Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten

Johann Ludwig Klüber, Carl Eduard Morstadt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Johann Ludwig Klüber.

Digitized by Google

ÖFFENTLICHES RECHT

S

rbesserte,

Johann Ludwig Klüber.

Digitized by Google

ÖFFENTLICHES RECHT

DES

TEUTSCHEN BUNDES

UND DER

BUNDESSTAATEN

VON

JOHANN LUDWIG KLÜBER.

Vitam impendere vero.

ASTOR LIBRARY
NEW-YORK

Vierte, mit des Verfassers hinterlassenen Bemerkungen und Zusätzen vielfältig verbesserte, und bis zur Gegenwart vervollständigte Auflage.

Mit des Verfassers Biographie und Bildniss.

FRANKFURT A. M.,

IN DER ANDREÄISCHEN BUCHHANDLUNG.

1840.

Digitized by Google

Druck von Benjamin Krebs.

Digitized by Google

Nekrolog des Verfassers,

statt einer Vorrede zu der vierten Ausgabe.

Johann Ludwig Klüber ward geboren am 10. November 1762, also drei Monate vor Abschluſs des Hubertsburger Friedens, in dem altergrauen protestantischen Städtchen Tann an der Ulster, im Winkel zwischen Thüringens und Fulda's Grenzen. Seine Wiege stand auf einem Rechtsboden, dessen politische Seltsamkeit sogar in dem heiligen römischen Reich unübertrefflich war; denn Tann gehörte zum Canton Rhön-Werra des fränkischen Kreises der unmittelbaren Reichsritterschaft, als eine Ganerbschaft und als ein Butenlehn, welches vom Krummstabe des reichsfürstlichen Abtes zu Fulda abhieng. Allein es umringten diese Wiege drei Männer, deren practische Rechtskunde vollkommen fähig war, späterhin den neugebornen MediatUnterthan Kaiser Franz des Ersten im Labyrinth des heimathlichen TerritorialVerhältnisses zu orientiren; der eigene Vater, Johannes Klüber, welcher zu jener Zeit CantonsArchivarius war; der mütterliche Groſsvater und Taufpathe, Johann Ludwig Calmberg, Justizbeamter zu Gersfeld, und der Bruder der Mutter, der als Amtsgehülfe diesem Groſsvater zur Seite stand.

"Seine wissenschaftliche Anfangsbildung erhielt der erst-"geborne Sohn frommer evangelischer Eltern zu Gersfeld am "Rhöngebirge, bei seinem Groſsvater (1768—1769), dann zu "Schlitz, unweit Fulda, wo er theils Privatlehrer hatte, theils

„die Stadtschule besuchte, und wo er ausserdem von seinem „väterlichen Freunde, dem Legationsrath Schwentzel, einem „gelehrten und einsichtsvollen Rechtsgelehrten, die erste Weihe „für den Umgang, so wie für die juristische und politische „Laufbahn, empfing (1769—1775). Die trockne Schulmethode „damaliger Zeit war für sein munteres Temperament und „seinen nach Sachen mit Ungeduld strebenden Geist nicht „ganz geeignet. Mit Wohlbehagen vergaſs er die zwangsweise „gelernten Regeln und Vocabeln eben so schnell als er sie ge- „faſst hatte *).“

Dreizehn Jahre alt kehrte er zurück an den väterlichen Heerd, wo er nun 2½ Jahre lang (1775—1778) an dem TheologieCandidaten Vey einen „geschickten Hauslehrer be- „saſs, und durch unausgesetzte Uebung vertraute Bekanntschaft „mit den alten Classikern erlangte, für deren Geist und Schön- „heiten er empfänglich war. Nebenher diente er seinem Vater „vielfältig in juristischen Geschäften als Actuar“. Im Herbste von 1778 bezog er das, vom Könige Gustav Adolph gestiftete, Gymnasium der damaligen Reichsstadt Schweinfurt für 1½ Jahre, zur Vorbereitung auf die Universität.

„Hier war es zugleich, wo ein heller, ausgebildeter Kopf, „Hofrath J. H. Pollich, in dessen Haus er wohnte, durch „täglichen Umgang, durch Pflege und Beispiel, als väterlicher „Freund mit dem besten Erfolg auf ihn wirkte. Bei ihm und „in dessen Canzlei erhielt sein Hang für öffentliche Geschäfte „noch mehr Nahrung als vorhin, und eine Richtung, der er, „neben dem Studium der Mathematik, Vieles verdankte“.

„Zu Geschäften schon halb gebildet, und als entschiedener „Verehrer der schönen Literatur, bezog er um Ostern 1780, „nicht ganz 17½ Jahre alt, die Akademie Erlangen“, vertauschte sie aber nach sechs Monaten mit Giessen. Auch hier ward es ihm schon nach dem ersten Semester zu eng, und er transmigrirte im Frühling 1781, auf fast volle zwei Jahre, nach Leipzig. Auf dieser Hochschule „wählte er sich den Ober-

*) Alle in « — » eingeschlossene Worte sind autobiographisch.

Digitized by Google

"hofgerichtsAssessor und Professor Seger, einen Mann von "Welt so wie von bewunderungswürdigen Kenntnissen und "Fähigkeiten, zum Führer und Muster. Mit Quinctilian über- "zeugt, daſs der künftige Rechtsgelehrte und Staatsmann ewig "ein Stümper bleiben wird, wenn er die Alten nicht gelesen "hat, bediente er sich im Fache der schönen Literatur vor- "züglich des Unterrichts der Professoren Reitz und Clodius, "und auch die Liebe des Letzteren ward ihm."

"Als die akademische Laufbahn sich dem Ende näherte, "faſste er den Entschluſs, sie unverzüglich mit der politischen "zu vertauschen, und zu dem Ende nach Petersburg" (in den Dienst von Catharina II.) "sich zu begeben. Weder "Hoffnungen und Anträge zu Aemtern im Vaterlande, noch "Abmahnungen seiner Verwandten, vermochten ihn von dieser "Lieblingsidee abzubringen, und längere Zeit hindurch be- "schäftigte er sich eifrigst mit den Vorbereitungen zu ihrer "Ausführung. Aber mit einem Mal erwachte in ihm die "Neigung zum akademischen Leben, und siegte über die nach "Norden. Er lehnte zweierlei Dienstanträge von Reichsfürsten "(den Einen vom Archivaramt, den Andern vom Posten eines "wirklichen Regierungsrathes) ab, um das akademische Wage- "stück zu machen", begab sich (1784) nach Erlangen, schrieb daselbst eine Dissertation "de Arimannia" und erlangte durch deren Vertheidigung nicht nur den juristischen Doctorhut (am 13. April 1785), sondern auch die PrivatdocentenVollmacht.

Noch ein volles Lustrum vor Ausbruch der französischen Revolution, in demselben Jahre wo Friedrich der Groſse den Fürstenbund gegen Joseph II. abschloſs, wo Johann Jacob v. Moser in die Gruft sank und Pütter schon seinen 60. Geburtstag zurücklegte, betrat mithin der dritte und berühmteste Hauptlehrer des teutschen Staatsrechts die Bühne, um sie nicht früher zu verlassen, als nach einem halben Jahrhundert und nach zweien Totalmetamorphosen des politischen Himmels seiner Nation. Gleich jene erste Abhandlung (über die Heermannschaften der Langobarden) deutete klar auf das eine Hauptresultat seines bisherigen Forschens: eine tiefe Vertrautheit mit des ganzen Mittelalters Rechtsverfassung, Sitten und Geschichte, diesem

Digitized by Google

unentbehrlichen Schlüssel aller publicistischen Räthsel der Gegenwart. Eine Reihe von weiteren Schriften aus demselben Anfangsstadium (1785—1791): seine Geschichte der Gerichtslehen, seine Programme über die RitterlehnsHerrschaft des niedern Adels und über das Schandgemälde, seine Dissertation über den Briefadel, und seine reichhaltige *) Bearbeitung von Sainte-Palaye's Ritterwesen des Mittelalters waren hievon neue Belege, und zeigten zugleich, daſs gerade das Schwierigste für ihren Autor das Reizvollste sey.

Nebenher offenbarten dem Leserpublicum zwei voluminöse Werke andern Schlages, nämlich die „Kleine juristische Bibliothek" (1785—1793) und die „Neue Literatur des teutschen Staatsrechts" (1791), theils eine Hauptmaxime seines Riesenfleisses: „Noſse bonos libros est magna pars eruditionis", theils die Allseitigkeit seiner Rechtskunde. Seine Zuhörer freilich und auch die Mitglieder des Spruchcollegiums (Glück, Geiger, A. L. Schott etc.) wuſsten um diese Allseitigkeit ohnehin: denn jenen Ersten hielt er nicht nur Vorträge über Staatsrecht und Lehnrecht, sondern auch eine Uebungsschule für jederlei Richter- und Advocaturgeschäfte **); und bei diesem Letzten war er schon nach seinen ersten DocentenMonaten Assessor. Sehr begreiflich daher, daſs ihn sein Fürst — Carl Alexander (Markgraf von Ansbach und Baireuth) — schon 1786 zum auſserordentlichen, und gleich im folgenden Jahre 1787 zum ordentlichen Professor ernannte, wie auch 1790 bei der Kaiserwahl Leopold's II. in Frankfurt als persönlichen Referenten benutzte ***), nachdem kurz zuvor Pütter ihn der Krone Hannover zu seinem Amtsnachfolger vorgeschlagen hatte.

*) Carl Julius Weber, der genialste und kenntniſsreichste von Klüber's allerfrühsten Schülern, sagt: es habe derselbe «durch seine Anmerkungen das «französische Werk zum halbdeutschen gemacht.» «Das Ritterwesen etc.» Stuttgart 1823. Band II, S. 505.

**) So genannte collegia practica (wofür er auch 1791 einen FolioBand von Acten drucken lieſs).

***) Drei Monate hindurch. — Zugleich diente er ebendaselbst der kurbraunschweigischen Wahlbotschaft, bei den Verhandlungen über die Wahlcapitulation.

Digitized by Google

Der Charakter seiner KathederVorträge war Pragmatismus und Klarheit *), im vertraulichen Unterhaltungstone. Nur anmuthig unterrichten wollte er, nicht auch imponiren und glänzen; mehr nach der Liebe seiner Zuhörer trachtend, als nach ihrer Bewunderung.

In eben dieser arbeitsüberlasteten Periode suchte er sich eine Lebensgefährtin, und fand sie, im Herbst 1789, an einer ebenso anmuthigen als tugendhaften jungen Ostindierin: Josephine Christiane Zeizer aus Tutoecoryn, einer perlenreichen Colonie der Holländer in der (jetzt britischen) Präsidentschaft Madras. Sie beschenkte ihn mit 5 Kindern, wovon aber nur ein Einziges, der Sohn Friedrich Adolph, die Mutter überlebte, als diese in der Jugendblüthe — nicht volle 23 Jahre alt — verwelkte, am 19. December 1796.

Kaum hatte Klüber's trauerumhüllter Ehestand begonnen, als im Jahr 1790 die glücklichste und entscheidende Katastrophe für sein öffentliches Leben eintrat: nämlich Carl August v. Hardenberg's Auftritt als Minister im brandenburgischen Frankenland, und der Abschluſs eines 32jährigen energischen Freundschaftsbundes zwischen beiden gleich hellsichtigen Männern. Gleichzeitig mit diesem Freund und Schirmer trat er, nachdem Carl Alexander, Friedrich's des Groſsen Neffe, jenes Land an seinen Lehnserben und Vetter am 2. December 1791 abgetreten hatte, in den Dienst Friedrich Wilhelms II. von Preussen. Von Stund an wurden ihm manchfaltige Staatsgeschäfte übertragen; ward er vertraut mit den Geheimnissen von Europens Diplomatie **); bewegte er sich in den Kreisen der höchsten Stände ***), und lehnte er beharrlich eine

*) Siehe C. J. Weber's Papstthum. Stuttgart 1834, Bd. I. S. XI.

**) Hardenberg war es bekanntlich, welcher für Preuſsen den SeparatFrieden mit der neuen Republik Frankreich, Anno 1795, zu Basel abschloſs, nachdem er schon früher, als Cabinetsminister, in Frankfurt a. M. zu dem Feldzuge in der Champagne mitgewirkt hatte.

***) Namentlich auch jener reichsständischen Familien, welche fliehend vor Moreau's Heer im Sommer 1796 hinter die DemarcationsLinie nach Ansbach gekommen waren, und hier, wenige Meilen entfernt von Erlangen, bis zum Herbst 1797 (d. h. dem Frieden von Campo-Formio) residirten: vorzüglich der markgräflich-badischen von Carl Friedrich.

Digitized by Google

Reihe von Anträgen des Auslandes, theils zu Professuren, theils zu practischen Staatsämtern, ab; aber freilich ebenso auch, aus Kathederliebe, den ihm angebotenen Eintritt in das Landesministerium zu Ansbach.

Dennoch fand seine rastlose Emsigkeit die Muſse, in dieser selben Periode, bis zu Ende von 1797, ausser einigen kleineren theoretischen Schriften, nicht nur ein Compendium des reichsritterschaftlichen Staatsrechtes (1793) zu verfassen, sondern auch ein erschöpfendes Handbuch darüber (1794), in 3 Bänden, die aber leider Manuscript geblieben sind. Mit E. L. Posselt schon seit 1786 nahe befreundet, und gewesener Mitarbeiter an dessen „Wissenschaftlichem Magazine", nahm er doch an dessen philogallischen Annalen eben so wenig Theil als Schiller; spielte dagegen aber auch nie eines Genz oder Rehberg Gallophobistenrolle. Nicht minder neutral blieb er in den metaphysischen und naturrechtlichen Controversen jener geistesregen Enthusiastenzeit. Auch durch seine Unterlassungen gibt ein Charakter sich kund!

Nach der Thronbesteigung von Friedrich Wilhelm III. (im November 1797) wurde Hardenberg als Cabinetsminister nach Berlin berufen und muſste also Franken verlassen. Vorher schon hatte Klüber die Bestimmung erhalten, denselben nach dem Friedenscongress in Rastatt zu begleiten, und sodann, in Preussens Hauptstadt, den (im October 1799) verschiedenen Geheimerath von Steck zu ersetzen. Weil aber, statt Hardenbergs, der Minister von Görz nach Rastatt gesandt ward, kam jene Bestimmung nicht zur Ausführung, und Klüber blieb, seiner vorherrschenden Neigung gemäſs, auf seinem Lehrstuhle. Noch ein volles Septennium verharrte er von da an im Dienste seines jungen Königs, als umsichtiger Docent eines Staatsrechtes, woran mittlerweile, nach dem wechselvollen Kriege der zweiten Coalition, zu Lüneville (1801) und zu Regensburg (1803) dictatorisch reformirt ward; während dessen Zertrümmerer Bonaparte in raschem Stufenanlaufe die Dictatur in der siegreichen Nachbarrepublik usurpirte. Als Schriftsteller fuhr er fort, strenge Neutralität zu beobachten, gleich seinem friedliebenden Monarchen: denn das einzige erhebliche Werk pu-

Digitized by Google

blicistischer Art, welches er vor dem ReichsdeputationsHauptschlusse von 1803 damals erscheinen lieſs: die „Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des teutschen Staatsrechts", enthält nur streng positive Dogmatik, und auch unmittelbar nach Erscheinung jener „Voracte des rheinischen Bundes" beschränkte er sich darauf, deren §. 31 historisch zu commentiren *), und zu deduciren, daſs der Erwerbtitel der durch die Habe von secularisirten Kirchenstiftern entschädigt wordenen teutschen Fürsten sich allerdings auch auf die in fremdem Gebiete gelegenen mittelbaren Pertinenzen jener Habe erstrecke **).

„Im Herbst 1804 folgte er einem Rufe des ruhmgekrönten „Kurfürsten Carl Friedrich von Baden, als Geheimer „Referendär, später Staats- und Cabinetsrath, bei dessen „Person, und als Lehrer des achtzehnjährigen Kurprinzen „Carl, in den Staatswissenschaften". Nachdem er im folgenden Jahre seines Aufenthaltes zu Carlsruhe mehrere diplomatische Aufträge an den Höfen von Darmstadt, München und Biebrich vollzogen hatte, begleitete er den Kurprinzen, welcher damals in Folge des Preſsburger Friedensschlusses den Titel eines Erbgroſsherzogs annahm, im April 1806 zu dessen Vermählung mit Kaiser Napoleons Adoptivtochter Stephanie, an den Hof der Tuilerien. Ausser einigen anonymen Abhandlungen, die er während dieser Umsturzkatastrophe des teutschen Reiches publicirte ***), hat er damals auch, mit offenem Visir und glücklichem Erfolge, vor den Gefahren einer Papiergeld-Emission gewarnt, womit einige Staaten Südteutschlands, zufolge eines kurzsichtigen PlusmachereiProjectes, bedroht schienen ****).

---

*) «Ueber Einführung, Rang, Erzämter, Titel etc. der neuen Kurfürsten. Erlangen 1803. 8.»

**) «Das Occupationsrecht des landesherrlichen Fiscus etc. rechtlich geprüft. 1804.»

***) Hauptsächlich: 1. Ueber das europäische Staats-Militärsystem (in den europäischen Annalen. 1805. Heft 5.); 2. Essai sur l'ordre de Malte ou de St.-Jean. Basle 1806.

****) In den europäischen Annalen. 1805. Heft III.

Digitized by Google

Ohne seinem practischen Staatsamte zu entsagen, erbat und erhielt er 1807 die Function eines ersten Professors der Rechte an der durch Badens Nestor restaurirten, neuaufblühenden Ruperto-Carolina, und verlegte seinen Wohnsitz nach Heidelberg, wo er nun während eines vollen Decenniums, an der Seite von Thibaut, Heise, Zachariä, Martin u. A., und beim Genuſse der Freundschaft von J. H. Voſs, C. F. Schwan, und C. G. v. Arndt*), jene nämlichen Lehrcurse, welche in Erlangen seinen Docentenruhm begründet hatten, vermehrt durch VölkerrechtsVorträge, wiederholte, mit einem kühnen Freimuth in der Kritik von des corsischen Zwingherrn lichtscheuem Machiavellismus. Zugleich erweiterte er die Literatur durch das erste (und einzig gebliebene) Compendium des Rheinbund-Staatsrechtes (1808), durch seinen „Lehrbegriff der Referirkunst" (1808), durch das reichhaltigste Lehrbuch der Kryptographik (1809), und durch eine auf Geschichte, Staatskunde und Nationalökonomie gegründete Idealistik des teutschen Postwesens**); während er nebenbei die Topographie mit einer eben so anmuthigen als lehrreichen „Beschreibung von Baden bei Rastatt" (1810) bereicherte, besonders aber, als Lieblingsbeschäftigung, von dem Jahr 1808 an die Curatel der Sternwarte zu Mannheim führte, eine sehr interessante „Beschreibung" dieser Anstalt (1811) im Druck herausgab, und aus solcher Veranlassung, in ein ihm anscheinend so fern liegendes Fach der Gelehrsamkeit sich kräftig einarbeitend, mit den ausgezeichnetesten Corypheen desselben, insbesondere mit Reichenbach, vielfachen wissenschaftlichen Verkehr und enge Freundschaft anknüpfte und pflegte.

Dieses zweite Stadium seiner Docentenlaufbahn ward im Herbst 1814 durch eine Episode unterbrochen, welcher es vorbehalten war, Klüber's ConsulentenWirksamkeit über die Grenzen Teutschlands hinaus zu erweitern, und seine publicistische Autorenfeder zum Rang einer universell-europäischen zu er-

---

*) C. G. v. Arndt, über den Ursprung und die Verwandtschaft der europäischen Sprachen, herausgegeben von J. L. Klüber, Frankfurt a. M. 1818.

**) „Das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist und seyn könnte. Erlangen 1811."

heben: nämlich durch seinen Aufenthalt bei dem Wiener Congreſs. Eingeladen von dem Staatskanzler von Hardenberg, und mehreren Rathbedürftigen aus dem hohen und niedern Adel, bezog er diesen Areopag zwar nur als Privatmann, mit Urlaub seines Souverain's, des Groſsherzogs Carl, diente aber auch ihm daselbst manchfaltig für Geschäfte und Umgang. „Schon vor dem Congreſs war er von russischer Seite veranlaſst worden, dem Kaiser Alexander eine historisch-politische „Darstellung der Lage Teutschlands und seine Ideen über eine „neue Gestaltung dieses Staatensystems vorzulegen. Der Kaiser „benutzte dieselbe in Wien und richtete mehrmal Fragen an den „Verfasser; beauftragte denselben auch, gemeinschaftlich mit „Preussen, zum Entwurf eines Manifestes, dessen Erscheinung „durch eine in der Politik glücklicherweise eingetretene Wendung „zwecklos ward und darum unterblieb". Von der bestaunungswerthen Gröſse und Manchfaltigkeit seiner übrigen Consulenten-Praxis und FreundschaftsAllianz (worin hauptsächlich auch Laharpe's Name glänzt) zeugt die Thatsache, daſs er, auf ausnahmslos redlichen Privatwegen und zu seinem Privatgebrauch, eine Sammlung von CongreſsActenstücken zu vereinigen vermochte, deren Reichhaltigkeit nur allein vom Archive des Wiener Hofes übertroffen, von dem keines andern aber erreicht ward. Erwägend die gespannte Wiſsbegierde der Zeitgenossen, die Wichtigkeit dieser Sammlung für die Weltgeschichte, und seine Ungefesseltheit durch irgend ein Geheimhaltungsversprechen, entschloſs er sich, dieselbe durch den Druck zu publiciren, in möglichst systematischer Zusammenstellung und verbunden mit erläuternden Einleitungen, Randglossen und kritischen Abhandlungen. So erschienen schon zu Anfang des Jahres 1815 die drei ersten Hefte der „Acten des Wiener Congresses": eines Urkundencodex, welcher von vielen Cabineten Europens statt ihrer eigenen Originalmanuscripte benutzt wird, aber, nach den vielseitigsten Redactionsbemühungen, erst 1835 mit dem neunten Bande geschlossen werden konnte.

Nach dem Schluſs des Congresses im Sommer 1815 nach Heidelberg zurückgekehrt, beeilte er sich, durch dreierlei Schriften einem dringenden Bedürfniſs und zugleich der ver-

Digitized by Google

trauensvollen Erwartung des Publicums zu entsprechen: nämlich 1) durch eine kritische Ausgabe der „Schluſsacte des Wiener Congresses und der Bundesacte“ *), 2) durch eine historisch-kritische „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des „Wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige „Angelegenheiten des teutschen Bundes**)“, und 3) durch die erste Ausgabe seines vorliegenden Lehrbuches über das „Öffent-„liche Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten“: dieses bahnbrechenden Werkes, worin der eingeweihteste Sachkenner, unter verschwenderischer Mittheilung einer Fluth von neuen Notizen für den Staatsmann und den Theoretiker, nicht nur ein Chaos zu einem Dogmengebäude construirt, sondern auch als freisinniger Rechtsphilosoph dieses Gebäudes Tugenden bezeichnet, dessen Lücken und Gebrechen aber den Machthabern des Vaterlandes zur Abhülfe empfohlen hat.

Unterbrochen wurden jedoch diese schwierigen Arbeiten im Frühling 1816 durch die Theilnahme an einer diplomatischen Mission an die Höfe von Berlin und Petersburg, womit Klüber von dem Groſsherzog Carl von Baden beauftragt ward, und welche nicht nur zum erwünschten Ziel führte, sondern ihn beinahe für immer an das NewaUfer entführt hätte. Kaiser Alexander wiederholte ihm nämlich, unter huldvollen und freigebigen Aeusserungen, eine Einladung, die er schon auf dem Congreſs ausgesprochen gehabt, als unmittelbarer *Jurisconsulte de l'Empereur*, ausserhalb aller Staatsbehörden, und als Stifter einer Pflanzschule für angehende Diplomaten, in russische Dienste zu treten. Weil aber gleichzeitig Fürst Hardenberg eine dringende Aufforderung zur Rückkehr nach Preussen an ihn ergehen lieſs, gab diese mächtige Stimme der Freundschaft, die dankbare Erinnerung an alte Verpflichtungen und die Liebe zum Vaterland den Ausschlag für den Staatsdienst von Friedrich Wilhelm III. „Zeit und Mühe kostete es aber, die Entlassung „von seinem bisherigen Souverain auszuwirken, besonders da

*) Eine dritte, sehr vermehrte Auflage hiervon erschien unter dem Titel: «Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des teutschen Bundes» in Erlangen 183

**) In 3 Abtheilungen. Frankfurt a. M. 1816.

Digitized by Google

„ihm derselbe, ebenso beharrlich als huldvoll, die Finanz-„ministerStelle antrug: ein Amt, welches er unter den dama-„ligen Verhältnissen ablehnen zu müssen glaubte. Endlich er-„folgte diese Dimission, mit Merkmalen der Fortdauer des „gnädigsten Wohlwollens. Er begab sich nach Berlin und „übernahm im Jahr 1817, unter dem Titel eines Wirklichen „Geheimen Legationsrathes, die Doppelstelle eines Beisitzers „in dem Departement des Staatskanzlers und in dem Ministerium „der auswärtigen Angelegenheiten.“

Während der drei folgenden Jahre führte er als Immediat-Commissarius die schwierigen Unterhandlungen über den zu ordnenden Rechtszustand der preussischen Standesherren in Westphalen und am Rhein, zwischen diesen Letzteren und den sechs königlichen Regierungen dieser Provinzen, mit einem Erfolge, wofür ihm allseitige Zufriedenheit bezeugt ward. Mittlerweile aber muſste er 1818 den Fürsten Staatskanzler auf den Congreſs von Aachen begleiten, wo er unter anderen um die Anerkennung der Integrität von Badens Gebiet sich hohes Verdienst erwarb, und die Freundschaft von Capodistrias gewann. Dennoch wuſste er in diesem Triennium noch die Muſse zur Composition und Herausgabe seines zweiten dogmatischen Hauptwerkes zu finden: des „Droit des gens moderne de l'Europe*)“: eines würdigen Seitenstückes zu seinem „Oeffentlichen Recht der teutschen Bundesstaaten“, von gleicher Klarheit, Reichhaltigkeit und Liberalität.

Nachdem er das Jahr 1821 in Berlin verlebt hatte, erhielt er den Auftrag, als königlicher Bevollmächtigter die Auseinandersetzung des aufgelösten Groſsherzogthums Frankfurt an Ort und Stelle bewirken zu helfen. „Während dieses schwierigen „Geschäftes und in seiner Abwesenheit ward zu Berlin, bald „nach Hardenbergs Tod, von der im Herbst 1822 erschie-„nenen (in Grundsätzen unveränderten) zweiten Auflage seines

*) Stuttgart 1819. gr. 8. Eine, um etwas bereicherte, Bearbeitung desselben in teutscher Sprache lieſs er erst in den Jahren 1821 u. 1822 folgen. Stuttgart. 2 Bde. gr. 8.

Digitized by Google

„„Oeffentlichen Rechts" Anlaſs genommen zu einer langwierigen „Prüfung dieses Werkes und zu einem, von dem Minister der „auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bernstorff, einge„leiteten Beschlusse des Staatsministeriums wider seine Person, „als Bürger und Staatsdiener, zu dessen Anerkennung er sich „nicht verstehen zu dürfen glaubte". Summarischen Bericht über diese herbste Erfahrung seines öffentlichen Lebens und über deren Resultat — seinen augenblicklichen Entschluſs zur Einreichung seines Entlassungsgesuches giebt die nachstehende Vorrede zur dritten Ausgabe jenes Werkes. Erst auf wiederholte Bitte, nach vier Monaten, ward dieses Gesuch, im April 1824, ihm gewährt.

In das 63. Lebensjahr vorgerückt entzog sich Klüber von nun an jedem Staatsamt, ungeachtet ihm von mehreren Seiten die ehrenvollsten Anträge zugingen. Entschlossen, künftig — frei schaltend über ein otium cum dignitate — nur für die Belehrung seiner Zeitgenossen, als Schriftsteller, und für den Triumph von hervorragend wichtigen Rechtsansprüchen, als Consulent, zu wirken, verlegte er seinen bleibenden Wohnsitz in die Bundesstadt Frankfurt, wo er schon das jüngste Biennium hindurch transitorisch verweilt hatte und mit den geistvollsten Diplomaten (vorzüglich auch dem Grafen Reinhard), so wie mit den ersten Groſshändlern, Freundesumgang pflog. Hier hielt er, im Widerstreite mit einer preussischen Verordnung, dem Grundsatze der Independenz der Gerichtshöfe von MinisterialRescripten eine energische Apologie*); schilderte er das Chaos unseres Münzwesens, mit Beifügung eines motivirten MünzconventionsProjectes**); erläuterte er, in einer Reihe von gründlichen Abhandlungen, mehrere der dunkelsten Materien unseres öffentlichen Rechtes***); und erzählte er mit eben so viel weltbürgerlichem Enthusiasmus als diplomatischer Umsicht, zum Theil aus eigenthümlichen Quellen, die politische Regenerationsgeschichte der Hellenen****). In erschöpfen-

*) «Die Selbstständigkeit des Richteramts etc. Frankfurt a. M. 1832.»

**) «Das Münzwesen in Teutschland, nach seinem jetzigen Zustand etc.? Stuttgart 1828.»

***) «Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften. Frankfurt a. M. 1830 u. 34. 2 Bde. gr. 8.»

****) «Pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands. Frankfurt a. M. 1835. gr. 8.»

Digitized by Google

den Rechtsgutachten, welche der Sachkennerwelt im Abdrucke vorgelegt wurden, **bekämpfte** er von hier aus (1829 u. 1830) die, von einer Erbverbrüderung über Sponheim entlehnten, Ansprüche Baierns auf Gebietstheile von Baden; und vertheidigte er die Forderungsrechte aller Inhaber von schlesischen Staatsobligationen aus den Jahren 1734 bis 1737 gegen die Kronen Oestreich und Preussen (1830), — die Successionsfähigkeit der Kinder zweiter Ehe des † Grafen **Wilhelm von Bentinck** (1830), — die ThronfolgeFähigkeit **August's von Este** in die Lande des Gesammthauses Braunschweig (1834) — und das Nachfolgerecht des Hauses Löwenstein-Wertheim in die Stammlande des Hauses Wittelsbach *).

Im Januar 1834 ward er von der französischen Académie des scienses morales et politiques zu ihrem Mitglied, in der Abtheilung für Gesetzgebung und Jurisprudenz, einstimmig erwählt: eine Auszeichnung, die ihn um so freudiger überraschen muſste, da ihr, ebenso wie den ähnlichen, welche ihm früher in Teutschland zu Theil geworden, keinerlei Bewerbungsschritt vorausgegangen war. Die Erkenntlichkeit bewog ihn, noch in demselben Jahre seine neuen Collegen in Paris zu besuchen und einigen ihrer Sitzungen persönlich beizuwohnen.

Am 13. April 1835 feierte er in Frankfurt sein 50jähriges Doctorjubiläum: bei welcher Gelegenheit die Juristenfacultät in Erlangen, altehrwürdiger Sitte gemäſs, glückwünschend ihm ein erneuertes Doctordiplom übersandte, mit der Widmung: „Juris publici inter nostrates facile principi; Almae nostrae decori quondam atque ornamento; Viro summis laudibus venerando."

In einem Greisenalter von 74 Jahren und drei Monaten, aber bei voller Rüstigkeit des Geistes und ungeminderter Arbeitslust, verschied er sanft und ruhig, nach kurzem Uebelbefinden, am 16. Februar 1837, zu Frankfurt: tief betrauert von allen früheren und späteren Vertrauten seines Umgangs, die einen eben so treuen als liebenswürdigen und lehrreichen Freund an dem berühmten Staatsmanne verloren.

---

*) Hiervon ist nur die *historische* Hälfte zur Vollendung gediehen und durch Dr. Mülhens, als opus posthumum, herausgegeben worden. Frankfurt a. M. 1837.

Bis in seine letzten Lebenstage war er um die Feilung und Vervollständigung seiner beiden Lehrbücher über Völkerrecht und teutsches Staatsrecht emsig bemüht gewesen. Es fand sich daher in seinem reichen literärischen Nachlaſs ein, durch correctorische und erweiternde Marginalien, so durchgängig perfectionirtes Exemplar der **dritten** Edition des vorliegenden Werkes, daſs dessen **bloſser Abdruck** die **vierte** Ausgabe hätte vorstellen können, wenn diese schon zu Ostern 1837 nöthig gewesen wäre. So aber, wo deren Erscheinung erst zwei Jahre später erfolgen konnte, bedurfte es eines **Nachtrages** der neuesten **Legislation** und **Literatur**. Der Ausarbeitung desselben hat sich die Pietät von des Verfassers sachkundigem Sohn, in Gemeinschaft mit dem Unterzeichneten — einem dankbaren Schüler und langjährigen Interpreten des Vollendeten — unterzogen: dergestalt jedoch, daſs des Ersteren Fleiſs nur die kleinere Hälfte der Aufgabe dem Letzteren, zu lösen, überlieſs.

Heidelberg, im März 1839.

Karl Eduard Morstadt.

Digitized by Google

Vorrede
zu der dritten Auflage.

Diese dritte Auflage unterscheidet sich von der zweiten durch eine bedeutende Menge von Zusätzen, und durch vortheilhafte Aenderung in Format und Druck.

Nicht leicht ist ein Paragraph ohne Aenderung oder Zusatz geblieben. Dennoch hat die typographische Aenderung eine Minderung der Bogenzahl möglich gemacht, während die Beibehaltung der vorigen Einrichtung eine Mehrung von 63¼ auf 86¼ zur Folge gehabt haben würde, laut einer in der Buchdruckerei angestellten genauen Berechnung.

Von §. 51 an, haben die Paragraphen neue Ziffern erhalten, um nicht, wie in der zweiten Auflage, den Ziffern der seit der ersten neu hinzugekommenen §§. Notenbuchstaben beifügen zu müssen. Daher ist die Paragraphenzahl von 486 auf 585 gewachsen. Doch sind überall auch die vorigen Zahlen, mit kleineren Lettern und in Klammern, der neuen Zahl zur Seite gesetzt, um Citationen der zweiten Auflage auch in der jetzigen ohne Schwierigkeit finden zu können.

In Absicht auf Grundsätze, wird man Nichts geändert, auch überall das Bestreben wieder finden, dem Dienst der selbsterkannten Wahrheit Ehre zu machen.

Der Vortrag des *Bundesrechts*, in dem ersten Theil, wird nach den zwei HauptPerioden zu beurtheilen, zum Theil zu entschuldigen seyn, nach welchen aufmerksame Beobachter die Aeusserungen der bundestäglichen Wirksamkeit, in Form und Wesen, für sich schon zu unterscheiden nicht werden unterlassen haben. Selbstredend unterscheidet sich dieselbe: von dem Anfang der Bundesversammlung bis zu dem carlsbader Congreſs in dem Herbst 1819, und seitdem; dann hier wieder nach dem Abschnitt, welcher im Jahr 1823 beginnt. Ueber die erste HauptPeriode hat der Verfasser sich aufrichtig und öffentlich schon ausgesprochen, in der Vorrede zu der ersten Auflage. Im Uebrigen wird erlaubt seyn, zu erinnern an Cicero's (de LL. III. 9.): «nec reprehendere licet, nec laudare possum».

Das *Staatsrecht* der *Bundesstaaten*, in dem zweiten Theil, hat ebenfalls manche Bereicherung erhalten, wozu einen grossen Theil des Stoffs der Zeitraum seit Erscheinung der zweiten Auflage geliefert hat. In dem Anhang erscheint Num. IV, das Verzeichniſs der Standesherren, grossentheils umgearbeitet, und ein zweites Verzeichniſs derselben, Num. V, ist neu hinzugekommen.

Dem Bundesrecht und dem Staatsrecht der Bundesstaaten hat de Verfasser eine Reihe von Abhandlungen zu widmen angefangen, in seine «*Abhandlungen* und *Beobachtungen* für Geschichtkunde, Staats- und Rechts wissenschaften», wovon der erste Band 1830 hier in der Andreäische Buchhandlung erschienen ist. Dem Bundesrecht insbesondere dient sein «*Quellensammlung* zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes: Dritte, sehr vermehrte Auflage. Erlangen 1830. gr. 8.

Dem Urtheil unbefangener und wohlwollender Kenner und Freund der Wissenschaft, unterwirft der Verfasser das Alte und Neue mit volle Vertrauen. Die Andern werden vielleicht auch bei dieser Auflage nich ermangeln, Manches zu bezeichnen und, treugehorsamst wenigstens scheine wollend, zu berichten. Aber was Caligula (Suetonius, 34.) wollte un nicht vermochte, wird auch Ihnen nicht gelingen. Ehrensäulen setzten d wahren Freunde des allgemeinen Wohls und der Wissenschaft von jehe nur Denen, die es verdienten.

Unter den Zusätzen finden sich manche, zum Theil erhebliche, welche d Wissenschaft der durch die zweite Auflage zunächst veranlaſsten glücklich Unabhängigkeit des Verfassers zu danken hat. Diese *Veranlassung* würde hi unerwähnt bleiben, diente sie nicht zur Geschichte der Wissenschaft des öffen lichen Rechts, unserer Zeit, dieses Buchs und seines Verfassers. Ihnen alle und einer hohen Staatsregierung, gebührt eine öffentliche Darstellung u Rechtfertigung; schon seit sechs Jahren liegt sie druckfertig.

Kaum erschienen, ward die zweite Auflage ein Gegenstand eifrig politischer Verketzerung des Buchs und seines Verfassers. Diplomatische u andere Berichte und Denunciationen, zum Theil von knechtischen Wol dienern, manche von ihnen sonst dem Verfasser zu Dank verpflichte wurden ingeheim wider beide gerichtet.

Offene und directe Angriffe erfolgten, zuerst von dem nassauisch Minister, Freiherrn von Marschall, der, wiewohl ohne unmittelbar Erfolg, mit einer förmlichen Denunciation am berliner Hof endigte; da von Berlin aus, unter der Firma des Ministers der auswärtigen Angelege heiten, Grafen von Bernstorff, mit planmäsiger Verfolgung des Verfasse Allen Rechtslehrern auf preussischen Universitäten ward untersagt, d Buch bei Vorlesungen zum Grund zu legen. Aus demselben schriftlic Auszüge für den Lehrbegriff zu machen, und Stellen den Zuhörern wö lich in die Feder zu dictiren, war nicht zu verhindern.

Das Ergebniſs einer ungefähr dreivierteljährigen Untersuchung Berlin, während berufsmäsiger Abwesenheit des Verfassers, war eine Ve urtheilung desselben zu demüthigender und ehrwidriger, sowohl amtlich als auch publicistisch-literärischer Stellung desselben, mit Anführung v Entscheidungsgründen, auf sieben beschriebenen Folioseiten. Von sec Anklagepuncten hier vorläufig nur zwei, zur Probe.

Zu schwerer politischer Sünde ward der Grundsatz (§. 67) angerechn daſs für Lücken in dem positiven Staatsrecht, das natürliche oder allgemei

Digitized by Google

recht eine Hülfquelle sey. Solche Sünde trägt dieser Autor mit fast
seinen Vorgängern, von Anbeginn der wissenschaftlichen Cultur des
lichen Rechts. Hatte er doch ausdrücklich vor «Miſsbrauch und ver-
r Anwendung» gewarnt.

Hauptvergehen sollte seyn, daſs der Verfasser «kein Bedenken ge-
en, durchgängig die entschiedenste Vorliebe für die gegenwärtigen
schten Regierungsverfassungen einiger Bundesländer unverhohlen an
Tag zu legen, wiewohl die neuere Gesetzgebung des Bundes be-
tlich, unter der thätigsten Mitwirkung Preussens, vorzüglich mit auf
Zweck gerichtet worden, den, diesen in einer noch lange zu beklagenden
he fast allgemeiner politischer Verirrung mit so grosser Ueber-
g gestifteten Verfassungen zum Grund liegenden demokratischen
ipien entgegen zu wirken».

Zu Mitschuldigen bei diesem Vergehen, hatte der Verfasser jene
schen Staatsbeamten der höchsten Classe, welche auf dem wiener
eſs, unter allerhöchster Ermächtigung, die Einführung des Repräsen-
ystems in allen teutschen Bundesstaaten, mit allbemerktem Eifer, und
itiger practisch betrieben hatten, als theoretisch von ihm je geschehen
nd konnte.

och waren seine Grundsätze über diesen wichtigen Gegenstand der
schen Regierung nichts weniger denn unbekannt, als sie ihn, nach
chen Anträgen seit 1814, im Jahr 1817 in ihren Dienst angelegentlich
rief, als Rath erster Classe, bei dem Staatskanzler und in dem Mini-
der auswärtigen Angelegenheiten. Seine «Uebersicht der diploma-
Verhandlungen des wiener Congresses», und die erste Auflage des
wärtigen Buchs, lagen vor ihren Augen; er selbst hatte beide dem
en Staatsbeamten, dem Staatskanzler, mitgetheilt, nicht ohne die Ab-
über seine staatsrechtlichen Grundsätze nicht in Zweifel zu lassen.
ängstigte keine Gespensterfurcht vor Umtrieben; Mückenstiche der
enschaft und Turngemeinden wurden wenig beachtet, auf Beschlüsse
nicht gedacht, die auf Einen wahrhaft Schuldigen Hunderttausende
nschuldigen treffen, wohl gar den Schein tragen, eine ganze achtbare
mit einem politischen Interdict belegen zu sollen.

ie Anklagen und Anschuldigungen wider den Verfasser des Oeffent-
Rechtes bestanden. Sie wurden emsig beachtet, verbreitet, bearbeitet,
rtheilt. Vor der Verurtheilung dem Angeklagten sie zu eröffnen, ihn
ertheidigung und Rechtfertigung ordnungsmäsig zu hören, ward nicht
enlich erachtet. Es hätte zu einem andern Resultat führen können.
wäre dadurch der Miſsrechnung, auf entschiedene Ungeneigtheit zu
ferung einer Besoldung von fünf tausend Thalern, vorgebeugt worden.
Trotz der Härte des MinisterialBescheides, ward darin gleichwohl das
lich Verschuldete nur der Verkehrtheit der publicistischen Urtheils-
des Verdammten zur Last gelegt «Wer ihn kenne», ward gesagt,
le sich keinen Zweifel darüber erlauben, daſs er darin (in der Dar-

Digitized by Google

stellung seines Systems) nach bester Wissenschaft und Ueberzeugung i Werke gegangen sey»; aber die Nichtkenner müſsten darin (in der Mange haftigkeit seiner publicistischen Einsicht) eine böse Absicht «zu erkenne glauben».

Zweierlei scheint hier, Ernst vorausgesetzt, völlig klar: ein auffallende Mangel der Vernunfterkenntniſs bei dem Verfasser — entweder des B scheides, oder des Buchs; dann, daſs den letzten die geheime Poli wenigstens nicht verdächtigt habe. Und doch gebührt auch dem Verstande schwachen und dem Verdächtigen die Rechtswohlthat der Vertheidigun Woher denn solche Verfahrungsweise und ein so schonungsloses Urtheil!

Wenige Wochen nach Erscheinung der zweiten Auflage, hatten zw Augen sich geschlossen; der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, drei un dreissig Jahre lang, bei vielfacher amtlicher und geselliger Berührung m dem Verfasser, sein Gönner und Freund, war gegen das Ende des Co gresses von Verona gestorben, zu Genua am 26. November 1822. Ander von anderer Denk- und Handlungsweise, waren die Schranken geöffn Auffallend fühlbar ward sofort, die wider ihn nun wirksam geworde Miſsstimmung, in schwierigen und verwickelten CommissionsGeschäften, ihm zu Frankfurt am Main oblagen; sie wurden ihm möglichst verleidet

Miſsbilligende Einflüsterungen und Anregungen von Aussen, viellei von einem Einfluſsreichen, dem wohl aus noch andern Ursachen ein pu licistischer Todschlag solcher Art willkommen seyn mochte, könnten, sol in jener Zeit auch mitgewirkt haben. Gesprochen ward davon, g glaublich; doch würde es Niemand verbürgen, da nicht Sitte ist, a solche Bestrebungen Brief und Siegel zu geben.

Ein Jahr nach jenem Todesfall, sendete Herr Graf Bernstorff oben erwähnte verdammende MinisterialUrtheil dem Verfasser nach Frankf am Main. Unfähig, einem solchen Strafurtheil sich zu unterwerfen, er, unter der sichern Voraussetzung, daſs solches nicht zurückgenomm würde, ohne den geringsten Verzug um Dienstentlassung, die, auf wied holte Bitte, vier Monate später erfolgte. Was damals ohne bedeuten Schwierigkeit geschah, würde es auch heute durchzusetzen seyn?

Es gibt ernste Augenblicke, in welchen der Mensch starkmüthig erheben muſs über die gewöhnlichen Rücksichten des Lebens. Dem gehört Verurtheilten kostete es, unter den gegebenen Umständen, ni die mindeste Ueberwindung, einem Amt, Titel und Gehalt rühmlich entsagen, die er unrühmlich nur hätte behalten können. Ruhig, seinem gekränkten Recht, durch das Bewuſstseyn der Schuldlosigk schied er von dem Staat und dessen Dienst; darum nicht minder dank für alles Gute, was ihm darin, besonders durch die Gnade des allv ehrten Monarchen, zu Theil geworden war.

Frankfurt am Main, am 13. April 1831.

Digitized by Google

Vorrede

zu der zweiten Auflage.

Als die erste Auflage dieses Werkes erschien, hatte die Wirksamkeit der Bundesversammlung, und mit ihr die Entwicklung der Bundesverfassung, kaum begonnen. Beide haben seitdem so mannigfache und so erhebliche Fortschritte gemacht, daſs in der nothwendig gewordenen zweiten Auflage, eine erweiternde Vervollkommnung des Lehrbegriffs für das Bundesrecht, dem Verfasser zur Pflicht geworden war. Auch dem Staatsrecht der Bundesstaaten ist seitdem vielfache Ausbildung zu Theil geworden, hauptsächlich in Hinsicht auf ständische Verfassung, standesherrliche, kirchenhoheitliche, Schiffahrt- und verschiedene andere Verhältnisse staatsrechtlicher Art.

Fast alle Paragraphen der ersten, und eine Reihe von neuen der zweiten Auflage, werden Zeugniſs geben von dem Bestreben, dieses Werk so nützlich zu machen, als in der Macht seines Urhebers stand. Wer sich von der Menge und Erheblichkeit der Zusätze, Aenderungen und Verbesserungen in dieser zweiten Auflage, überzeugen will, darf beispielweise nur den ganzen ersten Theil, welcher das öffentiiche Recht des teutschen Bundes enthält, mit der ersten Auflage vergleichen; dann aus dem zweiten Theil, die Capitel von dem Staat und Staatsoberhaupt, von Staatsbürgern und Unterthanen, von Landständen, von Standesherren, von Oberherrschaft und Staatseigenthumrecht, von dem MünzRegal, von der Kirchenhoheit, von Schiffahrt und Handelsverkehr. Auch die Literatur hat gewonnen, und das Register ist reichhaltiger und brauchbarer geworden. Die Zahlen der Paragraphen zu ändern schien nicht rathsam, um die zeitherige öftere Anführung des Buchs in Druckschriften, für Besitzer der zweiten Auflage nicht zu vereiteln oder beschwerlich zu machen. Daher sind die neuen Paragraphen mit den Ziffern des nächstvorhergehenden bezeichnet, beide aber durch beigefügte Notenbuchstaben von einander unterschieden. Wegen der weit sparsameren Einrichtung des Drucks, hat die groſse Menge von Zusätzen auf die Bogenzahl nicht nachtheilig gewirkt.

Digitized by Google

Das Ganze erscheint auch dieſsmal in zwei Abtheilungen, wovon die erste die Einleitung und das öffentliche Recht des Bundes enthält, die andere das Staatsrecht der Bundesstaaten; doch mit fortlaufenden Zahlen der Seiten und Paragraphen. Diese Abtheilung gewährt die Bequemlichkeit, das Werk, wenn man will, in zwei Bände binden zu lassen. Auch ist ein Verzeichniſs der teutschen Standesherren, im Sinn der teutschen BundesActe, hinzugekommen, geordnet nach den Bundesstaaten, in welchen ihre Besitzungen sich befinden.

Daſs Privatmeinungen und mögliche Irrthümer des Verfassers, für wirkliche Verhältnisse in und unter Staaten auch dieſsmal unverfänglich seyen, bedarf kaum einer Erwähnung. Auch können Belehrungen schwerlich irgendwo eine willigere Aufnahme finden, als bei ihm, dem Verbesserung und Erweiterung des Wissens und der Einsicht, Bedürfniss geworden sind.

Frankfurt am Main, am 1. Mai 1822.

Digitized by Google

Vorrede
zu der ersten Auflage.

Für Geschichte und Staatsrecht unsers Vaterlandes, ist, nach groſsen und schweren Ereignissen, ein neuer Zeitraum eingetreten. Vor unsern Augen eröffnet sich eine neue Ordnung der öffentlichen Sachen, begründet, nach hartem Kampf, durch Verjagung der fremden Herrschaft aus Teutschland, und durch Stiftung des Teutschen Bundes.

Mit Recht darf man nun, zu dem der Geschichte und Rechtswissenschaft kundigen oder beflissenen Theil der Teutschen, vertrauen, er werde darin eine kräftige Aufforderung finden, die, seit dem westphälischen Frieden mühsam errungene, publicistische Cultur aufzufrischen, zu erhalten und zu erhöhen. In der letzten Zeit, unter dem Schwert Napoleon's, hatte sie bei den Regierten eben so wenig als bei den Regierenden, Fortschritte gemacht. Auf öffentlichen Lehranstalten wäre sie, bei längerer Dauer dieses gewaltsamen Zustandes, vielleicht untergegangen, wenigstens napoleonisirt worden; wozu hie und da schon ein ziemlicher Anfang gemacht zu seyn schien.

Was der wissenschaftlichen Pflege in dieser denkwürdigen Zeit abging, das glaubten Manche durch Politisiren zu ersetzen; wozu die groſsen Ereignisse, welche in schnellem Wechsel über Europa daherstürzten, es nie an Stoff fehlen lieſsen. Unstreitig kamen auf diesem Wege, schon durch Vermittlung der gemeinen Tagblätter, groſse politische und publicistische Wahrheiten in allgemeinern Umlauf, und es war ein wirksames Erwachen des Volkes, zu dem Bewuſstseyn seiner wesentlichen Rechte, oft nur zu merkbar. Es ging dieses so weit, daſs man behaupten könnte, es gebe, in Absicht auf die wichtigsten Lehren der Politik und des öffentlichen Rechtes, in den cultivirten Staaten von Europa keine Profanen mehr. Aber eben so allgemein, verbreiteten sich damit alle Gefahren und Nachtheile des Halbwissens und der AfterCultur die der Beachtung um so werther, weil es eine Angelegenheit betrifft, die, nächst der Sitten- und Gesundheitlehre, die wichtigste des Menschen ist.

Digitized by Google

Daſs der positive Stoff, sowohl des teutschen Bundesrechtes, als auch des gemeinen Staatsrechtes der Bundesstaaten, noch nicht in allen Theilen des einen und des andern so reichlich vorhanden, oder so ausgebildet ist, wie von der nahen Folgezeit sich erwarten läſst, möchte die Erscheinung dieses Werkes wohl nicht zu gerechtem Vorwurf gereichen. Die Ausbildung des publicistischen Lehrbegriffs sollte zu keiner Zeit stillstehen. Sie würde es aber, sobald man aufhören wollte augenblicklich in ihn aufzunehmen, was die Zeit, was bessere Einsicht und vermehrte Erfahrung für ihn darbieten.

Könnte auch ein Lehrbegriff des teutschen öffentlichen Rechtes, jetzt noch nicht mehr seyn, als Einleitung oder Vorbereitung zu einem künftigen, und besser ausgebildeten Bundes- und Staatsrecht, wenn nicht aller, doch eines groſsen Theils der Bundesstaaten, mehr nicht als Begriff- und Formlehre, eine geordnete Uebersicht der verschiedenen Gegenstände, Begriffe, Grundlagen, Kunstwörter und Formen des öffentlichen Rechtes, womit der echte Rechtsgelehrte und Staatsmann vertraut seyn, welche der Lehrling lernen muſs, so würde eine solche Darstellung darum nicht minder nützlich, ja unentbehrlich seyn. Dem Kenner diente sie wenigstens als Erregungsmittel für die Schwungkraft zu dem Vorwärtsschreiten, dem rechtsbeflissenen Theil der Studirenden zu Erweckung eines publicistischen Bildungseifers, der auf teutschen Lehranstalten hoffentlich wieder erwachen wird.

Hiezu kommt, daſs die ersten und ewigen Wahrheiten des öffentlichen Rechtes, ihrem Wesen nach keinem Wechsel unterworfen sind, und daſs ein groſser Theil des öffentlichen Rechtes aus der Zeit des teutschen Reichs und des rheinischen Bundes, nebst dazu gehöriger Literatur, für die Gegenwart, und wahrscheinlich noch lange hin, dem Staatsmann und Rechtsgelehrten nicht bloſs nützlich, sondern unentbehrlich, folglich in frischem Andenken zu erhalten ist. Nur die Trägheit, welcher jede Entschuldigung, jeder Vorwand willkommen ist, möchte sich mit dem Allerneuesten begnügen, und die Wahrheit bestreiten, daſs der nach echter Bildung strebende Rechtsgelehrte und Rechtsfreund von den Alten nicht zu viel lernen kann.

Wenn gleich die That selbst nicht verkennen läſst, daſs Lehren, welche die Geschichte nicht ermüdet den politischen M… darzubieten, für einen groſsen Theil derselben, trotz der Ve…nungsfähigkeit des menschlichen Geistes, zeither fruchtlos zu sey… so sind sie es doch gewiſs weder für die öffentliche Meinu… groſse unaufhaltsam fortschreitende Macht unserer Zeit, noc… Theorie. Desto nöthiger und nützlicher ist es aber auch, … trachten, daſs bei der Nation, um getrost und freudig in die … sehen, ihre Pflichten nicht weniger als ihre Rechte fortw… frischem Andenken erhalten werden. Diese Betrachtung wa… Verfasser vorzüglich ein Beweggrund, gegenwärtiges Werk … und schon jetzt erscheinen zu lassen.

Digitized by Google

Das Vaterland hat einen Schatz gewonnen von unschätzbarem Werth, rch das Daseyn einer teutschen Bundesversammlung von fortwährender ner, in ihrem Schooſe Männer bewahrend, welche die Nation ihren lelsten beizählt. Welche Hoffnungen erblühen nicht aus dem Streben es hohen Raths der Teutschen, der unlängst in dem Angesicht von uropa das feierliche Gelübde ablegte: « daſs er, eingedenk der hohen stimmung, zu der er berufen worden, und der Vorschriften und eche der BundesActe, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines nelnen Bundesgliedes abhalten lassen werde, innerhalb der ihm vorgeneten Schranken, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daſs Teutschland nur darum dem Blute der Völker vom fremden Joche befreit, und Länder ihren mäsigen Regenten zurückgegeben worden seyen, damit überall ein licher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge»!

Nächst der Bundesversammlung, müssen die politischen Machthaber in undesstaaten, gleich den Lehrern und Schriftstellern, stets des hohen s eingedenk seyn, von dessen Erfüllung das Vaterland Heilung seiner ssen Wunden und einen fest und zweckmäſig geordneten Rechtszudes Gemeinwesens erwartet. Diesen Beruf erwägend, und stolz auf werden sie ihre Pflicht immer schärfer ins Auge fassen, und in n Eifer für ihn nie ermüden, wollen sie anders nicht eine unausare Schuld sich aufbürden.

Wenn man in Form und Materie dieses Werkes, durchaus Aehnit und oft Uebereinstimmung bemerkt, mit des Verfaſſers « Staatsdes Rheinbundes », so liegt der Grund hievon theils in der unverten Natur des Stoffes, theils in fortwährender individueller Ansicht. gen wird man die Befliſſenheit, überall, wo es möglich war, Neues, ändigeres und Besseres zu geben, nicht weniger oft wahrnehmen. die Methode, ist in dem Werk selbst (§. 14 f.) gesprochen.

n die Literatur des ältern, neuern und neuesten öffentlichen es, hat der Verfasser besonders den Lehrbedürftigen erinnern zu n um so mehr geglaubt, da dieselbe zu vollständiger Erkennung Bewahrung vorzüglich dieser Art von Rechtswahrheiten, und der gehörigen Thatsachen, unentbehrlich ist, und ein verhältniſsmäſig cher Theil des Publicums die öffentliche Bekanntmachung einer druckfertigen Fortsetzung von des Verfaſſers « Neuen Literatur tschen Staatsrechtes », deren Abdruck in dem Augenblick, wo n das teutsche Reich vernichtete, beginnen sollte, selbst wenn auf den jetzigen Zeitpunct fortgeführt wäre, schwerlich been würde. Controversen sind, in Noten, nicht selten ange-, damit auch der Verschiedenheit der Meinungen, selbst Parteigen, ihr Recht widerfahre. Aber Polemik sucht man hier vergeein Lehrbuch ist kein Kampfplatz.

Digitized by Google

Ueber seine Grundsätze und die Unbestechlichkeit seiner Wahrheitsliebe, hat der Verfasser schon mehrmal sein Bekenntniſs abgelegt, es hoffentlich auch überall durch die That bekräftigt; namentlich in dem ganzen traurigen Zeitraum des rheinischen Bundes, in welchem weit nicht alle teutschen Staatsmänner, Rechtslehrer und Schriftsteller, die Feuerprobe der Festigkeit, des Starkmuths und der Uneigennützigkeit bestanden. Wohlmeinend mit den Fürsten, aber auch mit dem Volk nicht minder, setzt er eine Ehre darin, als Publicist in keiner Beziehung einer politischen oder kirchlichen Partei anzugehören. Solche Denk- und Handlungsweise ist selten ein Mittel, zu Hof- und Privatgunst zu gelangen. Er hat aber auch die eine und die andere, wenn sie nicht auf andern Wegen erlangt ward, oder zu erlangen war, nie zu schätzen gewuſst, überzeugt, daſs der echte Publicist mit strenger Wahrheitsliebe, mit reinem Wohlwollen und fester Gemüthskraft, nicht weniger ausgerüstet seyn müsse, als mit einem Schatz von Erfahrung und Kenntnissen.

Für die Uebelwollenden, für die, bei welchen Unparteilichkeit schon verdächtig oder verhaſst macht, möchte er nicht geschrieben haben. Diese sind so wenig zu versöhnen, als zu beseitigen. Dagegen erkennt er jede besonnene Critik, für eine ihm erwiesene Wohlthat. Die Wahrheit kann durch sie nur gewinnen, und ihm ist es nicht um Rechthaben zu thun, sondern um Rechtseyn und Rechtmachen.

Geschrieben in Teutschland, am 1. Mai 1817.

Digitized by Google

INHALT.

Einleitung.

I. Capitel.

Begriffe, Abtheilungen, Hülfwissenschaften, Methode. §. 1—15.

II. Capitel.

Bildungsgeschichte und Literatur des teutschen öffentlichen Rechtes
A) Bildungsgeschichte. §. 16—22.
B) Literatur. §. 23 und 24.

III. Capitel.

Auflösung der teutschen Reichsverbindung. Stiftung des rheinischen und des teutschen Bundes. §. 25—34.

IV. Capitel.

Uebersicht des öffentlichen Rechts, zur Zeit des teutschen Reichs, und des rheinischen Bundes. Verhältniſs des neuen teutschen öffentlichen Rechts zu dem Staatsrecht des teutschen Reichs, und zu dem öffentlichen Recht des rheinischen Bundes. §. 35—47.

V. Capitel.

Wirkung der Auflösung der teutschen Reichsverbindung, auf die Titel und Rechte der Landesherren, die Landesverfassung, die Reichsgesetze und ReichsVertragrechte, das Privatrecht, und die von Einzelnen erworbenen Privatrechte. §. 48—53.

VI. Capitel.

Quellen des teutschen öffentlichen Rechts. Uebersicht. §. 54.
Erste Abtheilung. Quellen des Bundesrechts. §. 55—70.
Zweite Abtheilung. Quellen des Staatsrechts der souverainen Bundesstaaten. §. 71—77.

VII. Capitel.

Der Teutsche Bund, in geographischer und politischer Beziehung. §. 78—95.

VIII. Capitel.

Subject und Object des teutschen öffentlichen Rechts. Bundesgewalt. Staatsverfassung u. Staatsverwaltung. Uebersicht der StaatsHoheitrechte. §. 96—103.

Digitized by Google

Erster Theil.

Bundesrecht.

I. Capitel.

Begriff, Zweck und Mitglieder des Teutschen Bundes. § 104—108.

II. Capitel.

Titel, Wappen, Ceremoniel und Rang des Bundes und der Bundesgenossen. §. 109—115.

III. Capitel.

Bundesversammlung.

Erster Abschnitt. Bestimmung und Wirkungsbefugniſs der B. V. im Allgemeinen, Abtheilung in Plenum und engern Rath, und Rechtsverschiedenheit beider. §. 116—133.

Zweiter Abschnitt. PersonalVerhältnisse, Verhandlungsordnung und vollziehende Wirksamkeit der B. V. §. 134—182.

IV. Capitel.

Rechtsverhältniſs des Teutschen Bundes: 1) zu den Bundesgenossen, ihren Staaten und Unterthanen; 2) zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen. §. 183—192.

V. Capitel.

VertheidigungsSystem des Bundes. §. 193—211.

VI. Capitel.

Rechtsverhältniſs der Bundesgenossen, als solcher. Einleitung. §. 212.

Erste Abtheilung. Rechtsverhältniſs der Bundesgenossen zu dem Bund. §. 213—223.

Zweite Abtheilung. Rechtsverhältniſs der Bundesgenossen zu andern souverainen Staaten und Staatenvereinen. §. 224.

Dritte Abtheilung. Rechtsverhältniſs der Bundesgenossen, als solcher, zu ihren eigenen Staaten. §. 225—237.

Zweiter Theil.

Staatsrecht der teutschen Bundesstaaten.

I. Capitel.

Der Staat und das Staatsoberhaupt. §. 238—256.

II. Capitel.

Die Staatsbürger und die Unterthanen. §. 257—278.

III. Capitel.

Die Landstände. §. 279—300.

IV. Capitel.

Die Standesherren. §. 301—318.

Anhang. Rechtszustand der Freien Herrschaft Kniphausen im Besitz des Grafen Bentinck. §. 319.

Digitized by Google

V. Capitel.

Die Grundherren. §. 320—327.

VI. Capitel.

Oberherrschaft und Staatseigenthumrecht. Rechtsverhältniſs in Hinsicht auf Staats- und Privatvermögen, herrenlose Sachen, und Staatsschulden. §. 328—340.

VII. Capitel.

Staatsverwaltungsform. §. 341—352.

VIII. Capitel.

Verhältniſs zwischen StaatsHoheitrechten und Eigenthumrechten. §. 353—357.

IX. Capitel.

Aufsehende, gesetzgebende, vollziehende Gewalt. §. 358—365.

X. Capitel.

Justizhoheit. §. 366—379.

XI. Capitel.

Polizeigewalt. §. 380—392.

XII. Capitel.

Finanzhoheit. §. 393—401.

Abschnitt 1. SteuerRegal. §. 402—407.
— 2. Straſsen- und GeleitRegal. §. 408—411.
— 3. CommerzRegal. §. 412—414.
— 4. MünzRegal. §. 415—432.
— 5. PostRegal. §. 433—445.
— 6. BergwerkRegal. §. 446—450.
— 7. Forst- und JagdRegal. §. 451—455.
— 8. WasserRegal. §. 456—460.
— 9. IndustrieConcessionsRegal. §. 461—463.
— 10. LandesschutzRegal. §. 464—467.
— 11. LandesdienstRegal. §. 468—472.
— 12. FiscalGewalt. §. 473—478.
— 13. Domänenrecht. §. 479—482.

XIII. Capitel.

PrivilegienRegal. §. 483—486.

XIV. Capitel.

Aemter-, Titel-, Ehrenzeichen-, Rang- und Standeserhöhungsrecht. §. 487—498.

XV. Capitel.

Erziehungs- und UnterrichtRegal. §. 499—505.

XVI. Capitel.

Kirchenhoheit. §. 506—533.

Digitized by Google

XVII. Capitel.

Lehnhoheit und Lehnverbindung. §. 534—544.

XVIII. Capitel.

Wehr- und Waffenhoheit. §. 545—549.

XIX. Capitel.

Aeuſserstes Recht, und Einschränkungen der Staatsgewalt. §. 550—554.

XX. Capitel.

Aeussere Staatshoheitrechte. Gesandtschaft-, Kriegs- und Vertrag- insbesondere Friedens- und Bündniſsrecht. §. 555—558.

XXI. Capitel.

StaatsServituten. §. 559—562.

XXII. Capitel.

Schiffahrt und Handelsverkehr auf solchen Flüssen, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen; insbesondere auf den Flüssen, Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas, Schelde, Elbe und Weser. §. 563—585.

Anhang.

Num. I. Uebersicht zur Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bundesheeres, nach den in den näheren Bestimmungen gegebenen Vorschriften. S. 879.

Num. II. Ursprüngliche Eintheilung des teutschen Bundesheeres. S. 881.

Nachtrag zu vorstehenden Tabellen Num. I u. II. S. 883.

Num. III. Bundesmatrikeln für Geldbeiträge, und zwar
A) der BundescanzleiCasse zu 34,000 Gulden. S. 886.
B) der BundesMatrikularCasse zu 60,000, 30,000 u. 1000 Gulden. S. 887.

Num. IV. Verzeichniſs der teutschen Standesherren, im Sinn der BundesActe, und nach Bestimmungen theils der SchluſsActe des wiener Congresses, theils besonderer Beschlüsse, Verträge oder Verleihungen. Geordnet nach den Bundesstaaten, in welchen die standesherrlichen Besitzungen gelegen sind. S. 888—912.

Num. V. Allgemeines Verzeichniſs der Häupter standesherrlicher Familien, welche im J. 1829 von Regierungen teutscher Bundesstaaten bei der B. V. als solche angemeldet worden sind, denen, u. zwar den fürstlichen das Prädicat «Durchlaucht», den gräflichen das Prädicat «Erlaucht» zukomme. S. 913—922.

Zusätze S. 923.

Register. S. 932.

Verbesserungen S. 961.

Digitized by Google

ÖFFENTLICHES RECHT

DES

EUTSCHEN BUNDES

UND DER

BUNDESSTAATEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

ENTHALTEND DIE EINLEITUNG UND DAS BUNDESRECHT.

Digitized by Google

Digitized by Google

EINLEITUNG.

I. CAPITEL.

Begriffe, Abtheilungen, Hülfswissenschaften, Methode.

§. 1.

Staat.

Der Staat (civitas, respublica) ist eine bürgerliche Gesellschaft, t einem bestimmten Landesbezirk, unter gemeinschaftlicher Oberge-lt, zu allseitiger Sicherheit *a*). Nur in Verträgen *b*), ausdrück-ken oder stillschweigenden, ist der rechtliche Entstehungsgrund dieses herheitbundes, dieser Schutzanstalt, dieses collectiven Subjectes von hten und Pflichten, zu suchen *c*). Das Ganze der bürgerlichen Social-chte hat seinen rechtlichen Ursprung in dem Ganzen der Individual-chte *d*). Jene Verträge sind zu betrachten, wenn auch nicht in jedem zelnen Fall als erweisliche Thatsache, oder als in eine Magna Charta zu pier gebracht, doch als regulative Idee der zur Staatsverbindung sich unftgemäſs bestimmenden Menschen *e*). Die Staatengeschichte, auch teutsche, hat nun schon eine grosse Anzahl von StaatsGrundver-ägen aufzuweisen *f*). Sie dienen wider den Miſsbrauch der Staatsge-lt und der Volksrechte, und für den Schutz der natürlichen und ohlerworbenen Rechte des Regenten und der Unterthanen, als eine ichtschnur, durch welche in dem Lauf der Jahre beiden Theilen zur ewohnheit wird, nichts Unrechtliches zu wollen.

Andere geben als *Staatszweck* an: Schutz der Rechte, Sicherung der Herrschaft des Rechtes, Gemeinwohl (salus publica), höchstmögliche Freiheit, rechtliche Freiheit der Staatsgenossen, Erhaltung der äussern Freiheit, alles Gute was durch Vereinigung der Kräfte Aller erreicht werden kann, u. d. m. — Jene *Beglückungsgewalt*, welche Alles in Vormundschaft zu nehmen trachtet, ist ausgeschlossen. J. W. Placidus (*Petersen*) Literatur der Staatslehre, I. Abtheil. S. 4—13, 21 ff., 27 u. 33 ff. Th. Schmalz natürl. Staatsrecht, §. 46. — In der Einleitung zu Theod. v. Kretschmann's Hof u. Staat (Th. I, Bamb. 1808. 8.), wird

gelehrt: «der Staat sey eine *Zuchtanstalt*, durch welche man die Menschen, mit Aufopferung aller Individualität, auf eine höhere Stufe der Cultur führen müsse». Dagegen s. man: Demophilos (*Broxtermann*) an Euphrates, über die Grenzen der Staatsgewalt. Germanien 1799. 8. Feuerbach's Antihobbes, (unten §. 5 *c*). Von den wahren Grenzen der Wirksamk. d. Staats, in Beziehung auf seine Mitglieder. Leipzig 1793. 8. Lueder's NationalIndustrie u. Staatswirthschaft, Th. I (1800), Buch 4. Fr. v. Raumer's geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. 2. Aufl. Leipzig. 1832. 8. Fr. Murhard, der Zweck des Staats. Gött. 1832. 8. — Der Verein eines Volkes oder Menschenhaufens ohne bestimmten Landesbezirk, bildet eine *Horde*, keinen Staat.

b) Für diesen Zweck kann man, theoretisch nach dem Inhalt unterscheidend, als Ursprungscheine der Staatsgewalt sich denken: 1) den bürgerlichen Vereinigungs- oder Gesellschaftvertrag (Urvertrag, contrat social, pactum unionis civilis); 2) den Staatsgrund- oder bürgerlichen Verfassungsvertrag (pactum ordinationis civilis fundamentale); 3) den bürgerlichen Unterordnungs- oder Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis civilis). Durch den ersten wird eine Civitas oder Societas civilis begründet; durch den andern und dritten, Societas civilis cum Imperio legitimo. In diesem Sinn ist Napoleon's Sentenz «la démocratie élève la souveraineté» (Las Cases, mémorial de Ste-Hélène, III. 46) zu verstehen. — Nicht erst von Rousseau stammt die Lehre vom Gesellschaftvertrag. Ausser dem unten (*d*) angef. K. Justinian, dessen Lehre fünf Jahrhunderte hindurch vor ihm, seit K. Augustus, die römische StaatsPraxis durch die Lex regia schon bewährt hatte, haben sie schon aufgestellt: der Sinese Con-fu-tse (Confucius, Sinarum philosophus, sive scientia sinensis, studio Phil. Couplet, Paris. 1687. fol., lib. I. f 3. p. 2. §. 3. pag. 8.), Plato (Krito, vol. I. p. 121. edit. Bipont.), Hobbes und Locke, beide Vertheidiger, jener der unumschränkten, dieser der beschränkten Gewalt (Heeren's kleine Schriften, Th. II, S. 186 u. 198); Dav. Hume in seinen Essays and Treatises, 1742, jetzt in dessen Politischen Versuchen, aus dem Engl. (Königsb. 1800. 8.), S. 263—304; auch Schrodt syst. juris publ. univ. (Bamb. 1780. 8.), p. 39. sq., v. Martens Abriss des Staatsr. der vornehmsten europ. Staaten (1794. 8.), S. 4. Pet. Ant. Frank's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, §. 3 u. 4, S. 9. u. 22 ff. und die daselbst angef. Grotius und Cocceji. Gros Lehrbuch der philos. Rechtswissensch., §. 30 u. 314. G. E. A. Mehmel's reine Rechtslehre, §. 915 ff. K. E. Schmid's Lehrb. des gem. deutsch. Staatsr., Abth. I. §. 12 ff.

c) Anti-Leviathan (Gött. 1807. 8.), S. 49 ff. Garve's Anmerk. zu Cicero von den Pflichten, Bd. I (5. Aufl. 1801), S. 72. J. C. F. Meister's Lehrb. des Naturrechts Frankf. a. d. O. 1809. 8.), §. 568—571. Schmalz Handb. d. Rechtsphilosophie §. 255 f.

d) An dem Staatsbaum bildet das demokratische Element den Ur- oder Grundstamm; auf ihn ist jedes andere bestehende gepfropft. Jenes vernunftrechtliche Urverhältniss bildet die rationelle VolkSouverainetät, ein RechtsIdeal, bestehend vor der Staatsverbindung. «Populus principi, et in principem, omne imperium suum et potestatem concedit». Justinianus Imp., in Instit. lib. I. tit. 2. §. 6 Dieselbe Bestimmung enthalten die portugiesischen Staatsgrundgesetze von 1143 (nicht 1181) und 1641, in Schmauss corp. juris gentium, I. 4. sq. II. 2290. sq 2299. Leo der Grosse sagte: Qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur. Dav. Hume vom Ursprung der Regierung, in dessen angef. Politischen Versuchen S. 221—230, und von den ersten Grundlagen der Regierung, ebendas. S. 230—239 M. C. Curtius von der Wahl der teutschen Herzoge im Mittelalter durch ihre Landstände; in dessen Histor. u. polit. Abhandlungen (Marb. 1783. 8.), S. 1—23 Klüber's Uebersicht d. diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, I. 130 Vergl. unten §. 93 *d*. — Etwas ganz Anderes bezeichnet die, eben so unwahre

Digitized by Google

als unpractische, Idee von *National*- oder *VolkSouverainetät* in der Staatsregierung. Man s. unten §. 280 *d*, und Ganilh de la contre-révolution en France (Paris 1823. 8.), p. 127—136. S. Pinheiro-Ferreira cours de droit public interne et externe (Paris 1831. 8.) Sect. Ière, §. 42 et 43 de l'art. 11. J. N. Hertii diss. an summa rerum semper sit penes populum. Giess. 1683. et in Ejus Comment. et opusc. (edit. 1737) T. I. n. 9. L. Thilo, die VolkSouverainetät in ihrer wahren Gestalt. Breslau 1833. 8. wider F. Murhard, die VolkSouverainetät im Gegensatz der so genannten Legitimität. Cassel. 1831. 8. Aeltere Gottesgelehrte bezogen sich auf das Beispiel des hebräischen Richters Samuel, der, nach Gottes Willen, dem Verlangen des Volkes, ihm einen König zu wählen, nachgab. I. Sam. 8—10. Cap. In dieser Beziehung gilt Juvenal's (Sat. IV.): «Nihil est, quod credere de se non possit, cum laudatur diis aequa potestas».

Vergl. Reiner's allgem. Rechtslehre, nach Kant, S. 123. — Daher ist die Frage, von dem *Ursprung* der Staatsverbindungen, theils rechtlich oder juridisch, theils thatsächlich oder historisch. El. Luzac disqu. num civis innocens irae hostis longe potentioris juste permitti possit? (Lugd. B. 1794. 8.) p. 1—52. Meiners in d. Götting. hist. Magaz., V. 197—244. Maconochie über den Ursprung der europ. RegierungsFormen; in den Abhandl. der edinburg. Gesellsch. der Wissenschaften, übers. v. Buhle, 1789. Joh. Chr. Majer's allgem. Theorie der Staats-Constitution. Hamb. 1799. 8. Wiesand, in Winkopp's rhein. Bund, LIII. 294 ff. — Daſs der Unterwerfungsvertrag sogar auf Thatsachen jedes Augenblicks beruhe, die sich stets erneuern, behauptet Th. Schmalz in s. Handb. des teutsch. Staatsr., §. 9; auch G. H. v. Berg, in s. Abhandl. zu Erläuterung der rhein. Bundes-Acte, I. 203 f.

f) Aretin's constitutionelles Staatsrecht, Bd. I, S. 154 ff. An *StaatsGrundverträge* erinnert die Geschichte der alten Römer (lex regia), Portugals 1143—1641, Englands, der Freistaaten von Nord- und Südamerika und auf S. Domingo, der ehemaligen jonischen oder SiebenInselRepublik, des Königreichs Polen (schon die ehemaligen pacta conventa), der Freien Stadt Cracau, der Königreiche Spanien, Sardinien (1335), Frankreich, und der Niederlande, auch Ungern, Schweden, Norwegen, Dänemark (Handvästninger oder Wahlcapitulationen v. 1448 bis 1648), der SchweizerCantone, des Fürstenthums Neuchatel (1707, 1769, 1814), des vormaligen teutschen Reichs (kaiserliche Wahlcapitulationen, von 1519 bis 1792), auch einer Reihe von teutschen Staaten, namentlich seit 1816 (unten §. 283 f), und auch ältere, z. B. landesgrundgesetzliche Verträge, Erbvergleiche, kur- und fürstliche, erz- und bischöfliche Wahlcapitulationen (§. 74 und 286 ff.). In den Herzogthümern Holstein u. Schleswig ist ein reiner Vertragsursprung der Rechte des Regentenhauses urkundlich. Als 1459 der Mannstamm der holsteinischen Grafen von Schauenburg ausgestorben war, und die Landstände beider Lande den Grafen von Oldenburg, seit zwölf Jahren König von Dänemark, zu ihrem Landesherrn ernannt hatten, gab, vor der Huldigung, der erkohrne Landesherr für sich und seine Nachfolger, durch feierliche Handveste von 1460, theils auch durch eine zweite von demselben Jahr, eidliche Erklärung und Versicherung: daſs die Stände ihn aus Gunst und freiem Willen gewählt hätten; daſs jeder Einwohner bei seinem Recht und seiner Freiheit, und beide Länder ewig beisammen ungetheilt bleiben sollen; daſs keine Schatzung oder Bede auf die Einwohner, sammt oder sonders, gelegt werden solle, ohne freundliche Einwilligung, Zulassung und einträchtige Zustimmung aller Räthe und Mannschaft, geistlicher und weltlicher; daſs, wo möglich, jährliche Landtage gehalten werden sollen; daſs keine andere Münze angeordnet werden solle, als die so in Lübeck u. Hamburg gäng und gebe ist, u. s. w.; endlich wird jedem künftigen Landesherrn die Befestigung, Bestätigung, Verbesserung, Beschwörung der Landesfreiheiten, zur ausdrücklichen Bedingung seiner Regenten-

Digitized by Google

gewalt gemacht. Beide Urkunden, nach der in der holsteinischen PrivilegienLade befindlichen Urschrift, so wie die bestätigenden Urkunden der folgenden Regenten, z. B. jene von 1524 u. 1540, 1544, 1614, sind abgedruckt, in den Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, herausgeg. v. F. C. Jensen und D. H. Hegewisch (Kiel 1797. 4.), S. 43 ff. Ebenso die königl. Bestätigungsurkunde v. 17. Aug. 1816. In Würtemberg begründete die landständische Verfassung ein förmlicher StaatsGrundvertrag, der Tübinger Vertrag von 1514. — Durch förmlichen Vertrag ward 1830 Griechenland's Unabhängigkeit und Erbmonarchie begründet. J. L. Klübers diplom. Geschichte. — Eine chronologische Uebersicht von Verfassungsurkunden, in Pölitz Staatswissenschaften, Th. IV, S. 110 —131. Sammlungen: G. F. v. Martens Samml. der wichtigsten ReichsGrundgesetze, Erbvereinigungen etc. der europ. Staaten, Th. I. Gött. 1794. 8. Die Constitutionen der europäischen Staaten, seit den letzten 25 Jahren. Leipzig u. Altenb. 1817—2[illegible]. 4 Theile in 8. 2te umgearb. Aufl., unter d. Titel, K. G. L. Pölitz, die europ. Verfassungen seit dem J. 1789 bis auf die neueste Zeit. Lpz. 3 Bde. 1832–33. 8. Die Constitutionen der amerikanischen Staaten. Leipz. 1830. 8. De la Croix constitutions des principaux états de l'Europe etc. 3ème édit. Paris. 1793—1801 vol. I—VI. 8. Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques; par P. A. Dufau, J. B. Duvergier et J. Guadet. Paris 1821—1823, 8. Vergl. auch das Werk von v. Aretin und v. Rotteck, unten §. 4. d.

§. 2.

Fortsetzung.

Der Mensch, ein sinnliches Vernunftwesen, sucht in der Staatsverbindung **Sicherheit**, für sich und das Seinige, im innern und äussern Verhältniſs, um seine **höchsten** Zwecke, seine physische, sittliche und geistige Ausbildung, desto ungestörter verfolgen zu können *a*). Doch ist dieses kein zureichender Grund, die Staatsverbindungen als NaturProdukt, als durch Naturnothwendigkeit entstanden, zu betrachten *b*); oder die Verträge, durch welche sie entstehen, als absolut nothwendig, als hervorgehend, nicht bloſs aus Gründen der Klugheit und der Sittenlehre, sondern aus dem reinen, vollständig entwickelten Begriff des Rechtes *c*). Eben so wenig hat die Staatsverbindung ihren unmittelbaren Entstehungsgrund in dem Willen der Gottheit *d*).

a) Die *Meta*- oder *Propolitik* (philosophische Urgeschichte des Staates) begründet die *moralische* Nothwendigkeit einer Staatsgesellschaft, eines Bürgerthums, für die Einzelnen, um ihren Menschheitzweck desto vollkommener zu erreichen. Sie führt nicht empirisch, auch nicht durch Hypothesen, in den Urstand des Menschengeschlechtes zurück. Aristoteles, ethic. VIII. c. 2. *Ejusd.* polit. III. c. [illegible] Schlözer's Staatsgelahrtheit, Th. I, S. 13, 29—78. Schmalz natürliches Staatsr[illegible] §. 1—54. K. D. Hüllmann's Urgeschichte des Staats. Königsberg 1817. 8.

b) Anders: Plato de republica, Cicero de officiis, Rousseau du contrat social liv. I, ch. 5 et 6, liv. III, ch. 16. Der Verfasser des Principe fondamental du droit des Souverains (à Genève 1788. gr. 8.), T. I, p. 13 et suiv. (verglichen mit T. II, p. 85, wo doch ein QuasiContract angenommen wird). De la Croix constitutions des principaux Etats de l'Europe (3ème édit.), T. I, p. 1[illegible] C. L. v. Haller's Handb. d. allgem. Staatenkunde (Winterth. 1808. 8.) §. 1[illegible] Nibler, der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. Landshut 1805.[illegible]

Digitized by Google

A. H. Müller von der Idee des Staats. Dresden 1809. 4. Fr. Ancillon über die Staatswiſsenſchaft (Berlin 1820. 8.), S. 15 ff. L. v. Dresch öffentl. Recht des t. Bundes, §. 1. Hegel's Naturrecht (Berl. 1821), §. 257 f. Gönner, Rudhart u. A. Im J. 1793 lieſs Schlözer (allgem. Staatsr. I. 3.) drucken: »Der Staat ist eine *Erfindung*; Menſchen machten ſie zu ihrem Wohl, wie ſie Brandkaſsen etc. erfanden. Aber *uralt* ist dieſe Erfindung, wir treffen ſie ſchon beim allererſten Anfang der Geſchichte an. Und faſt *allgemein* ist ſie, trotz ihres natürlichen Unangenehmen, bei Wilden, Barbaren und cultivirten Menſchen«.

c) Dawider: Hugo's Naturrecht, §. 318 ff. Fries philoſoph. Rechtslehre, S. 76 ff. Vergl. auch W. J. Behr's Verfaſsung u. Verwaltung des Staats, Bd. I. Heft 2. (1802) Num. I.

d) Heftiger Streit des däniſchen Hofpredigers Masius, für originem majestatis a Deo, wider Christian Thomasius, am Ausgang des 17. Jahrhunderts. Man ſiehe Schlözer's Staatsgelahrtheit, S. 88 ff. u. 173 ff. Christian Thomasius, nach ſeinen Schickſalen und Schriften, von H. Luden. Berlin 1805. 8. Wider jenen göttlichen Urſprung ſtreitet auch: Origine et étendue de la puiſsance royale ſuivant les livres ſaints et l'hiſtoire. Paris 1789 et 1790. 3 vol. 8.

§. 3.

Staatsgewalt. Staatsoberhaupt. Moraliſche Perſönlichkeit des Staates.

Staatsgewalt (Staatshoheit, höchste Gewalt, Souveränetät, poteſtas ſuprema) heiſst das Recht, die Mittel zu dem Zweck des Staates zu wählen *a*). Die phyſiſche oder moraliſche Perſon, welcher dieſe Wahl (die Ausübung der Staatsgewalt) anvertraut ist, wird genannt das Staatsoberhaupt oder das regierende Subject (Souverain, Staatsoberherr, Landesfürſt, Regent, Inhaber der Staatsgewalt, Organ oder Depoſitär und Vollzieher des allgemenien Willens, Herrſcher, auch perſonificirte Staatsgewalt im engern Sinn, princeps, imperans, le ſouverain). Er ist Repräſentant des Staates nach Auſsen, Oberhaupt deſselben im Innern. Sein Recht zu Vertretung und Regierung des Staates, ist urſprünglich begründet durch Uebereinkunft, ausdrückliche oder ſtillſchweigende *b*). Der Staat ſelbst, ist zu betrachten als eine moraliſche Perſon, mit eigenem Verſtand und Willen, mit eigenen Rechten und Pflichten, zu Erreichung ſeines Zweckes; in Anſehung ſeiner Dauer, der Regel nach *c*) ohne Zeitbeſtimmung. Das regierende Subject, die Perſönlichkeit des Oberhauptes im Staat, muſs rechtlich, als ſtets fortdauernd gedacht werden, das heiſst, unabhängig von dem Wechſel der phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen *d*).

a) Vergl. §. 238. Durch die Staatsgewalt wird der allgemeine Wille der Geſellſchaft verwirklicht. Sie unterſcheidet ſich daher nicht nur von der *Macht* des Staates, die in dem vereinigten Willen und in den vereinigten phyſiſchen Kräften der Bürger beſteht, ſondern auch von den verſchiedenen *Kräften*, die dem Staat zu Erreichung des geſellſchaftlichen Zweckes dienen. Der *Zwang* ist im Staat nur des Rechtes wegen da; er verhält ſich zum Zweck, wie das Mittel.

b) Hugo Grotius de J. B. et P. I. 4. 7. 3. Pufendorff de J. N. et G. VII. 2. 3. et 4. Ulr. Huber de jure civit. I. 2. 2. 1. und viele Neuere. Vergl. §. 1 *b*, u. 2.

c) Weſentlich ist die Feſtſetzung *ewiger* Dauer, der juriſtiſchen, in dem Begriff

des Staates nicht, aber gewöhnlich und heilsam, und darum die Ewigkeit des Staatsvereins zu vermuthen. In solchem Sinn ist die Staatsverbindung eine societas immortalis, ein corpus aeternum. Civitas non moritur.

d) Der Staat, ein Subject von Rechten und Pflichten, spricht und handelt, durch jeden rechtmäsigen Regenten. Le Roi ne meurt pas. H. Koehler, juris socialis et gentium ad jus naturae revocati specimina VII (Francof. 1738. 8.), Spec. I. §. 30. p. 5. Auch in diesem Sinn besteht die in voriger Note erwähnte juridische Ewigkeit des Staates. Vergl. §. 252 u. 242, V. — Als in Brasilien Don Pedro I. am 7. April 1831 der Regierung entsagt hatte, ward dessen sechsthalbjähriger Sohn, Don Pedro II. als constitutioneller Kaiser proclamirt, um «als Symbol des Staatsvereins und der Integrität des Reichs zu dienen.»

§. 4.

Unterthanenschaft. Gehorsam. Bürgerliche Freiheit. Unterthanen. Natur der Rechte des regierenden und des untergeordneten Subjectes. Grundverfassung. Staatswohl. Politische Freiheit.

I) Der moralischen Persönlichkeit der Majestät gegenüber, steht diejenige der Unterthanschaft. II) Durch ihre Unterwerfung unter die Staatsgewalt, haben alle Staatsgenossen ihre Privatzwecke dem Staatszweck untergeordnet. III) Nur für den Zweck des Staates, ist der Staatsbürger (Staatsgenoſs, civis, Citoyen) Unterthan; nur für ihn, kann er von der Staatsregierung bestimmt werden. Daher ist er dieser verpflichtet nur zu staatsbürgerlichem oder verfassungsmäsigem Gehorsam (§. 5 u 365), und es bleibt ihm auch in der Staatsverbindung ein bestimmtes Maas von Freiheit, die bürgerliche a), diese von geringerem Umfang als die natürliche. Unterthanen heissen demnach die, welche, unter der Bedingung rechtgemäser Regierung, dem regierenden Subject zu staatsbürgerlichem Gehorsam verpflichtet sind. IV) Ueber sich, sieht der Staatsbürger nur das Staatsoberhaupt; neben sich, nur Genossen; allesammt unter sich und mit jenem vereinigt, nur für den Staatszweck. Demnach besteht, für alle Staatsgenossen, Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten (§. 259). V) Die Rechte des regierenden und des untergeordneten Subjectes in dem Staat, sind wechselseitig und vollkommen. Beide erstrecken sich weiter nicht, als die Pflicht zu Erreichung des Staatszweckes, durch gerechte Mittel, sowohl in dem Innern b), als auch ausserhalb des Staatsgebietes (§. 550). VI) Der Inbegriff von Bestimmungen über das Rechtsverhältniſs zwischen dem regierenden und dem untergeordneten Subject, heiſst die Grundverfassung (Constitution) des Staates (§. 5 u. 98). Durch sie wird nicht nur das Recht zu Ausübung der Staatsgewalt festgesetzt, sondern auch der Umfang und die Art derselben. Durch einen categorischen Imperativ verpflichtet die Vernunft, nach einem Zustand der Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsgrundsätzen zu streben, in welchem das Staats-

Digitized by Google

wohl oder Heil des Staates (salus reip.) besteht *c*). VII) Ist darin dem Volk ein Recht bedungen, für Ausübung gewisser Theile der Staatsgewalt auf bestimmte Weise durch Stellvertreter mitzuwirken, so ist die Grundverfassung eine stellvertretende oder repräsentative *d*), und es wird durch solches Recht die politische Freiheit des Volkes bezeichnet. *e*)

a) Einige Staatsangelegenheiten von A. L. Jacobi, S. 35. T. Schmalz über bürgerliche Freiheit. Halle 1804. 8. Dav. Hume von bürgerlicher Freiheit, in dessen angef. politischen Versuchen, S. 239—257. Vergl. §. 257 u. 551.

b) Ein Staat ist weder Kerker-, noch Speculations- oder Finanzanstalt. Schädlichkeit der Staatskünsteleien und des Vielregierens. Vortheil derjenigen Staaten, wo das *Parum regere* gilt, und wo oft die höchste Weisheit in Nichtthun besteht. Vergl. des Grafen Jos. Nik. v. Windischgrätz Betrachtungen über verschiedene Gegenstände (Nürnb. 1787. 8.), S. 47. ff. Liberalität, Gutherzigkeit, Humanität u. Popularität der Regierung. Mittelweg zwischen Verbesserungssucht u. ReformationsAntipathie, zwischen Lichtschwärmerei u. Verfinsterungssucht oder Obscurantismus. — Gemäſs der für die Freiheit streitenden Rechtsvermuthung, wird in England «nicht die Macht der Regierung, sondern die Freiheit der Unterthanen als unbeschränkt angenommen.» Dr. Colmr, die Verfassung von England, Buch II, Cap. 17, Abschnitt 2, S. 412 der teutschen Uebersetzung, Altona 1819, S. 412.

c) Kant's Rechtslehre, §. 49.

d) J. C. Frhr v. Aretin's Staatsrecht der constitutionnellen Monarchie. Altenb. Bd. I. 1824. Nach des Verf. Tod fortgesetzt von K. von Rotteck. Bd. II, Abth. 1. 1827. Abth. 2. 1828. gr. 8.

e) v. Aretin a. a. O., Bd. II, Abth. I, S. 1—5. F. Battisch (Prof. Hegewisch) politische Freiheit. Leipz. 1832. 8. — Von der politischen Freiheit des *Volkes*, im Verhältniſs zu dem regierenden Subject (§. 279, 297, 256), unterscheidet sich die politische Freiheit des *Staates*, im Verhältniſs zu andern Staaten. — Nach derselben Verschiedenheit, theilen sich die politischen *Rechte* in *innere* und *äussere*. Jene gehören dem Staatsrecht an, diese dem Völkerrecht. Zu dem Genuſs der bürgerlichen Freiheit, sind alle Staatsgenossen, zu Ausübung der aus der politischen Freiheit des Volkes entspringenden Rechte, sind nur die im Besitz staatsbürgerlicher Selbstständigkeit sich befindenden Staatsgenossen, die ActivBürger (§. 259), unmittelbar berechtigt, denen in so weit, ausser den bürgerlichen, auch politische Rechte zustehen. Kant,s Rechtslehre, §. 46. Dagegen vergl. C. L. v. Haller a. (§. 2, b) a. O., S. 29. f.

§. 5.

Oeffentliches Recht, entweder Völkerrecht oder Staatsrecht.

I) Unter öffentlichem Recht (jus publicum, droit public, droit politique), auch Staatsrecht im weitern Sinn genannt, versteht man den Inbegriff aller vollkommenen Rechte der Staaten. So fern diese Rechte 1) bloſs auf das Verhältniss eines Staates zu andern unabhängigen Staaten oder Staatenvereinen sich beziehen, bilden sie zusammen das äussere öffentliche Recht oder das Völkerrecht (§. 8). Dagegen heiſst 2) der Inbegriff der wechselseitigen, vollkommenen Rechte des regierenden und des untergeordneten Subjectes in dem Staat, inneres öffentliches Recht

Digitized by Google

oder **Staatsrecht** in dem engern oder eigentlichen Sinn; und zwar, so weit es aus der Natur der Staatsgesellschaft flieſst, und daher Gegenstand nur der Vernunfterkenntniſs ist, **allgemeines** oder **natürliches Staatsrecht** a) (jus publ. universale s. naturale), in dem Gegensatz des **positiven**. II) Das **Staatsrecht** im engern oder eigentlichen Sinn, beschäftigt sich theils mit der Grundverfassung des Staates, theils mit der Staatsverwaltung (§. 98). Daher dessen Eintheilung, in **Verfassungsrecht** und **Verwaltungsrecht** b). III) Jede Staatsgewalt hat **Grenzen**, entweder natürliche oder positive (urkundliche, verfassungsmäſsige), oder von beiden Arten. Daher muſs in jedem Staat ein Staatsrecht bestehen, und diesem ein (staatsgefährlicher) **blinder** oder **bloſs leidender Gehorsam** (mönchische obedientia mere passiva, der Gegensatz von verständig prüfendem, von obéissance raisonnée) fremd seyn c). Vertragmäſsig kann noch ausdrücklich das Recht des **Volkes** festgesetzt seyn, über sein Interesse bei der Verfassung und Verwaltung des Staates, auf bestimmte Art selbst zu **wachen** (§. 279 ff.).

a) Lehr- und Handbücher, von Burlamaqui, Scheidemantel, Lampredi, Schlözer, Heydenreich, Schmalz, Hoffbauer, v. Eggers, M. C. J. Michaelis, v. Hallie, Behr, Leisler, S. Jordan, J. G. Rätze, K. v. Rotteck u. A. Escher über die Philosophie des Staatsr. Zürich 1821. 8. Pütter's Literatur des teutsch. Staatsr. II. 372. 381. Klüber's neue Literatur des teutsch. Staatsr. §. 663. 673.

b) Constitutions- und AdministrationsRecht Vergl. §. 98. — Einige begreifen auch das gesammte Völkerrecht eines bestimmten Staates, unter dem Staatsrecht. Diese theilen daher das Staatsrecht in *inneres* oder inländisches (internum) und *äusseres* oder auswärtiges (externum). — Auch hat man (nicht empfehlungswerthe) Beispiele von Abtheilung des Staatsrechtes, in *weltliches* und *geistliches* oder KirchenStaatsrecht.

c) Vergl. §. 4 u. 550. Auch eine positiv unbeschränkte Regierungsgewalt ist, ihrer Natur nach, keine despotische. Fürst Metternich, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 109. Graf Münster und Fürst Hardenberg, ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 68. ff. Bd. II, S. 107 f. — Also nicht bloſs *Rechte*, sondern auch *Zwangverbindlichkeiten, müssen* jedem Staatsoberherrn zukommen; wiewohl das Zwangrecht des Volkes, in einzelnen Fällen, durch innere Pflicht, durch Gründe der Sittenlehre und Klugheit, beschränkt oder gemildert seyn kann, insbesondere wenn zwischen vorübergehender Tyrannei und wahrscheinlicher Anarchie oder Pöbelherrschaft zu wählen ist. Vergl. Dav. Hume vom blinden Gehorsam, in seinen Essays and Treatises, 1742, jetzt in dessen politischen Versuchen, aus dem Engl. (Königsb. 1800. 8.) S. 263—304. Schröder elem. juris nat., socialis et gent. §. 1026. sqq. Kant's metaphys. Anfangsg. der Rechtslehre, §. 49, A, S. 171 u. 176. Bossuet cinquième avertissement aux Protestans, §. 32. Antimacchiavell, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle 1794. 2. Aufl. von C. H. Jakob 1796. 8. P. J. A. Feuerbach's Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Unterthanen gegen den Oberherrn. Erf. 1798 u. 1803. 8. Ueber Volksgehorsam; in L. Gervais kleinen Mittheilungen aus d. staatswissensch. Gebiete, Th. II (Leipz. 1822. 8.), S. 141—161. Verworfen ward die Lehre vom *blinden* oder bloſs leidenden Gehorsam, von den evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen, in ihrem auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 übergebenen Glaubensbekenntniſs. Art. 16, am Schluss, und Art. 28. Dagegen s. man Schmalz teutsches Staatsr.

Digitized by Google

(Berlin 1825), §. 13. — Die Staatsgewalt, das imperium civile, ist nicht zu verwechseln mit der *Herrengewalt*, dem imperium vel dominium *herile*. J. Nic. Hertii diss. oben §. 1. not. b cit., §. 4. *Ebendess.* elem. prudentiæ civilis (Francof. 1703. 8.) P. I. p. 93. 212. P. II. p. 177. Majer's Autonomie (Tüb. 1782), S. 188.

§. 6.

Form des Teutschen Bundes und der bundesverwandten SouverainStaaten.

I) Mit Auflösung der teutschen Reichsverbindung erlosch die Reichs Staatsgewalt (Kaiser und Reich); es bildete sich sofort, für einen grossen Theil Teutschlands, ein StaatenSystem (Systema civitatum foederatarum s. achaicarum), der rheinische Bund. Nach dessen Fall und Vorbild, entstand für fast alle a) ehehin zu dem teutschen Reich gehörigen Länder, der Teutsche Bund. Dieser ist kein Bundesstaat b), kein mit Staatsgewalt versehenes Subject, auch, in seiner Gesammtheit, kein Rechtsnachfolger oder Stellvertreter des früher schon erloschenen teutschen Reichs c), noch des vor seiner Stiftung schon aufgelösten rheinischen Bundes (§. 33, 34 u. 47); er ist ein völkerrechtlicher Verein der teutschen souverainen Fürsten und freien Städte (§. 104). Ungeachtet der Einheit dieses Staatenbundes, und des gemeinschaftlichen Bandes, welches die einzelnen, verbündeten Staaten vereinigt, sind doch II) diese unter sich getrennt, selbstständig und unabhängig. Jeder von ihnen ist in dem Besitz der Souverainetät oder unabhängigen Staatsgewalt d). Diese teutschen bundesverwandten Staaten oder so genannten Bundesstaaten, sind theils monarchisch, theils republikanisch gebildet. Die monarchischen sind Erbstaaten.

a) Teutsche BundesActe, Art. I. Klüber's Staatsarchiv des t. Bundes, Bd. I, S. 113. *Ebendess.* Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I, S. 213. — Sogar *Schlesien* kam zu dem Bund (§. 87); dessen fortwährende RealVerbindung mit dem teutschen Reich bald geläugnet, bald bezweifelt ward, wiewohl mit Unrecht. (Klüber's) Geschichte u. Rechtsverhältniſs der Schlesischen Staatsobligationen aus den J. 1734 bis 1737 (Frankf. 1827. 8.), §. 29—35.

b) Wiener SchlussActe von 1820, Art. 1 u. 2. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 123 ff. 191 f.

c) Vergl. §. 52, 233 b u. c, 238. Protoc. der B. V. v. 1823, §. 180; von 1824, §. 49. — Daher haftet der Teutsche *Bund* nicht für Verpflichtungen des teutschen Reichs. Aber Correal Verpflichtungen der *einzelnen* Bundesglieder, die ihnen als *vormaligen* Theilhabern der Reichshoheit (Reichs- und Kreisständen) und reichsunmittelbaren Landesherren, oder als Rechtsnachfolgern von solchen (z. B. von jetzigen Standesherren), gegen Dritte obliegen, sind, vermöge der immerwährenden und dinglichen Natur der Staatsverpflichtungen, durch den Fall der Reichsverbindung weder verändert noch aufgehoben; das Reich und die Reichskreise waren Aggregate von noch jetzt bestehenden Staaten. Beispiele, namentlich in Hinsicht auf die Schulden der ReichsOperationskasse, unten, §. 233, b. — Ist durch Auflösung der *Reichsritterschaft* die Verpflichtung zu Bezahlung der Schulden vormaliger RitterCantone verschwunden? oder ist sie auf die Regierungen, auf

jede verhältniſsmäsig, übergegangen, welchen die Staatshoheit über die dinglich zahlungspflichtigen reichsritterschaftlichen Bezirke zugefallen ist? Das Letzte bejaht selbst die Praxis.

d) Darum können die Bundesstaaten zu den *abhängigen* und *halbsouverainen* Staaten (états mi-souverains, *nicht* gerechnet werden. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 24 et 33.

§. 7.

Teutsches öffentliches Recht, und dessen Abtheilung.

Das teutsche öffentliche Recht überhaupt, ist ein Inbegriff der wechselseitigen, vollkommenen Rechte, nicht nur der Mitglieder des Teutschen Bundes unter sich, sondern auch der regierenden und der untergeordneten Subjecte in den souveränen Bundesstaaten, nebst gewissen vollkommenen Rechten gegen auswärtige Staaten. So fern es 1) sich beschränkt auf das öffentliche Rechtsverhältniſs der Bundesgenossen, als solcher, unter sich, heiſst es Bundesrecht a); 2) Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten hingegen, so weit die wechselseitigen, vollkommenen Rechte der regierenden und der untergeordneten Subjecte in den bundesverwandten SouverainStaaten, sein Gegenstand sind. Dieses kann sich entweder auf die Bundesstaaten überhaupt beziehen (gemeines, commune), oder nur auf einen einzelnen derselben beschränken (besonderes, speciale).

a) Das *Bundesrecht*, kann als *Völkerrecht* betrachtet werden (§. 9. IV.), wegen der Unabhängigkeit der in dem Bunde vereinigten Staaten.

§. 8.

Unterschied des Staatsrechtes,

1) Von dem Völkerrecht.

Das Staatsrecht in dem engern Sinn (§. 5), gehört in das Gebiet der Staatswissenschaften a). Es ist wesentlich unterschieden von dem Völkerrecht. Betrachtet man mehrere unabhängige Staaten nach ihrem gegenseitigen Verhältniſs, so führen sie den Namen freier Völker; sie werden als moralische Personen angesehen, die unter sich den Stand natürlicher Freiheit und Gleichheit anerkennen müssen. Der Inbegriff ihrer wechselseitigen, vollkommenen Rechte, heiſst Völkerrecht b); und zwar I) so weit jene Rechte aus der Natur ihrer gegenseitigen Verhältnisse fliessen, natürliches oder allgemeines (jus gentium universale); II) so fern solche auf ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft sich gründen, positives (jus gentium positivum, jus foederum); und III) wenn dieses auf Europa sich beschränkt, positives (auch practisches) europäisches Völkerrecht c) (jus gentium europaearum positivum s. practicum).

Digitized by Google

a) Das Gebiet der *Staatswissenschaften* umfaſst folgende Wissenschaften. I) *Rechtswissenschaften*: A) *allgemeine*: allgemeines 1) Staats-, 2) Völker- und 3) Privatrecht; B) *positive*: positives 1) Staatsrecht (sowohl Verfassungs-, als auch Verwaltungsrecht, zu welchem letzten auch die finanzielle und ökonomische Gesetzgebung gerechnet werden kann), 2) Völkerrecht, 3) Privatrecht. II) *Politik*: 1) *äussere*; 2) *innere*, a) der Verfassung, b) der Gesetzgebung, der bürgerlichen, peinlichen, finanziellen und ökonomischen, c) der Verwaltung. G. G. Strelin's Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaften. Erl. 1827. 8. — Verwandte und Hülfswissenschaften der StW., unten §. 12. u. f.

b) Das obligatorische Verhältniſs zwischen einem Staat, als solchem, und *einzelnen* Menschen, die nicht seine Unterthanen sind, ausser demselben, als solchen, gehört zu dem Privatrecht. Einige rechnen dasselbe zu dem Völkerrecht. Man s. aber v. Ompteda a. a. O. l. 6 u. 7, Note b. — Auch der Rechtszustand zwischen dem Staat und einzelnen Unterthanen desselben, gehört, so weit er auf Privatverhältnisse, z. B. auf Privatverträge, sich bezieht, zu dem Privatrecht. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 141 c, und §. 259 a.

c) Lehr- und Handbücher von Vattel, Burlamaqui, Moser, Günther, Neyron, v. Martens, Saalfeld, Klüber. — D. H. L. v. Ompteda's Literatur des Völkerrechtes. Th. I u. II. Regensb. 1784 u. 1785. 8. Pütter's Lit. III. 381. Klüber's Lit. §. 673 ff. — Das natürliche Völkerrecht nennen Einige *Privat*Völkerrecht. Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II (Giessen 1809), S. 231 f.

§. 9.

Insbesondere des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten.

IV) Das Völkerrecht des Teutschen Bundes a) begreift in sich die wechselseitigen vollkommenen Rechte, 1) theils der Souverain-Staaten des Bundes unter sich, nach ihrem Bundesverhältniſs (Bundesrecht, im engern Sinn, oben §. 7, Note a), 2) theils des Bundes, in seiner Gesammtheit, gegen fremde Staaten und StaatenSysteme. V) Das Völkerrecht der teutschen Bundesstaaten begreift unter sich, ihr völkerrechtliches Verhältniſs, 1) theils zu dem Bund, 2) theils zu andern, sowohl teutschen Bundesstaaten, als auch fremden Staaten und StaatenSystemen b), und zwar zu beiden in anderer als teutscher bundesrechtlicher Beziehung. VI) Die fortdauernden Rechte eines Staates gegen den andern verdienen im Staatsrecht nur so weit Erwähnung, als sie auf die innern Staatsverhältnisse bedeutenden Einfluſs haben c).

a) In einem *StaatenSystem* kommt in Betracht, die *völkerrechtliche* Beziehung, 1) des *Staatenbundes*, und zwar sowohl gegen die *Bundesstaaten*, als auch gegen *fremde* Staaten und StaatenSysteme; 2) der *einzelnen Bundesstaaten*, und zwar a) zu dem Bund, b) unter sich, ausserhalb der Bundesverhältnisse, c) gegen fremde (zu diesem Bunde nicht gehörende) Staaten und StaatenSysteme.

b) Moser würde das erste *nachbarliches* Völkerrecht (vicinum), das andere *auswärtiges im engern Sinn* (externum in specie) genannt haben. — J. J. Moser's teutsch. auswärtiges Staatsr. Frankf. 1772. 4. Zusätze hiezu, in ebendeſs. Abhandlungen verschied. Rechtsmaterien, St. XIV, S. 323 ff. *Ebendess.* teutsches nachbarliches Staatsrecht. Frankfurt 1774. 4. C. H. v. Römer's Völkerrecht der Teutschen. Halle 1790. 8.

Digitized by Google

c) Z. B. Schutz-, Lehn- und AllianzVerhältnisse, Garantie der politischen Selbständigkeit, des Staatsgebietes, der Verfassung, u. d.

§. 10.

2) Von dem Privatrecht.

I) Der Unterschied zwischen dem Staatsrecht und dem Privatrecht a) als einem Inbegriff der wechselseitigen vollkommenen Rechte der Einzelnen (ausser dem regierenden Subject, als solchem), ist objectiv und wesentlich. II) Da aber Alles, was das gesammte Volk, oder dessen Repräsentanten, als solche, unmittelbar angeht, öffentliche oder Staatsangelegenheit ist b), und hiebei auch Einzelne ein unmittelbares Interesse haben können; so kann dieselbe Sache, in verschiedener Hinsicht, Staats und Privatangelegenheit seyn c). III) Auch Angelegenheiten der einzelnen Staatsbürger mit Auswärtigen, sind Privatsachen. IV) So wie auch ausser dem Staat ein Privatrecht (das allgemeine d) Privat- oder bürgerliche Recht) denkbar ist, eben so ist in dem Staat ein positives Privatrecht nicht nothwendig, aber gewöhnlich. V) Das öffentliche Recht beherrscht das Privatrecht e); das heifst, im Collisionsfall geht jenes diesem vor. So kann die gesetzgebende und die richterliche Gewalt gehemmt seyn durch Rechte, welche ihren Grund haben in Staatsverträgen, in Staats-Grundverträgen oder andern (§. 55).

a) Ulpianus, in L. 1. §. 2 D. de justitia et jure. Pütter's Lit. II. 373. G. H. von Berg's Abhandlungen zur Erläuterung d. rhein. BundesActe, Th. I, §. 111–11 S. 271 ff.

b) Was auf den öffentlichen, innern oder äussern, Rechtszustand sich bezieht, ist *öffentliche* Sache (causa publica). Was das Mein und Dein Einzelner unmittelbar angeht, ist *Privat*sache (causa privata).

c) So der Streit über eine Staatsgrenze, die zugleich Privateigenthum scheidet.

d) Bearbeitet v. Heidinger (1697), Gribner, Hufeland, Tafinger, v. Eggers u. A. in ihren Lehrbüchern des Naturrechtes. C. F. G. Merkel's Theorie des allgem. Privatr. Leipz. 1803. 8. Fr. v. Zeiller's natürl. Privatr. Wien 1803. gr. C. U. D. v. Eggers natürl. Privatrecht, nach d. Lehrbuch des Hofr. v. Zeiller Wien 1817. 8. K. S. Zachariae philosoph. Privatr. Lpz. 1804. 8. K. v. Rotteck Lehrb. des natürl. Privatr. Stuttg. 1829. 8. — Dawider s. K. H. Heydenreich Original-Ideen über die kritische Philosophie (1793. 8.) Num. 3, S. 166 ff., welche das Daseyn eines allgemeinen Privatrechtes, als eines besondern Theils des Naturrechtes, bestreitet. Desgl. Achenwall. Auch Schaumann in s. wissenschaftl. Naturr. (1792. 8.) S. 344; u. Schmalz in s. natürl. Staatsr., §. 189.

e) F. A. Schmelzer, das Verhältnifs auswärtiger Kammergüter deutscher Staaten und das Familienrecht deutscher Regentenhäuser zu bürgerl. Gesetzen (Halle 1819. 4.), S. 86.

§. 11.

Und PrivatFürstenrecht.

Eine Art des Privatrechtes ist das so genannte PrivatFürstenrecht oder Privatrecht der Erlauchten (jus privatum illustrium s. pri

cipum, jurisprudentia heroica), dem in Teutschland wissenschaftliche Pflege zu Theil geworden ist *a*). I) Nur in monarchisch geformten Staaten kann ein solches vorkommen. II) Es ist beschränkt auf innere FamilienPrivatangelegenheiten *b*) der Regentenhäuser. III) Es gibt sogar allgemeine FamilienObservanzen der christlichen Regentenhäuser in Europa. IV) Besondere Privatrechte solcher Art findet man in Familien der souverainen Fürsten des Teutschen Bundes *c*) (§. 75); V) in gewisser Art auch noch in Familien von Standesherren *d*) im Sinn der BundesActe. VI) Selbst dann, wenn Gegenstände nur des PrivatFürstenrechtes in Staatsgrundgesetzen bestimmt wären, würden sie darum nicht aufhören Privatrecht zu seyn *e*).

a) Werke von Struv, v. Neumann, Moser, Pütter, v. Selchow, Majer. — Pütter's Lit. III. 739. Klüber's Lit. §. 1520 ff. — Von dem Daseyn und der Gültigkeit des t. PrivatFürstenrechtes s. Pütter's Beiträge zum t. Staats- und Fürstenrecht, Th. II, S. 110 ff. *Ebendess.* Erörterungen des t. Staats- u. Fürstenrechts, Heft II, S. 131 ff. — Von seiner Begründung s. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 84 ff.

b) Beispiele: Festsetzung eines bestimmten Familieneigenthums, Unveräusserlichkeit, Verwaltungsart und Genussverhältniss desselben, Nach- und Erbfolge darin, insbesondere SuccessionsFähigkeit, und SuccessionsOrdnung, eheliches Verhältniss, elterliche Gewalt, persönliche Verhältnisse der Nutzniesser, Grossjährigkeit in dem Familienverhältniss, Vormundschaft, Adoption, Paragium und Apanage oder Deputat der Nachgebohrnen, Unterhalt, Abfindung, Ausstattung und Renunication der Töchter, Heirathsgut, Witthum.

c) Die besondern Privatrechte der Familien der *souverainen Bundesfürsten* sind seit der Auflösung der Reichsverbindung zum Theil neu bestimmt, bald durch Haus- oder Familiengesetze und Verträge, bald durch StaatsGrundgesetze (§. 75); zum Theil bedürfen sie einer sorgfältigen Revision. E. A. Haus über die Wirkungen der Auflösung der teutschen Reichsverfassung und der rhein. Bundesverfassung auf das teutsche Privatfürstenrecht; in Winkopp's Rhein. Bund, Heft XXVIII, S. 70. K. S. Zachariae, das Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, erläutert in einer Reihe von Abhandl., Num. VI. — In den bundesfürstlichen Häusern, wie auch in den besondern Rechten der standesherrlichen Familien, hat durch Auflösung der Reichsverbindung und durch neue Staatseinrichtung Manches seinen verbindenden Grund verloren, und Anderes ist neu hinzugekommen. Vergl. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. der rhein. Bundes-Acte, Th. I, S. 226 ff. F. A. Schmelzer a. a. O. S. 68 ff. Lud. Pernicis pr. observationes de principum comitumque imperii germ. inde ab a. 1806 subjectorum juris privati mutata ratione (Hal. 1827, 4.), p. 5 sqq. — Auch für FamilienStreitigkeiten souverainer Bundesfürsten und ihrer Familienglieder erkennt die wiener SchlussActe von 1820, Art. 23, die fortwährende Gültigkeit von den ehemaligen Reichsgerichten subsidiarisch befolgter Rechtsnormen. Von Anwendung des römischen Rechtes s. unten §. 73, a.

d) Die besondern Privatrechte der *standesherrlichen* Familien, so weit sie nach Auflösung des rheinischen Bundes noch bestanden, und für die Zukunft auch die Befugniſs (Autonomie) dieser Familien, neue FamilienStatuten unter besonderer landesherrlicher Genehmigung zu errichten, sind neu gesichert durch die teutsche Bundesacte, Art. 14, Num. 2. Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen Bd. I, S. 83 ff., 131 ff. u. 225 ff. J. C. Kohler's Handbuch des teutschen Privatfürstenrechtes der vormals reichsständischen, jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach 1832. 8.

Digitized by Google

c) A. J. Schnaubert pr. de jure privato principum ex juris publ. germ. systemate eliminando. Jen. 1806. 4. Vergl. auch v. Berg a. a. O. S. 229.

§. 12.

Verwandte und Hülfwissenschaften.

Verwandte und Hülfwissenschaften a) des teutschen öffentlichen Rechtes sind: 1) das allgemeine Staatsrecht b), das in einem gewissen Fall auch Quelle ist; 2) das Völkerrecht c), ebenfalls Quelle in einem gewissen Fall; 3) das ehemalige teutsche Reichs- und Territorial Staatsrecht d), nebst dem rheinischen Bundesrecht e); die Staats- und KanzleiPraxis, mit Inbegriff der politischen Unterhandlungskunst f); 5) das Privatrecht g), welches oft Licht aus dem Staatsrecht erhält; 6) die Staatengeschichte, mit Inbegriff der Geschichte des öffentlichen teutschen Rechtes h).

a) Schriften in Pütter's Lit. II. 370. 376. 382 ff. Klüber's Lit. §. 660—669 und 673 ff. J. G. Fessmaier's Grundr. der historischen Hülfswissenschaften. Landsh. 1802. 8. J. E. Fabri's Encyclopädie der historischen Hauptwissenschaften und ihrer Hülfsdoctrinen. Erl. 1808. 8. F. Rühs Propädeutik des histor. Studiums. Berl. 1811. 8. J. S. Ersch Literatur d. Geschichte und deren Hülfswissenschaften, seit der Mitte des 18. Jahrh. Leipz. 1813. 8. Neue Aufl. 1823. K. L. Pölitz encyclopädisch-scientifische Literatur, das 2. Heft. Lpz. 1813. 8. L. Wachler's Geschichte der historischen Forschung und Kunst. Gött. Band I. Abth. 1. 1812. Abth. 2. 1813. 8.

b) Schriften, oben §. 5.

c) Schriften, oben §. 8 u. 9.

d) Schriften, unten §. 23 u. 24.

e) Schriften, unten §. 23, Note c.

f) Schriften von J. J. Moser, F. C. von Moser, C. A Beck, J. S. Sneedorf, Pütter, Lünig, J. C. Adelung (über den teutschen Styl, II. 2. 1.), Bischof, v. Mosshamm (Gesandtschaftsr., Abth. 2), C. v. Martens, J. L. Klüber (Kryptographik. Tüb. 1809. 8.) Man s. §. 114 b. — Von der *Unterhandlungskunst*, Schriften von de Vera et de Cunniga, de Callieres, de la Sarraz du Franquesnay, Pecquet, Digges, Mably. Die politische Unterhandlungskunst. Leipz. 1811. 8.

g) Ueber das *römische*: Werke v. Lauterbach, Voet, Heineccius, J. H. Böhmer, Hellfeld, Glück, Hofacker, Malblanc, Haubold, Thibaut, Schömann, Günther, Zauner, Hufeland, Dabelow, Mackeldey, Schweppe, Mühlenbruch, v. Wening-Ingenheim. — Ueber das *teutsche*: v. Selchow, Runde, Danz, Rössig, Göde, Krüll, Weisse, Eichhorn, Mittermaier, Rühl, Kraut, Phillip u. A.

h) Geschichte der Teutschen überhaupt, Hahn, v. Bünau, Mascov, Struv, Häberlin u. Senkenberg, Pütter, M. I. Schmidt (fortgesetzt von Milbiller und Dresch), Gebhardi, Heinrich 1778, Selchow, Krause, Mannert, Posselt (fortgesetzt von Pölitz), C. D. Voss, Wilken, Luden. C. G. Heinrich's teutsche Reichsgeschichte (bis 1803). Lpz. Th. I—IX. 1787—1805. 8. *Ebendess.* Handb der teutschen Reichsgeschichte. Leipz. 1800. 8. 2. bis 1819 fortgesetzte Auflage von K. H. L. Pölitz. Leipz. 1819. 8. K. H. L. Pölitz, das teutsche Volk und Reich. Leipz. 1816. 8. *Ebendess.* Handb. der Geschichte der souver. Staaten des teutschen Bundes, in 3 Theilen. Leipz. 1. Band. (Geschichte v. Oesterreich und

Digitized by Google

Preussen) 1817. 8. Pet. v. Kobbe's Handb. der deutschen Geschichte. Leipz. 1824. 8. — Teutsche SpecialGeschichte: Gebhardi, Pütter, Curtius, Galletti, Hassel (unten §. 13, Note d), K. H. L. Pölitz, Handbuch der Geschichte der souverainen Staaten des Rheinbundes. 2 Bände. Leipz. 1811. 8. C. G. Weber's Literatur der (teutschen) Staatengeschichte. Th. I. Leipz. 1800. 8. — Rechtsgeschichte des teutschen öffentl. Rechtes: v. Selchow u. v. Gullmann. C. G. Biener de origine et progressu legum juriumque germanicorum. Lips. T. I. 1787. T. II. vol. 1. 1790. vol. 2. 1795. 8. C. F. Eichhorn's teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Gött. Th. I. u. II. 1808 u. 1811. Th. III. (von 1272—1518) 1819. Th. IV. 1823. 8. Dritte Aufl. des 1. 2. u. 3. Th. 1821, Vierte Aufl. 1834—36. 8. F. v. Lindelof's teutsche Reichsgeschichte, insbes. histor. Entwickel. des teutschen öffentl. Rechts. Giessen 1827. 8. H. Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, compendiarisch dargestellt. In 3 Abtheilungen. Heidelb. 1834—1836. 8. Das unten §. 367 angef. Werk von J. D. Meyer.

§. 13.

Fortsetzung.

Ferner: 7) Geographie oder Erdbeschreibung [a]), und 8) StaatszustandKunde oder Statistik der in dem Teutschen Bunde vereinigten SouverainStaaten [b]); 9) Diplomatik oder Urkundenlehre, nebst der urkundlichen Chronologie oder Zeitrechnungskunde [c]); 10) Genealogie oder Geschlechtkunde [d]); 11) Heraldik oder Wappenkunde [e]); 12) Numismatik oder Münzkunde, nebst der Medaillen- (Schaumünzen-) und Inschriftenkunde (Epigraphik) [f]); 13) Politik [g]) (Staatslehre, Lehre der Staatsweisheit oder Staatsklugheit, Staatskunst, Politique, Science de gouvernement, Political-Philosophy); 14) Staatswirthschaft [h]) (NationalOekonomie, Staats-Finanz- und Polizeiwissenschaft); 15) Auslegungskunst [i]), mit Inbegriff der Critik [k]), u. a.

a) Werke von Büsching, Normann, Fabri, Gaspari, Stein, Malte-Brun. Rhein. Bund, XX. 168. C. G. D. Stein's Handb. der Geographie und Statistik. 5. Aufl. Berl. 1825. 3 Bde. gr. 8. J. G. Heyse, Lehrb. der Geographie der Staaten des teutschen Bundes. Bremen, 1. u. 2. Abth. 1818 u. 1819. 8. F. Brunn, Deutschland in geographischer, statist. und polit. Hinsicht. Berlin 1819. 8. *Landcharten* s. unten §. 78 u. 85.

b) Werke von Meusel, Grellmann, Randel, v. Hoff, Mannert, Crome, Millbiller, Brunn, v. Liechtenstern, Schnabel, Tabellen v. Ockhart u. Hassel. K. H. L. Pölitz, der Rheinbund, histor. u. statist. dargestellt. Leipz. 1811. 8. F. A. Demian's Statistik der RheinbundStaaten. 2 Bände. Frankf. 1812. 8 Hassel, unten Note d. Winkopp's rhein. Bund. XX. 167. A. F. W. Crome's geogr. statist. Darstellung der Staatskräfte von den sämmtlichen zu dem deutschen Staatenbunde gehörigen Ländern. Bd. I—IV. Leipz. 1820—1828. 8. J. E. A. Hoeck's Handbuch einer Statistik der teutschen Bundesstaaten. Leipz. 1821. 8. G. Hassel's statist. Umriſs der sämmtl. europ. und vornehmsten aussereurop. Staaten, Heft I (Weimar 1823), enthaltend die t. Bundesstaaten. II. 1823. III. 1824. J. C. Bisinger's vergleichende Darstellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller europ. Monarchien u. Republiken. Wien 1825. 4. A. Frhr. v. Malchus Statistik und Staatenkunde. Stuttg. 1826. 8. J. G. Meusel's Literatur der Statistik. 2 Bände. Leipz. 1806 u. 1807. 8. A. F. Lueders Kritik d. Statistik u.

Digitized by Google

Politik. Gött. 1812. 8. G. Holzgethan's Theorie der Statiſtik. Wien 1829. 8. F. J. Mone historia Statisticae. Lovan. 1828. 4. Math. Kolbay theoria statisticae tanquam scientiae. Viennae. 1830. 8.

c) Lehr- und Handbücher der Diplomatik, von Gatterer (Th. I. 1765. 4.), Gruber, Schönemann, Mereau, von Schmidt gen. Phiseldeck. J. C. Gatterer's Abriſs der Diplomatik. Gött. 1798. 8. *Ebendess.* praktische Diplomatik. Ebend. 1799. 8. Angelo Fumagalli delle istituzioni diplomatiche. Milano. T. I et II. 1802. 4. Waltheri lexic. dipl. 1745. 1747. 1752. 1756 fol. F. A. Huch's Literatur der Diplomatik. Erlangen 1792. 8. — Hand- und Lehrbücher der Chronologie. L'art de vérifier les dates des faits historiques (par Fr. Clement) Ière Partie, imprimée pour la première fois. Tom. Ier — V. Paris 1819. IIde Partie, réimprimée avec des corrections et annotations, et continuée par M. de Saint Allais. Tom. Ier—XVIII. Ibid. 1819. 8. J. Helwig's Zeitrechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden. Wien 1788. Fol. J. C. Gatterer's Abriſs der Chronologie. Gött. 1777. 8. D. H. Hegewisch Einleit. in die historische Chronologie. Altona 1811. 8. F. Schoell, élémens de chronologie historique. Paris 1812. 2 Vol. in 8. H. A. E. Wagner's ausführl. Lehrbuch der Chronologie. Leipzig. Th. I. 1826. 8. L. Ideler's Handbuch der mathemat. u. technischen Chronologie. 2 Bände. Berlin 1826 und 1827. 8. Th. Friedleben's Lehrb. der Chronologie. Frankfurt. 1827. 8. Maur. Magold's Lehrbuch der Chronologie. München 1829. 8.

d) J. W. Imhofii notitia S. R. Germ. I. procerum. Editio V. studio J. D. Koehleri. Tub. Tom. I. 1732. Tom. II. 1734. fol. (Uncastrirte Exemplare des 2. Th. sind sehr selten.) G. A. Will's Lehrbuch e. statist. Genealogie. Altd. 1777. 8. J. C. Gatterer's Abriſs der Genealogie. Gött. 1788. 8. Genealogische Tabellen von Hübner. 4 Theile in QuerFol. bis 1737; Fortsetzung von G. F. K. (Krebel), Leipz. 1766, und SupplementTafeln dazu, von der Königin Marie von Dänemark, Kopenh. I—VI. Lieferung, 1822—1824. QuerFol.; Biedermann, Pütter, Koch (1780 u. 1818); Gebhardi, Halle 1808. Fol.; Witos, Paris 1809. Fol.; Voigtel, Halle 1811. Fol. Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch; erschien zu Frankfurt bei *Varrentrapp*, von 1742 bis 1805, jährlich, seit langer Zeit in 2 OctavBänden, nachher 1811 wieder der erste Theil; dann, unter Beihülfe J. L. Klüber's, unter dem Titel: Genealogisches und StaatsHandbuch. 65. 66. u. 67. Jahrgang. Frankf. 1827. 1834 u. 1838. 8. G. Hassel's allgemeines europ. Staats- und Adreſs-Handbuch. I. Bandes 1. u. 2. Abth. enth. die Genealogie, Geschichte, Statistik, Staatsverfassung und Staatsverwaltung der teutschen Bundesstaaten. Weimar 1816 u. 1817. 8. J. F. Damberger's Fürstenbuch zur Fürstentafel der europ. Staatengeschichte. Mit 60 Tabellen und einer grossen Haupttafel. Regensb. 1831. gr. 8.

e) J. P. Reinhard's Wappenkunst. Nürnb. 1778. 8. J. C. Gatterer's Abriſs der Heraldik. Gött. 1791. 8. *Ebendess.* praktische Heraldik. Gött. 1791. 8. P. F. Spener opus herald. T. I. 1690. T. II. 1680. Fol. rec. 1719. (J. C. Siebenkees) Erläuterungen d. Heraldik, nach Gatterer. Nürnb. 1789. Fol. mit 23 Kupfern. Th. Bernd's Literatur der gesammten Heraldik. Bonn 1830. 8. C. S. Th. Bernd's allgemeine Schriftenkunde der gesammten Wappenwissenschaft. Leipzig 1830. 2 Bände. 8.

f) Numismatische Werke von Le Blanc, Ludwig, Boizard, von Praun, Joachim, Schneidt, Eckhel, Rasche, Schmieder, Joubert, Millin. J. Leitzmann's Abriſs einer Geschichte der gesammten Münzkunde. Erfurt 1828. 8. J. C. Lipsii bibliotheca numaria, edit. Ch. G. Heine. Lips. 1801. 8. C. C. Schmieder's Handwörterbuch der Münzkunde. Halle 1811. 8. Nachtrag dazu 1815. Vergl. unten §. 335.

Digitized by Google

g) Der Inbegriff von Grundsätzen, nach welchen ein gemeines Wesen gegründet, eingerichtet und regiert werden soll; die Lehre von dem Zweck der Staatsverbindung, und von den Mitteln denselben zu erreichen. Der Weg in das Gebiet der Politik ist zu nehmen durch die Gebiete der Pflichtenlehre, des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes. — Joh. Wilh. Placidus (*Petersen*) Literatur der Staatslehre. 1. Abth. Strasb. (Stuttg.) 1798. 8. (Die 2. Abth. ist nicht erschienen.) — Lehrbücher von Achenwall, Rössig, Behr, A. H. Müller, Luden, G. v. Seckendorf (1817). K. H. L. Pölitz (2. Aufl. 1827). Ausserdem noch Schriften von Macchiavelli, Mazarini, Joh. v. Müller, L. Muratori, J. Craig u. A., Aristoteles, Politik, übers. v. Garve. 2 Bde. Bresl. 1799. 8. Desgl. v. J. G. Schlosser. 3 Thle. Leipz. 1812. 8. Weber's Grundzüge der Politik. Tüb. 1827. 8. Pölitz, staatswissenschaftliche Vorlesungen für die gebildeten Stände in constitutionellen Staaten. 2 Thle. Leipz. 1831. 8. J. Schön, die Staatswissenschaften geschichtsphilosophisch begründet. Berlin 1831. 8. L. T. v. Spittler's Vorlesungen über Politik. Herausgegeben von Karl Wächter. Stuttg. 1828. 8. F. C. Dahlmann, die Politik auf den Grund und das Maaſs der gegebenen Zustände zurückgeführt. Bd. I. Staatsverfassung. Volksbildung. Gött. 1836. gr. 8. Bd. II. 1837. L. v. Rotteck, Lehrbuch der materiellen Politik. Stuttg. Erste Lieferung. 1834. 8. Vorzüglich die Staatswissenschaften haben zwei Seiten, eine *juristische* und eine *politische*. J. F. Reitemeier über das Studium der Staatswissenschaft (Berl. 1791. 8), S. 12 ff.

h) Werke von Adam Smidt, v. Heinitz, Niemann, Playfair, Sartorius, Lauderdale, C. J. Kraus, Say, L. H. Jacob, Simonde de Sismondi, Lueder, Ganilh, Ch. v. Schlözer, Canard, Leop. Krug, F. B. Weber, Th. Schmalz, Dutens, Hufeland, Lotz, A. H. Müller, v. Cölln, A. W. v. Leipziger, H. Storch, Jul. Gr. v. Soden, Harl, Malthus, Ricardo, Destutt-Tracy, Nebenius, Lotz, W. J. Behr, Pölitz, K. J. Rau u. A. Vergl. unten §. 393.

i) Schriften von Eckhard, Conradi, Wittich, Sammet, K. S. Zachariae. Pütter's Lit. III. 304. Klüber's Lit. 287. Hagemann's Einleit. in das Lehnrecht (1792), §. 158 — 164. Rutherforth's Institutes of Natural Law, Book II, chap. 7. Blackstone's Commentaries on the Laws of England, (edit. 15. Lond. 1809. 8.) p. 59 — 61. Domat, de l'interprétation des lois.

k) Ars critica. Vergl. P. J. a Riegger, Instit. jurispr. eccles., P. I. p. 361 — 390.

§. 14.

Methode.

I) Das teutsche öffentliche Recht ist keine rationale, es ist eine theils historische, theils positive Wissenschaft, worin nur Lücken aus dem natürlichen Staats- und Völkerrecht auszufüllen sind. Es sind also die rationalen Formen speculativer Wissenschaften hier nicht durchaus anwendbar. Bei einem so verschiedenartig zusammengearbeiteten Stoff würden, wie überhaupt in dem positiven Recht, so genannte höchste Principe miſslich seyn *a*). II) Um systematische Einheit des Ganzen möglichst zu erreichen, sind die Grundsätze nach einem überdachten Plan, einfach, zusammenhängend, und mit Auswahl darzustellen, in leichter, ungezwungener Ordnung, so weit Eigenheit und Mannigfaltigkeit des Stoffs es gestatten. Aber die Form der Darstellung und die Methode werde, gleich der Bestimmtheit und Deutlichkeit des Vortrags, einzig berechnet

Digitized by Google

auf **Erleichterung** der Uebersicht und auf **praktische Anwendbarkeit**. Je mehr einzelne Gegenstände zu HauptGesichtspuncten erhoben werden, desto mehr vervielfältigen sich die Abtheilungen. Dabei verliert aber die Uebersicht des Ganzen, und die Gelegenheit zu Wiederholungen vermehrt sich. Zweckwidrig wäre, Deutlichkeit und natürlichen Zusammenhang der Materie, dem blossen Systemgeist, einem eiteln Formenspiel, sclavisch aufzuopfern; über dem Aussinnen neuer Formen, einer Wirkung des Einspinnens in dunkle und subtile Theorien neuerer Scholastik, diese Erzeugnisse des unechten Scharfsinnes, das Wesentliche, die klare, bestimmte, vollständige Darstellung der Sachen, zu vernachlässigen; in Oeden der Speculation, die dem wahren Genie fremd sind, herumzuirren, statt die Geistesthätigkeit auf Rechtswahrheiten und Kenntnisse zu leiten, die wohlthätigen Einfluss auf das wirkliche Leben haben; oder hingerissen von der Sucht, neu oder geistreich zu scheinen, sich, dem Gesetz der Verständlichkeit entgegen, zu der Fassungskraft des Anfängers nicht herabzulassen. III) Die **dogmatisch-historische** Lehrmethode, ist der bloſs dogmatischen, noch mehr der bloſs historischen, so auch der bloſs raisonnirenden, vorzuziehen; und die **Literatur**, auch die frühere, darf nicht vernachlässigt werden. IV) **Controversen**, und Erläuterung durch merkwürdige **Staatsvorfälle** *b*), bleiben hauptsächlich dem mündlichen Vortrag vorbehalten *c*).

a) Von dem echten Geiste der Philosophie in der Rechtswissenschaft, s. Geist der jurist. Literatur von 1796, S. 101 ff.

b) Exemplorum magna vis est in juris publici tam scientia quam prudentia. Doch sind *Beispiele* keine Rechtsquelle. Non tanta eorum est auctoritas, ut aut rationem vincant aut legem. — »Non exemplis, sed legibus judicandum est, et omnes judices nostros veritatem et legum et justitiae vestigia sequi sancimus«. Justinianus imp., in L. 13. C. de sentent. et interloc. — Ueberhaupt ist auch im öffentlichen Recht gegen den *Missbrauch* der Beispiele zu warnen, damit es nicht heisse, »quod exemplo fit, id jure fieri putatur«. Cicero, epist. ad fam. IV. 3. »Inter causas malorum est, quod vivimus ad exempla; nec ratione componimur, sed consuetudine abducimur«. Seneca, epist. 123. Was unwiderstehliche Gewalt rechtlos durchgesetzt hat, kann ohnediess nur als factisches Beispiel dienen. »Quae propter necessitatem recepta sunt, non debent in argumentum trahi«. Paulus, in L. 162. D. de R. J.

c) Schriften von der *Lehrart* der St. R., in Pütter's Lit. II. 376. Klüber's Lit. §. 669.

§. 15.

Vorsichtregeln.

Verunstaltet wird der Lehrvortrag, entehrt die Wissenschaft, durch **Partei- und Sectengeist**; durch **Vorurtheil** und **Hypothesensucht**; durch Missbrauch des allgemeinen Staatsrechtes, des Völkerrechtes, der fremden Rechte, insonderheit des römischen; durch jesuitischen **Probabilismus**, durch charakterlose **Halbheit**, durch **Schwanken** in

Festsetzung und Anwendung des Rechtes; durch Menschenfurcht; durch politische Heuchelei, Schmeichelsucht und Wohldienerei; durch dictatorische Aufgeblasenheit; durch Verketzerung und Verfolgung Andersdenkender. Dagegen gewinnen beide, durch echt-philosophische und zweckmäſsige historische Bearbeitung; durch Unbefangenheit und Nüchternheit des Urtheils; durch anständige, edle Freimüthigkeit [a]. Weises Miſstrauen, muſs, in dem Felde so praktisch wichtiger Untersuchungen, mit der Festigkeit im Fortschreiten immer gepaart seyn, und der Widerstand gegen Andersdenkende darf nie die Gesetze der Humanität verletzen. Der Herrschaft des Rechtes, der Würde der Wissenschaft, darf überall nichts vergeben werden. Jenes und diese sind beständige Grössen, die Machthaber, ihre Politik, ihre Meinungen, ihre Neigungen, sind veränderlich; jene bleiben, diese vergehen. Das unermeſsliche Reich der Wissenschaften verträgt weder Dictatur noch Monopol, und dictatorische Aufgeblasenheit macht nur sich lächerlich.

a) Schriften von der *Vorsicht* im Staatsrecht, in Pütter's Lit. II. 375. Klüber's Lit. §. 668. 670. Vergl. unten §. 69. W. T. Krug's geschichtliche Darstellung des *Liberalismus* alter und neuer Zeit. Leipz. 1832. 8.

II. CAPITEL.

Bildungsgeschichte und Literatur des teutschen öffentlichen Rechtes.

A) Bildungsgeschichte.

§. 16.

Cultur des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes.

Die politische Geschichte der Staaten des Alterthums liefert vielfachen, aber bis auf die neuere Zeit wenig benutzten Stoff für Bildung der Wissenschaft des öffentlichen Rechtes [a]. Aristoteles und Plato stellten Betrachtungen auf, über das rechtliche Verhältniſs und die Einrichtung des Staates. So lang die politische Wichtigkeit der Päpste in Europa überwiegend war, so lang abenteuerliche Grillen von einem dominio mundi und imperio Christianitatis der römischen Kaiser, von einer besondern Heiligkeit des römischen Reichs, von einer Verwandlung des

teutschen Reichs in das römische, practische Ungereimtheiten zur Folge hatten, so lang man der Hülfe der Buchdruckerkunst [b]), der politischen und gelehrten Zeitschriften und Tagblätter, und der allgemeinen wissenschaftlichen Cultur entbehrte, konnte zweckmäsige Bearbeitung des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes kaum erfolgen. Einige Lichtfunken für das öffentliche Recht, sprangen aus Reibungen zwischen der päpstlichen und der weltlichen Macht, mehr noch aus Luther's und Zwingli's Reformation [c]). Lebhafte Erörterungen wider den Miſsbrauch der Staatsgewalt, und Macchiavelli's treffende Schilderung des Despotismus, wirkten mächtig. Schon hatte Grotius die Sache der Menschheit vertheidigt, als Hobbes, Graswinkel, Saumaise, Wandalin, Houtwyn, Masius, gleichwie in der neuesten Zeit Carl Ludwig von Haller, dawider aufstanden. Aber Pufendorff, Huber, Locke, Sidney, Johann Christoph Becmann, Thomasius, Leyser, Bolingbrocke, Montesquieu, Rousseau, Filangieri, Kant, und viele Andere der neuern Zeit, traten muthig dem Vorurtheil in den Weg.

a) K. D. Hüllmann's Staatsr. des Alterthums Cöln 1820. 8.

b) J. C. v. Aretin über die frühesten universalhistorischen Folgen der Buchdruckerkunst. München 1808. gr. 8.

c) Mart. Hübner, Orat. de immortalibus Mart. Lutheri in imperia meritis. Hafn. 1761. 4. C. U. D. de Eggers, de incrementis studii juris publici et universalis et particularis, instaurata religione evangelica. Havn. 1792. 4. J. W. Placidus *(Petersen)* Literatur der Staatslehre, 1. Abth. S. 160 f.

§. 17.

Fortsetzung.

Staatsvorfälle in Frankreich, Holland, England, Dänemark, Ruſsland, Schweden und Teutschland, weckten den Untersuchungsgeist zu theoretischer und practischer Behandlung der wichtigsten Gegenstände. Biblische Publicisten und bloſse Empiriker, machten wenig Glück mehr. Aber auch die Rationalisten veranlassten manche traurige Erfahrung über den Miſsbrauch der Speculation. So fand der Synkretismus von Neuem Eingang. Friedrich II. und Joseph II., jener durch Schriften, beide durch Regentenhandlungen, verkündigten Wahrheit vom Thron herab. Die Preſsfreiheit ward, als Gemeingut der gebildeten Menschheit, in mehrern Staaten begünstigt. Empörungen in Nordamerika und Frankreich brachten wichtige Wahrheiten so zur Sprache, daſs sie, ehehin Domäne der Gelehrten, auffallend sich popularisirten. Eine Fluth von Lehr- und Handbüchern, vorzüglich der Engländer, Teutschen und Franzosen, haben seit Huber, Pufendorff, Böhmer und Wolf, das Reich der publicistischen Wahrheit zwar nicht sehr zu erweitern vermocht, aber doch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes theils fester begründet, theils mehr entwickelt, und, in mannigfaltiger Form, sehr in Umlauf gebracht [a]).

Digitized by Google

a) Schlözer's Staatsgelahrtheit, I. 81 ff. V. Aretin's constitutionelles Staatsrecht, Bd. I, S. 22 ff. 32 ff. Meusel's Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit, Abth. 3, S. 1200 ff.

§. 18.

Cultur des teutschen Reichs- und TerritorialStaatsrechtes.

Auch durch sehr fleissige und vielfache Bearbeitung des teutschen Reichs- und Territorial-Staatsrechtes, und der Staatsgeschichte, ward der wissenschaftlichen Cultur des heutigen teutschen öffentlichen Rechtes nicht wenig vorgearbeitet. Die älteste Periode des teutschen Staatsrechtes (bis auf das J. 500 n. Ch. G.) zeichnete sich aus durch Barbarei, Nationalfreiheit und Heidenthum a). Während der tausendjährigen Nacht des Mittelalters b) herrschten Hierarchie, König- und römisches Kaiserthum, Beneficial-, Feudal- und Ritterwesen, Miſsbrauch der fremden Rechte, historische Irrthümer. Mit der aufkeimenden Cultur des gesellschaftlichen Lebens, mit der Aufhebung des Faustrechtes, mit der Verbesserung der Rechtspflege, brach die Morgenröthe für Ausbildung und gelehrte Bearbeitung des Staatsrechtes an. Seitdem entwickelten sich die Systeme der gesellschaftlichen Ordnung oder des ewigen Landfriedens, der kaiserlichen Wahlcapitulation, der Reichsversammlung, der Reichskreise, der Reichsgerichte, der Landeshoheit, der kirchlichen Spaltung.

a) J. C. Maier's Germaniens Urverfassung (Hamb. 1798. 8.), S. 14 ff. G. P. H. Norrmann's kurze Geschichte der ältern teutschen NationalVerfassung. Hamb. 1782. 8.

b) C. D. Beck über die Würdigung des Mittelalters und seiner allgem. Geschichte. Leipz. 1812. 8.

§. 19.

Fortsetzung.

Die Errichtung des Reichskammergerichtes (1495), vereinigt mit dem, durch die Reformation geweckten Forschungs- und Prüfungsgeist, und mit der Wiederbelebung der humanistischen und allgemeinen Gelehrsamkeit, wirkte sichtbar auf die Bearbeitung des teutschen Staatsrechtes. Der westphälische Friede (1648) gab dem teutschen Staatsgebäude, in seiner Gesammtheit und im Einzelnen, neuen Glanz, neue Festigkeit. Secteneifer, Eitelkeit, Neuerungs- und HypothesenSucht einiger Schriftsteller, vermochten nichts gegen Wetteifer, Critik und unbefangenen Wahrheitssinn vieler Andern. Die akademische Cultur des Staatsrechtes, nach echter Methode, die fleissige Bearbeitung der Hülfmittel, des Staatsrechtes des Mittelalters, der philosophischen und humanistischen Wissenschaften, die fleissige Benutzung echter Quellen, und der teutsche Sammlungsgeist, verbunden mit Scharfsinn und Geschmack, hatten den

Digitized by Google

Lehrbegriff und Lehrvortrag des teutschen Staatsrechtes zu einem solchen Grad von Vollkommenheit gebracht, daſs solcher selbst von Ausländern, insbesondere von Franzosen und Engländern, vorzugsweise geschätzt und gesucht ward *a*).

a) Klüber's Einl. zu e. n. Lehrbegr. d. t. Staatsr. §. 11—29.

§. 20.

Publicistische Cultur während des rheinischen Bundes.

In dem etwas mehr als siebenjährigen Zeitraum des rheinischen Bundes machte die Cultur des früheren öffentlichen Rechtes der Teutschen auffallende Rückschritte, und diejenige des gleichzeitigen sehr geringe Fortschritte. Zwar wurden für das letzte, besonders in den ersten Jahren, verschiedene literärische Versuche gemacht. Aber, bei dem von dem Stifter des Bundes vielfach aufgelegten oder veranlaſsten Druck, bei der Wandelbarkeit der von ihm und manchen teutschen Staatsregierungen aufgestellten Grundsätze, bei der nicht seltenen Wahrnehmung, daſs sogar Hauptbestimmungen der BundesActe theils unerfüllt blieben, theils einseitig durch die That selbst aufgehoben oder wesentlich verändert würden, und bei den mannigfaltigen Gefahren, womit die Freimüthigkeit in Schrift und Rede bedroht war, schienen die Teutschen den Glauben an ein wirklich geltendes öffentliches Recht, und mit ihm die Empfänglichkeit für wissenschaftliche Bearbeitung desselben, fast verloren zu haben *a*). Die Wiedererweckung des einen und der andern ist von der nahen Folgezeit zu wünschen.

a) Fast könnte man sagen: »obmutuerunt Jureconsultorum oracula«. Jac. Gothofredus, manuale juris, p. m. 14. — »Caligula omnem Jurisconsultorum scientiam abolere voluit, ne qui respondere possent, *praeter se*«. Suetonius, Calig. c. 34. ibique Ernesti. Vergl. unten §. 69.

§. 21.

Bearbeitung des heutigen teutschen öffentlichen Rechtes.

Nach den vorhandenen Vorarbeiten läſst sich mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen, daſs, bei der Fortdauer und Fortbildung des Teutschen Bundes, das heutige teutsche öffentliche Recht, durch angestrengte, nicht seltene Bemühung teutscher Staatsrechtsgelehrten, durch akademischen Lehrvortrag, und selbst durch Bestimmungen sowohl der Bundesversammlung, als auch der Machthaber und Gesetzgeber in den Bundesstaaten, einen hohen Grad von wissenschaftlicher Cultur erreichen werde.

Digitized by Google

§. 22.

Bildungsmittel.

Den wichtigsten Einfluſs auf zweckmäsige Cultur des teutschen öffentlichen Rechtes hat man, neben der Cultur der Wissenschaften überhaupt, zu erwarten, von vermehrter pflichtmäsiger Thätigkeit der Machthaber, von zeitgemäser Staatsgesetzgebung, von der Publicität und öffentlichen Meinung, von der frühern, sehr fleissigen Bearbeitung des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes, von angemessener Benutzung des teutschen Reichs- und TerritorialStaatsrechtes *a)*, von dem akademischen Lehrvortrag, von der literärischen Fruchtbarkeit teutscher Schriftsteller, von weiser Achtung der Regierungen für wissenschaftliche publicistische Bestrebungen. Staatsverträge und Staatsgesetze vermehren sich nicht nur, sondern sie gewinnen auch immer mehr an theoretischer und practischer Wichtigkeit, an Reichhaltigkeit und planmäsiger Anordnung des Inhaltes. Die Publicität der Gegenstände des öffentlichen Rechtes macht Fortschritte, und wie die Kraft der Ereignisse Seyn und Nichtseyn der Staaten, und ihre Ausbildung unwiderstehlich bestimmt, also wirken mächtig auf Ausbildung und Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechtes *b)* die öffentliche Meinung *c)*, das sich frei aussprechende moralische Urtheil der grossen Mehrzahl der Verständigen in allen Volksclassen; der Zeitgeist, die Gestaltung des öffentlichen Lebens, durch fast allgemein verbreitete Ideen über allseitige Interessen, dieses nothwendige Product gleichzeitiger, geistiger, sittlicher, gewerblicher und politischer Volksbildung (Civilisation); eine geistige Macht *d)*, stärker als jede andere, mithin übermächtig, ein unaufhaltsam fliessender Strom. Durch Abgeschiedenheit von der öffentlichen Meinung würde selbst der Bundesversammlung, einem gemeinschaftlichen Organ aller teutschen Regierungen, das heilsame nationale Interesse entgehen, welches die ihr gegebene Bestimmung bezweckt.

a) Dessen Studium noch immer zu empfehlen ist. Vergl. Rhein. Bund, XL. 13 ff.

b) Beispiele unten in den §§. 93, 158, 165, 217 und 280; desgleichen in Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 11, 194 ff., 217 ff., 244 ff.

c) „Wir nennen *öffentliche Meinung* nur dasjenige, was sich dem Sinn und Begriff der grossen Mehrzahl in allen Volksclassen, nicht nur als wahr, sondern auch als Zeitbedürfniſs aufdringt. Alle Wahrheiten werden zuerst auf dem Wege der Erfahrung oder der Speculation von Einzelnen erkannt; sie erhalten dann Gültigkeit und Gangbarkeit durch allmählige Uebereinstimmung denkender Köpfe; sie werden aber erst dadurch herrschend, daſs sie durch ihre äussere oder innere Nothwendigkeit, dem unverfälschten moralischen Sinn, so wie dem rohen aber nicht irre geleiteten Verstande des grossen Haufens sich aufdringen. Ein vorzüglicher Gewinn ist dabei auch der, daſs durch diese öffentliche Meinung so viel Nebel verschwindet, von dem man glaubt, daſs er unvermeidlich nothwendig zum Regieren sey. Aber die Erfahrung hat es schon gelehrt, daſs die Völker über das, was ihnen wahrhaft Noth thut, oft weit besser unterrichtet

Digitized by Google

sind, als man es ihnen zuzutrauen pflegt«. L. Gervais kleine Mittheilungen aus dem staatswissenschaftl. Gebiete, Th. I (Leipz. 1822. 8.), S. 133 f. u. 236 ff. Ein »mächtiges Tribunal« nannte das Urtheil der gesitteten Welt, in einer feierlichen Sitzung des berliner Kammergerichtes, dessen Präsident v. Kircheisen, in seiner Anrede an den Kronprinzen, nachher König Friedrich Wilhelm III. Klein's Annalen der preuss. Gesetzgebung, Bd. IX, S. 341. — Ist diese *öffentliche Meinung* etwas Anderes, als ein Gebot des natürlichen Sittengesetzes? etwas Anderes, als das uralte: »Vox populi, vox Dei«? Sie ist eine Art von bewaffneter Idee, eine unsichtbare Macht ohne Vergangenheit. Im Jahr 1695 schrieb Leibnitz in einem Brief: »Die öffentliche Meinung thut viel und beinahe Alles in der Welt«. Von ihrer Gewalt, übertreffend Heer- und Geldmacht, s. man Klüber's Abhandlungen Bd. I, S. 387 ff. Nicht beherrschen, nur lenken läſst sie sich. Sie zu lenken und zu berichtigen, dienen nur die Verbreitung echter geistiger und sittlicher Cultur. In der französischen Pairkammer sprach Talleyrand: »Ich kenne Jemand, der mehr Verstand hat als Voltaire, mehr Verstand und Macht als Bonaparte, mehr Verstand als alle Minister, die waren, sind und seyn werden; ich meine die allgemeine Meinung«. Es ist dieselbe öffentliche Meinung, von welcher Preuſsen und Ruſsland in der Proclamation von Kalisch (25. März 1813) verkündigten, dass durch ihre »*Kraft*«, wie durch die Macht gerechter Waffen, alle der guten Sache abtrünnigen teutschen Fürsten würden »*vernichtet*« werden. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VII, S. 274. — Wie, im J. 1818, ein teutscher Souverain, wider seinen an physischer Macht ihm drei- bis vierfach überlegenen Bundesgenossen, an Sie appellirte, findet man in Klüber's angef. Acten, Bd. VIII, S. 164.

d) Ueber den Geist des Zeitalters und die Gewalt der öffentl. Meinung. 1797. 8. Brandes Betrachtungen über den Zeitgeist in Teutschland. Hannov. 1808. 8. *Ebenders.* über den Einfluſs des Zeitgeistes auf die höhern Classen. 2 Bände. Hannov. 1810. 8. De l'esprit public ou de la toute-puissance de l'opinion; par M. le baron Guérard de Rouilly. Paris 1820. 8. De la contre-révolution en France ou de la restauration de l'ancienne noblesse et des anciennes supériorités sociales dans la France nouvelle; par M. Ganilh. Paris 1823. 8. Les conseils du trône, donnés par Frédéric-le-Grand aux rois et aux peuples de l'Europe; publiés par M. Auguis. Paris 1823. 8. Timotheus Aclinks Recht u. Macht des Zeitgeistes. Schleswig 1824. 8. Revue politique de l'Europe en 1825. Paris et Leipzig 1825. 8. Klüber's Abhandlungen etc. Bd. I. S. 388 ff. Ueber das Begreifen der Zeit, vom Prof. Schulze zu Gotha, in Pölitz Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, 1832, August.

B) Literatur.

§. 23.

Bibliographie und Biographie.

Mit der Fortdauer des Bundes, mit den von Zeit zu Zeit eintretenden neuen Bestimmungen und Staatsvorfällen, werden, bei ungehinderter öffentlicher wissenschaftlicher Thätigkeit, die literärischen Hülfmittel zu dem neuen teutschen öffentlichen Recht, fortwährend zahlreicher und gehaltvoller werden. Die Bibliographie oder Bücherkunde *a*), dieses Theils der positiven Rechtswissenschaft, ist vielfach wichtig für das Studium desselben. Eben so die Biographie (Schriftstellerkunde) der Publicisten *b*):

insbesondere ihr Vaterland, persönlicher Character, Talent, Religion, Erziehung, wissenschaftliche Bildung, Dienstverhältniss, Wohnort, der Schauplatz ihrer practischen Thätigkeit, und die politischen Verhältnisse ihrer Zeit. Nicht zu vernachlässigen ist, auch jetzt noch, die Literatur eines grossen Theils des ehemaligen teutschen Reichs- und TerritorialStaatsrechtes *c*), selbst des öffentlichen Rechtes zur Zeit des rheinischen Bundes; welches alles nicht bloſs historisch und theoretisch, sondern oft noch practisch wichtig ist.

a) Eine eigne *Literatur* des *neuern teutschen öffentlichen Rechtes* ist einst zu erwarten.

b) Die *juristisch-biographischen* Werke von Jenichen, Jugler, Weidlich u. A. (s. Pütter's Literatur des t. St. R. I. 20 ff. J. G. Hellbach's auserl. Biblioth. f. Rechtsgel. I. 13 ff. H. J. C. König's Lehrbuch d. allgem. jurist. Literatur. I. 59—195.) — Die *allgemeinen* biographischen Werke, z. B. von Niceron, Schröckh u. A., auch die *lexicographischen* (Jöcher, Adelung, Rotermund, Hennicke, Hirsching, Baur, Ladvocat u. A.), und die *ethnographischen, chronologischen* u. s. w. in J. G. Meusel's Leitfaden der Geschichte der Gelehrsamkeit (1799. 8.), S. 52 ff., 89 ff. J. G. Meusel's Lexicon der von 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Bd. I bis XV. (A — Z) Leipz. 1802 — 1816. 8. J. C. Koppe's Lexicon der jetzt in Teutschl. lebenden jurist. Schriftsteller, I. Band (A — L). Leipzig 1793. 8. Stepf's Gallerie aller juristischen Autoren. Leipz. Bd. I. 1820. 8. Biographie universelle, ancienne et moderne. Paris. T. I — XXVIII. (A — N). 1811 — 1820. 8.

c) Mart. Lipenii bibliotheca realis juridica. 1679. 1720. 1737. edit. 4. 1757. II. Tomi fol. *Supplementbände* hiezu haben geliefert: A. F. Schott 1775, R. C. Frhr. v. Senkenberg 1789, L. G. Madihn Fasc. 1 — 3. 1817 — 1819, Fasc. 4. 1823. J. St. Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechtes. Drei Theile. 1776. 1781. 1783. 8. J. L. Klüber's neue Literatur des t. Staatsrechtes (als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterischen). 1791. 8. F. S. Ersch, Handbuch d. Literatur der Jurisprudenz und Politik, seit der Mitte des 18. Jahrh. Leipz. 1812. 8. C. C. A. H. v. Kamptz Literatur des Staatsr. des rhein. Bundes; in dessen Beitr. z. Staats- und Völkerrecht, Bd. I (Berl. 1815. 8.), S. 1 — 84; gröſstentheils auch in d. Rhein. Bund, XXV. 161 ff. LIV. 403 ff. vergl. mit XXV. 7 ff. XXVI. 137 ff.

§. 24.

Classification der Schriften.

Der publicistische Büchervorrath läſst sich auf folgende Art ordnen: I) Literärische Hülfmittel *a*), und Geschichte des Staatsrechtes (§. 12, Note *g*). II) Quellen, sowohl Staatsverträge und Staatsgesetze, als auch Staatsacten (§. 54) und Urkunden *b*). III) Compendiarische Schriften *c*). IV) Ausführliche Systeme *d*) oder Handbücher. V) Erläuterungsschriften (Commentare) über Staatsverträge und Staatsgesteze *e*). VI) Systematische Werke, über einzelne Hauptheile des öffentlichen Rechtes *f*). VII) Monographien *g*) (Dissertationen, Programme, Tractate). VIII) Vermischte Sammlungen *h*). IX) Deductionen, Gutachten, Rechtsfälle, rechtliche Erkenntnisse *i*). X) Lexicographische Werke *k*). XI) Schriften über die Hülf- und verwandten Wissenschaften *l*).

Digitized by Google

a) Lipen, Pütter, Klüber, Ersch, v. Kamptz, a. a. O. (oben, §. 23.)

b) Die *Protocolle* der t. *Bundesversammlung*, und die *Regierungsblätter* (amtliche Verkündigungsblätter) u. a. *amtliche Sammlungen* der einzelnen t. Staaten. — Die *Protocolle* der t. *Bundesversammlung*, wovon unten §. 158 ff., erscheinen seit 1816: *α*) in *amtlich*, unmittelbar nach jeder Sitzung in der BundesPräsidial-Buchdruckerei veranstalteten, nur für die Gesandschaften und Regierungen bestimmten Abdrücken, mit aufgedrucktem Stempel der BundesCanzlei, auf Schreibpapier in Folio, unter folgendem Titel: *Protocolle* der teutschen Bundesversammlung, nebst den loco dictaturae gedruckten Beilagen, vom Jahre u. s. w. Jeder Jahrgang ist mit einem Register versehen. Ein gemeinschaftliches alphabetisches Register für die Jahrgänge 1816—1821, von Adolph v. Holzhausen, erschien auf Kosten der B. V. im J. 1822. Fol. Eine neue Auflage dieses Registers, fortgesetzt bis Ende 1823, erschien 1824. *β*) Für das *Publicum* lieferte dieselbe Druckerei eine eigene Ausgabe, jedoch ohne die loco dictaturae gedruckten Protocolle, Registraturen und Beilagen, unter folg. Titel: *Protocolle* der t. B. V. Frankf. 1816—1828, neunzehn Bände in 4.; wovon der jüngste die öffentl. Protocolle, von 1827 und 1828, die von 1828 auf 22 Seiten, enthält. Vergl. unten §. 158. Dieselbe Buchdruckerei lieferte auch von den bei der B. V. gedruckt eingereichten »*Actenstücken*« eine Sammlung, in fünf Bänden, von 1817—1820, in 4., deren Fortsetzung zeither unterblieb. — Eine Uebersicht des Inhaltes der Protocolle, bis 1822, systematisch geordnet, ist: G. v. Meyer's Repertorium zu den Verhandlungen der t. B. V. Frankfurt, Heft 1—4. 1820—1822. 8.

Allgemeine *Quellensammlungen* für Staatsverträge und Staatsgesetze, für StaatsActen und Urkunden:

1) Für den Zeitraum des *Teutschen Bundes:* Die Ausgaben der SchlussActe des wiener Congresses, der t. BundesActe, u. der wiener SchlussActe v. 1820, s. man §. 56. Acten des wiener Congresses, herausg. v. J. L. Klüber. Bd. I—VIII. Erl. 1815—1819. 8. Archiv des wiener Congresses; herausg. v. J. Grafen v. Soden. St. 1—3. Nürnb. 1815. 8. Allemannia. Bd. I—VII, oder 42 Hefte (München) 1815 u. 1816. 8. Neue Allemannia. Bd. I. (München) 1816. 8. Die unten bei Num. 2 angef. allgemeine StaatsCorrespondenz u. s. w. Der teutsche Bund; herausg. v. K. E. Schmid. Hildb. Bd. I. 1816. Bd. II. (4. u. 5. Heft) 1817. 8. Teutsche Staatsanzeigen; herausg. v. A. Müller. Leipz. Bd. I. 1816. Bd. II. 1817. 8. Allgemeines StaatsverfassungsArchiv. Weimar. Bd. I, II u. III. 1816 u. 1817. 8. Staatsarchiv des teutschen Bundes; herausg. v. J. L. Klüber. Bd. I und II. (5. und 6. Heft) Erl. 1816 und 1817. 8. Archives diplomatiques pour l'histoire du tems et des états. Stuttg. T. I—V. 1822—1824. 8. Fortgesetzt. — J. L. Klüber's QuellenSammlung zu dem öffentl. Recht des T. Bundes. Dritte, sehr verm. Aufl. Erlangen 1830. 8. (Die beiden ersten Aufl. erschienen unter dem unten, §. 56 a, angef. Titel.) Fortsetzung 1833. M. C. F. M. Gräfell, die Quellen des allgemeinen teutschen Staatsrechtes, seit 1813 bis 1820. Leipz. Th. I. 1820. 8. Quellen des öffentl. Rechts der t. Bundesstaaten, von 1800 bis 1821. Th. I u. II. Carlsr. 1822. 8. Verm. Aufl. 1833. (Die Vermehrungen auch besonders, als 3. Band der ersten Auflage.) G. v. Meyer's Corpus juris confoederationis germanicae. Th. I, europäisch-germanischer Codex; Th. II, reingermanischer Codex. Frankf. 1822. 8. Ein Anhang, als zweiter Theil, zweiter Band, ohne Jahrzahl (1827), auf 88 S. 8. Zweite Aufl. unter dem Titel: Staatsacten für Geschichte u. öffentl. Recht des t. Bundes. 2 Theile. Frankf. 1833. 8. Gust. Emminghaus, Corpus juris germanici, tam publici quam privati, academicum. Jena, Bd. I, 1824. XII u. 620 S. Bd. II, 740 S. 8. Chr. Fr. Elvers Hauptquellen des deutschen BundesStaatsrechtes. Gött. 1824. 121 S. 8. A. Michaelis, Corpus juris publici germ. academicum. Tüb. 1825. 8. Grundgesetz

des t. Bundes. Zum Handgebrauch bei Vorlesungen über d. teutsche Staatsr. von SCHMALZ. Berlin 1825. 119 S. 8.

2) Für den Zeitraum des *rheinischen Bundes:* Die Ausgaben der rhein. BundesActe, s. §. 30. Der Rheinische Bund. Herausgeg. von P. A. WINKOPP. Frankf. 1806—1814. Heft I—LXIX, in 23 Bänden, nebst einem Supplement-Heft. 8. führt von dem 61. Heft an, auch den Titel: Allgemeine StaatsCorrespondenz; herausgeg. von P. A. WINKOPP. Offenb. 1812—1814. Bd. I bis III. 8, in jedem Band 3 Hefte. Allgemeine StaatsCorrespondenz; als Fortsetzung der Zeitschr. der Rhein. Bund; herausgeg. von BAUER, BEHR u. SCHOTT. Aschaffenb. 1814 bis 1815. Bd. I—III. 8. Eine französ. Uebersetzung der ersten Bände des Rhein. Bundes, erschien unter folg. Titel: Collection des actes, réglemens, ordonnances et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. Paris. T. I—IV. 1808. 8. Collection des lois, actes, ordonnances et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. Iere année, composée de 12 cahiers. Berlin 1809. 8. PAUL OESTERREICHER's Archiv des rheinischen Bundes. Bamb. 1806—1808, Heft I—XII. 4. *Ebendess.* Kriegsarchiv des rhein. Bundes. 1806. 1807. 1808. 4. *Ebendess.* Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. (Bamb.) Bd. I u. II. 1808. 8. *Ebendess.* Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschl., besonders des rhein. Bundes. (Bamb.) Bd. I. 1809. 8. Archiv der Regierung u. Gesetzgebung d. rhein. Bundesstaaten. Würzb. 1808. 4. Frhrn. v. HERTWICH's monatliche Abhandlungen. (Erschien seit 1788 bis 1808, monatlich in 3 Foliobogen, gedruckt für Abonnenten.) Actenstücke und Verfassung des Rheinbundes. Leipz. 1806. 8. Rheinische Bundesacte, der presburger Friede, — — nebst einigen andern hierher gehörigen Urkunden. Franz. und teutsch. Coburg 1807. 8. Germanien; herausgeg. von A. F. W. CROME u. C. JAUP. Giessen 1807—1811. Bd. I—IV. 8. Germanien u. Europa; herausgeg. von A. F. W. CROME u. C. JAUP. Bd. I. Giessen 1812. 8.

3) Neuere *Journalistik* und Sammlungen *vermischten* Inhaltes: z. B. SCHLÖZER's Briefwechsel, seit 1772. 10 Bände. 4. Aufl. Gött. 1780 ff. 8. *Ebendess.* Staatsanzeigen. 18 Bände. Ebendas. 1781 — 1794. 8. Europäische Annalen, seit 1795. Tübingen. 8. Politisches Journal, seit 1781. Hamb. 8. Historisch-statistisches Archiv für Südteutschland. Frankf. u. Leipz. I. Bd. 1807. 8. Die Zeiten, von C. D. Voss, seit 1805. C. F. HÄBERLIN's Staatsarchiv, Heft 1—62, 1796—1808. 8. NIC. VOGT's Staatsrelationen, seit 1803. v. ARCHENHOLZ, Minerva, seit 1792. Der teutsche Zuschauer, 1802 u. f. Der neue teutsche Zuschauer, 1804 u. f. (J. G. PAHL's) NationalChronik der Teutschen. (Schwäbisch Gemünd) 1803 bis 1809. 4. Kronos, eine Zeitschrift polit., histor. u. lit. Inhalts. Erschien seit 1812. H. LUDEN's Nemesis, Zeitschrift für Politik u. Geschichte. Weimar seit 1814. (Bis 1817, zehn Bände.) 8. F. BUCHOLTZ Journal für Teutschl., hist. pol. Inhalts. Berl. seit 1815. 8.

4) Für das ehemalige *teutsche Staatsrecht,* und grossentheils noch jetzt, sind wichtig: 1) *Neue Sammlung* der Reichsabschiede. 1747. 4 Theile. fol. 2) J. J. PACHNER's von Eggenstorf Sammlung aller Reichsschlüsse (von 1663—1740). Regensb. 1740—1777. 4 Theile. fol. 3) C. F. GERSTLACHER's Corpus juris germ. publici et privati. 1783—1789. 4 Theile. 8. 4) *Ebendess.* Handb. der teutschen Reichsgesetze, in systematischer Ordnung. 1786—1794. 11 Theile (der eilfte in 2 Abtheilungen, 1793 u. 1794). 8. 5) Zu dem Handgebrauch: J. J. SCHMAUSS, Corpus juris publici academicum. 1722. 1727. 1735. 1745; auch 1759 u. 1774, besorgt und vermehrt von GOTTL. SCHUMANN; 1794, vermehrt von RUD. HOMMEL. gr. 8. 6) J. C. LÜNIG's t. Reichsarchiv. 24 Bände. 1710—1722. fol. 7) ANT. FABER's (CHR. LEONH. LEUCHT's) europäische Staatscanzley. 115 Bände. 1697—1760. und 9 Bände Hauptregister, 1761—1772. 8. ANT. FABER's *neue* europäische Staatscanzley; 30 Bände und 2 Bände Hauptregister. 1761—1772. 8. ANT. FA-

ber's *fortgesetzte* neue europ. Staatscanzley. 25 Bände, 1772—1782, nebst Register über die ersten 10 Bände. 8. (Auch unter dem Titel: *Neue* europ. St. C. 31.—55. Band.) 8) J. A. Reuss teutsche Staatscanzley, 39 Theile, 1783—1800. 8. Dann folgen: der Jahrgang 1799, in 8 Bänden, 1800—1801; der Jahrgang 1800, in 5 Bänden, 1802 u. 1803; der Jahrgang 1801, in 3 Bänden, 1802—1803. 8. 9) Der *ReichsdeputationsRecess* (vom 25. Febr. 1803), mit historischen, geographischen u. statist. Erläuterungen und einer Vergleichungstafel, von A. C. Gaspari. 2 Theile. Hamb. 1803. 8. (Von dem ReichsdeputationsHauptschluſs erschienen auch mehrere Ausgaben ohne Anmerkungen, in fol., 4. u. 8., die neueste von J. V. Cämmerer. Frankf. 1814. gr. 8. Vergl. §. 57 e.) Dazu gehört noch: *Protocoll* der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803. 2 Bände, und 4 Bände Beilagen. 4.

5) Für das *europäische Völkerrecht:* Leibnitz, Lünig, du Mont, Rousset. J. J. Schmauss, Corpus juris gentium academicum (1096—1731). T. I. et II. Lips. 1730. 8. F. A. Wenck, Codex juris gentium (1733—1772). T. I. II. et III. Lips. 1781. 1786. 1796. 8. G. F. de Martens, Recueil des principaux traités (1761 bis 1801). T. I—VII. à Göttingue 1791—1801 (neue Aufl. des T. I. et II. ib. 1817); und *Ebendess.* Supplément au Recueil etc. T. I—XI, 1ère Partie (enthaltend Verträge bis Ende 1827), ibid. 1802—1829. 8; u. ein Volume supplémentaire au IXème Tome (enthaltend Verträge v. 1815—1822). ibid. 1829. Das Supplément auch unter dem Titel: Nouveau Recueil etc. Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de Westphalie. Par Mr. Koch à Basle. IV. Vol. 1796. 1797. 8. Deuxième édit., entièrement refondue, augmentée et continuée (jusqu'au traité de Paris du 20 nov. 1815.) par F. Schoell. Paris 1817 et 1818. Vol. I—XV. 8. C. D. Voss Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts. Gera, Th. I—V. 1801 u. 1802. Desgl. des neunzehnten Jahrh., Th. VI u. VII, 1803 u. 1804. 8.

6) *Urkundenverzeichnisse* oder Repertorien über die gedruckten Urkunden, sind angezeigt in Klüber's droit des gens, Supplément, §. 8, in *Ebendess.* neuer Literatur d. t. Staatsrechts, S. 81 f., in Pütter's Lit. des t. Staatsr., Th. II, §. 769. Für Teutschsland überhaupt, von 314 bis in das J. 1730, dient: J. P. Georgisch, Regesta chronologico-diplomatica. Hal. 1740—1744. T. I—IV. Fol. Ein Verzeichniſs für das t. PrivatFürstenrecht, von Reiche, unten §. 75.

c) Für das *öffentliche Recht* des *Teutschen Bundes,* und für das *Staatsrecht* der *Bundesstaaten überhaupt:* 1) F. W. Tittmann's Darstell. der Verfassung des t. Bundes. Leipz. 1818. 8. 2) L. v. Dresch öffentl. Recht des t. Bundes und der t. Bundesstaaten. Tüb. Th. I. 1820. Erste Fortsetz. (enthält e. Zusammenstell. der wiener SchluſsActe von 1820). 1821. 8. 3) J. F. Stickel Lehrb. des teutschen Staatsrechts. Giessen 1820. 8. 4) A. Michaelis, Entwurf e. Darstellung des öffentl. Rechts des teutschen Bundes. Tüb. 1820. 8. 5) Exposé du droit public d'Allemagne; par E. H. de S. (Schwarzkopf) Genève et Paris 1821. 8. 6) K. E. Schmid's Lehrb. des gemeinen deutschen Staatsrechts. Jena, I. Abth. 1821. 8. 7) J. Rudhardt's Recht des t. Bundes. Stuttg. 1822. 8. 8) A. Brunnquell's Staatsr. des teutschen Bundes u. der Bundesstaaten; e. Beitrag zu den Schriften von Klüber u. Dresch. Abth. I u. II. Erf. 1824. 8. 9) (Theod.) Schmalz das teutsche Staatsr. Berlin 1825. 8. 10) F. v. Lindelof's Grundriſs des teutschen Staatsr. Giessen 1828. 8.

Für das *heutige Staatsrecht einzelner* t. Bundesstaaten: J. Schmelzing's Staatsr. des Königr. Baiern. Th. I u. II. Leipz. 1820. 8. L. v. Dresch Grundzüge des baierischen Staatsrechtes. Ulm 1823. 8. F. C. K. Schunck Staatsr. des Königr. Baiern. Erlangen, Bd. I. 1824. 8. C. Cucumus Lehrb. des Staatsr. der constitutionellen Monarchie Baierns. Würzb. 1825. 8. J. Rudhart über den Zustand

Digitized by Google

des Königreichs Bayern etc. 3 Theile. Erl. 1825 — 1827. 8. 1825. Rob. Mohl Staatsr. des Königr. Würtemberg. Tüb. Bd. I. 1829. Bd. II. 1831. 8. (Zusätze und Berichtigungen dazu in A. L. Reyscher's publicistischen Versuchen, Stuttg. 1832, S. 150 — 349). E. J. J. Pister, geschichtl. Darstell. der Staatsverfassung des Groſsherzogth. Baden und der Verwaltung desselben. Heidelb. Th. I. (von 1806 – 1811). 1829. 8. Dess. Geschichtliche Entwickelung des Groſsherzogthums Baden. Heidelb. Th. I. 1836. 8. Ch. E. Weisse's Lehrb. des königl. sächsischen Staatsr. Leipz. Bd. I. 1824. Bd. II. 1827. 8. C. W. Schweitzer's öffentl. Recht des Groſsherzogth. SachsenWeimarEisenach. Weimar, Th. I. 1825. 3. Schlegel's Staatsr. des Königr. Dänemark und der Herzogth. Schleswig, Holstein und Lauenburg. Aus dem Dän. v. Sarauw. Schleswig 1828. A. Mirus übersichtliche Darstellung des preussischen Staatsrechts, nebst einer kurzen Entwickelungsgeschichte der preuss. Morarchie. Berlin 1833. 8. F. Bülau, Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen. Leipz. Th. I. 1833. 8. Friedemann, die Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Nassau, aus urkundlichen Quellen zusammengestellt. Weilburg 1833. 8. Murhard, Grundlage des jetzigen Staatsrechts des Kurfürstenthums Hessen. I. Abth. Cassel 1834. 8 Beck hessisches Staatsrecht. Bd. I. H. 1. u. H. 2. Darmstadt 1832. 8. K. E. Weiss System des öffentlichen Rechts des Groſsherzogthums Hessen. Bd. I. Darmstadt 1837. 8.

Für das *öffentliche Recht,* während des *rheinischen* Bundes: Joh. Zintel's Entw. e. Staatsrechtes für d. rhein. Bund. München 1807. 059 S. 8. C. S. Zachariä Jus publ. civitatum quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. 84 S. 8. W. J. Behr's system. Darstell. d. rhein. Bundes. Würzb. 1808. 8. J. L. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes. Tüb. 1808. 8.

Für *das ehemalige teutsche Staatsrecht,* auſser den unten Note d angef. Schriften. 1) Jo. Jac. Mascov, Principia juris publici. 1729. 1738. 1744. 1750. 1759, vermehrt u. interpolirt von H. G. Franke, 1769. Wien 1781. 8. 2) Von Joh. Steph. Pütter: Elementa juris publ. 1754. 1756. 1760. 1766. 8. Nova epitome jur. publ. 1757. 8. Kurzer Begriff d. t. Staatsr. 1764. 1768. 8. Institutiones jur. publ. 1770. 1776. 1782. 1787. 1792. 1802. 8. (Teutsch von C. A. F. Gr. v. Hohenthal, mit Anmerk. von F. W. Grimm. 2 Bände, 1791 — 1793.) Tabulae juris publ. synopticae. 1773. 1787. Fol. 3) Jo. Henr. Christ. de Selchow, Elem. jur. publ. germ. T. I. 1769. 1782. T. II. 1772. 1794. 8. 4) Joh. lud. Klüber's Einleit. zu einem neuen Lehrbegriff des t. Staatsr. Erl. 1803. 8. 5) Just. Chr. Leist Lehrb. des t. Staatsr. Gött. 1803. 2. Aufl. 1805. 8. 6) Nic. Thad. Gönner's t. Staatsr. Landsh. 1804. 8. 7) Th. Schmalz, Handb. d. t. Staatsr. Halle 1805. 8. 8) Andr. Jos. Schnaubert's Lehrb. d. t. Staatsr. Bd. I. Jena 1806. 8. 9) Abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne, par Mr. (Chr. Fréd.) Pfeffel (de Kriegelstein). à Paris 1754. à Manuh. 1758. à Paris 1760. 1766. verm. u. verb. ebend. 1772. 2 Bde. in 4. u. 8.

Für das *ehemalige* teutsche *TerritorialStaatsrecht* insbesondere: 1) verschiedene Werke von J. J. Moser (s. unten Note d). 2) A. J. Schnaubert's Anfangsgr. des Staatsr. der gesammten Reichslande. Jena 1787. 8. 3) J. R. v. Roth's Staatsrecht deutscher Reichslande. Mainz. Th. I u. II. 1788 u. 1792. 8. 4) Für das Staatsrecht geistlicher Wahlstaaten: a) (Wilib. Held's) Reichsprälatisches Staatsrecht. 2 Thle. Kempten 1782 u. 1785. 8. b) Jos. v. Sartori's geistl. u. welt. Staatsr. der t. kath. geistl. Erz-, Hoch- u. Ritterstifter. 2 Bde. in 4 Abtheil. Nürnb. 1788 — 1791. 5) Für das Staatsrecht einzelner t. Staaten, z. B. a) Oestreich, von Schrötter u. Beck; b) Kursachsen, von Römer und Rössig; c) Würtemberg, von Breyer; d) Zweibrücken, von Bachmann; e) Mecklenburg, von Hagemeister; f) KurMainz, KurTrier und mehrere andere, von

J. J. Moser, g) Reichsritterschaft, von Kerner u. Klüber. Man s. Pütter's Lit. III. 385. Klüber's neue Literatur. §. 679. 936—971 u. 1042 ff.

d) Für das *heutige* teutsche *öffentliche Recht* sind einst ausführliche *Systeme* zu erwarten. — Für das *vormalige teutsche* St. R. sind die wichtigsten: 1) J. F. Pfeffingeri Vitriarius illustratus. Freiburg. 1691. 8. edit. II. auct. Gothae T. I. et II. 1698 et 1699. 4. edit. III. auct. ibid. T. I. sine anno (1712) T. II. sine anno (1718) T. III. sine anno (1725). T. IV. 1730. Auch mit der Jahrzahl 1731. 4. edit. IV. ibid. T. I—IV. 1739. 4. edit. V. T. I—IV. Francof. 1754. 4. (Hiezu gehört, als Register, C. G. Riccii Repertorium. Gothae (1741). 4. edit. II. Francof. 1776. 4. Auch bei der frankfurter Ausgabe des Vitriar. illustr. von 1754.) 2) J. J. Moser's a) teutsches Staatsr. 50 Theile, 1737—1753. 4. Zusätze, 2 Theile. Register, 1754. b) Neues Staatsrecht, unter 22 verschiedenen Titeln, in fast eben so viel Quartbänden, zusammen ungefähr 130 Alphabete. 1766—1775. Ein Band Register, 1775. Zusätze, 3 Bände, 1781. 1782. 1783. 4. (Pütter's Lit. I. 417 ff.) 3) J. C. Majer's teutsches geistl. Staatsr. 2 Theile. 1773. Weltliches Staatsr. 3 Theile, 1775 u. 1776. 8. 4) (J. B. Fölsch) Erklärung des t. Staatsr., nach Pütters kurzem Begriff und den Vorlesungen auf der wiener hohen Schule. Wien 1793. 8. 5) C. F. Häberlin's Handbuch des t. Staatsr., nach dem System des Herrn G. J. R. Pütter's Berlin. Bd. I. u. II. 1794 Bd. III. 1797. 8 6) J. St. Pütter's historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des t. Reichs. 3 Theile. Gött. 1786. Zweite Aufl. 1788. Dritte 1798. gr. 8.

e) Die zu dem *ehemaligen teutschen Staatsrecht* gehörigen, s. Klüber's Lehrbegriff d. t. St. R. §. 14, Note b, n. 2, und §. 17, Note g.

Zur Erläuterung der *rheinischen* BundesActe: G. H. v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. BundesActe. Hannov. Th. I. 1801. 8.

Zur Erläuterung der *teutschen* BundesActe: J. L. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt, und insonderh. über wichtige Angelegenheiten des t. Bundes. Abth. I—III. Frankf. 1816. 8. *Ebendess.* StaatsArchiv des t. Bundes, Heft I, S. 39 ff. Heft II. S. 125 ff.

f) Fehlen bis jetzt noch.

g) Schriften dieser Art werden unten an den gehörigen Orten angeführt.

h) J. N. F. Brauer's Beiträge zu einem allgemeinem Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, in 50 Sätzen. Carlsruhe 1807. 8. Das Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten, und das rhein. Bundesrecht, erläutert in e. Reihe v. Abhandl. von K. Zachariä. Heidelb. 1810. 8. — L. v. Dresch Beiträge zu d. öffentlichen Recht des teutsch. Bundes. Tüb. 1822. 8. Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatsr. in Neudeutschland. Bd. I, Abth. 1, die 1823 noch geltenden alten Reichs- u. neuen Bundesgesetze, mit Anmerk. Abth. 2, publicistische Statistik der souver. d. Bundesstaaten. Carlsr. 1824. 8. Beiträge zum constitutionellen teutschen Staatsrechte. Darmst. Heft 1 u. 2. 1833. L. Pernice, Quaestionum de jure publico germanico particula I, Edit. 2 auct. et emend. Heidelb. 1831. 4. part. II. ibid. eod. A. L. Reyscher's publicistische Versuche. Mit besonderer Rücksicht auf würtembergisches Staatsrecht. Stuttg. 1832. 8. L. F. Wurm, kritische Versuche über die öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland. Leipz. 1835. 8. P. A. Pfizer, über die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttgart. 1835. 8. H. G. Reichard, Monarchie, Landstände und Bundesverfassung in Deutschland, nach der historischen Entwickelung auf den gegenwärtigen Standpunkten der Staaten- und Bundesgesetzgebung beleuchtet. Leipz. Th. I. 1836. 8. A. W. Heffter's Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht. I. Lieferung. Berlin 1829. 8. J. L. Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften, Bd. I. Frankf. 1830. 8.

Digitized by Google

L. v. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentl. Rechts, sowohl des teutschen Bundes überhaupt, als auch einzelner Bundesstaaten. München 1830. 8.

a) Von älteren Werken gehören hieher: J. C. Lünig's Bibliotheca deductionum, verm. von G. A. Jenichen. 1745. 8. (C. S. Holzschuher's) DeductionsBibliothek von Teutschland. Th. I. 1778. II. 1779. III. 1781. IV. 1783. 8. (Der 3. u. 4. Th. von J. C. Siebenkees.)

b) C. F. Hempel's allgem. europ. StaatsrechtsLexicon. 1751 — 1755. 9 Bände in 4. Repertorium reale pragmat. juris publ. et feud., mit Buder's Vorrede. Jena 1751. 4. umgearbeitet und vermehrt unter folgendem Titel: Repertorium des t. Staats- und Lehnrechtes, von H. G. Scheidemantel. Leipz. Th. I. (A — E) 1782. II. (F — K) 1783 — von C. F. Häberlin, III. (L — O) 1793. IV. (P — R) 1795. gr. 4.

c) Vergl. oben §. 12 f.

III. CAPITEL.

Auflösung der teutschen Reichsverbindung. Stiftung des rheinischen und des teutschen Bundes.

§. 25.

Staatsrechtliche Stärke und politische Schwäche der teutschen Reichsverbindung.

Zu einem hohen Grad von Bestimmtheit und Vollständigkeit war das staatsrechtliche System der teutschen Reichsverbindung ausgebildet a). Aber auffallend schwach, zum Theil sich selbst widersprechend, war der politische Character des teutschen Reichs b) geworden, in dem innern und äussern Staatsverhältniſs, auch in den Territorien. Bei innerer Schwäche, bei der nicht seltenen Ueberhebung mächtiger Beherrscher teutscher ParticularStaaten über die Gesetze, bei dem AllianzSystem, welchem viele Landesherren in der neuern Zeit den Vorzug gaben vor dem verfassungsmäsigen Schutz der Reichsverbindung c), bei der mindern Wirksamkeit des Reichs im Ganzen für kriegerische Verhältnisse, war ungehinderter Einfluss von Aussen nicht schwer, oft unvermeidlich. Entscheidend sogar für die Fortdauer der Reichsverbindung konnte solcher wirken, sobald die beiden teutschen Hauptmächte ihm zu widerstehen verschmähten, oder nicht vermochten.

a) Nath. Schlichtegroll, Diss. conspectus vicissitudinum quas Germaniae constitutio politica experta est, ab antiquiss. inde temporibus usque ad hodiernum diem. Monachii 1817. 4.

b) Schilderurg desselben in Klüber's Einl. zu e. n. Lehrbegr. des t. Staatsr. §. 76 ff. Schilderungen: in der Note des franz. Geschäftträgers an die allgem. Reichsversammlung, vom 1. Aug 1806; in d. *Europ. Annalen*, 1806; IX. 239; in der EntsagungsUrkunde der rhein. Bundesgenossen, bei d. Reichsversamml. übergeben am 1. August 1806, S. 776; in d. Schreiben des KurErzkanzlers an die Reichsversamml., vom 28. Mai 1806, in d. *Polit. Journal,* 1806, S. 593. J. F. Schneller's Oestreichs Einfluſs auf Deutschl. u. Europa, seit der Reformation bis zu den Revolutionen unserer Tage. 2 Bände. Stuttg. 1829. 8.

c) Eigenen *Willen* verliert die Schwäche, im Bunde mit der Macht. — Ueber die neuere Politik der teutschen Höfe, s. (Pahl's) NationalChronik d. Teutschen 1805, St. 3.

§. 26.

Schwächende Einwirkungen von Innen und von Aussen.

Erschüttert in seiner Grundfeste ward das teutsche Reich durch den ihm aufgedrungenen Krieg mit Frankreich a) (22. März 1793—9. Febr. 1801); durch Trennungspolitik, insbesondere durch SeparatFriedensschlüsse und Neutralität teutscher Fürsten b) (seit dem 5. Apr. 1795); durch Streben Einzelner nach Vergrösserung mit teutschen Landesbezirken c) durch die geheimen Artikel des Friedens von CampoFormio d); durch Abreissung der teutschen Staaten auf der linken Rheinseite, in Folge des Lüneviller Friedens (9. Febr. 1801, unten §. 58); durch in demselben Frieden festgesetzte, fast allgemeine Secularisation der geistlichen Particular-Staaten, und ein weit greifendes EntschädigungsSystem, beides angenommen und ausgeführt in dem, von Kaiser und Reich genehmigten, Reichsdeputa-tionsHauptschluſs vom 25. Februar 1803, dieser VorActe des rheinischen Bundes, welche unter dem maaſsgebenden Einfluſs Frankreichs und Russlands, als vermittelnder Mächte, errichtet ward e).

a) M. J. Schmidt's Geschichte der Teutschen, fortgesetzt v. J. Milbiller. Bd. XXI. (1807. 8.), S. 22 — 320.

b) Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 58, Note b.

c) Preussische Occupationen in Franken 1792 — 1798. Reuss t. Staatskanzlei, Th. 29, S. 169, Th. 30, S 305, Th. 31, S. 1 ff. Abdruck Kaiserlichen Handschreibens an die Herren Kurfürsten, v. 7. Sept. 1796. (Ohne Druckort.) 1797. Brandenburgische UsurpationsGeschichte in den fränk. Fürstenthümern. 179[illegible] Fol. Staatsarchiv der preuſs. Fürstenthümer in Franken; von Hänlein und Kretschmann. Bd. I — III. Baireuth 1797. 8. Neues Staatsarchiv u. s. w., von Hänlein und Lang. Bd. I. Ansb. 1808. 8. Europ. Annalen, 1806, IX. 244. Note **. Freimüthige, der Wahrheit gemäse, Darstellung in (Manso's) Geschichte des preussischen Staates, seit dem hubertsb. Frieden, Bd. I, S. 373 — 376. Vergl. dagegen des Groſsen Kurf. Friedrich Wilhelms Erklärung, in d. polit. Journal 1806. S. 6[illegible]

d) Vom 17. Oct. 1797; in v. Marten's recueil, VII. 215. Histoire abrégée des traités, par Koch et Schoell, V. 54 et suiv. Zu vergleichen mit der kaiserl. Wahlkapitulation.

e) Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. des wiener Congr. S. 398 f. Vergl. unten §. 58.

Digitized by Google

§. 27.

Napoleon's vorbereitende Zerstörungsversuche.

Nur scheinbar war die neue und vermehrte Stärke, welche dem teutschen Reich, nach Napoleon's Versicherung a), durch den Reichsdeputations Hauptschluſs sollte zu Theil geworden seyn. Der Eroberer erneuerte und vervielfältigte seine vorbereitenden Zerstörungsversuche. Ruſslands Bemühung, ihnen, durch ein von den nord-europäischen und nord-teutschen Staaten mit ihm zu schliessendes fortwährendes Bündniſs Einhalt zu thun b), waren fruchtlos. Napoleon bemächtigte sich der hannöverischen Staaten (Jul. 1803). Er versicherte sich durch Allianz-Verträge, der Streitkräfte Baierns, Würtembergs und Badens c). Er hatte, nach einem neuen Krieg mit Oestreich, in welchem er das preussische neutrale Gebiet in Franken durch unbewilligten TruppenDurchmarsch verletzte, durch den presburger Frieden (26. Dec. 1805) Oestreichs Macht abermal bedeutend geschwächt, Baiern vergrössert, und nicht nur den Kurfürsten von Baiern und Würtemberg die Königswürde, sondern auch ihnen und dem Kurfürsten von Baden eine relative Souverainetät d) verschafft.

a) Im Febr. 1803. Europ. Annalen, 1803, II. 145 ff.

b) Russischer (noch ungedruckter) Entwurf eines Bundes der genannten Staaten, dessen Häupter und Protectoren Russland und Preussen seyn sollten, vorgelegt zu Berlin im Herbst 1803. Wird gedruckt erscheinen, in Klüber's Abhandlungen.

c) Im Sept., Oct. u. Dec. 1805. Würtemberg schloſs mit Napoleon einen Allianzvertrag zu Ludwigsburg am 4. Oct., u. einen andern Staatsvertrag zu Wien am 12. Dec. 1805; beide sind, wie die baierischen und badischen, noch ungedruckt. Der zweite badische ward geshlossen zu Schönbrunn am 20. Dec. 1805. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 134, Note b; §. 135, Note c.

d) (R. F. A. P. v. Dalwigk's) Publicist. Erörterung der in dem presb. Fr. begründeten Souverainetät der Häuser Baiern, Würtemberg und Baden. Hadamar 1806. Rhein. Bund, IV. 68 ff. Zufällige Gedanken — — ob durch die rhein. BundesActe den neuen Souverainen eine gröſsere Gewalt beigelegt worden sey, als sie vorhin gehabt haben? (Ohne Druckort) 1807. 8. S. 19. Koch et Schoell Hist. abrégée des traités etc., VII. 435 et suiv.

§. 28.

Fortsetzung.

Napoleon hatte Preussen genöthigt, gegen Abtretung Ansbachs, Neufchatels, und des clevischen Landesbezirks auf der rechten Rheinseite, das Kurfürstenthum Hannover von ihm anzunehmen a). Er hatte, ohne Widerspruch von teutscher Seite, das Herzogthum Berg und die Reste des Herzogthums Cleve auf der rechten Rheinseite, sogar mit voller

Souverainetät *b*), an seinen von ihm zum Herzog von Berg und Clev ernannten Schwager, den Prinzen und GroſsAdmiral von Frankreich Joachim Murat, abgetreten. Er hatte zu München (März 1806) Unter handlungen mit Baiern, Würtemberg und Baden eingeleitet, um dies Staaten, mit gleichzeitiger Unterordnung aller benachbarten mindermäch tigen Landesherren und Reichsunmittelbaren, sonach fast das ganze südlich Teutschland, von Oestreichs politischem, und von des Kaisers und Reich staatsrechtlichem Einfluſs möglichst frei zu machen *c*). Er hatte wichtig MilitärPuncte auf der rechten Rheinseite sich zugeeignet, das Fort un Städtchen Kehl, Cassel (bei Mainz), Kostheim, die ganze St. Petersinsel und den militärischen Theil der Festung Wesel *d*). Er hatte seine Oheim, den Cardinal Fesch, zum Coadjutor und RegierungsNachfolg des KurErzkanzlers und ersten teutschen Reichsstandes ernannt *e*). Auc hatte Schweden, als Herzog von Vorpommern, von der teutschen Reich tagsversammlung sich abgesondert *f*). So — war das teutsche Reich dur die That schon seiner Auflösung nahe gebracht *g*).

a) Tractate mit Preussen, zu Paris am 15. Febr. 1806, und vorher zu Wien a 15. Dec. 1805. Polit. Journal, 1806, S. 225 ff., 282, 289, 329, 340, 342, 383, 4 505 u. 943. Koch et Schoell Hist. abrégée des traités, VIII. 14. 31. 62.

b) »Avec la *pleine* souveraineté«. Napoleon's Decret, datirt Paris den 15. Mä 1806. Napoleon hatte kurz vorher von Preussen den Theil des Herzogthum Cleve auf der rechten Rheinseite, von Baiern das Herzogthum Berg sich abtr ten lassen. Marten's Recueil, Supplém. IV. 239. 246.

c) Des franz. Gesandten Otto (noch ungedrucktes) Projet de convention etc., dat München den 19. März 1806. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomat. Ve handl. d. wiener Congr., S. 120, Note.

d) Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 61.

e) Der KurErzkanzler meldete (28. Mai 1806) der Reichsversammlung, Er habe si den Cardinal von dem Papst zum Coadjutor und Nachfolger *erbeten*! Pol Journal, 1806, S. 592. K. Franz II. Gegenerklärung. Ebend. S. 762. Ko et Schoell Hist. abrégée des traités, VIII. 142.

f) Note des schwed. ComitialGesandten vom 13. Jan. 1806, in d. Polit. Journ 1806, Jan., S. 106. Mildernde Erklärung in e. Circular des schwed. Cabin Secretärs, v. 5. Juli 1806, ebendas. Jul., S. 176, und in einer Rede des Kön am 7. Aug. 1806, ebendas. S. 818. Koch et Schoell a. a. O. VIII. 146.

g) Napoleon's vorbereitende Erklärung, wenn nicht schon zu Stiftung des rhei Bundes, doch zu naher Umwandlung des teutschen Reichs; in einem, bald na dem presburger Frieden erlassenen Schreiben an den pariser Senat, aus Münch datirt vom 12. Jan. 1806, in den Europ. Annalen, 1806, IX. 223. Polit. Journ 1806, S. 178. Der rheinische Bund, erklärte er hinterher, sey nur eine natü liche Folge und die nothwendige Vervollständigung des presb. Friedens; E wolle nur rechtlich fortsetzen, was factisch schon seit mehreren Jahrhunderte existirt habe. Man s. seine Erklärung an die t. Reichsversamml. v. 1. Aug. 180 u. s. Schreiben an d. Fürsten Primas v. 11. Sept. 1806; in d. Europäischen Anna len, 1806, IX. 223 u. 240 Polit. Journal 1806, S. 333. Rhein. Bund, II. 24 Verglichen mit der franz. Erklärung vom 22. Febr. 1803, in d. Europ. Annale 1813, II. 145 f. Auch ward das teutsche Reich schon in dem presb. Fr., Art. »Confédération germanique« genannt.

Digitized by Google

§. 29.

Napoleon's Uebermacht und Entschluss zu gänzlicher Vernichtung der teutschen Reichsverbindung.

Mächtig hatte schon seit 1793 Frankreich, mächtiger noch (§. 27 f.) seit 1799, insbesondere Napoleon, auf das Schicksal des teutschen Reichs gewirkt. Nicht nur beherrschte dieser glückliche Feldherr jetzt unmittelbar Frankreich und das Königreich Italien, sondern er hatte auch, seit dem presburger Frieden, zwei seiner Brüder auf Königsthrone gesetzt, in Neapel [a]), und in dem, durch ihn aus der batavischen Republik in ein Königreich verwandelten Holland [b]). Ueberdieſs hatte sich derselbe einer bedeutenden föderativen Macht versichert. Selbst noch nach dem presburger Frieden, hielten zahlreiche französische Heere einen grossen Theil des südlichen und nördlichen Teutschlandes, sogar die österreichische Grenzfestung Braunau, besetzt. Ein AllianzVertrag hielt Preussen mit Frankreich vereinigt [c]). Mehrere teutsche Fürsten, überzeugt, daſs Kaiser und Reich vor Frankreichs Macht sie nicht schützen könnten, wendeten sich, einzeln, um ihre Existenz, zum Theil vielleicht auch um Vergrösserung, an Napoleon. — So vorbereitet und vom Schicksal begünstigt, hatte dieser Kaiser der Franzosen (gegen die Mitte des Jahres 1806) erwogen, daſs eine plötzliche Trennung des teutschen Reichs, und die Verwandlung seiner meisten ParticulärStaaten in französische Schutzstaaten, Oestreichs und Preussens Macht bedeutend schwächen, die einige beträchtlich mehren würden; auch werde, bei der so eben vernommenen beharrlichen Weigerung Ruſslands, abgesondert von dem mit ihm alliirten England, Frieden mit Frankreich zu schliessen [d]), bei der wahrgenommenen Unentschlossenheit Oestreichs, die teutsche Reichskrone an Napoleon in Güte abzutreten, die Vertheidigung neuer, und zwar völlig entscheidender, Schritte in Teutschland, ihm nicht schwerer, eher leichter fallen, als die Behauptung dessen, was in Neapel, in Holland und anderswo, von ihm schon geschehen war. In solcher Lage der Dinge erwachte und reifte zugleich, ohne Unterhandlung, in dem Geist Napoleon's, mitten unter riesenhaften Entwürfen, im raschesten Wechsel der Begebenheiten, die Idee von gänzlicher Vernichtung der teutschen Reichsverbindung, und von Stiftung des rheinischen Bundes, unter Seinem Schutz [e]), als Mittel zu Erwerbung der von ihm beabsichtigten Alleinherrschaft.

a) Napoleon's Decret, Paris vom 30. März 1806. Polit. Journal, 1806, S. 380. 389. 533.

b) Tractat zu Paris, vom 24. Mai 1806. Polit. Journal, 1806, S. 548. 575.

c) Provisor. Convention zu Wien, 15. Dec. 1805. Tractat zu Paris, 15. Febr. 1806. Polit. Journal, 1806, S. 283, 339, 383 und 943.

d) Der russische Staatsrath Oubril war am 6. Juli 1806 (nach Andern am 9. Jul.) in Paris angekommen, und hatte anfangs *gegen* einen Separatfrieden sich erklärt. Nachher schloſs er doch einen solchen, am 20. Juli 1806, dem aber Alexander

die Ratification versagte. Polit. Journal, 1806, S. 870, 934, 938, 939, 941, u. 978.

e) Staatsgeschichte Europa's von dem presburger Fr. bis zum Fr. von Tilsit (Tüb. 1809. 12.), S. 57 ff. L. G. Bredow's Chronik des Jahrs 1806. Leipz. 1809. 8. Schmidt's Gesch. d. Teutschen a. a. O. Nic. Vogt, die teutsche Nation und ihre Schicksale. Frankf. 1810. 4. Das t. Reich u. der rhein. Bund, e. Parallele von W. J. Behr, in d. rhein. Bund, XVIII. 418. XIX. 99. Vergl. ebend. XI. 189. XXI. 361. XXII. 3. Europa nach dem Fr. v. Presburg; in d. Journal f. Geschichte, Statistik u. Staatswissensch., St. III. (Münster 1806. 8.) S. 61 ff. Ueber die Unterjochung Teutschlands; ebendas. St. II. S. 148—157. Ueber die politische Stellung der europ. Staaten kurz vor, und gleich nach dem Fr. v. Presburg (1806. 8.), S. 86—128.

§. 50.

Stiftung des rheinischen Bundes.

So empfing das tausendjährige Reich der Teutschen, in der rheinischen BundesActe a), sein Vernichtungsurtheil aus Napoleon's Hand. Verkündigt ward solches, zuerst den zu Unterzeichnung der rheinischen BundesActe zusammen berufenen Abgeordneten der zu Bundesgenossen erkohrnen sechzehn teutschen Reichsstände und Landesherren, zu Paris am 12. Jul. 1806, in dem Namen des eigenmächtig handelnden Protectors, von seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten; dann auch der teutschen Reichsversammlung, am 1. August 1806, in dem Namen des Protectors b) und der Bundesgenossen c). Ohne Weigerung und unverweilt folgte, von dem letzten Kaiser der Teutschen, Franz II., dem vier und funfzigsten seit Carl dem Grossen, dem zwanzigsten aus dem habsburger Stamm, die Niederlegung der reichsoberhauptlichen Würde und der damit verbundenen Kaiserkrone d). Der eilfte August 1806, wo diese Abdication am Sitz der allgemeinen Reichsversammlung erklärt ward, ist der rechtliche Endpunct des teutschen Reichs. Die Einweisung einzelner Bundesfürsten in ihre neuen Staaten oder Landesbezirke, geschah, unter bestimmten Bedingungen, durch französische Commissarien, mit Beziehung auf die Stipulationen der BundesActe e).

a) Eingang v. Art. 1, 2, 3 u. 11. Geschlossen ward die BundesActe zu Paris 12. Jul. 1806, ratificirt von dem Protector zu St. Cloud, 19. Jul., von den Bundesfürsten zu München, 25. Jul. 1801, und unverweilt vollzogen; Alles unter dem Schwert Napoleon's. Vergl. BundesActe, Art. 40. — *Abdrücke* der BundesActe; hinter Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, teutsch u. franz. in Winkopp's rhein. Bund, I. 9. und Berichtigungen ebendas. IV. 115. V. 302; in v. Martens' Recueil, Supplém. IV. 313. Die rheinische ConföderationsActe, nebst Urkunden und Actenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben von P. A. Winkopp. Frankf. 1808. 8. — Koch et Schoell Hist. abrégée des traités VIII. 141 et suiv. M. J. Schmidt's Geschichte d. Teutschen, Bd. XXIII (von der Stiftung des Rheinbundes bis zu d. Krieg mit Oesterreich, 1809; von J. v. Dresch). Ulm 1824. 8. Lucchesini's histor. Entwickelung der Ursachen und

Wirkungen des Rheinbundes. Aus dem Italien. (2 Theile) von B. J. F. v. Halem. Leipz. Th. I. Ursachen des Rheinb. Leipzig 1821. 8.

b) Europ. Annalen, 1806, IX. 239. Polit. Journal, 1806, Aug., S. 776. — Dennoch fragt man nach der *Befugniss* der Bundesfürsten, ihre Verbindung mit dem teutschen Reich aufzukündigen. Vergl. Wiesand in dem Rhein. Bund, LIII. 187 f.

c) Ebendas. 243. und die historische Anmerkung daselbst, in der Note**. Polit. Journal, 1806, Aug., S. 850.

d) AbdicationsUrkunde, datirt Wien 6. Aug. 1806; in den Europ. Annalen, IX. 249. u. Polit. Journal, 1806, S. 859. Mitgetheilt ward sie den reichsständischen Gesandten zu Regensburg, durch den östreichischen Gesandten daselbst, am 11. Aug. 1806. Schon 1804, 11. Aug., hatte Franz II. den Titel *Erbkaiser* von Östreich augenommen.

e) Rhein. Bund, II. 216. 262. 270. XV. 458 ff. — Die *Einweisungs-* oder *Uebergabe-urkunden* setzen ausdrücklich die *Bedingungen* fest, unter welchen die Einweisung erfolgte. Das *allgemeine Formular* dieser Urkunden findet man in der oben angeführten Rhein. ConföderationsActe von Winkopp, S. 114—121. Das Protocoll der Einweisung des F. *Primas* in die Grafschaften Wertheim u. Rieneck, und in reichsritterschaftl. Besitzungen, v. 13. Sept. 1806, s. in d. Rhein. Bund, II. 270. Protocoll über die Einweisung *Baierns* in den Besitz der Stadt und des Gebietes v. Nürnberg, v. 15. Sept. 1806; ebendas. II. 263. Von der Stadt *Frankfurt* s. ebendas. II. 216. Protocoll der Einweisung *Badens* in das Fürstenth. Leiningen u. in die gräfl. Leiningischen Aemter Neidenau u. Billigheim, v. 16. Sept. 1806, in der von d. Grafen Carl von Leiningen Billigheim wider Baden bei der B. V. eingereichten Beschwerdeschrift v. 22. Mai 1832, Beil. I. S. 9.

§. 31.

Fortsetzung.

Durch zugenöthigte Absonderung von der teutschen Reichsverbindung, emporsteigend von der zeitherigen reichsverfassungsmässigen Landeshoheit, der untergeordneten Staatsgewalt, zu der Souverainetät, verschafften sich die Bundesfürsten politische Selbstständigkeit, unter dem Gebot Napoleon's. Dieser erklärte einen Theil der bisherigen teutschen TerritorialRegenten für souverain, einen andern für unterworfen, der Oberhoheit einzelner Bundesfürsten *a*). So entstand, mit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, doch nur für die meisten *b*) souverain gewordenen teutschen Fürsten, der Rheinische (französisch-rheinische, oder germanische) Bund; einseitig und eigenmächtig gebildet in dem französischen Cabinet, und in dem Augenblick der Mittheilung zu Paris unbedingt angenommen, von dort anwesenden Gesandten der zu Bundesgenossen von dem Protector berufenen teutschen Fürsten. Ueber dieses Alles ward eine Urkunde errichtet, BundesActe genannt, ihrem Wesen nach einem militärischen Tagbefehl ähnlich, der Form nach ein freier Vertrag zwischen dem Kaiser von Frankreich auf der einen, den Bundesfürsten auf der andern Seite *c*), dann auch zwischen den Bundesfürsten unter sich. Anerkannt ward der Bund, selbst in Ansehung der künftig noch

Digitized by Google

hinzutretenden Souveraine, von **Ruſsland** und **Preussen**, in de Friedensschlüssen zu **Tilsit** vom 7. und 9. Juli 1807 *d*). **Garantir** ward die Integrität der rheinischen Bundesstaaten von **Ruſsland**, i demselben Friedensschluss *e*).

a) *Unterwerfung* teutscher reichsständischer Territorialherren unter eilf Bundesfürste jener als *Standesherren*. BundesActe, Art. 24. Man s. §. 301 u. ff. — Der grä lich-Bentheim-Tecklenburgischen Herrschaften *Rheda* und *Hohenlimburg*, und de fürstlich-Kaunitzischen Grafschaft *Rietberg* war in der BundesActe nicht erwäh Aber Napoleon unterwarf die beiden ersten, im Mai 1808, standesherrlich de Groſsherzogthum Berg. Die dritte unterwarf er dem Königreich Westphale durch e. Decret v. 18. Aug. 1807, dann in der Constitution des Königreichs vo 15. Nov. 1807; standesherrliche Vorrechte wurden aber diesem Fürsten vo der westphälischen Regierung nie eingeräumt.

b) Das Verzeichniſs unten, §. 41 a. — Ein Theil der teutschen Staaten wurde den Bund nie aufgenommen, und auch Bundesfürsten nicht unterworfen. Ihn ward daher *bundesfreie* Souverainetät zu Theil. So die unter dem teutsch Reich begriffen gewesenen *östreichischen*, *preussischen*, *dänischen* und *schwedisch* Staaten; die preussischen, so weit sie durch den tilsiter Frieden nicht abgetr ten wurden. So auch die Länder des Kurfürsten von *Hessen*, des Herzogs v *Braunschweig*, des Fürsten von *NassauOranien*, bis solche im Herbst 1806 v Napoleon ihnen entrissen wurden. Die Länder des Kurfürsten von BraunschweigLü burg oder *Hannover* hatte Napoleon schon 1803 occupirt; 1805 vertauschte sie an Preussen, occupirte sie im Herbst 1806 abermal, und incorporirte 1807 gröſstentheils dem von ihm gestifteten Königreich Westphalen. Von d Schicksal etlicher kleiner Länder in dem vormaligen westphälischen Reichskr in voriger Note. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 83.

c) Napoleon sagte zu Paris, in der Rede bei Eröffnung des Corps législatif, 16. Aug. 1807: »La France est *unie* aux peuples de l'Allemagne par les *lois* la confédération du Rhin«. — Vergl. Der rheinische Bund, oder des Löv Gesellschaft. Teutschland 1814. 8.

d) Russischer Friede, Art. 15. Preussischer Fr., Art. 4.

e) Art. 25. — Periodirung der EntstehungsGeschichte des Bundes. Vergl. Rh Bund, XV. 458. LX. 454.

§. 32.

Erweiterung und Verminderung des rheinischen Bundes.

I) Die rheinische Conföderation, ursprünglich, laut der BundesAc nur für SüdTeutschland gestiftet, **erweiterte** sich, innerhalb zwe Jahre bis an die Küsten der Ost- und Nordsee. Vom December 18 bis in den October 1808, wurden zu den sechzehn ursprünglich rheinischen BundesSouverainen noch **drei und zwanzig** andere teuts Könige und Fürsten, einseitig von dem Protector, in den Bund **aufg nommen** *a*). II) Mit derselben Einseitigkeit und Willkühr, womit übermächtige Kaiser der Franzosen den Bund gestiftet und erweitert hat **entzog** er demselben wieder, im Jänner 1808, **Kehl**, **Cassel** bei Mai und **Wesel** *b*), dann im December 1810, das Herzogthum **Oldenbu** das souveraine Fürstenthum **SalmSalm** und **SalmKyrburg**, die

Digitized by Google

dahin souveraine Grafschaft Meppen des Herzogs von Arenberg, auch die standesherrlichen Besitzungen der Herzoge von LoozCorswarem und von Croy, und die standesherrliche (vormals reichsständische) Herrschaft Gehmen des Freiherrn von Bömmelberg, indem er diese Länder, so wie verschiedene Bezirke des Königreichs Westphalen und des Groſsherzogthums Berg, ihren neuen Regenten entriſs und, nebst den drei Hansestädten, mit Frankreich, unter dem Namen des LippeDepartements und der hanseatischen Departemente, vereinigte c). Die herzoglich-Arenbergische Grafschaft Recklinghausen ward durch ein neapoleonisches Decret vom 22. Jänner 1811 dem Groſsherzogthum Berg einverleibt d).

a) Klüber's Staatsr. d. Rheinb. §. 33, Note b, u. 77 ff. Rhein.Bund, XVII. 320. XVIII. 473. XXII. 158. XXVIII. 151. Koch et Schoell Hist. des traités, VIII. 267 et suiv. — Verzeichniſs der ursprünglichen und der später aufgenommenen Mitglieder des rhein. Bundes, unten §. 41 a. — Das Areal aller in dem rheinischen Bund, nach den verschiedenen Perioden seiner Ausdehnung, begriffenen Staaten u. ihrer Bevölkerung, unten §. 78 b.

b) De Martens's Recueil, Supplém. V. 322. Vergl. §. 86 c.

c) Pariser Sénatus-Consulte organique du 13. déc. 1810, bei Martens l. c. V. 346. Rhein. Bund, XXVIII. 151. LI. 455. LII. 147. LIII. 309. LVIII. 117. Martens l. c. V. 326. 330. 340. 346. 350. Koch et Schoell a. a. O. VIII. 325.

d) Koch et Schoell Histoire abrégée des traités, T. VIII, S. 325. Später verschreibt Napoleon, durch ein Decret vom 14. April 1813, dem Herzog für seinen Verlust, eine Erbrente von 106,702 Francs aus der Staatscasse des Groſsh. Berg. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft I. S. 120.

§. 33.

Dauer und Ende des rheinischen Bundes.

I) Sieben Jahre lang und etliche Monate dauerte der Rheinische Bund; der That nach nicht als Bund teutscher, unter diesem Namen vereinigter Fürsten unter sich, sondern als Bund Napoleon's mit diesen Fürsten. Dieser Gewaltherrscher, der, unbekümmert um Anderer Trümmer, wie Homer's Götter, mit drei Schritten am Ende der Welt seyn wollte, bediente sich der Bundesform als eines Vorwandes, die Streitkräfte der Staaten jener Fürsten für seine nie endenden Eroberungskriege, die ganze Staatenmasse für sein riesenhaftes ContinentalSystem, und jeden einzelnen Staat im Innern für seinen Eigenwillen zu benutzen. Unwiderstehlich waren seine Machtgebote in den teutschen Staaten, nachdem er auch Preussen und den gröſsten Theil Polens durch die tilsiter Friedensschlüsse (7. und 9. Jul. 1807) seinem gebietenden Einfluſs unterworfen, und Oestreichs Macht durch einen dritten Krieg und den wiener Frieden (14. Oct. 1809) abermal bedeutend geschwächt hatte. II) Eine Völkerschlacht bei Leipzig (16.—19. Oct. 1813) verjagte die Macht des fremden Herrschers aus den Staaten der Bundesfürsten. Jeder dieser Fürsten, von der ihm aufgedrungenen politischen Vormundschaft befreit,

Digitized by Google

entsagte nun, theils ausdrücklich, theils stillschweigend, dem so genannten rheinischen Bund, diesem schmählichen Denkmal teutscher Unterjochung. Ausdrücklich geschah es von Einzelnen durch Verträge a) mit den wider Napoleon verbündeten Mächten, stillschweigend von Allen durch Beitritt zu den Allianzen wider Frankreich im Jahr 1813 b), und wider den von Elba aus in Frankreich eingedrungenen Napoleon Buonaparte im Jahr 1815 c), durch Errichtung des Teutschen Bundes. III) Diese Entsagung, und mit ihr die gänzliche Auflösung des erzwungenen widernatürlichen Bundes, erhielt ihre unwiderrufliche Bestätigung durch die damit übereinstimmende Erklärung der vier grossen verbündeten Mächte d) (Oestreich, Rufsland, England und Preussen), welche zu Wiedereroberung und Erhaltung der Freiheit von Europa, sich mit seltener Eintracht und festem Willen das Wort gegeben hatten. In dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Art. 6, trat auch Frankreich, frei von napoleonischer Herrschaft, dieser Erklärung bei. IV) Doch bewirkten gegenseitig die Bundesgenossen die Auflösung des rheinischen Bundes, weder durch eine förmliche Acte, noch sonst ausdrücklich; nur stillschweigend geschah solches, durch sprechende Handlungen. Gleichfalls stillschweigend, und allseitig ohne namentliche Bezeichnung des rheinischen Bundes e), ward diese Auflösung anerkannt, sowohl von sämmtlichen Mitgliedern des Teutschen Bundes in ihrer BundesActe, als auch von den europäischen Mächten, welche die SchlussActe des wiener Congresses unterzeichneten, oder derselben beitraten f). V) Dennoch wurden hiedurch nicht alle Rechtsverhältnisse unwirksam, welche in der Zeit des rheinischen Bundes, sey es in der BundesActe, oder anderswo, von oder unter Bundesgenossen waren begründet worden g).

a) Die meisten dieser *Verträge* wurden im Nov. und Dec. 1813 zu Frankfurt geschlossen. Hallische allgem. Lit. Zeit. 1814, Num. 231. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 2, S. 54 u. 93; Bd. VIII, S. 144 ff. Marten's Recueil, Supplém. V. 610. 643. 649. 651. Bauer's, Behr's u. Schotts allgem. Staats-Correspondenz, Bd. I, Heft I (1814), Num. I. C. Jaup über die Auflösung des rhein. Bundes und der schweizer VermittlungsActe. Giessen 1814. 8. L. v. Dresch Geschichte Deutschlands seit der Stiftung des Rheinbundes I. Buch 1. Abth. (1806 — 1809) 2. Abth. (1809 — 1813, u. 3. Abth. (1813 bis 30. Mai 1814).

b) In den in voriger Note angeführten Verträgen.

c) Klüber's angef. Acten etc., Bd. II., S. 273; Bd. IV, S. 427 u. 431.

d) Vergl. Klüber's angef. Acten, Bd. I, Heft I, S. 108 u. 122. Pariser Fr. von 1814, Art. 6.

e) Achtmal ward der «*Rheinbund*» in fünf Entwürfen der teutschen BundesActe genannt, aber nachher in der BundesActe selbst ward dieser Ausdruck, offenbar mit Vorbedacht, umgangen. Man s. Klüber's angef. Acten, Bd. I, Heft 4, S. 110; Bd. II, S. 4, 312, 319 u. 360, vergl. mit S. 361 u. 487, auch S. 37.

f) Acte final du congrès de Vienne, art. 53 — 64 et 118.

g) Man s. unten §. 47. Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I, S. 4 ff. u. 42 ff.

Digitized by Google

§. 34.

Errichtung des Teutschen Bundes.

I) Nach Auflösung des rheinischen Bundes ward eine Wiederherstellung des teutschen Reichs und der Kaiserwürde, selbst mit verbesserter Grundverfassung, nicht für räthlich erachtet *a*). Vielmehr ward II) in dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814 *b*) festgesetzt, dass „die Staaten Teutschlands unabhängig, und durch ein Föderativ-Band vereinigt seyn sollten. III) Für Errichtung und Ausbildung dieses Staatenvereins wurden auf dem wiener Congreſs, 1) von Oestreich und Preussen eine Reihe von Entwürfen, zu einem Grundvertrag des zu errichtenden Bundes, vorgelegt *c*); es wurden 2) von den bevollmächtigten fünf teutscher Höfe (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Würtemberg) Vorberathschlagungen über den Inhalt des Grundvertrags gehalten (Oct. und Nov. 1814), aber ohne Erfolg *d*). Endlich kam es 3) in den letzten Wochen des Congresses, nicht ohne sichtbare und folgenreiche Eile *e*), noch zu allgemeinen Verhandlungen und Berathschlagungen der Bevollmächtigten aller künftigen Bundesgenossen, Würtemberg und Baden ausgenommen *f*), über den zu schliessenden Grundvertrag *g*). Diese hatten endlich 4) die Abfassung und Unterzeichnung der teutschen BundesActe vom 8. Juni 1815 zur Folge, und mit solcher, für acht und dreissig teutsche SouverainStaaten, mit Inbegriff der nachher noch beigetretenen Staaten von Würtemberg und Baden, die Errichtung des Teutschen Bundes *h*).

a) Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 59, 60, 61, 123 ff. u 547. Antrag des Papstes, ebendas. S. 476 ff. 501, 548, 564. (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, II. Abth. (Stuttg. 1826. 8.), S. 196—240.

b) Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 15 u. 123 ff. Schon in dem AllianzVertrag von Chaumont vom 1. März 1814, soll dasselbe festgesetzt seyn; in einem geheimen Artikel. Klüber's Uebersicht S. 122, Note 1.

c) Klüber's Bericht davon, in dessen Acten etc. Bd. II, S. 293 ff. *Ebendess.* Uebersicht etc. S. 61 ff.

d) Klüber's Uebersicht etc., S. 20 f. 59. Die *Protocolle* stehen in *Ebendess.* Acten etc., Bd. II, S. 64 ff.

e) Klüber's Uebersicht etc., S. 132 f. u. 144.

f) Von den bekannten Ursachen dieser Ausnahmen, s. Klüber's Bericht, in dessen Acten etc., Bd. II, S. 570 ff. *Ebendess.* Uebersicht etc. S. 134 f.

g) Klüber's Uebersicht etc., S. 132 ff. Die *Protocolle* vom 23. Mai bis 10. Jun. 1815, stehen in *Ebendess.* Acten etc., Bd. II, S. 324 ff.

h) Vergl. unten §. 56, u. Allgem. geograph. Ephemeriden, 1816, Jan., S. 13 ff. — Von jedem der 36 *ursprünglichen* Bundesglieder erfolgte eine förmliche *Ratification* der BundesActe. Man s. unten §, 56 c. Die Ort- und ZeitData sämmtlicher RatificationsUrkunden findet man in Martens Recueil, Supplém. VI. 367. f. — *Baden* und *Würtemberg* traten dem Bund bei, durch *AccessionsUrkunden*, jenes vom 26. Juli, dieses vom 1. Sept. 1815. Beide stehen bei Martens a. a. O. S. 368 f. — *Notificirt* ward die Feststellung des Bundes den auswärtigen Mächten von der Bundesversammlung, erst im Juli 1817. Man s. unten §. 185

Digitized by Google

Die Geschichte seit dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814 bis zur Eröffnung des Bundestags am 5. Nov. 1816; in v. Dresch angef. Geschichte, Buch II, Abth. 1.

IV. CAPITEL.

Uebersicht des öffentlichen Rechtes zur Zeit des teutschen Reichs und des rheinischen Bundes. Verhältniss des neuen teutschen öffentlichen Rechtes zu dem Staatsrecht des teutschen Reichs und zu dem öffentlichen Recht des rheinischen Bundes.

§. 35.

I. Staatsverfassung zur Zeit des teutschen Reichs.

Das teutsche Reich war eine, aus untergeordneten Staaten zusammengesetzte, sehr eingeschränkte Wahlmonarchie. Die ReichsStaatsgewalt war eingerichtet, 1) auf einen Kaiser (ein verfassungsmäsiges, wählbares Oberhaupt) und 2) auf eine Corporation von Reichsständen. Diese, in drei Collegien (das kurfürstliche, fürstliche und reichsstädtische) abgetheilt, bildeten, nebst dem Kaiser, die Reichsversammlung (Reichstag). Beide zusammen, in ihrer Vereinigung zur ReichsStaatsgewalt, hiessen Kaiser und Reich. Dem Kaiser und Reich stand die Reichsregierung zu; doch mit Ausnahme gewisser Reservatrechte des Kaisers. Die Benennung Reichsoberhaupt, welche der Kaiser nicht selten führte und erhielt, war in dem Sinn des durch die Verfassung ihm beigelegten Antheils an der Ausübung der ReichsStaatsgewalt zu verstehen. Für MatricularWesen, zu Vertheilung der Reichssteuern, und zu Aufstellung eines Reichskriegsheers, für Münz- und ReichsPolizeiwesen, für Vollziehung reichsgerichtlicher Erkenntnisse, und für verschiedene andere Gegenstände, war das Reich, geographisch-politisch, in Kreise eingetheilt. Zu Handhabung der Reichsjustiz über Reichsunmittelbare, und in höchster Instanz auch über Reichsmittelbare, wenn bei diesen nicht Privilegia de non appellando im Weg standen, waren zwei höchste Reichsgerichte bestimmt, das Reichskammergericht und der Reichshofrath. In Ermangelung oder Verhinderung des Kaisers, ward dessen Stelle in der Reichsregierung grösstentheils vertreten durch zwei Reichsverweser (ReichsVicarien), die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen, durch jeden besonders in einem bestimmten Bezirk (Vica

ratBezirk), von beiden gemeinschaftlich bei der Reichsversammlung und dem Reichskammergericht. Für gewisse Religionsverhältnisse, schieden sich die Reichsstände in zwei Corpora, Corpus Catholicorum und Corpus Evangelicorum.

§. 36.

Reichshoheit und Landeshoheit.

In dem teutschen Reich war eine zweifache Staatsgewalt; eine unabhängige und eine untergeordnete. Die erste erstreckte sich über den Reichsstaat, das Reich im Ganzen; sie war dem Kaiser und dem Corpus der Reichsstände anvertraut, und hiess ReichsStaatsgewalt oder Reichshoheit. Die andere beschränkte sich auf die Grenzen eines jeden der besonderen Staaten, welche Bestandtheile des teutschen Reichs ausmachten; sie war dem regierenden Subject eines solchen ParticulärStaates anvertraut, und hieſs TerritorialStaatsgewalt oder Landeshoheit (superioritas territorialis). Diese Landeshoheit war eine, der Reichshoheit unmittelbar untergeordnete Staatsgewalt, über einen ParticulärStaat des teutschen Reichs [a]).

a) Teutsche *Landeshoheit* und *Souverainetät*, waren nicht Gegensätze. Fast alle wesentlichen Rechte der letzten waren auch in der ersten begriffen; nur nicht alle, und nicht alle unbeschränkt von Aussen. Daher ward die letzte von Manchen auch HalbSouverainetät, (majestas analoga, jus summi imperii aemulum), genannt. — Hauptsächlich entwickelte sich, nach und nach, die Landeshoheit aus der Gerichtbarkeit, diese aus der grundherrlichen Gewalt (potestas dominica), diese aus dem grössern LandeigenthumBesitz. Klüber's Geschichte der Gerichtslehen. Erlangen 1785. 8. Eichhorn, teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §§. 290, 299 ff., 396, 418 f., 525 f. — Die Besitzer reichsständischer reichsunmittelbarer Herrschaften und Güter, wovon die meisten bei der *Reichsritterschaft* immatriculirt waren, hatten, wenn auch nicht volle Landeshoheit, doch *Landesherrlichkeit* oder reichsunmittelbare obrigkeitliche Gewalt und Botmäsigkeit, TerritorialGerechtigkeit oder Regierungsgewalt; einen Inbegriff von obrigkeitlichen oder Regierungsrechten, welche der Reichshoheit unmittelbar untergeordnet waren. — Das Verhältniſs zwischen Reichshoheit und Landeshoheit, war auch nicht wie jetzt dasjenige zwischen *Staatshoheit* oder so genannter *Oberhoheit* und *Standesherrlichkeit.*

§. 37.

Einheit des Reichsstaates. Trennung der ParticulärStaaten. Reichsunmittelbarkeit.

Getrennt und unabhängig von einander, vereinigten alle ParticulärStaaten, als Theile sich zu einem Ganzen, dem Reichsstaat. Diese Einheit begründete die Subordination Aller, unter die Reichshoheit. Dennoch geschah die Ausübung der Landeshoheit, in jedem besondern

Staat nach eigenem Recht, nicht administratorisch für Kaiser und Reich. Diese zweifache Staatsform veranlasste, in Absicht auf das Staats SubjectionsVerhältniss, eine Abtheilung der teutschen Staatsbürger und ihrer Besitzungen, in reichsunmittelbare und mittelbare. Beide waren der Reichshoheit unterworfen. Aber reichsunmittelbar, Person oder Sache, war Alles, was einzig der Reichshoheit, reichsmittelbar, was zunächst einer Landeshoheit unterworfen war [a]).

a) Hievon überhaupt, und insbesondere von den *Kennzeichen* der *Reichsunmittelbarkeit* und der *Mittelbarkeit* oder des Landsassiates, s. Klüber's Einleitung zu e. neuen Lehrbegriff des t. Staatsr. §. 93 ff. *Ebendess.* Isagoge in elem. juris publ quo utuntur nobiles immediati in imp. R. G. (Erl. 1793. 8.) §. 10.

§. 38.

Grundlagen der teutschen Reichsverfassung.

So gebildet hatte sich die teutsche Reichsverfassung hauptsächlich durch die goldene Bulle Carls IV. (1356), durch die kaiserlichen Wahlcapitulationen seit Carl V. (1519), durch den westphälischen Frieden (1648), durch Reichsschlüsse, Reichsabschiede (der so genannte jüngste, von 1654), und Reichsherkommen [a]). Als Stütze für sie sollte noch in der neuesten Zeit der teutsche Fürstenbund (1784) gelten [b]).

a) Pütter's histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs 3 Thle. Gött. 1786. Zweite Aufl. 1788. Dritte, 1789. gr. 8. Auch englisch, von Josiah Dornfort. London 1790 u. 1791. Dr. Ludw. Frhr. v. Löw, Geschichte der teutschen Reichs- und TerritorialVerfassung; auch zum Gebrauch bei akad. Vorlesungen. Heidelb. 1832. 8.

b) (Johann Müller's) Darstellung des Fürstenbundes. Zweite Aufl. 1788. 8 C. C. W. v. Dohm über den t. Fürstenbund, 1786. 8. und in Reuss Staatskanzlei, XIII. 196. Klüber's neue Literatur des t. Staatsr., S. 489.

§. 39.

Reichsarchiv.

Das teutsche Reichsarchiv [a]), vielfältig noch jetzt brauchbar, für streitige und nicht streitige Staats- und Privatrechte, befand sich an vier Orten: I) Zu Wien, das kaiserliche ReichsHofArchiv, bestehend: 1) aus der geheimen ReichsHofRegistratur, teutscher und lateinischer Expedition, für Staats-, Lehn-, Gnaden- und andere aussergerichtliche Sachen, für Teutschland und Italien; 2) aus der ReichshofrathsRegistratur, hauptsächlich für streitige Rechts- und Lehnsachen; und 3) aus der Registratur des Reichs HofTaxamtes. II) Zu Wetzlar [b]), für ältere Sachen auch zu Aschaffenburg [c]), das Archiv des kaiserlichen und Reichskammergerichtes. III) Zu Regensburg, das ReichstagsDirectorialArchiv [d]). IV) Das erzkanzlerische ReichsHauptArchiv; bis 1792 zu Mainz, späterhin zu Aschaffenburg,

Digitized by Google

nun, seit 1818 in mehr als 200 Kisten zu **Frankfurt**, in dem vormaligen TeutschordensHause, das jetzt Oestreich gehört. — Die **Verwaltung** und **Aufsicht** über alle Abtheilungen des ReichsArchivs, und die Anstellung der ArchivBeamten, gebührte dem Kurfürsten ReichsErzkanzler.

a) Pütter's Lit. III. 224. Klüber's Lit. 243. Moser von dem röm. Kaiser, 531. v. Holzschuher's Deductions-Biblioth III. 1689. P. W. Gercken's Reisen, III. 56–62. F. E. Schal von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv. Mainz 1784. 8. F. X. v. Bergauer von dem teutschen Staate, den Archiven und Registraturen. Wien 1792. 8.

b) Im Jahr 1681 wurde ein Theil der Acten des Reichskammergerichts von Speier, dem Sitz des Reichskammergerichts bis 1693, nach Frankfurt gebracht, sodann von da im Jahr 1752 nach Wetzlar transportirt. Ein anderer Theil der Acten wurde im J. 1688 von den Franzosen eingepackt und nach Straſsburg gebracht, weil sie glaubten, in denselben wichtige Urkunden, die Elsassischen Lande betr., zu finden; nach dem ryswickischen Frieden wurden 500 Verschläge nach Wetzlar verabfolgt, 12 Verschläge aber, und alle Acten, welche die Pfalz und das Elsaſs betrafen unter dem Vorwande zurückbehalten, dass ihnen zuvor die zu Frankfurt liegenden, die Bisthümer Metz, Toul und Verdün betreffenden Acten ausgeantwortet werden müssten, aber weder dies noch das andere geschah. S. Vortrag über das Archiv des [ehemal. Kaiserl. u. R. K. G. in dem Prot. der B. V. v. 1819, Beil. zu §. 226 der 35. Sitz. v. 20. Sept. 1819.

c) Diese letzten, aus *Speier* ehehin nach Aschaffenburg geflüchteten Acten, welche 500 Fässer füllten, wurden 1807 gleichfalls nach *Wetzlar* gebracht. Hierauf ward über sämmtliche zu Wetzlar aufbewahrte ProceſsActen, bestehend aus ungefähr 80,000 Stücken, ein alphabetisches Verzeichniſs gefertigt, welches sechs starke Folianten füllt.

d) Von dem *ReichsErbmarschallamts* Archiv zu Regensburg, s. Rhein. Bund, XXI. 445.

§. 40.

Fortsetzung.

Aus den verschiedenen Abtheilungen des **ReichsArchivs** können noch jetzt von den Betheiligten die nöthigen Acten, Documente und Notizen erlangt werden. Zu deren Ablieferung an competente Behörden oder andere Betheiligte, so wie zu Herausgabe der gerichtlichen Depositengelder und erledigten RevisionsSporteln, ward, so viel **Wien** betrifft, eine eigene **HofCommission** niedergesetzt *a*). Die Verwahrung und Ablieferung der **reichskammergerichtlichen** Acten und Urkunden, an die nunmehr competenten Behörden, so wie die Sorge für verschiedene, dem Reichskammergericht anvertraut gewesene Reichscassen, hatte, in dem Zeitraum des rheinischen Bundes, der **Fürst Primas**, als Souverain der Stadt **Wetzlar** übernommen *b*). Das reichskammergerichtliche Archiv zu **Wetzlar**, mit Inbegriff der ältern ehehin aus Speier nach Aschaffenburg geflüchteten Acten (§. 39, b), befindet sich jetzt daselbst unter Aufsicht einer von der Bundesversammlung und von Preussen angeordneten **Commission** *c*). Das in dem TeutschordensHause zu **Frankfurt** aufbewahrte ehemalige **reichserzkanzlerische** Archiv steht daselbst unter östreichischer Aufsicht. — Die Archive der ehemaligen **Reichskreise** werden an verschiedenen Orten aufbewahrt *d*).

Digitized by Google

a) Patent Kaiser Franz II. datirt Wien am 4. Febr. 1807. Rhein. Bund, XII. 461. Durch ein k. k. Handschreiben vom 2. April 1827, ward der Staatsminister Graf von Buol-Schauenstein zum Präsidenten dieser Commission ernannt, seit dem 31. Oct. 1834 ist es der Landgraf Friedrich Egon von Fürstenberg. Ein k. Patent v. 9. Aug. 1836 verordnet, daſs die Hofcommission mit Ende des J. 1840 aufgelöst werden soll. Wer nachher noch Acten oder Auskunft zu erhalten wünscht, soll sich deſshalb an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei wenden. — Die *wiener* Abtheilung des Reichsarchivs ward, in den östreichisch-französischen Kriegen, 1805 gröſstentheils, 1809 aber nur so viel die *Urkunden* betrifft, nach Temeswar geflüchtet. — Den ganzen, im J. 1809 zu *Wien* zurückgebliebenen Theil des Reichsarchivs, lieſs Napoleon nach Paris abführen. (Jos. Frhrn. v. Hormayr's) Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst. I. Jahrgang 1810. (Wien) Aug. Hartleben's allgem. Justiz- und Polizei-Blätter, Nov. 1809. — Auch das in *Mailand* aufbewahrte Archiv der *kaiserlichen Plenipotenz* in *Italien*, lieſs Napoleon nach Paris bringen. Allgem. Zeitung 1812, Num. 22. — Vermöge des pariser Friedens vom 30. Mai 1814, Art. 31, muſsten die aus den eroberten, aber nun zurückgegebenen Ländern, nach Paris abgeführten Archive und Urkunden *zurückgeliefert* werden. Dem zufolge kam der nach Paris gebrachte Theil der wiener Abtheilung des Reichs-Archivs im Jahr 1814, in 1057 Kisten, nach Wien zurück.

b) Winkopp's Zeitschrift: Der rhein. Bund, X. 145. XII. 461.

c) Unter der Benennung: »Zu dem reichskammergerichtl. Archiv von der T. Bundesversammlung verordnete Commission«. Beschlüsse der Bundesversamml. in ihren Protocollen vom 6. Aug. 1818, 25. Jan. 1821, 7. Febr. u. 7. März 1822, 19. Juni 1823; in Klüber's Quellensammlung, Num. XXXVI. Vortrag in dem Protoc. vom 20. Sept. 1819. Baier. Erklärung in dem Protoc. v. 30. Juni u. 13. Juli 1820. Diese Commission ist bestimmt für Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten und Vorbereitung der Auseinandersetzung. Der Beschluſs der B. V. vom 25. Jan. 1821 sagt: «Das Archiv des ehem. kaiserl. u. Reichskammergerichts verbleibt eine Reihe von *wenigstens zwanzig Jahren* unter der Direction der Bundesversammlung, in der von dieser angeordneten Verwahrung». Beschlüsse der B. V. vom 29. Jan. 1824 und 28. Jun. 1827 untersagen den Verkauf oder die Vernichtung der so genannten Miscellaneen und der von der ArchivCommission etwa für werthlos geachteten Papiere. Klüber's Quellensammlung a. a. O. — Ueber die reichskammergerichtlichen *Depositen*, s. Beschlüsse der B. V. in ihren Protoc. v. 1821, §. 32; 1822, §. 47; 1824, §. 124; 1825, §. 9. u. 57.

d) Von dem Archiv des *oberrheinischen* Kreises, s. Protoc. der B. V. v. 1825. §. 16. 39. 45. 53. Die k. baierische Regierung übernahm dasselbe (das oberrheinische Kreisarchiv) von der kurhessischen, unter welcher es die Stadt Hanau verwahrt hatte, zur Aufbewahrung in *Aschaffenburg*, laut Protocolls der B. V. in der 27. Sitzung von 1828. Lübeckischer Staatskalender auf 1829, S. 84. Am 21. Mai 1829 kam dasselbe in 48 Kisten nach Aschaffenburg.

§. 41.

II. Bundesrecht des rheinischen Bundes.

Der rheinische Bund (confédération du Rhin) war ein Staaten-System, bestehend aus verbündeten teutschen SouverainStaaten *a*), unter einem Protector (Napoleon), insgesammt vereinigt nach Gesell-

Digitized by Google

schaftsrecht; der Theorie nach ohne, der That nach mit durchaus entscheidender Obergewalt des Protectors. Die BundesActe *b*) verhieſs ein FundamentalStatut und eine Bundesversammlung, mit einem königlichen und einem fürstlichen Collegium, unter dem Vorsitz des zum Fürsten Primas des Bundes ernannten vormaligen Kurfürsten Reichserzkanzlers; die Bundesversammlung sollte zugleich Bundesgericht seyn, für alle Streitigkeiten, welche unter den Bundesfürsten entstehen würden *c*). Aber weder jenes noch diese kamen je zu Stande. Gegen den klaren Inhalt der BundesActe, nahm der Protector einseitig neue Mitglieder *d*) in den Bund auf, und stieſs aufgenommene, ihrer Staaten sich bemächtigend, aus demselben (§. 32).

a) *Mitglieder* des Bundes. I) *Ursprüngliche:* 1) Könige, von Baiern u. 2) Würtemberg, 3) Fürst Primas (seit 1. März 1810 Groſsherzog von Frankfurt), 4) Groſsherzoge, von Baden, 5) Berg, u. 6) Hessen, 7) Herzog von Nassau, 8) Fürst von Nassau (Weilburg), 9) Fürsten, von HohenzollernHechingen, 10) HohenzollernSigmaringen, 11) SalmSalm, 12) SalmKyrburg, u. 13) IsenburgBirstein, 14) Herzog von Arenberg, 15) Fürsten, von Liechtenstein, u. 16) von der Leyen. (Den Fürsten von SalmSalm und von SalmKyrburg, und dem Herzog von Arenberg, entzog Napoleon im Dec. 1810 ihre Souverainetät, indem er ihre Staaten mit Frankreich vereinigte, die arenbergische Grafschaft Recklinghausen mit dem Groſsherzogthum Berg; sie hörten also auf, Bundesgenossen zu seyn.) II) *Neuaufgenommene:* 1) König von Sachsen, aufgenommen 11. Dec. 1806, 2) König von Westphalen, 7. Jul. 1807, 3) Groſsherzog von Würzburg, 25. Sept. 1806, 4) Herzoge, von SachsenWeimar, 5) S. Gotha, 6) S. Meiningen, 7) S. Coburg, 8) S. Hildburghausen, alle aufgenommen 15. Dec. 1806, 9) Herzoge, von Anhalt Dessau, 10) A. Bernburg, u. 11) A. Cöthen, 12) Fürsten, von Schwarzburg Sondershausen, 13) Schw. Rudolstadt, 14) Waldeck, 15) ReuſsGreitz, 16) R. Schleitz, 17) R. Lobenstein, 18) R. Ebersdorf, 19) Lippe (Detmold), 20) Schaumburg-Lippe, alle (Num. 9 bis 20) aufgenommen 18. April 1807, 21) Herzoge, von Mecklenburg Strelitz, 18. Febr. 1808, 22) von M. Schwerin, 22. März 1808, 23) von HolsteinOldenburg, aufgenommen 14. Oct. 1808 (Oldenburg ward im Dec. 1810 mit Frankreich vereinigt, und nur Eutin blieb mit Souverainetät dem Herzog). Die ReceptionsVerträge findet man in Winkopp's rhein. Bund.

b) Sie ist mehrmal edirt; man s. oben §. 30 a. Am besten mit verschiedenen andern Urkunden und Actenstücken, auch den in der B. A. bestätigten Reichsgesetzen, von P. A. Winkopp, zu Frankf. 1808. 8., und als Anhang in Klüber's Staatsr. des Rheinbundes. Vergl. ebendas. §. 32, Note a.

c) Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 93 ff.

d) Ebendas. §. 33, Note b, u. 77 ff.

§. 42.

Fortsetzung.

Ein immerwährendes Kriegsbündniſs des Bundes mit Napoleon, für alle beiderseitigen ContinentalKriege, stellte die Streitkräfte der Bundesfürsten fortwährend zur Verfügung des Protectors, der ohne Unterlaſs nach Eroberungen und Alleinherrschaft strebte. Die Stärke ihrer TruppenContingente war bestimmt in der BundesActe oder in Receptions-

Digitized by Google

Verträgen. Aber der Protector forderte, in jedem einzelnen Fall, nach Belieben, und ohne der (nie zusammenberufenen) Bundesversammlung die ihr bedungene Bestimmung, wie viel von dem Contingent mobil zu machen sey, zu überlassen *a*). Das Kriegs- und Bündniſsrecht des Bundes und seiner Mitglieder, ihr Recht TruppenDurchmärsche zu bewilligen, das Recht Neutralität zu beobachten, Garantie zu leisten, oder sich versprechen zu lassen, Kriegsdienste bei Andern zu nehmen, SubsidienTractate und Frieden zu schliessen, war theils durch die Natur des Bundes, theils durch die BundesActe beschränkt *b*), mehr noch durch den Eigenwillen des allwaltenden Protectors. Dem Gesandtschaftrecht des Bundes und seiner Mitglieder waren positive Schranken nicht gesetzt *c*).

a) Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 124 ff. u. 33, Note b.
b) Ebendas. §. 131 ff.
c) Ebendas. §. 130.

§. 43.

TerritorialVerhältnisse, kraft des rheinischen Bundes.

Die rheinische BundesActe begründete, theils unmittelbar, theils mittelbar durch nachgefolgte Verträge, für Bundesfürsten verschiedene, grossentheils noch jetzt bestehende, TerritorialVerhältnisse, die als zu dem Bundesrecht gehörend betrachtet wurden. Von dieser Art sind, I) Ausser einem allgemeinen Verzicht der Bundesgenossen auf gegenwärtige Rechte, welche Jeder von ihnen auf Besitzungen des Andern haben, oder ansprechen könnte (unten §. 83), eine Reihe von Territorial-Cessionen, welche in der BundesActe, in eigenen Tausch-, Cessions- und PurificationsVerträgen, und in Friedensschlüssen festgesetzt wurden *a*). II) Mit aller Souverainetät und Proprietät (das heiſst, unabhängige Staatshoheit und Staatseigenthum z. B. der Domänen oder Kammergüter), wurden einzelnen Bundesfürsten überlassen, die Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt die Reichsburg Friedberg *b*), und die Besitzungen des Teutschen Ordens und des Johanniter Ordens teutscher Zunge *c*). III) Bloſs der Souverainetät (in solchem Fall damals oft Oberhoheit genannt) einzelner Bundesfürsten, wurden nebst ihren Besitzungen, unter bestimmten Bedingungen (§. 30) unterworfen, eine grosse Anzahl reichsständischer Fürsten und Grafen *d*), jetzt Standesherren genannt, und alle Besitzer reichsritterschaftlicher Güter *e*). Allen diesen blieben ihre bisherigen Eigenthumsrechte, mit gewissen Real- und Personal-Vorrechten, deren Inbegriff man bei den ersten Standesherrlichkeit, bei den letzten Grundherrlichkeit *f*) nannte. Die standesherrlichen und die grundherrlichen (vorhin reichsunmittelbaren) Besitzungen wurden in Beziehung auf den Oberhoheitsherrn, vielfältig Oberhoheit- oder SouverainetätLande genannt, im Gegensatz der

Digitized by Google

übrigen Staaten derselben Landesherren, die man in dieser Beziehung bisweilen Souverainetät- und Eigenthumslande zu nennen pflegte *g*).

a) Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 98. Seit dem Druck dieses Werks (1808), vorzüglich in den Jahren 1808 u. 1810, wurden wieder eine Reihe von Verträgen dieser Art geschlossen. Man findet die meisten in der Zeitschrift: Der Rhein. Bund, und in v. Martens Recueil.

b) Vertrag zwischen dem Groſsherzogthum Hessen und dem Burggrafen von Friedberg, betr. die Abtretung der Rechte der Burggrafschaft, v. 5. u. 9. Mai 1817; in dem Archiv für standes- und grundherrliche Rechte, Bd. II, Heft 1, Num. 4.

c) Klüber a. a. O. §. 99 u. 100. *Ebendess.* Abh. in den Europ. Annalen, 1808, XI. 168 f.

d) Klüber's Staatsr. des Rheinb. §. 99 u. 100.

e) Ebendas. §. 99 — 101.

f) In dem J. 1823 glaubte Jemand aus dem Art. 25 (vergl. mit Art. 24, 27 u. ff.) der rhein. BundesActe die Entdeckung gemacht zu haben, daſs die Souveraine »nicht schuldig *sind* und waren«, den Besitzern der ihnen mit aller Souverainetät zugewiesenen *reichsritterschaftlichen* Güter mehr als ihre »Eigenthumsrechte« zu lassen; also keine (jetzt untergeordnete) Regierungsrechte, namentlich keine PatrimonialGerichtbarkeit (Vollgraff, die Standesherren, S. 222). Sonach hätten die Stifter des Bundes beabsichtigt, jene bis dahin reichsunmittelbaren Rittergüter, durch die von ihnen verfügte Unterordnung unter die volle Souverainetät eines Bundesfürsten, deterioris conditionis zu machen, als selbst die während der t. Reichsverbindung schon landsässig gewesenen Rittergüter in dem Lande desselben Bundesfürsten, und jene reichsritterschaftlichen Güter wären seiner Souverainetät nicht als Rittergüter, sondern als gemeine Grundgüter unterworfen worden. Da indeſs bei Einrichtung des neuen Rechtszustandes der reichsritterschaftlichen Gutsbesitzer überall nur zur Frage kam: ob oder was ihnen *mehr* einzuräumen sey, als den bis dahin schon landsässig gewesenen Rittergutbesitzern? so müſsten die Souveraine, welche es angeht, entweder den Sinn der rhein. BundesActe, bei der sie selbst als MitPaciscenten erschienen, nicht verstanden, oder aus blosser Gnade jenen so genannten Mediatisirten mehr eingeräumt haben, als sie »schuldig waren und *sind*«. Man vergl. §. 320 u. ff.

g) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 102.

§. 44.

Fortsetzung.

I) Ueber die standesherrlichen Besitzungen legte die BundesActe den Bundesfürsten folgende fünf Souverainetätrechte bei: Gesetzgebung, höchste Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, MilitärConscription, Recht der (Staats-) Auflagen *a*). II) Dagegen sollten den Standesherren, als Patrimonial- und Privateigenthum bleiben: 1) ihre Domainen; 2) alle grundherrlichen und Lehngerechtsame (droits seigneuriaux et féodaux, unten §. 324 *b*), welche der Souverainetät nicht wesentlich (»non essentiellement«) ankleben, und namentlich die Rechte der niedern und mittlern Gerichtbarkeit, der Forstgerichtsbarkeit, und Forstpolizei, der Jagd, der Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, der Zehnten, der

Lehnprästationen (an den Standesherrn, als Lehn-, Zins-, Erbzins- oder Grundherrn), das Patronatrecht und andere ähnliche Gerechtsame; nebst 3) den Einkünften von den genannten Domainen und Rechten *b*). III) Ueber den wahren Sinn mehrerer von diesen Rechtsbestimmungen, über die Grenze der zum Vortheil der Standesherren aufgestellten Regel, und ihres SubordinationsVerhältnisses, über die Frage, für welchen von beiden Theilen die Rechtsvermuthung streite, entstanden vielfältig Zweifel und Streitigkeiten. Darüber, so wie über mehrere andere Gegenstände des wechselseitigen Verhältnisses, fanden die meisten Oberhoheitherren für gut, eigene Bestimmungen zu machen, in mehr oder weniger umfassenden Declarationen und Edicten *c*). IV) Freiere Hand zu Bestimmungen dieser Art hatte die BundesActe ihnen gelassen, in Ansehung der ihnen unterworfenen vormaligen reichsritterschaftlichen Güter und deren Besitzer *d*).

a) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 103. — Der Inbegriff der in dem §. genannten Hoheitrechte, ward oft, auch amtlich, *Oberhoheit* genannt. Die rheinische BundesActe legt in dem Art. 24, den Souverainen »tous les droits de souveraineté« über die Standesherren bei, beschränkt solche aber, in dem Art. 26, auf *fünf* namentlich angegebene. Passender wäre der Inbegriff dieser Rechte in der BundesActe durch *Haut-Domaine* bezeichnet worden; ein Ausdruck, womit erst vier Monate früher Napoleon die über das Fürstenthum Piombino, bei dessen Verleihung an seine Schwester Elisa, dem Kaiser von Frankreich vorbehaltenen SouverainetätRechte generisch bezeichnet hatte, in der an den Senat erlassenen Botschaft vom 18. März 1805; in Martens's Recueil Supplém. IV. 155. — Der Inbegriff der den Standesherren gebliebenen Regierungsrechte, ward *PatrimonialHoheit* genannt, in einem badischen Patent v. 13. Aug. 1806 (in d. Rhein. Bund. Heft I, S. 101), desgleichen *PatrimonialHoheit* oder *Landesherrlichkeit*, in v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. BundesActe, S. 184 f.

b) Klüber's Staatsr. des Rheinb. §. 104. u. 105.

c) Ebendas. §. 106 u. 188—218. Vergl. unten § 313. — Daſs die in der rhein. BundesActe festgesetzten Rechte der Standesherren nur *Privilegien* und *Begünstigungen* seyen, die von jedem Souverain beschränkt, oder widerrufen werden könnten, wird behauptet, in K. S. Zachariä's Abhandl. für das Staatsr. der rhein. Bundesstaaten (1810), S. 3 — 43, u. in d. Rhein. Bund, LVII. 365. Dawider s. Rhein. Bund, XLIX. 149. L. 261, LIII. 161. LIV. 354.

d) Ebendas. §. 219 — 231.

§. 45.

Schluss.

I) In Absicht auf Staatsauflagen, sollten die standesherrlichen Grundgüter oder Domainen und Güter so behandelt werden wie die Domainen der Prinzen des Regentenhauses, oder, in deren Ermangelung, wie die Güter der am meisten privilegirten Classe *a*). II) Die standesherrlichen Domainen und Rechte sollten nur an rheinische Bundesgenossen verkauft, und eher nicht veräussert werden dürfen

als bis sie dem inländischen Souverain wären angeboten worden *b*). III) In der Wahl ihres Wohnsitzes waren die Standesherren auf verschiedene Art beschränkt *c*); doch durften sie ihre Einkünfte und Capitalien abgabenfrei an ihren rechtmäsigen Wohnsitz ziehen d). IV) Standes- und Grundherren, welche östreichische Unterthanen zu bleiben oder zu werden gedachten, muſsten bis zum 1. Juli 1811 sich erklären, und ihre Besitzungen in rheinischen Bundesstaaten an ein als Unterthan eintretendes Mitglied ihrer Familie, binnen sechs Jahren (vom 1. Jan. 1810 an) abtreten, oder solche vertauschen, oder nach Art. 27 der BundesActe verkaufen *e*). V) In peinlichen Fällen, sollten die Standesherren von Austrägen (von ihres Gleichen) gerichtet werden, und nicht mit VermögensConfiscation, wohl aber mit Sequestration ihrer Einkünfte, bestraft werden dürfen *f*). VI) In Ansehung der Pensionirung der standesherrlichen Staatsdiener, der Mitglieder der geistlichen Ritterorden, und der ReichsStaatsdiener, der Schulden der Reichskreise und der Oberhoheitslande, und der in dem ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803 festgesetzten Rechte der Gläubiger der Reichskreise und der Staatsgläubiger, auch der Pensionäre, wurden in der BundesActe verschiedene Bestimmungen gemacht *g*).

a) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 107.
b) Ebendas. §. 107.
c) Ebendas. §. 108.
d) Vertrag zwischen Frankreich u. Oestreich v. 30. Aug. 1810; in d. Rhein. Bund, L. 218. Baier. Verordn. v. 13. Nov. 1810, ebendas. S. 307.
e) Vertrag zw. Oestr. u. Frankr. v. 30. Aug. 1810. Rhein. Bund, L. 218. Baier. Verordn. v. 13. Nov. 1810, ebendas. S. 307.
f) Klüber a. a. O. §. 109.
g) Ebendas. §. 110 — 117. E. P. v. Sensburg's Abh. in Habl's neuem allgem. Archiv, Bd. I, Heft 1 (Frankf. 1825), Num. 1. Vergl. unten §. 233 Von der Verschiedenheit der Schulden und Besitzungen der 1803 entschädigten Reichsstände, zu Erläuterung des §. 38 des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803, s. man Klüber's Abhandlungen, Bd. II. S. 331; sodann Ebendess. Abhandlung in d. Archiv für die Rechtspflege u. Gesetzgebung im Groſsherzogthum Baden, Bd. 4. H. 4. S. 562.

§. 46.

Lehnverhältnisse. StaatsServituten, durch den rheinischen Bund veranlasst oder fortgesetzt.

I) Ueber die activen und passiven Lehnverhältnisse der Bundesfürsten, waren in der rheinischen BundesActe keine Bestimmungen gemacht. Aber die meisten Bundesfürsten nahmen einzeln Anlaſs, theils aus der Auflösung der teutschen Reichsverbindung, theils aus ihrem in der BundesActe geleisteten Verzicht auf Rechte und Ansprüche, die Jeder von ihnen damals an Besitzungen eines andern Bundesgenossen haben, oder ansprechen könnte (§. 83), als Grundsatz anzunehmen: daſs die Lehnherr-

lichkeit über Reichslehen, deren Besitzer in Ansehung derselben ihnen unterworfen waren, nunmehr auf sie übergegangen sey; daſs jede Lehnverbindung zwischen Bundesfürsten, und auch jede Lehnherrlichkeit eines Standesherrn oder eines andern Unterthans, über seinen dem Bund beigetretenen souverainen Landesherrn, als aufgehoben zu betrachten sey; und daſs jede auswärtige Lehnverbindung inländischer PrivatBesitzungen, als solche, unter den Bundesfürsten für aufgehoben, und auf denjenigen Bundesfürsten übergegangen anzusehen sey, in dessen Gebiet das Lehn gelegen ist *a*). II) Auch wurden in der rheinischen BundesActe (Art. 2. u. 3.) verschiedene StaatsServituten theils bestätigt, theils neu bedungen *b*).

a) Klüber's Staatsr. d. Rheinb., §. 118 — 123. — Das Nähere unten, §. 536 u. f.
b) Klüber a. a. O. §. 136 ff.

§. 47.

III. Verhältniss des heutigen teutschen öffentlichen Rechtes zu dem Staatsrecht des teutschen Reichs, und zu dem öffentlichen Rechte des rheinischen Bundes.

Indem I) die rheinische BundesActe, dieser Anfang einer neuen politischen Schöpfung für Teutschland, die förmliche Auflösung der teutschen Reichsverfassung veranlaſste, begründete sie, mit Vernichtung der Reichshoheit, mehrere teutsche SouverainStaaten, indem, durch Befreiung von der zeitherigen Unterordnung unter die Reichshoheit, ihre Landeshoheit sich bis zu voller politischer Unabhängigkeit (Souverainetät) erweiterte. Die Beherrscher derselben erhoben sich von der Landeshoheit zu der Souverainetät; gleichviel, ob sie in rheinischer Bundesgenossenschaft standen, oder nicht. II) Einem Theil derselben wurden überdieſs 1) theils bisherige reichsunmittelbare Gebiete, Bezirke und Besitzungen, mit den Rechten nicht nur der Souverainetät, sondern auch des Eigenthums, abgetreten, 2) theils bisherige reichsständische Landesherren und andere unmittelbare Reichsangehörige, mit ihren Besitzungen, untergeordnet, mit Verlust eines grossen Theils ihrer Landeshoheit, oder reichsunmittelbaren Territorial-Gerechtigkeit, indem jene in Standesherrlichkeit, diese in Grund- oder Unterherrlichkeit verwandelt ward. III) Auch erfolgten verschiedene TerritorialCessionen einzelner Bundesfürsten unter sich *a*). IV) Dennoch wurden manche Reste des teutschen Reichs- und TerritorialStaatsrechtes aus dem publicistischen Schiffbruch gerettet, zum Theil noch jetzt sichtbar in dem Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, in dem gemeinen, wie in dem besondern. V) Die teutsche BundesActe stiftete, mit stillschweigender Anerkennung der gegenseitig von den Bundesgenossen stillschweigend bewirkten Auflösung des rheinischen Staatenvereins (§. 33 u. f.), den Teutschen Bund. VI) Mit der Auflösung des rheinischen Bundes (§. 33) muſste alle Bestimmungen der rheinischen BundesActe, welche föderative

Natur sind, aufhören für die Zukunft wirksam zu seyn. Dagegen muſsten und müssen, wenn und so weit nicht durch gegenseitige Willenserklärung der Betheiligten das Gegentheil festgesetzt ist, alle Bestimmungen jener BundesActe fernerhin wirksam seyn, welche **nicht** föderativer Natur sind, worin sie nicht als Bundesvertrag, sondern als **TerritorialStaatsvertrag** erscheint, zu deren Wirksamkeit mithin die Fortdauer des Bundesvereins als nothwendig nicht voraus zu setzen ist *b*). VII) Dem gemäſs wurden viele Rechtsverhältnisse, die in der teutschen Reichsverfassung, in der rheinischen BundesActe, in Verträgen über den Beitritt zu derselben, oder in späteren in Folge der durch den rheinischen Bund bewirkten Staatsveränderungen vertragweise eingetretenen Rechtsverhältnissen, ihren Entstehungsgrund haben, so wie in der Regel die in diesem Zeitraum erworbenen Rechte, bei Errichtung des **Teutschen** Bundes **nicht geändert** *c*), sondern zum Theil nur näher bestimmt *d*). VIII) Daher ist das ehemalige **teutsche Reichs- und TerritorialStaatsrecht**, und selbst das **öffentliche Recht des rheinischen Bundes**, noch jetzt ein **wichtiges Hülfmittel** in dem teutschen öffentlichen Recht, sowohl in dem Bundesrecht, als auch in dem Staatsrecht der Bundesstaaten *e*).

a) Vergl. Rhein. Bund, LX. 434.
b) Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen, Bd. I, S. 5 u. 42 ff.
c) *Beispiele* liefern: die als Regel geltende Aufhebung der Gesetzkraft teutscher Reichsgesetze (§. 50 u. f.); die neuen Titel mancher vormaligen rheinischen Bundesfürsten, selbst den jetzt standesherrlich untergeordneten Fürsten von der Leyen nicht ausgenommen; die jetzige Souverainetät teutscher Bundesfürsten, über ihre unter dem rheinischen Bund begriffen gewesenen Länder; die Unterordnung der Besitzungen, Personen und Familien ehemaliger reichsständischer Landesherren (jetziger Standesherren) und anderer Reichsunmittelbaren unter Bundesfürsten; die politische Vernichtung der Reichsburg Friedberg, und jene der beiden geistlichen Ritterorden in den rhein. Bundesstaaten; die Unterordnung der Reichsstadt Nürnberg; eine Reihe von TerritorialAusgleichungen, Abtretungen, Erweiterungen und Begrenzungen, welche in der rheinischen BundesActe oder in Folge derselben festgesetzt wurden; die Aufhebung der StaatsServituten unter rheinischen Bundesstaaten (§. 560 d); die Aufhebung oder Veränderung mancher Lehnverhältnisse; die Freiheit der katholischen Religionsübung, welche der Protector in allen mit neu aufgenommenen rheinischen Bundesfürsten evangelischer Religion geschlossenen Receptions- und Accessions-Verträgen stipulirte (unten §. 525 u. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 403 a). — *Stillschweigende Anerkennung* solcher Rechtsverhältnisse findet man selbst in der teutschen BundesActe, in dem Eingang bei dem Titel mancher Bundesgenossen, und in dem Art. 14. u. 17. So auch in den Protocollen der t. Bundesversammlung von 1817, S. 87, in d. Beilagen zu d. Protoc. der 11. Sitzung, Num 14. Auch erkannten Oestreich, Preussen und Ruſsland in allen Verträgen, welche sie im Oct., Nov. u. Dec. 1813 mit rheinischen Bundesfürsten über ihren Beitritt zu der Allianz wider Napoleon schlossen (§. 33 a), nicht nur die Souverainetät dieser Fürsten an, sondern sie garantirten ihnen auch ihren vorgefundenen TerritorialRechts- und Besitzstand. — »Die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, der ReichsdeputationsSchluſs und die RheinbundActe, sind noch bleibend in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirrt, sondern verwirrt haben würde.« Worte des vorsitzenden Ge-

Digitized by Google

sandten, in der zweiten Sitzung der teutschen Bundesversammlung, Protocoll v. 11. Nov. 1816, §. 7. Mehr aus diesem Vortrag s. unten §. 69, Note d. — Daſs durch Auflösung des rheinischen Bundes, *sämmtliche* Stipulationen dieses Bundes, namentlich die in dem 34. Art. der rhein. BundesActe enthaltene *Verzichtleistung* der Bundesfürsten (unten §. 83, IV u. §. 84, V) *schlechthin entkräftet* worden seyen, wird behauptet in der Erklärung des Hauses S. CoburgMeiningen wider S. CoburgSaalfeld, betr. die S. CoburgEisenberg- u. Römhildische Succession (1820. Fol.), §. 15—21. Protoc. der B. V. v. 1820, §. 114. Desgl. in folg. Abhandl. Ueber den Sinn u. die Kraft des 34. Art. der RheinbundsActe, während und nach dem Rheinbund; bei Gelegenheit der Erbschaftsirrung zw. S. Coburg u. S. Meiningen. (Ohne Druckort.) 1821. 8. S. 19 ff. Dawider s. man: Beantwortung der von — S. Meiningen gegen — S. CoburgSaalfeld erlassenen Denkschrift (Coburg 1818. Fol.), S. 37 ff. Analogische Gründe s. unten §. 50 u. f. Vergl. auch §. 84, V.

d) Oestreich erklärte am 22. Nov. 1814 auf dem Wiener Congreſs: »Der Zweck der groſsen Allianz — — sey in Ansehung Teutschlands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich ausgesprochen worden: *Aufhebung* des *Rheinbundes*, und *Wiederherstellung* der *teutschen Freiheit* und *Verfassung* unter gewissen *Modificationen* etc. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 108. Die teutsche Reichsverfassung ward indeſs nicht wieder hergestellt, auch nicht mit Modificationen. Erklärungen des k. k. östreichischen Gesandten, in dem Protocoll der Bundesversammlung v. 11. Nov. 1816, §. 7.

e) Non omnis moriar! — Europ. Annalen, 1807, VI. 305. — Daſs nach der rhein. BundesActe, für die BundesStaaten nur Bundesstaatsrecht, kein Particular Staatsrecht existire, behauptet N. T. Gönner, in s. Archiv für die Gesetzgeb. u. Reform des jurist. Studiums, Bd. I. (1808. 8.), S. 1 — 16.

V. CAPITEL.

Wirkung der Auflösung der teutschen Reichsverbindung auf die Titel und Rechte der Landesherren, die Landesverfassung, die Reichsgesetze und Reichsvertragrechte, das Privatrecht, und die von Einzelnen erworbenen Privatrechte.

§. 48.

Wirkung der Auflösung der teutschen Reichsverbindung:

1) auf Titel und politisches Rechtsverhältniss der teutschen Landesherren, ihrer Familienglieder, und des Reichsadels.

Durch Auflösung der teutschen Reichsverfassung, hatten I) diejenigen Titel teutscher Landesherren, ihrer Familienglieder, und des teutschen Reichsadels, welche in dieser Verfassung ihren Grund hatten *a*), ih

ursprüngliche Beziehung verloren. Doch hinderte dieses, an sich, bei den souverain gewordenen Landesherren und ihren Familiengliedern, die Fortführung derselben nicht *b*). Aber die rheinischen Bundesfürsten verzichteten, in der BundesActe (Art. 3), auf diejenigen ihrer Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrückten. Mehrere derselben vertauschten den kurfürstlichen Titel entweder mit dem königlichen oder mit dem groſsherzoglichen, den reichsfürstlichen mit dem herzoglichen, den gräflichen mit dem fürstlichen *c*). II) Alle teutschen Landesherren, welche nicht von Napoleon und den übrigen Mitstiftern des rheinischen Bundes, andern ihres Gleichen als Standesherren untergeordnet wurden, erlangten, mit dem Verschwinden der Reichshoheit, politische Unabhängigkeit oder Souverainetät. Ein Theil derselben kam in rheinische Bundesgenossenschaft, die übrigen blieben bundesfrei *d*).

a) Z. B. Kurfürst, Reichsfürst, Reichsgraf, Reichsfreiherr, die Erz- und Erbamts-Titel. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 81 — 83. — Vergl. Der teutsche Bund wider das teutsche Reich. 1815. 8.

b) *Preussen* führte noch im J. 1809 den Kurfürstentitel. So noch jetzt *HessenCassel*. Vergl. unten §. 109 u. ff. — Der Titel *Reichs*stadt hat aufgehört.

c) Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 81 ff.

d) Ebendas. §. 83. Oben §. 31.

§. 49.

2) *auf die Landesverfassungen der teutschen Staaten.*

I) Die Landesverfassungen der teutschen Staaten, so weit sie im Ganzen oder theilweise, durch die Fortdauer der teutschen Reichsverbindung nicht klar bedingt waren, wurden weder durch die in der rheinischen BundesActe enthaltene Aufhebung der Reichsgesetze, noch durch Auflösung der Reichsverbindung und Stiftung des rheinischen Bundes, stillschweigend aufgehoben *a*), und eben so wenig geschah dieses in der BundesActe ausdrücklich *b*). II) So weit die Landesverfassung auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen, zwischen den Unterthanen oder ihren Stellvertretern und den Landesherrschaften, beruhten, waren die letzten, selbst in Uebereinstimmung mit dem Protector des Bundes, zu einseitiger Aufhebung oder Aenderung derselben nicht berechtigt *c*). Die neu erlangte Souverainetät schloſs in ihrem Ursprung rechtlich mehr nicht in sich, als Befreiung von der Reichshoheit *d*); und eher waren die Unterthanen berechtigt, Ersatz zu fordern, für die durch widerrechtliche Aufhebung der Reichsverbindung erfolgte Entziehung oder Minderung mancher von ihren Rechten *e*), und für Entziehung des Schutzes ihrer Rechte durch die Reichshoheit. III) Nach diesen Grundsätzen ist die, seit erlangter Souverainetät, in verschiedenen teutschen Staaten erfolgte Aufhebung oder Aenderung der Landesverfassung, namentlich die Aufhebung der Landstände *f*), rechtlich zu beurtheilen.

Digitized by Google

a) Königl. *hannöver.* Erklärung auf dem wiener Congreſs, in Klüber's Acten d. w. Congr., Bd. I. Heft 1, S. 69. Hannöverische Abstimmung (§. 12) in dem Protoc. der B. V. v. 1823, §. 129. Zufällige Gedanken —— ob durch die rhein. B. Acte den neuen t. Souverainen über ihre Eigenthumslande e. *grössere* Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselben vorhin gehabt haben? (Ohne Druckort 1807. 8) S. 48 f. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläuter. der rhein. B. Acte Th. I, S. 208 f. Rhein. B., XXV. 106. Guil. Wiesand Comm. de abrogationis legum germanicarum vi et effectu in civitatibus foederi rhenano adscriptis, praesertim in earum formam (Zerbstae 1818. 4. Auch teutsch, in d. Rhein. Bund, LII. u. LIII.), Part. II. A. H. Meisel Diss. quaestiones de jure publ. civitatum foederi rhen. adscriptar. Sp. I. (Lips. 1811. 4.), p. 34. sqq. et 40. Jen. Allg. Lit. Zeit. 1807, Num. 301 u. 302, §. 18; Num. 304. S. 612; 1808, Num. 13. Würtembergs Rechte (Ohne Druckort. 1814. 8.), S. 13 ff. — Vergl. Reichsdep. Hauptschl. v. 1803, §. 60. Bemerkungen zu Erklärung des 60. §. des R. D. Hauptschlusses. Frankf. 1805. 8. J. F. Runde über die Erhaltung der öffentl. Verfass. in d. EntschädigungsLanden, nach d. R. Dep. Hauptschl. v. 1803, mit Anwend. auf d. Herzogth. Westphalen. Gött. 1805. 4. Haeberlin's Staatsarchiv, L. 166 ff. LI. 272 ff.

b) Daſs die Landesherrschaft, seit der Stiftung des rhein. Bundes und der erlangten Souverainetät, die Landesverfassung *nach Belieben* ändern oder aufheben könne, behaupten: J. F. N. Brauer, in s. Beiträgen zu e. allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten (Carlsr. 1807. 8), S. 7 ff. Vergl. auch C. S. Zachariae Jur. publ. civitatum quae foederi rhen. adscriptae sunt, §. 23. sq. — Daſs die Landesherrschaft, seit Auflösung der Reichsverbindung, zu einseitiger Aufhebung oder Aenderung der Landesverfassung berechtigt sey, wenn durch sie die Staatsgewalt unter mehrere Subjecte getheilt (?) werde, daſs sie sogar *verpflichtet* sey, wenn *sie* die Landesverfassung dem Zweck des Staates für nicht entsprechend halte, behauptet Behr in s. system. Darstell. des rhein. Bundes, S. 209 ff. — Dass mit Aufhebung der Reichsgesetze die Verbindlichkeit der bisherigen Landesverfassung *ipso jure aufgehört* habe, behaupten: J. Zintel, in s. Entwurf e. Staatsr. für d. rhein. Bund. S. 120. N. T. Gönner, in s. Archiv für die Gesetzgeb. u. Reform des jurist. Studiums, Bd. I (1809. 8.), S. 1 — 16. und namentlich in Ansehung der landständischen Verfassung, ein Ungenannter in der neuen Allemannia, Bd. I (1816), S. 1 ff.

c) v. Berg a. a. O. 210 ff. In Beziehung auf *Lippe* (Detmold), die versuchte Aufhebung der alten, und Einführung einer neuen landständischen Verfassung betreffend, s. man Protocoll d. t. Bundesversamml. v. 12. Aug. 1819. §. 182 u. f., und Vortrag, vorgelesen in der Sitzung der B. V. vom 9. Sept. 1819, und loco dictaturae gedruckt auf 53 FolioSeiten (S. 591—643). — Die Rechte *Dritter* (der Unterthanen), konnten durch Verträge des Protectors mit den Bundesfürsten nicht verletzt werden. -- Auch *politisch* gut wäre die Aufhebung der Landesverfassung nicht. *Sicherer* steht ein Fürst, dem eine Staatsverfassung, als der, dem nur persönliche Energie die Dauer seiner Herrschaft verbürgt, der Alles, und auch das vermag, was weder ihm, noch dem Volke nützt. Soll der *Zufall* guter persönlicher Eigenschaften des jedesmaligen Regenten, die Gewährleistung seyn, für gerechte und zweckmäsige Staatsverwaltung? Absolute Gewalt ist gefährlich dem Fürsten, herabwürdigend für die Unterthanen. Vergl. §. 76, 98 und 255 d. K. Alexander's Erklärung, in Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. d. wiener Congr. S. 200.

d) Vergl. v. Berg a. a. O. S. 200 ff. Rhein. Bund, III. 381 ff.

e) Vergl. v. Berg a. a. O. S. 209 ff. Anders Behr a. a. O. S. 208.

f) Vergl. §. 283, und die wiener SchluſsActe von 1820, Art. 56. — In dem groſs-

Digitized by Google

herzogl. hessischen Edict vom 1. Oct. 1806, wurden die Landstände »aus unumschränkter Machtvollkommenheit« aufgehoben. Von Lippe (Detmold), s. oben Note *c*.

§. 50.

3) auf die teutschen Reichsgesetze;
insbesondere a) auf die durch sie begründeten oder gebilligten Vertragrechte.

Die rheinische BundesActe (Art. 2) erklärte alle teutschen Reichsgesetze für nichtig und unwirksam, in Ansehung der Bundesgenossen, ihrer Staaten und Unterthanen. Es wurden aber I) daselbst zugleich zwei Ausnahmen von dieser Regel festgesetzt; in Ansehung derjenigen Bestimmungen des ReichsdeputationsHauptschlusses vom 25. Februar 1803, welche 1) die Rechte der Gläubiger und Pensionäre *a*), und 2) den Octroi der Rheinschifffahrt *b*) betreffen. Auch ist II) den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäſs, daſs jene Aufhebung der teutschen Reichsgesetze, nicht bezogen werden konnte auf Staaten, Personen, physische und moralische oder juridische, und Rechte, über welche die rheinischen Bundesgenossen zu verfügen nicht befugt waren, und nicht auf Rechte, deren Wirksamkeit durch die Fortdauer der teutschen Reichsverbindung nicht schlechthin bedingt war. Also 1) nicht auf die von dem rheinischen Bund frei gebliebenen teutschen SouverainStaaten und deren Unterthanen. Auch 2) nicht auf solche Rechte, welche Einzelne durch Reichsgesetze oder reichsgesetzliche Bestimmungen, unmittelbar oder mittelbar (ex pacto tertii), schon erworben hatten *c*) 3) Nicht auf die Fortdauer der durch Reichsgesetze begründeten, veranlaſsten, oder gebilligten, jedoch von dem Fortbestehen der Reichsverbindung unabhängigen Vertragrechte, a) zwischen Bundesfürsten unter sich *d*); oder b) zwischen Bundesfürsten und Dritten, namentlich ihren Unterthanen *e*), der katholischen Kirche, den evangelischen Kirchengesellschaften, und Auswärtigen bei (etwa auch zugleich als Reichsgesetze betrachteten) Staatsverträgen des teutschen Reichs, in welchen die Regierungen damaliger teutscher Reichsländer, späterhin rheinischer, jetzt teutscher Bundesstaaten schon ursprünglich für sich selbst in ihrer landesherrlichen Eigenschaft, unabhängig von dem Bestehen der teutschen Reichsverbindung, als MitPaciscenten anzusehen waren *f*); oder c) zwischen Dritten, z. B. zwischen Katholiken und Evangelischen in rheinischen (jetzt teutschen) Bundesstaaten, zwischen den Mitgliedern der RegentenFamilien, auch denen des reichsunmittelbar gewesenen Adels u. d. m. III) Fortwährende Gültigkeit konnten ReichsPrivatgesetze behalten, durch ausdrückliche oder stillschweigende Billigung einzelner Bundesfürsten *g*).

a) R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 3, 4, 6, 7, 9, 14, 17, 19, 20, 24, 27, 47—59, 64, 66—68, 76, 77—85. — Von *Reichsschulden*, s. Rhein. Bund, I. 114 f. G. H. v. Berg's Abhandl. z. Erläut. d. rhein. B. A. Th. I, S. 57 ff. — Von Schulden der

ehem. *ReichsOperationsCasse*, sehe man §. 6 und 233 b. Auch die *teutsche Bundes-Acte*, Art. 15, erneuert die Verfügungen d. R. D. Hauptschl. wegen des Schuldenw., der Pensionen, und der auf den RheinschifffahrtOctroi angewiesenen directen und subsidiar. Renten (§. 578 u. f.). — Das bei Auflösung des teutschen Reichs vorhandene *Staatseigenthum* desselben, hat, mit Ausnahme der Reichsarchive (§. 39 f.), seine frühere Bestimmung verloren. v. Berg's angef. Abhandl. etc., Th. I, S. 271. Klüber's Staatsr. des Rheinb. §. 114. — Beschluſs d. t. B. V., über die *Gebäude* des *Reichskammergerichts*, in ihrem Protoc. vom 6. Aug. 1818, §. 193, worin Preussens Eigenthumsrecht auf dieselbe anerkannt wird. Preuss. Erklär. hierauf, in dem Protoc. von 1819, §. 53. — Desgleichen über die reichskammergerichtl. *Bibliothek*, in dem Protoc. v. 25. Jan. 1821, §. 15, Num. 21; v. 19. Juni 1823, §. 109; 29. Jan. 1824, §. 34; in Klüber's Quellensammlung, Num. XXXVI. Sie soll nach Bonn gekommen seyn. — Von der reichskammergerichtl. *SustentationsCasse* u. den vorräthigen *Taxgeldern*, s. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 29, 71, 73 u. 193. — Von den *Activ-* und *PassivCapitalien* der SustentationsCasse, von Vertheilung der ersten und Tilgung der letzten, s. Protoc. v. 1823, §. 30.

b) R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 39.

c) Rhein. Bund, XXV. 102. — Vergl. die t. BundesActe, Art. 14, Num. 2, verbis: »für künftige Fälle.«

d) So z. B. verschiedene MünzConventionen, unten §. 427 a. u. f. Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 323. Vergl. auch den preuss. Entwurf e. Verfass. des teutschen Staatenb. v. Febr. 1815, §. 119, in Klüber's Acten des wiener Congr. B. II, S. 54.

e) Denkwürdige Erklärung der hannöverischen Gesandtschaft auf dem wiener Congr., in Klüber's Acten des w. Congr., Bd. I, Heft 1, S. 69.

f) Z. B. die Concordate (v. 1439, 1446, 1448) mit dem päpstl. Stuhl, der Religionsfriede v. 1555, der westphäl. Friede v. 1648, der auch in solcher Beziehung von Frankreich und Schweden den jetzigen t. Bundesstaaten garantirt ist. Pütter's Geist des westphäl. Friedens, S. 24 u. 68 ff. v. Berg a. a. O. S. 242 ff. und 154 ff. Guil. Wiesand Comm. cit. Part. I. c. 3. in Winkopp's Zeitschrift: Der rheinische Bund, XXV. 101. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wien. Congr., S. 153, 250, 441 f., 446, 449, 451 f., 484, 490 u. 495 ff. A. Michl's Kirchenrecht, §. 11. F. A. Frey's Progr., ist der westphäl. Friede, den Bestimmungen des Art. V nach, in Bezug auf den Religionszustand der christl. HauptConfessionen in Teutschl., durch die rhein. u. wiener BundesActen abgeschafft und aufgehoben? (Nein.) Bamb. 1816. 8. In den wiener Verhandlungen zu Errichtung der t. BundesActe, ward bei dem 16. Artikel ausdrücklich auf die »Friedensschlüsse«, als die t. Bundesstaaten fortwährend verpflichtend hingewiesen. Klüber's angef. Uebersicht, S. 441, 442, 446, 449. — Von den Concordaten, s. Bemerkungen und Wünsche über die seit 1806 erschienenen ReligionsEdicte etc. (Teutschl. 1817. 8.), S. 5 ff. u. 13. Wider die fortdauernde Gültigkeit der angef. Concordate, s. die unten §. 517 angef. Schrift v. Vay, S. 22 — 24. Stillschweigend ist für künftige Fälle ihre Wirksamkeit aufgehoben durch diejenigen Bestimmungen, welche übereinstimmend von dem päpstlichen Stuhl und den weltlichen Regenten, für Verfassung und Einrichtung des kathol. Kirchenwesens in t. Bundesstaaten errichtet worden sind (§. 508—510.). E. Münch's vollständ. Sammlung aller ältern u. neuern Concordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. 2 Theile. Leipzig 1830 u. 1831. gr. 8. Klüber, droit des gens §. 31.

g) Man sehe den folg. §. Gönner a. (unten §. 53 a) a. O., S. 50 — 57. Haus. Winkopp's rhein. Bund, XXVIII. 78.

Digitized by Google

§. 51.

(51*.)

b) auf die Autonomie und Gesetzgebungsfreiheit der Bundesfürsten, in Beziehung auf fortdauernde Gültigkeit der Reichsgesetze.

I) Durch die in der rheinischen BundesActe festgesetzte Aufhebung der teutschen Reichsgesetze, ward die Autonomie und Gesetzgebungsfreiheit der Bundesfürsten weder aufgehoben, noch beschränkt. Demnach war es ihrer Bundespflicht nicht zuwider, wenn sie freiwillig, ohne Meinung einer aus der Zeit der Reichsverbindung noch fortdauernden rechtlichen Nothwendigkeit, reichsgesetzliche Vorschriften fernerhin entweder selbst beobachteten, oder solchen practische Gültigkeit für ihre Staatsbehörden und Unterthanen, ausdrücklich oder stillschweigend beilegten a). II) Namentlich gilt dieses von Reichsgesetzen, welche auf PolizeiGegenstände, auf Münz- und Kalenderwesen, auf peinliches und bürgerliches Recht und Rechtsverfahren b) sich beziehen. In Ansehung dieser Gegenstände konnte daher den Reichsgesetzen, zwar nicht als solchen, oder nach ihrer ursprünglichen Form, aber doch nach ihrem Inhalt (materiell), mithin zwar nicht mehr als gemeinem Recht (jus commune), aber doch als angenommenem Landrecht (jus receptum), practische Gültigkeit in den vorhin zu dem teutschen Reich gehörigen Staaten nicht versagt werden, so lang und so weit sie durch eigene Landesgesetze nicht abgeschafft oder abgeändert waren c); welches zu thun, der Staatsregierung nunmehr, selbst bei schlechthin befehlenden oder verbietenden Reichsgesetzen, unverwehrt war, doch, in der Regel, ohne rückwirkende Kraft der neuen Gesetze d).

a) In dem zu dem rhein. Bund nicht gehörenden Herzogthum *Holstein*, ward die Fortdauer der Gültigkeit der teutschen Reichsgesetze, in bürgerl. und peinl. Sachen, gesetzlich verordnet, am 9. Sept. 1806. Polit. Journal 1806, S. 983. — Das OberAppellationsGericht der vier *Freien Städte* zu Lübeck ist angewiesen, ausser den ParticularGesetzen und Rechtsgewohnheiten der Städte, auch das in ihnen recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der Reichsgesetze, als Entscheidungsquelle zu gebrauchen.

b) Beispiele liefern: Reichsabschied 1521, §. 19; 1529 §. 31. ReichsPolizeiordn. 1548 und 1577, in mehreren Stellen, z. B. Tit. 19 und 32. R. Dep. Abschied 1600, §. 16, 139 u. 152. Reichsabschied 1654, in mehreren Stellen, z. B. §. 113, 121, 122, 174. Reichsschlüsse von 1731 und 1722, die Abschaffung der Handwerksmissbräuche betreffend. Von ReichsCriminalgesetzen s. Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts, §. 3. Diese und andere, gesammelt in Gerstlacher's Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Th. IX, X u. XI, in Schmauss Corp. jur. publ. acad., und in der neuen Samml. der Reichsabschiede. Frankf. 1747. 4 Theile, Fol.

c) Guil. Wiesand Comment. cit. A. H. Meisel diss. cit. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. der rhein. B.A., Th. I, S. 50 ff. Schrader's Abhandl., in Crome's und Jaup's Germanien, Bd. II, Num. 5 u. 13, u. Bd. III, Num. 20. Rhein. Bund, XXXVII. 63. Jen. Allgem. Lit. Zeit. 1807, Num. 302, §. 19, u. Num. 305.

Digitized by Google

d) F. Th. Seidlitz, praes. A. C. Stockmann, diss. de vi legum priorum in posterioribus. Lips. 1803. 4. A. D. Weber über die Rückanwendung poſitiver Geſetze. Hannov. 1811. 8. C. C. J. v. Herbestorf über die zurückwirkende Kraft der Geſetze. Düſſeld. 1812. 8. Th. Wiese über die rückwirkende Kraft der Geſetze. Frankf. 1814. 8. G. H. v. Berg's Rechtsfälle, Th. IV, Num. 10. P. W. Pfeiffer's Abhandl. in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. III, S. 411 ff. Jen. Allg. Lit. Zeit. 1812, Num. 220.

§. 52. (51 b.)

c) auf authentiſche Auslegung teutſcher Reichsgeſetze.

I) Da mit Auflöſung der teutſchen Reichsverbindung die moraliſche Perſon der ReichsStaatsgewalt (Käiser und Reich) erloſchen, und der Teutſche Bund nicht Rechtsnachfolger oder Stellvertreter derſelben geworden, auch überhaupt mit Staatsgewalt nicht verſehen iſt (§. 6. u. 104), ſo beſteht jetzt kein Subject, welches zu authentiſcher Auslegung der Reichsgeſetze ermächtigt wäre a). II) Dagegen gebührt in Rechtsſtreitigkeiten jedem competenten Richter doctrinale Auslegung, auch der Reichsgeſetze b). III) Auch können ſämmtliche Bundesglieder vertragweiſe unter ſich feſtſetzen, welchen Sinn Sie zweifelhaften Stellen der Reichsgeſetze beilegen wollen; doch unbeſchadet der Rechte Dritter. IV) Daſſelbe kann jeder Regent für ſeinen Landesbezirk nach der Landesverfaſſung thun c).

a) Ein Fall in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 238; v. 1819, §. 20 u. 42; v. 1820, §. 37. — Namentlich gilt dieſes von dem *R.Dep.Hauptſchl.* v. 1803, der ſeine verbindende Kraft als Reichsgeſetz einzig von der ReichsStaatsgewalt (Kaiſer und Reich) durch einen eigenen denſelben ratificirenden Reichsſchluſs erhalten hat; alſo weder von dem Willen der Deputation oder der Deputations-Mitglieder, als ſolcher, noch, ſo viel die 47 erſten §§. (mit Ausnahme eines Theils des §. 24) betrifft, von der entſcheidenden Mitwirkung der uneigentlich ſo genannten vermittelnden Mächte (Frankreich und Rufsland). In Anſehung jener 47 §§. iſt der R. D. Hauptſchluss zugleich eine in dem Art. 7 des Lüneviller Friedens vorbehaltene »anderweitige oder beſondere *Uebereinkunft*« des Teutſchen Reichs mit Frankreich, dem auch Rufsland beitrat, und iſt der von den beiden letzten abgefaſste franzöſiſche Text das Original, mithin entſcheidend bei Abweichungen der teutſchen Ueberſetzung, oder bei Zweifeln über den wahren Sinn. Daher führt das Original folgende Ueberſchrift: »Texte original finalement *convenu* entre les Miniſtres des Puiſſances médiatrices et la Députation de l'Empire, pour entrer en langue allemande dans l'acte définitif de la Députation.« Hievon ſehe man Klüber's Abhandlungen Bd. II, S. 331 ff., und *Ebendeſs.* Abhandlung in dem Archiv für die Rechtspflege etc. im Groſsherzogthum Baden, Bd. IV. H. 4. Freib. 1837. v. Berg's juriſt. Beobachtungen, Th. III., S. 64. — Ein die daſelbſt §. 24 feſtgeſetzte gräfl. Hallbergiſche Rente betreffender Beſchluſs der B. V. in ihrem Protoc. v. 1818, §. 238, begehrte Auslegung einer Stelle des 24. §. des R. D. H. S. von den noch übrigen ſechs Staatsregierungen, welche, als Mitglieder der auſserordentl. R. Deputation von 1803, Bevollmächtigte bei derſelben hatten. In Folge dieſer Erklärungen, gab die B. V. eine Auslegung, in den Protoc. v. 1824, §. 72. Vergl. auch Protoc. v. 1822, §. 105 u. 145; v. 1823, §. 151 u. 168; Protoc. der B. V.,

Digitized by Google

Bd. XV, S. 525 u. 596, Bd. XVI, S. 147. In den Protoc. v. 1817, §. 365, äusserte in der B. V. ein Referent, die B. V. sey *nicht* ermächtigt zu authentischer Interpretation derjenigen §§. des Reichsdep. Hauptschlusses, welche in die BundesActe aufgenommen worden.

b) Vergl. das Protoc. der B. V. v. 1820, §. 37, Num. II. — Wie ehehin den Reichsgerichten, und selbst den TerritorialGerichten. Die bei jenen damals geltenden, in ihrer Art noch jetzt anwendbaren, Grundsätze findet man entwickelt, in G. W. Stock's (Pütter's) Diss. de jure et officio summor. imperii tribunalium circa interpretationem legum imperii (Gött. 1758, und in Pütter's opusculis, p. 185). §. 47, 52, 53.

c) Vergl. §. 238 a.

§. 53. (52.)

4) auf das gemeine teutsche Privatrecht; 5) das LandesPrivatrecht; 6) die von Einzelnen erworbenen Privatrechte, insbesondere 7) auch SuccessionsRecht; 8) subsidiarisch von den Reichsgerichten befolgte RechtsNormen.

I) Nach dem oben (§. 51, II.) angegebenen Grundsatz, ist die Frage zu beantworten: ob und wie weit das auf teutsche Reichsgesetze, so wie auf allgemeine teutsche Rechtsgewohnheiten, gegründete gemeine teutsche Privatrecht *a*), durch Auflösung der Reichsverbindung, und durch die in der rheinischen BundesActe erfolgte Aufhebung der Reichsgesetze, in den teutschen Staaten nunmehr auch als Landesrecht seine practische Gültigkeit verloren habe? II) Dem LandesPrivatrecht (vormaligem particulärem teutschem Privatrecht) blieb seine Gültigkeit auch nach Auflösung der teutschen Reichsverbindung, so weit es durch neuere Gesetze oder Rechtsgewohnheiten nicht aufgehoben ward *b*). III) Die während der teutschen Reichsverbindung von Einzelnen erworbenen Privatrechte, namentlich die durch kaiserliche Privilegien erlangten, blieben fernerhin bei Kraft *c*), da wohlerworbene Rechte (jura quaesita) der Privatpersonen unabhängig sind von der Art der Staatsverfaſsung. IV) Dasselbe gilt insbesondere von rechtsgültig erworbenen SuccessionsRechten *d*), ohne Unterschied der verschiedenen Arten von Rechtstiteln, auf welchen sie beruhen. V) Die wiener SchluſsActe von 1820, Art. 23, erkennt die fortwährende Gültigkeit von den ehemaligen Reichsgerichten subsidiarisch befolgter RechtsNormen, so weit sie auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind *e*).

a) Vergl. §. 51 u. (N. T. Gönner) Ueber den Umsturz der t. Verfassung und seinen Einfluſs auf die Quellen des Privatrechts in den neu souverainen Staaten der rhein. Conföderation. Landsh. 1807. 8. *Ebendess.* Archiv, Th. I, S. 9. Winkopp's rhein. Bund, XXVI. 222. — Von dem teutschen *PrivatFürstenrecht* s. oben §. 11 u. 50, II, 3, *c*. — Durch Auflösung der Reichsverbindung, ist die Streitfrage, von der Existenz eines *allgemeinen* teutschen Privatrechtes (auch eines geschriebenen, oder bloſs eines Gewohnheitrechtes? nicht bloſs im historischen, sondern auch im juristischen Sinn?), zur Antiquität geworden.

Digitized by Google

b) In verschiedenen rhein. Bundesstaaten ward das neufranzösische Privatrecht (Code Napoléon) eingeführt. So in dem Königreiche Westphalen, in den Groſsherzogthümern Baden, Berg und Frankfurt, in den Staaten der Herzoge von Arenberg und Anhalt-Cöthen. — In verschiedenen andern Bundesstaaten erschienen einzelne neue Gesetze, oft mehr mit formaler, als materieller Neuheit.

c) Unten §. 540. Brauer's Beiträge zu e. allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 19. — Von erlangten kaiserl. *Standeserhöhungen* und *Privilegien* s. ebend. S. 162 ff. Wiesand l. c. P. I, c. 2.

d) Vergl. §. 83, Num. III. u. IV, u. §. 47 *b*. — Ehemalige *EventualBelehnungen* und *Anwartschaften* auf Reichslehen, desgl. vertragmäſsige *Erbfolgerechte* bundesfürstlicher Familien, sind auch jetzt noch rechtsgültig, und namentlich unter dem in dem 34. Art. der rhein. BundesActe geleisteten Verzicht nicht begriffen, wenn sie nach den gleichzeitigen Rechtsgrundsätzen ein gesetzmäsiges Daseyn erhalten haben, folglich hiedurch ein wohlerworbenes Recht begründet ist. Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I, S. 1 ff. s. Wiesand l. c. P. I, c. 2. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 120, vergl. mit §. 89, 92 u. 372. — Für *erloschen* durch die Auflösung der Reichsverbindung, hält jede durch ehemalige ReichsLehnverhältnisse begründete Erbfolgerechte und Erbfolgeordnung (also auch da, wo, wie bei ReichsErz- und Erbämtern (§. 537), der Gegenstand des Reichslehen nicht aufgehört hat), J. U. Röder's Archäologie der teutschen Lehnsverfassung (Hildburgh. 1816. 8.) Vorrede S. XIX und XXVII. Eben so hält für erloschen, die Erbverbrüderungen und Anwartschaften, welche während der teutschen Reichsverbindung errichtet wurden, v. Egger's Teutschlands Erwartungen vom rhein. Bunde, S. 21 ff. — Daſs die von römisch-teutschen Kaisern auf reichslehnbare, durch Auflösung der Reichsverbindung unabhängig gewordene Staaten, oder deren unmittelbare Bestandtheile, ertheilten einfachen Anwartschaften, durch Erlöschung des dem Kaiser und Reich zugestandenen OberLehneigenthums *unwirksam* geworden, und daſs selbst ReichsEventualBelehnungen jetzt *nur dann* noch von wesentlichem Nutzen seyen, wenn zu denselben die Einwilligung des Vassallen, der (gleichzeitig) in dem Besitz des Lehns sich befand, hinzugekommen ist, wird behauptet in v. Berg's angef. Abhandlungen, a. a. O.

e) Vergl. §. 11. und 73.

VI. CAPITEL.

Quellen des teutschen öffentlichen Rechtes.

§. 54. (53.)

Uebersicht.

Quellen I) des teutschen Bundesrechtes, sind: 1) Staatsverträge im weitern Sinn, sowohl ausdrückliche oder geschriebene (jus scriptum), nämlich Fundamentalverträge des Bundes, und Staatsverträge (im engern Sinn) der gesammten vereinigten Bundesstaaten, als auch stillschweigend

oder ungeschriebene (jus non scriptum), nämlich BundesFundamental- und Staatsherkommen; 2) Analogie; 3) allgemeines Staats- und Völkerrecht; neben welchen 4) auch verschiedene Nebenquellen und Erläuterungsmittel in Betrachtung kommen. II) Das Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten hat, ausser jenen allgemeinen, auf ihr Bundesverhältniſs sich beziehenden, noch folgende besondere Quellen: 1) Staatsverträge, theils ausdrückliche, sowohl Staatsgrundverträge, als auch Staatsverträge im engern Sinn, theils stillschweigende, nämlich Fundamental- und Staatsherkommen; 2) Staatsgesetze; 3) Analogie; 4) allgemeines Staatsrecht; 5) selbst manche Staatsverträge mit Auswärtigen. III) Unter Staatsacten im weitern Sinn, begreift man, in beiden Arten des teutschen öffentlichen Rechtes, auch alle geschriebenen Quellen. Aber im engern Sinn versteht man darunter alle schriftlichen Staatsverhandlungen anderer Art, vorzüglich die jenen vorbereitend vorausgegangenen Staatsacten im engern Sinn, sind nicht Quellen des öffentlichen Rechtes, aber Hülfmittel, dienend zur Geschichte, Erläuterung und Erklärung desselben (§. 24, 69 und 79).

I. ABTHEILUNG.

Quellen des Bundesrechtes.

§. 55. (54.)

A) Ueberhaupt.

Verträge, sowohl Grundverträge, als auch Staatsverträge im engern Sinn.

Die Staatsverträge, im weitern Sinn, durch welche öffentliche Rechtsverhältnisse des Bundes bestimmt werden, sind von verschiedener Art; je nachdem durch sie die Grundverfassung, oder andere öffentliche Rechtsverhältnisse des Bundes, festgesetzt werden. I) Durch Grundverträge, wird das Daseyn, der Zweck, und das Wesentliche der Form des Staatenbundes bestimmt *a*). Ihre verbindende Kraft liegt in der Uebereinkunft der Interessenten. Ausdrücklich errichtet, heissen sie FundamentalVerträge oder BundesGrundgesetze: stillschweigend, Fundamental Herkommen oder Observanz. II) Ueberdieſs können Staatsverträge (im engern Sinn) der gesammten verbündeten Staaten, sowohl unter sich, als auch mit einzelnen Bundesstaaten, und mit auswärtigen Staaten, errichtet werden, für öffentliche Rechtsverhältnisse, ausserhalb der Grundverfassung des Bundes. Stillschweigend errichtet, heissen solche Verträge Bundesherkommen, wenn sie auf Bundesgenossen sich beschränken: GewohnheitVölkerrecht (droit des gens coutumier), so fern sie mit auswärtigen Staaten errichtet sind. Von jeder Art dieser verschiedenen Quellen ist hier besonders zu handeln.

Digitized by Google

a) J. C. Majer's allgemeine Theorie der StaatsConstitution. Hamb. 1799. 8. In den wiener MinisterialConferenzen von 1820, hatte Würtemberg darauf a getragen, der wiener SchluſsActe von 1820 (Art. 13) eine *Definition* der Grun gesetze des Bundes einzuverleiben. Darauf bemerkte die RedactionsCommissio in ihrem Vortrag, der als Beilage A dem Protocoll der 22. Sitzung vom 16 Ap 1820 beigefügt ward: »Der Begriff eines Grundgesetzes sey einer von jen einfachen Begriffen, die durch schulgerechte Definitionen viel leichter verdunke als aufgeklärt und befestigt würden«. Dieses erinnert an das alte: »omnis defin tio in jure est periculosa«. Dennoch hatte kurz vorher bei der B. V. eine f gutachtliche Festsetzung des Begriffs der Grundgesetze und der organisch Einrichtungen des Bundes erwählte *Commission*, folgende Definitionen vorgeschl gen: 1) »*Grundgesetze* des teutschen Staatenbundes sind diejenigen vertragmäsig Bestimmungen, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Gliede die Festsetzung seines Zweckes, so wie die der Rechte der Gesammtheit, d Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtung derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlic des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch die vertragmäsigen Bestimmungen wird die Bundes*verfassung* gebildet«. 2) »Da ab zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur B sorgung der Bundesangelegenheiten, Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohn welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so muſs dieser d dem Zweck entsprechenden *Einrichtungen* treffen, welche der Grundvertr *organische* (unten §. 57 *a*) nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsa die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äussern in den Stan gesetzt wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständig allgemeine Normen faſst, können mit Recht den *Grundgesetzen beigezählt* werde Diesen stellt auch der 7. Art. der BundesActe die organischen Bundeseinric tungen in Ansehung der Ausnahmen von der Entscheidung durch Stimmenmeh heit, gleich«. 3) »Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen, d *übrigen Bundesgesetze* näher bezeichnen, so ist es einleuchtend, daſs hier in B ziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, un daſs man eigentlich als Gesetze des Bundes, die *nicht* Grundgesetze sind, diejen gen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit nicht gefaſ werden können«. Protoc. der B. V. vom 29. Jul. 1819, §. 155; in den Prot collen der B. V., Th. VIII, S. 165. Von den so genannten organischen Einric tungen sagt der Frhr. v. Gagern (Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 13 »das Wort war leicht gefunden, aber die Sache«?

§. 56.

(55.)

B) Insbesondere.

1. Grundverträge.

I) Der erste HauptGrundvertrag des Teutschen Bundes *a*), ist d teutsche BundesActe *b*) datirt Wien den 8. Juni 1815, und nachh genehmigt von jedem der Bundesgenossen *c*). Die eilf ersten Artik derselben sind in einer französischen mangelhaften Uebersetzung d SchluſsActe des wiener Congresses (Art. 53–64) wörtlich einve leibt. Ueberdieſs ward die ganze BundesActe, daselbst (Art. 118) fü einen Bestandtheil dieser SchluſsActe erklärt, und zu dem End als neunte Beilage, derselben in dem teutschen Urtexte beigefügt, begleit

Digitized by Google

von einer unbeglaubigten, mehrfach fehlerhaften und wesentlich mangelhaften französischen Uebersetzung *d*). Hiemit ward ihr zugleich die Gewährleistung der acht europäischen Mächte zu Theil, welche die SchlussActe des Congresses unterzeichnet haben (§. 187 c). Sie ist abgetheilt in allgemeine (Art. 1—11) und besondere (Art. 12—20) Bestimmungen *e*). Sie enthält ausser den grundgesetzlichen, auch andere Bestimmungen (§. 131 e), und nicht bloss für das Bundesrecht, sondern auch für das Staatsrecht der Bundesstaaten. Auch verheiſst dieselbe *f*) noch andere Grundgesetze des Bundes, und Bestimmungen über die Einrichtung des Bundes, in Hinsicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse. II) Von solcher Art ist der zweite Haupt Grundvertrag des Bundes, die wiener SchluſsActe von 1820, oder die «Schluſs Acte der über Ausbildung und Befestigung des Teutschen Bundes zu Wien (von Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesgenossen) gehaltenen MinisterialConferenzen» vom 15. Mai 1820 *g*), welche, durch einen in einer Plenar-Versammlung der Bundesversammlung einhällig gefaſsten Beschluſs vom 8. Jun. 1820, zu einem Grundgesetz des Bundes erhoben ward *h*)

a) Dafür wird sie ausdrücklich erklärt in der wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 3.

b) *SchlussActe* des wiener Congresses, und *BundesActe* oder Grundvertrag des Teutschen Bundes; beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhaltes, und Anzeige verschied. Lesarten, vollständig herausg. v. J. L. Klüber. Erl. 1816. 8. Zweite Aufl., durchaus berichtigt und mit vielen neuen Anmerk. vermehrt, ebendas. 1818. 8. Eine dritte, verb. und verm. Auflage ist in *Ebendess.* Quellensammlung zu dem öffentl. Recht des T. Bundes. Erl. 1830. 8. Fortsetzung derselben, 1833. Eine Ausgabe der BundesActe findet sich auch in *Ebendess.* Staatsarchiv des t. Bundes, Bd. I, S. 3—39. Deutsche Bundes-Acte, und SchluſsActe der MinisterialConferenzen, unterzeichnet zu Wien am 15. Mai 1820, nach Ordnung der BundesActe vereinigt. Frankfurt 1821. 8. Die beiden Hauptgrundverträge des deutschen Bundes; die deutsche Bundesacte und die wiener Schluſsacte v. 15. Mai 1820. Nebst einigen der wichtigsten, denselben beizuzählenden und sie ergänzenden Bestimmungen (Bundesversammlungs-Beschlüssen). Stuttgart 1834. gr. 8. — Notiz von *Ausgaben* und von französischen, englischen und russischen *Uebersetzungen* der B.A., in Klüber's angef. Quellensammlung, Num. III, Vorbericht.

c) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 52 ff. Protoc. der B.V. v. 2. Dec. 1816, §. 39, und v. 16. Jan. 1817, §. 12. Martens a. a. O. VI. 367—369. Oben §. 34. Note h.

d) Diese *französische Uebersetzung* der ganzen BundesActe, mit Anmerkungen, findet man in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VII, S. 468 ff., auch in Martens Recueil, Supplém. VI. 369. und in den Archives diplomatiques, T. IV, Stuttg. 1823. 8. — Weder vertragmäsiges noch gesetzliches Ansehen gebührt dieser, in der östreichischen Hof- und Staatskanzlei gefertigten, von Niemand beglaubigten Uebersetzung; eine bestimmende Auslegung der BundesActe ist folglich darin nicht zu finden. Sie ist weder auf Verlangen noch aus Auftrag der Stifter des Teutschen Bundes oder ihrer Bevollmächtigten, und eben so wenig für die Mitglieder des Teutschen Bundes, oder für die Unterthanen oder Angehörigen derselben gefertigt; auch ist dieselbe von den Bundesgliedern insgesammt nie für amtlich erklärt oder anerkannt worden. Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen, Bd. I, S. 68 ff.

Digitized by Google

e) Die besondern Bestimmungen wurden in Protocollen auf dem wiener Congreſs auch, »die ersten *Reglementar*Artikel« genannt. Klüber's Acten des wiener Congr. Bd. II, S. 531 f. u. 536. — Geständnisse über die *Unvollkommenheit* der B. A., in Klüber's Uebersicht der diplom: Verhandl. des wiener Congr., S. 144 f. — Erinnerungen gegen die B.A., ebendas. S. 146 ff.

f) Art. 10, vergl. mit Art. 6, 7 u. 8.

g) Die *wiener SchlussActe* v. 1820 befindet sich, als Beilage, bei §. 2 des Protoc. der B.V. v. 8. Jun. 1820. Ein besonderer amtlicher Abdruck derselben aus der BundesPräsidialBuchdruckerei, erschien zu Frankfurt a. M. unter dem Titel: Schluſs Acte der über Ausbildung u. Befestigung des t. Bundes zu Wien gehaltenen MinisterialConferenzen. 1820. 4. Nach diesem findet man sie in Klüber's Quellensammlung, Num. IV. Zerstückelte Ausgaben erschienen: a) mit der BundesActe, zu Frankf. 1821, unter dem oben Note a angegeb. Titel, und b) als erste Fortsetzung zu Dresch öffentl. Recht (oben §. 24, Note c). — Eine *französische* nicht-amtliche *Uebersetzung* dieser SchlussActe, zu Wien gefertigt, ward zu Frankfurt in Folio gedruckt, und dem Protoc. der B.V. stillschweigend beigefügt. Da sie unvollständig war, musste ein revidirter und verbesserter Abdruck nachgeliefert werden. Man findet dieselbe auch in Martens Recueil, Supplém. IX. 466., in den angef. Archives diplomatiques, T. IV, und in C. L. Lesur's Annuaire historique universel, pour 1820, p. 580. Wie der oben erwähnten franz. Uebersetzung der BundesActe, so gebührt auch ihr weder vertragmäsiges noch gesetzmäsiges Ansehen; eine bestimmende Auslegung der Schluſs Acte ist folglich darin nicht zu finden. Man s. Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I, S. 70 ff.

h) Protoc. in der PlenarVersammlung der B.V. v. 8. Juni 1820, §. 2. Vergl. unten §. 116. d. — Von ihrer *Auslegung* und von den dazu gehörenden Protocollen, s. unten §. 70, Note b.

§. 57. (56.)

2. *Staatsverträge im engern Sinn.*

I) Eine wichtige Quelle des teutschen Bundesrechtes sind die Staats verträge des Bundes, geschlossen theils von den gesammten verbündeten Staaten unter sich, z. B. die mit dieser Eigenschaft versehenen Beschlüsse der Bundesversammlung a), theils mit einzelnen Bundesstaaten b), theils mit auswärtigen Staaten. II) Von dieser letzten Art sind die Haupt- und Nebenverträge, Friedensschlüsse, Bündnisse, Handels- und SubsidienVerträge, welche der Bund mit auswärtigen Staaten schlieſst, welchen er durch AccessionsVerträg beitritt, oder worin derselbe, mit seiner Zustimmung, für einen contrahirenden Theil erklärt wird. III) Vorzüglich gehört hieher die Schluſs Acte des wiener Congresses vom 9. Jun. 1815 c), nebst allen darin bestätigten, ihr einverleibten oder beigefügten Verträgen, Erklärungen und Vorschriften, welcher, ausser den beiden HauptMitcontrahenten Oestreich und Preuſsen, alle Mitglieder des Teutschen Bundes einzeln, durch eigene Beitrittverträge als NebenContrahenten beigetreten sind d).

a) BundesActe, Art. 6, 7, 10 u. a. Vergl. §. 117. — Vorzüglich gehören hieher die PlenarBeschlüsse (conclusa pleni) der B.V., wovon §. 120 u. 123. — Die Beschlüs

der B.V. sind *Vertraggesetze.* Vergl. §. 214. So z. B. die Geschäftordnung der B.V.; überhaupt alle *anordnenden* und *einrichtenden* oder organisirenden Bestimmungen des Bundes für Ausbildung der Bundesverhältnisse (französisch: dispositions réglémentaires et organiques, im Gegensatz der fondamentaux; die ersten sind modifiables), welche in der B.A., Art. 7, und in der wiener Schluss Acte v. 1820, Art. 13 u. 14, »*organische* Einrichtungen«, und von Andern zuweilen *organische* (organisirende) Gesetze genannt werden. In wiener Congreſs-Verhandlungen wurden die unter dem Titel: »besondere Bestimmungen« den zweiten Abschnitt der BundesActe bildenden Art. 11—19, erste *Reglementar-*Artikel oder Verfügungen genannt. Man s. oben §. 56 *e*. Die oben (§. 55 *a*) erwähnte Commission der B. V. v. J. 1819 zählte die Beschlüsse, welche der Bund für organische Einrichtungen faſst, den *Grundgesetzen* des Bundes bei; sie gab zugleich eine Definition dieser Einrichtungen, in der oben wörtlich angef. Stelle ihres Gutachtens. In den wiener MinisterialConferenzen v. 1820 erinnerte Hannover, daſs die von dem dort niedergesetzten Ausschuſs für die Schluſs-Acte vorgeschlagene, ausführliche Definition der organischen Bundeseinrichtungen, zu grossen Miſsdeutungen führen könne. Hierauf ward beschlossen, statt derselben bloſs zu setzen: »organische Bundeseinrichtungen, nämlich Mittel und Anstalten zu Erreichung des Bundeszwecks«. In der folgenden Sitzung trug Würtemberg darauf an, die Definition so zu fassen: »bleibende Einrichtungen, die als Mittel u. Anstalten zu Erreichung der Bundeszwecke allgemein verbindlich angeordnet werden sollen«. Zuletzt kam es zu der in dem Art. 13 der SchluſsActe befindlichen Fassung (§. 127). Wiener ConferenzProtoc. 19 u. 20, v. 8. u. 29. März 1820. Eine andere Definition unten §. 127, Note *d*.

So die ausdrücklichen oder stillschweigenden *Receptions-* oder *AccessionsVerträge* mit neu aufgenommenen Bundesgliedern; z.B. mit *Würtemberg, Baden* (§. 107 c), *Hessen-Homburg.*

In Klüber's Acten des w. Congr., Bd. VI, S. 12 ff. Auch besonders, nebst der teutschen BundesActe, von Ebendemselben, mit Vorbericht und Anmerkungen herausg. Erl. 1817. 8. Zweite Aufl., durchaus berichtigt u. mit neuen Anmerkungen vermehrt, ebendas. 1818. 8. Dritte Aufl. in *Ebendess.* Quellensamml. etc.

Klüber's angef. Acten etc., Bd. VI, S. 211 ff. 218 ff. 424 ff.

§. 58. (57.)

Fortsetzung.

IV) Als Rechtsquelle für den Teutschen Bund dienen sogar manche Verträge, die zwischen dritten Mächten, oder von Bundesgliedern unter sich, oder mit auswärtigen Staaten, oder mit den eigenen Landständen, sind geschlossen worden. So 1) der pariser Friede vom 30. Mai 1814 *a*), 2) der pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. 1815 *b*), und 3) der GeneralReceſs der zu Frankfurt versammelt gewesenen Territorial-Commission der vier Mächte, Oestreich, Preussen, England und Ruſsland, vom 20. Jul. 1819 *c*); alle drei wichtig, nicht nur für den TerritorialBestand einzelner Bundesstaaten, sondern auch für die Grenzen zwischen manchen von ihnen und Frankreich, und der erste auch wegen der darin enthaltenen Unabhängigkeit der Bundesstaaten und die Uebereinkunft wegen der Rheinschifffahrt und der Errichtung des

Digitized by Google

Teutschen Bundes. 4) Von der angegebenen Art sind auch die Elbeschifffahrt Acte, geschlossen von den zehn teutschen Uferstaaten am 12. Dec. 1821 (§. 583), und 5) verschiedene LandesGrundverträge einzelner Bundesgenossen mit ihren Landständen (§. 74). 6) Wichtig in seinen Folgen, für den Teutschen Bund und einen beträchtlichen Theil der Bundesstaaten, ist noch jetzt der Lüneviller Friede, geschlossen von Oestreich und dem vormaligen teutschen Kaiser mit Frankreich, am 9. Febr 1801 *d*), und genehmigt durch den Reichsſchluſs vom 10. März 1801 *e*) Veranlaſst ward durch ihn, unter dem Einfluſs der vermittelnden Mächte Frankreich und Ruſsland, 7) der ReichsdeputationsHauptschluſs vom 25. Febr. 1803 *f*), welcher, zu einem Reichsgesetz erhoben durch einen Reichsschluss (Reichsgutachten vom 24. März, und kaiserliches RatificationsDecret vom 28. April 1803), viele Secularisationen, Territorial-Veränderungen und andere Staatsverhältnisse festsetzte, und dessen fortdauernde Gültigkeit, namentlich in Ansehung der von Gläubigern, Rentenempfängern und Pensionären durch ihn erworbenen Rechte und des Octroi der Rheinschifffahrt, in der teutschen BundesActe (Art. 15) ausdrücklich anerkannt ist. Hiebei kann zur Frage kommen: Wem jetzt die authentische Auslegung des R. D. Hauptschlusses zustehe *g*)? 6) Selbst die rheinische BundesActe (oben §. 30) hat hie und da noch, wenigstens geschichtlichen und erläuternden Nutzen.

a) Art. 2, 3, 5, 6 u. 32. Klüber's angef. Acten, Bd. I, Heft 1, S. 8 ff. — In diesem Frieden wurden zugleich die östreichisch-französischen *Friedensschlüsse* von *Pressburg* (1805) und *Wien* (1809), und die preussisch-französischen *Friedensschlüsse* von *Basel* (1795) und *Tilsit* (1807), allseits auch für teutsche Staatsverhältnisse merkwürdig, für *aufgehoben* erklärt. Klüber's angef. Acten, Bd. I, Heft 1, S. 26 u. 32. Vergl. §. 84.

b) Art. 1, Num. 1 u. 2. Traité de paix signé à Paris le 30 mai 1814, et Traités et Conventions signés dans la même ville le 20 nov. 1815. à Paris 1815. 8.

c) Dieser Recès-général, mit zehn Beilagen, steht in Martens Recueil, Supplém. VIII. 604—636, und in Klüber's Quellensammlung, Num. II.

d) de Martens Recueil des principaux traités, VII. 538. Reuss Staatskanzlei Jahrg. 1801, I, 164.

e) de Martens Supplément au Recueil etc., II. 296. Reuss a. a. O. 218. II. 5.

f) Vergl. oben §. 26. HauptSchluſs der ausserordentl. ReichsDeputation; herausg. J. V. Cämmerer. 1803. 8. Zweite Aufl. Frankf. 1814. 8. Auch in Martens Recueil, Supplém. III. 231 et 243; und als Anhang, hinter Leist's Lehrb. d. teutsch. Staatsr. Götting. 1803. 8. Auch in Emminghaus Corp. juris germ. Th. II, S. 562 ff. Der DeputationsReceſs, mit Erläuterungen v. A. C. Gaspari, Th. I u. II. Hamb. 1803. 8. Koch et Schoell, Hist. abrégée des traités, V. 164—483. VII. 5—163. *Protocoll* der ausserordentl. ReichsDeputation zu Regensburg 1803. Regensb. 1803. Zwei Bände, nebst 4 Bänden Beilagen. 4.

g) Hievon s. man oben §. 52 a.

Digitized by Google

§. 59. (58.)

3. Herkommen. Differenzen, Einführung, Auslegung, Entscheidung.

I) Auch das Herkommen *a*), ein stillschweigender Vertrag, eine Norm, welche durch stillschweigende Einwilligung (sprechende Handlung, factum concludens) der bei dessen Einführung gleichzeitig Betheiligten begründet wird, ist eine Quelle des teutschen Bundesrechtes. Es kann Grundverträge (Fundamental Herkommen), und Staatsverträge im engern Sinn (Staats Herkommen im engern Sinn) enthalten. II) Es unterscheidet sich 1) von dem Gerichtsgebrauch und dem sogenannten Stylo curiae; 2) von dem Staatsherkommen der einzelnen Bundesstaaten; 3) von der Verjährung; 4) von dem Besitzstand (jus et favor possessionis). III) Wie zu Einführung des Herkommens Einwilligung der Betheiligten erfordert wird, also auch zu der Auslegung desselben, oder zu der Entscheidung, wenn das Daseyn oder die Gültigkeit des Herkommens streitig ist.

a) Schriften in Pütter's Lit. III. 94. Klüber's Lit. §. 837.

§. 60. (59.)

Beweis und Eigenschaften des Herkommens.

I) Ein Herkommen wird nie vermuthet. II) Der Beweis desselben *a*) wird geführt, durch glaubwürdige Anzeige eines oder mehrerer, gehörig qualificirter Fälle (sprechender Handlungen). Sollen mehrere Fälle zum Beweis dienen, so müssen sie gleichartig seyn. III) Wie bei jedem andern stillschweigenden Vertrag, ist der Ablauf einer bestimmten Zeit, hier eben so unwesentlich, als eine Mehrheit der Fälle *b*); ein einziger, qualificirter Fall ist hinreichend *c*). IV) Aber bloſse Facta, oder Non-Facta, wenn sie gleich unwidersprochen geblieben, haben keine Beweiskraft. Es wird die Meinung rechtlicher Nothwendigkeit der Handlung oder der Unterlassung *d*) auf Seite der Handelnden erfordert *e*). V) Auch wird vorausgesetzt, daſs eine wirklich geltende, und fernerhin gelten sollende, hinlängliche Bestimmung des Falles, in Grund- oder Staatsverträgen nicht enthalten sey.

a) Moser a. a. O. 509. *Ebendess.* Staatsr. II. 159 f. de Cramer Obss. jur. univ. II. 781. §. 9 sqq. 17. C. F. W. de Spangenberg Diss. de observantia imperii (Hal. 1795.), §. 35. sq.

b) Moser von Teutschland überhaupt, 506 f. 509. *Ebendess.* Staatsr. II. 150 ff. Meurer's jurist. Abhandl. und Beobachtungen, Th. I, Num. 6. Einige fordern zu *jedem* Herkommen, actuum frequentiam et diuturnitatem temporis. Cramer l. c. §. 12. C. H. Eckhard, Hermeneut. jur lib. II. §. 102. sq. Andere wenigstens zwei actus. De Neumann, Meditationes juris principum privati, T. I. p. 81.

c) Moser 507. *Ebendess.* t. Staatsr. II. 151 f. Pütter Instit. juris publ. germ. §. 45 De Selchow, Elem. juris publ. germ. §. 44. H. C. de Senkenberg Diss. de jure observantiae ac consuetudinis in causis publ. et priv. §. 4. n. b. et §. 5. n. a.

Digitized by Google

d) Von dem sogenannten *Un*- oder *Nichtherkommen*, s. Gerstlacher's Corp. ju
publ. IV. 108. Schnaubert's Beiträge I. 78 f.

e) de Cramer l. c. §. 7. 14. J. C. Majer's t. weltl. Staatsr. I. 10 ff.

§. 61. (60.)

Wirkung. Aufhebung.

I) Durch Herkommen können, 1) neue, für dessen Begründer u ihre Rechtsnachfolger verbindliche Bestimmungen eingeführt, 2) mang hafte oder unvollständige ergänzt, 3) dunkle oder unbestimmte inte pretirt *a*) werden. Nicht selten hat es 4) sogar abändernde od aufhebende Wirkung *b*), in Beziehung nicht nur auf ein älteres He kommen, sondern auch auf Grund- und Staatsverträge *c*). Für die, welc zu dessen Anerkennung verpflichtet sind, hat es die Kraft eines Gesetz II) Aufgehoben wird das Herkommen: 1) durch entgegengesetz Willenserklärung, in einem abrogirenden oder derogirenden Grun oder Staatsvertrag, Gesetz oder Herkommen; 2) durch Veränderu wesentlicher Umstände, z. B. der Staats- oder Bundesverfassung, weit ihr Daseyn nothwendige Bedingung des Herkommens war. 3) Bl formale Aufhebung liegt in einer Verwandlung des Herkommens in au drücklichen Vertrag oder in Gesetz. Nicht so liegt eine Verwandlu dieser Art, in der blossen schriftlichen Aufzeichnung des Herkommen oder in einer schriftlichen Beziehung auf dasselbe, geschähe sie auch v der Bundesversammlung oder von der Staatsgewalt selbst.

a) Eckhard, Hermeneut. juris lib. II. §. 101.

b) Daher unterscheiden Manche: observantiam *inductivam* s. *dispositivam* (worunt die introductiva, suppletoria, correctiva, derogatoria, abrogatoria, begriffen sin *indicativam* et *interpretativam*. D. H. Kemmerich, Diss. de probatione consuetudi et observantiae, Sect. I. §. 8.—16.

c) Die Uebertretung oder rechtlose Nichtbeobachtung einer vertragmäsigen od gesetzlichen Norm gehört nicht hieher. Sie wäre Mifsbrauch und Rechtsve letzung.

§. 62. (61.)

4. Analogie.

Zu den Quellen des teutschen Bundesrechtes gehört auch die Recht Analogie *a*); eine aus positiven staatsrechtlichen Bestimmungen für äh liche, oder für entgegengesetzte Fälle (durch Argumente a sim aut contrario, von Harmonie oder Disharmonie vertragmäsiger oder geset licher Bestimmungen) abgeleitete Handlungsvorschrift *b*). Sie ist I) Quel für alle Gegenstände jeder Art von positiven Bestimmungen des öffentliche Rechtes. Doch ist sie II) nicht anwendbar, so oft Verträge, Gesetz

Digitized by Google

oder Herkommen, hinlängliche Bestimmung geben *c*). III) Durch sie können 1) neue verbindliche Bestimmungen festgesetzt, und 2) mangelhafte oder unvollständige ergänzt werden: aber 3) derogatorische Wirkung hat sie nicht. Auch kann sie 4) als Auslegungsregel dienen *d*). IV) Nur mittelbar kommen, bei der Analogie, staatsrechtliche Bestimmungen in Anwendung *e*).

a) C. H. Geisler pr., De analogia juris publici. Viteb. 1774. Klüber's kl. jurist. Bibl. I. 53 ff. C. H. Eckhard l. c. §. 105 sqq. H. E. v. Globig's Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit (Regensb. 1806. 8.), Th. I, Abschn. 4. Zachariä's Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts, §. 111. S. 138 ff.

b) Von Andern genannt: decisio oder ratiocinatio secundum *argumentum legis s. ex lege*, oder auch *comparatio ad legem*, oder *argumentatio*. Dan. Nettelbladt, Diss. de variis casus in foro obvios decidendi modis in genere (Hal. 1750), §. 29. C. H. Freisleben Diss. de ratiocinatione ex argumento legis. Alt. 1780. J. J. Höfler Diss. jurisprudentiae analogicae fundamenta (Alt. 1742), §. 11. — Verschiedene *Meinungen* von dem *Begriff* der Analogie, s. bei Nettelbladt, Diss. de decisione casuum secundum analogiam (Hal. 1751), §. 15—23. — Die *Unterscheidungs-Merkmale* der Analogie, ebendas. §. 13 sqq.

c) Dan. Nettelbladt, Diss. cit. de decis. cas. sec. anal. §. 41 sq. Eckhard l. c. §. 122.

d) Vergl. Quinctilian, Instit. orat. I. 6. Eckhard l. c. §. 117 sqq. Ein analogisches Produkt ist die *Induction*.

e) In der t. BundesActe, Art. 14, ward eine baierische Verordnung von 1807 als subsidiarische analogische Rechtsquelle angenommen.

§. 63. (62).

Zwei Arten der Analogie. Erfordernisse.

I) Die Analogie von Bestimmungen für ähnliche Fälle (Rechtsähnlichkeit, argumentum a simili) setzt voraus: das Daseyn einer positiven Bestimmung für Fälle, die dem zu bestimmenden Fall ähnlich (nicht gleich) sind *a*). Es wird aber erfordert: 1) wahre (nicht scheinbare) Aehnlichkeit (similitudo rationis); 2) daſs kein heterogenes Verhältniſs der Personen oder Sachen vorwalte, für welche Vorschriften derselben Art nicht passen *b*); 3) daſs Absicht und Ursache der in Beziehung genommenen positiven Bestimmung, dem zu bestimmenden Fall nicht entgegen seyen *c*). 4) Auch der Grad der Aehnlichkeit kommt in Betrachtung. II) Die Analogie von Bestimmungen für entgegengesetzte Fälle *d*) (argumentum a contrario, par opposition) setzt voraus, das Daseyn einer positiven Bestimmung für einen andern Fall, mit welcher man in Widerspruch gerathen würde, wenn man den zu bestimmenden Fall anders entscheiden wollte *e*). Zwar wird jene positive Bestimmung auf diesen Fall unmittelbar nicht angewandt, aber sie leitet doch unbedingt das Urtheil, Ungereimtheiten und Widersprüche in der Staatsverfassung zu verhüten; man schlieſst, daſs ein entgegengesetzter Grund entgegengesetzte Bestimmungen nach sich ziehen müsse.

Digitized by Google

a) Nettelbladt, Diss. de decisione casuum sec. analog. §. 26 sqq. Hofacker, Princ. juris civ. §. 156. Für Ausbildung der landständischen Verfassung in den verschiedenen Bundesstaaten hat groſsentheils die Analogie gedient. Ein anderes Beispiel unten §. 228.

b) Geisler l. c. §. 10. Vergl. Tertullianus, in L. 27. D. de legibus.

c) Höfler, Diss. cit. §. 12. Geisler l. c. §. 10.

d) Andere nennen sie *decisionem secundum argumentum legis in specie sic dictam* (h. e. per quam jura et obligationes, quae in casu tacite per casum *dissimilem* decisos obtinent, determinantur), und unterscheiden sie, als eigene Entscheidungsart von der *Analogie* (a simili). Nettelbladt, Diss. cit. de variis casus decidendi modis, §. 26.

e) Geisler l. c. §. 3. 9. Höfler Diss. cit. §. 12. n. III. — Ein Beispiel von der B. V. unten §. 227, III. Ein anderes in der Provisor. CompetenzBestimmung der B. V.; in den Protoc. der B. V. v. 1817, §. 223, lit. C, (§. 5) Num. 3, lit. a.

§. 64. (63.)

Fälle der Anwendung.

Die Analogie findet subsidiarisch Anwendung: 1) in öffentlichen Angelegenheiten, nicht nur des Teutschen Bundes im Ganzen, sondern auch einzelner Theile desselben a); 2) in weltlichen und geistlichen Sachen b). Insbesondere gelten 3) analogische Schlüsse, nicht nur a simili, sondern auch a contrario, von dem Bund überhaupt, auf einzelne Theile desselben, damit zwischen beiden kein Widerspruch entstehe c). 4) Wird eine Regel des öffentlichen Rechtes durch Verträge oder Herkommen aufgehoben oder abgeändert, oder wird eine Ausnahme davon festgesetzt, so bestimmt die Analogie, ob und wiefern andere ältere Regeln, welche Beziehung auf jene haben, noch fernerhin bestehen können d).

a) Geisler l. c. §. 4. Ein Beispiel von der B. V. unten, §. 227, III.

b) Geisler l. c. §. 5.

c) Ob die analogische Schluſsart, insbesondere a simili, auch von einzelnen Theilen auf das Ganze statt finde? Geisler l. c. §. 7. u. 8.

d) Vergl. Ulpianus, in L. 13. D. de legib. Tertullianus, in L. 27. eod.

§. 65. (64.)

Entscheidungsrecht bei streitiger Analogie.

Richter, bei einem Streit über die Anwendbarkeit der Analogie in einzelnen Fällen, ist I) die Bundesversammlung, durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz, wenn die streitenden Theile Bundesgenossen sind, so fern der Streit durch gütliche Uebereinkunft oder Compromiſs nicht gehoben wird a). II) Ist aber die Sache rechtshängig vor der com-

petenten Justizbehörde eines Bundesstaates, so gebührt dieser die Entscheidung *b*). III) Bis zu der Entscheidung muſs der Besitzstand (Status quo, das Uti possidetis) geachtet werden *c*).

a) BundesActe, Art. 11. Wiener SchluſsActe, Art. 30. Vergl. unten §. 166 u. f.
b) Ob und wann eine *Remissoria* an die Bundesversammlung erkannt werden könne, oder müsse?
c) Geisler l. c. §. 11. Man s. unten §. 172. Von der *Vorsicht* in dem Gebrauch der Analogie, s. P. A. Frank's Grundbetrachtungen über Staat u. Kirche, 57 f

§. 66. (65.)

Parallelismus.

Von der Analogie unterscheidet sich der Parallelismus *a*); eine Zusammenstellung und Vergleichung solcher vertragmäsigen Bestimmungen, Gesetzstellen, Rechtsätze oder Erklärungen, welche ganz oder zum Theil gleichlautend oder gleichbedeutend sind, oder sonst in gegenseitiger Beziehung stehen *b*). Er bezieht sich bald bloſs auf Worte (verbalis), bald auch auf Sachen (realis). Als erklärendes Hülfmittel ist er, eingeschränkt auf Rechtsverhältnisse derselben Art, auch im öffentlichen Recht nützlich; zumal, wenn dabei auf die Gründe und Chronologie staatsrechtlicher Bestimmungen Rücksicht genommen wird. Aber untauglich ist er, zu Bildung allgemeiner Normen des öffentlichen Rechtes, aus besondern Rechtsbestimmungen einzelner Staaten.

a) Cicero, De invent. II. 40. Höfler Diss. cit. §. 14. Nettelbladt Diss. de decis. casuum sec. anal. §. 18. 19. Eckhard Hermeneut. juris, lib. I. c. 1. §. 15 et 39. Riccius Spicil. juris germ. 50. J. L. Conradi Obss. juris. civ., Vol. I. §. 14. p. 78. sqq. Glück Praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae Germanorum, §. 204.
b) Als Beispiel dient das Wort *Souverainetät* in der rheinischen BundesActe: 1) Art. 4, 8 u. 31; 2) Art. 7, 17 — 20, 22, 23, 25 u. 27; 3) Art. 21, 23, 24 — 37, 29 u. 30. — Auch das Wort »*Teutschland*« in der teutschen BundesActe, im Eingang und in den Art. 1, 2, 11 und 14. Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I, S. 212 ff. — Eben so die Worte »*Gesammtheit* der Bundesglieder« in den Art. 6 (Veränderungen in dem Besitzstand betreffend) und 16 der wiener SchluſsActe von 1820, welche auf Stimmeneinhälligkeit hinweisen, wenn man sie vergleicht mit demselben Ausdruck in dem Art. 6, die Aufnahme neuer Bundesglieder betreffend, dem in dem Art. 13, Num. 3, dieselbe Bedeutung ausdrücklich beigelegt wird. Man s. unten, §. 130, *d*. — Ein viertes Beispiel liefert die Bedeutung der Worte »*erste Standesherren*« in dem Art. 14 der BundesActe. Man s. unten §. 292, a. — Ein fünftes die reichsstaatsrechtliche Bedeutung des Wortes »*Fürstenmäsige*«. Vergl. §. 263.

§. 67. (66.)

5. Allgemeines Völker- und Staatsrecht.

I) Da der Teutsche Bund eine völkerrechtliche Vereinigung unabhängiger Staaten ist, so findet, in seinen innern und äussern öffentlichen

Verhältnissen, auch das natürliche oder allgemeine **Völkerrecht** Anwendung, wenn positive Rechtsquellen (§. 8 u. f., III u. IV, §. 55—65) mangeln oder nicht zureichen. II) Kommt es in Bundesverhältnissen auf staatsrechtliche Bestimmungen an, so findet das **allgemeine** oder **natürliche** Staatsrecht *a*) (jus publicum universale s. naturale), verkehrte **Anwendung** und **Miſsbrauch** *b*) ausgeschlossen (§. 5, 12 u. 15), dann **subsidiarische** Anwendung, wenn, für den gehörigen Fall, die positiven Quellen keine, oder nicht hinlängliche Bestimmung geben *c*). Auch ist es, gleichwie das natürliche Völkerrecht, ein wichtiges **Hülfsmittel** bei der theoretischen Cultur und dem Lehrvortrag des positiven öffentlichen Rechtes.

a) Vergl. oben §. 5 Moser vo n Teutschland überhaupt, S. 527 ff. Heumann's Geist der Gesetze der Teutschen, 14 ff. Westphal, teutsches Staatsr., S. 3. Nettelbladt, Erörterungen aus dem t. Staatsr., S. 23. Moser, t. Staatsr., Th. II, S. 192. Gönner, teutsches Staatsr., §. 24. C. D. Voss über die Schicksale der t. R. Staatsverfass., S. 348. K. E. Schmid's Lehrb. des gem. teutsch. Staatsr., Abth. I, §. 99. So auch schon die älteren teutschen Publicisten, seit dem westphäl. Frieden, z. B. Kulpis, Position. juris publ. (1686), IX. 224. Titius, Specimen juris publ. (1698), I, 1. §. 76. D. H. Kemmerich, Introd. ad jus publ. imperii rom. germ. (Viteb. 1721. 8.), Proleg. c. 1. §. 11. 15. — 18. Cosmopolitische Briefe in Klüber's kl. jurist. Biblioth., Bd. V, S. 115. und viele Andere.

b) Davon s. J. G. Gonne, Orat. dica juris publ. universalis, Erl. 1752. (Ein Auszug aus dieser Abhandl. steht in P. A. Frank's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 29 — 38). Hissmann's Literatur der Philosophie, S. 343. Adr. Kluit, Or. de eo quod in studio juris publ. univers. nimium est. Lugd. Bat. 1784. Placidius, Lit. der Staatslehre, Abth. I, S. 62. ff. Moser, von Teutschl. überhaupt, S. 527. Kemmerich, l. c. Proleg. c. 1. §. 11. 17. 18. 19. Oben §. 15. — Von der *Vorsicht* in Anwendung des allgemeinen Staatsrechtes, s. Frank a. a. O. §. 6.

c) Diesen Satz werde ich gegen neuere Angriffe vertheidigen, in einem Werk: »Die Wissenschaft des öffentlichen Rechts« etc., das schon seit 1824 druckfertig liegt. — Ein *badisches* Votum in der B. V. (Protoc. v. 1817, §. 232) sagt: »Es ergeben sich *nur* drei Quellen des BundesStaatsrechtes: a) die BundesActe; b) deren authentische Erklärung; c) deren Ergänzung durch neue Grundgesetze und organische Einrichtungen«. Hienach wären solche Staatsverträge im engern Sinn (§. 54 u. 57), die so genannte organische Einrichtungen nicht betreffen, Herkommen, Analogie, natürliches Völker- und Staatsrecht ausgeschlossen.

§. 68. (67.)

Gleichgewicht. Politik. Verjährung. Besitzstand.

I) Das **politische Gleichgewicht** *a*), in Europa oder in den Teutschen Bund, wesentlich unterschieden von dem **rechtlichen** Gleichgewicht (Suum cuique), ist eine politische, unbestimmte Idee, unter den Einfluſs der Convenienz (puissance d'envie). Es hat daher, in dem Ge

Digitized by Google

biet des öffentlichen Rechtes, nicht die Natur einer Entscheidungsquelle *b*). II) Dasselbe gilt von der **Politik** (§. 13), selbst von der gesunden, als solcher, deren Grundpfeiler Gerechtigkeit und Weisheit, die Erhaltungsmittel der Staaten, sind *c*). III) Da die Bundesglieder in ihrem gegenseitigen Verhältniss politische Unabhängigkeit geniessen, so kann in ihren öffentlichen Streitigkeiten **Verjährung**, ein Erzeugniſs des positiven Privatrechtes, nicht entscheiden *d*). IV) Wohl aber ist der **Besitzstand** (uti possidetis, favor possessionis) so lang zu achten, bis der Streit in Güte oder auf dem bundesmäsigen AusträgalWeg beigelegt ist (§. 172).

a) Klüber's Lit. 144. Günther's Völkerr. I. 321. 376. v. Martens Einl. in d. europ. Völkerr. §. 118 ff. Versuch über das Gleichgewicht der Macht. 1796. 8. (Nic. Vogt's) System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. Frankf. 1802. II Theile, gr. 8. (Fr. v. Genz) Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichtes in Europa. St. Petersb. 1812. 8. Ideen über das polit. Gleichgewicht von Europa. Leipz. 1814. 8. (Joh. Müller's) Darstell. des Fürstenbundes, 21 — 89. Posselt's europ. Annalen, 1803, XI. 120. XII. 223; 1806, VIII. 101..124. X. 3. XI. 145. XII. 270; 1807, I, 3. Minerva, April 1814. S. 88. ff. A. H. S. Heeren's Handb. der Geschichte des europ. StaatenSystems (2. Aufl. 1811. 8), S. 13. Bredow's Chronik des 19. Jahrh., Bd. III, S. 19. Rom und London, oder über die Beschaffenheit der nächsten UniversalMonarchie. Von dem Verf. des neuen Leviathan (Bucholz). Tüb. 1807. gr. 8. Klüber, Droit des gens moderne de l'Europe, §. 6 et 42.

b) »Ubi *manu* agitur, modestia et probitas *superioris* sunt«. Tacitus de morib. German. c. 36. Schlettwein's Staatscabinet, 75—134. Reuss Staatskanzlei, XIV. 100. Gaspari's DeputationsRecess, I. 70.

c) Placidus Lit. der Staatslehre, Abth. I, S. 59. Minerva, 1814, April, S. 42 — 48.

d) Klüber, Droit des gens moderne de l'Europe, §. 6 et 125. Anders de Martens, Précis du droit des gens (3e édit. 1821), §. 71, Note b.

§. 69. (68.)

Nebenquellen und Erläuterungsmittel.

a) Staatsacten im engern Sinn; b) Staatsrecht der Bundesstaaten; c) staatsrechtliche Verträge der BundesSouveraine; d) PrivatFürstenrecht; e) subsidiarische Rechtsquellen der ehemaligen Reichsgerichte; f) rechtswissenschaftliche Schriften.

Wichtig, wenn gleich nicht unmittelbare Quelle, sind in dem Bundesrecht, zur Erläuterung und zu Nebenbestimmungen: I) **Staatsacten** im engern Sinn (§. 54); II) das Staatsrecht der **souverainen Bundesstaaten**, sowohl das gemeine, als auch das besondere; III) **staatsrechtliche Verträge einzelner BundesSouveraine**; IV) das **PrivatFürstenrecht** (§. 11), insbesondere Hausverträge und andere Verfügungen erlauchter Familien. V) In Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich sind die AusträgalGerichte auch auf die in solchen Fällen von den vormaligen **Reichsgerichten** subsidiarisch befolgten **Rechtsquellen** angewiesen *a*). VI) **Dogmatische Schriften**, auch bewährter **Publicisten** *b*), können als EntscheidungsNorm nicht dienen *c*); wohl

Digitized by Google

aber für doctrinale Belehrung, Aufklärung, Erläuterung, und statt eigener Darstellung oder Ausführung dessen, der sich auf sie bezieht *d*). VII) In ihrem Protocoll vom 11. December 1823, §. 167, hat die teutsche Bundesversammlung den Vorsatz erklärt, daſs Sie «in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten, und keiner Berufung auf selbe bei ihren Verhandlungen Raum geben werde» *e*).

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 23.

b) *Bewährte* Publicisten sind »treue Diener ihrer Fürsten, aber auch des Rechts«. Worte in der *hannöver*. Abstimmung in dem Protoc. der B. V. von 1823, §. 119. Num. 7. *Wahre* oder *echte* Publicisten sind nur die wissenschaftlich gebildeten, recht- und wahrheitliebenden, furchtlosen (§. 14, 15 u. 23). *Schein*- oder *After*Publicisten sind der Gegensatz. Zu dieser Classe gehören: die so genannten Naturalisten, das heiſst, die wissenschaftlich nicht gebildeten, die handwerkartigen (Routiniers), die Stegreif- und GelegenheitPublicisten (publicistes de circonstance), die PöbelPublicisten, die Hof- Wind- und WetterPublicisten, die knechtisch den Mantel nach dem Winde hängen und chamäleonartig die Farbe wechseln, darum von C. F. von Moser GalgenPublicisten benannt. — Irren können auch echte Publicisten; doch nur unter dem Gebot ihrer moralischen Urtheilskraft. Wie in jeder andern Menschenclasse, gibt es auch hier weder Monopolisten noch GeneralPächter der Einsicht und des Wissens.

c) Nicht zu vertheidigen, vor dem Richterstuhl der Vernunft, ist Theodosius des jüngern und Valentinian's Gesetz in L. un. C. Theodos. de respons. prud. Ritter in not. ad Heineccii Hist. juris rom. §. 377.

d) »Secundum eos se sentire, qui *vera* proposuissent«. Suetonius, in Cajo Claudio, c. 14. Kaiser Justinian lieſs sein Gesetzbuch, die Pandekten, einzig zusammensetzen aus den Schriften angesehener Rechtsgelehrten, fast durchgehends mit ihren eigenen Worten. — Analogische Anwendung findet hier die Theorie von der Wirksamkeit der von bewährten Rechtslehrern aufgestellten Lehrsätze, als ratio scripta, in privatrechtlichen Streitigkeiten. Merlin, Répertoire universel et raisonné de jurisprudence (3ème édit. Paris 1808. 4.), v. Raison écrite. Leyser, Spec. 9. med. 5. sq. Hommel Rhaps. obs. 318. *Ebendess.* teutscher Flavius, allgem. Regeln, §. 62. Boehmer Princ. juris feud. §. 32. Walch Controv. juris civ., p. 26.

e) Klüber's Quellensammlung, Num. XXVI. — Der östreichische Gesandte, Frhr. v. Münch-Bellinghausen, hatte in dem Protocoll vom 12. Juni 1823, §. 100, sein Miſsfallen zu erkennen gegeben, »daſs in den Verhandlungen der B. V. sich so vielfältig auf *derlei* Rechtslehrer berufen werde«. Er hatte am 4. Dec. 1823 (Protoc. §. 164) erklärt, daſs seine Aeusserung »allerhöchsten Orts auf das beifälligste anerkannt« worden sey. Darauf folgte, am 11. Dec., die oben in dem §. erwähnte Erklärung der B. V. Eine bestimmte Angabe »jener neuen Bundeslehren und Theorien«, enthält weder diese Erklärung, noch der ihr vorausgeschickte PräsidialAntrag. Die Schluſsbemerkungen in dem Protocoll vom 4. December, worauf dieser Antrag sich bezieht, verweisen miſsbilligend auf etliche HauptGrundsätze des Staatsrechtes, auf welche die Reclamations-Commission (fünf Gesandte in der B. V.) zu Begründung ihres Antrags, für Regulirung der Angelegenheiten des Königreichs Westphalen, sich berufen hatte. Im Zweifel, ob in der Erklärung der B. V. vom 11. Dec. 1823 *diese* HauptGrundsätze (allein, oder nebst andern) in Beziehung genommen seyen, dringt sich die geschichtliche Bemerkung auf, daſs dieselben weder »*Bundes-*

Digitized by Google

lehren« überhaupt, noch »*neue«* insbesondere enthalten; ferner, daſs das Prädicat der Neuheit ihnen insgesammt keineswegs zukommt, sie also wenigstens keine »*neuen* Theorien« sind, wie dem Kenner der DogmenGeschichte des öffentlichen Rechts bekannt, und dem Nichtkenner urkundlich leicht nachzuweisen ist. — Auf jeden Fall würde wohl die genannte Erklärung miſsverstanden, wollte man dabei die Absicht voraussetzen, der Erhaltung und Ausbildung der StaatsrechtsWissenschaft in Teutschland Stillstand zu gebieten. (Vergl. oben §. 15 u. 20.) In seinem Vortrag in dem Protocoll vom 11. Dec. 1823, äusserte nur der genannte östreichische Herr Gesandte: »die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung und die fernere Ausbildung des Deutschen *Bundes* (kann) nur allein *durch uns und durch die Instructionen* unserer hohen Committenten bewirkt werden«. — Im Uebrigen hebt Miſsbrauch den rechten Gebrauch nicht auf, und findet sich wider ihn und mögliche Irrthümer das wirksamste Gegenmittel in der Freiheit wissenschaftlicher Forschung und ihrer Publicität.

§. 70. (69.)

Auslegung der Grundverträge und Beschlüsse des Bundes.

I) Bei Auslegung der BundesActe *a*), und der wiener Schluss-Acte von 1820 *b*) (§. 56), so wie der übrigen vertragmäsigen Bestimmungen des Bundes, ist, ausser den allgemeinen Regeln der Auslegungskunst (§. 13), Rücksicht zu nehmen auf Zweck und Geist, auf Ursprung und Veranlassung des Bundes, auf Zweckmäsigkeit und innere Güte, auf das Staatsrecht der Bundesstaaten, zuweilen auch auf ehemaliges teutsches Reichs- und TerritorialStaatsrecht *c*), und selbst auf das öffentliche Recht des rheinischen Bundes *d*). II) Zu Aufrechthaltung des wahren Sinnes der BundesActe, ist die Bundesversammlung berufen, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, zu erklären *e*), und zwar dem Bundeszweck gemäſs. Dasselbe gilt, nicht minder, von den übrigen vertragmäsigen Bestimmungen des Bundes *f*). Von einer allseitigen InstructionsEinholung der Gesandten in der Bundesversammlung, ist jene Auslegung in den Grundverträgen des Bundes nicht abhängig gemacht *g*) (§. 137). III) Hat die Bundesversammlung eine bestimmende (authentische) Auslegung eines Grund- oder andern Bundesvertrags ertheilt, so gehört der Beschluſs, welcher dieselbe enthält, zu den Quellen des öffentlichen Rechtes des Bundes, entweder als Grundvertrag oder als Staatsvertrag im engern Sinne (§. 56 u. 57).

a) Zu *Erklärung* und *Auslegung* der t BundesActe dienen die darauf sich beziehenden Verhandlungen auf dem wiener Congreſs, insonderheit die *CongressProtocolle*, in Klüber's Acten des w. Congresses, Bd. II, und die zehn verschiedenen *Entwürfe* der BundesActe, ebend. B. II, S. 293. — Proben in Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. d. w. Congr., Abth. 2 u. 3. — Beiträge zu Erläuter. der t. BundesActe in Klüber's StaatsArchiv des t. Bundes, Heft I, S. 39. ff. Heft II, S. 125. ff. — Von der Befugniſs der B. V. zu solcher Auslegung, unten §. 116 und 130.

Digitized by Google

b) Wichtig für *Auslegung* dieser SchluſsActe sind die noch (ungedruckten) *Protocolle* von den 34 wiener MinisterialConferenzen, v. 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820. insonderheit die Vorträge der RedactionsCommission in den Sitzungen vom 15. und 24. April 1820.

c) Von *Auslegung* des Reichsdep. Hauptschlusses v. 1803, oben §. 52 u. 58.

d) Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen, Bd. I, S. 1. ff. — Von *Auslegung* der *rhein.* BundesActe, s. v. Berg's Abhandl. zur Erläuter. des rhein. Bundes, S. 11 — 50. E. A. Haus in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, S. 161 — 214. W. J. Behr's Darstell. des rhein. Bundes, §. 34, und viele Abhandl. in Winkopp's rhein. Bund, z. B. Heft V — X, XIII — XVI, XXIX. Vergl. §. 44, 313 u. 315. — In dem ersten PräsidialVortrag in der B. V. (Protoc. v. 11. Nov. 1816, §. 7) heiſst es: »So blieb denn auch die Schöpfung, deren Namen man aus der Geschichte möchte löschen können, und die ich im biedern Verein teutscher Männer nur leise nenne — der *Rheinbund* — ein unvollständiges politischmilitärisches Machwerk. Ohne weitere Ausbildung, so wie entstanden, verschwand auch diese nie erfüllte Urkunde, die *RheinbundActe* — als Grundlage einer öffentlichen Gesammtordnung in Teutschland, denn in ihren individuellen Folgen sind die Spuren derselben sichtbar und fühlbar, und gehören der Zeitgeschichte an«. Gewiſs, vielfach, ja tausendfach noch der Wirklichkeit! Sind nicht, ohne Rücksicht auf das jus postliminii, die meisten directen und indirecten Folgen der Vernichtung des Reichs, die Aufhebung der Reichsgesetze, die politische Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten, die neuen Titel eines bedeutenden Theils der Bundesgenossen, ihr Verzicht in dem 34. Art. der rheinischen BundesActe, viele TerritorialVeränderungen und Vergrösserungen, die Subjection so vieler vormaliger reichsständischer Landesherren und anderer Reichsunmittelbaren, diese sogar vermehrt durch die Fürsten von der Leyen und von Isenburg, die politische Vernichtung der beiden geistlichen Ritterorden und etlicher Reichsstädte, theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannt von dem wiener Congreſs, wie ein Vermächtniſs aus dem rheinischen Bundesverhältniſs in das teutsche übergegangen, und kann man, bei auch nur oberflächlicher Vergleichung der rheinischen mit der teutschen BundesActe, sich der Muthmaſsung enthalten, daſs jene bei dieser mehrfach als Vorbild gedient habe? Vergl. §. 47. b. Die napoleonischen Verfügungen in und über Teutschland, und ihre Folgen, suchen ihren ursprünglichen Titel in demselben Recht, in welchem des Markgrafen Albrechts Erwerbung der TeutschordensBesitzungen in Preussen, die drei Theilungen Polens, die Unterwerfung von Danzig und Thorn, die Hunderte von preussischen Occupationen in Franken in den Jahren 796 und 1797, die Verfügungen über die Republiken Venedig und Genua, und die Secularisationen und Suppressionen von 1803, mit ihren Folgen, den ihrigen suchen.

e) Wiener SchlussActe v. 1820, Art. 17, vergl. mit Art. 4 u. 6. — Die Erklärung oder Auslegung betrifft entweder *grundgesetzliche* Bestimmungen des Bundes, oder andere. Ob im ersten Fall in der B. V. *Einhälligkeit* der Stimmen (unanimia) dazu erfordert werde, wie bei Annahme und Aenderung solcher Bestimmungen, davon unten §. 130.

f) Die angef. SchluſsActe, Art. 7 u. 10. Beilage 25 zu §. 190 des Protoc. der B. V. vom 5. Jul. 1821; §. 39.

g) Die angef. SchluſsActe, Art. 7 u. 17, vergl. mit Art. 8, 9 u. 10. Man s. jedoch die angef. Beilage 25, §. 40 u. 42.

Digitized by Google

II. ABTHEILUNG.

Quellen des Staatsrechts der souverainen Bundesstaaten.

§. 71. (70.)

Verschiedenheit der Quellen.

Der rechtliche Grund der Staatsgewalt in den teutschen Bundesstaaten liegt in der Einwilligung des Staatsoberhauptes und der Einwohner dieser Staaten, oder ihrer Stellvertreter *a*). Das Bundesverhältniſs derselben, oder ihre Vereinigung zu einem StaatenSystem, der Staatszweck und die Analogie ihrer Entstehungsgeschichte, begründet für alle Bundesstaaten gemeinschaftlich, gewisse staatsrechtliche Bestimmungen. Andere haben ihren Grund in der individuellen Verfassung der einzelnen SouverainStaaten. Daher sind die Quellen des Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten, theils gemeine, theils besondere. Jene allein dienen dem gemeinen, diese nebst jenen dem besondern Staatsrecht der Bundesstaaten (§. 7) zur Grundlage.

a) Oben §. 1. P. A. Frank's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 62.

§. 72. (71.)

I. Gemeine Quellen.

Die gemeinen Quellen des Staatsrechtes der teutschen Bundesstaaten sind: Staatsverträge des Teutschen Bundes (§. 55 ff.), sowohl Grundverträge, als auch Staatsverträge im engern Sinn *a*), und Herkommen des Bundes, so weit sie in Hinsicht auf Verfassung, Vertretung und Verwaltung der Bundesstaaten, oder in Ansehung öffentlicher Rechtsverhältnisse ihrer Staatsangehörigen, Verbindlichkeiten auflegen *b*); Analogie, sowohl des Bundesrechtes (§. 62 ff.), als auch der Staatsverfassung der Bundesstaaten überhaupt; allgemeines Staatsrecht (§. 70); positives Völkerrecht, so fern dasselbe auf die innern Staatsverhältnisse Einfluſs hat (§. 8. u. f).

a) Hierunter sind namentlich die *Beschlüsse* der *Bundesversammlung* begriffen. Vergl. §. 214. — Von der fortdauernden Verbindlichkeit teutscher ReichsVertragrechte, namentlich solcher, die durch die *Concordate* mit dem päpstlichen Stuhl, den *Religionsfrieden* und den *westphäl. Frieden* begründet wurden, s. oben §. 50, II.

b) Schaumburg-lippische Verordnung v. 15. Jan. 1816, im Eingang. Waldeck. Landesvertrag von 1816, im Eingang u. §. 25, lit. f. S. Weimar-Eisenach. Grundgesetz v. 1816, im Eingang u. §. 129. S. Hildburghaus. Verfassungsurkunde v. 1818, §. 5. Liechtensteinische von 1818, im Eingang. Badische von 1818, §. 1 u. 2. Würtembergische v. 1819, §. 3. Groſsherz. Hessische v. 1820, Art. 1 u. 2. S. Coburg-Saalfeldische v. 1821, Art. 1 u. 2. Braunschweig- und Blanken-

Digitized by Google

burgische Landschaftsordn. v. 1820, §. 15. Sachsen-Meiningisches Grundgesetz v. 1829, §. 81. Sachsen-Altenburg. Grundgesetz v. 1831, §. 12. Königl. Sächs. Verfass.Urk. v. 1831, §. 89. (Die baierische Verfass. Urk. v. 1818 u. die Kurhessische von 1831 nicht). Vergl. unten §. 214 — 237.

§. 73. (72).

Wohin die fremden Rechte, in der Regel, nicht gehören.

I) Das römische Staatsrecht ist in Teutschland nie angenommen worden, am wenigsten seit Errichtung des Teutschen Bundes. Es kann daher, gleich dem subsidiarisch oft noch angenommenen römischen Privatrecht, hier als Quelle nicht dienen; selbst bei zufälliger Uebereinstimmung einzelner Sätze des römischen, und des Staatsrechtes der souveraine Staaten des Teutschen Bundes. Doch findet eine Ausnahme Statt, in Ansehung der hie und da noch angenommenen römischen Lehre von der FiscalGerechtigkeit und etlichen andern Regalien *a*). II) Das canonisch päpstliche Recht findet nur noch in dem KirchenStaatsrecht der Katholiken einige Anwendung *b*). III) So auch das longobardische Lehnrecht, nur subsidiarisch bei Lehen in teutschen Bundesstaaten *c*).

a) Mascov Princ. juris publ. p. 38. Pütter's Beitr. I. 207. de Selchow Elem. juris publ. §. 49. Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., S. 267. f. Westphal's t. Staatsr. S. 73, §. 7. Schnaubert's Beiträge, II. 105 – 110. Gerstlacher's Corp. jur. publ. IV. 43. -- Von *Anwendung des röm. Rechts in PrivatFürstenrecht,* s. Gerstlacher IV. 42. Schnaubert's Beitr. II. 98. 117. – WienerSchlußActe v. 1820, §. 23. Oben §. 11 c. Von der *Analogie* der fremden Rechte, Schnaubert II. 122.

b) Vergl. Moser von Teutschl. überh. 534. *Ebend.* t. Staatsr. II, 218. Mascov l. c. 39. sqq. v. Günderode's t. Staatsr. 183. de Selchow, l. c. §. 50. – *Weiter noch gehen* Gerstlacher l. c. IV 42 ff. u. Schnaubert a. a. O.

c) Moser's Lehnsverfassung, S. 155 u. 529. *Ebendess.* t. Staatsr. II. 125. G. S. de Ludolf, de Jure feminarum illustrium, P. II. c. 1. §. 11. Mascov l. c. 39. Boehmer Princ. juris feud. §. 31. sq. Schnaubert, a. a. O. II. 118 f. – Nicht anwendbar ist die RegalienVerordnung K. Friedrichs I. v. 1158, II. F. 56. P. E. Bertram's Abhandl. in Zepernick's Samml. auserles. Abhandl. aus dem Lehnr. I. 129. (auch lateinisch, als Streitschrift, Halle 1765.) Pütter's Beiträge I. 207.

§. 74. (73).

II. Besondere Quellen.

Besondere Quellen des particulären Staatsrechtes der souverainen Staaten des Teutschen Bundes sind: I) die besonderen Staatsverträge eines Bundesstaates *a*), sowohl StaatsGrundverträge, betreffend die StaatsGrundverfassung (§. 98), als auch Staatsverträge im engern Sinn, betreffend öffentliche Rechtsverhältnisse ausser der Grundverfassung

so auch, in einzelnen Ländern, eigene **Staatsgesetze**, die zum Theil nur der Form oder dem Schein nach, von Verträgen sich unterscheiden. Zu dieser Classe gehören: vertragmäsig errichtete StaatsverfassungsUrkunden, Landesgrundgesetze, StaatsConstitutionen (ewige vertragmäsige Willenserklärungen des Staatsoberhauptes und der Unterthanen), Landes- und Erbvergleiche *b*), LandtagsRecesse, Erledigungen der Landesgebrechen (resolutiones ad gravamina ordinum provincialium), landesherrliche Declarationen, Reversalen und Assecurationen, LandesCompactate, Accorde, Regimentsordnungen *c*); Recesse mit Landsassen, sowohl ganzen Classen, als auch einzelnen; Privilegien der Landschaften überhaupt *d*), und besonderer Classen derselben; landesherrliche Constitutions- und OrganisationsEdicte *e*), Patente oder Declarationen, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren und Guts- oder Grundherren betreffend *f*). — Manche **Benennungen** dieser Rechtsquellen trennen solche nur scheinbar von der Classe der Verträge *g*).

a) Pütter's Lit. III. 280. Moser von der t. Reichsstände Landen, 1124 ff. 1151, 1181. — Ein *Verzeichniss* von Grund- und andern Staatsverträgen einzelner Länder, mit Nachweisung der Schriften, wo sich Abdrücke davon finden, s. bei Moser a. a. O. 949—1124. — Viele finden sich in Lünig's Sammlungen, Faber's u. Reuss, Staatskanzleien u. a. (vergl. Georgisch Regesta chronologico diplomatica); die neuesten in der Sammlung: Die Constitutionen der europ. Staaten, seit den letzten 25 Jahren. Leipz. u. Altenb. 1817—24. 4 Th. 8. 2. Aufl. unter dem Titel: Pölitz, Die europ. Verfassungen seit dem J. 1789 bis auf die neueste Zeit. Leipz., 1833—34. 3 Bde. 8.; und in L. Lüder's diplomat. Archiv für Europa. Leipz. Bd. I. 1819. Bd. II. 1821. Nach des Verfassers Tod fortgesetzt von K. H. L. Pölitz. Bd. III, in 2 Abth. 1823. 8. Systematisch zusammengestellt in folg. Schrift: G. L. v. Zangen, die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Darmst. u Leipz. Bd. I. 1828. Bd. II. 1829. Bd. III. 1832. 8. — *Deutschlands Constitutionen*, enthaltend die beiden HauptGrundverträge des deutschen Bundes, und die seit dem Jahre 1814 in einzelnen Bundesstaaten eingeführten Verfassungsurkunden und Gesetze über landständische Verfassung. Rinteln, 1833. 8. — Collection des Chartes, lois fondamentales et actes constitutionnels des peuples de l'Europe et des deux Amériques etc. par M. M. P. A. Dufau, J. B. Duvergier et J. Gaudet. T. I—VI. Paris, 1821—23. 8. (Der 2. Theil enthält die teutschen Verfassungen). — Nachahmung verdienen: Jud. Thadd. Zauner's Corp. juris publ. *Salisburgensis.* Salzb. 1792. 8. und die Sammlungen für *Hannover*, v. 1794; für *BraunschweigWolfenbüttel*, von 1770, u. von Ribbentropp, 1793; für *Holstein*, von Jensen u. Hegewisch 1797; für *Baiern*, von 1778; für *Würtemberg*, in der »Würtembergischen Grundverfassung«, in Ruyscher's unten (Note b) angef. Sammlung, und in den »Haupturkunden«, herausgeg. von H. E. Paulus 1816; für *Baden*, J. G. Duttlinger's Quellen des badischen Staatsrechts. Carlsr. Bd. I. 1822. 8.; für die landsässige Ritterschaft in Teutschland, von Lünig 1730. Vergl. Klüber's Einl. zu e. n. Lehrbegr. des t. Staatsr., §. 49 d, u. e.

b) Merkwürdige Beispiele:

α) aus der Zeit des *teutschen* Reichs u. d. *rheinischen Bundes:* der *mecklenburgische* landesgrundgesetzl. Erbvergleich von 1755, in Faber's Staatsk. CIX. 169; vergl. Rhein. Bund, LIII. 278; mecklenburg. grundgesetzl. Erbvertr. mit der Stadt

Rostock v. 13. Mai 1788, in *Reuss* Staatskanzley, XXII. 14; XXIII. 1, u. Vertrag zwischen Ebendenselben v. 14. März 1827; — der tübinger Vertrag 1514, und der *würtembergische* Erbvergleich von 1770, dieser in Faber's neu. Staatsk. XXXI. 335 (vergl. Fetzer's Grundzüge der erbländ. Verf. Würtemberg 1817. 8.); — der *braunschweig-luneb. wolfenb.* Landtagsabschied v. 9. April 17.. in Faber's neuer Staatsk. XXX. 335, u. als Beil. B. bei der von den Landständ. im Mai 1829 bei der Bundesversammlung gedruckt eingereichten »Darlegung d. zwischen dem Herzog Carl etc. und den Landständen obwaltenden Differenz. S. 40—56; — der *schaumburg-lippische* Landesvergleich v. 1791; — der Landesgrundvergleich des Stiftes *Essen* v. 2. Sept. 1794, in v. Berg's Staatsmagazin Bd. III, Num. 13; — die *hohenzollern-sigmaringensche* Landesverträge von 17.. und 1798; — *hohenzollern-hechingenscher* Landesgrundvertrag von 1788; d. *neuwiedische* Landesvergleich v. 14. Aug. 1804. — die *pfalzneuburgischen* DeputationsAbschiede, über die neuburgischen Landes- und Regierungsverhältnis. v. 3. Oct. 1799, in Reuss Staatsk. v. 1799. VI. 85; u. v. 10. Juni 1802, (Klüber's) Rheinischen Staatsanzeigen, Heft 1 (1802. 8.), S. 31 ff.; — Constitution des Königr. *Baiern* v. 1. Mai 1808; in d. baier. Regier. Blatt, 18.. St. 22, u. in d. Rhein. Bund, XIX. 3 — 14.

β) aus der Zeit des *Teutschen Bundes: Nassauisches* Edict, die Errichtung d. Landstände betr., v. 1. u. 2. Sept. 1814; in der Allgem. Zeit. v. 1814, Nu. 254 — 258; *Nassauische* Verordnungen v. 3. Nov. 1815, u. v. 29. Oct. 18.. Constitution des Königr. der Niederlande, mit Inbegriff des Herzogth. *Luxemburg* v. 24. Aug. 1815. — *Schwarzb. Rudolst.* landständische Verfassungsurkunde, 8. Jan. 1816. — Grundgesetz über die landständische Verfassung des Groſsherzogth. *SachsenWeimarEisenach*, v. 5. Mai 1816, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. S. 162 — 203. — *Waldeckischer* Landesvertrag über die Landes- und ständisch. Verfassung v. 19. April 1816, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, Heft 6. — *SchaumburgLippische* Verordn. v. 15. Jan. 1816, die Einführung landständischer Verfassung betr., in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 67 ff. — ConstitutionsErgänzungsActe zu der alten Stadtverfassung der freien Stadt Frankfurt, v. 19. Juli 18.. 8; in der Gesetz- und StatutenSamml. der freien Stadt Frankf., Bd. I (18.. 8.), S. 1 — 70. — *Hamburg, Lübeck* und *Bremen*, s. unten §. 241. — Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung des Fürstenth. *Hildburghausen*, v. 19. März 1818. Verfassungsurkunde des Königr. *Bayern*, v. 26. Mai 1818. — Verfassungsurkunde für das Groſsherzogth. *Baden*, v. 22. Aug. 1818. — Verfassungsurkunde für d. souver. Fürstenth. *Liechtenstein*, datirt Eisgrub vom 9. Nov. 1818; in der Allgem. Zeit. v. 9. und 10. Febr. 1818. — StaatsverfassungsVertrag für das Königr. *Wurtemberg*, v. 25. Sept. 1819. (Zwei frühere Constitutionen, v. 15. März 18.. und v. März 1817, wurden von den Ständen nicht angenommen). — A. L. Reyscher's Samml. der würtembergischen Gesetze. Stuttg. 1829 u. f. 8. (Enthält in den 3 ersten Bänden die StaatsGrundgesetze von 1495 — 1828). Verfassungsurkunde für das Königreich *Wurtemberg*, mit den dieselben ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, zusammengestellt von G. Fr. Kapff. Zwei Bände. Rotweil, 1832. 8. — Königl. *hannöverisches* Patent, betreffend die Organisation der Ständeversamml. v. 7. Dec. 1819. Neues Staatsgrundgesetz für d. Königr. Hannover v. 26. Sept. 1833. (Letzteres ist von dem König als für ih. nicht bindend erklärt worden durch ein Patent v. 5. Juli 1837, und nachdem die Stände auf den Grund des Patentes v. 7. Dez. 1819 zus. berufen worden, ward ihnen mit einem königl. Schreiben v. 18. Febr. 1838, der Entwurf eines neuen Staatsgrundgesetzes zur Berathung vorgelegt). — Vertragmäsig erneuerte Landschaftordnung für d. Herzogth. *Braunschweig* u. d. Fürstenth. *Blankenburg* v. 25. April 1820. Neue Landschaftordnung für d. Hzgth. Braunschweig v. 1.. Oct. 1832. — Königl. *sachsisches* Patent vom 16. Oct. 1820, betreffend die land.

ständische Verfassung, nach der Landtagsordn. v. 1728. Neue Verfassungsurkunde des Königr. Sachsen, v. 4. September 1831. — Verfassungsurkunde des Groſsherzogth. *Hessen*, v. 17. Dec. 1820. (Ein ConstitutionsEdict v. 20. März 1820, ward von den Ständen nicht angenommen.) — Gesetz, die ständische Verfassung des Herzogthums *SachsenCoburgSaalfeld* (seit 15. Nov. 1826: *Sachsen-Coburg u. Gotha*) betr., vom 8. Aug. 1821. — Grundgesetz über die landschaftl. Verf. des Hzgth. *SachsenCoburgMeiningen*, v. 4. Sept. 1824. Desgl. für das seit d. 15. Nov. 1826 neu gebildete Hzgth. *SachsenMeiningenHildburghausenSaalfeld*, v. 23. Aug. 1829. — Verfassungsurkunde für d. Fürstenth. *SchwarzburgSondershausen*, v. 28. Dez. 1830. — Verfassungsurkunde für d. *Kurfürstenth. Hessen*, v. 5. Januar 1831. — Grundgesetz für d. Hzgth. *SachsenAltenburg*, v. 29. April 1831. — Verfassungsurkunde des Fürstenth. *HohenzollernSigmaringen*, v. 11. Juli 1833. — Jede StaatsverfassungsUrkunde sollte in sich selbst die Fähigkeit tragen, auf verfassungsmäsige Art Zusätze, Aenderungen und Verbesserungen aufzunehmen, welche sowohl veränderte Zeitverhältnisse, als auch reifere Einsicht und Erfahrung darbieten. Darum nennen die Britten ihre Verfassung *perpetual innovation* (fortwährende Neuerung, d. h. zeitgemäse Ausbildung).

Wider die *Verbindlichkeit* dieser Verträge, s. J. Ad. L. B. ab Ickstadt, Vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et litterarum reversalium abusus in imperii R. G. principatibus passim inolescentes. Monach. et Ingolst. 1765. Auch teutsch: *Rettung der Landeshoheit* gegen den Miſsbrauch der Capitulationen u. s. w., mit Anmerk. (von J. J. Moser) Frankf. 1765. Vergl. jedoch Schubart's Leben des Herrn von Ickstadt (1776. 8.), S. 71. f. 114—119. J. Rich. v. Roth's Staatsr. der t. Reichslande, I, 15 f. u. Ioh. Bapt. Schad's Prüfung d. Verträge und Gewohnheiten zwischen teutschen Landesherren und Unterthanen. Wetzlar, 1792. 8.

J. C. Lünig's Collectio nova von der landsässigen Ritterschaft in Teutschland, Frankf. u. Leipz. 1730. 2 Theile in fol. (enthält weit mehr als der Titel sagt, Moser a. a. O. 316). M. Falk's kurzer Begriff der schleswig-holstein. Landes Privilegien, in d. Kieler Blättern, Bd. III, Heft 1 (1816), Num 1.

Z. B. *Badische*, von 1803, 1807, 1808, 1809 u. 1811. *Hessendarmstädtische*, v. 1803. *Würtembergische*, von 1806 und 1811. *Preussische*, v. 1809, 1810, 1814 u. 1815. *Anhalt-Cöthensche*, v. 1810 u. 1811. *Sachs. Coburgische*, v. 1802 u. 1808. *Nassauische*, v. 1812. *Sachs. Weimar-Eisenachische*, v. 1815, und viele andere.

Hievon unten, in den Capiteln von Standesherren und Grundherren.

Häberlin's Handb. des t. Staatsr., Bd. II, §. 20. Wiesand, in dem Rhein. Bund, LIII. 302 f. — So ward in Frankreich das *Edict* von Nantes (1598) u. dasjenige von 1606 als ein förmlicher Staatsvertrag betrachtet. Flassan, Histoire de la diplomatie française, T. II (édit. de 1811), p. 168 et 399.

§. 75. (74.)

Fortsetzung.

Auch gehören dahin: manche landesherrliche Haus- oder Familiengesetze, Familienverträge und andere gültige Dispositionen z. B. über Familieneigenthum, FamilienFideicommiſs, darauf sich beziehende Nachfolge, Schulden *a*) u. dgl.; Staatsverträge mit andern Staaten, sowohl zu dem Teutschen Bund gehörenden als auch andern *b*). Ausserdem gibt es noch in manchen Ländern eigene Staatsgesetze,

die der Landesverfassung gemäſs, von dem Staatsoberhaupt, etwa unter Mitwirkung der Landstände, errichtet worden sind *c*). Die Kraft mancher Landesverträge ist verstärkt durch Garantie auswärtiger Staaten *d*) oder des Teutschen Bundes (§. 225); und durch den erklärten Bundeszweck ist die Pflicht des Bundes begründet, die Aufrechthaltung der Grundverfassung aller Bundesstaaten zu schirmen *e*).

a) J. D. Reiche's Verzeichniſs zur Erläuter. des t. Privatfürstenrechtes vorzüglich gehöriger Urkunden. Bückeb. 1785. 4. Moser's FamilienStaatsr. II. 964 ff. — Von dem k. *preuss.* HausFideicommiſs unten §. 333 b. — *Nassauischer* Erbverein v. 30. Juni 1783, (in Reuss Staatsk. XVI. 75, u. in de Martens Recueil, II. 405); nach einem Hausvertrag vom 14. Jul. 1814 (wovon Auszug in v. Gagern's Mein Antheil an der Politik, II. Abtheil., 1826, S. 243 f.) erstreckt auf das Groſs herzogth. Luxemburg (Klüber's Acten des w. Congr., Bd. VI, S. 173), und *nassauischer* Vertrag v. 18. Apr. 1805. — Königl. *würtemb.* Hausgesetz v. 1. Jan 1808, in d. Rhein. Bund, LII. 3. *Würtemb.* Hausgesetz vom 8. Juli 1828 in d. würtemb. Reg. Blatt v. 8. Juli 1828. — *Baierisch-pfälz.* Vertrag vo Pavia, St. Oswaldstag 1329, in Faber's neuer Staatscanzley, Th. 49, S. 36 Erbvertrag zwischen *Pfalz* u. *Baiern* v. 22. Sept. 1766, bei Faber a. a. O., Th. 5 S. 66 ff. u. in Martens Recueil, T. I, p. 658. (Der angef. Hausvertrag v. 17 steht auch bei Faber a. a. O., Th. 53, S. 81, u. bei Martens l. c. p. 66 Vertrag zwischen *Kurbaiern* u. *Kurpfalz*, puncto constituti mutui possessor v. 19. Juni 1774, bei Faber a. a. O. Th. 53, S. 104, u. bei Martens l. c. p. 68 *Baierisch-pfälz.* Hausvertrag nebst SeparatActe, beide v. 12. Oct. 1796, in G. Aretin's Genius von Baiern, Bd. I, Heft 1. *Baierisch-pfälz.* Hausvertrag v. 2 Febr. 1771, bestätigt im Teschener Fr. v. 1779, Art. 8. *Pfalzbaier.* Apanagia oder vielmehr ParagialReceſs mit PfalzBirkenfeld, v. 30. Nov. 1803. Königl *baier.* Familiengesetz v. 28. Juli 1808, in d. Rhein. Bund, XLIX. 3. *Baier.* F miliengesetz v. 18. Jan. 1816, in d. baier. Regier. Blatt v. 1816, St. 40. *Bai* HausGrundgesetz oder FamilienStatut, als künftig allein gültiges Hausgesetz 5. Aug. 1819. in d. baier. Regier. Blatt, 1821, Num. 1. — Königl. *hannöverisch* u. herzogl. *braunschweigisches* gemeinschaftliches Familiengesetz v. 24. u. 19. O 1831. Neues Hausgesetz für das Königr. *Hannover* v. 19. Nov. 1836. — Köni *sächsisches* Hausgesetz v. 9. März 1838. — *Mecklenb.* schwerin. u. strelitz. v läufiger Hausvertrag v. 5. Dec. 1808. Vergl. Rhein. Bund, LIII. 282 f. — *Kurhe* Haus- und Staatsgesetz v. 4. März 1817. Von d. *grossherzoglich hessischen* Ha verträgen s. Beck's hessisches Staatsr. 1. Buch, 2. Heft. Darmstadt 1832. 8. *Badisches* Hausgesetz und FamilienStatut v. 4. Oct. 1817, in Klüber's Acten d wiener Congr. Bd. VIII, S. 193. — *HohenzollernSigmaringisches* FamilienSta v. 1821. — *Reussische* Erb- und Geschlechtsvereinigung v. 1668, in Lünig's R. p. spec., I. 910. — Geraischer GeschlechtsReceſs von 1681, ebendas. — *Primogenitur*Constitutionen unten §. 242, c. — Haus- und Staatsgesetze, betreffend *Staatsschulden*, die *Privat*- und *Familienschulden* des Regenten, die *Schulden* d *Mitglieder* seiner Familie, und die *Staatsveräusserungen*, sind angeführt unten, §. 3

b) Z. B. über Commerzgegenstände, Abzugsgeld, Nachsteuer, Heimfallrecht, Thro folge, Erbverbrüderung, Grenzberichtigung, TerritorialCession, Purification u Austausch, u. d. — Beispiele in Reuss Staatsk. XI. Num. 10—14. Moser's a wärtiges Staatsr. 263. 331. 381. *Ebenders.* von der Landeshoheit überh., Schlözer's Staatsanz. Heft XXXI. Num. 32. Rhein. Bund, III. 366. IV. 106. V. 246. IX. 487. 492. X. 36. 76. 82. XXII. 126. XXVIII. 112. XL. 151. XLVIII. 406. XLIX. 45. 55. 65. L. 295. 302. LIV. 431. Oesterreicher's Archiv des rhe Bundes, VIII. Num. 1. u. 2. Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 98, d. — Die

Digitized by Google

den Jahren 1816, 1817 und 1819 über TerritorialVerhältnisse geschlossenen *Verträge:* Oestreichs mit Baiern v. 14. Apr. 1816; Oestreichs und Preussens mit dem Groſsherzog von Hessen, vom 30. Jan. 1816; Groſsbritanniens mit ebendems. de eod.; des Königs der Niederlande, G. H. von Luxemburg, mit Preussen, v. 8. Nov. 1816, mit Groſsbritan. v. 16. Nov. 1816, mit Oestreich v. 12. März 1817, und mit Ruſsland v. 17. Apr. 1817; Badens mit Oestreich, v. 10. Jul. 1819, und mit Oestreich, Ruſsland, Groſsbritannien und Preussen, de eod.; nebst dem oben §. 58 angef. *GeneralRecess* der frankfurter TerritorialCommission v. 30. Jul. 1819; alle in v. Martens Recueil des traités, Supplém. VII et VIII.

c) Von dem Königr. *Sachsen,* s. den Codex Augusteus, und v. Römer's kursächs. Staatsr. III. 1—58. — Von der *Erklärungsart* der Landesgrundgesetze u. Staatsverträge, s. Wiese's Sammlung jurist. Abhandlungen (1783) Num. 7. — Von *Aufhebung* und *Veränderung* der Landesverträge, s. Moser von der Landeshoheit überhaupt, S. 50 ff. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 56. Vergl. oben §. 49.

d) Moser's Rechtsmaterien, II. 146. III. 307. IV. 380. — Von der Garantie der *würtemb.* Staatsverfassung, s. Paulus Haupturkunden der würtemb. Landesgrundverfass., Heft 2, S. 15—22, und Verhandlungen in den Versamml. der Landstände des Königr. Würtemberg im J. 1815, Abth. IX, S. 161—200; wo S. 176 ff. Preussens, Hannovers und Dännemarks GarantieUrkunden v. 1764 bis 1771 für Würtemberg. *Acten* des wiener Congresses, Bd. VI, S. 613 ff.

e) Hievon unten, §. 225.

§. 76. (75.)

Fortsetzung.

II) Das Staatsherkommen ist ebenfalls eine der besondern Quellen des particulären Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten *a*); wobei die oben (§. 59—61) bei dem Herkommen des Bundesrechtes vorgetragenen allgemeinen Grundsätze, in ihrer Art, Anwendung finden. III) Endlich die Analogie des gedachten besondern Staatsrechtes *b*) ebenfalls mit Anwendung der oben (§. 62—65) vorgetragenen Grundsätze, unter gehöriger Einschränkung. — Willkühr (orientalisches Staatsrecht, Sultanismus, Despotismus), findet hier überall nicht Statt *c*).

a) Vergl. Moser's Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien. IV. 518—609. *Ebenders.* von der t. Reichsstände Landen, 18. 1131 ff. 1186.

b) P. A. Frank's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 64. Moser von der Landeshoheit überhaupt, 50. Rhein. Bund, XLVII. 258.

c) Vergl. §. 49, b u. c, 99 u. 255 d. Sur l'origine du despotisme oriental. 1766. 8. Le despotisme. 1776. 8. The right divine of Kings to govern wrong! Dedicated to the holy Alliance. London 1821. 8. — Von dem so genannten *arbitrio summi imperantis,* s. Moser v. d. Landeshoh. überh. 50—319. *Ebenders.* von der Reichsstände Landen, 1188. Pütter's Beitr. I. 317. 351. Frank a. a. O. 66 ff. G. S. Treuer, Monstrum arbitrarii juris territorialis (in den Parergis Göttingens. 1736. 1—70, auch besonders gedruckt. Frf. et Lips. 1739. 4.), §. 16 sqq. *Ejusd.* Diss. de studiis nimiae libertatis circa status imperii, ruinam I. R. G. procurantibus (Gött. 1738.), §. 13. — Manifeste des Kurf. Moriz v. Sachsen u. des Markgr. Albrecht v. BrandenburgCulmbach wider Kaiser Carl V. v. 1552, in Hortleder's Handlungen von den Ursachen etc. des teutschen Kriegs K. Carls V. Th. II, S. 1297 f. u. 1299 ff. Heinrich's teutsche Reichsgeschichte, Th. V, S. 694. —

Der östreichischen Stände Manifest an alle europ. Mächte, wider K. Ferdinand II. 1619: bei F. C. J. Fischer über die Geschichte des Despotismus in Teutschl. (Halle 1780), Anhang, 282—292. Manifest der braunschweigischen Landstände wider ihren Herzog Carl, in Form eines Schreibens an dessen Bruder den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, datirt vom 27. September 1830. Fürst Metternich's Erklärung auf dem wiener Congreſs, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 109. — BeschwerdeLibell der ehemaligen dänischen Reichsstände wider ihren König Christian II. den Bösen, v. 1523, in v. Ludwig's Reliquiae manuscriptorum, T. V. lib. 2. n. 5. p. 315. — »Inter dominum et servum nulla amicitia est; etiam in pace belli tamen jura servantur«. Curtius, VII. 8.

§. 77. (76.)

Schluss.

Bemerkenswerth ist auch, daſs der ursprüngliche Rechtstit[el] mancher Souverainetät-, Staatsvermögens- und grundherrlichen Recht[e] teutscher Landesherrschaften, nicht nur in dem Erbrecht und in Verträg[en] mit Unterthanen, Landsassen, Landständen und Auswärtigen liegt, sonde[rn] auch in kaiserlichen Verleihungen, z. B. Privilegien *a*) und Reichslehn[-]briefen *b*), in rechtskräftigen reichsgerichtlichen Erkenntnissen, die vor[-]malige TerritorialStaatsverfassung betreffend *c*), (wodurch das streitig[e] Recht unter den Parteien bestimmt ward, und welche, nach Beschaffen[-]heit des Gegenstandes, die Kraft eines Landesgrundgesetzes hatten *d*), un[d] in unvordenklicher Verjährung. Wichtig ist dieses noch jetzt hie und da sowohl für die innere Staatsverfassung (§. 51 ff.), als auch in Beziehung auf manche auswärtige Staaten.

a) Kaiserl. Wahlcap. (1792) I. 9. VII. 3. 4. VIII. 1. 18. 21. XV. 5. Instr. Pa[c.] Osnabr. VIII. 1. et 4. Reichshofr. Ordn. I. 15. Beispiele: Zoll-, Stapel- und Münzprivilegien, Privilegia academica, u. d. Moser v. d. Landeshoheit über[-]haupt, 45. 484. *Ebenders.* von der t. Reichsstände Landen, 1130. *Ebenders.* t. Staatsr. II. 130.

b) Moser's t. Lehnsverfassung, 155. Beispiele in Lünig's Corp. juris feud. germ. T. I—III. Frankf. 1717. Fol.

c) Z. B. in Rechtshändeln der Landstände, Domcapitel u. a. Landesunterthanen über ihre Gerechtsame, vorzüglich in Steuersachen. Moser von der Landes[-]hoheit überhaupt, 48. Pütter's Beitr II. 220. Klüber's Isagoge in elem. juris publ. nobilium immediat. §. 54. Beispiele s. bei J. T. Zauner, Corp. juris publ. Salisburg. 9—39, in Pütter's Lit. III. 282 ff., bei Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, 820 ff. und an vielen andern Stellen.

d) Majer's t. weltl. Staatsr., I. 15. Moser von der t. Reichsstände Landen. 11[..]-1156.

Digitized by Google

VII. CAPITEL.

Der Teutsche Bund, in geographischer und politischer Beziehung.

---

§. 78. (77.)

Areal und Volkszahl der bundesverwandten Staaten. Kein Bundesgebiet.

Die durch den Teutschen Bund vereinigten Staaten waren ehehin Bestandtheile des teutschen Reichs (imperium s. regnum germanicum, corps germanique, empire germanique, St.-Empire), dem politischen Rang nach des ersten, an Gröſse, bis 1801 des dritten, von 1801 — 1806 des fünften Staates in Europa *a*). In dem Zeitraum des rheinischen Bundes (1806 — 1814), gehörte ein grosser Theil derselben zu diesem Statenverein *b*). Der Flächeninhalt der durch den Teutschen Bund vereinigten Staaten beträgt, nach ungefährer Schätzung, zusammen 11,725 (nach Andern 11,502 $^{39}/_{100}$, 11,512 und auch 11,875) QuadratMeilen *c*). Die Einwohnerzahl ward, im Mai 1821, in der BundesMatrikel angenommen zu 30 Millionen 163,637 *d*); sie hat sich aber seitdem bedeutend vermehrt. Das Gebiet eines jeden zu dem Teutschen Bund gehörenden Staates bildet ein für sich bestehendes Staatsgebiet, frei von fremder oberherrlicher Gewalt. Daher sind die Gebiete sämmtlicher durch den Teutschen Bund vereinigter Staaten, nicht als ein Gesammt- oder Bundesgebiet zu betrachten. Auch besitzt der Bund kein eigenes Gebiet, als Bundesgebiet *e*), und kein in seinem Verein begriffener Staat oder so genannter Bundesstaat ist ein »Staat des Teutschen Bundes« *f*).

a) Die *ArealGröſse* des *teutschen Reichs*, Schlesien mitbegriffen, ward im J. 1790, nach einer Mittelschätzung aus den verschiedenen, sehr abweichenden Angaben, gesetzt auf ungefähr 12,400 geogr. Quadratmeilen, die Volksmenge auf 29 Millionen, der *Umkreis* auf mehr als 500 teutsche Meilen. Nach dem Lüneviller Frieden (1801), schätzte man noch 11,200 QM. mit nahe an 26 Mill. Einw. G. Hassel's statist. Umriſs der sämmtl. europ. u. vornehmsten auſsereurop. Staaten. Heft I, welches Oestreich u. Preussen u. den teutschen Staatenbund enthält. Weimar 1823. Heft II. 1823. III. 1824. Fol. — Aeltere Werke: A. F. Randel's Annalen der Staatskräfte von Europa. Berl. 1792. fol. J. F. Ochhart's Europens Staaten etc., 2. Liefer. (Leipz. 1804. fol.) G. Hassel's statist. Umriſs der sämmtl. europ. Staaten, Th. I (Braunschweig, 1805. fol.), worin die Special-Statistik sämmtl. damaliger t. Staaten. Aehnliche Werke von K. H. Lang (1798. gr. 8), J. D. A. Höck (1799 — 1800. fol.) (J. M. Frhrn. von Liechtenstern's) Vergleichende Uebersicht von Teutschland, v. 1789 — 1812, in dessen Allgem. Anzeiger (Wien 1814. 8.), S. 128 — 141 u. 166. H. M. G. Grellmann's Hist. statist.

Handb. v. Teutschl. Th. I u. II. Götting. 1801 u. 1804. 8. J. F. Reitemeier, das t. Reich, vor und nach dem Lünev. Fr. Bd. I. Frankf. a. d. O. 1804. 8. K. F. A. v. Hoff, das t. Reich vor der franz. Revol., und nach d. Fr. v. Lünev. Th. I u. II. Gotha 1801 u. 1804. 8. A. C. Gaspari's DeputationsReceſs, mit Erläuter. Th. I u. II. Hamb. 1803. 8. Klüber's Lit. 50 f. — C. W. v. Lancizolle's Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor dem französ. Revolutionskriege, der seitdem eingetret. Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Berlin 1830. 8. Crome, geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte von den sämmtlichen, zum teutschen Staatenbunde gehörigen Staaten. 4 Theile. Leipz. 1828. 8. C. G. D. Stein's Handbuch der Geographie u. Statistik der t. Bundesstaaten. Leipz. 1833. 8. (Auch als 2. Band von des Verf. Handb. der (allgem.) Geographie u. Statistik.)

b) Für sämmtliche *rheinische* Bundesstaaten, die nach des Protectors Laune sich bald vermehrten oder vergröſserten, bald verminderten, schätzte man: im J. 1807 über 5000 QM. mit mehr als 12 Mill. 300,000 Einw.; im J. 1810, 5,703 QM. mit 14 Mill. 935,265 Einw., nach Andern 5,743$\frac{1}{6}$ QM. mit 14,642,036 Einw.; im J. 1811, 13 Mill. 563,977 Einw., nach Andern 5,559$\frac{1}{20}$ QM. mit 13,704,181 Einw. C. D. Voss vergl. Tafel der Staaten u. Regenten Teutschlands. Leipz. 1808. fol. G. Hassel's statist. UebersichtsTabellen. Gött. 1809. fol. Koch et Schoell, Hist. abrégée des traités, VIII. 324. K. H. L. Pölitz, d. Rheinbund, hist. und statist. dargestellt. Leipz. 1811. 8. Tabellar. Uebersicht von Teutschland. Leipz. 1811. Querfol. Milbiller's Handb. der Statistik (Landsh. 1811. 8.) S. 103—322. J. A. Demian's Statistik der Rheinbundstaaten. Bd. I u. II. Frankf. 1812. 8. H. Storch's europ. Staats- und AdreſsHandb. f. 1813, Bd. II. — *Landcharten* v. d. rhein. Bund: von Sotzmann, 1 Blatt und 4 Blätter, 1811; 20 Blätter, Leipzig bei Hinrichs 1811.

c) Den Flächeninhalt geben an: K. F. V. Hoffmann auf 11,495$\frac{1}{4}$ QM., Crome auf 11,968. — Die *Grenzen* sämmtlicher Bundesstaaten betragen zusammen ungefähr 3620 Meilen. Die hierunter begriffenen Grenzen von Bundesstaaten bloſs an bundesfreie Staaten, bilden zusammen eine Länge von ungefähr 690 Meilen. — *GeneralCharten* für den TerritorialBestand sämmtlicher Bundesstaaten, von Streit, Nürnb. 1816; von Weiland, Weimar 1816; Leipz. bei Leo, 1816: von Hammer (1 Blatt), Würzb. 1824. — *Grössere* oder vereinigte SpecialCharten sind: Reymann's SpecialCharte von Teutschland, in 342 Blättern, Berlin seit 1816; Streit's gröſsere Charte von Teutschl. 1819; von Coulon's u. Green's Charten, in 36 Sectionen, Stuttg. seit 1823; Weiland's Atlas der teutschen Bundesstaaten, Weimar seit 1824; Stieler's Charte v. Teutschland, dem Königr. der Niederlande u. der Schweiz, in 25 Blättern, Gotha 1829 bis 1835. R. v. L. (Liechtenstern) HandAtlas v. Teutschland, in 13 lithograph. Bl. Berlin 1832. Atlas v. den teutschen Bundesstaaten, in 72 Spezialkarten. Erfurt 1832. — *Militär* Charte von Teutschland, in 25 Blättern von Ant. Klein. München seit 1824.

d) Protoc. der B. V. v. 12. Apr. 1821, §. 102, in der ersten der unter Num. 16 beigefügten Tabellen. — Hierunter sind begriffen: *Oestreich* mit 9,482,227 Einw. auf 3715$\frac{5}{100}$ QM.; *Preussen* mit 7,923,439; *Dänemark* mit 360,000 auf 174$\frac{6}{100}$ QM.; der König der *Niederlande* mit 255,000 auf 122$\frac{40}{100}$. Vergl. unten §. 87 b. — Nach dem Beſchluſs der B. V. vom 12. Juli 1827 ward für die Matrikel die TotalSumme angenommen zu 30, 163, 488, sodann nach dem Beſchluſs vom 30. April 1831, wo die Einwohnerzahl der Freien Herrschaft Kniphausen hinzukam, zu 30, 166, 437. Klüber's Quellensammlung, S. 326 ff., deren Fortsetzung, S. 82, So die *angenommene* oder *matrikelmäsige* Einwohnerzahl, die *wirkliche* oder *statistische* ändert sich mit jedem Jahr. Sie mag jetzt

Digitized by Google

gegen 36½ Millionen betragen. — Geographische und statistische Werke von den teutschen Bundesstaaten überhaupt, s. oben §. 13 a und b.

e) Das wenige Grundeigenthum, welches in Bundesfestungen dem Bund für den Vertheidigungszweck zusteht (§. 208), hat nicht die Eigenschaft eines Staatsgebietes. — Wenn von dem Flächeninhalt sämmtlicher Bundesstaaten zusammengenommen, zuweilen der Ausdruck *Bundesgebiet* gebraucht wird (§. 189), so wird solcher nur im uneigentlichen Sinn zu verstehen seyn. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1824, §. 131, ghzgl. hessische Abstimmung.

f) Ein unbewachter Ausdruck in der königl. sächs. Verfass. Urk. v. 1831, §. 1. Richtig erklärt die kurhess. Verfass. Urk. v. 1831 Kurhessen für einen «Bestandtheil des T. Bundes».

§. 79. (78.)

Wohnsitze. Meere. Bewohner.

Die Bundesstaaten fassen in sich, eine ansehnliche Menge Städte, Marktflecken, Dörfer, Wickbolde (Weichbilde), Weiler, nebst ihren Marken, Weichbilden oder Burgfrieden, Schlösser, Burgen, Rittergüter, Einzelhöfe, Mühlen, einzelne Häuser, hin und wieder auch noch Klöster *a*); ferner, Bauerschaften, Gemeinden, Kirchspiele, Marken; desgleichen, Bäche, Flüsse und Landseen *b*); aber kein Meer. Doch stehen insbesondere denen Bundesstaaten, die vermittelst eines ihr Gebiet durchströmenden Flusses über Meer Handelsverkehr treiben, oder die an Meere grenzen, über diese und die übrigen freien Meere, dieselben Rechte zu, welche andere europäische Staaten geniessen *c*). Weit der gröſste Theil (gegen 24 Mill., nach Andern 24,673,000) der Bewohner der Bundesstaaten, gehört, nach Sprache, Abkunft und Sitten, zu der teutschen Nation, der zahlreichsten in Europa *d*). Der gröſste Theil der übrigen Bewohner (ungefähr 4 Mill. 790,000, nach Andern 3,780,000), gehört zu der slawischen Nation. Ausser diesen, leben in teutschen Bundesstaaten *e*), Italiäner (127,000 in Tyrol und den östreichischen Küstenländern), Franzosen (ungefähr 70,000), Griechen (ungefähr 2000), Juden (ungefähr 182,000), u. s. w.

a) Ungefähr 2,525 Städte, 2,202 Marktflecken, 101,472 Dörfer, 70,000 Weiler und Einzelhöfe. Hassel a. a. O. S. 20 f.

b) Von dem *Bodensee*, mare Suevicum, s. Klüber's Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts, §. 71. — Von den teutschen Fluſsgebieten s. §. 456 a. Von der Schifffahrt §. 563 u. ff.

c) Klüber a. a. O. §. 71.

d) Ueber 32 Millionen stark, in den verschiedenen Staaten von Europa. Tabellarische Uebersicht von Teutschland (Leipz. 1811. Querfol.), Tafel I. — *Teutsch* (nicht Deutsch); von Teut, Theut, Tuisto, Tuisco, Teutones, Theutones, Theutisci, Theotisci (auch Theodisci), Teutonia, Teutonicus, Teuteberg, Teutoburg (Teutoburgensis saltus), Teutomalus, Teutobochi, u. d. Noch heute der Teutehof und der Teuteberg, in dem Fürstenthum Lippe. Luther's Bibelübersetzung, 1. Cor. 14, v. 11. Mascov, Pütter, Moser. «Litera D est ab Alamannis, miris scripturae veteris depravatoribus. Reliqui omnes custodiunt T». So schrieb

Digitized by Google

J. G. Wachter im Glossar. germ. Lips. 1737. Fol. — Dawider s. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1814, Num. 138, u. Hannöver. Magazin, 1827, Num. 21.

c) Hassel a. a. O. S. 20. — Derselbe schätzt, so viel die *Religion* der Einwohner betrifft, 15 Mill. 27,000 (nach Andern 15,776,700) Katholiken, 11 Mill. 27,000 (nach Andern 11,733,000) evangelische der augsburgischen Confession Verwandte, 2 Mill. 30,000 Evangelisch-Reformirte. Ferner 25,000 Herrnhuther, 2,500 Mennoniten, 14,000 Bekenner der griechischen Religion, 182,000 Juden.

§. 80. (79.)

S t a a t e n.

I) Die souverainen Staaten des Teutschen Bundes bestehen jetzt aus den kaiserlich-östreichischen und königlich-preuſsischen gesammten, vormals zu dem teutschen Reich gehörigen Staatsgebieten, aus Königreichen, Groſsherzogthümern, einem Kurfürstenthum, Herzogthümern, Fürstenthümern und Freien Städten. Jeder dieser Staaten hat eigene geographisch-politische Eintheilungen, in Provinzen, Kreise, Landvogteien, Bezirke, Cantone, Aemter, Sammtgemeinden u. d. II) Dagegen hat die alte Eintheilung Teutschlands in Gaue (pagos) und Markgenossenschaften (vicos), die spätere in Lande sächsischen und fränkischen Rechtes (Franken oder Schwaben und Sachsen, Alemannia et Saxonia), und die neuere in Reichskreise, aufgehört; so wie auch die physische Eintheilung in Nord- (Nieder-) und Süd- (Ober-) Teutschland (Germania septentrionalis et meridionalis), weder genau bestimmt, noch von practischem Nutzen ist *a*). III) Durch die rheinische BundesActe und andere Staatsverträge kamen viele ehemalige r e i c h s s t ä n d i s c h e ParticulärStaaten und andere r e i c h s u n m i t t e l b a r e Gebiete und Ortschaften des teutschen Reichs unter die Staatshoheit rheinischer souverainer Bundesstaaten *b*) und wurden diesen e i n v e r l e i b t. Die teutsche BundesActe hat dieses Staatsverhältniſs zwar bestehen lassen, aber doch näher und fester bestimmt (§. 303 ff.).

a) Klüber's Einl. zu e. n. Lehrbegriff des t. Staatsr., §. 53.

b) Diese, theils *supprimirten*, theils *subordinirten* Staaten und Gebiete wurden nicht *mediatisirt*. Die vormaligen Regenten der subordinirten wurden ihrer persönlichen und dinglichen Reichsunmittelbarkeit (§. 37) und ihrer Landeshoheit oder Landesherrlichkeit (§. 36) entsetzt, aber nicht in ein mittelbares oder Mediat-Verhältniſs zu ihrer neuen Landesherrschaft gebracht.

§. 81. (80.)

Politische und geographische Beschaffenheit dieser Staaten.

Die souverainen Staaten des Teutschen Bundes sind theils m o n a r c h i s c h, theils r e p u b l i k a n i s c h geformt. Jene sind E r b s t a a t e n, und gröſstentheils so genannte r e p r ä s e n t a t i v e Monarchien, d. h. erbliche Einherrschaften mit Stellvertretung des Volkes oder landständischer Ver-

Digitized by Google

faſsung. Geistliche Wahlstaaten oder Stiftlande sind nicht mehr vorhanden. Die ehemaligen PassivLehnverhältnisse der meisten haben, etwa mit sehr seltenen Ausnahmen, aufgehört (§. 242. 541). Den TerritorialVermischungen durch rundum von eigenem Hoheitgebiet eingeschlossene fremde Hoheitbezirke (Enclaven), und den GesammtHoheitbezirken oder TerritorialCondominaten (mit- oder sammtherrschaftlichen Ländern, Landestheilen oder Bezirken), hat man, so viel möglich, theils auszuweichen, theils sie aufzuheben gesucht *a*). Daher sind die Staatsgebiete jetzt fast durchgehends geschlossene (territoria clausa, §. 277). Doch ist der gröſste Theil des TerritorialGebietes etlicher Bundesstaaten umschlossen von Gebiet eines einzigen andern Bundesstaates *b*); noch mehr aber gibt es kleinere, von dem Hauptland getrennte TerritorialBezirke oder Nebenländer, die von Gebiet anderer Bundesstaaten, eines oder mehrerer, umgeben sind *c*). Die Würde des Landes (nobilitas s. dignitas realis), wo nicht des gesammten, doch des Hauptlandes, ist jetzt überall der persönlichen Würde des Beherrschers gleich *d*). Ein StaatsReligions-Charakter, eine Abtheilung der Bundesstaaten, in Beziehung auf eine so genannte herrschende (§. 525) Staats- oder LandesReligion, findet nicht Statt; mithin keine politische Eintheilung in katholische, evangelische (sowohl der A. C. verwandte, als auch reformirte), und vermischte Staaten. Ein Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Bundesstaaten, ist, in rechtlichem Sinn, unstatthaft.

a) In der jüngern Linie des fürstl. Hauses *Reuss* bestehen noch denkwürdige TerritorialCondominatVerhältnisse. Man s. Definitive Ansichten des fürstl. Hauses ReuſsLobenstein u. Ebersdorf etc. (im April 1825. Fol), §. 5, 6, 15 u. 16. — Ueber das Dorf *Niederrad* besteht ein Condominat zwischen der Freien Stadt Frankfurt und dem Kaiser v. Oestreich, dieser von wegen der ehemaligen TeutschordensCommende zu Frankfurt (§. 234 b), worin beide alterniren, so daſs jene drei Jahre und dieser ein Jahr dasselbe ausübt.

b) Solche *Enclaven* in königl. preussischem Gebiet, sind, weit zum gröſsten Theil, die herzogl. anhaltischen, und die fürstl. schwarzburg-sondershausischen souverainen Besitzungen.

c) Solche *isolirte TerritorialBezirke* besitzen: Oestreich (in dem Gebiet der Freien Stadt Frankfurt, §. 234), Preussen, Königr. Sachsen, Baiern, Hannover, Kurhessen, Groſsherzogthum Hessen, Braunschweig, Nassau, die groſsherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser, Oldenburg, AnhaltBernburg, HessenHomburg, SchwarzburgSondershausen und Rudolstadt, Waldeck, die Freien Städte Hamburg, Bremen und Frankfurt.

d) Vergl. Selchow, Elem. juris publ. germ. §. 120. Klüber's Einleit. zu e. neuen Lehrbegriff des teutsch. Staatsr., §. 54.

§. 82. (81).

Vereinigung mehrerer Staaten.

Manche Bundesstaaten, sind aus mehreren Staaten zusammengesetzt. Diese Vereinigung unter gemeinschaftlicher Oberherrschaft *a*), besteht

Digitized by Google

entweder nur persönlich, d. h. eingeschränkt auf die Person des gemeinschaftlichen Regenten, oder dinglich, wenn die Staaten selbst, unter sich vereinigt sind. Sind die letzten nach gleichem Recht vereinigt (coordinirt), so wird ihr eindividuelle Souverainetät hierdurch eben so wenig aufgehoben, als im Fall einer bloſs persönlichen Vereinigung; wohl aber, wenn die dingliche Vereinigung nach so ungleichem *b*) Recht besteht, daſs sie entweder den einen Staat der Oberherrschaft des andern unterordnet, oder gar für den einen Staat eine Einverleibung in sich schlieſst, d. h. den einen Staat, mit Vernichtung jeder Art von politischer Selbstständigkeit, in einen bloſsen Bestandtheil des andern verwandelt *c*) (unio aequalis incorporativa). Die dingliche Vereinigung der Staaten begründet die Eintheilung der Staaten in einfache und zusammengesetzte. Sie unterscheidet sich wesentlich von der Zusammenschmelzung oder Verwandlung mehrerer Staaten in Einen *d*). So auch von blossen Zugehörungen (Pertinenzen) eines Staatsgebietes.

a) Pütter's Lit. III. 134. Klüber's Lit. §. 928. Puffendorf de J. N. et G. VII 5. 16 sq. Martini Positiones de jure civit. §. 407. Schrodt, Jur. publ. univ. P. III. c. 4. §. 8. (P. A. Frhrn. v. Frank's) Beweis, daſs dem Domcapitel von Trier die landesherrl. Zwischenregierung in dem Fürstenth. Prüm — — — zustehe (1781. Fol.), §. 5—13 u. 20—27. Pütter's Beitr. I. 21 ff. v. Römer's kursächs. Staatsr., I. 106—176. Von *Luxemburg*, s. unten §. 86. b. und Acte final du congrès de Vienne, art. 67 et 71. Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. des wiener Congresses, S. 161. — Ohne gemeinschaftliche Oberherrschaft besteht eine RealUnion zwischen den Staaten der beiden Groſsherzoge von Mecklenburg (Schwerin und Strelitz), die seit 1523 eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, und daher gemeinschaftliche Landtage haben (§. 287).

b) Mevius, Concil. posth., cons. 5. n. 76 sqq. Olenschlager's Erläuter. der goldnen Bulle. S. 66 u. 357.

c) Uebersicht der verschiedenen *UnionsArten*, nach des Verfassers Ansicht: *Unio civitatum*, sive *perpetua* sit sive *temporaria*, sit jure I) vel *societatis* (systema civitatum foederatarum); II) vel *imperii*, h. e. sub eodem imperante. Haec est: 1) vel *personalis*, sive a) mere personalis seu personalissima, sive b) hereditaria seu gentilitia; 2) vel *realis*, jure *a)* sive *aequali*, *b)* sive *inaequali*, ita ut haec sit α) vel inaequalis *proprie* sic dicta, β) vel *incorporativa*.

d) Beispiel in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 65 et 73, und in Klüber's Acten des wiener Congr., VI. 168. 175 ff.

§. 83. (82.)

Prätensionen. Verzichte auf Rechte und Ansprüche.

I) Die vormaligen Prätensionen des teutschen Reichs *a* haben mit dessen Auflösung aufgehört. II) Dagegen fehlt es nicht an Territorial-, insonderheit SuccessionsAnsprüchen, sowohl einzelner teutscher Bundesstaaten, als auch ehemaliger reichsständischer, nun als Standesherren untergeordneter Fürsten und Grafen. III) Auf dem wiener Congreſs ward von Bundesstaaten hin und wieder auf bisherige Recht und Ansprüche verzichtet: wegen anderer hingegen erfolgten Vorbe

halte und Rechtsverwahrungen *b*). IV) Die rheinischen Bundesfürsten verzichteten, in ihrer BundesActe (Art. 34), auf alle damaligen Rechte, welche Jeder von ihnen haben oder ansprechen könnte (das heiſst, damals hatte, ansprach, ansprechen konnte, oder glaubte ansprechen zu können); auf bundesverwandte Besitzungen eines andern Bundesgenossen, mit Ausnahme der eventuellen SuccessionsRechte *c*). Aber Ansprüche gegen bundesfreie Staaten waren hierunter eben so wenig begriffen, als erst in der Folgezeit entstehende oder entstandene Ansprüche. Eben so wurden standesherrliche SuccessionsAnsprüche, selbst auf souveraine Bundeslande, durch jenen Verzicht aufgehoben *d*).

a) Klüber's Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts, §. 72.

b) Des Hauses *Anhalt* Rechtsverwahrung seiner SuccessionsAnsprüche auf Sachsen-Lauenburg; in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 321 f. *Ebendess.* Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 74 f. u. in dem Protoc. der B. V. vom 5. Nov. 1816. §. 3. *Oestreichs* Verzicht und Vorbehalt in Ansehung der Lausitzen, *Preussens* und *Sachsens* Verzichte, in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 18 et 19. Klüber's angef. Uebersicht, S. 73. Rechtsverwahrung der *Standesherren*, ebendas. S. 149 f. 327. 329.

c) Von dem Sinn und Umfang dieses Verzichtes, s. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 89—92. *Ebendess.* Abhandlungen u. Beobachtungen, Bd. I, S. 1—57. Vergl. unten, §. 540. — Ueber die Frage: ob diese Verzichtleistung durch Auflösung des rheinischen Bundes *entkräftet* worden sey? s. oben, §. 47, Note b. Klüber's angef. Abhandlungen, S. 42 ff. Protoc. der B. V. v. 1817, S. 70 der Original- oder FolioAusgabe. Vergl. §. 84. V. u. §. 53 d.

d) Brauer's Beitr. zu einem allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 273. L. A. Haus, Abh. in d. Rhein. Bund, XLIII. 103. Ebendas. IV. 114.

§. 84. (83.)

Fortsetzung.

V) Ueber Baierns Vorschlag auf dem wiener Congreſs, der teutschen BundesActe einen ähnlichen, noch bestimmtern Verzicht, wie der so eben erwähnte in der rheinischen BundesActe, einzuverleiben, kam ein fester Beschluſs nicht zu Stande *a*) VI. In dem tilsiter Frieden *b*) lieſs Frankreich sich und seinen Verbündeten von Preuſsen versprechen, daſs alle TerritorialPrätensionen Preussens, auf Staaten zwischen der Elbe und dem Rhein, so wie ähnliche Prätensionen, welche Staaten, die zwischen dem Rhein und der Elbe gelegen sind, auf der rechten Seite der Elbe gelegene preuſsische Staaten haben könnten, mit dem tilsiter Frieden für immer erloschen seyn sollten; eben so alle Conventionen, Transactionen und AllianzVerträge, welche Preuſsen mit einem auf der linken Seite der Elbe gelegenen Staat, bis zu dem tilsiter Frieden geschlossen hatte. Dagegen lieſs Preuſsen, in seinem ZusatzArtikel *c*) zu dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, sich von Frankreich versprechen, daſs der tilsiter Friede, so wie jeder andere seit dem baseler Frieden zwischen Frankreich und Preuſsen geschlossene Vertrag, in allen seinen Artikeln aufhören solle verbindlich zu seyn.

Digitized by Google

a) Baiern schlug vor, einen Verzicht der Bundesglieder auf gegenseitige Territorial-Ansprüche, und auf vormalige Hoheitrechte, Lehnherrlichkeit und Staatsdienstbarkeiten in andern Bundesstaaten, nur mit Ausnahme der Rechte der Regierungs- und Erbfolge für den Fall, wenn ein Haus im Mannstamm aussterben würde. Klüber's Acten des w. Congr., Bd. II, S. 502 f., 509 u. 513. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc. S. 151 f.

b) Französisch-preussischer Friede zu Tilsit, 9. Juli 1807, Art. 10 u. 11. Ob und wie fern alles dieses anwendbar gewesen sey auf das Verhältniſs Preussens, nicht etwa bloſs zu *Mecklenburg*, sondern auch zu *Sachsen* und *Anhalt*, in Rücksicht auf ihre Staaten auf dem *rechten* Ufer der Elbe? Vergl. Polit. Journal, Oct. 1807, S. 974 f. Acte final du congrès de Vienne, art. 23, am Schluſs.

c) Klüber's angef. Acten etc. Bd. I, Heft 1, S. 32. Vergl. oben §. 58 *a*.

§ 85. (84.)

Teutschlands Grenze, bis zu dem rheinischen Bund.

Teutschlands Grenze *a*) hat sich oft verändert *b*). Noch bei Errichtung des rheinischen Bundes war sie hie und da streitig. In diesem Zeitpunkt waren es: im Norden, die Eider (der schleswig-holsteinische Canal), und die Ostsee (das baltische Meer); gegen Osten, Preuſsen, (Schlesien) Galizien, Ungern, Slavonien, Croatien; gegen Süden, das adriatische Meer, Italien, die Schweiz; gegen Westen, der Rhein, (vorzüglich seit 1801, nach Art. 6. des Lüneviller Friedens.), die batavische Republik, die Nordsee.

a) Einst waren es: «mutuus metus aut montes». Tacitus de M. G. c. 1.

b) Die Hauptveränderungen in Klüber's Einl. zu einem neuen Lehrbegr. des t. Staatsr., §. 57—71. — *Landcharten* nach den *verschiedenen Perioden*, liefern: J. M. Haasii Atlas historicus. Norimb. 1750. J. D. Köler's Einl. zur alten u. mittlern Geographie. 3 Thle. Nürnb. 1730. 1737. 1745. 8. C. Kruse's Atlas z. Geschichte aller europ. Länder u. Staaten (bis 1816). Oldenb., Leipz. u. Halle. Heft I—IV. 1800—1818. Neue Aufl. der I. Liefer. 1828. RoyalFormat. (Das 4. u. letzte Heft auch unter dem Titel: Tabellen und Charten zur Geschichte der neuern Zeiten, v. 1500 bis 1816.) *Ebendess.* kurze Anzeigen und Erläuterungen über s. Atlas. Halle 1812. 8. Der Atlas zu Malte-Brun's Précis de la Géographie universelle. Paris 1810. 8. Teutschland in geograph. statist. Beziehung, seit d. letzten tausend Jahren. Leipzig 1814. gr. 8. Histor. Atlas von Sachsen; in 25 Charten, mit Erläuterungen von 950—1815. Leipz. 1816. — Für die *ältere* und *mittlere* teutsche Geographie, s. die Werke von Phil. Cluver, Chr. Cellarius, Jac. Carl Spener, Chr. Juncker, J. D. Köler, d'Anville, u. A. Vergl. J. E. Fabri's Encyclopädie der histor. Hauptwissensch. (1808. 8.), S. 190. 115 ff.

§. 86. (85.)

Grenze der Staaten des rheinischen Bundes.

Die Grenze rheinischer Bundesstaaten, im Verhältniſs zu bundesfreieen Nachbarstaaten, ward mehrmal verändert. I) Vom 12. Juli

1806 bis in den December 1810, waren die Bundesstaaten, deren mehrere erst zwischen dem September 1806 und dem October 1808 in den Bund aufgenommen wurden, umgeben von Frankreich (§. 26 ff.), von königlichen Staaten von Holland a), Dänemark und Preuſsen b), von Oestreich und der Schweiz; auch von verschiedenen teutschen SouverainStaaten, bis diese ebenfalls dem rheinischen Bund beitraten. II) Vom December 1810 bis zu der Auflösung des rheinischen Bundes grenzten rheinische Bundesstaaten an napoleonisch-kaiserliche Staaten von Frankreich (Empire français), mit Inbegriff der seit dem December 1810 mit Frankreich vereinigten Staaten von Holland und Teutschland c), an königliche Staaten von Dänemark d) und Preuſsen e), an kaiserliche Staaten von Oestreich f), und an die Schweiz g).

a) Franz. holländ. Tractat v. Fontainebleau v. 11. Nov. 1807, Art. 1, 2 u. 5. — Teutsche Staaten wurden 1807 u. 1808 an *Holland* abgetreten: *Ostfriesland, Jever, Varel, Kniphausen* (zusammen 64 QM. und 142,000 Einw.), auch einige Bezirke an der westlichen Seite des Rheins, zusammen 70 QM. und 160,000 Einw. Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. I, Num. 15. F. J. Bertuch's allgem. geograph. Ephemeriden. März 1808. S. 349. Rhein. Bund, XXVIII. 151. — Durch ein Decret vom 9. und ein Senatusconsult vom 10. Juli 1810 unterwarf Napoleon *Ostfriesland, Jever* und *Kniphausen* dem *französischen Kaiserreich.* — Ob die Erbherrschaft *Jever* ein Bestandtheil des teutschen Reichs sey? war sehr streitig. Gerstlacher's Corp. juris germ. publ. et priv., II. 266. Moser's Rechtsmaterien, IX. 95. *Ebendess.* Craysverfassung, S. 70. Schwerder's Theatr. praetens. II. 20. v. Selchow's neue Rechtsfälle, III. 216. Jaup's und Crome's neues Journal für Staatskunde, I. 687—728. Nach von Ruſsland geschehener Abtretung dieser Herrschaft an HolsteinOldenburg im J. 1818 (Martens Recueil, Supplém. VII. 196. X. 294.), ward sie dem Herzogthum Oldenburg einverleibt. Herzogl. oldenburgische Erklärung deſshalb, in d. Protoc. der B. V. v. 27. Nov. 1823, §. 148.

b) Franz. preuss. Friede zu Tilsit v. 9. Juli 1807, Art. 7, 10 und 11.

c) Durch ein kaiserl. französisches organisches *SenatusConsult* v. 13. Dec. 1810, wurden mit *Frankreich* vereinigt: das Königreich Holland, sodann, unter dem Namen des Lippe- und der hanseatischen Departemente, die Hansestädte, und von rheinischen Bundesstaaten, die Staaten der Herzoge v. Oldenburg (Eutin ausgenommen) u. das Fürstenthum Meppen des Herzogs v. Arenberg, der Fürsten von SalmSalm u SalmKyrburg, verschiedene Bezirke von dem Königreich Westphalen u. dem Groſsherzogth. Berg. Diese französischen, von Teutschland abgerissenen Provinzen bildeten die 32. französische MilitärDivision. Dagegen erhielt Berg die herzogl. arenbergische Grafschaft Recklinghausen. Rhein. Bund, LI. 455. LII. 147. LIII. 309. LVIII. 117. Marten's Recueil, Supplém. V. 340. 346. — Von 1806 bis 1808 hatte Napoleon mit *Frankreich* vereinigt: Kehl, Cassel bei Mainz, Kostheim, die St. PetersInsel bei Mainz und die Festung Wesel, so viel den militärischen Theil betrifft. Klüber's Staatsr. des Rheinb. §. 61. Vergl. oben §. 32.

d) Dänemark vereinigte das ganze Herzogth. *Holstein* mit d. dänischen Monarchie durch eine Verordn. v. 9. Sept. 1806; in dem Polit. Journal v. 1806, Sept., S. 931.

e) Grenzvertrag zwischen *Preussen* u. dem König v. *Westphalen*, v. 14. Mai 1811, wodurch der *Thalweg* der *Elbe* als Grenze festgesetzt ward. Gazette de Francfort, 1811, No. 133.

Digitized by Google

f) Wiener Fr. v. 14. Oct. 1809, Art. 3.
g) Vertrag zwischen *Baden* und dem Canton *Aargau*, v. 17. Sept. 1808, Art. 1 in d. Rhein. Bund, XXXVII. 46.

§. 87. (86.)

TerritorialBestand des Teutschen Bundes und dessen Grenzen.

I) Den geographischen oder TerritorialBestand des, mit eigenem Staats- oder Bundesgebiet (§. 78) nicht versehenen, Teutschen Bundes, bilden, vermöge der BundesActe *a*), die Staaten der Souverainen Fürsten und Freien Städte Teutschlands, mit Einschluſs des Kaisers von Oestreich und der Könige von Preuſsen, von Dänemark, und der Niederlande, und zwar Oestreich und Preuſsen, beide für ihre gesammten, vormals zu dem teutschen Reich gehörenden Besitzungen *b*), der König der Niederlande für das Groſsherzogthum Luxemburg *c*). II) Durch diese Bestimmung der BundesActe, verbunden mit dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, der SchluſsActe des wiener Congresses vom 9. Juni 1815, und dem pariser Hauptvertrag vom 20. November 1815, sind zugleich die Grenzen zu dem Teutschen Bund gehörender Staaten, im Verhältniſs zu dem Teutschen Bund nicht angehörender Nachbarstaaten, festgesetzt. III) Dem zufolge grenzen teutsche Bundesstaaten, an die Ostsee, an das Königreich Preuſsen, an das Groſsherzogthum Posen, an das Königreich Polen und an das Gebiet der freien Stadt Cracau (die östreichischen Herzogthümer Auschwiz oder Oswieczien und Zator), an die Königreiche Galizien und Ungern, an einen Theil des neuen Königreichs Illyrien, an das adriatische Meer, an das lombardisch-venetianische Königreich, an die Schweiz *d*), an das Königreich Frankreich, an das Königreich der Niederlande *e*), an die Nordsee, an das Herzogthum Schleswig. Mit bundesfreien Staaten grenzen nur eilf Bundesstaaten: Oestreich, Baiern, Würtemberg, Baden, Preuſsen, Luxemburg, Hannover, Oldenburg, Holstein, Lübeck, Mecklenburg.

a) Art. 1. Vergl. auch den ersten preuss. Entwurf der BundesActe, in Klüber's *Acten* des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 45. — Unter »*Teutschland*« wird in der BundesActe verstanden die Allheit der in dem Bund vereinigten Souverain-Staaten; doch jeder darunter begriffene als selbstständig, mit eigener unabhängiger Staatsgewalt. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 212 ff. — Wie die Freie Herrschaft *Kniphausen* zu dem Teutschen Bund gehört, s. ebendas. S. 214 ff. u. unten §. 319. — Von *bundesfreien* Staaten der Bundesgenossen, s. die angef. Acten, Bd. II, S. 123, 131, 344, 418 u. 470.

b) Vergl. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 81, 344, 380, 403 u. 429. — Von *östreichischen* Bundesstaaten, s. oben §. 78 *c*, und die angef. *Acten*, Bd. I, Heft 1, S. 45, Bd. II, S. 81, insbesond. von Welsch-Tyrol und Kärnthen, ebendas. Bd. II, S. 106. Für Kärnthen, Tyrol und Steyermark lieſs Oestreich sich drei teutsche ComitialStimmen geben, in dem Reichsdeput.Hauptschluſs v. 1803, §. 32. — Von *preussischen* Bundesstaaten, ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 45, insbes. von Schlesien und PreussischGeldern, ebendas. Bd. II, S. 81, 106, 413 u. 469. — *Oestreich* u

Preuſsen erklärten auf dem wiener Congreſs: jenes, daſs es mit seinen *geſammten* Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Ungern und Italien, — dieses, daſs es mit *allen* seinen Staaten, mit alleiniger Ausnahme von dem eigentlichen Preussen und Polen, dem Bunde beitreten wolle. Ebendas. Bd. II, S. 81, 344, 380, 403 und 429. — *Oestreich* rechnet von seinen Staaten folgende zu dem Teutschen Bund: 1) Erzherzogthum Oestreich; 2) Herzogthümer Steyermark; 3) Cärnthen u. 4) Krain; 5) das östreichische Friaul oder den Görzer Kreis (Görz, Gradisca, Tolmein, Flitsch, Aquileja); 6) das Gebiet der Stadt Triest; 7) die gefürstete Grafſchaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, und dem Vorarlberg, doch mit Ausschluſs von Wailer; 8) das Herzogthum Salzburg; 9) das Königr. Böhmen; 10) die Markgrafſchaft Mähren; 11) den östreichischen Theil von Schlesien, mit Einschluss der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator. Man s. dessen Angabe in dem Protoc. der B. V. v. 1818, §. 77, auch in Klüber's Quellensammlung Num. XIII, und die östreichische Verordnung v. 2. März 1820, betr. die Abschaffung der Nachsteuer und des Abzuggeldes; in Franz I. polit. Gesetzen u. Verordn., Bd. 48. S. 59 ff., u. in der frankf. O.P.A. Zeitung v. 15. April 1820, Num. 106. — Nicht erwähnt sind in vorstehender Anzeige: das TeutschordensHaus und der Johanniterhof, nebst deren Zugehörungen, in der Freien Stadt Frankfurt u. deren Gebiet, welche Oestreich mit Souverainetät und Eigenthum besitzt. Man s. die Noten zu §. 234. Die Staatshoheit über HohenGeroldseck, welches in der Anzeige von 1818 steht, hat Oestreich im J. 1819 an Baden abgetreten. — *Preussen* erklärte in dem Protoc. der B. V. von 1818, §. 105, u. in Klüber's Quellensammlung, Num. XIV, dass es folgende sieben preussische Provinzen: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum Teutschen Bund gehörend betrachte, und demselben damit beitrete.

e) Vergl. §. 89 d. *Lüttich* gehört nicht zu dem Teutschen Bund, Klüber's Acten des wiener Congr., Bd II, S. 535. — Wohl aber, seit 1825, in gewisser Art die Freie Herrschaft *Kniphausen*, wovon §. 319.

f) Fruchtloses Begehren der *Schweiz*, wegen Verbesserung ihrer Grenze gegen Teutschland, auf dem wiener Congress, in Klüber's Acten des wiener Congr., V. 242 f.

g) Grenzvertrag zwischen Hannover und dem Königr. der Niederlande v. 2. Juli 1824, in Martens Recueil, Supplém. XI. 3–9.

§. 88. (87.)

Insbesondere gegen Frankreich.

Gegen Frankreich — von jeher den gefährlichsten Nachbar Teutschlands *a*) — ward seit der Völkerschlacht von Leipzig, die Grenze mehrmal vertragmäsig festgesetzt. I) Der pariser Friede vom 30. Mai 1814 bestimmte als Grenze zwischen Frankreich und den SouverainStaaten des zu errichtenden teutschen Staatenbundes, den Thalweg — das heiſst, die (wandelbare) Fahrbahn der thal- oder abwärts fahrenden Schiffer *b*) — des Rheins *c*), von der Stelle an, wo der Rhein die Schweiz verläſst, bis (oberhalb Germersheim) an den Einfluſs desjenigen Arms des Queichflusses, welcher an den zu Frankreich gehörenden Dörfern Queichheim, Merlenheim, Knittelheim und Belheim vorbeiflieſst *e*). Von dieser Stelle des Rheins an, bis an die Nordsee, zwischen Nieuport und Dünkirchen,

ward durch den pariser Frieden von 1814 die vorige Grenze, wie sie am 1. Jänner 1792 *f*) war, für Teutschland und das jetzige Königreich der Niederlande wieder hergestellt, nur mit etlichen Ausnahmen *g*).

a) Vor tausend Jahren gab Eginhart, Carls des Grossen Geheimschreiber, (de vita et gestis Caroli M., c. XVI. p. 83. edit. Schmincke, Traj. ad Rhen. 1711. 4.) den Rath: τὸν φραγκὸν φίλον ἔχῃς, γείτονα οὐκ ἔχῃς, d. h. den Franken magst du wohl zum Freunde haben, zum *Nachbar* hab' ihn nicht. Gallus est, hunc tu, Germane, caveto. — Dagegen konnten die Teutschen schon zu des Tacitus Zeit von sich rühmen: «nullos mortalium *armis* aut *fide* ante Germanos esse».

b) Eigentlich sollte es die *Achse* des Thalwegs seyn, eine Linie ohne Breite, wandelbar mit dem Thalweg.

c) Der Rhein, Frankreichs Grenze; in E. L. Posselt's europ. Annalen, 1798. VI. 237—264. Ueber Frankreichs Militärgränzen gegen Italien und Teutschland; in den Europ. Annalen, 1804. VI. 261. VII. 55. J. T. Roth's Literatur der Staatsverhältnisse zwischen Teutschland und Frankr., Bd. I. (Die Schriften von Verträgen und Friedensschlüssen, von 843 bis 1795.) Weissenb. 1798. 8. Bildet der Rhein die natürliche und schützende Grenze von Teutschland? (Von R. Hanier, zu Cassel.) Mainz, Straſsburg u. Luxemb. 1813. 8. Welches ist die ächte und natürliche Grenze zwischen Teutschl. u. Frankreich? Eine militär. Betrachtung. (Ohne Druckort.) 1813. 31 S. 8. E. M. Arndt, der Rhein, Teutschlands Strom, aber nicht Teutschlands Grenze. Leipz. 1813. 92 S. 8. Wo ist die natürliche und sichere Grenzlinie für die mit Frankreich benachbarten Staaten? Germanien 1814. 8. Der Rheinstrom, Teutschlands Weinstrom, nicht Teutschlands Rainstrom. (Ohne Druckort. 1814.) 8. Ueber die künftige Grenze zwischen Frankr. u. Teutschland, Mannh. 1815. 4. J. F. Ockhart, der Rhein, nach der Länge seines Lauſs u. der Beschaffenheit seines Strombettes. Mainz 1816. 8.

d) — «bis dahin, wo er in das batavische (holländische) Territorium eintritt», lautete die Grenzbestimmung, welche in dem *Lüneviller* Frieden v. 9. Febr. 1801, Art. 6, gemacht ward, als Folge der an Frankreich geschehenen Abtretung aller, bis dahin zu Teutschland noch gehörig gewesenen Länder auf der linken Rheinseite. Dieser Bestimmung waren vorausgegangen, theils (1795 u. 1796) *SeparatFriedensschlüsse* Frankreichs mit Preussen (Kurbrandenburg), HessenCassel, Würtemberg und Baden (nachher am 24. Aug. 1801 auch mit KurpfalzBaiern), theils die fruchtlosen Verhandlungen des *rastatter FriedensCongresses*, vom 9. Dec. 1797 bis 28. Apr. 1799. Von allen diesen s. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 58.

e) Pariser Fr. v. 30. Mai 1814, Art. 2, Art. 3, Eingang und Num. 5, und Art. 5; in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 11 ff. u. 15 f.

f) Chr. Hub. Pfeffel, Limes Franciae. Pars prior. Limes Franciae ab Oceano ad Rhenum. Argent. 1785. 4. (Auch unter dem Titel: Commentarii de limite Galliae.) Eine musterhafte Grenzbeschreibung. Ein Auszug in Klüber's kleiner jurist. Biblioth., St. I, S. 85—113. — Die Grenzveränderungen von 800—1801, s. in Klüber's Einl. zu einem n. Lehrbegriff des teutschen Staatsr., §. 57—64.

g) Angegeben in dem pariser Frieden von 1814, Art. 3, Eingang u. Num. 1—5.

§. 89. (88.)

Fortsetzung.

II) Der pariser Hauptvertrag vom 20. November 1815 *a*), erweiterte die so eben angezeigte Grenze auf verschiedenen Punkten. Er nahm

Digitized by Google

die Grenze von 1790 zur Regel, und fügte nähere Beſtimmungen hinzu. Dem zufolge läuft jetzt die Hoheitgrenze gegen Frankreich auf dem Thalweg des Rheins *b*), von dem Punkt an, wo er die Schweiz verläſst, bis an den Einfluſs der Lauter. Von da auf der Lauter *c*), an dem Departement Niederrhein hin, bis an das MoſelDepartement. Dann zuerſt auf deſsen Grenze, und von dieſer auf der Weſtgrenze der ehemaligen Grafſchaft Saarbrücken hin, bis Houvre. Von hier über Pellweiler, Niederweiling, Schardorf, Wallwich und Launsdorf, (welche ſämmtlich mit ihren Feldmarken bei Frankreich bleiben), bis Perle, an der Kunſtſtraſse von Thionville nach Trier. Endlich von da auf der Grenze, zwiſchen dem Departement der Ardennen (über Villers bei Orval) und dem zu dem Teutſchen Bund gehörenden Groſsherzogthum Luxemburg *d*), mit Inbegriff des ganzen Herzogthums Bouillon, bis an die Maas *e*). III) Ein Grenzvertrag zwiſchen Preuſsen und Frankreich, vom 23. October 1829 *f*), beſtimmt, in der Gegend von Saarlouis, die bis dahin ſtreitig geweſenen Grenzen. Ein ähnlicher Vertrag zwiſchen Frankreich und Baiern, vom 5. Juli 1825 *g*), beſtimmt die Grenzen zwiſchen Rheinbaiern und Frankreich. Auch einer zwiſchen Frankreich und Baden vom 30 Januar 1827 (§. 92).

a) Art. 1, Num. 1 u. 2.

b) Pariſer Fr. v. 1814, Art. 3, Num. 5. Pariſer Hauptvertrag v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2. — Auch der Lüneviller Friede v. 1806, Art. 6, ſetzte die Grenze auf den Thalweg.

c) Doch ſo, daſs *Weiſsenburg*, durch welches die Lauter flieſst, bei Frankreich bleibt, an dem linken Ufer mit einem Bezirk von nicht mehr als ein tauſend Toiſen. *Landau* liegt ſonach auſſerhalb der franzöſiſchen Grenze. Die nähere Beſtimmung der baieriſch-franzöſiſchen Grenze erfolgte durch einen von Frankreich mit Baiern im Sommer 1825 geſchloſſenen Grenzvertrag. Davon ſ. die Allgem. Zeit. v. 9. Dec. 1825, Beilage, S. 1371.

d) *Luxemburgs* Grenzen ſind beſtimmt, in dem wiener Vertr. v. 31. Mai 1815, Art. 4, (*Acten* des wiener Congr., VI. 172) und in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 68, vergl. mit Art. 66 u. 69, und mit dem Art. 1, Num. 1, des pariſer Vertr. v. 20. Nov. 1815, worin das *ganze* Herzogthum *Bouillon*, nach ſeinen Grenzen von 1790, von Frankreich abgetreten wird. — Von dem Umfang des Groſsherzogth. Luxemburg ſ. M. F. J. Müller's ſtatiſt. Ueberſicht des Hzgth. Luxemburg (unter Oeſtreich). Trier 1814. 8. W. von der Nahmer's Entwickel. der rhein. Territorial- u. Verfaſſungsverhältniſſe (Frankf. 1832. 8.), S. 700—714. E. Münch, das Groſsherzogthum Luxemburg, integrirender Theil des teutſchen Bundes, in ſeinen ältern und neuern hiſtoriſch-ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen. Braunſchw. 1831. 8. — Hiſtoire du pays, château et ville de Bouillon depuis l'origine du Duché jusqu'à la révolution de 1789 par M. F. Ozeray.

e) Vergl. auch den GeneralReceſs der frankfurter TerritorialCommiſſion, v. 20. Jul. 1819, Art. 5, 13 u. 34; in v. Martens Recueil, Supplém. VIII.

f) In der Geſetzſamml. für die k. preuſs. Staaten, v. 1830, S. 26, u. bei Martens l. c. XII. 162. Preuſſiſch-franzöſiſche Erklärung wegen Beſeitigung einer Differenz über den Leyenſchen Bezirk zwiſchen der Saar u. der Blies, v. 11. Juni 1827; in der angef. Geſetzſamml., S. 25, u. in Martens l. c. XII. 52.

g) Bei Martens l. c. XII. 1.

§. 90. (89).

Fortsetzung.

I) Wiewohl der Thalweg als SouverainetätGrenzlinie zwischen Frankreich und den angrenzenden teutschen Bundesstaaten (jetzt nur dem Groſsherzogthum Baden) angesehen werden soll; so wird doch jetzt die ganze Breite des Stroms (nicht auch dessen Fluſsbett), so viel Schifffahrt und Handlung (nicht auch dessen übrige Benutzung) betrifft, als ein zwischen beiderseitigen Staaten gemeinschaftlicher Strom betrachtet [a]). II) Auch soll die Schifffahrt auf dem Rhein, von dem Punkt an, wo er schiffbar wird, bis an das Meer, und umgekehrt, frei seyn, so daſs sie Niemand untersagt werden darf [b]). Auf dem wiener Congreſs wurden deſshalb eigene Bestimmungen gemacht [c]).

a) In dem ReichsdeputationsHauptschluſs v. 25. Febr. 1803, §. 39, heiſst es: «Da «der Rhein von den Grenzen der batavischen Republik an, bis zu den Grenzen «der helvetischen Republik, ein zwischen der französ. Republik und dem teut«schen Reiche *gemeinschaftlicher Strom* geworden ist«, u. s. w. In der *Convention sur l'octroi de navigation du Rhin*, faite le 27 Thermidor an XII (5. Aug. 1804) heiſst es, nachdem in dem 1. Art. die pünktliche Vollziehung des vorhin erwähnten §. 39 des R.D.Hauptschlusses stipulirt worden war, in dem Art. 2: «En con«séquence, quoique le Thalweg du Rhin forme, quant à la *souveraineté, la limite* «*entre la France et l'Allemagne*, le Rhin sera toujours considéré sous le rapport «de la *navigation* et du *commerce*, comme un *fleuve commun entre les deux Empires*, «ainsi qu'il est dit au même paragraphe du dit recès, et la *navigation* en sera «soumise à des réglemens communs». Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 282. — Diese Bestimmung ist auch dem Sinn des pariser Friedens von 1814, Art. 5, gemäſs. — Du Thalweg du Rhin, considéré comme limite entre la France et l'Allemagne (par M. Jollivet), à Mayence, an X. (1801). 8. Betrachtungen über den *Thalweg* des Rheins, als Grenzscheide zwischen Teutschland und Frankreich. (Nebst Joh. Bapt. Moses Jollivet's Abhandl. über den Thalweg des Rheins). Germanien 1802. gr. 8. Einige Worte über die Rheinschifffahrt von Gr. Arnold Jacobi. Düsseld. 1803. 8. u. in Posselt's europ. Annalen, 1803, II. 167. Bemerkungen über den OctroiVertrag und die mainzer SchifferOrganisation (Heidelb. 1806. 8.) S. 49 ff.

b) Pariser Fr. 1814, Art. 5.

c) Acte final du congrès de Vienne, art. 108 et suiv., art. 117. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 89 ff. 92. Bd. III, S. 254 ff. 257 ff. Vergl. unten §. 571 ff.

§. 91. (90.)

Schluss.

III) Daſs, so viel die Souverainetät über die gröſsern und kleinern RheinInseln betrifft, die zur linken Seite des Thalwegs, zu Frankreich, die zur rechten Seite, zu der teutschen souverainen Unterherrschaft gehören, ist eine Folge der festgesetzten SouverainetätGrenze [a]). Da der Thalweg wandelbar ist, so ist es auch diese Hoheitgrenze [b]). IV) Damit aber

Digitized by Google

nicht auch das Eigenthum der Inseln einer solchen Wandelbarkeit unterworfen sey, so ist in dem pariser Frieden von 1814, Art. 3, Num. 5, und in dem pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. (Art. 1, Num. 2) festgesetzt, daſs solches, welche Veränderungen auch künftig in dem Lauf des Flusses eintreten mögen, unverändert bleiben soll, so, wie dasselbe nach einer neuen Besichtigung des Fluſslaufs werde festgesetzt werden *c*), welche von beiderseitigen, innerhalb dreier Monate zu ernennenden Commissarien vorzunehmen sey *d*).

a) Jollivet a. a. O. §. 63.

b) Unbestimmt waren in dem *Luneviller* Frieden geblieben, die Fragen: 1) von *Verrückung* nicht nur des Thalwegs, sondern auch des ganzen Flussbettes; 2) von *Kunstanlagen* (z. B. von Strichzäunen u. a. Werken der Kunst), wodurch jene Verrückungen veranlasst werden; 3) von *zwei* Thalwegen, die es in einigen Gegenden gibt (Jollivet a. a. O. §. 6, 7, 11 und 64). Der pariser Friede, Art. 3, Num. 5, und der pariser Hauptvertrag v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2, haben die erste Frage, in Ansehung der Souverainetät über die Rheininseln, stillschweigend bestimmt, indem sie nur das *Eigenthum* der Inseln für unwandelbar erklären, im Fall einer Verrückung des Flusslaufs.

c) Der pariser Friede, a. a. O., bestimmt als *NormalEpoche* für den Besitzstand dieser Inseln, den Zeitpunkt der *Unterzeichnung* des Lüneviller Friedens. — Nach dieser Grundlage wurden, im J. 1817, die Eigenthumsverhältnisse zwischen *Baden* und Frankreich ausgeglichen; doch so, daſs die seit dem Lüneviller Frieden durch die Natur (nicht durch Kunstwerke) mit dem festen Lande verbundenen Inseln ausnahmweise dem Lande bleiben sollen, zu dem sie bei der Ausgleichung gehörten. Man s. den bei dem folg. §., Note c, angef. französisch-badischen Vertrag von 1827, Tit. I, Art. 1 ff.

d) Napoleon hatte einseitig, im März 1805, den Zeitpunkt der geschehenen *Auswechslung* der *Ratificationen* des Lüneviller Friedens, als *NormalEpoche* für die Souverainetät über die Rheininseln festgesetzt, und nach solcher, auf das Gutachten einer von ihm ernannten Commission, sich Inseln zugeeignet. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 60.

§. 92. (91.)

Grenzen der einzelnen Staaten des Teutschen Bundes.

Jeder einzelne Staat des Teutschen Bundes hat seine eigene TerritorialGrenze, natürliche oder vermarkte. Rechtlich gesichert ist dieselbe, durch Verträge mit Nachbarstaaten, durch Herkommen und Besitzstand *a*). Bei einer Fluſsgrenze *b*) gilt im Zweifel die Mitte des Flusses für die SouverainetätGrenze *c*[1]). Doch ist in der neuern Zeit oft der Thalweg *c*) dafür bestimmt, und auf Brücken die Mitte ihrer Länge *d*). Zu Festsetzung und Berichtigung der Grenzen werden nicht selten von beiden Seiten GrenzComissionen ernannt.

a) Vergl. Moser's nachbarliches Staatsr. 217. Pütter's Lit. III. 816 ff Klüber's Lit. §. 1606 f.

Digitized by Google

b) Vergl. den *östreich. baier.* Vertrag von München v. 14. Apr. 1816, Art. 1 u. 9; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 401 u. 406. GeneralReceſs der frankf. TerritorialCommiſsion, v. 20. Jul. 1819, §. 41; in Martens Recueil, Supplém. VIII.

c[1]) Grotius, de jure belli et pacis, lib. II. c. 3. §. 16. n. 2. et §. 18.

c) So auf dem Rhein. Oben §. 88 ff. — Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 133. — Die Rheingrenze zwischen *Baden* und *Frankreich* ist bestimmt durch einen FinalRecess vom 30. Jan. 1827, in dem bad. Regier.Blatt, 1827, St. 28. Auszugweise abgedruckt ist dieser Staatsvertrag in Martens Recueil, Supplém. XI. 123. — Die Staatsgrenze zwischen *Baden* und dem schweizer Canton *Aargau* ist der *Thalweg* des Rheins, worunter hier »die grösste Tiefe des Stroms« zu verstehen ist, und auf *Brücken* die Mitte derselben. Staatsvertr. v. 17. Sept. 1808, Art. 1; in d. Rhein. Bund, XXXVII. 46. und in von Martens Recueil, Supplém. V. 140. — Eine lithographirte badische neue *RheinGrenzcharte* liefert die Resultate dieser Grenzverträge.

d) Man s. oben Note d. So auch auf der Rheinbrücke, zwischen Kehl und Strasburg. Pariser Hauptvertr. v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2.

§. 93. (92).

Politischer Charakter des Teutschen Bundes.

1) In dem Innern der Bundesstaaten.

Ueber den politischen Charakter des Teutschen Bundes und der ihn bildenden Staaten wird einst die Geschichte unparteyisch richten. Der herrschende politische Charakter unseres Zeitalters (Zeitgeist, die bewegenden und leitenden Ideen der Zeitgenossen), welcher hervorgeht aus der politischen Bildung der groſsen Mehrzahl der Verständigen in allen Volksklassen, ist: Streben nach einer urkundlich und vertragsweise befestigten Ordnung des gemeinen Wesens; ein Streben, 1) nach verfassungsmäsiger bürgerlicher Freiheit und gesetzmäsiger bürgerlicher Rechtsgleichheit der Staatsgenossen; 2) nach Aufrechthaltung beider, durch allgemeine Volksvertretung, durch Gewissensfreiheit, vernünftige Preſsfreiheit, und Aufmerksamkeit auf die öffentliche Meinung, diese Stimme der groſsen Mehrzahl der Verständigen im Volk (§. 22). Dieser Charakter ist ein Resultat der Civilisation und der Sitten, welche, wie einst die KirchenReformation, der Gang der Zeit (la marche du temps) oder der Genius des Jahrhunderts unserem Welttheil gegeben hat. Er wird sich erhalten durch die Macht der Dinge, welche überall die Oberhand behält. Durch Gebote und Verbote läſst das Reich der Meinungen sich nicht beherrschen. Unhaltbar ist daher der Anspruch bloſser FeudalStände, auf Fortbestehen eines dem Zeitbedürfniſs widerstrebenden Zustandes. Desto mehr berechtigen Weisheit der Herrscher, Pflicht der Staatsverwalter, Cultur des Zeitalters, zu der Erwartung daſs in jedem Bundesstaat das Bestreben der Regierung dahin gehe werde: den Staat dem Bürger lieb, ehrwürdig dem Auslande

zu machen *a*). Lieb gewinnen müſsen ihn die Bürger, wenn die Machthaber, mit einem GöttlichkeitPrincip im Herzen, persönliche Neigungen und Vortheile gefangen nehmen unter dem Wohl Aller; wenn sie durchdrungen sind von der Ueberzeugung, daſs das Volk eine Seele habe, das heiſst, Gefühl für bürgerliche Freiheit, Rechtsgleichheit und Eigenthum; wenn die Handlungen der Regierung das Gepräge der Gerechtigkeit, der Ordnung und Mäsigung, der landesväterlichen Sorge für das Wohl des Landes, des Bestrebens redlich zu bessern und fortschreitend zu arbeiten, tragen; wenn die Einwohner mit dem wahren Gefühl, nur dem Gesetz zu gehorchen, und nur zu dem Staatszweck regiert zu werden, in ihrem Staat den Freiort des Menschenrechtes und der Rechtsgleichheit der Staatsbürger sehen; wenn durch unzweideutige Regentenhandlungen, sie überzeugt werden, daſs kein TrugSystem mit ihnen spiele, und daſs die Staatsregierung von der Idee ausgehe, Sie sey nur um des Volkes willen; wenn nicht Vielregieren, keine Beglückungsgewalt sie stört in dem lebhaften Bewuſstseyn ihrer bürgerlichen Freiheit *b*), wenn nicht nach militärischem Zuschnitt regiert wird, nicht, nach einem vorherrschenden Princip des Miſstrauens, kostspielige Controlen auf Controlen gehäuft werden, nicht übertriebenes Formenspiel, nicht zahllose Vorschriften eigene, freie Kraft zum Handeln und Selbstdenken ersticken, und die heilsame Grenze des vernünftigen Ermessens vernichten, wenn nur persönliche Würdigkeit, nur anerkannte Tugend, Verdienst, Sachkunde, Talent und Erfahrung, die einzigen Bestimmungsgründe seyn werden in der Wahl der Staatsdiener, auch der höhern Grade; wenn, das Bedürfniſs der Zeit, des Staates und seiner Einwohner richtig erkennend, ein weises und gerechtes System allgemeiner Volksvertretung, und eine damit in Uebereinstimmung gebrachte Staatsverwaltung, die Staatsverfassung sichert, wenn durch ein richtiges und gerechtes, in jeder Hinsicht wohlberechnetes AbgabenSystem, ungefährlich der Sittlichheit der Abgabepflichtigen, durch kluge und gewissenhafte Staatswirthschaft gesorgt wird, für zweckmäsige Benutzung und Verwaltung der Staatskräfte; durch Gewissensfreiheit, durch zeitgemäse Gesetzgebung, durch das Recht der Bitt- und Beschwerdeschriften, durch Verantwortlichkeit auch der obersten Staatsbeamten für Zweckmäsigkeit, und, vor einer richtenden Behörde, für Rechtmäsigkeit oder Uebereinstimmung der Regentenhandlungen mit der Verfassung und den Gesetzen des Staates, durch Aufrechthaltung vernunftgemäser Preſsfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichtshöfe, durch unparteyische, unverzögerte Rechtspflege gegen Jeden, durch milde Formen bei dem peinlichen Verfahren, durch eine Habeas-corpus-Acte *c*), für Sicherheit der Personen und ihres Eigenthums; durch zweckmäsige Anstalten, für Bildung der Jugend zu sittlich guten, vaterländisch gesinnten und betriebsamen Bürgern, wie für Ackerbau und Gewerbe, für Künste und Wissenschaften. So ist der Souverain in der Ausübung des obersten Grundsatzes jeder weisen Staatsregierung »Sey gerecht und gut«, dem Staate dienend *d*), der öffentlichen Meinung (§. 22) über öffentliches Interesse *e*) gewiſs,

Digitized by Google

und würdig der Huldigung, die ein edles Volk seiner Majestät bringt. So ist jeder Bürger treu dem Fürsten, und, fordert es die Noth, Vertheidiger des Vaterlandes. So ist der Staat nicht genöthigt, sich entscheidendem Einfluſs von Aussen bloſs zu stellen *f*).

a) »Certe id firmissimum longe imperium est, quo obedientes *gaudent*«. Livius, VIII. 13.

b) *The Great-Charter* (Magna Charta), Haupturkunde brittischer Freiheit, von 1215, nebst der Declaration of rights von 1689. *RegierungsEid* eines jeden Königs von England; desgl. von Schweden, wie seit 1720, so auch seit 1779, in v. Martens Samml. der wichtigsten Reichsgrundgesetze der vornehmsten europ. Staaten, I, 634. *Ebendess.* Abriſs des Staatsr. der vornehmsten europ. Staaten, Th. I, S. 87. Rede des Fürsten von HohenzollernHechingen, 1810, in d. Rhein. Bund, LIII. 275.

c) (1679) v. Martens a. a. O. I. 823. *Ebendess.* Abriſs des Staatsr. der vornehmsten europ. Staaten, I. 185. Blackstone's Commentaries on the laws of England, B. I, chap. 1. Just. Möser's patriot. Phantasien, III. 86. v. Archenholz, England u. Italien, Bd. I, Th. 1, S. 11 f. — Diese Acte hat vor ähnlichen Gesetzen anderer Völker den Vorzug, daſs sie auf ihre Uebertretung eine bestimmte Strafe setzt.

d) Selbstbekenntnisse denkender Souveraine: K. Justinian's (oben §. 1 b). — Friedrich's des Einzigen, Verfassers des Antimachiavells, Erklärung in Schlözer's Briefwechsel, Heft 21, S. 207. Seine Abh. über die Regierungsformen u. über die Pflichten der Regenten; in s. Oeuvres posthumes, T. VI. Conseils du trône, donnés par Frédéric-le-Grand aux rois et aux peuples de l'Europe; publiés par Auguis. Paris 1823. 8. — Königs Stanislaus Augustus Rede auf dem Reichstag zu Grodno, 1784. A. L. Jacobi's Staatsangelegenheiten (Celle 1785. 8.), S. 99 ff. — Kaiser Alexander's I. Krönungsmanifest, v. 15. Sept. 1801, in H. Storch's Ruſsland unter Alexander I. (St. Petersburg 1804. 8.), S. 110 f. — Befestigt wird die monarchische Staatsform durch volksthümliche Denk- und Handlungsweise der monarchischen Regierung, die dadurch die Herzen der Unterthanen gewinnt.

e) Die sichersten Mittel gegen RevolutionsSchwindel. F. C. v. Moser's patriot. Archiv, I. 393—398. A. L. Schlözer's Staatsgelahrtheit, I. 162 ff. J. J. Engel's Fürstenspiegel, 322.

f) Mens agitat molem. — Man s. die oben §. 22 angef. Schriften. Ueber die Politik der teutschen Höfe, s. NationalChronik der Teutschen, 1805, St. 3. F. L. Jahn's teutsches Volksthum. Tüb. 1810. 8. Blicke von der Zeit in die Zukunft; in der Neuen Allemannia, Dec. 1816, und in der Allgem. Zeit. 1817, Beil. Num. 7 u. f. J. F. Fries, von deutschem Bund und deutscher Staatsverfaſsung. Heidelberg 1816. 8. (C. C. Sack) Der deutsche Bund nach seinem ganzen Umfang. Züllichau 1816. 8. Vom teutschen NationalSinn. Leipz. 1816. 8. L. v. Dresch, Betrachtungen über den teutschen Bund. Tüb. 1817. 8. Drei Aufſätze in F. L. Lindner's geheimen Papieren (Stuttg. 1824. 8.): »Die politische Reform u. die neuen Interessen«; »über aristokratisches u. demokratisches Princip«; und »über Obscurantismus u. Mittelmäsigkeit«, S. 123 ff., 183 ff. u. 239 ff. Rehberg, die Erwartungen der Deutschen von dem Bunde ihrer Fürsten. Hannover 1834. 8.

Digitized by Google

§. 94. (93.)

II. In dem auswärtigen Staatsverhältniss der Bundesstaaten.

Ehrwürdig muſs ein Bundesstaat dem Ausland werden, wenn er, in der Unabhängigkeit fremder Staaten das Kleinod eigener Freiheit ehrend, seine Verpflichtungen gegen sie treu erfüllt; wenn er mit Weisheit und Offenheit jene Mäsigung verbindet, die stets Gefährtin innerer Kraft, und Bürge für die Dauer staatsgesellschaftlicher Einrichtungen, Charaktergröſse der Regierung verkündigt; wenn er, bei Festigkeit und Ruhe im Innern, in sicherem Besitz föderativer Macht von Aussen, bei Friede und Eintracht mit den Nachbarstaaten, fern von Sucht durch Waffenruhm zu glänzen, und meidend den sturmbewegten Ocean der Politik, seine politische Wichtigkeit sichtbarer wirken läſst in friedlichen, als in kriegerischen Verhältnissen; wenn er durch streitfertige Kriegsmannschaft, angemessen den Kräften und dem Bedürfniſs des Landes, und durch fortwährende Bewaffnung der waffenfähigsten Staatsbürger, nicht nur das Vaterland gegen innere und äussere Feinde sichert, sondern auch kriegerischen Geist und vaterländische Gesinnung bei dem Volk erweckt, wenn er, überzeugt, daſs nicht in das Zugreifen die höchste Weisheit, wie die höchste Begierde, zu setzen sey, daſs nicht jeder Zuwachs an Menschen oder Gebiet, wahre Vermehrung der Macht eines Staates nach sich ziehe, daſs vielmehr Friede, Freiheit, Recht und Güte die groſsen Hebel zu dem Emporsteigen der Staaten sind, sein Heil nicht sucht in vermeintlich furchtbarer Vergröſserung *a*).

a) Die Stifter des Teutschen Bundes bekennen, in dem *Eingang* der *Bundes Acte*, ihre Ueberzeugung von den »Vortheilen, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung, für die *Sicherheit* und *Unabhängigkeit Teutschlands*, und für die *Ruhe* und das *Gleichgewicht Europa's* hervorgehen würden«. Aehnliche Erklärungen auf dem wiener Congress, in Noten der Bevollm. der verein. Souver. Fürsten u. Freien Städte Teutschl., v. 22. März, und der Bevollm. von Preussen und Oestreich, v. 29. u. 31. März 1815, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 4, S. 43 u. 48.

§. 95. (94.)

III. In dem Bundesverhältniss.

Das klare Interesse seines Daseyns verpflichtet den Teutschen Bund zu Gerechtigkeit und Weisheit, im Innern und Aeussern. Demnach werden Rechtliebe, Staatsweisheit, Wohlwollen und reger Eifer für Gemeinwohl, die Bundesgenossen beleben. Diese werden die Bundesversammlung wohlthätig leiten, und nicht zugeben, daſs die Thätigkeit derselben in unnütze Geschäftigkeit, in Blendwerk und Ceremoniendienst sich auflöse. Ein weites Feld zu nützlichem Wirken, steht dieser erhabenen Versammlung

Digitized by Google

offen. Bedeutende negative Vortheile sogar, ist man von ihr zu hoffen berechtigt, so ſern schon der Blick auf Sie, egoistisches Wirken zum Nachtheil des Ganzen oder Einzelnen zu hindern vermag. Sie wird nützliche Mittheilungen unter den Bundesstaaten erleichtern, vermehren und unterhalten. Aufmerksam auf die Stimme der öffentlichen Meinung, überzeugt, daſs, früher oder später, Haſs und Verachtung den Unterdrücker des Schwächern treffen müsse, huldigend dem Grundsatz der politischen Einheit, Freiheit und Unabhängigkeit des Bundes, so wie dem Vorzug der moralischen Macht vor der physischen, erwägend, daſs ausser dem politischen auch ein geistiges Band die Bundesstaaten umschlieſst, wird durch Ehrgeiz, durch Streben nach Alleinstehen, Machtspiel (Europäisiren und Puissanciren) und Vergrösserung, durch Drohung, aus der Verbindung zu scheiden, kein Bundesgenoſs trachten, sich über die Grenzen der Pflicht und Gleichheit zu erheben. Der gemeinschaftliche gleiche Einfluſs, wozu die beiden mächtigsten Bundesstaaten sich berufen finden, wird ihre Beweggründe zur Eintracht verstärken, er wird für Teutschland eine Gewährleistung der Ruhe, für Europa ein Pfand des Friedens seyn, wenn er, ihren Verheissungen treu, nie anders wirkt, als einträchtig und wohlthätig. Das Verhältniſs des Bundes und der Bundesstaaten nach Aussen fordert eine desto sorgfältigere Beachtung, da Teutschland in politischer, wie in geographischer Hinsicht, der Mittelpunkt von Europa ist *b*), und da fünf Bundesgenossen, wegen bundesfreier Staaten, zugleich auch europäische Mächte sind *c*), in dem unten (§. 238) angegebenen Sinn. Darum fordert das Wohl aller Bundesstaaten, bei der freien Entwickelung im Innern, die geschlossenste Verbindung nach Aussen.

a) Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandlungen des wiener Congr., S. 157.

b) A. H. C. Heeren, der teutsche Bund, in seinen Verhältnissen zu dem europäischen Staatensystem. Gött. 1816. 8. Bignon des proscriptions T. II. (Paris 1820. 8.), p. 219—267 et p. 403 et suiv. Der t. Bund u. die Bundesstaaten, in Murhard's allgem. polit. Annalen, Bd. V, Heft 2, S. 111—142. — Vergl. Voss Zeiten, 1816, St. 4. Dawider s. Ad. Müller's Staatsanzeigen, 1816,

c) Oestreich, Preussen, Hannover, Holstein, Luxemburg (§. 78 c. 87. 191 a). Vergl. wiener SchlussActe v. 1820, Art. 46 u. 47, auch §. 187 und 557 u. f. Manuscript aus Südteutschland (London 1820. 8.), S. 213 ff. und 149—191. Da der Bundeszweck allen Bundesgenossen das *Germanisiren* zur Pflicht macht, könnte einzelnen das *Europäisiren* zum Vorwurf gereichen.

Digitized by Google

VIII. CAPITEL.

Subject und Object des teutschen öffentlichen Rechtes. Bundesgewalt. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Uebersicht der Staatshoheitrechte.

---

§. 96. (95.)

Subject und Object des teutschen öffentlichen Rechtes.

I) Das Subject des teutschen öffentlichen Rechtes, stellen dar: in Absicht 1) auf die Substanz der öffentlichen Gewalt, a) in dem Bundesrecht, die Gesammtheit der Bundesstaaten, b) in dem Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, die einzelnen Bundesstaaten; dann, 2) so viel a) die Ausübung der Bundesgewalt betrifft, die Bundesversammlung, b) in Absicht auf die Ausübung der Staatsgewalt in den souverainen Bundesstaaten, das Staatsoberhaupt, mit Hinsicht auf diejenigen Bedingungen, unter welchen ihm die Ausübung der Staatsgewalt anvertraut ist. II) Das Object besteht in den wechselseitigen, vollkommenen Rechten, und zwar 1) der Bundesgenossen in dem Bundesrecht, 2) in dem Staatsrecht der Bundesstaaten, der regierenden und der untergeordneten Subjecte; nebst gewissen vollkommenen Rechten gegen Auswärtige (§. 9). Dahin gehören die Hoheitrechte, sowohl des Bundes, als auch der souverainen Bundesstaaten.

§. 97. (96.)

Bundesgewalt.

Ihrem Wesen nach ist die Bundesgewalt des Teutschen Bundes ist eine gesellschaftliche, ein Recht der Gesammtheit der Bundesstaaten. Es gilt dieses nicht nur von den Verfassungsrechten, sondern auch von allen übrigen Rechten des Bundes, sie seyen Vertragsrechte oder Hoheitrechte, deren Ausübung ihm, als einem unabhängigen Staatenverein, nach dem Willen der Bundesgenossen zusteht. Die ausübende Behörde ist die Bundesversammlung (§. 116).

Digitized by Google

§. 98. (97.)

StaatsGrundverfassung. Staatsform. Staatsverwaltung. Legitimität. Monarchisches Princip. Machtvollkommenheit.

Die formale Entwickelung des Staatsrechtes der zu Staatshohei oder unabhängiger Staatsgewalt berechtigten, teutschen Bundesstaaten geht von zweifachem Gesichtspunkte aus; von der Grundverfassung, un von der Verwaltung dieser Staaten (§. 4 u. 5). I) Die Lehre von de StaatsGrundverfassung (StaatsConstitution), das Staatsverfassungs recht, umfaſst alle Rechtsbestimmungen, welche auf die Staatsform (forma civitatis s. reipublicae), das heiſst, auf die Art der öffentlichen Pe sönlichkeit des regierenden Subjectes, und auf das Rechtsverhältniſs zwische Oberherrschaft und Unterherrschaft im Allgemeinen, sich beziehen. III) Le gitim oder gesetzmäſsig ist nur die Staatsgewalt, welche durch ein Rechtstitel begründet ist. Legitim ist nur das Staatsoberhaupt, dem d Ausübung der Staatsgewalt vermöge eines Rechtstitels zusteht *b*). IV) Ge bührt diese Ausübung einer mit der persönlichen Majestät bekleidete physischen Person, so bildet diese gesetzmäsige physische Einheit d regierenden Subjectes den Grundbegriff der Staatsform, und wird dar (ungefähr seit dem Carlsbader Congreſs von 1819) monarchische Princip, oder vielmehr Princip des Monarchismus benannt; ein Grun begriff, wovon Absolutismus oder Unbeschränktheit des regierend Subjectes in der Ausübung der Staatsgewalt, natürliche (§. 5) oder positi ein wesentliches Ingredienz keineswegs ist *c*). Der Inbegriff von Reg rungsrechten und Pflichten, welcher dem mit der Eigenschaft des Staat oberhauptes bekleideten Einzelnen zukommt, bildet die monarchisch Staatsgewalt. Demnach ist durch den Grundbegriff der monarchische Staatsform eine Unbeschränktheit des regierenden Subjects eben so wen begründet, als ein Mehr oder Weniger von Einschränkungen des constit tionellen Monarchen durch die Verfassung; wohl aber die äusserste Gren des Monarchismus, welche durch Mitregentschaft oder durch gänzlic Ausschliessung der mit der persönlichen Majestät bekleideten physische Person von der Staatsgewalt, überschritten würde. V) Das Recht z Staatsregierung gebührt dem regierenden Subject in der durch die Staat Grundverfassung festgesetzten Art. VI) Manche Staaten haben Verfa sungsurkunden (§. 1, f) oder geschriebene Constitutionen. Sie heiss davon urkundlich-verfassungsmäsige, auch constitutionell im engern Sinn *d*). VII) Ist durch die geschriebene oder ungeschriebe StaatsGrundverfassung eine Volksvertretung bei der Regierung, für bestimm Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt festgesetzt, so ist die Staat form eine repräsentative oder ständisch-verfassungsmäsige, im Gege satz der absoluten *e*). VIII) Die Lehre von der Staatsverwaltun (Staatsadministration), das StaatsVerwaltungsrecht, umfaſst a Rechtsbestimmungen, welche auf die Ausübungsart der Staatsgewa

Digitized by Google

(modus administrandi civitatem s. rempublicam), in dem innern und äussern Staatverhältniſs, sich beziehen. IX) Der Inbegriff der StaatsHoheitrechte, in dem Besitz des Regenten, seine Regentengewalt nach ihrem ganzen rechtmäsigen Umfang, heisst seine Machtvollkommenheit, plenitudo potestatis *f*).

e) Unzulänglich, selbst in der Theorie, ist die aristotelische (Politic. lib. III. c. 5—7). Eintheilung der *Staatsformen*, in monarchische, aristokratische und demokratische. Vergl. J. N. Hertii Elem. prudentiae civilis (Francof. 1703. 8.), P. II. p. 1—248. W. T. Krug über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Königsb. 1805. 8. Micrias, über Volksgewalt und Alleinherrschaft. Halle 1817. 8. v. Gagern, die Resultate der Sittengeschichte, Bd. IV (der StaatenVerfassung), Stuttg. 1820. 8. Schlözer's Staatsgelahrtheit, Th. I, S. 112. Ganilh, de la contre-révolution en France (Paris 1823. 8.), introduction, p. I—XLIII. Fiévée über Staatsverfassung u. Staatsverwaltung. Aus d. Franz. von Schlosser. Frankf. 1816. 8. — *Einfach* ist die Staatsform, wenn sie nur aus *einer* der verschiedenen Staatsformen besteht; *zusammengesetzt* oder gemischt, wenn sie aus mehreren Staatsformen zusammengesetzt ist. Die *einfachen* Staatsformen sind: 1) das *Reich* (regnum), wo die Staatsregierung einer oder mehreren (Monarchie, Einherrschaft, Diarchie, Triarchie u. s. w.), mit der persönlichen Majestät bekleideten, physischen Personen übertragen ist; es kann, wie auch die Geschichte lehrt, entweder *Erbreich*, oder *Wahlreich* oder *Ernennungsreich* (regnum vel successivum seu hereditarium, vel electitium, vel nominativum), und in jedem dieser Fälle der Regent durch Stellvertreter des Volkes (Reichs- oder Landstände), beschränkt seyn, (repräsentative Monarchie, Diarchie u. s. w., Monarchie etc. mit republikanischen Institutionen); 2) der *Freistaat* (eine, im Gegensatz des Reichs, nicht ganz angemessene Benennung) oder die Republik, wo die Staatsregierung einer moralischen Person (einem souverainen Rath) übertragen, und kein Einzelner mit persönlicher Majestät bekleidet ist; und zwar, *a) Aristokratie*, Adelsherrschaft, wenn des Rechtes zur Theilnahme an der Staatsregierung nur Mitglieder aus bestimmten (rath- oder regierungsfähigen) Geschlechtern fähig sind; *b) Demokratie*, Volksherrschaft, wenn des Rechtes zur Theilnahme an der Staatsregierung, *alle* natürlich oder positiv regierungsfähigen Staatsbürger (active Staatsbürger) ohne Geburtvorzug theilhaftig sind, es sey nun *unmittelbar*, oder *mittelbar*, durch eine bestimmte Anzahl von ihnen gewählter Stellvertreter (repräsentative Demokratie). Ohne Beispiel ist, daſs das *gesammte* Volk herrsche. — Ein Reich, oder ein Freistaat, mit Volksvertretern bei der Regierung für Theilnahme an der Ausübung wesentlicher Regierungsrechte, hat, in dieser Hinsicht, eine *zusammengesetzte* Staatsform. — *Auswüchse*, Krankheiten des Staatskörpers, sind: *Despotie*, Zwing-, Gewalt- oder Willkührherrschaft, die Maxime willkührlicher Staatsregierung, d. h. nach beliebiger Ausdehnung der Regierungsgewalt über ihre natürliche oder verfassungsmäsige Grenze; *Oligarchie*, wenn, in der Aristokratie, etliche Mitglieder des souverainen Rathes verfassungswidrig vorherrschen; *Ochlokratie*, Pöbelherrschaft, wenn, in der Demokratie, zur Theilnahme an der Staatsregierung nicht befugte Staatsgenossen, sich der Staatsregierung anmaſsen. — Ein *Staatenbund* ist kein Staat, auch kein Bundesstaat; er hat also, in obigem Sinn, keine Staatsform, nur eine Bundesform.

f) *Legitimität* oder Gesetzmäsigkeit im Allgemeinen, heiſst jeder Zustand, welcher der rechtlichen Ordnung gemäſs ist. Neu ist der politische, auf dem wiener Congreſs von *Talleyrand* und *Labesnardière* mystisch hingeworfene Ausdruck Legitimität, um damit ausschliessend das Recht der regierenden Dynastie zur Thronfolge in festgesetzter Ordnung, das ErbKönigthum, zu bezeichnen, im

Digitized by Google

Gegensatz eines rechtwidrigen Regierungsbesitzes, einer factischen Inhabung d Regierungsgewalt (gouvernement de fait), und unrechtlicher Ansprüche auf d selbe von Seite eines Individuums oder einer Familie. Die Sache selbst empfie nicht bloss das Recht, auch die Regel der Klugheit: »minori discrimine su principem quam quaeri«. Vergl. ConversationsLexicon, Neue Folge (Bd. I 1825), Art. Legitimität. Malte-Brun, Traité de la légitimité. Paris 1824. 8. I la Légitimité en pratique et en théorie; in dem pariser Tagblatt: Le Courri français, du 21 juin 1826. K. Hermanni, über das Princip der Legitimität. Le 1831. 8. F. Murhard, die VolksSouverainetät im Gegensatz der sogenann Legitimität. Cassel 1831. 8. — Practisch bewährt sich der wahre Charakter d monarchischen Legitimität, nicht bloſs durch die Form der Erblichkeit, sonde auf das Mindeste eben so nothwendig durch Wesen und Gehalt, durch Ges mäsigkeit und Weisheit im Regieren. Unter einem *legitimus* princeps dac man sich bei den Römern den Gegensatz eines Tyrannen. Heineccius, Histo juris rom. §. 378. Auch gebrauchte in solchem Sinn das Wort Legitimität, Beziehung auf Frankreich unter den Ministerien der Cardinäle Mazarin u Richelieu, der Cardinal Retz, in seinen Mémoires, T. II, p. 219. De Pra du congrès de Vienne (Paris 1815), T. II, p. 74, sagt: »C'est un grand et p fond mot que celui de la *légitimité*, mais que de nuages autour de lui! Combi peut-il y avoir de sources de légitimité«! etc. etc.

c) Wiener SchlussActe von 1820, Art. 57. Vergl. unten §. 283. v. Gagern's Re in dem Protocoll der Bundesversammlung v. 17. Juli 1817. §. 375. — Das mon chische Princip ist weder gleichbedeutend noch verwandt mit dem despotisch dem absoluten, dem aristokratischen, dem theokratischen. Vergl. Conversatio Lexicon der neuesten Zeit und Literatur, Bd III (Leipz. 1833. 8.), S. 151, A Monarch. Princip. Treffende Schilderung des Juris regii Hebraeorum und monarchischen Absolutismus, in Chr. Thomasii Diss. de hominibus propriis liberis Germanorum, §. 35—49. et §. 56. Friedr. Murhard, die unbeschrä Fürstenschaft; politische Ansichten des 19. Jahrhunderts. Cassel 1831. 8.

d) Ein Verzeichniss *constitutioneller Staaten* in und ausser Europa, in dem Got schen genealog. Hofkalender von 1825, S. 48 f.

e) *Nationaux* ou de droit commun, werden die Staaten mit RepräsentativVer sung, und *spéciaux* ou de droit privé et d'exception, jene mit absoluter genan in dem Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu. Liège 1817. 8.

f) Ein aus dem canonischen Recht entlehntes Wort; mit welchem Manche (z. Pütter, Instit. juris publ. germ. §. 110.), gegen Etymologie und Analogie, *äusserste Recht* (jus eminens) bezeichnen.

§. 99. (98.)

Uebersicht der StaatsHoheitrechte.

1) Wesentliche und zufällige.

I) Die einzelnen Rechte, welche zusammen die Staatshoheit bild und deren Ausübung, als Mittel zu dem Zweck, zu der Staatsverwalt gehört, heissen StaatsHoheitrechte (Majestät- oder Souverainetätrec Regierungsrechte *a*), Regalien, Gewalten, jura majestatis s. regiminis, j regia s. regalia, pouvoirs). II) Eine zweckmäsige Uebersicht der Staa Hoheitrechte *b*) gewähren die verschiedenen Eintheilungen derselb in wesentliche und zufällige, in äussere und innere (diese, entweder

Digitized by Google

gemeine oder besondere, verleihbare oder unverleihbare), und in eingeschränkte und uneingeschränkte c). III) Ihrer Natur nach, sind die Hoheitrechte 1) wesentliche (essentialia), wenn sie schon in dem Begriff des Staates liegen, das heisst, durch die vorgesetzte Erreichung des Staatszweckes unmittelbar bedingt sind; 2) zufällige (accidentalia) wenn sie dem Staat aus einem besondern Erwerbgrund, mithin nur bedingungsweise oder unter besonders festgesetzten Verhältnissen, zustehen d). Die ersten werden von Einigen Hoheitrechte, die andern Regalien, beides im engern oder besondern Sinn, genannt e).

a) Erörterungen über die Worte *Regierungs-* und *Souverainetätrechte*, s. in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 80 u. 108 f. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 157 u. 257.

b) Schriften von den StaatsHoheitrechten: Regn. Sixtinus (1602 u. 1717), Casp. Ziegler (1688 u. 1710), C. G. Jargow (1726 u. 1757), J. F. Döhler (1775 u. 1785); s. Pütter's Lit. III. 294. Klüber's Lit. §. 1079. Laurenz Himmelstoss, Entwickel. d. Begriffs der Regalität. Landsh. 1804. 8. K. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der FinanzRegalien in Teutschland. Frankf. a. d. O. 1806. 8. C. O. Graebe, über die Eintheilungen und Grundsätze der Regalien und Souverainetätsrechte. Rinteln, 1808. 4. E. F. Hagemeister, von der Eintheil. der Regalien; in dem Anhang zu (dem von ihm aus dem Latein. übersetzten) Schnaubert, auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden. Rostock 1795. 8.

c) C. H. a Römer, Diss. de juribus majestaticis (Lips. 1786), §. 2 sqq. Klüber's n. jurist. Biblioth., St. V, S. 77—82. Allgem. Lit. Zeitung, 1798, Num. 156. S. W. Pfeiffer, über die Grenzen der CivilPatrimonialJurisdiction (Göttingen 1806. 8.), S. 3—46. — Anderswo findet man noch *andere Eintheilungen* der Hoheitrechte, die theils richtig, theils unrichtig, theils auch unschicklich, oder doch in dem System eines positiven Staatsrechtes nicht fruchtbar sind. Beispiele: I) *Benutzbare* oder FinanzRegalien (einträgliche, lucrative oder KammerRegalien, utilia s. cameralia), die zugleich als Quelle der Staatseinkünfte betrachtet werden, oder sich auf Erhebung derselben beziehen, und *unbenutzbare* (non utilia s. non cameralia). Vergl. §. 353. Pütter, Instit. juris publ. germ., §. 335. Schmalz, natürl. Staatsr., §. 199. II) *Höhere* (majora) und *niedere* (minora); in deren Erklärung jedoch mehrentheils Unbestimmtheit und Verschiedenheit herrscht. Boehmer, Princ. juris feud., §. 63. Preuss. allgem. Landr., Th. II. Tit. 13, §. 24 ff. Vergl. Döhler, von den Regalien, S. 22 f. Jargow, von den Regalien, S. 43 f. III) Regalia juris *publici* und juris *privati* (Adr. Steger; der wahre Verf. des Progr. war Heinr. Gottl. Francke). Vergl. Mascov, Princ. juris publ. germ., edit. a. 1769, p. 457. Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., S. 251 ff. IV) Regalia *ecclesiastica* s. sacra, und *politica* s. profana. Pütter l. c. §. 215. V) Regalia *feudalia* et non *feudalia*. Pütter l. c. §. 215. VI) Regalia *personalia* s. majestatis, et *fiscalia*. Vergl. Döhler a. a. O. S. 23. Jargow a. a. O. S. 43, 45 u. 48. VII) Regalia *primae* et *secundae* classis. Vergl. Döhler a. a. O. S. 24. VIII) *Directe* und *indirecte* Hoheitrechte. J. F. E. Lotz, über den Begriff der Polizei, S. 14 ff. IX) Eine eigene Eintheilung in potestas *legislativa, executiva* (wohin auch potestas judiciaria und punitiva gehören), *inspectiva, repraesentativa* u. *cameralis*, hat Schlözer in s. allgem. Staatsr., §. 5, S. 100 f. X) C. S. Zachariae (juris publ. civitatum quae foederi rhen. adscriptae sunt, §. 32.) unterscheidet: Regalia 1) *formalia* und 2) *materialia;* diese in *a) objectiva*, theils interna, theils externa, und *b) subjectiva*. Aehnliche Abtheilungen,

Digitized by Google

in der Allgem. Lit. Zeitung, 1798, Num. 247, und in Schmalz, natürl. Staats §. 105—107, vergl. mit *Ebendess.* reinem Naturr. S. 101 f. XI) Von noch a dern Eintheilungen, z. B. in potiora und communia, ordinaria und extraord naria, principalia u. subsidiaria, s. Jargow a. a. O. S. 43.

d) Von dieser, sehr verschieden erklärten Eintheilung, vergl. man Schmauss, Cor pend. jur. publ., III. 2. 8. Just. Gf. Heusfr, Diss. de distinctione regalium int essentialia et accidentalia (Gött. 1755), §. 23 sqq. Döhler a. a. O., S. 22 f. 24 ff. Nettelbladt a. a. O., S. 250 ff. F. G. v. Hertlein, über die wesen Rechte der Majestät (Würzb. 1787. 8.), §. 3. Schmalz, reines Naturrecht, §. 1 u. S. 101 f. *Ebendess.* natürliches Staatsr., §. 107 u. 196. Die meisten der genannten *einträglichen* oder *KammerRegalien* gehören dahin. — Wider die Eintheilung, s. (Matth. Hoffmann's) Erörterung, in wie weit ist der Successo singularis zu Anerkennung der Verträge des Vorfahrs verpflichtet (1797. 8.) §. 88 f. — Von den *Kennzeichen* der wesentlichen und zufälligen Hoheitrecht s. Nettelbladt a. a. O. S. 258 ff.

e) Vergl. Conr. et Bened. Carpzow, fratrum, praes. Wolfg. Hirschbach, Diss. d regalibus (Viteb. 1618. 4.), c. 1. sub fin. J. C. Majer's System der Staatsregi rung im Grundrisse (Hof 1803), §. 116. Himmelstoss a. a. O., §. 19 und 2 Schmalz, in s. Handb. des teutschen Staatsrechts. — In einem andern Sinn u terscheidet: *Gewalten, Hoheiten* und *Regalien,* Schmalz, in s. natürl. Staatsrech §. 105—107.

§. 100. (99.)

2) *Aeussere und Innere.*

In Ansehung ihrer Gegenstände sind die StaatsHoheitrechte zweifach I) Aeussere (auswärtige, regalia transeuntia s. externa), die sich auf d Verhältniſs des Staates gegen Auswärtige beziehen, auf ein Verhältniſ in welchem das Oberhaupt berechtigt ist, die moralische Persönlichkeit d Staates nach Aussen zu vertreten *a*). Dieses Rechtsverhältniſs begreift i sich, das Kriegs- und Vertragrecht; oder, mehr vereinzelt, die Recht 1) des Kriegs (jus belli), 2) des Friedens (jus pacis), 3) der Verträg insbesondere der Bündnisse (jus pactorum et foederum), 4) der Ge sandschaften (jus legationum), 5) die StaatsServituten. II) Inner (regalia immanentia s. interna sive domestica), die das Verhältniſs d Staates im Innern betreffen, ein Verhältniſs zwischen Oberherrschaft un Unterthanschaft, Staatsoberhaupt und Volk. Diese lassen sich nach dr Hauptgegenständen (trias politica) unterscheiden: 1) höchste Ober aufsicht (jus inspectionis supremae); 2) Gesetzgebung (potestas leg ferendi); 3) höchste vollziehende Gewalt im weitern Sinn (ausfül rende, vollstreckende oder ausübende Gewalt, potestas exequendi suprem s. generaliter definita). Auf diese dreifache *b*) Weise sind zugleich di Formen verschieden, unter welchen die Staatsgewalt sich zeigen muſ wenn sie sich äussert. Doch wäre in der Wirklichkeit eine völlig scharf begrenzte Trennung jener drei Hoheitrechte, da sie in beständig Wechselwirkung stehen, eben so unvortheilhaft als schwierig *c*). Auc muſs, in den monarchischen teutschen Bundesstaaten, die gesammte Staat gewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben (§. 297).

Digitized by Google

a) Hierauf allein gründen Einige eine so genannte *repräsentative* Gewalt. Schlözer's allgem. Staatsr., S. 101. Gönner's t. Staatsr., S. 442 u. 444.

b) Grotius, de J. B. et P. lib. I. c. 3. §. 6 sq. Metzger, Trias politica ex principiis juris publ. universalis considerata. Würceb. 1783. 4. — Einige setzen zu den drei allgemeinen Bestandtheilen der innern Staatsgewalt noch einen *vierten* hinzu, die *beurtheilende* oder *richterliche* Gewalt. So Heydenreich, Hufeland u. A. Andere (K. H. Gros und W. J. Behr) nehmen nur *zwei* an, die *gesetzgebende* und *vollziehende* oder ausübende; und wieder Andere (Heinr. Stephani, in s. Naturr. Erl. 1797, und Bonin, in s. Principes d'administration politique, édit. 2. Paris 1809) nur *eine*, die *gesetzgebende*. Nach Clermont-Tonnère und Benj. Constant (Cours de politique constitutionnelle, vol. I, p. 14—20), muſs über der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt, noch eine vierte schweben, die *königliche* oder Herrschergewalt, die, als eine neutrale, überall handhabende und aufsehende, jene in das Gleichgewicht setzt, wenn sie sich gegenseitig reiben. — Nach Einigen bilden die aufsehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt, wodurch die Staatshoheit auf die einzelnen Gegenstände des Staatszwecks wirkt, die *Form*, diese Gegenstände insgesammt aber den *Inhalt* der Staatshoheit. Allgem. Lit. Zeit., 1798, Num. 247. Schmalz, Allgem. Staatsr., §. 105—107. — Noch Andere theilen die Staatsgewalt in die *Herrschergewalt* (Souverainetät, potestas legislatoria), *rechtsprechende* (potestas judiciaria), und *vollziehende* (potestas rectoria s. executoria) Gewalt. Kant's Rechtslehre, §. 45. K. E. Schmidt's Lehrb. des gem. deutsch. Staatsr, Abth. I, §. 35. — In der ersten franz. Constitution (1791), welcher Ancillon (über Staatswissenschaft, Abschn. 2) folgt, wurden *vier* Gewalten angenommen: die *gesetzgebende, vollziehende, verwaltende* (eine Art der vollziehenden) und *richterlichen*. — In den beiden constitutionellen Charten, von Brasilien 1823, und von Portugal 1826, werden *vier* Gewalten angenommen, welche zusammen die Staatsgewalt bilden: die *gesetzgebende*, die *vermittelnde*, mäsigende oder leitende (moderador, früher von Benj. Constant die neutrale benannt), die *vollziehende*, die *richterliche*. Die zweite gebührt (nach Art. 71 u. 74 der portugiesischen Charte) dem König, als höchstem Oberhaupt der Nation, damit er stets über die Handhabung und Erhaltung der Staatsunabhängigkeit, des Gleichgewichtes und der Zusammenwirkung (Harmonie) der übrigen politischen Gewalten wache. Wieder Andre unterscheiden: *gesetzgebende, vollziehende* (welcher sie die richterliche und die Strafgewalt unterordnen), *aufsehende, repräsentative* und *CameralGewalt*.

c) Vergl. §. 364. Wie die Geschichte der dritten französischen Constitution (1795) beweist, wo dem Directorium jede Theilnahme an der Gesetzgebung versagt war.

§. 101. (100.)

Diese, a) entweder allgemeine oder besondere.

Werden die drei genannten allgemeinen Hoheitrechte (jura majestatica s. regiminis generalia), als drei verschiedene Arten der Wirksamkeit der höchsten Staatsgewalt einzeln, oder mehrere zusammengenommen, auf gewisse besondere Gegenstände der Staatsregierung angewandt, so entstehen daraus die so genannten besondern Hoheitrechte (jura majestatica s. regiminis specialia), die von jenen abgeleitet, und ihnen untergeordnet, nicht coordinirt, noch entgegengesetzt sind. Dahin gehören *a*): 1) Justizhoheit, bürgerliche und peinliche. 2) Polizeigewalt. 3) Finanz-

Digitized by Google

hoheit; wohin gerechnet werden können; SteuerRegal (StaatsAuflagenRegal, droit d'impôt), Straſsen- und GeleitRegal, CommerzRegal, MünzRegal, PostRegal, Bergwerkregal, Forst und JagdRegal, WasserRegal, Industrie-ConcessionsRegal *b*), LandesschutzRegal, LandesdienstRegal, Fiscalgewalt, Domanialrecht u. a. *c*). 4) Privilegiengewalt. 5) Aemter-, Titel-, Decorations-, Rang- und Standeserhöhungsrecht. 6) Erziehungs- und UnterrichtsRegal. 7) Kirchenhoheit. 8) Lehnhoheit. 9) Wehr- und Waffenhoheit. 10) Aeusserstes Recht (jus eminens).

a) Eine *Rangordnung* wird durch eine genau bestimmte Regel nicht begründet.

b) Das Recht, *Concessionen* zu solchen Instituten, Handlungen, Gewerben und Befugnissen zu ertheilen, die, wegen des Staats-Interesse, der Willkühr eines Jeden nicht überlassen werden können.

c) G. H. Borowsky's Abriſs des practischen Finanz- und Cameralwesens (2. Aufl. Berlin, 1799. 8.), Bd. II, Th. 3. — Aus dem, was Blackstone (Commentaries on the laws of England, Bd. I, ch. 8. p. 286, edit. XI. 1791) als von Regalien noch bestehend anführt, erhellet, daſs in England so gut wie kein Münz-, kein Post-, kein Bergwerk-, kein Forst- und Jagd-, kein Wasser-, am wenigsten ein MühlenRegal, und gar kein ausschlieſsender Staatsbetrieb irgend einer Art von Handel oder Fabrikation Statt habe; gleichwie auch dort keine Staatsdomänen und keine Auflagen auf die gemeinsten und nothwendigsten Speisewaaren bestehen.

§. 102. (101).

b) Verleihbare oder unverleihbare; jene entweder privative oder cumulative.

I) Die Substanz der Hoheitrechte ist, in der Regel, unveräuſserlich. Allein die Ausübung und Benutzung solcher inneren Regalien, deren Gebrauch, ohne Nachtheil des Staatszweckes, ohne die Wirksamkeit der Staatsregierung für solchen zu hindern, Andern überlassen werden kann, die also nicht nothwendig von dem Staat selbst, unmittelbar und ausschlieſsend, ausgeübt und benutzt werden müssen, kann, mit Unterordnung unter die Staatsregierung, unter deren Oberaufsicht, Gesetzgebung und vollziehende Gewalt, an Andere abgetreten werden. Regalien dieser Art können daher, auf die angezeigte Weise, namentlich von Unterobrigkeit und Landsassen, insbesondere von ansehnlichen Grundeigenthümern und Gemeinheiten *a*), durch Verleihung (sey es Vertrag oder Privilegium) oder unvordenkliche Verjährung, ganz oder zum Theil, erworben und besessen werden *b*). Sonach findet eine, mit oder ohne Zeitbestimmung verliehene, untergeordnete Ausübung eines oder mehrerer Zweige der Regierungsgewalt, in einem bestimmten Bezirk des Staatsgebietes, Statt. Daher die practisch merkwürdige Eintheilung der Regalien in verleihbare *c*) (concessibilia s. communicativa) und unverleihbare (inconcessibilia). II) Bei Verleihung eines Regals wird entweder die Ausübung desselben ausschlieſsend über-

Digitized by Google

lassen, oder der Vorbehalt hinzugefügt, daſs nebenher die Staatsregierung dieselbe auszuüben befugt sey. Daher die Eintheilung der verleihbaren Hoheitrechte in privative und cumulative. Für die erste Art streitet die Rechtsvermuthung *d*).

a) Vorzüglich solchen Fürsten und Grafen, städtischen und geistlichen Gemeinheiten, denen ehehin eine *vertragmäsig untergeordnete* oder *subalterne*, auch eine *mittelbar untergeordnete Landeshoheit*, Landesherrlichkeit oder Regierungsgewalt, von Einigen Unterhoheit genannt, (jus territorii subordinati s. subalterni, jus territoriale subordinatum, superioritas territorialis pactitia) zustand. Vergl. unten §. 318, Note b, u. §. 320, Note c. — *Beispiele:* in Strüben's rechtl. Bedenken, II. 195 ff. (wo der Vertrag vom 18. März 1733 zwischen Hannover und dem gräfl. Hause Stolberg, wegen der Grafschaft Hohnstein, wovon auch v. Liebhaber's Beiträge zu der Staatsverfassung der braunschw. lüneb. Churlande (1794. 8.), S. 33 ff., u. Klüber's Abhandlungen, Bd. II, S. 294 ff.; einen Vertrag mit StolbergStolberg, über dessen Theil von Hohnstein, schloſs Hannover am 4. Aug. 1821); in Pütter's hist. Entwick. der Staatsverfaſs. des t. Reichs, III. 290 (die niederhessische oder rothenburger Quart, ein Paragium mit auf bestimmte Weise untergeordneter Landeshoheit, unter der Oberhoheit des Kurfürsten von Hessen, unten §. 318, b); in Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., S. 371 ff.; in Pütter's Lit. III. §. 1623, und in Klüber's neuer Lit., S. 693; in Klüber's Acten des wiener Congr., VI. 92. 193. Verträge Preussens mit dem Grafen v. Giech v. 10. Nov. 1796, und mit dem Grafen von StolbergWernigerode vom 19. Mai 1714 und 28. Sept. 1814, der letzte in Voss Zeiten, Dec. 1814, S. 443., endlich vom 13. Aug. 1822, in dem Amtsblatt der Regierung von Magdeburg, v. 1823. A. W. Heffter's Beiträge zum t. Staats- u. Fürstenrecht, I. Liefer. (1829), S. 328 ff. — Von Wernigerode s. auch Acte final du congrès de Vienne, art. 23. — Von Regierungsrechten jetziger Standes- und Grundherren, unten §. 301 ff. u. 320 ff.

b) Jo. Werlhof, De alienatione et concessione jurium, quae vocari solent regalia. Helmst. 1693. 4. J. F. Döhler's Abhandl. von den Regalien, §. 35—39. de Ludolf T. II. obs. 198. not. 8. n. 535. Strube's Unterricht von Regier. und Justizsachen, Sect. III. §. 20. Moser, von der teutschen Reichsstände Landen, S. 226 ff. *Ebenders.* von der Landeshoheit überhaupt, 245 ff. G. L. Böhmer, *Princ.* juris feud. §. 63. D. B. W. Pfeiffer über die Grenzen der CivilPatrimonialJurisdiction (Gött. 1806. 8.), Buch I, Abschn. 1. G. H. v. Berg's Abhandlungen (1808. 8.), S. 85 ff. Allgem. Landr. für die preuss. Staaten, Th. II, Tit. 14. §. 21 ff. 26 ff. ConstitutionsEdict, die Lehnverfassung in dem Grossherzogthum Baden betr., v. 12. Aug. 1807, §. 5. — Von dem *Beweise* bei Streitigkeiten über Regalien, s. unten §. 270 u. ff.

c) In dem preuss. allgem. Landr. a. a. O. werden die verleihbaren *niedere*, die andern *höhere* Regalien genannt. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 301, 312 u. f. — Ueber das System der Regalien, insbesondere der niederen Regalien, im Allgemeinen Landrechte, und über die Hauptgrundsätze, welchen dasselbe bei den niedern Regalien gefolgt ist; vom geh. Finanzrath Dieseberg in Berlin; in Simon's u. v. Strampff's Zeitschrift für wissenschaftl. Bearbeitung des Preuss. Rechts, Bd. II, Heft 1 (Berlin 1834), Num. IV. Eigene Benennung und Eintheilung, s. bei Nettelbladt a. a. O., S. 365 ff.

d) G. L. Boehmer l. c.

§. 103. (102).

3) *Eingeschränkte und uneingeschränkte.*

In souverainen Staaten des Teutschen Bundes können einzelne Staats-Hoheitrechte ausgeübt werden, entweder nur unter Beobachtung gewisser positiven Einschränkungen, namentlich unter verfassungsmäsiger Mitwirkung der Volksvertreter, oder ohne Einschränkungen dieser Art. In jenem Fall sind sie eingeschränkte, in diesem uneingeschränkte. Für den letzten Fall streitet die Rechtsvermuthung; auch in denjenigen Bundesstaaten, in welchen Landstände sich befinden [a]), denen eine verfassungsmäsige Mitwirkung oder Theilnahme (nicht Mitregentschaft) an bestimmten Gegenständen der Staatsverwaltung zusteht.

a) Andere unterscheiden hier *Comitial*- (landtägliche) *Rechte* und *Reservate*, bei diesen aber *eingeschränkte* und *uneingeschränkte*. Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., 242 ff. 258 ff. 338. — Von vorbehaltenen und von Reichstag- oder Landtagsachen in den europäischen Monarchien, s. Bisinger's vergleichende Darstell. der Staatsverfass. in den europäischen Monarchien, §. 67—70, S. 251 bis 279.

Digitized by Google

ERSTER THEIL.

B U N D E S R E C H T.

I. CAPITEL.

Begriff, Zweck, und Mitglieder des Teutschen Bundes.

§. 104. (103a.)

Begriff des Teutschen Bundes. Seine Unauflösbarkeit, SocialGewalt, Verfassung und Ausbildung.

I) Der Teutsche Bund a) ist ein fortwährender freier Staatenbund b), eine Vereinigung der unabhängigen Staaten Teutschlands zu einer völkerrechtlichen gleichen Gesellschaft für gemeinschaftliche Zwecke c). II) Er ist unauflösbar; keinem Mitglied steht frei, sich von ihm zu trennen d). III) Da die Bundesstaaten nur völkerrechtlich und durch Gesellschaftrecht, nicht durch Rechte einer Obergewalt vereinigt sind; so ist die Bundesgewalt eine politische Social- oder Collegialgewalt, keine Staatsgewalt, und es besteht für den Bund weder ein Protector, noch ein Oberhaupt e). IV) Das Subject der Bundesgewalt ist die Gesammtheit der Bundesglieder. V) Die BundesActe enthält Grundzüge der Bundesverfassung f). Entwicklung und Ausbildung derselben, übereinstimmend mit ihrem Geist und mit dem GrundCharakter des Bundes, steht nur der Gesammtheit der Bundesglieder zu g).

a) Teutsche BundesActe, Art. 1.

b) Eine völkerrechtliche Gesellschaft, *für immer* errichtet; keine *Uebergangsstufe* zu einem künftigen Staatsgebilde, und keine *vorübergehende Allianz* für einen bestimmten Fall oder Zeitraum. — Auch kein *Bundesstaat*, Gesammtstaat oder Staatenstaat, kein Societät- oder Völkerstaat, unter einem Bundeshaupt oder einer CentralRegierung, welcher die besonderen Staatsregierungen nachgeordnet wären. PräsidialVortrag des k. k. östreichischen Gesandten, in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Nov. 1826, Num. 1; in Klüber's Staats

Digitized by Google

archiv, Heft 5, Bd. II, S. 29 ff. u. 81. Protocolle der B. V. Th. I, S. 11. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 123 f. 128 f. u. 191 f. Luden's Nemesis, Bd. VII, Num 12. Anders A. H. L. Heeren der t. Bund in s. Verhältn. zu d. europ. StaatenSystem (Gött. 1816), S. 20 ff. — C. L. Stieglitz, Diss. quaestionum juris publ. Spec. I. de indole et natura foederis germanici (Lips. 1830. 4), §. 6. sqq. et 16. — Sondern ein *fortwährender, völkerrechtlicher Verein mehrerer Staaten*, ein Staatenverein, StaatenBündniſs, StaatenSystem oder System vereinigter oder verbündeter Staaten, Systema civitatum foederatarum seu achaicarum, eine StaatenSocietät. Vergl. Polybius historiar. lib. II. c. 4. Praschius, de rep. Achaica. C. G. Heyne, pr. de eod. arg. Gött. 1783. Sam. Pufendorf, Diss. de systematibus civitatum, in s. Dissert. acad. selectis (Upsal 1677.), p. 210; auch in dessen polit. inculp. p. 226. C. v. Bynkershoek, Quaest. juris publ. lib. 2. c. 24. Joach. Erdm. Schmidt, Diss. de civitatis origine civitatumque systemate. Jen. 1745. J. C. Wieland, Diss. de systemate civitatum. Lips. 1777. u. in s. Opusc. acad. Fasc. I. (1790. 8.) n. Comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces unies, par M. de Meermann, à la Haye 1784. 4. (Eine gekr. Preisschrift.) Sainte-Croix des anciens gouvernemens fédératiſs. Paris 1779. 8. Le Système fédératif des anciens mis en parallèle avec celui des modernes, par E. A. Zinserling. Heidelb., Strasb. et Paris 1809. 8. F. W. Tittmann, über den Bund der Amphictionen; eine gekrönte Preisschrift. Berlin 1812. 8. F. Kortüm, die Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde im Mittelalter u. in der neuern Zeit. 2 Bände. Zürich 1827. gr. 8. Vergl. Pölitz, Jahrbücher der Geschichte u. Staatskunst, 1829, Bd. I, S. 620 ff. H. G. Scheidemantel's allgem. Staatsr. überhaupt u. nach der Regierungsform, §. 121 — 124. Schlözer's allgem. Staatsr., S. 117. Pütter's Beytr. I. 24. Burlamaqui, Principes du droit politique, P. II. ch. 1. §. 43 sqq. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläuter. der rhein. BundesActe, Th. I, Num. 1. — A. de Tocqueville, de la démocratie en Amérique. Brüssel 1835. Bd. I, S. 270 ff. Die ConstitutionsActen der vereinigten Staaten von Nordamerica, v. 4. Oct. 1776, u. v. 17. Sept. 1787, in v. Martens Recueil, I. 587. III. 76. Die ConföderationsActen der schweizerischen Eidgenossenschaft v. 29. Dec. 1813 u. 16. Aug. 1814, bei Martens a. a. O., Supplém. V. 659, VIII. 161. u. in (Usteri's) Handb. des schweizer. Staatsr. (2. Aufl. 1821.), S. 5. u. 17. Heft I, v. L. Snell's Handb. des schweizer Staatsr. Zürich 1837.

c) BundesActe, Eingang. u. Art. 3 u. 11. Wiener SchlussActe v. 1820, Art. 1. u. 2. Pariser Fr. v. 30. Mai 1814, Art 6.

d) Wiener SchlussActe v. 1820, Art. 5. — »Die Zeit, die Cultur der Menschheit kennt *keinen absoluten Grenzpunkt;* so wollen auch Wir das Gebäude unsers teutschen Bundes für heilig, aber *nie* für *geschlossen* und *ganz vollendet* halten«. Worte in dem ersten Vortrag des k. k. *östreichischen* Gesandten, in der 2. Protoc. d. B. V., vom 11. Nov. 1816, §. 7. Vergl. oben §. 74, Note *b*, am Schluſs.

e) Politische Betrachtungen bei Errichtung des teutschen Bundes, in Klüber's angef. Uebersicht etc. S. 122 — 131.

f) Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 34. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc S. 145.

g) Wiener SchlussActe v. 1820, Art. 4. — Vergl. den angef. ersten Vortrag des vorsitzenden Gesandten, in der 2. Sitzung der B. V. v. 1816, §. 7, S. 47 u. 50. der QuartAusg.

Digitized by Google

§. 105. (103[b].)

Umfang, Charakter, Hauptbeziehungen und Garantie des Bundes.

I) Nie hatte noch ein Staatenbund eine so grosse Anzahl von Staaten (§. *108*) umfaſst, wie jetzt der teutsche; grosse, mittlere und kleine, monarchisch und republicanisch geformte. *a*). II) Den Charakter des Bundes bezeichnen, als zwei gleich feste Grundstützen, eines Theils die Rechtsgleichheit der Bundesgenossen, andern Theils das National-Band, welches alle Bundesstaaten wohlthätig umfassen soll *b*). III) In dem Bundesverhältniſs stellen sich zwei Hauptbeziehungen dar, nach Innen und nach Aussen *c*). IV) Das Bestehen des Bundes ist garantirt durch die acht europäischen Mächte, welche die SchluſsActe des wiener Congresses unterzeichnet haben (§. 56).

a) Klüber's angef. Uebers. etc., S. 137.

b) Der oben (§. 104, Note b) angef. PräsidialVortrag; in Klüber's Staatsarchiv. Bd. II, S. 36. — Mit Recht ward in diesem Vortrag, das NationalBedürfniſs der Teutschen als der einzige richtige Leitfaden für teutsche Staatenverhältnisse anerkannt, und hieraus die Folge entwickelt, daſs der Bund, wenn gleich kein Staatenbund, doch auch kein blosses Schutz- und Trutzbündniſs sey; dass er die sämmtlichen Staaten durch ein NationalBand umfassen solle, und daſs die Verheissungen, welche die Staaten nicht bloſs sich gegen einander, sondern auch mit einander ihren Unterthanen gegeben haben, wahre Verpflichtungen des Einzelnen gegen Alle seyen, deren Erfüllung also auch vom Ganzen gefordert, und auf Anzeige jedes einzelnen Bürgers gefordert werden könne. Vergl. auch Art. 53 der wiener SchlussActe von 1820, und unten §. 184 und 227.

c) Einen ausführlichen Umriſs der Bundesverhältnisse in dieser zweifachen Beziehung enthält der gutachtliche CommissionsVortrag über die so genannte Reihenfolge, der, als loco dictaturae gedruckte Beilage 11, mit 3 Unterbeilagen, bei dem Protocoll der B. V. vom 17. Febr. 1817, §. 52, sich befindet, S. 67 — 87 der Original- oder FolioAusgabe. — Eines »äussern Organismus des Bundestags«, im Gegensatz eines innern Gliederbaues, vergleichbar mit Leib und Seele, wird schon erwähnt in dem Protoc. der B V. v. 11. Nov. 1816, §. 7, zu Num III; in den Prot. der B. V., Bd. I, S. 54 u. 55. — Zur Uebung in der juristischen Eintheilungskunst lassen sich die Bundesverhältnisse in eine Menge von Ober-, Unter- und Afterabtheilungen zerlegen, wobei man bis zu ethischen und politischen Gesichtspunkten hinauf, bis zu Privatverhältnissen und einer Art von Verkörperung hinabsteigen kann. Aber einer zackenartigen Ordnung dieser Art, in dem Vortrag des öffentlichen Rechtes des Bundes zu folgen, verbietet die pflichtmäsige Sorge für practisch-theoretisches Bedürfniſs, für wahre Erleichterung der Uebersicht, für Klarheit, Kürze und Bestimmtheit des Vortrags, für Einfachheit und echten Geschmack in der Darstellung. *Quinctilian's* und *Cicero's* Lehren, und des letzten Tadel der Rechtsgelehrten, wegen des Zuviels im Eintheilen (de oratore, II. 47.), werden noch jetzt nicht selten übersehen. Die Hauptstellen sind angezeigt in Klüber's Lehrbegriff der Referirkunst, §. 44. Vergl. oben, §. 14.

Digitized by Google

§. 106. (104.)

Bundeszweck. Nebenzwecke.

I) Der erklärte [a]) Zweck des Teutschen Bundes gebietet Bewahrun der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit aller Bundesstaaten, un Erhaltung theils der äussern und innern Sicherheit Teutschlands also Sicherung und Handhabung des Rechtszustandes in allen innern un äussern Verhältnissen der Bundesstaaten und des Bundes. II) Ausser diese werden als Beweggründe zu Stiftung des Bundes, auch die Vortheil angeführt, welche aus solchem für die Ruhe und das Gleichgewich von Europa hervorgehen würden [b]). Demnach ist der Teutsche Bu ein Sicherheitbund [c]). In seinem rechtmäsigen Wirkungskreis finde sich Mittel zu Unterdrückung der Selbstständigkeit schwächerer Staate eben so wenig, als zu ausdrücklicher oder stillschweigender Begünstigun staatsverderbender Willkühr in der Regierung und Vertretung einzelne Bundesstaaten, zu Hemmung nützlicher Fortschritte des teutschen Volke in jeder Art von Cultur, zu Beschränkung freier, vernünftiger Meinungs äusserung, und zu Beförderung selbstsüchtiger Absichten einzelner Classe von Staatsbewohnern. Wo ausdrückliche Vorschriften der Grundgesetz des Bundes nicht zureichen, ermächtigt und verpflichtet die wiener Schluss Acte von 1820 (Art. 3 u. 9) den Bund und die Bundesversammlung z Maasnehmungen, welche durch »die in dem Grundvertrag (der BundesActe bezeichneten Bundeszwecke« geboten sind; ein Fall, der haupt sächlich bei Verletzung des durch jenen Grundvertrag bedingten allseitige Rechtszustandes (§. 217 u. f. u. 169), namentlich der landständische Verfassung (§. 284, i), und bei einem Missbrauch der Souveraineta (ebendas. u. §. 550 — 554) eintritt. IV) Nebenzwecke für Erhöhun des Gemeinwohls sämmtlicher Bundesstaaten sind der Wirksamkeit de Bundes nicht entzogen. Die Bundesversammlung ist durch die BundesAct (Art. 6) ausdrücklich ermächtigt und verpflichtet zu gemeinnützige Anordnungen, wozu zwar auch jede Staatsregierung für sich und au schliessend ermächtigt ist, deren Zweck aber durch zusammenwirkend Theilnahme aller Bundesstaaten, mittelst freiwilliger Vereinbarung Alle vollständiger erreicht werden kann [d]). Geistige und sittliche Cultur, Hand und Verkehr, Post- und Münzwesen, eröffnen hiezu ein eben so weite als fruchtbares Feld (§. 148 *a*, u. 237).

a) BundesActe, Art. 2. Wiener SchlussActe v. 1820, Art. 1. Vergl. Klüber angef. Uebersicht, S. 118. *Ebendess.* Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 344 403. 421. — Nicht bloſs auf innere *Ruhe* (wie es in dem baierischen Votum i der 5. Sitzung der B. V. v. 5. Dec. 1816 heisst) sondern auch auf innere *Sicherhei* ist der Zweck des Bundes gerichtet. Diese bezeichnet einen *festen Rechtszustan* in welchem auch der Einzelne seine Sicherheit findet. Vergl. §. 217. — De Zweck fordert 1) *allseitige* Sicherheit *Teutschlands;* also Sicherheit in alle äuſsern und innern Verhältnissen. für den Bund im Ganzen, und für alle Theil

desselben einzeln betrachtet. Derselbe ermächtigt zwar die Gesammtheit nicht, als Regierer und Ordnungshalter in den einzelnen Bundesstaaten aufzutreten, oder auf ihre innern Angelegenheiten unmittelbar einzuwirken (§. 214 u. f.), wohl aber zur Obsorge, daſs unter und in den Bundesstaaten die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes nirgend bedroht oder gestört werde (§. 169 u. ff. 217). Der Zweck gebietet 2) Bewahrung der *Unabhängigkeit* und *Unverletzbarkeit der* im Bund begriffenen Staaten. Der Bund soll wirksam seyn gegen Bedrohung oder Verletzung der politischen Selbstständigkeit, und jedes andern, natürlichen oder erworbenen, Rechtes eines jeden Bundesstaates. — Das erste aller *Mittel* zu Erreichung des Zwecks ist *Einigkeit* der Bundesgenossen. Hierauf sollten folgen, nach Preussens Erklärung: »eine kraftvolle *Kriegsgewalt*, ein *Bundesgericht*, und *landständische*, durch den Bundesvertrag gesicherte, Verfassungen«. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 16.

b) BundesActe, im Eingang.

c) BundesActe, Art. 2 u. 11. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 143 f.

d) BundesActe, Art. 6. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 64. Protocolle der wiener MinisterialConferenzen v. 1819 u. 20. Sitzung 19 v. 8. März 1820. Vergl. den oben (§. 104) angef. östreich. PräsidialVortrag v. 11. Nov. 1816, Abschn. I, lit. d, u. Abschn. III, Einleit.; wo Entscheidungen über gemeinnützige Anordnungen für Gegenstände der PlenarVersammlungen der B. V. erklärt werden, wo zu einem Beschluſs eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erforderlich ist. Späterhin (1820) wurden sie von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausgenommen. Vergl. §. 129. — Für die eingegangenen Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen soll in der Bundeskanzlei ein eigenes *Verzeichniss* oder Register gehalten werden. Unten §. 148, Note a. — Ueber den Begriff der gemeinnützigen Anordnungen, s. L. v. Dresch Beiträge etc., S. 36, wo jedoch der Art. 64 der SchlussActe übersehen zu sein scheint. Vergl. unten §. 237.

§. 107. (105.)

Bundesgenossen. Aufnahme und Classen derselben. Natur der Bundesgenossenschaft.

I) Bundesgenossen sind: die Souverainen Fürsten (ein Kaiser, Könige, Groſsherzoge, ein Kurfürst, Herzoge, Fürsten, ein Landgraf) und die Freien Städte Teutschlands, als Repräsentanten ihrer Bundesstaaten *a*). II) Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nur von der Gesammtheit der Bundesglieder, und zwar durch Stimmeneinhälligkeit, geschehen *b*). III) Nach dem Alter ihrer Bundesgenossenschaft, theilen sich die Bundesgenossen in zwei Classen: in ursprüngliche, die Stifter des Bundes, welche an der Zahl sechs und dreissig, bei Errichtung der BundesActe Mitglieder des Bundes wurden, und aufgenommene, welche späterhin Aufnahme erlangt haben. Mitglieder der letzten Art sind Würtemberg und Baden, deren jedoch, in sicherer Erwartung ihrer nachfolgenden Theilnahme *c*), vorläufig schon in der BundesActe als (künftiger) Bundesgenossen Erwähnung geschieht *d*); ihren Beitritt erklärten sie durch besondere Accessions-Urkunden (§. 34 *h*). Später noch, im J. 1817, ward HessenHomburg aufgenommen (§. 108 *g*). IV) Unter den Bundesgenossen sind fünf, die

nur wegen eines Theils ihrer Staaten zu dem Teutschen Bund gehören (§. 78 *c*. 87. 95. 191 *c*). V) Die Bundesgenossenschaft begründet eigene Rechtsverhältnisse der Bundesglieder, nicht nur zu dem Bunde (§. 183 ff. 213 ff.), sondern auch zu andern SouverainStaaten und Staatenvereinen (§. 224), und selbst zu den eigenen Staaten und Unterthanen (§. 225 ff). VI) Ihrer Natur nach ist die Bundesgenossenschaft ein vertragmäsiges SocialVerhältniss der Bundesstaaten, also dinglich *e*). Das Letzte ist darum auch die natürliche Eigenschaft des Stimmrechtes in der Bundesversammlung.

a) BundesActe, Eingang u. Art. 1.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 6. Unten §. 127.

c) Oestreichs Erklärung gegen Würtemberg, über die Nothwendigkeit der Theilnahme *aller* teutschen souverainen Fürsten an dem Bunde; in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 107. Würtembergs Gegenäusserung, ebendas. S. 109. Vergl. auch Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 40.

d) BundesActe, Art. 4. u. 6; aber nicht im Eingang. — Von den bekannten Ursachen, warum *Würtemberg* und *Baden* als ursprüngliche MitPaciscenten bei Errichtung des T. Bundes nicht erscheinen, s. Klüber's Bericht in dessen angef. Acten, Bd. II, S. 570 ff., vergl. mit Bd. VI, S. 314 ff. *Ebendess.* angef. Uebersicht, S. 134 f. — Von *Andern,* die sich zur Aufnahme gemeldet hatten, solche aber nicht erlangten, s. ebendas. S. 135 f. Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 40. — Die *Badische* Beitritturkunde ist datirt vom 26. Jul. 1815, die *würtembergische* vom 1. Sept. 1815. Beide findet man angeführt in d. Protoc. d. B. V. v. 5. Nov. 1816, §. 5; und abgedruckt als Beilagen 2. u. 3, S. 29 u. ff. der Orig. Ausg. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 56 ff.

e) BundesActe, Art. 1. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 16. Vergl. unten §. 120.

§. 108. (106.)

Benennung und Ordnung der Bundesgenossen.

Die Bundesgenossen werden in der BundesActe, und zwar in bestimmter Ordnung, jedoch unbeschadet ihres Ranges, benannt *a*). Nachdem SachsenGotha im J. 1825 im Mannstamm erloschen ist, und ihre Anzahl sich dadurch um eins vermindert hat, auch die übrigen drei herzoglichen sächsischen Häuser ihre Benennung zum Theil geändert haben, und Oldenburg sich nicht mehr HolsteinOldenburg nennt und den groſsherzoglichen Titel angenommen, auch HessenHomburg die Aufnahme unter die Bundesgenossen erlangt hat, besteht jetzt, nach der genannten Ordnung, folgendes Verzeichniſs der Bundesgenossen: 1) der Kaiser von Oestreich; 2) der König von Preussen, beide für ihre gesammten, vormals zu dem teutschen Reich gehörigen Besitzungen *b*); 3) Die Könige von Sachsen, 4) Baiern, 5) Hannover und 6) Würtemberg; 7) der Groſsherzog von Baden; 8) der Kurfürst von Hessen; 9) der Groſsherzog von Hessen; 10) der Herzog von Holstein (-Glückstadt, zugleich König von Dänemark), wegen Holstein und Lauenburg *c*); 11) der Groſs-

herzog von **Luxemburg** (zugleich König der Niederlande); 12) der Herzog von **Braunschweig**; 13) der Groſsherzog von **Mecklenburg-Schwerin**; 14) der Herzog von **Nassau**; 15) der Groſsherzog von **SachsenWeimarEisenach**; 16) die Herzoge von (SachsenGotha *d*) cessirt hier seit 1825) **SachsenCoburg-Gotha**, 17) **SachsenMeiningenHildburghausen**, 18) **SachsenAltenburg** (bis 1826 S. Hildburghausen); 19) der Groſsherzog von **Mecklenburg Strelitz**; 20) der Groſsherzog *e*) von **Oldenburg**; 21) Die Herzoge von **AnhaltDessau**, 22) **AnhaltBernburg**, 23) und **Anhalt-Cöthen**; 24) die Fürsten von **SchwarzburgSondershausen**, 25) **SchwarzburgRudolstadt**, 26) **HohenzollernHechingen**, 27) **Liechtenstein**, 28) **HohenzollernSigmaringen**, 29) **Waldeck**, 30) **Reuſs** älterer HauptLinie (ReuſsGreitz), 31) **Reuſs** jüngerer HauptLinie (seit 1824 nur die beiden souverainen Fürsten von ReussSchleitz und von ReuſsLobenstein und Ebersdorf) *f*), 32) **SchaumburgLippe** und 33) **Lippe** (-Detmold); 34) die Freien Städte **Lübeck**, 35) **Frankfurt**, 36) **Bremen** und 37) **Hamburg**. Aufgenommen ward späterhin im Jahr 1817, am 7. Juli, 38) der Landgraf von **HessenHomburg**; das Stimmverhältniss desselben ward jedoch einer weitern Anordnung ausdrücklich vorbehalten *g*). Demnach sind jetzt im Ganzen 38 stimmführende Bundesglieder; 39 hingegen, wenn man die beiden regierenden Fürsten von Reuſs jüngerer Linie für zwei Souveraine zählt.

b) Art. 6, vergl. mit Art. 4 und dem Eingang. Klüber's angef. Uebersicht etc. S. 50, ff. Dieselbe Ordnung ist auch in der provisorischen Bundesmatrikel beibehalten, in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 210; nur daſs daselbst *HessenHomburg* unmittelbar vor den Freien Städten gesetzt ist.

c) Namentlich sind diese Staaten angezeigt, oben §. 87, Note b.

d) Von diesen beiden Herzogthümern will Dänemark seine Stimme in der Bundesversammlung benannt wissen, seitdem es, durch Vertrag mit Preussen (Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. V, S. 505), den gröſsten Theil des Herzogthums SachsenLauenburg und den darauf sich beziehenden Herzoglichen Titel erworben hat. Dieses ward ihm auch in der ersten Sitzung der B. V. bewilligt; doch verwahrten hiebei die Gesammthäuser *Mecklenburg* und *Anhalt* ihre Rechte und Ansprüche auf Lauenburg. Protoc. v. 5. Nov. 1816, §. 3, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 27 f.

d) *SachsenGotha*, welches vermöge der BundesActe die 16. Stelle unter den Bundesgenossen einnahm, erlosch im Mannstamm am 11. Febr. 1825. Seitdem cessirt seine Stelle unter den Bundesgenossen, sein Antheil an der 16. Stimme in dem engern Rath, und seine VirilStimme in dem Plenum der B. V. (Wiener Schluſs-Acte v. 1820, §. 16), und ist die Zahl der Bundesgenossen um 1. vermindert. Durch einen Erbtheilungsvertrag v. 12. Nov. 1826 vereinbarten sich *SachsenCoburg*, *SachsenMeiningen* und *SachsenHildburghausen* über ihre Succession in den gotha-altenburgischen Landen, und über verschiedene dadurch veranlaſste Territorial- und TitelVeränderungen. Man s. das gemeinschaftl. Patent v. 15. Nov. 1826, in v. Martens Recueil, Supplément, T. X, p. 1080, u. in d. Prot. der B. V. vom 25. Jan. 1827; auch in v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 298. Danach änderten sich die Benennungen der genannten drei Bundesfürsten, in *SachsenCoburgGotha*, *SachsenMeiningenHildburghausen* und *SachsenAltenburg* (vorhin Hild-

Digitized by Google

burghausen), und das Stimmverhältniſs dieser Häuser in dem Plenum der B. V., desgleichen die Matricularverhältnisse der drei herzoglichen Häuser, nach ihrer Anzeige in dem Protoc: der B. V. v. 12. Juli 1827, §. 79. Vergl. unten im Anhang, Num. I, Note 3, u. v. Meyer a. a. O. S. 303.

e) Peter, Herzog und regierender Administrator von *Oldenburg*, Fürst zu Lübeck, — wie er bis zu dem am 2. Juli 1823 erfolgten Tode des gemüthkranken Herzogs, an dessen Stelle er seit 1785 die Regierung führte, in seinem Staatstitel sich nannte, — nahm, auch nachdem er als Herzog in eigenem Namen regierte, die, in dem 34. Art. der SchluſsActe des wiener Congresses dem herzoglichen Hause zugetheilte, *grossherzogliche* Würde nicht an. Klüber's angef. Uebersicht etc. S. 162. Dennoch ward HolsteinOldenburg *Grossherzog* und *Königliche Hoheit* titulirt in einem preussisch-oldenburgischen UebergabeProtocoll v. 9. Apr. 1817, in Martens Recueil, Supplém. VIII. 405, in einer preussisch-oldenburgischen Convention v. 28. Sept. 1818, ebendas. IX. 267, und in dem GeneralReceſs der frankfurter TerritorialCommission v. 20. Jul. 1819, Art. 27, 30, 31 u. 33; in v. Martens Recueil, Supplém. VIII. 615 et suiv. Aber der Sohn und Nachfolger jenes Herzogs nahm den groſsherzoglichen Titel an, sogleich in dem wegen seines Regierungsantritts erlassenen Patent vom 28. Mai 1829. — Auf Verlangen des Herzogs wird, seit dem Anfang des Jahres 1824, die Stimme in der B. V. nicht mehr HolsteinOldenburg, sondern bloss *Oldenburg* benannt. Protoc. v. 1824, §. 2.

f) *Reuss.* Dem rheinischen Bund traten die Fürsten von ReuſsGreitz, ReuſsSchleitz, ReuſsLobensteinLobenstein und ReuſsLobensteinEbersdorf als *vier verschiedene* Souveraine bei. Doch sollten auf dem Bundestag nur die beiden Hauptlinien in welche sich das Gesammthaus Reuſs abtheilt, die ältere und die jüngere, jede Eine Stimme führen, und die Häupter dieser beiden Linien ihren Sitz in dem Collegium der Fürsten haben. AccessionsVertrag v. 18. Apr. 1807, Art. 1, u. 5, in Martens Recueil, Supplém. IV. 394. Die teutsche BundesActe (im Eingang, u. Art. 1, 4 u. 6) nahm das zuerst erwähnte Rechtsverhältniſs ebenfalls an, nachdem die vier reussischen Fürsten gemeinschaftlich und individuel im Nov. 1813, durch Verträge mit Oestreich, Preussen und Russland, so wie zu Wien im März 1815, der Allianz wider Napoleon beigetreten waren; aber in Absicht auf Stimmführung in der B. V. betrachtete sie die drei Fürsten der jüngern Linie zusammen als eine Einheit, Gesammtheit oder Gemeinschaft. Am 7. Mai 1824 erlosch die SpecialLinie R. LobensteinLobenstein; in ihren Besitzungen succedirte R. Lobenstein u. Ebersdorf. Vergl. §. 156 *a*, 157, 287, Protoc. der B. V. v. 1824, §. 47.

g) Protocoll der B. V. v. 1817, §. 304, und Beschluſs in dem Protocoll der Plenar Versammlung v. 7. Juli 1817, in den Protocollen der D. B. V., Bd. I, S. 38 u. in v. Martens Recueil, Supplém. VII. 132. — In den wiener Ministerial Conferenzen, Protoc. v. 15. Mai 1820, erklärte Oestreich den Wunsch, daſs für *HessenHomburg*, das zwar in das *Plenum*, aber noch in keine Curie aufgenommen sey, baldmöglichst eine angemessene Entscheidung erfolgen möge. Die B. V. nahm hierauf diesen Gegenstand unter ihre Agenda auf, in der lit. dictaturae gedruckten Zusammenstellung zur vertraul. Sitzung v. 27. Juli 18.. Bis jetzt ist noch kein Gesandter für HessenHomburg in der B. V. aufgetreten. — Was die Rangstelle darin betrifft, so setzt die BundesMatrikel von 18.. Homburg unmittelbar vor die Freien Städte. Unbestimmt ist noch, an welcher CuriatStimme dasselbe Theil haben soll. — Der Landgraf ward durch die SchluſsActe des wiener Congresses, Art. 48, von der groſsherzoglich-*hessischen Oberhoheit* über *Homburg befreit*, welche die rheinische BundesActe ihm aufgelegt hatte. Er erhielt, in Folge des Art. 49 der gedachten SchluſsActe, in dem ehemaligen SaarDepartement einen Bezirk (10,400 Einw.) mit Souverainetät, jet

Fürstenthum (auch Oberamt) *Meiſenheim* benannt. Vergl. Klüber's angef. Ueberſicht etc. S. 86 u. 135. *Ebendeſs.* Staatsarchiv, Heft 3, S. 352 f. u. 435 f. Recès-général de la Commission territoriale rassemblée à Francfort, du 20 juillet 1819, art. 29, bei Martens l. c. VIII. 616. — Das «Amt Homburg» und das «Oberamt Meiſenheim» bilden zusammen (das souveraine Fürstenthum HessenHomburg) eine Grundfläche von 5¼ QM. mit 18,416, nach Andern ungefähr 20,000 Einw., im J. 1834 = 22,400. In dem angef. GeneralReceſs der frankfurter Territorial-Commission v. 1819, Art. 30, setzten die vier verbündeten Mächte fest: daſs der Landgraf v. HessenHomburg, in Ansehung der in der wiener CongreſsActe, Art. 48, erwähnten Staaten, *volle Souverainetät* geniessen, und den Titel *Souverainer Landgraf* von *Hessen* führen solle. Martens l. c. VIII. 617.

II. CAPITEL.

Titel, Wappen, Ceremoniel, und Rang des Bundes und der Bundesgenossen.

§. 109. (107.)

Titel des Bundes und der Bundesgenossen.

A) Der beständige Staatenverein der Souverainen Fürsten und Freien Städte Teutschlands soll, vermöge der BundesActe, den Titel Teutscher Bund führen [a]). B) Die früheren Titel verschiedener Bundesgenossen wurden verändert, theils kurz vor Auflösung der teutschen Reichsverbindung, theils in der rheinischen BundesActe, oder späterhin bei der Aufnahme in den rheinischen Bund, theils während des wiener Congresses. I) Die Königswürde, nebst einer relativen Souverainetät, hatten die Kurfürsten von Baiern und Würtemberg schon in dem presburger Frieden [b]) erhalten. II) In der rheinischen BundesActe erhielten der Kurfürst von Baden (welcher kurz vorher, nachdem der presburger Friede, Art. 14, ihm eine relative Souverainetät beigelegt, den Titel souverainer Kurfürst angenommen hatte) und der Landgraf von HessenDarmstadt, den Titel Groſsherzog, mit den Rechten, Ehren und Vorzügen, welche mit der königlichen Würde verbunden sind [c]) (honneurs royaux, honores regii), und der Chef des fürstlichen Hauses Nassau erhielt den Titel Herzog [d]).

a) BundesActe, Art. 1. — Vorschläge zu andern Benennungen s. in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 402 u. 411. — Von der *Titulatur* des Bundes, in Schreiben an auswärtige Mächte §. 185 *b*, und von ihnen §. 144. Von der Titulatur der B. V. in Eingaben bei derselben, §. 149.

b) Presburger Fr. v. 26. Dec. 1805, Art. 7, 8 u. 14.

c) Rhein. BundesActe, Art. 5. de Martens Précis du droit des gens moderne de l'Europe, T. I, §. 104. Klüber, Droit des gens moderne de l'Europe, §. 31, 91. 110, 183 et suiv.

d) Rhein. BundesActe, Art. 5. — Der Mannstamm der herzoglichen (nassau-usingischen) Linie des Hauses *Naſsau* erlosch am 24. März 1816. Hierauf ging, mit den Besitzungen dieser Linie, die Herzogswürde auf die bis dahin fürstliche Linie NassauWeilburg über.

§. 110. (108)

Fortsetzung.

III) Späterhin erlangten bei ihrer Aufnahme in den rheinischen Bund: der Kurfürst von Sachsen a) die Königswürde; die Fürsten von Anhalt Dessau, AnhaltBernburg und AnhaltCöthen den Titel Herzog b); die Grafen von Reuſs und SchaumburgLippe den Fürstentitel c). IV) Die präsumtiven von ihnen abstammenden Nachfolger der Groſsherzoge führen, nach dem Vorgang in dem Hause Baden von 1806, den Titel Erbgroſsherzog (grandduc héréditaire), in dem groſsherzoglichen Hause Hessen, bis zu der Regierungsveränderung im Jahr 1830, Groſs- und Erbprinz. Der vermuthliche von ihm abstammende Nachfolger des Kurfürsten von Hessen, führt den Titel Kurprinz. In herzoglichen und fürstlichen Häusern heiſst er Erbprinz.

a) Französisch-sächsischer Friede zu Posen vom 11. Dec. 1806, Art. 3. Rhein. Bund, III. 467.

b) ReceptionsTractat, Warschau den 18. Apr. 1807. Rhein. Bund, X. 96. — Der Fürst von *AnhaltBernburg* hatte schon im April 1806 von K. Franz II. die herzogliche Würde erhalten, und früher schon führten *alle* Fürsten von Anhalt in ihrem Haustitel den Herzogstitel: »Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern »und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst«.

c) Rhein. Bund, IX. 447. XIII. 135 ff. 137.

§. 111. (109.)

Schluss.

V) Während des wiener Congresses nahm der Kurfürst von Hannover oder BraunschweigLüneburg den Königstitel an a); der Herzog von SachsenWeimar den Titel Groſsherzog b) von SachsenWeimarEisenach. Der Kurfürst von Hessen verband mit seinem kurfürstlichen Titel das Prädicat Königliche Hoheit c); In der SchluſsActe des wiener Congresses erhielten die groſsherzogliche Würde: die Herzoge von HolsteinOldenburg d), von Mecklenburg Schwerin und MecklenburgStrelitz e), und dem König der Niederlande ward solche wegen Luxemburg beigelegt f), welches mit dem Königreich der Niederlande

nur in persönlicher Verbindung steht, und von dem König auf Nachgeborne seines Hauses übergehen kann. VI) Etliche Bundesfürsten setzten in ihrem Staatstitel, zu ihren übrigen Titeln auch den groſsherzoglichen, von neuerworbenen Ländern, die zu dem Teutschen Bund gehören. So nannte sich Preussen Groſsherzog bei Rhein, Kurhessen Groſsherzog von Fulda, HessenDarmstadt Grossherzog (von Hessen und) bei Rhein g). VII) Sämmtlichen Bundesfürsten ward in der BundesActe, nach einigen Erörterungen, das Prädicat souverain (Princeps summa s. suprema potestate) beigelegt h). Auch erhielt in dem GeneralReceſs der frankfurter TerritorialCommission von 1819 (§. 58), der Landgraf von Hessen-Homburg den Titel SouverainerLandgraf (§. 108 g). VIII) Die Hansestädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, und die Stadt Frankfurt, nahmen den Titel Freie Städte an i).

a) Am 26. Oct. 1814. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 75 f. Bd. I, Heft 1, S. 64 ff. Anerkannt in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 26.

b) Am 6. April 1815. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 198—202. Mit Beifall und Unterstützung von Oestreich, Russland, Frankreich, England und Preussen; nachher anerkannt in dem Acte final du congrès, art. 36. Herzoglich-*braunschweigische* Rechtsverwahrung für den Fall, wenn mit dergleichen Annehmung höherer Titel wesentliche Vorrechte verbunden werden sollten. Ebendas. Bd. II, S. 200.

c) Am 28. Apr. 1815. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 201 f. Ward stillschweigend anerkannt, in dem Acte final du congrès, art. 41, 56, 58, und in dem Eingang der BundesActe. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. d. w. Congr., S. 161 f.

d) Vergl. §. 108 *e*.

e) Acte final du congrès, art. 34 et 35.

f) Ebendas. art. 67 et 71. Vergl. §. 82 *a*. und §. 286 *b*.

g) Ebendas. art. 25. Klüber's Staatsarchiv d. t. Bundes, Bd. I, S. 426 u. 437.

h) BundesActe, Art. 1. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 344, 402, 454, 459, 493 f. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 156 f.

i) Acte final du congrès de Vienne, art. 53, 56, 58, und in dem Eingang der t. BundesActe. So auch die Stadt *Cracau*, in dem Acte final etc., art. 6.

§. 112. (110.)

Courtoisie.

I) Bei Festsetzung der dem Teutschen Bund zu gebenden, oder von ... zu empfangenden Courtoisie, ist Rücksicht zu nehmen: theils auf ... bisherigen Gebrauch bei andern unabhängigen Staatenvereinen a), theils ... die verschiedenen Rangverhältnisse sowohl seiner Mitglieder, als auch ...jenigen, mit welchem schriftlicher Verkehr Statt hat b). Was II) die ...ndesgenossen betrifft, so erhalten die Groſsherzoge und der Kur... von Hessen, welchen königliche Ehre (honneurs royaux) gebührt ... 199 u. 111), von den Kaisern und Königen den Brudertitel c) Der ...jestättitel wird dem Kaiser von Oestreich und den Königen gegeben d).

Digitized by Google

Das Prädicat Königliche Hoheit (Altesse royale), welches auch die königlichen Kronprinzen und in der Regel die Nachgebohrnen in königlichen Häusern erhalten, wird den Groſsherzogen und dem Kurfürsten von Hessen gegeben *e*), das Prädicat Hoheit: den Erbgroſsherzogen und dem Kurprinzen von Hessen (§. 110), so wie den Prinzen und Prinzessinnen in der Nebenlinie des königlichen Hauses Würtemberg *f*) und den nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen der groſsherzoglichen Häuser *g*); das Prädicat Durchlaucht: den Herzogen und dem Landgrafen von Hessen-Homburg *h*), den Fürsten und den Prinzen und Prinzessinnen fürstlicher Häuser. In der Courtoisie der Freien Städte kommt in Betrachtung, theils der Gebrauch während der teutschen Reichsverbindung, theils ihre jetzige Unabhängigkeit.

a) Vergl. C. A. Beck's StaatsPraxis, S. 20, 28, 30 f, 33, 37, 40 u. 44.

b) Auswärtige Mächte schreiben: »der Durchlauchtigste Teutsche Bund«, und »la Sérénissime Confédération Germanique«. Vergl. §. 144. — Die vorläufige Geschäftsordn. d. B. V. v. 1816, Abschn. III, fordert an die B. V. folgende Aufschrift: »An die hohe teutsche Bundesversammlung«. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 21. Vergl. §. 149 u. 185.

c) J. J. Moser von dem Brudertitel; in s. Opusc. acad. 413. M. C. Curtius histor. u. polit. Abhandlungen, Num. V, S. 121 ff. J. A. Frankenstein, Diss. I. et II. de titulo fratris. Erf. 1715. 1716. Klüber über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten, §. 28 u. 46.

d) F. C. v. Moser's kleine Schriften, VI. 2. v. Martens Einl. in das europ. Völkerr. §. 174, Note g.

e) Groſsherzogl. badische Verordn. v. 14. Aug. 1806. Kurhessische Erklärung v. 28. Apr. 1815, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 201 f.

f) Nach einer würtembergischen Verordnung v. 29. Mai 1825 führen die Prinzen und Prinzessinnen von der Nebenlinie der von dem ersten König gebildeten Hauptlinie, den Titel: *Herzoge* und *Herzoginnen zu Würtemberg*, und erhalten das Prädicat *Hoheit*. Das Prädicat Durchlaucht hatten bis dahin diejenigen Prinzen geführt, welche nicht Descendenten und nicht Brüder des ersten König sind. Nach dem würtemb. Hausgesetz von 1828 werden die königl. Prinzen u. Prinzessinnen der Hauptlinie *Königliche Hoheit*, die der Nebenlinie *Herzoge* und *Herzoginnen* v. Würtemberg genannt u. mit *Hoheit* angeredet. — Das Prädicat *Königliche Hoheit* erhalten alle Prinzen und Prinzessinnen des königl. *sächsischen* Hauses, vermöge einer Verordn. des Königs v. 9. Febr. 1807. — K. *baierische* Verordn. v. 3. Oct. 1816, wodurch der Schwester des Königs das Prädicat *königliche Hoheit*, ihrem Gemahl, dem Herzog Wilhelm von Baiern und seinen Nachkommen, allen Mitgliedern der Nebenlinien des königl. Hauses, das Prädic *Hoheit* verliehen wird. Durch eine k. baierische Verordn. v. 10. Dec. 18[illegible] erhielt Herzog Wilhelm v. Baiern das Prädicat *Königliche Hoheit*.

g) Z. B. die Markgrafen zu *Baden*, vermöge groſsherzogl. Verordnungen v. 22. Au[illegible] 1806, 28. Nov. 1807, u. v. 4. Oct. 1817. Bad. Regier. Blatt, 1806, n. 19, 18[illegible] n. 41, 1817, n. 24.

h) In den wiener MinisterialConferenzen v. 1820 (Protoc. v. 15. Mai 1820), k[illegible] von östreichischer Seite ein Antrag vor, daſs den *sämmtlichen Herzogen* [illegible] Teutschen Bund, mit Einschluſs des Landgrafen von HessenHomburg, das P[illegible]dicat *Herzogliche Hoheit* möge beigelegt werden; er blieb aber damals o[illegible] Folge, weil es weniger eine Bundesangelegenheit, als eine zwischen den Hö[illegible] zu verhandelnde Frage sey. Doch ward verabredet, daſs die Höfe ihre Ansi[illegible]

Digitized by Google

ten darüber an das kaiserl. östreichische Cabinet würden gelangen lassen, und ihre Gesandten in der B. V. für den Zeitpunkt, wo hier die Sache zur Sprache kommen werde, instruiren würden. Nur hypothetisch nahm die B. V. diesen Gegenstand unter ihre Agenda auf, in der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung zu der vertraul. Sitzung v. 27. Juli 1820, S. 216 der OriginalAusg. der Protoc. v. 1820.

§. 115. (111.)

Regenten- und Haustitel. Wappen.

I) Die Bundesgenossen bestimmen selbst, kraft ihrer unabhängigen Staatshoheit, ihre Regenten- und Ländertitel, ihre Haus- und Stamm- oder Familientitel, ihre Erbschaft- oder Succession- und Anspruch- oder Prätension Titel a), so auch ihre Staats-, Familien-, Erbschaft- und Anspruchwappen b), so fern sie nicht als Mitglieder höherer oder gleicher souverainer Regentenhäuser, in Ansehung eines oder des andern Titels oder Wappens, den Bestimmungen der gemeinschaftlichen Hausgesetze oder des Familienhauptes zu folgen verpflichtet sind. II) Das letzte gilt auch von Bestimmung der Titel und Wappen für nicht regierende Herren der bundesfürstlichen Häuser c). III) Der Teutsche Bund ist berechtigt, ein eigenes Bundeswappen festzusetzen und zu führen.

a) Die neuen Titel der Bundesgenossen findet man in dem Genealogischen und Staatshandbuch. Frankf. a. M. 1838. gr. 8. Auch groſsentheils, doch nicht alle richtig, in G. Hassel's Staats- und AdressHandb. der t. Bundesstaaten für 1816, in der 1. Abth.; besser in Bisinger's vergleich. Darstell. der europ. Monarchieen u. Republ. (Wien 1818. 8.), S. 121—138. K. *dänische* Erklär. über Veränderungen in dem k. dänischen Titel und Wappen; in d. Protoc. der B. V. v. 15. Jun. 1820, §. 8. Herzogl. *oldenburgische*, in d. Protoc. v. 1824, §. 2.

b) *Baierische* Verordn. v. 20. Dec. 1806, das königl. Wappen u. Siegel betr., nebst Abbildung, in dem baier. Regier.Blatt, 1807, N. 3, und in Oesterreicher's Archiv d. rhein. Bundes, 1807, St. IV, N. 5. *Badisches* GeneralAusschreiben, Titel, Wappen und Siegel des groſsherzogl. Hauses Baden betr., vom 2. Mai 1807, in dem Regierungsblatt v. 1807, Num. 21, u. eine Berichtigung, Num. 29; sodann eine neuere Verordnung v. 24. Nov. 1830 in d. Regierungsbl. v. 1830, Num. 18. *Sachsen-Coburg-Gothaische* Verordnung wegen des herzogl. Wappens v. 18. April 1830, Gesetzbl. v. 1830, Num. 7.

c) Klüber a. a. O. §. 46 ff. Königl. *baier.* FamilienGesetz v. 1808, Art. 4 ff., in d. Rhein. Bund, XLIX. 4. *Baier.* Verordn. v. 1806, bei Oesterreicher a. a. O. Num. 6. Bestimmung der Titel und Wappen der nachgeborenen Prinzen des groſsherzogl. Hauses *Baden,* durch groſsherzogl. badische Verordnungen vom 22. Aug. 1806, 2. Mai 1807 u. 28. Nov. 1807, in dem badischen Regier. Blatt 1806, n. 19; 1807, n. 21 u. 41. Der Titel ist so bestimmt: V. G. G. — —, Groſsherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden, Herzoge zu Zähringen etc., Grafen zu Salem, Petershausen und Hanau etc. Desgl. badische Verordn. v. 4 Oct. 1817. — Neuere Wappen der Bundesgenossen findet man in Bertuch's allgem. geograph. Ephemeriden, z. B. das baierische, in d. Jahrg. 1809, April, S. 526; in Schorch's allgem. europ. Staats- u. AdressHandb. für 1812, u. bei

Digitized by Google

Hassel a. a. O. — Heraldische Beschreibung (Blasonirung) der Wappen der Bundesgenossen, in Bisinger's angef. Darstell. §. 48—54, S. 139—168.

§. 114. (112.)

Ceremoniel.

Das unter souverainen Staatenvereinen und Staaten übliche Staats- und VölkerCeremoniel *a)* (das persönliche, Canzlei-, Gesandschaft-, und KriegsCeremoniel) sowohl bei persönlichen Zusammenkünften, als auch in Staatsschriften, in Staats- oder Canzleischreiben (lettres de conseil ou de chancellerie), in Cabinet- oder Handschreiben, und in eigenhändigen Schreiben *b)*, findet in der Regel Statt, auch für den Teutschen Bund, und nicht nur unter den Bundesgenossen unter sich und in ihren eigenen Staaten, sondern auch im Verhältniſs zu souverainen Staaten ausser dem Bund.

a) J. C. Lünig's Theatrum ceremoniale historico-politicum, oder historisch-politischer Schauplatz etc. Leipz. 1719 u. 1720. Zwei Theile, in fol. Rousset, Cérémonial diplomatique des cours de l'Europe. Amst. et à la Haye 1739. T. I et II. fol. (auch als IV. u. V. Band von Rousset's Supplément zu du Mont Corps universel diplomatique du droit des gens). Jul. Bernh. v. Rohr's Ceremonielwissenschaft der groſsen Herren. Berlin 1733. 8. F. C. v. Moser's teutsches Hofrecht. 2 Bände. Frankf. 1754. 4.

b) C. A. Beck's Staatspraxis oder Kanzleiübung aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte. Wien 1754. 8. Zweite Aufl. 1778. J. S. Sneedorf, Essai d'un traité du stile des cours. Gött. 1751. 8. Revu et corrigé par de Colom. Hanovre 1776. 8. F. C. v. Moser's StaatsGrammatik. Frankf. 1749. 8. J. J. Moser's Einleit. zu den Kanzleigeschäften. Hanau 1750. 8. J. St. Pütter's Anleit. zur jurist. Praxi. Zwei Theile. Gött. 1753. 1765. 1780. 1789. 1802. 8. J. C. Adelung von d. Canzlei- und CurialStyl; in dessen Werk über den teutschen Styl, T. II. Abschn. 2, Cap. 1, S. 67 ff. G. F. v. Martens's Einl. in d. europ. Völkerr. §. 122 ff. 154 ff. 171 ff. 203 ff. J. C. Lünig's europ. KanzleiCeremoniel; in dessen Theatrum cerem. *Ebendess.* Staats- und Titulaturbuch, verb. u. verm. von G. A. Jenichen. Leipz. 1743 u. 1750. 8. Neues vollständiges französisches u. teutsches Titulaturbuch. Lpz. 1780 8. Neues teutsches Titulaturbuch. Mit Einl. v. G. C. Claudius. 2. umgearb. Aufl. Leipz. 1811. 8. J. D. Rumpf's teutscher Secretär; nebst Unterricht über die heut. Titulaturen in Teutschl. Berlin, 3. Aufl. 1816. 8. Bischoff's Lehrbuch des teutschen Kanzleystyls, I. 381. H. Bensen's system. Entwickl. d. Lehre v. d. Staatsgeschäften. 2 Bände. Erl. 1800 u. 1802. 8. F. X. v. Moshamm's europ. Gesandtschaftsrecht. Landsh. 1805. 8., Abth. 2. J. L. Klüber's Kryptographik. Tüb. 1809. 8. Ch. de Martens Manuel diplomatique. Leips. 1822. 8. Moser's auswärt. Staatsr. 219. 241. 252. 256. *Ebendess.* persönl. Staatsr. II. 39. 44. 47. Mereau's Miscellaneen, I. 277 ff. — Von dem Gebrauch einer *Stampille*, s. Moser's Staatsgrammatik, S. 73 ff.

Digitized by Google

§. 115. (113.)

Gleichheit und Rang.

I) Die natürlichen, vollkommenen Rechte der Gleichheit, welche, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Zeit, des Raums, der Volksmenge, der Macht, der Titel, der Cultur, allen unabhängigen Staaten und Staatenvereinen zukommen a), gebühren auch dem Teutschen Bund, im Ganzen und in seinen Theilen. Was durch positive Bestimmungen des Völkerrechtes b), insbesondere des teutschen Bundesrechtes c), hierin nicht aufgehoben oder modificirt ist, muſs in dem innern und äussern Verhältniſs des Bundes und seiner SouverainStaaten gelten. II) Die Rangverhältnisse der Bundesgenossen, ausserhalb der Bundesversammlung, sind von den Bestimmungen der BundesActe, in dieser d) ausdrücklich für ausgenommen erklärt: aber für diejenigen in der Bundesversammlung, enthält diese Acte eigene Bestimmungen, wovon in dem folgenden Capitel (§. 131 u. f.). Auch ward in den wiener MinisterialConferenzen, dem 31. Protocoll, vom 16. Mai 1820, eine viritim unterschriebene Acte beigefügt, daſs aus der Ordnung, in welcher die Bevollmächtigten die wiener SchluſsActe von 1820 unterschrieben hätten, für den Rang der Bundesglieder kein Präjudiz entstehen solle.

a) Günther's Völkerr. I. 198—279.

b) Verhandlungen und Uebereinkunft auf dem wiener Congreſs, Klüber's Acten d. w. Congr., Bd. VI, S. 204 ff. *Ebendess.* Uebersicht der diplom. Verhandl. des w. Congr., S. 163 ff.

c) Von der Rechtsgleichheit der Bundesgenossen, und von ihren Ausnahmen, unten §. 213. — Von Rangbestimmungen für die Mitglieder des ehemaligen *rheinischen* Bundes unter sich, s. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 87. f. — Rangstreit zwischen *Hannover* und *Würtemberg* auf dem wiener Congreſs, s. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 74 ff. *Ebendess.* Uebersicht etc.; S. 505 ff.

d) Art. 8. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 532 ff. 536. — Von Erörterungen über den Rang der Bundesgenossen, in der Bundesversammlung, ebendas. S. 504—536. — Vergl. auch den ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803, §. 32, Num. 3. — Von dem Rang der vormal. teutschen Reichsstände, s. die Reichsgesetze in Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, Th. IV, S. 459 ff. Von d. Rang der Reichsfürsten, s. Moser's t. Staatsr., Th. 36, S. 1 ff. *Ebenders.* von d. kaiserl. Regierungsrechten, Th. I, S. 351 ff. Kaiser Carls VI. Reglement deſshalb für den kaiserl. Hof v. 1728, in Gust. Emminghaus Corp. juris germ., Th. II (1824. 8.), S. 440. Von d. Rang der Reichsgrafen, s. Moser's t. Staatsr., Th. 38, S. 151 ff.

III. CAPITEL.

Bundesversammlung.

ERSTER ABSCHNITT.

Bestimmung und Wirkungsbefugniss der Bundesversammlung, im Allgemeinen. Abtheilung in Plenum und engern Rath, und Rechtsverschiedenheit beider.

§. 116. (114ᵃ.)

Begriff und Bestimmung der Bundesversammlung.

I) Für zweckgemäse Ausübung der SocialRechte des Teutschen Bundes, im innern und äussern Verhältniſs, ist eine Bundesversammlung (comita foederis) angeordnet [a]). Sie ist eine immerwährende, allgemeine und regelmäsige Versammlung der bevollmächtigten Abgesandten aller Bundesgenossen [b]), die einzige verfassungsmäsige Bundesbehörde für alle inneren und äusseren Verhältnisse des Bundes, ihn in seiner Gesammtheit vorstellend, das beständige Organ seines Willens und Handelns. Sie ist berufen für Aufrechthaltung des wahren Sinnes der BundesActe, für Auslegung darin enthaltener zweifelhafter Bestimmungen (§. 70 u. 130), für Sicherung ihrer richtigen Anwendung und des Rechtszustandes unter den Bundesgenossen und in den Bundesstaaten [c]), und selbst für Abfassung von Grundgesetzen des Bundes, so wie zu dessen Einrichtung, in Hinsicht auf seine auswärtigen militärischen und innern Verhältnisse [d]). Zufolge dieser, durch die Grundverträge des Bundes ihr gegebenen Bestimmung, ist II) die Bundesversammlung keine Behörde für Grundverfassung, Gesetzgebung, CentralVerwaltung und oberste gerichtliche Rechtspflege der Bundesstaaten, auch keine NationalStellvertretung, und eben so wenig ein Gericht [e]) für Streitigkeiten zwischen Einzelnen und Regierungen von Bundesstaaten (§. 134. 216). Aber sie hat auch III) in ihrer Gesammtheit nicht Weisungen von einzelnen Bundesgliedern zu empfangen, noch durch deren Tadel sich von verfassungsmäsigen Beschlüssen und deren Vollziehung abhalten zu lassen [f]).

a) BundesActe, Art. 4. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 7.

b) Die angef. SchluſsActe, Art. 7. In einem PräsidialVortrag (Protoc. 1824, §. 116) wird die B. V. definirt, als »ein permanenter MinisterialCongreſs der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder«. Richtig verstanden, eine fortwährende Versammlung von Mandataren (nicht von Staatsministern) sämmtlicher Bundesgenossen.

c) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 6 u. 17—34.

d) Worte des Art. 10 der BundesActe, vergl. mit Art. 9 der wiener SchluſsActe. — Die wiener SchluſsActe v. 1820 muſste, wenn gleich vollzogen von Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten, vermöge ihres Art. 65, als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den *Bundestag* gebracht, und *dort*, in Folge gleichlautender Erklärungen der Staatsregierungen, durch förmlichen *Bundesschluss* zu einem *Grundgesetz* erhoben werden. Es geschah solches durch einen Beschluſs der B. V., in dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 8. Jun. 1820, §. 2; wo Würtemberg erklärte, daſs ihr bis dahin gesetzliche Kraft noch abgegangen sey. — In den wiener MinisterialConferenzen war (Protoc. 18, v. 4. März 1820) der östreichische Vorschlag angenommen worden, dass die Resultate dieser Conferenzen, in der Form einer SupplementarActe zu der BundesActe an die B. V., als Uebereinkunft sämmtlicher t. Regierungen und als *Grundgesetze* des Bundes, zu bringen seyen, unter Beziehung auf den 10. Art. der BundesActe; hingegen seyen Gegenstände, die *nicht* zu Grundgesetzen gehörten, z. B. wegen Bundesfestungen, ContingentStellung, Handels, u. dgl., an die B. V. zu verweisen, und deſshalb bloſs gleichmäsige Instructionen an die Gesandten daselbst zu erlassen. Späterhin (Protoc. 18, v. 29. März 1820) erklärte Würtemberg, die *Form* eines *BundestagsBeschlusses* sey zu wählen; denn die B. V. sey jetzt das *einzige* verfassungmäsige Organ des Bundes. Hierauf vereinigten sich (ebendas.) alle übrigen Stimmen dahin, daſs die oben erwähnte, in dem Protoc. v. 4. März beliebte, und unverrückt aufrecht zu haltende Form diejenige einer von hier (Wien) ausgehenden, keiner fernern *Berathung* am Bundestag bedürfenden Acte sey, und es ward die angeführte Bestimmung des Art. 65 der SchluſsActe angenommen.

e) Vergl. *(v. Gagern)* Ueber Teutschlands Zustand u. Bundesverfassung (Stuttg. 1818. 8.), S. 76 ff.

f) Denkwürdige PräsidialErklärung in der Hoffmannischen Beschwerdesache wider Kurhessen, in d. Protoc. der B. V. v. 17. März 1817, §. 105; auch unten §. 217 c. In dem, diesem Protocoll als Beilage 40 beigefügten, loco dictaturae gedruckten Vortrag heiſst es, unter Anderem: »Es kann der Fall seyn, daſs mit den Beschlüssen der B. V. desto grössere Unzufriedenheit entsteht, je gerechter sie sind, und wenn sie dann sich gefallen lassen müſste, statt Gründen, Vorwürfe anzuhören, wenn ein unzufriedenes Bundesglied sich berechtigt glauben könnte, in verweisendem Tone zu ihr zu reden; so würde die Stellung, welche sie zur Erfüllung ihrer Bestimmung behaupten muſs, auf die gemeinschädlichste Weise verrückt werden. Sie, welche die Gesammtheit des Bundes vertritt, ist nie und nirgend unter einem Gliede des Bundes, und Vorstellungen gegen Beschlüsse, welche die B. V. gefaſst hat, können nicht an die Bundesgesandtschaften gerichtet werden, vielleicht um die Achtung zu umgehen, welche man jener schuldig zu seyn glaubt, und welche doch auch diese, als Stellvertreter der Bundesglieder, zu fordern berechtigt sind«.

§. 117. (114[b].)

Umfang und Grenzen ihrer Wirkungsbefugniss. Natur und Rechtsbestand ihrer Beschlüsse. Protestation und Recurs wider diese an die Gesammtheit der Bundesglieder.

I) Bestimmt einzig für Bundesverhältnisse, ist die Bundesversammlung keine oberherrliche, namentlich keine oberherrlich richterliche, sondern eine völkerrechtliche Bundesbehörde; und zwar eine bestimmende,

Digitized by Google

aufsehende, verwaltende, vollziehende. In der ersten Eigenschaft errichtet sie Vorschriften (HandlungsNormen), neue oder erklärende, selbst Grundverträge des Bundes, macht Einrichtungen und Anstalten zu Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke, erwirbt Rechte für den Bund, und gründet Verpflichtungen für ihn. In der andern beachtet sie Alles, was auf Zweck und Wohlfahrt des Bundes Einfluſs haben kann. In der dritten, leitet sie den verfassungsmäsigen Gang der Bundesangelegenheiten. In der vierten, wirkt sie dahin, daſs die Bestimmungen des Bundesrechtes fortwährend zur Ausführung kommen, namentlich, daſs in streitigen Fällen nicht nur das Verhältniſs derselben zu dem Bundesrecht verfasssungsmäsig festgesetzt werde, sondern auch geschehe, was auf solche Art festgesetzt ist (§. 166 u. ff.). II) Die Grenzen ihrer Wirksamkeit, der Umfang ihrer Wirkungsbefugniſs oder Competenz, sind bestimmt durch die Grundverträge des Bundes: wo diese nicht hinreichen, durch die darin angezeigten Bundeszwecke *a*). III) Der Gesammtwille des Bundes wird ausgesprochen, durch Beschlüsse der B. V. (§. 57), durch bundesverfassungsmäsige, das heiſst, die innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, mit Beobachtung der bundesgrundgesetzlich vorgeschriebenen Form, namentlich nach vorhergegangener Berathung und freier Abstimmung, entweder im engern Rath oder in dem Plenum (§. 120 u. ff.), nach Mehrheit oder Einhälligkeit der Stimmen (§. 125 ff.), und übereinstimmend mit dem allgemeinen Gebot der Gerechtigkeit abgefaſst sind *b*). IV) Der Rechtsbestand dieser Beschlüsse beruht sonach auf ihrer bundesverfassungsmäsigen Rechtlichkeit, nach Form und Inhalt. V) Wider einen verfassungswidrigen Beschluſs, steht den betheiligten Bundesgenossen das Rechtsmittel der Protestation oder Rechtsverwahrung zu *c*). VI) Der Recurs eines Bundesgenossen unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesglieder, wider einen Beschluſs oder gegen die Verfahrungsweise der Bundesversammlung, aus dem Grund, weil, nach der Ansicht des Beschwerdeführers, durch den Beschluſs das allgemeine Gebot der Gerechtigkeit, insbesondere die Wirkungsbefugniſs der B. V. überschritten worden, oder weil durch die gewählte Verfahrungsweise die gehörige Förmlichkeit nicht beobachtet, oder die Pflicht der jedem Bundesgenossen und seiner Regierung gebührenden äussern Achtung verletzt worden sey, daſs aber durch solchen Beschluſs oder solche Verfahrungsweise, eine allen Bundesgenossen gemeinsame Beschwerde (gravamen commune) begründet werde, ward bei Errichtung der Grundverträge des Bundes ausdrücklich nicht vorgesehen. Es scheint inzwischen ein solches Rechtsmittel in der Natur des teutschen Bundesverhältnisses, als eines völkerrechtlich gesellschaftlichen, in dem Zweck des Bundes, in der bundesgrundgesetzlich vorgeschriebenen Handhabung des Rechtszustandes, in der verfassungsmäsigen Abhängigkeit der Bundesversammlung von dem Willen der Gesammtheit der Bundesglieder, und auch nach der Analogie der ehemaligen teutschen Reichsverfassung, nicht unbegründet zu seyn *d*).

a) Wiener SchluſsActe, v. 1820, Art. 9. — Für die B. V. ist der Umfang ihrer Wirkungsbefugniſs bestimmt, theils in der BundesActe, theils in der wiener SchluſsActe v. 1820. Bis die letzte die näheren *definitiven* Bestimmungen gegeben hatte, bestand eine »*provisorische CompetenzBestimmung* der B. V.«, welche diese errichtet, und ihrem Protoc. v. 12. Juni 1817, §. 223 u. 419, einverleibt hatte. Sie steht in Klüber's Quellensammlung, Num. VI. (v. Gagern's) Antheil an der Politik, Abth. III, S. 89—97. — Der Ausdruck *Competenz*, in diesem Sinn, ist bei der B. V. üblich; auch ist er gebraucht in der wiener SchluſsActe, Art. 10 u. 31.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820. Art. 10.

c) Baiern und Würtemberg *protestirten*, dem Vernehmen nach, im Juli 1825, wider einen in Beziehung auf die Bundesfestungen gefaſsten Beschluſs, weil solcher, ungeachtet er eine organische Einrichtung (§. 125 u. f.) betreffe, nicht durch Stimmeneinhelligkeit gefaſst sey.

d) Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. II, S. 261 ff. Ein Beispiel eines solchen *Recurses* wider Beschlüsse d. B. V. vom 18. und 24. März 1824 (Protoc. §. 67 u. 70), liefert die gedruckte «Erklärung des Fürstl. Hauses Reuſs-Lobenstein und Ebersdorf an die Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Glieder des Durchl. D. Bundes, betr. das Verfahren der B. V. bei einem Streit in dem Fürstl. Hause Reuſs Jüngerer Linie, über den Theilungsmaasstab seines Bundes-Contingents. Im April 1825». 17 Seiten in Fol., auch in Klüber's angef. Abhandlungen a. a. O. Darin heiſst es S. 9: «Alle Bundesglieder sind gleich betheiligt dabei, daſs die Bundesversammlung nicht nur die Grenzen ihrer Wirkungsbefugniſs, vorzüglich gegen Bundesgenossen nicht überschreite, sondern auch die den Letztern gebührende Achtung nicht verletze. Eine Beschwerde, die in solcher Hinsicht heute dem Einen zugefügt wird, kann morgen einem Andern widerfahren, und da in dem Bundesverhältniſs Alle gleich berechtigt sind, so ist die Einem von ihnen zugefügte Beschwerde Allen gemein». Man s. auch: Definitive Ansichten des Fürstlichen Hauses ReuſsLobenstein und Ebersdorf über das Verfahren der hohen D. B. V. bei einer Streitigkeit unter den Gliedern des Gesammthauses Reuſs jüngerer Linie. Im April 1825. X u. 69 S. in Fol. — Ueber den Gegenstand dieses Streits verglichen sich beide Theile, ohne Zuthun der B. V., am 13. Mai 1828. — Anderer Meinung ist Maurenbrecher, in den »Grundsätzen des heutigen d. Staatsrechts, Frankfurt a. M. 1837. §. 113. Note f.

§. 118. (114*.)

Sitz und Eröffnung der Bundesversammlung. Bundestags- und Geschäftordnung.

I) Die Bundesversammlung hat ihren Sitz in der Freien Stadt Frankfurt a). II) Die Eröffnung derselben war auf den ersten September 1815 festgesetzt b), hatte aber nach sieben Vor- oder Präliminar-Conferenzen c), erst am 5. November 1816 Statt d). III) Für den Organismus der Bundesversammlung soll eine eigene BundestagsOrdnung errichtet werden e). Bis dahin ist von der Bundesversammlung eine vorläufige Geschäftordnung durch Uebereinkunft festgesetzt. Sie ward verabredet in vertraulicher Besprechung am 30. October 1816, und angenommen durch Beschluſs in der PlenarVersammlung vom 14. November

1816 *f*). Für Revision dieser Geschäftordnung besteht bei der B. V. eine Commission *g*).

a) BundesActe, Art. 9 u. 19.
b) Ebendaselbst. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 351, 408 u. 421.
c) Die über die Verhandlungen der sieben *Vorbereitungs*- oder *PräliminarConferenzen* der Gesandten abgefaſsten *Registraturen*, v. 6., 9., 15., 22., 23. u. 30. Oct. u. v. 4. Nov. 1816, sind abgedruckt in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. I, S. 221—239. Eine Uebersicht derselben findet man in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 8—12.
d) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 3 ff.
e) BundesActe, Art. 7, 8 u. 10. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 9, 83, 90, 93 u. 112. — Von den Gegenständen der B. T. Ordnung, s. den Gutachtl. CommissionsBericht zu §. 52 des Protoc. v. 17 Febr. 1817, S. 86 der Original- oder FolioAusgabe.
f) Sie steht als Beilage zu §. 12. des Protoc. der B. V. v. 14. Nov. 1816, u. in Klüber's Quellensammlung, Num. VI. Auch in dessen Staatsarchiv, Bd. II, S. 13 ff. Vergl. ebendas. S. 10 f. 90, 93 u. 105 ff. — Der Ausdruck »*Bundestags-Disciplin*« scheint durch diese Geschäftordnung eben so wenig begründet zu seyn, als durch die Natur der Bundes- und gesandtschaftlichen Verhältnisse. Vergl. §. 115, 116, 135 u. 137.
g) Protoc. der B. V. v. 1. u. 22. Apr. 1819, §. 48 u. 55, u. 3. u. 19. Aug. 1820, §. 90 u. 109; 1821, §. 37 u. 175. — Vortrag über verschiedene Punkte in der künftigen Geschäftordn. der B. V., als Beilage D zu dem 30. Protoc., vom 15. Mai 1820, der wiener MinisterialConferenzen. Oestreichischer Vortrag über die künftige Form der Verhandlungen am Bundestag, ebendas. als Beil. C. Vergl. die OriginalAusgabe der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 215, Num. 4 u. 5.

§. 119. (115.)

Dauer und Vertagung (Ferien) der BundesVersammlung. Geschäftgang während der Vertagung.

I) Die Bundesversammlung ist beständig. Sie hat aber die Befugniſs, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind *a*), auf bestimmte Zeit sich zu vertagen; doch nicht länger als vier Monate *b*). II) Die zeither gewöhnliche jährliche Vertagung auf wenigstens vier Monate, ist die ordentliche (Feriae magnae et ordinariae). Es gibt auch kürzere und ausserordentliche Ferien *c*). III) Alle näheren Bestimmungen, betreffend die Vertagung und die Besorgung der während derselben etwa vorkommenden dringenden Geschäfte, sind der Bundesversammlung bei Abfassung der Einrichtungsgesetze vorbehalten *d*). IV) Ueber den Geschäftgang während der Vertagung hat die B. V. einstweilen nähere Bestimmungen festgesetzt, durch einen vorläufigen Beschluſs vom 26. Juni 1817 *e*).

a) Dass dieses nicht von definitiver Erledigung aller Geschäfte zu verstehen sey, war gleich anfangs zu vermuthen, und das Herkommen hat solches bestätigt.
b) Die Worte der BundesActe, Art. 7. Vergl. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 346—349, 351 f., 408, 419, 455 u. 483. Prot. der B. V. v. 23. Dec.

Digitized by Google

1816, §. 72. — Am 20. Sept. 1819 ward die B. V. vertagt vom 1. Oct. 1819 bis 10. Jan. 1820, ihre Thätigkeit begann aber erst am 8. Juni 1820, wegen der in der Zwischenzeit bis zum 24. Mai 1820 zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, deren HauptResultat die SchluſsActe vom 15. Mai 1820 war.

c) Nach einer Vertagung von vier Monaten beschloſs die B. V. am 5. Dec. 1822, ihre Sitzungen bis zum 1. Febr. 1823 *auszusetzen*, aus Gründen, die in d. Prot. v. 1822, §. 223, angegeben sind. Osterferien wurden gemacht in den J. 1823, 1824 u. 1826 drei, in den J. 1828 u. 1830 vier, im J. 1824 sechs Wochen; Weihnachtferien im J. 1823 fünf Wochen.

d) BundesActe, Art. 7. — Aeusserungen des luxemburgischen Gesandten über die Vertagung und die Geschäftthätigkeit der B. V. in der 44. Sitzung v. 1817, u. in (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 169—190.

e) Protoc. der B. V. v. 26. Jun. 1817, §. 267. Dieser *Beschluss* setzt Folgendes fest: 1) Das Präsidium und die PräsidialCanzlei werden, auch während der Vertagung, als fortwährend im Amt, daher auch das EinreichungsProtocoll immer als eröffnet betrachtet. 2) Der präsidirende Gesandte muſs jederzeit, wenn er abreist, einen andern Gesandten eines Bundesstaates zu den Präsidial-Geschäften substituiren. 3) Neben ihm, oder seinem Stellvertreter, müssen jederzeit zum wenigsten zwei Gesandte (ernannt hiezu durch vertrauliche Einigung, oder durch Stimmenmehrheit) am Sitz der B. V. sich befinden, die, nebst den übrigen etwa anwesenden, mit dem präsidirenden *einzig* dazu sich zu versammeln haben, um in Kenntniſs der Eingaben und Geschäftlage erhalten zu werden, und um zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, der frühere Einberufung der Gesandten erheische, und um, wenn Gefahr aus Verzug droht, provisorische Einleitungen zu treffen für Instruction des Geschäftes. 4) Commissionen sind an Fortsetzung ihrer Arbeiten durch die Vertagung nicht gehindert. 5) Nach Wiedereröffnung der B. V. erhält diese von dem Ausschuſs Anzeige von seinen Verrichtungen. 6) Vor der Vertagung ist jedesmal der Zeitpunkt der nächsten förmlichen Sitzung festzusetzen. — Eine vorübergehende Modification von Num. 3 dieses Beschlusses, enthält das Protoc. der B. V. v. 20. Sept. 1819, §. 221.

§. 120. (116.)

Abtheilungen der Bundesversammlung:

1. Plenum.

I) In der Bundesversammlung unterscheidet man die volle oder PlenarVersammlung oder das Plenum *a*), und die engere Versammlung oder den engern Rath. Die Mitglieder sind in beiden dieselben, aber das Verhältniſs der Stimmen ist verschieden. II) In Hinsicht auf Behandlung und Erledigung der Geschäfte, ist der engere Rath die Regel, das Plenum die Ausnahme *b*). III) In dem Plenum sind keine Gesammtstimmen, sondern nur VirilStimmen, so daſs jedes Mitglied darin allein und für sich Sitz und Stimme hat. Es ist aber hiebei die politisch-geographische Ungleichheit der verschiedenen Bundesstaaten dadurch beachtet, daſs den kleineren nur eine, den gröſseren mehr als eine Stimme gegeben ist, welches in dem engern Rath nicht Statt findet, wo für eine Reihe der kleineren Bundesstaaten in dem Stimmengewicht eine Ungleichheit darin

Digitized by Google

besteht, daſs mehreren von ihnen zusammen nur eine Stimme zukommt. Auch die Stimmordnung (§. 131) und die Zählungsweise der Stimmenmehrheit (§. 125 u. f.), sind in dem Plenum anders als in dem engern Rath. IV) Dem Grundsatz des durchgängigen VirilStimmrechtes gemäſs, sind in dem Plenum jetzt neun und sechzig (als Sachsen Gotha noch bestand, siebenzig) VirilStimmen (HessenHomburg mitgerechnet) unter acht und dreissig Bundesgenossen, mit Rücksicht auf das allseitige TerritorialVerhältniſs, so vertheilt *c*), daſs 1) sechs Bundesgenossen *d*), jeder mit vier, 2) fünf *e*), jeder mit drei, 3) drei *f*), jeder mit zwei VirilStimmen, 4) die übrigen vier und zwanzig (HessenHomburg mitgerechnet), jeder mit einer Stimme bedacht sind. Die jüngere Hauptlinie des fürstlichen Hauses Reuſs erhielt hier, wie in der Curie der sechzehnten Stimme des engern Raths (§. 121) nur eine Stimme, ungeachtet unter ihr zwei, bis zu dem 7. Mai 1824 drei, verschiedene souveraine Bundesfürsten (§. 108) begriffen sind. V) Ob auch den Subjicirten vormaligen Reichsständen, jetzigen Standesherren, Stimmrecht in dem Plenum, und zwar durch Bewilligung etlicher Curiat-Stimmen einzuräumen sey, ist noch unentschieden *g*). VI) Gehen die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes über, so hängt von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden (§. 107) Stimmen im Plenum dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen (§. 129).

a) Erörterungen auf dem wiener Congreſs, über die Errichtung eines Pleni, in Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 404 u. 406. »Volle Versammlung«, heiſst das Plenum in der wiener SchluſsActe, Art. 40, 41 u. 49.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 11 u. 12. Dreizehntes Protocoll der wiener MinisterialConferenzen, v. 23. Jan. 1820. Vergl. unten §. 123. — In dem Acte final du congrès de Vienne, art. 59, wird das Plenum assemblée *générale*, die engere Versammlung assemblée *ordinaire* genannt.

c) BundesActe, Art. 6. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 406 f. — Von dem Princip der Vertheilung der Stimmen, s. *Ebendess.* Uebersicht etc., S. 533.

d) Oestreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg.

e) Baden, Kurhessen, Groſsherzog von Hessen, Holstein, Luxemburg.

f) Braunschweig, MecklenburgSchwerin, Nassau.

g) »Ob den« (so genannten) »*mediatisirten* vormaligen *Reichsständen*, auch einige *Curiat*Stimmen, in *Pleno* zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei Berathung der organischen Gesetze in Erwägung nehmen«. BundesActe, Art. 6. Vergl. §. 303. — Die wiener CongreſsVerhandlungen hierüber findet man in Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr., S. 293 ff. Vergl. auch Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 1 (1821), S. 1—38. — In dem Protoc. der B. V. v. 28 Nov. 1816, §. 3 ward beschlossen, den Antrag der Standesherren vor der Hand noch zu reponiren. Wiederholt in dem Protoc. v. 13. Jan. 1817, §. 5. In die Reihenfolge ihrer Agenden setzte die B. V. diesen Gegenstand als zur ersten Classe gehörend, in den Protoc. v. 1817, §. 52, Beilage 11, u. §. 91. Nicht aber unter die Berathschlagungsgegenstände, in d. Protoc. v. 1817, §. 388, Num. 1. — Auf dem Aachener Congreſs nahmen Oestreich, Preussen, Russland und Groſsbritannien Abrede, den Wunsch der Standesherren, CuriatStimmen in der Bundesversammlung zu erhalten, zu seiner Zeit, auf östreichische und preussische

Anregung, bei den teutschen Regierungen zu unterstützen. Protoc. v. 7. Nov. 1818, in v. MARTENS Recueil, Supplément, IX. 292. Die BundesActe spricht a. a. O. ausdrücklich nur von solchen Standesherren, die vorhin *Reichsstände* waren. Man vergl. §. 301.

§. 121. (117a.)

2. Engerer Rath.

I) In dem engern Rath a) der B. V. sind nur siebenzehn Stimmen. Diese sind unter sämmtliche acht und dreiſsig (39, sobald Hessen-Homburg in eine Curie aufgenommen seyn, oder mit einem zeitherigen VirilStimmberechtigten eine solche bilden wird) Bundesglieder so vertheilt b), daſs eilf von ihnen VirilStimmen, alle übrigen überhaupt sechs Gesammt- oder CuriatStimmen (vota curiata, voix collectives) haben (§. 156). II) Die eilf VirilStimmberechtigten sind, und zwar nach der festgesetzten Ordnung, folgende: 1) Oestreich, 2) Preussen, 3) Baiern, 4) Sachsen c), 5) Hannover, 6) Würtemberg, 7) Baden, 8) Kurhessen, 9) Groſsherzog von Hessen, 10) Holstein (-Glückstadt, wegen Holstein und Lauenburg), 11) Luxemburg. Die sechs CuriatStimmen, welche in der Sitz- und Stimmordnung unmittelbar auf die VirilStimmen folgen, sind unter sechs und zwanzig Bundesglieder (HessenHomburg ungerechnet) vertheilt, in nachstehender Weise und Ordnung: 12) SachsenWeimar-Eisenach (bis in das J. 1825 auch SachsenGotha), SachsenCoburgGotha, SachsenMeiningenHildburghausen, SachsenAltenburg (vorhin SachsenHildburghausen d); 13) Braunschweig und Nassau; 14) MecklenburgSchwerin und MecklenburgStrelitz; 15) Oldenburg, AnhaltDessau, AnhaltBernburg, AnhaltCöthen, SchwarzburgSondershausen, SchwarzburgRudolstadt; 16) HohenzollernHechingen, HohenzollernSigmaringen, Liechtenstein, Reuſs älterer Linie, Reuſs jüngerer Linie (§. 108), SchaumburgLippe, Lippe, Waldeck; 17) die Freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. — Hessen-Homburg (§. 107 u. 108), dem in dem engern Rath CuriatStimmrecht gebührt, ist bis jetzt in eine Curie noch nicht aufgenommen. IV) Kein Bundesglied kann in dem engern Rath mehr als eine Stimme führen e).

a) Dieser Ausdruck wird gebraucht in der BundesActe, Art. 7.
b) BundesActe, Art. 4. KLÜBER's angef. Acten, Bd. II, S. 404 ff.
c) Die BundesActe nennt Sachsen *nach* Baiern, in der Ordnung für den engern Rath, im Art. 4; sie nennt Sachsen *vor* Baiern, in der Ordnung für das Plenum, in dem Art. 6.
d) In dieser Ordnung sind die *herzoglich-sächsischen* Häuser genannt, in dem Art. 6 der BundesActe, für die Stimmordnung in dem Plenum. Sie selbst aber nennen sich in ihrem gemeinschaftlichen Patent v. 15. Nov. 1826, wodurch sie ihre Erbvertheilung der sachsen-gotha- u. altenburgischen Lande (§. 108, d) verkündigen, in folgender Ordnung: Altenburg, Coburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen.
e) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 16.

§. 122. (117 b.)

Verhältnisse und Gewicht der Stimmen.

Für den Antheil an den Beschlüssen der B. V., welcher jedem Bundesglied durch sein Stimmrecht zukommt, ist in dem Plenum nicht dasselbe Verhältniſs festgesetzt, wie in dem engern Rath. Die Verschiedenheit, in Zahlen ausgedrückt, ist jetzt (HessenHomburg im Plenum mitgezählt) wie folgt *a*). I) $\frac{4}{69}$ im Plenum, $\frac{1}{17} = \frac{4}{68}$ in dem engern Rath, hat, jedes für sich, Oestreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg. II) $\frac{3}{69}$ im P., $\frac{1}{17} = \frac{4}{68}$ im e. Rath, hat Baden, Kurhessen, GH. Hessen, Holstein, Luxemburg. III) $\frac{2}{69}$ im P., $\frac{1}{17 \times 2} = \frac{2}{68}$ im e. R., hat Braunschweig, MecklenburgSchwerin, Nassau. IV) $\frac{1}{69}$ im P., $\frac{1}{17 \times 4} = \frac{1}{68}$ im e. R., hat S. Weimar, (bis 1825 stand hier auch S.Gotha), S.CoburgGotha, S.MeiningenHildburghausen, S.Altenburg (vorhin S.Hildburghausen). V) $\frac{1}{69}$ im P., $\frac{1}{17 \times 2} = \frac{2}{68}$ im e. R., hat MecklenburgStrelitz. VI) $\frac{1}{69}$ im P., $\frac{1}{17 \times 6} = \frac{1}{102}$ im e. R., hat HolsteinOldenburg, A.Dessau, A.Bernburg, A.Cöthen, SchwarzburgSondershausen, SchwarzburgRudolstadt. VII) $\frac{1}{69}$ im P., $\frac{1}{17 \times 8} = \frac{1}{136}$ im e. R., hat HohenzollernHechingen, Liechtenstein, HohenzollernSigmaringen, Waldeck, Reuſs ält. L., Reuſs j. L., SchaumburgLippe, Lippe. VIII) $\frac{1}{69}$ im P., $\frac{1}{17 \times 4} = \frac{1}{68}$ im e. R., hat Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg. — Hieraus erhellt, daſs das Stimmengewicht der ersten von diesen acht Classen, in dem Plenum demjenigen in dem engern Rath sehr nahe kommt; daſs in dem Plenum, die zweite Classe am wenigsten, die siebente Classe am meisten begünstigt ist; daſs in dem Plenum, wo die wichtigsten Gegenstände zur Entscheidung kommen, die sechs mächtigeren Bundesglieder (der Kaiser und die fünf Könige) zusammen genommen, das Uebergewicht über alle übrigen haben, weil sie mit 24, diese mit 46 Stimmen auftreten, diese also gegen jene die zu einem Beschluſs nöthigen zwei Drittheile aller Stimmen (§. 125) nicht erreichen. Trennte sich eines oder das andere der mächtigeren Bundesglieder bei einer Abstimmung von den übrigen seiner Classe, so würde dieser Abgang durch Beitritt aus den übrigen Classen nicht leicht unersetzt bleiben.

a) F. W. Tittmann's Darstell. der Verfass. des t. Bundes, S. 54 f.

§. 123. (118.)

Gegenstände für den engern Rath, und für das Plenum.

I) »In der Regel faſst die Bundesversammlung die zu Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse in

engern Rath (§. 120). »Diese Form der Schluſsfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind; überhaupt bei allen Berathungsgegenständen, welche die BundesActe oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben« *a*). Die Beschlüsse des engern Raths, sind entweder entscheidend, oder nur vorbereitend; das Letzte z. B. in dem §. 124 angezeigten Fall. II) Ausnahmweise, nur in den in der BundesActe und in der wiener SchluſsActe von 1820 ausdrücklich bezeichneten Fällen, bildet sich die Bundesversammlung zu einem Plenum. Solches geschieht, wenn es ankommt: 1) »auf Abfassung und (oder) Abänderung von Grundgesetzen (§. 55 u. 56) des Bundes; 2) auf Beschlüsse, welche die BundesActe selbst treffen (unten Num. IV); 3) auf organische Bundeseinrichtungen; 4) auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art« *b*); desgleichen, 5) auf Kriegsführung, 6) auf Bestätigung eines Friedensschlusses, und 7) auf Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund *c*). III) Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob der Gegenstand vor das Plenum gehöre, zweifelhaft, so entscheidet solche der engere Rath, und zwar durch Stimmenmehrheit *d*). IV) Die oben (II, 2.) erwähnte Bestimmung, weist Beschlüsse jeder Art, welche die BundesActe selbst betreffen, an das Plenum *e*).

a) Worte der wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 11, vergl. mit Art. 12.

b) Worte der BundesActe, Art. 6. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 407, 481 u. 496. — Protocoll der ersten PlenarVersammlung, v. 14. Nov. 1816, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 96 ff. — Die *provisorische Competenz-Bestimmung* für die B. V., in d. Protoc. v. 1817, §. 223; diese vertragmäsige Bestimmung für eine *Verfassungs*angelegenheit ward in dem *engern* Rath errichtet, und durch *Stimmenmehrheit*. Ob beides in der Meinung rechtlicher Nothwendigkeit, oder bloſs nach willkührlicher Zustimmung (nemine contradicente), ward ausdrücklich nicht erklärt.

c) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 12, 40 u. 49, vergl. mit Art. 38 u. 45. — *PlenarBeschlüsse* hat man bis jetzt: 1) v. 14. Nov. 1816, wegen Annahme der vorläufigen Geschäftordnung; 2) v. 7. Juli 1817, wegen Aufnahme von Hessen-Homburg; 3) v. 8. Juni 1820, wegen Annahme der wiener SchluſsActe; 4, 5 u. 6) vom 3. Aug. 1820, betr. die AusträgalInstanz, die ExecutionsOrdnung, die Fluſsschifffahrt; 7) v. 5. Oct. 1820, wegen Uebernahme der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau; 8) v. 9. April 1821, betr. die Kriegsverfassung des T. Bundes; 9) v. 30. Oct. 1834, betr. die Anordnung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten zwischen Regierungen u. Ständen.

d) BundesActe, Art. 7. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 12. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 433 f. Vergl. unten §. 126.

e) Die *BundesActe* enthält Bestimmungen von zweifacher Art, grundgesetzliche und nicht-grundgesetzliche (§. 55 ff.). Bezweckt ein die *BundesActe selbst* betreffender Beschluſs, die Abänderung einer *grundgesetzlichen* Bestimmung, so gehört solcher schon darum vor das Plenum, weil in dem unmittelbar vorhergehenden Satz (Num. 1 des gegenwärtigen §.) die Abänderung von Grundgesetzen allgemein dahin gewiesen ist. Bezweckt er die Aenderung einer *nicht-grundgesetzlichen* Bestimmung der BundesActe, so ist eine Bestimmung für diesen Fall in dem Satz Num. 1 nicht enthalten, sie findet sich aber in dem Satz Num. 2. Dieser

Digitized by Google

weiset *allgemein* Beschlüsse, *welche die BundesActe selbst betreffen*, an das Plenum, gleichviel ob sie eine Aenderung oder keine Aenderung der BundesActe bezwecken, ob sie auf grundgesetzliche oder nicht-grundgesetzliche Bestimmungen derselben sich beziehen; in so fern geht dieser zweite Satz viel weiter als der erste. So fern man annehmen darf, es sey der in dem Protoc. der B. V. von 1817, §. 351, über die Pensionirung der Mitglieder des JohanniterOrdens gefaſste Beschluſs (unten §. 130, Note *e*) ein die BundesActe selbst betreffender, so ist gewiſs, daſs solcher, obgleich die BundesActe selbst betreffend, in dem Plenum nicht, sondern im *engern* Rath gefaſst worden sey. Gewiſs ist auch, daſs die in dem *engern* Rath errichtete provisorische CompetenzBestimmung, abgesehen davon, daſs sie im Ganzen eine organisirende (doch nur provisorische) Satzung ist, Manches enthält, welches die BundesActe selbst betrifft. Vergl. oben, Note *b*. — Für die Erklärung obiger Stelle in dem 6. Art. der BundesActe, der Worte: «*Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen*», ist ihre *Entstehungsgeschichte* wichtig. In den wiener CongreſsVerhandlungen findet sich kein bestimmter Erklärungsgrund. 1) In dem dort, bei den letzten Verhandlungen über den T. Bund, zum Grund gelegten Entwurf der BundesActe, Art. [illegible] stehen weder diese Worte, noch ähnliche oder gleichbedeutende. Klüber's Acten etc., Bd. II, S. 315. Bei der Erörterung jenes Art. 4, in dem zweiten ConferenzProtocoll, wurden sie auch nicht vermiſst. Ebendas. S. 343, 346, [illegible] 350 u. 375. 2) In dem dritten Protocoll (S. 407) ward beliebt, dem Art. 4 [illegible] hinzuzufügen, »daſs das Plenum in keinem Fall sich mit andern Gegenständen als denen der allgemeinen Gesetze, allgemeinen innern Bundeseinrichtungen, [illegible] den *Abänderungen* in der *BundesActe*, beschäftigen könne«. Die Rede war also hier von *Abänderungen* in der *BundesActe;* solche sollten nur von dem Plenum gemacht werden können. 3) In dem vierten Protocoll ward (S. 420) für die Redaction der Art. 4 und 7 eine Commission ernannt. Diese schlug in dem 6. Protocoll (S. 461) folgende Fassung vor: «Wo es auf Abfassung und Abän«*derung* der Grundgesetze des Bundes *oder* die BundesActe selbst betreffender (betreffender) »Beschlüsse, auf organische Bundeseinrichtungen, oder gemein«nützige Anordnungen ankommt, bildet die Versammlung sich zu einem Pleno». Diese Fassung ward (S. 455) *genehmigt*. Die Rede war hier von *Abänderung* solcher (schon gefaſster) *Beschlüsse*, welche die BundesActe selbst betreffen, nicht von Abänderungen in der BundesActe. 4) Eine Commission, die hierzu für definitive Redaction der BundesActe in der 6. Sitzung (S. 457) ernannt war, schlug in einer «Neuen oder revidirten Abfassung der BundesActe (S. 481) folgende, wesentlich veränderte, Fassung in dem Art. 6 vor: «Wo es auf Abfas«sung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, *oder auf* Beschlüsse «welche die BundesActe selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen «oder gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich» u. s. w. Die Rede war hier, ganz allgemein, von *Beschlüssen*, welche die *BundesActe selbst* betreffen; nicht mehr, wie früher, bloſs von Abänderungen in der BundesActe, auch nicht mehr von Abänderung die BundesActe selbst betreffender (schon gefaſster) Beschlüsse. 5) Diesem letzten Vorschlag gemäſs, ward, in der nächstfolgenden Sitzung (S. 496), bloſs mit Weglassung des nun überflüssig gewordenen Wortes *oder*, nachstehende Redaction beliebt: «Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, *auf* Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, auf organische» u. s. w.; gerade so, wie die Stelle jetzt in der BundesActe lautet. 6) In dem vor mir liegenden handschriftlichen OriginalExemplar der oben angeführten «Neuen oder revidirten Abfassung» (in den wiener Protocollen gewöhnlich die «zwanzig Artikel» genannt), welches, in der siebenten bis zu der eilften oder letzten der wiener Conferenzen, zu Ajustirung der BundesActe gedient hat, und darum mit vielen, in den Sitzungen nach und

nach verabredeten, Aenderungen und Zusätzen versehen ist, lautet die Stelle ursprünglich genau so, wie oben aus dem 6. Protocoll wörtlich angegeben ist; namentlich steht vor den Worten: «oder die BundesActe», kein disjunctives Comma. — Will man nun bei Julian's Trostspruch (L. Non omnium 20. D. de LL.) sich nicht beruhigen, so kann man sich der Muthmassung überlassen: daſs a) mit dieser Stelle, nach ihrer ursprünglichen Fassung, nichts Anderes beabsichtigt worden sey, als daſs die *Abänderung* der Grundgesetze des Bundes *oder* (auch nur) *die BundesActe selbst betreffender* (also schon gefaſster) *Beschlüsse*, vor das Plenum gehören soll, wobei, geflissentlich oder nicht, der Unterschied zwischen grundgesetzlichen und nicht-grundgesetzlichen Bestimmungen der BundesActe mit Stillschweigen übergangen war; daſs aber *b*) späterhin, in Folge eines bloſsen Schreibfehlers, da in dem Wort «*betreffender*» der Endbuchstab *r* weggeblieben, und hiedurch der Sinn der Stelle dunkel geworden war, eine Verwickelung in die Erörterung gerathen sey, deren Resultat eine wesentliche Veränderung des echten und ursprünglichen Sinnes der Stelle war. — In einem CommissionsGutachten in den Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, S. 467 der Orig Ausg., kam dieser Gegenstand zur Sprache. Es ward aber dabei bloſs folgende Bemerkung gemacht: «Daſs Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, *keine Abänderung* dieses ersten Grundgesetzes des Bundes bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung». Dennoch nahm, ein Jahr später, zu Wien der zweite Ausschuſs, von welchem ein Mitglied bei Abfaſsung jenes Gutachtens vorzüglich mitgewirkt hatte, das gerade Gegentheil an, laut dessen, was hier zunächst folgt. — In den wiener MinisterialConferenzen von 1820, scheint der zweite Ausschuſs die Absicht gehabt zu haben, die in Frage stehende Stelle zu berichtigen. In seinen Anträgen (Beil. zu dem 10. Protoc. v. 8. Jan. 1820), schlug er folgenden Satz vor, «*Sechster Satz.* Wenn *Beschlüsse* über die *BundesActe selbst* gefaſst werden sollen, welche auf die *Auslegung*, *Abänderung*, oder *nähere Bestimmung* dieses ersten Grundgesetzes des Bundes gerichtet sind, so ist, wie in Ansehung anderer Grundgesetze, Einhälligkeit der Stimmen erforderlich». Es ward aber dieser Vorschlag, worin des Pleni, von welchem solche Beschlüsse ausgehen müſsten, wohl zu erwähnen gewesen wäre, in die SchluſsActe nicht aufgenommen, sondern in dieser (Art. 12) bloſs auf die in der BundesActe bezeichneten Fälle verwiesen. Der Vorschlag spricht von über die BundesActe selbst zu fassenden Beschlüssen, die frühere Fassung des Art. 6. der BundesActe hingegen, von Abänderung über die BundesActe selbst schon gefaſster Beschlüsse. — Nach vorstehender Aufklärung, möchte mit Andern (Tittmann's Darstell. der Verfassung des t. Bundes, S. 57) keineswegs anzunehmen seyn, daſs der Inhalt der in Frage stehenden Stelle, ganz in der nächstvorhergehenden Bestimmung «Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes» enthalten, mithin nur besondere namentliche Erwähnung des Einzelnen neben dem Ausdruck der Gattung sey. Und eben so wenig möchte (L. v. Dresch Beiträge zu d. öff. R. des t. Bundes, S. 26) die Aufstellung eines Unterschiedes zwischen Grundgesetzen im weitern und im engern Sinn (statt Grundgesetzen und NichtGrundgesetzen) nöthig seyn, um jene Stelle von beiden Arten verstehen zu können. Maurenbrecher l. c. versteht darunter die *authentische Auslegung* der BundesActe.

Digitized by Google

§. 124. (119.)

Verhandlungsart in dem Plenum. Vorbereitung der Gegenstände für dasselbe.

I) In dem Plenum findet Erörterung oder Berathung nicht Sta Es wird nur abgestimmt, darüber, ob ein im engern Rath vorbereitet Schluſs soll angenommen oder verworfen werden *a*). II) Dah muſs, wenn ein Gegenstand dem Plenum zur Entscheidung vorgele werden soll, ein Entwurf des von demselben zu fassenden Beschlusse in der engern Versammlung vorbereitet und zu solcher Reife gebrac werden, daſs er von dem Plenum entweder angenommen oder verworfe werden kann *b*). III) Bei organischen Einrichtungen soll auch d Vorfrage: ob solche unter den vorwaltenden Umständen nothwendi seyen, in dem Plenum, und zwar durch Stimmeneinhälligkeit, entschied werden *c*).

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 12, vergl. mit der BundesActe, Art. 7. dem Plenum soll also nur mit *Ja* oder *Nein* abgestimmt werden. — Auf de wiener Congreſs faſsten die Stifter des Bundes durch ihre Bevollmächtig per unanimia den Beschluſs: «daſs das Plenum nicht sowohl zur Discussi als zur *Sanction*, oder *Verwerfung* der Entwürfe, geeignet sey». Klüber's Ac des wiener Congreſses, Bd. II, S. 434.

b) BundesActe, Art. 7. Wiener SchluſsActe von 1820, Art. 12. — Die wien CongreſsVerhandlungen, s. in Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 346, 43 und 462.

c) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 14. Vergl. unten §. 127.

§. 125. (120.*)

Bildung der Beschlüsse durch Stimmenmehrheit; doch verschieden dem engern Rath und in dem Plenum. Entscheidende Stimme des Präsidiums.

I) Der Gesammtwille des Bundes wird festgesetzt durch verfassung mäsige Beschlüsse der Bundesversammlung (§. 116 und 117, III). II) I Grundverträge des Bundes bestimmen, daſs diese Beschlüsse in der Reg durch Mehrheit der Stimmen (vota majora s. plurima) zu Stande komm sollen *a*). Es soll, wenn Einhälligkeit oder allgemeine Übereinstimmu der Stimmenden, Stimmeneinheit, fehlt, die Persönlichkeit der Gesellsch in der Mehrheit der Stimmen sich darstellen, folglich der Theil der Bu desglieder, welcher die Minorität bildet, rechtlich als einwilligend in Willenserklärung der Mehrheit betrachtet werden. III) Die Berechnung art der Mehrheit soll verschieden seyn, nach der zweifachen Collegi Verschiedenheit der Bundesversammlung. Es sollen nämlich entscheiden 1) in dem engern Rath die »absolute« *c*) Mehrheit, 2) in dem Pl

Digitized by Google

num, »eine auf zwei Drittheile der Abstimmung beruhende Stimmenmehrheit« *d*). 3) Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung, steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu« *e*).

a) »Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der *Mehrheit* der Stimmen gefaſst«. BundesActe, Art. 7. — Zu vollständiger Uebersicht der *Stimmenverhältnisse* überhaupt, diene Folgendes. Die zu einem abzufassenden Beschluſs abgelegten Stimmen, sind entweder *einhällig*, d. h. durchaus übereinstimmend (einmüthig, vota unanimia), oder *getheilt* (vota divisa s. diversa). Sind, im letzten Fall, die Stimmen nur *einfach* getheilt, das heiſst, sprechen sie *mehr nicht als zwei* verschiedene Willenserklärungen aus, so sind dieselben entweder *gleich getheilt* (vota paria), oder *ungleich getheilt* (vota imparia). Hier heiſst *der* Theil der einverstandenen Stimmen, welcher der zahlreichere ist, die *Stimmenmehrheit* (vota majora s. plurima), der weniger zahlreiche heiſst die *Minorität* oder Minderheit (vota minora). Sind aber die Stimmen *mehrfach* getheilt, das heiſst, sprechen sie *mehr als zwei* verschiedene Willenserklärungen aus, so sind für diese die Stimmen entweder *gleich getheilt* (z. B. bei 12 Stimmen, sprechen 4 für jede von drei verschiedenen Willenserklärungen), oder *ungleich* getheilt. Im letzten Fall, ist *absolute* Mehrheit vorhanden, wenn für eine derselben der grössere Theil aller Votanten, mithin mehr als die Hälfte, sich erklärt: *relative* oder *respective* (verhältniſsmäsige) Mehrheit hingegen zeigt sich, wenn für eine der verschiedenen Willenserklärungen nur eine gröſsere Anzahl von Votanten stimmt, als für jede der übrigen einzeln genommen, z. B. wenn von 12 Votanten, 5 für die erste, 4 für die andere, 3 für die dritte Willenserklärung stimmen. Vergl. §. 126 *a*. — Da, in gesellschaftlichen Verhältnissen, Entscheidung durch Stimmenmehrheit ursprünglich nicht gilt, sondern nur dann, wenn sie durch Vertrag, und nur so weit als sie durch diesen festgesetzt ist, so ist mit jener relativen Stimmenmehrheit auch die absolute eingeführt; nicht umgekehrt. Für den engern Rath der B. V., haben aber die Grundverträge des Bundes bis jetzt bloſs die absolute festgesetzt, das Wort »absolute« hier in dem gewöhnlichen Sinn genommen. — In dem Plenum, sind, bei der Abstimmung mehr als zwei entgegengesetzte Willenserklärungen nicht denkbar (§. 124).

b) So bestimmen es die BundesActe, Art. 7, u. die wiener SchlussActe v. 1820, Art. 11 u. 12, auch Art. 38. — Die wiener CongreſsVerhandlungen über die Frage von der Stimmenmehrheit, findet man in Klüber's Acten etc., Bd. II, S. 409, 462, 466 f., 473 f., 483 u. 497. Die Verhandlungen über dieselbe Frage, in den wiener MinisterialConferenzen von 1819 u. 1820, finden sich in den (ungedruckten) Protocollen derselben, Num. 2, 10, 18, 19, 20 u. 23.

e) Der Ausdruck »*absolute*« Stimmenmehrheit findet sich in der BundesActe und in der wiener SchluſsActe, a. a. O., ohne nähere Angabe seiner Bedeutung. — In den Protocollen über die der SchluſsActe vorausgegangenen MinisterialConferenzen, desgleichen in einem CommissionsGutachten in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, S. 467 (der Orig.Ausg.), wird auch das Wort »*relative*« Stimmenmehrheit ausdrücklich gebraucht, und zwar von der für das *Plenum* festgesetzten Stimmenmehrheit von *zwei Drittheilen*. Diesem Ausdruck wird daselbst ein sonst ungewöhnlicher (man s. vorstehende Note *a*) Begriff beigelegt. Solchem gegenüber, wäre die *natürliche* Berechnungsart der Stimmenmehrheit, wo, bei einfach getheilter Willenserklärung der Gesellschaftglieder, diejenige für die Mehrheit gilt, worin mehr als die Hälfte aller Stimmenden übereinstimmen, *absolute* zu nennen; denn diejenige *positiv festgesetzte*, nach welcher erst zwei Drittheile der Stimmenden, durch Uebereinstimmung die Mehrheit bilden sollen,

wird, als Gegensatz von jener, in den angeführten Protocollen und Gutachten *relative* Stimmenmehrheit genannt

d) Auf dem wiener Congreſs ward ein k. sächsischer Antrag, daſs in dem Plenum *überall keine* Stimmenmehrheit gelten möge, vielmehr allgemeine Uebereinstimmung für erforderlich zu achten sey, abgelehnt. Klüber's Acten etc. Bd. II, S. 466. — Zu einer entscheidenden Mehrheit, gehören also auf das Wenigste: 1) in der *engern* Versammlung von 17 Stimmen 9; 2) in dem *Plenum* von 69 Stimmen 47, hier HessenHomburg (§. 108 *f*, u. 116) mitgezählt. Vorläufige Geschäftsordn. der B. V. v. 30. Oct. 1816, Abschn. I, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 14, und in *Ebendess.* Quellensammlung, Num. V. — Bei der engern Versammlung ist hier der Fall einer mehr als zweifachen gleichen Theilung der Stimmen unbestimmt gelassen. Man s. den folg. §. — Von dem *Gewicht* und *Verhältniss* der Stimmen, oben §. 122.

e) BundesActe, Art. 7. Vergl. unten §. 190. Beispiel, wo diese DecisivStimme ausgeübt ward, in d. Protoc. v. 1826, §. 34. — *Stimmengleichheit* (gleich getheilte Stimmen, vota paria) ist vorhanden, wenn bei dem Mangel allgemeiner Uebereinstimmung der Stimmenden, für die eine von *zwei* verschiedenen Bestimmungen des zu fassenden Beschlusses, eben so viel Stimmen sich erklären als für die andere. Für diesen Fall in dem *engern* Rath, ist dem Vorsitzenden ein *Entscheidungsrecht* beigelegt; ein Recht, welches oft auch entscheidende Stimme oder votum decisivum genannt wird, doch nur im engern Sinn, weil im weitern alle bei Abfassung des Beschlusses in Betrachtung zu ziehenden Stimmen entscheidend, also nicht bloſs rathgebend oder consultativ sind. Jenes Entscheidungsrecht könnte nur dann eintreten, wenn unter den 17 Stimmen wenigstens eine aus rechtmäsiger Ursache in dem vorliegenden Fall, z. B. wegen Betheiligung, für activ nicht zu achten wäre, oder der Stimmführer sich der Abstimmung erlaubterweise freiwillig enthielte (§. 155 u 163). Indess heiſst es in der *Vorläuf. Geschäftordnung* der B. V.: «Zu einer gültigen Beschluſsnahme gewöhnlicher Art (wozu Stimmeneinhälligkeit nicht nöthig ist), wird in der engern Bundesversammlung die *Abgabe* von wenigstens 9, so wie in einer Plenar-Versammlung von wenigstens 46, *einverstandenen* Stimmen erfordert». Und: «Bei *vertraulichen* Berathungen bedarf es keiner bestimmten Anzahl *abzugebender* Stimmen». Wenn es aber dort, zu einem gültigen Beschluſs, der wirklichen Abgabe von wenigstens 9 *einverstandenen* Stimmen überall bedürfte, so wäre ein Gebrauch der DecisivStimme nicht denkbar, folglich die deſshalb in der BundesActe enthaltene Vorschrift durch die Vorläuf. Geschäftordnung stillschweigend aufgehoben worden. Bei der Umfrage über PrivatReclamationen, und bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, haben die Gesandten der betheiligten Bundesglieder sich der Abstimmung zu enthalten (§. 163). Dann sinkt die Zahl der Stimmenden auf 16 oder weniger herab. Sollte auch hier zu einem gültigen Beschluſs des engern Raths, die Abgabe von wenigstens 9 einverstandenen Stimmen erforderlich seyn? — Von Stimmengleichheit bei Wahlen der Mitglieder zu B. T. *Commissionen*, unten §. 152, d.

§. 126. (120.)

Fortsetzung.

IV) Unbestimmt ist noch der Fall, wenn bei einer Abstimmung in dem engern Rath, mehr als zwei entgegengesetze Willenserklärungen (§. 125 a) für den abzufassenden Beschluſs sich ergeben, und für keine

Digitized by Google

von ihnen mehr als die Hälfte der Mitglieder übereinstimmen a). V) Fehlt bei einer Abstimmung in dem Plenum die Mehrheit von zwei Drittheilen, oder kann man in einem Fall, wo Stimmeneinhälligkeit zur Entscheidung, sey es in dem Plenum oder in dem engern Rath, nothwendig ist, dazu nicht gelangen; so kommt ein Beschluſs nicht zu Stande, sondern es bleibt die Sache in der zeitherigen Lage. Könnte sie aber darin nicht bleiben, z. B. weil die Pflicht zu Erfüllung einer gesetz- und vertragmäsigen Verbindlichkeit eine Entscheidung fordert, so müſste man trachten, durch wiederholte Umfrage, oder auf andere gewillkührte Art, z. B. durch Mittler, Schiedsrichter, oder Loos, einen Beschluſs zu Stande zu bringen b). Gelänge dieses nicht, so würde dessen ungeachtet die Mehrheit der Bundesgenossen ihrer Willenserklärung, wenn es thunlich, in ihren Gebieten so weit Folge zu geben berechtigt seyn, als solches mit den Gerechtsamen der Gesammtheit und der unter der Minderheit begriffenen Bundesstaaten vereinbar wäre c). VI) Die Regel von der Beschluſsfassung durch Stimmenmehrheit leidet Ausnahmen; doch nur in solchen Fällen, für welche durch Grundgesetze des Bundes Stimmeneinhälligkeit (vota unanimia) als nothwendig erklärt ist (§. 127 — 130) und auch da nur bei definitiven Beschlüssen, nicht bei bloſs vorbereitenden (§. 124) und solchen, welche die vorläufige Frage: ob der Gegenstand zu den Ausnahmen gehöre? betreffen d).

a) Ohne positive Bestimmung entscheidet hier die *relative* Stimmenmehrheit nicht; das Wort im gewöhnlichen oder natürlichen Sinn genommen, nicht in dem oben, §. 115, Note c, erwähnten. — Ein Fall, wo bei der Wahl eines Mitgliedes zu dem MilitärAusschuſs, die Wahlstimmen für *drei* Mitglieder der B. V. gleich getheilt waren, kommt vor in d. Protoc. v. 1824, §. 75. Man s. unten §. 152, a. — Bei gleichem Recht aller Stimmführer, nimmt für den Fall, wenn die Stimmen *mehr als zwei* Willenserklärungen, und zwar in ungleicher Zahl aussprechen, zur Regel: «eam sententiam debere esse potiorem, *cui pauciores adversantur*», Jo. Ulr. de Cramer, Disqu. de eo q. j. e. circa votorum disparitatem, ex pari suffragantium jure, §. 11; in seinen Opusc. T. II. p. 447. Auch auf die Wahl einer Person wendet er dieses an, §. 14. Nur wenn *Gleichheit* der mehr als zweifach getheilten Stimmen vorhanden ist, will er §. 16 andere Entscheidungsarten zulassen, z. B. wenn von 16 Stimmführern für jede von 4 verschiedenen Meinungen 4 stimmen.

b) Da das positive Bundesrecht für diesen Fall eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthält, so ist dieselbe aus dem natürlichen Gesellschaftrecht zu entlehnen. Dan. Nettelbladt, System. elementare universae jurisprudentiae naturalis, §. 387 seq.

c) Ohne diese Beschränkung würde die Mehrheit ihre Willenserklärung gegen die Minderheit auch bei dem Mangel eines verfassungsmäsig festgesetzten Gesammtwillens durchsetzen können; welches mit den klaren Bestimmungen der Bundesacte, Art. 6 und 7, und der wiener SchluſsActe, Art. 10 bis 13, eben so wenig als mit dem Geist der Bundesverfassung zu vereinigen wäre. — Dagegen heiſst es in einem CommissionsGutachten, in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, S. 473 u. f. der Orig. Ausg., wie folgt. «Sind aber die organischen Einrichtungen, wie wohl die meisten, von der Art, dass sich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausschlieſsen dürfen, oder daſs sonst die

Maasregel im Ganzen nicht durchzuführen steht; so sähe die Mehrzahl der Bundesglieder sich freilich in die Lage gesetzt, nicht sowohl die Minderzahl, durch einen Beschluſs nach Stimmenmehrheit, verbindlich zu machen, als vielmehr sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen deſsfallsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältniſsmäsigen Theilnahme und Mitwirkung daran, aufzufordern. Letztere aber läſst sich nie verweigern, so bald man nicht, wenn auch indirect, aufhören will, Bundesmitglied zu seyn». Ein solches Wollen würde dem Art. 5 der wiener SchluſsActe von 1820 widerstreiten.

d) Daſs in den Fällen, wo ein (definitiver) Beschluſs nur durch Stimmeneinhälligkeit gefaſst werden kann (§. 127 u. f.), diese *Einhälligkeit* auch bei einem *vorbereitenden* Beschluſs in dem engern Rath nothwendig sey, behauptet, wegen der allgemeinen Fassung des Art. 7 der BundesActe, Rudhart, in d. Recht des teutschen Bundes, Tit. I, Cap. VII, §. 9. — Nicht alle Fälle, wo unanimia erforderlich sind, gehören vor das *Plenum* (§. 123, verglichen mit §. 127 u. 129). Auf die dahin nicht gehörenden Fälle, bezieht sich die allgemeine Fassung des Art. 7 der BundesActe, daſs «weder in der engern Versammlung noch in dem Plenum, ein Beschluſs durch Stimmenmehrheit gefaſst werden» dürfe. In allen andern Fällen streitet die Rechtsvermuthung für die Regel der Stimmenmehrheit in dem engern Rath; um so mehr, da im ersten Absatz des Art. 7 (vergl. mit Klüber's Acten des w. Congr., Bd. II, S. 434) ausdrücklich gesagt ist, daſs daselbst nach Stimmen*mehr*heit zu entscheiden sey, wie fern ein Gegenstand nach der Bestimmung des Art. 6 vor das Plenum gehöre, und da dieser Art. 7 mehrere Fälle nennt, wo *unanimia* erforderlich sind. Mit dieser letzten Bestimmung des Art. 7, ist zugleich stillschweigend festgesetzt, daſs auch die *vorläufige* Frage: ob ein Gegenstand zu denen gehöre, über welche durch Stimmenmehrheit ein Beschluſs nicht gefaſst werden könne? im zweifelhaften Fall ihre Entscheidung durch Stimmenmehrheit erhalten soll. So auch das Commissions-Gutachten, in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, III, 1, S. 472 der Original-Ausgabe. Anders auch hier, Rudhart a. a. O. Cap. VII, §. 11 u. 18. — Unterschieden von *dieser* vorläufigen Frage, ist bei organischen Einrichtungen die Vorfrage: ob solche Einrichtungen unter den obwaltenden Umständen nothwendig seyen? Zu deren Entscheidung sind unanimia erforderlich. Man s. §. 128.

§. 127. (121ᵃ.)

Ausnahmen von der Regel der Entscheidung durch Stimmenmehrheit.

Sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum (§. 123 und 126 *d*), kann ein Beschluſs durch die vorhin erwähnte Stimmenmehrheit, ausnahmweise, nicht zu Stande kommen, in folgenden zehn, durch die wiener SchluſsActe von 1820 *a*) (zum Theil auch schon durch die BundesActe) bestimmten Fällen *b*). Wenn es betrifft: 1) Annahme neuer Grundgesetze des Bundes (§. 55. u. f.), oder Abänderung der bestehenden *c*); 2) organische Einrichtungen, das heiſst, bleibende Anstalten als Mittel zu Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke *d*); 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund *e*); 4) Religions-Angelegenheiten *f*). In allen diesen Fällen wird zu einem Beschluſs Stimmeneinhälligkeit (vota unanimia) erfordert *g*). — Ausser den hier genannten vier Ausnahmefällen, sind in andern Artikeln der wiener Schluſs-

Digitized by Google

Acte noch sechs andere feſtgeſetzt, welche unten (§. 129) angegeben werden.

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 13 bis 16; hier vollſtändiger und umfaſſender, als in der BundesActe, Art. 7, geſchehen war, wo nur vier Ausnahmefälle benannt waren. Doch ſteht die im Eingang des gegenwärtigen §. angegebene umfaſſendere Beſtimmung, daſs die Ausnahmen ſowohl für das *Plenum* als auch für den *engern Rath* gelten ſollen, nur in der BundesActe.

b) Die wiener SchluſsActe enthält zwar, in dem Art. 13, eine Aufzählung von nur *vier* (in gegenwärtigem §. angegebenen) Ausnahmefällen, aber *sechs* andere kommen darin zerſtreut in andern Artikeln vor. Von dieſen s. man unten §. 129. — Die *Geſchichte* der Verhandlungen über Entſcheidung durch Stimmenmehrheit in der B. V., und über die Ausnahmen von dieſer Regel, iſt *dreifach*. 1) Die Verhandlungen auf dem *wiener Congreſs* ſtehen in Klüber's Acten des wiener Congreſſes, Bd. II, S. 466 f., 473, 483 u. 497, dann S. 350, 352 ff., 407 ff., 420 f., 454 f., 461 f. 2) Diejenigen in der *Bundesverſammlung,* findet man in der vorläuf. Geſchäftordnung von 1816, Abſchnitt I, wo die Beſtimmung der BundesActe wörtlich wiederholt wird (in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 16, auch in Ebendeſs. Quellenſammlung, Num. V), und in den Protocollen der B. V. v. 1819, §. 40, 115 u. 155. Eine Erörterung über die Eintheilung der Armee-Corps, im März 1819, leitete die B. V. auf die Nothwendigkeit einer genauern Beſtimmung der Fälle, in welchen Stimmenmehrheit nicht entſcheide. Dieſes veranlaſste die Erwählung einer *Commiſſion*, welche ein *Gutachten* erſtattete über die Begriffe von Grundgeſetzen, organiſchen Einrichtungen und übrigen Geſetzen des Bundes (oben §. 55, *a*), und über die Frage, welche Berechtigungen unter den juribus ſingulorum zu verſtehen ſeyen. Die B. V. beſchloſs, daſs von den einzelnen Geſandten Inſtruction hierüber einzuholen, inzwiſchen aber bei organiſchen Einrichtungen nach den Anträgen der Commiſſion, als doctrineller Auslegung, und nach der bisherigen Uebung zu verfahren ſey. Dieſes Gutachten ſteht in der Quartausgabe der Protocolle der B. V., Bd. VIII, S. 162, u. in v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 112. Hierauf kam 3) die Frage von den Ausnahmen von der Regel der Stimmenmehrheit, in den *wiener Miniſterial-Conferenzen* von 1819 u. 1820, in zehn Sitzungen zur Sprache. Es war hiezu ein eigener Ausſchuſs ernannt, der, nach einer Reihe von Conferenzen, Vorſchläge übergab, worauf nach mehrfacher Aenderung und vielſeitiger Erörterung, endlich in die SchluſsActe, die im gegenwärtigen und dem folg. §. 129 angegebenen Beſtimmungen aufgenommen wurden. Dieſe Verhandlungen findet man in den wiener Protocollen der Sitzungen 2, 3, 10, 17, 18, 19, 20, 22, 23 u. 24, vom 28. Nov. u. 1. Dec. 1819, vom 8. Jan., 21 Febr., 4., 8. u. 29. März, 15., 19. u. 24. April 1820. — Schriften über die Frage *de caſibus a jure majorum* (ſcil. votorum) *exceptis*, insbeſondere von den *Rechten* der *Einzelnen*, s. in Pütter's Lit. III. 248 ff. Klüber's Lit. §. 1035 u. f. L. C. Schroeder, Elem. juris nat., ſocialis, et gentium (Groning. 1775. 8.), §. 682 ſqq. K. H. Gros Naturrecht, §. 264. Tittmann's Darſtell. der Verfaſs. des t. Bundes, S. 66 ff. E. F. Georgii, ob und in wie fern jus eundi in partes auf teutſche Landes- und Ständeverſammlungen anwendbar ſey? Stuttg. 1817. 8. Woldem. Seyffarth, Diſs. de finibus circa jus decidendi, quo vota majora in comitiis utuntur (Lips. 1818. 4.), §. 75 ſqq.

c) Von der beſtimmenden *Erklärung* beſtehender Grundgeſetze, unten §. 130.

d) Wiener Schluſsacte, §. 13. Beſchlüſſe für organiſche Einrichtungen des Bundes, ſind anordnende und einrichtende Beſtimmungen für Ausbildung ſolcher Bundesverhältniſſe, die durch den erklärten Bundeszweck (§. 106) bedingt ſind. Die BundesActe, Art. 6, nennt als *Gegenſatz* der »organiſchen Bundeseinrich-

tungen», die «gemeinnützigen Anordnungen sonstiger Art», welche zu den benzwecken des Bundes gehören (§. 106). — Nur zu Einführung *bleibender* stalten, als Mittel zu Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke, wird S meneinhälligkeit erfordert; also nicht auch zu *vorübergehenden*, nament *provisorischen*, als «einstweiliger Aushülfe». InterimBeschluſs der B. V. v 29. Juli 1819, in d. Protoc. v. 1819, §. 155, Num. II, 2, S. 474 der Orig.A gabe. — Die Bemühungen, in der Bundesversammlung, und in den wie MinisterialConferenzen von 1820, einen klaren, richtigen und logisch schar *Begriff*, der organischen Einrichtungen festzusetzen, sind oben (§. 55, Not u. §. 57, Note *a*) angegeben. Eine frühere Redaction der SchluſsActe spr von gemeinnützigen Anordnungen, die «entweder der Natur einer organisc Einrichtung sich *nähern*, oder *ausser* den bestimmt ausgesprochenen Bun zwecken liegen». Vergl. unten §. 129, Note *g*. Der Ausdruck «organis Einrichtungen» kam auf dem wiener Congreſs zuerst vor, in dem von Oestre im Mai 1815 vorgelegten Entwurf der BundesActe, Art. 7, dann in einem l steinischen Votum. Klüber's Acten, Bd. II, S. 316 u. 350. Der Freiherr v Gagern, welcher als luxemburgischer Gesandter auf dem wiener Congreſs Conferenzen über die BundesActe beiwohnte, schrieb im J. 1816 (in Lud Nemesis, Bd. VII, St. 4, S. 600, Num. X): «Was sind organische Gesetze, was sind ihre Grenzen? Das Wort war leicht gefunden, aber die Sache Vergl. auch L. v. Dresch Beiträge etc., S. 31—36. — Ausführlich verbrei sich über diesen Gegenstand der gutachtliche CommissionsBericht zu §. 5 Protoc. der B. V. v. 17. Febr. 1817, S. 85—87 der OriginalAusgabe, und angef. InterimBeschluſs v. 29. Juli 1819, Num. II, 2, S. 471 ff.

e) Diese Stelle, betreffend die Aufnahme neuer Mitglieder, kam auf würtember schen Vorschlag in die wiener SchluſsActe, Art. 13, vergl. mit Art. 6, wo d selbe festgesetzt ist. Man s. das wiener MinisterialConferenzProtocoll Num. v. 29. März 1820. — Beispiele solcher Aufnahme, ausdrücklicher und stillschw gender, oben §. 107 u. 108, *e*.

f) Causae ecclesiasticae publicae. Vergl. BundesActe, Art. 16, u. unten §. 5 512 u. ff., u. 526. L. v. Dresch Beiträge etc. S. 37. — Die BundesActe, Art. hatte wenigstens zweifelhaft gelassen, ob sie die Kirchenangelegenheiten öffentlichen Rechtes zu den juribus singulorum rechne. Sie sagt: — — — «a jura singulorum *oder* ReligionsAngelegenheiten», *ohne* disjunctives Comma v dem Wort oder, und auch mit Auslassung des absondernden Wortes *auf*, na *oder*. Gerade so lautete auch früher schon diese Stelle in der auf dem wiene Congreſs entworfenen Neuen oder revidirten Abfassung der BundesActe, Art. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 483 u. 602. Dagegen lautete d frühere Beschluſs in dem dritten wiener ConferenzProtocoll v. 29. Mai 181 so: — — — «auf jura singulorum *und auf* ReligionsSachen». Klüber's ange Acten. Bd. II, S. 407. Und eben so wurden in der Uebersetzung des Art. in dem art. 59 des Acte final du congrès de Vienne, die Rechte der Einzelne von den ReligionsAngelegenheiten unterschieden («chaque fois qu'il s'agira de droits individuels, ou d'affaires de religion»; mit einem unterscheidende Comma, und nicht schlechthin: ou affaires etc.). -- Wann ReligionsAngelege heiten, in dem oben angegebenen Sinn, in der B. V. zu verhandeln seyen, unten §. 146, Note *f*.

g) Zwar sagt die wiener SchluſsActe, in dem Art. 13, von diesen vier Fälle ausdrücklich mehr nicht, als daſs bei ihnen «ein Beschluſs durch Stimmen *mehrheit nicht* Statt finde». Aber in dem nächstfolgenden Art. 14. fordert si zu organischen Einrichtungen ausdrücklich «Stimmen*einhälligkeit*», und aus de oben (Note *b*) angezeigten Verhandlungen des wiener Congresses, der Bundes versammlung, und der wiener MinisterialConferenzen von 1819 u. 1820, geht

Digitized by Google

klar der Wille der Bundesstifter hervor, daſs in allen vier Fällen zu einem Beschluſs Stimmeneinhälligkeit erforderlich seyn solle. Beispielweise s. man Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 466 u. 477. Vorläuf. Geschäftsordn. der B. V. v. 1816, Abschn. I. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 115 (namentlich der Beschluſs), u. §. 155. Protocolle der wiener MinisterialConferenzen, v. 19. u. 24. April 1820.

§. 128. (121b.)

Namentlich bei organischen Einrichtungen.

I) »Definitive Abstimmung über Gegenstände der vorhin (§. 127) genannten Art, kann nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen« *a*). II) »Was insbesondere die organischen Einrichtungen (§. 127, Num 2) betrifft, so muſs nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig seyen, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhälligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung (Vollziehung) im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommanden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen, auszugleichen« *b*).

a) Sind Worte des Art. 13 der wiener SchluſsActe v. 1820, die auf das Vorige (§. 127) unmittelbar folgen. Dieselben Ideen findet man schon in einem CommissionsGutachten, in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, S. 473 der Orig. Ausgabe. — Diese Bestimmung ward veranlaſst durch einen Widerspruch des nassauischen Bevollmächtigten, der begehrte, daſs bei den im 13. Art. aufgezählten Ausnahmen, namentlich bei Annahme oder Abänderung der Grundgesetze und bei organischen Bundeseinrichtungen, Stimmen*einhälligkeit* nur in so fern für nothwendig erklärt werde, als von den darüber zu fassenden Beschlüssen nicht der *Fortbestand* des *Bundes* abhängig sey. Wiener MinisterialConferenz-Protocoll Num. 23, v. 19. April 1820.

b) Worte des 14. Art. der wiener SchluſsActe von 1820. — Oestreich hatte früher schon in der B. V., in dem Protoc. v. 21. Jan. 1819, §. 4, erklärt, daſs bei allen Fragen, wo es auf Festsetzung von *Modalitäten* organischer Bundeseinrichtungen ankomme, die Stimmen*mehrheit* als entscheidend zu achten sey; nur allein durch Handhabung dieses Grundsatzes könne die Bundesverfassung gedeihen, so wie dessen Verletzung täglichen Stoff zur Auflösung eines Nationalbandes bereiten würde, u. s. w. — Diesem gemäſs, ward die, von beiden Hessen bis dahin widersprochene, Zusammensetzung des 8. und des 9. Corps des Bundesheeres durch Stimmenmehrheit festgesetzt, in dem Protoc. der B. V. v. 11. März 1819, §. 31; verglichen mit den Protoc. v. 4. u. 22. März, u. v. 8. Jul. 1819; §. 29.

Digitized by Google

40 u. 142. Auch kam dieser Gegenstand zur Sprache, bei den Erörterungen über das nassauische TruppenContingent. Man s. in den Protoc. v. 1822, die loco dict. gedr. SeparatProtocolle, S. 303 ff., 344 ff., 481 ff. u. 551 ff. der Orig. Ausg. Vergl. unten §. 200, Note b.

§. 129. (121.c)

Fortsetzung der Ausnahmen von der Regel der Stimmenmehrheit.

Ausser den oben (§. 127) genannten vier Fällen, hat die wiener Schluſsacte von 1820 nachfolgende sechs Fälle als Ausnahmen von der Regel der Entscheidung durch Stimmenmehrheit festgesetzt. 5) »In Fällen, wo die Bundesglieder zusammen oder insgesammt nicht in ihrer vertragmäsigen Einheit, sondern (jeder für sich) als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen a), folglich jura singulorum b) obwalten, oder 6), wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, kein dieselben verbindender Beschluſs gefaſst werden« c). 7) »Wenn die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden (§. 107) Stimmen im Plenum (im engern Rath kann kein Bundesglied mehr als Eine Stimme führen), dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen« d). 8) Sollen Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstand der Bundesglieder, Aenderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Beziehung auf den Bund bewirken, so wird dazu ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit des Bundes erfordert e). Auch kann 9) freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiet haftendar SouverainetätRechte, an einen Andern als einen Mitverbündeten, anders nicht als mit solcher Zustimmung geschehen f). Endlich wird 10) zu gemeinnützigen Anordnungen (§. 106), freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern in der Bundesversammlung erfordert g).

a) Also, wo Rechte in Betracht kommen, die den Bundesgliedern *ausser* ihrem verfassungmäsigen Verhältniſs zu dem Bund zustehen; Rechte, bei welchen sie als Mitglieder der Corporation nicht zu betrachten, die also unter der Wirkungsbefugniſs des Bundes nicht begriffen sind. Auf solche ist hier der Sinn des Ausdrucks «*jura singulorum*» (Rechte der Einzelnen «droits individuels» in dem art. 59 des Acte final du congrès de Vienne) zu beschränken. Schon ihrer Natur nach, kann die Bundesgewalt auf Rechte sich nicht erstrecken, die *ausserhalb* der Bundesverhältnisse liegen. Bei diesen ist jeder Bundesgenoss, in Hinsicht auf den Bund, einem Auswärtigen (extraneo) gleich zu achten. Klar ist jedoch, daſs hier *blosses Interesse* eines Einzelnen, das heiſst, welches nicht verbunden ist mit vollkommenem Recht, nicht gemeint sey. Vergl. §. 173. — Unter obige Bestimmung schien Kurhessen die so genannte westphälische Frage

Digitized by Google

zu subsumiren, als es sich in der B. V. weigerte, bei dem Beschluſs über dieselbe, die Stimmenmehrheit anzuerkennen. Protoc. der B. V. v. 13. März 1817, §. 102.

Die *BundesActe*, Art. 7, hatte den vielseitigen und oft bestrittenen Ausdruck, «*jura singulorum*» aufgenommen, ohne den damit zu verbindenden Sinn festzusetzen. Gleichwohl war, auf dem *wiener Congress*, die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung nicht unberührt geblieben. Es war sogar, in einem Privatvorschlag, eine solche Fassung für die Stelle der BundesActe von den Ausnahmen von der Stimmenmehrheit vorgelegt worden, bei welcher jener unbestimmte, vielfacher Miſsdeutung unterworfene Ausdruck entbehrlich geworden wäre. Klüber's Acten des wiener Congr., B. II, S. 497 u. f. Allenfalls hätte man dieser Fassung die oben (Note *a*) angegebene nähere Bestimmung als dritte Ausnahme beifügen können, wenn die Aufnahme jenes Ausdrucks für nöthig oder nützlich erachtet ward. Damit wäre künftigen Zweifeln und Streitigkeiten ausgewichen worden, denen ähnlich, welche in Hinsicht auf Ausnahmen von der Regel der Beschluſsfassung durch Stimmenmehrheit, auf der allgemeinen Reichsversammlung und unter den Publicisten, anderthalb Jahrhunderte hindurch, eine berühmte Stelle des westphälischen Friedens («ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt». I. P. O. art. V. §. 52.) veranlaſst hatte. Wurm u. Klüber am oben §. 127 *b* angef. O.). — Bald zeigte sich, bei der *Bundesversammlung*, die Unentbehrlichkeit einer Festsetzung des mit den juribus singulorum zu verbindenden Begriffs. In dem Protoc. v. 1819, §. 115, ward solche von mehreren Seiten her dringend gewünscht. Zu Erstattung eines Gutachtens hierüber, ward eine Commission erwählt, die *bald* nachher ein solches überreichte. Protoc. v. 20. Jul. 1819, §. 155. — Hierauf kam dieser Gegenstand, im J. 1820, in den *wiener MinisterialConferenzen* zur Sprache. Die RedactionsCommission für die SchluſsActe, hatte sich in ihrem Entwurf mit Vorbedacht jenes Ausdrucks enthalten. Aber die k. sächsischen Bevollmächtigten erklärten, daſs sie in dem (13.) Artikel über die Ausnahmen von der Stimmenmehrheit, eine Erwähnung der jurium singulorum vermiſsten. Der preussische Bevollmächtigte erwiderte: über jura singulorum sey ein Beschluſs durch Stimmenmehrheit überhaupt nicht denkbar; daher habe man diesem Gegenstand einen eigenen Artikel (15) gewidmet. Der würtembergische Bevollmächtigte verlangte in der folgenden Sitzung, daſs «bei den juribus singulorum auch diejenigen Fälle möchten angeführt werden, wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund angesonnen wird». Protocolle der wiener MinisterialConferenzen, Num. 19 u. 20, vom 8. u. 29. März 1820. So kam endlich der Art. 15 der wiener SchluſsActe zu Stande, worin man den in der BundesActe enthaltenen Ausdruck *jura singulorum* zwar beibehielt, demselben aber eine Bestimmung vorausschickte, was in dem Bundesverhältniſs darunter zu verstehen sey.

Worte des Art. 15 der wiener SchluſsActe v. 1820; veranlaſst von k. würtembergischer Seite. Man s. die nächstvorhergehende Note. — *Mit* freier Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, kann also ein dieselben verbindender Beschluſs durch Stimmen*mehrheit* gefaſst werden; nur zu *ihrem* Vortheil, ist diese für unwirksam erklärt. Man vergl. den Schluſs des Privatvorschlags in Klüber's Acten des wiener Congr., B. II, S. 498.

Worte des Art. 16 der wiener SchluſsActe v. 1820. Man vergl. ebendas. den Art. 6. — Daſs die Worte «*Gesammtheit* der Bundesglieder», im Art. 16, so wie im Art. 6 in Beziehung auf Veränderungen in dem Besitzstand, auf *Stimmeneinhälligkeit* hinweisen, geht schon aus einer Vergleichung derselben Ausdrücke in dem angef. Art. 6, in Beziehung auf die Aufnahme neuer Bundesglieder, mit Art. 13, Num. 3, hervor, in welcher letzten Stelle dieselbe Bedeutung jenem

Digitized by Google

Wort ausdrücklich beigelegt wird. — Nach der, durch die Erlöschung d SachsenGothaischen Mannstammes im J. 1825 (§. 108 d) erfolgten Territori Veränderung, ist bis jetzt keine Bestimmung erfolgt über die Frage: ob un von wem fortan die Stimme *SachsenGotha* in dem Plenum zu führen sey?

e) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 6.

f) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 6.

g) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 64. Die in Wien unter östreichischer Au sicht (Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 70) gefertigte französische Uebersetzu dieser SchluſsActe bedient sich des Ausdrucks: consentement libre et unanin des gouvernemens de la Confédération. — In einer zweiten Redaction über di Frage von der Stimmenmehrheit, welche in den wiener MinisterialConferenz (Protoc. Num. 19, v. 8. März 1820) erörtert, und nach verschiedenen Aend rungen vorläufig genehmigt ward, lautete diese Stelle so: «Gemeinnützige A ordnungen, weil sie entweder der Natur einer organischen Bundeseinrichtun sich *nähern*, oder weil sie *ausser* den bestimmt ausgesprochenen Bundeszweck liegen, können nur aus freier Vereinbarung hervorgehen». Dawider erinnert in der nächstfolgenden Sitzung vom 29. März, Würtemberg: gemeinnützige A ordnungen dürften als Ausnahmen von der Stimmenmehrheit nicht aufgefüh werden; die Stifter des Bundes hätten dieselben der Stimmenmehrheit unter geordnet. Dessen ungeachtet ward, späterhin, die oben im §. angef. Bestimmun in die SchluſsActe aufgenommen. Anderer Meinung ist Maurenbrecher I. §. 108, not. t.

§. 130. (121[d].)

Ob und wann Stimmenmehrheit hinreichend sey, zu Anwendung un Ausnahmen von Regeln, und zu Auslegung vertragmäsiger Bestimmungen des Bundes?

I) Zu blosser Anwendung einer durch nothwendige Stimmenein hälligkeit festgesetzten Regel auf einen bestimmten Fall, so wie zu Ent scheidung der Vorfrage: ob der Fall nach jener Regel zu beurtheile sey (§. 126 *d*), ist in der Bundesversammlung Stimmenmehrheit hi reichend; denn die Beschluſsnahme durch Stimmenmehrheit, und daſs solch in dem engern Rath geschehe, wo diese Entscheidungsart überdieſs d gewöhnlichere ist, haben die Grundverträge des Bundes als Regel aufgestel (§. 123 u. 125), in Ansehung jener Anwendung und Vorfrage aber, habe sie eine Ausnahme nicht gemacht, und eine solche ist auch durch d Natur der Sache nicht bedingt. II) Ausnahmen von einer bundesvertra mäsigen Regel können, da sie Aufhebung der Regel für einen bestimmte Fall sind, nur auf dieselbe Art wie die Regel festgesetzt werden a Also nur durch Einhälligkeit der Stimmen, oder durch freie Zustimmun sämmtlicher Betheiligten, wenn auch die Regel nur durch solche entstehe konnte, und darum so entstanden ist; desgleichen nur in dem Plenum, un darin nur durch Stimmenmehrheit von ²/₃, wenn auch die Regel daselbs und auf das Wenigste durch solche Stimmenmehrheit war festgeset worden. III) Die Erklärung oder Auslegung der in der BundesActe enthaltenen Bestimmungen, wenn darüber Zweifel entstehen sollten, ist i

Digitized by Google

der wiener SchluſsActe von 1820 der Bundesversammlung übertragen, mit der Weisung, daſs solche dem Bundeszweck gemäſs geschehen müsse *c*), aber eine ausdrückliche Bestimmuug der Frage, ob und wann Einhälligkeit der Stimmen dazu erforderlich sey? ist daselbst absichtlich unterblieben *d*), so auch, ob und wann dieselbe vor das Plenum oder vor den engern Rath gehöre? IV) Da bestimmende Auslegung einer vertragmäsigen Bestimmung der ursprünglichen Errichtung der letzten gleich zu achten ist (§. 362), so muſs sie auf dieselbe Art erfolgen wie diese. Die authentische Auslegung vertragmäsiger Bestimmungen des Bundes gehört demnach 1) vor das Plenum der B. V., wenn diese Bestimmungen entweder zu den grundgesetzlichen der BundesActe gehören, oder ohnedieſs von dem Plenum ausgegangen sind (§. 56, II), und nur von ihm ausgehen konnten (§. 123); in allen andern Fällen ist dieselbe von dem engern Rath zu ertheilen *e*). Und es gehört 2) Stimmeneinhälligkeit, sowohl in dem Plenum als auch in dem engern Rath, nur dann dazu, wenn auch die auszulegende Bestimmung nur durch dieselbe zu Stande gebracht werden konnte *f*) (§. 127 — 122 c); in allen andern Fällen ist Stimmenmehrheit hinreichend.

c) «Nihil tam naturale est quam eo genere quidque dissolvi, quo colligatum est». Ulpianus, in L. 35. D. de R. J. Nach demselben Grundsatz sollen, im J. 1823, Luxemburg und Würtemberg votirt haben.

d) Wegen Gleichheit des Grundes, und vermöge der Schluſsfolge a majori ad minus, sind auch solche Bestimmungen hieher zu rechnen, die in *andern* Bundesverträgen, als der BundesActe, dieses ersten Grundvertrags, enthalten sind. Man s. §. 70, und die wiener SchluſsActe Art. 31, in den Worten: «Vollziehung der BundesActe und *übrigen* Grundgesetze des Bundes».

e) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 17, verglichen mit Art. 7. — Von der *Auslegung* oder Erklärung der Grundverträge und Bundesbeschlüsse überhaupt, s. oben §. 70. — Als die wiener SchluſsActe noch nicht bestand, beschloſs die B. V. provisorisch, durch Stimmenmehrheit, eine Auslegung des 7. Art. der BundesActe, betr. die Frage: wann ausnahmweise ein Beschluſs durch Stimmenmehrheit nicht gefaſst werden könne? Protoc. v. 29. Juli 1819, §. 155.

f) In den wiener MinisterialConferenzen v. 1820, hatte anfangs (Sitzung 10) der zweite Ausschuſs eine Bestimmung vorgeschlagen, daſs zu einer «*Auslegung* der *BundesActe*, *Einhälligkeit* der Stimmen erforderlich sey (oben §. 123, Note *e*); es war dabei nicht unterschieden, ob die Erklärung grundgesetzliche Bestimmungen der BundesActe, oder Stellen anderer Art betreffe. Diesen Unterschied machte späterhin (Sitzung 22) die RedactionCommission, indem sie Num. 1 des 13. Art. so gefasst hatte: «Annahme neuer *Grund*gesetze, Abänderung oder *authentische Erklärung* der bestehenden». — In der folgenden Sitzung (23) erinnerte der *nassauische* Bevollmächtigte, daſs betheiligte Bundesglieder, wenn sie es ihrem Interesse gemäſs finden, leicht in *jeder* von der Bundesversammlung gemachten oder zu machenden *Anwendung* der Stelle eines Grundgesetzes auf ihren Fall, eine authentische Erklärung, wozu Stimmeneinhälligkeit nöthig sey, finden, oder zu finden vorgeben, dann aber, durch eine solche motivirte Behauptung und ihren Widerspruch, die Anwendung des Gesetzes auf ihren Fall hindern würden. Sonach werde, wenn man die vorgeschlagenen Worte «authentische Erklärung» in den 13. Art. aufnehme, für den Bund in den meisten Fällen die Unmöglichkeit hervorgehen, Vollziehung der Grundgesetze zu be-

Digitized by Google

wirken. Rathsam sey also, wenn man nicht den ganzen Zweck verfehlen wolle, daſs man die authentische Erklärung in der B. V. durch Stimmen*mehrheit* geschehen lasse. — Hierauf ward, in der 24. Sitzung, beschlossen, daſs in dem 13. Artikel die Worte: «oder authentische Auslegung» *wegbleiben* sollten. — In *derselben* 24. Sitzung, gab jedoch das *Plenum* der MinisterialConferenz dem *kurhessischen* Bevollmächtigten, auf seinen Antrag, betreffend die, in dem 17. Art. der SchluſsActe, der B. V. übertragene Erklärung der BundesActe in Fällen, wo über deren Auslegung Zweifel entstehen würden, die *Versicherung:* «daſs der Art. 17 keinen andern Sinn habe, als der B. V. in zweifelhaften Fällen die *doctrinelle* Erklärung zuzusprechen»: aber Stimmen*einhälligkeit* sey, nach Vorschrift des 13. Artikels, nöthig, «wenn eine solche Erklärung eine wirkliche «*neue Gesetzgebung*, oder Abänderung in den bestehenden Gesetzen, zur Folge «haben würde». — Daſs auch gegen diese Versicherung, die von dem nassauischen Bevollmächtigten in der nächstvorhergehenden Sitzung geäusserte Besorgniss eintrete, leuchtet ein. — Denn, da eine authentische oder bestimmende Erklärung nur dann, wenn die doctrinale nicht aushilft, nöthig und zulässig ist, mithin durch sie zu einem mangelhaften Gesetz das Fehlende hinzugethan wird, so enthält sie eine *neue* (in den Bundesverhältnissen, eine vertragmäsige) Bestimmung oder (wie es in obiger Versicherung heiſst) Gesetzgebung (§. 362). Zu solcher wird aber, bei *Grund*verträgen, und bei verschiedenen andern vertragmäsigen Bestimmungen des Bundes, nach Art. 7 der BundesActe und nach Art. 13 bis 16 der wiener SchluſsActe von 1820, Stimmeneinhälligkeit erfordert. — Wenn nun gleich die MinisterialConferenz, veranlaſst durch die von dem nassauischen Bevollmächtigten erregte Besorgniſs, durch Wegstreichung der Worte «oder authentische Auslegung», in dem 13. Artikel geflissentlich eine Lücke lieſs, so geht doch aus dem Zusammenhang ihrer Verhandlung, besonders aus der dem kurhessischen Gesandten ertheilten Versicherung, hervor, dass bei ihr keineswegs die Meinung herrschte: es sey zur Interpretation jeder Art vertragmäsiger Bundesbestimmungen bloſse Mehrheit der Stimmen hinreichend, dass vielmehr bei ihr, auf das Wenigste, folgende *Grundsätze* feststanden: 1) Auslegung der *Grund*verträge des Bundes, steht der B. V. zu; die doctrinale oder wissenschaftliche (welche bloſs nach den Regeln der Wissenschaft zu machen ist) nach Mehrheit, die authentische nach Einhälligkeit der Stimmen. 2) Doctrinale Auslegung solcher Verträge, kann auch der engere Rath ertheilen, authentische nur das Plenum der B. V. *). — Dieser letzte Satz ergibt sich aus dem 11. Artikel der wiener SchluſsActe von 1820, verglichen mit den Artikeln 12 und 13, und mit der BundesActe, Art. 6. Den ersten Satz würde der doctrinale Ausleger, auch ohne die Aufschlüsse, welche in den oben erwähnten wiener ConferenzVerhandlungen gegeben sind, schon in dem 6. Art. der BundesActe, verglichen mit dem zweiten Satz des 11. Art. daselbst, begründet finden. — Wären in der B. V., bei einem vorkommenden Fall, die Meinungen getheilt, über die Frage: *ob* authentische Auslegung eines Grundvertrags nöthig, folglich diese von dem Plenum, und zwar nach Stimmeneinhälligkeit, zu ertheilen sey? so würde diese *Vorfrage* in dem *engern* Rath, und zwar nach Stimmen*mehrheit*, zu entscheiden seyn. BundesActe, Art. 7. SchluſsActe, Art. 12. Vergl. oben §. 125. — Bei Entscheidung dieser Vorfrage, wie bei der in dem Plenum zu ertheilenden authentischen Auslegung eines Grundvertrags, sollten

*) Aber es sind noch andere Verhältnisse, für authentische Auslegung, denkbar: 1) Die *Grund*verträge sind nicht die einzigen Bestimmungen, die ausschliessend vor das *Plenum* gehören (§. 123). 2) Es gibt Bestimmungen, wozu Stimmeneinhälligkeit erfordert wird, und die der *engere* Rath festsetzen kann (§. 123, verglichen mit §. 127 u. 129).

Digitized by Google

Bundesglieder, welche bei dem dazu Anlaſs gebenden Fall betheiligt sind, stimmberechtigt nicht seyn (§. 163). — Daſs auch die *authentische Auslegung* «der Bundesgesetze» vor den *engern* Rath gehöre, und hier von der *Mehrheit* der Stimmen abhängig sey, wird, ohne Unterschied, behauptet, in einer bei der B. V. abgelegten Relation, Beilage 25 zu §. 190 des Protoc. der B. V. v. 5. Jul. 1821, §. 41. Es scheint aber, daſs daselbst die oben erwähnte, dem kurhessischen Gesandten ertheilte Versicherung sey übersehen worden; auch erklärte ebendaselbst der Correferent, daſs er mit des Referenten Ausführung über die Interpretation der Bundesgesetze und Beschlüsse, nicht einverstanden sey. — Von einer *allseitigen InstructionEinholung* der Gesandten (§. 151), ehe man in der B. V. zur Abstimmung schreitet, ist die Auslegung in den Grundverträgen des Bundes nicht abhängig gemacht, obgleich eine solche in der angef. Relation, §. 40 u. 42, in Vorschlag gebracht wird, und, in einem frühern Fall, ein, auf authentische Auslegung einer nicht-grundgesetzlichen Bestimmung der Bundes-Acte, gerichtetes Gesuch, zur Berathung und Beschluſsnahme «nach vorgängiger Berichterstattung» angestellt ward, in dem Protoc. v. 25. Nov. 1816, §. 27. Man s. die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 7 u. 17, verglichen mit Art. 8, 9 u. 10.

e) Der *engere* Rath erklärte durch einen Beschluſs, in dem Protocoll v. 27. Jul. 1817, §. 351, daſs die in dem 15. Art. festgesetzte Pensionirung der Mitglieder des teutschen Ordens, auf die Mitglieder des JohanniterOrdens auszudehnen sey. Die Stimmen hiebei waren einhällig; aber Mehrheit hätte genügt, wenn es authentische Auslegung einer nicht-grundgesetzlichen Bestimmung der BundesActe seyn sollte. Betrachtet man aber diese Erklärung als eine ganz neue Bestimmung, so konnte sie anders nicht als mit freier Zustimmung sämmtlicher Betheiligten errichtet werden (§. 129).

f) Durch *nothwendige* Stimmeneinhälligkeit, muſs die authentisch zu erklärende Bestimmung zu Stande gekommen seyn; zufällige käme bei obiger Regel nicht in Betracht. So auch L. v. Dresch, Beiträge zu dem öffentl. Recht des d. Bundes (Tüb. 1822. 8.), S. 1 ff. — Nach allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, kann authentische Auslegung vertragmäsiger Bestimmungen, und selbst Entscheidung der Vorfrage, ob der Sinn zweifelhaft sey? nur durch freie Uebereinkunft aller Interessenten erfolgen. Klüber, droit des gens de l'Europe, §. 163.

§. 151. (122.)

Stimmordnung in dem engern Rath, und in dem Plenum.

I) Für die Stimmordnung in dem engern Rath der Bundesversammlung ward in der BundesActe vorläufig diejenige Ordnung (Schema votantium) festgesetzt, in welcher oben (§. 121) die Inhaber der Viril- und CuriatStimmen genannt sind. Es ward aber nicht nur zugleich der Vorbehalt hinzugefügt, daſs die Stimmberechtigten unbeschadet ihres Ranges in dieser Ordnung stimmen sollten *a*), sondern auch in dem achten auf dem wiener Congreſs gehaltenen ConferenzProtocoll durch einen Beschluſs noch überdieſs einem Jeden sein Recht, in Ansehung des Ranges, vorbehalten *b*). II) Für das Plenum ward auf dem wiener Congreſs vorläufig der Beschluſs gefaſst, daſs derjenige, welcher zwei Stimmen zu führen hat, vor demjenigen genannt werden soll, welcher nur eine hat *c*).

Digitized by Google

Diesem gemäſs wurden in der BundesActe *d*) die Stimmen für das Plenum einstweilen geordnet, und in so fern Ausnahmen von dem ehemaligen teutschen ComitialRang gemacht *e*).

a) BundesActe, Art. 4. Vorläufige Geschäftordn. der B. V. v. 30. Oct. 1816 Abschn. I; in Klüber's Staatsarchiv. B. II, S. 16. — Die Festsetzung einer *beständigen* Stimmordnung, ist zu erwarten. Ebendas. S. 83.

b) Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 495 f. u. 507 f. — Von diesem *Rang* der Bundesgenossen, oben §. 115.

c) Ebendas., S. 470.

d) Art. 6. Die angef. vorläuf. Geschäftordn., a. a. O.

e) Klüber's angef. Uebersicht, S. 535. Die Ordnung, worin die Bundesgenossen in der BundesActe, in dem Art. 4 für den engern Rath, und in dem Art. 6 für das Plenum genannt worden, ist nicht bei allen dieselbe. Verschiedenheit zeigt sich bei Baiern, Sachsen, Braunschweig, den Mecklenburgischen und herzoglich Sächsischen Häusern, Nassau, Waldeck, Reuſs, HohenzollernSigmaringen. Klüber's angef. Uebersicht, S. 504 ff. — Von HessenHomburg, oben §. 106, *f*)

§. 132. (123.)

Fortsetzung.

III) Zugleich ist in der BundesActe festgesetzt: daſs in dem ganzen Zeitraum, in welchem die B. V. (in dem Plenum) mit Abfassung der Einrichtungsgesetze (§, 123) beschäftigt seyn wird, 1) für die AbstimmungsOrdnung der Bundesglieder, keinerlei Bestimmung gelte; daſs vielmehr 2) die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen solle *a*).

a) BundesActe, Art. 8.

§. 133. (124.)

Schluss.

IV) Ferner ist festgesetzt *a*): daſs 1) nach Abfassung der Einrichtungsgesetze, die Bundesversammlung die künftige für beständig einzuführende Stimmordnung (§. 131) in Berathung nehmen, und hiebei sich so wenig als möglich von derjenigen Ordnung entfernen werde, welche ehedem auf dem Reichstag, namentlich in Gemäſsheit des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803, beobachtet worden ist *b*); daſs 2) aber auch diese Stimmordnung auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und deren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluſs ausüben soll. V) Dieser mehrfachen Vorsicht ungeachtet kam es schon in den wiener Conferenzen zu verschiedenen Erörterungen über den Rang einzelner Bundesfürsten in der Bundesversammlung *c*).

Digitized by Google

Die festgesetzte Berathschlagung über die künftige, für beständig einzuführende Stimmordnung, hat bis jetzt nicht Statt gehabt.

a) BundesActe, Art. 8.

b) Und, zum Theil, beobachtet werden *sollte;* denn bekanntlich unterblieb, bei der allgemeinen Reichsversammlung, in dem *Reichsfürstenrath* die Einführung derjenigen *neuen VirilStimmen*, welche in dem ReichsdeputationsHauptschluſs waren ertheilt worden.

c) Davon in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 504 ff.

ZWEITER ABSCHNITT.

PersonalVerhältnisse, Verhandlungsordnung und vollziehende Wirksamkeit der Bundesversammlung.

---

§. 134. (125.)

Uebersicht dieses Abschnittes.

Der Begriff und die Bestimmung der B. V., der Umfang ihrer Wirkungsbefugniſs, die Natur ihrer Beschlüsse, ihre Abtheilung in Plenum und engern Rath, mit der Verschiedenheit der für jeden von beiden bestimmten Gegenstände, mit der Bildungsart der Beschlüsse und mit der Stimmordnung, Alles Gegenstände des ersten Abschnittes dieses Capitels, erschöpfen nicht das hier in Betracht zu ziehende Verhältniſs dieser Bundesbehörde. Die Bundesversammlung, sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum, wird gebildet durch Bevollmächtigte aller Bundesgenossen, zusammen in collegialischem Verein. Zu Beobachtung und Handhabung der durch die bestehenden Vorschriften und den Zweck gebotenen Ordnung in den Verhandlungen, sind alle Mitglieder der B. V. gleich verpflichtet. Aber die Leitung der Verhandlungen, verbunden mit der Aufsicht über die Kanzlei und Registratur, ist einem dieser Bevollmächtigten, als Vorsitzendem, übertragen. Die Rechtsverhältnisse des Vorsitzenden, als solchen, der sämmtlichen Bevollmächtigten und ihrer Angehörigen, der BundesCanzleipersonen und der am Sitz der B. V. bei dem Bund accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte, die Verhandlungsordnung und die vollziehende Wirksamkeit der B. V., fordern eine nähere Betrachtung, welche hier folgt.

§. 135. (126.)

Vorsitz und Directorium in der Bundesversammlung.

I) Sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum der Bundesversammlung hat Oestreich den Vorsitz *a*). II) Der Vorsitzende, — so nennt die BundesActe den präsidirenden oder PräsidialGesandten —

Digitized by Google

hat, im Verhinderungsfall, jedesmal einen andern Gesandten eines Bundesstaates zu den PräsidialGeschäften zu substituiren *b*). Daher wird, zu Verhütung jeder Stockung in Leitung der Geschäfte, der östreichische Gesandte für Verhinderungsfälle mit SubstitutionsGewalt versehen *c*). Aber noch fehlt eine Bestimmung über die Fragen: wer den Vorsitz zu führen und die Geschäftleitung zu besorgen habe bei Ermangelung eines östreichischen PräsidialGesandten, z. B. nach plötzlichem Ableben des zeitherigen, oder bei verzögerter Ankunft des neu ernannten nach schon erfolgter Abrufung des zeitherigen? Desgleichen, wenn Oestreich Partei ist, z. B. in einem Streit unter Bundesgenossen, namentlich in einem Fall des 30. Artikels der wiener SchluſsActe von 1820, oder in andern Fällen, wo die vollziehende Wirksamkeit der B. V. eintritt (§. 166). III) Da ein Vorsitz, nach seinem natürlichen Rechtsbegriff, sich auf die Sitzungen einer Versammlung beschränkt *d*), und die Bundesversammlung auch ausserhalb derselben einer Leitung ihrer Geschäfte bedarf; so ist, in der künftigen BundestagsOrdnung, eine eigene genaue Bestimmung über den Umfang des mit jenem Vorsitz verbundenen Wirkungskreises, insbesondere über die Frage zu erwarten: in welcher Art auch in Zukunft mit dem Vorsitz ein Directorium bei der Bundesversammlung überhaupt verbunden seyn solle *e*)?

a) BundesActe, Art. 5. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 352. — *Oestreich* erklärt in den wiener Sitzungen fünf teutscher Höfe, «daſs dieses GeschäftPräsidium «sich bloſs auf den *formalen Geschäftsgang* beschränken solle, damit auch dem «*juri proponendi* eines jeden Mitgliedes kein Abbruch geschehe». Ebendas. Bd. II, S. 82. So auch *Baiern*, in d. Protoc. v. 1817, §. 168, zu I. — Daſs unter dem Vorsitz «bloſs eine formelle *Leitung* der Geschäfte zu verstehen sey hatten früher schon *Oestreich*, *Preussen* und *Hannover* erklärt. Ebendas. Bd. I Heft 1, S. 59. Vergl. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 146 u. 549 f., desgl. unten Note *d*.

b) Beschluſs der B. V. in dem Protoc. v. 26. Jun. 1817, §. 267, Num. 2. Der zu dem Vorsitz substituirte Gesandte nimmt in der B. V. den Sitz des Präsidenten nicht ein, er bleibt auf seinem gewöhnlichen Sitz. — Als der k. k. östreichische präsidirende Gesandte vom Dec. 1831 bis zum Juny 1832 von Frankfurt abwesend war, wurde er durch den von ihm substituirten k. preussischen Gesandten vertreten. Eben so vom Dec. 1835 bis zum Mai 1836. — Von der Benennung des Vorsitzenden, im Verhältniſs zu *auswärtigen* Mächten, unten §. 185, *b*.

c) Protoc. der B. V. vom 14. Nov. 1816, §. 10. Baier. Votum ebendas.

d) Der erste preussische Entwurf der BundesActe enthielt ausdrücklich den Vorschlag, den *Vorsitz* Oestreich, das *Directorium* Oestreich und Preussen *gemeinschaftlich* zu geben, und beides durch besondere *zweite* Botschafter auszuüben. Klüber's angef. Acten etc., Bd. I, Heft 1, S. 50, 52 u. 53. Vergl. auch ebendas. Bd. II, S. 2, 21, 23, 25, 310, 316 u. 481. — Bei Eröffnung des Bundestags am 5. Nov. 1816, muſste der vorsitzende kaiserlich-östreichische Gesandte, auf ausdrücklichen Befehl seines Souverains, Folgendes erklären: «Se. Majestät «betrachten Sich als *vollkommen gleiches* Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitz bei dem Bundestag, *kein wahres politisches Vorrecht*, sondern «ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten *Geschäftsleitung*». Protoc. v. 1816, §. 4. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 39 u. 82.

Digitized by Google

c) In Betrachtung kommen hier z. B. folgende Gegenstände: ob und welche Vorrechte mit dem Vorsitz und Directorium verbunden seyn sollen (Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 25 u. 196)? die Vertretung der Bundesversammlung bei Gesandten auswärtiger Mächte (Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 142 u. 178); die Legitimation dieser Gesandten, und der Bevollmächtigten der Bundesgenossen, besonders der Präsidial- und DirectorialGesandten; die Eröffnung, vorläufige Einsicht, und Prüfung der für die B. V. einkommenden Schreiben und Eingaben; die Ansage zu den Sitzungen; die Proposition und Umfrage darin; die entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit; die Bildung der Beschlüsse aus den Abstimmungen; das Directorium der Acten, insbesondere der in den Sitzungen abzuhaltenden Protocolle; die Unterschrift der von dem Bund, und in dessen Namen von der B. V. zu erlassenden förmlichen Ausfertigungen; die öffentliche und PrivatDictatur; die Aufsicht über den Versammlungsort, das Archiv, die Registratur und Canzlei, die Bibliothek, die BundesmatrikularCasse und die BundescanzleiCasse, auch über sämmtliche hiebei angestellte Personen, und die Verwaltung der Gerichtbarkeit über die letzten; Bestellung eines Bundes-Canzlers. Die vorläufige Geschäftordnung v. 30. Oct. 1816, enthält einstweilen Bestimmungen über verschiedene von diesen Gegenständen, welche unten an den gehörigen Orten angegeben werden. — Aeuſserung des hannöverischen Bevollmächtigten, in den wiener MinisterialConferenzen von 1820, daſs «früher oder später vielleicht das Bedürfniſs eintreten werde, eigene *JustizConsulenten* bei dem Bundestag anzustellen». Vergl. unten §. 172 *a*.

§. 136. (127.)

Local, Canzlei, Registratur, Archiv, Bibliothek und Buchdruckerei der BundesVersammlung. Canzleipersonen. BundescanzleiCasse. BundesmatrikularCasse. Verhältniss der Gesandten zu der Canzlei.

I) Die Bundesversammlung hat in einem angemessenen, zugleich für ihre Sitzungen bestimmten Local *a*), eine eigene Canzlei nebst Registratur und Archiv und die BundescanzleiCasse, auch eine Büchersammlung, insbesondere eine Sammlung von gedruckten Gesetzen, Statuten und Verordnungen, die in den Bundesstaaten gelten *b*); dieses Alles unter Aufsicht des Präsidiums. II) Sämmtliche bei der Bundescanzlei angestellte Personen, mit Inbegriff des CanzleiDirectors, sind, auf den gutachtlichen Vorschlag des Präsidiums *c*), von ihr zu ernennen, und dem Bunde zu verpflichten, dem sie daher mit Amtpflicht angehören *d*). Die Aufsicht über dieselben steht jederzeit dem Präsidium zu, welches auch die der Bundesversammlung zustehende Gerichtbarkeit über dieselben auszuüben hat *e*). III) Noch fehlt eine feste Bestimmung über die Frage: wer, bei Ermangelung oder Verhinderung des CanzleiDirectors, dessen Stelle zu vertreten habe *f*)? IV) Da die Protocolle der B. V. mit Beilagen, zum Theil auch ihre Registraturen oder SeparatProtocolle und manche andere Verhandlungen, z. B. die Protocolle der MilitärCommission, die Rechnung der BundescanzleiCasse gedruckt werden (§. 165); so besteht deswegen eine Uebereinkunft mit einer an dem Sitz der B. V. befindlichen Buchdruckerei *g*), die in solcher Beziehung den Namen BundesPräsidial-

Buchdruckerei führt, und deren Vorsteher von dem Director der Bun-
canzlei in Pflicht genommen ist. V) Zu Unterhaltung der Canzlei,
Bestreitung der Druckkosten, auch jener der MilitärCommission, und
andern gemeinschaftlichen Aufwand der Bundesversammlung, z. B. für d
Büchersammlung, besteht eine BundescanzleiCasse mit dem nöthig
Personal *h*) (dermal einem provisorischen Cassier) unter Oberaufsicht
B. V., insonderheit des Präsidii, und unter Aufsicht des CanzleiDirect-
Sie wird gebildet durch Beiträge sämmtlicher Bundesgenossen, und zw
ausnahmweise nach einer **gleichen** Vertheilung unter die siebenz-
Stimmberechtigten des engern Raths; daher die Theilhaber einer CuriatStim
insgesammt mehr nicht bezahlen, als ein VirilStimmberechtigter. Die E
richtung wird, so oft es nöthig, von der B. V. beschlossen *i*). Der jed
malige Beitrag eines jeden von den siebenzehn Stimmberechtigten best
in zweitausend Gulden rheinisch oder im 24 Gulden Fuſs *k*). Er ist f
Alle von ihnen gleich, weil von der Verwendung Alle gleichen Vorth
ziehen. Der Gesammtbetrag einer jedesmaligen Bewilligung besteht demn
in 34,000 Gulden. VI) Mit der Verwaltung dieser BundescanzleiCasse
jetzt zugleich jene der **BundesmatrikularCasse** für die Bundesm
trikularBeiträge der Bundesgenossen (§ 181 u. 195), verbunden. VII) D
Zutritt in der Bundescanzlei, und die Verabfolgung begehrter Abschrift
ist keinem zu der Bundesversammlung gehörenden **Gesandten** geweh
Urkunden und OriginalActen werden jedoch keinem, ohne deſshalb ergange
Verfügung der B. V. überliefert *k*).

a) Ein zweckmäsiges *Local* für die B. V. und deren Archiv, ward 1816 vorerst
dem fürstl. thurn- und taxischen Palast bereitet, wo zugleich die Wohnung d
kaiserl. östreich. Gesandtschaft ist. Erklärung der B. V. an den Senat der St
Frankfurt, im Oct. 1816, Art. 1; loco dict. gedruckt in d. Protoc. der B.
v. 1816, und in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 159. Vorläuf. Geschäftsor
v. 1816, Art. I u. IV, ebendas. S. 13 u. 22.

b) Beschluſs der B. V. v. 18. Jan. 1821, in d. Protoc. v. 1821, §. 10.

c) Registratur über die sechste PräliminärConferenz der Gesandten, v. 30. O
1816, in der QuartAusg. der Protoc. der B. V., Bd. I, S. 236. Protoc. d
B. V. v. 23. Dec. 1816, §. 70. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S.
— Jetzt sind bei der Bundescanzlei angestellt: ein CanzleiDirector, ein Regist
tor, drei Canzlisten (wovon einer zugleich DruckCorrector), zwei Canzl
diener.

d) Oestreichs Erklärungen deſshalb, in den J. 1814 u. 1815, in Klüber's Acten d
wiener Congr., Bd. II, S. 2, 82 u. 310. Preussische, ebendas., S. 27. Klüb
angef. Uebersicht etc., S. 146 u. 550. — Noch fehlen Bestimmungen über f
gende *Fragen*. Wer ist als Staatsoberhaupt der BundesCanzleipersonen u
ihrer Angehörigen zu betrachten? (Der Bund?) Wo ist ihre, ihrer Ehefrau
Witwen und Kinder staatsbürgerliche Heimath? Nach welchen ProceſsGesetze
ist die der B. V. über sie beigelegte Gerichtbarkeit auszuüben? Welche Ci
Gesetze, und, in peinlichen Sachen, welche Strafgesetze, sind für und gegen
anwendbar? (Etwa, durch subsidiarische Reception, die Gesetze des Sitzes d
B. V., oder — ihres fori originis?) Ist das Präsidium, da ihm die Ausübu
der Gerichtbarkeit über diese Personen übertragen ist, (gehörige Rechtskun
bei ihm vorausgesetzt) auf die Rechtspflege zu verpflichten, wie allgemein

den das Richteramt verwaltenden Personen üblich und wesentlich nöthig st? Wäre zweckgemäſs, einem an dem Sitz der B. V. bestehenden, collegialisch besetzten Gericht diese Rechtspflege, für immer oder in einzelnen Fällen, auftragweise zu übertragen? — Die Polizeigewalt über die Canzleipersonen, steht ohne Zweifel der B. V. zu. Wäre für sie in der B. V. eine PolizeiCommission anzuordnen?

e) Vorläuf. Geschäftordn. der B. V. v. 1816, Art. IV; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 22. Ebendaselbst wird dem Präsidium auch die Befugniſs übertragen, die bei der Bundescanzlei angestellten Individuen, im Fall nicht gehörig erfüllter Amtpflicht, wieder zu *entlassen*. — Die *Bundescanzlei* ist unterschieden von der k. k. GesandschaftCanzlei. In der sechsten PräliminärConferenz der Gesandten (§. 118) v. 30. Oct. 1816, proponirte der vorsitzende Gesandte, «sich über die Besoldung eines zeitlichen, mit der Präsidial-» (k. k. östreichischen) «Canzlei in keiner Verbindung stehenden *CanzleiDirectors* auszusprechen». Er schlug zugleich für denselben einen Jahrgehalt von 6000 Gulden, nebst freier Wohnung und Beheitzung, vor; welches allgemein genehmigt ward. Protocolle der B. V. (QuartAusgabe), Bd. I, S. 237. — Die *Besoldungen* der übrigen Canzleipersonen, wurden ebendaselbst festgesetzt, aber erhöht, durch Beschluſs der B. V. v. 11. Jan. 1821, in d. Protoc. v. 1821, §. 5.

f) Bei Verhinderung des CanzleiDirectors, ward mehrmal die Protocollführung einem bei der östreichischen Gesandschaft am Bundestag angestellten Rath von dem Präsidium übertragen, womit die übrigen Gesandten sich einverstanden erklärten. Protoc. v. 1824, §. 123; 1826, §. 68.

g) Registratur über die sechste PräliminärConferenz, v. 30. Oct. 1816; in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. I, S. 237. — Ein eigener *Druck-Corrector*, befindet sich unter dem BundescanzleiPersonal. Protoc. der B. V. v. 1816, §. 70.

h) Nach einem Beschluſs der B. V. v. 14. Oct. 1830, sind zur Verwaltung der BundesmatrikularCasse und der BundescanzleiCasse zu bestellen: ein Bundescassier, ein Cassecontroleur, ein Canzleidiener. Die beiden ersten haben in dem Beschluſs festgesetzte Cautionen zu leisten, und sind mit DienstInstructionen zu versehen und eidlich zu verpflichten. Die daselbst festgesetzten Besoldungen dieser Beamten, sind zu $^2/_3$ auf die B. MatrikularCasse, zu $^1/_3$ auf die B. Canzlei-Casse angewiesen. Lübeckischer Staatskalender auf 1831, S. 86.

i) Ueber die Errichtung der BundescanzleiCasse spricht die Verhandlung in der sechsten PräliminärConferenz der Gesandten, v. 30. Oct. 1816; in der angef. QuartAusgabe, Bd. I, S. 237. — Von *gleicher Vertheilung* der Beiträge zu der BundescanzleiCasse unter die 17 Stimmberechtigten der engern B. V., s. Protocolle der B. V. v. 1818, 4. Mai u. 20. Aug., §. 104 u. 210, daselbst in dem Beschluſs, Num. 2, u. v. 30. April 1831. Vergl. unten §. 181 u. 195 b. — Nach einem Beschluſs der B. V. v. 5. Aug. 1819, §. 166, sollen auch die Druckkosten der *MilitärCommission* aus der BundescanzleiCasse bestritten werden.

k) Beispiele von Beschlüssen zu Einzahlung von Beiträgen, findet man in dem Protocoll der sechsten PräliminärConferenz vom 30. Oct. 1816. Protoc. der B. V. v. 11. Nov. 1816, §. 9; v. 4. Mai 1818, §. 104; v. 5. Aug. 1819, §. 166; v. 11. Jan. 1821, §. 4; v. 1822, §. 58; v. 1823, §. 116; v. 1824, §. 135. — *Rechnungsablegung* und *Revision* der Rechnungen durch eine BundestagsCommission. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 96 u. 104 nebst Beilage 40; v. 1820, §. 225; v. 1821, §. 4, 205 u. 239; v. 1826, §. 14, betr. die Rechnungen von 1820—1824; v. 1827.

l) Vorläuf. Geschäftordn. der B. V., Art. IV.

§. 137. (128a.)

Bevollmächtigte Geſandte, InterimGeſandte und ſpecialbevollmächtigte Geſandte der Bundesgenoſſen in der Bundesverſammlung. Ihre Vorrechte, Legitimation, Subſtitution, Berichterſtattung und Instruction.

I) Die Bevollmächtigten der Bundesgenoſſen in der Bundesverſammlung (§. 116), werden als Geſandte beglaubigt a), und genieſſen in dieſer Eigenſchaft die geſandſchaftlichen Vorrechte und Befreiungen b). II) Für die Zeit der Erledigung einer Geſandtenſtelle, auch während der Abweſenheit oder Verhinderung des beſtändigen Geſandten, kann von dem ſtimmberechtigten Bundesgenoſſen ein InterimGeſandter beſtellt, und hiezu der Geſandte eines andern Bundesgenoſſen, mit deſſen Einwilligung, gewählt werden c). III) Daſs ein Geſandter für mehrere Stimmen in der B. V. fortwährend bevollmächtigt werde, widerſtreitet, in Ermangelung einer poſitiven Beſtimmung, der Natur der Bundesverhältniſſe nicht; auch ſpricht dafür die Analogie des Herkommens bei der ehemaligen allgemeinen Reichsverſammlung d) und bei andern Staatsverſammlungen, namentlich den wiener MinisterialConferenzen von 1820. IV) Eben ſo, daſs ein Bundesgenoſs mehrere Geſandte zugleich in die B. V. abordne; es ſey nun gleichbevollmächtigte, mit der Clauſel ſammt oder ſonders, oder für nach Gegenſtänden getrennte Stimmführung, oder ſo, daſs für beſtimmte Gegenſtände, der Eine dem Andern als geſandſchaftlicher SpecialBevollmächtigter e) beigeordnet ſey. V) Die Legitimation der Geſandten erfolgt bei dem Präſidium der Bundesverſammlung, welches den übrigen Bevollmächtigten amtliche Nachricht davon, in der nächſten förmlichen Sitzung der engern Verſammlung, zu ertheilen, und über die Zulänglichkeit der Beglaubigung einen Beſchluſs der Bundesverſammlung zu veranlaſſen hat f). VI) Für Verhinderungsfälle pflegt den Geſandten in ihrer Vollmacht SubſtitutionsGewalt ertheilt zu werden, kraft welcher ſie, ſo oft es nöthig, Stellvertreter ernennen und beglaubigen g), welches jedesmal in dem Protocoll der engern Verſammlung angezeigt wird. VII) Dieſe bevollmächtigten Geſandten, denen Berichterſtattung an ihre Regierungen obliegt, ſind unbedingt abhängig von ihren Committenten und dieſen allein verantwortlich für Befolgung ihrer Inſtructionen, der allgemeinen und beſondern, ſo wie für ihre Geſchäftführung überhaupt h), wobei jedoch die Selbſtſtändigkeit der B. V. in ihrer Geſammtheit nicht leidet. Handeln Geſandte als Mitglieder einer von der B. V. niedergeſetzten Commiſſion, oder als von ihr ernannte Referenten, ſo muſs die Frage: ob und wie weit ſie in dieſer Eigenſchaft, zu Aeuſſerung ihrer gutachtlichen Meinung, von Inſtructionen ihrer Regierung abhängig ſeyen, aus der Natur des Auftrags beurtheilt werden, namentlich bei unpartheyiſchen Rechtserörterungen. VIII) In dem Verhältniſs der Geſandten

Digitized by Google

für CuriatStimmen sind verschiedene Eigenschaften zu bemerken (§. 157).

a) Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 21. — Diese bevollmächtigten Räthe der *Bundesgenossen*, die nach ihrer wesentlichen Bestimmung des Gesandten-Titels oder eines diplomatischen Charakters nicht bedürften, sind von den Bundesgliedern abgeordnet *in* die B. V., mithin *Gesandte der Bundesgenossen in der B. V.*, oder an den oder auf dem Bundestag; nicht Gesandte *der* B. V. oder *des* Bundestags (vergl. §. 185 *a*), folglich eben so wenig *BundestagsGesandte* als *Bundesgesandte* (vergl. die Rubrik in d. Protoc. der B. V. v. 1819, S. 565 der Orig. Ausg.). Die beiden letzten Titel wären passend für Gesandte, die von dem *Bundestag* oder von dem *Bund* an Staatsregierungen oder Congresse abgeordnet würden (§. 182). Die Benennung BundestagsGesandte paſst für jene eben so wenig, als die Benennungen *Bundesregierung* (Regierung des Bundes) und *Bundesgebiet* (§. 78 u. 212), jene von einer zu dem Bunde gehörenden Staatsregierung, diese entweder von dem Staatsgebiet eines zu dem Bunde gehörenden Staates, oder von allen Staatsgebieten der in dem Bund vereinigten Staaten zusammen genommen. (Vergl. wiener SchluſsActe Art. 29 nebst 22 u. 34, u. Art. 47 u. 51). Angemessener spricht der Entwurf einer provisorischen Executions-Ordnung, Art. 8, in d. Protoc. v. 20. Sept. 1819, §. 220, S. 665, von Bundes-Staatsregierungen. — Von den Pflichten u. Eigenschaften dieser Gesandten, s. *(v. Gagern)* Ueber Deutschlands Zustand u. Bundesverfassung (Stuttg. 1818. 8.), S. 52 u. 96 ff.

b) Die Eigenschaft der *Botschafter* oder Gesandten vom ersten Rang, ward Bevollmächtigten der Bundesgenossen in der B. V. zeither nicht beigelegt; sie wurden als ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, mithin als Gesandte vom zweiten Rang, accreditirt und behandelt. Obgleich der europäische Völkergebrauch Gesandten des zweiten Ranges, als solchen, das Prädicat *Excellenz* allgemein nicht einräumt (Klüber's droit des gens de l'Europe, §. 210), und dasselbe auch den Gesandten der Bundesgenossen in der B. V., als solchen, von Staatsbehörden ihres Souverains nicht gegeben wird, so kann solches doch auch diesen Gesandten in einer andern Eigenschaft, oder durch besondere Verleihung ihres Souverains, (als staatsamtliche, militärische, Hof-, Ordens-, oder TitularExcellenz) zukommen, verschieden alsdann von der diplomatischen Excellenz. Vergl. §. 144 *h*.

c) Ein Beispiel in dem Protoc. v. 1823, §. 144, wo nach Abrufung des würtemberg. Gesandten, der baierische «zur einstweiligen Führung der würtembergischen Stimme» bevollmächtigt, und dieser am 27. Nov. 1823 sich hiezu legitimirte. Erst am 13. Mai 1824 erschien wieder ein eigener Gesandter von Würtemberg. Bei dieser Gelegenheit erwähnte das Präsidium der Frage: ob und wie fern eine VirilStimme, ohne Bestellung eines eigenen Gesandten, dem Gesandten eines andern Bundesgenossen übertragen werden dürfe? Ein Beschluſs hierüber ward nicht gefaſst. Vergl. §. 135 b.

d) Hier gab es noch 1804 Gesandte, die im Reichsfürstenrath von 3, 5 bis 7 verschiedenen Fürsten zugleich, fortwährend bevollmächtigt waren, und im J. 1802 einen (Frhr. v. Linker), der es sogar von 12 war.

e) Wie jeder andere Betheiligte, kann auch ein Bundesgenoſs einen *SpecialBevollmächtigten ohne gesandtschaftlichen Charakter* an den Sitz der B. V. abordnen, oder einen daselbst schon anwesenden Mann dazu bestellen, für ihn besonders betreffende Angelegenheiten vor der B. V., z. B. zu Vergleich- oder andern Verhandlungen bei oder mit einer Commission der B. V. Doch würde ein solcher auf Zulassung in Sitzungen der B. V. nicht Anspruch machen können. Beispiele in dem Protoc. der B. V. v. 1816, 23. Dec.; v. 1818, §. 19; v. 1819,

Digitized by Google

§. 158 u. 169; v. 1820, §. 46; v. 1821, §. 94, 226 u. 251. Auch kam dieser Gegenstand im J. 1824 bei der B. V. zur Sprache, bei Gelegenheit eines von Würtemberg wegen der standesherrlichen Beschwerden, zu mündlicher Verhandlung mit der für jene Beschwerden angeordneten BundestagsCommission (nicht zu Sitz und Stimmführung oder zu Verhandlungen in der Bundesversammlung) abgeordneten SpecialBevollmächtigten.

f) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 27. Bei einer Veränderung in der Person des Ausstellers der Vollmacht, z. B. durch Todesfall, muſs eine Vollmacht von seinem Nachfolger beigebracht werden. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 65; 1818, §. 102; 1820, §. 1 u. 73; v. 1822, §. 195. — Als im Juli 1823 in dem Herzogthum Oldenburg der zeitherige LandesAdministrator die Regierung in eigenem Namen übernommen hatte, übergab dessen Gesandter eine neue Legitimation. Protoc. der B. V. v. 1824, §. 2. — Von der Legitimation der CuriatGesandten unten §. 156 u. 157.

g) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 99 f. u. 27. Protocolle v. 1816, §. 53 u. 59; v. 1817, §. 1 u. 21. — Von der Substitution des PräsidialGesandten, oben §. 135.

h) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 8. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 6. — Preussische Erklärung über die Nothwendigkeit der InstructionsEinholung, «bei allen denjenigen *wichtigern* und *verwickeltern* Angelegenheiten, welche zur nähern Erörterung und zum gutachtlichen Vortrag an eigene Commissionen verwiesen werden»; in d. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 81. — Von *allseitiger* InstructionsEinholung unten, §. 151. Vergl. auch §. 70.

§. 138. (128b.)

Ceremoniel der Gesandten. Ihre Abrufung. Versiegelung nach ihrem Ableben.

I) Das Ceremoniel, welches die Gesandten der Bundesgenossen in der B. V., sowohl gegen diese, als auch unter sich und gegen Auswärtige, zu beobachten haben, ist positiv nicht bestimmt; es ist in der Regel das gewöhnliche der Gesandten vom zweiten Rang, wie es theils aus der Natur ihrer Bestimmung und dem diplomatischen Gebrauch, theils aus den Verhältnissen der Wohlanständigkeit und der hergebrachten Höflichkeit sich ergibt. II) Die Abrufung eines Gesandten wird von ihm dem vorsitzenden Gesandten, und durch diesen der B. V. auf dieselbe Art eröffnet, wie sein Eintritt. III) Nach dem Todesfall eines Gesandten geschieht die Versiegelung seines Nachlasses, insbesondere seiner Papiere, von einer zu derselben Gesandtschaft gehörigen, hiezu ermächtigten Person, oder von dem beglaubigten Stellvertreter derselben oder des Gesandten; in Ermangelung aller dieser, von dem Präsidium der Bundesversammlung *a*).

a) Vorläufige Geschäftordn. der B. V. v. 30. Oct. 1816; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 15, u. in dessen Quellensammlung etc. Num. V. Von der Versiegelung und Entsiegelung nach dem Ableben des hannöverischen Gesandten v. Martens, s. man die Protoc. der B. V. v. 22. Febr. 1., 8. u. 15. März 1821, §. 37.

Digitized by Google

§. 139. (128c.)

Verhältniſs der Gesandten zu den Bundesstaaten.

I) Der Gesandte eines Bundesstaates in der B. V., ist nicht anzusehen als accreditirt bei Bundesstaaten, allen oder einzelnen *a*); denn die B. V. ist nur ein Congreſs von Gesandten sämmtlicher Bundesstaaten. In den Ländern der BundesSouveraine kann daher ein solcher Gesandter, in dieser Eigenschaft, nur auf diejenigen gesandtschaftlichen Vorrechte und Befreiungen *b*) Anspruch machen, welche durchreisenden Gesandten, als solchen, eingeräumt werden *c*); es sey allen, oder nur den Gesandten in der B. V., oder bloſs den Gesandten seines Souverains. II) Einzelne Gesandte dieser Art, werden jedoch nicht selten zugleich auch bei einem oder dem andern Bundesstaat accreditirt.

a) Von den Gesandten auswärtiger Mächte, s. §. 144.

b) Z. B. von Chaussée-, Wege-, Pflaster-, Thor-, Sperr- und Brückengeld, Zoll Accise u. dgl. In verschiedenen Bundesstaaten wird diese Befreiung den Gesandten der Bundesstaaten in der B. V. eingeräumt, nach dem Beispiel der Gesandten in den ehemaligen Reichs- und Kreisversammlungen.

c) Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 176 et 204.

§. 140. (128d.)

LegationsRäthe, Secretäre und Canzlisten, und übriges Gefolge.

Bei den Gesandschaften der Bundesgenossen am Bundestag, sind, nach Gutfinden oder Bedürfniſs, LegationsRäthe, Secretäre und Canzlisten, wenigstens die letzten, angestellt. So fern sie mit der Bundescanzlei in amtliche Berührung kommen sollen, z. B. bei der Dictatur, Fertigung von Abschriften u. d., haben sie eine von ihrem Gesandten ausgefertigte schriftliche Legitimation dem Director der Bundescanzlei zu überreichen *a*). Den Sitzungen der B. V. dürfen sie nicht beiwohnen *b*). Sie und die übrigen Angehörigen, geniessen die dem gesandtschaftlichen Gefolge zukommenden Vorrechte und Befreiungen *c*).

a) Registratur der B. V. v. 9. Oct. 1816; in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. I, S. 229. — Bei der Dictatur soll Niemand zugelassen werden, der nicht in wirklichem Staatsdienste steht. Registratur der B. V. v. 15. Oct. 1816: ebendas. S. 231.

b) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 11 u. 26 f.

c) Vergl. §. 142. Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 188—191. 203 c. 207 a. 212 et suiv. 230.

Digitized by Google

§. 141. (129.)

Verhältniss der BundesVersammlung und der einzelnen Gesandtschaften zu der Stadt Frankfurt.

Durch eine von der Bundesversammlung an den Senat der Freien Stadt Frankfurt im October 1816 erlassene Erklärung, mit welcher der Senat im Allgemeinen sich einverstanden erklärte, hat dieselbe, in Hinsicht auf ihr und der einzelnen zu ihr gehörenden Gesandtschaften Verhältniſs zu der Stadt, Folgendes, mit Vorbehalt künftiger besonderer Bestimmungen, festgesetzt *a*). I) Für solche Verhandlungen mit der B. V. oder mit einzelnen Gesandten, welche in den Geschäftkreis der städtischen Polizei- und anderer obrigkeitlicher Stadtbehörden einschlagen, besteht ausschliessend eine aus der Mitte des Senats niedergesetzte Commission, welche die Stelle des an Höfen gewöhnlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu vertreten hat *b*). II) Die B. V. empfängt von der Stadt fortwährend zwei Schildwachen, vor dem Eingang zu ihrem Versammlungs- und ArchivOrt. Bei ausserordentlichen Feierlichkeiten (wie am 5. Nov. 1816, bei Eröffnung der B. V.) wird die Wache verstärkt. Wegen der militärischen Ehrenbezeugungen für die Gesandten, wird weitere Eröffnung sich vorbehalten *c*). In den Kirchen der verschiedenen christlichen Confessionen, werden anständige Plätze für die Gesandten und ihr Gefolge angewiesen *d*). Der Senat wacht, wie über erlaubte und wohlthätige Preſsfreiheit, also auch gegen etwaige Miſsbräuche derselben. Nur die von der B. V. für die zu Frankfurt erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter eingesandten, oder von ihr als amtlich anerkannten Artikel, sind als officiell zu betrachten, und mit der Aufschrift «officieller Artikel» zu versehen *e*).

a) Diese *Erklärung* der B. V., welche von dem Präsidium mit einer kurzen BegleitungsNote dem Senat zugesandt ward, steht in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 157 ff. — Die *Antwort* des Senats, v. 25. Oct. 1816, ebendas. S. 219. Die Berathungen der B. V. hierüber, s. man in den Registraturen über die PräliminarConferenzen der Gesandten, v. 8., 9., 15., 22. u. 30. Oct. 1816, in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. I, S. 225 ff. Vergl. Klüber's Staatsarchiv Bd. II, S. 8—11 u. 166. Emminghaus Corp juris germ. acad., Th. II, S. 657—661. Die Note an den Senat, die Antwort oder die Gegenerklärung desselben, die Antwort des Präsidii, und Bemerkungen des preuſs. Gesandten, sind loco dictaturae gedruckt, in der OriginalAusgabe der Protoc. der B. V. v. 1816. — In den wiener MinisterialConferenzen, in dem Protoc. d. 32. Sitzung v. 20. Mai 1820, ward beschlossen, die Gesandten in der B. V. über ihr polizeiliches Verhältniſs zu der Stadt Frankfurt zu instruiren. Vergl. die OriginalAusg. der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 215.

b) Die angef. Erklärung, etc., Art. II, Num. 2.

c) Erklärung etc., Art. I.

d) Erklärung etc., Art. VII.

e) Erklärung etc., Art. II.

Digitized by Google

§. 142. (130.)

Fortsetzung.

IV) Die in die B. V. abgeordneten Gesandten der Bundesgenossen, und die sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen, genieſsen, für sich, *ihre* Familien und Dienerschaft *a*), in Absicht auf ihre Wohnungen völlige Exterritorialität, und eben so Befreiung von aller städtischen Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtbarkeit, auch von Versiegelung bei Sterbefällen; desgleichen von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere von Sperr- und Chausséegeld, von Abgaben in Ansehung aller Consumtibilien und (auch von Fremden verfertigter) Mobilien, die sie, auch ausser der Meſszeit, zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen; ferner, von aller Einquartierung, oder deren Reluition, in Ansehung aller Wohnungen, welche von ihnen, oder von ihnen angehörenden Personen, eigenthümlich oder miethweise, besessen oder bewohnt werden; endlich sind auch bei dem Todesfall eines Gesandten, dessen Erben frei von Abzugsgeld, selbst dann, wenn die Erbschaft in andere teutsche Bundesstaaten ausgeführt würde *b*). V) Wäre, bei Händeln oder Widersetzlichkeit gegen Polizeiverfügungen, ein zu der Dienerschaft eines Gesandten gehöriges Individuum verhaftet worden, so hat die Polizei dasselbe, so bald es sich gehörig ausgewiesen, in das Haus des Gesandten führen zu lassen. Zieht dieser nicht vor, dasselbe des Dienstes zu entlassen, so ertheilt er nicht nur, auf ihm zukommende Mittheilungen unverzüglich, besonders wo Zeugschaft desselben nöthig wäre, alle erforderliche Auskunft, sondern gibt auch den gegen dasselbe geführten Beschwerden dergestalt Folge, daſs solches von derjenigen Behörde, der es unterworfen, zur Untersuchung sowohl, als auch, wenn es schuldig befunden ist, zur Strafe gezogen, und zur Genugthuung angehalten werde *c*). Das letzte hat, ohne Zweifel, auch dann Statt, wenn eine Verhaftung von Seite der städtischen Polizei nicht erfolgt wäre. VI) Wäre ein solches Individuum eines Verbrechens angeschuldigt, oder dieses erwiesen, so ist dasselbe, wenn es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen worden, sofort an den Gesandten auszuliefern, und ihm, so wie wenn keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senat zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder in sichere Verwahrung in seine Wohnung gebracht haben, und an seine Regierung zur Untersuchung und Bestrafung abführen lassen wolle *d*).

a) In der angef. Antwort des Senats (in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 225 f.) wird zu erkennen gegeben, daſs dem beiderseitigen Interesse angemessen sey: *Bürger* und *Schutzverwandte* der Stadt, die in den Dienst eines Gesandten treten, von der Gerichtbarkeit und der Polizei und von den öffentlichen Abgaben der Stadt nicht zu eximiren; im entgegengesetzten Fall könne die Stadt sich veranlaſst sehen, für den Fall einer solchen Dienstannahme den Verlust des Bürgerrechtes oder der Schutzverwandschaft festzusetzen.

b) Erklärung etc., Art. III, Num. 1 u. 2, u. Art. IV. Antwort des Senats, i KLÜBER's Staatsarchiv, Bd. II, S. 221. — Von Dienstleuten der Gesandten, di städtische Bürger oder Schutzverwandte sind, s. auch hier die Note *a*. — Auc von *Wechselstempel* sind die Gesandten frei, bei Geldern, die sie zu ihrem eigene Gebrauch und für eigene Rechnung beziehen. Registratur der B. V. v. 2. Jul 1818. — Die Befreiung von *Sperr-* und *Chausséegeld* bewilligte der Senat unte der Voraussetzung, daſs es in andern Bundesstaaten eben so gehalten werde KLÜBER's Staatsarchiv, Bd. II, S. 221. — In Ansehung aller *Consumtibilien* un *Mobilien*, welche sie kommen lassen, haben die Gesandten *Certificate* dahin aus zustellen, daſs diese Gegenstände ihnen gehören, und zu ihrem oder der Ihrige alleinigen Gebrauch bestimmt sind. Erklärung etc. Num. IV.

c) Erklärung etc., Art. III, Num. 4, lit. b. Vergl. Note *a*.

d) Erklärung etc., Art. III, Num. 4, lit. c. (Vergl. Note *a*.) — *Haussuchung* in de Wohnung eines Gesandten, hat nur Statt in dringenden CriminalFällen, bi aber erst, nach gebührender Anzeige, mit ausdrücklicher Genehmigung des Ge sandten, und in Gegenwart seiner, oder einer von ihm dazu verordneten Perso Ebendas., lit. d.

§. 143. (131.)

S c h l u s s.

VII) Die Gesandten der Bundesgenossen in der B. V. ertheilen, n nicht zu der Gesandtschaft gehörende Personen, weder Schutzbrief für Aufenthalt oder Treibung eines Gewerbes, noch in ihren Wohnunge einen Zufluchtort (Asyl), gegen Verfolgung von Seite der Polizei od eines Gerichtes *a*). VIII) Dagegen bleibt der gesammten Bundesver sammlung die Befugniſs vorbehalten, in dazu geeigneten Fällen, einzelne Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt zu Frankfurt zu ertheilen *b*, so wie IX) einzelnen Gesandten das Recht, Pässe zu ertheilen, od zu visiren, in allen Fällen, in welchen solches, nach anerkannten Grun sätzen des Völkerrechts, den bei einem Staat accreditirten Gesandten z steht *c*). X) Die hier genannten Vorrechte geniessen alle in der B. V abgeordneten Gesandten, selbst die, welche noch in nexu civico der Sta sich befinden. Doch glaubt die Bundesversammlung als einen Grundsa ansehen zu müssen, daſs in Zukunft kein in nexu civico der Sta Frankfurt stehendes Individuum zum Gesandten in der B. V ausser für die Stadt selbst, ernannt und angenommen werde *d*). XI) D Verhältnisse des jedesmaligen Gesandten der Stadt zu derselben, bleib ihrer eigenen Bestimmung überlassen *e*).

a) Erklärung etc., Art. III, Num. 4, lit. a u. d. — Von einem miſslungenen Pl im J. 1816, dem Sitz der B. V. das Recht einer *Freistätte*, für Teutsche, politischer Vergehen beschuldigt sind, zu bewilligen, s. KLÜBER's Staatsarch Bd. II, S. 12. Das Gesuch eines Frhrn. v. Lamezan gegen eine obrigkeitlic Verfügung, durch welche derselbe aus Polizeigründen aus der Freien St Frankfurt war entfernt worden, ward von der B. V. für unstatthaft erkl in den Protoc. v. 1820, §. 174. — Seinen Dienstleuten darf ein Gesandter nic

Digitized by Google

gestatten, *Handwerksarbeiten* ausserhalb seiner Wohnung, oder für andere, zu einer Gesandtschaft am Bundestag nicht gehörige Personen, zu fertigen. Ebendas. lit. a.

b) Erklärung etc., Art. III, Num. 4. lit. a.

c) Erklärung etc., Art. VI. Der Senat stellte anheim, ob die Gesandten sich nicht auf das bloſse Visiren der Pässe beschränken wollten. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 226.

d) Erklärung etc., Art. V. — Erinnerung des Senats dawider (in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 222 u. ff.), und Bemerkungen des preuſs. Gesandten hierauf, beide loco dictaturae, als Beilagen 4 u. 5 gedruckt, in der OriginalAusgabe der Protoc. der B. V. v. 1816.

e) Erklärung etc., Art. V.

§. 144. (132.*a*)

Gesandte auswärtiger Mächte.

I) Die Bundesversammlung ist befugt, und es ist ihrer Würde gemäſs, von auswärtigen Mächten Gesandte, ordentliche und ausserordentliche, anzunehmen *a*), und das Ceremoniel zu bestimmen, welches sie gegen dieselben beobachten will *b*). II) Zwar accreditirten jene Mächte ihre Gesandten förmlich nicht bei der Bundesversammlung, sondern bei dem »Durchlauchtigsten Teutschen Bund«, oder »près la Sérénissime Confédération Germanique« *c*), (der Gesammtheit der verbündeten Staaten); aber das an die Mitglieder des Teutschen Bundes *d*) gerichtete Creditiv wird doch bei der Bundesversammlung, als dem Organ oder der »Central-Behörde« des Bundes, übergeben; die gesandtschaftlichen Verhandlungen haben bei ihr und durch sie Statt, und auch die gesandtschaftliche Residenz ist an dem Sitz der B. V. *e*). III) Diese Gesandten sind bei der Gesammtheit der Bundesstaaten accreditirt, mithin bei jedem einzelnen dieser Staaten nur in seiner Vereinigung mit der Gesammtheit; daher sie auch in ihrer Eigenschaft als Gesandte nur bei dem Bund, nicht bei der Regierung eines jeden Bundesstaates, ein Creditiv überreichen. Hiernach sind die gesandtschaftlichen Vorrechte und Befreiungen dieser Gesandten, in den einzelnen Bundesstaaten, zu beurtheilen *f*). IV) Zwar ist, bei Zulassung fremder Gesandten, die Bundesversammlung nicht zugleich zu betrachten als ein europäischer Congreſs *g*); aber es kann die Anwesenheit von Bevollmächtigten europäischer Staaten, fast in dem Mittelpunkt von Europa, in der freien Bundesstadt, unter örtlichen Umständen, welche die freie Wirksamkeit der Abgesandten vorzüglich begünstigen, ein erwünschter Anlaſs werden zu diplomatischen Verhandlungen europäischer Mächte unter sich, und mit teutschen Bundesstaaten, hiedurch aber zu Erhaltung und Befestigung der freundlich gesellschaftlichen Bande, welche die gebildeten Völker Europa's, auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft, stets umschlingen sollten *h*).

Digitized by Google

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 50. Vergl. unten §. 190. — Auf dem wiener Congreſs geschah der Vorschlag, der Regel nach keine solche Gesandten anzunehmen; in Klüber's angeführten Acten, Bd. II, S. 23, 139, 142 ff., 161, 17[illegible] vergl. mit Bd. I, Heft 1, S. 51. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 14[illegible]. — Ueber Zulassung fremder Gesandten am Bundestag, Luden's Nemesis, Bd. [illegible] St. 1, Num. 9.

b) Die B. V. hat das auf dem wiener Congreſs errichtete *Règlement sur le rang entre les agens diplomatiques* (s. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. [illegible] S. 204 ff.) angenommen, in ihrem Beschluſs v. 12. Jun. 1817, Num. III; in den Protoc. v. 1817, §. 227. Damals bestand der zu Aachen von den daselbst versammelten fünf Mächten (Oestreich, Preussen, Ruſsland, Groſsbritannien, Frankreich) in dem ConferenzProtocoll vom 21. Nov. 1818 gefaſste Beschluſs noch nicht, daſs die bei diesen Mächten accreditirten *MinisterResidenten (ministres résidens),* in Hinsicht auf Rang, eine *Mittelclasse* bilden sollten, zwischen den Gesandten vom zweiten Rang, und den Geschäftträgern (chargés-d'affaires), wodurch bei jenen Mächten, und bei denen, welche diesem Beschluſs beitreten, vier Rangclassen von Gesandten bestehen; Klüber's europ. Völkerrecht (1821), Bd. I, §. 179, S. 290. — Gesandte dritter Classe erhalten, von den Gesandten der Bundesgenossen am Bundestag, den ersten Gegenbesuch nur durch Charte; in Ansehung der Gesandten der übrigen Classen, bleibt es, in Absicht auf Besuche und Gegenbesuche, bei dem allgemeinen Herkommen. Ebendas., III. 7. — Die Ankunft eines k. französischen Gesandten gab Anlaſs zu einer näheren Abrede, wie es mit den Antritt- und Gegenbesuchen, und mit dem zur Ehre eines von einer auswärtigen Macht neu accreditirten Gesandten zu veranstaltenden Gastmahl zu halten sey. Es besteht darüber eine Registratur v. 17. Nov. 181[illegible]. — Eine ausdrückliche Bestimmung über den *Rang* der auswärtigen Gesandten, im Verhältniſs zu den *Gesandten* der *Bundesgenossen in der B. V.,* war vorgeschlagen in dem gutachtl. CommissionsBericht zu §. 52 des Protoc. v. 1817, S. [illegible] der Original- oder FolioAusgabe. — Von dem *diplomatischen Verkehr* der B. V. unten §. 186; von der diplomatischen *Sprache* in ihren auswärtigen Verhältnissen, §. 149.

c) So auch die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 50, und der angef. Beschluſs der B. V. v. 12. Jun. 1817, im Eingang und Num. II. — Diese Gesandten nennen sich daher Ministres plénipotentiaires, *Envoyés et Ministres plénipotentiaires, Ministres-résidens, Chargés-d'affaires* etc., *près la Sérénissime Confédération Germanique.* — In dieser Art wurden *diplomatische Agenten* accreditirt, 1817 u. 18[illegible] von Frankreich; 1817, 1824, 1825, 1828, 1829, von Groſsbritannien; 1818 von Ruſsland; 1819 ein MinisterResident von Schweden. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 379 u. 455; v. 1818, §. 1 u. 153; v. 1819, §. 27; v. 1823, §. 159; v. 1824, §. 100; v. 1825, §. 2 u. 37; v. 1830, §. 2 u. 3.

d) In dem Creditiv, welches der französische Gesandte im J. 1825 übergab, lautet die Anrede, wie folgt: «Très-hauts et très-illustres Princes Souverains et Villes libres composant la Sérénissime Confédération Germanique».

e) Vergl. de Martens Précis du droit des gens de l'Europe (édit. de 1821), §. [illegible]

f) Vergl. oben §. 137, Num. V., u. Klüber's droit des gens de l'Europe moderne, §. 203 et suiv. — Ausser ihren Gesandten bei dem Bund, accreditiren manche auswärtige Mächte noch besondere Gesandte bei einzelnen Bundesstaaten.

g) Anders die Zeitschrift *Allemannia,* Heft 39 u. 40 (München 1816), S. 142 f.

h) Vergl. Preuss. Votum bei Eröffnung der B. V., in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 41. A. H. L. Heeren, der teutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem europäischen StaatenSystem (1816), S. 30 f.

Digitized by Google

§. 145. (132b.)

Accreditirung, amtlicher Verkehr, Vorrechte, und Abrufung auswärtiger Gesandten.

I) Bei ihrer Accreditirung, haben die Gesandten auswärtiger Mächte sich zuvörderst an den Präsidenten der B. V. zu wenden, durch Mittheilung ihres Beglaubigungsschreibens in der Urschrift, nebst einer Abschrift, auch, nach dessen Beschaffenheit (§. 149), einer teutschen, lateinischen, oder französischen Uebersetzung. Die Abschrift, nebst der Uebersetzung, legt der Präsident der B. V. vor. Zeigt sich kein Anstand, so wird die Urschrift in der Versammlung eröffnet und vorgelesen, die Accreditirung in dem Protocoll für geschehen erklärt, und ein Antwortschreiben auf das Creditiv erlassen, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung, wo es nöthig *a*). II) Der amtliche Verkehr zwischen der B. V. und den solchergestalt accreditirten Gesandten, hat auf die unten (§. 186) angezeigte Art Statt. III) Sie genieſsen an dem Sitz der B. V. dieselben gesandtschaftlichen Vorrechte, die daselbst den an den Bundestag beigeordneten Gesandten der Bundesgenossen zukommen *b*). IV) In Hinsicht auf Abrufung der Gesandten, und überhaupt wegen Beendigung der Gesandtschaft, gelten auch hier die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse. Mit dem Recreditiv wird es eben so gehalten, wie bei dem Creditiv und dessen Uebergabe. Der abreisende Gesandte erhält einen Paſs, der ihm auf der Reise, auch im Fall eines Kriegs mit dem Bund, in allen Bundesstaaten den üblichen völkerrechtlichen Schutz gewährt; weſshalb die B. V., wenn sie es für rathsam hält, die Regierung desjenigen Bundesstaates benachrichtigt, durch dessen Gebiet die Reise geht *c*), damit die durchreisende Gesandtschaft daselbst gehöriges Geleite erhalte.

a) Ueber dieses Alles s. den angef. Beschluſs der B. V. v. 12. Jun. 1817, III. 4—6 u. 8.

b) Ebendas. III. 9. Der Senat der Freien Stadt Frankfurt erkennt dieses an. Oestreich machte den Vorschlag hiezu, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 157, III. Einen förmlichen Beschluſs hierüber, faſste die B. V. in dem Protoc. v. 19 Febr. 1824, §. 42, vergl. mit §. 54. Dieser Beschluſs steht in Klüber's Quellensammlung etc., Num. XXIX.

c) Ebendas. V. 2. Vergl. Klüber's Droit des gens moderne de l'Europe, §. 228—230.

§. 146. (133.)

Anlass zu Verhandlungen der Bundesversammlung:

1) durch die BundesActe und die wiener SchlussActe etc.; 2) von der B. V. selbst.

Anlaſs zu Verhandlungen erhält die Bundesversammlung, auf verschiedene Art. I) Manche Gegenstände sind ihr durch die BundesActe vorge-

schrieben, zur Berathung und Festsetzung durch Beschlüsse. Die Bundes-Acte macht ihr zur Pflicht, sich zuvörderst zu beschäftigen *a*), mit der Abfassung von Grundgesetzen des Bundes, und mit dessen Einrichtung, in Absicht auf seine auswärtigen und innern Verhältnisse, auch die militärischen *b*). Ausser diesen, sind in der BundesActe *c*) noch verschiedene andere Gegenstände ausdrücklich zur Erledigung an die Bundesversammlung gewiesen. Dasselbe geschah in der wiener SchluſsActe *d*) und in etlichen in den wiener MinisterialConferenzen von 1820 abgefaſsten SeparatProtocollen und besondern Beschlüssen *e*). II) Die Bundesversammlung selbst kann, von dem Zweck und den Bedürfnissen des Bundes, Anlaſs nehmen zu Verhandlungen über bestimmte Gegenstände *f*).

a) BundesActe, Art. 10, 7 u. 8. Vergl. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, S. 353 f., 382 u. 409. *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 16.

b) Vergl. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 456 f. — Protocolle der B. V. v. 1816, §. 4; v. 1817, §. 22.

c) Art. 6, 8, 14, 15, 16, 18 u. 19. Vergl. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. ... u. 82 ff.

d) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 54, 63 u. 65.

e) Zusammenstellung der besondern Gegenstände, welche in Folge der wiener MinisterialConferenzen, zur weitern Berathung an den Bundestag zu bringen sind; loco dictaturae gedruckt zu der vertraul. Sitzung v. 27. Jul. 1820, in der OriginalAusgabe der Protoc. der B. V. v. 1820. S. 213—216.

f) *Kirchliche* und *ReligionsAngelegenheiten* hat die B. V. nicht aus eigenem Antrieb in Berathung zu nehmen, sondern nur auf Antrag eines Bundesgliedes, oder auf Beschwerde über Verletzung eines durch den 16. Art. der BundesActe begründeten Rechtes. Erörterung hierüber, in d. Protoc. der B. V. v. 10. Mai 1817, §. 91.

§. 147. (134.)

3) *Von einzelnen Bundesgliedern.*

III) Auch jedes einzelne Bundesglied ist befugt, unmittelbar oder durch seinen Bevollmächtigten, der Bundesversammlung Anträge und Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen. Geschieht solches durch dessen Stimmführer, so muſs es schriftlich geschehen, und der Antrag oder Vorschlag wenigstens am Tage vor der Sitzung, in welcher derselbe Statt haben soll, dem Präsidium schriftlich mitgetheilt werden. Der Vorsitzende ist sodann verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen, von der Anbringung an gerechnet, wenn die Bundesversammlung nicht schon bei der ersten Anzeige eine frühere oder spätere Vornahme sollte beschlossen haben, den Antrag oder Vorschlag zur Berathung vorzulegen *a*).

a) BundesActe, Art. 5. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 352, 353, 408 f., 421, 461. Vorläuf. Geschäftordn. Abschn. II, Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. ...

Digitized by Google

§. 148. (135).

4) Von Dritten.

IV) Endlich können auch dritte Personen, moralische oder physische, namentlich Landstände und Unterthanen einzelner Bundesstaaten, auswärtige Staaten und deren Unterthanen, vermöge des ihnen zustehenden Beschwerde- und Petitionsrechts *a*), unmittelbar Anlaſs geben zu Verhandlungen der Bundesversammlung. — Anträge dieser Art müssen schriftlich übergeben werden. Sie, wie überhaupt alle an die B. V. eingehende Schreiben, gelangen zuerst in die Hände des Präsidirenden, welcher davon in der nächsten ordentlichen Sitzung Anzeige macht. Werden aber dieselben, nach Form oder Gegenstand, für gänzlich unstatthaft erachtet, so geschieht solche Anzeige bloſs in der nächsten vertraulichen Sitzung. Die Berathung über statthafte Anträge oder Schreiben, wird von dem Präsidium innerhalb dreier Wochen in Vorschlag gebracht, wenn nicht schon bei der ersten Anzeige eine andere Bestimmung deſshalb getroffen worden ist *b*).

a) Vergl. unten, §. 217 u. ff. und die provisor. Competenzordnung der B. V. v. 12. Juni 1817, §. 5; in Klüber's Quellensammlung (1830), S. 238 ff.

b) Vorläufige Geschäftordn. v. 1816, Abschn. II, in Klüber's Quellensammlung (1830), S. 225. — Erklärung der östreich. Gesandschaft, ebendas. S. 88 u. 101 ff. — Beschluſs der B. V. in d. Protoc. v. 30. Jan. 1817: «daſs von der BundesPräsidialCanzlei ein *Verzeichniss* der» (von dritten Personen von Zeit zu Zeit) «eingehenden Vorschläge zu *gemeinnützigen Anordnungen*, (vergl. §. 106 u. 237), die einer weitern Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahres, der Versammlung überreicht, und dem Protocoll beigefügt, indessen aber jeder zweckmäsig und gehaltvoll scheinende Vorschlag, jedesmal unter den BundestagsGesandtschaften in Umlauf gesetzt werden soll. — Ein solches Verzeichniſs, von 5 Vorschlägen, steht in der Beilage zu §. 7 des Protoc. v. 1818. Eine weitere Folge soll dieser Beschluſs nicht gehabt haben. — Vergl. Protoc. v. 21. Nov. 1816, §. 24; v. 23. Dec. 1816, §. 66; v. 13. Jun. 1817, §. 7; v. 20. Febr. 1817.

§. 149. (136.).

Eingaben an die B. V. Adresse, Sprache und Siegel der B. V. Anonyme, unförmliche und ungeziemende Eingaben und Adressen. Betreibung der PrivatReclamationen. Zueignung oder Einreichung von Druckschriften bei der B. V.

I) Alle Eingaben an die Bundesversammlung, geschriebene und gedruckte, vorläufige, principale, und nachträgliche, sind mit der Anrede: »Hohe Bundesversammlung«, und mit gehöriger Namensunterschrift zu versehen (§. 148), und unter der Aufschrift: »An die Hohe Teutsche Bundesversammlung«, bei dem Präsidium einzureichen (112 c). Dieses

Digitized by Google

schreibt auf solche die Empfangzeit, und läſst ihrer, wenn sie nach Form oder Gegenstand nicht sofort für unzulässig geachtet werden (welches dann in der nächsten vertraulichen Sitzung anzuzeigen ist), nach Verschiedenheit ihres Inhaltes, entweder bloſs in dem EinreichungsProtocoll (§. 159), oder auch in dem Verzeichniſs der Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen (Note a zu dem vorigen §.), unter Nummern, mit kurzer Anführung der Einsender und des Gegenstandes, erwähnen *a*). II) Eingaben bei der Bundesversammlung, werden nur in **teutscher** Sprache angenommen, und den in einer andern Sprache abgefaſsten Beilagen derselben, müssen **teutsche Uebersetzungen** beigelegt werden *b*). **Anonyme** Eingaben werden nicht angenommen *c*). **Unförmliche, unbescheidene, ungeziemende, unpassende** Eingaben legt die B. V. entweder ganz bei Seite, oder nimmt sie bloſs ad Acta *d*), oder sie läſst dieselben, mit oder ohne Rüge *e*), zurückgeben; entweder unmittelbar oder durch den Gesandten der Regierung des Exhibenten *f*). Als unstatthaft werden von ihr zurückgewiesen, gemeinschaftliche Adressen oder Vorstellungen von Unterthanen teutscher Bundesstaaten, welche öffentliche Angelegenheiten des Bundes zum Gegenstand haben *g*). III) In ihrem schriftlichen Verkehr mit **auswärtigen Regierungen** (§. 186) bedient 1) die B. V. sich der **teutschen** Sprache, jedoch dahin, woher es erwiedert wird, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung *h*). 2) Das **Beglaubigungschreiben** und das **Recreditiv** für ihren Gesandten bei der B. V. kann eine auswärtige Regierung in der eigenen National- oder in einer sonst beliebigen Sprache abfassen, es wird aber dabei eine teutsche, lateinische, oder französische Uebersetzung erwartet *i*). IV) Das **Siegel**, dessen die Bundesversammlung sich vorläufig bedient, ist dasjenige der östreichischen Gesandtschaft, mit der Umschrift: »Kaiserlich östreichische BundesPräsidial-Canzlei *k*). V) **PrivatReclamationen** können bei der B. V. von den Interessenten **persönlich**, oder durch gehörig **Bevollmächtigte** betrieben werden *l*). VI) Ohne vorher erhaltene Bewilligung werden **Zueignungen** von Druckschriften von der B. V. weder angenommen noch anerkannt, und ihr zu überreichende **Druckschriften** teutscher Schriftsteller, sind nur durch den Gesandten des Staates, dem der Einsender angehört, bei ihr **einzureichen** *m*).

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II u. III; a. a. O. S. 17 u. 21. — Wie viel Exemplare einzureichen seyen, s. §. 160. — Durch einen Beschluſs v. 15. Jan. 1824 (Protoc. §. 3), ersuchte die B. V. 1) die Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten, Reclamationen u. Denkschriften, die bei ihr gedruckt eingereicht werden sollen, einer *Censur* zu unterziehen; 2) den Senat der Fr. Stadt Frankfurt, zu verordnen, daſs in dortigen Druckereien dergleichen Eingaben eher nicht angenommen werden, als nach ertheiltem *Imprimatur* der BundescanzleiDirection, die in vorkommenden Fällen mit der ReclamationsCommission Rücksprache nehmen werde. Klüber's Quellensammlung, Num. XXVII. Anlaſs zu diesem Beschluſs gab eine Eingabe für die Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, welche nach Form und Inhalt Miſsfallen erregt hatte. Man s. das angef. Protoc. §. 3. Vergl. auch oben §. 116 f.

Digitized by Google

b) Beschluſs der B. V. v. 5. Dec. 1816; in d. Protoc. v. 1816, §. 44. — Vergl. auch Klüber's Uebersicht etc., S. 537 ff.

c) Beschluſs in dem Protoc. der B. V. v. 30. Jan. 1817, §. 32. Klüber's Quellensammlung.

d) Das Schicksal, bei Seite gelegt zu werden, hatte die unten §. 503 angef. als Petition bei der B. V. eingereichte Welkersche Druckschrift für Preſsfreiheit. Ein Beschluſs, die Eingabe lediglich ad acta zu legen, in dem Protoc. v. 30. Jan. 1817, §. 28; in den Protoc. Bd. I, S. 277.

e) *Rügen* und Verweise gegen Eingaben, in den Protocollen v. 1818, §. 135; v. 1822, §. 27 u. 28; v. 1823, §. 192; v. 1824, §. 3.

f) Eine Eingabe, betr. die Revision mehrerer Erkenntnisse groſsherzogl. hessischer Gerichtstellen, ward dem ghzgl. hess. Gesandten übergeben, zu etwaiger Einleitung einer Untersuchung wider den Winkelschriftsteller, Protoc. v. 1820, §. 55.

g) Beschluſs der B. V. v. 27. Oct. 1831, in d. Protoc. v. 1831, §. 239. — Vergl. jedoch oben §. 148, a. und die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 57, wo «hinreichend begründete Anzeigen der Betheiligten» bei der B. V., wegen Nichterfüllung der in dem 2. Abschnitt der BundesActe, Art. 12 u. ff., enthaltenen besondern Bestimmungen für zulässig erklärt worden. Früher wurden in der B. V. selbst Anträge auch von *ausserhalb* der Bundesversammlung als *passende* Veranlassungen genannt, wichtige Gegenstände in die Reihenfolge der Berathungsgegenstände aufzunehmen. Protocolle der B. V. Bd. II, S. 44 u. 99. — Im August 1831 ward einer von 474 Einwohnern der Stadt Darmstadt unterzeichnete Bittvorstellung, betreffend Vorkehrungen wider die Cholera und Bestrebungen zu Gunsten der mit Ruſsland in Krieg begriffenen Polen, durch welchen jene Seuche unterhalten und verbreitet werde, von der B. V. die Nehmung zu den Acten verweigert. Sie ward durch die ghzgl. hessische Gesandschaft in der B. V. an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und von diesem an die Petenten gesendet, wie es hieſs, mit der Aeusserung, daſs dieselbe gegen bundesgesetzliche Normen anstosse. Aehnliche Bittschriften, mit zahlreichen Unterschriften, aus Giessen, Mainz, Stuttgart und Tübingen, gelangten im Sept. 1831 an die B. V. Sie hatten den oben erwähnten Beschluſs v. 27. Oct. zur Folge. In *Baiern* ward derselbe durch ein königl. Edict v. 29. Jan. 1832 zur Nachachtung in so weit bekannt gemacht, als er mit der baierischen Verfassungsurkunde übereinstimme. Baier. Regier. Blatt v. 17. Febr. 1832.

h) *Beschluſs* der B. V. v. 12. Jun. 1817, I. 2, 3 u. 4. III. 8. IV. 2; in den Protoc. v. 1817, §. 227. Doch wird in dem angef. Membr. I, Absatz 4, nicht, wie in den übrigen Stellen, einer lateinischen oder französischen, sondern (dem Vernehmen nach, aus Versehen) nur einer französischen Uebersetzung erwähnt. Lateinische Uebersetzungen wurden vorgeschlagen, von königlich-sächsischer und hannöverischer Seite, in dem Protoc. v. 11. Mai 1817, §. 168, Num. 1.

i) Der angef. Beschluſs v. 12. Jun. 1816, III. 3. V. 2

k) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 7, lit. h; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 21.

l) Oeffentl. Bekanntmachung der B. V., betr. die Abfassung u. Einreichung der *PrivatReclamationen*, in dem Protoc. v. 11. Dec. 1817, § 412, folgenden wesentlichen Inhaltes: 1) *Privatpersonen*, die ihre Angelegenheiten bei der B. V. *persönlich* betreiben wollen, haben sich, wenn sie nicht ohnehin gehörig bekannt sind, in der BundesPräsidialCanzlei gebührend zu legitimiren, u. bei ihrer Entfernung von da einen bekannten Bevollmächtigten zu bestellen und in der Canzlei anzuzeigen; ihre Vorstellungen müssen auf eine angemessene, deutliche u. schickliche Weise abgefaſst seyn. 2) *Eigene Abgeordnete* zur Betreibung von Privatangelegenheiten sind nur dann anzunehmen, wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und insonderheit als zu Führung solcher Geschäfte tüchtige

Männer legitimiren. 3) Zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und zu weitere Betreibung der Sache, können Privatpersonen dahier (bei der B. V.) bekannt und dazu geeignete Männer zu *Bevollmächtigten* und Geschäftführern bestellen. – Fall, wo die preussische Gesandschaft eine ihr zugekommene PrivatReclamation einreichte, in dem Protoc. der B. V. v. 28. Apr. 1825, §. 51. — Eigene *Agenten* für Besorgung von PrivatReclamationen zu Franfurt anzuordnen, hat die B. V. nicht für räthlich gefunden. Beschluſs in dem Protoc. v. 1817, §. 428. Klüber's QuellensammL., Num. XII. — Von der *Commission* für PrivatReclamationen, s §. 138.

m) Beschluſs v. 3. Juli 1823; in d. Protoc. v. 1823, §. 125.

§. 150. (137ª.)

Zeitfristen der Verhandlungen. Verlassnehmung. Fristen und Termine.

I) Die Zeitfrist, innerhalb welcher die Berathung der bei der B. V. gemachten Anträge, durch das Präsidium in der B, V. in Antrag gebracht (proponirt) werden soll, ist, bei Anträgen und Vorschlägen einzelner Bundesstaaten in der Regel auf vierzehn Tage, von der Anbringung an gerechnet, gesetzt; hingegen bei sonstigen Anträgen so wie überhaupt bei allen an die B. V. eingehenden Schreiben, auf drei Wochen, von der ersten Anzeige an, welche der Präsidirende in der nächsten ordentlichen Sitzung nach deren Eingang der Versammlung davon zu machen hat, wenn nicht diese schon bei der ersten Anzeige eine andere Bestimmung getroffen hat *a*). II) Wird Berathung von der B. V. für nöthig erachtet, so wird Verlaſs genommen, das heiſst, durch Vereinbarung festgesetzt, wann jene Berathung Statt haben soll *b*). Doch kann diese, und selbst die Beschluſsnahme, ausnahmweise auch sofort nach der ersten vom Präsidium der Versammlung gemachten Anzeige des Antrags wenigstens früher als nach Ablauf der oben erwähnten Fristen erfolgen. Die B. V. kann nämlich sogleich nach dieser Anzeige bestimmen, ob eine ausführliche Erörterung der Sache nöthig sey, ob in einer förmlichen oder in einer vertraulichen Berathung, ob zuvörderst Berichterstattung durch eines oder mehrere von ihren Mitgliedern an sie geschehen solle *c*), ob die Sache zu einer Vorbereitung für die Behandlung in dem Plenum (§. 12 u. f.) sich eigne, u. d. m. III) Bei ausführlichen, bei schwierigen oder von einer besondern Verkettung von Umständen abhängigen Verhandlungen, unterscheiden sich nicht bloſs in ihrer nothwendigen Stufenfolge, sondern auch der Zeit nach, oft sehr merkbar: der bei der B. V. gemachte Antrag, die erste Anzeige desselben bei der B. V. durch das Präsidium, die Entscheidung der Vorfrage, ob solcher in ausführliche Berathung zu nehmen sey, die Verlaſsnahme, die Berichterstattung, die Erörterung, die vertrauliche und die förmliche Berathung, die vorläufige und die endliche Abstimmung, die Vorbeschlüsse und der Endbeschluſs

(vergl. §. 161). IV) Sowohl **Friſten** als auch **Termine**, welche die B. V. für Erörterungen, Abſtimmung und Beſchluſsfaſsung für Erklärungen einzelner Betheiligten, für Erledigung eines Vermittlungsgeſchäftes u. d. m., feſtgeſetzt hat *d*), ſind in der Regel **erſtreckbar**, weil Fallfriſten und peremtoriſche Termine rechtlich nicht zu vermuthen ſind. Die Erſtreckung kann erfolgen aus eigener Bewegung der B. V., oder auf Antrag von Betheiligten, ausdrücklich oder ſtillſchweigend.

a) Vorläuf. Geſchäftordn. der B. V. v. 30. Oct. 1816, Abſchn. II, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 16 u. ff.

b) Man hat Beiſpiele von Verlaſsnahme auf 14 Tage, 3, 4, 6 bis 8 Wochen, 3 bis 4, ja 6 Monate; auf 6 Monate, in d. Protoc. v. 5. Juni 1823, §. 98. Man s. die Regiſter der Protoc. voc. Verlaſsnahme.

c) Vorläuf. Geſchäftordn., Abſchn. II und III. Erörterungen hierüber, in dem Protoc. v. 1823, §. 119. — Beiſpiele von *Verlassnahme,* in den Protoc. der B. V. v. 14. Nov. 1816, §. 2; v. 28. Nov. 1816, §. 30; v. 22. Dec. 1817, §. 416, u. v. 12. Jul. 1821, §. 196.

d) Vergl. die vorläuf. Geſchäftordn., Abſchn. II u. III, Num. 3, lit. a, u. Num. 5. Erörterungen u. Beſchluſs wegen einer mit groſsem Nachtheil des Verzugs verbundenen Beſchwerde Anhalt-Cöthens wider Preuſsen, in dem Protoc. der B. V. v. 21. Nov. u. 7. Dec. 1821, §. 233 u. 236; auch Beſchluſs v. 18. Jan. 1821, §. 11, Num. 3, desgl. v. 16. Jun. 1817, §. 231, Art. II, lit. a—c. Auch s. man unten §. 151 *e*, 162, 172 u. 177.

§. 151. (137[b].)

Allseitige und individuelle InstructionsEinholung. Gleichlautende allseitige Berichterstattung. Reife zur Abstimmung. Aufhaltung der Abstimmung durch Mangel an Instructionen. Abstimmung und Beschlussziehung. Reihenfolge der Geschäfte.

I) Erachten die Mitglieder der B. V. für nöthig, daſs vor der Abſtimmung über einen beſtimmten Gegenſtand, Jeder von ihnen **Inſtruction** (§. 137, 130 *d*) von ſeiner Regierung einhole, ſo wird die deſshalb genommene Abrede in der Regel nur als Gegenſtand vertraulicher Mittheilung oder Vereinbarung betrachtet, mithin zu förmlichem Beſchluſs der B. V. nicht erhoben, und davon als eines ſolchen in dem Protocoll nichts, ſondern allenfalls nur in einer Regiſtratur oder in einem SeparatProtocoll über die vertrauliche Sitzung das Nöthige erwähnt *a*). Dann iſt zugleich eine **Zeitfriſt für die Abſtimmung** feſtzuſetzen *b*). II) In ſolchem Fall kann eine **gemeinſame**, oder vielmehr **gleichlautende allſeitige Berichterſtattung**, als gleichmäſige Darſtellung der Thatſachen und der verſchiedenen Geſichtpunkte zu ihrer Beurtheilung, für räthlich gefunden werden *c*). Aber nicht die B. V., dieſes fortwährende verfaſsungsmäſige Organ des Willens und des Handelns der Geſammtheit, hat bei dem Bund oder ſeinen Mitgliedern, ſondern **jeder Geſandte für ſich** bei ſeiner Regierung Inſtruction einzuholen *d*). Auch hat ſie, in der Regel, in ihren

Digitized by Google

Verhandlungen sich nicht aufhalten zu lassen, durch Unterhandlungen und Verabredungen, welche über Gegenstände, die bei ihr in Berathung stehen, etwa zwischen einzelnen Bundesgliedern Statt haben. III) So bald ein zur Berathung gekommener Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung der Beschluſs, daſs derselbe zur Abstimmung reif sey, gefaſst, und die Zeit festgesetzt, wo die Abstimmung geschehen soll. Bedarf es, zum Zweck derselben, allgemein der Einholung einer Instruction (§. 137), oder wird dieselbe von Seite nur eines oder mehrerer Gesandten zu Ablegung seiner Stimme für nöthig erachtet, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt. Diese darf, in der Regel, nicht länger seyn, als sechs bis acht Wochen *e*). Zu gehöriger Zeit erfolgt hierauf die Abstimmung, und endlich die Beschluſsziehung (§. 162 u. ff.). IV) Auch in Ansehung der Ordnung, in welcher überhaupt die verschiedenen Gegenstände nach Inhalt der BundesActe, in der Bundesversammlung verhandelt werden sollen, von ihr Reihenfolge (Ordnungsliste der Verhandlungsgegenstände) benannt, kann von Zeit zu Zeit eine Vereinbarung Statt finden *f*).

a) Ein Beispiel, in dem CommissionsBericht zu der Registratur über die vertraul. Sitzung v. 12. Jul. 1821, loco dictaturae gedruckt, in der OriginalAusgabe der Protoc. v. 1821, S. 571 ff., u. in der so eben angef. Registratur, ebendas. S. 570 u. f. Vergl. Protoc. v. 1822, §. 81, 104.

b) Vorläuf. Geschäftordn., a. a. O. S. 18. — In dem angef. Protoc. der B. V. v. 12. Jul. 1821, ward eine Zeitfrist von 4½ Monaten festgesetzt.

c) Man s. die Ragistratur über die vertraul. Sitzung vom 12. Jul. 1821, nebst dem ihr beiliegenden CommissionsBericht in einer Beschwerdesache Anhalt-Cöthens wider Preussen. Von solcher Art war das CommissionsGutachten über den Büchernachdruck, dessen Einsendung an die Regierungen zu InstructionEinholung beschlossen ward, in d. Protoc. v. 1819, §. 23. Desgleichen der Entwurf eines BundestagsBeschlusses über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, in d. Protoc. v. 1820, §. 214.

d) Oben §. 137. — Der angef. CommissionBericht v. 12. Juli 1821, §. 1.

e) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II, am Schluſs. Vergl. auch §. 164. — Liegt, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, eine entscheidende Mehrheit von Abstimmungen in dem Protocoll, so ist stillschweigende Einwilligung der Nichtstimmenden anzunehmen. Vergl. Protoc. v. 11. Dec. 1817, §. 419, u. unten §. 155 u. 163.

f) Protocolle der B. V. von 1816, Plenarversamml., v. 14. Nov., §. 11; von 1817, §. 23 u. 52, wobei ein loco dictaturae gedruckter gutachtlicher Commissions-Vortrag, als Beilage 11, mit 3 Unterbeilagen, worin ein solches *classificirendes Verzeichniss* vorgeschlagen wird (S. 67—87 der Original- oder FolioAusgabe), welches von der B. V. durch Beschluſs v. 10. März 1817 (Protoc. §. 91) angenommen, und bald nachher von dem Präsidium (§. 375, lit. b) gerühmt ward, das jedoch am 3. Nov. 1817 (Protoc. §. 378) eine neue Classification zu dem Protoc. gab, welche angenommen ward, unter der Benennung «*Ordnung der Geschäfte*», früher «*Geschäftfolge*» benannt in der Beilage 22 zu §. 31 des Protoc. v. 1816. (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 59—89.

Digitized by Google

§. 152. (138.)

Commissionen oder Ausschüsse. Referenten und Correferenten. Vorträge, Berichte, Gutachten u. a. Vorarbeiten. Deputationen der B. V.

I) Für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für Vermittlung der Streitigkeiten unter Bundesgliedern, für Vollziehungsgegenstände (§. 178), insbesondere wegen Vollziehung des 14. Artikels der BundesActe, für Vorbereitung neuer Bundesgesetze oder besonders wichtiger Beschlüsse, für Revision der Geschäftordnung, für Revision der Bestimmungen über das Austrägalverfahren, für Handhabung der öffentlichen Ruhe, für Prüfung der Rechnungen über die BundescanzleiCasse und über sämmtliche Bundes-Matrikularbeiträge, für Preſs- und MilitärVerhältnisse, für Unterhandlung eines Friedens oder Waffenstillstandes, für Prüfung, Erörterung, Vorbereitung und Begutachtung der PrivatReclamationen und anderer Berathschlagungsgegenstände, ernennt die Bundesversammlung aus ihrer Mitte Commissionen *a*) oder Ausschüsse *b*); in welcher Hinsicht eine eigene CommissionsGeschäftordnung *c*) besteht. Die Ernennung der Mitglieder der Commissionen geschieht in dem engern Rath nach Stimmenmehrheit, durch Wahl auf übliche Weise, das heiſst, durch Stimmzettel, welche jeder Stimmführer anonym abzugeben hat *d*). Diese Commissionen erstatten Vorträge, Berichte und Gutachten an die Bundesversammlung. Ihre Wirksamkeit darf nie die Grenze der bundestäglichen Competenz überschreiten. II) Bei Erwählung der Mitglieder von Bundestag-Commissionen wird nicht immer und nicht einzig auf die persönlichen Eigenschaften der Gesandten gesehen, sondern auch die politische Stellung ihrer Machtgeber und deren Verhältniſs zu dem Gegenstand der Commission, mehrentheils mit, selten allein, in Betracht gezogen. Wegen der gewöhnlichen Verbindung dieser Beweggründe, beschränkt sich die Wahl, wenigstens in der Regel, auf die Person des Gewählten; daher wird bei dem Abgang desselben zu einer neuen Wahl geschritten. III) Für Erstattung eines Vortrags oder Berichtes, oft verbunden mit einem Gutachten, über manche Gegenstände der Verhandlung in dem engern Rath, auch über die bloſse CompetenzFrage, bestellt die B. V. zuweilen einzelne Gesandte zu Referenten, auch wohl Correferenten *e*), deren Ausarbeitungen angehört oder gelesen, erwogen, und in der Regel dem Protocoll einverleibt, oder als Anlagen beigefügt werden. Die über PrivatReclamationen (§. 218) in der Versammlung zu erstattenden Vorträge sind zuvörderst in vertraulichen vorbereitenden PrivatBesprechungen vorzulesen, um sämmtlichen Gesandschaften, zu eigener Einsicht und näherer Prüfung der Eingaben, Gelegenheit zu geben *f*). IV) Zu Erleichterung der Berathschlagung und Abstimmung, werden einzelnen Mitgliedern bisweilen Vorarbeiten übertragen, oder es werden solche von ihnen aus eigenem Antrieb unternommen, z. B. erläuternde Vorträge, Zusammenstellung und Uebersicht von Thatsachen, Gesetzen und Erörterungen, Entwürfe, Plane, Sammlung

Digitized by Google

von Materialien, u. d. *g*). V) **Deputationen** aus ihrer Mitte, kann die B. V. für bestimmte Verhandlungen oder Verrichtungen erwählen *h*).

a) BundesActe, Art. 11. Wiener SchluſsActe von 1820, Art. 14, 21 u. 49. Vergl. zweites Protoc. der B. V. v. 1816, §. 7, Absatz III, Einl. u. Num. III. Beschluſs der PlenarVersamml. v. 14. Nov. 1816, §. 11. Drittes Protoc. v. 1816, §. 5 u. 6; alle drei in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 89, 91 f. 104 f. u. 114. Dreizehntes Protoc. v. 1816, §. 55. Protoc. v. 1817, §. 17 u. 23. Executions-Ordn. Art. 2, in dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820. Mehr Beispiele findet man in den Protocollen der B. V., in den Registern, voc. Commission; desgleichen, nebst einer Classification der verschiedenen Arten von Commissionen, in dem CommissionsVortrag zu dem Protoc. v. 22. Apr. 1819. Auch in der Quellensammlung, Forts., S. 61. 63. 89. Denkwürdige Commission für landständische Angelegenheiten, angeordnet in dem Art. 4 des Beschlusses der B. V. in dem öffentl. Protocoll v. 28. Juni 1832. — *Beständige* Ausschüsse wurden für unpassend erklärt von Oestreich, in d. 2. Protoc. v. 1816, §. 7, Abschn. III, Num. 3.

b) Der Ausdruck «*Ausschuss*» (Comité), gleichbedeutend mit Commission, wird in der BundesActe a. a. O., und in der wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 21 u. 49, gebraucht; auch in den oben angeführten ersten und zweiten Protocollen der B. V. v. 1816, und selbst in der zweiten PräliminärConferenz der Gesandten v. 9. October 1816, wo der würtemb. Gesandte Bedenklichkeit dagegen äuſserte. Späterhin ward bei der B. V. der Ausdruck *Commission* üblicher; er ist auch in dem Art. 14 der angef. SchluſsActe gebraucht. Doch hat man die Benennung *Ausschuss* vorzugweise dann gewählt, wenn für denselben Gegenstand, neben der aus Mitgliedern der B. V. bestehenden Commission, noch eine andere aus solchen Mitgliedern nicht bestehende Commission am Sitz der B. V. angeordnet ward, z. B. die MilitärCentralCommission (§. 194), die LiquidationsCommission für die Forderungen an die ReichsOperationscasse (§. 233, *b*), u. a.

c) Die *Geschäftordnung* in Betreff der B. T. Commissionen, ward angenommen durch Beschluſs der B. V. v. 29. April 1819, in d. Protoc. v. 1819, §. 65; auch in Klüber's Quellensammlung, Num. XV. Sie befindet sich, nebst einem dazu gehörenden CommissionsVortrag, als Beilage 11 bei dem Protoc. v. 22. April 1819, S. 183, u. in der QuartAusgabe, Bd. VII, S. 205. — Nach derselben (§. 2) besteht fortwährend eine *ReclamationsCommission*, auch *Eingaben*Commission genannt, für Prüfung, Vortrag und Begutachtung der PrivatEingaben (§. 218) in der Regel aus fünf Mitgliedern. Sie wird dreimal im Jahr erneuert, zu Neujahr, zu Ostern, und nach den SommerFerien. Sie ist befugt, offenbar unerhebliche und unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen, und davon in der nächsten vertraulichen Sitzung Anzeige zu machen. Im Verhinderungsfall kann kein Mitglied ein anderes substituiren, dagegen kann diese Commission ihre Versammlungen fortsetzen, so lang noch drei Mitglieder gegenwärtig sind. — Auch besteht für Vollziehungsgeschäfte der B. V. fortwährend eine *ExecutionsCommission*. Man s. §. 178. — Sind für eine *CuriatStimme* verschiedene Stimmführer bestellt, die im engern Rath in der Stimmführung periodisch wechseln (§. 157) so kann Jeder von ihnen, auch dann wenn er im Turnus nicht ist, Mitglied von Commissionen werden oder bleiben. Beschluſs der B. V. in ihren Protoc. v. 1821, §. 73. Die angef. CommissionsGeschäftordn. §. 2, Num. 4.

d) Die oben (*c*) angef. Geschäftordnung in Betreff der Commissionen, §. 1. — Zwei Beispiele von der Ernennung der Mitglieder einer ReclamationsCommission nach dem Antrag des Präsidii, *ohne förmliche Wahl*, in d. Protoc. v. 12. Jul. 1823 §. 138, und in dem BundesContingentStreit zweier SpecialLinien des fürstl. Hauses Reuſs, am 27. Jan. 1825; man s. die oben §. 117, Note d, angef. ge-

Digitized by Google

druckte RecursSchrift: «Erklärung» u. s. w. Für die *Wahlen* der Commiſsionsmitglieder, werden in dem Sitzungssaal der B. V. gedruckte *Stimmzettel* stets in Bereitschaft gehalten. Jeder Zettel enthält ein Verzeichniſs sämmtlicher Mitglieder der B. V.; jeder Stimmführer bezeichnet auf seinem Zettel diejenigen, die er zu Mitgliedern der Commiſsion bestimmt. — «Findet sich, bei der Zählung der Wahlstimmen, eine *Stimmengleichheit* für *zwei* oder *drei* Mitglieder (der B. V.), zu Besetzung der fünften Stelle in der *Reclamations*Commiſsion (s. oben Note *c*), so werden diese, falls das Präsidium sich des in Fällen der Stimmengleichheit ihm zustehenden Voti decisivi (§. 125) nicht bedienen will, ersucht, sich untereinander zu vereinigen, wie sie unter sich in bestimmten Fristen wechseln wollen». So die oben (*c*) angef. Geschäftordnung für B. T. Commiſsionen, §. 2. Indeſs legt die BundesActe dem Präsidium ein *Votum decisivum* nur dann bei, wenn in dem engern Rath der B. V. gleiche Stimmen *zwei* (nicht drei, oder mehr) verschiedene Willenserklärungen aussprechen. Man s. §. 125 u. f. Beispiel, wo dasselbe ausgeübt ward, in d. Protoc. v. 1826, §. 34. — Von andern Commiſsionen als der ReclamationsCommiſsion, spricht diese Geschäftordnung nicht. — Ein Beispiel von Stimmengleichheit, bei der Wahl eines Mitgliedes für den BundestagAusschuſs für *Militär*Angelegenheiten, in d. Protoc. v. 1824, §. 75, wo für *drei* Mitglieder der B. V. die Wahlstimmen gleich getheilt waren, und diese Stimmengleichheit, auf Verlangen der Mehrheit, durch Entscheidung des Präsidii gehoben ward. — Bei Commiſsionen zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, oder für Fälle, wo es auf Vollziehung des R.Dep. Hauptschluſses v. 1803 ankommt, werden, für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder, *Stellvertreter* ernannt, bei Commiſsionen von 3 Mitgliedern einer, bei solchen von 5 etwa 2; es sind die, welche in der Wahl nach den primo loco ernannten CommiſsionsMitgliedern die meisten Stimmen hatten. CommiſsionsGeschäftordn. §. 4. Im Mai 1822, bestanden in der B. V. 16 Commiſsionen, jede besetzt mit 3 bis 7 Mitgliedern, früher auch etliche mit 2.

e) Die Wahl des oder der Berichterstatter, erfolgt in der B. V. entweder brevi manu durch Vereinbarung, oder nach erfolgter Abstimmung durch förmlichen Beschluſs. Vorläufige Geschäftordn. der B. V. v. 1816, Abschn. III, Num. 3, lit. d und e; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 19. — Beispiele von Referenten, in den Protoc. der B. V. v. 5. u. 12. Apr. u. 5. Jul. 1821.

f) Protoc. der B. V. v. 16. Jan. 1817, §. 16; vergl. mit d. Protoc. v. 1816, §. 16. Von der ReclamationsCommiſsion s. oben Note *c*.

g) Beispiele liefern: die SustentationsAngelegenheit reichskammergerichtlicher Individuen (1816), der Büchernachdruck und die Preſsfreiheit (1818), die bürgerliche Verbeſserung der Juden (Protoc. v. 1820, §. 100 u. 115; v. 1821, §. 164) u. a.

h) Z. B. zu CeremonielVerrichtungen. Desgleichen für manchen diplomatischen Verkehr mit Gesandten auswärtiger Mächte. Vergl. unten §. 186, II.

§. 153. (139.)

Sitzungen.

I) Ordentliche Sitzungen, hält die B. V. am Montag und Donnerstag (seit der Mitte des J. 1819, in der Regel nur am Donnerstag) jeder Woche, Vormittags von 10 (seit 1822 von 11) bis 1 oder 2 Uhr: auſserordentliche, so oft es, durch Abrede oder das Präsidium, für nöthig erachtet wird. II) In beiden hat in dem engern Rath, allenfalls ab-

Digitized by Google

wechselnd, entweder förmliche oder feierliche Verhandlung der Geschäfte Statt, oder nur vertrauliche Unterredung. Die letzte ist eine Art von Vor- oder PrivatConferenz, von Vorbesprechung und Vorberathschlagung, für vorläufige Erörterungen und Mittheilung wechselseitiger Ansichten und Notizen, mancher Vorträge, CommissionsBerichte und Entwürfe, auch bevorstehender Abstimmungen und Erklärungen einzelner Bundesglieder, ohne amtliche Form und Wirkung, ohne förmliche Abstimmung und gemeinschaftliche Protocollführung; doch so, daſs zuweilen über die Verhandlung eine Registratur (Protocoll in minder feierlicher Form) abgefaſst, und entweder geschrieben oder loco dictaturae gedruckt, den Gesandten mitgetheilt wird *a*). Nach Verschiedenheit dieser Verhandlungsart sind die Sitzungen des engern Raths entweder förmliche oder vertrauliche, zum Theil geheime. Dem Präsidium ist durch einen Beschluſs der B. V. überlassen, »die zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen vorzubereiten, und die Zahl der förmlichen Sitzungen hienach zu bestimmen« *b*). IV) Alle PlenarSitzungen (Sitzungen des Pleni) sind förmliche. V) Die Natur des jedesmaligen Verhandlungsgegenstandes bestimmt, ob die Bundesversammlung sich als engere Versammlung, oder als Plenum (§. 120—122) damit zu beschäftigen habe. VI) Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, so bald die bestimmte Stunde geschlagen hat *c*). VII) Die Sitzordnung, sowohl in dem engern Rath, als auch in dem Plenum, stimmt mit der Stimmordnung (§. 131) überein *d*).

a) Von den Protocollen u. Registraturen, oben §. 143.
b) Beschluſs in dem Protoc. der B. V. v. 3. Nov. 1817, §. 378.
c) Ueber die Gegenstände dieses §. s. die, am 30. Oct. 1816 von der B. V. errichtete «*Vorläufige Geschäftordnung* der teutschen B. V.», Art. I, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 13 ff.
d) An einer runden Tafel sitzen sämmtliche Gesandte in LinealOrdnung. Von der Linken des k. k. östreichischen präsidirenden an, sitzt der preussische, dann der königlich-sächsische, der baierische u. s. w., so daſs der letzte unmittelbar zur Rechten des östreichischen sitzt. Diese Reihe wird bloſs durch den Bundescanzleidirector, als Protocollführer, unterbrochen, welcher dem vorsitzenden Gesandten gerade gegenüber, zwischen dem luxemburgischen und dem der 12. Stimme sitzt. Registratur über die erste PräliminärConferenz v. 4. Nov. 1816, in den Protoc. der B. V. v. 1816, Bd. I, S. 224 der QuartAusgabe.

§. 154. (140.)

Ansage und Absage der Sitzungen.

I) Die Ansage zu den Sitzungen, auch bei eintretender Verhinderung die Absage derselben, gebührt dem Präsidium. Sie geschieht, in der Regel, am Tage vor der Sitzung; jedoch für ordentliche Sitzungen nur dann, wenn die regelmäsige Haltung derselben war unterbrochen worden.

Digitized by Google

II) Der Ansagezettel, enthält die Zeit und Form der Verſammlung und die Adreſse des Geſandten; den Gegenſtand der Berathſchlagung nur dann, wenn ohne vorausgegangene Abrede, eine ſolche Beſchluſsnahme beabsichtigt wird, wozu die BundesActe Einſtimmigkeit (unanimia) vorſchreibt a) (§. 127).

a) Ueber dieſen §. ſ. die vorläufige Geſchäftordn., Abſchn. I, a. a. O. S. 14. — Gewöhnlich geſchieht jetzt die Anſage nur nach Ablauf der Ferien, und in der Form einer PräſidialEinladung mittelſt offenen Umlaufſchreibens.

§. 155. (141.)

Hinderniſse des Erſcheinens. Nachtragung der Stimmen. Stillſchweigende Uebereinſtimmung mit der Mehrheit. Vorbehalt der Abſtimmung nach dem Ableben des Geſandten.

I) Iſt ein ſtimmberechtigter Geſandter verhindert, der Sitzung beizuwohnen, ſo hat er ſolches, und den Namen des ſeine Stelle etwa vertretenden Geſandten (ſeines Subſtituten), dem Vorſitzenden ſchriftlich, wo möglich Tags vorher, anzuzeigen; worauf die Subſtitution (§. 137) jedesmal in dem erſten §. des Protocolls angezeigt wird. II) Iſt in Abweſenheit eines Geſandten, oder eines Stellvertreters deſſelben, zu Protocoll abgeſtimmt worden, ſo kann derſelbe ſeine Stimme noch in der nächſten Sitzung zu Protocoll geben; auſserdem wird er für übereinſtimmend mit der Mehrheit oder mit Allen geachtet, ſo fern nicht von ihm eine längere Friſt, aus erheblichen Gründen, bei der Verſammlung nachgeſucht und erwirkt worden iſt (§. 151, Note e). III) Nach dem Ableben eines Geſandten, beſtimmt die B. V. die Friſt, innerhalb welcher ſie die Ernennung ſeines Nachfolgers oder Stellvertreters erwarten, und dieſem für alle Gegenſtände, worüber ſeit dem Todesfall abgeſtimmt worden, das Protocoll offen behalten will a).

a) Ueber dieſen §. ſ. die Vorläuf. Geſchäftordn., Abſchn. I, a. a. O. S. 14 f.

§. 156. (142*.)

Abſtimmung eines Geſandten für mehrere Staaten. Abſtimmung und Abwechſelung bei Geſammtſtimmen. Beſondere Verhältniſse der CuriatGeſandten.

I) Ein Geſandter, welcher in dem Plenum für mehrere Bundesſtaaten Stimmen abzulegen hat, muſs ſolche einzeln, und in der für jeden dieſer Staaten feſtgeſetzten Ordnung (§. 131), ablegen. II) In der engern Verſammlung kann ein Geſandter ebenmäſig für mehrere Stimmen bevollmächtigt oder ſubſtituirt ſeyn; dann aber hat er jede an

ihrer gehörigen Stelle abzulegen. III) Auch darf daselbst für jeden der zu einer **Gesammtstimme** *a*) vereinigten Bundesstaaten (§. 121), ein eigener Gesandter **anwesend** seyn; es darf aber die Gesammtstimme selbst, nur von **Einem** derselben geführt werden *b*). IV) Die Theilhaber einer Gesammtstimme in der engern Versammlung können für die Führung derselben eine bestimmte **Abwechslung** (Turnus, Alternation) durch Uebereinkunft festsetzen. Dieses ist im Jahr 1816 geschehen, von **Braunschweig** und **Nassau** *c*), und von den **vier Freien Städten** *d*).

a) Die Natur einer *Curiat*Stimme bringt es mit sich, daſs die Stimmen jedesmal im Namen *aller* Theilhaber, die in dieser Hinsicht *eine* moralische Person bilden, abgelegt werde; also durch einen gemeinschaftlichen Stimmführer für den *Gesammtwillen* aller Theilhaber. Der Gesammtwille ist das Resultat des Willens aller Einzelnen. Dieses Resultat kann, kraft einer Uebereinkunft, gebildet werden, entweder durch Uebereinstimmung, oder nach einer festgesetzten Mehrheit der einzelnen Stimmen, oder durch Compromiſs, indem alle Theilhaber die Festsetzung ihres Gesammtwillens Einem oder Mehreren, für einen oder mehrere Fälle, übertragen; gleichviel ob der Eine oder die Mehreren aus der Mitte der Theilhaber sind, oder nicht, wie z. B. in dem letzten Fall der gemeinschaftliche Stimmführer, Bevollmächtigte oder Gesandte. — Die jüngere Hauptlinie des fürstlichen Hauses *Reuss*, welche drei, seit 1824 zwei, verschiedene souverain regierende Fürsten unter sich begreift (§. 108), bildet sowohl in dem Plenum der B. V. (§. 120), als auch in der Curie der sechzehnten Stimme des engern Raths (§. 121), nur eine Einheit, mithin im engern Rath eine Curie oder Gesammtheit in einer Curie; ein Verhältniſs, dergleichen schon bei der ehemaligen allgemeinen Reichsversammlung in dem Hause Anhalt, wo der Geschlechtälteste die Stimme im Fürstenrath führte, und mehrfach in den vier reichsgräflichen Curien sich fand. — Bei den CuriatStimmen des engern Raths der B. V., sind folgende *Benennungen* üblich: die 15. (16. oder 17.) Stimme; die Curie der 15. (16. oder 17.) Stimme; der (Curiat-) Gesandte der 16. Stimme.

b) Dabei «behält sich jedoch die B. V. für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vor.» — Von diesem Allen s. die Vorläufige Geschäftsordn., Abschn. I, a. a. O. S. 16. Vergl. auch Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 530 ff. Die B. V. kann einem nicht im Turnus stehenden Gesandten, in einer Sache, wobei seine Regierung betheiligt ist, das Wort geben. Ein Beispiel in den Protoc. v. 1819, §. 121.

c) Ein vierteljähriger Wechsel, und so, daſs der Braunschweigische Gesandte den Anfang macht. So oft einer von beiden Gesandten in den Turnus tritt, wird solches jedesmal in dem Protoc. der B. V. angezeigt. So auch bei dem jedesmaligen Turnarius der Freien Städte. Es wird aber hiebei nur das Bundesglied, dessen Gesandter in den Turnus tritt, benannt. Protoc. v. 1817, §. 71, 279, 288 u. 429.

d) Vorläufig auf ein Jahr, ward im J. 1816 durch Uebereinkunft festgesetzt, u. späterhin beibehalten, daſs, abwechselnd in bestimmtem Zeitraum, zuerst der lübeckische, dann der frankfurter, hierauf der bremische, endlich der hamburgische Gesandte, die Gesammtstimme führen solle. — In den wiener Ministerial-Conferenzen, in dem 30. Protoc. v. 13. Mai 1820, äuſserte der östreichische Bevollmächtigte den Wunsch, daſs die acht Theilhaber der *sechzehnten* Stimme (§. 121) sich über einen Turnus, oder über ein abwechselndes Directorium vergleichen möchten. — Nach einer solchen Uebereinkunft würde der Curiat-Gesandte seine Instruction nur von dem im Turnus stehenden Theilhaber, oder von dem Directorium, zu empfangen haben. Wie dieselbe gebildet würde, ob

Digitized by Google

nach einem Einzelwillen, etwa nach genommener Rückſprache mit den übrigen Theilhabern, oder nach Stimmenmehrheit, würde von der Uebereinkunft abhangen.

§. 157. (142b.)

Fortſetzung.

V) Iſt bei einer CuriatStimme ein Turnus eingeführt, ſo ſind auch die Geſandten, an welchen die Reihe der Stimmführung nicht iſt, berechtigt, allen Sitzungen der B. V. beizuwohnen. Gleich andern, können ſie jederzeit zu Mitgliedern von Commiſſionen erwählt werden, und ſolches bleiben, wenn ſie während ihrer Stimmführung dazu waren erwählt worden *a*). VI) Iſt bei einer Geſammtſtimme ein Turnus nicht eingeführt, und für alle Theilhaber nur Ein Stimmführer gegenwärtig, ſo kann dieſer für einzelne Theilhaber bei der Abſtimmung nicht beſonders votiren, er kann aber für jeden Einzelnen, wenn deſſen particuläres Intereſſe es erfordert, namentlich bei in Berathung ſtehenden Streitigkeiten unter ihnen, Erklärungen zu Protocoll geben *b*). VII) In einem Streit zwiſchen einzelnen Mitgliedern derſelben Curie, und auch bei andern Streitigkeiten, wobei eines oder mehrere (ſelbſt die Mehrheit) Mitglieder derſelben Curie betheiligt ſind, iſt der CuriatGeſandte weder verpflichtet, noch ohne Einwilligung der B. V. berechtigt (§. 163 f), der CuriatAbſtimmung in der B. V. ſich zu enthalten *c*). VIII) Die Legitimation eines CuriatGeſandten kann geſchehen, entweder durch eine gemeinſchaftliche, das heiſst, von Allen unterzeichnete, Vollmacht aller Theilhaber derſelben Stimme *d*), oder durch eine von einem oder mehreren Mitgliedern der Curie, in eigenem Namen und aus Auftrag der übrigen, unterzeichnete Vollmacht, oder durch Vollmachten, deren jede nur von einem oder etlichen Theilhabern *e*) unterzeichnet iſt. IX) Da jeder Theilhaber einer CuriatStimme des engern Raths, in dem Plenum eine oder zwei VirilStimmen hat; ſo muſs, wenn in der von ihm ausgeſtellten Vollmacht Anderes nicht ausdrücklich geſagt iſt, angenommen werden, daſs er den Geſandten für ſeinen ganzen Antheil an den Verhandlungen der B. V., mithin auch zu ſeiner Vertretung in dem Plenum, bevollmächtigt habe *f*).

a) Beſchluſs der B. V. v. 26. März 1821, §. 73.

b) Beiſpiele in den Protoc. der B. V. v. 1817, §. 56, 244 u. 318; v. 1818, §. 221; v. 1819, §. 113, 153, 181, 191, 194 u. 212; v. 1823, §. 153, betr. die Curie der 15. Stimme. Vergl. unten §. 163.

c) Freiwillig geſchah ſolches, in den Protoc. der B. V. v. 12. Oct. 1818, §. 235, u. v. 1819, §. 113. — Bei einer Abſtimmung über die Anſprüche der Ganerbſchaften AltLimpurg und Frauenſtein zu Frankfurt, «glaubte der CuriatGeſandte der Freien Städte ſich einer beſondern Abſtimmung enthalten zu dürfen, bei der ſchon vorhandenen Mehrheit der Stimmen». Protoc. v. 2. Dec. 1816, §. 36. Ein Beiſpiel bei der Curie der 15 Stimme, in den Protoc. v. 1823, §. 153, wo

Oestreich zur Erwägung empfahl, ob bei einer Curie dann, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht abzustimmen sich veranlaſst glaubt, das Stimmrecht der übrigen, die davon Gebrauch machen wollen, zu ruhen habe?

d) Beispiele in den Protoc. der B. V. v. 1816, §. 59; 1817, §. 73 u. 387; 1820, §. 2; 1821, §. 166.

e) Beispiele in der Registratur über die 4. PräliminärConferenz v. 1816. Nothwendig ist dieses ohnehin, wenn in der Person eines der Theilhaber, z. B. durch Todesfall, eine Veränderung vorgefallen ist. Man s. die Protoc. der B. V. v. 1817, §. 65 u. 387; 1818, §. 102; 1819, §. 39; 1820, §. 159; v. 1824, §. 2. – Aus der jüngern Hauptlinie des fürstlichen Hauses *Reuss* (§. 156 *a*), ward bisher die Vollmacht des CuriatGesandten bloſs von dem ältesten der drei souverainen Fürsten dieser Linie unterzeichnet, in eigenem Namen und aus Auftrag der übrigen. Dagegen ward die fürstlich-reuſsische, für die teutsche Bundes Acte unter dem 26. Aug. 1815 ausgefertigte RatificationsUrkunde, von jedem der drei Fürsten der jüngern Hauptlinie, nebst und nach dem Chef der ältern, unterzeichnet. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1824, §. 85. Auch wird, für seine BundesMatrikularLeistungen, in der definitiven BundesMatrikel jeder der drei, seit dem Mai 1824 zwei, Fürsten jüngerer Linie einzeln aufgeführt, nach einem Beschluſs in d. Protoc. v. 1824, §. 67. Aber in Ansehung der Beiträge zu der BundescanzleiCasse (§. 136), werden jene drei, jetzt zwei, Fürsten als eine unter der Curie der 17. Stimme begriffene Einheit oder Gesammtheit betrachtet.

f) Ausdrücklich nur für den engern Rath, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 73. Ausdrücklich für den engern Rath u. die PlenarVersamml., in d. Protoc. v. 1817, §. 387; 1820, §. 159.

§. 158. (143.)

Protocolle und Protocollführer. Registraturen und SeparatProtocolle. Bekanntmachung der Protocolle.

I) In den Sitzungen der Bundesversammlung, sowohl in dem Plenum als auch in dem engern Rath, werden gemeinschaftliche Protocolle geführt, und nur durch einen Protocollführer, jetzt den CanzleiDirector der B. V. *a*). Derselbe wird in der B. V. von dem Präsidium in Vorschlag gebracht, und, wenn gegen seine Person nichts zu errinnern ist, angenommen, hierauf durch jenes dem Bund verpflichtet *b*). II) Die HauptProtocolle *c*) sind von zweifacher Art: für PlenarSitzungen, und für Sitzungen des engern Raths. Sie enthalten die Anzeige der in der Sitzung anwesenden Gesandten, und die Verhandlungen, namentlich die Vorträge, Anzeigen, Mittheilungen und Anträge des Präsidiums, einzelner Gesandten, der erwählten Commissionen, und der Referenten oder Berichterstatter, die Abstimmungen der Stimmführer, und die Beschlüsse der Versammlung *d*). III) Ueber Verhandlungen in vertraulicher Sitzung nicht nur, sondern auch in förmlicher (§. 220), werden, wenn es die B. V. für nöthig oder nützlich erachtet, NebenProtocolle, z. B. eine Registratur, ein Separat- oder Nebenprotocoll, ein geheimes Protocoll, aufgesetzt, und den einzelnen Gesandschaften mitgetheilt, entweder geschrieben mittelst Dictatur, oder loco dictaturae, als zu dem

Digitized by Google

riginalAbdruck der Protocolle gehörend, gedruckt (§. 160). IV) Durch en die vorläufige Geschäftordnung genehmigenden Beschluſs der B. V. om 14. November 1816 *e*) ward «die Bekanntmachung der BundesgVerhandlungen durch den Druck, als Regel festgesetzt». Seit dem Juli 1824 gilt diese Art der Bekanntmachung als fast seltene Ausnahme on der Regel *f*).

Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 11 f. — Von dessen Stellvertreter im Fall einer Verhinderung, oben §. 136.

Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV, a. a. O. S. 21; auch in Klüber's Quellensammlung, Num. V. Vergl. §. 136.

Es werden davon in der Buchdruckerei der B. V. *amtliche Abdrücke* in Folio-Format, für den officiellen Gebrauch der Mitglieder der B. V. und der Regierungen, veranstaltet; sie werden mit dem Stempel der Bundescanzlei bezeichnet, dessen Umschrift die Worte «*OriginalAbdruck*» enthält. Nach diesen Original-Abdrücken, wurden früher (s. oben §. 24 b) von derselben Buchdruckerei für das *Publicum* ein Abdruck in Quart geliefert, wobei jedoch alle loco dictaturae gedruckten Protocolle und Aufsätze (§. 160) nicht befindlich sind. — Von Bekanntmachung der BundestagsVerhandlungen in *politischen Tagblättern*, unten §. 165.

Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV, a. a. O.

Klüber's Quellensammlung, Num. V.

Durch Beschluſs der B. V. v. 1. Juli 1824 (Protoc. §. 116) ward «der *BundescanzleiDirection* aufgegeben, künftighin, nach Maasgabe der verhandelten Gegenstände, *zweierlei* Protocolle (für?) *jede* Sitzung aufzunehmen, und zwar *öffentliche* und *separate*, bloſs loco dictaturae zu druckende, Protocolle». — Seitdem wurden die Verhandlungen der B. V. in der Regel der Oeffentlichkeit entzogen. Daher werden in der öffentlichen oder QuartAusgabe der gedruckten Protocolle seitdem vermiſst: die Verhandlungen über Streitigkeiten einzelner Bundesglieder unter sich, nur etwa, wenn Privatpersonen dabei betheiligt sind, mit Ausnahme der diese angehenden Resultate; die Verhandlungen über Beschwerden von Landständen, Corporationen und Privatpersonen gegen Bundesglieder, nur mit Ausnahme der erwähnten Resultate (vergl. §. 218 *a*); alle Verhandlungen über MilitärAngelegenheiten des Bundes; seit der Mitte des J. 1828 die Verhandlungen mit den bei dem Bunde accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte; seit 1827 sogar das EinreichungsProtocoll oder Verzeichniſs der bei der B. V. eingekommenen schriftlichen Eingaben (§. 159 *c*). Nur mit besonderer Bewilligung der B. V. im August 1825, durften etliche neuere loco dict. gedruckte Beschlüsse in eine Fortsetzung von G. v. Meyer's Corpus juris confoed. germ. aufgenommen werden. Bis zu dem Beschluſs der B. V. vom 1. Juli 1824 (§. 218 *a*), war die *öffentliche* oder *QuartAusgabe* der Protocolle (oben §. 24 *b*) ziemlich reichhaltig und belehrend für das sachkundige Publicum und einzelne Betheiligte. Aber seitdem sind sie sehr mager geworden. Der ganze Jahrgang 1828 füllt 58 weitläufig gedruckte QuartSeiten, wovon 34 mit vorher schon durch Zeitungen bekannten Beilagen, Ruſsland betreffend, angefüllt sind. — Betrachtungen hierüber und Wünsche liefert A. Michaelis, die Protocolle der hohen d. Bundesversammlung. Erlangen 1829. 8. — Ueber die Geheimhaltung der BundestagVerhandlungen ward bei dem GH. hessischen Staatsministerium Beschwerde geführt, in einem Promemoria vom 22. Nov. 1825, von dem Frhrn. v. *Gagern;* in dessen Mein Antheil an der Politik, Th. III (Stuttg. 1830), S. 246 bis 251. Derselbe Frhr. v. Gagern machte in der Ständeversammlung zu Darmstadt, im Jänner 1833, den Antrag auf mögliche Erweiterung und Wiederher-

Digitized by Google

stellung relativer Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Bundestags. Vergeb verlangte im J. 1831 die kurhessische Ständeversammlung von dem Staatsmi terium Mittheilung der loco dictaturae gedruckten BundestagsProtocolle, we stens der Abstimmungen, Aeuſserungen und Anträge des kurhessischen Gesandt (Man s. die Verhandlung besonders v. 30. Sept. 1831 in der Allgem. Zeit vom 6. bis 10. Jan. 1831, auſserord. Beilagen 7—9. 10.) Aehnliche, dringe Anträge enthält der Beschluſs der kurhessischen Ständeversammlung v. 1. A 1832 (Frankf. OPAZeit. v. 9. Apr. 1832).

§. 159. (144.)

Fortsetzung.

V) Die HauptProtocolle, Registraturen und Separ Protocolle, werden in den Sitzungen selbst, förmlich nicht zu Stan gebracht, sondern erst nachher, dann, spätestens, am Tage vor d nächsten Sitzung, in der Canzlei für die einzelnen BundestagsGesan schaften zur Einsicht niedergelegt, hierauf aber, in der nächsten Sitzun vorgelesen, wo es nöthig, berichtigt, und von den anwesenden Gesandt unterschrieben *a*); nicht auch von dem Protocollführer. VI) Jeder Gesand kann seine Abstimmung schriftlich übergeben, oder auch, zur Ei rückung in das Protocoll, dictiren. Anträge einzelner Gesandten, ein Gegenstand in Berathung zu nehmen, so auch Vorträge oder Beric erstattungen einzelner Gesandten, Ausschüsse oder Commissionen, werd dem gehörigen Protocoll als Beilagen beigefügt *b*). VII) Schreibe Denkschriften und andere Eingaben, welche an die Bundesversammlu gelangen, werden in dem EinreichungsProtocoll (Protocollum reru exhibitarum) verzeichnet, welches fast immer am Schluſs der förmlich Sitzungen vorgelesen und vorgelegt wird *c*). VIII) Die geschrieben OriginalProtocolle werden, in Abtheilungen gebunden, in dem Arch der B. V. aufbewahrt. Nach ihnen, und zwar nach einem mittelst ein Copirmaschine davon gemachten Ueberdruck, werden, unmittelbar na erfolgter Unterzeichnung, in der hiezu bestimmten Buchdruckerei (§. 13 OriginalAbdrücke gemacht (§. 158 c), und den Gesandtschaften, jeder v ihnen in bestimmter Anzahl, statt der Dictatur mitgetheilt.

a) Vorläuf. Geschäftordn. Abschn. IV u. III, n. 1. — Gesandte, die zugleich f einen andern als Stellvertreter, kraft erhaltener Substitution (§ 137), in d Sitzung anwesend waren, bemerken solches bei ihrer Unterschrift, z. B. m den Worten: «auch ex substitutione für die 13. Stimme», oder «auch für Ho stein und Lauenburg». Protoc. v. 21. Jan. 1819. — Nach einer PräsidialErin rung, in d. Protoc. v. 18. Nov. 1816, §. 14, sind die Erinnerungen einzeln Gesandten zu Berichtigung des Protocolls, nicht erst in derjenigen Sitzung, w solches zur Unterzeichnung vorgelegt wird, vorzubringen, sondern, zu Erlei terung der definitiven *Ajustirung*, dem Präsidium vorläufig mitzutheilen.

b) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV; a. a. O.

c) Vergl. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 94 u. 113. — Die *EinreichungsProtoc* findet man, bis zu dem Jahr 1827, abgedruckt in der öffentlichen oder Quar

Digitized by Google

Ausgabe der Protoc. der B. V., und, seit Anfang des J. 1822, auch in der OriginalAusgabe, am Schluſs des Protocolls einer Sitzung, so oft neue Eingaben eingekommen sind. Seit 1827 dürfen die EinreichungsProtocolle nicht mehr der QuartAusgabe einverleibt werden. — Eingaben waren: 1816 = 114; 1817 = 353; 1818 = 191; 1819 = 132; 1820 = 113; 1821 = 114; 1822 = 137; 1823 = 101; 1824 = 45; 1825 = 61; 1826 = 81. Ein alphabetisches Verzeichniſs von 1816 bis 1819, steht in der QuartAusg. der Protoc., Bd. VIII, S. 317–328.

§. 160. (145ᵃ.)

Dictatur. Druck loco dictaturae.

I) Die Dictatur, das heiſst, die amtliche Mittheilung der geschriebenen oder gedruckten (§. 136) Eingaben und Verhandlungen, namentlich der Protocolle und Registraturen, an sämmtliche BundestagsGesandtschaften, im Namen des Präsidiums, geschieht, in dem DictaturZimmer, an diejenigen Individuen, deren die einzelnen Gesandten zu diesem Zweck, insbesondere zu Fertigung der Abschriften, sich bedienen wollen. II) Diese Personen, welche in wirklichen Staatsdiensten stehen müssen, sind verpflichtet, sich hiezu, durch schriftliche Zeugnisse der sie hiezu ermächtigenden Gesandten, in der Canzlei zu legitimiren *a*). III) Geschriebene Aufsätze werden den genannten Individuen entweder im eigentlichen Sinn dictirt, oder zu Nehmung einer Abschrift vorgelegt. Dasselbe gilt von gedruckten Eingaben, die in zu geringer Anzahl von Exemplaren eingekommen sind, als daſs jede Gesandtschaft damit, wenigstens hinlänglich, könnte versehen werden. (Um vollständig auszureichen, sollten von gedruckten Exemplaren nie weniger als achtzig Exemplare eingesendet werden.) IV) Die Protocolle und Registraturen über vertrauliche Sitzungen der B. V., die CommissionsBerichte, die Vorträge und Eingaben in jenen Sitzungen, werden «loco dictaturae» *b*) gedruckt, und so, mit dem Stempel der Bundescanzlei versehen, den Gesandschaften mitgetheilt. Nur als Manuscript gedruckt, als geheimer Abdruck, sind sie zu öffentlicher Bekanntmachung nicht bestimmt. Daher sind sie in der gedruckten nicht-amtlichen, öffentlichen oder QuartAusgabe der BundestagProtocolle nicht zu finden. Die Protocolle und Verhandlungen der MilitärCommission, werden theils nur geschrieben, theils loco dictaturae gedruckt.

a) Vorläufige Geschäftordn., Abschn. IV. Registratur über die zweite Präliminär-Conferenz der Gesandten, v. 9. Oct. 1816; in der QuartAusgabe der Protoc. der B. V., Bd. I, S. 229.

b) Diese Worte werden, auf der ersten Seite, oben auf den Rand gedruckt, unter den Stempel. — Seit dem Juli 1823 wurden auch ganz geheim zu haltende Protocolle oder Registraturen, unter dem Titel «*Geheimes* Protocoll» u. s. w. gedruckt.

Digitized by Google

§. 161. (145[b].)

Stufenfolge jeder Verhandlung. Verhandlungsordnung in jeder Sitzung.

I) Bei jedem Gegenſtand, der in den Sitzungen der B. V. zur Verhandlung kommt, sind zu unterſcheiden: 1) der Antrag, die Eröffnung oder Mittheilung; 2) die Erörterung; 3) die Abſtimmung; 4) die Beſchluſsziehung. Nach Lage der Sache, kann dieſes Alles in derſelben Sitzung, es kann aber auch in mehreren, und ſelbst in einer Reihe von Sitzungen, vorkommen (§. 150); es können Vorbeſchlüſſe nöthig ſeyn, ehe ein Endbeſchluſs möglich iſt. Ein bedeutender Spielraum in der Verhandlung, der in einzelnen Fällen nach Convenienz benutzt werden kann, iſt kaum vermeidbar. II) Die Ordnung, nach welcher in jeder Sitzung die Verhandlungen vorzunehmen sind, ſoll in der Regel folgende ſeyn *a*). 1) Vorleſung, etwa nöthig gefundene Berichtigung, und Unterzeichnung des Protocolls der vorigen Sitzung; 2) Anzeige der eingekommenen Eingaben; 3) Umfrage und vorläufige Abſtimmung über jede von ihnen *b*); 4) Anzeige der Gegenſtände, welche weiter zu verhandeln sind; 5) ſtufenweiſe Verhandlung über dieſelben, welche beſtehen kann, in Verweiſung zu Berichterſtattung oder an eine Commiſſion, in Erörterung und Berathung, in Beſchluſsnahme, daſs die Sache zur Abſtimmung reif ſey (§. 150), in Vorbereitung derſelben zur Abſtimmung in dem Plenum, in Friſtbeſtimmung zur Abgabe der Stimmen, etwa auf einzuholende Inſtruction, in endlicher Abſtimmung, in Schluſsziehung und deren Genehmigung, von Seite der anweſenden Geſandten, in Beſtimmung, daſs und wie der Beſchluſs bekannt zu machen ſey, u. d. m.; 6) Abrede über die nächſte Zuſammenkunft, ihre Form und Verhandlungsgegenſtände.

a) Nach Vorſchrift der vorläuf. Geſchäftordnung vom 30. Oct. 1816, Abſchn. III.

b) Hiebei ſoll beſtimmt werden: 1) ob der Gegenſtand ſich ſofort (vor Ablauf der gewöhnlichen Friſt) zur Berathung oder Beſchluſsnahme eigne; 2) ob ausführlichere Erörterung deſſelben nöthig ſey; 3) ob dieſe vorerſt in einer vertraulichen Berathung, oder ſogleich in förmlicher Sitzung vorzunehmen ſey; 4) ob im letzten Fall zuvörderſt eine Prüfung und Berichterſtattung für nöthig erachtet werde, und wer hiezu erſucht werde. Die Beſtimmung der Anzahl, ſo wie die Wahl, des oder der Berichterſtatter, erfolgt entweder brevi manu durch Vereinbarung, oder nach erfolgter Abſtimmung durch förmlichen Beſchluſs. Vorläuf. Geſchäftordn., Abſchn. III, Num. 3.

§. 162. (146.[a])

Beschluss über die Reife der Sache zur Abstimmung. Umfrage. Wiederholung derselben. Stimmgebung, vorläufige oder endliche.

I) Wird über einen Gegenſtand die Faſſung eines Beſchluſſes von der Bundesverſammlung für nöthig erachtet, ſo wird von ihr zuvör-

derſt, mündlich oder ſchriftlich, durch vorläufigen Beſchluſs feſtgeſetzt, ob die Sache reif zur Abſtimmung ſey; allenfalls nach vorhergegangener allſeitiger InſtructionsEinholung und Berichterſtattung, und nach Friſtlaſſung zu Einlangung der noch fehlenden Inſtructionen (§. 151). II) Iſt der endliche Beſchluſs von dem Plenum zu faſſen, ſo kann eine Reife zur Abſtimmung eher nicht angenommen werden, als bis in dem engern Rath ein ſolcher Entwurf des endlichen Beſchluſſes verfaſſungsmäſig zu Stande gekommen iſt, der von dem Plenum geradezu entweder angenommen oder verworfen werden kann (§. 124). III) Iſt die Sache für reif zur Abſtimmung erklärt *a*), und wird nicht hierauf von Seite eines oder mehrerer Geſandten eine Friſt zu InſtructionsEinholung begehrt und erwirkt (§. 151), ſo wird zur Abſtimmung oder Stimmgebung geſchritten. Dieſe erfolgt, in feſtgeſetzter Ordnung (§. 131), auf Umfrage des Präſidiums *b*). IV) Das Präſidium kann eine wiederholte Umfrage vornehmen, um Zweifel über einzelne Abſtimmungen zu heben, oder um die Zählung der einzelnen Stimmen, für die eine oder andere Meinung, zu berichtigen *c*). V) Die vorläufige Stimmgebung kann mündlich geſchehen. Bei endlicher Abſtimmung werden die Stimmen, ſo bald für jene eine Friſt feſtgeſetzt war, entweder ſchriftlich zur Einverleibung in das Protocoll eingegeben, oder zu dem Protocoll dictirt *d*).

a) Ob und in welchen Fällen einer, den in Frage ſtehenden Gegenſtand betreffenden Eingabe, namentlich einer nachträglichen, die kurz vor der beſchloſſenen Abſtimmung eingekommen iſt, in ſo fern *SuspenſivWirkung* einzuräumen ſey, daſs mit der Abſtimmung und Beſchluſsfaſſung noch zurückgehalten werde? kam zur Sprache, in d. Protoc. v. 1823, §. 153.

b) Vorläuf. Geſchäftordn., Abſchn. III, Num. 7, lit. a u. b; a. a. O. S. 20.

c) Ebendaſ., lit. b.

d) Ebendaſ., lit. d.

§. 163. (146.[b])

Verbindlichkeit der Bundesglieder zur Stimmgebung. Ausnahmen hievon.

I) Da alle Bundesglieder zur Mitwirkung für den Bundeszweck ſolche Verpflichtung übernommen haben, und ein nothwendiges Mittel zu deſſen Erreichung darin beſteht, daſs die Angelegenheiten des Bundes durch die Bundesverſammlung mittelſt verfaſſungsmäſiger Erklärung des Geſammtwillens erledigt werden, dieſer aber, nach Vorſchrift der Grundverträge, durch Stimmgebung der Einzelnen feſtgeſetzt werden ſoll *a*); ſo iſt für jedes Bundesglied mit dem Stimmrecht zugleich die Verbindlichkeit verbunden *b*), die Stimme abzugeben (zu votiren). II) Dieſe Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn bei dem in Berathſchlagung ſtehenden Gegenſtand 1) ein Bundesglied Partei iſt, folglich als ſtimm-

Digitized by Google

fähig nicht betrachtet werden darf *c*), weil ein Parteiwille nicht constituirender Theil eines unparteyischen Gesammtwillens seyn kann; oder wenn 2) ein in dem vorliegenden Fall stimmfähiges Bundesglied, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Bundesversammlung *d*), sich des Abstimmens freiwillig enthält, gleichviel ob es sich hiezu ausdrücklich *e*) oder stillschweigend *f*) erklärt. In dem ersten Fall besteht kein Stimmrecht, in dem andern ruht dasselbe (votum quiescit).

a) Alles dieses vermöge der BundesActe, Art. 4 u. 7.

b) Oestreich brachte diesen Gegenstand zur Sprache, in dem Protoc. v. 1823, §. 153.

c) Beispiele liefern die Abstimmungen über PrivatReclamationen, und über Streitigkeiten einzelner Bundesglieder unter sich. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 136. — Ist ein Bundesglied bei dem concreten Streitfall nur in so weit betheiligt, als die dafür aufzustellenden Grundsätze sein ParticulärInteresse in einem andern möglichen Streitfall unmittelbar berühren können, so ist es darum bei Entscheidung des gegenwärtigen Falles als Partei nicht zu betrachten, mithin stimmfähig. Aus diesem Gesichtpunct ist das hannöverische Votum in d. Prot. v. 2. Dec. 1816. §. 37, zu beurtheilen, betr. die Beschwerde des OA. Wahnschaffe wider Braunschweig.

d) Eine solche Dispensation ist, nach dem Eingang dieses §., nothwendig. Sie ist aber auch zureichend. «Quamquam in societate singuli legibus adstringantur, universi tamen supra leges sunt positi». I. C. Schröder, Elem. juris naturalis, socialis, et gentium (Groning. 1775. 8.), §. 695. — Daher ist ein Beschluſs der B. V., namentlich die Wahl einer Commission, darum nicht ungültig, weil ein oder der andere Stimmführer sich der Stimmgebung enthalten, oder wohl gar dawider protestirt hat, sey es weil er die Competenz der B. V. in der Sache bestreitet, oder aus einem andern die Form oder das Wesen betreffenden Grund. (So enthielt *Preussen* sich des Votums 1) bei e. Commissionswahl, in e. Beschwerdesache wegen der OctroiRente, weil es die Competenz der B. V. in RheinschifffahrtAngelegenheiten bestritt, im 2. SeparatProtoc. v. 18. Aug. 1825, Num. 4. S. 420; 2) im Protoc. v. 24. Febr. 1831, §. 44, betr. die Differenz zw. Braunschw. u. Lippe, wegen der braunschw. Auſsenlehen im Lippischen. NB. Alles L. D.)

e) Beispiele, in den Protoc. der B. V. v. 2. Dec. 1816. §. 36; v. 1817, §. 105, vergl. jedoch mit §. 107; v. 1818, §. 232; v 1819, §. 113; v. 1823, §. 153, bei der Curie der 15. Stimme.

f) In solchem Fall wird der Nichtstimmende als *stillschweigend einverstanden* mit der Mehrheit angesehen. Oben §. 151 *e*. Hannöverische Erklärung in dem Protoc. v. 22. Dec. 1817, §. 419. Bestimmungen der vorläuf. Geschäftordnung der B. V., oben §. 155, II u. III, wo die Fälle einer freiwilligen Präclusion festgesetzt sind, mittelst stillschweigender Entsagung auf das Stimmrecht in dem vorliegenden Fall. Inzwischen hängt auch hier von der B. V. ab, ob sie von der Stimmgebung dispensiren will. Es gibt Fälle, wo die Gesammtheit wesentlich dabei betheiligt ist, daſs kein Bundesglied von ausdrücklicher Stimmgebung sich ausschlieſse, z. B. bei einer Kriegserklärung und einem Friedensschluſs.

Digitized by Google

§. 164. (147).

Aufschub der Beschlusſsziehung. Aenderung und Genehmigung abgelegter Stimmen. Abstimmung sub spe rati, oder ad majora. Interloquiren. Erinnerungen gegen schon abgefasste Beschlüsse. Mehrheit der Gesandten für dieselbe Stimmgebung.

I) Nach geendigter Umfrage, können einzelne Gesandte, oder mehrere, wenn gleich sie ihre Stimmen schon abgelegt haben, um Aufschub der Festsetzung des Beschlusses ersuchen; sey es wegen neuer Gründe in spätern Stimmen, wegen neu eingetretener, erheblicher Thatumstände, oder zu Aufklärung von Miſsverständnissen, u. d. Bewilligt die Versammlung den Aufschub, so erfolgt hierauf weitere Erörterung *a*). II) Da einseitige Willenserklärung nicht bindet, so kann bis dahin, wo der Beschluſs verfassungsmäsig festgesetzt ist, jeder Stimmberechtigte die abgelegte Stimme ändern. III) Die ohne Vorbehalt, selbst ohne oder gegen erhaltene Instruction (§. 137 u. 151), abgelegten Stimmen der bevollmächtigten Gesandten, bedürfen, um bei der Beschluſsziehung für wirksam zu gelten, einer nachfolgenden Genehmigung ihrer Regierungen nicht. IV) Ob und wie weit aber sub spe rati Stimmen abgelegt, wohl gar Beschlüsse gefaſst werden dürfen; ob und wie weit folglich sub spe rati abgelegte Stimmen, bei Bildung des Beschlusses zu zählen seyen; ob und wann für wirkliche Stimmgebung gelten könne, wenn ein Stimmführer sich schlechthin für majora schon erklärt, ehe noch Stimmenmehrheit in dem Protocoll vorliegt (vergl. § 163, I), oder wenn er erklärt, er trete, abgesehen von den unter sich divergirenden Ansichten der Betheiligten, der Majorität bei *b*), oder, er sey instruirt, der Mehrheit beizutreten, oder, er sey zwar mit Instruction noch nicht versehen, wolle aber doch (bei schon vorliegender Stimmenmehrheit) den Beschluſs nicht aufhalten *c*); ob und in welchen Fällen bei der Abstimmung Interloquiren *d*) zulässig sey; ob und wie weit Erinnerungen, in Absicht auf Uebereinstimmung der Beschlüsse mit dem Inhalt der Protocolle, nach erfolgter Unterzeichnung der letzten, zulässig, wie solche vorzubringen seyen, und mit welchem Erfolg; ob und mit welchen Rechten zwei und mehr Gesandte eines VirilStimmberechtigten (§. 156 u. f.) in den Sitzungen, insbesondere bei der Stimmgebung, zuzulassen seyen; — über alles dieses, sind eigene Bestimmungen noch zu erwarten.

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 7, lit. c; a. a. O. S. 20. Vergl. oben §. 151. Preuſsische Erklärung in dem Protoc. v. 1822, §. 81.

b) Beispiel in d. Protoc. v. 1824, §. 67.

c) Beispiele in d. Protoc. v. 1824, §. 67; v. 1825, §. 92 u. 93. Oldenburg. Erklärung hierauf, in d. Protoc. v. 1825, §. 92. — In gewissen Fällen, z. B. bei Beschlieſsung eines Bundeskriegs, Waffenstillstandes oder Friedens, bei Fassung eines Beschlusses wider eine groſse Macht, u. d., können bald allen übrigen Bundesgliedern, bald einzelnen, Erklärungen der angeführten Art nicht gleich-

Digitized by Google

gültig seyn. Und wie, wenn die schon vorliegende Stimmenmehrheit, in Stimmengleichheit, oder in Minderheit sich dadurch verwandelte, daſs Abstimmungen vor der Beschluſsziehung geändert werden? Oder wenn nach einer, ehe noch Stimmenmehrheit vorliegt, also im Voraus erfolgten Abstimmung ad majora, Stimmengleichheit einträte? Können nicht Abstimmungen, die nach schon vorliegender Stimmenmehrheit, abweichend von dieser erfolgen, Anlaſs werden zu Aenderung schon abgelegter Stimmen?

d) Ein Beispiel in d. Protoc der B. V. v. 14. Nov. 1816, §. 12. Vergl. auch Protoc. v. 1818, §. 19, u. SeparatProtoc. v. 25. Apr. 1822, S. 291. — Das *Interloquiren* sollte nur dann Statt finden, wenn ein Stimmführer sich berechtigt und verpflichtet erachtet, gegen eine während der Abstimmung erfolgte Erklärung eines Andern, oder gegen dessen in derselben Sitzung behaupteten Rang, Vorsitz oder Stimmrecht, entgegenstehende Rechte oder Ansprüche seines Machtgebers, durch zu Protocoll erklärten Widerspruch, alsbald zu wahren. Auſserdem wäre es unbefugte Unterbrechung der Stimmordnung.

§. 165. (148ᵃ.)

Entwurf und Festsetzung des Beschlusses. Seine Genehmigung, Aenderung, Aufhebung, Ausfertigung, Bekanntmachung oder Mittheilung. Amtliche ZeitungsArtikel.

I) Nach vollständig geendigter, oder rechtlich für geendigt zu achtender (§. 151, Note e, u. §. 155) Abstimmung, und wenn nicht Aufschub der Beschluſsziehung verlangt oder bewilligt wird (§. 164), schreitet, sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum, das Präsidium, in derselben oder in der folgenden Sitzung, nach vorschriftmäsiger (§. 125, 127 u. ff.) Maasgabe der abgelegten Stimmen, zu der Vorlegung eines Entwurfs des Beschlusses. Ist solcher von den anwesenden Gesandten genehmigt oder berichtigt, so wird, von der B. V. und in ihrem Namen, der Beschluſs in dem Protocoll festgesetzt *a*). II) Dieser bedarf alsdann, um rechtsgültig und vollziehbar zu seyn, keiner Genehmigung, von Seite einzelner Gesandten oder ihrer Regierungen *b*). Er ist sofort rechtsgültig und verpflichtend für die Bundesgenossen, wenn er verfassungsmäsig, das heiſst, innerhalb der Competenz der B. V., und mit Beobachtung der für Beschluſsfassung festgesetzten Form, zu Stande gekommen ist (§. 117). III) Ein Beschluſs der B. V. hat nicht die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils. Dessen ungeachtet findet Aenderung oder Aufhebung verfassungsmäsig gefaſster Beschlüsse, wider den Willen derer, die daraus ein Recht erworben haben, nur Statt, bei wesentlicher Veränderung solcher Umstände, deren Daseyn, für die Wirksamkeit des Beschlusses als nothwendig vorausgesetzt war *c*), oder bei Entdeckung neuer Thatumstände, welche die bei dem Beschluſs als nothwendig vorausgesetzten Verhältnisse, von den wirklichen als wesentlich verschieden darstellen *d*). IV) Die Bundesversammlung bestimmt, ob, wie weit, und in welcher Art, ein Beschluſs, so wie das Protocoll, bekannt zu machen sey *e*). Die Bekanntmachung

Digitized by Google

der BundestagVerhandlungen durch (öffentlichen) Druck (§. 136) auf Kosten der BundescanzleiCasse, hatte sie als Regel festgesetzt, und sich für jeden einzelnen Fall vorbehalten, Ausnahmen hievon zu machen *f*). Diese Oeffentlichkeit des gröſsten Theils ihrer Verhandlungen, war eine wichtige Quelle für Bildung der Wissenschaft des Bundesrechts und der öffentlichen Meinung (§. 22). Aber durch den oben (§. 158) erwähnten *Beschluſs* der B. V. vom 1. Juli 1824 ward die Regel der Oeffentlichkeit der BundestagVerhandlungen in Ausnahme verwandelt. V) Für Art und Mittel der Ausführung der Bundestagbeschlüsse, für innere Sicherheit in den Bundesstaaten, ist eine ExecutionsOrdnung errichtet (§. 178). VI) Auf Eingaben, Mittheilungen und Schreiben, auſser den Anträgen der Bundesglieder, antwortet die Bundesversammlung durch Zusendung von Auszügen aus dem Protocoll, mit oder ohne Anführung der Gründe *g*), welche, wie Alles, was von der B. V. ausgeht, von der BundesPräsidialCanzlei ausgefertigt werden *h*). VII) Alle in politischen Tagblättern der Freien Stadt Frankfurt erscheinenden Artikel, die Bundesversammlung und ihre Verhandlungen betreffend, sind als nicht-amtliche anzusehen, wenn nicht die Ueberschrift: «Officieller Artikel» vorgesetzt ist; ein Merkmal, daſs sie aus der Bundescanzlei den Herausgebern zum Einrücken mitgetheilt worden sind *i*). VIII) In Beziehung auf die Verhandlungen der B. V. und auf die Geschäfte der von ihr abhängenden Commissionen, soll in die Zeitungen, welche in Bundesstaaten erscheinen, nichts aufgenommen werden, als wörtlich, was die ihnen mitgetheilten BundestagsProtocolle enthalten *k*).

a) Vorläuf. Geschäftordn. v. 1816, Abschn. III, Num. 5 u. 7, lit. a; a. a. O. S. 19 f.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 7, 8 u. 10. — In der vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 5, scheint bloſs die Rede zu seyn von einer Genehmigung, daſs zur Schluſsziehung geschritten werde. — Verhandlungen der B. V. in der Hofmannischen Beschwerdesache wider Kurhessen, im Febr. und März 1817. Man s. unten §. 217, *a*.

c) Vergl. Klüber's Droit des gens moderne de l'Europe, §. 165.

d) Gutachtlicher CommissionsVortrag, §. 1, bei dem Protocoll der B. V. v. 5. April 1821. Oestreichische Aeuſserung, in d. Protoc. v. 1823, §. 153.

e) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 5 u. 7, lit. e; a. a. O. S. 19 f. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 106 f.

f) Beschluſs in dem Protoc. der PlenarVersammlung v. 14. Nov. 1816, §. 12; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 109.

g) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 7, lit. f.

h) In dieser *Form:* «Auszug aus dem Protocoll der ... Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom (Datum) ... Die teutsche Bundesversammlung hat beschlossen, u. s. w. Frankf. den ...... (L. S.). Die BundesPräsidialCanzlei». (Unterschrift des CanzleiDirectors.) Vorläuf. Geschäftordn. Abschn. III, Num. 7. lit. g; a. a. O. S. 21.

i) Beilage Num. I zu den PräliminärConferenzen der Gesandten, im Oct. 1816. Damals erlassene Erklärung der B. V. an den Senat der Freien Stadt Frankfurt, Art. II; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 160.

k) Beschluſs der B. V. v. 5. Febr. 1824, in d. Protoc. §. 39, u. in Klüber's Quellensammlung, Num. XXVIII.

Digitized by Google

§. 166. (148b.)

Vollziehende Wirksamkeit der B. V.

1) Ueberhaupt.

In ihrer vollziehenden Eigenschaft (§. 117 u. 170), ohne welche der Bund sehr oft mehr nicht als Formenspiel seyn würde, hat die Bundesversammlung folgende Rechte und Pflichten. I) Die Sorge für fortwährende Wirksamkeit, und daher in einzelnen Fällen etwa nöthige Vollziehung aller von dem Bund ausgegangenen, oder unter seiner Autorität errichteten Bestimmungen, und der von ihm übernommenen Verpflichtungen [a]; namentlich Vollziehung der BundesActe, nach ihrem ganzen Inhalt, und der übrigen Grundgesetze des Bundes, der von der B. V. in dem Umfang ihrer Wirkungsbefugniſs gefaſsten Beschlüsse, der am Bundestag vermittelten Vergleiche, der in Streitigkeiten der Bundesglieder über den jüngsten Besitzstand, auf Begehren der Bundesversammlung abgefaſsten rechtlichen Bescheide (§. 172 u. 174 u. f.), der durch Austräge gefällten richterlichen Erkenntnisse, der unter Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen, der von dem Bund übernommenen besondern Garantien [b]. Gegenstand der vollziehenden Wirksamkeit der B. V., ist demnach jedes Rechtsverhältniſs, welches durch den Bund begründet oder gesichert ist, sey es durch den erklärten Bundeszweck überhaupt, oder durch besondere bundesmäsige Bestimmung [c]. II) Zu diesem Ende, hat die B. V., nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäsigen Mittel, die erforderlichen ExecutionsMaasregeln in Anwendung zu bringen, mit genauer Beobachtung der in der Executions-Ordnung (§. 178 u. f.) des Bundes deſshalb festgesetzten Bestimmungen [d].

a) PräsidialVortrag in der B. V. am 20. Sept. 1819, §. 220, Num. II, S. 659.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 31, 20 u. 17. ExecutionsOrdnung, Art. 1, in dem Protoc. der PlenarVersammlung der B. V. v. 30. Aug. 1820, §. 3.

c) Provisor. CompetenzBestimmung der B. V. v. 12. Jun. 1817 (§. 223 der Protoc.), lit. B, §. 4, Num. 5, vergl. mit Num. 4 u. 6, u. lit. C, §. 5, Num. 1 u. 2. «Alles gehört vor den Bund, was zur Erfüllung des allgemeinen Zweckes, Art. 2, und der einzelnen in der BundesActe gegebenen Bestimmungen, Rechte u. s. w. gehört», und «innerhalb der Grenzen, die der Bundeszweck bezeichnet, muſs die B. V. sich frei bewegen können, nach dem Ziel, das ihr vorgesteckt ist», heiſst es in dem CommissionsGutachten über die Reihenfolge der Geschäfte, in der Beil. 11 zu dem Protoc. v. 17. Febr. 1817.

d) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 31.

§. 167. (148c.)

2) Bei Störung der innern Ruhe und Sicherheit des Bundes. 3) Bei Widersetzlichkeit der Unterthanen, bei Aufruhr, und bei gefährlichen Bewegungen.

I) Sind innere Ruhe und Sicherheit des Bundes und der Bundesstaaten irgend bedroht, oder gestört, so hat die B. V., da ihr die

Sicherung des Rechtszustandes unter den **Bundesgliedern** und in den **Bundesstaaten** zur Pflicht gemacht ist, über Erhaltung und Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die hiezu geeigneten Beschlüsse, nach Anleitung der in dem Bundesrecht enthaltenen Bestimmungen, zu fassen [a]. II) Zwar steht, in jedem zu dem Bund gehörenden **Staat**, die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung, der Regel nach, der Landesregierung allein zu: aber als Ausnahme kann, bei **Widersetzlichkeit** der **Unterthanen** gegen ihre Regierung, bei **offenem Aufruhr**, bei **gefährlichen Bewegungen** in **mehreren** Bundesstaaten, Mitwirkung des Bundes zu Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe eintreten, in Hinsicht auf innere Sicherheit der gesammten Bundesstaaten, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfleistung [b]).

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 18. Vergl. unten §. 215 u. 226. — Von dieser Art sind die in dem Protoc. v. 20. Sept. 1819, §. 220 u. f. (Bd. VIII. S. 266 ff. u. 287 ff.), enthaltenen Beschlüsse wider entdeckte «*revolutionäre Umtriebe*», wodurch provisorische Maasregeln wider die *Licenz* der *Studenten* auf *Universitäten*, wider den *Missbrauch* der *Presse*, und wider jene *Umtriebe* überhaupt festgesetzt, und wegen der letzten eine *CentralUntersuchungsCommission* zu *Mainz* niedergesetzt ward. Vergl. Geschichte u. Verhandlungen der mainzer CentralUntersuchungsCommission; in Fr. Murhard's allgem. polit. Annalen, Bd. VIII, Heft (1822), S. 13—72. Allgem. deutsche RealEncyclopädie (Conversations-Lexicon), 5. Aufl. (1822) Bd. X, u. SupplementBand v. 1829, voc. Umtriebe. Ebendas. Neue Folge, Bd. II (1828) voc. Mainzer CentralUntersuchungsCommission. L. v. Dresch öffentl. Recht, S. 104—107. Auf jeden Fall, sind diese Maasregeln, zusammen genommen, ein denkwürdiges Beispiel, welcher kraftvollen Entwickelung die Bundesgewalt fähig sey, wenn der Wille der Mächtigen eingreifend zusammenwirkt. — *Zweck* der erwähnten *C.U.Commission* (man s. das angef. Protocoll, und Klüber's Quellensammlung, Num. XVII) sollte seyn: «gemeinschaftliche Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigung der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen». Es sollte die Commission «ausschlieſslich zur weitern Untersuchung der gedachten Umtriebe, von Bundes wegen bestellt seyn». Auch sollte sie «die Oberleitung der LocalUntersuchungen in Bundesstaaten übernehmen». Zur Berichterstattung, über ihre Verhandlungen, über Anstände, zu Erholung weiterer Verhaltungsbefehle, und über die Resultate ihrer Thätigkeit, war ihr die B. V. angewiesen, welche «die weiteren Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen werde». Eine richterliche oder rechtsprechende Behörde sollte die Commission nicht seyn. Die B. V. wählte durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung sieben Bundesglieder (Oestreich, Preuſsen, Baiern, Hannover, Baden, GH. Hessen, Nassau), welche die UntersuchungsCommissarien zu ernennen, jedem ernannten einen Secretär oder Actuar beizugeben, und beide in Mainz zu unterhalten hatten. «Die Kosten der Commission (im Ganzen), so wie die Untersuchung selbst, waren von dem Bunde zu tragen». Sie beliefen sich, dem Vernehmen nach, auf 80 bis 90,000 Gulden, und mit Inbegriff des von den sieben Regierungen einzeln zu tragenden Kostenaufwandes, auf mehr denn 500,000 Gulden. Die Installation der Commission erfolgte im Herbst 1819 mit groſser Oeffentlichkeit, ihre Auflösung im Sommer und Herbst 1828, nach fast neunjähriger

Digitized by Google

Dauer, in der Stille, nach und nach, ohne Bekanntmachung der Resultate ihr Thätigkeit. S. Murhard's allgem. polit. Annalen, Bd. VIII, Heft 1, S. 45 ff. *Hauptbericht* der CentralUntersuchungsCommission, d. d. Mainz den 14. Decem ber 1827. Mit Anlagen Num. I bis XII. incl. 314 S. in Fol. oder 79 Bogen Rud. Hug, die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz, u. die demagogi schen Umtriebe in den Burschenschaften der deutschen Universitäten, zur Ze des BundestagsBeschlusses v. 20. Sept. 1819. Leipz. 1831. 8. Auch unter Titel: Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit, 3. Heft. Beschluſs der B. V. vom 21. October 1830, betr. Sicherheitvorkehrungen wid die in mehreren Bundesstaaten eingetretenen oder zu besorgenden Unruhen aufrührerischen Auftritte; bekannt gemacht zuerst in der Frankf. OPAZeitu v. 28. Nov. 1830, dann auch in andern öffentlichen Blättern. — *Beschlüsse d Bundesversammlung* vom 20. Juni und 8. August 1833, betreffend die Errichtun einer *CentralBehörde* am Sitz der Bundesversammlung, für Erforschung ein gegen den Bestand des teutschen Bundes und gegen die öffentliche Ordnung i Teutschland gerichteten Complots, insbesondere eines zu Frankfurt am 3. Apr ebend. J. Statt gehabten Attentats, und für Beförderung der dawider anhäng gen Untersuchungen. (Amtliche Bekanntmachung in der Frankfurter OberPos amtsZeitung vom 14. August 1833.) Ein Beschluſs der B. V. vom 5. Juni 183 verordnet Einsendung der UntersuchungsActen an die durch den Beschluſs de B. V. v. 20. Juni 1833 angeordnete CentralBehörde, und Aufschub der Definitiv Erkenntnisse bis zu einer Erklärung dieser Behörde. — Durch einen Beschluſ v. 15. Jan. 1835 verbot die B. V. das Wandern teutscher Handwerksgesellen nach gewissen Ländern und Orten, und ihre Theilnahme an Verbindungen und Versammlungen, wodurch die öffentliche Ruhe bedroht oder gestört werden könnte.

§. 168. (148[d].)

Fortsetzung.

III) Ist in einem einzelnen Bundesstaat durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit, die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu besorgen, oder ist wirklicher Aufruhr ausgebrochen, und begehrt 1) die Landesregierung selbst, nach Erschöpfung der gesetz- und verfassungsmäsigen Mittel, den Beistand des Bundes, so hat die B. V. schleunigste Hülfe zu Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Wäre aber 2) die Regierung notorisch auſser Stande, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, und gehindert Hülfe bei dem Bund zu suchen, so ist die B. V. dennoch verpflichtet, auch unaufgefordert zu Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. Jedoch dürfen 3) in keinem Fall die verfügten Maasregeln von längerer Dauer seyn, als die Landesregierung für nöthig erachtet *a*). Auch muſs 4) diese Regierung nicht nur die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniſs setzen, sondern auch bei derselben beruhigende Anzeige machen, von den zu Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maasregeln *b*). 5) Ersatz der durch

Digitized by Google

die Sendung von Hülftruppen verursachten Kosten c), desgleichen Einquartirung und Naturalverpflegung der Truppen d), liegt dem Bundesstaat ob, welchem die Hülfe geleistet ward. IV) Sind in **mehreren** Bundesstaaten öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht, und können dawider nur durch Zusammenwirkung der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden, so ist die B. V. befugt und verpflichtet, dergleichen zu berathen und zu beſchlieſsen, nach genommener Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen e).

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 26. — Als die im September 1830 in Belgien ausgebrochene Insurrection auch in das GH. *Luxemburg* sich verbreitet hatte, forderte der König der Niederlande, als Groſsherzog, den Teutschen Bund mehrmal auf, die verfassungsmäsige schleunigste Hülfe zu Wiederherstellung der Ordnung zu leisten. Durch einen Beschluſs der B. V. in ihrem Separat-Protocoll v. 17. u. 18. März 1831, ward hierauf festgesetzt, daſs ein Corps von 24,000 Mann Bundestruppen, bestehend aus dem 10. ArmeeCorps u. der zweiten Division des neunten, in Bereitschaft gesetzt werden solle, um in dem GH. *Luxemburg* die durch Insurrection gestörte Ruhe wieder herzustellen. Proclamation des GeneralGouverneurs in dem GH. Luxemburg v. 25. März 1831, in teutschen, niederländischen u. franz. Blättern. Die B. V. schien inzwischen, in Absicht auf die Unterstützung des Landesherrn, der Londner Conferenz der Bevollmächtigten von Oestreich, Groſsbritannien, Frankreich, Ruſsland und Preuſsen zu vertrauen. Das 35. Protocoll der Conferenz drückte deren Wunsch aus, daſs bei ihr die Bevollmächtigten Oestreichs u. Preuſsens von der B. V. Vollmacht erhalten möchten, über diese Sache zu unterhandeln. Diese Vollmacht ward, nach öffentlichen Blättern, von der B. V. ertheilt, durch einen Beschluſs in ihrem Protocoll v. 9. Sept. 1831. Auch bezog sich die Conferenz ausdrücklich darauf in einer an den holländischen Gesandten erlassenen Note vom 4. Jan. 1832. *Oestreich* machte bei seiner am 18. Apr. 1832 zu London ausgewechselten Ratification des Londner Tractats v. 15. Nov. 1831 den *Vorbehalt* der *Rechte* des *T. Bundes*, in Absicht auf Abtretung u. Vertauschung eines Theils des GH. Luxemburg. Journ. de Francf. du 28. avril 1832. Von dem Recht u. Benehmen des T. Bundes in dieser Angelegenheit, ein wichtiger Artikel aus dem Journal de Luxembourg in dem Journal de Francfort du 5 sept. 1833, u. aus der Kölner Zeitung in der Frankf. OPAZeit. v. 3. Sept. 1833, Beilage 246. — Von dem Recht des *T. Bundes* auf das GH. *Luxemburg*, bei der Trennung Belgiens von dem KR. der Niederlande; in der Frankf. OPAZeit. v. 28. Nov. 1836. — Aus Veranlassung eines Aufstandes zu Frankfurt a. M., weit zum gröſsten Theil von Fremden, am 3. April 1833, wurden nach einem Beschluſs der B. V. vom 12. April 1833, östreichische und preuſsische Truppen nach Frankfurt und dessen nächste Umgebung verlegt, und ward dann von der Bundesversammlung am 3. April 1834 eine «Provisorische Norm der dienstlichen Bestimmungen für die zu Frankfurt und in der Umgegend vereinigten Bundestruppen» errichtet. Sie steht in der Allgemeinen Zeitung vom 14. Juni 1834, Beilage 165.

b) Wiener SchluſsActe, Art. 27. Beschluſs der B. V. v. 9. Aug. 1832, in Klüber's Quellensamml. Fortsetzung, S. 71.

c) Executionsordnung, Art. 14.

d) Beschluſs der B. V. v. 23. Aug. 1832.

e) Wiener SchluſsActe, Art. 28.

§. 169. (148e)

4) Bei Justizverweigerung.

I) Wird in einem Bundesstaat ordnungsmäsige Rechtspflege i einer Justizsache a) verweigert, verzögert oder gehemmt b) und ist daselbst Hülfe dawider auf gesetzlichem Weg, auch unmittelb bei der höchsten Staatsregierung fruchtlos gesucht worden; so kann de Betheiligte, vermöge des durch den erklärten Bundeszweck gegebenen all gemeinen Gebots der Handhabung eines allseitigen festen Rechtszustande (§. 106, 166 u. 217) und nach besondern Rechtsbestimmungen des Bunde (Note *d*), Recurs an die Bundesversammlung nehmen, mittelst eine gehörig begründeten Beschwerde über verweigerte, verzögert oder gehemmte Justiz (querela de protracta vel denegata justitia) II) In der bei der B. V. einzureichenden Beschwerdeschrift ist, i Folge des 29. Artikels der wiener SchluſsActe, gründlich auszuführen: daſ die Thatsache der « verweigerten oder gehemmten Rechtspflege erwiesen sey; daſs dieselbe nach Rechtsgrundsätzen, insbesondere « nach der Verfas sung und den bestehenden Gesetzen des Landes » sich nicht rechtfertigen lasse; daſs dawider in dem betreffenden Bundesstaat « auf gesetzlichen Wege ausreichende Hülfe » nicht habe erlangt werden können. III) De B. V. liegt dann ob, diese Beschwerde anzunehmen, dieselbe nicht nu nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern auch nach der Verfassung und den bsteehenden Gesetzen c) des Landes zu prüfen, und, wenn si erwiesen und begründet gefunden ist, bei der Landesregierung, von welche zu der Beschwerde Anlaſs gegeben worden, gerichtliche Hülfe zu bewirken d); denn der oberste Grundsatz des Bundes ist, daſs unter allen Bundesgliedern und in allen Bundesstaaten kein anderer als ein recht licher Zustand bestehen, mithin auch die Justiz in aller Hinsicht nur ge setzlich verwaltet werden müsse e). IV) Vermöge des Rechtsbegriffs der Justizverweigerung (Note b), eignen sich zu bundesvertragmäsiger Be schwerde bei der B. V., unter andern, folgende Fälle. 1) Wenn ein Landesgericht, in einer bei ihm angebrachten Klagsache, durch einen Spruch rechtwidrig sich für incompetent erklärt hat, und Hülfe dawi der in dem landesverfassungsmäsigen Stufengang oder Instanzenzug, zuletzt unmittelbar bei der Staatsregierung, vergebens gesucht worden ist f) 2) Wenn der ordnungsmäsige Gang der Rechtspflege durch ungebührlich erlassene Ministerial- oder Cabinetbefehle verzögert oder gehemmt namentlich die gesetzmäsige Wirksamkeit richterlicher Erkennt nisse aufgehalten oder unterdrückt wird g), mittelst Verhinderung ihrer Vollziehung h), oder ausdrücklicher Cassirung derselben i). 3) Auch indirecte Justizverweigerung kann eine Beschwerde bei der B. V. be gründen k).

a) Wider rein *administrative Verfügungen,* namentlich *polizeiliche,* landesverfassungs- mäsig bestehender Behörden, wenn und so weit nicht gerichtliche Klage daw

der zuläſsig ist (§. 366, 474 *d* u. 389 ff.), findet Recurs an die B. V. mittelst Beschwerde über Justizverweigerung nicht Statt. Man s. die wiener SchluſsActe von 1820, Art. 29, vergl. mit Art. 25 und 53. Protoc. der B. V. v. 1820, §. 174, betr. die Verweisung des v. *Lamezan* aus Frankfurt, u. Protoc. v. 1817, §. 395, betr. die Verweisung des v. *Massenbach* aus Heidelberg, und Protoc. v. 1827, §. 71, betr. v. *Röll's* Forderung an Würtemberg, wegen Besoldungsverkürzung. — Selbst in einer *Rechtsache* ist Verweigerung, Verzögerung oder Hemmung der Rechtspflege dann nicht denkbar, wenn sie zu gerichtlicher Verhandlung darum noch nicht zugelassen werden kann, weil der Beschwerdeführer die gesetzlich nothwendigen *Vorbedingungen noch nicht erfüllt* hat. Protoc. der B. V. von 1817, §. 242, Bd. III, S. 245 der QuartAusgabe, u. Protoc. v. 29. März 1821, §. 88, Bd. XI, S. 186 f.

b) *Justizverweigerung* im weitern Sinn, heiſst jede Begehungs- oder Unterlassungshandlung, durch welche in Justizsachen rechtwidrig, von einer Gerichts- oder andern Staatsbehörde, den Souverain mit eingeschlossen, die ordnungsmäsige Rechtspflege von Anbeginn versagt, oder in ihrem Laufe verzögert, oder in Hinsicht auf Vollziehung des rechtskräftigen Richterspruchs gehemmt oder wirkungslos gemacht wird. Im engern Sinn, beschränkt sich der Begriff der Justizverweigerung auf die *Versagung* rechtlichen Gehörs (denegatio justitiae), sey es vor dem Beginn oder in dem Lauf des gerichtlichen Rechtsverfahrens. Dann unterscheidet sie sich: 1) von der Justiz*verzögerung* (protractio justitiae), das heiſst, wenn die Rechtspflege in ihrem ordnungsmäsigen Lauf, sey es in der Verhandlung, oder in der Entscheidung, oder in der Vollziehung des Urtheils, von dem Gericht, durch eigene Schuld, oder in Folge von einer andern Staatsbehörde erhaltener Weisung, rechtwidrig hingehalten oder verzögert wird; 2) von der gerichtlichen gänzlichen *Unterlassung* oder von Regierungswegen unternommenen *Hemmung* der *Vollziehung* eines rechtskräftigen Richterspruchs. — Die Goldne Bulle v. 1356, Cap. XI, §. 3 u. 4, spricht von «justitia denegata» und von «defectus justitiae». Der Reichsabschied von 1512, §. 58 (al. 13), und nach ihm die ReichskammergerichtsOrdnung von 1555, Th. II, Tit. 1, §. 2, spricht davon, «daſs einem das Recht versagt, oder ihm das nicht vollzogen werden möchte, und das kündlich wäre oder gemacht würde». Ein Privilegium K. Friedrich's III. für die Reichsstadt Straſsburg (Boecler ad Aeneae Sylvii hist. Frid. III. p. 37.) spricht von Klägern, die sich beschweren, «jus sibi vel penitus denegatum, vel nimia mora se elusos esse». Bei Rechtslehrern findet sich, meines Wissens, ein vollständiger Begriff der Justizverweigerung nicht. Einige setzen solchen als allbekannt voraus, wie Ludolf de jure cam., Sect. I. §. 11. p. 156, Moser in d. System d. Gerichtsbark. des kais. Reichskammergerichts, Th. II, S. 131 ff., Hanzely in d. Grundriſs des reichshofräthl. Verfahrens, Bd. III, Abth. 1, S. 32, und, sehr drollig, der Verfasser der von Selchow edirten Einleit. in den ReichshofrathsProceſs, Bd. II, S. 439. Andere beschränken ihn auf den Fall, «cum justitia *protrahatur* per negligentiam *judicis* vel in cognoscendo vel exequando, aut *denegatur*, litigatorem judicii limen adeuntem vel litis processum prosequentem repellendo». Cramer Process. camer. tit. 37. §. 2. p. 299. Auf des *Richters* «expressam (justitiae) denegationem, vel temporis lege definiti protelationem», beschränkte ihn J. H. Boehmer Diss. de origine, progressu atque indole querelae denegatae vel protractae justitiae, §. 2. et 23. Auch nur von des Richters Weigerung, die Klage anzunehmen, und dessen protelatio litis, spricht Justinian in L. 13. §. 8. C. de judic. Merlin, in seinem Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence. T. III (3e édit. de 1807), p. 508, art. *Déni de justice*, sagt: «c'est le refus que fait un juge de rendre la justice quand elle lui est demandée». — Die *wiener SchlussActe* von 1820 nimmt das Wort Justizverweigerung in dem *weitern* Sinn. Sie spricht überhaupt, im Art. 29,

Digitized by Google

von «verweigerter oder gehemmter Rechtshülfe», und, im Art. 63, von «ve weigerter gesetzlicher und verfassungsmäsiger Rechtshülfe». Die provisor. Com petenzBestimmung der B. V. (Protoc. v. 12. Juni 1817, §. 223, lit. C, 3) sprich von dem «Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung, oder ein derselben gleich zu achtenden Verzögerung». — Wer die *Gegenpartei* des Be schwerdeführers sey, ist gleichgültig; wäre es auch der StaatsFiscus, der lan desherrliche LehnFiscus, die StaatsDomänenverwaltung, oder irgend eine Staats behörde, oder der Regent wegen einer persönlichen Privatverpflichtung (§. 239

c) Vorausgesetzt werden hier *Gesetze*, «die mit den Grundgesetzen und den Ver fügungen des Bundes nicht in Widerspruch stehen». Worte der provisorische CompetenzBestimmung der B. V., in dem Protoc. v. 12. Juni 1817, §. 223, Art. 4 Num. 5. Vergl. unten §. 217, V. Ferner, Gesetze, die landesverfassungsmäsig errichtet sind, und solche, die mit Geboten der allgemeinen Gerechtigkeit nich in Widerspruch stehen. Also nicht Gesetze, die an sich schon rechtlos sind denn das Recht ist das Gesetz der Gesetze, der Souverain der Souveraine Auſserdem würde z. B. durch Landesgesetze, und in deren Folge, durch Versper rung des Rechtswegs, eine Rechtlosigkeit begründet werden können, bei voll kommen rechtsbeständigen Privatansprüchen an den StaatsFiscus, die Staatscasse, die landesherrliche Domänenverwaltung. Man s. die gründliche Entwickelung in dem unten (Note *e*) angef. Wangenheimischen Vortrag, §. 13, und unten Note *f*.

d) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 29 u. 63. Interpretation des 29. Art., in dem als Beil. 8 zu §. 98 des Protoc. der B. V. v. 1823 gehörenden Vortrag, §. 13 u. in d. Protoc. v. 1825, §. 72. Provisor. CompetenzBestimmung der B. V. in d. Protoc. v. 12. Jun. 1817, §. 23, lit. C, Num. 3. Vergl. das groſsherzogl hessische Votum, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 242, u. das mecklenbur gische in d. Protoc. v. 21. Nov. 1816, §. 16, so wie ein Gutachten in d. Protoc. v. 1817, §. 6. Das durch Beschluſs der B. V. (in d. Protoc. v. 1817, §. 91) genehmigte Gutachten über die Reihenfolge, Num. III, 3; in d. Protoc. v. 1817, §. 52, Beil. 11. — «Die hohe Bundesversammlung soll . . . . die *Selbstständigkeit* der *Gerichtshöfe*, innerhalb der ihnen in jedem Lande durch Gesetze und Ver fassung gesetzten Grenzen, gegen äuſsere ungesetzliche Einwirkungen, und da durch eine ungehinderte Rechtspflege in den verschiedenen deutschen Bundes staaten sicher stellen. Beschränkt daher eine Regierung das Richteramt in der Freiheit seines Urtheils auf eine ungehörige, in den Gesetzen und der Verfas sung nicht begründete Weise, so tritt der Fall ein, in welchem die Bundes versammlung einzuschreiten und die gerichtliche Hülfe zu bewirken hat». Worte in dem oben Note *a*, angef., von der B. V. genehmigten Gutachten, in d. Protoc. v. 29. März 1821, §. 88. Protocolle der B. V., Bd. XI, S. 186. — Weiter, als oben in dem §. gesagt, reicht die Wirkungsbefugniſs der B. V. nicht. Sie ist keine oberrichterliche Behörde, im Verhältniſs zu den Landesgerichten in den Bundesstaaten (§. 214 u. 215).

e) Vergl. 217 u. f. — Unter den vielen *PrivatReclamationen* wegen Justizverweigerung, von welchen zeither der gröſsere Theil von der B. V. für ungegründet erklärt ward, zeichnen sich, theils durch die Menge der Betheiligten, theils durch die Schwierigkeit der dabei in Betracht kommenden Rechtsfragen, vor andern aus, die so genannten *westphälischen Angelegenheiten* (die von dem chemal. Königreich Westphalen herrühren). Es sind Beschwerden der Staatsgläubiger, theils des westph. Staatsschatzes, theils aus Verbriefungen der westph. Staatsschuld, der DienstCautionäre, der Domänenkäufer, mit Inbegriff der Käufer eingezogener vormaliger TeutschordensGüter, der durch die Staatsveränderung dienstlos gewordenen Staatsdiener, und der Unternehmer von Truppen- und HospitalVerpflegung oder Lieferungen von Arbeiten. Die hiebei betheiligten Staatsregierungen sind: Preuſsen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig. Die

Digitized by Google

meisten Beschwerden wurden wider Kurhessen gerichtet. Man s. die Protoc. der B. V. seit 1816, vorzüglich die unten (§. 217, Note *u*) angef. Erklärung der B. V. in dem Protoc. v. 17 März 1817, §. 105. Auszüge aus den Protocollen, in v. Meyer's Repertor. zu den Verhandl. der B. V., Heft III, S. 379—413. Protoc. v. 1823, §§. 98 u. 100. In dem Protoc. v. 4. Dec. 1823, §. 164, erklärte sich die B. V. für incompetent, und glaubte sich «einer wiederholten Anempfehlung des allerdings rücksichtwürdigen Schicksals der *Domänenkäufer* an die Billigkeit des Kurfürsten überhoben» etc.; in Ansehung der übrigen Reclamanten unterlieſs sie nicht, die «betheiligten Regierungen zur möglichsten Beschleunigung der Verhandlungen einzuladen». Man vergl. damit den denkwürdigen Vortrag des würtemb. Gesandten v. Wangenheim, in d. Beil. 8 zu d. Protoc. v. 5. Juni 1823, §. 98. Späterhin, in dem Protoc. v. 10. Aug. 1826, §. 93, wurden von der B. V., wegen Mangels an Competenz, *alle* Reclamationen, Privatansprüche an das aufgelösete KR. Westphalen enthaltend, abgewiesen, doch den betheiligten Regierungen baldmöglichste endliche Feststellung des dafür anzunehmenden Rechtverhältnisses empfohlen. Hierauf folgte von Preuſsen eine Erklärung wegen Uebernahme seines Antheils an der CentralSchuld des KR. Westphalen, unter Beziehung auf 2 zugleich überreichte preuſs. CabinetOrdres v. 31. Jan. 1827, in d. Protoc. v. 1827, §. 27. In den wiener MinisterialConferenzen in der 33. Sitzung vom 23. Mai 1820, kamen diese westphälischen Angelegenheiten zur Sprache. Oestreich äuſserte: dieselben könnten wohl nur durch billige und gleichförmige Instructionen an die Gesandten in der B. V. erledigt werden, um einen BundestagBeschluſs zu bewirken. In diesem möchten zwar die Bittsteller an die gehörigen Landesgerichte zu verweisen, zugleich aber die betheiligten Regierungen zu ersuchen seyn, «die Entscheidung dieser Landgerichte — wenigstens über die Frage: ob und wie weit den einzelnen Reclamanten bona fides zur Seite stehe? und ob sie für das zeither Gezahlte oder Geleistete schadlos zu halten seyen, oder nicht? — wirklich anzuerkennen, und den deſsfallsigen Rechtsgang auf keinerlei Weise beschränken zu wollen». Protoc. der B. V. v. 1820 (OriginalAusg.), S. 216. Ueber die hier in Beziehung kommenden Rechtsfragen, s. man de Martens Précis du droit des gens moderne de l'Europe (5e édit. de 1821), p. 484—488. Klüber's europ. Völkerrecht (1821), §. 258 u. f. ConversationsLexicon, voc. Domainenkäufer. — Eine bei der B. V. wider Preuſsen eingereichte Beschwerdeschrift v. 10. Juli 1830, Justizverweigerung betr., enthalten die «Actenstücke betr. die Forderungen der Eigenthümer Schlesischer StaatsObligationen aus den J. 1734 bis 1737» (Frankfurt a. M. 1830. 8.), S. 89 ff.

f) Von der B. V. genehmigtes Gutachten, in dem Protoc. v. 29. März 1821, Bd. XI, §. 88, S. 155 f.

g) Vergl. unten §. 373 u. 353. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 101, 112 u. 190; Bd. II, S. 121 u. 150; Bd. III, S. 65; u. Nachträgl. Actenstücke, Bd. II, S. 172 ff., 191 ff.; Bd. III, S. 32 ff. u. 38 ff. Der unten (Note *i*) erwähnte v. Sierstorpffische Fall wider den Herzog Carl von Braunschweig, in den Protoc. v. 1830.

h) Bei der B. V. gedruckt eingereichte Beschwerde des Frhrn. v. *Venningen*, wider Baden, datirt Mannheim 15. März 1830, mit beigefügter *Denkschrift*, betr. die Verhinderung der Vollziehung eines rechtskräftigen, reichshofräthlichen Erkenntnisses. Die Bundesversammlung faſste im September 1831 den Beschluſs: «daſs die grhgl. badische Regierung zu ersuchen sey, dem Frhrn. v. Venningen, wegen der ihm durch reichshofräthliche Erkenntnisse richterlich zugesprochenen Forderungen, rechtliches Gehör zu gestatten, oder denselben klaglos zu stellen».

i) Von dieser Art des Miſsbrauchs der Staatsgewalt, s. man die bei der B. V. eingereichte gedruckte *Vorstellung* des Frhrn. v. *Sierstorpff*, wegen der von dem

Digitized by Google

Herzog Carl von Braunschweig unmittelbar geschehenen Cassirung eines gerichtlichen Erkenntnisses, und dessen Zerreiſsung durch einen landesherrlichen ImmediatCommissär vor dem versammelten Landesgericht zu Wolfenbüttel. März 1830. Fol.; abgedruckt auch in dem Hesperus (Stuttgart) v. 2. u. ff. Juli 1830 Num. 157 ff. Auf diese Beschwerde (des Frhrn. v. Sierstorpff) erfolgte von der B. V. in ihrem Protoc. v. 7. Oct. 1830, §. 236, nachstehender Beschluſs: 1) Die am 9. Jänner l. J. auf Befehl Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig vorgenommene Cassation des von dem Herzoglichen Landesgerichte unter dem 4. desselben Monats abgegebenen und publicirten Erkenntnisses in der Sache des Freyherrn von Sierstorpff, wegen verletzter Ehrerbietung gegen Seine Herzogliche Durchlaucht, wird für wirkungslos erklärt, und die Herzogliche Regierung wird aufgefordert, die Ausführung dieses Erkenntnisses nicht zu behindern. 2) Wird einhellig erkannt: es verstehe sich von selbst, daſs aus Anlaſs der vorliegenden Beschwerde der Rückkehr des Freyherrn von Sierstorpff und seiner Familie nach Braunschweig, und seinem Aufenthalte daselbst, von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs kein Hinderniſs weiter in den Weg gelegt werden könne. — Wäre nicht schon durch den Rechtsbegriff der Justizverweigerung, auch für diesen Fall (denn — «semper specialia generalibus insunt»; L. 147. D. de R. J.) — der Recurs an die B. V. begründet, so würde er es durch die RechtsAnalogie a contrario. Widersinnig wäre, den Art. 29 der wiener SchluſsActe von 1820 so auszulegen, daſs des Schutzes der B. V. nur Der sich solle zu erfreuen haben, dem der Rechtsweg erschwert oder versperrt ward; nicht auch Der, dem sogar das durch förmlichen Richterspruch erworbene Recht, von dem Inhaber der Staatsgewalt durch absolute Cassirung jenes Spruchs willkührlich, von Gewaltwegen vernichtet ward. Oder wäre Der, dem durch Eigenmacht von Oben herab, im Verhältniſs zu der Rechtspflege gröſseres Unrecht zugefügt worden ist, minder schutzberechtigt, als Der, dem geringeres widerfahren ist, mithin jener in Beziehung auf den Rechtschutz deterioris conditionis als dieser? Und wäre der Miſsbrauch der Staatsgewalt, im Verhältniſs zu der gesetzmäsigen Rechtspflege, in dem letzten Fall geringer als in dem ersten? Man s. die oben, Note *d*, angef. Worte aus dem Gutachten in dem Protoc. der B. V. v. 29. März 1821, §. 88.

k) Geschehen könnte dieses, durch *Missbrauch der gesetzgebenden Gewalt*, z. B. wenn durch Gesetze, oder ihnen in der Wirkung gleich zu achtende Verfügungen, mit rückwirkender Kraft, die gerichtliche Verfolgung eines früher schon erworbenen Rechts gehemmt, geschwächt oder vernichtet, wohl gar das in gerichtlicher Erörterung schon begriffene Recht verändert wird, Protoc. der B. V. v. 1818, §. 241, Bd. VI, S. 226; ferner, wenn ex capite *gratiae* Moratorien, wäre es auch dem StaatsFiscus, ertheilt worden; desgleichen, wenn auf dem so genannten *AdministrativJustizweg* (§. 366) ein Justizmiſsbrauch zu Schulden gebracht wird, vergl. Protoc. der B. V. 1826, §. 75, Bd. XVIII, S. 159 ff.

§. 170. (148.)

5) Fälle, wo gegen Bundesglieder unmittelbare Verfügungs- und Vollziehungsbefugniſs der B. V. eintritt; sowohl von Amtswegen, als auch auf Anregung von Bundesgliedern.

I) Wo der Bund, die Gesammtheit der Bundesglieder, unmittelbar dabei betheiligt, oder durch seine Grund- oder andern Verträge die B. V. geradehin dafür zu sorgen angewiesen ist, daſs einzelne Bundesglieder ihre durch das vertragmäsige Bundesrecht unzweifelhaft begrün-

Digitized by Google

deren Verpflichtungen gehörig erfüllen, da hat, im Weigerungsfall, die B. V. das Recht und die Pflicht, nach erfolgter verfassungsmäsiger Berathung und Fassung eines Beschlusses über die Anwendbarkeit der hier einschlagenden Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall, dieselben sofort durch unmittelbare Verfügung, auch von Amtswegen, dazu anzuhalten a); also auch unaufgefordert von einem betheiligten Einzelnen, und unmittelbar oder geradezu auf dem Vollziehungsweg, ohne vorhergegangene austrägalgerichtliche Verhandlung und Entscheidung. II) Sind neben dem Bund, auch einzelne Bundesglieder, eines oder mehrere, bei der Erfüllung jener Verpflichtungen besonders und unmittelbar betheiligt b), so sind dieselben, im Fall verweigerter Erfüllung oder geschehener Uebertretung berechtigt, Recurs an die B. V. zu nehmen, und diese durch eine Anzeige oder Beschwerde aufzufordern, daſs sie die Erfüllung der Verpflichtung, oder die Aufrechthaltung (Manutenenz) des Bundesrechtes, alsbald oder unmittelbar auf dem Vollziehungsweg, wie auch ohne diese Aufforderung bei Wahrnehmung der Pflichtwidrigkeit ihr obliegt, bewirke, ohne die Imploranten auf den austrägalgerichtlichen Weg zu verweisen, und die Wirksamkeit des Bundesrechtes von einer gerichtlichen Erörterung und Entscheidung abhängig zu machen c); vorausgesetzt, in beiden (Num. I u. II) Fällen, daſs die Anwendbarkeit des in Beziehung genommenen Rechtsatzes auf den vorliegenden Fall, nach dem Urtheil der B. V., klar (in continenti liquid) ist, mithin nicht auf weiterer Erörterung beruht. III) Wird diese Anwendbarkeit, in einem der beiden genannten Fälle, von der B. V. für unzweifelhaft nicht gehalten d), oder von dem in Anspruch genommenen Bundesglied widersprochen, und der Widerspruch von der B. V. schlechthin für unerheblich nicht erachtet, so hat dieselbe zuvörderst jenes Bundesglied, unter Anberaumung einer kurzen Frist, zu vollständiger Erklärung aufzufordern. Nach Einlangung derselben, oder nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist, entscheidet die B. V. nach Stimmenmehrheit, und schreitet, nach Beschaffenheit der Umstände, bundesmäsig zu der Execution e). Wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, muſs jedoch vorher Vermittlung (§. 174) versucht werden. IV) Die geschehene Vollziehung hindert nicht, daſs nachher das widersprechende Bundesglied, zu Verfolgung seines Anspruchs, den bundesmäsigen AusträgalRechtsweg wider das ihm gegenüber stehende Bundesglied wähle.

a) Diese, schon in der Natur des teutschen Bundesverhältnisses gegründete, *unmittelbare Verfügungs-* oder *Vollziehungsbefugniss* der B. V., bei unzweifelhafter Verletzung bundesmäsiger Pflichten eines einzelnen Bundesgliedes gegen Alle, gehört zu den wichtigsten Bestimmungen der wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 17, 31 u. 53. Vergl. oben §. 117 u. 166. — *Beispiele* von *Verpflichtungen* der angezeigten Art, liefern die BundesActe, Art. 12 bis 19, und die angef. SchluſsActe, Art. 53, 54, 63 u. 65. Man s. auch die Protocolle der B. V., z. B. über die Reihenfolge, in der PlenarVersamml. v. 1816, §. 113, dann von 1817, §. 23, v. 17. Febr. u. 17. Nov.; wegen der Standesherren, Protoc. der B. V. v. 17. Nov.

1817, 1. Oct. 1818, 24. Mai 1819. Das *vorläufige Pressgesetz* v. 20. Sept. 18 §. 6 (in d. Protoc. der B. V., 1819, §. 220, in Klüber's Quellensammlung, Nu XIX.) ermächtigt die B. V., Druckschriften, die in der Form täglicher Blätt oder heftweise erscheinen, oder nicht über 20 Druckbogen stark sind, wen «sie nach dem Gutachten einer von ihr zu ernennenden Commission, der Würd des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung d Friedens und der Ruhe in Teutschland zuwiderlaufen, *ohne vorhergegang Aufforderung*, aus *eigener Autorität*, durch einen Ausspruch, von welchem kei Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierung sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen». Beispiel dieser Art, dur Unterdrückung des Stuttgarter Teutschen Beobachters, in dem Beschluſs v. 3 Mai 1823, Protoc. §. 92. Vergl. unten §. 504.

b) Ein Beispiel liefert die BundesActe, Art. 18, und der Beschluſs der B. V., be die Freizügigkeit unter allen Bundesstaaten, in dem Protoc. v. 23. Juni 18 §. 254.

c) Die unmittelbare Vollziehungspflicht der B. V. auch in diesem Fall, hat ihr zureichenden Grund ebenfalls in den Bestimmungen der Art. 31 u. 53 der w ner SchluſsActe v. 1820. — Vergl. die groſsherzogl. *hessische* Abstimmung dem Protoc. der B. V. v. 1817, §. 214; wo folgende Streitfälle unter die u mittelbare Verfügungs- u. VollziehungsGewalt der B. V. gestellt werden: 1) we ein Bundesglied sich der ihm innerhalb seines Gebietes zustehenden unu schränkten Regierungsgewalt, auf eine unrechtliche Weise zum Nachtheil ein andern Bundesstaates bedient, oder 2) die Pflichten verletzt hat, welche d Bundesglieder, als solche, sich gegenseitig schuldig sind; 3) wenn von der A nahme einer feindseligen Stellung zwischen zwei oder mehrern Bundesstaate oder 4) von Verletzung der Grundgesetze und der Verfassung des Bundes d Rede ist». — Das in der Note *a* angef. *vorläuf. Pressgesetz*, §. 6, ermächtig die B. V., auf die Beschwerde eines Bundesgliedes gegen ein anderes, weg Verletzung des Preſsgesetzes, «die Beschwerde *commissarisch untersuchen* zu la sen, u. wenn dieselbe gegründet befunden wird, die *unmittelbare* Unterdrückung der in Rede stehenden Druckschrift, auch wenn sie zur Classe der periodische gehört, alle fernere Fortsetzung derselben, durch einen *entscheidenden Ausspruch* zu verfügen. — *Preussen* erklärte, in d. Protoc. v. 1818, §. 10, daſs eine An ordnung wegen definitiver Erklärung des in der BundesActe, Art. 15, bestimm ten Pensionswesens der Mitglieder des teutschen Ordens, ein völlig pflichtmäſsiger, ganz geeigneter Umstand für die Wirksamkeit der B. V. sey». — Streitigkeiten einzelner Bundesglieder unter sich, welche *nur allein* das unmittelbare Interesse derselben, nicht zugleich dasjenige der Gesammtheit, betreffen, sind nicht Ge genstand der unmittelbaren Vollziehungsbefugniſs der B. V., sondern des bundes mäsigen Vermittlungs- und AusträgalVerfahrens (§. 173 u. ff.). Erläuternd ist hier der reuſs-lobenstein- und ebersdorfische *Recurs* an die Gesammtheit der Bundesglieder, wider zwei Beschlüsse der B. V., im J. 1825; oben §. 117, c.

d) In zweifelhaften Fällen empfiehlt die provisorische CompetenzBestimmung (Protoc. v. 1817, §. 223), §. 7, *InstructionsEinholung*.

e) ExecutionsOrdnung v. 3. Aug. 1820. Unten §. 178 u. f. — Controvertirt ward in der B. V. über diesen Gegenstand, in der Sitzung v. 5. Juli 1821; in der «Aeuſserung des Correferenten» in der Beilage 25 zu dem Protocoll, und in den dagegen gerichteten, loco dictaturae gedruckten «Ansichten des würtember gischen Gesandten». Hierauf folgte eine Zusammenstellung der gegenseitigen Momente, in dem zu der vertraulichen Sitzung vom 12. Juli 1821 loco dictatu rae gedruckten CommissionsBericht. Aber eine Beschluſsfassung der B. V. über den hiebei bezielten Streitgegenstand, unterblieb, obgleich solche in dem Pro tocoll der 27. Sitzung, §. 196, angekündigt war.

Digitized by Google

§. 171. (148[a].)

Insonderheit, Fall der unerlaubten Selbsthülfe.

V) Erlaubt, insbesondere, ein Bundesglied sich gegen ein anderes, offenbar [a]) willkührliche Gewaltthätigkeit oder Eigenmacht, eine widerrechtliche Selbsthülfe [b]), so hat die B. V., auf Anrufen des Betheiligten [c]), die Pflicht, sofort nicht nur den Gegner von der Gewaltthat, als einer offenbar widerrechtlichen Handlung (Factum nullo jure justificabile), abzumahnen, sondern auch, bei fortgesetzter Widerrechtlichkeit, denselben, unter Aufrechthaltung des bedrohten, oder Wiederherstellung des gestörten Besitzstandes (§. 172), auf dem bundesverfassungsmäsigen Executionsweg (§. 178 u. f.) in die Schranken seiner Bundespflicht zurück zu weisen, und dem Beschädigten Schadenersatz zu verschaffen [d]). VI) Macht in solchem Fall das Bundesglied, welches sein vermeintliches Recht mit Selbsthülfe verfolgt, die Einwendung, daſs es widerrechtlich nicht handle oder gehandelt habe, sondern nur sein Recht verfolge, so ist es damit, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, auf den bundesmäsigen Rechtsweg zu verweisen (§. 170, IV).

a) Das heiſst, wo die Thatsache erwiesen, und ihre Unvereinbarkeit mit dem Rechtsgesetz klar ist, mithin gegründete Einreden, weder factische noch rechtliche, nicht sichtbar sind; ehehin der Fall reichsgerichtlicher unbedingter Mandate (Mandata S. C.). Processualische Verhandlung wäre hier zwecklos.

b) Daſs, nach der im 11. Art. der BundesActe enthaltenen Entsagung der Bundesglieder auf den Gebrauch aller Selbstgewalt, auch *Repressalien* (§. 557) unstatthaft seyen, wird in einem groſsherzoglich-hessischen Votum bemerkt, in d. Protoc. d. B. V. v. 9. Juni 1817, §. 214, Num. 10. Vergl. den folg. §.

c) Aber, ausnahmweise, auch *unaufgefordert*, «wenn die Anwendung der Selbsthülfe der öffentlichen Ruhe und der Verfassung des Bundes Gefahr droht». Groſsherzogl. hessisches Votum, in d. Protoc. der B. V. v. 9. Juni 1817, §. 214, Num. 1. Vergl. oben §. 167, 170 u. 172.

d) Dieses gründet sich auf die BundesActe, Art. 11, und auf die wiener Schluſs-Acte, von 1820, Art. 19 u. 31. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 356, 423, 430, 485.

§. 172. (148[b].)

6) Bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich.
A) Für Aufrechthaltung des Besitzstandes.

Für Streitigkeiten der Bundesglieder, ist weder das auf dem wiener Congreſs beabsichtigte Bundesgericht, noch die, in den wiener MinisterialConferenzen von 1819 und 1820 vorgeschlagene, permanente AusträgalInstanz zu Stande gekommen [a]). Dagegen verzichteten nicht nur alle Bundesglieder auf den Gebrauch der Selbsthülfe, namentlich des Kriegs und jeder andern Gewaltthätigkeit [b]), in ihren wechselseitigen Streitigkei-

Digitized by Google

ten, sondern es ward auch, für alle und jede dieser Streitigkeiten, der Bundesversammlung eine bestimmte Competenz beigelegt *c*). Die B. V. soll bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich *d*), wenn beide Theile dabei in ihrer bundesmäsigen öffentlichen oder Staatseigenschaft zu betrachten sind (§. 177, Num. 15 u. 16), so viel A) den Besitzstand betrifft, 1) wenn Thätlichkeiten zu besorgen, oder eingetreten sind, vorläufige Maasregeln zu Verhütung oder Abstellung jeder Selbsthülfe ergreifen, und vor Allem den Besitzstand aufrecht halten *e*). 2) Wird sie von einem Bundesglied zum Schutz des Besitzstandes angerufen, und ist der jüngste Besitz streitig, so ist sie befugt, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben, ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen. Dessen Vollziehung hat die Bundesversammlung, durch die ihr hiezu angewiesenen Mittel (§. 178), zu bewirken, wenn der verurtheilte Bundesstaat, nach an ihn ergangener Aufforderung, nicht freiwillig Folge leistet *f*).

a) Von den wiener Congreſs Verhandlungen, über Errichtung und Wirksamkeit eines *Bundesgerichtes*, s. unten §. 216 *a*, u. KLÜBER's angef. Uebersicht etc. S. 173 ff. — Späterhin hatte bei der Bundesversammlung mehrfache Berathung Statt, über Anordnung einer *permanenten* AusträgalInstanz oder AusträgalCommission. Protoc. vom 20. Sept. 1819, §. 219, verglichen mit den Protocollen v. 16. Juni 1817, §. 131, Art. III, 152, 189, 196, 206, 214, 224; vom 5. März, 5. Mai, u. 22. Dec. 1818, 12. Jan. u. 6. Mai 1819. — In den wiener Ministerial-Conferenzen der Abgeordneten der Bundesstaaten, in den J. 1819 u. 1820, war die Mehrheit *für* Errichtung eines *permanenten AusträgalGerichtes*. Den übrigen jedoch nachgebend, erklärte dieselbe: «indeſs wolle sie sich die vorgeschlagene *wandelbare* AusträgalInstanz in so weit gefallen lassen, daſs dadurch die *künftige* Einführung einer permanenten *nicht ausgeschlossen* werde». Hannover insonderheit erklärte: «die Mängel der jetzigen provisorischen Einrichtung dürften in der Folge besonders fühlbar werden, wenn juristische Kenntnisse bei der B. V. seltener würden, die des teutschen PrivatFürstenrechts sich immer mehr und mehr verlieren sollten, und früher oder später vielleicht das Bedürfniſs eintrete, eigene *JustizConsulenten* bei dem Bundestag anzustellen». Protoc. der 19. Sitzung vom 8. März 1820, verglichen mit den Protocollen der 2. und 19. Sitzung vom 28. Nov. 1819 u. 4. März 1820. Man s. auch oben §. 135, *e*. Noch ward die Hoffnung zu Errichtung eines beständigen AusträgalGerichtes nicht aufgegeben, in dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, §. 2, Art. 1. S. 220 der Orig.Ausg. u. in d. Protoc. des engern Raths v. 1820, §. 214.

b) BundesActe, Art. 11.

c) «Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher *alle* und *jede* Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, anzubringen sind». So der Beschluſs der B. V. vom 16. Juni 1817, Art. 1.

d) BundesActe, Art. 11. KLÜBER's angef. Acten etc. Bd. II, S. 532 ff. Vergl. oben §. 114, und unten §. 173 a, u. 177, Num. 15 u. 16. — Die *nachgebornen*, successionsfähigen Mitglieder des Regentenhauses, sind unter obigen Bestimmungen nicht begriffen. Vergl. §. 249.

Digitized by Google

a) Wiener SchluſsActe von 1820, Art. 19, vergl. mit der BundesActe, Art. 11. — Beschlüsse der B. V. vom 6. Mai u. 7. Juni 1819, Absatz II, in den Protoc. v. 1819, §. 78 u. 113. — Beschlüsse der B. V. in dem Fall der *schaumburglippischen* Beschwerde wider *Lippe*, daſs dieses, dem 11. Art. der BundesActe zuwider, in dem Dorf *Maspe* das von ihm behauptete Recht der Auspfändung mit militärischer Gewalt ausgeübt, hiedurch aber den Besitzstand, die innere Sicherheit Teutschlands, und die Unabhängigkeit eines mitverbündeten Staates verletzt habe; ein Fall, wo der B. V. das Recht zustehe, auch ohne vorausgegangenen Versuch zum Vergleich und Bestellung einer AusträgalInstanz, diejenigen Schutz gewährenden Beschlüsse zu fassen, welche dem Zweck der richterlichen Manutenenz des Angegriffenen, bis zur Ausgleichung oder Entscheidung der Sache, entsprechen; in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 235, v. 1819, §. 78, 113 u. 191, vergl. mit ebendas. v. 1818, §. 221, v. 1819, §. 9, 153, 181 u. 212. Lippe fügte sich dem Beschluſs der B. V., ebendas. v. 1819, §. 191. — Auch s. man die Verhandlungen bei der B. V. von 1821 u. 1822, in dem unten §. 173 *b* erwähnten Streit zwischen *AnhaltCöthen* und *Preussen*.

b) Wiener SchluſsActe von 1820, Art. 20.

§. 173. (148 c.)

B) In Streitigkeiten anderer Art.

a) Vermittlung.

B) Competent ist die Bundesversammlung, in «allen und jeden» a) bei ihr angebrachten Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich; also nicht bloſs in denen Fällen, wo vorerst Aufrechthaltung des Besitzstandes, zu Entfernung einer drohenden oder wirklichen Störung des innern Friedens im Bunde, in Betracht kommt (§. 172). — Einer, in Streitigkeiten von Bundesgenossen unter sich, declinatorisch oder peremtorisch, vorgebrachten Einrede des bloſsen StaatsInteresse, der Convenienz, des Verwaltungs- oder Finanzvortheils (exceptio MEA interest, vel ejus quod reip. expedit), oder der rein politischen oder politischrechtlichen Natur des Streites, rechtliche Folge zu geben, dazu findet sich in dem Bundesrecht eine Ermächtigung weder für die B. V., namentlich bei der Frage von Zulässigkeit der AusträgalInstanz, noch für ein bundesverfassungsmäsiges AusträgalGericht *b*). — Doch ist, in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, die B. V. I) wenn nicht bloſs die Aufrechthaltung des Besitzstandes nöthig wird, nur subsidiarisch competent, das heiſst, wenn und so weit dafür FamilienAusträge, VertragAusträge *c*), oder Schiedsrichter, welche die Parteien durch Compromiſs, sey es ein- für allemal oder nur für den vorliegenden Fall, auſserhalb der Bundesversammlung erwählt haben, nicht bestehen *d*). Ueberhaupt ist die BundesAusträgalInstanz für alle solche Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich angeordnet, worin diese in ihrer politischen Unabhängigkeit, in ihrer öffentlichen oder Staatseigenschaft, in Betracht kommen, und ohne jene Instanz ein Forum für einen Streit unter Bundesgenos-

Digitized by Google

sen nicht fundirt seyn würde, während ein FundamentalGrund des Bundes jede Art von Rechtloſigkeit in und unter Bundesstaaten absolut unzulässig erklärt (§. 217). II) In dem gehörigen Fall, hat Bundesversammlung, nachdem sie von dem beschwerdeführenden Th unter gehöriger Darstellung der Thatumstände und Rechtsgründe, zu bundesmäsiger Hülfe angerufen worden, zuvörderst die Vermittlung durch einen, den Parteien von ihr bekannt zu machenden, Ausschuſs, bestehend aus zwei oder mehr Gliedern ihres Mittels, zu versuchen *f*); eine Pflicht und Befugniſs, welche ihr auch in verschiedenen andern Fäll (§. 180) zukommt. III) Nach Maasgabe der Umstände, kann die B. eine Zeitfrist vorschreiben, zu Erledigung des Vermittlungsgeschäfte auch kann jeder der streitenden Theile auf eine Fristsetzung antragen. IV) In Beziehung auf die von dem beschwerdeführenden Theil bei d B. V. eingereichte Darstellung seiner Ansprüche, hat der Ausschuſs, unt Bestimmung einer kurzen Frist, von dem beklagten Theil ebenmäs eine Darstellung der Sache und seiner Einreden zu begehren, u nach Vergleichung des beiderseitigen Vorbringens, angemessene Vorschläg gütlicher Uebereinkunft entwerfen zu können *g*). V) Sodann hat der Au schuſs einen Termin zum Versuch der Güte anzusetzen, und sich z bemühen, gütliche Beilegung des Streites zu Stande zu bringen, auch b eintretenden Schwierigkeiten, so wie überhaupt von dem Erfolg, an di Bundesversammlung zu berichten *h*). VI) Kommt ein Vergleich z Stande, so wird die Vergleichurkunde nebst den gegenseitigen Ratificationen, jene in Urschrift, diese in Abschrift, in dem Bundesarchiv niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs *i*).

a) Worte der Vermittlungs- und AusträgalOrdnung in dem einmüthig gefaſsten Beschluſs. der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. I (in Klüber's Quellensammlung, Num. VIII, aus dem Protoc. v. 1817, §. 131, verglichen mit den Abstimmungen daselbst, §. 152, 189, 196, 214); übereinstimmend mit der auch allgemein sprechenden Vorschrift in dem 11. Art. der BundesActe, in der wiener Schluſs-Acte v. 1820, Art. 21, und in dem Protoc. der PlenarVersammlung v. 3. Aug. 1820, §. 2, Art. 1. — Also gleichviel, ob der Streit auf ein durch öffentliches, oder durch Privatrecht begründetes Verhältniſs sich bezieht; wenn nur das von einem Bundesgenossen in Anspruch genommene, und das den Anspruch verfolgende Bundesglied dabei in seiner bundesmäsigen politischen Unabhängigkeit, also *nicht* in einer Eigenschaft erscheint, in welcher dasselbe den Gerichtsstand vor einem Landesgericht anzuerkennen, mithin vor demselben Recht zu geben oder zu nehmen hat, z. B. als Besitzer eines Privatguts oder einer auf Real-Privatverhältnisse sich beziehenden Berechtigung (§. 534), auch wenn der Staats-Fiscus, oder eine Staats- oder landesherrliche Domänenbehörde bei dem Streit als Partei erscheint (§. 474 u. 482). Vergl. §. 177, Num. 16. Pütter, Princ. juris publ. germ. §. 474. Klüber's Einleit. zu e. neuen Lehrbegriff des teutsch. Staatsr. §. 95. J. N. Hertius, Diss. de uno homine plures sustinente personas. Giess. 1699; u. in dessen Opusc. Vol. I. T. III. A. W. Heffter's Beiträge zum t. Staats- u. Fürstenrecht, S. 183. (Ohne zwischen Personal- und RealPrivat-Streitigkeiten unter Bundesgenossen zu unterscheiden, erklärt die BundesAusträgalInstanz für competent auch in PrivatStreitigkeiten der Bundesgenossen unter sich, G. v. Struve, in der in der folg. Note angef. Schrift, S. 24 ff.) So ist,

bei dem Zusammentreffen verschiedener Rechtseigenschaften in Einer Person, der rechtliche Gehalt einer etwa vorgebrachten forideclinatorischen Einrede zu bestimmen, und so versteht man den Vortrag, betr. die kurhessische Schuldforderung an Waldeck, in d. Protoc. v. 1818, loco dict. gedruckt als Beil. 6 zu §. 19; wo es (S. 85 der Orig. Ausg.) heiſst: «daſs die B. V. diejenige Behörde sey, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen seyen, daſs mithin nicht die Qualität der Streitsache, sondern die *Qualität* der *Streitenden* es sey, welche die Behörde begründe». — In der Streitsache zwischen dem König von *Hannover* und dem Herzog Carl von *Braunschweig* (§. 179 *f*), von jenem behauptete *persönliche Beleidigung* betr., soll die Frage: ob hier austrägalgerichtliche Entscheidung Statt finden müsse? bestritten worden seyn. Die Protocolle der B. V. von 1828 oder 1829 müssen Auskunft darüber geben. Vergl. §. 177, Num. 16, u. §. 239. Für incompetent wollte Preuſsen die AusträgalGerichte erklärt wissen, wenn Einwendungen vorgebracht werden, auf den Grund einer *mehr politischen als rechtlichen* Natur; in der preuſsischen Beilage 31 zu dem Protocoll der B. V. vom 20. Dec. 1821, §. 256. *Protocolle* der B. V., Bd. XII, S. 374. — Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, veranlaſst durch *Vertretung*, welche das eine seinen *Unterthanen* bei ihren Ansprüchen wider das andere angedeihen läſst, begründen, in der Regel, die AusträgalInstanz nicht. Vergl. die wiener ConferenzProtocolle v. 1820. Num. 18, und das groſsherzogl. hessische Votum in d. Protoc. der B. V. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 12; wo jedoch angenommen wird, daſs hier ein Regent die Sache seiner Unterthanen zu *seiner eigenen* alsdann machen, und Eröffnung des AusträgalWegs (nach Inhalt des 11. Art. der BundesActe und des 30. Art. der wiener SchluſsActe von 1820) begehren könne, wenn das streitige Verhältniſs unmittelbar auf politischen Ereignissen beruhe, z. B. wenn Abtretung eines Landestheils, die Frage von Theilnahme an Schulden des Landes oder einzelner Theile desselben oder einzelner Staatsanstalten veranlaſst (man s. jetzt Art. 30 der wiener SchluſsActe), oder wenn die Unterthanen Vergütung der Kosten für durchmarschirende Truppen fordern. Vergl. §. 177, Num. 14 u. 15.

h) Bei der B. V. ward von k. *preussischer* Seite, in einem Streit mit *AnhaltCöthen* 1821, und auch später, die Frage zur Sprache gebracht: ob in Streitigkeiten unter Bundesgliedern, die Bundesversammlung, nachdem ihr Versuch der Vermittlung fehlgeschlagen, auf die von einer Partei vorgebrachte Einrede, daſs wegen der InteresseNatur der Streitsache, die bundesverfassungsmäsige austrägalrichterliche Entscheidung unstatthaft sey, einen *Unterschied* zwischen *Recht-* und *Interesse*Streitigkeiten, oder zwischen streitigen (vollkommenen) Rechten und collidirenden Interessen, zu machen, und nur für die zuerst genannten die AusträgalInstanz für zulässig zu erklären habe? Man s. die Protoc. der B. V. v. 4 Jun. 1821, §. 160, 20. Jun. 1821, §. 173, die Beil. 25, zu §. 190 des Protoc. v. 5. Jul. 1821, §. 27—30, auch §. 34; u. auch Protoc. v. 20. Dec. 1821, §. 256, Protoc. v. 1822, §. 82. Jener preuſsisch-cöthensche Streit, ward, nach lebhaften Erörterungen, auſserhalb der B. V. endlich in Güte beseitigt, durch zwei Verträge Preuſsens mit A. Cöthen u. A. Dessau v. 17. Juli 1828, betr. der erste die Befreiung der beiderseit. Unterthanen vom Elbezoll, der andere die Zoll- u. Verkehrverhältnisse zwischen den beiders. Landen; in d. preuſs. Gesetzsamml. 1828, S. 95 u. 99. — Die *preussische* Einrede des *Interesse*, veranlaſste Erörterungen, in und auſser der B. V. *Preussen* behauptete, in d. Protoc. v. 1822, §. 82: «daſs zwar *alle* Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, bei der B. V. *angebracht* werden könnten; daſs aber bei Collisionen von *Interessen*, *nur Vermittlungsversuche ohne eventuelle Präjudize, nicht aber ein rechtliches Verfahren* Statt finden *könne*, welches vielmehr nur dann statthaft seyn dürfe, wenn die *rechtliche* Natur der Beschwerde *ganz klar* vorliege. Diese Präjudicialfrage

müsse von *sämmtlichen* Bundesregierungen (also von dem Bund unmittelb entschieden werden, wenn nicht durch die B. V. eine genügende Aufklär zur Zufriedenheit beider Theile erfolge». Es fand aber diese Behauptung der B. V. nirgend Eingang. — Schon in den Protoc. v. 1817, §. 196, erklä *Baden:* «Der 11. Art. der BundesActe enthalte Nichts von einem Untersch zwischen *politischer* und *rechtlicher* Natur der Streitigkeiten unter Bundesge sen; indeſs setzte er für das Politische derselben, schon ein Auskunftmi durch die Verordnung eines VermittlungsAusschusses. Alles, was Rechte Verbindlichkeiten der Glieder und Verfügungen der BundesActe selbst betr gehöre vor die B. V. Zudem sey es, nach der Natur der Sache und der M schen, eine miſsliche Aufgabe um die Auffindung der Grenzscheide, wo Politische in einem Streit unter souverainen Staaten aufhöre, und das Re liche anfange. Sonach würden die Zwecke der Sicherung des Rechts- Friedenszustandes, die im Geiste der BundesActe liegen, auch bei dem Bu staben derselben besser gedeihen, als bei einer neuen Unterscheidung, da die der Bundestag in Schwierigkeiten gerathen könne». — *Würtemberg* erklä ebenfalls schon in d. Protoc. v. 1817, §. 189: «Ein Unterschied der Streitigk ten der Bundesglieder unter sich, nach ihrer Eigenschaft, ob sie z. B. re *privatrechtlicher* Natur seyen, sey dem Art. 11 der BundesActe fremd. Zw möchten die Irrungen unabhängiger Souveraine insgemein mehr staats- u völkerrechtlicher, als privatrechtlicher Natur seyn; doch könnten unter d Bundesgliedern, nach den engen FamilienVerhältnissen, worin viele unter s stehen, auch privatrechtliche Streitigkeiten, besonders über Gegenstände d PrivatFürstenrechts, häufig vorkommen». — *AnhaltCöthen* erklärte in d. Prot der B. V. v. 1821, §. 173: nach der Natur der unter unabhängigen Staat denkbaren Streitfälle, könne die Gesetzgebung des Bundes künftig zwei Arten und Formen des Austrags anordnen, 1) den *strengrichterlichen*, in all Fällen, wo wirkliche Rechtsverletzungen vorliegen, und 2) den *vermittelnd* schiedsrichterlichen Austrag, in allen Fällen, wo der Streithandel mehr poli schen als strengrichterlichen Grund habe. Bis jetzt sey nur die erste Art d Austrags gesetzlich vorhanden. — Dem in dem §. aufgestellten Grundsatz pflic ten im Wesentlichen bei: A. Brunquell, Staatsr. des t. Bundes u. der Bunde staaten, I. Abth. (1824. 8.), S. 314 ff., u. L. v. Dresch, Beiträge zu d. öffent Recht des t. Bundes (Tüb. 1822. 8.), S. 79 ff. *Ebendess.* Abhandlungen übe Gegenstände des öffentlichen Rechtes (München 1830. 8.), S. 1 ff. A. W. Hun ter's Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, I. Lieferung (Berli 1829. 8.), S. 184 f. G. v. Struve's erster Versuch auf dem Felde des deut schen Bundesr., betr. die verfassungsmäsige Erledigung der Streitigkeiten zwi schen deutschen Bundesgliedern (Bremen 1830. 8.), S. 20 ff. Jordan's Lehrb des allgem. u. deutschen Staatsr., I. Abth., S. 349; wo indeſs unter Streitig keiten über Interesse staatsrechtliche, und unter denen über Rechte priva rechtliche Streitigkeiten verstanden werden. — Die angeführte entgegengesetzt Behauptung wird vertheidigt von einem Ungenannten (preuſs. Staatsdiener Himly), in den *Beiträgen* zur Wissenschaft u. Literatur des deutsch. Bundes rechtes, St. I, von d. Unterscheidung zw. Interessen u. Rechten bei Streitigkei ten unter Bundesgliedern. Bonn 1823. 8.; wo, S. 18, das «Rechtliche und Nichtrechtliche» als Erkennungsmerkmal des angeführten Unterschiedes angege ben; auch die practische Gültigkeit desselben in so fern behauptet wird, daſs für bloſse InteresseStreitigkeiten, weil ihnen *rechtliche* Natur mangle, austrägal richterliches Verfahren u. Erkenntniſs *nicht* Statt finde. Ebenso von Maurenbrecher l. c. S. 120, Note e. Vergl. Brunquell a. a. O. S. 319, Note 12. — Nach der, jedem Rechtsgelehrten bekannten, Natur des Rechtbegriffs, steht überall dem Recht nur das Unrecht, also in *jedem* wirklichen Streit *nur* das

Digitized by Google

Rechtliche dem Nichtrechtlichen gegenüber, und *jedes* in Streit befangene Interesse ist entweder rechtlich oder widerrechtlich. Brissonius de V. S., voc. Interesse. Demnach erkennt die Gerechtigkeit, und mit ihr die echte Politik, bei Streitigkeiten überall nur einen Unterschied, den zwischen Recht und Unrecht. Auch findet sich in den besondern Rechtsquellen des T. Bundes, für Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, nirgend ein Grund, welcher die B. V. oder ein AusträgalGericht verpflichtete oder ermächtigte, der Einrede des bloſsen Interesse rechtliche Folge zu geben, oder einem widerrechtlichen Interesse des einen Theils, das Recht des andern unterzuordnen oder nachzusetzen. Vergl. §. 552. Wider das Rechte gibt es kein Recht, viel weniger ein wahres Interesse, und das einzige wahre Interesse streitet für die Herrschaft des Rechts. Das Recht ist das Gesetz der Gesetze, der Souverain der Souveraine. — Besser wird der InteresseVorwand nicht, durch seine später erfolgte Umschreibung oder Umwandlung in *politische* Natur, im Gegensatz der rechtlichen. Wer, hin und her schwankend, für Streitigkeiten unter teutschen Bundesgenossen, in Hinsicht auf ihre Qualification zu austrägalgerichtlicher Erörterung und Entscheidung, einen practisch wichtigen Unterschied behauptet, 1) bald zwischen *Recht*- und *Interesse*-Streitigkeiten (warum nicht auch vermischten?); 2) bald zwischen *politisch-rechtlichen* (politisch-factischen?) und *positivrechtlichen* Streitigkeiten; 3) bald zwischen Sachen von *rein politischer* Natur und *rein rechtlichen* Sachen; bald sogar 4) zwischen Sachen, die von *mehr* politischer als von positivrechtlicher Natur, und solchen, die von *mehr* rechtlicher als politischer Natur sind, wie in der preuſs. Erklärung in dem Protoc. der B. V. v. 20. Dec. 1822, §. 256, Beilage 31 (Protocolle der B. V., Bd. XII, S. 3-4); 5) zwischen *privatrechtlichen* und *völker*- oder *bundesstaatsrechtlichen* Streitigkeiten, wie Preuſsen in d. Protoc. der B. V. vom 5. Mai 1817, §. 22 (in den angef. Protocollen, Bd. II, S. 220); 6) zwischen *politischen* oder wesentlich politischen Streitfragen, die politisch zu behandeln, und von der B. V. selbst zu erledigen seyen, und *andern*, deren Entscheidung den Austrägalgerichten unbedenklich zu überlassen sey, — Dem liegt zuvörderst ob, zu einer von diesen Distinctionen sich ausschlieſsend zu bekennen. Dann aber hat derselbe von der gewählten logisch-richtige Definitionen und specifische Differenzen anzugeben. Denn eine jede von diesen Unterscheidungen wäre eine Neuerung in der Rechtswelt, und was klar und bestimmt gedacht ist, kann und muſs eben so auch mit Worten, verständlich für Jedermann, ausgedrückt werden. Bei der vierten Distinction, die sogar ein Mehr oder Weniger zur Grundlage nimmt, wäre dafür überdieſs ein genau bestimmender Gradmesser anzugeben. So lang von dem Urheber oder Anhänger solcher mystischen Doctrin, diese Bedingungen nicht vollkommen erfüllt sind, und hiedurch der Streitpunkt gehörig festgesetzt ist, läſst sich mit dem Gegner der Streit nicht erörtern. P. E. Lavritzen's Vernunftlehre (4. Aufl.), §. 120 ff. 318 ff. 331 ff. Wären aber auch jene Bedingungen erfüllt, so würden dennoch Rechtskenner und Rechtsfreunde der gewählten Distinction in dem Bundesrecht weder theoretischen noch practischen Werth zugestehen. Denn 1) das Bundesrecht (oben Note *a*, u. §. 174) verordnet allgemein, für «alle und jede» nicht gütlich beigelegte Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, daſs die B. V. «richterliche Entscheidung», und zwar, subsidiarisch (oben I, im §.), «durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz zu bewirken» habe. Wie anders könnten auch 2) in dem angenommenen Fall, Streitigkeiten von Bundesgliedern unter sich ein rechtliches Ende erreichen? da das Bundesrecht einen rechtlosen Zustand nicht duldet (§. 126 u. 217), und da in der BundesActe (Art. 11) alle Bundesglieder sich verbindlich gemacht haben, «einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubrin-

Digitized by Google

gen»). 3) Der Fall des bloſsen Interesse eines Einzelnen, das heiſst, eines In-teresse, welches nicht verbunden ist mit vollkommenem Recht, ist unter den bundesvertragmäsigen Ausnahmen von der Regel der Stimmenmehrheit nicht begriffen (§. 129 *a*). — Daſs im Uebrigen, in gerichtlichen Streitfällen, die doctrinale Auslegung so genannter europäischer Verträge, zu welchen wohl auch die Grundverträge des T. Bundes gehören, wie jedem andern Gerichtshof, also auch den AusträgalGerichten von Rechtswegen zustehe, leidet keinen Zweifel.

c) Für *nicht* aufgehoben durch die BundesAusträgalInstanz, erklärt die Familien- oder (und) VertragAusträge die wiener SchluſsActe von 1820, Art. 24. Eben so der angef. Beschluſs der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. I.

d) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 24 und 30. Der angef. Beschluſs der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. I. Beschluſs der B. V. in der Plenarversamml. v. 3. Aug. 1820, §. 2, Art. 10. — *Schiedsgerichte*, wie sie für Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierung und Landständen, subsidiarisch und facultativ durch den PlenarBeschluſs der B. V. v. 30. October 1834 festgesetzt sind (§. 284 b), können (nach Art. 12 dieses Beschlusses) auch für Streitigkeiten von Bundesgliedern unter sich, nach freier Uebereinkunft der Parteien gebraucht werden. F. C. Eichhorn, Diss. de differentia inter Austraegas et arbitros compromissarios. Goett. 1801. 4. *CompromissUrtheil* des OberAppellationsgerichts zu Lübeck, in S. des GH. v. Hessen wider Anhalt-Cöthen, wegen der Dotalgelder der Erbprinzessin v. A.Cöthen, geb. Prinzessin v. Hessen-Darmstadt, eröffnet im Oct. 1833. — Die *Vollziehung* der, von Austrägal- oder Schiedsrichtern auch dieser Art gesprochenen, rechtskräftigen Urtheile, liegt der B. V. ohne Zweifel dann ob, wenn die, eine solche Instanz begründende Uebereinkunft unter ihre Garantie gestellt ist. GH hessisches Votum in d. Protoc. der B. V. v. 9. Jun. 18.., §. 214, Num. 13. Ob und wie weit aber auch auſser dem Fall einer Garantie, ist theils nach den Thatumständen des Falles, theils nach allgemeinen Grundsätzen des Bundesrechtes zu bestimmen. Vergl. §. 166 u. f., §. 217 u. f. — Die groſsherzoglich- und herzoglich-*sächsischen* (mit Ausnahme von Sachsen-Coburg) und fürstlich-*reussischen* Häuser haben, in §. 41 der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen OberAppellationsGerichtes zu Jena, für die unter ihnen etwa entstehenden Streitigkeiten über reines Mein und Dein, namentlich in Eigenthum-, Contract- und Erbschaftstreitigkeiten, auch Grenzirrungen, nicht aber über politische Verhältnisse, ihr gemeinschaftliches OberAppellationsGericht zu Jena zur *schiedsrichterlichen* (Austrägal-) Instanz bestellt. — Von der durch den naumburger Vertrag von 1554, für *sämmtliche sächsische Häuser* festgesetzten AusträgalInstanz, s. v. Römer's Staatsr. und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, Th. I, S. 502 ff. Weiſse's Staatsr. des Königr. Sachsen, Bd. II, §. 355. — *Conventional*Austräge sind festgesetzt, in dem Erbverein des Gesammthauses *Nassau* von 1783, Art. 20; in Reuss Staatskanzley, Th. XVI, S. 103. — Das fürstlich-*reussische* Gesammthaus hat, für Streitigkeiten seiner Mitglieder unter sich, FamilienAusträge festgesetzt, durch die Erb- und Geschlechtvereinigung v. 1668, §. 44 u. 71; in Lünig's R. A., Spicil. sec., Th. ., S. 910. Protoc. der B. V. v. 1824, §. 67, am Schluſs. — Von den Familien-Austrägen des Hauses *BraunschweigLüneburg*, P. C. Ribbentrop's Beiträge zur Verfass. des Hzgth. Braunschw. Lüneb. wolfenbütt. Theils, I. Beitrag (1787), S. 163—176.

e) BundesActe, Art. 11. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 21 u. 30. — Beschluſs der B. V. v. 16. Jun. 1817, die Vermittlung der B. V. betr., Art. 2, in d. Protoc. v. 1817, §. 231; und in Klüber's Quellensammlung, Num. VIII. Vergl. die CommissionsVorschläge in §. 1—8 des in dem nächstfolgenden §., Note ., angef. *Entwurfs* eines BundestagsBeschlusses über das Verfahren in Streitigkei-

Digitized by Google

ten der Bundesglieder unter einander. — *Beiſpiele* von Vermittlungen, in den Protocollen der B. V.: in Sachen Bremen c. Oldenburg, Protoc. v. 1817, §. 417; — Groſsh. Heſsen c. Naſsau, Protoc. v. 1817, §. 383; Baden c. Baiern, Protoc. v. 1818, §. 66; — Kurheſsen c. Waldeck, Protoc. v. 1818, §. 19; — S. Coburg c. S. Meiningen, Protoc. v. 1818, §. 128; — S. WeimarE. u. Schw. Rudolſtadt c. S. Coburg, Meiningen u. Hildburghauſen, auch Schw. Sondershauſen, Protoc. v. 1818, §. 134, v. 1821, §. 149 u. 191, v. 1822, §. 67, 90, 100, 117, 136, 161; — Kurheſsen c. Naſsau, Protoc. v. 1819, §. 158; v. 1825, §. 30; — Schaumb. Lippe c. *Lippe*, Protoc. v. 1818, §. 149; auch von 1830. — Baiern c. GH. Heſsen, Protoc. v. 1822, §. 136; — zwiſchen ſieben Bundesgenoſsen, Protoc. v. 1822, §. 140; — zwiſchen Preuſsen und Naſsau, die ſaarbrücker Landescaſsenſchulden betr., Protoc. von 1822, §. 202; — zwiſchen den ſouverainen Beſitzern von Beſtandtheilen des vormaligen GHerzogthums Frankfurt, Protoc. von 1822, §. 203; zwiſchen Preuſsen u. Baiern, Protoc. v. 22. Juni 1826; zwiſchen Hannover u. Braunſchweig 1829 u. 1830. — Ob und wann, gegen den von einem oder mehreren der Betheiligten, oder von allen, voraus erklärten Willen, die B. V. Vermittlung verſuchen könne, oder müſse? ſcheint einer eigenen Beſtimmung werth zu ſeyn.

f) Der angef. Beſchluſs v. 16. Juni 1817, Art. II, a.

g) Der angef. Beſchluſs v. 16. Jun. 1817, Art. II, b.

h) Der angef. Beſchluſs v. 16. Jun. 1817, Art. II, c.

i) Der angef. Beſchluſs v. 16. Jun. 1817, Art. II, d. — So ward der Streit zwiſchen Oldenburg und Bremen, über den *elsflether Weſerzoll*, unter Vermittlung der B. V. verglichen, und deſsen Vollziehung unter die Garantie des Bundes geſtellt. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 193. Martens, Recueil, Supplém. VIII. 645. 552.

§. 174. (148ᵏ.)

b) Entſcheidung durch eine AuſträgalInſtanz.

Iſt der Verſuch einer Vermittlung fruchtlos, und demnach, weil ein rechtloſer Zuſtand unter Bundesgliedern, wie überhaupt in dem Bunde und in den Bundesſtaaten, nicht Statt finden ſoll (§. 217), richterliche Entſcheidung nothwendig *a*), ſo hat in allen und jeden Streitigkeiten (§. 173), ſubſidiariſch (§. 173, I), die Bundesverſammlung dieſelbe, und zwar durch eine wohlgeordnete, bloſs für dieſen Fall beſtimmte Auſträgalinſtanz *b*), zu bewirken *c*). Das AuſträgalGericht iſt, in jedem einzelnen Fall, und zwar in der Regel durch Vorſchlag des Beklagten und Auswahl des Klägers, zu benennen, und von der Bundesverſammlung auftragweiſe zu beſtellen. Zu dem Ende hat 1) der Beklagte *d*), binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo der Ausſchuſs die Anzeige von dem Miſslingen des Sühneverſuchs bei der B. V. gemacht hat, auſserdem die Bundesverſammlung (jure devolutionis) *e*), drei bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder dem Kläger zu benennen *f*), aus welchen dieſer, binnen gleicher Friſt *g*), eines zu wählen hat; deſsen oberſter Gerichtshof dann, jedoch nur im Namen, anſtatt und aus Auftrag der Bundesverſammlung *h*), für Verhandlung und Entſcheidung

Digitized by Google

der Streitsache, die AusträgalInstanz (das AusträgalGericht) bildet 2) Diese Bestimmung wird dem Gerichtshof von der B. V., unter Mittheilung der Vergleichhandlungen, durch seine Landesregierung — zwischen welcher und der B. V., die nöthigen Mittheilungen durch ihren Gesandten erfolgen — bekannt gemacht, und er erhält von ihr (der B. V.) förmlichen **Auftrag**, als AusträgalInstanz der BundesActe gemäſs zu handeln. 3) Dem Gerichtshof steht, und zwar, (wenn er aus mehreren Senaten besteht) im Plenum, die **Leitung** des **Processes**, nach der bei ihm geltenden **Proceſsordnung** *l*), die Ertheilung der **Zwischenurtheile** auch **unbedingter Mandate** *m*) und die **definitive Entscheidung** für alle streitigen Haupt- und Nebenpunkte, uneingeschränkt zu, ohne **weitere Einwirkung** der **Bundesversammlung** und seiner **Landesregierung**; doch hat diese, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der Parteien, im Fall einer Zögerung, das Nöthige an das Gericht zu erlassen *n*).

a) Preuſs. Erklärung in dem Protocoll der B. V. v. 28. Jan. 1818, daſs nicht alle Streitigkeiten der Bundesglieder, nach fruchtloser Vermittlung, zu der AusträgalInstanz sich eigneten. Vergl. oben §. 173, *a*, u. §. 170, auch §. 177.

b) *Austragen* hieſs in dem Mittelalter, Rechtstreitigkeiten vor einem *Schiedsrichter* auseinandersetzen oder erörtern, und von ihm entscheiden lassen. Der Schiedsrichter hieſs *Austräger* oder Austragrichter; diese Art der Erörterung und Entscheidung der Rechtshändel überhaupt, und so auch das schiedsrichterliche Gericht, hieſs der *Austrag* oder die *Austräge* (Austraegae, Austraegarum jus, Instantia austraegalis). Wachter, Schilter, Haltaus, Scherz, Oberlin, in ihren Glossarien, voc. *Dragen* u. *Austrag*. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. IV. 499

c) BundesActe, Art. 11. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 21; verglichen mit den wiener ConferenzProtocollen von 1820, Num. 18, 19, 20 u. 32; wo unter Anderem die Errichtung einer *permanenten* AusträgalInstanz in Berathung kam, aber verschoben ward. Vergl. (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 114—141. — Bundes-, Vermittlungs- und AusträgalOrdnung, in dem Beschluſs der B. V. v. 16. Jun. 1817, betr. die *Vermittlung* bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten *Austrägalinstanz*, in den Protoc. der B. V. v. 1817, §. 231, u. in Klüber's Quellensammlung, Num. VIII. Beschluſs der B. V. in d. Protoc. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, das bei Aufstellung der *AusträgalInstanzen* zu beobachtende *Verfahren* betr., §. 2. S. 219 der Orig.Ausg. u. in Klüber's Quellensammlung, Num. XX, auch teutsch und französisch in Martens, Recueil, Supplément, IX. 516. — Zur *Revision* des angef. Beschlusses v. 16. Jun. 1817 (man s. Art. 11 des angef. Protoc. der PlenarVersamml.), ward von der B. V., in dem Protoc. v. 3. Aug. 1820, §. 96, eine *Commission* niedergesetzt, deren *Vortrag* und *Entwurf* eines *BundestagsBeschlusses* über das *Verfahren* in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, in dem Protoc. v. 21. Dec. 1820, §. 214, und daselbst in der Beil. 25, S. 685 u. ff. der Orig.Ausg., zu finden sind. Abstimmungen hierüber finden sich in den Protocollen von 1821 u. 1822, ein definitiver Beschluſs ist aber bis jetzt nicht erfolgt. — C. Frhr. v. Dalwigk, die AusträgalInstanz, zu Erläuter. des Art. 11 der t. B. A. Mainz 1817. 8. H. L. C. Euler über die nothwendige und gesetzl. Zulässigkeit der Austr.Instanz, nach Inhalt Art. 11 der B. A., in Absicht auf diejenigen Ansprüche und Forder., welche der Kurfürst von Hessen an mehrere groſsherzogl., herzogl. u. fürstl. Häuser aus Anleihen hat. Frankf. 1818. 4.

Digitized by Google

Rob. Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttg. 1822. 8. Eine Zusammenstellung der bis jetzt bestehenden Bestimmungen über die BundesAusträgalInstanz, mit Anmerkungen, findet man in A. W. Heffter's Beiträgen zum t. Staats- und Fürstenrecht, I. Lieferung (1829), S. 174 ff. Erörterungen darüber, in L. v. Dresch Abhandlungen (1830), S. 27 ff. Ph. Friedr. Wilh. Frhr. v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes. Eine historisch-publicistische Monographie. Frankf. a. M. 1838. 8. Dieses Werk erörtert zugleich auch das Schiedsgerichts-Institut (§. 284 b) und berichtet erschöpfend über alle bisher an den Bundestag gebrachte Austrägalfälle, sammt Angabe der Entscheidungsgründe von den bereits erledigten.

d) Es kann *zweifelhaft* oder *streitig*, mithin zu bestimmen nöthig seyn, wer von beiden Theilen die Rolle des *Klägers* zu übernehmen habe, römisch: «quis actor intelligatur, quia par omnium causa videtur». L. 13 et 14. D. de judiciis; welcher von beiden Theilen also dem andern den Vorschlag zur Austrägal-Gerichtswahl zu machen, und vor dem Gericht das Rechtsverfahren anzufangen habe. Vereinigen sich hierüber, oder wenigstens über eine gemeinschaftliche Wahl des AusträgalGerichtes, die Parteien nicht (Beispiel einer Vereinigung der letzten Art, in d. Protoc. v. 1821, §. 11 u. 33), so hat, nach dem oben (Note *c*) angef. Entwurf, §. 11, die *Bundesversammlung* das AusträgalGericht zu bestimmen. Nachher hat, in Ermanglung einer Vereinbarung der Parteien, das *AusträgalGericht* festzusetzen, welcher von beiden Theilen *zur ersten* Handlung, ohne Präjudiz für seine sonstigen Rechte, aufzufordern sey. Gutachtlicher CommissionsVortrag, §. 10, z. dem Protoc. der B. V. v. 5. Apr. 1821, §. 93. Beschluſs in dem Protoc. der B. V. v. 18. Jan. 1821, §. 11, Num. 3, u. ebendas. in dem vorausgeschickten Vortrag, Num. 2. In der Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D, theilte das AusträgalGericht die Rolle des Klägers der badischen Regierung zu, im März 1821. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 176, Beil. 22, §. 48. In der Beschwerdesache der Witwe des letzten Markgrafen von BrandenburgAusbach u. Baireuth, Prinzessin Berkeley (Protoc. der B. V. v. 1827, §. 68), bestimmte das AusträgalGericht Preuſsen zum Kläger wider Baiern. In dem Streit zwischen Preuſsen, Baiern, Kurhessen, GH. Hessen, S.WeimarEisenach u. Frankfurt, betr. die Bezahlung der Pensionen vormaliger Rheinzollbeamten, theilte das O.Appell.Gericht zu Celle am 1. Juli 1826 die Initiative dem Hzgth. Nassau, jedem der übrigen eine besondere Rechtsausführung, und zuletzt Allen eine Schluſsdeduction zu. In dem mehrfachen Streit wegen Bezahlung u. Vertheilung der kur- u. oberrheinischen Kreisschulden, überlieſs die B. V. (Protoc. v. 12. Juli 1832, §. 241) das ObereTribunal zu Stuttgart, zu bestimmen, welche Regierung bei einem jeden der streitigen Punkte mit der Rechtsausführung den Anfang zu machen habe. — In dem Fall einer wirklichen *Zweifelhaftigkeit*, welcher Theil als Kläger zu betrachten sey, ist eigentlich die Frage nur: welcher von ihnen das Rechtsverfahren anzufangen habe? Wie in den judiciis divisoriis, wäre dann jeder Theil als Kläger und Beklagter zu betrachten, und entsteht daraus, daſs der Eine den ersten Satz oder die erste Wechselschrift bei dem Gericht einreicht, für ihn als Partei kein Nachtheil, z. B. in Ansehung der Beweislast.

e) Von der B. V. geschah der Vorschlag am 14. Febr. 1833, in der Beschwerdesache Hannovers wider Kurhessen, wegen Verletzung eines Handelsvertrags u. Erhöhung der Transitozölle. Kurhessen hatte sich des Vorschlags geweigert, weil es die Sache für ungeeignet zu einer AusträgalEntscheidung hielt. Hannover wählte die oberste Justizstelle zu Wien.

f) Der angef. Beschluſs v. 16. Jun. 1817, III, 2. Der angef. Entwurf v. 21. Dec. 1820, §. 10; wo jedoch, ohne Zweifel aus Versehen, gesagt ist, daſs der Beklagte eine Klageschrift einzureichen habe. — Besteht der *beklagte* Theil aus

Digitized by Google

mehreren Bundesgliedern, so müssen diese, über die dem Kläger zur Auswa vorzuschlagenden drei Bundesglieder, innerhalb der gesetzten Frist sich verei gen, wenn sie nicht zugeben wollen, daſs statt ihrer die Bundesversammlu wähle. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 161. Vergl. das groſsherzogl. hessisc Votum in d. Protoc. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 21, wo jedoch die *Rolle* des Klägers und des Beklagten verwechselt sind. — Aus besondern Gründe ward, in einem solchen Fall, den mehreren Beklagten eine abermalige Fri von 6 Wochen zur Benennung dreier Bundesglieder ertheilt, in d. Protoc. d B. V. v. 1822, §. 161.

g) Ein Präjudiz für den *Kläger*, wenn er in der gesetzten Frist aus den ihm vo geschlagenen drei Bundesgliedern keines wählt, ist in den oben angef. Beschlü sen ausdrücklich nicht festgesetzt. Der oben (Note *c*) angef. Entwurf v. 21. De 1820, §. 11, schlägt aber vor, daſs in solchem Fall die Bundesversammlun jure devolutionis, den AusträgalRichter zu ernennen habe, aus den drei vo dem Beklagten oder, subsidiarisch, von ihr selbst vorgeschlagenen drei Bunde gliedern. — Sind *mehrere* Kläger, so haben sie innerhalb der gesetzten Fri über die Auswahl eines von den vorgeschlagenen Bundesgliedern sich zu ve einigen; wo nicht, so geht das Recht der Auswahl auf die B. V. über. Es i hier paritas rationis, wie bei dem in der nächstvorhergehenden Note erwähnte Fall der mehreren Beklagten. So auch der angef. Entwurf v. 21. Dec. 182 §. 11, S. 689 der Orig.Ausg., u. das angef. gh. hessische Votum v. 9. Jun. 181 Num. 21. — Es kann auch einer der mehreren Kläger, der *ohne sein Zuth* durch Wahl des andern Klägers erfolgten Niedersetzung eines AusträgalGeric tes späterhin beitreten; er ist aber solches zu thun rechtlich nicht verpflichte Einen Fall s. man in d. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 182 u. 196.

h) Der zur AusträgalInstanz bestimmte oberste Gerichtshof, handelt und erläſ seinen Richterspruch «*im Namen* und *anstatt der Bundesversammlung*, so wi vermöge derselben *Auftrags*»; denn «die B. V. kann nur sich selbst, und kein auswärtige Behörde, *unmittelbar* als AusträgalInstanz erkennen». Der Gericht hof erscheint demnach für den streitigen Fall, nicht als eine mit Gerichtzwan versehene Justizbehörde, sondern als bundesverfassungsmäsig erkohrnes *Ve handlungs*- und *SpruchCollegium*. Die Uebernahme des AusträgalAuftrags, is bei ihm als *Bundespflicht* anzusehen. Nur ganz besondere Verhältnisse könne zur *Entschuldigung* dienen, die er binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhalte nen Auftrags an, bei der B. V. vorzubringen hat. Auch ein solches Bundes glied kann erkohren werden, das ein mit andern *gemeinschaftliches* oberste Gericht (§. 227) hat; doch muſs hier der Vorschlag zu drei AusträgalRichtern so geschehen, daſs dem Kläger dadurch auch wirklich die Wahl zwischen 3 AppellationsGerichten offen bleibe (Protoc. v. 22. Dec. 1817, §. 420). — Sind in den Staaten des erkohrnen Bundesgliedes *mehrere* Gerichte dritter Instanz und hat der Kläger sich über die Wahl unter ihnen nicht ausgesprochen, so steht der B. V. die Auswahl zu. Beschluſs der B. V. v. 16. Jun. 1817, §. 231 Art. III, Num. 1—4. Wegen des letzten Punktes, und von dem in der Bundes Acte vorkommenden Ausdruck «*Gerichte dritter Instanz*», vergl. jedoch Protoc der B. V. v. 1820, §. 214, und eine Anmerkung unten §. 227, Note *d*.

i) *Austrägalgerichtliche Verhandlungen* in Streitsachen von Bundesgliedern unter sich, wobei Privatpersonen *nicht* betheiligt sind, also bloſs in Folge des Art. 11 der BundesActe u. des Art. 21 der wiener SchluſsActe von 1820, hatten Statt: 1) in Sachen SchaumburgLippe wider Lippe, betr., a) die im J. 1709 eröffnete Brackische Erbschaft, seit d. Protoc. der B. V. v. 8. Juni 1818; b) die Haltung eines Landtags im Fürstenthum Lippe, seit dem angef. Protoc. v. 1818; c) Landeshoheit Streitigkeiten in dem Amt Blomberg, seit dem Protoc. v. 17. Sept. 1818; 2) in S. Kurhessens wider Nassau u. Lippe, Schuldforderung betr., seit

Digitized by Google

den Protoc. v. 29. Juli 1819. (Waldeck, MecklenburgStrelitz u. Schaumburg-Lippe haben sich, wegen ähnlicher Forderungen mit Kurhessen verglichen.); 3) in S. SachsenWeimarEisenach wider S. Hildburghausen, ex post S. Hildburghausen, modo S. MeiningenHildburghausen u. S. CoburgGotha, wegen Forderungen aus dem Thüringer RayonVerband, Urtheil des OberappellationsGerichtes zu Celle v. 15. Nov. 1832, Quellens. Forts. S. 106; 4) in S. Kurhessens wider Baiern u. S. WeimarEisenach, geistl. u. weltl. Stiftungen in Fulda betr., Urtheil des OberappellationsGerichtes zu Celle v. 24. Nov. 1834. — Noch unerledigt ist ein Streit zwischen AnhaltDessau und Preuſsen, betr. die anhaltische ausschlieſsende Landeshoheit über einen Theil des Dorfes Burgchemnitz u. die Niebermarke, bei der B. V. im J. 1826 von Anhalt angebracht. — Von dem *persönlichen* Streit zwischen dem König Georg IV. von Hannover und dem Herzog Carl von Braunschweig, in den J. 1829 u. 1830, s. man §. 173 *a*, 179 *f*, 247. — Durch *Vergleich* wurden folgende AusträgalSachen erledigt: a) ein Streit zwischen AnhaltCöthen (mit AnhaltDessau) und Preuſsen (oben §. 173, *b*), durch Verträge mit Cöthen u. Dessau v. 17. Juli 1828, in der preuſs. Gesetzsamml. v. 1828, Num. 15; b) zwischen S. Meiningen u. S. Coburg, wegen der Eisenberg- u. Römhildischen Succession, nach Protoc. v. 25. Jan. 1827; c) zwischen Reuſs-Schleiz u. ReuſsLobenstein u. Ebersdorf, wegen BundesMatrikularLeistungen (§. 117, VI, u. §. 195, *b*), durch Vergleich v. 13. Mai 1828.

u) Der angef. Beſchluſs der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. II, 3. — Der Gerichtshof, hier eine Art von AmphyktionenTribunal, empfängt die Mittheilung durch seine Landesregierung, der solche durch ihren in der B. V. bevollmächtigten Gesandten zukommt. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 33 u. 54.

v) Wird ein für mehrere Bundesstaaten *gemeinschaftlich* bestehendes OberappellationsGericht zum AusträgalGericht gewählt, und hat dasselbe nicht eine allen gemeinschaftliche Proceſsordnung, sondern für die Rechtsachen aus jedem der gedachten Bundesstaaten die darin geltende Proceſsordnung zu beobachten, so müssen die AusträgalParteien in jedem einzelnen Fall sich über diejenige dieser verschiedenen Proceſsordnungen vereinigen, nach welcher in ihrer Austrägal-Sache verfahren werden soll. Der Fall kam 1832 bei der B. V. vor, als das gemeinschaftliche O.A.Gericht zu Jena zum Austrägalgericht gewählt war; die Parteien wählten die im GH. SachsenWeimar geltende Proceſsordnung.

w) Nach einem Beſchluſs der B. V. v. 28. Febr. 1833, kann ein AusträgalGericht, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit bei ihm Beschwerde geführt wird, mit *unbedingten Mandaten,* doch ohne Androhung von Geldstrafen, vorschreiten; es hat aber die Veranlassung des auf das erlassene Mandat ergangenen, an die B. V. einzusendenden DefinitivErkenntnisses, dieser lediglich zu überlassen.

x) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 22. Beſchluſs der B. V. in dem Protoc. der PlenarVersammlung v. 3. Aug. 1820, Art. 2. Mohl a. a. O. §. 12 u. 13. — Bis eine eigene *AusträgalGerichtsordnung* wird errichtet seyn, geschieht «die Instruction des Processes nach der *Processordnung*, welche der Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in derselben Art, wie die übrigen dort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden». Der Beſchluſs v. 16. Jun. 1817, Art. III, 6. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1820, §. 214, wo die Commission erklärt: «von dem Bedürfniſs einer eigenen vollständigen AusträgalGerichtsordnung, habe sie sich immer mehr überzeugt, je weniger sie den Einfluſs der Verschiedenheit der Gerichtsordnungen selbst auf die Wahl der Gerichtshöfe, und eine aus derselben nothwendig entspringende Ungleichheit der Rechte, habe verkennen können». Bis jetzt fehlt es der Ordnung des austrägalgerichtlichen Verfahrens an Vollständigkeit, und hie und da an gehöriger Bestimmtheit; ein Mangel, der auch durch eine ausgebildete Doctrin weder gehoben noch gemildert ist. —

Digitized by Google

Im October 1830 erfolgte nachstehender Beschluſs der B. V.: «Sämmtl allerhöchste und höchste BundesRegierungen werden durch ihre Gesandschaf ersucht, die OberAppellationsgerichte anzuweisen, in allen Fällen, wo die AusträgalGerichte eine *unmittelbare Zustellung an Anwälte* der streitenden Th nicht bewirken können, davon ihren Regierungen die Vorlage zu machen, da dieselben in den Stand gesetzt werden, durch ihre BundestagsGesandtschaf die geeignete Mittheilung an jene Regierung, die es angeht, zu bewirken». K BER's Quellensammlung, 1. Fortsetzung, S. 10. — GH. hessischer Vorschlag, dringende Fälle, wo ein unersetzlicher Schade zu besorgen, oder die öffentl Ruhe gefährdet wäre, der B. V. das Recht zu Erlassung *vorläufiger* Bestim gen (provisorischer Verfügungen) zu übertragen; in dem Protoc. der B. v. 1817, §. 214, Num. 28, vergl. mit Num. 1. Vergl. oben §. 167, u. 172.

§. 175. (148[1].)

Fortsetzung.

4) Fehlen für den streitigen Gegenstand besondere Entscheidun quellen, so hat das AusträgalGericht nach den ehehin bei den Rei gerichten, in Streitigkeiten derselben Art, subsidiarisch geltenden Rec quellen zu erkennen, so fern sie auf die jetzigen Verhältnisse der Bun glieder noch anwendbar sind *a*); im Kostenpunkt nach gemeinrechtli Grundsätzen, mit Festsetzung der Kosten bloſs nach der Taxordnung Gerichts *b*). 5) Das Endurtheil ist im Namen und aus Auftrag d Bundesversammlung abzufassen, und es sind die Entscheidungsgrü vollständig beizufügen *c*). 6) Geschehen soll die Eröffnung des En urtheils an die Parteien, längstens innerhalb Jahresfrist, vo Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift gerechn von dem Gerichtshof, jedoch «ausdrücklich im Namen und aus Auftr des Bundes» *d*); worauf das Gericht die Acten und das publicirte Erkenn niſs dem Bundestag, und zwar auf demselben Wege, auf welchem es d Acten empfangen hat, überschickt. Das Urtheil ist sofort als rechts kräftig, mithin als vollziehbar, anzusehen und zu befolgen *e*); wob sich von selbst versteht, daſs die dem Richteramt, gegenüber dem unte liegenden Theil, gebührende Achtung, unbeschadet der freien Rechtsve theidigung, auch hier nicht aus den Augen gesetzt werden darf. 7) Weg neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel, kann innerha vier Jahre, vom Tage der Auffindung an gerechnet, Restitution na gesucht werden, doch ohne dadurch die Vollziehung des Urtheils aufz halten. Ueber Zulässigkeit der Restitution, und über Erheblichkeit un rechtliche Wirkung der neuaufgefundenen Thatsachen und Beweismittel hat der vorige Gerichtshof, nach ordnungsmäsiger Verhandlung, z erkennen. Bei diesem wird auch der RestitutionsEid abgelegt, und zwa von dem Vorsteher derjenigen Staatsbehörde, unter deren Aufsicht un Genehmigung Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Staats beamten, welcher die Sache bearbeitet hat, oder, wenn mehrere, von den

Digitized by Google

welchen der andere Theil hiezu benennt; entweder in Person oder durch SpecialBevollmächtigte *f*). 8) Die Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils, wenn ihm nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird, verfügt die Bundesversammlung, nach Vorschrift der ExecutionsOrdnung (§. 178 u. f.). Ist wegen Streitigkeiten, die bei der Vollziehung vorkommen, richterliche Entscheidung nöthig, so steht solche dem vorigen Austrägalgericht zu *g*). 9) Nur bei wesentlichem Zusammenhang mit dem Rechtstreit, kann Wiederklage, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht ist, und 10) Theilnahme (Intervention) eines dritten Bundesgliedes an dem Rechtstreit, bei dem Austrägal-Gericht zugelassen werden *h*). 11) Aber zu einer Adcitation ad litem, zu Aufforderung eines dritten Bundesgliedes zur Theilnahme an dem Rechtstreit, ist ein solches Gericht nicht befugt *i*). 12) Ein Declarations-Gesuch wider ein bundesverfassungsmäsig gesprochenes AusträgalGerichtsurtheil, darf von der B. V. nicht angenommen werden, und die ihr obliegende Vollziehung jenes Urtheils nicht hemmen; es ist bei dem Austrägal-Gericht anzubringen *k*). 13) NullitätBeschwerde wider austrägalgerichtliche Urtheile, sey es in der Form von Klage, Einrede oder Rechtsmittel, ist unstatthaft *l*).

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 23. Der angef. Beschluſs der B. V. in der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, Art. 4. Vergl. den angef. Beschluſs v. 16. Jun. 1817, Art. III, 7, wo subsidiarisch bloſs «auf die in Teutschland geltenden *gemeinen Rechte*» (jus commune) verwiesen war. (Pütter's Beiträge, Th. II, Num. 21—32. Schnaubert's Beiträge, Th. I, Num. 4. Runde's teutsches Privatr., §. 83 u. ff.) In dem Protoc. der B. V. v. 1817, §. 196, erklärte Baden mit Recht für durchaus nothwendig, daſs die B. V. bestimmt erkläre, was unter in Teutschland hergebrachten gemeinen Rechten jetzt zu verstehen sey. Das k. sächsische Votum erklärte sich für «das fast durchgängig anerkannte römische u. canonische Recht»; das preuſsische wollte unter dem gemeinen teutschen Recht «das teutsche Recht und das römische Recht» verstanden wissen. *Protocolle der* B. V., Bd. III, S. 85. 191. — In der Zeit des t. Reichs waren die jetzigen Bundesglieder der Reichshoheit, folglich den von dieser verordneten Gesetzen unterworfen; jetzt sind sie souverain. Nach dieser wesentlichen Aenderung ihres Rechtszustandes, sind ihre seit Auflösung des t. Reichs unter sich von ihrer Staatsseite geschlossenen Verträge in der Regel als Völkerverträge (pacta juris gentium) zu betrachten, mithin nach dem Völkerrecht zu beurtheilen, von welchem das römiche und teutsche Privatrecht mehrfach abweicht, z. B. bei einem SocietätVertrag in Ansehung der Clausel «ne intra certum tempus societate abeatur». L. 14. D. pro socio.

b) Der angef. Beschluſs v. 3. Aug. 1820, Art. 5. Auch unten Note *d*.

c) Der angef. Beschluſs v. 3. Aug. 1820, Art. 5.

d) Der angef. Beschluſs der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. III, 5 u. 8; in d. Protoc. v. 1817, §. 231. Der angef. Beschluſs v. 3. Aug. 1820, Art. 5; wo es jedoch heiſst: «im Namen der Bundesversammlung» (nicht des Bundes). Sollte *innerhalb Jahresfrist* die Eröffnung des Endurtheils, etwa wegen vorgekommener IncidentPunkte, wegen Beweisführung, nicht zu versagender Fristen u. d., nicht thunlich seyn, so hat das Gericht die Gründe des Verzugs der B. V. anzuzeigen, und Billigung oder Miſsbilligung von ihr zu erwarten. Der angef. Beschluſs

v. 16. Juni 1817. Beispiel einer solchen Anzeige, in dem Protoc. der B. v. 1826, §. 35. — Nach 4 Jahren 8 Monaten, erfolgte am 28. Oct. 1825 AusträgalUrtheil in S. Baiern c. Baden, wegen der rheinpfälzischen Staatsch lit. D. Nach 2 Jahren 10 Monaten, erfolgte dasselbe am 26. Mai 1830, in d Streit zwischen Baiern und Preuſsen, wegen der Witthumforderung der Wit des letzten Markgrafen von BrandenburgAnsbach und Baireuth. Nach fast a Jahren, am 12. März 1832, erfolgte vom O.A.Gericht zu Celle das Austräg Urtheil in dem Streit von Preuſsen, Baiern, Kurhessen, GH. Hessen, Nas u. Frankfurt, Pensionen für RheinzollBeamten betr. Ein Streit über Verpfli tungen aus dem so genannten thüringer RayonVerband (unten §. 176 e) ist j (Aug. 1830) schon seit dem December 1822 rechtshängig in der Austräg Instanz.

e) BundesActe, Art. 11. Der angef. Beschluſs v. 3. Aug. 1820, Art. 6. D gemäſs erklärte Baden, in den Protoc. v. 26. Jan. u. 6. Apr. 1826, §§. 6 u. daſs «das von dem AusträgalGericht gefällte Haupterkenntniſs, einem mit a schiebender Wirkung verbundenen Rechtsmittel nicht unterworfen sey».

f) Der angef. Beschluſs v. 3. Aug. 1820, Art. 6, 7 u. 8. Vergl. den Beschluſs 16. Jun. 1817, §. 231, Art. III, 9—11.

g) Der angef. Beschluſs v. 3. Aug. 1820, Art. 9. — Nach dem Vorschlag der B destagsCommission, in §. 27 ihres Entwurfs, der bei §. 214 des Protoc. B. V. v. 21. Dec. 1820 (S. 694 der OriginalAusgabe) sich befindet, können Parteien Streitigkeiten dieser Art bei dem AusträgalGericht unmittelbar bringen, ohne daſs es deſshalb eines weitern Auftrags von Seite der B. bedarf.

h) Der angef. Beschluſs v. 3. Aug. 1820, Art. 3. — Dasselbe Gericht hat darüb zu erkennen, ob eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse des dritt Bundesgliedes mit dem abhängigen Rechtstreit bestehe? Im verneinenden F findet die Intervention nicht statt. Ebendas.

i) «Weil die Jurisdiction des AusträgalGerichtes einzig und allein auf der W der principaliter litigantium beruht, und das adcitirte Bundesglied (wollte m Adcitation zulassen) ohne sein Zuthun, ex facto alieno, verbindlich gemac würde, vor einem in Ansehung seiner incompetenten Richter (vor einem Au trägalRichter, zu dessen Bestellung es, durch Vorschlag oder Auswahl, nic mitgewirkt hat) zu erscheinen und Recht zu nehmen». Worte des hannöver schen Bevollmächtigten, als Mitgliedes des dritten Ausschusses, in einer Beilag zu dem 20. Protocoll der wiener MinisterialConferenzen vom 28. März 1820 wodurch die Versammlung bewogen ward, die in dem ersten, in der 18. Sitzun v. 4. März 1820 vorgelegten Entwurf des Art. 3 des angef. Beschlusses vo 3. Aug. 1820, nach den Worten «oder *aufgefordert* werden» wegzustreiche Wollte das AusträgalGericht, gleichviel ob auf Antrag einer Partei oder vo Amtswegen, ein drittes Bundesglied adcitiren, so würde es die Grenzen d ihm von der B. V. ertheilten Auftrags überschreiten. — Zur Sprache kam di ser Gegenstand bei der B. V., in den beiden Gutachten zu dem Vortrag, d als Beil. 22 zu §. 176 des Protoc. v. 1822 abgedruckt ist, so wie in §. 51 d Vortrags, u. §. 182 u. 196 des Protoc. v. 1822. Vergl. auch unten §. 176 d. Für zulässig, wenn das AusträgalGericht die Verbindung der Rechtsverhältniss des Dritten mit dem Rechtstreit für wesentlich erkläre, hält die Adcitation Rudhart in d. Recht des t. Bundes, S. 129.

k) Klüber's Abhandlungen etc. Bd. II.

l) Ueber die Frage, ob wider AusträgalGerichtsUrtheile *Beschwerdeführung* wege *Nichtigkeit* (unheilbarer) zulässig sey? enthalten die Bundesverträge keine Be stimmung. Im J. 1834 erklärte die B. V. eine von SachsenGothaCoburg wide ein austrägalgerichtliches Urtheil angebrachte Nullitätsklage für unstatthaft, wei

Digitized by Google

eine solche in der Bundesgesetzgebung nicht begründet sey. — In einem andern Fall ward die Einrede der Nichtigkeit verworfen durch einen Beschluſs der B. V. v. 3. Oct. 1833. — S. Heffter a. a. O., S. 252 u. 297; u. v. Dresch a. a. O., S. 81 ff. — Eben darum könnte auch die Vollziehung des Urtheils durch die Einrede der Nichtigkeit nicht aufgehalten werden.

§. 176. (148[m].)

Insonderheit, wenn Privatpersonen bei dem Streit betheiligt sind, nach Art. 30. der wiener SchlussActe.

14) Es kann der Fall eintreten, daſs Forderungen (Ansprüche) von Privatpersonen an Bundesglieder, darum nicht, wenigstens nicht vollständig, befriedigt werden, weil — was sogleich in der ersten Vorstellung bei der Bundesversammlung nachzuweisen ist — eine gänzliche oder theilweise Ungewiſsheit über die Frage vorwaltet: ob und welches oder welche Bundesglieder, und wie weit jedes von ihnen, als Verpflichtete in Anspruch zu nehmen seyen? indem — abgesehen noch von der Hauptfrage: ob und wie weit die Forderung in quali et (oder aut) quanto begründet sey? — unter mehreren Bundesgliedern, als Souverainen, die Vorfrage *a*) zweifelhaft oder streitig ist: a) ob nur Einem, und welchem von ihnen, b) oder ob mehreren zugleich (aeque principaliter), und zu welchem Theil einem Jeden, c) oder ob nur Einem oder Etlichen principaliter, dem oder den Andern subsidiarisch, d) oder bloſs, nach welchem Verhältniſs Jedem der mehreren Schuldner, Zahlungspflicht, und zwar dergestalt obliege, daſs der Eine oder die Mehreren im Weigerungsfall schuldig seyen, den Privatpersonen deſshalb vor dem gehörigen Richter, interimistisch oder endlich, zu Recht zu stehen *b*)? Hier soll, nach Vorschrift des dreiſsigsten Artikels der wiener SchluſsActe von 1820, die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten (Bundesglieder oder Privatpersonen *c*), den Zustand der Rechtlosigkeit dadurch aufheben, daſs sie zuvörderst gütliche Ausgleichung (§. 173) versucht, dann aber, so fern, in einer von ihr zu bestimmenden Frist, die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht über ein Compromiſs vereinigen, rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage *d*), durch eine AusträgalInstanz (§. 174) veranlaſst *e*). Das AusträgalGericht ist in allen Fällen, wo nach Vorschrift des angeführten 30. Artikels ein AusträgalVerfahren eingeleitet ist, beauftragt und ermächtigt, alle Fristen von Amtswegen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer Verfügung peremtorischer Art Verzichtleistung auf die unterlassene Verhandlung anzunehmen, und eben das auszusprechen, was sonst, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behuf der endlichen Entscheidung, auszusprechen seyn würde *f*). Auch sind dem richterlichen Ermessen interimistische und provisorische Bestimmungen rechtlich unbenom-

Digitized by Google

men *g*). Erklärt das AusträgalUrtheil, daſs wider die in Anspruch genon menen Bundesglieder eine Klage nicht Statt finde, daſs also **sie** nicht di rechten Beklagten seyen; so ist hiemit dem Kläger nicht die Befugnil abgesprochen, nunmehr andere Bundesglieder in Anspruch zu nehmen 15) Den **Privatpersonen** ist, da sie als Gläubiger oder Prätendenten bei diesem Rechtshandel mittelbar betheiligt sind, unbenommen, ihr In teresse bei dem compromissarischen oder AusträgalGericht unmittelbar z wahren *h*). Die BundescanzleiDirection ist ermächtigt, ihren Anwälte »die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache zu ertheilen« *i*)

a) Erörterungen hierüber in den Protocollen der B. V. v. 1821, §. 11, 33, 54, 7 93 u. 106, besonders in dem Gutachtlichen CommissionsVortrag, Beil. 6 z dem Protoc. v. 5. April 1821, §. 93. — Die hier gemeinte *Vorfrage* (Präjudicial oder PräliminarFrage) betrifft bloſs den PräjudicialPunkt der *PassivLegitimatio* zur *Sache*, die Frage von gänzlicher, oder theilweiser, oder nur principale *Nicht*verpflichtung eines Theils der in Beziehung stehenden Bundesglieder. D Compromiſs- oder AusträgalGericht soll durch rechtliches Erkenntniſs festsetze welches oder welche von mehreren Bundesgliedern wegen der Forderung ga oder zum Theil auſser Anspruch (ex lite) zu lassen, welches oder welche d gegen in Anspruch zu nehmen, und auf eine deſshalb erhobene Klage sich ei zulassen schuldig sey, mithin die Forderung zu vertreten habe. Die Vorfrag besteht also nicht, wie schon irrthümlich angenommen worden ist, in der Frag welches von den mehreren Bundesgliedern *provisorisch* (durante lite) die Zi oder die *Alimente*, z. B. den Witwengehalt, die Pension u. d. zu bezahlen hab obgleich eine Bestimmung auch hierüber, dem austrägalrichterlichen Ermess unbenommen ist. Man s. unten, Note *g*. — Im Fall eines Streites über de *Inhalt* der *Vorfrage*, kann dieselbe von dem AusträgalGericht festgesetzt we den. Dieses geschah in dem Streit über die rheinpfälzische Staatsschuld lit. D von dem OAG. zu Celle in dem Urtheil v. 28. Oct. 1825, in dem Protoc. v 26. Jan. 1826, Bd. XVIII, S. 14. Der B. V. steht nicht die Befugniſs zu, in einem vorliegenden Streitfall die streitige Vorfrage gleichsam in legislativem Weg festzusetzen, und so deren Festsetzung dem compromissarischen oder austrägal gerichtlichen Erkenntniſs zu entziehen. Dagegen steht ihr die authentische Inter pretation von Bundesbestimmungen zu, wenn in Beziehung auf die Vorfrage das Compromiſs- oder AusträgalGericht einer solchen zu bedürfen erklärt. — Die *Hauptfrage*, betreffend die Richtigkeit, den Grund, die Gröſse und Beschaf fenheit der Forderung der Privatpersonen, späterhin die gehörige Leistung von Seite des unstreitig verpflichteten Subjectes, wovon erst nach austrägalrichter lich entschiedener PräjudicialFrage die Rede seyn kann, gehört weder vor die B. V., noch vor das Compromiſs- oder AusträgalGericht, sondern, im Fall eines Streites darüber, vor die *Landesgerichte* des leistungspflichtigen Bundes gliedes. Man s. auch den oben angef. Gutachtlichen CommissionsVortrag, §. 6. Weder die Entstehungsgeschichte, noch der Wortlaut, noch der Geist des 30. Art. fordern zu Begründung des darin festgesetzten Verfahrens, daſs der Anspruch an und für sich *begründet*, oder dafür von einem, etlichen, oder allen der dabei betheiligten Bundesglieder schon *anerkannt* sey. Es ist genug, daſs derselbe nach Rechtsgrundsätzen nicht schon für offenbar grundlos zu achten, und nicht ein Streitfrevel unverkennbar sey. Müſste jene Anerkennung der Forderung, oder der Liquidität ihrer Gröſse, ihrer Unbedingtheit, Klage oder Verfallreife u. d. m. vorausgegangen seyn, so würde in jedem vorkommen dem Fall von dem einseitigen Urtheil oder Willen der Gegner des Prätendenten.

Digitized by Google

aller oder einzelner abhängen, die Bestimmung des Art. 30 wirkungslos zu machen, und sich einer gerichtlichen Rechtsverfolgung ganz zu entziehen. — In den wiener Conferenzen, erklärte die RedactionsCommission, in einem in der Sitzung v. 15. April 1820 erstatteten Vortrag: «die Vorschriften des Art. 30 bezögen sich einzig auf die Frage, welchen Bundesstaat, oder welche Bundesstaaten die Forderung (der Anspruch) überhaupt angehe, und es bleibe hiebei lediglich dahin gestellt, ob die Forderung an sich gegründet sey, oder nicht». So auch das würtembergische Votum in d. Protoc. der B. V. v. 1824, §. 49. Anders v. Martens in e. Gutachten in d. Protoc. v. 21. Dec. 1820 (Bd. X, S. 81 der QuartAusg.), welcher dafür hält, es «sey erforderlich, daſs die Forderung selbst völlig klar sey». Auch Pfeiffer, in s. practischen Ausführungen, mit Erkenntnissen des OAG. zu Cassel, Bd. II (Hannov. 1828. 4.), Num. XIV, S. 405—418. — Darüber, was unter der *Vorfrage* zu verstehn sey, fanden bei der B. V. sehr ausführliche Erörterungen Statt, s. Protocolle der B. V., Bd. XI, S. 125 ff., 173 ff. u. 227 ff., Bd. XII, S. 15 ff., 222 ff. u. 252 ff. — Von dem Fall, wenn *keines* von den in Anspruch genommenen Bundesgliedern die Forderung für gegründet erkennt, s. im folg. §., Num. 19.

Ohne daſs die Einrede des unrecht gewählten Beklagten, oder der ermangelnden PassivLegitimation zur Sache, mit Erfolg entgegengesetzt werden könnte. — Die in Anspruch genommenen Bundesglieder sind befugt, auch *andere* Bundesgenossen, als nach ihrer Behauptung bei der Vorfrage betheiligt, zur Theilnahme an der gütlichen und austrägalgerichtlichen Verhandlung aufzufordern. Von der Adcitation unten Note *d*, und oben §. 175, Num. 11. — Von einem Fall, wo etliche der in Anspruch genommenen Bundesglieder (Baden, GH. Hessen, Nassau) behaupteten, daſs der Anspruch *alle* Bundesgenossen angehe, s. man die Protoc. der B. V. v. 1823, §. 97; v. 1824, §. 49. Wenn gleich in diesem Fall nicht denkbar wäre, daſs die B. V. in der vorgeschriebenen Art gütliche Ausgleichung versuche, so hindert doch dieses nicht, daſs in der B. V. ein Sühneversuch unter sämmtlichen Bundesgenossen Statt finde, und auf solche Weise die Absicht des 30. Artikels erfüllt werde.

Vortrag der RedactionsCommission in den wiener MinisterialConferenzen, in den Protoc. der 22. und 26. Sitzung vom 15. u. 24. April 1820, wo es heiſst: «unter dem Ausdruck *Betheiligte*, seyen beide (sowohl die Bundesglieder, als auch die Privatpersonen) begriffen, da in dem hier vorausgesetzten Fall sowohl die Bundes- (Staats-) regierungen, als auch die Privatpersonen veranlaſst werden könnten, sich an die Bundesversammlung zu wenden».

Der *richterlichen Beurtheilung* hat die B. V. auf keine Weise vorzugreifen; namentlich nicht durch *Festsetzung* der *Vorfrage*, welche ausschlieſsend entweder einer Uebereinkunft der Betheiligten, oder der richterlichen Beurtheilung (oben Note *a*) zu überlassen ist, auch nicht durch Bestimmung dessen, was in Auf- und Gegenrechnung gebracht werden darf. Eben so wenig darf sie in der *Verhandlungsweise*, die gesetzmäsige Wirksamkeit des Richteramtes irgend hemmen. — Was oben (§. 174, *d*) von dem Fall gesagt wird, wo zweifelhaft oder streitig ist, welches von den betheiligten Bundesgliedern die Rolle des *Klägers* zu übernehmen habe, gilt auch hier. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 11 u. 33. — Ob in einem Fall des 30. Art. der wiener SchluſsActe, dem AusträgalGericht eine *Adcitation* ad litem, als zur Instruction der Sache gehörig, zu überlassen sey? Vergl. zweites Gutachten, §. 7 zu dem Vortrag in der Beil. 22 zu §. 176 der Protoc. der B. V. v. 1822, u. ebendas. §. 182, insbesondere das groſsherzogl. hessische u. das kurhessische Votum. Oben 175, Num. 11.

I) *AusträgalGerichtsurtheile* wurden bis jetzt gefällt, in Streitigkeiten, wobei Privatpersonen betheiligt sind, zwischen: 1) GH. Hessen u. Nassau, betreffend den von Nassau zu übernehmenden Theil althessischer Landes- und Kammerschul-

den, Urtheil des OAG. zu München v. 4. Juli 1823, in d. Protoc. der B. V v. 4. Dec. 1823, Bd. XV, S. 545 u. 574 ff. (wegen des Bestandes und des B trags der von Nassau zu übernehmenden althessischen Landes- und Kamme schulden, ward der Streit am AusträgalGericht verhandelt, aber 1834 durc Vergleich beigelegt); 2) Baden (für sich u. GH. Hessen und Nassau) u. Baiern betr. die Bezahlung der rheinpfälz. Staatsschuld lit. D, Urtheil des OAG. zu Celle v. 28. Oct. 1825, worin zugleich die Vorfrage richterlich festgesetzt ward in d. Protoc. v. 26. Jan. 1826, Bd. XVIII, S. 6 u. 14 ff.; 3) Preuſsen, Baiern Kurhessen u. Frankfurt, betr. e. Schuldforderung der TestamentExecutoren de letzten Kurfürsten von Trier, Urtheile des OAG. zu Darmstadt v. 19. Mai 1826 in d. Protoc. v. 8. Juni 1826, u. v. 28. Nov. 1826, in d. Protoc. v. 8. Febr 1827, §. 20, Bd. XIX, S. 23 u. 32 ff.; 4) Preuſsen u. Kurhessen, dann Nassau für sich u. Würtemberg, sämmtlich als Besitzer vormaliger kurmainzer Landes theile, betr. die auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck radicirten Schul den des Kurfürstenthums Mainz, Urtheil des AG. zu Dresden v. 6 März 1830 in dem öffentl. Protoc. v. 18. März 1830; 5) Preuſsen und Baiern, betr. das Witwengehalt der Witwe des letzten Markgrafen von BrandenburgAnsbach und Baireuth, Prinzessin Elisabeth Berkeley, Urtheil des OAG. zu Lübeck v. 18 (publ. 26.) Mai 1830, in d. öffentl. Protoc. v. 17. Juni 1830; 6) den Regierungen des im J. 1814 für Verpflegung fremder Truppen bestandenen Thüringer Rayon Verbandes, nämlich den Herzoglich-Sächsischen, Fürstlich-Schwarzburgischen und Reuſsischen Häusern (S.Meiningen hat sich, in Folge einer mit S.Weimar getroffenen Uebereinkunft, von der Streitgenossenschaft losgesagt, ist aber wegen später erworbener saalfeldischer Landestheile wieder hineingetreten), an das OAG. zu Celle gewiesen, durch Beschluſs der B. V. in dem Protoc. v. 5. Dec 1822, Bd. XIV, S. 185, und einen Beschluſs v. 1831, betr. den Streit etlicher der genannten Häuser bloſs unter sich. Die AusträgalUrtheile in beiden Sachen wurden publicirt am 15. Nov. 1832. 7) acht Regierungen (Preuſsen, Baiern Baden, Kurhessen, GH. Hessen, S. WeimarEisenach, Nassau, Frankfurt), betr die Bezahlung der reichsdeputationsschluſsmäsigen Pensionen an vormalige Rhein zollBeamte, Beisler u. Cons., an das OAG. zu Celle gewiesen, durch Beschluſs der B. V. in d. Protoc. v. 11. Mai 1826, Bd. XVIII, S. 120; das Endurtheil ward eröffnet zu Celle am 12. März 1832. 8) Baiern und Baden, nebst GH Hessen u. Nassau, betr. die Bezahlung der rheinpfälzischen StaatsObligationen lit. b, vor dem OAG. zu Lübeck, durch B. V. Beschluſs in d. Protoc. v. 12. März 1829, entschieden durch ein Urtheil v. 10. Juli 1832. Quellensamml. Forts. S. 105. 9) Nassau und Preuſsen, Baiern und SachsenCoburgGotha, betr. die Uebernahme oder Vertretung der NassauSaarbrückischen Schulden, entschieden durch Urtheil des Oberhofgerichts zu Mannheim v. 28. März 1836. II) *Rechts-hängig* in der AusträgalInstanz, in Sachen wobei Privatpersonen betheiligt sind befinden sich jetzt folgende Streitsachen, zwischen: 1) Preuſsen, Nassau und Frankfurt, betr. das kurtrierische Schuldenwesen, vor dem OAG. zu Celle, durch B. V. Beschluſs in d. Protoc. v. 16. Mai 1828, Bd. XIX, S. 143. 2) Oestreich, Preuſsen, Baiern, Würtemberg, Baden, GH. Hessen, S. Weimar u. Nassau, betr. ein von der berliner SeehandlungsSocietät 1805 an NassauOranien Fulda geliehenes Capital, anhängig bei der B. V. seit dem Jan. 1828, u. vor dem OAG. zu Celle, seit Aug. 1830; 3) die oben §. 174, Note h, unter *a* u. *c* erwähnten Streitigkeiten zwischen SchaumburgLippe und Lippe, vor dem Ober-Hofgericht zu Mannheim, seit August 1830; 4) die theilweise Fortsetzung des oben (Num. I, 1) bemerkten Streites wegen althessischer Landesschulden, vor dem OAG. zu München. 5) Oestreich, Preuſsen u. GH. Hessen, dann Baden u. Nassau, ferner zwischen GH. Hessen u. Nassau, betr. das Schulden- und Pensionswesen verschiedener vormaliger geistlicher Stifte in Mainz u. Worms,

Digitized by Google

vor dem OAG. zu Jena, seit April 1832; 6) Preuſsen u. Nassau, betr. die Bezahlung der Zinsenrückstände von kurcölnischen landst. Obligationen aus den Jahren 1795 bis 1815, für die Zeit, wo Nassau kurcölnische Landestheile in Besitz hatte, vor d. OAG. zu Celle, seit Mai 1832; 7) ungefähr 15 Regierungen, betr. die Bezahlung u. Vertheilung der kur- u. oberrhein. Kreisschulden, vor dem OberTribunal zu Stuttgart, vermöge Beschlusses der B. V. v. 12. July 1832; 8) Preuſsen, Hannover, Kurhessen, Meckl.Schwerin, Braunschweig u. AnhaltBernburg, betr. das im July 1826 angebrachte Gesuch der Administratoren der von Lossowschen FamilienStipendienstiftung zu Magdeburg, wegen verschiedener der Teutschordensballei Sachsen gemachter Darlehen, vor dem OAG. zu Lübeck, verm. Beschl. der B. V. v. 28. July 1831. III) *Vorbereitungen* zu einem AusträgalVerfahren wurden in folgenden Streitsachen obiger Art getroffen: 1) in S. Preuſsen wider Nassau, betr. Schulden der saarbrücker Landescassen, insbesondere a) an die Gräfin Ottweiler, Witwe des Fürsten Ludwig von NassauSaarbrücken, seit dem Protoc. v. 6. Juli 1820, b) an andere saarbrückische Gläubiger, Staatsdiener und Pensionäre, seit dem Protoc. v. 7. Dec. 1821; 2) in S. Baiern wider GH. Hessen, betr. die Entrichtung einer dem Grafen Vieregg gebührenden, auf die Receptur Pfeddersheim radicirten Korngülte, seit dem Protoc. v. 13. Mai 1822; 3) zwischen Baiern u. GH. Hessen, wegen e. Forderung von Würzweiler und Weissenburger an das Depart. Donnersberg, seit dem Juli 1824, erledigt durch Vergleich, nach Protoc. v. 8. Febr. 1827; 4) in S. der fünf teutschen RheinuferStaaten, betr. Rückstände von auf den RheinOctroi radicirten AdditionalRenten, welche dem Grafen August von LeiningenWesterburg und der Prinzessin Caroline von IsenburgBirstein, jetzt verm. Gräfin BuolSchauenstein, zu entrichten sind, seit den Protoc. v. 17. Febr., 11. Apr. u. 23. Juni 1825 (soll in Güte erledigt seyn).

f) Beschluſs der B. V. v. 19. Juni 1823, in dem Protoc. v. 1823, Bd. XV, S. 286.

g) Um, dem Zweck des Gesetzes und der Verhandlung gemäſs, für die Privatpersonen den Zustand unverschuldeter Rechtlosigkeit, so viel möglich, abzukürzen, könnte das AusträgalGericht in den Umständen rechtliche Veranlassung finden, vorerst, jedoch ohne Präjudiz für die Hauptfrage (oben Note *a*), durch einen Vorbescheid *provisorisch* und *interimistisch* festzusetzen, ob eines der in Beziehung stehenden Bundesglieder, und welches, und wie weit, oder auch, daſs jedes oder mehrere von ihnen, nach einem bestimmten Verhältniſs, *provisorisch*, das heiſst, bis zu endlicher austrägalrichterlicher Bestimmung des zahlungspflichtigen Subjectes, unter bedingtem Vorbehalt des Ersatzes, zu Bezahlung der *Zinsen* oder *verfallener CapitalTheile* (vergl. Reichsdeput. Hauptschluſs v. 1803, §. 78, 79, 87 u. 88), oder der *Alimente*, z. B. des Witwengehaltes, der Pension, Leibrente u. d., verpflichtet seyen, die *definitive* Entscheidung der Vorfrage aber bis nach hinlänglicher Erörterung der Sache auszusetzen. Vergl. das Protoc. der B. V. v. 1821, §. 11, Num. 3, u. den angef. Gutachtl. CommissionsVortrag, §. 8 u. 11. v. Grolman's Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, §. 237 u. f. v. Dresch a. a. O., S. 66 ff. Anders Mohl a. a. O., S. 157. Unentschieden äuſsert sich, Heffter a. a. O., S. 296.

h) Beschluſs der B. V. v. 18. Jan. 1821, §. 11. Der angef. Gutachtl. CommissionsVortrag §. 9. — Auch das Gericht könnte sie zu Aufklärungen veranlassen.

i) Beschluſs der B. V. v. 22. Mai 1828, §. 91 des Protocolls.

Digitized by Google

§. 177. (148ᵃ.)

Betheiligung eines Bundesgliedes in seiner Staatseigenschaft, bei dem Streit eines and mit einer Privatperson. Streitigkeiten der Bundesglieder als Privatpersonen. Fall, we keines von den Bundesgliedern die Forderung für gegründet erkennt. Desgleichen, w mehrere Bundesglieder als correi debendi, oder wegen connexer Ansprüche von Priv personen zu belangen, oder wenn in einem Rechtstreit zwischen Privatpersonen, Land gerichte verschiedener Bundesstaaten gleich competent sind. Fortsetzung eines rein gerichtlichen Processes zwischen Privatpersonen und mehreren Bundesgliedern vor ein gemeinschaftlichen Gericht. Zweifel über Zulässigkeit der AusträgalInstanz.

16) Dieselbe Competenz der Bundesversammlung und der Austräg Instanz ist auch dann begründet, wenn ein Bundesglied, als bunde mäsiger Souverain, bei dem Rechtstreit zwischen einem andern Bunde glied, als bundesmäsigem Souverain, und einer Privatperson, vermö eines ihm selbstständig zustehenden Rechtes, principaliter betheiligt is in welchem Fall ihm die Wahl frei steht, in jenem Rechtstreit als Pri cipalIntervenient, oder in separato gegen das Bundesglied bei der Bunde versammlung, und, nach fruchtlosem Versuch der Güte, bei einer Austr galInstanz aufzutreten (§. 173 *a*). 17) Nicht gehemmt ist die Competen der Bundesversammlung und der AusträgalInstanz, wenn bei Streitigkeite unter Bundesgliedern, als Souverainen, Privatpersonen als Streitge nossen oder accessorisch betheiligt sind *a*). 18) Wohl aber fel jene Competenz in Streitigkeiten, wo Bundesglieder nicht in persönliche PrivatStreitigkeiten unter sich (§. 239 u. 173 *a*), oder nicht in ihrer bu desmäsigen öffentlichen oder Staatseigenschaft, nicht in ihrer bundesmäsi gen politischen Unabhängigkeit, sondern als Privatpersonen in Betrach kommen, etwa als Besitzer von Gütern, Renten, oder Gerechtsamen, i dem Gebiet eines andern Bundesgliedes *b*), auch wenn dessen StaatsFiscu (§. 474), LehnFiscus (§. 541 *b*, vergl. mit §. 534), oder eine Staats- oder landes herrliche Domänenbehörde (§. 482) der Gegner wäre, oder als Verwalter frem den Gutes, oder als Rechtsnachfolger von Privatpersonen, z. B. als Cessionar oder Erben, u. d. *c*); in welchen Fällen die ordentlichen Gerichte de Landes competent sind (§. 217). 19) Auch ist die Bestimmung de 30. Art. der wiener SchluſsActe von 1820 nicht anwendbar, mithin di Bundesversammlung nicht competent, wenn, bei Forderungen von Privat personen, die deſshalb gemeinschaftlich, in ihrer öffentlichen Eigenschaft (§. 173 *a*) in Anspruch genommenen mehreren Bundes glieder unter sich darin einig sind, daſs in Ansehung ihrer Aller sowohl gemeinschaftlich als auch individuell, die Forderung unstatthaft sey, wenn also zwischen ihnen in dieser Hinsicht nichts zweifelhaft oder bestritten ist. Bei dem Mangel eines gesetz- oder vertragmäsig beste henden gemeinschaftlichen Richters über Bundesglieder für diesen Fall *d*), hat daher der Prätendent, wenn die Gegner nicht über ein ge meinschaftliches Gericht sich freiwillig vereinbaren, jedes der mehreren

Digitized by Google

Bundesglieder besonders, vor dessen inländischem gehörigem Richter, als Mitschuldner verhältniſsmäsig in Anspruch zu nehmen. Wird hier die Forderung rechtskräftig für statthaft erklärt, und ist dann die Beitrag-Quote des Verurtheilten zwischen den mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder streitig, dann erst kann die Bestimmung des 30. Artikels in Anwendung kommen e). 20) Eben so verhält es sich mit Streitigkeiten, wo mehrere Bundesglieder in ihrer Privateigenschaft, als gemeinschaftlich Verpflichtete (correi debendi), oder wegen connexer Ansprüche, von Privatpersonen zu belangen sind; wo im Verhältniſs zu ihren allseitigen obersten Landesgerichten, ein unmittelbar höherer gemeinschaftlicher Gerichtshof (forum commune, immediate superius, ob continentiam causae vel connexitatem causarum competens) fehlt; oder wo in einem Rechtstreit zwischen Privatpersonen, Landesgerichte verschiedener Bundesstaaten gleich competent sind f). 21) In etlichen Fällen, wo Privatpersonen gegen mehrere Bundesglieder gemeinschaftlich ihre Entschädigungsforderung bei dem vormaligen Reichskammergericht anhängig gemacht hatten, der Proceſs aber wegen Auflösung der Reichsverbindung und des Gerichts nicht fortgesetzt werden konnte, beschloſs die B. V., daſs die betheiligten Bundesstaaten über Ein Gericht sich zu vereinbaren hätten, vor welchem der Rechtstreit fortgesetzt werden könne g). Hier hatte der Gegner der Bundesglieder, auf Erörterung und Entscheidung der Sache durch ein gemeinschaftliches Gericht, schon ein Recht erworben. 22) Ob favorem juris et justitiae, und da der erklärte Bundeszweck jeder Rechtlosigkeit widerstrebt (§. 217 u. f.), ist überall, wo die Zulässigkeit der AusträgalInstanz zweifelhaft ist, für dieselbe zu sprechen h).

g) Baden erklärte in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 196: «daſs weder aus der connexitate, noch aus der continentia causarum, mediatisirte Fürsten oder andere Unterthanen vor die (Bundes-) AusträgalInstanz gelangen könnten».

h) Hier sind, als forum rei sitae, die ordentlichen Gerichte des Landes competent. GH. hessisches Votum in d. Protoc. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 11, lit. a. — Ebendas. lit. c, heiſst es: Gibt ein solcher RealBesitz «Veranlassung, daſs das besitzende Bundesmitglied mit dem *Regenten* des Bundesstaates, in welchem die Güter liegen, mit seinem *Fiscus*, oder mit seinen *Behörden* in Streit geräth, so könnte man vielleicht die Entscheidung der Sache, als eines Streites zwischen zwei Bundesmitgliedern, nicht vor die Landesgerichte, sondern, nach fruchtlos versuchter Vermittlung von Seite der B. V., zur Verweisung an die AusträgalInstanz geeignet halten, weil der 11. Art. der BundesActe *sämmtliche* Streitigkeiten der Bundesglieder dahin zu verweisen *scheint* (man s. jedoch oben §. 173, Note *a*). Bedenkt man hingegen, daſs in solchen Fällen der Regent, welcher in eines andern Fürsten Staat Güter besitzt, in *dieser* Hinsicht *nur Privateigenthümer*, nicht Bundesmitglied ist (nicht in seiner bundesmäsigen politischen Unabhängigkeit in Betracht kommt), daſs daher an und für sich die *Zuständigkeit* der *Landesgerichte* in solchen Fällen offenbar begründet ist; --- daſs endlich ein solcher, seiner Natur nach privatrechtlicher Streit, je nachdem er entweder mit dem Landesherrn, oder mit Unterthanen desselben obwaltet, bald vor die AusträgalInstanz, bald vor die Landesgerichte gehören würde; — so wird man

Digitized by Google

schwerlich Bedenken tragen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten ihren natürlichen Behörden, den *Landesgerichten*, zu überlassen. Jedoch wird eine *Erklärung* deſshalb nöthig seyn, damit in einzelnen Fällen, keine Zweifel auf den allgemeinen, oder vielmehr unbestimmten Ausdruck des erwähnten 11. Artikels gegründet werden». Die wiener SchluſsActe von 1820, enthält eine solche Erklärung nicht. Erörterungen hierüber in dem Streit zwischen Luxemburg u. Würtemberg, wegen entzogener Einkünfte der Herrschaft Weingarten von 1806 bis 1815, in dem Protoc. v. 1824, §. 51.

c) In dem oben angef. GH. hessischen Votum, Num. 11, lit. b, heiſst es: «In keinem Fall kann aber ein solcher (Real-) Besitz Veranlassung werden, eine Gerichtbarkeit in *persönlichen* Sachen des Besitzers zu begründen, und es finden in dieser Beziehung weder Arreste noch sonstige Maasregeln statt, welche darauf abzielen, das besitzende Bundesmitglied zur Anerkennung einer den dinglichen Gerichtstand überschreitenden Gerichtbarkeit zu nöthigen». — Wenn gleich, vermöge der völkerrechtlichen Unabhängigkeit der Person, und selbst nach der Analogie der während der t. Reichsverbindung von den Reichsgerichten angenommenen, aber nicht durchaus unwidersprochenen Regel: «immediatus semper et ubique est immediatus», weder Gerichtzwang noch überhaupt Rechte der Oberherrschaft über die physische Person eines Bundesgenossen von einem Bundesglied ausgeübt werden dürfen, so möchte doch vorstehender Satz von der Incompetenz in *allen* persönlichen Rechtsachen (actionibus personalibus) ohne Unterschied, auf diejenigen, wo die physische Person des Bundesgliedes nicht in Anspruch genommen wird, keineswegs zu beziehen seyn, nicht auf das forum contractus, hereditatis, gestae administrationis et rationum reddendarum, auch nicht auf das forum arresti realis, quod affine foro rei sitae quodammodo videtur. Man s. oben §. 173, Note *a*.

d) Diesen Mangel bemerkte auch bei der B. V. die Commission für das Austrägal-Verfahren, in d. Protoc. v. 21. Dec. 1820, §. 214. Man s. auch die groſsherzogl. badischen u. hessischen Erklärungen in d. Protoc. der B. V. v. 1823, §. 97 u. 104, u. in d. Protoc. v. 1822, §. 135. Preuſs. Erklär. in d. Protoc. v. 1823, §. 164. GH. hessische, in d. Protoc. v. 1824, §. 49. Beschluſs in d. Protoc. v. 1825, §. 65, und das demselben vorausgeschickte CommissionsGutachten, Bd. XVII, S. 55. — Das oben (§. 172 *a*) erwähnte, auf dem wiener Congreſs projectirt gewesene Bundesgericht, wäre hier competent gewesen.

e) Protoc. der B. V. v. 1822, §. 133.

f) Sieben Regierungen (Preuſsen, Baiern, Baden, Kurhessen, GH. Hessen, Nassau, Frankfurt), als Rechtsnachfolger des vormaligen reichsritterschaftlichen Cantons Mittelrhein, wählten 1829 das *Stadtgericht* zu *Wetzlar* zum gemeinschaftlichen Richter, über einen von dem frankfurter Handlungshause Rüppel und Harnier angeregten Streit, betr. die Sistirung der Auslieferung eines gerichtlichen, in dem Archiv des vormaligen Reichskammergerichts befindlichen Depositums, welches der von Schleifrassischen Debitmasse gehört; ein Streit, über welchen auſserdem die dabei betheiligten Privatpersonen vor einem Landesgericht einer jeden der genannten sieben Regierungen besonders hätten Proceſs führen müssen. Vergl. Protoc. d. B. V. v. 1819, §. 227; v. 1825, §. 57.

g) Protoc. v. 1822, §. 135; v. 1819, §. 72; v. 1817, §. 98; v. 1823, §. 74, 97 u. 180; v. 1824, §. 49, insonderheit das oldenburgische etc. Votum, in S. der kurpfälz. Erbpächter der gräfenauer u. Hemshöfe c. Baiern, Baden, GH. Hessen, Nassau. — Protoc. v. 1817, §. 98 u. 426, in S. der Mitglieder des ehemaligen rheinpfälzischen GeneralLandesCommissariats zu Mannheim c. die vorhin genannten vier Bundesglieder. — In dem Protoc. v. 1824, §. 38, äuſsert die ReclamationsCommission: die Bundesgesetzgebung enthalte nichts davon, daſs in dem angegebenen Fall, die mehreren Bundesglieder *ein* oberstes Gericht wäh-

Digitized by Google

len, und dessen Entscheidung sich gefallen lassen *müssten*. In dem Protoc. v. 1824, §. 49, macht ein würtembergisches Votum von der freien Entschlieſsung der mehreren Beklagten abhängig, ob sie sich über ein gemeinschaftliches Gericht vereinigen wollen. In einem Gutachten, in dem Protoc. v. 24. April 1823 (§. 72, S. 132 der QuartAusg.) über einen Fall, wo die betheiligten Bundesglieder sich über ein gemeinschaftliches Gericht vereinbart hatten, heiſst es: »Das Verfahren bei einem so constituirten Gerichte sey aber keineswegs durch diejenigen Vorschriften normirt, nach welchen sich die erwählten Austrägalgerichte und die vor ihnen im Rechtstreite befangenen Bundesglieder zu richten hätten«. — Die *Fortsetzung* eines reichsgerichtlichen Rechtstreites zwischen einem einzelnen Bundesglied und Privatpersonen, gehört vor die Landesgerichte des ersten. — Von der *Vollziehung* rechtskräftiger reichsgerichtlicher Erkenntnisse durch die competenten Landesgerichte, oben §. 169 h. — Von *Ablieferung* reichsgerichtlicher Acten, oben §. 40.

i) Stillschweigende Anerkennung dieses Grundsatzes, in dem Beschluſs der B. V., in S. der Erbpächter der gräfenauer und Hemshöfe, in d. Protoc. v. 1824, §. 49. — »C'est un grand mal de suivre l'exception au lieu de la règle. Il faut être sévère et contraire à l'exception«. Pascal. Voy. ses Oeuvres (édit. de Paris 1819), T. II, p. 167.

§. 178. (148ᵃ.)

7) ExecutionsOrdnung.

Für Vollziehungsgeschäfte der B. V. a) ist, durch eine Executions-Ordnung vom 3. Aug. 1820 b), Folgendes festgesetzt. I) Für Prüfung und Vortrag der Vollziehungsgegenstände, besteht in der B. V. fortwährend eine Commission (ExecutionsCommission) von fünf Mitgliedern, mit zwei Stellvertretern, jedesmal ernannt für sechs Monate, mit Einschluſs der Ferien, und so, daſs bei der Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. II) Ueberzeugt sich die B. V., daſs die Regierung eines Bundesstaates eine bundesmäsige Verpflichtung nicht, oder nicht hinlänglich erfüllt habe, so begehrt sie von derselben durch ihren Gesandten in der B. V., in einer bestimmten Frist, die Anzeige entweder der unterdessen geschehenen Vollziehung, oder genügender Hindernisse oder Weigerungsursachen. Ergibt sich dann eine unbegründete Nichterfüllung, so beginnt das ExecutionsVerfahren. III) Unter Mittheilung ihres ExecutionsBeschlusses, erläſst die B. V. an die Regierung eine motivirte Aufforderung zur Folgeleistung innerhalb einer gesetzten Frist c). IV) Wird innerhalb dieser, vollständige Folgeleistung nicht nachgewiesen, so beschlieſst die B. V. den wirklichen Eintritt des angedrohten ExecutionsVerfahrens, und eröffnet solches der Regierung durch ihren Gesandten. V) Dieses Verfahren kann nur gegen die Regierung Statt finden; ausgenommen, wenn eine Regierung selbst, eigener zureichender Mittel ermangelnd, gegen innere Ruhestörer Hülfe von dem Bunde begehrt, oder einen ausgebrochenen Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken notorisch unvermögend, und sogar gehindert ist, die Hülfe des Bundes anzurufen d).

Digitized by Google

a) Die wiener SchluſsActe, Art. 31, gibt diese so an, wie oben, §. 166, Num. angeführt ist. (Ohne Zweifel gehören dahin auch die, nach Vorschrift d 20. Art. derselben SchluſsActe, abgefaſsten rechtlichen Bescheide über d jüngsten Besitzstand, oben §. 172, obgleich solche in dem angef. 31. Art. nic mit benannt sind.) In diesen Fällen, sollen die «erforderlichen Execution Maasregeln, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäsigen Mitte in Anwendung gebracht werden».

b) Definitiv errichtet in Folge der wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 31, und en halten in dem Protoc. der PlenarVersamml. der B. V. v. 3. Aug. 1820, §. S. 222 der Orig.Ausg. u. in Klüber's Quellensammlung, Num. XXI. — E provisorische ExecutionsOrdnung, war kurz vorher errichtet worden, dur Beschluſs der B. V. v. 20. Sept. 1819, in d. Protoc. v. 1819, §. 219. — In d BundesActe war dieser wichtige Gegenstand unbeachtet geblieben.

c) Solche Aufforderungen erlieſs die B. V., 1830 an den Herzog Carl von Brau schweig, 1834 an den Senat der Freien Stadt Frankfurt; in beiden Fällen wa die Execution durch Folgeleistung abgewendet.

d) So auch die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 32.

§. 179. (148 P.)

Fortsetzung.

VI) Die ExecutionsMaasregeln werden im Namen der Gesammthei des Bundes beschlossen und ausgeführt a). VII) Den ExecutionsAuftrag ertheilt die B. V., mit Berücksichtigung aller LocalUmstände un sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen von Bundesstaaten b). Sie bestimmt zugleich die Anzahl der ExecutionsMannschaft, und, nach dem jedesmaligen Zweck, die Dauer des ExecutionsVerfahrens c). VIII) Die Leitung dieses Verfahrens geschieht, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden Instruction d), durch einen CivilCommissär, den die ExecutionsRegierung zu ernennen hat e); welcher auch obliegt, von dem Fortgang und der Beendigung des Geschäftes die B. V. in Kenntniſs zu setzen. IX) Die obere Leitung des Vollziehungsgeschäftes, in seinem ganzen Lauf, steht der B. V. zu. X) Wo nicht, nach dem Ausspruch der B. V., Gefahr auf dem Verzug haftet, hat die ExecutionsRegierung zuvörderst der betheiligten Regierung anzukündigen, daſs unfehlbar Execution erfolgen solle, wenn nicht binnen drei Wochen genügende Erfüllung der vorliegenden Beschlüsse nachgewiesen werde f). XI) Ist auch diese dritte Frist, welche die ExecutionsRegierung nicht verlängern kann, fruchtlos abgelaufen, so erfolgt die Execution, genau nach Maasgabe des ExecutionsBeschlusses der B. V. Der CivilCommissär berichtet an seine Regierung, und diese macht der B. V. die nöthigen Eröffnungen, welcher fortwährend die obere Leitung des ExecutionsVerfahrens zusteht und obliegt. XII) Vollziehung eines compromissarischen oder AusträgalErkenntnisses, kann von der B. V. nur auf Anrufen der betheiligten Partei verfügt werden.

Digitized by Google

Der Inhalt des Erkenntnisses, darf nie Gegenstand einer Berathung oder eines Beschlusses der B. V. werden. Zulässige Einreden gegen die Vollziehung sind unverweilt an das AusträgalGericht zu verweisen, nach dessen Ausspruch die B. V. das weitere im ExecutionsWeg veranlaſst. Für ähnliche Anstände bei Compromissen und Vergleichen, ist schleunig, in gewöhnlicher Art, ein AusträgalGericht zu ernennen, welches über die Zweifel und Einreden zu erkennen hat. XIII) Nach Erfüllung des Vollziehungsauftrags, sind die Truppen ohne Verzug zurückzuziehen, und alles ExecutionsVerfahren hört auf. XIV) Die liquiden Kosten der Execution hat die Regierung, die solche verursacht hatte, ohne Verzug zu entrichten, oder deſshalb Sicherheit zu stellen. Ueber Einwendungen oder Beschwerde dagegen hat die B. V. zu entscheiden, oder, bei Vollziehung austrägalgerichtlicher Erkenntnisse, das AusträgalGericht. Geschah die Execution gegen Ruhestörer, so sind diese, von ihrer Regierung, zu Bezahlung der Kosten auf gesetzmäsigem Wege anzuhalten. Unter dem Vorwand, daſs die liquiden ExecutionsKosten noch nicht bezahlt seyen, dürfen, nach geschehener Execution, die Truppen ihren Aufenthalt in dem Lande nicht fortsetzen.

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 32.

b) Die Uebernehmung des Auftrags ist Bundespflicht. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 34. Weigert sich eine Regierung, den Auftrag zu übernehmen, so entscheidet die B. V. über ihre Weigerungsgründe. Nach Befinden überträgt sie einer andern Regierung die Vollziehung. Beharrt die erste auf unbegründeter Ablehnung des Auftrags, so bleibt sie zu Schadenersatz verpflichtet, und dem Bund verantwortlich für alle nachtheilige Folgen. ExecutionsOrdn., Art. 9.

c) So auch die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 31.

d) Darin sind sowohl die Art der Vollziehung, als auch die ExecutionsGegenstände, bestimmt anzugeben.

e) So auch die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 34. Ist der ExecutionsAuftrag an mehrere Regierungen ergangen, so bestimmt die B. V., welche derselben den CivilCommissär zu ernennen habe. Ebend.

f) Bis fast zu dem Ablauf dieser Frist lieſs es, im April 1830, in seinem Streit mit dem König von Hannover (§. 173 a) der Herzog Carl von Braunschweig kommen, ehe derselbe, zufolge eines Beschlusses der B. V., seine Verordnung vom 10. Mai 1827 öffentlich zurücknahm. Der ExecutionsAuftrag war dem Königreich Sachsen geschehen, welches zu dem Ende schon ein TruppenCorps von 5 bis 6000 Mann in Bereitschaft gesetzt hatte.

§. 180. (148 d).

8) Vermittlungsrecht der B. V. überhaupt.

I) Das oben (§. 173) erwähnte Recht und die Pflicht der B. V., in allen Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet (§. 167 u. 172), Vermittlung gütlicher Uebereinkunft, auch unaufgefordert, zu versuchen, ist begründet, theils in

Digitized by Google

ausdrücklichen Vorschriften der BundesGrundverträge *a*), theils, als Mitt zu dem Zweck, durch die Natur der Bestimmung der B. V. (§. 116 auch da, wo das unmittelbare Vollziehungsrecht der B. V. (§. 170) eintri und selbst dann, wenn noch streitig oder zweifelhaft ist, ob, nach fruch los versuchter Güte, das Forum der bundesmäsigen AusträgalInstanz fu dirt sey *b*). II) Aber auch in Streitigkeiten der Mitglieder eines de Bund angehörigen Regentenhauses, über die Thronfolge in de Bundesstaat, ist das Vermittlungsrecht der B. V. durch die Natur de Bestimmung begründet *c*). Und eben so III) in Verfassungsstrei keiten zwischen einer dem Bund angehörenden Landesherrsch und den Landständen oder Volksvertretern. IV) Bei Ausfü rung bundesverfassungsmäsig beschlossener, so genannter organisc Einrichtungen, soll die B. V., nach Befinden der Umstände, die schiedenen Meinungen und Anträge durch eine Commission auszuglei suchen (§. 128). V) In Streitigkeiten eines BundesSouverains auswärtigen Mächten *d*), oder dieser unter sich, kann der B als europäische Gesammtmacht, mit Einwilligung der Betheiligten, d die B. V. als Vermittler auftreten *e*). VI) Bei Vermittlungen der B geschieht die unmittelbare Verhandlung durch einen Ausschuſs *f*).

a) BundesActe, Art. 11. Beschluſs der B. V. v. 16. Jun. 1817, die Vermit der B. V. betr., in d. Protoc. v. 1817, §. 231. Wiener SchluſsActe v. Art. 14 u. 21. Vergl. oben §. 173, Note *d*.

b) Abstimmungen und Beschluſs in d. Prot. der B. V. v. 1818, §. 19, betr. kurhessische Schuldforderung an Waldeck. Eben so in d. Protoc. v. §. 158, betr. die kurhessischen Schuldforderungen gegen Nassau, Schaum Lippe u. Lippe. Hannöverische Aeuſserung, loco dict. gedruckt zur ver Sitz. v. 5. Juli 1821, S. 553 der Orig.Ausg., betr. AnhaltCöthen's Besch wider Preuſsen.

c) Anders Maurenbrecher §. 118, Note *g*.

d) Wiener SchluſsActe §. 36 und 37.

e) Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 160.

f) BundesActe, Art. 11. Der angef. Beschluſs v. 16. Jun. 1817, Num. II, wo von dem Ausschuſs zu beobachtende Verfahrungsweise vorgeschrieben ist. V oben §. 173.

§. 181. (148ᵃ.)

9) Finanzwesen. Festsetzung der Ausgaben des Bundes, und seines Geld-Matrikularwesens.

I) Da von sämmtlichen Bundesgliedern Geldbeiträge zu lei sind, zu Erreichung der Zwecke und zu Besorgung der Angelegenhe des Bundes, so hat die Bundesversammlung das Finanzwesen Bundes zu ordnen und unter ihrer Aufsicht verwalten zu lassen. Sie ha 1) den Betrag der gewöhnlichen *b*) verfassungsmäsigen Ausgaben, weit es im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen; 2) in vor

Digitized by Google

menden Fällen, die auſserordentlichen Ausgaben c), welche zu Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke, gefaſsten Beschlüsse erforderlich sind, und die zu Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen; 3) das matrikelmäsige Verhältniſs, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen d); 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen. II) Die BundesMatrikularbeiträge flieſsen in die BundesMatrikularcasse (§. 195), welche von der BundesCanzleicasse verschieden ist (§. 136), für Kriegszwecke in die Kriegscasse (§. 197).

a) Das Folgende sind Worte der wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 52. Vergl. Politische Fragen des BundestagsAusschusses für die völkerrechtl. Verhältnisse des Kriegs u. Friedens, loco dictaturae gedruckt als Beilage 48 zu §. 215 des Protoc. der B. V. v. 1819, S. 681 der OriginalAusgabe.

b) Von der BundesCanzleicasse und den daraus zu bestreitenden Ausgaben, sodann von der BundesMatrikularcasse, oben §. 127.

c) In Kriegszeiten, gehören hieher die Bedürfnisse der BundesKriegscasse. Auch sind von dieser Art: die allgemeinen Kosten der im J. 1819 angeordneten CentralUntersuchungsCommission zu Mainz, die allgemeinen Kosten der im J. 1819 am Sitz der B. V. errichteten, aus MilitärPersonen bestehenden MilitärCommission. und der für FortificationsGegenstände angeordneten LocalCommissionen, die FortificationsKosten, die Kosten der im J. 1824 angeordneten LiquidationsCommission für Forderungen an die ehemalige ReichsOperationsCasse (Protoc. v. 1824, §. 44), die Pensionen der bei der transrhenanischen SustentationsAnstalt (§. 233) beschäftigt gewesenen Personen, nach d. Protoc. v. 1824, §. 102 u. a. m.

d) Von der *Matrikel*, unten §. 195.

§. 182. (148ᵃ.)

10) Wirksamkeit der B. V. für auswärtige Verhältnisse.

In Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt, liegt der B. V. ob a): 1) als Organ der Gesammtheit des Bundes, für Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit auswärtigen Staaten Sorge zu tragen b); 2) die von fremden Mächten bei dem Bund beglaubigten Gesandten (§. 144 u. f.) anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen c); 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen (§. 186), und Verträge für denselben abzuschliesen; 4) auf Verlangen einzelner zu dem Bunde gehörender Staatsregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes d) bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen. Auch ist 5) die B. V. verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug

Digitized by Google

habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherheit der zu dem Bunde gehörenden Staatsgebiete erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschlieſsen *e*).

a) Worte der wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 50.

b) Schreiben des teutschen Bundes an die Schweizer Eidgenossenschaft v. 15. Mai 1833, wegen Verhütung für Bundesstaaten gefährlicher Umtriebe der aus Frankreich in schweizer Cantone eingedrungenen polnischen militärischen Flüchtlinge; dem Vorort mit einer BegleitungsNote übergeben durch den östreich. Gesandten in der Schweiz. Beide wurden bekannt durch öffentliche Blätter, z. B. die Frankf. OPAZeit. v. 30. Mai u. 1. Juni 1833.

c) In den wiener MinisterialConferenzen, ward dem Protocoll v. 15. Mai 1820, Sitzung 30, die Bemerkung einverleibt, es sey im Art. 50, Num. 2, der SchluſsActe, die Absicht, bloſs in *ausserordentlichen* Fällen von Bundeswegen Gesandte zu ernennen. Diese würden dann (mit Recht) *BundestagsGesandte* heiſsen. Vergl. 137, Note *a*.

d) Vergl. den Art. 37 der wiener SchluſsActe, u. unten §. 187 u. f.

e) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 51.

IV. CAPITEL.

Rechtsverhältniss des Teutschen Bundes:

1) zu den Bundesgenossen, ihren Staaten und Unterthanen;
2) zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen.

§. 183. (149.)

Rechtsverhältniss des Bundes.

1) Zu den Bundesgenossen, ihren Staaten und Unterthanen.

Das Rechtsverhältniſs des Teutschen Bundes ist zweifach; nach Innen und nach Aussen (§. 105, III). Nach Innen, bezieht es sich auf die Bundesgenossen, und auf ihre zu dem Bunde gehörende Staaten und Unterthanen. Hier wird es begründet theils durch die Natur und den Zweck der bestehenden Staatenvereinigung (§. 106), theils durch Grundverträge des Bundes, und ihnen gemäſs errichtete Beschlüsse der Bundesversammlung. Die Ausübung der in dieser Hinsicht dem Bunde zustehenden Rechte, so wie die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, ist der Bundesversammlung übertragen, als dem Inhaber der Bundesgewalt, und dem stellvertretenden Pflichtträger der Gesammtheit (§. 116).

Digitized by Google

§. 184. (150.)

Fortsetzung.

I) Zu dem innern Rechtsverhältniſs des Bundes gehören: Grundlage und Ausbildung der innern Bundesverhältnisse; Bestimmung der Bundesgenossenschaft und der damit verbundenen Rechte und Pflichten; Unterhaltung einer beständigen Bundesversammlung mit bestimmter Wirkungsbefugniſs; Beschützung der Bundesstaaten gegen jeden Angriff; Garantie des Besitzes und der politischen Selbstständigkeit ihrer in der Bundesvereinigung begriffenen Staaten; Aufrechthaltung der rechtmäsigen Grundverfassung in den Bundesstaaten (§. 225. 283. 297); Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit Teutschlands; durchgängige Verhütung oder Aufhebung eines Zustandes von Rechtlosigkeit; gemeinnützige Anordnungen; Vermittlung der unter den Bundesgenossen entstehenden Streitigkeiten durch einen Ausschuſs der Bundesversammlung, und richterliche Entscheidung derselben durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz; Mitwirkung der B. V. bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierung und Landständen durch Schiedsgerichte (§. 284 *b*); Pflichten der Bundesglieder, in Absicht auf verschiedene Gegenstände der Staatsverfassung und der Staatsverwaltung, auf das VertheidigungsSystem des Bundes, namentlich die dem Bund in Ansehung der Bundesfestungen zustehenden StaatsServituten, auf Bundeskriege, auf eigene Kriege und Bündnisse *a*). II) Ueber die Unterthanen der Bundesgenossen, hat der Bund, da er mit ihnen nicht in Staatsverbindung steht, keine Art von Staatsgewalt, namentlich keine gesetzgebende und oberrichterliche (§. 214 u. f.); so wie sie gegen den Bund nicht in Staatspflicht stehen *b*), obwohl mittelbar (durch ihre Staatsregierung) in Bundespflicht. Doch ist die Handhabung eines fortwährenden Rechtszustandes (§. 217 u. ff., u. 169 *e*), auch für die Unterthanen der Bundesglieder von dem Bunde festgesetzt, und von ihren Regierungen eine positive Verpflichtung dazu auch gegen diesen eingegangen. Es sind, in dem zweiten Abschnitt der BundesActe, verschiedene einzelne Rechtsverhältnisse für sie, allgemein oder einzeln, durch den Bund begründet oder namentlich gesichert (§. 227 ff.). Die Erfüllung aller dieser Verpflichtungen können die Unterthanen, insgesammt oder einzeln, namentlich die Landstände, bei der Bundesversammlung fordern *c*). Im Uebrigen stehen sie nicht zu dem Bund, sondern nur zu ihrer Staatsregierung, in unmittelbarer Beziehung, und die Bundesbeschlüsse werden für sie erst nach geschehener landesherrlicher Verkündigung verpflichtend (§. 165). Nur im Fall der Verletzung eines durch den Bund verfassungsmäsig gesicherten Rechtsverhältnisses, steht ihnen subsidiarisch der Weg der Beschwerdeführung an die Bundesversammlung offen (§. 169 u. 217 u. f.). Erledigung gerechter Beschwerden solcher Art zu bewirken, ist diese ermächtigt und verpflichtet; wo

Digitized by Google

es nöthig, im bundesverfassungsmäsigen Wege der Execution (§. 178), in welchem sie auch den Bedrängten **Schutzbriefe** und **sicheres Geleite** ertheilen kann *d*). Es gilt dieses Alles nicht bloſs von einzelnen Unterthanen, sondern auch von Classen und Corporationen derselben.

a) Von diesen Rechten wird, theils oben theils unten, ausführlicher gehandelt.

b) Näheres unten §. 214, I. Daher kann von ihnen gegen den Bund, als solchen, *Hochverrath* (in dem gesetzlichen u. üblichen Begriff) nicht begangen werden, obgleich ein Vergehen gegen ihn, vermöge der eigenen Staatsverbindung, in welche die Bundespflicht wesentlich verflochten ist, zur Strafe eben so wohl angerechnet werden kann, als ein gegen den eigenen Staat unmittelbar begangenes Verbrechen, und in keinem Fall weniger, als eine Rechtsverletzung gegen einen Auswärtigen anderer Art. Ein in allen Bundesstaaten publicirter Beschluſs der B. V. vom 18. Aug. 1836 verordnet: daſs «jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des *Bundes*, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maasgabe der in diesen bestehenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als *Hochverrath*, *Landesverrath* oder unter einer *andern Benennung* zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen ist«. — Daſs auch gegen den Bund Hochverrath begangen werden könne, ward angenommen, in den Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des GH. Hessen, 1820, Heft 6, S. 78 ff. — Die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 17. Sept. 1787, Art. 3, Num. 3, erklärt für Verrath gegen die V. St.: «wenn Jemand Krieg gegen sie erhebt, oder sich mit ihren Feinden verbindet, oder diesen Hülfe leistet». Diese Bestimmung ist positiv, und die Organisation der Conföderation der V. St. ist wesentlich verschieden von derjenigen des T. B. — Von den *BundesCanzleipersonen*, oben §. 136, Note *d*.

c) Als von ihren Regierungen übernommene Bundespflicht. Vergl. §. 184, 217 u. 218. — «Der B. V. liegt ob: die Erfüllung der durch diese Bestimmungen (der BundesActe) übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daſs solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken». Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 53. Erklärung, in dem PräsidialVortrag, in der zweiten Sitzung der B. V. v. 11. Nov. 1816, oben §. 105, Note *b*. — Aus demselben Grund, und nach der RechtsAnalogie, muſs dieses gelten auch von Bestimmungen, welche zum Vortheil der Unterthanen auch in Grundverträgen des Bundes auſser der BundesActe, namentlich in der wiener SchluſsActe, festgesetzt sind.

d) Auſser diesem Fall, sind Schutzbriefe und sicheres Geleite in dem Wege des Rechts von der competenten richterlichen Behörde, oder auſsergerichtlich im Weg der Gnade von der Landesherrschaft zu ertheilen. — In der Fr. Stadt Frankfurt kann die B. V. Schutzbriefe ertheilen (§. 143).

§. 185. (151.)

II) Zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen.

I) Das Rechtsverhältniſs des Teutschen Bundes nach **Auſsen**, umfaſst alle Beziehungen, die ihm, als einem **Verein** politisch unabhängiger Staaten, als einer europäischen **Gesammtmacht**, gegen **auswärtige souveraine Staaten** und **Staatenvereine** zukommen *a*). Dasselbe

Digitized by Google

wird **begründet**, theils durch die Natur der politischen Unabhängigkeit und Einheit des Bundes, theils durch Verträge. II) In dieser Hinsicht erlieſs, in und unter dem Namen des Teutschen Bundes, die Bundesversammlung, in dem ersten Jahr ihrer Wirksamkeit, an jede der übrigen europäischen Mächte, auch an die, welche zugleich Glieder des Bundes sind, *und* an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, eine förmliche *Notification* von der Feststellung des Bundes *b*). Verschiedene dieser *Mächte* ernannten **Gesandte** bei dem Bund (§. 144 u. f.), und theilten ihm von ihnen erlassene öffentliche **Declarationen** förmlich mit *c*). III) In seinem souverainen Machtverhältniſs, stehen dem Bund **alle Rechte** zu, deren Ausübung ihm, in solcher Beziehung, nach dem angenommenen Grundsatz der politischen Einheit sämmtlicher Bundesstaaten, von den Bundesgenossen übertragen sind, und welche das Völkerrecht einem **freien Staatenverein**, als dem Vertreter der unter ihm vereinigten Souverainstaaten, allgemein, oder nach dem Inhalt besonderer Verträge, einräumt *d*). IV) Da der Bund nur auf Gründung und Handhabung eines Rechtszustandes berechnet ist, so kann und muſs seine **Politik** keine geheime seyn. Er soll Rechtsverletzungen weder zufügen, noch von Andern dulden *e*).

a) Protoc. der B. V. v. 1817, §. 223. Dieses Rechtsverhältniſs der Staatenvereine, ist in der Regel nicht verschieden von demjenigen einfacher Staaten. Vergl. Zachariä, das Staatsr. der rhein. Bundesstaaten und das rhein. Bundesrecht, erläutert in e. Reihe von Abhandlungen (Heidelb. 1810. 8.), S. 142 u. ff. — Als eine europäische Gesammtmacht ward der Bund anerkannt, vorläufig schon in dem pariser Frieden v. 1814, Art. 6, und nachher in der SchluſsActe des wiener Congresses, Art. 53. Vergl. auch unten Note *e*.

b) Beschluſs der B. V. in ihrem Protoc. v. 12. Jun. 1817, §. 227, N. I, in Klüber's Quellensamml., S. 245 ff. Vorausgegangen war eine loco dictaturae gedruckte «Anmerkung einiger Punkte, die auswärtigen Verhältnisse des Bundes betr., welche in der vertraul. Sitzung v. 3. März 1817 vorgekommen sind». — Von allen Mächten lieſen anerkennende Antwortschreiben ein, ausgenommen Portugal, Sardinien, die Pforte, u. die V. St. von Nordamerika. — Wie die angeführten Bekanntmachungsschreiben, so sollen auch alle nachfolgenden *Schreiben* der B. V. an auswärtige Staatsregierungen, die *Unterschrift* führen: «*Der Teutsche Bund, und in dessen Namen der Kaiserlich-Oestreichische präsidirende Gesandte* (in) *der Bundesversammlung*», und (richtiger) in der beigefügten französischen Uebersetzung: «La Confédération Germanique, et, en Son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète». Der angef. Beschluſs v. 1817, 2. In der amtlichen französischen Uebersetzung des PräsidialVortrags, in dem Protocoll der B. V. v. 20. Sept. 1819, §. 220, heiſst der PräsidialGesandte, «le Ministre de S. M. I. et R. Apostolique, présidant la Diète». In der BundesActe, Art. 5, heiſst er «der Vorsitzende». Kurhessen hatte vorgeschlagen: «Der verbündeten Fürsten u. Freien Städte Deutschlands zur B. V. abgeordnete Bevollmächtigte u. Gesandte, u. in deren Namen: der vorsitzende Kaiserlich-östreichische Gesandte»; Baiern: «Der der B. V. präsidirende Gesandte«, und «Le Ministre, présidant la Diète» (beide in d. Protoc. v. 12. Mai 1817, §. 168); Würtemberg: «Der vorsitzende Gesandte in der B. V.» (Protoc. v. 1817, §. 195). Mecklenburg gab der in der ConferenzPunctation v. 3. März 1817 aufgestellten, nachher in dem Beschluſs angenommenen Formel seinen Beifall, weil die «Ausfertigung immer von der B. V. ergehe, und der Präsidirende die Befugniſs, solche allein zu

Digitized by Google

unterzeichnen, nur von ihr, ex delegatione, hernehmen könne, welches au durch jene Formel wohl ausgedrückt sey». Protoc. v. 1817, §. 177. Ei *lateinische* Formel der Unterschrift, ward nur allein von Kurhessen vorgeschl gen (Protoc. v. 1817, §. 168), aber kein Beschluſs darüber gefaſst.

c) So die auf den Staatsversammlungen zu *Aachen* (1818) u. *Laibach* (1821) erlasse nen Declarationen. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 5; v. 1821, §. 134. – I Sept. 1832 notificirten Frankreich, Groſsbritannien und Ruſsland dem T. Bun die von ihnen aus Auftrag der griechischen Nation geschehene Ernennung d königl. Prinzen Otto von Baiern zum Erbkönig von Griechenland, und ersuc ten um dessen Anerkennung. Diese ward erklärt durch einen Beschluſs d B. V. v. 4. Oct. 1832, in dem Protoc. v. 1832, §. 409, in Klüber's Quellensam Forts. S. 75.

d) Verhandlungen der B. V. über die *Seeräuberei* der *Barbaresken*. Protoc. v. 18 §. 236, 290, 353, 415, u. Beilagen 66 u. 86. (v. Gagern's) Mein Antheil an d Politik, Abth. III, S. 156—169. — Von einem antipiratischen Verein, s. Proto v. 1820, §. 59. F. W. Wittich über die Seeräubereien der Barbaresken. Düss 1819. 8. Vergl. Protoc. v. 1820, §. 58. Wider die Einmischung fremder Mäch in innere Angelegenheiten des T. Bundes, faſste die B. V. einen Beschluſs 17. Sept. 1834. — Als auf dem Aachener Congreſs eine Reihe von Standesh ren, im Sinn der teutschen BundesActe, wegen Nichterfüllung des 14. Art. di ser Acte, Beschwerde gegen ihre Regierungen geführt hatte, beschlossen Oe reich, Groſsbritannien, Preuſsen und Ruſsland, bei jenen Regierungen fü Erfüllung des 14. Art. sich zu verwenden, *weil* «die BundesActe einen Bestandth der wiener CongreſsActe bilde, und darum die Standesherren berechtigt sey die Intervention und bona officia aller Höfe, welche die CongreſsActe unterzei net haben, und eben so aller Staaten, welche dieser Acte beigetreten sind, in letzt Instanz in Anspruch zu nehmen, um zu dem Rechtszustand (situation légal zu gelangen, welchen die SchluſsActe des Congresses für sie festgesetzt habe Man sehe das Aachener Protocoll der genannten vier Mächte, vom 7. Nov. 18 in Klüber's QuellenSammlung, 1. Fortsetzung, S. 3, besonders S. 4, 6 u. Eine Folge der erwähnten Beschwerden und, zum Theil, dieses Protocolls, wa ein Beschluſs der Bundesversammlung vom 24. Mai 1819, bezweckend die Klag losstellung der beschwerdeführenden Standesherren.

e) Wegen Besorgniſs einer Gefahr, welche von Seite politischer Miſsverhältnis halber nach der Schweiz Geflüchteter Teutschland drohen könne, erlieſs die B. V. im Namen des T. Bundes eine Note vom 6. März 1834 an den Schweizer Vorort, und erhielt von diesem eine Gegennote vom 18. März. Beide stehen in der Allgem. Zeitung v. 24. März 1834, ordentl. u. auſserord. Beilage. Hierauf folgte von Seite der B. V. eine abermalige Note vom 1. Mai 1834.

§. 186. (152ª.)

Diplomatischer Verkehr des Bundes.

Der diplomatische Verkehr von Seite des Bundes mit auswärtigen Staaten, wird I) durch die B. V., dieses verfassungsmäſsige Organ seines Willens und Handelns, besorgt, und zwar immerhin nur in Folge eines förmlichen Beschlusses. Er kann Statt haben 1) entweder, mit den bei dem Bund accreditirten auswärtigen Gesandten (§. 144 u. f.), mündlich oder schriftlich, oder 2) unmittelbar mit den auswärtigen

Digitized by Google

Staatsregierungen, durch Schreiben des Bundes (das heiſst, in seinem Namen, der Bundesversammlung, man s. oben §. 187) und der auswärtigen Regierungen *a*), oder durch Gesandte, die von dem Bund abgeordnet werden, sey es für beständig, oder nur vorübergehend für einen bestimmten Zweck und Auftrag *b*). II) Bei mündlichen Verhandlungen mit auswärtigen Gesandten, soll vor allem auch der Präsident der B. V. in analoger Art das unmittelbare Organ derselben seyn; doch steht ihr frei, demselben einzelne Gesandte aus ihrer Mitte zu der Verhandlung beizugeben. Bei Anträgen, oder bei Antworten auf solche, ist, ohne deſshalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, zugleich eine, von der B. V. oder, ausnahmweise, von dem bestimmten Ausschuſs genehmigte VerbalNote zu übergeben, welche das Wesentliche der Besprechung enthält. Ist die VerbalNote von dem Präsidium zu ertheilen, so kann dieselbe eher nicht übergeben werden, als bis sie von der B. V., oder, ausnahmweise, von dem bestimmten Ausschuſs genehmigt ist *c*). III) Auswärtige Gesandte können ihre Noten, nach Gefallen, an den Bund richten, oder an die B. V. oder deren Präsidium *d*). IV) Der vorsitzende Gesandte hat, in der Regel, jede von einer auswärtigen Gesandtschaft erhaltene Note oder Eröffnung, der B. V. in der nächsten, ordentlichen oder auſserordentlichen, Sitzung mitzutheilen, oder, ausnahmweise, zuerst einem von ihm zu erbittenden Ausschuſs *e*).

a) Schreiben der schweizer Eidgenossenschaft an die B. V., in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 396, Beil. 80, S. 795.

b) Der angef. Beschluſs der B. V. v. 12. Juni 1817, Num. II u. IV. — In der Regel, sollen nur in auſserordentlichen Fällen Gesandte geschickt werden. Oben §. 182. — Für *schriftliche* Verhandlungen, kann die PräsidialGesandschaft ausnahmweise für nöthig oder nützlich erachten, sich vorerst nur mit einem hiezu von ihr zu erbittenden *Ausschuss* der B. V. zu benehmen, wo man unter eigener Verantwortung sich zu vereinigen hat, ob und wie fern jetzt, oder noch nicht, die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle; doch sollen förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschuſs nicht zustehen. Ebendas. Num. II, 2. — Wegen Angelegenheiten, die das Groſsherzogthum *Luxemburg* betrafen, verhandelte die B. V. mit der zu London für die holländisch-belgischen Händel bestandenen Conferenz, bestehend aus Bevollmächtigten von Oestreich, Frankreich, Groſsbritannien, Preuſsen und Ruſsland, durch Vermittelung der östreichischen und preuſsischen Bundestagsgesandten mit den östreichischen und preuſsischen Bevollmächtigten in der londner Conferenz. Man vergl. z. B. das Protoc. der B. V. v. 28. Juni 1832, in der Frankf. OPAZeitung v. 22. Juli 1832.

c) Der angef. Beschluſs v. 12. Juni 1817, IV, I. Mündliche Erklärungen, *ohne* VerbalNote, welche der präsidirende Gesandte einem bei dem Bunde accreditirten fremden Gesandten, auf einen von demselben in gleicher Weise geschehenen Antrag ertheilt hat, werden von der Bundesversammlung als nicht amtliche, als bloſse Privatäuſserungen betrachtet. Die gegenseitig in solcher Form erfolgten Aeuſserungen, gelten bei ihr für nur vorläufige vertrauliche Privatbesprechungen oder pour parlers, mithin als unverbindlich für den Bundestag. So in einem (auf Wiederzulassung k. belgischer Zollbeamten und Gensdarmes in dem luxemburger Festungsbezirk sich beziehenden) Vorgang mit dem k. französischen Ge-

Digitized by Google

sandten, im Juni bis September 1833, wo die B. V. in einer demselben ertheilte AntwortNote vom 26. Sept. erklärte: daſs sie für officiell nur denjenigen Verkehr zwischen dem Präsidium und auswärtigen Gesandschaften erkenne, welcher von beiden Seiten mit VerbalNoten begleitet ist, und wovon jene des Präsidirenden das Resultat eines Beschlusses sind.

d) Ebendas. IV. 3. Protoc. v. 1821, §. 134.

e) Ebendas. IV. 4. — Seit 1828 erscheinen schriftliche Verhandlungen der B. V. mit den bei dem Bund accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte, nicht mehr in den öffentlichen Protocollen der B. V. — Von der *Sprache* in dem diplom. Verkehr des Bundes, oben §. 149. — Von der *Unterschrift* der B. V. §. 185.

§. 187. (152b.)

Aeussere Rechte.

Im Verhältniſs zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen gebührt dem Teutschen Bund, als einer unabhängigen Gesammtheit, das Vertrag- und Kriegsrecht. Er hat also das Recht, 1) rechtmäſsigen Krieg zu führen; nur zu seiner Selbstvertheidigung will er dasselbe ausüben, zu Erhaltung der Selbstständigkeit und äuſsern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten a). 2) Das Recht Frieden, und 3) andere Verträge b), namentlich Bündnisse und Handelsverträge, zu schlieſsen, und Garantie zu versprechen, oder sich versprechen zu lassen c), 4) Neutralität in Kriegen anderer Mächte zu beobachten, und sich dabei zu schützen d). 5) Das active und passive Gesandschaftrecht, oder das Recht, Gesandte jeder Art zu schicken und anzunehmen e). 6) Das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder, in Ansehung ihrer Rechte und Ansprüche gegen Auswärtige, durch wirksamste Verwendung zu vertreten, und diese Verwendung und Vertretung so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit denselben volle Sicherheit und, für erlittene Rechtsverletzung, angemessene Genugthuung zu Theil werde f). 7) Auch für Unterthanen eines Bundesstaates, soll die Bundesversammlung bei auswärtigen Staaten sich verwenden, wenn ihre Staatsregierung selbst darauf anträgt g). 8) Das Recht StaatsServituten h) auszuüben, oder zu gestatten, so weit der Bund in seiner Gesammtheit dazu berechtigt, oder verpflichtet ist.

a) BundesActe, Art. 11. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 35. Der Teutsche Bund ist «ein Bund des Friedens und der Eintracht». Protoc. der B. V. v. 1. Mai 1828.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 35. — Von einem mit dem päpstlichen Hof zu schlieſsenden *Concordat*, s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 454 ff.

c) Die Contrahenten der SchluſsActe des wiener Congresses, haben, durch wörtliche Einrückung der ersten eilf Artikel der BundesActe (Art. 53—64), und durch Erklärung der ganzen BundesActe für einen Theil der SchluſsActe (Art. 64 u. 118), die *Garantie* des *Bundes* übernommen (§. 55).

d) Wiener SchluſsActe, Art, 45—47. — Vergl. §. 189 u. 191.

Digitized by Google

e) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 50, Num. 2. Beschluſs der B. V. v. 17. Juni 1817, im Eingang; in d. Protoc. v. 1817, §. 227, S. 461 der Orig.Ausgabe. — Nur in *ausserordentlichen* Fällen, sollen von Bundeswegen Gesandte ernannt werden. Oben §. 182. — Von Gesandten auswärtiger Mächte bei dem Bund, oben §. 144 u. 182.

f) Von der Verpflichtung der B. V. zu Vertretung der *Bundesglieder* bei auswärtigen Mächten, s. wiener SchluſsActe von 1820, Art. 37 u. 50, Num. 4. Vergl. oben §. 182, u. unten §. 189 u. 191. Von Vertretung der *Unterthanen* eines Bundesstaates durch die B. V., unten §. 218.

g) Provisorische CompetenzBestimmung der B. V., in d. Protoc. v. 1817, §. 223, lit. C, (§. 5) Num. 3, c. — Verhandlungen der B. V. in Fällen dieser Art, s. in den Protocollen der B. V. v. 5. u. 23. Dec. 1816, §. 45 u. 69; desgl. v. 21. Nov. 1816, §. 17; v. 5. Dec. 1816, §. 44, 45 u. 69; v. 30. Jan. u. v. 8. Mai 1817, §. 28 u. 159; 1818, §. 117, 181 u. 183; 1819, §. 70; 1820, §. 148; 1823, §. 121; 1824, §. 29. — Wer sich unmittelbar an die B. V. wendet, wird von ihr an seine Landesregierung verwiesen.

h) Hievon unten, §. 559 u. ff.

§. 188. (152c.)

Verletzung einzelner Bundesstaaten. Pflichtmäsiges Verhalten derselben. Dazwischenkunft des Bundes.

I) Da alle Bundesstaaten in ihrem politischen Verein eine Gesammtmacht bilden, so ist Verletzung eines einzelnen Bundesstaates von Auswärtigen, zugleich Verletzung der Gesammtheit a). II) Dagegen ist jeder Bundesstaat verpflichtet, von seiner Seite weder Anlaſs zu solchen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten dergleichen zuzufügen b). III) Begehrt ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung, und das wahre Sachverhältniſs sorgfältig zu prüfen. Ergibt sich hiebei, daſs dem Bundesstaat das Recht nicht zur Seite stehe, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zu Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Im Gegenfall hat sie demselben ihre wirksamste Vertretung und Verwendung (§. 187) angedeihen zu lassen c).

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 36. — Erörterungen und Berathschlagungen über *Krieg* und *Frieden* des Bundes, findet man in den Protocollen 12, 13 u. 14 der wiener MinisterialConferenzen v. 21., 23. u. 25. Jan. 1820.

b) Ebendas., Art. 36.

c) Ebendas., Art. 37, und Art. 50, Num. 4. Vergl. §. 187, Num. 6, und unten §. 219. — Eine frühere Bestimmung enthält die provisor. CompetenzBestimmung der B. V., in d. Protoc. v. 1817, §. 223, lit. C, (§. 5) Num. 3, d.

Digitized by Google

§. 189. (152d.)

Gefahr eines Angriffs, für einzelne Bundesstaaten, oder für die Gesammtheit; selbst bei angetragener Vermittlung. Gefahr einer Verletzung der Neutralität. Vertheidigungsmaasregeln.

I) Entsteht aus der Anzeige eines Bundesgenossen, oder aus andern zuverlässigen Nachrichten, Besorgniſs, daſs ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriff bedroht werde, so muſs die B. V. sofort die Frage, ob Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden sey, in Berathung nehmen, und darüber baldmöglichst einen Ausspruch thun. Wird 1) die Gefahr von ihr anerkannt, so muſs, gleichzeitig mit diesem Ausspruch, wegen der in solchem Fall unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden VertheidigungsMaasregeln, ein Beschluſs gefaſst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluſs, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt *a*). Ein solcher Beschluſs verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestag nöthig erachteten VertheidigungsMaasregeln *b*). Wird aber 2) die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden sey, verneinend entschieden, so bleibt nichtsdestoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche VertheidigungsMaasregeln unter einander zu verabreden *c*). II) Wenn in einem Fall, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sache und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluſs wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets (des zu dem Bund gehörenden Staatsgebietes, §. 78) zu ergreifenden Maasregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten *d*). III) Treten in einem Krieg zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen, Verhältnisse ein, welche die Besorgniſs einer Verletzung der Neutralität (§. 187) des Gebietes der Bundesstaaten veranlassen, so hat die B. V., ohne Verzug, im engern Rath die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschlieſsen *e*).

a) Wiener SchluſsActe v. 1820. Art. 38.

b) Ebendas., Art. 41.

c) Ebendas., Art. 42.

d) Ebendas., Art. 43.

e) Ebendas., Art. 45.

Digitized by Google

§. 190. (152ᵉ.)

Feindlicher Ueberfall. Kriegserklärung. Pflicht der Bundesstaaten zur Theilnahme an dem Krieg. Ihre freiwillige Mehrleistung.

I) Wird das zu dem Bund gehörende Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten, von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen, so tritt sofort der Stand des Kriegs ein; es muſs in diesem Fall, was auch ferner von der B. V. beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen VertheidigungsMaasregeln geschritten werden a). II) Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur von der B. V., und zwar in dem vollen Rath, nach der für denselben vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen (§. 125), beschlossen werden b). III) Die auf solche Art ausgesprochene Kriegserklärung, verpflichtet sämmtliche Bundesstaaten zu unmittelbarer Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Krieg c); zu Neutralität ist keiner berechtigt. IV) Bei ausgebrochenem Krieg, steht jedem Bundesstaat frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine gröſsere Kriegsmacht zu stellen, als sein BundesContingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden d).

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 39.
b) Ebendas., Art. 40. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 432.
c) Ebendas., Art. 41.
d) Ebendas., Art. 44.

§. 191. (152ᶠ.)

Krieg, den ein Bundesglied als europäische bundesfreie Macht beginnt. Wenn ein solches in seinen bundesfreien Besitzungen bedroht, oder angegriffen wird.

I) Beginnt ein Bundesglied, das zugleich Oberhaupt eines zu dem Bunde nicht gehörenden Staatsgebietes ist, in dieser Eigenschaft, sey es mit einem Bundesglied derselben Art a), oder mit einer zu dem Bund nicht gehörenden Macht, einen Krieg, so bleibt derselbe, da er die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührt, dem Bunde fremd b). Für den Bund treten, in solchem Fall, die Rechte und Pflichten der Neutralität ein c). Im einzelnen Fall kann eine Ausnahme von dieser Regel Statt finden, wie die hier zunächst folgende Bestimmung der wiener SchluſsActe ausdrücklich festsetzt. II) In denen Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen auſser dem Bund gelegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen VertheidigungsMaasregeln, oder

zu Theilnahme und Hülfleistung, nur in so fern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für die zu dem Bund gehörenden Gebiete erkennt. Dann finden die oben (§. 189) angegebenen Bestimmungen, hier gleichmäsig Anwendung *d*).

a) Es versteht sich, nach Art. 11 der BundesActe, daſs in diesem Fall 1) die Ursache des Streites auf *beiden* Seiten den Bundesverhältnissen durchaus fremd seyn müsse; 2) daſs der Krieg nicht auf die zu dem Bund gehörenden Staaten des einen und des andern Theils ausgedehnt werden dürfe. Das Letzte wird auch durch die wiener SchluſsActe, Art. 45, (verbis: «oder in andern Fällen») bestätigt. Vergl. L. v. Dresch Beiträge zu dem öffentl. Recht des deutschen Bundes. Tüb. 1822, S. 59 ff. Im vorkommenden Fall, kann die Ausmittlung der Grenzscheide groſsen Schwierigkeiten unterliegen; wie denn überhaupt die Kriegsverhältnisse derjenigen Bundesglieder, welche zugleich bundesfreie Staaten beherrschen, die bedenklichste Seite des Bundes bilden. — Wenn es oben heiſst: «auf *beiden* Seiten», so deutet dieses auch auf den Fall eines Kriegs zwischen Bundesgliedern, von welchen *nur das eine* souveraine Besitzungen auſser dem Bunde hat.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 46. Von dem eigentlichen Sinn der in diesem Art. vorkommenden Ausdrücke: «in seiner Eigenschaft als *europäische Macht*», s. unten §. 238.

c) Baiern, Holstein, und die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und Freien Städte, verlangten, in den wiener Conferenzen, *ausdrückliche* Festsetzung der *Neutralität* des *Bundes*, für den Fall, wenn Bundesglieder, welche Staaten auſser dem Bund besitzen, mit *Andern* (Auswärtigen) oder *unter sich* in Krieg gerathen. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 357 f., 378, 423, 431 u. 485 ff. Aber es ward solche (als sich von selbst verstehend) von den übrigen nicht für nöthig oder nützlich erachtet. Vergl. unten §. 221, Note *a*.

d) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 47.

§. 192. (152ᵃ.)

Waffenstillstandes-, Friedens-, und andere Unterhandlungen für Bundeskriege. Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags.

I) Nach einmal erklärtem Bundeskrieg, ist nur die Gesammtheit der Bundesglieder, durch ihr Organ, die Bundesversammlung, berechtigt, 1) Unterhandlungen mit dem Feind einzugehen, und 2) Waffenstillstand, oder 3) Frieden zu schlieſsen *a*). Kein einzelnes Mitglied des Bundes ist hiezu einseitig berechtigt *b*), selbst dann nicht, wenn es auſserhalb des Bundes Besitzungen hätte *c*), und in dieser Hinsicht als europäische Macht (§. 191) betrachtet würde; auch nicht zu Abrufung seiner ContingentTruppen, noch zu Neutralität, in Ansehung seiner unter dem Bund begriffenen Besitzungen (§. 187 u. 222). II) Erfolgen von Seite des Bundes Unterhandlungen über Abschluſs des Friedens, oder eines Waffenstillstandes, so hat die Bundesver-

Digitized by Google

sammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuſs zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und sie mit gehörigen Instructionen zu versehen *d*). III) Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur von der Bundesversammlung, in der vollen Versammlung, geschehen *e*).

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 50, Num. 3.
b) BundesActe, Art. 11. Politische Fragen des BundestagsAusschusses, in Beziehung auf des Teutschen Bundes völkerrechtliche Verhältnisse des Kriegs und Friedens, loco dictaturae gedruckt (S. 681—683) als Beilage 48 zu dem Protoc. der B. V. v. 20. Sept. 1819, §. 215. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 356 ff., 423 ff., 430—432, 485, 499 u. 532.
c) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 48.
d) Ebendas., Art. 49.
e) Ebendas., Art. 49. Vergl. oben §. 123.

V. CAPITEL.

VertheidigungsSystem des Bundes.

§. 193. (153ᵃ.)

Uebersicht.

Der Sicherheitzweck des Teutschen Bundes gebietet ein angemessenes VertheidigungsSystem, nach den Regeln der Kriegskunst. Bei Einrichtung, Handhabung und Anwendung desselben, muſs die verfassungsmäſsige Rechtsgleichheit aller Bundesgenossen (§. 213), als oberster Grundsatz gelten. Die Gesammtheit der Bundesstaaten erscheint darin als selbstständige Haupt- und Gesammtmacht, jeder einzelne Bundesstaat als gleichberechtigter Macht- und Bundesgenoſs, und selbst der kleinste nicht als bloſser Hülfsgenoſs (Alliirter), auch nicht des oder der Mächtigsten. Es kommen dabei in Betracht: I) die Matrikel oder der Anschlag der jedem einzelnen Bundesstaate für den gemeinschaftlichen Zweck verhältniſsmäsig obliegenden Leistungen, sowohl an Geld als auch an Mannschaft (Truppenzahl oder Contingent); II) die Kriegsverfassung des Bundesheeres, nämlich, 1) die Eintheilung des Heeres in Brigaden und ArmeeCorps, diese entweder ungemischte (aus Truppen eines einzigen Bundesstaates bestehende) oder gemischte (combinirte, d. h. aus Truppen mehrerer Bundesstaaten zusammengesetzte), jedes Corps

Digitized by Google

nach den verschiedenen Waffengattungen kunstmäſsig zusammengesetzt Festsetzung 2) der Bewaffnungsart, insonderheit des Calibers bei den Feuergewehren und dem groben Geschütz; 3) der Art der Waffenübungen (ExercirReglement), und 4) des Felddienstes; 5) Fuhr und Pflegwesen; 6) Lazarethwesen; 7) Kriegsgesetze und Kriegsartikel; 8) der Oberbefehl, das Obercommando mit dem dazu gehörigen Generalstab; III) Bundesfestungen und andere Befestigungswerke.

§. 194. (153[b].)

Obliegenheit, Verhandlungen und Beschlüsse der B. V. MilitärAusschuss. MilitärCentralCommission. MilitärLocalCommission. MilitärCommissionsCanzlei.

I) Da der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht ist, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschlieſsen *a*), so hat dieselbe alle oben genannten Gegenstände in Betrachtung genommen *b*), und die nöthigen Bestimmungen festgesetzt. II) Sie hat zu Vorbereitung der Beschlüsse, einen aus sieben Mitgliedern der B. V. bestehenden MilitärAusschuſs ernannt *c*), welchem die vorläufige Erörterung und Bearbeitung der Militärangelegenheiten übertragen ward. III) Zur Hülfe für diesen BundestagsAusschuſs und die B. V., namentlich für rein militärische Arbeiten und Berathungen, ist überdieſs eine »MilitärCommission der Bundesversammlung«, als »zeitlicher technischer Beistand« derselben, am Bundestag angeordnet *d*). Dieselbe soll bestehen aus sechs MilitärBevollmächtigten, jeder wenigstens vom Rang eines Stabsofficiers, und zwar, unbeschadet der Gleichheit der Rechte, in Hinsicht auf die verschiedenen ArmeeCorps, aus einem östreichischen, einem preuſsischen und einem baierischen, dann aus einem von jedem der drei gemischten Corps, nach eigener Uebereinkunft der bei diesen betheiligten Bundesglieder, doch so, daſs, neben dem CorpsBevollmächtigten und stimmführenden Mitglied, auch für jede Division der gemischten Corps, ein Abgeordneter den CommissionsSitzungen als DivisionsBevollmächtigter beiwohnen darf. Diese MilitärCommission ist, in ihrer Gesammtheit, eine der B. V. untergeordnete Behörde; ihre einzelnen Mitglieder sind nur den sie bevollmächtigten Regierungen, für die von diesen erhaltenen besondern Aufträge, verantwortlich. Eine eigene MilitärCommissionsCanzlei, besorgt die Canzleigeschäfte *e*). IV) Dieser militärischen CentralCommission, wurden, zur Erleichterung, Leitung und Prüfung ihrer Arbeiten, verschiedene militärische LocalCommissionen untergeordnet. Sie wurden ernannt, theils für die Auswahl neu zu befestigender Plätze, theils zu

örtlichen Untersuchungen und Aufnahmen, und zu deſshalb zu erstattenden Gutachten *f*). V) Da die Kosten, welche auf die MilitärCentralCommission und ihre Canzlei, und auf die LocalCommissionen zu verwenden sind, das gemeinsame Interesse des Bundes betreffen, so haben alle Bundesglieder einzeln, und zwar nach dem Fuſs der Matrikel, das Nöthige beizutragen; nur mit Ausnahme der auf den Druck der MilitärCommissionsProtocolle zu verwendenden Kosten, welche aus der BundesCanzleiCasse (§. 136) zu bestreiten sind *g*). VI) Ueberdieſs hat die B. V. einen dreifachen Inbegriff von Hauptbestimmungen für das Kriegswesen errichtet: 1) eine Geld- und eine ContingentMatrikel, 2) ein organisches Bundesgesetz, über die Kriegsverfassung des Bundes, in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, 3) nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des T. Bundes; von welchen allen hier einzeln zu handeln ist.

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 21. — Schon in den wiener CongreſsVerhandlungen, wurden diese Gegenstände an die B. V. verwiesen. Klüber's Acten etc., Bd. II, S. 456 u. f. — Uebersichtliche Darstellung der Militärverhältnisse des deutschen Bundes, aus dem Gesichtpunkte des öffentl. Rechts u. mit einigen cosmopolitischen Anmerkungen. Mainz 1833. 8. — Versuch einer Entwickelung der Kriegsverf. des deutsch. Bundes v. Dr. Frhrn. v. Leonhardy, Frankf. 1835. 8.

b) Schon in der zweiten PräliminärConferenz v. 9. Oct. 1816, wurden die MilitärVerhältnisse als dritter Berathungspunkt aufgestellt. In dem zweiten Protoc. der dritten Sitzung der B. V. v. 14. Nov. 1816, §. 4, ward deſshalb Verlaſs genommen. Seitdem sind dieselben am Bundestag fortwährend ein Hauptgegenstand der Verhandlungen gewesen.

c) Beschluſs in d. Protoc. v. 9. Apr. 1818, §. 85, S. 222, vergl. mit §. 87, S. 228 der Orig. Ausg.

d) Beschluſs der B. V. über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis, und den Geschäftgang der (in den Verhandlungen zuweilen auch MilitärCentralCommission benannten) *MilitärCommission*, in dem Protoc. v. 15. März 1819, §. 37; in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. VII, S. 117, auch in v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 103. Frühere Verhandlungen wegen Anordnung einer Commission dieser Art, in d. Protoc. v. 1819, §. 4; v. 1818, §. 85, 109 u. 234. Das vorhin, in Folge eines Beschlusses der B. V. v. 9. Apr. 1818, §. 85, bestandene *MilitärComité* ward aufgelöst durch einen Beschluſs v. 12. Oct. 1818 (Protoc. v. 1818, §. 234). — Schon auf dem wiener Congreſs, ward die Niedersetzung eines MilitärAusschusses versucht. Klüber's Acten etc., Bd. II, S. 89, 103, 110 ff. u. 197. — Zu dem *Wirkungskreis* der M. C. rechnet der angef. Beschluſs v. 1819: 1) Lieferung der ihr von der B. V. oder von deren MilitärAusschuſs aufgetragenen Arbeiten; 2) Aufmerksamkeit, daſs alle Contingente des Bundesheeres in Bereitschaft gehalten werden; 3) Aufsicht über die Bundesfestungen und den Militärdienst darin; 4) unmittelbare Leitung der fortificatorischen Arbeiten, weſshalb die MilitärLocalCommissionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfestungen an sie gewiesen sind. — Eine eigene *Casse* hat die M. C. nicht; wegen der benöthigten Gelder, hat sie sich an den BundestagsAusschuſs zu wenden. — Die M. C. faſst ihre Beschlüsse nach *Stimmenmehrheit;* im Fall einer Gleichheit der Stimmen, legt sie die verschiedenen Meinungen dem BundestagsAusschuſs vor, mit welchem nur allein, nicht mit der B. V., sie unmittelbar zu verhandeln hat, und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte. Den *Vorsitz,* welcher einzig die Geschäftführung

Digitized by Google

betrifft, führt der Bevollmächtigte der nach der BundesActe zuerst stimmen Regierung (Oestreich). Die *Vollmachten* der zu der M. C. Bevollmächtig werden bei der B. V. übergeben, welche beglaubigte Abschriften davon M. C. zufertigt. — Die Verhandlungen der B. V. über die Errichtung der litärCommission, und mit derselben, findet man angezeigt in den Registern ü die Protocolle der B. V., voc. MilitärCommission und MilitärVerhältnisse. Die *Protocolle der MilitärCommission* werden auf Kosten der BundesCanzleic loco dictaturae gedruckt. Vom 19. März 1819 bis zu dem 8. Juni 1838, wa auf solche Art Protocolle über 179 Sitzungen gedruckt erschienen, in 984

e) Registratur über die vertraul. Sitzung v. 22. März 1819. S. 125 der Orig.A

f) Beschluſs der B. V. v. 12. Oct. 1818, §. 234, Num. 4 u. 5, u. Beilagen 35 u. S. 573 f. u. 597. Beschluſs v. 5. Oct. 1820, in d. Protoc. v. 1820, §. 164. gister über das Protocoll der MilitärCommission, voc. Instructionen und glieder der LocalCommissionen. — Die *Orte*, wohin diese LocalCommissio zeither gewiesen wurden, sind: Ulm, Rastatt und Donaueschingen, Germersh Homburg bei Zweibrücken, Mainz, Landau, Luxemburg.

g) Beschluſs der B. V. in d. Protoc. v. 5. Aug. 1819, §. 166, Num. 5, u. v. 18 §. 28, vergl. mit den Protoc. v. 1819, §. 157 u. 217. Von der *Rechnung* für MilitärCommission, s. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 205, Protoc. der Milit Commission v. 23. März 1822, §. 186.

§. 195. (153ᵃ.)

I. BundesMatrikel,

für Geldbeiträge und Mannschaftstellung.

I) Für den Zweck des Bundes, ist, so oft es nöthig, verhältniſsmä von jedem Bundesglied ein Geldbeitrag zu liefern (§. 181), und für Bundesheer vorschriftmäsig ausgerüstete Kriegsmannschaft zu ste Für jede dieser beiden Arten von Leistungen besteht eine Matr II) Die Geldmatrikel ist zweifach: 1) für BundesCanzleibedür nisse, wozu jeder der siebenzehn Viril- und CuriatStimmberechtigten engern Raths jedesmal, wenn die B. V. es für nöthig erklärt, 2000 den im 24 Guldenfuſs an die BundescanzleiCasse zu liefern (§. 136); 2) für andere Geldbedürfnisse des Bundes, welche in die Bundescasse oder BundesmatrikularCasse (§. 136), für augen blickliche Kriegszwecke aber in die Kriegscasse des Bundes (§. 181) flieſsen, und wozu jedes einzelne Bundesglied, nach dem Maasstab der Bevölkerung seines zu dem Bund gehörenden Gebietes, beizutragen hat. III) Die Mannschaft- oder KriegsContingentMatrikel bestimmt die Truppenzahl nach den verschiedenen Waffengattungen, welche jedes Bundesglied, ebenfalls nach dem Maasstab der Bevölkerung seines Landes, zu dem Bundesheer zu stellen hat. IV) Durch einen Beschluſs der B. V. in ihrem Protocoll vom 20. August 1818, §. 210, ward, sowohl für die Geldbeiträge an die BundesmatrikularCasse, als auch für die Mannschaft-stellung, die Volkszahl *a*) jedes Bundesstaates als provisorische Matrikel *b*) für die nächsten fünf Jahre festgesetzt. Späterhin beschloſs die

Digitized by Google

B. V., daſs binnen der fünf Jahre keine Veränderung dieser Einwohnerzahl in der Matrikel Statt haben könne, hingegen jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sey *c*). V) Durch einen Beschluſs des engern Raths der B. V. vom 12. Juli 1823 ward festgesetzt, daſs die bestehende provisorische Matrikel so lang fortdauern müsse, bis eine neue zu Stande gekommen seyn werde *d*). VI) Für die Bedürfnisse der Bundes- oder BundesmatrikularCasse im Friedensstand, ward zeither jedesmal die runde Summe von 30,000 Gulden im 24 Guldenfuſs bewilligt *e*).

a) Erörterungen in der B. V. über den *Maasstab*, welcher bei der Matrikel zum Grunde zu legen sey, ob der Flächeninhalt, oder die Bevölkerung, oder die Staatseinkünfte, oder eine vermischte Grundlage; besonders in dem Commis*sionsBe*richt, Beilage 74, zu dem Protoc. der B. V. v. 14. Juli 1817, §. 338; desgl. in dem Protoc. v. 1824, §. 11, besonders in dem oldenburg. Votum. Andere Verhandlungen zeigen die Register der Protocolle v. 1817—1819 an, voc. Matrikel.

b) Man findet diese Matrikel oder vielmehr Bevölkerungsliste der Bundesstaaten, mit den durch den Beschluſs v. 4. Febr. 1819 (Protoc. §. 19) nachgetragenen Aenderungen, in den Protoc. der B. V. v. 1821, als TabelleZiffer 1, S. 287 der Orig.Ausg., und mit den durch den Beschluſs der B. V. vom 12. Juli 1827 (Protoc. §. 79) nachgetragenen Aenderungen, unten in der in dem *Anhang* befindlichen Tabelle Num. I, unter der Rubrik: *Seelenzahl.* — Die Quoten der einzelnen Bundesglieder bei einer Bewilligung von 30,000 Gulden, findet man in den Protoc. v. 1821, §. 239, S. 703, v. 1831, 30. April, und unten im *Anhang*, Num. III. Zu jener Summe haben z. B. beizutragen: Oestreich 9,430 Fl. 50 Kr., Preuſsen 7,880 Fl. 30 Kr., Baiern 3,540 Fl. 42½ Kr., Baden 994 Fl. 35 Kr., HessenHomburg 19 Fl. 55 Kr., HohenzollernHechingen 14 Fl. 25 Kr., Liechtenstein 5 Fl. 30 Kr. — Von einem durch Vergleich v. 13. Mai 1828 beigelegten Streit unter den Fürsten der jüngern Linie des fürstlichen Hauses *Reuss* (Schleiz c. Lobenstein und Ebersdorf), über den *unter ihnen* für die Bundesmatrikular-Leistungen anzunehmenden Theilungsmaasstab, s. man die Protoc. der B. V. v. 1824, §. 12, 67 u. 70, u. verschiedene von beiden Theilen bei der B. V. in Umlauf gesetzte Druckschriften. Vergl. oben §. 117, VI. Dieser Streit führt *auf die* seinem Gegenstand ähnliche *Frage:* ob ohne Zustimmung des Bundes, zwischen einzelnen Bundesgliedern eine Vertheilung ihrer matrikularmäsigen Leistungen, abweichend von der Bundesmatrikel, rechtsgültig erfolgen könne, sey es durch Vertrag, oder durch von ihnen veranlaſsten schieds- oder austrägalrichterlichen Spruch?

c) Protoc. v. 4. Febr. 1819, §. 19. — Kurhessen und Luxemburg erhöheten ihre in die provisorische Matrikel eingetragenen Angaben, in d. Protoc. v. 1819, §. 19. — Von den MatrikularAenderungen in den sächsischen Herzogthümern, seit 1827, s. die folg. Note *d*. Nach einem glaubwürdigen Verzeichniſs der Volksmenge sämmtlicher Bundesstaaten im J. 1832, in der Allgemeinen Zeitung vom 24. Juli 1833, auſserord. Beilage 262, betrug die Gesammtzahl der Einwohner in sämmtlichen im Bunde vereinigten Ländern 36,281,578, worunter Oestreich mit 10,964,295, Preuſsen mit 10,081,214. Danach würde die Streitmannschaft des Bundes, zu 1% von der Bevölkerung berechnet, bestehen in 362,815 Mann, während die Bundesmatrikel von 1818 sie auf nur 302,272 setzt.

d) Protoc. v. 1823, §. 139. Oldenburg genehmigte diesen Beschluſs nicht. Protoc. v. 1824, §. 11. — Seitdem wurden die Verhandlungen für Errichtung einer *definitiven* Matrikel bei der B. V. fortgesetzt. Man sehe z. B. die Protocolle von

Digitized by Google

1823, §. 101; v. 1824, §. 11 u. 43. — Die Aenderungen, welche die durch d Succession in die S.Gothaischen Lande (§. 108 *d*) erfolgten TerritorialVerhä nisse nöthig machten, wurden für die Geldbeiträge (nicht auch für die Ma schaftstellung) festgesetzt in dem Protoc. der B. V. v. 12. Juli 1827, §. 79.

e) Man s. die Protocolle der B. V. v. 1824, §. 135; 1825, §. 81; 1827, §. 3; 182 §. 5. Die Unterhaltung der drei Bundesfestungen fordert ungefähr 145,000 Gu den im 24 Guldenfuſs (§. 211, *n*). — Die *Rechnung* über alle Bundesmatrikul Beiträge wird der B. V. übergeben, die solche durch eine Commission prüf läſst. Protoc. v. 1821, §. 28 u. 205. Ein Bericht über den Stand dieser Cass wird angeführt in d. Protoc. v. 1825, §. 81

§. 196. (153d.)

II. Kriegsverfassung des Bundes.

A) In ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen.

Die »Kriegsverfassung des Bundes, in ihren allgemeine Umrissen und wesentlichen Bestimmungen«, ist von der B. V. durc ein so genanntes organisches Bundesgesetz vom 9. April 1821 (in nachstehenden 24 Artikeln, mittelst verfassungsmäsiger Stimmeinhällig keit festgesetzt. 1) Das Bundesheer ist aus den Contingenten alle Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen BundesMatri kel gestellt werden. 2) Das Verhältniſs der Waffengattunge wird nach den Grundsätzen der neuern Kriegsführung festgesetzt. 3) Zu Bereithaltung für den Fall des Ausrückens, wird das Bundesheer schon in Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. 4) Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten theils zusammenge setzten ArmeeCorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben. 5) Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere ArmeeCorps für sich allein bildet, darf Contingente andere Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen. 6) Bei de zusammengesetzten ArmeeCorps und Divisionen, werden sich die Bundesstaaten, welche es betrifft, über die Bildung der erforderlichen Ab theilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen. Wenn dieses nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden. 7) Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes, ist auf die aus be sondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden In teressen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den all gemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird. 8) Nach der grundgesetz lichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden. 9) In jedem Bundesstaat muſs das Contingent immer in einem solchen Stand gehalten werden, daſs es in kürzester Zeit, nach der von dem Bund

erfolgten Aufforderung, **marsch- und schlagfertig**, und in allen seinen Theilen **vollständig gerüstet**, ausrücken könne. 10) Die **Stärke** und die **Zusammenziehung** des aufzustellenden **Kriegsheeres**, werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. 11) Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, daſs das Bundesheer **vollzählig erhalten**, und im Fall der Nothwendigkeit **verstärkt** werden könne. Zu diesem Ende soll eine besondere **Reserve** bestehen.

a) In dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 9. April 1821, §. 2, S. 219—223 der Orig.Ausg. Diese 24 Artikel befinden sich auch, als Beilage, bei dem loco dict. gedruckten Protocoll der MilitärCommission v. 24. Juli 1822, S. 725—726, u. in Klüber's Quellensammlung, Num. XXXVII; auch besonders gedruckt, unter dem Titel: Kriegsverfassung des T. Bundes, bestehend aus 24 organischen Artikeln u. 10 Abschnitten näherer Bestimmungen in 97 Paragraphen, nebst 12 Tabellen; vollständig erlassen am 11. Juli 1822. (Zum Theil Abdruck aus G. v. Meyer's Corp. juris confoed. germ.) Frankf. 1823. 8. Teutsch u. französisch stehen jene 24 Art. in Martens Recueil, Supplément, IX. 666. Vergl. auch (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 190—209. Die Militärverfassung des deutschen Bundes, zunächst in ihrer Anwendung auf das Königreich Hannover. Hannover 1831. 8.

§. 197. (153.)

Fortsetzung.

12) Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist **Ein Heer**, und wird von **Einem Feldherrn** befehligt. 13) Der **OberFeldherr** wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bund erwählt. Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf. 14) Der OberFeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine **einzige Behörde ist**, in Eid und Pflichten des Bundes genommen. 15) Die Bestimmung und Ausfürung des **OperationsPlans**, wird ganz dem Ermessen des OberFeldherrn überlassen. Derselbe ist dem Bund persönlich **verantwortlich**, und kann einem Kriegsgericht unterworfen werden. 16) Der OberFeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus **gleichmäsig** zu behandeln. Er darf die festgesetzte **Heereintheilung nicht abändern**; doch steht ihm frei, zeitliche (für einige Zeit) Detachirungen zu verfügen. 17) Die **Befehlhaber der einzelnen Truppenabtheilungen** werden von dem Staat, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung dieser Befehlhaber der Vereinbarung der betheiligten Regierungen überlassen. 18) Die **Pflichten und Rechte** dieser Befehlhaber, welche aus ihren Verhältnissen zu dem Bunde hervorgehen, sind denen des OberFeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren

Digitized by Google

Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten. 19) Di Gerichtbarkeit steht den Befehlhabern der Heerabtheilungen zu, na den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen. 20) Di Verpflegung des Bundesheeres wird, unter oberster Leitung des Obe Feldherrn, durch Bevollmächtigte sämmtlicher ArmeeCorps besorgt, un innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung derjenigen LandesCommis sarien, welche es betrifft (vergl. §. 206). 21) Auf besondern Bundesbe schluſs wird, aus den matrikularmäsigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglie der, eine eigene Kriegscasse errichtet. 22) Die Vergütung vo Durchmarsch- und CantonirungsKosten, so wie von andern allgemeine Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäsigten Preisen gesche hen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Be zahlung geleistet werden. 23) Allenthalben ist der Grundsatz einer glei chen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlic der Heerabtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur z nehmen. 24) Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeine Cartel bestehen *a*).

a) Ein Entwurf zu einem allgemeinen *Cartel*, ward der B. V. von der Milita Commission vorgelegt, u. von den Gesandten an ihre Regierungen zur Instruc tionsEinholung gesendet. Protoc. der B. V. v. 1820, §. 166; der Entwurf ebenda als Beil. 17, S. 531 der Orig.Ausg. Diese CartelConvention kam zu Stande am 10. Febr. 1831, in dem Protoc. der B. V. von diesem Tage, §. 25.

§. 198. (153.)

B) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung.

1) Stärke des Bundesheeres.

»Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Teutschen Bundes«, sind überdieſs durch zwei Beschlüsse des engern Raths der B. V., theils einhällig theils durch Stimmenmehrheit, in zehn verschiedenen Abschnitten festgesetzt worden *a*), wie folgt. I) Stärke des Bundesheeres. 1) Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1 beigefügten *b*), durch den Beschluſs vom 20. August 1818 vorläufig auf fünf Jahre angenommenen, und am 4. Februar 1819 berichtigten BundesMatrikel (§. 195). 2) Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen. Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die ArtillerieFuhrwesen-Soldaten, so weit sie nach Num. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können. Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhr

weſen, für die Bäckerei und die SanitätAnstalten dem Herr zugetheilt wird, muſs über den hundertsten Theil gestellt werden. 3) Das Bundesheer muſs, so bald es vom Bund aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden. 4) Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muſs, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres, wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heer nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maasgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren. 5) Damit bei gröſseren Verlusten einzelner Contingente, unverhältniſsmäsige Leistungen vermieden werden, soll der Erfolg für das Heer in einem Kriegsjahr den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen c). 6) Der bei jedem Contingent sich ergebende Abgang, wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt. 7) Unter dem Abgang werden verstanden, alle Todten, Gefangenen und Deserteure, gleich nach ihrem Abgang, dann alle Vermiſsten, nach einem Zeitraum von vier Wochen; und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden. Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgang gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müſste dieser Ueberschuſs, um die zu groſse Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem in Num. 5 angenommenen Maximum ersetzt werden. 8) Gröſsere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. 9) Dieselben können in keinem Fall von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden. 10) Für die Reserven, welche bei solchen auſsergewöhnlichen Anstrengungen zu Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind. Sie werden mit dem ArmeeCorps, wozu sie gehören, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren, und zu behandeln sind.

b) Die *fünf ersten* Abschnitte (§. 198—202) durch Beschluſs v. 12. April 1821, in d. Protoc. v. 1821, §. 102, S. 228—235 der Orig.Ausg., nebst 11 *Tabellen*, S. 285—308 u. anfangs zu §. 166 des Prot. v. 1820, S. 511—529 (von der 12. Tabelle, unten §. 205, *a*) loco dict. gedruckt; die *fünf letzten* Abschnitte durch Beschluſs v. 11. Juli 1822, in d. Protoc. v. 1822, §. 193, S. 160 u. ff. Alle 10 Abschnitte, nebst den 12 Tabellen, befinden sich auch, als Beilage, bei dem loco dict. gedruckten Protoc. der MilitärCommission v. 24. Juli 1822, S. 729—771; desgl. in dem oben §. 196 angef. besondern Abdruck, ohne die Tabellen in G. v. Mayer's Corp. juris confoed. germ., Th. II, S. 252—262; auch teutsch u. französisch in v. Martens Recueil, Supplém. IX. 672—714. —

Die Frage von der *ContingentStellung* kam in den wiener MinisterialConferenz in den Protoc. der 20. u. 28. Sitzung vom 29. März u. 11. Mai 1820, zur Sprach sie ward aber, nachdem der achte Ausschuſs Anträge deſshalb vorgelegt hat und acht schriftliche Vota eingereicht waren, wegen Kürze der Zeit an d Bundesversammlung verwiesen.

b) S. 287 der Protoc. der B. V. v. 1821. Diese BevölkerungsTabelle ist eingerüc in die, unten im *Anhang* befindliche Tabelle Num. I., unter der Rubrik *Seelenzal*

c) Demnach fällt der Ersatz des Abganges bei dem Bundesheer, nicht der G sammtheit, sondern nur denen Bundesstaaten zur Last, die bei ihren Conti genten den Abgang hatten; doch ist kein Bundesstaat schuldig, in Eine Kriegsjahr mehr als den 200. Theil seiner Bevölkerung als Ersatz dem He nachzusenden. Vergl. L. v. Dresch, Beiträge zu d. öffentl. Recht des t. Bund S. 41—58.

§. 199. (153*.)

2) Verhältniſs der Waffengattungen.

II) Verhältniſs der Waffengattungen. 11) Das numerisc Verhältniſs der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil d Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen *a*). 12) Für die A tillerie wird das Verhältniſs dergestalt festgesetzt, daſs zwei Stüc Geschütz für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet werde Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz, neb Ausrüstung, auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seine Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetze zu können. 13) Die FeldArtillerie des Bundes soll in der Regel be stehen: aus einem Viertheil Haubizen, einem Viertheil Zwölfpfünder, zwe Viertheilen Sechspfünder. Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitend Artillerie- oder CavalerieGeschütz seyn. Die Stellung schwererer Feldge schütze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der Staaten, welche e betrifft, überlassen, und in diesem Fall von der Zahl der auf dieselbe fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet. 14) Auſse den Feldgeschützen für die Linie, wird noch ein BelagerungsPar für das gesammte Bundesheer, welcher aus 100 schweren Canonen, 3 BelagerungsHaubizen und 70 Mörsern, bestehen soll, nach den in de Tabellen unter Ziffer 2 bis 7 beigelegten Ausweisen, corpsweise gestellt und, im Fall eines Kriegs, nach der Bestimmung des OberFeldherrn au einem oder mehreren Punkten vereinigt. Ueber die Stellung dieser Ge schütze, werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereini gen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen. 15) Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitt 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die ArtillerieFuhrwesenSoldaten mit begriffen sind, in so fern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten. Diejenige ArtillerieMannschaft, welche zur Bedienung des Bela-

Digitized by Google

gerungsParks gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14 unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle, gestellt, und vom Stande der Infanterie abgezogen. 16) Für Pionniers und Pontoniers wird das Verhältniſs des hundertsten Theils der Armee festgesetzt. 17) Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als Ein Armee-Corps beträgt, stellt einen BrückenTrain für groſse Flüsse, nach Maasgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen ArmeeCorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Fluſsbreite von 400 Schuhen. 18) Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungs-Park gehörig, auſser dem für Pionniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt. 19) Das numerische Verhältniſs des Fuſsvolkes ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des BelagerungsParks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden. 20) Ungefähr der zwanzigste Theil des Fuſsvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen, bestehen. Die unter Ziffer 8 beigefügte Tabelle *b*) enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen, so wie solche, nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniſs derselben, im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind. 21) Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muſs dieselbe, gleich den Linientruppen, geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt seyn. Als Grundsatz wird auch hiebei angenommen, daſs kein Contingent zum gröſsern Theil aus Landwehr bestehen könne. 22) Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Kriegs, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblick der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

a) Verschiedenen kleineren Bundesstaaten ist, in Absicht auf die in der Bundes-Matrikel ihnen angesetzten Cavalerie- und ArtillerieContingente, *Erleichterung* von der B. V. bewilligt worden, z. B. dem Hzgth. Sachsen Gotha, nach seinem Bestand bis 1825. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 100. Erörterungen über die bei Erleichterungsgesuchen dieser Art anzunehmenden Grundsätze findet man in d. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 100, 101, 224; v. 1819, §. 219; v. 1820, §. 129 u. 166. Vertrauliche Abstimmungen, in den loco dict. gedruckten Registraturen v. 10. u. 17. Aug. 1820, S. 263, 282 u. 297 u. f. der Orig.Ausgabe. S. weimar-eisenachisches Erleichterungsgesuch, in d. SeparatProtoc. der B. V. v. 14. Febr. 1822, §. 3, u. v. 14. März 1822, §. 3, S. 177 u. 220 der Orig.Ausg.

b) Diese Tabelle findet man unten im *Anhang*, unter Num. I.

Digitized by Google

§. 200. (153[h].)

3) Eintheilung des Bundesheeres.

III) **Eintheilung des Bundesheeres.** 23) Das Bundesheer besteht aus sieben ungemischten und drei combinirten oder gemischten (aus Truppen mehrerer Bundesstaaten zusammengesetzten) ArmeeCorps [a]), welche, ohne weitere Benennung, nach Numern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt. 24) Ein ArmeeCorps enthält mindestens zwei Divisionen, eine Division mindestens zwei Brigaden, eine Brigade mindestens zwei Regimenter, ein CavalerieRegiment wenigstens vier Schwadronen, ein InfanterieRegiment wenigstens zwei Bataillone, ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann, eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann, eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz. 25) Das Minimum eines zu stellenden CavalerieContingents ist 300 Pferde oder eine Division, das eines selbstständigen InfanterieKörpers 400 Mann, das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken. Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläſslichen Bedingung überlassen, daſs sie ganz gleich organisirt, bewaffnet, und geübt seyn müsse. Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daſs, im Fall der Vertretung, solche nur im Corps Statt finden kann. In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daſs dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die Staaten, welche es betrifft, sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden. 26) Die Theilhaber an den combinirten oder gemischten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältniſs unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen [b]). Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden [c]). Durch einen Beschluſs der Bundesversammlung vom 9. December 1830, verbunden mit nachträglichen Beschlüssen vom 14. December 1830 und 17. Februar 1831, wurden die drei vermischten Armeecorps neu organisirt, und ward aus und neben denselben eine ReserveInfanterieDivision gebildet [d]). 27) In jedem ArmeeCorps muſs auf die Bildung einer starken Cavalerie- und GeschützReserve Rücksicht genommen werden.

a) Die Eintheilung des Bundesheeres, findet man unten im *Anhang*, in der Tabelle Num. II. — Die Verhandlungen der B. V. über die Eintheilung des Bundesheeres in ArmeeCorps, findet man angezeigt in den Registern über die Protocolle der B. V., voc. CorpsEintheilung. — A. J. V. Heunisch, Entwurf der Bildung des d. Bundesheeres, nach den in d. Grundzügen der Militärverf. ausgesproch.

Digitized by Google

Bestimmungen; mit e. Karte v. Deutschland, illuminirt nach den ArmeeCorps. Carlsr. 1820. 8.

b) Da das Minimum eines zu stellenden CavalerieContingentes, 300 Pferde oder eine *Division* seyn soll, so sind diejenigen Bundesstaaten, welchen in der Contingent-Matrikel eine geringere Summe angesetzt ist, genöthigt, mit andern Bundesstaaten, deren Contingente zu demselben gemischten ArmeeCorps gehören, *RelutionsVerträge* zu schlieſsen, nach welchen diese die Stellung ihres Cavalerie-Contingentes (auch wohl der Artillerie) übernehmen. Vortrag des MilitärAusschusses, in d. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 101. — *Verträge* dieser Art haben geschlossen: 1) S.Gotha u. Altenburg mit dem Königr. Sachsen, Protoc. der B. V. v. 1821, §. 39 u. 100, und der Vertrag v. 17. Jan. 1821, loco dict. ebendas. S. 91 der Orig.Ausg.; 2) SchwarzburgSondershausen u. Schwarzburg-Rudolstadt mit SachsenWeimarEisenach, Vertrag v. 21. Febr. 1822, loco dict. in d. Protoc. der B. V. v. 1822, S. 228 der Orig.Ausg. SeparatProtoc. der B. V. v. 14. Febr. 1822, §. 3, u. v. 27. Juni 1822, §. 2, nebst Anlage 3 loco dict. gedruckt, S. 177, 610 u. 617; 3) MecklenburgStrelitz mit MecklenburgSchwerin, SeparatProtoc. der B. V. v. 14. Febr. 1822, §. 4, S. 178 der Orig.Ausg.; 4) SchaumburgLippe, Waldeck, u. Lippe, mit Holstein u. Lauenburg, Protoc. v. 1822, §. 51. 5) Vertrag zwischen den, die 1. Division des 9. ArmeeCorps bildenden Staaten (K. Sachsen, S. GothaAltenburg, S. Coburg, S. Meiningen, S. Hildburghausen u. Reuſs älterer u. jüng. Linie) über die Einrichtung dieser Division, geschlossen 14. Aug. 1821; in dem S. Hildburgh. Regier. Blatt vom 5. Jan. 1822, Num. 1. 6) In Unterhandlung standen (im Aug. 1822): HohenzollernHechingen, HohenzollernSigmaringen, Liechtenstein, u. die Freie Stadt Frankfurt, desgl. HessenHomburg, mit GH. Hessen, Protoc. der B. V. v. 1822, §. 12 u. 51. SeparatProtoc. v. 14. März 1822, §. 1. — Die B. V. erwartete noch verschiedene Conventionen dieser Art und allseitige Einreichung der «Standesausweise». Man s. ihre Protocolle v. 26. Juli 1821, §. 222; 1822, §. 12, u. v. 14. Febr., 14. März u. 13. Mai 1822.

c) Man s. Art. 6 u. 7 der Kriegsverfass. in ihren allgem. Umrissen u. wesentl. Bestimmungen, oben §. 196. — In der ContingentMatrikel ist das Herzogthum *Nassau*, in der 2. Division des 9. ArmeeCorps, angesetzt mit 3028 Mann, worunter begriffen sind: 2,347 Mann Infanterie, 433 M. Cavalerie, 218 Mann Artillerie mit 6 Stücken Geschütz, u. 30 M. Pionniers u. Pontoniers Nassau machte *späterhin* den Antrag auf Bewilligung, daſs das CavalerieContingent ihm möge erlassen werden, dagegen wolle es Ersatz leisten durch Stellung einer verhältniſsmäsig gröſsern Anzahl von Infanterie und Artillerie (eine Mehrzahl von 1,011 Mann, mit 2 Canonen), so daſs dann das nassauische Contingent eine eigene oder ungemischte Brigade von 4,039 Mann bilde. (Registratur über die vertraul. Sitz. v. 30. Juli 1821). Vergl. auch Protoc. v. 1821, §. 55 u. 65. Dieses Begehren, durch dessen Bewilligung jener Staat im Krieg zwar mit Verlust an CavaleriePferden gänzlich verschont, dagegen mit desto gröſserem Verlust an Menschen bedroht würde, ward von Oestreich unterstützt, mit dem Vorschlag, dem Oberfeldherrn zur Pflicht zu machen, daſs er (nach Art. 16 der Kriegsverfassung in ihren allgem. Umrissen, oben §. 197) von der disponibeln Cavalerie des Bundesheeres, der 2. Division des 9. ArmeeCorps diejenige Aushülfe gewähre, welche der Abgang des nassauischen CavalerieContingents nöthig mache. (PräsidialVortrag zu der vertraul. Sitz. v. 7. Dec. 1821, loco dict. gedruckt, S. 731 der Orig.Ausg.) Andere Vorschläge geschahen, von Würtemberg, von Luxemburg, von K. Sachsen, in den loco dict. gedruckten Separat-Protocollen der B. V. v. 14. Febr. 1822, §. 5, u. v. 25. Apr. 1822, S. 178, 278 u. 296 der Orig.Ausg. Inzwischen gaben sowohl das Gesuch als auch diese Vorschläge, Anlaſs zu mannigfaltigen Erörterungen in der B. V. Man s. die

loco dict. gedruckten SeparatProtocolle v. 14. Febr., 14. u. 28. März, 25. Ap 30. Mai, 10., 15. u. 27. Juni 1822, nebst ihren Beilagen; in d. Protoc. der B. v. 1822, S. 178, 219, 247, 287, 481, 543, 549, 609; besonders das Separ Protoc. v. 25. Apr. 1822, u. dessen Beilagen. Die Schwierigkeiten, welche a solche Weise die Erledigung dieser Sache fand, haben bis jetzt (Aug. 183 nicht beseitigt werden können. Dabei kam zur Frage, ob dieser Zwiesp durch Stimmenmehrheit könne entschieden werden? Erledigt ward dieser na sauische Contingentstreit in dem Protocoll der B. V. vom 9. Dec. 1830, §. Dem zufolge ist unten in dem Anhang, in dem Nachtrag zu Num. I u. II, S. das nassauische Contingent in dem 9. ArmeeCorps angesetzt mit einer vollst digen InfanterieBrigade von 4,039 Mann, worunter 3,721 M. Infanterie, 288 Artilleristen und 30 Pionniers. (Meyer's Staatsacten, II. 365.)

d) Die Resultate der genannten Beschlüsse der B. V. findet man unten im Anha in dem Nachtrag zu Tab. I u. II und in Tab. III.

§. 201. (153.)

4) Bereithaltung im Frieden.

IV) Bereithaltung im Frieden. 28) In jedem Bundesstaat muſs das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlag fertig erhalten werden, daſs es, vier Wochen nach der vom Bund erfolg ten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des OberFeld herrn, auf die für jedes ArmeeCorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne. 29) Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen: 1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muſs stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. 30) 2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zu Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen auf bestimmte Zeit Beurlaubung Statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muſs jedoch stets bei den Fahnen und im Dienst bleiben. 31) 3) Hiezu wird folgender Maasstab aufgestellt: a) bei dem Fuſsvolke muſs der sechste Theil der eingeübten Mannschaft *a*), und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienst beibehalten werden; b) bei der Reiterei, wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt *b*), falls nicht die besondern Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittheil, unbeschadet des Zweckes, zulassen. Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde Statt findet, und welche keine LandwehrCavalerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes *c*) übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen seyn, daſs die Mobilmachung der Cavalerie dessen ungeachtet in der bestimm-

ten Frist geschehen könne. c) Bei der reitenden Artillerie, wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denselben Modificationen, wie bei der Cavalerie, bei der FuſsArtillerie aber, und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen, auf ein Drittheil des vollen Standes festgesetzt. 32) Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingentes, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muſs alle Jahre vom Urlaub einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden. Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen. 33) Damit für den Fall, wo durch besondern Bundesbeschluſs (Num. 8) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaat, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, (als Reserve, oben Num. 27) schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten, für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material *d*) vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daſs zehn Wochen nach dem gefaſsten Bundesbeschluſs, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillone und Escadrone schlagfertig aufgestellt werden können. 34) Der Bundesversammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt. Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere ArmeeCorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die dieſsfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen. Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle zeigt die Form der StandesAusweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten ArmeeCorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden. Diejenigen Bundesglieder, *welche* zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen *e*).

a) Unter «eingeübter Mannschaft» ist hier das ordentliche Contingent, von Einem Procent der Bevölkerung, und zwar ohne Einrechnung der Recruten, als Minimum zu verstehen. Beschluſs der B. V. v. 13. Sept. 1832, Num. 1; in Klüber's Quellensamml. (4. Aufl.), S. 73. und in v. Meyer's Staats-Acten, Bd II. S. 422.

b) Dieses findet Anwendung nur auf diejenigen Bundesstaaten, bei denen die in Num. 30 nachgelassene Beurlaubung der Mannschaft und der Dienstpferde eingeführt ist. Der angef. Beschluſs v. 13. Sept. 1832, Num. 2.

c) Dieses ⅓ ist allein von dem, gemäſs dem hier eintretenden Sachverhältniſs, mit dem *präsenten*, gleichbedeutenden *completen* Stand, nämlich von ⅙ des vollen Contingents, zu verstehen und zu berechnen. Der angef. Beschluſs v. 13. Sept. 1832, Num. 3.

d) Bei der Cavalerie auch nebst den erforderlichen Dienstpferden. Der angef. Beschluſs v. 13. Sept. 1832, Num. 4.

Digitized by Google

e) Von Zeit zu Zeit kann die B. V. eine Musterung der zur ReserveInfanterieDivision gehörigen Contingente verfügen. Im Herbst 1831 u. 1836 war solches der Fall

§. 202. (153ᵏ.)

5) Mobilmachung des Bundesheeres.

V) Mobilmachung des Bundesheeres. 35) Der Bund wird beschlieſsen, ob von jedem Bundesstaat nur ein Theil des Contingents, oder das Ganze zu stellen sey. 36) Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem OberFeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben. 37) In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung Statt finden, daſs die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne. 38) Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Tabelle der Beilage 11. Von diesem MunitionsBedarf werden zwei Drittheile dem Heer mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung. Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt seyn. Der MunitionsBedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2 ersichtlich. 38) Das ärztliche Personal für die Linie muſs bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Fall des Krieges, ein, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres hinlängliches, ärztliches und HospitalPersonal aufgenommen werden. 40) Die Vorräthe an Arzneien, VerbandRequisiten und Spitalbedürfnissen, sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muſs hiebei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden. Ein eigenes SanitätReglement enthält auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen. 41) Bei jedem ArmeeCorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daſs in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann. Das BäckerPersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muſs so berechnet werden, daſs auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluſs der Oberbäcker, kommen. 42) Die Transportmittel müssen bei jedem ArmeeCorps dergestalt eingerichtet seyn, daſs die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne. 43) In Hinsicht der Waffenübungen und des DienstReglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem ArmeeCorps gleiche Grundsätze beobachtet werden. 44) Unter den Officieren der verschiedenen Bundes-

Digitized by Google

staaten, bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienst, entscheidet über den **Rang** der Militärgrad und das Dienstalter. Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daſs nur für eine Division ein General- oder FeldmarschallLieutenant; für eine Brigade ein Generalmajor oder GeneralFeldwachtmeister; für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons, für ein CavalerieRegiment von 4 bis 8 Escadrons, dann für 6 Batterien, ein Oberst; für ein InfanterieBataillon von 4 bis 6 Compagnien, für eine CavalerieDivision von 2 Escadrons, dann für zwei Batterien, ein Oberstlieutenant oder Major; für eine Compagnie oder Schwadron, und für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen, ein Hauptmann oder Oberlieutenant als Commandant zu ernennen ist. Im übrigen bleibt den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstoſsung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt *a*).

a) Jeder Bundesstaat hat, auch während der Kriegszeit, sein Contingent zu unterhalten. — Wegen der Frage: wie es mit der *Unterhaltung* (mit Sold, Bekleidung, Bewaffnung und Munition) des *Contingentes* eines Bundesstaates zu halten sey, der durch *feindliche Besetzung seines Gebietes* der Mittel, ganz oder zum Theil, beraubt ist, selbst dafür zu sorgen, ob die Unterhaltung aus der BundesKriegscasse, und zwar gegen künftig von jenem Bundesstaat zu leistenden Ersatz, oder ohne solchen, zu bestreiten sey? ward von der B. V. InstructionsEinholung der Gesandten bei ihren Regierungen beschlossen; in dem 1. SeparatProtoc. v. 4. Juli 1822, loco dict. gedruckt, S. 627. Man s. auch die loco dict. gedruckten SeparatProtocolle der B. V. v. 20. u. 27. Jun. 1822, S. 537, 609 u. 613 der Orig.Ausg. Von der hier aufgeworfenen Frage, s. Brunnquell's Staatsr. des T. Bundes u. der Bundesstaaten, Abth. II, S. 186 f., und die daselbst angef. SeparatProtocolle der B. V. v. 6. u. 15. Februar, 13. März, 24. April, 12. Juni u. 12. Juli 1823. Ein Beschluſs der B. V. v. 12. Juli 1823 bestimmt, daſs im angegebenen Fall die Unterhaltungskosten als gemeinschaftliche Last vorschuſsweise getragen werden sollen; doch bei theilweiser Besetzung des Landes nur verhältniſsmäsig, nach den Umständen. Wiedererstattung soll erst nach geschlossenem Frieden Statt finden, auch aus besondern Gründen ganz oder theilweise erlassen werden können.

§. 205. (153¹.)

6) OberFeldherr.

VI) **OberFeldherr.** 45) Der **OberFeldherr** wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bund in der engern Versammlung erwählt. Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf. 46) In Fällen, wo man nur einen Theil

des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschluſsnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen. 47) Der OberFeldherr verhält sich zum Bund, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain, die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuſs in Verbindung steht. 48) Der OberFeldherr wird von der B. V. in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar. 49) Wenn der OberFeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der B. V. erhalten hat; so bleibt ihm allein überlassen, den OperationsPlan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend Jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen oder berathen will. 50) Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der B. V. die Umrisse seines OperationsPlans vorzulegen. Er muſs jedoch denselben auf das Umständlichste schriftlich aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sey, daſs sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne. 51) Auſser dem OberFeldherrn, wird von der B. V. auch ein GeneralLieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im OberCommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der OberFeldherrn-Stelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des OberFeldherrn. Sobald der bisherige OberFeldherr das OberCommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der GeneralLieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniſs zurück. 52) Als GeneralLieutenant des Bundes soll einer der CorpsCommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lang nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seite des OberFeldherrn Statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen CorpsCommandanten, bei seinem Corps verbleibt. 53) Der OberFeldherr hat die Befugniſs, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschlieſsen, wenn dadurch groſse Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzug haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine WaffenstillstandVerträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschlieſsen können. 54) Der OberFeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staat gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden

Digitized by Google

kann. Alle Detachirungen und solche Maasregeln, welche in die organiſchen CorpsVerhältniſſe eingreifen, können nur ſo lang dauern, als es militäriſche Rückſichten erfordern, und kein Corps darf hiedurch bis zu dem Grad geſchwächt werden, daſs es nicht mehr als ſelbſtſtändiger Körper beſtehen könnte. 55) Zu dem als Reſerve aufzuſtellenden ArmeeCorps ſtoſsen beſonders zu bildende ArtillerieMaſſen, zu deren Bildung alle ArmeeCorps des Bundesheeres nach dem Verhältniſs ihrer Cavalerie und Artillerie beitragen. Der OberFeldherr kann, zu dieſem Behuf, von jedem der ungemiſchten ArmeeCorps bis zu einem Fünftheil, und von jedem gemiſchten Corps bis zu einem Sechstheil der Cavalerie, ferner von jedem ArmeeCorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geſchützes, beordern. Wenn durch von dem Bund genehmigte Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps ſich gegen den matrikularmäſigen Betrag mindert, ſo wird die Zahl, um welche ſie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann. 56) Obige Beſtimmung eines Maximums ſoll den OberFeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reſerve durch Infanterie, Cavalerie und Artillerie einzelner Corps nach ſeiner Einſicht in ſo weit zu verſtärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps geſtattet. 57) Der OberFeldherr hat das Recht, die Befehlhaber der aus den verſchiedenen Corps herauszuziehenden Cavalerie- und ArtillerieMaſſen aus den Generalen des Bundesheeres nach ſeinem Ermeſſen zu ernennen. 58) Wenn ſchon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Krieg den einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen bleibt; ſo iſt doch der OberFeldherr befugt, die Mannſchaft ſowohl, als das Materielle der verſchiedenen Contingente zu muſtern, zu Hebung allenfallſiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluſs nehmen können, ſich an die Regierung, welche es betrifft, zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch deſswegen Anträge bei der Bundesverſammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfaſſung aufgeſtellten Grundſätze, darüber einen Beſchluſs faſſen, und für deſſen Ausführung Sorge tragen wird. 59) Die Beſtimmung der Militärſtraſsen, die Anlage von Hoſpitälern und Magazinen, ſo wie die Bezeichnung der Verpflegbezirke der Corps, und überhaupt aller Maasregeln zur Sicherſtellung der ArmeeBedürfniſſe und der Wohlfahrt des Heeres, ſind dem OberFeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den LandesCommiſſarien, lediglich zu überlaſſen. 60) Der OberFeldherr kann die Individuen, welche ſich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen. 61) Um in den Felddienſt des Bundesheeres die nöthige Uebereinſtimmung zu bringen, hat der OberFeldherr das Recht, darüber Beſtimmungen durch Armeebefehle zu erlaſſen, ſo weit ſolche für das Allgemeine nothwendig ſind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen. 62) Damit den Bundesſtaaten über die gleichmäſige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verſchafft werde, wird, aus dem GeneralStab der-

Digitized by Google

selben, für jedes ArmeeCorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem OberFeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit denselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten. 63) Bei den combinirten Corps, kann diesem höhern Officier noch ein anderer von niederem Rang von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten. 64) Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem OberFeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den Corps, welche es betrifft. Dem OberFeldherrn ist jedoch in besondern Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen. 65) Der BundesFeldherr kann nicht zugleich Befehlhaber irgend einer Heerabtheilung seyn. Ueberhaupt, kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritt eines jeden höhern Wirkungskreises, wird der niedere an den nächstfolgenden im Rang, in derselben Heerabtheilung, in der Zwischenzeit abgetreten. 66) So wie der OberFeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in groſsen Combinationen, dem Bund persönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgericht unterwerfen, welches aus einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavalerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt, aus zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavalerie, zwei GeneralLieutenanten, zwei General-Majoren, alle sechs aus dem Bundesheer, dazu commandirt, aus Einem GeneralAuditor, von dem Staat des OberFeldherrn, aus Einem Defensor, von dem OberFeldherrn selbst gewählt, bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuch desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgericht bestimmten sechs Generalen, ist Einer von Oestreich, Einer von Preuſsen, Einer von Baiern, Einer von jedem der drei gemischten ArmeeCorps zu commandiren. Die Commandirung geschieht, auf Einladung der Bundesversammlung an die gehörigen Staaten.

§. 204. (133m.)

7) CorpsCommandanten.

VII) CorpsCommandanten. 67) Die Befehlhaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grund-

ſätzen der BundesKriegsverfaſsung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlhaber der zusammengesetzten Corps betrifft, so kommen dabei folgende Grundsätze in Anwendung (Num. 68 bis 75). 68) Die zusammengesetzten ArmeeCorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das ArmeeCorps bilden, genommen werden soll. 69) Die CorpsCommandanten können zwar die Eintheilung ihrer ArmeeCorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behuf der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert. Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem OberFeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den CorpsCommandanten überlassen. Der OberFeldherr kann, nur ausnahmweise, in besondern und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch die CorpsCommandanten, die es betrifft, gleichzeitig davon in Kenntniſs zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen. 70) Die Corpscommandanten haben, im Dienst der einzelnen Contingente, eine verhältniſsmäsige Gleichheit unter diesen zu beobachten. 71) Die CorpsCommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps, sowohl in Beziehung auf die Mannschaft als auf das Material, eben so zu mustern, wie der OberFeldherr. 72) Zu Erhaltung der innern Ordnung, können sie die ihnen zu Gebot stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen, und provisorisch suspendiren. Jede Untersuchung und Aburtheilung muſs aber den gehörigen Militärgerichten überlassen, und dem CorpsCommandanten Abschrift aller Urtheilsprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaſst hat. 73) Den CorpsCommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem OberFeldherrn und den Regierungen, die es angeht, zu empfehlen. 74) Die CorpsCommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabs, ihren GeneralAdjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes, unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den Regierungen, die es betrifft, zu erbitten. Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das ArmeeCorps bilden. 75) Die an den combinirten Corps und Divisionen Theil habenden Staaten, werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabs und der übrigen Verwaltungszweige, vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der »näheren Bestimmungen« der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen

können, wird die B. V. vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden. 76) Wenn der Befehlhaber eines gemischten oder ungemischten ArmeeCorps sich durch den OberFeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des Bundesstaates, den es betrifft, zu machen, welche sodann seine Beschwerde der B. V. vorlegen kann. 77) Glaubt ein CorpsCommandant aber, daſs ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er unpartheyische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daſs CorpsCommandanten durch Eingriffe des OberFeldherrn in ihre Rechte, oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deſshalb eine Untersuchung gegen den OberFeldherrn fordern; so sind die CorpsCommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstweg durch den OberFeldherrn von der B. V. ein Kriegsgericht zu erbitten. Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgericht — ähnlich jenem für den OberFeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben. Alle andern Untersuchungen, welche die CorpsCommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaſst, wünschen sollten, können nur bei dem OberFeldherrn im gewöhnlichen Dienstweg nachgesucht, und von ihm die dieſsfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden. 78) Die Verhältnisse der Befehlhaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreis denen der CorpsCommandanten analog.

§. 205. (153ᵉ).

8) Bildung des Hauptquartiers.

VIII) Bildung des Hauptquartiers. 79) Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und in die Leitung besonderer Zweige. Die erste enthält: 1) die Leitung der Operationen und Bewegungen; 2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienst; 3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres. Die zweite: 1) die ArtillerieDirection; 2) Die GenieDirection; 3) die Heerpolizei. 80) Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen: der GeneralQuartiermeister, der dirigirende GeneralAdjutant, der GeneralIntendant; die der zweiten: der GeneralGenieDirector, der GeneralArtillerieDirector und der Chef der Heerpolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäſsheit der vom OberFeldherrn erhaltenen Befehle. Die Tabelle (Num. 12 a) bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen. 81) Der OberFeldherr hat das Recht,

Digitized by Google

auch den GeneralQuartiermeister, den dirigirenden GeneralAdjutanten, den GeneralAuditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen. Der GeneralLieutenant des Bundes, die Directionen des Artillerie- und GenieWesens, der Chef der Heerpolizei, und der GeneralIntendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bund, welcher auf die Vorschläge des OberFeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflicht genommen. 82) Der OberFeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen. 83) Der OberFeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmweise und in dringenden Fällen können die Referenten, die es betrifft, jeder in seinem Fach, im Namen des OberFeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die CorpsCommandanten, und nie an die denselben untergeordneten Zweige, gerichtet sein müssen. 84) Der OberFeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Rang, welchen sie im Dienste der Bundesstaaten einnehmen, zu welchen sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegscasse bestritten, nämlich 1) die Tafelgelder und auſserordentlichen Zulagen, an Geld und Naturalien, für das gesammte Personal des Hauptquartiers und der Intendanz, 2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport, 3) die geheimen Auslagen, für Kundschafter u. s. w., 4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingent des Bundesheeres gehören. 85) Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten, im Sinn des §. 81 der näheren Bestimmungen gewählt werden. Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäſsen Anstellung zukommenden Gebühren, sind in dem Verpflegungs-Reglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzten, nämlich der Chargen, im DienstReglement näher bezeichnet ist.

a) Zuerst loco dictaturae gedruckt, in den Protoc. der B. V. v. 1821, S. 329 der Orig.Ausg., nachher öffentlich gedruckt zu §. 193 der Protoc. der B. V. v. 1822, S. 703 der Orig.Ausg.

Digitized by Google

§. 206. (153°.)

9) Verpflegung.

IX) Verpflegung. 86) So bald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des OberFeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen VerpflegReglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegbeamten enthält *a*).

a) Dieser Gegenstand, worüber oben (§. 197, Num. 20) schon eine Bestimmung sich findet, ist einer nähern Erörterung u. Bestimmung vorbehalten, weil man bei der B. V. sich, nach mehrfacher Verhandlung, bis zum 11. Juli 1822, wo obige nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung festgesetzt wurden, noch nicht hatte vereinigen können über die Fragen: ob das Verpflegungsgeschäft für das ganze Bundesheer von einer *allgemeinen CentralBehörde* (allgemeine oder Heer- oder Armeeverpflegung) ausgehen solle? oder ob dasselbe bei jedem einzelnen ArmeeCorps nur von einer *eigenen Verpflegunsbehörde* (besondere oder Corps-Verpflegung) abgesondert besorgt werden solle? Man s. insbesondere die loco dict. gedruckten Ansichten, und den Vortrag des k. würtembergischen Gesandten, mit drei Anlagen, als Beil. 29 zu §. 224 der Protoc. der B. V. v. 1821, S. 331, 346 — u. 649 ff. der Orig.Ausg. — Ueberdieſs sind eigene *Reglements* über *Verpflegung*, *Sanitätswesen* (§. 202, Num. 39 u. f.) und *Gerichtbarkeit*, zu erwarten. Man s. das loco dict. gedruckte SeparatProtoc. der B. V. v. 27. Juni 1822, §. 2, u. dessen Anl. II, S. 609 u. 615 der Orig.Ausg.

§. 207. (153p.)

10) Gerichtbarkeit.

X) Gerichtbarkeit. 87) Die Gerichtbarkeit steht, in der Regel, den Befehlhabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu. 88) Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen und hiebei bedacht seyn, die Befugniſs in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen. 89) Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und CivilBeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtbarkeit des Corps oder der Division seines Staates. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der OberFeldherr, nach Befinden, durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den UntersuchungsActen, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden. Diese Bestimmungen sollen auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der ArmeeCorps angestellt sind, analoge Anwendung finden. 90) Diejenigen Militär-

Digitized by Google

und CivilBevollmächtigten, welche zu dem Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzug Statt fände, jenem summarischen Verhör unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die Behörden abgeliefert werden. Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der OberFeldherr den entsprechenden CorpsCommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lang in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) gehörigen Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist. 91) Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartier folgen, so wie auch alle *Fremden*, Kriegsgefangene u. s. w., stehen unter der Gerichtbarkeit des *Hauptquartiers*, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der OberFeldherr ist. 92) Der OberFeldherr hat das Recht, alle Befehlhaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu laſſen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlaſſen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzug verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten ArmeeCorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtstandes des CorpsCommandanten, der Divisionäre und Brigadiere, zu vereinigen. 93) Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit, und der Insubordination, werden im Bundesheer durch besondere K r i e g s a r t i k e l Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheer als gleichförmiges Gesetz gelten sollen. 94) Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt. 95) Der OberFeldherr kann das S t a n d r e c h t, nämlich den summarischen, auſserordentlichen Proceſs, gegen Militäre in allen jenen auſserordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des *Beispiels* wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist. 96) Eben so hat der OberFeldherr das Recht, das M a r t i a l G e s e t z, das heiſst, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dieſs jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den gehörigen Regierungen, und nach erhaltener Zustimmung derselben, geschehen. 97) Zu Handhabung der Heerpolizei wird eine eigene G e n d a r m e r i e errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das CavalerieContingent eingerechnet wird. Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

Digitized by Google

§. 208. (153a.)

III. Bundesfestungen.

Ihr Rechtsverhältniſs in Absicht auf den Bund und die Staatshoheit der Bundesglieder.

I) Die **Bundesfestungen** und andere für den Zweck der Gesammtheit bestimmte **Befestigungswerke** gehören zu den **gemeinsamen** Vertheidigungsanstalten des Bundes *a*). II) Ihre Errichtung, Wiederherstellung, Erweiterung und Verbesserung, ihre Ausstattung und Unterhaltung *b*), ist daher, in Ermanglung anderer Hülfquellen, oder wenn nicht Verträge das Gegentheil begründen, eine **MatrikularLast** des gesammten Bundes. III) In und bei den **Bundesfestungen** sind, so weit vertragsweise etwas Anderes nicht festgesetzt ist, die für den Festungszweck bestimmten **Bauwerke** und **liegenden Gründe, Eigenthum** des Bundes. (Man s. unten Note b, und bei dem folg. §. Note a, c u. d.) IV) Daſs die **Staatshoheit** über die **Bundesfestungen** demjenigen Bundesstaat gebühre, in dessen Gebiet sie sich befinden, ist Regel *c*); es wird aber V) die **Ausübung** derselben, zumal in Kriegszeiten, durch den bundesmäsigen Zweck dieser Kriegswerke, durch die dem Bund zustehende **Festungs-** und **Besatzungsgerechtigkeit** (munimenti et praesidii jus) fortwährend so mannigfaltig beschränkt, daſs hier das wechselseitige Rechtsverhältniſs zwischen dem Bund und dem Bundesstaat, in mancher Hinsicht eine öffentliche oder **StaatsServitut** (§. 559 u. f.) bildet *d*). VI) In Ermanglung besonderer Rechtstitel, sind auch in Ansehung der bestehenden, oder künftig anzulegenden Befestigungswerke des Bundes, die **Rechte** und die **Pflichten aller Bundesgenossen gleich.** VII) Wo und so weit aber, durch **anerkannte Staatsverträge** *e*), bestimmte Plätze für Bundesfestungen erklärt, die Errichtung neuer Befestigungswerke an bestimmten Orten festgesetzt, die Verwendung vorhandener Mittel hiezu angeordnet, und einzelnen Bundesstaaten die Besatzung solcher Plätze und die Ernennung der obersten KriegsBefehlhaber darin zugewiesen ist, da ist es nicht nur **Bundespflicht**, die Last in gehörigem Maaſs zu tragen, das Nöthige vorschriftmäsig zur Ausführung zu bringen, und die, einzelnen Bundesstaaten eingeräumten, Vorrechte gebührend anzuerkennen, sondern es ist auch die Gesammtheit und jeder einzelne Bundesgenoſs **berechtigt**, auf Erfüllung der vertragmäsigen Pflichten zu dringen. VIII) Wo Errichtung oder Abtretung einer Festung oder eines andern Befestigungswerkes in einem Bundesstaat, durch besondern Rechtstitel für den Bund nicht begründet ist, bedarf solche, wenn sie Statt haben soll, der **freien Zustimmung** des betheiligten Bundesgliedes (§. 129).

a) In dem Protoc. der B. V. v. 19. Jan. 1818, §. 9, VIII, definirte Oestreich die t. Bundesfestungen als «feste Plätze, welche zur gemeinschaftlichen Vertheidigung Teutschlands bestimmt sind».

Digitized by Google

b) Beschluſs in dem §. 2 des Protoc. der PlenarVersamml. der B. V. v. 5. Oct. 1820, wovon unten §. 211. — In dem unten (Note c des folg. §.) angef. preuſsisch-niederländischen Vertrag v. 12. März 1817, Art. 7, heiſst es: «La place de Luxembourg étant forteresse de la Confédération Germanique, et les Gouvernemens de Prusse et des Pays-Bas ne pouvant en conséquence être censés avoir l'obligation de l'entretenir exclusivement à leurs fraix, la question de son entretien est réservée aux discussions de la Diète». Man s. auch die unten (Note a des folg. §.) angef. östreich-preuſsische Erklärung, in dem Protoc. der B. V. v. 8. Oct. 1818, §. 232.

c) Das pariser Protoc. v. 3. Nov. 1815, in Kraft eines Vertrags errichtet zwischen den vier verbündeten Mächten, Oestreich, Ruſsland, Preuſsen u. Groſsbritannien, (in v. Martens Recueil, Supplém. T. VI, p. 672, u. in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 389) sagt im Art. 10: «Les places de *Mayence*, *Luxembourg* et *Landau*, sont déclarées places de la Confédération Germanique, *abstraction faite de la Souveraineté territoriale de ces places*». Den Beschluſs der PlenarVersammlung der B. V. wegen Uebernahme dieser drei Bundesfestungen, s. unten §. 211. — In dem Protoc. der B. V. v. 8. Oct. 1818, §. 232, boten Preuſsen u. Oestreich dem t. Bunde die Einräumung der Festung *Mainz* an, «abgesehen jedoch von der TerritorialOberherrlichkeit dieses Platzes». Derselbe Vorbehalt findet sich auch in dem unten (in Note a des folg. §.) angef. Vertrag wegen Mainz, v. 30. Juni 1816, Art. 8, 9 u. 13, u. in dem ebendas. angef. Recès-général v. 20. Juli 1819, Art. 22. — Von *Luxemburg*, s. man die unten (Note c des folg. §.) angef. Verträge v. 8. Nov. 1816, Art. 4 u. 6, v. 12. März 1817, Art. 4, 5, 6, u. v. 20. Juli 1819, Art. 35 bis 37. — Die Souverainetät über *Landau* ward Baiern zugesagt schon auf dem wiener Congreſs, in einem ConferenzProtocoll v. 10. Juni 1815, nachher förmlich abgetreten in dem münchner östreich-baierischen Vertrag v. 14. Apr. 1816, Art. 2. In dem angef. Recès-général v. 20. Juli 1819, Art. 3, ist die Eigenschaft einer Bundesfestung «sous le rapport militaire», für Landau festgesetzt, mit der Clausel: «sans que cette disposition puisse altérer en rien le droit de souveraineté qui est dévolu à S. M. le Roi de Bavière sur la dite ville».

d) Von *Mainz*, s. den unten (Note a des folg. §.) angef. Vertrag v. 30. Juni 1816, Art. 9—14.

e) *Von dieser* Art sind die unten angeführten Stellen des Acte final du congrès de Vienne, des pariser Vertrags v. 3. Nov. 1815, des GeneralRecesses der frankf. TerritorialCommission v. 20. Juli 1819, u. die unten ebenfalls angef. besondern Verträge für Mainz, Luxemburg u. Landau. — Bei verschiedenen von diesen Verträgen, sind sowohl der Bund als auch die einzelnen Bundesstaaten, als gemeinschaftlich *verpflichteter* Theil zu betrachten, so daſs selbst durch einmüthig gefaſsten Beschluſs, der Bund einseitig sich davon nicht lossagen könnte.

§. 209. (153ᶜ.)

Benennung der Bundesfestungen.

I) Weder in der BundesActe noch ursprünglich durch Beschlüsse der Bundesversammlung, wohl aber durch Verträge anderer europäischen Mächte,

deren Inhalt der Teutsche Bund anerkennt, sind folgende Festungen für Bundesfestungen erklärt: 1) Mainz *a*) mit Einschluſs von Castel und Kostheim, unter groſsherzoglich-hessischer, 2) Luxemburg *c*), unter k. niederländischer, und 3) Landau *d*), unter k. baierischer Staatshoheit. Ueberdieſs ist festgesetzt, daſs 4) eine vierte Bundesfestung am Oberrhein errichtet werden solle *e*). II) Um die Vertheidigungslinie der an Frankreich grenzenden teutschen Staaten zu verstärken, haben die vier verbündeten Mächte, von den zufolge des pariser Tractats vom 20. Nov. 1815 von Frankreich bezahlten Entschädigungsgeldern, sechzig Millionen Francs bewilligt, nämlich 1) 20 Millionen, zu Erbauung der oben erwähnten neuen Bundesfestung am Oberrhein, 2) 5 Millionen, zu Vollendung der mainzer Festungswerke, 3) 15 Millionen für Baiern, zu Errichtung eines Befestigungswerkes in seinen zwischen Frankreich, dem Rhein und preuſsischen Bezirken gelegenen Landestheilen (zu Germersheim), und 4) 20 Millionen für Preuſsen, zu den für Vertheidigung des Niederrheins bestimmten Festungswerken *f*); doch so, daſs alle diese Summen in Gemäſsheit der Plane und Vorschriften, unter Vereinbarung zwischen und mit Oestreich und Preuſsen, zu verwenden sind, welche allgemein werden festgesetzt seyn *g*). III) Bei den zur Sicherheit der für die westliche Grenze Teuschlands bestimmten neuen Befestigungen, ist die Wahl der Anzahl und Oerter durch strategische Zwecke bedingt *h*), die Ausführung hingegen theils durch wissenschaftliche oder fortificatorische Regeln, theils durch das Maas der zu Gebot stehenden Geldmittel.

a) *Mainz.* Man s. das (in Note *c* des vorigen §.) angef. pariser Protocoll der vier verbündeten Mächte, v. 3. Nov. 1815, Art. 10. Oestreich-preuſsischer Vertrag mit dem GH. Hessen, v. 30. Juni 1816, Art. 8—14; als loco dict. gedruckte Beil. 29 zu dem Protoc. der B. V. v. 8. Oct. 1818, §. 232, u. in v. Martens Recueil, Supplém. VII. 73; nebst einem von den genannten drei Regierungen für Vollziehung dieses Vertrags aufgenommenen Protocoll vom 17. Dec. 1816, bei Martens l. c. VII. 341. Recès-général de la Commission territoriale rassemblée à Francfort, du 20 juillet 1819, art. 15, 16, 20—23, et 38; bei Martens l. c. VIII. 611 u. ff. — Alle Werke, Gebäude, Grundbezirke u. Einkünfte, welche zu der Festung gehörten, als dieselbe in Folge der Convention vom 23. Apr. 1814 den Alliirten übergeben ward, bleiben ausschlieſsend zur Verfügung des FestungsGouvernements, und ihr Ertrag gehört zur Dotation. Der angef. Vertrag v. 30. Juni 1819, Art. 9, u. der angef. Recès-général, Art. 21. — MilitärConvention zwischen Oestreich u. Preuſsen, geschlossen zu Carlsbad am 10. Aug. 1817, betr. den Besatzungsdienst u. die militärische Verwaltung der Festung Mainz; in den Protoc. der B. V. v. 1818, als loco dict. gedruckte Beil. 30 zu §. 232, S. 511 der Orig. Ausg., auch bei Martens a. a. O. VIII. 480. — Oestreich und Preuſsen erklärten in der B. V. (Protoc. v. 8. Oct. 1818, §. 232), daſs sie «bereit seyen: 1) dem t. Bund die Festung Mainz mit Allem, was ihren Bestand als Festung ausmacht und zum Festungseigenthum gehört, mit Einschluſs von Cassel und Kostheim, zu überantworten und einzuräumen; 2) dem Bund das Recht auf jene Beiträge abzutreten, welche noch auf die zu Vollendung der Werke von Mainz bestimmten 5 Mill. Francs zu empfangen sind; doch

Digitized by Google

dieses Alles 3) mit dem Vorbehalt, daſs der Bund sich verpflichte, die gesammten jährlichen Unterhaltungskosten (den Sold der Truppen ausgenommen), so wie die vollkommene Instandsetzung der Werke und Befestigung der Casernen u. Magazine, die Anschaffung des ArtillerieMaterials u. des Approvisionnements der Festung Mainz u. Cassel gemeinschaftlich zu bestreiten, und Oestreich u. Preuſsen die für das letzte Approvisionnement gemachten Vorschüsse zu vergüten». Die B. V. beschloſs hierauf Berichterstattung, und, in dem in Note *a* zu dem vorigen §. angef. Beschluſs v. 5. Oct. 1820, die Uebernahme aller drei Bundesfestungen, Mainz, Luxemburg und Landau. Die Uebergabe und Uebernahme von Mainz an den T. Bund, erfolgte am 15. Dec. 1825, von Luxemburg im März 1826. Unten §. 211 *d.* — Ein *FestungsReglement* für Mainz, ward von der B. V. zu Stande gebracht am 27. Sept. 1832. — Die SchluſsActe des wiener Congresses enthält keine Bestimmung über die Festung Mainz, obgleich auf dem Congreſs Anträge, sie zu einer t. Bundesfestung zu bestimmen, waren gemacht worden, von russischer Seite (Klüber's Acten des wiener Congr. Bd. VII, S. 76, 293, 294 u. 301), dann von dem hessischen, herzogl. sächsischen und nassauischen Bevollmächtigten (ebendas. Bd. I, Heft 2, S. 45). Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des w. Congr., S. 155 u. 565. — K. A. Schaab, die Geschichte der Bundesfestung Mainz. Mainz 1835. 8.

b) *Cassel* und *Kostheim* werden ausdrücklich als fortificatorische Zugehöre von Mainz benannt, in dem oben angef. Vertrag v. 30. Juni 1816, Art. 8 u. in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 232.

c) *Luxemburg* ward an den König der Niederlande, als Groſsherzog von Luxemburg, «en toute propriété et souveraineté» abgetreten, aber «sous le rapport militaire», für eine Bundesfestung erklärt, in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 67, in dem wiener Vertrag der vier verbündeten Mächte mit dem K. der Niederlande, v. 31. Mai 1815, Art. 3 (in Klüber's Acten des w Congr., Bd. VI, S. 172), in dem oben (Note *b* des vorigen §.) angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10, in dem frankfurter preuſsisch-niederländischen SupplementarVertrag v. 8. Nov. 1816, Art. 4 (bei Martens a. a. O. VIII. 267), in dem frankfurter Vertrag der vier verbündeten Mächte mit dem K. der Niederlande, v. 12. März 1817, Art. 4 (in den Protoc. der B. V. v. 1818, als loco dict. gedruckte Beilage 33 zu §. 232, S. 528 der Orig.Ausg., u. bei Martens l. c. VII. 415), u. in dem oben angef. Recès-général der frankf. TerritorialCommission v. 20. Juli 1819, Art. 35 — 37.

d) *Landau* ward zuerst für eine Bundesfestung erklärt, in dem oben (Note *b* des vorigen §.) angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10. In dem münchner Vertrag zwischen Oestreich und Baiern, v. 14. Apr. 1816 (in den Protoc. der B. V. v. 1818, als loco dict. gedruckte Beilage zu §. 232, S. 521, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 402, u. bei Martens l. c. VII. 13), Art. 2, ward Landau an Baiern «en toute propriété et souveraineté» abgetreten, jedoch, «sous le rapport militaire» ausdrücklich als Bundesfestung, u. der angef. frankfurter Recès-général v. 20. Juli 1819, Art. 3, bestätigte solches. Man s. Note *c* zu dem vorigen §. Beschluſs der B. V. v. 14. Dec. 1830, betr. die Aufsicht u. Oberaufsicht über diese Bundesfestung; in Klüber's Quellensammlung, Forts. S. 21. Am 27. u. 28. Jänner 1831 erfolgte die Uebergabe dieser Bundesfestung von Seite des Bundes, und deren Uebernahme von Baiern.

e) «La construction d'une quatrième place fédérale sur le haut Rhin». Das angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10.

f) Der angef. Recès-général v. 1819, Art. 38, verglichen mit dem angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10, und mit der östreich-preuſsischen Erklärung in der Sitzung der B. V. v. 8. Oct. 1818 in den Protoc. v. 1818, §. 232. — Baiern erhielt die erwähnten 15 Mill. Fr. zuerst bestimmt zugesichert in seinem

Digitized by Google

Vertrag mit Oestreich v. 14. Apr. 1816, Art. 6, nachher in dem angef. Recès-général; in dem pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 7, lit. a, war ihm bloſs eine verhältniſsmäsige Summe zugesichert worden. — Ebenfalls zu Verstärkung ihrer VertheidigungsLinien gegen Frankreich, erhielten, von den französischen Entschädigungsgeldern, der König der *Niederlande* 60 Mill., der König von *Sardinien* 10 Mill. Francs. Das angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 1 u. 5. Das angef. pariser ConferenzProtocoll v. 21. Nov. 1815. Der angef. Recès-général, Art. 38, u. die oben (Note *c*) angef. Verträge v. 8. Nov. 1816, Art. 2, u. v. 12. März 1817, Art. 2 u. 3.

g) So das angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10, u. der angef. Recès-général v. 1819, Art. 38. — In einem pariser ConferenzProtocoll von Bevollmächtigten der vier verbündeten Mächte, v. 21. Nov. 1815 (in Martens Recueil, Supplém. VII. 406) heiſst es, in Absicht auf Verwendung der zur Verstärkung der Vertheidigungslinien der an Frankreich grenzenden Staaten: «Leurs Excellences ont reconnu que ce n'est pas l'avantage particulier de l'un ou de l'autre Etat, mais la *sûreté commune* et *l'intérêt de tous* qu'on a en vue en adoptant ce *système essentiellement Européen*, et que par son conséquent les Puissances qui y ont concouru, doivent avoir un droit égal à en surveiller réciproquement l'exécution, et à prendre connaissance, d'époque en époque, des progrès qui auront été faits dans l'application des fonds destinés à un objet d'aussi haute importance». Zugleich ward festgesetzt: «que relativement au système défensif de l'Allemagne, les cours *d'Autriche* et de *Prusse* se concerteront, tant entre elles, qu'avec ceux des Souverains sur les territoires desquels de nouveaux ouvrages défensifs seront à construire, sur les plans à adopter et la marche à suivre pour ces constructions». Mit der k. niederländischen Regierung, heiſst es weiter, soll sich die groſsbritannische, mit der sardinischen (wegen der Festungswerke in Savoyen) die östreichische, über planmäsige Verwendung der bewilligten Summen vereinbaren. Ueberdieſs sollen, um den beabsichtigten Erfolg zu sichern, häufige Mittheilungen unter den Cabinetten statt haben.

h) In Vorschlag sind: *Ulm*, als Hauptwaffenplatz, mit Verwendung der zu einer neuen Bundesfestung am Oberrhein bestimmten 20 Mill. Fr., u. *Germersheim*, zu einem Brückenkopf auf dem linken, und etlichen schützenden Werken auf dem rechten Rheinufer, als der schicklichste Uebergangspunkt über den Oberrhein, mit Verwendung der für Baiern bewilligten 15 Mill. Fr.; ferner, *Homburg* bei Zweibrücken (doch mehr in offensiver, als defensiver Hinsicht), *Rastatt*, und *Donaueschingen*. Man s. hierüber das Gutachten der MilitärCommission über die t. Bundesfestungen, v. 28. Juli 1819, loco dict. gedruckt zu d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 216, S. 684 der Orig.Ausg. Protoc. der B. V. v. 1820, S. 164. Protoc. der MilitärCommission v. 2. März 1822 (54. Sitz.), §. 179 u. 180. «Vorläufige Bestimmungen über die Bundesfestungen», hatte schon im J. 1818 der B. T. Ausschuſs in Militärsachen der B. V. übergeben, als Beil. 37 zu d. Protoc v. 1818, §. 234, nebst dem dazu gehörenden CommissionsBericht, ebendas. als Beil. 35. Der Beschluſs darauf, in d. Protoc. v. 1819, §. 22. — Die Bundesfestungen theilen sich in drei Classen: 1) die drei schon bestehenden; 2) zur Befestigung angetragene Punkte, wozu durch Verträge der verbündeten Mächte bestimmte Summen von den französischen Entschädigungsgeldern angewiesen sind; 3) von der MilitärCommission zur Befestigung angetragene Punkte, wozu die nöthigen Geldmittel von dem Bund herbeizuschaffen sind. — In einer östreichischen Proposition in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 9, S. 14, war auch *Saarlouis* als Bundesfestung in Vorschlag gebracht.

Digitized by Google

§. 210. (153.)

Besatzung.

I) An sich ist die Besatzung der Bundesfestungen wie eine Pflicht, so auch ein Recht der Gesammtheit. Es sind aber II) durch von dem Bund anerkannte *a*) Verträge und Beschlüsse der Bundesversammlung, folgende Ausnahmen von dieser Regel festgesetzt: 1) Die Besatzung von Mainz soll aus einer gleichen Anzahl östreichischer und preuſsischer, und aus einem Bataillon groſsherzoglich-darmstädtischer Truppen bestehen. Für das Maximum der Besatzung im Frieden sind 7000 Mann Infanterie und 200 Pferde festgesetzt. Im Krieg soll die Besatzung, wenn die Festung in Belagerungsstand erklärt wird, aus 20,932 Mann bestehen; nämlich aus 7000 östreichischen, 7000 preuſsischen, 2,010 sachsen-weimarischen, 982 s. altenburgischen, 1,366 s. coburg-gothaischen, 1,150 s. meiningen-hildburghausischen, 529 anhalt-dessauischen, 370 a. bernburgischen, 325 a. cöthischen, 200 hessen-homburgischen Bundestruppen *b*). Der Gouverneur und der Commandant sind, abwechselnd von 5 zu 5 Jahren, von Oestreich und Preuſsen zu ernennen, und zwar, daſs, wenn ein östreichischer Gouverneur, der Commandant von Preuſsen gegeben wird, und umgekehrt. Die ArtillerieDirection bestellt Oestreich, die Geniedirection Preuſsen. Unter dem Vorsitz des Gouverneurs, bilden den GouvernementsRath: der Commandant, der Chef der ArtillerieDirection und der Chef der GenieDirection *c*). 2) In Luxemburg soll die Garnison, sowohl überhaupt, als auch jede Waffengattung insbesondere, zu ¾ aus preuſsischen, zu ¼ aus k. niederländischen Truppen bestehen, und nicht nur den Gouverneur, sondern auch den Commandanten, hat Preuſsen zu ernennen *d*). Im Krieg soll die Besatzung aus 7,006 Mann bestehen; nämlich aus 3,000 preuſsischen, 2,556 luxemburgischen, 519 waldeckischen, 240 schaumburg-lippischen und 691 lippischen Bundestruppen *e*). 3) Zu Landau soll in Friedenszeiten die Besatzung gänzlich aus baierischen Truppen bestehen *f*). In Kriegszeiten soll die Besatzung aus 6,291 Mann bestehen; nämlich aus 4000 baierischen, 451 schwarzburg-sondershausischen, 539 s. rudolstädtischen, 145 hohenzollern-hechingischen, 55 liechtensteinischen, 356 hohenzollern-sigmaringischen, 223 reuſsischen (älterer Linie), 523 reuſsischen (jüngerer Linie) Bundestruppen *g*).

a) Beschluſs der B. V. in d. Protoc. der PlenarVersamml. v. 5. Oct. 1820, S. 458 der Orig. Ausg.

b) Beschluſs der B. V. v. 3. März 1831, in Klüber's Quellensammlung, Forts. S. 31. Die zu dieser Kriegsbesatzung gehörigen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, Pontoniers und Cavaleristen sind in dem östreichischen und preuſsischen Contingent begriffen, und werden von beiden Staaten zu gleichen Theilen gegeben. Ebendas.

c) Man s. die (in Note *a* des vorigen §.) angef. carlsbader östreich-preuſsische MilitärConvention v. 10. Aug. 1817, Art. 1, 3, 4, 5 u. 18. (In dem Eingang dieser Convention, heiſst Mainz «der *Schlussel Deutschlands*, den das öffentliche

Vertrauen u. die früheren Verhandlungen in die Hände der *beiden Hauptmächte* des t. Staatenbundes legte», u. in dem 20. Art. «das *Bollwerk* Teutschlands».) Der angef. östreich-preuſsische Vertrag mit dem GH. Hessen v. 31. Jun. 1816, Art. 11. Der angef. Recès-général v. 20. Jul. 1819, Art. 15 u. 16. Vergl. auch das pariser Protoc. v. 3. Nov. 1815, Art. 10. — Am 29. Oct. 1824 ging, zum erstenmal, das Gouvernement von Oestreich an Preuſsen, die Commandantur von Preuſsen an Oestreich über. Ein zweiter Wechsel erfolgte am 6. Nov. 1829.

d) Der (in Note *c* des vorigen §.) angef. preuſsisch-niederländische Vertrag v. 8. Nov. 1816, Art. 4 u. 5, der (ebendas.) angef. k. niederländische Vertrag mit den vier verbündeten Mächten, v. 12. März 1817, Art. 5, u. der angef. frankfurter Recès-général vom 20. Jul. 1819, Art. 36. — Die SchluſsActe des wiener Congr., Art. 67, u. der angef. wiener Vertrag des K. der Niederlande mit den vier verbünd. Mächten, v. 31. Mai 1815, Art. 3, gaben dem K. der Niederlande die Ernennung zu den Gouverneur- und CommandantenStellen; nachher verzichtete der König hierauf. Vergl. das pariser Protoc. v. 3. Nov. 1815, Art. 10.

e) Der angef. Beschluſs der B. V. v. 3. März 1831. Die erforderlichen Genie- u. ArtillerieOfficiere (u. s. w. wie oben Note *b*) werden von Preuſsen und Luxemburg nach Verhältniſs ihrer KriegsbesatzungsContingente gemeinschaftlich gegeben. Ebendas.

f) Das (in Note *b* zu §. 208) angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10, dessen Inhalt in dem östreich-baierischen Vertrag v. 14. Apr. 1816, Art. 2, bekräftigt ward.

g) Der angef. Beschluſs der B. V. v. 3. März 1831. Die erforderlichen Genie- u. ArtillerieOfficiere (u. s. w. wie oben Note *b*) gibt Baiern. — Besondere Maasregeln für die Sicherheit der Bundesfestung Landau, enthält ein Beschluſs der B. V. v. 17. März 1831.

§. 211. (153ᵛ.)

Beschluss der B. V. wegen Uebernahme und Herstellung oder Vollendung der Bundesfestungen, und Anerkennung der Besatzungsrechte. Neuere Verhandlung und nähere Bestimmungen.

I) Durch einen in der PlenarVersammlung vom 5. Oct. 1820 *einhällig* gefaſsten Beschluſs, nahm die Bundesversammlung, nach verschiedenen Erörterungen *a*), folgende drei, in den wiener MinisterialConferenzen von 1820 *b*) verabredete Artikel als Grundbestimmungen an *c*): 1) «die nach den europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bund übernommen *d*); 2) die nöthigen Vorkehrungen zu unaufschieblicher Herstellung oder Vollendung dieser Festungen, sind sogleich zu veranlassen; 3) die Anerkennung der Garnisonrechte in den, Art. 1 benannten Plätzen, findet in Gemäſsheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge Statt». Die B. V. erklärte diese drei Artikel für die «Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwicklung und Anwendung dieser Sätze, bei der nähern Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen». II) Zu Ausführung dieser drei Hauptbestimmungen, faſste die B. V. an demselben Tage in dem engern Rath die nöthigen Beschlüsse *e*),

Digitized by Google

welche zeither sowohl die MilitärCommission bei der B. V., als auch die verschiedenen LocalCommissionen (§. 193, Note), beschäftigt haben *f*); woron Resultate theils schon erfolgt, theils noch zu erwarten sind. III) Durch einen in dem engern Rath der Bundesversammlung nach Stimmenmehrheit gefaſsten Beschluſs vom 28. Juli 1825 *g*), wurden nähere Bestimmungen über die drei Bundesfestungen festgesetzt, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des T. Bundes; desgleichen, »zeitliche Bestimmungen in Hinsicht auf Uebernahme und Herstellung der Bundesfestungen, und auf Geschäftvermittlung zwischen ihren Gouverneuren und Commandanten und der Bundesversammlung, nebst Formularen zu der eidlichen Verpflichtung der Gouverneure und Commandanten«. IV) Nicht nur die Vollendung oder Herstellung der Bundesfestungen, auch ihre Unterhaltung in gehörigem Stande *h*), ist eine gemeinsame MatrikularLast aller *Bundesglieder*.

a) In der 33. u. 34. Sitzung v. 23. u. 24. Mai 1820, wo der siebente Ausschuſs über diesen Gegenstand Vortrag erstattete, wurden obige drei Artikel verabredet und in ein SeparatProtocoll zusammengefaſst, welches zuerst in der vertraulichen Sitzung der B. V. v. 27. Jul. 1820 zur Sprache gebracht ward. Man s. die loco dict. gedruckte «Zusammenstellung der besondern Gegenstände, welche in Folge der letzten wiener MinisterialConferenzen zur weitern Berathung an den Bundestag zu bringen sind»; in d. Protoc. v. 1820, S. 214 der Orig. Ausg.

b) Man s. die loco dict. gedruckten Registraturen vom 10., 17. u. 25. Aug. und 5. Oct. 1820, in der Orig.Ausg. der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 263, 279, 309 u. 457.

c) In den Protoc. der B. V. v. 1820, S. 458 der Orig.Ausg.

d) Die Uebergabe der Festung *Mainz* an den Teutschen Bund, geschah zu Mainz am 15. Dec. 1825, durch den preuſs. ViceGouverneur und den östreich. Commandanten an Commissäre der B. V. Die Uebergabe der Festung *Luxemburg* an den Bund, erfolgte daselbst am 13. März 1826. *Landau* ward daselbst am 27. Jan. 1831 dem Bund übergeben.

e) In den Protoc. der B. V. v. 1820, §. 164, S. 449 u. f.

f) Im Jul. 1822 gab die MilitärCommission eine Uebersicht ihrer Arbeiten, 1) in Hinsicht auf die bestehenden drei Bundesfestungen, 2) in Beziehung auf die zu fertigenden Befestigungsentwürfe. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 184. — Politisch-militärische Gegenstände sind angedeutet, in dem loco dict. gedruckten Gutachten der M. C. zu §. 216 der Protoc. der B. V. v. 1819, S. 691 der Orig.Ausg.

g) In einem SeparatProtocoll der 19. Sitzung, und aus solchem in G. v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 272—283. — Dieser Beschluſs ward gefaſst, mit Widerspruch von Baiern, Würtemberg und Luxemburg, und unter ihrer Rechtsverwahrung wegen ihrer Behauptung, daſs zu seiner Gültigkeit Stimmeneinhälligkeit gehöre. — Der im §. angef. Beschluſs v. 28. Juli 1825 erhielt Modification und Vervollständigung durch einen Beschluſs v. 19. Aug. 1830 (bei v. Meyer a. a. O. S. 250 f.); worauf Oestreich und Preuſsen in dem Protoc. v. 26. Aug. 1830, §. 191, eine verwahrende Erklärung gemeinschaftlich hinzufügten.

h) Die Kosten der *Unterhaltung* schätzen Kenner, bei Mainz auf 80,000, bei Luxemburg auf 40,000, bei Landau auf 25,000 Gulden im 24 Guldenfuſs, jährlich; also im Ganzen auf 145,000 Gulden.

Digitized by Google

VI. CAPITEL.

Rechtsverhältniss der Bundesgenossen als solcher.

---

§. 212. (154.)

Einleitung.

I) Der Teutsche Bund ist kein Staat, sondern ein Staatenverein (§. 104). Er hat, als solcher, keine Staatsregierung (§. 214 u. f.) und weder Staatshoheit noch Bundesgebiet (§. 78 u. 137, Note a). Nur die Bundesgenossen sind mit StaatsRegierungsrechten und mit Staatsgebiet versehen. Der Inbegriff dieser verschiedenen Staatsgebiete, deren jedes für sich souverain ist, bildet, insbesondere in dem Verhältniſs des Bundes zu Auswärtigen, den geographisch-politischen TerritorialBestand des teutschen Bundes. II) Aus der Vereinigung der Bundesgenossen mit diesen Staatsgebieten zu einem Staatenbund, entspringen für sie insgesammt nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, in Hinsicht auf den Bund, auf andere SouverainStaaten und Staatenvereine, auf Verfassung, Verwaltung und Vertretung ihrer eigenen Staaten. Der ganze Inbegriff dieser Rechte und Pflichten gehört zu dem Bundesrecht; obwohl einem beträchtlichen Theil derselben, unter particuläre Gesichtpunkte gestellt, auch in dem Völkerrecht, und selbst in dem Staatsrecht der Bundesstaaten, eine Stelle gebührt.

ERSTE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältnisse der Bundesgenossen zu dem Bund.

---

§. 213. (155.)

Verpflichtung der Bundesgenossen zu den Bundesverträgen. Ihre Rechtsgleichheit. Ausnahmen davon. Unterordnung unter den Bund. Leistungen. Veränderungen in dem Besitzstand. Veräusserung von SouverainetätsRechten.

I) Als Mitglied des Teutschen Bundes ist jedes Oberhaupt eines teutschen Bundesstaates nach Gesellschaftrecht verpflichtet, die Grundverträge des Bundes und die ihnen gemäſs errichteten Beschlüsse der Bundesversammlung pünktlich zu beobachten [a]). II) Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche vertragmäsige Rechte und Pflich-

ten *b*), so, daſs Titel, Staatsform, Macht, Landesgröſse und Religion *c*), in den wesentlichen Bundesverhältnissen keine Rechtsverschiedenheit begründen. III) Ausnahmen von dieser Rechtsgleichheit, sind die Ungleichheit der Stimmverhältnisse in der B. V. (§. 120 u. ff.), die Stimmordnung (§. 131), und gewisse Verhältnisse der Bundesfestungen (§. 208 u. ff.). IV) Zwischen den einzelnen Bundesgenossen findet nirgend ein Verhältniſs der Unterordnung Statt; aber Jeder ist, im Uebrigen unbeschadet seiner politischen Unabhängigkeit, innerhalb der Bundesverhältnisse dem Bund vertragmäsig untergeordnet, während er zugleich Theil nimmt an der Ausübung der Bundesgewalt. V) Jedes Bundesglied ist dem Bunde verpflichtet zu den verfassungsmäsigen Leistungen, an Geldbeiträgen und Mannschaftstellung, welche, mit Ausnahme der Beiträge zu der BundesCanzleicasse (§. 136), nach den Kräften ihrer Länder verhältniſsmäsig unter sie vertheilt sind. VI) Veränderungen in dem Besitzstande der Bundesglieder, bewirken, ohne Zustimmung der Gesammtheit, keine Aenderung in dem Recht- und Pflichtverhältniſs zu dem Bund (§. 129). VII) Ohne solche Zustimmung, kann kein Bundesglied SouverainetätsRechte, die auf einem zu dem Bund gehörenden Gebiet haften, an Andere als Mitverbündete freiwillig abtreten (§. 129 u. 330). VIII) Eine nothwendige Abtretung würde dem neuen Besitzer an sich keinen Anspruch auf Bundesgenossenschaft geben. Und eben so wenig IX) die Succession eines zu dem Bund nicht gehörenden Regentenhauses, in ein zu dem Bunde gehörendes Gebiet.

a) BundesActe, Art. 3. — Ueber das staatsrechtliche Verhältniſs der Bundesstaaten zur Bundesversammlung, in L. A. Reyscher's publicist. Versuchen (Stuttg. 1832. 8.), Num. II.

b) BundesActe, Art. 3 u. 11. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 2. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 345, 403 u. 421. Vergl. oben (§. 129, Note *c*) die *östreichische* Erklärung u. das *preussische* Votum bei Eröffnung der B. V., in dem *ersten* Protoc. der B. V. v. 1816, beide in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 42. *Baierisches* Votum, ebendas. S. 43. —

c) Von den 35 souverainen Bundes*fürsten* (Reuſs jüngere Linie für 2 gerechnet), sind jetzt, für ihre Person, 6 katholisch, 29 so genannt protestantisch, nämlich 11 evangelisch reformirt, 18 evangelisch der augsburgischen Confession verwandt. — Weder ein *Corpus Catholicorum*, noch ein *Corpus Evangelicorum*, wie ehehin am teutschen Reichstag (§. 35), besteht am Bundestag; überflüssig wäre auch das eine und das andere. Vergl. F. A. Bran's Minerva, März 1830, S. 444—461. Anders Alex. Müller über die Nothwendigkeit der Reorganisation des Corpus Evangelicorum auf dem Bundestage der Teutschen. Leipz. 1830. 8. C. E. Weiss, Archiv der KirchenrechtsWissenschaft, Bd. II (Frankf. 1831), S. 2 ff. Anders, Planck, Tittmann u. Alex. Müller in den unten, §. 507 d, 516 c und 521 a angef. Schriften, auch Allgem. Kirchenzeitung, 1830, Num. 74, S. 601, u. Pahl in s. öffentl. Recht der evang. luther. Kirche in Teutschl., S. 474.

Digitized by Google

§. 214. (156ᵃ.)

Der Bund hat keine oberherrliche Gewalt, namentlich keine gesetzgebende und oberrichterliche.

I) Dem Teutschen Bund, welcher kein Staat ist und keinen Staat oder Staatsgebiet, folglich auch keine Staatsgewalt, keine Staatshoheitrechte, keine Staatsangehörigen und Unterthanen hat, welcher in der BundesActe den einzelnen Bundesstaaten ihre Unabhängigkeit garantirt hat [a]), steht oberherrliche Gewalt über die Bundesgenossen und Bundesstaaten nicht zu [b]); namentlich II) keine gesetzgebende Gewalt. Die Grundgesetze und die Einrichtungs- oder so genannten organischen Gesetze des Bundes [c]), so wie alle Beschlüsse der Bundesversammlung, wurden und werden vertragweise errichtet. Sie sind also nicht oberherrliche, sondern Vertraggesetze [d]); eine Bundesgesetzgebung, im eigentlichen, juristischen oder legislativen Sinn, gibt es nicht. III) Eben so wenig ist oberrichterliche Gewalt, im Verhältniſs zu Landesgerichten der Bundesstaaten, dem Bund eingeräumt. IV) Rechtsverhältnisse im Innern der Bundesstaaten gehören nur dann und nur so weit vor den Bund, als sie durch verfassungsmäsige Bestimmungen desselben begründet, oder gesichert sind [f]) (§. 225 u. ff.).

a) So die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 53. — Die BundesActe erkennt, in dem Eingang und in dem 1. u. 2. Art., — und so auch die wiener SchluſsActe von 1820, im Eingang und Art. 1, 2 u. 53 — sämmtliche Bundesgenossen für *souverain*, das heiſst, für unabhängig von Auſsen. Die CongreſsVerhandlungen über dieses Beiwort, findet man in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 344, 402 f., 454, 459, 493 f. *Ebendess.* Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr., S. 156.

b) Vergl. §. 104, 184 u. 226. Erinnerungen deſshalb in den wiener CongreſsVerhandlungen, s. in Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 345. — Die Souverainetät sowohl, als auch die Rechtsgleichheit der Bundesgenossen (§. 213), schlieſst jede Oberherrschaft des Bundes aus. Die Regierungen der Bundesstaaten haben gewissenhaft zu wahren, ihre Souverainetät und ihre Verfassungen. Neben beiden, nicht über ihnen, steht der Bund; nur nach Gesellschaftrecht sind sie mit ihm vereint. Bestimmungen desselben dürfen weder die Einen noch die Andern verletzen. Ein Referent in d. B. V. (Protoc. v. 1817, §. 346) rügte, daſs in einer Beschwerdeschrift der B. V. eine «höchste aufsehende Gewalt» zugeschrieben war. In dem Vortrag zu §. 105 des Protoc. der B. V. v. 1817, wird geäuſsert: «es sey irrig, daſs die B. V. (in der Hoffmannischen Beschwerdesache wider Kurhessen) sich gleichsam als eine oberstrichterliche Behörde dargestellt habe». — Daſs dem Bund eine «*Oberstholheit* zustehe, wesentlich verschieden von der Hoheit der einzelnen Bundesstaaten»; daſs der B. V., weil sie die Gesammtheit des Bundes vorstelle, «die gesetzgebende, verwaltende, richterliche und vollziehende Gewalt, so wie das Recht des Kriegs und Friedens, vollständig zustehe»; daſs jene Oberstholheit mit der ehemaligen Reichshoheit, die Hoheit der einzelnen Bundesstaaten aber, nur scheinbar eine volle, mit der ehemaligen Landeshoheit viel Aehnlichkeit habe», — wird behauptet, um den Standesherren

Digitized by Google

eine Art von MediatHoheit zu vindiciren, in dem Archiv für standes- und grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 2 (1822), S. 1—22, vergl. mit Heft 1, S. 111—115.

c) BundesActe, Art. 6, 8 u. 10.

d) Leges conventionales. BundesActe, Einleitung. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 2 u. 60 u. ff. Protocolle der wiener Conferenzen, 3. Sitzung, v. 1. Dec. 1819. Vergl. unten §. 225 u. f., u. Klüber's angef. Uebersicht, S. 143. Dawider s. L. v. Dresch, öffentl. Recht des t. Bundes, §. 67. Jordan's Lehrb. §. 186, Note 3. Maurenbrecher §. 115, Note b. — Werden gleich die Grundverträge des Bundes zuweilen (selbst in der Bundesacte, Art. 10, u. Schluſsacte v. 1820, Art. 13) Grund*gesetze* genannt, so geschieht es doch nur im uneigentlichen Sinn, nicht im juridischen oder legislativen. Staatsgesetze sind sie nicht; so wenig als FamilienStatuten, die man, ebenmäsig in jenem uneigentlichen Sinn, zuweilen Familiengesetze nennt. Von der Frage: ob und wie fern eine Staatsregierung zu Bundesbeschlüssen stimmen könne, die mit der LandesGrundverfaſsung in Widerspruch stehen? unten §. 215, IV.

e) Gutachten in d. Protoc. v. 29. März 1821, §. 88, Bd. XI, §. 88, S. 155 ff. Vergl. unten §. 216.

f) Der PräsidialVortrag in dem Protoc der B. V. v. 20. Sept. 1819, §. 220, Num. I, erkennt für Schuldigkeit der Bundesversammlung «die Achtung vor dem jedem Bundesstaat gebührenden Recht eines jeden Bundesstaates, seine innern Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen». Die wiener Schluſsacte v. 1820, Art. 53, 55 u. 61, erkennt dasselbe, namentlich in Absicht auf Anordnung der landständischen Angelegenheiten (§. 284). Preuſsisch-russische Erklärung in der Proclamation von Kalisch v. 25. März 1813, in Klüber's Acten des wiener Congress., Bd. VII, S. 275.

§. 215. (156[h].)

Einwirkung oder Einmischung des Bundes in innere Angelegenheiten der Bundesstaaten. Vollziehung der Bundesbeschlüsse. Manche von diesen sind ein Theil des inländischen Staatsrechtes; doch ist das Einwilligungsrecht der Regierungen in Bundesbestimmungen beschränkt.

I) Unmittelbare Einwirkung oder Einmischung in innere Angelegenheiten der Bundesstaaten, in ihre Staatseinrichtung und Staatsverwaltung, kommt dem Bunde oder der Bundesversammlung nur dann zu, wenn derselbe durch den Bundeszweck, durch eine ausnahmweise besondere Bestimmung des Bundesrechtes, oder durch andere, mit dem Bundesverhältniſs vereinbare, völkerrechtliche Gründe, allgemeine oder besondere, dazu ermächtigt ist *a*); namentlich auf Anrufen eines Bundesstaates dann, wenn dieser, nach seinem souverainen Rechtsverhältniſs, durch jene Einrichtung oder Verwaltung beeinträchtigt zu werden behauptet, so auch bei angebrachten Beschwerden über gehemmte oder verweigerte Justiz, oder über Hemmung oder Vernichtung der Wirksamkeit richterlicher Erkenntnisse (§. 169), desgleichen wenn, bei Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und ihren Landständen oder Unterthanen, Gefahr droht für die öffentliche Ruhe (§. 167 u. f., u. 226), oder wenn in solchen Streitigkeiten, oder überhaupt in landständischen Angelegenheiten, ein Betheiligter

Digitized by Google

über Verletzung des Rechtszustandes bei der B. V. Beschwerde führt, oder wenn sonst darin die B. V. zu unverlangter Einmischung durch die wiener SchluſsActe besonders ermächtigt ist (§. 284), und in den in der BundesActe, Art. 12 bis 19, zu einer Bundesangelegenheit erhobenen Verhältnissen. II) Jede zu dem Bund gehörende Staatsregierung hat die Obliegenheit, auf Vollziehung der verfassungsmäsig errichteten Bundesbeschlüsse zu halten *b*), und die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, mit Anwendung der bundesverfassungsmäsigen Mittel, dafür zu sorgen, daſs dieses geschehe *c*). III) In manchen Bundesstaaten ist durch die Verfassungsurkunde *d*) ausdrücklich festgesetzt, daſs die Beschlüsse der B. V., welche die verfassungsmäsigen Verhältnisse Teutschlands, oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des inländischen Staatsrechtes bilden *e*), und, wenn sie von der Landesherrschaft pflichtgemäſs verkündigt sind (§. 149, 225 u. 504 *g*), verbindende Kraft haben. IV) Doch ist die Machtbefugniſs der Regierungen von Bundesstaaten, insbesondere der constitutionellen, durch Einwilligung in Bundesverträge und BundesversammlungsBeschlüsse, für ihre StaatenPflichten zu übernehmen und, diesen gegenüber, dem Bund Rechte einzuräumen, beschränkt durch die Pflichten, welche das eigene Staatsinteresse und die Landesverfassung ihnen auflegen, überhaupt durch die Rechte ihrer Völker und deren verfassungsmäsiger Vertreter *f*).

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 18, 25—27, 32, 53, 55, 56—61. Executions-Ordn. v. 3. Aug. 1820, Art. 6; in Klüber's Quellensamml. S. 299. Vergl oben §. 104, 184, 214 u. 226. Klüber's europ. Völkerrecht, §. 51 u. f., u. am Schluſs die Zusätze zu diesen §§. — W. J. Behr, von d. rechtl. Grenzen der Einwirkung des t. Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten (Würzb. 1. u. 2. Aufl. 1820. 8.), behauptet S. 37, es könne die Thätigkeit des Bundes auf das Innere der Bundesstaaten sich gar nicht beziehen. Dawider s. man L. v. Dresch, öffentl. Recht des t. Bundes, S. 64—67, und die oben §. 167 *a*, angeführten Maasregeln wider revolutionäre Umtriebe. — Verhandlungen über die Frage von Einmischung der B. V. in innere Landesangelegenheiten; in der badischen Ständeversamml. v. 1831, in der kurhessischen von 1831 u. 1832, in der groſsherzoglich-hessischen v. 1833. Von der Pflicht und Befugniſs der B. V. in Ansehung der Stadt *Frankfurt*, s. den folg. §. — Besondere Gründe zu einer Einmischung enthalten die Art. 12 bis 19 der BundesActe. Auch sehe man die provisorische CompetenzBestimmung der B. V. in d. Protoc. v. 1817, §. 223, lit. C, Num. 3. Die letzte spricht, lit. B, §. 4, Num. 5, als Grundsatz aus, daſs die B. V. zu Abstellung solcher Verfügungen eines Bundesstaates, in Beziehung auf Personen oder Corporationen, wirken könne, die mit den Grundgesetzen und Verfügungen des Bundes in Widerspruch stehen, oder für die innere oder äuſsere Sicherheit desselben gefährlich werden könnten. (Vergl. unten §. 225, III.) *Oestreich* machte hiebei die Bemerkung: «dieser Satz sey so zu modificiren, daſs die B. V. nur über die *Angemessenheit* der *Gesetze* in den einzelnen Staaten zu den allgemeinen Vorschriften der Bundesverfassung, hingegen über die *Anwendung* der gegebenen Gesetze auf die *einzelnen Fälle*, nur jede einzelne Regierung zu entscheiden habe». Ferner heiſst es in der angef. CompetenzBestimmung, lit. C (§. 5), Num. 3: «Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten in der BundesActe zum Grund

gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der B. V. in die innern administrativen Verhältnisse auſserhalb ihrer Competenz. Indeſs gründen sich jedoch auf den Sinn der BundesActe folgende Ausnahmen»: a) bei *Justizverweigerung*, oder dieser gleich zu achtender Verzögerung, ist durch ihre Verwendung gerichtliche Hülfe zu bewirken (Rechtfertigung aus dem Art. 11 der BundesActe); b) wenn, bei Streitigkeiten zwischen dem *Regenten* und seinen *Unterthanen*, die *innere* Ruhe des Landes gefährdet, und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht ist; c) wenn ein Bundesglied wegen der Beschwerde eines seiner Unterthanen eine nicht zum Bunde gehörende Regierung, oder d) eine solche Regierung gegen ein Bundesglied, die *Verwendung* der B. V. in Anspruch nimmt.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 32.

c) Ebendas., Art. 31.

d) Die badische, würtembergische, groſsherzoglich hessische, sachsen-hildburghausische, sachsen-coburg-saalfeldische, sachsen-altenburgische, königl. sächsische, in den oben §. 72, Note *b*, angef. Stellen; auch die sachsen-meiningische von 1829. Nur von *organischen* (§. 127) Beschlüssen der B. V. sprechen die Verfassungsurkunden von Baden und Würtemberg. Vor andern zeichnet sich aus die Bestimmung in der würtemberg. Verfassungsurk. v. 1819, §. 3, wie folgt: «Das Königreich Würtemberg ist ein Theil des teutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäsigen Verhältnisse Teutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse teutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Würtemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäsige Mitwirkung der Stände ein».

e) Zufolge eines Bundestagsbeschlusses v. 18. Aug. 1836 bedarf es dieser ausdrücklichen Festsetzung nicht. Vergl. §. 184, Note *b*.

f) Vergl. §. 225 f, 284 e, u. 558. Klüber Droit des gens moderne de l'Europe, §. 142. W. J. Behr a. a. O. A. L. Reyscher's publicistische Versuche (Stuttg. 1832. 8.), S. 107—250. Theod. Kind, von der Stellung sowohl der constitutionellen Bundesregierungen als auch der Ständeversammlungen Deutschlands, zu dem deutschen Bund und zu Deutschlands Einheit. Leipz. 1833. 8. J. H. Zirkler, das staatsrechtliche Verhältniſs der deutschen constitutionellen Staaten zum deutschen Bunde, mit besonderer Beziehung auf Würtemberg. Leipz. 1833. 4. — Verträge des Bundes, Beschlüsse der Bundesversammlung werden in den Staaten der Bundesgenossen nur dann und nur so weit verpflichtend, als daselbst die Staatsregierung sie publicirt, das heiſst, individuell sie öffentlich für eigener Willensbestimmung gemäſs erklärt. Grundverträge und so genannte organische Einrichtungen des Bundes, sind an sich schon für jeden Bundesgenossen nur dann und so weit verpflichtend, wenn und als Er seine Einwilligung pflichtgemäſs dazu gegeben hat (§. 127).

§. 216. (157.)

Richterliche Gewalt, hat der Bund nur in gewisser Art. Kein Bundesgericht und kein permanentes Austrägalgericht. Forum des Bundes.

I) Richterliche Gewalt ist 1) dem Bund, in gewisser Art, über die Bundesglieder eingeräumt; doch nur für ihre Streitigkeiten unter sich, deren richterliche Entscheidung die Bundesversammlung, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz

zu bewirken hat, deren Rechtspruch die streitenden Theile sich sofor unterwerfen sollen (171 u. ff.). Dagegen besteht 2) kein **Bundesgericht**, für Rechtshändel der **Unterthanen** in den Bundesstaaten **unter sich**, oder mit Angehörigen **fremder** Staaten, auch nicht in höchste Instanz (§. 214). Eben so wenig besteht 3) ein **Bundesgericht**, oder vertritt die Bundesversammlung die Stelle eines solchen, für Streitigkeiten der **Unterthanen**, aller oder einzelner Classen, oder der **Landstände** mit der **Landesherrschaft** [a]; nur mit **Ausnahme** a) der über Errichtung und Handhabung der Constitution der Freien Stadt **Frankfurt** etwa entstehenden Streitigkeiten, für welche der B. V. das Entscheidungsrecht in der SchluſsActe des wiener Congresses eingeräumt ist [b], oder b) wo durch **Vereinbarung** der **Landesherrschaft** und der **Landstände**, ihr eine bestimmte Einwirkung, die sonst in ihrem Beruf nicht läge, übertragen ist [c]. II) Demnach ward die Idee von Errichtung eines **beständigen Bundesgerichts**, oder auch nur eines **permanenten Austrägalgerichts** für Streitigkeiten von Bundesgliedern unter sich, welche auf dem wiener Congreſs und seitdem mehrmal nachdrücklich in Anregung kam, gleich jener von Anstellung eigener **JustizConsulenten** bei dem Bundestag, bis jetzt nicht verwirklicht [d]. — Das **Forum** des **Bundes** in Klagsachen wider ihn, von Bundesgenossen oder Unterthanen derselben, ist in seinen Grundverträgen nicht bestimmt [e].

a) Von Anträgen deſshalb auf dem wiener Congreſs, s. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 179—183, 185, 186, 249 u. 270. — Von Streitigkeiten der Unterthanen mit dem *StaatsFiscus*, §. 474, und mit *Bundesgliedern*, §. 176 u. f. — Für das Daseyn *richterlicher* Gewalt der B. V., wenn gleich unter eigener Form, streitet L. v. Dresch in dem öffentl. Recht des t. Bundes, §. 68. — *Folgerungen* aus dem Bundes*zweck* (oben §. 106); überhaupt in Hinsicht auf die Frage: ob und wie weit dem Bund ein bloſs leidendes Verhalten gezieme, in Hinsicht auf manche *wichtige Ereignisse* in einzelnen Bundesstaaten? Hievon, und von dem *Recurs* der Unterthanen an die B. V., vergl. den folg. §. u. §. 166 u. ff.

b) Acte final du congrès de Vienne, art. 46. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 61. Protocolle 15 u. 16 der wiener MinisterialConferenzen, v. 31. Jan. u. 12. Febr. 1820. — Verhandl. bei der B. V., 1) über die Beschwerden der Geschlechter der adel. Gesellschaften *AltLimpurg* u. *Frauenstein* zu Frankfurt a. M., in d. Protoc. v. 1816, §. 36 u. 64; v. 1817, §. 340; v. 1819, §. 225, u. die Bittschriften der beiden Gesellschaften, in den Nachträglichen Actenstücken der t. Bundesverhandlungen, Bd. I, S. 31 u. 255, Bd. III, S. 146 u. 219. Die Gegenerklärungen des Senats und der BürgerRepräsentation, ebendas. Bd. III, S. 195. 2) über die Ansprüche der *Judengemeinde* daselbst, in d. Protoc. v. 1816, §. 49 u. 54; v. 1817, §. 132, 341 u. 388; v. 1818, §. 218; v. 1820, §. 210; v. 1821, §. 162. Gesetz über den staatsbürgerl. Rechtszustand der *Juden* in der Freien Stadt Frankfurt, in dem Protoc. der B. V. v. 1824, §. 138. L. v. Dresch über die Ansprüche der Juden auf das frankfurter Bürgerrecht. Tüb. 1817. 8. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 384 ff. Die gegenseitigen Denkschriften findet man in den Nachträglichen Actenstücken der t. Bundesverhandl., B. I, S. 113 u. 153, Bd. IV, S. 225, Bd. V, S. 141. 3) über die Ansprüche der *katholischen*

Digitized by Google

Gemeinde daselbst, in den Protoc. v. 1817, §. 388; v. 1819, §. 224; v. 1822, §. 121; v. 1830. Vergl. unten §. 526, Note *a*.

c) Ein Beispiel von Mecklenburg, unten §. 283.

d) Von den *wiener CongressVerhandlungen*, über Errichtung und Wirkungsbefugniſs eines *Bundesgerichts*, s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 173 ff. *Preussen* erklärte ein *Bundesgericht* für den «letzten und nothwendigsten Schluſsstein des Rechtsgebäudes in Teutschland»; Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 17. Vergl. Schreiben des k. preuſs. Staatskanzlers, Fürsten von *Hardenberg* an den ehemaligen Hofrichter v. Berlepsch, v. 18. März 1816, in F. L. v. Berlepsch's neuesten Actenstücken in meinem entschied. reichsgerichtl. Proceſs (Jul. 1816. 8.), S. 20 f. — Daſs die Errichtung «eines höchsten NationalGerichtshofes für Teutschland, bei der Regeneration des teutschen Vaterlandes ein erneuertes Interesse erhalten» habe, behauptet der k. preuſs. wirkl. Geh. Rath v. Kamptz, in s. Beiträgen zum Staats- u. Völkerr., Bd. I (1815), S. 165. So auch F. K. Strombeck, was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zweck des Staatsverbandes entgegenhandelt (Braunschw. 1830. 8.)? S. 33 ff. u. 60. Ein solches Bundesgericht verordnet die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerica v. 1787, Art. 3, Abschn. 2; in Martens Recueil, T. III, p. 89. Auch s. man die Utrechter Union der Vereinigten Niederlande v. 1597, Art. 16, in Schmauss Corp. juris gent. I. 396. — Die Vermittlungs- und AusträgalOrdnung in dem Beschluſs der *Bundesversammlung*, v. 16. Juni 1817, Art. III, in Klüber's Quellensammlung, Num. VIII, erklärt, daſs «der Vorschlag wegen Errichtung einer *permanenten* AusträgalInstanz *nicht als aufgegeben betrachtet*, sondern sich *vorbehalten* werde». Auch geschah Erwähnung hievon, in den Protocollen der B. V. vom 5. März, 5. Mai u. 22. Dec. 1818; v. 12. Jan., 6. Mai u. 20. Sept. 1819. In den *wiener MinisterialConferenzen* der Abgeordneten der Bundesstaaten, in den Jahren 1819 und 1820. war die *Mehrheit* sogar, für Errichtung eines *permanenten AusträgalGerichtes*. Den übrigen nachgebend, erklärte sie: «indeſs wolle sie sich die vorgeschlagene *wandelbare* AusträgalInstanz in so weit gefallen lassen, daſs dadurch die *künftige* Einführung einer permanenten nicht ausgeschlossen werde». *Hannover* insonderheit erklärte: «die Mängel der jetzigen provisorischen Einrichtung dürften in der Folge besonders fühlbar werden, wenn juristische Kenntnisse bei der B. V. seltener würden, die des teutschen PrivatFürstenrechts sich immer mehr und mehr verlieren sollten, und früher oder später vielleicht das Bedürfniſs einträte, eigene *JustizConsulenten* bei dem Bundestag anzustellen». Protocoll der 19. Sitzung v. 8. März 1820, verglichen mit den Protocollen der 2. und 19. Sitzung v. 28. Nov. 1819 u. 4. März 1820. — Der im J. 1819 zu Mainz niedergesetzten CentralUntersuchungsCommission (§. 167, Note *a*) ward, ohne Besorgniſs einer SouverainetätVerletzung oder Verkürzung, eine verhältniſsmäsig gröſsere Gewalt eingeräumt, als diejenige, deren ein wohl geordnetes Bundesgericht bedurft hätte, oder womit die BundesAusträgalGerichte ausgestattet sind, und die ehemaligen Reichsgerichte ausgestattet waren.

e) In einer bei der B. V. gedruckt eingereichten Vorstellung vom 24. Dec. 1833 provocirte der Graf v. *Schönborn-Wiesentheid* den T. Bund auf den Rechtsweg, mit Bitte um Anzeige der Gerichtsbehörde, bei welcher die Klage anzubringen sey. Der Gegenstand war ein Privatanspruch an den T. Bund, die Herausgabe oder die Bezahlung des Kaufpreises eines dem Grafen als Privateigenthum zustehenden Palais, sammt Nebengebäuden und Garten in der Stadt Mainz, welches seit dem pariser Frieden einzig im Interesse des Bundes, besessen und als Caserne benutzt ward, wie auch die Entrichtung des Geldwerths seiner Benutzung. Das Forderungsrecht des Grafen war von der B. V. nicht bestritten, vielmehr anerkannt, aber seine Befriedigung ward verzögert.

Digitized by Google

§. 217. (158*.)

Handhabung eines allseitigen Rechtzustandes. Recurs an die B. V., bei deſsen Verletzung.

I) Nur im Bund mit der Gerechtigkeit, sind Rechtmäsigkeit der Regierung und staatsbürgerliche Freiheit der Unterthanen denkbar; denn das Recht ist das Gesetz der Gesetze, der Souverain der Souveraine a). Darum steht das Gesetz als fürstliche Nothwendigkeit, über dem Fürsten, und rechnen Könige, auch teutsche, das öffentliche Bekenntniſs, im Dienste der Gerechtigkeit zu stehen, sich zur Ehre. Sie beseelt das edle Gefühl, aus welchem jener Ausspruch eines alt-römischen Kaiserpaares gesetzweise b) hervorging: »Würdig der Majestät, ist das Wort eines Herr»schers: auch der Fürst bekennt sich unterworfen dem Gesetz! Beruht »doch auf dem Ansehen des Rechts, Unser oberherrliches Ansehen. »Gröſser fürwahr als Herrschergewalt ist es, die Fürstlichkeit den Geset»zen unterzuordnen. Darum sey es ein Götterausspruch des gegenwärtigen »Edictes: Was Uns selbst zu erlauben Wir Uns nicht herausnehmen, das »verkündigen Wir Andern«, durch Gesetze. Dem moralischen Zwang des Rechts unterwirft sich das Gewissen pflichtgetreuer Herrscher nicht minder willig als jenes der Richter. Denn das ist der werthvollste Vorzug echter Gesittung, daſs, unter ihrem unaufhaltsamen Einfluſs, die sittliche und geistige Macht der Staatsregierungen ihre physische überwiegt, und daſs die Gewalt des Rechts, den Sultanismus verscheuchend, jene der Willkühr in Schranken hält. Für was anders, als für Handhabung des Rechtzustandes, leben Menschen in Staatsverbindung und erkennen sie ein Oberhaupt? Oder gibt es einen kräftigeren oder achtbareren Verbündeten der Legitimität der Herrscher, als die Gerechtigkeit? Darum fordert der natürliche und der erklärte Zweck des Teutschen Bundes, gebietet der in seinen Grundverträgen waltende Geist der Weisheit, Sicherung *und* Handhabung eines festen Rechtzustandes in Teutschland (§. 106). Er fordert, daſs für alle Bundesstaaten, und in allen, für ihn und in ihm selbst, durchaus ein Rechtzustand bestehe: daſs also kein Bundesstaat, und Niemand in einem Bundesstaat, oder im Verhältniſs zu einem solchen, oder zu dem Bunde selbst c), rechtlos gelassen, daſs Rechtsverletzung in keiner Beziehung geduldet werde; daſs nirgend Willkühr an die Stelle des Rechts trete. Es gilt dieser FundamentalRechtsatz jeder öffentlichen Ordnung von allen Beziehungen sowohl Einheimischer und Auswärtiger, zu dem Bund und den Bundesstaaten, als auch des Bundes und der Bundesstaaten, nebst ihren Angehörigen, zu auswärtigen Staaten und Staatenvereinen, sammt deren Angehörigen d). II) Daher ist, auch ohne nähere Bestimmung, der Bund wesentlich betheiligt, bei Handhabung der Verfassung (§. 225 u. f.), bei Herstellung und Handhabung eines allgemein und hinlänglich gesicherten Rechtzustandes, namentlich bei rechtmäsigem Gebrauch der gesetzgebenden und vollziehenden

Digitized by Google

Gewalt, bei gehöriger Rechtspflege, und ungestörter Fortdauer der innern Ruhe, in jedem Bundesstaat. III) Selbst die Landesherrschaft, in ihren eigenen RealPrivatstreitigkeiten (§. 239, IV, von ihren persönlichen Privatstreitigkeiten s. man ebendas.), desgleichen der landesherrliche LehnFiscus, die StaatsDomänenverwaltung (§. 482), die Staatscasse und der StaatsFiscus (§. 177, Num. 16, u. 474), in allen Rechtstreitigkeiten mit Unterthanen, eigenen und fremden, die sich zu gerichtlicher Erörterung und Entscheidung eignen, sind verpflichtet, vor den ordentlichen Gerichten des Landes Recht zu geben und zu nehmen. IV) Auf verfassungsmäsige Weise können daher, bei Verletzung des Rechtzustandes jeder Art, nicht nur Bundesglieder gegen einander Beschwerde bei der B. V. führen (§. 170 u. ff.), sondern auch Landstände und Unterthanen mittelst Beschwerdeführung gegen Bedrückung, Verletzung der Verfassung, oder Miſsbrauch der Staatsgewalt, wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, und in dem Fall des 30. Artikels der wiener SchluſsActe von 1820 (§. 176), Recurs an die Bundesversammlung nehmen *e*) (§. 169 u. 225 u. f.), welche in solchem Fall zu Verwendung, Vermittlung, und andern bundesmäsigen Einschreitungen befugt und verpflichtet ist *f*). V) «Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruch stände, oder für die innere oder äuſsere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung Behuf der Abstellung dieser Verfügung berufen» *g*). VI) Von ganz anderer Art ist die Frage, von dem jetzigen Entscheidungsrecht über ehemalige Recurse jetziger Bundesglieder an die allgemeine Reichsversammlung wider reichsgerichtliche Erkenntnisse *h*).

a) «*Justitia* est fons, basis ac fundamentum omnis imperii. Justi injustique regula *Lex* est. A. Kluit, Primae lineae collegii diplomatico-historico-politici (Lugd. Batav. 1780. 8.), §. 316. Baco's Lex legum.

b) Impp. Theodosius et Valentinianus, in L. 4. C. de LL. (I. 14.) Dieselben Kaiser verordneten: «Wir befehlen, daſs rechtwidrig herausgelockte oberherrliche «Rescripte von allen Richtern miſsachtet werden sollen». L. 7. C. de precib. Imp. offer. (I. 19) Nicht weniger bestimmt, nur ausführlicher, verordnet dasselbe Kaiser Anastasius in L. 6. C. si contra jus vel util. publ. (I. 21.) Mehr s. man unten §. 373.

c) Von dem Forum des *Bundes*, als Beklagten, in Privatangelegenheiten, s. oben §. 216, Note *c*.

d) *Rede* des *östreich*. Gesandten bei Eröffnung der B. V. am 5. Nov. 1816, in den Protoc. §. 4, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 38. Merkwürdige *Präsidial-Erklärung*, bei Gelegenheit der Justizbeschwerde des Oekonoms Wilh. Hoffmann wider Kurhessen, in d. Protoc. der B. V. v. 17. März 1817, §. 105, in den Protoc. der B. V. Bd. II, S. 130 der QuartAusgabe: Die Bundesversammlung wird, «eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der BundesActe, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorge-

zeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst *bedrängter Unterthanen* sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daſs Teutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit, und die Länder ihren rechtmäsigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge». Hiemit ist der zu dem angef. §. 105 gehörende *Vortrag* zu vergleichen, welcher loco dictaturae gedruckt, und als Beilage 40 dem Protocoll beigefügt ist. Vergl. (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 97—114. *Preussische* Erklärung in derselben Sache («die B. V. habe dafür zu sorgen, daſs auch jedem *Einzelnen* in gehörigem Wege sein Recht angedeihe»), in d. Protoc. v. 1817, §. 112. *Oestreich* theilte «aufrichtigst den Wunsch der B. V., daſs jeder Teutsche sein Recht im gesetzlichen Wege finde». Ebendas. §. 141. — Vorträge des Gesandten der 15. Stimme, in d. Protoc. v. 1817, §. 36, u. loco dict. als Beil. 54 zu §. 136 der Protoc. v. 1817 gedruckt, S. 260 der Orig.Ausg., u. in d. Protoc. v. 1818, §. 206, betr. Möller's und Tasch's Beschwerde wider Kurhessen. — Vorträge des *würtemb.* Gesandten über die westphäl. Angelegenheiten, in den Protoc. v. 1818, §. 241, u. v. 1823, Beil. 8 zu §. 98. Erörterungen der B. V. in ihren Protoc. v. 1817, §. 136, 363 u. 411. Beschluſs derselben, in d. Protoc. v. 1817, §. 136. — In einem Beschluſs v. 21. October 1830 sagt die B. V.: es sey «zu erwarten, daſs die teutschen Regierungen gerechten Beschwerden, wo solche bestehen, und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen werden». Klüber's Quellensamml. etc. Fortsetzung, S. 15 f. «Die *allmächtige Allianz* des *Rechts* und des *sittlichen Vorwärtsschreitens*», bezeichnet ein wiener halbamtlicher Zeitungsartikel vom 15. September 1835 (betreffend die Zwecke der Monarchen von Oestreich, Ruſsland und Preuſsen und ihrer Minister zu Töplitz im September 1835), als die zweckmäsigste Waffe wider revolutionäre Gesinnungen und Bewegungen; in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung und in der Frankfurter OberPostamtsZeitung vom 25. Sept. 1835, Beilage.

e) Man s. vorzüglich oben §. 215, und die Note *i* zu §. 284; dann die in der Note *a* angeführten Protoc. der B. V., desgl. die provisor. CompetenzBestimmung, in den Protoc. v. 1817, §. 223, lit. C (§. 5), Num. 3, lit. b; den loco dict. gedruckten CommissionsVortrag, betr. den Widerspruch der *lippischen* Stände wider die versuchte einseitige Einführung einer neuen landständischen Verfassung, in den Anträgen, I. 2 u. 3, zu d. Protoc. der B. V. v. 9. Sept. 1819, S. 619—629 der Orig.Ausg.; worauf der Beschluſs der B. V., wenn einer gefaſst ward, dem öffentlichen Protocoll nicht einverleibt ist. Auch die von dem Bunde garantirte Verordnung der Groſsherzoge von *Mecklenburg*, v. 28. Nov. 1817, oben §. 297, d. Vergl. auch oben §. 216. — Wie es mit den *Eingaben* bei der B. V., in solchen Fällen zu halten sey, s. oben §. 149. — Die wiener CongreſsVerhandlungen über diesen Gegenstand, s. in Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congr., S. 173 ff., insbesondere S. 186 u. 270. «Wo *Stände* gegen den Miſsbrauch der SouverainetätsRechte der Fürsten klagen wollen, muſs nothwendig der Recurs an den Bund *ihnen* offen stehen»; so lautete eine hannöverische Erklärung, welcher Oestreich beitrat. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 71, Bd. II, S. 108. — Von dem Fall, wenn *mehrere* Bundesglieder als correi debendi, oder wegen connexer Ansprüche, von Privatpersonen zu belangen sind, oben §. 177.

f) Doch ist hiebei die in dem §. 7 der oben (Note *b*) angef. provisor. Competenz-Bestimmung der B. V. enthaltene allgemeine Bemerkung nicht zu übersehen: «daſs, wenn in einem oder dem andern Fall die Competenz der B. V. noch

Digitized by Google

zweifelhaft seyn sollte, der zeither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur *InstructionsEinholung* zu verweisen sey».

g) Worte der oben (Note *b*) angef. provisor. CompetenzBestimmung der B. V., §. 4, Num. 5. In der bei der B. V. im März 1830 eingereichten Beschwerdeschrift des Frhrn. v. Sierstorpff, wider den Herzog Carl von Braunschweig, heiſst es S. 14: «So ist Gerechtigkeit der kräftigste Verbündete der Legitimität. Diese huldige ihr ohne Ausnahme, und sie kann allen Anfeindungen, jedem Angriff ihrer Gegner gestrost entgegen sehen. Noch leben Zeugen genug von den traurigen Folgen, die daraus hervorgingen, als der Monarch eines groſsen Reichs den Beschluſs eines Gerichtshofes cassirte, und dieser dennoch dabei zu beharren nicht umhin konnte. (Arrêté du parlement de Paris du 4 janvier 1788. Man s. M. A. Thiers, Histoire de la révolution française, T. I (2 édit. Paris 1828. 8.), p. 18.) Wie entmuthigend würde es auch auf die Richter in den Bundesstaaten wirken, wenn sie sich der Besorgniſs hingeben müſsten, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit im Rechtsprechen, in vorkommenden Fällen von der Hohen Bundesversammlung nicht mit Nachdruck geschützt zu sehen! Schon darum ist die Gesammtheit des Bundes, sind alle Regierungen bundesverwandter und bundesfreier Staaten nicht weniger, als die ihrer Leitung Anvertrauten, auf das Höchste betheiligt dabei, daſs zu gerechtem Volksunwillen nirgend Anlaſs gegeben werde. Wilden Ausbruch desselben mit verstärkter Macht zu dämpfen, dazu nicht allein, auch, durch feste Handhabung der Herrschaft des Rechts wider Unterdrückung oder Hemmung, ihm zuvor zu kommen, ist der Hohen Bundesversammlung der erhabene und wohlthätige Beruf gegeben». Nach Verletzung der Verfassungsurkunde durch Ordonnanzen (Cabinet-Rescripte, vom 25. Juli 1830), reichten zu Paris drei blutige Tage (27. 28. 29. Juli) hin, eine Thronveränderung und wesentliche Zusätze und Aenderungen in der Charte constitutionelle zu bewirken. Discite justitiam etc.

h) Wer hat zu entscheiden über die Frage: ob ein von der allgemeinen *Reichsversammlung* unentschieden gelassener *Recurs*, den eine jetzt zu dem Bund gehörige Staatsregierung wider ein reichsgerichtliches Erkenntniſs bei derselben angebracht hatte, begründet sey, wenn der Gegner des Recurrenten ein jetziges Bundesglied, oder ein Unterthan eines solchen, wohl selbst des Recurrenten, ist? Vergl. Protoc. der B. V. in der von Berlepschischen Beschwerdesache wider Hannover, v. 1818, §. 135, und in dem als Beilage 21 dazu gehörenden Vortrag.

§. 218. (158b.)

Fortsetzung.

VI) Können **Privatpersonen** zu Befriedigung ihrer Ansprüche darum nicht gelangen, weil gänzliche oder theilweise Ungewiſsheit vorwaltet, wer von **mehreren** Bundesgliedern, oder wie weit jeder von ihnen, ein Schuldner sey, so steht denselben der Recurs an die B. V. offen (§. 176). VII) Auch die **Landesherrschaft** kann bei Widersetzlichkeit der Unterthanen, bei Aufruhr, und bei gefährlichen Bewegungen, von der B. V. Beistand verlangen und erwarten (§. 167 u. f.), die in solchen Fällen selbst unaufgefordert für Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe zu sorgen hat (§. 167). VIII) Ueberhaupt sind alle **Interessenten** befugt, bei der B. V. auf geziemende Weise zu begehren, sowohl ungesäumte vollständige **Festsetzung** oder **Vollziehung**, als auch

Digitized by Google

pünktliche Beobachtung desjenigen, was durch die SchluſsActe des wiener Congresses in Absicht auf teutsche Bundesverhältnisse (z. B. Art. 32, 43, 46 u. 52), durch die BundesActe (z. B. Art. 6, 8, 12 bis 18, unten §. 288 ff.), durch die wiener SchluſsActe von 1820 (z. B. Art. 53—65), und durch BundestagsBeschlüsse ausdrücklich oder durch den erklärten Bundeszweck stillschweigend festgesetzt ist. IX) Am häufigsten sind bei der B. V. die so genannten PivatReclamationen, Recurse von Privatpersonen wider Bundesglieder, für deren Prüfung, Vortrag und Begutachtung, bei derselben fortwährend eine eigene Commission besteht (§. 149, 152, u. ebend. Note c, 169, c). X) Wird in Fällen dieser Art, sey es von einem Bundesgenossen oder von einem Andern, die Hülfe des Bundes angerufen; so muſs das Bestreben des Reclamanten vor allen Dingen dahin gerichtet seyn, die Competenz der B. V. für den vorliegenden Fall zu begründen [a]). XI) Glauben Unterthanen eines Bundesstaates gerechte Beschwerde wider eine zu dem Teutschen Bund nicht gehörende Staatsregierung zu haben, und hoffen sie günstigen Erfolg von einer Verwendung der B. V. bei derselben, so haben sie dieselbe nicht unmittelbar, sondern durch ihre Landesherrschaft bei der B. V. nachzusuchen [b]).

a) Seit dem Beschluſs v. 1. Juli 1824 (oben §. 158, *f*), werden die Verhandlungen der B. V. über Beschwerden, welche bei ihr von Privatpersonen wider Bundesglieder, oder von Bundesgliedern unter sich vorkommen, den Blicken nicht nur des Publicums, sondern auch der beschwerdeführenden Privatpersonen, so viel möglich entzogen; sie werden nicht mehr in die zum öffentlichen Druck bestimmten Protocolle aufgenommen. Ausnahmen werden nur auf ausdrückliches Verlangen einzelner Bundesglieder, in sie selbst betreffenden Angelegenheiten, gemacht. Beispiele, in den Protoc. der B. V. v. 1827, §. 27, 28, 64, 71.

b) Man s. oben §. 187, Num. 7.

§. 219. (158[e].)

Verwendung der B. V. bei Bundesstaaten, auf Begehren fremder Staatsregierungen.

Begehrt eine zu dem Teutschen Bund nicht gehörende Staatsregierung, Verwendung der B. V. in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, so ist die B. V. vermöge des Bundeszwecks (§. 106), zu einer Verwendung dieser Art an sich berechtigt. Dieselbe hat jedoch, 1) wenn die Beschwerde zunächst einen Unterthan des Bundesstaates betrifft, den Beschwerdeführer, der Regel nach, zuvörderst an die Landesherrschaft des Unterthans zu verweisen. Wird hier die Beschwerde ordnungsmäsig nicht gehoben, und hierauf von Neuem die Verwendung der B. V. in Anspruch genommen, so hat diese, nach Maasgabe des 2. Artikels der BundesActe, die geeigneten Schritte zu thun [a]). Betrifft aber 2) die Beschwerde die Regierung eines Bundesstaates unmittelbar, und wird die Verwendung in der Absicht nachgesucht, diese

Digitized by Google

Regierung zur Entsagung auf einen wider die auswärtige Regierung gemachten Anspruch, oder zu gütlicher Beilegung einer über noch zweifelhaftes Recht entstandenen Irrung, zu bewegen; so ist die B. V. befugt, ihre guten Dienste (bona officia), und selbst ihre Vermittlung, wenn beide Theile einwilligen, eintreten zu lassen. Ist aber der Gegenstand der Beschwerde eine von Seite des Bundesgliedes der fremden Regierung widerfahrene Rechtsverletzung, und findet die B. V. dieselbe gegründet; so liegt ihr ob, das Bundesglied zu schleuniger und genügender Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, solche Maasregeln zu verbinden, durch welche weiteren friedestörenden Folgen zu rechter Zeit vorgebeugt werde *b*), und wofür ein Rechtfertigungsgrund aus dem 2. Artikel der BundesActe hergeleitet werden kann *c*).

a) Diese Sätze sind gegründet in dem Geist der Bundesverfassung, und darum angenommen in der provisorischen Bestimmung der Competenz der B. V., in d. Protoc. v. 1818, §. 223, lit. C, Num. 3, *d*.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 36 u. 37. Vergl. oben §. 188.

c) Vergl. die angef. provisorische Bestimmung der Competenz der B. V. a. a. O.

§. 220. (159.)

Schutz und Garantie von Seite des Bundes. Recht der Bündnisse.

I) Jeder Bundesstaat, als solcher, ist berechtigt, von dem Bunde Schutz, gegen jeden Angriff, von Auſsen oder von Innen (§. 106 u. 187 ff.), so wie II) Garantie seiner sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen, zu fordern *a*). III) Zwar hat jeder Bundesstaat das Recht der Bündnisse aller Art, aber er ist verpflichtet, in keine Verbindungen sich einzulassen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten, gerichtet wären *b*).

a) BundesActe, Art. 11. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 355 ff. 423 f. u. 485. Vergl. oben §. 184.

b) BundesActe, Art. 11. Vergl. oben §. 188 u. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II. S. 85 ff., 355 ff., 423 f., 485, 499 u. 532. — Der ganze Satz des 11. Art. der B. A., das BündniſsRecht betreffend, ist in der franz. Uebersetzung dieses Artikels, welche in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 63, sich befindet, hinweggeblieben, vermuthlich aus Versehen. In der in der wiener Staatscanzlei gefertigten franz. Uebersetzung der BundesActe sind die Worte «aller Art» (de toute espéce) unübersetzt geblieben.

§. 221. (160.)

Krieg und Streitigkeiten unter Bundesgenossen. Störung der innern Ruhe, und Verrückung des Besitzstandes.

I) Die Bundesglieder sind verpflichtet, einander *a*) unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch II) ihre Streitigkeiten mit Gewalt

Digitized by Google

zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen *b*). Dieser gebührt dann Vermittlung durch einen Ausschuſs, und, wenn solche nicht gelingt, richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz (§. 173 u. ff. u. 216). III) Bei Störung der innern Ruhe und Sicherheit des Bundes, bei eigenmächtiger Verrückung des Besitzstandes, von Seite eines Bundesgliedes gegen ein anderes, tritt bundesverfassungsmäsig die vollziehende Wirksamkeit der Bundesversammlung ein *c*).

a) Von Kriegen *einzelner* Bundesgenossen mit *Auswärtigen*, ist hier nicht die Rede. Doch hat ein Bundesstaat, in dieser Beziehung, gegen *jeden* Angriff *Schutz* von dem Bund zu erwarten, für seine unter dem Bunde begriffenen Besitzungen (§. 187 u. ff. u. 220). Er ist aber dagegen *beschränkt* in dem Recht, *Bündnisse* zu errichten (ebendas.). — Der Fall eines Kriegs solcher Bundesgenossen *unter sich*, welche Staaten *ausser* dem Bunde besitzen, ward in den wiener Conferenzen berührt, von Baiern, Holstein, und den Deputirten der vereinigten Fürsten und Freien Städte (Acten etc., Bd. II, S. 357 f., 423, 431 f.), aber eine ausdrückliche Bestimmung deſswegen der BundesActe nicht einverleibt. Vergl. §. 191. Es bleibt also einem solchen *angegriffenen* Bundesgenossen die Befugniſs, nach Art. 11 der BundesActe, *Schutz* und *Garantie*, für seine *unter dem Bunde* begriffenen Staaten, von dem Bund zu fordern, so bald der Krieg auch *diese* Staaten berührt (vergl. die angef. Acten etc., Bd. II, S. 431); ein Gegenstand, welcher, im concreten Fall, zu wichtigen Erörterungen und Ereignissen Anlaſs geben kann. Die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 47, gibt eine ausdrückliche Bestimmung hierüber. Man s. oben §. 191.

b) BundesActe, Art. 11. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 356 f., 423 f., 430 u. 485. — Der Satz des §. gilt von *allen* und *jeden* Streitigkeiten von Bundesgliedern unter sich. Oben §. 173. — Ein Verzeichniſs von 15 Streitsachen unter Bundesgliedern, die vom Ende des J. 1816 bis zu dem Ende der Sitzungen im J. 1819 bei der B. V. angebracht wurden, findet man in G. v. Meyer's Repertor. zu den Verhandl. der B. V., Heft II, S. 170 f.

c) Hievon oben §. 167 u. 172.

§. 222. (161.)

Pflichten in Absicht auf Bundeskriege.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg (§. 190), darf kein Mitglied des Bundes, 1) einseitige Unterhandlungen mit dem Feind eingehen, 2) noch einseitig Waffenstillstand, oder 3) Frieden schlieſsen *a*). Demnach ist 4) auch kein Bundesgenoſs, im Fall eines Bundeskriegs, zu einseitiger Abrufung seiner ContingentTruppen von dem Bundesheer *b*), oder 5) zu Neutralität *c*) berechtigt, in Ansehung seiner unter dem Bund begriffenen Besitzungen *d*).

a) Man s. oben §. 191.

b) Baiern trug, auf dem wiener Congreſs, auch auf eine ausdrückliche Bestimmung an, daſs in einem Bundeskrieg kein Bundesglied seine Truppen, den Fall der *Nothwehr* ausgenommen, von dem Ganzen *trennen* dürfe. Dieser Antrag ward, nur mit Ausnahme der Worte: «den Fall der Nothwehr ausgenommen», anfangs angenommen, nachher aber von Baiern zurückgenommen, «weil sich von

selbst verstehe, daſs in einem Bundeskrieg ein Mitglied nicht die Contingent-Truppen zurückrufen könne». Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 85 ff., 357, 423, 430 u. 499.

c) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 41. Es folgt auch aus den Bestimmungen des 11. Art. der BundesActe. Vergl. §. 190. — Analogie des solonischen Gesetzes, bei Gellius, N. A. II. 12.

d) Von der Neutralität des *Bundes*, in Beziehung auf *bundesfreie* Besitzungen eines Bundesgliedes, oben §. 187 u. 221.

§. 223. (162.)

Befugniss der Bundesgenossen zu auswärtigem Gutsbesitz und Staatsdienst; auch zu Veräusserung von Staatsgütern, einzelnen Gebietstheilen, und SouverainetätRechten.

I) In Absicht auf auswärtigen Staats- und Gutsbesitz, II) in Ansehung der Befugniſs, in auswärtige Staatsdienste zu treten a), und III) nach der eigenen Landesverfassung gültige Veräuſserungen der Staatsgüter (§. 333) und einzelner Theile des Staatsgebietes (§. 330), ohne die darauf haftenden SouverainetätRechte, vorzunehmen, sind den Bundesgenossen, von dem Bund ausdrückliche Einschränkungen nicht gesetzt. IV) Dasselbe gilt von der Veräuſserung solcher SouverainetätRechte, die auf einem zu dem Bunde gehörenden Gebiet haften, wenn solche an Mitverbündete geschieht. Geschieht dieselbe an Auswärtige, so wird Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder erfordert b).

a) Anders war es in dem rheinischen Bund. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 80. — Der jetzige souveraine Landgraf Ludwig von HessenHomburg steht in preuſs. Kriegsdiensten.

b) Vergl. §. 129 u. 330. — Die rheinische BundesActe, Art. 8, verbot Veräuſserungen dieser Art schlechthin.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss der Bundesgenossen zu andern SouverainStaaten und Staatenvereinen.

§. 224. (163.)

Berechtigung und Beschränkung der Bundesgenossen, im Verhältniss nach Aussen.

I) Jeder teutsche Bundesstaat hat, in seinem Verhältniſs nach Auſsen sowohl zu teutschen Bundesstaaten, als auch zu Souverainen, welche dem Teutschen Bunde nicht angehören, und zu andern Staatenvereinen, die

Digitized by Google

Rechte unabhängiger Staaten (§. 238); insbesondere ist er berechtigt, sein Rechtsverhältniſs zu ihnen frei und selbstständig zu bestimmen a). II) Doch ist er durch Pflichten, welche seine Vereinigung mit dem Teutschen Bund ihm auflegt, in der Ausübung mancher von diesen Rechten beschränkt. Am meisten ist dieses der Fall bei Streitigkeiten mit Bundesgenossen (§. 221 u. f.). 2) Nicht nur der erklärte Zweck des Bundes (§. 106) überhaupt, sondern auch die ausdrücklichen Bestimmungen seiner Grundverträge b) über das Kriegs-, Friedens- und Bündniſsrecht der Bundesgenossen, begründen Einschränkungen dieser Art. Den Fall wahrer Nothwehr oder abgenöthigter unauſschieblicher Selbsthülfe ausgenommen, könnte ein bloſs mit teutschen Bundesstaaten versehener Souverain, ohne Zustimmung des Bundes, zu einer Kriegserklärung gegen auswärtige Mächte, oder zu Kriegsbündnissen mit ihnen, sich nicht für berechtigt halten c). 3) Der Zweck und die Grundverträge des Bundes legen jedem Bundesgliede die Pflicht auf, an den Verhandlungen und Maasregeln Theil zu nehmen, welche der Bund für Sicherung seines Rechtzustandes, sowohl im Ganzen als auch einzelner Theile, nöthig findet, namentlich, von dem VertheidigungsSystem des Bundes (§. 193 u. ff.) und von Bundeskriegen (§. 188 u. ff. u. 222) sich nicht auszuschlieſsen. 4) Für manche völkerrechtliche Verhältnisse einzelner Bundesglieder mit auswärtigen Staaten, ist dem Bund ein Recht zu bestimmter Mitwirkung eingeräumt, z. B. zu Berathung, Dazwischenkunft, Verwendung d), Vermittlung (§. 187 u. f.).

a) Das Nähere unten §. 555 u. ff. — Daſs bei manchen, sie geradezu betheiligenden Bestimmungen des pariser Friedens v. 1814, der SchluſsActe des wiener Congresses, und des pariser Hauptvertrags v. 20. Nov. 1815, teutsche Souverain-Staaten zu *unmittelbarer Mitwirkung nicht gelassen* wurden, war eine factische Anomalie, welche, in gleicher Weise auch so manche andere europäische Staaten treffend, in gebietenden Umständen des Augenblicks Entschuldigung findet, mithin das Rechtsverhältniſs an sich nicht aufheben kann Dagegen ward *dieses* desto sichtbarer beachtet, in dem GeneralReceſs der frankfurter Territorial-Commission v. 1819 (oben §. 58). — Das *Rangverhältniss* der einzelnen Bundesglieder, sowohl unter sich auſserhalb der Bundesversammlung (§. 115), als auch gegen die zu dem Bund nicht gehörenden Souveraine, wird durch den Bundesverein nicht geändert. — Von *Garantien* auswärtiger Mächte für einzelne Bundesstaaten, s. §. 75 u. 558.

b) BundesActe, Art. 11. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 6 u. 35 ff. — Das Nähere oben §. 188 u. ff., 213, VII—IX, u. 219—223.

c) Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 85 ff., 103 ff., 114 f., 116 f., 122 f., 130 f. u. 431. Kaiserl. russische Erklärung deſshalb, ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 62 f. — Gröſsere Ausdehnung wird dem Kriegsrecht der einzelnen Bundesstaaten gegeben, in F. W. Tittmann's Darstell. der Verfassung des t. Bundes, S. 96 u. ff.

d) Von der Beschränkung der *Verwendung* des Bundes für *Unterthanen* eines Bundesstaates bei Auswärtigen, oben §. 188. — Von der *Verwendung* der B. V. bei *Bundesstaaten*, auf Begehren fremder Staatsregierungen, oben §. 219. — Sehr beschränkend ist eine *badische* Erklärung, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 215.

Digitized by Google

DRITTE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss der Bundesgenossen, als solcher, zu ihren eigenen Staaten.

---

§. 225. (164.)

Des Bundes Aufrechthaltung und Garantie der Grundverfassung in den Bundesstaaten. Beachtung der letzten bei Abfassung der Bundesbeschlüsse. Verkündigung dieser Beschlüsse. Protestationen dawider. Landständisches Verhältniss zu Geldbeiträgen zu dem Bund.

I) Die Bundesgenossen und ihre Unterthanen (§. 184 u. 227), sind berechtigt, von dem Bund zu fordern, daſs er, wie ihren Rechtzustand überhaupt, also auch insbesondere ihre Staatsverfassung schirme. Durch den erklärten Bundeszweck *a*) ist der Bund, mithin auch, als Stellvertreter der Gesammtheit, die Bundesversammlung verpflichtet, nicht nur für Einführung einer landständischen Verfassung (§. 283), sondern auch für Aufrechthaltung der rechtmäsigen Grundverfassung in den Bundesstaaten (§. 283 u. 284), das heiſst, der verfassungsmäsigen wechselseitigen Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes und der Unterthanen, auf Anrufen des über Verletzung des Rechtzustandes sich beschwerenden Theils, in den bundesverfassungsmäsigen Fällen Sorge zu tragen; also dann verpflichtet zu Aufrechthaltung *b*) der Staatsverfassung, auch wenn Garantie derselben bei dem Bund ausdrücklich nicht verlangt, oder von ihm nicht besonders zugesagt wäre (§. 217, 283). Dem ist die Bestimmung der wiener SchluſsActe von 1820, Art. 61 (unten §. 284), nicht entgegen. II) Die Bundesversammlung ist berechtigt, die von einem Bundesglied, für die in seinem Land eingeführte landständische Verfassung, nachgesuchte Garantie zu übernehmen *c*); welches schon mehrfach geschehen ist *d*). Durch Uebernehmung der Gewährleistung erhält dann die B. V. die Befugniſs, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen *e*). III) Zu einem grundgesetzlichen Bundesbeschluſs, der eine nothwendige Folge des Bundeszweckes nicht, und der eigenen Staatsgrundverfassung zuwider wäre, ist kein Bundesglied berechtigt, seine Einwilligung zu geben *f*). IV) Verbindende Kraft für die Staatsbehörden und Unterthanen in den Bundesstaaten, erlangen die Bundesbeschlüsse durch ihre landesverfassungsmäsige Verkündigung von Seite der inländischen Staatsregierung (§. 214, 215, 362 u. 504, Note d). V) Protestationen, Petitionen und Adressen in Bundesstaaten, wider BundestagsBeschlüsse, erklärt die Bundesversammlung für unzu-

lässig *g*). VI) In denen Bundesstaaten, wo der Voranschlag (das Budget) der Staatsausgaben von einer Bewilligung der Landstände abhängt, bedarf es bei den zu dem Bunde zu leistenden Geldbeiträgen, einer solchen Einwilligung nicht *h*). Doch ist den Ständen, durch Vorlegung des Bundesbeschlusses, die Nothwendigkeit des Beitrags nachzuweisen.

a) BundesActe, Art. 2. Vergl. auch Art. 11. Oben §. 106 u. 217.

b) Daſs heiſst, *den* Theil, welcher der Verfassung entgegenhandelt, hiedurch den Rechtzustand verletzt (§. 217), und die innere Ruhe gefährdet, auf Anrufen des andern, durch zweckdienliche Mittel zu Erfüllung seiner Pflicht zu bewegen, oder auch zu nöthigen. Nicht bloſs den Unterthanen, auch dem Staatsoberhaupt, dient der Schutz der Rechte, wozu die Gesammtheit verpflichtet ist. Vergl. Preuſsens Vorschlag, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 360; ferner, oben §. 217 u. f. u. 167 u. f., insbesondere die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 54, 61 u. 62.

c) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 60. — In ihrer provisorischen Bestimmung der Competenz der B. V. v. 1817, nahm die B. V. als Grundsatz an: «die B. V. sey berufen, Garantie der Verfassungen einzelner teutscher Staaten dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat, unter den gehörigen Erfordernissen, das heiſst, *unter einstimmiger Erklärung des Fürsten* und der *Stände*, darauf anträgt, daſs der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme». Protoc. der B. V. v. 1817, §. 223, lit. B, Num. 2. Nach einem in allen Bundesstaaten publicirten Beschluſs der B. V. vom 18. Aug. 1836 (wov. auch §. 184, Note *b*) ist jeder Bundesstaat verpflichtet, einen in einem andern Bundesstaate des Hochverraths Angeschuldigten dahin auszuliefern, wenn derselbe nicht sein eigener Unterthan, und nicht wegen eines andern Verbrechens Inquisit oder Sträfling ist.

d) Note des groſsherzogl. s. weimar-eisenach. Gesandten am Bundestag, v. 28 Nov. 1816, in der Beil. 25 zu §. 35 der Protoc. der B. V. v. 1816, wo für die begehrte ausdrückliche Garantie, die Verpflichtung und Berechtigung des Garants verlangt wird, wider den dem Verfassungsvertrag entgegenhandelnden Theil alle zweckdienlichen Mittel anzuwenden, um diesen zu vertragmäsiger Erfüllung zu *bewegen*, oder auch zu *nöthigen*. Verhandlungen des Bundestags, über die nachgesuchte BundesGarantie des s. weimar-eisenachischen Grundgesetzes v. 5. Mai 1816, über die landständische Verfassung; desgleichen über die Verfassungsurkunden von S. Hildburghausen u. von Baden (1818), von S. CoburgSaalfeld (1821 u. 1822), u. über eine Vereinbarung der Groſsherzoge von Mecklenburg mit ihren Landständen, über rechtliche Entscheidung bei Streitigkeiten über Landesverfassung oder Ausübung der landesherrlichen Gewalt; in d. Protoc. v. 1817, §. 416, v. 1818, §. 127. Vergl. unten §. 283 f. u. 297, *d*.

e) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 60.

f) Auſserdem könnte ein Bundesglied, nach eigenem Gefallen, durch öffentliche Verträge der inländischen StaatsGrundverfassung derogiren. Und doch kann eine landständische Verfassung, selbst nach einem Grundvertrag des Bundes (wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 56), nur auf verfassungsmäsigem Wege abgeändert werden. Vergl. §. 215, 284 u. 362.

g) Beschluſs der B. V. v. 9. Aug. 1832; in Klüber's Quellensammlung, Fortsetzung, S. 70.

h) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 58.

Digitized by Google

§. 226. (165.)

Der Bund beschränkt, in der Regel, die Bundesgenossen nicht, in der eigenen Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

I) Auſser dem Fall der übernommenen besondern Garantie der landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der BundesActe in der wiener SchluſsActe von 1820, Art. 54 bis 59, enthaltenen Bestimmungen, oder einer bei ihr angebrachten Beschwerde über Verletzung der (wenn gleich von dem Bund nicht besonders garantirten) Grundverfassung des Landes (§. 225 u. 284), ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in die Staatsverfassung und Staatsverwaltung, in landständischen Angelegenheiten, auch nicht in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, (§. 104, 184, 214 u. 215), so lang solche nicht den Charakter aufrührerischer Bewegungen oder wirklichen Aufruhrs annehmen [a]), oder über versagte oder verzögerte Justiz begründete Beschwerde geführt wird (§. 169), oder der Fall unerlaubter Selbsthülfe eintritt (§. 171; auch 217). II) Ueberdieſs haben die Bundesgenossen, ungeachtet ihre Souverainetät oder unabhängige Staatsgewalt in der BundesActe ausdrücklich anerkannt wird [b]), ausnahmweise in der BundesActe sich zu gewissen Einschränkungen und Normen verpflichtet [c]), deren Vermehrung durch bundesvertragmäsig (§. 156) errichtete Beschlüsse, noch fernerhin Stat haben kann, insbesondere für Handhabung der innern Sicherheit Teutschlands [d]), und für Beförderung der gemeinschaftlichen und individuellen Wohlfahrt der Bundesstaaten.

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 53 u. 61. — Vergl. oben §. 215 u. 167 u. f.

b) BundesActe, Eingang u. Art. 1. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 53. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 156 f. u. 257.

c) Vergl. den Eingang des 18. Art. der BundesActe, und dessen Geschichte, in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 264 f. *Ebendess.* angef. Acten etc., Bd. II, S. 536. — Auch sehe man die BundesActe, Art. 14—19. — Was Baiern und Wärtemberg in dieser Hinsicht anfangs erklärten, s. in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 257—262.

d) Beschlüsse der B. V. v. 20. Sept. 1819 und von 1832 u. 1833. Vergl. oben §. 106.

§. 227. (166.)

Einzelne Rechtsverhältnisse.

Landständische Verfassung. Gemeinschaftliche oberste Gerichte etc. Gerichte dritter Instanz für alle Bundesstaaten. Recurs an die B. V. wegen Justizverweigerung.

In dem zweiten Abschnitt der BundesActe, Art. 12 bis 19, sind, unter der Rubrik «besondere Bestimmungen» (§. 57, a), verschiedene Rechtsverhältnisse entweder gegründet oder bestätigt und gesichert,

zum Theil auch verheiſsen worden, welche zwar nicht, wie die vorhergehenden Artikel, «auf Feststellung des Bundes» gerichtet sind, doch aber mit diesen gleiche Kraft haben sollen. Auch ist, in dem Art. 53 der wiener SchluſsActe von 1820, die Bewirkung der Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht worden. Es sind die hier folgenden. I) «In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden [a].» Die B. V. hat darüber zu wachen, daſs diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe [b]. II) «Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen [c]». Schon bestehende Gerichte dritter Instanz [d], in Staaten, deren Volksmenge unter 300,000, aber über 150,000 ist, werden in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten [e]. «Den vier Freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines (für sie allein bestimmten) gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes zu vereinigen [f].» — «Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichtshöfen [g], soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf Verschickung der Acten auf eine teutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zu Abfassung des Endurtheils anzutragen [h]». III) Durch analogische Schluſsfolge a contrario (§. 63 u. f.), in Beziehung auf diese Bestimmung der Bundesacte, gilt als bundesverfassungsmäsig der Grundsatz, daſs für jeden Bundesstaat, der nicht ein mit andern gemeinschaftliches OberAppellationsGericht hat, wenigstens Ein eigenes Gericht dritter Instanz bestehen müsse [i]. IV) Im Fall verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, findet, auch in Rechtstreitigkeiten der Unterthanen mit der Landesherrschaft, namentlich mit dem StaatsFiscus, Recurs an die Bundesversammlung, mittelst Beschwerdeführung bei derselben, Statt (§. 169, 216 und 217).

a) BundesActe, Art. 13. — Von der merkwürdigen Geschichte und dem Sinn dieses wichtigen Artikels, s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 194 ff. Minerva, April 1817, S. 152 — 171. J. C. Frhr. v. Aretin, diplomatische Geschichte des 13. Artikels der teutschen Bundesacte; in der «Zeitschrift für Baiern», Bd. II (München 1816), S. 33 — 75.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 54. — Das Nähere unten §. 283.

c) BundesActe, Art. 12. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 355, 422, 434, 442, 454 u. 486. Minerva, April 1817, S. 296 — 315.

d) Bei dem in der B. V. vorkommenden Ausdruck: «*Gerichte dritter Instanz*», ist Folgendes zu bemerken: 1) Mit dieser Vorschrift ist nicht gesagt, daſs in *allen* Rechtsachen ein *dreifacher stufenweiser Rechtsgang* (drei Instanzen) statt haben müsse. Ein solcher hatte auch schon zur Zeit des t. Reichs bei gewissen Rechtshändeln, z. B. geringfügigen, vermöge der Landesgesetze nicht Statt; und so auch jetzt. — 2) Die provisorische CompetenzBestimmung der B. V. vom 12. Juni 1817 (Protoc. 1817, §. 223), §. 5, Num. 3, lit. a, nimmt an, daſs

der Art. 12 der BundesActe die Anordnung dreier Instanzen oder, wie er sich ausdrückt, «die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im Teutschen Bund festgesetzten Grundsatz ausspreche». — 3) Zu der in der B. A. verordneten *AusträgalInstanz* (§. 173 u. f.) — hier das Wort Instanz statt Gerichtshof genommen — bestimmte der Beschluſs der B. V. v. 16. Juni 1817, §. 231, III, 3 u. 4, die «*dritte oberste Justizstelle*», welche daselbst (III, 5 u. 6) auch «der oberste Gerichtshof» genannt wird, ein Ausdruck der auch schon in der BundesActe vorkommt. Dagegen sprechen das Protoc. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, §. 2, Art. 2, u. die Protoc. der B. V. v. 1820, §. 91, u. v. 1822, §. 28, nur von dem «*obersten Gerichtshof*». Auch die Commission der B. V. für Entwerfung eines BundestagsBeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder, spricht in ihrem Entwurf, Art. 12 u. 14, nur von dem «*Gericht höchster Instanz*» und von der «*höchsten Justizstelle*» (Protoc. der B. V. v. 1820, S. 689 u. f.); und in ihrem Vortrag (Protoc. v. 21. Dec. 1820, §. 214) bemerkt dieselbe: sie habe sich des Ausdrucks «Gericht dritter Instanz» enthalten, weil in einem Bundesstaat *mehrere* Gerichte dritter Instanz bestehen könnten, und sie der Meinung sey, daſs nur «die *höchste* Justizstelle jedes Landes zur AusträgalInstanz bestimmt seyn könne». Indeſs sind in einem Bundesstaat, neben einander *mehrere höchste* Justizstellen denkbar. Von solcher Art sind jetzt in dem preuſsischen, das OberTribunal in Berlin und das rheinische AppellationsGericht zu Cöln. — Auch sind in den preuſsischen, baierischen und ghzgl. hessischen Landestheilen auf der linken Rheinseite, wo die französische Justizverfassung beibehalten ist, nur *zwei* Instanzen üblich, da der Cassationshof für eine dritte, im gewöhnlichen Sinn, nicht gelten kann.

e) BundesActe a. a. O. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 355, 422 u. 533. — Dieſs ist der Fall bei *Luxemburg* und *Oldenburg*. Auch bei *Braunschweig* war es so, ehe Waldeck, SchaumburgLippe und Lippe (unten Note *g*) sich mit ihm vereinigten.

f) BundesActe a. a. O. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 355, 422, 454 u. 533. — Obgleich die vier Städte zusammen, eine Volksmenge von 300,000 nicht erreichen. — Vergl. Protoc. der B. V. v. 21. Nov. 1816, §. 23. — Das gemeinschaftliche OAGericht kam zu Stande, s. Note *g*. Gerichtsordnung für das gemeinschaftl. OberAppell. Gericht der vier Freien Städte; in der Samml. der Lübeckischen Verordnungen, Bd. VI (Lübeck 1833. 4.), S. 57 — 112.

g) In Folge dieser Bestimmung sind, seit 1816, folgende *gemeinschaftliche OberAppellationsGerichte* errichtet worden: 1) Zu Jena, von den groſsherzogl. und herzoglich-*sächsischen*, dann den fürstlich-*reussischen* Häusern. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 37. 2) Zu Wolfenbüttel, von dem Herzog von *Braunschweig* und den fürstlichen Häusern *Waldeck, Schaumburg-Lippe* und *Lippe*. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 19. Herzogl. braunschw. Verordn. v. 13. Dec. 1816. Die OAGerichtsordnung ist von 1836. 3) Zu Zerbst, von den drei *anhaltischen* und den beiden *schwarzburgischen* Häusern (zusammen für nur ungefähr 222,000 Einwohner). Protoc. der B. V. v. 1817, §. 400. 4) An das OberAppellationsGericht zu Darmstadt schlossen sich *HohenzollernHechingen* und *HohenzollernSigmaringen* mit ihren Besitzungen an, durch Staatsvertrag mit Hessen v. 1818. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 142. Später schloſs *H. Sigmaringen* sich an das OberTribunal zu Stuttgart auf sechs Jahre an, durch Vertr. v. 12. u. 22. Juni 1824. Wird in den ersten 6 Monaten des 6. Jahres der Vertrag nicht aufgekündigt, so ist er für erneuert zu achten. Verordnung v. 27. Aug. 1824, mit beigefügter OberAppellationsGerichtsordnung, in dem Wochenblatt für das Fürstenthum H. Sigmaringen, 1824, St. 36. (1831 wurde der Vertrag auf 6 Jahre erneuert). Dasselbe that *H. Hechingen* durch einen Vertrag v. J. 1825; der Vertrag, nebst der OAGerichtsordnung, ist (ohne Datum) abgedruckt in dem würtemb. Regier.

Digitized by Google

Blatt v. 4. Oct. 1825, Num. 40. Protoc. der B. V. v. 3. Febr. 1826, Bd. XV S. 52. (Auch dieser Vertrag wurde 1831 auf 6 Jahre erneuert). 5) Eben *Liechtenstein* wegen des Fürstenthums Vaduz, an das östreichische Appellatio Gericht für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck. Protoc. der B. V. v. 18 §. 142. Für die liechtensteinischen Rechtssachen nennt sich dieses Gericl «K. K. AppellationsGericht für Tyrol und Vorarlberg, als aus allerhöchst Bewilligung constituirtes RevisionsGericht des souverainen Fürstl. Liechtenst nischen Fürstenthums Vaduz». 6) OberAppellationsGericht zu Parchim, f *Mecklenburg*Schwerin und Strelitz, eröffnet am 1. Oct. 1818. Verordn. v. 1. J 1818, mit beigefügter OAGOrdnung, in der Beil. zum 26. St. des GH. Meckle officiellen Wochenbl. v. 1818. Vergl. auch Protoc. der B. V. v. 1817, §. 1 S. 539. 7) OberAppellationsGericht der *Freien Städte* zu Lübeck, eröffnet 13. Nov. 1820. Protoc. der B. V. v. 1820, §. 12 u. 201.

h) BundesActe a. a. O. Vergl. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 422, 486 560. — Im *Braunschweigischen* kann Actenversendung als Recht nicht geford werden, weil dort eine AppellationsCommission dritter Instanz schon bestan ehe ein gemeinschaftliches OAGericht angeordnet ward. Beschluſs der B. in dem Protoc. v. 1817, §. 414. — Wo gesetzmäsig ein Rechtshandel an d gemeinschaftliche OAGericht nicht gelangen kann, da kann in solchem, bl wegen der im §. angegebenen Vorschrift, Actenversendung nicht begehrt werde Ein Fall in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 134. — Den Art. 12 der Bund Acte erklärte die B. V. durch Beschluſs v. 13. Nov. 1834 dahin, daſs die da festgesetzte Actenversendung auf CivilStreitigkeiten zu beschränken, mithin Polizei- und CriminalSachen nicht zu verstehen sey. — Für andere Gerich als die gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte ist dieser Beschluſs nic bestimmt. Fände das SpruchCollegium die Sache *nicht reif* zum *End*urtheil, würde es die Acten mit dieser Bemerkung zurückzusenden, und zu erwarte haben, ob ihm solche zu Abfassung eines Vorbescheides wieder gesendet wü den; wenigstens müſste, auch ohne Zurücksendung der Acten, von ihm ang fragt werden, ob man ihm die Abfassung eines Vorbescheides überlassen woll

i) Widrigenfalls würden die Unterthanen in den gröſsern Staaten, in Absicht a Rechtspflege deterioris conditionis seyn, als jene in den kleinern, für welch gemeinschaftliche OberAppellationsGerichte bestehen. Dieses wäre ein Wide spruch, welche das analogische argumentum a contrario begründet (§. 61). — Daher ergingen, auf zwei PrivatBeschwerden, daſs eine dritte Instanz oder ei AppellationsGericht für das Herzogthum *Holstein* nicht bestehe, von Seite de B. V. Aufforderungen an Holstein, anzuzeigen, wie es sich mit der Anordnun eines obersten Gerichtes für das Herzogthum Holstein verhalte. Protoc. v. 1820 §. 91; v. 1822, §. 28. — In denen teutschen Ländern am Rhein, wo noch fran zösische Gerichtsverfassung besteht, sind nur zwei Instanzen.

§. 228. (167.)

Rechte der Unterthanen.

Erwerb und Besitz ausländischen Grundeigenthums. Freier Wegzug.

Die verbündeten Souverainen Fürsten und Freien Städte kamen in der BundesActe überein, den Unterthanen der Bundesstaaten, auſser den vorhin schon ernannten Verfassungsrechten, noch verschiedene andere Rechte zuzusichern *a*). Es gelten diese Rechte für alle Unterthanen *b*),

Digitized by Google

während andere, in den nächstvorhergehenden Artikeln der BundesActe, nur für gewiſse Claſsen derſelben feſtgeſetzt ſind (§. 230 u. ff.). Alle Unterthanen ſollen das Recht haben, V) »Grundeigenthum auſserhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deſshalb in dem fremden Staat mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſeyn, als deſſen eigene Unterthanen *c*)«. Zufolge der Rechtsähnlichkeit (§. 63), iſt dieſe Beſtimmung auch von allen Berechtigungen anderer Art, die Gegenſtand eines PrivatEigenthumbeſitzes ſeyn können, zu verſtehen, z. B. von privatrechtlichen Servituten, von Zehnt- und Zins- oder Gültrechten, von Lehn- und Erbzinsherrlichkeiten, von Pfand- und Patronatrechten. VI) »Die Befugniſs des freien Wegziehens aus einem Bundesſtaat in den andern, der erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will *d*); doch unter Vorbehalt, daſs Militärpflicht gegen das bisherige Vaterland nicht im Wege ſtehe« *e*). Da durch dieſen Vorbehalt die Wegzugfreiheit in einzelnen Ländern allzuſehr beſchränkt werden könnte, ſo hat nicht nur die B. V. die Einführung möglichſt gleichförmiger Grundſätze in Berathung zu ziehen (§. 237), ſondern es haben auch etliche Bundesſtaaten vorläufig deſshalb Verträge unter ſich errichtet *f*).

a) BundesActe, Art. 18, Eingang. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 491 u. 536. *Ebendeſs.* Ueberſicht etc., S. 264 f. (Doch iſt daſelbſt, S. 265, Z. 7 u. ff., ein Verſehen dahin zu berichtigen: daſs der jetzige Eingang des Art. 18 der Bundes-Acte, in dieſe aufgenommen worden ſey, wiewohl um dieſelbe Zeit der Antrag gemacht, und wahrſcheinlich ſchon genehmigt war, daſs in ſolchem ſtatt «*den* Unterthanen der t. Bundesſtaaten», zu ſetzen ſey: «*ihren* Unterthanen».) *Ebendeſs.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 85. Vergl. unten §. 467. — Von noch *andern* Rechten der Unterthanen, welche in CongreſsSitzungen in Antrag kamen, oder nicht, ſ. die angef. Ueberſicht etc., S. 268 ff.

b) Zuſammenhängenden Bericht von CongreſsVerhandlungen über dieſen Gegenſtand, findet man in Klüber's angef. Ueberſicht etc., S. 244 f. — Die in dem *achtzehnten Artikel* der BundesActe enthaltenen Beſtimmungen, werden in dem PräſidialVortrag bei Eröffnung der B. V. am 5. Nov. 1816, als die wohlthätigſten für alle Teutſchen, und als ſolche gerühmt, die ein «wahres *teutſches Bürgerrecht* begründen». In dem Vortrag über die Reihenfolge, loco dictaturae gedruckt zu dem Protoc. v. 17. Febr. 1817, heiſsen ſie (S. 77) wohlthätige Beſtimmungen, durch die ein *allgemeines teutſches Bürgerrecht* begründet werden ſoll». In der vorläuf. CompetenzBeſtimmung, §. 223, lit. B, des Protoc. v. 12. Jun. 1817, S. 450, wird der B. V. empfohlen, darauf zu achten, daſs dieſe Beſtimmungen in Erfüllung gebracht werden. Mecklenburg erkannte in dem 18. Art. den Zweck, daſs der Teutſche in *keinem* Theil des verbündeten Teutſchlands als *Fremder* behandelt, und dadurch das Gefühl eines *gemeinſamen Vaterlandes* wieder erweckt werden ſolle». Protoc. v. 1817, §. 233. Man ſ. auch ebendaſ. §. 40 u. 68.

c) BundesActe, Art. 18, lit. a. Dem gemäſs, beſtimmt ein *öſtreich.* Hofcanzlei-Decret v. 14. Apr. 1826, daſs in den zu dem T. Bund gehörenden öſtreich. Staaten, Unterthanen anderer t. Bundesſtaaten RusticalGüter beſitzen können. K. Franz I. polit. Geſetze u. Verordn., Bd. 53, S. 79. — Wegen eines, vermöge dieſer Befugniſs in einem andern Bundesſtaat erworbenen Grundeigenthums, ſteht darum dem Erwerber daſelbſt noch nicht das ActivBürgerrecht zu; auch *nicht*, wenigſtens nicht in ſeinem ganzen Umfang, das Indigenat. In dieſem

Digitized by Google

Sinn bestimmt eine *würtembergische* Verordn. v. 18. März 1825 die angef. Vorschrift des 18. Artikels. Würtemb. Regier. Blatt, 1825, St. 14, u. Allgem. Zeit. 1825, Num. 90, Beilage.

d) Vergl. den folg. §. u. §. 467. — In der BundesActe, Art. 18, Num. 1, *wird* in den *Willen* eines jeden Bundesstaates gestellt, ob er Unterthanen eines andern Bundesstaates zu vollständigen Unterthanen *annehmen*, und ihnen *beständigen Wohnsitz* in seinem Gebiet gestatten will; *Grundeigenthum* in seinem Gebiet *zu erwerben* und dasselbe als *Forenses zu besitzen*, darf er ihnen nicht wehren, (Num. V in diesem §). Das Recht auf *vollständige* Unterthanschaft, namentlich auf beständigen Wohnsitz, ist, seiner Natur nach, keine unbedingt nothwendige Folge des Rechtes eines Ausländers auf Erwerb und Besitz inländischen Grundeigenthums. — Verhandlungen in der B. V. wegen *Auswanderung* teutscher Unterthanen, nach *Russland* und *Nordamerika*, in d. Protoc. v. 1817, §. 210 u. 229; v. 1819, §. 148. (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 145—156.

e) BundesActe, Art. 18, lit. b.

f) Durch Verträge mit *S. Gotha*, geschl. zu Dresden am 6. Oct. 1817, mit *S. Weimar-Eisenach*, geschl. zu Weimar am 23. Sept. 1817, hat *Baiern* festgesetzt, daſs, in Absicht auf Auswanderungsfreiheit, die MilitärPflichtigkeit wechselseitig dauern solle vom Anfang des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Baier. Bekanntmachung v. 10. Nov. 1817. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 254. — Man s. auch die *badische* Erklärung in Hinsicht auf Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die MilitärPflichtigkeit; in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 27. Andere Abstimmungen, das. v. 1817, §. 68, 147, 225, 234, 240, 241, 254, 255, 321. CommissionsVortrag hierüber, ebendas. v. 1817, §. 186, Beil. 56.

§. 229. (168.)

Civil- und MilitärDienste in fremden Bundesstaaten. Befreiung von Nachsteuer und Abzugsgeld.

Auch sollen alle Unterthanen VII) das Recht haben, in Civil- und MilitärDienste eines andern Bundesstaates zu treten; dieses jedoch, so wie den oben genannten freien Wegzug, nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu MilitärDiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht *a*). VIII) Freiheit von aller (d. i. jeder Art von) Nachsteuer (jus detractus et gabella emigrationis, Abzugsgeld und Nachsteuer, oder Abschoſs- und Abfahrtgeld) sichert die BundesActe allen teutschen Unterthanen zu, so fern das Vermögen in einen andern teutschen Staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch so genannte FreizügigkeitVerträge bestehen *b*); eine Bestimmung, welcher auch die zu Erhebung der Nachsteuer bis dahin berechtigten Privaten, z. B. PatrimonialGerichtsherren, Städte und andere Communen unterworfen sind *c*). Die Bundesversammlung hat noch besonders durch einen Beschluſs *d*) festgesetzt: 1) daſs diese Befreiung von Nachsteuer und Abzugsgeld, sich auf alle Bundesstaaten wechselseitig erstrecken solle; gleichviel, wozu der Ertrag früherhin verwendet, und ob solcher zeither vom StaatsFiscus, oder von Standesherren und PrivatBerechtigten, von Communen oder Patrimonial-

Digitized by Google

Gerichten, sey erhoben worden, so daſs deren Aufhebung eine Entschädigungsforderung gegen den Landesherrn begründen solle. Ferner 2) daſs jede Art von Vermögen, welches in einen Bundesstaat übergeht, frei seyn solle, es sey aus Anlaſs einer Auswanderung, oder aus dem Grund eines Erbschaftanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise. 3) Die Befreiung soll sich beziehen auf jede Abgabe, welche zeither die Ausfuhr des Vermögens von einem Bundesstaat in den andern, oder den Uebergang des Vermögenseigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkte. Dagegen 4) soll unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen seyn, jede unabhängig vom Wegzug bisher e) entrichtete Abgabe, namentlich CollateralErbschaftsteuer, Stempelabgabe, u. d., so auch Zoll. 5) Dagegen sind als aufgehoben anzusehen die Abzüge von aus dem Lande gehendem Vermögen zum Vortheil der Staats- oder GemeindeschuldenTilgungcassen, und die ManumissionsGelder wegen noch bestehender Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit, so fern nur Auswandernde dieselben zu entrichten hätten. Ueber den Loskauf von der Militärpflichtigkeit, in Beziehung auf Freizügigkeit, behält die B. V. sich besondere Uebereinkunft bei Festsetzung der MilitärVerhältnisse des Bundes vor. 6) Besondere Verträge unter Bundesstaaten über Freizügigkeit sind nur in so weit zulässig und gültig, als sie die hier festgesetzte Befreiung nicht beschränken, vielmehr begünstigen oder ausdehnen. 7) Der Anfangs-Termin dieser Nachsteuerfreiheit ist der 1. Juli 1817, doch unbeschadet der günstigeren Bestimmungen in Verträgen oder landesherrlichen Verordnungen. Es soll hiebei auf den Zeitpunkt der wirklichen (nicht der bloſs beabsichtigten oder erklärten) Exportation des Vermögens (auf den »Tag der reellen Exportation, ohne Rücksicht auf den Tag des Anfalls«) gesehen werden; wenn gleich die Erklärung der Auswanderung oder der Vermögensanfall früher (vor dem 1. Juli 1817) erfolgt wäre; so »daſs vom 1. Juli 1817 an gerechnet, jede NachsteuerErhebung cessiren muſs« *f*). — Uebereinstimmend mit diesem Beschluſs der B. V. sind in verschiedenen Bundesstaaten eigene **Verordnungen** über die Nachsteuerfreiheit ergangen *g*).

a) BundesActe, Art. 18, lit. b., Num. 2. Vergl. unten §. 237. — Durch ein *östreich.* HofcanzleiDecret ist den östreich. Unterthanen verboten, von fremden Staaten *diplomatische* Anstellungen solcher Art anzunehmen, wie sie in dem Art. 1 der 17. Beilage zu der wiener CongreſsActe (RangReglement für die dipl. Agenten) bezeichnet sind.

b) BundesActe, Art. 18, lit. c. — *CollateralErbschaftSteuer* ist hierunter nicht begriffen. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 368.

c) Die Geschichte der wiener CongreſsVerhandlungen hierüber, findet man in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 213 f. *Ebendess.* angef. Acten etc., Bd. II, S. 368.

d) Beschluſs der B. V. v. 23. Jun. 1817, in d. Protoc. v. 1817, §. 254, und in Klüber's Quellensammlung, Num. IX. Erster Antrag hiezu, ebend. §. 40. Vortrag in der Beil. 15 zu d. Protoc. v. 1817, S. 89 der Orig.Ausg. Die Erörterungen hierüber in der B. V., sind angezeigt in d. Register der Protocolle, u. eine

Zusammenstellung derselben, findet man in G. v. Meyer's Repert. zu den Verhandl. der B. V., Heft II, S. 249—264. (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 51 ff. — *Oestreichische* Bekanntmachung des Beschlusses v. 23. Juni 1817, durch Patent v. 2. März 1820, in Franz I. polit. Gesetzen u. Verordn., Bd. 48, S. 59. Der §. 4 dieses Patents erhielt Erläuterungen durch ein HofcanzleiDecret v. 12. Oct. 1827. — *Würtembergische* Anfrage über die Abzugsfreiheit, in der vertraul. Sitzung v. 19. Febr. 1818, u. östreichische u. preuſsische Ansichten deſshalb, loco dict. gedruckt hinter S. 102 der Protoc. v. 1818, Orig.Ausg., betr. den AnfangsTermin der Befreiung bei ActivCapitalen, die im Lande angelegt sind. — Da Forderungen (nomina) als unkörperliche Sachen einer idealen Exportation fähig sind, so sind sie für in das Ausland übergegangen von dem Zeitpunkt an zu achten, in welchem nach den Gesetzen anzunehmen ist, daſs sie dem Ausländer angefallen seyen; wobei z. B. die Grundsätze von dem Erbschaftantritt, von der DeliberationsZeit, von der Acceptation u. s. w. in Betracht kommen.

e) Ob hiemit die *Einführung* zeither nicht entrichteter, desgleichen die *Erhöhung* zeither entrichteter Abgaben dieser Art, für unstatthaft erklärt sey?

f) Der oben, Note *d*, angeführte Beschluſs der B. V. von 1817 setzte, auf Num. XIII des ebenfalls oben erwähnten Vortrags, den Zeitpunkt der Exportation unbedingt zum Entscheidungsziel. Indeſs hielt die B. V. in einem Beschluſs vom 2. Aug. 1827 (Protoc. §. 62) eine erklärende Bestimmung, die oben im §. angezeigte, für nöthig.

g) *Preussische* Verordn., betr. die Freizügigkeit, v. 11. Mai 1819, in der preuſs. Gesetzsamml. Num. 541. *Oestreichische* v. 2. März 1820; a. a. O. und in Martens Recueil, Supplém. IX. 450. — *Preussen* erstreckte obigen Beschluſs der B. V., zum Vortheil verschiedener Bundesstaaten, auch auf seine zu dem Bunde *nicht* gehörenden Staaten. Preuſs. Gesetzsamml. v. 1818 u. 1819, Regist. voc. Abschoſs- u. Abfahrtgelder.

§. 230. (169.)

Unabhängigkeit der Rechte christlicher Unterthanen von der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses.

Auch einzelnen Classen von Unterthanen der Bundesstaaten sind von dem Bund bestimmte Rechte zugesichert. So ist IX) in Absicht auf die Unterthanen christlicher Religion festgesetzt, daſs die Verschiedenheit der christlichen ReligionsParteien, (Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse), in dem Genuſs der bürgerlichen und politischen Rechte keinen Unterschied begründen soll *a*).

a) BundesActe, Art. 16. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 365 u. 490. Vergl. unten §. 525 u. f., u. 529. — Diese Bestimmung der BundesActe ward absichtlich nicht auf eine bestimmte *Zahl*, also auch nicht auf bestimmte *Arten* von christlichen Glaubensbekenntnissen beschränkt. Man s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 443. — Von Einwohnern, die sich zu der *griechisch*-christlichen Religion bekennen, unten §. 525, Note *c*. — Von der Fr. Stadt *Frankfurt*, unten §. 526, *d*. — Eine eigene Bestimmung in der BundesActe, betreffend die Rechte der *katholischen Kirche* und der *evangelischen Kirchengesellschaften* in den teutschen Bundesstaaten, war auf dem wiener Congreſs in Antrag und Erörterung gekommen, sie unterblieb aber am Ende. Ausführlich davon in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 397 ff. Vergl. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 85.

Digitized by Google

§. 231. (170.)

Rechte der Standesherren und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.

Auch ist X) das Rechtsverhältniſs der ehemaligen, nun teutschen Bundesfürsten untergeordneten reichsständischen Landesherren, von fürstlichem oder gräflichem Stande, der jetzigen Standesherren, sowohl zu dem Teutschen Bund und sämmtlichen Bundesstaaten, als auch zu denen Bundesstaaten, zu welchen dieselben jetzt gehören *a*), so wie XI) dasjenige des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft *b*), auch auf der linken Rheinseite, zu den Bundesstaaten, theils in der BundesActe *c*) bestimmt, theils von der Bundesversammlung noch zu bestimmen. Die wiener SchluſsActe von 1820 *d*) sicherte von Neuem den Rechtszustand der Standesherren.

a) BundesActe, Art. 14. — Hievon das Nähere unten, §. 301 u. f. — Ausführlicher Bericht von wiener CongreſsVerhandlungen über diesen Gegenstand, findet man in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 274 ff. Protocolle der B. V. v. 1816, §. 31; v. 1817, §. 5.

b) Vergl. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 366 f.

c) BundesActe, Art. 14, die beiden letzten Absätze. — Das Nähere hievon unten §. 320 u. ff. — Ausführlicher Bericht von wiener CongreſsVerhandlungen über diesen Gegenstand, s. in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 341.

d) Art. 63, verbunden mit Art. 53. Das Nähere unten, §. 309. Die B. V. nahm hierauf diesen Gegenstand in ihre Zusammenstellung der zur weitern Berathung an den Bundestag zu bringenden besondern Gegenstände auf, welche zu der vertraul. Sitzung v. 27. Jul. 1820 loco dictaturae gedruckt ward.

§. 232. (171).

Rechte der Juden.

Endlich XII) ist, in Hinsicht auf die Juden in den Bundesstaaten, festgesetzt *a*): daſs 1) die Bundesversammlung in Berathung nehmen solle, a) wie, auf möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sey, und b) wie insonderheit denselben der Genuſs der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft, oder gesichert werden könne. Jedoch sollen 2) den Juden, bis dahin, die denselben von *b*) den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden *c*).

a) BundesActe, Art. 16. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 65. — Die B. V. beschloſs eine Sammlung der verschiedenen hierüber bestehenden Gesetze; in d. Protoc. v. 3. Aug. 1820, §. 100, verglichen mit der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung, ebend. S. 216. — Ausführliche Nachricht von wiener CongreſsVerhandlungen über diesen Gegenstand, in Klüber's angef. Uebersicht etc.,

Digitized by Google

S. 376 ff. — *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 85. — Das baierische Votu[m] d. Protoc. der B. V. v. 16. Dec. 1816, §. 49. — Erörterung in den wiener [Mi]nisterialConferenzen, in d. Protoc. 32 u. 33, v. 20. u. 23. Mai 1820.

b) Von dem *Sinn* dieses Wortes, statt des früher gebrauchten *in*, s. man Klü[ber's] angef. Uebersicht etc., S. 382 f. u. 384 ff. — Verhandlungen am Bundes[tag] über die Ansprüche der israelitischen Gemeinde zu *Frankfurt* a. M., oben §. 1[..] — Von den Ansprüchen der Juden zu *Lübeck*, s. Protoc. der B. V. v. 18[..] §. 66 u. 156. Die Juden in Lübeck. 1816. 8. — Graser, das Judenthum u. s[eine] Reform. Baireuth 1828. 8.

c) Vergl. unten §. 465, 516, 525 u. f., 529. Abhandlungen über diesen eben[so] wichtigen als vielbesprochenen Gegenstand, in Luden's Nemesis, Bd. VI, St[..] Num. 1, u. St. 8, Num. 1; von Pfaff in den Kieler Blättern von 1819; Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 389 ff. Aeltere Schriften, worunter die [des] Eisenmenger, Bodenschatz u. Selig durch Sachkunde sich besonders ausz[eich]nen, sind angeführt in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 391 u. J. S. Er[sch] Literatur der Jurisprudenz u. Politik (1812), Num. 1109—1125. C. W. v. Dohm, über die bürgerl. Verbesser. der Juden. 2 Theile. Berl. 1781 u. 1[7..] 2. Aufl. 1785. 8. u. französisch, Dessau 1782. 8. Essai sur la régénération p[hy]sique, morale et politique des Juifs; par Grégoire. Metz 1789. 8. Ebend[.] Observations nouvelles sur les Juifs, et spécialement sur ceux d'Amsterdam [et] de Francfort. Paris 1807. 8. (Auch in der Revue philosophique, littéraire [et] politique.) C. W. Spiekeer über die ehemalige und jetzige Lage der Juden [in] Teutschl. Halle 1809. 8. Des Juifs au 19e siècle; par Bail. Paris, 2e é[d.] 1816. 8. C. A. Buchholz über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenoss[en] zum Bürgerrecht. Lüb. 1814. 8. *Ebendess.* Actenstücke, die Verbesser. d. bü[r]gerl. Zustandes der Israeliten betr. 1815. 8. Juden, oder — Israeliten als La[nd]stände? in d. neuen rhein. Merkur, 1816, St. 11. F. Rühs über die Ansprüc[he] der Juden an das teutsche Bürgerrecht. Berl. 1816. 8. Zweiter verb. Abdruc[k] ebend. 1816. J. F. Fries über die Gefährdung des Wohlstandes u. des Cha[]rakters der Teutschen durch die Juden. Heidelb. 1816. 8. Zweiter verb. Ab[]druck, ebend. 1816. Bemerkungen zu d. Schriften der Herren Rühs u. Fries et[c.] Frankf. 1816. 8. M. Hess freimüth. Prüfung der Schrift des Hrn. Rühs. Frank[f.] 1816. 8. Sigm. Zimmern Würdigung der Angriffe des Hrn. Rühs auf die Juden. Heidelb. 1816. 8. Die Juden und das Judenthum wie sie sind. Cöln 1816. 8. (Auszüge aus Eisenmenger's entdecktem Judenthum.) Die Juden und ihre Geg[]ner. Deutschl. 1816. 2. verb. u. verm. Aufl. mit dem Namen des Verf., G. Fri[e]drich. 1816. 8. Versuch einer Berichtigung der Ideen des bürgerlichen Zustan[]des der Israeliten. Frankf. 1816. 8. K. E. Schmid über das Bürgerrecht der Juden in Deutschl. Abth. 1 u. 2. Hildburgh. 1816. 8. Auch in des Verf. Zeit[]schrift: Der deutsche Bund, Heft 2. I. L. Ewald's Ideen über die nöthig[e] Organisation der Israeliten. Carlsr. 1816. 8. *Ebendess.* Geist des Christenth[ums] und des ächten Volksthums, dargestellt gegen die Feinde der Israeliten (gegen Rühs). Carlsr. 1817. 8. C. F. v. Schmidt-Phiseldeck über das jetzige Verhält[]niſs der jüdischen Nation zu d. christl. Bürgerverein, u. dessen künftige Umge[]staltung. Kopenh. 1817. 8. H. E. G. Paulus Beiträge von jüd. u. christl. Ge[]lehrten zur Verbesser. der Bekenner des jüdischen Glaubens. Frankf. 1817. 8. L. W. F. Grattenauer vom Stamme Aaron u. dessen angebl. Vorrechten. Leipz. 1817. 8. Frhr. v. Sensburg, welche Hindernisse stehen der bürgerl. Verbesser. der Juden in t. Bundesstaaten entgegen, und wie sind sie zu heben? Carlsr. 1821. 8. W. T. Krug über die Emancipation der Juden. Théorie du Judaïsme: par l'abbé L. Chiarini. à Varsovie 1830. 2 vol. in 8. (Beurtheilungen dieses Buchs von Zunz u. Jost.) Gabr. Riesser, über die Stellung der Bekenner des Mosaischen Glaubens in Deutschland. Altona 1831. 8. H. E. G. Paulus (wider)

die jüdische Nationalabsonderung, nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln. Leipz. 1830. 8. *Ebendess.* (Paulus) Vorschläge für Verlegung des jüdischen wöchentl. Ruhetags auf den ersten Wochentag, u. wider das Schachern der meisten Juden; in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. I, S. 485—495. Zöpfl's ein Wort über (für) die Emancipation der Bekenner des mosaischen Glaubens in Baden. Heidelb. 1831. 8. *Ebendess.* Microcosmus, I. Lieferung (Heidelb 1832), S. 59 f. (gegen Paulus). Karl Streckfuss über das Verhältniſs der Juden zu den christlichen Staaten. Halle 1833. 8. Der Verf. ist k. preuſs. geh. Oberregierungsrath. Eine Widerlegung in der Frankf. OPAZeit. v. 13. Mai 1833. J. M Jost offenes Sendschreiben an Hrn. GORR. Streckfuſs, zur Verständigung über verschiedene Punkte in den Verhältnissen der Juden. Berlin 1833. 8. G. W. Böhmer, die Gleichstellung der Juden mit christlichen Staatsbürgern. Gött. 1833. 8.

§. 235. (172.)

ReichsOperationscasseSchulden. Rechte der RheinOctroiRenten, Schulden und Pensionen (geistlicher und weltlicher) nach Bestimmungen des ReichsDeputationsSchlusses von 1803.

XIII) Eine streng rechtliche Verpflichtung zu Tilgung der Schulden der vormaligen ReichskriegsOperationscasse, aus den Jahren 1793 bis 1801, dieser Gesammtschuld des teutschen Reichs, ist von den jetzt souverainen Regierungen vormaliger teutscher Reichsländer noch nicht anerkannt worden, doch hat die Bundesversammlung für Richtigstellung dieser Forderungen gesorgt *a*). XIV) Diejenigen Rechte, welche durch den ReichsdeputationsHauptschluſs vom 25. Februar 1803 festgesetzt sind, in Ansehung 1) der auf den RheinschifffahrtOctroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten *b*), 2) des Schuldenwesens der ehemaligen Reichskreise (§. 45), der Landesherren und Länder *c*), und 3) der Pensionen (§. 234) geistlicher und weltlicher Individuen *d*), die in Folge des R. D. Hauptschlusses, ihre Stellen verloren haben, dauern unverändert fort *e*), indem solche von dem Bunde garantirt worden sind *f*); eine Garantie, welche die unmittelbare Vollziehungsbefugniſs der Bundesversammlung (§. 170) begründet. Doch sollen XV) die Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen auf die Besitzer der Länder auf der linken Rheinseite übertragen werden, und es soll die Regulirung der (in dem R. Dep. Hauptschluſs §. 75 festgesetzten) transrhenanischen SustentationsCasse und der Pensionen für diese Bischöfe und Geistlichen, binnen Jahresfrist von der Bundesversammlung geschehen, bis dahin aber die Bezahlung jener Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt werden *g*).

a) Von den Schulden der ehemal. *ReichsOperationscasse*, dieser Schulden des vormal. t. Reichs (§. 6 *c*), eines Inbegriffs einzelner unter einem verfassungsmäsigen Oberhaupt vereinigter Staaten, für Lieferungen an Reichsfestungen u. a. Kriegsbedürfnisse, aus den ReichsKriegsjahren 1792 bis 1801, welche die im J. 1821 ge-

Digitized by Google

fertigten Verzeichnisse auf nur 1,681,983 Gulden Capital angeben, die aber nunmehr, in Folge der seitdem Statt gehabten Liquidationen, an Capital ungefähr drei Millionen Gulden im 24 Guldenfuſs betragen, wovon jedoch bis jetzt nur ungefähr 1,300,000 Gulden völlig liquid seyn sollen, s. man die Verhandlungen bei der B. V. seit 1818, besonders die Vorträge in d. Protoc. v. 1818, §. 86; v. 1821, §. 104, Beil. 18, loco dict. gedruckt, S. 347 ff. Durch einen Beschluſs der B. V. v. 19. Febr. 1824, Protoc. §. 44, ward eine aus drei von Oestreich, Preuſsen und Baiern ernannten Individuen gebildete LiquidationsCommission angeordnet, welche seit dem April 1826 bis in das J. 1828 zu Frankfurt versammelt war, auch im Mai 1830 sich wieder versammelte, um nach einer ihr ertheilten Instruction (in d. Protoc. v. 1826, §. 55) und unter Leitung eines hiezu erwählten BundestagsAusschusses, die Richtigstellung dieser Schulden, in Hinsicht ihrer Beschaffenheit und ihres Betrags, zu bewirken. Protoc. v. 1824, §. 14; v. 1825, §. 91; v. 1826, §. 31 u. 55. Durch einen Beschluſs der B. V. v. 2. Sept. 1830 (in v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 353) ward diese Commission, als nicht mehr nothwendig, für aufgelöst erklärt. Auch ward darin festgesetzt, daſs die Besitzer solcher Forderungen, die angeblich sich noch in erster Hand befinden, eidlich zu erklären haben, ob mit diesen Forderungen nicht etwa eine Cession Statt gefunden habe? und, wenn solche geschehen, um welchen Betrag? In den wiener MinisterialConferenzen von 1820 ward diese Sache an den Bundestag verwiesen, um eine Vereinigung der Bundesglieder zu bewirken, wie die Gläubiger ex aequo et bono zu befriedigen seyen. Man s. die zur vertraulichen Sitzung der B. V. v. 27. Jul. 1820 loco dict. gedruckte Zusammenstellung, S. 216 der Orig. Ausg. der Protoc. v. 1820. Ein Beschluſs der B. V. v. 5. Oct. 1820, (Protoc. §. 160) sagt: «Daſs obgleich *keine rechtliche Verbindlichkeit* des *Bundes*» (auch nicht der unter dem vormaligen Reich begriffen gewesenen Staaten? man s. oben §. 6, Note c) «zur Zahlung der ReichsOperationscasseSchulden anerkannt werde, dennoch auf *einige* Befriedigung der Privatgläubiger, der *Billigkeit* gemäſs, Rücksicht zu nehmen sey, daher die betreffende Commission ersucht werde, der Bundesversammlung Vorschläge zu machen: wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der ReichsOperationscasse ex *aequo* et *bono* zu befriedigen und auf diese Weise den wohlthätigen Gesinnungen des Bundes zu entsprechen wäre.» — Dagegen ward eine aus dem *30jährigen Krieg* herrührende Forderung an das teutsche Reich, von der B. V. geradezu abgewiesen, in d. Protoc. v. 1817, §. 131.

b) BundesActe, Art. 15. Vergl. unten §. 578, u. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 363, 438, 453 u. 489. — Von *directen* Renten s. den R.Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 9, 14, 17, 19 u. 20; von *subsidiarischen*, ebendas. §. 7 u. 27, und Pro-Memoria des Bevollmächtigten der Stadt *Frankfurt*, in Klüber's Acten etc., Bd. VI, S. 387 ff., desgleichen in *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. I, S. 551 ff. — Ueberhaupt s. hievon und von deſshalb statt gehabten wiener CommissionsVerhandlungen, ebendas. S. 519 ff.

c) R.Dep.Hauptschl. v. 1803, §. 38 u. 77—85. BundesActe, Art. 15. Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 115 ff. — Von den Schulden der *kur*- und *oberrheinischen* Kreise, s. Rhein. Bund, VII. 141. X. 113. XIII. 3. XIV. 252. XV. 354. XIX. 94. LI. 358. LIII. 268. LVII. 326. LXI. 69. LXII. 239. Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, S. 314 ff. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 8 u. 344; v. 1818, §. 46, 81 u. 208; v. 1819, §. 116; v. 1820, §. 107 u. 148; v. 1825, §. 74. Ein Beschluſs der B. V. v. 1817, 43. Sitzung, ersuchte Baiern u. Kurhessen um Regulirung des Pension- u. Schuldenwesens dieser beiden Kreise. Eine von diesen beiden Höfen ernannte Commission erstattete im März 1827 einen Hauptbericht darüber. Die dabei betheiligten Regierungen konnten sich in Güte nicht vereinigen, theils über den Maasstab der Vertheilung, theils über die Frage von

Digitized by Google

der Beitragpflicht der Länder auf der linken Rheinseite. Im J. 1831 ernannte die B. V. eine Commission, für Erstattung eines Gutachtens u. s. w. Ein Beschluſs der B. V. v. 12. Juli 1832 erledigte verschiedene Punkte u. verfügte für streitige die Entscheidung durch ein AusträgalGericht. — Von Vertheilung der *schwäbischen* Kreisschulden, s. Rhein. Bund, XLII. 321. XLIV. 233. XLVI. 101. — Befreiung der *Standesherren* von dem Beitrag zu Kreisschulden. Brauer's Beyträge zu e. allg. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 212. — Von Schulden vormaliger *reichsritterschaftlicher Cantone*, oben §. 6 *c*. DefinitivBeschluſs einer, nach einem Beschluſs der B. V. v. 1818, bestandenen Commission für Vertheilung der Schulden, des Cantons Mittelrhein, datirt v. 10. Oct. 1821. Allgem. Zeit. v. 22. Oct. 1821. — Ueberdieſs sind eine Reihe von *Landesschulden*, die auf *vertheilten* Ländern haften, bei der B. V. zeither zur Verhandlung gekommen; z. B. Schulden des *JohanniterOrdens*, *rheinpfälzische* Staatsschulden, lit. D und b, königlich-*westphälische* Staatsschuld, *althessische* Cameral- und Landesschulden, streitig zwischen GH. Hessen und Nassau, verschiedene *kurtrierische*, desgl. *kurmainzische* Staatsschulden, z. B. die auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck, und die auf die Aemter Rüdesheim und Krautheim besonders hypothecirten. — Die Streitigkeiten über die Lasten des Groſsherzogth. *Frankfurt* und des Departements *Fulda*, wurden regulirt durch e. Hauptvertrag der dabei betheiligten Regierungen vom 2. Juli 1828, besonders abgedruckt zu Frankf. auf 152 S. in Fol.; er steht auch, doch ohne die 15 Anlagen, in Martens Recueil, Supplément, XII, 6., auch in der kurheſs. Gesetzsamml. v. 1829, S. 109—138, und, mit den wichtigsten Beilagen, in den Neuesten StaatsActen, Bd. XVII, Heft 3, S. 245—360. — Von der Competenz der B. V. in Streitigkeiten über diese Art von Schulden, s. §. 176 u. f.

d) R. Dep. Hauptschluſs v. 1803, §. 50 ff. Mehrfache Verhandlungen deſshalb, in den Protoc. der B. V., z. B. in den Protoc. v. 1822, Bd. XIV, S. 24 u. 300 der Quart.Ausg. Man s. die Register, voc. Pensionswesen, u. den folg. §.

e) Oben §. 58. — So auch schon die rheinische BundesActe, Art. 2. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. der rhein. B. A., Th. I, Num. 4, S. 57 ff. Rhein. Bund, XLVI. 26. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 117. — Protocolle der B. V. v. 1817, §. 9 u. 17.

f) BundesActe, Art. 15. Vergl. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 363 u. 489. *Ebendess.* Staatsr. d. rhein. Bundes, §. 117. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. der rhein. BundesActe, Bd. I, Num. 4. Rhein. Bund, XLVI. 26. — Mit dieser Garantie ist keineswegs anerkannt, daſs der T. Bund eine Fortsetzung oder ein Rechtsnachfolger des t. Reichs sey (§. 6 u. 52). Es bleibt also die *Regel* unverrückt, daſs Rechtsverhältnisse des t. Reichs auf den Bund, als solchen, nicht übergegangen seyen. Ueber Rechtsverhältnisse aus dem Zeitraum des rhein. Bundes, s. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 371, u. oben §. 47, vergl. mit §. 53; IV, u. 83, III u. IV.

g) BundesActe, Art. 15. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, 363, 470, 489, 501 u. 534. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 460 ff. Von der Geschichte dieses SustentationsWesens, s. man Bauer's, Behr's und Schott's allgem. Staats-Correspondenz, Bd. I (1814), Num. 2. Rhein. Bund, Heft LIV. 435. Bemerkungen über den §. 75 des ReichsfriedensDeputationsHauptschlusses. Germanien 1805. 8. — Vielfache Verhandlungen der B. V. über diesen Gegenstand, unter der Rubrik «*transrhenanische SustentationsAngelegenheiten*», oder auch «SustentationsWesen der überrheinischen Geistlichkeit», findet man in ihren Protocollen, seit 1816. Man s. die Register der Protocolle, u. G. v. Meyer's Repert. zu den Verhandl. der B. V. Heft III, S. 269—294. — Tittmann's Darstell. der Verfass. des t. Bundes, S. 165 ff. — Nach e. Beschluſs der B. V. in dem Protoc. v. 1822, §. 201, sollte die (seit 1803 zu Regensburg, seit 1810 zu Frankfurt

Digitized by Google

bestandene) transrhenanische SustentationsAnstalt mit dem Ende des J. 1822 gänzlich aufhören. Der Endbeschluſs, nebst Rechnungsübersicht vom 1. Dec. 1817 bis Juni 1824, findet sich in d. Protoc. v. 1824, §. 102 f

§. 234. (173ᵃ.)

Pensionen der Mitglieder des Teutschen und Johanniter-Ordens.

XVI) Die Mitglieder des Teutschen Ordens sollen ebenfalls nach den in dem ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803 für die Domstifte festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, so fern sie ihnen noch nicht hinreichend waren bewilligt worden. Diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Teutschen Ordens erhalten haben, sollen diese Pensionen bezahlen, nach Verhältniſs ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen [a]); eine Folge der zerstörenden Schicksale, welche dem Orden seit dem preſsburger Frieden widerfahren waren [b]). XVII) Die zu dem ehemaligen teutschen Groſspriorat (der teutschen Zunge) des JohanniterOrdens gehörenden Mitglieder dieses Ordens, auf welchen ebenfalls seit dem presburger Frieden die Macht der Ereignisse zerstörend gewirkt hatte [c]), machten Anspruch auf Ausdehnung des 15. Art. der BundesActe auf sie, auf Erhaltung des Ordens, und auf Zurückgabe der noch unveräuſserten Ordensgüter; es konnten aber kaum Pensionen für die Mitglieder und Diener des Ordens, und Schuldenzahlung erwirkt werden [d]).

a) BundesActe, Art. 15. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 470 u. 489. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 462 f. — Die Bestimmung der BundesActe, wegen *Pensionirung* der Mitglieder des Ordens, ist unvollständig; der *Diener* des Ordens erwähnt sie nicht. Verhandlungen darüber bei der B. V., findet man in ihren Protocollen von 1816—1822. Man s. die Register, voc. Deutscher Orden u. DeutschOrdensRitter u. Beamte, und eine Zusammenstellung bis 1820, in G. v. Meyer's Repert., Heft III, S. 310—328.

b) Dem *Teutschen Orden* waren, gleichwie seit 1796 von Preuſsen die Landeshoheit über ansehnliche Bezirke in Franken (§. 26), schon während des französisch-östreichischen Kriegs im J. 1805 bedeutende Besitzungen von Baiern, Würtemberg und Baden als erobertes Gut entrissen worden. Rhein. Bund, LV. 57 ff. Der presburger Friede v. 26. Dec. 1805, Art. 8, 12 u. 15, bestätigte solches; er bestimmte die noch übrigen Besitzungen des Hoch- und Teutschmeisters, nebst dieser Würde, erblich im Mannstamm nach dem Recht der Erstgeburt dem von dem Kaiser von Oestreich hiezu ernannten Prinzen seines Hauses. Rhein. Bund, LV. 75 ff. — Auch gab die rheinische BundesActe v. 1806 verschiedene Ordensbesitzungen an Baiern, Würtemberg, Baden und Hohenzollern-Sigmaringen, und der Groſsherzog von Berg occupirte die Commende Münster. Rhein. Bund, LV. 77 ff Man s. hievon Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 100, Note *e*. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 401 ff. Europ. Annalen 1806, II. 9. Rhein. Bund, XXVI. 200. — Während des französisch-östreichischen Kriegs 1809, ward der Orden von Napoleon durch ein Decret aus Regensburg vom 24. Apr. 1809 (in v. Martens Recueil, Supplém. V. 201), in allen rheinischen Bundesstaaten unterdrückt, und dessen ganzes Besitzthum denen Bundesfürsten zuge-

wieſen, in deren Gebiet es gelegen war, die dagegen Penſionen an diejenigen ihrer Unterthanen bezahlen ſollten, welche als Ordensglieder im Beſitz der Ordensgüter waren. Oeſtreich erkannte, in Anſehung der auſser dem öſtreichiſchen Gebiet gelegenen Ordensgüter, dieſe Verfügung an, in dem wiener Frieden v. 14. Oct. 1809, Art. 4. Rhein. Bund, XXXIII. 14. 450. XXXVII. 149. Von der Verfaſſung u. den Beſitzungen des Ordens im J. 1809, s. ebendas. LV. 29. LVI. 145. Seitdem ward errichtet, ein «*Hauptvertrag* der an den vormals teutſchordiſchen Beſitzungen betheilten Höfe (Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſen, Naſſau, Groſsherzogth. Frankfurt), über die Auseinanderſetzung der darauf ſich beziehenden Verhältniſſe, geſchl. zu Mergentheim den 18. Mai 1815». Mergenth. 1815. Fol. Auch in Martens Recueil, Supplém. VI. 491. Andere Verträge von 1813, ebendas. VII. 287 u. ff. — Die T. O. Güter im Königreich *Sachſen* wendete der König den Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, dann den Fürſtenſchulen Pforta, Meiſsen und Grimma, zu, im Sept. 1811. — Ob die nach Vertreibung der königl. *weſtphäliſchen*, von ihnen nie anerkannten Herrſchaft, zu dem Beſitz ihrer Länder wieder gelangten Regenten (Hannover, Kurheſſen, Braunſchweig) *berechtigt* ſind, die von Napoleon dem ehemaligen *König* von *Weſtphalen* (Rhein. Bund, LVI. 189.) während des rheiniſchen Bundes verſchafften TeutſchordensGüter (etwa als *vacantes* Gut) ſich zuzueignen? *Kurheſſen* hat dieſes, ſich *hier* vielleicht als Rechtsnachfolger des Königs von Weſtphalen betrachtend, bejaht, in e. Verordn. v. 8. Oct. 1816, und ſich ſogar zur *Zurückforderung* der von der k. weſtphäl. Regierung veräuſserten TeutſchordensGüter, gegen Erſtattung der Kaufgelder und erweislichen Meliorationen, für befugt erklärt. Beurtheilung des Falles, in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 206, u. v. 1817, §. 16, vergl. mit §. 105. — Der *wiener Congreſs* lieſs, in der teutſchen BundesActe, Art. 15, die in dem wiener Frieden v. 1809 anerkannten Verfügungen über TeutſchordensGüter, im Allgemeinen ſtillſchweigend gelten. Vergl. die angef. Acten etc., Bd. II, S. 470. Klüber's Ueberſicht der diplom. Verhandlungen des w. Congr., S. 142, 274, 462 f. — Das zu der ehemaligen TeutſchordensCommende Frankfurt gehörende TeutſchordensHaus zu *Frankfurt* a. M., nebſt den dazu gehörenden Gütern, Gefällen und Gerechtſamen (namentlich dem Condominat in dem Dorf Niederrad (oben §. 81 a, und Rhein. Bund, LVI, 149. 152), beſitzt *Oeſtreich* mit Souverainetät und Eigenthum, kraft der wiener CongreſsActe, Art. 51, deſſen Beſtimmungen auf dem wiener Congreſs in einem vom 10. Juni 1815 datirten Protocoll von Bevollmächtigten von Oeſtreich, Ruſsland, Groſsbritannien, Preuſsen und Frankreich, dem gemäſs Oeſtreich und Preuſsen am 12. Juni eine beſondere Convention ſchloſſen, näher erklärt und erweitert wurden. Klüber's Acten des wiener Congreſſes, Bd. VIII, S. 120. Bd. VI, S. 543 ff. *Ebendeſſ.* Quellenſammlung, S. 56 f. Koch et Schoell Hiſtoire abrégée des traités, XI, 363 et ſuiv. Den Genuſs der Einkünfte frankfurter TeutſchordensBeſitzungen hat jetzt noch der Hoch- und Teutſchmeiſter, Erzherzog Anton von Oeſtreich. Solchen Genuſs hat er auch von den Herrſchaften *Soppau* und *Ratſch*, zwei teutſchmeiſteriſchen Tafelgütern in Preuſsiſch-Schleſien; dagegen ward die daſelbſt gelegene Herrſchaft *Namslau*, vorhin zu der böhmiſchen T. O. Commende Freudenthal gehörig, im J. 1810 von Preuſsen ſeculariſirt. — In den *öſtreichiſchen Staaten* beſteht der T. O. noch, mit ſeinen dortigen Beſitzungen, und erſt im J. 1834 hat Kaiſer Franz I. zur Ausmittelung ſeines frühern Domainenbeſitzes eine Commiſſion unter dem Vorſitz des Erzherzogs Maximilian niedergeſetzt. Er beſteht ferner noch, jedoch auſser Verbindung mit der öſtreichiſchen Abtheilung, in der königlich-niederländiſchen Provinz *Utrecht*, wo die Balley Utrecht, unter einem Bailli oder Landcommenthur mit 12 Rittern, nebſt den dazu gehörigen Gütern. *Eleutherophilos* vertraute Briefe etc., Th. I (Germania 1818. 8.), S. 70. Neueſte Einrichtung des kathol.

Digitized by Google

Kirchenwesens in den k. preuſs. Staaten (Frankf. 1822. 8.), S. 14 ff. — Von dem Versuch auf dem wiener Congreſs, zu Stiftung eines *neuen teutschen Ordens*, s. Klüber's angef. Uebersicht, S. 555.

c) Von den neueren Schicksalen des *Johanniter-* oder *MalteserOrdens* in Teutschland s. man Klüber's Abh. in den Europ. Annalen, 1808, XI. 168 ff. (*Ebendess.*) Essai sur l'ordre de Malte ou de St. Jean, et sur ses rapports avec l'Allemagne en général, et avec le Brisgau en particulier (Basle, vielmehr Carlsruhe, 1806. 8.), §. 6 et suiv. Ueber den MalteserOrden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Teutschland überhaupt, und zum Breisgau insbesondere. Frankf. u. Leipz. 1804. 8. Malta, der Hauptsitz des Ordens, war von Napoleon am 9. Juni 1798 in Besitz genommen, nachher aber (5. Sept. 1800) von England erobert worden. Dieses verweigerte die im Frieden von Amiens stipulirte Zurückgabe an den Orden, und der pariser Friede v. 1814, Art. 7, erkannte ihm das Eigenthum der *Insel* zu. Nach der günstigen, hauptsächlich durch K. Paul I. (der die Würde eines Protectors u. Groſsmeisters des Ordens sich beigelegt hatte) veranlaſsten Bestimmung in dem R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 26, nahm der presburger Fr. v. 1805, Art. 13, dem teutschen Groſspriorat oder Johannitermeisterthum die Grafsch. Bondorf, und gab solche an Würtemberg. Die rhein. BundesActe, Art. 19, gab das Fürstenthum Heitersheim dem GH. v. Baden. Dem Groſsherzog von Würzburg bewilligte Napoleon, in d. Vertrag über seine Aufnahme in den rhein. Bund v. 25. Sept. 1806, Art. 3, alle im Würzburgischen gelegenen Güter des JohanniterOrdens, mit aller Souverainetät und Proprietät. In Baiern ward der Orden, nachdem im Jahr 1802 der Landesherr ein eigenes Baierisches Priorat für die dortigen Ordensbesitzungen gestiftet hatte, aufgehoben, durch ein Edict v. 8. Sept. 1808. Reg. Blatt, Num. 54. Ein königl. westphälisches Decret v. 16. Febr. 1810, supprimirte ihn in dem ganzen Königreich, und bestimmte seine Besitzungen zu der Dotation des Ordens der westphälischen Krone. In Würtemberg wurden 1810 die Gefälle der JohanniterCommenthurien incamerirt, und daraus eine Dotation für den MilitärVerdienstorden gebildet. Nachdem Preuſsen durch ein Edict v. 30. Oct. 1810 (Gesetzsamml. v. 1810, S. 32) sämmtliche geistliche Güter in der Monarchie eingezogen, und für Staatsgüter erklärt hatte, wurden, durch eine königl. Urkunde v. 23. Jan. 1811, die Balley Brandenburg des JohanniterOrdens und das Herrenmeisterthum (zu Sonnenburg) in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland, nebst allen Commenden derselben für aufgelöst und erloschen erklärt, und deren sämmtliche Güter als Staatsgüter eingezogen. Dagegen ward von dem König, durch eine Urkunde v. 23. Mai 1812 (Gesetzsamml. v. 1812, S. 109), «zu einem ehrenvollen Andenken der erloschenen Balley Brandenburg, ein *neuer* Ehrenorden errichtet, in der Eigenschaft und unter der Benennung K. *preuss.* St. Johanniter-Orden», ohne Einkünfte und ohne besondere Verpflichtung der Ritter, auch ohne Ahnenprobe. — Den Johanniterhof in der Freien Stadt *Frankfurt*, und den dazu gehörenden Flaschenhof, der von dem Stadtgebiet umgeben ist, deren in den wiener Congreſsverhandlungen nicht erwähnt ist, besitzt *Oestreich* mit Souverainetät und Eigenthum, zufolge des Art. 51 der wiener CongreſsActe, woven Näheres oben, Note *b*. Den Nieſsbrauch dieses Besitzthums, mit den darauf haftenden Lasten, hat dermalen auf Lebenszeit der JohanniterProfeſsRitter Edmund Graf von Coudenhove. -- Von den Bemühungen des JohanniterOrdens auf dem wiener Congreſs, s. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr. S. 110—115, 274, 553 und 560. *Ebendess.* Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 3, S. 85. Bd. VI, S. 464. — In Teutschland blieb dem Orden nur noch das Groſspriorat in Böhmen, mit Commenden in *Oestreich*, Mähren u. PreuſsischSchlesien. Von dem Rest seiner Besitzungen auſserhalb Teutschland, s. Klüber's angef. Uebersicht, S. 112. In dem Kirchenstaat und

in Sicilien besitzt der Orden seine Güter noch. In dem Königreich Neapel und im übrigen Italien, waren sie 1825 noch nicht zurückgegeben. Allgem. Zeitung v. 9. Juni 1825, Art. Rom. Am 10. Febr. 1803 ernannte Papst Pius VII, auf die Präsentation der Priorate des Ordens, einen neuen *Groſsmeister*, in der Person des Bailli von Tomasi auf Sicilien, nachdem Fürst Ruspoli zu London die ihm angetragene Groſsmeisterwürde abgelehnt hatte. Das GeneralCapitel oder das heil. Conseil des Ordens befand sich bis in das J. 1826 zu Catanea auf der Insel Sicilien, unter einem von ihm erwählten GeneralStatthalter oder GeneralLieutenant des Groſsmeisterthums, Andreas di *Giovanni y Cantelles*, den der Papst im Aug. 1814 bestätigte. Im J. 1826 ward dieses Capitel, kraft einer päpstlichen Bulle v. 12. Mai 1826 provisorisch nach Ferrara im Kirchenstaat verlegt. Am 29. Oct. 1831 hielten «die Ritter des souverainen Ordens des heil. Johann von Jerusalem» zu London ein Capitel, in welchem ein Graf Mortara den Vorsitz führte. — Obgleich der Orden Besitzungen mit Souverainetät nicht mehr hat, so nimmt doch Oestreich von demselben noch Gesandte vom zweiten Rang an, z. B. am 16. Jan. 1825 den Fürsten Aloys von Liechtenstein, der in diesem Posten dem Grafen Vincent v. CollowratLiebstinsky folgte. Auch die französische Regierung nahm 1825 einen Geschäftträger von dem Orden an. Bei der B. V. machte im J. 1816 ein Bevollmächtigter des Ordens den Antrag auf Erhaltung des Ordens, und auf Zurückgabe der noch unveräuſserten Güter desselben. Die B. V. beschloſs, solchen zur Berathung und Beschluſsnahme, nach vorgängiger Berichterstattung, auszustellen. Protoc. v. 25. Nov. 1816. §. 27. Als »auſserordentlicher Gesandter u. bevollm. Minister des souverainen Johanniterordens» überreichte am 27. Jänner 1836 dem Kaiser Ferdinand I. in einer besondern Audienz sein Beglaubigungsschreiben der Graf F. Sales von Khevenhüller-Metsch, k. k. GeneralMajor u. des Johanniterordens Comthur.

d) Ein von allen Mitgliedern der B. V., bis auf Würtemberg, gefaſster Beschluſs vom 17. Juli 1817, setzt fest, daſs die in dem Art. 15 der B. A. in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des Teutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen, und deren Anwendung, auch auf die *Mitglieder* u. *Diener* (bei dem Teutschen Orden, erwähnt die BundesActe der Diener nicht) des *Johanniter*Ordens *auszudehnen* seyen». Protoc. v. 1817, §. 351. Vergl. auch ebendas., §. 408. — Bei der B. V. kam die Vertheilung von drei *Schuldforderungen*, im Gesammtbetrag von 383,604 Fl., mit Inbegriff der Zinsen, unter die jetzigen Besitzer der JohanniterOrdensgüter zur Verhandlung, welche das teutsche Groſspriorat bei einem GläubigerConsortium, unter General- und SpecialVerpfändung, contrahirt hatte, an dessen Spitze das Handelshaus Lindenkampf und Olfers zu Münster steht. Auſser acht Bundesgliedern (Oestreich, Preuſsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Baden, GH. Hessen, Nassau), gehören auch das Königreich der Niederlande (wegen der Commenden Arnheim und Nimwegen) und etliche SchweizerCantone (wegen Basel u. Rheinfelden, und wegen Freiburg) zu den verpflichteten OrdensgutBesitzern. Nach mehreren Vorträgen und Verhandlungen in der B. V. (Protoc. v. 1816, §. 63; v. 1818, §. 132; v. 1822, §. 39; 1823, §. 165; 1824, §. 61; 1826, §. 80.) und einer für diesen Gegenstand u. eine Reclamation des Fürsten von BentheimSteinfurt bestandenen AusgleichungsCommission zu Frankfurt a. M., bestehend aus Bevollmächtigten acht betheiligter Regierungen, kam unter diesen am 12. Jänner 1829 ein Vertrag zu Stande, welcher der Bundesversammlung vorgelegt, und bei ihr von den betheiligten Bundesgliedern genehmigt ward. Die Protocolle der B. V. v. 1829 müssen das Nähere enthalten. — Von den *Pensionen* der Mitglieder des teutschen Groſs-Priorats des JohanniterOrdens, s. man den Vortrag u. Beschluſs der B. V. in dem Protoc. v. 17. Oct. 1820, §. 182 u. 183.

Digitized by Google

§. 235. (173b.)

Pensionen der Mitglieder ehemaliger Dom- und freier Reichsstifte, verschiedener Angehörigen des ehemaligen Reichskammergerichts, des Fürsten Primas und der Diener des Grossherzogthums Frankfurt.

XVIII) Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte haben die Befugniſs, die durch den ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803 festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem Teutschen Bund im Frieden stehenden Staate zu verzehren *a*). XIX) Bestimmungen für angemessene Pensionirung verschiedener, bei dem ehemaligen kaiserlichen ReichsKammergericht angestellt gewesener Personen, der CanzleiPersonen, Pedellen und Boten, Aerzte, Notarien und Protocollisten, Advocaten und Procuratoren, wurden von der Bundesversammlung errichtet *b*). XX) Für Pensionirung des nun (1817) verstorbenen Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg, und der Diener des vormaligen Groſsherzogthums Frankfurt, ward in der wiener CongreſsActe gesorgt *c*).

a) BundesActe, Art. 15. In der amtlichen französ. Uebersetzung der BundesActe sind die Worte «ohne Abzug», in dem 15. Art. unübersetzt geblieben. Klüber's Acten des w. Congr., VII. 480. — Von wiener CongreſsVerhandlungen über diesen Gegenstand, s. man Klüber's Uebersicht etc., S. 458 ff. — Beschwerde der constanzer Domherren bei der B. V., wegen Besteuerung ihrer Pensionen von Seite Badens; in den Protoc. der B. V. v. 1821, §. 140 u. 259. Ward abgewiesen, in d. Protoc. v. 1823, §. 113. Eben so eine ähnliche Beschwerde der Domcapitularen von Speyer, in d. Protoc. v. 1824, §. 59.

b) Beschluſs der B. V. vom 14. Juli 1817, in d. Protoc. v. 1817, §. 330, betr. die Pensionen seit dem 1. Jan. 1817. Ein Beschluſs wegen der Besoldungs- u. PensionsRückstände seit 1806 bis Ende 1816, ist noch zu erwarten. Die Verhandlungen bei der B. V. geben die Register, voc. Reichskammergericht, an, und G. v. Meyer's Repertor., Heft III, S. 294—304. — Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 113.

c) Nach den Grundsätzen des 59. §. des R. Dep. Hauptschl. v. 1803, in dem Acte final du congrès de Vienne, Art. 45. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 465 u. f. — Es gehören aber diese Pensionen nicht zu denen, welche in dem 15. Art. der BundesActe garantirt sind. Protoc. der B. V. v. 1823, §. 189.

§. 236. (174.)

Fürstlich-taxische Postrechte und Ansprüche.

XXI) Dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis soll der, durch den ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803, oder durch spätere Verträge, bestätigte Besitz und Genuſs der Posten, in den verschiedenen Bundesstaaten bleiben, so lang nicht etwa anderweitige Verträge geschlossen werden. In jedem Fall, versichert die BundesActe demselben, in Folge

Digitized by Google

des §. 13 des erwähnten DeputationsSchlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche. Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der taxischen Posten, seit 1803, gegen den Inhalt des DeputationsSchlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist a).

a) BundesActe, Art. 17. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 363 f., 535 u. 455 f. Ebendess. angef. Uebersicht etc., S. 148 f. 258, 268, 356 u. 131. — Vergl. unten §. 439, 440 u. 542.

§. 237. (175.)

Rechtsverhältnisse, deren Bestimmung der Bundesversammlung noch obliegt.

Damit nicht durch Verschiedenheit gesetzlicher Vorschriften ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniſs entstehe, haben I) die Bundesglieder in der BundesActe sich vorbehalten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Berathung zu treten: 1) wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten a), wohin auch möglichste Gleichförmigkeit in dem Münzsystem (§. 415, 420, 429, 431), in Maas und Gewicht (§. 414), und im WechslungsTypen (§. 413c) zu rechnen seyn möchte, damit nicht jeder Bundesstaat sich als einen geschlossenen Handelsstaat betrachte; 2) wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem wiener Congreſs angenommenen Grundsätze b). II) Auch hat die BundesActe der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht, die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze in Berathung zu ziehen: 1) über Preſsfreiheit c); 2) über Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Büchernachdruck d); 3) über Militärpflichtigkeit der Unterthanen e); 4) über bürgerliche Verbesserung der Juden (§. 232). Die wiener SchluſsActe (Art. 53 u. 65) hat diese Verpflichtung erneuert. Ob und wie fern diese Gegenstände in der B. V. durch Stimmenmehrheit erledigt werden können, oder freie Zustimmung aller Bundesglieder dazu erforderlich sey, ist theils nach den schon vorhandenen Bestimmungen (§. 127 ff. u. 563 ff.), theils nach der Natur des Gegenstandes zu beurtheilen. — Zu wünschen ist, daſs auſser den hier genannten, die Bundesversammlung, unter freier, (der Regel der Stimmenmehrheit in der B. V. nicht unterworfener) Zustimmung aller Bundesglieder, ihre Wirksamkeit noch über manche andere Rechtsverhältnisse und gemeinnützige Anordnungen (§. 106, 129 u. 148, Note a) verbreiten möge f). Allein bis jetzt hat die Erfahrung gelehrt, daſs Bestimmungen über gemeinnützige Anordnungen fast nur durch particuläre Bestrebungen, Gesetze, Verträge und Vereine erfolgt sind.

Digitized by Google

a) BundesActe, Art. 19. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 53 u. 65. — Verhandl. in den wiener MinisterialConferenzen, in den Protoc. 2, 11, 28, 29, 33 u. 34, v. 28. Nov. 1819, 10. Jan., 11., 13., 23. u. 24. Mai 1820. — Die wiener CongreſsVerhandlungen, s. in Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 369 u. 472. — Erster PräsidialVortrag, in dem Protoc. der B. V. v. 11. Nov. 1816, §. 7; in *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 85. — In ihrem Protoc. v. 3. Aug. 1820, §. 98, ernannte die B. V. für Bearbeitung dieser Gegenstände eine Commission, in Folge eines in den wiener MinisterialConferenzen (34. Sitzung) abgefaſsten SeparatProtocolls v. 24. Mai 1820. Man s. die loco dictaturae gedruckte Zusammenstellung, in der OriginalAusg. der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 114, zu der vertraul. Sitzung v. 27. Jul. 1820. Auch s. man den Beschluſs der B. V. v. 12. Oct. 1820, in den Protoc., §. 167, u. die Protoc. v. 1819, §. 103 ... 168. 211. 219. 223. — Verhandlungen der B. V. über den freien Verkehr mit den *nothwendigsten Lebensbedürfnissen*, in den Protoc. v. 1817 und 1818. — Möglichst freier Verkehr unter den Bundesstaaten ist wichtig, nicht bloſs für Privatwohl, sondern auch für politische Entwickelung der Nation und Verstärkung des NationalBandes, welches alle Bundesstaaten umschlingen soll. Diese Gesichtpunkte vereinigt, sind Gegenstand von eigenen Verhandlungen, welche unter den Regierungen von Baiern, Würtemberg, Baden, beiden Hessen, den groſsherzoglich- und herzoglich-sächsischen Staaten, Nassau, beiden Hohenzollern, beiden Reuſs, Waldeck, auf einem *HandelsCongress* zu *Darmstadt* in den Jahren 1820 bis 1823 durch Abgeordnete Statt hatten. — Nachricht von der Geschichte und den Verhandlungen dieses Congresses, in Murhard's allgem. polit. Annalen, 1824, Bd. XI, Heft 4, S. 349—388, u. 1825, Bd. XIV, Heft 2, S. 93—112. ConversationsLexicon, Neue Folge, voc. Darmstädter HandelsCongreſs. — Königl. *hannöverischer* Antrag auf Erleichterung und Beförderung des *Activhandels und Verkehrs* in Teutschland u. s. w., desgl. auf gemeinsame Maaſsregeln gegen den *Schleichhandel* im Innern Teutschlands; in dem Protoc. d. B. V. v. 9. Aug. 1832, 29. Sitzung §. 297. Ferner königl. hannöverischer Antrag, in der nämlichen Sitzung der B. V., §. 296, betr. die Erleichterung u. Beförderung des *Transithandels*. Königl. *preussische* Erklärung dagegen in der 40. Sitzung der B. V., v. 25. Oct. 1832. Ueber die Restitution und Verfassung der gröſseren Handelsstädte Teutschlands. Frankf. 1816. 8. J. J. Eichhoff's Betrachtungen über den 19. Art. der d. BundesActe, nebst Andeutungen, wie in Gefolge desselben dem Handelsverkehr zw. den Bundesstaaten Erleichterung zu verschaffen. Wiesbaden 1820. 8.

b) BundesActe, Art. 19. Acte final du congrès de Vienne. art. 108—117. Beil. Num. 16 zu diesem Acte final. Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 1—416, u. Bd. II, S. 369 f. 442 u. 471 f. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc. S. 261. Wiener SchluſsActe v. 1820, §. 65. — Bestätigt ward diese Vorschrift, und ihre baldmöglichste Vollziehung festgesetzt, in einem Beschluſs der B. V., in dem Protoc. der PlenarVersamml. vom 3. Aug. 1820, §. 4. Klüber's Quellensamml. Num. XXII, und hiedurch zugleich die Competenz der B. V. für jene Schifffahrtangelegenheiten begründet. Man s. unten, §. 563 ff., wo auch die Bestimmungen des wiener Congresses angegeben sind.

c) BundesActe, Art. 18, lit. d. Wiener SchluſsActe v. 1820, §. 65. - Das Weitere unten, §. 504.

d) BundesActe a. a. O. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 65. Beschluſs der B. V. v. 2. Apr. 1835, «daſs der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebiets zu verbieten u. das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sey». In Folge dessen: Beschluſs der B. V. v. 9. Nov. 1837, bekannt gemacht durch die Gesetzsammlungen der einzelnen Bundesstaaten, im Anfang des J. 1838. Danach dürfen literarische Erzeugnisse aller

Digitized by Google

Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, ohne Einwilligung ihres Urhebers oder seines Rechtnachfolgers auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt, und es soll dieses Recht, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, mindestens während eines Zeitraumes von 10 Jahren anerkannt und geschützt werden. Dieses Decennium beginnt für die in den letztverflossenen 20 Jahren im Umfange des teutschen Bundesgebiets erschienenen Werke vom 9. Nov. 1837, für künftig erscheinende vom Tag ihres Erscheinens an (bei Werken, welche in mehreren Abtheilungen herauskommen, von der Herausgabe der letzten Abtheilung an, vorausgesetzt, daſs zwischen der Herausgabe der einzelnen Abtheilungen kein längerer als ein dreyjähriger Zeitraum verflossen ist). Für groſse, mit bedeutenden Vorauslagen verbundene Werke, kann, auf Antrag der betreffenden Regierung, der jedoch innerhalb dreier Jahre vom Erscheinen des Werkes an zu stellen ist, die Frist bis zu einem längern, höchstens 20jährigen Zeitraum, ausgedehnt werden. Dem Beschädigten soll der Anspruch auf volle Entschädigung zustehen. Auſserdem findet, neben den in Gemäſsheit der Landesgesetze insbesondere gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen, in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und, bei Werken der Kunst, auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine u. s. w.) Statt. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen, sie mögen im Bundesgebiet oder auſserhalb desselben veranstaltet seyn, ist allgemein verboten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen. Ob und wie lange im Bereich der Bundesstaaten, in denen der Nachdruck bisher nicht verboten war, der Vertrieb der noch vorräthigen Nachdrücke noch gestattet seyn soll, bleibt der Bestimmung der betreffenden Regierungen überlassen. — Verhandlungen in den wiener MinisterialConferenzen, in d. Protoc. 32 u. 33, v. 20. u. 23. Mai 1820. Vergl. die loco dictaturae gedruckte Zusammenstellung, in der OriginalAusg. der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 215. — Nachricht von den wiener CongreſsVerhandlungen über diesen Gegenstand, in Klüber's angef. Acten etc., Bd. IV. S. 2 ff. *Ebendess.* Uebersicht etc., S. 153 f., 249, 251 u. 261. Vergl. unten, §. 505, wo auch die Verhandlungen der B. V. angegeben sind.

e) BundesActe, Art. 18, lit. b, Num. 2. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 65. Verhandl. der B. V. über diesen Gegenstand, in den Protoc. v. 1817, §. 68, 147, 186, 223, 321; v. 1818, §. 27, CommissionsVortrag, ebend. 1817, §. 186, Beil. 56. Vergl. oben §. 228, Note *f.* u. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 502 u. 508. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 262. — Von *Verträgen* einzelner Bundesstaaten hierüber, oben §. 229.

f) Eine Festsetzung des Begriffs der gemeinnützigen Anordnungen, findet sich weder in den Grundverträgen des Bundes, noch in den Beschlüssen der B V. In der französischen Uebersetzung der wiener SchluſsActe (wovon Klüber's Abhandlungen Bd. I, S. 70) ist in dem Art. 64 der Ausdruck übersetzt durch «mesures de bien public». — Von dahin gehörenden Gegenständen s. Klüber's Uebersicht etc., S. 244 u. ff. u. S. 268 u. f. Namentlich gehören dahin: eine vertragmäsige Bestimmung der Bundesversammlung über individuelle Freiheit, gegen persönliche Dienstbarkeit und willkührliche Verhaftnehmung, daſs kein Einwohner der Bundesstaaten seiner persönlichen Freiheit anders beraubt werden dürfe, als auf gesetzlichem Wege, und daſs der eines Verbrechens Bezüchtigte nur vor seinen ordentlichen Richter gehöre; Gleichheit vor dem Gesetz; Beseitigung erblicher persönlicher Vorrechte; Gewissensfreiheit; Unabhängigkeit der Rechtspflege und Sicherung derselben wider Miſsbrauch der Staatsgewalt; Rechtskraft und Vollziehungsfähigkeit der von auswärtigen competenten Gerichten gesprochenen Urtheile (§. 366 d); Disciplin auf Universitäten; Einförmigkeit

Digitized by Google

in dem Zoll- und Münzwesen und in der Postverwaltung; Handelsfreiheit; Handwerksachen; Verbot des Büchernachdrucks; Regulativ wider den Miſsbrauch der Preſsfreiheit; Verbot aller Lottospiele und Lotterien, auch bei Staatsanlehen; Maasregeln gegen Proselytenmacherei, gegen Erschwerung vermischter Ehen (§. 519), Vereinbarung über die bürgerliche Verbesserung der Juden, und wider Landstreicher; desgleichen über gewisse Gegenstände der Wehranstalt, u. d. m. — In einem Gutachten des Hannöverischen Gesandten v. Martens, in dem Protoc. v. 16. Juni 1820 (Bd IX, §. 17, S. 42 der Quart-Ausg.), heiſst es: «über Gegenstände der innern Administration sey nur dann ein hinreichender Grund zu einer allgemeinen Vereinbarung vorhanden, wenn in einzelnen Staaten der Zweck sonst nicht wohl erreicht werden könne».

Digitized by Google

ÖFFENTLICHES RECHT

DES

TEUTSCHEN BUNDES

UND DER

BUNDESSTAATEN.

ZWEITE ABTHEILUNG,

ENTHALTEND DAS STAATSRECHT TEUTSCHER BUNDESSTAATEN.

Digitized by Google

Digitized by Google

ZWEITER THEIL.

STAATSRECHT

DER

TEUTSCHEN BUNDESSTAATEN.

I. CAPITEL.

Der Staat und das Staatsoberhaupt.

§. 258. (176.)

Zweifacher Charakter der Bundesstaaten. Sie sind europäische Staaten. Ihre Staatshoheit oder Souverainetät; sowohl Unabhängigkeit als auch Staatsgewalt. Rechtlicher Entstehungsgrund und RealEigenschaft der Staatshoheit.

I) Der politische Charakter eines Teutschen Bundesstaates ist zweifach. Er hat die Eigenschaft eines Mitgliedes des Teutschen Bundes, und diejenige eines unabhängigen Staates *a*). II) Vermöge der ihm eigenthümlichen Souverainetät und seiner geographischen Lage, ist jeder zu dem Teutschen Bund gehörende Staat, zugleich ein europäischer Staat, und zwar für sich, das heiſst, unabhängig von seiner Verbindung mit dem teutschen Staatenbunde (§. 221 u. 555 u. ff.). Fünf Bundesfürsten (§. 95) bezeichnet ein uneigentlicher diplomatischer Sprachgebrauch (§. 191, a) als solche, die »zugleich europäische Mächte« sind; nur in dem Sinn, daſs sie zugleich Oberhäupter von europäischen souverainen Staatsgebieten sind, die nicht zu dem Teutschen Bund gehören. Alle Staaten einer jeden von diesen fünf Mächten sind europäische, aber sie sind theils zu dem Teutschen Bunde gehörend, theils bundesfrei, und nicht sowohl die Art der Vereinigung beider, — ob sie dinglich, oder, wie bei Hannover und Luxemburg (§. 81 a u. 286 b), nur persönlich ist, — als vielmehr ihre geographische Trennung, kann in vorkommenden

Digitized by Google

Fällen practiſch wichtige Folgen haben. Demnach ist ein teutscher Bundesstaat nicht Gegensatz eines europäischen Staates. III) Jedem teutschen **Bundesstaate** gebührt die **Staatshoheit** oder **unabhängige Staatsgewalt** (**Souverainetät** *b*) im weitern Sinn), der Inbegriff aller Rechte, welche einem unabhängigen Staat in Hinsicht auf den Staatszweck zustehen. Hierunter sind begriffen: 1) die **politische Unabhängigkeit** (Souverainetät im engern Sinn), das Recht politischer Persönlichkeit oder Selbstständigkeit, im Verhältniſs zu jedem andern Subject: 2) die **Staatsgewalt** (im engern Sinn), die Gewalt zu dem Zweck des Staates. III) Der **rechtliche** (nicht überall auch der historische) **Entstehungsgrund** der Staatshoheit in den Bundesstaaten, ist zu suchen in Unterwerfung durch Vertrag, ausdrücklichen oder stillschweigenden *c*). IV) Die Staatshoheit haftet, als **Realrecht**, auf dem **Lande** *d*). Mit solchem geht ihre Ausübung für das regierende Subject verloren *e*).

a) Pariser Friede v. 30. Mai 1814, Art. 6. Acte final du congrès de Vienne, art. 53. BundesActe, Eingang u. Art. 1. Klüber's Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft I, S. 39 f. — In Hinsicht auf Souverainetät sind die *Freien Städte* den monarchischen Bundesgliedern gleich zu achten. BundesActe, Art. 2. Das Prädicat «souverain» in dem 1. Art. und in dem Eingang dieser Acte, ist so wenig der Gegensatz von «freien», als in dem Art. 18 das Wort «verbündeten» dem Wort «freien» entgegengesetzt ist. Vergl. Tittmann's Darstell. der Verfass. des t. Bundes, S. 22, Note *. — *Macht* wird ein unabhängiger Staat, doch nur einer von gröſserer Art, genannt, in politischer und völkerrechtlicher Hinsicht. — Volle Unabhängigkeit haben die jetzigen Bundesstaaten erst nach Aufhebung ihrer Unterordnung unter die ReichsStaatsgewalt erlangt; aber darum sind ihre Regenten *nicht Rechtsnachfolger* des *teutschen Reichs* in dem Sinne geworden, daſs die ReichsStaatsgewalt für ihren Landesbezirk auf sie übergegangen wäre. Für solchen ist dieselbe erloschen. Vergl. §. 6, 31, 52 u. 233 *b* u. *e*. Ueber die Souverainetät der t. Bundesstaaten (Auszug aus der Schrift: Beiträge zur Prüfung von Tagesmeinungen über Politik, Staatsrecht u. Staatswirthsch. Deutschl. 1816. 8.), in der Allgem. Zeitung, 1817, Beil 61 u. 62.

b) Das Wort *Souverainetät* wird anderswo, ohne den weitern und engern Sinn zu unterscheiden, in verschiedenem Sinne gebraucht. Auch wird die Souverainetät bald dem Staat, bald dem regierenden Subjecte, bald beiden zugeschrieben. Von dem Letzten s. Rhein. Bund, III. 382 f., verglichen mit v. Berg's Abhandlungen zu Erläuter. der rheinischen BundesActe, Th. I, S. 284 f. — Andere verstehen unter Souverainetät immer die Staatshoheit oder unabhängige Staatsgewalt überhaupt (Summa rerum). Klüber Droit des gens, §. 21. Rheinische BundesActe, Art. 4, 8 u. 31. Napoleon's Erklärung an die teutsche Reichsversammlung v. 1. Aug. 1806, in Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 79, Note *a*. v. Berg a. a. O. S. 277. — Oder bloſs die politische Unabhängigkeit. De Martens Droit des gens (1801. 8.), §. 16. v. Berg a. a. O. S. 117 u. 285 f. v. Almendingen, in d. Rhein. Bund, LIII. 184 f. Napoleon's Erklärung an den Fürsten Primas v. 11. Sept. 1806, in Klüber's angef. Staatsr., §. 79, Note *a*. — Oder die höchste Gewalt oder Staatsgewalt im engern Sinn. Rheinische BundesActe, Art. 7, 17 bis 20, Art. 22, 23, 25 u. 27. v. Berg a. a. O., S. 117 u. 285 f. Rhein. Bund, V. 263. — Oder die Oberhoheit eines teutschen SouverainStaates, im Verhältniſs zu der Standesherrlichkeit, zum Theil auch der Grundherrlichkeit. Rhein. BundesActe, Art. 21, 23, 24—27, 29 u. 30. — Vergl. auch Europ.

Digitized by Google

Annalen, 1806, IX. 242, Note *. Rhein. Bund, VI. 419. IX. 346 ff. XXXI. 3 ff. XXXVI. 128 ff. XLIX. 76 u. 79. LIV. 410 ff. P. J. Floret, in Crome's und Jaup's Germanien, Bd. IV, St. 1, Num. 1; St. 3, Num. 16. — Von den Erörterungen über das Beiwort «*souverain*», in dem ersten Art. der t. BundesActe, s. Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. des wien. Congr. S. 156 u. 257. *Ebendess.* Acten des w. Congr., Bd. II, S. 344, 402 u. f., 454, 459 u. 493 f. Oestreich erklärte, daſs «in neueren Zeiten *despotische* Rechte mit SouverainetätsRechten confundirt worden seyen». Ebendas. II. 109. Hannover: «daſs selbst nach den Veränderungen, die in Teutschland vorgegangen, den Fürsten ganz unbedingte oder *rein despotische* Rechte über ihre Unterthanen keineswegs zustehen». Ebendas. I. Heft 1, S. 68.

c) Vergl. oben §. 1 u. 2. J. F. X. v. Epplen's Geist der teutschen TerritorialVerfassung. Frankf. 1803. 8. Damit scheint auch, nach aufgehobener t. Reichsverbindung, übereinzustimmen, N. T. Gönner über das rechtl. Princip der teutschen TerritorialVerfassung; vor L. Himmelstoss Entwickel. des Begriffs der Regalität (Landsh. 1804. 8.), S. 17—19, 22 u. 27. — In dem Eigenthumsrecht an Grund und Boden des Landes, findet den rechtlichen Entstehungsgrund, C. S. Zachariä, in s. Geist der t. TerritorialVerfassung. Leipz. 1800. 8.

d) In ehemaligen *reichsunmittelbaren Stiftlanden* oder geistlichen Wahlstaaten, stand, sede plena und sede vacante, die *Substanz* der als RealRecht auf dem Lande haftenden Landeshoheit, mithin auch diejenige aller einzelnen darunter begriffenen Hoheitrechte oder Regalien, gleich allem Andern was in patrimonio ecclesiae war, weder dem jedesmaligen Prälaten oder Stiftvorsteher zu, noch dem Capitel, diesem namentlich nicht vermöge einer hie und da behaupteten Erb- und Grundherrschaft, sondern einzig der moralischen Person des geistlichen *Stiftes* (universitatis ecclesiasticae). J. H. Boehmer Jure eccles. protestant., lib. III. tit. 5. §. 30. A. J. Schnaubert's Lehrb. des teut. Staatsr. Bd. I, §. 150. Jos. v. Sartori's geistl. u. weltl. Staatsr. der teutschen katholischen geistl. Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Bd. II, Th. 2, Abschn. 2, §. 1915 u. 1926.

e) J. H. a Seelen Diss. de modis finiendi superioritatem territorialem. Lips. 1730. 4. — Vergl. §. 330.

§. 239. (177.)

Majestät, Staatsvertretung und Staatsregierung des Oberherrn. Verfassungsmäsiger Regent. Unverletzbarkeit und persönlicher Privat-Gerichtstand des Regenten.

I) Der Oberherr eines teutschen Bundesstaates, das Staatsoberhaupt a), ist berufen zu dessen Vertretung und Verwaltung. Ihm, als Inhaber der Staatshoheit, gebührt: 1) die Majestät, die erhabenste Würde; 2) die Vertretung des Staates, in dessen Verhältniſs nach Aussen; 3) die Staatsregierung, die Ausübung der Staatsgewalt im Innern, für den Zweck des Staates b). II) So fern entweder in der Vertretung oder in der Regierung des Staates, oder in beiden, dem Regenten positive Schranken gesetzt sind, wie in den Bundesstaaten nach Vorschrift des 13. Artikels der BundesActe, ist dieser ein positiv oder urkundlich verfassungsmäsiger (constitutioneller) Oberherr, das heiſst, zu Beobachtung der durch die Staatsverfassung ihm vorgeschriebenen Einschränkungen

Digitized by Google

vollkommen verpflichtet; doch bleibt ihm die verfassungsmäsige Ausübung der gesammten Staatsgewalt (§. 297). Hat der Staat eine Volksvertretung (§. 283), so ist der Oberherr ein **ständisch-verfassungsmäsiger** (§. 4). III) Da der monarchische Oberherr eines souverainen Staates in seinen Handlungen äuſserlich unabhängig ist, folglich nicht bloſs den Auswärtigen, sondern auch dem Volke gegenüber in voller natürlicher Freiheit sich befindet; so ist in der Staatsverbindung seine **Person** selbst im Fall eines Miſsbrauchs der Staatsgewalt, **unverletzbar** (unantastbar); es wird ihr in diesem Sinn, weil eine Vergreifung an derselben dem Staatswohl in höherem Grad widerstreben würde, **Heiligkeit** zugeschrieben *c*). IV) Wird der Regent eines Bundesstaates von einer **Privatperson** *d*), aus dem Grund einer **persönlichen Privatverpflichtung**, z. B. wegen Privatschulden, in Anspruch genommen, und ist für diesen Fall weder durch die Landesverfassung noch durch Privatvertrag ein **Gerichtstand** festgesetzt; so kann der klagende Theil bei demselben um Erwählung förmlicher Gerichte, für eine oder mehrere Instanzen, zu ordnungsmäsiger Verhandlung und rechtlicher Entscheidung der Sache, und im Fall der Verweigerung einer solchen Wahl, oder der Vollziehung *e*) des von einem erwählten Gerichte gesprochenen rechtskräftigen Urtheils, bei der Bundesversammlung um Verwendung bei dem Gegner nachsuchen, und, nöthigen Falls, um Bewirkung gehöriger Rechtshülfe (§. 169). Da in den teutschen Bundesstaaten Niemand rechtlos gelassen werden soll (§. 217 u. 169), und der Souverain in seiner Regenteneigenschaft Gerechtigkeit überall zu handhaben berufen ist; so kann er sich um so weniger für befugt halten, in seiner Privateigenschaft dieselbe zu verläugnen (§. 363).

a) Die Benennung «*Oberhaupt* des *Staates*» wird den monarchischen Regenten t. Bundesstaaten ausdrücklich beigelegt, in der wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 57. Auch in der preuſs. CriminalOrdnung v. 1806, z. B. §. 490.

b) Die Staatsregierung oder Oberherrschaft ist daher, ihrer *Natur* nach, *eingeschränkt*. Man s. die oben (§. 238, *b*) angef. östreich. u. hannöver. Erklärungen. Erklärung der Fürstin Pauline zur Lippe, v. 25. Mai 1807, in d. Rhein. Bund, XI. 233. *Oestreichische, preussische* und *hannöverische* Erklärungen auf dem wiener Congreſs, über die Rechte der Unterthanen, in Klüber's Uebersicht d. dipl. Verhandl. des w. Congr., S. 129 f. u. 244 ff. — Sidney sur le gouvernement, T. II, P. 238. Pütter's Beyträge, Th. I, S. 317 ff. Fr. Ancillon, über Souverainetät u. Staatsverfassungen. Berlin 1815. 8. 2. Aufl. 1816. *Ebenders.* über die Staatswissenschaft. Berlin 1820. 8. C. C. Dabelow, über Souverainetät, Staatsverfassung und RepräsentativForm. 1816. 8. F. L. v. Hornthal über Souverainetät, Staatsverfassung und RepräsentativForm; zur Beleucht. d. Schrift des Hrn. Dabelow. Bamb. 1816. 8. (Auszug in der Allemannia, Bd. VII, S. 281—284, vergl. mit d. Neuen Allemannia, Bd. II, S. 97 ff.) (Krug) Die Fürsten u. Völker, in ihren gegenseitigen Forderungen. Leipz. 1816. 8.

c) *Baier.* Verfass. Urk. 1818, Tit. II, §. 1. *Badische* Verfass. Urk. 1818, §. 5. *Würtemb.* Verfass. Urk. 1819, §. 4. (Vergl. unten §. 255 u. 280.) *CoburgSaalf.* Gesetz, die ständ. Verfass. betr., 1821, §. 3. Schroeder, Elem. juris nat., socialis et gent. §. 960. 1035. 1038. Klüber's Droit des gens, §. 203. — Der äuſsere Richter der Könige ist die Geschichte. — Von dem Verbrechen beleidigter

Majestät, s. L. un. C. si quis imperatori maledixerit, u. Feuerbach's peinl. Recht, §. 171 ff.

d) Die Rede ist hier nicht von RealPrivatstreitigkeiten des Landesherrn, z. B. als Besitzers liegender Gründe, wo das forum rei sitae territoriale competent ist. Vergl. §. 177, Num. 16. Auch nicht von Rechtstreitigkeiten der Bundesglieder unter sich, insbesondere auch wenn Privatpersonen dabei betheiligt sind (§. 170—177), von Familien- und VertragAusträgen der Bundesfürsten (§. 173), von dem Gerichtstand der landesfürstlichen Domänenkammer (§. 482) und des StaatsFiscus (§. 474). — Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die *östreichische* Monarchie, Th. I, Hauptst. 1, §. 20, verordnet: «Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staates betreffen, aber auf dessen Privateigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen». Nach der ghzgl. *mecklenburgischen* Verordn. zur Publication der OberAppell.Ger.Ordn. v. 20. Dec. 1816, §. 1, sind die in allen Rechtsachen wider den Landesherrn, auch in seinen Privatverhältnissen, die Justizcanzleien in erster Instanz competent. — Daſs es den teutschen Unterthanen durchaus an einem Rechtsweg fehle, für Klagsachen gegen ihren oder einen andern Landesherrn, in seinen Privatverhältnissen, wird behauptet in L. v. Dresch Abhandlungen etc. (1830), S. 79 f.

e) Die ExecutionsOrdnung des T. Bundes (§. 178) erwähnt dieses Falles nicht.

§. 240. (178ᵃ.)

Staatsverfassung der Freien Städte.

1) Ueberhaupt.

I) In jeder der vier Freien Städte steht die Staatshoheit, ihrer Substanz nach, der Stadtgemeinde zu a). II) Ausgeübt wird dieselbe von dem Rath oder Senat (Bürgermeister und Rath), als der höchsten, sowohl obrigkeitlichen, als auch die ganze Stadt und deren Gebiet repräsentirenden Staatsbehörde; jedoch für bestimmte Gegenstände, namentlich bei Errichtung der Gesetze, und bei Festsetzung der öffentlichen Abgaben und Ausgaben b), auch bei Erwerbung und Veräuſserung der Stadtgüter (Domänen), und bei Verträgen mit andern Staaten, unter verfassungsmäsiger Mitwirkung der Bürgerschaft, oder eines stellvertretenden Ausschusses derselben c). Einem Ausschuſs dieser Art gebührt, nach der besondern Stadtverfassung, die Sorge für Aufrechthaltung der Stadtverfassung, auch Mitwirkung selbst bei manchen laufenden Geschäften, namentlich bei der Finanzverwaltung d). III) Bei Errichtung, Revision, Aenderung oder Aufhebung der Staatsgrundgesetze, tritt das Stimmrecht aller ActivBürger oder ihrer Stellvertreter ein e) IV) Vermöge seines Bürgereides, ist jeder Bürger dem Senat zu constitutionellem Gehorsam verpflichtet. V) Auf dem wiener Congreſs ward, in den Verhandlungen über den Teutschen Bund, der Wiedereintritt dieser vier Städte in die politische Freiheit, und ihr Recht auf die Rückkehr zu ihrer alten Verfassung anerkannt f). VI) Ihre politische Unabhängigkeit hat denselben Umfang wie

Digitized by Google

diejenige der übrigen Bundesstaaten. VII) Die wiener SchluſsActe von 1820, Art. 62, erklärt ihre Bestimmungen über den 13. Artikel der BundesActe, betreffend die Nothwendigkeit **landständischer Verfassung** in allen Bundesstaaten (§. 283), auf die Freien Städte für anwendbar in so weit, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

a) In dem *hamburg.* HauptReceſs v. 1712, Art. 1, wird als «unwiderrufliches FundamentalGesetz festgestellt, «daſs in dieser Stadt das *Κῦρος* oder die höchste Herrschaft (das höchste Recht und Gewalt) bei einem Edeln Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu conjunctim, und zusammen, nicht aber bei einem oder andern Theil privative, bestehe». Dagegen «verbleiben E. E. Rath, so viel das Exercitium u. resp. die Abnützung oder Genuſs etc. betrifft», die festgesetzten Gerechtsame. Man s. Unwiderrufl. Fundamental-Gesetz, Regimentsform, oder HauptReceſs der Stadt Hamburg. Mit e. Einleit. v. L. v. Hess (Ohne Druckort, 1782. 8.), Art. 1, 5 u. 39. — Die Constitutions-ErgänzungsActe der Stadt *Frankfurt* v. 1816. Art. 5, bestimmt, daſs «alle, der Stadt zustehenden Hoheit- u. SelbstVerwaltungsrechte, in ihrem weitesten Umfang, auf der Gesammtheit ihrer christlichen Bürgerschaft beruhen». — Alex. Müller's Einl. zum Studium der Verfassungsgeschichte, der vier Freien Städte des T. Bundes. Hamb. 1826. 8.

b) In *Hamburg* und *Bremen* geschieht beides durch Rath- und Bürgerschlüsse, wozu in Hamburg die von dem Rath in jedem geeigneten Fall zu convocirende Gesammtheit der ActivBürger, die Erbgesessene Bürgerschaft genannt, entscheidend mitzuwirken hat, nach Art. 16 des angef. HauptRecesses, und eben so in Bremen die bürger-conventfähigen (d. h. die vorzüglichsten Abgaben bezahlenden) Bürger; in *Lübeck*, von «E. hochweisen Rath mit Zustimmung, oder nach getroffener Uebereinkunft mit der ehrliebenden Bürgerschaft». Zu *Frankfurt* ist, in der angef. Constit.ErgänzungsActe, Art. 17, dem gesetzgebenden Körper eingeräumt: die Gesetzgebung überhaupt, mit Ausnahme der GrundverfassungsGesetze, die Besteuerung, die Anwendung der bewaffneten Macht, die Sanction aller Staatsverträge, die Uebersicht des Staatshaushaltes, die Einwilligung zu Veräuſserung städtischer Gemeindegüter, die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung, u. s. w. Auch in *Hamburg* kann die Genehmigung der Bürgerschaft durch einen Rath- und Bürgerschluſs geschehen. Beispiele in der Samml. der hamb. Verordnungen, v. 1815, S. 146; 1818, S. 268; 1820, S. 187 u. 373.

c) In *Hamburg* sind die bürgerlichen Collegien, jenes der Oberalten, bestehend aus 15 Mitgliedern, der Sechziger, und der Hundert u. Achtziger; desgl. die Verordneten der Kämmerei. Ueberdieſs bestehen 27 Raths- u. bürgerliche Deputationen. Man s. den unten (Note *g* des folgenden §.) angef. UnionsReceſs v. 1712 — In *Lübeck* sind zwölf bürgerliche Collegien, deren jedes durch eine bestimmte Anzahl von Aeltesten vertreten wird; überdieſs sind dreiſsig Deputationen, für allerlei Verwaltungsgegenstände, öffentliche Anstalten u. Gewerbe. — In *Bremen* bestehen, ein Collegium der Aeltermänner von ungefähr 20 Mitgliedern, u. eine provisorische RegierungsCommission, worin 8 aus dem *Rath* u. 25 Repräsentanten der Bürgerschaft, unter welchen 4 von jenen u. 12 von diesen die provisorische FinanzDeputation bilden; überdieſs bestehen Deputationen für alle öffentlichen Einnahmen, Ausgaben u. Verwaltungen, [illegible] frommen Stiftungen, Versorgungsanstalten u. a. m., alle zusammengesetzt aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft. — Zu *Frankfurt* überträgt, in der angef. Constit. ErgänzungsActe, Art. 8, die christliche Bürgerschaft die Ausübung der Hoheitsrechte drei aus ihrer Mitte u. Autorität ausgehenden Behörden: 1) der gesetzgebenden Ver-

sammlung oder dem gesetzgebenden Körper; 2) dem Senat, als höchstem obrigkeitlichem, die ganze Stadt repräsentirendem Collegium; 3) dem ständigen Bürgerausschuſs. Die erste besteht aus 20 Mitgliedern des Senats, aus 20 Mitgliedern des aus 61 Bürgern bestehenden ständigen Bürgerausschusses (BürgerRepräsentation), aus 45 Personen, die aus der übrigen christlichen Bürgerschaft, von dem jährlich erneuerten Wahlcollegium der Fünf und Siebenziger gewählt werden, und aus 9 Deputirten der Dorfschaften, die seit 1823 zu deren Vertretung, bei Gegenständen, wobei dieselben betheiligt sind, zugezogen werden. Der Senat hat auf der ersten Bank 14 Schöffen, auf der zweiten 14 Senatoren, auf der dritten 14 Rathsverwandte, von welchen 12 aus den zünftigen Handwerkern, die 2 andern aus der übrigen nicht zünftigen Bürgerschaft gewählt werden. Aus den Mitgliedern der ersten Bank, wird der ältere, aus denen der zweiten der jüngere Bürgermeister jährlich gewählt. Bei dem Senat unterscheidet man den *Groſsen* (Plenum) und den Engern Rath; der letzte besteht aus den beiden Bürgermeistern u. 20 Mitgliedern von allen drei Bänken. Nach Art. 25 der Constit. ErgänzungsActe, ist dem Grossen Rath, als obrigkeitlichem, die ganze Stadt repräsentirendem Collegium, die executive Gewalt u. die Stadt- und Justizverwaltung im Allgemeinen anvertraut; der Engere Rath hat die Berathung u. Entscheidung aller Verwaltungsgegenstände, nach Vorschrift der alten Verfassung, so weit die Constitutions-ErgänzungsActe keine Ausnahme macht. — *Bürgermeister* haben: Frankfurt 2, auf 1 Jahr, die übrigen Freien Städte 4, auf Lebenszeit, von und aus dem Senat erwählt; zu Hamburg werden 3 aus den graduirten rechtsgelehrten Senatoren von dem Plenum des Senats, 1 aus den 13 Senatoren vom Handelsstand und nur von diesen erwählt. — Die *Syndici* oder rechtsgelehrten Räthe des Senats, sind jetzt überall Mitglieder des Senats, doch haben sie darin DecisivStimmen nur in Frankfurt.

d) In *Hamburg* hat das Collegium der Oberalten für Aufrechthaltung der Stadtverfassung zu wachen. — In *Frankfurt* ist der Senat, in bestimmten Verwaltungsfällen, an die Einwilligung des ständigen Bürgerausschusses gebunden. Ueberdieſs bestehen, ausser dem engern oder Verwaltungsrath, als Verwaltungsämter, eine geheime RathsDeputation, eine CentralFinanzCommission, zusammengesetzt aus Gliedern des Senats u. des ständigen Bürgerausschusses, u. eine Handelskammer. Constit.ErgänzungsActe v. 1816, Art. 25 u. 26. Neun hiezu erwählte Mitglieder des ständigen Bürgerausschusses, bilden das RechnungsRevisionsCollegium, früher NeunerCollegium genannt. Ebendas. Art. 49. — In Bremen besorgen Mitglieder des Senats und der Bürgerschaft alle Verwaltungen, unter Controle des Senats, dem davon Rechnung abzulegen ist.

e) Constit.ErgänzungsActe der Stadt *Frankfurt*, 1816, Art. 17 und 50, wo zugleich die authentische Erklärung aller Artikel dieser Acte, der gesetzgebenden Versammlung beigelegt wird. Vergl. das jener Acte vorgesetzte RathsPublicandum v. 19. Juli 1816. Vergl. den hamburg. HauptReceſs v. 1712, Art. 16 u. 53.

f) BundesActe, im Eingang u. Art. 1, 4, 6 u. 12. Erörterungen in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 80, 129, 135 ff.

§. 241. (178b.)

2) Jeder von den Freien Städten insbesondere.

Nach solchen Grundsätzen, hat I) die Freie Stadt Frankfurt ihre frühere Verfassung a), wie dieselbe durch Privilegien, Verträge, insbeson-

Digitized by Google

dere den Bürgervertrag von 1613, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen festgesetzt war, wieder hergestellt, und im Jahr 1816 durch ein neues Statut *b*) ergänzt, mit Beobachtung der in der SchluſsActe des wiener Congresses, Art. 46, enthaltenen Vorschriften; worin zugleich der Bundesversammlung ein Entscheidungsrecht übertragen ist, in Streitigkeiten, die etwa über Errichtung und Handhabung der Verfassung entstehen (§. 216). II) Die Freie Hansestadt Bremen hat, nach Wiederherstellung *c*) ihrer alten Verfassung *d*) im Jahr 1813, über einzelne Gegenstände verschiedene neue Statute *e*) errichtet; doch mit ausdrücklichem »Vorbehalt der durch die Verfassungsurkunde künftig festzusetzenden Bestimmungen« *f*). III) Unter ähnlichem Vorbehalt, hat die Freie Hansestadt Hamburg, im Jahr 1814, ihre frühere Verfassung *g*) wieder hergestellt *h*). IV) Eben so die Freie Hansestadt Lübeck *i*) im Jahr 1813. V) Den Bewohnern der städtischen Landgebiete, ist eine förmliche Repräsentation in dem Rath und auf BürgerConventen, namentlich in Hinsicht auf Gegenstände der auch sie mit betreffenden Gesetzgebung und Besteuerung, bis jetzt nur in Frankfurt eingeräumt *k*). VI) Die Bestimmungen der wiener SchluſsActe von 1820, in Beziehung auf die in dem 13. Artikel der BundesActe verordnete landständische Verfassung in allen Bundesstaaten, sind auf die Freien Städte so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen *l*).

a) Schriften in Pütter's Lit. III. 171. u. in Klüber's Lit. 197. Gedrängte Darstellung u. Inbegriff der wesentlichsten Bestandtheile der alten — — Verfass. der freien Stadt *Frankfurt*. Frankf. 1816. 8. Nordmann's a. unten angef. O., S. 2820 u. ff. — Die fürstl. primatische Organisation der Stadt Frankf. v. 10. Oct. 1806, findet man in d. Rhein. Bund, u. in den unten (Note *b*) angef. Constitutionen, Th. II, S. 372, so wie die Constitution des Groſsherzogthums Frankf. v. 16. Aug. 1810, ebend. Th. II, S. 235.

b) ConstitutionsErgänzungsActe der Freien Stadt *Frankfurt* (errichtet unter Abstimmung der gesammten Bürgerschaft, und mit Beistimmung einer sehr groſsen Mehrzahl derselben, publicirt durch Rathsverordn. v. 19. Jul. 1816). Frankf. 1816. 8. Auch in der Gesetz- u. StatutenSammlung der fr. St. Frankf., Bd. I (Frankf. 1817. 8.), S. 1 — 70, in den Constitutionen der europ. Staaten, Th. II (Altenb. u. Leipz. 1817. 8.), S. 385 ff. u. in Pölitz europ. Constitutionen seit 1789, Bd. I, S. 1195. Ein Auszug in J. C. Bisinger's vergleichender Darstell. der Staatsverfassungen der europ. Monarchien u. Republiken (Wien 1818. 8.), S. 286 — 292. C. S. Müller's vollständ. Samml. d. kaiserl. in S. Frankf. e. Frankf. ergang. Resolutionen u. a. dahin eingeschlagender StadtverwaltungsGrundgesetze. Abth. I—III. Frankf. 1785. Fol. (In der I. Abth., S. 18—291, steht der Bürgervertrag (Verfassungsurkunde) v. 1613.) Das Verhältniſs der *Stadtbürger* zu den *Landbewohnern* im Gebiete der Freien Stadt *Frankfurt*, nach rechtlichen u. staatswirthschaftlichen Grundsätzen. Hanau, bei König, 1832. 8. G. W. Neuhoff's (Landdeputirtens) SeparatVotum eines Mitgliedes der zur wiederholten Prüfung des Gesetzentwurfs der Besteuerung der *Landbewohner* betreffend, angeordneten Commission der gesetzgebenden Versammlung von 1832. (Als Manuscript gedruckt für die Mitglieder der gesetzgeb. Versamml.) 1832. Reinganum's Artikel über Frankfurt a. M. in v. Rotteck's StaatsLexicon Bd. VI. S. 3 — 13.

c) Bekanntmachung v. 6. Nov. 1813; in der Sammlung der Verordnungen u. Proclame des Senats der freien Hansestadt *Bremen*, Band von 1813 u. 1814 (Bremen 1814. 8.), S. 1.

d) Grundgesetze der kaiserl. u. reichsfreien Stadt *Bremen;* enthaltend die Tafel (1433) u. die neuesten Statuten, (nämlich) die Neue Eintracht (1434) u. die Kündige Rolle (1489), und verschiedene Eidesformeln. Aus der niedersächs. Urschrift übersetzt, mit Vorbericht u. Sachregister, v. C. N. Roller. Bremen 1798. 8. Die Kündige Rolle steht auch, im Urtext, in Gerh. Oelrichs Samml. alter u. neuer Gesetzbücher der — — Stadt Bremen (Bremen 1771. 4.), S. 647 ff. — C. P. H. Normann's Handbuch der Länder- und Völkerkunde, Bd. I, Abth. 5 (Hamb. 1787. 8.), S. 3089 u. f. (Herm. v. Post) Histor. Nachrichten u. s. w. 1768. 4. u. in C. L. U. Jäger's Magazin für die Reichsstädte, Bd. VI (Ulm 1797. 8.), Num. 11. Ch. de Villers constitutions des trois villes libres anséatiques. *Leipzig* 1814. 8., wo die Constitutionen der Hansestädte teutsch und französich abgedruckt sind. Bisinger a. a. O., S. 292 ff. Schriften in Pütter's Lit. III. 171. u. Klüber's Lit. 196. — Zwei von einer Rath- u. BürgerDeputation im J. 1814 entworfene Plane, der eine zu einer verbesserten Verfassungsurkunde, der andere zu einer SupplementarConstitutionsActe, stehen in den, in 3 Lieferungen (ohne Druckort, 1815 in 8.) erschienenen Freimüthigen Bemerkungen über die neuen Constitutionen der freien deutschen Reichsstädte, in der 2. u. 3. Lieferung. Man s. auch: Verhandlungen über die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen. Bremen 1818. 4.

e) Z. B. Statut über die Rathswahlen (Wahl der Rathmänner), v. 20. März 1816, und Rath- und Bürgerſchluſs über die BürgerConvente zu Fassung der Bürgerbeschlüsse, v. 11. Dec. 1818, beide in der angef. (bremer) Samml. d. Verordnungen, Bd. v. 1816, S. 14 ff., Bd. v. 1818, S. 136; auch in d. angef. Verhandlungen, S. 53.

f) Worte des angef. Rath- und Bürgerbeschlusses v. 11. Dec. 1818.

g) HauptReceſs (FundamentalGesetz u. RegimentsForm) der Stadt *Hamburg*, errichtet zwischen E. E. Rath u. der Erbgesessenen Bürgerschaft, am 15. Oct. 1712 (mangelhaft in Lünig's Reichsarchiv, Part. spec., Contin. IV., p. 1225); in der oben (§. 240, a) angef. Ausgabe von Hess, S. 1—86. Eine Reihe von Beilagen dazu; ebendas. S. 87—170. UnionsReceſs (von 1710), näml. von den (bürgerlichen) Collegien insgemein, von den Oberalten, von dem Collegium der Sechziger, von dem Collegium der Hundert und Achtziger, den 5. Oct. 1712 zwischen E. E. Rath u. der löbl. Erbgesessenen Bürgerschaft approbirt u. confirmirt; ebendas. S. 171—198. Reglement der Rath- u. BürgerConvente, von 1710, eine Beilage zu Art. 21 des HauptRecesses v. 1712. (Joh. Klefeker's) Sammlung der hamburg. Gesetze u. Verfassungen, sammt histor. Einleitungen. Bd. I—XII. Hamb. 1765 u. ff. Register dazu, mit Vorr. v. Gottfr. Schütze. Hamb. 1774. 8. Neuer Abdruck der vier HauptGrundgesetze der Hamburgischen Verfassung. Hamb. 1823. 8. Nachtrag zu dem Neuen Abdruck etc. Ebendas. 1825. 8. SupplementBand zu dem Neuen Abdruck etc. Ebendas. 1825. 8. — Villers a. a. O. Bisinger a. a. O., S. 292 ff. Schriften in Pütter's Lit III. 171 u. Klüber's Lit. 198. — In Hamburg heiſst die Gesammtheit der ActivBürger, d. h. die zur *Bürgerei* (Bürgerversammlung) zu kommen berechtigt sind, im eigentlichen Sinn die *Bürgerschaft* oder auch die *Erbgesessene Bürgerschaft*, abgetheilt in 5 Kirchspiele. Dieselbe besteht theils aus ordentlichen hiezu erwählten Mitgliedern, die jedesmal bei Strafe zur Bürgerei kommen müssen, theils aus freiwilligen, die darin zu erscheinen befugt sind, entweder wegen eines bürgerlichen Amtes, oder wegen so genannter Erbgesessenheit, d. h. wegen des Besitzes eines freien Vermögens in Häusern oder Grundstücken von 1000 Rthlr. Species in der Stadt, von 2000 im Stadtgebiet.

Digitized by Google

Beeidigte Stadtdiener und fremde Religionsverwandte, sind ausgeschlossen. Norrmann a. a. O., S. 3024. Bisinger a. a. O., S. 292 ff.

h) Hamburgischer Rath- u. Bürgerschluſs v. 27. Mai 1814, daſs die wesentliche ältere Grundverfassung der Stadt hergestellt werde, doch mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, Aenderungen und Verbesserungen, in Ansehung der einzelnen Zweige der öffentlichen Einrichtungen, welche verfassungsmäsig werden gut gefunden werden; in der Sammlung der Verordnungen der freien Hansestadt Hamburg, z. B. Bd. I (1815. 8.), S. 8. ff. Vergl. ebendas., S. 18 u. 29.

i) Proclamation, betr. die provisorische Wiedervereinigung der Mitglieder des ehemaligen Senats (der Stadt *Lübeck*), zu Führung des StadtRegiments, v. 19. März. 1813; in der Sammlung der lübeckischen Verordnungen u. Bekanntmachungen (seit 1813), Bd. I (Lüb. 1821. 4.), S. 1. Bekanntmachung, betr. die abermalige Wiedervereinigung des Senats; in der angef. Samml., Bd. I, S. 32. BürgerReceſs v. 1669. — Von der Staatsverfassung s. man Norrmann a. a. O., S. 2794 u. ff. Bisinger a. a. O., S. 292 ff. Jac. v. Melle's gründl. Nachricht von der — — Stadt Lübeck. Lübeck 1731. 8. Dritte, sehr verm. u. umgearb. Aufl. (v. J. H. Schnobel). Ebend. 1787. 8. Villers's a. a. O. Bisinger a. a. O. — Seit geraumer Seit erschienen die lübecker Verordnungen, gedruckt auf einzelnen Blättern in Fol. u. in 4. Die Verordnungen seit 1813, erscheinen nun in der angef. im J. 1821 angefangenen Sammlung.

k) Von *Bremen* vergl. man die oben (Note *d*) angef. Plane von 1814, in den angef. Freimüth. Bemerkungen, 3. Liefer., S. 12 u. 57, u. die (ebendas.) angef. Verhandlungen etc., S. 167. — Anspruch der *frankfurter* Ortschaften, auf Ausübung aller den übrigen Staatsbürgern des Freistaates zustehenden Rechte; in den Protocollen der Bundesversammlung, EinreichungsProtocolle, 1817, Num. 311, 1818, Num. 5. Zurücknahme dieser Reclamation, ebendass. 1818, Num. 46.

l) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 62.

§. 242. (179.)

Allodialität, Staatsform und Thronfolge der Bundesstaaten.

I) Alle *a*) SouverainStaaten des Teutschen Bundes sind jetzt allodial. II) Die meisten sind auf ein monarchisches Oberhaupt (eine einzelne physische Person, monokratisch) eingerichtet, vier haben eine republikanische Staatsform. III) Das regierende Subject ist ein rechtmäsiges, wenn seine Regentengewalt dem Rechtsgesetz gemäſs ist (§. 98a, 255 u. f.). IV) In allen monarchischen Bundesstaaten, ist jetzt die ordentliche Thron- oder Regierungsfolge eine erbliche (jure sanguinis), nach dem Rechte der Erstgeburt *b*). Sie kann bestimmt seyn, durch Staats- und Familiengesetze *c*) oder Verträge, auch durch andere rechtsgültige Willenserklärung *d*). V) Auſserordentliche Thronfolge für solche, die durch Geburt entweder gar nicht, oder noch nicht, oder nicht allein, dazu berechtigt sind, kann subsidiarisch Statt finden, vermöge eines Erbvertrags *e*), oder einer andern rechtsgültigen Willenserklärung, auch einer ältern rechtmäsigen Mitbelehnung, Anwartschaft oder EventualBeleh-

nung *f*), oder einer freien Wahl nach Abgang des zeitherigen Regentenhauses *g*). VI) Die Thron- oder Regierungsfolge in den teutschen souverainen Erbstaaten, ist jetzt überall als wahre StaatsSuccession zu betrachten *h*); welche die privatrechtliche Idee einer Erbschaft, einer Vererbung oder Ererbung der Regentengewalt, mithin auch diejenige eines Erbfolgerechtes, einer Erbfolgeordnung, eines Erblassers und eines Erb- oder Vermächtniſsnehmers, ausschlieſst. VII) Zu einseitiger Bestimmung der Thron- oder Regentenfolge, ist der Souverain in der Regel nicht, auf jeden Fall aber nur in so weit berechtigt, als dadurch Rechte Dritter nicht verletzt werden *i*).

g) So fern die ehemaligen TerritorialLehnverhältnisse der Fürstenthümer Waldeck und SchaumburgLippe zu *Kurhessen*, das beide, so wie Lippe (Detmold), Schwarzb.Sondershausen, Schwarzb.Rudolstadt, und Liechtenstein, (auch KaunitzRietberg) jetzt in seinem Staatskalender (v. 1823, S. 429) als Vassallen wieder aufführt, nicht wieder hergestellt sind, oder werden. Vergl. §. 571.

h) Car. Chr. Hofacker, Diss. de origine et fatis successionis ex jure primogeniturae in familiis illustribus. Goett. 1771 rec. Erf. 1784. 4. u. in s. Opusc. jurid., T. I. (Stuttg. 1804. 8.), u. L. B. Pfeiffer über die Ordnung der Regierungsnachfolge in teutschen Staaten. 2 Theile. Cassel 1826. 8. Aug. Fried. Schott, Pr. de judicio super majoratu saepe arduo. Lips. 1782. 4. Moser's Familien-Staatsr. I. 71. 502. 925. II. 1222. Pütter's Erörterungen, I. 307. G. L. Boehmer, Princ. juris. feud. §. 150. sqq. J. C. Leist's Lehrb. des teutschen Staatsr. (1803), §. 31. Weber's Handb. des Lehnrechts, Th. III, S. 390 f. Pütter's Lit. III. 756. Klüber's Lit. §. 1532.

i) Hier gilt: 1) *Untheilbarkeit*, und 2) Vorzug der *frühern Geburt*, der Erst- oder Vorgeburt, nach der Ordnung der *Linien* (Linealfolge); doch kein bloſses LebtagInteresse. — Daſs auch ohne ausdrückliche positive Bestimmung, bei teutschen Bundesstaaten die *Untheilbarkeit* gelte, wird behauptet in folgender Schrift. Ueber die Untheilbarkeit deutscher Bundesstaaten. Hannov. 1825. 8. Dawider die Recension in der Zeitschrift: Hermes, Bd. XXVI, S. 150 ff. — Von dem Hause *Brandenburg* s. man die Hausverordnung des Kurf. Albrecht Achilles von 1473, den Geraischen Vertrag von 1599 und das Pactum Fridericianum von 1752, anerkannt im teschener Frieden von 1779, ReussStaatscanzley, Th. 29, S. 169 ff. A. F. Baz Entwickel. der brandenb. Hausverträge. Frf. u. Leipz. 1793. 8. abgedruckt auch bei Reuss a. a. O. Th. 32, S. 140 ff. *Ebendess.* Rechtfertigung meiner Entwickellung u. s. w. (wider die Critik bei Reuss, Th. 32.) Frf. u. Leipz. 1794. 8. — Thronfolge in *Baiern*, In der baier. Verfass-Urk. v. 1818, II. 2 ff., und in dem königl. HausGrundgesetz v. 5. Aug. 1819, Tit. 5. Frühere, zum Theil abweichende Bestimmungen finden sich in der Constitution von 1808, Th. II, §. 1, u. in d. königl. Familiengesetzen v. 28. Juli 1808. §. 27 ff., u. v. 1. Mai 1816. Schunck's Staatsr. des Königr. Baiern, Bd. I, §. 45 u. f. Cucumus Lehrb. der constitut. Monarchie Baierns, §. 67 ff. L. v. Dresch Abhandlungen über Gegenstände des öffentl. Rechts (München 1830). S. 211 ff. — Thronfolge im Königr. *Sachsen*. Verfass.Urk. v. 1831, §. 7. Weisse's Staatsrecht des K. Sachsen, Th. I, §. 40 u. S. 209. — Von dem gegenseitigen Thronfolgerecht der *ernestinischen* u. *albertinischen* Linien des Hauses Sachsen, ebendas. §. 43 u. S. 210 u. Th. II, S. 547 f. — Von *Braunschweig-Lüneburg* s. P. C. Ribbentrop's Beyträge zur Verfass. des Hzgth. Braunschw.-Lüneb. wolfenbüttelschen Theils, I. Beytr. (Braunschw. 1787), S. 103. ff. u. 140. — Thronfolge in *Würtemberg*, in dem Verfassungsvertr. v. 1819, §. 7, u.

Digitized by Google

in d. würtemb. Familiengesetz v. 8. Juni 1828. — GH. *badisches* Hausgesetz u. FamilienStatut v. 4. Oct. 1817, und Verfass.Urk. v. 1818, §. 4. — *Kurhessisches* Haus- und Staatsgesetz v. 4. März 1817. — Grofsh. *hessische* Verfass.Urk. v. 1820, Art. 5. — Sachsen-coburg-*meiningische* PrimogeniturConstitution, v. 9. Dec. 1800, bestätigt von dem teutschen Kaiser am 27. Aug. 1802. — *Nassau-Oranisches* ErstgeburtGesetz v. 6. März 1785, in Reuss Staatscanzley, Th. XIX, S. 239. *Nassau-oranische* PrimogeniturConstitution v. 6. März. 1785, bestätigt vom Kaiser 29. Sept. 1786. —

d) Jo. Franc. Buddeus de testamentis summorum imperantium; in s. Selectis, p. 491. Guil. Frid. Franc. Buddei opusc. T. I. (Goth. 1759. 8.) p 148—158. Franc. Jos. Bodmann Comm. de arduo inter testamentum principis S. R. I. publicum et privatum discrimine. Mogunt 1784. Pfeffinger, Vitriar. illustr. lib. 3. tit. 20, §. 6. Moser's Staatsr. XXV. 158. *Ebendess.* persönl. Staatsr. II. S. 258. ff. 313. und FamilienStaatsr. II. 969. F. C. v. Moser's patriot. Archiv, Bd. IX, Num. 2. Knorr's rechtl. Abhandl. u. Gutachten, S. 322. v. Selchow's Rechtsf. II. 70. Pütter's Erörterungen, I. 186. 207. Pütter's Lit. III. St. Klüber's Lit. §. 1566.

e) Z. B. Erbverbrüderungen oder Erbeinigungen. W. A. Rudloff diss. de pactis successoriis illustrium et nobilium Germaniae, speciatim iis, quae pacta confraternitatis appellantur. Bütz. 1770. 4. Moser's Staatsr. XVII. 16 ff. *Ebendess.* FamilienStaatsr. I. 920. 931. 969. Gönner's teutsches Staatsrecht, §. 240. Pütter's Lit. III. 766. Klüber's Lit. §. 1540. — Von der Erbverbrüderung der Häuser *Sachsen* u. *Hessen*, wie auch *Brandenburg*, s. Weisse a. a. O. §. 44 u. Th. II, S. 550. ff. Von *BraunschweigLüneburg*, Ribbentrop a. a. O. S. 176 ff. — Bestimmungen über die *ausserordentliche* Thronfolge, enthält das *baierische* Familiengesetz v. 5. Aug. 1819, Tit. 5.

f) Von der Fortdauer der, während der teutschen Reichsverbindung, durch Erbverträge, Anwartschaft, oder EventualBelehnung erworbenen Thron- und Erbfolgerechte, s. oben §. 53, Num. IV, §. 83 f., u. §. 540. — Der Fall *ausserordentlicher* Thronfolge kann auch eintreten bei erfolgender Regierungsunfähigkeit, Abdication oder Entsetzung (§. 255) des Throninhabers. Desgleichen, wenn derselbe zu dem Besitz eines fremden Thrones gelangt, der unvereinbar ist mit gleichzeitigem Besitz des inländischen; ferner wenn die Reihe der Thronfolge die Gemahlin eines auswärtigen Souverains trifft, u. d. m. Die beiden letzten Fälle sind vorgesehen in der *baierschen* Verfass.Urk. 1818, Tit. II, §. 6, u. FamilienStatut v. 5. Aug. 1819, Tit. V, §. 1.

g) Beispiel von *Holstein* u. *Schleswig*, oben §. 1, *f*. Andere Beispiele unten, §. 247, *d*.

h) G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. der rhein. BundesActe, §. 84, S. 227. Leist a. a. O. §. 24. — Hiernach müssen die Ausdrücke «Erbmonarchie, Erbfolge, Erbfolgerecht (statt Thronfolgerecht), Erbprinz, Thronerbe» u. d. erklärt und verstanden werden. — Von der Wirkung einer Vereinigung von Bundesländern durch StaatsSuccession, auf das Stimmrecht in dem Plenum der Bundesversammlung, oben §. 129.

i) J. F. Runde's Beiträge, I. 350.

§. 243. (180).

Gemeinrechtliche und besondere SuccessionsOrdnung, PrivatNachlass.

I) Bei andern Familienrechten der Mitglieder des RegentenHauses, kann die gemeinrechtliche (blos nach der Nähe der Verwandschaft,

Digitized by Google

und ohne Unterschied des Geschlechtes), oder, selbst bei souverainen Staaten des Hauses, eine **besondere** SuccessionsOrdnung Statt finden, z. B. Seniorat, Majorat, Minorat [a]), auch eine Secundogenitur [b]), und selbst Tertiogenitur. II) Für den **PrivatNachlaſs** des Souverains können besondere Bestimmungen gelten [c]): staatsrechtliche, lehnrechtliche, familienfideicommiſsrechtliche, vertragmäsige, letztwillige des Erblassers, und, in deren Ermangelung, das Recht der bürgerlichen IntestatErbfolge.

a) G. F. Boehmer's princ. juris feud. §. 152. 153. Schott l. c. Pütter's Lit. III. 764. Klüber's Lit. §. 1537. — Durch Vertrag der sächs. ernestinischen Häuser v. 10. Oct. 1821, ward das bis dahin ihrem jedesmaligen Senior mit der Landeshoheit zum Genuſs zugestandene Amt *Oldisleben* an S. WeimarEisenach, gegen eine Abfindungssumme, für immer überlassen. Schweitzer's öffentl. Recht des GHgth. S. WeimarEisenach, I. 19.

b) Z. B. in den badischen Grafschaften Salem und Petershausen. — Von dem Hause Brandenburg, vergl. Lenz Samml. brandenb. Urk. II. 676. Pütter's hist. Entwickel I. 246. Batz in Reuss Staatsk. XXXII. 140. 150. — Von Oestreich, s. Wenck's Geschichte von Oestreich, 204.

c) So in d. *baier.* Familiengesetz v. 5. Aug. 1819, Tit. 5. Moser's Staatsr. XXVI. 61. *Ebendess.* FamilienStaatsr. II. 1161. u. persönl. Staatsr. II. 532. *Ebendess.* Zusätze zu s. neuen Staatsr. II. 477. Bened. Schmidt princ. juris feud., §. 518. Püttmann elem. juris feud. §. 376. A. F. H. Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft (Gött. 1790. 8.), §. 13 ff., 33 u. 50 ff. C. C. A. H. v. Kamptz Erört. der Verbindlichkeit des weltl. Reichsfürsten aus d. Handlungen s. Vorfahren, §. 17—19. Bodmann a. a. O.

§. 244. (181.)

Eigenschaften des Thronfolgers.

I) Bei der erblichen Thronfolge nach Erstgeburtrecht, wird das SuccessionsRecht abgeleitet von dem **ersten Erwerber**, doch nur für seine dazu geeigneten Nachkommen (successio singularis, ex pacto et providentia majorum, nach Geding und Fürsorge der Altvordern); nicht von dem letzten Regenten, von dessen Willen dasselbe sonach unabhängig ist. II) So fern der **Weiberstamm nicht ganz** von der Regierungsfolge ausgeschlossen ist [a]), haben die **Agnaten** den **Vorzug** vor den Cognaten (agnatisch-cognatische Thronfolge); auch ohne ausdrücklichen Verzicht der letzten [b]).

a) Vergl. Pütter's Lit. III. 765. Klüber's Lit. §. 1539. Leist a. a. O. §. 33. Runde's Beiträge, Th. I, Num. 12. G. L. Boehmer's Rechtsfälle, Bd. I, Num. 65. Von der Erstgeburtfolge des *weiblichen* Geschlechtes, in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. IV, Heft 2 (1810), Num. I. — Gänzlich ausgeschlossen war der Weiberstamm, in dem *würtemb.* Hausgesetz v. 1808, §. 1. Anders in dem *würtemb.* Verfassungsvertr. v. 1819, §. 7; auch in dem *baierischen* Familiengesetz v. 1808, Art. 29 ff., und in demjenigen vom 5. Aug. 1819, Tit. 5. Schunck a. a. O., S. 280.

Digitized by Google

b) Vergl. überhaupt oben §. 242, Note *c*, und Bisinger's vergleichende Darstell der Staatsverfaſs. der europ. Monarchieen u. Republ. (Wien 1818. 8.), §. 38. S. 102 ff.

§. 245. (182.)

Fortsetzung.

III) Der Thronfolger muſs aus rechtmäsiger Ehe geboren seyn. Abstammung aus ungleicher oder nicht standesmäsiger Ehe (standesungleicher Ehe, matrimonium ex ratione status seu ordinis personarum inaequale), ist, der Regel nach, kein rechtsgültiger Grund zu Ausschlieſsung von der Thronfolge. Doch können durch Staats- oder Familiengesetze *a*), gewisse Arten von Ehen, in Hinsicht auf ThronfolgeFähigkeit ihrer Abkömmlinge, für Miſsheirath (disparagium) erklärt, oder in jener Hinsicht ihnen gleiche Wirkungen mit Miſsheirathen beigelegt seyn *b*). IV) Auch können, vermöge eines gültigen Verbots standesmäsiger Ehen für bestimmte Nachgeborne *c*), die aus einer standesmäsigen Ehe abstammenden Nachkommen zur Succession unberechtigt seyn. V) Morganatische *d*), uneheliche oder natürliche, und AdoptivNachkommen *e*), sind in der Regel nichts successionsfähig. VI) Auch solche nicht, die mit einem Körper-, Gemüth- oder Geistesfehler behaftet sind, mit welchem gänzliche Unfähigkeit zu Führung des Regentenamtes verbunden ist *f*). VII) Geistlicher Stand, bei Katholiken, verträgt sich in Erbstaaten nicht wohl mit der weltlichen Regentenwürde; er ist aber, ohne besondere Bestimmung, kein gültiger Grund zur Ausschlieſsung *g*).

a) Zur ThronfolgeFähigkeit fordern Abstammung aus ebenbürtiger (ohne nähere Bestimmung), mit Bewilligung des regierenden Herrn geschlossener Ehe: die *baierische* Verfassungsurkunde v. 1818, Tit. 2, §. 3, und das baierische FamilienStatut v. 5. Aug. 1819, Tit. 2, §. 1; die *würtembergische* Verfassungsurkunde v. 1819, §. 8; die Verfassungsurkunde des GH. *Hessen* von 1820. Art. 5. Das *badische* Haus- und FamilienStatut v. 4. Oct. 1817, §. 2, spricht die Nachfolge dem «ehelichen ebenbürtigen Mannstamm» zu. Das *kurhessische* Haus- und Staatsgesetz v. 4. März 1817, §. 6, fordert mehr nicht als Einwilligung des Souverains zu den Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses. — In dem groſsherzoglichen Hause S. *WeimarEisenach* erklärt die PrimogeniturOrdn. v. 1724 für Miſsheirath, «jede eheliche Verbindung mit einer andern Person, als aus einem fürstlichen oder alten reichsgräflichen Hause». Von einem vorgegebenen, aber nicht bestehenden FamilienStatut oder Herkommen des fürstl. und gräfl. *lippischen* Gesammthauses, s. Klüber's Abhandlungen u. Beobacht., Bd. I, S. 325. — Vergl. auch kaiserl. *russisches* Manifest v. 20. März (2. April) 1820. Sein wesentlicher Inhalt ist angegeben in Klüber's europ. Völkerrecht, §. 116, k. — Aeltere Beispiele solcher Hausgesetze, seit dem Mittelalter, liefert Pütter, über Miſsheirathen teutscher Fürsten und Grafen, S. 191 ff., 232 ff. u. 303 ff. — Der *Kaiser* und die *Reichsgerichte* erkannten Hausgesetze dieser Art, wenn kaiserliche Bestätigung fehlte, nicht für rechtsgültig. Pütter a. a. O., S. 303 ff. u. 420. Moser's FamilienStaatsr., I. 129. II. 130. 161 f., 190. 239. Bri

Digitized by Google

Staatskanzlei, X. 121. (v. Riefel) Der Reichshofrath in Justiz- und Gnadensachen, Th. II, S. 176 ff. — Die Meinungen der *Rechtslehrer* hierüber waren getheilt. Vergl. v. Selchow's Electa, p. 377. G. L. Boehmer's Rechtsfälle, B. I, Num. 55. (Baz) Histor. Entwickel. des Begriffs unstandesmäs. Ehen, §. 47. Klüber's kl. jurist. Biblioth. Bd. VI, S. 440—450. — Manche neuere Hausgesetze erklären die ohne Einwilligung des Oberhauptes des Regentenhauses, von Mitgliedern des letzten geschlossenen Ehen, für *nichtig*. So das angef. *würtemb.* Hausgesetz v. 1808, §. 18 ff., u. das *baierische* FamilienStatut v. 5. Aug. 1819, Tit. 2, gleichwie schon das frühere FamilienGesetz v. 28. Juli 1808, Art. 11 ff. Vergl. auch das §. 242 angef. *kurhessische* Hausgesetz v. 4. März 1817, §. 6. — Durch ein gemeinschaftlich errichtetes königl. *Hannöverisches* und herzogl. *Braunschweigisches* Familiengesetz, vom 24. u. 19 October 1831, ward jedem Stammherrn der beiden Hauptlinien des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg ein Aufsichtrecht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen seiner Linie in so weit zugeeignet, daſs diese verbunden sind, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die (bei ebenbürtigen Ehen ohne besondere Gründe nicht zu versagende) Einwilligung des regierenden Herrn nachzusuchen. Würde ohne deren in förmlicher Staatsurkunde erfolgte Ertheilung, eine Ehe geschlossen, so sollen die daraus abstammenden Kinder weder zur Succession in den deutschen Staaten des Gesammthauses, noch zu dem Rang, Titel und Wappen des Hauses berechtigt seyn. Diese Bestimmungen sind wiederholt in dem Hausgesetz für das Königreich *Hannover* vom 19. November 1836, Cap. 3.

i) *Ungleich*, standesungleich, unstandesmäsig (matrimonium inaequale) ist jede Ehe, die zwischen Personen aus verschiedenen Standesclassen geschlossen wird. Auch bei solcher Ehe streitet, wie bei der gleichen, standesmäsigen, gleich- oder ebenbürtigen, die Rechtsvermuthung für volle Rechtswirkung derselben. Eine Ausnahme hievon, kraft positiver Rechtsbestimmung, macht diejenige Art der ungleichen Ehen, welche *Missheirath* (disparagium) genannt wird; eine Ehe, welcher, wegen bestimmter Standesungleichheit der Gatten, Rechtswirkungen einer gesetzmäsigen Ehe, in Absicht auf die Kinder und den Ehegatten von niederem Stande, durch eine positiv-rechtliche Regel (nicht durch einen besondern Vertrag für den concreten Fall, wie bei der morganatischen Ehe) entzogen sind. Nur diese, einschränkend zu erklärende, positive Bestimmung, ist Entscheidungsquelle für die Fragen: ob und wie weit den Kindern Name, Titel und Wappen der Familie, Geburtstand des Vaters (väterliche Ebenbürtigkeit), SuccessionsFähigkeit in Absicht auf Staatsregierung, FamilienFideicommisse und Lehen, und den väterlichen, freieigenthümlichen oder AllodialPrivatnachlaſs, ob und wie weit der Gemahlin die sonst gewöhnliche Theilnahme an den Standes- und Familienvorzügen des Gemahls, auch die erb- und witthumlichen Berechtigungen, entzogen seyen? — Die Idee von Miſsheirathen ist ein, von Teutschen erst in der neuern Zeit erweitertes, Vermächtniſs eines rohen Zeitalters, wo Ehen zwischen Freien und Unfreien, personis ingenuae et servilis conditionis, doch nur sie, in weltlicher und kirchlicher Beziehung nicht für vollwirkend galten. — Die ganze *Theorie* von *Missheirathen* ist dem Sittengesetz, der Staatsweisheit und dem allgemeinen Rechte fremd. Politisch betrachtet, schlieſst schon der Name eine Beleidigung in sich. «An esse ulla major aut insignior contumelia potest, quam partem civitatis, velut contaminatam, indignam connubiis haberi»? Livius. — In der Zeit der teutschen Reichsverfassung war der Rechtsbegriff der Miſsheirath weder durch Reichsgesetze noch durch Reichsherkommen vollständig bestimmt. Sowohl von einzelnen Familien des hohen und niedern Adels, als auch vom Rechtsgelehrten, war er vielfach bestritten, und selbst der Gerichtsbrauch der Reichsgerichte war in dieser Materie schwankend und ungleichförmig. In der neuesten Zeit (besonders seit 1806) ward bei einer Reihe von Vermählun-

Digitized by Google

gen, in teutschen souverainen Häusern und in standesherrlichen Familien, die frühere Strenge mit Erfolg unbeachtet gelassen. Daher sollte diese Miſslehre jetzt aus dem teutschen Recht überhaupt, wenigstens auſserhalb der souverainen Regentenhäuser, *verbannt*, (vergl. Gönner a. a. O. S. 305, 308 u. 310), in vorkommenden Fällen aber, als eine rein positive Idee, als eine der Rechtsvermuthung widerstrebende, mithin einschränkend zu erklärende und von dem behauptenden Theil streng zu erweisende Ausnahme von der Regel behandelt, folglich genau *beschränkt* werden auf die klaren Bestimmungen noch geltender besonderer *Staats*- und *FamilienGesetze*. — Von einer Stelle der t. BundesActe, die Ebenbürtigkeit der *Standesherren* betr., s. unten §. 303, *d*. — Von der *ehemaligen* Theorie und Praxis, vergl. Pütter a. a. O. *Ebenders.* über den Unterschied der Stände. Gött. 1795. 8. Danz Handb. des teutschen Privatr., Bd. VI, §. 575 ff. Schnaubert's Erläut. des Lehnr., §. 122. Moser's FamilienStaatsr. II. 23—147. Häberlin, in dem Repertorium des t. Staats- und Lehnrechts, Th. III, S. 625 ff. Günther's europ. Völkerrecht, II. 438. Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I, S. 252 ff. und 272 ff, (*Ebendess.*) Rechtl. Ausführung der väterl. Ebenbürtigkeit u. familien-fideicommissar. Successions-Fähigkeit der Herren Reichsgrafen W. F., G. A. u. F. A. Bentinck (Varel 1830. 8.), §. 28—38, S. 73—100. Pütter's Lit. III. 748 ff. Klüber's Lit. §. 1318. Die bekannte Stelle der kais. Wahlcapitulation (XXII. 4), bestimmte seit 1742 die *Folgen* der «unstreitig notorischen Miſsheirath eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn»; sie machte aber zugleich die Festsetzung des *Begriffs* einer solchen Heirath abhängig von einem künftigen Regulativ, das nie erfolgte. Vergebens sucht man daher in ihr einen Erkenntnisgrund für den Begriff von Miſsheirathen. Nur theilweise und stillschweigend erfolgte von Seite der reichsgesetzgebenden Gewalt eine Bestimmung dieses Begriffs, durch den Reichsschluſs vom 4. Sept. 1747. Darin nahmen Kaiser und Reich als Grundsatz an: die Ehe eines *Reichsstandes*, oder eines aus *reichsständischem* Hause entsprossenen *Herrn*, mit einer *freigebornen*, *nicht-adelichen* Person, sey eine unstreitige Miſsheirath. Aber auch mehr nicht sagte der Reichsschluſs. Klüber's angef. Abhandlungen, Bd. I, S. 262 ff. Die rheinische BundesActe erklärte alle teutschen Reichsgesetze für nichtig und unwirksam (§. 50). — Daſs seit Auflösung der Reichsverbindung Alles, was durch Reichsgesetze oder Reichsherkommen über Miſsheirathen bestimmt gewesen, in Ansehung der vormals reichsständischen, nun standesherrlich untergeordneten Fürsten und Grafen, kraftlos sey, in Ansehung nicht nur später geschlossener Ehen, sondern auch der früher geschlossenen, so fern SuccessionsFälle erst nach der standesherrlichen Unterordnung eintreten würden, behauptet Gönner, in dem angef. Archiv, I. 308. — So weit Miſsheirathen noch rechtlich begründet sind, hat man jetzt zu *unterscheiden* (§. 259, III. u. 262, III), 1) die Miſsheirathen souverainer Erbregenten und ihrer Familienglieder (oben Note *a*), und 2) diejenigen des Adels, des hohen und niedern (§. 262 u. f. und 303, Note *d*).

c) Selten, aber nicht unerhört, und nicht unverboten, waren, während des teutschen Reichs, Eheverbote dieser Art. J. E. F. Danz, über Familiengesetze des teutschen hohen Adels, welche standesmäsige Vermählungen untersagen (Frankf. 1792. 8.), §. 7 u. ff. Selchow, Elem. juris publ. germ., T. II. §. 541. Henr. Hersemeier, Diss. de pactis gentilitiis familiarum illustr. et nobil. (Mogunt. 1788. 4.), §. 24.

d) *Morganatische* Ehen (auch Ehen zur linken Hand, matrimonia ad L. Salicam genannt) sind Ehen, bei welchen rechtsgültige *Ausnahmen* von der, die Standes- und Erbfolgerechte der Ehegatten und Kinder, sey es beider oder nur des einen oder der andern, bestimmenden gesetzlichen Regel, durch *Vertrag* festgesetzt sind. Der Inhalt des Vertrags allein, bestimmt, in der Regel, das Da-

Digitized by Google

seyn u. die Rechtswirkungen einer morganatischen Ehe. Als Ausnahmen, sind seine Bestimmungen streng, mithin einschränkend zu verstehen. Weitere Ausführung, in Klüber's Acten des wiener Congr., VIII. 175 ff. Pütter von Miſsheirathen, S. 368, 371 u. 414. — Von den *SuccessionsRechten* morganatischer Kinder, s. J. H. Boehmer, De secundis nuptiis, praecipue illustrium personarum, Sect. II. §. 29. Myler ab Ehrenbach, Gamologia personarum illustrium, c. 6. §. 31 sq. Jo. Heinr. Wolfart tr. de matrimonio ad morganaticam (Hannov. 1736. 4.), §. 25. 26. 29. 30. Rössig's Grunds. des t. Privatr. 261. Runde's Grunds. des t. Privatr. §. 574.

e) Von *unehelichen* oder *natürlichen* Kindern, vergl. Walch Opusc. II. 163. Moser's FamilienStaatsr. II. 853 ff. 860 ff. 882 ff. — Von *Adoptiv*Nachkommen, ebendas. II. 165. *Ebendess.* Staatsr. Th. 22, S. 322 ff. Pütter Jur. priv. princ. §. 28. — Von durch *nachfolgende Ehe* legitimirten, s. Boehmer Princ. juris feud., §. 435. Pütter l. c. §. 27. Moser a. a. O., Eisenhart Diss. de jure liberor. illegitimor. §. 27. Glück's Erläuter. der Pandekten, Th. II, §. 146. Klüber's angef. Rechtl. Ausführung etc., §. 45—47. auch 43 u. 44. — Von Kindern aus einer *GewissensEhe*, s. Pütter's Lit. III. 771. Klüber's Lit. §. 1545. v. Holzschuher's DeductionsBibliothek, I. 325. Moser's Staatsr. XIX. 456. XVIII. 494. *Ebendess.* Zusätze zu s. neuen Staatsr. II. 553 ff. Reuss Staatsk. III. 433. VI. 99. Zepernick's Samml. auserles. Abhandl. aus dem Lehnr., Th. IV, S. 304 ff. Klüber's angef. Rechtl. Ausführung etc., §. 15—28, S. 35—73. — Hiergegen A. W. Heffter, die Erbfolgerechte der Mantel-Kinder, Kinder aus Gewissensehen etc. Berlin 1836. 8. Wider Letztern, C. F. Dieterr, die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe etc. Halle 1838. 8. — Kinder der Liebe teutscher Fürsten. (Von Joh. Friedr. Graf v. Beust.) Lübben 1812. 8.

f) Vergl. unten §. 217, II. und Knorr's rechtl. Abhandlungen, 241. 248. C. F. Walch Opusc. II. 180. Merkwürdige ReichshofrathsGutachten, III. 207. *Würtemb.* Hausgesetz v. 1808, §. 2.

g) Vergl. Moser's FamilienStaatsr. I. 23. *Ebendess.* Lehnsverfassung, 196. Pütteri Prim. lin. juris. priv. princ. §. 21. *Ebendess.* Beyträge, II. 149. u. Rechtsf. Bd. II, Th. 3, S. 149. 553. v. Holzschuher's DeductionsBibliothek, I. 380.

§. 246. (183.)

Regierungsantritt. Regierungseid. Huldigung. Einzug. Krönung.

In der erblichen Einherrschaft, tritt der verfassungsmäsige Thronfolger, nach dem Abgang seines Vorfahrs, von Rechtswegen (ipso jure), mithin unmittelbar, an dessen Stelle. Er tritt daher, nach erledigtem Thron, sofort die Regierung an *a*). Er verkündigt solches den Unterthanen, erklärt sich für verpflichtet zu Handhabung der Staatsverfassung *b*), schwört, wo es nöthig, den Regierungseid *c*), und nimmt die Staatshuldigung *d*) ein §. 272 u. 273). Doch ist von der Leistung des Regierungseides die rechtliche Fortdauer der Landesverfassung eben so wenig abhängig, als von der allgemeinen Landeshuldigung die Verbindlichkeit der Unterthanen zu staatsbürgerlichem Gehorsam gegen den neuen rechtmäsigen Landesherrn. Auch den SuccessionsBerechtigten, wird zugleich die vorläufige oder EventualHuldigung geleistet *e*). Ueberdem kann eine feierliche Inauguration, Einzug und Krönung Statt haben *f*).

a) Moser's Staatsr. XVIII. 471. *Ebendess.* persönl. Staatsr. II. 12.

b) Eine förmliche *Versicherungsurkunde* hat der neue Regent deſshalb auszustellen, nach dem s. *weimar-eisenach.* Grundgesetz über die landständ. Verfaſs. v. 1816, §. 116 u. 128, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 201; nach d. landschaftl. Grundgesetz des Fürstenth. *Hildburghausen* v. 1818, §. 56; nach d. fürstl. *waldeck.* Landesvertrag über die landständ. Verfaſs. v. 1816, §. 42; nach der groſsh. *hessischen* Verfassungsurk. v. 1820, Art. 106; nach der *würtemb.* Verfassungsurk. v. 1819, §. 10; nach der s. *coburg-saalfeld.* v. 1821, §. 120; nach der *meiningischen* v. 1829, Art. 107; nach der erneuerten Landschaftordn. des Herzogth. *Braunschweig* Wolfenbüttel u. des Fürstenth. *Blankenburg* v. 1820, §. 79; nach der königl. *sächs.* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 138; nach der *hohenzollern-sigmaringischen* v. 1833, §. 196. und nach dem hannoverischen Grundgesetze von 1833, §. 13. Statt dessen hat König Ernst August durch Patente vom 5. Juli u. 1. November 1837 erklärt, daſs dieses ganze Grundgesetz ihn weder formell noch materiell binde. Albrecht's staatsrechtliche Bedenken über das Patent des Königs E. A. Zweite Aufl. Stuttg. 1837. 8. — Das k. hann. Patent, die deutsch. Stände und der Bundestag. Leipz. 1837. 8. Von *Ostfriesland* s. T. D. Wiarda's ostfries. Geschichte, Bd. V, S. 86, Bd. VIII, S. 5 u. 29. Bd. IX, S. 194, Bd. X, S. 6, u. Abth. 2. S. 223. — Von *Schleswig* und *Holstein,* s. oben §. 1, *d.* — Moser's persönl. Staatsr. II. 14. 35. *Ebenders.* von der Reichsstände Landen, 1158. — Schon in dem alten Frankreich schwur der König den Regierungseid. Gregorius Turonensis, lib. IX. c. 31. Baluzius, Capitularia regum Francor., II. 5.

c) *Baierische* Verfassungsurk. v. 1818, Tit. X, §. 1. *Baierische* Familiengesetze v. 1808, Art. 71 f., u. v. 18. Jan. 1816, Art. 81. — Von dem ehemaligen *Würtemberg,* s. Tübinger Vertrag v. 1514, u. Erbvergleich v. 1770, am Schluſs; in den Haupturkunden der würtemb. Landesgrundverfassung, Heft I, S. 41 u. 62, Heft II, S. 182 f. Heft III, S. 7 u. 40. — Von *Schleswig* und *Holstein,* oben §. 1, *d.* — Privilegien der *BraunschweigWolfenbuttel.* Landschaft v. 1770, §. 79, u. Erneuerte LandschaftsOrdn. des Herzogth. Braunschw. Wolfenbüttel u. des Fürstenth. Blankenburg v. 1820, §. 79. — Von *Schweden* s. oben §. 93, *b.* — Verfassungsurk. des Fürstenth. *Neuchâtel* v. 18. Juni 1814, im Eingang, in d. Handb. des Schweizer. Staatsr. (Aarau 1821. 8.), S. 460. — Verfassungsurkunde des Königr. der *Niederlande* v. 1815, §. 53.

d) Pütter's Lit. III. 96. Klüber's Lit. §. 889 ff. C. G. Bunz Grundsätze der Huldigung. Tüb. 1794. 8. Moser von der Landeshoheit, in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens, 45. — *Baier.* Verfassungsurkunde v. 1818, Tit. X, §. 5.

e) Vergl. unten §. 272. Moser von der Reichsstände Landen, 1159. Reuss Staatsk. XIII. 342. Mereau's Miscell. II. 146. Pütter's Lit. III. 893. Klüber's Lit. 46. — Verbunden mit der Aufnahme in den *CivilMitbesitz,* d. h. ohne Mitregierung und Mitgenuſs, ward die EventualHuldigung bisweilen gebraucht, um einem SuccessionsBerechtigten, auf den Todesfall des jetzigen Besitzers, die Vortheile des Besitzes schon jetzt zu verschaffen, und so dessen Nachfolge zu sichern. Just. Korthold, Diss. de possessione ea lege, ne contra tradentem, dum vivit, exerceatur, tradita, §. 3. Henr. Cocceji Deduction. illustr., T. I. p. 209. Moser's persönl. Staatsr., Th. II, S. 593 f. *Ebendess.* FamilienStaatsr., Bd. I, S. 17 f. G. L. Böhmer's Rechtsfälle, Bd. I, S. 506. Schweder's Theatrum praetension., Th. II (nach Glafey's Ausg.), S. 21. Klüber's kl. jurist. Bibliothek. St. 8. S. 441 ff. Die oben (§. 245 *b*) angef. Rechtl. Ausführung etc., §. 69—72, S. 175—183. Dawider s. J. Ulr. de Cramer diss. de impossibili in diem traditione symbolica, in dessen Opusc. T. I. p. 641.

f) Moser's persönl. Staatsr. II. 13.

Digitized by Google

§. 247. (184.)

Regierungsmündigkeit des Thronfolgers. Unfähigkeit des Staatsoberherrn. Regentschaft. Thronerledigung.

I) Die Regierungsmündigkeit, das regierungsfähige Alter des Thronfolgers, wird bestimmt durch Staats- und Hausgesetze oder Verträge, zuweilen durch Willenserklärung des Vorfahrs *a*). II) Bis zu Erreichung desselben, wenn dem Thronfolger die Succession angefallen ist, und auch, wenn nach dem Regierungsantritt, durch einen Körper-, Geistes-, oder Gemüthfehler, durch Abwesenheit (z. B. Flucht, Gefangenschaft), durch Suspension oder Entsetzung des Oberherrn von der Regierung, Regierungsunfähigkeit erfolgt *b*), desgleichen bei erloschener Thronfolge, tritt — wie in Wahlstaaten während einer Thronerledigung (Interregnum) die Zwischenregierung — eine auſserordentliche Staatsverwaltung, eine Regentschaft ein; eine vormundschaftliche oder InterimsRegierung, Reichs- oder Regierungsverwesung, Vicariat, Staatsvormundschaft *c*), welche verhütet, daſs die Staatsregierung zweckwidrig geführt oder unterbrochen werde, und der Staat in Regierungslosigkeit oder Anarchie falle. III) Der Regent oder Regierungsverweser, das interimistisch regierende Subject, führt die Staatsregierung in der Regel allein *d*); aber, auf das Wenigste, mit denselben Beschränkungen, wie der Staatsoberherr. Seine natürliche Bestimmung ist, alle nicht positiv ganz unzweifelhaft ausgenommenen Rechte der Regierungsgewalt, gleich dem wirklichen Landesfürsten, nach Erforderniſs der Landeswohlfahrt auszuüben *e*). Er erhält in dieser Hinsicht besondere Ehrenbezeugungen und Einkünfte. IV) Die Regentschaft hört auf, so bald die gewöhnliche oder ordentliche Regierung wieder eingetreten ist, wenn nämlich der Souverain die Fähigkeit zur Selbstregierung, die Regierungsmündigkeit erlangt, das heiſst, das gehörige Alter erreicht *f*) oder den gehörigen Körper-, Gemüth- oder Geisteszustand wieder erlangt hat, oder wieder anwesend, oder wenn der Thron wieder besetzt ist. V) Bei erloschener Thronfolge, oder bei gänzlicher Thronerledigung, gebührt die Wiederbesetzung des Throns, im Zweifel, dem Volk oder dessen Stellvertretern *g*).

a) Meist das vollendete *achtzehnte* Jahr. Pütter's Lit. 781. Klüber's Lit. §. 1558. Moser's persönl. Staatsr. I. 588. Jos. Freihr. v. Hormayr über Minderjährigkeit, Vormundschaft u. Groſsjährigkeit im östreichischen Kaiserstaate und Kaiserhause. Wien 1808. 8. *Würtemb.* Verfass.Vertrag v. 1819, §. 9, Hausgesetz v. 1808, §. 5. u. Familiengesetz v. 8. Juni 1828. *Baierische* Verfass.Urk. v. 1818, Tit. I, §. 9, u. Familiengesetz v. 1808, Art. 71. Das angef. *kurhess.* Hausgesetz v. 1817, §. 3. Verfass.Urk. des Königr. *Sachsen* v. 1831, §. 8. *Hannöverisches* Grundgesetz v. 1833, §. 12. Hausgesetz für das Königreich Hannover v. 19. Nov. 1836, Cap. 5. *Braunschweigische* neue Landschaftsordnung v. 1832, §. 15. In dem gesammten Hause *Sachsen ernestinischer* Linie das zurückgelegte ein- und zwanzigste Jahr. So auch in der *albertinischen* Linie bei den Nachgeborenen, *hingegen* bei dem regierenden Herrn das achtzehnte Jahr. Weisse's Staatsr. des

Königr. Sachsen, Bd. I, §. 45 u. S. 211. Auf den Antritt des 21. Jahres bestimmt die Verf.Urk. von *HohenzollernSigmaringen* v. 1833, §. 7. — In dem herzogl. Hause *Braunschweig* bestimmt ein Haus- und Landesgesetz (pactum Henrico-Wilhelminum) von 1535 das vollendete 18. Jahr. Aber in der Wirklichkeit war es, besonders nach dem erklärten Willen des Vorfahrs, fast immer anders; das vollendete 25., 24½., 22¼., 22., 19. Jahr. Moser a. a. O., S. 570 ff. *Ebendess.* t. Staatsr., XIX. 358 ff. Ribbentrop a. (oben §. 242 *c*). a. O. S. 115 ff. (E. Grafen v. Münster's Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen, welche Sich Se. Durchl. der regierende Hr. Herzog v. Braunschweig gegen Ihren erhabenen Vormund etc. erlaubt haben. (2. Aufl. Hannover 1827. 8. Auch französisch: Réfutation des accusations etc. Ebendas. 2. Aufl. 1827.), S. 50 ff., 168—185. (Hurlebusch) über den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Prinzen aus dem Hause Braunschweig. Braunschw. 1827. 8. (Witt's genannt v. Döhring) Versuch die Miſsverständnisse zu heben, welche zwischen dem König v. England und dem Hzg. von Braunschweig durch den Grafen v. Münster herbeigeführt worden (Hamb. 1828. 8.), Beil. S. 16 ff. Gutachten (von Schmidt genannt v. Phiseldeck, v. Martens, G. P. v. Bülow, u. A.) u. Druckschriften für u. wider, in d. Anhang zu vorstehender und zu folgender Druckschrift: Gehörige Würdigung u. aktenmäsige Abfertigung des gegen Se. D. den regier. Hrn. Herzog v. Braunschweig erschienenen Libells (von. Klindworth, Straſsb. 1828. 8.), S. 399—459. D. D. Keene's Hints on the Time of the coming of Age of the Dukes of Brunswic-Luneburg. London 1828. 8. Rud. Brinkmann's publicistische Prüfung der Beschwerden Sr. Durchl. des Herzogs Karl v. Braunschw., in Betreff der vormundschaftl. Verwaltung Sr. Maj. von Groſsbritanien u. Hannover. Kiel 1829. 8. (Häberlin's, gewes. braunschw. Kreisamtmanns) Publicistische Darstellung einer angebl. publicist. Prüfung (Brinkmann's) der Beschwerden Sr. Durchl. u. s. w. Lausanne (Braunschw.) 1829. 8. Auch: (Bosse's) Darstell. der Verhältnisse des von Braunschweig entwichenen Geh. Raths v. Schmidt-Phiseldeck u. s. w. (Braunschw.) 1827. 8. — Im Zweifel sprechen für das 25. Jahr, als den in dem röm. Recht gesetzten Zeitpunkt der Volljährigkeit, der Reichshofrath 1783, Häberlin's Repertor. des t. Staats- u. Lehnr., Th. III, S. 371, u. Pütter in institut. juris publ. germ., §. 458. *Ejusd.* Jus priv. princ., §. 77. Moser's t. Staatsr. XVIII, 432. Majer's teutsche Staatsconstitutionen, Bd. II, S. 506. Reuss t. Staatskanzlei, III. 307. VII. 210. — Von dem *Titel* des Thronfolgers, oben §. 110, und von dem *Titel* des minderjährigen Regenten während der Regentschaft, unter welcher er in manchen teutschen Staaten *Landprinz* titulirt ward. Moser's FamilienStaatsr., II, 785. *Ebendess.* Staatsr. XXII. 211. *Ebenders.* von den t. Reichsständen, S. 654. — Von der *Erziehung* des minderjährigen Souverains, s. Wurtemb. Verfass.Vertr. v. 1819, §. 16. v. Aretin's constitutionelles Staatsr., B. I, S. 218—227. A. L. v. Massenbach über Fürstenerziehung in RepräsentativVerfassungen. Heidelb. 1817. 8.

b) Verschiedene Fälle sind hier zu unterscheiden: I) *Körperfehler*, z. B. Taub- und Stummheit, Taub- und Blindheit, einzeln oder vereinigt, fortwährende schwere Krankheit (morbus perpetuus). Als Kurfürst Ludwig II. von der *Pfalz* blind, taub und lahm geworden war, enthoben ihn seine Söhne und Räthe der Regierung, und übertrugen solche dem Kurprinzen Ludwig. Moser's persönl. Staatsr. 1, Th. I, S. 668. R. T. Guyot diss. de jure surdo-mutorum. Groning. 1824. 8. — II) *Seelen- oder Geistes- und Gemüthfehler*. (Von den Schwächen und Krankheiten der Seele, in Ansehung ihres Erkenntniſs- und Empfindungs-Vermögens, s. Kant's Anthropologie, S. 124 ff. u. 58.) Klüber's Lit. §. 1557 *b*. Car. Otto Graebe pr. de tutela et cura principum. Rint. 1796. 4. Struv juris prud. heroica, P. V. p. 625. Moser's Staatsr., Th. 18, S. 149. de Neumann

medit. juris priv. princ. III. 363. §. 8 ff. Die Goldene Bulle Carls IV. v. 1356, Cap. 25, §. 3 u. 4, in der unten zu S. 334, §. 255, Note *d*, angeführten Stelle. Ludewig's Erläut. der G. B., Th. II, S. 477 ff. — Man unterscheide: *Blödsinn* (Schwachsinnigkeit, Einfältigkeit), *Wahnsinn* (Verrücktheit) und *Raserei* (Tobsucht). — Von dem *hannöverischen* Fall des Königs Georg III. 1788, s. Reuss Staatsk. XIX. 1. 17. 46. 70. 82. Als im Herbst 1810 König Georg III. abermals (72 J. alt) in eine Geisteskrankheit gefallen war, ernannte zu Anfang des J. 1811 das Parlament den Prinzen v. Wallis zum Regenten. Polit. Journal, 1810, S. 1230; 1811, S. 93. — Von dem Herzog Joseph Maria Gonzaga von *Guastalla*, 1729, der in Wahnsinn mit Anfällen von Tobsucht verfallen war, s. Merkwürdige ReichshofrathsGutachten, III. 207. Hanzely's Grundlinien der Reichshofraths-Praxis, Beilagen, S. 31—62. Von den Fällen des Fürsten Nicolaus Leopold von *Salm-Salm* 1769, u. des Erbprinzen Carl Albrecht Christian von *Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst* 1790, s. man Hanzely's Grundriſs des reichshofräthl. Verfahrens in Justiz- u. Gnadensachen, Bd. III, Abth. 1, S. 290 u. 294 — Von dem Fall des Fürsten Friedrich Carl von *Neuwied*, 1793—1802, s. Häberlin's Staatsarchiv, II. 203. V. 114. XI. 310. XII. 20. 396. XIII. 20. XVI. 397. XIX. 273. XXIII. 308. Malblank's Anleitung zur Gerichts- und Kanzleiverfassung, IV. 54. — Von dem Fall des Fürsten Leopold zur *Lippe*, 1791—1803, s. Häberlin's Staatsarchiv, I. 74. III. 274. 303. Politisches Journal, 1790, S. 1293; 1791, S. 98, 201 u. 427; 1795, S. 408, 908 u. 1281. (Rotberg's) Merkwürdige Krankheits- und Curatelgeschichte des regierenden Fürsten zur Lippe. 1795. 8. — Von dem Fall des Grafen Philipp Ernst von *Lippe-Alverdissen*, Stifters dieser Linie und der jetzt regierenden von Schaumburg-Lippe oder Bückeburg, 1685 —1723, s. Actenmäsige Geschichte des Lippe-Brackischen Erbfolge-Streits etc. (Bückeburg, 1806, Fol.), §. 13 u. 14, S. 17 ff. u. §. 64, S. 86 ff., auch §. 17, S. 23, S. 31. Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XIII, S. 278, 318 ff. Darstellung der Landeshoheit des hochfürstl. Hauses Lippe in Detmold über das im Fürstenthum Lippe belegene Parochial-Amt Blomberg (Lemgo 1818, Fol.) S. 3 Note 1. — Von dem Fall des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von *Holstein-Oldenburg*, 1785—1823, s. Rhein. Bund XXVIII. 156. — Fall des Fürsten Carl Albrecht Christian von *Hohenlohe-Schillingsfürst*, 1793—1796. — Fall des blödsinnigen Grafen Gustav von *SaynWittgenstein*, 1698. Moser's Staatsr., Th. 18, S. 133. — Fall des Grafen Hermann Friedrich von *Bentheim* zu Bentheim. 1723. Moser's persönl. Staatsr., Th. I, S. 383. — Fall des Markgrafen Christoph von *Baden*, 1515—1527. Schoepflin hist. Zaringo-Badensis, Th. II, p. 276. sq. — Fall des Herzogs Wilhelm von *Braunschweig-Lüneburg*, 1581—1592. Moser's persönl. Staatsr., Th. I, S. 612. Rethmeyer's braunschw.lüneburg. Chronik, S. 1618 f. — Wegen auffallender Geistes- und Gemüthstörung durch Trübsinn und Schwäche des moralischen Begehrungsvermögens zu zweckgemäser Regierung unfähig geworden, muſste Kaiser *Rudolph II.*, auf Verlangen der Stände und seiner Unterthanen, durch eine Urk. v. 12. Apr. 1611 die Regierung über *Böhmen*, *Mähren*, *Schlesien* und die *Lausitz* an seinen Bruder Matthias ohne Vorbehalt abtreten, dem er schon am 29. Jan. 1608 dieselbe über Ungarn und Oestreich überlassen hatte. Die römisch-teutsche Kaiserkrone blieb ihm bis an seinen Tod, 20. Jan. 1612. K. L. Woltmann's Geschichte Böhmens, Th. II, S. 146 —163. v. Raumer's Geschichte Deutschlands von der Abdankung Carl's V. bis zu dem westph. Frieden. Moser's persönl. Staatsr., Th. I, S. 667. III) Langwierige *Abwesenheit*, zumal an unbekanntem Ort, freiwillige oder gezwungene, z. B. Verschollenheit, Flucht, Gefangenschaft. v. Ompteda's Lit. des Völkerr. §. 312. C. L. de Danckelmann diss. de pactis et mandatis principis captivi. Hal. 1718. rec. 1741. J. C. W. de Steck de rege captivo regno se abdicante; in seinen Obss. subsec., n. 21. IV) *Grobe Verletzung* der *Regentenpflichten*, z. B.

Digitized by Google

Miſsbrauch der landesherrlichen Gewalt, Tyrannei, landverderbliche Prodigalität. Unten §. 255, und die daselbst Note *d* angef. Beispiele. Struv l. c. P. IV. p. 625. de Neumann l. c. T. III. p. 367. 625. Moser's t. Staatsr., Th. 18, S. 149; Th. 24, S. 237. *Ebenders.* von d. kais. Regierungsrechten u. Pflichten, Th. I, S. 212. ff. — Fall des Fürsten Wilhelm Hyacinth zu *NassauSiegen*, 1707. Moser a. a. O. S. 242. *Ebendess.* persönl. Staatsr. der Reichsstände, Th. I, S. 615. — Fall des Herzogs Carl Leopold von *MecklenburgSchwerin*, 1728—1747. Moser's Staatsr. Th. 24, S. 264 – 361, besonders S. 285 ff. u. 306 ff. *Ebenders.* von der t. Reichsstände Landen, S. 1253 ff. *Ebendess.* persönl. Staatsr., Th. I, S. 628. 657. J. F. Pfeffinger's Historie des braunschweig-Lüneburg. Hauses, Th. III, S. 744—783. Heinrich's teutsche Reichsgeschichte, Th. VII, S. 740 ff. Th. VIII, S. 279 ff. — Fall des regierenden Reichsgrafen Friedrichs von *LeiningenGünterblum*, 1770. Moser's Zusätze zu s. neuen Staatsr., Th. II. S. 453. Pütter's histor. Entwickel. der Staatsverfass. des t. Reichs, Th. III, S. 236. — Fall des regierenden *Wild-* u. *Rheingrafen* Carl Magnus zu *Rheingrafenstein* u. *Grehweiler*, 1775. Moser a. a. O. Th. II, S. 455. Reuss Staatskanzley, Th. III, S. 431. Pütter a. a. O. S. 238. F. C. Lauckhard's Leben und Schicksale. Th. I (Halle 1792), S. 21 ff. — Fall des ReichsErbtruchsessen, regierenden Reichsgrafen Gebhard Xaver zu *WolfeggWaldsee*, 1778. Moser's angef. Zusätze, Th. II, S. 460. Pütter a. a. O. S. 238. — Flucht des Herzogs Carl von *Braunschweig* am 7. Sept. 1830, bei einem Aufruhr u. Verbrennung seines Residenzschlosses. Vergl. unten §. 255 d. V) *Privatverbrechen.* Pütter's Lit. 786. Klüber's Lit. §. 1568. Ahasv. Fritsch diss. Princeps peccans. Jen. 1674. J. J. Müller diss. de obligatione subditorum ex delicto summae potestatis. Jen. 1698. 4. de Neumann de delictis et poenis principum; als 7. Theil seiner Meditat. juris privati princ. J. H. a Seelen diss. de modis finiendi superioritatem territorialem (Lips. 1730.), cap. 5. de delictis principum. P. F. a Bellmont diss. de jure puniendi principem delinquentem. Erf. 1717. 4. J. G. Cramer diss. de delictorum et poenarum in causis statuum Imperii R. G. Francof. ad Viadr. 1728. 4. rec. Lips. 1738. J. U. de Cramer opusc. T. IV. p. 530. Moser's persönl. Staatsr. der Reichsstände, Th. II, S. 303. de Selchow elem. juris publ. S. R. I., T. II. §. 610. sqq. Siebenkees Beyträge zum t. Rechte, Th. III, S. 191; Th. IV, S. 91 und 128. Ausser grobem Miſsbrauch der Landeshoheit, fielen dem vorhin genannten regierenden Reichsgrafen von LeiningenGünterblum zur Last: «schreckbare Gotteslästerung, attentirte homicidia, veneficium, Bigamie, crimen laesae majestatis, concussionis seiner Unterthanen, und unerlaubter Miſshandlungen fremder, auch geistlicher Personen»; dem genannten regierenden Wild- und Rheingrafen: «von ihm selbst eingestandene schändliche Betrügereien und vielfältig begangene, befohlene und zugelassene Fälschungen». — Beispiele von *Landesbeschwerden:* wider den Fürsten von Ostfriesland, 1720 u. ff. bei Moser von der Reichsstände Landen, S. 1205 ff.; wider den Herzog Carl Eugen von Würtemberg, 1750—1779, in Moser's Lebensgeschichte, Th II, S. 112 ff. u. *Ebendess.* StaatsHandbuch v. 1768, S. 442 ff. Beispiele von *Justizmissbräuchen*, bei Moser von der Landeshoheit in Justizsachen, S. 1 ff. u. 197 ff. *Ebenders.* von der t. Justizverfassung, Th. I, S. 912 ff. Von CabinetJustiz, s. man §. 169, 373 u. 353. — Bei ganzer oder theilweiser Regierungsunfähigkeit, hat man Beispiele von Abdankung (Abdication), freiwilliger oder gezwungener, Regierungsentsetzung oder ThronRevolution. Unten §. 255 u. f. Klüber's Lit. §. 1060 b. u. 1268 b. Moser's persönl. Staatsr., Th. I, S. 666 ff. Desgleichen von freiwilliger oder abgenöthigter Annehmung eines Mitregenten oder Regierungsgehülfen. Moser's t. Staatsr., Th. 24, S. 231 u. 237 ff. *Ebendess.* persönl. Staatsr., Th. I, S. 609 ff. Fall des Groſsherzogs Carl Friedrich von Baden, Nov. 1808 (Bad. Regier. Blatt v. 1810); des Königs Anton von Sachsen, 13. Sept. 1830 (K. sächs. Gesetzsamml. v. 1830, u. Actenstücke in den Neuesten StaatsActen und Urkunden. Bd. 22 u.

Digitized by Google

23)); des Kurfürsten von Hessen Wilhelm II. (Vertrag zw. dem Kurf. u. dem Kurprinzen. v. 30. Septemb. 1831. Gesetz v. 30. Sept. 1831 u. Protoc. der hess. Ständeversamml. v. 8. Oct. 1831. Neueste StaatsActen u. Urk., Bd. 22 u. 23.). In der Zeit des teutschen Reichs hatte man Beispiele von reichsgerichtlicher Verurtheilung zu Gefängniſs und Suspension von der Regierung, auch von Sitz und Stimme in den Reichs-, Kreis- und reichsgräflichen CollegialVersammlungen. Moser's Staatsr., Th. 24, S. 241 ff. *Ebenders.* von den kais. Regier. Rechten u. Pflichten, Th. I, S. 211 ff. Pütter's hist. Entwick. a. a. O. Desgleichen von reichsgerichtlicher Anordnung einer LandesSequestration oder Administration. Moser u. Pütter a. a. O. Auch Erklärung in die Reichsacht, bei Verletzung der Pflichten gegen Kaiser und Reich. — Besonderer Fall des Kurfürsten von der Pfalz, Friedrich's des Siegreichen, der, nachdem er seit 1449 als Vormund seines unmündigen Neffen Philipp die Kurlande regiert hatte, auf Bitte der Mutter dieses Pflegbefohlnen, der kurpfälzischen Landstände und Räthe, im J. 1451 den Neffen arrogirte, und die Kurwürde und Regierung in eigenem Namen auf Lebenszeit übernahm, mit dem Versprechen, daſs er, so lang Philipp und männliche Nachkommen desselben leben würden, unvermählt bleiben wolle. Der Papst genehmigte solches und die sechs andern Kurfürsten erkannten Friedrich als Kurfürsten und Landesherrn an, nie aber war bei dem Kaiser eine Anerkennung zu erwirken. Nach Friedrichs Tod 1476. folgte ihm Philipp in der Regierung. C. J. Kremer's Geschichte des Churfürsten Friedrich I. von der Pfalz (Mannh. 1766. 4.), Urkundenbuch, S. 10, 14, 34, 36, 41, 44—52. Klüber, die eheliche Abstammung des Fürstl. Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz (Frankf. a M. 1837. 8. Opus posth.) §. 6, S. 18 ff.

t) Von dieser so genannten *tutela Illustrium* handeln: C. O. Graebe l. c. H. F. C. v. Lyncker's Abh. von der Vormundschaftbestellung bei Privat- und erlauchten Personen. Zwei Theile. Jena 1790. 1791. 8. Moser's Staatsr. XVII. 169. *Ebendess.* persönl. Staatsr. I. 288, und Zusätze zu seinem neuen Staatsr. II. 337. de Selchow, Elem. juris priv. princ. §. 574. de Real, Science de gouvernement, vol. IV, ch. 8, §. 43—48. (Pet. Ant. Frhrn. v. Frank's) Deduction über die Zwischenregierung in dem Fürstenth. Prüm. (1781. Fol.), §. 14, 15, 19, 20 u. 28. Pütter's Lit. III. 779. Klüber's Lit. §. 1556 f. *Kurhessische* Verfass. Urk. v. 1831, §. 7—9, und Hausgesetz v. 1817, §. 4 f. GH. *hessische* Verfass.Urk. v. 1820, Art. 107. *Würtemb.* Verfass. Vertr. v. 1819, §. 11 u. ff. u. Hausgesetz v. 1808, §. 4. *Baier.* Verfass. Urk. v. 1818, Tit. 2. §. 11—22. Familiengesetz v. 1808, Art. 60 ff. Königl. *sächs.* Verfass. Urk. v. 1831, §. 9—15. *Braunschweigische* neue Landschaftsordnung v. 1832, §. 11—14. *Hannöverisches* Grundgesetz v. 1833, §. 14—25. Hannöverisches Hausgesetz v. 19. Nov. 1836. Cap. 6. *HohenzollernSigmaringensche* Verf. Urk. v. 1833, §. 6 u. 197. Von dem Herzogth. *BraunschweigLüneburg*, Ribbentrop a. a. O. S. 122 ff. — Ueber die *Erziehung* des minderjährigen Souverains bestehen zuweilen besondere Bestimmungen; z. B. in der königl. sächs. Verfass. Urk. v. 1831, §. 15; in der braunschweig. neuen Landschaftsordnung v. 1832, §. 16—22; u. in der Hannöverischen v. 1833, §. 25. — *Titel* des Regenten, z. B. Regierungsverweser, Vormund u. Regent, regierender LandesAdministrator, in vormundschaftlicher Regierung Unsers vielgeliebten Vetters, u. d. Winkopp's rhein. Bund, XI. 233. XXVIII. 150. 156. — Aus ganz neuen Gründen läugnet, daſs ein teutscher Bundesfürst «wegen gänzlicher oder theilweiser Regierungsunfähigkeit bevormundet werden könne» (daſs in solchem Fall die Staatsregierung durch eine Regentschaft geführt werden könne), Alex. Müller (zu Weimar) über RegentenBevormundung (Ilmenau 1822. 8.), S. 14 ff. Dawider erschien: C. W. Schenck über Regentenbevormundung, Stände u. ständische Verfassung. (Ilmenau 1823. 173 S. 8) S. 9—20 u. 167 u. 173.

Digitized by Google

d) In manchen Staaten ist ihm ein *Regentschaftrath* beigeordnet, dessen Gutachten er in allen wichtigen Angelegenheiten einzuholen hat. In dem Königreich Sachsen ist hiezu die oberste Staatsbehörde, das GesammtMinisterium, bestimmt. Verfass. Urk. v. 1831, §. 14; in HohenzollernSigmaringen die ersten zwei Räthe der Regierung, Verfass. Urk. v. 1833, §. 6. — Nach bekanntem Herkommen nehmen, in teutschen Staaten, vormundschaftliche Regenten, anstatt ihrer Pflegbefohlenen, die Landeshuldigung ein, bestätigen die Landesfreiheiten und die Privilegien einzelner Corporationen und Classen von Unterthanen, verwalten die Landesregierung und erlassen die Gesetze, Verordnungen und Befehle in eigenem Namen, lassen auf Münzen ihr Bildniſs, Titel und Wappen prägen, ertheilen und empfangen Belehnungen, empfingen ehedem die Reichslehen und schwuren den ReichsLehneid in eigenem Namen, führten Sitz und Stimme in allen Reichs- und Kreisversammlungen, Collegial- und FamilienConventen, u. d. m. Moser's persönl. Staatsr., Th. I, S. 524 ff. B. C. Struv, Jurisprudentia heroica, Part. VI. p. 129 sqq.

e) Für solchen Umfang der vormundschaftlichen Regentengewalt spricht überdieſs nicht nur die Analogie des vormaligen teutschen ReichsStaatsrechts, in Hinsicht auf die reichsoberhauptliche Gewalt der Reichsvicarien in dem Zwischenreich, sondern auch seit Jahrhunderten das Herkommen in den teutschen Regentenhäusern, und das Zeugniſs bewährter Rechtslehrer. H. Cocceji Diss. de tutela illustrium (Francof. ad Viadr. 1693), Sect. II. §. 8; auch in dessen Exercit. acad., vol. I. n. 84. M. H. Gribner delineat. jurisprudentiae privatae illustris, lib. I. c. 6. §. 7. B. G. Struv, Jurisprudentia heroica, P. VI. p. 128. de Selchow elem. juris publ. S. R. I. hodierni, T. II. §. 587. H. F. L. Frhrn. v. Lyncker's angef. Abhandl., Th. I, S. 180. Moser's persönl. Staatsr. I. 533. (Klüber's) Nachtrag der Braunschw. Wolfenbüttel. Landstände zu ihrer Beschwerde wider ihren Landesherrn, bei der teutschen Bundesversammlung. (Frankf. 1829. Fol.), S. 3 u. ff. Zöpfl, die RegierungsVormundschaft im Verhältnisse zur LandesVerfassung. (Ohne Druckort.) 1830. 8. — Von der Verpflichtung des Fürsten zu Anerkennung der Regierungshandlungen des vormundschaftl. Regenten, unten §. 252, Note *b*.

f) Von einem *eigenmächtigen* Regierungsantritt des minderjährigen, sich für volljährig erklärenden Fürsten Constantin von SalmSalm, 1783, s. Reuss Staatskanzley, III. 305. VII. 210.

g) Beispiele: in dem teutschen Reich, nach Ableben Ludwigs des Kindes, u. a. m.; in Holstein und Schleswig 1459, oben §. 1, *f*; in Schweden 1719 u. 1743; in Norwegen, 1814. Man s. auch Ludwigs XV. Edict v. 1717, betr. das Wahlrecht der französ. Reichsstände, nach Erlöschung des königl. Mannstammes, in Rousset's Supplément zu DuMont's Corps universel et diplomatique, T. II. P. 2. p. 165. — In *Oestreich* kann der letzte Stammerbe über das Recht zur Thronfolge nach Belieben verfügen. — In *Baiern* enthält die Verfass. Urk. v. 1818, Tit. 2, die näheren Bestimmungen.

§. 248. (185.)

Gemahlin und Witwe des Souverains.

I) Die **Gemahlin** des Souverains, obgleich dessen Staatshoheit insbesondere seiner Gerichtbarkeit untergeben *a*), und zu Theilnahme an der Staatsregierung nicht befugt, führt, in der Regel, **Prädicat**, Titel und **Wappen** ihres Gemahls *b*), und es wird ihrer in dem ordentlichen

Digitized by Google

Kirchengebet erwähnt. Sie genieſst, im Verhältniſs zu den Gemahlinnen anderer Souveraine, den Rang, welcher der Würde ihres Gemahls angemessen ist c), und, vermöge der HofEtiquette, den Vorrang vor den Witwen voriger inländischen Souveraine. Es werden ihr bestimmte Einkünfte d), und, für den Fall ihres Witwenstandes, ein Witwengehalt e) ausgesetzt. Meist hat sie einen eigenen Hofstaat. Gewisse Verbrechen gegen sie, werden bestraft wie Majestätsverbrechen, oder Felonie f). DamenOrden stiftet oder ertheilt sie, nur mit Bewilligung ihres Gemahls. Wegen ihres Ablebens findet eine bestimmte öffentliche Trauer Statt. II) Die Witwe des Souverains behält Wappen, Prädicat und Titel, auch das Recht einen eigenen Hofstaat zu haben.

a) Moser's Staatsr. XX. 350. 354. 355. Augusta, legibus non soluta. Anders Chr. Schöne in dem Bedenken: ob eines regierenden Fürsten oder Landesherrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin sey? Leipz. 1733 und 1750. 4. Die verschiedenen Meinungen der Gelehrten, s. in Moser's Staatsr. XX. 338—352. — Beispiele von Ehe-, Untersuchungs- und ScheidungsProcessen, in L. K. v. Hellfeld's Beyträgen zum Staatsr. u. der Gesch. v. Sachsen, Th. I, Num. 1, und in Schweitzer's öffentl. Recht des GH. S. WeimarEisenach, I. 46. — Nationalpolizeiliche Verhandlung in dem Oberhause des brittischen Parlaments, im Sept. bis Nov. 1820, über die Frage: ob die Königin Caroline durch ihre Aufführung sich unwürdig gemacht habe, die Ehre des Thrones mit ihrem Gemahl zu theilen?

b) Moser's Versuch des neuesten europ. Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, I, 316. Moser's Staatsr. XX. 352. — Hat sie höhere Geburtwürde, als ihr Gemahl, so führt sie dieselbe fort. *Ebendas.* 353. — Von dem *Gemahl* einer Souverainin, s. Moser's Völkerr., I. 314. Günther's Völkerr. II. 483. D. Schweitzer, s. resp. J. C. Usaeus, Diss. de matrimonio feminae imperantis cum subdito. Lips. 1686 4. J. P. Palthenius Diss. I. et II. de marito reginae. Gryph. 1707. 4. J. C. W. v. Steck von d. Gemahl einer Königin. Berlin 1777. 8.

c) Moser's Völkerr. a. a. O. *Ebendess.* Grundsätze des europ. Völkerr. in Friedenszeiten, 166.

d) Moser's Staatsr. XX. 300.

e) Pütter's Lit. III. 775. Klüber's Lit. §. 1550. Moser's Staatsr. XXI. 35 ff. XXII. 1 ff. *Ebendess.* FamilienStaatsr. II. 447, 672. Weisse's Staatsr. des Königr. Sachsen, Th. I, §. 42. *Baier.* Familiengesetz v. 5. Aug. 1819. *Würtembergisches* v. 8. Juni 1828. Königl. *sächs.* Verfass. Urk. v. 1831, §. 16. Hannöverisches Hausgesetz v. 1836, Cap. 10, Abschn. 5. K. Sächsisches Hausgesetz v. März 1838. Vergl. überhaupt Bisinger a. a. O. §. 84, S. 233 ff.

f) Moser's Staatsr. XX. 354. Klüber's kl. jurist. Bibl. XIX. 310. *Ebendess.* Lit. 542. Feuerbach's peinl. Recht, §. 172.

§. 249. (186.)

Nachgeborne. Kinder. Väterliche Gewalt. Emancipation. Vormundschaft. Gerichtstand. Stammhaupt.

Die nachgebornen, successionsfähigen Mitglieder des Regentenhauses, stehen unter der Staatshoheit, namentlich unter der Gerichtbarkeit

Digitized by Google

des Souverains *a*), und seine Kinder auſserdem noch unter seiner väterlichen Gewalt *b*); in welcher Hinsicht Emancipation Statt findet *c*), so wie Bestellung einer Vormundschaft *d*). Die Bestimmung des Titels und Wappens der Nachgebornen, hängt, in der Regel, von ihm ab *e*) Ihr Gerichtstand wird durch die Landesgesetze bestimmt, und das bundesverfassungsmäsige Recht der Austräge kommt, da es sich auf Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich beschränkt, ihnen nicht zu *f*). Dagegen können ihnen, nach der Hausverfassung, für bestimmte Streitigkeiten, FamilienAusträge gebühren. Dem Souverain, als Stamm- oder Familienhaupt, können, nach der Hausverfassung, über die Mitglieder seines Hauses noch andere Rechte, insbesondere das Einwilligungsrecht bei ihren Vermählungen, zustehen *g*).

a) Vergl. Moser's FamilienStaatsr. II. 383. 741 ff. J. F. v. Tröltsch Abhandl. in Siebenkees Beitr. III. 202. Pütter's Lit. III. 763. Klüber's Lit. 625.

b) Struv Jurispr. heroica, V. 1—207. de Neumann Medit. juris priv. princ. III. 1—208. Moser's Staatsr. XXII. 153. 419. *Ebendess.* FamilienStaatsr. II. 721. *Ebendess.* Grunds. des europ. Völkerr. in Friedenszeiten, 166. Siebenkees Beitr. III. 197. Pütter's Lit. III. 778.

c) Jo. Gr. Kulpis De adoptionibus et emancipationibus principum. Argent. 1686, rec. 1741. de Neumann l. c. III. 169. Moser's FamilienStaatsr. II. 779. v. Cramer's wezlar Nebenst. XXXVIII. 49. Häberlin's Staatsarchiv, XXXV. 329.

d) Pütter's Lit. III. 779. Klüber's Lit. §. 1556. de Neumann l. c. III. 209. Weisse's Staatsr. des Königr. Sachsen, Th. I, §. 45. Gräfl. *lippischer* Vergleich mit den Landständen, puncto tutelae, vom 21. März 1667, in Häberlin's Staatsarchiv, III. 295, u. neuere Verträge von 1794 u. 1795 ebendas. I. 74. III. 303. — Dem der Landesregierung verlustig gewordenen (§. 255, d) Herzog Carl von Braunschweig ward von dem König Wilhelm IV. von Hannover und dem regierenden Herzog Wilhelm von Braunschweig, unter Zustimmung der Agnaten, die eigene Verwaltung seines Vermögens und die Verfügung über dasselbe entzogen, und die eine und die andere einer *agnatischen Curatel* untergeordnet, durch eine (der vorwaltenden auſserordentlichen Umstände wegen) gemeinschaftlich (wozu sonst der regierende Herzog von Braunschweig allein befugt gewesen wäre) erlassene Verordnung, datirt London vom 6. Febr. und Braunschweig 14. März 1833; in den beiderseitigen Gesetzsammlungen u. in der Hannöver. Zeitung v. 3. Apr. 1833. Rechtsverwahrende Erklärung des Herzogs Karl dagegen, datirt Paris 8. Mai 1833, in d. Pariser Tageblatt La Tribune, dann übers. in der Allg. Zeitg. v. 8. Juni 1833, auſserordentl. Beilage.

e) Man s. Moser's t. Staatsrecht, Th. XXII, S. 433—450. XVIII. 257. 437. XXIII. 178. de Neumann l. c. III. 397. *Baierische* Verfassungsurk. v. 1818, Tit. 2, §. 3, FamilienStatut v. 5. Aug. 1819, Tit. 2, §. 1, so wie das Familiengesetz v. 18. Jan. 1816 u. das Hausgesetz v. 1808, §. 7 ff. (Schunck's Staatsr. des Königr. Baiern, Bd. I, S. 136 f. u. 226). *Wurtemberg.* Verfassungsvertr. v. 1819, §. 8 u. 19, Hausgesetz v. 1828, so wie das Hausgesetz v. 1808, Art. 77 ff. *Badisches* Haus- u. FamilienStatut v. 4. Oct. 1817, §. 2, u. Verfassungsurk. v. 1818, §. 4. *Kurhessisches* Haus- und Staatsgesetz v. 4. März 1817, §. 6. Groſshzgl. *Hessische* Verfassungsurk. v. 1820, Art. 5. Klüber's Abhandlungen etc., Bd. I, S. 324 f. — Von einem Verbot *standesmäsiger* Ehen für bestimmte Nachgeborne, oben §. 245.

f) Daſs ihnen, auſser dem Gerichtstand vor den höchsten Gerichten des Landes, auch das Vorrecht der *Austräge* gebühre, wie zur Zeit der t. Reichsverfassung, behauptet C. S. Zachariä, in Gensler's etc. Archiv für die civilistische Praxis,

Digitized by Google

Bd. I (1818), S. 96—104. Dagegen s. man das würtemb. Votum, in d. Protoc. der B. V. v. 22. Mai 1817, §. 189, und das badische ebendas. §. 196. In beiden werden die Apanagirten, so wie die «mittelbar (?) gewordenen ehemaligen Reichsstände», für solche erklärt, die, nach den durch Auflösung des teutschen Reichs entstandenen Verhältnissen, *Unterthanen* ihrer Souveraine sind. So auch das groſsherzogl. hessische Votum in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 214, Num. 2. Die Bundesverträge bestimmen die bundesverfassungsmäsigen Austräge ausdrücklich nur für *Bundesglieder* unter sich (§. 172 u. f.). — Verschieden von jenen sind die in den Hausverträgen oder besondern Verträgen etwa verordneten Familien- oder gewillkührten (Conventional-) Austräge. Vergl. Linde's Lehrbuch des deutschen gemeinen CivilProcesses, § 97, Note 10.

g) Vergl. oben §. 113.

§. 250. (187.)

Apanage der Nachgebornen. Unterhalt und Aussteuer der Prinzessinnen. Vormundschaft.

I) Den Nachgebornen wird, zu ihrem Unterhalt, eine Apanage (Deputat, Alimentengelder) ausgesetzt *a*). Dieselbe besteht bald in einem bestimmten Jahrgeld, oft verbunden mit Naturalien (apanagium proprium), bald in dem Besitz und Genuſs eines Landesbezirks, verbunden mit manchen Hoheitrechten unter der Oberhoheit des regierenden Herrn *b*) (apanagium improprium s. paragium). Ein apanagirter oder paragirter Vater vererbt, in der Regel, die Apanage auf seine rechtmäsigen, ihm ebenbürtigen Nachkommen. Nach deren Abgang fällt solche, in der Regel, an den regierenden Herrn zurück. Bei merklicher bleibender Vermehrung des Staatseinkommens, aus Quellen die zu der StaatsSuccession gehören, ist Erhöhung der Apanage billig und recht *c*). II) Der Unterhalt und, bei ihrer Vermählung, die Aussteuer der Prinzessinnen ist bestimmt durch Staats- oder Hausgesetze, durch Vereinbarung mit den Landständen, oder durch Herkommen *d*). III) Die Anordnung einer Vormundschaft über Nachgeborene steht dem regierenden Stammhaupte zu *e*).

a) Pütter's Lit. III. 759. Klüber's Lit. §. 1534. Moser's Staatsr. XIV. 1—499. *Ebendess.* FamilienStaatsr. I. 360—511. *Baier.* Familiengesetz v. 18. Jan. 1816, u. Familiengesetz v. 5. Aug. 1819. Genaue Bestimmungen in dem *würtemb.* Familiengesetz v. 8. Juni 1828. Von dem Königr. *Sachsen* s. Verfass. Urk. v. 1831, §. 23. Weisse a. a. O. Th. I, §. 41. Von *Kurhessen* s. die Verf. Urk. v. 1831, §. 14 u. ff. Hannöverisches Hausgesetz v. 1836, Cap. 10. K. Sächsisches Hausgesetz v. März 1838.

b) Joach. Erdm. Schmidt pr. de paragio a freragio et apanagio distincto. Jen. 1765. 4.

c) *Kurhessisches* Haus- und Staatsgesetz v. 4. März 1817, §. 11. J. St. Pütteri comm. de augendo apanagio, auctis reditibus primogeniti regentis. Jen. 1745. u. in dessen Sylloge commentat. jus. priv. principum illustrant. p. 49.

d) *Kurhess.* Verfass.Urk. v. 1831, §. 18. Königl. *sächs.* Verfass.Urk. v. 1831, §. 23. — Von der Prinzessinsteuer unten §. 402 c.

Digitized by Google

§. 251. (188.)

Residenz. Hofstaat. Ceremoniel. Orden. Titel. Wappen. Majestät-Symbole. Insignien und Kleinodien. CivilListe.

Von dem Willen des Souverains hängt ab, die Wahl seiner Residenz a), die Errichtung und Einrichtung seines Hofstaates b), nebst Trabanten-, Leib- und Schloſsgarde c) oder MilitärHofstaat, die Errichtung neuer Erzämter und Erblandhofämter d), eigener Ehrenorden e), die Bestimmung des Staats- und HofCeremoniels f), des Haus- und Staatstitels g) und Wappens h), der MajestätSymbole, StaatsInsignien und Kleinodien i), des Krönungs- und FestOrnats, auch wohl der Staatsheiligthümer oder Reliquien (lipsana imperii). Die Festsetzung einer CivilListe, auch (Kosten der) Haushaltung des Regenten genannt, das heiſst, die Bestimmung des Quantums der jährlichen Einnahme, welche, in monarchischen Staaten, der Staatsoberherr, als solcher, für seinen und der Seinigen Unterhalt, mit Inbegriff des Hofstaates, aus der Staatscasse zu beziehen hat, ist dem Staatsoberhaupte dann überlassen, wenn sie nicht schon in den Staats- oder Familiengesetzen enthalten ist, oder der Einwilligung der Landstände bedarf k).

a) Pütter's Lit. 616. Klüber's Lit. §. 1374 c. 1290. Moser's persönl. Staatsr. II. 72. 81. *Ebendess.* Zusätze zu s. neuen t. Staatsr. II. 354. — Von dem *Burgfrieden* s. Moser's Hofr. II. 795. Haltaus glossar. h. v. C. F. Walch Opusc. II. 116. Selchow elem. juris germ. priv. §. 525. *Ejusd.* elem juris priv. princ. §. 597. Danz Handb. des t. Privatr. II. §. 197 f.

b) F. C. v. Moser's teutsches Hofrecht. 2 Theile. Frankf. 1754. 1755. 4. J. J. Moser's persönl. Staatsr. II. 71. — Von *Pagen* oder Edelknaben, s. Moser's Hofr. II. 190.

c) Moser's persönl. Staatsr. II. 87 ff.

d) Vergl. unten, in dem XIV. Capitel.

e) Hievon unten, in dem angef. Capitel.

f) Oben, §. 114, und unten, in dem angef. Capitel.

g) Oben, §. 109 ff.

h) Oben, §. 113. — Von dem *Majestätstitel* s. F. C. v. Moser's kleine Schriften. VI. 1. E. K. Wieland über die Einführung der erblichen Kaiserwürde in Frankreich (Berlin 1804. 8.), S. 139 ff. v. Martens Einl. in d. europ. Völkerr. §. 174, n. 9.

i) Pütter's Lit III. 109. Klüber's Lit. §. 902 ff. Vergl. Möller's hist. Nachrichten von den Feierlichkeiten in alten Zeiten beim Antritt der Regierung der schwedischen Könige. Stralsund 1772. fol.

k) Diese Einwilligung ist nöthig, nach der *würtemb.* Verfass. Urk. v. 1819, §. 104 — 106; nach der *badischen* v. 1818, §. 59; nach der groſsh. *hessischen* v. 1820, §. 70; nach der königl. *sächsischen* v. 1831, §. 22. Von der *preussischen* CivilListe, s. Verordn. v. 17. Jan. 1820, betr. das Staatsschuldenwesen, §. 3; in der preuſs. Gesetzsamml. v. 1820 Num. 2, S. 10. Von *SachsenCoburg* s. das Gesetz, die landständische Verfass. betr. 1821, §. 71. Die *Baierische* ist durch ein Grundgesetz v. 1. Juli 1834 für immer festgesetzt auf 2,350, 580 Fl. Baier. Gesetzblatt, 1834, Num. 2. — Von der Nothwendigkeit der Einführung einer *CivilListe* in t.

Digitized by Google

Bundesstaaten, von der Geschichte u. dem Betrag der CivilListen in teutschen u. a. Staaten, s. Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 483—518. Considération sur la liste civile; par Grégoire. Paris 1830. 8. Lettres sur la liste civile et sur l'apanage: par Cormenin. Ausg. 21. Paris 1837. 18. — Das Verhältniſs des Betrags der CivilListe zu der gesammten Staatseinnahme ist sehr verschieden in den teutschen Staaten. Von constitutionellen hat man jetzt (1830) Beispiele, daſs solche ungefähr $6^{17}/_{40}$. $7^{2}/_{5}$, $9^{5}/_{7}$ jener Einnahme beträgt. Von der gesammten Staatseinnahme kommt jetzt (1830) auf die CivilListe, ungefähr in Frankreich der $12 3^{1}/_{2}$. (bis Aug. 1830 der 29.), in Preuſsen der $20^{1}/_{2}$., in England der 22., in den Niederlanden der $30^{9}/_{20}$. Theil. — In dem 16. Jahrhundert, nannte man die CivilListe den *fürstlichen Staat*. J. C. Pfister, Herzog Christoph zu Würtemberg, Th. I (Tüb. 1819. 8.), S. 232.

§. 252. (189.)

Verbindlichkeit des Souverains aus Handlungen seiner Vorfahren.

Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten (§. 3). Seine Verpflichtungen, wie seine Rechte, werden nicht geschwächt und nicht vernichtet, durch bloſsen Wechsel in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjectes. Deſswegen ist jeder Regent verbunden *a*), die Staatshandlungen seiner Regierungsvorfahren, das heiſst, sowohl staats- als auch privatrechtliche Handlungen, welche diese in ihrer Staats- oder Regenteneigenschaft (von ihrer Staatsseite) unternommen hatten, und die rechtlichen Folgen derselben, anzuerkennen, so fern dieselben unwiderruflich, ohne Ueberschreitung der verfassungsmäsigen Befugniſs, unternommen wurden *b*). Jede andere Handlung des Staatsvorfahrs, ist als Privathandlung anzusehen, weſshalb der Staat nur aus dem Grunde nützlicher Verwendung *c*), der Staatsfolger nur als Privatmann, aus besondern Gründen, zu Leistung oder Entschädigung verpflichtet seyn kann *d*). Nach denselben Grundsätzen sind Anwartschaften zu beurtheilen *e*).

a) «Ἐμμέσως, id est, per interpositam civitatem». Grotius de J. B. II. 14. 11. Civitas non moritur. «Princeps non tam proprio quam reipublicae, quae perpetua est, nomine contraxisse intelligitur». Pet. Gudelinus de jure pacis (Lovan. 1620. 4.), p. 63. Regentenwechsel ist kein Regierungswechsel. — Der Regent und seine Regierungsvorfahren sind, in rechtlicher Hinsicht, als *eine* Person zu betrachten, als zu Fortführung desselben Geschäftes bevollmächtigte Subjecte (§. 242, V). Unter jedem Regenten ist die Staatsgewalt an ihre eigenen Handlungen gebunden. Nicht sie, nur die Person des Regenten, ist dem Wechsel unterworfen. «Jus populi non deficit, nisi deficiat ipse populus. Eadem utique respublica est, quamvis nunc hoc nunc alio modo regatur: alioquin diceres, rempublicam in statu, quo nunc est, exsolutam videri pactis et debitis in alio statu contractis». Grotius l. c. II. 9. 3. Bynkershoek quaest juris publ., lib. II. c. 25. §. 1., in Ejus Operib. omnib. (Coloniae Allobrog. 1761. Fol.), p. 257.

b) Holzschuher's DeductionsBibliothek, IV. 2061. Klüber's Lit. §. 1543. Myler ab Ehrenbach nomologia ordinum imperalium, c. X. p. 354. sqq. v. Göbel's Abhandl. aus. d. Staatsr. St. III, Cap. 1, §. 71—95. Cap. II. de Cramer Opusc. IV. 386. v. Cramer's Nebenst. CXVI. 507. Moser's persönl. Staatsr. II. 120

Digitized by Google

211. *Ebenders.* v. d. Reichsstände Landen, 214. Hommel obs. 237. 285. 499. Kobb de pecunia mutuat. tuto colloc. §. 36. Reuss Deduct. u. Urk. Samml. IV. 263. Pütter prim. lin. juris priv. princ. §. 64. v. Zwierlein's Nebenst. I. 61—82. Häberlin's Repertor. des t. Staats- u. Lehnr., Art. Nachfolge, §. 19. Th. III, S. 600. J. N. Bischoff orat. de aere principum alieno. Helmst. 1794. 8. (Matth. Hofmann's) Versuch: in wie weit ist der Successor singularis ex pacto et providentia majorum, zu Anerkennung der Verträge und Handlungen des Vorfahrers verpflichtet? 1797. 8. v. Rotteck's Abhandlung über die Verbindlichkeit eines Regentennachfolgers zu Haltung der von seinem Vorfahren geschlossenen Verträge etc. Freiburg, 1798, 8. C. C. A. H. v. Kamptz Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren. Neustrelitz 1800. 8. K. T. Wedekind, können die teutschen Stammgutsgrundsätze einen Regierungsnachfolger befreien, die Regentenhandlungen seines Vorfahrers zu vertreten, mithin die erweislichen u. redlichen Schulden desselben zu bezahlen? Frankf. 1802. 8. Wie sind deutsche Reichsfürsten verbunden, die Handlungen ihrer Regierungsvorfahren zu vertreten? Frankf. u. Leipz. 1803. 8. W. J. Behr's Erörterung, in wie fern ist der Regent eines Staates an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden? u. s. w. Bamb. 1818. 8. W. H. Frhrn. v. Eberz Versuch über die Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten für seinen Regierungsnachfolger. Landshut 1819. 8. — Namentlich gilt Obiges von der Verpflichtung zu Bezahlung der unter früheren Regenten rechtmäsig contrahirten *Staatsschulden*. Grotius l. c. II. 14. §. 10—12. Wernher P. V. obs. 161. Moser's Staatsrecht, Th. 23, Cap. 129. Runde's t. Privatr. §. 695. v. Kamptz a. a. O. §. 32 u. 61, Num. 1; §. 62, 73, 74 u. 80. So auch das ehemalige Reichskammergericht. Häberlin's Staatsarchiv, Heft IX, Num. 1. — Von BraunschweigLüneburg, P. C. Ribbentrop's Beyträge zur Verfass. des Hzgth. Braunschw.Lüneb. wolfenbütt. Antheils, I. Beytrag, (1787), S. 143. — Der Grundsatz im §. gilt auch von den Regierungshandlungen eines vormundschaftlichen *Regenten* (§. 247, u. das. Note e). Pufendorff de jure nat. et gent. lib. VIII. c. 10. §. 2. sq. J. Laur. Fleischer diss. an princeps ex factis tutoris possit obligari? (Mal. 1716. 4.) p. 31. Von der Gültigkeit der Regierungshandlungen eines von mehreren *RegierungsCompetenten*, während seines Landesbesitzes, s. Westphal's teutsches Staatsrecht, Abth. 1. Vergl. auch die §. 246. Note b angeführten Schriften über die hannovr. Regierungsantritts-Patente von 1837.

c) v. Cramer's Nebenst. XV. 95. Myler ab Ehrenbach nomologia, c. 10. §. 3. Pütter's Rechtsf. Bd. II, Th. I, Resp. 219. v. Kamptz a. a. O. §. 103. 104.

d) v. Kamptz a. a. O. §. 99 ff. S. 290.

e) Deduction in S. v. Dittfurth c. HessenCassel, in Reuss Deduct. u. Urk. Samml. I, 269. Loskant's Anleit. zu Abfass. der Schriften am R.Kammerg. 179. Strubens, Th. I, Bed. 115. Runde's Beitr. II. Num. 4 u. 5. G. L. Böhmer's Rechtsf. II. 137. G. L. Böhmer diss. de obligatione successoris ex expectativa feudali antecessoris. Gött. 1749. u. in dessen Electis juris feud., T. II. n. VI. (Caspar Fried. v. Hofmann) Von der Verbindlichkeit des Landes- und Lehn-Nachfolgers an die von dem Vorfahren ertheilte Anwartschaft und EventualBelehnung. 1778. fol. Nachtrag u. s. w. 1798. fol. Allgem. deutsche Biblioth., Bd. 37, St. 2, S. 373. Dawider s. v. Zwierlein's Nebenst. I. Num. 2. u. 4. Westphal's Lehnr. 125.

Digitized by Google

§. 253. (Neu.)

Und zu den Regierungshandlungen des Zwischenherrschers, während einer feindlichen Inhabung des Landes.

War nach feindlicher Eroberung eines Landes und für dasselbe thatsächlich eingetretenem Friedensstand, bis zu der Rückkehr des rechtmäsigen Regenten, eine von diesem völkerrechtlich nicht anerkannte, noch (weil die bloſse Thatsache der Eroberung einen Rechtstitel zu geben nicht vermag) anzuerkennende förmliche Zwischenregierung des Eroberers oder seines Nachfolgers eingetreten, welche die Natur einer factischen oder Quasi-Regierungsnachfolge, also nicht diejenige einer bloſs militärischen Inhabung, hat; so sind die Regierungshandlungen des Zwischenherrschers von dem zurückgekehrten rechtmäsigen Regenten nur so weit anzuerkennen, als ihre Gültigkeit auf Rechtsgründen beruht, deren Verpflichtungsgrund sich bei jedem Nachfolger in der Staatsregierung ſindet *a*). So weit aber darum, weil während des factisch eingetretenen Friedensstandes, in dem Lande weder der Staatsverein und die Staatsregierung, noch die Herrschaft des Privatrechtes aufgehört hatte. Bei der unvermeidlichen Trennung von ihrem rechtmäsigen Regenten, war die Gesammtheit der Staatsbürger in die Nothwendigkeit gesetzt, den Staatsverein mit dem Eroberer oder seinem Nachfolger fortzusetzen, unbeschadet der gegen beide fortdauernden Ansprüche jenes Regenten auf den Rücktritt in die Ausübung seiner Staatsbefugnisse. Wegen jener (seda plena impedita) nothwendigen und wirklichen Fortdauer des Staatsvereins, ist der an der Staatsregierung verhindert gewesene Regent, in Hinsicht auf Regierungshandlungen der Zwischenzeit, staats- und privatrechtlich als Nachfolger der in dieser Zeit bestandenen Zwischenherrschaft oder auſserordentlichen Staatsregierung zu betrachten *b*).

a) Diese schwierige Rechtsfrage ist, in ihrem ganzen Umfang betrachtet, vermischter Natur. Es kommen völkerrechtliche, staatsrechtliche, privatrechtliche Verhältnisse in Erwägung. Sie setzt voraus, daſs der förmliche Kriegsstand, zwischen dem Eroberer oder seinem Nachfolger und dem rechtmäsigen Regenten, aufgehört habe, daſs folglich für das eroberte Land ein Friedensstand factisch, und mit ihm eine Zwischenregierung eingetreten sey. Dieser Fall ist wesentlich verschieden von demjenigen, wo der förmliche Kriegsstand nicht aufgehört hat, also bloſs militärische Inhabung des Landes, und in demselben keine förmliche Zwischenregierung des Eroberers oder seines Nachfolgers bestanden hat: wovon in meinem Droit des gens moderne de l'Europe, §. 255 et 256. — Die in diesem und dem folgenden §. in Beziehung genommenen Rechtsfragen, kamen in der neuesten Zeit vielfältig zur Erörterung, bei Gelegenheit der Staatsveränderungen, welche Napoleon's Eroberungen und sein Fall zur Folge hatten; in den hannöverischen und kurhessischen Staaten, in den Herzogthümern Braunschweig und (nun Groſsherzogthum) Oldenburg, in den Königreichen Frankreich, Spanien, Sardinien, Neapel, in dem Kirchenstaat u. a. — In den Angelegenheiten des im J. 1814 aufgelösten Königreichs Westphalen, gingen Hannover, Kurhessen und Braunschweig von der Behauptung aus, der König von Westphalen sey während

Digitized by Google

seiner sechsjährigen Zwischenregierung legitimer König, mit völkerrechtlichem Titel, nur über den Theil des Königreichs gewesen, welcher von Preuſsen durch den tilsiter Frieden von 1807 an Napoleon, und von diesem an ihn abgetreten worden sey. Die Reclamationen wider die drei genannten Regierungen gaben Anlaſs zu Verhandlungen in der Bundesversammlung, in den Protocollen von 1817 bis 1828, (oben §. 169, *e*), besonders in der Sitzung v. 5. Juni 1823, in den Protocollen der B. V., Bd. XV, S. 234; dann das Votum von Oldenburg etc. in d. Protoc. v. 4. Dec. 1823, §. 164; auch in den MinisterialConferenzen, welche der wiener SchluſsActe von 1820 vorausgingen, in den Protocollen vom 21. Febr. und 23. Mai 1820.

b) Die in diesem und dem folgenden §. dargestellten Grundsätze, sind jene des Verfassers. Abweichende Meinungen sind angezeigt in seinem angef. Droit des gens, §. 258 et 259. — So auch die hieher gehörende Literatur, welcher folgende Schriften, meist neuere, beizufügen sind. Lauterbach colleg. theor. pract. Pandectar. lib. 49. tit. 15. §. 5. Westphal's teutsches Staatsrecht Abhandl. I, §. 9. De Martens précis du droit des gens (3e édit.), §. 282. Erörterung der Fragen: hat der Kurf. von Hessen . . . . Anspruch an eine völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand? u. s. w. Altona 1817. 4. B. W. Pfeiffer, in wiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäs. Regenten verbindlich? 1818. 8. Ueber die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jérôme Bonaparte in Kurhessen. 1819. 8. L. Schaumann, die rechtl. Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators u. des unterjochten Volks. Cassel 1820. 8. F. F. Stickel's Beitrag zu der Lehre von der Gewährleistung u. der Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwichenherrschers. Giessen 1825. 8. — Von der Frage betr. die Veräuſserungen von *StaatsDomänen*, handeln insbesondere: Ritter's Denkschrift u. s. w., in den Nachträgl. Actenstücken zu den teutschen Bundesverhandlungen, Bd. II (Frankf. 1817. 4.), S. 220. Stickel a. a. O. Abhandlungen, in dem OppositionsBlatt, 1818, Num. 249 bis 251; in Luden's Nemesis, Bd. VIII, St. 2, Num. 8; Bd. X, St. 2, Num. 1. Hartleben's Justiz-Kameral- u. PolizeiFama, 1817, Num. 171 u. f.; 1818, Num. 176 bis 179. Börne's Wage, 1818, Heft. 3. — Für die Frage von veräusserten oder eingezogenen *StaatsActivcapitalien*: B. W. Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien. Cassel 1823. 8. J. G. K, können die vormal. Schuldner der früherhin kurhessischen, demnächst von Frankreich eroberten Kapitalien sich auf erlittenen Zwang berufen, wenn sie dem anerkannten Eroberer derselben die Schuld getilgt haben? gegen Pfeiffer. 1824. 8. Abhandlung, in der Kameral- und PolizeiFama, (Stuttg.) 1830, Num. 1. u. 2. — Richtersprüche: bei Stickel u. Pfeiffer a. a. O.: in v. Bülow's Abhandlungen über einzelne Materien des röm. bürgerl. Rechts, Bd. I, S. 1; Bd. II, S 7; in dem Anhang zu dem (hamburger) Polit. Journal, Juni 1820.

§. 254. (Neu.)

Fortsetzung.

Rechtsgültig auch für den zurückgekehrten rechtmäsigen Regenten oder seinen Nachfolger, ist daher eine Regierungshandlung des Zwischenherrschers: 1) wenn jener derselben, auf irgend eine Art, genehmigend beigetreten ist, namentlich durch Anerkennung der Zwischenregierung in einem vorausgegangenen oder spätern Friedensschluſs; 2) wenn

die Handlung den Grundsätzen der vor der Eroberung rechtmäsig bestandenen Staatsverfassung und Staatsverwaltung gemäſs *a*), oder 3) ohne durch diese Grundsätze bestimmt zu seyn, aber auch ohne die Grenzen der Staatsgewalt zu überschreiten, nach der gleichzeitigen Lage der Dinge für nothwendig oder in hohem Grad nützlich zu achten war; 4) wenn der Eroberer oder sein Nachfolger der in der Eigenschaft eines Zwischenherrschers ihm zustehenden Gewalt sich bedient hat, um ein Individuum, gleichviel ob Unterthan desselben Staates oder nicht, zu Bezahlung einer dem Staat gehörenden Schuldforderung, oder zu irgend einer andern Leistung, namentlich zu Uebernehmung einer Vertragpflicht, zu nöthigen *b*). In solchem Fall ist anzunehmen, daſs die Leistung dem Staat zum Vortheil gereicht habe. In solcher Hinsicht eingegangene Stipulationen, ist der zurückgekehrte rechtmäsige Souverain nur nach erfolgter Entschädigung des Contrahenten oder dessen Rechtsnachfolgers aufzuheben befugt, indem er z. B. den Gegenstand bei demselben vollständig und gänzlich einlöst, weſshalb ihm jedoch der Regreſs wider den Usurpator vorbehalten bleibt. Auch 5) wenn der dem Zwischenherrscher gegebene Werth oder Tauschgegenstand zum Vortheil des Staates verwendet worden ist (versio in rem). — Hat der Erwerber auf wahre Verbesserung der von ihm zurück zu gebenden Sachen Kosten gewendet, so kann er dafür Vergütung fordern *c*).

a) «Quae illa pars quae restituitur facere praestareque ipsamet jure debuisset, sive ex contractu sive ex quacunque alia caussa». Pet. Gudelinus de jure pacis (Lovan. 1620. 4.), p. 42. v. Bülow's Abhandlungen über einzelne Materien des röm. bürgerl. Rechts, Th. II, S. 1.

b) Nicht begriffen unter dem hier aufgestellten Grundsatz, sind die ohne Zwang erfolgten Leistungen oder eingegangenen Rechtsgeschäfte.

c) «Petitor ex aliena jactura lucrum facere non debet». Paulus in L. 38. D. de hered. petit.

§. 255. (190.)

Dauer des Verhältnisses zwischen Souverain und Volk.

Vermöge des UnterwerfungsVertrags behält das Volk, der Inbegriff der Staatsbürger, auſserhalb des Staatszweckes seine Selbstständigkeit; und der Regent hat die Oberherrschaft, nur unter der Bedingung pflichtgemäser Wahl der Mittel zu Erreichung jenes Zweckes. Es kann also 1) das Volk von dem Regenten als bloſses Mittel für andere Zwecke — Despotismus, Sultanismus, Macchiavellismus *a*), sind unvereinbar eben so wohl mit der sittlichen Würde und dem Rechte des Menschen als mit der vollkommenen Pflicht des Regenten — nicht behandelt werden, daher, im Gegenfall, das Recht der Gegenwehr oder des gewaltsamen Widerstandes gegen Willkührherrschaft, jus resistendi contra tyrannum, le droit de la résistance

Digitized by Google

au pouvoir arbitraire *b*); und 2) das Recht zu der Oberherrschaft kann, ohne gehörige Anwendung der Mittel zu dem Staatszweck, nicht bestehen. So oft das regierende Subject anders als dem Staatszweck gemäſs denkt oder handelt, so oft es Willkührherrschaft sich erlaubt, thut es solches als Mensch, nicht als Regent, und es steht ihm der UnterwerfungsVertrag entgegen *c*), welcher beiden Theilen Zwangpflichten auflegt; seine Macht ist dann nicht auf Recht, sondern bloſs auf Stärke gegründet. Unter allen Umständen, ist die Erhaltung des Staates und der öffentlichen Ordnung, ein Recht und eine Pflicht, welchen, bei dem Regierenden nicht weniger als den Regierten, alle andern weichen müssen *d*); weſshalb zuweilen positive Vorbauungsmittel gegen solche Pflichtverletzung festgesetzt wurden *e*). Aber willkührliche Widersetzung des Volkes gegen Verfügungen des Staatsoberhauptes, Empörung gegen rechtgemäſse Oberherrschaft, gesetzlose Abgabensperre *f*), wäre widerrechtlich; noch mehr willkührliche RegierungsEntsetzung des Regenten *g*) (ThronRevolution), von Seite des Volkes, einer Partei desselben, oder eines Dritten, überhaupt willkührliche gewaltsame Umstürzung der rechtlich bestehenden Staatsordnung (StaatsRevolution). Selbst im rechtmäsigen Fall ist Reformation einer Revolution vorzuziehen, und die Heiligkeit oder Unverletzbarkeit der Person des Regenten (§. 239), zu unterscheiden von der Widerrechtlichkeit seiner Handlung *h*); so auch in erblich monarchischen Staaten, das persönliche Recht des Regenten, und das Recht seiner Familie, zur Regierung.

a) Die von Macchiavelli (Il Principe, 1515.) vorgetragenen Grundsätze, widerlegte ein königlicher Schriftsteller. Examen du Prince de Macchiavel. edit. 3. à la Haye 1741. 8. Was Friedrich II. sogar nach 41 jähriger Regierung hierüber noch schrieb, findet man in s. Hinterlassenen Werken, Th. VI, S. 63. Les conseils du trône, donnés par Frédéric-le-Grand aux rois et aux peuples de l'Europe; publiés par M. Auguis. Paris 1823. 8.

b) Der Willkühr widersteht das Recht. Cum tyranno societas civilis consistere nequit. Einst war die Frage von der Rechtmäsigkeit des Widerstandes gegen Tyrannei, eine theologisch-exegetische Controvers. A. L. Schlözer's Staatsgelahrtheit, I. 32 ff. J. L. F. Meister's Lehrb. des Naturrechts (1809. 8.), §. 613. Scheidemantel's Staatsr. nach d. Vernunft etc., Th. III, S. 364 ff. Vergl. oben, §. 4, Note *b*. In revolutionärem Mysticismus wird das jus resistendi gepredigt, in den Paroles d'un croyant, par l'Abbé de Lamennais (Paris 1834), ch. 12, 18, 34, 35 et 37. — Ueber die schwierige Frage von dem *jure resistendi*, macht Hume (History of England, ch. XLVI. 4. *) die Bemerkung; «And so difficult is to explain that point, that, to this day, whatever liberties may be used by private inquirers, the laws have, very prudently, thought proper to maintain a total silence with regard to it». Doch fehlt es jetzt nicht an Beispielen von urkundlichem Vorbehalt dieses Rechtes. Man s. Note *e*, auch den unten angef. Haller, und die oben (§. 5 *c*) angef. Jakob u. Feuerbach. Immer bleibt es im concreten Fall eine zarte Frage: wann die Pflicht des Gehorsams aufhöre, und das Recht des Widerstandes anfange?

c) Vergl. oben §. 5, Note *c* u. die §. 76, *c*, angef. Manifeste v. 1552 u. 1619. Steph. Jun. Bruti (Languet) vindiciae contra tyrannos. Soloduri 1577. u. die in mehreren Ausgaben beigefügte Abh. de jure magistratuum in subditos. (Vergl.

Digitized by Google

Schlözer's Staatsgelahrtheit, I. 84.) Entwickelung der Lehre von Hugo Grotius de jure resistendi, in Glafey's Geschichte vom Recht der Vernunft, S. 126–134. Algernon Sidney, discours sur le gouvernement. à la Haye 1702. 3 vol. in 12 u. mehrmal. Rud. Wedekind diss. de obligatione civium erga principem tyrannum. Gött. 1748. Joh. Benj. Erhard über das Recht des Volks zu einer Revolution. Jena. 1795. 8. Grotius de J. B. et P. lib. I. c. 4. et lib. II. c. 5. Schroeder elem. juris nat. §. 1026. sqq. Gros Naturrecht, §. 335. Algernon Sidney's discourses concerning government (Lond. 1698. 4.), P. II, ch. 33. P. III. ch. 2 u. 3, und der Uebersetzer, C. D. Erhard (Leipz. 1793), in d. Einl., S. 56. K. G. Günther's europ. Völker. II. 436. Vattel droit des gens, liv. II, ch. 4. §. 51. et ch. 17, §. 200 et suiv. (J. Cph. Wilh. v. Steck) Von Absetzung eines röm. Kaisers. 1759. 4. J. Benj. Erhard über das Recht eines Volkes zu einer Revolution. Jena 1795. 8. F. K. v. Strombeck, was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? Braunschw. 1830. 8. *vierte* sehr vermehrte Aufl. 1832. 8. Pölitz die Staatswissenschaften im *Lichte* unserer Zeit, Th. I, S. 228 ff. W. F. L. Röpper, Staat u. Regierung; aus d. Gesichtpunct des Naturrechts. Braunschw. 1831. 8. Hommel rhaps. obs. 636. Suarez Aphorismen etc.; in den Materialien zu der wissensch. Erklär. der neuesten allgem. preuss. Landesgesetze, Heft 4, S. 16. Moser's Staatsr. VII. 71. Klüber's Lit. 731. Mémoire adressé au Roi en juillet 1814, par M. Carnot. Paris. 1815. 8. Teutsch, in Luden's Nemesis, Bd. III, Heft 5, u. daraus besonders abgedruckt, Weimar 1815. Hermes, Jahrg. 1823, Heft 4, S. 94 ff. Ueber das Cassenrecht der würtemberg. Landstände (Frankf. 1816. 8.), 37 ff. M. C. F. W. Grävell, der Staatsbeamte als Schriftsteller (Stuttg. 1820. 8.), S. 9. f. 22, 50, 58. 61. De Lolme constitution de l'Angleterre, liv. III, ch. 14. L. v. Dresch öffentl. Recht des t. Bundes, §. 6. Allgem. t. RealEncyclopädie (ConversationsLexicon), voc. Aufruhr. Ganilh de la contre-révolution en France (Paris 1823. 8.), p. 106 et suiv. K. S. Zachariä's vierzig Bücher vom Staate, Bd. II (1820), S. 448 ff. Selbst C. L. v. Haller, in der Restauration der Staatswissenschaft, Th. I, S. 401, Note 24; Th. II, S. 428 ff. u. 570., erklärt sich für das Recht zum Widerstand. Fr. Murhard über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt, in sittlicher u. rechtlicher Beziehung, Braunschw. 1832. 8.

d) Die Staatengeschichte, ältere und neuere, bewahrt Fälle, wo diese Grundsätze angerufen wurden. *Beispiele* aus der neuern Zeit. in C. D. Voss Zeiten, 1811, Jan.; 1814, April, S. 116 ff., Mai, S. 289 ff., Juli, S. 65 ff. — Von der Absetzung *Philipps II.* in den Niederlanden 1581, s. Ulr. Huber de jure civitatis, lib. I. Sect. 3. c. 5. §. 63—65. p. 88 edit. Thomasii. Adr. Kluit orat. inaug. de jure abdicandi Regem Philippum. Lugd. Bat. 1779. *Ebendess.* historiae federum Belgii federati primae lineae, P. I. p. 35. sq. Erzählung von 21 Revolutionen und Empörungen neuerer Zeit wider Monarchen oder ihre Regierungen, in dem 1. Cap. des 2. Bandes von L. Hoffmann, die staatsbürgerl. Garantien oder die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen, und die Bürger in ihren Rechten zu sichern. 2. umgearb. Aufl. Leipz. 1830. 2 Bände. Ancillon, tableau des révolutions du systême polit. de l'Europe, T. II (Paris 1823), p. 342. — Englische ParlamentActe v. 13. Febr. 1689, bei der Thronentsetzung *Jacobs II;* in v. Marten's Samml. der vornehmsten europ. Staaten, Th. I, S. 840, u. in der Collection des Constitutions etc., von Dufau, Duvergier et Gaudet (Paris 1821), T. 1. — Die oben (§. 76, *c*) angef. reichsständischen Manifeste wider Kaiser *Karl V.* v. 1552. — Der ebendas. angef. BeschwerdeLibell der dänischen Reichsstände wider König *Christian II.* den Bösen, v. 1523. — Thronentsetzung u. Thronentsagung des K. *Erich XIV.* von *Schweden* aus dem Hause Wasa, 1569 (Meusel, Europ. Staatengeschichte, 5. Aufl. 1816, S. 505) und des K. *Gustav IV.*

Digitized by Google

Adolph von *Schweden*, 1809. Geschichte der schwedischen Revolution u. s. w. Kiel 1811. 8. Voss Zeiten, Bd. XIX u. XX. Koch et Schoell hist. abrégée des traités, T. XIV, p. 203. Die Entsagungsurkunde, in Martens recueil, Supplém. V. 170. — In *Frankreich* ward, am 7. Aug. 1830, wegen *Carl's X.* Verletzung der Vrfassungsurkunde, von den beiden Kammern der Thron factisch und von Rechtswegen für erledigt erklärt, nachdem Carl, für sich und seinen Sohn den Dauphin, doch nur zu Gunsten seines Enkels, des Herzogs von Bordeaux, abdicirt hatte. Zugleich ward der Herzog Ludwig Philipp von Orleans zum König der Franzosen erklärt. Moniteur universel du 8 août 1830. Von allen europäischen Mächten ward diese Thronveränderung anerkannt. Reden der Minister Duc de *Broglie* und *Thiers* in der Deputirtenkammer am 5. Jan. 1833; in dem Moniteur universel du 6. Janv. 1833, u. in der Allgem. Zeitung v. 13.—20. Jan. 1833. Révolution de juillet 1830, caractère légal et politique etc.; par Dupin, ainé. Paris 1833. 8. — Wegen seines Hanges zu Willkührherrschaft und Verschwendung, und weil er Städte an Pfalz veräussern wollte, kündigten 1498 die *würtembergischen* Landstände ihrem Herzog *Eberhard II.* den Gehorsam auf, und der Kaiser billigte solches; an des Entsetzten Stelle, ward sein Neffe Ulrich Herzog. Lünig's Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Fortsetz. 1, S. 719 u. 721. Auch in Dumont corps diplom. T. III, P. 2, p. 388. Sattler's Gesch. des Herzogth. Würtemberg unter den Herzogen, Th. I, S. 23. ff. Spittler's Gesch. Würtembergs, S. 87 ff. — Das oben (§. 76, *c*) angef. Manifest der *östreichischen* Landstände von 1619, an alle europäischen Mächte, wider ihren Landesherrn, den Kaiser *Ferdinand II.* — Während einer bald siebenjährigen Regierung, unter beharrlicher Nichtanerkennung der bis dahin in anerkannter Wirksamkeit bestandenen landständischen Verfassung, hatte Herzog *Carl* von *Braunschweig* allgemeinen Unwillen der Landeseinwohner erregt. Bei einem Aufruhr in der Hauptstadt, am 7. Sept. 1830, ward sein Residenzschloſs verbrannt und er zur schnellsten Flucht genöthigt; er eilte nach England. Auf dringendes Bitten der braunschweigischen Bürgerschaft und der versammelten Landstände, übernahm sein Bruder, Herzog Wilhelm, die «Regierung der braunschweigischen Lande bis auf Weiteres», solches verkündigend durch ein Patent vom 28. Sept. 1830. Tags vorher hatten die Landstände, in der Form eines an diesen gerichteten Schreibens, ein Manifest erlassen, welches eine gedrängte Darstellung der Landesbeschwerden enthält, und mit der Schluſserklärung: es sey eine «auf die «Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts sich stützende (rechtliche) Unmöglich«keit, daſs der Durchl. Herzog Carl die Regierung des Landes fortsetze». Dieses Manifest erschien in öffentlichen Blättern; Allgem. Zeitung v. 7. Oct. 1830, ausserordentl. Beil. 49; auch in dem hamburger Unpart. Correspondenten v. 1. u. ff. Oct. u. in der Neckarzeitung v. 8. Oct. Auch in der 2. Aufl. folgender Schrift: Der Aufstand der Braunschweiger am 6. u. 7. Sept., seine Veranlassung und seine Folgen. Braunschw. 1830. 8. Eingedenk der durch Grundverträge des Bundes (BundesActe, Art. 2. WienerSchluſsActe v. 1820, Art. 1, 3, 7, 9 u. 18), ihr aufgelegten Pflicht, faſste die Bundesversammlung hierüber am 2. Dec. 1830, in dem Protoc. §. 104, vorsorglich nachstehenden Beschluſs, welcher durch öffentliche Blätter bekannt ward. 1) «Se. Durchl. der Herzog *Wilhelm* von *Braunschweig-Oels* wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, Alles, was zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, so wie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich ist, vorzukehren, und daſs dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen; in so fern übrigens Se. Durchl. zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung gegen gewaltsame Angriffe auſserordentliche Hülfe bedürfen sollten, und die Dringlichkeit des Falles die vorläufige Anrufung der Bundesversammlung nicht zulieſse, werden Se. Durchl. in dem Bundesbeschlusse vom

Digitized by Google

21. Oct. d. J. (34. Sitz., §. 258), die für augenblickliche Unterstützung von Seiten des Bundes bereite Hülfe finden; 2) den berechtigten *Agnaten* Sr. Durchl. des Herzogs Carl von Braunschweig wird anheim gegeben, diejenige *definitive Anordnung* für die Zukunft, welche bei diesem beklagenswerthen Stand der Dinge die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthum Braunschweig erheischt, in Gemäſsheit der Herzoglich-Braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und andern souverainen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, so wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem Deutschen Bunde zur *Anerkennung* zukommen zu lassen». Durch eine königlich-hannöverische und herzoglich-braunschweigische FamilienActe ward hierauf, im Februar 1831, festgesetzt: daſs, bei der durch angestellte Untersuchung erlangten Ueberzeugung von der absoluten Regierungsunfähigkeit des Herzogs Carl, die Regierung in dem Herzogthum Braunschweig als erledigt anzunehmen; daſs dieselbe nunmehr, unter Aufrecht-*haltung* der über die Primogenitur in dem Hause BraunschweigWolfenbüttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmini, so wie der auf solche sich gründenden Successionsrechte, definitiv auf den Herzog Wilhelm, als nächsten Agnaten, mit allen verfassungsmäsigen Rechten und Pflichten, übergegangen sey; daſs Herzog Wilhelm dieselbe übernehme, daſs derselbe landesgrundgesetzlich die Verfassungsurkunde vom 25. April 1820 annehmen und bestätigen, die Aufrechthaltung der über die Primogenitur bestehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani (von 1535) schriftlich versichern, und hierauf die Landeshuldigung und die Diensteide der Staatsbeamten, unter Aufhebung aller früheren Verpflichtung derselben gegen den Regierungsvorfahr, entgegennehmen werde; daſs dem Herzog Carl eine, den Landeseinkünften angemessene, möglichst standesmäsige Sustentation auszumitteln, und auch auf deren verhältniſsmäsige Erhöhung für den Fall etwaiger, aus legitimer und standesmäsiger Ehe abstammender Descendenz (von deren Rechten s. Moser's Staatsr. Th. XXII. S. 210) desselben, demnächst Rücksicht zu nehmen sey. In Folge dieser FamilienActe, auch in Einverständniſs mit Preuſsen und andern Regierungen, hat Herzog Wilhelm am 20. April 1831 die Regierung, in eigenem Namen, angetreten, solches durch Patente angekündigt, und am 25. April zu Braunschweig die Landeshuldigung angenommen. Erst am 12. Juli 1832 legitimirte sich für ihn der bis dahin von seinem Vorfahr bevollmächtigt gewesene braunschweigische Gesandte in der Bundesversammlung; 1833 ward über das Vermögen des Herzogs Carl eine Curatel angeordnet (§. 250, *e*). — So fern durch einen Zusammenfluſs von pflichtwidrigen Privat- und Regierungshandlungen des Herzogs *Carl* (wovon bis jetzt nur ein Theil zu öffentlicher Kunde gebracht worden ist) auſser Zweifel gekommen wäre oder ist, daſs durch dessen Regierungsweise, in Folge eigenthümlicher Geistes- und Gemüthsart, das Staatswohl, der öffentliche und PrivatRechtszustand, die gesetzliche Ordnung und öffentliche Ruhe, diese vielleicht selbst in Nachbarstaaten, anhaltend bedroht, folglich der Staatszweck des Herzogthums, und selbst der erklärte Zweck des Teutschen Bundes augenscheinlich gefährdet werde, war immerwährende Entfernung dieses Fürsten von der Landesregierung durch die Noth der Selbsterhaltung, das so genannte äuſserste Recht oder Staatsnothrecht, dringend geboten. Schon die Goldene Bulle Carl's IV. von 1356, Cap. 25, §. 3, verordnete in Kurhäusern Ausschlieſsung des erstgebornen Sohnes von der Regierung, «si forsitan mente captus, fatuus seu *alterius famosi* et *notabilis defectus* existeret, propter quem non *deberet* seu *posset* hominibus principari». — Förmliche und directe Mitwirkung der Landstände, wie 1498 in *Würtemberg* bei der Regierungsentsetzung des Herzogs *Eberhard II.*, schien dieſsmal für nöthig nicht erachtet zu werden. Vorhin schon hatten die braunschweigischen Stände einmüthig bei dem Herzog Wilhelm (auch bei dem

Digitized by Google

König von Hannover) dringende Anträge gemacht, auf dessen Uebernahme und Führung der Landesregierung in eigenem Namen. — Auf diesen Fall sich beziehende Urkunden, in den Neuesten StaatsActen u. Urkunden, Bd. XX, Heft 1 (Stuttg. 1830), Num. 1 — 15; u. Bd. XXIII.

e) Als positive *Vorbauungsmittel* gegen Willkührherrschaft, wurden, seit einer langen Reihe von Jahrhunderten, StaatsGrundverträge gewählt, Pacta conventa, Wahl- u. a. Capitulationen, Constitutionen oder Verfassungsurkunden, Regierungseide. Beispiele oben §. 1, f, u. §. 93, *b*. In *Arragonien* war es im 9. Jahrhundert schon StaatsverfassungsSitte, daſs der Oberrichter, wenn er den neuen König zum Thron führte, ihn anredete, wie folgt: «Wir, die wir eben so viel sind wie Ihr, und mehr vermögen als Ihr, machen Euch zum Souverain, und versprechen Euch Gehorsam, unter der Bedingung, daſs Ihr unsere Rechte und Freiheiten beschützen werdet: wo nicht, — Nicht»! De la Croix Constitutions des principaux Etats de l'Europe, T. III (3ème édit.), p. 189. König *Alphons III.* von *Arragonien* räumte 1287 den Kronvasallen förmlich das Recht der Widersetzung gegen den König und der Selbsthülfe für den Fall ein, wenn ihren Privilegien, auch nach geschehenen Vorstellungen, Eintrag geschehen wäre. — Nach einer feierlichen Urkunde des Königs *Andreas II.* von *Ungarn*, von 1222, räumte seitdem jeder König in seinem Krönungseid den Unterthanen ausdrücklich das Recht ein, wider ihn die Waffen zu ergreifen, wenn er wider die Nationalfreiheit würde gehandelt haben. Man s. die angef. Collection des constitutions etc., par Dufau etc. T. IV. Erst 1687 brachte K. Leopold I. es dahin, daſs diese Clausel in dem Krönungseid abgeändert ward. — In dem Grundgesetz des Herzogthums *Brabant* und *Limburg*, in der Joyeuse entrée, welches jeder Regent bei seinem Regierungsantritt beschwören muſste, war festgesetzt, daſs so bald derselbe eines der LandesPrivilegien verletzen würde, die Unterthanen von allen Pflichten des Gehorsams gegen ihn entbunden seyn sollten. Man s. die angef. Collection des constitutions, par Dufau, etc., T. III. — Ein ähnliches pactum de non praestanda obedientia, ging der Erbprinz *Ludwig* von Ungarn in seinen pactis conventis ein, als er 1355 in *Polen* den Thron bestieg. Man s. die angef. Collection etc., T. IV. — In England fand das Recht des Widerstandes gegen willkührliche Regierungsgewalt gesetzliche Anerkennung in der Bill oder vielmehr Declaration of rights von 1689, in v. Martens Samml. der Reichsgrundgesetze etc., Th. I, S. 841. Blackstone's Commentaries on the Laws of England (15 edit. 1809), vol. I. p. 251. II. p. 435 sq. 439 sq. De Lolme, *die* Verfassung von England, Cap. 14, S. 291—300, nach der zu Altona 1819 erschienenen Uebersetzung. — In dem NegerKönigreich Sennaar im nordöstlichen Afrika (5400 QM. mit 1½ Mill. Einw.) steht der muhamedanische Erbkönig so streng unter den Landesgesetzen, daſs er im Uebertretungsfall gesetzmäsig hingerichtet werden kann. L. G. D. Stein's geograph. statist. Lexicon, Bd. IV, Abth. 1 (Leipz. 1821), S. 326. — Die RepräsentativVerfassungen setzen der Anwendung des juris resistendi entgegen, das Princip der Unverletzbarkeit der Person des monarchischen Souverains und der Verantwortlichkeit der Minister. — Der Aufstand der *Griechen* gegen die türkische Regierung, die Aufkündigung ihres schmählichen Hingebens unter gesetzlose Gewalt, seit dem März 1821, ward rechtlich gegründet: 1) auf die Thatsache der widerrechtlichen Unterjochung, indem da, wo bloſs Gewalt die Grundlage der Herrschaft ist, die Uebermacht der Gehorchenden das Band auf dieselbe Art löset, wie es von dem Herrscher geknüpft war; 2) auf die Willkührherrschaft oder Despotie (orientalisches Staatsrecht, Sultanismus) der Regierung, die weder bürgerliche Freiheit noch Eigenthum der Unterthanen anerkennt. Die Griechen unter türkischem Joch waren keine Unterthanen, sie waren Sclaven; der GroſsSultan war nicht ihr Staatsoberherr, nur ihr Tyrann. Die oben §. 76 *e* angef. Stelle

Digitized by Google

aus Curtius. Nach ausgebrochener Insurrection, war denkbar nur der Wechſelfall: Unabhängigkeit, oder geschärfte Knechtschaft. Völkerrechtliche Ansichten des Kampfes der vereinigten Griechen gegen die Türken. München 1821. 8. Remarques politiques sur la cause des Grecs. Paris 1822. 8. Du soulèvement des nations chrétiennes dans la Turquie européenne; par E. Gaudin. Paris 1822. 8. La Grèce en 1821 et 1822. (Par M. Stourdza,) Paris 1822. 8. F. Gleich, der Kampf der Griechen um Freiheit. Leipz. 1823. Histoire de la révolution de la Grèce, par Sutzo. Paris 1830. 8. Teutsch von Förstemann. Berlin 1830. 8. Rizo Nerulos Geschichte des griechischen Aufstandes. Teutsch bearbeitet von Eisenbach. Lpz. 1830. 8. ConversationsLexicon, neue Folge, Bd. I, Abth. 2, Art. Griechen. J. L. Klüber, diplomatische Geschichte der politischen Wiedergeburt Griechenlands. Frankf. 1835. 8.

f) Nur gegen eine offenbar revolutionäre oder despotisirende Regierung sind Abgabenverweigerung der Zahlungspflichtigen und Nichtbewilligung des Budgets durch die Stände gerechte Mittel zu Herstellung und Erhaltung des Rechtszustandes. Wie die Bewilligung, so ist auch die Verweigerung der Abgaben nicht willkührlich, nur nach festen Grundsätzen, nach dem Gebot bestimmter Pflichten, können sie ausgeübt werden. De Pradt, Sur le refus de l'impôt. Paris 1832. 8. — Beispiele von Abgabensperre von Seiten der Landstände von Languedoc, finden sich aus den Jahren 1572, 1618, 1629, 1632, in der Histoire du Languedoc, par D. Vaissette, T. V. p. 311 et suiv., 516, 568, 569, 579. Desgleichen 1788 in Brabant. Büsch Welthändel neuerer Zeit, Fortsetz. v. Bredow (1810), S. 510. Mit solcher Sperre ward 1829 und 1830 in Frankreich gedroht; es bildeten sich Vereine für Verweigerung der Staatsabgaben.

g) Zwei Extreme sind: der Monarchismus und der Macchiavellismus. Darstellung der Grundsätze des ersten, s. in Gribner's Princ. jurispr. nat. II. 7. 2. Scheidemantel's allgemeines Staatsr., §. 57. Schroeder l. c. §. 1037 sq.

h) Aus dem Recht zur Entsetzung, oder zu Reformirung der Verwaltung, folgt hier nicht ein Recht zu Bestrafung, zu Auflösung der Staatsverbindung, zu Anarchie. Kant's Rechtslehre, §. 49. Schroeder l. c. §. 1038. Das ist der Sinn des englischen: «the King can do no wrong». Blackstone's Commentaries on the Laws of England, T. I. (edit. 1791), p. 246. Doch denken viele Britten sich dabei hinzu: because he does nothing.

§. 256. (191.)

Fortsetzung.

II) Da der Staatsoberherr durch Vertrag zu der Staatsvertretung und Staatsregierung sich verpflichtet hat, so ist er zu willkührlicher Abdankung, zu einseitiger willkührlicher Aufhebung seiner vertragmäsigen Verbindlichkeit, nicht berechtigt *a*). Eben so wenig zu willkührlicher Veräuſserung der Staatsvertretung und Staatsregierung, (§. 239, 330, 331), auf welche ihm nur ein bloſs persönliches (jus personalissimum), wenn gleich auf seine Nachkommen übergängliches, Recht zusteht *b*).

a) Gistner a. a. O. II. 435. Moser's Staatsr. VII. 26 ff. *Ebenders.* v. d. röm. Kaiser, 618. J. C. Dithmar Diss. de abdicatione regnorum aliarumque dignitatum illustrium. Francof. ad Viadr. 1724. 4. Ma. Hassen Diss. de conditione

Digitized by Google

principis qui imperio se abdicavit. Viteb. 1734. 4. — Beispiele von *Abdankungen* gaben: Kaiser Carl V. 1556, die Königin Christine von Schweden 1654, König Johann II. Casimir von Polen 1669, Philipp V. von Spanien 1724, Victor Amadeus II. König v. Sardinien 1730, Stanislaus August von Polen 1796, Carl IV. von Spanien 1808, Carl X. von Frankreich 1830, Markgraf Christian Friedrich Carl Alexander von BrandenburgAnsbach u. Baireuth 1791, dessen AbdankungsPatent in Reuss Staatskanzlei, Th. 29, S. 199. Aeltere Beispiele von Abdankungen römischer Kaiser, in Moser's Staatsr. a. a. O.; desgl. teutscher Landesherren, in Moser's persönl. Staatsr. teutscher Reichsstände, Th. I, S. 666 ff. — Von den Rechten der nach des Vaters Abdankung gebornen Kinder, s. Moser's t. Staatsr., Th. 22, S 210. — Von Annehmung eines *Regierungsgehülfen* oder Mitregenten, oben §. 247, b.

b) Rousseau Du contrat social, liv. II, ch. 1. — Von Veräuſserung des Staatsgebietes u. der Staatshoheit, unten §. 330 f. — Desgl. einzelner Hoheitrechte, §. 354, und der Domänen, §. 223 u. 333.

II. CAPITEL.

Die Staatsbürger und Unterthanen.

§. 257. (192.)

Volk. Staatsbürger und Unterthanen.

In dem Innern des Staatsvereins, steht dem Staatsoberhaupt gegenüber, die Gesammtheit der Staatsbürger, das Volk *a*). Durch den Unterwerfungsvertrag ist jenem fortwährend das Recht übertragen, in Staatsangelegenheiten den allgemeinen Willen verfassungsmäsig (§. 279 ff.) festzusetzen und auszuführen. In dieser Hinsicht (§. 4), sind alle Staatsbürger oder Mitglieder der Staatsgesellschaft, physische und moralische *b*), dem verfassungsmäsig festgesetzten, für ihren Gesammtwillen geltenden Regierungswillen des Staatsoberherrn unterworfen *c*). Daher heiſsen sie, in solchem Verhältniſs zu ihm, Unterthanen *d*).

a) Von den verschiedenen Bedeutungen des Wortes *Volk* (Nation), s. Klüber's Droit des gens de l'Europe, §. 1 u. 20. Vergl. unten §. 259 u. 267.

b) Keine *Gesellschaft*, auch die Kirche nicht (§. 512), kann einen *Staat im Staat* (Statum in Statu) bilden, d. h. ihre Wirksamkeit der Staatsregierung entziehen.

c) Nicht abhängig von eigener Einsicht, darf der staatsbürgerliche *Gehorsam* der Einzelnen seyn, im Verhältniſs zu Verfügungen des Regenten. Vergl. §. 4 u.

Digitized by Google

365. Feuerbach's AntiHobbes, S. 56. Aber durch beſcheidene Vorſtellung, darf das eigene Urtheil demſelben vorgetragen werden.

f) *Untergebene*, auch *Verwaltungsangehörige* (administrés) in Beziehung auf Staatsbehörden.

§. 258. (193.)

Verschiedenheit der Staatsgenossen.

Weſentlich iſt in der Staatsgeſellſchaft nur ein Stand, derjenige der Staatsbürger. Bei dieſem findet, nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Beziehungen, eine gewiſſe Verſchiedenheit der Einzelnen Statt (§. 259). Aber eine Abtheilung der Staatsgenoſſen in eigentlich ſo genannte Stände, und eine Ungleichheit dieſer Stände, nichts weniger als Bedingung des Staatszweckes *a*), hat ſich auch in Teutſchland, in gewiſſer Art ſchon in dem erſten bekannten Zeitraum *b*), in die Staatsverfaſſung eingeſchlichen; ſie hat ſogar Ungleichheit der Rechte (ein Caſtenthum und supériorités sociales) erzeugt. In dieſer Hinſicht hat ſich nach und nach eine dreifache Abtheilung (Standesclaſſen), in Adel, Bürger- und Bauerſtand, gebildet (§. 260 — 266). Staatsbürgerliche Verſchiedenheiten anderer Art beziehen ſich theils auf Beſchäftigung, Lebensart, Gewerbe, Wohnort, Eigenthum und NationalOekonomie (§. 267), theils auf Verſchiedenheit der Unterordnung unter den Staat (§. 268), theils auf Religionsverſchiedenheit (§. 465 u. 525). Noch ein anderer Unterſchied betraf ehehin die bürgerlichen UnterordnungsVerhältniſſe gegen das teutſche Reich, wo alle Reichsunterthanen entweder Reichsunmittelbare oder Mittelbare (§. 37) waren; mit der teutſchen Reichsverfaſſung hat dieſes aufgehört. — Die Rechte, welche von der Standesverſchiedenheit abhängen, ſind in einzelnen Staaten mehr oder weniger geſetzlich beſtimmt *c*).

a) So, in Abſicht auf den *Geburtstand*, ſo fern er, als ſolcher, Vorrechte genieſst: Baco de Verulamio in operib. (Francof. 1665. fol.), p. 1159. Rousseau, Du contrat social, liv. I, ch. 9, am Schluſs. Joh. Millar's Bemerkungen über den Unterſchied der Stände. Aus d. Engl. Leipz. 1772. 8. Kant's Rechtslehre, §. 49. D. S. 192. Theod. Schmalz natürl. Staatsr. 9 ff., 62 f. 69. CabinetOrdre K. Friedr. Wilhelms III. v. 10. März 1798. E. M. v. Schlieffen's Nachricht von einigen Häuſern des Geſchlechts der von Schlieffen (Caſſel 1784. 4.), S. 2. J. W. v. Archenholz Minerva, Mai 1808, S. 265 ff. Sieyes Sur les privilèges. *Ebenders.* Qu'est-ce que le Tiers-état? Condorcet's Entwurf e. hiſtor. Gemäldes der Fortſchritte des menſchlichen Geiſtes (ins Teutſche v. E. L. Posselt, Tüb. 1796. 8.), 276 ff. 285 ff. J. St. Pütter über den Unterſchied der Stände, beſonders des hohen und niedern Adels in Teutſchl. (Gött. 1795. 8.) 13 ff., verglichen jedoch mit S. 20. F. W. B. v. Ramdohr's Organiſation verſchiedener Stände und Gewalten in monarch. Staaten. Hannov. 1801. 8. Unterſuchungen über den Geburtsadel und die Möglichkeit ſeiner Fortdauer im 19. Jahrhundert. Von dem Verf. des neuen Leviathans (Friedr. Buchholz). Berl. u. Leipz. 1707. 8. De la contre-révolution en France, ou de la reſtauration de l'ancienne nobleſſe

et des anciennes supériorités sociales dans la France nouvelle; par M. Ganilh (à Paris 1823. 8.), préface, et p. 111 et suiv. J. G. Kelber, der Kastengeist, oder über die Ungebühr der Stände. Erlangen 1823. 8. (C. G. v. Arndt's) Gedanken über wichtige Angelegenheiten des Menschen u. des Bürgers (Frankf. a. M. 1824. 8.), S. 89 ff. Histoire de la féodalité; par M. Barginet. Paris 1825. 8. ConversationsLexicon, Art. Adel. Vergl. unten §. 264. — Dawider s. von Kotzebue vom Adel. Leipz. 1792. 8. Theod. Gottl. von Hippel über Gesetzgebung und Staatenwohl (Berl. 1804. 8.), S. 126. A. W. Rehberg über den teutschen Adel. Gött. 1803. 8. umgearbeitet in dessen Sämmtlichen Werken, Bd. II (Hannov. 1831. 8.), Num. V u. VI. C. Thierbach, über den germanischen Erbadel. Beitrag zur Geschichte des Ursprungs der Stände. Gotha 1835. 8. F. W. D. von Geisler, über den Adel, als einen zwischen Monarchie u. Demokratie nothwendigen Volksbestandtheil. Minden 1835. 8. — Marcus Aurelius gab die Lehre: «Trachte das Bild eines Staates dir klar zu machen, in welchem die *Gleichheit*, und die *gleiche Offenheit* der *Rede*, Alles durchdringt, und die königliche Macht vor Allem und am meisten die *Freiheit* der *Regierten* in Ehren hält».

b) Gedanken von dem Ursprung u. Unterschied des adelichen, Bürger- und Bauernstandes. Cöln, 1710. 4. G. D. Aland Diss. binae de statu hominum apud veteres Germanos. Lips. 1745 et 1747. 4. L. Meiner's Gesch. der Ungleichh. d. Stände unter den vornehmsten europ. Völkern. Zwei Bände. Hannov. 1792. 8. Eugen Montag's (letzten Abtes zu Ebrach) Geschichte der teutschen staatsbürgerlichen Freiheit, oder der Rechte der gemeinen Freien, des Adels, und der Kirchen Teutschlands. (Vom Anfang der fränk. Periode bis Friedr. I.) Bd. I, Th. 1 u. 2. Bd. II, Th. 1 u. 2. Bamb. 1812—1814. 8. J. C. Majer, Germaniens Urverfassung (Hamb. 1798. 8.), 35. 45 ff. Pütter a. a. O. 22—52. Grävell's antiplaton. Staat (Berl. 1808. 8.), S. 229 ff. Karl Mannert's Freiheit der Franken, Adel, Sclaverey. Nürnb. 1799. 8. Pet. Wolfter Diss. historica diplomatica de Personis imperii Romano-Germanici. Heidelb. 1788. 4. K. D. Hüllmann's Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschl. Frankf. a. d. O. Th. I, II u. III. 1806. 1807. 1808. 8. 2. Aufl. 1817. 3. Aufl. gröſstentheils umgearb. 1830. C. F. Eichhorn's teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, oben §. 12, *h*. B. F. Hummel's Compend. t. Alterthümer, 124. K. G. Rössig's Alterthümer der Teutschen, 276 ff. P. L. L. Mereau von der ersten muthmaſsl. Entstehung der Verschiedenheit der Stände; in s. Miscellaneen, I. 349. C. A. Menzel, die Geschichten der Deutschen, Bd. IV (Bresl. 1819. 4.), S. 371—390.

c) *Badisches* Edict v. 4. Juni 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betr.; in d. Rhein. Bund, XXII. 63. XXVIII. 117.

§. 259. (194.)

I. Nach allgemeinen staatsrechtlichen Beziehungen.

Souverain. Volk. Unterthanen und Nation. Mitglieder des Regentenhauses. Rechts- und Pflichtgleichheit der Staatsgenossen. ActivBürger. Gemeindeglieder. Gemeindeverfassung und Gemeindeordnungen.

I) Nothwendig und natürlich ist die Abtheilung der Staatsgenossen, in dem weitern Sinn, in Souverain und Volk *a*), dieses als Inbegriff der Staatsbürger im Verhältniſs zu dem Oberherrn. II) Die einzelnen Bürger sind Unterthanen (§. 257); und die Masse aller Einwohner

Digitized by Google

des Staatsgebietes, bildet die Nation, den wesentlichen Stoff des Staatsvereins. III) Das Staatsinteresse läſst zu, daſs, in erblich-monarchischen Staaten, die Mitglieder des Regentenhauses, dem gesammten Volke gegenüber, als eine höhere Classe ausgezeichnet werden, geschieden von dem Adel (§. 262, III), welcher durchaus in unterthanschaftlichem Verhältniſs steht. IV) Alle Staatsangehörigen haben, unter dem Schutz des Staates, ein Recht auf Freiheit, Ehre, Eigenthum. Sie Alle haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten. Keiner darf, wegen seiner Geburt, von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden. Alle sind verpflichtet zu gleichem staatsbürgerlichem Gehorsam (§. 4. 365), auch während ihres Aufenthaltes auſserhalb Landes *b*), und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten. Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zu dem Waffendienste sind allgemein. Jedem gebührt Freiheit der Person, des Gewissens, des Eigenthums, der Auswanderung. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, verhaftet und bestraft werden *c*). Auswärtige Besitzer inländischer Privatberechtigungen (Forensen, §. 267) sind der Staatsgewalt in Ansehung dieser, und wo, wie jetzt fast überall, der volle Landsassiat (§. 269) gilt, auch in Absicht auf den Gerichtstand in persönlichen Sachen unterworfen. Temporäre Unterthanen (§. 267) stehen in persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Staatsregierung, während ihres Aufenthaltes in dem Staatsgebiet, und wegen darin vorgenommener Handlungen. V) In Absicht auf Ausübung gewisser innerer politischer Rechte (§. 4 c), heiſsen, in Staaten mit RepräsentativVerfassung, ActivBürger diejenigen Staatsbürger, denen ein Mitwirkungsrecht bei Bildung der Volksvertretung (§. 289) zukommt *d*). VI) So fern nach der Staatsverfassung Gemeinden die Grundlage des Staatsvereins sind, muſs jeder Staatsbürger einer Gemeinde als Bürger oder Beisaſs (§. 464) angehören, so weit nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe und deren Vorsteher verwaltet, unter verfassungsmäsiger Mitwirkung der Gemeindeausschüsse oder Abgeordneten, nach den Gesetzen und Verträgen, und unter Aufsicht der Staatsbehörden (§. 334). In manchen Staaten bildet, wie sich gebührt *e*), die Municipal- oder Gemeindeverfassung der Dorf- und Stadtgemeinden, in ihren Hauptzügen, einen Bestandtheil der Staatsverfassung *f*), und es bestehen eigene Gemeindeordnungen, Land- oder Dorf- und Städteordnungen *g*), unterschieden von den für gröſsere gemeinschaftliche Bezirke bestimmten Bezirk- oder Kreisordnungen und Provinzial- oder DepartementalOrdnungen (§. 286, 288 *b*) 290 u. 291).

a) Kast a. a. O. 193.

b) Absentes tanquam praesentes. Daher dürfen sie auch abwesend bevormundet, öffentlich zurückgerufen, und wegen solcher Handlungen bestraft werden, durch welche sie im Ausland die inländischen Strafgesetze übertreten haben. Feuer-

bach's Lehrb. des peinl. Rechts, §. 31. Klüber Droit des gens moderne de l'Eu rope, §. 60 et suiv. Von ihrer Auslieferung wegen Verbrechen, ebendas. §. 66

c) Alles Worte des *würtemb.* Verfass.Vertr. v. 1819, §. 21 u. f. Man s. auch da Gesetz für die ständ. Verfass. des Herzogth. *S. CoburgSaalfeld*, v. 1821, §. 10 u. ff *S. meining.* Grundgesetz v. 1829, Art. 6 ff. Königl. *sächs.* Verfass. Urk. v. 1831, §. 24 ff. *Kurhessische* v. 1831, §. 19 ff. u. §. 114 ff.

d) Vergl. das angef. meining. Grundgesetz, Art. 13. Unter 30 Mill. Einwohnern, hat Frankreich 80,000 ActivBürger, ungefähr. Nach der Charte von 1814 wa wahlberechtigt, wer 300 Francs Steuer oder mehr bezahlt. Von den droit politiques der citoyens français, s. man Fleurigeon, Code administratif (Pari 1806. 8.), p. 700—760.

e) Die *Gemeinden* bilden die materielle Grundlage des Staatsgebäudes. Daher ist das constitutionelle Staatsleben in einer Hauptbeziehung gefährdet, wenn si nicht nach Innen und nach Auſsen zweckgemäſs mit einer rechtlichen und frei sinnigen *Gemeindeordnung* ausgestattet sind. Das wären sie nicht, wenn die Ge meinde im Verhältniſs zu dem Vorstand, und dieser gegen die vorgesetz Staatsbehörde, eine Null wäre. Eifersucht der monarchischen Staatsgewalt au die politische und staatsbürgerliche Selbstständigkeit der Gemeinden, fehlerhaft wider Miſsbrauch nicht genug schützende Einrichtung der Gemeindeverwaltung das Vorurtheil von QuasiMinderjährigkeit und darum nöthiger Staatsbevormun dung der Gemeinden, hatten seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die Gemein den in eine Art von Willenlosigkeit versetzt. Erst seit dem ersten Jahrzehnd des 19. Jahrhunderts fing man an, durch bessere Gemeindeordnungen das gemeinde bürgerliche Leben, diese Vorschule des staatsbürgerlichen, wieder anzuregen und neu zu bilden.

f) *Würtemb.* Verfass. Vertr. v. 1819, §. 62—69. *Kurhess.* Verfass. Urk. v. 1831, §. 42—48. *Hannöverische* v. 1833. *HohenzollernSigmaringensche* v. 1833, §. 41 ff.

g) *Gemeindeordnungen,* in Baiern v. 17. Mai 1818, u. v. 1. Juli 1834. Preuſs. Städteordn. v. 19. Nov. 1808. Revidirte preuſs. Städteordn. v. 17. März 1831. (Davon s. Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. II (1832), S. 358—455.) *Würtemb.* Edict v. 31. Dec. 1818, betr. die Gemeindeverfassung. Königl. *säch sische* Städteordn. v. Febr. 1832. *Badisches* Gesetz über die Verfassung u. Ver waltung der Gemeinden, v. 31. Dec. 1832. *Badisches* Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger u. die Erwerbung des Bürgerrechts, v. 31. Dec. 1831. *Grossherzogl. Hess.* Gemeindeordnung v. 30. Juni 1821. Gemeindeordnung für die Stadt- u. Landgemeinden in *Kurhessen* v. 23. Oct. 1834. Fürstl. *Reussische* Verordn. v. 13. Sept. 1831, betr. d. Verfassung der Stadt Gera. *Hohenzollern-Hechin gische* Gemeindeordnung v. 15. Jan. 1835. Die erste würtembergische Commun Ordnung erschien 1702. Von der würtemb. Gemeindeverwaltung, s. J. D. G. Memminger's Beschreib. v. Würtemb. (2. Aufl. 1823), S. 454—459. G. Döllin ger's Verfass. u. Verwalt. der Gemeinden in Baiern. 2 Theile. München 1819. 8. Schunck's Staatsr. des Königr. Baiern, Bd. I, S. 347—462. J. D. F. Rumpf der preuſs. CommunalBeamte. 2. Aufl. Berlin 1823. 8., auch in H. F. Mathis Allg. jurist. Monatschrift in den preuſs. Staaten, Bd. VII, S. 96 ff. Die Preuſsische Städteordnung, nebst den über dieselbe bis ins Jahr 1829 ergangenen Erklärun gen, Entscheidungen u. Zusätzen. Herausg. von J. D. F. Rumpf. Vierte verm Ausg. Berlin 1832. 8. W. Pagenstecher, die deutsche Gemeindeverfassung u. Verwaltung. Darmst. 1818. 8. J. P. v Sensburg's Entwurf einer Gemeinde ordnung. Carlsr. 1821. 8. J. G. Frech's u. J. B. Kupferer's Entwurf e. Ge meindeordn. Carlsr. 1822. 8. Herm. Müller (Regier. Secretär zu Cassel) über Gemeindeverfassung, zunächst für Kurhessen. Cassel 1831. 8. J. Weber über GemeindeBürgerthum. Darmst. 1838. 8.

§. 260. (195.)

II. Nach eigentlich so genannten Ständen.

1) Adel. Persönlicher, Verdienst- und Geistesadel.

In Absicht auf den Unterschied der Staatsbürger und Unterthanen nach eigentlich so genannten Ständen, bemerkt man noch, in teutschen Bundesstaaten, drei *a*) Hauptstände; Adel-, Bürger- und Bauerstand. Der erste der Adel *b*), ist ein Geburtstand *c*), womit erbliche Vorrechte vor Mitgliedern der übrigen Standesclassen verbunden sind *d*). Diese Vorrechte erhalten ihre nähere Bestimmung nach den verschiedenen Classen des Adels, durch das Recht, theils des Teutschen Bundes (§. 231), theils der einzelnen Bundesstaaten. Bloſs persönlicher oder nicht erblicher Adel (Amts-, Dienst-, Chargen-, Kriegs- oder GlockenAdel), gehört zu den Ausnahmen von der Regel, und findet nur da Statt, wo er durch Staatsgesetze begründet ist *e*). Unterschieden von dem staatsbürgerlichen, gibt es in sittlicher Hinsicht nur Verdienstadel *f*), Seelen- oder Tugendadel, unabhängig von Zufall und Verleihung, so wie in geistiger Hinsicht Geistesadel.

a) Eigentlich nur *zwei*, Adel und Nichtadel; der letzte theilt sich in Bürgerstand und Bauerstand. — Den Nichtadel nannten ehehin die französischen Aristokraten la gent taillable et corvéable (wohl auch malléable) à merci et à volonté, wie noch jetzt in Ungarn der ganze nicht reichstagfähige Theil der Nation misera contribuens plebs heiſst.

b) Schriften in Pütter's Lit. III. 264. Klüber's Lit. §. 1047. H. W. Lawätz Handb. f. Bücherfreunde u. Bibliothekare, Th. I, Bd. 1 (Halle 1793. 8.), S. 131 — 884, insbes. S. 846. C. U. D. v. Egger's Archiv f. Staatswissensch. u. Gesetzg., Bd. I (Zürich 1795. 8.), voc. Adel. Schunck's Staatsr. des Königr. Baiern, Bd. I, §. 60.

c) Ursprünglich der Stand der Gutsbesitzer, von *Od*, d. h. Besitzung. Die verschiedenen Meinungen von dem Ursprung des Wortes *Adel*, s. in Schilter's thesaur. antiquit. teuton., Tom. III. p. 622. C. L. Scheid's Nachr. vom Adel, S. 10. J. C. H. Dreyer's verm. Abhandl., Th. III, S. 1246 f. 1296. *Ebendess.* Nebenst., S. 34 ff.

d) Von der Nobilitate der alten Teutschen, nach Tacitus, s. J. F. Runde Or. de vera nobilitatis notione etc. Goett. 1793. 8.

e) Wie in Baiern und Würtemberg, bei nichtadelichen Rittern des CivilVerdienstordens. Unten §. 496, *d*. — Vom PersonalAdel s. Leyser Medit. ad Pandect., Spec. 664. m. 5. Moser v. d. t. Unterthanen Rechten, S. 391. Klüber's kl. jurist. Bibl., St. XXV, S. 17 f. — Anders F. C. J. Fischer, in s. Lehrbegr. sämmtl. Kameral- u. Polizeir., Bd. I, §. 806 f.

f) Hievon (bei den Alten Götteradel) s. M. Grass Diss. de exceptione nobilitatis etc. Tüb. 1717; in Moser's Syntagm. dissertat. p. 181 sqq. Estor's neue kl. Schriften, Th. I, S. 153 f. 157 f. *Ebendess.* teutsche Rechtsgelahrth. Th. III, §. 194. J. O. Salvius Proben des t. Reichsadels, Cap. 1 u. 2. In dem J. 1821 sagte, in der französischen DeputirtenKammer, ein Deputirter: «Les supériorités individuelles, pour apercevoir les supériorités sociales au-dessus de leurs têtes, auront beaucoup à descendre».

§. 261. (196.)

Geburt- und Briefadel.

Der Adel ist, in Ansehung der Art, wie Jemand selbst ihn erlangt hat: 1) Geburtadel *a*) (Geschlecht- oder Stammadel, nobilitas gentilitia), wenn er ihm von dem Vater *b*), vermöge Abstammung aus rechtmäsiger Ehe *c*), mitgetheilt ist, wohin auch der Fall einer Legitimation durch nachfolgende Ehe gehört *d*), so fern nicht positive Rechtsbestimmungen in einzelnen teutschen Bundesstaaten oder Familien widerstreiten; 2) Briefadel *e*) (Bullenadel, nobilitas codicillaris s. diplomatica), wenn ihm der Adel von dem Staatsoberhaupte, oder von einem andern zu der Adelung Berechtigten *f*), durch ein Privilegium (Adelsbrief, Diplom oder Patent) verliehen ist. Durch Adoption, durch Ritterguts- oder RitterlehnsErwerb, durch Erbeinsetzung mit der Bedingung, den adelichen Namen des Erblassers zu führen, kann der Adelstand, ohne ein hiezu berechtigendes oberherrliches Privilegium, weder erlangt noch Andern mitgetheilt werden.

a) (J. C. W. v. Steck) Von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. Leipz. 1778. 8. Encyclopédie, par d'Alembert et Diderot, voc. *Noblesse ancienne.* — Der Geschlechtadel ist entweder *Uradel* oder *neuer* Geschlechtadel, und beide sind entweder *alter* (der auf eine bestimmte Anzahl adelicher Ahnen oder Vorfahren sich gründet) oder *neuer.* Klüber Isagoge in jus publ. nobilium immed., §. 3 sq. — *Ritterbürtig* bezeichnet mehr nicht als Geburtadel; also nicht den Besitz einer bestimmten Anzahl adelicher Ahnen. Nach e. preuſs. CabinetOrdre v. 4. Sept. 1830 (Gesetzsamml., St. 18) ist bei Familienstiftungen und Fideicommissen im Zweifel der Besitz von 4 adelichen Ahnen darunter zu verstehen.

b) Eine adeliche *Mutter* theilt den mit ihrem nicht-adelichen Ehemann erzeugten Kindern, weder ihren Geburt- noch ihren Briefadel mit; so fern sie nicht durch ein Privilegium besonders hiezu ermächtigt ist. Hienach ist der von Einigen behauptete *Kunkeladel* (nobilitas uterina) zu beurtheilen. Klüber Diss. de nobilitate codicillari, §. 3. — Ein *adeliches Frauenzimmer* verliert sogar durch Verheirathung mit einem Nichtadelichen, ihren eigenen Adel. Klüber's kl. jurist. Biblioth., St. XXV, S. 13. — *Kinder,* welche geboren sind ehe ihr Vater Briefadel erlangt hatte, nehmen an des Vaters Adel nur dann Theil, wenn sie in seinem Adelsbrief ausdrücklich mitbegriffen sind. Klüber Diss. cit. §. 5. Anders Hommel Obs. 770.

c) Für die Kinder bewirkt die Ehe der Eltern die Legitimität, vorausgesetzt, daſs die Mutter vor der Niederkunft rechtmäsige Ehegattin war. L. 11. C. de natur. lib. (V. 27.) Nov. 89. c. 8. §. 1. Alb. Schweppe's römisches Privatrecht (2. Aufl. Altona 1819), §. 703. — Des väterlichen Adelstandes *nicht* theilhaftig sind Kinder, welche ein Adelicher in *Gewissensehe* (§. 245, *e*), so fern er zu Schlieſsung einer solchen nicht ermächtigt war, oder in einer, mit solcher vertragmäsigen Bestimmung, daſs die Kinder des väterlichen Adelstandes nicht theilhaftig seyn sollen, befugterweise geschlossenen, *Ehe zur linken Hand,* oder *ausser der Ehe,* oder in *damnato coitu* erzeugt hat. Nicht die Rede ist hier von Gewissensehen evangelischer Landesherren, auch mit Landesherrlichkeit versehener evangelischer reichsunmittelbarer Herrschaft- oder Gutsbesitzer von niederem Adel in der

Digitized by Google

Zeit des teutschen Reichs, die von der kirchlichen Trauung wie Andere, also auch sich selbst zu dispensiren befugt sind oder waren. — Von *Missheirathen*, oben §. 245, *b*.

d) Das Naturrecht nicht allein, auch das positive gemeine Recht (Nov. 74. in praef. Nov. 89. c. 8. L. 10. in fin. C. de natural. lib. §. 2. Inst. de hered. quae ab intest. §. ult. Inst. de nupt. Cap. 6. X. qui filii sint legitimi. Leyser Spec. 298. med. 5. Voetius Commentar. ad Pandect. lib. XXV. tit. 7. n. 6.) — welches unter der Autorität der Reichshoheit in ganz Teutschland subsidiarisch galt, dem die Reichsgerichte in ihren Richtersprüchen zu folgen durch Reichsgesetze, wie jetzt die bundesverfassungsmäsigen AusträgalGerichte von dem Teutschen Bund (wiener SchluſsActe von 1820, Art. 23), angewiesen waren — spricht den durch nachfolgende Ehe Legitimirten *alle* Rechte der ehelich Gebornen, ohne irgend eine Ausnahme zu, »perinde ac si legitimi non facti fuissent sed nati«; durch Reichsgesetze oder Reichsherkommen war dem nicht derogirt. Dem gemäſs folgten die Reichsgerichte im Rechtsprechen jener Regel auch in Ansehung des *väterlichen Adelstandes* der Mantelkinder; und eben so die teutschen Rechtslehrer. Myler ab Ehrenbach Gamologia personarum imperii illustrium, c. V. §. 61. p. 147 sq. et c. XXIV. §. 1 et 2. p. 514 sq. J. Ge. Cramer de jurib. et praerogativis nobilitatis avitae, p. 191 sq. J. U. v. Cramer's wetzlar. Nebenstunden, Th. 105, S. 111. Riccius vom landsäſs. Adel, S. 289. J. M. Grass Diss. de exceptione nobilitatis etc., §. 11. (in Moser's Syntagm. dissert. p. 181.) J. F. C. Hesse diss. de liberorum legitimatione, an et quatenus nobilitatem conferat? Goett. 1792. Voet, Lauterbach, Knipschild, Lancker, Tellez u. A. Man s. die oben (§. 245, *e*) angef. Rechtliche Ausführung etc. §. 45—48 u. 66—68. Mit seichten Gründen und in wenigen Zeilen widerspricht C. F. E. Efferlein (praes. H. G. Bauer) diss. legitimationem per subsequens matrim. nobilitatem non restaurare. Lips. 1776. 4. (Man s. die angef. Rechtl. Ausführung, S. 172.) — Sogar den per rescriptum principis legitimirten Kindern adelicher Väter erkannte die Reichscanzlei den väterlichen Adelstand zu. Man s. die angef. Rechtliche Ausführung, §. 47, Note 2, S. 126.

e) Von den verschiedenen *Formen*, unter welchen der Briefadel vorkommt, s. Klüber Diss. cit. §. 5. — Von seinem *Ursprung*, ebendas. cap. II. p. 19—50. u. Klüber's kl. jur. Bibl. St. XXV, S. 30 ff. — Der Briefadel ist entweder Kaufadel oder Gunstadel, dieser zuweilen Verdienstadel.

f) Während der teutschen Reichsverfassung z. B., von einem der beiden Reichsvicarien während eines Zwischenreichs, von einem kaiserl. Oberhofpfalzgrafen (comes palatinus major), oder von einem andern durch kaiserliche Verleihung hiezu Berechtigten. Daher Vicariat-, Comitiv- u. d. Adel. Klüber Diss. cit. §. 18 u. 19.

§. 262. (197).

Hoher und niederer Adel; jetzt nur Landesadel. Souveraine ErbRegenten und ihre Familienglieder gehören nicht zu dem Adel.

I) Als Standesclasse betrachtet, theilt sich der Adel in hohen und niedern *a*). A) Der hohe Adel (HerrenStand, Stand der Reichsherren oder Erlauchten, ordo Illustrium, nobilitas superior, Erlauchte, illustres), objectiv betrachtet, ist ein Inbegriff bürgerlicher erblicher Vorrechte, die ehehin ihren Grund hatten, entweder in einem, der Familie, wegen eines Reichslandes, zustehenden Sitz- und Stimmrecht in der

24*

allgemeinen Reichsversammlung, oder in der erblichen reichsfürstlichen Würde *b*), jetzt, entweder in einer vertragmäsigen Bestimmung des Teutschen Bundes, oder in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenserklärung des inländischen Souverains. Zur Zeit des teutschen Reichs begriff der teutsche hohe Adelstand unter sich: die ErbKurfürsten, die Erbfürsten des teutschen Reichs, dann die mit dinglicher *c*) Reichsstandschaft versehenen Reichsgrafen und Herren *d*), nebst ihren allseitigen ihnen ebenbürtigen FamilienMitgliedern. Jetzt bilden den hohen Adelstand: 1) allgemein, das heiſst, in allen teutschen Bundesstaaten, diejenigen Standesherren im Sinn der BundesActe, welche während der teutschen Reichsverbindung zu dem hohen Adel des Reichs gehörten *e*); 2) in einzelnen Bundesstaaten diejenigen, denen vermöge dortigen particulären Rechtes der hohe Adelstand zukommt (§. 317 u. 497). B) Der niedere Adel (auch geradehin der Adel, Edelleute, nobilitas inferior), ist ein Inbegriff von bürgerlichen erblichen Vorrechten, womit, in der StandesclassenReihe, der Rang zwischen den Personen des hohen Adels einer Seits, und denen von dem Bürgerstande anderer Seits, verbunden ist *f*). II) Durch Auflösung der teutschen Reichsverbindung hat der teutsche (unmittelbare und mittelbare) Reichsadel, als solcher *g*) aufgehört *h*) (§. 48). Es gibt daher in den Bundesstaaten jetzt nur Landesadel, inländischen oder im Inland anerkannten ausländischen. Doch muſs der in der BundesActe den Standesherren zugesicherte hohe Adelstand (§. 303) in allen Bundesstaaten dafür anerkannt oder geachtet werden, während inländische Anerkennung jedes andern ausländischen Adels, streng rechtlich, von freier, ausdrücklicher oder stillschweigender, Willenserklärung des Souverains abhängt (§. 498). III) Frei geworden von der Reichsbürgerschaft, und von der Unterordnung unter die Reichshoheit, gehören jetzt die souverainen ErbRegenten teutscher Bundesstaaten, nebst den Mitgliedern ihrer Familien, so wenig zu dem Adel (§. 259. III), als ehehin der römisch-teutsche Kaiser, als solcher, und als vorhin und jetzt die Regentenhäuser in den übrigen ErbMonarchien von Europa. Ein souverainer ErbRegent, mit seinem Geschlecht, steht über allen unterthanschaftlichen Staatsgenossen, mithin auch über allen Adelsgenossen *i*).

a) Teutsche BundesActe, Art. 14, lit. a. Pütter von d. Untersch. der Stände S. 73 ff. Moser von der t. Unterthanen Rechten, S. 392 ff. Klüber Diss. cit. §. 6. *Ejusd.* Isagoge in jus publ. nobilium immed., §. 5 sq. — Die *badischen* Gesetze unterscheiden *Herrenstand* u. *Ritterstand*, und rechnen zu dem letzten alle ehemaligen nicht-reichsständischen Grafen, alle Freiherren und Edelleute. Bad. Landrecht von 1809, Satz 577 ed. Edicte v. 22. Juli 1807, §. 2, u. v. 4. Jun. 1808, §. 21; in d. Rhein. Bund, XII. 322. XXVIII. 124. Die badische Verfassungsurk. v. 1818, Art. 28, spricht «von adelichen Familien, welchen der Groſsherzog die Würde des *hohen* Adels *verleihet*»; u. ein Edict v. 16. Apr. 1819 sagt: die «ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan zu dem *hohen* Adel in Teutschland gerechnet». So auch das groſsherzogl. *hessische* Edict v. 17. Febr. 1820, u. k. *hannöverische* Verordnungen v. 18. Apr. 1823 u. 9. Mai 1826. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 220 ff. — Das *baierische*

Edict über die Verhältniſse des Adels v. 28. Juli 1808 (Rhein. Bund XXIV. 436.), der Nachtrag dazu v. 5. Dec. 1808, u. das Edict über den Adel v. 26. Mai 1818, Beilage V zu der Verfaſſungsurkunde, ſchweigen von der Abtheilung des Adels in hohen und niedern. Das letzte, §. 6, ſpricht: «Der baierische Adel hat *fünf Grade:* 1) Fürſten, 2) Grafen, 3) Freiherren, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicat von. Dagegen beſtimmt das Edict von demſelben Datum, betr. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſse der vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen, Beilage IV zu der Verfaſſungsurkunde, §. 1, daſs dieſe Fürſten und Grafen zu dem *hohen* Adel gehören ſollen. Und ein königl. Reſcript v. 27. Jan. 1825 verleiht den Grafen von *Pappenheim* das Vorrecht, daſs «ſie zu dem *hohen* Adel gehören ſollen». Klüber a. a. O., Bd. I, S. 220 u. 223. Eine andere, doch auch fünffache, Claſſification des baieriſchen Adels, findet man in Schunck's Staatsr. des Königr. Baiern, Bd. I, S. 298—326. — Die Verfaſſungsurk. des Königr. *Würtemberg* v. 1819, §. 129, 130 u. 139 ff. unterſcheidet bloſs *ſtandesherrlichen* und *ritterſchaftlichen* Adel. — Die ehemalige Abtheilung des Adels in *reichsunmittelbaren* und *mittelbaren*, bezog ſich auf das *Subjections*Verhältniſs im teutſchen Reich, wovon Klüber Iſagoge cit., §. 10 et 11. Vergl. oben §. 37.

b) Von dieſem ehemaligen Rechtsbegriff des hohen Adels und ſeinen Folgen, s. Klüber Diſs. de nobilitate codicillari (Erlang. 1788. 4.), §. 6 et 20. *Ebendeſs.* kl. jur. Bibl. XXV. 26 ff. *Ebendeſs.* Iſagoge in jus publ. Nobilium immediator., §. 5. *Ebendeſs.* oben §. 245 angef. Rechtliche Ausführung, § 5. (J. C. W. v. Steck) Von dem Geſchlechtsadel und der Erneuerung des Adels (1778. 8.), S. 38. Gönner's teutſches Staatsrecht, §. 68. Danz Handb. des t. Privatr., Bd. III, §. 339. Eben ſo, nur mit Ausſchluſs der bloſsen erblichen Reichsfürſtenwürde, Runde's teutſch. Privatr., §. 339, u. C. F. Eichhorn's deutſch. Privatr., §. 56 u. 57. — Seit 1800 hatte der *Freiherr* von Bömmelberg, wegen der Herrſchaft Gehmen, Theil an der reichsgräflich-weſtphäliſchen Curiatſtimme im Reichsfürſtenrath, unten Note *d.*

c) Die mit *dinglicher* Reichsſtandſchaft verſehenen *reichsſtändiſchen* Grafen gehörten unſtreitig zu dem hohen Adel; *wirkliche* Reichsgrafen wurden ſie benannt von Estor, Häberlin, Runde, Danz. Man s. Klüber's §. 245 angef. Rechtliche Ausführung etc., S. 17. — Definitiv von Kaiſer und Reich *nicht* anerkannt war die Reichſtandſchaft, und daher auch nicht der hohe Adelſtand (ſo fern dieſen nicht etwa bei Einzelnen, in anderer Beziehung, alter DynaſtenUrſprung oder erbliche ReichsFürſtenwürde begründete) der *reichsgräflichen Perſonaliſten*, d. h. derjenigen Reichsgrafen, die, obgleich zu Sitz und Stimme in eines der vier reichsgräflichen Collegien vorläufig aufgenommen, doch durch erbeigenthümlichen Beſitz einer reichsunmittelbaren (nicht bei der Reichsritterſchaft immatriculirten) Graf- oder Herrſchaft, und von wegen derſelben durch Uebernahme eines ſtandeswürdigen ReichsMatrikularAnſchlags u. ſ. w., zu der Reichsſtandſchaft ſich genügend noch nicht qualificirt hatten. Man s. Reichsabſch. 1654, §. 197. Wahlcap. I. 5. III. 21. Reichsabſch. 1548, §. 66. Klüber Iſagoge cit. §. 5. n. 3. Moser v. den t. Reichsſtänden, 816 ff. Vergl. unten §. 303, Note *e.* — *Titular*Grafen wurden von manchen Publiciſten diejenigen Grafen benannt, welche zu dem niedern Adel gehörten, und in dieſem die oberſte Stufe bildeten. Estor Commentat. et opuſc. Vol. I. Part. 2. p. 308. 311. *Ebendeſs.* Diſs. de odio in matrimonia imparia, §. 84—89. — Daſs ſogar die nicht-reichsſtändiſchen (und nicht-reichsfürſtlichen) Landesherren zu dem hohen Adel gehört hätten, meint, gegen die Kundbarkeit, C. Vollgraff, die teutſchen Standesherren, S. 552 f.

d) In dem teutſchen Reich gab es, wie reichsſtändiſche Grafen, alſo auch, wiewohl in der neuern Zeit ſehr ſelten, *reichsſtändiſche Herren,* Reichsherren und Frei-

Digitized by Google

herren, das heiſst, solche, denen wegen eines Reichslandes Sitz- und Stimmrech in der allgemeinen Reichsversammlung erblich zustand. Die Reichsgesetze, z. B. der Reichsabschied v. 1548, §. 66, und noch die neuesten Wahlcapitulationen Art. XXII. §. 2, machen Erwähnung von ihnen, in den Worten «Fürsten, Grafen und *Herren*», oder ReichsGrafen und *Herren*, die im Reich Sessionem et Votum haben» (Wahlcap. III. 21). Sie setzen dieselben entgegen, den «Grafen und Herren, so in den Reichscollegien *keine* Session oder Stimme haben» (Wahlcap. XXIV. 9.). Moser's FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 136. Von jener Art war, noch in der letzten Zeit des teutschen Reichs, der Freiherr von Bömmelberg, der 1800 in der Herrschaft Gehmen succedirte, welche Theil gab an der reichsgräflichen westphälischen CuriatStimme in dem Reichsfürstenrath (§. 308, e). Frühere Beispiele von Reichsständen, die nur Freiherren oder Herren von waren, sind die von Hohenfels, die von Königsegg und Aulendorf, die von Frauenberg, die von Zimbern, die von Metternich (Nachfolger der Dynasten von Winneburg und Beilstein), die von Wolfstein, die Waldbott von Bassenheim, die von Schönborn, die von Freyberg zu Justingen. Gebhardi's geneal. Geschichte der erbl. Reichsstände, Bd. I, S. 684. Moser von den t. Reichsständen, S. 850, 868 u. 870. *Ebendess.* FamilienStaatsr., Th. II, S. 136 Pfeffinger Vitriar. illustr. T. I. p. 776. T. III. p. 125. — Zahlreicher waren die Beispiele von reichsständischen *Dynasten* oder *Edlen Herren* in dem staatsrechtlichen Sinn des Mittelalters, z. B. Lippe, Hohenlohe, Erbach, Castell, Isenburg, Hanau, Criechingen, Schönburg, HohenGeroldseck u. a. Gebhardi a. a. O. I. 311 ff. — Die meisten der vorhin genannten lieſsen sich von dem Kaiser höhere Titel verleihen. Aber solche von dem Kaiser verliehene Fürsten- und Grafentitel änderten nichts in dem Rechtsverhältniſs der Erhöheten, sowohl zu der Reichshoheit, als auch zu der Landeshoheit teutscher Regierungen und zu ihren Familien. Reichsabschied 1548, §. 66. Wahlcapitulation, XXII. 2. 4. 5. 6.

e) BundesActe, Art 14, lit. a. Vergl. unten §. 303, *d*.

f) Klüber kl. jur. Bibl. XXV. 28. — Doch geht der *Amt*- oder *Dienst*rang, dem bloſsen Geburtrang vor. *Badische* neue Rangordnung v. 6. Juli 1808, membr. I, in d. Reg. Blatt, St. XX. Eine *badische* Verordn. v. 26. Aug. 1806, hob den Unterschied zwischen Adel u. Nichtadel, in den Staatsämtern auf, als dem Staatsinteresse und dem Zeitgeiste widerstrebend.

g) Auf der *linken Rheinseite*, in den an Frankreich durch den lüneviller Frieden von 1801 abgetretenen Ländern, ward der vormalige Reichsadel schon durch die französischen Gesetze abgeschafft. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 268. Ipso jure erfolgte seine Wiederherstellung durch die Trennung dieser Länder von Frankreich nicht. Vergl. §. 324. Aber eine k. *preussische* Cabinetordre v. 18. Jan. 1826 stellte daselbst die Titel, Prädicate und Wappen dieses Adels wieder her, und eine zweite vom 25. Febr. 1826 gestattet dem Adel in den Rheinprovinzen, unter königlicher Bestätigung FamilienFideicommisse zu errichten. Ihr folgte am 23. März 1828 ein Gesetz wegen der Fideicommisse, die in den zu dem vormaligen Groſsherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen vor Einführung der französischen Gesetze bestanden. Preuſs. Gesetzsamml. v. 1826, St. 3; v. 1828, St. 5.

h) Klüber's Abhandlungen etc., Bd. I, S. 267 ff.

i) Vergl. Pütter über den Unterschied der Stände, S. 144 ff. u. 83 ff. Klüber's Abhandlungen etc., Bd. I, S. 268 ff. Anders v. Dresch Abhandlungen, S. 134 u. 236. In Zweifel scheint es zu stellen Eichhorn. in dem deutschen Privatr. § 57, Note a.

Digitized by Google

§. 263. (198.)

Stufen des hohen und niedern Adels.

I) Jede Classe des Adels hatte, während der teutschen Reichsverfassung, verschiedene Stufen. A) Die Stufen oder Standesabtheilungen des hohen Adels waren: 1) der ErbKurfürstenstand (Erzfürsten [a]); der weltliche [b]) Reichsfürstenstand, Herzoge, Markgrafen und Pfalzgrafen, dann Landgrafen und Burggrafen mit Fürstenwürde, eigentlich so genannte Reichsfürsten, und gefürstete Grafen [c]), welche, in Beziehung auf die Berechtigung zu LegalAusträgen, in dem teutschen Reich unter den Fürstenmäsigen [d]) mitbegriffen waren; 3) der Reichsgrafenstand, so weit er mit dinglicher Reichsstandschaft versehen war; 4) der Stand der reichsständischen Dynasten oder Dynastenstand, in der alten Bedeutung des Wortes [e]). B) Der niedere Adel hat folgende Stufen [f]): 1) Titular- oder nicht-reichsständische (ungefürstete) Grafen [g]), (von den reichsgräflichen Personalisten oben §. 262 e); 2) Freiherren oder Barone [h]); 3) Edle- und BannerHerren; 4) des heil. röm. Reichs Ritter; 5) Edle von; 6) gemeiner Adelstand, bloſs mit dem Prädicat von. II) Jetzt sind bei neuer Adelung, in den meisten Bundesstaaten, für den niedern Adelstand nur drei Stufen noch in Gebrauch: Graf, Freiherr, und gemeiner Adelstand mit dem Prädicat von. In Baiern sind vier Stufen [i]), und in Oestreich sind alle vormaligen noch üblich. Doch dauern die während der teutschen Reichsverfassung erlangten Adelsbenennungen noch fort; nur überall mit Weglassung des Prädicates «Reichs», z. B. in den Titeln Reichsgraf, Reichsfreiherr u. s. w. (§. 48). Der Titel Kurfürst hat nur bei Kurhessen sich erhalten (§. 111).

a) Schriften in Pütter's Lit. III. 50. 141. Klüber's Lit. 124. 169. — Von dem *Erzherzog* von Oestreich, s. Privilegium Friedericianum v. 1156, in des Grafen Rudolfi Coronini de Cronberg operib. miscellan. Tom. I. (Venet. 1769. fol.), p. 4—7. F. F. Schrötter's östreich. Staatsr. II. 9 ff. C. A. Beck jus. publ. austriac., Spec. I. 17. sqq. de Selchow elem. juris publ. §. 119.

b) Von *geistlichen* Reichsfürsten und gefürsteten *Prälaten*, s. Klüber Isagoge cit. §. 5. not. 2. u. diss. de nobilitate codicill. §. 6. 20.

c) Von allen diesen, s. Mascov princ. juris publ. 407. sqq. J. F. Pfeffinger, Vitriarius illustratus. II. 16—763. Gebhardi geneal. Gesch. der erbl. Reichsstände. I. 133 ff. 160. 177. Moser von den t. Reichsständen, passim. Pütter über den Unterschied der Stände, 138 f. — Von Pfalzgrafen, s. Braunschw. Anzeigen, 1754, 377 f.

d) Seine reichsstaatsrechtliche Bedeutung hat der Titel *Fürstenmäsige* (principales) nicht in der Begrenzung des hohen Adels vom niedern, sondern in der durch die ehemalige Reichsverfassung begründet gewesenen Reihe der *LegalAusträgal-Berechtigten erster Classe.* Hier wurden unter Fürstenmäsigen (K. G. O. 1495, Tit. 24; 1555, II. u. 3. R. A. 1570, §. 102) nur die *reichsständischen gefursteten Reichsprälaten* und *gefursteten Reichsgrafen*, als mit den Kurfürsten und Fürsten

die erste Classe der LegalAusträgalBerechtigten bildend, verstanden; also weder die neuen Fürsten, wie Pütter in den unten angef. Opusculis meinte, noch die apanagirten Fürsten, noch die ungefürsteten reichsständischen Grafen, noch überhaupt die altgräflichen Häuser. Pütter's hist. Entwick. I. 268. f. Klüber's kl. jur. Bibl. IV. 272 f. 279. Dagegen s. Pütter's Opuscula rem judiciariam imperii illustrantia, 579. §. 11. Moser von d. t. Reichsständen, 524. Runde's t. Privatr. §. 339. Weckherlin's Chronologen, Bd. X, Num. 1 u. 2. G. F. C. Robert Diss. de iis qui dicuntur Fürstenmäsige. Marb. 1785.

e) Schriften bei Klüber, 121. 192. Gebhardi a. a. O. I. 165. C. E. Weisse Abh. v. Dynastien; in F. G. A. Schmidt's fortgesetzten Beiträgen zur Geschichte des Adels (Leipz. 1795), Num. 2. Pütter a. a. O. 111.

f) (v. Steck) Vom Geschlechtsadel (Leipz. 1778.), 38 ff. J. G. Estor's kl. Schriften, I. 844.

g) Einen *Mitteladel* macht aus diesen, Hommel Rhaps. obs. 899. Dawider s. Klüber, Comm. de jure nobilium feuda militaria constituendi (1786. 8.), p. 5 sqq. *Ebenders.* de nobilit. codic. §. 7. Vergl. die kais. Wahlcap. III. 21. XXII. 1. XXIV. 9. Pütter a. a. O. 121 ff. u. 130—133.

h) H. W. Lawätz Handb. f. Bücherfreunde und Bibliothekare, Th. II, Bd. 1, Abth. 2 (Halle 1795), S. 329—335. — Der *Baron*Titel ist feudalen Ursprungs. In England hieſs er ursprünglich Vavassour (valvasor), welches die Angelsachsen in Thane, die Normannen in Baron verwandelten. The Peerage of Great-Britain and Ireland, by John Debrett (the 13th edit. Lond 1820. 12.), vol. I. p. LI.

i) Graf, Freiherr, Ritter, Edler oder gemeiner Adelstand. Baier. Regierungsblatt 1808, St. 13. Edict über den Adel im Königr. Baiern, v. 26. Mai 1818, als Beil. 5 zu der baier. Verfass.Urk. v. 1818.

§. 264. (199.)

Politischer Werth des Adels. Allgemeines Recht und teutsches, in Beziehung auf ihn. Plebejer.

I) Mit Verschmähung jeder Art von Castenthum und Aristokratismus, erkennt das StaatsInteresse *a*) nur den Adel des persönlichen Verdienstes, bei den gleich gebornen Staatsgenossen; indem «es dem «Kind nicht verleiht, was dem Vater, der Trägheit nicht, was dem Fleiſs, «dem Vorurtheil nicht, was dem Genie, das heiſst, dem privilegirten Welt- «und Naturadel gebührt, der an Racen und Casten nicht gebunden ist» *b*). II) Erbadel ohne wesentliche Vorrechte, ist Scheinadel, er gleicht einer Münze von bloſsem Nennwerth: wesentlich bevorrechtet, ist er unvereinbar mit den Rechten und dem Geist eines aufgeklärten Zeitalters, in welchem auch der Niedrigste sich des Adels seines Menschenthums und der Gleichbürtigkeit aller Wesen, die den Charakter der Menschheit tragen, bewuſst ist. Das allgemeine Recht fordert demnach Rechtsgleichheit (Isonomie) aller Unterthanen (§. 4). Uebereinstimmend mit dem Sittengesetz und der Christuslehre, verbietet es, daſs an die Geburt eines Menschen ein Vorrecht geknüpft werde. Es will, daſs unter Men-

Digitized by Google

ſehen, daſs unter Staatsbürgern, als ſolchen, kein anderer Unterſchied Statt finde, als der, welchen Tugend, Fähigkeit und Bildung begründen. Wenn bevorrechtete Geburtſtände an ſich ſchon nichts weniger als nothwendige Uebel *c*), wenn ſie, auf das Gelindeſte ausgedrückt, pſychologiſch-politiſcher Luxus oder Aſſignate der Eitelkeit ſind, ſo iſt gewiſs, daſs, wer jetzt anders urtheilt, wenigſtens ſein Jahrhundert nicht verſteht *d*). Sie gehören zu jenen Inſtitutionen des Mittelalters, die mit dem Verſchwinden des Monopols der Hofgunſt, der Kriegsehre, der feineren geſelligen Bildung, ſich ſelbſt überlebt haben, und, gleichſam durch Naturnothwendigkeit, früher oder ſpäter untergehen. III) In Teutſchland hat die Staatsgeſetzgebung dieſes, hin und wieder, ſchon mehr oder minder, wenigſtens ſtillſchweigend, am ſprechendſten durch gleichmäſige Vertheilung der Staatslaſten unter alle Unterthanen, und durch Erklärung der Gleichheit Aller vor dem Geſetz anerkannt *e*); wo dann dem Erbadel meiſt nur Nennwerth geblieben iſt, nachdem man ihn vorlängſt der Standespflichten entledigt hat, aus welchen ſeine Vorrechte allmählig hervorgewachſen waren. Dagegen ſind in manchen Bundesſtaaten dieſe Rechtsverhältniſſe entweder anders, oder noch nicht, wenigſtens nicht durchaus beſtimmt *f*). Eben ſo verſchieden ſind die Beiſpiele, in den zu dem Teutſchen Bund nicht gehörenden Staaten *g*). IV) Wo noch Erbadel beſteht, da bildet, ihm gegenüber, der geſammte Nichtadel den Stand der Plebejer. Dieſer erkennt, ſeit Aufhebung der Leibeigenſchaft, in allen gebildeten Staaten, nach dem ſtaatsrechtlichen Grundſatz der Iſonomie, unter ſich weder Caſten, noch andere Abſtufungen (§. 265, *d*).

a) Dem Staatszweck gemäſs. Vergl. oben §. 258, u. ebendaſ. Note *a*. — Exegeſe von Montesquieu's oft miſsverſtandenem Geſchichtſpruch: «point de monarque, point de nobleſse; point de nobleſse, point de monarque»; in Klüber's Ueberſicht der dipl. Verhandl. d. wiener Congr., S. 237 ff. In der Natur der Ariſtokratie liegt es, das Intereſſe der Caſte mit dem der Monarchie zu identificiren. Von der *Adelskette* ſ. Klüber's Acten des wiener Congreſſes, Bd. VI, S. 452 ff. ConverſationsLexicon, Bd. XI, Hälfte 1 (1822), voc. Adelskette. — «Mon autorité ne repoſait pas, comme dans les vieilles monarchies, ſur un échafaudage de caſtes et de corps intermédiaires; elle était immédiate, et n'avait d'appui que dans elle-même, car il n'y avait dans l'Empire que la *nation* et *moi*». Napoléon, laut des Manuſcrit venu de Saint Hélène (Londres 1817. 8.), p. 23. Anders Ludwig XIV. mit ſeinem «l'Etat c'eſt *Moi*». — Den Hofadel nannte *Napoleon* nobleſse de valets. Mémoire du duc de Rovigo, T. III. «Die conſtituirende Verſammlung», ſagte Ebenderſelbe, «that ſehr einfältig, daſs ſie (1790) ſogar den TitularAdel abſchaffte. Ich machte es beſſer, ich adelte alle Franzoſen, jetzt kann Jeder ſtolz ſeyn». Mémorial de St. Hélène, par le comte de Las-Cases, T. IV, ſous la date du 17 juin 1816. Die Charte conſtitutionnelle Ludwigs XVIII. von 1814, gab oder lieſs dem franzöſiſchen Adel keine Vorrechte, nur etliche Scheinvorzüge, adeliche Titel, wie auch Napoleon nur ſie verliehen hatte, von denen auf das Mindeſte zweifelhaft iſt, ob ſie in Mitte aufgeklärter Zeitgenoſſen, beſonders für die Nachkommen, mehr Vortheil als Laſt gewähren. — Dagegen ſ. man des Frhrn. v. Gagern Schutzrede für das Ritterthum, in dem Protocoll der Bundesverſammlung v. 17. Juli 1817, §. 375. Das

Digitized by Google

Princip der Erblichkeit u. die franz. u. engl. Pairie. Berlin 1832. 8. F. W. D. v. Geisler, über den *Adel,* als einen zur Vermittlung zwischen *Monarchie* und *Demokratie* nothwendigen Volksbestandtheil, und über die Landtagsritterschaft der preuſsischen Provinzialstände in der preuſs. Monarchie. Berlin 1836 8.

b) Worte in J. W. von Archenholz Minerva, Mai 1800, S. 269. Aussprüche von Celsus oder Hippokrates, von dem Talmud, von Voltaire, in Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I, S. 233. — «Nobilis est quem virtus nobilitat». — Non facit Nobilem atrium plenum imaginibus; nemo in nostram gloriam vixit, neque quod ante fuit, nostrum est. Animus facit nobilem. Quis est generosus? ad virtutem bene compositus». Seneca, epist. 44. Nobilis fit, generosus nascitur. Virtute decet, non sanguine niti, sagte Theodosius der Groſse in dem Regierungsunterricht für seinen Sohn Honorius, bei *Claudianus,* de IV. consulatu Honorii. «Was wird das geben, wenn man sogar Verdienste nicht mehr verdient, sondern sie umsonst hat»? sagt Conr. v. Photoms, in dem Bericht von seinen Vorfahren; in G. C. Lichtenberg's vermischten Schriften, Bd. III (Gött. 1801), S. 142 ff. Von dem heutigen aristokratischen Geist in teutschen Staaten; in L. Gervais kleinen Mittheilungen, Th. I (Leipz. 1812. 8.), S. 3—20, Th. II, S. 332—338 u. S. 94—98. J. C. Fleischhauer: das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniſs in Deutschl. Neustadt a. d. O. 1837. 8. S. 313—404. ConversationsLexicon der Gegenwart, Leipz. 1838. Bd. I. voc. Adel. — Der *Geburt* sollte der Staatsbürger, auſser der physischen und geistigen Ausstattung und dem Geschlechtnamen, mehr nicht zu danken haben, als das in dem bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte oder gebilligte Erbrecht.

c) Worte F. A. von Schlözer's, in s. Staatsgelahrtheit, Th. I, S. 51. Vergl. auch K. E. Schmid's Lehrb. des gem. deutsch. Staatsr., Abth. I, §. 18. — Kastengeist und Religionshaſs sind Vampyre des Menschengeschlechts.

d) Vergl. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 194—201, u. die oben §. 258 *a* angef. Schriften. — Bei reifer Erwägung des politischen Charakters unsers Zeitalters (§. 93) und des eigenen Vortheils, werden erblich Bevorrechtete weder unbelehrbar noch unversöhnlich auch nur scheinen wollen. Ihrer eigenen Einsicht wird nicht entgehen, daſs angebornes Verdienst nicht denkbar, folglich ein erworbener Ehrentitel achtungswerther sey als ein ererbter, da er bei dem Subject Eigenschaften voraussetzt, die ihm persönlich angehören, und nicht ohne Unterschied ein Erbtheil Aller seyn können, die aus derselben Ehe hervorgegangen sind. — Wer anders als die ganze Nation, entrichtet, und von Rechtswegen, jetzt die SteuerMillionen, und stellt die Mannschaft zu den Tausenden der Heere, selbst in Friedenszeiten? Wenn sonach die Staatsmacht aus gleichmäsigem Zusammenwirken aller Staatsgenossen hervorgeht, mit welchem Schein von Recht könnte ein kleiner Theil derselben über alle andern sich erheben, selbst im Widerspruch mit der Lehre des Christenthums, zu dem er sich bekennt? Im Fortgang der Civilisation, haben Einsicht, Besitzthum und Gewerbfleiſs den Nichtadel so sehr erhöht, daſs, um einen Adel über sich zu erblicken, er sich tief herablassen müſste. Das Reich der Privilegien ist dahin, es darf nie wiederkehren. Notabilitäten der Geburt, Standesvorzüge Weniger, können nur bestehen durch Anerkennung der vielen Andern; sie mindern sich nach und nach, und verschwinden endlich, wenn diese sich mindert, und endlich ganz ausbleibt. Revue politique de l'Europe en 1825 (Paris et Leipzig 1826. 8.), p. 49—58. Wenn Kant (Rechtslehre, S. 193) rieth, den Adel aussterben zu lassen, so war damit ausdrückliche und plötzliche Abschaffung widerrathen, aber nicht widersprochen, daſs ihn sich vollends überleben lassen, dem Aussterben gleich komme.

e) Die Constitution des ehemaligen Königreichs *Westphalen* von 1807, Art. 10, 14 u. 15, verordnete Rechtsgleichheit aller Unterthanen, hob alle AdelsPrivilegien

Digitized by Google

auf, und lieſs den Adel dem Namen nach, bloſs als TitularSache, fortdauern. Rhein. Bund, XII, 482 ff. Zwei westphäl. Decrete v. 4. Sept. 1811, den Adel und die Majorate betr. — Fast eben so, die Constitution des K. *Baiern* v. 1. Mai 1808, Tit. I, §. 5, in dem Rhein. Bund, XIX. 5, u. das baier. Edict v. 28. Juli 1808, nebst Nachtrag v. 28. Juli 1808, u. Nachtrag vom 22. Dec. 1808, die Verhältnisse des Adels betr., ebendas. XXIV. 436. Desgleichen, eine Verordn. für das Groſsherzogth. *Berg* v. 31. März 1809, in d. Allgem. Zeit., April 1809, u. in dem Code politique (Paris 1809. 8.), p. 699; das groſsherzogl. *frankfurtische* OrganisationsPatent v. 16. Aug. 1810, §. 14, in d. Rhein. Bund, XLVII. 258; das herzogl. *anhalt-cöthensche* v. 28. Dec. 1810, Art. 8 u. 9, ebendas. LII. 97 u. die Verfass. des GH. *Hessen*, v. 1820, Art. 19—20, 28—30, 37 u. 38.

f) Von *Baden*, das angef. Edict v. 4. Juni 1808, §. 21 f. Rhein. Bund, XXVIII. 124. Hassel's Handbuch für 1816, I. 117. Von dem GH. *Hessen*, s. die Verfass.Urk. v. 1820, Art. 38. S. *meining*. Grundgesetz v. 1829, Art. 16. — Von *Preussen* s. §. 362 Note *h*.

g) Beispiele: 1) aus dem nordamerikanischen Freistaat; aus Frankreich v. 1790 bis 1808, von 1808 bis 4. Juni 1814, wo die Constitution, Art. 71, die Beibehaltung des alt- u. neufranzösischen Adels verordnete; aus dem ehemaligen Königreich Italien, bis 1808, und nachher bis 1814; aus dem Fürstenthum Lucca, von 1805–1814; aus der SiebenInselnRepublik, seit der Constitution v. 1804; aus Mexico, wo durch Decr. v. 2. Mai 1826 die Adelstitel abgeschafft wurden; aus dem Norden von Europa, in den ältesten Zeiten der Monarchie; aus der Türkei; aus dem sinesischen Kaiserreich; aus der alten Welt, vorzüglich bei Griechen u. Römern; — 2) aus Holland, nach dem Gesetz v. 22. Mai 1809 u. dem königl. Statut v. 1. Oct. 1809, wodurch ein verfassungsmäsiger Adel eingeführt, der aber durch e. Gesetz v. 14. Febr. 1810 wieder aufgehoben ward; aus Rom, wo im Juli 1809 der Adel aufgehoben ward; aus Spanien, nach d. Constitution v. 6. Juli 1808, Art. 140, u. durch k. Decret v. 18. Aug. 1809; aus Neapel, wo 1800 Ferdinand IV. allen Adel aufhob und einen neuen einführte, dann von 1806 bis 1815; Spanische Constitution der Cortes v. 19. März 1812, Art. 5 ff. 16 ff. u. 27 ff.; aus der Schweiz; — 3) aus Ruſsland, England, Dänemark, Schweden.

§. 265. (200.)

2) Bürgerstand.

Der zweite Hauptstand ist der Bürgerstand *a*) (Bürgerliche, civici, burgenses, bourgeoisie); eine zahlreiche Classe *b*), welche alle Freien unter sich begreift, die weder zu dem Adel, noch zu dem Bauerstand gerechnet werden können *c*). Eine Abtheilung derselben (der so genannte geehrtere oder höhere Bürgerstand), wird hin und wieder noch, wiewohl ohne eigentlichen Rechtsgrund, Honoratioren (vornehmere Bürger) genannt *d*). Durch particuläre Staatsgesetze können für den Bürgerstand verschiedene Classen bestehen, und manche derselben bevorrechtet seyn, bald in persönlicher und dinglicher, bald in bloſs persönlicher und bloſs dinglicher Hinsicht *e*).

a) (Joh. Frhr. v. Horix) Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. Wien, 1791. 8. G. L. Böhmer's Rechtsf. B. I, Abth. 2, Num. 55. Hommel Obs. 618. Moser von der t. Unterthanen Rechten, 459 ff

Digitized by Google

b) Doch unterschieden von dem *Staatsbürger* (citoyen), und von dem *Ortsbürger*, insbesondere von dem eigentlich so genannten *Bürger einer Stadt.* Encyclopédie, par Diderot et d'Alembert, art. *bourgeois* und *citoyen.* Rousseau contrat social, liv. I, ch. 9, Note *.

c) In dem *Mittelalter* wurden, unter den *Freien, Freigebornen* oder *Wehren* (ingenuis), nicht bloſs die Rittermäsigen oder Ritterfreien (wie Joh. Gr. Cramer und Graf Buat glaubten), sondern auch der *Bürger-* und der freie *Bauerstand*, die Gemeinfreien, begriffen. Man unterschied, nach Erbauung der Städte, ingenuos militares, burgenses und rusticos. Pütter a. a. O. 53. 69. 102. G. L. Boehmer Diss. de jurib. ex statu militari Germanor. pendentibus. Gött. 1740. 1750. 4. J. H. C. de Selchow De juribus ex statu ingenuorum in Germania pendentibus. Goett. 1756. 4. u. in s. Electis, 119. J. F. Runde's t. Privatr. §. 327 ff.

d) *Honoratioren* (honestiores de plebe, bonne Bourgeoisie, engl. Gentlemen) heiſsen, in dem gemeinen Leben, Personen aus dem Bürgerstande, die eine geehrtere Existenz haben, als die ist, welche ein zünftiges Gewerbe gibt. Dahin gehören z. B. *Staatsdiener* bis zu einer gewissen Stufe, *Gelehrte, Künstler, Kaufleute* (im Gegensatz von Krämern), *Unternehmer* erheblicher Fabriken, *Eigenthümer* bedeutender Güter, *Rentenirer* von einiger Bedeutung, und diejenige *Geistlichkeit,* die für ihre Person auf einen höhern Stand nicht Anspruch machen kann. Moser von der t. Unterthanen Rechten, 462 f. *Ebendess.* Familien-Staatsrecht, II. 131. — Ob der Reichshofrath *diese* Honoratioren, deren Abgrenzung nicht immer genau genug bestimmt oder bestimmbar ist, in Beziehung auf Miſsheirathen, als den Gegensatz der von ihm so genannten personarum *plebejarum* (v. Rieffel's Reichshofrath, I. 253. Reuss St. C. XXI. 384) betrachtet habe? Als Gegensatz möchte sie hier betrachtet wissen, Hensemeier Diss. de pactis gentilitiis etc. (Mog. 1788), p. 72 sqq. — In *Baiern* ward das Privilegium der *Siegelmäsigkeit* (Moser von der t. Unterth. Rechten, 467 f. Allgem. Zeitung, 1809, Num. 19) aufgehoben, durch Verordn. v. 20. Apr. 1808, in d. Regier.Blatt des folg. Jahres, Num. 6. Aber nach Beil. VIII zu d. Verfass.Urk. v. 1818, besteht solches wieder. — Das *preussische* allgemeine Landrecht unterscheidet *höhern* und *niedern* Bürgerstand; doch ohne die Scheidelinie zwischen beiden so scharf zu ziehen, wie für ein Gesetz nöthig ist. Klüber's Abhandlungen etc., Bd. I, S. 273. — In dem Groſsherzogthum *Berg* hob Napoleon jeden Unterschied auf, zwischen dem Bauerstand und dem hohen und niedern Bürgerstand, durch ein Gesetz vom 31. März 1809; in dem Code politique (Paris 1809. 8.), p. 699.

e) Von Baiern, Schunck's Staatsr. des Königr. Baiern, Bd. I, §. 75 ff.

§. 266. (201.)

3) Bauerstand; freier und unfreier. Dritter Stand. Pöbel.

I) Der dritte, auch ehrenwerthe, Stand ist der Bauerstand (Landbauer, rustici, ruricolae), wie die zahlreichste, also auch die nützlichste *a*) Classe von Staatsbürgern; wohin die gehören, deren unmittelbare Hauptbeschäftigung in Landwirthschaft besteht, so fern sie nicht durch Adelstand, Amt, oder besondere Rechte, von diesem Stand ausgenommen sind *b*). II) Leibeigene (Hörige, Eigenbehörige, homines proprii), die

Digitized by Google

entweder für ihre Person in erblicher Leibeshaft (Halseigene), oder wegen ihrer Güter in dinglicher Erbhörigkeit, erblicher Gutspflicht oder Gutsunterthänigkeit (Dienstbauern), den unfreien Bauerstand ausmachen *c*), sind in dem heutigen Teutschland nur noch als auffallende Ausnahmen von der Regel zu betrachten. Gänzliche Abschaffung der Leibeigenschaft, absolutes Verbot derselben, ist eines von den Geboten der heutigen Culturverhältnisse; sie ging und geht hervor aus einem Miſsbrauch der physischen Gewalt, beruht also nicht auf Recht. III) Auſserdem unterscheidet man auch Adel und Nichtadel, und rechnet zu dem letzten den Bürger- und Bauerstand; der, in dem Gegensatz der Geistlichkeit und des Adels, auch der dritte Stand (Tiers-état) genannt wird. IV) Der Pöbel, der *hohe* und niedere, eine Ausgeburt der Nation, ohne echte geistige und sittliche Bildung, sich sträubend gegen rechtliche Ordnung, Sitte und Vernunft, bildet keinen Stand, er findet sich zerstreut in allen Ständen *d*).

a) Paturage et labourage sont les deux mamelles de l'état, sagte Sully.

b) Also gehören dahin weder alle Bewohner des platten Landes, noch bloſs die Besitzer eines Bauergutes oder der Bauerländerei. In Absicht auf persönliche staatsbürgerliche Rechte, sind heut zu Tage die freien Bauern von Bürgern kaum zu unterscheiden. Westphal's teutsch. Privatr. I. 490. Vergl. im übrigen, W. F. Schröder de notione rusticorum in Germania (Goett. 1743), §. 9 sqq. Runde's t. Privatr. §. 482. Westphal a. a. O. I. 244. Moser v. d. t. Unterthanen Rechten, 425. — *Taglöhner* und *Handwerker* auf dem Lande gehören, jene zu dem Bauer-, diese zu dem Bürgerstand. — *Reichsunmittelbare Bauern* (Runde a. a. O. §. 73) gab es nicht. Die einzelnen Bauern in den *Reichsdörfern* waren Unterthanen der reichsunmittelbaren Dorfgemeinde. Randel (Annalen der Staatskräfte von Europa, I. §. 120) nennt sie Einwohner der unmittelbaren Reichsdörfer.

c) PatrimonialLeibeigene, nicht StaatsLeibeigene, die nur in Kerkerstaaten denkbar wären. A. L. Schlözer's Staatsgelahrtheit, I. 61. — *Aufgehoben* ward die *Leibeigenschaft:* 1) in dem *Badischen* am 23. Juli 1783, Schlözer's Staatsanzeigen, V. 39, und 1819 in den neuerworbenen Landestheilen; 2) in dem Fürstenth. *HohenzollernHechingen* 1798; 3) in den Herzogthümern *Holstein* (wo 1597 Leibeigenschaft noch nicht bestand) u. *Schleswig*, 1804; 4) in dem *Nassauischen*, am 1. Jan. 1808, Rhein. Bund, XIV. 335 und am 1. u. 3. Sept. 1812, in d. nassau. Verordnungsblatt v. 1808, S. 286, u. v. 1812, Bd. I, S. 287; 4[a]) *Preuss.* Cabinet-Ordre v. 28. Oct. 1807, wegen Aufhebung der Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit auf sämmtl. preuſs. Domänen; in dem Königreich Preuſsen hatte schon K. Friedr. Wilh. I. die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der DomänenEinsassen aufgehoben. 5) in *Baiern*, 1808, Regier. Blatt von 1808, St. 49; Verfass.Urk. 1818, Tit. 4, §. 6, u. Beil. VI, §. 116; 6) in dem ehemal. Groſsherzogth. *Berg*, in dem *Erfurtischen*, *Baireuthischen*, *Fuldaischen* u. *Hanauischen*, durch Decrete K. Napoleons, datirt Madrid 10. Dec. 1808; 7) in dem ehemal. Königr. *Westphalen*, durch die Constitution, Art. 13, u. königl. Decrete v. 23. Jan. 1808 u. 27. Juli 1809, in d. Rhein. Bund, XVIII. 416, u. in d. Moniteur westphalien, 1809, n. 105; 8) in d. Fürstenth. *Lippe-Detmold*, am 1. Jan. 1809; 9) in d. Fürstenth. *SchaumburgLippe*, am 10. Febr. 1810, in d. Rhein. Bund, XLIII, 115; 10) in *SchwedischPommern*, vom J. 1810 an, durch Verordn. v. 10. Juli 1806, in dem Polit. Journal 1806, Juli S. 681;

Digitized by Google

11) in dem ehemal. Groſsherzogth. *Frankfurt*, durch das OrganisationsPatent v. 16. Aug. 1810, §. 13; 12) *HessenDarmstadt* hob die Leibeigenschaft auf, in dem Herzogth. *Westphalen*, 5. Nov. 1809, u. in dem Fürstenth. *Starkenburg*, durch Verordn. v. 25. Mai 1811, in d. Rhein. Bund, LVI. 194, LXIII. 394, allgemein in der Verfass.Urk. v. 1820, Art. 25. 13) In den königl. *preussischen* Staaten findet *persönliche* Erbunterthänigkeit nicht Statt, schon nach dem Allgem. Landr. v. 1796. Th. II, Tit. 7, Abschn. 4, S. 342 ff., u. nach königl. Edicten v. 29. Dec. 1804 u. 9. Oct. 1807, Th. Schmalz über Erbunterthänigkeit. Berl. 1808. 8. 14) *Würtemb.* Edict. v. 18. Nov. 1817, betr. die Aufhebung der persönl. LeibeigenschaftGefälle, u. Verfass.Vertr. 1819, §. 25; 15) Aehnliche Verordn. der freien Stadt *Frankfurt*, v. 1. Jan. 1818; 16) Aufhebung in *Mecklenburg*, im Febr. 1820; 17) Aufhebung in dem Herzogthum *Oldenburg* durch Verordn. v. 10. März 1814, in d. Oldenb. Gesetzsamml. 1814, Num. 43, mit Beziehung auf einen deſsfalls schon früher, am 7. Juni 1808 gefaſsten Beschluſs. 18) Aufgehoben in der k. sächs. Oberlausitz, seit dem 1. Apr. 1832. 19) Eben so in F. *HohenzollernSigmaringen* durch die Verf.Urk. v. 1833, §. 21. 20) Sclaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, erklärt für unstatthaft, das Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die teutschen Erbländer der *östreich.* Monarchie v. 1811, §. 18. — Noch besteht Leibeigenschaft in der Oberlausitz.

d) Beherzigungen vor dem wiener Congreſs (1814. 8.), S. 12—18.

§. 267. (202.)

III. nach Beschäftigung, Lebensart, Gewerbe, Wohnort, Grundeigenthum, NationalOekonomie.

I) In Hinsicht auf Beschäftigung, Lebensart und Gewerbe *a*), unterscheidet man: Staatsbeamte, abgetheilt in Civil- und Militär- (Wehr-) Stand, Geistlichkeit *b*), Hofleute, Gelehrte *c*), Künstler, Kauf- und Handelsleute, Fabricanten und Manufacturisten, Handwerker oder Professionisten, Landwirthe (Handels-, Gewerb- und Bauerstand), Taglöhner und Gesinde. II) Von allen diesen unterscheiden sich die Rentenzehrer (rentiers), eine bloſs consumirende und genieſsende Classe (Kostgänger des Staates), und die Armen und Arbeitslosen *d*) (Freizehrer). III) Auf den Wohnort beziehen sich die Abtheilungen: 1) in Städter und Landleute oder Bewohner des platten Landes; 2) in solche, die für immer, oder nur als Fremde für die Zeit ihres vorübergehenden Aufenthaltes in dem Staatsgebiet, ihren Wohnsitz in diesem haben (subditos perpetuos et temporarios); 3) in inländische und auswärtige (forenses) Eigenthumbesitzer, von Immobilien oder dinglichen Privatberechtigungen, je nachdem sie zugleich ihren Wohnsitz, oder nur Grundeigenthum oder dingliche Privatberechtigung in dem Staatsgebiet haben. IV) Alle Einwohner, das heiſst, alle, die ihren beständigen Aufenthalt in dem Staatsgebiet haben (ihr Inbegriff ist die Nation), sind entweder Grundeigenthümer, Eigenthümer einzelner Theile des Staatsgebietes, oder Beiwohner (Landeigner oder NichtLandeigner). V) In Hinsicht auf NationalOekonomie, unterscheidet man

Digitized by Google

Producenten und Consumenten. Die erſten heiſsen so, so weit sie ſich mit Urproduction, oder mit industrieller oder commerzieller Production beschäftigen.

s) Diese Classification ist wichtig, in Absicht auf die Verschiedenheit der Rechte; woron das Meiste in das teutsche Privatrecht gehört. Auſserdem könnte man, mit den Oekonomisten, die Nation eintheilen: in die *productive* Classe, die Classe der *Grundeigner* (Gutsbesitzer, Zehntherren), und die *sterile* Classe. Schmalz Annalen der Politik, Heft I (Berl. 1809), Num. 2. — In dem Mittelalter unterschied man *Lehr-*, *Wehr-* u. *Nährstand*, das hieſs, Geistlichkeit, Adel und Volk.

) Die wichtigsten UnterscheidungsMerkmale finden sich bei der *katholischen* Geistlichkeit. Zu der Geistlichkeit gehören, in dem Königreich Sachsen, auch die UniversitätRectoren. v. Römer's kursächs. Staatsr. III. 255 ff.

) Die meisten Vorrechte genieſsen die Lehrer und Studirenden auf Universitäten, und die Graduirten. Vergl. z. B. v. Römer a. a. O. 450 ff.

) Aug. Niemann's Grunds. der Staatswirthschaft, I. 39 f. F. H. Bode, Staatswesen u. Menschenbildung, National- u. PrivatArmuth. Berlin 1837. 3 Bde. 8.

§. 268. (203.)

IV. nach Verschiedenheit der Unterordnung unter den Staat. Immediat- und MediatUnterthanen.

Alle Unterthanen, als solche, sind dem Staat unmittelbar unterworn. Aber in Absicht auf die Ausübung mancher Hoheitrehte, unterscheiet man noch in manchen Staaten, Immediat- und MediatUnterthaen a); je nachdem die Unterthanen, in Ansehung der Ausübung aller oheitrechte, den administrirenden Staatsbehörden unmittelbar, oder, in nsehung gewisser Hoheit-, auch gutsherrlicher oder Patrimonialrechte, ner, der Staatshoheit untergeordneten Grundobrigkeit unterworfen sind Gutsunterthanen, Unter- oder Hintersassen). — Die Unterthänigkeit wird icht aufgehoben durch Standeserhöhung, durch Befreiung von gewissen aatslasten, durch Erwerb oder Besitz eines oder mehrerer verleihbarer egalien (§. 102), der Standesherrlichkeit, der subalternen Landeshoheit, r Grundherrlichkeit, durch kirchliche Weihe und Widmung, u. d.

) De Selchow Elem. juris germ. priv. §. 301. 343. C. H. Geisler Comm. de landsassiatu, 107. Hommel Rhaps. obs. 600. (Pahl's) Chronik der Teutschen, Juli 1808. Vergl. Schweitzer's öffentl. Recht des GH. S. WeimarEisenach, I, §. 41, S. 65.

§. 269. (204.)

Alle in Landsassiat.

Die Unterthanschaft wird, in teutschen Staaten, auch bezeichnet durch as Prädicat landsässig. I) Daher heiſsen alle Unterthanen Land-

sassen *a*), in dem weitern Sinn *b*). Der Inbegriff der ihnen in dieſem Verhältniſs zukommenden besondern Rechte *c*), wird ActivLandsassiat (Landsasserei) genannt; in dem Gegensatz des PassivLandsassiats, eines Inbegriffs der den Landsassen obliegenden Staatspflichten, oder derjenigen Staatsbefugnisse, welche der Landesherrschaft über sie und ihre in dem Lande befindliche VermögenSubstanz zukommen *d*). II) In dem engern Sinn, versteht man unter Landsassen die höhere oder privilegirte Classe der Landesunterthanen *e*). III) So fern der Landsassiat, insbesondere die TerritorialGerichtbarkeit, gegen auswärtige Eigenthumbesitzer inländischer Immobilien oder dinglicher Privatberechtigungen (forenses), bloſs auf die in dem Lande befindlichen Gegenstände ihrer Berechtigung eingeschränkt wird, heiſst er unvollständig (eingeschränkt, nicht voll, minus plenus): vollständig (uneingeschränkt, voll, plenus) hingegen, wenn er auch auf die persönlichen Verhältnisse der Forensen ausgedehnt wird *f*). Dieser wird jetzt in den meisten teutschen Staaten geltend gemacht *g*).

a) *Landsassen* heiſsen auch, in andern Bedeutungen: 1) *Inländer*, in dem Verhältniſs zu Ausländern; 2) *Landleute*, in dem Gegensatz der Städter (C. H. Geisler Comm. de landsassiatu, §. 18 et 19. p. 62 sqq.); 3) *Rittergutsbesitzer* (meist landtagfähig), die in einigen Ländern, in Absicht auf den Gerichtstand, sich abtheilen in *Kanzlei*- oder *Schriftsassen* und *Amtsassen* (unterschieden von den gemeinen *Amtsuntergebenen*). Riccius von dem landsässigen Adel, 381 ff. Moser von der Reichsstände Landen, 339 f. Pfeffinger, II. 959. IV. 9. De Selchow Elem. juris germ. priv. §. 256 sq. — Von *Erbsassen*, s. Geisler 115. Weisse's königl. sächs. Staatsr., Bd. I, §. 42; Bd. II, §. 142 ff. u. S. 552 u. f. — Von *Insassen*, Geisler 109. Moser a. a. O. 539.

b) Geisler, 138. I. P. Lang's diplomat. Blumenlese, Num. 85; in Meusel's Geschichtforscher, III. 231. — Nicht bloſs die *Grundeigenthümer*, sondern auch die übrigen *Einwohner* (Eingesessenen) des Landes, werden unter den Landsassen im weitern Sinn begriffen.

c) Davon s. Moser von der t. Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 160 ff. — Schriften von dem Landsassiat, in Pütter's Lit. III. 102. Klüber's Lit. 147.

d) Geisler l. c. §. 48. p. 182. schränkt zwar diese Abtheilung ein, auf den Landsassiat in dem *engern* Sinn, gesteht aber S. 189 ff. selbst, daſs das Wort PassivLandsassiat gleichbedeutend sey mit *Landeshoheit*.

e) Geisler, §. 37 sqq., wo auch, §. 42—47, von ihren gemeinen und besondern Rechten gehandelt wird.

f) Sogar, in einigen Ländern, auf *Vasallen* und *Mitbelehnte*, als solche, und auf ihre Kinder, selbst bei *ausländischen* Lehen (Auſsen- oder Butenlehen, feudis extra curtem). Riccius a. a. O. 378 f. 389. Zepernick's auserl. Abhandl. a. d. Lehnr., Th. I, S. 209 ff. 235 ff. K. S. Zachariä's Handb. des königl. sächs. Lehnr. (2. Aufl. v. Weisse u. v. Langenn, Leipz. 1823), §. 131 *a*, S. 175 f. Püttmann Elem. juris feud. §. 423. Haubold's Lehrb. des königl. sächs. Privatr., §. 391. Weisse's Lehrb. des königl. sächs. Staatsr., I. §. 46. Schweitzer's öffentl. Recht des GH. S. WeimarEisenach, I. §. 33. — In dem Königr. Sachsen werden selbst *Souveraine* und Mitglieder ihrer Familien, wenn sie inländische Güter besitzen, oder dabei mitbelehnt sind, in Hinsicht auf ihre persönlichen

Digitized by Google

Verhältniſse, insbesondere den persönlichen Gerichtstand, als Unterthanen behandelt; doch soll, nach einem Rescript v. 4. Jan. 1813, bei wider sie eingereichten PersonalKlagen, das Gericht an die höchste Behörde Bericht erstatten.

g) Riccius, 379. Boehmer Princ. juris feud. §. 218. de Selchow Elem. juris germ. priv. §. 255. n. 4. v. Römer's kursächs. Staatsr. II. 13 ff. Puffendorf Process. civ. I. 10. §. 31. Pütter's Rechtsf. Bd. II, Th. 4, S. 968. Preuſsische Proceſsordn. Tit. II, §. 114. — Von *Forensen*, unten, §. 407 u. 466.

§. 270. (205).

Nach Verschiedenheit der persönlichen und dinglichen Unterwürfigkeit. Beweis der StaatsSubjection.

Gutbesitz, Wohnsitz und Dienstverhältniſs, begründen die persönliche a) Unterwürfigkeit; bürgerliche Subjection des Grundeigenthums unter die Staatshoheit, die dingliche Unterwürfigkeit. I) Die dingliche wird beurkundet durch den Beweis, daſs die Sache Theil oder Zugehör des Staatsgebietes, oder wenigstens von dem Eigenthümer wirklich und rechtmäsig dafür anerkannt worden sey.; II) Das einzige, wahre und sichere Merkmal der persönlichen Unterwürfigkeit gegen den Staat, ist die unzweideutige, rechtmäsige Anerkennung der Staatshoheit. Diese kann auf zweifache Art geschehen: ausdrücklich, durch ausdrücklichen UnterwerfungsVertrag, der gewöhnlich in einen HuldigungsAct eingekleidet wird; stillschweigend, indem man die Ausübung der Staatshoheit sich gefallen läſst.

a) J. F. v. Tröltsch, in Siebenkees Beiträgen, I. 122. III. 161. IV. 87. 138.

§. 271. (206.)

Fortsetzung.

Der Beweis der persönlichen Unterwürfigkeit gegen den Staat kann also zweifach geführt werden: einmal, durch Beglaubigung einer rechtmäsig geschehenen ausdrücklichen Anerkennung der Staatshoheit a), insbesondere einer wahren Staatshuldigung; zweitens, durch Beglaubigung stillschweigend geschehener Anerkennung, also durch glaubwürdige Anzeige solcher Handlungen, aus welchen hervorgeht, daſs die Ausübung der wesentlichen und allgemeinen Hoheitrechte rechtmäsig und wirklich sey anerkannt worden. Die letzte Beweisart, obwohl specifisch, ist nicht minder kräftig, als die erste b). Inzwischen ist, vorzüglich bei ihr, vielfältig nicht bloſs über das factische, sondern auch über das rechtliche Verhältniſs, besonders über die Beweiskraft mancher, als Merkmale der Unterwürfigkeit angegebener Rechte, gestritten worden c). Daher folgen hier Grundsätze über die merkwürdigsten, öffentlich zur Sprache ge-

brachten Beweisgründe *d*). Nach den neuern TerritorialVeränderungen und Ausgleichungen, namentlich seit dem Verzicht in dem 34. Artikel der rheinischen BundesActe (§. 83, IV; 84, V; 47, b), sind Streitigkeiten, wo diese Grundsätze in Anwendung kommen, seltener, aber doch nicht überall unvermeidlich.

a) J. B. Schue's rechtl. Entwickelungen einiger Materien in Betreff der Landeshoheit (Frankf. u. Leipz. 1795. 8.), 27. 34.

b) E probatione specierum, resultat probatio generis. Wer an einem Ort alle wesentlichen und allgemeinen Hoheitrechte besitzt, hat daselbst die Staatshoheit. Westphal's t. Staatsr. 574 f. Geisler De landsassiatu, §. 52 sqq. Moser von der Landeshoh. überh. 191 f. u. 193 f. 195. Unten §. 275, *a*. Dagegen s. Cramer, T. VI. Obs. 1421. §. 6.

c) Diese Streitigkeiten sind zweifach: 1) *ob* die Person oder Sache *landsässig* sey? — 2) *Wem* die Landeshoheit zustehe? z. B. welchem Grenznachbar? ob einem Landesherrn allein, oder mehreren gemeinschaftlich? ob dem Grund- oder Eigenthumherrn des Bezirks? — Nachricht von einer grofsen Menge LandeshoheitStreitigkeiten, bei Moser von der Landeshoheit überhaupt, 95—. C. H. Schweder Theatrum praetensionum. Edit. 2. 1727. fol. Pütter's Lit. III. 830 ff. Klüber's Lit. 148. 693. — Von den *Rechtsmitteln*, s. de Cramer obs. 631. Moser a. a. O. 191 f. C. J. Eisenstuck Diss. de modo superioritatis territorialis jura contra eos, qui se illi subjectos esse negant, legitime persequendi. Lips. 1785. 4. (Klüber's kl. jur. Bibl. VI. 161).

d) Schriften in Pütter's Lit. III. 103. 828. Klüber's Lit. 148 f. 692 ff. Struben's Nebenst. IV. 141. De Cramer, VI. obs. 1421. Held's reichsprälat. Staatsr. II. 35. Westphal's Staatsr. 571. Geisler l. c. §. 50 — 56. v. Roth's Staatsr. d. Reichslande I. 80. Moser a. a. O. 117 — 190 (wo ein alphabetisches Verzeichnifs von Gründen und Gegengründen). *Ebendess.* Zusätze zu s. neuen Staatsr. II. 662. *Ebenders.* von der Reichsstände Landen, 537 ff. Jo. Heumann Diss. de characteribus superioritatis territ. caute designandis. Alt. 1749. 4. Bonif. Schmidt Diss. de notis characteristicis superioritatis territ. Ingolst. 1771. (J. F. v. Tröltsch) Gedanken von d. ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und TerritorialGerechtigkeit in vermischten Reichsländen. Frankf. u. Leipz. 1786. 8. (v. Epplen's) Geschichte der LandeshoheitStreitigkeiten und Grundsätze, nach welchen dieselben beurtheilt werden müssen. Ulm, 1793. 8. J. B. Schue a. a. O. B. C. H. Heydenreich Diss. de jure apanagii comitum mediatorum in Saxonia (Lips. 1785), §. 27 — 31.

§. 272. (207.)

Grundsätze über die Beweisgründe. Erster Grundsatz. Huldigung.

1) Bewiesen wird die Staatshoheit, durch die Thatsache unzweideutiger *a*) und rechtmäsiger *b*), ausdrücklicher oder stillschweigender (wovon §. 274) Anerkennung derselben. Eine ausdrückliche Anerkennung liegt in der Staatshuldigung *c*) (homagium, tessera subjectionis civilis), einem feierlichen, meist eidlichen, Versprechen der Unterthanpflicht, welches in constitutionellen Staaten namentlich auch auf Beobachtung der Landesverfassung gerichtet zu werden pflegt. Sie ist entweder vollständig

oder allgemein (homagium plenum s. universale), oder unvollständig oder particulär (minus plenum s. particulare), je nachdem sie entweder in Ansehung der Person und des Grundeigenthums zugleich, oder bloſs in Hinsicht auf den Gutbesitz in dem Staatsgebiet, geleistet wird *d*). Sie unterscheidet sich von andern Verpflichtungsarten, die z. B. auf Lehn-, Schutz-, Cent-, Gericht-, Standes- oder Gutherrlichkeit (Ablegung der Lehnpflicht, Lehnhuldigung oder vassallagium der Vasallen, Untersassenhuldigung der standesherrlichen Untersassen, Patrimonial- oder Erbhuldigung der Patrimonialpflichtigen, und Erbeid oder Erbpflicht, juramentum assecurationis, der Eigenhörigen), auf ParagialVerhältniſs, oder auf Bürgerpflicht (Bürgereid) sich beziehen *e*). Die *vorläufige* oder EventualHuldigung, wird den SuccessionsBerechtigten, z. B. dem RegierungsNachfolger, Mitbelehnten, Erbverbrüderten, Anwarter u. d. für seinen künftigen SuccessionsFall geleistet *f*). Sie ist also kein Merkmal der gegenwärtigen Unterwürfigkeit.

a) Bloſse Curialien, Courtoisie, u. a. HöflichkeitBezeugungen haben keine Beweiskraft.

b) Also keine moderne Pfahlbürgerschaft. Vergl. de Henniges Medit. ad instrum. pac., Spec. IV. mant. I. §. 21. p. 14.

c) Schriften bei Pütter III. 99. Klüber 146. C. G. Bunz Grundsätze der Huldigung in Teutschland. Tüb. 1794. 8. Pfeffinger IV. 1 sqq. Hertius vol. I. resp. 56. Ludolf Symphor. consult. forens. Vol. II. cons. 25. p. 1165. Struben's Nebenstunden, Bd. IV, S. 167. — Auch die *Geistlichkeit* ist zu Ablegung des Unterthaneides verpflichtet (§. 520).

d) Schweder, Vitriar, Horn, Chladenius u. A. sprechen von *persönlicher* und *dinglicher (realer)* Huldigung.

e) Struben's Nebenst. IV. 167. Moeller Usus pract. distinctionum feudal. XIII. 1. Bunz a. a. O. §. 3. Note a. §. 33—38. J. N. Hertius Diss. de commentitia apanagii et paragii distinctione, §. 19. 21 et 22. Besold Thesaur. pract., voc. Huldigung. N. C. Lyncker Comment. de superioritate territoriali, p. 61. — Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 210 u. 229. Von der *Gerichtpflicht* s. Puffendorf De jurisdict. germ. §. 108. G. A. Kleinschrod's Lehre von der peinl. Gerichtsbarkeit (Frankf. 1812. 8.), S. 102.

f) Schriften bei Pütter u. Klüber a. a. O. Reuss Staatsk. XIII. 342. Mereau's Miscellaneen, II. 146 ff.

§. 273. (208.)

Fälle der Huldigung.

Die Staatshuldigung *a*) wird geleistet, dem Staatsoberherrn, 1) bei dem Regierungsantritt, von allen Unterthanen, wenigstens von den Familienhäuptern, auch von den Staatsbeamten und von der Geistlichkeit *b*); 2) während der jedesmaligen Regierung, von den neuen Bürgern, Unterthanen, Schutzverwandten, Staatsbeamten u. s. w., bei ihrer Annahme; in denen Staaten, wo der volle Landsassiat gilt (§. 269), auch von den Fo-

rensen (§. 267), und von den TerritorialVassallen, bei Ablegung ihrer Lehnpflicht.

a) Struben's Nebenst. IV. 167. Sie ist nicht nothwendig. Ludolf Symph. consult. for. II. 1154. 1165.

b) Estor's neue kleine Schriften, I. 65 ff.

§. 274. (209.)

Stillschweigende HoheitAgnition.

Der Beweis stillschweigend geschehener Anerkennung der Staatshoheit bedarf sprechender Handlungen. Dahin gehört: 1) die Agnition der Ausübung der Staatshoheitrechte, wovon unten (§. 275 u. ff.) das Nähere; 2) die Ausübung der Landstandschaft, durch Erscheinen mit Sitz- und Stimmrecht auf landständischen Versammlungen a); 3) die Niederlassung in dem Staatsgebiet, indem man daselbst seinen beständigen Wohnsitz nimmt, auch wohl zugleich Grundeigenthum erwirbt b); 4) Nicht immer liegt eine Anerkennung der Staatshoheit, in der Erwähnung im ordentlichen Kirchengebet c) (preces publicae), in der Feier öffentlicher Freudenfeste d) (laetitia publica), in der öffentlichen Trauer e) (luctus publicus).

a) Struben's Nebenst. IV. 157. J. C. W. v. Steck's Abhandlungen aus d. Staats- und Lehnr. 17 ff.

b) Beispiel in dem Westphälischen Frieden. I. P. O. V. 28.

c) Schriften in Pütter's Lit. III. 103. Klüber's Lit. 149. Struben a. a. O. 163. Boehmer J. E. P. lib. III. tit. 41. §. 81 sqq. H. W. v. Bülow's Betracht. über die Wahlcap. Leopolds II. 70. — Nicht nur der Regent, sondern oft auch Erbverbrüderte u. a. SuccessionsBerechtigte, Mitglieder der landesherrlichen Familie, Standesherren, Grundherren, Kirchenpatrone, Schutzherren, eingepfarrte landsässige Gerichtherrschaften u. a. werden in das ordentliche Kirchengebet eingeschlossen.

d) Schriften in Pütter's Lit. III. 103.

e) Ebendas. Klüber's Lit. 149. K. baier. Landes- u. HoftrauerOrdnung v. 20. Juli 1817. — Man unterscheide: *a) allgemeine* LandesTrauer; *b) Collegien-* und *c) Hof*Trauer; *d)* auch für *Standes-*, *Grund-* oder *Gerichtherrschaften*, *Prälaten*, *Kirchenpatrone* u. a., wird oft eine eingeschränkte öffentliche Trauer erlaubt. Moser's persönl. Staatsr. II. 247. Königl. *preuss.* TrauerReglement v. 7. Oct. 1797. Riccius vom landsäss. Adel, 494.

§. 275. (210.)

Zweiter und dritter Grundsatz.

II) Der qualificirte Besitz aller allgemeinen und wesentlichen Hoheitrechte (§. 99, 101 u. 271, Note b), ist ein sicheres Merkmal der

Digitized by Google

Staatshoheit a) III) Der Besitz der besondern Hoheitrechte (§. 101), einzeln betrachtet, beweist die Staatshoheit nicht b); aber er vermehrt die Kraft des Beweises, der durch die übrigen Beweisthümer geführt wird. Daher beweisen 1) die StaatsServituten nicht für eine allgemeine Staatshoheit des Berechtigten c), z. B. Blutbann, Cent oder Fraisch in fremdem Gebiet d); denn Staatsdienstbarkeiten sind Ausnahmen von der Regel, und das Ganze der Staatshoheit, als untheilbares Recht e), kann einem Souverain in einem fremden Staatsgebiet nicht zustehen f); 2) Verleihbare Regalien, verliehen an Landsassen, insbesondere ansehnliche Grundeigenthümer, oder Gemeinheiten, mit Subordination gegen die Staatshoheit (§. 102), begründen nicht eine Staatshoheit der Privilegirten g).

a) De Selchow Elem. juris publ. germ., T. I. §. 422. v. Roth's Staatsr. d. Reichslande I. 87. Oben §. 271 b. — Andere begnügen sich mit dem Besitz der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. Geisler De landsassiatu, 196—213. 217. — Oder mit dem Besitz der gesetzgebenden Gewalt, Gerichtbarkeit, Fiscalgerechtigkeit, Heerfolge u. des Steuerrechtes. Heumann diss. cit. §. 52. De Cramer T. II. obs. 623. — Oder mit dem Recht der Steuer und Heerfolge. Brauer's Beiträge zu e. allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 259—263. — Oder mit der gesetzgebenden, «oberhauptlichen» und oberrichterlichen Gewalt. Majer's weltl. Staatsr. III. 45. — Oder mit der Ausübung der höchsten Gerichtbarkeit. Struben, IV. 142. — Oder mit dem Majestätrecht in geistl. Sachen (jus circa sacra). Struben, IV, 161 ff. Dagegen s. Westphal's Staatsr. 574. — Oder mit der bloſsen Civil- oder PolizeiGerichtbarkeit. v. Epplen a. a. O. 65 ff.

b) De Selchow l. c. Majer a. a. O. III. 41. Geisler l. c. 196. — Hier gilt die Regel: tantum praescriptum, quantum rite possessum. — Beispiele: die *Regalien* der Stadt *Minden*. I. P. O. XI. 4. v. Roth a. a. O. I. 86; die *Gerichtbarkeit* (wiewohl das merkwürdigste Recht, in der Entstehungsgeschichte der teutschen Landeshoheit. Geisler l. c. 213. Struben, IV. 142. Klüber's Geschichte der Gerichtslehen. Erl. 1785. 8); die *AppellationsInstanz*, Schur a. a. O. 1. Cramer T. IV. obs. 1095. Gönner l. c. S. 63. S. F. Segnitz Staatsrecht, Geschichte und Statistik der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld (1802), S. 68 f. Pütter elem. juris publ. §. 477; das kirchliche *Reformationsrecht;* das *Steuerrecht*, Struben, IV. Bed. 164. de Ludolf T. I. obs. 102. Wernher T. III. P. IV. obs. 103. Moser von der Landeshoheit überh. 183. Westphal's Staatsr. 574. Schweitzer's öffentl. Recht des GH. S. WeimarEisenach, I. S. 211. Vergl. unten §. 403. Dagegen s. Ludolf symphor. I. 839. verglichen mit II. 1152; der *Glockenschlag*, die Befugniſs, Glocken für obrigkeitliche Zwecke zu gebrauchen. J. F. Ludovici diss. de eo q. j. e. circa campanas. Hal. 1708 4. Erweisung der dem gräfl. Hause Wied zustehenden Hoch- und Gerechtigkeiten im Dorfe Irlich am Rhein (Neuwied 1770. Fol.), S. 134 ff.

c) Reuss Staatsk. I. 360. XVII. 32 ff. Moser a. a. O. 67. Pütter's hist. Entwick. III. 278. Boehmer princ. juris feud. §. 64. H. Hildebrand diss. de jure regali in alieno territorio, superioritatem territorialem non inferente. Alt. 1709. N. S. Gönner von t. Staatsrechtsdienstbarkeiten, §. 31—34. 80 ff.

d) Unten §. 377. Moser a. a O. 65. v. Roth a. a. O. I. 84. G. L. Boehmer elect. I. 341. Held's reichsprälat. Staatsr. II. 47. Reuss Staatsk. XXX. 232. Schur a. a. O. 175.

e) Vergl. Moser von der Landeshoheit überhaupt, S. 200. Leist §. 19. S. 49.

Digitized by Google

ibique cit. not. 4. E. K. Wieland über die Einführung der erblichen Kaiserwürde in Frankreich (Berlin 1804. 8.) S. 82 ff.

f) De Ludolf T. II. obs. 198. n. 9. p. 535.

g) Z. B. die PatrimonialGerichtbarkeit. Moser a. a. O. 63. 222 ff.

§. 276. (211.)

Vierter und fünfter Grundsatz.

IV) Der Besitz zufälliger oder auſserwesentlicher Hoheitrechte (§. 99) beweist nicht für, der Mangel derselben nicht wider die Staatshoheit *a*). V) Rechte, die zu den Hoheitrechten in keiner Beziehung gehören, sind untauglich zu dem Beweis der Staatshoheit *b*); z. B. Lehnherrlichkeit *c*), unterschieden von der Lehnhoheit *d*), das bloſse Eigenthum des Ortes *e*), manche Arten der Vogtei *f*), die evangelische Kirchengewalt, das Patronatrecht *g*), die westphälische Freistuhlgerichtbarkeit *h*).

a) Z. B. Zoll- und StapelGerechtigkeit, PostRegal, Detract, u. d. Geisler l. c. 195. v. Roth a. a. O. 81. f.

b) Heumann diss. cit. §. 23. sqq. Geisler l. c. p. 196. sqq.

c) Moser a. a. O. 94. Schue a. a. O. 145. Boehmer princ. juris feud. §. 3. 4. et 217. Klüber's kl. jurist. Bibliothek, St. XIII, S. 112. ff. Ausgenommen bei inländischen StaatsActivLehen, da wo der volle Landsassiat gilt (§. 269).

d) Vergl. unten Cap. XVII.

e) Vergl. jedoch Struben's Nebenst. IV. 168. Die rheinische BundesActe unterscheidet genau, *souveraineté* und *propriété*. Vergl. oben, §. 43 u. 44.

f) Mager a Schönberg de advocatia armata. Francof. 1719. Fol. Moser a. a. O. 67. *Ebendess.* auswärt. Staatsr. 462. de Selchow elect. 533. sqq. Geisler l. c. 211. v. Zwierlein's Nebenst. I. 107. C. G. Voigt's gemeinnütz. Abhandl. Num. XII. Schuk a. a. O. 128. 231. Eugen Montag's Gesch. der teutschen staatsbürgerl. Freiheit, Bd. I (1812), Abschn. 3.

g) Vergl. I. P. O. V. 44.

h) C. P. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, §. 317. ff. Klüber's Geschichte der Gerichtslehen, S. 44, 55—64 u. 107 ff. *Ebendess.* Beschreibung von Baden bei Rastatt, Th. I, S. 164 ff. — Nur auf westphälischer oder engerischer Erde gab es Freistühle oder Vehmgerichte, und Freigrafschaften. Kopp, a. a. O. §. 35 u. 40. Daher dienen solche zu Bestimmung der *Grenzen* zwischen Altsachsen (Westsachsen oder Westphalen) und Altfranken. P. F. J. Müller's Beitrag zur Bestimmung der Grenzen zwischen den Franken und Sachsen der Vorzeit (Duisb. u. Essen 1804. 8.), S. 78. J. F. Möller, der Pfarrer von Elsey, (d. h. nachgelassene vermischte Schriften, Dortm. 1810. 8.), Bd. I, S. 54 ff., Bd. II, S. 46 ff.

§. 277. (212.)

Sechster, siebenter, achter Grundsatz.

VI) Der Beweis, daſs eine Sache Bestandtheil, oder Zugehör des Staatsgebietes sey, begründet die Staatshoheit. VII) Aber die Beweis-

Digitized by Google

kraft des Grundes von der Lage innerhalb des Staatsgebietes, und des **geographischen Zusammenhanges** (Contiguität, argumentum a situ), hängt ab von der Evidenz der Eigenschaft eines **geschlossenen** *a*) und richtig vermarkten *b*) Landes (territorii clausi). VIII) Auch **Verträge** und andere gültige Verfügungen *c*) dienen zu dem Beweis der Staatshoheit *d*).

a) Vergl. §. 81. Schriften in Pütter's Lit. III. 828. Klüber's Lit. 692. Zepernick's Samml. auserles. Abhandl. aus d. Lehnr., Th. I, S. 209 ff. — Streit: 1) über das Brocardicon: quidquid est *in* territorio, etiam est *de* (sub) territorio, doch, salva veritate et probatione contrarii; — 2) über die Existenz *geschlossener* teutscher Länder. Moser v. d. Reichsstände Landen, 104—117. De Berger annot. ad *Cocceji* jurisprud. publ. 645. Strube's Nebenst. IV. 153. Wernher P. IV. obs. 3. Pütter instit. juris publ. §. 476. *Ebendess.* Rechtsf. Bd. I. Resp. 28. n. III. Heydenreich diss. de jure apanagii comitum mediatorum in Saxonia p. 21—28. Günther's Völkerr. II. 186. 206 ff. Westphal's Staatsr. 573. v. Cramer's wezlar. Beitr. III. 184. — Die *Rechtsvermuthung* streitet nicht dafür. — Einige substituirten die Eintheilung in *vermischte* und *unvermischte* Länder. Tröltsch in der oben (§. 217, Note *d*) angef. Abth. — 3) *Hypothese:* daſs in den, von ursprünglich *wendischen* Völkern bewohnten Ländern, die Landeshoheit früher entstanden sey, als anderswo; daſs jene Länder seitdem territoria clausa seyen, und daher für diese Eigenschaft noch jetzt die Rechtsvermuthung streite. Pütter's histor. Entwickel. I. 7. 175. *Ebendess.* Beitr. I. 173. v. Kamptz Beitr. zu dem mecklenburg. Staatsr. I. (1795. 8.) 1—30. Dagegen s. Geisler l. c. 195. *Ebendess.* progr. de analogia juris publ. §. 10. p. 33.

b) Nicht von Naturmarken, als solchen, ist hier die Rede, durch welche bisweilen die Wohnsitze gleichredender Menschenmassen geschieden sind. — Unterschied zwischen Staats- und PrivatGrenze; zwischen Territorial- und kirchlicher, z. B. Provinzial-. Dióces- und KirchspielGrenze; desgleichen zwischen Militär-, Geleit- und Gericht- oder Amt-, auch Stadt-, Dorf- und Gutgrenze, ferner Mark-, Forst-, Jagd-, Grundeigenthum- u. d. Grenze. De Cramer, T. I. obs. 359. Günther a. a. O. III. 170. ff. Rhein. Bund, LVI. 205. — Bei den Staatsgrenzen unterscheidet man: Land-, Fluſs- und Seegrenzen. Von politischen Grenzen, Günther II. 272.

c) Moser von der Landeshoheit überhaupt, 86 f.

d) Von der Kraft des Beweises *unvordenklicher Verjährung,* seit Aufhebung der teutschen Reichsverbindung, und in Hinsicht auf die Vorzeit.

§. 278. (213.)

V. nach verschiedenen Gesichtpuncten des bürgerlichen Rechtstandes.

In Absicht auf den bürgerlichen Rechtstand, sind die Unterthanen des Staates auch noch zu betrachten, in Ansehung: 1) ihrer **Religion** (unten Cap. XVI), 2) ihrer **bürgerlichen Ehre**, 3) ihrer **ehelichen**, 4) **elterlichen**, 5) **vormundschaftlichen**, 6) **patrimonial- und leibpflichtigen**, und 7) ihrer **Vermögens-Verhältnisse**, alles gröſstentheils Gegenstände der Privatrechtswissenschaft.

III. CAPITEL.

Die Landstände.

---

§. 279. (214.)

Landstände. Landstandschaft. Rechtstitel derselben. Wirksamkeit der Landstände.

I) Landstände *a*) sind Staatsbürger, die, kraft der StaatsGrundverfassung, zu collegialischer Stellvertretung des Volkes bei der Staatsregierung für bestimmte Staatsverhältnisse berufen sind. In ihrer Gesammtheit bilden sie das verfassungsmäsige Organ des Volkes bei der Staatsregierung. II) Landstandschaft heiſst die Pflicht und Berechtigung zu Sitz und Stimme in landständischen Versammlungen; es sey in Person oder durch Bevollmächtigte, oder durch gewählte Abgeordnete (§. 289). III) Dem Zweck gemäſs, sollte die Landstandschaft in der Regel nur durch Wahl von wahlberechtigten Mitbürgern erlangt werden. Dabei kann die Wählbarkeit an positiv vorgeschriebene Eigenschaften gebunden seyn, an Lebensalter, an ein bestimmtes Maaſs von Steuerentrichtung, oder von Grund- oder Capital-Eigenthum, an Gewerbe gewisser Art, an Wissenschaft oder Kunst, an bewährte vorzügliche Einsicht und Vaterlandstreue *b*); denn in der Ständeversammlung sollen alle Elemente der Kraft und des Wohlstandes der Nation Wortführer haben, Grund- und CapitalBesitz, Kunst- und Gewerbfleiſs, Sittlichkeit, Einsicht und Geistesbildung. In manchen Bundesstaaten ist jetzt die Landstandschaft entweder auf Erwählung von Mitbürgern gar nicht, oder neben solcher auch auf andere Rechtstitel gegründet (§. 289 u. ff.), und nach Standesclassen geordnet. IV) Die Staatsregierung ist verpflichtet, nicht nur, in bestimmten Angelegenheiten, entweder die Einwilligung oder den Rath der Ständeversammlung einzuholen, sondern auch Anträge, Anzeigen, Wünsche und Beschwerden derselben anzunehmen, und darauf nach Gebühr zu beschlieſsen *c*). Das Maaſs der landständischen Wirksamkeit bezeichnet den Grad der politischen Freiheit (§. 4) eines Volkes.

a) Im Sinn wahrer *Volkvertretung* (§. 289 u. 297). Der Staat werde regiert, nicht durch das Volk, und nicht mit ihm, als einem Mitregenten, aber auch, verfassungsmäſsig, nicht ohne dasselbe. Daher wird der Name Volkvertreter den Landständen in mehreren der neuern landständischen Grundgesetze ausdrücklich beigelegt, z. B. in dem schwarzburg-rudolstädtischen von 1816, §. 1 u. 2, in dem weimar-eisenachischen von 1816, §. 6, in dem meiningischen v. 1824, §. 4. 54 u. in der Ueberschrift des IV. Abschnittes. Auch verhieſs Preuſsen von 1810 bis 1816 mehrmals «eine Repräsentation des Volkes». Vergl. §. 288. a. — Eine StaatsGrundverfassung mit Landständen, als Volksvertretern, eine parlamenta-

Digitized by Google

riſche, heiſst eine *repräsentative* (§. 4 u. 98 *a*), eine landständiſche; denn dieſe iſt nicht Gegenſatz von jener, es ſey denn, daſs man unter dieſer bloſse Caſten-, Standesclaſſen-, oder CorporationsVertretung, in dem mittelalterigen Feudal-, Caſten- und Privilegiengeiſt (§. 283 *a*), unter jener hingegen nicht Volkvertretung, ſondern VolkSouverainetät in der Staatsverbindung (§. 1, *d*) ſich denken wollte. Bei Caſten-, Standesclaſſen- oder CorporationsStänden wird fingirt, daſs nicht die einzelnen Staatsgenoſſen, ſondern einzelne Stände oder Standesclaſſen die ſubjectiven Elemente der Staatsverbindung bilden, daſs die Volksmeinung ſich durch Standesmeinung, der Volkswille durch Standeswillen, die Volksſtimme durch Geſammtſtimmen der Standesclaſſen ſich ausſpreche. Das kurheſſiſche Votum in dem Protoc. der B. V. v. 25. Mai 1818, §. 127, erklärt den in dem 13. Art. der BundesActe befindlichen Ausdruck «landständiſche Verfaſſung» ſtillſchweigend für gleichbedeutend mit RepräsentativVerfaſſung. In demſelben Sinn ſteht ebendaſelbſt, in dem ſchwarzburg rudolſtädtiſchen Votum das Wort «VolksRepräsentation». Desgleichen in einem hannöveriſchen Votum auf dem wiener Congreſs. Klüber's Acten des wiener Congreſses, Bd. I, Heft 1, S. 68. — Daſs die teutſchen landständiſchen Verfaſſungen nicht ein eigentliches RepräsentativSyſtem darſtellten, wird behauptet von Alex. Müller, das deutſche Repräsentativ Syſtem etc. Ilmenau 1828. 8. — Der Geiſt echter RepräsentativVerfaſſung iſt keineswegs unvereinbar mit dem Weſen der Monarchie; er verſchmäht nur den Unhold des Abſolutismus, des Ariſtokratismus und des Ariſto-Theokratismus. Der verfaſſungsmäſige Regierungswille des regierenden Subjectes gilt hier für den Willen der Geſammtheit. — Auch in *Freiſtaaten* ſind Landstände denkbar, nur nicht in rein demokratiſchen. — Schriften in Pütter's Lit. III. 375. Klüber's Lit. §. 1036 ff. Verzeichniſs der Schriften v. 1814 bis 1816, mit Anmerk. u. Auszügen, in der Allemannia, Bd. VII (München 1816), S. 212—298. — Moser v. d. Landeshoheit überhaupt, Cap. 2 u. 14. *Ebenders.* von der Reichsstände Landen, 286—1530. Pütter inſtit. juris publ. germ. §. 197. ſqq. Häberlin's Handbuch des t. Staatsr. Bd. II, §. 197 ff. Leist's Staatsr., §. 43 ff. Gönner's t. Staatsr. §. 150 ff. Danz Handb. des t. Privatr. IV. 245. Struben's Nebenſt. II. 351. *Ebendess.* Obss. juris et hiſt. 157. Rhein. Bund, LVII. 465. J. C. Bisinger's vergleichende Darſtellung der Staatsverfaſſung der europ. Monarchien u. Republiken (Wien 1818. 8.), S. 463—560. W. T. Krug das RepräsentativSyſtem, oder Urſprung und Geiſt der ſtellvertretenden Verfaſſungen. Leipz. 1816. 8. Ueber teutſche Freiheit u. Vertretung teutſcher Völker durch Landstände (von Feuerbach). Leipz. 1814. 8. Bemerkungen über die künftigen LandesConſtitutionen und die VolksRepräsentationen in Teutſchl. 1815. 8. (D. H. Hegewisch) Einige nothwendige Gründe für ſtändiſche Verfaſſung. Leipz. 1816. 8. C. C. Dabelow, Ancillon u. F. L. v. Hornthal, oben §. 239, Note a. Ueber Verfaſſungsvertrag, Verfaſſungsformen, und die Wirkſamkeit ſtändiſcher Verſammlungen. Wiesbaden 1817. 8. Sebald Brendel, die Geſchichte, das Weſen und der Werth der NationalRepräsentation. Abth. I. u. II. Bamb. 1817. 8. Ad. Graf v. Moltke's Anſichten bei den Anſichten (2. Aufl. Kiel 1816), S. 76—81. Maecenas über Volksgewalt u. Alleinherrſchaft. Halle 1817. 8. C. F. Schlosser's ſtändiſche Verfaſſung, ihr Begriff, ihre Bedingung. Frankf. 1817. 8. W. Reinhard, die t. BundesActe über Ob? Wann? Wie? teutſcher Landstände. Heidelb. 1817. 8. Jul. Schmeltzing's Beleucht. der Reinhardiſchen Schrift. 1819. 8. *Ebenders.* über den Begriff u. die Wirkſamk. der Landstände. Rudolſt. 1818. 8. K. v. Rotteck's Ideen über Landstände. Carlsr. 1819. 8. Études hiſtoriques et politiques ſur les aſſemblées repréſentatives; par Felix Bodin. Paris 1823. 8. Th. Hartleben's GeſchäftsLexikon für die deutſchen Landstände. Bd. 1, A—G. Leipz. 1824. 8. G. F. König das Königthum u. die Repräsentation, Leipz. 1828. 8. C. H. L. Pölitz das conſtitutionelle Leben, nach ſeinen Formen und Be-

dingungen Hannover 1830. 8. W. T. Krug, das RepräsentativSystem, od Ursprung und Geist der stellvertretenden Verfassungen, mit besond. Hinsicht a Deutschland u. Sachsen. Leipz. 1831. 8. v. Aretin's constitutionelles Staatsrec Bd. I, S. 237 ff. Bd. II, Abth. 2, S. 154 ff. Klüber's Uebersicht der dipl. Verhan d. w. Congr., S. 129 f., 194 f. u. 549. — J. Rudhart's Uebersicht der verschie Staatsverfassungen über Volksvertretung. München 1818. Fol. Vergleichen Darstell. der repräsentativen Verfassungen verschiedener europ. u. der stän schen Verfassungen mehrerer teutschen Bundesstaaten, in ihren Grundzüge Carlsr. 1823. 4 Tabellen, in Fol. Uebersicht der Regierungsformen der te schen Bundesstaaten; in dem Gothaischen geneal. Hofkalender, auf 1825, S. 4 Chronologische Uebersicht der Verfassungsurkunden, seit 1787; ebendaſs S. —47. Verzeichniſs der europ. Constitutionen, in Pölitz Staatswissenschafte Th. IV, S. 109 ff. Atlas constitutionnel, par M. de Mancy. 8 Tableaux. Par 1826 et suiv. C. G. Hello Essais sur le règne constitutionnel, ou introductio à l'étude de la charte, Paris 1827. gr. in 8. L. v. Zangen, die Verfassung gesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Darmstadt, Bd. 1829. Bd. II. 1830. 8. C. Th. Welcker, von ständischer Verfassung u. übe Teutschlands Zukunft. Carlsr. 1832. 8. De Pradt statistique des libertés pol liques en Europe. Paris 1830. G. W. Schwartze's Geschichte des Kampfes zw schen dem alten und dem neuen Verfassungsprincipe der Staaten der neueste Zeit. 1. u. 2. Theil (bis 1791). Leipz., bei Barth, 1833. 8. Pinheiro-Ferreira Principes du droit public constitutionnel, administratif et des gens, ou Manue du Citoyen, sous un gouvernement représentatif. Paris 1834 3 vol in 18; Pin heiro-Ferreira, projet de code général des lois fondamentales et constitution nelles d'un monarchie représentative. Paris 1835. 8. — Eine Sammlung denkwür diger Reden u. Vorträge in teutschen Ständeversammlungen, liefert der Deutsche Ständesaal, herausg. v. Weich. Freiburg, Heft I, 1833. — *Sammlungen* von Ver fassungsurkunden, in folgenden Werken. Allgemeines Staatsverfassungsarchiv. Weimar, Bd. I u. II, 1816. 8. C. D. Voss allgem. Archiv. der landständ. Ver handl. u. Angelegenheiten der Staaten des t. Bundes. Darmst. Bd. I, Heft 1 1821. 8. C. Lüder's diplomatisches Archiv. Leipz. Bd. I, 1819. Bd. II. 1820. 8. und die oben §. 1, Note *f* am Schluſs, angef. Sammlungen von Verfassungsurkunden, besonders die von Pölitz.

b) Gelehrte, Künstler, Staatsbeamte. Kriegsleute, sollten, *als solche*, hier nicht in Betracht kommen.

c) Die Verfassungsurkunde des preuſsischen Fürstenthums *Neuchâtel* v. 18. Juni 1814, Art. 14, bezeichnet die dortigen allgemeinen Landstände (Audiences générales) als »*gesetzgebende Behörde* und *Nationalrath*«. Handb. des Schweiz. Staatsr. (Aarau. 1821. 8.). S. 464.

§. 280. (215.)

Politischer Gesichtpunct.

Die Anstalt der Volkvertretung (NationalStellvertretung), ward in Teutschland seit Jahrhunderten Landschaft genannt, das heiſst, eine das ganze Land vorstellende Corporation, und jedes Mitglied derselben hieſs Landstand, weil es berufen war, für das ganze Land, die Gesammtheit der Einwohner, auf dem Landtage zu stehen. Gefordert von dem politischen Charakter des Zeitalters (§. 93), ist diese Anstalt jetzt in den mei-

Digitized by Google

ten teutschen Bundesstaaten ein Hauptbestandtheil der Staatsverfassung, und unbeliebt oder verdächtig in ihrer heutigen Gestalt nur da, wo man sein Jahrhundert nicht versteht, oder nicht verstehen möchte, und miſstrauend zweifelt, neben und mit ihr die Zügel der Regierung mit heilsamer Kraft nicht handhaben zu können. Gegründet auf den Grundsatz allgemeiner Volksvertretung, und versehen mit wesentlichen, die Regierungsrechte des Staatsoberhauptes, Dauer der Staatsverfassung und die Zweck- und Gesetzmäsigkeit der Staatsverwaltung sichernden Rechten, aber weder eine Erbfeindschaft noch eine Ausgeburt der Anarchie, nicht der Regierung feindselig gegenüberstehend, sondern mit ihr ein gemeinschaftliches Interesse verfolgend, die Rechte und das Wohl des Regenten und seines Hauses nicht weniger achtend und erhaltend als diejenigen des Volkes, verstärkt und sichert dieselbe die rechtliche Kraft der Staatsregierung, die öffentliche Ruhe, die Erhaltung und das Fortschreiten der Gesittung. In ihr soll sich der gesammte CulturStand des Volkes, mit allen davon abhängenden Rechtsbegriffen und Bedürfnissen, darstellen. Als wahrer Landesvertreter an der Seite des Fürsten, als Wächter der Regierung, ihrer gesetzgebenden und vollziehenden Macht, besonders der Finanzgewalt, als volksthümliches Bildungsmittel, erhöht sie das Glück der Nation *a*). Als Vermittler zwischen der Regierung und dem Volk, erleichtert sie jener das schwere Amt des Regierens, diesem die Pflichten des Gehorsams. Sie wacht gegen Miſsbrauch der Regentengewalt durch Staatsdiener, gewährt dem Staatshaushalt eine heilsame Durchsichtigkeit, sichert wider Gefahren, in welche den einen Theil Versuchung zu Willkühr und Unterdrückung, oder Miſsleitung seiner Räthe, den andern der aus dem Gefühl gebotener politischer Unmündigkeit hervorgehende Unmuth leicht stürzen könnten, entwickelt einen edeln und freien Volksgeist, weckt den Sinn für Opfer zum Besten des Ganzen, und ist unter schwierigen Umständen die sicherste Stütze des Staates, sonach wahres Staats- und Zeitbedürfniſs. Für den Regenten ist sie ein Hülfmittel, welches er bei Festsetzung seines Regierungswillens in bestimmten Fällen zu gebrauchen sich gewöhnt und angewiesen ist. Durch sie wird die Staatsverfassung fähig, fortwährend das Bessere, welches fortschreitende Einsicht und Erfahrung darbieten, und das Neue, welches veränderte Verhältnisse gebieten, aufzunehmen, also die Gegenwart mit der Vorzeit auszugleichen, damit nicht das Staatsgebäude in dem Lauf der Zeit veralte, und endlich zusammenfalle. Sie ist ein Organ, durch welches die Nation ihre Stimme verfassungsmäsig für Gemeinwohl vernehmen lassen kann und muſs; sie verschafft der Regierung nothwendige Gelegenheit, Worte der Wahrheit zu vernehmen. In Form und Handlung trägt sie das Gepräge des allgemeinen Willens *b*), ist nicht bloſs berathend, auch nicht Stellvertreter nur eines Theils (eines Standes oder einer Caste) der Staatsbürger, und eben so wenig Deckmantel eines KryptoAristokratismus, zu Anhäufung und Bewahrung staatszweckwidriger Auszeichnung, Befreiungen und Vorrechte. Denn ungerecht wäre eine Capitulation des Regenten, mit Einer

Classe von Unterthanen, wodurch die andern Classen und das Wohl d
Ganzen beeinträchtigt würden *c*). So sind **Wahrheit** und **Staatswo**
ihre **redliche, ruhige Erforschung**, die einzige echte Seite des R
präsentativSystems, und eine Regierung mit RepräsentativVerfassung i
sicher, fortwährend auf der Höhe des Jahrhunderts zu stehen, das heiſs
mit der öffentlichen Meinung (§. 22) nicht in gefährlichen Widerspruc
zu gerathen. Durch die Anstalt der Volkvertretung, wird jede Staatsfor
eine **ständisch-verfassungsmäsige**, stellvertretende oder repräsentativ
(§. 4 u. 98, a); aber weder Pöbelherrschaft (§. 98, a), noch Volksherrschaft, no
VolkSouverainetät *d*) in der Staatsverbindung (§. 1, *b*), begründet oder b
günstigt, und eben so wenig irgend eine Verletzung der dem regierende
Subject gebührenden Treue und Ehrerbietung, oder eine Befeindung sei
Rechte, zu deren festen Bewahrung vielmehr dieselbe wesentlich bestim
ist. Hat das System der landständischen Verfassung für die Staatsverwa
einige Unbequemlichkeit; so wird diese reichlich dadurch vergütet, d
durch verfassungsmäsige Einwirkung der Landstände, die Verwaltung e
volksthümliche Sicherheit erlangt, daſs MinisterDespotismus nicht beste
daſs nicht leicht ein Untauglicher (unredlicher, verschwenderischer, unw
sender, talentloser) auf dem Ministerstuhl sich erhalten, daſs keiner
solchem die eiserne Ruthe gesetzloser Willkühr handhaben kann; daſs T
lent und persönliche Würdigkeit Einzelner durch den natürlichen Mech
mus der Verfassung in die Höhe gehoben, und dem Landesfürsten nothw
dig vor die Augen gestellt werden; daſs, weit entfernt, die Person des R
genten zu einem Schattenbild, zu bloſsem Werkzeug eines Ministerial- od
Volkswillens herabzuwürdigen, ihr vielmehr ein höherer Grad von Hei
keit oder Unverletzbarkeit (§. 239) gewährt wird, als zu erreichen wä
wenn dieselbe nach einer vertragmäsigen Verfassung und erhaben über
den persönlichen Vorwurf nicht regierte, sondern der Gefahr oder de
Verdacht bloſsgestellt wäre, nach eigener oder fremder Willkühr zu herr
schen. Während der öffentliche Unwille nur auf die Minister und ihr
Gehülfen fällt, bleiben in einem etwa daraus entstehenden Sturm, de
Monarch und die Monarchie unerschüttert. So ist die stellvertretend
Staatsform eine Institution, die das Volk wider den Miſsbrauch der Staat
gewalt, den Monarchen wider die Volksgewalt schirmt, während sie ih
zu gleicher Zeit Unterthanen sichert, die im Stande und bereit sind seine
Thron zu vertheidigen. So bildet die Volkvertretung eine der festeste
Stützen des Throns, ein festes Gewölbe, von welchem der Monarch, de
allein der Staat selbst weder ist noch seyn kann, als Schluſsstein des Staat
gebäudes, nothwendig, sicher, und erhaben über Alles getragen wird *e*)
auch ist sie eine Art von Ersatz für den Verlust des teutschen Reichs
schutzes, besonders des reichsgerichtlichen. Es liegt in der Natur der
Dinge, daſs mit der zunehmenden Entwickelung der Staatsgesellschaften
die stellvertretende Staatsform sich immer mehr verbreiten und ausbilden
muſs. Sie ist, auf einer gewissen Stufe der NationalCultur, so wenig

meiden als zu entbehren. Dennoch fehlt es auch dem RepräsentativVerfassungsSystem, dieser veredelten Staatsform, nicht an Gegnern *f*), Freunden der absoluten, das heiſst, durch RepräsentativVerfassung nicht beschränkten Staatsgewalt *g*).

Vergl. Encyclopédie, par D'ALEMBERT, voc. *Représentant.* A. W. REHBERG über die Staatsverwaltung teutscher Länder und die Dienerschaft der Regenten. Hannover 1807. 8. HÄBERLIN's Handb. des. t. Staatsr. I. §. 197 f. Rhein. Bund, III. 381. BERN's Darstell. des rhein. Bundes. §. 70—72. Die alten Landstände u. neuen VolksRepräsentanten; in der Allemannia, Bd. VI (München 1816. 8.), S. 267 ff. J. G. PAHL's politische Lectionen (München 1820. 8.), Num. 11. F. L. LINDNER's geheime Papiere (Stuttg. 1824. 8.), S. 145 ff. C. G. HELLO du régime constitutionnel, 2e édit. Paris 1830. 8. Die Vorrede zu den Fragmens philosophiques, par COUSIN Nouv. édition. Paris 1833. 8. *Nassauische* Erklärung über Zweck und Wesen der landst. Verfassung, in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 40. Eine repräsentative Regierung ist die Regierung im Sinn der öffentlichen Meinung (§. 22), das anregende Princip der Staatsverwaltung. Unsichtbar tragen ihre Verfügungen die bedeutungsvollen Buchstaben S. P. Q. R., als Sinnbild jener Meinung an der Stirne. In der monarchischen Staatsform ist sie bestimmt, Einherrschaft und Freiheit, folglich das monarchische und das demokratische Princip, Königthum und Volksthum (res olim dissociabiles, principatum et libertatem), für Gemeinwohl zu vereinigen, und den Aristokratismus (§. 98 *a*), wo nicht ganz zu entfernen, doch zu zügeln. Allgemein offenbart sich bei den gebildeten Völkern Europa's ein Streben nach solcher Verfassung; eine Folge des seit dem letzten Viertheil des 18. Jahrhunderts bei ihnen erwachten Gefühls erlangter politischer Mündigkeit. — Oft hat das entscheidende Stimmrecht der Landstände, ihre Stimm- und Redefreiheit, das Wohl des Landes und der RegentenFamilie gerettet. Darum sollen Landstände keine stummen Schöffen, nicht schweigende Schultheiſsen, nicht Jaherren oder Postulatdiener und Figuranten auf einem Staatstheater seyn, auch nicht bloſs lebendige Berichte, welche die Regierung einfordert, der Landtag kein Gaukelspiel. In dem Schooſs der Landstände entwickelt sich für monarchische Staaten jene vaterländische, echt demokratische (volksmächtige) Gesinnung, durch welche sich oft schon das willkommenste, sehr heilsam angewendete Element der wahren Fürstenmacht gebildet hat. KLÜBER a. a. O. Ungefährlich, vielmehr durch die Geschichte bewährt, ist daher das Dogma von der Nothwendigkeit des RepräsentativSystems. H. G. TZSCHIRNER's Gefahr einer deutschen Revolution. (Leipz. 1823. 8), S. 42 ff. Auf August folgte Tiberius, auf Titus folgte Domitian. Am 3. März 1828 schrieb Kaiser Don Pedro I. in Brasilien an seinen Bruder Don Miguel in Portugal: «Die constitutionnelle (reichsständische) Charte ist der wahre Rettungsanker des Staatsschiffs in Mitte des groſsen Sturmes, der solches mit dem Untergang bedroht». COUSIN, in der angeführten Vorrede, sagt: «Notre Europe dans sa maturité puissante contient tous les élémens de la vie sociale, arrivée à son entier développement; elle est donc comme condamnée au gouvernement représentatif. Cette admirable forme de gouvernement est une heureuse nécessité de notre tems, et, sans folle propagande elle fera le tour de l'Europe». G. v. ARNIM Vertheidigung der landesfürstl. Rechte gegen die Feinde der neuen Constitutionen in D. Nürnb. 1837. 8. — Kaum der Erwähnung werth, im Verhältniſs zu dem Staatsvortheil des RepräsentativSystems, sind die *Kosten* der Landstände. In dem GH. Baden betrugen sie, von 1828 bis 1830, jährlich 13,633 Gulden.

f) Preuſsens Vorschlag, in KLÜBER's Acten des wiener Congr. Bd. II, S. 304. Volkvertreter, die aus einer privilegirten Caste hervorgehenden (Feudal- und Mi-

nisterialStände) beachten, in der Regel, vor Allem die Fortdauer ihrer Privile gien und Sinecuren. In ihnen erheben Feudalismus und Ultramontanismus ode Curialismus stolz ihr Haupt; sie werden Werkzeuge einer systematischen un unabwendbaren Unterdrückung, und es wird durch sie die heilige Würde de Volkvertretung entweiht. — Auch darf die Volksthümlichkeit der Anstalt nich vereitelt werden, durch allzusehr beengende *Wahlgesetze*, welche Eigenschaften (z. B. in Absicht auf Alter, Stand, Vermögen, Grundeigenthum, SteuerQuantum u. d.) der Wähler, Wahlmänner und (zu DeputirtenStellen) Wählbaren vor schreiben, die, wohl gegen den Willen der Wähler, zu irgend einer Art vo Aristokratismus führen. Eine Nation hat NationalDeputirte zu wählen. Verg Ueber landständ. Repräsentation im Groſsherzogth. Heſsen (Stuttg. 1820. 8.) S. 30 ff. Auf den altteutschen März- oder Maifeldern erschienen Alle, die freie Eigenthum beſaſsen, Echtwort hatten, und schöppenbar waren.

d) Supremam potestatem in republica esse penes populum. — Boissy d'Anglas i seinem Bericht, womit er am 13. Juni 1795 den Entwurf der dritten französi schen Constitution dem NationalConvent vorlegte, sagte: «Das Volk kann nich selbst die Souverainetät ausüben; eine Repräsentative Constitution ist Alles, wa selbst die glühendste Freiheitliebe für eine Nation von 25 Millionen Menschen fordern kann». Vergl. §. 1, *d*. *Volksvertretung* (National-Repräsentation) der Landstände in der Ständeversammlung, ist in fast allen neuen Verfassungsur kunden teutscher Bundesstaaten von den Regierungen anerkannt; aber *Volks-Sou verainetät* in der Staatsregierung eben so wenig als *Mitregentschaft* (coimperium der Landstände oder Volksvertreter. Von der Geschichte und Zweckmäsigkeit des RepräsentativSystems in Italien, s. man Botta, storia d'Italia continuata d quelle del Guicciardini sin al 1789, im letzten (20.) Band, am Schluſs.

e) Der *Geist* des neuern *RepräsentativVerfassungSystems* spricht sich hauptsächlich in folgenden Grundsätzen aus: positive Vertragmäsigkeit des gegenseitigen Rechtsverhältnisses zwischen dem regierenden Subject und den Regierten; Un verletzbarkeit der Person des Regenten; Verbannung nicht nur der Willkühr herrschaft, sondern auch der positiven Unbeschränktheit des regierenden Sub jectes; Ausübung seiner Regierungsrechte durch verantwortliche Minister (§. 3,*a*) bürgerliche Freiheit (§. 4); allgemeine Volkvertretung bei der Staatsregierung und hieraus entspringende politische Freiheit; bestimmte Trennung der vollzie henden Gewalt von der gesetzgebenden, und nothwendige Mitwirkung der Volk vertreter bei der letzten; Bewilligung der Staatsauflagen durch die Volkvertreter nach dem Erforderniſs weiser Staatsfinanzhaushaltung; Befugniſs der letzten zu Vorstellungen, (Adressen) und Beschwerdeführung bei dem Souverain (Petitions Recht); Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten für Regierungshandlun gen, und unbedingte Nothwendigkeit der Contrasignatur eines derselben bei allen vom Souverain ausgehenden Befehlen und Verordnungen; Selbstständigkeit de Richteramtes; Gleichheit aller Staatsgenossen vor dem Gesetz und dem Richter und daſs Geburt weder ausschlieſsend noch vorzugsweise Anspruch auf irgend ein Staatsamt gewähre; Verbannung jeder Beschränkung der Freiheit und Sicher heit der Personen und des Eigenthums, die nicht durch Recht und Gesetz be gründet ist, und daſs Niemand seinem gesetzmäsigen Richter entzogen werde gleichmäsige Vertheilung der Staatslasten; Gewissensfreiheit; Preſsfreiheit, be gesetzmäsiger Strafbarkeit des beleidigenden Miſsbrauchs. Ein solcher Geis spricht sich in der Mehrzahl auch der neuern teutschen Verfassungsurkunden aus. Unter andern, sehe man die Anpreisung des RepräsentativSystems, in dem Eingang zu der nassauischen v. 1. u. 2. Sept. 1814 (unten §. 286, *a*). *Im August* 1814 erklärte der Herzog von Cambridge den versammelten hannöverischen Landständen: «der Prinz Regent habe sie berufen, ihm das zu seyn, was in

Digitized by Google

Groſsbritannien das Parlament ist, ein hoher Rath der Nation». — Wo in einer neuen Verfassung den Ständen weniger eingeräumt wird, als der oben angedeutete Geist des RepräsentativSystems fordert, da ist das Eingeräumte nur halbe Maasregel, aber doch ein Keim, aus welchem, unter günstigen Umständen, das Fehlende sich entwickeln kann und wird.

f) *Gegner* sind: Gruner, in d. Rhein. Bund, Heft 64, S. 111. *Ebenders.* in Luden's Nemesis, Bd. II (Weimar 1814), St. 2 u. 3. I. A. Demian, in s. statist. Darstell. der preuſs. Monarchie (Berlin 1817. 8.), S. 491 ff. (nach welchem Landstände schädlich sind, und zeither nirgend das Glück der Völker gemacht haben); Ludolph Beckedorf, über Landstände und Volksvertretung, in Ad. Müller's Staatsanzeigen, Bd. II (Leipz. 1817), S. 173—247 (nach welchem durch und durch jacobinisch die Ansicht derjenigen ist, welche VolksRepräsentation verlangen, mit dem Recht, die bestehenden Einrichtungen und Gesetze zu prüfen, neue auszumitteln und vorzuschlagen, die Staatseinnahme und Ausgabe zu bestimmen, u. s. w.). C. C. Dabelow in den §. 239 u. 283 angef. Schriften. K. Vollgraff, die Täuschungen des RepräsentativSystems. Marb. 1832. 8. Für widerstrebend dem echt-christlichen Princip erklärt die RepräsentativVerfassung, F. v. Schlegel in der Concordia, Heft VI. Dagegen nennt dieselbe eine der schönsten Früchte des Christenthums, Chateaubriand in s. Génie du Christianisme. — *Für* das landständische VerfassungsSystem, s. man Schlözer's Staatsgelahrtheit. Th. I, S. 166 ff. Fr. J. v. Hendrich, in Luden's Nemesis, Bd. III, S. 239 ff. L. Gervais kleine Mittheilungen aus d. staatswissensch. Gebiete, Th. II (Leipz. 1822. 8.), S. 68—74. Murhard's Allgem. polit. Annalen, XI. 191. Krug, v. Hornthal, Brendel, Schmelzing, v. Rotteck, Hegewisch, Hartleben, König, Aretin, Tzschirner, Pölitz; Krug, in den §. 279 u. f. angef. Schriften, viele Andere, und fast alle im §. 286 angef. Verfassungsurkunden. Wider v. Aretin's Allemannia, s. Brendel a. a. O. Abth. II, Vorr., S. VI ff.

g) Die Vertheidiger derselben werden *Absolutisten*, ihre Gegner *Constitutionelle* genannt. — Versuch, aufzuzählen, 1) was dem Königthum, und 2) was dem RepräsentativSystem schadet; in dem Einsiedler (von Frhrn. v. Gagern), Th. I, Heft 3 (Stuttg. 1823. 8.), S. 42—62; wo S. 69 es heiſst: «Der denkende Mann «wirft wohl endlich» (bei überhand nehmender politischer Verketzerungsucht) «Alles auf den Faulhaufen des Indifferentismus, bis die Sonne neuer Jahrhun«derte den alten Quark besser destillirt hat, und ganz neue und frische Ge«wächse zum Vorschein kommen». — Wären oder würden auch irgendwo Land- oder LandestheilStände, bei dem Licht betrachtet, nur als Blendwerk bewilligt, so läge doch auch darin ein Keim, aus dem, unter gewissen Verhältnissen, eine wahre RepräsentativVerfassung sich entwickeln kann.

§. 281. (216ᵃ.)

Geschichte.

I) Ueber den Ursprung der Landstände *a*), welchen Einige bestimmt in das zwölfte *b*), Andere in das dreizehnte *c*), noch Andere in das fünfzehnte *d*), und wieder Andere zwischen das vierzehnte und siebenzehnte *e*), Jahrhundert setzen, läſst sich, mit historischer Treue, im Allgemeinen wenig sagen. Die Geschichte der einzelnen Staaten *f*), muſs die nähere Bestimmung geben. Auch zeigen sich meist Stadien in der formalen Ausbildung landschaftlicher Verfassung. II) Dem Wesen nach,

Digitized by Google

bemerkt man landständische Verfassung fest begründet, schon in dem Geist der alten teutschen Staatsverfassung nicht weniger, als in der teutschen TerritorialVerfassung des Mittelalters *g*), ungeachtet hier das angenommene römische Recht das absolute RegierungsSystem begünstigte.

a) Moser von der Reichsstände Landen, 347 ff. B. G. Struv von dem Ursprung, Unterschied und Gerechtsamen der Landstände in Teutschland, besonders in Mecklenburg, mit Anmerk. von C. J. (Jargow). Hamb. 1741. 8. Pütter's Beitr. I. 107. F. C. Häberlin's Grundlinien einer Geschichte der t. Landstände; in Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 67 (1792), S. 265—277. Häberlin's Handb. d. t. Staatsr., Bd. II, §. 197. C. H. Lang's Prüfung des vermeintl. Alters der t. Landstände. Gött. 1796. 8. Dawider s. A. L. Jacobi's Auflösung einiger Zweifel über das Alter und Repräsentationsrecht teutscher Landstände. Hannov. 1798. 8. C. G. Weber diss. I. et II. de vera ordinum provincialium, tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu, epocha recte constituenda. Lips. 1797. 4. J. F. E. Lotz staatswissenschaftl. u. jurist. Nachrichten, I. Jahrg. 1. Bd. (Hildburgh. 1799. 4.) Num. 27—30. M. C. Curtius von den Landräthen (Geschichte der Landstände in verschiedenen t. Ländern); in dessen histor. u. polit. Abhandlungen (Marb. 1783. 8.), S. 127—199; auch ebendas. S. 1—25. K. J. Hartmann über den Ursprung und das Verhältniſs der Landstände. Nürnb. 1805. 8. K. D. Hüllmann's Gesch. des Ursprungs der Stände in Teutschl., Th. III (1808), Abschn. IV. Seb. Brendel a. a. O. Abth. I, S. 41 ff. u. 220 ff. Abth. II, S. 1 ff. Eichhorn's t. Staats- u. Rechtsgesch., Th. III, §. 423—427, Th. IV, §. 546—548, 595—598. C. A. Zum Bach's Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt u. s. w. Th. II (Cöln 1817. 8.), S. 166—238. — Von den Volksversammlungen in dem alten Teutschland, s. Bienen de origine et progressu legum juriumque germanicor. P. I. p. 17.

b) F. C. J. Fischer's Gesch. des Despotismus in Teutschl., S. 135 ff. — Von noch frühern Zeiten, s. Lotz a. a. O.

c) Weber l. c. Von einer Urkunde des röm. Königs Heinrich's VII. v. 1231, s. unten §. 294, *c*. — Von *Lüttich* und *Baiern*, s. unten. Note *f*. — Von *Würzburg*, s. P. Oesterreicher's Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, Bd. I, Heft 1 (1808. 8.), Num. 1. Rhein. Bund XXVI. 268 ff.

d) Moser a. a. O. 347. Möser's patriot. Phantasien, Th. IV, Num. 51. Kluit colleg. diplomat. histor., c. 14. A. F. H. Posse über das Staatseigenthum in den t. Reichslanden, 197. Lang a. a. O.

e) Vergl. Moser a. a. O.

f) Die Freiheiten der *Holsteiner* sind so alt als das Volk. Seit sie durch Carl den Groſsen zum germanischen Reich kamen, befragten ihre Herren und Grafen, bei jeder wichtigen Vorkommenheit, die Stimme ihrer Landherren, der Seniorum terrae. Die urkundlichen Beweise, seit 1422, findet man in der oben §. 1, *Note f*, angef. Sammlung und in der unten §. 288, *c*, angef. Denkschrift der Prälaten u. s. w. Eben so alt ist die landständische Verfassung in den *meissnisch-thüringischen* Ländern. K. F. Hausmann's Beyträge zur Kenntniſs der chursächs. Landtagsversammlungen. Weisse's Lehrb. des k. sächs. Staatsr., Bd. I, §. 51. — Von dem *Lüttichischen*, wo schon seit dem 13. Jahrhundert Stände für Gesetzgebung und Besteuerung bestanden, landesgrundvertragmäsig seit dem Frieden von Fexhe 1316, s. Heinrich's t. Reichsgesch. VIII. 728. — Von *Baiern*, J. N. G. v. Krenner's Anleit. zur Kenntniſs der bair. Landtage im Mittelalter. München 1805. 8. Die baier. Landtagsverhandlungen in den J. 1429 bis 1513, herausg. v. Fr. v. Krenner. München 1803—1805. 18 Bände. 8. Samml. baier. landständ. Freiheitsbriefe.

Digitized by Google

München 1779. 4. v. Kreitmayr's baier. Staatsr. 416. (Panzer's) Versuch über den Ursprung und den Umfang der landständischen Rechte in Baiern. 1798. 1799. 8. J. Rudhart's Geschichte der Landstände in Baiern. Heidelb. 1816. 2 Bände. 8. Zweite Aufl. 1819. Weber l. c. Lotz a. a. O. Ueber den Ursprung der altbaierisch-landständischen Verfassung; in Buchner's und Ziebl's neuen Beiträgen zur vaterländ. Geschichte. Bd. I, Heft 1 (München 1832), Num. 1. — Von der *Oberpfalz*, L. v. Eckher's Gesch. der vormal. Landschaft in der Oberpfalz. Amb. u. München 1802. 8. J. J. Obernberger von den Freiheiten und Privilegien des landsässigen Adels in der Oberpfalz (Ingolst. 1784. 8.), S. 27 ff. J. G. Fessmaier's pragmat. Staatsgeschichte der Oberpfalz, B. I (München 1799. 8.), S. 270—291. — Von *Neuburg*, F. J. Lipowsky's Gesch. der Landstände von PfalzNeuburg. — Von *Würtemberg*, (münsinger Vertrag v. 1482), Moser v. d. Reichsstände Landen, 358. — Von der Markgrafschaft *Baden*, Moser a. a. O. 373. 573 u. 1548. — Von *Mecklenburg*, Struv a. a. O. A. A. W. v. Flotow über das Recht des Adels in Mecklenburg, und dessen Verhältniſs zu der Landeshoheit. Schwerin 1790. 4. — Von dem Fürstenthum *Lippe*, die unten §. 287, *i*, angef. Deductionen. — Von der Mark *Brandenburg* s. Buchholtz Gesch. der Churmark Brandenb., Th. VI, Register, voc. Landtage und LandesRecesse. — Von *Schlesien* aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, s. (v. Klöber) Von Schlesien vor und seit 1740 (1788. 8.), Th. I, S. 227, 383 ff., Th. II, S. 288. — C. A. Zum Bach's Geschichte des Ursprungs, der Bildung, Formen und Rechte in d. *preuss. Rheinprovinzen*. Cöln 1817. 8. — Von den Landständen in den ehemal. kathol. geistl. Wahlstaaten, v. Sartori's Staatsr. der Erz- Hoch- und Ritterstifter, Bd. II, Th. 2, Abschn. 2, S. 434 ff.

b) «Nec Regibus infinita aut libera potestas. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus *omnes*». Tacitus de M. G. c. 7. Caroli M. Capitulare de a. 801. et Capit. 3. de a. 803, bei Baluz T. I, p. 356 et 394. Pfeffinger Vitriar. illustr. T. I. p. 73. sq. Eug. Montag's Geschichte der teutsch. bürgerl. Freiheit, I. 51. C. G. Heinrich's teutsche Reichsgeschichte, Th. I, S. 82. 360, Th. II, S. 6 ff. 467. Wiesand, in dem Rhein. Bund, LIII. 300 ff. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr. S. 242. Die oben in der Note *a* angef. Schriften. — Bis zu völliger Ausbildung des landständischen Instituts, bemerkt man in dem Mittelalter, daſs geistliche und weltliche Landesherren zu den wichtigsten Regierungshandlungen nicht nur den Rath, sondern auch die Einwilligung ihrer Vassallen und Ministerialen, oder der Landherren, die geistlichen ohnediefs auch die Einwilligung der Capitel, einholten. Scheidt's Nachrichten vom Adel, S. 116. ff. 172 ff. Riccius vom landsäſs. Adel. S. 157 ff., 160 ff. Klüber's Anmerk. zu *SaintePalaye* vom Ritterwesen, Th. II, S. 201. — Landständische Parömie: «wo wir nicht mitrathen, da wollen wir auch nicht mitthaten».

§. 282. (216[b].)

Fortsetzung.

III) In einem groſsen Theil der monarchisch geformten Länder hatte landständische Verfassung bis in die letzte Zeit des teutschen Reichs fortgedauert *a*). Aber in etlichen hörte dieselbe auf, in Folge der durch den ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803 verfügten Länderveränderungen *b*); in andern ward sie eigenmächtig aufgehoben, theils noch in der letzten Zeit der teutschen Reichsverbindung, entweder vermöge der in

dem presburger Frieden (26. Dec. 1805) beigelegt erhaltenen Souverainetät c), oder kraft vermeinter landesherrlicher Machtvollkommenheit d), theils nach Auflösung des teutschen Reichs, in dem Zeitraum des rheinischen Bundes e). IV) In den Jahren 1806 bis 1810, wurden in etlichen neu zusammengesetzten rheinischen Bundesstaaten Versuche einer landständischen Verfassung neuer Art zur Schau ausgestellt, aber ohne Dauer und gedeihlichen Erfolg f). V) Auf dem wiener Congreſs ward im Namen fast aller teutschen Staaten, namentlich Preuſsens, unumwunden anerkannt, daſs, auf der heutigen Stufe politischer Cultur, in allen teutschen Staaten eine durch Grundverträge bestimmte Verfassung mit Volksvertretung nothwendig sey (§. 283), und die Denker erkannten einstimmig, ohne Uebereinkunft, diese Forderung wie für rechtlich allgemein begründet, also auch für heilsam zu wahrer Staatenbildung. VI) Dem zufolge, lieſs man in einer bedeutenden Anzahl von Bundesstaaten die frühere landständische Verfassung mit erneuerter Kraft fortbestehen (§. 287); in einem groſsen Theil jener Staaten ward eine neue landständische Verfassung errichtet g) (§. 286); in verschiedenen wird eine solche noch erwartet (§. 288). VII) Alle Verfassungsurkunden teutscher Staaten, welche seit der Auflösung des rheinischen Bundes errichtet wurden, sind hervorgegangen aus dem Princip der Nothwendigkeit zeitgemäser politischer Reform. Darum huldigen sie den Extremen der Revolution und der fortwährenden Unruhe der Bewegung eben so wenig, als jenen der blindstarren Stabilität und der rachsüchtigen Reaction unter dem Deckmantel der gutgemeinten Erhaltung des Geschichtlichen und des heilsamen Widerstandes gegen «abstracte» (?) Theorieen. VIII) Seit der französischen Revolution ist der staatsrechtliche Grundsatz: kein civilisirter Staat kann ohne StaatsVerfassungsurkunde mit Volksvertretung bestehen, Sitte und Meinung der europäischen und der meisten amerikanischen Völker geworden h).

a) Schriften, oben §. 279, *a*.

b) Von dem ehemaligen Fürstenthum *Münster*, s. Reichsdep. Hauptschluſs v. 25. Febr. 1803, §. 3. — Von den Resten des *kurtrierischen* Landes auf der rechten Rheinseite, s. Oeffentl. Erklär. des F. v. NassauWeilburg v. 6. Febr. 1804; in Häberlin's Staatsarchiv, Heft 50, S. 183. Rhein. Bund, Heft 1, S. 135. — Von dem Herzogthum *Westphalen*, s. die oben §. 49, *a*, angef. Schrift von Rundt.

c) Von *Würtemberg*, s. Verordn. v. 30. Dec. 1805, in d. Rhein. Bund, I. 138. Richtige Prüfung dieses Gewaltschrittes, von Schoell, in der Hist. abrégée des traités, par Koch, VII. 437. — Von *Breisgau*, s. kurbad. Verordn. von 23. Mai 1806, in dem Rhein. Bund, I. 140.

d) Von *SchwedischPommern*, s. königl. Verordn. v. 26. Juni 1806, in d. Polit. Journal 1806, S. 687; wogegen daselbst neue Landstände u. die schwedische Reichsverfassung eingeführt wurden, ebendas., Aug. 1806, S. 817 u. 820. Doch ward die Fortdauer der dortigen ProvinzialVerfassung bedungen, in d. schwedischdänischen Frieden v. Kiel v. 14. Jan. 1814, Art. 8, u. in Preuſsens Verträgen mit Dänemark v. 4., u. mit Schweden v. 7. Juni 1815; in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. V, S. 507 u. 513.

Digitized by Google

.us landesherrlicher Machtvollkommenheit», ward die landständische Verfassung aufgehoben, in dem GH. *Hessen,* durch Verordn. v. 1. Oct. 1806; in d. .ein. Bund, III. 381. — Eben so in dem S. *CoburgSaalfeldischen,* 1806. — Die nverleibung des Herzogthums *Holstein* in die dänische Monarchie (Verordn. 9. Sept. 1806), schloss die Aufhebung des Restes von landständischer Verfsung in sich. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., 141 f. — In *AnhaltCöthen* ward, durch Verordn. v. 28. Dec. 1810, die landändische Verfassung aufgehoben, und eine andere nach neufranzösischem Zuhnitt eingeführt. Rhein. Bund, LII. 97. LIV. 381. Sie steht auch in den Conitutionen der europ. Staaten, Th. II (Leipz. 1817. 8.), S. 260 ff. Der Herzog, heifst es im Eingang, «glaube seinen Unterthanen keine heilbringendere Conitution geben zu können, als diejenige, welche Napoleon der Grofse seinen 'ölkern, welche er als Vater liebt, gegeben hat». — In *Baiern* ward in denen 'rovinzen (Baiern, Neuburg, Vorarlberg u. Tyrol), wo noch landständische 'erfassung bestand, solche zuerst dahin *gemindert,* dafs die landständischen teuerCassen abgeschafft wurden (Verordn. v. 8. Juni 1807, in d. Regier.Blatt. um. 25), dann aber *aufgehoben,* durch Verordn. v. 1. Mai 1808. Rhein. Bund, VIII. 468. Dagegen ward eine *NationalRepräsentation* für das ganze Reich, in essen *Constitution* v. 1. Mai 1808, (in d. Constitutionen der europ. Staaten, h. II, S. 132) verordnet, aber nachher nicht angeordnet. Rhein. Bund, XVIII. 8. XIX. 11 f. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 225 f. — Verzeichnifs der, über ie Aufhebung der Stände in den RheinbundStaaten, erschienenen Schriften, mit nmerk. u. Zusätzen; in der Allemannia, Heft 41 u. 42 (München 1816. 8.), . 201—212.

on dem Grofsherzogthum *Berg,* s. Rhein. Bund I, 118. 131. II. 252. — In dem önigr. *Westphalen* wurden, mit Aufhebung der bisher in (Kurhessen, Braunchweig u. Hannover) bestandenen landständischen Verfassung, *Reichsstände* (ein eichstrugbild) eingeführt. *Napoleon's* Constitution du royaume de Westphalie, . 15. Nov. 1807, art. 11 u. 29—33. Rhein. Bund, XII. 472. Constitutionen der urop. Staaten, Th. II. S. 117. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 187. Nach wei StaatsComödien, Reichstage genannt, 1808 u. 1810 (Rhein. Bund, XX. 319. XII. 89. XLI. 301), hörte auch dieses Schauspiel auf. Rhein. Bund, XIX. 28. —)ieses Muster fand, im J. 1810, Nachahmer an dem Grofsherzog v. *Frankfurt,* welher eine Constitution v. 16. Aug. 1810 (in d. Constitutionen der europ. Staaten, h. II, S. 235) gab, und zu Hanau im Oct. 1810 eine Ständeversammlung halten efs (Rhein. Bund, XLVII. 258. XLIX. 125. L. 192.), u. an dem Herzog v. *AnaltCöthen.* Von diesem und von *Baiern,* s. oben Note *e.*

'ölitz (Fortsetzung von Posselt's) Geschichte der Teutschen (Leipz. 1819. 8.), . 758—771.

lan s. die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. eipz. u. Altenb. Th. I u. II, 1817. Th. III, 1820. Th. IV, 1825. gr. 8.

Digitized by Google

§. 283. (217*.)

Bundes- u. staatsrechtliche Nothwendigkeit, Vertragmäſigkeit, Garantie, u. richterlicher Schutz der landständischen Verfassung. Aufrechthaltung des monarchischen Princips. Wider Miſsbrauch der Oeffentlichkeit und des Drucks sichernde Geschäftordnung. Ministerielle Contrasignatur der landesherrlichen Verfügungen. Fortdauer der in der Zeit des t. Reichs bestandenen landständischen Verfassungen.

I) Die Grundverträge des Teutschen Bundes erklären das System der landständischen Verfassung (RepräsentativSystem, die Volksvertretung bei der Regierung durch Landstände oder NationalRepräsentanten) für einen nothwendigen Bestandtheil der Grundverfassung eines jeden Bundesstaates *a*); jeder soll ein ständisch-verfassungsmäsiger seyn. Sie verpflichten die Bundesversammlung, darüber zu wachen, daſs diese Bestimmung nirgend unerfüllt bleibe *b*); also, daſs in jedem Bundesstaat eine landständische Verfassung fortwährend bestehe. Die Landstände und Unterthanen sind befugt, Bewirkung der Erfüllung der in den Grundverträgen des Bundes für sie enthaltenen Bestimmungen, von der Bundesversammlung zu fordern (§. 184, 225 u. 227). II) Dem zufolge war zu erwarten: 1) daſs die Bundesversammlung für Erfüllung dieser Bundespflicht Sorge tragen werde *c*); 2) daſs in denen Bundesstaaten, wo landständische Verfassung nicht schon aus der frühern Zeit fortdauert, wieder eingeführt, oder errichtet ist, solche ohne langen Verzug werde eingeführt werden *d*); 3) daſs überall den Landständen wesentliche Rechte werden gelassen, oder eingeräumt werden; 4) daſs die landständische Verfassung allenthalben, wo sie es nicht schon ist, nicht nur zu einem vertragmäsigen *e*) Hauptbestandtheil der Grundverfassung des Staats werde erhoben, sondern auch 5) im Innern zweckmäsig werde gesichert, und ausdrücklich, wie auch mehrfach schon geschehen ist *f*), unter die Gewähr des Teutschen Bundes (man s. den folg. §.) gestellt werden, der auch ohnedieſs in bestimmten Fällen zu Aufrechthaltung derselben berufen ist (§. 184, 225, 227, 297 *d*). Sogar von auswärtigen Mächten wurden ehedem zuweilen die Rechte teutscher Landstände garantirt (§. 75, *d*). III) Ein Beschluſs der Bundesversammlung vom 16. August 1824 *g*) setzt fest: daſs in allen Bundesstaaten mit landständischer Verfassung a) streng darüber gewacht werden solle, damit in der Ausübung der den Ständen zugestandenen Rechte das monarchische Princip (§. 98) unverletzt erhalten bleibe, und damit b) zu Abhaltung aller Miſsbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den Bestimmungen der wiener SchluſsActe (Art. 57, 59 u, 53) entsprechende Geschäftordnung eingeführt, und über genaue Beobachtung derselben streng gehalten werde. IV) Zu richterlichem Schutz der landständischen Verfassung, dient

theils eine grundgesetzliche Bestimmung für Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten (§. 342), theils die Verordnung eines durch Compromiſs gewählten SchiedsrichterAmtes (§. 130), theils die Errichtung eines StaatsGerichtshofes, als richterlicher Behörde wider Unternehmungen, die auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und wider Verletzung einzelner Bestimmungen derselben *h*). Auch ist ausdrückliche Verpflichtung aller Staatsdiener auf die Verfassungsurkunde, in manchen Bundesstaaten verordnet *i*). V) Damit für alle Regentenhandlungen die grundgesetzliche Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten bestehe, ist in den meisten neueren Verfassungsurkunden festgesetzt, daſs alle von dem Souverain unmittelbar ausgehenden landesherrlichen Befehle und Verordnungen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung (Contrasignatur) eines der obersten Staatsbeamten bedürfen; eine Bestimmung, die um so nöthiger erachtet ward, da das frühere Rechtsmittel der Beschwerdeführung bei einem Reichsgericht, wider Miſsbrauch der landesherrlichen Gewalt und wider Verletzung der Verfassung nicht mehr Statt hat, und da durch jene Vorsicht der Erschleichung landesherrlicher Willenserklärungen und der Unterschiebung falscher oder verfälschter Ausfertigungen vorgebeugt wird. VI) In denen Bundesstaaten, wo früher schon landständische Verfassung staatsgrundgesetzlich begründet war, ist solches unabhängig von dem Fall der teutschen Reichsverbindung *k*).

a) *BundesActe*, Art. 13. Von den Freien Städten s. §. 241, VI. — Von der merkwürdigen Geschichte und dem Sinn des Artikels 13, s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 194 ff. Bignon, des proscriptions, Th. II (Paris 1820. 8.), p. 297—327. — Verhandlungen über jenen Sinn, und über die Frage, ob zwischen *Repräsentativ-* und *landständischer* Verfassung ein wesentlicher Unterschied sey, kommen vor in den carlsbader ConferenzProtocollen v. 6 bis 31. Aug. 1819. Num. 7—10, 13, 19 u. 23, und in den dazu gehörigen Beilagen (Nebenbeilage zu dem siebenten, den Nebenbeilagen 1, 2, 4, 5 und 6 zu dem achten, und Nebenbeilage 2 zu dem neunten Protocoll), und in dem Protoc. der B. V. v. 20. Sept. 1819, §. 220, S. 657 und 671 der Orig. Ausgabe. «Ein RepräsentativSystem ist in Teutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen», erklärte Hannover auf dem wiener Congreſs. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 68. — Preussens Verheiſsung, unten §. 288*a*). Will man unter *landständischer* Verfassung eine in mittelalterigem Feudal- und Privilegiengeist eingerichtete verstehen, wo die nur aus Standesclassen hervorgehenden Landtagberechtigten zunächst nur das besondere Interesse ihres Standes zu vertreten brauchen, hingegen unter *Repräsentativ*Verfassung eine solche, wo jedes Mitglied der Ständeversammlung das allgemeine und das besondere Interesse aller Staatsgenossen bei der Regierung nach eigener gewissenhafter Einsicht zu vertreten verpflichtet ist, also eine Volksvertretung, dann ist allerdings ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden. Vergl. §. 98*a*), 239*b*) u. 279*a*). — Endlich erfolgte in dem 54. Art. der, zu einem Grundgesetz des Bundes erhobenen (§. 55), *wiener SchlussActe* v. 1820 eine bestimmende Erklärung des 13. Art. dahin, daſs «in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden *sollen*»; wodurch die in dem angef. Protoc. der B. V. v. 20. Sept. 1819 angekündigte Berathschlagung und Beschluſsnahme überflüssig gemacht ward. — Festsetzung *gleich-*

förmiger Grundsätze für landständische Verfassung, schlug Oestreich, am 11. Nov. 1816, der Bundesversammlung vor. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 84. — In die Willkühr der Fürsten, stellt die Einführung landständischer Verfassung, C. C. Dabelow über den 13. Art. der t. BundesActe. Gött. 1816. 8. Dawider s. Luden's Nemesis, Bd. VI, St. 1 (1815), Num. 7. (Frhr. v. Gagern) Der Einsiedler, Th. I, Heft 3, S. 50. — Im J. 1830 lieſs Jemand drucken: «Der Furcht vor Napoleon verdanke der 13. Artikel seinen Ursprung»,

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 54. Vergl. oben §. 227, u. die Verhandlungen der B. V., bei Gelegenheit des Gesuchs der Prälaten u. Ritterschaft des Herzogth. Holstein um Wiederherstellung ihrer landständ. Verfassung, in d. Protoc. v. 1823, §. 129; desgleichen die Verhandlungen der Beschwerden der braunschweigischen Landstände wider den Herzog Carl, in den Protoc. der B. V. v. 1829 u. 1830. Von noch zu erwartenden landständischen Verfassungen, unten §. 288. Die SchluſsActe von 1820 hat die in dem Art. 13 der BundesActe festgesetzte Verbindlichkeit nicht gemindert, sie hat dieselbe, in den Art. 54 bis 62, verstärkt. In dem Protocoll v. 20. Sept. 1819 (§. 220, I.) erklärte die B. V. aus der Nichterfüllung des von vielen Seiten geäuſserten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsches, daſs zur Bildung der im 13. Art. erwähnten Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möge, sey, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen könne, für Teutschland manches Uebel entsprungen.

c) Sogleich in seinem ersten Vortrag in der B. V. am 11. Nov. 1816, mahnte das Präsidium, und mahnte späterhin die B. V., durch ihren Beschluſs v. 10. März 1817, §. 91, betr. die Reihenfolge ihrer Geschäfte, dann in ihrer provisorischen CompetenzBestimmung vom 12. Juni 1817, §. 4, Num. 3, an Erfüllung des 13. Artikels der BundesActe. Nach dem Beschluſs der B. V. v. 25. Mai 1818 (Protoc. v. 1818, §. 127), hatten alle Regierungen, von welchen der 13. Art. der BundesActe noch nicht erfüllt war, die Verpflichtung übernommen, der B. V. binnen *Jahresfrist* die geeigneten Mittheilungen, von den ferneren Einleitungen in den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgang, und, wo möglich, von ihren allseitigen Resultate zu machen, welchem die B. V. sofort vertrauenvoll entgegensah. Vergl. hiemit die Abstimmungen in dem oben (Note *b*) angef. Protoc. d. B. V. v. 1823, §. 129. Daselbst heiſst es, in der hannöver. Abstimmung, Num. 23: «Eine gesetzliche Verbindlichkeit, ohne die Möglichkeit ihrer Realisation in der Zeit, würde keine seyn; und in einem Grundgesetz des T. Bundes darf kein Element gefunden werden, das sein eigenes Princip auflöset». Vergl. Ulpianus in L. I. §. 2. D. quod quisque juris etc. und Preuſs. allgem. Landrecht, Th. I, Tit. 4, §. 74. — «Wenn die B. V. (ebend. Num. 32) ihre Rechte aufgeben wollte, würde sie ihre Verpflichtungen aufgeben können»? — Von der Frage, von dem *Zeitraum*, innerhalb dessen die Erfüllung des 13. Art. der BundesActe, die Einführung landständischer Verfassung, da, wo solche noch nicht besteht, zu erwarten sey, s. man gesandschaftliche Aeuſserungen im J. 1823, in den Protocollen der B. V., Bd. XV, S. 102, 303, 389, 416 ff. u. 429 ff. — Die *Beschlüsse* der B. V. für Vollziehung des 13. Artikels der BundesActe findet man beisammen in Klüber's Quellensammlung zu dem öffentl. Recht, Num. XXXVIII, S. 341 ff.

d) Theils schon vor dem angef. Beschluſs der B. V. v. 25. Mai 1818, theils späterhin, machten einzelne Bundesglieder bei der B. V. Anzeige von ihrer Einführung einer landständischen Verfassung, etliche von noch bevorstehender Einführung. Man s. die Register der Protocolle, voc. Verfassung.

e) Seiner Natur nach, ist das Verfassungswerk ein zweiseitiges Geschäft, ein Act des wechselseitigen Gebens und Nehmens: also keine Pollicitation, nicht eine in jedem Augenblick widerrufliche Verleihung. Vergl. oben §. 1, und Beispiele

Digitized by Google

von StaatsGrundverträgen ebendas. Note *f.* Das Versprechen und Acceptiren kann eben sowohl stillschweigend als ausdrücklich erfolgen; das letzte, unter Anderem, in der ersten Ständeversammlung, und in dem Regierungseid (§. 246). Ueber landständische Repräsentation in dem Groſsherzogthum Hessen (Stuttg. 1820. 8.), S. 5, 7, 10 u. 45. — Daher sind, in der Theorie, *pactirte* Verfassungsurkunden die Regel, u. *octroyirte* oder gegebene (von der Regierungsgewalt allein ausgegangene, eigentlich Majestätbriefe, wie die französische von 1814) sind Ausnahmen. Wider das *einseitige* Vorschreiben (Octroyiren) landständischer Verfassung, sprechen die Beispiele von Nichtannahme einer octroyirten Verfassung, im *Waldeckischen* (1814), in *Würtemberg* (1815—1818), *Kurhessen* (1815 u. 1816), *LippeDetmold* (1819), GH. *Hessen* (1820), *HohenzollernSigmaringen* (1833), *Hannover* (1833, gröſstentheils; man s. das Protoc. der 2. Kammer v. 10. Dec. 1833). Auch s. man, auf Veranlassung eines kurhess. Minist. Rescriptes v. 2. Mai 1816, den Neuen rhein. Merkur, 1816, St. 10. Wider «*aus dem Stegreif*» gemachte Verfassungen, s. Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen, welche Sich Se. Durchl. der Herzog von Braunschweig gegen Ihren erhabenen Vormund etc. erlaubt haben. (Hannover 1827. 8.), S. 78. — Ausdrücklich tragen das Gepräge eines *Vertrags*, die Verfassungsurkunden von dem K. der *Niederlande* (1815), von *S. WeimarEisenach, Waldeck* u. *Frankfurt* (1816), von *Hildburghausen* (1818), von *Würtemberg*, wo sogar eine constituirende Ständeversammlung gehalten ward (1819), von *Braunschweig* (1820), *S. Meiningen* (1829), *Kurhessen* (1831), im Eingang u. Art. 109, *S. Altenburg* (1831), Königr. *Sachsen* (1831), *Braunschweig* (1832), *HohenzollernSigmaringen* (1833), *Lippe* (1836). Aeltere Beispiele oben §. 1. f. Doch findet auch eine octroyirte Verfassung den Rechtsgrund ihrer Gültigkeit in der Anerkennung oder stillschweigenden Annahme des Volkes. Das meiningische Grundgesetz v. 1829, Art. 109, setzt fest, daſs es nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden könne.

l) Die *Garantie* des T. Bundes ward in folgenden Verfassungsurkunden ausdrücklich als Schutzmittel aufgestellt: 1) in der *s. weimar-eisenachischen* v. 1816, §. 121; 2) in der *s. hildburghausischen* v. 1818, §. 58; 3) in der *s. coburg-saalfeldischen* v. 1820, §. 121; 4) in der *meiningischen* v. 1829, Art. 108; 5) in der *schwarzburg-sondershausischen* v. 1830, §. 12; 6) in der *kurhessischen* v. 1831, §. 157; 7) in der *hohenzollern-sigmaringischen* v. 1833, §. 199. — Zugesichert ward von der B. V. die verlangte Garantie, in den Protoc. der B. V., für die erste 1817, §. 93; für die andere, 1818, §. 228; für die dritte, 1822, §. 167; seitdem (seit dem Congreſs von Verona) hat die B. V. keiner landständischen Verfassungsurkunde mehr die bei ihr nachgesuchte Garantie ertheilt, nicht denen von *Baden* 1818, von *Kurhessen* und *SchwarzburgSondershausen* 1831, und von *HohenzollernSigmaringen* 1835. *Kurhessen* und *SchwarzburgSondershausen* machten 1831 bei der B. V. den Antrag, ihren Verfassungsurkunden von 1830 und 1831 die darin erwähnte Garantie des Teutschen Bundes zu ertheilen. Die B. V. beschloſs hierauf anfangs *InstructionsEinholung* (Prot. d. 7. Sitz. v. 1831, §. 51.), nachher aber (Prot. der 33. Sitz. v. 1832. §. 367) Aufstellung einer eigenen *Commission* zu Begutachtung des in Betreff der *Kurhessischen* Verfassung gemachten Antrags. Als im J. 1833 auch *HohenzollernSigmaringen* den Antrag auf Garantie seiner Verfassung von 1833 bei der B. V. machte, faſste diese (in ihrer 39. Sitz. v. 12. Sept. 1833, Protoc. §. 402) den Beschluſs: «Die zur Begutachtung des Antrags wegen Uebernahme der Garantie der Kurhessischen Verfassung gewählte BundestagsCommission wird ersucht, ihr Gutachten auch über die gleichmäsigen Anträge in Betreff der Verfassungen für die Fürstenthümer SchwarzburgSondershausen und HohenzollernSigmaringen zu erstrecken». — Auch *Baden* machte bei der B. V. den Antrag auf Gewährleistung seiner Verfassungsurkunde, und die B. V. beschloſs InstructionsEinholung, in d. Prot. v. 1818, §. 214; seitdem

Digitized by Google

ruht die Sache. — Ein Staatsgesetz der Groſsherzoge von *Mecklenburg* v. 28. Nov. 1817, betr. die schiedsrichterliche Entscheidung der Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Landständen, erhielt die Garantie der B. V., in d. Protoc. v. 1818, §. 127. Vergl. unten §. 297, d. — Von der Nothwendigkeit solcher Garantie, s. Neue allgem. polit. Annalen, Bd. XV. (1825). S. 179 ff. — Von den verschiedenen *Formen* der Garantie einer Verfassung, unter welchen jene des Bundes als die letzte angezeigt wird, s. Adr. Mahts in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. I, Heft I, (1830). S. 75--82.

g) In Klüber's Quellensammlung zu dem öffentl Recht etc., Num. XXXI. S. 31. Vergl. auch die Schluſs Acte v. 1820, Art. 57. zu dem Beschluſs der B. V. v. 28. Juni 1832., Art. 2.

h) Baierische Verfass. Urk. v. 1818, Tit. X, §. 5 u. f. Der würtemb. Verfass.Vertrag v. 1819, §. 95--205, und die königl. *sächsische* Verfass.Urk. v. 1831, §. 141–15 verordnen einen *StaatsGerichtshof*, zu gerichtlichem Schutz der Verfassung. Er erkennt über Unternehmungen, die auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Puncte derselben. Eine Anklage kann deſshalb vor ihm geschehen, sowohl von der Regierung gegen Mitglieder der Ständeversammlung und des Ausschusses, als auch von den Ständen, nicht nur gegen Minister und DepartementChefs, sondern auch gegen Mitglieder und höhere Beamte der Stände. Anklage und Vertheidigung geschehen öffentlich und die Protocolle werden gedruckt. Der königl. *säschsische* StGHof wurde eröffnet d. 26. Febr. 1834. OPAZeitung v. 8. März 1834.

i) S. hildburghaus. Verfass Urk v. 1818, §. 55. S. coburg-saalfeldische v. 1821, §. 120; S. meiningische v. 1824. §. 86 f.

k) Vergl. die wiener Schluſs Acte v. 1820, Art. 55 u. 56, u. oben §. 49. Auch die oben, Note *e*, angef. Widerlegung etc., S. 75 ff. — Die Geschichte der Verhandlungen über den angef. Art. 56, in den Wiener MinisterialConferenzen im Dec. 1819, wird erzählt, in der gedruckten Eingabe der Landstände des Fürstenthums Lippe bei der B. V. v. 1824, Anl. A, S. 31.

§. 284 a. (217 b.)

Bestimmungen der wiener SchlussActe v. 1820.

Freiheit, die ständische Verfassung zu ordnen. Aenderung derselben, nur auf verfassungsmäsigem Weg. Bundesmäsige Beschränkung bei Einrichtung dieser Verfassung. Garantie des Bundes. Beschränkung der Einwirkung von Seite der B. V. Verhältniss der Freien Städte zu dem 13. Art. der BundesActe.

Auſser dem, daſs die wiener Schluſs Acte von 1820 der Bundesversammlung zur Pflicht macht, dafür zu sorgen, daſs in jedem Bundesstaat eine landständische Verfassung fortwährend bestehe (§. 283), enthält dieselbe noch folgende Bestimmungen *a*). I) Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, die landständische Verfassung, diese innere Landesangelegenheit, zu ordnen, mit Berüksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als auch der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse *b*). II) Landständische Verfassungen, die in (übereinstimmend von den Betheiligten, ausdrücklich oder stillschwei-

Digitized by Google

gend) anerkannter Wirksamkeit bestehen, können nur auf verfaſsungsmäsigem Wege abgeändert werden [c]). III) Bei Errichtung und Einrichtung der landständischen Verfassung in den Bundesstaaten, sind folgende von Bundeswegen [d]) gesetzte Einschränkungen zu beobachten. 1) Da der Bund, mit Ausnahme der Freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muſs, dem hiedurch gegebenen Grundbegriff zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden [e]). 2) Durch landständische Verfassung darf kein Bundesfürst in der Erfüllung seiner bundesmäsigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden [f]). 3) Wo Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist (§. 300), muſs durch die Geschäftordnung dafür gesorgt werden, daſs die gesetzlichen Grenzen der freien Aeuſserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Teutschlandes gefährdende Weise überschritten werden [g]). IV) Wird von einem Bundesglied, für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung, die Garantie des Bundes nachgesucht, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniſs, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweit Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen [h]). V) Auſser dem Fall der übernommenen besondern Garantie, und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der BundesActe hier festgesetzten (in gegenwärtigem §. erwähnten) Bestimmungen, oder einer bei ihr angebrachten Beschwerde über Verletzung der (wenn gleich von dem Bund nicht besonders garantirten) Grundverfassung des Landes (§. 225), oder in einem Fall der (in dem folgenden §. angezeigten) Bestimmungen des PlenarBeschlusses der B. V. vom 30. October 1834, ist die B. V. nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen, einzuwirken, so lange solche nicht den Charakter aufrührischer Bewegungen oder wirklichen Aufruhrs annehmen, in welchem Fall die Bestimmungen der Artikel 26 und 27 dieser SchluſsActe Anwendung finden [i]). VI) Die Anwendbarkeit des 13. Artikels auf die Freien Städte überläſst die wiener SchluſsActe der Eigenthümlichkeit ihrer Verfassungen (§. 240).

a) Die Erörterungen und Berathschlagungen über den 13. Art. der BundesActe, und über die landständische Verfassung in den Bundesstaaten, welche in den wiener MinisterialConferenzen von 1819 u. 1820 Statt hatten, findet man in den für diese aufgesetzten (ungedruckten) Protocollen, Num. 6, 7, 8, 9 u. 28, vom 16. 19. 24. u. 28. Dec. 1819, u. v. 11. Mai 1820.

Digitized by Google

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 55.

c) Wiener SchluſsActe, Art. 56. Bestritten ward die Frage von dem Daseyn *anerkannter Wirksamkeit,* in den Verhandlungen bei der B. V. 1) 1823 u. 1824, bei Gelegenheit der (von der B. V. für unbegründet erklärten) Beschwerden der Prälaten und Ritterschaft des Herzogth. *Holstein,* Prot. der B. V., Bd. XV, S. 291—304 u. 386—469; XVI, S. 3 ff., Beschluſs der B. V. ebendas. XV. 536. XVI. 8. u. in Klüber's Quellensammlung zu dem öffentl. Recht, S. 349 f., vergl. unten §. 288, b; 2) 1829 u. 1830, in der Beschwerdesache der *braunschweigischen* Landstände wider den Herzog Carl (§. 247 b u. 255 d), worin am 4. Nov. 1830 in der B. V. der Beschluſs erfolgte: «daſs, nach Art. 54 u. 56 der wiener SchluſsActe, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung v. J. 1820 von Höchstdemselben (dem Herzog) nicht auf anderem als verfassungsmäsigen Wege abgeändert werden könne». *Hannovers* Verfassung vom Jahr 1833 ist durch ein Patent seines neuen Königs *Ernst August* vom 1. Nov. 1837 gänzlich aufgehoben worden. — Nach den Art. 56 u. 58 der SchluſsActe, unter Anderem, ist auch die Frage zu beurtheilen: ob und wie fern eine Staatsregierung befugt sey, zu *Bundesbeschlüssen,* die *mit der LandesGrundverfassung in Widerspruch stehen,* ihre Zustimmung zu geben? und ob und wie weit Beschlüsse dieser Art, selbst nach erfolgter Bekanntmachung (225 u 214 u. f.), landesverfassungsmäsig in demselben Lande verbindende Kraft haben? Vergl. die Schluſs-Clausel in der k. baierischen Bekanntmachung des Preſsbeschlusses v. 1819, unten §. 504, Note *g*, u. die Verfassungsgesetze der Bundesstaaten über die Verantwortlichkeit der Minister (§. 342).

d) Daſs der Bund nicht berechtigt sey, eine allgemein verbindende Regel über die Verfassung der einzelnen Bundesstaaten aufzustellen, behauptet Behr, in der oben (§. 215) angef. Schrift, S. 51 ff. Vergl. auch den angef. Art. 56 der Schluſs-Acte von 1820.

e) Wiener SchluſsActe, Art. 57. Beschluſs der B. V. in dem Protoc. v. 16. Aug. 1824, §. 131, Bd. XVI, S. 263 der QuartAusgabe, daſs «in allen Bundesstaaten, wo landständische Verfassungen bestehen, darüber gewacht werden solle, daſs in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte, das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe».

f) Wiener SchluſsActe, Art. 58. Vergl. unten §. 296, X.

g) Wiener SchluſsActe, Art 59. Auch s. man den Beschluſs der B. V. vom 16. Aug. 1824, oben §. 283, III.

h) Wiener SchluſsActe, Art. 60. Vergl. §. 283, 214, 225 u. 284b.

i) Wiener SchluſsActe, Art. 61. Vergl. jedoch oben §. 225. — Die *Befugniſs der Bundesversammlung* zu Einwirkung in *landständische* Angelegenheiten, oder in *Streitigkeiten* zwischen *Landesherrschaften* und ihren *Ständen,* erhält ihre Bestimmung, theils durch den in der BundesActe erklärten Bundeszweck (§. 106 u. 217) überhaupt, den auch die wiener SchluſsActe von 1820, Art. 3 u. 9, als obersten Grundsatz der gesammten Bundesverfassung bestätigt, theils durch besondere Bestimmungen dieser SchluſsActe, bei der man, ohne sie mit sich selbst in Widerspruch zu setzen, die Voraussetzung nicht wagen darf, daſs darin solche Beschränkungen jener Befugniſs hätten gemacht werden wollen, welche den Bundeszweck aufheben oder wesentlich verändern; diesen Zweck, von welchem die Sicherung und Handhabung eines jeden *Rechtszustandes* ein Hauptbestandtheil ist (§. 217). Nicht bloſs einzelne Artikel der BundesActe und der wiener SchluſsActe, sondern auch die Gesammtheit derselben in ihrem Zusammenhang, verbunden mit dem Art. 53 der SchluſsActe, begründen eine gewisse Competenz der B. V. in dem landständischen Verfassungswerk. Gutachten in den Protocollen der B. V., Bd. XV, S. 429. — Die Einwirkung oder Einmischung der B. V. in die genannten Angelegenheiten oder Streitigkeiten, ist zweifach:

Digitized by Google

entweder von Betheiligten *verlangte* (ad instantiam), oder *nicht verlangte* (ex officio). Fälle, wo die letzte (aber auch die erste) zulässig ist, sind in der SchluſsActe namentlich angegeben, in den Art. 25, 26, 27, 57, 58, u. 59. Von der ersten erwähnt diese Acte nur Eines Falles ausdrücklich, in dem Art. 60. Wollte man aus der Fassung des Artikels 61 ein Argument für die Behauptung herleiten, daſs *nur* in denen Fällen, welche die SchluſsActe (in den Art. 26, 27, 57, 58, 59. 60 u. 61) ausdrücklich bezeichnet, die B. V. zu verlangter Einwirkung befugt sey, so würde solches zu viel, mithin Nichts beweisen. Es würde beweisen, daſs die B. V. zu von Unterthanen oder Landständen verlangter Einwirkung in landständische Angelegenheiten oder Streitigkeiten auch dann nicht befugt, geschweige denn verpflichtet sey, wenn die Landesherrschaft, auſser den in der SchluſsActe namentlich genannten Fällen, den durch die BundesActe allgemein zugesicherten Rechtszustand (§. 106 u. 217) offenbar verletzt, wenn sie z. B. die Erfüllung des 13. Artikels der BundesActe verweigert, wohlerworbene Rechte der Landstände und Unterthanen verletzt, die bestehende landständische Verfassung nach Willkühr aufhebt, wesentlich verändert, oder anzuerkennen sich weigert, die landesherrliche Gewalt miſsbraucht. Auch spricht schon die provisorische CompetenzBestimmung, in dem Prot. v. 12. Juni 1817, §. 223, lit. C, Num. 2 (Klüber's Quellensammlung etc., §. 239), der B. V. die Competenz zu, wenn ganze Corporationen und Classen bei ihr Beschwerde führen, über Verletzung ihnen in der BundesActe bestimmter, oder darin ausdrücklich eingeräumter Gerechtsame. Endlich ist auch in dem 3. Art. der SchluſsActe verordnet, daſs in solchen Fällen, wo die Vorschriften der Grundgesetze des Bundes nicht hinreichen, die Wirksamkeit der B. V. durch die in dem Grundvertrag bezeichneten *Bundeszwecke* bestimmt werde. Nach diesen Grundsätzen, ist die Frage von dem *Recurs* der *Landstände* und *Unterthanen* an die B. V., und von der *Competenz* der letzten hierauf, zu beurtheilen, wovon §. 217 u. 225.

§. 284^b.

Schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Landständen, oder in Freien Städten zwischen dem Senat und den verfassungsmäsigen bürgerlichen Behörden.

Durch einen PlenarBeschluſs der Bundesversammlung vom 30. October 1834 — abgefaſst in den in der ersten Hälfte des Jahres 1834 «zu Wien abgehaltenen Cabinetsconferenzen, über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des teutschen Vaterlandes» — wurden Schiedsgerichte *a*) angeordnet, zu facultativem Gebrauch für Entscheidung von Streitigkeiten, sowohl 1) zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates, oder in Freien Städten *b*) zwischen dem Senat und den verfassungsmäsigen bürgerlichen Behörden (in allen den Fällen, wo nicht durch Gesetz und Landesverfassung für diesen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen sind), als auch 2) zwischen Bundesgliedern unter sich (wenn die streitenden Bundesglieder, im beiderseitigen Einverständniſs, diesen Weg dem anderweit angeordneten Verfahren — §. 216, 172 ff. — vorziehen). — Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der 17 Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von 3 zu 3 Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche

Digitized by Google

durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser öffentlich bekannt gemacht. Wird, im einzelnen Fall, schiedsrichterliche Entscheidung nachgesucht, so haben die streitenden Theile aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, jeder von ihnen drei, auszuwählen, wobei jedoch in Ermangelung beiderseitigen Einverständnisses, die von den betreffenden Regierungen selbst ernannten Spruchmänner ausgeschlossen sind. Dem Ueber einkommen beider Theile bleibt überlassen, sich auf die Wahl von 2 oder 4 Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf 8 auszudehnen. Erfolgt, nach vereinbarter Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem insbesondere, im Fall 1, die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen ... Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles. Die Schiedsrichter wählen aus der Zahl der übrigen Spruchmänner einen Obmann; bei Gleichheit der Stimmen wird ein solcher ... der Bundesversammlung ernannt. Nachdem die Acten, spruchreif, ... Obmann übersendet sind, überträgt dieser zwei Schiedsrichtern, ... Einer aus den von der einen Partei, der Andere aus den von ... Gegentheile Erwählten zu nehmen ist, die Abfassung der Relation ... der Correlation. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter und ... scheiden den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen. Etwa nöthige Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen verschafft die Bundesversammlung dem Schiedsgericht durch die Bundestagsgesandten der betheiligten Regierungen. Wird nicht hierdurch eine Verzögerung unvermeidlich, so soll die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von ... Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und es soll dieselbe ... Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses haben, ... die bundesgesetzliche Executionsordnung dabei zur Anwendung kommen. Bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über die Ansätze ... Budgets insbesondere erstrecken sich Kraft und Wirkung des schiedsrichterlichen Ausspruches auf die Dauer der SteuerbewilligungsPeriode, welche das in Frage stehende Budget umfaſst. Anstände über die, den betheiligten Staaten zur Last fallenden Kosten werden durch die Bundesversammlung erledigt. Bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen mit die schiedsrichterliche Entscheidung nothwendig jeder unmittelbaren ... zwischenkunft der Bundesversammlung (§. 284 *a* IV) vorhergehen. — Der Beschluſs der Bundesversammlung selbst erklärt im übrigen den Gebrauch dieses Schiedsgerichts für facultativ. Nicht nur allgemein kann daher in Bundesstaaten durch landesgrundgesetzliche Uebereinkunft, sondern auch in einzelnen Fällen besonders durch specielle Uebereinkunft, für Streitigkeiten zwischen der Landesregierung und den Ständen ein anderes als das bundesvertragmäsige Schiedsgericht angeordnet werden.

a) Adolph Arnold, die richterliche und vollziehende Gewalt des deutschen Bundes, mit besonderer Rücksicht auf das durch den Bundesbeschluſs vom 30. Oct. 1834 eingeführte BundesSchiedsgericht. Stuttg. 1835. 8. Das neue Schiedsgericht für die constitutionellen Staaten in Deutschland. Frankf. 1835. 8. Müller, Archiv f. d. neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, Bd. VI. H. 2, S. 144. Frankf. 1835. 8. Ist eine analoge Anwendung des neuen Bundes-Schiedsgerichts auf Hamburg, so lange dessen Verfassung besteht, gedenkbar? Hamburg 1835. 8. Frhr. L. Runde, patriot. Phantasien eines Juristen, XXI, S. 312. Oldenburg 1836. Franz Frhr. v. Gruben, Abhandlungen über Gegenstände des öffentl. R. des d. Bundes u. des Staatsr. der Bundesstaaten. Betrachtungen über das bundesgesetzliche Schiedsgericht. Heft II. 150. Stuttg. 1836. 8. Betrachtungen über den Bundestagsbeschluſs vom 30. Oct. 1834, die Einführung des Instituts der Schiedsrichter betr., mit besonderer Rücksicht auf die Anwendbarkeit desselben in Bayern, von Dr. Debes in Würzburg; in v. Zurhein's Zeitschrift für Theorie und Praxis des Bayer. Civil-, Criminal- u. öffentl. Rechts, Bd. II, Heft 1 (München 1836), Num. I. Ph. Friedr. Wilh. Frhr. v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes. Frankf. 1838. 8.

b) Der 46. Art. der wiener CongreſsActe vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung (Art. XI. des Bdstgsbeschl.); s. §. 216.

§. 285. (218.)

HauptGesichtpuncte des heutigen landständischen VerfassungsSystems. Sein jetziger Bestand:

1) in den Freien Städten.

In em heutigen Zustand des RepräsentativSystems in den teutschen Bundesstaaten, ist mehrfache Verschiedenheit bemerkbar; theils nach der Staatsform, theils nach Form, Ursprung, Entstehungsart, Ausbildung und Ausdehnung des Instituts, theils nach seinen Grundlagen und nach der Art und dem Umfang seiner Wirkungsbefugnisse. Alle diese verschiedenen Betrachtungen sind in der hier folgenden Darstellung in Betracht zu nehmen. A) In den Freien Städten, wo die Staatshoheit ihrer Substanz nach der Stadtgemeinde, die Ausübung der äuſseren Hoheitrechte, und die vollziehende Gewalt, mit Einschluſs der Verwaltung, einem in seinen Gliedern wählbaren Rath oder Senat, unter mehrfacher Mitwirkung und Beiordnung von BürgerRepräsentanten zusteht, vertrat früher schon, und vertritt jetzt wieder, zum Theil neu gebildet, ein mehr oder weniger zahlreicher Ausschuſs der Bürgerschaft a), unter verschiedenen Benennungen, an der Seite des Senats, die Stelle der in andern Bundesstaaten bestehenden, oder noch einzuführenden Landstände b). Die wiener SchluſsActe von 1820, Art. 62, erkennt die Anwendbarkeit des 13. Artikels der BundesActe auf die Freien Städte in so weit, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Digitized by Google

a) Man s. oben §. 240 u. f.

b) Erklärung der Freien Städte, in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 41; wo es heiſst; «Je glücklicher sich die Freien Städte in dieser Lage befinden, um so lebhafter müssen sie sich mit dem Wunsche vereinigen, durch allgemeine Ausführung des 13. Art. ein Bedürfniſs erfüllt zu sehen, welches sehr dringend zu werden scheint, und dessen Befriedigung eine der sichersten Grundlagen der Kraft des Bundes zur Erhaltung der äuſsern und innern Sicherheit seyn wird, die zuletzt doch hauptsächlich auf der Zufriedenheit aller Bürger der Bundesstaaten beruhen muſs».

§. 286. (219.)

2) In den monarchisch geformten Bundesstaaten; wo landständische Verfassung

a) theils neu errichtet ist.

B) Was die monarchisch geformten Bundesstaaten betrifft, so ist 1) in einem groſsen Theil derselben, seit Auflösung des rheinischen Bundes, eine landständische Verfassung neu errichtet worden, nachdem dieselben früherhin entweder keine, wenigstens keine in dem jetzigen Umfang des Landes, oder eine anders gebildete, zum Theil unlängst factisch aufgehobene, hatten, die in manchen von der Landesherrschaft war aufgehoben worden. Die Staaten, worin solches geschehen ist, sind folgende, geordnet nach der Zeitfolge ihrer Verfassungsurkunden, welche hier für die Geschichte der Bildung und Entwickelung des RepräsentativSystems, so wie der Inhalt dieser Urkunden in Absicht auf die bei ihrer Entstehung herrschenden RegierungsMaximen, mehr oder weniger bemerkenswerth ist: 1) das Herzogthum Nassau *a*); 2) das Groſsherzogthum Luxemburg *b*); 3) die Fürstenthümer SchwarzburgRudolstadt *c*), 4) Schaumburg *d*) und 5) Waldeck *e*); 6) das Groſsherzogthum SachsenWeimarEisenach *f*); 7) das Fürstenthum SachsenHildburghausen *g*); welches nach seiner im Jahr 1826 erfolgten Vereinigung mit Meiningen, im Jahr 1829 eine mit diesem vereinigte landschaftliche Verfassung erhielt (unten Num. 16); 8) das Königreich Baiern *h*); 9) das Groſsherzogthum Baden *i*); 10) das Fürstenthum Liechtenstein *k*); 11) die Königreiche Würtemberg *l*) und 12) Hannover *m*); 13) das Herzogthum Braunschweig, nebst dem Fürstenthum Blankenburg *n*); 14) das Groſsherzogthum Hessen *o*); 15) das Herzogthum SachsenCoburgSaalfeld *p*) 16) das Herzogthum SachsenMeiningen *q*); 17) Kurhessen *r*); 18) das Herzogthum SachsenAltenburg *s*); 19) Holstein *t*); 20) das Königreich Sachsen *u*) 21) das Fürstenthum HohenzollernSigmaringen *v*); 22) das Fürstenthum Lippe *w*).

a) *Nassau.* Landständisches VerfassungsEdict v. 1. u. 2. Sept. 1814, betr. die Errichtung der Landstände; in der Samml. der (nassau.) landesherrl. Edicte, Bd. IV, S. 4, u. als Beilage 7 zu §. 40 der Protoc. der B. V. v. 1818, auch in den Constitutionen der europ. Staaten, Th. II. (Leipz. 1817. 8.), S. 295 ff.

u. in den Europ. Annalen, 1815, Cod. diplom. S. 213. (Dawider s. C. D. Voss Zeiten, 1815, St. 1. S 70 ff. Critische Beleucht. des Vorworts sammt Bemerkungen, womit das nassauische Edict u. s. w. im Januarheft der Zeiten von Voss begleitet worden ist. Frankf. 1815. 8. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 218 ff.). Edict v. 9. u. 11. Sept. 1815. Verordn. v. 3. u. 4. Nov. 1815, betr. die Bildung der Herrenbank der Landstände; als Beil. 8 zu §. 40 der Protoc. der B. V. v. 1818, u. in den angef. Constitutionen, Th. III, S. 577. Patent v. 4. Nov. 1815, die Wahl der Landstände., ebend. S. 576. Nassauische Erklärung in der B. V., in dem angef. §. 40. — Erst 1818 trat die Verfassung in das Leben. SitzungsProtocolle der ersten landständischen DeputirtenVersamml. des Herzogth. Nassau, von d. J. 1818. Wiesbaden 1818. Fol. Bemerkungen über Nassau's Landstände. 1818. 8. Prüfende Bemerkungen zu den Bemerkungen etc. Wiesb. 1818. 8. SitzungsProtocoll der Herrenbank bei der Ständeversamml. des Herzogth. Nassau v. J. 1819. Desgl v. J. 1821. Desgl v. J. 1822. Wiesbaden. Fol. SitzungsProtocoll der landständ. DeputirtenVersamml. zur Ständevers. des H. Nassau, von 1818. 1819. 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825, u. s. w. Fol. Das Edict v. 29. Oct. 1831, wodurch die Mitglieder der Herrenbank von 13 auf 19 vermehrt wurden, wird von der Deputirtenkammer als verfassungswidrig, mithin als ungültig angefochten. Man s. Ueber die Vermehrung der 1. Kammer der Nassauischen Landstände. Zweibrücken 1831. 8. Auszug daraus, in Zöpfl's Microcosmus, 2. Liefer. Heidelb. 1832), S. 10—23.

b) *Luxemburg*. Wegen seiner zeither bestandenen Verbindung mit dem Königr. der Niederlande (§. 82 a u. 111), hatte es mit diesem die k. niederländische Constitution vom 24. Aug. 1815 gemein. Sie steht in den angef. Constitutionen der europ. Staaten, Th. II, S. 499 ff. In dem 1. §. dieses FundamentalGesetzes heiſst es: «Da das GH. Luxemburg unter Einer Souverainetät mit dem Königr. der Niederlande steht, so wird es nach demselben FundamentalGesetz regiert werden, unbeschadet jedoch seiner Verbindung mit dem t. Bund». — Luxemburg hat eigene ProvinzialStände, welche 4 Deputirte in die 2. Kammer der Generalstaaten des Königr. senden. Man s. §. 290, *i*. — Luxemburgische Anzeige in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 106, vergl. mit §. 35 der Protoc. v. 1816. — Schon unter österreichischer Hoheit hatte Luxemburg Landstände. Man s. v. der Nahmer a. oben §. 89 angef. Ort, S. 101 ff. E. Münch, das Groſsherzogthum *Luxemburg*, in seinen ältern und neuern historisch-staatsrechtlichen Verhältnissen. Braunschw. 1832, 8.

c) *S. Rudolstadt*. Publicandum wegen der VolksRepräsentation in den fürstl. schwarzb. Landen, v. 8. Jan. 1816. Rudolst. 1816, sechs weitläufig gedruckte Seiten in kl. 8.; auch in den angef. Constitutionen der europ. Staaten, Th. II. S. 364 ff., u. in Bisinger's vergleichender Darstellung der europ. Staatsverfassungen (Wien 1818. 8.), S. 507 ff. Landesfürstliche Verordnung v. 21. April 1821, enthaltend, in Kraft eines LandesGrundgesetzes, eine nähere Bestimmung und Entwickelung der landständischen Verfassung, in Folge einer vorausgegangenen Berathung und Vereinbarung mit den Ständen in einer allgemeinen Landesversammlung. Vergl. unten §. 294, e. Der erste Landtag ward eröffnet am 8. Apr. 1821; nach sechsjähriger Dauer ward er geschlossen im Juli 1826.

d) *Schaumburg*, lippischen Theils. Verfassungsurkunde v. 15. Jan. 1816; in Klüber's Staatsarchiv, B. I, S. 67 ff., u. in d. angef. Constitutionen, Th. III, S. 410. — Bei der Theilung der Grafschaft Schaumburg zwischen HessenCassel u. Lippe-Alverdissen, bestanden schaumburgische Landstände, die zuerst gemeinschaftlich blieben, und bis 1661 allgemeine Landtage hielten, nachher aber sich freiwillig trennten, in dem lippischen Theil späterhin ganz in Unthätigkeit geriethen, in dem hessischen hingegen sich erhielten.

e) *Waldeck*. Auf einem allgem. Landtag errichteter LandesGrund*vertrag* v. 19.

Digitized by Google

April 1816, wodurch die (1814 einseitig abzuändern versuchte) landständische Verfassung auf's Neue begründet ward; auch in d. Constitutionen der europ. Staaten, Th. III, S. 368, u. mit Anmerkungen in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 243 ff. Das nicht zur Ausführung gekommene Verfassungs- u. Verwaltungs-OrganisationsDecret v. 28. Jan. 1814, steht in d. angef. Constitutionen, Th. II, S. 276. — Vergl. Moser von der Reichsstände Landen, S. 474 u. 1494. Rhein. Bund, Heft VII, S. 160. — Unter dem 28. Oct. 1830 machten die Landstände bekannt, der Fürst habe sie zusammenberufen, «um sich mit ihnen über die Mittel zu Erleichterung der auf den Unterthanen ruhenden Lasten und zu Verbesserungen ihrer Lage gemeinschaftlich zu berathen. Die groſse Zahl und die Wichtigkeit der vorliegenden Gegenstände habe sie bestimmt, zu deren vorläufiger Bearbeitung einen engern Ausschuſs zu erwählen».

f) *S. WeimarEisenach.* Grundgesetz über die landständ. Verfaſs., v. 5. Mai 1816, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 162—203, als Beilage 25 zu §. 35 der Protoc. der B. V. v. 1816, in den angef. Constitutionen der europ. Staaten, Th. II, S. 330 ff. u. in Pölitz europ. Verfassungen seit 1789, Bd. I, S. 751. Ward vertragweise errichtet, und garantirt von dem T. Bund, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 93. Voraus ging eine Verordnung, v. 30. Jan. 1816, über eine landständische Berathschlagungsversamml., in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. u. Schweitzer's öffentl. Recht des GHzgth. S. WeimarEisenach, I, 28 ff. 76—. S. weimar-eisenach. Ständeverhandlungen auf Schloss Dornburg. 6. Hefte. Weimar 1818 u. 1819. 4. S. Weimarische LandtagsVerhandlungen im Jahr 1820 u. 1821. Weimar 1821. 4. Der Landtag des GH. S. WeimarEisenach, 1820. Jena 1821. 8. — Im J. 1809 waren die Landstände von Weimar, Eisenach u. Jena vereinigt und bestätigt worden. Im Jahr 1811 erhielten sie eine neue Einrichtung unter dem Namen ProvinzialDeputation des Herzogth. Weimar. Jen. Allg. Lit. Zeit. 1811, EB. Num. 74, u. Allg. Zeit. 1811, Num. 52. Von diesen Veränderungen und von der frühern Verfassung, s. das Allgemeine StaatsverfassungsArchiv, Bd. II, St. 1. Schweitzer a. a. O., I. 24 ff. — Der weimarische Landtag, 1832. Weimar 1832.

g) *S. Hildburghausen.* Grundgesetz der landschaftl. Verf. v. 19. März. 1818, im Regier. Blatt v. 1818, Num. 16, in den angef. Constitutionen, Th. III, S. u. bei Pölitz a. a. O., Bd. I, S. 783. Ward vertragweise errichtet und garantirt von dem T. Bund. Protoc. d. B. V. v. 1818, §. 125. — Durch eine Bekanntmachung v. 5. Aug. 1807, war die Fortdauer der landschaftl. Verfass. zugesichert worden. Rhein. Bund, IX. 485. Vergl. auch das landesherrl. Rescript v. 15. Sept. 1815, in d. Allgem. Zeit., 1816, St. 256, S. 1023; worin «Verbesserung der Mängel der bisherigen Verfassung» angekündigt ward, wo die Ritterschaft meist ein «entschiedenes Uebergewicht über die Städte hatte, u. besonders der Bauernstand «gar nicht vertreten war», der jetzt in die Landschaft einzuführen sey. — Mit einem Rescript v. 17. Nov. 1817 ward ein Entwurf der Verfass.Urkunde den Ständen zu Eröffnung ihrer Ansicht mitgetheilt. — Landtagsverhandlungen des Fürstenthums Hildburghausen. 2 Bände. Hildb. 1821—1828. 8. Im J. 1819 ward seit 1771 der erste Landtag wieder gehalten.

h) *Baiern.* Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818, mit 10 dazu gehörenden Edicten von demselben Tage, u. mit einem Anhang zu §. 103; besonders gedruckt in 4. auch in G. Döllinger's Verfass. des Königr. Baiern, mit den darin angef. früheren k. Edicten u. Verordnungen, Bd. I—III, (München 1818 bis 1819. 8.), u. die Verfass.Urk. allein in den angef. Constitutionen, Th. III, S. 112, u. in dem diplomat. Codex zu L. Lüders statist. herald. genealog. Taschenbuch Europa. Bd. I, Abth. 1 (1819), S. 102. Ein Abriſs dieser Verfassung, in Schmelzing's Staatsr. des Königr. Baiern, Th. I, S. 436—477, in L. v. Dresch, Grundzüge des baierschen Staatsr., §. 16—51, u. Schunck's Staatsr. des Königr. Baiern, Bd. I, S. 495—633, auch in J. C. Bisinger's vergleichender Darstell. der Staatsverfas-

Digitized by Google

ſungen der europ. Monarchieen und Republiken, S. 570—578. Königl. Entſchlieſsung v. 5. Oct. 1818, enthaltend die Modificationen der Verfassungsurkunde für den *Rheinkreis,* nach den besonderen Institutionen desselben; in dem Amtsblatt für den baier. Rheinkreis, 1818, Num. 26; auch bei v. Dresch a. a. O. S. 529. Schunck a. a. O. S. 127. — Baierische Anzeige bei der B. V., in dem Protoc. v. 1818, §. 154. — Verhandlungen der 1. Kammer der Ständeversamml. des Königr. Baiern, im J. 1819. München 1819. 8. Verhandlungen der 2. Kammer u. s. w., im J. 1819. 42 Hefte. München 1819—1821. 8. Vollständ. alphabet Repertorium über die Verhandlungen der ersten Ständeversamml. des K. Baiern. München 1821. 8. Jul. Gr. v. Soden, der baier. Landtag v. 1819. Nürnb. 1821. 8. R. v. Holzschuher, der bayerische Landtag von 1825. I. Abtheil. Erlangen 1826. 8. II. Abtheil. Nürnberg 1827. 8. Graf Ch. E. v. Benzel-Sternau's Bericht über die Ständeversammlung des Königreichs Bayern, vom 17. Nov. 1827 bis 18. Aug. 1828. Zürich 1829. 8. C. E. Graf v. Benzel-Sternau's Baiernbriefe, oder Geist der vier ersten Ständeversammlungen des Königreichs Baiern. Bd. I. Ständeversammlung v. 1819. Bd. II. St.V. v. 1822. Bd. III. St.V. v. 1825. Bd. IV. St.V. v. 1828. Stuttg. 1831. gr. 8. Baiern's Deputirtenkammer v. 1831, redigirt von Eisenmann. München 1832. 8. — Von früheren Ereignissen, s. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 224 ff. u. oben §. 281 f. u. 282, *e.* Brendel, a. (§. 214) a. O. Abth. I, S. 246 ff. — Baierische Landtags-Verhandlungen in den Jahren 1429 bis 1513. Herausg. v. Fr. v. Krenner. 18 Bde. München 1803—5. 8.

) *Baden:* Verfassungsurkunde v. 22. Aug. 1818; in dem bad. Regier. Blatt, 1818, Num. 18, in J. G. Duttlinger's Quellen des badischen Staatsrechts, Bd. I (Carlsr. 1822. 8.) Num. 1, auch als Beil. 24 zu §. 214 der Protoc. der B. V. v. 1818, in den Constitutionen der europ. Staaten, Th. III, S. 351, vergl. mit Th. II, S. 249 ff. u. in Löder's diplomat. Codex, zu dessen statist. herald. geneal. Taschenbuch Europa, Bd. I, Abth. 2 (1820), Num. 1. Auch besonders, unter d. Titel: Die landständ. Verfassungsurk. f. d. GH. Baden, nebst den dazu gehör. Actenstücken. Carlsr. 1819. 8. — Die Garantie des T. Bundes ward verlangt, bis jetzt aber nicht ertheilt. Oben §. 283 f. — Verhandlungen der Ständeversamml. des GH. Baden (v. 1819); enthaltend die Protocolle der 1. Kammer. 4. Hefte. Carlsr. 1819. 8. Verhandlungen der 2. Kammer der Ständeversamml. des GH. Baden, 1819. 8. Hefte. Carlsr. 1819—1820. 8. — Verhandlungen der 1. Kammer der Ständevers. des GH. B. im J. 1820. 6 Hefte. Carlsr. 1820. 8. Verhandlungen der 2. Kammer u. s. w. im J. 1820. 9. Hefte. Carlsr. 1820. 8. — Uebersicht der ständischen Verhandlungen beider Kammern des GH. Baden. 2. Bände. Carlsr. 1820. 8. (Besonders abgedruckt aus C. v. Rotteck's Archiv für landständ. Angelegenheiten im GH. Baden.) Beurtheilung der Verhandlungen der badischen Landstände im J. 1820. Leipz. 1821. 8. C. v. Rotteck, der badische Landtag v. 1831; in dessen Allgem. polit. Annalen, Bd. IX. (1832), Heft 1 u. 2. — Landstände hatte Baden in der Markgrafschaft seit 1½ Jahrhundert nicht gehabt, in dem neuerworbenen Breisgau 1806 abgeschafft, im J. 1808 durch Verordn. v. 5. Juli aber, und nachher auf und nach dem wiener Congreſs eine Landes Repräsentation mehrmal angekündigt. Klüber's angef. Uebersicht, S. 207 und 224. C. D. Voss Zeiten, 1816, St. 7. Allgem. StaatsverfassungsArchiv, Bd. I (1816), S. 391 ff.

) *Liechtenstein* (Vaduz u. Schellenberg.) Landesherrl. Edict, datirt aus Eisgrub am 9. Nov. 1818; gedruckt in den angef. Constitutionen, Th. III, S. 433, und in der Allgem. Zeitung v. 9. u. 10. Febr. 1819. — Erklärung in d. Protoc. d. B. V. v. 1819, §. 24. — Von den Rechten dieser Landstände, unten §. 294, *e.*

) *Würtemberg.* Verfassungsvertrag v. 25. Sept 1819. 8. Auch in dem Staats u. Regier. Bl. v. 1819. Num. 65; und in den angef. Constitutionen, Th. III,

Digitized by Google

S. 291. Ward durch Verhandlungen, mit einer zu dem Ende einberufenen Ständeversammlung vertragweise zu Stande gebracht. Erklär. in d. Protoc. der B. V. §. 122. ConversationsLexicon, Bd. X, Art. Tübinger Vertrag, auch der Eingang des Verfass.Vertrags v. 1819. Rob. Mohl's Staatsr. des Königr. Würtemb. 2 Bde. Tüb. 1829 u. 1830. 8. — Verhandlungen in der Kammer der Standesherren des Königr. Würtemb., im J. 1820. 5 Hefte. Stuttg. 1820 u. 1821. 8. Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten des K. W., im J. 1820. 15 Hefte und 3 auſserord. Beilagenhefte. Stuttg. 1820 u. 1821. 8. — Verhandlungen in der Kammer der Abgeordn. des K. W., im J. 1821. 3 Hefte und 1 auſserord. Beilagenhefte. Stuttg. 1821. 8. — Frühere Versuche, mit den Landständen über eine Verfassung übereinzukommen, in den J. 1815 bis 1817, mislangen. Man s. davon Klüber's angef. Uebersicht, S. 226 ff. u. Verhandlungen der würtemb. Landstände, in den J. 1815—1817. 45 Hefte u. 2 Hefte Beilagen, 1 Heft SupplementActenstücke, 1 Heft Anhang zur 25. Abtheil., 1 Heft Register. (Heidelb.) 1815—1817. 8. Verschiedene Flugschriften, u. Aufsätze in period. Blättern. *Entwurf* der Verfass. für das Königr. Würtemberg (nebst e. Adels-Statut, als Beilage); vom Könige der Ständeversamml. mitgetheilt (3. März 1817. Stuttg. 8. Auch in den angef. Constitutionen, Th. III, S. 170. Vergl. Conversat. Lexicon, Art. Tübinger Vertrag, Würtemberg, Würtembergische Landstände, u. Wilhelm I. K. v. W.

m) *Hannover.* Patent, die Verfassung der allgem. Ständeversamml. betr., v. 7. Dec. 1819; in d. hannöver. Gesetzsamml., I. Abtheil. Num. 26, u. in den angef. Constitutionen, Th. III, S. 340. Protocoll der B. V., Bd. V, S. 128. — Von den Rechten dieser Landstände, unten §. 294, *e*. — Nach Wiedereroberung des Landes, ward im J. 1814, die frühere landständ. Verfassung bestätigt, und, in Folge eines Patents v. 12. Aug. 1814, u. eines andern v. 2. Sept. 1814, wegen Organisirung der Landstände (in den Europ. Annalen, 1815, Cod. dipl., S. 10), am 15. Dec. 1814 der Landtag wieder eröffnet. Polit. Journal, Jan. 1815, S. 71 u. 86 ff. Klüber's angef. Uebersicht, S. 220 f. Voss Zeiten, Juli 1816. F. L. v. Berlepsch, was bedeuten die Landstände in Hannover? 1816. 8. H. Luden, das Königr. Hannover, nach seinen öffentl. Verhältniſsen, besonders die Verhandlungen der allgem. Ständeversamml. in den J. 1814, 1815 u. 1816. Nordhausen 1818. 8. Pölitz a. unter Note *o* angef. O., Th. IV, S. 394 ff. — Nach Erlöschung des fürstl. Hauses *Ostfriesland* 1744, sicherten die dortigen Landstände ihre landständische Verfassung durch förml. *Vertrag* v. 17. Juli 1744, mit dem neuen Landesherrn, dem K. Friedrich II. v. Preuſsen. Alle ihre Rechte bestätigte Friedrich Wilhelm II. am 12 Nov. 1786. Durch den tilsiter Frieden v. 1807 kam Ostfriesland an Napoleon, der die Landstände nicht anerkannte. Nach Vertreibung der Franzosen im Herbst 1813, trat die landständische Verfassung sofort wieder in Wirksamkeit. Am 26. Nov. 1813 wurden die Landstände von Preuſsen zusammenberufen. Die SchluſsActe des wiener Congresses, Art. 27, gab Ostfriesland, mit Inbegriff von Harlingerland, an Hannover, mit der Bestimmung, daſs die Landstände ihre Rechte und Privilegien behalten sollten. Dasselbe erklärte am 15. Dec. 1815, der preuſsische Bevollmächtigte bei der Uebergabe des Landes an Hannover. Indeſs hat Hannover die besondere landständische Verfassung dieses Landes bis jetzt nicht wieder hergestellt. Eine Bekanntmachung v. 31. Aug. 1816 verordnete, daſs auch die Einwohner des Fürstenth. Ostfriesland und von Harlingerland, an der (allgemeinen) Ständeversamml. des Königreichs Theil nehmen sollten. Obgleich später, zu Aurich am 12. Nov. 1818, die ostfriesischen Landstände für wieder hergestellt, und mit ihnen die Stände des Harlingerlandes für vereinigt waren erklärt worden, so ward doch in dem angef. Patent v. 7. Dec. 1819 Ostfriesland der allgemeinen Ständeverfassung des Königreichs einverleibt, zugleich aber, §. 6, festgesetzt,

Digitized by Google

daſs «alle Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen, und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden ProvinzialLandschaften würden gebracht werden». Ostfriesland erhielt in der ersten Kammer zwei Deputirte von der Ritterschaft, in der zweiten Kammer vier von Städten, und fünf von freien Gutbesitzern. — Auch das Fürstenthum *Hildesheim,* welches, in der wiener CongreſsActe, Art. 27, Preuſsen an Hannover abtrat, mit allen Rechten und Lasten, womit es (durch den Reichsdep. Hauptschluſs von 1803, §. 3) unter preuſsische Herrschaft gekommen war, und dessen Landstände im Nov. 1818 für wieder hergestellt waren erklärt worden, ward auf ähnliche Art, wie Ostfriesland, der allgemeinen Ständeverfassung einverleibt, durch das angef. Patent v. 1819. — Von den *ProvinzialStänden* des KR. Hannover, §. 290, *i.* Vergl. §. 284, Note *c.* — Am 15. Nov. 1831 ward der niedergesetzten ständischen Commission der «*Entwurf eines neuen StaatsGrundgesetzes für das Königreich Hannover*» zur Berathung vorgelegt. Nach der Beendigung dieser Berathung wurden die neu gewählten Stände, getheilt in zwei Kammern, zum 30. Mai 1832 zusammenberufen. Am 13. März 1833 nahm die Ständeversammlung, mit den von ihr beantragten und beschlossenen Veränderungen, den vorgelegten Entwurf als künftiges StaatsGrundgesetz an; darauf erfolgte, unter dem 26. Sept. 1833, die königl. Vollziehung und Publication. S. hierüber Pölitz, Europ. Verfassungen, Bd. I, S. 316 ff., u. Bd. III, S. 565 ff. — König *Ernst August* hat inzwischen gleich nach seinem Regierungsantritt, nachdem er am 29. Juni 1837 die allgem. Ständeversammlung vertagt hatte, durch ein Patent v. 5. Juli e. a. das StaatsGrundgesetz v. 26. Sept. 1833 als für ihn nicht bindend, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht, erklärt, und eine Abänderung desselben in der Art angekündigt, daſs seine deſsfalls zu nehmende Entschlieſsung den neu einzuberufenden Ständen eröffnet werden sollte. Einberufen wurden hierauf (und zwar nach den Bestimmungen des Patents v. 7. Dec. 1819) die allg. Stände durch eine königl. Proclamation v. 7. Jan. 1838, und es wurde denselben mit einem königl. Schreiben v. 18. Febr. der Entwurf eines neuen StaatsGrundgesetzes, in 142 §., zur Berathung zugestellt. Der Erfolg hiervon ist zur Zeit noch zu erwarten. — Staatsrechtliche Bedenken über das Patent Sr. Maj des Königs Ernst August von Hannover, vom 5. Juli 1837, Stuttg. u. Tüb. 1837. 8. (Aus der Allg. Zeitung).

n) *Braunschweig.* Verordn. enthaltend die erneuerte LandschaftsOrdnung, v. 25. Apr. 1820. Braunschw. 1820. 39 S. in 8. Auch abgedruckt in der von den Landständen bei der Bundesversammlung eingereichten Beschwerdeschrift: «Darlegung» u. s. w. (Frankf. 1829. Fol.), S. 21—40. Diese erneuerte Verfassungsurkunde ward durch Verhandlungen mit einer durch eine Verordn. v. 6. Sept. 1819 einberufenen Ständeversammlung, *vertragweise* (wie früher schon die Landschafts-Ordn. v. 9. April 1770, oben §. 74, *b*) durch förmliche, am 19. Jan. 1820 von den versammelten Ständen geschehene Annahme und Unterzeichnung zu Stande gebracht, gemeinschaftlich für das Herzogth. BraunschweigWolfenbüttel u. das Fürstenth. Blankenburg, deren landständische Verfassung früher getrennt war. — Zu legaler Kenntniſs der B. V. ward sie gebracht in d. Protoc. der B. V. v. 13. Juli 1820, §. 67. Vergl. Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen, welche Sich Se. Durchl. der Herzog v Braunschw. gegen Ihren erhabenen Vormund etc. erlaubt haben (Hannover 1827. 8.), S. 75 ff. 204 ff. 219 ff. 236 ff. — Zum erstenmal nach der französ. Occupation, wurden im Dec. 1814 die Schatzräthe (Mitglieder der Landschaft) wieder versammelt. Klüber's angef. Uebersicht, S. 221. Die Landstände wurden zum Landtag einberufen, zu einem constituirenden, durch Verordn. v. 6. Sept. 1819, zu einem ordentlichen, durch Verordn. v. 29. Oct. 1821. Landtagsabschied v. 11. Juli 1823, in der angef. «Darlegung», S. 28—48. Nach der Flucht des Herzogs Carl, bei einem Aufruhr und

Digitized by Google

Schloſsbrand am 7. Sept. 1830 (§. 255, *d*), versammelten sich die Landstände ohne landesherrliche Zusammenberufung; wo sie das oben, §. 255, angef. denkwürdige Manifest v. 27. Sept. 1830 erlieſsen. Eine neue LandschaftsOrdnung v. 12. Oct. 1832, bei Pölitz, Bd. I, S. 1192, ward errichtet. — K. H. L. Pölitz, Votum über den Entwurf der revidirten LandschaftsOrdnung des Herzogth. Braunschw. Leipz. 1831. 8.

o) *GH. Hessen.* Verfassungsurkunde v. 17. Dec. 1820. — Erklär. in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 92; 1819, §. 95 u. 228. — (Die Annahme einer, durch ein Edict v. 18. März 1820 gegebenen, Constitution hatte Schwierigkeiten gefunden. K. H. L. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Th. IV. S. 436. Bemerkungen das Edict, die landständ. Verfass. des GH. Hessen betr. Frankf. 1820. 8. Ueber landständ. Repräsentation im GH. Hessen 1820. 8. Erörterungen über landständ. Verfass. namentl. in Beziehung auf das GH. Hessen. 1820. 8. Treue Darstell. der Verhandlungen, welche der Eröffnung der Landstände des GH. Hessen vorangingen. Mainz 1820. 8. Die Landstände des GH. Hessen, seit dem 14. Oct. 1820. 8. (Wiesb. 1820. 8.) — Verhandlungen der 2. Kammer der Landstände des GH. Hessen, in den J. 1820 u. 1821. Darmst. 1820 u. 1821. 20 Hefte, nebst 4 Heften auſserordentl. Beilagen u. Register. 8. P. J. Floret's hist. krit. Darstell. der Verhandlungen der Ständeversamml. des GH. Hessen. Gieſsen 1822. 8. Verhandlungen der 1. Kammer des GH. Hessen, im J. $18^{23}/_{24}$. Darmst. 1824. 8. Verhandl. der 2. Kammer etc., i. J. $18^{23}/_{24}$. Ebendas. 1824. 5 Bände 8. Samml. der Gesetze u. Verfügungen, die in Folge des Abschiedes für die Ständeversamml. in d. J. $18^{23}/_{24}$ erlassen wurden. Ebendas. 1824. 8.)

p) *S. CoburgSaalfeld.* Gesetz, die ständische Verfass. des Herzogth. S. Coburg Saalf. betr. v. 8. Aug. 1821. Cob. 1821. 4. u. bei Pölitz a. a. O., Bd. I, S. 806. — Garantirt von d. T. Bund. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 249; 1822, §. 43 u. 167. — Ein früheres, die Grundzüge der zu errichtenden landständ. Verfass. enthaltendes, Decret v. 16. März 1816, steht in d. angef. Constitutionen, Th. II, S. 306. — Das Fürstenthum *Saalfeld*, das Amt Themar u. a., worauf das landständische Grundgesetz v. 8. Aug. 1821 sich erstreckte, trat, in dem Theilungsvertrag v. 12. Nov. 1826, S. Coburg an S. Meiningen ab, und erhielt dagegen das Fürstenthum Gotha, u. a., welches eigene landständische Verfassung hat, wovon §. 287. — Auf das neuerworbene Fürstenthum *Lichtenberg* (mit 27,200 Einw. auf 8¼ QM. Fürstenthum benannt nach einer herzogl. Bestimmung v. 6. März 1819) erstreckt sich diese Verfassung nicht; daselbst bestand ein eigener Landrath. Man s. §. 290. *m*. Durch Vertrag v. 31. Mai 1834 ward Lichtenberg an Preuſsen abgetreten, welches am 22. Sept. 1834 davon Besitz nahm. Preuſs. BesitznahmePatent v. 15. Aug. 1834.

q) *S. Meiningen.* Nach Vergröſserung des Landes durch den Theilungsvertrag v. 12. Nov. 1826, folgte, nach Berathung mit einem landständischen Ausschuſs: Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums *Sachsen-Meiningen*, v. 23. Aug. 1829; in der Samml. der landesherrl. Verordnungen im Hzgth. S. Meiningen, 1829, N. 13. Wahlordnung für die Erwählung der landständ. Abgeordneten, de eod., ibid. — Vor jener Theilung war erschienen: Grundgesetz über die landschaftliche Verfassung v. 4. Sept. 1824. Meiningen 4. Hiedurch ward die bis dahin bloſs für das Unterland bestandene landständische Verfassung (Moser von der t. Reichsstände Landen, S. 469) nach §. 5. u. 6. aufgelöst, doch unter fortdauernder subsidiarischer Gültigkeit für solche Fälle, wo das neue Grundgesetz keine Auskunft gibt. Erklär. in dem Protoc. der B. V. v. 1818, §. 26. Der erste Landtag nach dem Grungesetz v. 1824 ward eröffnet am 17. Dec. 1824. Von seinen Verhandlungen erschienen: Auszüge aus den landschaftlichen Protocollen des ersten Landtags, in d. J. 1824 u. 1825. Meiningen 1825. 8. — Vor der Vereinigung Hildburghausens mit

Digitized by Google

Meiningen 1826, und nach solcher bis 1829, hatte Hildburghausen eigene landständische Verfassung. M. s. oben, Note *g*.

) *Kurhessen.* Von der landständ. Verfassung vor der französischen Occupation, s. C. W. Ledderhose's kl. Schriften, Bd. I (1787. 8.), N. 1, ff. Moser v. der Reichsstände Landen, S. 620 ff. *Hanau,* wie *Fulda,* hatte keine, *Schaumburg* hatte eigene Landstände (§. 286, *d*). — Früherhin hatten H. Cassel u. H. Darmstadt gemeinschaftliche oder allgemeine Landtage, und jedes für sich wieder besondere oder engere; jene allgemeinen sind seit 1628 nicht mehr vorgekommen. — In seinem Beitrittvertrag zu der groſsen Allianz, datirt Frankf. 2. Dec. 1813, Art. sép. et secr. 3, verpflichtete sich Kurhessen, »à rétablir les États de son pays dans les constitutions et privilèges dont ils jouissaient en 1805, sans que pour cela aucun individu puisse se soustraire aux charges communes». De Martens, Recueil, Supplément, V. 653. Durch ein Regier. Ausschreiben v. 29. Aug. 1814 (Europ. Annalen 1815, Cod. dipl. S. 245), ward die landständ. Verfassung bestätigt. Auch in dem Haus- u. Staatsgesetz v. 4. März 1817, §. 2, ward sie festgesetzt. In dem Protoc. der B. V. v. 1818, §. 127, erklärte der Kurfürst, daſs Er «demnächst, nach eigenem Ermessen, und nach den individuellen Verhältnissen seiner Staaten, das Nöthige anzuordnen nicht anstehen werde». — Durch ein Edict v. 27. Dec. 1814, wurden 20 ständische Deputirte zu einer am 1. März 1815 zu eröffnenden landständischen Versammlung einberufen. So ward im J. 1815 u. 1816 wieder ein engerer Landtag gehalten, wo auſser den Deputirten des Adels, der Geistlichkeit und der Städte, zum erstenmal auch Deputirte der *Bauern,* einer von jedem der fünf Ströme (Landesabtheilungen), zugelassen wurden. Es ward ein *Entwurf* zu einer neuen (vertragweise nicht zu errichtenden) Landesverfassung (in d. Constitutionen d. europ. Staaten, Th. II, S. 255) vorgelegt, der Landtag aber zuerst vertagt, nachher durch ein Rescript vom 2. Mai 1816 aufgelöst, weil beide Theile sich nicht vereinigen konnten. Seitdem regierte der Souverain ohne Landstände. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 217. K. H. L. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Th. IV, S. 432. Beurkundete Darstellung der kurhessischen Landtagsverhandlungen (von d. J. 1815). Mainz 1816. 8. Nachtrag hiezu 1816. 8. Kurhessische Landtagsverhandlungen v. 1816, Abth. I—IV. 1816. 8. Uebersicht der Verhandlungen, in dem allgem. Staatsverfass. Archiv, Bd. I, St. 4, u. Bd. II, St. 1. Brendel a. a. O. Abth. II, S. 8. ff. — Im Sept. 1830 bewilligte der Kurfürst die Wiederversammlung der Landstände, und am 14. Sept. auch, daſs die Provinzen *Hanau* und *Fulda,* zeither ohne landständische Verfassung, gleich Ober- und Niederhessen landständisch vertreten werden sollen. Verordn. v. 19. Sept. 1830, wodurch die gewählten VolksRepräsentanten aus allen Landestheilen auf den 16. Oct. zusammenberufen wurden; in dem kurhess. Gesetzblatt, 1830, Num. XII. Eine auſserordentliche (constituirende) Versammlung jener Repräsentanten ward zu Cassel am 16. Oct. 1830 eröffnet. Es erschienen darin Deputirte der Mitglieder von drei Curien; von den Prälaten und der Ritterschaft (nicht auch von den, nur curiatim dazu einberufenen Standesherren), von den Städten, von dem Bauerstand. Zum erstenmal erschienen darin Deputirte, auſser denen vom Bauerstand, auch aus dem Groſsherzogthum Fulda, dem Fürstenthum Hanau, der Grafschaft Schaumburg. Der Erfolg war eine ganz neue «*Kurhessische Verfassungsurkunde* vom 5. Jänner 1831», welche am 8. Jänner zu Cassel von dem Kurfürsten in Person, in feierlicher Versammlung bekannt gemacht ward. Errichtet ward sie nach vorausgegangener Berathung mit den Landesdeputirten und «in vollem Einverständniſs mit den Ständen». Abgedruckt ist sie, in Pölitz europ. Verfassungen, Bd. I, Abth. I, S. 635 und in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. I, (Mainz 1832) S. 1—44. Kritische Bemerkungen dazu, von Adr. Martin, eben-

Digitized by Google

das. S. 45—85 u. 550—619. — Kurhessische Landtagsverhandlungen von 1831. Cassel 1831. 4. Der erste Landtag ward aufgelöst am 26 Juli 1832. B. W. Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen (seit dem 13. Jahrh.) Cassel 1834. 8. *Auszug* aus der kurhessischen Verfassungsurkunde, in der *Neckarzeitung* v. 1831, Num. 11, mit der Bemerkung: «daſs dieses Staats-Grundgesetz an Zweckmäsigkeit, Klarheit, Bestimmtheit und Vollständigkeit keinem andern teutschen nachstehe, in manchen wesentlichen Bestimmungen wohl die meisten, in etlichen alle übertreffe». Vorbehalt des Bischofs und des Domkapitels zu Fulda, bei Beschwörung dieser Verfassungsurkunde; s. Frankf. OPAZeit. v. 15. Febr. 1831, Beilage. Kurhessisches Gesetz über den *Staatsschatz* v. 27. Febr. 1831; in Folge der Verfassungsurkunde, §. 140. Kurhessisches Gesetz vom 27. Febr. 1831 betr. den kurfürstlichen *Hausschatz;* in Folge der Verfassungsurkunde, §. 140. Der *Staats*schatz enthält Staatsvermögen, der *Haus*schatz hingegen *Familienfideicommiss,* Capitalvermögen des Kurhauses. Notizen von dem *Betrag* des Hausschatzes und des Staatsschatzes, in der frankf. OPA. Zeit. v. 8. Apr. 1831.

s) *S. Altenburg.* Grundgesetz für das Herzogthum S. Altenburg, v. 29. April 1831, errichtet «nach erfolgtem Beirath der Landschaft und mit deren Zustimmung», bei Pölitz europ. Verf. Bd. I, Abth. 2, S. 855. Ueber die frühere Verfassung des vormaligen Fürstenthums Altenburg, die es auch nach seiner Trennung von Gotha bis zum Jahr 1831 behielt, s. unten §. 287, Note *c*.

t) *Holstein.* (Vergl. §. 1, Note *f*. u. §. 281, Note *f*.) Dieses Herzogthum hatte, in Vereinigung mit dem weder zu dem teutschen Reich noch zu dem T. Bund gehörenden *Schleswig,* bis 1712 Landtage. Bei Vertauschung des Landes an Dänemark, ward in Tractaten von 1767 u. 1773 die Erhaltung der Landesverfassung stipulirt. Martens, Recueil des traités, T. I, p. 191 u. 322. Von dem Vorgang im J. 1806, s. §. 282, *c*. Durch eine k. Erklärung vom 28. Jan. 1815, ward Wiederherstellung der Landstände zugesichert, und es hatten deſshalb Verhandlungen Statt. Vergl. Klüber's angef. Uebersicht S. 221. Polit. Journal, März 1815, S. 205 ff. Eine k. Verordn. v. 19. Aug. 1816 (in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 276) ordnete Vorbereitungen an, zu Einführung einer neuen landständ. Verfassung. Aperçu sur la liaison politique entre les duchés de Slesvig et de Holstein et sur le droit de rassembler les états dans ces deux provinces. Copenh. 1816. 8. Vergl. Allgem. StaatsverfassungsArchiv, Bd. II, S. 211 ff. In dem Protoc. der B. V. v. 1818, §. 26, erklärte Dänemark, daſs es «im Begriff stehe, die in dem H. Holstein einzuführende Verfassung zu bestimmen». Privilegien der holsteinisch-schleswigischen Ritterschaft; zum Druck befördert v. F. C. Jensen u. D. Hegewisch. Kiel 1797. 4. N. Falk's kurzer Inbegriff der schleswig-holst. LandesPrivilegien; in den Kieler Blättern, Bd. III, Heft 1 (1816), Num. 6. F. C. Dahlmann's urkundl. Darstell. des dem schleswig-holstein. Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechtes. Kiel 1819. 8. Denkschrift der Prälaten u. Ritterschaft des Herzogth. Holstein, enthaltend die Darstellung ihrer in anerkannter Wirksamk. bestehenden landständ. Verfassung, insbes. ihrer Steuergerechtsame. Frankf. 1822. Fol. Merkwürdige Verhandlungen hierüber in der Bundesversammlung, in den Protoc. v. 1823 u. 1824, Bd. XV, S. 291—304 u. 386—469, XVI, S. 3 ff. Durch einen Beschluſs vom 27. Nov. 1823 erklärte die B. V., «daſs die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe»; ebendas. XV. 536, XVI. 8. Klüber's Quellensamml. Num. XXXVIII, S. 349 f. U. J. Lornsen, über das Verfassungswerk in SchleswigHolstein. 1830. 8. Einige Worte über die Schrift des Herrn Lornsen etc. Schleswig 1830. 8. Ueber das Verhältniſs zwischen Holstein und Schleswig, Allgem. Zeitung v. 2. u. 3. Juli, auſserordentl. Beilagen 257—259. — Den Prälaten und der Ritterschaft der Herzogthümer Holstein u. Schleswig,

Digitized by Google

ward durch eine königl. Erklärung v. 6. Oct. 1815, (auch durch ein Canzleischreiben v. 9. Sept. 1815), die ungestörte Fortdauer des zwischen ihnen bestehenden nexus socialis, nach der k. Resolution v. 27. Juni 1732, zugesichert. Vergl. BRENDEL a. (§. 279) a. O. Abth. II, S. 101 ff. — Durch Verordnung v. 15. Mai 1834 wurden in Folge eines allgemeinen Gesetzes v. 29. Mai 1831 (im Hamb. unparth. Korresp. v. 10. Juni 1831) für *Holstein* berathende *Provinzial-Stände* angeordnet, und besondere, durch Verordn. von demselben Tage, für *Schleswig*. Holstein's berathende Stände bestehen aus 47 wählbaren Mitgliedern und einem erblichen, dem jedesmaligen Besitzer der fürstl. Hessensteinischen Fideicommiſsgüter. Zugleich ward ein OberappellationsGericht zu Kiel und eine Regierung zu Schleswig, angeordnet, beide gemeinschaftlich für Schleswig, Holstein und Lauenburg, wo aber *Lauenburg* seine eigene landständische Verfassung behielt. In Absicht auf den dänischen Theil dieses letztgenannten Herzogthums, verpflichtete sich Preussen, in einem Vertrag mit Hannover v. 29. Mai 1815, u. in der SchluſsActe des wiener Congresses, Art. 29, die bisherigen Rechte und Privilegien, namentlich die auf den im J. 1765 bestätigten Landes-Receſs v. 15. Sept. 1702 gegründeten, bestehen zu lassen; eine Verpflichtung, welche nachher Dänemark, bei dem Eintausch dieses Landes, übernahm. KLÜBER's Acten des wiener Congr., Bd. IV, S. 42 u. 146, Bd. V, S. 207. K. Dänisches Patent v. 6. Dec. 1815; in KLÜBER's Staatsarchiv, Bd. I, S. 458. — In den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 26, erklärte Dänemark, das Herzogth. Lauenburg geniesse fortwährend die landständische Verfassung, die ununterbrochen in demselben Statt gefunden habe, und ihm durch besondere Staatsverträge auch für die Zukunft zugesichert worden sey. S. a. PÖLITZ europ. Verfassungen Bd. I, Abth. 2, S. 723. ff.

i) K. *Sachsen*. Land- und AusschuſstagsOrdnung v. 11. März 1728; in d. Codex Augusteus, I. Fortsetz. (v. R. C. v. BENIGSEN, Leipz. 1772. Fol.) S. 31—44. Kursächs. Landtagsordn., herausg. v. F. C. HAUSMANN. Leipz. 1799. 8. Ein anderer Abdruck erschien zu Dresden, ebenfalls 1799. Land- und Ausschuſstags-Ordn. des Königr. Sachsen, von 1728, u. allgem. KreistagsOrdn. v. 1821. Mit Zusätzen von H. BLÜMNER, Leipz. 1822. 8. (Enthält auch die neueren Veränderungen. Schriften von SCHREBER u. WEISSE, unten §. 299.) Das, in gleichem Geist abgefaſste, k. Decret v. 16. Oct. 1820, nun gedruckt in WEISSE's Staatsr. des Königr. Sachsen, Bd. I, S. 193. Von der dortigen landständ. Verfassung überhaupt, s. ebend. §. 51—83, u. Bd. II, S. 554 ff. K. H. L. PÖLITZ, die Regierung Friedr. Augusts, K. v. Sachsen, Th. I, S. 180 ff. Th. II, S. 76 u. 368 ff. u. 358. Königl. sächs. Erklärung in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 56. — Wegen der durch den Landesverlust v. 1815 veränderten TerritorialVerhältnisse, ward die sonst, in Folge der durch den TraditionsReceſs v. 30. Mai 1635 und sonst zugesicherten ParticularVerfassung und Verwaltung, völlig getrennt gewesene landständische Verfassung des Markgrafthums *Oberlausitz*, mit der alterbländischen in gewisser Art vereinigt. Man unterscheidet nämlich, seit dem Landtage v. $18^{2}/_{22}$, in Hinsicht auf die landständische Verfassung, zwei Landestheile: 1) die alten Erblande, jetzt Kreislande genannt, eingetheilt in vier Kreise, den meiſsnischen, leipziger, erzgebirgischen und vogtländischen; 2) die Oberlausitz. Nach dieser Abtheilung waren unterschieden, die alterbländische Landschaft u. die oberlausitzische, welche beide, in der Regel alle 6 Jahre, in der allgemeinen Landesversammlung sich vereinigen. Das gegenseitige QuotalVerhältniſs beider Landestheile, bei Vertheilung gemeinschaftlich bewilligter auſserordentlicher Leistungen, ward 1821 in der allgemeinen Landesversammlung provisorisch festgesetzt, für die Oberlausitz bei Geldbeiträgen auf $^{1}/_{10}$, bei Natural-Prästationen auf $^{12}/_{200}$ des Ganzen. Auszug aus den Verhandlungen des Landtags von $18^{20}/_{21}$ (1821. 8 S. in 4.) und als Beilage zu St. 20 der Gesetzsamml. von

Digitized by Google

1821. — Ueberdieſs werden in dem Markgrafthum *Oberlausitz* noch jetzt besondere Landtage, und in jedem der 4 Kreise der alten Erblande Kreistage gehalten. Man s. §. 290, *k*. Von der Verfassung vor 1815, s. man v. Römer's kursächs. Staatsr. III. 1—58 u. 59 ff. Bisinger, S. 490. Rhein. Bund LV. 117. Von der allmähligen Bildung der Oberlausitzer Verfassung s. C. G. Käuffer's Grundlinien zum Unterricht in der Oberlausitzer Verfassung u. Geschichte. Görlitz 1800. 8. *Ebendess.* Abriſs der Oberlausitzer Geschichte 1802—1804. 4 Bände 8. Weisse a. a. O. §. 27, u. Bd. II, S. 546. — Gegen das Ende Septembers 1830 erhielt das Geheime RathsCollegium durch ein königl. Rescript den Auftrag, «einen (von den Landständen in Antrag gebrachten) Plan zu einer den Erfordernissen der Zeit und den Verhältnissen hiesiger Lande entsprechenden *Landesverfassung* und *Repräsentation* zu bearbeiten, um bei der spätestens mit dem 1. März 1831 zu bewirkenden Wiedereröffnung der Ständeversammlung zur Mittheilung an selbige bereit zu seyn». O. F. H. v. Watzdorf über die Nothwendigkeit einer Veränderung der im KR. Sachsen dermalen bestehenden landständ. Verfassung 1830. 8. (In dem KR. Sachsen ward dieser Schrift das Imprimatur versagt.) Sächsische LandtagsActen vom J. 1831. Dresden 4 Bände in 4. Am 1. März 1831 ward ein Entwurf einer neuen Verfassung den versammelten Landständen zugefertigt. Nach einem GeheimenRathsRescript an die Stände vom 11. Juni (Allgem. Zeit. v. 30. Juni 1831) sollte derselbe nicht als ein schon vollendetes Ganzes, sondern nur als Grundlage betrachtet werden, von welcher aus im Laufe der Zeit die Verfassung und Gesetzgebung, unter constitutionellem Beirath der Stände sich im Einzelnen weiter entwickeln und ausbilden solle. Auf diese Weise kam die *neue Verfassungsurkunde des Königreichs vom 4. September 1831* zu Stande. Pölitz europ. Verfassungen B. I, Abth. 1. S. 220. Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen, v. 1831. Dresden 1831. 8.

v) *HohenzollernSigmaringen.* Verfassungsurkunde für das Fürstenthum H.S., vom 11. Juli 1833, gegründet auf Landesverträge von 1793 u. 1798, und errichtet auf dem Wege einer Vereinbarung mit den Abgeordneten des Landes als Staatsgrundvertrag. — Amtliche Ausgabe. Sigmaringen 1833. 8. Pölitz, europ. Verfassungen Bd. III, S. 532, vergl. mit Bd. I, S. 1071.

w) *Lippe.* Es bestand hier, für Ritterschaft und Städte, von alten Zeiten her eine landständische Verfassung. Moser a. a. O. S. 474 u. 1492. Erläuternd hierüber, sind folgende bei der B. V. eingereichte Deductionen: 1) Geschichtl. u. rechtl. Darstell. der in dem F. lippe-detmold. Lande bestehenden, jedoch dem Lande vorenthaltenen landständ. Verfs.; von den Landständen, von Ritterschaft u. Städten. Frankf. 1817. Fol. 2) C. G. Clostermeier's kritische Beleuchtung der von Seiten der Landstände — — des F. Lippe übergebenen Druckschrift etc. Lemgo 1817. Fol. 3) Gegenbeleuchtung, als Antwort auf die von dem Archivrath Clostermeier in den Druck gegebene Beleuchtung — — —; in Auftrag der Landstände von Ritterschaft und Städten des F. Lippe, von C. Antze. Minden u. Bielef. 1819. Fol. 4) Anzeige und Bitte der Stände, bei der B. V. eingereicht im Juni 1824, mit Beil. A—C. Fol. Während des rhein. Bundes war die jährliche Haltung der Landtage unterblieben. Nach Auflösung dieses Bundes verlangten die Landstände vergebens vollständige Wiederherstellung der alten Verfassung, dann aber zeitgemäse Modification derselben in dem Wege der Uebereinkunft mit ihnen. Nach mehrfacher Verhandlung wendeten sie sich im J. 1817 beschwerend an die B. V., welches den oben angef. Deductionswechsel veranlaſste. Auch SchaumburgLippe vereinigte sich mit dieser Beschwerde bei der B. V., welche hierauf eine VermittlungsCommission ernannte. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 149 u. 222. — Unterdessen gab, durch ein Decret v. 8. Juni 1819, die Fürstin Vormünderin u. Regentin dem Lande eine *neue* «Landständische Verfassungsurkunde» (Lemgo, 1819. 31 S. 4. auch abgedruckt in Pölitz europ.

Digitized by Google

Verfassungen Th. I, Abth. 2, S. 1097.); auch machte sie von dieser Ertheilung, als einer Erfüllung des 13. Art. der B. A., Anzeige bei der B. V. Protoc. v. 1819, §. 130. Gegen diese eigenmächtige Aufhebung der alten, und die beabsichtigte einseitige Einführung einer neuen Landesverfassung (§. 49 u. 284, II), protestirten bei der B. V. sowohl die Landstände als auch der Fürst v. SchaumburgLippe. Es kam daselbst zu wechselseitigen Erklärungen; die B. V. gab solche an die oben genannte Commission, welche in der Sitzung v. 9. Sept. 1819 Vortrag (loco dict. gedruckt S. 591—643 der Orig. Ausg.) erstattete, und welche im J. 1820 (Protoc. §. 210) ergänzt ward. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 182, 183 u. 194. Seitdem kam diese Angelegenheit bei der B. V., in den gedruckten öffentlichen Verhandlungen, nicht mehr zur Sprache. Endlich ward, am 29. Juni 1836, ein constituirender Landtag, zusammengesetzt nach älterer Art, eröffnet, und er hatte eine, mit Zustimmung der Landstände errichtete neue landständische Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 zur Folge.

§. 287. (220.a)

b) Theils, wie in der neuern Vorzeit, fortdauert, oder wieder hergestellt ist.

II) In einem bedeutenden Theil der monarchisch geformten Bundesstaaten dauert entweder die während der teutschen Reichsverbindung schon bestandene landständische Verfassung fort, bald unverändert, bald mit mehr oder weniger Veränderung, oder es ist dieselbe in solcher Art, nach einer während der französischen Inhabung des Landes Statt gehabten Unterbrechung, wieder hergestellt worden. In diese Classe gehören: 1) Oestreich, mit seinen zu dem Bund gehörenden Staaten *a*); 2) und 3) die Groſsherzogthümer MecklenburgSchwerin und MecklenburgStrelitz *b*); 4) das Fürstenthum SachsenGotha *c*); 5) 6) u. 7) die Fürstenthümer AnhaltBernburg, AnhaltDessau und AnhaltCöthen *d*); 8) u. 9) die Fürstenthümer Reuſs *e*) älterer Linie (ReuſsGreitz) und Reuſs jüngerer Linie (ReuſsSchleitz, ReuſsLobenstein, und ReuſsEbersdorf).

a) *Oestreich* hat, in den verschiedenen Provinzen, fortwährend Landstände, und hält PostulatenTage (§. 294, *f*) wie früherhin: in dem Erzherzogthum Oestreich oder Niederöstreich, abgetheilt in das Land unter der Enns und in das Land ob der Enns, in Steyermark und Kärnthen, in Krain (hier erneuert durch ein Patent v. 29. Aug. 1818, in den Polit. Verordn. Franz I., Bd. 46, S. 215), in Böhmen, in Mähren und Schlesien. Denkwürdig ist: Der Stände des Herzogth. Oestreich unter der Enns, hist. u. diplom. Ausführung über sämmtlich ihnen zustehende Rechte u. Freiheiten, von 1619; bei Fischer über die Geschichte des Despotismus in Teutschl., Anhang, S. 5—108. — Durch ein Edict v. 24. März 1816, ward in Tyrol die von Baiern 1808 aufgehobene landständische Verfassung wieder hergestellt, auf die Grundlage der vorigen Privilegien und Freiheiten, doch ohne das alte Recht der Steuerbewilligung; in den Constitutionen der europ. Staaten, Th. II, S. 105, Pölitz, europ. Verfassungen, Bd. I, Abth. 1, S. 51, und in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 237 ff. — Salzburg und Vorarlberg, so wie Görz, haben die Errichtung einer landständischen Verfassung noch zu erwarten. — Von Oestreich überhaupt, s. man unten §. 294, Note *f*. Das

Digitized by Google

Ständewesen in Oestreich; von Schneller; in C. v. Rotteck's allgem. polit. Annalen, Bd. III, Heft 3 (1830), Num. 1. J. C. Bisinger's vergleichende Darstell. der Staatsverfassungen der europ. Monarchieen u. Republiken (Wien 1818. 8.), S. 10 u. 467—472. Brendel a. (§. 279) a. O. Abth. I, S. 263 ff. Repertorium des t. Staats- u. Lehnr., Th. III, S. 698 ff. — Vergl. die östreich. Erklärungen in den Protoc. der B. V. v. 1818, S. 79; v. 1819, §. 220.

b) *Mecklenburg.* Die beiden Groſsherzogthümer Schwerin u. Strelitz haben eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, eine Ritter- und Landschaft, welche begründet u. eingerichtet ist durch die Union v. 1523 u. den landesgrundgesetzl. Erbvergleich v. 1755, dieser in Faber's europ. Staatscanzley, CIX. 169, u. als Anhang zu C. C. Jargow von den Regalien (Rost. 1757. 4.), S. 1—151. Man s. auch Schlözer's Staatsanzeigen, IV. 495, u. Verbesserungen in der Organisation der Landstände v. 1808 in d. Rhein. Bund, LIII. 278. Im Jahr 1808 ward diese Verfassung ihrem Wesen nach bestätigt. Einen Zusatz erhielt dieselbe durch das oben (§. 283, *f*) angef. Staatsgesetz v. 28. Nov. 1817, betr. die Entscheidungsart bei Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft u. den Landständen über Verfassungsgegenstände.

c) Die Fürstenthümer *Gotha* u. *Altenburg* hatten schon zu der Zeit ihrer Vereinigung als Herzogthum SachsenGotha u. Altenburg jedes eine eigene landständische Verfassung, und eigene Landtage, seit dem 16. Jahrhundert begründet durch LandtagsAbschiede und landesfürstliche Reversalen und Zusicherungen. Moser von der Reichsstände Landen, S. 468 u. 1484. Rhein. Bund, Heft 3, S. 473. — Erklärung in d. Protoc. d. B. V. v. 1818, §. 26. — Merkwürdige Erklärung des Herzogs an die altenburg. Landstände, im J. 1818, u. Resultate des altenb. Landtags v. 1818; in L. Lüder's diplomat. Codex, zu dem statist. herald. geneal. Taschenbuch Europa, Bd. I, Abth. 2 (1820), Num. 3. Als nach dem Erlöschen der Linie S. Gotha u. Altenburg im Mannstamm (11 Febr. 1825) durch den Erbtheilungsvertrag v. 12. Nov. 1826 (oben §. 108, *d*) Gotha an S. Coburg, Altenburg an die bis dahin S. Hildburghausen, nun S. Altenburg benannte Linie fiel, behielt jedes der beiden Fürstenthümer nach wie vor seine eigene landständische Verfassung, und ist die gothaische abgesondert von der coburgischen. Im November 1830 ward für *Gotha* eine zeitgemäse Umgestaltung zugesichert, wodurch auch dem Bürger- und Bauerstand eine angemessene Vertretung zu Theil werden soll. — Von der neuen *S. Altenburgischen* Verfassung v. 1831 s. oben §. 286 Note *s*.

d) *Anhalt.* Die sämmtlichen herzoglich-anhaltischen Länder haben *gemeinschaftlich* eine landständische Verfassung, und daher nur gemeinschaftliche Landtage und einerlei Steuerwesen. Das HauptGrundgesetz, nach welchem ohne Zustimmung der Stände keine Steuern ausgeschrieben werden dürfen, ist der Landtagsabschied v. 1652, in Lünig's R. A., P. spec., cont. 2, Forts. 3, S. 248 ff. u. bei Pütter a. unten a. O. S. 604 ff. Eigentliche Landtage wurden seit 1698 nicht gehalten, wohl aber, von Zeit zu Zeit, von dem Senior des Hauses ausgeschriebene und unter seiner Oberleitung gehaltene Deputations- und Landrechnungstage. Pütter's Rechtsfälle, Bd. I, S. 564 ff. Moser a. a. O., S. 349, 463 u. 1447. Moser's Staatsrecht des Hauses Anhalt (1740. Fol.), S. 193 ff. Die Geschäfte der Landschaft bestehen hauptsächlich in Verwaltung des gemeinschaftlichen LandesSchuldenwesen und in Erhebung gewisser Steuern. Sie werden besorgt von dem *engern* (aus 8 Mitgliedern bestehenden *Ausschuss,* welcher dem *weitern* (aus 20 Mitgliedern gebildeten), dem auch die Steuerbewilligung zusteht, Rechnung abzulegen hat. — *AnhaltCöthen* hatte in seinem Landestheil, durch ein Decret v. 28. Dec. 1810, die Landstände aufgehoben, und dagegen neue, von neu französischer Art, eingeführt. Vergl. oben §. 282 *e*. Rhein. Bund, Heft 52, S. 99. Constitutionen der europ. Staaten, Th. II, S. 260 ff. Es ward aber nach dem Tode des Her-

Digitized by Google

zogs, am 24. Oct. 1812, diese Constitution von dem Vormund des Nachfolgers aufgehoben, und die alte Verfassung mit etlichen Aenderungen wieder hergestellt. Rhein. Bund, Heft 65, S. 225 ff. — In d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 127, erklärten die drei anhaltischen Häuser: «bei ihnen bestehe noch eine landständische Verfassung, aber ihre Verbesserung werde gewünscht, da der Lauf der Zeiten ihre ursprüngliche Gestalt gar sehr verändert habe; ihr Absehen hätten sie auf eine Uebereinstimmung in der Verfassung der anhaltischen Landestheile gerichtet, die ohne Beachtung mannigfacher Rücksichten und ohne vorsichtige Einleitung nicht zu erreichen sey».

) *Reuss.* Erb- und Geschlechtvereinigung von 1668, §. 68,, in Lünig's R. A., P. spec., I, 910, GeschlechtReceſs von 1690, §. 18. Die *ältere* Hauptlinie (R. Greitz) hat eine für sich allein bestehende landständische Verfassung. Die *jüngere* Hauptlinie (§. 108) hat für ihre Landestheile (Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf, Gera, Pflege Saalburg) eine *gemeinschaftliche* landständische Verfassung, so wie zu Gera, für Regierungs-, Appellations- u. ConsistorialSachen ein gemeinschaftliches RegierungsCollegium u. Consistorium. Die Landstände jener Landestheile der jüngern Linie, bestehend aus den adelichen und nichtadelichen Besitzern der canzleischriftsässigen, dem gemeinschaftlichen Lehnhofe zu Gera lehnspflichtigen Rittergüter und aus Abgeordneten der Städte, bilden zusammen Ein Corpus, die gesammte Ritter- und Landschaft, und hatten gemeinschaftliche Landtage, z. B. 1591, 1730, 1737, 1745, 1751, 1764, 1769, 1779 zu Gera, und gemeinschaftliche Ausschuſs- oder DeputationsTage, so wie auch gemeinschaftliche ritterschaftliche Conferenzen üblich sind. Diese Stände sind berathend für Gesetzgebung und das ganze Land angehende Einrichtungen, die Steuern hängen ab von ihrer Bewilligung. Ueberdieſs hat jeder Landestheil eine *besondere* landständische Corporation, für seine besondern Angelegenheiten; von ihr werden, von Zeit zu Zeit, besondere landständische Zusammenkünfte gehalten. Vergl. §. 81 *a*. Moser von der Reichsstände Landen, S. 474, 1123 u. 149. Pütter's Rechtsfälle, Bd. III, S. 291 ff. u. 391 ff. Pölitz, europ. Verfassungen Th. I, Abth. 2, S. 1094.

§. 288. (220[b].)

c) Theils noch zu erwarten ist.

III) In verschiedenen Bundesstaaten, ist die Einführung oder Wiederherstellung einer landständischen Verfassung theils zu hoffen, theils schon erheiſsen, und hier das Werk, dem Vernehmen nach, der Vollendung nah. In diese Classe gehören: 1) Preuſsen *a*), welches jedoch einstweilen, für jede der acht Hauptabtheilungen des Staatsgebietes, berathende ProvinzialStände errichtet hat *b*); 2) das Groſsherzogthum Oldenburg, nebst dem Fürstenthum Eutin *c*); 3) die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen *d*), 4) HohenzollernHechingen *e*), und 5) HessenHomburg *f*); auch 6) etliche östreichische Provinzen (287, *a*).

a) *Preussen.* In einem Edict vom 27. Oct. 1810 erklärte der König seine Absicht, «der Nation eine zweckmäsig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben». Preuſs. Gesetzsamml., 1810, S. 31. Wiederholt ward diese Erklärung in einem Edict vom 7. Sept. 1811, in der Gesetzsamml. v. 1811, S. 262. Seit dem 7. Sept. 1811 war eine «interimistische NationalRepräsentation» angeordnet, die am 5. März und 17. Nov. 1813 in er-

Digitized by Google

neuerte Thätigkeit gesetzt ward; Gesetzsammlung von 1811. S. 261 – 262; von 1813, S. 28 u. 134. In einer vom wiener Congreſs, v. 22. Mai 1815 datirten Verordnung (in d. preuſs. Gesetzsamml., 1815, S. 103 u. in d. Constitutionen der europ. Staaten, Th. II, S. 114), auch in etlichen späteren, namentlich in BesitzergreifungsPatenten, ward von dem König die Bildung einer «Repräsentation des Volkes» verheiſsen; in den einzelnen Landestheilen sollen Provinzial-Stände hergestellt oder angeordnet, und zeitgemäſs eingerichtet, u. aus ihnen eine Versammlung der LandesRepräsentanten gewählt werden, welche zu Berlin ihren Sitz haben soll. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr. S. 223 f. In einem Schreiben vom 27. Dec. 1816 an die Stände des Stiftes Merseburg, versicherte der Staatscanzler Fürst Hardenberg: es werde die, kraft der Verordnung vom 22. Mai 1815 beschlossene, Maasregel eine Repräsentation des Volkes zu bilden, und die ProvinzialStände den Bedürfnissen der Zeit gemäſs einzurichten, nunmehr binnen Kurzem unfehlbar zur Ausführung gelangen. Allgem. Zeitung von 1817, Num. 36. Durch Verordn. v. 17. Jan. 1820 ist einstweilen festgesetzt, daſs «künftighin die Aufnahme eines neuen «(Staats-) Darlehns nur mit Zuziehung und unter MitGarantie der künftigen «*reichsständischen* Versammlung geschehen solle». Gesetzsamml., 1820, S. 10. Nach vielen mühsamen Vorarbeiten, schien das Werk vor 1822 seiner Ausführung nah gebracht zu seyn. — Preuſsens Erklärung in d. Protoc. der B. V. v. 5. Febr. 1818, §. 26, Beschluſs darauf, ebendas. §. 127. Vergl. oben §. 283, c. — Von dem ehemaligen *SchwedischPommern*, s. oben §. 282, *d*. — G. H. M. v. W... die Rechte der Landstände der teutschen Provinzen in der preuſs. Monarchie zwischen d. Rhein. u. d. Weichsel, durch Urk. belegt als Corpus juris publ... Leipz. 1817. 8. Zum Bach's oben §. 281, *a*, angef. Geschichte. Sommer ... der deutschen Verfassung im germanischen Preuſsen. Münster 1818. 8. Bar... a. a. O. Abth. II, S. 68 ff. — *Neuchâtel* hat eine eigene Verfassungsurkunde ... 18. Juni 1814, und ihr zufolge eine erbmonarchisch-republikanisch-repräsentative Verfassung. Oben §. 279, *c*.

b) In Absicht auf *ProvinzialStände*, in jeder der verschiedenen Provinzen der preuſsischen Monarchie, erfolgten, nach langwierigen Vorarbeiten, nachstehende Gesetze. I) *Allgemeines Gesetz* wegen Anordnung der ProvinzialStände, v. 5. Jun. 1823, in der preuſs. Gesetzsammlung, 1823, St. 13. Nach demselben ist der Besitz von *Grundeigenthum* eine Bedingung der ProvinzialStandschaft. Diese ProvinzialStände sind das Organ der verschiedenen *Stände* (Standesclassen) der Unterthanen in jeder Provinz; jede Classe von Stimmführern ist es «für ihren Stand. Sie bilden 1) eine *berathende* Versammlung, für *ProvinzialGesetzentwürfe*, und, so lang nicht allgemeine ständische Versammlungen Statt finden, auch für Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumrechten und in den Steuern zu dem Gegenstand haben, so weit sie die Provinz betreffen: 2) *Bitten* und *Beschwerden* sind ihnen gestattet, die auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben (nicht aber, in der Regel, bloſser Individuen) sich beziehen; 3) die *CommunalAngelegenheiten* der Provinz sind ihren Beschlüssen überlassen, unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung und Aufsicht. — Die verschiedenen Classen der Stände berathschlagen nicht abgesondert, sondern vereinigt in einem Plenum. Den LandtagMarschall (Präsidenten) ernennt der König, und zwar aus den Ständen, doch nur aus dem ersten, in den Rheinprovinzen und in Westphalen aus dem ersten oder zweiten Stand. Zu einem Beschluſs gehört, in der Regel, eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden. Das Resultat der LandtagVerhandlungen, wird durch den Druck bekannt gemacht. In den ersten 6 Jahren soll alle 2 Jahre ProvinzialLandtag seyn. "*Wann* eine Zusammenberufung der *allgemeinen* Landstände erforderlich seyn wird, und *wie* sie dann

Digitized by Google

aus den ProvinzialStänden hervorgehen sollen, bleibt landesherrlicher Fürsorge vorbehalten v. — II) *Acht besondere Gesetze*, nämlich: 1—3) drei Gesetze v. 1. Juli 1823, wegen Anordn. der ProvinzialStände, a) für die Mark *Brandenburg* u. das Markgrafth. *Niederlausitz*, b) für das Königr. *Preussen*, c) für das Herzogth. *Pommern* u. das Fürstenth. *Rügen*. Nach diesen beiden letzten Gesetzen, sind die ProvinzialStände abgetheilt nach *drei* Standesclassen. Den ersten Stand bilden die Domcapitel, Herren, (wo diesen beiden Standschaft eingeräumt ist) und Ritterschaft, den andern die Städte, den dritten die übrigen standfähigen Gutbesitzer, Erbpächter und Bauern. Der Anzahl der Stimmführer nach, ist die Zahl für den ersten Stand gleich der Zahl jener für die beiden andern Stände zusammen; ausgenommen in Westpreuſsen und in Litthauen. Die P. Stände oder Abgeordneten zu dem ProvinzialLandtag werden gewählt von den Wahlberechtigten ihrer Standesclasse; nur Wenige ausgenommen in der Mark Brandenburg, nebst der Niederlausitz, und in Pommern. Bei RittergutBesitzern, wird adeliche Geburt zur Wählbarkeit nicht erfordert. Die Wahl ihrer Abgeordneten geschieht auf Kreistagen (Edict v. 30. Juli 1812. §. 1 u. ff., in d. Gesetzsamml. 1812, S. 143 ff. — Ferner, 4 u. 5) zwei Gesetze v. 27. März 1824, wegen Anordn. der ProvinzialStände, d) für das Herzogth. *Schlesien*, die Grafschaft *Glatz* u. das preuſs. Markgrafth. *Oberlausitz*, u. e) für die Provinz *Sachsen*; ebendas. 1824, Stück 6. In diesen beiden Gesetzen sind die ProvinzialStände in *vier* Classen abgetheilt; wovon in Schlesien etc. die Fürsten u. Standesherren den ersten, die Ritterschaft den zweiten, die Städte den dritten, die übrigen Gutbesitzer, Erbpächter und Bauern den vierten Stand bilden. In der Provinz Sachsen bilden die Domcapitel von Merseburg und Naumburg, drei Grafen von Stolberg und der Herzog von Anhalt Dessau wegen des Amtes Walternienburg den ersten, die Ritterschaft den zweiten Stand, u. s. w In Schlesien ist die Anzahl der Stimmführer für die beiden ersten Stände gleich derjenigen für die beiden andern Stände, nämlich 42; in Sachsen ist diejenige für die beiden ersten Stände 35, für die beiden andern 37. — 6 u. 7) zwei Gesetze v. 27. März 1824, wegen Anordnung der ProvinzialStände f) in den *Rheinprovinzen* (das Groſsherzogthum Niederrhein. u. die Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg) und g) in der Provinz *Westphalen*, in d. Gesetzsamml. 1824, Stück 9. In beiden sind die Prov.Stände in *vier* Classen getheilt. Den ersten Stand bilden die Standesherren im Sinn der t. BundesActe, und zwar 4 in den Rheinprovinzen, 11 in Westphalen; den zweiten die Ritterschaft; den dritten die Städte, in Westphalen nur die zur Vertretung des bürgerl. Gewerbes geeigneten; den vierten die übrigen Grundbesitzer. Für jeden der drei letzten Stände sind in den Rheinprovinzen 25, in Westphalen 20 Mitglieder bestimmt. Die Mitglieder des ersten Standes erscheinen in Person; bei Verhinderung können sie sich durch ein Mitglied ihrer Familie, oder durch e. Bevollmächtigten aus dem zweiten Stand vertreten lassen. Die drei übrigen Stände erscheinen durch gewählte Abgeordnete. — 8) Gesetz wegen Anordn. der ProvinzialStände h) des Groſsherzogth. *Posen*, v. 27. März 1824, in d. Gesetzsamml. St. 16. *Drei* Stände, nämlich: Ritterschaft mit 24 Mitgliedern, an deren Spitze die Fürsten v. Thurn u. Taxis (wegen des Fürstenth. Krotoszyn) und Sulkowsky (wegen des FamilienMajorats Reisen), im übrigen 22 durch Wahl ernannte RittergutBesitzer; Städte, 16 Mitglieder; Gutbesitzer, Bauern u. Erbzinsmänner. Verordnung vom 15. Dec. 1830, betr. die Anordnung der Provinzialstände im GH. *Posen*, nach dem die näheren Festsetzungen einer besondern Verordnung vorbehaltenden Gesetz v. 27. März 1824; in der preuſs. Gesetzsammlung v. 1832, St. 3. Die oben angef. Gesetze, betr. die ProvinzialStände, findet man beisammen in folg. Sammlung: Die Gesetze wegen Anordnung der ProvinzialStände der preuſs. Monarchie. Mit e. Einleit. herausgeg. von J. D. F. Rumpf. Berlin 1825. 8. Ueberblick über Preuſsens Pro-

Digitized by Google

vinzialStände; in A. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. I, Heft 2, S. 227—261. — Von der Einführung obiger ProvinzialStände, machte Preuſ-sen Anzeige bei der Bundesversammlung, in den Protocollen der B. V. seit 1823 — Verhandlungen der ProvinzialLandtage liefert: J. D. F. Rumpf's (Provin-zial-) LandtagsVerhandlungen in der preuſs. Monarchie; wovon zu Berlin 1828 die fünfte Folge erschien, enthaltend die Verhandlungen in den J. 1827 u. 1828. — In den oben angef. acht besonderen Gesetzen werden *nähere Bestimmungen* vorbehalten. Dergleichen erschienen: für Schlesien, Glatz u. die preuſs. Ober-lausitz, in e. Verordn. v. 27. März 1824; für die Kurmark, Neumark u. d. Niederlausitz, in e. Verordn. v. 17. Aug. 1825; für die Provinz Sachsen, in e. Verordn. v. 17. Mai 1827; für die Provinz Westphalen, in e. Verordn. v. 13. Juli 1827; für die Rheinprovinzen, in e. Verordn. vom 13. Juli 1827; für das Königreich Preuſsen. in e. Verordn. v. 17. März 1828; sämmtlich in der gef. preuſs. Gesetzsammlung. — Auſser den ProvinzialLandtagen sind auch *Kreisversammlungen* und *CommunalLandtage* angeordnet, Beispiele: Verordn. v. 17. Aug. 1825, betr. die CommunalLandtage in der Kur- u. Neumark Branden-burg, nebst Nachtrag dazu, in e. CabinetOrdre vom 27. Dec. 1826; Verordn. v. 17. Aug. 1825, betr. die Kreisordnung und Kreisversammlungen in der Kur- u. Neumark; Verordn. v. 17. Aug. 1825, betr. die CommunalLandtage in Pommern; Verordn. v. 18. Nov. 1826, betr. die CommunalLandtage u. die Kreistage in der Niederlausitz; Verordn. vom 17. Mai 1827, betr. die Kreisordnung für die Pro-vinz Sachsen; Kreisordnung für das Königreich Preuſsen; sämmtlich in der gef. preuſs. Gesetzsammlung.

c) *Oldenburg*, mit Einschluſs von Jever, Eutin und Birkenfeld. Die Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst wurden 1773 von Dänemark an das jetzt regierende Haus abgetreten, u. hierauf 1777 von K. Joseph II. unter dem Namen Olden-burg zu einem Herzogthum erhoben, statt dessen seit 1829 der Titel Groſsher-zogthum geführt wird. Man s. oben §. 108 u. 111. Weder in *Oldenburg* noch in dem Fürstenthum *Eutin* oder Lübeck waren früherhin Landstände, wozu 1816 noch das neu erworbene Fürstenthum *Birkenfeld*, und seit 1823 die dem kaiserlich-russischen Hause abgetretene Erbherrschaft *Jever* kommt, gleichfalls früher ohne Landstände; doch war im F. Lübeck durch bischöfl. Wahlcapitulation die landesherrliche Macht beschränkt im Steuer- und Finanz-fach. — In dem Protoc. der B. V. v. 1818, §. 127, erklärte Oldenburg: «Für die oldenburgischen Lande ist die landständische Verfassung durchaus neu; es fordert reife Ueberlegung, um eine heilsame Einwirkung der verschiedenen Classen der Staatsbürger zweckmäsig und dauernd zu ordnen. Vieles ist be-reits vorgearbeitet». Durch eine Bekanntmachung v. 5. Oct. 1830 erklärte der Groſsherzog, daſs Er «Alles, was durch die Bundesverfassung zugesichert ist, auch gewissenhaft erfüllen werde».

d) *SchwarzburgSondershausen.* Von der frühern Verfassung, s. Moser, von der Reichsstände Landen, S. 469 u. 379. — Erklärung in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 127. — In einem zu öffentlicher Bekanntmachung an die Regierung zu Arnstadt, auf Veranlassung der Stadt Arnstadt, erlassenen Rescript vom 21. Sept. 1830 sagt der Fürst: «Eingedenk Unseres fürstlichen Wortes und Unserer beim Eintritt in den teutschen Bund übernommenen Verpflichtungen, haben Wir beschlossen, noch im Laufe dieses Jahres Landstände zu bilden und zusammen zu berufen.» Eine Verordn. v. 4. Nov. 1830 verfügte die Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer ständischen Verfassungsurkunde. Die hierauf von dem Für-sten octroyirte «Landständische Verfassungsurkunde» vom 28. Dec. 1830 (in Pölitz europ. Verfassungen seit 1789, Bd. I, S. 1007), ist nicht in Uebung ge-kommen. Förmlich protestirt haben dagegen die Städte Arnstadt, Breitenbach, Gehren u. Langewiesen. Unter dem 21. Juli 1831 erklärte der Fürst, «daſs er

die gegebene Verfassung nicht in Ausübung kommen könne, sich von selbst verstehe, daſs Alles in seiner bisherigen Ordnung bleiben und fortgehen müsse». Allg. Anzeiger der Teutschen, 1831, St. 70.

i) *HohenzollernHechingen* hatte früherhin keine Landstände. Erklärung in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 127. Es besteht, nach Bestimmungen eines Landesvergleichs von 1796, unter dem Namen Landschaft eine Art von LandesRepräsentation, gebildet durch zwölf von und aus den Gemeinden (2 von der Stadt Hechingen, 10 von den Landgemeinden) Landesdeputirten. Jährlich wird diesen die vorjährige Steuerrechnung und die Steuerausschreibung für das gegenwärtige Jahr vorgelegt, um ihre Erinnerungen und Vorschläge zu vernehmen; auch ist ihnen unbenommen, zu neuen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen Vorschläge zu machen; ein eigentliches Einwilligungsrecht ist ihnen nicht zugestanden. Vergl. Pölitz, europ. Staatsverfassungen, Bd. I, S. 1071. Schreiben des Fürsten Friedrich an seine Unterthanen, v. 28. Oct. 1834, in der Hannöver. Staatszeitung v. Jan. 1835, auch in der Frankf. OberPostamtZeit. v. 17. Jan. 1835. Als Zusatz zu Art. 4 des Landesvergleichs ward am 1. Febr. 1835 eine Wahlordnung errichtet.

HessenHomburg hatte früherhin keine Landstände, in seinen beiden souverainen Landestheilen, dem Amt Homburg und dem 1815 erworbenen Oberamt Meisenheim. Vergl. §. 109, e, und die angef. Constitutionen, Th. III, S. 443.

§. 289. (221.)

...gemeiner VertretungsGrundsatz. Wahlgesetze. Grundlagen der ...ndstandschaft. Verschiedenheit der Stimmführer auf dem Landtag.

I) Schon in der Natur einer Volkvertretung liegt, daſs diese unmit...bar von dem Volk ausgehen müsse (§. 279). Aber auch das Staats...l fordert die Organisation der Landstände, nach dem Grundsatz all...meiner Volkvertretung *a*); denn nicht zufällige, nicht individuelle und ...porative Interessen, sondern die allgemeine Bildung und Einsicht, das ...emeine Rechtsverhältniſs und Bedürfniſs des Volkes, sollen vertreten ...den. Daher darf namentlich der freie Bauerstand, die zahlreichste ... unentbehrlichste Classe der Unterthanen, mithin die Hauptmasse des ...tsvereins (§. 266), nicht ausgeschlossen werden *b*). Nicht jeder ein...e Landstand, wohl aber die Gesammtheit der Landstände, vertritt ... Gesammtheit des Volkes (§. 297). II) Nach der Natur der Anstalt, ...len Mitglieder einer Ständeversammlung solches nur durch Wahl ... Mitbürgern werden (§. 279); doch nicht durch Wahl des Volks ... Urversammlungen (assemblées primaires, wie in den drei ersten ...stitutionen Frankreichs von 1791, 1793 u. 1795). Wahlgesetze ...timmen dann das Wahlrecht, die Erwählungsart, die Eigenschaften ... Wähler und Wählbaren. Der Geist des Instituts gebietet, daſs ...se Gesetze das Wahlrecht, die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit nicht ... sehr beschränken (§. 280, c) *c*). Sie müssen eine Zusammensetzung ... Landstände begründen, welche die Offenbarung eines wahren ver...ftigen Gesammtwillens verbürgt. III) Doch beruht in einzelnen

Digitized by Google

Bundesstaaten jetzt die Landstandschaft, entweder ausschlieſsend oder neben dem Rechtstitel einer Erwählung durch Mitbürge Geburt (bei den Prinzen vom Regentenhause), bald auf lan oder privilegirtem Gutbesitz, verbunden zuweilen mit gewiss chen Eigenschaften des Besitzers, bald entweder auf Corpo oder auf StandesclassenRecht, beides durch besondere Rechtstite bald auf einer Amtwürde, einer besondern Ernennung oder Ve Seite des Regenten. IV) Nach den neuern teutschen Repräse sungen, werden die Abgeordneten oder Deputirten gewäl von einer bestimmten Classe von Staatsbürgern oder Corpora von der Geistlichkeit, von RittergutBesitzern, von Universität bestimmten Einwohnern gewisser Bezirke, z. B. von den I Stadt, von den Mitgliedern der Landgemeinden eines bestimı Die Abgeordneten der ersten Art sitzen gewöhnlich in der er die übrigen in der zweiten. V) Die auf dem Landtag Stimmführer sind dann theils geborne oder erblicl patrimoniale, theils erkohrne; diese, entweder durch Wahl einer stimmberechtigten Gesammtheit, oder der von nannten Wahlmänner (Abgeordnete oder Deputirte §. 280, c Bevollmächtigung von Seite eines stimmberechtigten Einzel treter oder Bevollmächtigte), oder durch Ernennung auf l (oben Num. III). VI) Bei den RittergutBesitzern dem landtagfähigen Gutbesitz, zu der persönlichen Stimmfäl len noch besondere persönliche Eigenschaften erfordert e), z. B. Erb Ahnenprobe f), Indigenat.

a) Vergl. §. 297, II. — Historische Zweifel, dieses RepräsentationsRecht betreff bei dem unten, §. 297 b, angef. Posse. Dagegen s. man die «Grundsätze gerechten Volkvertretung»; in J. Weitzel's Europa in seinem gegenwärtigen Zustande (Wiesbaden 1824. 8.), S. 306—355.

b) Dennoch hatte dieser, bis auf die neueste Zeit, in den wenigsten teutschen Ländern, eigene unmittelbare Vertretung auf dem Landtag. Er hatte diese als seltene Ausnahme, in Tyrol, Thorn, in dem Lande Hadeln, in der Graf Hoya, in dem Stift Kempten, in Baireuth, Ostfriesland, Würtemberg. M von der t. Reichsstände Landen, 458. 469. 473. Lang's Steuerverfassung, Spittler's Gesch. von Würtemberg, S. 102. Auf dem schwedisch-pommerischen Landtag, 9. Aug. 1806, erschien auch der Bauerstand. Vergl. Eichhorn's teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Th. III, §. 425. — Eigenes Vertretungsrecht auf dem Landtag erhielt der Bauerstand in der neuesten Zeit: im Herzogthum Nassau im Sept. 1814; in Kurhessen im Dec. 1814 (Klüber's Uebersi etc. S. 218) und 1830, oben §. 287, c; in dem GH. Luxemburg 1815, oben §. 286, b; in den Fürstenthümern SchwarzburgRudolstadt, Schaumburg Lippe und Waldeck, u. in dem Groſsherzogthum S. WeimarEisenach 1816 (Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 69 f. u. 120, Bd. II, S. 251 u. 163); in Tyrol, 18 abermal (ebendas. Bd. II, S. 237); seit 1817 in Baiern, Baden, Würtemberg, GH. Hessen, in dem Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Blankenburg in dem Herzogthum S. Coburg, in den Fürstenthümern S. Meiningen u. Lichtenstein; in dem Königreich Sachsen 1831; in Hannover 1832; auch in den preuſ

sischen Staaten bei den ProvinzialStänden. — E. M. Arndt über den Bauer-
›tellvertretung. Berl. 1815. 8. Ueber Repräsentation des Bauer
d. Kieler Blättern, Heft V (1815), u. in d. Allemannia, Bd. VII
61 f.
·tikel Census, in dessen StaatsLexikon, Bd. III, S. 366—388. Cor-
es politiques. Brüssel 1836. 18. Bd. I, Num. XXI. u. XXVII.
ogthum Nassau heiſsen nur die Prinzen vom Hause *geborne*, die zu
g auf der Herrenbank berechtigten Familienhäupter *erbliche* Land-
tglieder der Herrenbank.
ɛɢᴇʀ diss. de conjunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus.
. Car. Chr. Kohlschütter diss. de jure standi in comitiis provin-
teb. 1787. Ledderhose's kleine Schriften, I. 32. Moser a. a. O.
. Römer a. a. O. III. 11. 13.
in dem Königreich Sachsen, mit Inbegriff der OberLausitz, in
›hmen u. Mähren. In dem ersten, nach Einigen seit 1530, nach
eit 1700. Rhein. Bund. LIII. 301.

§. 290. (222ᵃ.)

Ibtheilungen der Ständeversammlungen. Allgemeine oder : und ProvinzialStände. Kreisstände. Provinzial- oder landräthliche Collegien.

ge der allgemeinen Vertretungseinheit der Landstände (§. 289 ›29, , lieses FundamentalGrundsatzes landständischer Verfassung *a*), bilden auf dem Landtage für Berathschlagung und Beschlüsse, in einer Reihe von Bundesstaaten *b*), alle Landstände zusammen eine einzige Versammlung, ein Plenum; welches nicht hindert, daſs in der Versammlung die Sitzordnung nach verschiedenen Ständen, Classen, Curien oder Bänken bestimmt seyn könne. II) In anderen Bundesstaaten *c*) berathschlagen und beschlieſsen die Landstände, örtlich getrennt, in zwei Abtheilungen *d*), genannt Kammern *e*), Sectionen *f*), oder Herrenbank und Versammlung der Landesdeputirten *g*), oder erste Classe und Landesversammlung *h*), überall eine Art von Ober- und Unterhaus, obwohl in der Regel, in Rechten und Pflichten einander gleich. III) In etlichen Bundesstaaten hat man, für einzelne Landestheile, besondere oder ProvinzialStände und Landtage, für alle zusammen hingegen allgemeine, Reichs- oder NationalStände und Reichstage oder allgemeine Ständeversammlungen *i*), die nicht überall nothwendig aus Mitgliedern der ProvinzialStändeversammlungen zusammenzusetzen sind. IV) In dem Königreich Sachsen erscheinen jetzt in der allgemeinen Landes- oder Ständeversammlung, Landstände aus den alten Erblanden und aus dem Markgrafthum Oberlausitz. Es bestehen überdieſs in dem letzten besondere ProvinzialStände (§. 286, 288 *a*, u. 291, h) und in jedem der vier alterbländischen Kreise eigene Kreisstände *k*). Auch in den Provinzen der preuſsischen Monarchie bestehen ProvinzialStände, Kreisversammlungen

Digitized by Google

und CommunalLandtage, unterschieden von den verheiſsenen Reichsständen oder LandesRepräsentanten (§. 288). V) In verschiedenen teutschen Provinzen der linken Rheinseite bestehen, als eine Art von besondern RepräsentativCollegien, die von der französischen Regierung eingeführten DepartementalRäthe *l*), unter dem Namen Provinzial- oder Landrath *m*); eine für Vereinfachung der Staatsverwaltung nützliche und bei dem Volke beliebte Einrichtung.

a) Eine Ständeversammlung ist Vertreter einer politischen *Einheit*, des gesammten Volkes, für einen gemeinschaftlichen Zweck. Die beiden Grundkräfte, das hemmende und das antreibende, oder das bewahrende und das neuernde Princip, finden sich in dem Plenum einer Ständeversammlung beisammen, vermöge der Verschiedenheit der Ansichten und der freien Erörterung. Ein verfassungsmäsiges Recht des Regenten, die Ständeversammlung zu vertagen oder aufzulösen, und neue Wahlen zu veranlassen, ein unbeschränktes Veto (das Recht zu freier Erklärung des verfassungsmäsig hemmenden Widerspruchs) dieser Versammlung, sind, einander gegenüber, stark genug, in einem *monarchischen* Staat mit RepräsentativVerfassung das Gleichgewicht zwischen der Regierung und den Ständen zu bewirken und zu erhalten. Besteht man aber auf einer Zweiheit, so erfolgt die Spaltung in nationalem Sinn, nicht in dem vergänglichen des Castenthums (§. 98[a]). Ein Staat soll ein Verein von Staatsbürgern seyn, nicht ein Amalgam von Standesclassen.

b) So in Kurhessen, in den Herzogthümern S. WeimarEisenach u. S. CoburgSaalfeld, in den Fürstenthümern S. Altenburg, Liechtenstein, SchwarzburgRudolstadt, SchaumburgLippe, Waldeck, HohenzollernSigmaringen.

c) In den Königreichen Baiern, Sachsen, Hannover und Würtemberg, in den Groſsherzogthümern Baden, Hessen, Luxemburg (in diesem vereinigt zeither mit den Ständen des Königreichs der Niederlande) und MecklenburgSchwerin und Strelitz, in den Herzogthümern Braunschweig und Nassau, auch zeither in dem Fürstenthum Lippe.

d) Gründe wider eine solche Abtheilung oder Zweiheit, das ZweikammerSystem, worin gewöhnlich die erste gröſstentheils eine Adels-, Pair- oder MagnatenKammer, die zweite eine Kammer der Gemeinen, der Abgeordneten oder LandesDeputirten ist, findet man in dem Entwurf des (würtemb.) ständischen Comité über das 8. Cap. des zu erneuernden VerfassungsVertrags (1816. 8.), S. 51–66, in d. Allgem. StaatsverfassungArchiv, Heft 1 (1816), in Grävell's Abh. bedarf Preuſsen einer Constitution (1816)? in der neuen Allemannia, Bd. II, Heft 1 (1816), S. 6–9, in M. v. Collin's Jahrbüchern der Literatur, Bd. IX (Wien 1820. 8.), S 291–294; im Hermes oder krit. Jahrbuch der Literatur, 1820, St. 1. S. 368 f., u. in Klüber's Uebersicht etc., S. 232 ff. 195 ff. Jerem. Bentham's three Tracts relative to the Spanish and Portugueze affairs (Lond. 1821. 8.), N. 1. Zöpfl's Microcosmus (1. Liefer. Heidelb. 1832), S. 18 ff. Advoc. Martin in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. 1, Heft 1 (Mainz 1832), S. 62 ff. Debatten über den Vorzug des EinkammerSystems, in der Sitzung der 2. Kammer der (constituirenden) hannöverischen Ständeversammlung am 22. Aug. 1832; in dem hamburger Unpart. Correspondenten v. 30. u. 31. Aug. 1832, u. in der Allgem. Zeit. v. 16. u. 17. Sept. 1832. — Dafür s. (v. Wangenheim) in d. Europ. Annalen, 1814, S. 394 ff. (Ebenderselbe) Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Würtemberg. Frankf. 1815. 8. (Ebenderselbe) Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Abtheilungen, u. über die landschaftl. Ausschüsse. 1816. 8. Gedanken über die Schrift: über die Trennung u. s. w. 1816. 8. (Vertheidigt jene Schrift.) Fr. Ancillon's über

Staatswiſsenschaft (1820), S. 77. ff. K. G. L. Pölitz Beleucht. des Entwurfs eines Staatsgrundgesetzes des Königreichs Hannover (Leipz. 1831. 8.), S. 64 ff. Montesquieu, in seinem berühmten Capitel über die englische Verfassung (Esprit des lois, Liv. XI, Chap. 6) erklärte das System einer Erbkammer für das unumgängliche Gleichgewicht zwischen den constitutionellen Gewalten eines RepräsentativSystems.

e) So in Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden GH. Hessen.

f) So in Braunschweig.

g) So im Herzogthum Nassau.

h) So früher in dem Königreich Sachsen, wo die erste Classe der Landstände, bestehend aus den Prälaten, Fürsten, Grafen und Herren, sich streng absonderte von der eigentlich so genannten Landesversammlung oder den beiden andern Classen, der Ritterschaft und den Städten, indem sie einseitig mit der Regierung communicirte.

i) In solchem Fall dienen für Ernennung der Abgeordneten, Communal-, Provinzial- oder Departemental- und NationalListen; dergleichen (trois listes de notabilité) zuerst durch die französische Constitution v. 13. Dec. 1799, Tit. 1, angeordnet wurden. Mémoires pour servir à l'histoire de France sous Napoléon, écrits à Ste.-Hélène; par le général Gourgaud, T. I (1823), p. 137 et 365. — Nach der *preuss.* Verordn. v. 22. Mai 1815, sollen in den einzelnen Landestheilen ProvinzialStände gebildet, und aus ihnen eine Versammlung der LandesRepräsentanten gewählt werden. Hierauf folgte die Anordnung der berathenden ProvinzialStände überhaupt, durch ein Gesetz vom 5. Juni 1823, und für sieben Provinzen durch eben vo viel besondere Gesetze, in den Jahren 1823 und 1824. Man s. §. 288. — Das Groſsherzogthum *Luxemburg* in seiner Vereinigung mit dem Königr. der Niederlande, hat, wie andere Provinzen dieses Staates, eigene États provinciaux, 60 an der Zahl, welche vier Deputirte zu der zweiten Kammer der États généraux wählen. FundamentalGesetz des Königr. der Niederlande v. 24. Aug. 1815, §. 77 ff. u. 129—161. Vergl. oben §. 286. f. — Das Herzogthum *Holstein* erhielt durch e. königl. Verordnung v. 15. Mai 1834 berathende ProvinzialStände, (das Herzogthum Schleswig erhielt, durch Verordnung von demselben Tag, besondere ProvinzialStände).

k) In dem Königr. *Sachsen* bestehen *Kreisstände*, in jedem der 4 Kreise, in welche, seit der TerritorialVeränderung v. 1815, die alten Erblande eingetheilt sind. Die Stände eines jeden Kreises theilen sich in zwei Corporationen, in Ritterschaft und Städte. Zu ihrer Wirkungsbefugniſs gehören: Berathung und Bevorwortung desjenigen, was sie für das Wohl des Kreises nothwendig erachten; Besorgung der ständischen Cassen- und Rechnungsangelegenheiten, der allgemeinen des Kreises oder der besondern Corporation, entweder der ritterschaftl. oder der städtischen; die kreisständischen Wahlen der Kreisvorsitzenden und Deputirten etc.; Besorgung der ihnen vom König aufgetragenen oder überlassenen Angelegenheiten. Die *Kreistage* sind entweder allgemeine desselben Kreises, d. h. für beide Corporationen, deren jede hier an einer besondern Tafel Platz nimmt, oder besondere, für eine derselben; die letzten also, entweder ritterschaftliche oder städtische. Nur auf landesherrliche Anordnung oder Gestattung, können Kreistage gehalten werden, ausgenommen bei einer allgemeinen Landesversammlung, für die dabei anwesenden Kreisstände. Jeder Kreis hat in der allgem. Landesversammlung eine bestimmte Zahl ritterschaftlicher Wahlstellen, welche durch Wahl der an den Kreistagen Theil nehmenden Besitzer schriftsässiger Güter aus Personen ihres Mittels besetzt werden. Die Ausschuſsstände welche der Kreis zu einem Ausschuſstag des Königreichs sendet, werden auf dem Kreistag von den übrigen Ständen mit Vollmacht versehen. Allgem. Kreis-

Digitized by Google

tagsOrdnung v. 10. Aug. 1821; in d. Gesetzsamml. v. 1821, St. 16, S. 95–110 Weisse's Lehrb. des königl. sächs. Staatsr., Bd. I, §. 103–112.

l) Nach der französischen Verfassung besteht eine dreifache Repräsentation: die beiden Kammern zu Paris für das ganze Reich, ein Conseil départemental für jedes Departement, ein Conseil d'arrondissement (Bezirkrath) für jeden Bezirk. Nach dem Gesetz vom 8. Pluviose J. VIII, soll in jedem Departement ein *DepartementalRath* oder Conseil général durch freie Wahl der Bewohner, und nach bestimmten Normen bestehen; er soll in jedem Jahr, auf Einberufung der Regierung, sich versammeln, und länger nicht als 14 Tage versammelt bleiben. Sein Wirkungskreis ist: 1) theils *administrativ-richterlich*, indem er über Beschwerden einzelner Bezirke, Städte oder Gemeinden, wegen unrichtiger Vertheilung der Steuern entscheidet; 2) theils *finanziell*, indem er a) die dem Departement aufgelegten directen Steuern unter die verschiedenen Bezirke desselben vertheilt, b) die für die DepartementalCasse, zu Bestreitung ihrer Ausgaben für besondere Bedürfnisse des Departements, nöthigen ZulageCentimen auf den Vorschlag der Regierung festsetzt, und c) die Rechnung der obersten DepartementalBehörde (des Präfecten) über die Verwendung dieser Fonds abhört und genehmigt. Ueberdieſs dient er 3) durch seinen Präsidenten als *Organ* des *Departements* unmittelbar bei den Ministerien, für Beschwerden, Wünsche und Bedürfnisse des Landes.

m) In Baiern, unter dem Namen *Landrath*. Gesetz v. 15. Aug. 1828. Schunck's Staatsr. des Königr. Baiern, Bd. I, S. 462–495. — In der *gh. hessischen* Provinz *Rheinhessen*, unter dem Namen *ProvinzialRath*, durch Verordn. v. 7. Aug. 1816. Vergl. Verhandlungen in der 2. Kammer der Landstände des GH. Hessen, von 1821, Heft 10, S. 105–125. — In dem sachsen-coburg-saalfeldischen Fürstenthum *Liechtenberg*, unter dem Namen *Landrath*, durch Verordn. v. 27. April u. 3. Sept. 1821, für berathende Theilnahme an der Gesetzgebung und für Bewilligung und Vertheilung der Abgaben; seit 1824 ward er nicht zusammenberufen. Nach Abtretung dieses Landes an Preuſsen, ward er aufgehoben in dem preuss. BesitzergreifungsPatent v. 15. Aug. 1834. — Auf den baierischen Landtagen von 1819 und 1822, kam die Einführung dieser landräthlichen Collegien auch in den übrigen baierischen Provinzen in Antrag. Jul. Gr. v. Soden, der baier. Landtag v. 1819 (Nürnb. 1821. 8.), S. 19–35. Sie war von dem König durch Verordn. v. 1. Jan. 1822 vorläufig schon beschlossen, ward aber suspendirt durch eine Bekanntmachung v. 26. Jun. 1822.

§. 291. (222b.)

Classen der Landstände.

Gewöhnlich ist die Landstandschaft nach verschiedenem Verhältniſs bestimmten Classen zugetheilt; wobei ein Standesclassen- oder CorporationsPrincip, besonders ein Rest vormaliger FeudalAristokratie, mehr oder weniger wahrzunehmen ist. *a*). Ehehin gab es in manchen Staaten, laut der landschaftlichen Matrikel, nur eine, in andern zwei, drei oder vier Classen (Curien, Collegien, Bänke) der Landstände *b*). Jetzt findet man in teutschen Bundesstaaten, nach Verschiedenheit der angenommenen Grundlage der Landstandschaft: 1) bald zwei Classen, bestehend z. B. aus Ritterschaft und Städten *c*) oder aus Geistlichkeit und Landmannschaft *d*);

Digitized by Google

2) bald drei Classen, bestehend a) entweder theils aus Fürsten, Grafen und Herren (Magnaten oder Pairs), theils aus Ritterschaft, theils aus Städten *e*), oder b) theils aus einem Collegium der Prälaten, Fürsten, Grafen und Herren (und zwar in dem Königreich Sachsen jetzt, mit Inbegriff der Deputirten der Universität Leipzig), theils aus Ritterschaft, theils aus Städten *f*) oder c) aus Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte, der Bauern, Landbezirke oder Dorfgemeinden *g*), oder aus RittergutBesitzern, aus Deputirten der Städte und Flecken, aus Deputirten der bäuerlichen Amtbezirke *h*); 3) bald vier Classen, bestehend: a) aus Herren, aus Prälaten, aus Ritter- und Mannschaft, aus Städten *i*), oder b) aus Geistlichkeit, Ritterschaft, Städten und Bauern *k*), oder c) aus Abgeordneten der RittergutBesitzer, der Städte, der Eingesessenen auf dem platten Lande, des geistlichen oder Lehrstandes *l*). 4) Bei der neuen Einrichtung der landständischen Verfassung in Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Groſsherzogthum Hessen, SachsenAltenburg, Braunschweig, und in dem Herzogthum Nassau, hat man, bei Vertheilung der LandesRepräsentation, auf die verschiedenen Standesclassen nicht ausschlieſsend Rücksicht genommen, sondern auf auszeichnende Verhältnisse der Geburt (bei den Prinzen des Regentenhauses), mancher Familien, einzelner Personen, des Grundbesitzes, des Gewerbes, (Handels- und Fabrikwesens), des Amtes, der Gemeinden, der Kirchen- und Lehranstalten *m*).

c) Bentham tactique des assemblées législatives. II. Ausg. Paris 1822. Bd. I, Cap. 4.

d) Moser a. a. O. 411. 475. Pütter's Lit. III. 278. f. Klüber's Lit. 270 ff. — Von der landschaftlichen *Matrikel*, ebendas. 641.

e) So in Mecklenburg, SachsenMeiningen, in den Fürstenthümern Altenburg, Anhalt, SchwarzburgSondershausen, Lippe, Reuſs beider Hauptlinien. Moser a, a. O. 468. f. In dem ehemaligen Groſsherzogthum *Berg* waren Ritterschaft und Hauptstädte. Rhein. Bund, II. 252. Von der Lausitz s. Note i. — In OestreichischSchlesien heiſsen die Landstände «Fürsten und Stände»; jene begreifen unter sich die Herzoge u. Fürsten, diese die freien Standesherren u. die dem Landesfürsten unmittelbar unterworfene Ritterschaft. Ihre allgemeinen Zusammenkünfte heiſsen Fürstentage.

i) In dem Fürstenthum *Liechtenstein* bildet die Geistlichkeit die erste Classe, bestehend aus drei Deputirten, welche alle geistlichen Beneficiaten u. Communitäten aus ihrem Mittel auf Lebenszeit wählen, u. aus allen geistlichen Pfründnern, die ein liegendes oder steuerbares Vermögen von wenigstens 2500 Gulden Steuersatz besitzen; die Landmannschaft aus den Vorstehern und Altgeschwornen einer jeden Gemeinde, und aus allen Unterthanen, die liegende Gründe mit einem Steuersatz von 2000 Gulden besitzen.

k) Von *SachsenGotha*, s. Moser a. a. O. S. 469.

f) In dem Königr. *Sachsen*, v. Römer a. a. O. III. 7. Weisse's Lehrb. des königl. sächs. Staatsr., Bd. I, §. 54—57. F. A. F. Apel diss. de jurib. singularib. Clericorum, praesertim in Saxonia. Lips. 1791. 4. Auch teutsch, ebendas. 1792. 4.; wo jedoch, seit den 1815 veränderten TerritorialVerhältnissen, in der ersten Classe das besondere Collegium der Universitäten wegfällt, seit 1821 die Universität Leipzig dem Collegium der Prälaten, Grafen und Herren einverleibt, auch in der allgemeinen Landesversammlung seit 1817 die oberlausitzer Land-

Digitized by Google

schaft mit der alterbländischen der 4 Kreise vereinigt ist. Man s. Note i, u. Weisse a. a. O. §. 52 u. 54. Daselbst hat die erste Classe das Recht, durch *Abgeordnete* auf dem Landtage zu erscheinen. v. Römer III. 16. Auch hat daselbst die *schriftsässige* Ritterschaft VirilStimmen; die Besitzer *amtsässiger* Rittergüter haben nur Theil an CuriatStimmen. Ebendas. S. 16. f. Die letzten senden, aus jedem Amt, von ihnen gewählte Deputirte auf den Landtag. Allgem. KreistagsOrdn. v. 10 Aug. 1821, §. 37; in d. Gesetzsamml. v. 1821, St. 16. Im Jahr 1821 ward die Berechtigung zur Landtagfähigkeit auf alle neuschriftsässigen Rittergüter ohne Unterschied ausgedehnt, und überdieſs in jedem der 4 alterbländischen Kreise, auch in der Oberlausitz, eine Anzahl ritterschaftlicher Stellen (zusammen vierzig an der Zahl) gegründet, welche aus dem Mittel der bis dahin für ihre Person nicht landtagfähigen Rittergutbesitzer, durch Wahl der ritterschaftlichen Kreisstände eines jeden der 4 Kreise, in der Oberlausitz aber durch Wahl der Stände vom Lande (Note i), zu besetzen sind, und ihren Inhabern gleiche Rechte und Pflichten, wie den altadelichen Rittergutbesitzern, gewähren und auflegen. Bei diesen ritterschaftlichen Wahlstellen, sollen weder adeliche Geburt noch eine bestimmte Zahl adelicher Ahnen, sondern nur RittergutBesitz und Zutrauen der Wähler entscheiden. Man s. den amtlich bekannt gemachten gedruckten *Auszug* aus den Verhandlungen des am 15. Oct. 1820 eröffneten, und am 15. Jun. 1821 beschlossenen Landtags (1821. 8. S. in 4. u. als Beil. zu St. 20 der Gesetzsamml. v. 1821), S. 5. u. f. — Von den *Kreisständen* in den 4 Kreisen der alten Erblande, oben §. 290.

g) So, seit 1816, in dem Groſsherzogthum *S. WeimarEisenach*, wo «11 Abgeordnete von dem Stande der RittergutBesitzer, 10 von dem Stande der Bürger, 10 von dem Stande der Bauern, als Volksvertreter und zwar von jedem Stand aus seiner Mitte erwählt werden». Die Universität Jena, als eine mit Rittergütern ausgestattete, dem ganzen Lande gehörende Anstalt, stellt zu dem Stande der RittergutBesitzer den eilften Abgeordneten. Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 166 f. — In dem Herzogthum *S. CoburgSaalfeld* bestand vor der Trennung Saalfelds im Nov. 1826 (§. 286, p), die Gesammtheit der Landstände aus 17 gewählten Abgeordneten, 6 aus der Ritterschaft, 2 aus den Stadtobrigkeiten zu Coburg u. Saalfeld, 3 aus den Städten Coburg, Saalfeld und Pöſsneck, 6 aus den übrigen Städten und Dorfgemeinden. — In dem Herzogthum *S. Meiningen* sind nach dem Grundgesetz von 1829, 24 Abgeordnete, 8 aus jedem der drei Stände, der RittergutBesitzer, der Bürger, der Bauern, so daſs jeder Stand 8 wählt. In dem Herzogthum S. Altenburg bestehen nach dem Grundgesetz von 1831 die Landstände aus einem Präsidenten und 24 Abgeordneten, wovon 8 Abg. der RittergutBesitzer, 8 der Städte und 8 des Bauerstandes. — In dem Fürstenthum *S. Rudolstadt* besteht die Volksrepräsentation aus 18 gewählten Landes-Repräsentanten, nämlich 6 RittergutBesitzern, 6 Einwohnern von Städten, 6 mit Landeigenthum angesessenen Unterthanen, die weder Rittergüter besitzen noch städtische Bürger sind. — Auch die ProvinzialStände des Groſsherzogthums *Luxemburg* bestehen, seit 1815, aus Deputirten der Ritterschaft, der 18 Städte, und der Landbezirke (districts ruraux); jede dieser drei Classen wählt 20 Abgeordnete.

h) In dem Fürstenthum *Schaumburg*, lippischen Antheils, erscheinen auf dem Landtag die wirklichen Besitzer adelicher Güter, von den Magistraten gewählte Deputirte der Städte u. Flecken, u. aus den Besitzern der Bauergüter gewählte Deputirte der Amtunterthanen. Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 69. — In dem Fürstenthum *Waldeck* bestehen die Landstände aus den Rittergutbesitzern, aus Deputirten der Städte, wozu in den drei ersten Städten der erste Bürgermeister u. der StadtSecretair, in den übrigen der Bürgermeister allein bestimmt sind,

Digitized by Google

u. aus 10 Repräsentanten des Bauerstandes, zwei aus jedem OberJustizamt. Ebendas. Bd. II, S. 250 u. f.

) So bis 1815 in der *Ober-* und *Niederlausitz*. Daselbst hieſsen die drei ersten Classen das Land. Das Land und die Städte hatten, jeder Theil auf dem Landtag eine CuriatStimme. v. Römer a. a. O. III. 59. So noch jetzt in dem bei Sachsen gebliebenen Theil der *Oberlausitz*, welcher jetzt eine besondere Landschaft (Stände von Land und Städten) hat, durch die er an der allgemeinen sächs. Landesversammlung Theil nimmt. 1821 wurden für landschaftliche Versammlungen eine Anzahl ritterschaftlicher Stellen gegründet, welche aus dem Mittel der bis dahin für ihre Person nicht landtagfähigen RittergutBesitzer, durch *Wahl* der Stände vom Lande zu besetzen sind. — Ueberdieſs besteht daselbst eine fortwährende *ständische Deputation*, zu Besorgung der dem Lande und den Städten gemeinschaftlichen MilitärAngelegenheiten, durch welche auch die gemeinschaftlichen CassenAngelegenheiten der Provinz besorgt werden sollen. Mandat, die neuen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in der Oberlausitz betr., v. 12. März 1821 (Gesetzsamml. 1821, St. 4), §. IV. — Für *SchwedischPommern* wurden, in der angef. Verordn. v. Aug. 1806, die oben im §. genannten vier Classen festgesetzt. — So auch in dem Herzogthum *Krain* seit 1819. Dieselben vier Classen bestehen in *Niederöstreich, Steyermark, Böhmen, Mähren, Galizien*.

k) In dem Herzogthum *Braunschweig* und Fürstenthum *Blankenburg* sind: Prälaten (Aebte und Decane der Stifte und Klöster), sechs in der ersten und sieben in der zweiten Section der Landstände; Ritterschaft oder die Besitzer von 78 landtagfähigen Rittergütern, alle in der ersten; 19 Deputirte von den Städten; und 19 Abgeordnete für den Stand der nicht zu der Ritterschaft gehörenden, dienst- oder meierfreien Grundbesitzer, ein gewählter Deputirter von jedem Kreisgericht aus der Zahl der sowohl auf dem platten Lande als auch in den Städten und Flecken ansässigen Schrift- und Freisassen, alle Deputirte von den Städten und den nicht ritterschaftlichen Grundbesitzern in der zweiten Section. — In *Tyrol* bestehen die Landstände aus Prälatenstand, Herren- und Ritterstand, Bürgerstand, Bauernstand.

l) In dem Fürstenthum *Hildburghausen* bestand, vor seiner im Nov. 1826 erfolgten Vereinigung mit Meiningen (§. 286), die Landschaft aus gewählten Abgeordneten von vier Ständen, 6 aus den RittergutBesitzern, 5 aus den 5 Städten, 6 aus den Eingesessenen der 6 Aemter, 1 aus dem geistlichen oder Lehrstande.

m) In *Baiern* besteht die Kammer der Reichsräthe aus den volljährigen Prinzen des k. Hauses, den ReichsKronbeamten, den beiden Erzbischöfen, den Häuptern der standesherrlichen Familien im Sinn der t. BundesActe, als erblichen Reichsräthen, einem vom König ernannten Bischof, dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen GeneralConsistoriums, und aus vom König erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; die zweite Kammer besteht aus den Grundbesitzern mit gutherrlicher Gerichtbarkeit, Abgeordneten der Universitäten, Geistlichen der kathol. und evangelischen Kirche, Abgeordneten der Städte und Märkte, und der Landeigenthümer ohne Gerichtbarkeit. — In *Hannover* ist, nach dem Patent vom 7. Dec. 1819, die *erste* Kammer zusammengesetzt aus *persönlich berechtigten* Mitgliedern, nämlich den Standesherren im Sinn der t. BundesActe, dem Erbmarschall, dem Grafen von Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein, dem GeneralErbpostmeister; 2 Aebten, einem KlosterDirector, den kathol. Bischöfen, einem angesehenen evangel. Geistlichen, den mit einem persönlichen erblichen Stimmrecht begnadigten Majoratherren, dem Präsidenten des GeneralSteuer- und SchatzCollegii, den ritterschaftlichen auf Lebenszeit erwählten Mitgliedern des allgemeinen SchatzCollegii, und aus 35 für die Dauer desselben Landtags *erwählten Deputirten* der sieben ProvinzialRitterschaften; die

Digitized by Google

zweite Kammer hat zu Mitgliedern, die auf Lebenszeit gewählten nicht ritterschaftlichen Mitglieder des SchatzCollegii, sechs Deputirte von eben so viel Stiften, einen der Universität Göttingen, zwei von den Consistorien zu erwählende Deputirte für das Kirchen- und Schulwesen; 66 Deputirte von den Städten, von der Grafschaft Hohnstein, von den hoyaischen und diepholzischen Flecken, von freien Gutbesitzern, die nicht zu der Ritterschaft gehören (20), von dem Lande Hadeln (2), und von den Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim (1). — In *Würtemberg* besteht die Kammer der Standesherren: aus den Prinzen des k. Hauses, aus den Häuptern der standesherrlichen Familien im Sinn der t. BundesActe, und aus den vom König erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; die Kammer der Abgeordneten besteht aus 13 Mitgliedern des ritterschaftl. Adels, von ihm aus seiner Mitte erwählt, aus den 6 evangel. GeneralSuperintendenten, aus dem kathol. Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus seiner Mitte gewählten Mitglied, u. dem ältesten kathol. Decan, aus dem Universität-Canzler, aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der 7 vornehmsten Städte, aus einem gewählten Abgeordneten von jedem OberamtBezirk. — In *Baden* besteht die erste Kammer: aus den Prinzen des gh. Hauses, den Häuptern der standesherl. Familien, dem kathol. Landesbischof u. einem von dem Groſsherzog auf Lebenszeit ernannten evangel. Geistlichen mit dem Rang eines Prälaten, acht Abgeordneten des grundherrl. Adels, zwei Abgeordneten der LandesUniversitäten, und den vom GH. ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ernannten Personen; die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter. — In dem GH. *Hessen* ist die erste Kammer eben so eingerichtet wie die badische, nur daſs hier auch der Senior der freiherrl. Familie von Riedesel dazu gehört; die zweite Kammer besteht aus 6 Abgeordneten des hinlänglich angesessenen Adels, von ihm aus seiner Mitte erwählt, aus 10 gewählten Abgeordneten der 8 vornehmsten Städte (Darmstadt und Mainz wählen jede 2), und aus 34 Abgeordneten von eben so viel aus Städten und Dorfgemeinden zusammengesetzten Wahlbezirken. — In dem Herzogthum *Nassau* ist die Landstandschaft zunächst vertheilt nach dem Unterschied zwischen Adel und Nichtadel. Es besteht die Herrenbank (Adelskammer) aus drei Classen von Mitgliedern, aus gebornen, den Prinzen des Regentenhauses, aus erblichen, sechs Häuptern theils standesherrlicher, theils grundherrlicher Familien, und aus auf sieben Jahre gewählten sechs Deputirten der adelichen Guteigenthümer; die Versammlung der LandesDeputirten (Kammer der Gemeinen) aus 22 Mitgliedern, auf sieben Jahre gewählt, 3 von der Geistlichkeit, 1 von den Vorstehern der höheren Lehranstalten, 3 von bestimmten Gewerbebesitzern, 15 von und aus bestimmten Landeigenthümern, von denen, die wenigstens 7 fl., und aus denen, die wenigstens 21 fl. zu jedem GrundsteuerSimplum beitragen. Verordn. v. 3. Nov. 1815 (oben 286 *a*), vergl. mit dem Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814.

§. 292. (223.)

Landstandschaft der Standesherren, und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels; so auch der Geistlichkeit und Universitäten.

I) In Absicht auf Landstandschaft, verordnet die teutsche Bundes-Acte: 1) daſs die Häupter der standesherrlichen Familien die ersten Standesherren in dem Staat, zu dem sie gehören, seyn, und mit ihren Familien daselbst die privilegirteste Classe bilden *a*), mithin zu den

ersten Stellen unter den Landständen berechtigt seyn sollen; 2) daſs die (landtagfähig) Begüterten aus dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, Antheil an der Landstandschaft haben sollen *b*). II) Dagegen fanden die auf dem wiener Congreſs gemachten Anträge, die teutschen katholischen Bischöfe und Domcapitel mit liegenden Gründen auszustaten, und in allen Bundesstaaten als Landstände, und zwar als die ersten, anzuerkennen, keinen Eingang *c*); so wenig als der Vorschlag, die katholische und evangelische Geistlichkeit, als solche, an der ständischen Verfassung Theil nehmen zu lassen *d*). Dennoch haben, seit jenem Congreſs, in einer Reihe von Bundesstaaten, sowohl Bischöfe als auch andere höhere Geistliche beiderlei Religion, Landstandschaft erhalten (§. 291). III) Wohl aber sind, in mehreren Bundesstaaten, geistliche Stiftungen und Corporationen *e*), wohin auch Universitäten *f*) gerechnet zu werden pflegen, wegen landtagfähigen Güterbesitzes zu Landstandschaft berechtigt.

a) BundesActe, Art. 14, lit. b. — Ueber den Ausdruck «*erste Standesherren*», vergl. Klüber's Uebersicht etc., S. 291 ff., 294, 295, 298, 300, 312 u. 322. Dieser Ausdruck floſs aus östreichischen Entwürfen in die BundesActe. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 4 u. 318. In preuſsischen Entwürfen stand: sie sollten «als Standesherren die *ersten Landstände* bilden». Ebendas. S. 36 u. 306. Die französische Uebersetzung der B.A. hat: «Les chefs de ces maisons forment la *première classe des Etats* dans les pays auxquels ils appartiennent». Klüber's angef. Acten etc., Bd. VII, S. 477. Vergl. unten §. 304 b. — Landstandschaft steht den Häuptern der standesherrlichen Häuser, in dieser Eigenschaft, mithin *ipso jure*, zu, nicht durch Wahl, und nicht als Deputirten oder Abgeordneten; in so fern werden sie zuweilen geborne oder Erblandstände genannt (§. 289).

b) BundesActe, Art 14, gegen das Ende. Klüber's Uebersicht etc., S. 216, 242 f. u. 359 ff.

c) Klüber's Uebersicht etc., S. 216.

d) V. J. Dewora, wird es nützlich seyn, die kathol. u. protestant. Geistlichk. an der künft. ständ. Verfassung der t. Provinzen des linken Rheinufers Theil nehmen zu lassen? Mit e. Anhang v. C. G. Bruch. Cöln 1815. 8. Wider die Ansprüche der Geistlichkeit auf Landstandschaft, s. Grimm's u. Diderot's Correspondenz (Brandenburg. 1820), S. 28, u. Bretschneider in Schröter's u. Klein's OppositionsSchrift für Christenthum und Gottesgelahrtheit, Bd. III (Jena 1819), S. 283. — Die *HohenzollernSigmaringensche* Verf. Urk. v. 1833, §. 80 u. 82 ff., gibt der Geistlichkeit das Recht, einen Abgeordneten in der Ständeversammlung zu haben.

e) Allgemeine Grundsätze über das Vertreten der Kirche bei Ständeversammlungen, mit besond. Rücks. auf Würtemberg. Herausg. v. H. E. G. Paulus. Heidelb. 1816. 8. — Vorsteher oder Inhaber (Statthalter, Comthure) geistlicher RitterordensBesitzungen genieſsen oder genossen hie und da Landstandschaft.

f) In so fern haben oder hatten Universitäten, in manchen Ländern, Sitz und Stimme in der Classe der Geistlichen. R. Hausen v. d. PrälatenRechten der Universitäten. Frankf. a. d. O. 1788. 8. u. in Koppe's niedersächs. Archiv f. Jurisprud. Bd. I, Num. 6. Klüber's jurist. Biblioth., St. XX. — So fern sie wegen des Besitzes landtagfähiger *Rittergüter*, Landstandschaft genieſsen, gehören sie nicht zu den Prälaten. Leyser Sp. 664. m. 30 et 32. Seger a. a. O. —

Digitized by Google

Auch nicht, wenn sie, wie jetzt in mehreren Bundesstaaten, ohne Rücksicht auf Güterbesitz, Landstandschaft haben. — In dem Mittelalter wurden Universitäten landtagberechtigt, nicht bloſs wegen ihres Grundeigenthums, sondern auch wegen vorzüglicher Geistesbildung, und wegen ihres Ansehens bei dem Volk.

§. 293. (224.)

Recht der landständischen Corporationen:

1) nach den wiener CongressVerhandlungen.

I) Das Volk hat ein vertragmäsiges Interesse, nicht nur an der Verfassung des Staates, sondern auch an dessen Verwaltung durch die Staatsregierung (§. 1). Die Ausübung der in dieser Hinsicht ihm zustehenden Rechte, gebührt, in der Regel, seinen Vertretern bei der Regierung, den Landständen. II) In den Verhandlungen, welche auf dem wiener Congreſs, der Errichtung des Teutschen Bundes vorausgingen, sprachen die Stifter des Bundes, mit Ausnahme sehr weniger, ihre Ueberzeugung dahin aus a), daſs das Minimum von Rechten der landständischen Corporationen, in allen Bundesstaaten bestehen müsse: 1) in Mitwirkung bei der Gesetzgebung; 2) in der Nothwendigkeit ihrer Einwilligung zu Festsetzung und Regulirung der öffentlichen Abgaben, verbunden mit der hievon untrennbaren Mitaufsicht an deren Verwendung, wenigstens Kenntniſs von der bevorstehenden oder geschehenen Verwendung; 3) in dem Recht der Beschwerdeführung über Mängel oder Miſsbräuche in der Landesverwaltung, insbesondere in dem Recht, gesetzmäsige Bestrafung schuldiger Staatsdiener, und zu dem Ende ihre Versetzung in den Anklagestand, zu fordern. III) Das hier angenommene RepräsentativSystem gibt die vollziehende Gewalt dem Regenten allein, die gesetzgebende ihm und den Landständen in gewisser Art (§. 297) gemeinschaftlich; es bedingt die Festsetzung öffentlicher Abgaben durch voraus erfolgte landständische Einwilligung.

a) Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 201 ff. — Dasselbe that auch *Baden*, welches dem Bund erst später beitrat, in e. Note v. 9. Dec. 1814; ebendas. S. 207. — Fast eben so *Nassau*, in e. Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814; ebendas. S. 219 f. — *Preussen* versprach, schon vom Congreſs, in e. Edict v. 22. Mai 1815, daſs die Wirksamkeit seiner LandesRepräsentanten sich erstrecken solle: auf Berathung über die persönlichen und Eigenthumrechte der Staatsbürger, mit Einschluſs der Besteuerung. Ebendas. S. 223 f.

Digitized by Google

§. 294. (225*.)

2) nach der Grundverfassung teutscher Bundesstaaten.

I) Die nähere Bestimmung der den Landständen eines einzel-[…]en Bundesstaates zustehenden Rechte und ihres Umfanges, ist einer der [w]ichtigsten Gegenstände des Verfassungsrechtes desselben Landes *a*). [I]I) Die allgemeine Grundlage teutscher landständischer Verfassung, [i]st: Theilnahme des Volks durch Abgeordnete, mittelst Berathung und [E]inwilligung *b*) oder Zustimmung, zuweilen oder in gewissen Fällen [a]uch mittelst bloſser Berathung (Beirath, Gutachten), 1) an der [G]esetzgebung *c*), und 2) an Bestimmung der Staatsauflagen *d*). [II]I) Nach der besondern Landesverfassung können jedoch, nicht bloſs Ge-[…]etzgebung und Abgabenwesen, sondern auch Gegenstände der Verfas-[…]ung, der Rechtspflege, der Verwaltung, der Militäreinrich-[…]ung, der Nationalwirthschaft, namentlich Landwirthschaft, Han-[…]el und Gewerbe, zu landtäglicher Verhandlung kommen. Die meisten [d]er neueren landständischen Verfassungsurkunden enthalten ausdrückliche [B]estimmungen hierüber. IV) In etlichen Bundesstaaten ist selbst nicht, [o]der kaum, jenes Minimum landständischer Rechte, zu dessen Einräu-[…]ung auf dem wiener Congreſs die groſse Mehrheit der Stifter des Teut-[…]chen Bundes sich bereit erklärt hatte (§. 293), den Landständen in der [n]euen landständischen Verfassung zu Theil geworden *e*). V) In den [ö]streichischen, zu dem Teutschen Bund gehörenden Staaten, ist der [f]rühere Umfang der ständischen Wirkungsbefugniſs *f*) geblieben, oder [w]ieder hergestellt worden (§. 287, a).

[a]) In dem tübinger Vertrag v. 8. Juli 1514, geschlossen mit den Volkvertretern unter Vermittlung des Kaisers und verschiedener Reichsfürsten, versprach Herzog Ulrich von *Würtemberg*, für sich und seine Nachfolger: ohne Rath und Willen der Landstände keinen Krieg anzufangen; kein Stück des Landes zu verpfänden; keine Steuern auszuschreiben; Niemand ohne richterliches Verhör zu verurtheilen; jedem Unterthan freien Wegzug zu gestatten. Dieser Vertrag ist die Grundfeste aller würtembergischen Freiheiten. Die Verfassung erhielt ihre Fortbildung durch Landtagabschiede, Testamente der Regenten u. durch den Erbvergleich von 1770. — Eben so genaue als reichhaltige Bestimmungen enthalten das Fundamentalgesetz des Königr. der *Niederlande*, mit Inbegriff von *Luxemburg*, v. 24. Aug. 1815, §. 105, 197, 121, 128, 113 u. ff., das *s. weimar-eisenachische* Grundgesetz v. 5. Mai 1816, §. 5 u. 97 ff., das *s. meiningische* v. 1824, §. 14 ff., das *meiningische* v. 1829, Art. 80—88, die neuesten Verfassungsurkunden von *Nassau, Schaumburg, Waldeck, S. Hildburghausen, S. Coburg, Baiern, Baden, GH. Hessen.*

b) Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen, I. 361. *Ebendess.* Nebenstunden, I. 77. II. 165. C. C. A. H. v. Kamptz, einige Worte über die Gemeinsamkeit des BesteuerungsRegals in Mecklenburg. Neustrel. 1798. 8.

c) *Baier.* Verf. Urk. 1818, VII. 2. *Badische* 1818, §. 64 u. f. *Würtemb.* Verf. Vertr. 1819, VII. 88. *Meining.* Grundgesetz v. 1824, §. 14; v. 1829, Art. 85. Moser's Nebenst., 77—222. v. Cramer's wetzl. Nebenst., Th. 104; S. 198. Pütter's

Digitized by Google

Lit., §. 1088. — Der röm. König Heinrich VII. erklärte in einer Urk. v. 1231. es sey auf einem von ihm zu Worms gehaltenen Reichstag festgesetzt worden, daſs ohne Zustimmung der angesehenern und höhern Landsassen, kein Territorialherr Ordnungen und neue Rechte errichten dürfe; in Schannat hist. Wormat., cod. prob. p. 109. Lünig's Reichsarchiv, P. spec., Contin. IV, Th. I, S. 3, auch in J. A. v. Schultes coburg. Landesgesch. d. Mittelalters. Coburg. 1814. 4. Nach der badischen Verfassungsurkunde von 1818, §. 65, darf kein die Freiheit der Personen und das Eigenthum beschränkendes Gesetz einseitig von der Regierung *authentisch interpretirt* werden. — Die Frage: ob und in welchen Fällen die Regierung in der Zeit zwischen den Landtagen *provisorische* oder *InterimGesetze* und *Verordnungen* zu erlassen befugt sey? verdient überall eine feste standesgrundgesetzliche Bestimmung. Verhandlungen darüber, in der badischen Kammer von 1831.

d) Reichsabschied v. 1542, §. 53. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 17. Pütter's instit. juris publ. germ. §. 198. Handveste von 1422 der Grafen zu *Holstein* u. Stormarn, Herzogen zu Schleswig, daſs ihnen und ihren Erben, alle tapfern Mannen und Einwohner des Landes, ohne ihre Bewilligung, keine Bede oder Schatzung zu geben verpflichtet seyen, auſser bei Vermählung einer landesherrlichen Tochter an einen Fürsten, oder wenn der Landesherr eine Hauptschlacht auf dem Felde verlöre; abgedruckt in den oben (§. 1. f) angef. Privilegien u. s. w., S. 1—5. Im J. 1460 gab in Holstein u. Schleswig der neu erkohrne Landesherr eidliche Versicherung für das landständische Recht der Steuerbewilligung. Man s. oben §. 1, f. Historisch durchgeführt wird dieses Recht, bis auf die neuere Zeit, in der oben §. 288, b, angef. Denkschrift der Prälaten u. s. w. von 1822, S. 5 u. ff. P. A. Pfizer, das Recht der *Steuerverwilligung*, nach den Grundsätzen der würtembergischen Verfassung, mit Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des deutschen Bundes. Stuttgart 1835. 8. Dawider erschien daselbst eine Gegenschrift (von dem Legat. Rath Göss). — Abgaben sollten anders nicht als vermöge eines Gesetzes erhoben werden. In so fern ist die Steuerbewilligung unter der ständischen Mitwirkung zur Gesetzgebung begriffen. In diesem Sinn spricht die alte Parömie: «Wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten».

e) Für das Fürstenthum *Liechtenstein* (Vaduz u. Schellenberg) ward, in einem zu Eisgrub datirten Edict v. 9. Nov. 1818, «die in den k. k. östreichischen teutschen Staaten bestehende landständische Verfassung (man s. Note f) in ihrer Wesenheit zum Muster genommen». Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sey es auch nur durch Vorschläge, ward (§. 16) den Ständen ausdrücklich versagt. Bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, soll ständische Berathung vorausgehen, welcher, in gerechten und billigen Fällen, die höchste Genehmigung nicht versagt werden soll (§. 15). Auf dem Landtag soll der jedesmalige Steuerbedarf durch Postulata vorgelegt werden; dann «haben die getreuen Stände nur über die Einbringlichkeit der postulirten Steuern zu berathschlagen, und dafür zu sorgen» (§. 11). Dagegen wird «jedem Landstand die Befugniſs eingeräumt, auf dem Landtag Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen» (§. 13); nur dürfen solche nicht das «bürgerliche, politische und peinliche (Gesetz-) Fach und die äuſseren Staatsverhältnisse» (§. 16), auch nicht solche Gegenstände betreffen, die entweder zufolge der Urbarien oder althergebrachter Uebung, die fürstlichen DominialGefälle oder die Privatrenten des Landesherrn angehen, wenn sie gleich den Namen von LandesRegalien führen (§. 14). In dem Königreich *Hannover* gibt das Patent v. 7. Dec. 1819, §. 6, der allgemeinen Ständeversammlung: 1) «das Recht der Verwilligung der erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäsiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft; 2) das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden all-

Digitized by Google

gemeinen Landesgesetzen; 3) das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände, Vorstellungen an die Landesherrschaft zu bringen»; Alles «im Wesentlichen Rechte, welche früherhin den einzelnen hannöverischen ProvinzialLandschaften zugestanden haben». — Das *schwarzburg-rudolstädtische* Publicandum v. 8. Jan. 1816, verordnet §. 1 bloſs, daſs «die Wirksamkeit der Volks-Repräsentation sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluſs der Besteuerung betreffen, erstrecke». Aber eine spätere landesherrliche Erklärung, v. 21. Apr. 1821, erweitert jene Wirksamkeit dahin, daſs «die Landes-Repräsentanten haben: 1) das Recht der Berathung und Zustimmung bei allen neu zu erlassenden Gesetzen, welche die persönlichen Verhältnisse oder das Eigenthum sämmtlicher Unterthanen betreffen, doch daſs die Verweigerung, unter ausführlicher Anführung der Gründe, durch ⅔ der anwesenden Mitglieder Statt haben kann; 2) das Recht der Berathung und Bewilligung aller zu Deckung der nothwendigen Staatsbedürfnisse auszuschreibenden Steuern, worüber in jedem Jahr die Rechnungen dem LandtagsAusschuſs zur Prüfung und zu Erinnerungen dawider vorzulegen sind; 3) das Recht, alle Mängel und Gebrechen in der Landesverwaltung und Vollstreckung dem Landesfürsten anzuzeigen; 4) neue Landesschulden können, ohne ausdrückliche Einwilligung der Landesversammlung nicht gemacht werden. — Ein groſsherzogl. *hessisches* Edict v. 18. März 1820 hatte den Ständen mehrfach beschränkte Rechte zugedacht; da aber wegen Annehmung derselben sich Schwierigkeiten hervorthaten, so hatte dieses die ausgedehntere und vollständigere Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820 zur Folge. — Die Rechte der *preussischen* ProvinzialStände, nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823, s. oben §. 288, Note b.

Die Landtage in den *östreichischen* teutschen Staaten werden in der Regel durch einen landesfürstlichen Commissär eröffnet, welcher den Ständen die landesfürstlichen Ansinnungen oder *Postulate*, zur Berathschlagung mittheilt; nur im Lande unter der Enns empfängt eine landständische Deputation zu Wien, in feierlicher Audienz, die *Postulate* unmittelbar aus den Händen des Monarchen. — Die *Wirkungsbefugniss* der Landstände umfaſst «die Evidenthaltung und Repartirung der von dem Landesherrn geforderten, auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen an Geld und Naturalien, das Creditwesen, die Verwaltung der ständischen DomesticalFonds, die Anstellung der ständischen Beamten, die Führung der ständischen Matrikel, die Vorschläge zu denen Stiftungsplätzen, die ihnen vorbehalten sind, u. s. w. Dabei haben sie das Recht, ihre gemeinsamen Wünsche für das Beste des Landes, durch das Organ der Landesbehörde vor den Thron bringen zu können. Das Recht der Besteuerung selbst ist, seinem ganzen Umfange nach, dem Landesfürsten vorbehalten, der die beschlossene Ausschreibung der mit der Grundsteuer im Zusammenhang stehenden Anlagen an Geld und Naturalien, den Ständen jährlich in der Form eigener Postulate bekannt macht. Deputationen an das allerhöchste Hoflager dürfen nur nach vorläufig von dem Monarchen erhaltener Genehmigung abgesandt werden». J. C. Bisinger's vergleichende Darstell. der Staatsverfass. der europ. Monarchien u. Republ. (Wien 1818. 8.), S. 469 ff.

§. 295. (225[b].)

Fortsetzung.

VI) Bei der Gesetzgebung erstreckt sich das ständische Mitwirkungsrecht, in der Regel, nicht bloſs auf die Errichtung neuer, sondern

auch auf Aenderung, Aufhebung, und authentische Auslegung bisheriger Gesetze a); nicht nur auf bürgerliche und peinliche, sondern auch, in der Regel, auf Polizeigesetze b), zuweilen selbst auf militärische Strafgesetze c). Aber das Recht, die zu Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen (dispositions réglementaires) und Anstalten zu errichten, auch in dringenden Fällen interimistische Verfügungen zu machen, und zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren, steht dem Regenten, ohne vorhergegangene ständische Mitwirkung, zu d). VII) Bei dem Finanzwesen kann der Begriff der Selbstbesteuerung des Volkes durch Landstände (am besten durch gewählte Abgeordnete) umfassen, nicht nur das Erkenntniſs über Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, Rechtmäsigkeit, Art, Summe, Vertheilung und Erhebungsart aller directen und indirecten Staatsauflagen, in Kriegs- und Friedenszeiten (§. 397 u. f.); sondern auch das Recht der Einsicht der Rechnungen, der Gegen- oder Mitaufsicht oder Controle in der Verwendung der Staatsabgaben, wohl gar das Recht der Umlage und des Einzugs in eine abgesonderte Casse e), die landschaftliche Staats- oder SteuerCasse, unterschieden von andern StaatsCassen, namentlich von der Kammer- oder Domänen-Casse, oder auch zum Theil in eine unter landständische Aufsicht gestellte StaatsschuldenzahlungsCasse f). Ob, wann und wie weit Staatsanlehen ohne Zustimmung der Stände gültig gemacht werden können, darüber entscheidet die Verfassung g).

a) *Nassauische* Verfaſs.Urk. v. 1814, §. 2. *Waldeckische* v. 1816, §. 2. *Weimarische* v. 1816, §. 5. *Kurhessische* Verfass. Urk. v. 1831, §. 95. *Baierische* v. 1818, Tit. §. 2. *S. altenburgische* v. 1831, §. 201 ff. *Braunschweigische* v. 1820, §. 26–3 *Würtemb.* StaatsverfassungsVertrag, v. 1819, §. 88. *Badische* Verfassungsurk. v. 1818, §. 64. *Meiningische* v. 1829, Art. 85. GH. *hessische* v. 1820, §. 72. *S. coburgische* v. 1821. §. 64–67. *S. meiningische* v. 1829, Art. 85 u. f. Von dem Königreich Sachsen, Verfass.Urk. v. 1831, §. 85 ff. s. Weisse a. a. O., Bd. II §. 121. — In dem Herzogthum Lauenburg steht den Ständen das Recht zu, die Gesetze zu publiciren. — Die Verfassungsurkunde muſs bestimmen, ob das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen (die Einleitung oder Initiative), nur dem Souverain, oder auch den Ständen (s. z. B. die kurhessische Verfaſs. Urk. §. 97, die würtembergische, §. 172, die badische, §. 67, die *sachsen-hildburghausische* v. 1818, §. 47, die sachsen-coburgische, §. 67, die sachsen-meiningische §. 86, die den Ständen frei stellt, sogar Gesetzentwürfe einzureichen, die schwarzburg-sondershausensche v. 1830, §. 8, Num. 2, die waldeckische v. 1816, §. 2 Num. 4, die weimarische, §. 5, Num. 4, die hohenzollern-sigmaringensche, §. 67 Königl. *sächsische*, §. 85, die *S. altenburgische*, §. 214, die *nassauische*, §. 2, Num. 2 die *braunschweigische* v. 1820, §. 29 u. 30.) zustehe, ob in Absicht auf die landesherrliche Sanction der von den Ständen vorgeschlagenen, dem Souverain ein unbeschränktes, oder nur ein suspensives *Veto* zustehe, z. B. daſs der Gesetzvorschlag, wenn in zwei Ständeversammlungen die Sanction versagt ward, und er in der dritten wiederholt worden, auch ohne jene Sanction Gesetzkraft erlange. Vergl. die groſsherzogl. *hessische* Verf.Urk. v. 1820, §. 75. Fr. Murhard, das königliche Veto in der constitutionellen Monarchie. Cassel 1832. 8.

Digitized by Google

Die *Polizeigesetzgebung* ist, in der Regel, hievon nicht auszuschlieſsen. Würtemb. Verfass. Vertr. v. 1819, §. 91. Strube obss. juris et hist. obs 4. §. 15. *Ebenders.* von Regier. u. Justizsachen, §. 7, Note b. v. Berg's Handbuch des Polizeir. Th. I, S. 197 ff. *Ebendess.* Rechtsfälle, Th. III, N. 4. Decisiones imperial. in caussis Mecklenb. de a. 1724, bei Strube a. a. O. Mecklenb. Erbvergleich v. 1755, §. 191, 196 f.

Würtemb. Verfass. Vertr. v. 1819, §. 100.

Würtemb. Verfass. Vertr. v. 1819, §. 89. Königl. sächs. Verfass.Urk. v. 1831, §. 88.

Königl. sächs. Verfass.Urk. v. 1831, §. 96—106. Moser von der Landeshoh. in Steuersachen, S. 648. Häberlin's Handb. des t. Staatsr., Bd. II, §. 198, S. 49 ff. C. L. Hansen diss. de jure civium rationes tributorum extraordinarium exigendi. Lips. 1804. 4. Verhandl. in d. Versamml. der Landstände des Königr. Würtemberg, Abth. IX (1815. 8.); S. 30 ff., 88 ff., 124 ff., 201 ff. Abth. X. S. 68 ff. (Fischer) Ueber das Cassenrecht der würtembergischen Landstände. Frankf. 1816. 8. — Von dem Recht der Landstände zu *geheimen Ausgaben* und einer *geheimen Truhe*, ebendas. S. 41—56. — In dem Königr. *Hannover* haben die Landstände die Mitverwaltung der GeneralSteuercasse, unter verfassungsmäsiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft. Patent v. 7. Dec. 1819, §. 6. — Von dem *braunschweigischen* LandesSteuercollegium, einer gemeinschaftlichen landesherrlich-ständischen Behörde, s. die erneuerte Landschaftordn. v. 1820, §. 19 ff. u. die Verordn. v. 29 Oct. 1821. — Von dem landständischen Cassenrecht in dem vormaligen Fürstenth. *Hildburghausen*, s. das dortige Grundgesetz der landständ. Verfass. v. 1818, §. 2, lit. e, u. §. 50; desgl. in dem Fürstenthum *Waldeck*, s. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 261 u. 268 ff.; desgl. in dem Herzogth. *S. Meiningen*, das Grundgesetz v. 1829, Art. 47 u. 83. Von den *s. weimar-eisenachischen* landschaftlichen Cassen, und von der den Landständen eingeräumten Ernennung des Cassiers bei der HauptLandschaftcasse, s. Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 166, 191 ff. u. 200. Von dem dortigen Landschaft- oder OberSteuercollegium s. Schweitzer's öffentl. Recht des GH. S. WeimarEisenach, Th. I, §. 86. — In *Baiern* wurden, in denen Provinzen, wo noch Landstände waren, 1807 die besonderen landschaftlichen Steuercassen aufgehoben. Verord. v. 8. Jun. 1807, in d. Regierungsblatt 1807, N. 25. — Auch in Schweden haben die Reichsstände eine bestimmte Aufsicht über die öffentlichen Cassen.

Würtemb. Verfass. Vertr. v. 1819, §. 120, 188 u. 193 (vergl. unten, §. 401, b). Hildburghausische Verfass. Urk. v. 1818, §. 50. Königl. sächs. Verfass.Urk. v. 1831, §. 107. — S. meiningische v. 1829, Art. 44 u. 83. In Würtemberg ist die Verwaltung der Staatsschulden seit dem 1. Juli 1820 den Landständen überlassen; daselbst besteht überdieſs eine landständische Casse für den ständischen Aufwand. Verf. Urk. §. 194.

f) Königl. sächs. Verfass.Urk. v. 1831, §. 105.

§. 296. (225e.)

S c h l u s s.

VIII) Das verfassungsmäsige Mitwirkungsrecht der Landstände kann sich erstrecken, nicht nur auf Errichtung oder Prüfung des Finanzgesetzes (§. 399), der Voranschläge (Etats) für StaatsEinnahme und Ausgabe für einen bestimmten Zeitraum, sondern auch auf Contrahirung *a*)

Digitized by Google

und Tilgung der Staatsschulden, wohin auch die Ausgabe von Papier-geld (§. 423) gehört, auf Uebernehmung neuer Lasten auf den Staat und dessen Angehörige, auf Erwerb und Veräuſserung der Staatsgerechtsame, des Staatseigenthums, insbesondere des Staatsgebietes (§. 330. 353. 354), auf Gründung, Veränderung und Aufhebung der Staatsanstalten, auf Ausübung des Vertragrechts mit Auswärtigen insonderheit bei Handels- und SubsidienVerträgen (§. 558, a). IX) Zum Beruf der Landstände gehört überdieſs, daſs sie in Hinsicht auf Mänge[l] oder Miſsbräuche bei der Staatsverwaltung, ihre Wünsche, Ve[r]stellungen und Beschwerden dem Regenten vortragen, auch weg[en] verfassungswidriger Handlungen Klage anstellen *b*), auch schriftliche Be[]schwerden der Unterthanen (Petitionen von Corporationen und Ei[n]zelnen, auch vereinigten Einzelnen) annehmen und, so fern sie gegründ[et] befunden worden, bei der Staatsregierung unterstützen *b²*). X) Auch d[ie] Zahl der zu Ergänzung des stehenden Heeres jährlich erforderlich[en] Mannschaft, kann zu einer Vereinbarung mit den Ständen ausgese[tzt] seyn *c*). XI) Aenderung, bestimmende Erläuterung oder Au[s]legung, und Ergänzung der Verfassungsurkunde, kann ohne v[er]fassungsmäsige Einwilligung der Stände nicht Statt haben *d*). XII) V[er]bindlichkeiten, welche durch Grundverträge, Staatsverträge und Her[kom]men des Teutschen Bundes (§. 56, 57 u. 59) den Bundesstaaten [in] Hinsicht auf ihre Verfassung, Vertretung und Verwaltung, oder in A[n]hung der Rechtsverhältnisse ihrer Staatsangehörigen, oder in Absicht [auf] Leistungen für Bundeszwecke, z. B. durch Mannschaftstellung und Ge[ld]beiträge, verfassungsmäsig (§. 215) aufgelegt sind oder werden (§. [...]) befinden sich auſser der Wirkungsbefugniſs der Landstände, und nur [für] Festsetzung und Anwendung der Mittel zu deren Erfüllung, kann [...] verfassungsmäsige Mitwirkung eintreten *e*).

a) Durch eine *preussische* Verordn. v. 17 Jänner 1820, §. 2, ward festgesetzt, d[aſs] künftighin die Aufnahme neuer Darlehen nur mit Zuziehung und unter M[it]Garantie der künftigen Reichsständischen Versammlung geschehen könne. Preu[ss.] Gesetzsamml. 1820, St. 2. Einwilligung der Landstände fordert das S. *Meining[.]* landständ. Grundgesetz v. 23. Aug. 1829, Art. 42 ff.

b) Würtemb. Verfass. Urk. v. 1819, §. 124. Hildburghausiche v. 1818, §. [...] Meiningische v. 1829, Art. 86. Königl. sächsische v. 1831, §. 109 u. f. Ve[rgl.] §. 342.

b²) Bestimmungen über dieses Petitionsrecht in verschiedenen Verfassungsurkunden. Interessante Verhandlungen darüber in Ständeversammlungen, z. B. zu Weimar, Darmstadt u. Dresden, im Jan. u. Febr. 1833 (Frankf. OPAZ. v. 14 Febr. 1833 Beil.).

c) Würtemb. Verfass. Urk., §. 99.

d) Oben §. 284, II. Baierische Verf. Urk. v. 1818. X. 7. Badische v. 1818, §. [...] u. 74. Würtembergische v. 1819, §. 177. Gr.hrzgl. hessische v. 1820, Art. 11[.] Hildburghausische v. 1818, §. 53. Königl. sächs. Verfass.Urk. v. 1831, §. 152 u[.] Schwarzburg-rudolstädtische landesherrl. Erklärung v. 21. April 1821, N. 2[.]

Digitized by Google

) Oben §. 284, III, 3. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 58. Verfaſsungsurkunden, von S. Hildburghausen, 1818, §. 5; Baden, 1818, §. 1 u. 2; Würtemberg, 1819, § 3; GH. Hessen, 1820, Art. 1 u. 2; CoburgSaalfeld, 1821, Art. 1 u. 2; Braunschweig. und blankenb. erneuerte Landschaftordn. v. 1820, §. 15; Schwarzburg-rudolstädtische landesherrl. Erkl. v. 21. April 1821, Num. 6. Königl. sächs. Verfass.Urk. v. 1831, §. 89. (So auch die OrganisationsUrkunde für die Landstände des Fürstenthums Neuchâtel v. 26. Dec. 1814, Art. 11, in Beziehung auf das Verhältniſs zu der Eidgenossenschaft. Handb. des Schweizer. Staatsr., S. 468.) — Im Juni 1827 verweigerten die mecklenburg-schwerinischen Landstände die Fortsetzung freiwilliger Beihülfe zu Unterhaltung des BundesContingents in Friedenszeiten. Der Groſsherzog, sich deſshalb auf Bundesbeschlüsse beziehend, drohte ihnen hierauf mit Nöthigung zu gebührender Theilnahme an der Erfüllung der bundesmäsigen Verpflichtung.

§. 297. (226.)

rundsätze über Art und Umfang der landständischen Rechte. Vermehrung, Aenderung und Auslegung der Verfassungsurkunde.

I) Das verfassungsmäsige Mitwirkungsrecht der Landstände ir Ausübung bestimmter Hoheitrechte und Wahrung des Gemeinwohls, i einzelnen Staaten auf verschiedene Art gestaltet, hebt die Regieungseinheit nicht auf. Dasselbe schlieſst daher weder eine Mitreentschaft in sich *a*), noch eine Theilung der Souverainetät oder Regierungsgewalt zwischen dem Regenten und den Ständen, noch ine gänzliche Trennung der inneren allgemeinen Hoheitrechte. Nach der wiener SchluſsActe von 1820, Art. 57, soll, in den monarchichen Bundesstaaten, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben (§. 284). II) Ihrer ursprünglichen und wesentlichen Bestimmung nach, gebührt den Landständen, so weit ihre Befugnisse reichen, allgemeine Vertretung bei dem Regenten, in Hinsicht auf die Gesammtheit der Unterthanen, so daſs die Gesammtheit der Landstände, als Repräsentant der Gesammtheit des Volkes anzusehen ist (§. 279 u. 289), und jedes Mitglied der Ständeversammlung das Interesse nicht bloſs seines Bezirks oder seiner Standesclasse, sondern des ganzen Landes wahrzunehmen hat; ein Grundsatz, der in den meisten der neueren landständischen Verfassungsurkunden ausdrücklich ausgesprochen ist *b*). III) Auſser den oben (§. 294) angezeigten landschaftlichen Fundamental-Rechten, streitet die Rechtsvermuthung gegen die rechtliche Nothwendigkeit landständischer Mitwirkung oder Theilnahme an der Staatsverwaltung, so fern nicht eine entgegenstehende besondere Rechtsvermuthung landesgrundgesetzlich begründet ist *c*). IV) Zweckgemäſs ist: 1) die Festsetzung schiedsrichterlicher Entscheidung, für den Fall eines Zwiespaltes über Auslegung oder Anwendbarkeit der Verfassungsurkunde *d*), und 2) eine Bestimmung über die Art, wie Zusätze, Erläuterungen, bestimmende Auslegungen und Aenderungen der Verfassungsur-

kunde zu Stande gebracht werden können *e*). V) **Anträge**, **Vor-schläge**, **Vorstellungen**, **Bitten**, **Wünsche**, **Anzeigen**, **Erin-nerungen** und **Beschwerden** *f*), das Staatswohl betreffend, unaufge-fordert vor die Landesherrschaft zu bringen, steht den Landständen, wie allen Unterthanen frei. VI) Wegen **Miſsbrauchs** ihrer verfassungs-mäsigen Rechte, sind Landstände verantwortlich.

a) Pütter's Lit. III. 1061. Klüber's Lit. 273. Moser von der Landeshoheit über-haupt, 207. *Ebenders.* von der Reichsstände Landen, 311. 839. Strubes's Ne-benstunden, Th. II, S. 351 ff. Schnaubert's Staatsr. der gesammten Reichslande, S. 41. 147. Pet. Ant. Frank's Etwas über die Wahlcapitulationen in d. geistl. Wahlstaaten (1778. 8.), S. 113. Lösung des StaatsProblems: ist mit dem Be-griff der Souverainetät der Begriff der Landstände vereinbar? 1806. 4. Adr. Martin, in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. I. S. 591. Vergl. Pütter's Beitr. I. 179. u. C. Abbauer über landschaftliche Verfassu und NationalRepräsentation. Landsh. 1809. 8. — Freunde des schwankende Rechtes vermeiden bestimmte Aeuſserungen hierüber. Pütter a. a. O. und s. Instit. juris publ. germ., §. 203, legte den Landständen «*speciem* coimper bei, nachdem er, §. 131, den ehemaligen Reichsständen geradezu coimperic zugeschrieben hatte. — Cocceji in s. juris publ. prudentia (1713), c. 7. §. schrieb den Reichsständen societatem potestatis zu. Für «integrirende The des Staatsregimentes» erklärt sie, C. W. Schenk über Regentenbevormundu Stände u. ständische Verfassung. (Ilmenau 1823. 8.), S. 38. — Ob die La stände, als Corpus, in diesem Verhältniſs als *Unterthanen* zu betrachten seye s. Moser von der R. Stände Landen, 648. 839. 895. Oder als *privilegirte* Un*thanen und Räthe*? v. Roth's Staatsr. der Reichslande, II. 55. Oder ob sie *verfassungsmäsig modificirter Unterordnung* zu der Landesherrschaft, oder verfassungsmäsig, für Ausübung bestimmter Hoheitrechte und Wahrung d Gemeinwohls, bloſs *zur Seite* stehen?

b) Landständische Verfassungsurkunden seit 1816: weimar-eisenachische, §. 5 schwarzburg-rudolstädtische, §. 1; hildburghausische, §. 6; badische, §. 6 würtembergische, §. 155; groſsh. hessische, Art. 88; braunschweigische erneuer Landschaftsordnung von 1820, §. 1 u. 46; coburg-saalfeldische, §. 34 u. 8 meiningische v. 1829, Art. 79. — So auch schon Schwedee, Introd. in jus publ c. 13. p. 869. Häberlin's Reichshistorie, II. 457. VIII. 692. (v. Hendrich Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Teutschlands. Th. I (179. S. 233. Pütter a. a. O. — *Dawider*, Bieser, de nat. et indole dominii in terr toriis Germ. lib. II. c. 6. A. F. H. Posse, über das Staatseigenthum in den te schen Reichslanden, und das StaatsRepräsentationsrecht der teutschen La stände (Rost. u. Leipz. 1794. 8.), Abschn. II. Gönner von Staatsrechtsdien barkeiten, §. 60.

c) Struben, Th. III. Bed. 84. Buder, Obss. juris publ. p. 156. Moser's Justizve fassung I. 206. Schnaubert's Beiträge I. 96. — Von dem landständischen Mi wirkungsrecht bei Landes- und DomänenVeräuſserungen, bei Landesverthei gungsAnstalten, bei Besetzung des Hofgerichts, bei Contrahirung neuer La desschulden, Moser von der R. Stände Landen, 1381. 1383. — Von ihren Rec ten bei Gefahr, besonders während der Abwesenheit oder Verhinderung de Landesherrn, bei Gemüthkrankheit, oder Gefangenschaft desselben, bei Er löschung der RegentenFamilie, ohne SuccessionsBerechtigte, bei Aenderung de Staatsverfassung u. d. m.

d) Geschehen war dieses in dem (durch das meiningische landschaftliche Grund gesetz. v. 1829, Art. 110, aufgehobenen) hildburghaus. landschaftl. Grundgeset

Digitized by Google

v. 1818, §. 57. Die hohenzollern-sigmaringische Verf.Urk. v. 1833, §. 191, verordnet für den Fall, wenn die Regierung und die Ständeversammlung über die Auslegung einzelner Bestimmungen der V. U. sich gütlich nicht vereinigen, authentische Interpretation durch ein Compromiſsgericht oder eine Jüristenfacultät. — Staatsgesetz der Groſsherzoge von *MecklenburgSchwerin* u. *Strelitz* v. 8. Nov. 1817, betr. eine mit ihren Landständen getroffene Vereinbarung, daſs u. wie Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Ständen «über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Ausübung u. Anwendung derselben, so wie überhaupt wegen Ausübung der landesherrlichen Gewalt», durch beiderseits erwählte *Schiedsrichter* entschieden werden sollen, so daſs diese bei Verletzung des Besitzstandes, nach Umständen, selbst vor dem Versuch der Güte, ein Inhibitorium zu Erhaltung des vorigen Status quo, oder ein angemessenes Intermisticum erkennen können, und daſs die Landstände bei unterbleibender Folgeleistung den Recurs an die B. V. durch die Schiedsrichter nehmen können, als Beilage 87 zu d. Protoc. d. B. V. v. 22. Dec. 1817, u. in den Constitutionen der europ. Staaten, Th. III, S. 438. Ward *garantirt* von dem T. Bund, «um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen». Protoc. der B. V. v. 1817, §. 416; v. 1818, §. 127. — Die *schwarzburg-rudolstädtische* landesherrliche Erklärung v. 21. Apr. 1821, Num. 6, bewilligt compromissarische Entscheidung der Bundesversammlung, wenn bei den Landständen Zweifel darüber entstehen, ob das Staatsbedürfniſs einer Steuerforderung der Regierung begründe. — Man s. auch die wiener SchluſsActe v. 1820, Art 60, wo eine ähnliche Bestimmung für den Fall, wenn die landständische Verfassung von dem T. Bund garantirt ist.

i) Badische Verfass. Urk. v. 1818, §. 64 u. 74. GH. hessische v. 1820, Art. 110, Schwarzb. rudolstädtische landesherrl. Erklärung v. 21. Apr. 1821, Num. 2.

k) Gravamina ordinum provincialium, Landesbeschwerden; cahiers de doléance, in dem alten Frankreich. — Auch das Recht zu *gerichtlicher Klage* wider das Staatsministerium u. einzelne oberste Staatsbeamte, wegen Ungesetzmäsigkeit der Regierungshandlungen, kann den Landständen eingeräumt seyn. Vergl. §. 296 VI, u. 342.

§. 298. (227.)

Landständische Collegial- und DeputationsRechte. Diener und Zusammenkünfte. Ausschüsse. Aufnahme neuer Mitglieder.

I) Den Landständen, als einer eigenen, für sich bestehenden Corporation, steht in der Regel das Recht zu, unter landesherrlicher Oberaufsicht, ihre collegialischen Angelegenheiten nach Gutfinden zu bestimmen *a*), und die nöthigen landschaftlichen Beamten zu bestellen, auch Canzleien, Archive und Registraturen zu unterhalten *b*). II) Willkührliche Zusammenkünfte (PrivatConvente) und Selbsteinberufung zu einem Landtag, werden ihnen in den meisten Staaten nicht mehr gestattet *c*); doch sind Ausnahmen von dieser Regel in auſserordentlichen dringenden Fällen für unzulässig nicht zu achten *d*). III) In manchen Staaten sind für gewisse laufende oder bloſs vorbereitende Geschäfte, landständische Commissionen, Ausschüsse oder Deputa-

Digitized by Google

tionen angeordnet, zuweilen ein **weiterer** oder gröſserer, und ein **engerer** Ausschuſs *e*), in manchen Ländern fortbestehend auch auſser der Zeit der allgemeinen Ständeversammlung *f*). IV) Einseitige **Aufnahme** neuer **Mitglieder** findet in der Regel nicht Statt, wohl aber landesherrliche **Erhebung eines Gutes** zu einem landtagfähigen, wo und so weit Güter dieser Art bestehen.

a) Breyer, Diss. de potestate Augustissimi suppletoria, Sect. II. §. 11. Moser v. der R. Stände Landen, 659. — Von *Unionen* der Stände, s. Moser a. a. O. 659—71?, 1126. 1129. — Von ihren *Siegeln*, s. ebendas. 818. Moser's Rechtsmaterien, St. VII. N. 2. Von den waldeckischen Landständen, s. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 256 f., 261, 265 u. 268 ff.

b) Würtemberg. Verfass. Urk. v. 1819, §. 193 u. f.; weimarische v. 1816, §. 57 f.; hildburghausische v. 1818, §. 24 ff.; coburg-saalfeldische v. 1821, §. 104; meiningische v. 1824, §. 81—84, v. 1829. §. 53 ff. — Ein *Landmarschall*, erblich oder gewählt, besteht in mehreren Landschaften, z. B. in Hannover, Kurhessen, Meiningen. — Auch *landschaftliche Vorsteher* sind in etlichen Staaten angeordnet, — Von dem *LandSyndicus* s. die braunschw. erneuerte Landschaftordn. v. 1820, §. 38. — Von *Landräthen* s. Moser v. d. R. Stände Landen, 762. M. C. Curtius, hist. polit. Abhandl. 127. v. Berg's teutsches Magazin, 1796, Heft ?, Num. 6. Von Landräthen in dem ehemaligen Groſsherzogthum Berg, s. Rhein. Bund, I. 120. — Von *LandschaftConsulenten*, *Syndicen*, *Canzlern*, *Archivaren*, *Secretären*, *Registratoren*, *Advocaten*, u. s. w. Moser a. a. O. 802. — Von landständischen *Archiven*, *Registraturen*, *Kanzleien*, *Bibliotheken*, *Gebäuden*, ebendas. 816. 819. Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. I, §. 82. Schunk's Staatsr. des Königr. Baiern, Th. I, §. 162.

c) S. weimar-eisenach. Verfass. Urk. v. 1816, §. 56; baierische v. 1818, VII, 3?; badische v. 1818, §. 52; hildburghausische v. 1818, §. 45; meiningische v. 18??, Art. 51; fürstl. liechtensteinische v. 1818, §. 10; würtembergische v. 1819, §. 1??; groſsh. hessische v. 1820, Art. 63; königl. sächsische v. 1831, §. 118. In dem Königr. Sachsen sind die seit dem 15. Jahrhundert üblichen, selbst in Landtags-Reversen u. LandtagAbschieden genehmigten willkührlichen Zusammenkünfte ?? der LandtagOrdn. v. 1728 auſser Wirkung gekommen. K. F. Hausman's Beyträge zur Kenntniſs der kursächs. Landesversammlungen, Th. II (Leipz. 179? 8.), Num. 1. Moser a. a. O. 1519. — «Das Ausschreiben der Landtage ist ein landesherrliches Vorrecht, aber auch eine Schuldigkeit»; Abhandlung hierüber, in Moser's Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien, St. VII, S. 621—664.

d) (Vergl. oben §. 297, *c*) Moser von der Landstände Conventen, ohne landesherrliche Bewilligung; in seinen Nebenstunden, St. VI, S. 876—902. *Ebendas.* von der teutschen Reichsstände Landen, S. 1499. — In dem Herzogthum *Braunschweig* steht den Landständen dieses Recht seit alten Zeiten zu. Moser's Nebenst. St. VI, S. 879. In der dortigen Landschaft Privilegien u. Befugnissen v. 9. Apr. 1770, §. 18, heiſst es. «Getreuer Landschaft ist gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft vermöge hergebrachter alter Freiheit in zugelassenen Fällen zusammen zu bescheiden, welches für keine verbotene Conventicula und Conspirationes gehalten werden soll». In der erneuerten Landschaftordnung v. 1820, §. 39, wo von dem Recht des Landesherrn zu Ausschreibung und zu Zusammenberufung einzelner Mitglieder die Rede ist, heiſst es: «Dergleichen Zusammentretungen können auch von den Mitgliedern der Landschaft selbst eingeleitet werden; wenn sie eine besondere Veranlassung zu haben glauben, über Gegenstände von gemeinsamem Interesse sich zu berathschlagen; jedoch muſs vor der wirklichen Versammlung selbst davon und von dem

Zwecke der Versammlung zeitig der Landesherrschaft gehörige Anzeige gemacht werden». Als der Herzog Carl sich weigerte, diese der That nach vielfältig von ihm schon anerkannte erneuerte Landschaftordnung fernerhin anzuerkennen und die darin verordneten Landtage auszuschreiben, er auch Anlaſs zu wichtigen landständischen Beschwerden gegeben hatte, berieſen die beiden Ausschüsse, der weitere und engere, am 11. April 1829 sämmtliche Landstände auf den 21. Mai 1829 zusammen, und machten zu gleicher Zeit dem Herzog hievon Anzeige, hielten auch die ausgeschriebene Zusammenkunft, auf welcher Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung beschlossen ward. Als am 7. Sept. 1830 dieser Herzog bei einem Aufruhr und erfolgter Anzündung seines Residenzschlosses zur Flucht in das Ausland war genöthigt worden, berieſen am 9. Sept. die beiden Ausschüsse «die gesammten Mitglieder der Landschaft, als die gesetzmäſsigen Repräsentanten des Landes», zusammen. Auf der hierauf erfolgten Versammlung, erging das oben (§. 255, d) angef. landständische BeschwerdeManifest wider den Herzog, vom 27. Sept. 1830. Die B. V. erklärte durch Beschluſs v. 4. Nov. 1830, die erneuerte Landschaftordnung für in anerkannter Wirksamkeit bestehend.

i) Moser a. a. O. 765. Von dem Königr. Sachsen s. die Verfass.Urk. v. 1831, §. 123—126. Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. I, §. 58—62, 75 u. f. u. ein k. Decret, S. 203. Braunschw. erneuerte Landschaftordn. v. 1820 - §. 35 u. f. So auch im Anhaltischen, §. 287.

k) Mecklenb. Erbvergl. v. 1755, §. 176 ff., S. weimar-eisenach. Grundgesetz über die landst. Verfass., §. 105 u. ff. Hildburghausische Verfass. Urk. v. 1818, §. 3, 29 u. f. 43 u. f.; badische, §. 51; würtembergische, §. 187—192; coburg-saalfeldische, §. 104 ff.; meiningische v. 1829, Art. 53 ff.; schwarzburg-rudolstädtische landesherrl. Erklär. v. 21. Apr. 1821, Num. 4. Waldeckischer Landesvertrag, v. 19. Apr. 1816, §. 21 u. ff. Kurhess. Verfass.Urk. v. 1831, §. 102. S. Altenburg. Grundges. v. 1831 (Landes-Deputation), §. 249 ff. HohenzollernSigmaringensche Verf.Urk. v. 1833, §. 180 ff. In Tyrol hat man drei Arten von landständischen Versammlungen, den groſsen offenen Landtag, den groſsen AusschuſsCongreſs, die perennirende oder perpetuirliche Activität. In Böhmen und Mähren besteht ein permanenter LandesAusschuſs, in Niederöstreich im Lande unter der Enns, und im Lande ob der Enns, in Steyermark und in Kärnthen, ein Collegium der Verordneten u. ein Collegium der Ausschuſsräthe. — Von landständischen *Ausschüssen* s. v. Aretin's Staatsr. der constitutionellen Monarchie, Bd. II, Abth. 2, S. 196, wo es heiſst: «Dieser Ausschuſs ist berufen (u. s. w. bis) zu veranlassen». Man s. auch Paulus vom Fortbestehen der ständischen Verfassung u. der Mündigkeit der Staatsgesellschaft; in dem Archiv für landständische Angelegenheiten, 8. Lieferung (Carlsr. 1829), S. 33.

§. 299. (228)

Versammlungen der Landschaft. Ausschreibung. Ort und Zeit. Sitz- und Stimmordnung.

I) Nach Verschiedenheit der Landesverfassung und der Umstände werden, unter verfassungsmäsiger Mitwirkung des Regenten, ordentliche und auſserordentliche Landtage, allgemeine Landtagversammlungen und engere Ausschuſs- oder Deputationstage gehalten *a*). II) Zu dem Ort dieser Versammlungen wird meist die landesherrliche Residenzstadt gewählt, zuweilen auch ein anderer bestimmter, oder beliebiger

Digitized by Google

Ort *b*). III) Die Ausschreibung der ordentlichen Landtage (Convocation), die Einberufung der Landstände, geschieht von dem Regenten *b*). IV) Was die Zeitbestimmung betrifft, so geschieht die Ausschreibung entweder zu bestimmter Zeit, z. B. jährlich, oder nach zwei, drei, oder sechs Jahren, oder auſserordentlich, so oft es nöthig, insonderheit nach einem Regierungswechsel, oder nach Gutfinden, allenfalls auch auf Ansuchen der Landstände *d*). V) Die Sitz- und Stimmordnung in dem Plenum, oder in den verschiedenen Abtheilungen der Ständeversammlung (§. 290), oder auch in den verschiedenen Classen der Landstände (§. 291), ist entweder nach einer bestimmten Regel festgesetzt oder willkührlich *e*).

a) Reichardt diss. de statibus provincialibus, p. 12. Riccius specil. juris germ. priv. 223. Moser v. d. R. Stände Landen, 1385. 1493. 1497. Weisse's sächs. Lehrb., Bd. II, §. 66 ff. — Von *gemeinschaftlichen* und *besondern* Landtagen in Hessen, Schaumburg und in den verschiedenen Landestheilen der Fürsten von Reuſs jüngerer Hauptlinie, s. oben §. 286 u. 287, u. Moser a. a. O. 620. 1514. Ledderhose's kleine Schriften, I. 67. 124. — Von *Ausschuss*Versammlungen, s. oben §. 298 u. Moser a. a. O. 1514. D. G. Schreber von churf. sächs. Land- u. Ausschuſstagen. Halle 1754. 1769. 1793. 8. (Auch in F. C. Moser's diplomatisch-histor. Belustigungen, Th. I, S. 185). E. C. Weisse's Zusätze hiezu. Leipz. 179[illegible] 8. — Von ehemaligen *Stiftstagen* in dem Königreich Sachsen, s. Römer a. a. O.

b) Moser von d. R. Stände Landen, 1500. — Von Landtagen unter freiem Himmel, ebendas. 458. Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 32, S. 411. v. Liebhaber's Beitr. zur Erörter. der Staatsverfass. der braunschw. lüneb. Churlande (Goth. 1794. 8.), S. 120. Königl. *sächs.* Verfass.Urk. v. 1831, §. 115.

c) Vorrecht und Schuldigkeit hiebei. Moser a. a. O. 1496. *Ebendess.* Rechtsmaterien, VII. 621. — Von der Landstände Conventen ohne landesherrliche Bewilligung; oben §. 298, *d.* Struben obss. juris et hist., obs. IV. §. 24. — Die Verfassung bestimmt, ob und an welche Landstände eigene landesherrliche *EinberufungsRescripte* zu erlassen seyen.

d) Moser von der R. Stände Landen, 1500. — Von den Verfassungsurkunden seit Errichtung des T. Bundes, bestimmen die s. altenburgische alle 4, die baierische, königlich sächsische, würtembergische, groſsherzoglich-hessische, kurhessische, meiningische, hohenzollern-sigmaringensche alle 3, die badische alle 2 Jahre eine ständische Versammlung. Ein badisches Gesetz v. 14. Apr. 1825 änderte dieses auf 3 Jahre, ein späteres v. 8. Juni 1831 stellte aber die frühere Bestimmung wieder her.

e) Die braunschweigische Landtagordnung von 1820, §. 45, will, daſs in den beiden Sectionen der Landstände, «bei den Berathschlagungen keine Abtheilung noch Unterschied der Mitglieder, und eben so wenig eine gewisse Ordnung, in Ansehung des einzunehmenden Sitzes und der Abstimmungen, statt finde». Anders das meiningische Grundgesetz v. 1824, §. 54; das folgende von 1829, Art. 92 ff. schweigt hievon. Die Königl. *sächs.* Verfass.Urk. v. 1831, §. 76, bestimmt für gewisse Mitglieder der ersten Kammer die Sitzordnung, bei den übrigen, so wie in der zweiten Kammer, wird solche durch das Loos festgesetzt.

Digitized by Google

§. 300. (229.)

'erhandlungen während der Ständeversammlung. Geschäftordnung. ;ntlassung, Vertagung, Auflösung. Neue Deputirtenwahlen. Oeffentlichkeit. Meinungs-, Rede-, Press- und Arrestfreiheit.

I) Für die Verhandlungsart in der Ständeversammlung besteht gewöhnlich eine Geschäft- oder Verhandlungsordnung, entweder in er Verfassungsurkunde, oder abgesondert von derselben. II) Unter Bebachtung des gehörigen Ceremoniels *a*), erfolgen bei einer Ständeversammlung: 1) die Eröffnung des Landtags; 2) die Ernennung oder Erwählung des Präsidenten und des VicePräsidenten oder des LandschaftDirectors, da wo nicht ein beständiger Präsident, z. B. der Landerbmarschall oder Landmarschall, ist, die Ernennung der Secretäre, die Legitimation der erschienenen Mitglieder der Ständeversammlung *b*), und die Bildung eigener Ausschüsse, Comités oder Commissionen, für Vorbereitung, Prüfung und Vortrag einzelner Arten von Gegenständen; 3) die landesherrlichen Propositionen *c*) (Postulate) und Mittheilungen; 4) die Vorlegung des Finanzberichtes und Finanzplans (§. 399), so wie der Entwürfe zu neuen Gesetzen und Einrichtungen; 5) Die Festsetzung der Tagsordnung; 6) die Anhörung der Redner, die Erörterung, mit gesetzmäsiger Freimüthigkeit und Freiheit der Rede, und die Berathschlagung, allgemeine oder abgesonderte, nach den Abtheilungen oder Classen der Landstände *d*), auch für gewisse Angelegenheiten des Ausschusses, und zwar in oder ohne Beiseyn landesherrlicher (zu Einmischung in die Erörterung berechtigter oder nicht berechtigter) Commissarien, öffentlich oder bei verschlossenen Thüren (in geheimer Berathung oder geheimem Comité); wenn die Berathschlagung für geschlossen erklärt ist; 7) die Abstimmung der Einzelnen, mündliche oder schriftliche, laute oder stille (geheime, mit weiſsen und schwarzen Kugeln), und zwar in der Regel nach eigener Einsicht, ohne Mandat oder Instruction (§. 297), und nur in eigener Person, nicht durch Bevollmächtigte; 8) die Fassung der Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Einzelnen, oder der Abtheilungen (Curien) in der Landschaft, in den zu solcher qualificirten Fällen *e*); 9) die Communication unter den verschiedenen Abtheilungen der Ständeversammlung (§. 290) und mit der obersten Staatsbehörde oder dem Staatsoberhaupt; 10) die Erklärungen der Ständeversammlung, beifällige, einwilligende, gutachtende, abweichende, verweigernde, miſsbilligende (landständisches Veto, §. 295); 11) die Verabredung und Entwerfung der Landesbeschwerden *f*), der Landesgebrechen, Erinnerungen und Desiderien, der Vorstellungen, Vorschläge, Anträge und Bitten; 12) die landesherrlichen Resolutionen, der LandtagsAbschied *g*), die Schluſsacte des Landtags, auch der DeputationsAbschied; 13) zu-

Digitized by Google

weilen besondere landesherrliche Entschlieſsung oder Resolution auf die ständischen Beschwerden (Erledigung der Landesgebrechen); 14) die Entlassung oder Schlieſsung des Landtags mit oder ohne Feierlichkeit. III) Meist bestehen positive Bestimmungen über die Dauer des Landtags und deren Verlängerung oder Abkürzung, über die Vertagung und die Auflösung der Ständeversammlung *h*), über den Zeitraum, nach dessen Ablauf neue Deputirtenwahlen, und nach welcher Ordnung dieselben vorzunehmen sind, über den Ersatz der in der Zwischenzeit abgegangenen Deputirten, über die Verpflichtung der Ständemitglieder, u. d. m. IV) Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen (sowohl Zulassung des Publicums in den Sitzungen als auch öffentliche gedruckte oder lithographirte Mittheilung des Denkwürdigen der Verhandlungen), als Regel, ist zweckgemäſs, theils als Sporn für Thätigkeit und Berufspflicht der Mitglieder, theils als Erinnerungs- und Bildungsmittel für Staatsbeamte und Mitglieder der Ständeversammlung, theils damit die Nation ihre Staatsmänner und Stellvertreter in ihrem öffentlichen Charakter kennen lerne, und auch für Anregung eines verfassungsmäsigen Volklebens *i*). Was in Hinsicht auf öffentliche Rechte und Pflichten im Namen Aller verhandelt wird, muſs in der Regel auch Allen kund werden, und was das Licht vertragen kann, hat nicht nöthig das Licht zu scheuen. Daher gilt der Genius der Oeffentlichkeit in ständischen Verhandlungen für den Genius des öffentlichen Wohls, und als eine der wichtigsten Grundbedingungen des öffentlichen Lebens. V) Wie diese Oeffentlichkeit, eben so liegen auch gemäſsigte Opposition, Meinungs-, Rede- und Preſsfreiheit (§. 504 u. f.), desgleichen in der Regel, Arrestfreiheit der Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme des Falles einer Ergreifung auf frischer That bei einem peinlichen Verbrechen und der Wechselstrenge, in der Natur einer RepräsentativVerfassung *k*). Ein Verstoſs gegen das Reglement kann den Ruf zur Ordnung, mit oder ohne Censur, Aufforderung zu Widerruf, die Ausschlieſsung von der Versammlung, selbst die Verweisung vor eine richtende Behörde begründen.

a) Von dem landesherrlichen Ceremoniel, s. Moser's Rechtsmaterien, St. IV., S. 45.

b) Von dem Erscheinen der Grafen und Herren durch *Abgeordnete*, der Universitäten, der Städte, der amtsässigen RitterCurien, durch *Bevollmächtigte*, s. Richardt diss. cit., p. 33. sqq. Auf den Landtagen der östreichischen zu dem T. Bund gehörenden Staaten, ist jeder Landstand der drei oberen Classen verpflichtet, persönlich zu erscheinen, und selbst in den wichtigsten Verhinderungsfällen kann er durch einen Bevollmächtigten sich nicht vertreten lassen; nur in OestreichischSchlesien zeigen sich Ausnahmen hievon. Bisinger a. a. O. S. 170.

c) Moser v. der R. Stände Landen, S. 1503.

d) Moser a. a. O. 1504 ff. — In der Ständeversammlung sollen die dahin gehörenden Angelegenheiten *frei besprochen* und *erörtert* werden, ohne Furcht vor Rache, die von absoluter Gewalt zu besorgen wäre. Die Regierung, die keine Partei ist, sieht der Erörterung beobachtend zu, und benutzt für das Staatswohl die dadurch erhaltenen Aufklärungen und Winke.

Digitized by Google

e) Strueen obss. juris et hist. 206. — Ob und wann bei *Stimmengleichheit*, die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gebe? Königl. *sächs*. Verfass.Urk. v. 1831, §. 128. — Von dem Recht *in Theile zu gehen* (jus eundi in partes, itio in partes) s. E. F. Georgii, ob und in wie fern jus eundi in partes auf teutsche Landes- und Ständeversammlungen anwendbar sey? (Stuttg. 1817. 8.), S. 71 ff. u. 73 f. Woldem. Seyffarth diss. de finibus circa jus decidendi, quo vota majora in comitiis utuntur, recte regundis (Lips. 1818. 4.), p. 61—73. Preuſs. Gesetz, wegen Anordn. der ProvinzialStände für die Mark Brandenburg u. das Markgrafthum Niederlausitz; v. 1. Juli 1823, §. 47, u. so auch die andern preuſs. Gesetze für die ProvinzialStände in den übrigen Provinzen (§. 288, Note *b*). — Das Recht, eine *SeparatStimme* abzulegen, gibt die Königl. *sächs*. Verfass.Urk. v. 1831, §. 129, den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauerstandes, in der zweiten Kammer, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluſs der Mehrheit für beschwert erachten. — Ob in dem Fall einer *Stimmengleichheit*, dem Landesherrn ein *Entscheidungsrecht* (wie nach dem meining. Grundgesetz v. 1824, §. 63, und nach dem v. 1829, Art. 95), oder *richterliche* Auctorität in solchen Fällen gebühre, welche sich auf die verfassungsmäsige Concurrenz der Landstände zu Ausübung eines Hoheitrechtes, oder auf die natürliche Freiheit der Stände beziehen? Strueen l. c. 207. Von Weimar s. Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 187. — Ob auch für Fälle des getrennten, oder ungleichartigen Interesse, namentlich bei der *Steuerbewilligung*, im Zweifel die Mehrheit der Stimmen gelte? Verneint wird es von Moser a. a. O. 1508. *Ebendess.* Rechtsmaterien, I. 58. 160. Strueen l. c. 206. Wo der allgemeine Vertretungsgrundsatz (§. 289) gilt, ist das Interesse aller Stimmführer gleich, doch aber auch das besondere einzelner Beitragpflichtigen gebührend zu beachten. Jetzt entscheiden die meisten Verfassungsurkunden über die angeführte Frage.

f) Vergl §. 297, Num. V. Moser a. a. O. 1189. 1297.

g) Von dem *LandtagRecess*, s. Moser a. a. O. 1511. Reuss Staatsk. XXXVIII. 235. Von Weimar s. Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 190. Von dem Königr. Sachsen, die Verfass.Urk. v. 1831, §. 119. — Von den *Kosten* des Landtags, s. Moser a. a. O. S. 1512, und oben §. 280, *b*. Die meisten der neueren Verfassungsurkunden bewilligen den Landständen eine bestimmte *Entschädigung*, Tag- und Reisegelder. Königl. sächs. Verfass.Urk. v. 1831, §. 120. Vergl. auch Weisse's angef. k. sächs. Staatsr., Bd. I, §. 79 ff.

h) Von *Vertagung* oder Prorogation, und von *Auflösung* der Landtage handelt Moser von der Reichsstände Landen, S. 1510. Manche Verfassungsurkunden enthalten hierüber eigene Bestimmungen, z. B. die weimarische, § 96; die baierische, VII, 23; die würtembergische, §. 186; die groſsh. hessische, Art. 63 u. ff.; die hildburghausische v. 1818, §. 43; die königl. sächsische v. 1831, §. 116. Aufgelöst wurden: die Ständeversammlungen von Kurhessen und Würtemberg im März 1833.

i) Imago animi sermo est. Qualis ratio talis oratio. Bran's Minerva, 1821, Febr., S. 297—394. Verhandlungen der 2. Kammer der groſsh. hessischen Landstände, 1820, Heft 1, S. 58 ff., 74 ff.; Heft 3, S. 57 ff., 79 ff., 110; Heft 5, S. 70. v. Aretin's Staatsr. der constitutionellen Monarchie, fortges. v. Rotteck, Bd. II, Abth. 2. S. 201. v. Feuerbach's Betrachtungen über die Oeffentlichkeit u. Mündlichk. der Gerechtigkeitspflege (Giessen 1821), Hauptst. 2, S. 47. Jerem. Bentham's Tactik oder Theorie des Geschäftganges in deliberirenden VolksStändeversammlungen; nach dessen hinterlass. Papieren bearbeitet v. St. Dumont. Erlangen 1817. 8. P. S. Laurenti de l'éloquence politique et de son influence dans les ouvernemens populaires et représentatifs. Paris. 1819. 8. — *Frauen* werden im nglischen Parlament nicht zugelassen; man glaubte bemerkt zu haben, daſs ihre

Digitized by Google

Gegenwart nicht selten nachtheilig auf die Debatten einwirke. Bentham, S. 189. In Darmstadt wurden sie 1833 zugelassen. — Weise *Beschränkung* der Oeffentlichkeit in dem Art. 59 der wiener SchluſsActe, oben §. 284. Oeffentlich sind die ständischen Sitzungen in beiden Kammern, in dem Königreich Sachsen, in Hannover, in Baden, in Kurhessen u. GH. Hessen u. in Braunschweig (seit 1831); nur in der zweiten Kammer, in Baiern u. Würtemberg, auch, nach einer neuern den §. 9 des Patents vom 1. Sept. 1814 abändernden Bestimmung im Herzogthum Nassau. Im December 1831 beschloſs in der Freien Stadt *Frankfurt* der gesetzgebende Körper, daſs zwar seine Sitzungen nicht öffentlich seyn, daſs aber seine Verhandlungen über solche Angelegenheiten, welche ein allgemeines Interesse bilden, durch den Druck zur Kenntniſs des Publicums gebracht werden sollen. Man s. die Verhandlungen in den Frankfurter Jahrbüchern v. 1831, Num. 2. — In dem Königreich Sachsen wünschten, auf dem Landtag 1820 u. 1821, die Stände den *Druck* der Landtagschriften, der König bewilligte aber bloſs, daſs nach beendigter Landesversammlung, aus den zur Publicität geeigneten Verhandlungen, ein kurzer *Auszug* durch den Geheimenrath gefertigt, und nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung durch den Druck bekannt gemacht werden sollte. Zum erstenmal erschien ein solcher Auszug unter dem 6. Oct. 1821, auf 8 QuartSeiten, in der k. sächs. Gesetzsammlung 1821, Num. 20, aus den Verhandlungen des jüngsten achtmonatlichen Landtags. Im Jänner 1830 setzte die Mehrzahl der Stände es durch, daſs die auf dem vorigen Landtag zur lithographirten LandtagActen, auf gestempelten Bogen, nur für die Mitglieder des Landtags gedruckt wurden. Die Königl. sächs. Verfass.Urk. v. 1831, §. 136, verordnet den *Druck* der *Protocolle*, wenn nicht in einzelnen Fällen Geheimhaltung durch die Kammer beschlossen wird. In *Baiern* faſste am 9. März 1831 die Kammer der Reichsräthe einmüthig den Beschluſs, ihre Verhandlungen in kurzen Auszügen der Publicität zu übergeben. In *Hannover* bewilligte der König im Sept. 1832 der Ständeversammlung, auf ihr Ansuchen, die Zulassung von Schnellschreibern zur Aufnahme der Verhandlungen für die hannöver. Zeitung, deren Redaction vorbehalten bleibe, zu ermessen, in wie weit die Verhandlungen sich zur öffentlichen Mittheilung eignen. In *Holstein* ist in der Verordn. v. 15. Mai 1834, welche berathende Stände einführt, §. 79 festgesetzt, daſs der wesentliche Inhalt der Verhandlungen in den ständischen Versammlungen fortwährend in einer dafür bestimmten Zeitung bekannt zu machen sey. — In dem GH. Weimar ward auf dem am 17. Dec. 1820 eröffneten Landtag, dann auf den Landtagen von 1823, 1826 und 1829, die Oeffentlichkeit der LandtagSitzungen nicht beliebt, aber festgesetzt, daſs *Auszüge* aus den Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden sollen. Schweitzer's öffentl. Recht des GH. S. WeimarEisenach. I. §. 69. Frankf. O.PostamtsZeit. v. 30. März 1829. Eben so in dem F. S. Meiningen, in der LandtagSitzung v. 19. Dec. 1824. Eben so auf dem Gothaischen Landtag 1830. Als 1832 in Weimar die Stände durch Stimmenmehrheit einen Antrag auf Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen gemacht hatten, erklärte der Groſsherzog durch ein Rescript v. 4. Jänner 1833: es solle bei der Nichtöffentlichkeit sein Verbleiben noch fernerhin behalten. Denkwürdig ist, zu dessen Rechtfertigung das vorausgegangene Gutachten des Staatsministeriums, in der Frankf. OPA.Zeitung v. 1833, Num. 20, 23 u. 26. — Die *Resultate* der preuſsischen ProvinzialLandtagVerhandlungen sollen durch den Druck bekannt gemacht werden; die Sitzungen sind nicht öffentlich.

k) Die *Opposition* ist eines von den LebensPrincipen der RepräsentativVerfassung. Sie ist der Prüfstein der Gesetz- und Zweckmäsigkeit der Staatsverwaltung. Ihre Richter sind die öffentliche Meinung und das öffentliche Gewissen. Darum wird sie von dem StaatsInteresse gefordert, und wo sie zufällig fehlte, müsste man trachten sie herbeizuführen. Durch Rede und Gegenrede wird die Wahr-

Digitized by Google

heit geboren. Man s. den Vortrag des StaatsProcurators, in d. Moniteur universel v. 30. März 1823, u. e. Aufſatz de l'Opposition, in d. pariser Courrier français von demselben Tag. Du Pouvoir et de l'Opposition dans la Société; par M. Ganilh. Paris 1824. 8. Vergl. das meiningische Grundgesetz v. 1829, Art. 99.

IV. CAPITEL.

Die Standesherren.

§. 301. (230ᵃ.)

Begriff der Standesherren und Standesherrschaften. Bundesstaaten, worin standesherrliche Bezirke. Standesherrliche Unterordnung unter mehrere Bundesstaaten zugleich.

I) Standesherren [a]), im Sinn der teutschen BundesActe [b]), sind der Bundesacte gemäſs bevorrechtete Landeigenthümer vom Herrenstande [c]); vormals teutsche, fast durchgehends reichsständische [d]), Landesherren von fürstlichem oder gräflichem [e]) Stande, welche bei dem Fall der teutschen Reichsverbindung oder späterhin [f]), der Staatshoheit teutscher Souveraine unter bestimmten Bedingungen untergeordnet wurden. Unpassend auf ihren Rechtszustand, sind die Benennungen Mediatisirte und mittelbar gewordene ehemalige Reichsstände [g]). In der Zeit des teutschen Reichs mit persönlicher und dinglicher Reichsunmittelbarkeit und mit reichsverfassungsmäsiger Landeshoheit ausgestattet, nunmehr in bevorrechteten Privatstand versetzt, sind sie jetzt teutschen Souverainen unmittelbar, aber standesherrlich untergeordnet. II) Ein nach Vorschrift der BundesActe standesherrlich bevorrechteter Landesbezirk, vormals ein reichsunmittelbares den Inhaber zu teutscher Landeshoheit, meist auch zu Reichsstandschaft berechtigendes Territorium, heiſst Standesherrschaft [h]). Es kann demselben, nebst dieser Benennung der Gattung, der Titel Fürstenthum, Grafschaft, oder Herrschaft zukommen, welcher durch das Beiwort «standesherrlich» sich genauer bezeichnen läſst. III) Standesherrliche Bezirke dieser Art in groſser Anzahl [i]), bestehen in folgenden neun Bundesstaaten: in den königlich-preuſsischen Provinzen Westphalen und Niederrhein, in den Königreichen Baiern, Hannover und Würtemberg, in den Groſsherzogthümern Baden und Hessen, in dem Kurfürstenthum

Hessen, in dem Herzogthum Nassau, in dem Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen. IV) Manche Standesherren sind, wegen standesherrlicher Besitzungen in verschiedenen Bundesstaaten, der Souverainetät mehrerer Bundesfürsten zugleich untergeordnet.

a) Schriften, die Standesherren betreffend, sind angezeigt, in Winkopp's rhein. Bund, XX, 180—194. — Grüner über die Standesherren; in Luden's Nemesis Bd. III, St. 2 (1814), S. 273—293. J. P. v. Sensburg's Entwurf für eine umfassende u. gleichheitliche Bestimmung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse, Carlsr. 1821. 8. Archiv für standes- und grundherrliche Rechte und Verhältnisse, Geschichte und Statistik, alter und neuer Zeit. Bd. I, Heft 1. Heilbronn, 1821. Heft 2 u. 3. Carlsr. u. Baden, 1821. Bd. II, Heft 1. Ebendas. 1822. Heft 2 u. 3, 1823. 8. C. Vollgraff, die teutschen Standesherren. Giessen 1824. 8. (Dieses Buch, auf 758 Seiten Text, mit 27 Beilagen auf 393 Seiten u. 3. Tabellen, bedarf vieler Berichtigungen.) L. v. Dresch von den Rechtsverhältnissen der Standesherren, nach dem deutschen Bundes- u. bayerischen Staatsrechte; in dessen Abhandlungen (München 1830. 8.), S. 119—208 u. 237—243.

b) Das Wort *Standesherren* gebraucht die BundesActe, Art. 14, lit. b, von den *Häuptern* dieser fürstlichen u. gräflichen Häuser. — Wesentlich *verschieden von diesen* Standesherren, deren Rechtszustand durch die teutsche *BundesActe* und die *SchlussActe* des *wiener Congresses* (unten Note *d*) bedingt ist, und die man daher am genauesten durch die Benennung *Standesherren im Sinne der t. BundesActe* bezeichnet, sind: 1) diejenigen Standesherren, die schon *vor* 1806 als ansehnlich bevorrechtete Grundeigenthümer in verschiedenen teutschen Ländern bestanden, wie in *Schlesien* (seit dem 14. Jahrhundert, freie und minderfreie Standesherren, mit Standesherrschaften und Minderherrschaften, und wo noch 1819 Thurn und Taxis — man s. §. 542, *d* — für sein Fürstenthum Krotoszyn Standesherrlichkeit erlangte), in der *Ober-* u. *Niederlausitz;* 2) diejenigen, welche *nach* Auflösung der t. Reichsverbindung, in etlichen Bundesstaaten Standesherrlichkeit durch *landesherrliche Verleihung* erlangt haben, wovon Beispiele unten §. 315; eine Verleihung, durch welche weder Hoffnung zu CuriatStimmrecht in dem Plenum der B. V. (§. 120), noch ein in allen Bundesstaaten nothwendig anzuerkennender hoher Adelstand (§. 303), und die unten (§. 303) erörterte standesherrliche Ebenbürtigkeit, nebst dem von der B. V. bewilligten Prädicat Durchlaucht oder Erlaucht, erlangt werden kann. Darum könnte man die StH. im Sinn der BundesActe, *teutsche* StH. nennen, im Gegensatz jener, denen nur in einzelnen Bundesstaaten eine bestimmte Standesherrlichkeit zusteht, *inländische,* z. B. preuſsische, baierische, badische. Man s. §. 317,

c) *Herrenstand*, im teutschen alt-staatsrechtlichen Sinn. Vergl. oben, §. 262, und Klüber Isagoge in elementa juris publici quo utuntur Nobiles immediati in Imperio R. G. (Erl. 1793. 8), §. 5. Rhein. Bund, XXIII. 194. — Die Benennung *Standesherren* in dem oben angegebenen Sinn, ist nun stylo publico fast allgemein angenommen. Andere hatten sie für *privilegirte Herren* erklärt. Brauer systemat. Darstell. des rhein. Bundes, §. 146. Zachariä's Abhandlungen zu Erläuter. des Staatsr. d. rhein. Bundesstaaten, S. 24 ff. Vergl. oben §. 44 oder gar für *Staatsbeamte*. Behr, a. a. O. S. 409, Vergl. auch Grüner a. a. O., S. 172 ff.

d) Ausdrücklich nur von «ehemaligen *Reichsständen*», spricht die *BundesActe*, in Art. 14. Aber *Ausnahmen,* doch nur wenige, sind dadurch begründet, daſs die *SchlussActe* des *wiener Congresses* auch Etlichen für Besitzungen, welche in dem teutschen Reich zu Reichsstandschaft *nicht* berechtigten, Standesherrlichkeit im Sinn der t. *BundesActe* angewiesen hat. Von dieser Art sind, unter Preuſsen: 1) der Fürst von *WittgensteinBerleburg* wegen der Herrschaft Homburg an der

Digitized by Google

Mark, deren standesherrliche Gerechtsame im J. 1821 an die Krone Preuſsen veräuſsert worden sind (nicht auch wegen seines Antheils an der vormals reichsständischen Grafschaft Wittgenstein); 2) der Herzog von *Croy* wegen Dülmen; 3) der Fürst von *BentheimSteinfurt* wegen Steinfurt (nicht auch wegen der vormals reichsständischen Grafschaft Bentheim), und 4) der Fürst von *Bentheim-Tecklenburg* oder *BentheimRheda* wegen der Herrschaft Rheda. Acte final du congrès de Vienne, art. 43. Daſs in Ansehung dieser Bezirke, ihre Besitzer nur standesherrliche Realisten, also der standesherrlichen persönlichen und vermischten Vorrechte (§. 304 u. 306) nicht theilhaftig seyen, behauptet, in Widerspruch mit der preuſsischen Staatspraxis, v. Dresch, Abhandlungen, S. 129. Auch behauptet er solches, Note *r*, von hannöverischen Standesherren, nach Art. 32 der wiener CongreſsActe; allein diese hatten sämmtlich Reichsstandschaft, und zwar Arenberg und Looz sogar VirilStimmrecht nach dem ReichsDep.-Hauptschluſs v. 1803, §. 32. — Von der vormals nicht-reichsständischen, doch reichsunmittelbaren, nun aber standesherrlichen Grafschaft *HohenLimburg*, dem F. von BentheimRheda gehörend, unten §. 317, *a*. — Die in dem Königreich Würtemberg gelegene Graf- oder Herrschaft *Löwenstein*, den F. von LöwensteinWertheim gehörend, war weder reichs- noch kreisständisch. Der gröſsere Theil derselben gehört der ältern Hauptlinie (der freudenberger) des fürstlichen Hauses LöwensteinWertheim, bloſs das Amt Abstatt gehört der jüngern (der rosenberger) Hauptlinie, alles Uebrige besitzen die beiden SpecialLinien der ältern Hauptlinie, jede zur Hälfte. Auf dem bei der B. V. von Würtemberg im Juni 1829 eingereichten Verzeichniſs der dortigen Standesherren, sind beide Linien benannt; doch ist nur die ältere mit einem vormals reichsständischen Besitzthum, einem Antheil an der Grafschaft Limpurg, dort begütert. — Der würtembergische Verfassungsvertrag v. 1819, §. 129, gibt eine Stelle in der ersten Kammer der Landstände den «Häuptern der fürstlichen und gräfl. Familien, und den Vertretern der standesherrl. Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder *Kreis*tagsStimme geruht hat».

) Nur von reichsständischen *fürstlichen und gräflichen* Häusern spricht die BundesActe unter lit *a* des 14. Artikels; wiewohl sie weiter unten, nach Num. 4, und eben so die wiener SchluſsActe von 1820, Art. 63, auch der «mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und *Herren*» erwähnt (§. 307 u. 309, vergl. mit §. 262, *d*). Daher fand sich eine *Ausnahme* von der zuerst gemachten Erwähnung nur der fürstlichen und gräflichen Häuser, bei dem *Freiherrn* von Bömmelberg, dem (seit 1800) Besitzer der vormals reichsständischen, in dem 43. Art. der wiener CongreſsActe als Standesherrschaft im Sinn der teutschen BundesActe anerkannten Herrschaft Gehmen. Vergl. §. 262, *d*. Dieser Freiherr, ohne männliche Nachkommen, hat 1825 Gehmen verkauft, an einen Freiherrn von LandsbergVehlen, welcher dasselbe ohne Standesherrlichkeit besitzt. Man s. im Anhang IV, am Schluſs die Anmerkung.

) Die *Geschichte* dieser Art standesherrlicher Unterordnung beginnt mit dem J. 1806. Schon kurz *vor* Auflösung des t. Reichs entstand, durch freiwillige Unterwerfung, die standesherrliche Unterordnung der Grafen von *Fugger* unter Baiern. Baierische Declaration vom 7. Juni 1806. Winkopp's rhein. Bund, Heft I, S. 67. II. 228. XII. 516. Aber *in Masse* erfolgten standesherrliche Subjectionen, durch die *rheinische BundesActe*, Art. 24. Vergl. oben §. 31 u. 43—45. Im J. 1807 subjicirte der König von Westphalen, den Fürsten von *Kaunitz-Rietberg* wegen Rietberg; deſsgleichen im J. 1808 der Groſsherzog von Berg den Grafen (jetzt Fürsten) von *BentheimTecklenburg* wegen Rheda und HohenLimburg. Aber weder jenem noch diesem wurden die in der rheinischen BundesActe bestimmten standesherrlichen Vorrechte eingeräumt. Im J. 1810 unterwarf, doch gleichfalls ohne standesherrliche Vorrechte, Napoleon theils sich selbst

Digitized by Google

theils dem Groſsherzog von Berg, verschiedene ehemalige Reichsstände, die bis dahin noch frei geblieben waren, nämlich die Fürsten von *SalmSalm* und *Salm-Kyrburg*, und den Herzog von *Arenberg* (§. 32). Endlich wurden im Jahr 1815, von dem wiener Congreſs, auch die souverainen Fürsten von *Isenburg* und von der *Leyen*, so wie die dem Ersten schon durch die rheinische BundesActe subjicirten Grafen von Isenburg, standesherrlich untergeordnet. Acte final du congrès de Vienne, Art. 51 et 52. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr., S. 19, 81, 91, 86, 135 u. 561. *Ebendess.* Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 579 f. Bd. VIII, S. 152. Recès-général de la Commission territoriale rassemblée à Francfort, du 20 juillet 1819, art. 8, 19 et 25. Ein Gesuch des F. v. der *Leyen*, um Entschädigung oder sonstige Hülfe, wegen verlorner Landeshoheit, ward von der B. V. zweimal abgewiesen, in ihren Protoc. v. 1816, §. 22, u. v. 1820, §. 221. — Dagegen ward der Landgraf von *HessenHomburg*, welcher vermöge der rheinischen BundesActe gegen den GH. von Hessen in standesherrlicher Unterordnung gestanden hatte, von derselben durch den Acte final des wiener Congresses befreit (§. 108, e). — Geschichte der sogen. Mediatisirung, in dem angef. Archiv etc. Bd. I, Heft 1, S. 122 ff., Heft 2, S. 172 ff.

g) Obgleich zu ihren Souverainen unstreitig in *unmittelbarem* SubjectionsVerhältniſs stehend, werden diese Standesherren hin und wieder *Mediatisirte* oder auch *unmittelbar* gewordene vormalige Reichsstände genannt, das Letzte selbst in der t. BundesActe, Art. 6 u. 14, u. in der wiener CongreſsActe, Art. 32, 43 u. 52, so wie in der wiener SchluſsActe von 1820, Art. 63, in Beschlüssen der B. V. z. B. vom 18. Aug. 1825 u. 13. Febr. 1829, in manchen Staatsverträgen und landesherrlichen Edicten. Es geschieht durch Verwechslung von Begriffen des ehemaligen t. Staatsrechtes, und des heutigen t. öffentlichen Rechtes, welchem der Begriff vormaliger Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit (§. 37) fremd ist. Vergl. §. 80. — Zur Zeit des teutschen Reichs, waren alle einer teutschen Landeshoheit oder Landesherrlichkeit (§. 36, a) zunächst untergeordneten Reichsangehörigen, *Mittelbare* oder *Mediat*Unterthanen des Kaisers und Reichs oder der Reichs-Staatsgewalt. Dagegen waren dieser *unmittelbar* untergeordnet, nicht nur die seit dem Fall der Reichsverbindung einer Staatshoheit als Standesherren, also mit Vorzug vor anderen Staatsgenossen, untergeordneten vormaligen reichsunmittelbaren Landesherren, sondern auch alle übrigen reichsunmittelbaren Landesherren, und der niedere reichsunmittelbare Adel. Vergl. oben §. 80 b. Mediatisirte hieſsen, damals, gewesene Reichsunmittelbare, die aus dem Rechtszustande der Reichsunmittelbarkeit in denjenigen der Reichsmittelbarkeit waren herabgesetzt, die aus unmittelbaren Reichsunterthanen (über diesen Ausdruck s. den Anhang zu Schmauss compend. jur. publ.) in reichsmittelbare waren verwandelt worden. Bei dem niedern, reichsunmittelbaren Adel, insonderheit bei der Reichsritterschaft, fanden sich viele Beispiele solcher Mediatisirung; in der neuern Zeit seit 1796 (§. 26, c), in früherer Zeit bei dem vogtländischen Adel, bei dem Vogteiadel in der Pfalz, am Rhein und Neckar, bei dem Adel auf dem Westerwald, u. a. Hatten Mediatisirte Reichsstandschaft, mithin ReichsSteuerpflicht gehabt, so hieſsen sie auch (aus der Reichsmatrikel) *Eximirte*. Mit dem Fall der Reichsverbindung, haben Reichshoheit, Reichsstandschaft, Reichsunmittelbarkeit und Mittelbarkeit überall aufgehört, und die Landeshoheit hat sich, bei denen, welche fremder Hoheit nicht untergeordnet wurden, in unabhängige Staatshoheit verwandelt. — In Schutz genommen wird die Benennung Mediatisirte, in d. angef. Archiv für standes- und grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 1, S. 108—115; als ob eine Benennung, welche eine am höchsten bevorrechtete Standesclasse bezeichnet, weniger ehrend wäre als eine publicistisch-sinnlose, womit fortwährend eine erlittene Herabsetzung angedeutet würde. Folgerichtig

Digitized by Google

wäre dann auch die Benennung *Mediatherrschaften*, statt Standesherrschaften, von Einigen Standesgebiete benannt. Durch eine Fiction wird a. a. O. die Bundesversammlung für ein *unsichtbares Oberhaupt* (vergl. auch Archiv, Bd. I, Heft 1, S. 34, Heft 2, S. 4 u. 22) mit einer »*Gesammthoheit* des T. Bundes, etwa gleichlautend mit der ehemaligen Reichshoheit«, erklärt; die Bundesglieder hätten wohl, «in Beziehung auf sich selbst, eine *Art* von Unabhängigkeit, doch nicht in Beziehung auf *andere* unabhängige Mächte». Der Bund habe die höchsten, ein Bundesglied die höheren, ein Mediatisirter die niederen Regierungsrechte, von der Gerichtbarkeit habe jedoch der letzte die mittlere und niedere. Die *Oberstkoheit* des Bundes sey der B. V. anvertraut, diese übe die höchsten Regierungsrechte aus, jedes Bundesglied nur die höheren, ein Standesherr die niederen, und zwar die beiden letzten *im Namen* der höchsten oder obersten Bundesbehörde, oder *aus Auftrag* des Bundes (Bd. I, Heft 1, S. 34). So könnten denn auch jetzt die subjicirten Reichsstände «*Mediatisirte* genannt, in keiner Beziehung aber zu *Unterthanen* herabgewürdigt werden». (Doch schwören sie das Homagium!) Die Einwohner in ihren Gebieten seyen zunächst «Unterthanen des *Mediatherrn*, also *Mediat*Unterthanen». (Nach solcher Art zu argumentiren, wären die letzten, in Beziehung auf den Bund, *AfterMediat*Unterthanen.) Auch wird daselbst das Prädicat Mediatisirte ausschlieſsend den Standesherren beigelegt, da es doch eben so wohl dem vormaligen reichsunmittelbaren niedern Adel zukommen müſste, dem gleiche Unterordnung widerfahren ist, und den deſshalb die BundesActe, Art. 14, unter den «*mittelbar* gewordenen Reichsangehörigen» begreift. Endlich wird (Bd. I, Heft 3, S. 30 u. ff.) behauptet, daſs die Justiz- und Polizeibeamten der Standesherren, Befehle nur von diesen anzunehmen hätten, nur von ihnen abhängig, und nur ihnen verantwortlich seyen.

h) Von Einigen auch *Standesgebiet* benannt, z. B. in dem nassauischen (oben §. 286 angef.) Edict v. 1. u. 2. Sept. 1814, §. 4, und in dem badischen (unten §. 313) angef. Edict. v. 22. Juli 1807, §. 18.

i) Ein *Verzeichniss* der Standesherren, im Sinne der BundesActe, geordnet nach den Bundesstaaten, findet man unten im *Anhang*, Num. IV, und ein zweites allgemeines ebendas. Num. V. — Von standesherrlicher Seite ward im J. 1820 eine bei der B. V. zu haltende *Matrikel* der standesherrlichen Familien in Antrag gebracht (§. 303, *q*). — In den Jahren 1829 u. 1830 wurden Verzeichnisse von Standesherren bei der B. V. eingereicht, nicht nur von Bundesfürsten, in deren Gebiet Standesherrschaften sich befinden, sondern auch von solchen, deren Hoheit dergleichen nicht untergeordnet sind, wie Oestreich und Mecklenburg, auch Königreich Sachsen, da der bevorrechtete Zustand des fürstl. u. gräfl. Hauses Schönburg nicht auf dem 14. Art. der BundesActe beruht, wovon §. 318.

k) Manche haben, als Standesherren, *vier* Souveraine, wie Löwenstein Wertheim, wenigstens die ältere oder freudenberger Hauptlinie (oben Note *d*). Andere haben *drei*, wie Fürstenberg, Leiningen, Thurn und Taxis, SolmsBraunfels. Viele haben *zwei*, wie die Fürsten und Grafen von Isenburg, beide Linien von Oettingen, SalmKrautheim, Arenberg, LoozCorswarem, BentheimSteinfurt, WittgensteinHohenstein, Wied, SolmsBraunfels, SolmsLich, SolmsLaubach, SolmsRödelheim, LeiningenWesterburg, ErbachErbach, WaldbottBassenheim.

Digitized by Google

§. 302. (230b.)

Standesherrlichkeit. Ihre Normen. Erlöschung.

I) Die Standesherrlichkeit, der Rechtszustand der Standesherren als solcher (§. 30 *e*, u. 43—45), sowohl für ihre Person und Familie, als auch für ihre standesherrlichen Besitzungen, bezeichnet den Inbegriff ihrer besonderen Rechte; namentlich ihre Vorrechte vor der Person und dem Grundeigenthum, sowohl der Patrimonial- oder Grundherren, als auch der übrigen Staatsunterthanen. II) Dieser Rechtszustand der Standesherren ist theils allgemein, oder für Alle durch die Bundes-Acte in Verbindung mit der SchluſsActe des wiener Congresses von 1815 *a*), mithin vertragweise und völkerrechtlich, festgesetzt *b*) theils ist derselbe besonders, in einzelnen Bundesstaaten, bald staatsgesetzlich, bald vertragweise, und in solchem Fall nicht selten auf verschiedene Weise bestimmt. Von beiden Hauptarten von Bestimmungen dieses Rechtszustandes, ist hier abgesondert zu handeln. III) Der besondere Rechtszustand einer standesherrlichen Besitzung erlischt nicht nur durch Verzichtleistung, freiwillige oder nothwendige, sondern auch in der Regel, wenn dieselbe ganz, oder wenigstens der Inbegriff der standesherrlichen Gerechtsame, durch besondern Rechtstitel von dem Staat, zu welchem dieselbe gehört, erworben wird *c*); doch hängt es von dessen Regierung ab, ob sie von den nicht nothwendig auszuübenden dinglichen Rechten, namentlich der Landstandschaft Gebrauch machen will.

a) Ausdrücklich verweiset auf die BundesActe, der Acte final du congrès de Vienne, art. 32, 43 et 52, auch art. 64; überdieſs wird daselbst in dem art. ... verschiedener Standesherren erwähnt.

b) In Erwägung, daſs diese vormals reichsunmittelbaren Landesherren, ihrer in Gemäſsheit der teutschen Reichsverbindung genossenen politischen Selbstständigkeit, ohne eigene Schuld, zum Vortheil anderer vormals reichsunmittelbaren Landesherren gleicher Art, beraubt wurden, ward (selbst von Napoleon, man s. §. 30 *e*, 44 u. 45) für nöthig erachtet, ihre Unterordnung an bestimmte *Bedingungen* wesentlich zu binden, deren vollständige Gewährung sie zu fordern berechtigt seyn sollten. Daher dürfen die Bestandtheile dieses völkerrechtlich bedungenen Rechtszustandes, wie anomal sie auch in der jetzigen Staatsordnung erscheinen, und wie unbequem manche derselben für die Staatsverwaltung seyn mögen, ihnen einseitig weder entzogen, noch beschränkt, noch durch Landesgesetze, Verordnungen und Staatseinrichtungen, auch nicht durch landständische Verfassung oder Beschlüsse (wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 58), werthlos gemacht werden. Gewiſs ist, daſs der durch die BundesActe festgesetzte standesherrliche Rechtszustand nicht als Verleihung, am wenigsten als widerrufliches Privilegium oder Begünstigung, sondern nur als Rest eines frühern gröſsern und vollkommnern Rechtsverhältnisses zu betrachten sey. Vergl. §. 309. u. 305 *e*, desgl. die Grundsätze, welche die von der unten (§. 310) erwähnten BundestagsCommission in ihrem Vortrag am 24. Mai 1819, und gleichzeitig auf Veranlassung einer fürstl. Thurn- und taxischen Beschwerde gegen Würtemberg (§. 312 *d*) von ihr ausgesprochen, und in der B. V. beifällig aufgenommen wurden.

Digitized by Google

c) Beispiele liefern: in Preuſsen, die vormaligen Standesherrschaften *GimbornNeustadt* und *Homburg* an der Mark: in Würtemberg, *Ochsenhausen*, dann fürstliche *SalmReifferscheidKrautheimische* und fürstliche *ColloredoMansfeldische*, auch andere zu der Grafschaft *Limburg* gehörende standesherrliche Landestheile; in Baden *Thengen* und *Klettgau*. Man s. das Verzeichniſs der Standesherren im Anhang. — Von standesherrlichen *Veräusserungen* an Andere als den Staat, s. man §. 306.

§. 303. (231.)

Rechtszustand der Standesherren.

I) Nach Bestimmungen des T. Bundes;

im Verhältniss: 1) zu dem teutschen Bund, 2) zu den Bundesstaaten insgesammt.

Die teutsche BundesActe *a*) bestimmt den künftigen Rechtszustand derjenigen Standesherren, welche vormals Reichsstände (reichsständische Landesherren) waren, auf folgende Art. I) In Absicht auf ihr unmittelbares Verhältniſs zu dem Teutschen Bund, ward festgesetzt, daſs die Frage: ob die vormals reichsständischen Landesherren einige Curiat-Stimmen, in dem Plenum (nicht auch in dem engern Rath) der Bundesversammlung, haben sollen? in Erwägung zu ziehen sey, bei Berathung der Einrichtungsgesetze des Bundes *b*). II) In Hinsicht auf das Verhältniſs der Standesherren zu den Bundesstaaten, vereinigten sich die Stifter des Bundes in der BundesActe *c*), um ihnen, in Gemäſsheit der gegenwärtigen (8. Juni 1815) Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, dahin: daſs A) im Verhältniſs zu den Bundesstaaten insgesammt, 1) die fürstlichen und gräflichen standesherrlichen Häuser, in Teutschland *d*) fernerhin zu dem hohen Adel *e*) gerechnet *f*) werden sollen, und daſs 2) das Recht der Ebenbürtigkeit *g*), in dem bisher *h*) damit verbundenen Begriff *i*), ihnen bleiben *k*) soll *l*); eine Norm, welcher, um Zweifeln und Streitigkeiten vorzubeugen, eine bestimmtere Fassung zu wünschen seyn möchte *m*). Ueberdieſs hat 3) die Bundesversammlung durch zwei in dem engern Rath gefaſste Beschlüsse festgesetzt: daſs den vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit *n*) angemessener Rang und Titel, und den Fürsten das Prädicat Durchlaucht *o*), den Häuptern der gräflichen Familien aber das Prädicat Erlaucht *p*) ertheilt werde. Eine von standesherrlicher Seite in Antrag gebrachte, von der Bundesversammlung zu errichtende Matrikel der standesherrlichen Familien, ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen *q*).

a) BundesActe, Art. 6 u. 14. — Bekräftigt in der wiener SchluſsActe von 1820, Art. 63 u. 53. — Die *wiener CongressVerhandlungen* über die hier erwähnten Bestimmungen, findet man im Zusammenhang, in Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des w. Congr., S. 291 ff. Man s. auch das angef. Archiv für standesherrl. u. grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 2, S. 193 ff., Bd. II, Heft 1. S. 90 ff.

Digitized by Google

b) BundesActe, Art. 6. Klüber's Acten des wien. Congr., Bd. II, S. 532. Ve oben, §. 120, *g*. — Gründe für standesherrliche CuriatStimmen in der B. in dem angef. Archiv, Bd. I, Heft 1, S. 1 ff. — Auf dem *AachenerCong* beschloſsen Oestreich, Preuſsen, England und Ruſsland, den Wunsch Standesherren, *CuriatStimmen* in der B. V. zu erlangen, durch ihre Gesan bei den teutschen Regierungen unterstützen, und im eintretenden Fall («le échéant»), für angemessene Auslegung und Vollziehung des Art. 6 der B. ihre bona officia dann eintreten zu lassen, wenn die Gesandten von Oestr und Preuſsen bei ihren Collegen deſshalb Anregung thun würden. Confer Protocoll v. 7. Nov. 1818, in Martens recueil, Supplément, IX. 287. Di Beschluſs hat bis jetzt keine Folge gehabt. — Anträge des Erbprinzen Const v. LöwensteinWertheimRosenberg, auf Bewilligung von CuriatStimmen dessen (unten §. 312 *a* u. *d*. angef.) Eingaben, bei der zu Wien «ver melt gewesenen MinisterConferenz» v. 1. Febr. 1834, und bei der B. V 22. Nov. 1834.

c) BundesActe, Art. 14. — Diese Bestimmungen gelten, als *Vertrag*, für Bundesgenossen, und in *allen* Bundesstaaten. Vergl. oben §. 214, 302, *b*, u.

d) Unter «*Teutschland*» wird in der BundesActe verstanden, die Allheit der in Bund vereinigten SouverainStaaten, doch jeder darunter begriffene als se ständig, mit eigener unabhängiger Staatsgewalt. Klüber's Abhandlungen, B S. 212.

e) Wer in dem *teutschen Reich* zu dem *hohen Adel* gerechnet ward, davon §. 262 u. f., u. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 217 ff. — Welche Art Adelspersonen bilden *jetzt*, in denen Bundesstaaten, wo hoher Adel be den *hohen* Adelstand, im Gegensatz des niedern? Zuvörderst gehören alle Mitglieder standesherrlicher (vormals reichsständischer) Häuser im der BundesActe, fürstlicher und gräflicher. (Von einem Freiherrn s. §. 30 Wer aber daselbst noch auſser diesen zu dem hohen Adel gerechnet we soll, bleibt, wie die Bestimmung des Inbegriffs von Vorrechten des hohen A der staatsoberhauptlichen Gesetzgebung eines jeden Bundesstaates anheim ge Vergl. §. 262. Zu dem hohen Adel können jetzt die souverainen Erbreg teutscher Bundesstaaten, und die Mitglieder ihrer Familien nicht gere werden (§. 259, III, u. 262, III). — Daſs nach den im teutschen Reich angenomm Begriffen, seit der Auflösung des Reichs, selbst theoretisch von hohem in Teutschland gar nicht mehr die Rede seyn könne, behauptet C. Vollgr gibt es noch einen teutschen hohen Adel (1823)? S. 36 ff. Man s. auch de Buch, die t. Standesherren, S. 551 ff., wo abweichende Ideen über hohen und Ebenbürtigkeit vorgetragen sind. — Was in Beziehung auf die obe dem §., wörtlich angeführte Bestimmung der BundesActe, über den h Adelstand der Standesherren, in *einzelnen Bundesstaaten* — in Preuſsen, Ba Baden, Würtemberg, GH. Hessen, Hannover — durch Staatsgesetze bis verordnet ist, findet man beisammen in Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 219 Ob oder wie fern die ungefürsteten *reichsgräflichen* Häuser, welche in allgemeinen Reichsversammlung des teutschen Reichs nur als *Personalisten* einer reichsgräflichen CuriatStimme Theil hatten, zu dem hohen Adel gehört davon oben §. 262, *c*. Beispiele von solchen, jetzt standesherrlichen, Personalis in Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 296 f. Standesherrlichkeit im Sinn BundesActe, ward diesen Personalisten für ihre *Besitzungen*, da diese n reichsständisch, d. h. nicht reichsunmittelbare, mit Landeshoheit versehene Sitz und Stimme in der allgemeinen Reichsversammlung berechtigende Lä (Leist teutsches Staatsr., §. 58 u. 75.) waren, in keinem Bundesstaat eingeră Ob ihnen solche für ihre *Person* in sämmtlichen Bundesstaaten gebühre, also in allen für *standesherrliche Personalisten* (vergl. §. 306, *d*) anzuerke

Digitized by Google

seren? beruht auf einer bestimmenden, mithin von dem T. Bund zu machenden Auslegung des 14. Artikels der BundesActe. Einzelne Regierungen von Bundesstaaten, sind hierüber zeither verschiedenen Ansichten gefolgt. *Baiern* räumte dem Grafen von Giech (welcher 1726, wegen seines Besitzes eines durch Vertrag von 1700 von brandenburgischer Landeshoheit befreiten Landbezirks, von dem fränkischen GrafenCollegium einstweilen, unter der Bedingung der Qualification mit einem gröſsern Bezirk war aufgenommen worden, aber nicht nur diese Bedingung nicht erfüllt, sondern sogar die Landeshoheit über obigen Bezirk 1796 durch preuſsische Exemtion verloren, und solche anerkannt hatte) das Prädicat Erlaucht anfangs nicht ein, und hatte ihn bei der B. V. im J. 1829 als Standesherrn nicht angemeldet; es gab aber ihm, so wie dem Grafen von Pappenheim, (§. 315, *b*), dasselbe später (1831) durch besondere Verleihung für das jedesmalige Stammhaupt. Baier. Regier.Blatt, 1831, Num. 35. Er lieſs solches am 9. Sept. 1831 der Bundesversammlung anzeigen. *Hannover* hat daselbst den Grafen von Platen und Hallermund als Standesherrn zwar angemeldet, ihm aber Sitz und Stimme in der ersten Kammer seiner Ständeversammlung nur in so fern eingeräumt, als er ein bedeutendes Rittergut im Königreich erwerben werde. *Würtemberg* hat den Grafen von Neipperg bei der B. V. als Standesherrn angemeldet. Eben so das GH. *Hessen* den Grafen von Schlitz genannt Görtz (vergl. §. 315, *b*). Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 296 f. — Noch zu erwartende Bestimmungen über andere Fragen, s. ebendas. S. 219.

Die Standesherren im Sinne der BundesActe, und die Mitglieder ihrer Familien, müssen in allen Bundesstaaten, wo inländischer hoher Adel nicht besteht (wie z. B. in den Freien Städten), als Personen von *hohem* Adel, das heiſst, dort höher als der niedere Adel, *geachtet,* und in allen Bundesstaaten, wo inländischer hoher Adel besteht, zu diesem *gerechnet* werden, während in jedem Bundesstaat inländische Anerkennung jedes andern ausländischen Adels, strengrechtlich, von ausdrücklicher oder stillschweigender Willenserklärung des Souverains abhängt. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 217 ff. u. 318. — Bestimmungen hierüber in teutschen Bundesstaaten, sind in voriger Note angezeigt.

) *Ebenbürtigkeit* ist ein Beziehungs- oder VergleichungsHauptwort (terminus comparatus). Es drückt einen Verhältniſsbegriff aus, kann also nicht verstanden werden, ohne Beisetzung oder Hinzudenkung eines andern, mit dem es verglichen werden soll; absolut gesetzt, begründet es kein vollkommenes Urtheil. So auch das Beiwort *ebenbürtig;* ein Prädicat, wozu, wenn in einem gegebenen Fall ein bestimmter Sinn damit verbunden werden soll, zwei Subjecte gehören, deren eines mit dem andern verglichen, oder dem andern beziehungsweise zur Seite gesetzt wird. Beide Worte, allgemein auf Geburt hindeutend, sind Prädicate, die auf Personen bezogen werden. Nur durch eine Art von rhetorischer Figur oder Freiheit, wird das Eigenschaftwort *ebenbürtig* zuweilen Sachen beigelegt, z. B. einer Ehe, dem Mannstamm u. d. Ebenbürtigkeit bezeichnet eine Gemeinschaft, welche zwischen zwei oder mehr Personen in Ansehung ihres Geburtstandes besteht. Demnach bezeichnet sie eine Unterart der Genossenschaft, das heiſst eine Art jener Hauptart der Genossenschaft, welche man Standesgenossenschaft nennt. Als Species der letzten, bezeichnet sie die *Ebenburt-* oder *GeburtstandesGenossenschaft, Gleichgeburt* oder *Gleichheit des Geburtstandes.* Sie hat verschiedene Abstufungen, nach Verschiedenheit der GeburtstandesVerhältnisse. Die zu gleichem Geburtstand gehören, heiſsen Ebenbürtige oder Geburtstandes-Genossen. Höhere als die Ebenbürtigen heiſsen Uebergenossen, Niedere hingegen Niedergenossen. — In Absicht auf das positive GeburtstandesVerhältniſs der *Ehegatten,* bei welchem in der neuern Zeit die Ebenbürtigkeit vorzugweise in Frage gezogen zu werden pflegt, waren I) in Teutschland, in der ältesten Zeit und in dem Mittelalter, *alle* Freien, ohne Unterschied, einander ebenbürtig. Die

30 *

Digitized by Google

Verschiedenheit des *Ranges* der Freigeborenen, nach Maaſsgabe der Heerschild Eintheilung, kam hiebei nicht in Betracht. Obwohl standesungleich, waren doch die Ehen der Adelichen (der Personen des nachherigen hohen Adels) und jene der Rittermäsigen, mit gemeinen Freigeborenen, keine Miſsheirathen. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 252 ff. — II) In der neuern Zeit des teutschen Reichs befanden alle Mitglieder des *hohen* Adels, und so auch alle des *niedern*, sich gegenseitig in *allgemeiner* Geburtstandes- oder Ebenburtgenossenschaft. In Hinsicht auf diese galt bei den ersten gleichviel, zu welcher Rangclasse des hohen Adels sie gehörten, ob zu den ErbKurfürsten, den Herzogen, den (fürstlichen) Pfalzgrafen, den Markgrafen, den (fürstlichen) Landgrafen, den Fürsten, den reichsständischen Grafen. *Besondere* Standesgenossenschaften, in Absicht auf Titel, Prädicate, Rang und Ceremoniel, bildeten unter sich die Erbkurfürsten, die fürstlichen Häuser im Verhältniſs zu den gräflichen, die altfürstlichen im Verhältniſs zu den neufürstlichen (Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 155 ff.), die altgräflichen den neugräflichen gegenüber. Selbst unter den reichsständischen Grafen hatte man die Realisten von den Personalisten zu unterscheiden, [illegible] definitiv unentschieden geblieben ist, ob die letzten zu dem hohen Adel gehörten (oben Note *e*, u. §. 262, *e*). Dennoch war in Hinsicht auf *Miſsheirathen*, [illegible] den Freien aller Classen unter sich, das alte und mittlere teutsche Recht [illegible] gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in keinem Punct aufgehoben oder abgeändert; es hatte, wenn auch nur als Gewohnheitrecht, fortwährend Gesetzeskraft. Reichsgesetzlich war erst seit dem Reichsſchluſs vom 4. Sept. 1747 [illegible] Ausnahme hievon, nur eine, begründet; nämlich, daſs die Ehe eines Reichsstandes oder aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, mit einer [illegible] borenen Nichtadelichen, für unstreitige Miſsheirath zu achten sey. Klüber a. a. O., S. 257—267. — III) Bei der Auflösung des teutschen Reichs ward diese Ausnahme aufgehoben; die rheinische BundesActe erklärte alle Reichsgesetze für nichtig und unwirksam, nur mit zwei Ausnahmen, welche diesen Gegenstand nicht berühren. Ueberdieſs änderte sie die Standesverhältnisse der zeitherigen Mitglieder des hohen Adels. Ein Theil der letzten stieg empor [illegible] der Landeshoheit, welche der Reichshoheit untergeordnet war, zu souverainer oder unabhängiger Staatsgewalt, von zeitheriger Reichsbürger- und Unterthanschaft zu bürger- und unterthanfreier Persönlichkeit. In Folge dessen trat derselbe mit seinen Familiengliedern, aus dem zeitherigen Standesverhältniſs heraus; [illegible] war fortan erhoben über alle unterthanschaftlichen Staatsgenossen, mithin auch über den Adel jeder Classe. Ebenbürtig war ihm forthin Niemand, als die Mitglieder seines Geschlechtes, und die Erbregenten anderer souverainen Staaten nebst den Mitgliedern ihrer Familien. Vergl. §. 259, III, u. 262, III. Erniedrigt wurden dagegen alle übrigen zeitherigen reichsständischen Landesherren, mit ihren Familiengliedern. Ihre Reichsstandschaft hörte auf, unterthanschaftlich wurden sie und ihre mit reichsunmittelbarer Landeshoheit ausgestatteten Besitzungen der Staatshoheit Anderer untergeordnet, meist mit standesherrlichen Vorrechten, manche ohne solche. Ueberall, wo ein Adel fernerhin bestand, verwandelte sich ihr hoher Reichsadel in Landesadel. In unterthanschaftlichen Privatstand, wenn gleich meist in standesherrlich bevorrechteten, versetzt, konnten sie und die Mitglieder ihrer Geschlechter fortan für Standesgenossen jener von ihren vormaligen ReichsMitständen nicht mehr gelten, die durch den neu erworbenen Besitz der Souverainetät über jede staatsbürgerliche Standesclasse waren erhöht worden. (Anders, A. W. Heffter, Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht (Berl. 1829), S. 57, 83 ff. u. 100 ff., u. [illegible] v. Dresch, Abhandlungen, S. 239. Silv. Jordan, Lehrb. des allgem. u. deutschen Staatsrechts, §. 237, II.) Bestimmungen über Miſsheirathen fand man weder in der rheinischen BundesActe noch in Gesetzen rheinischer Bundesfürsten, [illegible]

Digitized by Google

Ausnahme des Groſsherzogs von Berg, der, in einem Decret vom 31. März 1809, die Freiheit des Menschen nirgend mehr zu wahren gebot, als in jenem Rechtsgeschäft (der Ehe), welches ihre unbeschränkteste Ausübung voraussetze. Die reichsgesetzliche Ausnahme von der Regel war vertilgt (§. 50); das gemeine teutsche Privatrecht, ohne diese Ausnahme, galt in der Regel nach wie vor, nun als LandesPrivatrecht. Eben so bestanden noch die durch die frühere Autonomie begründeten Privatrechte einzelner Familien des Adels, so fern nicht auch sie durch Landesgesetze modificirt oder aufgehoben waren, wie in den unter französische Staatshoheit gekommenen Ländern oder Bezirken, und in dem Groſsherzogthum Berg, durch die oben erwähnte Verordnung. Was aber das allgemeine öffentliche und Privatrecht betrifft, so ist demselben die Idee von Miſsheirathen durchaus fremd (§. 245, *b*). Klüber a. a. O., S. 267—277. — IV) In obigem Rechtzustand fand der Teutsche Bund die Sache. Derselbe gab in der BundesActe den standesherrlichen fürstlichen und gräflichen Häusern Zusicherung, in Absicht auf hohen Adelstand und Ebenbürtigkeit. Von jenem oben Note *e*, von dieser unten Note *i*. — Vermöge ihres aus der Landeshoheit flieſsenden Gesetzgebungs- und DispensationsRechtes, konnten in der Zeit des teutschen Reichs Landesherren sich selbst, ihre Familienglieder und Andere durch Gesetze (Gewohnheitrecht mitbegriffen) oder Dispensation zu Schlieſsung *morganatischer Ehen* ermächtigen. Die Häupter und Mitglieder standesherrlicher Familien, jetzt der Staatshoheit eines Bundesstaates unterworfen, hängen hierin von dessen Gesetzen oder Dispensation ab. Anders, Eichhorn, teutsches Privatr., §. 294, u. L. v. Dresch, a. a. O. S. 141.

Unter «*bisher*» (BundesActe, Art. 14, *a*), ist höchst wahrscheinlich der Zeitraum *vor* Auflösung der teutschen Reichsverbindung zu verstehen. Man vergl. die Anmerkung in Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 437, Note *. *Ebendess.* Uebersicht etc., S. 311 u. 322. *Ebendess.*, Abhandlungen, Bd. I, S. 297 ff.

In welchem Standesverhältniſs der Teutsche Bund die standesherrlichen fürstlichen und gräflichen Häuser im Jahr 1815 gefunden habe, ist oben (Note *g*) gemeldet. Derselbe gab ihnen (in der BundesActe, Art. 14) Zusicherung: «*dass ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt.*» Vierfache Unbestimmtheit zeigt sich in diesen wenigen Worten. 1) Das Beziehungswort *Ebenbürtigkeit* ist absolut gebraucht, das zur Vergleichung nöthige Subject wird verschwiegen; es ist nicht gesagt, mit Wem den Mitgliedern der standesherrlichen fürstlichen und gräflichen Häuser Ebenbürtigkeit verbleiben soll. Vergl. Note g. Gehoben wird der Zweifel nicht durch die französische Uebersetzung der Bundesacte, welche, nebst dem Urtext, der wiener CongreſsActe beigefügt ist. An sich schon gebührt derselben weder vertragmäsiges noch gesetzmäsiges Ansehen; eine bestimmende Auslegung ist also darin nicht zu finden (oben §. 57, *d*). Zudem ist diese Uebersetzung hier offenbar untreu. Sie spricht: «les droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines, comme elles en ont joui jusqu'ici». Treu übersetzt müſste es heiſsen: l'égalité oder la parité de naissance, dans le sens qui y a été attaché jusqu'ici. Aber auch unwahr an sich schon ist, was die Uebersetzung sagt. Notorisch befinden sich die in unterthanschaftlichem Verhältniſs stehenden standesherrlichen Häuser, nicht auf gleicher Standeslinie mit den souverainen Häusern, nicht mit den in dem Teutschen Bund begriffenen, noch weniger mit bundesfreien. Nicht im Stande, nicht in Titel, Rang und Ceremoniel, sind sie ihnen gleich. Wäre aber die Absicht gewesen, die zugesicherte Ebenbürtigkeit nur auf das Rechtsverhältniſs der *Vermählungen* standesherrlicher Familienglieder mit Mitgliedern souverainer Regentenhäuser zu beziehen, daſs solchen Ehen fortan *volle* Rechtswirkung gebühren solle; so findet doch eine solche Absicht sich hier durch Worte offenbar nicht ausgedrückt. 2) Unbestimmt ist auch das Wort «bisher». Obgleich sehr wahr-

Digitized by Google

ſcheinlich iſt, daſs damit, der Sprachlehre zuwider, nicht der nächſtvorherge
gangene ſiebenjährige Zeitraum des rheiniſchen Bundes habe bezeichnet werden
wollen, ſondern der Zeitraum vor Auflöſung des teutſchen Reichs (oben Not
h); ſo kann doch ein doctrinaler Ausleger ſich nicht für ermächtigt halten, ſol
ches für gewiſs anzunehmen. Er kann es um ſo weniger, da hier das Wort i
zwei dem Grade nach weſentlich verſchiedenen Beziehungen genommen werde
könnte; in Hinſicht entweder auf GeburtſtandesGenoſſenſchaft der Standes
herren und ihrer Familienglieder überhaupt, oder nur auf Miſsheirathe
derſelben. In der erſten Beziehung ſtellen ſich drei Zeiträume der neuern Ve
gangenheit dar: die letzte Zeit des teutſchen Reichs, die Zeit des rheiniſch
Bundes, die Zeit von deſſen Auflöſung gegen das Ende des J. 1813, bis zu d
Stiftung des Teutſchen Bundes im Juni 1815. Wäre unter dem «bisher» ei
der beiden letzten Zeiträume, oder jeder von beiden, zu verſtehen; ſo w
eine Gleichſtellung der ſtandesherrlichen Familien in dem *Geburtſtande* mit d
ſouverainen Bundesfürſten und ihren Familiengliedern, die ſeit Auflöſung d
teutſchen Reichsverbindung kundbar nicht beſtand, offenbar nicht zugeſiche
ſondern nur ein Verbleiben in dem zeitherigen Standesverhältniſs, in jenen d
neueſten Vergangenheit. Sollte aber unter dem «bisher» und dem ganzen S
wozu es gehört, nur auf *Miſsheirathen* von Standesherren oder ihren Famili
gliedern gedeutet werden; ſo wäre daſſelbe ſynchroniſtiſch anders nicht zu v
ſtehen, als von der teutſchen, noch in der letzten Zeit des teutſchen Reichs
ſtandenen, gemeinrechtlichen Regel, daſs nur Ehen zwiſchen Freien und
freien für Miſsheirathen zu achten ſeyen; nicht auch zugleich von der d
die kaiſerliche Wahlcapitulation und den Reichsſchluſs von 1747 begründe
Ausnahme (oben Note *g*), die, vermöge der in der rheiniſchen BundesActe
klärten Aufhebung der Reichsgeſetze, unanwendbar geworden, und nicht
der hergeſtellt war. 3) Einer dritten Unbeſtimmtheit, nicht der geringſten,
gegnet man in den Worten: «in dem bisher damit verbundenen *Begriff*». B
ern erklärte in einem Reſcript v. 27. Jan. 1825, daſs die vormals nichtreichs
diſchen Grafen von Pappenheim «zu dem hohen Adel gehören und das R
der Ebenbürtigkeit haben, in dem bisher damit verbundenen Begriff» (unte
315, *b*). Dennoch räumte der König das von der B. V. den ſtandesherrlic
gräflichen Familienhäuptern im J. 1829 ertheilte Prädicat Erlaucht dem H
der gräfl. Pappenheimiſchen Familie nicht ein; er ertheilte ihm aber daſſelb
J. 1831 durch beſondere Verleihung (§. 315, *b*). Hier erſcheint die ge
Zuſicherung eines Verbleibens der Ebenbürtigkeit mit einer Relativität, die w
der den Begriff, noch die ihm zur Erläuterung dienen ſollende Zeit ſeines B
ſeyns, auſser Zweifel ſetzt. 4) Endlich liegt auch eine Unbeſtimmtheit in d
Mangel einer Anzeige des *Wirkungsumfanges*, auf welchen die genannte Zuſ
rung bezogen werden ſoll. Hätte die Abſicht vorgewaltet, den Standesherr
und ihren Familiengliedern *volle* GeburtſtandesGenoſſenſchaft mit den ſouvera
nen Bundesfürſten und ihren Familiengliedern zu bewilligen; ſo wären ſie d
durch *über* den hohen Adelſtand empor gehoben worden. Dieſes war die Me
nung nicht; denn ausdrücklich ſagt die BundesActe, daſs ſie *zu* dem hohen
Adel gerechnet werden ſollen. — Ob aber etwa wäre beabſichtigt worden
ihnen auſser dem hohen Adelſtand, auch Ebenbürtigkeit mit den ſouverainen
Bundesfürſten, wo nicht durchgehends, doch in Hinſicht auf *Vermählungen* m
Perſonen aus bundesfürſtlichen Häuſern in *dem* Sinne zu bewilligen, daſs E
dieſer Art *nie als Miſsheirathen* von Seite der erſten angeſehen werden dü
ten? In der Zeit des teutſchen Reichs waren Ehen dieſer Art keine Miſsheirathe
Bei dem Mangel einer beſtimmten Erklärung in der BundesActe, iſt nicht wa
ſcheinlich, und nach dem Geſetz der Vollkommenheit rechtlich nicht zu verm
then, daſs die ſouverainen Bundesfürſten, nach der eingetretenen weſentliche

Digitized by Google

Standesveränderung, welche Sie über jene Personenclasse und den in der BundesActe ihr zugesicherten hohen Adelstand erhöht, diese Classe hingegen zu unterthanschaftlichem Verhältniſs erniedrigt hatte, ein *unveränderliches* Bestehen jener Sitte in der BundesActe haben festsetzen, oder daſs Jeder von ihnen sich der *Befugniss* habe *entäussern* wollen, nach eigenem, durch sein Staats- und FamilienInteresse zu bestimmenden Gutfinden, jene Sitte in seinem Hause entweder bis auf Widerruf, fortdauern zu lassen, oder zu modificiren, oder aufzuheben. Deutlich erhellet diese Willensmeinung aus verschiedenen, seit der Stiftung des Teutschen Bundes errichteten Verfassungsurkunden und Hausgesetzen teutscher Bundesfürsten, worin die Rechtsgültigkeit der Ehen der Mitglieder ihres Hauses *durchaus abhängig* gemacht wird von der *Einwilligung* des *regierenden Herrn*, nur von ihr. So in Baiern, Würtemberg, Kurhessen, GH. Hessen. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 323 ff. So auch das königl. Hausgesetz für das Königr. Hannover v. 19. Nov. 1836, wo (Cap. 3, §. 2) jedoch angenommen wird, daſs, nach Art. 14 der t. Bundesacte, die Mitglieder standesherrlicher Häuser «den Souverains ebenbürtig» seyen. — Oder wäre etwa *nur* beabsichtigt worden, den fürstlichen und gräflichen Standesherren und ihren Familiengliedern Zusicherung zu geben, daſs in Hinsicht auf *ihre Ehen* mit Personen *niedern* Standes, in allen Bundesstaaten es bei dem Rechte der Ebenbürtigkeit in *dem* Sinn, welcher in der Zeit des teutschen Reichs damit verbunden war, *verbleiben*, oder, richtiger, daſs dasselbe (in der Zeit des rheinischen Bundes nicht mehr bestandene) Recht *wieder gelten*, daſs in der Richtung nach *Unten* ihr EheStandeszeiger auf die Zeit des teutschen Reichs zurückgestellt werden solle? daſs also in standesherrlichen fürstlichen und gräflichen, vormals reichsständischen Häusern, nur *die* Arten von Ehen ihrer Mitglieder, welche in der genannten Zeit, vermöge der kaiserlichen Wahlcapitulation und des dieselbe authentisch auslegenden Reichsschlusses von 1747, für *Missheirathen* galten, das heiſst, die Ehen mit *nichtadelichen Freigeborenen*, wie jene mit *Leibeigenen*, auch *fernerhin dafür*, hingegen *alle* Ehen anderer Art als *vollwirkend* für Gemahlin und Kinder gelten sollten. Das Letzte *nur* möchte, „*wenn* das zugesicherte Verbleiben des Rechtes der Ebenbürtigkeit nur auf *Heirathen* bezogen werden soll, *im Zweifel anzunehmen seyn*. Sollte jenes frühere Rechtsverhältniſs für die Standesherren in allen Bundesstaaten wieder aufleben, so bedurfte es dazu einer solchen Bestimmung, wie jene in der BundesActe, da die Reichsgesetze durch die rheinische BundesActe ihrer Gesetzkraft waren beraubt worden (§. 60). Erwünscht muſste die Wiederherstellung dieser Gesetzkraft seyn, sowohl den souverainen Bundesfürsten, als auch den standesherrlichen Familien. Jenen, so fern und so lang sie Vermählungen ihrer Familienglieder mit standesherrlichen fernerhin für zulässig achten wollten oder würden. Diesen, weil dadurch nicht nur ihr Familienglanz, soweit er von Vermählungen abhängt, überhaupt gesichert ward, sondern auch weil ihnen, wenigstens bis auf Widerruf durch Staats- und Hausgesetze in einzelnen Bundesstaaten, die *Aussicht* auf Vermählungen der genannten Art wieder eröffnet ward. Doch auch mehr nicht als Aussicht. Eine *Verpflichtung*, Ehen der gedachten Art *jederzeit* für NichtMiſsheirathen gelten zu lassen, sie durch Staats- und Familiengesetze nie zu beschränken, ihnen gewisse Rechtswirkungen nie zu versagen, hatten die souverainen Bundesfürsten in der BundesActe nicht übernommen, weder unter sich, noch gegen die Standesherren. — Eben so wenig ist in der Bestimmung der BundesActe ein *Erkennungsgrund* zu finden, für einen Rechtsbegriff von *Missheirathen* auf Seite der Mitglieder *souverainer* teutscher *Regentenhäuser*. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 277—307. — Beispiele von *Vermählungen*, von Prinzen und Prinzessinnen aus teutschen souverainen Häusern, mit Personen aus standesherrlichen fürstlichen Familien; desgleichen, von Prinzen jener Häuser mit

standesherrlichen Wittwen aus souverainem Geschlecht, findet man a. a. O. S. 326 ff. — Eine authentische Auslegung der in Frage stehenden Stelle der BundesActe, von dem standesherrlichen Recht der Ebenbürtigkeit, findet sich nicht in den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1829, betr. die Courtoisie der standesherrlich untergeordneten Fürsten und Familienhäupter. Klüber a. a. O., S. 308—318. — Und eben so wenig in dem Vertrag des östreichischen Bevollmächtigten, des (standesherrlichen) Fürsten von Metternich, in dem Aachener Conferenz-Protocoll v. 7. Nov. 1818, in Martens recueil, Supplém. IX. 287. — In der unten §. 308 *b* angef. Schrift «Betrachtung» etc., welche offenbar aus dem Schooſs von Mediatisirten hervorgegangen ist, wird S. 45 unverhohlen das Bekenntniſs abgelegt: «das Recht der Ebenbürtigkeit sey bis jetzt ein leeres Wort, dessen Bedeutungslosigkeit mit jedem Tage mehr an das Licht trete».

k) *Bleiben* soll den standesherrlichen Familien, in allen Bundesstaaten, das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff. *Verliehen* ward also dasselbe durch diese Bestimmung der BundesActe nicht, namentlich nicht solchen Familien, denen dasselbe früher nicht zustand, denen etwa erst in dem Zeitraum des Teutschen Bundes, in einem Bundesstaat von dem Souverain desselben Standesherrlichkeit verliehen ward. Vergl. §. 317.

l) Vorstehenden Erläuterungen zufolge möchte diese Bestimmung der BundesActe, über das standesherrliche Recht der Ebenbürtigkeit, zu verstehen seyn wie folgt: Den standesherrlichen Familien, im Sinn der BundesActe, soll in *allen* Bundesstaaten auch fortan das Recht der *Ebenbürtigkeit verbleiben*, in dem bisher damit verbundenen Begriff; das heiſst, GeburtstandesGenossenschaft mit Allen, die daselbst in der Zeit des teutschen Reichs zu dem hohen Adel gerechnet wurden, und in Gemäſsheit ihrer jetzigen Verhältnisse zu diesem Stande noch zu rechnen sind, oder solchen später erworben haben. Recht der Ebenbürtigkeit soll ihnen also zustehen, nicht nur unter sich und mit vormals nicht-reichsständischen Reichsfürsten, sondern auch im Verhältniſs zu denen inländischen und ausländischen (vergl. Reuss Staatskanzley, XIV. 52) Herzogen, Markgrafen, Landgrafen, Fürsten, vielleicht auch Burggrafen und Grafen, welche daselbst jetzt etwa noch auſserdem zu der Classe des hohen Adels gerechnet werden.

m) Vorstehende Bemerkungen und Erläuterungen bewähren dieses. Um, nach ihnen, den *Sinn* der in den §. fast wörtlich übertragenen Bestimmung in der BundesActe sich vollständig und klar zu vergegenwärtigen, möchte diese, wie folgt, zu paraphrasiren seyn. Obgleich die in Frage stehenden fürstlichen und gräflichen Häuser, in Gemäſsheit der gegenwärtigen Verhältnisse, nicht mehr teutsche Reichsstände, Reichsunmittelbare und mit teutscher Landeshoheit begabte Landesherren, nicht mehr auf nur gewisse Weise der teutschen Reichshoheit, sondern nunmehr standesherrlich der Staatshoheit teutscher Bundesfürsten untergeordnet, und so aus einem vormaligen landesherrlichen Staatsverhältniſs in bevorrechteten Privatstand versetzt sind; so sollen sie nichts desto weniger 1) zu dem *hohen Adel* in Teutschland (in allen Bundesstaaten) gerechnet werden; und soll 2) ihnen das dieser Adelsclasse, auf allen ihren Rangstufen, *eigene* Recht der *Ebenbürtigkeit*, in dem bisher damit verbundenen Begriff, das heiſst, dasjenige Recht der GeburtstandesGenossenschaft oder der Rechtsgleichheit der GeburtstandesGenossen *verbleiben*, welches während der Reichsverfassung allen Mitgliedern des hohen Adelstandes unter sich, vermöge ihrer Geburt, zukam, gleichviel auf welcher Stufe desselben sie sich befanden. Sie sämmtlich dürfen also, in Folge oder unter dem Vorwand ihrer jetzigen Unterordnung unter die Staatshoheit vormaliger ReichsMitstände und Standesgenossen, die durch Erhebung zu der Souverainetät aus dieser Standesgenossenschaft herausgetreten sind, *unter* ihren in der Zeit des teutschen Reichs gehab-

Digitized by Google

ten Geburtstand nicht erniedrigt werden; sondern sollen in *allen* Bundesstaaten für Personen und Familien von *hohem* Adel und *allseitig gleichem Geburtstandes-Recht* mit Allen, die zu diesem Stande gerechnet werden, gelten. — *Regierungen* von *Bundesstaaten* haben in ihren Verordnungen über den Rechtszustand der ihnen untergeordneten Standesherren, die hier in Betracht stehende Bestimmung der BundesActe meist mit denselben Worten, also mit gleicher Unbestimmtheit, wiederholt; nur daſs Etliche das Wort «bisher» ausdrücklich auf den letzten Zeitraum des teutschen Reichs beziehen. Die hieher gehörenden Stellen aus Verordnungen von Preuſsen, Hannover, Würtemberg, Baden, GH. Hessen, findet man in Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 320 ff.

n) In dem ersten der beiden hiernächst angef. Beschlüsse der Bundesversammlung steht nach dem Wort «Ebenbürtigkeit»: «mit den souverainen Häusern». In dem zweiten heiſst es: «mit den regierenden Häusern». Ob durch diese Worte, welche in zwei in dem engern Rath der B. V. gefassten Beschlüssen vorkommen, die unbestimmte Stelle in dem 14. Art. der BundesActe eine authentische Auslegung habe erhalten können? davon s. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 308 ff.

o) Beschluſs der B. V. vom 18. Aug. 1825, in Klüber's Quellensammlung, Num. XXXII. Dieser Beschluſs sagt *allgemein:* daſs. . . «den *Fürsten* das Prädicat *Durchlaucht* ertheilt wurde». Dagegen heiſst es in dem, in der nächstfolgenden Note angeführten Beschluſs der Bundesversammlung vom 13. Februar 1829: daſs . . . «in Folge dieses Beschlusses (vom 18. Aug. 1825) den *Häuptern* dieser Fürstlichen Familien das Prädicat *Durchlaucht* gebührt». Vergl. L. Pernice quaestionum de jure publico germ. Particula II. Hal. 1832. 4. — Der Beschluſs von 1825, und der in der Note *p* erwähnte von 1829, ward für Preuſsen bekannt gemacht in der preuſs. Gesetzsamml. v. 1832, St. 10. In der die Bekanntmachung verfügenden CabinetOrdre vom 21. Febr. 1832 bestimmt der König, daſs «nur den *Häuptern* der Fürstlichen Familien das Prädicat Durchlaucht ertheilt werde» s. d. Cab.-Ordre in der Frankf. OPAZ. v. 13. Mai 1832. Durch eine spätere k. Cabinet-Ordre vom 3. März 1833 (in der preuſs. Gesetzsamml. von 1833, St. 5) ist verordnet: daſs allen den fürstlichen Titel führenden *Mitgliedern* (nicht bloſs den Häuptern) der in dem der k. Instruction vom 30. Mai 1820, §. 1, und in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichniſs unter I benannten, in den preuſsischen Staaten angesessenen, fürstlichen Familien von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädicat «Durchlaucht» ertheilt werden soll. — Durch ein Cabinetschreiben des Kaisers Ferdinand von Oestreich, aus Prag vom 2. Sept. 1836, sind die *Rangverhältnisse* unter den fürstlichen Häusern in Oestreich bestimmt, wobei eine Verordnung Kaiser Carls VI. vom 25. März 1728 zum Grunde gelegt ist, mit Beziehung auf den Beschluſs der B. V. v. 19. Aug. 1825; in der Frankf. OPAZ. v. 24. Sept. 1836, Num. 266.

p) Beschluſs der B. V. vom 13. Febr. 1829; ebendas. Num. XXXIII. Pernice l. c. — In einer gedruckten Denkschrift v. 14. Jan. 1828 hatte der Graf von WartembergRoth, für sich u. a. Standesherren, um Ertheilung des Prädicats Erlaucht an die standesherrlichen gräflichen Familien, bei der B. V. nachgesucht. — In Ansehung der standesherrlichen *nachgeborenen* Familienglieder, bestimmt eine *badische* Verordn. v. 2. Oct. 1829, daſs jenen in (vormals reichsständischen) *fürstlichen* Häusern dieselben Ehrentitel wie ihren Familienhäuptern, hingegen jenen aus (vormals reichsständischen) *gräflichen* Häusern das Prädicat Hochgeboren, abwechselnd mit Hochdenselben, solle gegeben werden. Die Häupter gräflicher Familien sollten von den Landesbehörden in schriftlichen Zufertigungen angeredet werden: «Erlauchter, Hochgeborner Graf»! Bad. Regier. Bl. v. 1829, Num. XX. — Durch ein Signat v. 12. Juni 1830 verfügte der König von *Baiern* für den Grafen Maximilian von *Törring-Guttenzell* die Ertheilung (Anerkennung) des Prädicats Erlaucht, da er früher wegen der Grafschaft Cronsfeld

Digitized by Google

Reichsstand war, u. die dafür zur Entschädigung mit Reichsstandschaft erhaltene Herrschaft Guttenzell im Königreich Würtemberg standesherrlich besitzt.

q) Bei den Wiener MinisterialConferenzen im J. 1820 (28. Protoc. v. 11. Mai 1820), erfolgte von standesherrlicher Seite der *Antrag*: 1) daſs sämmtliche, des Rechtes der Ebenbürtigkeit jetzt theilhaftige, standesherrliche Familien in ein zu dem Ende bei der Bundescanzlei zu eröffnendes Protocoll oder *Register* (standesherrliche Matrikel) verzeichnet, und daſs in solches die in diesen Familien durch Geburt, Vermählung oder Tod vorgehenden Veränderungen, in Folge der von den Häuptern derselben, sowohl an die B. V. als auch an die einzelnen Bundesglieder, gelangenden Anzeigen, regelmäſsig und fortlaufend einzutragen wären; 2) daſs diesen ehehin reichsständischen Familien ein, ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener *Rang* und *Titel* zuerkannt, und das Prädicat *Durchlaucht* für die Fürsten, so wie das Prädicat *Erlaucht* für die Grafen, gesetzlich bestimmt werde. Die Versammlung verwies diesen Antrag, mit den übrigen, zur Berathung an die Bundesversammlung. Dieser letzte Gegenstand ward erledigt, durch die oben (Note o und p) angef. Beschlüsse der B. V. von 1825 u. 1829. Der erste hat bis jetzt keine Bestimmung von der B. V. erhalten. Doch vereinigten sich unmittelbar nach dem oben (p) angef. Beschluſs vom 13. Febr. 1829, sämmtliche Gesandschaften in der B. V., von ihren Höfen das Verzeichniſs derjenigen fürstlichen und gräflichen Häuser zu erbitten, auf welche in jedem Bundesstaat die Beschlüsse vom 25. Aug. 1825 u. 13. Febr. 1829 Anwendung finden, damit solches zur Kenntniſs der B. V. gebracht werde. In Folge dessen haben einzelne Bundesfürsten, in den Jahren 1829 u. 1830, *Verzeichnisse* der in ihren Staaten standesherrlich begüterten, zum Theil auch der daselbst bloſs domicilirenden oder mit nichtstandesherrlichen Gütern angesessenen Standesherren eingereicht. Man s. §. 301, i, und unten im Anhang die Beilagen IV u. V; auch das (Varrentrappische) Genealogische StaatsHandbuch auf das Jahr 1835, und den Gothaischen genealog. Hofkalender. Alle diese besonderen Verzeichnisse findet man vereinigt in dem *Allgemeinen Verzeichniss* unten als Anhang Num. V. In *Oestreich* erschien, in Folge eines kaiserlichen Cabinet-Schreibens vom 9. Sept. 1825, ein HofcanzleiMinisterialSchreiben vom 7. Oct. 1825, betreffend den *Rang* der mediatisirten Familien und die *Titulatur* der mediatisirten *Fürsten* (in der Anrede «Durchlauchtig- Hochgeborner Fürst», im Context «Durchlaucht»), nebst einem *Verzeichniss* der mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen *fürstlichen* Häuser; in K. *Franz I.* politischen Gesetzen u. Verordnungen, Bd. LIII, S. 207—210, auch in der Allgem. Zeitung v. 1825, Num. 304. Ebendaselbst ward nachträglich in e. MinisterialSchreiben v. 8. Nov. 1825 (in den angef. polit. Gesetzen, S. 210) erklärt: daſs die vorgeschriebene Titulatur dem Chef einer jeden von beiden fürstlichen Linien des Hauses Schönburg zukomme. In jenes östreichische Verzeichniſs sind auch fürstliche Häuser aufgenommen, welche Standesherrschaften im Sinn der BundesActe weder besitzen noch besessen haben, dagegen in dem teutschen Reich reichsständische Personalisten waren.

§. 304. (232.)

β) zu denen Bundesstaaten, zu welchen sie gehören:

a) persönliches Verhältniſs.

B) im Verhältniſs zu denen Bundesstaaten, zu welchen die einzelnen Standesherren gehören *a*), sollen, so viel AA) ihren persönlichen Rechtszustand betrifft, 1) die Häupter der standesherrlichen Familien die ersten *b*) Standesherren desselben Staates seyn. Sie und ihre Fami-

lien *c*), bilden 2) daselbst die privilegirteste *d*) (am meisten bevorrechtete) Classe, insbesondere in Ansehung der Besteuerung *e*), und genieſsen 3) unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt *f*) in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen *g*); desgleichen 4) privilegirten Gerichtstand *h*), und 5) Befreiung von MilitärPflichtigkeit. Jedoch sind dieselben 7) den Landesgesetzen unterworfen.

a) In *jedem* dieser Bundesstaaten können die Standesherren die hier folgenden Rechte fordern (§. 309.) Dieses hindert nicht, daſs durch *Uebereinkunft* zwischen ihnen und der Landesherrschaft, einzelne Rechte dieser Art aufgehoben, abgeändert, oder modificirt werden können; wovon hin und wieder sich Beiſpiele finden. — Was in *einzelnen Bundesstaaten*, in Absicht auf die in diesem §. erwähnten Rechte, nach Maaſsgabe der BundesActe festgesetzt ist, findet man in den unten §. 313 angef. particulären Rechtsquellen.

b) Hievon oben §. 292, a. Die baier. Verfassungsurk. v. 1818, Tit. VI, §. 2, Num. 4, erklärt die dortigen Standesherren für erbliche Reichsräthe, für erbliche Mitglieder der ersten Kammer der Ständeversammlung. — Auſser dem Vorzug in der Landstandschaft, schlieſst diese Bestimmung auch jeden andern vor Standesherren anderer Art in sich, namentlich vor denen in Schlesien, in der Ober- und Niederlausitz, und vor solchen, denen in dem Zeitraum des rheinischen Bundes und seit Errichtung der. t. BundesActe Standesherrlichkeit durch landesherrliche Verleihung zu Theil geworden ist (§. 315 u. 317).

c) *Weibliche* Mitglieder eines standesherrlichen Hauses treten durch *Verheirathung* mit einem Mann, der nicht zu derselben Familie gehört, aus jener Familie heraus, in den Stand und die Familie ihres Mannes; bei Verheirathung mit einem Manne von einem andern Zweig ihrer Familie, treten dieselben in den Stand und die Linie des Mannes; jedoch überall unbeschadet der *Successionsrechte* für sie und ihre Kinder, so weit solche in Gesetzen oder Herkommen, in rechtsgültigen Verträgen oder Verfügungen gegründet sind.

d) »Privilegia ita intelligenda, ut aliquid tribuant ultra jus commune». Grotius de J. B. et P., lib. II. c. 18. §. 4. n. 4. Eine werthlose Begünstigung, würde eine contradictio in adjecto in sich schlieſsen. Beil. 21 zu d. Protoc. der B.V. v. 1819, §. 101, S. 294 der Orig. Ausg.

e) Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 360 f., 393, 469, 487 u. 475. Anfangs war die Rede von Steuer*freiheit*, doch nur für ihre Personen, also von bloſs persönlichen Steuern. Ebendas. S. 360 ff. — Die baierische Declaration v. 1807 (§. 307) ertheilt den St.H.: 1) Zollbefreiung von allen Lebensmitteln für ihr Hausbedürfniſs (nicht auch Accisfreiheit); 2) Befreiung von Weggeld innerhalb des eigenen standesherrlichen Bezirks, für die Standesherren und ihre Familie.

f) Damit ist nicht auch die Freiheit gegeben, in *Dienste* eines andern Bundesstaates nach Gutfinden zu treten, ohne deſshalb in der Verfügung über standesherrliche Einkünfte beschränkt werden zu dürfen. Die Bestimmung der BundesActe beschränkt sich auf den *Aufenthalt*. Hätte auch unbeschränkte Freiheit in fremde Dienste zu treten allgemein eingeräumt werden wollen, so lag nahe Veranlassung dazu in der baierischen Declaration v. 1807, A. 8. Vergl. auch das baier. Edict v. 26. Mai 1818, Beil. IV zu der Verfassungsurk. §. 5, u. die rheinische BundesActe, Art. 7, und Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 192.

g) Wegen eines bloſsen auswärtigen Aufenthaltes dieser Art, darf einem Standesherrn, oder einem Mitglied seiner Familie, kein Recht entzogen oder geschmälert, namentlich keine Last aufgelegt, kein standesherrliches Einkommen mit Abgaben

Digitized by Google

belegt werden. In ſeiner Eigenſchaft als Grundherr, als Staatsdiener, als Staats-Penſionär u. d., kann er dieſelbe Befreiung nicht begehren.

h) Vergl. die baier. Declaration von 1807, A. 9. Ueber den Gerichtstand und das Verfahren in *peinlichen* Sachen wider die Häupter standesherrlicher Familien, s. ebendas. A. 11, u. die oben, Note a, angezeigten beſonderen Rechtsquellen. Daſſelbe gilt in Abſicht auf Verhandlungen wegen des *Nachlaſſes*, und auf *Vormundſchaften* standesherrlicher Perſonen.

§. 505. (233.)

b) Rechtszustand der standesherrlichen Besitzungen;

BB) In Abſicht auf den Rechtszuſtand der standesherrlichen Bezirke, gebühren den Standesherren, als verfaſſungsmäsigen Unterobrigkeiten (§. 102): 1) bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit, in erſter, und, wo die Beſitzung (in demſelben Lande) groſs genug ist, auch in zweiter Inſtanz *a*); 2) ForstGerichtbarkeit; 3) Ortpolizei *b*); 4) Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen. Jedoch sind 5) alle dieſe Gerechtſame auszuüben: a) nach Vorſchrift der Landesgeſetze, und b) unter Oberaufſicht der Regierungen *c*). 6) Ihre Beſitzungen (die Einwohner der standesherrlichen Bezirke, die standesherrlichen Unterſaſſen) sind der Militärverfaſsung unterworfen. 7) In Abſicht auf RealBeſteuerung, in Anſehung ihrer standesherrlichen Grundbeſitzungen *d*), sind die Standesherren die privilegirteste Claſſe, und 8) auch in RealStreitigkeiten genieſsen sie einen privilegirten Gerichtstand *e*). 9) Es bleiben ihnen die Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſs herrühren *f*) (§. 306).

a) Von den zu einer *zweiten richterlichen Inſtanz* qualificirten Standesherren, haben nur wenige von dieſer Befugniſs Gebrauch gemacht. In der *preuſsiſchen* Monarchie nur die Fürſten von Wied und von SolmsBraunfels (unten, Note c). In dem Groſsherzogthum *Heſſen* haben alle Standesherren die zweite Inſtanz aufgegeben. Regier. Blatt v. 1825, St. 10. Eben ſo, im Verhältniſs zu *Kurheſſen*, die fürſtlichen und gräflichen Häuſer Iſenburg, ihre Juſtizkanzlei zu Meerholz, vom 1. Nov. 1829 an. In dem Groſsherzogthum *Baden* haben auf das Recht der zweiten Inſtanz verzichtet: 1825 der Fürſt von Fürſtenberg, doch mit Vorbehalt der Ernennung eines Rathes in dem landesherrlichen Hofgericht der Provinz; 1825 der Fürſt von SalmReifferſcheidKrautheim (unten §. 316). In *Baiern* hat 1827 der Fürſt von Leiningen, mit Zuſtimmung ſeiner Agnaten, unbedingt verzichtet auf die Ausübung der Rechtspflege in zweiter Inſtanz und der mittlern oder BezirkPolizei, durch eine standesherrliche Regierungs- und JuſtizCanzlei. Dagegen ſetzt der Graf von Pappenheim (ſ. §. 315, b u. §. 303, i) dieſe Ausübung fort. — Etliche Standesherren haben ſelbſt die *erste* Inſtanz aufgegeben, z. B. der Herzog von LoozCorswaren in Preuſsen und Hannover, der Graf von ErbachSchönberg im GH. Heſſen, verſchiedene in Baiern u. A. In Baiern beſtimmt ein im Dec. 1831 von den Ständen genehmigtes Geſetz die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Digitized by Google

b) Zu verstehen ist wohl unter *Ort*Polizei, nach dem hier obwaltenden Verhältniſs, die *niedere Polizei* in dem ganzen Umfang des standesherrlichen Bezirks, also eine *niedere* particuläre oder *Bezirk*Polizei (§. 383). Die BundesActe spricht den St. H. «*überhaupt alle* diejenigen obrigkeitlichen Rechte zu, welche nicht zu der Staatsgewalt und den *höheren* Regierungsrechten gehören». Die baierische Declaration v. 1807 (vergl. §. 307), lit. E, läſst den Standesherren die «gewöhnliche untere Polizei», im Gegensatz der «obersten Polizei im Allgemeinen», u. das baierische Edict v. 26. Mai 1818, §. 26, spricht ihnen die «Local- und DistrictPolizei zu». Der Ausdruck *Ort* bezieht sich ohnehin zuweilen auf einen gröſsern Bezirk, als denjenigen einer einzelnen Ortschaft, z. B. ehedem der (reichsritterschaftliche) Ritterort, d. h. der (reichsunmittelbare) Rittercanton. — Von dem standesherrlichen *Fiscusrecht* unten §. 478.

c) Es wird also durch die den Standesherren zustehende Ausübung mancher obrigkeitlichen Rechte, die *Einheit* der Staatsgewalt und der Unterthanschaft nicht aufgehoben. — In *Baiern* können Standesherren, die einen geschlossenen Bezirk mit 14 bis 20,000 Einw. besitzen, für die Rechtspflege in 2. Instanz u. für Polizei (der mittlern Art) ein für beide vereinigtes Collegium unterhalten, unter dem Namen Regierungs- und PolizeiCanzlei. Beilage IV zu der Verfass. Urk. v. 1818. Der Herzog v. Leuchtenberg, als Fürst v. Eichstädt, darf ein von der Justizcanzlei getrenntes Collegium, unter dem Namen Polizeicanzlei unterhalten. Man s. die unten §. 317 angef. k. Erklär. v. 15. Nov. 1817. In *Preussen* dürfen die Standesherren für zweite Instanz ein Justizcollegium, u. für niedere oder BezirkPolizeiverwaltung einen Oberbeamten, unter dem Titel Polizei- oder Regierungsrath, bestellen, desgl. für ihre Privatverwaltung eine Rentkammer oder Domänencanzlei. Man s. die unten §. 316 angef. Instruction v. 30. Mai 1820, §. 38 ff. u. 60. Dem Fürsten von Wied hat im J. 1826 der König die Errichtung eines RegierungsCollegiums bewilligt, für Polizeiverwaltung, Kirchen- und Schulsachen, u. Rechtspflege in zweiter Instanz. Auch der Fürst von SolmsBraunfels erlangte im J. 1828 eine gleiche Bewilligung.

d) Vergl. oben §. 304, Note *d*, u. (P. J. Floret) Ueber das Recht, die Domainen der Standesherren zu besteuern; in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. III, Heft 1, Num. 3.

e) Die BundesActe, Art. 14, bewilligt ihnen *überhaupt* privilegirten Gerichtstand, ohne Ausnahme zu machen, in Ansehung einer oder der andern Art desselben. — Auch bleiben den Standesherren ihre *Grundgüter* oder Domänen (§. 332 e), und ihre *grundherrlichen* Gerechtsame, ihre Rechte auf *PatrimonialDienste* oder Frohnen (§. 468, a), nebst den statt derselben etwa zu entrichtenden Reluitions- oder *Dienstgeldern*, und auf Grund- oder *PatrimonialAbgaben* (§. 44 u. f. u. 393), desgleichen die *LehnPrästanda* aller Art, obgleich deren, als bloſser Eigenthumrechte (§. 306, Num. 2), in der BundesActe ausdrücklich nicht erwähnt ist. Vergl. unten §. 393 u. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 210. Wider gezwungene Ablösung solcher Abgaben und Dienste (§. 393 g), s. man die Vorstellung der Fürsten von LöwensteinWertheim bei dem GH. von Baden, in der Frankfurter OberPostamtZeitung v. 23. Nov. 1831; u. die Antwort des ghzgl. Staatsministeriums darauf, ebendas. Blatt v. 6. Dec. 1831. Desgl. die Beschwerdeschriften derselben Fürsten bei der B. V. v. 1832, unter §. 312 d. Die Gefälle der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen vor und nach der Mediatisirung. München 1828. 8.

f) Vergl. die baierische Declaration v. 1807, L. v. Dresch, Abhandlungen S. 179 ff. Von *Schuldenabtheilung*, dieselbe Declaration, I.

Digitized by Google

§. 306. (234.)

c) Vermiſchtes Verhältniſs, insbeſondere FamilienAutonomie. – Veräuſserung ſtandesherrlicher Beſitzungen und Vorrechte. Standesherrliche Beamte.

CC) Ueberdieſs ſollen, in perſönlich-dinglicher Hinſicht, 1) ſo viel die FamilienAutonomie (das Recht der Selbſtgeſetzgebung) der Standesherren betrifft, nach den Grundſätzen der frühern teutſchen Verfaſsung, a) die noch beſtehenden ſtandesherrlichen Familienverträge aufrecht erhalten werden, und b) die ſtandesherrlichen Familien die Befugniſs haben, über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen; doch müſsen ſolche dem Staatsoberhaupt vorgelegt, und bei (und von) den höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniſs und Nachachtung gebracht werden. c) Alle bisher dagegen (gegen die oben erwähnte ſtandesherrliche Befugniſs) erlaſſenen Verordnungen, ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn *a*). 2) Ueberhaupt ſollen den ſtandesherrlichen Häuſern, in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert werden, oder bleiben, welche a) aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſs herrühren (§. 305), und b) nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten *b*) gehören. 3) Deſswegen, und weil die BundesActe, in Betracht ihrer früheren Staatsverhältniſſe, die Häupter der ſtandesherrlichen Familien für die erſten Standesherren und mit ihren Familien für die privilegirteſte Claſſe desjenigen Bundesſtaates, zu welchem ſie gehören, erklärt (§. 304), gebührt ihnen, in Hinſicht auf ihre Perſonen Familien und ſtandesherrlichen Beſitzungen, vor Andern Landſtandſchaft, und die erſte Stelle unter den Landſtänden (§. 292). 4) Privatrechte, welche den Beſitz landesherrlicher Eigenſchaft bei den jetzigen Standesherren in der Zeit des teutſchen Reichs vorausſetzten, haben in Folge ihrer Unterordnung aufgehört *c*). — DD) Ueber Veräuſserung ſtandesherrlicher Beſitzungen und Vorrechte, und ihre Folgen in Hinſicht auf den perſönlichen Rechtszuſtand des Veräuſserers und ſeiner Familie, enthält die BundesActe keine Beſtimmung *d*). — EE) Die Beamten oder Diener der Standesherren ſind beſtimmt: 1) theils für Ausübung der ihnen überlaſſenen untergeordneten Regierungsrechte; 2) theils für ihren Hausſtaat, für ihre Privat- und Familienangelegenheiten, für Verwaltung ihrer Domänen, ihrer Patrimonial- und Lehngerechtſame. Die Beamten der erſten Claſſe ſind zugleich als öffentliche oder Staatsdiener zu betrachten, bedürfen daher einer landesgeſetzmäſigen Qualification, und mit Ausnahme der Canzlei- und RegiſtraturPerſonen, der landesherrlichen Beſtätigung, werden auch in ihrem Amt- oder Dienſteid zugleich dem Landesherrn verpflichtet. Drei oder mehrere Beamte der zweiten Claſſe

ein Collegium vereinigt, bilden zuweilen eine **Rentkammer** oder omänenCanzlei, einen Lehnhof u. s. w. Ihr Verhältniſs zu der iensttherrschaft ist bloſs privatrechtlich. Allen diesen Beamten kann ein tandesherr **Titel** beilegen, welche seinen standesherrlichen Verhältnissen nd dem amtlichen Wirkungskreis der Diener angemessen sind *e*).

) Der Sinn der hier unter Num. 1 wörtlich angeführten Bestimmung in dem 14. Art. der BundesActe, ist folgender. 1) Den standesherrlichen Familien wird allein die *Befugniss* zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen (durch FamilienStatuten) zu treffen. 2) Alle *gegen diese Befugniss* erlassene Verordnungen werden, für *künftige* Fälle, für *nicht weiter anwendbar* erklärt. 3) Aufrechthaltung der *noch bestehenden* Familienverträge wird zugesichert. Damit ist zugleich der Ausspruch ertheilt: daſs für vergangene Fälle jene Verordnungen (Num. 2) *nicht* auſser Wirkung gesetzt seyn sollen; daſs also die *bestandenen*, namentlich die vor Errichtung des rheinischen Bundes bestandenen Familienverträge, welche durch solche Verordnungen aufgehoben wurden, als durch gegenwärtige Bestimmung der BundesActe wieder hergestellt keineswegs, sondern *nach wie vor als aufgehoben* zu betrachten seyen (anders Pernice, in dem unten §. 313, d, angef. Progr.); daſs aber den Familien, vermöge der ihnen hier zugesicherten Befugniſs der Autonomie, *unbenommen* sey, mittelst freier Willenserklärung der Betheiligten, durch *neue* Verfügungen unter landesherrlicher Zustimmung Dasselbe wieder festzusetzen, was in ihren früher bestandenen FamilienStatuten verfügt war; daſs auf solche *neue*, vermöge der hier zugesicherten Autonomie, errichtete Statuten, jene *früheren Verordnungen*, welche gegen die *Befugniss* zu deren Errichtung erlassen waren, *nicht weiter anwendbar* seyn, also vernichtenden Einfluſs beineswegs haben sollten. Daſs nicht bloſs die künftigen, sondern auch die *älteren*, das heiſst, die bei Errichtung der teutschen BundesActe «noch bestehenden» standesherrlichen Familienverträge «dem Souverain vorgelegt, und bei (von) den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniſs und Nachachtung gebracht werden müssen», ist in der BundesActe ausdrücklich nicht bestimmt. Wohl aber fordert die darin als subsidiarische Norm aufgenommene k. baierische Declaration v. 19. März 1807, als nothwendig die landesherrliche Bestätigung der standesherrlichen Familienverträge überhaupt, ohne zwischen älteren und neueren zu unterscheiden. Ein erläuternder Nachtrag zu dieser Declaration, v. 25 Mai 1807, unterwirft ausdrücklich auch die älteren Verträge der landesherrlichen Bestätigung. Man s. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 88 f. u. 128. In dem GH. Baden insbesondere wird die Rechtskraft standesherrlicher Familienverträge bei Gerichten, von landesherrlicher Bestätigung abhängig gemacht, durch das dritte ConstitutionsEdict v. 22. Juli 1807, §. 8 (Bad. Regier.Blatt, 1807, Num. XXIX), und durch groſsherzogl. Verordnungen v. 23. Apr. 1818, §. 11, u. v. 19. Apr. 1819. Klüber a. a. O., S. 135. Geschichtlich und logisch entwickelt findet sich Vorstehendes, in Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen, Bd. I, S. 83 — 134. A. W. Heffter's Beiträge zum d. Staats- u. Fürstenrecht, I. Liefer., S. 90 ff. — Particuläre landesherrliche Bestimmungen hierüber, zum Theil abweichend von den allgemeinen der BundesActe, — namentlich in Absicht auf landesherrliche *Bestätigung* oder *Genehmigung* der Familienverträge, derer die BundesActe ausdrücklich nicht gedenkt (vergl. Klüber a. a. O. S. 128, 82 u. 113) — in Baden, Baiern, GH. Hessen, Preuſsen, Würtemberg, Hannover, ebendaselbst S. 134 — 147. — Von der FamilienAutonomie u. den Familienverträgen der jetzigen Standesherren, in der Zeit des teutschen Reichs und des rheinischen Bundes, ebendas. S. 64 — 107.

Digitized by Google

b) Hievon s. man die CongreſsVerhandlungen, in Klüber's angef. Uebersicht etc. S. 301 u. 312 ff. Vergl. oben §. 102, c. Weil die meisten Stimmen wollten, daſs der B. V. die Bestimmung der *Grenze* der *höheren* Regierungsrechte zu überlassen sey. Vergl. die baierische Declaration v. 1807, C — H. v. Dresch Abhandlungen, S. 183 ff. — Ob den St.H. das *Fiscusrecht*, ohne besondere landesherrliche Verleihung gebühre? unten §. 478.

c) So die *fiscalischen Vorrechte* der *Schatulle* des Landesherrn und seiner Gemahlin, unten §. 335. Desgleichen das Recht der *vierzigjährigen Verjährung*. C. F. Elver's Themis, Bd. I, Heft 3, S. 19. Vergl. unten §. 335, a.

d) In Absicht auf *standesherrliche Veräusserungen*, sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Daſs zu der Rechtsgültigkeit solcher Veräuſserungen jeder Art, zuvörderst die Beobachtung jener *Förmlichkeiten* nöthig sey, welche Landesgesetze, Lehnverhältniſs und Familienverfassung gebieten, versteht sich von selbst. Wird die *Standesherrlichkeit* (§. 302) an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie veräuſsert, so bleiben die Familienrechte und der standesherrliche Rechtszustand unverändert, nur tritt der Veräuſserer, in Ansehung seiner persönlichen standesherrlichen Vorrechte, zurück in die Reihe der einfachen Familienglieder. Anlangend die Frage von Veräuſserung der Standesherrlichkeit auſserhalb der Familie, und nicht an den Staat (§. 302, III), so können die standesherrlichen Vorrechte, welche auf das Verhältniſs zu dem T. Bund und zu den Bundesstaaten insgesammt sich beziehen (§. 303), ohne Einwilligung des Bundes, auf den neuen Erwerber nicht übergehen, und die standesherrlichen Vorrechte, welche auf das besondere Verhältniſs zu dem Inland sich beziehen (§. 305 — 306), nicht ohne specielle Einwilligung der Staatsregierung. Was aber, in solchem Fall, den standesherrlichen Rechtszustand des Veräuſserers, für seine Person und Familie, betrifft, im Verhältniſs nicht nur zu dem Inland, sondern auch zu dem T. Bund und sämmtlichen übrigen Bundesstaaten, so kann der Veräuſserer auf Fortgenuſs nur jener persönlichen und Familienrechte Anspruch machen, welche ihrer Natur nach unabhängig sind von dem Besitz der veräuſserten Standesherrschaft; insbesondere hört er auf, dem Staat, in dessen Gebiet die Standesherrschaft gelegen ist, standesherrlich speciell anzugehören. Eine Veräuſserung zu der Standesherrschaft gehörender *Eigenthumrechte*, oder davon herrührender Einkünfte, hat einen Verlust standesherrlicher Vorrechte nicht zur Folge, weder für den Veräuſserer noch für seine Familie; es gehen bei Veräuſserungen dieser Art auſserhalb der Familie, die mit der veräuſserten Sache verbundenen standesherrlichen Vorrechte, z. B. Befreiung von Steuer und Einquartirung, ohne besondere landesherrliche Genehmigung, auf den neuen Erwerber nicht über. So, in Ermangelung positiver Rechtsbestimmung. Eine solche findet sich in der unten (§. 310) angef. k. preuſsischen Instruction vom 30. Mai 1820, §. 62 u. 63. Zu den Eigenthumrechten und den davon herrührenden Einkünften werden daselbst gerechnet: «die Domänen und Privatgüter des Standesherrn, seine Bergwerke, Hütten und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischereigerechtigkeit, seine Rechte auf PatrimonialAbgaben und PatrimonialDienst, also Grund- und Bodenzinse, Renten, Gülten u. Zehnten, Hand- u. Spanndienste, seine Patronatrechte, seine Erbzins- und Lehnherrlichkeit» etc. Vergl. auch die *baierische* Declaration von 1807, H. 14. Desgl. Rüder in E. M. Schilling's Archiv für CameralRecht u. Staatsverwaltung, Bd. I (Leipz. 1827. 8.) Heft. 3, Num. 3. v. Dresch Abhandlungen, S. 202 ff, wo (S. 206, *b*) sogar der Verlust des hohen Adelstandes und der Ebenbürtigkeit als rechtliche Folge einer Veräuſserung der standesherrlichen, vormals reichsständischen Besitzungen bezeichnet wird. — Zu bemerken ist hier, daſs in den bei der B. V. in dem J. 1829 eingereichten Verzeichnissen (Gothaischer geneal.

Digitized by Google

Hofkalender auf 1830, S. 1830, S. 267) der inländischen Standesherren, *Preussen* jene, welche ihre Standesherrſchaften veräuſsert haben, nämlich den Grafen von Wallmoden und den Freiherrn von Bömmelberg, nicht mit aufführt; und eben so *Würtemberg* den Fürsten von Metternich, der seine Standesherrſchaft Ochsenhausen veräuſsert hat, und den Grafen von Aspremont-Lynden, der 1812 seine Standesherrſchaft Baindt verkauft hat, auch nicht, wohl aber den Fürsten von ColloredoMansfeld, obgleich derselbe seine standesherrliche Herrſchaft Gröningen durch Vertrag vom 2. Jänner 1827 an Würtemberg verkauft hat. — Auch der Fürst zu KaunitzNietberg, ohne männliche Nachkommen, hat die Grafſchaft Nietberg in Westphalen, welche durch den Art. 43 der wiener Congreſsacte v. 1815 für eine Standesherrſchaft unter preuſsiſcher Staatshoheit erklärt war, um das J. 1823 an den Gutsbesitzer Tenge zu Niederbarkhausen im Fürstenthum Lippe verkauft; desgleichen verkaufte der Graf v. SternbergManderscheid am 30. März 1835 seine Standesherrſchaft Schussenried und Weissenau an die Krone Würtemberg. Bei solchen Fällen von dem T. Bund anerkannter Fortdauer bloſs persönlicher Standesherrlichkeit der Häupter standesherrlicher Familien, ohne Standesherrſchaft würden diese Häupter nebst ihren Familiengliedern, gleichwie die oben (§. 303, e) erwähnten, eine eigene Classe von Standesherren bilden, nämlich *standesherrliche Personalisten*, im Gegensatz der Realisten.

) Die unten angef. preuſs. Instruction v. 30. Juni 1820, §. 57 — 61. Von Baiern s. v. Dresch, Abhandlungen, S. 175 ff. u. 200 f. — Etliche Standesherren benennen die Canzlei, welche für die ihrer Person unmittelbar obliegenden öffentlichen oder Privatgeschäfte bestimmt ist, *Cabinet.* Vergl. §. 344.

§. 507. (235.)

) Grundlage zu einer nähern und gleichförmigen Bestimmung des Rechtzustandes der Standesherren.

Ueberdieſs ist, um die in den wiener CongreſsVerhandlungen von mehreren Seiten in Anregung gekommene Unbestimmtheit mancher Rechtsverhältnisse sofort, ganz oder theilweise, zu heben, in der teutschen BundesActe festgesetzt: «daſs als Basis und Norm, a) bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie b) überhaupt, und in allen übrigen Puncten zu weiterer Begründung und Feststellung eines in allen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtzustandes der mittelbar gewordenen (der teutschen Bundesfürsten untergeordneten vormaligen reichsständischen) Fürsten, Grafen und Herren, die in diesem Betreff erlassene königlich-baierische Verordnung vom Jahre 1807 *a*) unterlegt werden» soll *b*).

a) Diese ist unten §. 313, Note e, näher angezeigt. — Die wiener Erörterung *dieses* Punctes findet man in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 452, 467, 493, 504, 521, 530 u. 538. *Ebendess.* Uebersicht etc. S. 315 — 321. — Auf diese baierische Declaration verweisen abermals die Beschlüsse der B. V. v. 24. Mai 1819 u. 17. Oct. 1820, in den Protoc. v. 1819, §. 101; u. v. 1820, §. 178. In dem CommissionsVortrag in der Beil. 20 zu §. 101 der Protoc. v. 1819, heiſst es: «Die Absicht des t. Bundes wollte und konnte es nicht seyn, in selbigen (in den wiener und sonstigen Verhandlungen) die Lage der Media-

Digitized by Google

tisirten ungewisser oder schlechter, wie im rheinischen Bunde, zu stellen. Die Vorschriften desselben aber lauten auch für alle Staaten gemein; nur waren sie nicht allenthalben gehörig befolgt. Es kam also darauf an, eine Landesgesetzgebung zu finden, wo dieses *am meisten* geschehen war; und es ist in dieser Hinsicht, daſs die baierische Verordnung von 1807 als normirend aufgestellt ward; weſshalb auch die unmittelbare Beziehung auf die BundesActe unterbleiben konnte ».

b) Eigene Verhandlungen der Bundesversammlung über diesen Gegenstand stehen bevor. Protocolle der B.V. v. 1816, §. 31; v. 1817, §. 5. Klüber's Staatsarchiv Bd. II, S. 87.

§. 308. (236ᵃ.)

Rechtsverwahrung der St.H. gegen Vorstehendes. Behauptete Wiederherstellung einiger, und Unterwerfung anderer unter Preussen.

Durch vorstehende Bestimmungen fanden die Standesherren ihre Hoffnungen und Erwartungen nicht befriedigt *a*). I) Mehrere behielten dawider, sofort auf dem wiener Congreſs, durch förmliche Rechtsverwahrung, den Umfang ihrer Rechte, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichne, sich, ihren Nachkommen und Unterthanen, für ewige Zeiten vor *b*). II) Verschiedene von Napoleon, theils bei Errichtung des rheinischen Bundes, theils später ihrer politischen Selbstständigkeit beraubte und theils dem Groſsherzogthum Berg, theils Frankreich unterworfen gewesene Fürsten und Grafen *c*), deren Besitzungen in dem ehemaligen westphälischen Kreise gelegen sind, suchten insbesondere, wiewohl vergebens, auf dem Congreſs den Grundsatz geltend zu machen, daſs sie, nach Vertreibung der ihnen aufgedrungenen fremden Herrscher, in ihre vorigen Rechte ipso jure wieder eingetreten seyen *d*). III) Noch andere bestrebten sich auf dem Congreſs, durch freiwillige Unterwerfung unter Preuſsen, Erleichterung und einen gesicherten Rechtszustand zu erlangen *e*); ein Schritt, welcher jedoch eine Absonderung ihres Schicksals von jenem der übrigen Standesherren nicht zur Folge hatte. IV) Alle diese Widersprüche, Verwahrungen und Bestrebungen haben die Bestimmungen der SchluſsActe des wiener Congresses und der BundesActe weder aufzuhalten noch zu entkräften vermocht.

a) Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congresses S. 149 f. u. 326 f.

b) Klüber a. a. O. S. 149 f., 317, 321, 329 f. u. 565. *Ebendess.* Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 323 u. 325. — Fortwährende volle Rechtsgültigkeit dieser Protestation, selbst für jene Standesherren, die mit den über sie gebietenden Regierungen über die ihr Rechtsverhältniſs bestimmenden Edicte und Declarationen Verträge geschlossen haben, wird behauptet, in den «*Betrachtungen* über die Unzulänglichkeit des 14. Art. der BundesActe zur Befriedigung der mediatisirten Reichsstände» (Heidelb. 1833. 8.) S. 35 ff. — Anträge des fürstl. Gesammthauses LöwensteinWertheim, auf Zusätze, nähere Bestimmung und Aenderungen im

Art. 14 der BundesActe, in dessen (unten §. 312 d u. a angef.) Eingaben bei der B. V. v. 30. Sept. 1833 u. 22. Sept. 1834.

c) Die Herzoge von Arenberg, LoozCorswarem, und Croy, die Fürsten von SalmSalm und SalmKyrburg, der Rheingraf (seit 1817 Fürst) von SalmHorstmar, und der Graf (seit 1817 Fürst) von BentheimSteinfurt.

d) Klüber in der angef. Uebersicht, S. 150 u. 328 f.

e) Klüber a. a. O., S. 150 ff. u. 330 ff. Dieses thaten die Fürsten von SaynWittgenstein, WiedNeuwied und WiedRunkel, die Fürsten und Grafen von Solms, der Graf von BentheimRheda oder Tecklenburg.

§. 309. (236b.)

Bestimmungen der wiener SchlussActe.

Die wiener Schluſs Acte von 1820 a) sichert abermal den Rechtszustand der Standesherren, durch folgende Bestimmung. «Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der BundesActe in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die Streitigkeiten, welche über die Anwendung der in Gemäſsheit des vierzehnten Artikels der BundesActe erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehen, in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen; so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäsigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die BundesActe ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten b); und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, genügende Abhülfe zu bewirken» c).

a) Art. 63, verbunden mit der allgemeinen Bestimmung des Art. 53; in Klüber's Quellensammlung, S. 218 u. 215. — Verhandlungen über die Rechtsverhältnisse der Standesherren, in den *wiener MinisterialConferenzen,* in dem 28. Protocoll, v. 11. Mai 1820. Von standesherrlicher Seite waren damals in Wien *sechs besondere Anträge* gemacht worden, und es hatte der neunte Ausschuſs einen eigenen Vortrag über den 14. Art. der B. A. erstattet, welcher nebst jenen Anträgen von östreichischer Seite der Conferenz empfehlend vorgelegt ward. Diese beschloſs, eine Berathung bei der B. V. hierüber einzuleiten. Die B. V. nahm hierauf diesen Gegenstand in die, Note *a* des hier folgenden §., erwähnte Zusammenstellung auf. — Schon in den carlsbader Conferenzen (Protoc. v. 30. u. 31 Aug. 1819) war die Frage von einer bestimmenden Auslegung des

Digitized by Google

14. Art. der BundesActe zur Sprache gekommen; sie ward aber zu den damals beschlossenen wiener Conferenzen verwiesen.

b) Beschränkende Meinung über diesen Recurs, in Rudhard's Recht des d. Bundes, S. 217 u. ff. — *Beschwerden* über Verletzung standesherrlicher Rechte sind zuvörderst bei den competenten Landesbehörden, dann, im Fall einer hier erfolgten Abweisung, im Rechtsweg bei den Landesgerichten anzubringen. Nach hier erfolgter ordnungsmäsiger Verhandlung und rechtskräftiger Entscheidung, findet Recurs an die Bundesversammlung nicht Statt. Beispiel einer gerichtl. Verhandlung und Entscheidung durch das kurhessische OberAppellationsgericht, in B. W. Pfeiffer's Rechtsausführungen, Bd. II, S. 405 — 418. — Recurs an die B. V. in Beschwerdefällen der genannten Art findet Statt: bei einer Justizverweigerung, und bei einseitiger legislativer Auslegung der durch die BundesActe den Standesherren zugesicherten Rechte.

c) Diese specielle Bestimmung paſst zu der allgemeinen Regel in der Provisor. Bestimmung über die Competenz der B. V. v. 12. Juni 1817, §. 4, Num. 5. Klüber's Quellensammlung etc., S. 237 f. — Beschwerden über Beeinträchtigung in dem durch den Art. 14 der BundesActe festgesetzten Rechtszustande, insbesondere auch durch legislative Bestimmungen, haben wider *Baden* bei der B. V. angebracht: der Graf von *LeiningenBillígheim*, durch e. Eingabe vom 21. Mai 1832, und das Gesammthaus *LöwensteinWertheim*, durch Eingaben vom 25. März u. 26. Mai 1832, 21. März u. 30. Sept. 1833. In einer Eingabe v. 22. Juni 1834 hat der Erbprinz Constantin v. LöwensteinWertheimRosenberg, als Bevollmächtigter seines Gesammthauses und der meisten übrigen Standesherren bei der B. V. auf eine Bestimmung des T. Bundes angetragen: daſs in allen Fällen, wo eine Beschwerde so genannter Mediatisirten wider ihre Staatsregierung von der B. V. nicht sofort für unbegründet erachtet wird, die B. V. gerichtliche Erörterung und Entscheidung derselben einem AusträgalGericht oder einer andern von der Landesregierung unabhängigen richterlichen Instanz aufzutragen, und das Urtheil in eigenem Namen zu publiciren, auch für dessen Vollziehung das Nöthige anzuordnen habe.

§. 310. (236ᵃ.)

Verhandlungen und Beschlüsse der B. V.

Ihrer Bestimmung gemäſs, hat die Bundesversammlung die Herstellung und Aufrechthaltung des gesammten standesherrlichen Rechtszustandes sich zur Pflicht gemacht. Nicht nur hat sie I) die Frage von standesherrlichen CuriatStimmen in dem Plenum der B. V. unter ihre Berathschlagungsgegenstände förmlich aufgenommen (§. 120, g); sondern sie hat auch II) dasselbe in Absicht auf Vollziehung des 14. Artikels der BundesActe gethan *a*), und für diesen Zweck, durch einen Beschluſs vom 1. Oct. 1818, eine eigene Commission aus ihrer Mitte niedergesetzt *b*). III) Diese Commission erhielt den Auftrag: 1) die angebrachten oder weiter sich ergebenden Beschwerden und Vorstellungen der subjicirten ehemaligen Reichsstände, Reichsritterschaft und Reichsangehörigen zu erörtern, und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erstatten; 2) eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu be-

Digitized by Google

gutachten, welche zur befriedigenden Erfüllung des Art. 14 der Bundes-Acte, sowohl in Hinsicht der Form der Behandlung als in Ansehung der Sache selbst, für angemessen erachtet werden *c*). IV) In einem Vortrag *d*), eröffnete diese Commission ihre Ansicht über Wortlaut und Sinn des 14. Artikels der BundesActe, insbesondere im Verhältniſs zu Landesgesetzen und Einrichtungen, über den Gesichtpunct, aus welchem überlieſs die baierische Declaration von 1807, als Basis und Norm zu «weiterer Begründung und Feststellung eines in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren» (§. 307) zu betrachten sey, und über diejenigen Gegenstände, welche zu befriedigender Erfüllung des 14. Artikels, durch gegenseitige Verhandlungen der einzelnen Regierungen mit ihren Standesherren zu erledigen wären, mit Vorbehalt des Erklärungs- oder Entscheidungsrechtes der B. V. für den Fall eines Zwiespaltes. Zugleich überreichte die Commission eine tabellarisch geordnete, vergleichende summarische Darstellung des Rechtszustandes der subjicirten vormaligen Reichsstände *e*). Noch ist nicht gelungen, alle Beschwerden von Standesherren über Nichtvollziehung des 14. Artikels zu heben *f*).

a) In der Reihenfolge ihrer Agendorum setzte die B. V. diesen Gegenstand als zur dritten Classe gehörend. Protoc. v. 1817, §. 52, Beilage 11, Num. II, u. §. 91. Wiederholt ward solcher, unter Num. 1, in die Ordnung der Berathschlagungsgegenstände gesetzt, in dem Protoc. v. 1817, §. 388, und abermal in diejenige «Zusammenstellung der zur weitern Berathung an den Bundestag zu bringenden besondern Gegenstände», welche zu der vertraulichen Sitzung v. 27. Juli 1820 loco dictaturae gedruckt ward. — Summarische Uebersicht der Verhandlungen der B. V., die Staatsrechtl. Verhältnisse der Mediatisirten betr., in d. Archiv für standes- und grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 1, S. 137 ff., Heft 2, S. 219 ff., Heft 3, S. 181 ff.

b) Protocolle der B. V. v. 1818, §. 225; v. 1820, §. 11 u. 210; v. 1821, §. 170.

c) Protoc. v. 1818, §. 225.

d) Beilage 20 zu §. 101 des Protoc. v. 24. Mai 1819, u. in d. angef. Archiv, Bd. I, Heft 2, S. 144 ff., Heft 3, S. 137 ff., auch bei Vollgraff a. a. O., Beilagen XVII, nebst Beil. XVIII — XXI. Einen frühern gutachtl. Bericht des hannöver. Gesandten, findet man in der Beil. 22 zu §. 31 der Protoc. v. 1816.

e) Beilage 24 zu §. 101, der Protoc. v. 1819; auch, u. zwar ausgedehnt auf das gh. hessische Edict v. 7. Apr. 1820 u. die preuſs. Instruction v. 30. Mai 1820, in d. angef. Archiv, Bd. II, Heft 1. S. 108 ff. Darin sind die einzelnen Gegenstände übersichtlich dargestellt, nach der baier. Declaration v. 1807, nach der würtemb. Darstellung, nach dem badischen Edict v. 1819, nach der groſsherzoglich-hessischen Erklärung v. 5. März 1818, nach dem baier. Edict vom 26 Mai 1818, und nach der rhein. BundesActe.

f) Man s. die oben §. 308 b, angef. Schrift: «Betrachtungen u. s. w.»

Digitized by Google

§. 311. (236[d].)

Fortsetzung. AachenerCongressBeschluss.

V) Durch einen Beschluſs vom 24. Mai 1819 *a*), wurden hierauf von der B. V. 1) alle Regierungen, die es angeht, «dringend aufgefordert, den Subjicirten zuvörderst alle die einzelnen Befugnisse und denjenigen gesammten Rechtszustand angedeihen zu lassen, so wie die Bestimmungen des Art. 14, zugleich mit der baierischen Verordnung vom März 1807, die Basis und Norm dazu angeben, auch sich dieserhalb nur zunächst an den Ausdruck und die Vorschrift derselben zu halten; diejenigen Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten, welche hiemit in Widerspruch ständen, oder nicht ausreichten, möchten abzuändern oder zu ergänzen seyn. Ferner möchten 2) die Regierungen über alle Puncte und streitigen Fragen, welche durch die vorgedachten Bestimmungen nicht erledigt werden, oder worüber eine verschiedene Anwendung nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Bundesstaaten gewünscht wird, zwar noch die Unterhandlungen mit den ihnen subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichsadeligen ungesäumt fortsetzen und betreiben, damit ein freiwilliges Uebereinkommen noch versucht werde, in dessen Ermangelung jedoch wären innerhalb kürzester Zeitfrist diejenigen Puncte, welche dann noch streitig und unerledigt geblieben, nur mittelst Vorlegung der darüber geführten Verhandlungen, an den Bundestag zu bringen, nach der von demselben im Sinn der BundesActe abzugebenden Erklärung, zum endlichen Abschluſs zu befördern und zu entscheiden». VI) Auf Veranlassung der in den wiener MinisterialConferenzen von 1820 versammelten Bevollmächtigten der Bundesglieder, ward abermals die Aufmerksamkeit der B. V. auf die Anträge und Beschwerden der Standesherren gerichtet (§. 309, *a*). VII) In Ansehung dieser, hat dieselbe nach wie vor sich bestrebt, ihrer amtlichen Thätigkeit einen angemessenen Erfolg zu verschaffen (§. 310 u. 312). VIII) Auf dem Aachener Congreſs 1818 *b*), vereinigten Oestreich, Preuſsen, Frankreich, Ruſsland und Groſsbritanien sich zu dem Beschluſs, die vollständige Vollziehung des 14. Artikels der BundesActe, ohne Beschränkung und willkührliche Auslegung bei den teutschen Regierungen, die es angeht, durch ihre Gesandten zu unterstützen, und wo es nöthig, daran zu erinnern, daſs die Souveraine, welche die wiener CongreſsActe unterzeichnet haben, für deren Vollziehung Sorge zu tragen berechtigt seyen.

a) Protocolle der B. V. v. 1819, §. 101; in Beziehung genommen in d. Protoc. v. 1820, §. 178. Nur *Würtemberg* dissentirte bei diesem Beschluſs, unter Anführung besonderer Gründe (§. 101 des Protocolls). Auch GH. *Hessen* gab bald nachher eine abweichende Erklärung, im §. 128 der Protoc. v. 1819. — Uebersicht der Verhandlungen der B. V. über standesherrl. Angelegenheiten bis 1821, in v. Meyer's Repertorium, Heft 2, S. 222 — 232, u. in d. Archiv für standes- u.

Digitized by Google

grundherrl. Rechte, Bd. I. Heft 1, S. 219; Heft 3, S. 181. Schon in dem *Beschluss* der B. V. v. 1. Oct. 1818 (Protoc., §. 225), wurden die «von einzelnen vormaligen Reichsständen und von den Bevollmächtigten des vormaligen unmittelbaren Reichsadels eingereichten Vorstellungen, den Regierungen, welche es angeht, im Allgemeinen zur geneigten Würdigung empfohlen». — Auch ist bemerkenswerth der Vortrag des östreich. Gesandten, in d. Protoc. v. 1. Oct. 1818, §. 225, nebst dem ersten PräsidialVortrag in d. Protoc. v. 1816, §. 7, II, 1.

) Aachener ConferenzProtocoll v. 7. Nov. 1818; in Klüber's Quellensamml., 1. Fortsetzung, S. 3. Was in diesem Protocoll, in Absicht auf CuriatStimmen der Standesherren in der Bundesversammlung beschlossen ward, ist oben, §. 303 *b*, gemeldet.

§. 312. (236*.)

tandesherrliche Beschwerden. Landesherrliche Gegenerklärungen und Anzeigen, wegen Erfüllung des 14. Art. der B. A.

I) Zu Erlangung des ihnen zugesicherten Rechtszustandes, wendete ich ein groſser Theil der Standesherren mit Anträgen und Beschwerden n die Bundesversammlung *a*). Manche dieser Beschwerden waren on einer bedeutenden Anzahl von Standesherren gemeinschaftlich, rider die Regierungen verschiedener Bundesstaaten gerichtet *b*); andere on mehreren in Gemeinschaft, bloſs wider die Regierung eines einelnen Landes *c*). Andere Beschwerden wurden von einzelnen stanlesherrlichen Häusern, bloſs gegen die Regierung desselben Landes ngebracht *d*). II) Diejenigen Regierungen von Bundesstaaten, wider welche Beschwerden dieser Art namentlich gerichtet waren, wurden hiedurch zu Gegenerklärungen veranlaſst *e*). III) Aber auch andere Regierungen ahmen Anlaſs zu Anzeigen bei der B. V., was in ihren Ländern sie ür Ordnung des standesherrlichen Rechtszustandes und zu Erfüllung des 14. Artikels der BundesActe gethan hätten *f*).

) Von Zeit zu Zeit erschienen am Sitz der B. V. eigene *Bevollmächtigte:* etliche für eine bedeutende Anzahl von Standesherren, wie anfangs der Graf Georg von *WaldeckPyrmont* (Beil. 22 zu §. 31 des Protoc. v. 1816), nachher, an dessen Stelle, der Graf Friedr. Carl von *Bassenheim* (Protoc. v. 1819, §. 101, Beil. 20 u. 23, v. 1821, §. 45); andere für einzelne standesherrliche Häuser, z. B. für das fürstliche Gesammthaus *Hohenlohe*, dann für *Castel* und *RechterenLimpurg*, Protoc. v. 1817, §. 5; für die fürstlichen Häuser *Leiningen*, *LöwensteinWertheim-Rosenberg*, und *Thurn* und *Taxis*, Beil. 22 zu §. 31 des Protoc. von 1816; für *LöwensteinWertheimFreudenberg*, Protoc. v. 1820, §. 178; für «beinahe sämmtliche» Standesherren, der *Erbprinz Constantin v. LöwensteinWertheimRosenberg*, in e. Vorstellung v. 22. Nov. 1834, gleichwie derselbe an e. solchen an die zu Wien «versammelt gewesene MinisterConferenz», datirt Wien den 1. Febr. 1834. Von dessen Antrag auf von der B. V. zu bestimmende *richterliche Entscheidung* standesherrlicher Beschwerden, s. man oben §. 309 c.

Digitized by Google

b) Beilage 22 zu §. 31 der Protoc. v. 1816. Wider *Würtemberg*, *Baden* und GH. *Hessen*, Beil. 20 zu §. 101 der Protoc. v. 1819.

c) Wider *Würtemberg*, Protoc. v. 1821, §. 45 u. 107; neue Beschwerden führte im J. 1824, bei der B. V. der Graf Waltbott-Bassenheim, für sich und die Mehrzahl der würtembergischen Standesherren. Wider *Baden*, Protoc. v. 1811, §. 178; v. 1821, §. 16 u. 107. Wider *Kurhessen* und GH. *Hessen*, s. die folg. Note.

d) 1) Wider *Würtemberg:* a) von dem fürstl. Hause *Thurn* und *Taxis*, Beil. 20 zu §. 101 des Protoc. v. 1819, eine Beschwerde, welche gütlich beigelegt ward, Protoc. v. 1819; §. 209, würtemb. Regier. Blatt, 1819, Num. 156; b) von dem fürstl. Gesammthause *Hohenlohe*, Beil. 20 zu §. 101 des Protoc. v. 1819, u. Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 1, S. 39 ff., Heft 2, S. 29 ff., Heft 3, S. 47 ff., Bd. II, Heft 1, S. 28 ff.; c) die Beschwerden der Grafen von *WaldeckPyrmont* und von *IsenburgMeerholz*, wurden durch Uebereinkunft beigelegt, Protoc. v. 1822, §. 38, würtemb. Regier. Blatt, 1819, Num. 57 u. 79. — 2) Wider *Baden*, a) von dem F. von *LöwensteinWertheimFreudenberg*, Beil. 20 zu § 101 der Protoc. v. 1819, Protoc. v. 1820, §. 178, v. 1821 §. 16, u. Archiv für standes- und grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 1, S. 72 ff., Heft 2, S. 83 ff., Heft 3, S. 114 ff.; b) von den fürstl. Häusern *LöwensteinWertheimRosenberg* u c) *Leiningen*, Protoc. v. 1820, §. 178, u. v. 1821, §. 16, u. Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 1, S. 86 ff., Heft 2, S. 89 ff., Heft 3, S. 127 ff. Leining. Denkschrift v. 26. Jan. 1827; d) von den fürstlichen Häusern *Löwenstein-Wertheim*, *freudenberger* u. *rosenberger* Linien, betr. Ersatz entzogener Einkünfte, Denkschrift v. 22. Juni 1821. Diese Standesherren sind jetzt (Dec. 1830) mit Baden in gütlichen Verhandlungen begriffen. e) Von dem Gesammthause *Löwenstein-Wertheim*, betr. die Anwendung badischer Gesetze wegen Abschaffung der Herrenfrohnen, der Blut- u. Neubruchzehnten, Beschwerdeschriften v. 25. März u. 26. Mai 1832. vom 21. März u. 30. Sept. 1833. f) Wegen gleicher Gegenstände, Beschwerdeschrift des Grafen v. *LeiningenBilligheim*, v. 22. Mai 1832. — 3) Wider GH. *Hessen:* a) von dem Gr. v. *ErbachErbach*, Protoc. v. 1821, §. 206, u. v. 1822, §. 44, die Denkschrift v. 12. Jun. 1821, mit Anmerkungen, in d. angef. Archiv, Bd. I, Heft 3, S. 1 — 46; b) von den fürstl. Häusern *SolmsBraunfels* und *SolmsLich*, Denkschriften v. 1. Juli 1822, 9. Juni u. 29 Juli 1826, u. 5. Juli 1827, u. Protoc. v. 1822, §. 180, N. 92; c) von *Solms*, *HohensolmsLich*, Denkschrift v. 23. Oct. 1826, von welcher Seite im Juli 1829 bei der B. V. angezeigt ward, daſs sämmtliche Beschwerden dieses Hauses gehoben seyen. — 4) Wider *Kurhessen:* von dem Fürsten von *IsenburgBüdingen* u. den Grafen von *IsenburgMeerholz* u. v. *IsenburgWächtersbach*, wegen Besteuerung des standesherrl. Grundeigenthums, Denkschrift vom Dec. 1826, und Eingaben bei der B. V. im J. 1829.

e) Beispiele: 1) *Würtemberg*, Protoc. v. 1818, §. 57 u. 255; v. 1819, §. 101; v. 1821, §. 45; v. 1822, §. 38. 2) *Baden*, Protoc. v. 1818, §. 107; v. 1819, §. 68; v. 1821, §. 243. 3) GH. *Hessen*, Protoc. v. 1818, §. 65, u. die dazu gehörige, loco dictaturae gedruckte «Nähere Darstell. der standesherrl. Verhältnisse in dem GH. Hessen, S. 173 der Orig. Ausg. der Protoc. v. 1819, §. 128.

f) 1) *Preussen*, Protoc. v. 1818, §. 212; v. 1820, §. 74; 2) *Baiern*, Protoc. v. 1818, §. 133; 3) *Hannover*, Protoc. v. 1818, §. 97. 4) *Nassau* Protoc. v. 1818, §. 20; 5) *Baden* u. GH. *Hessen*, Protoc. v. 1824, §. 10.

Digitized by Google

§. 313. (237.)

II. *Nach staatsgesetzlichen Bestimmungen einzelner Bundesstaaten:*

1) vor Errichtung des Teutschen Bundes.

I) Schon die rheinische BundesActe *a*), hatte den Rechtszustand der von ihr geschaffenen Standesherren, im Wesentlichen vertragmäsig *b*) bestimmt (oben §. 43—45). II) Sinn, Umfang und Auslegung ihrer Bestimmungen, so wie die wichtige Frage: für Wen (den Landesherrn, oder die Standesherren), in zweifelhaften Fällen die Rechtsvermuthung streiten müsse? waren fast nirgend auſser Streit geblieben *c*). Auch vermiſste man, in derselben BundesActe, noch verschiedene nähere Bestimmungen über jenen Rechtszustand, welche zu Vermeidung aller Ungewiſsheit des Rechtes, so wie zur Gleichförmigkeit der Standesherrlichkeit in allen Bundesstaaten für nothwendig erachtet wurden *d*) III) Durch diese zweifache Betrachtung glaubte man in einzelnen Bundesstaaten sich veranlaſst und befugt, zu eigener staatsgesetzlicher Festsetzung des Rechtszustandes der inländischen Standesherren für ihre Personen, Familien und standesherrlichen Besitzungen, mittelst landesherrlicher Declarationen, Organisationen, Verordnungen, Edicte, Resolutionen, Erläuterungen, u. d. *e*).

a) Auch die *EinweisungsProtocolle* der Commissarien des Bundesstifters (oben §. 30, e), enthielten zum Theil ausdrückliche *Bedingungen* der Einweisung in die Oberhoheitlande. Formular der jenen Protocollen einzurückenden Bedingungen, bei Vollgraff a. a. O., Beilage V. — Die Bestimmungen der rheinischen BundesActe u. dieser Protocolle dienen noch jetzt, als ursprüngliche Grundlage des standesherrlichen Rechtszustandes, zu dessen Erläuterung. Bei Errichtung des 14. Art. der *teutschen* BundesActe war die Absicht, für denselben eine neue, allgemeine, festere, nähere, den Standesherren im Allgemeinen günstigere Form aufzustellen. Vergl. Protocolle der t. Bundesversammlung, Bd. VIII, S. 28 u. f.

b) Von abweichenden Meinungen, s. oben §. 44, Note c.

c) Hievon Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 106—110. *Ebendess.* Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr. S. 276 f.

d) Daſs «durch die rheinische BundesActe weder die Familienverträge noch das vormalige Privatrecht der standesherrlichen Familien auf keine Weise erloschen, daſs solche vielmehr klar und deutlich erhalten worden seyen, und daſs nur Dasjenige in Abgang gekommen sey, was mit der erloschenen teutschen Reichsverbindung so eng zusammengehangen habe, daſs es mit ihr unzertrennlich verbunden gewesen sey» (daſs es ohne sie fernerhin nicht habe bestehen können); daſs daher namentlich die standesherrliche SuccessionsOrdnung und die Unveräuſserlichkeit der Stammgüter, in Folge der rheinischen BundesActe zu bestehen nicht aufgehört habe, behauptet Lud. Pernice, progr. observationes de principum comitumque imperii germ. inde ab a. 1806. subjectorum juris privati mutata ratione (Hal. 1827. 4.) p. 17, Vergl. auch v. Berg's Abhandlungen zur Erläut. der rhein. BundesActe, Th. I, S. 227.

e) Hieher gehören: 1) Für Baiern: Declaration, die Souverainetäts- und Subjections-Verhältnisse in den subordinirten Ländern betr., v. 19. März 1807; in d. baier.

Digitized by Google

Regier. Blatt, 1807, S. 465—490, in Winkopp's Rhein. Bund, IV. 372, u. in d. Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 1, S. 194 ff., u. in den Quellen des öffentl. Rechts der t. Bundesstaaten, Bd. II, S. 239 ff.; auch in Emminghaus Corp. juris germ., Th. II, S. 605 ff. u. bei Vollgraff a. a. O., Beil. VI. Erläuterung (v. 25. Mai 1807) der Declaration v. 31. Dec. 1806 u. 19. März 1807, die Bestätigung der FamilienVerträge betr., Rhein. Bund, VII 175, u. in d. angef. Archiv, Bd. II, Heft 1, S. 161 ff.; auch bei Vollgraff, Beil. VI, S. XX. Edict v. 25. Dec. 1807, ebendas. S. XXI. Edict v. 18. Febr. 1809, ebendas. S. XXII. Edict über die gutsherrlichen Rechte, v. 28. Juli 1808; Rhein. Bund XXII. 138. Edict, die Verhältnisse des Adels betr., v. 28. Juli 1808; Rhein. Bund, XXIV. 436. Nachtrag dazu, v. 22. Dec. 1808. Edict v. 26 Mai 1818, die Rechte der Standesherren betr., als Beilage IV zu der baier. Verfassungsurkunde von 1818, in d. baier. Gesetzblatt v. 1818, S. 189, auch in den Protocollen der B. V., Bd. VI, S. 27, u. bei Vollgraff a. a. O., Beil. XXIV. Declaration v. 7. Jun. 1806 (*vor* Errichtung des Rhein. Bundes), die Grafen von *Fugger* betr., Rhein. Bund, I. 67. II. 226. Vergl. mit der Bekanntmachung der baier. LandesDirection in Schwaben; Rhein. Bund, XII. 516. XIV. 291. Auch s. man unten §. 316 b. Declaration über die Rechte u. Immunitäten des F. v. *Thurn* und *Taxis* u. seines DienstPersonals in d. Stadt Regensburg, v. 27. März 1812; in d. Regier. Blatt v. 1812. Vergl. H. v. Schelhass Magazin d. baier. Staats- u. Privatr., Bd. I (1808), Num. 3. — Von der Declaration für den Grafen von *Pappenheim*, unten §. 315, *b*. Von der Declaration für den Prinzen Eugen, Herzog von *Leuchtenberg*, als Fürten von *Eichstädt*, unten §. 317, *a*, — 1) Für Würtemberg: Resolution, mehrere, die subordinirten Fürsten, Grafen und Edelleute angehende Bestimmungen betr., v. 26. Juni 1807; Rhein. Bund, IX. 436. Verordn. über die Obsignationen, Inventuren und Vermögenstheilungen bei den Mediatisirten, v. 14. Febr. 1807; Rhein. Bund, V. 300. XVII. 252. Zusammenstellung der, die Verhältnisse der Fürsten, Grafen und Edelleute des Königreichs (Würtemberg) bestimmenden Gesetze und Verordnungen. Stuttg. 1811. 4. (Erschien auch mit Anmerk. unter d. Titel: Würtenbergs SouverainetätsMiſsbräuche u. s. w. Teutschl. 1814. 8). Vergl. Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 2, S. 173—192. — 3) Für Baden: Provisorische Verordn. die staatsrechtl. Verhältnisse der subordinirten Fürsten u. Grafen betr., v. 20. März 1807; Rhein. Bund, VII. 106. Verordn. (oder drittes ConstitutionsEdict) die StandesherrlichkeitsVerfassung betr. v. 22. Juli 1807; Rhein. Bund, XII. 321. XVII. 272. XXIV. 435. u. in d. angef. Archiv, Bd. II, Heft 1, S. 163 ff. Verordn. die Siegel der St. H. betr., v. 8. Oct. 1807, in Oesterreicher's Archiv, Jahrg. II, St. 2, N. 8. Organisation f. d. Groſsherzogth. Baden, v. 26. Nov. 1819. Verordn. v. 14. Mai 1813, betr. die Einziehung aller «standesherrl. Obrigkeit in Criminal- u. Civil-, auch Rechts-, Kirchen- u. gemeinen Polizei- auch Regierungssachen»; in d. Regier. Bl. 1813, St. 15. Verträge mit Frankfurt u. Würzburg, wegen der unter mehreren Bundesfürsten zugleich angesessenen Standes- und Grundherren, v. 1811 u. 1812, u. Verordn. wegen der zugleich im Groſsherzogthum Hessen angesessenen, v. 5. Mai 1813, in d. Regier. Blatt, 1813, St. 71. Von FamilienFideicommissen, s. bad. Landr. v. 1809, Satz 577 ca ff. u. Verordn. v. 5. Juni 1808, §. 22, in d. Rhein. Bund, XXVIII. 123. Von ihrem Gerichtstand s. Verordn. v. 8. Juni 1810. Vergl. auch Rhein. Bund, XXXV. 303. — 4) Für das Groſsherzogthum Hessen: Declaration, die staatsrechtl. Verhältnisse der Standesherren u. ihrer Bezirke u. Gebiete betr., v. 1. Aug. 1807; Rhein. Bund, XIII. 54. Nachträge hiezu, v. 31. März, 20. Juni u. 28. Dec. 1808. In d. Rhein. Bund, XX. 256. XVIII. 450. Anordn. einer obervormundschaftlichen Behörde über Familien vormaliger Reichsstände; Rhein. Bund, IX. 489. Vergl. auch Rhein. Bund, LXII. 241. LXIII. 64. Verordn.

Digitized by Google

wegen der Siegel der Standes- und PatrimonialHerren, v. 1. Aug. 1808. Von ihrer Steuerpflicht, Verordn. v. 20. Juni 1808, in d. Rhein. Bund, XX. 259. — 5) Für das ehemalige Groſsherzogthum Würzburg: Verordn. v. 9. Juni 1807 in d. Rhein. Bund, X. 3. — Vergl. auch Rhein. Bund, VIII. 295. IX. 491. XIV 296. XX. 180. — Bestimmungen von Regierungen rheinischer Bundesstaaten über standesherrliche *FamilienAutonomie* und *Familienverträge*, in Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen, Bd. I, S. 87—108.

§. 314. (238.)

Ihre Anwendung und Uebersicht.

I) Die vorhin genannten staatsgesetzlichen Bestimmungen von Regierungen rheinischer Bundesstaaten, werden in manchen teutschen Bundesstaaten, nicht immer ohne Widerstreit mit den Vorschriften der teutschen BundesActe (§. 303 ff.), noch jetzt mehr oder weniger in Anwendung gebracht. II) Obgleich schon früher aus ihnen, als bloſs particulären Bestimmungen, allgemeine Grundsätze nicht zu bilden waren, so gewährt doch eine summarische Darstellung ihres Inhaltes *a*), namentlich ihrer wichtigsten Eigenheiten, eine Uebersicht nicht bloſs der Absichten, Grundsätze und Verfahrungsweise einzelner Staatsregierungen, sondern auch desjenigen, worauf man bei der bevorstehenden Erforschung und nähern Festsetzung eines in allen Bundesstaaten übereinstimmenden staats- und privatrechtlichen Verhältnisses der Standesherren (§. 307), die Aufmerksamkeit zu richten habe.

a) Eine solche findet man in Klüber's Staatsr. d. Rhein. Bundes §. 189—218, nach folgenden Rubriken: A) *Persönliches* Verhältniſs. Huldigung. Titel und Wappen. Kirchengebet. Trauer. Canzlei- und HofCeremoniel. Residenz und Einkünfte. Ehren- und Schloſswache. Auswärtige Kriegsdienste. Familiengesetze. Verbindlichkeit allgemeiner Landesgesetze. Persönliche Polizeibehörde. Gerichtstand: 1) in CivilStreitigkeiten; 2) in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit; 3) in peinlichen Sachen. Aeltere Privilegien und Exemtionen. Heutige Immunitäten. Auswärtiges Staatsverhältniſs. B) Verhältniſs der *standesherrlichen Besitzungen*. 1) Grundeigenthum, 2) Rechte: a) Oberhoheitrechte. b) Standesherrliche Realrechte. Gerichtbarkeit, bürgerliche und peinliche. Cent. Forst-, Lehn- geistliche und freiwillige Gerichtbarkeit. Fiscalische Sachen. Justizbeamte und Canzleien. Appellation. Aufsicht. Taxen und Sporteln. Niedere Polizei. Finanz- und Cameralrechte. Oberlandesherrliche Reservatrechte. Patrimonialherrliche Rechte. Privilegien- und Dispensationsrecht. Aemter-, Titel- und Rangrecht. Erziehungswesen. Oeffentlicher Unterricht. Kirchensachen. Lehnsachen. Landes- und Kammerschulden Pensionirung und Abtheilung standesherrlicher Diener. — Vergl. auch, Rhein. Bund, VII. 145. VIII. 200. XLI. 227. Behr's system. Darstell. des rhein. Bundes, §. 98—189.

Digitized by Google

§. 315. (239.)

Ihre Entstehungsart und Verschiedenheit. Beschwerden dagegen. Landesherrliche Verleihung der Standesherrlichkeit.

I) Dabei wird jedoch nicht zu übersehen seyn, daſs in dem Streit über Sinn, Umfang und Auslegung der rheinischen BundesActe, so wie über Rechtsvermuthung, die Oberhoheitherren selbst, oft für eigenen Vortheil, zur Entscheidung geschritten seyen, und daſs in ihren staatsgesetzlichen Willenserklärungen, der Rechtszustand der Standesherren, dessen allgemeine Gleichförmigkeit selbst die rheinische BundesActe beabsichtigte, nicht selten auf ganz verschiedene Weise, hie und da sogar wider den klaren Inhalt jener BundesActe, bestimmt worden sey. Durch welches Alles II) die Standesherren zu vielfach geäusserten Beschwerden sich berechtigt hielten *a*). III) Endlich ward auch, in dem Zeitraum des rheinischen Bundes, in etlichen Bundesstaaten Standesherrlichkeit an ansehnliche Grundherrschaften durch Privilegien gegeben *b*).

a) (v. Städel's) Bemerkungen zu d. groſsherzogl. badischen OrganisationsEdict v. 26. Nov. 1809. Wertheim 1809 Fol. Leidensgeschichte der durch die RheinbundActe mediatisirten vormal. Reichsstände. Teutonien 1813. 8. Geburt, Thaten u. Ende des Rheinbundes. Germanien 1813. 8. Materialien zu Germaniens Wiedergeburt. 1814. 8. Würtembergs SouverainetätsMiſsbräuche. Teutschl. 1814. 8. Vergl. auch Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 279 ff. — Von der Competenz der B. V. bei Beschwerden dieser Art, oben §. 309. — Von den Beschwerden u. Anträgen der Standesherren auf dem wiener Congreſs, s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 281 ff.

b) Standesherrlichkeit erhielten: 1) in dem Groſsherzogthum *Hessen*, am 30. Dec. 1808, die dem Grafen von Schlitz genannt Görtz gehörende Herrschaft *Schlitz*, deren Besitzer wegen solcher vorhin Mitglied der fränkischen Reichsritterschaft, Canton Rhönwerra, und dem im J. 1804 die Aufnahme (als Personalist) in das reichsgräfliche wetterauische Collegium zugesichert war, die aber nicht zur Vollziehung kam; Rhein. Bund, XXIX. 247; — 2) in dem Groſsherzogthum *Baden*, im J. 1808, die gräflich-hochbergische, jetzt markgräflich-badische Herrschaft *Zwingenberg* am Neckar, früher zu der fränkischen Reichsritterschaft, Canton Ottenwald, später unter kurpfälzische Hoheit gehörend; — 3) in dem Königreich *Baiern*, durch eine königl. Declaration v. 22. März 1807, der Graf von Pappenheim, für seine vormals reichsunmittelbare, doch nicht reichsständische, sondern bei dem reichsritterschaftlichen Canton Kocher immatriculirte, auch in der rheinischen BundesActe unter den standesherrlichen Besitzungen nicht erwähnte Grafschaft oder Herrschaft *Pappenheim*. Genealog. u. StaatsHandbuch auf das J. 1835, Art. Pappenheim. Es wurden ihm, eine JustizCanzlei, als Gericht zweiter Instanz, ein MediatConsistorium, die standesherrlichen baierischen Ehrenrechte u. s. w. eingeräumt. Erweiterung und nähere Bestimmung des Pappenheimischen Rechtszustandes erfolgten in der Zeit des Teutschen Bundes. Durch ein k. Decret v. 5. Dec. 1818 war das jedesmalige Haupt der gräfl. Familie Pappenheim, so lang dasselbe im Besitz der damals in Baiern gelegenen Herrschaften bleibt, zum erblichen Reichsrath der Krone Baiern ernannt. Daher erhielt der Stammherr in der baierischen Ständeversammlung Sitz und Stimme in der Kammer der Reichsräthe, unter den Standesherren;

Digitized by Google

als Reichserbmarschall hatte er auf der allgemeinen Reichsversammlung in dem Reichsfürstenrath Sitz, aber nicht Stimme. Ein k. Rescript v. 27. Jan. 1825 erklärte: daſs «die Grafen v. Pappenheim zu dem hohen Adel gehören und das Recht der Ebenbürtigkeit haben, in dem bisher damit verbundenen Begriff; daſs die Häupter dieser Familie den ersten Standesherren in dem baierischen Staat angereiht seyen, und alle Ehrenrechte und persönlichen Vorrechte ansprechen können, welche in dem Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormal. reichsständ. Fürsten, Grafen u. Herren (v. 26. Mai 1818), Abschn. I, §. 1—17, ertheilt sind; auch daſs die in diesem Edict über Rechtspflege, Polizeiverwaltung kirchl. Angelegenheiten u. Verhältnisse der Staatsdiener enthaltenen Bestimmungen, auf die Inhaber der Herrschaft Pappenheim Anwendung finden sollen». Klüber's Abhandl. etc. Bd. I, S. 223 f. Durch einen von der baier. Staatsregierung zu allgemeiner Kenntniſs und Nachachtung gebrachten Pappenheimischen Familienvertrag v. 21. Nov. 1825, §. 7, in d. baier. Regier. Blatt, Num. 16, ward, statt des zeitherigen Seniorats, die Primogenitur in der mit FamilienFideicommiſs belegten Grafschaft Pappenheim eingeführt. Doch ward das von der B. V. im J. 1829 den standesherrlichen gräflichen Familienhäuptern ertheilte Prädicat *Erlaucht* (§. 303) dem Haupt der Familie von dem König nicht eingeräumt. Baier. Verordn. v. 22. April 1829, in dem Reg. Bl. v. 1829, S. 553. — Dagegen verlieh dasselbe im J. 1831 der König dem jedesmaligen Stammhaupte. Baier. Regier.Blatt v. 1831, Num. 35. Er lieſs solches am 9. Sept. 1831 der Bundesversammlung anzeigen. Gleiche Verleihung und Anzeige geschah von Baiern für das Stammhaupt des gräflichen Hauses *Girch* (§. 303, *e*). Von *KaunitzRietberg* und *BentheimTecklenburg*, die in den J. 1807 und 1808, jener von dem König von Westphalen, dieser von dem Groſsherzog von Berg, untergeordnet wurden, s. oben §. 301, Note f. Vermöge der Schluſs-Acte des wiener Congresses, haben beide nun Standesherrlichkeit im Sinn der t. BundesActe. — Von den *Wirkungen* einer *Verleihung* der Standesherrlichkeit, unten §. 317.

§. 316. (240ᵃ.)

2) Seit Errichtung d. T. Bundes.

I) Seit Errichtung des Teutschen Bundes, ist in den meisten von de[n] Bundesstaaten, in welchen Standesherren sich befinden, durch landes[he]rrliche Verordnungen und Erklärungen *a*) zum Theil nach [vor]her genommener Rücksprache mit den Betheiligten, der Rechtszustand [der] inländischen Standesherren, bald für Alle, bald für Einzelne, dergestalt [fest]gesetzt worden, daſs die in dem 14. Artikel der BundesActe enthaltenen [Bes]timmungen nicht nur namentlich auf dieselben angewandt, sondern auch [the]ils näher bestimmt, theils erweitert wurden, obgleich nicht durchgehends [und] nicht überall zu voller Zufriedenheit der Standesherren. II) Verord[nun]gen dieser Art sind bekannt gemacht worden, in Preussen *a²*), Bai[er]n *b*), Hannover *c*), Würtemberg *d*), Baden *e*), Groſsherzogthum [He]ssen *f*), Kurhessen *g*). Nassau hat durch Auseinandersetzung mit [d]em einzelnen Standesherrn, dessen besondern Rechtszustand geordnet *h*); [wie] auch in verschiedenen andern Bundesstaaten, neben der daselbst erlas[sen]en allgemeinen Verordnung, geschehen ist *i*). HohenzollernSig.

Digitized by Google

maringen hat, für den Fürsten von Fürstenberg, Bestimmungen vertragweise festgesetzt *k*).

a) Ueber die Frage: ob und wie weit landesherrliche Declarationen über standesherrliche Rechtsverhältnisse der landständischen Zustimmung bedürfen? s. man die Verhandlungen in der 2. Kammer der *badischen* Ständeversammlung v. 13. Aug. 1833; in der badischen LandtagsZeitung v. 1833, Num. 86 ff. S. 643 ff. — Die Verf. Urk. des Fürstenth. *HohenzollernSigmaringen* v. 1833, §. 15, spricht: «Die fürstlichen Standesherren treten in die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen ein, jedoch mit den Vorzügen, welche ihnen die deutsche BundesActe zusichert».

*a*²) *Preussen*. Edict v. 21. Juni 1815, in der Gesetzsamml. für die preuſs. Staaten 1815, St. 9, in d. Protoc. der B.V. v. 1818, als Beilage 23 zu §. 212. u. in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II. S. 143 ff. Vergl. auch davon die Verhandlungen der Landstände des Königr. Würtemberg, im J. 1816. Abth. XXI. — Als nähere und ergänzende Bestimmung dieses Edictes, erschien, unter dem 30. Mai 1820 eine ausführliche Instruction wegen Ausführung des Edictes v. 21. Jun. 1815, in der angef. Gesetzsamml., 1820, Num. 9, u. in d. Protoc. der B.V. v. 1820 als Beil. 8 zu §. 74. Das Edict und die Instruction stehen auch in dem Archiv für standes- und grundherrl. Rechte, Bd. II, Heft 2, Num. 10; u. bei Vollgraff die t. Standesherren, Beilagen XXV u. XXVI. — K. Declaration über den CommunalVerband der standesherrl. Besitzungen, v. 14. Juli 1829; in der Gesetzsamml. v. 1829, St. 16.

b) *Baiern*: Verfassungsurk. v. 1818, Tit. V, §. 2; Tit. VI, §. 2. Edict, betr. die staatsrechtl. Verhältnisse der Standesherren, v. 26. Mai 1818, u. Edict über die Rechte des Adels, von demselben Datum; beide als Beilagen zu der Verfassungsurk. von demselben Datum, und in G. Döllinger's Verfass. des Königr. Baiern, Bd. I. Das erste Edict steht auch, als Beil. 20 zu §. 133, in den Protoc. d. B. V. v. 1818 u. in d. Archiv für standes- und grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 1, S. 214 ff. Verordn. betr. das Prädicat Erlaucht, v. 22. Apr. 1829, in d. Reg. Bl. v. 1829, S. 553. Verschiedene andere Verordn., angef. in Schunck's Staatsr. des KR. Baiern, Bd. I, S. 305 — Declaration v. 7. Juni 1806, betr. die staatsr. Verhältn. der Grafen v. *Fugger*. Nachträge dazu, in d. Rhein. Bund Heft I. S. 67, II. 226, XII. 516. Vergl. oben §. 313 c. Declaration v. 27. März 1812, betr. die Rechte u. Immunitäten des F. v. *Thurn* u. *Taxis* u. seines Dienst-Personals zu Regensburg; in d. Regier. Bl. v. 1812, S. 841. — Bekanntmachung v. 11. Febr. 1823, betr. die gräfl. *Rechternschen* Hausverträge; in d. Regier. Bl. v. 1823, Num. 12. — Von den Rechtsverhältnissen der baier. Standesherren, L. Dresch Abhandlungen, S. 119 ff.

c) *Hannover*. Verordn. über die standesherrl. Verhältnisse, 1) des fürstl. Hauses *Bentheim* in der Grafsch. Bentheim, v. 18. Apr. 1823, in der hannöver. Gesetzsamml. v. 1823, Abth. I, Num. 16. Vertrag zwischen Hannover u. Bentheim, v. 16. März 1823; 2) des herzogl. Hauses *Arenberg*, für dessen zum Herzogthum ArenbergMeppen erhobenes standesherrl. Gebiet, v. 9. Mai 1826; in der angef. Gesetzsamml. v. 1826, Abth. I, Num. 28, S. 155 ff.; 3) Uebereinkunft v. .... 1826, mit dem Herzog v. *LoozCorswarem*, Fürsten von RheinaWolbeck, betr. dessen standesherrl. Verhältniſs, wegen des Kreises Emsbühren; Verordn. v. 11. Sept. 1826, betr. die von jenem an den König abgetretene Ausübung der Gerichtbarkeit u. standesherrl. Verwaltungsrechte; in der angef. Gesetzsamml. v. 1826, Abth. I, Num. 32, S. 193. — In dem Königreich *Hannover* ward durch eine Bekanntmachung des CabinetMinisteriums vom November 1829 beigelegt: 1) das Prädicat «*Durchlaucht*» den vormals reichsständischen, nun dem König-

standesherrlich untergeordneten, dem Herzog von *Arenberg*, dem Herzog von *Loos* und *Corswarem*, dem Fürsten von *Bentheim*, in Folge des BundestagsBeschlusses vom 18. August 1825; 2) das Prädicat *Erlaucht*, den Häuptern der vormals reichsständischen, nun dem König standesherrlich untergeordneten gräflichen Familien von *StolbergStolberg*, von *StolbergWernigerode*, von *PlatenHallermund*, in Folge des Bundestagsbeschlusses vom 13. Februar 1829. Frankf. O.P.A.Zeit. v. 3. Dec. 1829.

) *Würtemberg:* AdelsStatut. 1817, bei Vollgraff a. a. O., Beilage XI. Zusammenstellung des den Standesherren im Wege gütlicher Vereinbarung einzuräumenden gesammten Rechtszustandes, vom Oct. 1820, ebendas. Beil. XIII, nebst XII, XIV u. XV, und der Bezeichnung weiterer Zugeständnisse, Beilage XVI. Verordn. v. 31. Dec. 1829, betr. die Gerichte von Ebenbürtigen in peinlichen Fällen der Häupter standesherrl. Häuser; in d. Regier. Bl. 1830, St. 3. — Declarationen, die staatsrechtl. Verhältnisse betr., a) für *Thurn* und *Taxis*, v. 8. Aug. 1819; in d. Regier. Bl. 1819, St. 56, u. Verordn. wegen Vollziehung dieser Declaration, v. 12. Juni 1823, in d. Reg. Bl. 1823, St. 48.; b) für *WaldeckPyrmont*, v. 25. Aug. 1819, in d. Regier. Bl. 1819, St. 57.; c) für *IsenburgMeerholz*, v. 21. Nov. 1819, in d. Regier. Blatt, St. 79; d) für *WartenbergRoth*, v. 4. Dec. 1822, Reg. Bl., Num. 83; e) für *HohenloheWaldenburgBartenstein*, v. 27. Oct. 1823, in d. Reg. Bl., Num. 21 (dessen Verzicht auf Polizeiverwaltung, Forstgerichtbarkeit u. Forstpolizei, ebendas. in dem Blatt v. 1. Juli 1835); f) für die *Hohenlohischen* Häuser *WaldenburgBartensteinJaxtberg*, *NeuensteinOehringen*, *NeuensteinKirchberg* u. *NeuensteinLangenburg*, v. 27. Sept. 1825, in d. Reg. Bl., Num. 41; g) für *Truchsess WaldburgZeilTrauchburg*, v. 16. Febr. 1826, Reg. Bl. Num. 11; h) für *QuadtIsny*, v. 8. Mai 1827, Reg. Bl. Num. 18; i) für *Neipperg*, v. 19. Mai 1827, Reg. Bl. Num. 21; k) für *KönigseggAulendorf*, v. 6. Aug. 1828, Reg. Bl. Num. 54; l) für *HohenloheWaldenburgSchillingsfürst*, v. 1. Nov. 1829, Reg. Bl. Num. 51; m) für *HohenloheWaldenburgSchillingsfürst* in *Kupferzell*, v. 1. Nov. 1830; n) für *HohenloheWaldenburgJaxtberg*, betr. dessen Gerichtbarkeit, vom 8. Apr. 1830; o) für *Waldburg-WolfeggWaldsee*, v. 10. Febr. 1831, Reg. Bl. 1831, Num 14. p) für *PücklerLimburg*, betr. dessen staatsrechtl. Verhältnisse v. 17. Aug. 1832, in d. Regier. Bl. Num. 41; q) für die Grafen v. *Rechberg* u. *Rothenlöwen* 1832, in d. Regier. Bl. v. 28; r) für *WaldburgZeilwurzach*, v. Jan. 1834, im Regier. Bl. v. 29. Jan. s) für *QuadtIsny*, v. Nov. 1834, ebendas. v. 29. Nov. 1834. — Wegen der übrigen würtemb. Standesherren, s. die würtemb. Erklärung in d. Protoc. der B. V. v. 31. Jan. 1822, §. 38. u. d. Protoc. v. 18. März 1830 (L. D.). K. S. Zachariä, die Souverainetätsrechte der Krone *Würtemberg* in ihrem Verhältnisse zu den Eigenthumsrechten des fürstlichen Gesammthauses *Hohenlohe*. Heidelb. 1836. gr. 8.

) *Baden.* Verordn., die standesherrl. Verhältnisse betr., v. 23. April 1818, in d. Bad. Regier. Blatt v. 1818 Num. 9, und in den Protocollen der B.V. v. 1818, als Beilage 17 zu §. 107; auch bei Vollgraff a. a. O., Beilage XXII. — Edict, die standes- und grundherrl. Verhältnisse betr., v. 16. April 1819, in dem Regier. Blatt, u. in d. Protoc. der B.V. v. 1819, als Beil. 13 zu §. 68, und in d. (§. 301, a) angef. Archiv, Bd. II, Heft 1, S. 204 ff.; auch bei Vollgraff, Beil. XXIII. — Man s. auch die oben (§. 312, e) angef. badischen Erklärungen in der B. V. — *Bad.* Bekanntmachung, das bei Ausfertigungen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständ. *Fürsten*familien zu beobachtende *Canzlei-Ceremoniel* betr., v. 20. Dec, 1825. Reg. Bl. v. 28. Dec. N. XXXI. *Bad.* Bekanntmachung, das bei Ausfertigungen an die . . . (wie bei 1) *Grafen*familien etc. v. 20. März 1829. Reg. Bl. v. 22. Apr. 1829. N. VII. *Bad.* Bekanntmachung, die *Courtoisie* gegen die *nachgeborenen* Familienglieder, vormals reichsständ. fürstl. u. gräfl. Häuser betr. v. 25. Sept. 1829. Reg. Bl. v. 3. Oct. 1829. Num. XIX.

Digitized by Google

Bestimmungen für einzelne St. H.: a) Bekanntmachung vom 12. Dec. 1823, betr. die standesherrl. Rechtsverhältnisse des fürstl. Hauses *Fürstenberg*, Reg. Bl. 1824, St. 1, u. Protoc. der B.V v. 15. Jan. 1824. Uebereinkunft mit demselben, wegen dessen Verzichtleistung auf die zweite Instanz, v. 14. Mai 1825, in d. Reg. Bl. v. 25. Mai 1825; b) Uebereinkunft mit dem F. v. *SalmReifferscheidKrautheim*, wegen der Staatsrechtl. Verhältnisse der Standesherrschaft *Krautheim*, v. 6. Oct. 1825, in d. Reg. Bl. St. 25, u. Protoc. der B.V. v. 1825, §. 85; c) ähnliche Uebereinkunft mit den Grafen v. *LeiningenBilligheim* u. *LeiningenNeudenau*, v. 2. März 1826, in d. Reg. Bl., St. 7; d) Verordn. v. 7. Oct. 1830, betr. die staatsr. Verhältnisse des fürstl. Hauses von der *Leyen*, als Besitzers der Grafsch. Hohengeroldseck, in d. Reg. Bl. St. 12; e) Verordn. v. 14. März 1833, betr. die standesherrl. Verhältnisse der Fürsten v. *LöwensteinWertheim*, in d. Reg. Bl. v. 1838, Num. XI. f) Badische Verordn. v. 22. Mai 1833, betr. die standesherrl. Verhältnisse der Fürsten von *Leiningen;* in dem Bad. Regier.Blatt, 1833, Num. XXV.

f) GH. *Hessen*. Edict, die standesherrl. Rechtsverhältnisse betr., v. 17. Febr. 1820, in d. Regier. Bl., u. bei Vollgraff, Beil. XXVII. Man s. auch die oben (§. 311, c) angef. Erklärungen in d. B.V. — Bestimmungen für einzelne St. H.: a) Uebereinkunft mit dem F. v. *IsenburgBirstein*, v. 10. Febr. 1825, wegen Ueberlassung der standesherrl. Rechtspflege zweiter Instanz an den Souverain; b) Uebereinkunft mit Ebendemselben, v. 10. Dec. 1826, wegen Ausübung der standesherrl. Gerichtbarkeit u. Polizei durch groſsherzogl. Behörden, bis auf weitere Verfügung, in d. Reg. Blatt v. 26. Dec. 1826; c) Uebereinkunft mit dem Grafen v. *Erbach-Schönberg*, v. 7. Juli 1826, betr. die Ausübung der standesherrl. Gerichtbarkeit erster Instanz durch groſsherzogl. Behörden, im Auftrag der Standesherrschaft, in d. Reg. Bl. v. 26. Juli 1826. d) Uebereinkunft derselben Art. v. 1836, mit *Isenburg-Büdingen*, in d. Reg. Bl. v. 17. Febr. 1836.

g) *Kurhessen*. Verordn. v. 1. Mai 1818, betr. den Gerichtstand der Standesherren. *Kurhess*. Edict «nach vorgängiger Verständigung mit den Standesherren» über die besondern Verhältnisse der kurhess. Standesherren, v. 29. Mai 1833; in der kurhess. Gesetzsammlung, 1833, St. X, Auszug in der OPAZ. v. 13. u. 14. Juni 1833, Beil.

h) *Nassau*. Erklärung in d. Protoc. der B.V. v. 1818, §. 20.

i) So in den preuſsischen Rhein- und westphälischen Provinzen u. in Würtemberg.

k) *HohenzollernSigmaringen*. Vertrag mit dem Fürsten v. *Fürstenberg*, wegen der *AppellationsInstanz* für die standesherrlichen Aemter Jungenau u. Trochtelfingen, v. 5. u. 22. Oct. 1818; in der Samml. der Gesetze u. Verordn. für d. Fürstenth. H. Sigmaringen, v. 1808 bis 1820 (Sigmar. 1822. 4.), S. 221 u. f.

§. 317. (240b.)

Wirkungen landesherrlicher Verleihung der Standesherrlichkeit.

Wird in einem Bundesstaat, einem Grundeigenthümer und dessen Familie, durch landesherrliche Verleihung, Standesherrlichkeit mit demselben, oder mit einem davon nicht sehr abweichenden Umfang von Gerechtsamen ertheilt *a*), wie solcher den Standesherren im Sinn der teutschen BundesActe zukommt; so beruht I) der Rechtstitel der Privilegirten einzig auf der Verleihung des inländischen Staatsoberhauptes, und es können dabei der 6. und 14. Artikel der Bundesacte, als solche

icht als Rechtsquelle dienen. II) Es wird also durch eine solche, in ihrer Virksamkeit auf das Staatsgebiet des Ertheilers sich beschränkende Verleiung, 1) ein Anspruch zur Theilnahme an einer standesherrlichen Curiattimme in dem Plenum der Bundesversammlung, wenn eine solche errichtet würde (§. 120 g, u. 303), eben so wenig begründet, als 2) ein n allen Bundesstaaten nothwendig anzuerkennender hoher Adelstand §. 303), und 3) die in der BundesActe den Standesherren zugesicherte 'ortdauer der Ebenbürtigkeit (wovon §. 303 u. 315 b); wenn gleich em Bevorrechteten diese Vorzüge, alle oder zum Theil, aus andern Rechtsründen zustehen können, z. B. alle, weil er in Hinsicht auf Besitzungen n einem andern Bundesstaate volle Standesherrlichkeit im Sinn der BundesActe hat.

) Beispiele aus der Zeit des rhein. Bundes, oben §. 315 b. — Neuere Beispiele: K. baierische Erklärung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Prinzen *Eugen*, (vormals Vicomte de Beauharnois, dann AdoptivSohnes Napoleon's, kaiserl. franz. Prinzen, Viceкönigs in dem KR. Italien) Herzogs von *Leuchtenberg*, in seiner Eigenschaft als Fürst von *Eichstädt*, v. 15. Nov. 1817, in d. baier. Regier. Blatt v. 1817, S. 947. ff. u. in Martens recueil, Suplém., IX. 155. Schmelzing's Staatsr. des Königr. Baiern, Th. I, S. 218. Die auszeichnenden Ehren u. a. Vorrechte dieses Hauses wurden abermals bestimmt durch ein ausführliches k. Rescript vom 31. Dec. 1834, in dem baier. Regierungsblatt, 1835, Num. 48. (Auszug in d. Frankf. OPAZeit v. 25. Sept. 1835, Beil.). — Von der staatsrechtlichen Geschichte dieses Herzogs seit 1814, Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. des wiener Congr., *S.* 109 f. Baiern überlieſs ihm 1817 einen bedeutenden Theil des vormaligen Fürstenthums Eichstädt, unter baierischer Hoheit, mit ansehnlichen Vorrechten, u. dem oben genannten Familientitel. Doch hat nach einer k. baierischen Bekanntmachung v. 12. Febr. 1833, die Krone Baiern von dem Hause Leuchtenberg die gesammte Gerichtbarkeit und die so genannten Dominicalien über das Fürstenthum Eichstädt durch Rückkauf wieder erworben. (Auszug in d. Frankf. OPAZeit v. 25. Sept. 1835, Beil.). — Der gräfl. (nun fürstl.) bentheim-tecklenburg- oder rhedaischen, vormals reichsunmittelbaren, aber nicht reichsständischen Grafschaft oder Herrschaft *Hohenlimburg*, welche in der SchluſsActe des wiener Congresses, Art. 23, bloſs für ein preuſsisches Schutzland erklärt, und daher in dem Art. 43 und 24 unter den preuſsischen Standesherrschaften unerwähnt geblieben war, wurde, auf Bitte ihres Besitzers, des Grafen (seit 1817 Fürsten) von BentheimTecklenburg oder BentheimRheda, durch eine königlich-preuſsische CabinetOrdre v. 19. Dec. 1816 Standesherrlichkeit eingeräumt. Die letzte, im Sinn der t. BundesActe, war ihrem Besitzer, wegen der gleichfalls vorhin reichsunmittelbaren, aber nicht reichsständischen Herrschaft Rheda, in der SchluſsActe des wiener Congresses, Art. 43, schon zugesichert. — K. preuſsische Erhebung: 1) des f. thurn- und taxischen Fürstenthums *Krotoszyn* zu einer schlesischen Standesherrschaft, im J. 1819, unten §. 440, Note b; 2) des landgräfl. hessen-rothenburgischen ratibor-raudenschen GüterComplexus und der Herrschaft Corvey, jenes unter dem Namen MediatHerzogthum *Ratibor*, dieser unter der Benennung MediatFürstenthum *Corvey*, im J. 1822, zufolge zweier Verträge zwischen Preuſsen u. HessenRothenburg v. 16. Oct. 1815, (in Martens recueil, Suppl. VIII. 158, vergl. mit ebendas. VII. 331) u. v. 10. Mai 1820, des letzten unter genehmigendem Beitritt des Kurfürsten Wilhelm's I. von Hessen; 3) der hatzfeldtischen Herrschaften *Wildenburg* u. *Schönstein* zu e. Standesherrschaft, 1821, s. den folg. §., Note c. — Zwei

Digitized by Google

Beispiele aus Baden: 1) Nach e. Verordn. des GH. Ludwig, v. 28. Juni 18.. (Reg. Bl. 1827, S. 149), sollen die standesherrlichen Gerechtsame, welche dem fürstl. Hause Fürstenberg durch Uebereinkunft v. 11. Nov. 1823 bewilligt wurden, auch denen Besitzungen zu gut kommen, welche der genannte Groſsherzog hatte, «als Standesherr in den Grafschaften *Salem* und *Petershausen*, in den Herrschaften *Gondelsheim* mit den dazu gehörigen drei Höfen BonnartshäuserHof, ErdbeerHof und HeimbronnerHof, *Stetten* am kalten Markt, *Langenstein* mit Beuren und Volkartshausen und Münchhof mit den dazu gehörigen Orten Adelsreuthe, Tepfenbardt und Urnau sammt Dependenzen». 2) Nach e. Bekanntmachung des GH. Ludwig v. 12. Oct. 1829 (Reg. Bl. a. a. O.), soll die von ihm erkaufte (seinem natürlichen Sohn, dem Grafen von *Langenstein*, hinterlassene) Herrschaft *Heilsberg*, mit den Ortschaften Gottmadingen u. Ebringen, gleich den übrigen allodialen Besitzungen des Groſsherzogs, die standesherrlichen Rechte und Befugnisse (des Groſsherzogthums) genieſsen.

§. 318. (240.)

Mittelclasse zwischen Standesherren und Grundherren.

Als eine Mittelclasse, zwischen den Standesherren im Sinn der teutschen BundesActe und den vormals reichsunmittelbaren Grundherren, kann man gewisse ansehnliche Landeigenthümer betrachten, die sowohl für ihre Person und Familie, als auch für ihren Herrschaft- und Eigenthumsbezirk, mit einem Inbegriff von Vorrechten ausgestattet sind, der sie zwar auf eine höhere Stufe als die Grundherren erhebt, aber doch einen Anspruch auf alle den Standesherren durch die BundesActe zugesicherten Vorrechte nicht begründet *a*), wenn gleich manche derselben, z. B. Ebenbürtigkeit in dem Sinn der BundesActe, und in allen Bundesstaaten anzuerkennender hoher Adelstand, in anderer Hinsicht ihnen zustehen können. Dahin gehören I) solche, die zur Zeit der teutschen Reichsverbindung, wenn gleich ohne dingliche, und nicht alle mit persönlicher Reichsunmittelbarkeit, und ohne Landeshoheit, doch zur Ausübung eines solchen Inbegriffs von Regierungsrechten ermächtigt waren, den man damals vertragmäsige, untergeordnete oder subalterne, oder auch reichsmittelbar untergeordnete Landeshoheit, Landesherrlichkeit oder Regierungsgewalt (§. 102, ..) zu nennen pflegte *b*). II) Auch diejenigen gehören dahin, die zwar mit einem mindern Umfang von untergeordneten Regierungsrechten als die so eben genannten, doch aber mit einem bedeutendern als die Grundherren gewöhnlicher Art, ausgestattet sind; sey es als Rechten persönlicher und dinglicher Reichsunmittelbarkeit und Landesherrlichkeit zur Zeit des teutschen Reichs *c*), oder kraft landesherrlicher Verleihung neuerer Zeit *d*).

a) Ein ordo medioxumus, auf welchen darum mit Hommel (rhapsodia observat. T. V. obs. 618. n. 5.) die Regel noch nicht anzuwenden seyn möchte: «comparatum in classem ejus cui comparatur, non in sequentem, esse collocandum».

b) Beispiele: 1) Das theils fürstliche, theils gräfliche, vormals (seit seiner ... 1512 durch Kursachsen erfolgten Exemtion, ohne Besitz einer reichsunmittelbaren

Graf- oder Herrschaft, mithin) als Personalist reichs- und kreisständische, Haus *Schönburg* hat, im Verhältniſs zu dem Königr. Sachsen, einen Rechtszustand, welcher durch zwei Recesse v. 4. Mai 1740 (beide als Beil. III zu Beil. 4 zu §. 90 der Protoc. der B.V. von 1825, auch in v. Meyer's Staatsacten, Bd. II, S. 328 ff. u. in dem Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Königr. Sachsen, 1835, St. 29, S. 596 — 608.) festgesetzt ist. Davon s. man v. Römer's Staatsr. u. Statistik des Kurfürstenthums Sachsen, Th. II, S. 73 — 83. C. E. Weiſse's Lehrb. des k. sächs. Staatsr., Th. I, §. 19, Th. II, § 322 — 331 u. S. 546. C. M. Pisther, Diss. juris publ., quo possessiones principum ac comitum dynastar. a Schoenburg in Saxonia elect. utuntur, adumbratio (Lips. 1800 4.), p. 11. sqq. *Ebendess.* schönburg Topographie (Halle 1802), S. 69 ff. K. H. L. Pölitz, die Regierung Friedr. August's K. v. Sachsen (Leipz. 1830. 8.), Th. I, S, 186 — 190. Geneal. StaatsHandb. für 1827, S. 583 f. Bestätigt ward dieser Rechtszustand durch eine königlich-sächsische Declaration v. 18. Mai 1815, welche für einen Bestandtheil der SchluſsActe des wiener Congresses, Art. 118, erklärt ward. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 139 ff., Bd. VII, S. 155. Zugleich versprach Sachsen, die Vortheile und Rechte anzuerkennen, welche dem Hause Schönburg in dem T. Bund würden versichert werden. Am 4. März 1818, machte Schönburg, in einer gedruckten Denkschrift, bei der B.V. den Antrag «auf Bestimmung seiner bei dem T. Bund auszuübenden Rechte und Vortheile, «insbesondere in Betreff der Stimmberechtigung bei demselben»; es stehe, fügt es hinzu, «mit den mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häusern keineswegs «in einer Linie». Als auch das KR. Sachsen die Sache in Anregung gebracht hatte, erfolgte am 7. Aug. 1828 der Beschluſs: daſs dem Hause der Fürsten, Grafen und Herren zu Schönburg dieselben persönlichen und Familienrechte und Vortheile eingeräumt würden, welche den im J. 1806 mediatisirten, ehemals reichsständischen Familien zugesichert worden. Durch einen von der Krone Sachsen mit dem Hause Schönburg am 9. Oct. 1835 geschlossenen Receſs ward festgesetzt: daſs die zeither zu Glaucha als Appellations- oder ZwischenInstanz bestandene Gesammtregierung wegfalle und die Gerichtstellen und Unterobrigkeiten der Schönburgischen Receſsherrschaften in unmittelbarer Unterordnung unter den königl. Behörden stehen sollen. Für gewisse geistliche Angelegenheiten soll zu Glaucha ein Unterconsistorium fortbestehen, unmittelbar untergeordnet dem königl. CultusMinisterium. Für verschiedene Angelegenheiten, insbesondere für die dem Hause Schönburg überlassene Erhebung der Steuern u. a. Abgaben, soll eine Schönburgische Gesammtcanzlei bestehen. Aus seiner gemeinschaftlichen Steuercasse zahlt Schönburg jährlich 1000 Rthlr. an die Staatscasse, zu Unterhaltung der Kreisdirection und des BezirkAppellationsGerichts. Die Häupter der fürstl. Linie haben das Prädicat «Durchlaucht», die der gräflichen «Erlaucht». Dieser Receſs steht in dem Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Königr. Sachsen, 1835, St. 29, S. 610 — 634. Uebersicht seines Inhaltes, in Klüber's Quellensammlung, a. a. O. Man s. auch Lud. Pernices Progr. quaestionum de jure publico germ. particula prima. Hal. 1828. 4. A. W. Heffter's Beiträge zum t. Staats- u. Fürstenrecht, I. Liefer., S. 316 ff. Ein k. k. östreichisches HofkanzleiMinisterialschreiben v. 8. Nov. 1825 (Nachtrag zu dem oben §. 303 angef. v. 7. Oct. dess. J.) verordnet: daſs dem jedesmaligen Chef einer jeden der beiden Schönburgischen Hauptlinien Waldenburg und Hartenstein das Prädicat Durchlauchtig-Hochgebohrner in der Anrede, u. Durchlaucht im Context gegeben werden solle. — 2) Das gräfliche, vormals reichsständische Haus *Stolberg*, a) wegen der nicht reichsständischen Grafschaft *Hohnstein* im Königr. Hannover (§. 102, a), b) wegen der Grafschaften *Wernigerode* (§. 102, a), und c) *Stolberg*, beide, seit 1815, in k. preuſsischem Gebiet. Von der Grafsch. Wernigerode s. Heffter's angef. Beiträge, S. 329. Von Stolberg S. Weiſse a. a. O., Th. I, §. 22,

u. Heffter, S. 332. — 3) *HessenRheinfelsRothenburg*, wegen der so genannten niederhessischen oder *rothenburgischen Quart* in Kurhessen. Oben §. 102, a. Decisiones Hasso-Cassel., T. II. dec. 285. n. 3. Martens recueil, Supplém. VII 331, VIII. 158. Heffter's angef. Beiträge, S. 301 ff. — 4) *SchwarzburgRudolstadt*, wegen des Amtes *Ilm* unter sachsen-gothaischer Hoheit. Man s. die s. gothaische Erklärung in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 20. — 5) *Hohenlohe*, die neuensteinische Hauptlinie, wegen der obern Grafschaft *Gleichen*, unter sachsen-gothaischer Hoheit. — 6) Graf von *Bentinck*, wegen der Edeln Herrschaft *Varel* unter oldenburgischer Hoheit, s. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 561 ff. u. 572 ff. Winkopp's rhein. Bund XV, 429. XVIII. 449. — 7) *Solms-Wildenfels*, wegen der Herrschaft *Wildenfels* unter k. sächsischer Hoheit, v. Römer a. a. O. Th. III, S. 140. — Aehnliche Verhältnisse *SchwarzburgSondershausens* zu S. Weimar und Preuſsen (vorhin Kursachsen, Weisse a. a. O., Th. I, §. 21) sind durch Uebereinkunft aufgehoben, die ersten 1811, die andern 1816. — Die Herrschaft *Broich* an der Ruhr (1819 mit 13,811 Einw. auf mehr nicht als 7/8 QM.) eine Herrschaft, wenn gleich nicht reichsunmittelbar, doch mit sehr bedeutenden Vorrechten, ehehin unter groſsherzoglich-bergischer Hoheit, anfangs den Dynasten von Broich bis 1372, dann den Grafen zu Limburg aus der hohenlimburger Linie bis 1508, hierauf der Familie von Daun, Grafen zu Falkenstein, bis 1682, endlich dem gräfl. Hause Leiningen u. Dachsburg gehörend, aus welchem sie zuletzt bis 1818 eine an den (1782 verstorbenen) Prinzen Georg von HessenDarmstadt vermählte Erbtochter besaſs, von welcher dieselbe auf deren zweiten (1830 verstorbenen) Sohn Georg überging. Obgleich Broich in der rhein. BundesActe, Art. 24, als Standesherrschaft dem Groſsherzog von Berg untergeordnet ward, so wurden doch von diesem standesherrliche Rechte der Besitzerin nicht eingeräumt, vielmehr alle Regierungsrechte ihr entzogen; erst seit dem 1. April 1816 erhielt sie von Preuſsen wieder die CivilGerichtbarkeit erster Instanz. — S. auch die Badischen Verordnungen, betr. den Rechtszustand der gräfl. *Langensteinischen*Besitzungen, v. 25. Juni 1825 u. 31. Dec. 1833; in dem bad. Regier. Bl. 1825, St. 15, u. 1834, St. 1.

c) Als Beispiele mögen dienen: 1) das CondominatAmt *Mayscheid*, bestehend aus den Kirchspielen Isenburg und Groſsmayscheid, (1818 mit 1456 Einw.) in dem preuſs. Regierungsbezirk Coblenz, dem Fürsten von Wied und (nach 1822) dem Grafen von Walderdorf gehörig, ehehin Bestandtheil der nichtreichsständischen, aber zu Kreisstandschaft im kurrheinischen Kreis berechtigten Grafschaft Nieder-Isenburg, seit 1664 davon getrennt, war reichsunmittelbar, aber weder reichs- u. kreisständisch noch reichsritterschaftlich, dennoch beitragpflichtig zu Kammerzielen. In Folge der rheinischen BundesActe kam es 1806 unter nassauische Hoheit, 1815 unter preuſsische. Das jetzige Rechtsverhältniſs ist bestimmt durch einen Receſs vom 29. Mai 1826, zwischen Preuſsen und dem Fürsten von Wied, der auch den Walderdorfischen Antheil erworben haben soll. — 2) Schloſs und Flecken *Schwarza* (1816 mit 934 Einw. in 159 Häusern), im preuſs. Antheil der Grafschaft Henneberg, dem gräflichen Hause StolbergWernigerode gehörend, war reichsunmittelbar, aber weder reichs- und kreisständisch noch reichsritterschaftlich, auch in der neuern Zeit nicht reichs- und kreissteuerpflichtig, früher, wie es scheint, Zugehör der Grafschaft Henneberg, von welcher es 1549 durch eine Erbtochter an Stolberg kam, seit 1350 würzburgisches aufgetragenes Erb- und PatrimonialLehn. Von seiner Geschichte und seinem Rechtszustande s. m. Klüber's Abhandlungen, Bd. II, S. 318. — 3) Die Herrschaft *Schauen* (3/8 QM., im J. 1800 mit ungef. 1100 Einw.), bei Halberstadt, im preuſs. Regierungsbezirk Magdeburg, der freiherrlichen, nun gräflichen Familie v. Grote gehörig, war weder reichs- und kreisständisch, noch reichsritterschaftlich, aber reichsunmittelbar. Die SchluſsActe des wiener Congresses, Art. 43, erklärte solche für

Digitized by Google

einen Bestandtheil der preuſs. Monarchie. — Solche ehehin reichsunmittelbare, aber weder reichs- und kreisständische noch reichsritterschaftliche Besitzungen, sind auch: das fürstl. Trautmannsdorfische (1812 an den geh. Rath v. Feder, von diesem an das fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim-Freudenberg verkaufte, von Kaiser Franz II. zu einer gefürsteten Grafschaft erhobene) Dörfchen *Umpfenbach*, bei Miltenberg am Main, im J. 1810 mit nur 188 Einwohnern; (Brauer's Beitr. zu einem Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 57 u. 199); das v. Hanne'sche Rittergut *Liebau* bei Coburg; das freiherrl. v. Kurzrockische freie Gut *Wellingsbüttel*, im Herzogthum HolsteinGlückstadt; das FreischulzenGut *Wisch*, an der mecklenburgischen Grenze, ehehin (1791) dem Fürsten von Hessenstein gehörend. — Die als Bestandtheil der preuſsischen Monarchie in der wiener CongreſsActe, Art. 43, (auch in der rhein. BundesActe, Art. 24) genannte, fürstlich- und gräflich-*Hatzfeldtische* Herrschaft *Wildenburg*, an der Sieg, im Jahr 1816 mit 2614 Einw. auf ungefähr 2 QM., bis 1418 eine Besitzung der Dynasten von Wildenberg, war reichsritterschaftlich. Vereinigt mit der angrenzenden fürstlich-Hatzfeldtischen, ehehin unter Kurcöln landsässigen, Unterherrschaft *Schönstein* (1815 mit 1576 Einw.), ward dieselbe, durch eine königl. CabinetOrdre v. 9. Juni 1821, von Preuſsen zu einer *Standesherrschaft* erhoben, unter dem Namen *WildenburgSchönstein*, doch mit ausdrücklicher Ausnahme desjenigen, was in der teutschen BundesActe für Standesherren festgesetzt ist, in Absicht auf Ebenbürtigkeit und Hoffnung zu CuriatStimmrecht in dem Plenum der Bundesversammlung. Wegen derselben erhielt der Fürst von Hatzfeldt eine VirilStimme in dem ersten Stand der rhein. ProvinzialStände, durch Verordn. v. 15. März 1825, in der preuſs. Gesetzsamml. 1825, St. V.

Vergl. oben §. 315 u. 317.

---

§. 319. (Neu.)

A n h a n g.

Rechtszustand der Freien Herrschaft Kniphausen, im Besitz des Grafen Bentinck.

I) Eine Anomalie in dem teutschen Staaten- und Bundesverhältniſs, ızig in ihrer Art, einen so genannten halbsouverainen Staat, unter dem hutz des Teutschen Bundes, bildet jetzt in gräflich-**Bentinckischem** sitz, die **Freie Herrschaft Kniphausen** *a*). Durch sie und die ter oldenburgischer vertragmäsiger Oberhoheit stehende Edle Herrschaft rel nebst Zugehörungen, wie auch verschiedene auſserhalb beider gelegene undgüter oder grundherrliche Domänen, alle in gleichem Besitz und nuſs desselben Inhabers, wird das gräfliche **Aldenburgische Fami**en**Fideicommiſs** *b*) dargestellt. II) Frei, wie alle Friesischen Länder,

bis in das 16. Jahrhundert, von der Oberherrschaft des teutschen Reichs, dann aber diese stillschweigend anerkennend, war Kniphausen weder reichs- und kreisständisch — daher reichs- und kreissteuerfrei, frei von Mannschaftstellung zu dem Reichskriegsheer, auch in dem Interregnum frei von der Gerichtbarkeit der Reichsvicarien —, noch reichsritterschaftlich, wohl aber reichsunmittelbar mit Landeshoheit und Reichsfreiheit; auch waren die kniphauser Flagge und Seeschiffpässe auf dem Weltmeer geachtet. Zugleich war diese reichsfreie Herrschaft ein aufgetragenes Lehn des herzoglich-burgundischen Lehnhofs zu Brüssel, bis 1797, wo sie appropri[irt] ward *c*). III) Bei Auflösung der Reichsverbindung souverain geworde[n], ward sie, durch den französisch-holländischen Staatsvertrag vom 11. Nov. 1807, der Staatshoheit des Königs von Holland standesherrlich (§. 86, a), dann durch das französische SenatusConsult vom 13. Dec. 1810 der kaiserlich-französischen Staatshoheit, mit Anerkennung nur der gräflich-Bentinckschen Eigenthumrechte (§. 86, c), untergeordnet, und dem Verwaltungsbezirk Jever beigefügt. IV) Nach Verdrängung der französischen Herrschaft in dem Befreiungskrieg im Herbst 1813, gelangte daselbst G[raf] Bentinck auf etliche Wochen wieder zum Besitz politischer Unabhängigkeit. Aber am 25. Nov. 1813 nahm ein mit einer Heerschaar vorüberziehender russischer General, im Namen seines Kaisers, irrthümlich provisorisch Militär- und CivilBesitz von Kniphausen, die Verwaltung dem benachbarten Herzog von Oldenburg übertragend, der bis um die Mitte des J. 1826 sich in dem Besitz derselben behauptete, so sehr auch der Graf, besonders auf den Congressen von Wien und Aachen, davon frei zu werden, sich bestrebt hatte. V) Der wiener Congreſs hatte über den Rechtszustand dieser Herrschaft nicht verfügt. Zu einer standesherrlichen Unterordnung derselben sich nicht befugt, aber volle Souverainetät einer so kleinen, durch eine für Seeschifffahrt günstige Rhede mit dem Weltmeer unmittelbar in Verbindung stehenden Besitzung ihrer Politik nicht gemäſs erachtend, traten die auf dem Congreſs zu Aachen 1818 versammelten Mächte, auf einem Mittelweg ein Staatsverhältniſs zu begründen, welches den Regenten Kniphausens dem Standpunkt unter den Beherrschern völlig souverainer Staaten entrückte, ohne ihn zu irgend einem derselben in unterthanschaftliches Verhältniſs zu setzen. VI) Zur Ausführung kam diese Willensmein[ung] durch einen Vertrag («Abkommen» betitelt) vom 8. Juni 1825, geschlossen zu Berlin zwischen dem Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck (ohne Zustimmung seiner Familie und der übrigen in der Note *b* genannten SuccessionsBerechtigten) und dem Herzog von Oldenburg, unter russischer und preuſsischer Vermittlung, der zuletzt auch Oestreich beigetreten war. Garantirt ward solcher von dem Teutschen Bund; doch mit Vorbehalt der Rechte Dritter, nachdem des genannten Grafen Bruder Johann Carl seine agnatischen, und Sachsen-Weimar-Eisenach die Rechte Dritter, insbesondere die durch die unten (Note *b*) erwähnte FideicommiſsConstitution von 1663 begründeten (der SuccessionsBerechtig-

en), wider jenen Vertrag bei der Bundesversammlung ausdrücklich vorbehalten hatten *e*). VII) Nach dieser Uebereinkunft, steht 1) Kniphausen fermal, als ein «besonderes Land» unter dem Schutz des Teutschen Bundes *f*), und mittelbar in Verbindung mit solchem; es «gehört zu den teutschen Bundeslanden», gibt aber die nach dem angenommenen Verhältniſs ihm obliegenden BundesmatricularLeistungen, Geld und Mannschaft, an Oldenburg. Die Grundverträge und Beschlüsse des Bundes, haben dort Kraft und Gültigkeit, wie «in den übrigen Bundesländern»· «In Folge dessen», heiſst es im 3. Art., «versteht sich von selbst, daſs unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine besondern Rechte auf Oldenburg übergehen; da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze sich äuſserte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können» (?). 2) Die Herrschaft, der oben genannte Graf und seine Familie, sind der «Hoheit» (nicht des Herzogthums, sondern) des Herzogs, seit 1829 Groſsherzogs, von Oldenburg untergeordnet, «jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist». Dagegen liegen dem Herzog, jetzt Groſsherzog, die Pflichten der vormaligen Reichshoheit ob. 3) Wie in der Zeit des teutschen Reichs, haben der Graf und seine Familie die persönlichen Rechte und Vorzüge, ist er Landesherr und hat die Landeshoheit, insbesondere die gesetzgebende Gewalt und die Justizgewalt, auch das Recht der besondern Flagge. 4) Wo in CivilStreitigkeiten die Reichsgerichte competent waren, ist es jetzt — auch in Privatsachen des Grafen und der Glieder seiner Familie, und in Klagesachen kniphauser Unterthanen wider den Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, — das OberAppellationsgericht zu Oldenburg, aus besonderem ihm von dem Groſsherzog ein- für allemal ertheiltem Auftrag. Wo in CriminalSachen weitere Vertheidigung Statt findet, werden diesem Gerichte die Acten zu Abfassung des Urtheils zugesendet, die Urtheile aber von dem kniphausenschen Gerichte publicirt. Dasselbe Gericht ist Schiedsrichter — doch, auf Verlangen des Grafen, nach eingetretener Spruchreife, zu Actenversendung verpflichtet — bei «allen in Beziehung auf Kniphausen zwischen dem Groſsherzog und dem Grafen oder seiner Familie vorkommenden Streitigkeiten, welche die Auslegung dieses Vertrags, oder den Umfang und die Natur der dem Groſsherzog übertragenen Hoheit und der dem Grafen zustehenden Rechte, im gegenseitigen Verhältniſs zu einander an sich oder in ihrem Princip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seite des Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtsthätigkeit des Fiscals sich bezieht, zum Gegenstand haben» (sic!). Die Execution der Richtersprüche wider den Grafen, geschieht unter der obern Leitung des O.A.Gerichts. Unbeschadet seiner landesherrlichen Rechte, erklärte der Graf, in Absicht auf indirecte

Digitized by Google

Abgaben, sich bereit zu einer Vereinbarung über gewisse Gleichförmigkeit mit Oldenburg. 5) Als Wächter für Erhaltung guter gemeiner Ordnung, und für Erfüllung der durch diesen Vertrag von dem Grafen übernommenen Verbindlichkeiten, ist ein Fiscal, nach Art des vormaligen Reichsfiscals, bestellt, den der Groſsherzog aus drei von dem Grafen vorgeschlagenen oldenburgischen Beamten ernennt. 6) Vermöge der übernommenen Garantie, soll der Teutsche Bund auf Erfüllung der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen, insbesondere bei Streitigkeiten zwischen dem Groſsherzog und dem Grafen, achten, und deſswegen dem Grafen den Recurs an die Bundesversammlung offen stehen. 7) In Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, werden «die Interessen des Grafen und seiner Unterthanen bei andern (zu dem Teutschen Bunde nicht gehörenden) Staaten unter dem Schutz des Bundes durch den Souverain vertreten, welchem die dem Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist». — Bei der aus der Natur des gewählten gegenseitigen Verhältnisses hervorgehenden Entwickelung, insbesondere der breiten Grundlage ehemaliger, durchaus weder genau bestimmter, noch unbestrittener, teutscher Reichsverhältnisse, und bei der Unbestimmtheit und Unklarheit mancher Vertragbestimmungen g), ist mehr zu wünschen als zu hoffen, daſs diese Vereinbarung nicht eine Quelle von Reibungen und Streitigkeiten seyn möge. — In Folge eines kaiserlichen Privilegiums vom 15. Juli 1653 h) steht dem Besitzer das Münzregal zu, welches derselbe seitdem, auch nach Auflösung des teutschen Reichs ausgeübt hat.

a) Sonst auch *Herrlichkeit* genannt; eine alte *Reichsherrschaft* (dynastia imperii), am Ausfluſs der Jahde in die Nordsee, auf der Landseite von der Herrschaft Jever umschlossen, im Jahr 1823 mit 2859 Einwohnern auf 0,85 QM. In dem Beschluſs der B.V. vom 30. April ist die Einwohnerzahl provisorisch angenommen zu 2,949, und die dem groſsherzogl. oldenburgischen BundesContingente beizufügende Mannschaftstellung festgesetzt auf 29 Mann Infanterie, ohne Reserve. — Ueber die Geschichte und das staatsrechtliche Verhältniſs der Herrlichkeit Kniphausen, dann der edeln Herrschaft Varel; s. man Klüber's Acten des wiener Congreſses, Bd. III, S. 553 ff. (*Ebendess.*) Rechtliche Ausführung der väterl. Ebenbürtigkeit u. familien-fideicommissar. Successionsfähigkeit der Herren Reichsgrafen W. F., G. A. u. F. A. Bentinck (Varel 1830. 8.) §. 4—14, S. 14—32, *Ebendess.* Darstell. in dem unten angef. Genealogischen StaatsHandbuch für 1827, Art. Bentinck. Auch F. A. Bran's Minerva, für 1825, Bd. IV, S. 463—480.

b) Ein agnatisches und subsidiarisch auch cognatisches FamilienFideicommiſs, mit dem Vorzug der Erstgeburt, gestiftet von Anton Günther, letztem Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, durch eine *FideicommissConstitution* in seinem Testament von 1663, Art. 40, zunächst für seinen unehelichen, von dem Kaiser 1646 legitimirten, dann zum Freiherrn, und 1653 zum Grafen von Aldenburg erhobenen Sohn Anton und alle dessen Nachkommen. Das Testament steht in Joh. Just. Winkelmann's oldenburgischen Friedens- und der benachb. Orten Kriegshandlungen (Oldenburg 1667, auch 1671. Fol.), S. 553—576. — Nachdem Anton's I. Mannstamm mit dessen Sohn Anton II. 1738 erloschen ist, sind zu der FideicommiſsSuccession in Kniphausen, nach Erstgeburt berechtigt: I) Die Mitglieder des gräflichen *Aldenburgischen Weiberstammes* (Hübner's genealog. Tab., Tab. 216), aus welchem jetzt die Grafen *Bentinck* (AldenburgBentinck), abstam-

Digitized by Google

mend von Anton's II. Erbtochter, Gemahlin des 1732 in den Reichsgrafenstand erhobenen Wilhelm v. Bentinck, eines Niederländers, im Besitz sind; II) die dem Aldenburgischen Stamm *Substituirten:* 1) die Mitglieder des Weiberstammes des 1667 verstorbenen Fürsten Johann von AnhaltZerbst (Hübner, Tab. 239), in und aus den Regentenhäusern S. WeimarEisenach und Ruſsland; 2) die Mitglieder des Hauses Holstein; a) die ältere oder dänische Hauptlinie, *α*) sowohl die in Dänemark regierende, *β*) als auch die Linien Sonderburg, (blühend in den SpecialLinien Augustenburg und Beck), und Glücksburg in dem Weiberstamm, blühend in der fürstlichen Familie BentheimSteinfurt; b) die jüngere oder gottorpische Hauptlinie, und zwar *α*) der ältere Ast, in und aus dem kaiserlich-russischen Hause, und *β*) der jüngere Ast (HolsteinEutin), nämlich das bis 1809 in Schweden regierend gewesene Haus, und das in Oldenburg und Eutin regierende Haus. — Die dreifache Verschiedenheit der Bestandtheile des Aldenburgischen FamilienFideicommisses, und der danach geordneten Succession der Substituirten, so wie die hier in Betracht kommenden Verwandschaftverhältnisse habe ich entwickelt in dem Genealogischen StaatsHandbuch für 1827 (Frankf. 1827. 8.), Art. Bentinck, S. 286 ff.

c) Der erste *Lehnauftrag* geschah 1532, um sich Schutz wider den Grafen von Ostfriesland zu verschaffen, von den unvermählt gestorbenen Fräulein Schwestern Anna und Marie, Erbherrinnen von Jever. Schweder's Theatr. praetens. II. 18 u. 21. Ein zweiter Lehnauftrag erfolgte im Jahr 1667, wo Graf Anton Günther von Oldenburg, gemeinschaftlich mit seinem natürlichen, durch kaiserl. Rescript legitimirten Sohn, dem Grafen Anton I. von Aldenburg, Kniphausen, dem König Carl II. von Spanien, als Herzog von Brabant, zu Lehn auftrug, und solches von ihm als neues Lehn wieder erhielt. Die angef. Rechtl. Ausführung, §. 8. Diese Lehnverbindung *erlosch* unwiderruflich, als das zur Lehnherrlichkeit berechtigte Herzogthum Burgund durch den Frieden von Campo Formio 1797, und überdieſs auch das lehnpflichtige Kniphausen, durch das franz. Senatus-Consult v. 13. Dec. 1810, mit Frankreich vereinigt ward, dessen Gesetze jeden FeudalNexus für vernichtet erklärten.

d) Dieser *Vertrag* ist abgedruckt in dem Protoc. der B. V. v. 18. Aug. 1825, als Beilage zu §. 92, Bd. XVII, S. 137 u. in Martens recueil, Suplém. T. X, p. 765. Französisch übersetzt steht er in dem Journal de Francfort du 30 août 1825. — Durch ein *Patent* v. 10. Juli 1826 (als Beilage 2, in d. Protoc. der B. V. v. 25. Jan. 1827, §. 7, Bd. XIX, S. 16) machte der Herzog von Oldenburg solchen nach seinem ganzen Inhalt, insbesondere den Einwohnern der Herrschaft Kniphausen, bekannt, und versicherte dieselben seiner «oberherrlichen» Gnade. Man s. auch Protoc. der B. V. v. 25. Jan. 1827, §. 7, Bd. XIX, S. 6 u. 16.

e) Beschluſs der B. V. v. 9. März 1826, §. 30 des Protocolls: «daſs der Bund in diesem *ganz eigenen* und *besondern* Falle die Garantie . . . . um so bereitwilliger übernehme, als dadurch weder das unmittelbare Verhältniſs Oldenburgs zum Bunde eine Aenderung erleide, noch auch dem wohlbegründeten Rechte Dritter Eintrag geschehen solle». Protoc. der B. V., Bd. XVIII, S. 74. Die sämmtl. Verhandlungen bei der B. V. findet man in den Protocollen derselben v. 18. Aug. 1825, §. 92; v. 26. Jan., 3. Febr., 2. u. 9. März 1826; §. 7, 10, 24 u. 30; Bd. XVII, S. 87; XVIII, S. 8, 49, 63 u. 73. — In einem SeparatProt. wurden von der Curie der 16. Stimme besondere Bemerkungen hinzugefügt, laut des öffentlichen Protocolls v. 3. Febr. 1826, §. 10, Bd. XVIII, S. 51. Die sachsen-weimarische Rechtsverwahrung steht §. 7 des Protoc. v. 1826, Bd. XVIII, S. 8.

f) In dem Eingang des Abkommens wird gesagt: der Graf habe gewünscht, «den Schutz des Teutschen Bundes, wie früherhin des teutschen Reichs, zu genieſsen.»

g) Proben liefern die in dem königl. sächsischen Votum, in dem Protocoll der B. V. (Bd. XVIII, S. 49—51) enthaltene Critik, und Klüber's Abhandlungen.

Digitized by Google

Bd. I, S. 214 ff. Vergl. auch A. W. Heffter's Beiträge, I. Liefer., S. 366 ff., die Noten.

h) In Moser's teutsch. Staatsrecht, Th. XXII, S. 372—374. Auch in v. Meiern's Actis comitial. Ratisbon. T. I, p. 921.

V. CAPITEL.

Die Grundherren.

§. 320. (241.)

Grundherren. Grundherrlichkeit. Verschiedene Arten der Grundherren. Uebersicht des Capitels.

I) Die Grund-, Gut- oder Patrimonial-Herren sind Grundeigenthümer, adeliche oder nicht adeliche, physische oder moralische *a*) Personen, welche sowohl für ihre Person, als auch für ihre grundherrlichen Besitzungen *b*), besondere Rechte genieſsen; theils weniger, theils geringere, als die Standesherren *c*). II) Der Inbegriff dieser besondern Personal- und RealRechte heiſst Grund-, Gut- oder Patrimonial-Herrlichkeit *d*). III) In mehreren Bundesstaaten, findet man verschiedene Arten von Grundherren: 1) in Bundesstaaten auf der rechten Seite des Rheins, a) theils solche, die bei Auflösung der teutschen Reichsverbindung, nebst ihren Besitzungen schon landsässig oder reichsmittelbar *e*), b) theils solche, die damals, nebst ihren Besitzungen, zwar nicht mit Reichsstandschaft versehen, aber doch reichsunmittelbar *f*) waren; 2) in Bundesstaaten auf der linken Rheinseite, a) solche, die vor der durch den lüneviller Frieden (1801) erfolgten Abtretung an Frankreich, landsässig, und b) andere, welche damals reichsunmittelbar waren. IV) Der Rechtszustand der Grundherren ist festgesetzt, theils allgemein (dieses für die vormals reichsunmittelbaren Grundherren, theils auf der rechten, theils auf der linken Rheinseite,) durch die teutsche BundesActe, theils besonders, in einzelnen Bundesstaaten staatsgesetzlich, zum Theil auch vertragmäsig, und zwar nicht selten auf verschiedene Weise. Von beiden Arten von Bestimmungen, ist hier zu handeln.

a) Auch Gemeinheiten oder Körperschaften (Corporationen), geistliche und weltliche, befinden sich hie und da unter den Grundherren. *Würtemb.* Verfass. Vertrag. 1819, §. 39 ff.

Digitized by Google

b) Herrschaften, Grundherrschaften, Gebiete, Bezirke, Rittergüter, Güter, Höfe, Sattelhöfe, Orte, lehnbare und allodiale.

c) Vergl. Brauer's Beiträge zu einem allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 199. — Ungeachtet der stets fortschreitenden, strengern und bestimmtern Ausbildung der teutschen Landeshoheit, befanden sich doch vielfältig, in fast allen teutschen Staaten, *landsässige Unterobrigkeiten*, sowohl ansehnliche Grundeigenthümer und Gemeinheiten, als auch wenig begüterte, adeliche und nicht adeliche Gerichtsherren, fortwährend in dem Besitz der Ausübung und Benutzung einer Reihe von niedern oder verleihbaren Regalien (§. 102). Von dieser Art sind z. B. bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit, niedere Ort- oder Bezirk-Polizei, jus fisci minus, Aufnahme neuer Unterthanen, Judenschutz, Industrie-Concessionsrecht (§. 461), Forst und Jagdgerechtigkeit, niederes Wasser- und Bergwerkregal, Nachsteuer und Abzugsgeld, überhaupt die sogenannten benutzbaren oder FinanzRegalien (§. 99 b, u. 353), die man als einen *Ausfluss* oder Anhang dieser *particulären, untergeordneten obrigkeitlichen Gewalt* oder *Regierungsgewalt* betrachtete. Zahl und Umfang dieser Regierungsrechte waren am beträchtlichsten bei denjenigen Fürsten und Grafen, städtischen und geistlichen Gemeinheiten, welchen eine vertragmäsige oder *untergeordnete Landeshoheit* oder Landesherrlichkeit (§. 102, a) zustand. Bei Andern ward diese Art von Regierungsgewalt mit verschiedenen Namen bezeichnet, z. B. *Herrlichkeit, Vogteilichkeit, Gericht, Dorf-* und *Gemeindeherrschaft, Gebot* und *Verbot, Gericht-* und *Polizeiherrschaft, PatrimonialGerichtbarkeit* (§. 368—370). Beispiele dieser Art finden sich noch jetzt, bei den Standesherren (§. 301) und Grundherren, bei manchen Städten, und bei denen, welchen untergeordnete Landeshoheit aus der Zeit der teutschen Reichsverfassung noch zusteht. Vergl. §. 318 u. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 92 u. 139.

d) Bei Rittergütern, heifsen die dinglichen und vermischten Rittergutrechte auch *RealAdel.*

e) Vergl. z. B. die Geschichte des vogteilichen Adels in der vormaligen Rhein- u. Neckarpfalz; in d. Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte. Bd. I u. II. — Badische Verordn. für den Rechtszustand des schon vor dem presburg. Frieden u. d. rhein. Bund mit Gerichtbarkeit landsässig gewesenen Adels, v. 22. Apr. 1823, in d. Regier. Bl. Num. 11.

f) Vergl. oben, §. 43, Num. III. Von den Veränderungen in dem Rechtszustand des vormaligen *reichsritterschaftlichen* Adels, in Folge der Auflösung des t. Reichs und der rhein. BundesActe, Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 220 ff. Neef's Uebersicht, in d. Rhein. Bund, Heft XX, S. 199. Dafs die unmittelbare Reichsritterschaft einen reichsständischen Charakter gehabt habe, wird, im Widerspruch mit der Geschichte und dem t. ReichsStaatsrecht, behauptet, in dem Archiv für standes- und grundherrl. Rechte, Bd. II, Heft 2 Num. 2.

§. 321. (242.)

Rechtszustand der Grundherren.

I) Allgemein, nach der t. BundesActe, u. zwar der vormals reichsunmittelbaren Grundherren,

1) auf der rechten Rheinseite.

Die teutsche BundesActe a) bestimmt, allgemein, den Rechtszustand der jetzigen, vormals reichsunmittelbaren Grundherren auf der

rechten Rheinseite, und zwar in der Regel nur derjenigen, welche, nebst ihren Besitzungen, der Matrikel der Reichsritterschaft einverleibt waren *b*), auf folgende Art *c*). I) In Absicht auf ihr persönliches Verhältniſs, soll ihnen zustehen: 1) unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen (§. 304); 2) priviligirter Gerichtstand.

a) BundesActe, Art. 14, gegen das Ende. Die wiener SchluſsActe von 1820, Art. 63, verpflichtet die Bundesversammlung zu Aufrechthaltung dieser Bestimmungen, und erklärt den *Recurs* an die B. V. in bestimmten Fällen für zulässig. Man s. oben §. 309.

b) Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 366 f.

c) Die wiener CongreſsVerhandlungen, s. in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 341 ff. u. in *Ebendess.* Acten des wiener Congresses, Bd. VIII, in dem Register, S. 392.

§. 322. (243).

Fortsetzung.

II) In Ansehung ihrer grundherrlichen, vormals reichsunmittelbaren Besitzungen, soll ihnen zustehen: 1) Antheil der (landtagfähig) Begüterten an Landstandschaft *a*); 2) PatrimonialGerichtbarkeit (§. 368 f.); 3) Forstgerichtbarkeit; 4) OrtPolizei (§. 305, a); 5) KirchenPatronat, jedoch so, daſs alle diese Rechte nach Vorschrift der Landesgesetze auszuüben sind (§. 305); 6) privilegirter Gerichtstand in RealStreitigkeiten *b*).

a) Ein Vorzug in der Landstandschaft, wie bei den Standesherren (§. 292), ist in der BundesActe nicht gegeben. Ob und wie weit sie VirilStimmrecht, und in welcher Abtheilung der Landstände, auszuüben haben, hängt von der landständischen Verfassung des Landes ab. Vergl. Klüber's angef. Uebersicht, S. 364.

b) Auch ihre *Privatgüter,* und ihre Rechte auf *PatrimonialDienste* und *Abgaben* bleiben ihnen, wie den Standesherren (§. 305, a), als Eigenthumrechte.

§. 323. (244.)

Schluss.

Endlich sollen, III) in Absicht auf ihre vermischten Verhältnisse, nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung, 1) ihre noch bestehenden FamilienVerträge aufrecht erhalten werden. Auch soll 2) ihren Familien die Befugniſs zustehen, über ihre Güter verbindliche Verfügungen zu treffen; doch müssen solche dem Staatsoberhaupt vorgelegt, und bei (und von) den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniſs und Nachachtung gebracht werden. 3) Alle bisher dagegen (gegen die vormalige reichsadeliche FamilienVerfassung) erlassenen Verordnun-

Digitized by Google

gen *a*), sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. IV) In Absicht auf den Recurs an die Bundesversammlung, wegen Nichterfüllung des 14. Artikels der BundesActe, treten auch hier die oben (§. 309 u. 311) angeführten Grundsätze ein *b*).

a) Hievon Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 221, u. unten §. 326, Note a.

b) Daſs die Hinweisung auf die baierische Verordnung von 1807, als Basis und Norm u. s. w. (§. 307), in dem 14. Art. der BundesActe, auch auf den vormaligen unmittelbaren Reichsadel anwendbar, und daſs bei diesem unter jener Verordnung nicht nur die Declaration v. 19. März 1807, die baierischen Standesherren betr. (§. 313, d), so weit solche auf jenen Adel passe, sondern auch die baierische Verordnung v. 31. Dec. 1806, die Ritterschaft und ihre Hintersassen betr. (§. 326, a), zu verstehen sey, wird behauptet in d. Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte, Bd. II, Heft 1, S. 81—89. Dawider s. man, auſser dem Inhalt und der Ordnung des 14. Art., die Entstehungsgeschichte jener Hinweisung in den Acten des wiener Congr., angeführt oben §. 307. a. — GHzgl. hessische Declaration v. . . Aug. 1827, betr. die staatsrechtl. Verhältnisse der vormals reichsritterschaftlichen Freiherren *Riedesel* zu Eisenbach, groſsentheils nach dem durch das Edict vom 17. Febr. 1820 für die Standesherren angeordneten Rechtsverhältniſs; in dem GH. Heſs. Regierungsblatt 1827, Num. 38.

§. 324. (245ᵃ.)

2) auf der linken Rheinseite.

I) Die Anwendung vorstehender Grundsätze, auf denjenigen ehemaligen (nichtreichsständischen) reichsunmittelbaren (reichsritterschaftlichen) Adel (§. 36, a), welcher auf der linken Rheinseite, von jener frühern Eigenschaft her, noch begütert ist, und welcher nach der durch den lüneviller Frieden von 1801 erfolgten Abtretung teutscher Länder an Frankreich, nach französischen Gesetzen war behandelt worden, verordnet die BundesActe *a*) nur in gewisser Art. Sie setzt fest, 1) daſs hiebei Beschränkungen Statt finden sollen, und zwar 2) diejenigen, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse *b*) nothwendig machen *c*). Zugleich 3) erkennt sie hiedurch stillschweigend an, die Wiederherstellung des, durch französische Gesetze vernichtet gewesenen, niedern Adelstandes, für jene Gutbesitzer und deren Familien *d*). II) Diese Vorschrift der BundesActe, setzt nachfolgende nähere Bestimmungen des Rechtszustandes der genannten Gutbesitzer voraus, welche, da sie der Bundesversammlung nicht vorbehalten worden, den neuen Landesherren überlassen sind *e*).

a) BundesActe, Art. 14, am Schluſs. Bestimmung in der wiener SchluſsActe von 1820, Art. 63, oben §. 321, a. — Die salm-reifferscheid-dyckische Herrschaft *Dyck*, bei Neuſs, war reichsunmittelbar, aber weder reichsständisch noch reichsritterschaftlich. Vergl. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 366 f.

b) Dieser auf der linken Rheinseite begüterte Adel, war nicht nur, durch die Abtretung jener Länder an Frankreich, seiner persönlichen und dinglichen Reichs-

Digitized by Google

unmittelbarkeit und seiner reichsunmittelbaren Landesherrlichkeit oder TerritorialGerechtigkeit (§. 36, a, u. 37) beraubt worden; ihm hatten die französischen Gesetze auch den Adelstand und das was die Franzosen droits seigneuriaux et féodaux, die Teutschen Gut-, Grund- oder PatrimonialHerrlichkeit, Erbzinsherrlichkeit und Lehngerechtsame, sowohl lehnherrliche als auch vassallitische, nennen, nebst den Zehnt- und Patronatrechten, genommen, und seine vormaligen Familienfideicommiſsrechte und PassivLehnverhältnisse vernichtet.

c) Die wiener Congreſs Verhandlungen, s. in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 368 ff. u. 556 ff.

d) Klüber's angef. Uebersicht etc. S. 374. Vergl. §. 262, g, insbesondere die *preussische* CabinetOrdre v. 31. Dec. 1825 wegen Wiederherstellung der Titel, Prädicate und Wappen des Adels in den Bezirken auf der linken Rheinseite, in der preuſs. Gesetzsamml. 1826, S. 5. CabinetOrdre v. 19. März 1826, betr. die Errichtung der FamilienFideicommisse in den Rhein-Provinzen, Ebendas. 1826, S. 19. Gesetz v. 23. März 1828, wegen der Fideicommisse in dem ehemal. GHzgth. Berg, in der Gesetzsamml. v. 1828, St. 5. Cabinetordre v. 16. Jan. 1836, wonach den Häuptern adelicher Familien vom Ritterstande in Rheinhessen gestattet seyn soll, *Familienfideicommisse* zu errichten, wenn sie ein landtagfähiges Rittergut besitzen, und bis zum 1. Jan. 1837 einer beabsichtigten Stiftung zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter beigetreten seyn würden. (Frankf. OPAZeit. v. 10. Febr. 1836 u. Allg.Zeit. v. 17. Febr. 1836, auſserord. Beilage.) *Baierische* Verordn. vom 5. Oct. 1818, für den Adel in dem baier. Rheinkreis. Schunck's Staatsr. des KR. Baiern, Th. I, S. 325 f.

e) Gleich den näheren Bestimmungen für die *Standesherren*, welche derselbe 14. Artikel ebenfalls den Landesherren überläſst, nur unter Verweisung auf die baierische Declaration von 1807 (§. 307). — Es findet *Recurs* an die *Bundesversammlung* Statt, wenn Gutsbesitzer behaupten, daſs die von den neuen Landesherrschaften gemachten Beschränkungen, das Maas der Nothwendigkeit überschreiten. Wiener SchluſsActe von 1820, Art. 63. Die BundesActe hatte dieses unbestimmt gelassen. Klüber's angef. Uebersicht, S. 373. — Bei Bestimmung der *Grenze* dieser Nothwendigkeit, möchte politische Rücksicht nicht weniger als juristische eintreten, und daher als leitender Grundsatz anzunehmen seyn: daſs kein Vorrecht (§. 321—323) einzuräumen sey, welches mit der auf der linken Rheinseite seit dem Anfang der französischen Einrichtung bestandenen Rechts-, Gericht-, Polizei- und Steuerverfassung, und mit der daselbst in demselben Zeitraum ausgebildeten und eingewurzelten Volkstimmung für unvereinbar zu achten ist. Vergl. jedoch die gedruckte *Bittschrift* des überrheinischen, vormals unmittelbaren Adels, an die Bundesversammlung vom 15. Dec. 1817, worin die B.V. um Bestimmung des Rechtszustandes dieses Adels gebeten wird. — Die oben (§. 321) erwähnte *Aufenthaltsfreiheit* möchte am wenigsten einem Anstand unterworfen seyn.

§. 325. (245b.)

Verhandlungen u. Beschlüsse der B.V. Erklärungen und Beschwerden bei derselben.

I) Die Bundesversammlung hat der Herstellung und Handhabung des Rechtszustandes, welcher in der BundesActe dem vormaligen unmittelbaren Reichsadel zugesichert ist, ihre pflichtmäsige (§. 309, b) Aufmerk-

Digitized by Google

samkeit gewidmet. Nicht nur hat sie zu **Vollziehung** des 14. **Artikels** der BundesActe, «den Rechtszustand des vormaligen Reichsadels» ausdrücklich in die Ordnung ihrer Berathschlagungsgegenstände gesetzt [a]), sondern auch, auf die von Bevollmächtigten dieses Adels bei ihr gemachten **Anträge** [b]), die oben (§. 310, c) erwähnte **Commission**, und den (§. 311) angeführten **Beschluſs** vom 24. Mai 1819, namentlich auch auf diesen Gegenstand erstreckt. II) In ihrem **Vortrag** vom 24. Mai 1819 [c]), errichtete diese Commission, daſs die von der vormaligen Reichsritterschaft erhobenen Beschwerden noch auf sich beruhen könnten, bis zu Einlangung eines Resultats der von ihr unmittelbar an die Höfe von Baiern, Würtemberg und Baden gerichteten Vorstellungen. Durch einen zweiten Vortrag vom 5. Oct. 1820 [d]), veranlaſste die Commission, auf wiederholte Beschwerde des genannten Reichsadels, eine von der B. V. an die erwähnten drei Höfe erlassene Aufforderung zu baldigster Erklärung. III) **Erklärungen** nicht nur dieser drei, sondern auch anderer Höfe, sind theils früher schon, theils später bei der B. V. erfolgt [e]); es sind aber die Beschwerden dadurch noch nicht überall erledigt [f]).

a) Unter Num. 2, in d. Protoc. v. 1817, §. 388. Man s. auch den PräsidialVortrag in dem Protoc. v. 11. Nov. 1816. — Summarische Uebersicht der Verhandlungen d. B.V. über diesen Gegenstand, in d. Archiv für standes- und grundherrliche Rechte, Bd. I, Heft I. S. 166 — 170.

b) Darstellung, Erklärung u. Bitte des vormaligen Reichsadels, datirt Frankf. a. M. den 12. Febr. 1817, u. unterzeichnet von dessen Bevollmächtigten, den Frhrn. v. *Zobel* zu Darmstadt u. *Rüdt* v. Collenbach. Fol. Auch in d. Archiv für standes- und grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 1, S. 94 ff., Heft 2, S. 116 ff. Gegeneinanderstellung dieser Darstell. mit den Edicten u. Verordn. mehrerer t. Bundesstaaten; ebendas. B. II, Heft 2, Num. 5.

c) Protoc. v. 1819. Beil. 20, lit. A, e, zu §. 101.

d) Protoc. v. 1820, §. 162.

e) Erklärungen gaben bei der B.V.: 1) *Würtemberg*, in d. Protoc. v. 1821, §. 252; v. 1822, §. 10. 2) *Baden*, in d. Protoc. v. 1820, §. 162; v. 1821, §. 243. 3) GH. *Hessen*, in d. Protoc. v. 1818, §. 65. 4) Die *grossherzogl.* und *herzogl. sächsischen Häuser*, in d. Protoc. v. 1818, §. 20. 5) *Nassau*, in d. Prot. v. 1818, §. 20.

f) Selbst im GH. *Baden* nicht, obgleich die mitbetheiligten Frhrn. von Zobel und Rüdt von Collenbach im Mai 1819 bei der B.V. angezeigt hatten, daſs das badische Edict v. 16. Apr. 1819, betr. die grundherrl. Rechtsverhältnisse, von dem vormals unmittelbaren Adel des Groſsherzogthums, mit Ausnahme weniger Einzelner, angenommen worden sey. — *Würtemberg* erklärte in d. Protoc. v. 1822, §. 10, daſs die groſse Mehrheit des ritterschaftlichen Adels, die königliche Festsetzung seines Rechtszustandes angenommen habe.

§. 326. (246.)

II) Nach staatsgesetzlichen u. vertragmäsigen Bestimmungen einzelner Bundesstaaten.

I) Der Rechtszustand der Grundherren, der ehehin theils landsässigen, theils reichsunmittelbaren, ist überdieſs in einigen Bundesstaaten **staatsge-**

Digitized by Google

setzlich, hie und da zum Theil auch **vertragmäsig**, und zwar nicht selten auf verschiedene Weise bestimmt *a*). II) Zu staatsgesetzlichen Bestimmungen, in Ansehung der, bei Auflösung der teutschen Reichsverbindung, einzelnen Bundesfürsten untergeordneten, vormaligen reichsunmittelbaren Güter und deren Besitzungen, hatte die rheinische BundesActe diesen Bundesfürsten freiere Hände, als bei den Standesherren, gelassen *b*).

a) I) Von *ältern* Rechtsquellen, so weit diese noch gelten, von landesherrlichen Privilegien, Declarationen, Assecurationen, von Landes- und Erbvergleichen, LandtagsRecessen u. d., s. oben §. 74 ff. A. Kopp's Grundherrlichkeit in den ältern Bestandtheilen des Königr. Baiern. Landsh. 1809. 8. — II) Von neuern Rechtsquellen gehören hieher: 1) für Baiern: Verfass.Urk. v. 1818, Tit. V, §. 3 u. 4. Verordn., die Ritterschaft und ihre Hintersassen betr., v. 31. Dec. 1806, in d. Rhein. Bund, V. 218 u. in d. Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 3, S. 224 ff., u. Bd. II, Heft 1, S. 153 ff. Erläuterung hiezu, die Bestätigung der FamilienVerträge betr., v. 25. Mai 1807, ebendas. VII, 175, u. in den angef. Archiv, B. II, Heft 1, S. 161 ff. Edict über die gutsherrlichen Rechte, v. 28. Jul. 1808, in dem Rhein Bund, XXII. 138. Edict über die künft. Verhältnisse des Adels, v. 28. Jul. 1808, ebendas. XXIV. 436. Nachtrag dazu, v. 22. Dec. 1808. Edict wegen Aufhebung der EdelmannsFreiheit, v. 20. Apr. 1808, in d. Rhein. Bund, XXIX. 325. Edict wegen Aufhebung der Siegelmäsigkeit, v. 20. Apr. 1808, in d. Regierungsbl. 1809, Num. 6. (Doch besteht die *Siegelmäsigkeit* wieder, nach Beil. VIII zu der Verfass.Urk. v. 1818, wo die damit verbundenen Vorrechte bestimmt sind). Organ. Edicte v. 28. Jul 1808, die Verhältnisse des Adels betr., u. die gutsherrl. Rechte betr. Organ. Edict v. 8. Sept. 1808, die PatrimonialGerichtbarkeit betr., u. Nachtrag dazu v. 4. Oct. 1810. Edict v. 16. Aug. 1812, die gutsherrliche Gerichtbarkeit betr., nebst d. k. Rescript v. 26. Apr. 1814. (Alle diese Edicte stehen auch in d. baier. Regier.Blatt). Edict wegen Aufhebung der FamilienFideicommisse, und Einführung der Majorate, v. 22. Dec. 1811, in d. Rhein. Bund, LXII. 333. u. in d. Regier. Blatt, 1812, Num. 1. Erklärende Verordn. hiezu, v. 24. Aug. 1812, ebendas. 1812. Drei Edicte vom 26. Mai 1818, a) über den Adel, b) über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtbarkeit, c) über die FamilienFideicommisse; beide vom 26 Mai 1818, u. als Beilagen 6 u. 7 zu Tit. V, §. 4 der Verfassungsurkunde von demselben Datum; auch in Döllinger's Verfassung des Königr. Baiern, Bd. I. Declaration, die staatsrechtl. Verhältnisse der Grafen von *Pappenheim* betr. v. 22. März 1807, oben §. 315. b. Die baier. Verordnungen wegen der Lehnverhältnisse, unten §. 541 u. 543. Nach der baier. Verfassungsurk. v. 1818, Tit. V, §. 4, soll der «übrige Adel des Reichs (im Gegensatz» der vormaligen reichsständischen Fürsten und Grafen» und «der ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen»), wie jeder Guteigenthümer, seine gutherrlichen Rechte behalten», nach den daselbst angeführten Bestimmungen, u. überdieſs noch folgende Vorzüge genieſsen: ausschlieſsendes Recht zu gutherrlicher Gerichtbarkeit; Recht zu Errichtung von FamilienFideicommissen auf Grundvermögen, befreiten Gerichtstand, Siegelmäsigkeit, bei MilitärConscription Eintritt der Söhne des Adels als Cadetten. Vergl. L. v. Dresch, Grundzüge des baierischen Staatsr., §. 75 ff. 82 ff. u. 91 ff. — 2) Für Würtemberg: Resolution v. 26. Jun. 1807, in d. Rhein. Bund, IX. 436. Provisorische Instruction für die PatrimonialBeamten, v. 10. März 1807, ebendas. X. 59. Resolution, die Obsignationen, Inventuren und VermögensTheilungen betr., v. 14. Febr. 1807, ebendas. V. 300. Aufforderung an sämmtl. Vassallen und Unterthanen, ihren Wohnsitz in die königl. Staaten zu verlegen, v. 26. Oct. 1806 u. 11. Sept. 1807, in d. Rhein. Bund, VII.

Digitized by Google

132. X. 154. Die oben, §. 313 Note e, Num. 2, angef. Zusammenstellung etc. Stuttg. 1811. 4. Entwurf eines würtemb. AdelsStatuts, v. J. 1817, Anhang II. u. in d. angef. Archiv, Bd. I, Heft 2, S. 227 ff. Verfass. Vertr., 1819, §. 39 ff. Verordn. v. 8. Dec. 1821, wodurch ein bleibender Rechtszustand für die Mehrzahl des vormals unmittelbaren reichsrittersch. Adels festgesetzt wird; in d. angef. Archiv, Bd. I, Heft 3, S. 195 ff., und als Beilage bei d. Protoc. der B.V. v. 13. Dec. 1821. Würtemb. Erklär. in dies. Protoc., §. 252, u. in d. Protoc. v. 1822, §. 10. Verordn. v. 24. Oct. 1825, wodurch die Verordn. v. 8. Dec. 1821 auch auf den vormals landsäss. Adel ausgedehnt wird, so fern er auf Patrimonial- und Forstgerichtbarkeit und auf OrtPolizei verzichtet. Bekanntmachung v. 10. Sept. 1828, betr. den Vollzug der k. Declaration über die staatsrechtl. Verhältnisse des vormal. reichsrittersch. Adels, in besonderer Hinsicht auf den Grafen v. FuggerNordendorf, als Besitzer des Ritterguts Niederalfingen. Bekanntmach. v. 7. Mai 1830, betr. die Vollziehung der k. Declaration über die staatsr. Verhältnisse des rittersch. Adels. K. Würtemb. Bekanntm., betr. den Vollzug der k. Declaration über die staatsrechtl. Verhältnisse des ritterschaftl. Adels, in besonderer Beziehung auf die Familien v. *Hornstein-Grieningen,* v. *Linden* u. v. *Degenfeld-Schomburg-Eybach.* Stuttgart 7. Mai 1830. Regier.Blatt Num. 24. in Beziehung auf den Frhrn. Friedr. v. *Speth-Untermarchthal* u. den Kammerherrn u. KreisOberforstmeister v. *Plessen.* Stuttg. 22. Jul. 1830. Regier.Bl. Num. 35. — 3) Für Baden: Verordn., die Eintheilung der Ritterorte betr., nebst provisorischer Bestimmung ihrer Rechte, v. 25. Nov. 1806; berichtigter Abdruck vom 23. Dec. 1806, in d. bad. Regier. Blatt, 1806. Num. 29 u. 33, u. in d. Rhein. Bund, IV. 87. Verordn. die GrundherrlichkeitVerfassung betr., v. 22. Juli 1807, in d. bad. Regier Blatt 1807, Num. 31, in d. Rhein. Bund, XIV. 190, u. in d. angef. Archiv, Bd. II, Heft 1, S. 185 ff. Organisation des Groſsherzogthums, v. 26. Nov. 1809. Die oben §. 313, Note e, Num 3, angef. Verordn. v. 14. Mai 1813. Verordn. die Rechtsverhältnisse der vormal. Reichsstände u. Reichsangehörigen betr., v. 23. April 1818, §. 38—52; als Beil. 17 zu §. 107 der Protoc. der B.V. v. 1818, u. in dem Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte, Bd. II, Heft 2, Num. 10. Edict, die standes- u. grundherrl. Rechtsverhältnisse betr., v. 16. Apr. 1819, als Beil. 13 zu §. 68 der Protoc. der B.V. v. 1819, u. in d. angef. Archiv, Bd. II, Heft 1. S. 204 ff. Badische Erklär. in d. Protoc. der B.V. v. 1820, §. 162; v. 1821, §. 243. Von FamilienFideicommissen, s. bad. Landr. v. 1809, Satz 577 can. ff., u. Verordn. v. 5. Jun. 1808, §. 22, in d. Rhein. Bund, XXVIII. 123. Verträge u. Verordn. v. 5. Mai 1813; oben §. 313, Note e, Num. 3. Verhandlungen der bad. Regierung mit dem vormal. unmittelb. Reichsadel, im Jan. 1822; in d. angef. Archiv, Bd. I, Heft 2, S. 224, Heft 3, S. 165. Allgemeine Verordn. für den Rechtszustand der unter badische Souverainetät gefallenen ehemal. unmittelb. Reichsritter, v. 22. April 1824, in d. Regier.Blatt, Num. 11; ergangen nach Verträgen, die am 26. Sept. 1823 mit den Grundherren des vormal. Cantons Ortenau, am 13. Dec. 1823 mit denen der Cantone Craichgau u. Ottenwald geschlossen worden, u. denen jene des Cantons Hegau beigetreten waren, worin dieselben ihre Gerichtbarkeit u. OrtPolizei an den Staat abgetreten hatten. Beschwerde dieses vormal. Reichsadels, datirt v. 21. Mai 1832, wider badische Gesetze v. 28. u. 31. Dec. 1831, durch welche er sich in seinem vertragmäsig festgestellten Rechtszustand verletzt glaubt, gedruckt eingereicht bei der Bundesversammlung auf 59 S. Fol. 4) Für das Groſsherzogthum Hessen: Resolution, wegen des Gerichtstandes der vormaligen Reichsstände und Reichsritter, in d. Rhein. Bund, VI. 465. Vergl. auch ebendas. VIII. 295. IX. 491. Verordn., die staatsrechtl. Verhältnisse der adelichen Gerichtherren betr., v. 1. Dec. 1807, in dem Rhein. Bund, XIV. 213. Verordn. die Siegel der Standes- u. Patrimonial-Herren betr., v. 1. Aug. 1808. Hessische Erklär. in d. Protoc. der B.V, v. 1818,

Digitized by Google

wegliches, z. B. Ufer des Meeres, Häfen, öffentliche Flüsse, Canäle, Straſsen, Forsten, Bergwerke, Staatsgebäude, überhaupt Domänen oder Kammergüter. Vergl. §. 329—333. — Namentlich gehört dahin das so genannte *Fiscusgut* (§. 338), bewegliches und unbewegliches. — Einige begreifen das *gesammte* öffentliche Vermögen des Staates, unter dem Wort Domänen oder Kammergüter, oder auch unter dem Wort FiscusGut, ohne Rücksicht auf die besondern Behörden, durch welche es verwaltet wird, oder auf die Verwendung. — Das *preuss.* allgem. Landrecht, Th. II, Tit. 14, §. 11 u. 21—23, unterscheidet bei dem Staatsvermögen *gemeines* und *besonderes* Eigenthum des Staates. Zu dem ersten rechnet es: die Land- und Heerstraſsen, die Ufer des Meeres u. die Häfen, die von Natur schiffbaren Ströme, das ausschlieſsende Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, die Befugniſs, verwirkte Güter einzuziehen, groſse Geldstrafen aufzulegen, u. Abzugsgeld zu fordern. Die Nutzungsrechte dieser Arten des Staatseigenthums werden (§. 24) niedere Regalien genannt, u. das gemeine Staatseigenthum selbst soll den Domänen völlig gleich zu achten seyn (§. 25). Unter dem besondern Staatseigenthum begreift es die Domänen- oder Kammergüter, d. h. einzelne Grundstücke, Gefälle u. Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staat, die ausschlieſsende Benutzung seinem Oberhaupte zukommt. — Das *östreichische* allgem. bürgerl. Gesetzbuch v. 1811, §. 287, unterscheidet: 1) *frei stehende* Sachen, welche allen Mitgliedern des Staats zur Zueignung überlassen sind; 2) *allgemeines* oder *öffentliches Gut*, d. h. Sachen, die jenen nur zum Gebrauch verstattet, wie Landstraſsen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meerufer; 3) *Staatsvermögen*, d. h. was zu Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: Münz- oder Post- u. a. Regalien, Kammergüter (Domänen), Berg- und Salzwerke, Steuern u. Zölle. — Drei Arten von Vermögen im Staatsgebiet, Privat-, National- und Staatsvermögen, unterscheidet G. F. Krause, das National- und Staatsvermögen. Berl. 1835. 8. In Frankreich wird unterschieden, *Domaine de l'état* und *Domaine public*. Zu dem letzten werden gerechnet: 1) die terrains militaires, les routes, les rues et places publiques des villes, bourgs et villages, et toutes les autres voies et chemins publics; 2) les rivières navigables et flottables, les canaux de navigation intérieures, les cours d'eau non navigables ni flottables. Proudhon, traité du Domaine public. Dijon 1835. 5 vol. 8. Vergl. C. A. ab Uffel de hereditate mobiliari illustrium. Jen. 1740. 4. W. Brackmann diss. de hereditate quadruplici (Marb. 1754. 4.), c. 2 §. 22. Ludolf, de jure feminar. illustr., Sect. II. membr. I. §. 16. — Errichtung und Fortführung eines *StaatsInventars* oder Vermögenverzeichnisses.

d) Vergl. §. 334. Auch das *Privat- oder SchatullGut*, und das *FamilienGut* des Regenten gehört dahin, s. §. 332.

e) Unten §. 336 u. f. 354. In diesem Sinn spricht Grotius de J. B. et P., lib. II c. 4. §. 14. von einem dominio populi *generali*.

§. 329. (249.)

Natur des Staatseigenthumrechtes.

Das Staatseigenthumrecht, in dem oben angegebenen Sinn, ist, 1) kein Grund- und Bodeneigenthum des regierenden Subjectes oder seiner Familie, an dem ihm unterworfenen Staatsgebiet *a*). Auch besteht dasselbe 2) nicht in der Staatsgewalt selbst, etwa als Eigenthum einer IndividualPerson oder Familie *b*), wie in so genannten Patrimo-

Digitized by Google

nialStaaten. Es ist vielmehr 3) ein Ausfluſs der Staatshoheit, doch wesentlich unterschieden von der Oberherrschaft über Personen *c*). 4) Obgleich keine Quelle von Hoheitrechten, wirkt es doch, daſs Auswärtige (Alle, welche Mitglieder dieser Staatsgesellschaft nicht sind) das Staatsgebiet nach allen seinen Theilen, und allen darin befindlichen Sachen, gleichviel, ob solche Privat- oder Staasvermögen, oder Adespota sind, als schon occupirt, mithin als fremd ansehen müssen, und in Hinsicht auf solche, ohne Erlaubniſs des Staates, keine Art des Gebrauchs sich erlauben dürfen.

a) «Ad reges potestas omnium, ad singulos proprietas». Seneca, orat. 31. — Anders, Kant in d. Rechtslehre, 180 f. C. L. Scheid, de juris publici et privati convenientia et differentiis, p. 7. (wo es heiſst: «imperans *res* in *dominio* habet, *personas* autem *jussu* dirigit»). Fischer's Lehrbegriff sämmtl. Kameral- und Polizeirechte, II. 388. C. G. Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae (Hal. 1780. 8.), lib. I. §. 10. p. 40., wo die Worte: «Germania tota — — regitur jure *patrimoniali* et herili. — — Superioritas territorialis — — cum ipsis territoriis in *patrimonio* est, ut *patrimonialem* et *herilem* haud inepto dixeris». Ebenders. de origine et progressu legum juriumque German. P. II. vol. 2. p. 211. sqq. Danz, Handb. des t. Privatr. I, §. 101[b]. Schnaubert's Lehrb. des t. Staatsr., Bd. I, §. 41 u. 149. — Wider Biener s. A. F. H. Posse, über das Staatseigenthum in den teutschen R. Landen (Rost. 1794. 8.) S. 10 ff. 33 ff. und in Koppe's Almanach der Rechtsgel. (1795. 8.), S. 165 — 177. — In manchen kleineren teutschen Ländern mag in der Vorzeit der nachherigen Landesherrschaft das Grundeigenthum, wo nicht des ganzen Landes, doch des gröſsern Theils, zugestanden haben. Vergl. Pütter's Beiträge zum t. Staats- u. Fürstenrecht, Th. I, S. 129 ff. 140 ff. u. 171 ff.

b) Anders, J. C. Maier in d. Einleit. in das Privatfürstenrecht überhaupt, §. 40, S. 80. Schnaubert in d. Staatsr. der gesammten R. Lande, §. 165. — Dawider s. Posse a. a. O. §. 3 u. 4, S. 15 ff.

c) So heiſst die Befugniſs, die Handlungen der Staatsgenossen dem Staatszweck gemäſs zu leiten. Der *Mensch* kann Gegenstand der Oberherrschaft, nicht des Eigenthums, seyn. Die Oberherrschaft hat zwei Gegenstände, *Personen* und *Sachen*. Ueber die Sachen erstreckt sich, auſser der Oberherrschaft, auch das Staatseigenthumrecht (§. 328). — Da auch unkörperliche Sachen (Befugnisse) Gegenstand des Eigenthums seyn können (dominium rerum incorporalium), so wäre das *Recht* zu der Oberherrschaft (zu der Staatsregierung, zu Ausübung der Staatsgewalt) in einem PatrimonialStaat, *Eigenthum;* nicht die Oberherrschaft. Dieses Eigenthum oder eigenthümliche Recht, wäre aber nicht Staatseigenthum. Vergl. Grotius de J. B. et P. lib. 2. c. 3. §. 4. lib. 3. c. 20. §. 52. Rousseau, Contrat. social, p. 33. J. F. Kayser, de diverso dominii et imperii jure. Giess. 1728. Jac. Rave, über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums (Jena 1766. 8.), 30 u. 50. G. F. Zentner, Diss. de differentiis jurium imperii ac dominii eorumque effectibus in regimine territoriali (Heidelb. 1793. 4.), §. 35. Posse a. a. O. §. 6. ff. Maier's Autonomie, §. I. 22. 40. ff. 53. *Ebendess.* Einleit. in d. Privatfürstenr., 120. 25. 79. Vergl. Fischer's Kameral- und Polizeirechte, II. 324. 388.

§. 330. (250.)

Staatserwerbungen. Veräusserung des Staatsgebietes und der Staatshoheit.

I) Was der Regent, durch irgend einen Rechtstitel, von Staatswegen erwirbt, wird sofort Eigenthum des Staates, und gehört zu dem Staatsvermögen *a*). Sind es Landesbezirke mit Souverainetät, so erfolgt ihre Vereinigung mit dem Staatsgebiet in der Regel ipso jure, und sie treten dann mit solchem, im Zweifel, in volle Rechtsgemeinschaft (§. 333, Note c). II) Da durch den UnterwerfungsVertrag der Regent nur die Vertretung und Regierung des Staates, nach Erforderniſs des Staatszweckes, erhalten hat, auch sein Recht, wie nach dem Naturrecht jedes Vertragrecht, bloſs persönlich, und er nur dazu befugt ist, wozu er zugleich auch verpflichtet ist; so steht ihm, den nicht zu vermuthenden Fall eines PatrimonialStaates ausgenommen, wie eine willkührliche Veräuſserung der Staatsvertretung und Staatsregierung (§. 239. 256), also auch eine willkührliche Veräuſserung des Staatsgebietes *b*) und der auf demselben haftenden Staatshoheit (§. 238), ganz oder zum Theil, nicht zu *c*). Es ist vielmehr das Einwilligungsrecht der Unterthanen, oder ihrer Repräsentanten, in Veräuſserungsfällen dieser Art begründet *d*). Auch kann freiwillige Abtretung auf einem zu dem Teutschen Bund gehörenden Gebiet haftender SouverainetätRechte, ohne Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder, nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen *e*).

a) Würtemb. Verfass. Vertr. v. 1819, §. 2 u. 87. Hildburghaus. Haus- u. Grundgesetz, über Staatsgüter u. Staatsschulden v. 26. Apr. 1820, §. 1. — G. M. de Ludolf, de jure feminarum illustrium, Sect. II. membr. I. §. 15 et 16.

b) Schriften in Klüber's Lit. §. 1565b. Erblichkeit des Rechtes zur Thron- oder Regierungsfolge, ist nicht gleichgeltend mit Eigenthum des Staatsgebietes.

c) *Baierische* Verf. Urk. III. 1 u. 3. *Würtemberg*. Verf. Urk. I. 1. 2. *Badische* Verf. Urk. I. 3. *Badisches* Haus- u. FamilienStatut v. 4. Oct. 1817, § 1. *Kurhessisches* Haus- und Staatsgesetz v. 4. März 1817, §. 1. *Kurhess*. Verf. Urk. v. 1831, § 1. Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 6. §. 3. sqq. *Ejusd.* annales et historiae de rebus Belgicis (Amst. 1657. Fol.), lib. VII. Pufendorf, de jure nat. et gent. lib. VIII. c. 5. §. 9. sqq. Vattel, droit des gens, liv. I, ch. 21, §. 257 et suiv. Rave a. a. O. 63. Struben, Obs. jur. et hist. germ. obs. 4. §. 17. Hoepfner's Naturr. §. 201. Zentner, diss. cit. §. 10. Klüber's kl. jur. Bibl. X. 223. v. Aretin's constitutionelles Staatsrecht, Th. I, S. 144 f. Barthol. de las Casas, utrum reges vel principes, cives ac subditos alienare possint? Tub. 1625. 4. rec. ib. et Jenae 1678. 4. A. Barth's Vorlesungen über d. öffentl. Recht. Augsb. 1837, S. 135. — Anders (nur nicht bei Wahlstaaten) Theod. H. A. Schmalz, Diss. de jure alienandi territoria, absque consensu statuum provincialium, principibus Germaniae competente (Rint. 1786. 8.), §. 4 — 10. Man vergl. im Uebrigen, als practisch merkwürdige Fälle, die Erklärungen der Stände in dem *Elsass*, als dieses an Frankreich abgetreten werden sollte. *Pommerische* Erklärung auf dem westphäl. Fr. Congreſs 1646, bei Pfanner, Hist. pacis Westphal. lib. 3. §. 17. Erklär. der *baier.* Landstände 1778, bei dem östreich. Anspruch auf Baiern, in Dohm's Denkwürdigkeiten, Bd. II, S. 55 ff. Erklärungen des *norwegischen* Volks-

und Reichstags, als Dänemark, in dem kieler Fr. v. 14. Jan. 1814, Norwegen an Schweden abgetreten hatte. Voss Zeiten, 1814, St. VI. Venturini's Chronik des 19 Jahrh., Jahr 1814 (Bd. XI), S. 691 ff. Brendel's Geschichte der NationalRepräsentation, Abth. II, S. 110. Allgem. Zeitung 1814, Beil. Num. 50 ff. Erklärungen deſshalb, in der Sitzung des engl. Parlaments v. 10. Mai 1814. Allgem. Zeitung 1814, Beil. 64. Journal de Francfort, 1814, N. 147. 148. 149 (art. de Brême). 215. 218. Carlsr. Zeit. 1814, N. 145. Anrede der norwegischen VolksRepräsentanten an ihren neuen König, in der Audienz v. 14. Dec. 1814, in dem Journal de Francf., 1815, n° 4. *Fürstenschluss* von 1216, in Hundh metrop. Salisb. II. 407. Andere Beispiele bei Bignon, du congrès de Troppau (Paris 1821. 8.), ch. V, p. 115 et suiv. — Von Veräuſserung einzelner Hoheitrechte, §. 354; desgl. der Staatsdomänen, §. 333.

d) So auch das Grundgesetz der landschaftl. Verfass. des F. *Hildburghausen*, v. 19. März 1818, §. 2, lit. a, u. §. 46. *Würtemb.* Verfass. Vertr. v. 1819, §. 85. Von *Baiern*, aus dem J. 1778, s. C. W. v. Dohm's Denkwürdigkeiten seiner Zeit, Bd. II, S. 55 ff. S. *Meining.* landständ. Grundgesetz v. 23. Aug. 1829, Art. 2. — Daſs Einwilligung der *Landstände*, oder der *Unterthanen*, in Ermangelung einer besondern Bestimmung, nicht nöthig sey, behaupten Struben, Obss. juris et hist. germ. obs. IV. 14. Moser, von der Reichsstände Landen, 215. 278 f. 311. Struben's Nebenst. II. 423. Biener l. c. 221. sqq. Schnaubert's Staatsr. der gesammten Reichslande, §. 81. Schmalz l. c. §. 19 — 22. — Dawider s. A. F. H. Posse a. a. O. §. 14 f. *Ebenders.* über das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräuſserungen. Jena 1786. 8. (Auch in C. F. Häberlin's Nachrichten etc. VII. 542 ff.) Erläuter. verschied. wicht. Gegenstände für d. Staatsmann und Gelehrten. Schmalk. 1786. Klüber's kl. jur. Bibl. X. 233 ff. — Das *LehnObereigenthum* kann, in der Regel, ohne Einwilligung des Vassallen, veräuſsert werden. Möller, Distinct. feud. c. 20. dist. 1. Wulfler in Zepernick's Samml. zu d. Lehnr., II. Num. 21. Mascov, de jure feudor. p. 220. A. Globig, de rebus dubiis in jure feud. p. 112. Anders Böhmer, Princ. juris feud. §. 209. Martini in Zepernick's Samml. II. Num. 20, 22, 23. Schilter ad jus feud. alemann. 268.

e) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art 6.

§. 331. (251.)

Fortsetzung.

So fern ein teutscher Bundesstaat ein PatrimonialStaat wäre a), könnte dem Regenten die Befugniſs, sein Recht auf die Rechtsvertretung und Regierung des Staates zu veräuſsern, nach den Bedürfnissen des Staates nicht abgesprochen werden b); vorbehalten jedoch die Einwilligung derer, welchen ein vertragmäsiges SuccessionsRecht zusteht c).

a) Welches von den teutschen Erbstaaten behauptet, J. C. Majer in d. Einl. in das Privatfürstenr., §. 40, S. 80. Schnaubert in d. Staatsr. der gesammten Reichslande, S. 165. f. Vergl. Grotius l. c. lib. I. 3. §. 11. 12. 13. Vattel, Droit des gens, I. 5. 68. Moser's osnabrück. Gesch. I. Vorrede. Zentner, diss. cit. §. 12 — 18. Posse a. a. O., S. 26. — Doch unterscheidet sich auch ein PatrimonialStaat wesentlich von einem so genannten *haus-* oder *diensther̃rlichen* Staat (regnum herile, rechtlich eine Chimäre); wie bürgerliche Oberherrschaft

von haus- oder dienstherrlicher Gewalt (imperium herile), wie Staatspflicht von Gutspflicht. Pütter's Beitr. Th. I, Num. 8. De Ludolf, Symphorem consult. for. T. I. cons. 10. p. 326. Vergl. Majer's Autonomie, 188. Rave a. a. O. 50.

b) Grotius de J. B. et P. I. c. 3. §. 12. II. c. 6. §. 3. et lib. III. c. 20. §. 5. Zeitsch I. c. §. 7. Schlettwein's Recht der Menschheit, 292.

c) Schnaubert a. a. O. §. 173. v. Roth's Staatsr. t. Reichslande, II. 25. Leist's Staatsr. §. 38. C. G. Gmelin, Diss. de limitibus juris alienandi territoria secularia imperii Germ. Tub. 1795. 4.

§. 332. (252.)

Domänen oder Kammergüter.

Ein wichtiger Bestandtheil des Staatsvermögens sind die StaatsDomänen *a*), Kron-, Staats- oder Kammergüter, Grundeigenthum des Staates, zum Theil verbunden mit grundherrlichen, nutzbaren Gerechtsamen *b*), dessen Ertrag zu dem Staatsaufwand bestimmt ist *c*). Sie unterscheiden sich wesentlich, nicht nur von Privat- oder SchatullGütern des Regenten *d*), sondern auch von Hoheitrechten, auch den einträglichen, und von dem FiscusGut *e*) (§. 338). Die Einkünfte der Domänen gehören zu dem Staatseinkommen *f*). Selbst da, wo nach dem particulären Staatsrecht sie für FamilienFideicommiſs des Regentenhauses gelten, dient ihr Ertrag, nach Abzug des zu der Civilliste nöthigen Theils, zu dem Staatsaufwand *g*).

a) Schriften in Pütter's Lit. III. §. 1052 ff. Klüber's Lit., S. 276. Cph. Frisii jus domaniale. Francof. 1701. Fol. Jos. Claud. Destouches Beurtheilung der Domänenrechte in Deutschland. München 1768. 8. Nachtrag hiezu, ebendas. 1768. Fortsetzung, ebendas. 1768. 8. Dan. Gottfr. Schreber's Abh. von Kammergütern und Einkünften. Leipz. 1743. 2. Aufl. 1754. 4. (W. F. Chassot de Florencourt) Etwas über die Natur, die Veräuſserung und Verschuldung der Kammergüter. Helmst. 1795. 8. Moser von der Reichsstände Landen, 205. De Selchow elem. juris publ. 416. v. Roth's Staatsr. t. Reichslande, II, 16. 29. Fischer's Kameral- und Polizeirechte, II. 479 — 499. Böhmer, Princ. juris feud. §. 60. Schnaubert's Erläut. des Lehnr., 118. C. C. A. H. v. Kamptz Erörter. der Verbindlichkeit des weltl. Reichsfürsten aus d. Handl. seines Vorfahren, 14 — 35. Struben, II. Bed. 1. v. Berg's Beobacht. u. Rechtsfälle I. Num. 1. J. P. Harl's Handb. der Staatswirthschaft und Finanz (Erl. 1811. 8.), §. 886 ff. Von der *Etymologie*, s. v. Göbel's Abhandl. aus dem Staatsr., II. 74. Staatsgüter u. Domänen sind gleichbedeutend in dem Allgem. bürg. Gesetzbuch für die deutschen Erblande der *östreich*. Monarchie, §. 1472, verglichen mit §. 287 u. dem Register, voc. Domänen. — In dem *preussischen* Staat heiſsen diejenigen Domänen oder Kammergüter, deren Benutzung und Ertrag zu dem Unterhalt des Königs und seiner Familie bestimmt sind, *KronFideicommiss*. Man s. §. 333, d. — Einige *unterscheiden* Domänen und Kammergüter. In Bestimmung des Unterschieds weichen sie jedoch sehr von einander ab. Vergl. Grotius am unten a. O. Pufendorf, de jure nat. et gent. lib. 8. c. 5. §. 8. et 11. Behmer, Nov. jur. controv. obs. 11. Püttmann, Elem juris feud. §. 65. v. Roth a. a. O. Scheidemantel a. unten a. O. C. Schneider, über Kammergüter und Civillisten deutscher Fürsten. Leipzig (bei Hartmann) 1833. 8.

Digitized by Google

) Es gibt DomänenHerrschaften, Aemter, Städte, Dörfer, Höfe, Kammergüter, Mühlen, Gebäude, Forste, Jagden, Fischereien, Aecker, Gärten, Wiesen, Berg- u. Hüttenwerke, Salinen, u. d. — Die heutige FinanzPraxis rechnet oft zu den Domänen auch diejenigen *grundherrlichen Gerechtsame,* welche für sich bestehen, das heiſst, wenigstens jetzt nicht mehr als Gerechtsame eines DomänenGuts bestehen, nämlich: isolirte Rechte auf PatrimonialDienste oder Frohnen (§. 468, a), und auf gut- oder grundherrliche oder PatrimonialAbgaben (§. 393), nichtregale Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grundeigenthum.

) Sam. Cocceji jus civ. controv., P. II. lib. 49. tit. 14. Mascov, Princ. juris publ. p. 78. Selchow, Elem. juris. publ. germ. §. 416. Struben a. a. O. §. 5. u. 7. Göbel a. a. O., S. 8. u. 74. Destouches a. a. O., S. 4. *Preuss.* allgem. Landr., Th. II, Tit. 14, §. 11 f. wo es heiſst: «Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschlieſsende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domänen oder Kammergüter genannt». Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 485. Vergl. auch die ehemalige Constitution du royaume de Westphalie, art. 9. — Abweichende Begriffe, s. bei Moser a. a. O. 207 f. Göbel a. a. O. 75. Grotius de J. B. et. P. lib. II. c. 6. §. 11. L. C. Schröder, Elem. juris nat., socialis et gent. (Groning. 1775. 8.), §. 902. II. Kant's Rechtslehre, 183. v. Roth a. a. O. Scheidemantel's Repertor. I. 711. Püttmann l. c. — Von den *Tafel*Gütern (bonis mensalibus) in geistl. Staaten, s. Struben und Schnaubert a. a. O. C. G. Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germ. (Hal. 1780. 8.), 43.

) In dem preuſsischen Staat, ward dieser Unterschied aufgehoben. Behmer, nov. jur. controv. T. I. obs. 11. §. 15. sq. Fischer a. a. O. II. 493. Vergl. §. 335, a.

) Fiscus und Domänen erklären für gleichbedeutend, Leyser Spec. 657. m. 10. Behmer l. c. §. 9. — Die ehemaligen Domänen oder Kammergüter der jetzigen *Standesherren,* führen meist diesen Namen noch fort, obgleich sie jetzt, in der Regel wie Privatgut behandelt werden, und der Name *standesherrliche Grundgüter* ihrem jetzigen Verhältniſs angemessener seyn möchte.

) Vergl. unten §. 480. C. F. Häberlin's Handb. des t. Staatsr. II. §. 191. Moser v. d. Landeshoheit in Steuersachen, 535 ff. Pütter's Beitr., I. 127. v. Kamptz a. a. O. §. 12. S. 22—33. Struben, Th. II, Bed. I, §. 5 u. 7. v. Justi über die Natur u. Wesen der Staaten, §. 29. Bergius, Polizei- und Cameral-Magazin, Th. VIII, S. 266. Landständische Verhandlungen hierüber: Würtembergische Ständeverhandlungen von 1815, Abth. I, S. 88 ff., Abth. IV, S. 58 ff., Abth. IX. S. 18 u. 89, u. im Protoc. v. 17. Mai 1817. Floret's Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des GH. Hessen von 1820 und 1821, S. 199. Protocoll der nassauischen Landesdeputirten-Versamml. v. 1831, S. 17—24 u. 45—61. Von der Verwendung des Domänen-Ertrags im KR. Hannover zu dem Staatsaufwand, s. actenmäſsige Würdigung der Anklage des Ministeriums Münster (Hannover 1831. 8.), S. 12 ff. — In dem Herzogthum *Nassau* war, nach der Behauptung der Landstände, der Ertrag der Staatsdomänen unter dem Staatseinkommen mitbegriffen. Man s. die nassauischen Landtagverhandlungen v. 1831, u. die Allgem. Zeitung v. 26. Apr. 1831, auſserord. Beilage 147 u. 148. Der Streit ward 1836 durch Vergleich beigelegt, zum Vortheil des Herzogs. Man s. unten §, 333, d. — Acht teutsche Reichsgesetze aus dem Zeitraum von 1530 bis 1654, auch ihnen gemäſs alle acht kaiserliche Wahlcapitulationen seit 1658, u. der Reichsschluſs v. 1775, §. 33 bezeugen und bestätigen das weit ältere Staatsherkommen, daſs *Steuern* nur *subsidiarisch* gefordert werden dürfen, d. h., wenn und so weit die Einkünfte von den Kammergütern und aus andern FinanzQuellen, zu Bestreitung des nöthigen StaatsAufwandes nicht hinreichten. Reichsabschiede, v. 1530, §. 118; v. 1543, §. 24; v. 1544, §. 10; v. 1555, §. 82; v. 1557, §. 48 u. 49; v. 1566, §. 41; v. 1576, §. 11; v. 1654 §. 180 u. 14. In Gerstlacher's Handb.

Digitized by Google

der Reichsgesetze, Th. VII, S. 967 ff.; verglichen mit des Kaisers denkwürdiger verneinender Erklärung auf der Reichsstände Antrag, den Landesherrschaften ein unbeschränktes Besteuerungsrecht zu bewilligen, in dem kaiserl. Commissions-Decret v. 3. Febr. 1671 (in der Neuen Samml. der R. A. Th. IV, S. 83) und Struben a. a. O. u. Th. I, Bed. 1, §. 3. Th. II, Bed. 1, §. 4 ff. *Ebendess.* Observation. juris et historiae germ., obs. IV. §. 12. p. 182. — Von *Kammerschulden*, s. §. 339.

g) Man s. unten §. 333, Note d.

§. 333. (253.)

Eigenthumverhältniss, Veräusserung und Belastung der Domänen. Hausfideicommiss.

I) In der Regel ist die Substanz der Domänen Staatseigenthum und unveräuſserlich a); wenigstens wird bei einer RepräsentativVerfassung, Einwilligung der Ständeversammlung zu der Veräuſserung erfordert b). II) Wo und so weit sie aber, kraft des particulären Staatsrechts, oder eines besondern Rechtstitels, Eigenthum des Regenten c), oder fideicommissarisches Haus- oder FamilienEigenthum des RegentenHauses d) sind, gesetzt auch, daſs etwa, aus andern Gründen, einem Dritten SuccessionsRechte darauf gebühren, steht der Veräuſserung kein Hinderniſs im Weg e), so bald dieselbe dem Staatszweck nicht entgegen ist, und überdieſs in dem Fall der Eigenschaft eines FamilienEigenthums, Einwilligung der SuccessionsBerechtigten hinzukommt f). III) Wider unrechtmäsige Veräuſserung, steht dem Nachfolger in der Regierung die RevocationsBefugniſs zu g). IV) Das Wort Veräuſserung wird hier im weitern Sinne genommen, so daſs auch Verpfändung, Belastung mit Servituten, und Infeudation, überhaupt jede Uebertragung eines dinglichen Rechtes, darunter begriffen sind h). In Absicht auf Verwaltung der Domänen und auf Verwendung ihres Ertrags (§. 480) ist den Ständen in manchen Staaten ein bestimmtes Mitwirkungsrecht eingeräumt i).

a) Sam. Cocceji l. c. E. J. Tenzel, Diss. de domaniis principum inalienabilibus. Erf. 1728. Jo. Aug. Hellfeld, Diss. de restricta illustrium alienandi facultate, maxime quoad allodia avita. (Jen. 1747), cap. II. et III. Von dem Eigenthum der Domänen, nach allgemeinem u. particulärem Staatsrecht, handelt Kreß, primae lineae collegii diplomatico-historico-politici, §§. 141 — 192, p. 17—26. Auch s. man v. Aretin's Staatsr. der constitutionellen Monarchie, Abth. IX, §. 3, S. 310 ff. ConversationsLexikon der neuesten Zeit, Bd. I, (1832), Art. Domänenfrage, S. 698 ff. — Von dieser im Allgemeinen sehr streitigen Frage, s. Etwas vom Befugnisse der Fürsten in Veräuſserung der Domänen. Münster u. Hannov. 1786. 8. Moser a. a. O. 222 ff. Leyser Spec. 50. med. 6. sqq. Fischer a. a. O. II 481 ff. 493 ff. Destouches a. a. O., S. 8. Grotius l. c. Pufendorf, de jure nat. et gent. lib. 8. c. 5. §. 8 et 11. Schröder l. c. §. 905. Höpfner's Naturr. §. 196. J. C. Hoffbauer's Naturr., §. 446. F. G. v. Hertlein's Versuch über die wesentl. Rechte der Majestät, §. 59. Fleischer, Instit. juris feud. 330. Schr-

Schmalz's allgemein. Staatsr. II. §. 246. Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung. Bd. I (1832), S. 555 ff.. — Von der Veräuſserung in *Nothfällen*, s. J. A. Schlettwein's Rechte der Menschheit, §. 284. Geläugnet wird obige Regel von Maurenbrecher: §. 201, Note q, weil die Frage: sind die Domänen Staats oder sind sie FamilienEigenthum? eine *quaestio facti* sey. — Daſs die Kammergüter teutscher Fürsten zwischen Staats- und Privateigenthum in der *Mitte* stehen, behauptet Gönner, teutsches Staatsrecht, §. 450. — Ueber die staatswirthschaftliche Nützlichkeit einer Veräuſserung der Domänen s. Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. I, (1832), S. 156 f. u. 555 ff. In *Preussen* erklärt das allgem. Landr. II, 14, §. 11 u. 25 die Domänengüter und Einkünfte für Staatseigenthum. Von ihrer Veräuſserung und dem Kronfideicommiſs unten, Note b und d. — In *Baiern* erklärt die Verfass. Urk. v. 1818, Tit. III, die Domänen und Regalien für Staatsgut, u. ihnen für einverleibt alle ImmobiliarErwerbungen der Mitglieder des königl. Hauses, wenn der Erwerber darüber nicht verfügt hat. — Die königl. *sächs.* Verfass. Urk. v. 1831, §. 16—19, erklärt die Domänen für unveräuſserliches Staatsgut, das durch eine constitutionelle Finanzbehörde zu verwalten, das lediglich zu Staatszwecken zu benutzen, dessen Ertrag den Staatscassen überlassen ist; doch sind bestimmte Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume dem König zu freier Benutzung überlassen. Noch ebendas. §. 22, ist die als CivilListe (§. 251) aus Staatscassen dem König jährlich zu bezahlende Summe als Aequivalent zu betrachten für die den Staatscassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des königl. Domänengutes, welche auch den Staatscassen so lang überwiesen bleiben sollen, als eine CivilListe bewilligt wird, die wenigstens 500,000 Thaler beträgt. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts zu wachen. Ebendas. §. 18 u. 108. Aehnliche Bestimmungen in der *kurhess.* Verfass. Urk. v. 1831, §. 139 ff. — Von dem *würtemb.* Kammergut, s. den würtemb. Verfass.Vertr. v. 1819, §. 102 u. 103 u. 107, wo es für unveräuſserliches Staatsgut erklärt wird, statt daſs früher der Regent darüber für seine Bedürfnisse nach Willkühr verfügte. Memminger's Beschreib. v. Würtemb. (2. Aufl. 1823.), S. 404 u. 494. J. C. F. Breyer, praes. G. D. Hoffmann, Diss. de Fideicommisso Sereniss. gentis Würtemb. Tub. 1769. 4. J. G. Breyer, Elem. juris publ. Würtemberg §. 30. 33. 297. Landtagsabsch. v. 1629, in der Würtemb. Grundverfassung, S. 466 f. Erbvergleich v. 1770, Cl. IV. §. 2. Paulus, Haupturkunden der würtemb. Landesgrundverfass., St. I, S. 129. Von dem würtemb. HofDomänenKammergut s. unten Note d. — S. *Meining.* landschaftl. Grundgesetz v. 1829, Art. 2. —

) Von der Nothwendigkeit der *Einwilligung* der *Landstände*, oder *Unterthanen*, s. Grundgesetz für d. landsch. Verfass. des F. *Hildburgh.* v. 1818, §. 2, lit. f, u. §. 5. S. *Hildburgh.* Haus- u. Grundgesetz über Staatsgüter u. Staatsschulden, v. 26. Apr. 1820, §. 4, 5 u. 10. *Würtemb.* Verfass.Urk. v. 1819, §. 85, 102, 103, 107. *Badische* v. 1818, §. 58. S. *CoburgSaalfeldische* v. 1821, §. 76 u. 119. S. *CoburgMeiningische* v. 1824, §. 14, Num. 4. Von jener v. 1829, oben Note a. *Kurhessische* v. 1831, §. 142. Hertius, T. I. resp. 23. De Ludewig consil. Halens. T. II. lib. 2. cons. 34. n. 14. 15. Florencourt a. a. O., S. 9. 56 ff. Dawider, s. Struben an dem unten (Note d) a. O. Moser von d. R. Stände Landen, 224. Selchow, Elem. juris publ. germ. §. 416. Wernher P. V. obs. 161. P. X. obs. 377. 469. Gönner über Staatsrechtsdienstbarkeiten, §. 60. — Die *kurpfalzbaierische* Staats- und FideicommiſsPragmatik v. 20. Oct. 1804, §. 10 u. 11, verbietet alle und jede Veräuſserung, Verpfändung, Infeudation, Reinfeudation u. Expectanzen der Staats- und Kammergüter, Staats- und Kammergefälle. Dagegen s. man die baier. Verfass. Urk. v. 1818, Tit. III. Vergl. auch *Badisches* Haus- u. FamilienStatut v. 4. Oct. 1817, §. 1. *Kurhess.* Haus- u. Staatsgesetz v. 4. März 1817,

Digitized by Google

§. 1. — Für veräuſserlich, nach dem Bedürfniſs des Staates, und unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, erklärt die Domänen, das mit Zuziehung der Prinzen des königl. Hauses und der Landstände in den Provinzen errichtete *preussische* Edict u. Hausgesetz v. 17. Dec. 1818, publicirt durch königl. Bekanntmachung v. 6. Nov. 1809; in der Sammlung der preuſs. Verordnungen v. 1806 bis 27 Oct. 1810 (Berl. 1822. 4.), S. 604 — 614, auch in Harl's Handb. d. Staatswirthschaft (1811. 8.), S. 107 ff. Früher erklärte das preuſs. allg. Landr. Th. II, Tit. 14, §. 16 ff. die Domänen nur gegen Entschädigung (z. B. durch Tausch, Erbpacht, gegen fortwährende Zinsen) für veräuſserlich. Ewige Unveräuſserlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- u. Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die preuſs. Monarchie bilden, setzte K. Friedr. Wilh. I. durch ein Edict v. 13. Aug. 1713 fest, auf den Grund eines in dem königl. Hause durch Verfassung und FundamentalGesetze hergebrachten FamilienFideicommisses. Schreber a. a. O. Cap. 1. §. 5.

c) Dieses behaupten von den teutschen Erbstaaten überhaupt, Selchow, Böhmer a. a. O., Florencourt, 63. Schmalz natürl. Staatsr., §. 166. Man s. aber I. H. Göckel, Diss. possessorium summariissimum an et quatenus adversus principem a subditis possit institui? (Erl. 1798.) §. 13.

d) So Pütter in princ. juris publ., §. 191. Schnaubert's Staatsr. der ges. Reichslande, §. 143. Leist's t. Staatsr. §. 22. Eichhorn's teutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, Bd. I, §. 58. — Das *preussische* so genannte *KronFideicommiss* besteht jetzt in dem Complex derjenigen Immobilien u. nutzbaren Gerechtsame der liegenden Gründe, Waldungen, Schlösser, Jagden, Fischereien, Renten, Gefälle u. d., deren Benutzung u. Ertrag zum Unterhalt des Königs und seiner Familie bestimmt sind, deren Substanz aber, nach dem preuſs. allgem. Landrecht, Th. II, Tit. 14, §. 12, als Domänen oder Kammergüter anzusehen sind. Ein Gesetz v. 17. Jan. 1830 erklärt die Domänen u. Forsten für Landeseigenthum. — Die königl. *sächs.* Verfass. Urk. v. 1831, §. 20, erklärt für HausFideicommiſs die Einrichtungs- und Zierdegegenstände, die Mobilien u. Moventien in den zu dem Staatsgut gehörenden königl. Schlössern, Palästen, Hofgebäuden und Gärten, die in dem grünen Gewölbe u. a. kön. Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, namentlich die GemäldeGallerie, die Kupferstiche, Naturalien- Münz- u. a. Cabinette, die Bibliothek, die Kunst-, Rüst- u. Gewehrkammer; ferner Alles, was der König während seiner Regierung aus irgend einem PrivatrechtsTitel, oder durch Ersparnisse an der CivilListe erworben, und worüber er unter den Lebenden nicht verfügt hat, auch das Vermögen, welches er vor seiner Thronbesteigung besessen, und was er damit nachher erworben hat, so fern über dieses Vermögen weder inter vivos noch mortis causa von ihm verfügt worden ist. — *Würtembergisches* KammerschreibereiGut, ein FamilienFideicommiſs u. PrivatEigenthum der Regentenfamilie, dessen Verwaltung u. Benutzung dem Regenten zusteht, nach Eberhard's III. Codicill v. 1674, §. 8, u. Carl Alexanders Testament §. 3 u. 4, u. nach dem Verfass.Vertr. v. 1819, §. 102 u. 108. Breyer, diss. cit. u. J. G. Breyer I. c. §. 33 et 297 sqq. Jetzt heiſst es HofDomainenKammergut; sein reiner Ertrag beträgt jetzt ungefähr 200,000 Fl. Memminger a. a. O., S. 406 u. 433, unterschieden von dem oben, Note a, erwähnten Kammergut. — Von dem *bairischen* Haus- u. StaatsFideicommiſsVermögen, s. baier. Haus- u. StaatsFideicommiſsPragmatik v. 20. Oct. 1804, §. 2; baier. Constitution v. 1. Mai 1808, Tit. 2, §. 11; baier. Familiengesetz v. 28. Jul. 1810, Art. 55. Verfass.Urk. v. 1818, Tit. III. Hausgrundgesetz v. 5. Aug. 1819, Tit. 5, §. 4, Tit. 8, §. 1 u. 3. Kurpfalzbaiersche Haus- und StaatsFideicommiſs-, dann SchuldenPragmatik vom 20. Oct. 1804, in d. baier. Regier. Blatt, u. in der Allgem. Zeit., 1805, Num. 20 ff. Diese erklärt das sämmtliche pfalzbaierische Haus- oder FamilienFideicommiſsVermögen zugleich für StaatsFideicommiſs, um dasselbe mit dem gesammten Lande u.

dem Staatsgut untrennbar zu verbinden. Die *badische* Verfassungsurkunde v. 1818, §. 59, erklärt die Domänen für «PatrimonialEigenthum des Regenten und seiner Familie»; doch so, daſs ihr Ertrag, auſser der darauf radicirten CivilListe und auſser andern darauf haftenden Lasten, der «Bestreitung der Staatslasten ferner belassen» bleibe. Es darf aber, nach §. 58, keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräuſsert werden. Vergl. E. J. J. Pfister, geschichtl. Entwickel. des Staatsr. des GH. Baden, Th. I, S. 141 ff. — Die *gzhgl. hessische* Verfassungsurkunde v. 1820, Art. 7, erklärt $^2/_3$ der damaligen Domänen für unveräuſserliches Familieneigenthum der groſsherzogl. Familie, doch so, daſs der Ertrag derselben in die Staatscasse flieſst. Das übrige $^1/_3$ soll, nach Art. 6, mittelst allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet werden. Der einjährige BruttoErtrag desselben, wird in den StaatsObligationen vom 1. Oct. 1825 angegeben zu 636,878 Gulden. Anders das frühere, von den Ständen zurückgewiesene Edict oder Grundverfassungsgesetz v. 18. März 1820, Art. 17, in der Frankf. OPAZeitung v. 28. Mai 1820. — Von dem *kurhessischen* Haus-Fideicommiſs s. kurhess. Verfass.Urk. v. 1831, §. 140 u. Gesetz v. 27. Febr. 1831. Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. I, (1832), S. 558 f. — Das Grundgesetz des Herzogth. S. *Altenburg* v. 1831, §. 18, u. Beilage 2, §. 1 u. 2, erklärt das Domänenvermögen für Eigenthum des herzogl. Hauses, verordnet Verwaltung desselben durch die Kammer, gesondert von der Steuercasse, aber dennoch Einheit des Kameral- und landschaftlichen Interesse, daher auch verfassungsmäsige (landtägliche Verhandlungen über den KammerEtat), weiset auf sie die Erhaltung der Landstraſsen und Chausseen, den Aufwand auf die landesherrliche Gerichtbarkeit bei den herzogl. Aemtern und Gerichten, Beitrag zu gemeinnützlichen Anstalten, die Verzinsung ihrer Schulden, und die Civilliste (Unterhalt der herzogl. Familie und die Kosten der Hofhaltung), wozu, wenn ihr reiner Ertrag nicht hinreicht, ein Beitrag aus der Steuercasse (Kammerhülfe) zu bezahlen ist. — Die *HohenzollernSigmaringensche* Verf. Urk. v. 1833, §. 72, erklärt die Domänen für Stamm- und Fideicommiſsvermögen des regierenden Hauses. Statt einer so genannten Civilliste, ist in dem Groſsherzogthum *S. WeimarEisenach* dem Souverain, zu Erhaltung seines Hauses und Hofstaates, das Kammervermögen als FamilienFideicommiſsGut überlassen, worunter die Domänen, nutzbaren Rechte und Regalien, unter Verwaltung der landesfürstlichen Kammer, verstanden werden. Gesetz v. 17. April 1821, in d. Regier.Blatt, 1821, S. 495. Schweitzer's öffentl. Recht des GH. S. WeimarEisenach, I. 43 f. Berechnung des Ertrags u. der Verwendung des weimar. Kammervermögens im J. 1831, in der Frankf. OPAZeitung v. 16. Mai 1832, Beilage. — Die *nassauische* landständische Verfassungsurkunde v. 1. u. 2. Sept. 1814 erklärt die Domänen für herzogliches Familiengut. Aber das darin bestätigte nassauische Steuergesetz vom $^{10}/_{14}$ Febr. 1809, §. 1 u. 5, bestimmte ihren Ertrag zu dem Staatsaufwand. Sie sind indeſs seit 1816 einer besondern Verwaltung untergeben, und seit dem dient ihr Ertrag dem Landesherrn und seiner Familie statt einer CivilListe. Hiewider ward von der Deputirtenkammer Beschwerde geführt in der Ständeversammlung seit 1831. Man s. oben §. 332, Note f. Im Juni 1836 ward der Streit auf dem Landtage durch Vergleich beigelegt, zum Vortheil des Landesherrn. Allgem. Zeitung v. 6. Juli, u. Frankf. O.Postamtzeit. v. 9. u. 10. Juli 1836. Von der landesherrlichen FamilienfideicommiſsEigenschaft der Domänen in dem Herzogth. *BraunschweigLüneburg*, s. P. C. Ribbentrop's Beiträge etc., I. Beitrag (1787. 8.), S. 152. Durch eine Uebereinkunft zwischen dem Herzog und den Landständen vom Oct. 1832, darf das Kammergut ohne Zustimmung der Stände in seinem Bestand keine Veränderung erleiden, und sind von dessen Ertrag jährlich 237,000 Rthlr. (als CivilListe) zu Bestreitung der Bedürfnisse des Landesfürsten und des herzoglichen Hauses zu entrichten. — Für landesherrliches

Digitized by Google

Familieneigenthum erklärt die Domänen, das Gesetz für die ständ. Verfass. des Herzogth. *S. CoburgSaalfeld* v. 1821, §. 76 u. 119. — Nach dem oben, Note h, angef. sachsen *hildburghausischen* Haus- u. Grundgesetz v. 1820, §. 1, gehören alle Domänen zu dem unveräuſserlichen Staatsgut, «und zwar ohne Unterschied, ob sie zu dem FamilienFideicommiſs des herzogl. sächs. Gesammthauses gehören und in den PortionsAnschlägen enthalten, oder erst in späteren Zeiten erworben oder dem Staat angefallen sind». — Andere Haus- u. Staatsgesetze s. unten §. 335, Note f. — Nach manchen Hausgesetzen, sind auch die *neu*erworbenen Güter dem Familien-Fideicommiſs ipso jure einverleibt. Erbvertrag des Gesammthauses Nassau, v. 1783 (in Reuss. Staatscanzlei, XVI. 65.), §. 5, 6 u. 39, Erbvereine zwischen Kurbaiern u. Kurpfalz v. 22. Sept. 1766 u. v. 16. Febr. 1771, §. 8, 9 u. 11. Selchow l. c. S. 416. n. 6. Florencourt a. a. O. 59. Struben, Obss. juris et hist. 192. sq. — Von den *Schatullgütern*, besonders im preuſsischen Staat, unten §. 335.

e) Struben, de statuum provincialium origine et praecipuis juribus, §. 18; in dessen Obss. jur. et hist. 192. Moser a. a. O. 224. 312. v. Justi's Staatswirthschaft, Th. II, §. 75.

f) Moser a. a. O. 224. 226. 312. J. A. Hellfeld, Diss. de restricta illustrium alienandi facultate (Jen. 1747), c. 2. §. 21, 22. c. 5. §. 41. sqq. — Das Gesetz für ständ. Verfass. des Herz. *CoburgSaalfeld* v. 1821, §. 76 u. 119, ernennt die Stände zu *Garants*, wider Verminderung u. Veräuſserung der Domänen. — Von Veräuſserung der Domänen in ehemaligen reichsunmittelbaren Stiftlanden oder *geistlichen* Wahlstaaten, s. G. L. Böhmer, Princ. juris. canon. §. 504. sq. Schnaubert a. a. O. §. 203. f. Fischer's Kameral- und Polizeir., II. 486. Moser a. a. O. 217. Gönner von Staatsrechtsdienstbarkeiten, §. 59. Vergl. oben §. 238, d.

g) Jo. Gr. Lamm, de bonis cameralibus alienatis, praesertim emtitiis et in feudum concessis, a successore revocandis. Vinar. 1753. — Von der Gültigkeit älterer, in dem Mittelalter geschehener, Veräuſserungen und Lehnreichungen, F. J. Lion diss. de e. q. j. e. principi successori circa revocanda avulsa. Lips. 1717. Fischer a. a. O. II. 494 f. 496. Mecklenb. Erblandesvergl. §. 96—98, bei Jargow v. d. Regalien, append. p. 31. — Ueber die Gültigkeit der v. e. Zwischenherrscher, während der feindl. Inhabung des Landes, geschehenen Veräuſserungen, s. oben §. 253 u. f. und Klüber's europ. Völkerrecht, §. 258 u. f.

h) Vergl. G. L. Böhmer princ. juris can. §. 620. Janus a Costa in Decretales Gregori IX., lib. I. tit. 41. et lib. III. tit. 21,

i) Gesetz für die ständ. Verfass. des Herz. S. *CoburgSaalf.* 1821, §. 76. u. 119.

§. 334. (254.)

Privatgut. Mittelbares Staatsvermögen.

I) Privatgut ist Alles, dessen Eigenthum Privatpersonen, als solchen, zusteht. Dahin gehört in dem Staatsgebiet das Vermögen, welches Eigenthum physischer oder moralischer (juridischer) PrivatPersonen ist; namentlich das Kirchengut und das Vermögen frommer oder milder Stiftungen *a*), auch das Privat-, Patrimonial- oder Schatullvermögen des Regenten (§. 335). II) Mittelbares Staatsvermögen, nennen Einige das Vermögen der Stadt-, Flecken- und Dorfgemeinden (§. 259), auch dasjenige der milden oder frommen Stiftungen für Religion, geistige Ausbildung, oder Wohlthätigkeit gegen Hülfbedürftige *b*); so daſs, bei zweckmäsiger Verwaltung, das Vermögen der ersten zu den Kosten der örtlichen obrigkeitlichen Bedürfnisse,

Digitized by Google

·r Rechts- und Polizeipflege, dasjenige der letzten, welches stets als hei- ; und unantastbar sollte behandelt werden, zu Lehr-, Erziehungs- und ıterrichtAnstalten, mitverwendet zu werden pflegt. In Absicht auf Ge- einde- und Stiftungsvermögen, ist jedoch keine Staatsbehörde in der egel, zu eigenmächtiger oder einseitiger Verfügung und Verwaltung be- gt (§. 531 ff. 551).

Es ist hier überhaupt die Rede von dem Eigenthum moralischer Personen, die der Staatsregierung untergeordnet, und ihrer besondern Aufsicht und Fürsorge empfohlen und unterworfen sind. — Von *frommen* und *milden Stiftungen* insbesondere, s. C. F. Hommel, epitome sacri juris, p. 168. et 358. Böhmer jur. eccl. Protestant., T. IV. lib. 5. tit. 6. §. 44. Seb. Brendel, das Recht u. die Verwaltung milder Stiftungen. Leipz. 1814 8. ReichsDep.Hauptschl. v. 1803, §. 65 u. 37. Einige betrachten Corporationen dieser Art wie *Staatsgesellschaften* (die des Staates wegen existiren). Sie legen daher dem Staat an ihrem Vermögen ein *Miteigenthumrecht* bei, so, dafs der Staatsgesellschaft der *geniessende* und *vollziehende* Theil des Eigenthums, dem Staat der *dirigirende* Theil zukomme, jedoch unter *gemeinschaftlicher* Mitwirkung bei Ausübung dieser getheilten Eigenthumrechte. Vergl. Grotius de J. B. et P. II. 3. 19. v. Steck's Ausführungen einiger gemeinnütz. Materien (Halle 1784. 8.), S. 22. Brauer's Abhandlungen zur Erläut. des westph. Friedens, II, 10 ff. Jargow von den Regalien, 467. Seb. Brendel, das Recht und die Verwendung der milden Stiftungen, Leipz. 1814. 8. Abh., was ist der Staat den frommen Stiftungen schuldig? in Bauer's, Behr's und Schott's allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. I (1814), Num. 13. Von dem Recht zu *secularisiren*, unten §. 531 u. ff. — Von der *CommunalVerwaltung* s. *bairische* Anordn. einer GeneralVerwaltung des Stiftung- u. CommunalVermögens, in d. baier. Regier.Blatt 1808, St. 5. Dawider erging eine *baier.* Verordn. v. 6. März 1817, betr. die Verwaltung des Stiftung- u. CommunalVermögens. *Baier.* Edict über das Gemeindewesen, in d. baier. Regier.Blatt, 1808, St. 61. Von der landespolizeilichen Aufsicht bei Verwaltung und Veräufserung der Gemeindegüter in dem KR. *Sachsen,* s. Weisse's königl. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 187. Graf v. Blome, über Gemeindewesen, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig u. Holstein. Hamb. 1832. 8. Gemeindeordnungen, oben §. 259. — Als *Staatsgut* betrachtet das Vermögen der Klöster, der Bildungs- u. WohlthätigkeitAnstalten, Gönner, in s. teutschen Staatsr., §. 415. VIII. Dawider s. J. H. Böhmer jur. eccl. protest., lib. 3. tit. 5. §. 31. sq.

§. 335. (255.)

Privat- oder Schatull- und Familiengut des Regenten

I) Landesherrliches Privat-, Patrimonial- oder Schatullgut *a*), denkbar auch in einer erblichen Monarchie, heifst das Privateigenthum des Regenten. Dieser hat defshalb, der Regel nach, Eigenschaft und Rechte eines Privatmannes *b*). Zu Veräufserung, auch Lehnreichung der SchatullGüter, bedarf er reichs- oder landständischer Einwilligung nicht *c*); der agnatischen, und auch der lehnherrlichen, nur dann, wenn sie FamilienFideicommifs, oder lehnbar sind *d*). Die landesherrliche Schatulle (principis ratio) geniefst, nach Vorschrift der römischen

Gesetze, und nach teutschem Gerichtsgebrauch, jura fisci e). So auch die Schatulle der landesherrlichen Gemahlin und des Thronfolgers f), (Augustae et Caesaris ratio). Das Privatgut des Regenten, ist bei seinem Ableben als PrivatNachlaſs zu behandeln (§. 243). II) Auch die RegentenFamilie kann eigene Familiengüter besitzen g), mit oder ohne Fideicommiſs- oder Lehnverbindung, abgesondert von den StaatsDomänen und von dem Privatvermögen des Regenten.

a) Von andern auch Chatoulle- und ScatulGut, desgleichen KabinetGut, Cassette particulière du prince, genannt. Jargow von den Regalien, 458. Jo Tob. Hofmann diss. de patrimonio principis privato, quod die Chatoulle vocant. Jen. 1727. 4. A. F. Rivinus diss. de bonis principis patrimonialibus. Lips. 1737. 4. Leyser Spec. 657. m. 10. Moser, von der Reichsstände Landen, 212 ff. *Ebenders.* von der Landesh. in Cameralsachen. 4. F. C. J. Fischer's Lehrbegr. der Cameral- und Polizeirechte, II. 479 ff. *Baier.* Familiengesetz v. 1808, Art. 55. ff. Rhein. Bund, XLIX. 13. S. *Meining.* landständ. Grundgesetz v. 23. Aug. 1829, Art. 3, u. 46. Eine im Königreich Hannover bestehende landesherrliche Schatullcasse ist aus Fonds entstanden, die der königl. Familie ausschlieſsend zugehören. Ihr Vermögen bestand 1832 in 2,400,000 Thalern, nachdem damals der König ein dazu gehörendes Capital von 1,100,000 Thalern, welches bei der vormaligen Haupt-Kammercasse aus Erbegeldern verzinsbar angelegt war, erlassen hatte. Allgem. Zeit. v. 8. Juli 1832, Beil. S. 748. — Einige unterscheiden Patrimonial- u. SchatullGut. Roth's Staatsr. t. Reichslande, II. 39. v. Göbel's Abhandlungen aus dem Staatsr. St. 2, S. 231. C. C. A. H. v. Kamptz Erört. der Verbindlichk. des weltl. Reichsfürsten aus den Handl. s. Vorfahren, 36. — Einige *unterscheiden* Patrimonial- und SchatullGüter, schreiben jedoch an beiden dem Regenten das volle Eigenthum zu. v. Roth a. a. O. — In dem *preussischen* Staat, ward der Unterschied zwischen *Domänen-* und (liegenden) *Schatull*Gütern aufgehoben, und beide für unveräuſserlich erklärt. Verordn. v. 13, Aug. 1713. Behmer l. c. §, 15. Fischer a. a. O. II. 493. f. Das *preuss. allgem. Landrecht,* Th. II, Tit. 14, bestimmt: §. 14, daſs Güter u. Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht hat, als dessen Privateigenthum zu betrachten seyen. §, 15: »Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter den Lebendigen noch von Todeswegen, verfügt; so sind dieselben für einverleibt in die Domänen des Staats anzusehen.« — Die königl. *sächsische* Verf. Urk. v. 1831, §. 21, erklärt für Privateigenthum des Königs Alles, was er vor seiner Thronbesteigung besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt. Hat er darüber nicht verfügt, so wächst solches bei seinem Ableben dem Hausfideicommiſs (§. 333, d) zu. Auch über das, was er während seiner Regierung durch irgend einen PrivatrechtsTitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben hat, kann er frei verfügen, doch nur unter den Lebenden; bei seinem Ableben fällt das noch Vorhandene an das Hausfideicommiſs. Die Stände sind berechtigt und verpflichtet, über die Erhaltung des Hausfideicommisses zu wachen. Ebendas. §. 20 u. 108. — Von dem königl. *hannöver.* Schatullgut, s. man die königl. Erklärung an d. allgemeine Ständeversamml. v. 11. Mai 1831.

b) *Oestreich.* Gesetzbuch, Th. I, Hauptst. 1, §. 20. S. *Meining.* landständ. Grundgesetz v. 1829, Art. 46.

c) Püttmann elem. juris feud. §. 65. not. c. Florencourt a. a. O. 64. Ringler, de domaniis Germaniae, lib. I. §. 16.

Digitized by Google

f) Neumann medit. juris priv. princ. T. IV. lib. 1. tit. 4. §. 31. sq. p. 31. sq. Püttmann elem. jur. feud. §. 65. not. c.

e) L. 3. C. de quadrienn. praescr. Brissonius de V. S., voc. *ratio.* Stryk U. M. lib. 42. tit. 5. §. 3. Leyser Sp. 458. m. 3. Gmelin's Ordn. d. Gläubiger, IV. 21. Anders, wie es scheint, Moser a. a. O. 213. — Die römischen Gesetze fordern zu *Verjährung* dieser Güter, einen 40jährigen Zeitraum. L. 4. C. de praescript. 30 vel 40 annor. L. ult. C. de fund. patrim.

f) L. 6. §. 1. D. de jure fisci. Pufendorf, T. IV. obs. 261. Hellfeld diss. de hypotheca fisci, §. 34. Pütter prim. lin. jur. priv. princ. §. 8. not. a. Gmelin a. a. O.

g) Berühmt und sehr bedeutend sind die östreichischen PatrimonialFamilienherrschaften, in Oestreich unter der Enns, in Böhmen, Mähren und Ungarn.

§. 336. (256.)

Adespota. Res Nullius. Bona vacantia.

I) Das Staatsgebiet und jede Sache, welche sich darin befindet, sind, wegen des darauf sich beziehenden Staatseigenthumrechtes (§. 328, 329), in Ansehung aller Auswärtigen a) als fremd oder occupirt zu betrachten. Das Meiste hievon ist entweder Privateigenthum (§. 334, 335), oder Staatsvermögen (§. 328, 332). Was keines von beiden ist, heiſst herrnloses oder freistehendes Gut (ἀδέσποτον) b). Adespota sind also Sachen, innerhalb eines Staatsgebietes, die weder zu dem Privateigenthum, noch zu dem Staatsvermögen gehören. Sie sind als nicht occupirt anzusehen, nur in Ansehung des Staates und seiner Bürger, nicht in Hinsicht auf Auswärtige. Ihre Zueignung ist dem Staat und allen seinen Mitgliedern, aber auch nur ihnen, frei gelassen. II) Sie unterscheiden sich von Niemand gehörigen Dingen (rebus nullius), als nicht occupirten Sachen auſserhalb eines Staatsgebietes; und III) von so genanntem erblosem oder vacantem Gut oder Nachlaſs (ledig Gut, bona vacantia), welches der Staat, kraft eines positiven subsidiarischen Erbrechtes, sich zueignet.

a) In diesem Sinne, spricht Grotius de J. B. et P. lib. 2. c. 4. §. 19. von einem dominio populi *generali.*

b) Auch *derelinquirte* Sachen innerhalb des Staatsgebietes gehören dahin. Vergl. §. 338, Num. VI.

§. 337. (257.)

Recht auf Adespota.

I) Adespota, die als Zuwachs (jure accessionis) zu dem Privateigenthum, oder zu dem Staatsvermögen im eigentlichen Sinn, kommen, sind, als der Hauptsache einverleibt, als Bestandtheil derselben zu betrachten; es findet also forthin ein Occupationsrecht deſshalb nicht Statt. II) Gleiche Befugniſs zur Occupation der Adespoten, haben, wenn das

Digitized by Google

particuläre Staatsrecht keine andere Bestimmung gibt a), die einzelnen Bürger und der Staat b); dieser, weil er des Erwerbs auf gleiche Art, wie jene, fähig ist, beide, weil eine besondere Zueignung dieser Sachen, innerhalb des Staatsgebietes, noch nicht erfolgt ist. III) Auswärtige sind nicht befugt, Adespota sich zuzueignen c) (§. 336).

a) Wie meist in Ansehung der gefundenen *Schätze* und der *derelinquirten* Sachen. Pütter's Lit. III. 623. Klüber's Lit. §. 1386. Held's reichsprälat. Staatsr. II. 619. Selchow elem. juris germ. priv. §. 534. Runde's t. Privatr., §. 183. Dietz Handb. I. 183. Jargow von den Regalien, 504. Vergl. *Preuss.* allgem. Landr. I. 9. 74—106. Code civil francais, Art. 713. — Von *Schätzen* s. ebendas. art. 716 G. L. Böhmer's Rechtsfälle, Bd. III, Num. 209. Kind quaest. for. Tab. III. c. 5 Haubold's k. sächs. Privatr., §. 180. — Von *Bergwerken* unten §. 446 ff. — Von *öden Plätzen, Bergen, Hügeln, Thälern, Waldungen, Gebüschen* u. d., s. Schneidbert's Staatsr. d. gesammten Reichslande, §. 170. — *Wüstes* Land, innerhalb einer *Dorfmarkung*, sprechen dem Landesherrn zu, Struben, Th. IV, Bed. 10, v. Bülow u. Hagemann in d. pract. Erörterungen, Th. II, Num. 27. Andere der Dorfherrschaft, nicht der Dorfgemeinde. Chr. Ern. Weisse, s. resp. Fr. Platner, diss. de dominio agrorum incultorum intra confinia pagorum Germaniae sitorum (Lips. 1805), §. 2—5. Noch Andere, nach Verschiedenheit der Eigenthumverhältnisse, entweder der Dorfgemeinde oder der Grundherrschaft. Eichhorn's deutsch. Privatr. (3. Aufl.), §. 286. — Bestimmungen über die Rechte des Staates auf herrnlose Güter und Sachen, enthält das *preuss.* allgem. Landr. Th. II, Tit 16. Allen Mitgliedern des Staates läſst deren Zueignung frei. das Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die deutschen Erblande der *österreich.* Monarchie, §. 287.

b) Die Prävention findet statt. So auch in dem Königreich *Sachsen*. Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 222.

c) Diese Theorie der Adespoten ward von dem Verf. zuerst vorgetragen, in s. kl. jur. Biblioth. XIX. 373 f. und aus dieser, doch nicht ganz richtig, von Dietz in d. Handb. des t. Privatr., I. §. 101[b] u. 182. — Vergl. übrigens Pütter's Lit. III. §. 1375 ff. Klüber's Lit. S. 473. Bikner l. c. p. 82. 90 sq. J. A. L. Seidensticker comm. de fundamentis juris supremae potestatis circa adespota. Goett. 1789. 4. (Klüber's kl. jur. Bibl. XIX. 357.) Zentner l. c. §. 43—5. Runde a. a. O. §. 182.

§. 338. (258.)

Auf res nullius, bona vacantia und res derelictas. FiscusGut.

IV) In Absicht auf Niemand gehörige Sachen (res nullius), hat jeder Staat, jedes physische oder moralische Individuum, gleiches OccupationsRecht. Es entscheidet also das Zuvorkommen (res cedit primo occupanti). V) Auf lediges oder vacantes Gut (bona vacantia), insbesondere so genannten erblosen Nachlaſs, wozu ein ordentlicher Erbe (Intestat-, Testament- oder Vertragerbe) nicht vorhanden ist, eignen die heutigen Staaten dem Fiscus ein subsidiarisches oder auſserordentliches Erbrecht zu a); so wie VI) ein ausschlieſsendes Occupationsrecht in Hinsicht auf verlassene Sachen b) (res derelictas). VII) Alles, was das particuläre Staatsrecht dem Fiscus zueignet, heiſst FiscusGut c) (bona fiscalia)

Digitized by Google

z. B. lediges, verlassenes, verwirktes Gut (bona vacantia, derelicta, ereptitia), Schätze, gefundene Sachen, was das Meer auswirft, Bernstein, schiffbrüchige Güter (wo das Strandrecht, die Grundruhr, gilt), Perlen und Goldsand in Privatwasser u. d. d). Es gehört, gleich den Domänen, zu dem Staatsvermögen, und verwandelt sich in Domäne, sobald es dem Inbegriff derselben einverleibt wird.

a) Pütter's Lit. III. §. 1376 ff. Klüber's Lit. 473. Behmer, nov. jur. controv. T. I. obs. 52. Struben, Th. II, Bd. 74. Weisse a. a. O. v. Schröder in Linde's Zeitschrift Bd. X, Heft 1 Num. 3. Für ein bloſses jus exclusivum occupandi erklärt dieses Recht Blume, im Rhein. Museum, Bd. IV. S. 212. Unten §. 476.

b) Leyser Sp. 443. Sp. 658. m. 17. et 18. Günther's Völkerrecht, II. 64. 70. Joh. Henr. Felzii diss. excerpta controversiarum illustrium de rebus pro derelicto habitis. Argent. 1708. 4. Greg. Majansii disp. de jure rei derelictae; in Ejus Dissert. T. I. n. 16. Runde's t. Privatr., §. 182. Oben §. 337, Note a.

c) E. J. Tenzel diss. de domaniis principum inalienabilibus, §. 5—7.

d) J. E. Rossmann von dem *Mulifenrecht* (droit d'épave), in d. Erlang. gel. Anz. 1750, S. 7 ff. v. Tröltsch Anmerkungen, II, 162. Haltaus gloss. v. Mulfihe. S. L. Lerber praelectio de fontibus juris patrii (Bernae 1788. 8.), p. 21.

§. 339. (259.)

Staatsschulden

I) Der reine Bestand des Staatsvermögens ergibt sich, nach Abzug der Staatsschulden. Eigentlich so genannte Landesschulden a), haftend auf den LandesSteuer- und RegalienCassen, Kammerschulden b), haftend auf den Kammergütern, Landschaftschulden, da wo Landstände mit eigener landschaftlicher VermögensSubstanz oder Casse bestehen oder bestanden, subsidiarisch auch Schulden, welche StaatsInstitute unter Garantie des Staates contrahirt haben, gehören in die Classe der Staatsschulden c); nicht so Privat- und Familienschulden des Regenten d), auch nicht Aemter- und Gemeindeschulden. II) Staatsschulden werden, vermöge der Regentenpflicht, gültigerweise contrahirt, aus rechtfertigender Ursache e), mit Beobachtung der in der StaatsverfassungsUrkunde, oder in den Hausgesetzen des Regenten vorgeschriebenen Förmlichkeit f), insbesondere mit Einwilligung der Landstände (§. 294)). Rechtfertigende Ursache ist jedes wahre, unmittelbare Staatsbedürfniſs. Dahin gehören: 1) unzweifelhafte bleibende Landesverbesserung, und rechtliche Folge neuer vortheilhafter Ländererwerbung; 2) Tilgung rechtmäsiger Staatsschulden; 3) Rettung des Staates, des Regenten, oder seines vermuthlichen Nachfolgers, aus unabwendbarer groſser Gefahr oder Beschädigung. III) Staatsschulden werden errichtet, bald auf bloſsen StaatsverwaltungsCredit — d. h. unversicherte, schwebende, oder unfundirte Staatsschulden, namentlich Staatscasse- und AdministrationsSchulden g), floating debt, dette flottante, untadelhaft, wenn dadurch etatmäsige Einnahmen zu etatmäsigen Ausgaben nur anti-

Digitized by Google

cipirt werden, oder wenn unabwendbare auſserordentliche Bedürfniſse eintreten, — bald mit GeneralHypothek auf das gesammte Vermögen und Einkommen des Staates, oder mit SpecialHypothek, auf bestimmte Staatsgüter, Provinzen, Aemter, Cassen oder Staatseinkünfte, die den Staatsgläubigern zu sicherer Bezahlung des Capitals und der Zinsen dienen sollen *h*) (fundirte Staatsschulden). Auf den Grund und Boden des Staatsgebietes, dessen gröſster Theil Privateigenthum ist, pflegen Staatsschulden hypothekarisch nicht versichert zu werden; nur von dem, was darin Staatseigenthum ist, wäre eine solche Hypothek zu verstehen *i*).

a) Moser von der t. Reichsstände Landen, 1357 ff.

b) Moser's Staatsr. XXIII. 459 ff. XXIV. 1 ff. *Ebenders.* von der Landeshoh. in Cameralsachen. 61 ff. *Ebenders.* persönl. Staatsr. II. 117. 120. 582. (Chassot de Florencourt) Etwas u. s. w. (oben §. 332, Note a). Der Reichsdeputations-Hauptschluſs von 1803, §. 78, spricht von Kamerschulden, welche Special- oder GeneralHypothek in Kammervermögen, oder auch nur versionem in rem für sich haben. Es kann aber auch eine der Kammerverwaltung auf andere Art aufliegende Zahlungsverbindlichkeit, die Eigenschaft einer Kammerschuld begründen. Vergl. oben §. 332.

c) Moser v. d. reichsständischen Schuldenwesen. Th. I. u. II. Erf. u. Leipz. 1774. 1775. 4. *Ebenders.* von der Reichsstände Landen, S. 1376 ff. Schreidemantel's allgem. Staatsr., §. 189 ff. J. N. Bischoff orat. de aere principum alieno. Helmst. 1794. 8. Ueber die Natur u. die Abtragung der Staatsschulden u. ihrer Zinsen. Frankf. a. M. 1801. 8. F. C. v. Moser's Hofrecht, I. 145, und in der Vorrede zu dem II. Band. Ueber das öffentliche Schuldenwesen. Leipz. 1810. 8. Koch et Schoell histoire abrégée des traités de paix, T. VII, p. 82.

d) Die *persönlichen* oder *Privat*schulden, namentlich SchatullSchulden des Regenten, fallen auf sein Privatvermögen und seinen PrivatNachlaſs. Moser's persönl. Staatsr. II. 582. *Familien*Schulden haften auf dem Familienvermögen.

e) Dabei sollte nie die Betrachtung fehlen, daſs Staatsschuldenmachen nicht weniger sey, als die Mittel der Zukunft den Bedürfnissen der Gegenwart opfern.

f) *Haus-* und *Staatsgesetze*, betreffend die Staatsschulden, die Privat- und Familienschulden des Souverains, die Schulden der Mitglieder seiner Familie, und die Staatsveräuſserungen: 1) *Einseitige* Verordnungen, z. B. Testamente, in Braunschweig, Würtemberg u. a. Moser's braunschw. lüneburg. Staatsr. 71. Schmid's Anmerkungen und Zusätze dazu, 61. Moser's Staatsr. XXXIII. 508, und persönl. Staatsr. II. 151. 177 ff. — 2) *Haus-* oder *Familienverträge:* in Braunschweig von 1535 u. 1592; — von SachsenWeimar u. Eisenach, Moser's braunschw. lüneb. St. R. 71. *Ebendess.* persönl. Staatsr. II. 129. 137; — in dem Hause Nassau der Erbverein v. 30 Jun. 1783, §. 13—18, in Reuss Staatsk. XVI. 92, u. in Martens recueil, II. 405; u. Vertr. v. 18. Apr. 1805; — in Baiern, v. 12. Oct. 1796 u. Haus- und Staatsfideicommiſs-, dann SchuldenPragmatik v. 20. Oct. 1804, in dem baier. Regier. Bl., in v. Aretin's Genius von Baiern. Bd. I. Heft 1 (1803), S. 15, und in der Allgem. Zeit., 1805, Num. 20 ff.; bestätigt in d. Constitution des Königr. Baiern v. 1. Mai 1808, Tit. II, §. 11, in d. baier. Regier. Bl. 1808, St. 22; — in SachsenCoburgSaalfeld, v. 1. Apr. 1802, in Klüber's Rheinischen StaatsAnzeigen, Heft I, 1802, S. 44; — im Hrzgth. S. Meiningen, landständ. Grundgesetz v. 23. Aug. 1829, Art. 42 ff.; — n MecklenburgSchwerin, Staats- und HausFundamentalgesetz, v. 11. Mai 1805, in d. mecklenburg. schwer. Staatskalender v. 1806, S. 189; — in Baden, v. 1. Oct. 1806, 18. Nov. 1808 u. v. 5. Oct. 1820, in dem bad. Regier. Bl., 1806, N. 27; 1808, N. 38; 1820, N. 15. — 3) *Landesgrundverträge:* Würtembergische LandtagsAbschiede v. 1629 u. 1651.

Digitized by Google

(Moser's persönl. Staatsr. II. 151), und Erbvergleich v. 1771, ad Class. IV. S. 93; braunschweig-wolfenbüttelischer Vertrag mit der Landschaft v. 1. Mai 1794, bei Floerkcourt a. a. O.; s. hildburghausisches Haus- und Grundgesetz v. 26. Apr. 1820; *kurhess.* Verf. Urk. v. 1831, §. 94.

In dieser Hinsicht unterscheidet man Staatsschulden im *engern* Sinn, und *Administrations-* oder *RechnungsSchulden.* Von der letzten Art sind alle in die Classe der Staatsschulden förmlich nicht aufgenommene Schulden der Staatscasse, welche die Natur eines Ausgaberückstandes aus einer laufenden StaatsverwaltungsRechnung haben, wie der Rückstand einer der Staatscasse obliegenden jährlichen Leistung, oder einer Zahlung für ordentlichen Staatsaufwand eines bestimmten Rechnungsjahres, und alle Ausgaben, die unter dem Voranschlag (Etat) eines bestimmten Rechnungsjahres nicht begriffen sind. Zu der ersten Classe gehören alle Schulden, die verzinsbar oder nicht, als Rückstände der genannten Art nicht zu betrachten sind.

Nie sollte man eine Sicherheit anbieten, die der Unterrichtete für angemessen nicht gelten läſst. — Von den verschiedenen *Methoden*, Staatsschulden zu machen, s. Lüder's NationalIndustrie (Braunschw. 1808), Cap. 11. Ueber das öffentliche Schuldenwesen. Leipz. 1810. 8. Ideen über StaatsschuldenTilgung, vom Grafen von *Soden.* Wien 1814. 8.

Man s. das AusträgalUrtheil des dresdener AppellationsGerichts vom 6. März 1830, in der Beil. zu dem öffentl. Protoc. der B. V. v. 18. März 1830. Austrägal Urtheil des münchener OberappellationsGerichts v. 4. Juli 1823, als Beilage zu dem Protoc. der B. V. v. 4. Dec. 1823, §. 160; in den Protoc. der B. V., Bd. XV, S. 574.

§. 340. (260).

Fortsetzung.

IV) Bei Staatsschulden, lautet die Verbriefung (Staatsobligation, Staatspapier, Banknote), entweder auf einen namentlich darin angegebenen Gläubiger, oder auf jeden Inhaber (au porteur, Papiergeld). V) Die Zahlung[a]) wird gestellt, auf Sicht; auf bestimmte Zeit nach Sicht; auf Capitalfuſs nach Ablauf der stipulirten Zeit, nach Maas und Münze, wie die Anleihe geschah), es sey nun durch Zahlung des Ganzen auf einmal, oder durch Stück-, Partial- oder TerminalZahlung; auf Anticipationen oder Abtragung des ganzen Capitals nebst Zinsen, von einem bestimmten Einkommen des Staates, binnen kurzer Frist; auf Jahrzahlung oder Jahrgefälle (Annuitäten, Zeitrenten, Renten, die nur während einer bestimmten Reihe von Jahren, statt der Zinsen- und CapitalRückzahlung) bezahlt werden; auf Leibrenten, auf Tontinen; auf Lotterie, u. d. [b]). VI) Der Staat hat, in der Regel, dieselben Rechte und Pflichten wie ein Privatgläubiger. VII) Von der Verbindlichkeit des Regierungsfolgers, die Schulden seiner Vorfahren zu bezahlen, wird oben gehandelt (§. 252).

a) Zu Regulirung und Tilgung des Staatsschuldenwesens, sind in manchen Ländern eigene *SchuldentilgungsCommissionen* und *AmortisationsCassen* verordnet (§. 401, b). Von den *Rechtswohlthaten,* Moratorien, Competenz u. a., s. die angef. Abhandl. über die Natur und Abtragung u. s. w., §. 8. ff. Moser v. d. reichsständ. Schulden-

Digitized by Google

wesen, I. 637 ff. — Von dem *StaatsBankerott*, s. die Abh. über die Natur der Staatsschulden, S. 69 ff.

b) v. Oeder, in Schlözer's Staatsanzeigen, LIX. 306. C. Sartorius, Handb. der Staatswirthschaft, §. 132 ff.

VII. CAPITEL.

Staatsverwaltungsform.

§. 341. (261.)

Staatsform. Staatsverwaltung. Verwaltungsform.

I) Die Staatsform (forma civitatis s. reipublicae, §. 98) ist in den Erbstaaten des Teutschen Bundes monarchisch (monokratisch), und zwar erbmonarchisch, in den Freien Städten republikanisch (§. 239—241). II) Die Staatsverwaltung (administratio reip.) besteht in rechtmäsiger und zweckgemäser Ausübung der Hoheit- und Eigenthumrechte des Staates, nach seinem innern und äuſsern Verhältniſs. III) Die Verwaltungsform (forma administrationis), die Art der Staatsverwaltung (Verwaltungsordnung, Administration), ist nicht überall dieselbe. Wie sie aber auch beschaffen sey, so müsse in der Verwaltung echter National- oder Gemeingeist walten. IV) Wo Landstände sind, gebührt diesen eine verfassungsmäsige Mitwirkung bei Ausübung bestimmter Hoheitrechte (§. 297).

§. 342. (262.)

Verantwortlichkeit der StaatsMinister.

In jeder durch Volksvertretung unterstützten, also verfassungsmäsig eingeschränkten Monarchie, sollte, wie in England, das Staatsministerium, und, so viel seinen besondern Wirkungskreis betrifft, jeder Einzelne von den obersten Staatsbeamten, jeder Vorsteher einer obersten Staatsverwaltungsbehörde, hier als erstes Organ und oberster Diener der vollziehenden Gewalt, nicht bloſs der Person des Regenten, sondern auch den Stellvertretern des Volkes, gesetzmäsig verantwortlich seyn; sowohl für Zweckmäsigkeit, als auch, und zwar vor einer richtenden Behörde, für Gesetzmäsigkeit oder Uebereinstimmung der Regierungshandlungen (sowohl Begehungs- als auch Unterlassungshandlungen), mit der Verfassung und den Gesetzen des Staates *a*). Mit Hülfe dessen, und da hier rechtwidrige, wirkliche oder angebliche, Befehle des Regenten nicht zur Entschuldigung eines Miſsbrauchs der Staatsgewalt dienen können,

Digitized by Google

uch seine Verfügungen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung eines oder iehrerer Mitglieder der gehörigen Staatsbehörde bedürfen (§. 283), befindet ich dann der verfassungsmäsige Monarch, der Mittelpunct der Macht nd Majestät der Nation, für seine Person in eine Art von Allerheiligstem ersetzt, unerreichbar für den Stoſs politischer Bewegungen. Von ihm t vollkommene Gewissens- und Willensreinheit anzunehmen, folglich, daſs r immer nur das Beste des Landes und gesetzmäsige Staatsverwaltung volle, und Beides unbedingt den Ministern zur Pflicht mache. Auch steht bei ener Verantwortlichkeit ein würdiger Minister, zugleich geschützt gegen un-eziemende und beleidigende Angriffe, fester als bei einer Staatsordnung, wo ur Hofgunst ihm die Dauer seiner Stelle verbürgt und Engel der Finster-iiſs ihn umschweben. In solchem Geist, bestehen jetzt in verschiedenen Bundesstaaten **Gesetze** über Verantwortlichkeit der Minister und anderer obersten Staatsbeamten *b*).

a) Jeder der obersten Staatsbeamten sey verantwortlich, sowohl für den Inhalt der von ihm contrasignirten, von dem Regenten ausgehenden Verfügungen, als auch für dasjenige, was er für sich verfügt, oder was ihm innerhalb seines Geschäftkreises zu thun obliegt, also für Begehungs- und Unterlassungshandlungen. Das Letzte gelte auch von den übrigen Staatsdienern und Behörden; insbesondere haben diese die von höheren Behörden an sie ergangenen Anweisungen bei eigener Verantwortlichkeit zu befolgen, wenn ihnen solche von der geeigneten Stelle und in gehöriger Form zukommen, und nicht wider die Grundverfassung oder die Gesetze des Staates anstoſsen. — Protocoll der *würtemb.* Ständeversamml. v. 23. Apr. 1817. Verhandlungen der ersten Kammer der Ständevers. des GH. *Baden*, 1820, Heft 4, S. 616—691. Heft 5, S. 707 u. 749, ferner 1822 und 1831. Verhandlungen der zweiten Kammer des GH. *Hessen*, 1820, Heft 2, S. 36; Heft 6, S. 67 ff. 118 ff. u. Beilagen S. 5 ff. Verhandlungen in der *kurhessischen* Ständeversammlung im Jahr 1833, betr. die Anklage wider den Vorsteher des Ministeriums des Innern, besonders am 31. Juli u. 28. Aug. Frankf. OPAZeit. 1833, 1—8. Sept. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. d. wiener Congr., S. 215 u. 356. Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs et les garanties dans une monarchie constitutionelle; par Benjamin Constant. Paris 1814. 8. Jh. Rey, de la responsabilité des agents du pouvoir. Paris 1818. 8. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister; aus dem Franz. des Hrn. Benj. de Constant; in den *Miscellen* der neuesten ausländ. Literatur, St. VII. (Leipz. 1815. 8.), Num. 5. v. Aretin's constit. Staatsr., Bd. III, S. 207 ff. Schunck's Staatsr. des Königr. Baiern, Bd. I, S. 165. Vergl. auch Entwürfe franz. Gesetze wegen Verantwortlichkeit der Minister, vom Dec. 1814, u. v. 24. Dec. 1816, in dem Journal de Francfort, 1815, Num. 11 u. 12, und 1817, Num. 4; v. 28. Jan. 1819, in der allgem. Zeit. 1819, Num. 36. Vorträge in den pariser Kammern, 1816 vom Gr. Lally-Tolendal, u. 1817 vom Minister Deserre. Verhandlungen über die ministerielle Verantwortlichkeit; von d. Grafen K. H. Posse. Stockholm 1823. 8. K. H. v. Strombeck, was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zweck des Staates entgegenhandelt (Braunschw. 1830. 8.)? S. 39 ff. Benjamin de Constant über Verantwortlichkeit der Minister, aus dem Franz. v. G. v. Eckendahl. Neustadt a. d. O. 1831. 8. Gesetz über die Verantwortlichkeit des Staatsraths im Canton de Vaud, vom 19. Juni 1832; in Mittermaier's u. Zachariä's Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. V, Heft 1 (Heidelberg 1832), Abth. IX, Num. 3. (Buderus), die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien, Leipz. 1833, 8 (zu-

Digitized by Google

gleich Commentar über gesetzliche Bestimmungen von 30 consitutionellen monarchischen Staaten Europa's). Actenstücke, die landständischen Anklagen wider den kurfürstlich-hessischen Staatsminister H. D. L. F. Hassenpflug betreffend. Stuttg. 1836. 8. Pinheiro-Ferreira, de la responsabilité des ministres dans les monarchies constitutionnelles; dans la «Revue étrangère de l'égislation et d'économie politique; publiée par Foelix», à Paris, 1ère année, Num. 2, Déc. 1834, p. 116–123; 2me année, Num. 2, Oct. 1835, p. 753–762. Baunister, de la responsabilité des Fonctionnaires publics en Angleterre, et des dangers et inconveniens auxquels ils sont exposés; in der angef. Revue étrangère, Num. 3, janv. 1835, p. 129–144. De Golbéry, de la responsabilité des ministres, dans les divers états constitutionnels de l'Europe; ibid. Num. 6. Avril 1835, p. 342–351. Von den Aristokratien, den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und BeamtenAristokratien, und der Ministerverantwortlichkeit in reinen Monarchien. Leipz. 1834. 8. (Eine Anzeige dieses sehr schätzbaren Buchs, von Pinheiro-Ferreira in der angef. Revue étrangère, 2me année, Num. 12, Oct. 1835, p. 762–766.) Bericht des Staatsraths Berenger, im Namen der Commission für die Anklage der letzten Minister des entthronten Königs Carl X., in der Sitzung der französ. Deputirtenkammer v. 23. Sept. 1830; in dem Moniteur universel du 24. Sept. 1830, in der Allgem. u. in andern teutschen Zeitungen. Zu Paris wurden am 21. Dec. 1830 vier von diesen Ministern, wegen durch ministerielle Handlungen begangenen Hochverraths, von dem PairHof zu lebenslänglichem Gefängniſs verurtheilt, ihrer Titel, Grade und Orden verlustig, und der erste von ihnen, Fürst Polignac, ward überdieſs für bürgerlich todt erklärt, die drei andern in den Stand der Interdiction (Entmündigung) versetzt. Von *England*, s. Cottu de l'administration de la justice criminelle en Angleterre, et de l'esprit du gouvernement anglais (Paris 1822. 8.), p. 191 et suiv. — Von anticonstitutionellen Höflingen und Ministern handelt Jouy, la morale appliquée à la politique. (Paris 1823), T. 1er, p. 123 et suiv. Auszug in v. Aretin's constitutionellem Staatsr., Bd I, S. 156 ff.

b) *Nassauisches* Edict v. 1. u. 2. Sept. 1814 (oben 286, a), §. 2, Num. 2. *S. Weimar-eisenach.* Grundgesetz über die landst. Verfass. 1816, §. 5 u. 111 ff, *S. hildburghausiches*, 1818, §. 2, 52 u. 55. *Baier.* Verfass.Urk. v. 1818, X. 4–6. Beilage X, §. 16. *Badische* v. 1818, §. 7 u. 67. *Badisches* Gesetz v. 5. Oct. 1820. *Würtemb.* Verfass.Vertr. v. 1819, §. 51 ff., 184 u. 199. GH. *hessische* Verfass. Urk. v. 1820, Art. 109, u. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister v. 5. Juli 1821. *S. coburg-saalfeldische* Verfass. Urk. v. 1821, §. 78. *Waldeckischer* Landesvertrag über die landständ. Verfass., 1816, §. 25. *S. Meining.* Grundgesetz v. 1829, Art. 88. *Kurhessische* Verfass. Urk. v. 1831, §. 108. u. 156. *Hohenzollern-Sigmaring.* Verfass. Urk. v. 1833, §. 50 f. u. 192 ff. — Den Ständen für verantwortlich erklärt die Vorsteher der sechs MinisterialDepartements die königl. *Sächs.* Verfass. Urk. v. 1831, §. 41, mit Bestimmungen für die Verfahrungsweise bei ständischen Beschwerden und Anklagen, §. 140–151. Die *französische* Verfassungsurkunde von 1830, Art. 12, gleichwie die von 1814, Art. 13, spricht: «Die Person des Königs ist unverletzlich und gesalbt (nicht, heilig). Seine Minister sind verantwortlich». Hiezu die Art. 55 u. 56. — Von dem würtembergischen und dem königl. sächsischen *StaatsGerichtshof*, oben §. 283, g. — Das angef. groſsherzogl. hessische Gesetz v. 1821 sagt: «Da Befehle, welche zu gesetzwidrigen Handlungen oder zur Verletzung Unserer, den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von Unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Miſsverständnisse gegründet seyn können, dessen Aufklärung Wir als eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staatsbehörden betrachten, so haben Wir — — für gut gefunden, Folgendes gesetzlich zu verordnen: Die Minister, das Ministerium, und alle jetzige oder künftige höchste Administrativ-Stellen sollen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen

oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände des Groſsherzogthums reclamirt wird, *sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können.* »

§. 345. (263.)

Uebertragung der Staatsgeschäfte an Staatsbeamte; auf verschiedene Art.

I) Die oberste Leitung der Staatsverwaltung liegt in der Hand es Souverains, dessen Subjectivität hier vorzüglich in Betrachtung ommt *a*). II) Er ernennt Staatsbeamte (§. 487); für Erreichung des taatszweckes nothwendige Gehülfen *b*), denen, bald einzeln, bald in taatsCollegien vereinigt (Administration durch Einzelne, und Collegialdministration durch Haupt-, Neben- und FilialCollegien), Staatsgechäfte, inländische und auswärtige, nach bestimmter Ordnung und Einichtung der Staatsverwaltung, übertragen werden. III) In der Art, wie ie Besorgung der Staatsgeschäfte den Staatsbehörden obliegt, unterheidet man: 1) CollegialSystem, das heiſst, Behandlung der Staatsgechäfte durch Collegien, in welchen die Beschlüsse, nach gemeinschaftlicher eerathung, durch Stimmenmehrheit (vota decisiva majora) gebildet werden;) Einheit- oder BureauSystem, das heiſst, Behandlung der Staatsgechäfte nach dem Willen Einzelner (en bureau), deren Gehülfen bloſs beathende Stimmen (vota consultativa s. deliberativa) eingeräumt sind *c*);) Mittelweg oder zweckmäsige Vereinigung beider Systeme, indem nanche Arten von Staatsgeschäften durch collegialisch berathende und betimmende, andere durch einzeln ausführende Staatsdiener behandelt weren, damit Reife und Sicherheit der Beurtheilung mit zweckmäsiger Bechleunigung der Geschäfte verbunden werde *d*).

a) Ganz entziehen darf sich der Regent, auch in monarchisch-repräsentativen Staaten, weder der unmittelbaren Theilnahme an der Staatsverwaltung, noch der Aufsicht über die Staatsdiener. — Schriften in Pütter's Lit. III. 285. u. Klüber's Lit. 275. Vormalige Erinnerungen des Kaisers an Landesherren zu dem Selbstregieren, in Moser's persönl. Staatsr. II. 73 f. *Ebenders.* von Regierungsachen, 4.

b) Darum schon wesentlich unterschieden von bloſsen Hof- und GarderobeDienern des Fürsten. Vergl. §. 487, c, u. ff.

c) Dawider und von der Büreaucratie, vergl. Beherzigungen vor dem wiener Congreſs (1814. 8.), S. 30 — 34. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1814, Num. 85. — Gesetzgebung und Justizsachen, sind in jedem Fall collegialisch zu behandeln. A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung teutscher Länder (Hannov. 1807), §. 4. G. H. v. Berg in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, Heft 1, Num. 3. Jenaische allgem. Lit. Zeit. 1808. Num. 83.

d) Beispiele in der *baierischen* Instruction für die GeneralKreis-Commissäre, v. 17. Jul. 1808, §. 45. ff., und in d. groſsherz. frankfurtischen Verwaltungsordn. vom 27. Oct. 1810. In d. Rhein. Bund, L. 242. 337. Vergl. J. F. Fries, vom deutschen Bund (1816. 8.) S. 122.

Digitized by Google

§. 344. (264).

Abtheilung der Staatsbehörden.

In einem gröſsern Staat kann folgende Abtheilung der Staatsbehörden Statt finden.

Der Souverain *a*),
umgeben von
Ministern StaatsSecretären *b*).
Unter
Seinem Vorsitz
versammelt sich, zu Berathschlagung über die
wichtigsten Staatsangelegenheiten,
der Staatsrath *c*).

a) Wie dem Steuermann die glückliche Fahrt, die Genesung dem Arzt, dem Feldherrn der Sieg, also liege diesem Regenten das Wohl der Staatsbürger am Herzen, auf daſs ihr Leben durch Kraft gesichert, reich an Glücksgütern, durch Ruhm ansehnlich, achtbar durch Tugend sey. Ein solches Werk, das gröſste unter Menschen, und das beste, müsse Ihm gelingen! Scipio ap. Cic. ad Attic. VIII. 11. Beherzigungen vor dem wiener Congreſs (1814. 8.), S. 34—37. J. J. Engel's Fürstenspiegel. 2. verb. Ausg. Berlin 1802. 8.

b) Auch CabinetRäthen und GeneralAdjutanten; mit ostensibler Verantwortlichkeit. «Ein Jeder, der dem *Regenten* vorträgt, muſs ein Mann von Einfluſs in den Sachen seines Vortrags seyn, oder er ist ein unnützes Geschöpf, oder die Personen neben, über ihm, lähmen ihn, aus niedriger, verderblicher Eifersucht. Der Vortragende bei einem Landesherrn, ist Minister bei dessen Person, wie auch sein Titel laute. Sollen und können die DepartementMinister in der Wirklichkeit nur DepartementChefs bleiben, so muſs der CabinetRath nicht nur Minister seyn, sondern auch so heiſsen». Die Ursachen von *Preussens* Fall (1807. 8.) S. 28. MinisterGemälde; in den angef. Beherzigungen, S. 37—42. In dem völkerrechtlichen Sinn, bezeichnet das Wort *Cabinet* die Regierung eines monarchischen Staates, in ihrem Verhältniſs zu andern unabhängigen Staaten, z. B. le Cabinet des Tuileries. In dem staatsrechtlichen Sinn, versteht man darunter eine geheime RathCanzlei unmittelbar bei der Person des Monarchen; wo man zuweilen Civil- und MilitairCabinet unterscheidet. Vergl. auch §. 306, e.

c) Seiner Hauptbestimmung nach, eine bloſs *berathende* Behörde; ausnahmweise, für bestimmte Fälle, auch wohl eine entscheidende (§. 366 a) oder verfügende. Wie die StaatsMinisterien für die Ausführung, so ist der Staatsrath für Berathung die Intelligenz der Regierung. *Preuss.* Verordn. wegen Einführ. des Staatsraths v. 20. März 1817, in der Gesetzsamml. v. 1817, S. 67. Einführung eines Staatsraths, im GH. *Hessen*, im August 1823, in Folge eines Edicts v. 28. Mai 1811. *Baier.* Verordn. v. 18. Nov. 1825, betr. den Staatsrath. In manchen Ländern wird dieses Collegium GeheimerRath genannt. *Wurtemb.* Verfass. Vertr. vom 1819. §. 54 ff.

§. 345. (265.)

Fortsetzung.

I) Die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung sind: 1) die auswärtigen, 2) die innern Staatsverhältnisse. Zu den ersten ge-

hören alle Verhandlungen mit andern Staaten, in friedlichen und kriegerischen Verhältnissen. Zu den **letzten** gehören: Gesetzgebung, Staatswirthschaft mit Inbegriff der Finanzen, innere Sicherheit und Wohlfahrt, bürgerliche und peinliche Rechtspflege, Lehn- und Kirchensachen. Demnach sind die **ordentlichen Staatsbehörden** *c*) folgende:

A) Staatsbehörde der **auswärtigen** Staatsverhältnisse.

B) Staatsbehörden für die **innern** Staatsverhältnisse:

I) **bestimmende** und **dirigirende** oder **Regiminal**Behörden, für 1) Gesetzgebung, 2) Finanzen, nebst der RechnungsControle, 3) Polizei, 4) Justiz, 5) Lehnsachen, 6) geistliche Sachen und öffentlichen Unterricht, oder Kirchen- und Schulsachen, 7) Kriegsangelegenheiten;

II) **ausführende** oder **Vollziehungs**Behörden: 1) **gerichtliche** oder **Justiz**Behörden, oberste oder centrale, provinciale und örtliche; 2) **Verwaltungs-** oder **administrirende** Behörden (für alle StaatsverwaltungsGegenstände auſser der Justiz und dem Kriegswesen), centrale, provinciale, und örtliche, zuweilen getrennte, a) für das Finanzfach, und b) für das Regierungs-, Polizei- und staatswirthschaftliche Fach; 3) **Militär**Behörden, generale oder centrale (Kriegsministerium und GeneralCommando) und particuläre.

II) In gröſsern Staaten, bisweilen auch in verhältniſsmäsig kleinern, sind für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, als **oberste** Staatsbehörden folgende **StaatsMinisterien** angeordnet *b*): 1) der **auswärtigen** Angelegenheiten; 2) der **Justiz**; 3) der **Finanzen**, neben ihm zuweilen ein eigenes Ministerium des **Schatzes**, wichtig auch als GeneralControle *c*); 4) des **Innern** (der innern Verwaltung, im eingeschränkten Sinn); 5) des **Kriegs**. Hiezu kommen in manchen Staaten, noch eigene Staatsministerien für die **Polizei** und für die **Kirchen**- oder CultAngelegenheiten; das letzte etwa mit Inbegriff des öffentlichen Unterrichtes und Erziehungswesens, welche auſserdem entweder dem PolizeiMinisterium oder dem Ministerium des Innern, so wie die **Lehnsachen** demjenigen der Justiz, anvertraut werden. III) Ein **StaatsMinisterium** besteht gewöhnlich, aus einem StaatsMinister, einem GeneralDirector, mehreren MinisterialRäthen, einem GeneralSecretär, u. s. w. IV) Alle Staatsminister, für gewisse Angelegenheiten collegialisch vereinigt, bilden in manchen Staaten das **Staatsministerium** im **höhern** Sinn, als oberste Staatsbehörde, bald entscheidende, bald berathende, zuweilen unter dem Vorsitz des Staatsoberherrn.

a) Schriften über die Einrichtung oder Organisation der Staatsverwaltung, in Pütter's Lit. III. 260. u. Klüber's Lit. 285. — Vergl. Moser v. d. Landesh. überhaupt, 317., u. v. d. Landeshoh. in Regierungss., 7. 24 ff. Westphal's Staatsr., Num. 8. Fischer's Lehrbegriff d. Kameral- und Polizeirechte, II. 1 ff. Joach. v. Schwarzkopf, über Staats- u. AdreſsKalender. Berl. 1792. 8. Ideen zu einer Staatsverfassung und Regierung. 1801. 8. Skizze einer LandesOrganisation; in d. Rhein. Bund, XLIII. 47. Vergleichende Schilderung der Orga-

nisation der französ. Staatsverwaltung, in Bezieh. auf d. Königr. Westphalen u. a. teutsche Staaten. Frankf. u. Leipz. 1808. 8. K. F. v. Wiebeking's Vorschläge zur Einrichtung e. Staatsverwaltung. München 1815. 8. C. A. Frhrn. v. Malchus Politik der innern Staatsverwaltung, od. Darstell. des Organismus der Behörden für dieselbe. In drei Theilen. 1823. 8 — Die Staats- und AdreſsKalender einzelner t. Staaten. Genealog. StaatsHandbuch (Frankf. a. M. bei Varrentrapp u. Wenner, seit 1742 bis 1805 jährlich, dann wieder 1811. 8.), im 2. Band. Gr. Hassel's allgem. europ. Staats- u. AdreſsHandbuch für 1809. Weimar. Th. I. 1809. Th. II, die RheinbundStaaten, von G. Schorch. 1811. Neue Aufl für 1812 u. 1813. Für 1816 bearbeitet v. G. Hassel, wo des I. Bds. 1. Abth. (1816) u. II. Bds. 2. Abth. (1817) den sämmtl. t. Bundesstaaten gewidmet sind. F. Bülau, die Behörden im Staat und in der Gemeinde. Leipz. 1836. 8.

b) OrganisationsGesetze teutscher Staaten. 1) Preussen: Verordnungen v. 16. u. 26. Dec. 1808, 27. Oct. u. 1. Nov. 1810, 24. Apr. 1812, 30. Jun. 1814, 30. Apr. u. 16. Dec. 1815, 20. März 1817 (Staatsrath), 3. Nov. 1817 (Staatsministerium) in d. Gesetz-Samml. für die preuſs. Staaten, u. in d. Polit. Journal. Vergl. J. D. F. Rumpf, der preuſs. Secretär. 2 Theile. Berl. 2. Aufl. 1810. *Ebendess.* Nachträge zu dem I. Th. Berl. 1806. K. L. Woltmann's Geist der neuen preuſs. StaatsOrganisation (v. 1810). Leipz. 1810. 8. Die neue Staatsverfassung der preuſs. Monarchie, in tabellar. Uebersicht. Berl. 1811. Häberlin's Staatsarchiv, Heft 39, S. 246 ff. (J. G. Bolte's) Anleit. z. Kenntniſs des öffentl. Geschäftsganges in den preuſs. Staaten. Berl. 1804. 8. Fr. v. Raumer, über die Verfaſs. der Behörden im preuſs. Staate; in (Manso's) Geschichte des preuſs. Staates, vom hubertsburger Fr. an, etc. Th. III. (Frankf. 1820. 8.). Die preuſs. ReorganisationsGesetzgebung, seit 1807 bis 1823; von J. D. F. Rumpf. Berl. 1823. 8. — 2) Sachsen: Königl. Rescript v. Sept. 1817, die Errichtung e. Staatsraths betr. Von diesem Staatsrath u. dem Geheimenrath, s. Weisse's Lehrb. des k. sächs. Staatsr., Bd. I, §. 84—95. Von der Landesregierung, ebendas. §. 96—98. Die Verfaſs.Urk. v. 1831, §. 41, verordnet sechs MinisterialDepartements (der Justiz, der Finanzen, des Innern des Kriegs, des Cultus, der auswärt. Angel.), deren Vorsteher das GesammtMinisterium, als die oberste collegiale Staatsbehörde bilden; auch kann ein Staatsrath gebildet werden. — 3) Baiern: Organisation der LandesCollegien; in Reuss Staatskanzlei, 1799, VI. 1. Constitution des Königreichs, v. 1. Mai 1808, Tit. 3; in d. Rhein. Bund, XIX. 3. 157. Instruction f. d. GeneralKreisCommissäre, v. 17. Jul. 1808; in d. Rhein. Bund. L. 225. Verordn. v. 2. Feb. 1817, wegen Bildung u. Einrichtung der obersten Stellen des Staaates; in d. Regier. Blatt, Num. IV. Verordn. v. 9. Dec. 1815, wegen Formation der Ministerien; in der Allgem. Zeit. v. 15. Dec. 1815. Handbuch der Staatsverfassung u. Staatsverwaltung des Königr. Baiern. 7 Bände. München 1807 — 1813. 8. — 4) Hannover: Edict v. 12. Oct. 1822, die Bildung der künft. Staatsverwaltung betr. Edict de eod. betr. die Erricht. einer DomainenKammer. Verordn. v. 15. Mai 1823, betr. die Erricht. u. Wirksamk. v. 6 LandDrosteien (Regierungen, als Mittelbehörden über die Städte, Aemter, PatrimonialGerichte u. a. Unterobrigkeiten, und unter den Centralbehörden, mit collegialischer Behandl. der Geschäfte) nebst dazu gehörigem Reglement; in d. Gesetzsamml., 1. Abth., Num. 10 v. 1823. Amtsordn. v. 18. Apr. 1823, ebendas. Num. 11. Reglement für die Forstverwaltung, und für die GeneralDirection des Wasserbaues, de eod., ebendas. Num. 17. u. 19. — 5) Würtemberg: OrganisationsPatent v. 18. März 1806. Rescr. v. 1. Jul. 1811, wegen Einführung des BureauSystems in den Ministerien des Innern und der Finanzen. Rhein. Bund, XXXIX. 394. LVI. 285. 288. 300. Desgl. v. 8. Nov. 1816, für das Geh. RathsCollegium; desgl. v. 18. Nov. 1817, betreffend die Organisation der höchsten Gerichte;

Digitized by Google

desgl. v. 18. Nov. 1817, die StaatsverwaltungsFormen und die RessortVerhältnisse der obersten Staatsbehörden betr. G. Knapp's Repertor. über die k. würtemb. Gesetzgebung v. 1797—1809, Th. III, Abth. 2. (Stuttg. 1814. 8.) J. D. G. Memminger's Beschr. v. Würtemberg (2. Aufl. 1823), S. 439 ff. — 6) Baden: Organisation der bad. Lande, in 13 Edicten. 2 Theile. Mannh. 1803. 8. Fünf ConstitutionsEdicte. v. 1807 u 1808, in d. Reg. Blatt, u. besonders zusammengedruckt, Carlsr. 1808. 8. Neueste Organisation der Geschäftsverwalt. d. obersten Staatsbehörden, v. 5. Jul. 1808, in d. Reg. Blatt, 1808, N. 21 u. 22, u. besonders abgedruckt, Carlsr. 1808. 8. Rhein. Bund, XX. 312. OrganisationsEdict v. 26. Nov. 1809, mit Beil. A — F; in d. Regier. Blatt v. 1809, Num, 49 ff. Auch besonders abgedruckt. Carlsr. 1810. 8. Neue Aufl. 1813. 8. u. in d. Rhein. Bund, Heft XL— XLIV. PersonalOrganisation v. 31. Dec. 1810 in d. Reg. Blatt, und besonders abgedruckt; Carlsr. 1810. 8. Verordn. v. 21. Sept. 1811, wegen Wiedereinführung eines Staatsraths u. eines Cabinetsraths; in dem Reg. Blatt, 1811, Num. 24. Verordn v. 1821, die Einricht. des Staatsministerii betr. — 7) Kurhessen: Verordn. über die Einrichtung der Staatsverwaltung, v. 29. Jun. 1821. Verwaltungsordnung v. 29. Juni 1821. — 8) Grofsherzogthum Hessen: HauptOrganisationsPatent v. 12. Oct. 1803; in Häberlin's Staatsarchiv, L. 115—166. — Verordn. v. 1821, die Erricht. eines Staatsraths betr. — 9) S. Weimar: Verordn. v. 1. Dec. 1815, wegen Einrichtung eines StaatsMinisterii, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 75. Gesetz über die Organisation des Staatsdienstes in den LandesCollegien v. 15. Dec. 1815. Schweitzer's öffentl. Recht des GH. S. WeimarEisenach, I. §. 79 ff. — 10) Nassau: Verordn. über die Organisation der Staatsverwaltung, v. 9. u. 11 Sept. 1815, u. 5. u. 6. Jan. 1816.; in d. nassau. VerordnungsBlatt. — 11) S. Coburg: Verordn. v. 4. Jun. 1808, die neue Einrichtung des LandesMinisterii betr.; in d. Rhein. Bund, XXI. 472. Dergl. v. 1. Mai 1802; in (Klüber's) Rheinischen Staatsanzeigen, Heft 2, S. 124 ff. — 12) AnhaltCöthen: Verordn. v. 28. Dec. 1810 u. 19. Febr. 1811; in d. Rhein. Bund, LII, LIV u. LXV. — 13) S. Altenburg, OrganisationsEdict v. 18. April 1831.

c) Vergl. Mémorial de St. Hélène, par le comte de *Las-Casas*, T. II (Paris 1823. 8.) p. 345.

§. 346. (266.)

Vereinigung mehrerer Behörden. Ausserordentliche und provisorische Behörden.

I) Einheit und Uebersicht, Zeit- und Kostenersparniſs fordern, daſs die Staatsverwaltung gerade nur in so viel Abtheilungen getrennt, und unter so viel Collegien und Einzelne vertheilt werde, als zu ordentlicher und schleuniger Bearbeitung nöthig sind *a*). Zu groſse Vervielfältigung der Staatsbehörden, vermehrt die Verwickelung der Verhältnisse in der Staatsverwaltung. Uebertriebene Centralisirung hindert oder erschwert die Aufsicht über die Unterbehörden. Zu weit getriebene Trennung und Abgrenzung der einzelnen Verwaltungszweige vervielfältigt ohne Noth die Mittheilungen, folglich die Geschäfte. II) In kleinern Staaten, oft auch in gröſsern, können, müssen daher mehrere, höhere und niedere Staatsbehörden vereinigt seyn *b*) (vermischte oder cumulative Behörden). Doch ist nicht rathsam, Justizbehörden mit Ver-

waltungs oder Regierungs-, Polizei- und Finanzbehörden zu vereinigen c). Selbst die Verwaltung der Gerichtbarkeit in nicht streitigen Sachen (§. 379). ist nicht selten getrennt von derjenigen der Gerichtbarkeit in streitigen Sachen. Reine Absonderung findet sich am Allgemeinsten bei Militärbehörden. III) Auch können, auſser den permanenten Behörden, für einzelne Aufträge oder Geschäftzweige, auſserordentliche und provisorische Behörden verordnet seyn.

a) »Die *Ministerien* sollen sich in der Regel nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der zu ihrem Geschäftkreis gehörigen Geschäftszweige befassen, das Nähere (Detail) der Verwaltung aber den ihnen untergeordneten Behörden und Stellen überlassen». Worte der *baier.* Verordn. v. 9. Dec. 1825, betr. die Formation der Ministerien. Nachtheilig und verhaſst ist die Uebertreibung der *Administrativ-Centralisation*, welche die Fragen von reinen Gemeinde- oder Provinzial-Gegenständen, die Fragen von Errichtung oder Ausbesserung eines Vicinal- oder Dorfwegs, Stegs, Pfarr- oder Hirtenhauses, Brunnens u. d. von der Prüfung und Genehmigung einer MinisterialBehörde abhängig macht. — Den Charakter einer Staatsregierung erkennt man aus ihren Grundsätzen und ihrer Handlungsweise, in dem Innern und Aeuſsern, aus der Organisation der Verwaltungsbehörden, aus ihrem Geschäftgang und den dabei herrschenden Grundsätzen. Ueberall sind zu meiden: Ueberlastung mit Beamten, Uebertreibung der Gegenaufsicht (§. 350), Mehrung des Schreibwerkes, Viel- und Breitregieren. Die Chinesen haben zwei Classen von Staatsdienern: Denker und Ausfertiger. — Von solchen Gegenständen der höhern Staatskunde, s. (Kriegsr. Scheffner's in Königsb.) Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst. Königsb. 1802. Zweite Aufl. 1804. II. Bändchen. 1806. II. Bds 2. Abschn. 1812. 3. Abschn. 1811. (Gött. gel. Anz. 1805, 55; 1807, 143.) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 148, Note a. A. W. Rehberg, über die Staatsverwaltung deutscher Länder, und die Dienerschaft der Regenten. Hannover 1807. 8. Friedr. v. Bülow's Bemerkungen (zu Rehberg's Abh.) Berl. 1808. 8. Einige Erläuterungen zu v. Bülow's Bemerkungen etc.; v. Wackerhagen, Hannover 1808. 8. L. Gervais kleine Mittheil. Th. I (Leipz. 1822, 8.), S. 25—76. C. G. Jochmann's Reliquien. Hechingen 183. Bd. II, S. 302—321. — Von dem politischen *Tabellen-* und *Rechnungswesen*, und von der *ConjecturalPolitik*, s. Rössig's Politik, 295 ff. Ueber moralische Statistik und von Ueberschätzung der ZahlenStatistik, s. Minerva, April 1814, S. 71—77. Vortrag des ghzgl. hessischen Finanzministers in der 2. Kammer der Stände im Sept. 1826, in der frankf. OPostamtsZeit. v. 16. Sept. 1826. H. W. Hirwagen's Anleit. zur richt. Kenntniſs d. preuſs. Staatswirthschaft. Berl. 1808. 8. C. T. Perthes, der Staatsdienst in Preuſsen. Hamb. 1838. 8.

b) Moser von d. Landeshoh. in Regierungssachen, 38. — Zur Probe, doch nicht als Muster, vergl. man das angef. S. coburgischeOrganisationsPatent von 1802, in (Klüber's) Rhein. Staatsanzeigen, II. 124, und das Patent über die Organisation der Landesbehörden des Fürstenthums Leiningen, d. d. Amorbach den 1. Dec. 1804. Nachtrag dazu, vom 10. Jun. 1805. Fol.

c) Leipziger LiteraturZeitung, 1824, St. 4. Vergl. unten §. 373.

§. 347. (267.)

NebenCollegien. Commissionen. Gemeindeverwaltung. Landräthe.

I) Für manche Staatsangelegenheiten werden zuweilen, ein für allemal, beständige Commissionen, auch Neben- oder FilialCollegien,

ngeordnet. II) Für einzelne, vorübergehende Angelegenheiten, auch für ewisse Gegenstände oder gleichartige Fälle überhaupt, werden **Commissionen** in dem eigentlichen Sinn, auch ImmediatCommissionen unmittelbar on dem Staatsoberhaupt, ernannt *a*), mit oder ohne **Subdelegationsecht**. Die Commissionen sind bestimmt, bald für Jutizsachen, bald für ndere Gegenstände der Staatsverwaltung; in dem ersten Fall, entweder esetzmäsig von Amtswegen, oder auf Begehren einer, oder beider Parteien; s sey für die ganze Sache, oder für einzelne Verhandlungen. Auch unerscheidet man, hin und wieder, Hof- und LocalCommissionen. Mehrere ommissarien für denselben Gegenstand werden entweder als gemeinschaftich bestellt, oder mit der Clausel: sammt und sonders, oder: sammt oder onders. III) Für manche örtliche Verwaltungsgegenstände *b*) besteht, vermöge der Gemeindeverfassung (§. 259 u. 334) gewöhnlich eine **Gemeindeerwaltung**, und für deren Ausübung ein Ort- oder Gemeindevorsteher Bürgermeister, Schultheiſs, Statthalter, Stabhalter), ein Gemeinderath, ein ürger- oder Gemeindeausschuſs. IX) Für Mitaufsicht und geregelte Einirkung in Verwaltungsangelegenheiten, in besimmten Bezirken, sind in nanchen Staaten eigene Verwaltungsbeamte, unter dem Namen **Landräthe** estellt, oft solche, die demselben Bezirk durch Grundbesitz besonders zugethan sind *c*).

) Schriften in Pütter's Lit. III. §. 1102. Klüber's Lit. 296. G. C. F. Seiler diss. vindiciae potestatis camerae imperialis supremae decernendi commissiones ad integram causam (Erlang. 1793. 4.), §. 6 sq. Grolman's Theorie des gerichtl Verfahrens, §. 137. — *Unterthanen*, selbst der höchsten Classe, senden an den Regenten oder dessen Staatsbehörden, keine Commissarien, sondern Bevollmächtigte, Abgeordnete, Deputirte.

) Verwaltung der OrtPolizei (z. B. Markt-, Brod-, Fleisch-, Bau., Feuer- und Feldschau, Maas u. Gewicht), des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, Bestellung der Gemeindediener, u. d. Für manche Gegenstände, z. B. für Kirchen-, Schul-, Sitten-, fromme Stiftungs- u. ArmenPolizei, tritt meist ein Òrtgeistlicher hinzu, in welchem Fall die Behörde KirchenConvent, Stiftungsrath u. d. genannt wird.

) So in den preuſsischen Staaten, in den Groſsherzogthümern Hessen u. S. WeimarEisenach. Schwei... 's öffentl. Recht des GH. S. WeimarEis. I. §. 113. Aehnliches findet man in dem Königr. Sachsen, in dem 1816 neu geordneten Institut der Kreis- und Amthauptleute. Weisse's Lehrb. des k. sächs. Staatsr., §. 99. — Von dem Landrath, einer Art von Provinzialständen, oben §. 290.

§. 348. (268.)

Archive und Registraturen. Archivrecht.

I) Wichtig für die öffentliche Geschäftführung sind die **StaatsArchive** *a*) (chartophylacea, tabularia s. chartaria publica), unter Auctorität des Staates, in eigenen Gebäuden oder Gemächern, bestehende Sammlungen von Urkunden und Acten, unter Aufsicht verpflichteter Archivare. II) Dem Regenten allein steht das **Archivrecht** *b*) (jus archivi) zu, die Befugniſs,

öffentliche Archive zu haben, ihnen öffentliches Ansehen zu verleihen, und für die darin aufbewahrten, an sich unverdächtigen Urkunden, die Rechtsvermuthung der Echtheit zu verordnen c). III) Auch landständischen und andern Corporationen, Stadt- und Grundobrigkeiten, kann dieses Recht, untergeordnet, in bestimmter Art verliehen werden d).

a) Pütter's Lit. III. 204. Klüber's Lit. §. 990. Huch's Literatur der Diplomatik, 425 ff. H. W. Lawätz, Handb. für Bücherfreunde und Bibliothekare, Th. II, Bd. 2 Abth. 2, (Halle 1795. 8.) S. 71—94. J. M. v. Abele, über die Geschichte des Kanzlei- und Archivwesens. Kempten 1798. 4.

b) Jo. Eisenhart, de jure diplomatum. Hal. 1736. 4. auct. a. G. St. Wiesand. Lips. 1757. 4. J. P. Behlen diss. de probatione per documenta archivalia. Mogunt. 1760. 4. F. W. A. Layriz obss. de auctoritate diplomatum ex archivo depromptorum. Baruthi 1796. 8. Westphal's Staatsr., 92. Jargow von den Regalien 263. — Beweiskraft der archivalischen Staats- und PrivatOriginalUrkunden: Leyser Sp. 266. m. 7. 2. 3. 5. Brokę's sel. obs. for., obs. 450. Canz, de probabilitate jurid., §. 182. sqq. C. L. Boehmer in Gensler's etc. Archiv für die civilist. Praxis, B. II, Heft 1 (1819), Num. VIII. G. L. Boehmer princ. juris can., §. 804, Note c. — Beweiskraft der archivalischen *Copialbücher* und *Abschriften*. J. W. Waldschmidt diss. de probatione per diplomataria. Marb. 17.. und in Baring's clave diplom. pag. 391. Westphal a. a. O. 98. J. C. C. Schröter's verm. Abhandl. II. 192. Layriz. l. c. §. 12. sqq.

c) Westphal a. a. O. 92 ff. Layriz l. c. §. 8. sqq.

d) Hertius T. I. resp. XX. n. 17. Westphal's Privatr., I. 126. — Ob sie dieses Recht auch ohne Verleihung haben? Leyser Spec. 268. 683. m. 9. Schröter a. a. O. Layriz, l. c. §. 6. sqq. Müller obss. ad Leyser. T. III. obs. ... Strauben's Nebenst. VI. 422.

§. 349. (269.)

Fortsetzung.

IV) Meist hat ein Staat mehrere Archive, ein General- oder Haupt-Archiv, und mehrere Particulär- oder NebenArchive- Provinzial-, Kreis-, Regierungs-, Kammer- u. d. Archive; bisweilen auch ein eigenes Haus-Archiv, für die RegentenFamilie. Für alle hat man hie und da eigene ArchivOrdnungen a), worin der ArchivPlan, die äußere und innere Einrichtung b), die Obliegenheit der Archivare, u. d. bestimmt sind c). V) Zuweilen haben abgetheilte Linien eines Regentenhauses ein gemeinschaftliches Archiv d). VI Von den Archiven unterscheiden sich die öffentlichen Registraturen oder Reposituren (ältere, und laufende oder currente) der LandesCollegien und LocalBehörden, auch der städtischen, der Landschaften, Universitäten, Standes- und Grundherren, u. a. e). Uneigentlich werden solche zuweilen Archiv genannt, z. B. Amt-, Kloster-, u. d. Archiv.

a) Markgräfl. badische Archivordnung und Instruction. Carlsr. 1802. 8.

b) Hauptregel: Jede Urkunde ist wichtig, für eine *Person*, einen *Ort*, eine *Sache*. — Schriften von Spiess, Eckartshausen u. a., bei Pütter u. Klüber a. a. O. R. G. Günther, über die Einrichtung der Hauptarchive. Altenb. 1783. 8. Gatterer's

pract. Diplomatik, Th. I. Abschn. 6. G. A. Bachmann über die Archive. Amb. 1801. 8. J. A. Oegg's Archivwissenschaft. Gotha 1804. 8. J. F. X. v. Epplen's Anleit. zu Einrichtung der Archive u. Registraturen. Erf. 1805. 8. Pütter's jur. Praxis, I. 266.

c) Zweckmäsige Einrichtung der Archive, äuſsere und innere, Repertorien. Vorsichtregeln und Mittel wider das Verderben der Urkunden und Siegel, wider Moder und Insecten.

d) So, zufolge des naumburger Vertrags von 1554, unter 14 Schlössern das gemeinschaftliche Archiv der sämmtlichen *sächsischen* Häuser albertinischer und ernestinischer Linie, ehehin zu Wittenberg, v. Römer's Staatsr. u. Statistik des Churfürstenthums Sachsen, I. 521. Im Jahr 1802 ward dasselbe vertheilt, doch mit Vorbehalt der Gemeinschaft und gegenseitigen Mittheilung sämmtlicher Urkunden, Acten und Schriften. Schweitzer's öffentl. Recht des GH. S. Weimar Eisenach, I. §. 91. — Ein gemeinschaftliches Archiv des sachsen-*ernestinischen* Hauses, unter dem Verschluſs beiderseitiger Archivare, befindet sich zu Weimar, Schweitzer a. a. O. StaatsHandbuch des GHzgth. SachsenWeimarEisenach für 1830, S. 44. Vermöge des *hennebergischen* TheilungsRecesses v. 1660, in Glafey's Kern der sächs. Geschichte, S. 1098, befindet sich das gemeinschaftliche hennebergische Archiv der groſsherzogl. u. herzogl. sächsischen Häuser u. des königl. Hauses Sachsen, für welches seit dem Friedensschluſs v. 18. Mai 1815 Preuſsen eingetreten ist, zu Meiningen (nicht zu Weimar). Schweitzer a. a. O. Das angef. StaatsHandb., S. 45. — Zu Braunschweig ward das gemeinschaftliche Archiv des Gesammthauses *Braunschweig* seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts in dem Stift St. Blasii, in einem mit sieben verschiedenen Schlössern versehenen Schrank aufbewahrt, dieser aber am 6. Sept. 1830 in das Residenzschloſs gebracht, wo bei dem am folgenden Tag angelegten Schloſsbrand ein groſser Theil der Urkunden abhanden kam.

e) Schriften von Claproth, Fladt, Buchhorn u. a., in Pütter's u. Klüber's Lit. §. 990. J. M. Madtmayr's RegistraturPlan. Wien 1789 8. J. C. F. Stuss von Archiven (eigentlich, Registraturen), Leipz. 1790. 8. E. F. Kulenkamp's Anleit. zu Anordnung u. Erhaltung der Amts-, Renterey-, Stadt-, Familien-, Gerichts- und KirchenRepposituren. Marb. 1805. 8. G. F. J. Sedelmayer's Anleit. zur Systematik und Führung der Registraturen. Bamb. 1807. 8. Carl Hecht's Theorie der Registraturlehre. Heidelb. 1808. 8. Friedr. Gutscher's Registraturwissenschaft. Stuttg. 1811. 8. Gr. Ferd. Döllinger über die zweckmäsigste Einrichtung der Registraturen. München 1811. 8. E. Daubert über das Registraturwesen. Braunschw. 1812. 8. F. X. Bronner's Anleitung, Archive und Registraturen einzurichten. Aarau 1832. 8.

§. 350. (270.)

GeschäftBezirkordnung. Instruction. Aufsicht. Verantwortlichkeit u. Unverletzlichkeit der Staatsdiener. Recurs.

I) Eine Wirkungs- oder GeschäftBezirkordnung (Abgrenzung des Geschäftkreises, Competenz- oder RessortReglement) bestimmt den Dienstkreis, das heiſst, den Umfang der amtlichen Wirkungsbefugniſs der höhern Staatsbehörden, in Ansehung sowohl der Gegenstände *a*), als auch der Amtuntergebenen. II) Einzelne Staatsbeamte und niedere Behörden, erhalten eine Dienstordnung oder VerwaltungsVorschrift *b*) (Instruction); wobei der Kleinigkeitgeist, welcher in regierungs-

Digitized by Google

reichen Zeiten und bei Regierungsüchtigen leicht überhand nimmt, zu vermeiden ist, damit die Selbstthätigkeit, das freie, nützliche Wirken des Geistes, bei dem Staatsdiener nicht gehindert werde. III) Alle Staatsdiener sind der Aufsicht des Souverains unterworfen, in Hinsicht auf Erfüllung der Amtpflicht, auch auf Privatleben, so fern dieses auf Amtsansehen und Amtstreue nachtheilig wirken könnte. Bestimmte Amtsgeschäfte, können fortwährend einer Gegenaufsicht oder Controle unterworfen werden c). Diese, so wie die periodische Revision und Visitation, ist so einzurichten, daſs wechselseitiges Vertrauen und Ehrgefühl dabei bestehen können. Militärische Behandlung verträgt sich nicht mit dem intellectuellen Staatsdienst, und pedantische Uebertreibung der formalen Pünctlichkeit schadet der Sache d). IV) Auf das heiligste und einfachste, selbst wider den Regenten, sey gesichert, die Verantwortlichkeit pflichtvergessener (§. 342) und die Unverletzlichkeit pflichtgetreuer Staatsbeamten. V) Wider Miſsbräuche und Bedrückungen der Staatsbeamten, dient der Recurs an die ihnen vorgesetzten höhern Staatsbehörden, auch an den Regenten e).

a) DepartementConflicte, Competenz- oder RessortStreitigkeiten, wegen Unbestimmtheit der Grenzen (z. B. bei einem so genannten Departement des Innern); auch je nachdem Herrschsucht oder Arbeitscheue, die Hand zu dem Nehmen oder Zurückschieben ausstreckt.

b) Man s. z. B. die königl. preuſs. Instructionen für die ProvinzialRegierungen vom 26. Dec. 1808 u. 23. Oct. 1817; in der Sammlung der für die preuſs. Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis 27. Oct. 1808 (4.), und in der preuſs. Gesetzsamml. von 1817, S. 257.

c) F. A. v. Zwanziger über Zweck, Begriff und Bestimmung jeder Controle; in Häberlin's Staatsarchiv, Heft 32, S. 415.

d) G. v. Brevern, die Stellung der StaatsVerwaltungsbeamten im Staate. Riga 1835. 8.

e) Von der Verpflichtung des Staates aus Amthandlungen seiner Diener, ohne oder mit Uebertretung ihrer Berufspflicht, s. de Neumann medit. juris privati principium, T. I. pag. 326. v. Cramer's wetzlar. Nebenstunden, Th. 123, S. 145. Hutter's Beiträge, I. Lieferung, S. 160 ff. Sundheim von der Haftverbindlichkeit des Staats für Schadenstiftung seiner Beamten. Gieſsen. 1827. 8.

§. 351. (271.)

CanzleiCeremoniel. Staatssprache.

In der Staatsgewalt ist begriffen, die Befugniſs, nicht nur I) das Ceremoniel und Titularwesen in dem öffentlichen Geschäftgang zu bestimmen (§. 114), sondern auch II) über den Gebrauch einer bestimmten Sprache oder Sprachform, in schriftlichen und mündlichen Verhandlungen zu verfügen a) (SprachenRegal, jus idiomatis, jus principis circa linguam). Dahin gehören Verordnungen über die Sprache, welche in Staatsverhandlungen, von oder bei Staatsbehörden, bei dem öffentlichen Unterricht, bei der öffentlichen Gottesverehrung, an dem Hof, in Handels-

üchern u. d. gebraucht werden soll *b*), Entscheidung erheblicher Streitig-eiten der Sprachlehrer und Sprachforscher, u. d.

) Pütter's Lit. III. 205. Klüber's Lit. 219. Huch's Lit. der Diplomatik, 29. 376. Strueben's Nebenstunden, VI. 416. Jargow v. d. Regalien, S. 266. J. L. E. Püttmann pr. de usu linguae lat. in vita civili causisque maxime publicis. Lips. 1793. 4. Arth. Duck de usu et auctoritate juris civ. Rom., p. 150. sqq. C. F. Walch de lingua latina, lingua legitima; in dessen Opusc. I. 402. G. H. Pudor de palma linguae latinae ab Europae civitatibus de pace, foederibus etc. publice agentibus optimo jure retribuenda. Vratislaviae 1817. 4. v. Marten's Einl. in das europ. Völkerr. §. 174 u. 328, Note a. Sur l'universalité de la langue française, in dem Journal: Le Nord physique, politique et moral; 1798, n. IV. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr., S. 537 ff. *Ebendess.* droit des gens moderne de l'Europe, §. 113 et suiv. Von der Sprache der t. Bundesversammlung, s. oben §. 149.

b) Daher Staats-, Canzlei- und Gerichtsprache, Kirchen- und Schulsprache, Hof- u. Gemeinsprache (idioma publicum, judiciale, sacrum, scholasticum, aulicum, vulgare). Die polnische Constitution v. 27. Nov. 1815 ist, im Original, französisch, aber sie verordnet, §. 28, den ausschlieſsenden Gebrauch der polnischen Sprache in allen öffentlichen Verwaltungs-, gerichtlichen und militärischen Angelegenheiten. Die norwegische Constitution v. 4. Nov. 1814, §. 81, verordnet, daſs alle Gesetze in norwegischer Sprache ausgefertigt werden sollen. Königl. niederländ. Verordn. v. 4. Juni 1830, über den Gebrauch der niederländischen, französischen und (im GH. Luxemburg) teutschen Sprache; in dem Journal de Francfort du 12 juin 1830. Nach einer Bekanntmachung v. 14. Juni 1832, im Luxemb. Gesetzgebungs- und VerwaltungsMemorial, 1832, Num. 6, sollen im GH. Luxemburg als Nationalsprachen die teutsche und französische bei allen Behörden und Eingaben gelten, doch sollen die Behörden bei Verhandlungen mit Behörden des t. Bundes sich der teutschen Sprache bedienen. Journal de Francfort du 2 Sept. 1832. Antrag der ungarischen Reichsstände, auf dem Reichstag im Herbst 1830, den Gebrauch der ungarischen Sprache, in Staats- und gerichtlichen Verhandlungen zu verordnen, und genehmigende königliche Resolution hierauf, vom 2. Dec. 1830.

§. 352. (272.)

Eintheilungen des Staatsgebietes.

Zu dem Zweck der Staatsverwaltung, dienen eigene Territorial-Eintheilungen oder geographisch-politische Abtheilungen des Staatsgebietes, z. B. in Provinzen, Kreise, Regierungsbezirke, Oberämter, Ober- oder Landvogteien, Landgerichte, Landdrosteien, Bezirke, Cantone, Burgermeistereien, Aemter, Gerichte, Städte, Flecken, Dörfer, Bauerschaften, Stadt-, Flecken- und Dorfgemeinden, Sammtgemeinden (§. 259), Amtkörperschaften u. d.; oder in Departemente, Districte, Cantone und Municipalitäten *a*); desgleichen in Immediat- und MediatBezirke, z. B. standesherrliche und grundherrliche; auch in Städte und plattes Land *b*).

a) *Baierische* Verordn. v. 21. Jun. 1808, wegen Eintheilung des Königreichs in 15 Kreise; Rhein. Bund, XX. 242. Neue Eintheilung desselben in 9 Kreise und 2 Stadtbezirke (Augsburg u. Nürnberg), nach einer Verordnung v. 26. Sept. 1810;

ebendas. XLVIII. 440. Verordn. v. 2. u. 20. Febr. 1817, wegen Eintheil. in 8 Kreise, mit Einverleibung der LocalCommissariate etc.; Regier. Blatt, Num. IV. Veränderte Begrenzung und Umtaufung dieser 8 Kreise durch ein Edict vom 29. Nov. 1837. Verordn. wegen Bildung der Stadt-, Flecken- und Dorfgemeinden, v. Jun. 1818. — *Würtemberg*. Verordn. v. Nov. 1810, die Eintheilung des Königreichs in 12 Landvogteien betr.; ebendas. LI. 314. Edict v. 18. Nov. 1817, betr. die Eintheil. des Königr. in 4 Kreise oder VerwaltungsBezirke. — *Badische* Verordn. v. 15. Nov. 1810, die Eintheilung des Groſsherzogthums in 9 Kreise; ebendas. LI. 445; und Veränderungen seiner AemterEintheilung, in dem Bad. Regier. Blatt, 1813, Num. 22, u. 1814, Num. 2. Später ward Baden in sechs, und durch Verordn. v. 26. Jan. 1832 in vier Kreise eingetheilt. — Von der jetzigen (seit 1816) Kreiseintheilung des Königr. *Sachsen*, s. Weisse's Lehrb. des k. sächs. Staatsr., Th. I, §. 36 und 115. — Das GH. S. *WeimarEisenach* ist seit 1815 eingetheilt in drei von einander völlig getrennt liegende Kreise, den weimarschen, eisenachischen, neustädter.

b) Von Forst- und Jagdrevieren, und von Marken. — Von kirchlichen Provinzen, Diöcesen, Pfarreien und Kirchspielen.

VIII. CAPITEL.

Verhältniss zwischen StaatsHoheitrechten und Eigenthumrechten.

§. 353. (273.)

Grenze der StaatsHoheitrechte.

Der Grund der StaatsHoheitrechte, als der Mittel zu dem Zweck, ist die unabhängige Staatsgewalt *a*) (§. 98 ff.). Durch diese wird der wesentliche Charakter der StaatsHoheitrechte bestimmt, und der Umfang derselben begrenzt. Wenn man aber, in teutschen Staaten, unter den so genannten benutzbaren, lucrativen, Finanz- oder KammerRegalien (§. 99, b) verschiedene bemerkt, die eigentlich nur Patrimonial-Rechte (§. 393) sind, und ursprünglich bloſs Ausflüsse des Eigenthumrechtes waren, so haben sie den Namen Regalien, so fern sie in den Händen einer Staatsregierung sich befinden, durch Miſsbrauch, oder durch Verwechslung der Begriffe erhalten, und verjährter Gebrauch, selbst der Regierungen, hat den Besitzstand des unpassenden Wortes gesichert. Wiewohl man solche Rechte, in dem System eines positiven Staatsrechtes, nunmehr in der Reihe der Hoheitrechte nicht vermissen darf, so ist doch vorzüglich bei ihnen, eine richtige Bestimmung der Grenze zwischen Staatshoheit und PrivatEigenthum wichtig *b*).

Digitized by Google

a) Nach Biener (de natura et indole dominii in territoriis. Germ. 20. sqq.) das *Eigenthum* des Staates an dem Lande. Von dem *Staatseigenthum*, in dem wahren Sinn des Wortes, oben, §. 328 f.

b) Z. B. bei Flüssen, bei dem Forst- und Jagdwesen, bei Bergwerken, Mineralwasser, Salzquellen, herrnlosen Sachen. Runde's teutsches Privatr., §. 102 ff. Danz Handbuch des teutsch. Privatr. I. §. 101[b] ff. Nettelbladt von den wahren Kennzeichen der TerritorialRechte oder Regalien; in dessen Erörterungen Num. 11. Pütter's Beiträge, Th. I. Num. XII. G. F. Zentner diss. de differentiis jurium imperii ac dominii eorumque effectibus in regimine territoriali (Heidelb. 1793. 4.), §. 19. sqq. de Selchow elem. juris publ. §. 423. Leyser de assentationib. JCtorum, p. 100. sqq. Vergl. *baier.* Edict v. 26. Mai 1818, betr. die Verhältnisse der Standesherren, §. 49.

§. 354. (274.)

Fortsetzung.

I) Alle wahren Hoheitrechte flieſsen aus der **Staatsgewalt** (§. 98 . 353), nie aus dem Grundeigenthum *a*). II) Die **Herrnlosigkeit** (§. 336) einer Sache, begründet an sich nicht die Regalität derselben *b*). III) Da der Name die Sache zu ändern nicht vermag, so treten **Privatrechte**, die bei Verleihung oder Vertheilung des Privateigenthums, von dem Staat **vorbehalten** wurden *c*), darum nicht in die Classe der Regalien. IV) Die **Hoheitrechte** erstrecken sich über das **ganze** Staatsgebiet, über alle darin befindlichen Personen und Sachen, auch die Privatgüter des Regenten (§. 335). V) In Ansehung der unverleihbaren Hoheitrechte, ist der Regent allein an die Grundsätze des **Staatsrechtes** gebunden. VI) Alle **Einkünfte** von Hoheitrechten, gehören zu dem Staatseinkommen. VII) Unbedingte **Verleihung** oder **Veräuſserung** einzelner Hoheitrechte, findet in der Regel nicht Statt (§. 102. 330).

a) In einem PatrimonialStaat, wäre das *Recht* zu der Oberherrschaft, Eigenthum; nicht die Oberherrschaft. Vergl. oben, §. 329, Note c.

b) Von Adespoten, oben §. 336 f.

c) Z. B. der Bergzehnte, wo und so weit nicht bloſs die Berghoheit, sondern auch die BergwerkGerechtigkeit Regal ist. Vergl. §. 449, Note e.

§. 355. (275.)

Eigenthumrechte;

1) der Unterthanen.

I) Die aus dem **Grundeigenthum** flieſsenden Rechte, unterscheiden sich wesentlich von der **Einwirkung** der Staatshoheit auf dieselben *a*), und von den darauf haftenden **öffentlichen Abgaben** und **Diensten**, welche der Staatszweck nöthig macht. II) Die **Rechtsvermuthung** streitet wider den Regenten und den Fiscus; daher liegt diesem der Be-

Digitized by Google

weis ob, wenn derselbe wahre Ausflüsse des Privateigenthums oder Gerechtsame, welche in die natürliche Freiheit der Staatsbürger eingreifen, als StaatsHoheitrecht, als Staatsvermögen, oder als landesherrliches Privateigenthum in Anspruch nimmt *b*).

a) Z. B. bei Veräuſserung und Benutzung des Grundeigenthums; Oberaufſicht auf Privatwaldung, Jagd, Berg- und Salzwerke, Einschränkung des Baurechtes, Besteuerung, das äuſserste Recht auf Sachen. Vergl. K. F. Eichhorn's deutsches Privatr., §. 265. — Das Recht der *TerritorialLosung* (Marklosung im weitern Sinn) ist, als Näherrecht bei Veräuſserung inländischen Eigenthums, den Inländern gegen Ausländer hie und da durch Landesgesetze gegeben. C. F. Walch's Näherrecht (3. Aufl. 1795), §. 31. G. Weishaar's würtemb. Privatr., S. 14. W. A. Schoepf diss. de retractu territoriali. Tub. 1748. 4. — Ob dem *Landesherrn*, als solchem, der *Retract*, selbst gegen Inländer, gebühre? L. F. E. ... diss. de retractu territoriali dominorum territorialium in Germania. Altorf. 1774. 4. Dem Landesherrn spricht solchen ab, «nisi jus provinciale vel consuetudo contraria legitime doceatur», W. A. Schoepf diss. decas quaestionum de jure retractus (Tub. 1737. 4.), quaest. VII. — Der *Zweck* des Eigenthums, ist ganz verschieden von dem der Oberherrschaft. Jac. Rave über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums (Jen. 1766. 8.), S. 31 ff. — Die Staatsregierung darf mündige Unterthanen nie so behandeln, wie ein Hausvater seine Hausgenossen.

b) Dem Staatsbürger können, ohne Ungerechtigkeit, Befugnisse nicht entzogen werden, von welchen es nicht evident ist, daſs deren Besitz, in ihrer Hand, dem Staatszweck wesentlich und nothwendig widerspreche. Vergl. Fichte's Grundlage des Naturrechts, Th. II, S. 20.

§. 556. (276.)

Fortsetzung.

III) Anzeige des Rechtstitels oder Beweisführung kann der Regent, oder in seinem Namen der Fiscus, von jedem Staatsbürger fordern, wenn die Rede ist von einem unverleihbaren StaatsHoheitrecht *a*) (§. 102). IV) Nicht so bei verleihbaren Regalien (§. 102), oder an sich zulässigen Immunitäten, und den unten (Num. VI) angeführten Abgaben und Diensten, in deren ruhigem und untadelhaftem Besitz ein Staatsbürger sich befindet *b*). Vielmehr kann dieser deſshalb, in dem Fall einer Besitzstörung, gegen den Fiscus, die Kammer, die Privatgüter-Verwaltung (die Schatulle), sich aller possessorischen Rechtsmittel bedienen *c*). V) Verleihbare Regalien und Immunitäten können durch unvordenkliche Verjährung erworben werden *d*). VI) Wenn die neuere und neueste StaatsFinanzpraxis die Regalität solcher Rechte durchsetzt, welche ehehin für bloſse Ausflüsse des Privateigenthums galten (§. 353), so sollte sie doch ihrer Behauptung keine rückwirkende Kraft beilegen, auf ältere Abgaben und Dienste, welche in der Vorzeit der Eigenthümer für Benutzung seines Eigenthums sich rechtsgültig hat versprechen lassen *e*).

Digitized by Google

a) A. H. Göckel diss. possessorium summariissimum an et quatenus adversus principem a subditis possit institui? (Erl. 1798. 4.) §. 24.

b) Göckel diss. cit. §. 22. 23. Vergl. C. A. v. Braun in Siebenkees jur. Magaz. II, 183. — Der Besitzstand muſs respectirt werden, so lang ihm der offenbare Rechtsstand nicht widerspricht. Auſserdem würde kein wohlerworbenes Recht der Staatsbürger sicher seyn. — Die Anzeige des Rechtstitels halten für nothwendig, so bald nur die *Regalität* des Rechtes überhaupt auſser Zweifel ist, C. F. Häberlin, Handb. des t. Staatsr. III. 190. J. F. Döhler von d. Regalien, §. 33. Himmelstoss Entwickel. des Begriffs der Regalität, §. 27.

c) Göckel l. c. §. 19. sqq. et 23. — Andere gestatten zwar das Possessorium summariissimum gegen den Regenten, fordern aber zugleich die Edition und den Beweis des Rechtstitels. A. G. Petermann diss. de valore possessorii summariissimi adversus principem regalia vindicantem a subdito instituti (Lips. 1731.). §. 7. sqq. J. A. v. Ickstadt's Abh. v. d. Jagdrechten, III. 297. 337. Sam. Stryck diss. de necessitate edendi titulum possessionis, c. 3. Wernher, P. II. obs. 366. Kind quaest. for. I. c. 45. p. 188. (In der 2. Ausg. fehlt dieses c. 45. ganz. Vergl. Weisse's Staatsr. des Königr. Sachsen, Bd. II, §. 120.) Klein's Rechtssprüche. Bd. I, Num. 19. E. F. Pfotenhauer über das gerichtl. Verfahren, in Sachen, welche den neuesten Besitz betreffen (Leipz. 1797. 8.), §. 14.

d) Cocceji diss. de praescriptione immemoriali, c. IV. th. 4. sqq. E. C. Harpprecht diss. de praescriptione immunitatis a collectis, c. 2. th. 40. n. 184. sqq. G. D. Hofmann diss. de munere et immunitate metatorum militarium (Tub. 1751), §. 24. Wernher, P. IV. obs. 5. n. 87. sqq. Böhmer decis. et consult. T. III. P. 3. cons. 658. n. 5. et cons. 661. n. 8. Hofacker princ. juris civ., T. II. §. 868. Leyser Spec. 441. m. 7. et 8. Spec. 458. m. 1—6. *Idem* de assentationibus JCtorum. c. 3. Sect. 2. §. 23. p. 100. Westphal's Staatsr. 159 f. Böhmer princ. juris feud. §. 204. Göckel l. c. §. 18. Anders, Chr. Thomasius diss. de praescriptione regalium ad jura subditorum non pertinente (Hal. 1696), c. 3. und in Frisii jure domaniali, III. 177. — Vierzigjährige Verjährung halten für hinreichend, Gönner von Staatsdienstbarkeiten, §. 70—77. Himmelstoss a. a. O. §. 28. — Von Verjährung der *fiscalischen* und *Domänen*Güter, unten, §. 475 u. 482.

e) Z. B. Wasserzins, wovon §. 457.

§. 357. (277.)

2) des Staates und des Regenten.

I) Die Eigenthum Verhältnisse des Staatsvermögens, so wie des Privateigenthums des Regenten und seiner Familie (§. 335), sind, in der Regel, nach dem gemeinen Privatrecht des Staates zu beurtheilen. II) Streitigkeiten darüber gehören, als Privatsachen, vor die competenten LandesJustizbehörden. III) Ist die Verwaltung jenes Eigenthums derselben Behörde übertragen, welche StaatsHoheitrechte zu verwalten hat, so ist dieselbe bei der Mehrheit ihrer Repräsentation, in jedem einzelnen Fall nur nach demjenigen ihrer Verhältnisse zu beurtheilen, oder zu behandeln, in welchem sie handelt, oder in Anspruch genommen wird. IV) Alle grundherrlichen Berechtigungen des Staates, so auch des Regenten und seiner Familie, nach ihren Privatverhältnissen, insbesondere PatrimonialDienste und PatrimonialAbgaben, sind Privatrechte.

Digitized by Google

IX. CAPITEL.

Aufſehende, geſetzgebende, vollziehende Gewalt.

---

§. 358. (278.)

A) Aufſehende Gewalt.
Begriff.

Höchſte **Oberaufſicht** des Staates [a]), die oberaufſehende Gewalt (potestas inspiciendi suprema, jus supremae inspectionis), iſt das Recht fortwährender wirkſamer Aufmerkſamkeit auf Alles, was auf den Zweck des Staates Einfluſs haben kann [b]). Wachſam muſs ſie jeder Anordnung und Vorſchrift vorausgehen, beobachtend muſs ſie deren Vollziehung und Erfolg begleiten.

a) Schriften in PÜTTER's Lit. III. 300 ff. CAR. AUG. TITTMANN de ambitu juris supremae inspectionis. Gött. 1797. 4. H. G. SCHEIDEMANTEL's Repertorium des Staats- und Lehnr., I. 238. *Ebendeſs.* Staatsr. nach der Vernunft, I. 249 ff.

b) Von den Gegenſtänden, ſ. C. G. RÖSSIG's Politik (Leipz. 1805. 8.), S. 158.

§. 359. (279.)

Beſtandtheile.

Begriffen iſt darunter: 1) das Recht, dem Zweck gemäſs, von Allem **Kenntniſs zu nehmen**, was in Abſicht auf Erreichung des Staatszweckes wichtig iſt [a]). Dieſem Recht entſpricht die Pflicht der Unterthanen, zur **Mittheilung** der in jener Hinſicht nöthigen Nachrichten, aufgefordert oder nicht. 2) Das Recht zu **billigen**, zu **genehmigen**, zu **beſtätigen** [b]), was dem Staatszweck gemäſs, 3) zu **miſsbilligen**, **aufzuſchieben**, zu **hintertreiben**, zu **unterſagen**, zu **vernichten**, was ihm zuwider befunden wird, beſonders das, was die Sicherheit Aller, oder Einzelner bedroht. 4) Zu **veranlaſſen**, was mittelbar oder unmittelbar zu Erreichung des Staatszweckes dienen kann [c]).

a) Von *Entdeckungsmitteln*, SCHEIDEMANTEL's Repertor. a. a. O. §. 8—11. *Ebendeſs.* allgem. Staatsr., S. 85 ff. KLÜBER's Kryptographik, §. 16 ff. u. S. 292 ff.

b) PÜTTER's Lit. III. 301. JO. LUD. UHL pr. de jure principis circa actus privatos. Francof. ad Viadr. 1744. J. C. K. SCHRÖTER's vermiſchte Abhandlungen, Th. I, S. 437 ff.

c) Jede Aenderung in der Verwaltungsform, geſchehe von *Oben*. «Das *Volk* gewöhnt ſich zu ändern, und verlernt zu gehorchen». ARISTOTELES. Alles geſchehe durch *Reform*, nichts durch Revolution. Nicht leicht werde etwas gänzlich niedergeriſſen, um es auf einmal wieder neu zu erbauen. MOUNIER's Betrachtungen über die Staatsverfaſſungen, überſ. v. HUFELAND, 208 f.

Digitized by Google

§. 360. (280.)

Grenzen.

I) Nur da, wo sie **Pflicht** dazu hat, ist die Regierung zu Ausübung dieses allgemeinen Hoheitrechtes befugt *a*). II) Ueber Gebühr darf, durch Ausübung desselben, die **natürliche Freiheit** der Bürger nicht beschränkt werden, besonders in Privat- und FamilienAngelegenheiten *b*), in Religionssachen, in Sachen der Autonomie *c*). III) Das natürliche Recht der Einzelnen, für rechtliche Privatzwecke sich zu vereinigen, wird durch die Staatsverbindung nicht aufgehoben *c*[2]). Doch dürfen **Gesellschaften** oder **Vereine**, öffentliche *d*), private, geheime *e*), gleichviel ob diese nur ihren Zweck, oder auch ihr Daseyn verheimlichen, auch religiöse *f*), und milde StiftungSocietäten *g*), der Prüfung und Aufsicht des Staates, nach dem Zweck der allgemeinen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sich nicht entziehen, wenn sie auf Duldung und Schutz Anspruch machen *g*[2]). Daſs PrivatGesellschaften und Anstalten, um von Seite der Staatsregierung anerkannt und der Rechte moralischer (juridischer) Personen theilhaftig zu seyn, zu ihrem rechtlichen Bestehen Staatsgenehmigung oder Bestätigung bedürfen, kann durch positive Staatsgesetze bestimmt seyn *h*).

a) Die Regierung, innerhalb ihrer Grenzen, fordert nicht Nachrichten ein, die des Bürgers Freiheit fährden, und dem Despotismus fröhnen. Glück zu mehren, Elend zu mindern, sey der Canon der aufsehenden Gewalt: nicht die Sucht, Alles wissen zu wollen. Der Staat habe die Augen auf Alles, nicht die Hände in Allem. Es gibt gewisse Sitten, Gebräuche, Meinungen, es gibt eine Bildungstufe des Volkes, woran jede Macht scheitert. Vergl. Napoleon's Worte über Egypten, in dem Mémorial de Ste-Hélène, par Las Cases, T. VII, p. 162, unter dem 11. Nov. 1816.

b) J. J. Moser's Lebensbeschreib. IV. 105 ff. Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 54, S. 218, Heft 62, S. 120 ff. 141 ff. Ueber das Geheimniſs der Posten. Frankf. u. Leipz. 1788. 8. Klüber's Kryptographik, S. 30 ff.

c) Vergl. §. 362. H. B. Jaup diss. de valore pactorum familiae etc. (Giess. 1792. 4.) p. 10. Pütter's Lit. III. 303. Selchow's Rechtsf. II. 197. Stryck U. M., lib. 50. tit. 8. §. 2.

c[2]) Verhandlungen in der zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung, im Juli u. August 1832. J. H. Zirkler (würtemb. Oberjustizrath) das Associationsrecht der Staatsbürger in den deutschen constitutionellen Staaten, u. die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen. Leipzig, 1834. 8.

d) Moser von der t. Unterthanen Rechten, 261 ff. Nettelbladt's Erörter. 362. — AssecuranzGesellschaften, PrivatCompagnieBanken (joint-stock-banks), zumal Zettelbanken, die Banknoten oder Zettel nach Art des Papiergeldes in Umlauf setzen.

e) Preuſs. allgem. Landrecht, Th. II, Tit. 13, §. 13, u. Tit. 20, Abschn. 4, §. 184 ff. Oestreich. Gesetzbuch über Verbrechen u. schwere Polizeiübertretungen, Th. II, §. 37—51. Kant's Rechtslehre, 186. J. J. Moser von Geduldung der FreimaurerGesellschaften. Frankf. 1776. 8. J. A. O. Gehler diss. de inspectione suprema in societates occultas. Lips. 1786. v. Römer's kursächs. Staatsr. II. 462. Bielfeld institutions politiques, I. 115. Fessler's sämmtl. Schriften

über Freymaurerey, Th. I. (Freyberg 1805. 8. Steht auch in dem Signatstern, Th. VIII. Berl. 1811. 8.) Abhandl. Num. 3. Lotz über den Begriff der Polizei (1807), S. 129 ff. Klüber's kl. jur. Biblioth. VIII. 396. *Ebendess.* Lit. 185 ConversationsLexicon, voc. Tugendbund. — Verordnungen wider geheime Gesellschaften: *päpstliche* (Bullen wider die Freimaurer) v. 27. Apr. 1738 u. 17. Mai 1751, u. (wider die Carbonari) v. 13. Sept. 1821; Bulle wider die Freimaurer u. a. geh. Gesellschaften v. 3. März 1826, in der frankf. Ober-PostamtZeitung v. 17. bis 29. Mai 1826; wider geheime Gesellschaften jeder Art, verboten bei Todesstrafe, v. 15. Jul. 1829, in der Allg. Zeit. v. 8. u. 9. Nov. 1829; *kurpfalzbaierische* v. 4. Nov. 1799 u. 5. März 1804; *baierische* v. 13. Sept. 1814, in d. Allg. Zeit. 1814, N. 273, u. Gesetz v. 14. Dec. 1820; *preussische* v. 20. Oct. 1798, 16. Dec. 1808 u. 6. Jan. 1816; *östreichische* v. 1800, in Niemann's Blättern für Polizei u. Cultur (Tüb. 1801), Heft VII. Polit. Journal 1802, S. 273; *schwedische*, *italiänische*, *ligurische*, v. 1803, in dem Polit. Journal, 1803, S. 343 ff.; *englische*, ebendas 1799, S. 492 ff.; *badische*, v. 16. Febr. 1813, in dem bad. Regier. Blatt 1813, Num. V; *spanische* vom 24. Mai 1814 u. Jan. 1815; *portugiesische* v. 20. Jun. 1823; *sardinische* v. . . Jun. 1814 u. 5. Oct. 1821 (Journal de Francf. du 7 nov. 1821); *östreichische* für *Mailand*, v. 27. Aug. 1814; *päpstliche* v. . . Oct. 1815, in dem Journal de Francf. 1815, n. 299; *neapolitanische* v. 8. Aug. 1816, ibid. 1816, n. 250; *modenesische* v. 20 Sept. 1820 u. 27. März 1824, die letzte im Journal de Francf. 1824, No. 118; *spanische* v. 1. August 1824; *russische* v. 12. Aug. 1822; *anhalt-cöthensche* v. 13. Oct. 1824. Im J. 1831 wurden in den Vereinigten Staaten von Nordamerika alle Freimaurerlogen aufgehoben. Statut des Domcapitels zu *Augsburg* wider geh. Gesellsch., in v. Berg's Staatsmagazin, Bd. III (1800), Num. 16. — Urtheile von Eingeweihten: G. E. Lessing's Ernst u. Falk; in dessen verm. Schriften, VII. 222—322. Mirabeau sur la monarchie Prussienne, T. V. p. 58—110. v. Knigge über den Umgang mit Menschen, Th. III, Cap. 8. *Ebenders.* in Pott's pragmat. Gesch. der teutschen Union oder der XXII ger (Leipz. 1798), S. 165, 242. (Frh. v. Gleichen's) Metaphysische Ketzereien (179 6 8.), 380. (*Ebendess.*) Schöpfung durch Zahlen u. Worte (1792. 8), S. 17 Neue Feuerbrände, Heft XI (1808), S. 102 ff. Die Wünsche eines Deutschen nach dem Friedensschlusse von Schönbrunn (Nürnb. 1810. 8.), S. 289 f. v. Bretschneider, in Meusel's histor. u. literar. Unterhaltungen (Cob. 1818. 8.), S. 26 f. Jos. Nic. Graf v. Windischgrätz über geheime Gesellschaften. Frankf. u. Leipz. 1788. 8. Französich, London 1788. Das Ganze aller geheimen Ordensverbindungen. Leipz. 1805. 8. E. Brandes Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschl., in d. letzten Decennien des vor. Jahrh. Hannov. 1808. 8. *Ebenders.* über geheime Gesellschaften, in Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 31, S. 278—291. Sechs Stimmen über geheime Gesellschaften und Freimaurerei, von J. Smith, C. M. Arndt, A. v. Knigge, H. Steffen's, J. F. Maier, A. Fessler, nebst einem Avis aux lecteur (Solothurn) 1824. 8. Freie Bekenntnisse eines Veteranen der Maurerey. Hamb. 1824. 8. — *Oestreich*, *Baiern*, *Würtemberg* und *Baden*, dulden keine geheime Orden. — Wo nicht alle, doch mehrere zu dulden, unter Aufsicht, ist oft ein gutes Mittel, keine fürchten zu dürfen.

f) Leyser Spec. 559. m. 1. sqq. Frid. Platner diss. de sacris clandestinis. Lips. 1766. 4. Lotz Begriff der Polizei, 132. K. preuſs. Bestätigungen der Berliner Gesellschaft zu Beförderung des Christenthums unter den Juden, und ihrer Tochtergesellschaften, v. 8. Febr. 1822 u. 10. Jun. 1823; in d. Gesetzsammlung v. 1823, N. 12. K. niederländische Verordn. v. 21. Aug. 1823, wodurch die römisch-katholische Gesellschaft zu Utrecht, und die katholische Gesellschaft Belgiens zu Brüssel aufgehoben und verboten werden; in dem Journal de Francfort du 8 Sept. 1823. Die angef. spanische Verordn. v. 1. Aug. 1824, Art. 12,

verbietet alle frommen oder geistlichen Vereine, Brüderschaften und Congregationen, die nicht königliche Bestätigung erlangt haben.

g) Kant's Rechtslehre, 184 f. Schmalz natürl. Staatsr. §. 120. Pütter's Lit. 696 ff. Klüber's Lit. §. 1079 ff.

g²) Vergl. Code pénal français, art. 291—294.

i) Römische Gesetze fordern solche. L. 1. D. quod cujusque univers. nom. L. 8. C. de hered. instit. L. 1. pr. D. de collegiis. L. 3. §. 1. eod. Vergl. C. F. Mühlenbruch's rechtl. Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalles (Halle 1828. 8.), S. 194 ff.

§. 361. (281.)

B) Gesetzgebende Gewalt.

Der zweite allgemeine Bestandtheil der Staatsgewalt, ist die gesetzgebende Gewalt a) (potestas leges ferendi), die Befugniſs, Normen dem Staatszweck gemäſs festzusetzen, für Alles, was der Staatsgewalt unterworfen ist b). Bestimmungen dieser Art, heiſsen Gesetze c). Sie sind so mannigfaltig, als die innern Gegenstände der Staatsgewalt. Verfassungsmäsig c²) errichtet, liegt ihr verbindender Grund in dem von Staatswegen erklärten Gebot des Staatszweckes d); ein Gebot, das für jedes vorkommende Verhältniſs pflichtmäsig zu beurtheilen und zu finden, der Staatsregierung, nur ihr, in verfassungsmäsiger Weise zukommt. Auch stillschweigend, kann jene Erklärung geschehen; in welchem Fall die durch die That als verbindlich angenommene Norm, Rechtsgewohnheit (consuetudo), und das daraus entspringende Recht, Gewohnheitrecht (jus consuetudinarium) heiſst e).

a) Pütter's Lit. III. 302. Klüber's Lit. §. 1084 ff. Scheidemantel's Staatsrecht nach der Vernunft, I. 164 ff.

b) Auch die Aenderung, Aufhebung, und bestimmende Erklärung (§. 362) bestehender Gesetze, ist hierunter begriffen.

c) Von den verschiedenen *Benennungen:* Gesetz, Landrecht, Ordnung (z. B. Landes-, Polizei-, Proceſs-, CriminalOrdnung), Constitution, Verordnung, Edict, Patent, Mandat, Weisung, Präcept, Publicandum, Bekanntmachung, Declaration, Rescript, Decret, Statut, u. d.

c²) Offenbar in verfassungswidriger Form errichtete, oder die Staatsverfassung verletzende Gesetze, Verordnungen und (§. 225 u. 362) Beschlüsse, wenn gleich in verfassungsmäsiger Form publicirt, im Rechtsprechen anzuwenden, liegt auſser der Befugniſs richterlicher Behörden, denen vor Allem treue Bewahrung der Landesverfassung, worauf in constitutionellen Staaten die Behörden und Staatsdiener auch ausdrücklich verpflichtet sind, als oberstes Gesetz heilig seyn muſs. Verfassungswidrige Gesetze sind nur Scheingesetze, durch ihre Nichtanwendung verstöſst also der Richter nicht wider die Pflicht sich, nicht über die Gesetze zu erheben. Vergl. K. E. Schmid's Lehrb. des gemeinen deutschen StaatsRechts, Abth. I (1821), §. 76, S. 125.] Zachariä, erstreckt sich das richterliche Entscheidungsrecht auf die Frage, ob die Regierung eine Verordnung, auf welche sich in einer Streitsache die Parteien beziehen, zu erlassen berechtigt gewesen sey? in Franke's, Linde's etc. Archiv für die civilistische Praxis, Bd. XV, Heft 2, (Heidelberg 1833. 8.), Num. VI. Linde, in Monarchieen mit landständischer

Digitized by Google

Verfassung sind die Gerichte nicht befugt, die Gültigkeit der von den Monarchen ohne Mitwirkung der Landstände erlassenen Gesetze (Verordnungen) einer Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen; in dem Archiv für civilistische Praxis, Bd. XVI, Heft 3 (Heidelb. 1833), Num. 8. Einen in drei Instanzen verschieden abgeurtheilten Rechtsfall, findet man in Adolph Martin's Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen, Erster Jahrgang, 1828, Heft 3, S. 297 ff.

d) Gesetze müssen das wesentliche Recht aussprechen; das Recht ist das Gesetz der Gesetze (Legum leges, Baco, aphor. 60. sqq.), der Souverain der Souveraine. Dieses ist der Prüfstein der *Gerechtigkeit* der Gesetze, ohne welche der Ausspruch des Richters, seinem Inhalt nach, gerecht nicht seyn kann. — Durch das in dem §. erwähnte Gebot, rechtfertigt sich die gesetzweise Aufhebung besonderer Institute, z. B. des Adels, des Lehnwesens, der FamilienFideicommisse, der PatrimonialGerichtbarkeit, der Steuerfreiheit, der Zehnten, u. d. m.

e) Pütter's Lit. III. 306. Klüber's Lit. §. 1039. J. N. C. Guillaume von der Gewohnheit. Osnabr. 1801. 8. K. Th. Gutjahr's Gewohnheitsrecht Leipz. 1801. K. H. L. Volkmar's Beiträge zu der Theorie des Gewohnheitrechtes. Helmst. 1806. Leipz. 1801. 8. Meurer's jur. Abhandl. Samml. I. N. 4. Pütter's Beitr. Th. II. N. 21. C. C. W. Klötzer's Versuch eines Beitrags zur Revision der Theorie vom Gewohnheitsrecht. Jena 1812. 8.

§. 362. (282.)

Fortsetzung.

Die Kraft der positiven Gesetze ist eingeschränkt auf die Grenze des Staatgebietes *a*); doch können sie, unter gewissen Voraussetzungen *b*), auch in fremdem Gebiet wirksam seyn, so fern dort nicht verbietende Gesetze entgegenstehen. Aber die von dem Regenten erklärte Aufnahme fremder Gesetze (leges peregrinae receptae), gilt für eigene Gesetzgebung *c*). Die Verbindlichkeit der Gesetze fängt an, mit ihrer landesverfassungsmäsigen öffentlichen Bekanntmachung *d*) (Promulgation). Sie dauert, bis eine Aufhebung oder Abänderung *e*), ausdrücklich oder stillschweigend, erklärt wird. Bestimmende (authentische) Auslegung der Gesetze, gebührt, da sie eine gesetzartige Bestimmung enthält *f*), indem das interpretative Gesetz eigentlich ein neues Gesetz ist, folglich auf dem Weg allgemeiner Verfügungen erfolgen muſs, allein dem Gesetzgeber *g*). Unbeschadet der Befugnisse und der Rechte Dritter, können Corporationen und Einzelne, durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung, in Absicht auf Personen und Eigenthum, rechtsgültige Bestimmungen machen *h*) (Autonomie). Ob und wie weit Landstände bei der Gesetzgebung mitzuwirken haben? bestimmt die Landesverfassung (§. 297). Durch den Zweck und die Conventionalgesetze des Teutschen Bundes, ist in den Bundesstaaten die gesetzgebende Gewalt mehrfach beschränkt (§. 214 u. f., u. 225 bis 237). Es ... zu Beschlüssen des Bundes, welche Gegenstände der Lan...

ebung betreffen, eine Staatsregierung nur innerhalb der durch die Landes-rundverfassung ihr gesetzten Grenzen mitzuwirken befugt *i*), und bedürfen solche Beschlüsse, um in einem Bundesstaat die Behörden und nterthanen zur Nachachtung zu verpflichten, einer landesverfassungsmägen Bekanntmachung (§. 225).

Ulr. Huber, praelectiones juris rom. et hod., P. II, lib. 1. tit. 3. §. 2. p. 538. Hauptsatz, bei der Lehre von der *Collision* der *Gesetze* verschiedener Staaten, Pütter's Lit. III. 814. Klüber's Lit. §. 1603.

Diese sind angegeben, in Klüber's europ. Völkerrecht, §. 55.

Während des rheinischen Bundes, ward in verschiedenen teutschen Staaten der Code Napoléon als Landrecht angenommen. In dem souverainen Fürstenthum Liechtenstein, wurden 1817 die östreichischen, bürgerlichen und peinlichen Gesetze, nebst der Gerichtsordnung, aufgenommen.

Soll die Unwissenheit des Gesetzes nicht entschuldigen, so ist eine bestimmte *Art der Promulgation* festzusetzen. Bernh. van Espen de promulgatione legum. Bruxell. 1712. Jos. Herr über die Bekanntmachung der Gesetze. Freib. 1783. Glück's Erläuter. der Pandecten, Th. I, §. 19. 20. — Von der *rückwirkenden* Kraft der Gesetze, Abhandlungen von B. W. Pfeiffer. Ad. Dietr. Weber. C. C. J. v. Herberstorf. Theod. Wiese. J. N. Borst. Friedr. Bergmann. v. Berg's Rechtsfälle, Th. IV. Num. 10.

H. E. Rumpel von der nothwendigen Veränderung der Gesetze. Frankf. 1792. 4. Bohonovsky v. d. Rechte des Regenten, Gesetze oder bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern. Landsh. 1803. Pütter's Lit. III. §. 1086.

v. Zeiller's Commentar über das bürgerliche Gesetzbuch für die östreichische Monarchie, Th. I (Wien 1811), S. 75. Daher kann eine authentische Erklärung auf schon entschiedene Fälle nicht zurückwirken; wohl aber ist sie anwendbar auf alle später entstandenen Rechtsverhältnisse. Ebendas. S. 73. Das östreichische Gesetzbuch, §. 8, will sie auf *alle* noch zu entscheidenden Rechtsfälle angewendet wissen, auch auf solche, die *vor* der Erklärung entstandene Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, wenn der Gesetzgeber nicht ausdrücklich hinzugefügt hat, daſs sie auf diese nicht zu beziehen sey.

) Auch die gehörig qualificirte (durch stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers begründete) *Usual*Interpretation gehört dahin. *Wissenschaftliche* oder doctrinale Auslegung, die, grammatisch oder logisch, bloſs nach den Regeln der Wissenschaft zu machen ist, kann bei Entscheidung der Rechtstreitigkeiten jeder gehörige Richter, und auſserhalb solcher, jeder Sachverständige machen. Schriften, oben §. 13.

) *Autonomie*, Befugniſs der Staatsbürger zu Selbstgesetzgebung, so weit die Staatsgesetze und die Rechte Dritter, Privatverfügung zulassen. Krause's Abhandl. aus d. Staatsr. 90 ff. Pütter's Lit. III. 302. Stryck tr. d. successione ab intestato, diss. 8. c. 5. §. 22. Riccius von Stadtgesetzen, 429. Eisenhardt's Grunds. d. teutschen Rechte in Sprichwörtern, 1 ff. Selchow elem. juris germ. priv., §. 55. C. H. Geisler sciagraphia juris germ. privati, §. 65. Pütter prim. lin. juris privati principum, §. 4. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Th. III, S. 225. Klüber's Abhandlungen etc., Bd. I, S. 84 ff. Vergl. §. 51 u. 360, c. — In *Preussen* haben, durch eine Verordnung vom 21. Jan. 1837, 30 gräfliche und freiherrliche Stammhäupter der Rheinprovinz und Westphalens das Corporationsrecht erlangt. Jedes Mitglied hat die autonomische TestirBefugniſs (MajoratStiftungsRecht). Das benachtheiligte Kind hat kein Klagrecht beim Richter, sondern nur einen Recurs an die Corporation, welche durch

einen »StiftungsAusschuſs«, nach adelichem Herkommen und Billigkeit das Ab-
findungsQuantum bestimmt.

i) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 56. Vergl. die baier. Bekanntmachung v. 16
Oct. 1819, unten §. 504, Note d.

§. 363. (283).

S c h l u s s.

Allgemeinheit der Gesetze a), gleiche Berechtigung und gleiche Verpflichtung aller Unterthanen in gleicher Lage, ist Regel b). So weit der Grund der positiven Privatgesetze auf den Regenten Anwendung findet, ist auch er zu deren Beobachtung verpflichtet c), und seine DispensationsBefugniſs berechtigt ihn persönlich nicht zu unbedingter Gesetzlosigkeit. Eine solche, kann nicht Mittel seyn zu Erreichung des Staatszweckes; wofür im Gegentheil der Regent selbst, die positiven Privatgesetze erklärt.

a) Unterschied der *Gesetze* von *Verordnungen* oder Ordonnanzen u. s. w. (§. 16[illegible]) s. Kurhess. Verfass. Urk. v. 1831, §. 95. Klüber's Selbstständigkeit des Richteramtes, Abth. II, S. 20. Auszeichnen müssen Gesetze sich, durch Weisheit, Gerechtigkeit u. Billigkeit, durch zweckmäsige Vollständigkeit und Allgemeinheit, durch leichte Uebersicht, Kürze, Klarheit, Bestimmtheit, u. einfachen Schmuck der Rede, nicht durch KleinigkeitGeist und schleppende Unbeholfenheit, oft das sprechende Symbol der Staatsverwaltung; auch nicht durch Vielheit (manie réglementaire). L. Gervais kleine Mittheilungen, II, 220. Selbstthätigkeit des Richters, da[illegible] Vielheit gesetzlicher Bestimmungen überflüssig, oder unmöglich zu machen, übersteigt das Maas menschlicher Einsicht und Erfahrung. — La loi ne p[illegible] renfermer toute la justice; encore moins la peut-elle exprimer; et *si elle décide indifféremment toutes les hypothèses*, elle cessera souvent d'être la justice. Burlamaqui, principes du droit naturel, T. III, ch. 16, n. 270; édit. de 1820. De l'influence des lois sur les moeurs, et de l'influence des moeurs sur les lois, par M. Matter. Paris 1832. 8. Gekrönte Preisschrift, mit dem groſsen Preis der franz. Academie von 10,000 Franken. Auch in das Teutsche übersetzt von Dr. J. H. Buss. Freib. 1834. 8. — Vorschläge zu Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches für die teutschen Bundesstaaten. A. F. J. Thibaut über die Nothwendigkeit eines allgem. bürgerl. Gesetzbuchs für Teutschland. Heidelb. 1814. 8. F. C. v. Savigny vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelb. 1814. 8. 2. verm. Aufl. ebend. 1828.

b) Von der Theorie der Gesetzgebung, s. De l'esprit des loix (par M. de Montesquieu). T. I. et II. à Leyde 1749. 4. Auch Genève 1749. 2 Vol. 8. Verm. a. d. Verf. Oeuvres. Édition Touquet, la seule où l'on trouve, rapprochées du texte, les objections des critiques de l'auteur, ses notes et les observations *d'Helvétius, Voltaire* et *Condorcet*. Paris 1821. 2 vol. in 12. Teutsch, Altenb. 1782. 3 Bde. 8. Mit Anmerk. v. A. W. Hauswald, Görlitz 1804. 3 Bde. 8. Commentaire sur l'esprit etc. de Montesquieu. Liège 1817. 8. Commentaire sur l'esprit etc. de Montesquieu; par le cte Destutt de Tracy. Paris 1821. 8. Teutsch übersetzt von C. F. Morstadt. 2 Bände. Heidelb. 1820 u. 1821. 8. (Auch in den Oeuvres de Montesquieu, die 1823 in acht Bänden zu Paris, und in derjenigen, die eben das. 1824 in einem eng gedruckten OctavBand erschien.) Tableaux analytiques de l'esprit des loix de Montesquieu; par Theod. Regnault. Paris 1825. petit

in-fol. Is. Iselin's Versuch über die Gesetzgebung. Basel 1759. u. in s. verm. Schriften. 1770. 8. Catharina's II. Instruction zu Verfertigung eines neuen Gesetzbuchs. Riga 1768. 8. Joh. Heumann's von Teutschenbrunn Geist der Gesetze der Teutschen. Nürnb. 1761. 8. Frankf. u. Leipz. 1779. 8. De la législation ou principes des lois, par M. Mably. à Paris 1768. 8. Teutsch, Naumb. 1779. 2 Theile 8. Principes de la législation universelle. à Amsterd. 1776. 2 Vol. 8. La scienza della legislazione, per Gaetano Filangieri. Napol. 1780 — 1788. T. I—VIII. 8. (In dem achten Band steht die Gedächtniſsschrift auf den Verfasser, von Donato Tomasi.) Teutsch, v. Ch. G. C. Link. Th. I—VII. Ansbach 1785—1790. 8. Eine andere Uebersetzung, Wien 1784. u. ff. 8. Eine scharfe Critik dieses Werkes: La scienza della legislazione vindicata, per Giuseppe Grippa. 1782 u. 1784. Dagegen erschien eine Widerlegung, zu Constanz 1785. Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri; par Benjamin Constant. Paris 1822. 8. Th. G. v. Hippel über Gesetzgebung und Staatenwohl. Berl. 1804. 8. K. S. Zachariä, die Wissenschaft der Gesetzgebung. Lpz. 1806. 8. J. S. Beck's Grundsätze der Gesetzgebung. Leipz. 1806. 8. Scip. Bexon théorie de la législation pénale. Paris 1807. Fol. H. E. v. Globig's System einer vollständ. Criminal-, Polizei- und CivilGesetzgebung. Bd. I—III. Dresd. 1809. 8. *Ebendess.* System für das gerichtliche Verfahren. Leipz. 1809. 8. C. G. Rössig's Politik, S. 163—184. Pastoret, histoire de la législation. Vol. I—IX. Paris 1817—1827. 8. Ch. Lecomte, traité de législation. Paris 1826. 8. Jérémie Bentham de l'organisation judiciaire, et de la codification; traduit de l'anglais, par Et. Dumont. Paris 1828. Jerem. Bentham's Grundsätze der Civil- und CriminalGesetzgebung, a. d. Engl. mit Anmerkungen, v. F. L. Beneke, Prof. zu Berlin, 1833. 8. Bentham starb zu London, im Juni 1832, 85 Jahre alt. Frau v. Stael schrieb: »die verhängniſsvollen Zeiten, worin sie gelebt habe, würden von der Nachwelt nicht das Zeitalter Bonaparte's, oder Byron's, sondern das Zeitalter Bentham's genannt werden.

Die fürstliche Nothwendigkeit, das Gesetz, muſs über den Fürsten seyn. »Digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se Principem profiteri. Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas, et revera majus imperio est, submittere legibus principatum. Et oraculo praesentis edicti, quod *nobis* licere non patimur, *aliis* (per leges) indicamus.« Impp. Theod. et Valent. in L. 4. C. de LL. J. T. Gronov, in not. ad Grotii J. B. et P. lib. II. c. 4. §. 12. 14. c. 20, §. 24. Hommel, obs. 480. A. J. Schnaubert diss. de principe legibus suis obligato (Jen. 1793. 4.), §. 1—13. (auch teutsch mit Anmerk. u. Zusätzen, v. E. F. Hagemeister. Rost. u. Leipz. 1795. 8.) Gr. Jordens oratio de interna legum civilium obligatione, etiam principem, qua civem, tenente (Devent. 1747. 4.), p. 38. sqq. Beherzigungen vor dem wiener Congreſs (1814. 8.), S. 34—37. Preuſs. allgem. Landrecht, Einl. §. 87. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die teutschen Erbländer der östreich. Monarchie (1811), §. 20. Kant's Rechtslehre, §. 49. — Anders, die Abh. de jure magistratum in subditos, als Anhang zu Steph. Junii Bruti (Languet) vindiciis contra tyrannos (edit. Ursellis 1600. 12), p. 234. Pütter princ. jur. publ. germ. §. 227. K. H. Gros Naturr., §. 341. W. J. Behr in Bauer's etc. allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. II (1814), Num. 11. — Schriften in Pütter's Lit. III. 310. Klüber's Lit. 28. — Von *Privatgeschäften* des Regenten, s. Pütter's Erörterungen II, 177. Majer's Einl. in d. Privatfürstenr., 139. Schnaubert l. c. p. 14. n. 11. — Bloſs historisch ist die Frage: ob bei den *Römern* der princeps legibus solutus gewesen sey? Dionys. Godofredus in not. ad Nov. 105. c. 2. §. 4. Ger. Noodt obs. l. I. c. 3. Glück a. a. O. I. §. 43. Pütter's Lit. III. 310. Klüber's Lit. 288.

Digitized by Google

§. 364. (284).

C) *Vollziehende Gewalt.*

I) Die Befugniss, zu Ausführung und Anwendung der, dem Staatszweck gemäſs, festgesetzten Normen, die nöthige Anordnung zu machen, heiſst **höchste vollziehende Gewalt** *a*) (vollziehende Gewalt in dem weitern Sinn, ausführende, vollstreckende, zwingende Gewalt, potestas exe quendi suprema, sublimis s. generaliter definita, pouvoir exécutif). II) Di höchste **ExecutivGewalt** beschränkt sich auf die allgemeine Veranstal tung und Sorge, daſs fortwährend die Bestimmungen der gesetzgebende Gewalt zur Ausführung kommen, namentlich daſs in einzelnen Fällen nic nur das Verhältniſs derselben zu dem Gesetz rechtsgültig bestimmt werd sondern auch in den einzelnen Fällen dasjenige geschehe, was auf solch Art festgesetzt ist. Die Politik räth, selbst in monarchischen Staaten, ei bestimmte **Trennung** der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden unbeschadet der Einheit der Staatsverbindung (§. 99).

a) L. C. Schröder elem. juris nat., socialis, et gent., §. 829. 901. Dan. Nettel system. jurispr. nat. §. 1243. sqq. Scheidemantel a. a. O. I. 269 ff.

b) J. J. Wagner über die Trennung der legislativen und executiven Gewalt. Mü chen 1804. 8. Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs, les garanties dans une monarchie constitutionnelle; par Benj. Constant. à Pa 1814. 8. Vergl. auch §. 293. 297. 346.

§. 365. (285.)

Fortsetzung.

In Hinsicht auf einzelne Fälle, wird den hiezu bestimmten Staatsbe hörden, die **Vollziehungs-** oder **ExecutionsBefugniſs** (vollziehen Gewalt in dem engern Sinn, untergeordnete vollziehende Gewalt, potest exequendi subordinata s. specialiter definita) innerhalb ihres amtlich Wirkungskreises übertragen. Durch diesen Theil der Regentengewalt, wi das **Ansehen der Gesetze** (auctoritas legum) erlangt. Demselben e spricht die Pflicht der Unterthanen, zu **staatsbürgerlichem** oder ve fassungsmäsigem **Gehorsam** (obsequium civile, §. 41, 257 u. 259).

X. CAPITEL.

Justizhoheit.

§. 366. (286.)

erechtigkeit, nach ihren verschiedenen Beziehungen. Begriff und mfang der Justizhoheit. Wirkungsarten der Regierung in Beziehung uf dieselbe. Missbrauch der Justizgewalt. AdministrativJustizweg. Rechtsverfassung constitutioneller Staaten.

I) In allen ihren Verhältnissen, soll die Staatsregierung Gerechtigkeit ben und handhaben *a*). Nach ihren verschiedenen Beziehungen, ist diese erechtigkeit, 1) entweder öffentlich-rechtliche, und zwar entweder ölkerrechtliche oder staatsrechtliche, 2) oder privat rechtliche. Die völkerechtliche, auf das Rechtsverhältniſs des Staates zu andern Staaten sich beiehend, gehört in das Gebiet des Völkerrechts. Gegenstand der staatsechtlichen, ist das öffentliche Rechtsverhältniſs zwischen dem regierenden ubject und dem Volk. Die privatrechtliche Gerechtigkeit beschränkt sich uf das Rechtsverhältniſs unter Privatpersonen, die Privatbeziehungen des egierenden Subjectes mitbegriffen. II) Zu Verhütung der Eigenmacht nd Selbsthülfe (der Störung des Rechtfriedens), zu Untersuchung der echtshändel und Verbrechen, zu Bestimmung des streitigen Rechtes, und u Bestrafung der Verbrechen, auch zu Verhütung möglicher Rechtsveretzungen und Streitigkeiten, überhaupt um die Herrschaft der Gesetze und es Rechtes gegen Willkühr in dem Staatsgebiet aufrecht zu erhalten, und iezu die nöthigen Anstalten, Verfügungen und Vorkehrungen zu machen, ebührt der Staatsregierung die Justizhoheit *b*) (potestas judiciaria surema seu sublimis). III) In dem weitern Sinn, wird auch das Recht, Geetze für Rechtssachen zu geben, darunter begriffen. In diesem Sinn, eiſst bürgerliche oder CivilJustizhoheit das Recht, CivilGesetze zu eben, und die Rechtspflege in Sachen der bürgerlichen, sowohl contenösen als auch freiwilligen, Gerichtbarkeit anzuordnen und zu verwalten; eiſst Strafrechts- oder CriminalHoheit (CriminalGewalt) das Recht, einliche Strafgesetze zu geben, und die Strafgerechtigkeitspflege anzuordnen und auszuüben. IV) Die Ausübung der Justizhoheit, ist eingeschränkt uf das Inland *c*). Aber die Wirksamkeit rechtskräftiger Erkenntnisse des gehörigen Richters, sollte, wie diejenige rechtsgültiger Verträge, allenthalben *d*), wo nicht klare Gesetze das Gegentheil verordnen, anerkannt werden. Denn geboten und geheiligt durch den Zweck des Richteramtes, wie durch das gemeinsame Interesse aller Staaten, daher geachtet bei allen gesitteten Völkern zu allen Zeiten, ist der Grundsatz: dem Spruch

Digitized by Google

des Richters gebührt überall und bei Allen Achtung und Folge. V) Dagegen ist, den Fall einer nothwendigen Prorogation, oder auswärtiger, fortwährender oder vorübergehender, Unterthanverhältnisse abgerechnet, ein Staat nicht schuldig zu leiden, daſs seine Unterthanen, als Beklagte, vor auswärtige Gerichte gezogen werden (jus de non evocando). VI) Die unmittelbare Aeuſserung der Staatsregierung, in Hinsicht auf Ausübung der Justizhoheit, ist gesetzgebend, anordnend, fördernd, erhaltend. Hemmend und rechtsprechend soll sie nie und nirgend seyn (§. 550). Miſsbrauch der Justizgewalt wären: directe oder indirecte Justizverweigerung (§. 169, e), Einmischung der Regierung in den Rechtsgang oder die Entscheidung gerichtlich anhängiger Streithändel (§. 373 u. 553), Hemmung oder Unterdrückung der gesetzmäsigen Wirksamkeit richterlicher Erkenntnisse (§. 169), so genannte Hof- oder CabinetJustiz (§. 373). Machtsprüche sind zu entschuldigen, nur wo Ausübung des äuſsersten Rechtes durch die Umstände begründet ist (§. 553). VII) Alle öffentliche Rechtspflege geht von dem Staat aus. Aber nur von Gerichten, die unmittelbar oder mittelbar von ihm besetzt sind, darf sie in Wirksamkeit kommen. Verwerflich nach gemeinem Recht *e*) ist demnach der so genannte Administrativ- oder VerwaltungsJustizweg, die Verhandlung und Entscheidung bestimmter PrivatRechtsfälle, worüber die Regierung, sey es der StaatsFiscus oder die Domänenverwaltung, mit Privatpersonen in Streit befangen ist, durch eine StaatsVerwaltungsbehörde oder eine Art von administrativer Special-Commission, mit Ausschluſs der ordentlichen Gerichte, ein Mittelding zwischen Rechtspflege und Selbsthülfe. Positiv begründet kann er nur da und so weit seyn, als verfassungsmäsig errichtete Gesetze ihn verordnen *f*). Bei dieser auſserordentlichen Art der Rechtspflege, sind Justizmiſsbräuche, namentlich Justizverweigerung, eben so wenig zu dulden, als in dem gerichtlichen Rechtsweg *g*). VIII) In constitutionellen Staaten *h*) muſs die ganze Rechtsverfassung, nicht bloſs die bürgerliche und Strafgesetzgebung, auch die Rechtsverwaltung und die Gerichtsverfassung *i*), auf gesetzlicher Grundlage ruhen, mithin hervorgehen entweder aus Staats-Grundgesetzen oder aus Gesetzen im engern Sinn, geschriebenen oder ungeschriebenen, unter den letzten das Vernunftrecht mitbegriffen. Alle positiven Bestimmungen, welche die Rechtsverfassung betreffen, gehören sonach in das Reich theils der constituirenden, theils der verfassungsmäsig gesetzgebenden Gewalt, keine in jenes der vollziehenden. Sie dürfen kein Gegenstand seyn von oberherrlichen Willenserklärungen, die unter anderer als Gesetzform erscheinen, namentlich nicht von bloſsen Cabinets- oder MinisterialRescripten, reglementären Verfügungen, Verordnungen oder so genannten Ordonnanzen der Regierungs- oder AdministrativGewalt *k*). Hierauf, nur darauf, beruht die volle Selbstständigkeit des Richteramtes innerhalb der Grenzen seines Berufs und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen (§. 373); nicht bloſs auf der staatsgrundverfassungsmäsigen oder gesetzlichen Bestimmung (der Inamovibilität), daſs

Richter anders nicht, als in Folge eines Gesetzes und in gesetzmäſsiger Form, ihres Amtes entsetzt, oder ihrer Besoldung ganz oder zum Theil beraubt werden dürfen *l*).

a) Justa imperia sunto. Vergl. §. 217, a.

b) Pütter's Lit. III. 384 ff. 470 ff. Klüber's Lit. §. 1158. 1228. F. Bergmann's corpus juris judiciarii civilis academicum. Hannov. 1820. 8. J. J. Moser von der Landeshoheit in Justizsachen. Frankf. u. Leipz. 1774. 4. Scheidemantel's Staatsr. nach der Vernunft, III. 4 ff. J. J. Malblanc conspectus rei judiciariae romano-germanicae. Norimb. 1797. 8. J. G. Siebber's gerichtl. Proceſs. Th. I, S. 153—212. C. G. Rössig's Politik, 184.

c) Königl. baier. Verordn. v. 9. Oct. 1807, die Gerichtbarkeit fremder Staaten betr. Rhein. Bund, XIII. 151.

d) *Für* die Rechtskraft und Vollziehungsfähigkeit der von *auswärtigen* competenten Gerichten gesprochenen Urtheile, s. Jo. Alo. Fred. Haas diss. de effectu exceptionis rei judicatae in territorio alieno. Gött. 1791. 4. Pütter's Rechtsf., Bd. III, Th. 1, Num. 247—249. v. Martens précis du droit des gens moderne de l'Europe (Gött. 1821.), §. 94. Klüber droit des gens etc. §. 59 et 65. v. Kamptz Abh. in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. III, Num. X. P. J. A. Feuerbach's Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung (Landshut 1812. 8.), Num. II. Von den ungarischen Gesetzen in Schuldsachen, s. Joh. v. Jung's Darstell. des ungar. Privatrechtes (Wien 1818. 8.), Bd. III, §. 1181—1191, S. 76—81. Erklärung des Card. Gonsalvi, als päpstl. StaatsSecretärs, v. 11. März 1820. v. Kamptz Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. I (Berlin 1815. 8.), S. 113. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 153 f. Mittermaier, von der Vollstreckung eines von einem ausländischen Gericht gefällten Urtheils; in dem Archiv für die civilistische Praxis, Bd. XIV, Heft 1 (Heidelb. 1831), Num. 3. Lotz (zu Coburg) von der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse; in dem Archiv für die civilistische Praxis, Bd. XIII, Heft 3, u. Bd. XIV (1831), Heft 1, Num. 5. Groſsherzogl. würzburg. Verordn. v. 6. Juli 1811. Vertrag zwischen Baiern und Würtemberg v. 7. Mai 1821, in dem baier. Regier. Blatt, 1821, Num. 33. Vertrag zwischen Frankreich und dem Bisthum Basel, v. 1780, in Martens recueil, II. 93. JurisdictionsVertrag zwischen Baden und HohenzollernSigmaringen v. 12. u. 20. Sept. 1827, bei Marten's l. c., Supplément, T. XI. p. 303. Verträge Würtembergs mit HohenzollernSigmaringen und HohenzollernHechingen, von 1827 (vorzüglich!), ebendas. S. 178 und 270. Verträge zwischen Frankreich und der schweizer. Eidgenossenschaft, 1658, v. 27. Sept. 1803, Art. 15, bei Marten's l. c. T. III, pag. 368, u. v. 18. Juli 1828, ebendas. T. XI, S. 665. Vertrag zwischen Baden und GH. Hessen v. 19. März u. 24. Apr. 1829, bei Martens l. c. XII. 230. — *Dawider* s. Zachariä, in der angef. Germanien, Bd. II, Num. X, S. 229 ff. — Die Vollziehbarkeit untersagen die französischen Gesetze, mit Ausnahme der Schweiz, nach den so eben angef. Verträgen. Vergl. *Code civil* des Français, art. 2123. 2128. 11. Code de procédure civ., art. 546. K. französische Ordonnance de 1629, art. 121. Merlin recueil alphabétique des questions de droit, T. III, voc. *Jugement*, §. 14—19. *Ebendess.* Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, T. VI, voc. *Jugement*, §. 8. K. E. Schmid's Einleit. in das bürgerliche Recht des franz. Reichs, Bd. I, S. 364 ff. Königl. *baier.* Verordn. v. 9. Oct. 1807 (in dem Rhein. Bund, XIII. 151.), welche aufgehoben ward durch eine Verordnung vom 2. Jun. 1811. Königl. *westphäl.* StaatsrathsGutachten, in dem Rhein. Bund, Heft LVII. Num. 40. *Badische* Verordn. v. 5. Mai 1813, §. 11, in dem Bad. RegierungsBlatt 1813, St. XVII. — Dieser Gegenstand verdient, unter den t. Bundesstaaten gleichförmig, durch allseitige Uebereinkunft bestimmt zu

Digitized by Google

werden. Vergl. Entwurf eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Gerichtsverhältniſse zweier benachbarten Staaten; in Feuerbach's angef. Themis, Num. VIII.

e) Vergl. §. 550 und 367. Struben's Nebenstunden, Th. III, Abh. 13, §. 25, S. 93. J. G. Sieber, von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherren, Selbst Recht zu sprechen, S. 90—129. Struben, in der unten §. 375 angef. Abhandl., Sect. III, insbesondere §. 22 u. f. G. Frhr. v. Weiler über Verwaltung und Justiz, und über die Grenzlinie zwischen beiden. Mannheim 1826. 2. Aufl. 1830. 8. K. v. Pfizer über die Gränzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz, und über die Form bei Behandlung der VerwaltungsJustiz. Ulm 1828. 8. Von dem rechtlichen Verhältniſs der Justiz und der Administration, zum Zweck einer genauen Sonderung des amtlichen Wirkungskreises der Gerichte und der Verwaltungsbehörden; in B. W. Pfeiffer's pract. Ausführungen, Bd. III. (Hannover 1831. 4.). v. Aretin's Staatsr. der constitutionellen Monarchie, Bd. II, S. 226 ff. Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramtes (Frankf. 1832. 8.) S. 67 ff. u. S. 17. Wider den Unfug der AdministrativJustiz in Frankreich s. man F. N. Bavoux des conflits ou l'empiètement de l'autorité administrative sur le pouvoir judiciaire. Paris 1828. 2 vol. 4. — Von Verbannung der *SpecialGerichte*, v. Aretin, Bd. II, S. 22. Klüber a. a. O. S. 59 ff. — Von den Rechtshändeln des *StaatsFiscus*, §. 474 u. 477, u. der *Domänenverwaltung*, §. 482. — Von dem Unterschied zwischen *Regierungs-* und Justizsachen, §. 375; zwischen *Polizei-* und Justizsachen, §. 389 ff. — Wider die AdministrativJustiz s. Pfeiffer's (OberAppell. Ger. Präsidenten zu Cassel) practische Ausführungen, Th. III. v. Aretin's Staastr. der constitutionellen Staaten. Th. II, S. 235. Archiv für die civilistische Praxis, Bd. III (Heidelb. 1820), S. 374—399.

f) K. *preussische* CabinetOrdre v. 27. Oct. 1820, in der preuſs. Gesetzsamml. von 1821, S. 153, u. CabinetOrdre v. 4. Febr. 1823, ebendas., 1823, S. 21. Näheres davon unten §. 474. Preuſs. CabinetOrdres wegen unfreiwilliger Dienstentlassung der Civilbeamten auf administrativem Weg, v. 21. Febr. 1823 u. 24. Sept. 1826 s. unten §. 494, b. GH. *hessische* DienstInstruction der AdministrativBeamten, v. 28. Nov. 1821, §. 32., in dem Regier. Blatt v. 1821, Num. 57. — C. F. Wendt, Darstellung des bayerischen Verfahrens in administrativ-contentiösen Rechtsachen. Nürnb. 1836. 8. — Auch von der so genannten administrativen Rechtspflege, gebrauchen die Franzosen das Wort *Jurisdiction* und *Jurisprudence*; z. B. um Attributionen und Grundsätze des Staatsraths und der beiden Kammern zu bezeichnen. C. Macarel élémens de jurisprudence administrative. Paris 1818. 8. J. B. Sirey du conseil d'état selon la charte constitutionnelle, ou Notions sur la justice d'ordre politique et administratif. Paris 1818. 4. L. C. Jourdain code de la compétence des autorités constituées, ch. XI, §. 25, 35, 37, 87 et suiv. (C. J. Bonin) Droit public français, ou Code politique, pag. 171, note 1, et §. 627, 640 et suiv.

g) Daſs und wann wegen Beschwerden über Justizverweigerung (§. 169, e) in dem so genannten AdministrativJustizweg, Recurs an die Bundesversammlung Statt finde, s. oben §. 169.

h) Vergl. die *baierische* Verfass. Urk. v. 1818. Tit. VII, §. 2; Tit. VIII, §. 1 u. f. *Würtembergische* v. 1819, §. 88 ff. GH. *Hessische* v. 1820, Art. 72 u. f., 31 u. f. Sachsen-*meining*. landschaftl. Grundgesetz v. 1829, Art. 85 und 105. *Kurhessische* Verfass. Urk. v. 5. Jan. 1831, §. 112 ff.

i) *Kurhessische* Verfass. Urk. von 1831, §. 120 ff. Die *Gerichtsverfassung* (Gerichts-Organisation) ist die bestimmte Ordnung der Gerichte, in Absicht auf ihre Zusammensetzung, den Umfang ihrer Wirksamkeit, und ihr Verhältniſs zu einander. Ihre Bestimmung ist, der Justiz in ihrem Organ, einem der ersten und wesentlichsten Bestandtheile jeder Staatsordnung, nicht mehr, aber auch nicht weniger Kraft zu verschaffen, als nöthig ist, die Idee und Herrschaft des Rechts

Digitized by Google

in dem ganzen Umfange des Staatsgebietes geltend zu machen. — Die *Collegial-Form* der Gerichte ist die sicherste für die Rechtspflege, bei verhältniſsmäsiger Anzahl der Richter, besonders in höherer Instanz. «Bisogna che i giudici siano assai, perchè pochi sempre fanno a modo de'pochi». Macchiavelli, discorsi sopra Tito Livio, lib. I, c. 7; in s. Opere (Milano 1804), VII, p. 26. J. B. Sartorius Deutschlands Rechtspflege durch CollegialGerichte, ihre Natur und Verhältnisse. Würzburg 1832. XII. u. 258 S. 8.

k) (P. J. A. v. Feuerbach) Die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates, kann sie durch bloſse Verordnungen rechtsgültig geändert werden (Nürnb. 1830. 8.), S. 3 ff. v. Aretin a. a. O., Bd. II, S. 197. Henrion de Pansey de l'autorité judiciaire en France, Paris 1818. 4. Ueber das Recht der Regierungen constitutioneller Staaten, in Beziehung auf Organisation der Gerichte. Darmst. 1833. 8. Auch unter dem Titel: Beiträge zum constitutionellen teutschen Staatsrechte, Heft 2.

l) Kaiserliche Wahlcapitulation seit 1790, XXIV. 10. *Waldeckischer* LandesGrundvertrag von 1816, §. 25, lit. h. *Baier.* VerfassungsUrkunde von 1818. Tit. 8. §. 3. *Würtembergische* von 1819, §. 46. GH. *hessische* von 1820, Art. 54. *Kurhessische* von 1831, §. 56 f. S. *Altenburgische* v. 1831, §. 46. *Französische* Constitutionen, v. 1791, ch. 5, §. 2; v. 1795, Art. 206; v. 1799, Art. 68; v. 1814, Art. 58; v. 1830, Art. 49. v. Aretin's constitutionelles Staatsrecht, fortgesetzt durch v. Rotteck, Bd. II, Abth. 1, S. 215, Num. 3. Wegen unfreiwilliger Entlassung oder Entsetzung der Justizbeamten, verweiset das preuſsische Allgemeine Landrecht, Theil II, Tit. 10, §. 103, auf das, was im 17. Titel (soll wohl heiſsen, im 20. Titel, §. 366 ff.) und in der Proceſsordnung bestimmt ist.

§. 367. (287.)

Befugniss und Haupttheile der Justizhoheit. Privilegirter Gerichtstand.

I) Zu der Justizhoheit gehören: die Anordnung der Gerichte, in mehreren Instanzen oder Gerichtstufen *a*); die Aufsicht über die Gerichte, sowohl über die dabei angestellten Personen, als auch über die gesetzmäsige Recht- und Geschäftpflege (GerichtVisitationen); die Bestimmung der untergeordneten richterlichen Gewalt oder der Gerichtbarkeit *b*) (potestas judiciaria subordinata s. subalterna, jurisdictio). II) Alles dieses, in bürgerlichen streitigen Rechtssachen *c*) (Civilgerichte und CivilGerichtbarkeit, jurisdictio civilis contentiosa); in peinlichen Sachen (Straf- oder CriminalGerichte und Gerichtbarkeit, jurisdictio criminalis); in nicht streitigen Sachen, in Sachen der so genannten freiwilligen Gerichtbarkeit (Rechtspolizei, Rechtsfürsorge, jurisdictio civilis voluntaria), zu Verhütung möglicher Rechtsverletzungen und Streitigkeiten (§. 379). III) Privilegirter oder eximirter Gerichtstand (privilegium fori s. forum exemtum), gilt noch hin und wieder, für bestimmte Personen oder Sachen. In der Regel, widerstreitet er dem heutigen Bildungszustand und dem Rechtsgefühl der Teutschen *d*). IV) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, Niemand anders als gesetzmäsig verhaftet und bestraft werden (§. 259).

a) Von den *Instanzen*, von der *Subordination, Concurrenz* und *Prävention* der Gerichte. Sieber a. a. O. §. 148. 222 ff. 269—296. *Baierisches* Edict über die Gerichtsverfassung, v. 24. Jul. 1808, in d. Rhein. Bund, XXIII. 206. Ein statistischer

Schematismus aller heutigen deutschen Gerichtshöfe ist J. F. Kratsch's tabellarische Uebersicht des JustizOrganismus der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten. Leipz 1836. Fol.

b) Pütter's Lit. III. 388. Klüber's Lit. §. 1159. Fr. Es. Pufendorf de jurisdictione germanica. Lem. 1740. rec. 1787. 8. F. G. Lobethan's system. Entwickel. der ganzen Lehre von der weltl. sowohl, als kirchl. Gerichtbark. Halle 1775. 8. J. D. Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. T. I. — VI. à la Haye, 1819 — 1822. 8. Paris 1823. 5 vol. 8.

c) Aus der bloſsen bürgerlichen Gerichtbarkeit, entwickelte sich ehehin in Teutschland die *Landeshoheit.* Struben's Nebenst. IV. 1. J. J. Reinhard's kl. Ausführungen, I. 18. (v. Tröltsch) Gedanken von der Unmittelbarkeit und Territorial. Gerechtigkeit (1786. 8.), §. 7 — 13. Klüber's Geschichte der Gerichtslehen, Erl. 1785. 8. Daher betrachtete man den Besitz der CivilGerichtbarkeit, als das sicherste Merkmal der Oberbotmäsigkeit. Moser von der Landeshoheit in Justizsachen, 67. Cramer obs. 1. p. 246. *Ebendess.* Nebenst., Th. 68, Abh. 1.

d) Die Königl. *sächs.* Verfass. Urk. v. 1831, §. 55, verheiſst Aufhebung der privilegirten Gerichtstände, »so weit nicht einzelne, auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.«

§. 368. (288.)

Administratorische und PatrimonialGerichtbarkeit.

Die Gerichtbarkeit wird verwaltet *a*): 1) entweder vermöge eines von dem Regenten erhaltenen Auftrags, als Amtpflicht, von landesherrlichen JustizCollegien oder Justizbeamten (jurisdictio administratoria); 2) oder kraft landesherrlicher Verleihung, ausdrücklicher oder stillschweigender, als eigenthümliches, immerwährendes Vorrecht, von ansehnlichen Grundeigenthümern, theils physischen Individuen, theils Gemeinheiten (Erbgerichtbarkeit, Hofmarkgerechtigkeit, jurisdictio patrimonialis, praediatoria, in gewissen Fällen auch dotalis, z. B. bei Pfarrgerichten, durch welche der jedesmalige Pfarrer die Gerichtbarkeit verwalten läſst, die akademische und die Stadtgerichtbarkeit). Diese wird jederzeit als einer Realität anklebend betrachtet *b*). Der Gerichtherr verwaltet sie in eigenem Namen; entweder, bei gehöriger Qualification, in Person *c*), oder durch einen Gerichthalter *d*) oder Justitiar (jurisdictio mandata).

a) Groſser Gewinn ist die Aufhebung oder Vermeidung *concurrirender* Jurisdictionen, und die Beschränkung der *besondern* Gerichtstände. — *Sporteln* werden erhoben, nicht als einzige Quelle des Unterhaltes der Gerichte, sondern als ein mäsiger Beitrag dazu.

b) Eine seltene Ausnahme ist es, wenn dieselbe *sine* praedio verliehen ist. Von der akademischen Gerichtbarkeit der Universität Leipzig, s. Weisse's k. sächs. Staatsr. Bd. II, §. 160 f.

c) J. G. Sieber von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen, §. 256 ff. J. H. Grams diss. de femina jurisdictionem patrimonialem exercente. Arg. 1706. 4. Kori's Theorie des sächs. bürgerl. Processes, Th. I (Jena 1822), §. 26. Eigene Gerichtverwaltung wird dem P. Gerichtherrn nicht

Digitized by Google

geſtattet, in dem GH. S. WeimarEiſenach. Schweitzer's öffentl. Recht deſſelben, I. S. 158.

d) Er wird als mittelbarer Staatsdiener betrachtet. Runde's Beiträge, Th. II. Num. 1, §. 7 ff.

§. 369. (289.)

Fortſetzung.

Die PatrimonialGerichtbarkeit a) iſt jetzt eine dingliche Befugniſs, das Richteramt (das bürgerliche allein, oder auch das peinliche) durch gehörig qualificirte Perſonen, nach den Geſetzen des Staates b), unter deſſen Oberaufſicht, in erſter Inſtanz, innerhalb eines beſtimmten Bezirkes c) zu verwalten. Begrenzt wird ſie, durch die höchſte Aufſicht, die geſetzgebende und höchſte ExecutivGewalt des Regenten, ſo auch durch eine höhere landesherrliche JurisdictionsBefugniſs. Es wird dazu ein beſonderer Rechtstitel erfordert, und, als Ausnahme von der Regel, iſt ſie einſchränkend zu erklären. Wegen Miſsbrauchs, kann die Privation verfügt werden d). Derjenigen Gerichtbarkeit, welche den Mitgliedern des Regentenhauses auf ihren Paragien, und den Standesherren in ihren ſtandesherrlichen Bezirken zuſteht, ſind meiſt minder enge Grenzen geſetzt, als der gemeinen PatrimonialGerichtbarkeit. In der neuern Zeit, beſonders ſeit Auflöſung der teutſchen Reichsverbindung, wurden, in verſchiedenen teutſchen Staaten, der PatrimonialGerichtbarkeit engere Grenzen geſetzt; in etlichen ward ſie ganz aufgehoben e).

a) Pütter's Lit. III. 273. Klüber's Lit. §. 1055. G. L. Holler's Geſchichte und Würdigung der teutſchen PatrimonialGerichtsbarkeit, mit beſonderer Rückſicht auf Baiern. Landshut 1804. 8. B. W. Pfeiffer über die Grenzen der Civil-PatrimonialJurisdiction. Gött. 1806. 8. E. H. Wachsmuth's Verſuch einer ſyſtem. Darſtellung der PatrimonialGerichtsverfaſſung der Rittergüter nach gemeinen und ſächs. Rechten. Leipz. 1808. 8. 2. verm. Aufl. 1809. Eichhorn's deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Th. I, §. 357. Weisse's Lehrbuch des k. ſächs. Staatsr., Bd. I, §. 116 ff. Rhein. Bund, XXXIX. 450. XLIII. 109. XLVII. 209. Glück's Erläut. der Pandecten, III. 60. Malblanc l. c. §. 75. Die PatrimonialgerichtsVerfaſſung. Quedlinb. 1831. 8. Die PatrimonialGerichtsbarkeit, in ihrer, dem Gemeinwohl nachtheiligen, Vernunft- und Rechtswidrigkeit. Leipz. 1832. 8. J. W. Neumann, die PatrimonialGerichtsbarkeit im Lichte unſerer Zeit. Leipz. 1835. 8. — Die PatrimonialGerichtbarkeit iſt, auf Seite des Gerichtherrn, vererbbar und veräuſserlich. Pfeiffer a. a. O., S. XXI u. f. Wachsmuth a. a. O., S. 12. — Die P. Gerichte werden jetzt faſt durchgehends als Unterobrigkeiten (nicht des Gerichtherrn, ſondern) des Staates betrachtet. Daher hat zwiſchen ihnen und den Staatsbehörden unmittelbarer amtlicher Verkehr Statt, ohne Vermittlung der Gerichtherren, und die Verpflichtungsformel der Gerichtverwalter iſt dieſelbe, wie bei den von dem Landesherrn unmittelbar beſtellten Juſtizbeamten. Von dem *jure fisci* adelicher Erbgerichte, Pütter's Rechtsf. III. 599. — Grundherrliche Rechte von anderer als gerichtherrlicher Art, ſind nicht als Ausflüsse der P. Gerichtbarkeit zu betrachten. Wachsmuth a. a. O., S. 113 f. H. Wirschinger's Darſtellung der Entſtehung etc. der PatrimonialGerichtsbarkeit in Bayern. München 1837.

Digitized by Google

b) Merkwürdige Verordnungen: Königl. *baierische* Verordn., die PatrimonialGerichtpflege in Altbaiern, Kurpfalz u. Neuburg betr., v. 6. Jan. 1807, in dem baier. Regierungsbl. 1807, Num. 26. *Baier.* Edict, die PatrimonialGerichtbarkeit betr. v. 8. Sept. 1808, in d. Rhein. Bund, XXIV. 350. *Baier.* Edict über die Ausüb. der gutsherrl. Gerichtbarkeit, v. 16. Aug. 1812; in dem Reg. Bl. 1812, N. 48. *Baier.* Edict über die gutsherrl. Gerichtbarkeit, v. 26. Mai 1818, als Beil. 6 zu der Verfass. Urk. v. 1818. *Baier.* Gesetz wegen Aufhebung der sogenannten Edelmannsfreiheit, von 20. Apr. 1808, in dem RegierungsBlatt des folgenden Jahres, Num. 6. L. v. Dresch Grundzüge des baier. Staatsrechts, §. 83 ff. *Preuss.* allgem. Landrecht, II. 17. 41 ff. *Preuss.* allgemeine Gerichtsordnung, I. 2. 103. I. 41. 58 ff. Von dem GH. S. *WeimarEisenach* s. Schweitzer's öffentl. Recht desselben, I. §. 96 ff. — Von den dortigen Stadträthen u. Stadtgerichten s. ebendas. §. 99 — 103; und im *Königr. Sachsen,* Weisse's angef. Lehrb. §. 116. Tob. Jac. Reinharth diss. de jurisdictione civitatum municipalium Saxonicarum. Erf. 1734. 4. Struben's Nebenst., Th. V, S. 457 ff.

c) Zuweilen ist diese Gerichtbarkeit eingeschränkt auf einzelne Höfe, Hofreiten, u. d.; Jurisdictio *circumsepta, palaris, Zaun-* oder *Pfahlgericht, Vogteilichkeit inner Erters* oder *Etters, mit Thür und Angel beschlossene*, oder mit Pfählen bestrichte Vogtei, *Beifang* oder Bifang. J. J. Beck tr. de jurisdictione vogtejica immediata, p. 34. Sam. Stryk de jurisdictione circumsepta. Francof. 1670. Heinr. Hildebrand de jurisdictione emphyteusi Germaniae annexa. Alt. 1720. J. J. Reinhard's kl. Ausführungen, I. 16. Estor's kl. Schriften, III. 393. Pufendorf de jurisdict. germ., p. 503. 596. 685. Von dem Wort *Etter,* s. Zauner's corp. juris publ. Salisb. (1792. 8.), S. 160. Fulda's IdiotikenSammlung, S. 82. Haltaus glossar. germ. v. *Bifang.*

d) G. H. Mylius diss. de privatione jurisdictionis ob ejus abusum. Lips. 1755. 4. Cramer, T. I. obs. 316. §. 15.

e) Aufgehoben ward die P. G. im Königr. *Würtemberg,* durch ein GeneralRescript v. 10. Mai 1809, in dem würtemberg. Regier. Bl. 1809, S. 189; im *AnhaltCöthenschen,* durch das OrganisationsEdict v. 28. Dec. 1810, in dem Rhein. Bund, LII. 98. LIV. 383; im Groſsherzogth. *Baden,* durch Verordn. v. 1. Jun. 1813, in d. bad. Reg. Blatt. 1813, Num. 15. Auch im Groſsherzogth. *Berg,* durch Decret v. 18. Jan. 1812, in dem Moniteur universel, 1812, n. 19; u. in d. ehemal. Königr. *Westphalen.* — In dem Königr. *Hannover* ward sie, nach einem LandtagBeschluſs v. 1821, wieder hergestellt, doch mit Ausnahme der peinlichen Gerichtbarkeit, die nur den mit P. Gerichtbarkeit versehenen Städten gelassen ward. *Hannöver.* Patrim. Gerichtsordn. v. 13. März 1821. Dagegen blieb sie in dem Herzogthum *Braunschweig,* selbst nach dem Wunsch der vormaligen Gerichtherren, aufgehoben. — Alex. Müller, die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte. Neustadt a. d. Orla 1826. 8.

§. 370. (290.)

Gericht. Vogteilichkeit. Dorf- und Gemeindeherrschaft.

Ehehin a), wie noch jetzt hie und da, ward unter örtlichem Gerichtzwang, Gericht oder Vogteilichkeit meist etwas mehr verstanden als die Ausübung der Gerichtbarkeit in dem eigentlichen Sinn. Mit Ausschluſs der peinlichen Gerichtbarkeit, verstand man darunter eine locale obrigkeitliche Gewalt, eine untergeordnete Regierungsgewalt (Gebot und Verbot, Herrlichkeit), bürgerliche Ordnung zu erhalten, und die höhern

Digitized by Google

Befehle auszuführen (§. 320, c). Den PatrimonialGerichthalter betrachtete man wie eine Ort- oder Unterobrigkeit, für bürgerliche Rechtshändel, Gerichtbarkeit in nicht streitigen Sachen und örtliche Polizei, seine Dienstherrschaft als Gericht- und OrtPolizeiherrschaft. Vorzüglich war dieses der Fall bei der Dorf- und Gemeindeherrschaft, insbesondere in Condominat- oder vermischten Orten b).

a) Früher noch, vor Entstehung der teutschen Landeshoheit, war die P. G. ein in der Gutherrschaft, oft auch in der Stadtverfassung, begründetes Recht.

b) Geisler de landsassiatu, lib. I. 37. Pufendorf de jurisdict. germ. p. 293. sqq. J. J. Reinhard's Ausführungen, I. 53 ff. G. F. Deinlin diss. de singulari custodiendorum ignium cura et inspectione, Sect. 2. §. 5—8. Siebenkees Beitr. I. 209. Röder von Erbgerichten und Lehnvogteien, 221. Lobethan a. a. O., S. 50 ff. v. Bülow's u. Hagemann's pract. Erörter. Th. I. Num. 43. Ertel's praxis aurea, I. 376. 1295. J. J. Beck tr. de jurisdictione vogtejica immediata, 414. 657. Estor's kleine Schriften, III. 394. C. G. Teuffel diss. de jurisdictione communitatis. Alt. 1719. 4. — In Absicht auf den *Umfang* dieser Dorf- und Gemeindeherrschaft, so auch der *Vogteilichkeit*, ist in einzelnen Fällen auf Gesetze, Verträge, unbestrittenes Herkommen und Besitzstand Rücksicht zu nehmen, nach d. Regel: tantum possessum, quantum praescriptum, vel lege, consuetudine aut pacto acquisitum. Linck diss. de jurisdict. Vogtbeiae, c. 3, §. 3. E. Thomas Entw. d. fuld. Gerichtsverfass. (Frkf. 1784. 8.), §. 23. *Preuss.* Publicandum v. 18. Jun. 1798, die Dorf- und Gemeindeherrschaft (in den Fürstenthüm. Ansbach u. Baireuth) betr. *Preuss.* Declaration an die Ritterschaft des Fürstenth. Baireuth v. 10. Aug. 1801, §. 119—140. *Baierische* Verordn. v. 25. Dec. 1807, die Dorf- und Gemeindeherrschaft in vermischten Orten betr. Rhein. Bund. XIV. 295.

§. 371. (291.)

Ausserordentliche und particuläre Gerichtbarkeit.

Neben der ordentlichen Gerichtbarkeit, wird hie und da die Gerichtbarkeit über besondere Classen von Personen oder Sachen, durch auſserordentliche Gerichte verwaltet a). Dahin gehören: die Lehn-, Militär-, Universität-, Hofmarschallamt-, Juden-, Gast-, Handels-, Wechsel-, Markt-, Zunft-, Holz-, Forst- und Jagd-, Bergwerk-, Wasser-, Fischer-, Gemeinheit- und Märker-, Erbzins-, Feld-, Go- und RügeGerichte, siedeste Gerichte b) u. d.; auch die so genannten Bauergerichte c), welche der Aufsicht des Staates unterworfen, und deren Sentenzen, in der Regel, appellabel sind d). Die Competenz dieser Gerichte, ist nicht von gleichem Umfang. Einige dürfen sich nur mit gewissen, ausgenommenen und befreiten Rechtssachen beschäftigen; andere mit allen bürgerlichen, wohl auch peinlichen Rechtsachen ihrer GerichtUntergebenen.

a) Pütter's Lit. III. §. 1240—74. Klüber's Lit. 384 ff. Sieber's gerichtl. Proceſs I. 141. 151. 181—194. Selchow elem. juris germ. priv. §. 668. 676. sqq. Pufendorf de jurisdict. germ. P. III. p. 616. sqq. *Ejusd.* Obss. T. I. obs. 45. Malblanc conspectus rei judiciariae, §. 105—131.

b) Pufendorf l. c. p. 713.

c) Z. B. Meierding, Propstding, Laſsgericht (Laetbank), Dinghof, Hubengericht, Hagengericht, Zeidelgericht, Herbstrecht oder Ehehaft, Schulzengericht, Helſgericht, Bützengericht, Andreasgericht, höfiges Gericht, Kohlengericht, blauer Montag, Botding, Friede-, Dorf- und Landgericht, Narrengericht (zu Gosselfingen in dem Fürstenthum Hechingen (Siebenkees neues jurist. Magazin, I. 548.) u. d. m. Greiner's *Schottelius* illustr. et contin. c. 3. §. 4. Selchow l. c.

d) Struben's rechtl. Bed. I. 264. Selchow's Rechtsfälle, Bd. IV (1785), Num. 138, S. 20—308. Das Gegentheil behauptet *Ebenders.* in s. Neuen Rechtsfällen, Bd. I (1787), Num. 2, S. 133—314.

§. 372. (292.)

Insbesondere geistliche Gerichtbarkeit.

I) Auch gehört in diese Classe die geistliche oder kirchliche Gerichtbarkeit, in dem heutigen engern Sinn *a*), die Rechtspflege in geistlichen Sachen *b*). II) Das kirchliche Gesellschaftrecht, allgemein betrachtet, begründet in dem Staat für die Kirchengesellschaft eine eigene Gerichtbarkeit nicht; wohl aber die Hierarchie der römisch-katholischen Kirche, sich stützend auf göttliche Einsetzung *c*). III) Wiewohl der Lehrbegriff der Evangelischen, sowohl der augsburgischen Confession Verwandten als auch der Reformirten, eine eigene kirchliche Gerichtbarkeit nicht in Anspruch nimmt *d*), so wird eine solche doch noch oft, gemäſs den frühern Ideen von ihrer Begründung durch die Kirchengewalt, eigenen Gerichtshöfen, den Consistorien, übertragen *e*). Doch sind diese nicht nothwendig. In jedem Fall, sind sie der Justizhoheit des weltlichen Regenten unterworfen, und bedürfen nicht geistlicher Mitglieder *f*). IV) Ehegerichtsachen der Evangelischen, betreffend das Bestehen oder die Auflösung des Ehevertrags, die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit des ehelichen Bandes, sind jetzt oft den Civil- oder bürgerlichen (also weltlichen) Gerichten übertragen *g*), sie werden dann zu den Kirchensachen nicht gerechnet. Bei denjenigen der Katholiken, überläſst man die Verhandlung und Entscheidung, so weit sie nicht bloſs den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, fast durchgehends noch dem geistlichen Richter *h*).

a) Das System der römisch-katholischen Hierarchie, begreift allgemein unter der geistlichen Gerichtbarkeit die ganze Kirchengewalt, unterscheidet aber, in dem engern Sinn, bei einem katholischen Bischof, die lex *dioecesana* und lex *jurisdictionis;* die letzte schlieſst auch die Rechtspflege in geistlichen Sachen in sich. Eybel's kathol. Kirchenr., Th. IV, Bd. 3, §. 471. v. Sartori's Staatsr. der t. Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Bd. II, Th. 2, Abschn. 1, §. 1214.

b) Noch fehlt eine feste Bestimmung des *Begriffs* der geistlichen Rechtsachen. Schnaubert's Beitr. I. 22 ff. Glück's Erläut. d. Pandecten, III. §. 196. Emminghaus's Erklärungen des bürgerl. Rechtes, Th. V, S. 87—318. Michl's Kirchenr., §. 99. — Vergl. *baier.* Concordat v. 1817, Art. XII, lit. c, u. *baier.* Edict über die äuſsern Rechtsverhältnisse der Einwohner, in Beziehung auf Religion und kirchl. Gesellschaften, v. 26. Mai 1818 (als Beilage 2 zu der Verfaſs. Urk.), §. 62 ff. J. Scheill, die geistliche Gerichtbarkeit in streitigen und strafrechtl. Angelegenheiten, Th. I. Kitzingen 1833. (Oder Frey's krit. Commentar über das Kirchenrecht, 1. Abtheilung.)

Digitized by Google

Riegger Instit. jurisprud. eccles. P. II. lib. 2. §. 503. J. C. Majer's geistl. Staatsr., II. 331 ff. Schilling diss. de origine jurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus. Lips. 1825. 4. Paulus, der Principienkampf zwischen Hierarchie und Staatsrechtlichkeit. Heidelb. 1838. 8.

Augsb. Confession, Art. 716 u. 28. Articuli Schmalcaldici, tit. de potest. et jurisdict. episc. G. L. Böhmer princ. juris can. §. 239. Majer a. a. O. Schnaubert's Kirchenr. der Protestanten (2. Aufl. Jena 1795), §. 105, S. 120. Von der Wirkungsbefugniſs der evangel. Consistorien, s. Allgem. Kirchenzeitung, 1826, St. 182.

Pütter's Lit. III. 708. Klüber's Lit. 1494. Sieber's gerichtl. Proceſs, 135 ff. Pütter's Erörter., Bd. II. Majer a. a. O. II. 342. — Von den Consistorien in dem KR. *Sachsen*, Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 313—319 u. 321; in *Baiern*, Schunck's Staatsr. des Königr. Baiern, Th. I, §. 175.

J. H. Böhmer J. E. P. T. I. §. 630. sqq. Mevius P. IV. dec. 1. Schaumburg princ. prax. jud. I. 19. Selchow elem. juris germ. priv. §. 672. Pütter's Rechtsf. I. 215.

Baier. Regier. Blatt, 1808, N. 10. Doch nicht überall. Wiese's Handb. des Kirchenr., Bd. III, S. 429.

Einige schlagen vor, sie ihm noch ferner, aber nicht als solchem, sondern als judici a *principe* delegato, zu lassen, und die Appellation an die landesherrlichen Gerichte zu ziehen. Michl's Kirchenr., §. 86. Gönner's Rechtsfälle, Th. I. Num. 13. — Joseph II. vindicirte die Rechte des Staats auch in dieser Hinsicht, in dem Ehepatent v. 16. Jan. 1783. — Paternität-, Alimentation- und Satisfaction-Klagen, gehören vor den weltlichen Richter, überhaupt alle Streitigkeiten, welche den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen. *Baier*. Edict vom 26. Mai 1818, betr. die äuſsern Verhältnisse der Einwohner, in Bezieh. auf Religion und kirchl. Gesellschaften (als Beilage 2 zu der Verfaſs. Urk.), §. 64. Dagegen s. das *baier.* Concordat v. 1817, unten §. 508.

§. 373. (293.)

Ausschliessende Competenz der Gerichtbehörden, in gehörigem Rechtsgang. Ungebührliche Einmischung. Unabhängigkeit des Richteramtes. Hof- oder CabinetInstanz. Trennung der Justiz von Verwaltung. Oeffentliches Verfahren. GeschwornenGerichte.

I) Der competente Richter, Er allein, ist befugt und verpflichtet, zu ordnungsmäsiger Untersuchung und Entscheidung der Rechtshändel, in allen Instanzen (§. 367); meist auch zu Vollziehung der rechtskräftigen Urtheile (jus cognoscendi, decidendi et exequendi). II) Einmischung einer andern Staatsbehörde in den Rechtsgang einer Sache *a*), findet nur Statt, so fern solche von Oberrichter Amtswegen, nach Vorschrift der Gesetze, oder bloſs zu Beförderung der Rechtshülfe, auf Beschwerde wegen versagter oder verzögerter Justiz, von der gehörigen Stelle geschieht *b*). III) In diesem Sinn, ist die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des bürgerlichen und peinlichen Richteramtes, innerhalb der Grenzen seines Berufs, zu verstehen *c*). Wahrheit und Gerechtigkeit müssen, in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtsachen, nur von dem gehörigen Richter, mit Beobachtung der gesetzmäsigen Form,

Digitized by Google

ausgesprochen werden. In seiner logischen Function, als einem Act des Verstandes, nicht des Willens, in der **Anwendung** der Gesetze auf gerichtliche Streitfälle, auch mittelst **doctrinaler Auslegung**, — sey es der Gesetze *d*) oder anderer oberherrlicher Willenserklärungen, der Verträge, auch der Staatsverträge *e*), die hierin auf dem Standpuncte des Richters vor Privatverträgen nichts voraus haben, und einseitiger Privatbestimmungen, — darf der Freiheit des richterlichen Urtheils, als dem Diener nur des Rechts, kein Eintrag geschehen; selbst durch Gesetze nicht, weniger noch durch Verordnungen, Ministerial- und CabinetRescripte. IV) Der **Souverain** soll und kann nicht in **eigener** Person das Richteramt üben *f*); nur zu wachen hat er, daſs dasselbe überall zweck- und gesetzmäsig verwaltet werde. Dazu gehört nicht nur geprüfte Kunde der Rechtswissenschaft und Gesetze, sondern auch persönliche besondere Verpflichtung zur Rechtspflege; eine Richterfähigkeit, die bei dem Inhaber des Throns nicht vorauszusetzen ist. Dasselbe gilt von dem landesherrlichen **Cabinet** und dem **Staatsministerium** *g*). Auch sie sind keine Gerichtshöfe, und daher eben so wenig als der Landesherr competent, zu bestimmen oder zu entscheiden, was in einzelnen Justizsachen, wo das Factum unter das Gesetz zu subsumiren ist, Rechtens sey. Nur von **Rechtswegen**, wenn gleich, der Form nach, im Namen des Souverains oder des Gerichts, soll das Recht gesprochen werden *h*). V) Darum sind, in einzelnen Justizsachen, Verfügungen oder Rechtspflege von Hof- oder Cabinetwegen (Hof- oder **CabinetInstanz**), unzulässig *i*). VI) Nur einfache **Förderungsbefehle** (Promotoriales) und **Mandata de administranda justitia** dürfen in einzelnen Rechtsachen von dem Landesherrn, aus seinem Cabinet oder Ministerium, an die Gerichtbehörden erlassen werden. Für diesen Zweck ist den Parteien der **Recurs** an den Landesherrn oder die oberste Staatsbehörde gestattet, als auſserordentliches (nicht suspensives) Mittel, Rechtsverzögerung oder Verletzung abzuwenden *k*). VII) **Auſserordentliche** oder **SpecialGerichte** oder Commissionen (tribunaux d'exception) sind unzulässig, wenn und so weit sie nicht durch die Verfssung begründet sind *k*[*]). VIII) Die Rechtspflege sollte überall **getrennt** seyn von der **Verwaltung** *l*). IX) Noch ist die Vorzüglichkeit des **öffentlichen mündlichen Verfahrens**, in bürgerlichen und peinlichen Rechtsachen nicht überall anerkannt, so wenig als diejenige der Jury oder **GeschwornenGerichte** zu Aussprechung des Schuldig oder Nichtschuldig, in Criminal- und Injuriensachen, und bei Preſsvergehen (§. 503 u. f.).

a) Von *Machtsprüchen*, unten §. 553.

b) In dem entgegengesetzten Fall, ist es *Miſsbrauch* der Staatsgewalt, insbesondere Justizhoheit.

c) Oben §. 366. Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramtes etc. Frankf. 1831. 8. Denkwürdige Stelle in dem Eingang der ReichskammergerichtsOrdnung v. 1555, §. 1, in der Neuen Samml. der Reichsabschiede, Th. III, §. 45. Reichsdeputations-Abschied v. 1600, §. 15. Reichsabschied v. 1654, §. 108 u. 109. Kais. Wahlcapitulation, XVI. 2. Eben so die herzogl. *Braunschweig*Wolfenbüttelische Canz-

leiOrdnung v. 1651. Art. 2, u. dortige Verordnung v. 30. Aug. 1699, nebst den landesgrundgesetzl. Privilegien für die Landstände v. 9. Apr. 1770, Art. 13. Nach dem *mecklenb.* Erblandesvergleich v. 1755, §. 398, soll der Richter, mit Hinwegsetzung über CabinetBefehle, sich nur die allgemeinen Rechtsregeln zur Norm dienen lassen. *Preussische* CabinetOrdre v. 6. Sept. 1815; in der Gesetzsamml. v. 1815, S. 198. *Preuss.* allgem. Gerichtsordn. Th. I, Tit. 13, §. 31—35. *Waldeckischer* LandesGrundvertrag v. 1816, §. 25, lit. g. *Baierische* Verfass. Urk. v. 1818, VIII. 3. *Badische* Verfass. Urk. v. 1818, Art. 14 u. 15. *Wurtembergische* v. 1819, §. 93 u. 96. Groſsherz. *Hessische* Verfass. Urk. v. 1820, Art. 31—34. S. *coburgische* ständische Verfass. Urk. v. 1821, Art. 21 u. 22. S. *Meiningisches* landschaftl. Grundgesetz v. 1829, Art. 105. *Kurhessische* Verfass. Urk. v. 5. Jan. 1831. §. 123. *S. altenburgisches* Grundgesetz v. 1831, §. 46. Königl. *sächsische* Verfass. Urk. v. 1831, §. 44 u. 47. Bittvorstellung des Frhrn. C. H. v. Sierstorpff (eingereicht bei der Bundesversammlung), wider den Herzog Carl v. BraunschweigLüneburg, wegen unternommener Cassirung eines landesgerichtl. Urtheils v. 25. März 1830. Fol.

GH. *Hessische* Verfass. Urk. v. 1820, Art. 72. — Auch «die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebührt dem Richter, nach Maasgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden», spricht die *kurhessische* VerfassungsUrkunde v. 1831, §. 113.

Dagegen die k. *preuss.* «Verordnung wegen streitig gewordener *Auslegung* von *Staatsverträgen*», v. 25. Jan. 1823; in der Gesetzsamml. für die preuſs. Staaten, 1823, S. 19. Darin ist den Gerichten befohlen: «wenn über den Sinn einer in einem *Staatsvertrage* enthaltenen, zur Entscheidung beitragenden Bestimmung unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, vor Abfassung des Erkenntnisses die *Aeusserung* des Ministeriums der *auswärtigen* Angelegenheiten einzuholen, und *sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten.*» Betrachtungen über diese Vorschrift, in A. W. Heffter's Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, I. Lieferung (Berlin 1829. 8.), Vorrede, S. XIV. ff. Beispiel in Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 148.

Treffliche Ausführung von Montesquieu, de l'esprit des loix, liv. VI, ch. 5. Friedr. Ferd. Sintzel, Ausübung oberstrichterlicher Gewalt des Staats und der CabinetsJustiz in wesentlicher Differenz. Potsdam 1835. 8.

Montesquieu a. a. O., liv. VI, ch. 6.

«N'employez pas cette formule insignifiante, *de par le Roi;* dites noblement, *de par la Justice*». Jérémie Bentham de l'organisation judiciaire, et de la codification; trad. de l'anglais par Et. Dumont (Paris 1828), ch. IV.

Hof- oder CabinetJustiz ist Schein- und Unjustiz. Vergl. §. 169. Pütter's Lit. III. 483. Klüber's Lit. 383. Klüber's kl. jur. Bibl. XVI. 194. P. J. Bandin des Jaiges citirt unten §. 553, a. Principe fondamental des droits des Souverains (à Genève 1788. 8.), T. I. p. 126 et suiv. v. Roth's Staatsr. d. t. R. Lande, I. 96. II. 112. 121 Siebber's gerichtl. Proceſs, I. 212 ff. *Ebenders.* von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen (Gött. 1773. 2. Aufl. 1783. 8.), §. 14—35 u. 130—148. Hoscher's Rechtsf. am R. H. G. III. 135. M. J. Schick über das reichsständische Instanzenrecht, deren unerlaubte Vervielfältigung, u. insbes. v. der sogenannten CabinetsInstanz. Giessen 1802. 8. Rhein. Bund, XII. 402. H. E. G. Paulus Sophronizon, Heft I (Frankf. 1819). Num. V. u. VI. Wider Gönner (s. dessen Handb. des Processes, I. 1.) s. Grolmann's Theorie des gerichtl. Verfahrens (3. Ausg. 1810), §. 35. — Beispiele unten §. 553, d. — Von dem Verhalten d. Richters, bei Cabinetbefehlen in Justizsachen, s. Gönner a. a. O., Th. I, Abh. 1, §. 33 f. — Von den Rechten und Pflichten der *Bundesversammlung* im Fall einer *Justizverweigerung*, oben §. 169. — Von

der Pflicht zu Handhabung eines *allseitigen Rechtszustandes*, u. von dem Recurs an die Bundesversammlung bei dessen Verletzung, oben §. 217.

k) Gönner a. a. O. §. 24—33.

k[2]) Klüber's angef. Abhandl. S. 59 ff. Schlechthin verboten sind die auſserordentlichen Gerichte in der *kurhess.* Verfass. Urk. v. 1831, §. 114, wie in den franz. Chartes constitutionnelles v. 1814 u. 1830, art. 63 et 54. Nur in dem Fall offener Empörung, oder doch eines thätigen Aufstandes gegen die Staatsregierung, erklärt solche für zulässig, die S. *altenburgische* Verfass. Urk. v. 1831, §. 45.

l) *Kurhessische* Verfass. Urk. v. 5. Jan. 1831, §. 112. J. Barth über die Nothwendigkeit und Art der Trennung der Justiz von der Administration und Polizei. Würzb. 1823. 8. v. Aretin's constitutionelles Staatsr., Bd. II, S. 231.

§. 374. (294.)

Rechtsmittel. Nichtigkeitbeschwerde. Recurs.

Wer durch das Verfahren, oder die Entscheidung, des Richters sich beschwert glaubt, kann durch gesetzliche, suspensive und devolutive, oder bloſs suspensive Rechtsmittel, durch NichtigkeitBeschwerde, auch in gewissen Fällen durch Recurs (CassationsGesuch) an die gesetzgebende Gewalt, oder an eine von ihr delegirte Behörde, gesetzmäsige Prüfung und Erledigung gegründeter Beschwerden veranlassen *a*).

a) Pütter's Lit. 470 ff. 513 ff. Klüber's Lit. §. 1228 ff. 1277.

§. 375. (295.)

Regierungssachen. Justizsachen des Regenten. CompetenzConflicte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

I) Angelegenheiten, welche die Staatsregierung, insonderheit die Ausübung unverleihbarer Hoheitrechte, unmittelbar betreffen (RegierungSachen), sind kein Gegenstand gerichtlicher Erörterung und Entscheidung *a*). II) Justizsache hingegen ist es, wenn die Rede ist von Verletzung wohlerworbener Privatrechte eines Staatsgenossen; namentlich von streitiger Ausübung verleihbarer Regalien, von streitigen persönlichen oder dinglichen Privatrechten des Staates oder des StaatsFiscus, von contentiosen Privatsachen des Regenten *b*) (§. 339). Der Begriff einer Justizsache, ist unabhängig von allen übrigen Verhältnissen des Gegenstandes. III) Ueber CompetenzConflicte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, entscheidet die höchste Staatsbehörde, wenn nicht eine andere Bestimmung staatsgesetzlich feststeht *c*).

a) D. G. Struben von Regierungs- und Justizsachen. Hildesh. 1733. 4. auch als Anhang, in dem V. Theil seiner rechtl. Bedenken, III, 304. Mevius, P. V. dec. 186. v. Bülow's u. Hagemann's pract. Erörter. Bd. II, N. 12. G. L. Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältniſs zur Justiz. Zwickau 1838. 8.

b) Klage über verletztes Privatrecht, ist die einzige wesentliche Eigenschaft, der wahre Charakter, wodurch eine Sache, ihrem Gegenstand nach, zu einer Justiz-

sache sich eignet. Gönner's Handb. des gemeinen Processes, Bd. II, Abh. XXVI. Struben a. a. O. §. 7 ff. *Ebendess.* rechtl. Bed. II. 518. Pufendorf T. II. obs. 37. §. 8. sq. v. Bülow's u. Hagemann's pract. Erörter. Bd. I, N. 46. F. K. Gavard, welches sind Justizsachen? Th. I. Nürnb. 1795. 8. — Von dem *Gerichtstand* zwischen Regenten und Unterthanen. Vergl. §. 216. 356. 474. Pütter's Lit. III. 499. Klüber's Lit. §. 1260. Minnigerode, was ist Justiz- und was ist AdministrativSache? Darmstadt 1835. 8.

c) Die königl. *sächsische* Verfass. Urk. v. 1831, §. 47, bestimmt dafür eine besondere Behörde, deren Mitglieder zur Hälfte aus Mitgliedern des obersten Justizhofes bestehen sollen. Die *kurhessische* Verfass. Urk. v. 1831, §. 113, gibt die Entscheidung dem Richter, nach Maasgabe der Gesetze. — Die S. *altenburgische* v. 1831, §. 41, gibt solche der höchsten Staatsbehörde. —

§. 376. (296.)

Peinliche Gerichtbarkeit.

I) Die peinliche Gerichtbarheit a) (Strafrechtspflege, hohe oder Obergerichtbarkeit, Halsgericht, Malefizobrigkeit, jurisdictio criminalis s. alta), die Strafgerechtigkeitspflege gegen Verbrecher, ist ein Theil der Justizhoheit — in dieser Hinsicht auch Criminalhoheit b) genannt, wovon §. 366 —, da das Strafrecht des Staates durch den Staatszweck begründet wird. II) Die Grenzen der hohen Gerichtbarkeit, insonderheit welche Straffälle, als geringe Frevel oder gemeine Vergehen, zu der Civil-, Unter- oder Niedergerichtbarkeit (jurisdictio bassa) zu rechnen seyen, besimmt das particuläre Recht c). Außerdem pflegt man die peinlichen Fälle nach der Quantität der Strafen zu bestimmen, indem man dahin alle Verbrechen rechnet, auf welche Lebens-, Leibes-, oder diesen gleich geachtete Strafen gesetzt sind d) (poena in thesi). Der Gegensatz sind die Civil-, Polizei- und fiscalischen Straffälle e). III) Die peinliche Gerichtbarkeit wird oft zugleich durch die ordentlichen Civilgerichte, mit Zuziehung von Schöppen f), nicht selten aber durch eigene beständige Criminalgerichte verwaltet.

a) G. J. F. Meister princ. juris crim. §. 83—87. F. G. Meister's Abh. des peinl. Processes, Th. I, Abschn. 2, Hauptst. 2. u. 10—13. G. A. Kleinschrod's Lehre von der peinl. Gerichtsbarkeit und d. peinl. Gerichtsstande, mit Rücksicht auf die rhein. BundesActe. Frankf. 1811. 8. *Ebendess.* u. Klein's u. Konopak's fortges. Archiv des Criminalrechts, Bd. VII, St. 3 (1810). Geschichte derselben in Teutschland, in Klüber's Geschichte der Gerichtslehen, 20. 22. 26. 39—47—52. 55—62. 64—82. 101. 110. 129.

b) Pütter's Lit, III. §. 1281 ff. Klüber's Lit. 409 ff.

c) Landesgesetze, Rechtsgewohnheit, Verträge, Rechtssprüche, ImmemorialPräscription.

d) Quistorp's peinl. Recht, II, §. 535. Püttmann elem. juris crim. §. 698. sq. Dorn's Commentar über d. peinl. Recht, Bd. II, §. 285. Pufendorf l. c. p. 157. (Koch) Ueber Civil- und CriminalStrafen und Verbrechen. Giesen 1785. 8. Glück a. a. O. §. 195.

e) E. F. Klein's peinl. Recht, §. 43. Quistorp a. a. O. §. 30, 556, 564.

Digitized by Google

f) Guten Männern, bonis hominibus, erbern, frumen Piderleuten. v. Feuerbach über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, S. 66.

§. 377. (297).

C e n t.

I) Nicht selten ist die peinliche Gerichtbarkeit, mit oder ohne die bürgerliche, **Grundobrigkeiten verliehen** (§. 368 f.), untergeordnet der Criminalgewalt des Staates. Seltener steht oder stand sie einem fremden Staat als **Staatsdienstbarkeit** zu *a*), oder einer inländischen Gerichtherrschaft in einem fremden JurisdictionBezirk desselben Staates. In beiden Fällen, führt sie oft den Namen **Cent, Fraiſs, Fraiſslichkeit**, Fraisch, fraisliche oder malefizische Obrigkeit *b*). II) Diese ist entweder **uneingeschränkt** (centena illimitata, omnimoda, universalis), oder **eingeschränkt** (limitata, specialis), z. B. auf die vier hohen Verbrechen *c*) (hohen Wrogen, Rügen oder Wände), oder auf geringere Verbrechen, oder auf das Recht der Vollziehung schwerer peinlicher Strafen *d*) (**Blutbann**) oder auf die peinliche Gerichtbarkeit mit Ausschluſs dieses Vollziehungsrechtes (hohe Gerichtbarkeit oder Halsgericht in dem engern Sinn). III) In keinem Fall ist die Staatshoheit darunter begriffen (§. 275).

a) Vergl. oben §. 275. Pütter's Lit. III. 530 ff. Klüber's Lit. §. 1291 ff. Puffendorf l. c. p. 178. 183. 269. *Ebendess.* animadvers. I. 16. Engelbrecht de servit. juris publ., 102. 238. 244. 246. 289. Westphal's Staatsr. 536. Estor's bürgerl. Rechtsgel., II. §. 4955. — Der Gegensatz der Cent, heiſs oft *Vogtei* oder *Vogteilichkeit, Erbgericht,* u. d. Beck a. unten a. O. 34. 400. Westphal a. a. O. 538.

b) Moser von der Landeshoh. in Justizsachen, 60. J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Centgerichten, hohen Malefiz oder fraisl. Obrigkeit und Blutbann. Nürnb. 1715. 1720. 4. Von den *alten* Centgerichten, Wenck's hess. Landesgesch. I. 77. Pufendorf de jurisdict, p. 656. Grupen's Obss. 427. — Vergl. Rhein. Bund, XXII. 229.

c) Koch juris crim. §. 659. J. P. Kress de variis jurisdictionis crim. generibus, c. 2. obs. 5. in Plitt's analect. juris crim., p. 456.

d) Von dem *Blutbann,* Pufendorf de jurisdict. 187. J. S. F. Böhmer ad Carpzov qu. 109. obs. 11. Klüber's Gesch. der Gerichtslehen, S. 40. 90. 91. 117. C. G. Buder in praef. ad C. J. Engelbrecht de servitutibus juris publ. (1739. 4.) p. 14 sq. 102. sq. H. A. Spittler in Mader's reichsritterschaftl. Magazin, III. 1 ff. Eisenhart's Stadt- und Bürgerrecht, 116. — Die vormaligen ReichsBlutbannlehen, waren nicht selten feuda *sine* praedio concessa. Moser von d. t. Reichsständen, 1286. Pütter's Rechtsf., Bd. II, Th. 1, S. 94.

§. 378. (298.)

Begnadigungs-, Abolitions-, Asylrecht, u. d. Bestätigungsrecht. Kosten der Peinlichkeit. Zuchthäuser.

I) Das Recht der **Strafverwandlung und Verminderung**, der **Begnadigung** *a*), der **Niederschlagung der Untersuchung** *b*)

Abolition), der **Restitution**, und der **Asyle** *c*) (Recht der Freiung, Freistätte), bleibt heut zu Tage der Staatshoheit vorbehalten *d*). II) So auch das **Bestätigungsrecht** bei Todesurtheilen, der **Recurs**, die Nichtigkeitbeschwerde, die **Supplication**, die **Berufung** *e*). III) Die **Kosten der Peinlichkeit**, insbesondere des StrafApparates *f*), hat meist der Gerichtherr zu tragen. Von den Gerichtuntergebenen können solche nur aus einem besondern Rechtsgrund, ganz oder zum Theil, erhoben werden *g*), z. B. das Henkergeld, Zuchthausbeitrag, u. d. IV) Hingegen das Recht und die Pflicht, Zuchthäuser zu errichten und zu erhalten, ist, in der Regel, mit der höchsten Staatspolizei verbunden *h*).

c) «Wo das Gewissen losspricht, während das Gesetz verdammt». Manuscript venu de Ste-Hélène. — Schriften in Pütter's Lit. des Staatsr., III. 521. Klüber's Lit. §. 1284. Jos. Ohmeyer von dem Begnadigungsrechte des Regenten. Wien 1799. 8. Ueber das Begnadigungsrecht des Regenten und den richterlichen Ausspruch. Jena 1802. 8. v. Aretin's constitutionelles Staatsr. Bd. I, S. 205.

d) *Baier.* Verfaſs. Urk. v. 1818, VIII. 4. *Würtembergische*, 1819, §. 97. u. 205. *Hildburghausische*, 1818, §. 53. Königl. *sächsische* v. 1831, §. 52.

e) Pütter's Lit. III. §. 1288. Klüber's Lit. S. 413. Moser's Staatsr. V. 286. *Ebendess.* von Gnadensachen, 84. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. 1254—1271. De Selchow elem. juris publ., §. 370. J. Th. B. Helfrecht von den Asylen. Hof 1801. 4. — Die Asyle sind aufgehoben, durch Verordnungen, in *Ansbach* u. *Baireuth*, v. 13. Mai u. 4. Jun. 1799, in *Baden* durch das vierte Organisations-Edict v. 14. Febr. 1803, §. 14, in *Würtemberg* durch Verordnung v. 28. Mai 1804, im GH. *Weimar* durch das (§. 513 angef.) Gesetz v. 7. Oct. 1823, §. 10.

f) Die Ausübung dieser Rechte setzt, in jedem Fall, staatserhebliche Ursachen voraus. Moser von Gnadensachen, 63. 67. 70. G. B. Beckmann diss. de aequitate privilegii odiosi (Goett. 1750), §. 3, not. p. 10. Klüber's kl. jur. Biblioth. XVII. 90. Rössig's Politik, 195. Michl's Kirchenr., §. 50. Jos. Ohmeyer v. d. Begnadigungsrechte. Wien 1799. 8. Vergl. Kant's Rechtslehre. S. 206. Pütter's Lit. III. 521 ff. Klüber's Lit. §. 1282 ff. — Vergl. oben §. 143, u. ebendas. Note a.

e) G. M. Weber diss. de appellatione in causis criminalibus (Bamb. 1803), §. 12. C. L. Baurittel's Bemerkungen über die Berufung in Strafsachen. Mannh. 1806. 8. v. Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts, §. 643. Gönner's Handb. des Processes, Bd. III, N. 40.

f) Das Recht, peinliche Richtplätze, Rabenstein, Galgen und Rad, Schandpfahl u. d. zu errichten, und zu unterhalten, ist mit der vollen peinlichen Gerichtbarkeit, auch mit dem Blutbann verbunden. Böhmer ad Carpzov. qu. 109. obs. 7, Quistorp a. a. O. II. §. 788. Dorn a. a. O. II. §. 300. Jo. Paul. Endter diss. de symbolica possessione jurisdictionis crim. Altd. 1712. 4.

g) Quistorp a. a. O. §. 566. J. F. G. Emmerich über die Proceſskosten, Th. II, S. 135. 140. 151 ff. Pütter's Rechtsf. Bd. III, Th. 3, S. 637. *Ebendess.* Lit. III. 532. Klüber's Lit. §. 1294.

h) Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen, 114. v. Cramer's wetzlar. Nebenst. Th. 13, S. 1. G. J. F. Meister's pract. Bemerkungen, I. 34. Pütter's Lit. III. 334. Klüber's Lit. §. 1114.

Digitized by Google

§. 379. (299.)

Freiwillige Gerichtbarkeit.

Nicht nur für gegenwärtige Streitigkeiten, sondern auch zu Verhütung möglicher Rechtsverletzungen und Streitigkeiten, ist der Regent berechtigt, Verfügungen zu machen; Verfügungen für die Vollziehungsart mancher Rechtsgeschäfte unter obrigkeitlicher Mitwirkung, und für Vormundschaften. Die Befugniſs zu der gesetzlichen Verfahrungsweise in Angelegenheiten dieser Art, bald mit, bald ohne rechtliche Prüfung der Umstände (causae cognitio), heiſst freiwillige Gerichtbarkeit a) (Gerichtbarkeit in nicht streitigen Sachen, Rechtspolizei, Rechtsfürsorge, jurisdictio civilis voluntaria), in dem Gegensatz der contentiosen. Meist ist sie den ordentlichen Civilgerichten übertragen b). Doch sind zu Verwaltung der Obervormundschaft c) (tutela regia, sublimis, suprema), hie und da eigene Behörden, Pupillen-, Tutelar- oder WaisenCollegien oder Deputationen, bestellt d). So auch für das Hypothekenwesen. Aus dem Recht der Obervormundschaft, flieſst die Befugniſs des Staatsoberhauptes, den Mangel der in Rechtsgeschäften gesetzmäsig erforderlichen Einwilligung der Pflegbefohlenen und derjenigen, welche widerrechtlich ihre Einwilligung versagen, ihrem und des Staats Interesse gemäſs, durch Staatseinwilligung zu ersetzen e) (potestas suppletoria).

a) C. G. Hofmann diss. de origine jurisdictionis voluntariae, ex principiis jurisprud. rom. et usu Germaniae. Francof. 1727. Hofacker princ. juris. civ. III. §. 4106. Glück's Erläuter. der Pandecten, III. §. 193 f. J. Claproth von freiwill. Gerichtshandlungen. Gött. 1789. 8. (v. Trützschler's) Anweis. zu Abfass. rechtl. Aufsätze, insonderheit über Handl. der willkührl. Gerichtbarkeit. Th. I. u. II. Leipz. 1783. 1784. 8 Vierte Aufl. 1801. Fünfte 1817. 8. Gönner's Handb. des Processes, Bd. II, Num. XXVI, §. 10 u. 22. Krüll's Prüfungen einzelner Theile des bürgerl. Rechtes, Bd. I (1802), Num. 1. J. P. v. Sensburg über die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Carlsr. 1821. 8.

b) Pufendorf de jurisdict. Germ. p. 523. Ertel's praxis aurea, c. 20. obs. 1. — Einer der wichtigsten Gegenstände, ist das *Depositen-, Credit-* und *Hypothekenwesen.* Fischer's Cameral- u. Polizeirecht, III. 317. 365 u. 368.

c) S. F. Willenberg de supremo orphanorum tutore. Gedan. 1722, und in dessen Exerc. II. 377. J. G. Heineccius de suprema principum magistratuumque tutela. Hal. 1730. und in dessen Oper. II. 713.

d) Selchow elem. juris germ. priv., §. 504.

e) Vergl. J. Chr. Breyer diss. de potestate Augustissimi suppletoria. Tub. 1772. 4.

XI. CAPITEL.

Polizeigewalt.

§. 380. (300.)

Begriff.

In den Staatsbefugnissen liegt die Polizeigewalt *a*), das Recht der besondern Sorge für Sicherheit, für bürgerliche Ordnung, Cultur und Wohlstand der Staatsgenossen, auſserhalb der zu andern besondern Hoheitrechten gehörigen Fälle *b*). Die Polizei (πολιτεία), sich beziehend auf alle Zweige der Staatsregierung, ist von eben so groſsem Umfang, als Einfluſs auf den Staatszweck und das Wohlseyn der Staatsgenossen *c*). Innerhalb gehöriger, hauptsächlich durch das Daseyn wohlgeordneter Rechtspflege bezeichneter Schranken, und unter selbstständiger, weiser und menschenfreundlicher Aufsicht, ist sie eine wohlthätige öffentliche Ordnungs-Anstalt *d*).

a) Schriften in Pütter's Lit. III. 535 ff. Klüber's Lit. §. 1297 ff. C. G. Rössig's Literatur der Polizei und Kameralistik. Th. I u. II. Leipz. 1802. 8. (auch Chemnitz 1812. 8.) Traité de la police, par M. Delamare. Edit. 2 Amsterd. 1729. 4 Vol. Fol. Dictionnaire universel de police, par M. des Essarts. Paris 1786—1790. 8 Vol. 4 Dictionnaire de police, par Alletz. Paris 1820. 4 Vol. 8. J. J. Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen. Frankf. u. Leipz. 1773. 4. Jo. Heumann initia juris politiae Germanorum. Norimb. 1757. 8. J. C. C. Rüdiger's systemat. Theorie der Kameralwissenschaften. Halle 1777. 8. *Ebendess.* Anfangsgr. der allgem. Staatslehre, mit einem Lehrbegriff der ökonomischen Polizei. Halle 1795. 8. v. Justi's Polizeiwissenschaft. 3. Ausg. v. J. Beckmann Gött. 1782. 8. C. G. Rössig's Lehrb. der Polizeiwissenschaft. Jena 1786. J. H. Jung's Lehrb. der StaatsPolizeiwissenschaft. Leipz. 1788. A. Niemann's Grundsätze der Staatswirthschaft. Th. I. Altona 1790. 8. v. Sonnenfels Grundsätze der Handlung, Polizei und Finanz. Siebente verb. Aufl. Bd. I. Wien 1804. 8. H. Bensen's Versuch eines Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre, Abth. II. Erl. 1799. 8. G. H. v. Berg's Handb. des teutschen Polizeyrechts. Hannov. Th. I. u. II. 1799. (2. Aufl. 1802.) III. 1800. (2. Aufl. 1803.) IV. 1804. V. 1806. VI. Bd., 1, 1806. Bd. 2 u. 3. 1808. VII. 1809. 8. (Th. V—VII, auch unter dem Titel: Sammlung teutscher Polizeigesetze). Butte's Leitfaden der Einwohner-Ordnungslehre. Landshut. 1807. 8. Butte's Versuch der Begründung eines neuen Systems der Polizeiwissenschaft. Th. I. u. II. Landsh. 1807 u. 1808. 8. J. P. Harl's Handb. der Polizeiwissenschaft. Erl. 1808. 8. *Ebendess.* Handb. der KriegsPolizeiwissenschaft (SicherheitPolizei während eines Kriegs). Th. I. u. II. Erl. 1812. 8. J. A. D. Höck's Grundlinien der Polizeiwissenschaft. Nürnb. 1809. 8. G. Henrici's Grundzüge zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft. Lüneb. 1808. 8. Nachtrag dazu: ebendas. 1810. 8. F. A. Pfannenberg's Handb. des königl. sächs. Polizeirechts Leipz. Th. I. 1812. 8. A new system of police; by H. A. Merewether. Lond. 1817 8. Carl v. Salza u. Lichtenau's Handb. des Polizeirechtes, mit besond. Rücksicht auf das Königr. Sachsen. Leipz. 1825.

Digitized by Google

2 Bände. 8. Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königl. Preuſsischen Staaten. Herausgegeben v. W. G. von der Heyde. Th. I. u. II Magdeb. 1819. Th. III. Ebendas. 1820. Th. IV. Berl. 1822. 8. Dr. F. H. Ungewitter's Encyclopädie der Polizeiwissenschaft, oder Inbegriff der vorzüglichsten in Deutschland vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über Polizeigegenstände, in Form eines Wörterbuchs. 1832. 8. Dr. Robert Mohl's (Prof. zu Tübingen) Polizeiwissenschaft, nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2 Bände. Tüb. 1832. u. 1833 8. R. Mohl, System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei. Tüb. 1835. 8.

b) Logikalische Verzweiflung, über einen untadelhaften Gattungsbegriff der Polizei. Leyser. Spec. 684. medit. 34. sq. Nettelbladt's Samml. kl. jurist. Abhandl. (1792. 8.), S. 157. v. Zwierlein's Beiträge, I. 95. II. 92. Schlözer's Staatsgelahrth. I. 25. Hugo's jur. Encycl. §. 146. — Sammlungen und literarische Notizen von dem Begriff: Bensen a. a. O. II. §. 219. Hartleben in der Justiz- u. Polizeifama, 1803, Bd. II. v. Berg a. a. O. I. 4 ff. u. IV 19 ff. v. Drais in den Blättern für Polizei und Kultur, 1803, St. 7. S. 576. Lotz a. unten a. O. S. 18—37. v. Zangen a. unten a. O. S. 8—11. Henrici a. a. O., S. 1—68. 81 u. 141. Allgem. Kameralcorrespondent, 1808, Num. 61. Scherf's allgem. Archiv der GesundheitsPolizei, Bd. I, S. 44.

c) J. F. E. Lotz über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Hildburgh. 1807. 8. Ueber das Princip, die Grenzen und den Umfang der Polizei. Leipz. 1808. 8. Emmermann über Polizei, ihren vollständigen Begriff und ihr eigenthüml. Verfahren. Dillenb. 1811. 8. C. G. Rössig's Politik, 211 ff. Niemann a. a. O. I. 11 ff. 38—47. Delamare a. a. O. I. 4. Heumann l. c. §. 44. W. J. Behr's Verfassung und Verwaltung des Staats, Bd. I, Heft 1 (Nürnb. 1812. 8.), Num. II. Hartleben's allgem. Justiz- u. PolizeiBlätter, Sept. 1811, Num. 101. Ueber Begriff und Wesen der Polizei; in L. Gervais kleinen Mittheilungen a. dem staatswissenschaftl. Gebiete, Th. I (Leipz. 1822. 8.), S. 115 —143. v. Aretin's constitutionelles Staatsrecht, Bd. II, S. 177 ff. — Wie überhaupt in dem Regieren, also gibt es auch in Absicht auf die Thätigkeit der Polizei, ein *Zuviel*. J. L. Schwarz System der unvernünftigen Polizei. Basel 1797. 8. Von dem Miſsbrauch der *FremdenPolizei*, s. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 130, Note *.

d) Dienerin der aufsehenden Gewalt (§. 358), soll die Polizei so viel möglich, nur negativ handeln, folglich befehlen so wenig als möglich. VielLeit der Polizeigesetze, ReglementärLust, würde dem Zweck dieser Anstalt widerstreben.

§. 581. (301.)

Hauptgegenstände der Staatspolizei.

Die Staatspolizei, entgegengesetzt der PrivatConventional Polizei für Privatgesellschaften, hat zwei Hauptgegenstände *a*): Sicherheit und Wohlfahrt oder Vervollkommnung der Staatsgenossen. Die SicherheitPolizei *b*) dient wider Rechtsverletzungen und schädliche Ereignisse, die von der Natur oder sonst veranlaſst werden *c*). Die Bestimmung der Wohlfahrt- oder VervollkommnungsPolizei ist, Erlangung und Erhöhung des physischen, sittlichen und geistigen Gesellschaftwohls. Die erste ist StaatsPolizei in dem engern Sinn, wegen ihrer unmit-

Digitized by Google

ƚbaren Beziehung auf den Staatszweck: die andere ist **Staatsgesellschaft**Polizei, wegen ihres mittelbaren Verhältnisses zu dem Staatszweck, nd ihrer unmittelbaren Beziehung auf das Wohl der allgemeinen Gesellſchaft der Einwohner in dem Staat (des gemeinen Wesens oder der Geſammtheit der Landeseinwohner), wobei der Regent indirect, als Uebernehmer der GesellschaftDirection, zu handeln befugt und verflichtet ist *d*).

Die Schriftsteller weichen in der *Abtheilung* der Polizei sehr ab. Einige unterscheiden Sicherheit-, Vormundschaft-, Gesundheit-, Grenz-, Bevölkerungs-, Gewerb- uud Handlungs-, Straſsen- und Fluſs-, Jagd- und ForstPolizei, u. d. m. Vergl. Note *d*.

Noch in dem XVI. Jahrhundert, auf dem teutschen Reichstag *Rumorsachen*, der Polizeidirector *Rumormeister* genannt.

Diese Art der Polizei ist entweder *öffentliche*, oder *geheime*, diese auch allgemeine oder hohe (police générale ou haute) genannt. — In Absicht auf das *Passwesen*, zeichnen sich die preuſsischen PaſsPolizeigesetze von 1817, vor allen andern aus, durch Vielheit und Ausführlichkeit der Bestimmungen; in v. Reiswitz u. Hoffmann's Repertorium der europ. PaſsPolizeigesetze (2 Theile, Berlin 1821. 8.) Th. II, S. 67—138, besonders das allgem. PaſsEdict v. 22. Juli 1817, in der preuſs. Gesetzsamml., 1817, S. 152—162. Beispiel *östreichischer* Paſsstrenge, in K. Franz I. polit. Gesetzen u. Verordn, Bd. 48, S. 71. — Zu dem miſslichen Versuch der Allwissenheit, wird die *geheime* Polizei da verleitet, wo man sich nichts Gutes bewuſst ist. Sie errichtet ein geheimes Kundschaft- und Angeberei-System, und bedient sich da nicht selten der unsittlichsten Erforschungsmittel, unter andern der Entweihung des Briefgeheimnisses (§. 444), der Bestechung der Hausgenossen, der so genannten Lockspione (agens provocateurs), und während sie rechtliche Leute plagt, haben Schurken freies Spiel. Die berüchtigte venetianische StaatsInquisition, deren Statuten vom 16. Juni 1454 datirt sind, hat der Graf Daru durch eine nähere geschichtl. Darstellung entlarvt, aus den handschriftlichen Quellen in dem unter Napoleon nach Paris gebrachten Archiv von Venedig. Histoire de la république de Venise, par P. Daru. Vol. I—VII. Paris 18.. bis 1820. 8. Man s. auch Gervais a. a. O., Th. I, S. 124 f. Hauptquellen, aus denen jene Polizei schöpft, sind die Berichte ihrer Spione, wozu in der Regel nur die verworfensten Menschen aus allen Ständen sich gebrauchen lassen. Daher betrachtet man, nach dem Miſsbrauch, jenes Institut vielfältig als eine «erkünstelte Ausgeburt der eingerissenen Regierungssucht und des Hanges zur Despotie». Staaten mit stellvertretender Verfassung, sind dem Miſsbrauch der Polizei weniger ausgesetzt als andere. Gervais a. a. O., Th. I, S. 132 ff. C. F. W. Gravell über höhere, geheime und SicherheitsPolizei. Ilmenau 1820. 8. v. Aretin a. a. O., Bd. II, S. 187. Mémoires de Vidocq. Paris 1829. 8 vol. 8. Supplément au Mem. de Vidocq. Paris 1830. 2 vol. 8. Memoires d'un forçat, ou Vidocq dévoilé. Paris 1829. 3 vol. 8. Aus dem Leben und den Memoiren eines ehemal. GaleerenSclaven (Vidocq). Stuttg. 1827. 8 Theile. 8. Livre noir de MM. Delavau et Franchet. Paris 1829. 4 vol. 8. Teutsch: Das schwarze Buch etc. Stuttg. 1829. 2 Bde. 8. La police dévoilée; par M. Froment. Paris 1829. 3 vol. 8. Die entschleierte Polizei. Stuttg. 2 Th. 8. La haute police, ou police d'état sous le régime constitutionnel; par M. d'Aubignose, ex-directeur général de la police à Hambourg. Paris 1832. 8. — In dem französischen Budget von 1824, waren für *geheime* Ausgaben der allgemeinen Polizei 2½ Millionen Francs angesetzt. — Von der geheimen Polizei, auch in der Allgem. Polizei- und Justizfama, Mai 1806, Num. 57—59. Beherzigungen vor dem wiener Congreſs (1814. 8.), S. 27—29. Die allgemeine (geheime) Polizei des französischen

Digitized by Google

Reichs unter Napoleon; in den Dépèches et lettres interceptées etc. Première Partie. Au mois de février 1814, u. in e. Auszug in C. D. Voss Zeiten, Jahrg. 1814, St. 3, S. 361 ff.; St. 4, S. 76 ff. Von derselben s. auch Delaunay de Boisélucas, in der Minerva, April 1815, S. 55—97. Vergl. auch, die entlarvte hohe und geheime Polizei des zerstörten Königreichs Westphalen. 1814. 8. — Geheime Polizeischrift, in Klüber's Kryptographik, S. 292.

d) Vergl. Kant's Rechtslehre, 186. C. Schlözer's Staatsgelahrtheit, 18 ff. F. W. Emmermann, die Staatspolizei, in Beziehung auf den Zweck der Staaten und seine Behörden. Wiesbaden 1819. 8. — Für die verschiedenen Gegenstände der Polizeithätigkeit, wählen Andere die Eintheilung in *Zwang-* u. *Hülf*Polizei. Lotz a. a. O. 89 f. Oder in *Sicherheit-* und *Vollkommenheit*Polizei. Henrici a. a. O., S. 297 f. Dawider v. Aretin a. a. O., S. 181. — In anderer Hinsicht, unterscheidet man *Personal-* und *Eigenthum*Polizei.

§. 382. (302).

Abtheilungen der WohlfahrtPolizei.

Die Wohlfahrt- oder StaatsgesellschaftPolizei, hat drei Abtheilungen: 1) Bevölkerungs- und GesundheitPolizei, zu Vermehrung und Erhaltung der Einwohner, und zu Abwehrung der physischen Hindernisse ihres Wohlseyns *a*). 2) Die Sitten-, Erziehungs- und UnterrichtPolizei, zu Beförderung der sittlichen, geistigen und artistischen Cultur *b*). 3) Gewerb- und IndustriePolizei (Polizei der StaatsNationalWirthschaft), zu Erleichterung und Vermehrung der Erwerbmittel. Dahin gehört: die ökonomische Polizei, zu Beförderung aller hervorbringenden Gewerbe *c*) (Polizei der Landwirthschaft oder UrProduction); die ManufacturPolizei, zu Beförderung aller verarbeitenden oder formgebenden Gewerbe (Polizei der Fabriken, Manufacturen und Handwerke, oder der industriellen Production); die HandlungsPolizei, zu Beförderung des Umsatzes und Vertriebs der einheimischen und verarbeiteten Erzeugnisse, und zu Leitung der Lieferung fremder Waaren, zu dem gemeinen Besten.

a) Staatsanstalten für Gesundheitpflege, Behörden u. Beamte, Vorkehrungen wider Seuchen, Hungersnoth u. d. — Frucht- oder Getreidesperre. Vergl. §. 237. A. R. Nicolai Grundriſs einer SanitätsPolizei. Berlin 1835. 8. Ueber die Maſsregeln der BevölkerungsPolizei s. Mohstadt im «Nationalökonomen». Mannheim 1834. Bd. II. S. 974. ff.

b) G. H. Ayrer diss. de S. R. I. principe politiam circa studia et commercia civium rite adornante. Gött. 1745. Heumann's Geist der Gesetze der Teutschen, 64 f.

c) J. P. Frank's System der landwirthschaftlichen Polizei. Th. I—III. Lpz. 1789 u. 1791. 8. Schlözer's Staatsgelahrth. Th. I, S. 19 f.

§. 383. (303.)

Politische und geographische Abtheilung der Polizei.

I) Die höchste, hohe oder höhere Staatspolizei (Polizeihoheit, OberPolizei, jus politiae sublimis), ist überall dem Souverain vorbehalten,

Digitized by Google

die niedere oder untergeordnete (Polizeigerechtigkeit, UnterPolizei, jus politiae (subordinatae oft Grundobrigkeiten, Standes- oder Grundherren, auch städtischen Corporationen *a*), bleibend verliehen, sonst aber, in der Regel, Staatsbeamten von dem Regenten unmittelbar zur Verwaltung übertragen. II) Die Staatspolizei erstreckt sich bald über das ganze Staatsgebiet (allgemeine), bald nur über einen Theil desselben (particuläre), z. B. Provinzial-, Kreis-, Departement-, Bezirk- oder DistrictPolizei, Standesherrschaft- und AmtPolizei, Stadt-, Dorf- oder OrtPolizei, u. d *b*). III) Viele Gegenstände gehören der StaatsPolizei ausschlieſsend (privative) an: andere schlagen zugleich, mehr oder weniger, in andere Hoheitrechte ein (cumulative, vermischte), z. B. in die CriminalPolizei, welche die Wirksamkeit der Criminalgewalt unterstützt, KirchenPolizei, Rechts-Polizei (§. 379), u. a. IV) Was von Polizeigegenständen, ohne Nachtheil des Ganzen, den Gemeinden und andern Gesellschaften im Staat überlassen seyn kann, sollte nie in den unmittelbaren Kreis der Staatspolizei gezogen werden.

a) J. D. Nettelbladt's erste Gründe von dem Polizeirechte mittelbarer Städte; in dessen Sammlung kleiner jurist. Abhandl. (1792), Num. VII. Mevius, P. I. dec. 55. Moser a. a. O. 5. Steiger u. v. Berg über d. Unterschied zwischen *hoher* u. *niederer* Polizei; in d. Rhein. Bund, I. 78 ff. V. 213. 229. VI. 380. X. 22—30. XVI. 69. XIX. 47.

b) Weber's Handb. der Staatswirthsch., Th. I, S. 75 f. Weisse's königl. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 170—175.

§. 384. (304.)

Polizeigesetze und Verfügungen.

I) Die höhere PolizeiGesetzgebung *a*), ist Sache der gesetzgebenden Gewalt *b*). Einzelne Verfügungen, zumal provisorische, zu erlassen, gehört meist zu der Befugniſs der provinzialen und localen Polizei-Behörden. II) Gewöhnlich sind Städte *c*) und andere Corporationen *d*), Standes- und Grundherren, denen die niedere Polizei verliehen ist, befugt, innerhalb der Grenzen ihres Geschäftkreises, PolizeiVerordnungen von bestimmter Art zu erlassen, insonderheit solche vorschreibende und vollziehende, welche, zumal in eilenden Fällen, der Zweck ihres obrigkeitlichen Berufs unzweifelhaft gebietet.

a) v. Berg a. a. O. Th. I, Buch I, Abschn. 5. Moser a. a. O. S. 12 ff. Heumann l. c. §. 37. — Den älteren Polizeiordnungen wurden, da man unter der Landespolizei die ganze Staatsregierung begriff, oft Gesetze über Gegenstände des *Privatrechtes* eingemischt. Selchow elem. juris germ., §. 49. Runde's t. Privatr. §. 46. — Verzeichnisse von *Polizeiordnungen*, bei Heumann l. c. 10—44. u. in J. B. Hoffer's Beiträgen zu dem Polizeirecht (1764. 8.), 135—202. Sammlungen: J. H. L. Bergius Samml. teutscher Landesgesetze, welche das Polizei- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. Th. I—IX. Gött. 1781—1792. 4. *Ebendess.* Polizei- und CameralMagazin. Th. 1—9. Frkf. a. M. 1767—74 u. neues P. und C

Digitized by Google

Magazin. Th. 1. u. 2. Leipz. 1775. 1776. 4. v. Berg a. a. O. Th. V u. VI. (Auch unter dem Titel: Sammlung teutscher Polizeigesetze.) C. H. L. W. Spiller's v. Mitterberg Sammlung neuerer Polizeigesetze. Cob. 1793. 4. A. H. Hoffer's Magazin der Polizei u. innern Staatswirthschaft. Hamb. u. Mainz. 1. u. 2. Heft. 1804. 8. Th. H. Hartleben's allgem. Justiz- u. Polizeifama. Tüb. (seit 1803). *Ebendess.* Allgem. Polizeiblätter Tüb. 1808. Gruner's u. Hartleben's allgem. Archiv für Sicherheits- und Armenpflege. A. Niemann's Blätter für Polizei und Kultur. Tüb. (seit 1802) 8. *Baierische* PolizeiOrganisationsEdicte u. Instructionen von 1808, in d. baier. Regier. Blatt, u. im Auszug in Höck's angef. Grundlinien, S. 211 ff.

b) L. H. Jacob's Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der PolizeiAnstalten, 2 Bände. Halle 1809. 8. Scheidemantel a. a. O. II. 69 f. Heumann l. c. §. 38. Ficht's Grundlage des Naturrechtes, II. 144. Tittmann's Strafrechtswissenschaft, §. 12. Hufeland's Beiträge, II. 14. Lotz a. a. O. S. 40 ff. Anders, v. Berg a. a. O. I. 15.– Benutzung der Intelligenzblätter zu Polizeiverfügungen. — Von der Concurrenz der *Landstände* bei der Polizeigesetzgebung, oben §. 224 ff. u. Moser a. a. O. §. 7. v. Berg's Rechtsfälle, Th. III, Num. 4.

c) Riccius von Stadtgesetzen, II. 382—402 Nettelbladt a. a. O. Leyser Spec. 8. m. 1. Wernher P. IX. obs. 144. Struben's Nebenst. I. 477. Schreiber diss. infra cit., Sect. II. §. 4.

d) Heumann l. c. §. 40. Ertel's praxis aurea, c. 11. obs. 3. — Von der Dorf- und Gemeindeherrschaft, s. oben §. 370.

§. 385. (305.)

Insbesondere der SicherheitsPolizei. PolizeiVerbrechen und Strafen.

Es ist Pflicht der SicherheitPolizei, durch Gesetze und Anstalten auf Erschwerung der Verbrechen, Entdeckung der Verbrecher, Vermeidung solcher Gelegenheiten, und Unterlassung solcher Handlungen hinzuarbeiten, die leicht zu Rechtsverletzungen führen. Handlungen, welche bloſs durch Polizeigesetze bei Strafe verboten sind, heiſsen PolizeiVergehen, und die von der Polizei, den Gesetzen und Vorschriften gemäſs, zu verfügenden Strafen, Polizeistrafen *a*).

a) Meist Geldstrafen, öffentliche Arbeit, Arrest, rivatzüchtigung, auch wohl Ausstellung, Zucht- und Arbeithaus. Scheidemantel a. a. O. II. 67. 69. Heumann l. c. §. 300. J. E. F. Lotz über öffentliche Arbeitshäuser. Hildburgh. 1810. 8.– Von *Erlassung* der Polizeistrafen. Rössig a. a. O. 213. — Man unterscheidet *Civil-* und *Polizeivergehen* und *CriminalVerbrechen*. Vergl. Lotz a. a. O. S. 56, Note.

§. 386. (306.)

Grenzen der Polizeigewalt.

I) Natürliche Freiheit und wohlerworbene Rechte der Einwohner, sind einer Einschränkung, durch Gebot oder Verbot der Polizeigewalt, nur soweit unterworfen, als bei der SicherheitPolizei der Staats-

Digitized by Google

zweck, bei der WohlfahrtPolizei die im Voraus, oder gleichzeitig ertheilte, ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der StaatsgesellschaftGenossen es gestattet *a*). II) Unter gewissen Umständen, kann bei PolizeiVerfügungen Pflicht zur Entschädigung, gegen den Einzelnen eintreten *b*). III) Alle Einwohner, auch temporäre Unterthanen *c*), sind den Staats- und LocalPolizeigesetzen unterworfen. Berufung auf den privilegirten Gerichtstand, findet in Polizeisachen nicht Statt *d*). IV) Eingriffe der Polizei in andere Hoheitrechte, sind rechtwidrig *e*).

a) Vergl. Lotz a. a. O. 85 ff. Ueber das Princip u. s. w. (s. oben §. 380, Note c).
b) Schmidemantel, II. 68. Neurath l. infra cit. obs. 14. sqq. Pufendorf, T. I. obs. 133.
c) Moser's nachbarl. Staatsr. 21.
d) v. Zangen, wird in Polizeisachen auf einen vorzüglichen Gerichtstand gesehen? Gieſsen 1794. 8. Klüber's kl. jur. Bibl. XXVI. 225. v. Hohenthal l. c. §. 121. n. p. Vetter's Unterr. von der Polizei (1753), 470. 477. v. Justi's Polizeiwissenschaft (Gött. 1782), 366. Bodmann in Siebenkees Beitr. I. 118. Kopp's Nachr. v. hess. Gerichten, II. 44. Bielfeld l. c. I. 101.
e) Bielfeld l. c. I. 102. Vergl. unten, §. 391 f.

§. 387. 307.)

Polizeibehörden.

Zu Verwaltung der Polizei, werden eigene Polizeibehörden angeordnet, centrale, provinciale und locale, höhere und niedere; PolizeiMinister, PolizeiCollegien, Magistrate, Landräthe, Intendanten, Directoren *a*), Beamte, Assessoren, Polizeimeister, Rott- oder Quartiermeister, Strassen- oder PolizeiAusreiter, Polizeidiener. Bisweilen sind, für die Ortpolizei in Städten, eigene PolizeiCommissionen oder Deputationen *b*) aus mehrern LocalBehörden zusammengesetzt, um alle Stände und Einwohner einem gemeinschaftlichen PolizeiForum zu unterwerfen, weil Einheit des Willens, Leichtigkeit in der Ausführung, die Seele guter Polizei ist *c*). Nicht selten ist die höhere Polizei einer höhern LandesAdministrativBehörde, die niedere irgend einer LocalBehörde, z. B. dem Stadtmagistrat, Justiz- und Kammeramt, Gerichthalter, Dorfschultheisen, u. d. mit übertragen *d*).

a) Von dem ehemaligen pariser Lieutenant-général de police, s. Delamare, I. 122-186.
b) Von Dresden, s. Schmieder's sächs. Polizeiverfass. I. 668 ff. Von Berlin, s. Corpus Constit. Marchicar., Cont. II. 55. V. 122. — Selchow elem. juris. germ. priv. §. 304. n. 4. Willebrand von den Pflichten einer städtischen Polizei. 1760. fol.
c) J. B. Schwarz angef. System (oben §. 380, Note c).
d) (J. F. Vetter's) Gedanken von Einrichtung eines PolizeiCollegii. Frankf. und Leipz. 1748. Heumann l. c. §. 291 sq. v. Justi's Polizeiwissensch. II. §. 661 f. v. Hohenthal l. c. §. 120. sqq. Bergius PolizeiMagazin, VII. 94.

Digitized by Google

§. 388. (308.)

Polizeirecht. Polizeigerichtbarkeit. Verfahren.

I) Das **Polizeirecht**, unterschieden von der Polizeiwissenschaft, einem Haupttheil der Cameralwissenschaften, ist der Inbegriff der gesetzlich feststehenden Polizeibestimmungen *a*). II) Zu Untersuchung, Beurtheilung, und Ahndung polizeiwidriger Handlungen, auch unaufgefordert, ist die **Polizeigerichtbarkeit** bestimmt *b*); weſshalb bisweilen die aufsehenden und verwaltenden Polizeibehörden von den richtenden getrennt sind *c*). III) **Summarische, oft schleunige** Erörterung und Vollziehung, mit practischer Gewandheit, Menschenkenntniſs, Consequenz und Energie, Vermeidung unnützer Förmlichkeiten, zumal in geringfügigen, oder dringenden Sachen, ist dem Zweck der Polizei gemäſs.

a) Heumann l. c. §. 6. F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte. Th. I. II. III. Frf. a. d. Oder 1785. 1786. 8. v. Berg a. a. O. Th. IV, Abth. I. A. F. Schott's jur. Encycl., §. 206. G. H. Stockhausen de scientiarum cameralium finibus regundis. — Dawider s. Gönner's teutsch. Staatsr., §. 328, Note a. Henrici a. a. O., S. 133 ff.

b) Vergl. jedoch Lotz a. a. O. S. 54 ff. — Wertheimische PolizeiGerichtsordnung, in Hoffer's Beitr. I. 203 Rhein. Bund, L. 207.

c) Vergl. E. F. Kulenkamp über die gerichtl. Polizei, und das Verfahren der MunicipalCorrectionsTribunale; nach franz. u. westphäl. Gesetzen. Braunschweig 1810. 8.

§. 389. (309.)

Verhältniss der Polizeigewalt zu der Justizgewalt.

Ist das Verhältniſs der Polizeigewalt zu der **Justizgewalt** *a*) durch positive Gesetze anders nicht bestimmt *b*), so ist I) **Einmischung des Richters** unzulässig, in eigentlichen Polizeisachen, so fern bloſs von Nothwendigkeit oder Zweckmäsigkeit polizeilicher Anordnungen die Rede ist, der Gegenstand sey mehr oder weniger erheblich *c*). II) **Bloſser Widerspruch** eines Unterthans, und dessen **Einrede** gegen **Zweck und Mittel**, kann die Polizeieigenschaft einer Sache nicht ändern.

a) Schriften davon, auch von dem Unterschied der Regierungs- oder AdministrativSachen, insonderheit der Polizeisachen, von Justizsachen, in Pütter's Lit. III. 645. Klüber's Lit. §. 1305. G. C. Schreiber (eigentlich T. J. Reinharth) diss. de causarum politiae et earum, quae justitiae dicuntur, conflictu et differentia. Goett. 1739. Schidemantel a. a. O. II. 65 f. Hohenthal l. c. §. 124 sqq. Sieber's gerichtl. Process, I. §. 134 ff. Reinharth ad Christin. vol. II. obs. 9 et 99. Engelbrecht, obs. 6. Leyser Sp. 634. m. 25. Hommel obs. 502. Cramer's wetzlar. Nebenst., Th. 1, S. 88; Th. 2, S. 88; Th. 35, S. 143; Th. 44, S. 109. Struben's Unterr. von Regier. u. Justizsachen, c. 2. §. 7. c. 4. §. 26. v. Berg a. a. O. Th. I, Buch 2, Abschn. 4, S. 131 ff. Lotz a. a. O. S. 16 f. 50 ff. Henrici a. a. O., S. 115. ff. Malblanc's Anleit. zur Kenntniſs der t. Reichs- und

ProvinzialGerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis, Th. IV, §. 67, S. 268—275. Gönner's Handb. des gemeinen Processes, Bd. II, Num. XXVI. Wider diesen, s. W. J. Behr's Verfassung u. Verwaltung des Staats, Bd. II, Heft 1 (Nürnb. 1812. 8.), Num. 2.

b) Wie in der preuss. Constitution v. 25. Apr. 1715, in Mylii C. C. Marchic. T. II. P. 1. p. 563. Hohenthal l. c. §. 128.

c) Selchow elem. juris publ. germ, §. 279. Anders, Pütter instit. juris publ. germ., §. 334.

§. 390. (310.)

Fortsetzung.

III) Das Wesentliche des Unterschiedes zwischen Justiz- und Polizeisachen, liegt darin, daſs jene das unmittelbare Interesse einzelner Unterthanen, diese auch das unmittelbare Interesse des Staates, oder der allgemeinen Gesellschaft der Einwohner in dem Staat (§. 381) angehen. IV) Es kann daher dieselbe Sache, in verschiedener Beziehung, Justiz- und Polizeisache seyn a), auch aus einer Polizeisache in Justizsache sich verwandeln (§. 391). V) In dem Fall unvermeidlicher Collision zwischen Privat- und dringendem StaatsInteresse, wird in einer vermischten Sache, der Arm des Richters durch die Regierung zuweilen gelähmt b); doch Entschädigung vorbehalten, für den, der um des gemeinen Besten willen leidet (§. 386).

a) Scheidemantel a. a. O. II. 63. 65. Allgemeine deutsche Biblioth. Bd. 79, St. 2, S. 599. — Die Entscheidung der *Vorfrage,* über die *Justiz-,* oder *PolizeiEigenschaft* einer Sache, gebührt in zweifelhaften Fällen dem Richter. Neurath l. c. obs. 25. Cramer's wezlar. Nebenst. I. 88. Struben a. a. O. 61. Mevius P. I. dec. 42. — Die *Prävention,* quasi in re *mixti* fori, behauptet Hommel, obs. 502. Reg. 2. Graf v. Blome, über den Organismus der Staatsverwaltung, insbesondere über die Trennung der richterlichen und der administrativen Gewalt. Hamb. 1832. 8. — Im Zweifel, ist eine Sache für *Justizsache* zu halten. Hommel l. c. Reg. 1.

b) Neurath l. c. obs. 25. Struben, V. Bd, 273. *Ebendess.* Unterricht, §. 15.

§. 391. (311.)

Schluss.

VI) Zu gerichtlicher Erörterung qualificirt sich eine Polizeisache, wenn sie durch die vorgebrachte Einrede einer Rechtsverletzung, oder durch Klage über Verletzung wohlerworbener Rechte, durch Anfechtung eines Polizeigesetzes aus dem Grund wohlerworbener Rechte, durch Klage über unrichtige Anwendung der Polizeigesetze, über Verstoſs einer Polizeibehörde gegen unzweifelhafte Bestimmung der Gesetze, oder Ueberschreitung der Amtgewalt, oder durch gerichtlich verfolgte Befugnisse eines Dritten,

Digitized by Google

in Justizsache sich verwandelt hat *a*). Doch hat dieses, in Absicht auf den PolizeiPunct, in der Regel, nur devolutive Wirkung *b*). VII) Daher findet auch in Polizeisachen, weder Appellation, noch ein anderes suspensives Rechtsmittel, gegen die Verfügungen oder das Verfahren der Polizei Statt *c*); doch Beschwerde, und selbst gerichtliche Klage, wenn die Sache, wie vorhin erwähnt, zu dem Rechtsweg geeignet ist *d*).

a) Pütter l. c. Schreiber diss. cit. Sect. III. §. 1. 3. Vergl. den Auszug aus einem reichskammergerichtlichen SenatProtocoll, in Bergsträsser's Briefen über das Studium eines Practicanten am R. Kammergericht (1788. 8.), S. 78 f. *Preuss.* Verordn. wegen verbess. Einricht. der ProvinzialPolizei- und Finanzbehörden, v. 26. Dec. 1808, §. 28 ff. in der Gesetzsamml. v. 1817, S. 283. *Kursächs.* Befehl v. 16. Jan. 1794, in dem Cod. August., Cont. II. T. I. p. 569. J. F. A. C. Neurath diss. de cognitione et potestate judiciaria, in causis quae politiae nomine veniunt (Erlang. 1780. 4. rec. Wetzl. 1791.), obs. 3. sqq. 20, 21. 23. 25. v. Zwierlein's Beitr., II. 90. Gönner's Handb. des Processes, II. 40. Grolman's Theorie des gerichtl. Verfahrens, §. 71. — Von dem *Verfahren* in dergleichen Sachen, Neurath l. c. §. 7.

b) Pütter l. c. Neurath l. c. §. 2. not. 1.

c) Heumann l. c. 433. Neurath l. c. obs. 1. et 2. v. Zwierlein's Beiträge, II. 109. *Ebendess.* vermischte Briefe, 145. Reuss Staatskanzlei, XXVIII. 89. v. Zangen a. a. O. S. 19 ff. Iman. Weber diss. de appellatione irregulari, ut et de eo quod justum vel injustum est circa appellat. in causis politiae (Giess. 1725.), Sect. II. p. 23. Chr. Trumbach diss. de non recipienda appellatione in causis politiae. Marb. 1763. 4. Parömie: in Polizeisachen gilt keine Appellation. Hertius paroem. 38., in s. Opusc. vol. II. Eisenhart's Grunds. teutscher Rechte in Sprichwörtern, 510. — Andere halten Polizeisachen nicht schlechthin für inappellabel. Mevius, P. III. dec. 154. Selchow l. c. Westphal's t. Staatsr. 356. Schreiber l. c. Sect. III. §. 6. — Ist eine Sache schon *gerichtlich* verhandelt worden, so kann die *Appellation*, unter dem Vorwand einer PolizeiEigenschaft derselben nicht gehindert werden. Decissiones Hasso-Cass. II. 632. Cramer's wetzlar. Nebenst., I. 88. Neurath l. c. obs. 22. — Schriften in Klüber's Lit. §. 1231.

d) Auch kann nur in diesem Fall, Beschwerde über Justizverweigerung bei der Bundesversammlung Statt haben. Vergl. §. 169.

§. 392. (312.)

Insonderheit zu der Criminalgewalt.

Die Polizeigewalt unterstützt die Criminalgewalt, mittelbar durch Beförderung der geistigen und sittlichen Cultur, unmittelbar durch SicherheitAnstalten, zu Verhütung der Verbrechen, auch zu schleuniger Entdeckung und Herbeischaffung der Uebelthäter. Beide unterscheiden sich, in Hinsicht auf Gegenstände, Wirkungsart, Mittel zu ihren Zwecken, Anwendung dieser Mittel, und Verfahrungsweise *a*).

a) Scheidemantel a. a. O. II. 66. Pancr. Jos. Haus diss. de potestatis polititiae et criminalis nexu et differentia, praecipue in causis criminalibus, plena criminis probatione deficiente, vel poena legali ad securitatem reip. haud sufficiente. Wirceb. 1799. 4. Vergl. auch Lotz a. a. O. S. 63 ff. — Unterschied zwischen

Digitized by Google

der *aufſehenden* u. Polizeigewalt, ebendas. S. 78 ff. — Der, theoretisch vielleicht nie ganz zu beendigende, Streit über das Verhältniſs zwischen CriminalJustiz und Polizei, ist in Frankreich, wie ehedem auch in dem Königreich Westphalen, practisch geschlichtet durch ein Hülfmittel der neuen Gesetzgebung, durch die *Corrections-* oder *Zuchtpolizei*. Vergl. Kulenkamp, angef. oben §. 388. K. westphäl. Gesetze v. 1809 u. 1810, in dem Bulletin des lois du royaume de Westphalie, 1809, N°. 44, und 1810, N°. 23. Code de procédure, criminelle et correctionnelle, du royaume de Westphalie. Cassel, 1809.

XII. CAPITEL.

Finanzhoheit.

§. 393. (313.)

Ueberhaupt.

Begriff und Bestimmung der Finanzhoheit. Recht zu der Finanzverwaltung. Staatsauflagen, unterschieden von Lehn- u. Patrimonial-Abgaben.

I) Das Staatseinkommen, gröſstentheils ein Theil des NationalEinkommens *a*), flieſst aus Sachen, Rechten und Diensten *b*). II) Der Inbegriff der Staatsbefugnisse auf zweckmäsige Festsetzung, Vertheilung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Staatseinkommens, heiſst Finanzhoheit *c*) (Cameralhoheit *d*), Staatsökonomie- oder Staatswirthschaft-Hoheit *e*), (potestas cameralis). III) Die Nation muſs jährlich aufbringen, was die Staatsanstalt nothwendig kostet, so weit die Kosten aus andern rechtmäsigen Finanzquellen, namentlich aus Domänen (§. 332), nicht erlangt werden können. Mehr darf dem NationalVermögen durch Auflagen nicht entzogen werden; denn diese sind nur ein nothwendiges Mittel zu Erreichung desjenigen Zweckes, weſshalb die Menschen in bürgerlicher Gesellschaft leben. IV) Aus jener Pflicht entspringt das Recht des Staates, die Finanzverwaltung anzuordnen (jus ordinandi et administrandi aerarium reip.), und die Staatsauflagen, ordentliche und auſserordentliche, zu bestimmen (Recht der Staatsauflagen oder Staatslasten, jus onerum s. tributorum reip., jus collectandi, droit d'impôt). V) Die öffentlichen oder Staatsabgaben, auch obrigkeitliche genannt, sind wesentlich unterschieden von Abgaben, welche vermöge der Lehnherrlichkeit und der PatrimonialHerrlichkeit erhoben werden. Diese sind privatrechtlich, und heiſsen theils Lehnabgaben *f*), theils Patrimonial-, auch gut- oder grundherrliche Abgaben *g*) (§. 44, 305 d, 322 b). VI) Zu den obrigkeitlichen oder Staatsabgaben im weitern Sinn, gehören nicht nur die Steuern aller Art, sondern auch alle anderen Abgaben, wozu

die Staatshoheit berechtigt, die also vermöge eines (eigenen, oder verliehenen) Regierungsrechtes erhoben werden *h*).

a) F. C. Fulda über NationalEinkommen. Tüb. 1805. 8. Rössig's Politik, S. 223. — Die Quellen des *National*Einkommens sind: Ackerbau, Manufactur, Handel. — *StaatswirthschaftSysteme:* 1) das physiokratische (ökonomische, landwirthschaftliche oder AgriculturSystem); 2) das Industrie- (Merkantil- oder Handels- und Fabrik-) System; 3) das Oekonomie- Iudustrie-System (von Adam Smith); 4) das System der natürlichen Freiheit aller Gewerbe und der gleichen Vertheilung aller Staatslasten. Vergl. von den verschiedenen Systemen, C. D. Voss Handb. d. allgem. Staatswissensch., in d. 3. Th. (1798. 8.) A. F. Lüder über NationalIndustrie und Staatswissenschaft. Th. I. II. III. Berl. 1800—1804. 8. Des systèmes d'économie politique; par Ch. Ganilh, T. I. et II. Paris 1809. 8 — Hauptwerke sind: Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations By Adam Smith. 2 vol. Lond. 1774. IX. edit., 3 vol. ibid. 1799. Basil. 1801. 4 vol. in 8. Neue Ausg. von Playfair, mit 4 grofsen HandelsCharten u. vielen Anmerk. London 1805. *Teutsch* übers. v. Garve u. Dörrien, in 4 Bänden. Bresl. 1799. Dritte Aufl. Berl. 1810. 3 Bände 8. *Französisch* übers., mit vielen Zusätzen v. Germain Garnier. Paris 1802. 5 Bände 8. Teutsche Auszüge daraus v. G. Sartorius. Gött. 1806, u. F. v. Cölln, Berl. 1812. Ch. v. Schlözer's Anfangsgründe der Staatswirthschaft. Riga 1805—1807. 8. An inquiry into the nature and origin of public wealth and into the causes of its increase. By the Earl of Lauderdale. Edinb. 1804. 8. *Teutsch* übers. Berl. 1808. 8. Henri Storch, cours d'économie politique. St. Pétersb. 1815. 6 vol. 8. Nouv. édit. augm. de Notes explicatives ou critiques, par J. B. Say. Paris 1823. 4 vol. 8. Teutsch: nach der ersten Aufl., unter folg. Titel: H. Storch's Handb. der NationalWirthschaftslehre. Aus d. Franz. mit Zusätzen v. K. H. Rau. 3 Bände. Hamb. 1819 8. K. H. Rau's Zusätze zu Storch's Cours d'économie politique. Aus der t. Uebersetzung besonders abgedruckt. Hamb. 1828. 8. Simonde de Sismondi nouveaux principes d'économie politique. T. I. et II. Paris 1819. 8. (Nach Smith's System.) T. R. Malthus, the principles of political Economy. Lond. 1820. 8. A new Edition, corrected and enlarged. Ibid. 1820. 8. Traduit en français, par Constantio. Paris 1820. 8. Dav. Ricardo, on the Principles of political Economy and Taxation. A third Edition, corrected. Lond. 1820. 8. Auch teutsch: D. Ricardo's Grundsätze der polit. Oeconomie, oder der Staatswirthsch. und der Besteuerung. Nebst Erläut. u. krit. Anmerk. v. J. B. Say. Aus d. Engl. und in Beziehung auf die Anmerk. aus dem Franz., von C. A. Schmidt. Weimar 1812. 8. Die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen. Leipz. 1819. 8. J. F. E. Lotz Handb. der Staatswirthschaftlehre. Bd. I—III. Erl. 1821 u. 1822. 8. — Andere Lehr- und Handbücher über Staatswirthschaft, sind oben §. 13. Note h. genannt. — v Cancrin's Welt- und NationalReichthum u. Staatswirthschaft. München 1821. 8. N. F. Canard's Grundsätze der polit. Oekonomie. Aus dem Franz. v. J. Völk. Augsb. 1823. 8. Destutt-Tracy, traité d'économie politique. Paris 1823. 8. Mich. Agazzini, la science d'économie politique. Paris 1823. 8. M. Ganilh essai sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen-âge et des siècles modernes. Paris, 2ᵉ édit. 1823 2 vol. 8. *Ebendess.* dictionnaire analytique d'économie politique. Paris 1826. 8. J. Mill's Elemente der National-Oekonomie. Aus d. Englischen von A. L. v. Jakob, mit Zusätzen von Staatsr. v. Jakob. Halle 1824. 8. K. H. L. Pölitz Volkswirthschaftslehre, Staatswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft und Polizeiwissenschaft; als zweiter Theil von dessen Staatswirthschaften. Leipz. 1824. 2. Aufl. 1827. 8. J. R. Mac-Culloch, the principles of political Economy. Edinburg 1825. 8. Teutsch v. G M. v. Weber. München 1830. 8. u. Stuttgart 1832. 8. Notions d'économie politique; par

M. le comte d'H. (d'Hauterive). Paris 1825. 2e édit. 1826. 8. J. B. Say, catéchisme sur l'économie politique. 2e édit. Paris 1821. 8. 3e édit. 1826. 12. *Ebendess.* Traité d'économie politique. Paris, 4e édit. 1825. 2 vol. 8. 5e édit. augmentée d'un vol. Paris 1827. 3 vol. 8. Teutsch, nach der 5. Aufl. mit Anmerk. von K. E. Morstadt. Heidelb. 1830. 8. *Ebendess.* Cours complet d'économie politique pratique. Paris 1828 et 1829. 6 vol. 8. Teutsch (Vollständ. Handb. der pract. NationalOekonomie) von J. von Th. (Theobald). Stuttg. 1829 u. 1830. 6 Bände 8. Eine abgekürzte Uebersetz. v. F. A. Rüder. Leipz. 1829. 6 Bände 8. Carrion-Nisas, principes d'économie polit. Paris 1824 8. Franklin, mélanges de morale et d'économie politique. Traduit de l'anglais. Paris 1827. 2e édit. ibid. eod. 8. K. H. Rau's Lehrb. der polit. Oekonomie. 2 Bände. Heidelb. 1827 u. 1828. Bd. I, 2. Aufl. 1833. 8. 3 Bd. (Finanzwissenschaft) 1. Hälfte. 1832. Eiselen's Handb. des Systems der Staatswissenschaft. Breslau 1828. 8. Jos. Droz, économie politique. Paris 1829. 8. A. F. Riedel's Nationalöconomie. Bd. I. Berlin 1838. 8. – Für die Geschichte der Wissenschaft der national- und staatswissenschaftl. Oekonomie: Essai sur l'histoire de l'économie politique des peuples modernes jusqu'au commencement de l'année 1817. Paris et Londres 1818. 2 vol. 8. Discours sur l'origine, les objets particuliers et l'importance de l'économie politique. Traduit de l'anglais, par G. Prévost. Paris 1825. 8. Joh. Schön (Prof. zu Breslau), neue Untersuchung der NationalOekonomie u. der natürl. Volkswirthschafts-Ordnung. Stuttg. 1836. gr. 8.

b) Jedem Unterthan weiset der Herrscher seinen *Reihedienst* an. Wenn die Dienste mit Geld vergütet werden, fordert er *Abgaben* (engl., er taxirt, übt die Taxen- oder Taxirhoheit). Schlözer's Staatsgelahrth. I. 23. 101. — Die Quellen des *Staats*Einkommens finden Einige in *Fonds* (liegenden Gründen und GeldCapitalen), und in *Beiträgen* von dem reinen Einkommen der Bürger. G. Sartorius Handb. der Staatswirthsch. Berlin 1796. 8., §. 99. Andere in *Arbeitlohn, Capitalgewinn* und *Landrente*. Lauderdale a. a. O. u. Lüder in s. NationalIndustrie (1808), §. 382. Noch Andere theils in dem *Staatsvermögen*, theils in so genannten lucrativen *Regalien*, insbesondere Steuern.

c) Andere nehmen das fremdartige, für sich bestehende Fach der *Polizeigewalt*, in den Begriff der Finanzhoheit auf. Andere *unterscheiden* Finanz- u. Cameralhoheit. C. G. Rössig's Literatur der Polizei und Kameralistik, Th. I. u. II. Leipz. 1802. 8. J. W. Placidus Literatur der Staatslehre. Abth. I. Strasb. 1798. 8. C. D. Voss Einl. in die Gesch. u. Literatur der Staatswissenschaft, Th. I. u. II. Leipz. 1800. u. 1802. 8. (oder des oben angef. Handbuchs V. und VI. Th.)

d) Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit des Namens *Cameralwissenschaften.* Schlözer a. a. O. I. 23. 26. Niemann's Grunds. der Staatswirthsch., I. 13. 17. J. C. Rüdiger's systemat. Theorie der Kameralwissenschaften. Halle 1777. 8. Sonderbare Definition, in J. H. K. Börner's sämmtl. Kameralwissenschaften (Halle 1773. 8.), S. 189. — *Staatswirthschaft* im weitern Sinn, begreift NationalOekonomie, Staats- Finanz- und Polizeiwissenschaft unter sich.

e) Scheidemantel's Staatsr. nach der Vernunft, II. 319.

f) Z. B. Lehnzins (census feudalis), Lehndienstgeld, Laudemium.

g) Z. B. Grund- oder Bodenzinse (Zinse, census, nicht Zinsen, nämlich Capital-Zinsen, usurae), Renten, Gülten, Handlohn, Bekenntniſsgelder, manche Zehnten, Frohnablösungs-, Dienst- oder ReluitionsGelder (§. 468 b), Bannrechte, auch die aus ehemaliger Leibeigenschaft herrührenden Abgaben, z. B. Besthaupt, Gewandtheil, Bedemund oder HeurathConsensgeld, maritagium. Eigenbrodt über die Natur der Bedeabgaben. Gieſsen 1826. 8. *Ablösung* solcher Eigenthumrechte beruht, in der Regel, auf Uebereinkunft der Betheiligten. Gezwungene, aus Gründen des öffentlichen Wohls, setzt den Fall des äuſsersten Rechts und die

Digitized by Google

Bedingungen seiner Anwendung (§. 551 u. f.) voraus. Ueber die Pflicht zu Entschädigung bei gebotener Zehntablösung; in dem *Hesperus* v. 24 u. ff. Mai 1831. K. S. Zachariä, der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit, dargestellt und beurtheilt. Heidelb. 1832. 8. *Badisches* Gesetz wegen Ablösung der Herrenfrohnen, von 1832. Desgl. wegen Ablösung der Zehnten, von 1833. *Kurhessisches* Gesetz v. 23. Juni 1832, betr. die Ablösung der Grundzinse, Zehnten, Dienste u. a. Reallasten. Sachsen*Gothaische* Verordn. v. 2. Jan. 1832, betr. die Ablösung der Huthen und Triften und über die Besömmerung der Brache in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. I, Heft 3, S. 493. *Baierische* Verordn. 1. Juni 1832, betr. die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer umständigen BesitzveränderungsGefälle des Staates; in d. baier. Regier.Blatt vom 27. Juni 1832.

h) Sowohl Sporteln, als auch GerichtStrafgelder, die Polizeiabgaben und PolizeiStrafgelder, die FiscalGefälle, die Receptions-, Schutz-, Concessions-, Recognitions- und DispensationsGelder.

§. 394. (314.)

StaatsFinanzverwaltung.

I) Das Staatseinkommen, soweit es aus dem NationalEinkommen flieſst, muſs, in dem Verhältniſs zu diesem, so bestimmt und behandelt werden, daſs ein Gleichgewicht entsteht zwischen rechtmäsiger Einnahme und nothwendiger Ausgabe des Staates. Wegen dieser wesentlichen Bedingung seiner Erhaltung und seines Wohlstandes, ist, in einer weisen StaatsOrganisation, die StaatsFinanzverwaltung weder ein isolirter Appendix, noch die Magd der übrigen Verwaltungszweige *a*), sondern wahrer Mittelpunct der ganzen Staatsverwaltung *b*). Das Recht, dieselbe anzuordnen, ist daher eines der wichtigsten Hoheitrechte, die Aufgabe, eine der schwersten, die Handhabung das allernothwendigste. II) In der Finanzverwaltung wird die Masse des Staatseinkommens, nach Verschiedenheit des Grundes seiner Erhebung, des Zwecks oder der Verwendung, in verschiedene Abtheilungen getrennt, z. B. SteuerFonds, Kammer- und DomänenFonds, Polizei- oder VerwaltungsFonds, KriegsFonds, u. d. III) Das gesammte Staatseinkommen läſst sich nach folgenden Rubriken ordnen: Einnahme aus 1) Steuern, a) directen, b) indirecten, 2) Regalien, 3) Domänen, 4) verschiedenen Quellen. IV) Die Staatsausgaben kann man classificiren, wie folgt: 1) CivilListe oder Bedürfnisse des Regentenhauses und des Hofstaates; 2) Landstände oder Ständeversammlung; 3) Staatsrath, StaatsSecretariat, Staats- oder geheimes Cabinet und Hauptarchiv; 4) Geschäftzweige der Ministerien, a) der Justiz, b) des Innern, c) der Finanzen, d) des Cultus und des öffentlichen Unterrichtes, e) des Kriegswesens, f) der auswärtigen Angelegenheiten; 5) Ruhegehalte; 6) Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden; 7) Lasten und Abgänge; 8) ReserveFonds.

a) Ihr liegt ob, die Sorge für *Staatseinnahme* (aus Domänen, Steuern, Regalien, u. s. w.) und *Ausgabe* (CivilListe, Civil- und MilitärEtat, Schuldentilgung, Landesverbesserung, Ersparung für Nothfälle), für *Staatsrechnungs-* und *Cassenwesen*. — Das FinanzMinisterium; in Luden's Nemesis, Bd. XI, S. 48.

Digitized by Google

d) Von dem Zeitalter vor Des Cartes, urtheilt Condorcet (Entwurf eines histor. Gemähldes der Fortschritte des menschl. Geistes, teutsch durch E. L. Posselt, Tüb. 1796. S. 178): «Noch gab es keine Wissenschaft der *StaatsOekonomie:* die Fürsten zählten nicht die Zahl der Menschen, sondern die der Soldaten; die *FinanzWissenschaft* war nichts, als die Kunst, die Völker zu plündern, ohne sie zum Aufruhr zu drängen, und die Regierungen beschäftigten sich mit dem *Handel* nur, um ihn durch Taxen zu brandschatzen, durch Privilegien zu hemmen, oder sich dessen Monopol streitig zu machen».

§. 395. (315.)

Finanzwissenschaft. Grenzen der Finanzhoheit.

I) Die StaatsFinanzwissenschaft lehrt die Art und Weise, wie die zu Bestreitung des Staatsaufwandes nöthigen Gütermassen auf eine dem allgemeinen Wohlstand möglichst angemessene Weise aufzubringen, zu verwalten, und zu verwenden sind. II) Die Grenzen, welche die Finanzhoheit nicht überschreiten darf, sind: das wahre Bedürfniſs des Staates, die Kräfte des Volkes, die moralische Scheu, Mittel zu ergreifen, welche auf irgend eine Art die guten Sitten gefährden, die Ordnung im häuslichen Leben stören, den stillen Gang der Natur unterbrechen *a*).

a) Nicht in Zahlen und todtem Metall liegt das Geheimniſs der Finanzkunst, sondern in Erweckung und Unterhaltung der Lebenswärme emsiger Thätigkeit. Nicht die Frage: wie viel Dienste und Abgaben *kann* der Unterthan tragen? ist die höchste Aufgabe, deren Lösung ihr obliegt. — K. D. Hüllmann's deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. 8. *Ebendess.* Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankf. a. d. O. 1806. 8. Rhein. Bund, LXI. 1—22. C. A. v. Malchus Handb. der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. 2 Theile. Stuttg. 1830. 8. J. Schön, die Grundsätze der Finanz. Bresl. 1832. 8.

§. 396. (316.)

Staatsauflagen.

Staatsauflagen machen nöthig, die Würde, die Selbstständigkeit, und das wahre Bedürfniſs des Staates, mithin theils der Unterhalt des Regenten und seiner Familie (§. 251), theils die allgemeinen und besondern, ordentlichen und auſserordentlichen Kosten der Staatsverwaltung *a*), insonderheit der Rechts- und Polizeipflege, des Erziehungs- und UnterrichtRegals, des Verkehrs mit auswärtigen Staaten, der Schutz- und VertheidigungsAnstalten gegen Auswärtige, der Finanzverwaltung selbst, auch die Staatsschulden (§. 339 f. u. 401), die nöthigen Pensionen, subsidiarisch die öffentliche Gottesverehrung (cultus), die Errichtung und Unterhaltung einer DispositionsCasse *b*), aus den Bestandgeldern der Central- oder GeneralCasse, und die Sammlung eines verhältniſsmäsigen

Digitized by Google

Schatzes c), als Nothpfennigs, eines eisernen oder ReserveFonds, des reinen oder NettoErtrags der Staatsanstalt, gemäſs der Staatsrechnungs-Bilanz.

a) CivilListe (§. 251), Civil- und MilitärStaatsausgaben. — Nur subsidiarisch finden Staatsauflagen Statt. Oben §. 393. u. 332.

b) Aus ihr bildet sich ein *MeliorationsFonds*, für diesen ein *MeliorationsPlan*.

c) G. Sartorius Handb. der Staatswirthschaft, §. 131. D. H. Eschenmayer's Staatsökonomie Recht, §. 1054.

§. 397. (317.)

Rechtlichkeit der Auflagen. AbgabenSystem.

I) Zu jeder Staatsauflage gehören: Rechtmäsigkeit, in Absicht auf die Art der Festsetzung; Nothwendigkeit, in Hinsicht auf wahres Staatsbedürfniſs; Gerechtigkeit, in Ansehung der besteuerten Sache oder Person, auch der Art, Gröſse, Vertheilung und Erhebungsform der Auflage, ihrer Entrichtungszeit, und ihrer möglichen, wahrscheinlichen, oder wirklichen Einwirkung auf Sittlichkeit der Einwohner und auf die Bestandtheile des NationalVermögens (§. 398, a). Alle Staatsgenossen müssen gleichmäsig zu Abgaben verpflichtet seyn, weil sie alle gleichmäsig die Vortheile der Staatsverbindung genieſsen. II) Das AbgabenSystem sey berechnet auf das Einkommen, in seiner wahren und eigentlichen Gestalt, nicht auf das Vermögen der Abgabepflichtigen a). Nur der reine Ertrag von den Elementen des NationalEinkommens (von Land, Arbeit oder Gewerbe, Geldcapital), ist der wahre Gegenstand der Besteuerung b); nur die Producenten sind die wahren unmittelbar Steuerpflichtigen.

a) Nicht auf das Besitzthum, nicht auf seinen Kaufpreis, sondern auf dessen reinen Ertrag. In der Regel nehme der Staat nur da, wo auch der Staatsbürger nimmt. In so fern sind nur Einkommentheile, nicht auch Vermögentheile, steuerfähige Objecte. Die Grundsteuer belege nur die gewöhnliche reine Bodenrente, nicht auch die durch besondere Cultur bewirkte Erhöhung derselben, die CulturRente, weder Gewerbe, noch Arbeitlohn, und bei keiner Abgabe verlange man *eidliche* Angabe des Einkommens. «Il n'y a rien que la sagesse et la prudence doivent plus régler que cette portion qu'on *ôte*, et qu'on *laisse* aux sujets.» Montesquieu, liv. XIII, ch. 1. Oft verschlingt schon die Form des gewählten AbgabenSystems einen groſsen Theil der Abgaben, durch die Erhebungs- und Bewachungskosten. Man s. §. 399. — Von *SteuerSystemen*, s. H. Eschenmayer's Vorschlag zu einem einfachen SteuerSystem. Heidelb. 1808. 4. *Ebenders.* über die ConsumtionsSteuer. Heidelb. 1813. 8. Jul. Gr. v. Soden's NationalOekonomie, Th. III u. V. D. F. Seeger's Versuch über das vorzüglichste AbgabenSystem. Heidelb. 1811. 8. (Vergl. Allgem. KameralKorrespondent 1811, Num. 118—123.) Jul. Gr. v. Soden's StaatsFinanzwirthschaft (oder dessen NationalOekonomie, Bd. V). Leipz. 1811. 8. Darstellung der zeitherigen SteuerSysteme und Empfehlung einer allgem. VermögenSteuer, in d. allgem. KameralKorrespondenten, 1808, St. 41 f. Jenaische allgem. Lit.Zeit., 1807 u. 9 u. 10. 1809 u. 286—288. A. L. v. Seutter, die Besteuerung der Völker. Heidelb. 1828. 8. Murhard's Theorie der Besteuerung. Gött. 1834. 8. A. Brunnquell's Staatsr. des

Digitized by Google

T. Bundes u. der Bundesstaaten, Abth. II. S. 103. ff. Von dem ehemaligen königl. *westphälischen* AbgabenSystem, ebendas. 1810, u. 51 f. *Baier.* SteuerEdict v. 13. Mai 1808. Königl. *sächs.* Mandat, betr. die Einführung eines neuen AbgabenSystems, u. einer neuen Grundabgabe insbes., v. 9. Juli 1812, in d. Rhein. Bund, LXV. 237. Schriften von Büsching, Hunger, v. Erffa u. a. in Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, S. 134 u. 573. *Wirtemb.* Edict vom 18. Nov. 1817. — Das einfachste AbgabenSystem ist das *nassauische.* Es hat nur vier Arten der directen Steuer: Grundsteuer, Gewerbsteuer, Stempel- und ConfirmationsTaxen, Erbschaftsteuer. *Nassauisches* Edict v. 10. u. 14. Febr. 1809. Fol., u. in dem Rhein. Bund, XXXIII u. XXXIV; womit das nassauische Edict v. 1. u. 2. Sept. 1812 zu verbinden ist, durch welches eine Menge älterer, sowohl Staats- als auch PatrimonialAbgaben aufgehoben wurden. SitzungsProtocolle der landständ. DeputirtenVersamml. des Herzogth. Nassau (Wiesb. 1818. fol.), S. 100 ff. — Von *Preussen:* K. W. Schmidt's Uebersicht der gesammten directen und indirecten Besteuerung in den preuſs. Staaten. Berlin 1825. 2 Bände, 8. v. Klewitz allgem. Steuerverfassung der preuſs. Monarchie. Magdeb. 1829. 8.

b) Daher Landrente oder Grundsteuer, Gewerb- oder PatentSteuer, und Capital-Steuer. — Vergl. *badische* GrundsteuerOrdnung. Carlsr. 1810. 8. *Badische* HäusersteuerOrdn. Carlsr. 1811. 8. *Badische* AcciseOrdnung. Carlsr. 1812. 4. *Preussische* Zoll- u. VerbrauchsteuerOrdn. v. 26. Mai 1818., in der Gesetzsamml. für die preuſs. Staaten, 1818, S. 482 ff.; u. Erhebungsrolle für 18²³/₂₄, ebendas. 1821, S. 165. — Um einen Fonds für die im J. 1813 errichtete copenhagener Reichsbank zu gewinnen, wurden alle liegenden Gründe, auch in Schleswig u. Holstein, für hypothekarische Schuldner dieser Bank erklärt, ihre Schuld *(Bankhaft)* auf 6 pro Cent alles, ohnehin stark besteuerten, Grundvermögens festgesetzt, diese neue Hypothek jeder andern, auch der schon bestehenden, vorgesetzt, der Zinsenfuſs von Privatanleihen auf 4% herabgesetzt, und befohlen, daſs der für Bankhaft erklärte Theil alles Grundvermögens mit 6½ pro Cent jährlich an die Reichsbank verzinset werden solle *(Banksteuer).* Dagegen ward den BankZinsenpflichtigen zu einiger Erleichterung gestattet, ihren hypothekarischen Gläubigern an den ihnen stipulirten Zinsen, wegen der zu entrichtenden Banksteuer, einen verhältniſsmäsigen Abzug zu machen. Dänische ReichsbankVerordn. v. 5. Jan. 1813.

§. 598. (318).

Fortsetzung.

III) Von allen Arten der Production (der UrProduction, der industriellen und der commerziellen) werde, so viel möglich, nur das reine oder NettoEinkommen besteuert. IV) Die bloſsen Consumenten seyen unmittelbar steuerfrei, weil sie den steuerpflichtigen GewerbClassen die vorgeschossene Steuer in dem Preis der Producte wieder erstatten, also mittelbar steuern. Bei einer allgemeinen Einkommensteuer, würden sie doppelt in die Steuer gezogen; unmittelbar durch die eigene Anlegung, mittelbar durch Erstattung der von Andern bezahlten Steuer in dem Preis der Producte. Mathematisch scharf und gleich, läſst sich keine Steuer für jeden concreten Fall bestimmen, aber grobe, den NationalWohlstand auffallend störende Fehler, lassen sich, auch ohne gehässige, inquisitorische Formen und lästige Förmlichkeiten, vermeiden. V) Ein AbgabenSystem, welches als Mittel

Digitized by Google

dient zu Beförderung der Gerechtigkeit, der Sittlichkeit, der Wohlthätigkeit, und zu möglichster Entwickelung der menschlichen Kräfte, ist eines der edelsten Ideale des menschlichen Geistes *a*). VI) Verwerflich, in sittlicher und politischer Hinsicht, sind die meisten so genannten indirecten (§. 402) Abgaben *b*), aber von Vielen wenigstens als Nebensteuer in Schutz genommen, da wo die Grund- und Gewerbsteuer nicht jeden Steuerpflichtigen treffen kann, oder doch nicht so, wie es dem Besten des Staates am gemäsesten wäre. Bei Zoll und Accise, trifft der Vorwurf am häufigsten, theils die Erstreckung auf Gegenstände, deren Befreiung das wahre Staatsinteresse gebietet, theils die Uebertreibung und unvortheilhafte Erhebungsart, so wie die groſse Anzahl von demoralisirten und demoralisirenden, für Erhebung und Aufsicht Angestellten *c*).

a) Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts, sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? par M. de Monthion. Paris 1808. 8. Teutsch, mit Anmerk. v. Wilh. v. Zimmermann. Görlitz 1811. 8. Des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale, et sur la prospérité publique; par M. Christian. Paris 1814. 8. F. C. Fulda's Preisschrift über denselben Gegenstand, in dem *hannöverischen Magazin* v. 1807, St. 58—66. *Götting.* gel. Anz. 1805, St. 199, u. 1807, St. 115 u. 118.

b) Monthion l. c. p. 46. 56 ff. 75. 82. 123—262. 300 ff. Considérations sur les impositions indirectes; par C. H. Schattmann. Paris 1816. 4. Die Nachtheile der Accise für den NationalWohlstand. Berl. 1808. 8. H. C. Frhr. v. Ulmenstein (Reg. Rath zu Düsseldorf) über die Vorzüge und Mängel der indirecten Besteuerung. Düsseldorf 1831. 8. Allgem. Zeitung 1817, Num. 33, S. 132. Finanz-Proben aus teutschen Ländern; in Voss Zeiten 1816, St. 4. — Nur die, welche offenbare, bloſse LuxusArtikel treffen, scheinen eine unzweideutige Ausnahme zu machen. Die meisten *indirecten* Abgaben treffen nur die Consumenten. Bei den meisten ist unvermeidlich, daſs viele Abgabepflichtigen sich ihnen ingeheim entziehen, oder daſs viele Personen, welche über das Gesetz wachen sollen, durch wiederholte Versuchungen käufliche Mittel werden, das Gesetz zu umgehen; die Bestechlichkeit dieser verdorbenen Classe, wirkt dann zurück auf die Sittlichkeit der übrigen Unterthanen. Die meisten indirecten Steuern lassen keine andere Controle zu, als eine drückende, der Betriebsamkeit, der natürlichen Freiheit, dem Verkehr und der Sittlichkeit gefährliche. Sie veranlassen, neben directen Steuern angewandt, eine mehrfache Besteuerung derselben Gegenstände, und auf eine hinlänglich bestimmte Summe des Ertrags, läſst sich bei ihnen nicht rechnen. Beabsichtigt ist dabei einzig ein Plus in der Einnahme, unbekümmert um das durch sie veranlaſste Minus in der Sittlichkeit der Staatsgenossen und in ihrer Anhänglichkeit an die Regierung.

c) Daſs der Finanzkunst je wieder gelingen werde, in teutschen Ländern ein indirectes SteuerSystem annehmbar zu machen, welches seiner Natur nach ein unfehlbares Reizmittel zu Schleichhandel und Zollveruntreuung, mithin zu Unsittlichkeit ist, zu Aufstellung eines den Ertrag zu groſsem Theil aufzehrenden Heeres von Grenzwächtern und Aufsehern nöthigt, Controlen auf Controlen häuft, und, nach einem vorherrschenden Princip des Miſstrauens, wider jeden der landeinwärts die Grenze überschreitet, die rechtlose Vermuthung der Ungesetzlichkeit, mittelst entehrender und erbitternder Durchsuchung selbst der Personen, in Anwendung bringt, — wer hätte Das in den Befreiungskriegen von 1813 bis 1815 wohl geahnt, als die Abschaffung der französischen *Douanes*

Digitized by Google

und Droits réunis als ein kräftiges Mittel, die öffentliche Meinung zu gewinnen, betrachtet ward?

§. 399. (319.)

Finanzgesetz. Finanzanstalten. Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung.

I) Die zweckmäsige Festsetzung, Bestimmung, Vertheilung, Erhebung und Verwendung der Staatsauflagen, erfordert die Errichtung eines für einen bestimmten Zeitraum geltenden Finanzgesetzes, eines Haupt- oder GeneralFinanzPlans (Etat's), eines allgemeinen Voranschlags der in dem nächsten Finanz-, Dienst- oder Verwaltungszeitraum, theils bestimmt, theils vermuthlich zu erwartenden Staatseinnahme und Ausgabe [a]) (Budget). Durch dasselbe wird jede, für den folgenden RechnungsZeitraum (Finanzjahr, BudgetPeriode, exercice), in dem Staatshaushalt als gewisse oder wahrscheinlich denkbare, ordentliche und auſserordentliche Einnahme und Ausgabe, nach Willen, Erfahrung und Wahrscheinlichkeit, zum Theil sogar für unvorhergesehene Fälle, möglichst genau und systematisch im Voraus bestimmt. Dasselbe wird jedesmal zu gesetzter Zeit, vor dem Anfang des RechnungsZeitraums, unter Beilegung eines erläuternden allgemeinen Finanzberichtes, neu errichtet, mit Bestimmungen, wie solche die jedesmalige Lage des Staates nothwendig macht. II) Die Pflicht, für genaue Befolgung des Finanzgesetzes zu wachen, macht, auſser den nöthigen besondern oder SpecialEtats, nicht nur zweckmäsige Anstalten nothwendig, für Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, namentlich eine, selbstständig auſser der Verwaltung stehende, EtatCuratel und eine ihr zur Seite stehende, die Richtigkeit aller Cassenrechnungen nach gehöriger Prüfung beglaubigende Rechnungskammer, sondern erfordert auch bestimmte Instruction für Geschäftordnung, insbesondere Casse- und Rechnungswesen, diese Fackel der Finanzverwaltung, und Einrichtung der nöthigen und nützlichen Special- und GeneralFinanzGegenaufsicht oder Controle [b]), mit beigeordneter Staatsbuchhalterei. III) Oeffentlichkeit in Finanzsachen, zu Gewinnung des höchst nöthigen Vertrauens, ist mit Verstand zu üben [c]). Aber es gebe keine Abgabe, welche die Stellvertreter des Volkes nicht bewilligt haben, welche nicht unvermeidliche Ausgabe zum Gegenstand hat, nicht von denen allein getragen wird, denen sie vortheilhaft ist, und in dem möglichst richtigen Verhältniſs ihres Betrags zu diesem Vortheil. Die Abgabepflichtigen müssen bestimmt erfahren, wie viel, wovon, wann sie zu bezahlen haben.

a) Auch StaatsFinanz-, Wirthschaft-, oder Oeconomieplan genannt, bestehend aus einer allgemeinen SollEinnahme- und SollAusgabe- oder ExigenzVorschrift, in zweckmäsig geordneter Uebersicht; loi des finances, état provisionnel, état estimatif ou approximatif des recettes et dépenses; unterschieden von dem, von Zeit zu Zeit zu fertigenden *SituationsEtat,* einer Uebersicht der augenblicklichen Lage der Staatsfinanzen. Vergl. die ehemalige Constitution du royaume de

Digitized by Google

Westphalie, art. 22. Ebehin in Frankreich, *l'état du Roi* (l'état des recettes et dépenses qu'il avait à faire). Encyclopédie méthodique; Finances, T. II (Paris 1785. 4.), p. 85 sq. Rhein. Bund, L. 202. LXI. 1. — Der *Etat* sey *vollständig* und *solid*, d. h. in seinen Ansätzen, nach Gründen der Erfahrung, Klugheit und Wahrscheinlichkeit, haltbar, weder zu niedrig, noch überspannt, die Einnahme eher zu niedrig, die Ausgabe eher zu groſs, kein bloſses RechnungsExempel; auch sey darin für EtatAusfälle hinlänglich gesorgt. Nicht angefüllt mit alten Mängeln, aber auch nicht mit Luftschlössern für die Zukunft, ist er höchst nothwendig, aber allein nicht hinreichend, zumal wenn etwa die Verfertiger und Prüfer bloſse Rechen- und OberrechenMaschinen, Rechenknechte, nicht echte Staatswirthe wären. Fr. v. Schuckmann's Ideen über Finanzverbesserungen (Tüb. 1808.), S. 47. I. G. H. Feder's Lehrb. über Etats und Rechnungen. Tüb. 1819. 4.

b) Ohne Controlir- und Tabellensucht, ohne SchreibereiChaos und GeschäftPedantismus, ohne lästige Plackereien. *Einfach* sey die *Hebungs-* und *Berechnungs-Methode*. Unräthlich ist meist die *Verpachtung*. Mit Vorsicht und Nutzen kann, bei solchen Abgaben, zu deren gehöriger Einziehung mehr als bloſse Einnahme erfordert wird, mit Vermeidung kostbarer Erhebungs- und ControleAnstalten, das Interesse der Einnehmer durch Antheile oder Procentgelder (Tantième, régie intéressée, im Gegensatz der régie comptable), wo möglich von der NettoEinnahme, um zugleich zu Ersparung an Ausgaben zu ermuntern, mit dem Staatsinteresse verknüpft werden, daſs Erhöhung des Ertrags durch vermehrte Aufmerksamkeit bewirkt werde, die dann eher, als von PflichtenHeroismus, sich erwarten läſst. — Bei gewissen Einrichtungen friſst das Heer von Einnehmern, Controleuren und Wächtern, ungefähr die Hälfte der verrechneten Einnahme, und die ganze unverrechnete. Hier würden bei einfachen und mäsigen Zoll- und AcciseAnsätzen, bei Steuererhebung durch die Gemeinden, und bei *SelbstTaxirung* der Abgabepflichtigen, diese und der Staat gewinnen. — Wirtemb. Edict v. 18. Nov. 1817, wegen Errichtung einer StaatsControlle u. Oberrechnungs-Kammer. P. G. Wöhner's Handb. über das Cassen- u. Rechnungswesen, für preuſs. Beamte. Berl. 1797. 8. 2. verm. u. verb. Aufl. von J. D. Symonski. Berl. 1824. Borowsky's oben §. 101 angef. Werk. (Frhrn. v. Malchus) Darstell. der innern Staatsverwaltung, u. der Formen für die Geschäftsbehandlung derselben. Heidelb. 1819. 8. *Ebendess.* Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung. Bd. I u. II. Heidelb. 1821. 8. L. H. Gebet's Materialien zu einem Cassenverwaltung- u. RechnungsGesetz, oder Rechnungsrecht für das Königreich Baiern (München 1823. 8.), §. 61—64.

c) Unnöthige Publicität ist an sich schon nachtheilig. Sie erregt Miſstrauen, statt Zutrauen einzuflösen. Das englische Budget ist das wahre Muster. Was darüber hinausgeht, ist vom Uebel.

§. 400. (320.)

FinanzOperationen.

Das Miſsverhältniſs zwischen Ausgabe und Einnahme, der Ausfall (Deficit, ein FinanzDeficit, kein bloſses CassenDeficit), muſs in dem Finanzgesetz gründlich, d. h. nach Rechtsgesetzen und mit Erhaltung des Staatscredits, gedeckt werden *a*), am besten durch MinderAusgabe, auſserdem durch MehrEinnahme *b*), oder durch beide; nicht durch Vorausnahme des Staatseinkommens (Anticipation), nicht durch Auflagen, die der Sitt-

Digitized by Google

lichkeit der Unterthanen, oder ihrer Betriebsamkeit, ihrem Wohlstand, der ſicherſten Grundlage der StaatsFinanzen, gefährlich werden *c*) (RuinAnſtalten), und durch ein Heer von Einnehmern und Aufpaſsern zu koſtſpieliger Verwaltung nöthigen, zumal wenn der Staat eine ſehr ausgedehnte Grenze und ſchmales oder zerſtückeltes Binnenland beſitzt, nicht durch Lotto, Papiergeld, u. d. Die Gerechtigkeit fordert ein einfaches, zweckmäſiges, gerechtes SteuerSyſtem (§. 397, f.), folglich allgemeine Steuer-Reviſion, Errichtung eines Lagerbuchs oder Cataſters, und, zu möglichſt gleichmäſiger Vertheilung der Abgaben, billige Ausgleichung *d*), groſse Vorſicht bei SteuerErhöhungen und neuen Grundabgaben, ein gründliches ErſparungsSyſtem *e*), und Vermeidung des Finanztrugs durch chimäriſche und poëtiſche FinanzProjecte, unweiſe Experimente, eitle Plusmacherei, Künſtelei, und Täuſchung der Abgabepflichtigen. PrivatGewerbe, ſo lang es an PrivatUnternehmern nicht fehlt, treibe der Staat ſelbſt nicht, da er, in der Regel, ſie ſchlecht treibt, und durch ſeine Concurrenz den Privatfleiſs drückt *f*). Fern bleibe von der Staatswirthſchaft der Krämergeiſt, die Betrachtung jener groſsen NationalAngelegenheit aus dem Standpunct kleinlicher Intereſsen.

a) D. H. Eschenmayer über Staatsaufwand und die Bedeckung deſselben. Heidelb. 1806. 8. K. F. Nebenius der öffentl. Credit. Carlsr. 1821. 8. 2. Auflage 1829.

b) *Vermehrung* der Einnahme bewirken: verbeſserte Ordnung und Controle, Beförderung des NationalReichthums, zweckmäſige Erhöhung der Abgaben.

c) Nicht lucri bonus oder e re qualibet. Der echte Staatswirth gönnt jedem Bauer Sonntags ſein Huhn im Topf. — Der Staat wolle nicht dem Bürger in den Beutel gucken. — Unablösliche *Zehnten* empören das Gefühl des Grundeigenthümers, weil der Zehntherr die Früchte, ſelbſt die Früchte individuell erhöhter landwirthſchaftlicher Induſtrie, mit ihm theilt, weil die Abgabe nicht bloſs den reinen Ertrag trifft, weil ſie unverändert bleibt, die Ernte falle aus wie ſie wolle, auch nach Erhöhung der Culturkoſten und der Staats- und Gemeindelaſten, und weil ſie ſo ungleich iſt, daſs ſie hier ein Fünftheil, dort ein Drittheil, wohl gar die Hälfte der Rente hinwegnehmen kann. Darum iſt dieſe Abgabe cultur- und ſittengeſetzwidrig zugleich. Unſchädlicher für die Cultur, und minder gehäſsig wird ſie, durch Uebereinkunft auf eine fixe NaturalAbgabe für eine beſtimmte Reihe von Jahren, oder auf eine Grundabgabe in Geld, die von etwa 20 zu 20 Jahren, nach dem jedesmaligen Durchſchnittpreis der Erzeugniſse zu beſtimmen wäre. Vergl. Verhandlungen der 2. Kammer der Landſtände des GH. Heſsen, 1820, Heft 4, S. 3, 75 ff., 92 f.

d) Herkuliſch, zögernd und koſtbar, aber nothwendig, ſo bald in der alten Steuervertheilung bedeutende Ungleichheiten liegen. Was abſolut unrecht iſt, kann nie wahrhaft nützlich ſeyn. Weisheit und vertheilende Gerechtigkeit müſsen hier vorwalten. Immer bleiben *richtige Steuerrollen*, ſelbſt bei groſsen Kenntniſsen und ſehr durchgreifenden Maasregeln, die ſchwierigſte Aufgabe in der ganzen Staatshaushaltung. Wie die Ausgleichung vorzunehmen ſey? v. Schuckmann a. a. O. S. 29 ff. G. v. Abetin's Grunds. über die Natur der öffentlichen Abgaben, in dem Genius v. Baiern, Bd. I, Heft 3 (1803), S. 1—126. J. P. Frank's Syſtem der landwirthſchaftlichen Polizei, Th. III, S. 270 ff. G. Sartorius Handb. der Staatswirthſchaft, §. 103 ff. Leonh. Späth über die pract. Aufnahme der Grundſteuer. Nürnb. 1809. 8. (Vergl. Heidelb. Jahrbücher 1810, Heft

12, S. 85.) *Ebenders.* über GüterClassification, zum Behufe des SteuerRegulirungsGeschäftes. Stuttg. 1810. 8. Kröncke's Anleit. zur Regulirung der Steuern. Giessen 1810. 8. Davon u. dawider s. Gött. gel. Anz. 1813, St. 114. *Ebenders.* über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. Heidelb. 1819. 8. J.P.Harl's Handb. d. gesammten SteuerRegulirung. 2 Bände. Erl. 1817. 8. — Von der Errichtungsart des neuen französischen *Lagerbuchs* oder *Catasters*, nach dem Vorgang und Muster des schon im J. 1759 eingeführten, mailändischen, Europ. Annalen, 1810. VI. 275, Jenaische Allg. Lit. Zeit. 1807, u. 9 u. 10, 1809 u. 286–288, und Harl's Handb. d. Staatswirthschaft u. Finanz, §. 1041. Conversations-Lexicon, voc. Cataster. Mailändische Steuerverfassung, von dem Grafen Carli, aus dem Italiän. mit Anmerk. v. Wirosch. Tarastola, il sistema pratico del censimento predial Milanese. Milano 1816. Pompeo Neri's treffliches Werk über denselben Gegenstand. Cadastré perpétuel, ou démonstration des procédés convenables à la formation de cet important ouvrage; par Audiffred. Paris 1789. 8. *Ebendess.* Cadastre général de la France. Paris 1790. 8. Collection des lois, décrets, instructions etc. relatifs au Cadastre; par J. B. Oyon. Ie, II, III et IV Parties. Paris 1804—1808. 8. Manuel du cadastre; par J. G. Dulauren's. Lyon an XIII. 8. Recueil méthodique des lois, décrets, reglemens etc. relatifs au Cadastre. Paris 1811. 4. nebst e. Folioband Modelle. K. Thum's systemat. Handb. des Cadasters. Mainz 1813. 8. Benzenberg über das Cadaster. 2 Theile. Bonn 1819. 8. Neue Aufl. 1824.

e) Nicht das englische AnleiheSystem. Von diesem s. Götting. gel. Anzeigen, 1812, S. 960 ff.

f) G. Sartorius a. a. O. §. 100. 101. Harl a. a. O. §. 1026 ff. — Von Staatsbanken. Vergl. §. 146.

§. 401. (321.)

Verzinsung und gerechte Tilgung der Staatschulden. Zwanganleihe.

Minderung der Zinsen von Staatsschulden, wird gerechterweise nur durch Uebereinkunft erlangt; wozu strenges Worthalten, und allgemein verbreitete Ueberzeugung von der Sicherheit des Capitals, den Weg bahnen a). Tilgung des Capitals wird rechtlich und solid b) bewirkt, in der stipulirten Art (§. 339 u. f.), durch richtige Verwendung des zu Capital- und Zinsenzahlung verschriebenen Staatseinkommens, durch zweckmäsig veranlaſsten, oder zufälligen Ueberschuſs der StaatsCassen, durch Veräuſserung entbehrlicher, dem Staat in der Verwaltung vielleicht lästiger Realitäten und Mobilien, durch richtigen SchuldenEtat, durch feste Einhaltung eines consequenten SchuldenTilgungsplans, und einen diesem angemessenen TilgungsFonds c), mit einer eigenen Schuldentilgungs- oder AmortisationsCasse: nicht durch Vorausnahme des Staatseinkommens (Anticipation), durch Veräuſserung des nöthigen oder nützlichen Staatsvermögens, durch Lottogewinn, durch eigenmächtige Herabsetzung (Reduction) der Zinsen, Capitalisirung der Zinsenrückstände, Herabsetzung der Staatsschulden auf eine Quote ihres wahren NominalBetrags, Zahlung der Capitale und Zinsen in mehr oder weniger tief unter dem Werth des MetallGeldes stehendem Papiergeld, selbst veranlaſstes oder verschuldetes Sinken und dann Einhandeln der StaatsObligationen, Prägung geringhaltiger

Münze, Einführung von Papiermünze d), Verrufung des Papiergeldes und des selbst geprägten schlechten Metallgeldes u. d. Zwanganleihe, auch Sistirung der Zinsenzahlung, ist nur erlaubt, wenn der Staat in Gefahr der Auflösung kommt e). Eine liberale und gerechte Regierung verschmäht Finanzkünste, welche nicht bestehen können mit Rechtsgesetzen, mit wechselseitiger Achtung zwischen Regierung und Unterthanen.

a) Nebenius über die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden. Stuttg. 1837. 8.

b) Die Kur sey radical. Palliative helfen nicht; Ausflüchte und Kunstgriffe, die der wahre Staatswirth nicht kennt, oder kennt und verachtet, auch nicht. Es gibt in der StaatsFinanzverwaltung, wie in der Privathaushaltung, gegen Schulden kein anderes rechtliches Mittel, keinen andern weisen Rath, als *zahlen*, — den Anfang, wenn die Schuldenlast zu groſs ist, mit unverfänglichen Versuren zu machen, die vorerst Luft, und zu dienlichen Maasregeln Zeit schaffen, sodann ohne Verzug zu diesen Maasregeln mit Klugheit und Standhaftigkeit zu schreiten, sich einzuschränken, und zu sparen; nicht zu Maasregeln, die das Signal geben zu dem verderblichen Agiotiren, zu der gaunerartigen StockJobberei, zu Vernichtung des Staatscredits in dem In- und Ausland. Klüber über den staatswirthschaftlichen Werth des Papiergeldes (Tüb. 1805. 8.), S. 16. 30 f. G. C. Oeder in Schlözer's Staatsanz. I. IX. 299. Scheidemantel's Staatsr. nach der Vernunft, II. 401 ff. v. Bülow über die Quellen zum Abtrag u. zur Tilgung von Staatsschulden. Rostock 1811. 8.

c) Nunquam de republica desperandum. — *Badische* AmortisationsCasse, laut Rescriptes v. 27. Sept. 1808, in d. bad. Regier. Blatt 1808, Num. 30 *Baierische*, gestiftet durch ein Decret v. Sept. 1811. *Wirtembergische*, errichtet durch e. Statut v. 6. Jun. 1816, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 257 ff. *Wirtemb.* Edict v. 18. Nov. 1817, betr. die Verstärkung des StaatsschuldenTilgungsFonds. *Wirtemb.* Verfaſs. Vertr. v. 1819, §. 120. *Wirtemb.* StaatsschuldenStatut v. 22. Jan. 1820. *Hannöverische* SchuldentilgungsCasse, gestiftet durch e. Verordn. v. 23. Aug. 1823, in der Gesetzsamml., Abth. I, Num. 33. Ehemalige königl. *westphälische* SchuldentilgungsCasse, nach e. Decret v. 17. Nov. 1808, in d. Bulletin des lois du royaume de Westphalie, 1808, n° 149.

d) «Métalliser le papier», nach Canzler's Ausdruck. Vergl. unten §. 432. — Widerlegung der Behauptung, daſs durch StaatsschuldenPapiere ein neues Capital geschaffen werde, und den Staatsbürgern daraus ein Vortheil erwachse, indem statt *eines* Capitals, nun *zwei* vorhanden seyen. Sartorius a. a. O. §. 134.

e) Vergl. §. 551. Moser von der Landeshoh. in Cameralsachen, 103.

I. Abschnitt.

SteuerRegal.

§. 402. (322.)

Begriff. Verschiedene Arten der Steuer.

Steuer a), ein Beitrag der Einzelnen zu dem Staatseinkommen, wird auf verschiedene Art entrichtet, gefordert, bewilligt, benannt. I) Ordent-

Digitized by Google

liche oder bleibende Steuer ist, nach Quantität und Erhebungszeit, ein für allemal bestimmt *b*): ausserordentliche oder vorübergehende wird entrichtet in ungewöhnlichen Fällen, nach jedesmaliger Bestimmung der Quantität und Erhebungszeit *c*). II) Bei der directen Steuer ist die Quantität bestimmt, welche von jedem steuerpflichtigen Individuum, Person oder Sache, innerhalb eines gewissen Zeitraums erwartet wird *d*): bei der indirecten *e*) Steuer ist die Quantität unbestimmbar, welche von den Steuerpflichtigen, binnen einem angenommenen Zeitraum, eingehen muſs *f*). III) Man könnte auch, in mehreren Ländern, die Staatsabgaben in Haupt- und Nebensteuern abtheilen; auſserdem in Personal- *g*), Gewerb- und Erwerbsteuer, Grund-, Vermögen- und Einkommensteuer, Vieh- und Verbrauch- oder ConsumtionSteuer.

a) Staatsauflage, Taxe. — Schriften in Pütter's Lit. III. §. 1137 ff. Klüber's Lit. 316. H. W. Lawätz Handb. für Bücherfreunde und Bibliothekare, Th. II, Bd. I, Abth. 1 (Halle 1794. 8.), S. 1—75 (voc. Abgaben), und S. 113—131 (voc. Accise). Lang a. unten angef. Orte, S. 5—14. Moser v. d. Landeshoheit in Steuersachen 1773. 4. Westphal's t. Staatsr. 190. v. Sartori's Staatsr. der Erz- und Hochstifter, B. II, Th. II, Abschn. 2, S. 622 ff. C. F. Wilisch diss. de jure collectandi in territoriis Germ. Viteb. 1785. 4. C. H. Lang's histor. Entwickel. der t. Staatsverfassungen. Berlin 1793. 8. F. W. v. Ulmenstein's Einleit. in die Lehre von Steuern und Abgaben. Erl. 1794. 8. J. B. Mayer's Versuch einer Abhandl. über Steuer und Abgaben im Allgemeinen, dann vorzüglich im Hochstifte Bamberg. Bamb. 1795. 8. Andr. Stürbeck's hist. jurist. Abh. über die Steuerverfassung in deutschen Reichslanden. Duisb. 1794. 8. Ueber Besteuerung im Groſsherzogthum Hessen. (Darmst.) 1814. 8. Strelin's Revision der Lehre von Auflagen. Erlangen 1821. 8. D. Breitenstein, nur Eine Steuer. Gotha 1826. 8. — Geschichte der Steuern. Lang a. a. O. Hüllmann a. (§. 395) a. O. Rhein. Bund LV. 3. Von Wirtemberg s. J. D. G. Memminger's Beschreib. v. Würtemberg (2. Aufl. Stuttg. 1823), S. 116 f. Von dem Königr. Sachsen, Weisse's k. sächs. Staatsr. Bd. II, §. 224 ff. v. Klewitz allgemeine Steuerverfassung der preuſs. Monarchie, u. besondere GrundsteuerVerfassungen in der preuſs. Provinz Sachsen. Magdeb. 1829. 8.

b) Grundsteuer (von Grundstücken u. Häusern, die eigentlich so genannte Steuer, Schatzung, Landtaxe oder allgemeine Landessteuer), Erwerb-, Vermögen- u. Einkommensteuer, CapitalienSteuer, Gewerbsteuer (PatentSteuer), Kopf- oder PersonalSteuer, Vieh- oder KlauenSteuer, Fleischsteuer, Tranksteuer.

c) Kriegsteuer, Prinzessinsteuer, Debitsteuer. Moser von Steuersachen, 532. 555. 566. 569. 581. Struben's rechtl. Bed. III. 278. Westphal's Staatsr., 209. Moser's FamilienStaatsr. II. 279. 296. Krause's Abh. aus d. Staatsr., 194 ff. Rhein. Bund, XIX. 89. Pütter's Lit. III. 362. Klüber's Lit. §. 1140. *Ebendess.* Anmerk. zu *SaintePalaye* von dem Ritterwesen, I. 116. II. 177 ff. — In dem preussischen Staat ist PrinzessinSteuer noch jetzt durch Herkommen begründet. Gesetzsammlung für d. preuſs. Staaten, 1822, Num. 15, S. 189. Eben so im GH. S. Weimar-Eisenach. Schweizer's öffentl. Recht desselben, Th. I, S. 47. In dem Königr. Sachsen ist solche Steuer nicht begründet. Weisse's Staatsr. des K. Sachsen, Th. I, §. 42. In dem Hzgth. BraunschweigLüneburg sind 20,000 Fürstengulden dazu ausgesetzt, in den Privilegien der Landschaft v. 1770, Art. 25. Hievon u. v. Morgengabe u. Leibgeding s. P. C. Ribbentrop's Beiträge zur Verfaſs. des Herzogth. Braunschw.Lüneburg, wolfenbütt. Theils, I. Beitrag (Braunschw. 1787).

Digitized by Google

S. 126. Vom Unterhalt u. der Aussteuer der Prinzessinen, oben §. 250. — Ehebin der gemeine Pfennig, die Türkenhülfe, die Beden. Pfeffinger's Vitriar. illust. III. 388.

d) Bei der *ordentlichen* Steuer ist dieses jedesmal der Fall. Die *directe* Steuer (von Einigen *unmittelbare* benannt) wird berechnet, weder nach der jedesmaligen Production, noch nach dem Verbrauch, der Nachfrage, dem Preis. Beispiele sind, die Grundsteuer, die Gewerb- oder Patentsteuer, die PersonalSteuer (Kopfgeld) u. d. — Die *Abtheilung* der Steuer in *directe* und *indirecte*, ist nicht zweckmäsig, und Wenige gehen dabei von einem klaren Begriff aus. Es fehlt an einem richtigen Theilungsgrund. Denn auch der Producent und der Fabricant suchen in dem Preis ihrer Producte und Fabricate, bei dem Abnehmer Entschädigung für die bezahlte Grund- und Gewerbsteuer, die daher eben so wohl *indirecte* Steuer heiſsen könnten, wie die Verbrauchsteuer, die Accise etc. Die Franzosen sagen: „les contributions directes sont établies *directement* sur les biens, sur les facultés, et sur les personnes". (Vergl. auch nassauische Steuerverordn. v. 10. Febr. 1809, §. 6). Sind nicht auch die Zölle, die Accise, die ConsumtionsSteuer, *directement* gelegt auf die Waare, welche transportirt, gekauft oder vertauscht, verbraucht u. s. w, wird? — Anlaſs zu dieser Eintheilung scheint die Finanzmaasregel gegeben zu haben, das Staatseinkommen dadurch zu vermehren, daſs man auch von Steuerfreien, mittelbar oder indirect, Steuer zu erheben suchte. Daher bezog sich die Benennung *indirect* ursprünglich nicht auf die mit Steuer belegte Sache, sondern auf *Personen*, denen man auf indirectem Wege Steuer abnehmen wollte. — Die FinanzPraxis einzelner Staaten begnügt sich damit, die einzelnen Arten von Steuern, welche *sie* zu der directen, und diejenigen, welche *sie* zu der indirecten rechnet, bloſs *aufzuzählen*, ohne dabei von einem bestimmten Sachbegriff oder Unterscheidungsmerkmal auszugehen.

e) *Indirect* heiſst sie, weil sie meist der Verzehrer (eigentlich Jeder, der die Sache titulo oneroso erwirbt) mittelbar, in dem Erwerbpreis, und nur der Veräusserer, der Fabricant, oder der Producent, unmittelbar entrichtet. Einige nennen sie daher *mittelbare* Steuer. — Die *indirecte* Steuer — ursprünglich nur ausserordentliche Steuer, und meist zu Tilgung öffentlicher Schulden bestimmt — steht immer im Verhältniſs theils mit dem Einkauf, theils mit dem Verbrauch. Die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse abgerechnet, die deſswegen in England ganz accisfrei sind, steht es in der Willkühr eines jeden Steuerpflichtigen, durch gröſsern oder geringern Einkauf oder Verbrauch, mehr oder weniger Abgabe zu entrichten, und den Verbrauch, mithin auch die Steuer, mit dem Einkommen in Gleichgewicht zu setzen; den Fall ausgenommen, wenn man als *Surrogat* der Steuer, eine bestimmte Abfindungs- oder AversionalSumme entrichtet. Nach dem AcciseSystem mancher Länder, sind *alle* Waaren und Sachen, von A bis Z, indirect besteuert. — Von dem Werth der indirecten Steuer s. oben §. 398, u. Eschenmayer a. unten a. O. — Von der Eintheilung der Steuer in directe u. indirecte: in der preuſs. (berliner) Staatszeitung v. 2. Nov. 1829, Beilage.

f) Beispiele: Verzehrung-, Verbrauch- oder ConsumtionSteuer von Victualien, v. Ulmenstein a. a. O. 162. Mayer a. a. O. 74—84. F. Eschenmayer über die ConsumtionSteuer. Heidelb. 1813. 8. Rhein. Bund, XLIX. 29. Von der ConsumtionSteuer im Königr. *Sachsen* s. Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd II, §. 240—263. *Badische* AcciseOrdnung 1812. 4. *Preuss.* VerbrauchsteuerOrdn. v. 26. Mai 1818. Ghzgl. *hessische* v. 6. März 1824. Königl. *sächsische* v. 12. Juni 1824; namentlich Licent (§. 404, b), Accise (benannt von der Incision in das Kerbholz), Tranksteuer, Ohmgeld (eigentlich Ungeld. G. A. Will's nürnb. Münzbelustigungen, 314. G. E. Waldau's verm. Beiträge zur Gesch. der Stadt Nürnberg, 456. v. Tröltsch Anmerk., I. 221. Spiess Aufklärungen, 88. Lang a. a. O. 105.),

Digitized by Google

Maaspfennig, Wein-, Bier- und BranntweinAccise, (eine ursprünglich städtische und gutherrliche Abgabe, Rhein. Bund, VII. 152. Brauer's Beitr. 158.), Mehlsteuer, Mehlaccise oder Mahlgroschen, Fleischsteuer oder Fleischpfennig, Pfundzoll, Salzsteuer, Tabak-, Puder, u. Kleidersteuer, Siegel- u. StempelpapierTaxe, Zeitung-, Kalender- u. SpielkartenStempel (Westphal's Staatsr. 218. Leist, Spec. 262. Weisse a. a. O., §. 263 f.); Zoll-, Wohnung- oder Logissteuer; Sporteln; Musiksteuer; Erbschaftsteuer (CollateralErbenbeitrag, Lacherbengeld, Abzugsgeld oder Abschoſs), Nachsteuer, Nachschoſs, Abfahrtgeld, Gabelle, zehnter Pfennig. (v. Epplen's) Princip der t. Territorialverfaſs. §. 213. Lang a. a. O. 116), Luxussteuer (v. Artikeln des Luxus, v. Ulmenstein, 229). — Von dem *Dienstthandel* oder der DienstErwerbsteuer, s. Mayer, S. 97.

g) Von der Personalsteuer, Weisse a. a. O., §. 265. Von der SteuerEintheilung überhaupt, Morstadt, im "Nationilökonomen". Bd. III. S. 134 ff. Einführung eines Stempels für Urkunden, Exhibitionen, Protokolle und Taxen (an der Stelle des seither. Stempelpapiers) auch einer Accisordnung in der fr. Stadt Frankfurt v. 9. Apr. 1839.

§. 403. (323.)

Fortsetzung. Geographische, rechtliche und moralische Beschränkungen des SteuerRegals.

IV) Nothwendig sind diejenigen Steuern, deren Entrichtung den Unterthanen zur Pflicht gemacht wird: freiwillig bringen gutgesinnte Staatsbürger, insbesondere unter auſserordentlichen Umständen, ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes *a*). V) Die meisten Steuern sind heut zu Tage allgemein, für das ganze Land; doch gibt es zu Zeiten, oder hie und da, auch particuläre, die nur in einzelnen Bezirken des Staatsgebietes entrichtet werden. VI) Benannt werden die Steuern, bald von dem besteuerten Gegenstand *b*) (Person oder Sache), bald von der Ursache, dem Zweck, der Verwendung *c*). Am einfachsten unterscheidet man, Personal-, Grund- und Gewerbsteuer. VII) Die Ausübung des SteuerRegals beschränkt sich auf die eigene Landesgrenze. Sie kann daher auf fremde Landesbezirke, eingeschlossene (§. 81) oder angrenzende, nicht erstreckt werden *d*); es sey denn durch freie Uebereinkunft *e*), oder in Folge einer wohlerworbenen StaatsServitut (§. 275 u. 560 ff.). VIII) Verwerflich wäre, auch bei dem reichlichsten Ertrag, ein SteuerSystem, welches seiner Natur nach der Sittlichkeit der Nation gefährlich wäre, und der Regierung die öffentliche Meinung entfremdete (§. 398, c). IX) Untadelhaft sind insbesondere die so genannten mittelbaren Steuern, nur bei sehr mäsigen Sätzen. Bei hohen wird ein unverhältniſsmäsig groſser Theil ihres Ertrags verschlungen durch die Verwaltungs- und Bewachungskosten, wird das Vermögen, werden die Genüsse der Unterthanen allzu ungleich belastet, wird die übertriebene Vielheit und Gröſse der Abgabe zur lockenden Versuchung, die Pflichttreue zu verletzen, gleicht das Zollsystem einer Werbanstalt für Schleichhändler, wird dasselbe ein Erzeuger und Ernährer der SmuggelHydra, wird

Digitized by Google

ırch das aufgeſtellte Princip des Miſstrauens gegen Jedermann, die Re- erungspflicht der Achtung für die Perſon des Bürgers, ſein Eigenthum ıd das Aſyl ſeines Hauſes verletzt, und wird daher, was allein ſchon von abhalten ſollte, die Sittlichkeit der Nation durch den allgemeinen ɪiz zu Schmuggelei auffallend geſährdet. Dann aber ſind dieſe zu hohen euern unweiſe, unrechtlich, unmoraliſch *f*); oft ſogar gefährlich r die öffentliche Ruhe, verderblich für die Staatsregierung *g*).

Lang a. a. O. 52. Anders, v. Ulmenstein a. a. O. 161.

Steuergegenstände ſind: Grund und Boden, Gebäude, nutzbare Rechte (auf dem Boden haftend oder nicht) Gewerbe (im ausgedehnteſten Sinn, d. h. jede Anwendung menſchlicher Kraft), die umlaufenden, d. h. in Gewerben u. in dem Handel angelegten Capitale, Fahrniſs, Renten aller Art, Perſonen, Luxus, Erbſchaften u. a. M. — *Beispiele:* Real- oder Grundſteuer, Häuſerſteuer, Dominicalſteuer, Vermögensſteuer, Perſonal- oder Kopfſteuer, etwa claſſificirt mit Rückſicht auf den Vermögenſtand, FamilienSchutzgeld oder Steuer (in Baiern ſeit 28. Nov. 1808), Einkommensſteuer, Apanage-, Beſoldung- u. PenſionSteuer, Verbrauch- oder ConſumtionSteuer, z. B. Fleiſch-, Trank- u. Salzſteuer oder Acciſe, Bier- u. Weinaufſchlag, Pferdeſteuer, Vieh- oder Klauenſteuer, Zugviehſteuer, Obſtbaumſteuer, Patent- oder Gewerbeſteuer, Handelsſteuer, Capitalienſteuer, Mobilienſteuer, Häuſerſteuer (nach der Grundfläche, dem Capitalwerth, dem MiethzinsErtrag u. d.), Thür- u. Fenſterſteuer, Kutſchenſteuer, Erbſchaftſteuer, Stufen- oder Gradations- u. Claſſensteuer, Rang-, Titel- u. Charakterſteuer, Puderſteuer. — Wider die *Capitalien*Steuer, s. Krönckr's Anleit. zu Regulirung der Steuern, §. 21—44. — Für die *Einkommensteuer* s. Leupert in v. Archenholz Minerva, Juli 1810, S. 38 ff. v. Schuckmann in der neuen berliner Monatſchrift, Febr. 1810, Num. 2. Alex. Lips über die Einkommenſteuer u. ihre Ausführbarkeit. Erl. 1812. 8. Dawider s. allgem. Anzeiger der Deutſchen, 1814, Num. 14 u. 15. F. v. Raumer, das brittiſche BeſteuerungsSyſtem, insbeſ. die Einkommensteuer. Berlin 1810. 8. — Wider die *Personal*Steuer, s. Monthion in d. angef. Abhandl. quelle influence etc., p. 112 sqq. Rhein. Bund, LII. 157.

) Beiſpiele: Kriegs- und Militärſteuer, Garniſongelder, FeſtungsBaukoſten, Service, Prinzeſſinſteuer, Prinzen- oder Heimführungſteuer, Campagnegelder, Debit- oder Kammerſteuer, Reſidenzbaukoſten, Landtrauer- oder Beerdigungskoſten, Beſoldungſteuer, Lohnſteuer, Hofſtaat-, Leibgarde- und Schloſswachſteuer, Bergwerkſteuer, Waſſer- und Deichbaukoſten, Bankſteuer (§. 397 b).

) Erläuternd iſt hier der vormalige Streit *AnhaltCöthen's*, auch *AnhaltDessau's*, mit *Preussen*, bei der t. Bundesverſammlung ſeit 1821, wovon oben §. 173, *c*.

) Beiſpiele hiervon s. §. 412, Note *c*, Num. III.

) v. Dohm in dem Allgem. Anzeiger der Deutſchen, 1815, Num. 46. Hormann ebendas. 1829, Num. 130. Krehl's Steuerſyſtem (Erl. 1816), §. 32 f. Brunner was ſind Mauth- u. Zollanſtalten der NationalWohlfahrt? Nürnb. 1816. Say's Darſtell. der NationalOeconomie, Th. I, Cap. 17, §. 148 ff. Scharrer's Bemerkungen über den deutſchen Zollverein u. über die Wirkungen hoher Zölle. Nürnb. 1828. 8. — Als Probe kann dienen die «Tabellariſche Vergleichung der badiſchen und der baieriſch-wirtembergiſchen Zollſätze»; in der Freiburger Zeitung vom Jan. 1830, u. in der Frankf. OberPoſtamtZeit. v. 16. u. 20. Jan. 1830.

) «Partout on a vu la liberté politique et religieuse, opprimée, renaître avec énergie sous l'action stimulante de la fiscalité». (Du Refus du Budget. Paris 1830.) Belege liefert die Geſchichte der vereinigten Niederlande, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreichs. F. C. v. Fulda: über die Wirkung der Steuern auf die Moralität, den Fleiſs u. die Induſtrie des Volks. Stuttg. 1837. S. 120—149.

Digitized by Google

§. 404. (324.)

Insbesondere Zoll.

I) Eine Art der Steuer ist der Zoll *a*) (Mauth, Aufſchlag, Land- und Wasserzoll, vectigal, jetzt auch Licent, Impost), ein Abgabe an den Staat, oder die von ihm hiezu Berechtigten, von ein-, aus-, oder durchgehenden *b*) Waaren, sowohl Producten als auch Manufacturen. II) Man unterscheidet, meist in der Quantität der Abgabe, bisweilen auch in der Benennung, oder in anderer Hinsicht, die Abgabe von Einfuhr (Importation- oder ConsumoZoll), Ausfuhr (Exportation- oder EsitoZoll), und Durchfuhr (TransitoZoll). Unter den ersten, ist meist eine Verzehrung- oder ConsumtionSteuer, nicht selten eine LuxusSteuer, begriffen. III) Weder allein, noch hauptsächlich als Finanzmittel oder Quelle der Staatseinkünfte, ist der Zoll zu betrachten *c*), sondern vorzüglich als Mittel der Aufmunterung und des Schutzes, die dem Handel und dem Gewerbfleis des eigenen Volkes gebühren. Zunächst in dem staatswirthschaftlichen Interesse, nicht in dem unmittelbar finanziellen der Staatscasse, ist der Zoll zu bestimmen; er soll daher nicht alle Verkaufgegenstände von A bis Z treffen. Indem die Einfuhr fremder Producte und Waaren theils verboten, theils beschränkt wird, muſs der Grundsatz walten, daſs auf der einen Seite die inländische Industrie sich erheben könne, auf der andern immer noch die zu Belebung der Gewerbe nöthige Concurrenz und Nacheiferung übrig bleibe. Auch kann die Erschwerung der Ausfuhr roher inländischer Producte, indem sie für die Fabrication nützlich ist, für die Production so nachtheilig seyn, daſs jener Nutzen durch diesen Nachtheil weit überwogen wird *d*).

a) Pütter's Lit. III. 557. Klüber's Lit. §. 1318 ff. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. 492. v. Olenschlager's Erläut. der goldn. Bulle, 198 ff. Bouquet droit public de France, 218. Moser von Steuersachen, 723. Biener de nat. et indole dominii in territ. Germ., 106. Fischer's Cameral- und Polizeir., II, 415 ff. Schreber's Sammlung verschied. Schriſten, I. 1—30. Hunger's Denkwürdigkeiten der Finanzgesch. in Sachsen (1790. 8.), S. 3—57. F. W. v. Ulmenstein's Gesch. der Zölle in Teutschl. Halle 1798. 8. — Vergl. *baierische* Zoll- u. Mauthordn. v. 1807, 2. Aufl. 1808. 4. *Baierische* Zollordn. v. 23 Sept. 1811, in d. Regier. Bl. 1811, St. 61. *Wirzburgische* Mauthordn. v. 1812. *Wirtembergische* Zollordn. v. 1812 u. v. 18. Juli 1824. *Badische* Zollordn. 1812. 4. Nachträge dazu, in d. Regier. Blatt, 1812. Num. 15. *Preuss.* Zollordn. v. 26. Mai 1818 u. 25. Oct. 1821. *Das Zollwesen* in Deutschland, geschichtlich beleuchtet. Frankf. a. M. bei Schmerber 1832. 8.

b) Manche beschränken den Begriff des Zolles auf die Abgabe von *durchgehenden* Waaren. — Von dem *Impost*, s. Moser's Steuersachen, 778. — Von dem *Licent* s. Moser's nachbarl. Staatsr. 367. *Ebenders.* v. Steuersachen, 712. v. Günderode's sämmtl. Werke, II. 116. Materialien zu der Statistik des niederrhein. u. westphäl. Kreises, II. Jahrg. 1. Bd. (1783) Num. 1. Eichhorn's Darstell. des Rheins (1814. 4.), S. 69. Ockhart's Darstell. der Gesetzg. über Zölle u. Handelsschiffahrt des Rheins, S. 248. Pütter's Rechtsfälle, Bd. II, Th. 2. S. 391.

;) Sonnenfel's (Grunds. der StaatsPolizei, Handlung u. Finanzwissenschaft, von F. E. v. Moshamm, 2. Aufl. München 1801, S. 460) sagt sogar: "das Mauth- u. MünzRegal sind diejenigen, bei denen die geläuterten Grundsätze nicht gestatten, sie als Quellen der öffentlichen Einkünfte anzusehen". — Eine englische Chronik (Thom. Wickes chron. ad a. 1269.) nennt die Zölle "mira insania Germanorum". Im Uebermaas eine lästige und zwangvolle Begleiterin des Handels, erschweren sie den Verkehr, entsittlichen die Unterthanen durch den Reiz zu Unterschleif, nöthigen zu Aufstellung eines Heeres von Aufpassern, die stets in offener Feindschaft mit ihren Mitbürgern leben, und legen den Völkern eine Abgabenlast auf, von welcher die Staatscasse nur einen verhältniſsmäsig nicht groſsen Theil bezieht, weil die Erhebung das Uebrige verschlingt. — M. s. auch Ad. Smith über die Natur u. Ursachen des Nationalreichthums, Bd. IV, S. 59 ff. Ch. D. Voss Handb. der allgem. Staatswissensch., Th. III, S. 461 ff. A. F. Lueder über NationalIndustrie und Staatswirthschaft, Bd. III, S. 48 ff. A. F. Stocker v. Neuforn Handb. der Finanzwissensch. S. 448 ff.

) Monthion a. a. O. p. 244.

§. 405. (325.)

Fortsetzung.

IV) Der Hauptzoll (vectigal principale s. primarium) wird auf den llstätten der gewöhnlichen Straſsen entrichtet, der Wehrzoll a) (vecal subsidiarium, s. secundarium) auf Nebenstraſsen, hauptsächlich zu Verıtung des Unterschleifs b). V) PersonalZölle kommen, seit Aufhebung s JudenLeibzolles (§. 467, c), nicht leicht vor. VI) Zollbefreiung c) rd jetzt selten ertheilt. Verleihung, Erhöhung, Verlegung des lles steht, in der Regel, dem Regenten zu. VII) Selten ist jetzt der Zoll, StaatsServitut, eine Berechtigung in fremdem Gebiet d). VIII) Biseilen wird mit der WasserZollgerechtigkeit, das Kranrecht (jus gerai) verbunden e).

) Ant. Hoffmann diss. de vectigalibus subsidiariis. Mog. 1787. 4. Klüber's kl. jur. Bibl., XII. 435. Moser a. a. O. Cap. XV. §. 39. Schlettwein's Staatsmaterialien, I. 4.

) Von ZollDefraudationen. G. C. Klügel pr. de commissis fraudatorum vectigalium causa. Viteb. 1785. 4. Klüber's kl. jur. Bibl., III. 358.

) Pütter's u. Klüber's Lit. §. 1320. E. St. Melchior's diss. de immunitate a vectigalibus. Mog. 1792. — Auswärtigem *Staats-* und *Fürstengut* wird, zumal auf erfolgte Requisition, die Zollfreiheit nicht leicht versagt; nöthigenfalls werden zu dem Ende *Freipässe* ertheilt. Moser's Staatsr. Th. XXXVI, S. 317 f. Pfeffinger's Vitriar. illustr. III. 1043. J. G. Neureuter diss. d. e. q. j. e. circa exemtionem rerum principum a vectigalibus. Mogunt. 1748. u. in Hartleben's Thesauro dissert. Moguntinar., Vol. I. P. 1. n. 6. v. Berg's Anfrage bei der Bundesversamml., in der vertraul. Sitzung v. 4. März 1819. Preussen u. Sachsen stipulirten solche in dem Frieden v. 1745, Art. 10. -- Vom *Gesundtengut* s. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 205 u. f. J. F. Reitemeier über Zollfreiheit der Gesandten. v. Marten's Völkerr., §. 224.

) Moser's nachbarl. Staatsr., 349.

Digitized by Google

e) Moser von Steuersachen, 776. Eisenhart's Stadt- und Bürgerrecht, 293. Windscheid comm. de stapula, §. 30. sqq. Estor's bürgerl. Rechtsgel., I. 1286 f. Klüber's Lit. 428. — Von dem Wasserzoll auf dem Main, s. J. R. v. Roth's Abhandlungen a. dem t. Staats- u. Völkerrecht (Bamb. 1804. 8.), S. 191.

§. 406. (326.)

Rechtmäsigkeit und gleiche Vertheilung der Steuer. SteuerCapital.

I) Nur was das wahre Staatsbedürfniss unvermeidlich erfordert, darf den Unterthanen aufgelegt werden (§. 393). II) Die Staatspflicht ist bei allen Unterthanen, als solchen, dieselbe. Daher gilt, bei Vertheilung der Steuer, das Princip der Gleichheit a), ohne Unterschied ob die Rede ist von Auflegung neuer Steuern, von Erhöhung oder Ausgleichung der ältern (§. 400), von ordentlichen oder auſserordentlichen. III) Für jeden Steuerpflichtigen ist ein richtiges SteuerCapital festzusetzen, d. h. eine Verhältniſszahl, nach welcher er von seinem steuerpflichtigen Vermögen zu denjenigen Summen beizutragen hat, die nach dem Steuerfuſs unter die Staatsbürger vertheilt werden b).

a) (Fr. J. v. Hendrich's) Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Teutschlands, Th. III (1796. 8.), S. 63 ff. G. Sartorius Handb. der Staatswirthsch., §. 92. 103 ff. Rhein. Bund, XLVII. 258. In der Constitution du royaume de Westphalie, art. 16, hieſs es: «Le systéme d'imposition sera le même pour toutes les parties du royaume. L'imposition foncière (Grundsteuer) ne pourra dépasser le *cinquième* du revenu».

b) Bei jedem Steuerausschlag wird bestimmt, wie viel Groschen, Kreuzer oder Pfennige von jedem Thaler oder Gulden SteuerCapital, monatlich, vierteljährig, oder jährlich zu entrichten seyen.

§. 407. (327.)

Steuerfreiheit. Verwendung der Steuer. Landständische Concurrenz.

I) Steuerfreiheit a), ganz oder zum Theil, ist, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, unverträglich mit der Gleichheit der Ansprüche auf Schutz und andere Vortheile der Staatsverbindung, folglich nur dann zulässig, wenn der Staatszweck solche gebietet b). II) Ob und wie fern die Steuerfreiheit der Staatsdomänen c), der standesherrlichen Personen und Grundgüter (§. 304), der Rittergüter d), der StadtkämmereiGüter e), der geistlichen Güter f), der Güter frommer und milder Stiftungen, so weit sie als Erleichterung- oder UnterstützungCassen für den Staat zu betrachten sind g), der Forensen h), Statt finde? ist aus der Verfassung eines jeden Landes, zum Theil aus Individual- und LocalVerhältnissen, zu beurtheilen. III) Die wichtigste Frage von EntschädigungsBerechtigung, bei Aufhebung der durch Gesetz, Privilegium oder unvordenkliche Verjährung begründeten Steuerfreiheit, ist jetzt mehr theoretisch i), als prac-

Digitized by Google

tisch. In den meisten Staaten des Teutschen Bundes, ist die ehemalige Steuerfreiheit aufgehoben, ganz oder theilweise k). IV) Verwendung der Staatsauflagen zu einem andern als dem Staatszweck, wäre widerrechtlich. V) Concurrenz der Landstände, bei Auflegung, auch wohl Erhebung und Verwendung der Steuern, kann nach der Staatsverfassung nothwendig seyn (§. 293 ff.).

a) Pütter's Lit. §. 1148. Klüber's Lit. 319 ff. — Von Gesetzen, Verträgen, unvordenklicher Verjährung, in Absicht auf Steuerfreiheit. Pütter a. a. O. §. 1149. Klüber a. a. O. Leyser, Spec. 670. m. 30. sqq. Moser a. a. O. 472 ff. 479. Westphal's Staatsr., 159. Weisse's k. sächs. Staatsr. Bd. II. §. 237. Pütter's Rechtsf., Bd. IV, Th. 1, Resp. 352. Ledderhose's kleine Schriften, Bd. 1, Anh. 2. Rhein. Bund, XXXVII. 70. 154. XLI. 161. XLIII. 3. 131. XLVIII. 344. 395.

b) Z. B. persönliche Steuerfreiheit, für Dienste, welche der Staat belohnen muſs. Räthlich ist sie selten. Kurze Entwickelung derselben, von ihrer politischen und rechtlichen, heutigen Seite, in der Jen. Allg. Lit. Zeitung 1809, Num 130. Vor der Revolution nannten in Frankreich die Steuerfreien die Unfreien *la gent taillable et corvéable* (auch wohl malléable) *à merci et miséricorde.* — Vergl. übrigens Pütter's Lit. III. 368. Klüber's Lit. §. 1148. Westphal's Staatsr., 159. Pütter instit. juris publ. germ., §. 258. — Von einem *pactirten Pausch-* oder *AversionalQuantum*, s. v. Römer's kursächs. StR. II. 661 ff. Pütter's Erört. III. 96. — *Geistesgüter*, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sind noch steuerfrei.

c) Gründe *für* ihre Besteuerung liefern, Fr. J. v. Hendrich, in Luden's Nemesis, Bd. III, St. 2. (Weimar 1814), S. 267. Ueber Besteuerung in dem Groſsherzogthum Hessen (1814. 8.), S. 12 f. Von dem Königr. Sachsen, Weisse's k. sächs. Staatsr. Bd. II., §. 231.

d) Pütter's Lit III. §. 1150. Moser a. a. O. 463. Häberlin's Staatsarchiv, Heft X, S. 122. F. K. Hausmann's Beitr. zur Kenntniſs der kursächs. Landesversamml. Th. I, Num. 4. Vom Anhaltischen s. Pütter's Rechtsf., Bd. I, S. 555 ff. Von dem geraischen Landestheil der F. v. Reuſs, ebendas. Bd. III, S. 277 ff. Von dem Königr. Sachsen, wo im J. 1832 man 1037 Rittergüter zählte, Weisse a. a. O., §. 231 ff. Die für nöthig befundene Aufhebung der Steuerfreiheit der Rittergüter und Unterthansfröhne. Stockholm (Leipz.) 1808. 8. Gründe für und wider, in der Jenaischen Allg. Lit. Zeit. 1809. N. 130 f. Hall. A. L. Z. 1812. E. B. N. 33. Fr. S. Möhner über die Steuerfreiheit der Rittergüter im Königreiche Sachsen, so wie über die Aufhebung derselben. Dresden 1833. 8. — In manchen Ländern ist auf die grundherrlichen Renten eine verhältniſsmäsig geringere Steuer, als auf die Landrente anderer Grundeigenthümer, gelegt, hie und da *Dominical*-Steuer genannt. — Der *Begriff* der Rittergüter in jedem Bundesstaat, ist nach dem dortigen besondern Staatsrecht festzusetzen. Im Allgemeinen ist Rittergut ein Land- oder Grundgut, welchem der RealAdel zusteht, d. h. ein Inbegriff dinglicher adelicher Vorrechte. Klüber's comment. de jure nobilium feuda militaria constituendi (Goett. 1786. 8.), p. 6 — 11. Das Nähere der RittergutRechte, gibt die Landesverfassung. Man s. z. B. v. Römer's kursächs. Staatsr., Th. III, S. 153 — 179, Th. II. S. 292. Schott instit. juris saxon., p. 63. In den teutschen Ländern auf der linken Rheinseite, und in denen auf der rechten, die unter französischer Hoheit standen, verschwanden die Rittergüter unter französischer Herrschaft, bis auf die letzte Spur. In dem unter *preussische* Hoheit gekommenen Theil dieser Länder, wurden sie wieder hergestellt und zugleich ward die Erschaffung neuer vorbehalten, in den Gesetzen wegen

Digitized by Google

Anordn. der ProvinzialStände in den beiden Rheinprovinzen und in der Provinz Westphalen, v. 27. März 1824, §. 8; in der Preuſs. Gesetzs. 1824, Num. 9.

e) Majer's weltl. Staatsr., III. 159.

f) Pütter's Lit. III. 1151. Klüber's Lit. 319. Moser a. a. O. 454. Westphal a. a. O. 213 ff. Michl's Kirchenr., §. 29. C. Grund über die Steuerpflichtigkeit des christl. Clerus. Regensb. 1799. 8.

g) Bauer's, Behr's u. Schott's allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. I (1814), Num. 13.

h) Vergl. §. 228, 276, 269 u. 466. Pütter's Lit. III. 373. Mevius P. II. dec. 72. 372. Moser a. a. O. 485. Cramer's wetzlar. Nebenst., XVII. 78. Mynsinger cent. 2, obs. 22.

i) Einige sprechen für vollkommene Entschädigung. Rhein. Bund, XVII. Num. 26, §. 25. Andere verwerfen alle Entschädigung. Behr's systemat. Darstellung des rhein. Bundes, S. 350. Noch Andere erklären Entschädigung für nothwendig, als Ausnahme von der Regel, in gewissen Fällen. Ein Ungenannter (P. J. Fiebet), in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. III, Heft 1, Num. 2, S. 39—83. Abhandl. v. Schue, in d. Rhein. Bund, XLIX. 18. wider Rullmann ebendas. XLVII. 270. Wirtemb. Verordnung v. Jul. 1823, s. unten Note k.

k) *Auſhebung* aller Steuerfreiheit, auch der Domänen: in dem Groſsherzogthum *Hessen*, durch Verordnung v. 1. Oct. 1806; in dem Königreich *Baiern*, durch Verordn. v. 8. Jun. 1807, in dem baier. Regier. Blatt, 1807. Num. 25; in dem Herzogthum *Nassau*, durch Verordn. v. 6. Mai 1807, in d. Rhein. Bund, XX. 259. Nachträge dazu, v. 6. Oct. 1809 u. 9. Oct. 1813; in d. Fürstenthum *SachsenCoburg*, 1810, Rhein. Bund, XLII. 341. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1810, Num. 52 f.; in dem *Wirtembergischen*, durch e. Rescr. v. 13. Dec. 1811, in d. Rhein. Bund, LXIV. 154, bestätigt in d. Verfassungsvertr. v. 1819, §. 21. Verordn. v. Juli 1823, daſs Entschädigungsansprüche wegen entzogener Steuerfreiheit zu gerichtl. Erörter. u. Entscheidung nicht gehören; in S. *WeimarEisenach*, gegen Entschädigung, in der Verfaſs. Urk. v. 1816; in dem *Mecklenburgischen*, seit 1808, hörte die Steuerfreiheit der Ritterschaft auf. Von dem Königr. *Sachsen*, s. Rhein. Bund, XLV. 431. Nach der Königl. *sächs.* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 39, sollen die RealBefreiungen von Steuern, gegen angemessene Entschädigung, durch ein Gesetz aufgehoben werden. Von *Baden*, s. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1810, Num. 141. Aufgehoben ward alle Steuerfreiheit, auch in dem ehemaligen Groſsherzogthum *Berg*, im Sept. 1806. Rhein. Bund, II. 255. Auch in dem ehemaligen Königreich *Westphalen*, durch Decrete v. 8. Januar 1808 u. 2. Mai 1810, in dem Bulletin des lois etc. 1810, n. 55. Desgl. in der Verf. Urk. des Fürstenth. *HohenzollernSigmaringen* v. 1833, §. 14. — *Freiwillige Entsagung* der *altenburg.* Ritterschaft auf ihre Steuerfreiheit, in Ansehung der Grundsteuer (nicht auch der Landessteuer), im Nov. 1818; desgl. der Rittergutbesitzer im Fürstenthum Lippe, auf Grundsteuerfreiheit, im October 1819.

II. Abschnitt.

Straſsen- und GeleitRegal.

§. 408. (328.)

StraſsenRegal.

I) Das Straſsen- oder WegRegal a) (jus viarum regium s. sublime), das Recht der Oberherrschaft über alle Wege in dem Staatsgebiet, gebührt dem Staat; namentlich das Recht der höchsten Aufsicht, der Gesetzgebung, der Gerichtbarkeit und Polizei. II) Weder die Eigenthumverhältnisse der verschiedenen Arten von Wegen, noch die Eigenschaft eines Kunstwegs, einer Chaussée, Kunst- oder Dammstraſse, eines Straſsendammes, welche allen Arten der Landwege beigelegt werden kann, ändern oder beschränken diese Rechte der Oberherrschaft.

a) Klüber's Lit. 426. J. A. Reuss de viarum publicarum munitione, vulgo Chausséebau. Stuttg. 1782. 4. Leyser, Sp. 501. Struben, Th. IV, Bed. 10 u. 121. Westphal's Staatsr., 377. Fischer's Cameral- und Polizeir., II. 393 v. Römer's kursächs. Staatsr., II. 807 ff. Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 192.

§. 409. (329).

Fortsetzung.

III) Die neue Anlegung öffentlicher Wege a), der Straſsenbau, die Verlegung derselben, so fern solches mit dem wohlerworbenen Recht eines Dritten vereinbar ist b), auch die Wegbesserung c), und die Bestimmung einer Vergütung für den Gebrauch der Wege, des Weg-, Pflaster- oder Chausséegeldes d), auch des Brückengeldes e), und des Fährgeldes f) bei öffentlichen Wasserstraſsen, hängt von der Staatsregierung ab. IV) So auch die Straſsengerichtbarkeit g), die Bestimmung des Wegmaases oder der Meilen h), und die Errichtung der Weg- und ChausséeOrdnungen. V) Die Straſsengerechtigkeit kann einem fremden Staat, als Staatsdienstbarkeit zustehen i).

a) G. T. Müller diss. de eo q. j. c. circa vias publicas et militares (Giess. 1776), p. 53. Vergl. Reuss. l. c. §. 26. sqq. — Beiträge der Unterthanen zu dem Strassenbau, durch Geld, Hand- und Spanndienste. Repartition derselben.

b) Moser's Zusätze zu s. neuen Staatsr., II. 1200. III. 1152. *Ebendess.* nachbarl. Staatsr., 438. Vergl. unten §. 550 ff. 552, b.

c) Reuss l. c.

d) Reuss l. c. §. 44. Westphal a. a. O. J. C. L. De Schellwitz diss. de exactione pecuniae pro viis publicis pontibusque solvendae. Frf. et Lips. 1777. Klein's Rechtsprüche, Bd. IV, Num. 22. Von städtischem Weg- und Pflastergeld, J. H. Böhmer consult., T. I P. 2 resp. 28

Digitized by Google

e) Schellwitz l. c. Pufendorf T. III. obs. 113.
f) F. L. Cancrin's Abh. von dem Wasserrecht (Halle 1789. 4.), S. 63 ff.
g) C. G. de Winckler pr. I. et II. de jurisdictione criminali in via regia. Lips. 1786. (Oder corollarium juris crim. 19. et 20.) Pufendorf de jurisdict. germ. 609. 610.
h) Fischer's Kameral- u. Polizeirecht, II. 396.
i) Beispiele unten Cap. XXI. Ein neueres Beispiel liefert die nun wieder aufgehobene Convention zwischen Preussen und Sachsen, vom 13. Oct. 1807. Rhein. Bund, XVI. 37. Journal politique de Mannheim, 1808, n°. 55. 56.

§. 410. (330.)

Arten und Eigenthumverhältnisse der Wege.

I) In Ansehung des Eigenthums der Wege, sind heut zu Tage zu unterscheiden *a*): 1) Landstraſsen, worunter die Heerstraſsen (für regelmäsige Durchzüge der Kriegsheere und ihres Zugehörs), die Haupt-, Handels-, oder CommerzialStraſsen, die Poststraſsen, und die Geleitstraſsen, die Haupt- und Neben- oder Verbindungstraſsen (viae publicae, regiae, militares, communes, ordinariae) begriffen sind; 2) Communal-, d. h. Stadt- und Dorfwege (viae urbicae et vicanae, Communications- Neben- oder Richtwege), welche zunächst für den Verkehr zwischen Städten und Dörfern, oder mit den Landstraſsen, bestimmt sind; 3) Flur- oder Feldwege (viae agrariae), für landwirthschaftliche Zwecke innerhalb einer Stadt- oder Dorfmarkung, für die Genossen derselben zunächst bestimmt; 4) Nachbarwege (viae vicinales), bestimmt bloſs für einzelne Haus-, Hof-, Garten- oder Feldnachbarn, entweder unter sich, oder auch zu ihren wechselseitigen Grundbesitzungen; 5) Gutwege (viae praediales), bestimmt für den Alleingebrauch eines Grundeigenthümers; 6) Waldwege, bloſs für Benutzung der Wälder bestimmt. II) Die Landstraſsen, so wie in der Regel auch die Wasserstraſsen, die natürlichen auf Flüssen und Seen, und die künstlichen auf Canälen, sind Staatseigenthum; die Kosten ihrer Erbauung und Unterhaltung lasten auf der Staatscasse, mit verhältniſsmäsigem Zuschuſs von einzelnen Landestheilen, für welche daraus besondere Vortheile entstehen. Die CommunalWege sind nicht immer Staatseigenthum, sondern oft GemeinheitEigenthum *b*). Die Flur- oder Feldwege sind entweder GemeinheitEigenthum oder Gesammteigenthum derjenigen Mark-, Flur- oder Feldgenossen, zu deren Grundbesitzungen sie führen *c*). Die Nachbarwege sind, in der Regel, entweder Gesammt- oder Alleineigenthum der Haus- oder Feldnachbarn. Die Gutwege sind Alleineigenthum des Grundbesitzers. Die Waldwege gehören, in der Regel, zu dem Waldeigenthum.

a) Die altrömische Eintheilung der Wege und ihr römischer Sachbegriff (L. 2. §. 22. 23. et 24. L. 3. D. de locis et itiner. publ. Brissonius d. V. S., voc. via.) passen auf die heutigen teutschen Verhältnisse nicht mehr. Dessen ungeachtet sind solche, selbst den Germanisten noch nicht ganz entfremdet. Vergl. Danz Handb.

Digitized by Google

d. t. Privatr., Th. I, §. 124 ff. Fischer's Kameral- u. Polizeirecht, II. 521 ff. — In *Frankreich* unterscheidet man jetzt: 1) grandes routes; 2) routes départementales, *a*) de 1ère classe, die auf Kosten des ganzen Departements, *b*) de 2de classe, die auf Kosten eines oder mehrerer Bezirke zu bauen und zu unterhalten sind; 3) chemins vicinaux.

b) Jo. Schach diss. de jure in platea, DorfstrassenGerechtigkeit. Jen. 1744. 4. In der Regel werden die Gemeindewege zu den öffentlichen Wegen gerechnet. Strubens rechtl. Bedenken, Bd. V, Bed. 63; Bd. IV, Bed. 19. — Von Streitfragen, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sey, s. Claproth's Rechtsfälle, Bd. II, S. 621.

c) Von Feldwegen, v. Buinink's neue Samml. von Rechtshändeln, Bd. I, S. 76.

§. 411. (331.)

Geleitrecht.

Das Geleitrecht *a*) (jus conducendi), die Befugniſs, den Reisenden und dem WaarenTransport auf der Geleitstraſse, gegen eine Abgabe (Geleitgeld), Sicherheit zu verschaffen, ist ein Regal; ehehin nicht selten eine Staatsdienstbarkeit *b*). In dem letzten Fall hat der Geleitherr, im Zweifel, keinen Anspruch auf das übrige WegeRegal *c*). Lebendiges Geleit zu nehmen, hängt ab, in der Regel, von der Willkühr der Interessenten: todtes oder schriftliches (Geleitpaſs oder Zeichen) sind die Geleitpflichtigen zu lösen schuldig, bei Strafe *d*). In verschiedenen Ländern ist jetzt das Geleit abgeschafft *e*).

a) Pütter's Lit. III. 557. Klüber's Lit. §. 1317. Haltaus glossar. h. v. Datt de pace publ., lib. I. tit. 26. u. 56. sqq. Orth v. d. frankf. Reichsmessen, S. 75 f. Fischer's Gesch. des t. Handels, II. 6. *Ebendess.* Kameral- und Polizeirechte. II. 438. Westphal's Staatsr., 401. Danz Handb. d. t. Privatr., I. §. 130.

b) Ahasv. Fritsch de viis publicis, c. 12. Moser's nachbarl. Staatsr., 490. C. L. W. Buff diss. de conducendi jure per Wetteraviam. Giess. 1771. — Noch bis 1834 hatte SachsenWeimarEisenach das Geleit als sehr altes Finanzregal, welches in früheren Familienverträgen der ernestinischen Hauptlinie ihm für Land und Leute angerechnet ward. Nämlich 1) das thüringische Hauptgeleit (Obergeleit, hohes Geleit, Gütergeleit) zu Erfurt, wo deſshalb ein weimarisches ObergeIeitamt mit bedeutender Einnahme besteht, dann Beigeleite zu Gotha, Allstedt, Blankenhayn, Buttstädt, Groſslupnitz, Meckfeld, Vogelsberg, mit 13 Nebengeleit-Einnehmereien und 12 WehrgeleitEinnehmereien; 2) das Landgeleit, mit HauptgeleitEinnehmereien zu Allstedt, Bürgel, Burgau, Creuzburg, Eisenach, Jena, Neustadt an der Orla, Weida, Weimar (Wiegendorf, Buttelstedt und Eckardsberga), mit 158 BeigeleitEinnehmereien. Der auswärtige Theil dieses Geleites ward aufgehoben durch einen Vertrag mit Preussen v. 10. Aug. 1831. Im Jahr 1834 hörte der inländische Theil dieses Geleits, das Binnengeleite, auf, in Folge des mit Preussen etc. geschlossenen Zollvereins.

c) Reuss l. c. p. 89. Anders, Buff l. c.

d) Ob und wie weit Beraubung auf der Geleitstrasse, den Geleitpflichtigen berechtigt, *Entschädigung* von dem Geleitherrn zu fordern? Westphal a. a. O. Jargow von den Regalien, 294. Leiser jur. georgic, lib. III. c. 32. n. 7. sq.

Digitized by Google

e) Befreit ward der *frankfurter* Handel von allen Geleitrechten, in d. Reichsdeput. Hauptſchl. v. 25. Febr. 1803, §. 27. — Abgeſchafft ward das Geleitgeld: in d. Herzogth. *Naſſau*, durch Verordn. v. 3. Mai 1810, Rhein. Bund, XLIV. 236; in d. Groſsherzogth. *Heſſen*, durch Verordn. v. 25. Nov. 1810, Rhein. Bund, LII. 476; in dem Groſsherzogth. *Wirzburg*, durch Verordn. v. 23. Febr. 1811; in dem ehemal. Departement *Aſchaffenburg*, durch Bekanntmachung v. 30. März 1811.

III. Abschnitt.

CommerzRegal.

§. 412. (332.)

CommerzRegal.

Eines des wichtigſten Hoheitrechte, in Abſicht auf innern Wohlſtand und StaatsFinanzen, iſt das CommerzRegal (jus commerciorum regium), das Recht des Staates auf Leitung und Benutzung aller Arten des Handels zu dem Staatszweck *a*). Nicht nur die Oberaufſicht und Geſetzgebung über das geſammte Handelsgewerbe, zu Waſſer und zu Lande, iſt darunter begriffen, ſondern auch die Leitung und Beförderung des Handels, auch des ausländiſchen, ſo daſs bei dieſem, wo möglich, die HandelsBilanz ſtets zu dem Vortheil des Inlandes ausfalle *b*). Zu dieſem Zweck dient, unter anderem, die Schlieſsung vortheilhafter Handels- und SchiffahrtVerträge mit andern Staaten *c*). Verpflichtet iſt die Staatsregierung zu möglichſter Begünſtigung der Freiheit des Handels.

a) Pütter's Lit. III. 548. Klüber's Lit. §. 1307. Jargow von den Regalien, 270. Moser von Gnadenſachen, 223. *Ebendeſs.* Verſuch des europ. Völkerrechts, VII. 283 ff. — Von dem teutſchen Handel, s. Meusel's Lehrb. der Statiſtik (4. Ausg. 1817), S. 47. — Der wiener Congreſs machte Beſtimmungen für Erleichterung der *Handelsſchiffahrt* auf Flüſsen (unten Cap. XXII). Die teutſche BundesActe, Art. 19, verheiſst Berathſchlagungen der Bundesverſammlung über den *Handel*. Oben §. 237. Klüber's Ueberſicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 117, 131, 143 u. 268.

b) Carl Murhard's Theorie u. Politik des Handels. 2 Theile. Göttingen 1831. 8. — Von dem *Miſsbrauch* des CommerzRegals s. Rhein. Bund, XXII. 37 ff. — Engherzige Beſchränkung des Staates auf ſeine eigenen Mittel, wirkt deſto nachtheiliger, je kleiner das Staatsgebiet iſt. Beſchränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, wie auch der Kunſt- und Wiſſenſchaftpflege, Abzugsgeld u. Nachſteuer, Indigenat u. d., verdienen in dieſer Hinſicht Erwägung. *Handelsfreiheit* bringt Betriebſamkeit und Wohlſtand. Production und Handel ſind Hauptquellen der politiſchen Macht. Sie ſchaffen Reichthum, und «Reichthum iſt Macht», ſchrieb Hobbes. Alles, was ohne Noth die Leichtigkeit des Verkehrs beſchränkt, thut dem Handel einen Eintrag, deſſen Gegenſtoſs in den entfernteſten Intereſſen ihn fühlbar macht. Die einzige wohlthätige Fürſorge, die

eine Regierung für den Handel treffen kann, ist: in Kriegszeiten ihm Schutz zu gewähren, für alle Zeit die Beschränkungen fremder Regierungen durch Verträge zu entfernen, und sich vorsichtig vor irgend einer, wenn auch für die Staatscasse noch so vortheilhaften, eigenen zu hüten. J. C. Leuchs über Gewerb- und Handelsfreiheit. Nürnb. 1827. 8. Von der völkerrechtlichen Handelsfreiheit, Klüber droit des gens moderne de l'Europe, §. 71. Sehr liberale Grundsätze enthält die *preussische* Instruction für die k. Regierungen, v. 26. Dec. 1808, §. 50. Daselbst heiſt es: «Es ist nicht nöthig, den Handel zu begünstigen, er muſs nur nicht erschwert werden. Es ist dem Staat und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gang zu überlassen, und keine derselben vorzugweise durch besondere Unterstützung zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betrieb und Ausbreiten, zu beschränken, in so fern das RechtsPrincip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstossen».

v. Steck's Versuch über Handels- u. SchiffahrtVerträge, S. 12 f. Moser's nachbarl. Staatsr., 610. Klüber's droit des gens, §. 149 et suiv. v. Arnsberg über die Einigung der HandelsInteressen Deutschlands. 1831. 8. —

Neuere Handelsverträge zwischen teutschen Bundesstaaten:

I. Grundvertrag zw. *Bayern* u. *Wirtemberg*, unter sofortigem Beitritt v. *Hohenzollern-Hechingen* u. *Hohenzollern-Sigmaringen*, wodurch diese Staaten sich zu einem gemeinsamen *ZollSystem* vereinigten, u. zugl. übereinstimmende Bestimmungen trafen über Weggelder, Wasserzölle, Brücken- u. Pflasterzölle, Krahnen, Werfte, Wehrlochs- und Winterhaltsgebühren, über gegens. Unterstützung in dem Vollzug der privativen Abgabengesetze u. über die Ausübung des Salzregals, v. 18. Jan. 1828, Bezug nehmend auf einen vorhergegangenen vorl. Vertr. v. 12. Apr. 1827, und gefolgt von e. VereinsZollOrdnung v. 26. Sept. 1828.

II. Verein zw. *Hannover, Königr. Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Braunschweig, Hessen-Homburg, Nassau, Oldenburg, S.-Altenburg, S.-Coburg-Gotha* u. *S.-Meiningen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Reuss-Lobenstein* u. *Ebersdorf, Schwarzburg-Rudolstadt, Bremen* u. *Frankfurt,* zu *Beförderung eines möglichst freien Verkehrs* u. ausgebreiteten Handels, unter sich und nach auſsen, im Sinn des Art. 19 der T. B. A., durch eine in Frankfurt a. M. am 21. Mai 1828 erlassene Declaration und einen darauf zu *Cassel* am 24. Sept. 1828 abgeschlossenen Vertrag (der sogenannte *mittelteutsche Zoll- und Handelsverein*); Vertr. über den Beitritt des F. v. *Schwarzburg-Sondershausen,* für s. oberherrschaftlichen Landestheil, zu obigem Handelsverein, v. 25. Dec. 1828; SeparatVerträge in Beziehung auf obigen Handelsverein: 1) zw. *Königr. Sachsen, S.-Weimar-Eisenach, S.-Altenburg, S.-Coburg-Gotha, S.-Meiningen,* den *F. Reussischen* Häusern u. *Schwarzburg-Rudolstadt,* v. 29. Sept. 1828, welchem *Schwarzburg-Sondershausen* durch Vertr. v. 25. Dec. 1828 beitrat; 2) zw. *Kurhessen* einerseits u. *S.-Weimar-Eisenach, S.-Meiningen* u. *S.-Coburg-Gotha* andererseits, v. 11. Dec. 1828; 3) zw. *Hannover* u. *Oldenburg* v. 10. Jan. 1829, mit e. Nachtrag v. 8. Aug. 1829; 4) zw. *zehn* der betheiligten Staaten, betr. die Besteuerung der Handelsreisenden, abgeschl. im Febr. 1829 (in d. Frankf. O.P.A.Z. v. 1. März 1829); endlich Vertr. v. 11. Oct. 1829, zw. *Königr. Sachsen, Hannover, Kurhessen, S.-Weimar-Eisenach, Braunschweig, Oldenburg, Nassau* u. *Bremen,* wodurch der Casseler Vertrag v. 24. Sept. 1828 bis zu Ende 1841 verlängert wurde. — Emminghaus über die Aufkündigung des mittelteutschen Handelsvereines, als Rechtsfall. Weimar 1833. 8.

III. Verträge, wodurch mehrere Staaten *für ihre vom preussischen Gebiet umschlossenen Besitzungen* dem *preussischen Zoll- und VerbrauchsteuerSystem,* nach d. Ges. v. 26. Mai 1818, beitraten: zw. *Preussen* u. 1) *Schwarzburg Sondershausen,*

wegen der sog. Unterherrschaft, Verträge v. 25. Oct. 1819 u. 8. Juni 1833; 2) *Schwarzburg-Rudolstadt*, wegen der sogenannten (Rudolstädtischen) Unterherrschaft, Verträge v. 24. Juni 1822 u. 25. Mai 1833; 3) *S.-Weimar-Eisenach*, wegen der Aemter Allstedt u. Oldisleben, Verträge v. 27. Juni 1823 u. 30. Mai 1833; 4) *Anhalt-Bernburg*, wegen des obern Herzgthms. Bernburg u. des Amtes Mühlingen, zwei Verträge v. 10. Oct. 1823, dann auch wegen des untern Hzgthms., V. v. 17. Juni 1826, sämmtlich erneuert am 17. Mai 1831; 5) *Lippe*, wegen Lipperode, Kappel u. Grevenhagen, V. v. 9. u. 17. Juni 1826; 6) *Mecklenburg-Schwerin*, wegen Rossow, Retzeband u. Schönberg, V. v. 2. Dec. 1826; 7) *Anhalt-Dessau*, Verträge v. 30. März (u. 5. Apr.) 1827 u. (2 Vertr.) v. 17 Juli 1828, erneuert am 26. Jan. 1836; 8) *Anhalt-Cöthen*, 2 Verträge v. 17. Juli 1828, erneuert am 26. Jan. 1836; 9) *Sachsen-Coburg-Gotha*, wegen des Amtes Volkenrode, Verträge v. 4. Juli 1829 u. 26. Juni 1833.

IV. Zoll- und Handelsverträge, wodurch die Contrahenten zu Annehmung eines gemeinsamen *Zoll- und HandelsSystems*, später zu dem jetzt sogenannten *Allgemeinen teutschen Zoll- und Handelsverein*, zum Theil auch zu einem übereinstimmenden *VerbrauchsteuerSystem*, auf bestimmte Zeit sich verbanden, schlossen: A) zunächst mit *Preussen*, und zugleich mit den bis dahin (theils durch die oben unter Num. III. angeführten, theils durch die hier, unter Num. IV., folgenden Verträge) mit Preussen zu gleichem Zweck bereits verbundenen Staaten; 1) *Grosshzgthm. Hessen*, V. v. 14. Febr. 1828; 2) *Baiern*, und 3) *Wirtemberg*, für sich und zugleich für die durch d. V. v. 18. Jan. 1828 (s. ob. I.) mit den beiden Königreichen bereits in *einem* ZollSystem vereinigten Frstnthmrn; 4) *Hohenzollern-Hechingen* und 5) *Hohenzollern-Sigmaringen*, das letzte ausschliesslich einiger in d. Ghzgthm. Baden vorspringender Parcellen (s. unt. C. 2.), Verträge v. 27. Mai u. 26. Dec. 1829 u. (ausgedehnter) v. 22. März 1833, sod. Zusatz-Artikel zu d. letzten, v. 31. Oct. 1833; 6) *Hessen-Homburg*, wegen des Oberamtes Meissenheim, V. v. 31. Dec. 1829; 7) *S.-Coburg-Gotha*, wegen des Fürstenthumes Lichtenberg, V. v. 6. März 1830; 8) *Oldenburg*, wegen des Fstnthmes Birkenfeld, V. v. 24. Juli 1830; 9) *Waldeck* u. *Pyrmont*, wegen des Frstenthmes Waldeck, V. v. 16. Apr. 1831; 10) *Kurhessen*, mit Ausn. des Kreises Schmalkalden (s. unt. 12.), V. v. 25. Aug. 1831; 11) *Königr. Sachsen*, zwei Vertr. v. 30. März u. Zus. Art. v. 31. Oct. 1833; 12) die unmittelbar vorher, durch e. V. v. 10. Mai 1833, unter sich u. mit einigen *preussischen* Gebietstheilen, d. Stadt- u. Landkreis Erfurt u. den Krsn. Schleusingen u. Ziegenrück, in dem sog. *Thüringischen Zoll- u. Handelsverein* verbundenen Staaten, namentlich a) *Kurhessen*, wegen des Kreises Schmalkalden, b) *S.-Weimar-Eisenach*, mit Ausn. der Aemter Allstedt u. Oldisleben (s. ob. I.) u. Ostheim (s. unt. B.), c) *S.-Meiningen*, d) *S.-Altenburg*, e) *S.-Coburg-Gotha*, mit Ausn. des Amtes Volkenrode u. des Fstnthms. Lichtenberg (s. ob.) u. des Amtes Königsberg (s. unt.), f) *Schwarzburg-Sondershausen*, wegen s. sog. Oberherrschaft, g) *Schwarzburg-Rudolstadt*, auch wegen s. Oberherrschaft, h) *Reuss-Schleiz*, i) *Reuss-Greitz*, und k) *Reuss-Lobenstein* u. *Ebersdorf*, V. v. 11. Mai 1833 (mit 2 darauf sich beziehenden ferneren Verträgen vom näml. Tage, über einen ZollCartel u. über gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse), welcher schon länger vorbereitet war, durch besondere, seit 1829, mit den genannten Staaten einzeln abgeschlossene Verträge; 13) *Baden* (s. unt. C.), V. v. 12. Mai 1835; 14) *Nassau*, V. v. 10. Dec. 1835; 15) *Frankfurt*, V. v. 2. Jan. 1836; 16) die durch die Verträge vom 1. Mai 1834 u. 7. Mai 1836 (s. u.) zu e. gemeinschaftl. Steuerverband vereinigten Regierungen v. *Hannover*, *Oldenburg* u. *Braunschweig*, u. zwar namentlich Hannover wegen der Grafsch. Hohenstein u. des Amtes Elbingerode, sodann Braunschweig wegen des Frstnthmes. Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, wegen des Amtes

Digitized by Google

Calvörde, des Braunschweigischen Anthls. an d. Dorfe Pabstorf u. des Dorfes Hessen, V. v. 1. Nov. 1837 (durch welchen gegenseitig Preussen mit mehreren Theilen seines Staatsgebietes dem Steuerverbande v. Hannover, Oldenburg u. Braunschweig beitrat), später theilweise ausgedehnt auf das durch Vertrag v. 11. Nov. 1837 (s. unten VI.) dem Verband von Hannover, Oldenburg u. Braunschweig beigetretene Frstnthm. *Schaumburg-Lippe*, mit Ausn. des Amtes Blomberg; 17) *Niederlande*, zwei V. v. 21. Jan. 1839. — B) zunächst mit *Baiern u. Wirtemberg* (unter sich vereinigt durch den V. v. 18. Jan. 1828, s. ob. I), u. damit zugleich mit den mit diesen beiden Königreichen zu gleichem Zweck bereits verbundenen Staaten (s. oben A. 2. u. 3. u. unt. C.): 1) *S.-Coburg-Gotha*, wegen des Amtes Königsberg, V. v. 14. Juni 1831; 2) *S.-Weimar-Eisenach*, wegen des Amtes Ostheim, V. v. 25. Jan. 1831; — C) zunächst mit *Wirtemberg* u. s. w.; 1) *Hohenzollern-Hechingen* (s. ob. A. 2. u. 3.), V. v. 28. Juli 1824; 2) *Hohenzollern-Sigmaringen* (s. ebendas. u. unten E.), V. v. 28. Juli 1824; 3) *Baden*, wegen der von wirtemberg. Gebiet umschlossenen Orte Schluchtern u. Ruchsen u. der CondominatOrte Widdern u. Edelfingen, V. v. 12. Apr. 1831; — D) zunächst mit dem *Grosshzgthm. Hessen* u. s. w., *Hessen-Homburg*, wegen des Amtes Homburg, V. v. 20. Febr. 1835; — E) zunächst mit *Baden* u. s. w., *Hohenzollern-Sigmaringen*, wegen der in das badische Gebiet vorspringenden Theile der Oberämter Wald u. Sigmaringen. — Philippi, Sammlung sämmtlicher neuer preussischen Gesetze über die indirecten Steuern. Cöln 1831. 8. Pochhammer, Handbuch zur vollständigen Kenntniſs der ZollVerfassung u. Verwaltung in den K. preussischen Staaten. Berl. 1832, 2 Thle., 8. *Ebendess.* Jahrbücher der ZollGesetzgebung u. Verwaltung des teutschen Zoll- und Handelsvereins. Heftweise. Berlin 1834—38. 8. Schönbrodt, Sammlung der Verordnungen über Gewerbe-, Handels- und Abgabenverhältnisse in den Vereinsstaaten Deutschlands. Potsdam 1834 u. ff. 8. Nebenius, der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Carlsr. 1835. 8. Becher, über den deutschen Zollverband. Cöln 1835. 8. *ZollvereinCharte* von Deutschland, gez. v. Streit, gest. v. Leutemann. Leipzig. 1834.

V. Verträge für gegenseitige Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Unterthanen: 1) zwischen *Preussen* und den freien Städten *Hamburg, Lübeck* u. *Bremen*, v. 4. Oct. 1828; 2) zwischen *Preussen* u. *Sachsen-Meiningen*, v. 3. Juli 1829; 3) zwischen *Preussen* u. *S.-Coburg-Gotha*, v. 4. Juli 1829.

VI. Besondere Verträge über Verkehrsverhältnisse einzelner Landestheile: zwischen *Kurhessen* u. *Ghzgthum. Hessen*, v. 27. Mai 1829; zwischen *Kurhessen* u. *Nassau*, v. 25. Sept. 1829.

VII. Vertrag zwischen *Hannover*, *Kurhessen*, *Oldenburg* u. *Braunschweig*, abgeschl. zu *Einbeck* am 27. März 1830, wodurch diese Staaten (Oldenburg mit Ausn. Birkenfeld's, wovon ob. IV. 8, u. des Frstnthms. Eutin, welches dem Holsteinischen ZollSystem einverleibt ist) sich zu Annahme eines gleichmäsigen u. gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- u. VerbrauchsabgabenSystems vereinigten; darauf sich beziehende fernere Verträge zwischen *Hannover* u. *Braunschweig* v. 7. Oct. u. 9. Dec. 1831; neueste Verträge zwischen *Hannover*, *Oldenburg* u. *Braunschweig* v. 1. Mai 1834 u. 7. Mai 1836; denselben trat *Schaumburg-Lippe* bei, mit Ausnahme des Amtes Blomberg, durch einen Vertrag v. 11. Nov. 1837. — Ueber den Einbecker Vertrag s. Bran's Minerva, Mai 1830, S. 247—261.

VIII. Die Verträge über die *Schiffahrt auf den teutschen Strömen*, s. unten §. 563 ff.

IX. Neuere *Handels-* und insbesondere *Schiffahrtverträge* teutscher Bundesstaaten zur Beförderung des *Seehandels* (abgesehen von Holstein u. Lauenburg u. Luxemburg): 1) *Oestreichs*, mit Brasilien, v. 17. Juni 1827; mit den verein. Staaten v. Nordamerika, v. 27. Aug. 1829; mit Preussen, v. 1. Mai 1831; mit

Digitized by Google

Groſsbritannien, v. 21. Nov. 1831 u. 3. Juli 1838; 2) *Preussens*, mit Groſsbritannien, v. 20. Mai 1826; mit Mecklenburg-Schwerin v. 19. Dec. 1826; mit Schweden u. Norwegen, v. 14. März 1827; mit Brasilien, v. 9. Juli 1827 u. 18. Apr. 1828; mit den ver. Staaten v. Nordamerika, v. 1. Mai 1828; mit den freien Städten Lübeck, Bremen u. Hamburg, v. 4. Oct. 1828; mit Oldenburg, v. 26. Juli 1830; mit Oestreich, s. o.; mit den ver. Staaten v. Mexiko, v. 18. Febr. 1834 u. nachträgl. Bekanntmachung dazu v. 27. Febr. 1835; mit d. päpstlichen Regierung, v. 22. Sept. 1834; mit d. Königr. der Niederlande, v. 3. Juni 1837; 3) des *Königr. Sachsen*, mit den ver. Staaten v. Mexiko, v. 4. Oct. 1831; 4) *Hannovers*, mit den verein. Staaten v. Mexico, v. 20. Juni 1827; 5) *Mecklenburg-Schwerins*, mit Preussen, s. o.; mit Frankreich, v. 19. Juli 1836; 6) *Oldenburgs*, mit Preussen, s. o.; 7) der freien Städte *Lübeck*, *Bremen* u. *Hamburg*, mit Brasilien, v. 17. Nov. 1827; mit den ver. Staaten v. Nordamerika, v. 20. Dec. 1827; mit Preussen, s. o.; mit Venezuela, v. 27. Mai 1837; 8) d. fr. St. *Frankfurt*, mit Groſsbritannien, v. 13. Mai 1832; 9) d. fr. St. *Bremen*, mit Hayti, v. 20. Febr. 1829.

Alle diese Verträge findet man in den Gesetzsammlungen der versch. Staaten, und zum gröſsten Theil in v. Martens's recueil.

§. 413. (333.)

Messen und Märkte. HandelsPrivilegien.

Zu den Gegenständen des CommerzRegals gehören auch: die Anlegung der Messen, Jahr- und Wochenmärkte *a*), mit Meſs- und Marktfreiheit; die Ertheilung der HandelsPrivilegien *b*) (jus emporii) für Gemeinheiten, Societäten und Einzelne, der Vorkauf (jus propolii), die Lagerhaus- oder Niederlagegerechtigkeit, die Wagegerechtigkeit, das Kranrecht (§. 405), die Stapelgerechtigkeit, zu gezwungener temporärer Feilbietung aller oder bestimmter Waaren, das Recht des gezwungenen Umschlags oder der Umladung (StationenRecht, §. 566, 577 u. 581), der Straſsenzwang, das Recht des Alleinhandels *c*) (Monopol), die Errichtung der Kaufmanngilden und Krämerinnungen, der Deposital-, Giro- oder Umsatz-Banken, der Zettel- oder CirculationsBanken, der Wechsel- oder Disconto-(Escompte-) Banken *d*), der CreditCassen, der Pfand- oder Leihhäuser *e*) (Lombards), der CommissionBüreaux, u. d.

a) Pütter's Lit. III. 590. Klüber's Lit. 450 ff. Moser von d. Landeshoh. in Gnadens., 73. 76. Fischer's Kameral- und Polizeir., III. 215. Runde's t. Privatr., §. 463. Lobethan's Grunds. des Handlungsr., §. 99. 103 f. Pfeffinger Vitriar. illustr., III. 167. G. A. Ayrer diss. princeps politiam circa commercia et studia civium suorum rite adornans (Gött. 1746), p. 74. sqq. — Manche Städte erhielten ehehin *MarktbannPrivilegien*, daſs, innerhalb eines bestimmten Bezirks, keinem andern Orte Meſsgerechtigkeit sollte ertheilt werden. Ayrer l. c. p. 78. 80. — Von der *Marktfahne*, Schröter's verm. Abhandl., I. 306. — Von den *Meſsfreiheiten*, v. Martens Handelsr. §. 31.

b) Pütter u. Klüber a. a. O. Jargow von d. Regalien, 288. Windscheid de stapula, §. 9. sqq. Ayrer l. c. p. 76. 124. Eisenhart's Stadt- u. Bürgerr., 288 ff. Fischer a. a. O. II. 415. III. 34. 205. 208. *Ebendess.* Gesch. des t. Handels, II. 292. Büsch Darstell. der Handl., I. 196. Von dem *magdeburger* Stapel, v.

Digitized by Google

Nau's Beiträge zur Kenntniſs u. Beförder. des Handels u. der Schiffahrt, Bd. II, S. 21—45. Ockhart's Darstell. der Gesetzgeb. über Zölle u. Handelsschiffahrt des Rheins, S. 230 ff. Vergl. unten, §. 577.

) Moser von Gnadensachen, 262. v. Roth's Staatsr. der Reichslande, II. 138. Klüber's Lit. §. 1345 a. — *Freie Concurrenz* befördert Handel, Fabriken und Production. *Verbote* erregen Gefühl des Unrechtes, und reizen zu Schleichhandel und Defraudation, mithin zu Unsittlichkeit. Heilsame Beschränkung in Ertheilung ausschlieſsender Handels- und GewerbePrivilegien, enthält der *wirtemb.* Verfass. Vertr. v. 1819, §. 31. — Darstellung der Gründe wider die *Monopole*, in den Debatten der französischen DeputirtenKammer, besonders von Benjamin Constant, in den Sitzungen v. 17. u. 18. März 1829, in dem Moniteur u. a. franz. Journalen. — Ein wichtiger, noch wenig berücksichtigter Gegenstand, ist die Anordnung von *WechselungsTypen.* (F. J. Cleynmann's) Gedanken über den Typus zur Wechselungsweise zwischen zweien Handelsplätzen; veranlaſst durch einen Aufsatz in v. Fahnenberg's Magazin für die Handlung, Handelsgesetzgebung u. Finanzverwaltung, Jahrg. 1812, Heft 6, S. 212—220. Frankf. a. M. (1812.) 8.

f) J. G. Büsch sämmtl. Schriften über Banken u. Münzwesen. Hamb. 1801. 8. Stewart's Staatswirthschaft, B. IV, Th. 2. Bd. V, Cap. 13, Th. 2. Jung's Handlungswissensch., §. 825—850. H. W. Lawätz Handb. für Bücherfreunde, Th. II, Bd. 2, Abth. 2, S. 269—328.

) P. J. Marperger montes pietatis Romanenses. Lips. 1715. 8. rec. c. J. H. G. de Justi, ib. 1760. 8. L. J. Meyer diss. de montibus pietatis. Giess. 1743. C. G. Heindel diss. super monte pietatis. Lips. 1762. J. G. Krünitz Encycl., voc. Leihhäuser.

§. 414. (334.)

Handelspolizei. Handel der Fremden. Handelsgerichte.

Ferner gehört dahin: die Anordnung zweckmäsiger Handelspolizei *a*), die Beförderung der inländischen Gewerbe, zu Vermehrung, Veredlung und Verarbeitung der LandesProducte, Bestimmungen für Maas, Elle und Gewicht *b*), auch Waarenpreise, die Verhütung des Schleichhandels bei unbedingtem oder bedingtem Verbot der Ein-, Aus- oder Durchfuhr gewisser Waaren *c*); die Aufsicht und Gesetzgebung über das Assecuranz-, Bodmerei- und GroſsAventüreWesen; Bestimmung des Verhältnisses der Fremden in Hinsicht auf den inländischen Handel *d*); Errichtung eigener Handels- und Wechselgerichte, zu Erlangung schleuniger Rechtshülfe *e*), u. d. m.

a) Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen, 223 ff. Ayrer diss. cit., Sect. II, §. 10. Lobethan's Handlungsr., §. 7 ff. — Die *niedere Marktpolizei* wird gemeiniglich den städtischen Magistraten, und andern niedern oder mittlern Polizeibehörden überlassen. Ayrer l. c. p. 113. 117. Fischer a. a. O. III. 214. Eisenhart a. a. O. 289. Lobethan a. a. O. §. 106. — Die *LuxusPolizei*, für Ostentation- u. BequemlichkeitLuxus, ist ein Theil der HandelsPolizei.

b) Schriften von Gerhardt, Nelckenbrecher, Liebhold, Buse u. A., unten §. 417 b, u. 418 c. Chelius Maas- u. GewichtBuch. Dritte Aufl. mit Nachträgen von J. F. Hauschild. Frankf. 1830. 8. Ueber Maas, Elle u. Gewicht, *baierische* Verordn. v. 28. Febr. 1809, in d. Regier. Blatt, 1809, St. 20; *badische* von 1810 u. 1811.

Digitized by Google

Maasordnung für das Groſsherzogth. *Baden*, in d. Bad. Regier. Blatt v. 27. Jan. 1829. II. — Zu wünschen wäre ein *allgemeines MaasSystem* für alle Bundesstaaten, für Werthmaas (Münzfuſs), Raummaas (Gewicht- u. Stück- oder Zahlmaas) und Zeitmaas. Vorschläge dazu, in G. H. Busz's ComptoirBuch, Th. I (Brünn 1823), Vorrede.

c) Verordnungen der meisten chemal. rhein. Bundesstaaten, vom Oct. u. Nov. 1810, wodurch Einfuhr und Verbrauch der *ColonialWaaren* theils verboten, theils eingeschränkt, auch das *Verbrennen* der *englischen* Fabrik*waaren* befohlen ward. Rhein. Bund, XLIX. 34. 99. 136. L. 161. 310. Polit. Journal, Nov. 1810, S. 1075 ff.

d) G. L. Böhmer diss. de jure principis libertatem commerciorum restringendi in utilitatem subditorum, §. 24. sq. (in dessen Electis, III. 194). — Vormalige kaiserl. französische und königl. sächsische *Staatsdienstbarkeit*, wegen des Transitohandels, in Preussisch Schlesien, und preussische in dem Königreich Sachsen. Rhein. Bund, XVI. 37.

e) Moser von der Landeshoheit in Justizsachen, Cap. 3. Sieber's gerichtl. Proceſs, I. 192. Selchow elem. juris germ. priv., §. 219. 668. v. Martens Handelsr., §. 35. Vergl. Büsch u. Ebeling's HandlungsBibliothek, Bd. I (Hamb. 1785), S. 153.

IV. Abschnitt.

MünzRegal.

§. 415. (335.)

Das Münzwesen, eine Welt- und Staatsanstalt. Rechtsverhältniss des MünzRegals, auch in den teutschen Bundesstaaten, im Allgemeinen.

I) Wie Licht und Wärme sich verhalten zu dem thierischen Leben, so die Schreib- und Buchdruckerkunst, das Geld und die Post, zu dem geselligen Leben der Menschen, in dem Stande der Cultur. Begriffen unter den vier (nächst der Sprache) gröſsten CulturMitteln, ist daher das Münzwesen als Welt- und Staatsanstalt zu betrachten; als einer der wichtigsten Gegenstände der Staatsweisheit und NationalOekonomie, der Finanzkunst und des öffentlichen Rechtes. II) Diese alle vereinigt, gebieten, wie überall also auch in Teutschland, und zwar gemeinschaftlich für alle Bundesstaaten, die Annahme und Handhabung eines festen Münzsystems, das nicht mehr Geldsorten als nöthig zuläſst, für jede derselben ein bestimmtes Schrot und Korn (§. 418) vorschreibt, und kein Remedium (§. 432), einen Schlagschatz (§. 431) aber nur so weit gestattet, als sein Ertrag hinreichend ist die nöthigen Münzkosten zu decken, aufrichtig entsagend jedem directen Finanzgewinn von der Ausmünzung (§. 431), der überall für die Staatscasse mehr nicht als einmal, dann aber nicht ohne

Digitized by Google

unzähligmalige Beschädigung derselben und der Staatsangehörigen, erlangt werden könnte. III) Ohne Vertrag kann, auch in Teutschland, kein Staat von einem andern fordern, daſs in diesem seine Münzen in demselben äus- ern Werth angenommen werden, den er selbst ihnen gesetzlich beigelegt at (§ 362); eine Münzunabhängigkeit, welche täglich sich bewährt, lurch die StaatsPraxis und das kaufmännische CursPari der Wechselpreise §. 418) auf allen Handelsplätzen a). IV) Jeder teutsche Bundesfürst ist, ls Souverain, zu Ausübung des MünzRegals b), nach dessen ganzem mfang, innerhalb seines Staatsgebietes, ausschlieſsend c) berechtigt. V) Ein roſser Theil des Geldes, welches jetzt in den teutschen Bundesstaaten in mlauf ist, ward noch vor Auflösung der teutschen Reichsverbindung ge- rägt; er ist also nach der gleichzeitigen teutschen ReichsMünzverfassung ı beurtheilen. Aber auch seit Aufhebung der teutschen Reichsverfassung, etrachtete man zeither, wo nicht in allen, doch in den meisten teutschen taaten, jene älteren Normen groſsentheils als solche, zu deren fortwähren- er Befolgung jetzt noch eigenes Interesse nöthige. Daher ist eine zwar edrängte, aber doch möglichst vollständige Abhandlung dieser sehr wich- gen und practischen Materie, nach der vormaligen ReichsMünzverfassung, storisch und politisch wichtig, staatswirthschaftlich und publicistisch nöthig.

Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 73. «Le change a ôté les grands coups d'autorité, ou au moins le succès des grands coups d'autorité». Montesquieu, l'esprit des lois, liv. 22, ch. 13.

Schriften in Pütter's Lit. III. 562 ff. Klüber's Lit. §. 1322 ff. J. Cph. Hirsch teutsches Münzarchiv, Th. I — IX. Nürnb. 1756 — 1769 fol. (*Ebendess.*) Eröffnetes Geheimniſs der practischen Münzwissenschaft. Nürnb. 1762. 4. Frankf. 1768. 4. Le Blanc traité historique des monnoyes de France. Paris 1690. 4. Nouv. édit. augm. ibid. 1705. J. Boizard traité des monnoyes. T. I et II. Paris et à La Haye 1714. 12. Abot de Bazinghen traité des monnoies. Paris 1764. 2 Theile. 4. Ge. Andr. Sept. v. Praun's gründl. Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. Gött. 1739. 2. Aufl. Helmst. 1741. Dritte verb. u. verm. Aufl. (von J. F. Klotzsch) Leipz. 1784. 8. J. C. Beuther's MünzLexicon. Augsb. 1774. 8. C. C. Schmieder's Handwörterbuch der gesammten Münzkunde. Halle 1811. 8. *Ebendess.* Nachtrag hiezu. Halle 1815. 8. F. X. Weilmayer's allgem. numismat. Lexicon od. Münzwörterbuch. Th. I und II. Salzb. 1817. 8. Mit Kupf. H. G. Flörke's Münzkunst und Münzwissenschaft. Mit 19 Kupfert. Berlin 1805. 8. Auch unter folg. Titel: J. C. Krünitz ökonom. techn. Encyclopädie, fortges. von H. G. Flörke, Bd. 97, Art. Münze; überdieſs handelt auch der 98 Band von der Münze. J. L. Klüber, das Münzwesen in Teutschland, nach seinem jetzigen Zustand, mit Grundzügen zu einem Münzverein teutscher Bundesstaaten. Stuttg. 1828. 8.

) Erloschen ist das ehemalige Münzrecht der *subjicirten* und *supprimirten* teutschen reichsständischen Landesherren, und anderer münzberechtigter, unmittelbarer oder mittelbarer, *Reichsangehörigen*, welche, bei Auflösung der teutschen Reichsverbindung, die Souverainetät nicht erlangt haben, oder der erlangten entsetzt worden sind.

Digitized by Google

§. 416. (336.)

Das MünzRegal war, in dem teutschen Reich, kaiserliches Reservat.

I) Die Münzgerechtigkeit, das Recht Geld zu prägen, war, noch in der neuesten Zeit der teutschen Reichsverfassung, kein Bestandtheil der Landeshoheit, sondern kaiserliches Reservat *a*). Jeder Münzherr bedurfte kaiserlicher Verleihung, oder unvordenklicher Verjährung *b*). II) Der Kaiser unmittelbar, pflegte das MünzRegal nicht mehr auszuüben *c*), obgleich er ursprünglich dieses ausschlieſsend gethan hatte *d*). III) Münzprivilegien konnte der Kaiser in neuern Zeiten nicht ertheilen, ohne Einwilligung der Kurfürsten, und ohne vorher den Kreis zu hören, worin der Münzstand gesessen war. Dasselbe galt von der Münzverleihung an Mittelbare; wobei überdieſs die Mitbetheiligten zu vernehmen waren *e*). IV) Schon in der frühern Periode des Mittelalters erfolgten etliche kaiserliche Münzverleihungen *f*); dann andere an die Kurfürsten *g*), nach und nach häufiger auch an andere Reichsstände *h*), vorzüglich geistliche, sogar an landsässige Reichsstände, an nicht-reichsständische Reichsunmittelbare *i*), an mittelbare Fürsten, Bischöfe, Aebte, Grafen, Edelleute und Städte, auch an einzelne Stadtbürger, adeliche und nichtadeliche *k*), doch vielfältig mit Einschränkung *l*) und reichslehnbar. V) Die Reichsritterien, waren zu Ertheilung des Münzrechtes nicht befugt *m*).

a) Reichsmünzordn. v. 1559, §. 30. 176. Reichsabsch. 1570, §. 132. Wahlcap. IX. 6. 7. 11. Myler ab Ehrenbach de principibus et statibus imperii, p. 628. Leyser, Spec. 529. Moser v. Reichstagsgeschäften, S. 1377 f. v. Beust sciagraphia juris monetandi (1745. 4.), p. 132. — Wider klare Reichsgesetze, behaupteten das Gegentheil: Ludewig, Spener, Rossmann, J. T. Carrach, u. F. C. J. Fischer in d. Kameral- u. Polizeir., III. 376 ff.

b) Wahlcap. (1663 u. 1711) IX. 7.

c) Ausnahmen machten Franz I., seit 1748, u. Joseph II. 1765. Grellmann's Staatskunde v. Teutschland., I. 104. Praun a. a. O. S. 153. f. Heinrich's Gesch. d. t. Reichs, VIII. 266. (Cleynmann's) Materialien, S. 181 f.

d) De Bünau de jure circa rem monetar. in Germania, c. 2. §. 22. sqq. Fleischer's instit. juris feud., 374 ff. Schöpperlin's kleine hist. Schriften, I. 340. Rössig's Alterthümer d. Teutschen, 503.

e) Wahlcap. IX. 6. 11.

f) Die älteste 873, nach Schöpflin's Alsat. illustr., II. 319. Ein älteres Beispiel von 833, für die Aebte zu Corvey u. Prüm, s. in Gebhardi's geneal. Gesch. der erbl. Reichsstände, I. 150. Ein Beispiel von 1056 für St. Maximin, in Calmet's hist. de Lorraine, I. 447. Beispiele für Dynasten, aus dem 12. u. 13. Jahrh. bei Gebhardi a. a. O. 166. 220. 269. u. in (Fritz) Beitr. z. d. henneberg. Bergwerksund Münzwesen, in Meusel's Geschichtforscher, VI. 1 — 30. De Bünau l. c. c. 2. §. 25. sqq. Köhler's Münzbelustigungen, I. 159. II. 220. Flörke's Münzkunst, S. 221.

g) Aurea Bulla, X. 1. 3. Gerstlacher's Handbuch der t. Reichsgesetze, IV. 498.

h) Pfeffinger, III. 459. Olenschlager's Erläut. der G. B., 204. Köhler's Münzbelust., XXI. 41.

Digitized by Google

l) Moser v. Reichstagsgeschäften, 1382. *Ebendess.* teutsches Staatsr. XXII. 373. Mader's reichsrittersch. Magaz., VIII. 337.

j) Pfeffinger, III. 481. Moser a. a. O. 1383. Beust, 134. Bünau c. 2. §. 46. Gebhardi a. a. O. I. 597. Merkau's Miscell., I. 83. Hessel diss. de jurib. civitatum imperial. (Alt. 1789), p. 34. C. F. Evers mecklenburg. Münzverfaſs. (1798. 8.), II. 38. Münzen der *Domcapitel,* während einer Sedisvacanz. Moser a. a. O. 1383. Klüber's kl. jur. Bibl., XIX. 326. C. F. Zepernick, die Capitels- u. SedisvacanzMünzen u. Medaillen der t. Erz-, Hoch- u. unmittelb. Reichsstifter. Mit Kupf. Halle 1822. 4. Schwäbische *Kreismünzen* von 1694 u. 1737, Moser a. a. O., 1385. In *Städten* waren zuweilen *Münzjunker, Münzbürger* u. *Hausgenossen,* die ein Münzhaus in Gemeinschaft besassen, auf das Münzrecht privilegirt. De Bünau l. c. c. 2. §. 23. 47. Fleischer l. c. 381. C. G. Buder diss. de Monetariis principum ac civitatum Germaniae, dictis Hausgenossen. Jen. 1751. 4. Daſs manche mittelbare Städte aus landesherrlicher Erlaubniſs, doch unter des Reichs Wappen u. des Kaisers Namen, Münzen geprägt haben, s. in Köhler's Münzbelust. XI. 40. Von dem Münzrecht der Stadt *Rostock,* s. d. grundgesetzl. Erbvertrag v. 1788, §. 9; in Reuss Staatskanzley, Th. XXII, S. 29.

l) Z. B. auf Widerruf, auf silberne Münzen, auf Heller und Pfennige, u. d. Beispiele v. 1393 u. 1398, in Meusel's Geschichtforscher, I. 150 ff. II. 290. Kaiserliche *Verpfändung* des Münzrechtes v. 1431, in Beyschlag's Beitr. zu d. Kunstgeschichte der Reichsstadt Nördlingen, St. IV u. V (1800), 50 ff.

m) Limnaeus ad capit. Matthiae, art. 34. n. 6. p. 569. Anderer Meinung sind, de Bünau l. c. c. 3. §. 4. u. Beust, 100. — Die R. Vicarien bedienten sich, auf ihren eigenen Münzen, des Vicariatwappens u. Titels. Moser v. röm. Kaiser, 794. Fleischer l. c. 383. sq. Köhler's Münzbelust., 13. 73. 79. XIX. 321.

§. 417. (337.)

Geld. Münze; reale, nominale, fingirte.

I) Geld, in dem weitern Sinn, bezeichnet eine Masse von Gütern oder Genuſsmitteln. Geld, in dem engern Sinn (was allgemein gilt, pecunia), ist eine Sache, deren Tauschwerth allgemein als Maasstab des Werthes und Preises der übrigen Sachen dient, als Tauschmittel, als Mittel der VermögensAusgleichung und als Schätzungsmittel (Werth- oder Vorstellungszeichen, repräsentirendes Medium, signe représentatif). Werthvertreter von Waaren und Arbeit, dient es bloſs als Mittel dieselben zu schätzen, zu vergleichen und von Hand zu Hand zu übertragen, mithin als Umsatzmittel, für Erleichterung und Belebung des Verkehrs. Durch Geld wird Macht erlangt, Sachen und Dienste zu kaufen. II) Münze (moneta) ist eine Sache, mit einem von Staatswegen beglaubigten Maasstab für den Tauschwerth der Dinge *a*). RealMünze, Sachmünze oder Realgeld (numéraire effectif), ist ein unter Staatsberechtigung geprägtes, d. h. mit Zeichen seines wahren Tauschwerthes versehenes Geldstück; gewöhnlich von Metall (klingende Münze, aus Silber, Gold oder Kupfer, Metallgeld), sonst auch von Waaren anderer Art (Waarenmünze). Nominale oder symbolische Münze, Creditmünze, Münzzeichen, ist eine Staatsurkunde, welche, für jeden Inhaber, eine Anweisung auf reelle Münze enthält, z. B. Papier-

münze (§. 423), ehehin Ledermünze. **Fingirte, idealische** oder **Rechnungsmünzen, Idealgeld**, monnoies de compte *b*), sind ein unkörperlicher Maasstab für den Tauschwerth der Dinge, mithin auch der reellen Münzen *c*), z. B. Reichs- oder rheinische, fränkische und meisnische Gulden, teutsche Reichsthaler, der augsburger GiroThaler, die MarkBanco, die Mark GrobCourant, u. d.

a) «Materia forma publica percussa». Paullus, in L. 1. D. de contrah. emt. Also jedes öffentlich eingeführte, jedem Inhaber (au porteur) dienende Zahlungsmittel. Geld ist: nach Montesquieu, der Repräsentant des Werthes aller Waaren; — nach Fichte, die Form des Eigenthums; — nach Kant, das allgemeine Mittel zum Verkehr des Fleiſses der Menschen gegen einander; — nach Arnholz eine Sache, deren Gebrauch nur durch ihre Veräusserung möglich ist. — Vom Gelde; in Dav. Hume's politischen Versuchen, aus d. Engl. (Königsb. 1800. 8.) S. 57 — 83. K. Murhard über Geld und Münze u. s. w. Cassel 1809. 8. *Ebendess.* Theorie des Geldes u. d. Münze. Altenb. 1817. 8. A. Müller's Versuch e. neuen Theorie des Geldes. 1817. 8. Cph. v. SchmidtPhiseldeck über den Begriff vom Gelde, u. den Geldverkehr im Staate. Copenh. 1818. 8. G. Hufeland's Staatswirthschaftskunst. Th. I, S. 128. J. E. F. Lotz Revision der Grundbegriffe der NationalWirthschaftlehre, Th. I, S. 9 — 171. H. Storch cours d'économie politique, T. III et IV et T. VI, notes 4, 7 — 11, 13 et 16 (oben §. 393, a). J. G. Hoffmann, die Lehre vom Gelde. Berlin. 1838. 8.

b) Stewart's Staatswirthschaft, Buch III, Cap. 1. Montesquieu, esprit des lois liv. 22, ch. 3. Ad. Smith's Untersuchungen über die Natur u. die Ursachen des Nationalreichthums (Breslau 1794), Bd. I, Buch I, Cap. 4, S. 38 ff. J. B. Say, traité d'économie politique (Paris 1803. 8.), T. I, liv. 2. Flörke's Münzkunst, S. 809 ff. — Die *Rechnungsmünzen* sind theils *gemeine*, wonach jeder Ort desselben Münzbezirks im gemeinen Handel rechnet, z. B. rheinische Gulden; theils *besondere*, wonach man in einem bestimmten Ort oder Bezirk nur bei besondern Gelegenheiten rechnet, z. B. bei dem Wechselhandel. Ihr *Zahlwerth* ist doppelt: 1) *Ortwerth*, d. h. Valuta, wonach die Münze an demselben Ort bezahlt wird, z. B. nach Banco- oder CurrentGeld (über Banco, Courant und Münze, von Oeder, in Schlözer's Staatsanz., XLVII. 310), nach Frankfurter Wechselgeld, Augsburger GiroGeld (§. 419, a), u. d.; 2) *fremder* Werth, den die Münze an einem andern Ort hat, und der aus des Ortes Münzfuſs hergeleitet ist. — Werden *Wechsel* an dem Ort A auf den Ort B eingehandelt oder verkauft, so ist ein Stück oder eine bestimmte Anzahl von Stücken aus einer bestimmten Münzsorte des einen von beiden Orten, die beständige Grösse, nach welcher der Preis des Wechsels in einer bestimmten Münzsorte des andern bedungen wird; er ist, wie der Preis der Waaren, bald höher bald niedriger, also veränderlich. Die beiderseitigen *reellen* Geldsorten bilden daher, in der Regel, das gegenseitige *Wechselgeld*, und *Wechselpari* ist der Preis für zwei Werthe, die gegeneinander ausgetauscht dieselbe Menge fein Silber oder fein Gold enthalten. Um noch sicherer zu gehen, hat Hamburg Silberbarren zu seinem Wechselgeld gewählt. Der zwischen beiden Orten bald steigende bald fallende Preis des Wechsels, heiſst *Wechselpreis*, *Wechselcurs*, oder schlechthin *Curs*. Man ersieht ihn aus den *Curszetteln*. J. F. Lorenz Grundriſs der reinen und angew. Mathematik, Th. I (1798), S. 129. (F. Cleynmann's) Materialien für Münzgesetzgebung (Frankf. 1822. 8.), S. 323 ff. *Ebendess.* unten (§. 420) angef. Aphorismen, S. 85. v. Fahnenberg's Magazin für die Handlung, Jahrg. 1811, Heft 6, S. 508 — 520. Die, in der neuesten Zeit nicht selten abgeänderten

WechſlungsTypen (§. 413, c), nach welchen auf den verschiedenen Handelsplätzen die Wechſelpreiſe beſtimmt werden, findet man in J. C. Nelckenbrecher's (Gerhardt's des Aelt.) Taschenbuch der Münz-, Maas- u. Gewichtkunde. 9. Aufl. verm. u. verb. von M. R. B. Gerhardt. Berl. 1805. 8. 12. Aufl. verm. u. verb. v. J. S. G. Otto. Berl. 1817. 13. Aufl. v. J. P. Schellenberg. 1820. 14. umgearb. Aufl. 1828. 8. 15. verm. Aufl. 1832. 8. (2 Rthlr. 7½ Sgr.); auch in J. E. Leibhold's allgem. ComptoirHandbuch. 4. Aufl. Frankf. 1821. 8., in der Neuesten Geld-, Münz-, Maas- u. Gewichtkunde. 4. Aufl. Nürnb. 1821. 4., u. zum Theil für frühere Zeit, in den Anweisungen und Tabellen v. Kruse, Gerhardt, Aub, Flügel, Kampke, Lenz, Euler, Wagner, J. F. Lange u. Mos. Israel, Chr. Noback (unten §. 418, c) u. a., J. G. Büsch über Geld- und Wechſelcurs, Münzen, Pari u. s. w. Hamb. 1801. 8.

c) Busk's Handb. der Geldkunde, theoret. Theil, S. 108 ff.

§. 418. (338.)

Form und Materie der RealMünze. Ihr Schrot und Korn; ihr innerer und äusserer Werth. Valvation der Münzen. Einfluss derselben auf die Wechselpreise. MünzPolitik.

I) Bei RealMünzen kommt in Betracht: 1) die Form, insonderheit das Gepräge, welches den Zahlwerth (Valuta, und zwar mit Angabe, wie viel Stücke aus der Mark fein geprägt sind), Jahrzahl, Namen, Titel und Wappen, auch wohl das Bildniſs des Münzherrn *a*), enthält, wo die Wappenseite die Kehr- oder Rückseite (Revers), die andere die Hauptseite (Avers) heiſst; 2) die Materie, jetzt die drei Münzmetalle, Gold, Silber, Kupfer *b*). Die beiden edlen Metalle in ihrer Feinheit, erhalten meist einen Zusatz von anderem Metall (eine Legirung); Silber wird mit Kupfer, Gold mit Silber, oder Kupfer, oder beiden legirt oder beschickt (vermischt, d. h. mit solcher Zuthat zusammengeschmolzen). II) Was die Mischung oder zusammengeschmolzene Masse, dieses legirte Silber oder Gold, an edlem Metall (edlem Münzstoff) enthält, nennt man ihren Feingehalt, ihre Feinheit. Die aus dieser Mischung entstandene rohe Masse heiſst, wenn Münzen daraus geprägt sind, das Korn (titre) der Münze. Schrot (poids) der Münze hingegen, heiſst das Gewicht (Metallgewicht), welches sich aus ihrem edlen Metall und aus der Zuthat zusammen ergibt *c*). III) Der innere Werth einer Münze wird geschätzt *d*), nach ihrem Korn und Schrot, nach dem quali et quanto. Bei der Fabrication muſs daher nicht nur für Richtigkeit des Gehaltes gesorgt werden, sondern auch für Gleichheit in dem Gewicht der individuellen Stücke einer Münzsorte. Münzen, die den gesetzmäsigen innern Gehalt nicht erreichen, heiſsen geringhaltige. Der äussere Werth einer Münze, ihr Geld- oder Zahlungswerth, ist der von Staatswegen ihr beigelegte. Je weniger er den innern übersteigt, desto hochhaltiger oder werthvoller ist die Münze. IV) Der aus ihrem Korn und Schrot hervorgehende Werth der Münzen, als eines manufacturirten Metalls oder Fabricats, hat unvermeidlichen Einfluſs auf

den Gang der im Wechſelhandel und WaarenGroſshandel entscheidender Wechselpreise oder Curse *e*), wo das Geld als Waare (wie Bruch metall oder Tiegelgut) betrachtet wird (§. 417 u. 421), folglich schlecht Münze nicht auf höhere Geltung steigen kann, als ihr Metallwerth mit sich bringt. Ist für den innern Werth verschiedener in einem Land gesetz mäsig umlaufender Geldsorten von verschiedenem innerem Gehalt durch ei gehörig befolgtes Gesetz dem Ausland keine sichere Bürgschaft gegeben so rechnet dasselbe in dem Wechselverkehr (bei Umsätzen ausländische Währungen oder Geldsorten von verschiedenem innerem Gehalt gegen in ländische, und umgekehrt), um sicher zu gehen, in der Regel auf di schlechteste oder geringhaltigste der Währungen, welche in dem Staat mit dessen Einwohnern es verkehrt, eingeführt ist, weil mit ihr Zahlung zu leisten im Zweifel Jeder geneigt seyn wird *f*). Um so viel werden dahe in dem gegenseitigen Verkehr die Preise der Wechsel (die Curse) von den Ausland gesteigert, und müssen dessen Werthgegenstände von dem Inland theuerer bezahlt werden. Diesen wichtigen Gegenstand hat die Münz-Politik zu beachten *g*).

a) Gerstlacher's Handb. d. Reichsgesetze, IX. 1677 f. Nach der ReichsMünzordn. v. 1558, §. 10, sollte auf der Hauptseite das *Reichswappen* stehen. Köhler's Münzbelust., I. 157 ff. Dawider, s. in Ansehung der kurfürstl. Münzen, v. Ludewig's Erläut. der G. B., I. 901. Es war aber dieses nachher willkührlich ge worden. Köhler's Vorrede zu v. Praun's Nachr. von d. Münzwesen, XX ff.

b) Zu der RealMünze sind die *edlen Metalle* besonders tauglich, wegen ihres eigenthümlichen innern Werthes, ihrer verhältniſsmäsigen Seltenheit, Dichtigkeit und die kleinsten Vermögenstheile erreichenden Theilbarkeit; Eigenschaften, die vereinigt keinem andern Münzstoff in so hohem Grad eigen sind. — Aus *Platina* (Weiſsgold) werden, seit 1828, in Ruſsland Münzen geprägt. Klüber's Münzwesen, S. 211 f. — Ehe das aes signatum üblich war, diente den Römern, wie den alten Teutschen, Vieh (pecus) als gemeines Tauschmittel; daher die spätere Geldbenennung pecunia.

c) *Fein* Gold oder Silber, ist rein, d. h. ohne Zusatz. Vermischt mit anderem Münzmetall, heiſst es *legirt* oder *beschickt*. Silber wird mit Kupfer, Gold entweder mit Silber oder mit Kupfer, oder mit beiden legirt. Daher die Benennungen: weiſse, rothe, gemischte Legirung oder Karatirung. — Von den *Münzmetallen*, s. Flörke's Münzkunst, S. 290 — 316. — Von *Schrot* und *Korn*, ebendas. S. 344 ff. — Zu dem *Münzgewicht* bei Gold und Silber, bedient man sich in Teutschland, des *cölnischen Markgewichtes*. Dieses teutsche Markgewicht wird gebraucht, theils zum *Abwägen* jener Metalle, theils zu *Probirung* ihrer Feine und des Zusatzes. Zum Abwägen wird es *eingetheilt*, wie folgt:

Mark	Unzen	Loth	Quintlein	Pfennige	Heller
1	8	16	64	256	512
	1	2	8	32	64
		1	4	16	32
			1	4	8
				1	2

Digitized by Google

Gewogen wird aber gewöhnlich, bei dem Verkauf des Goldes und Silbers, nur nach *Mark* und *Lothen*, nach $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ u. $\frac{1}{64}$ Lothen. In Valvations-Edicten wird, seit der östreich-baierischen Münzconvention von 1753 (§. 427), die cölnische Mark, welche 4864 holländische Asse wiegt, eingetheilt in 4020 Asse, deren 60 das Gewicht eines Ducaten ausmachen. v. Praun, 176 f. (Die Eintheilung der Mark in 4352 Asse, Eschen oder Grains — v. Praun, 19 ff. —, ist nicht mehr üblich.) Ueberdieſs wird in dem Münzwesen zu Berechnungen, welche die Stückelung der Geldsorten und deren Valvation betreffen, der *Richtpfennig* gebraucht, welcher aus einer Mark besteht, und in 65,536 Theile getheilt wird, als die QuadratZahl von 256 Pfennigen, in welche die cölnische Mark getheilt ist. — Gegenseitiges Verhältniſs des *cölnischen*, des *neufranzösischen* u. des *neuen niederländischen* Markgewichts, in Schulin's niederl. und groſsbrit. Wechsel- u. Münzgesetzen (Frankf. 1827. 8.), S. 116 ff. Fünf *wiener* Mark haben die Schwere von 6 cölnischen. (Cleynmann's) Materialien, S. 192. 596 Mark *augsburger* Silbergewicht machen 601 cölnische Mark. Cleynmann's unten (§. 420) angef. Aphorismen, S. 106. — Anlangend die *Bezeichnungsart* des *Feingehaltes* der edlen Münzmetalle, so wird in Teutschland nach dem *Probirgewicht* die höchste Feinheit des *Goldes*, bezeichnet durch 24 Karate (so viele machen eine cölnische Mark), und jedes Karat wird getheilt in 12 Grän. Die höchste Feinheit des *Silbers*, wird bezeichnet durch 16 Lothe (so viele machen eine Mark), und jedes Loth wird getheilt in 18 Grän. Demnach hat, bei Gold und bei Silber, die feine Mark 288 Grän. (Cleynmann's) angef. Aphorismen, S. 4 u. f. — Eine Mark feines Gold oder Silber, heiſst eine *feine* Mark; wenn es beschickt, (legirt oder vermischt) ist mit andern Metallen, eine *rauhe* Mark. — Zu genauer *Prüfung* des Feingehaltes sowohl des Goldes als auch des Silbers, in Barren und in Münzen, bedienen sich Münzwardeine am sichersten der *Schöpf*- oder *Tigelprobe*, welche grössere Genauigkeit gibt, als die *Aushieb*- oder *Meisselprobe* (Klüber's Münzwesen, S. 240 ff. 247 ff.); dann zu Prüfung des Gewichtes der Münzen einer sehr feinen Wage, der *Probirwage*, und eines eigenen verjüngten Gewichtes, des *Probirgewichtes*. Wie bei geometrischen Arbeiten der verjüngte Maasstab in beliebiger Grösse sich annehmen läſst, so kann man auch in dem Münzwesen das Probirgewicht, welches die ganze Mark darstellen soll, nach Gefallen leicht machen; wenn es nur so abgetheilt wird, daſs es bei Goldproben in Karate und Gräne, bei Silberproben in Lothe und Gräne richtig zerfällt. Denn der Zweck ist, daſs der feine Gehalt des in Probe genommenen Metalls, nachdem eine ganze ProbirMark desselben von dem Zusatz befreit worden, bei dem Wiegen des gereinigten Restes richtig an den Tag komme. Bestände z. B. die eine Mark schwere Masse zur Hälfte aus Zusatz, so müſste dieser reine Rest, an Gold 12 Karate, an Silber 8 Loth wiegen, und wenn der Zusatz ein Drittheil der Masse betrüge, wäre der Rest, an Gold 16 Karate, an Silber 10 Loth und 12 Grän. Dann würde man sagen, daſs jede Mark der in Probe genommenen Masse so viel an feinem Metall enthalte. — *ProbirSteine* und *Probir*- oder *Streichnadeln*, d. h. dünne, aus einer verschiedenen Zusammensetzung der edlen Metalle gefertigte Stifte, wenn gleich richtig legirt, liefern eine nur oberflächliche Probe. Flörke's Münzkunst, S. 337 ff. — Aus Eigennutz oder Geheimniſskrämerei, möchten manche Münzbeamte der Münzkunst, besonders der Probirkunst, in den Augen unkundiger Staatsmänner das Ansehen einer Art von Zauberei oder geheimer Wissenschaft, wenigstens einer höchst tiefsinnigen und schwer zu erlernenden, verschaffen, um von genauer Erforschung des Münzwesens abzuschrecken. — G. C. Chelius über die wahre cölnische Mark. Frankf. 1820. 8. Von der Mark *löthigen* Goldes und Silbers, s. die angef. Materialien (von Cleynmann), S. 2 ff. — Von *Justirung* der Münzen, s. Flörke's Münzkunst, S. 885 — 892. (Cleynmann's) angef. Materialien, S. 235 ff. (O. J. Finch) Et-

was über das richtige Ajustiren der Münze. Mehr über die Vortheile der Wipper. Altona 1788. 8. — Von dem Gehalt der bekannten *Gold*- und *Silbersorten*, s. F. G. Busr's Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens für Deutsche. 2 Theile. Leipz. 1795. 8. M R. B. Gerhardt's Handb. der t. Münz-, Maas- und Gewichtkunde. Berl. 1788. 8. G. H. Busr's vollständ. Handb. der Geldkunde. Theoret. Theil. Erf. 1804. Pract. Theil in 2 Bänden. Erf. 1800 u. 1802. 8. *Ebendess.* ComptoirBuch, I. Theil; erläuterte und ergänzte Darstell. der in den ComptoirTafeln verglichenen europ. Münz-, Maas- und Gewichtverhältnisse Brünn 1822. 8. Andr. Wagner's Münz- und Wechseltabellen. (Leipz. 1804. 4. 2. verm. Aufl. 1812.), S. 293 ff. *Ebendess.* Münz-, Maas- und Gewichtkunde. Leipz. 1816. 8. J. C. Nelkenbrecher's oben (§. 417) angef. Taschenbuch. Bestimmung des Werthes der bekanntesten in- und ausländischen Gold-, Silber-, Kupfer- u. fingirten oder Rechnungsmünzen in der Welt, nach ihrer Würdigung in Schrot und Korn, u. nach Maasgabe ihres Courses, auf vierfache Weise reducirt. Leipz. 1786. 78 S. in kl. 4. Geld- u. Münzwissenschaft. Nürnb. 1807. 4. Juckel's europäische Münz-, Maas- und Gewichtskunde. 2 Theile. Wien 1827. 8. Dr. Fr. Alb. Niemann's vollständiges Handbuch der Münzen, Maase und Gewichte aller Länder der Erde. In alphab. Ordnung. Quedlinb. 1831. 8. J. P. Schellenberg's genau berechnete und zuverlässige *ReductionsTabellen* der bekanntesten deutschen und übrigen europäischen Münzen, Gewichte und Maase, etc. Ilmenau. 183... 4. Christian Noback's (Directors der HandlungsLehranstalt in Erfurt) vollständiges Handbuch der Münz-, Bank- und Wechselverhältnisse aller Länder und Handelsplätze der Erde. Drei Abtheilungen. Rudolstadt 1833. 8. Beckmann's Technologie, Cap. 32. Hildebrandt's Anfangsgr. der Chemie, II. §. 1710. 1767. Gren's Handb. der Chemie, §. 2538. 2549. J. Barth. Trommsdorff's Handb. d. gesammten Chemie, Bd. VII, §. 1221 — 1245. Lorenz a. a. O. I. 131 ff. — Von dem Werth der *ehemaligen* Münzen, s. Pütter's Lit. III. 570. Klüber's Lit. 436.

d) Von der *Valvation* oder Werthschätzung der Münze, als der Bestimmung des Geldnamens, der ihnen ihres innern Werthes wegen, nach einem bestimmten Münzfuſs zukommt, s. man Flörke's Münzkunst, S. 598 ff. — In dem Königreich Sachsen sollen seit 1811 halbjährig, vor Eintritt der Leipziger Oster- und MichaelisMessen, *ValvationTabellen* für die umlaufenden fremden Münzen erscheinen. Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 208 u. S. 577. — Die *geringhaltigen* Münzen werden *ideale* genannt, von Montesquieu, esprit des lois, liv. XXII, ch. 3; also in einem andern Sinn, als oben §. 417.

e) J. G. Büsch sämmtl. Schriften über Banken u. Münzwesen (Hamb. 1801. 3.), S. 664 ff. §. 12 u. ff. Flörke a. a. O. 622 ff.

f) Cph. v. Schmidt-Phiseldeck über den Begriff vom Gelde, und Geldverkehr im Staate. (Kopenh. 1818. 8.), Absatz IV.

g) Cph. v. Schmidt-Phiseldeck a. a. O., Absatz IV. — Von der *MünzPolitik* überhaupt, nach Büsch Grundsätze der MünzPolitik. Hamb. 1789. 8. u. Ebendess. über Bankgeld, Münze u. Münzverwirrung, in dessen angef. Sämmtl. Schriften, S. 561 ff., verglichen mit den Bemerkungen in der Allg. Lit. Zeitung v. 1791, Num. 137 u. 322, handelt Flörke a. a. O., S. 789 — 839. Man s. auch (Cleinmann's) Aphorismen, S. 160 ff.

§. 419. (339a.)

Münzfuss. Jetzige Arten desselben: 1) in Silber.

Der Münzfuſs ist eine Bestimmung für Korn, Schrot und Zahlungswerth einer Münze. Er setzt fest: a) wie viel Zusatz von geringerem

Metall, das Hauptmetall einer bestimmten Münzsorte haben darf, welchen Feingehalt demnach dieſelben haben muſs (Korn); b) wie viel Stücke derſelben Sorte aus einer Mark geschlagen werden dürfen, das heiſst, das Gewicht, oder wie schwer jedes Stück seyn muſs (Schrot); c) welchen äussern oder Zahlungswerth jedes Stück einer bestimmten Geldsorte haben soll, das heiſst, wie der äussere oder Zahlungswerth, welcher den einzelnen Stücken der bestimmten Geldsorte von dem vorgeschriebenen Schrot und Korn beizulegen ist, sich verhalten muſs zu dem angenommenen Anschlag der feinen Mark. I) In Silber waren bis jetzt in den teutschen Bundesstaaten vorzüglich bemerkbar, vier verschiedene Münzfüſse [a]: 1) der Achtzehngulden- oder Leipziger Fuſs von 1690 (12 Thalerfuſs) [b]; 2) der Zwanziggulden- oder ConventionsFuſs ($13\frac{1}{3}$ Thalerfuſs), seit 1753 [c]; 3) der kurbrandenburgische, jetzt preuſsische Ein und zwanzig Gulden- oder 14 Thalerfuſs, seit 1750, verbessert seit 1764 [d]; 4) der so genannte Vier und zwanzig Guldenfuſs [e], dieser kein eigentlicher Münzfuſs, nur eine abweichende Zahlungsart der nach dem ZwanzigGuldenfuſs geprägten Münzen (§. 427 u. 429). In der neuesten Zeit ist hinzugekommen: 5) der Kronthaler- oder $24\frac{1}{2}$ Guldenfuſs (§. 429 u. 429[b]).

Die vertragsmäsig gemeinschaftliche Annahme des zuletzt erwähnten $24\frac{1}{2}$ Guldenfuſses in den zu dem «Allgemeinen teutschen Zoll- und Handelsverein» gehörenden südteutschen Staaten, durch die Münchner Convention vom 25. August 1837 (§. 429[b]), hat die nächste Veranlassung gegeben zu dem Zustandekommen der schon früher in den Zoll- und Handelsverträgen angekündigten Münzconvention zwischen allen den den genannten Verein bildenden Staaten. Dieselbe ward durch Bevollmächtigte dieser sämmtlichen betheiligten Staaten abgeschlossen zu Dresden am 30. Juli 1838, und es trat ihr gegen das Ende des nämlichen Jahrs, in Folge seines unmittelbar vorhergegangenen Anschlusses an den Zoll- und Handelsverein, auch noch HessenHomburg bei. Als «Grundlage des gesammten Münzwesens» ist darin die bei dem preuſsischen 14Thalerfuſs wie bei dem neuen südteutschen $24\frac{1}{2}$ Guldenfuſs bereits gleich bestehende Mark Silbers, von 233,855 Grammen angenommen, und es soll danach einer Seits in den königlich-preuſsischen und sächsischen, in den kurfürstlich-hessischen, groſsherzoglich-sächsischen und herzoglich-sachsen-altenburgischen Landen, in dem herzoglich-sachsen-coburg-gothaischen Herzogthum Gotha, in der fürstlich-schwarzburg-rudolstädtischen Unterherrschaft, in den fürstl.-schwarzburg-Sondershausischen Landen, so wie in den Landen der fürstl.-reuſsischen älteren und jüngeren Linie der 14Thalerfuſs, in dem Werthverhältniſs des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden, anderer Seits in den königl.-baierischen und wirtembergischen, in den groſsherzogl.-badischen und hessischen, so wie in den herzogl.-sachsen-meiningischen Landen, in dem herzogl.-sachsen-coburg- und gothaischen Fürstenthum Coburg, in dem Herzogthum Nassau, in der fürstlich-schwarzburg-rudolstädtischen Oberherrschaft und in

der freien Stadt Frankfurt (und nach dem obigen auch in der Landgrafschaft Hessen Homburg) der 24½ Guldenfuſs, mit dem Werthverhältniſs des Guldens zu 4/7 Thaler, ausschlieſslich als Landesmünzfuſs fortbestehen, oder wo ein anderer Landesmünzfuſs besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden; dieser Landesmünzfuſs soll bei den Hauptmünzen sowohl, als bei deren Theilstücken — Courantmünzen — genau eingehalten werden; zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs soll eine gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu 1/7 Mark (2 Thaler oder 3½ Gulden) ausgeprägt werden, deren Mischungsverhältniſs (9/10 Silber und 1/10 Kupfer), Gewicht, Gröſse und wesentliche Bezeichnungen genau bestimmt sind; die von den contrahirenden Regierungen nach einem bestimmten Vertheilungsmaasstab auszuprägenden Vereinsmünzen sollen gegenseitig geprüft und nöthigenfalls wieder eingezogen werden; auch die eigenen groben Silbermünzen der contrahirenden Staaten sollen niemals devalvirt, und nicht anders ausser Curs gesetzt werden, als nachdem eine vierwöchentliche Einlösungsfrist festgesetzt und bekannt gemacht ist; dagegen sollen abgenutzte Stücke zu ihrem vollen Nennwerth eingezogen und eingeschmolzen werden; die Ausprägung von Scheidemünze nach einem leichtern Münzfuſs bleibt vorbehalten, jedoch nur zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung, und also auch nur in beschränktem Maas *g*); auch diese soll nie heruntergesetzt, und rücksichtlich ihrer etwa nöthigen Ausserenrssetzung und der Einziehung abgenutzter Stücke soll es eben so gehalten werden, wie mit den Courantmünzen; jeder Staat soll ausserdem verpflichtet seyn, seine Silberscheidemünzen auf Verlangen gegen grobe Münze umzuwechseln; besondere Bestimmungen bezwecken möglichste Uebereinstimmung in den MünzGesetzen und Verordnungen und gemeinschaftliches Entgegenwirken gegen Münzverbrechen; die Dauer der Convention ist bis zum Schlusse des Jahrs 1858 festgesetzt, und von da an soll sie, in so fern kein ausdrücklicher Rücktritt statt findet, stillschweigend als von 5 zu 5 Jahren verlängert angesehen werden.

a) Ausser diesen HauptMünzfüssen, gibt es in Teutschland noch verschiedene andere particuläre Münzfüsse, zum Theil nur locale. Bemerkenswerth sind hier folgende: 1) Der *lübische*, die Mark fein, in GrobCourant zu 11⅓ Thaler = 34 Mark, also ein 17 Guldenfuſs, in Stücken von 2 Mark, 1 Mark, 8 Schilling, 4 Schilling u. 2 Schilling, v. Praun, 118. Flörke, 428. (Cleynmann's) Materialien, S. 464; dem ausser *Lübeck*, auch *MecklenburgSchwerin* und *Hamburg* folgen, das letzte so, daſs dieses Geld dort CourantGeld heiſst, zum Unterschied von dortigem Bankgeld (§. 417, b). 2) Der neue *dänisch-holsteinische*, welcher aber durch ein Edict vom 6. Jan. 1813 so verändert ward, daſs aus einer feinen Mark cölnisch, 18½ neue dänische ReichsBankthaler sollen geprägt werden. 3) Der *Zwei* und *zwanzig Guldenfuss*, zu Frankfurt a. M. bei Zahlungen aus Verpflichtungen, die vor 1766 auf so genannte frankfurter Währung eingegangen wurden. Auch im Fürstenthum Waldeck gilt, noch jetzt, neben drei andern Münzfüssen, im gemeinen Verkehr der 22 Guldenfuſs, die so genannte waldeckische Währung. (Cleynmann's) Materialien, S. 319 u. 327 — 330. Auch

Digitized by Google

in *Hessencassel* ward im 18. Jahrhundert eine Zeit lang nach dem 22 Fl.-Fuſs, oder so genannter niederhessischer Währung, gemünzt, so daſs 1834 davon noch mehr als für 3 Millionen Gulden davon, vorzüglich in Niederhessen, in Umlauf war. — *Neunzehn* teutsche Münzfüsse in Silber, die jedoch nicht alle im täglichen Verkehr, sondern zum Theil nur bei alten Grundrenten u. Geldcapitalen, in Verträgen u. d. gebraucht werden, zum Theil nur besondere Zählungsarten sind, verzeichnet M. R. B. Gerhardt, in d. allgemeinen Contoristen (Berl. 1791, 2 Theile in 4.), Art. Deutschland, I. 104. Man s. auch Flörke's Münzkunst, S. 433 — 445. — Nur *fingirte LocalWährungen* sind: die *frankfurter WechselGeldwährung*, ein $13^{21}/_{33}$ Thalerfuſs oder $20^{4}/_{33}$ Guldenfuſs. (Klüber's Münzwesen, S. 215. ff. u. 284); das *augsburger GiroGeld*, in welchem der eingebildete GiroThaler, eine bloſse Rechnungsmünze, zu nur $114^{3}/_{20}$ Kreuzern augsburger Courant oder des 20 Guldenfusses, nach welchem der Thaler 120 Kreuzer hat, berechnet wird (Klüber a. a. O. S. 221 u. 265); die *hamburger BancoValuta*, der Geldfuſs der hamburger Bank, ein $9^{5}/_{24}$ Thalerfuſs. Nach dieser Valuta steht die cölnische Mark fein Silber auf $9^{5}/_{24}$ Rthlr. oder $27^{5}/_{8}$ Mark Banko; sie ist also von hamburger GrobCourant unterschieden um $23^{1}/_{13}$ pro Cent, oder 13 Mark Banco kommen genau überein mit 16 Mark hamburg. Courant, doch so, daſs die Nachfrage diesen Werth auch Veränderungen unterwirft. Klüber's Münzwesen, S. 222 u. 284. Der *altonaer* BancoFuss von 1777, ist von dem hamburger nur um 2 Schillinge Banco unterschieden; er bestimmt die cöln. Mark zu $9^{1}/_{4}$ Rthlr oder $27^{3}/_{4}$ MarkB. v. Praun, 193. J. G. Büsch über Münzen (1801. 8.), S. 9 ff. (Cleynmann's) Materialien, S. 338. Sieveking über den hamburgischen Münzfuſs. Hamb. 1789. 8. — Von der ehemaligen Reichs*Kammergerichtswährung* (einen Kammergulden zu 78 Kreuzer u. 2 u. $^{10}/_{21}$ Heller), s. v. Praun, S. 113. Klüber a. a. O., S. 17, Note ***.

b) Bis 1817 nur noch *hannöverisches*, so genanntes *Cassengeld* oder Cassenmünze (Flörke's Münzkunst, S. 831 f.), auch bis 1814 *schwedisch-pommerisches Courant*, den alten Louisd'or zu 4 Rthlr. 16 ggr. v. Praun, 185. Die Mark fein ward im GrobCourant, bis auf 1 gute GroschenStücke, zu 12 Rthlr., in den feinen hannöverischen $^{2}/_{3}$ Stücken aber nur zu $11^{11}/_{12}$ Thaler ausgebracht. Vergl. §. 426. — Seit dem 1. Nov. 1817, münzte *Hannover* nach dem 20Guldenfuſs. Verordn. v. 1. Oct. 1817, in (Cleynmann's) Materialien, S. 474. Doch wurden wenigstens $^{2}/_{3}$ Thalerstücke aus ganz feinem Silber gemünzt, nicht aus $13^{1}/_{3}$ löthigem, welches letzte das ConventionsMünzsystem für diese Münzsorte vorschreibt. (Cleynmann's) Materialien, S. 478. Im J. 1820 wurden Drei Mariengroschen- oder $^{1}/_{12}$ Thalerstücke, und im J. 1821 $^{1}/_{6}$ Thalerstücke, zwar nach dem 20 Guldenfuſs, aber jene aus $7^{2}/_{9}$ löthiger, diese aus $8^{2}/_{3}$ löthiger Silbergattung, geprägt; Silbergattungen, welche den Bestimmungen der Münzconvention von 1753 (§. 427) fremd sind, obgleich jene beiden Münzsorten die Umschrift «K. hannöv. ConventionsMünze» führen. Klüber a. a. O., S. 143. Aber vom 1. Juli 1834 an, nahm Hannover den 14 Thaler- oder 21 Guldenfuſs an (§. 428). — In dem Herzogthum *Pommern* u. dem Fürstenthum *Rügen*, wurden alle fremden (d. i. nicht preussischen) Münzsorten von den öffentlichen Cassen ausgeschlossen, durch e. preuss. CabinetOrdre v. 25. Oct. 1821, in d. angef. Materialien, S. 443. — Auch *Oldenburg* prägte, bis zu dem Eindringen französischer Herrschaft, neue $^{2}/_{3}$ und $^{1}/_{3}$ Stücke nach dem leipziger Fuſs, aber zugleich auch nach drei andern Münzfüssen. Nelkenbrecher a. a. O. (9. Aufl. 1805.), S. 232. Klüber a. a. O., S. 7 u. 143 f.

c) Vergl. §. 427. v. Praun, 156. 184. 189. Pütter über den Werth der Conventionsmünze. Gött. 1784. 8. — In den Münzen K. Franz I. und seiner Gemahlin Maria Theresia schon seit 1748. Daher heiſst er auch *Kaisergulden*, desgleichen *Wiener Währung*, (worunter aber jetzt gewöhnlich östreichisches Papiergeld

Digitized by Google

verſtanden wird, im Gegenſatz der *klingenden* ConventionsMünze). Häberlin's Geſch. des t. Reichs, VIII. 266 f. v. Praun, 153. (Cleynmann's) Materialien, S. 181—277. 461 ff. 474. Nach demſelben Münzfuſs prägten auch, Braunſchweig ſchon 1748, Kurſachſen im J. 1750, BrandenburgAnſpach u. Baireuth, Wirzburg u. Nürnberg, ſeit 1754. Pütter's hiſtor. Entwickel. III. 70. v. Praun 157. Klüber a. a. O., S. 21, 126, 133 ff. 283.

d) *Preuſsiſches Courant*, nach ſeinem Urheber, ehehin auch der Graumannſche Münzfuſs benannt. Klüber a. a. O., S. 20 ff. v. Praun 154 f. Vergl. §. 418.

e) v. Praun, 160. 180. 191. Im Grunde iſt es, meiſt ſogar in dem Gepräge, der 20 Fl. Fuſs, nur mit Erhöhung des Zahlwerthes um 20 pro Cent. Flörr's Münzkunſt, S. 430 ff.

f) Hoffmann, die Lehre vom Gelde u. s. w. mit beſonderer Beziehung auf den preuſsiſchen Staat. Berlin, 1838. 8. Darin insbeſondere der (in Dresden nicht angenommene) Vorſchlag eines gemeinſchaftlichen *Gold*münzfuſses für ganz Teutſchland, wonach die Goldmünzen als alleinige Hauptmünzen, und die Silbermünzen nur zur Ausgleichung fernerhin dienen ſollten.

g) Man vergl. d. §. 7 des Geſetzes über die Münzverfaſsung in den preuſsiſchen Staaten, v. 30. September 1825, in der preuſs. Geſetzſamml., S. 159.

§. 420. (339[b].)

2) in Gold; 3) in Kupfer. StaaatsInteresse.

II) In Gold, ſind jetzt in den teutſchen Bundesſtaaten verſchiedene Münzfüſse üblich: 1) der rheiniſche Goldguldenfuſs *a*), der älteſte; 2) der reichsgeſetz- und conventionsmäſige DucatenFuſs *b*); 3) der teutſche PiſtolenFuſs, Fünfthaler-, Louisd'or-, Friedrichd'or- u. s. w. Fuſs *c*); 4) der Sewerin- oder Souveraind'orFuſs *d*). 5) Geprägt wurden in der neueſten Zeit: badiſche ZehnGuldenſtücke, 1819 und 1820, und Fünf-Guldenſtücke, 1819, 1824 und 1825; wirtembergiſche Fünf- und Zehn-Guldenſtücke, 1819, 1824 und 1825; groſsherzoglich-heſsiſche Zehn-Guldenſtücke, 1826; die Gulden, bei allen dieſen Goldmünzen, nach dem ſo genannten 24 Guldenfuſs gerechnet. Dieſe Goldſorten ſind weder nach gleichem Münzfuſs, noch nach einem der vorhin genannten geprägt *e*). III) In Kupfer, werden nur hie und da geringe Scheidemünzen geprägt *f*). IV) In dem vormaligen Königreich Weſtphalen, gleichwie in dem Groſsherzogthum Berg und in den franzöſiſchen Lippe- und hanſeatiſchen Departementen, war nach 1807 bis 1814 das neufranzöſiſche Münz-, Maas- und GewichtSyſtem eingeführt *g*). V) Da kein Fehler der Münz-Politik ſtraflos bleibt, ſo gebietet das Staatsintereſse, in dem ganzen Umfange aller teutſchen Bundesſtaaten, ſo viel möglich, Einheit in Münzform und Münzfuſs, Errichtung umfaſsender Münzvereine, Aufſtellung gemeinſchaftlicher GeneralMünzwardeine, regelmäſige Münz-Convente, Verhütung der in quali et quanto überſpannten Scheidemünzen, u. d. m. *h*).

a) In der ReichsMünzordn. v. 1559, iſt die rauhe cöln. Mark zu 18 Karat, 6 Grän fein, und 72 Stück *Goldgulden* auf die rauhe cölniſche Mark, beſtimmt. Flör-

ke's Münzkunst, S. 436. — Später, seit 1732, wurden nach diesem Fuſs *Carolinen* zu 24 Stücken aus der rauhen Mark, eines Gehaltes von 18 Karat 6 Grän feinen Goldes und 6 Grän feinen Silbers, gemünzt; sie zählten für 3 Goldgulden, gewannen aber höhern Curs, bis zu 10 pro Cent. v. Praun, 144. — Auch wurden so genannte *Maxd'or*, zu 36 Stücken aus der rauhen Mark des erwähnten Gold- und Silbergehaltes der Carolinen, geprägt; sie hatten also den Werth von 2 Goldgulden. Man s. ValvationsProject von allen im heil. röm. Reich dermalen cursirenden u. richtig waradirten Gold- u. SilberGeldsorten. Frankfurt a. M. 1760. — Alle diese Goldsorten werden jetzt nicht mehr geprägt; auch nicht der (bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts geprägte) *hannöverische* Goldgulden, dessen Werth verschieden ist von dem rheinischen. Schmieder a. a. O. S. 202. Klüber's Münzwesen, S. 195 ff. Aber in Verträgen und bei Geldstrafen kommen sie noch in Betracht.

b) 67 Stück *Ducaten* auf die rauhe Mark des Feingehaltes von 23⅔ Karat, werden reichsgesetzmäsig seit 1559 ausgemünzt. Davon enthalten also $67^{67}/_{71}$ Stück eine feine Mark Goldes. Flörke's Münzkunst, S. 437. So auch die östreichisch-baierische MünzConvention v. 1753, §. 2. Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, Th. IX, S. 1534 f. — Aber Oestreich änderte diesen DucatenFuſs, indem es den äussern Werth des conventionsmäsig gemünzten Ducaten von 4 Fl. 10 Kr. des 20Guldenfusses, wie er in der Convention tarifirt ist, nach und nach erhöhete auf 4 Fl. 30 Kr., oder 5 Fl. 24 Kr. des 24Guldenfusses, durch Patente v. 1768, v. 23. März 1771 u. 1. Sept. 1783 (Reuss Staatskanzlei, IV. 195), durch ein Edict v. 12. Jan. 1786 (in Cleynmann's Materialien, S. 345), und in dem MünzTarif v. 27. Juli 1816. (Cleynmann's) Aphorismen, S. 191. — Dadurch bestimmt sich das Verhältniſs zwischen Gold und Silber auf 1 zu $15^{28}/_{100}$, während es in der Convention von 1753 festgesetzt ist auf 1 zu $14^{11}/_{71}$. Die unten §. 429 angef. Schlüsse der Reichskreise Ober- und Kurrhein v. 1793, setzten den äussern Werth des östreich. Ducaten ebenfalls auf 5 Fl. 24 Kr. des 24 Fl. Fuſses. Die angef. Materialien, S. 380. Klüber's Münzwesen, S. 188 ff.

c) *Pistolen*, ursprünglich eine spanische Goldmünze, gesetzmäsig ausgemünzt zu 35 Stücken aus der rauhen Mark des Feingehaltes von 260 Grän, d. h. 21⅔ Karat, wovon also $38^{10}/_{13}$ Stücke eine feine Mark Goldes enthalten; zufolge des preuſs. Münzgesetzes v. 30. Sept. 1821, §. 1 u. 2, in (Cleynmann's) angef. Materialien, S. 421. — Dieser Münzfuſs, nach welchem hannöverische Georgd'or, sächsische Augustd'or, preussische Friedrich- u. FriedrichWilhelmd'or, braunschweigische Carld'or, u. s. w. ausgeprägt wurden oder werden, kam auf, als 1726 in Frankreich die alten Louisd'or abgesetzt u. in die Münzhäuser verwiesen wurden. Flörke's Münzkunst, S. 437 ff. Schmieder's Handwörterbuch, voc. Pistola. Klüber's Münzwesen, S. 197.

d) Der Gehalt der *Severinen* oder *Souveraind'or* ist: 22 Kar. (nach Andern 22 Kar. ¼ Gr.) fein, und 42½ (nach Andern 42¼) einfache, oder 21¼ (nach Andern $21^{1}/_{12}$) doppelte gehen auf die rauhe, $46^{364}/_{1000}$ einfache, oder $23^{182}/_{1000}$ doppelte auf die feine cölnische Mark. Diese Goldmünze wird zu Wien, ehehin auch in den östreichischen Niederlanden, geprägt, und im gemeinen Verkehr gewöhnlich zu 3 Ducaten gerechnet. Klüber's Münzwesen, S. 198, 51 u. 183.

e) Klüber's Münzwesen, S. 191.

f) Vergl. §. 422. v. Praun, 174. Flörke a. a. O. S. 300 ff. 595 ff.

g) Constitution du royaume de Westphalie, 1807, art. 17 et 18. Königl. westphäl. Münzdecret v. 11. Jan. 1808, in d. westphäl. Moniteur, 1808, n. 9. Die unten (Note h) angef. Aphorismen, S. 127 ff. Klüber a. a. O., S. 63. — Von diesem *neufranzösischen* System, nach welchem seit dem Münzgesetz v. 28. März 1803, das Verhältniſs des Goldes zu dem Silber ist, wie 1 zu 15½, s. die angef. Aphorismen, S. 93. Klüber a. a. O., S. 64, 76 ff., 127 ff., 105, 117, 158, 229, 248,

Digitized by Google

252. J. P. Memmert's Uebersicht des neuen franzöſ. Kalenderweſens, der Maaſe, Münzen u. Gewichte, ingl. der neuen Landeseintheilung in Departemente. u. ſ. w. Erl. 1802. 8. Rapport des nouveaux poids et mesures avec ceux de tous les pays, par Soulet d'Uzerochr. Paris 1807. 8. Das franzöſiſche Münz-, Maaſ- u. GewichtSyſtem, v. Rosenthal. 2 Hefte. Nordhauſen 1808. 8. Manuel des poids et mesures, des monnaies et du calcul décimal; par Tarbe des Sablons 13ème édit. très-augmentée. Paris 1828. 8.

h) Vergl. Flörke's Münzkunſt, S. 797. ff. (F. J. Cleynmann's) Aphorismen aus dem Fache der Münzgeſetzgebung und des Münzweſens, aus d. vergang. u. gegenw. Zeit (Frankf. 1817. 8.), insbeſ. S. 204 ff. *Ebendeſs.* (oben §. 417 angef.) Materialien S. 75 ff., 83, 244, 461 ff., 467. J. G. Büsch über Bankgeld, Münze u. Münzverwirrung; in deſſen Sämmtl. Schriften über Banken und Münzweſen. Hamb. 1801. 8. Winkopp's rhein. Bund, XXII. 34. — Das Münzweſen gehört vor das Forum der Mathematik und Chemie nicht weniger, als vor jenes der Politik und des öffentlichen Rechts. Einst wurden Copernicus und Newton dabei zu Rath gezogen.

§. 421. (340.)

Gegenseitiges Werthverhältniss der Münzmetalle. Geldcurs. Agio. Währung.

I) Das gegenſeitige Verhältniſs in dem Werth der Münzmetalle, iſt nicht unveränderlich; mithin eben ſo wenig der äuſsere Werth des Goldgeldes, bei nothwendiger Feſthaltung des SilberMünzfuſses *a*). II) Aus der Veränderlichkeit des Preiſes der Münzmetalle, dann aus der Seltenheit, aus der vermehrten Ein- und Ausfuhr, aus der augenblicklichen mehrern oder mindern Brauchbarkeit gewiſſer Geldſorten, aus der übertriebenen Erhöhung des äuſsern Werthes, des Nenn- oder Nominal Werthes, mancher Münzen über ihren innern, u. d. m., erklärt und rechtfertigt sich der kaufmänniſche Geldcurs (unterſchieden von dem Wechſelcurs und dem Curs der Staatspapiere); ein beſonderer Werth der Münzen, gemeiniglich von dem Münzfuſs abweichend. Dieſer Curs richtet ſich nach dem jedesmaligen freien Handelswerth der Münzen, wie bei Gold- und Silberbarren oder Stangen. Es wird bei deſſen Feſtſetzung das Geld als Waare, wie Bruchmetall oder Tiegelgut, betrachtet; nicht als Staats- oder Nationalgeld, ſondern als Welt- oder Handelsgeld *b*). Daſſelbe gilt von dem, gleichfalls wandelbaren, Agio oder Aufgeld *c*), welches nicht nur in dem Handel, ſondern auch in dem gemeinen Verkehr, manchen Geldſorten über ihren geſetzlich beſtimmten gemeinen Werth zugeſtanden zu werden pflegt. III) Die in dem Lande übliche Rechnungsart in dem Geldverkehr, heiſst Währung (valor), z. B. rheiniſche, ſächſiſche, preuſsiſche, wiener, fränkiſche, lübiſche, u. d. *d*).

a) Faber's europ. StaatsCanzley, LXX. 549. G. H. Buse's Handb. der Geldkunde, I. 50 ff. Encyclopédie par Diderot et d'Alembert, voc. *monnoie*. Encyclopédie méthodique; Arts et Métiers, T. V. (Paris 1788. 4.), p. 130 et suiv. Bemerkungen über die Gelderhöhung in Frankreich und Oeſtreich. Augsb. 1786. J. G.

Digitized by Google

Büsch über e. in Europa einzuführenden allgemeinen Münzfuſs; in Büsch u. Ebeling's Handl. Biblioth. II. 505 ff. (F. J. Cleynmann) Ueber das Münzwesen (Frankfurt a. M. 1802. 8.), S. 25 ff. *Ebendess.* angef. Materialien, S. 197 — 201. — Der Zahlwerth des *Silbergeldes*, als des eigentlichen Richtgeldes von Teutschland, muſs *feststehen;* derjenige des Goldes mag dann steigen oder fallen. Flörke's Münzkunst, S. 633 f. u. 795. (Cleynmann's) Materialien, S. 197—201.

) Vergl. §. 417 u. 418. G. H. Buse a. a. O. I. 80. Hufeland a. a. O. II. 37. 298 ff, 411 ff. Theod. Olber's diss. de valore monetae mercatorum auctoritate mutato. Gött. 1776. — Dawider, s. Selchow elem. juris germ. priv., §. 594. — Von dem Verhältniſs des Goldes zu dem Silber, s. Büsch über Münzen etc., S. 44 ff.

) Jac. Gothofredi opusc. var. n. III. 14. sqq. Dissertationen von Estor (Marb. 1754) u. Pestel (Rint. 1757). Fischer's Kameral- u. Polizeir., III. 385. Buse a. a. O. I. 123. Berghaus Encycl. der Handl. Wissensch., II. 22. 27. — (Cleynmann's) Aphorismen, S. 76 u. f. Klüber's Münzwesen, S. 188 u. 264 f. — Von dem Aufgeldspiel oder *Agiotiren*, von der *Stock-Jobbery*, und von Verträgen über *Lieferung* von Staatspapieren. Die StockJobbery u. der Handel mit Staatspapieren. München 1820. 8. J. v. Wayna's Antwort auf die StockJobbery. Wien 1821. Beleuchtung der Schrift über StockJobbery. Wien 1822. 8. Rechtl. Ansicht über Lieferungsverträge in Staatspapieren. München 1820. 8. Ehrmann's rechtl. Ansicht über den Handel mit Staatspapieren. Frankf. 1820. 8. Beweis, daſs die Rothschilder Loose zu 100 fl. wahre LotterieLoose sind. München 1820. 8.

) Buse a. a. O. I. 118 ff.

§. 422. (341.)

Land- und Scheidemünze.

I) Von den Haupt- und allgemeinern Münzen, sind zu unterscheiden, die so genannten Landmünzen. Es sind Neben- und pariculäre Münzen, in Silber oder Kupfer, oder in einer aus beiden zuammengesetzten Mischung (Billon). Sie sind bestimmt, wenigstens dem amen nach, nur zu inländischem Umlauf; sey es in dem ganzen Staatsebiet des Münzherrn, oder nur in einem Theil desselben *a*). Schon wähend der teutschen Reichsverbindung durfte auch sie nur ein Münzberechigter prägen; doch mehr nicht, als zu dem inländischen Verkehr erforderich war. Auch dabei waren, wie in groben Sorten, für Korn, Schrot nd Zahlungswerth, die Reichsgesetze und MünzConventionen zu beobachen *b*). II) Insonderheit galt dieses von Scheidemünzen oder Handmünzen in geringen Geldsorten, welche zu Zahlungen bestimmt sind, die mit Hauptmünzen oder gröberen Geldsorten entweder gar nicht oder nicht vollständig geleistet werden können, welche also theils als Ausgleichungsmünzen, das heiſst, zu Ausscheidung oder Ausgleichung bei Zahlungen von gröſserem Betrag, theils zu Zahlungen in dem Verkehr der geringsten Art dienen sollen. III) Ein verhältniſsmäsig stärkerer Zusatz von Kupfer oder härterem Metall, als in den groben Münzsorten, wird hier bei den Silbermünzen in redlicher Absicht gewählt. Diese Absicht ist, dem allzustarken

Digitized by Google

Abreiben oder Abschleifen, dem allmähligen Abnehmen des Gepräges und Gewichtes, und dem zu leichten Verlorengehen möglichst vorzubeugen, und so eine, dem Zweck angemessene, gröſsere Ausdehnung und Festigkeit derjenigen Münzsorte zu geben, die für den häufigsten und schonungslosesten Wandel von Hand zu Hand bestimmt ist; ein Vortheil, der mit Münzsorten aus feinerer Silbergattung, die zu klein und dünn ausfallen würden, nicht zu erlangen wäre *c*). IV) Dennoch sollten überall auch bei diesen Münzsorten, wie bei den groben, die Gesetze des Münzfuſses uneigennützig befolgt, und nicht nur in der Menge der in Umlauf gesetzten Scheidemünze, sondern auch in dem Betrag, wofür damit die Mark fein Silber ausgebracht wird, Maas und Ziel gehalten, und die Pflicht, sie anzunehmen, nur auf solche Zahlungen beschränkt werden, die durch ein gröſseres Münzstück sich nicht leisten lassen; damit eines Theils dem grossen Nachtheil einer übermäsigen Menge von kleinen Münzen ausgewichen, und andern Theils das Kupferrothwerden der Münzstücke verhütet werde, welches allen Volksclassen, die in die Münzkunst und das Münzrecht nicht eingeweiht sind, ein immerwährendes Miſstrauen in die Redlichkeit und Wohlmeinung der Münzregierung um so gewisser und dauernder einflöſst, als sie den vollgültigsten Grund dazu jeden Augenblick augenfällig in Händen zu haben vermeinen.

a) Jeder Regent kann den Curs *fremder* Landmünzen in seinem Lande untersagen. Vergl. §. 430. Klüber droit des gens moderne de l'Europe, §. 73. Ludewig ad A. B. I. 901. — Beispiele von *Landmünzen,* von 1251 und 1343 bis 1389, s. bei Rossmann l. infra c. c. 2. §. 9. Kurtrierische Petermännchen, gemünzt seit 1614, geduldet in dem Münzverein v. 1765. Schmieder's angef. Handwörterb., S. 341. (Cleynmann's) Materialien, S. 223. — Zu Landmünzen pflegt man nur Geldsorten der kleinern Art zu wählen. Doch hat man, als particuläre Hauptmünzen, aus dem J. 1821 *kurhessische* Einthalerstücke, in Silber, mit der Umschrift auf dem Rand: «Kurhessische Landmünze», ohne Angabe des Münzfuſses. Ein Stück ward 6200 Richtpfennige schwer gefunden, also 12 Richtpf. oder 1 As weniger, als ein preussisches Thalerstück mit Abzug des Remediums wiegen muſs. Kurhessen legt ihm, nach dem 24 Guldenfuſs, einen Zahlungswerth von 1 Fl. 48 Kr. bei, und schätzt ihn dem preussischen Thaler gleich. Man s. §. 428, Note b.

b) Von Land- u. Scheidemünzen handeln: R. A. v. 1566, §. 154. 162. Reichsschl. v. 10. Sept. (1. Dec.) 1738, §. 2, bei Gerstlacher, IX. 1516 ff. 1524 f. u. 1681 f. — Zu 25 Fl. die Mark fein, setzen den *ScheidemünzFuss*, die östreich. baier. MünzConvention v. 1753, §. 15, der Münzverein v. 1765, zw. Mainz, Trier, Pfalz, Darmstadt u. Frankfurt, §. 10, und der Münzverein v. 1766, zwischen Ebendenselben, §. 6. (Cleynmann's) Materialien, S. 223, 238 ff., 310 ff., 388, 434 ff., 441, 34 f. Klüber's Münzwesen, 80 ff., 151 ff. u. 260, auch im Register, voc. Scheidemünzen. — Die oben angef. Reichsgesetze verordneten für Scheidemünzen denselben Münzfuſs, wie für grobe Geldsorten. Casp. Ziegler de jurib. majest., p. 817., v. Zech's gegenw. Verfass. d. kais. Regierung, 84. v. Praun, 118, §. 19 u. 173 f. Faber's europ. St. C., LXXII. 140. 159. Reuss, 261. Moser von Reichstagsgeschäften, 1429. Anderer Meinung sind, A. E. Rossmann diss. de moneta symbolica et provinciali (Erl. 1762), c. 2. §. 10. sqq. v. Ludewig ad A. B. I. 901. *Ebendess.* Einl. zu d. t. Münzwesen, 54. Reutius instit.

Digitized by Google

juris publ., lib. II. tit. 16. §. 12. Europ. Herold, I. 954. — Seit 1821 prägt Preussen ganze so genannte *Silbergroschen*, 30 auf 1 Thaler, und halbe, beide aus der 3⁵/₉ löthigen Silbergattung, die Mark fein zu 16 Thaler. Man s. unten §. 428, d. — Die Scheidemünze (z. B. Kreuzer, einzelne Groschen, Centimes) wird gewöhnlich aus *Billon* geprägt, d. h. aus einem Gemisch von Silber und Kupfer, worin das letzte der Hauptbestandtheil, und an Silber zuweilen nur 3 bis 6 Loth in der Mark enthalten sind. (Cleynmann's) Materialien, S. 434. *Ebendess.* Aphorismen, S. 77. Klüber's Münzwesen, S. 77 ff. u. 29. — Auch *Gold*Billon, worin ebenfalls das Kupfer vorherrscht, hat es gegeben, wiewohl höchst selten; ein Beispiel aus Rufsland, seit 1763, in Schlözer's Münz-, Geld- und BergwerksGeschichte des rufs. Kaiserth. (Gött. 1791), S. 160. Flörke's Münzkunst, 595 f. — In Ostindien hat man Scheidemünzen aus schlechtem Horngold, von der Grösse einer Linse, Fano oder Fanam genannt. Schneider's Handwörterb. der Münzkunde, voc. Fano u. Billon.

e) Von der *Abnutzung* der Gold-, Silber- u. Kupfermünzen, und den defshalb in London gemachten Versuchen, s. Expériences et observations sur les différens alliages de l'or, leur pesanteur spécifique, et leurs propriétés comparées par rapport au frai comme monnaie; par Charles Hatchett; traduites de l'anglais par F. C. Lebat (Paris 1804. 4.), p. 102—171. Flörke's Münzkunst, S. 733—745. — Den SilberBillonMünzen und den niederhaltigen Silbermünzen, wird gewöhnlich durch so genanntes *Weisssieden* (Flörke, S. 348* u. 915 ff.) ein silberartigeres Ansehen gegeben. Diese künstlich hervorgebrachte feine Oberfläche, auf welcher durch Minderung der KupferLegirung das feine Silber hervorgehoben wird, vermehrt nicht nur die FabricationsKosten, sondern es wird auch die Münze, bei der Verfeinerung ihrer Oberfläche, einer Minderung ihres Werthes durch Abnutzen mehr ausgesetzt. Daher empfiehlt sich der Vorschlag, den SilberScheidemünzen gleiche Legirung mit den kleinern der hochhaltig legirten HauptGeldsorten zu geben.

§. 423. (342.)

Symbolische Münze; insonderheit 1) Papiergeld.

I) Die symbolische Münze (Staatsgeldzeichen), insonderheit das Papiergeld *a*) (papier-monnoie, Papiermünze, scheinbares oder fingirtes Surrogat des Metallgeldes, meist eine Art von Nothgeld), enthält nur eine Anweisung auf RealMünze, für jeden Inhaber (§. 417). Sie ist eine Staatsurkunde *b*), eine Art von StaatsSchuldscheinen oder Verbriefungen, mit oder ohne Zinsen, (bisweilen zu Beförderung des inländischen Verkehrs) auf den Staatscredit, unter dem Versprechen der Entschädigung, als gangbare Münzzeichen für Jedermann errichtet, mithin lautend auf jeden Inhaber (payable au porteur); z. B. StaatsBanknoten, Steuerscheine, Cassen-Billets, TresorScheine, CasseAnweisungen, Einlösungscheine, Anticipations-Scheine, Staatspapiere, Bons, Pfandbriefe, Transportzettel, Assignate, Mandate, u. d. *c*). II) Mit der Gerechtigkeit steht das Papiergeld nicht in Widerspruch, wenn und so weit eine gewaltsame FinanzOperation darunter nicht verborgen, und eine sichere Anweisung auf reelle Münze darin enthalten ist; so, dafs der Staat dasselbe zu gehöriger Zeit, in wahrer, vollgültiger Münze, oder deren Werth, al Pari realisirt, auch ihm bei allen

Digitized by Google

Zahlungen an StaatsCassen *d*), völlig gleichen Werth mit baarem Geld einräumt, oder hinreichende AuswechselungsAnstalten errichtet, oder dessen nothwendige Annahme auf den wechselseitigen Verkehr zwischen Regierung und Unterthanen beschränkt. III) Staatswirthschaftlich betrachtet, kann die Einführung der Papiermünze unter Voraussetzung ihrer eben erwähnten Uebereinstimmung mit der Gerechtigkeit, nur dann räthlich seyn, wenn und so weit sie ohne Zweideutigkeit als Wohlthat für die Staatseinwohner erkannt wird *e*). Gewöhnlich aber ist sie ein eben so gefährliches als leichtes Mittel, ein Aftergeld, womit man der StaatsCasse auf kurze Zeit aus der Noth hilft, und auf lange emfindlich schadet. Ihr gangbarer Werth beruht einzig auf dem Grad von Zutrauen, welchen das Publicum auf die Zusage des Ausstellers setzt, jeden Inhaber vollständig zu entschädigen. Brauchbar ist sie nur in dem innern Verkehr, nicht in den Welthandel. IV) Von einem Münzfuſs kann dabei die Rede nicht seyn; sie hat keinen innern, sondern nur eingebildeten oder fingirten Werth, und erhält, wie jede Verbriefung, wahren Werth nur durch solide Unterlage von Werth, durch Hypothek. Eben so wenig V) besteht ein Zwangrecht gegen andere Staaten, das diesseitige Papiergeld anzunehmen, oder frei cursiren zu lassen. VI) Aber dessen Ausfertigung wird mit Recht als Ausfluſs des MünzRegals betrachtet.

a) J. L. Klüber über den staatswirthschaftlichen Werth des Papiergeldes. Tübingen 1805. 8. (auch in den Europ. Annalen, 1805, III 201.) Ideen über die reelle Grundlage eines nothwendigen Papiergeldes. Regensb. 1806. 8. Versuch zu einer verbesserten Circulation des Papiergeldes in dem kais. österreichischen Staat. Regensb. 1806. 8. J. H. Jacob's kurze Belehr. über d. Papiergeld. Halle 1806. 8. Sismonde de Sismondi du papier-monnoie. Joh. Friedr. Reitemeier's neues System des Papiergeldes, u. des Geldwesens beim Gebrauch des Papiergeldes. Kiel 1814. 8. J. L. Seidensticker de jure monetae chartaceae. Jen. 1807. 8. Joh. Isaac Berghaus über das repräsentative GeldSystem. Leipz. 1818. 4. Schmidt-Phiseldeck u. Storch angef. oben §. 417. E. v. Bülow-Cummerow's Betrachtungen über Metall- u. Papiergeld etc. Berlin 1824. 8. Die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen (Leipz. 1819. 8.), Hauptst. IV, Abschn. 2. Lotz Staatswirthschaftslehre, Bd. II, §. 115. Busk's Geldkunde, I. 171 ff. Schlözer's Staatsanzeigen, XLIII. 369, LIX. 278 — 311. Büsch über Münzen etc., S. 51 ff. J. B. Say traité d'économie politique, T. I. (Paris 1803. 8.) liv. 2. v. Martens Völkerr., §. 105. Moser v. d. Landeshoh. in Polizeisachen, 402. Büsch Welthändel, 269. 276. Gr. Jul. v. Soden, in Hartleben's allgem. Justiz- u. Polizei-Blättern, 1810, Num. 5. — Von dem *östreichischen* Papiergeld, s. Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 203 u. 228 ff. — Geschichte der k. *sächsischen* Cassen-Billets, bei K. H. L. Pölitz, die Regierung Friedrich August's, Königs von Sachsen (1830. 8.), Th. I, S. 110 ff. Th. II, S. 65 u. 294 ff. Man s. auch v. Römer's kursächs. Staatsr., II. 775, u. Weisse's k. sächs. Staatsr. II, §. 209. — Von dem Papiergeld in *Frankreich*, während der Revolution (Assignaten, Rescriptionen u. Mandaten), s. Posselt's europ. Annalen, 1801, XI. 144 — 154. — Andere halten *Landmünze* (§. 422) und symbolische Münze für gleichbedeutend. Rossmann l. c. c. 2. §. 3. et 9. — Die *Materie* der symbolischen Münze, kann nicht nur Metall, z. B. Kupferzeichen, Bankmarquen, Bankmünze, sondern auch Leder, Papier, Baumrinde u. d. seyn.

Digitized by Google

) Wenn *Zettelbanken*, die nicht als öffentliche Bankanstalten einer Staatsregierung beglaubigt sind, *Banknoten* in Umlauf setzen, so haben diese die Natur von *PrivatSchuldbriefen*, u können daher nur als PrivatbankPapiergeld betrachtet werden. — Von gleicher Art sind die *Pfandbriefe*, Pfandscheine oder Recepisse, welche eine *PrivatLeihbank* oder *CreditAnstalt* in Umlauf setzt, und welche gewöhnlich auf liegende Gründe hypothekarisch, oder auf Faustpfand versichert sind, mit oder ohne Zinsen.

Bemerkenswerth ist, daſs nirgend noch, wo Papiergeld in Umlauf gesetzt ward, eine gewisse moralische Scheu zugelassen hat, von Staatswegen ihm den rechten Namen beizulegen, der es allgemein verständlich sofort bezeichnet.

Den PapierGeldzeichen sollte ausdrücklich das Versprechen einverleibt seyn, daſs dieselben zu jeder Zeit in allen Staatscassen nach ihrem Nennwerth im z. B. 20 Guldenfuſs, statt klingender Münze in Zahlung angenommen werden sollen.

Mit weiser Beschränkung, gewöhnlich nur in einem blühenden Zustand des Staates; und nie in grösserer Menge, in der Regel aber in weit geringerer, als zu den gewöhnlichen Zahlungen in die Staatscassen nöthig ist. Das sicherste Merkmal seiner Unschädlichkeit ist, wenn es fortwährend in vollem Nennwerth ungezwungen von Hand zu Hand geht, und der Gang des Wechselcurses nicht stört Miſslich ist der inländische erzwungene Curs. — Immer ist Papiergeld ein gegebenes National- oder landesherrliches Wort, dessen Werth zuletzt darauf beruht, daſs das Wort gehalten werde. In der Regel ist es entbehrlich, und daher meist schädlich. Gefährlich ist es immer, wegen seiner leichten und willkührlichen Schöpfung; und Vermehrung der Ausgleichungsmittel, ist noch nicht Schöpfung vermehrter Industrie u. vermehrten Verkehrs. Bei allen cultivirten Völkern, ist *Metallität* der Grundcharakter des Geldes: Papier ist aber nicht Metall. Die Unsummen des Papiergeldes, stören allen Verkehr und alle Verhältnisse, wie die Münzverwirrung. — Von der Frage: ob bei Aenderung des Münzfuſses, das Papiergeld in seinem ursprünglichen, oder in seinem jetzigen Werth gegen das neue Geld, zu schätzen und anzunehmen sey? handelt, nach Büsch, Flörke, in d. Münzkunst, S. 827 ff.

§. 424. (343.)

Und 2) Nothmünzen. Medaillen und Spielpfennige.

I) Nothmünzen oder Nothklippen, die als bloſse Münzsymbole für Nothfälle, z. B. in Kriegsgefahr, während einer Belagerung (moneta obsidionalis), auf Kriegsschiffen u. d., geprägt werden, gelten, meist als gezwungene, unverzinsliche Staatsanleihe, nur für die Zeit der Noth, und mit Vorbehalt der Eigenthum- und Entschädigungsrechte *a*). Auch dürfen sie, in der Regel, unter dem Stempel eines fremden Münzherrn nicht geprägt werden *b*). II) Medaillen, Schau-, Preis-, Denk- oder Gedächtniſsmünzen, Jettons, Zahl-, Spiel- und Rechenpfennige, haben keinen bestimmten Münzwerth, und sind nicht bestimmt für den Verkehr; sie werden auch nicht durchgehends aus Gold oder Silber geprägt. Ihre Fabrikation kann bürgerliches Gewerbe seyn, unter landesherrlicher Concession, Censur und polizeimäsiger Einschränkung. Nicht leicht wird dazu, einem Medailleur, der Gebrauch eines Streckwerks, Schneidewerks und Anwurſs erlaubt *c*), sondern nur das Prägen auf dem Prägestock mit dem Hammer.

a) Hubertsb. Friede v. 1763, Art. 7, u. art sép. 2. in v. Martens recueil, I. 77. Kniſschild de jurib. et privil. civit. imperial., lib. II. c. 16. §. 37. u. 111 Flörke's Münzkunst. S. 283 f. 831, f. Köhler's Münzbelust., Register vor. Noth-münzen. Widder's Beschreib. der kurf. Pfalz am Rhein, Th. II, S. 406. — Nothmünzen in dem *siebenjährigen Krieg* (Ephraimiten), unter kursächsischem, preussischem, anhalt-bernburgischem etc. Stempel, zuletzt nach einem 67 Gulden- bis 60 Thalerfuſs; wodurch Friedrich II. eilf Millionen Thaler gewann. Man s. dessen Histoire de mon temps, T. IV, p. 420. v. Praun, 163 ff. Klotzsch Versuch e. kursächs. Münzgeschichte, Th. II (1780), S. 840 — 914. Allgem. deutsche Biblioth., B. 105 (1792), S. 137. 139. v. Struensee's Abhandlungen über wicht. Gegenstände d. Staatswirthsch., Bd. III, S. 565 u. 572 f. Gaspari's Staatskunde von Teutschl., I. 91. 105. Moser v. Reichstagsgesch., 1418. 1419. Flörke a. a. O. S. 410. — Eben so schlechte, zum Theil noch schlechtere Münzen als die Ephraimiten, erschienen um dieselbe Zeit unter den Stempeln von SchwedischPommern, AnhaltBernburg, A. Zerbst, MecklenburgStrelitz, SachsenHildburghausen, des Grafen v. WiedRunkel, u. A. — Potemkin' Nothmünzen, aus zu Jassy erobertem Geschütz. Flörke's Münzkunst, S. 5[..] — *Schwedische Mynttecken* (Münzzeichen, les Dieux de Görtz) unter Karl XII. 1715 — 1718. v. Praun, 372. Köhler, VI. 233. Büsch Welthändel, 269. f. Schlichtegroll's Annalen der gesammten Numismatik, Bd. II, Heft 1 (1806), S. 41 — 47. Schmieder's Handwörterb. der Münzk. S. 313 f. — Das französische papierne *Revolutionsgeld* (§. 423, a).

b) Vergl. C. C. C. (Halsgerichtsordn. Carls V.) Art. 111. Gerstlacher, IX. 1[..] Kaiserl. MünzEdict v. 13. Aug. 1759, §. 3; ebendas. 1589. Streit deſshalb in dem siebenjährigen Krieg, gegen Preussen. Moser's Versuch des neuesten europ. Völkerr., VIII. 46.

c) Moser von Reichstagsgeschäften, 1386. De Bünau diss. cit. c. 3. §. 13 — Krönungs-, Jubiläums-, Vermählungs-, Sieges- u. d. Schaumünzen.

§. 425. (344.)

Ehemaliger ReichsMünzfuss.

I) Die dritte und letzte eigentliche ReichsMünzordnung, von 1559 a), bestimmte das Verhältniſs zwischen Gold und Silber, wie 1 zu 11½ b), so daſs die Mark fein in Silber zu 10 Fl. 13½ Kr. in den groben Sorten ausgeprägt werden sollte; welches jetzt der alte Reichsfuſs heiſst. II) Man bemerkte bald, daſs jenes Verhältniſs nicht ganz angemessen sey. Es entstand mannigfaltige Münzveränderung c) und Verwirrung d). Endlich ward, nach vielfachen ComitialVerhandlungen e) und verschiedenen Reichsgesetzen f), insbesondere von 1566 bis 1576 und 1667 bis 1689, III) durch die Reichsschlüsse vom 15. April 1737 und 1. Sept. 1738 g) der Achtzehngulden- oder Leipziger Münzfuſs (s. folg. §.), mit Bestimmung des äuſsern Werths des Ducaten zu vier Gulden, zu einem allgemeinen ReichsMünzfuſs provisorisch erhoben; doch so, daſs unter die groben Silbersorten auch die halben, die Achtel-, Viertel- und ZwölftelThalerstücke gehören sollten. Schon innerhalb der vier ersten Jahre nach ihrer Entstehung, zumal bei dem hinzugekommenen östreichischen SuccessionsKrieg, waren alle diese Anordnungen völlig kraft-

Digitized by Google

ns geworden, besonders dadurch, daſs etliche andere, zu nachträglicher eichsgesetzlicher Bestimmung ausgesetzte wichtige Puncte, namentlich die ollständige Regulirung des Scheidemünzwesens, unerledigt blieben *h*). Daer hielt kein Münzherr sich verpflichtet, nach dem leipziger Münzfuſs u münzen; und eine übernommene Verbindlichkeit, in reichsconstitutionsmäsigen Münzsorten zu zahlen, war im Zweifel auf den leipziger Fuſs nicht einzuschränken *i*). IV) Die, während des siebenjährien Kriegs (1756—1763) überhand genommene Münzverwirrung (§. 24, a), veranlaſste ein kaiserliches MünzEdict vom 13. August 1759; ine compendiarische Wiederholung und Erneuerung der bisherigen Reichsmünzgesetze *k*), gröſstentheils ohne Erfolg. V) Auch ein MünzProationsTag, welchen die drei correspondirenden Reichskreise, Franken, chwaben und Baiern, nebst Oestreich, vom 23. Februar 1760 bis zu dem 8. April 1761 zu Augsburg hielten, hatte, auſser dem, daſs die meisten tände dieser Kreise sich zur Annahme des ZwanzigGuldenfuſses geneigt rklärten, nicht die beabsichtigte Wirkung *l*). Doch ward durch seine estimmungen der Grund gelegt, zu der nachherigen Annahme des ConentionsmünzSystems im grösten Theil von Teutschland *m*).

) Steht in der neuen Sammlung der ReichsAbsch. III. 186. Hirsch M. A. I. 383. Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, IX. 1477 ff. u. bei Schmauss. — Die *MünzProbirordnung*, ebenfalls von 1559, s. bei Hirsch, I. 405. Gerstlacher, IX. 1574 ff. u. Schmauss. — Man hat noch *zwei ältere* eigentliche ReichsMünzordnungen, v. 1524 u. 1551. v. Praun, 81 u. 90. Nach Gerstlacher (corp. juris publ., I. 375.), wäre die von 1551 nicht publicirt worden; es erhellet aber das Gegentheil aus einem vor mir liegenden «Extract aus der Kay. Mt. münzordnung Anno etc. LI. im Reich publiciert»; welchen die Reichsstadt Strasburg vor 1559 auf einer Quartseite hat drucken lassen.

) v. Praun, 96 ff. Eigentlich circa 11⁴¹/₁₀₀.

) Pütter's Lit. III 570. Klüber's Lit. 436. v. Praun, 108. Brodhagen's Abh. in d. histor. Portefeuille 1787, St. III, 1265 ff. — Nach dem Schluſs der *obern drei Kreise* (Baiern, Schwaben u. Franken) v. 1665, sollte das *Verhältniss* zwischen Gold und Silber seyn wie 1 zu 14¼. Hirsch, IV. 349, 362. v. Praun, 120. — Nach dem *Zinnaischen* Fuſs (so benannt von einem kursächsisch-brandenburgischen, im Kloster Zinna oder Zinnen geschlossenen MünzReceſs von 1667, dem später auch das Haus BraunschweigLüneburg beitrat ist Gold zu Silber wie 1 zu 13⁵/₉. Der zinnaische ist ein 10½ Thaler- oder 15¾ GuldenFuſs, weil die Mark feinen Silbers so hoch sollte ausgebracht werden. Ganze Thaler wurden nicht geprägt, wohl aber ⅔ Thaler- oder Guldenstücke. Dieser Fuſs (später auch *obersächsischer* genannt) artete bald in einen 16Guldenfuſs aus; er verbreitete sich in dieser Abart fast allgemein. Hirsch, V. 24. Moser von Reichstagsgesch., 1396. v. Praun, 121. 124 ff. Pütters Lit. III. 571.

) Von der *Kipper*- und *Wipperzeit* 1603—1623, s. Köhler, II. 231. v. Praun, 110. Pufendorf, T. II. obs. 25. Klotzsch Versuch e. chursächs. Münzgeschichte, Th. II, S. 463 u. f. Pütter's Lit. III. 571. Klüber's Lit. 437.

) Davon s. H. G. Franke's Vorr. zu Göbel's Abhandlungen aus d. Staatsr. (1737. 8.), 17 ff. v. Praun, 129. Moser v. Reichstagsgesch., 1389 ff.

) Gerstlacher, IX. 1487 ff. v. Praun, 129, Note r.

) Gerstlacher, IX. 1512. 1514. Auch bei Schmauss. — Die *Reduction* nach diesen

Digitized by Google

Reichsschlüssen, s. bei Gerstlacher, IX. 1514 ff. v. Praun, 149. Pütter instit. juris publ. germ., §. 343. sq.

h) (Cleynmann's) angef. Materialien, S. 292—294. Kaiserliche *Wahlcap.* v. 1742 u. 1792, IX. 4. Gerstlacher's corp. juris publ., I. 418. Gerstlacher's Handb., IX. 1511, Note ***, 1523. 1527. Moser a. a. O. 1402. — Doch wird noch in dem kaiserl. MünzEdict v. 1759, §. 1, die *Beobachtung des Reichsschlusses* v. 15. Apr. 1737 *eingeschärft.* Die *rückständigen* BerathschlagungsPuncte wurden von dem Kaiser in Erinnerung gebracht, durch CommissionsDecrete v. 16. Oct. 1745, 4. Nov. 1766 u. 1767. Gerstlacher, IX. 1526. Moser v. Reichstagsgesch., 1403. 1422. — Der Reichsschl. v. 1738 nahm den leipziger Münzfuſs an, ohne Beachtung, daſs seit 1690 das Verhältniſs zwischen Gold und Silber sich merklich geändert hatte; in Spanien, Holland und Frankreich stand es wie 1 zu 14. Nicht ohne bedeutenden Nachtheil für Teutschland, kamen seitdem besonders die franz. Louisd'or daselbst häufig in Umlauf.

i) *Reichsschl.* v. 16. Dec. 1775, §. 34. Moser's Rechtsmat., XIX. 506 ff. — Der Kaiser selbst, Franz I., lieſs 1748 Münzen schlagen, nicht nach dem reichsschluſsmäsigen 18Guldenfuſs, sondern nach einem 20Guldenfuſs. (Cleynmann's) Materialien, S. 181 f.

k) Faber's neue St. C., II. 107 ff. Moser a. a. O. 1412. v. Praun, 166 ff. Gerstlacher, IX. 1529. — Dieses MünzEdictes ward in Josephs II. Wahlcap. IX. 2. erwähnt, dieselbe Stelle aber 1790, als gegen die Stimmenmehrheit eingeschoben, weggestrichen. *Kurf. Wahlprotoc.* v. 1790, I. 478. — Von der *MünzAnarchie* in d. *siebenjährigen Kriege*, s. oben §. 424, Note a.

l) Gerstlacher, IX. 547 ff. Die Protocolle stehen in Hirsch Münzarchiv, VIII. 283—336. MünzPatent der drei obern Kreise, Franken, Baiern u. Schwaben, v. 21. März 1761. Mit Kupf. gr. Fol.

m) Hirsch, VIII. 336. (Cleynmann's) Materialien, S. 187 f. Vergl. unten, §. 427, Note e.

§. 426. (345.)

Kreis- und TerritorialMünzfüsse für Silbergeld.

1) Leipziger oder AchtzehnguldenMünzfuss.

Durch Kreis- und TerritorialMünzConventionen *a*) und Verordnungen, wurden verschiedene von der ReichsMünzordnung abweichende Münzfüſse eingeführt. Die merkwürdigsten sind: I) der leipziger Münzfuſs von 1690, ein SilberMünzfuſs, durch einen Receſs zwischen den Häusern Kursachsen, Kurbrandenburg und BraunschweigLüneburg festgesetzt *b*); dem nachher Schweden wegen seiner teutschen Lande *c*), und gewissermasen auch Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz und Frankfurt beitraten. Er sollte sogar ReichsMünzfuſs seyn (§. 425). Aber selbst die ursprünglichen Paciscenten befolgten ihn schon in der letzten Zeit der teutschen Reichsverbindung nicht mehr durchgehends, und er ist seit 1817 ganz auſser Gebrauch gekommen (§. 419, b). Es ist ein AchtzehnguldenFuſs zu 18 Gulden oder 12 Thaler auf die feine Mark, die Scheidemünzen hingegen zu 13 Thaler, den Thaler zu 2 Gulden oder 120 Kreuzer gerechnet *d*). Der Goldwerth erhielt, bei Gründung dieses Münzfuſses, keine Bestimmung *e*).

Digitized by Google

a) Verschiedene hier nicht genannte, s. in Moser's nachbarl. Staatsr., 382 f.

b) MünzReceſs zu Leipzig, 16. Jan. 1690, bei Hirsch, V. 260. Lünig's R. A., P. spec., Sachsen, 235. — Darauf folgte sogleich, als Supplement, der *Torgauer* MünzReceſs v. 28. Febr. 1690, die Scheidemünze betr., in (Klotzsch) kursächs. Münzgesch., II. 696, in Faber's St. C., LXXII. 227, und auszugweise ebendas. LXIX. 610. Praun, 131. Daher wird der leipziger Münzfuſs zuweilen der «leipziger und torgauer» genannt. — Für Scheidemünze nimmt der torgauer Receſs einen eigenen Fuſs an.

c) MünzReceſs zwischen Schweden und Brandenburg, v. 4. Jul. 1690, bei Hirsch V. 282. v. Praun, 135.

d) v. Praun, 131 ff. 185. Klotzsch a. a. O. II. 668 ff. Flörke's Münzkunst, S. 399 ff.

e) Erst im J. 1693 setzten, nicht die Urheber des leipziger Münzfuſses, sondern die drei obern Kreise (Baiern, Schwaben u. Franken) in ihrem MünzProbations-Receſs, einen äussern Werth von Goldmünzen fest, des Ducatens auf 4 Fl., des Goldguldens auf 2 Fl. 36 Kr.; eine Bestimmung, welcher nachher der Kaiser, dann 1700 der oberrheinische Kreis, endlich 1759 Kurbraunschweig, sich anschlossen. v. Praun, 135 u. 186. — Graumann (Vernünft. Vertheidigung des Schreibens, die deutsche und anderer Völker Münzverfass. betr., 1752, S. 11) behauptete, man habe bei dem leipziger Münzfuſs stillschweigend den Ducaten zwei SpeciesThaler gelten lassen, und dadurch das Verhältniſs zwischen Gold und Silber angenommen, wie 1 Gold gleich $15^{1}/_{10}$ Silber; eigentlich aber berechnet sich, nach jener Angabe, das Verhältniſs zu 1 Gold gleich $15^{7}/_{72}$ ($15^{128}/_{1278}$) Silber. v. Praun, S. 136.

§. 427. (346.)

2) Conventions- oder Zwanzigguldenfuſs.

II) Der eigentlich so genannte ConventionsFuſs erhielt seine Entstehung, durch eine MünzConvention von 1753, zwischen Oestreich und Baiern *a*). Er ist ein ZwanzigguldenFuſs. Die Ausmünzung der einen Mark Silbers, ward festgesetzt, in allen Sorten, von dem SpeciesThaler bis zu und mit dem Groschen oder DreikreuzerStück herab, zu 20 Gulden oder $13^{1}/_{3}$ Reichsthaler; die Ausbringung der cölnischen Mark feinen Goldes aber zu 283 Fl. 5 Kr. $3^{47}/_{71}$ Pf. (§. 420, b). Hierdurch erhielt der Ducaten den äuſsern Werth von 4 Gulden 10 Kreuzern, im 20 Guldenfuſs, und der ConventionsSpeciesThaler denjenigen von 2 Gulden; womit sich das Verhältniſs zwischen Gold und Silber bestimmte, netto zu 1 Gold für (nicht, wie in der Convention steht, $14^{11}/_{72}$, sondern) $14^{11}/_{71}$ oder $14^{16}/_{100}$ Silber, welches aber bei einem äussern Werth des Ducatens von 5 Fl. 24 Kr. im 24 Guldenfuſs (§. 420, b) sich bestimmt auf 1 zu $15^{28}/_{100}$. Auch Salzburg trat dieser Convention im December 1753 bei *b*). Aber Baiern kündigte dieselbe schon 1754, Salzburg 1755, förmlich auf *c*), bis ein allgemeiner ReichsMünzbeschluſs erfolgen würde; doch bezog die Lossagung sich weniger auf das Wesentliche des Conventions-MünzSystems, als auf die Zählungsart der nach demselben geprägten Münzen, indem beide Regierungen dazu den so genannten 24Guldenfuſs wählten, oder vielmehr zu solchem zurück zu kehren beabsichtigten; daher sie

Digitized by Google

auch fortfuhren, conventionsmäsige Speciesthaler und KopfStücke zu münzen. Dagegen münzten schon seit 1754 nach dem ConventionsFuſs, BrandenburgAnspach und Baireuth, Wirzburg und Nürnberg, und erklärten sich beifällig der fränkische (1753) und der schwäbische Kreis *d*). Auch vereinigten sich 1761 zu dem ConventionsFuſs, die drei Kreise, Franken, Baiern und Schwaben *e*), mit Verwerfung des leipziger Fuſses; jedoch, in Ansehung des äuſsern Werthes oder der Zählungsart, provisorisch mit dem Unterschied wie 5 zu 6, daſs nämlich dem ConventionsThaler der äuſsere Werth zu 2 Fl. 24 Kr., den Ducaten zu 5 Fl., und so nach Verhältniſs bei den übrigen Gold- und Silbersorten, beigelegt werden sollte; eine Zählungsart, welche den so genannten 24 Guldenfuſs (§. 429) bildet. — Früher schon hatte der kurrheinische Kreis, zuerst provisorisch durch Beschluſs vom 8. Oct. 1759, den ConventionsFuſs angenommen, definitiv aber durch Beschluſs vom 9. Jan. 1760, mit Festsetzung der Art und Weise, und zwar ohne Erwähnung einer Zählungsart nach dem 24 Guldenfuſs *f*). — Kaum hatte der hubertsburger Friede der in dem siebenjährigen Krieg eingerissenen MünzAnarchie ein Ziel gesetzt, so ward auch in Kursachsen das ConventionsMünzsystem eingeführt durch ein Edict vom 14. Mai 1763 *g*). — Fünf im Münzwesen correspondirende Reichsstände, Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, HessenDarmstadt und Frankfurt, überzeugt von der groſsen Schädlichkeit der Isolirung und Verwirrung in dem Münzwesen, errichteten zu Frankfurt am 22. Febr. 1765 einen Münzverein, daſs sie den ConventionsMünzfuſs als Richtsatz künftiger Vermünzungen und Valvirungen beobachten wollten *h*). Sie bestätigten solches durch einen zweiten Verein vom 9. Jan. 1766 zu Worms; nur mit Zulassung des 24Guldenfuſses als bloſser Zählungsart im Handel und Wandel auſserhalb der herrschaftlichen Abgaben und künftiger Capital- und Wechselzahlungen *i*). Endlich genehmigten auch Kaiser und Reich (die ReichsStaatsgewalt) im J. 1775 dieses ConventionsMünzSystem, indem sie die Entrichtung der Kammerziele im 20Guldenfuſs geboten *k*). Seit dem 1. Nov. 1817 bis an das Jahr 1834, münzte auch Hannover nach demselben (§. 419, b). — Nach dem ConventionsMünzsystem, ist in Silber der conventionsmäsige SpeciesThaler oder ConventionsThaler die NormalMünze, das heiſst, diejenige Münze, nach welcher, in Hinsicht auf Gewicht und Feingehalt (Schrot und Korn), alle übrigen SilberGeldsorten su schätzen sind. Wesentlich ist zwar nicht, daſs alle Sorten von gleich hoher Feinheit seyen; sie sind aus verschiedenartig legirtem Silber (aus den §. 422 angegebenen Gründen) geprägt, namentlich die ganzen, halben und ViertelConventionsThaler aus $13\frac{1}{3}$ löthigem Silber, zu beziehungsweise $8\frac{1}{3}$, $16\frac{2}{3}$ und $33\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe Mark, die so genannten Kopfstücke (20 oder 24 Kr. Stücke) aus $9\frac{1}{3}$ löthigem Silber, die halben Kopfstücke (10 oder 12 KreuzerStücke) aus 8 löthigem Silber, wovon beziehungsweise 35 und 60 eine cölnische Mark wiegen, die ViertelKopfstücke (5 oder 6 Kr. Stücke) aus 7 löthigem Silber, wovon 105 auf die rauhe Mark gehen, mithin 240 aus einer feinen

[M]ark geprägt werden *l*). Aber eine Hauptbestimmung dieses Systems ist, [d]aſs bei jeder Zahlung irgend eines Geldbetrags in conventionsmäsigem [S]ilbergeld, in allen Sorten gleichviel feines Silber gegeben werde, [n]ämlich eine Mark cölnisch ganz feinen Silbers in jeder Zahlung von 20 [G]ulden, gleichviel in welcher Geldsorte dieselbe geleistet wird *m*); es mag [a]lso nach dem Ausdruck des 10. Art. der Convention, «Jedermann gleich[g]ültig seyn, mit was für (Conventions-) Silbermünze er bezahlt wird».

[a]) Die östreichisch-baierische MünzConvention v. 21. Sept. 1753, bei Hirsch, VI. 398. Gerstlacher, IX. 1531 u. in Emminghaus corp. juris germ. acad., Th. II, S. 480 ff. — Die Hauptbestimmungen dieser Convention zum Theil näher entwickelt, enthalten auch das *kursächsische* MünzEdict v. 14. Mai 1763 (in Cleynmann's Aphorismen, S. 14—33) und die MünzConventionen von Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, HessenDarmstadt und Reichsstadt Frankfurt v. 1765 u. 1766, bei Hirsch Th. VIII, S. 443 u. 515, u. in den angef. Materialien, S. 179 ff. u. 303 ff. — Vergl. auch Moser v. Reichstagsgesch., 1409. — v. Praun, 156. 184. 189. Die angef. Materialien, S. 181—271. Flörke's Münzkunst, S. 414—430. Vergl. oben §. 419. — Von dem Schlagschatz (den Münzkosten) u. dem so genannten MünzRegal (Gewinn bei der Ausmünzung) bei der ConventionsMünze, s. unten §. 431.

[b]) Hirsch, VIII. 480.

c) Hirsch, VI. 436. v. Praun, 159 ff. 169. 180 f. Gerstlacher, IX. 1531. Note *). — Späterhin bestätigte *Baiern* vorläufig den ConventionsMünzfuſs, durch ein Edict v. 28. Febr. 1809. ConventionsThaler hat Baiern seit 1753 bis jetzt (1830) zu prägen nicht aufgehört. Eben so Salzburg, bis zu der Secularisation des Erzbisthums.

d) Hirsch, VI. 373. 389.

e) Münzabschied der drei Kreise zu Augsburg, 6. Mai 1761, bei Hirsch, VIII. 336. Gerstlacher IX. 1547. Vergl. §. 425, V.

f) Hirsch, VIII. 131 u. 257, verglichen mit VII. 517. v. Praun a. a. O. S. 181, nennt diesen kurrheinischen Kreisschluſs einen kur- und oberrheinischen. Vergl. auch Gerstlacher, IX. 1547, Note *.

g) In dem Codex Augusteus, T. III. Sect. 1. p. 1598, u. in (Cleynmann's) Aphorismen, S. 14 ff. Geschichte des kursächs. Münzwesens seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts, in dem GeneralGouvernementsBlatt für Sachsen (Leipz. u. Dresd. 1813—1815. 4 Bde. 4.), Bd. II, Num. 40, 42, 47 u. 48. Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 207 ff. Von der k. sächs. *Ausmünzung* von 1763—1813, wozu seit 1789 die inländischen Bergwerke im Durchschnitt jährlich 55,200 Mark Silber lieferten, s. man K. H. L. Pölitz, die Regierung Friedr. Augusts, K. v. Sachsen (Leipz. 1830. 8.), Th. I, S. 108 f.

h) Bei Hirsch, Th. VIII, u. mit Bemerkungen, in (Cleynmann's) Materialien, S. 190 ff.

i) Bei Hirsch a. a. O., u. in den angef. Materialien, S. 303 ff. — Eine Uebersicht der allmähligen *Verbreitung* des ConventionsMünzsystem findet man ebendas. S. 461—463, 477 u. 187 ff. — Ein Verzeichniſs der *ConventionsGeldsorten*, mit ihrem Schrot und Korn, ebendas. S. 225.

k) Reichsschluſs v. 16. Dec. 1775, §. 34. Moser's Rechtsmaterien, XIX. 514 f. Vergl. v. Cramer's wezlar. Nebenst., LII. 9. — Von *Kammergulden*, s. oben §. 419, Note a.

l) (Cleynmann's) Materialien, S. 225.

m) So auch, übereinstimmend mit der östreich-baierischen Convention, der angef. Münzverein v. 1765, Art. 6 u. 7. (Cleynmann's) Aphorismen, S. 10 u. f.

Digitized by Google

§. 428. (346[b].)

3) Kurbrandenburgischer, jetzt preussischer, Courant- oder Ein-und-zwanzigguldenFuss.

III) Die Voraussetzung, daſs zu Verhinderung der Ausfuhr des Goldgeldes, ein niedrigeres Verhältniſs zwischen Gold und Silber, als nach dem le'pziger, und auch nach dem spätern ConventionsMünzfuſs (nach jenem wie 1 zu $15^7/_{71}$, nach diesem wie 1 zu $14^{11}/_{71}$), anzunehmen sey, und die Meinung, daſs zu Verhütung der Ausfuhr des Silbergeldes, dasselbe nicht aus einer höheren als der zwölflöthigen Silbergattung zu münzen sey, führten König Friedrich II. von Preuſsen zu der Annahme des Verhältnisses von 1 Gold für $13^{11}/_{13}$ Silber. Sie begründeten, seit 1750 und (verbessert) 1764, den kurbrandenburgischen (d. h. anfangs bloſs für Brandenburg eingerichteten) Münzfuſs, jetzt bekannt unter dem Namen des preuſsischen Courant, nach dem damaligen Münzdirector Graumann zuweilen der graumannische genannt *a*). Derselbe ist ein Vierzehnthaler- oder Ein-und-zwanzigguldenFuſs, die feine cölnische Mark Silber zu 14 Thaler *b*), in ganzen Thalerstücken, und in $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$, auch, in den 1790ger Jahren, in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, in $^2/_3$ Thalerstücken. Durch neuere Gesetze *c*), hat dieses Münzsystem im Einzelnen manche andere Entwickelung, und seit 1821 einen Zusatz von neuen Scheidemünzen *d*), nach einem SechzehnThaler- oder Vier-und zwanzigguldenFuſs, erhalten; so, daſs Preussen jetzt in Silber nach zwei verschiedenen Münzfüſsen ausprägt. Ausnahme von der Regel war es, daſs Preussen in den Jahren 1794 und 1795 ConventionsThaler oder ZweiguldenStücke nach dem 20Guldenfuſs (10 eine feine Mark) prägen lieſs. — Der 14Thaler- oder 21Guldenfuſs ward angenommen, in dem Königreich Hannover, vom 1. Juli 1834 an, durch ein Münzgesetz vom 8. April 1834 *e*), noch in demselben Jahr auch in dem Herzogthum Braunschweig, und in Kurhessen durch Verordnung vom 3. Mai 1834.

a) Königl. preuſs. Edict v. 29. März 1764, wo jedoch dieser Münzfuſs vom Jahr 1750 datirt wird, Hirsch, VIII. 425. v. Praun, 154 ff. Flörke's Münzkunst, S. 401—414. Klotsch kursächs. Münzgeschichte, Th. II, S. 823. Gerhardt's Handb. der Münz-, Maas- u. Gewichtkunde (1788) S. 152. Joh. Phil. Graumann († 1762) war der Urheber. Pütter's Lit. II. 169. III. 572. Pütter's hist. Entwickl., III. 70. (Cleynmann's) Materialien, S. 182 ff. u. 429—431. Klüber's Münzwesen, S. 20 ff.

b) Der *Thaler* preuſs. Courant, in seiner vollkommenen Ausmünzung, und ohne Abzug des ursprünglich gestatteten Remediums am Schrot, wird auf höchstens 1 Gulden $42^6/_7$ Kreuzer des 24 Guldenfuſses geschätzt, in (J. E. Liebhold's) Nachweisung einiger der neuern auffallendsten MünzValvationsDivergenzen (Sine l. et a., aber Frankf. a. M. 1821. 8.), S. 4. Aber bei einem Anschlag der feinen Mark Silber zu $24^1/_2$ Gulden des Conv. Fuſses, nach dem Beispiel der einstweiligen Werthbestimmung der brabanter Kronthaler (§. 429), würde sich der Thaler zu 1 Gulden 45 Kr. berechnen. — *Nassau* hat ihn 1821 valvirt auf 1 Gulden

45 Kr. *HessenDarmstadt* 1819 auf eben so hoch, nachher (1820) aber den ganzen Thaler auf 1 Fl. 42 Kr., das $^1/_3$ Thalerstück auf 34 Kr., das $^1/_6$ Thalerstück auf 17 Kr., das $^1/_{12}$ Thalerstück auf (offenbar viel zu hoch) $8^1/_2$ Kr. Ebendas. S. 5—7. *Kurhessen* legte, durch Beſchluſs vom 11. Aug. 1822, dem preuſs. CourantGeld, bloſs mit Ausnahme der $^1/_{12}$ Thalerstücke, «einen der hessischen Münze (§. 422, b) gleichkommenden Werth bei»; nämlich dem preuſs. Thaler den Werth von 1 Fl. 48 Kr. In der *königl. sächsischen* ValvationsTabelle v. 16. Sept. 1819, wurden die preuſs. Thalerstücke nach verschiedenen AusmünzungsPerioden verschieden geschätzt: 1) v. 1764 bis und mit 1769, 2) v. 1770 bis u. mit 1779, 3) v. 1800 bis u. mit 1809 excl. 1804, auf nur 1 Gulden $40^5/_8$ Kreuzer, 4) v. 1780 bis und mit 1799, dann 1810 bis und mit 1818; in dieser letzten Periode, nach dem 24 Guldenfuſs berechnet, auf 1 Gulden $41^1/_4$ Kreuzer. Das Nähere in Klüber's Münzwesen, S. 31. — Nach dem in dem preuſs. Edict v 1764 angenommenen Verhältniſs zwischen Gold und Silber, ist der *Friedrichd'or*, als die eigenthümliche *Goldmünze* des Staates, zu 5 Thaler gerechnet, einerlei mit 4 Bankpfund Pr. Bis auf das Gesetz v. 30. Sept. 1821, ward seine gesetzmäsige Beschaffenheit angegeben auf 35 Stücke aus der rauhen cöln. Mark, des Gehaltes von 21 Karat 9 Grän ($21^3/_4$ Karat), d. i. 261 Grän feinen Goldes. Gerhardt's Münz-, Maas- und Gewichtkunde (Berlin 1788), S. 144 f. Aber durch das angef. Gesetz, §. 1, ist festgesetzt, daſs derselbe, «wie bisher», zu 35 Stücken aus der rauhen Mark geprägt; und in dieser Mark 260 Grän feinen Goldes enthalten seyn sollen, d. i. 21 Karat 8 Grän ($21^2/_3$ Karat), also 1 Grän weniger, als oben.

c) Neuere *Münzgesetze* für die preuſs. Staaten: Verordn. v. 13. Dec. 1811, die Einschmelzung der Scheidemünze betr. Bekanntmachung v. 25. März 1812, enthaltend einen Tarif der franz. Münzen, in (Cleynmann's) Aphorismen, S. 173. Verordn. v. 28 Febr. 1816, enthaltend e. Tarif fremder Geldsorten, u. v. 30. Sept. 1821; in der Gesetzsamml. für die Preuſs. Staaten, 1811, S. 373; 1816, S. 118; 1821, S. 159; auch in (Cleynmann's) Materialien, S. 389, 401 u. 420. Cabinets-Ordre v. 25. Oct. 1821, in d. Gesetzsamml., 1821, S. 184, u. in den Materialien, S. 443. — Bekanntmachung wegen des Werths *fremder* Geldsorten gegen preuſs. Geld, mit e. VergleichungsTabelle, v. 27. Nov. 1821, in d. Gesetzsamml. 1821, S. 190, u. in den Materialien, S. 444. Klüber's Münzwesen, S. 24 ff.

d) Durch das Gesetz v. 30. Sept. 1821, ward die Ausmünzung von $^1/_{12}$, $^1/_3$, $^1/_4$ u. $^1/_2$ Thalerstücken eingestellt, aber diejenige der $^1/_6$ beibehalten. Zugleich ward eine neue Münzsorte als Scheidemünze eingeführt, *Silbergroschen* genannt, jeder in 12 Pfennige getheilt. Davon gehen 30 ganze und 60 halbe auf einen Thaler, aus der $3^5/_9$ löthigen Silbergattung (3 Loth 10 Grän); so, daſs darin die Masse (Billon in dem Gesetz genannt) aus 2 Theilen Silber und 7 Theilen Kupfer besteht, und die Mark fein zu 16 Thaler (24 Gulden) ausgemünzt wird, sonach in 30 Stücken (oder in 60 halben Sgr.) ein Loth feines Silber sich befindet, statt daſs in einem Thaler preussisch Courant $1^1/_7$ Loth feines Silber enthalten sind. Gegen preussisches CourantGeld hat also diese neue Scheidemünze einen mindern Werth von $12^1/_2$ pro Cent. Beabsichtigt ward damit, eine neue *Münz-Berechnungsart*, zunächst für die öffentlichen Cassen, und mit der Zeit auch für die Einwohner, denen im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart, durch das Gesetz ausdrücklich auch fernerhin gestattet ward. Cabinetsordre v. 25. Nov. 1826, wegen wirksamerer Verbreitung der neuen Scheidemünze in den westl. Provinzen, in der Gesetzsamml. S. 115. Vergl. die Bemerkungen in den angef. Materialien, S. 427 ff. u. G. B. Loos Samml. einzelner Auſsätze über Gegenstände des Münzwesens, Heft 1 bis 3. Berl. 1823. 8. Hannöver. Magazin, 1824, St. 65, 66, 83 u. 84. Klüber's Münzwesen, S. 28 ff., 32, 39, 83 u. 156.

e) In der Hannöver. Gesetzsammlung v. 1834, Abth. I, Num. 8.

Digitized by Google

§. 429[a]. (346[c].)

4) Der $20^5/_{12}$ oder ungefähr $24^1/_2$GuldenFuss, bei brabanter Kronthalern. 5) 24GuldenFuss. 6) Verbreitung des ConventionsSystems.

IV) Im Widerspruch mit der gesunden MünzPolitik, und mit den eigenen, vorlängst angenommenen Grundsätzen des ConventionsSystems, billigte der oberrheinische Reichskreis, durch ein Edict vom 29. April 1793, einen $20^5/_{12}$ oder (nach der Zählungsart des 24 Guldenfuſses) $24^{54}/_{100}$ Guldenfuſs, indem er, auf östreichisches Ansinnen in dem damaligen Reichskrieg, dem (seit 1755 üblichen) brabanter Thaler oder östreichisch-niederländischen Kronthaler (doch ohne zugleich der halben und ViertelKronthaler zu erwähnen) für 2 Gulden 42 Kreuzer des 24 Guldenfuſses Umlauf gestattete *a*); während demselben, selbst in seiner vollkommenen niederländisch-gesetzmäsigen Beschaffenheit, nur ein Zahlungswerth von 2 Gulden $38^2/_5$ (eigentlich $38^{10}/_{19}$) Kreuzer des 24 Guldenfuſses zukommt, und er darum auch in den östreichischen Staaten selbst nur auf so hoch, auf 2 Gulden 12 Kreuzer ($2^1/_5$ Fl. des 20 Guldenfuſses), in dem Königreich Hannover seit dem 26. Nov. 1813 auf 1 Thaler 11 Groschen 6 Pfennige, in dem Königreich Sachsen seit dem 27. April 1816 auf nur 1 Thaler 11 Groschen, in Preussen seit dem 27. Nov. 1821 auf 1 Thaler 15 Silbergroschen 2 Pfennige, fortwährend tarifirt ist. Doch ward bei jener Werthbestimmung des brabanter Kronthalers, die Beibehaltung des ConventionsFuſses im Uebrigen, ausdrücklich für unabänderlich, mithin jene nur für eine Ausnahme von der Regel erklärt. Durch ein Edict vom 14. Mai 1793, erklärte auch der kurrheinische Kreis seine Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des oberrheinischen. Seit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, prägten auch Baiern, Wirtemberg, Baden, GH. Hessen, Nassau, SachsenCoburg und Waldeck, alle ohne Anzeige des Münzfusses, Kronthaler, die, auf einen äussern Werth von 2 Gulden 42 Kreuzern gesetzt, laut amtlicher Münzproben, etwas, mehr oder weniger, geringhaltiger sind als der brabanter Kronthaler, mithin einen noch höhern als $24^{54}/_{100}$ Guldenfuſs bilden *b*); so, daſs das Versprechen einer Zahlung in brabanter Kronthalern, durch Zahlung in Kronthalern anderer Art, in geringhaltigeren, zu demselben äussern Werth wie jene gerechnet, nach strengem Recht für gehörig erfüllt nicht zu achten wäre. Auch sind Wirtemberg und Baden, bei von ihnen nach Auflösung der Reichsverbindung geprägten Ein- und ZweiguldenStücken, und bei badischen EinhundertkreuzerStücken, ungefähr dieser Art von Münzfuſs gefolgt *c*). Dageg n findet man keine unter östreichischem Stempel geprägte Kronthaler, deren Jahrzahl neuer wäre, als die von Oestreich an Frankreich erfolgte Abtretung seiner Niederlande. V) Der so genannte Vier- und zwanzigGuldenfuſs ist kein Münzfuſs; er ist eine höhere Zählungsart der nach dem

Conventions- oder ZwanzigGuldenfuſs geprägten Münzen, unter Erhöhung ihres äuſsern Zahlungswerthes um 20 pro Cent, also nach dem Verhältniſs von 5 zu 6 oder von 20 zu 24 (§. 427). Er ward seit der um die Mitte des 18. Jahrhunderts eingetretenen Münzverwirrung, im gemeinen Verkehr, statt des reichsgesetzlich vorgeschriebenen 18Guldenfuſses, hauptsächlich in oberteutschen Ländern, zu Frankfurt a. M., am Niederrhein, und in einem Theil von Westphalen *d*), üblich. Er ward daselbst, der Gewohnheit wegen, auch dann noch beibehalten, als nach dem 20Guldenfuſs gemünzt ward, indem man die nach diesem geprägten Münzen, im Verkehr nach dem 24Guldenfuſs zählte (§. 427), und neben dem letzten hie und da auch den 20Guldenfuſs, besonders bei Wechselpreisen, gebrauchte. VI) Am **weitesten verbreitete** sich in Teutschland, auch in der Ausmünzung, der oben (§. 427) gemeldete **Conventions- oder Zwanzig-Guldenfuſs**, theils in der eigenen, theils in der Zählungsart von 24 Gulden *e*); und in dem grossen Handelspublicum des **Auslandes** hat er vieljähriges Ansehen, Zutrauen und feste Werthbestimmung erlangt. Nicht bloſs darum, auch wegen der Echtheit, Bestimmtheit, Zweckmäsigkeit und Abgeschlossenheit seiner Grundsätze, wäre allgemeine, vollständige Annahme und gewissenhafte Beobachtung desselben zu wünschen gewesen *f*).

d) (F. J. Cleynmann) Ueber das Münzwesen (Frankf. a. M. 1802. 8.), S. 20 ff. *Ebendeſs.* angef. Aphorismen, S. 176, 183 ff. *Ebendeſs.* Materialien, S. 226, 377 ff. 382 ff. Die angeführten Bestimmungen zweier Reichskreise erfolgten, während des Reichskriegs, auf Antrag der bei ihnen accreditirten römisch-kaiserl. Gesandten. Sie führten an: da der damals in SüdTeutschland häufig umlaufende französische 6 Livre- oder Laubthaler, der nach Münzproben im Conventions-Fuſs nur 2 Fl. 42 Kr. (zu hoch geschätzt!) werth sey, in beiden Kreisen für 2 Fl. 45 Kr. angenommen werde, so sey es billig, nach demselben Werthverhältniſs, den brabanter Kronthaler auf 2 Fl. 42 Kr. zu tarifiren. War der Werth des Laubthalers im Verkehr zu hoch gesetzt, so hätte man ihn durch Kreisschlüsse und Landesgesetze herabsetzen, oder vielmehr als fremde Geldsorte ganz verrufen sollen. Durch den dem niederländischen Kronthaler beigelegten äuſsern Werth von 2 Fl. 42 Kr., ward derselbe, im Verhältniſs zu ConventionsGeld, um mehr als 2 pro Cent zu hoch tarifirt. Er ist geprägt aus der $13^{17}/_{18}$, d. i. $^{872}/_{1000}$ fein haltenden Silbergattung, und $9\frac{1}{2}$ Stücke wiegen 1 wiener Mark, mithin $7^{11}/_{12}$ Stücke eine cölnische Mark. A. Wagner's Anleit. zur Berechnung der Kronen- oder brabanter Thaler. Leipz. 1803. 8. Danach berechnet sich der Werth des brabanter Thalers, im Verhältniſs zu dem Conventions- oder 20Guldenfuſs auf 2 Fl. $12^{7}/_{57}$ Kr., oder 2 Fl. $38^{10}/_{19}$ Kr. des 24Guldenfuſses. Indeſs hat Oestreich. in seinem MünzPatent vom 27. Juli 1816, denselben gesetzt auf nur 2 Fl. 12 Kr. oder 2 Fl. $38^{2}/_{5}$ Kr. — Nach Auflösung des teutschen Reichs ward in verschiedenen Bundesstaaten der Werth des brabanter Thalers durch Gesetze bestimmt. Man s. oben im §. In den königl. *sächsischen* ValvationsTabellen v. 27. Apr. 1816 u. 5. Apr. 1827. ward der brabanter (auch der baierische) Kron. Thaler gesetzt auf 1 Thaler 11 Gr. des 20Guldenfuſses, d. i. 2 Gulden $37\frac{1}{2}$ Kr. rheinisch oder des 24Guldenfuſses. Aphorismen, S. 38 u. 183 ff. In der *preussischen* Verordn. v. 28. Febr. 1816, ist er valvirt auf $1\frac{1}{2}$ Thaler preuſs. Cour., mithin 14 Thaler für 24 Gulden gerechnet, auf 2 Gulden $34^{2}/_{7}$ Kr. des 24Guldenfuſses; hingegen in der VergleichungsTabelle bei der preuſs. Bekanntmachung

Digitized by Google

v. 27. Nov. 1821, auf 1 Thaler 15 Silbergroschen 2 Pf. ($1^{1}/_{2}$ Thlr. Cour. u. 2 Pf.) Materialien, S. 407 u. 449. Eine CabinetsOrdre v. 10. Mai 1828 verordnete die Annahme der brabanter Kronthaler bei öffentlichen Cassen der westlichen Provinzen zu obigem Preis, aber zugleich die Ablieferung der eingegangenen an die Münze, und daſs bei Straſe Niemand diese Geldsorte höher als oben gemeldet ausgeben dürſe. Klüber's Münzwesen, S. 58 u. 169. — *Oestreichische* Verrufung von andern als brabanter Kronthalern, unten § 430, e.

b) Klüber's Münzwesen, S. 54 ff. Von Baiern, unten §. 431, e. — Nach amtlichen Proben ergibt sich folgender Werth dieser nicht-brabanter Kronthaler, im Verhältniſs zu dem 20Guldenfuſs, nach der Zählungsart des so genannten 24 Guldenfuſses. Der *baierische*, 2 Fl. $37^{3}/_{4}$ Kr. (5 Francs 66 Cent. nach der pariser Münzprobe); der groſsherzogl. *hessische*, 2 Fl. $37^{764}/_{1000}$ Kr.; der *waldeckische*, 2 Fl. $33^{1}/_{4}$ Kr. Das Stück zu 2 Fl. 42 Kr. berechnet, ergibt sich auf 100 Fl. in solcher Geldsorte, gegen ConventionsGeld ein Verlust, bei *badischen* Kronthalern von $2^{19}/_{50}$ Gulden, bei *nassauischen* $1^{57}/_{100}$ Gulden. Der *brabanter* oder niederländische Kronthaler, gesetzmäsig ausgemünzt, hat einen Werth von 2 Fl. $38^{2}/_{5}$ Kr. Klüber a. a. O., S. 52, 56 u. 281. — Oestreich hat alle nicht-niederländischen Kronthaler verrufen. Unten §. 430, Note e.

c) Ungefähr nach dem oben angegebenen $24^{54}/_{100}$ Fuſs, sind, ohne Anzeige des Münzfuſses, groſsherzoglich-*badische* EinguldenStücke von 1821 und ZweiguldenStücke von 1825 gemünzt, die für 1 und 2 Gulden des 24Guldenfuſses umlaufen. Ein *badisches* EinguldenStück ward 3562 Richtpfennige schwer, und 12 Loth fein gefunden, also dabei die feine Mark cölnisch zu $24^{8}/_{15}$ Gulden ausgebracht. Diese Geldsorte, in dem erwähnten Zahlungswerth angenommen, gibt, im Verhältniſs zu Münzsorten nach dem Conventionsfuſs einen Verlust von $2^{2}/_{23}$ pro Cent. *Badische* ZweiguldenStücke von 1825, gehen $9^{172}/_{1000}$ auf eine cölnische rauhe; $12^{11}/_{100}$ auf eine feine Mark, es hat also das Stück einen innern Gehalt von 1 Fl. $56^{980}/_{1000}$ Kr., welches an 100 Fl. einen Verlust von 2 Fl. $32^{252}/_{1000}$ Kr. thut. — Auch *Wirtemberg* hat ZweiguldenStücke geprägt. Davon gehen auf die rauhe cölnische Mark $9^{178}/_{1000}$ Stück, auf die feine $12^{237}/_{1000}$ Stück, welche ausgeprägt ist zu 24 Fl. 28 Kr. $1^{760}/_{1000}$ Pf.; es hat also das Stück an innerem Gehalt 1 Fl. $57^{676}/_{1000}$ Kr., welches an 100 Fl. einen Verlust thut von 1 Fl. $56^{205}/_{1000}$ Kr. — Ein *badischer* EinhundertKreuzerThaler (1 Fl. 40 Kr.) von 1829, wiegt 5,081 Richtpfennige, und es gehen $12^{2276}/_{2941}$ Stücke auf die rauhe Mark, in dem Feingehalt von 14 Loth. Demnach gehen $14^{120}/_{175}$ Stück auf die feine Mark, und ist ein Stück im 24Guldenfuſs werth 1 Fl. $37^{71}/_{100}$ Kr. Zu 1 Fl. 40 Kr. ausgegeben, ergibt sich dabei, gegen ConventionsGeld, ein Verlust von 3 Fl. 49 Kr., welches an 100 Fl. 2 Fl. $17^{2}/_{5}$ Kr. oder beiläufig $2^{1}/_{3}$ pro Cent beträgt. Auf der Wappenseite steht: «Ein Thaler zu 100 Krzr. im KronenthalerFuſs». Damit ist wohl der badische KronthalerFuſs (die carlsruher Zeitung v. 21. Jan. 1829 spricht von einem «Kronthaler- oder $24^{6}/_{11}$ Guldenfuſs») gemeint, welcher weder mit dem brabanter noch mit den übrigen genau übereinstimmt. M. s. oben, Note a. — Früher schon hatte der badische Münzrath J. G. Dietz den Vorschlag gethan, den circa $24^{1}/_{2}$ Guldenfuſs als NormalMünzfuſs anzunehmen, jedoch zugleich den Kronthaler auf den äuſsern Werth von 2 Fl. $38^{1}/_{2}$ Kr. herabzusetzen. Man s. dessen Geschichtl. Darstellung des alten u. neuen teutschen Münzwesens, u. Vorschläge zu Gründung e. dauerhaften Münzverfass. in den t. Bundesstaaten. Weimar 1817. 101 S. 8. (Auch in Luden's Nemesis, Bd. IX, St. 3.) *Ebendess.* Vertheidigung dieser Schrift, nebst e. Anhang. Mannh. 1822. 8. Dawider s. man jedoch die Recensionen in der Hallischen allgem. LiteraturZeitung, 1818, S. 625—640, u. 1822, Num. 77.

d) Dieser so genannte Münzfuſs, bekannt auch unter dem Namen der *rheinischen Währung*, war im J. 1754 schon im Gang, in den Ländern der fünf (im Münz-

Digitized by Google

wesen) correspondirenden Reichs- und Kreisstände, Kurmainz, Kurpfalz, Kurtrier, HessenDarmstadt, Frankfurt. (Cleynmann's) Materialien, S. 187. Klüber's Münzwesen, S. 119 u. 140. — *Frankfurt* ist, durch sein merkantilisches Uebergewicht, in weitem Umkreis tongebend für kaufmännische Werthbestimmung der umlauſenden Münzen.

) Vergl. §. 427. Verzeichniſs der Länder, welche das ConventionsMünzsystem angenommen haben, bei v. Praun a. a. O., S. 189 ff. und in (Cleynmann's) Materialien, S. 461 ff., auch in Flörke's Münzkunst, S. 397 ff. Auch Preussen prägte 1794 u. 1795 ConventionsThaler. *Hannover* führte das ConventionsMünz-System ein, durch Verordnung v. 1. Oct. 1817. Man s. oben §. 419, Note b. — Durch ein Patent v. 1. Nov. 1823 führte *Oestreich* dasselbe auch in seinem *lombardisch-venetianischen* Königreich ein; doch mit Unterschied in der Silbergattung, so, daſs z. B. ein LireStück zwar, eben so wie ein 20KreuzerStück, 4⅔ Grän feines Silber enthält, aber nicht wie dieses aus der 9⅓ löthigen Silbergattung, sondern aus der 14²/₅ löthigen (⁹/₁₀ aus 16) geprägt wird, daher 35 Zwanzigerstücke eben so schwer wiegen als 54 LireStücke, und ein LireStück wegen des gleichen Feingehaltes eben so viel werth ist als ein Zwanzigerstück, obgleich viel leichter und auch kleiner als dieses. K. Franz I. polit. Gesetze u. Verordn., Bd. 51 (Wien 1825. 8.), S. 222 ff., u. der MünzTarif, ebendas. S. 234 ff.

(ᶠ) Aber so, daſs nicht nur die Mark feinen Silbers für den durch die Convention bestimmten Zahlwerth geprägt, sondern auch die verschiedenen Geldsorten nach dem vorgeschriebenen Gewicht und Feingehalt (Schrot und Korn) gemünzt werden. Zugleich möchte entweder durchaus gleichförmige conventionsmäsige Werthbestimmung des Kronthalers, oder gänzlicher Verruf desselben nöthig seyn, um die MünzAnomalie gründlich zu heben, die durch dessen Umlauf nach verschiedenartiger Werthbestimmung zeither verursacht worden ist. — Von der Verbreitung des ConventionsMünzsystems, und von den *Mitteln* zu *Herstellung* der *Ordnung* in dem Münzwesen Teutschlands, s. man die angef. Materialien, S. 461—478, u. Klüber's angef. Münzwesen, wo S. 257 ff. ein Plan zu einem *Münzverein* teutscher Bundesstaaten, bei welchem dieses MünzSystem zur Grundlage zu nehmen wäre.

§. 429b. (346ᵈ)

7) Reiner 24½ Gulden Fuſs.

VII) In den von dem Jahr 1833 an zu Erweiterung des allgemeinen teutschen Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Staatsverträgen (§. 412, c, IV.) ward die sofortige Einleitung besonderer Unterhandlungen, durch welche die contrahirenden Regierungen gemeinschaftlich dahin wirken wollten, daſs in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maas- und Gewichtsystem zur Anwendung komme, in Aussicht gestellt; die Erreichung des so wünschenswerthen Zieles einer allgemeinen Vereinbarung fand indessen Schwierigkeiten in der seit den neueren Abweichungen von dem ConventionsMünzsystem immer mehr hervortretenden Scheidung Nordteutschlands von Südteutschland in Münzwährung und Rechnungsweise. Im Verfolg dieser getheilten Richtung, bewirkte die durch jene Verträge gegebene Anregung zunächst (1834) die Annahme des 14Thaler- oder 21Guldenfuſses in Hannover, Braunschweig und Kurhessen (§. 428), später aber (am 25. Aug. 1837, zu München) den Abschluſs einer MünzConvention, mit

einer beigefügten besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze zwischen Baiern, Wirtemberg, Baden, GH. Hessen, Nassau und Frankfurt, der im Laufe des Jahres 1838 auch HohenzollernSigmaringen, HohenzollernHechingen, SachsenMeiningen und HessenHomburg beitraten. Vorausgeschickt ward in dieser Convention die Versicherung, daſs durch sie das für alle süd- und nordteutsche Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen in keiner Weise erschwert oder entfernt, vielmehr die jetzige Münzvereinbarung der südteutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münzsystem der nordteutschen Staaten gebracht werden solle. Für die contrahirenden Staaten soll der Kronthalerfuſs, jedoch unter genauer Einhaltung des $24\frac{1}{2}$ Guldenfuſses, als gemeinschaftlicher Münzfuſs angenommen werden; die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzern soll nicht nur fortbestehn, sondern es sollen auch die Münzen der Gulden- und Kreuzerrechnung gemäſs ausgeprägt werden; als Hauptmünzen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen, ein Guldenstück zu 60 Kreuzern und ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzern; die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den nordteutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten; der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $\frac{9}{10}$ und der Kupfergehalt zu $\frac{1}{10}$ des Gewichts angenommen; der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimètres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimètres festgesetzt, die Gröſse des Markgewichtes (wie in dem preuſsischen Münzsystem) auf 233,855 Grammen, das Remedium für die ganzen und halben Guldenstücke, auch einzeln, auf $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und auf $\frac{5}{1000}$ im Gewicht; eine gegenseitige strenge Controle ist angeordnet; Devalvation oder Aussercurssetzung der nach den Grundsätzen der Convention ausgeprägten Münzen kann nicht Statt finden, jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergibt, daſs dieselben durch Abnutzung eine, im Weg künftiger Vereinbarung noch festzustellende Grenze, der Gewichtabnahme überschritten haben; die gemeinschaftliche Scheidemünze soll bestehen in Sechskreuzer- und in DreikreuzerStücken von Silber, künftighin überall auszuprägen im 27 Guldenfuſs; der Silbergehalt derselben wird auf $\frac{1}{3}$, oder $5\frac{1}{3}$ Loth in der Mark, festgesetzt; der Durchmesser der Sechskreuzerstücke wird zu 20, und der der Dreikreuzerstücke zu 17,5 Millimètres angenommen; das Remedium beträgt $\frac{7}{1000}$ an Feingehalt und $\frac{15}{1000}$ an Gewicht, beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark; jeder der contrahirenden Staaten macht sich verbindlich, alle, vor der Vereinbarung sowohl, als nach derselben, von ihm geprägten Sechs- und Dreikreuzerstücke, auf Verlangen, gegen cursfähige grobe Münze umzuwechseln, die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter 100 Gulden betragen; die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben, bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen. — Von der im Verfolg

Digitized by Google

der ebenerwähnten MünzConvention der **südteutschen** Staaten später, am 30. Juli 1838, in Dresden abgeschlossenen Convention zwischen **allen** der zu dem «Allgemeinen teutschen Zoll- und Handelsverein» gehörenden Staaten, s. oben §. 419.

§. 450. (347ᵃ.)

Staatsbefugnisse in Ansehung des Münzwesens.

Jedem Souverain des Teutschen Bundes gebührt, auch in Münzsachen: I) die **Oberpolizei** *a*) und **Gesetzgebung**; die sich wirksam zeigen, in MünzEdicten und Patenten, in Bestimmung des Münzfuſses, und der Geldsorten, auch ihrer Abstufungen (coupures), damit bequeme Ausgleichung im Verkehr Statt haben könne *b*), in dem Verbot des Aufgeldspiels (Agiotage), des Einschmelzens der Münzen, des Eingangs fremder, und der Ausfuhr guter Münzsorten, in Festsetzung, Erhöhung, oder Herabsetzung (Abwürdigung ihres Zahlwerthes (Valvations- und DevalvationsTabellen), in Handhabung der Münzordnung durch fleiſsiges Wardiren (Probiren) des umlaufenden Geldes durch verpflichtete, sachkundige und gewissenhafte Münzwardeine, in Verrufung und Einrufung schlechter oder dem geltenden Münzsystem nicht angemessener Münzsorten, in Verfügung ihrer Ummünzung, in Beschränkung des Gold- und Silberverkaufs, in Bestimmung, wie es bei Bezahlung der Geldschulden, nach einer Münzveränderung, soll gehalten werden *c*), u. d. m. In dem Münzwesen kann der Rigorismus kaum zu weit getrieben werden. II) Die **richterliche** Gewalt, in bürgerlichen und peinlichen Sachen der bei dem Münzwesen angestellten Personen, in Münzstreitigkeiten und Münzverbrechen *d*). III) Auch steht in dem durch das eigene Staatsinteresse bestimmten Willen des Souverains, **ausländischen** Münzen, Staatspapieren und Papiergeld, auch Land- und Scheidemünzen, in seinem Lande Curs, mit oder ohne Selbstbestimmung ihres Zahlungswerthes, zu gestatten, oder zu versagen *e*). IV) Werden Münzen eines Staates von einer **fremden Staatsregierung**, oder unter ihrem Schutz von **Privatpersonen** nachgeprägt *f*), geringhaltig oder gleichhaltig, in Friedens- oder Kriegszeiten, etwa während feindlicher Inhabung ihres Landes, so steht ihr dawider der Gebrauch der Mittel zu, welche das Völkerrecht wider Rechtsverletzung unter Staaten zuläſst *g*).

a) Beust, 137. Moser von Reichstagsgesch., 1435. *Ebenders.* von d. Landeshoheit in Polizeisachen, 396 ff. v. Berg's Polizeirecht, III. 541.

b) (Cleynmann's) Materialien, S. 227. 431 ff., 258 u. 340.

c) Beispiele, s. in Faber's StaatsCanzlei, LXX. 543. 569. 592. 610. 615. u. in Faber's neuer St.C., X. 376. XVI. 410. XVII. 282 ff. 303. 366 ff. XXIV. 274. XXVII. 455. Von dem Königreich Sachsen, s. v. Römer's kursächs. Staatsr., II. 767. Königl. sächs. ValvationsTabellen v. 27. Apr. 1816 u. 5. Apr. 1827. Von Kurbraunschweig, s. Struben, Th. III, Bed. 2. Oestreich. Münzverordnung v. 1. Sept. 1783, wodurch der Zahlwerth gewisser Geldsorten, sogar über den Conventions-

Digitized by Google

Fuſs erhöht wird, in Reuss Staatsk., IV. 192. — *Echte* und *falsche, gangbare* und *ungangbare, verrufene* und *unverrufene*, auch *herabgesetzte* oder *gefallene* Münzsorten. In den östreichischen Staaten ist die Verfertigung u. der Verkauf von *Metallabdrücken* cursirender in- und ausländischer Münzen verboten. Hofkammer-Decret. v. 12. Juni 1824, in K. *Franz I.* polit. Gesetzen u. Verordn., Bd. 52, S. 288. — Bei eingerissener Unordnung im Münzwesen, ist das Uebel selten anders gründlich zu heilen, als durch allgemeine, doch behutsame, Verrufung und Ummünzung des alten Geldes. Flörke's Münzkunst, S. 630 ff. 801 ff. 837.

d) Schriften in Klüber's Lit. §. 1332. Moser's Justizverf., I. 704. de Bünau diss. cit. c. 3. §. 26. — Die teutschen Reichsgesetze eiferten wider alle Arten von *Münzverbrechern*, wider unberechtigte Münzer, Münzmeister, die pflichtwidrig münzen, Münzfälscher, Granalirer, Seigerer, Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmelzer, Abgieſser, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler, Ausführer u. d. Brust, S. 304—362. Moser a. a. O. 1413. — Durch genaues *Justiren* (§. 418, e) wird den *Wippen* (Abwägen, Einschmelzen und Verhandeln der zu schweren Münzstücke), durch kunstvolles Gepräge wird der Verfälschung, insbesondere durch Rändeln und Ringgepräge (Klüber's Münzwesen, S. 278 u. 163 ff.) wird dem *Kippen* (Beschneiden) vorgebeugt, so wie auch der *falschen* Münze. Schlözer's Staatsanz., XLVII. 315 f.

e) Oben §. 422, a. Moser's nachbarl. Staatsr., 383—388. Moser's Versuch des neuesten europäischen Völkerr., VIII. 15 ff. Rousset recueil de mémoires, X. 56 f. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 73. — In *Oestreich* wurden alle *baierischen Kronthaler* mit ihren Abtheilungen verrufen, die in dem MünzTarif v. 1816 als gesetzmäsige Zahlungsmittel nicht aufgeführt sind, HofcanzleiDecret v. 14. März 1820; in *Franz I.* polit. Gesetzen u. Verordn., Bd. 48, S. 72. In dem Tarif v. 27. Juli 1816 (ebendas. Bd. 44, S. 257 u. in Cleynmann's Aphorismen, S. 191) sind aber gar keine baier. Kronthaler, nur k. k östreichisch-niederländische ganze, halbe u. ViertelKronthaler für gesetzmäsige Zahlungsmittel anerkannt, Damit wurden also die *baierischen*, *wirtembergischen*, *badischen*, groſsherzoglich-*hessischen* und *nassauischen*, sachsen-*coburgischen* und *waldeckischen* Kronthaler insgesammt stillschweigend verrufen. Dagegen sind in dem MünzTarif für das lombardisch-venetianische Königreich, welcher dem bei dem vorigen §. angef. Patent v. 1. Nov. 1823 beigefügt ist, die «*baierischen* Schwert- oder Kronenthaler» tarifirt auf 6 Lire 60 Cent., d. i. 2 Fl. 12 Kr. im 20Guldenfuſs. — *Hannover* verordnete 1822, daſs die neuen *kurhessischen* ⅓ und ⅙ Thalerstücke in den öffentlichen Cassen nicht angenommen, auch im Handel und Wandel für ConventionsMünze nicht ausgegeben werden sollen. Hannöver. Gesetzsamml. 1822, I. Num. 45.

f) Beispiele, ausser dem oben §. 424, a, angeführten, liefert die neuere Münzgeschichte. Im J. 1819 oder 1820, wurden in Mexico die französischen Fünf-Frankenstücke nachgeprägt.

g) Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 73, 231 et suiv.

§. 431. (347b.)

Das MünzRegal, kein lucratives. Schlagschatz.

I) Da die Hauptmasse des Geldes bestimmt ist, nicht bloſs in dem inländischen, sondern auch in dem Welthandel als Ausgleichungsmittel zu dienen (§. 415), so sollte diese Bestimmung Hauptgesichtspunct seyn bei der Gesetzgebung und Ausmünzung, als Waffe gegen Gewinnsucht,

Digitized by Google

Münzfehler und IsolirungsLust. Namentlich sollte das Münzwesen zu einem lucrativen Regal, zu einer Quelle von directem Finanzgewinn («Mercanzei»), nirgend herabgewürdigt werden *a*); denn nichts ist wirksamer als schlechte Münze, den Glauben an die Rechtlichkeit einer Staatsregierung im In- und Ausland allgemein, bis in die untersten Volksclassen, zu schwächen oder zu vernichten. II) Untadelhaft ist, und zugleich nützlich zu Verhütung gewinnsüchtiger Einschmelzung guter Münzen, der Präg- oder Schlagschatz *b*); eine, bei der Ausmünzung in Rechnung gebrachte, Vergütung nur der unvermeidlichen Münzkosten *c*), bei kunstmäsiger, möglichst wirthschaftlicher Betriebart der MünzFabrication *d*). Verwerflich hingegen wäre ein, nach Abzug des Schlagschatzes, mit Absicht oder durch Fehler in der Ausmünzung erlangter, merklicher Ueberschuſs, als reiner, wohl gar in Vorschlag gebrachter FabrikGewinn für die Staatscasse *e*), von Einigen übel und mit Unrecht MünzRegal benannt.

a) Gegen das *Finanziren* des MünzRegals, auch durch *Verpachtung* der Münzgerechtigkeit, eifert schon der Reichsabschied von 1570, §. 132. Man s. auch das kais. MünzEdict v. 1759, §. 11 u. f. Pütter's instit. juris publ. germ., §. 341 u. 346. (Cleynmann's) Materialien, S. 244. — Durch Prägung geringhaltiger Münze, gewinnt die Staatscasse nur bei der ersten Ausgabe derselben, also nur *einmal* und *schnell vorübergehend*, bringt aber sich selbst und die Nation, im Verkehr mit dem Ausland, *fortwährend*, mithin *unzähligemal*, in Schaden; denn dem Ausland muſs Alles auf das Wenigste um so viel theurer bezahlt werden, als das inländische Geld geringhaltiger ist als das ausländische.

b) Von dem *Schlagschatz*, in t. Reichsgesetzen auch Münzerlohn genannt, s. Klüber's Münzwesen, 98 — 115. 10 u. 182. *Ebendess.* neue Lit. des Staatsr., S. 440. J. G. Büsch über den Schlagschatz; in dessen Sämmtl. Schriften über Banken und Münzwesen, S. 664 ff. Flörke's Münzkunst, S. 302 u. f. 611 — 658. (Cleynmann's) Materialien, S. 244 — 256 u. 795. Schlözer a. a. O. 315 f. v. Praun, S. 9 ff. Moser von Reichstagsgeschäften, 1431. G. H. Buse's Handb. der Geldkunde, I. 69. Say traité d'économie politique, liv. II, ch. 4, u. in der teutsch. Uebersetzung e. Anmerk. v. L. H. Jacob, Th. II, S. 468 — 490. — Von den *Kosten der Ausmünzung* handeln, Flörke a. a. O, S. 637 ff. Buse Kenntnisse u. Betracht. des neuern Münzwesens, Th. I, S. 194 ff. Storch, cours d'économie, politique, T. VI, Note 11, u. Klüber a. a. O. Die beste Auskunft darüber — bei Hirsch, VIII. 277 ff. u. in den angef. Aphorismen, S. 63 ff. — hat Teutschland Oestreich zu verdanken. *Zwanzig* Kreuzer des 20 Guldenfuſses für die cöln. Mark feinen Silbers, sind im Durchschnitt hinreichend, die Kosten der Ausmünzung einer cölnischen Mark feinen Silbers, in allen Geldsorten des ConventionsMünzfuſses sicher zu decken. Anerkannt ward solches stillschweigend in der Convention v. 1753, ausdrücklich in dem Münzverein fünf ehemaliger teutscher Reichsstände v. 1765, Absatz 9, und noch jetzt in der Praxis. Zu Wien bietet fortwährend das Münzamt, laut öffentlichen Anschlags, Jedem, der eine feine wiener Mark Silber, in einer Silbergattung von 13 Loth 6 Grän und darüber, *liefert*, eben so viel feines Silber, durch *Zahlung* mit *Conventions-Thalern* oder 20 *Kreuzerstücken*, mit einem Abzug von mehr nicht als 24 Kreuzer für jede feine wiener Mark, welches gleichviel ist mit 20 Kreuzer des 20 Guldenfuſses für die feine cölnische Mark. Vergl. Oestreich. HofkammerDecret v. 24. Juni 1820; in Franz I. polit. Gesetzen u. Verordn., Bd. 48, S. 135. (Cleynmann's) Aphorismen, S. 62 — 68. *Ebendess.* Materialien, S. 244, 256 u. 296 ff.

Digitized by Google

— Zu welchem Preis die französischen Münzstätten dargebrachtes Gold und Silber gegen Geld eintauschen, s. in dem Annuaire pour l'an de 1828, par le Bureau des Longitudes, p. 46, u. in d. Aphorismen, S. 59.

c) Den *Schlagschatz* verschaffen manche Münzverwaltungen sich durch verhältniſsmäsigen Mindergehalt der Münzen, also durch Ueberschuſs des Zahlwerths der Münzen, über den in diesem Werth berechneten Preis der dazu verwendeten Metalle. Echten Grundsätzen folgend, thun andere es dadurch, daſs sie für die feine Mark des zum Verkauf dargebotenen edlen Metalles nur den Preis bewilligen, der sich ergibt, wenn man an dem Betrag desjenigen, wofür die Münzstätten in gemünzten Geldsorten die Mark dem Publicum liefern, so viel, aber auch nur so viel, abzieht, als erfordert wird, die Münzkosten sicher zu decken. Denn der Preis des Silbers rückt immer demjenigen nach, welcher dafür in dem gemünzten Zustand zu erhalten ist. (Cleynmann's) Materialien S. 255, 469, 222, 333. Klüber's Münzwesen, S. 107 ff. 276 u. 110. — Die Münzgesetze von *Grossbritannien* erkannten, seit der ParlamentActe von 1685 bis in das J. 1816, keinen Schlagschatz, sondern die Regierung bestritt aus der Staatscasse die FabricationsKosten der Münze, unter Verbietung der Ausfuhr aller Münzen, nicht aber der rohen Metalle. Büsch a. a. O. Flörke a. a. O., S. 615 ff. Aber eine königl. Verordn. v. 22. Jun. 1816 (in P. F. Schulin's niederl. u. groſsbrit. Münzgesetzen, Frankf. 1827, S. 438 ff.) verfügt, daſs, nach einem bekannt zu machenden Tag, Silbermünzen und Stangensilber (Standard- oder Probesilber, Bullion) in die Münze gebracht werden können, um nach dem Fuſs von 66 Schillingen per Pfund, TroyGewicht („Pound Troys") gesetzmäsigen Silbers, 11 Unzen 2 Pennyweights fein (teutsch: $14\frac{4}{5}$ Loth fein), geprägt zu werden, wovon 62 Schill. per Pfund dem der das Silber bringt, und 4 Schill. für Legirung, Abgang und Prägekosten zurückbehalten werden sollen, die zu den Prägkosten zu verwenden, der etwa sich ergebende Ueberschuſs aber dem consolidirten Fonds zuzuwenden sey. Ein unverhältniſsmäsiger Schlagschatz von $6\frac{2}{33}$ pro Cent, von den ausgemünzt werdenden Summen! während Frankreich bei Silbermünzen mehr nicht als $1\frac{1}{2}$ %, bei Gold nicht völlig $\frac{1}{3}$ % gestattet. (Cleynmann's) Aphorismen, S. 62 u. 94. Zugleich ein neuer Beweis, daſs England, der Klugheit gemäſs, das Ausmünzen in Silber nicht zu befördern trachte, während Teutschland solchem den Vorzug vor dem Goldprägen gibt, weil hier Silber durch die Bergwerke, dort Gold durch den Handel zum HauptMünzmetall wird. Jene Verordnung erklärt (Art. 11) bei Zahlungen, die 40 Schillinge übersteigen, die Goldmünzen für das einzige gesetzmäsige Zahlungsmittel, die Silbermünzen aber (Art. 12) nur bis zu dem Belauf von 40 Schillingen, so daſs Niemand schuldig ist, bei Zahlungen mehr als 40 Schillinge in Silber anzunehmen. Schulin a. a. O., S. 456 ff. u. 476. Die gesetzliche Proportion zwischen Gold und Silber, ist jetzt in England wie 1 zu $14^{...}$. Ebendas. S. 479. Dort prägt die Regierung, ungefähr seit 1816 (früher schon unter Heinrich VIII. 1540), in Gold Sovereigns zu 20 Schillingen (eine Guinee hat 21), und, nach einer Verordn. vom Juni 1825, doppelte Sovereigns und Goldstücke von 5 Pfund Sterl.

d) Der *Kostenaufwand* der MünzFabrication steht im Verhältniſs mit dem Arbeitslohn und der Vollkommenheit der Münzwerkzeuge. Man s. Flörke a. a. O. ... vollkommensten und am wohlfeilsten arbeitenden Münzmaschinen verdankt man seit 1788, dem englischen Mechaniker und Münzfabrikanten Boulton zu Soho bei Birmingham (Klüber's Münzwesen, S. 100), u. seit 1829 dem Tischler und Mechaniker Joseph Herbst zu Wien. Allgem. Zeit. v. 22. Dec. 1830, ausserord. Beil. 242 u. 243. — Ist in der neueren Zeit der Arbeitlohn gesteigert, so ist dagegen die Arbeit, durch die Vervollkommnung der Münzmaschinen, bedeutend gemindert worden.

In dem FinanzEtat von *Baiern* für $18^{19}/_{20}$, kamen 8000 Fl. als *Münzgewinn* in Ansatz. Man prägte dort seit 1809, damals auf Bitte des augsburger Handelsstandes, Kronthaler, die, bei einem äussern Werth von 2 Fl. 42 Kr., einen ungefähr $24\frac{1}{2}$ Guldenfuſs ausmachen, und zog von $180^{6}/_{7}$ bis $18^{15}/_{16}$, bei einer Ausmünzung, in Gold, Silber und Kupfer, von etwas mehr als 30 Millionen Gulden im Nominalwerth, worunter 7,059,247 Stücke Kronthaler im Gesammtbetrag von 19,059,966 Fl. 54 Kr., im Durchschnitt einen jährlichen reinen Münzgewinn von 8,187 Fl. Baierische LandtagsVerhandlungen von 1819, Bd. VI, S. 157. Jul. Gr. v. Soden, der baier. Landtag v. 1819 (Nürnb. 1821. 8.), S. 332 ff. — Schon dann, wenn Kronthaler nach der gesetzlichen Vorschrift der ehemaligen östreichisch-niederländischen Münzherrschaft ausgemünzt werden, d. h. $9\frac{1}{2}$ Stücke aus der wiener Mark des Feingehaltes von 13 Loth 17 Grän, wird, so bald man sie zu 2 Fl. 42 Kr. ausgibt, an innerem Werth über 2 pro Cent weniger gegeben, als bei Zahlung mit ConventionsGeld, dargezählt nach dem 24 Guldenfuſs. Vergl. §. 429. — In den *badischen* Budgets für 1820 u. 1821, ist der Ertrag der Münze angesetzt auf 3000 Gulden; in dem groſsherzogl. *hessischen* für 1824, 1825 u. 1826, auf jährlich 853 Fl., in dem *wirtembergischen* für $18^{31}/_{33}$ und $18^{32}/_{33}$ auf jährlich 3149 Fl. 38 Kr.

§. 432. (347°.)

Remedium. Vorschlag zu einem Münzverein der Bundesstaaten, wenigstens einer provisorischen Vereinbarung.

I) An sich schon, zumal bei dem heutigen Grad von Vollkommenheit der Münzkunst, unzulässig, und darum in älteren und neueren Münzgesetzen verboten, ist das Remedium *a*) in dem Schrot und Korn (la tolérance du poids et du titre de la monnaie), oder in einem von beiden; ein bestimmter, dem Münzmeister überhaupt bewilligter, Nachlaſs an dem vorgeschriebenen Gewicht und Feingehalt einzelner Münzstücke, also Nachsicht eines bestimmten Mehr- oder Mindergehaltes einzelner Münzen an Schrot, oder an Korn, oder an beiden, wegen möglicher kleiner Unrichtigkeiten in der Legirung der zu der Ausmünzung verwendeten Metallmasse und in der Ausstückelung der Münzen. II) Dagegen ist nicht zu besorgen, daſs zuverlässiges, ohne Uebertreibung des Schlagschatzes, ohne Remedium, und ohne merkliche FabricationsFehler gemünztes Geld, wohlfeiler werde, als die rohen Münzmetalle *b*). III) Vertragmäsige Vereinigung aller teutschen Bundesstaaten, zu Ausübung des MünzRegals nur allein in dem staatswirthschaftlichen Interesse, insbesondere zu Gleichförmigkeit in Schrot und Korn, im Nennwerth und Aeussern ihrer Münzen, in dem Maas der auszuprägenden geringern Sorten oder Scheidemünzen, wäre dem allseitigen StaatsInteresse gemäſs, und im Sinn des 19. Artikels der BundesActe *c*). IV) Bis ein solcher Münzverein zu Stande kommt, möchte der Ehre und dem allseitigen Interesse oder Bedürfniſs der Bundesstaaten gemäſs seyn, daſs durch einen Beschluſs der Bundesversammlung Folgendes festgesetzt würde: 1) Auf jeder in einem Bundesstaat geprägten Gold- oder Silbermünze, muſs der Münzfuſs,

Digitized by Google

nach welchem sie ausgeprägt ist, bestimmt angezeigt seyn *d*). 2) Das so genannte **Remedium** wird, in keinem Bundesstaat, bei der Ausmünzung gestattet. 3) Am Sitz der Bundesversammlung, und unter ihrer unmittelbaren Aufſicht, wird eine technische **BundesMünzbehörde**, z. B. ein GeneralMünzwardein des Teutschen Bundes unter der besondern Aufſicht eines Ausschusses der B. V., angeordnet, welcher zur Pflicht gemacht ist, alle Münzen, die in Bundesstaaten ausgeprägt sind, oder daselbst in Umlauf kommen, kunstmäsig zu prüfen, und das auf solche Art gefundene Verhältniſs derselben zu dem ConventionsMünzsystem, als einer festen Grösse, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen *e*).

a) Flörke a. a. O., S. 346. 637. Klüber's Münzwesen, S. 116 ff., 134, 152, 258. — Die ReichsmünzProbirordnung v. 1559, Art. 18, lieſs ein *Remedium* an *Korn* zu 1 Grän für 1 Werk Silbers, und, ein *Remedium* am *Schrot*, nur bei kleinen Münzen zu, unter 5 Kreuzern äussern Werths; doch unter der Bedingung, daſs das bei einem Werk mangelnde bei einem andern eingebracht werde, dadurch, daſs dieses desto reicher ausfalle. Hirsch. I. 405. — *Verboten* wurden beide Remedien, in dem Reichsabschied von 1570, §. 136, dann bei dem zinnaischen Münzfuſs v. 1667, u. bei dem leipziger Münzfuſs v. 1690, endlich in der östreich-baierischen MünzConvention v. 1753. Hirsch, Münzarchiv, Th. II, S. 72; Th. V, S. 24, 246 u. 260. v. Praun a. a. O. Th. I, Cap. 1, §. 10. (F. Cleynmann's) angef. Aphorismen, S. 52 — 56, u. S. 73 ff. Auch ist das Remedium verboten, in dem (§. 428, c) angef. preuſs. Gesetz v. 30. Sept. 1821, §. 17. Daſs gleichwohl nach eben diesem Gesetz, §. 18, 19 u. 20, bei Goldmünzen ¼ pro Cent, bei ganzen Thalern nahe an 1, bei ⅙ Thalerstücken nahe an 2 pro Cent Remedium zugelassen seyen, wird nachgewiesen in (Cleynmann) Materialien, S. 438 — 442. — Durch die That selbst *abgeschafft* ist das Remedium, in dem Königreich der Niederlande; in d. Münzgesetz v. 28. Sept. 1816, Art. 4, in P. F. Schulin's niederl. u. groſsbrit. Münzgesetzen (Frankf. 1827. 8.), S. 102. Anmerk. ebendas. S. 130 u. 133. (Cleynmann) Ueber Münzgesetzgebung (Frankf. 1823. 8.), S. 43 u. f. — Von den jetzigen Remedien: in *Frankreich* s. die angef. Aphorismen, S. 51 ff. u. 92, u. das Annuaire pour l'an 1821, par le Bureau des Longitudes, p. 45; in *England*, s. Schulin's angef. Münzgesetze, S. 401, 403, 433 f. u. 436. Höchstens bei gewissen geringen Geldsorten, ist ein Remedium zu dulden. Klüber's Münzwesen, S. 152. — Warnende Beleuchtung des Remedienwesens, in den angef. Materialien, S. 137 ff., 185, 203 u. 438 f.

b) Der *Preis* des *rohen Metalls* rückt, natürlich, immer demjenigen nah bei, der dafür in seinem nach echten Grundsätzen gemünzten Zustand zu erhalten ist. Man s. Hirsch, V. 196 f. Hannöverische gel. Anzeigen v. 1754, St. 55. (Pariser) Moniteur universel, 1803, p. 843. Vergl. oben §. 431, a. — Von dem Preis der Münzmetalle, s. Flörke's Münzkunst, S. 309 ff. — Von den Ursachen des gewinnsüchtigen *Einschmelzens* der Münzen, indem das rohe Gold oder Silber theurer wird, als das gemünzte, folglich Gewinn entsteht, wenn man dieses als Tiegelgut ansieht, und wieder in rohes verwandelt, s. Büsch a. a. O. Flörke S. 617 ff. u. 631.

c) Vergl. oben §. 415, 419, 420, V, 429 VI u. 429 b. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1818, N. 269; 1819, N. 27. — Grundzüge zu einem Münzverein teutscher Bundesstaaten, in Klüber's Münzwesen, S. 257 — 270. — In einem Beschluſs vom 17. Mai 1821 (Protoc. §. 126), erklärte die Bundesversammlung ihren *Wunsch*, »daſs einer oder der andern Regierung eines Bundesstaates gefällig seyn möge, den Antrag auf ein vorläufiges Bundesgesetz zu machen, durch

welches Schrot und Korn der im Bereich des Bundes circulirenden Münzen und der Höhe des Schlagschatzes zu bestimmen sey». Dieser heilsame Wunsch ist bis jetzt ein frommer.

d) Wie z. B. bei nach dem ConventionsMünzfuſs geprägten Silbermünzen, auf folgende Art zu geschehen pflegt: «240 eine feine Mark», oder «60 eine feine Mark», «zwanzig» oder «zehn eine Feine Mark», oder «ConventionsMünze», oder «ad normam conventionis». Münzen, auf welchen eine Angabe des Münzfusses fehlt, oder ein nicht gehörig bestimmter angegeben ist (§. 438 c), sind oft an sich schon verdächtig; welches eine kunstmäsige Prüfung, und, nach deren Ergebniſs, ein Verbot derselben veranlassen kann.

e) Eine ähnliche Verfahrungsweise ward, als Maxime der MünzPolitik, schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts empfohlen, in Nic. Magens universal Merchant, §. 29.

V. Abschnitt.

PostRegal.

§. 433. (348.)

Postwesen überhaupt. Oeffentliche und Privatpost. Landkutschen. Regalität des Postwesens. Privatpost.

I) Post *a*), in dem allgemeinen Sinn, ist eine Anstalt, schriftliche Nachrichten, Personen oder Sachen, regelmäsig von einem bestimmten Ort (Station) nach einem andern zu bringen. Sie ist eines der vier grossen Culturmittel (§. 415). Station heiſst ein Ort, wo die Postpferde vorschriftmäsig gewechselt werden, Personen postmäsige Beförderung ihrer Reise erhalten, schriftliche und andere Sachen für den Ort ihrer Bestimmung postmäsig auf- und abgegeben, und die aufgegebenen weiter befördert werden. II) Man unterscheidet öffentliche und PrivatPost *b*). Eine Art der öffentlichen Post, ist die Staatspost, welche ausschlieſsend zu dem unmittelbaren Gebrauch des Staates bestimmt ist; wohin meist auch die Fernschreiber oder Telegraphen gehören. III) Ordentliche Landkutschen sind privilegirte Fuhrwerke, die zu dem Transport der Personen, Effecten, und Waaren, von einem bestimmten Ort zu einem andern, fortwährend bestimmt sind *c*). In der Regel befinden sich für sie, zwischen den beiden Endpuncten ihrer ReiseRoute, keine Stationen. Auch ist gemeiniglich für sie ein eigenes Boten- oder Kutschenamt (Botenmeister, Schaffner, Botenschreiber etc.) bestellt. IV) Das öffentliche Postwesen war in Teutschland von jeher Regal *d*), doch verleihbar; so, daſs unter dem PostRegal lange Zeit nur das Recht der Concession zu Errichtung und Betreibung einer öffentlichen Postanstalt verstanden ward, bis die Finanzkunst mancher Staaten Anlaſs gab, die öffentliche Post in eigene Verwaltung zu nehmen. Selbst Landkutschen, obgleich vielfältig nur

Digitized by Google

Privatgewerbe, bedürfen oberherrlicher Concession. **Privatpost**, bloſs zu eigenem Gebrauch, ohne sie als Gewerbe (Nebenpostiren) und zu unerlaubten Zwecken zu benutzen, kann Jeder errichten.

a) Geld, Schreibkunst, Buchdruckerkunst, und Post, sind die wichtigsten Verkehr- und CulturMittel. Vergl. §. 415. — Schriften in Pütter's Lit. III. 576. Klüber's Lit., 440. u. bei Vischer a. unten, §. 434 a, angef. O. S. 41 — 59. Pfeffinger Vitriar. illustr., III. 207. Moser's Staatsr., V. 1 — 172. Das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist und seyn könnte; von J. L. Klüber. Erl. 1811. 8. (*Ebendess.*) Patriotische Wünsche, das Postwesen in Teutschland betreffend. Weimar 1814. 8 Archiv der Postwissenschaft, herausg. v. J. v. Herrfeldt. (Frankfurt), Jahrg. 1829—1839.

b) Ausserdem unterscheidet man noch: 1) *fahrende* (Fahrposten, nämlich eilende Postfuhrwerke für Personen, Briefe und Packete, sowohl kleinere als auch grössere, Eil- oder Schnellwagen benannt, die in Teutschland von der fürstl. thurn u. taxischen Postverwaltung zuerst, seit 1821, eingeführt wurden, desgl. Diligencen, Postwagen, Packwagen, CarriolPosten für Briefe und Packete, auch ExtrapostFuhren), dann *reitende* oder Reitposten und *Fussbotenposten* oder Fuſsboten (die beiden letzten heiſsen passender auch *Brief*posten, wohin auch die *kleine* Briefpost in manchen groſsen Städten gehört); 2) *ordentliche* (ordinäre) Posten, die zu bestimmter Zeit abgehen und ankommen; *ausserordentliche* (Extraposten), und zwar entweder *fahrende* für Reisende, oder *reitende*, die bald *Extraritte* für Couriere oder andere Reisende sind, bald *Estafetten*, d. h. Postknechte, die mit Briefen oder Packeten ausser der Ordnung abgeschickt werden, versehen mit einem Paſs- oder Stundenzettel. 3) Auch hat man *Hofpost*, *Feldpost*, *Wasser-*, insbesondere *Seepost* (Markt- und Postschiffe, PostDampfboote oder Dampfschiffe, Packetboote, Gallioten).

c) Schriften in Klüber's Lit. 1351 i. Moser a. a. O. V. 175. Unterschieden von ausserordentlichen *Lohnfuhren* oder *Miethkutschen*. Diese sind, in manchen Ländern, zu einer Abgabe an die Post (*Stationgeld*) verpflichtet. v. Berg's Polizeir., III. 560.

d) Vergl. Reichsabschied v. 1641, §. 93. Kurfürstl. CollegialGutachten v. 1570. Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, IX. 1698. 1707. 1712. Häberlin's Handb. des t. Staatsr. III. 65. Danz Handb. des t. Privatr., I. §. 132. v. Beust Erklär. des Postregals, I. 21. II. 27. Ockel de regali postar. jure, X. 10.

§. 434. (349.)

I) Postwesen während der teutschen Reichsverfassung.

1) Reichsposten; ein ReichsRegal u. Reichslehn. Geschichte und Protection des R. Postwesens.

Vor Errichtung des rheinischen Bundes, unterschied man Reichs- und TerritorialPosten. I) Das **ReichsPostRegal** war dem fürstlichen Hause **Thurn und Taxis**, seit 1615 als Reichsmannlehn, seit 1621 als Mann- und subsidiarisches Weiberlehn, unter dem Titel eines kaiserlichen Reichs-GeneralErbPostmeisteramtes über die Posten in dem Reich, anvertraut. II) Zwar beginnt die **Geschichte** des ReichsPostwesens schon mit dem Jahr 1563, aber erst in dem Jahr 1595 wurden eigene Reichsposten errichtet, und in dem Jahr 1615 ward das ReichsPostgeneralat erblich und reichslehnbar *a*). III) Das ReichsGeneralErbpostamt, stand unter dem be-

sondern Schutz des Kaisers *b*). Ueberdieſs war das Reichspostwesen, der Protection und Direction des ReichsErzkanzlers vorlängst empfohlen. IV) Zuletzt garantirte noch der ReichsdeputationsHauptschluſs vom 25. Febr. 1803, §. 13, den Status quo des thurn- und taxischen Reichspostwesens, in seiner ganzen Vollständigkeit, so wie es, der Ausübung und Ausdehnung nach, in dem Zeitpunct des lüneviller Friedens (als Entscheidungstags) constituirt gewesen war. Zugleich übergab derselbe diese Reichsanstalt, um sie desto mehr zu sichern, dem besondern Schutz des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums. Sonach ward der vielseitige practisch wichtige Streit, über Eigenschaft und Umfang des Reichspostwesens, gesetzlich beseitigt. V) Ueberdieſs hatte der Fürst von Thurn und Taxis seine Rechtsverhältnisse gesichert, durch Postverträge, Vergleiche und CombinationsRecesse mit einzelnen teutschen *c*), und selbst mit auswärtigen *d*) Staaten.

a) *Geschichte* der Posten, nach Stadien: I) *Aelteste;* bei den Persern, Griechen, Römern, Franken etc. II) In dem *Mittelalter;* hauptsächlich in Frankreich (insonderheit unter Ludwig XI. Gouin, essai historique sur l'établissement des postes en France. Paris 1824. 8.) und Teutschland. Hier, ausser dem *städtischen Botenwesen:* 1) *burgundisch-niederländische* Post, seit 1516 u. 1543, angelegt und besorgt durch niederländische Postmeister, aus der Familie von Taxis. — 2) Erste Spuren des *Reichs*Postwesens, in den Reichsabschieden von 1522, §. 5, und von 1542, §. 45; in Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, IX. 1698 f. — In den Jahren 1543 und 1563 *spanisch-niederländische* Posten in dem Reich, aus den Niederlanden, durch Lüttich, Trier, Speier, das Wirtembergische, Augsburg, Tyrol, bis in Italien, unter *kaiserlicher* Auctorität und Bestätigung. Ferdinands II. Patent, v. 21. Aug. 1563, bei Gerstlacher, IX. 1700. — Kurfürstl. CollegialGutachten v. 1570: daſs die Post «*eines römischen Kaisers sondere Hoheit und Regal*» sey, und der Kaiser solche in *fremde* (spanische) Hände nicht könne kommen lassen. Gerstlacher, IX. 1698. — Vorgang von 1579. Pfeffinger, III. 208. not. b. — Eigene *Reichs*posten, seit 1595. Leonhard v. Taxis ward von K. Rudolph II. als *kaiserl.* General-Obrist-Postmeister in dem *Reich* patentirt, 16. Jun. 1595 u. 6. Nov. 1597. Lünig's Reichsarchiv, Part. gen. 443. Gerstlacher, IX. 1703. Reuss Staatskanzlei, XVI. 330 ff. Pfeffinger Vitriar. illustr., III. 218. sqq. Pütter's Erörter., I. 36. — 3) Seit 1625 *reichslehnbare, erbliche* Verleihung des «*GeneralPostmeisteramtes* über die Posten in dem *Reich*», an die freiherrliche, seit 1615 gräfliche, seit 1686 fürstliche Familie von Thurn und Taxis. Der Lehnbrief und die taxischen Reversalien, stehen bei Schmauss corp. juris publ., u. Gerstlacher, IX. 1705. Ferdinand II. erklärte 1621 das taxische ReichsPostlehn für *subsidiarisches Weiberlehn.* — 4) Erhebung jenes Amtes zu einem Reichs*thronlehn* 1744, unter dem Titel: *Erbgeneral-* und *ObristHofpostmeisteramt.* Erste Thronbelehnung 1747. Merkw. Reichshofraths-Gutachten, II. 159 f. — 5) Reichspost von *Venedig* nach *Trient;* v. Berg's Staatsmagazin, II. 292. — Schriften von der Geschichte der Posten, in Pütter's Lit., III. 588 u. Klüber's Lit., 446. Moser's Staats., V. 1 ff. Posselt's kl. Schriften, 305. 341. Klüber's angef. Postwesen, S. 7 ff. Rhein. Bund, LVII. 427. C. G. Vischer's allgem. geschichtliche Zeittafel des Postwesens; nebst einer allgemeinen Literatur desselben, Tüb. 1820. 4.

b) Von seinen Rechten u. Pflichten, s. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 327.

c) Pütter's Erörter., I. 114. Vertrag mit *HessenCassel* v. 1719, in d. teutschen

Digitized by Google

Kriegskanzlei v. 1759, I. 193; mit *Kurbraunschweig* v. 1748, in d. Churbraunschweigischen Beweis der Nichtigkeit aller taxischen Scheingründe (1769 Fol.) Beil. J. S. 67. Die Convention mit *BadenDurlach* von 1765, steht in Moser's Rechtsmaterien, III. 264. Der Vergleich mit *Frankfurt* v. 1789; in Jäger's Magazin für d. Reichsstädte, II. 47. Taxischer Pachtvertrag wegen der Post in den *vorderöstreichischen* Staaten. Vertrag mit *S. CoburgSaalfeld*, bei Moser, V. 189. mit *Kurpfalz* v. 1748, mit *Pfalzbaiern* v. 1784 u. 1799. Verträge von 1804 mit *Kurbrandenburg*, *Nassau*, *HessenDarmstadt*, v. 1805 u. 1806, mit *Baden*, *Wirtemberg*, *Pfalzbaiern*, *Wirzburg*, *S. Coburg* u. *S. Weimar*, Rhein. Bund, VII. 31. Von *Kursachsen*, s. Römer's kursächs. Staatsr., II 814.

d) Mit Frankreich, Dänemark, Schweden, Preussen, Königreich Italien, dem Papst, der helvetischen, und den ehemal. batavischen und ligurischen Republiken, u. a.

§. 435. (350.)

2) *TerritorialPosten.*

Ungeachtet vielen Landesherren anfangs die Einführung der Reichsposten in ihren Ländern nicht unangenehm gewesen war, manche von ihnen dieselbe sogar gesucht und begünstigt hatten, und Einheit der Postanstalt für das teutsche Publicum sehr ersprieſslich gewesen wäre: so reizte doch der bemerkte Postertrag hie und da zu Einführung eigener TerritorialPosten. I) Der Kaiser selbst gab, in dem gröſsten Theil seiner teutschen Erbstaaten, das erste Beispiel *a*). II) Die nächsten folgenden Versuche dieser Art machten, schon in dem letzten Viertheil des XVI. Jahrhunderts, Kursachsen, Braunschweig und Wirtemberg *b*), deren Posten jedoch zum Theil während des dreiſsigjährigen Krieges wieder eingingen. III) Aber seit dem westphälischen Frieden, wurden noch mehr TerritorialPosten, zum Theil in Ländern von minderem Umfang, eingeführt, z. B. in kurbrandenburgischen, kursächsischen, kurbraunschweigischen, salzburgischen, hessencasselischen und darmstädtischen, mecklenburgischen, vorpommerischen, holsteinischen und oldenburgischen, osnabrückischen, münsterischen, gothaischen und altenburgischen, herzoglich-braunschweigischen u. a. Staaten *c*). IV) Etliche dieser TerritorialPosten erstreckten sich sogar, kraft besonderer Uebereinkunft, als StaatsServituten, über oder durch benachbarte Territorien *d*), widerruflich oder unwiderruflich, ohne oder neben Reichs- oder inländischen TerritorialPosten; ja es bestanden zuweilen, sogar im Inland, neben ihnen noch Reichsposten. V) Die Einführung dieser TerritorialPosten, veranlaſste nicht selten Widersprüche des ReichspostGeneralats *e*).

a) Ferdinand II. ertheilte 1624 dem Freiherrn von *Paar* das schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts erlangte ErblandPostmeisteramt in Ungarn, Böhmen und Oestreich unter und ob der Enns, als östreichisches Mannlehn. Auch gab es schon unter Rudolph II. einen niederöstreichischen Landpostmeister, dann einen in Tyrol, und auch einen in Steyermark. Pfeffinger, III. 209. 220. Beck spec. juris publ. Austr., 156. Schrötter's östreich. Staatsr., IV. 164. Pütter's Erörter., I. 34. 46. Moser's Staatsr., V. 38. VI. 238. *Ebenders.* v. d. röm. Kaiser.

Digitized by Google

463 ff. *Ebenders.* v. kaiserl. Regierungsr., 691. Gerstlacher's Anmerk. zu Josephs II. Wahlcap., 156. Waldberger, ob das Postwesen ein kaiserl. Reservat sey? Wien 1795. §. 48 ff. — In den vorderöstreichischen Landen, in dem Breisgau, in den DonauStädten, in dem Innviertel, und in den östreichischen Niederlanden, lieſs Oestreich dem Fürsten von Thurn u. Taxis die Postverwaltung, so lang es im Besitz dieser Länder und Städte war.

b) Pütter's Erörter., I. 33. 54. 117. Klüber's Postwesen etc., S. 23 ff. — Von *Braunschweig,* 1569 bis 1589, u. 1640, s. Pütter, I. 117. — Von *Kurbrandenburg,* s. das kurfürstl. Schreiben v. 26. Apr. 1660, bei Pfeffinger, III. 209. Moser, V. 59. — In *Kursachsen,* ward 1681 das Post- und Botenwesen für ein landesherrliches Regal erklärt. Römer's kursächs. Staatsr., II. 310. Lünig's corp. juris saxon., II. 1002. Aber schon 1574 war ein landesherrlicher Postmeister angestellt. Pütter's Erörter., I. 34. Geschichte des kursächs. Postwesens, in der Samml. verm. Nachrichten zur sächs. Geschichte, Bd. VII, S. 222, u. in Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 210. — Von *Wirtemberg,* 1581 Moser, V. 15 ff.

c) Pütter's Erörter., I. 45. 66. 111. 121. — Von *Salzburg,* schon vor 1665, s. Nachrichten von Juvavia (Salzb. 1784. fol.) 475. 478. — Von *Mecklenburg,* Moser v. kaiserl. Regierungsr., 689. — Das *durlacher LandkutschenWerk,* eine Art von TerritorialPostwagen, das Recht von Durlach aus eine Landkutsche von Mannheim und Heidelberg bis Strasburg zu unterhalten, hat die Familie Herzog als Mann- und Weiberlehn von Baden. Im J. 1783 verkauften die Vassallen die Ausübung desselben mit lehnherrlicher Einwilligung, an Thurn und Taxis für 26,783 Fl. 30 Kr., wovon 17,216 Fl. 30 Kr. bei der Lehnherrschaft baar niedergelegt wurden, wovon die Vassallen die Zinsen beziehen sollten. Nach 30 Jahren (1813) sollte der Wiederkauf oder die Wiedereinlösung, sowohl den Vassallen gegen Erlegung von 22,000 Fl., als auch der Lehnherrschaft gegen Zurückgabe der bei ihr niedergelegten 17,216 Fl. 30 Kr., und auf gleiche Weise dem fürstl. Hause Taxis die Zurückgabe der Berechtigung frei stehen. Im J. 1805 ward dieser Vertrag auf andere 30 Jahre, von 1813 bis 1843, erneuert. Als Baden, im J. 1811, die taxischen Postgerechtsame im Badischen an sich zog, trat es auch bei jenen Vertragverhältnissen an die Stelle des Hauses Taxis. Vergl. Moser von Polizeisachen, S. 426. — Vereitelter Versuch von 1691, in *Baiern* TerritorialPost einzuführen, ebendas. 424. — Von *Wirtemberg,* Mosers Staatsr., V. 15. 24. 28. 34. 49. 96. 147. 183. 189. 217. 219. Pütter a. a. O. 34. Postvertrag mit Thurn u. Taxis, wegen der Postwagen u. der auf 30 Jahre pachtweise übernommenen Landkutschen v. $^{12}/_{13}$. Nov. 1775. — Von Territorial*Postlehen,* s. Boehmer princ. juris feud. §. 70.

d) Moser's nachbarl. Staatsr., 339 ff. Reuss Staatsk., XVI. 328.

e) Schriften in Pütter's Lit., III. 584. Klüber's Lit., 441. Moser's Staatsr., V. 121. 141. — Von dem Recht, TerritorialPosten zu errichten, s. Häberlin's pragm. Gesch. d. Wahlcap. Leopolds II., S. 320 ff. Pütter a. a. O. 46 — 76. Danz Handb. des t. Privatr., I. §. 131. Daſs die TerritorialPosten bloſs Wirkungen einer kaiserl. *Connivenz* gewesen seyen, behauptet Humler. Schott's unpart. Critik. II. 622.

§. 436. (351.)

3) PostRegal u. Botenwesen in Reichsstädten. 4) Landboten und Landkutschen.

1) In Reichsstädten waren Reichsposten a) hie und da, namentlich zu Hamburg, Frankfurt und Bremen, auch fremde Territo-

rialPosten, eingeführt. Indeſs galten bei Reichsstädten in Ansehung des PostRegals, in der Regel, dieselben Grundsätze, wie bei andern Landesherrschaften. II) Ordentliche Boten, gehende, reitende oder fahrende, in entfernte Gegenden zu senden, war manchen Reichsstädten, meist schon seit dem Mittelalter, durch Herkommen oder Verträge gestattet *b*). III) Diese Boten, so auch die gemeinen ordentlichen Landboten und Landkutscher, sollten jedoch unterwegs weder Briefe und Packete, noch Personen mitnehmen oder absetzen, auch keine Pferde wechseln *c*). Miſsbräuche und Collision dieser städtischen und andern Boten mit den Reichsposten, veranlaſsten Streitigkeiten *d*), Verordnungen *e*), Visitationen *f*).

a) In manchen nach langer Weigerung. De Meiern, Acta Pacis Westph., V. 446. 448.

b) Schriften in Pütter's Lit., III. 578 u. 587. Pfeffinger, III. 213, not. c. Moser's Staatsr., Th. V, passim. Repertor. des Staats- u. Lehnr. Art. Boten- u. Postwesen, §. 7. Danz Handb. des t. Privatr., I. §. 138. v. Beust, III. 393. Pütter's Erörter., I. 43. Klüber's Postwesen, etc., S. 11—14.

c) *Wahlcap.* (1742) XXIX. 3. Von Landkutschen und Miethkutschen, s. oben §. 433.

d) Schon seit 1636. Pütter's Lit., III. 576. 578. Klüber's Lit., 441 ff. Schweder's theatr. praetens., T. II. 529. 543. v. Holzschuher's Deduct. Bibl., I. 87. Moser's R. H. R. Conclusa, VIII. 244. 247.

e) Kaiserliches Patent gegen die Neben- und Winkelposten, v. 27. Oct. 1706, in Gerstlacher's Corp. juris publ., IV. 417. *Wahlcap*. a. a. O.

f) Faber's neue Staatskanzlei, XXI. 371. Moser's ReichsStaatshandb. v. 1768, I. 150.

§. 437. (352.)

II) PostRegal seit Aufhebung der teutschen Reichsverfassung.

1) *Während des rheinischen Bundes.*

In diesem Zustand befand sich in Teutschland das Postwesen, diese für das Publicum und das öffentliche Wohl so wichtige Staatsanstalt, als der presburger Friede (1805) drei Reichsständen (Baiern, Wirtemberg und Baden) eine relative Souverainetät ertheilte, auch bald nachher die teutsche Reichsverbindung, und mit ihr die ReichsPostverfassung, aufgelöset ward. Mit der Souverainetät, erlangten die rheinischen Bundesfürsten auch das PostRegal nach seinem ganzen Umfang *a*). Es erfolgten nun mannigfaltige Veränderungen; wobei nicht überall der bei manchen andern ReichsLehnverhältnissen anerkannte Rechtsgrund bestätigt ward, daſs bei den Postgerechtsamen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, nur die Reichslehnbarkeit als durch den Fall der Reichsverbindung erloschen zu betrachten, und die Lehnherrlichkeit nunmehr auf denjenigen Bundesstaat übergegangen sey, unter dessen Staatshoheit der Gegenstand der Lehnverbindung jetzt ausschliessend sich befand (§. 538 u. 540). I) Die schon vorhin eigene TerritorialPosten gehabt hatten, lieſsen

solche fortdauern b), jetzt ohne fernern Widerspruch von Seite des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis. II) Andere, unbekümmert um die Vorschrift des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803 (§. 434), errichteten, ganz für eigene Rechnung in Selbstverwaltung, neue Landesposten, mit Aufhebung der bisherigen fürstlichen thurn- und taxischen Posten, z. B. Wirtemberg c), der König von Westphalen d), der Groſsherzog von Berg e); auch Baiern, seit 1808 f), und Baden seit dem 1. Aug. 1811 g).

a) Rhein. Bund, VII. 31. Klüber's Postwesen etc., S. 47 ff.

b) z. B. der König von *Sachsen*, die Herzoge von *Mecklenburg*, *HolsteinOldenburg*, *SachsenGotha*.

c) *Wirtemberg* führte eigene Landesposten ein, schon vor Errichtung des rheinischen Bundes, im Dec. 1805, als es kaum, durch den presburger Frieden, eine relative Souverainetät erlangt hatte.

d) Rhein. Bund, XLVI. 140.

e) Der neue Groſsherzog von *Berg*, hob die taxischen Posten schon vor Errichtung des rheinischen Bundes auf. Er errichtete auch *ausserhalb Landes* eigene PostBureaux, z. B. in *Hamburg* und *Bremen*. Bergische PostConventionen, mit Hamburg, v. 8. Dec. 1807, in d. Rhein. Bund, XVI. 44; mit Bremen, v. 4. Juni 1808.

f) Note *a* des folg. §.

g) Note *b* des folg. §.

§. 438. (353.)

Fortsetzung.

III) Die meisten, welche vorhin eigene Landesposten nicht gehabt hatten, verwandelten die bisherigen taxischen Reichsposten in Landesposten, und gaben dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis das Erbland-Postmeisteramt zu Lehn, zum Theil mit der Verpflichtung, einen jährlichen Canon zu entrichten, und eine inländische, von einer auswärtigen taxischen Postbehörde (möglichst) unabhängige PostDirection anzuordnen. Dieses thaten: Baiern a), doch nur bis 1808, der Fürst Primas, nachher Groſsherzog von Frankfurt, Baden b), bis zu dem 1. Aug. 1811, der Groſsherzog von Hessen c), der Groſsherzog von Wirzburg d), Nassau, die Herzoge von Sachsen e), die Fürsten von Reuſs und Schwarzburg. Der Fürst Primas hob die hessen-casselische Post auf, welche zu Frankfurt am Main bestanden hatte f). IV) Einige gestatteten, vertragweise, auswärtige Posten in ihrem Lande g), zum Theil unentgeldlich. V) Etliche hatten, wie vorhin, weder taxische noch andere Post h). VI) Das Königreich Sachsen hatte 1807 von Preussen eine eigene TransitoPostroute durch Schlesien, von und nach dem Herzogthum Warschau, als Staatsdienstbarkeit erhalten i). VII) Einzelne Bundesstaaten schlossen, theils unter sich, theils mit auswärtigen Staaten, Postverträge, insonderheit CombinationsRecesse k). VIII) In demjenigen Theil des nördlichen Teutschlandes, welchen Napoleon im December 1810 mit Frankreich vereinigt hatte (§. 32), ward französische Postverwaltung eingeführt.

Digitized by Google

a) *Baiern*, bald nach dem presburger Frieden. Das taxische ErblandPostmeisteramt schränkte sich nun ein, auf die altbaierischen, und auf die durch den Friedensschluſs von Presburg erlangten Staaten, worin damals eigene oder besondere Postanstalten nicht eingeführt waren. K. baier. Patent v. 14. Febr. 1806, in dem baier. Reg. Blatt v. 1806, N. 9. Häberlin's Staatsarchiv, Heft 58, S. 187. Rhein. Bund, VII. 32, und Schwäb. Merkur, 1806, N. 46. — Allein durch ein Patent v. 1. März 1808, hob Baiern die taxische Postverwaltung auf u. führte eigene ein. Reg. Blatt, 1808, S. 1281.

b) *Badische* Verordnung v. 25. Sept. 1806, in dem bad. Regier. Blatt, 1806, N. 31 und in d. Rhein. Bund, VII. 35. Wozu, als Relatum, gehört die PostConvention zwischen Baden und Taxis, v. 11. Mai 1805. Vertrag zwischen Baden und Taxis, v. 28. Nov. 1808, wodurch dieses als ErblandPostmeister die Postverwaltung zu Lehn erhielt. — Allein am 1. Aug. 1811, nahm Baden die Post in eigene Verwaltung. Reg. Blatt, 1811, St. 21.

c) Groſsherzogl. *hessische* Verordn. v. 28. Juni 1807.

d) *Wirzburgische* Verordn. v. 22. Nov. 1806, in dem wirzb. Regier. Blatt v. 27. Dec 1806, N. 22, u. in d. Rhein. Bund, VII. 41.

e) S. *Coburgische* Verordn. v. 29. Sept. 1807, in Oesterreicher's Archiv, II. Jahrg St. 2, Num. 1.

f) Fürstl. *primatische* Verordnung v. 21. Nov. 1807. Rhein. Bund, XIII. 159.

g) So verstanden sich die drei *anhaltischen* Regenten zu der Aufnahme königlich westphälischer Post; durch Verträge (Dessau) v. 3. Juni 1808, (Cöthen) vom 5. Juni 1808, u. (Bernburg) v. 16. Juni 1808. Rhein Bund, XX. 307. XXIV. 425. Dasselbe thaten *Lippe* u. *SchaumburgLippe*, 1808, desgleichen *Arenberg*. — *HohenzollernHechingen* verpachtete die Post, auf seiner einzigen Station Hechingen, an Wirtemberg, auf acht Jahre.

h) Der Fürst von Liechtenstein; auch die, seit 1815 nicht mehr souverainen Fürsten von Isenburg u. von der Leyen. HohenzollernSigmaringen hat Post, erst seit ungefähr 1810. Man s. §. 440, *e*.

i) Convention, geschlossen zwischen Frankreich, Preussen und Sachsen, zu Elbing den 13. Oct. 1807, gemäſs dem franz. preuſs. Frieden von Tilsit. Rhein. Bund XVI. 40. W. H. Matthias Darstell. des Postwesens in den preuſs. Staaten. Berl. 1812. 8.

k) Baden mit Baiern, am 22. Oct. 1810, und mit dem Canton Aargau, am 17. Sept. 1808, Art. 9, in d. bad. Regier. Blatt, 1809, Num. 35; desgleichen mit Thurn u. Taxis am 3. Dec. 1811 u. im J. 1822. Preussen mit Thurn u. Taxis im J. 1823. — Oldenburg u. Westphalen, im Febr. 1809.

§. 439. (354.)

2) Seit Errichtung des Teutschen Bundes. IsolirungsSystem. Sicherung der fürstl. taxischen Gerechtsame,

a) durch die BundesActe.

I) Durch das, zum gröſsten Nachtheil des Publicums, auch in dem Postwesen eingerissene TerritorialIsolirungsSystem, war es so weit gekommen, daſs am 1. Dec. 1810, auf der Grundfläche des aufgelöseten teutschen Reichs, weniger nicht als drei und vierzig verschiedene TerritorialPostanstalten gleichzeitig arbeiteten; sieben kleinere abgesonderte nicht gerechnet *a*). Fast eben so verhielt es sich, als die teutsche BundesActe errichtet ward *b*), nachdem an die Stelle der eingegangenen fran-

zösischen, königlich-westphälischen und groſsherzoglich-bergischen Posten, wieder andere TerritorialPosten getreten waren. II) Die teutsche Bundes-Acte lieſs den Mangel einer für Gemeinwohl höchst wünschenswerthen Einheit der Postanstalt, wenn nicht in allen, doch in dem gröſsten Theil der Bundesstaaten, unbeachtet; und eben so die Nachtheile, welche aus einer unbeschränkten Trennung in der technischen und finanziellen Verwaltung der verschiedenen Landesposten, für die Gesammtheit der Bundesstaaten unvermeidlich und fortwährend erwachsen. III) Sie beschränkte sich auf bestätigende Anerkennung der Rechtsansprüche des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis. Ihr zufolge, soll dieses Haus in dem durch den ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803 (oben §. 236 u. 434), oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuſs der Posten bleiben, so lang nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweite Verträge abgeschlossen werden. In jedem Fall wurden demselben, in Folge des §. 13 jenes Hauptschlusses, seine auf «Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert». Zugleich ward bestimmt, daſs «dieses auch da Statt finden solle, wo die Aufhebung der Posten seit 1803, gegen den Inhalt des ReichsdeputationsHauptschlusses, bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist» c).

a) Man s. die angef. Patriotischen Wünsche, S. 32—35.

b) Ebendaselbst.

c) BundesActe, Art. 17. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 363 f., 438 f., 535 u. 455 f. *Ebendess.* Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr., S. 231, 142, 148 f., 258 u. 268.

§. 440. (354b.)

b) Und durch Verträge.

I) Zufolge dieser Bestimmung der BundesActe, haben 1) Entschädigung, für die nicht zurückgegebene Postverwaltung, dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis vertragweise bewilligt: Oestreich a), Preuſsen b), Baiern c) Baden d). 2) In andern Bundesstaaten, hat Thurn und Taxis die Postverwaltung entweder behalten oder wieder erhalten, und es sind über das wechselseitige Rechtsverhältniſs Verträge e) geschlossen worden, meiſst f) Lehnverträge, durch welche das Recht zu inländischer Postverwaltung, und zugleich die Würde eines ErbLandpostmeisters, als Erb-, Mann- und Thronlehn verliehen ist. II) In etlichen kleinern Bundesstaaten oder Bestandtheilen von Bundesstaaten, wo im Jahr 1803 Thurn und Taxis keine Postverwaltung hatte, hat es solche nun durch Verträge, zum Theil mit Zeitbestimmung, neu erworben g). III) In dem gröſsern Theil der vorhin genannten Postverträge, ist Entrichtung eines bestimmten jährlichen PostCanons an die Staatscasse, in

Digitized by Google

allen die Ausübung der **Staatshoheit**, insbesondere die landesherrliche Oberaufsicht (§. 441 u. f.), über die inländische Postverwaltung ausdrücklich vorbehalten.

a) *Oestreich* für die Postverwaltung im Innviertel, durch Uebereinkunft vom März 1822.

b) Für die Postverwaltung in den neuerworbenen *preussischen* Staaten auf der rechten Rheinseite, und in dem Herzogthum Westphalen, ward zuerst das Quantum der, mittelst einer Jahrrente zu gebenden Entschädigung festgesetzt, durch Vertrag v. 4. Juni 1816. Hierauf ward an dessen Stelle, durch Vertrag v. 11. Mai 1819, das nutzbare Eigenthum eines vierfachen DomänenComplexus, in dem Groſsherzogthum Posen an der schlesischen Grenze, abgetreten. Das Ganze ward, unter der Benennung *Fürstenthum Krotoszyn*, zu einer *schlesischen Standesherrschaft* erhoben, und als *ThronMannlehn* dem Fürsten und seiner männlichen Nachkommenschaft verliehen; für den Fall ihres Abganges ward dem Oheim des Fürsten, dem Prinzen Maximilian und dessen männlicher Nachkommenschaft, durch Mitbelehnung die Nachfolge zugesichert.

c) *Baiern.* Durch Grundgüter und Gefälle in der Stadt Regensburg, in deren Umgebung, und in dem Untermainkreis, mit Verleihung standesherrlicher Vorrechte, durch Uebereinkunft von 1809. Vergl. §. 313, *d.* Zugleich bekleidet Thurn u. Taxis in Baiern fortwährend, als lehnbares ReichsKronamt, die Würde eines OberstPostmeisters.

d) *Baden.* Durch Uebereinkunft vom 26. Juli 1811, ward eine Jahrrente für Taxis festgesetzt, welche in Grundgüter verwandelt werden soll.

e) *Verträge* dieser Art, haben die Staatsregierungen folgender Bundesstaaten mit dem fürstl. Hause *Thurn* und *Taxis* geschlossen. 1) *Wirtemberg*, am 27. Juli 1819, wodurch das nutzbare Eigenthum sämmtlicher Posten im ganzen Umfang des Königreichs, mit der Würde eines ErbLandpostmeisters, als ThronErbmannlehn verliehen, zugleich aber die Entrichtung eines jährlichen LehnCanons von 70,000 Fl. und (in einem Nebenvertrag) ein jährlicher Ersatz von 30,000 Fl. für das von Staatsbehörden bezahlte Porto, festgesetzt wird. Wirtemb. Verordn. v. 9. Sept. 1819, in dem Regier. Blatt, v. 1819, Num. 64. Verordn. v. 16. Febr. 1821, wegen Beschränkung des Landboten- und Güterfuhrwesens. Ueber das Post- u. Botenwesen in Württemberg. Stuttg. 1827. 8. 2) *Kurhessen*, am 11. Jun. 1816 (Erbzins 42,000 Rthlr.), und 3) *Grossherzogthum Hessen*, am 31. März 1818, in der darmstädter Zeit. v. 9. Apr. 1818 u. in der Gesetzsamml. v. 1838, S. 35; beide Hessen wie Wirtemberg. Groſsh. Hessen erhält einen jährlichen Lehncanon von 30,000 Fl. 4) *Nassau*, am 19. Dec. 1806. 5) *S. WeimarEisenach*, am 8. Dec. 1816. 6) *S. Gotha*, am 24. Febr. 1817. Für das Fürstenthum *Altenburg*, bestand ein besonderer Vertrag, v. 26. Oct. 1817, mit vierjähriger Zeitbestimmung, erneuert am 8. Juli 1828. 7) *S. CoburgSaalfeld*, am 16. Sept. 1807; auch ward die Postverwaltung in dem Fürstenthum *Lichtenberg*, im J. 1816 dem fürstl. Hause Th. u. Taxis übergeben. Nachdem durch den herzogl. sächs. Theilungsvertrag von 1826 das Fürstenthum Gotha an S. Coburg gefallen war, schloſs der Herzog von *S. Coburg-Gotha*, für Coburg u. Gotha am 4. Nov. 1827 einen neuen PostLehnvertrag mit Th. u. Taxis. 8) *S. CoburgMeiningen*, am 2. Mai 180.; *S. Hildburghausen*, am 4. Apr. 1808. Nachdem, durch den Theilungsvertrag von 1826, Hildburghausen mit Meiningen vereinigt worden war, schloſs der Herzog von S. MeiningenHildburghausen am 2. März 1829 mit Th. u. Taxis einen neuen Postvertrag, für Meiningen u. Hildburghausen. 9) S. *Altenburg*, am 28. Dec. 1829, SupplementarVertrag zu dem oben Num. 6 erwähnten von 1821, auf 25 Jahre. 10) *HolsteinOldenburg*, am 1. Oct. 1817, wegen des Fürstenthums

Digitized by Google

Birkenfeld. 11) *SchwarzburgSondershausen*, am 8. Jun. 1812 u. 19. Jun. 1819, wegen der Postverwaltung in der Herrschaft oder dem Amt *Arnstadt*, dem obern Fürstenthum; sodann wegen des Postcurses zwischen Arnstadt u. Gotha, am 1. Nov. 1819. (In den übrigen schw. sondershausischen Landestheilen ist preussische Postverwaltung.) 12) *SchwarzburgRudolstadt,* am 23. Aug. 1817, als ThronErbmannlehn. 13) *HohenzollernHechingen*, am 24. Oct. 1821. 14) *HohenzollernSigmaringen*, das erst seit ungefähr 1810 Post im Lande hat, nahm durch Vertrag mit Wirtemberg v. 12. Febr. 1819 (dessen Inhalt in der Samml. der Gesetze u. Verordn. für das Fürstenth. HohenzollernSigmar., von 1808 bis 1820, Sigmar. 1822. 4., S. 232—234), k. wirtembergische Post auf 10 Jahre an, für ein Postamt in Sigmaringen u. zwei Posthaltereien zu Haigerloch u. Gamertingen, nun auch auf 3 andern Stationen, unter landesherrlicher Oberaufsicht u. Rechtspflege. Als bald nachher das fürstl. Haus Taxis in dem Königr. Wirtemberg die Postverwaltung übernommen hatte, trat dasselbe, vom 1. Oct. 1819 an, in jenen Vertrag ein. Man s. die angef. Samml., S. 255. Jener mit Wirtemberg errichtete Postvertrag ging mit Ende des März 1829 zu Ende. Vermöge eines mit dem Fürsten von Thurn und Taxis geschlossenen Postvertrags vom 20. März 1829, ward diesem vom 1. April 1829 an die Postverwaltung überlassen. 15) *Waldeck* und *Pyrmont,* am 17. März 1814. 16) *Reuss*, ältere Linie (Greitz), am 21. März 1809. 17) *Reuss*, jüngere Linie, schloſs PostüberlassungsVerträge: a) *Schleitz*, am 18. März 1809 u. 1. März 1816, dann, auf weitere 25 Jahre, am 29. Juli 1826; b) *Lobenstein*, am 17. März 1809; c) *Schleitz, Lobenstein* und *Ebersdorf*, wegen der gemeinschaftlichen Herrschaft Gera, am 1. März 1817, dann, auf weitere 25 Jahre, am 22. Febr. 1827. 18) *SchaumburgLippe*, am 15. Febr. 1814. 19) *Lippe* (Detmold), am 10. Febr. 1814. 20) *HessenHomburg*, am 22. Sept. 1817, auch wegen Meisenheim, als ThronErbmannlehn. 21) *Lübeck*, am 21. Sept. 1819. 22) *Frankfurt* a. M., am 31. Dec. 1821. 23) *Bremen*, am 15. Jul. 1816.

f) Lehnverbindung ist *nicht* festgesetzt, in den Verträgen mit HohenzollernHechingen, HohenzollernSigmaringen, SchaumburgLippe, Lippe, und den Freien Städten.

g) So in dem Kurfürstenthum Hessen, in dem Fürstenthum HohenzollernSigmaringen seit 1819, in dem sachsen-coburgischen Fürstenthum Lichtenberg, in dem holstein-oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, in der hessen-homburgischen Herrschaft Meisenheim, in dem Fürstenthum Altenburg, in dem letzten seit dem 26. Oct. 1817, mit Zeitbestimmung.

§. 441. (355.)

Unbeschränktheit der Posthoheit. Verschiedenheit der Postverwaltung in den Bundesstaaten. Postverträge. Postverwaltungs-Bezirke.

I) Die (§. 439) angeführten Bestimmungen der BundesActe abgerechnet, ist, nach dem Grundsatz der für die innere Staatsverwaltung in der Regel geltenden Unbeschränktheit, kein Bundesstaat in der Ausübung der Posthoheit von Aussen her positiv beschränkt. Jeder Bundesstaat übt dieselbe aus; auch dann, wenn er die Post nicht unmittelbar für eigene Rechnung verwalten läſst, oder, wegen Beschränktheit seiner Gebietverhältnisse, in seinem Gebiet keine Postanstalt besteht, sondern nur die Post des angrenzenden Auslandes für den eigenen Postverkehr benutzt

wird (§. 438, V, und Note h). II) Die **Postverwaltung**, abgesondert von der Posthoheit, läſst 1) der dem geographischen Umfang nach bedeutendste Theil der Bundesstaaten, für **eigene Rechnung** führen *a*). 2) Andere Bundesstaaten, haben solche **Andern** für deren Rechnung überlassen; und zwar a) entweder andern **Bundesstaaten**, durch besondere Uebereinkunft, gegen bedungene Vortheile *b*); b) oder dem fürstlichen Hause **Thurn** und **Taxis**, theils vermöge der durch den ReichsdeputationsHauptschluſs und die BundesActe, zum Theil auch durch neu hinzugekommene Verträge begründeten Rechte desselben, theils durch freie Uebereinkunft *c*). 3) In etlichen Bundesstaaten ist **mehrfache** Postverwaltung **neben einander** (cumulativ); entweder theils für eigene, theils für fremde Rechnung *d*), oder bloſs für fremde *e*). 4) Auch haben etliche Postverwaltungen durch **Verträge** gegen fremde Postverwaltungen sich verpflichtet, zu einem **PortoTarif**, zu **Verbindungslinien** für Brief- und Fahrposten *f*), zur **Durchfuhr** (Transito) verschlossener BriefPackete (Packetschlüsse) mittelst der inländischen Postanstalt, auf einer bestimmten Route, gegen festgesetzte Entschädigung nach dem Gewicht. 5) Aus diesem Allen ergibt sich eine Mannigfaltigkeit der **Postverwaltungsbezirke**, in dem Gesammtumfang der Bundesstaaten *g*).

a) Namentlich Oestreich, Preussen, Sachsen (Königreich), Baiern, Hannover, (Wirtemberg bis 1819), Baden, Holstein, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und MecklenburgStrelitz, Oldenburg im Groſsherzogthum Oldenburg. Früher auch SachsenGotha im Altenburgischen, bis 1817, wo fürstl. thurn- und taxische Postverwaltung eintrat; so wie, um dieselbe Zeit, im Gothaischen die neben der taxischen Post bestandene herzogliche Postverwaltung aufhörte.

b) Z. B. Liechtenstein an Oestreich: Oldenburg in dem Fürstenthum Lübeck (zu Eutin) an Holstein; die drei Herzoge von Anhalt (doch mit Ausnahme des ExtraPostwesens), und der Fürst von SchwarzburgSondershausen (doch mit Ausnahme von Arnstadt), an Preussen; auch Hamburg und Lübeck an Preussen und an verschiedene Andere, neben einer eigenen StadtPostanstalt, wovon und von Bremen, unten Note d. So auch HohenzollernHechingen bis 1819 an Wirtemberg; desgl. 1819, HohenzollernSigmaringen, vergl. §. 440, e. Im Januar 1835 wurde zwischen *Hannover* und *Braunschweig* eine Postübereinkunft abgeschlossen, nach welcher zwar das Herzoglich-Braunschweigische Interesse durch eine eigene Oberpostbehörde fernerhin gewahrt, der sämmtliche Postdienst aber unter die Hannöverische Verwaltung gestellt, und die Postrechnung gemeinschaftlich ist.

c) Man sehe §. 440, Note e.

d) So in den drei Freien Hansestädten. *Lübeck* hat: 1) eigene Stadtpost, reitende und fahrende nach Hamburg, 2) fürstl. thurn- und taxische Briefpost, 3) k. hannöverische, reitende und fahrende. — *Hamburg* hat: 1) eigene Stadtpost, reitende nach Bremen, Lübeck, Mecklenburg und Pommern, und fahrende nach Lübeck, auch Fuſspost in der Stadt und deren Vorstädten; 2) thurn- u. taxische Briefpost; 3) k. dänische, reitende und Frachtpost, auch Fuſspost nach Altona; 4) k. schwedische, reitende durch Dänemark nach Schweden; 5) k. preussische, reitende u. fahrende; 6) k. hannöverische, reitende u. fahrende; 7) k. hannöverische u. herzogl. braunschweig-lüneburgische Communion-Post, fahrende; 8) hannöverische u. Hansestadt-Hamburg-Bremer Communion-

Post, fahrende; 9) groſsh. mecklenburgische, fahrende; 10) amerikanische privilegirte PostExpedition, für die vereinigten Staaten von Nordamerika mit Schiffgelegenheit von Hamburg, Bremen oder Amsterdam. — *Bremen* hat: 1) eigene Stadtpost, nur Briefpost, nach Hamburg und Holland, mit welcher seit 1824 die preussische Briefpost in der Verwaltung vereinigt ist, 2) hannöverische Brief- und fahrende Post, 3) preussische Briefpost, 4) thurn- und taxische Briefpost. — Auch Gotha, im Fürstenthum Gotha, bis 1817, und Braunschweig bis 1790, hatten mehrfache Postverwaltung neben einander, theils eigene theils fremde.

) *Mehrfache* Postverwaltung, neben einander, bloſs für *fremde* Rechnung, haben: Lippe und SchaumburgLippe, wo preussische und taxische Post ist. So ehehin auch die Reichsstadt Frankfurt, wo taxische oder Reichspost und hessen-casselische Post war (§. 438).

) Beispiele in Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 350.

) Man s. F. M. Diez Post- und Reisekarte von Deutschland. Gotha 1825, in vier Blättern. Postcours- oder PostInfluenzKarten v. Franz Raffelsperger in Wien.

§. 442. (356.)

Oberaufsicht, Polizei, Gerichtbarkeit, Postordnungen, u. s. w.

Die StaatsPostanstalt steht jetzt unter der staatsoberhauptlichen Leitung jedes teutschen Bundesstaates. Dieser ist, jedoch mit Hinsicht auf die Bestimmungen der BundesActe (§. 434 u. 439), befugt und verpflichtet, durch Aufsicht, Gesetze, Polizei a) und Gerichtbarkeit b), insbesondere durch Postordnungen c), das Institut zu dem gemeinen Besten zu leiten, zu vervollkommnen, und zu schützen, auch gegen Eingriffe fremder Staaten. Insbesondere gehören dahin: die nöthigen Bestimmungen über Präsentation oder Ernennung, über Bestellung oder Bestätigung, und über Verpflichtung der Postbeamten, über Postwappen und Siegel, über PostUniform und Livrée, über Privilegien für die Posthäuser und PostOfficianten, über Befreiung der ordentlichen, reitenden und fahrenden Posten von Chaussée-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr- und Sperrgeld, über PostTarif d) und Postfreithum, über das Verfahren bei Beschwerden der Reisenden, über Controlirung der LocalPostbeamten durch die OrtPolizeibhörden, u. d. m.

a) v. Berg's Handb. des Polizeir., III. 557. Fischer's Kameral- und Polizeir., II. 447. Moser v. d. Landesh. in Polizeisachen, 423. Moser's Staatsr., V. 268. Mevius, P. I. dec. 102. Gönner's Rechtsf., I. N. 3 u. 6. Danz Handb. d. teutschen Privatr., I. §. 136. — Plackereien, Erpressungen, Veruntreuung, Unterschleife einzelner Postbeamten.

b) Wo ein wirklicher *ErblandPostmeister* sich befindet, da ist diesem gemeiniglich über die PostOfficianten die *Gerichtbarkeit* in *Dienstsachen*, und eine bestimmte *DisciplinarGerichtbarkeit*, auch Concurrenz bei *Obsignaturen*, eingeräumt. Rhein. Bund, VII. — Von dem *PostPrivatrecht*, s. Danz a. a. O. 131 ff. v. Berg a. a. O. III. 553. Runde's Privatr., §. 131 ff. Rössig's t. Privatr., 423 ff. Engau elem. juris germ., lib. II. §. 287 sqq. Stelin's Wörterb. für Kameralisten Bd. VI. (Nördl. 1791. 8.), voc. Post. *Preuss.* allg. Landr., II. 15. 4. 141 ff., u. Berichtigungen hiezu, vom 12. Jun. 1804.

Digitized by Google

c) Verschiedene Postordnungen, z. B. die *preussische* von 1782, in Joh. Beckmann's Samml. auserles. Landesgesetze, Th. II—VI. Frankf. 1786—1788. (Man s. auch die preuſs. Instruction für die Regierungen, v. 26. Dec. 1808, §. 57); die *kursächsische* v. 11. Febr. 1783, mit Erläuterungen von 1783, 1784 u. 1810, wovon Weisse's k. sächs. Staatsr. Bd. II, §. 214; desgl. (z. B. die *schleswig-holsteinische*) in Niemann's Blättern für Polizei und Kultur, Heft 2 u. 3 (Tüb. 1801. 8.); die *kurbraunschweigische* v. 4. Sept. 1755, in F. C. Willich's br. lüneb. Landesgesetz., II. 911. u. Supplem., I. 265. II. 180. *Wirtemb.* Extrapostordn. v. 19. Jun. 1815, in d. NationalZeit. 1815, St. 41. *Badische* BriefPostgesetze, in v. Berg's Handb. d. Polizeir., Th. VII. Taxordn. v. 9. Febr. 1812, in dem Regier. Blatt, 1812, N. 9. *Badische* ExtraPostordn. v. 23. Jul. 1818, im Reg. Bl. N. 25. *S. weimar-eisenach.* Postordn. v. 26. Nov. 1819. Bestimmungen üb. d. groſsh. *hess.* Posten, v. 16. Apr. 1824, in d. Reg.Bl. v. 1824, N. 27. Ehemal. *westphälische* Postordn. v. 1808, nebst Decret v. 30. Sept. 1810, in d. Allgem. Anzeiger d. Teutschen 1809, N. 11 u. 12, u. 1810, N. 296—300. Rhein. Bund, LII. 50. Ehemal. groſsherz. *bergische* P. O. v. 1809, in d. Allgem. Anzeiger, 1809, N. 344, und Rhein. Bund, XXXVIII. 245. XXXIX. 491. *S. meining.* Edict v. 4. Nov. 1829, die Postlehnverhältnisse u. die Postverwaltung betr., in der Samml. der landesherrl. Verordn. im Hzgth. S. Meiningen, 1829, Num. 18. Sachsen-Altenburgische Postverordnung vom 10. Dec. 1830; in dem Archiv der Postwissenschaft (Frankf.) von 1835, Num. I, Beilage u. ff. — Vergl. auch Häberlin's Repertor., Art. Postwesen, §. 2. Klüber's systemat. Entwurf d. kaiserl. Wahlcap., S. 57, und (Hoffmann's) Abh. wie weit ist der Successor singularis ex pacto et provid. majorum zu Anerkennung der Verträge des Vorfahrers verpflichtet? (1797. 8.) §. 91.

d) Königl. *sächsische* PostTaxordn. v. 3. Dec. 1822, in der k. sächs. Gesetzsamml. 1822, St. 33, S. 445. *Preuss.* Regulativ über das PostTaxwesen; in der Preuſs. Gesetzsamml. 1824, December, St. 24. Alex. Frhr. v. Imhof's Ideengang u. Momente einer Theorie des Briefpostporto. *Ebendess.* Theorie des BriefFrachtpreises. Landsh. 1820. 8.

§. 443. (357.)

PostOrganisation.

I) Die Ausübung der Posthoheit, geschieht durch eine inländische oberste Staatsbehörde. Dieser ist, in den gröſsern Bundesstaaten, unmittelbar untergeordnet eine inländische PostVerwaltungsbehörde, welche die Benennung General- oder Oberdirection der Posten, GeneralPostmeisteramt, Haupt-, General-, oder OberPostamt u. d. führt *a*). II) Die GeneralPostverwaltung hat zwei Hauptzweige: das Brief- und ExtraPostwesen, und das Fahr- oder fahrende Postwesen (Postwagen, Diligencen, Packwagen, und Eilwagen oder SchnellPostwagen). 1) Für jenes sind theils OberPostämter, theils diesen coordinirte, dirigirende Postämter (die letzten für kleinere Bezirke) angeordnet; welchen, jedem in seinem Bezirk, (Unter-) Postämter, Postverwaltungen, Postwärtereien, (Briefpost-) Expeditionen, Briefsammlungen, Postmeister, Postverwalter, PostSecretäre, PostExpeditoren, PostStallmeister und Post-(Pferde)haltereien untergeordnet sind, in Official-, Jurisdictional-, Rechnungs- und Polizeisachen. 2) Das Fahr- oder fahrende Post(wagen)wesen

Digitized by Google

wird durch die OberPostämter, oder durch eigene OberPostCommissariate dirigirt, welchen die HauptExpedition und übrigen Expeditionen fahrender Posten, die Posthalter, Conducteure und Postpacker, in Ansehung der ordinären Frachtgebühren und ihrer Amtverrichtungen, untergeordnet sind. 3) Oft ist jedoch, an kleinern Orten, nicht nur das Brief- und Extrapostwesen, sondern auch das fahrende Postwesen, einer Person anvertraut *b*). 4) Durch eigene Postverträge, insbesondere CombinationsRecesse (§. 434 u. 438), werden die Verhältnisse der inländischen Postverwaltung zu jener des Auslandes bestimmt, in Absicht auf Zusammentreffen der PostRouten und der Brief- und fahrenden Posten, auf Ablösung und Ablieferung an GrenzStationen, auf Durchfuhr verschlossener BriefPackete (§. 441), Taxwesen, Begleitung der fahrenden Posten durch Conducteure, u. d.

a) In dem Königr. *Sachsen* ist das OberPostamt zu Leipzig die Oberbehörde, welchem seit dem 1. April 1816 auch das oberlausitzer Postwesen untergeordnet ist. K. H. L. Pölitz, die Regierung Friedr. Augusts, K. v. Sachsen, Th. II. S. 291. — Der Fürst von *Thurn* und *Taxis* hat seit 1811 die, seiner *Geheimen Kanzlei* zu Regensburg nachgeordnete, »*GeneralPostDirection der Fürstlich- thurn- u. taxischen Lehnposten*« *zu Frankfurt*, zur Centralbehörde seiner Postverwaltungs-Angelegenheiten bestimmt. — Vergl. im Uebrigen: Neue Organisation des teutschen Postwesens. Mannh. 1803. P. F. C. Reinhold über das Postwesen und die Art der Einrichtung desselben. Gött. 1803. 8. Herrfeldt's System der Posteinrichtung. Frankf. 1808. (auch 1810) 8. Postreform in Deutschland. Von J. v. Herrfeldt. Frankfurt 1839. 8.

b) Von der PostStatistik u. von Postkarten. Vergl. Klüber's Postwesen, S. 49 u. ff. Die angef. Patriotischen Wünsche, S. 29 u. 32 ff. — Von der Geschäftordnung, Beschleunigung und Finanzirung in dem Postwesen, s. F. W. Heidemann's pract. Bemerkungen über das Postwesen, mit besond. Rücksicht auf das preussische. Weimar 1820. 8.; auch in der Sammlung: Vorwärts, S. 559 — 656. Das deutsche Postwesen. Patriotische Wünsche und Bemerkungen. Wiesbaden 1836. 8.

§. 444. (358.)

Pflichten der Bundesstaaten, in Hinsicht auf die Postanstalt. Posttreue oder Briefgeheimniss. Einwirkung der Bundesversammlung.

I) Das Publicum hat gegen die Postanstalt gerechten Anspruch, auf Treue, Verschwiegenheit, Rechtlichkeit, Billigkeit (billige Preise), Geschwindigkeit. Da Einheit der Postanstalt in Teutschland, und Verwaltung derselben durch Privatunternehmer unter strenger Staatsaufsicht, wahrscheinlich frommer Wunsch bleiben wird; so sollten wenigstens alle Bundesstaaten sich verpflichtet halten, durch Uebereinkunft feste Bestimmungen zu errichten, für Gleichförmigkeit in der Verwaltungsart sämmtlicher LandesPostanstalten, insbesondere in Absicht auf gehörigen Zusammenhang und zweckmäsige Richtung der PostRouten, ununterbrochenen Lauf und dem Verkehr angemessene Anzahl der Reit- und Fahrposten, und billigen Tarif *a*). Auch ist jeder Staat verpflich-

tet, die **Posttreue**, die **Unverletzbarkeit** der, der Post anvertrauten Briefſchaften und Effecten (das **Briefgeheimniſs**, im Gegensatz des so genannten **Postgeheimnisses**, secret de la poste, oder des willkührlichen Manipulirens der der Post anvertrauten Briefe), staatsverbrecherischen Verkehr ausgenommen, zu handhaben und zu achten *b*). Ueberhaupt sollte eine für **Staats-** und **Privatverkehr**, für **Cultur** (§. 415) und **Handel** so höchst wichtige Anstalt, von den Staaten stets nach **gerechten** und **liberalen Grundsätzen** behandelt, auch überall und immerhin zu etwas Besserem benutzt werden, als für unmittelbaren Finanzgewinn, geheime Polizei und unbefugte Neugier *c*). II) Auf einen Antrag der Freien Städte, mittelst einer Vereinigung der Bundesstaaten den **Zustand** des **Postwesens** in Teutschland zu **verbessern**, insbesondere den Klagen über übermäsige Theurung des Porto, über eigennützige Umleitung der Postlinien und Verlängerung der PostRouten, abzuhelfen, und zu dem Ende am Bundestag eine Commission anzuordnen, beschloſs die Bundesversammlung, am 5. August 1819, daſs dieser Gegenstand (von den einzelnen Gesandtschaften) den Regierungen empfehlend vorzutragen, und Instructionen von ihnen zu erbitten seyen, in der Hoffnung, daſs solche die B. V. in den Stand setzen werden, der hiernächst zu erwählenden Commission einen sichern Leitfaden ihres Gutachtens an die Hand zu geben *d*).

a) Möge es nicht auch hier heissen: «l'excès du mal amène le remède»!

b) An *Gesetzen* wider Eröffnung der Briefe auf der Post, in den so genannten schwarzen (geheimen) Kammern oder cabinets noirs, fehlt es nicht. Vergl. Römisch-kais. Wahlcapitulation, seit 1690, Art. 29, §. 2. Königl. *westphäl.* Postordnung v. 31. Oct. 1808, Art. 3. 13. 18. 101. 146. *Baier.* Pflichtformel für die Postbeamten, in d. baier. Regier. Blatt, 1806. Num. 34. *Baier.* Strafgesetzbuch v. 1813, Th. I, Art. 396, S. 152. *Wirtemb.* Verordn. v. 18. Nov. 1816, in dem Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1817, Num. 13, u. Journal de Francf. 1816, n° 359. S. *weimar-eisenach.* Postordn. v. 1. Jan. 1820, §. 19. *Preuss.* Regulativ über das PostTaxwesen v. 18. Dec. 1824 (in der Gesetzsamml. N. 24), §. 43, wo ein Verbot ohne PönalSanction. Verhandlung in der 2. Kammer der *hannöver.* Ständeversammlung am 17. Sept. 1832. Die *französischen* Gesetze seit 1789, sind angeführt in dem Code de la compétence, par Jourdain, T. I, p. 3. — In *Portugal* und in *Kurhessen* ist der Achtung des Briefgeheimnisses auf der Post, sogar in der Constitution ein eigener Paragraph gewidmet; in der portugies. v. 1826, Art. 145, §. 25; in der kurheſs. v. 1831, §. 38. — Zu *Lucca* ward durch ein Decret v. 24. März 1824, die Direction der Briefpost mit der Polizei-Direction verbunden! — *Schriften* über unbefugte Brieferöffnung: Die Postgeheimnisse. Leipz. 1803. 8. Ueber das Geheimniſs der Posten. Frkf. u. Leipz. 1788. 8. Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 42, S. 229. Hönn's BetrugsLexicon, voc. Postmeister, S. 288. Moser's Lebensbeschreib., IV. §. 105. v. Martens Völkerr., §. 106. Danz a. a. O. §. 155, N. IV. Jo. Jod. Beck diss. de resignatione, avulsione, et turbatione sigillorum (Alt. 1742), §. 25. J. B. Friesen diss. de eo q. j. e. circa litteras resignatas (Jen. 1752), c. 2. (v. Rieffel) Der Reichshofrath in Justiz- und Gnadensachen, Th. II (1792), S. 299—302. Patriotische Wünsche etc., S. 6 f. Niemann's Abh. in den Kieler Blättern, Bd. V, Heft 1 (1817), N. 4. v. Knoblauch über die Rechte des Staates, Briefe, die an ihn nicht gerichtet sind, zu erbrechen; in d. Neuen d. Mercur, Num. IX. 4. Ueber

das Recht des CriminalRichters, Brieferbrechung als WahrheitsErforschungsmittel anzuwenden; in Kleinschrod's etc. neuem Archiv des CriminalRechts, Bd. III, S. 452—461. Girardin's Rede in der Sitzung der DeputirtenKammer zu Paris v. 12. Apr. 1822, in den polit. Tagblättern. Mémorial de Ste-Hélène, par le comte Las-Cases, Th. II (Paris 1823. 8.), p. 71 et suiv. Du secret des lettres, et de la nécessité de mettre en accusation M. de Vaulchier, directeur-général des postes; par M. Germain, avocat à la cour royale de Paris. à Paris 1828. 8. Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des Völkerrechts, S. 96. — Beispiele von so genannten *Intercepten*, in Flassan's histoire de la diplomatie française, T. IV, p. 295, T. V, p. 47, T. VII. p. 119 et suiv. (nach der 2. Ausg.), u. in Mes découvertes, par le prince Louis de Rohan, pièce secrète etc., in (Favier's Politique de tous les cabinets de l'Europe etc. (édit. de Paris, 1793. 8.), p. 463—475. — *Verwahrungsmittel* gegen das unmerkliche Brieferbrechen, in Klüber's Kryptographik (Tüb. 1809. 8.), §. 17—29. Gegen die Entdeckung des Inhaltes erbrochener Briefe dient das *Chiffriren* nach sicherer Methode, wovon ebendaselbst.

c) Klüber's Postwesen, S. 129 ff. *Ebendess.* Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 131, 148 f. u. 268. Die angef. Patriotischen Wünsche, S. 43 ff. Rhein. Bund, XXII. 11 ff. Hartleben's Justiz-, Cameral- u. PolizeiFama, 1817, St. 45. A. F. W. Crome, Deutschlands u. Europens Staats- u. NationalInteresse (Giessen 1817. 8.), S. 96 ff. (Alex. Frhr. v. Imhof) Ueber Postanstalten, nach ihrem FinanzPrincip etc. Halle 1817. 8. Der unten, Note d, angef. Antrag der Freien Städte, in dem Protoc. der t. B. V. v. 29. Jul. 1819. F. W. Heidemann am oben (§. 443, b) a. O. — Für das GH. *Baden* (mit 1,100,000 Einw.), wo unter allen Bundesstaaten auf der Post das strengste Gewichtsystem eingeführt ist, ward in den den Ständen vorgelegten Budgets für 1820 u. 1821, der einjährige Postertrag angesetzt auf 205,000 Gulden; in dem Königr. *Wirtemberg* (mit 1,400,00 Einw.), in dem HauptFinanzEtat für 1820 bis 1823 auf 70,000 Gulden (vermuthlich der taxische PostCanon); in *Baiern* (mit 3,560,000 Einw.) in dem den Ständen vorgelegten Budget für 1819, auf 344,000 Gulden netto (man s. die Ständeverhandlungen von 1819 über das baierische Postwesen, im J. Gr. v. Soden's baierischer Landtag von 1819, Nürnberg 1821, 8., S. 329—332); in der *preussischen* Monarchie (mit nahe an 11 Mill. Einw.), in dem Budget für 1821 auf 800,000 Thlr. (1,400,000 Gulden); in *Frankreich* (mit ungefähr $29\frac{1}{2}$ Mill. Einw.) in dem Budget für 1823 auf 23,900,000 Francs (10,091,093 Gulden); in dem Königreich der *Niederlande* (in Europa mit $5\frac{1}{4}$ Mill. Einw.), in dem Budget für 1821, auf 2,030,000 Gulden; in *Grossbrittannien* (mit 17,200,000 Einw.), in dem Budget für 1822, auf 1,355,000 Pf. Sterling. — Wenige wissen, daſs eine erhöhete Taxe fast nie eine erhöhete Posteinnahme, oft eine Minderung derselben zur Folge hatte. Welch ein engherziger, einer Staatsregierung unwürdiger Kleinhandel, wenn man fortfährt, das Porto nach französischer Sitte, das heiſst, fast nach der möglichen Zahl der in dem Brief enthaltenen Buchstaben, mit einer Goldwage nach Grän und Eschen zu bestimmen, statt dem Publicum, um des allgemeinen Besten willen, den Gebrauch der Post durch *Wohlfeilheit, Sicherheit* und *Geschwindigkeit* zuzunöthigen! Die Urheber des PostTarifs sind portofrei.

d) Protoc. der B. V. v. 29. Jul. u. 5. Aug. 1819, §. 159 u. 170.

§. 445. (359.)

Boten, Landkutscher, Hauderer, Frachtfuhrleute.

Auch in Ansehung der ordentlichen, gehenden, reitenden und fahrenden Boten, aus nahen oder entfernten Gegenden, der gemeinen Land-

Digitized by Google

boten, Landkutschen, Hauderer und Frachtfuhrleute, der Packetbote, Dampfschiffe, Marktschiffe u. d., ist jeder Bundesstaat befugt, die nöthigen Bestimmungen zu machen *a*).

a) *Wirtemb.* Verordn. v. 27. Jan. u. 24. Aug. 1807, u. v. 4. Sept. 1810, in dem wirtemb. Regier. Blatt. In Wirtembergischen ward seitdem, zu wesentlicher Beförderung des innern Verkehrs, die LandbotenAnstalt wieder hergestellt, mit gewissen Beschränkungen. *Baierische* Verordn. v. 15. Jul. 1808, in d. baier. Regier. Blatt, 1808, Num. 35, u. v. 1. Dec. 1807, St. 54. K. *baier.* Verordn., das Botenwesen betr., v. 28. Apr. 1815, in der Allgem. HandlungsZeitung, 1815, Num. 97—99. *Oestreich.* Patente v. 2. Febr. 1772, §. 9, u. v. 24. Oct. 1782, desgl. Decret v. 5. Jan. 1820, in Franz I. polit. Gesetzen u. Verordn., Bd. 47, S. 4. — Von *Landkutschern*, Schrötter's verm. Abhandlungen, II. 201. Fr. Philippi diss. de rhedis meritoriis. Lips. 1685. v. Römer's kursächs. Staatsr., II. 814 f. 818. — Von dem Botenwesen in dem *Wirzburgischen;* in dem Journal v. u. für Franken, Bd. II, Heft 5. (Nürnberg 1791.) v. Herrfeldt, die Transportwissenschaft. I. Bd. 2. Aufl. Frankf. 1837. 8. v. Herrfeldt, die freie Concurrenz im Transportwesen. Frankf. 1839. 8.

VI. Abschnitt.

Berg Regal.

§. 446. (360).

Regalität des Bergbaues.

In den SouverainStaaten des Teutschen Bundes, gilt die Regalität des Bergbaues *a*). Warum? und wie weit? ist eine Aufgabe, jetzt *b*) mehr für Gelehrte *c*), als für die Staatsregierung *d*). I) Jene suchen die Regalität zu begründen, theils durch die Voraussetzung einer Begrenzung des PrivatGrundeigenthums mit der Oberfläche der Erde, und einer Theorie von Adespoten *e*), theils durch die PolizeiAbsicht einer Sicherung des Publicums gegen Münzbetrügerei *f*), theils durch die Betrachtung, daſs vollständiger Betrieb des Bergbaues unmöglich wäre, sollte er von der Oberfläche des Grundes und Bodens abhängig seyn *g*).

a) Pütter's Lit., III. 621 ff. Klüber's Lit., §. 1382 ff. H. W. Lawätz Handb. für Bücherfreunde und Bibliothekare, Th. II, Bd. 2, Abth. 2 (1795. 8.), S. 520—1156. Jargow v. d. Regalien, 496. Westphal's Staatsr., 467 ff. Danz Handb. d. t. Privatr., II. §. 161—178. v. Berg's Rechtsfälle, Bd. II, Num. 28. Cph. Herrwig's Bergbuch. Dresd. u. Leipz. 1710. fol. J. J. Moser von d. Landeshoh. in Anseh. Erde u. Wassers. Frkf. 1773. 4. Adolph Beyer's BergStaatsrechtslehre. mit Berichtig. und Zusätzen von F. L. v. Cancrin. Halle 1790. F. L. v. Cancrin's Grundsätze des teutschen Berg- und Salzrechtes. Frankfurt 1790. 8. A. W. Köhler's Einleit. zu den Rechten u. der Verfaſs. bei dem Bergbau im Königr. Sachsen. Neue, sehr verm. Aufl. Freiberg 1824. 8. C. J. B. Karsten's Grundriſs der teutschen Bergrechtslehre. Berlin 1828. 8.

b) Vergl. §. 353—356. — Nach dem Staatsrecht des *teutschen Reichs*, war allgemein die BergwerkGerechtigkeit, d. h. das Eigenthum der Bergwerke, die Anlegung, der Betrieb und die vollständige ausschliessende Benutzung derselben (in der

Digitized by Google

Regel ein Ausfluſs des Grundeigenthums), kein Bestandtheil der Landeshoheit. Nur den Kurfürsten war durch ein Reichsgesetz (Gold. Bulle, Tit. XI, §. 1) das Recht der Bergwerke zugestanden; doch nur auf Metalle, Mineralien und Salze; und «prout possunt seu consueverunt talia possideri». Landesherren anderer Art bedurften dazu eines besondern Rechtstitels. Ihnen gebührte die Regalität nur auf diejenigen Metalle, Mineralien und Fossilien, auf welche sie solche durch besondern Rechtstitel erlangt hatten, durch rechtmäsige kaiserliche Verleihung oder Lehnreichung, durch Verträge, Herkommen, oder unvordenkliche Verjährung. Hingegen war die Berg*hoheit* (§. 450) allgemein in der Landeshoheit, nach ihrem neuern Umfang, begriffen.

c) Th. v. Wagner über den Beweis der Regalität des teutschen Bergbaues. Freyb. u. Annab. 1791. 8. J. H. Essler über die Bergwerke in Teutschland. Herb. u. Giessen 1803. 8. K. D. Hüllmann's Gesch. des Ursprungs der Regalien (Frf. a. d. O. 1806), 62. v. Epplen über das Princip d. t. TerritorialVerfassung (1803), 116. H. Bensen's Grundriſs e. Staatslehre, Abth. III, §. 796. Ueber das Bergregal, in d. Rhein. Bund. XVI. 57.

d) Julianus in L. non omnium 20. D. de LL. Rössig's Gesch. des t. Privatr., 188. Thom. Wagner's corpus juris metallici recentissimi et antiquioris. Lips. 1791. fol. J. G. v. Lori's Samml. des baier. Bergrechtes. München 1794. fol. v. Römer's kursächs. Staatsr., II 670—770. Weisse's k. sächs. Staatsr., Th. II, §. 198 und S. 5-6. Danz a. a. O. §. 161 f.

e) Pütter instit. juris publ. germ. §. 371. v. Cancrin a. a. O. §. 27. 42. 44. — Als Quelle aller Regalien, geben Einige das landesherrliche *Eigenthum* an dem *Land*- und *LuftRevier* des Staatsgebietes an, da den Unterthanen nur die Oberfläche des Landes zum Behuf der Landwirthschaft zugetheilt worden sey; woraus die Regalität sowohl der Bergwerke, als auch der Windmühlen folge. C. G. Biener de natura et indole dominii in territ. Germ. §. 20. 25. Fischer's Kameral- und Polizeirecht. II. 388 ff. 877.

f) Geisler pr. de analogia juris publ., §. 10.

g) F. v. Schuckmann's Ideen über Finanzverbesserungen (Tüb. 1808. 8), S. 25. Gönner's Rechtsfälle, Bd. II, Num. XVII. L. Himmelstoss Entwickel. des Begriffs der Regalität, §. 13, 14, 25 u. 26. S. 64 ff., 90 f. u. 92 f. Fichte's Grundlage des Naturrechtes, Th. II, S. 41. — L. Gervais in s. Kleinen Mittheilungen, Th. II, S. 279 f. muthmaſst, daſs die Regalität des Bergbaues darauf gegründet worden sey, weil die Fossilien einer weitern Vermehrung unfähig im Schoos der Erde liegen.

§. 447. (361.)

Umfang.

II) Wie weit die Regalität des Bergbaues sich erstrecke *a*)? und welche Metalle, Mineralien und Fossilien, als dem PrivatGrundeigenthum angehörig zu betrachten seyen? ist in den einzelnen teutschen Staaten auf verschiedene Weise bestimmt *b*). Im Allgemeinen streitet die Rechtsvermuthung für den Grundeigenthümer. Gold- und Silberbergwerke, die Gewinnung der vornehmsten Münzmetalle bezweckend, sind jetzt überall Regal *c*). Rechtsgelehrte und Kameralisten rechnen nicht selten dahin, auch alle unedlen Metalle *d*), Kupfer-, Zinn-, Blei- und Eisen-, auch Arsenik-, Spieſsglas-, oder Antimonial-, Wismuth-, Zink-, Quecksilber- und

Kobalt- oder FarbeBergwerke, ja alle **Fossilien**, **Seen** und **Quellen**, die wegen ihres medicinischen, technologischen, oder merkantilischen Nutzens Gewinn geben, oder hoffen lassen.

a) (v. Beneckendorf's) Grab der Chikane, Th, II, Bd. 3, §. 33—35.

b) Die Gesetze aus fast allen teutschen Staaten, das Königreich Sachsen ausgenommen, stehen in Wagner's corp. juris metallici. Sehr weit erstreckt hier die Regalität, das preussische Allgem. Landrecht, Th. II, Tit. 16, §. 69 f.

c) Beyer's BergStaatsrechtslehre, Cap. VIII, §. 10.

d) Hertwig's Bergbuch, 277. — Nach Gönner (Rechtsfälle, Bd. II, S. 1—74), gehören nur diejenigen Gegenstände aus dem Mineralreich zu den Regalien, welche durch Kunst der Bergleute, also durch regulären Bergbau, erzielt werden.

§. 448. (362.)

Fortsetzung.

Insbesondere rechnet man hie und da, doch nicht immer ohne Widerspruch, zu dem BergRegal: Steinkohlen a), Braunkohlen, Torf b), Salpeter c), Edelsteine, Marmor d), Alabaster, Achatstein, Schiefer, Feuersteine, gemeine Steinbrüche e), namentlich auf Mühlsteine, gebrannte Steine und Kalk f), die Halbmetalle, Alaun, Schwefel und Vitriol; ferner Salzquellen, Salzseen und Steinsalz oder Salzbergwerke g), Sauer- und Gesundbrunnen, Badquellen h), Bernstein i), Perlen k), Goldsand l) (Waschgold, Goldwäsche), Schwefel, Zinnober, Farberde, Thon oder Töpfer-, Walker- und PorcellanErde, Mergel, Kreide, Lehm, Streusand, wohl auch gemeinen Sand m), fossile Knochen. Schätze gehören nicht zu dem BergRegal n).

a) Klüber's Lit. §. 1384. v. Cancrin a. a. O. §. 421. J. J. Dornfeld diss. de juribus circa lithanthraces (Lips. 1742), §. 12—14. Beyer's BergStaatsrechtslehre, S. 69, Hommel, obs. 607. Preuss. allgem. Landr., Th. II, Tit. 10, §. 29 u. 71. — Anders, Hertwig in d. Bergbuch, 241. C. H. Horn diss. de regali metallifodinarum jure, §. 17. Hertius, T. I. resp. 336. Horn, class. XII. cent. 4. Struben, Th. II, Bed. 77, §. 3. Grab der Chikane, Bd. III. §. 36. Krebs de ligno et lapide, p. 478. Gönner's Rechtsfälle, Bd. II, Num. XVII.

b) Klüber's Lit., §. 1384[b]. Pütter's Erörter., Bd. III, Heft I, S. 51 ff. Breuning, in Siebenkees Magaz., I. 121. — Anders, Ch. T. Koch diss. de jure fodiendi Turfam lutosam inter regalia principis haud referendo. Lips. 1803. 8. v. Cancrin a. a. O. §. 8.

c) Pütter's Erörter., Bd. III, Heft 1, S. 27. Beyer a. a. O. S. 67. v. Cramer's wetzlar. Nebenst., XXI. 106. Mader's Samml. reichsger. Erkenntnisse in reichsrittersch. Sachen, V. 247. 295. Pütter's Lit., III. 623.

d) Pütter's Lit. III. §. 1383. G. D. Hoffmann de regali marmoris jure. Tüb. 1757. v. Cancrin, S. 44.

e) Hommel, obs. 607. Struben, Th. II, Bed. 77. v. Cancrin's rechtl. Bedenken über die Regalität der Steinbrüche, Riga 1786 1797, und in dessen vermischten Schriften.

f) Hommel, obs. 607. Grab der Chikane, Bd, III, Th. 2, §. 37. — *Ziegel- und Kalkbrennereien* sind, als Gewerbe, an landesherrliche Concession gebunden. v. Cancrin a. a. O. §. 43. Held's reichsprälat. Staatsr., II. 617. Ludewig's gel. Anz., II. 702. F. U. Pestel diss. de jure circa lateraria, von Ziegelbren-

nereien. Rint. 1746. Pütter's Rechtsf., Bd. II, Th. 4, S. 991. — So auch *Eisenwerke*, *Hammerwerke*, *Schmelzhütten*, *Vitriol-* u. *Alaunwerke*, u. d. Moser v. d. Landeshoh. in Anseh. Erde u. Wassers, 268. Desgl. das *Potaschensieden*. K. J. Seyfert's u. K. L. Kress Jahrbuch für teutsche Rechtsgelehrte, Heft V (Wetzl. 1792), S. 407.

) Pütter's Lit., III. 480. Klüber's Lit., §. 1387. Jargow v. d. Regalien, 503. Pfeffinger Vitriar. illustr., III. 1444. v. Cancrin a. a. O. §. 872 ff. Danz a. a. O. §. 175 ff. J. G. S. Rodebeck diss. de jure regio salinarum earumque infeudatione. Lips. 1791. — Anders, J. H. Jung de jure salinarum (Goett. 1793), c. 1. §. 6. sqq. Vergl. den folg. §. Note b.

) Moser v. d. Landeshoheit, in Anseh. Erde u. Wassers, 211.

) P. R. Schröter diss. de jure succini in regno Borussiae. Regiom. 1772. Danz Handb. des t. Privatr., I. §. 111. Im August 1833 gab die preussische Regierung das Bernsteinsammeln frei.

) Moser a. a. O. 256. Danz a. a. O. Weisse a. a. O. Bd. II, S. 576. J. H. Tauben's Beitr. zur Naturkunde des Herzogth. Zelle, B. I, S. 77.

) Badisches standesherrl. Verfass. Edict, Art. 45. Desgl. grundherrliches, Art. 18. Jul. Lampadius Beitr. zur Vaterlandsgeschichte (1811. 8.), S. 16—41. — Schöpflin's Alsatia illustrata, I. 29—32. Schilter thesaur. antiquit. germ., I. 23. B. G. Struv diss. de auro fluviatili, s. Waschgold. Jen. 1698. J. C. Cron's oryctographia Neostadiensis, nebst Nachrichten von den pfälz. Goldwäschen. Speyer 1740. Die Zigeuner, von H. M. G. Grellmann (1783. 8.) S. 27—84. (Salzmann) Von d. Rheingold, in Meusel's Geschichtforscher, VI. 246—256. F. L. Treitlinger diss. de aurilegio, praecipue in Rheno. Argent. 1776. 4. Moser a. a. O., 254. J. F. Gmelin's Gesch. des t. Bergbaues, §. 38. v. Römer's kurs. Staatsr., II. 806. Krünitz Encycl. v. Gold. Corp. Constit. Culmbac., T. II. vol. 2. p. 319. Kindlinger über das Alter des Flufsgoldes, in d. Allgem. lit. Anzeiger, 1800, Num. 92. 162. 163. 171.

m) Alle *Tagwerke* (die nicht in der Tiefe, sondern in der Oberfläche der Erde gefunden werden) schliessen von der Regalität aus, Fischer in dem Lehrbegriff des Kameral- und Polizeir., II. §. 1351. v. Cancrin a. a. O. §. 8. 43. Th. Hagemann's Handb. des Landwirthschaftrechts, §. 139—141.

n) Davon oben, §. 337, Note a.

§. 449. (363.)

Verleihung des Bergbaues und der Salinen.

I) Der regale Bergbau, wie weit er sich erstrecken mag, gehört zu den verleihbaren (§. 101) Regalien *a*); auch die Salinen *b*). Bei der Verleihung wird dem Staat meist vorbehalten, das Recht des Bergzehnten *c*) und des Vorkaufs *d*) bei der Ausbeute, nebst einer RecognitionsAbgabe *e*) (Quatember- oder Recefsgeld). II) Das Recht, unter gewissen Einschränkungen nach Erz zu schürfen und zu Tage einzuschlagen, wird durch Schürfscheine verliehen *f*). III) Die Findung eines Ganges, gibt das Alter (Seniorat) in dem Felde oder den Vorzug in der Muthung der Zeche, zu deren Bau der Muther durch den Muthzettel berechtigt wird, nicht nur bei dem Bau der Eigenlehner oder Einspännigen, deren jeder nur für seine Rechnung Bergbau treibt, sondern

Digitized by Google

auch bei dem Gesellenbau, den nicht über acht Personen in Gemeinschaft zu bestimmten Bergtheilen (Antheilen oder Actien) treiben, und der Gewerkschaft *g*), in welcher mehr als acht Personen, jede für bestimmte Kuxe oder Bergtheile, für Bergbau vereinigt sind. IV) Ueberall ist der Bergbau zu treiben, mit gehöriger Sorgfalt und Entschädigung der Grundeigenthümer.

a) Pfeffinger Vitriar. illustr., III. 1460 sq. Danz a. a. O. 164 f. v. Cancrin, §. 41. — In dem Königreich Sachsen, unterscheidet man *hohes* und *niederes* BergRegal. Zu jenem gehören, Gold, Silber, Edelsteine, Salz u. a. v. Römer's kursächs. Staatsr., II. 683. 691. Danz a. a. O. §. 163.

b) Die *Salinen*, wenn sie Privatpersonen, meist als Erbleihe, überlassen sind (v. Cancrin a. a. O. §. 891 ff.), werden gewöhnlich in gewisse intellectuelle Theile, *Kuxe*, *Koten*, *Stühle*, *Sieden* oder *Siedrechte* getheilt, wovon ein jährlicher Canon zu entrichten ist. B. G. H. Wenck de domino partium metallicarum. Lips. 1814. 4. — Manche Salinen sind *Bann*- oder *ZwangSalinen*, weil die Unterthanen eines bestimmten Bezirks ihr Salzbedürfniſs daselbst zu nehmen schuldig sind. Landesgesetze in Selchow's elem. juris germ. priv., §. 546 u. 571. — Auch ist, in den meisten Staaten, der *Salzhandel* ein landesherrliches Monopol, ein Salzbann. J. W. Langsdorf von den Rechten des Landesherrn auf Salzquellen und den Alleinhandel des Salzes; hinter dessen Einl. zu Anlegung, Verbesserung und Verwaltung der Salzwerke. Giessen 1781. 4. v. Römer's kursächs. Staatsr., II. 806. Weisse a. a. O. §. 204 ff. v. Cancrin a. a. O. §. 884 ff.

c) J. G. Knötschker epist. grat. de decimis metallicis. Lips. 1795. v. Rohr's Haushaltungsr., Buch X, Cap. 2. §. 9 f. Beyer a. a. O. 55. Köhler's Anleit. zu den Rechten u. der Verfassung bei dem Bergbau, S. 18. — Die Zehntbefugniſs bei der Ausbeute der Bergwerke, ist ihrer Natur nach eben so wenig Regal, als die Bergwerkgerechtigkeit. Im Zweifel ist sie PrivatGerechtsame, auch in den Händen des Staates. Vergl. §. 354, III.

d) B. C. Mollenbeck diss. de regali protimiseos metallicae. jure. Giessen 1691. De Selchow elem. juris publ., § 462. v. Cancrin, §. 164. Beyer, S. 137. Weisse a. a. O. Bd. II, S. 576. Rhein. Bund, XVI. 65.

e) Hertwig's Bergbuch, 309. v. Cancrin, §. 145 ff. Von dem Schlägeschatz, ebendas. §. 161 ff.

f) J. G. Bauer's Einl. zu den Bergrechten, I. 93. Chr. Bösen's HaushaltungsPrincipia vom Berg-, Hütten-, SalzForstwesen, II, 46. v. Cancrin a. a. O. §. 70 f. 101 ff. Danz, §. 166.

g) v. Cancrin a. a. O. 112 ff. Heumann Initia juris politiae, 333. Danz, §. 167 f. D. G. Diez diss. de jure senioratus metallici. Erf. 1727. Wenck l. c. Eisenhart's Sprichwörter, 203. F. L. v. Cancrin von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung. Giess. 1788. 8.

§. 450. (364.)

Berghoheit.

Die Berghoheit des Staates (jus metallifodinarum et salinarum sublime), welche das Recht der Oberaufsicht, der Gesetzgebung, der Ober-Polizei und der Gerichtbarkeit in Bergwerksachen in sich begreift, erstreckt sich über jede Art des Bergbaues, auch die, welche einem Unter-

Digitized by Google

than aus irgend einem Rechtsgrund zusteht *a*). Abhängig von ihr ist die Verleihung der Bergfreiheiten, Bergpatente und Privilegien, die Errichtung der Berggesetze, der Berg-, Hütten-, Hammer-, Haal-, Thal-, Beute-, Salz- und Pfännerordnungen *b*), die Verleihung der BergGerichtbarkeit *c*) und OberBergpolizei *d*). Auch können Grundeigenthümer, welche nicht selbst der Gewinnung von Fossilien sich unterziehen wollen, durch Gesetze verpflichtet werden, dieselben Andern gegen Entschädigung zu gestatten *e*).

a) Rodeneck l. c. v. Cancrin a. a. O. §. 49 ff.

b) v. Cancrin a. a. O. §. 24. 868. 916. Beyer a. a. O. S. 33. 176. Danz, §. 171 f. Eine reichhaltige Sammlung solcher Ordnungen, liefert Wagner a. a. O.

c) Ge. Engelbrecht de judiciis metallicis. Helmst. 1705. J. G. Siegel diss. de jurisdictione metallica. Lips. 1754. Decis. Hasso-Cass., I. 75. Pufendorf animadvers., I. 7. Sieber's gerichtl. Proceſs, I. 188. v. Cancrin a. a. O. §. 720–864. 56. ff.

d) v. Cancrin, §. 53. 178.

e) v. Berg's Policeirecht, Th. III, S. 405.

VII. Abschnitt.

Forst- und JagdRegal.

§. 451. (365.)

ForstRegal.

ForstRegal oder Forsthoheit *a*) (forstliche Herrlichkeit oder Obrigkeit, superioritas forestalis), ist der Inbegriff der aus der Staatsgewalt fliessenden Befugnisse, über die in dem Staatsgebiet befindlichen Forsten *b*). Es ist darunter begriffen, das Recht der höchsten Aufsicht über das gesammte Forstwesen *c*), der Forstgesetzgebung *d*), der ForstPolizei *e*) und ForstGerichtbarkeit *f*). Es erstreckt sich über die Staats- oder Domanial-, und alle PrivatWaldungen, die CommunWaldungen unter diesen mitbegriffen. Wesentlich von solchem, als Staatsbefugniss, unterscheiden sich die Rechte des Forst- oder Waldeigenthums *g*).

a) Pütter's Lit., III. 639. Klüber's Lit., §. 1399 ff. Nettelbladt von der Forsthoheit; in s. Samml. kl. jur. Abh. (1792. 8.), S. 204. P. H. Krebs de ligno et lapide. Aug. Vind. 1690. 1700. 1756. 4. Jo. Jac. Reinhard tr. de jure forestali Germanorum. Francof. 1749. 8. Jo. Jod. Beck von der forstl. Obrigkeit, Forstgerechtigkeit und Wildbahn. Nürnb. 1737. verm. v. J. G. Klingner. Frf. u. Leipz. 1748. u. 1767. 4. J. G. Pietsch Grunds. des Forst- und Jagdrechtes. Leipz. 1779. 8. F. A. Georg instit. juris forestalis Germ. Frf. 1802. 8. H. C. Moser's Forstrecht. Baireuth 1806. 8. F. K. Hartig's Forst- und JagdStaatsrecht. Leipz. 1809. 8. E. M. Schilling's Handb. des in dem Königr. Sachsen gelt. Forst- und Jagdrechts. Leipz. 1827. 2 Bde. 8. D. L. Böttger's Beiträge zu Erläut. des Forstrechts. Giessen 1802. 8. S. Behlen's Lehrb. der teutschen

Digitized by Google

Forst- und Jagdgeschichte. Frankf. 1831. 8. C. L. Stieglitz geschichtliche Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse an *Wald* und *Jagd* in Deutschland. Leipz. 1832. 8. C. G. Biener de nat. et indole dominii in territor. German., §. 24. p. 131. Held's reichsprälat. Staatsr., II. 643. Fischer's Kameral- und Polizeirechte, II. 792 ff. Danz, Handb. d. t. Privatr., II. §. 139 ff. v. Römer's kursächs. Staatsr., II. 786 ff. Rhein. Bund, XVII. 312 ff. *Preuss.* Verordn. v. 24. Dec. 1816.

b) Moser von d. Landeshoh. in Anseh. Erde und Wassers, 67 ff. Georg l. c. §. 48. sqq. v. Moser's Forstarchiv, X. 33. Von dem Worte *Forst*, F. U. Stisser's Forst und Jagdhistorie (1754. 8.), S. 5. C. Vollgraff über Begründung der Forst- u. JagdRegalität; in dessen Abhandlungen (Marb. 1822), Num. 1. J. G. Frhr. v. Seutter über den Bestand und die Behauptungen des Forst-Regals. Heidelb. 1824. 8.

c) C. G. Biener diss. de suprema principis in silvas inspectione, legibus patriis illustrata. Lips. 1796. 4. Badisches Forstgesetz v. 31. Oct. 1833.

d) A. Fritsch corpus juris venatorio-forestalis. Rudolst. 1675. auct. Lips. 1702. fol. F. D. F. Müllenkampf's Samml. der Forstordnungen verschiedener Länder. Fortgesetzt von H. E. Frhrn. v. Moll. Th. I. Mainz 1791. Th. II. Salzb. 1796. (v. Lindenau's) Codex Augusteus (saxonicus) venatorio-forestalis. Leipz. 1792. 8. Die Forst- u. Jagdgesetze der preuſs. Monarchie; eine vollständige Sammlung u. s. w. Görlitz 1823. 8. Preuſs. allg. Landr., I. 8. 83 ff. I. 22. 170 ff. Fischer a. a. O. II. 787. G. Döllinger's Samml. der im KR. Baiern bestehenden Jagd- und Forstverordnungen. München Bd. I. 1831. 8. (Auch als 15. Bd. von Döllinger's Repertorium der Staatsverwalt. des KR. Baiern.) Von dem Königr. Sachsen. Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II §. 196 u. 216 ff.

e) T. J. Reinharth de jure privatorum circa silvas, inprimis caeduas, admodum restricto. Erf. 1732. v. Cramer's wetzl. Nebenst., V. 37. Landesgesetze, in Selchow's elem. juris germ. priv., §. 287.

f) Pütter's Lit., III. 486. Klüber's Lit., §. 1243. Pietsch a. a. O. §. 15 ff.

g) Stisser a. a. O. 174. Reinhard l. c. 79. sqq. 87. Biener l. c. 141. Rhein. Bund, XVII. 315 ff. Dahin gehören: das Beholzungsrecht, das Recht der Mastung u. Eichellese, der Weide, das Recht, Laub, Gras, Harz und Waldbienen sich zuzueignen. Fischer a. a. O. §. 1270—1303. Pietsch a. a. O. §. 58 ff. Runde's t. Privatr., §. 144 ff. — Von dem *Waldrecht* als Servitut, Danz a. a. O. §. 145.

§. 452. (366.)

Verleihung der Forstgerechtigkeit. Forstgerichtbarkeit.

Die niedere Forstgerechtigkeit, die Handhabung der Forstpolizei, die Holzanweisung unter Führung eigener Waldaxt *a*), die Bestellung der niedern Forstbeamten *b*), auch die Ausübung der Forstgerichtbarkeit (gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Waldfrevel) und Beziehung der Forststrafen *c*), alles untergeordnet der Staatsgewalt, ist ein verleihbares (§. 102) Regal, nicht nur für Waldeigenthümer, sondern auch für andere Unterthanen *d*). So fern eigene Forst- und Holzgerichte *e*), landesherrliche, patrimonialherrliche, oder Märkerdinge, nicht angeordnet sind, gehört die Gerichtbarkeit in Forstsachen dem ordentlichen LocalRichter *f*). Den Standesherren, ist die Forstgerechtigkeit und Forstgerichtbarkeit geblieben (§. 305).

Digitized by Google

a) v. Cramer's wetzlar. Nebenstunden, Th. 98, S. 128. v. Moser's Forstarchiv, IX. 101.
b) v. Moser a. a. O. IX. 96. 142. XIV. 296. Forstmagazin, VIII. 130.
c) v. Moser a. a. O. 135.
d) Vergl. §. 353—356.
e) Pufendorf de jurisdict. germ., 638. Selchow l. c. §. 518.
f) Struben, Th. II, Bed. 102, §. 5, S. 385. Bed. 136. Stisser a. a. O. 181. Pietsch a. a. O. §. 21.

§. 453. (367).

Jagdhoheit. Jagdgerechtigkeit.

I) Ein unstreitiges Regal ist die Jagdhoheit a), das Recht der Oberherrschaft in Jagdsachen. Oberaufsicht, Gesetzgebung b) und OberPolizei, über alle Jagdberechtigungen in dem Staatsgebiet, nebst der Gerichtbarkeit in Jagdsachen, sind darunter begriffen. II) Die Regalität der Jagdgerechtigkeit, der landesherrlichen ausschlieſsenden Befugniſs, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich anzueignen, — obgleich nicht gegründet in dem allgemeinen Staatsrecht c), nicht in der Natur der Jagd und des Grundeigenthums, nicht in dem ältesten, gröſstentheils auch nicht in dem mittlern teutschen Staatsrecht d), wie in dem römischen, — ist jetzt in fast allen teutschen Bundesstaaten ein geltender Grundsatz des positiven Staatsrechtes. In einigen wird alle Jagd in dem ganzen Staatsgebiet e), in andern, auf grundherrlichen Jagdrevieren, auch wohl auf städtischen, nur die hohe Jagd f), oder bloſs die Mitjagd g), als Regal, doch als verleihbares (§. 102), angesehen. Den Standesherren ist, in ihren standesherrlichen Bezirken, die hohe und niedere Jagd geblieben. Auch den Grundherren sind die vormaligen Jagdberechtigungen meist geblieben.

a) Pütter's Lit., III. 626 ff. Klüber's Lit., §. 1389 ff. Moser von d. Landeshoh. in Anseh. Erde und Wassers, 74 ff. Jargow v. d. Regalien, 506.
b) Note d. zu dem ehevorigen §.
c) Anders, J. C. Lübbe, Joh. Ad. v. Ickstadt, J. U. v. Cramer, F. C. Buri, C. F. Hommel, (oblectam. juris feud., 48.). Georg a. a. O. §. 365. Die Gründe s. bei J. A. L. Seidensticker de fundamentis juris supremae potestatis circa adespota (Goett. 1789.), §. 19. *Widerlegt* von Struben in d. Nebenst., I. 182. II. 584. *Ebendess.* vindiciae juris venandi nobilitatis germ. Hildesh. 1739. L. C. Bilderbeck's Deduction gegen die vermeintl. Regalität der Jagd. Celle 1723. 1741. fol. C. G. Riccius Entwurf v. d. in Teutschl. übl. Jagdgerechtigkeit. Nürnb. 1736. verb. Frankf. 1772. 4. Pütter's Rechtsf., Bd. I, Th. 2, S. 416. Runde's teutsches Privatr., §. 149 ff. Vergl. oben §. 353 f. — Ihrer Natur nach, ist die Jagdgerechtigkeit ein Ausfluſs des Grundeigenthums, sie kann aber einem Andern als Servitut zustehen. Auch das östreichische Gesetzbuch betrachtet sie als Privatrecht. Vergl. auch die Verhandlungen in der 2. Kammer der Landstände des GH. Hessen, 1820, Heft 9, S. 40 ff. Im Jänner 1832 hob in England ein Gesetz die ausschlieſsende Jagdberechtigung des höheren Adels auf; fortan soll jedem Grundeigenthümer das Recht der Zueignung in Absicht auf Wildpret jeder Art auf seinem Grund und Boden eben so wohl zustehen, als in Ansehung der daselbst wachsenden Früchte und der Maulwürfe und Mäuse.

Digitized by Google

d) Stissen a. a. O. 13. 106. 160. Riccius a. a. O. S. 10. Scheidemantel, in dem Repertorium des t. Staats- und Lehnrechts, Bd. II, S. 501. Hagemann's Landwirthschaftsrecht, §. 188 ff. C. L. Stieglitz de jure venationem exercendi in Germania usque ad sec. XVI. obtinente. Lips. 1828. 8. — In Kursachsen ward noch bis an die Mitte des 16. Jahrhunderts, die Jagdgerechtigkeit als ein Ausfluſs des Grundeigenthums betrachtet. Seitdem begründete man nach und nach ein Herkommen ihrer Regalität, aber erst 1746 ward durch die §. landesherrliche Decision ausdrücklich als Grundsatz ausgesprochen, daſs nur durch kurfürstliche Verleihung oder unvordenkliche Verjährung die Jagdgerechtigkeit erworben seyn könne. Weisse a. a. O., Bd. II, §. 216.

e) Von dem Königreich Sachsen, s. v. Römer's kursächs. Staatsr., II. 778.

f) Particuläre Rechtsquellen, s. bei Selchow elem. juris germ. priv., §. 284 sq. Preuss. allg. Landrecht, II. 9. 41. 127. XVI. Absch. 3.

g) De Selchow l. c. §. 286.

§. 454. (368.)

Ausübung und Verleihung der Jagdgerechtigkeit.

I) Die Ausübung der Jagdgerechtigkeit, ganz oder zum Theil, gebührt bald dem Staat, bald einem Privatberechtigten, auf eigenem, oder fremdem Wald- und Grundeigenthum, auch wohl einem fremden Staat als StaatsServitut a). Freie Pürsch ist, wo sie in neuern Zeiten noch galt, jetzt fast überall abgeschafft b). II) Eine Jagdverleihung gibt, im Zweifel, unwiderrufliche und privative c) Berechtigung. Daher wird bloſse Revers- oder Gnadenjagd d), oder ein Recht des Verleihers zu der Vorjagd oder Vorhatze, zu der Mit- und KoppelJagd nicht vermuthet e). III) Seit Einführung der Regalität, und der Eintheilung in hohe und niedere Jagd, ist, bei neuern Jagdverleihungen, nur für die niedere Jagd zu präsumiren f).

a) J. C. Bonhöfer de jure venandi per modum servitutis juris publ. in territorio alieno. Alt. 1748.

b) Held's reichsprälat. Staatsr., II, 661. 698. Selchow l. c. §. 539. *Baier.* Verordn. v. 12. Jan. 1803. u. Febr. 1807. *Badische* Verordn. v. 15. Juni 1807, in dem bad. Reg. Blatt, N. 22.

c) Von dem *Wildbann*, s. Held a. a. O. §. II. 659. 661 ff. Reinhard l. c. II. S. 65. 97. Pietsch a. a. O. §. 64.

d) Pütter's Lit., III. 637. Klüber's Lit., §. 1394. J. A. Hübner de venatione precaria. Lips. 1778.

e) Riccius a. a. O. S. 327. Selchow l. c. §. 286. Schnaubert's Erläut. des Lehnr. §. 68. Pietsch a. a. O. 93 ff. v. Römer's kursächs. Staatsr., II. 783.

f) Verschiedene Meinungen, bei Böhmer princ. juris feud., §. 67 sq. Selchow l. c. §. 285.

§. 455. (369.)

Fortsetzung.

IV) Forstgerechtigkeit und Waldeigenthum, sind unter einer Jagdverleihung nie zu verstehen. Auch, im Zweifel, nicht die Ge-

Digitized by Google

richtbarkeit in Jagdsachen. V) Die Grenzen der hohen (auf Hochwild) und niedern Jagd *a*), wozu in einigen Ländern noch die mittlere kommt *b*), sind in den einzelnen Staaten verschieden bestimmt. VI) Eben so die Frage: ob der Jagdherr, bei Verminderung des Wildes berechtigt sey, von den Grundeigenthümern des JagdReviers Entschädigung zu fordern *c*)? VII) Die Verbindlichkeit der Unterthanen zu Jagdfolgen, flieſst aus der Staatspflicht, zu Jagdfrohnen aus der Patrimonialpflicht *d*). VIII) Zu Erhaltung, Aufstockung oder Atzung der Jagdhunde, können Unterthanen nur durch besondern Rechtstitel verpflichtet seyn *e*). IX) Die Jagd- oder Wildfolge, Verfolgung des angeschossenen Wildes in fremdes Staatsgebiet oder JagdRevier, kann bei dem ersten nur durch Verträge, bei inländischen fremden JagdRevieren nur durch Landesgesetze, Landes-Gewohnheitrecht, Verträge oder Verjährung gerechtfertigt werden *f*). X) Die Staatsregierung ist verpflichtet, dem Miſsbrauch der Jagdgerechtigkeit, namentlich der zu groſsen Vermehrung des Wildes, entgegenzuarbeiten *g*), und die Duldung des Hochwildes, insonderheit des Schwarzwildes, auf Bezirke zu beschränken, wo es nur auf Kosten des Jagdberechtigten sich nähren kann, z. B. auf sehr ausgedehnte, ihm gehörende Waldbezirke, eingefriedigte Parks, u. d. Sie kann verordnen, daſs Verpachtung der Jagd, nur auf verhältniſsmäsig kleinen Bezirken, oder nur an die betreffenden Gemeinden geschehen dürfe, und bei den letzten unter der Bedingung, dieselbe durch besondere Schützen auszuüben.

a) Von der Erfindung und dem Alter dieser Eintheilung. Leyser de assentat. ICtor. 102. Heumann's Geist der Gesetze, c. 25. §. 8. Bilderbeck a. a. O. S. 302. Hervé théorie des matières féodales et censuelles, T. II. p. 118—358. — Von dem zu der Jagd gehörigen *Vogelſang*, Pütter's Lit., III. 642. Danz a. a. O. III. §. 158.

b) v. Römer's kursächs. Staatsr., II. 780. Preuſs. allgem. Landr., II. 16. Abschn. 3. §. 37 ff.

c) C. M. Weber über die Einführung der Wildsteuer. Nürnb. 1794. 8. Beleuchtung dieser Schrift. Nürnb. 1795. Weber's Nachtrag zu s. Abh. u. s. w. Nürnb. 1798. Vergl. Neue allgem. t. Bibliothek, Bd. 18, Heft 6, Bd. 28, S. 277, Bd. 44, St. 1, S. 262. Staatswissensch. u. jur. Lit. 1794, Jun., 291. Danz a. a. O. §. 160. — Von der Pflicht des Jagdherrn zu dem Ersatz des Wildpretschadens. J. M. Seuffert pr. de damno per ferarum incursus dato resarciendo. Wirceb. 1788. 8. Klüber's kl. jur. Bibl., XVI. 405. Danz a. a. O. §. 160. Von der Verbindlichkeit der Jagdberechtigten zum Ersatz des den Grundeigenthümern zugefügten Wildschadens; in B. W. Pfeiffer's pract. Ausführungen. Bd. III. (Hannover 1831. 4.), Num. 5. S. 91 ff. Vergl. des Landgrafen Philipps des Groſsmüthigen Testament v. 1562, in F. D. Häberlin's neuester teutscher Reichshistorie, Bd. VII, S. 433. Von dem Königr. Sachsen s. Weisse a. a. O. §. 219. GHerz. *hessische* Verordn. v. 6. Aug. 1810. GHerz. hessisches Gesetz vom 3. Aug. 1810. Verhandlungen der zweiten Kammer des GH. Hessen, 1820, Heft 4, S. 25 f., 63 ff., 92 ff. Kurhess. WildschadenGesetz v. 29. Febr. 1832. Badisches v. 31. Oct. 1833.

d) Hiervon unten §. 468 f.

e) Fischer's Kameral- und Polizeirechte, II. 868.

f) Pütter's Lit. III. §. 1610. J. A. Nieper diss. de sequela venatoria. Goett. 1789. Pufendorf T. III. obs. 192. Struben, Th. II, Bed. 140. Fischer a. a. O. II. 866.

Digitized by Google

Pietsch a. a. O. S. 152 f. Riccius a. a. O. S. 317 f. v. Römer's kursächs. Staatsr., II. 785. Haubold's k. sächs. Privatr. §. 237. Weisse a. a. O. §. 21. Reichsanzeiger, 1794, Num. 76. 78. v. Bülow's u. Hagemann's pract. Erörterungen, Bd. I, Num. 2; Bd. VII, Num. 81. — Schon der Sachsenspiegel (II. 61.) und der Schwabenspiegel (Art. 356) erwähnen der Jagdfolge.

g) Commun WildschützenAnstalt im Wirtembergischen. Herzogl. Rescript v. 17. März 1798. Wiederhergestellt im J. 1816; Regier. Blatt, N. 40.

VIII. Abschnitt.

WasserRegal.

§. 456. (370.)

WasserRegal.

Das WasserRegal a) oder die Wasserhoheit, besteht in dem Recht der Oberherrschaft, über das in dem Staatsgebiet befindliche Wasser und dessen Zugehör. Es erstreckt sich nicht nur über alles öffentliche, oder zu dem öffentlichen Vermögen des Staates (§. 328) gehörende Wasser, wohin fast alle gröſsern Flüsse (die schiffbaren) und Seen gehören b), sondern auch über alles Privatwasser und dessen Zugehör c); über Meerbusen d), Seen, Teiche, Lachen, Feldwasser, Quellen, Ströme, Flüsse, Bäche, Canäle mit ihren Betten, Ufern, Inseln (Werdern), Anlagen, u. d. e). Ueberall sind hiebei die aus dem Privateigenthum und aus der natürlichen Freiheit flieſsenden Rechte, von den Rechten der Staatsgewalt sorgfältig zu unterscheiden (§. 353—356), so weit nicht auch jene, ganz oder zum Theil, durch das positive Staatsrecht erweislich f) zu den Regalien gezogen sind. Eben so unterscheidet sich davon das Verhältniſs des Staates zu andern Staaten, in Ansehung der GrenzStröme, Seen und Accessionen, der Anspülung, des Anwurfs, der Inseln, der schwimmenden Inseln, u. d. g).

a) Pütter's Lit., III. 554 ff. Klüber's Lit., 1312 ff. F. L. Canchin's Abhandlungen von dem Wasserrechte, Bd. I. u. II. Halle 1789 u. 1790. 4. C. G. Rössig's Wasser-Polizei. Leipz. 1789. fol. Oetinger de jure limitum, lib. I. c. 12. Jargow v. d. Regalien, 468. Moser von d. Landesh. in Anseh. Erde und Wassers, 200—275. C. G. Biener de natura et indole dominii in territ. Germ., §. 22. sq. p. 111. (v. Benneckendorf's) Grab der Chikane, Bd. III, Th. 2, §. 21. Fischer's Kameral- und Polizeirechte, III. 3 ff. v. Römer's kursächs. Staatsr., II. 794 ff. — *Parömie:* Sand und Land gehört der Herrschaft. — *Teutsche Flussgebiete* in teutschen QuadratMeilen: Rhein 3,598, Elbe 2,800, Weser 874, Oder 2,072½, Donau 14,423. Hydrographia Germaniae, e. Charte v. Zollmann. Nürnb. 1735. Eine Charte der teutschen Stromgebiete, in J. v. Xylander's Strategie. Münch. 1818. 8. Berg- und GewässerCharte v. Teutschl.; in J. M. F. Schmidt's u. C. Klöden's

Digitized by Google

politisch-physikal. Atlas (Berl. 1819), N. 6. A. Stieler's Fluſs- u. BergCharte von Teutschland. Gotha 1820. FluſsCharte von Teutschland. Weimar 1821. — Von der schiffbaren Verbindung der teutschen Meere, Flüsse und Handelsstaaten, s. Eichhoff's topogr. statist. Darstell. des Rheins. Cöln 1814. 4. Ockhart, der Rhein etc. Mainz 1816. 8. D. Reinhold u. J. Oltmanns, der deutsche HandelsCanal. Leer 1817. 8. — F. W. Otto's System e. allgem. Hydrographie des Erdbodens.

b) Wo das positive Staatsrecht eine feste Bestimmung gibt, ist hier die Rechtsvermuthung *für* Staatseigenthum, zumal bei wenig schiffbaren Flüssen, behutsam zu fassen. C. F. Günther quaestionum de jure aquarum Spec. I. quaenam aquae profluentes publicae, quae privatae sint (Lips. 1826), p. 19. Bei kleineren Flüssen ist die Vermuthung dawider. Haubold's k. sächs. Privatr. §. 229. Kind quaest. for. (edit. 2.) c. 44.

c) G. L. Böhmer diss. de jure principis circa loca et opera publica, c. 3. §. 3 sq.; in dessen Elect. jur. civ. I. 623.

d) Von dem Staatseigenthum des Meeres, Günther's Völkerr., II. 25. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 130 et suiv.

e) Von Bädern, Sauer- und Gesundbrunnen, oben §. 448.

f) v. Bülow's u. Hagemann's pract. Erörter., B. I. Num. 3.

g) Günther a. a. O. II. 18. 25. 55. 57. v. Römer's Völkerr. der Teutschen, S. 250. v. Cancrin a. a. O I. 60. Moser's nachbarl. Staatsr. 440—462. 699—706. *Ebendess.* Grunds. des europ. Völkerr. in Friedenszeiten, 476. — Von dem *Rhein*, oben §. 88 ff. u. unten §. 567 ff. Klüber l. c. §. 133 et suiv.

§. 457. (371.)

Gegenstände des WasserRegals.

Das WasserRegal bezieht sich, nach Erforderniſs des Staatszweckes, I) auf den Gebrauch des Wassers *a*). Dahin gehören: Wasserstraſsen und Schifffahrt *b*), Canäle, Schleussen *c*), Brücken *d*), Fähren *e*) Flöſsen *f*), Mühlen und andere GewerbAnstalten an oder auf dem Wasser *g*), Wässerung *h*), Brunnen *i*). Das Recht, Wasserzins oder Wasserlauf, als Vergütung für Benutzung des Wassers zu erheben, ist im Zweifel ein Ausfluss des Wassereigenthums, und es muſs der in der Vorzeit entstandene Wasserzins dafür auch dann noch gelten, wenn Abgaben dieser Art späterhin für benutzbare Regalien erklärt worden sind (§. 356, VI).

a) Birner l. c. 119.

b) Pütter's Lit., III. 550. Klüber's Lit., §. 1308. Moser v. d. Landesh. in Anseh. Erde und Wassers, 230. Weisse's königl. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 190 f.

c) Pütter's Lit., III. 556. v. Cancrin a. a. O. II. 231. Fischer, III. 13.

d) Pütter's Lit., III. 556, Moser a. a O. 227. Danz Handb. des t. Privatr., I. §. 109. v. Cancrin, II. 1.

e) Jus trajectus. v. Cancrin, II. 63. Moser, 228. Danz, I. §. 108, — Von fliegenden Brücken, v. Cancrin, II. 70.

f) Pütter's Lit., III. 556. Klüber's Lit., §. 1316 b. Moser, 223. Danz, I. §. 107. v. Cancrin, II. 93. Fischer, III. 112. Leyser, jus georg. I. 35.

g) Pütter's Lit., III. 643. Klüber's Lit., §. 1403. Jargow a. a. O. 494. Westphal's Privatr., II. 158. Birner l. c. §. 23. p. 122. Moser, 256. 268. Fischer, III. 48. Selchow elem. juris germ. priv., §. 529. Danz, I. §. 103 ff. Quistorp's rechtl.

Digitized by Google

Bemerk., I. 39. v. Bülow's u. Hagemann's pract. Erörter. Th. I. N. 4. — Neue Mühlenordn. für Baden. Carlsr. 1823. 8. — Von Windmühlen, Runde's teutsch. Privatr., §. 105. Danz I, §. 105.

h) v. Cancrin a. a. O. II. 137. Fischer, III. 11.

i) v. Cancrin, II. 169. Fischer, III. 7.

§. 458. (372.)

Fortsetzung.

Das WasserRegal bezieht sich II) auf die, in und unter dem Wasser befindlichen Sachen, lebendige und leblose. Dahin gehören: die Fische und die Fischereigerechtigkeit *a*), welche, in der Regel, kein Regal, sondern Wirkung des Wasser- oder Fluſseigenthums ist *b*), die Wassergewächse, Sand *c*) und Steine, Salz, Perlen (§. 448), Bernstein (§. 448), das Strandrecht *d*) (Grundruhr, jus littoris), welches zeither nur noch gegen Seeräuber, Schleichhändler, Schiffer auf verbotenen Fluſs-, oder Seegegenden, an den dänischen Ufern der Elbe *e*), und retorsionsweise ausgeübt ward, nun aber durch die ElbschifffahrtConvention von 1821, Art. 29, abgeschafft ist (§. 471 b).

a) Pütter's Lit., III. 642. Klüber's Lit., §. 1402. Moser, 240. Jargow a. a. O. 493. Danz I. §. 110.

b) Struben, Th. II, Bed. 87; Th. V, Bed. 17. Leyser, Sp. 503. Moser a. a. O. Pufendorf, T. I. obs. 227. *Ebendess.* animadv., I. 73. Biener l. c. 115. — In dem Mittelalter betrachtete man die Fischerei als einen Theil der Jagd. Stisser's Forst- und Jagdhist., 283. 300. — *Biber* und *Fischottern* gehören noch jetzt zu der Jagd. Leyser jus georg., III. 14. C. G. Winkler diss. de jure circa flumina (Kil. 1758), §. 23. sq.

c) Moser a. a. O. 256. — Von der Goldwäsche, oben §. 448.

d) Pütter's Lit., III. 615. Klüber's Lit., §. 1374. Moser a. a. O. 270. *Ebendess.* nachbarl. Staatsr., 705. Jargow a. a. O. 471—489. Selchow elem. juris germ. priv., §. 533. Pfeffinger Vitriar. illustr., III. 1471. Fischer's Gesch. des t. Handels, I. 425. v. Martens Einleit. in d. Völkerr., §. 150 f. Klüber droit des gens moderne de l'Europe, §. 77. Dänische Strandordn. von 1803, in Häberlin's Staatsarchiv, Heft 45, S. 1 ff.

e) J. G. Büsch Darstell. der Handlung (1792, 8.), II. 113. *Ebendess.* Darstell. des in den nördl. Gewässern üblichen, besonders des schleswig-holstein. Strandrechtes. Hamb. 1798. 8.

§. 459. (373.)

Schluss.

Das WasserRegal bezieht sich III) auf den Grund und Boden, welchen das Wasser zu seinem Bett hat, oder umschlieſst, oder zunächst berührt. Dahin gehören, das Fluſsbett *a*), das Ufer oder Gestade *b*), die Inseln (Werder) und Anlagen *c*) (Anspülung, Anwurf, Alluvionen), die Dämme oder Deiche *d*), die Häfen *e*), Landungs-, Aus- und Einladplätze, Buchten und Ankerplätze, der Kai (quai), die Leinpfade, Zieh- oder Treppelwege oder Trödel *f*).

Digitized by Google

a) Jargow a. a. O. 493. Moser a. a. O. 225. v. Cancrin, 119 ff. Pufendorf T. IV. obs. 238.

b) Fischer, III. 15. 20. 35. v. Cancrin, I. 101. Danz, §. 102. IV. — Von der rechtl. Verbindlichkeit zum Uferbau an schiffbaren Flüssen; in B. W. Pfeiffer's pract. Ausführungen, Bd. III. Hannov. 1831.

c) Pütter's Lit. II. 619. Klüber's Lit., §. 1380 f. Jargow a. a. O. 490. 492. Moser, 219. 221. *Ebendess.* Nebenst., 400. Biener l. c. 116. Danz a. a. O. I. §. 106. v. Cancrin, I. 167. 184. Günther a. a. O. II. 63. — Von den Inseln in d. Main, s. J. R. v. Roth's Abhandlungen aus d. teut. Staats- u. Völkerr., S. 186. Von Rheininseln, oben §. 28 u. 91.

d) Moser a. a. O. 215. Danz a. a. O. §. 113—123. v. Cancrin, I. 111. 145. 162. Runde's t. Privatr., §. 113 ff. Rössig's t. Privatr., S. 435 ff. Dreyer's Miscellaneen, Num. I, S. 1—37. v. Berg's Polizeir., III. 95—132.

e) Jargow a. a. O. 496. Moser, 226.

f) Moser a. a. O. 214. Klüber's kl. jur. Bibl., XV. 310.

§. 460. (374.)

Umfang des WasserRegals.

Ueber alle diese Gegenstände gebührt dem Staat die höchste Aufsicht, Gesetzgebung, Polizei, Gerichtbarkeit und Finanzhoheit; das Recht, Wasser-, Schiffahrt-, Ufer-, Deich-, Damm-, Dünen-, Fischer-, Brunnen-, Strand- u. d. Ordnungen zu errichten; das Recht zu Anstalten *a*) gegen Hindernisse der Schiffahrt, Wasserschaden, Miſsbrauch des Wassers und der Schiffahrt, das Rang- und Marktschiffwesen, das Schiffer- und FischerZunftwesen, die Schiffbarmachung der Flüsse, Anlegung der Canäle u. d.; die Errichtung eigener Wasser-, Deich-, Mühlen- und Fischergerichte *b*), in deren Ermangelung Wassersachen vor den ordentlichen Richter gehören; die Bestimmung der Abgaben für die Verleihung oder den Gebrauch des öffentlichen Wassers, der Schiffahrt und Wasseranstalten, z. B. Wasser- und Mühlenzins (§. 457), Wasserzoll, Fluſs-, Damm- und Uferbaugeld, Hafen-, Fähr-, Floſs-, Schleussen- und Brückengeld, u. d. *c*).

a) Moser a. a. O. 107. 112. 231. J. K. Rössig's Wasserpolizey. Leipz. 1798. 8.

b) Beispiele, bei Pufendorf de jurisdict. germ., 613. Moser a. a. O. 203. v. Cramer's wetzl. Nebenst., XXIII, 34. XXX. 85. LXXV. Num. 1. Fischer a. a. O. III. 31. Lang's diplomat. Blumenlese, Num. 145, in Meusel's Geschichtforscher, VII. 27. J. B. Fischer's Beschreib. des Burggrafth. Nürnberg unterhalb Gebürgs (Ansb. 1790. 8.), II. 5. Estor's bürgerl. Rechtsgel., I. §. 2204 f. III, 2205. v. Cancrin v. d. Rechte des Eich- oder Sicherpfahls (Giessen 1788. 8.), §. 45 ff. K. sächs. ElbestromUferordn. v. 1819.

c) Von der OctroiGebühr auf dem Rhein, unten §. 569.

Digitized by Google

IX. Abschnitt.
IndustrieConcessionsRegal.

---

§. 461. (375.)

IndustrieConcession.

I) Vermöge der Pflicht, die Gewerbe dem Staatszweck gemäſs zu leiten, und den Erwerbzweigen gehörige Aufsicht zu widmen, ist die Staatsregierung befugt, Bewilligung oder Concession, oder auch Empfehlung zu ertheilen, für nützliche Unternehmungen, Gewerbe, Handlungen und Befugnisse, vorübergehende und fortwährende, welche eine Quelle des Privateinkommens sind, aber, wegen des Staatsinteresse, der Willkühr eines Jeden nicht überlassen werden *a*). II) Diese Gegenstände werden oft zugleich als Quelle des Staatseinkommens betrachtet, indem davon bestimmte ConcessionsEmolumente, ConcessionsGelder, Pachtgelder. Bekenn- oder Bekenntniſsgelder oder GewerbRecognitionen *b*), ein für allemal, oder fortdauernd zu gesetzter Frist (Gewerbsteuer), erhoben werden. III) Manche Concessionen dieser Art, beziehen sich auf PolizeiEinschränkungen zu dem Besten des Ganzen oder eines Theils desselben. Diese sind, nebst dem Ertrag, nicht selten den mit der niedern Polizei versehenen Grundobrigkeiten und städtischen Gemeinheiten überlassen *c*). IV) Untergeordnet sey die Ausübung dieses Regals, der Pflicht der Staatsregierung zu Beförderung freier Kraftäusserung der Staatsbürger.

a) Pütter's Lit., III. 644. Klüber's Lit., §. 1404. Moser v. der Landeshoh. in Steuersachen, 783 ff. 791. Pütter instit. juris publ., §. 376. Reinhard's Samml. jurist. philos. u. krit. Aufsätze, St. III, Num. 6. Vergl. Himmelstoss Entwickel. des Begriffs der Regalität, §. 23, S. 86 ff. *Preuss.* Edict. v. 2. Nov. 1810 u. Gesetz v. 7. Sept. 1811; in der preuſs. Gesetzsamml. v. 1810 u. 1811, S. 79 ff. u. 263 ff.

b) Moser a. a. O. 805.

c) Königl. preuſs. Declaration an die Ritterschaft des Fürstenthums Baireuth, v. 10. Aug. 1801, §. 123, 125, 126, 132—137.

§. 462. (376.)

ConcessionsGegenstände.

Hieher wird gerechnet, theils in allen, theils in mehreren Staaten, die Concession für Gesellschaften *a*), insbesondere der Octroi für groſse Assecuranz- und Handelsgesellschaften *b*), DampfschiffahrtGesellschaften, Eisenbahngesellschaften *b²*), Markt- und Postschiffahrt, kaufmännisches Gewerbe, Alleinhandel *c*), Patentwaaren, in Folge von ErfindungsPatenten, Marktverkauf, Hausiren *d*), Pferdeverkauf *e*), Kalender- und Spielkartenverkauf *f*),

Digitized by Google

rivilegienSchutz wider den Büchernachdruck (§. 418), Apotheken g), rzneimittel, chirurgische Werkzeuge und Operationen (AugenOperateure, andagisten, Zahnärzte), Arcana h), Buch- und Steindruckereien, Fa- ·iken, Manufacturen, chemische Bereitung von Apotheken- und Fabrik- edürfnissen, Potaschensiedereien, Kalk- und Ziegelbrennereien (§. 448. ote f), Seidenwürmer und MaulbeerPlantagen i), Mühlengerechtigkeit . 457), Bierbrauerei k), Branntweinbrennerei l) (wovon der Blasenzins), astwirthschaft, Garküchen- und Schankgerechtigkeit, Kaffeeschenken, illard m), Zünfte und Freimeisterschaft n), Heurathen (HeurathConsens- :lder).

Zunft- oder InnungsPrivilegien. — Von Schützengesellschaften, Voigt's gemeinnützige Abhandlungen (1792), Num. 3, S. 180 ff. Hannöver. Magazin, 1784, St. 52, 60, 61.

) Oben, §. 413. Moser's Versuch des europ. Völkerr., Bd. VII. S. 113 ff.

) J. Hansemann, die Eisenbahnen und deren Actionäre, in ihrem Verhältniſs zum Staat. Leipz. 1837. L. Camphausen: Versuch eines Beitrags zur EisenbahnGesetzgebung. Köln. 1838. GH. *hessische* Consessionsurkunde für die TaunusEisenbahn-Gesellschaft v. 11. Mai 1838; desgl. h. *nass.* v. 14. Jun. 1838. Preuſs. Eisenbahn verordn. v. 3. Nov. 1838, in der Getetzsamml. v. 1838, S. 505—516. Durch Beschluſs v. 19. Oct. 1838 genehmigte die deutsche Bundesversammlung die Durchführung der TaunusEisenbahn durch das Gebiet der Bundesfestung Mainz nach Wiesbaden.

Vergl. §. 413. Klüber's Lit., §. 1355 b. S. 451.

Moser v. d. Landeshoh. in Polizeisachen, 234.

Moser v. d. Landeshoh. in Steuersachen, 797.

Moser ebend., 798.

Chr. Thomasius diss. de jure circa pharmacopolia civitatum. Hal. 1697. rec. 1752. Westphal's t. Privatr., I. 186. Riccius spicil. juris germ., 381.

C. F. Harpprecht diss. de jure principis circa artes subditorum singulares et arcanas. Tüb. 1753.

H. D. Hoffmann diss. de juribus circa bombyces, moros et sericum. Tüb. 1756.

Moser von der Landeshoh. in Steuersachen, 789 f. Putonei enunciata jur., II. 593. v. Cramer's wetzl. Nebenst., XVII, Num. 9. Pütter's Lit., III. 544.

F. A. Fischer de jure coquendi et vendendi cerevisiam. Viteb. 1765. F. X. v. Mosmann über das Bierbrauerrecht in Baiern. Ingolst. 1791. 8.

Pütter's Lit., III. 544. Hommel de jure vini adusti. Lips. 1753. Hommel, obs. 97. Pufendorf, T. III. obs. 89. 164. Putonei enunciata juris, T. VI. cons. 270.

) Pütter's Rechtsf., Bd. II, S. 1060 f. Westphal's t. Privatr., I. 155 f

) Mevius, P. I. dec. 55. J. D. H. Musäus Beitr. zu dem deutschen Recht (Erf. 1801. 8.), S. 163—215. Overbeck's Meditationen, Bd. I, Num. 11. J A. Ortloff's Recht der Handwerker, §. 87 f. — In dem Königreich *Westphalen* war der Zunftzwang aufgehoben; bloſs ein Staats*Patent* ward zu Ausübung der sonst zünftigen oder unzünftigen Gewerbe erfordert. So auch im Herzogth. *Nassau*, seit 1819.

§. 463. (377.)

Fortsetzung.

Auch gehört in diese Classe, die Concession für Glückshäfen a), Zahen- und ClassenLotterien b) und WettComtoire oder WinkelLotterien c), Hazardspiele, öffentliche Lustbarkeiten d) (Musikpacht, Musik- und Tanz-

Digitized by Google

zettel, TanzAnlage), Schauspiele, Kunstfertigkeiten, gymnastische, auch Taschenspieler- und d. Künste, Vorzeigung sehenswürdiger Dinge, seltener Menschen, Thiere, Natur- und Kunstproducte, Scharfrichterei, Wasenmeisterei e) (Abdeckerei, Cavillerei), Caminfegen, Schweinschneiden (Viehschnitt), Scheerschleifen, Zinngieſsen, Pfannen- und Kesselflicken *f*), Haarschneiden, Roſshaar-, Aschen-, Knochen- und Lumpensammeln, u. d. Auch manche Zwang- oder Bannrechte werden hieher gezogen *g*).

a) Moser von der Landeshoh. in Polizeisachen, 437, 490 f.

b) Pütter's Lit., III. 366. Klüber's Lit., §. 1144. — Lotti und Lotterien sind untrügliche Mittel zu Beförderung des Volkselendes. Man s. Moser a. a. O. 484. *Ebenders* v. d. Landeshoh. in Steuersachen, 796. Schlözer's Briefwechsel, Bd. X, Heft 59, S. 297. Pütter's Erörter., Bd. I, Heft 4, Num. 11. v. Berg's Handb. des Polizeir., Th. II, S. 253. Danz Handb. des t. Privatr., Bd. II, §. 212, S. 309. Häberlin's Staatsarchiv, Heft X, S. 186. Büsch v. d. Geldumlauf (1780), 506. Der Kosmopolit, St. V (1798), Mai, S. 389. Jenisch Geist und Charakter des 18. Jahrhunderts, Th. I (Berl. 1800), S. 159. Bosse's Uebersicht der französ. Staatswirthschaft bis zum Finanzplan für 1806, Th. II. (1807. 8.), S. 50. Monthion, quelle influence etc. (s. oben §. 3.. Note *a*), p. 79. 212 sq. De la passion du jeu etc.; par Dusaulx. Paris 1779. 8. Colquhoun über Landespolizey u. s. w. aus d. Engl von Volkmann. 2 Theile. Leipz. 1800. 8. Ueber Spiel u. Spielgesetze, in L. Gervais kleinen Mittheilungen aus d. staatswirthschaftl. Gebiete, Th. I (Leipz. 1822. 8.), S. 303 ff. Benj. Constant's Rede wider die Lotterien, in der französischen Deputirten-Kammer, in der Sitzung v. 8. Juli 1829: in dem Moniteur universel u. in dem Courrier français du 9 juillet, teutsch in dem hamburger unpart. Correspondenten v. 18. Juli 1829. LandtagVerhandlungen darüber in Baiern, wo 1818 das Lotto einen reinen Ertrag von 1,267,000 Gulden lieferte; in J. Gr. v. Soden's der baier. Landtag v. 1819, S. 336 ff. Ein Verzeichniſs gesetzlicher Verbote der Lotti u. Lotterien, wenigstens des Einsetzens in ausländische, in d. ReichsAnzeiger, 1794, Bd. I, Num. 41; Bd. II, Num 76. *Badische* Verordn. dagegen v. 3. Oct. 1811, in d. bad. Reg. Blatt 1811, Num. 26. *Baierische* v. 31. März 1817. — Verboten ward das Einsetzen in Lotterien, bei schweren Geldstrafen, in England, vom 1. März 1826 an; bei Strafe der Landesverweisung und einer Geldbusse von 100 bis 300 Ducati, in Neapel, durch ein k. Decret v. Nov. 1826. Aufgehoben ward das Lotto di Genova, in dem Königr. der Niederlande, im Nov. 1827.

c) Schlözer's Briefwechsel, XXXV, 315.

d) Moser v. d. Landeshoh. in Steuersachen, 802. Ulmenstein's Einl. in die Lehre von Steuern, 230. — Festlichkeit ist ein Erholungsleben, wo der Mensch der Gegenwart froh wird. Wahre Volksfreude macht froh und gut.

e) Nettelbladt's Sammlung kl. jurist. Abhandlungen, Num. X, S. 242. Struben Th. II, Bed. 72. Jargow v. d. Regalien, 223.

f) Von dem ehemaligen *Kessler*- und *Kaltschmidschutz*, Pütter's Lit., II.. Klüber's Lit., §. 918.

g) Vergl. unten §. 486 *f*.

X. Abschnitt.

Landesschutz Regal.

---

§. 464. (378).

Aufnahme neuer Landesunterthanen.

Die Ertheilung des Landesschutzes, ist ein Regal, welches bald unmittelbar von der höchsten Landesbehörde, bald mittelbar durch landesherrliche Unterbehörden, oder durch Standesherren, städtische oder grundherrliche Unterobrigkeiten, auch wohl durch Gemeinden, ausgeübt wird. Es gehört dahin: I) Die Aufnahme neuer Landesunterthanen und Staatsgenossen jeder Art, verbürgerter und schutzverwandter, namentlich der Bürger, Bauern, Colonisten, Burg- und Freisassen, Beiwohner, Beisassen, Schutzverwandten, Zettelleute, Permissionisten, Unter- oder Hintersassen und Erbgesessenen *a*). Wenn gleich den Gemeinden die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisassen, unter Vorbehalt der Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen, zusteht (§. 259), so ist doch frühere oder gleichzeitige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes (§. 467) nöthig.

a) Vergl. §. 228. Pütter's Lit., III. 607. Klüber's Lit., §. 1366. Moser von der Landeshoh. in Anseh. der Unterthanen, Personen u. Vermögens, 34. Pufendorf, T. I. obs. 80. Jo. Theod. Seger diss. de coloniis mercatorum in Germania. Lips. 1781. 4. — Von dem Groſsherzogth. *Hessen*, s. Rhein. Bund, XIX. 74.

§. 465. (379.)

Judenschutz. Rechte und bürgerliche Verbesserung der Juden.

Ferner gehört dahin, II) die Ertheilung des Judenschutzes *a*), die Aufnahme der Juden, und die Festsetzung ihrer bürgerlichen Rechte *b*). Vermöge der Teutschen BundesActe (Art. 16), wird die Bundesversammlung in Berathung ziehen, wie, auf möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Juden in Teutschland zu bewirken, und ihnen der Vollgenuſs der bürgerlichen Rechte zu gestatten sey (§. 232). Unterdessen wird ihnen in den meisten Bundesstaaten ein Inbegriff von bürgerlichen Rechten eingeräumt, welcher dem vollen Staatsbürgerrecht mehr oder weniger nahe kommt; in etlichen Staaten, zur Zeit des rheinischen Bundes, hatten sie sogar volles, wie nach den neueren französischen Gesetzen, und noch jetzt in dem baierischen Rheinkreis. Zu dem Judenschutz können Standesherren, Grundherren und städtische Gemeinheiten, durch Privilegien, Verträge, oder unvordenkliche Verjährung berechtigt seyn *c*).

a) Pütter's Lit., III. 605. Klüber's Lit., § 1365.

b) Vergl. §. 232, 515 f. u. 525. Neue Stätigkeits- und Schutzordn. der Judenschaft zu *Frankfurt* a. M. v. 30. Nov. 1807, Frankf. 1808. Rhein. Bund, XIV.

303. LIV. 461. LXIV. 73. Verordnungen über die bürgerlichen Rechte der Juden: *Badische* v. 13. Jan. 1809 und 25. Jan. 1817; *sachsen-meiningische* v. 5. Jan. 1811, Rhein. Bund, LV. 91; *mecklenburgische* v. 22. Febr. 1812, Rhein. Bund, LIV. 450, u. v. 11. Sept. 1817; *preussische* v. 11. März 1812, in der preuſs. Gesetzsamml. v. 1812, S. 17 ff. Rhein. Bund, LXIV. 73; *baierische* v. 10. Juni 1813, in d. Reg. Bl. 1813, S. 921; *wirtembergische*, Rhein. Bund, XLV. 321, u. Gesetz v. 1815. Commissionsbericht in der 2. Kammer der *hannöver.* allgem. Ständeversamml. am 9. Jan. 1833, u. landständische Verhandlungen daselbst in jener Zeit; GH. *hessische* Verfaſs. Urk. v. 1820, Art. 15; ConstitutionsErgänzungsActe der Freien Stadt *Frankfurt*, v. 1816, Art. 7. Denkwürdiges Decret des Herzogs Franz IV. von *Modena* wider die Juden, datirt Modena den 22. März 1831, in der Frankf. OPAZeit. v. 13. April 1831. — K. E. Schmid's Zeitschrift, der deutsche Bund, Bd. I (1816). Schweitzer's öffentl. Recht des GH. S. WeimarEisenach, I. §. 41. Weisse's Lehrb. des k. sächs. Staatsr., Bd. I, §. 51. Schunck's Staatsr., des KR. Baiern, Th. I, S. 265 u. 345. Dr. Leop. Ladenburg, die rechtlichen Verhältnisse der Juden in *Baden*. Mannheim 1832. 8.

c) Estor's bürgerl. Rechtsgel., I. 43. Westphal's Staatsr., 442. Strube, Th. III, Bed. 70, §. 4 ff. Decisiones Hasso-Cassel. T. II. dec. 188. Wolr. Burchard diss. de regali judaeis incolatum largiendi jure. Erf. et Herb. 1766. — Andere halten den Judenschutz für ein verleihbares Regal. Ziegler de juribus majest. lib. I. c. 3. §. 28. Hertius diss. de superioritate territ., §. 14. G. H. Ayrer diss. de jure recipiendi judaeos (Goett. 1741), c. 1. 5. §. 14. Pufendorf, T. II. obs. 1. §. 23.

§. 466. (380.)

Forensen. Fremde. Exterritorialität der Gesandten.

III) Auswärtige Eigenthumsbesitzer inländischer dinglicher Privatberechtigungen (Forenses), genieſsen nicht nur, für ihr in dem Staatsgebiet befindliches Grundeigenthum, den dinglichen, sondern auch, in dem Fall ihres Aufenthaltes in dem Lande, den persönlichen Staatsschutz *a*). IV) Fremde, durchreisende und andere, die sich für bestimmte, oder unbestimmte Zeit erlaubterweise in dem Staatsgebiet aufhalten, erlangen, für die Zeit ihres Aufenthaltes, den temporären Landesschutz, ausdrücklich oder stillschweigend *b*). V) Angenommene Gesandte eines fremden Staates, genieſsen, für die Dauer ihrer Gesandtschaft, nicht nur auszeichnenden Landesschutz (Unverletzbarkeit), sondern auch für sich, ihr Gefolge und das Gesandtschafts-Quartier, die Exterritorialität und Quartierfreiheit *c*).

a) Vergl. oben §. 228. 267. 269. u. BundesActe, Art. 18, lit. a. J. C. Limbach diss. de forensibus. Giess. 1669. Königl. *baier.* Erklärung, das Verhältniſs der Forensen zu der Staatsgewalt betr., v. 3. Apr. 1807, in dem Rhein. Bund, VIII. 333, u. in dem baier. Gesetzblatt v. 1819, §. 13—15; nach welcher die Forensen in Personal-Sachen nur von baierischen Unterthanen, nicht auch von Ausländern, vor baierischen Gerichten belangt werden können. *Baier.* Edict über Indigenat, Rechte der Forensen etc., v. 6. Jan. 1812, in dem Rhein. Bund, LXIII. 3.

b) Pütter's Lit., III. 608. Klüber's Lit., §. 1368. A. F. Schott diss. de vi legum civilium in subditos temporarios. Lips. 1772. 4. Jo. Schilter de jure peregrinor. Jen. 1676. C. F. Hommel, s. resp. Frid. Platner de usu hodierno divisionis hominum inter cives et peregrinos. Lips. 1750. F. W. Pestel justitia et benig

Digitized by Google

nitas legum germ. erga peregrinos. Rint. 1754. Schröter's verm. Abhandl. I. 258. Von *Gutsgerichten*. Schottel de jurib. quibusd. singularib. germ., p. 362. Selchow elem. juris germ. priv., §. 219. 668. *Badisches* Edict, die Grundverfassung der verschied. Stände betr. v. 1808, §. 1—5, in dem Rhein. Bund, XXII. 64.

c) v. Ompteda's Lit. des Völkerr., §. 252 ff. De Vattel droit des gens, vol. III. liv. 3, ch. 7, §. 80 et suiv. De Real, science du gouvernement, T. V. ch. 1. Sect. 7. 8. 9. C. H. v. Römer's Einl. in die Grundsätze über die Gesandtschaften 313 ff. v. Martens Einl. in das Völkerr., §. 212 ff. Klüber, droit des gens de l'Europe, § 49, 54, 203, 304 et 207.

§. 467. (381.)

Indigenat. Ertrag des SchutzRegals. Schutzlose. Landstreicher. Auswanderung. Entlassung.

VI) Die Ertheilung des Indigenats a), des Staats- oder Landesbürgerrechtes im weitern Sinn (das Recht der Staatsangehörigkeit, der Eingeborenschaft, des Heim- oder Heimathrechtes, Eingebohrnen-, Einwohner-, Insassen-, oder Einzöglingsrechtes, Incolats), des vollständigen oder unvollständigen, mit den davon abhängenden Rechten b), durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, unbeschadet der LocalRechte, gebührt dem Souverain. Es ist zu unterscheiden von dem Ort- und Gemeindebürgerrecht. VII) Der Ertrag des LandesschutzRegals, das Receptions-, Ein- und Ueberzuggeld, das Schutz- nnd Schirmgeld, Beisitzergeld, u. d., gehört in der Regel, der Landesherrschaft c). VIII) Die Aufsuchung, Verfolgung, Aufgreifung und Vertreibung der Schutzlosen, der Landstreicher (Vagabunden), Gauner, Zigeuner d), u. d., liegt den Polizeibehörden ob. IX) Wegen wechselseitiger Ausweisung (nicht Landesverweisung), Auslieferung und Uebernahme der Vaganten (des so genannten Schubwesens), ist bei der Bundesversammlung eine allgemeine Uebereinkunft der Bundesstaaten in Berathung, aber nicht zu Stande gekommen e). Dagegen sind deſshalb unter einzelnen Bundesstaaten mehrfache Verträge geschlossen worden f); wenigstens besteht die Schubanstalt zwischen fast allen Bundesstaaten. X) Die Auswanderung oder das freie Wegziehen, in schuldloser Absicht, aus einem Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, ist eine Befugniſs, welche die BundesActe allen Unterthanen der teutschen Bundesstaaten beilegt g); es muſs jedoch Anzeige der Auswanderung bei der Regierung erfolgen, mit Bescheinigung der auswärtigen Annahme. Die Entlassung der Unterhanen in das Ausland, steht der Landesherrschaft zu.

a) Pütter's Lit. III. 607. Klüber's Lit., §. 1366 ff. Jo. Strauch de indigenatu Germanorum. Lips. 1650, und in dessen Opusc., I. 1 — 19. Moser von der t. Unterthanen Rechten, 508 ff. *Ebenders.* von der Landeshoheit in Regierungssachen, 91. 155. Selchow elem. juris germ. priv. §. 217. Danz Handb. des Privatr., III. 312 ff. F. W. Hermann diss. de indigenatu in terris hereditariis principis electoris Saxoniae recepto. Viteb. 1804. 4. Weisse's Lehrb. des k.

sächs. Staatsr.. Bd. I, §. 47 u. 90; Bd. II, §. 336. Schunck's Staatsr. des Königr. Baiern. Bd. I, §. 56. J. C. v. Aretin's konstitutionelles Staatsr., Bd. I, S. 148. Krünitz Encyclopädie, v. Indigenat, Staatsbürgerrecht, Rechte der Forensen und Fremden; in d. Rhein. Bund, LXIII. 3. — Von *Ehrenbürgern*, in (J. M. Hanov's) Preussischer Lieferung alter u. neuer Urk., Th. I (Leipz. 1755), S. 137. C. F. Walch Opusc., II. 71. Danz Handb. des t. Privatr. IV, §. 452. — Von dem *Local*Indigenat oder Ortsassenrecht. — Der Begriff von Eingebohrnen, das heiſst, der mit dem IndigenatRecht Begabten, ist enger als jener von *Staatsangehörigen*, unter welchen auch die mit jenem Recht nicht begabten beständigen Staatsunterthanen mitverstanden werden. Vergl. Weiss a. a. O., Bd. II, §. 336.

b) Moser a. a. O. 512. *Ebenders.* v. d. Landeshoh. in Regierungssachen, S. 91. P. A. Franck's Etwas über die Wahlcapitulationen in d. geistl. Wahlstaaten, 114 ff. Elsässer's verm. Bemerkungen, 6. Zauner's corp. juris germ. priv., §. 217. Note 3. Schröter's verm. Abhandl., I. 235. Weisse a. a. O. S. Murhard, was gebieten in einem konstitutionellen Staate Recht und Politik, hinsichtlich der Behandlung der Fremden? Cassel 1831. 8. Convers.Lexion der neuesten Zeit etc. Bd. II, H. 1. Art. Heimathrecht. v. Rotteck's Staatslexion, Bd. VI (Altona 1838) S. 291—317, Art. Gastrecht (Fremdenrecht), Bd. VII (Altona 1839), S. 665—672. *Badisches* Edict von 1808, über die Grundverfassung der verschied. Stände, §. 7, in d. Rhein. Bund, XXII. 72. *Badisches* Gesetz über das Heimathrecht v. 31. Dec. 1831.

c) Moser von der Landeshoheit in Steuers., 804. Von dem ehemaligen *Leibzoll* der Juden, s. Schröter's verm. Abhandl., Th. I, S. 213 ff. U. F. Kopp's Bruchstücke zu Erläuter. der t. Gesch. und Rechte (Cassel 1799 4.), S. 97—154. F. J. K. Scheppler über die Aufhebung des JudenLeibzolles. Hanau 1805. 8.— In dem Königreich Sachsen ward dieser Leibzoll aufgehoben, erst durch ein russ. GouvernementPatent v. 28. Dec. 1813. Weisse a. a. O. §. 51; in dem Königreich Baiern durch die Mauthordnung v. 1808 u. e. Verordn. v. 16. März 1808, in dem Reg. Bl. v. 1808, S. 1388.

d) Ahasv. Fritsch Opusc., T. II. P. IV. n. 15. Jac. Thomasius diss. de cingaris. Lips. . . . . J. F. Mögling diss. de circularibus edictis contra personas palantes. Tüb. 1736. F. J. Kortholt diss. Giess. 1751. und in Plitt's analect. juris crimin., I. 87. sqq. Malblanc progr. Alt. 1775. u. bei Plitt l. c. I. 67. Die Zigeuner; von H. M. G. Grellmann. Dessau 1783. 8. Estor's bürgerl. Rechtsgel., I. 428. Danz a. a. O. III. §. 310. Mohl, in v. Rotteck's Staatslexicon, Bd. VI. S. 317 ff.

e) Beschluſs der B. V., die Sache zur Berichterstattung zu nehmen, und den Regierungen anheim zu geben, ob eine solche Uebereinkunft allgemein eingegangen werden wolle, in d. Prot. v. 1819, §. 118, dann Ernennung einer Commission für diesen Zweck, in d. Prot. v. 1820, §. 36. Vergl. auch d. Anträge, Anzeigen u. Abstimmungen, in d. Prot. v. 1819, §. 118, 171, 199, 206; v. 1820, §. 101 u. 139; v. 1821, §. 258.

f) Verträge deſshalb, v. 1808 bis in das J. 1819, in Martens recueil, Supplém. VIII. 252 et suiv. IX. 293 et suiv. Verträge zw. *Baiern*, *Wirtemberg* u. *Baden*, vom 7. März 1816; Beil. zu dem Protocoll der B. V. vom 14. Jun. 1819, §. 118; zw. *Baiern* u. *Reuss* jüng. Linie, im J. 1821, Protoc. der B. V. v. 1821, §. 258; des Königs v. *Sachsen*: mit *Preussen*, 21. Jan. 1820; mit *Baiern*, 25. Juni 1820, als Beilage bei d. Protoc. der B. V. v. 3. Aug. 1820, §. 101; mit *S. WeimarEisenach*, v. 12. Oct. u. 14. Nov. 1821 u. *S. Gotha* v. 17. Dec. 1821, Protoc. der B. V. 1822, §. 14 u. 35, desgl. mit den beiden Linien von *Reuss*. laut k. Verordn. v. 2. Jan. 1821. Mehr in Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 336. Verträge *Preussens*: mit *Baiern*, v. 9. Mai 1818. Beil. zu dem Prot. der B. V. v. 2. Sept. 1819. §. 199; mit GH. *Hessen* u. mit *Nassau*, Protoc. der B. V. von

Digitized by Google

1819, §. 199; mit dem König v. *Sachsen* (s. oben); mit *Reuss* jüngerer Linie, v. 5. April 1821, in der preuss. Gesetzsamml. 1821, Num. 6. Uebereinkunft zwischen *Oldenburg* und der freien Stadt *Lübeck* v. 25. Aug. 1835, in der Lübeck' Gesetzsamml. Bd. VII, S. 98. GH. *Weimarisches* Gesetz über die Heimathverhältnisse v. 11. April 1833. — Ueber die Feststellung allgemeiner, für ganz Teutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathverhältnisse hat die B. V. unter dem 25. Juni 1838 InstructionsEinholung beschlossen.

) Oben §. 228. — *Wirtemb.* Verfaſs. Vertrag von 1819, §. 24 u. 32—35. *Oestreich.* Gesetz über die Auswanderungen v. 24. März 1832. Vergl. Luden's Nemesis, Bd. IX, St. 1, Num. 1. Günther's Völkerr., II. 306 ff. Vattel, droit des gens, liv. I, ch. 19, §. 220—226. Schriften in Pütter's Lit., III. 715. Klüber's Lit., 595 f. v. Kamptz neue Lit. des Völkerr., §. 122 f.

XI. Abschnitt.

L a n d e s d i e n s t R e g a l.

§. 468. (382.)

Staatsdienste. Verpflichtung dazu.

I) Auch Dienstleistung, positive Handlungen, Staatsdienste a) (Landfolgen, functiones publicas, s. regales, operas territoriales, ursprünglich den Leibedienst), ist der Staat von seinen Unterthanen, dem Staatszweck gemäſs, zu fordern befugt b). II) Diese Dienste, Geldeswerth, gehören zu dem Staatseinkommen c). III) Die Verpflichtung dazu, findet sich bei allen Unterthanen, und bei allen, in der Regel, unter gleichen Umständen, auf gleiche Art d). IV) Sie haftet auf der Person, auf dem Grundeigenthum, oder auf beiden (persönliche, dingliche, vermischte Dienste). V) Die nothwendigen Staatsdienste, sind zum Theil eingeschränkt auf eine bestimmte Quantität oder Qualität; in so fern sind es gemessene Dienste. Ungemessen sind sie, so weit dringendes Staatsbedürfniſs solches fordert e).

a) Wesentlich unterschieden von den, nicht in der Staatspflicht, sondern in der Patrimonial- oder Gutpflicht gegründeten *Patrimonial-* oder *Frohndiensten* (operis patrimonialibus), z. B. von Hand- und Spanndiensten, von Jagd- und Botendiensten, Wäsch- und Gesindediensten. Desgleichen von *Stadt-* und *Gemeindediensten*, und von *Lehndiensten*. — Von *Angariis* und *parangariis*, Bucher a. unten a. O. §. 1. Abr. Kästner pr. de angariis et parangariis. Lips. 1741.

b) Klüber's Lit. §. 1374 b. Danz Handb. des teutschen Privatr., §. 491 u. 493. C. H. de Berger diss. de jure ordinum imperii territoriali circa operas subditorum. Jen. 1724. J. Petr. Bucher pr. de functionum publicarum seu operarum territorialium indole, finibusque earum recte regundis. Rint. 1785. Klüber's kl. jur. Bibl., V. 17. Hertius de superioritate territoriali, §. 57. M. D. Grollmann diss. de operarum debitarum mutatione (Giess. 1707. 1714. 1715. rec. c. praef. Estoris, ib. 1734), c. 1. §. 8. Ludolf, T. I. obs. 105. Struben de jure villicorum, c. 5. §. 2—8. *Ebenders.*, Th. II, Bed. 8. *Badisches* Edict v. 1808, die Grundverfassung der verschied. Stände betr., §. 15 f., in d. Rhein. Bund, XXXII. 83.

c) Büsch von d. Geldumlauf, III. §. 78 f.

d) F. A. H. Weckherlin's Darstell. der Grundsätze, nach welchen Frohndienste, und insonderh. Landesfrohnen zuzutheilen und auszugleichen sind. 1798. 8.

e) Ludolf l. c. — Doch sind auch ungemessene Dienste, von *übermäsigen* und *unbilligen* unterschieden. Struben, Th. I, Bed. 82. Decis. Hasso-Cassel. T. II. dec. 283. Mevius, P. IV. dec. 133. Ludolf, T. I. obs. 105. §. 2. num. IV et not. 7. Cramer's wetzl. Nebenstunden, XII. 130. Bucher l. c. §. 4.

§. 469. (383.)

Persönliche Dienste.

Zu dem persönlichen Staatsdienst gehören, aufser den intellectuellen Diensten: die Kriegs- oder MilitairDienste, die Heerfahrt, Reise, oder Heerfolge a) (sequela armata), zu der wirklichen b), oder vorsorglichen Landesvertheidigung als Wehren oder Wehrleute, in der Gestalt von stehenden oder LinienTruppen, von Landwehrmännern und von Landsturm, so wie von PolizeiSoldaten (§. 546 u. f.); zu welchem Ende die Conscription oder RecrutenAushebung, die CantonEintheilung, Landesmusterung oder Heerschau veranstaltet, Verfügung gegen die Militär- oder Waffenscheuen (réfractaires) und Ausreisser getroffen, ein Cordon gezogen wird, u. d.; die Nacheile c) oder eilende Folge, zu Verfolgung derer, welche gegen die öffentliche Sicherheit gefrevelt haben; die Gericht- und Centfolge, Einziehung und Bewachung der Verbrecher, Centwacht d); das Streifen e) auf heimath- und gewerbloses, herumschweifendes Gesindel (§. 467), u. d.; die Jagdfolge f), welche sich wesentlich unterscheidet von Jagdfrohnen g) (§. 455); Fufsdienste oder Botengehen.

a) Hievon unten, §. 547. — Ueber die persönliche Leistung des Waffendienstes der *katholischen Geistlichkeit*, in d. Archiv für das kathol. Kirchen- u. Schulwesen, Bd. III, St. 2 (Frank. 1815. 8.), S, 39—59. *Baierische* Verordn. v. 1814, betr. die Exemtion der *Geistlichen* von d. persönl. MilitärDienst u. von Reluition desselben; ebendas. S. 157 ff.

b) In dem Mittelalter die Landschreye, Landhude, Landwere, cri d'armes. Klüber's Anmerk. zu *Sainte-Palaye* von dem Ritterwesen, II. 150 ff. Von dem heutigen *Landsturm*, unten §. 547.

c) Pütter's Lit., III. 819. Klüber's Lit., §. 1609. Mynsinger, cent. 2. obs. 38. Ertel prax. aurea, p. 437. Quistorp's peinl. Recht, II. §. 824. v. Cramer's wetzl. Nebenst., I. 1. Moser's nachbarl. Staatsr., 551.

d) Bisweilen hat ein *Gerichtherr* das Recht zu diesen Diensten, durch besondern Rechtstitel. Struben de jure villicor. c. V. §. 3. sqq. Oeconomia forensis, T. V. §. 579. Westphal's Privatr., I. 338. Estor's bürgerl. Rechtsgel. III. §. 397. Selchow elem. juris priv. germ., §. 349.

e) Moser's nachbarl. Staatsr., 397. 552.

f) Zu Verfolgung und Ausrottung gefährlicher Thiere. J. M. Seuffert pr. operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint. Wirceb. 1790. 8. Klüber's kl. jur. Bibl., XVII. 45. Grollmann diss. cit. I. c. 2. §. 3. Stisser's Forst- und Jagdhistorie, 340. v. Cramer's wetzl. Nebenst., Th. 99. S. 6.

Digitized by Google

Held's reichsprälat. Staatsr., II. 686. Fischer's Kameral- und Polizeirechte, II. 867. — Von der *Wolfsjagd*, Pet. Müller de persequutione luporum. Jen. 1679. Stisser a. a. O., S. 37. 340. Oecon. forens., V. §. 161. Spittler's Gesch. des Fürstenth. Hannover, II 112. v. Moser's Forstarchiv, II. 342.

g) Dienste zu landesherrlichen Lustjagden, sind *Jagdfrohnen*, Patrimonialdienste. Grollmann diss. cit. I. c. 2. §. 3. Fischer a. a. O. II. 867. J. A. Reichardt de operis venaticis. Jen. 1770. — Für Staatsdienste hält sie, C. G. de Winckler diss. superioritas territorialis fons operarum venaticarum. Lips. 1786. Klüber's kl jur. Bibl., IX. 53. — Sowohl die Jagdfolgen, als auch die Jagdfrohnen, unterscheiden sich von *Wildfolge*, wovon oben §. 455. In dem GH. Hessen sind die Jagdfrohnen abgeschafft, seit 1825.

§. 470. (38.)

Dingliche und vermischte Dienste.

Zu den dinglichen Diensten gehören: Spanndienste, Vorspann, Militär- und Kriegerfuhren a), Burgfesten b), zu Erbauung, Unterhaltung oder Herstellung der Festungen, Burgdienste, zu dem Vortheil landesherrlicher Schlösser oder Burgen c), Dienste zu landesherrlichen Dicasterial-, Canzlei- und Amtsgebäuden d), Hofdienste oder Hoffolgen, Hoffuhren e), zu Fortbringung landesherrlicher Effecten und Victualien, und des Hofstaates, Dienste zu dem Deich-, Damm-, Straſsen- und Brückenbau, zu Wegräumung des Schuttes und Ausbesserung, bei Verheerungen durch Feuer, Erdbeben, Erdfälle, Ueberschwemmungen u. d. f). Zu den vermischten Diensten gehören manche Hand- und Fuſsdienste, Schanzarbeit, Feuerreiten u. a.

a) Moser von der Landeshoh. in Militärsachen, 188. Struben, Th. II, Bed. 9; Th. III, Bed. 143. Pufendorf, T. III. obs. 190.

b) Struben de jure villicorum, c. V. §. 6. *Elsenders*. IV, Bed. 71. v. Cramer's wetzl. Nebenst., Th. 144, S. 198. 209 f. Pufendorf animadvers., T. I. 43. v. Bülow's u. Hagemann's pract. Erörter., Bd. I, Num. 40.

c) Struben, Th. III, Bed. 143. Gylmann symphor., T. III. fol. 327. J. C. L. de Schellwitz pr. de impensis ad arcium extructionem et refectionem necessariis. Jen. 1779.

d) Cramer, T. I. obs. 53.

e) Struben de jure villicorum, c. V. §. 7.

f) Bucher l. c. §. 4.

§. 471. (385.)

Substitution. Vergütung der Dienste.

I) Sowohl der intellectuelle, als auch der mechanische Staatsdienst, setzt Fähigkeiten oder Fertigkeiten voraus, die nicht bei Jedem sich finden. Daher muſs der, welchen die Dienstpflicht trifft, wenn ihm jene fehlen, oder rechtmäsige Hindernisse ihn abhalten, und die Natur des Dienstes, oder das Staatsinteresse einen Stellvertreter nicht gestattet a), statt des Naturaldienstes Vergütung leisten. II) Aber in der Regel kann, statt des

Digitized by Google

Dienstes, Geld weder gefordert noch aufgedrungen werden *b*). III) Hingegen gebührt Entschädigung (Besoldung, Honorar, Lohn) dem, dessen Staatsdient seinen individuellen Pflichttheil übersteigt. IV) Bei Verrichtung mancher mechanischer Staatsdienste, wird jedesmal ein bestimmtes Quantum Lebensmittel verabreicht *c*); doch ist eine Verpflichtung hiezu, im Zweifel nicht zu vermuthen *d*).

a) Nicht der Fall, in der Regel, bei RealDiensten. Moser von d. t. Unterthanen Rechten und Pflichten, 464. Bucher l. c. §. 3. 6.

b) Bucher l. c. §. 6. Moser von der Landeshoh. in Steuersachen, 193.

c) Estor's bürgerl. Rechtsgel., I. §. 416. II. §. 417. Bucher l. c. §. 4.

d) v. Cramer's wetzlar. Nebenst., XII. 136. Vergl. Pufendorf, T. I. obs. 121. §. 13

§. 472. (386.)

Immunität. CollisionsFall. Auflegung neuer Dienste. Nichtgebrauch.

Unentgeldliche Befreiung Einzelner von dem Staatsdienst, mit Vermehrung der Last für Andere, wäre widerrechtlich *a*). II) In CollisionsFällen, gehen die Staatsdienste allen andern Arten von Diensten vor *b*). III) Zu Auflegung neuer Staatsdienste, kann, den Nothfall ausgenommen, die Einwilligung der Landstände nöthig seyn *c*). IV) Durch bloſsen Nichtgebrauch, erlischt das Recht zu irgend einer Art von rechtmäsigen Staatsdiensten nicht *d*).

a) Riccius spicileg. juris germ., 149. v. Bülow u. Hagemann a. a. O. I. 124.

b) Ludolf, T. I. obs. 105. §. 1.

c) Strube de jure villicor., c. 5. §. 10. *Ebendess.* Obss. jur. et hist., obs. 1. §. 1. sq. *Ebendess.* Nebenst., I. 455. II. 388.

d) Mevius, T. IV. obs. 104. Buri's Erläuter. des Lehnr., 735.

XII. Abschnitt.

FiscalGewalt.

§. 473. (387.)

Fiscus. Differenzen.

I) Die FiscalGewalt *a*) oder FiscalGerechtigkeit des Staates (jus fisci), ein Ausfluſs der Staatsgewalt, nicht bloſs der Justizhoheit *b*), bezweckt nicht nur Wahrung und Verfolgung bestimmter Rechte des Staates gegen Einzelne, sondern sie verschafft auch mehrere, verschiedenartige *c*) Quellen einer besondern Art von Staatseinkommen, des fiscalischen, dieses Inbegriffs fiscalischer Staatseinkünfte. II) Der Inbegriff von Staatsbefugnissen solcher Art, wird Fiscus (StaatsFiscus) genannt. In subjectivem Sinn,

Digitized by Google

führt dieſen Namen ſowohl die für Wahrung fiscaliſcher Gerechtſame, als auch die für Verwaltung nutzbarer fiscaliſcher Rechte angeordnete Staatsbehörde (§. 478). III) Wie weit, oder wie eng man auch den Begriff des Staats Fiscus faſſen mag *d*), ſo darf ſolcher doch auf andere als fiscaliſche StaatsCaſſen nicht ausgedehnt werden; nicht auf das Aerar *e*), weder auf die General- oder HauptStaatscaſſe, noch auf eine beſondere AerarialCaſſe, wie die Steuer- oder LandſchaftCaſſe (§. 295), die Kriegscaſſe, die Staats-Poſtcaſſe, die StaatsLotteriecaſſe, die Staatsbank, u. d., auch nicht auf die DomänenCaſſe. Dieſen gebühren daher auch nicht, in Ermangelung beſonderer geſetzlicher Beſtimmungen oder privilegienartiger Verleihungen (§. 478), die Vorrechte oder Privilegien des StaatsFiscus *f*) (jura fisci), welche, wie jedes Privilegium, einſchränkend zu erklären ſind (§. 485). IV) Noch weniger gehören das landesherrliche Privat- oder SchatullVermögen, obgleich in dem römiſchen Recht verſehen mit den Vorrechten des Fiscus (§. 335), das Gemeinde- und Stiftungsvermögen oder das ſo genannte mittelbare Staatsvermögen (§. 334), und der LehnFiscus (fiscus feudalis), zu dem Staats- oder TerritorialFiscus.

a) Schriften in Pütter's Lit., §. 343. Klüber's Lit., §. 1123 ff. Leyser, Sp. 657. 658 Moser von der Landeshoh. in Cameralſachen, 106. Jargow von Regalien, 456 ff. Kind quaest. for. T. IV. (edit. 2) cap. 31. Jaup über das Fiscusrecht; in Krome's u. Jaup's Germanien, Heft II (1808. 8.). J. G. B. Häblin über die Rechte des Fiscus, vorzüglich nach baieriſchen Geſetzen. Ulm 1810. 8.

b) Griebner de juribus regalibus, quae fulgo sed perperam ad jurisdictionem referuntur, in s. Opusc. juris publ. T. I. Sect. IV. § 19. sq. p. 135. sqq. G. L. Mencken de jure fisci mero adhaerente imperio (Viteb. 1735), §. 9. Cramer, T. V. obs. 1357.

c) Vermiſst wird wegen dieſer Verſchiedenartigkeit, ein durchgreifender, generiſcher Sachbegriff des Fiscus. — Die Verwalter der Staatsgüter (Domänen) und des Staatsvermögens (was zu Bedeckung der Staatsbedürfniſse beſtimmt iſt), werden Fiscus definirt, in dem Allgem. bürg. Geſetzbuch für die deutſchen Erblande der *öſtreich.* Monarchie, §. 1472, vergl. mit §. 287 u. dem Regiſter, voc. Domainen.

d) Beiſpiele, bei Huch in Siebenkees juriſt. Magaz., I, 163 ff., in Gmelin's u. Elsässer's gemeinnütz. juriſt. Beobachtungen, V. 145. 148. Mader's reichsritterſch. Magaz., VIII. 183. 185. v. Kreitmayer's allgem. u. baier. St. R., 27. H. G. Francke notitia domaniorum, maxime litteraria (hinter Leyser de aſſentat. ICtor.) §. 3. p. 163. sqq. Hofacker princip. juris civ., §. 462-. F. W. Grimm, in den Anmerk. zu des Gr. v. Hohenthal's Ueberſetz. von Pütter's inſtit. juris germ. §. 246. *Preuſs.* allgem. Landr., Th. II, Tit. 14. — Die ſachſen-weimar-eiſenach. OberAppell.Ger.Ordn. v. 1816, §. 17, begreift unter dem Fiscus alle und jede Staatscaſſen, in ihren Privatverhältniſſen. Schweitzer's öffentl. Recht des GH. S. WeimarEiſenach, I. §. 48.

e) Unterſchied, bei den *Römern,* zwiſchen Aerarium und Fiscus, nach verſchiedenen Perioden. Heineccii comment. ad L. Jul. et Pap. Popp. lib. 3. c. 1. §. 1. p. 573. (edit. Lips. 1778. 4.) *Ebendeſs.* elem. jur. civ. sec. ord. Pand. P. VII. §. 288. Huber disgreſsion. lib. 3. c. 21. *Ebendeſs.* praelection. juris civ. p. 84. 68 et 1575. Gmelin u. Elsässer a. a. O. S. 144 f. Leyser Spec. 657. med. 1. sqq. Spec. 458. med. 3. Struben a. unten a. O. — Von demſelben Unterſchied, ins-

Digitized by Google

besondere auch nach der Natur der Sache, und nach teutschen Rechten. s. Henr. Cocceji juris publici prudentia, c. IX. §. 18.

f) Strüben, Th. IV, Bed. 16. Behmer nov. jur. controv., I. obs. 11. G. L. Winckler diss. de jure aerarii militaris, romani et hodierni. Lips. 1788. Klüber's kl. jur. Biblioth. XIV. 158.

§. 474. (388.)

Grundbestimmungen der FiscalGewalt.

Zu Vermeidung des, durch Uebertreibung der FiscalGerechtigkeit entstehenden Unrechtes a), dienen folgende Grundsätze. I) Der StaatsFiscus ist nur solche Sachen sich zuzueignen befugt, zu deren Zueignung entweder die Staatsgewalt überhaupt, oder klare Gesetze oder Herkommen den Souverain verpflichten und berechtigen b). II) Die FiscalAngelegenheiten sind, in der Regel, nach dem gemeinen Privatrecht des Staates zu beurtheilen c) (§. 216, 356 u. f.). III) Der Fiscus kann, in eigener Sache, nicht Richter seyn. Er muſs, als ein Subject von Privatrechten und Verbindlichkeiten, mit und neben andern Unterthanen, in allen PrivatRechtstreitigkeiten, vor den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen d); und es finden in Confiscations- und andern fiscalischen Sachen, die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt e).

a) FiscalUnfug: 1) bei den *Römern*. Jul. Cäsar. Juvenalis Sat. IV. Bulenger de tributis ac vectigalibus pop. rom., c. 45. 49. 52. 74. 79. — 2) in der Lombardei, K. Friedr. I. RegalienVerordnung oder (nach Cujas) constitutio de juribus fisci, v. 1158, II. F. 56. P. E. Bertram in Zepernick's Samml. zu d. Lehnr., I. 129. Scip. Gentilis opera. Neap. 1768. Histoire des républiques italiennes du moyen âge, par J. C. L. Simonde Sismondi, T. II (Zuric. 1807. 8), p. 70 ff. — 3) in Teutschland u. andern europ. Reichen, Leyser de assentationib. JCtorum, c. 3. §. 24. p. 100 sqq. Horn jurispr. feud., c. 8. §. 53. Jargow a. a. O. 460 f. J. F. Scharff diss. de his quae jurib. ac privilegiis fisci perperam accensentur. Giess. 1711. 4. Von Königsfischen, s. de Steck essais (1790. 8.), Num. 8.

b) Moser a. a. O. 111 f. — Nicht bloſs nothwendige, auch manche *zufällige* Rechte werden dem Fiscus beigelegt. Nach der Landesverfassung, kann hiebei ein Einwilligungsrecht der *Landstände* Statt finden. Strüben, Th. II, Bed. 79.

c) Jo. Mich. Dahm diss. de vero sensu illius: fiscus in dubio utitur jure communi. Mog. 1751. Leyser, Sp. 557. m. 17. sq. 23. sq. 28. sq. — Auch das Possessorium summariisimum, findet wider den Fiscus Statt. Leyser, Sp. 557. m. 28. 39. A. H. Göckel diss. possessorium summariissimum an et quatenus adversus principem a subdiis possit institui? (Erl. 1798. 4.) §. 19. sqq. — Nur petitorische Klagen, keine possessorischen, und keinen Arrestschlag, gestattet gegen den Fiscus, eine *preuss*. Verordn. v. 26. Dec. 1808, §. 43. — *Nassau-usingische* Verordn. v. 11. Mai 1805, daſs in dubio *gegen* den Fiscus zu sprechen sey. Rhein. Bund, VII. 121.

d) Vergl. oben §. 216 u. 217. Strüben's Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, Sect. III. §. 10. Cramer's wetzlar. Nebenst., LV. 66 ff. *Baier*. Verfass. Urk. v. 1818. VIII. 5. *Badische* v. 1818, Tit. 2, §. 14. *Wirtembergische* v. 1819 §. 94. GH. *hessische* v. 1820, §. 102. Kön. *Sächsische* v. 1831, §. 50. *Hohenzollern-Sigmaringische* v. 1833, §. 57. GH. *hessisches* Gesetz v. 12. Mai 1814

Nassauische Gerichtsordn. v. Nov. 1806, in d. Rhein. Bund, III. 476. *Preuss.* allgemein. Landrecht, Th. II, Tit. 14, §. 81 ff. Preuss. allgem. Gerichtsordn. Th. I, Tit. 35, §. 1; Th. III, Tit. 6, §. 3. (Der privilegirte Gerichtstand des Fiscus ward aufgehoben durch eine preuſs. Verordn. v. 26. Dec. 1808, §. 34, in der Samml. der preuſs. Gesetze v. 1806 bis 27 Oct. 1810, Berlin 1822, 4, S. 472.) Allgem. Gesetzbuch der *österreich.* Monarchie, Th. I, Hauptst. 1, §. 20. GH. *S. Weimar-Eisenach.* OberAppell.Ger.Ordn. v. 20. Dec. 1816, §. 17. GH. *mecklenburg.* Verordn. zur Publication der OberAppell.Gerichtsordn. v. 1. Juli 1818, §. 1, daſs in allen Rechtsachen wider den Landesherrn, auch in seinen Privatverhältnissen, die Mitglieder seines Hauses, seine Regierung, Rentkammer u. a. Behörden, die Justizcanzleien die erste Instanz bilden sollen. — Anders, folgende *preussische* Rechtsbestimmungen: die angef. Verordn. v. 26. Dec. 1808, §. 43, daſs wider den Fiscus kein Arrestschlag und kein possessor. Rechtsmittel, sondern nur petitorische Klage Statt findet. CabinetOrdre v. 27. Oct. 1820, daſs für Entscheidung der Streitigkeiten, die aus der Regulirung des Provinzial- und Communal-KriegsSchuldenwesens entspringen, kein förmlicher Rechtsgang Statt haben, sondern dieselbe in erster Instanz von der Regierung der Provinz, in zweiter und letzter von fünf rechtskundigen MinisterialRäthen erfolgen soll; in der Gesetzsamml. für die preuſs. Staaten, 1821, S. 153, zu vergleichen jedoch mit der CabinetOrdre v. 2. Nov. 1822, in der Gesetzsamml. 1822, S. 229. CabinetOrdre v. 4. Febr. 1823, daſs bei Verwaltungsansprüchen an den Staat, aus der Zeit vor der preussischen Occupation der neu und wieder eroberten Provinzen, «die Gerichte sich durchaus jeder Einmischung im Weg eines von den Interessenten versuchten, oder beabsichtigten Processes gänzlich zu enthalten haben»; ebendas.: 1823, S. 21. Das preuſs. allgem. Landr. Th. II, Tit. 14, §. 78, bestimmt: «Ueber die Verbindlichkeit zu Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, findet kein Proceſs Statt». Beschränkungen dieser Regel, ebendas. §. 79 ff. Vergl. ebendas. Einleit. §. 80. Von der Theilnahme des öffentl. Ministeriums, bei den preuſs. Gerichten französischer Verfassung, an den gerichtlichen Verhandlungen der Staatsverwaltung, s. m.: Ueber die Form des gerichtl. Verfahrens in DomanialSachen und andern den Staat betreffenden Angelegenheiten. Cöln 1824. 8. — Von dem so genannten *Administrativ*Justizweg, oben §. 366. — Von dem Gerichtstande der Staats*Domänenkammer* §. 482, und des monarchischen *Souverains* in seinen *Privatsachen* §. 239, IV, u. 177, Num. 16.

) Moser a. a. O. 110 f.

§. 475. (389.)

Fortsetzung.

IV) Das römische jus fisci, hauptsächlich zu dem römischen Staatsrecht gehörend, ein Inbegriff von Vorzugrechten und Privilegien des Fiscus *a*), ist in teutschen Staaten nur so weit anwendbar, als dessen Annahme oder rechtmäsiger Gebrauch keinem gegründeten Zweifel unterworfen ist *b*[1]). Nicht selten bestimmen Landesgesetze, die Vorrechte des Fiscus oder der Verwaltung der nutzbaren fiscalischen Rechte des Staates *c*) (§. 473). V) Unechte, von Privatgelehrten ersonnene Vorrechte des Fiscus (privilegia fisci spuria), sind verwerflich (§. 477). VI) Nicht immer sind Unterthanen schuldig, dem Fiscus ihren Rechtstitel anzuzeigen (§. 356). VII) Fiscus-Sachen, können durch vierzigjährige Verjährung erworben werden *e*).

Digitized by Google

a) Pütter's Lit., III, §. 1124. M. A. Peregrinus de juribus et privilegiis fisci Colon. 1588. 8. 1726. 4. J. H. Berger enarratio Legis X. D. de jure fisci, qua, quo jure fiscus in dubiis quaestionibus utatur, expenditur. Lips. 1703. 4. Hofacker princ. juris civ., §. 4627. sqq. Voetius ad Dig. lib. 49. tit. 14. §. 2. 3. Huber praelect. juris rom., lib. 49. tit. 14. §. 2. sq. Lauterbach colleg. theor. pract., lib. 49. tit. 14. §. 2. sqq.

b) Nettelbladt's Erörterungen aus dem teutschen Staatsr., S. 267 ff.

c) Z. B. Vorrechte des privilegirten Gerichtstandes u. der Sportelfreiheit, Begünstigung in der Verjährung, in der Verhandlung gerichtlicher Processe, in Concursen seiner Schuldner, namentlich der Caution- und Abgabepflichtigen, der fiscalischen Pächter und Rechnungsbeamten, derer die mit dem Fiscus contrahirt haben, Befreiung von Verzugzinsen, u. d. m. Man vergl. das *preuss.* allgem. Landr. Th. II, Tit. 14, §. 34, 76 ff. Anhang zu diesem Landr., §. 26. Preuſs. allgem. Gerichtordn., Th. I, Tit. 50. §. 356. 360. 393. 395. 397. 399. 400. 401.

d) Andr. Ockel tr. de praescriptione immemoriali (Hal. 1707. 4.), cap. 3. th. 23. Kress diss. de natura et indole vetustatis s. praescriptionis immemorialis (Helmst. 1734), cap. 3. §. 13. Leyser, Sp. 458. m. 1. — Idem de assentat. JCtor., p. 100. — Anders, Lyncker Respons. lib. I. n. 2. — Vergl. §. 356, Note d.

§. 476. (390.)

FiscalGüter, Einkünfte und Vorrechte.

Als Berechtigungen und Bestandtheile des Fiscus, auf jeden Fall zu den verleihbaren oder niedern Regalien (§. 102) oder zu den nutzbaren Rechten des Staates gehörend, sind anzusehen: die gewöhnlichen Strafnutzungen a), insonderheit der ConfiscationsErtrag b), bei Defraudation der Staatsauflagen oder bei peinlichen Verbrechen (verwirktes Gut), und diejenigen Güter, welche auſser jenen, vermöge der Gesetze, dem Fiscus heimfallen, sowohl ledige, insbesondere erblose c), vermöge des fiscalischen Occupation- oder Heimfallrechtes (droit d'épave), als auch andere, z. B. Bastarderbe, Schätze d), der Ertrag des Heimfallrechtes im engern Sinn e) (jus albinagii, droit d'aubaine), des Wildfangrechtes f), des Abzug- oder Abschoſs- und Nachsteuerrechtes g), des Hagestolzenrechtes h), des Verkaufrechtes bei der Ausbeute der Bergwerke (§. 449), schiffbrüchige Güter (bona naufragorum) vermöge des Strandrechtes (§. 458), die Gerade bei ermangelnder GeradeErbin i), oder wegen Retorsion k), u. a. d., so fern diese Rechte noch üblich sind.

a) Moser a. a. O. 115. 120.

b) Jargow a. a. O. 553. Chr. Schlözer diss. de bonorum confiscatione. Gött. 1796. Kön. *baier.* Edict über die Confiscationen, v. 1808, in d. Regier. Blatt 1808, St. 51. — In verschiedenen Staaten sind die Confiscationen des ganzen Vermögens *abgeschafft*, z. B. in den Verfaſs. Urkunden von *Baiern*, 1818, VIII. 6; von *Wirtemberg*, 1819, §. 9; von dem Königreich *Sachsen*, 1831, §. 53; von *Kurhessen*, 1831, §. 128; von *HohenzollernSigmaringen*, 1833, §. 27; von GH. *Hessen*, 1820, Art. 100; von *Baden*, 1818, §. 16. und durch e. Gesetz v. 5. Oct. 1820. Vergl. die Verhandlungen der ersten Ständeversamml. des GH. Baden, Heft 5

(1820), S. 707 ff. u. 754. Auch in *Bremen*, durch e. Rath- und Bürgerſchluſs v. 13. Oct. 1820; in d. Samml. der Verordnungen des Senats der freien Hansestadt Bremen v. 1820, S. 93.

) Pütter's Lit., III. 617. Klüber's Lit. §. 1376. Jargow a. a. O. 521. — Von rebus nullius, bonis vacantibus u. Adespoten, oben §. 337 ff. — Lediges, verlassenes und verwirktes Gut, eignet sich der Fiscus ausſchlieſsend zu. Oben §. 338. Glück's Erläuter. der Pandecten, II. §. 169. Danz Handb. des t. Privatr., II. §. 182. Es heiſst daher *Fiscusgut* in dem eigentlichen Sinn.

) Oben §. 337, Note a.

) So heiſst das Recht, nach welchem der ganze inländische Nachlaſs der im Lande verstorbenen *Fremden*, dem StaatsFiscus heimfällt, mit Auschluſs aller Testament- und Vertragerben, und der auswärtigen (nicht der inländischen) Intestat-Erben. — Schriften in Pütter's Lit., III. 610. Klüber's Lit., §. 1369. — Behmer nov. jus controv., I. obs. 52. Selchow elem. juris germ., §. 222. Runde's t. Privatr., §. 320. — Durch Verträge haben die meisten Staaten dieses Recht gegenseitig aufgehoben. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 82. Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II. §. 338.

) Pütter's Lit., III. 617. Westphal's Staatsr. 444.

) Pütter's Lit., III. 648. Klüber's Lit., §. 1370. Haubold's k. sächs. Privatr. §. 219—227. Weisse a. a. O. Bd. II, §. 223. — Die verschiedenen Meinungen von dem Rechtsgrunde der Nachsteuer, s. in L. Himmelstoss Entwickel. des Begriffs der Regalität etc. (Landsh. 1804), S. 51 ff. u. 87. — Von der Freizügigkeit unter den t. Bundesstaaten, oben §. 229. — Von Verträgen teutscher Bundesstaaten mit bundesfreien europäischen, über Freizügigkeit, s. Klüber, droit des gens §. 83.

) Pütter's Lit., III. 617. Klüber's Lit., §. 1377. Behmer l. c. Selchow l. c. §. 410.

) G. Barth's Bericht von der Gerade, S. 40. J. F. Rivinus diss. de successione fisci in Geradam. Lips. 1775.

) Eisenhart's Sprichwörter, 208. C. T. Gründler diss. de retorsione, speciatim quoad geradam. Viteb. 1805. 4.

§. 477. (391.)

Fortsetzung.

II) Ein Rott-, Neu-, Neubruch- oder NovalZehntrecht a), in Bezirken, wo der Fiscus nicht UniversalZehntberechtigter ist, und ein SuccessionsRecht, bei Privatlehen, oder bei inländischen Activlehen auswärtiger Staaten, in das nutzbare Eigenthum, namentlich der Erblehen, bei dem Mangel lehnfähiger SuccessionsBerechtigten b), oder in das allodiale Obereigenthum, in dem Fall einer Erlöschung der lehnherrlichen Familie c), gebührt dem StaatsFiscus, in der Regel, nicht. III) Vorrechte, welche der Fiscus anspricht, müssen gesetzlich bestimmt seyn (§. 476). IV) Hat der StaatsFiscus zu EvictionsLeistung oder Entschädigung allgemein genug sich verpflichtet, oder verpflichtet ihn die Natur des Rechtsgeschäftes zur Gewährleistung oder Entschädigung, so liegt ihm solche auch dann ob, wenn der Gegenstand durch Maasnehmungen oder Verfügungen zurückgenommen, aufgehoben oder verändert worden ist, wozu die Staatsgewalt durch das StaatsInteresse oder durch die Macht der Umstände sich veranlaſst gesehen hat. War dieselbe nicht schuldig, hievon

Digitized by Google

durch fiscalische Verpflichtungen jener Art sich abhalten zu lassen, so konnte sie dagegen, indem sie durch eigene Handlungen die Entwährung veranlaſste, ihren Fiscus von der Schuldigkeit nicht entbinden, Verpflichtungen zu erfüllen, die ihm privatrechtlich obliegen. Ausserdem würde sie selbst das verderbende Beispiel einer Abweichung von Rechtsbestimmungen geben, durch welche die Privatrechte vor willkührlichen Eingriffen gesichert, Treue und Glaube im Verkehr gehandhabt und gefördert werden *d*).

a) Pütter's Lit., III. 618. Klüber's Lit., §. 1379. Schnaubert's Erläut. des Lehnr., S. 165. Eston's bürgerl. Rechtsgel., I. §. 483. Böhmer, I. E. P. lib. 3. tit. 30. §. 62. sq. J. J. Reinhard de jure forestali Germanor. Sect. II. §. 10. G. M. Weber diss. de decimis novalibus. Bamb. 1793. — Anders, Pütter instit. juris publ., §. 375. Hertius de superioritate territ., §. 50. Fischer's Kameral- und Polizeir., III. 359 ff. Pfeffinger Vitriar. illustr., lib. 3. tit. 18. §. 75. — In dem im §. ausgedrückten Fall, kann dieses Recht auch Standesherren und Andern zustehen. Rhein. Bund, X. 48. XII. 335. XIII. 72. XIV. 230.

b) G. F. Deinlin diss. de exclusione fisci a successione in feuda mere hereditaria. Alt. 1741. u. in Jenichen's thes. juris feud., T. II. n. 34. Möller, usus pract. distinct. feud., cap. 16. dist. 9.

c) Förster von d. Lehnstamm, Cap. 8, §. 3. Klüber's kl. jur. Bibl., XIII. 13. Anders, Stryk de success. ab intest., Diss. V. c. 2. §. 7. Möller l. c. cap. 16. dist. 9. Böhmer princ. juris feud., §. 371.

d) Vergl. das ungedruckte Urtheil des berliner Revisions- u. CassationsHofs für die preussisch-rheinischen Provinzen, in S. der Stadt Ronsdorf wider das essenwerdensche Bergamt u. die Regierung zu Düsseldorf, v. . . 1823.

§. 478. (392.)

Verwendung der FiscalGefälle. FiscalBeamte. Verfahrungsweise in fiscalischen Sachen. Verleihung der FiscalGerechtigkeit.

I) Die Verwendung der FiscalGefälle, als eines Theils des Staatseinkommens, muſs zu dem Vortheil der Staatsbedürfnisse geschehen *a*). II) Zu Wahrung und Verfolgung der FiscalRechte, zu Verwaltung der FiscalEinkünfte, werden fiscalische Staatsbeamte angestellt, Fiscale, Staats- oder FiscalAnwälte, KammerProcuratoren, Provisoren oder Rentbeamte des Fiscus u. d. *b*). Mehrere dieser Beamten bilden zuweilen ein Collegium, oder eine Abtheilung eines StaatsCollegiums, z. B. eine FiscalSection oder Deputation. III) Den Gerichten ist zuweilen eine eigene Verfahrungsweise, in fiscalischen Sachen, gesetzlich vorgeschrieben *c*). IV) Mit eigener Gerichtbarkeit versehenen Unterobrigkeiten, nachgebohrnen paragirten Herren aus regierenden Häusern, Standesherren, Grundherren, städtischen Magistraten, u. d., ist oft eine unvollständige und eingeschränkte FiscalGerechtigkeit überlassen *d*), deren Umfang in jedem Fall besonders auszumitteln ist. Aehnliche Verleihung ist zuweilen manchen nicht-fiscalischen Staatscassen ertheilt, z. B. der Staatsbank, der GeneralLotteriecasse *e*), u. d.

Digitized by Google

a) Moser a. a. O. 119.
b) Kurze Geschichte der Fiscäle; in d. Rhein. Bund, LVI. 279.
c) F. M. Bachmann de judice causarum fiscalium. Erf. 1788. Klüber's kl. jur. Bibl. XVIII. 146. Preuſs. allgem. Gerichtsordn., I. 35. Preuſs. Verordn. v. 26. Dec. 1810, §. 43, in der preuſs. Gesetzsammlung, 1810, S. 284.
d) Vergl. §. 102. Pütter's Lit., III. 346. Klüber's Lit., §. 1125. Leyser, Spec. 558. Stryk U. M. tit. de jure fisci, §. 4. Wehner obs. pract. v. Vogtey; v. Cramer's wetzl. Nebenst., CIV. 410. Haubold's k. sächs. Privatr., §. 164. Hertel über das *standesherrliche* Fiscusrecht; in dem Archiv für die civilistische Praxis, Bd. VII, Heft 2 (Heidelb. 1824), Num. 14, S. 242—265, welcher den t. Standesherren im Allgemeinen das Fiscusrecht abspricht. Dagegen vindicirt ihnen dasselbe, durch Interpretation des Art. 14 der Bundesacte, W. Emmerich, die Ansprüche der teutschen Standesherren auf die Jura fisci des röm. Rechts (Hanau 1834. 8.), S. 3 ff. u. 11. — Die bloſse Bewidmung mit dem *lübischen* Recht, schlieſst eine solche Verleihung nicht in sich. H. L. Böhmer elect. juris civ., T. II. n. 10.
e) *Preuss.* allgem. Gerichtsordn., T. I, Tit. 50, §. 401. Preuſs. LotterieEdict v. 20. Juni. 1794. Winckler diss. cit. c. IV.

XIII. Abschnitt.

DomänenRecht.

§. 479. (393.)

Bestandtheile der Domänen.

Der **Begriff** und die **Eigenthumverhältnisse** der Domänen oder Kammergüter, eines Bestandtheils des Staatsvermögens, und einer wichtigen Quelle des Staatseinkommens, sind oben (§. 332 u. f.) angegeben *a*). Die Domänen können bestehen *b*) aus Herrschaften, Aemtern, Städten, Flecken, Dörfern, Weilern, Landgütern, Vorwerken, Bauerhöfen, Mühlen, Gebäuden, Fabriken, Waldungen oder Forsten, Gärten, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Weiden oder Triften, Quellen, Flüssen, Bächen, Seen, Fischteichen, Hütten-, Hammer-, Berg- und Salzwerken, Stein- und Marmorbrüchen u. d., auch aus Grundgerechtigkeiten, Zehnten, Gutpachten, Renten, Gülten, Grund- oder Bodenzinsen, Frohndiensten, Jagdnutzungen, Fischereigerechtsamen, u. d.

a) Ehemaliger Miſsbrauch des ältern französischen, und des römischen Domanial-Rechtes. Fischer's Kameral- u. Polizeirechte, II. 481 ff. J. C. Destouches Beurtheil. v. d. Domänenrechte (München 1768. 8.), S. 8. — Ren. Choppin de domanio Franciae, in C. Frisii jure domaniali, p. 1—416. Jean Baquet des droit du domaine de la couronne de France. Paris 1621, u. in dessen Oeuvres, T. I et II. Le Fevre de la Planche mémoires sur les matières domaniales, ou traité du domaine. T. I—III. Paris 1767. 4. Encyclopédie, par Diderot et d'Alembert, v. Domaine. Encyclopédie méthodique; Finances, T. I. (Paris 1784. 4.), p. 537—622.
b) Vergl. ein Verzeichniſs v. MecklenburgSchwerin, in Büsching's Magazin, III. 71.

Digitized by Google

§. 480. (394).

Erwerb. Ertrag u. Verwendung. Verwaltung.

I) Der Erwerb der Domänen, ist theils ursprünglich, theils derivativ, durch verschiedene Rechtstitel, auch Heimfall und Confiscation a). II) Der Ertrag derselben ist Staatseinkommen, und bestimmt, nicht bloſs zu dem persönlichen Aufwand des Regenten und zu dem Unterhalt seiner Familie b), sondern vorzüglich auch zu dem Staatsaufwand (§. 332). III) Die Verwaltung der Domänen, und der lucrativen oder so genannten KammerRegalien, wenigstens die Aufsicht über diese Verwaltung, ist eigenen Collegien übertragen, Kammern, Rent- oder DomänenKammern.

a) Struben, Th. II. Bed. 1.

b) Beispiele von S. WeimarEisenach und Nassau, oben §. 333, d.

c) Moser v. d. Landeshoh. in Criminalsachen, 54. *Ebenders.* v. d. Landeshoh. in Regierungssachen, 65. J. L. F. v. Liebenstein von Kammer- u. JustizCollegien. Tüb. 1770. 4. — Von dem Alter der KammerCollegien, Spittler's Geschichte v. Hannover, I. 270. Klüber's kl. jur. Bibliothek, I. 370.

§. 481. (395.)

Benutzungsart. Steuerfreiheit.

I) Die Benutzung der Domänen a) geschieht theils durch eigene Bewirthschaftung oder Selbstverwaltung b), theils durch Zeitpacht c), oft aber auch, da beides eigenthümliche Gebrechen hat, durch Zerschlagung und Veräuſserung zu Erbzins oder Erbpacht. Die letzte Art ist bei Landgütern meist vorzuziehen d), mit Ausnahme der Forsten e) bis zu einem gewissen Quantum. II) Nicht in allen teutschen Bundesstaaten, sind die Domänen steuerfrei (§. 407).

a) K. D. Hüllmann's Geschichte der DomänenBenutzung in Teutschland. Preisschrift. Frankf. a. d. O. 1807. 8. G. F. W. Frensdorf über Benutzung u. Verpachtung der DomänenGüter. Giessen 1815. 8. Fischer's Kameral- u. Polizeir., II. 497. Wehnert's vermischte Abhandlungen, Bd. I (Berl. 1814. 8.), Num. II. J. M. v. Liechtenstern über Domänenwesen u. dessen vortheilhafteste Benutzung durch eigene Verwaltung. Berlin 1826. 8.

b) Frensdorf a. a. O. §. 4—29.

c) Indem man sie z. B. in kleinere Güter verwandelt. Verwandlung der Domänen in Bauergüter. Strasburg 1767. Pfeiffer's Finanzwissensch., Hauptst. III. S. 69. 73. v. Justi's Staatswirthschaft, II. 124. Frensdorf a. a. O., §. 52—153. Jurist. ökon. Grundsätze von der Generalverpachtung der Domänen in d. preuſs. Staaten. Berl. 1785. — Bei *Zehnten* ist der Zeitpacht am gewöhnlichsten. — Von der *Halbpacht* (champart), s. Frensdorf a. a. O., §. 53 f.

d) Thaer's Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, Bd. I. Frensdorf a. a. O. §. 30—51. J. P. Frank's System der landwirthschaftl. Polizei, Th. II, S. 227. 248—253. Sucrow's Kameralwissenschaft, S. 269. G. Sartorius Handbuch der Staatswirthschaft, §. 101. Geschichte von der verbesserten Einrichtung der Domänen im Preussischen, S. 26 ff. J. J. Cella von Zerschlagung der Domänen

Digitized by Google

und Bauergüter. Amb. 1783. H. G. Fürstenau Zweifel dagegen, in d. hessischen Beitr., 1786, St. 7. — *Tertialisten* oder Drittelgüter in Vorpommern. Engelbrecht, obs. 17. Greifswald. Wochenbl. 1743, S. 299. 308. 317. 321. 362. 372. 377. Chr. Nic. Schlichtkrull diss. de praediis tertialibus; cum progr. de obligatione tertialistarum ad solvendum debita ab ipsis contracta. Gryph. 1777.

e) In Frankreich wurden diese sorgfältig aufbewahrt, bei Veräusserung der NationalDomänen.

§. 482. (396.)

Rechtsverhältniss der DomänenVerwaltung.

I) Die landesherrliche Domänenverwaltung wird, in ihren streitigen Rechtsachen, in der Regel, nach dem gemeinen Privatrecht des Staates beurtheilt a). Daher kann II) nicht nur das Possessorium summariissimum, selbst von Unterthanen, gegen dieselbe mit Erfolg gebraucht werden (§. 356), sondern es findet auch III) nach Grundsätzen des gemeinen Rechtes, vierzigjährige Verjährung gegen dieselbe Statt, so fern die Veräusserung und der Erwerb der Kammergüter nicht gesetzlich verboten ist b). IV) Auch ist dieselbe nicht befugt, wegen ihrer verjährbaren Rechte und Güter, von dem Besitzer derselben die Anzeige seines Rechtstitels zu begehren (§. 356). V) Der EvictionsLeistung, nach den Vorschriften des Privatrechtes, kann auch die DomänenVerwaltung sich nicht entziehen (§. 477).

a) Aug. a Leyseri meditationes de assentationibus ICtorum et doctrina de domaniis (Viteb. 1712. edit. 2. Helmst. 1726. edit. 3 cura H. G. Francke, ibid. 1741. 4.), cap. 3. Sect. 2. §. 25. p. 107. *Preuss.* allgem. Landr., Th. II, Tit. 14, §. 76. Vergl. oben §. 474.

b) Leyser l. c. c. 3. Sect. 2. §. 23. p. 96. sq. et 100. — ImmemorialPraescription fordert, Andr. Ockel de praescriptione immemoriale, c. 3. th. 23. — Vergl. oben, §. 356 u. 475.

XIII. CAPITEL.

PrivilegienRegal.

§. 483. (397.)

Begriff und Arten der Privilegien. Dispensationen.

I) Aus dem allgemeinen Hoheitrecht der Gesetzgebung, fliesst das PrivilegienRegal a), die Befugniss des Gesetzgebers, dem Staatszweck gemäss, Ausnahmen von allgemeinen Rechten zu verfügen, theils für einzelne Personen (physische oder moralische), oder Sachen, theils für gewisse Clas-

ſen derſelben *b*). II) In dem letzten Fall, heiſsen sie **besondere Rechte** (jura singularia, beneficia legis), uneigentliche Privilegien. In dem ersten Fall, heiſsen sie Privilegien in dem eigentlichen Sinn, wenn sie für alle oder mehrere gleichartige Fälle, hingegen **Dispensationen** oder **Freisprechungen** von einem einzelnen Gesetz, wenn sie für einen einzelnen Fall ertheilt werden *c*). III) Man unterscheidet **persönliche** und **dingliche, affirmative** und **negative,** auch **ausschlieſsende** und **cumulative** Privilegien *d*). IV) Nicht selten sind Privilegien und Dispensationen, eine Quelle von **Staatseinkommen** *e*).

a) Pütter's Lit., III. 312. Klüber's Lit., §. 1093 ff. Moser von der Landesh. in Gnadensachen, 38. Jargow von den Regalien, 185 ff.

b) Vergl. Hartleben medit. ad Pandect., Spec. XII. m. 1. Gottl. Hufeland praecognita juris Pandectar. hod. (Jen. 1795. 8.), §. 28 et 83. C. D. Erhard's Critik des allgem. Gesetzbuchs für die preuſs. Staaten, I. 184. — Auch durch *stillschweigende* Verleihung (sprechende Handlungen) des Regenten, kann ein Privilegium erworben werden, z. B. durch öffentliche, unvordenkliche Zeit hindurch Statt gehabte Ausübung eines Rechtes, das nur durch Privilegium kann erworben werden. Leyser l. c., Spec. 441. med. 7. Reinharth ad *Christinaei* observ., IV. 50. Anders Sam. Stryk in usu moderno Pandectar. lib. XLIV. tit. 3. §. 4.

c) Vergl. §. 378. Pütter's Lit., III. 312. Klüber's Lit., §. 1092. J. H. Böhmer diss. de sublimi principum evangelicorum dispensandi jure in causis et negotiis tam sacris quam profanis. Hal. 1722. Jargow a. a. O. 206. Rössig's Politik, 196.

d) Von der Eintheilung der Privilegien in *conventionelle* und *gratiose*, in *günstige* und (!) *odiose*. Gellius, N. A. X. 20. L. C. de Wölcker de privilegiis odiosis. Alt. 1718. G. B. Becmann de aequitate privilegii odiosi, et potestate imperantis circa illud. Goett. 1750. — Dauer der Privilegien. Glück's Erläut. der Pandecten, I. §. 100. S. 566. Moser a. a. O., 46. J. G. F. Wasmuth diss. de privilegiorum natura generatim, et in specie de modis quibus finiuntur vel amittuntur (Goett. 1787. 4.), §. 20. sq.

e) Der Ausspruch der tridentinischen Kirchenversammlung «*raro et gratis*», sollte auch bei weltlichen Dispensationen gelten.

§. 484. (398.)

Gültigkeit und Wirksamkeit der Privilegien.

I) Die **Rechtmäsigkeit** eines Privilegiums hängt ab, von der Befugniss des Ertheilers, von der Erwerbfähigkeit des Privilegirten, von gefährdeloser Erlangung desselben *a*). II) Die heutige Gültigkeit **älterer** Privilegien wird beurtheilt, in der Regel, nach den, der Ertheilung gleichzeitigen staatsrechtlichen Grundsätzen *b*). III) Die Wirksamkeit der Privilegien schränkt sich ein, auf das **Staatsgebiet** des Ertheilers *c*), wo auch **Ausländer** solche anerkennen müssen *d*) und in der Regel auf die **Folgezeit** (Zukunft). IV) Ein Privilegium enthält zugleich eine **Handlungs-Norm** für **andere** Unterthanen *e*), weſshalb verhältniſsmäsige Bekanntmachung desselben nöthig oder nützlich seyn kann. V) **Unwirksam** ist es gegen das wohlerworbene Recht eines Dritten *f*); überhaupt, so oft es

ie Staatspflicht der Nichtprivilegirten überschreitet. Daher kann, vor Ertheilung mancher Privilegien, Vernehmung der Interessenten rathsam seyn.

) Von dem vitio sub- et obreptionis. Böhmer jur. eccles. protestant., T. I. lib. 1. tit. 3. §. 9. sq. C. O. Gräbe pr. de exceptionibus sub- et obreptionis earumque probatione. Rint. 1788. Klüber's kl. jur. Bibl., XIV. 249.

) Pütter's Lit., III. 315. Klüber's Lit., §. 1095 G.E. Kobe diss. de effectu hodierno privilegiorum aevi antiquioris. Alt. 1760. 4. Pütter's Rechtsf., Bd. II, Th. 3, S. 803. Moser von kaiserl. Regierungsrechten, 524. — Von der Verbindlichkeit der von *Regierungsvorfahren* ertheilten Privilegien, oben §. 252. Overbeck's Meditationen, Bd. VII. Med. 366. Moser von d. Reichsstände Landen, 1151. 1158. Wasmuth l. c. §. 29. sq.

) Mit fiscalischer Strafe kann daher nur wider den verfahren werden, welcher in dem Staatsbezirk des Ertheilers dem Privilegium zuwider handelt. Selchow elem. juris publ. germ., §. 366. — Wirkung der VolljährigkeitErklärung, ausserhalb Landes. Pufendorf animadversion. juris, T. I. p. 187. sq. — Wirkung der an *Ausländer* ertheilten Privilegien. Moser's nachbarl. Staatsr., 671. Wasmuth l. c. §. 9.

d) Pütter's Beiträge, I. 229.

e) L. C. Schröder elem. juris nat., soc. et gent., §. 878.

f) Mevius, P. VI. dec. 240. n. 2. Wasmuth l. c. §. 18. sq. Jargow a. a. O. 209. Von *Moratorien*, §. 486. — Ein Privilegium derselben Art kann nicht bloſs Einem, es kann auch *Mehreren* verliehen werden, wenn nicht seine Natur oder die Verleihung demselben die Eigenschaft eines ausschlieſsenden (privil. exclusivum) beilegt. Hartleben l. c. Spec. XII. med. 4. Leyser, Spec. 10. m. 4. Wasmuth l. c. §. 10.

§. 485. (399).

VertragEigenschaft, Widerruf, Minderung, Veränderung, Auslegung der Privilegien. Landständische Concurrenz. PrivilegienRecht landsässiger Obrigkeiten.

I) Privilegien, in dem eigentlichen Sinn, auch Dispensationen, haben die Kraft eines Vertrags zwischen dem Ertheiler und dem Privilegirten; gleichviel, ob sie auf Widerruf (auf Wohlgefallen, precario, ad bene placitum), oder für immer, unentgeldlich oder gegen Vergeltung (privil. gratuita vel onerosa), ertheilt sind a). II) Daher darf, in der Regel, Widerruf b), Minderung c), Veränderung d), authentische Auslegung e), einseitig nicht geschehen. III) In der Regel, sind die Privilegien einschränkend zu erklären, können nicht vermuthet, und nicht ad exemplum gezogen, auch kann, in der Regel, kein Privilegirter zu deren Ausübung genöthigt werden f). Landständische Concurrenz, kann bei Ertheilung solcher Privilegien nöthig seyn, welche in Hoheitrechte einschlagen, bei deren Ausübung landständische Mitwirkung durch die Staatsverfassung begründet ist g). IV) Bei Standesherren, Grundherren und städtischen Magistraten, wird das Recht, Privilegien, auch geringere zu ertheilen, nicht vermuthet, sondern es ist, für jede Art von Privilegien, zu erweisen. Zuweilen ist ihnen ein eingeschränktes Verleihungsrecht (jus privilegiorum minus vel minimum) eingeräumt.

Digitized by Google

a) Gundling jus nat. et gent., cap. XII. §. 45. — Einige machen einen Unterschied zwischen Privilegiis *gratiosis* et *conventionalibus*. J. G. Schaumburg diss. de natura privilegiorum, tam gratiosorum quam conventionalium. Jen. 1736. 4.

b) Obss. Halenses, T. III. obs. 15 — 17. Struben, Th. II, Bed. 80. Moser von der t. Reichsstände Landen, 1155. Overbeck's Meditationen, Bd. VII. Med. 366. Gebauer de privil., §. 19. Wasmuth l. c. §. 22. sq. Kuhn diss. de privilegii conventionalis irrevocabilitate. Heidelb. 1760. 4. — Von dem Widerruf ex ratione salutis publicae, s. Böhmer consult. et decis., T. I. P. 2. resp. 12. Eine eigene Theorie hat Gönner in s. teutsch. Staatsr., §. 293. — Aufhebung oder Minderung, vermöge des äussersten Rechtes, verpflichtet zu verhältniſsmäsiger Entschädigung. Hommel, obs. 469. Häberlin's Handb. des t. Staatsr., Bd. II, §. 228. Schmalz natürl. Staatsr., §. 118. 120. Das *preussissche* allgem. Landrecht, Th. I, Einleitung, §. 70 u. 71 bestimmt, daſs durch einen lästigen Vertrag erworbene Privilegien «nur aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten, aufgehoben werden dürfen; die Entschädigung selbst aber, könne nicht anders, als durch Vertrag, oder rechtliches Erkenntniſs festgesetzt werden». Man s. auch ebendas. Th. II, Tit. 14, §. 4–6. Den Fürsten von LöwensteinWertheim u. dem Grafen von Ingelheim ward von Baiern Entschädigung zugesichert für die ihnen 1818 entzogenen Mainzölle. — Von dem *Ende* der Privilegien überhaupt, s. Günther princ. juris rom. priv., T. I. §. 25.

c) Von der clausula minuendi. Hommel l. c. Struben, Th. IV, Bed. 21. — Einschränkung der Privilegien durch Gesetze. Struben, Th. III, Bed. 139.

d) J. Guil. Gadendam diss. de legibus, praesertim specialibus, seu privilegiis, quatenus mutari aut revocari jure possint. Erl. 1743. 4.

e) Westphal's Staatsr., 168. Wasmuth l. c. §. 13. Vergl. oben §. 304, d.

f) Glück a. a. O., I. §. 99, S. 560. Authentische Auslegung hat nur subsidiarisch Statt, und jede Auslegung muſs, wenn gleich streng, doch so beschaffen seyn, daſs der Wille des Ertheilers vollständig in Erfüllung gehe. C. A. Günther l. c. T. I. §. 24. Pütter pr. de jure et officio judicis circa interpretationem privilegiorum. Goett. 1758. *Ebendess.* Rechtsfälle, Th. I, Bd. 2, Resp. 25. Preuſs. allgem. Landr., Einleit. §. 58 ff. — Von Erlöschung der Privilegien durch Nichtgebrauch. Moser a. a. O. Wasmuth l. c. §. 26.

g) Oben §. 290. Moser a. a. O. 40. Häberlin a. a. O. §. 231.

§. 486. (400.)

Verschiedene Arten der Privilegien.

Zu den Privilegien gehören, unter andern: Stadtrecht *a*), Schloſsrecht, Marktrecht, Handelsprivilegien (§. 413), insbesondere Monopolien und Bücher-Privilegien, akademische Privilegien, Moratorien *b*) (doch nur GnadenIndulte), Titel-, Adels- und WappenErtheilung (§. 487, 495 ff.), Asylrecht (§. 378), VolljährigkeitErklärung *c*) (venia aetatis), Legitimation unehelicher Kinder *d*) Salvegarde *e*), Bannrechte oder Zwanggerechtigkeiten *f*), u. a. m., auch Verleihung solcher Rechte, deren Ausübung der Privatwillkühr nicht überlassen zu werden pflegt (§. 461 ff).

a) *Stadtrecht* heiſst das Recht auf (meist zunftmäsige) Betreibung bürgerlicher Nahrung, unter einem mit unterobrigkeitlichem Ansehen bekleideten Stadtrath, der aus dem Mittel der Gemeinde zu erwählen ist. Pütter's Lit., III. 590.

Digitized by Google

Klüber's Lit., §. 1353. Moser von Gnadensachen, 80. Pfeffinger, III. 146. 168. sqq. 390. Corn. van Bynkershoek quaest. juris publ. (Lugd. 1754), p. 283. Struben's Nebenst., IV. 50. 100. Runde's teutsches Privatr., §. 423. Glück's Erläut. der Pandecten, Th. I, §. 88. Preuſs. Städteordnung v. 19. Nov. 1808. — S. den Artikel «*Städteordnung*» in d. Conversations-Lexion der neuesten Zeit etc., Bd. IV. S. 508 ff.

b) Pütter's Lit., III. §. 1360. Klüber's Lit., 460. Pütter's Beitr., I. 224. Pfeffinger Vitriar. illustr. T. III. p. 138. sqq. Moser von kais. Regier.Rechten, 358. *Ebenders.* von Gnadensachen, 56. *Ebendess.* Rechtsmaterien, VIII. 824. Jargow a. a. O. 212 f. v. Roth's Staatsr. d. R. Lande, II. 136 ff. C. C. Dabelow's Entwickl. der Lehre vom Concurse der Gläubiger (Halle 1801. 4.), 151. 173. 501. Gmelin's u. Elsässer's gemeinnütz. jur. Beobacht., Bd. II, Num. 12. J. H. Boehmer diss. de litteris respirationis; in dessen Exerc. ad Pandect., III. 173. Archiv für civilistische Praxis, Bd. XVI, Heft 3 (Heidelb. 1833), Num. 16. — Die Ertheilung von Moratorien, im Gnadenwege (moratoria ex causa graciae), ist verboten, in der Königl. *sächs.* Verfaſs.Urk. v. 1831, §. 54. So auch durch Ministerialbeschluſs v. 27. Juni 1832, im *badischen* Regier.Blatt v. 20. Aug. 1832.

c) Klüber's Lit., 462. Moser a. a. O. 30. *Ebendess.* persönl. Staatsr., I. 588. de Cramer Opusc., Vol. II. n. 28. Pufendorf animadvers., I. 187.

d) Moser von Gnadensachen, 6 u. 11. Klüber's kl. jur. Bibl., X. 189.

e) Ge Engelbrecht de salva guardia. Jen. 1743. (Mader's reichsrittersch. Magaz., VIII. 666.) Vattel, droit des gens, liv. 3, ch. 9, §. 171. v. Martens Einl. in d. europ. Völkerr., §. 287.

f) Selchow elem. juris germ. priv., §. 567. sq. Runde's t. Privatr., §. 278 ff. Danz Handb. des t. Privatr., II. §. 277 ff. Schröter's verm. Abhandl., I. 461. — Diese *Bannrechte* sind an sich keine Regalien. Auch nicht Servitutes in faciendo consistentes, wie Selchow a. a. O. mit Andern behauptet. Man s. B. W. Pfeiffer's verm. Aufsätze, S. 223 ff. Auch nicht negative Servituten, wie Pfeiffer a. a. O. annimmt. Sondern durch Vertrag oder Privilegium, oft durch unvordenkliche Verjährung, nach Art eines Monopols, erworbene IndustrieConcessionen, mithin bloſse Privatrechte. Vergl. §. 377 u. Carl Gebhardt über den Unterschied zwischen Servituten und Zwang- oder Banngerechtigkeiten. Leipz. 1807. 8.

XIV. CAPITEL.

Aemter-, Titel-, Ehrenzeichen-, Rang- und StandeserhöhungsRecht.

§. 487. (401.)

Staatsämter. Verschiedenheit des Staatsdienstes und der Staatsdiener. Dienstertrag. Dienstehre. Amtcharakter.

Ueberhaupt.

I) Staatsämter a), fortwährende Aufträge zu bestimmten Staatsgeschäften, statt eines Reihedienstes aller Staatsbürger, sind, in nothwendiger

Digitized by Google

Anzahl, Bedürfniſs eines Staates, für Erreichung seiner Zwecke. Daher das Hoheitrecht der Staatsämter (jus munerum publicorum). Der Regent steht an der Spitze der Staatsbeamten *b*). Alle sind ihm, als dem obersten Organ des Staates, untergeordnet. II) Der Staatsdienst, wesentlich unterschieden von dem landesfürstlichen Hof- und GarderobeDienst *c*), theilt sich in Civil- und Militär- oder Kriegsdienst. A) Die Civil-Staatsdiener (functionaires publics) sind 1) theils Staatsbeamte, für intellectuelle Dienstleistung, wozu gebildeter Verstand und ein bestimmtes Maas von Kenntnissen und Fertigkeiten gehören; 2) theils Staatsdiener im engern Sinn, zu deren Verrichtungen (operae illiberales) nur gemeiner Verstand, Dienstfertigkeit und Körperkraft gefordert werden. Die ersten sind a) entweder Staatsbeamte im engern Sinn, die mit einem gewissen Grad von Selbstständigkeit und Freiheit des Urtheils zu arbeiten haben, oder b) Subalterne, die in ihren Verrichtungen einen oder mehreren Vorgesetzten, zur Unterstützung für amtliche Zwecke, fortwährend untergeordnet sind. Unbestimmt, ohne feste Abgrenzung, ist, in Ermangelung einer positiven Grundlage, die Abtheilung des Staatsdienstes in höhern und niedern, und der Staatsdiener in höhere und niedere, der ersten und zweiten Classe. Eben so wenig erschöpfend ist die neuere Abtheilung in Justiz- und Verwaltungsbeamte. Die Staatsbeamten im engern Sinn sind weit zum gröſsten Theil Geschäftmänner oder Practiker, bestimmt für Anwendung und Ausführung der natürlichen und positiven Justiz- oder Verwaltungsvorschriften. Ein minderer Theil sind bloſs Theoretiker, für öffentliche Lehrzwecke, in Absicht auf Verbreitung, Entwickelung, Auffindung von Wahrheiten, Kenntnissen und Fertigkeiten, die wichtig sind für Staatszwecke. Sie sind in der Regel angestellt bei öffentlichen Lehranstalten, in welcher Hinsicht jetzt meist auch die Geistlichen oder Kirchenbeamten zugleich als Staatsbeamte berufen und verpflichtet werden. — Nach der Natur ihrer amtlichen Zwecke, unterscheiden sich die practischen Staatsbeamten in Justizbeamte, für richterliche Zwecke, und Regierungs-, Verwaltungs- oder AdministrativBeamte, für Zwecke der Staatsverwaltung im engern Sinn, wohin auch die Verwaltung des Staatsvermögens und die Geschäfte mit auswärtigen Staaten, die so genannten diplomatischen, gehören. Bloſsen Regierungsbeamten ist zuweilen die Verwaltung der so genannten AdministrativJustiz übertragen (§. 366). — So fern Communal-, Municipal-, standesherrliche (§. 306) und grundherrliche Beamte, auch manche CorporationsBeamte (z. B. der Kirchengesellschaften, Vorsteher octroyrter Handels- und Bankgesellschaften) für öffentliche Zwecke, entweder unmittelbar von der Staatsregierung, oder nur unter ihrer Bestätigung bestellt werden, gehören auch sie, ganz oder zum Theil, in die Classe der Staatsdiener, dann zuweilen mittelbare benannt. Selbst die gerichtlichen Anwälte (Advocaten und Procuratoren) und die Notarien, jetzt überall von Staatswegen bestellt und verpflichtet, werden in manchen Ländern zu den Staatsdienern.

gerechnet. B) Die MilitärDiener sind bestimmt für den Dienst der bewaffneten Macht (§. 545). Aus der Natur ihrer Bestimmung ergeben sich eigenthümliche Dienst- und VerhaltungsNormen *d*). III) Mehrere Staatsbeamte, für Staatsgeschäfte bleibend vereinigt, bilden ein Landes- oder StaatsCollegium, eine Staatsbehörde oder Landesstelle (§. 343 u. ff.). IV) Mit einem Staatsamt sind verbunden: 1) eine bestimmte, anständige und verhältniſsmäsige Entschädigung für Leistung der Staatsdienste *e*) (Amteinnahme oder Dienstertrag (§. 471), insonderheit Besoldung, Salarium, und Accidentien, Emolumente); 2) eine Amt- oder Dienstehre (Dignität, Würde, honos cum vi); 3) ein AmtCharakter (Titel).

a) Schriften von Beckmann, Myler u. a., s. in Pütter's Lit., III. §. 1096 ff. u. Klüber's Lit., 295. N. T. Gönner, der Staatsdienst, aus dem Gesichtpunct des Rechtes und der NationalOeconomie betrachtet, nebst der HauptlandesPragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener in dem Königr. Baiern. Landsh. 1808. 8.

b) Daſs der Souverain der *erste Diener des Staates sey*, erklärte König Friedrich II., in seinem Anti-Macchiavel, in den Oeuvres de *Fréderic II*, publiées du vivant de l'auteur, T. II, p. 2. Desgl. in seinen Oeuvres posthumes, T. VI, p. 60.

c) *Hofdiener* sind Diener des Fürsten, nicht des Staates. Von ihnen §. 251, 488, 494 u. 495. — Auch die Staatsdiener erklärt bloſs für Diener des Fürsten, L. v. Haller, in seiner Restauration der Staatswissenschaft, Th. I, S. 513; Th. II, S. 141 ff. — Nicht nur von Staatsdienern, auch von Hofdienern, unterscheiden sich die *Privatdiener* der *Fürsten*, für seine Privatgeschäfte, z. B. zu Verwaltung seiner Schatullgüter. Puffendorf de jure naturae et gentium, lib. VII. c. 2. §. 24.

d) «La force puplique est essentiellement obéissante: nul corps armé ne peut délibérer». Constitution Française de 1791, tit. 4, art. 12; de 1795, tit. 11, art. 275. F. Saalfeld recueil historique des lois constitutionnelles, T. I, p. 60 et 148. v. Soden, der baierische Landtag v. 1819 (Nürnb. 1821), S. 7.

e) A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung teutscher Länder (1807. 8.), §. 5.

§. 488. (402).

Geburtstand. TitularWürden. Hofbeamte. Ehrenzeichen. Rang. Ueberhaupt.

Der Regent führt im Staat den Stempel der Ehrenmünze, deren Gepräge verschiedene Formen darbietet. I) Geburtstand und Standeserhöhung, geben StandesClassenEhre *a*) (Castenehre). II) TitularWürden oder TitularChargen, Amttitel ohne Amt, bei welchen die Bestimmung zu Staatsgeschäften fehlt, geben fingirte oder scheinbare Dienstehre (honos sine vi). III) Ehrenzeichen (Decorationen, honoris ornamenta) sind privilegirter Leibesschmuck, von dem Herrscher verliehen oder geboten (§. 496). IV) Hofbeamte und Hofdiener (Domestiken oder Hofgesinde des Regenten), allseits Diener des Fürsten, sind unterschieden von eigentlichen Staatsbeamten *b*). V) Rang *c*) (praecedentia), ein Vorzug in der von mehreren zu beobachtenden Ordnung, ist ein Theil, bald der Dienstehre, bald der bloſsen Standes- (Casten-) Titular- oder DecorationsEhre. Er wird meist bestimmt durch förmliche Rangordnungen *d*).

Digitized by Google

Unter Personen derselben RangClasse, entscheidet gewöhnlich das Dienstalter (ancienneté). **Rangstreitigkeiten** sind nicht immer **Justizsachen** *e*).

a) « *Angeerbter* Adel ist ein Rang, der vor dem Verdienst vorhergeht, und dieses « auch mit keinem Grund hoffen läſst, ein Gedankending, ohne alle Realität ». Kant's Rechtslehre, §. 49. D. S. 92. « Entbehrliches Trümmerwerk aus der « Vorzeit ». S. M. E. v. Schlieffen's Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen (Cassel 1784. 4.), S. 2. « AdelsDistinctionen setzen den *ererbten* Ruhm vor den *erworbenen*, und die Abkömmlinge groſser Männer vor die groſsen Männer ». Röderer, in dem Corps législatif, 1802. CabinetOrdre *Friedrich Wilhelms III.* v. 10 März 1798. *Napoleon*, in dem 21. Bulletin de la grande armée, datirt Berlin 21. Oct. 1806, u. in der Constitution ou Statuts fondamentaux du royaume de *Westphalie*, v. 15. Nov. 1807, Art. 12. 14. 15. Abschaffung aller Geburttitel, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; auch in dem Fürstenthum *Lucca* 1807, und in *Toscana*, Apr. 1808. — *Dienstehre* sollte, wie schon lang in Dänemark, und seit Peter dem Groſsen in Ruſsland, jederzeit über *Castenehre* erheben, schon um deſswillen, damit die Verlängerung einer Spalte zwischen Staatsbürgern verhütet werde, an deren Vereinigung der Zeitgeist so eifrig arbeitet, daſs sie endlich doch wird gelingen müssen, wie sehr auch Castengeist, Eitelkeit, Nepotismus, Protection und Favoritismus sich entgegenstämmen mögen. Was in der Natur liegt, wird seine bessere Zeit allemal finden. Aus der Gährung entwickeln sich Keime u. Kräfte. Vergl. (Scheffner's) Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst. Zweite Aufl. 1804. II. Bd. Königsb. 1806. 8. A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung, und die Dienerschaft der Regenten. Hannov. 1807. 8.

b) Verfassungs.Urk. des Königr. *Sachsen* v. 1831, §. 44. — Der *Hof* ist bestimmt, den Herrscher mit nützlichem *Glanz* zu umgeben. Zu dem Hofdienst empfiehlt sich daher vorzüglich die Anstellung *reicher* Personen, auch ohne so genannte Geburt. Arme sollten höchstens zu niedern Hofstellen gelangen, wozu ein Reicher, noch weniger ein Mann von Wissenschaft und Verdienst, ungern sich hergibt. Hofstellen sollten nicht leicht Anspruch geben auf Anstellung in dem Staatsdienst. Vergl. §. 487, c.

c) Schriften von Horn, Hellbach u. a., s. in Pütter's Lit., III. §. 1110. u. Klüber's Lit. 302. Ch. Hellbach's Handb. des Rangrechtes. Ansb. 1804. 8.

d) Schlözer's Briefwechsel, Heft 42, S. 464, wo die hessencasselische Rangordnung v. 1762. Markgräfl. *badische* Rangordnung v. 30. Jan. 1800, in Häberlin's Staatsarchiv, Heft XVI, S. 522. GH. *badische* Rangordn. v. 5. Jul. 1808, St. 30. Königl. *wirtemb.* RangReglements v. 4. Apr. 1806, u. v. 1. Aug. 1811, in d. Allg. Zeit. 1811. Num. 226 f. *Wirtemb.* Rangordn. v. 18. Oct. 1821, in d. wirtemb. Regier. Blatt v. 21. Oct. 1821. *Baier.* Rangordn. der höhern Civil- und Militär-Stellen (der 6 obersten Classen) von 1808, in d. Reg. Blatt. 1808. *Preussische* v. 7. Febr. 1817, in der preuss. Gesetzsamml. v. 1817, S. 61. *Kurhessische* Civil-Rangordn. v. 15. Mai 1814, in Hassel's Staats- u. AdreſsHandb. für 1816, Bd. I. Th. I, S. 293 ff. *Kurhessische* für die Dienerschaft vom Civil- u. MilitärStande, v. 10. Aug. 1821. Nachtrag dazu, v. 30. Apr. 1827. Neue *kurhessische* vom 26. Nov. 1834. GH. *hessische* v. 1830. GH. *hessische* verbesserte HofRangordnung v. 7. Febr. 1831; in dem Hesperus v. 26. Mai 1831, vergl. mit der früheren, ebendas. 1830. Num. 163. Königl. *sächsische* HofRangordnung (nach 5 Classen) v. 19. Dec. 1818, in der Gesetzsamml. f. d. K. Sachsen, 1819, St. 1, u. in Pölitz Regierung Friedrichs Augusts, K. v. Sachsen, Th. II, S. 387. Gemeiner Bescheid über den künftigen Gebrauch der den Staatsbürgern der Freien Stadt Bremen

Digitized by Google

beizulegenden Prädicate und Titulaturen, v. 25. Sept. 1826, in der Brem. Verordnungssamml., Num. 18.

) Strube, Th. III. Bed. 129.

§. 489. (403.)

Anstellung der Civil- und MilitärStaatsdiener. Schranken. Indigenat und Religion. Adeliche Chargen. Sinecuren. Diensthandel.

I) Die Anstellung der StaatsCivil- und Militärdiener, ist eine Berechtigung des Staatsoberhauptes a); hie und da etwa mit Ausnahme landständischer, dann gewisser Hof- und Landgericht-, auch MunicipalBeamten, Schul- und Kirchenlehrer, u. d. II) Indeſs können, in manchen, wenn gleich souverainen Staaten, Gebrauch, Politik und politische Machtverhältnisse gewisse Schranken setzen, bei Errichtung und Ertheilung wirklicher Aemter und TitularChargen; zumal wenn man auf Achtung und HofEtiquette, auch Rangverhältnisse mit Bundes- und auswärtigen Staaten, Rücksicht nimmt b). III) Auch Indigenat (§. 467) und Religion kommen bisweilen in Betrachtung c). IV) So genannte adeliche Chargen sind, bei Staatsämtern, wider die Regel, und, gleich den Sinecuren (Aemtern mit Dienstgehalt, ohne Amtverrichtung) und dem Diensthandel d), ausser dem Staatszweck e), also gegen die Natur des Staatsdienstes. Die Staatsweisheit und das allgemeine Recht gebieten, daſs für den Staatsdienst alle moralischen und intellectuellen Kräfte der Nation herbeigezogen werden.

a) Schriften in Pütter's Lit., III. 320 f. 336. u. Klüber's Lit., 296. Moser v. d. Landeshoh. in Gnadensachen, 25. u. in Regierungss., 24 ff. 147 ff. Krug's Abriſs der Staatsökonomie (Berl. 1808. 8.), §. 262 ff. — Vom *Hofstaat*, §. 495 u. 251. — Von *MilitärChargen*, s. Moser von Militärsachen, 114. Jo. Ge. Estor comment. et opusc. Vol. I. Part. 3. p. 619. Pütter's Lit., III. 336.

b) Pfeffinger, III. 112. Moser's auswärt. Staatsr., 47 ff. Pütter's Beitr., I. 194 ff. u. Erörter., I. 10. C. F. v. Moser's patriot. Phantasien, IV. 285. — Keine Generalität ohne Armee, keine Offiziere ohne Gemeine; kein Landes-Ministerium ohne Minister, zum wenigsten in der mehrern Zahl; keine Hof-, Regierungs- und Legationsräthe, ohne Hof, Regierung, und Legation; nicht zwei wirkliche, ein Dutzend Titularräthe (Rathomanie); keine bloſs inländische Local- oder BedientenExcellenz, etc.

c) Von dem *Indigenat*, oben §. 467. Gönner a. a. O. §. 61. — Tugend, Einsicht, Kenntnisse, Geschicklichkeit, sollten überall wie ein Gemeingut behandelt werden, das Jeden anspricht und Jedem offen steht. Schon darum sollten in keinem teutschen Staat, Teutsche engherzig wie *Fremde* behandelt werden. Wie viel haben nicht oft schon die so genannten *Fremden* gewirkt und geleistet! Vergl. *Wirtemb.* Verfaſs. Vertr. v. 1819, §. 44. Verhandlungen der 2. Kammer der Landstände des GH. Hessen, 1820, Heft 4, S. 74 u. 108 ff., Heft 5, S. 49. — Von der *Religion*, s. Moser v. geistl. Sachen, 166, 397.

d) Schriften in Pütter's Lit., III. 320. Moser von d. Landeshoh. in Regier.-Sachen, Cap. 2. G. L. Böhmer's Rechtsf., II. Abth. 2. Num. 97. — Zwei *wirtembergische* Rescripte v. 1790 u. 1791, in dem Polit. Journal von 1791, März, S. 272 ff. Ueber den Diensthandel teutscher Fürsten. (Frankf. u. Leipz.

Digitized by Google

1782. 8.). S. 12 ff. P. J. A. Feuerbach's merkw. CriminalRechtsfälle, Bd. II (Giessen 1811. 8.), Num. 3. Oben §. 402, f.

e) Schlözer's Staatsanz., III. 214. Rössig's Politik, S. 209 f. — Vergl. jedoch ehemalige kaiserl. Wahlcap., XXIII. 4. Preuſs. allgem. Landr., II. 9. 34 f. Selchow elem. juris germ. priv., §. 244. n. 3. et 5. §. 262. n. 4. J. G. Crayer de nobilitate avita, 459. sqq. Buder in Opusc. 241. Römer's kursächs. Staatsr., III. 147. — Eine *adeliche* Bank, im Gegensatz der gelehrten Bank (Bank der Gelehrten), in dem OberAppellationsgericht zu Celle, ward noch im J. 1818 durch eine hannöverische Verordnung v. 31. Jul. anerkannt, und besteht noch jetzt. Ein im J 1823 von dem O. A. Gericht angebrachtes Gesuch, um Aufhebung dieses Bankunterschiedes, ward abgeschlagen. Dagegen bestimmte im Mai 1833 eine Verordnung, daſs in Zukunft in der Forstverwaltung kein Unterschied Statt haben soll zwischen Adelichen und Nichtadelichen. — Ein berühmter Schriftsteller fragt: «gibt es denn adelichen Verstand, adeliche Kenntnisse, adeliche Gerechtigkeit, adeliche Tugend»? Ja! wenn — Christus, wenn Plato, Aristoteles, Solon, Socrates und Confucius, wenn Colombo, Galilei, Keppler, Newton, Leibnitz, Wolf und Kant, wenn Thucydides, Tacitus und Livius, wenn Homer, Virgil, Klopstock und Lessing Edelleute waren. — Von *gebohrnen* Räthen, Moser v. Regierungssachen, 90. — Gänzlich *aufgehoben* in dem Staatsdienst, ist der Unterschied zwischen Adel und Nichtadel in Ruſsland, in der Schweiz, durch die Verfassungsurkunden in Frankreich, in dem Königreich der Niederlande, in Baiern, Königr. Sachsen, Wirtemberg, Baden, Kurhessen, GH. Hessen, S. Coburg u. Gotha, S. Meiningen, S. Altenburg, Hohenzollern-Sigmaringen. Vor 1814 war er aufgehoben auch in Italien, Neapel, Spanien, Westphalen, GH. Berg etc. Gegen das Staatsinteresse ist es, dem Zufall der wahren oder fingirten Geburt, Vorrechte in dem Staatsdienst einzuräumen. — *Hofadel* hat sich, an den meisten teutschen Höfen, noch erhalten.

§. 490. (404.)

Besetzung der Staatsämter. Gründe. Zwang.

I) Staatsämter *a*) werden von dem Souverain verliehen, entweder unmittelbar, oder mittelbar durch hiezu ermächtigte Staatsbehörden oder Privilegirte *b*); allenfalls auch mittelst Bestätigung oder Ernennung der von Andern Präsentirten. II) Persönliche Fähigkeit und Würdigkeit, Geist, Kenntnisse, Geschicklichkeit, Herz und Charakter, müssen die Wahl, und die nothwendige stufenweise Beförderung der Staatsbeamten bestimmen *c*). Schon darum sind ErbStaatsämter, gebohrne Beamte, so auch erhandelte und so genannte SchürzenAemter, nicht zu dulden; eher Erbhofämter. Adjunctionen und Substitutionen können nützlich, sogar nothwendig seyn *d*). Anwartschaften (Expectanzen) auf bestimmte StaatsdienerStellen sind, in der Regel, unzulässig *e*). Nepotismus ist Staatssünde; so wie Besoldung ohne Arbeit. III) Zwingen kann der Staat seine Bürger zu intellectuellen Staatsämtern, in der Regel nicht *f*).

a) Von dem Begriff der Staatsämter. Gönner a. a. O. §. 10 ff. Eintheilungen der Staatsämter, in *gemeine* und *technische*, in *unmittelbare* und *mittelbare*, in *fort-*

Digitized by Google

währende und *vorübergehende* (*temporare*), in *wesentliche* und *zufällige*. Vergl. Gönner, §. 14.

b) Z. B. höhere Staatsbehörden, städtische u. a. Gemeinheiten, Standesherrschaften, Grundherren, Erbgerichtherren. Vergl. Leyser, Spec. 27. cor. 3. Glück's Erläuter. d. Pandecten, Th. III, Abschn. 1, §. 208. Die *kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831 verordnet §. 51: «Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener, des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als CivilStandes, in so fern den Behörden nicht die Bestellung überlassen ist». Und §. 53: «Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muſs der Vorschlag der vorgesetzten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, vorausgehen». Vergl. unten §. 492.

c) *Kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 52: «Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher gesetzmäsig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist».

d) Gönner a. a. O. §. 62 ff. *Kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 54.

e) *Kurhessische* Verfaſs Urk. v. 1831, §. 54.

f) E. F. Manzel diss. de coactione ad munera et officia publicia Rost. 1755. *Badisches* Edict, die Grundverfaſs. der verschied. Stände betr., v. 1808, §. 15, in d. Rhein. Bund, XXII. 83. Für das Gegentheil streiten, Seuffert (angef. unten §. 492, Note a) u. Gönner. Von Gründen und Gegengründen, s. Gönner §. 19 ff. Wider ihn, s. von der Becke a. unten §. 492 angef. O. und Hartleben's Justiz- u. Polizeifama 1815, Num. 34 ff.

§. 491. (405.)

Comitiv. Notariat. Akademische Würden.

I) Die ehemaligen Ober- und Unter-Comitive (Palatinate), die Aemter, Würden und Befugnisse der kaiserlichen Ober- und Unter-Hofpfalzgrafen (comitum palatinorum, majorum et minorum, comitum sacri palatii Lateranensis), sind mit der teutschen Reichsverfassung erloschen a). II) Eben so das Amt der kaiserlichen Notarien b). Doch sind Handlungen, welche diese während der Reichsverfassung gültigerweise unternommen hatten, fortwährend gültig. Jeder Bundesstaat ist jetzt befugt, eigene Staats- oder TerritorialNotarien zu creiren, d. h. Männer, die zu öffentlicher Beglaubigung der von ihnen, meist in Gegenwart einer bestimmten Anzahl requirirter Zeugen, bemerkten ErfahrungsGegenstände, unter landesherrlicher Auctorität bestellt, und obrigkeitlich verpflichtet sind c). III) Auch die akademischen Würden, können jetzt nur allein unter landesherrlicher Auctorität ertheilt werden (§. 502).

a) Moser von kaiserlichen Regierungsrechten, 468. Teutsche Encyclopädie, IV. 604. VII. 417. v. Römer's Staatsr. des Churfürstenth. Sachsen, I. 436. — In dem Königreich *Sachsen* ward jedoch den JuristenFacultäten und dem Rath zu Leipzig die Ausübung der Comitiv auch fernerhin gelassen, durch Verordn. v. 6. Jan. 1807. Cod. August., Contin. III. T. I. p. 221.

b) K. Max. I. Notariatordn. v. 1512, in Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, X. 1922, auch in der N. S. der R. A. II. 151, und besonders edirt von J. M. Stark. Frankf. 1799. 8. — Pütter's Lit., III. 324. Klüber's Lit., II. §. 1104. Gerstlacher's Handb., X. 1949. *Ebendess.* corp. juris publ., I. c. 6. Moser's

Digitized by Google

Staatsr., V. 411 ff. *Ebenders.* von kaiserl. Regierungsrechten, S. 475. Selchow's R. H. R. Proceſs, I. 134 ff. Sieber's gerichtl. Proceſs, §. 115. — Von dem ehemaligen Ansehen der *kaiserlichen* und *päpstlichen* Notarien, in fast ganz Europa, s. v. Martens Völkerr., §. 85, Note e.

c) J. G. A. Griesse diss. de mutationibus circa notarios, sublata Imperii germanici forma. Landsh. 1807. 8. *Ejusd.* diss. de notis characteristicis Notariorum tum imperialium tum noviorum, et inprimis de illorum qualitate, sublato Germanorum imperio. ibid. 1807. *Badische* Notariatordnung, 1806. *Wirtembergische* Verordn. v. 22. Mai 1806, wider ausländische Hof- und Pfalzgrafen und Notarien. *Hessendarmstädtische* Notariatordn. vom 20. Sept. 1788, u. Verordn. v. 10. Mai 1802 wider die kaiserl. Hofpfalzgrafen. *Preussische* Notariatordn. v. 1771. *Preuss.* allgem. Gerichtsordn., Th. III. Tit. 7. Von *Oestreich*, Häberlin's Handb. des t. Staatsr., I. 462. Moser von Gnadensachen, 28. Von dem KR. Sachsen, Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 128.

§. 492. (406.)

Verhältniss zwischen dem Staat und dem Staatsbeamten. Aufkündigung. Entlassung.

Die wechselseitigen Rechte zwischen dem Staat und den Staatsbeamten *a*), sind zuvörderst zu beurtheilen aus den Stipulationen des Dienstvertrags *b*); dann, aus den, die Stelle einer Uebereinkunft vertretenden Staatsgesetzen *c*); zuletzt aus der Natur des gegenseitigen Verhältnisses. In dem letzten Fall findet, so wie, in der Regel, kein Zwang zu Annehmung intellectueller Staatsämter *d*), also auch, auf beiden Seiten, kein Zwang zu Fortsetzung des Dienstverhältnisses Statt *e*). Daher ist I) eine, nicht zur Unzeit und ohne Gefährde erfolgende Aufkündigung, Niederlegung des Amtes oder Resignation des Dieners *f*), eben so erlaubt, als II) eine Entlassung oder Verabschiedung (einfache Dimission, dimissio honesta) desselben, die in Gnaden und ohne Anführung einer für seine Ehre nachtheiligen Ursache geschieht *g*).

a) Von dieser sehr bestrittenen Frage, s. die ältern Schriften in Pütter's Lit., III. §. 1098. u. bei J. H. Boehmer in der unten Note g angef. Dissertation. De Neumann medit. juris privati princip. T. I. p. 16. sqq. Seb. Malacord diss. de publicis officiis absque justa causa ejusque legali cognitione non auferendis. Gött. 1788. Klüber's jur. Bibl., XXII. 152. (Rebmann's) Versuch: ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten, ohne Ursache seiner Dienste entsetzen oder entlassen könne? Regensb. 1791. S. J. M. Seuffert von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander, im rechtlichen und politischen Verhältnisse. Würzb. 1793. 8. Fried. Guil. Englis diss. de muneribus publicis, justitia sacerdotibus absque justa causa non auferendis. Lips. 1794. 4. J. N. Bischoff über die Endigung der Staatsdienste. Helmst. u. Leipz. 1797. 8. (Steht auch in dessen Handb. der CanzleiPraxis, Th. II (1798), §. 96—104, und in Häberlin's Staatsarchiv, Heft VIII). C. F. Häberlin über die Rechtssache des Herrn Hofrichters, auch Land- und Schatzraths von Berlepsch. Berlin 1797. 8. Franz Ant. von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn 1797. 8. J. F. Rönnberg über Dienstentlassung und Dienstaufkündigung. Berlin 1799. 8. Merkwürdiges Rechtsgut-

achten einer JuristenFacultät, die willkührliche Entlassung eines Staatsdieners betreffend. (Weimar) April 1801. DienstEntlassungs- u. Proceſsgeschichte des herzogl. würtembergischen StaatsMinisters, Frhrn. v. Wöllwarth. Aus kammergerichtlichen und andern Acten gezogen. Frankf. u. Leipz. 1803. 8. Reichshofraths-Erkenntnisse, in Häberlin's Staatsarchiv, Heft 40, S. 319—359. K. A. v. Wangenheim's Beitrag zur Geschichte der Organisation der coburg-saalfe'dischen Lande durch den etc. v. Kretschmann, Th. I (1805. 8.), S. 141—183. Gönner a. a. O. A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung teutscher Länder, §. 6. C. A. C. Hertel's Worte über den Staatsdienst. Darmst. 1827. 8. J. D. F. Rumpf Dienst- u. Rechtsverhältnisse der k. *preuss.* Staatsbeamten. Berl. 1827. 8. Von dem *preussischen* Staatsdienst handelt auch A. W. Heffter's Beiträge zum t. Staats- u. Fürstenrecht. I. Lieferung (1829), S. 117 ff., dann überhaupt von obiger Frage, S. 125 ff.

b) Z. B. wenn das Amt ausdrücklich unter Vorbehalt, oder Bedingung, auf bestimmte Zeit, auf Wohlgefallen, provisorisch, u. d. übertragen war. Dahin gehört auch der Fall, wenn das Amt seiner Natur nach *temporär* oder vorübergehend, d. h. der Natur des aufgetragenen Geschäftes zufolge, stillschweigend auf gewisse Zeit eingeschränkt war, z. B. eine Commission, Gesandtschaft, u. d. — Daſs Staatsämter auf einem Vertrag nicht beruhen, behauptet Gönner a. a. O. §. 29 ff. Dawider s. v. d. Becke a. a. O. u. Hartleben's Justiz- u. Polizeifama, 1814, Num. 40—46; 1815, Num. 34—38.

c) *Preuss.* allgem. Landr., Th. II. Tit. 10. §. 94—103. Königl. *preuss.* CabinetOrdre v. 17. Dec. 1805. Instruction für die Regierungen, v. 26. Dec. 1808, §. 44, u. Verordnungen v. 10. Jul. u. 7. Aug. 1810, in der Allg. Lit. Zeit. 1811. E. B. N. 104, S. 830. Code Napoléon, §. 106. 107. *Kurpfalzbaierische* Verordn. oder HauptLandespragmatik v. 1. Jänner 1805, über die gesetzlichen Verhältnisse der Staatsdiener, ihrer Witwen und Waisen; in d. baier. Regierungsblatt, u. als Anhang bei Gönner a. a. O. Dazu gehört noch die *baierische* Verordn. v. 28. Nov. 1812, über den PensionsStand der Staatsdiener; in d. baier. Regier. Blatt von 1813, u. in der Allgem. Zeit., 1813, Num. 169. *Baier.* Edict, die Verhältnisse der Staatsdiener betr., v. 26. Mai 1818, als Beil. 9 bei der baier. Verfaſs. Urk. v. 1818. *Kursalzburgische* Verordn. v. 9. Jan. 1805, über denselben Gegenstand. (Von beiden Verordnungen, s. Justiz- u. PolizeiFama, 1805). *Badische* Verordn., den staatsdienerschaftl. Stand betr., v. 25. Apr. 1809, in d. Regier. Blatt, 1809, Num. 17, aufgehoben durch eine Verordn. v. 14. Nov. 1809, in d. Regier. Bl. N. 47, durch welche §. 157 der markgräfl. bad. HofrathsInstruction v. 1794 wieder für gültig erklärt wird. Neue badische Verordn. über die Rechtsverhältnisse der weltlichen CivilStaatsdiener v. 30. Jan. 1819; sodann über die Rechtsverhältnisse der MilitärDiener, v. 31. Dec. 1831. *Nassauische* Verord. v. 3. u. 6. Dec. 1811, über die Dauer der Dienstverhältnisse u. der Pensionirung der Staatsdiener. *Würtemb.* Edicte v. 18. Oct. 1817, betr. die Besoldung u. Pensionirung der Staatsdiener. *Würtemb.* Verfaſs. Urk. v. 1819, §. 46—50. *Würtemb.* DienstPragmatik v. 28. Juni 1821, und dazu gehörige Verordn. in d. würtemb. Staats- u. Regier. Blatt v. 20. Apr. 1822. GH. *hessische* DienstPragmatik v. 12. April 1820; in d. Heſs. Regier. Bl., 1820, Num. 23. DienstPragmatik der Freien Stadt *Frankfurt* v. 6. Oct. 1829; in der frankf. Gesetz- u. StatutenSamml., Bd. IV, S. 165—172. *Kurhessisches* StaatsdienstGesetz v. 8. März 1831. S. Altenburg. Grundgesetz v. 29. Apr. 1831, §. 83 ff. *HohenzollernSigmaringensche* Verf. Urk. v. 1833, §. 47 ff. Hannöverisches Grundgesetz v. 26. Sept. 1833, §. 157 ff. K. *sächs.* Gesetz, die Verhältnisse der Staatsdiener betr., vom 7. März 1835.

d) Anders, J. H. Boehmer introd. in jus publ. univ. lib. II. c. 6. §. 11. *Ebenders.* in Exercit. ad Pandect, T. III. exerc. LVII. p. 768. Ahasv. Fritsch, in s. opusc. T. I. p. 72. Heffter a. a. O., S. 127. Vergl. oben §. 490.

Digitized by Google

e) «Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden.» *Kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 59.

f) *Preuss.* allg. Landr., II. 10. 95. Die angef. *baierische* HauptLandespragmatik, Art. 17. Bischoff a. a. O. §. 97. Klüber a. a. O. S. 156. v. d. Becke a. a. O. §. 98. Malacord l. c. §. 15. Gönner §. 105 f. A. W. Möckert diss. de jure resignandi officialium publicorum. Gött. 1798. Von der Parömie: Herrendienste sind keine Ehegelübde, s. J. F. Eisenhart's Grundsätze des teutschen Rechts in Sprichwörtern (2. Aufl. 1792. 8.), S. 54. Hertius de paroemiis juris germ. II. 9; in dessen Opusc. Vol. II. T. 3. p. 399. Anders, Gönner a. a. O., S. 256 ff. u. Heffter a. a. O., S. 139 f.

g) Mevius, P. II. dec. 12. J. H. Boehmer diss. de jure principis circa dimissionem ministorum, §. 16. sq. in seinen Exercit. ad Pandect. T. III. u. LVII. Pfeffinger Vitriar. illustr. T. III. p. 1157. Myler ab Ehrenbach hyparchologia, cap. 4. §. 2. n. 6. De Neumann medit. juris privati princ., lib. 3. tit. 20. §. 481. 488. Ziegler de jurib. majest., lib 1. c. 29. §. 7. Leyser, Sp. 370. m. 46. Struben, Th. III. Bed. 144. v. Rieffel's Reichshofrath in Justiz- u. Gnadensachen, I. 266. IV. 327. Klüber's kl. jur. Biblioth., XXII. 156. Heffter, a. a. O., S. 141 ff., Gönner, §. 107 ff., welcher nur die *Besoldung*, unter gewissen Umständen, für unwiderruflich hält. — Bei Staatsdienern, die nicht definitiv oder bleibend, sondern nur provisorisch oder vorübergehend, namentlich für einen einzelnen Auftrag oder eine Art von Aufträgen angestellt sind, ist die jederzeitige Zulässigkeit einer anständigen Abrufung oder Entlassung unbestritten. Dieses ist der Fall bei *Gesandten*, als solchen, die nach der Abrufung in ihr voriges Rechtsverhältniſs zurück treten. Anders die SchluſsActe des wiener Congr., Art. 45 — *Beiderseitige* vierteljährige DienstaufkündigungsFreiheit, war verordnet in der *badischen* HofrathsInstruction v. 1794, §. 157; *einseitig* steht sie in Baden dem CivilDiener zu nach §. 2. der oben angef. Verordn. v. 30. Jan. 1819; u. eben so dem MilitärDiener nach §. 6. des gleichf. angef. Ges. v. 31. Dec. 1831. Nach der angef. *frankf.* DienstPragmatik v. 1829, §. 12, sind alle Staatsdiener zweiter Classe als auf Widerruf angestellt zu betrachten. — Ein bloſs verabschiedeter Diener behält seinen vorigen *Rang* und *Titel*. Westphal's Staatsr., 172. Gönner, §. 93. — Nach dem *hannöverischen* Grundgesetze von 1833 kann ein CivilStaatsdiener nur nach des *GeheimerathsCollegii* genauer Erwägung des *erwiesenen* Unwürdigkeitsgrundes suspendirt oder entlassen werden. Albrecht's Protestation u. Entlassung der sieben Göttinger Professoren. Leipz. 1838. 8. Daſs Verabschiedung so schimpflich sey, als Cassation, behauptet Cramer, T. II. obs. 618. u. in dessen Opusc. T. IV. opusc. 21. *Ebendess.* wetzlar. Nebenstunden. Bd. 38. S. 81; Bd. 67, S. 10; Bd. 123, S. 445. Dawider s. Struben. Th. III, Bed. 114. Moser von d. Landeshoh. in Regierungssachen, S. 183. Seuffert a. a. O. §. 78. — Von der Praxis der ehemaligen Reichsgerichte, s. v. Cramer u. v. Rieffel a. a. O., auch Häberlin's Staatsarchiv, Heft 40, S. 319. — Daſs selbst ein mit der Clausel: *ad beneplacitum* oder *auf Gutfinden* oder *Wohlgefallen*, ertheiltes Amt, von Seite des Staates unwiderruflich sey, behaupten Fontanella tr. de pact. nupt. lib. I. claus. 4. gloss. 10. und Rönnberg a. a. O. Abth. 3. Abschn. 2. Dawider s. Gönner a. a. O., S. 241 ff. J. H. Boehmer l. c. T. III. p. 763. sq. — In der neuern Zeit ist Inamovibilität der *Justizbeamten* nicht selten durch StaatsGrundgesetze festgestellt. Die kaiserliche Wahlcapitulation seit 1790, Art. 24. §. 10, machte in Teutschland hierin den Anfang. Für *alle* Staatsbeamte verordnet die Unabsetzbarkeit, die *kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 56: «Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäsiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der besondern Bestimmungen, welche das StaatsdienstGesetz enthält». Mehr oben §. 366, VIII.

§. 493. (407.)

Versetzung. Zuruhesetzung. Pensionirung. Entschädigung. Pflicht beider Theile. Staatsveränderung.

III) Dasselbe gilt von einer Versetzung oder Translocation des Dieners, auch von einer Aenderung in seiner Bestimmung und Dienstleistung mit oder ohne Vortheil auf seiner Seite, und ohne daſs eine Herabsetzung desselben damit verbunden, oder dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend für eine Strafversetzung erklärt ist a). IV) Auch ist nicht widerrechtlich die Zuruhesetzung (Jubilirung, Quiescirung, Emeritirung, Versetzung in den Ruhe- oder QuiescentenStand) eines Dieners, dessen Dienste dem Staat überflüssig geworden sind, oder der zu Verwaltung des Amtes, ganz oder zum Theil, unfähig geworden ist. V) Ist dieses ohne des Dieners Verschulden geschehen, so pflegt, mit Beibehaltnng des vorigen Ranges und Titels, eine verhältniſsmäsige jährliche Pension (Ruhe- oder Versorgungsgehalt, pension de retraite), als Staatsschuld, in der Regel auf die Lebenszeit des Empfängers, gegeben zu werden b). War der Staatsdienst selbst die unmittelbare Ursache der Unfähigkeit, so ist volle Entschädigung des Dieners Zwangpflicht. VI) In allen diesen Fällen, legt die Heiligkeit des Staatszweckes beiden Theilen wesentliche Pflichten auf c): dem Staat, die Entlassung, Versetzung, oder Zuruhesetzung, nur nach der Forderung des Staatszweckes, mithin nach Pflicht, zu verfügen; dem Diener, bei einer Aufkündigung nach untadelhaften Gründen (nicht nach bloſser Willkühr) zu verfahren, zu deren Beurtheilung zwar vorzüglich ihm die Data gegeben sind, die er aber dem Staat anzuzeigen in einzelnen Fällen verpflichtet seyn kann d). VII) In der neuern Zeit, hat man in Hinsicht auf Entschädigung solcher Staats- und Hofdiener, auch Pensionisten, welchen eine eingetretene Staats- oder OrganisationsVeränderung den Verlust ihrer Stellen und Amtvortheile, oder Pensionen, entweder androhte oder zugefügt hatte, die wohlbegründete Entschädigungspflicht anerkannt und billige Bestimmungen eintreten lassen e).

a) Rhein. Bund, XXXVIII. 224. — «Jeder Staatsdiener muſs sich Versetzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staats, ohne Verlust an Rang und Gehalt, gefallen lassen». *Kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 57.

b) Vergl. oben §. 233 ff. Seuffert a. a. O. §. 74. Gönner a. a. O. §. 6. v. Moser's politische Wahrheiten, Bd. II, S. 309. Grund's Abh. über das Recht der Pensionen. (Ohne Druckort.) 1811. 8. Ueber die Rechte der Staatsdiener u. Pensionisten bei Staatsveränderungen. Frankf. 1819. 8. Heffter a. a. O., S. 148 ff. Vergl. die angef. *baierische* HauptLandespragmatik, Art. 11 u. 17 ff., wo deſswegen bei der Besoldung des Staatsdieners, *Standesgehalt* und *Dienst-* oder *FunctionsGehalt* unterschieden wird. Jener bleibt, als *Pension* oder Ruhegehalt. S. die oben, §. 492 Not. c, angeführten Gesetze u. Verordnungen mehrerer teutschen Staaten. Das *baierische* Edict v. 17. Apr. 1824, wegen Regulirung der Pensionen u. QuiscenzGehalte nach dem Verhältniſs des Standes- u. Dienstgehaltes, ward aufgehoben durch e. Verordn. v. 8. März 1826. — *Würtemb.* Edict v. 18. Nov.

Digitized by Google

1817, wegen Pensionirung der Staatsdiener, ihrer *Witwen* und *Waisen*. Von den letzten s. unten §. 494. — Bei Staatsdienern, denen in Hinsicht auf ihren pflichtmäsigen *RepräsentationsAufwand* eine höhere Besoldung bewilligt zu werden pflegt, als sonst gewöhnlich oder nöthig, z. B. Staatsministern und Gesandten, pflegt bei Bestimmung ihrer Pension dieser höhere Theil ihrer Besoldung zuvörderst abgezogen, und nach dem Verhältniſs des Ueberrestes das Quantum der Pension bestimmt zu werden. Man vergl. v. d. Becke a. a. O., §. 74. v. Gönner a. a. O. §. 53 n. 102, S. 145, 248, 252 f.

c) Um jedem Zweifel vorzubeugen, wird in manchen Ländern, bei Annahme der Staatsdiener, wechselseitige, vierteljährige oder halbjährige, Aufkündigung *bedungen*. Moser v. d. Landeshoh. in Regier. Sachen, 183. Cramer, Tit. III obs. 824. *Ebendess.* Nebenst., Th. 79, S. 94. Für ungültig hält diese Bedingung Rönnberg a. a. O. Abth. 4, Abschn. 2. Dawider, Gönner, §. 101. — Für ungültig wird die KündigungsClausel erklärt, in d. fürstl. lippe-detmoldischen Bekanntmachung v. 25. Mai 1807. Rhein. Bund, XI. 233. — Durch Gesetz sollte fest stehen, daſs *Richter*, gegen ihren Willen, anders nicht als durch gerichtliches Erkenntniſs von dem Richteramt entfernt werden dürfen.

d) Die *Meinungen* sind sehr getheilt. Z. B. 1) einige, vorzüglich ältere Rechtslehrer, halten ein Staatsamt nur dann für widerruflich, auf Seite des Staates, wenn solches *auf Bitte des Dieners* verliehen ist. — 2) Andere sprechen nur dem *Diener* die AufkündigungsFreiheit zu. Cramer, T. II. obs. 628. III. obs. 824. *Ebendess.* Nebenst., Th. 38, Num. 5; Th. 79, Num. 7. Malacord l. c. §. 11. 15. sq. v. d. Becke a. a. O. §. 59 u. 98—104. Rönnberg a. a. O. Abth. 4. Abschn. 1; wenigstens dann, wenn der Diener ausserhalb seines Amtes nicht Unterthan des Staates ist. De Münchhausen de jure ministorum exigendi a principe dimissionem, §. 12. — 3) Nach Andern kann ein Diener, der *vorhin Unterthan des Dienstherrn* gewesen, nach Belieben entlassen werden, nicht aber ein in Dienste genommener *Ausländer*. De Ludewig consil. Halens. JCtor., T. II. lib. 2. cons. 61. num. 6. Vergl. auch Gönner, §. 33. — 4) Noch Andere, sprechen beiden Theilen das einseitige Aufkündigungsrecht ab. Seuffert a. a. O. §. 87 ff. v. Roth's Staatsr. teutscher Reichslande, Th. I. §. 34. Bischoff a. a. O. §. 99—104. — 5) Einige schreiben dem Regenten ein *willkührliches* Entlassungsrecht zu. Casp. Ziegler de jurib. majest., lib. I. c. 29. §. 7. Dawider, Kant's metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre, §. 49. D. S. 190 f. — 6) Nach Andern, können Staatsdiener, denen die Ausübung der *richterlichen* Gewalt anvertraut ist, nicht eigenmächtig entlassen, sondern nur durch Urtheil und Recht, verübter Vergehungen halber, ihres Amtes entsetzt werden (Engler, angef. §. 492, a): hingegen findet *willkührliche* Entlassung Statt, bei allen Dienern, die zu Ausübung der vollziehenden Gewalt angestellt sind. Klien in Zachariä's Annalen der Gesetzgebung in Kursachsen (Leipz. 1806. 8.), S. 347 u. 369. — 7) Daſs Staatsämter auch ohne Vertrag ein unwiderrufliches Recht erzeugen, so fern auf ihnen ein Nahrungsstand ruhet, behauptet Gönner a. a. O. §. 52 ff., welcher überhaupt läugnet, daſs Staatsämter auf einen Vertrag sich gründen.

e) ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803, §. 24, 51 ff., 56, 59, 68 ff., 89; s. oben §. 27, 50 und 58. Teutsche BundesActe, Art. 15, und die in Folge derselben Statt gehabten Verfügungen der Bundesversammlung. Gönner's teutsches Staatsr., §. 244 u. 425. Leist's Lehrb. des t. Staatsr. §. 42 u. 99 f. Hoffter's Beiträge, 1. Liefer., S. 106 f. Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener, bei Aufhebung ihrer Stellen; von den R. K. G. Assessoren v. Kamptz u. v. Stein. Frankf. 1808. 8.

§. 494. (408.)

'assation, auch Versetzung, Zuruhesetzung oder Pensionirung zur Strafe. Suspension. Witwengehalt.

VIII) Cassation, Bestrafung eines Staatsdieners, wegen Dienstver-:hlung, wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen, durch Amtsentsetzung :emotio), mit oder ohne Vorbehalt der Ehre, desgleichen Versetzung, 'uruhesetzung oder Pensionirung zur Strafe, so wie IX) Sus-ension oder einstweilige Entfernung eines Staatsdieners von seinem Amt, 'ährend der Untersuchung eines ihm zur Last gelegten Verbrechens, mit der ohne Beibehaltung aller, oder bestimmter Amtsnutzungen a), kann, ı der Regel, nur von dem Richter verfügt werden b). Widrigenfalls at der Diener von dem Richter ein Erkenntniſs auf Restitution und Ab-eferung des rückständigen Gehaltes zu erwarten c). Dagegen steht dem)iensthern nachher frei, ihm eine anständige Entlassung zu ertheilen d). :) Bei bloſsen Hausdienern, Gesinde und Dienstboten, so auch ei Hofbeamten und Hofdienern (§. 487 c, und 488), ist die wech-:lseitige Aufkündigungsfreiheit am wenigsten bestritten e). XI) Ob und 'ie weit die Witwe eines Staatsdieners Witwengehalt zu fordern be-:chtigt sey? beruht auf vertragmäsiger, oder staatsgesetzlicher Bestimmung f).

) Nach erfolgter gänzlicher Losssprechung, müssen die innebehaltenen Amtsnutzungen dem Diener verabfolgt werden. Pufendorf, T. IV. obs. 208.

) Malacord l. c. §. 25. Sam. Stryk diss. de suspensione ob officio. Hal. 1680. u. in Collect. diss. (Erf. 1743. fol.), Vol. IV. n. 4. Bischoff a. a. O. 98. Vergl. die angef. *baier.* HauptLandespragmatik, Art. 8 ff. u. Beilage IX zu der baier. Verfaſs. Urk. v. 1818. — Wider die Suspension s. C. F. Schenk in Hartleben's Justiz- u. PolizeiFama, 1815, St. 50—52. — Bei notorischer Vernachlässigung der Geschäfte, und bei scandalöser Sittenlosigkeit, vertheidigt die Entfernung des Dieners von seinem Amt, ohne förmlichen Richterspruch, wenn dem Diener ein verhältniſsmäsiger Theil seines Gehaltes, so wie seine bürgerliche Existenz, gesichert bleibt. A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung deutscher Länder, und die Dienerschaft der Regenten, (Hannover 1807. 8.) §. 6. Vergl. auch die Königl. *preuss.* CabinetOrdre v. 17. Dec. 1805; dergleichen v. 12. Apr. 1822, betr. das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen u. Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten; dergl. v. 21. Febr. 1823, betr. das Verfahren bei auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienstentlassungen der Civil-Beamten, mit Ausnahme der richterlichen Beamten, desgl. v. 24. Sept. 1826, wodurch die vorige auf die bei der Militärverwaltung angestellten Beamten für anwendbar erklärt wird; alle in der preuſs. GesetzSammlung.

') v. Rieffel's Reichshofrath, I. 266. De Cramer, T. II. obs. 628. *Ejusd.* Opusc., T. IV. p. 481. *Ebendess.* wetzl. Nebenst., Th. 123, S. 445.

') Moser von der Landeshoh. in Regier. Sachen, 183. Mevius, P. II. dec. 12. De Cramer, T. III. obs. 824. *Ebendess.* wetzlar. Nebenst., Th. 79, S. 94. — Ehehin begünstigten die teutschen Reichsgerichte, besonders das R. Kammergericht, oft auch solche Diener, die *bloss verabschiedet* waren, durch Mandata oder Rescripte restitutoria S. C. oder C. C., meist aus Gründen der evidentesten Billigkeit. De Cramer, T. II. obs. 565. 628. III. obs. 807. *Ebendess.* wetzlar. Nebenst., Th. 38, S. 81; Th. 79, S. 94; Th. 123, S. 445. Moser a. a. O.

S. 129. 183. 415. Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 10, S. 117; Heft 14, S. 113, Heft 29, S. 43. Häberlin's Staatsarchiv, Heft 46, S. 189 ff.

e) v. d. Becke a. a. O. S. 34, Note. K. *würtemb* Verordn. wegen Entlaſsbarkeit der Hofbeamten u. Hofdiener, v. 20. Dec. 1817.

f) Neuere Verordnungen teutscher Bundesfürsten hierüber, in d. Rhein. Bund, LIV, 368. Die angef. *baier.* HauptLandesPragmatik, Art. 24. K. *Hannöv.* Gesetz v. 8. Mai 1838 über die Errichtung einer Witwencasse für die Hof- u. CivilDienerschaft. *S. weimar-eisenachisches* Staatsgesetz v. 6. Apr. 1821, die Pensionirung der Witwen u. Kinder verstorbener Staatsbeamten betr. S. zum Theil die oben, §. 492, Note c. u. 493 Note b, angef. Gesetze u. Verordnungen. Heffter a. a. O. S. 147 f.

§. 495. (409.)

Erzämter, Erbhofämter u. Hofämter. Leibgarde u. HofCeremoniel. Titel und Prädicate. Excellenz. Wappen. Rang. Ehrenbezeugungen.

I) Die Errichtung eigener Erzämter und Kron-, Reichs-, oder Erblandhofämter *a*), der höhern und niedern Hofämter, und der Hof- und Leibgarden *b*), so auch die Bestimmung des eigenen Staats- und HofCeremoniels *c*), ist dem zweckmäsigen Ermessen eines jeden Staatsoberhauptes überlassen. Eben so ist dasselbe berechtigt, II) zu Ertheilung bloſser Titel und Prädicate, namentlich der Excellenz *d*), III) auch zu Wappenverleihung *e*), und IV) zu Bestimmung des Ranges, sowohl am Hofe, als auch in dem Civil- und MilitärDienst *f*), so wie V) der militärischen und andern Ehrenbezeugungen.

a) C. F. v. Moser's Hofrecht, II. 131. 150. Moser's persönl. Staatsr., II. 81. 85. *Ebenders.* v. d. t. Reichsständen, 428. 654. 657. 789. Deutsche Encyklopädie, VIII. 585. Pütter's hist. Entwickl., II. 191. Randel's Annalen, I. §. 113. v. Roth's Staatsr. t. Reichslande, II. 8. Klüber's Anmerkungen zu *Sainte-Palaye* vom Ritterwesen, I. 3 179. 181. II. 195. *Ebenders.* über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen u Wartschilde der neuen Kurfürsten (Erl. 1803. 8.), S. 9–40. Schriften in Pütter's Lit., III. 120. 209. Klüber's Lit., §. 911. 997. — Die zahlreichen Erbämter in den *östreichischen* zu dem Teutschen Bund gehörenden Staaten, sind verzeichnet in Bisinger's vergleichender Darstell. der Staatsverfass. der europ. Monarchien u. Republ. (Wien 1818. 8.), §. 56, Note u, S. 187. — Die *preussischen,* ebendas. Note w, S. 191 f. — In *Baiern,* wurden durch die Constitution des Königreichs v. 1. Mai 1808, Tit. 3, §. 10, vier lehnbare ReichsKronämter angeordnet: Obersthofmeister (OettingenWallerstein), Oberstkämmerer (FuggerBabenhausen, jetzt Oettingen-Spielberg), Oberstmarschall (noch unbesetzt), OberstPostmeister (Thurn u. Taxis). Rhein. Bund, XIX. 8. Reglement v. 28. Jul. 1808, die Kronämter des Reichs betr., in d. baier. Regier. Blatt, 1808. S. 2109. Verfassungsurk. v. 1818, Tit. V, §. 1. Sie sind Mitglieder des königl. Familienraths (Familien-Statut., Tit. X, §. 4) u. der ersten Kammer der Ständeversammlung; auch zu der Reichsverwesung berufen, in Ermangelung eines Agnaten oder einer Königin Mutter. Verfaſs.Urk. Tit. II, §. 9 ff. — Die Erbämter in den *hannöverischen* Provinzen, sind angezeigt bei Bisinger a. a. O. Note x, S. 192. Im J. 1814 ward daselbst ein ErbLandmarschallamt des Königreichs errichtet, für den Grafen von Münster. — *Würtemberg* errichtete, im Juni 1808, vier lehnbare KronErbhofämter: Erbmarschall (Hohenlohe), Erbhofmeister (TruchseſsWaldburg), Erbkämmerer (LöwensteinWertheim), ErbPanner (Graf Zeppelin).

Digitized by Google

Hiezu kam, nach e. Verordn. v. 9. Sept. 1819, das ErbLandpostmeisteramt, als ErbmannThronlehn, für Thurn u. Taxis. — In *Braunschweig* sind vier Erbämter: Erbmarschall, Erbküchenmeister, Erbschenk, Erbkämmerer.

ı) Von dem *Hofstaat*, oben §. 251, und C. F. v. Moser's Hofrecht, I. 227. Moser's persönl. Staatsr., II. 88. *Ebenders.* von Steuersachen, 552. Bisinger a. a. O., §. 57, S. 192 ff. v. Aretin's constitutionelles Staatsrecht, Bd. I, S. 197, Note b; wo auch von Höflingen u. höfischen Staatsdienern. Gibbon's historisch-sittliche Betrachtung über den *Hofdienst*; in dessen The History of the decline and Fall of the Romain Empire, vol. I, chap. 3, p. 90, der baseler Ausg. von 1787. — An teutschen Höfen war ehehin unter den Hofämtern (zu Berlin und Dresden noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts) das, dem Titel und der Tracht nach, nicht mehr übliche Amt der *Hofnarren* nicht das unnützeste. C. F. Flögel's Geschichte der Hofnarren. Liegnitz u. Leipz. 1789. 8. Diese «lustigen Räthe» begleiteten ihre Hofherren zuweilen in die geheimen Rathsitzungen. Bei der sächsischen Ländertheilung 1485, soll der berühmte Hofnarr Claus (Flögel, S. 282) zu 80,000 Thaler angeschlagen worden seyn, weil Jeder der verschiedenen Nachfolger ihn zu besitzen wünschte. Jenaische Allgem. Lit. Zeit. 1811, Num. 199, S. 413.

) Moser's persönl. Staatsr., II. 91. C. F. v. Moser's Hofrecht, Th. I u. II. 1754. 1755. 4. Cérémonial des cours, par M. Dumont, mis en ordre et augmenté par M. Rousset T. I — V. Amsterd. 1739. fol. Lünig's theatrum ceremoniale. — Nützlich ist, daſs der Herrscher mit einem gewissen, seiner politischen Grösse und dem Staatseinkommen angemessenen Glanz (MajestätNimbus) umgeben sey. Der Aufwand auf seltene kostbare Festlichkeiten, wo der Fürst sich dem Volk und angesehenen Personen mit Würde zeigt, ist nicht Verschwendung, bei sonst sparsam eingerichtetem Staatshaushalt. Schädlich nur sind, und den Zweck verfehlend, oft wiederholte groſse Festlichkeiten, übertriebene Hofüppigkeit, und tägliche Verschwendung.

ı) Moser's Staatsr., XXXV. 484. Klüber's Lit., §. 1006. — *Baierische* Verordn. wegen der Excellenz, v. Febr. 1812.

) Moser von Gnadensachen, 23. Schriften in Pütter's Lit., III., 327. Klüber's Lit., 300. — Für Reichsherold-, Adels- und WappenprüfungsGeschäfte, ist in *Baiern* ein eigenes *ReichsHeroldenAmt* angeordnet, durch ein Edict v. 1. Nov. 1808.

) Oben §. 488. Moser von Polizeisachen, 371. Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 42, S. 364.

§. 496. (410.)

Staats-, Haus- und Standeszeichen. Ehrenzeichen, insbesondere Ehrenorden.

I) Die Wahl und der Gebrauch eigener Staats-, Haus- und Standeszeichen, bei Landes-, Familien- und Hoffeierlichkeiten, auch auf Wappen, z. B. der Königskrone, des Fürstenhuts, und der Fürstenkleidung, der Insignien (Krone, Scepter, und d.), nach dem Stande des Souverains, hängt von desselben Gutfinden ab *a*). II) Auch zu Stiftung und Verleihung bestimmter Ehrenzeichen oder Decorationen *b*), insonderheit der Ehrenorden *c*), der Haus-, Hof-, Jagd- und Ritterorden, auch der Militär- und CivilVerdienstorden (§. 248, 251), etwa nach verschiedenen Classen, und zu Errichtung von OrdensStatuten, ist das Staatsoberhaupt berechtigt. Mit Ertheilung eines Ordens ist für den Ordens-

Digitized by Google

ritter, in der Regel, Standeserhöhung nicht verbunden *d*), wohl aber Hoffähigkeit und der Rang mit dem Adel, mit etlichen Orden auch ein bestimmtes Einkommen. Die Annehmung und das Tragen auswärtiger Ehrenzeichen, bedarf landesherrlicher Genehmigung *e*). Soll ein Privatorden, z. B. ein Gesellschaftorden, von einem Souverain bei seinen Unterthanen geduldet und anerkannt werden, soll er öffentliche und obligatorische Existenz, und ein Verbietungsrecht gegen alle Ungenossen in demselben Staat genieſsen; so wird hiezu ein Privilegium, wenigstens Bestätigung des Souverains, erfordert *f*).

a) Lünig's theatrum ceremoniale, I. 1258. Moser's Hofr., II. 417. Moser's Staatsr., II. 385. XXXIII. 250. XXXV. 447. Zusätze II. 77. Reinhard's Wappenkunst, 166. Gbellmann's Staatskunde v. Teutschl., I. 276. Klüber über Einführ., Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten (Erl. 1803), §. 30 u. f.

b) Zu solchem, oft übertriebenem, Ehrenschmuck gehören: Ehrenorden (gemeinhin, wiewohl in zu weitem Sinn, *Ritter*orden genannt), und die Stiftzeichen, womit in manchen preussischen, k. sächsischen (Weisse's k. sächs. Staatsr. I. §. 133) u. a. Stiften die Capitularen und Canonici, und in Fräuleinstiften die Stiftdamen, auch in Klöstern die Aebte und Prälaten begnadigt sind. Ferner gehören dahin: Kammerherrnschlüssel, militärische Dienstzeichen und Dienstehrenzeichen (Porte-épée und Epaulettes oder Degenquasten und Schultermaschen, Ehren- u. VerdienstMedaillen, Ehrensäbel, Ehrenflinten, Ehrenschnallen, in Preussen seit 1827 Ehrentrompeten für Postillone, u. d.), Amtstracht oder Uniform, und andere Auszeichnungen durch Kleiderordnung, Pleureusen, u. d. — Von der gräfl. Fuggerischen *Familien*Uniform, s. Rhein. Bund, I. 85. — Der Ansicht eines Ungenannten, «bei dem Ueberfluſs von Orden, müsse es zum guten Ton werden, so viel möglich, keinen zu tragen», steht meist das Staatsinteresse und die Eitelkeit der Mehrzahl entgegen.

c) Pfeffinger, II. 902. Moser's Hofr., II. 687. Moser's persönl. Staatsr., II. 85 ff. *Ebendess.* Zusätze zu s. neuen t. Staatsr., II. 357. Pütter's instit. juris publ. germ., §. 125. v. Martens Völkerr., §. 165. Klüber, die Ehrenorden in politischer u. staatsrechtl. Hinsicht; in der Neuen berliner Monatschr. Oct. 1804, S. 255, insonderheit, S. 275 ff. Bisinger's vergleichende Darstell. der Staatverfaſs. der europ. Monarchien u. Republ. (Wien 1818. 8.), §. 58—6?, S. 193—231. Ueber Belohnung des Verdienstes in politischer Hinsicht; in L. Gervais kleinen Mittheilungen aus d. staatswissensch. Gebiete. Th. I (Leipz. 1822. 8.), S. 79—115. Schriften in Pütter's Lit., III. 210 u. Klüber's Lit., 227. — Ehrenorden, die Ehrenzeichen ungerechnet, verleihen jetzt folgende *Bundesfürsten*: Oestreich, Preussen, Baiern, Sachsen (König), Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Groſsherzog von Hessen, SachsenWeimar-Eisenach und Oldenburg, die Herzoge von Sachsen ernestinischer Linie insgesammt, der Herzog v. Braunschweig und die 3 Herzoge von Anhalt. — Vor andern merkwürdig sind die *Pflichten*, welche die Statuten des weimarischen, am 18. Oct. 1815 erneuerten Ordens der Wachsamkeit oder vom weissen Falken, den Rittern auflegen; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 86. — Von 35 teutschen Ehrenorden, u. von andern teutschen Ehrenzeichen, s. Fr. Gottschalk's Almanach der Ritterorden. Leipzig 1817. 2. Jahrgang. ebendas. 1818. 3. Jahrgang 1819. 8. Mit Abbildungen. C. H. v. Gelbke Ritterorden und Ehrenzeichen, erläutert durch die vorhandenen Urkunden. Als Anhang des Werks: «Abbildungen und Beschreibung der Ritterorden und Ehrenzeichen sämmtlicher Souveraine und Regierungen». Berlin 1834. Die

Digitized by Google

Ritterorden, in dem Goth. Hofkalender für 1837. Wappenbuch der österreich. Monarchie, herausgegeben v. J. A. Tyroff. Nürnberg. Bd. I—X. Man s. auch Gr. Hassel's Staats- u. AdreſsHandb. der t. Bundesstaaten für 1816, 1. Abtheilung. — Im J. 1819 zählte man, nach Gottschalk, in Europa 93 Orden. — Im Februar 1817 war die Zahl der verliehenen *russischen* Orden = 31,409; worunter 16,825 St. AnnenOrden. — Man hat Orden vom goldnen Sporn, vom Hosenband, von der Distel, vom Elephanten, vom Löwen, von allerlei Heiligen, z. B. vom h. Simplicius, 1403 von dem Abt zu Fulda gestiftet, aber noch keinen vom Pflug, für verdiente Landwirthe. — Von *Ehrenzeichen*, s. Bisinger a. a. O., §. 63, S. 231—233.

d) Limnäus jur. publ., lib. 6. c. 2, n. 7. sq. Moser's persönl. Staatsr.. II. 87. Klüber a. a. O. 280 — Jeder Ritter des *östreichischen* MariaTheresienOrdens, der nicht schon den Ritterstand oder eine höhere Adelsstufe besitzt, wird als erbländischer Ritter in die Standesbücher eingetragen; auch wird ihm oder seinen Nachkommen, auf Verlangen, ein förmliches RitterschaftDiplom ausgefertigt, gegen blosse ExpeditionsTaxe. HofcanzleiDecret v. 8. Juli 1820, in Franz I. polit. Gesetzen u. Verordn., Bd. 47, S. 282. — Mit dem russischen St. WladimirOrden ist der *russische*, mit dem CommandeurKreuz des toscanischen (vorhin groſsherzogl. wirzburgischen, im J. 1807 gestifteten) St. JosephOrdens der *toscanische Erbadelstand* verbunden. — In etlichen Bundesstaaten, ist mit einem inländischen Ehrenorden, wenigstens der *persönliche Adel* verbunden. So bei dem *würtembergischen* CivilVerdienstorden. Von *Baiern*, s. Verordn. v. 23. Dec. 1812, betr. den Adelstand der Ritter der baierischen Civil- und MilitärVerdienstorden. Nach dem baier. Edict über den Adel, v. 26. Mai 1818 (Beilage V zu der Verfaſs.Urk. v. 1818), §. 5, schlieſst die Ertheilung des Militär- oder des CivilVerdienstordens an Inländer, die Verleihung des Adels in sich; doch, für die Zukunft, nur für die Person des Begnadigten. Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Groſsvater diese Auszeichnung des Verdienstes sich erworben hatten, kann taxfreie Verleihung des Erbadels verlangen.

e) Vergl. L'Ambassadeur, par Wicquefort, p. 99. (édit. de 1689.) (Hanson's) Account of all the Orders of Knighthood, vol. II, p. 304 sqq. — Das Ansuchen um fremde KammerherrnSchlüssel u. Orden, u. das Tragen derselben ohne kaiserl. Erlaubniſs, ward in *Oestreich* untersagt, durch Decrete, bei jenen vom 19. Juli 1818, bei diesen v. 17. Sept. 1818; in den Politischen Gesetzen u. Verordn. Franz I., Bd. 46, S. 191 u. 235. Eben so das Tragen der *Ehren*Ritterkreuze des *Johanniterordens*, durch Decr. v. 9. Febr. 1819; ebendas. Bd. 47, S. 28. Ein *baier.* Edict v. 8. Sept. 1808, erklärt den *Johanniter*Orden in Baiern für aufgehoben. In manchen Bundesstaaten, sind die Orden aufgehoben, welche von dem teutschen Kaiser den Mitgliedern der ehemaligen *Reichsritterschaft* in *Schwaben* u. des fränk. Cantons *Ottenwald* verliehen waren. Eben so der vom Kaiser der *Reichsburg Friedberg* verliehene St. *Joseph*Orden, durch Verordn. der baier. LandesDirection zu Bamberg v. 6. Jul. 1807; in Oesterreicher's Archiv, VIII, Num. 19. Aehnliche Orden, oder vielmehr Ehrenzeichen, wurden 1804 von dem Kaiser, der Ganerbschaft des Hauses *AltLimpurg* u. der Gesellschaft des Hauses *Frauenstein*, beide zu Frankfurt, verliehen, die noch fortdauern.

f) Moser's Hofr. II. 692. Klüber a. a. O. (in d. berliner Monatschr.), S. 279 f. So der 1755 gestiftete *St. Joachim*Orden, wovon bei Klüber a. a. O., und der «Ordensverein der weltl. u. geistl. *Kreuzherren* vom heil. Grabe zu Jerusalem», von dessen Daseyn im Aug. 1821 in öffentlichen Blättern aus der Gegend von Nenndorf eine Nachricht verbreitet ward.

Digitized by Google

§. 497. (411.)

Standeserhöhung

I) Das Recht, einzelnen Personen oder Familien Standeserhöhung, allenfalls mit neuem, verändertem, oder vermehrtem Wappen und einem höhern Prädicat in dem CanzleiCeremoniel, zu ertheilen *a*), eignet sich, in den teutschen Bundesstaaten, jeder Souverain, in seinem Staatsgebiet, der Regel nach ausschlieſsend *b*) zu; nach allen Stufen des hohen und niedern Adels *c*), und zwar des ersten, so weit es dem eigenen politischen Rangverhältniſs des Bundesfürsten angemessen ist. II) Zuweilen wird die Standeserhöhung mit Ueberspringung einer oder mehrerer niedern Adelsstufen *d*) (per saltum), zuweilen stillschweigend mit der Verleihung eines Ritterordens (§. 496) ertheilt. Zuweilen wird sie, besonders die Fürstenwürde, auch wohl nur mit dem Erstgeburtrecht verbunden *e*). III) Dem Rechte dritter Personen, insbesondere der SuccessionsBerechtigten, anderer Familien und Souveraine, kann durch Standeserhöhung kein Eintrag geschehen. IV) Auch die mit dem Briefadel geschenkten Ahnen sind, in der Regel, ohne Rechtswirkung *f*). V) Die einer Person oder Familie ertheilte Standeserhöhung, schlieſst, in der Regel, nicht auch eine gleiche Titelerhöhung ihrer Besitzungen (collatio dignitatis realis) in sich. Diese kann auch besonders *g*) und unabhängig von jener erfolgen. VI) Die, seit Aufhebung der teutschen Reichsverfassung, für eine Familie und bestimmte Besitzungen derselben, hie und da Statt gehabte Ertheilung der standesherrlichen Würde (§. 315), gibt 1) für die Person, theils den hohen Adelstand, wenn dieselbe nicht vorhin schon damit begabt war, theils die persönlichen Vorrechte der inländischen Standesherren, 2) für die standesherrlichen Besitzungen, die diesen in demselben Lande zukommenden dinglichen Vorrechte.

a) Vergl. Moser von kaiserl. Regierungsrechten, S. 418. J. G. Seger diss. de jure conferendi dignitates. Lips. 1773. Klüber de nobilitate codicillari (Erl. 1788), cap. 2. et 3. *Ebendess.* jurist. Bibl., XXV. 1 ff. Schriften in Pütter's Lit., III. 326. Klüber's Lit., 300.

b) K. *hannöv.* Verordn. v. 18. März 1816, daſs die hannöver. Unterthanen Standeserhöhungen von fremden Potentaten überall nicht annehmen sollen. — *Baiern* erhob (19. Nov. 1812) die beiden Chefs der zwei gräflichen SpecialLinien von *LöwensteinWertheimFreudenberg* in den Fürstenstand, obgleich ihre Besitzungen sämmtlich unter fremder, nämlich würtembergischer, groſsherzoglich-frankfurtischer, u. badischer Hoheit lagen. Dagegen muſsten sie bei Würtemberg im J. 1813 dieselbe Standeserhöhung abermal, und bei den beiden Groſsherzogen Bestätigung derselben erlangen. — Unerlaubt und strafbar ist die *Anmasung* adelicher Titel und Wappen, oder höherer Adelstitel (z. B., was besonders seit 1806 nicht selten geschieht, des freiherrlichen) als wozu man berechtigt ist. *Oestreich.* Strafverordn. v. Nov. 1827; nach welcher solche das erstemal mit 20 bis 100 Gulden, oder bei Unvermögenheit mit 3 bis 14tägiger Arreststrafe, im Fall einer Wiederholung mit 100 bis 1000 Fl. oder mit 3 bis 6 wöchentlichem Arrest bestraft werden soll.

Digitized by Google

) Klüber l. c. §. 24. Vergl. oben §. 262 u. f. – Im Juni 1814 erhielt der baierische Feldmarschall *Wrede*, welchen K. Napoleon im J. 1809 in den französischen Grafenstand erhoben hatte, die baierische Fürstenwürde. — Der Groſsherzog von *Hessen* erhob, am 11. Mai 1813, den Grafen Carl von *SaynWittgensteinHohenstein* in den Fürstenstand. — Zu groſsherzoglichen Prinzen und Markgrafen von *Baden*, mit dem Prädicat Hoheit, und mit Ertheilung des badischen Haustitels und Stammwappens, wurden erhoben, die drei ehelichen dem Vater ebenbürtigen (ohnehin successionsberechtigten) Söhne zweiter Ehe des Groſsherzogs Carl Friedrich v. Baden, welche bis dahin Grafen v. *Hochberg* hiessen, durch ein badisches Patent v. 4. Oct. 1817 Deren Schwester ward zur Prinzessin v. Baden, unter Beilegung des badischen Wappens, ernannt, durch e. badische Verordn. von demselben Tage. — *Preussen* erhob in den Fürstenstand, die Grafen v. *SalmReifferscheidDyk* (1816), von *BentheimSteinfurt*, von *BentheimRheda*, oder *Tecklenburg*, und von *SalmHorstmar* oder Rheingraf (alle 1817), den Grafen von *PücklerMuskau* 1822. — Von der *Rechtmäsigkeit* der Standeserhöhung und des Erbadels, s. Kant's Rechtslehre, S. 192 f. Meiner's Gesch. der Ungleichheit der Stände, S. 5–6 f. «Die AdelsFabriken, die Fabriken von Titel, Ehre, Würden u. Patriciat, waren Kinder des Kunstfleiſses, der Eitelkeit, der Noth» u. s. w., sagt Lueder, in s. NationalIndustrie (1808. 8.), §. 369.

) Klüber l. c. §. 24. — Beispiele von ehemaligen Nobilitationen *in Masse*. Carl V. erhob, in Einem Patent, alle Bürger der Stadt Vicenza in den Grafenstand. K. Philipp IV. von Spanien machte 1633 alle Offiziere der Besatzung zu Maestricht zu Rittern, alle Soldaten zu gemeinen Edelleuten, wegen der bei der Vertheidigung jener Festung bewiesenen Tapferkeit. In dem Findelhause zu Madrid, gelten alle Findelkinder im Zweifel für adelich. — Von *Formeln* u. *Clauseln* der StandeserhöhungsDiplome, ebendas. §. 23. — Von dem *Verlust* des Briefadels, ebendas. §. 25. — Von *Erneuerung* (Renovation) des Erbadels, s. v. Steck a. oben §. 263, Note f, a. O.

) So, von dem römisch-teutschen Kaiser: ColloredoMansfeld 1763; Kaunitz-Rietberg 1764; die drei Linien Wolfegg, ZeilZeil u. ZeilWurzach des Hauses TruchseſsWaldburg 1803; Metternich 1803 (nachher, 1813, von dem Kaiser von Oestreich, für alle Nachkommen); FuggerBabenhausen 1803; Sinzendorf 1803; SalmReifferscheidKrautheim 1803, SalmReifferscheidRaitz 1790. Für das jedesmalige *Stammhaupt*, erhielt, schon 1692, Windischgrätz die ReichsFürstenwürde.

f) Klüber l. c. §. 23. Moser's t. Staatsr. IV. 137.

g) Beispiele oben §. 317, a, u. 440, b. Preussen erhob im Juni 1827 die freie Standesherrschaft *Pless*, dem Fürsten von AnhaltCöthenPleſs gehörend, zu einem Fürstenthum.

§. 498. (412.)

Fortsetzung.

V) Die AdelsTaxe *a*) bestimmt der Souverain VI) Landesunterthanen wird nicht gestattet, ohne landesherrliche Erlaubniſs, Standeserhöhung bei einem fremden Staat zu suchen, oder von demselben anzunehmen, oder sich solcher zu bedienen, wenn sie ihm von demselben aus eigener Bewegung war verliehen worden *b*). VII) Ausländischer Adel, erlangt die Rechte des inländischen, durch Bestätigung des Souverains, wobei

Digitized by Google

gemeiniglich gewiſse Taxen zu entrichten sind. In verschiedenen Bundesstaaten ist eine Adelmatrikel eingeführt, in welcher jeder nicht bloſs temporäre Landesunterthan, der in dem Lande sein AdelPrädicat führen und anerkannt wiſsen will, nach vorhergegangener Adelprobe, mit dem ihm zukommenden adelichen Prädicat eingetragen seyn muſs c). VIII) Obgleich selbst die ehemaligen rheinischen Bundesfürsten auf diejenigen ihrer Titel verzichteten, welche eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrückten d), und unter den teutschen BundesSouverainen nur Kurhessen noch seinen auf die ehemalige Reichsverfaſsung sich beziehenden Titel fortführt (§. 48 u. 111); so läſst man doch die, unter ehemaliger kaiserlicher und Reichs-Auctorität erlangten Standeserhöhungen der Unterthanen teutscher Bundesstaaten noch fortdauern (§. 53); nur muſs die, auf das teutsche Reich sich beziehende Nebenbenennung (z. B. Reichsfürst, Reichsgraf, Reichsfreiherr, u. d. unterbleiben (§. 48).

a) Vergl. Klüber's jur. Bibl., XXV. 68. Rheinische ReichsVicariatHofgerichts-Conclusa, 1790, S. 80. Allg. literar. Anzeiger, 1799, u. 51 u. 114. G. F. Müller, die Art und Weise, wie im teutschen Reiche neue Fürsten, Grafen, Freiherren und Edelleute gemacht werden, und was dafür bezahlt werden muſs (Wolfenb. 1797. 8.), S. 94. ReichshofCanzleiTaxordn. v. 1659, in Gerstlacher's Handb. V. 773, und in Schmauss C. I. P. A. — In dem Königreich *Baiern* gehört zu einem Adelsdiplom mit dem Prädicat *von*, sammt allen darunter begriffenen Abstufungen, ein 60 GuldenStempelbogen, zu dem Freiherrndiplom ein 90 Gulden- u. zu dem Grafendiplom ein 120 GuldenStempelbogen. Die AdelsTaxe ist daselbst, für einen Grafen 4589, für einen Freiherrn 2453, für einen Ritter 733, für einen Edlen 633 Gulden. Regier. Blatt v. 1808, Num. 13.

b) Vergl. Note b. zu dem vorigen §. *Preuss.* allg. Landr., II. 9. 2. Königl. preuss. Declaration v. 24. Sept. 1798, §. V. Behmer nov. jur. controv., T. I. obs. 76. Müller a. a. O. 105. Bynkershoek quaest. juris publ., lib. II. c. 25. n. 9.

c) *Baierische* Declaration v. 19. März 1807, A. 2. 3. 4. *Badische* Verordn. v. 3. Jul. 1815. *Würtembergische* v. Jan. 1818. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 190, Note b.

d) Rheinische BundesActe, Art. 3.

XV. CAPITEL.

Erziehungs- und UnterrichtRegal.

§. 499. (413.)

Staatsinteresse bei Erziehung und Unterricht.

Nützliches Wiſsen, Aufklärung und — eine Folge wahrer Aufklärung a) — Tugend, geistige und gesellige Cultur der Staats-

Digitized by Google

bürger, sind Bedürfniſs des Staates. Zu Erreichung dieses Hülfzweckes, kommt der Staat, durch Wissenschaftpflege, durch Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, für sittliche und intellectuelle Bildung der Staatsbürger *b*), den Einzelnen und Familien zu Hülfe *c*); denn nicht alle von diesen können Hauslehrer halten, gute Subjecte dieser Art sind in erforderlicher Anzahl nicht anzutreffen, zu häuslicher Bildung und Jugenderziehung findet sich nicht in allen Familien gute und hinlängliche Gelegenheit, und auf Ideen und Sitten vermag der Staat heilsam zu wirken *d*).

a) Lueder über NationalIndustrie und Staatswirthschaft, III. 205 f. C. G. Rössig's Versuch über die Aufklärung. Leipz. 1799. 8. Graf v. Windischgrätz Betracht. über verschied. Gegenstände (Nürnb. 1787. 8.), S. 25 ff. J. F. E. Lotz über den Begriff der Polizei, S. 379 ff. v. Aretin's constitutionelles Staatsrecht, Bd. II, S. 35 ff.

b) Jetzt, nächst der *Sprache*, und der *Bundeseinheit*, das dauerhafteste National-Band der Teutschen.

c) Scheidemantel's Staatsr. nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker, I. 88. II. 153 ff. 181 ff. J. J. Burlamaqui principes ou élémens du droit politique (Laus. 1784. 8.), p. 213. Moser von der Landeshoh. in Polizeisachen, S. 38 ff. — Von der Kunst- und Wissenschaftpflege in constitutionellen Staaten, v. Aretin a. a. O., S. 65—71.

d) Voss Versuch über die Erziehung für den Staat. K. S. Zachariä über die Erziehung des Menschengeschlechtes durch den Staat. Leipz. 1802. 8. H. Stephani's System der öffentl. Erziehung. Erl. 1806. 8. 2. Aufl. 1813. W. T. Krug, der Staat u. die Schule. Leipz. 1810. 8. J. P. Harl's Grundlinien einer Theorie des Staates (Erl. 1805), S. 79 ff. J. G. Fichte's Reden an die deutsche Nation (1808. 8.), Num. 2. 3. 9. 10. 11.

§. 500. (414.)

Erziehungs- und UnterrichtAnstalten.

Dem zufolge errichtet der Staat öffentliche Anstalten, 1) für Volksunterricht, vorzüglich in den untern und mittlern Menschenclassen; 2) für gelehrte und künstlerische oder artistische Bildung, höhere oder niedere; 3) für Sittenbildung, um Sittenverderbniſs und Charakterlosigkeit entgegenzuarbeiten *a*). Alle diese, auch ähnliche Privatanstalten *b*), sind der Gesetzgebung, Aufsicht, Gerichtbarkeit nnd Polizei des Staates untergeordnet *c*), welcher dadurch die Mehrung der Vollkommenheiten seiner Bürger zu befördern strebt *d*), ohne der gesetzmäsigen und vernunftgemäsen Freiheit derer zu nahe zu treten, welchen das Recht und die Pflicht der Erziehung, mithin auch die Wahl des Unterrichts, bei den Einzelnen zukommt *e*). In der Regel findet Freiheit der Berufwahl Statt, und eben so der Ausbildung im In- oder Ausland *f*).

a) Ob und wie weit eine römische *censura morum* (Alex. Adam's Handb. der röm. Alterthümer, I. 236 ff.), ein Collegium von Sittenrichtern, in dem Staat zulässig sey? v. Justi's Grundriſs einer guten Regierung, §. 160. Jo. Heumann de fontibus et oeconomia legum civilium, Sect. I, §. 17. Moser von Polizei-

Digitized by Google

sachen. 370. Scheidemantel a. a. O. II. 142. Dawider, Chr. Thomasius diss. de judicio s. censura morum. Hal. 1702.

b) Bei allen diesen Anstalten interessirt den Staat nicht bloſs das *Lernen*, sondern vorzüglich auch die Einprägung guter Grundsätze und rechtlicher Gesinnungen, die Bildung des sittlichen Charackters, die Angewöhnung an gutes Betragen, und an redliche Beobachtung der Pflichten. Man vergl. den Lehrplan für alle kurpfalzbaierische Mittelschulen. München 1804. 4. u die Recension in der Allgem. Lit. Zeitung, 1805, St. 153 f.

c) Vergl. *bayerische* Schulordn. v. 1809, in d. baier. Regier. Blatt, Febr. 1809. Ordnung der latein. Schulen u. der Gymnasien in Bayern, v. 13. März 1830. Gh. Hess. Edict v. 6. Juni 1832, das Volksschulwesen betr., in Pölitz Europ. Verf. Th. I. Abth. 2. S. 701. Gh. Badische Verordnungen über das Volksschulwesen, v. 30. Mai 1834, u. über die gelehrten Schulen, v. 31. Dec. 1836, in dem St. u. Reg. Blatt.

d) Demophilos an Eukrates über die Grenzen der Staatsgewalt. Germanien 1799. 8.

e) Die Freiheit des Unterrichts. Bonn 1829. 8.

f) *Würtemb.* Verfaſs.Vertr. v. 1819. §. 29. *Kurhessische* Verfaſs.Urk. v. 1831. §. 27. — *Zwingen* darf der Staat seine Bürger nicht zu dem Erwerb eines bestimmten Grades von geselliger, artistischer oder wissenschaftlicher Cultur: aber voraussetzen darf er solchen, nach der Forderung des Staatszweckes, als Bedingung zu Erlangung besonderer Staatsvortheile. — Beschränkung der *Studirfreiheit*, insbesondere *Schul*- u. *UniversitätsBann*. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. d. wiener Congr., S. 248, 252 u. 269. Verordnungen, wodurch das Besuchen *inländischer* Lehranstalten geboten wird. Groſsherzogl. *hessische* Verordnung, in d. Rhein. Bund, XIII. 152. *Preuss.* Verordn. v. 20. Mai 1833, enthaltend ein Verbot des Studirens auf fremden Universitäten; in der preuſs. Gesetzsamml. v. 1833, St. 6; aufgehoben durch eine K. CabinetOrdre v. 13. Oct. 1838, in der Gesetzsamml. v. 1838, St. 34.

§. 501. (415.)

Industrie, Kunst- und gelehrte Gesellschaften. Oeffentliche Bibliotheken und andere Sammlungen. Niedere und höhere Lehranstalten.

I) Für Industrie-, Kunst- und Wissenschaftpflege überhaupt, ohne unmittelbare, wenigstens ausschlieſsende Bestimmung, für den Jugendunterricht, werden Industrie-, Kunst-, philantropische und gelehrte Gesellschaften (Institute, Akademien der Künste, Wissenschaften, u. d.), auch LeseAnstalten, von dem Staat errichtet, oder bestätigt *a*), und II) öffentliche Bibliotheken, Kunst-, Naturalien- u. a. Sammlungen angelegt und unterhalten *b*). III) Für den Jugend-Unterricht in Pflichten, Lesen und Schreiben, Sprachen, Wissenschaften, Künsten und Gewerben, werden niedere und höhere Lehranstalten, auch Bildungsanstalten (Seminarien) für künftige Schullehrer entweder unmittelbar von dem Staat, oder, unter dessen Auctorität und Aufsicht, von Gemeinden und Andern errichtet. In Absicht auf den Religionsunterricht, gebührt den geistlichen Behörden bestimmte Mitwirkung. IV) Für Volk- oder Elementarunterricht, so weit solcher allen Staatsgliedern nothwendig ist, für Ausbildung zu Sittlichkeit und rechtlichem

Digitized by Google

ebensunterhalt, werden bestimmt: Volk-, Land-, Elementar- und
rivialSchulen *c*); auch Bürger-, Mittel- und RealSchulen,
ebst Normal- und Musterschulen. V) Dem Unterricht für wissen-
schaftliche oder gelehrte Bildung werden gewidmet: 1) zur Grund-
ge für höheren Unterricht, Lyceen, Pädagogien, Gymnasien *d*);
) für höheren Unterricht, höhere oder hohe Lehranstalten. Diese
Akademien in dem weitern Sinn), so fern sie für Unterweisung in
len Wissenschaften gestiftet, und auf Ertheilung der akademischen Wür-
en in allen Facultäten privilegirt sind, heiſsen Universitäten *e*); hohe
chulen, wenn sie zu Verleihung der akademischen Würden nur zum
heil *f*); Akademien in dem engern Sinn, wenn sie dazu gar nicht
erechtigt, wohl auch auf den Unterricht in bestimmten Wissenschaften
nd Künsten beschränkt sind. Die höheren Lehranstalten sind in der Re-
el Staatsanstalten; doch können sie auch, und es fehlt nicht an Beispielen,
lbstständige Corporationen, unter höchster Aufsicht des Staates, seyn.
I) Für Unterricht ausschlieſsend zum Zweck der Künste, Handlung und
ewerbe, auch einzelne Theile der Staatswirthschaft und die..Lpt 'ertheilt
haft, werden errichtet: Kunstschulen oder A' der Grad eines Doctors. Landwirth-
ademien, Gewerbschulen, polktonten Poeten, konsademien, Handlungs-
kademien, Landwirthsc..Theil auch, do..technische Institute, Forst-
erichtbarkeit, Disciplin un..zgrafen *h* ..aftInstitute. VII) Die Gesetzgebung,
er Staatsregierung..t Auflösu.. Polizei, diese Institute betreffend, hängt von
ersammlung auc..ersität Fa.. ab *g*). Doch können Beschlüsse der Bundes-
..a die gehö.. hierüber allgemeine Regeln festsetzen *h*).

| Scheidemantel
60 f. v. A..chten sind a. a. O II. 194. Moser von der Landeshoh. in Polizeisachen,
demie der sollten v. Aretin a. a. O., Bd. II, S. 57. Constitution der königl. *baier.* Aka-
St. 32. e Anfrage .. Wissenschaften v. 1. Mai 1807, in d. baier. Regier. Blatt, 1807,
13. Märzüge .. 1808, in d. baier. Regier. Blatt, 1808, St. 25. — Ein Muster für Ein-
richtu..det *i*); ..ng gelehrter Gesellschaften, aus Erfahrung aufgestellt, s. man in der
Hist.. in höh..ire de l'académie royale des inscriptions et belles lettres, Tome XLVII
(Pa..ris 1809. 4.), p. 17—22. u. in Jacobi's Abhandl., vor dem ersten Theil
der..atur u.. Abhandlungen der münchener Akademie der Wissenschaften, 1810.
) Moriften in ..ser a. a. O. 63.
) Regierung ..ank's System der LandwirthschaftsPolizei, III. 84. Moser a. a. O. 48 ff.
Da6. J. ..von u. von *Industrie-, Real- u. FeiertagsSchulen*, v. Aretin a. a. O., Bd. II,
S. niversit.. 49. Von *Kleinkinderschulen*, Conv.Lexicon der neuesten Zeit und Literatur,
Bd. Jugler.. II, S. 716. —
) Sd bibl. ..
Cap. II, ..Scheidemantel a. a. O. II. 182. Moser a. a. O. 50 ff. Von Lyceen und
Schulen ..Gymnasien, v. Aretin a. a. O., Bd. II, S. 52. Conv.Lexicon der neuesten Zeit etc.,
Jargow ..Bd. II, S. 309, u. Bd. III, S. 657. C.L. der Gegenwart, Bd. II, S. 606. — Von *geist-*
academ.. *lichen Seminarien*, s. A. Michl's Kirchenr., §. 24. Als die kurhessische Regierung
gewes.. eine katholisch-theologische Facultät auf der Landesuniversität errichten wollte,
III. 1.. protestirten dawider der Bischof von Fulda u. der päpstl. Stuhl, weil das Se-
154.. minarium zu Fulda für denselben Zweck bestimmt sey u. genüge; desgl. der nas-
III.. sauische Bischof u. das Domcapitel zu Limburg, weil auch Nassau zu jener Fa-
O.. cultät einen Professor ernennen wollte. Die Errichtung jener Facultät unterblieb.
e) Von Hochschulen, v. Aretin a. a. O., Bd. II, S. 54. Im J. 1792 hatte Teutschland

Digitized by Google

36 Universitäten. Im J. 1826 waren 21; 13 evangelische, 5 katholische, 3 vermischte, das heiſst, wo theologische, katholische und evangelische Facultäten neben einander bestehen (Tübingen, Bonn, Breslau, wozu 1830 auch Giessen u. 1831 Marburg kamen). Auf diesen 21 Universitäten befanden sich im J. 1826, 1011 Lehrer und 15,523 Studirende. — Im. J. 1827 ward zu Grätz eine Universität errichtet. — Zu Münster ist eine höhere akademische Lehranstalt, mit einer theolog. u. einer philosoph. Facultät, u. der Befugniſs, akad. theologische Grade zu ertheilen. — Das Lyceum zu Insbruck ward zu einer Universität für Rechtsgelehrsamk. u. Philosophie erhoben. — Von den baierischen Universitäten Schunck's Staatsr. des Königr. Baiern, Th I, §. 166 ff. — Darstellung dessen was in neuester Zeit für die Universität *Jena*, u. auf solcher geschehen ist; in d. Protoc. der B.V. v. 1819, Beil. 8 zu §. 46. Rühmliche Erwähnung der teutschen Universitäten «als eines stolzen Denkmals teutscher Entwickelung», in der ersten Sitzung der B.V. am 5. Nov. 1816, in der Eröffnungsrede des vorsitzenden Gesandten. — Conv.-Lexicon der neuesten Zeit etc., Bd. IV. S. 699 ff.

f) *Beispiele:* kaiserl. Privilegium v. 1471 für Errichtung einer *juristischen* hohen Schule zu *Lüneburg*. Giovanni Germania princeps (edit. 1752), 729. Ein ähnliches, für die bis 1794 bestandene *CarlsHoheSchule* zu Stuttgart. Errichtung einer *Rechtsschule* zu Wetzlar, mit der Befugniſs, die juristischen akademischen Würden zu ertheilen. Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, S. 1 ff.

g) Vergl. ... 58. ff. — Von dem ... 226. Scheidemantel a. a. O. II. 188 ff. Moser a. a. O. Reichstagsgeschäften, 1472. *Ebendiesem Pennalismus* auf Universitäten. Moser von Historie des Pennalwesens. Dresd. u. Le... nachbarl. Staatsr., 398 C. Schöttgen's akadem. Annalen, Bd. I (Hannov. 1804. 8.), ... 1747. 8. C. Meiner's götting... der Reichsgesetze, IX. 1184. — Von Vollziehung des ... III. Gerstlacher's Handb. 1793, wegen der *StudentenOrden*, s. Henke's Archiv ... Reichsgutachtens v. 14. ... geschichte, Bd. III, S. 226 ff. v. Bülow's Annalen, 1793, ... für die neueste Kirchen... S. 153. — In den Jahren 1817 und 1818 bildete sich, ... Heft I, S. 52; Heft I, *Burschenschaft*, eine Verbrüderung von Studierenden, welch... unter dem ... meisten teutschen Universitäten verbreitete. Einzelne Regie... sich über die Maasregeln, theils zu Beschränkung, theils zu Unterdrückung ... ungen treffen *Preussische* CabinetOrdre, betr. die Bestrafung aller geheimen, bes... derselben burschenschaftlichen Verbindungen auf preuſs. Universitäten, v. 21. ... in der Gesetzsamml. 1824, St. 11. Amtliche Belehrung über den G... das Wesen der Burschenschaft, aus den UntersuchungsActen gezog... zunächst zur Verwarnung für alle Studierende auf den K. Preussisch... versitäten bestimmt. Halle 1824. 4. (Steht auch in Zeitungen, z. B. ... Hamburg. unpart. Corresp. 1824, Num. 177 u. f., auch in der Frankf. Zeitung, N. 314—316, u. a.) Darlegung der Hauptresultate aus den weg... revolutionären Complotte der neuern Zeit in Deutschland geführten ... suchungen. Frankfurt (in der BundesPräsidialDruckerei) 1839. 4.

h) Provisorischer Beschluſs (auf unbestimmte Zeit) der B. V. wider Ungebü... Universitäten, in ihrem Protoc. v. 20. Sept. 1819, §. 220, in Klüber's Qu... sammlung, S. 282 ff. Erneuerung dieses Beschlusses und Niedersetzung ... BundestagsCommission, wegen der Erörterung der Gebrechen des gesam... Schul-, Unterricht- u. Erziehungswesen u. der Maasregeln dawider, in ... Beschluſs der B.V. v. 16. Aug. 1824, in d. Protoc. §. 131, in Klüber's Que... sammlung, S. 321. — Auf Veranlassung der groſsherzogl. u. herzogl. sä... Häuser (Protoc. v. 1819, §. 46, S. 147) ernannte die B.V., in dem Protoc. 6. Mai 1819, §. 79, eine *Commission* zu Vorbereitung der wegen der Universität... zu treffenden Maasregeln. Hierauf erfolgte ein loco dictaturae zu der Conferen... v. 27. Aug. 1819 (S. 565 der Orig. Ausg.) gedruckter Bericht des hannöverischen

Digitized by Google

Gesandten, an die Commission für die UniversitätAngelegenheiten. Ein Beschluſs der B.V. vom 13. Nov. 1834 enthält gemeinsame Maasregeln der in dem Bunde vereinigten Regierungen, in Absicht auf die Universitäten und andere öffentliche sowohl als auch Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten. Ein Beschluſs der B.V. vom 11. Sept. 1834 verbot das Studiren auf den Universitäten Bern und Zürich. Groſsh. Bad. Verordnung v. 6. u. 23. Sept. 1832, die Reorganisation der Universität Freiburg betr.

§. 502. (416.)

Akademische Privilegien und Würden. Rechte der Graduirten.

Nur zu Ertheilung der akademischen Würden, und zu Ausübung gewisser accessorischen Rechte mancher Universitäten, z. B. der Comitiv, beurfte es, in dem teutschen Reich, der kaiserlichen Auctorität *a*). Zu em Ende verschaffte ein Landesherr, bei Errichtung einer Universität, ich ein kaiserliches akademisches Privilegium *b*). Päpstliche estätigung ward, wenigstens bei protestantischen Universitäten, nicht mehr fordert *c*). Seit Auflösung der teutschen Reichsverfassung, können ademische Privilegien nur von dem inländischen Staatsoberhaupt ertheilt erden *d*). II) Die akademischen Würden, der Grad eines Doctors, icentiaten, Baccalaureus, Magisters, gekrönten Poeten, konnten ehehin aus r Reichscanzlei *e*), zum Theil auch, doch mit geringerem Erfolg, n kaiserlichen Hofpfalzgrafen *f*) erlangt werden, sie wurden aber eist, und werden, seit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, ausblieſsend von Universität Facultäten, unter landesherrlicher Auctorität, theilt *g*); wobei die gehörigen Prüfungen und Förmlichkeiten gewissenft zu beobachten sind. EhrenDiplome (Bullen, namentlich Jubelctorate), sollten nur bei notorischer, ganz besonderer Würdigkeit, und t ohne Anfrage bei der Regierung, ertheilt werden *h*). III) Die Rechte Vorzüge der Graduirten, sind in Staatsgesetzen oder Herkommen ündet *i*); z. B. der höhere Gerichtstand, die Fähigkeit zu Beisitzern in höheren LandesJustizCollegien und UniversitätsFacultäten, zu der catur und Procuratur, zu gewissen Kirchenpfründen, u. d.

riften in Pütter's Lit., III., 589. Klüber's Lit., 448 f. Moser von kaiserl. gierungsr., 266. 569. v. Gnadens., 29. v. Polizeis., 53. Rechtsmaterien, VI. 6. J. G. Göz. geographia academica. Norimb. 1789. 8. Verzeichniſs der niversitäten und gelehrten Gesellschaften, in Pütter's Lit., I. 55. Struv Jugler, bibl. hist. lit. selecta, III. 1906—2075, und J. F. Koecher, Suppl. bibl. liter. Struvio-Juglerian. Fasc. I. 292—322. Meusel's Statistik, ap. II, §. VI, n. 6. J. D. Schulze's Literaturgeschichte der sämmtlichen hulen und Bildungsanstalten im teutschen Reiche. Weissenfels 1804. 8.

Arnow v. d. Regalien, 141. 201. — I) Alter der kaiserl. Privilegiorum academicorum. II) *Streit:* ob die *Reichsvicarien* zu deren Ertheilung befugt gewesen seyen? Moser's Staatsr., VIII. 50. Ledderhose's kleine Schriften, III. 154. III) Ertheilung der akademischen Würden zu *Marburg* von 1527 bis 1541, ehe noch ein kaiserl. Privilegium erlangt war. Ledderhose a. a. O. III. 153. IV) Schweden erhielt ein Privilegium acad. in dem Instr. Pac. Osnabr., X. 13.

Digitized by Google

c) Daſs selbst bei *katholischen* Universitäten, *päpstliche* Bestätigung nicht mehr nothwendig sey, wie das Beispiel von *Salzburg* (1622—1625) und von *Bonn* (1782—1794) lehre, behauptet C. Gärtner pr. de jure summi pontificis in erectione academiarum. Germ. catholicarum (Salisb. 1795.), §. 3—9.

d) K. preuſs. CabinetOrdre v. 18. Oct. 1818, betr. die Errichtung der Universität *Bonn*.

e) ReichshofcanzleiTaxordn. v. 1659, bei Gerstlacher, VI. 773. — Auch *Oestreich* hatte ein kais. Privilegium auf Ertheilung der akad. Würden. Itter de gradib. acad., XIV. 5.

f) Bei dem R. Kammergericht, wurden die pfalzgräflichen *BullenDoctoren* zu Beisitzerstellen nicht zugelassen. Wegen der akademischen so genannten *Jubel Doctoren*, war es zweifelhaft. Balemann's Beiträge, 58.

g) Daſs Inländer nur auf der LandesUniversität akademische Würden annehmen dürfen, bestimmen: e. *wurtemb.* Decret v. 5. Dec. 1806; e. *kurhessische* Verordn. v. 9. Jun. 1815, in d. NationalZeitung der Deutschen 1815, St. 29; e. *östreich.* Decret v. 9. Dec. 1819, in Franz I. polit. Gesetzen u. Verordn., Bd. 47, S. 478.

h) *Oestreich.* Decret v. 27. Dec. 1819, daſs bei keiner Facultät weder Nachsicht in Ansehung der strengen Prüfungen Statt haben, noch ein EhrenDiplom ohne höchste Bewilligung verabfolgt werden dürfe, und zwar EhrenDiplome nur an solche, denen vermöge ihres Postens der DoctorGrad einigermasen nöthig, u. denen man dessen Erwerbung auf dem gewöhnlichen Weg nicht wohl mehr zumuthen kann; in Franz I. polit. Gesetzen u. Verordn., Bd. 47, S 461.

i) Vergl. von ehemaligen Reichsgesetzen, die R. G. O. v. 1495. I. 1. Concept der R. G. O., I. 1. 3. I. P. O. V. 17. Balemann's Beiträge, S. 42. 49. 58. Preuſs. Proceſsordn., I. 2. 74. — Schriften in Pütter's Lit., III. 322, und Klüber's Lit., 297. Hommel, obs. 99. 618. *Ebendess.* Litteratura juris, 211—278. F. E. Vogt or. de nobilitate doctorum. Kilon. 1733. (Joh. Frhr. v. Horix) Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. Wien 1791. 8. Curne de Sainte-Palaye's Ritterwesen des Mittelalters, mit Klüber's Anmerk., I. 166. II. 184. 318—326. — Von den ehemaligen *Rittern* der *Rechte*, chevaliers es lois, *ebendas.* — Von dem so genannten *persönlichen Adel* der Graduirten, insbesondere der Doctoren der Rechte, s. Hommel a. a. O. Selchow elem. juris germ. priv., §. 245.

§. 503. (417*.)

BücherRegal. Censur-, Schreib-, Press-, Rede- und Lesefreiheit. Literärische Polizei.

Dem Staatsoberhaupt steht das BücherRegal a) zu: I) das Recht, Kunst- und Buchhandlungen, Buch- und Steindruckereien b) und Bücher zu privilegiren; II) das Recht der Bücher- und Lese-Censur c); III) die Bestimmung der Schreib- und Druck- oder Preſsfreiheit d), der Befugniſs zu öffentlicher Gedanken- und NotizenMittheilung, mit Hülfe der Buchdrucherkunst oder jedes andern Publications-Mittels, der Freizügigkeit des Geistes, unter genauer Bezeichnung und gesetzmäsiger Strafbarkeit des beleidigenden Miſsbrauchs, als eines Eingriffs in fremdes Rechtsgebiet, des Staates oder der Einzelnen e), gleich dem Miſsbrauch der Redefreiheit; auch IV) die Bestimmung der Lesefreiheit; unterschieden von Rede-, Schreib- und Preſsfreiheit; V) die literä-

riſche Polizei überhaupt, die Oberaufſicht, Geſetzgebung f) und Gerichtbarkeit in Büchersachen.

c) Pütter's Lit., III. 593. Klüber's Lit., 453. (Roche's) Materialien zu einer Geſchichte des Buchhandels (Lpz. 1795), S. 52. 58. 90. C. G. Rössig's Recht des Buchhandels. Leipz. 1804. 8. Moser von Polizeiſachen. 64. 259. — *Oestreich.* Decrete v. 10. Dec. 1816 u. v. 12. Mai 1818, betr. die Verleihung u. Ausüb. der *Steindruckerei* u. *Papierographie*; in den Polit. Geſetzen u. Verordn. Franz I., Bd. 44, S. 437; Bd. 46, S. 155. Desgleichen v. 12. Sept. 1819, ebendas. Bd. 47, S. 327.

d) G. F. Deinlin diss. observationes juris miscellae, cap. 3. de regali jure erigendi typographias. (Mader's reichsrittersch. Magazin. VIII. 664.) v. Roth's Staatsr. d. R. Lande, II. 135. Scheidemantel a. a. O. II. 195.

e) Moser von Polizeiſachen, 64. Van Swieten's Grundregeln für die Büchercensur; in Schlözer's Briefwechsel, Heft 58, S. 222 ff. u. in d. Polit. Journal, 1781, Bd. I, 437 ff. — Beiſpiel einer Cenſur, bei den Mémoires d'Olivier de la Mark, ſchon unter Philipp I., König v. Caſtilien († 1506): Thémis française, T. X, p. 150. — In *Oestreich* muſs jede Handſchrift zweifach der CenſurBehörde übergeben werden; nach Ertheilung des Imprimatur behält dieſelbe das Duplicat.

f) Möglichst genau beſtimmende, den rechten Gebrauch nicht beſchränkende, *Gesetze* ſind nöthig, nicht nur für Beſtrafung der durch *Missbrauch* der *Pressfreiheit* begangenen Vergehen und Verbrechen, ſondern auch für *Verfahrungs-* und *Entscheidungsweise.* — Kant. Antheologie, S. 151. Dav. Hüme über Preſsfreiheit; in deſſen Politiſchen Verſuchen, aus d. Engl. (Königsb. 1800. 8.), S. 257—263. Blackstone's commentaries of the Laws of England, IV, II. v. Gentz, berliner Monatsſchrift, II. 312. K. G. Gros Lehrb. des Naturrechts, §. 336. Lois de la presse en 1836, ou Législation actuelle sur l'imprimerie et la librairie et sur les délits et contraventions commis par toutes les voies de publications; par Mr. Parant, avocat-général à la cour royale de cassation. Paris, chez Didot, 1836. 8. J. E. Gruner's Cremutius Codrus (Tacit. annal. IV. 34. 35), oder über die Bücherverbote. Leipz. 1798. 8. J. F. E. Lotz über den Begriff der Polizei, 168 ff. J. Th. Zauner über anonymiſche Schriften. Salzb. 1794. Klüber's kl. jur. Bibl., XXVI. 245. Ein Wink über die Miſsbräuche der Preſsfreiheit. Germanien 1800. 8. C. G. Rössig über die Aufklärung, zu Beſtimmung der Grundsätze über die Cenſur- und PreſsPolizei. Leipz. 1799. 8. Gr. v. Windischgrätz Betrachtungen über verſchiedene Gegenſtände (Nürnb. 1787), S. 46. 123. De la liberté de la presse sous un gouvernement monarchique; par Mr. Barbet (Ohne Jahrzahl) 8. s. Allgem. Lit. Zeit. 1812. E. B., N. 100. De la liberté de la presse; par Benj. Constant. Paris 1814. 8. Quelques idées sur la liberté de la presse; par F. Guizot. Paris 1814. 8. C. F. W. Grävell über Preſsfreiheit u. Volksgeiſt. Berl. 1815. 8. Ueber Preſsfreiheit. Halberſt. 1815. 8. A. J. Steiger's Anſichten des BücherCenſurweſens und der Preſsfreiheit. Landshut 1815. 8. F. Brendel's Betracht. über d. Werth der Preſsfreiheit. Bamb. 1818. 8. Ueber Preſsfreiheit; in d. ſchweizer Muſäum v. 1816. Ueber Preſsfreiheit. Frankf. 1816. 8. W. T. Krug's Entwurf zu e. allgem. Geſetzg. über die Preſsfreiheit in Deutſchl. Leipz. 1816. 8. Steht auch in A. Müller's deutſchen Staatsanzeigen, Bd. I, S. 301—327, wo zugleich (S. 482—510) Gegenbemerkungen. Aehnliche Entwürfe, in der Jenaiſchen Allg. Lit. Zeit. 1817, Num. 3 u. 4, u. in Luden's Nemeſis, Bd. XII. (1818), Num. VI; man s. auch ebendas. Bd. II, St. 2, Num. 4, St. 3, Num. 3, Bd. VIII, St. 2, Num. 10. S. Ascher's Idee einer Preſsfreiheit- u. Cenſur-Ordnung. Leipz. 1818. 8. Vertheidigungsſchrift des brüsseler Mercure sur-

veillant (e. polit. Zeitung); aus d. Franz. Berlin 1817. 8. Beherzigungen vor dem wiener Congreſs (1814. 8.), S. 20 ff. Benzenberg's Abh. in d. Hamb. deutschen Beobachter, v. 20. Jan. 1818. J. P. Rehfues Antwort eines Rhein-Preussen auf Jul. v. Voss Sendschreiben (Bonn 1818. 8.), S. 35 ff. Verhandlungen in der zweiten Kammer der baierischen Ständeversammlung v. 1819, u. der badischen v. 1819. Ludw. Hoffmann's Censur- u. Preſsfreiheit, historisch u. philosophisch bearbeitet. Berlin, Th. I, 1819. 8. Krünitz Encyclopädie, Th. 117, S. 283—324, Art. Preſsfreiheit, gröſstentheils von Theod. Heinsius. RealEncyclopädie oder ConversationsLexicon, voc. Preſsfreiheit, Preſsgesetze, Preſsgerichte, Preſsvergehen. Von der Preſsfreiheit in England u. von der dortigen Verfahrungsweise bei Klagen über Preſsvergehen, s. Cottu de l'administration de la justice criminelle en Angleterre, et de l'esprit du gouvernement anglais (Paris 1822. 8.), p. 199—217. J. L. de Lolme, die Verfassung von England. In das Teutsche übersetzt, mit Vorrede von F. C. Dahlmann (Altona 1819. 8.), S. 269—283. Loi de la presse en Portugal, de 1834, avec des observations de M. Pinheiro-Ferreira; dans la «Revue étrangère de législation et d'economie politique», publiée à Paris par M. Foelix, 1835, mars, num. 5, p. 257—265. Des crimes de la Presse considérés comme générateurs de tous les autres. Paris 1825. 8. Casimir Pfyffer's Vertheidigung der Preſsfreiheit, in der schweizer Tagsatzung von 1829; in der Allgem. Zeitung v. 15. Sept. 1829, ausserord. Beilage 89. C. Th. Welcker, die vollkommene u. ganze Preſsfreiheit, nach ihrer sittlichen, rechtlichen u. politischen Nothwendigkeit u. ihrer Uebereinstimmung mit teutschem Fürstenwort, und nach ihrer völligen Zeitgemäſsheit dargestellt, in ehrerbietigster Petition an die hohe Bundesversammlung. Freib. 1830. 8. Ueber Preſsfreiheit und Büchercensur, vom Grafen Jos. v. Dessewffy. Aus d. Ungar. übers. von C. F. Leipz. 1831. Paulus über die Principien der PreſsfreiheitsGesetzgebung. Heidelb. 1833. 8. Wohlfahrt über Censur und Preſsgesetzgebung. Rudolstadt 1835. 8.

e) Näheres hievon in dem nächstfolgenden §.

f) *BuchdruckerOrdnungen* enthält: Die so nöthige als nützliche Buchdruckerkunst, mit J. E. Kappe's Vorrede (Leipz. 1740—1745. 4.), Th. II, S. 225—304. — *CensurVerordnungen,* oft nach sehr verschiedenen und wechselnden Grundsätzen, und mit kürzerer oder längerer Dauer, sind in dem Lauf der Zeit in vielen Staaten erschienen. K. Joseph's II. CensurVerordn. v. 11. Jun. 1781. *Baierische* Verordnungen, die polit. Zeitschriften betr., v. 6. Sept. 1799 u. 17. Febr. 1806. *Baierische* Verordn., die Censur-, Preſs- und Buchhandelsfreiheit betr., v. 13. Jun. 1803. *Baier.* Edict über die Freiheit der Presse u. des Buchhandels, v. 26. Mai 1818, als Beil. 3 zu der baier. Verfaſs. Urk. v. 1818, u. Verordn. dazu vom 28. Jan. u. 12. Juni 1831, betr. die Censur der von innerer Politik und Statistik handelnden Artikel u. Aufsätze in Zeitungen und periodischen Schriften; auch e. Verordn. v. Nov. 1825. *Badische* BüchercensurOrdnung v. 19. Dec. 1803. Carlsr. 1804. 8. Königl. *sächs.* Censur- u. BücherEdict v. 10. Aug. 1812, in d. Rhein. Bund, LXIII. 404; aufgehoben durch Verordn. v. 15. Sept. 1815. Königl. *sächs.* Bekanntmachung v. 27. Mai 1831 wegen der Censur der in periodischen Blättern aufzunehmenden Aufsätze und Aeusserungen, die gegen klare, zur öffentlichen Kunde gelangte Vorschriften der Bundesbeschlüsse gerichtet sind. Frankf. OPAZ. v. 9. Juni 1831. GH. *Sachsen-Weimar-Eisenachische* Verordnung v. 21. Apr. 1832, betr. die Schärfung der Censur politischer Tagblätter und Flugschriften, auch in Hinsicht auf innere Landesverhältnisse; in der Allgem. Zeit. v. 8. Mai 1832. *Nassauische* Verordn. v. 4. u. 5. Mai 1814, den Buchhandel, Nachdruck u. die Preſsfreiheit betr., in Bauer's allgem. StaatsCorrespondent, Bd. I. Num 16. (Dawider s. Allgem. Anzeiger d. Deutschen, 1814, Num. 210.). — *Preussische* Verordnungen v. 18. Oct. 1819, 28. Dec. 1824 u. 6. Aug. 1837. Letztere

Digitized by Google

verpönt das Andeuten von CensurLücken. Merkwürdig für Preſsfreiheit, ist die Verordn. für die vereinigten *Niederlande*, nachher auch für das Groſsherzogthum *Luxemburg*, eine wahre *Habeas-animam-Acte* — datirt Brüssel den 22. Sept. 1814, in d. Allgem. Zeitung, 1814, Num. 298; und deren Modification, in Beziehung auf auswärtige Mächte, v. 25. Sept. 1816, in dem Journal de Francfort, 1816, n° 277. Desgl. die k. *würtemb.* Verordn. über die Preſsfreiheit, v. 30. Jan. 1817; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, Heft 7, u. in den Constitutionen der europ. Staaten, Th. III, S. 163. Ein königl. *sächs.* Mandat v. 1830. (in d. Gesetzsamml., Num. 39) erstreckt die Censur auf SchriftLithographie. — Vergl. auch königl. *französ.* Verordn. über die Preſsfreiheit, v. 21. Oct. 1814. Lainé's u. Anderer Berichte darüber an die Kammer der Deputirten, in d. Moniteur v. 3. Aug. 1814, n. 215. Journal de Francfort, 1814, n° 192, 219 u. 229. Aufhebung dieser Verordn. im Jul. 1815, Journal de Francfort, 1815, n° 212; 1816, n° 351. Erörterungen in der DeputirtenKammer, im Dec. 1817, u. im Jan. bis April 1822. Rede des Fürsten Talleyrand für die Preſsfreiheit, in der Sitzung der PairKammer v. 26. Febr. 1822; in dem Journal de Francfort du 7 mars 1822, n° 66. *Badische* Verordn. v. 8. Aug. 1834, u. 3. Jan. 1840.

§. 504. (417b.)

Denkfreiheit. Werth, Grenze und Gesichtpuncte der Oeffentlichkeit der Schrift und Presse. BücherCensur. Rede-, Schreib- und Pressfreiheit. Wirksamkeit der B. V. und Beschlüsse derselben in Beziehung auf Pressfreiheit.

I) Die Denkfreiheit ist, ihrer Natur nach, oberherrlicher Bestimmung, nur so weit erreichbar, als der Gedanke äusserlich erscheint, das heiſst, in Rede oder Handlung erkennbar gemacht wird. II) Vernünftige Oeffentlichkeit (Publicität), das Recht zu freiem Gebrauch der Schrift und Presse, dieser künstlichen Sprache in die Nähe, Ferne und Zukunft hin, unter der Verpflichtung, solche vor dem Richter zu verantworten, ist ein rechtliches Gemeingut der gebildeten Menschheit. Sie ist ein Bedürfniſs aller gebildeten Nationen, unter jeder Staatsform, geboten von der Gerechtigkeit und Sittlichkeit, empfohlen von der Politik. Sie ist eine groſse moralische Kraft, ein Schirmdach, unter welchem sich der Nationalgeist entwickelt, und jede Art nützlicher Aufklärung und Mittheilung sich verbreitet; in constitutionellen Staaten ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung, als Wächter derselben, der bürgerlichen Freiheit und des allgemeinen Rechtszustandes, überhaupt aber für jede Staatsregierung ein wichtiges Mittel, die Volkstimme und die Urtheile der Verständigen im Volk zu vernehmen, Gebrechen der Staatsverwaltung zu erfahren, Staatsgebrechen und gerechten Beschwerden vorzubeugen und abzuhelfen, nothwendiges oder nützliches Besseres einzuführen. In so fern ist Preſsfreiheit eines der sichersten Verwahrungsmittel, gegen Aufstand, Aufruhr und Umwälzung der Staatsordnung. Ihre Vortheile überwiegen weit den möglichen Miſsbrauch. Unterdrückung oder zu grosse Beschränkung derselben, namentlich mittelst der Censur, kann heut zu Tage ohne Nachtheil oder Gefahr für den Staat nicht Statt haben, und laut der Er-

Digitized by Google

ſahrung wird dadurch dem Miſsbrauch der Presse nicht gewehrt, eher dazu gereizt. Ein altes Sprichwort sagt: wir thun was wir sollen, und sprechen was wir wollen. Ungeschliffenheit, Böswilligkeit, Strafwürdigkeit etlicher Wenigen, sind kein zureichender Grund, wider die Gesammtheit der Staatsbürger besondere Censur, Strenge und Preſszwang anzuordnen, und wegen der möglichen Ungebühr Weniger die ganze Nation mit einem literärischen Interdict zu belegen. Dem Miſsbrauch ist Alles ausgesetzt, selbst die Vernunft und die Religion, auch die Staatsgewalt. So lang man den Gebrauch des Feuers und Eisens nicht beschränkt oder verbietet, damit sie nicht zu Brandstiftung und Mord dienen, so lang man die Weinberge nicht ausrottet, damit Niemand in Wein sich berausche, wird unter gebildeten Nationen die öffentliche Meinung über Preſsfreiheit, des möglichen Miſsbrauchs wegen, nie ein Verdammungsurtheil aussprechen *a*). Ihr Verhütungs-, Heil- und Besserungsmittel (préservatif et correctif) trägt die Preſsfreiheit in sich selbst, durch die Freiheit der Rede und Gegenrede, und durch den gesetzmäsigen Rechtschutz des Richters wider die Frevler. III) In mehreren Staaten, ward daher, zu verschiedener Zeit, die Bücher Censur abgeschafft *b*), als in der Regel mehr schädlich denn nützlich *c*). Mit Anerkennung vernunftgemäser, gesetzlichfreier Gedankenäusserung, der Rede-, Schreib- Bücher- und Preſsfreiheit, als eines natürlichen Rechtes der Vernunft, ward gestattet, auf geziemende Art alles Gute was nicht geschieht, und alles Böse was geschieht, öffentlich zu sagen. Dagegen macht man, als Schutzmaasregel wider den Miſsbrauch der Preſsfreiheit, mit Recht den Schriftsteller, in gewisser Art auch den Buchhändler und Buchdrucker, gesetzmäsig verantwortlich, wegen Verletzung der Rechte des Staates, des regierenden Subjectes, und der Privatpersonen. IV) In Hinsicht auf das Verhalten der Einzelnen und die Wirksamkeit der verschiedenen Staatsbehörden, ist dieser wichtige Gegenstand bei der Gesetzgebung aus einem zweifachen Gesichtpunct zu betrachten, nach Rechtspflege und nach Polizeipflege. Auch können ausnahmsweise, bei revolutionären Bewegungen, provisorische und vorübergehende oberpolizeiliche Maasregeln und gesetzliche Bestimmungen nöthig werden. V) Die BundesActe, Art. 18, macht der Bundesversammlung zur Pflicht, bei ihrer ersten Versammlung mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Preſsfreiheit sich zu beschäftigen; sie zählt die Preſsfreiheit ausdrücklich zu den «Rechten», welche die verbündeten Fürsten und freien Städte übereingekommen sind, den Unterthanen der Bundesstaaten zuzusichern. Zu dem Ende lieſs, im Jahr 1818, die B. V. sich in einem amtlichen Vortrag, eine «Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preſsfreiheit, besonders in Teutschland» vorlegen, und ernannte sie aus ihrer Mitte eine Commission, zu Erstattung eines Gutachtens über möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preſsfreiheit in den Bundesstaaten *d*); beides bis jetzt ohne sichtbaren Erfolg. VI) Kurz vorher hatte die B. V. sich veranlaſst gesehen, eine pre-

Digitized by Google

visorische Verfügung wider den Miſsbrauch der Presse zu entwerfen, und, am 20. September 1819, deren allgemeine Einführung in den Bundesstaaten auf fünf Jahre zu beschlieſsen e). Bis zu einer Vereinbarung über ein definitives Preſsgesetz, ward diese Verfügung provisorisch auf unbestimmte Zeit erneuert, durch einen Beschluſs der Bundesversammlung vom 16. August 1824 f). Durch Beschluſs vom 10. November 1831 erinnerte die B. V. an die Fortdauer der von den Bundesgliedern bis zur Vereinbarung über ein definitives Preſsgesetz übernommenen Verpflichtung zur Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- u. Flugschriften. VII) In constitutionellen Bundesstaaten ist die Anwendbarkeit der genannten provisorischen Preſsverfügung nach den älteren Vorschriften der LandesGrundverfassung zu beurtheilen g).

d) *Press-, Schreib-* und *Redezwang* überhaupt (politischer, religiöser, socialer), ist Beschränkung der Freiheit, Erfahrungen, Gedanken, Gesinnungen und Gefühle zu äussern; unweise, so bald sie weiter geht als auf *gesetzmäsige Ahndung des Missbrauchs.* Gegen diesen, besonders wider literärische Aufwiegler, sind *Strafgesetze* nothwendig, nach welchen Jeder, der auf dem Weg der Presse frevelt, dem Richter zu gesetzmäsiger Verfolgung und Bestrafung erreichbar wird. Vergl. Cicero Fragm. lib. VI. de rep. Cäsar de bello gall., VI. 20. Graf v. Windischgrätz über Pressfreiheit, insbesondere Büchercensur; in dessen Betrachtungen über verschiedene Gegenstände (Nürnb. 1787. 8.), §. 46—158. — Groſse, freie, geistige Cultur der Staatsgenossen, ist von unschätzbarem Werth für die Staatsverbindung. Ein unentbehrliches Mittel dazu, ist vernünftige Preſs-, Lese- und Redefreiheit. Unglückliches Volk, das nur Geldsäcke, Waarenballen und Schwerter achtet. Die Herrschaft des Geistes, ist die höchste Gewalt; Knechtschaft des Geistes, der unterste Grad der Sclaverei. Was wären alle Freiheiten, wenn der Geist der Staatsgenossen bevormundet, wenn er in Fesseln gehalten wäre? An der mehrern oder mindern Beschränkung der Preſsfreiheit, kann man den Grad der Freiheit erkennen, welchen ein Volk genieſst. «Herrscht einmal der Geist, dann sind Rückschritte unmöglich. Europa kann noch Zeiten erleben, die nicht gefallen, aber zurücksinken in die Zeit der Barbarei kann es nicht; dafür hat die Buchdruckerkunst gesorgt». So schrieb, schon vierzig Jahre vor der französischen Revolution, Beaumelle, in Mes pensées. Paris 1753. — Dis *Pressfreiheit* soll ein wachsamer Hüter der Rechte der Regierung, des Volkes, der Einzelnen seyn. Sie soll zu allen eine offene und loyale, zu der Regierung zugleich eine ehrerbietige Sprache reden. Sie darf weder das Land, noch die Regierung, noch die guten Sitten, noch irgend eine im Lande aufgenommene oder geduldete Religion befehden oder herabwürdigen. Sie darf Niemand beleidigen. Wo RepräsentativVerfassung besteht, gehört sie zu dem Wesen derselben. — In diesem Sinn schützten *Friedrich II.* und *Joseph II.* die Preſsfreiheit, und verkündigte solche König *Friedrich Wilhelm III.* von Preussen. In einer CabinetOrdre vom October 1803, an das berliner GeneralDirectorium, erklärte Dieser: daſs «der Unterdrückung der Preſsfreiheit ein allgemeiner Nachtheil immer auf den Fuſs nachfolge». Eine andere, an den Staatsminister von Angern erlassene preussische CabinetOrdre, vom 20. Febr. 1804 (erschien später in dem Hamburg. unpart. Correspondenten v. 1816, St. 87), spricht: «Eine anständige Publicität ist der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Officianten, und verdient auf alle Fälle gefördert und beschützt zu werden». Auch eine preuſs. CabinetOrdre v. 8. Febr. 1804,

Digitized by Google

spricht in gleichem Sinn. Vergl. damit die preuss. CabinetOrdres v. 18. Sept. u. 28. Dec. 1824. — *Gustav III.*, König von Schweden, erklärte am 26. April 1774 auf dem Rathhause zu Stockholm: «Durch die Preſsfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man mit so vieler Sorgfalt, leider oft genug mit vielem Erfolg, ihm verbirgt. Dem Beamten verschafft sie den Vortheil, verdiente öffentliche Anerkennung und Lobsprüche erhalten zu können. Das Volk erhält den Trost, seine Klagen anzubringen, und oft überzeugt zu werden, daſs sie ungegründet sind». — Ein Grundgesetz der Vereinigten Staaten von *Nordamerika*, von 1789, bestimmt (Art. 3), daſs nie ein Gesetz solle gegeben werden, «wodurch die Freiheit im Reden, und die Preſsfreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln, und der Regierung Petitionen wegen Abstellung von Miſsbräuchen zu überreichen, gemindert würde». Constitutionen der europ. Staaten, Th. I, S. 53. Die Verfassungsurkunde von Hayti (St. Domingo) vom 2. Juni 1816, Art. 26, bestimmt: «Niemand soll verhindert werden, seine Gedanken zu sagen, niederzuschreiben und drucken zu lassen. Die Schriften sollen vor ihrer Erscheinung keiner Censur unterworfen werden. Niemand ist für das durch den Druck bekannt Gemachte verantwortlich, als in den Fällen, welche das Gesetz vorschreibt».

b) *Abgeschafft* ward die (von Kaiser *Domitian* und Papst *Alexander VI.* zuerst eingeführte) Censur, durch e. *kurpfalz.* Verordn. v. 13. Jun. 1803, u. durch d. *baier.* Verfaſs. Urk. v. 1818, Tit. IV, §. 11, nebst dem dazu gehörenden Edict v. 26. Mai 1818, wo nur politische Zeitungen u. periodische Schriften, politischen und statistischen Inhalts der Censur unterworfen werden; mit näherer Bestimmung durch e. Verordn. v. 28. Jan. 1831; durch das *weimar-eisenach.* Grundgesetz über die landständ. Verfaſs., 1816 (zu vergl. jedoch mit den spätern Verordn. v. 6. Apr. 1818 u. 6. Nov. 1819). Abgeschafft ist sie in *England.* Delolme's Constitution Englands, Buch II, Cap. 12 u. 14. Auch war sie es in *Dänemark, Holstein* u. *Schleswig*, nach einem Gesetz vom 14. Sept. 1770 bis zu dem 27. Sept. 1799. Schlözer's Staatsanz., Heft 64, S. 464 ff. In *Frankreich* ward sie abgeschafft bei den polit. Zeitungen u. Journalen, am 17. Mai 1819, indem man das Erkenntniſs über Preſsvergehen der Jury übertrug; wieder eingeführt im J. 1820; wieder aufgehoben im März 1822, aber mit Errichtung strenger Gesetze gegen den Miſsbrauch der Presse. Im Juli 1830 wurden die politischen Blätter durch eine k. Ordonnanz einer Censur unterworfen; worauf eine ThronRevolution folgte, in deren Folge die periodische Presse wieder frei ward. Schicksal der *französischen* Presse seit der Restauration; in der Allgem. Zeitung v. 4. u. 5. Oct. 1835, ausserord. Beil. 398 u. 399. Loi *française* du 9 septembre 1835, sur les crimes, délits et contraventions de la *presse* et des *autres moyens de publication;* dans le Moniteur universel du 10 sept. 1835. Ordonnance royal du même jour, relativement à l'exécution de cette loi; ibid. Lettre circulaire du ministre de la justice aux procureurs généreaux, de la même date, pour le même objet; ibid. Nach obigem Gesetz dürfen auch keine Zeichnungen, Kupferstiche, Steindrucke, Bilder oder Embleme ohne vorher erhaltene Erlaubniſs publicirt, ausgestellt werden. Das CircularSchreiben regulirt die Anwendung des Preſsgesetzes; es soll nur die Charte und den König vor Angriffen schützen, sonst aber der Discussion vollen Spielraum lassen. Frankf. OPA. Zeitung v. 14. Sept. 1835, Beilage. *Presse* und *Buchhandel* sind für *frei* erklärt, doch unter Befolgung der gegen den Miſsbrauch bestehenden oder erfolgenden Gesetze, in der *baier.* Verfaſs.Urk. v. 1818, Tit. IV, §. 11, und (mit Ausnahme der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes) in dem als Beilage III dazu gehörenden Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels v. 26. Mai 1818; desgleichen in dem *würtemb* Verfaſs.Vertr. v. 1819, §. 28, u. in d. *würtemb.* Gesetz über die Preſs-

Digitized by Google

freiheit v. 30. Jan. 1817, in Pölitz europ. Verfaſsungen, Bd. I, Abth. I, S. 373. u. in der groſsherzogl. *hessischen*, 1820, Art. 35. Die *badische* Verfaſs. Urk. 1818, §. 17, will Handhabung der Preſsfreiheit, nach den künftigen Bestimmung. der Bundesversammlung. In Folge dessen wurde unter d. 28. Dec. 1831 ein die Censur aufhebendes Preſsgesetz erlassen, welches inzwischen auf Veranlassung eines Beschlusses der B.V. v. 5. Juli 1832 durch e. Verordn. v. 28 des näml. Monates zum Theil wieder für unwirksam erklärt ward. "Ausdrücklich anerkannt und gesetzlich begründet» ward das Recht der Staatsbürger auf «Freiheit der Presse», in dem *Sachsen-Weimar*. Grundgesetz v. 1816, am Schluſs. Die *kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 37, verordnet: «Die *Freiheit* der *Presse* und des Buchhandels, wird in ihrem vollen Umfange Statt finden. Es soll jedoch zuvor gegen Preſsvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig«. Und §. 39: «Niemand kann wegen der freien Aeusserung blosser Meinungen zu Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen». In dem GH. *Oldenburg* ward im Jan. 1831 die Presse für frei erklärt, in Absicht auf innere Angelegenheiten. Die Königl. *sächs.* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 35, bestimmt: «Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden; welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Miſsbrauch, als Grundsatz feststellen wird». Darauf folgte eine Verordnung über die Verwaltung der Preſspolizei, nebst Instruction für die Censoren, v. 12. Oct. 1836; in d. K. Sächs. Gesetz- u. Verordnungsblatt, 1836, St. 20, S. 278—293. Die *HohenzollernSigmaringensche* Verf. Urk. v. 1833, §. 20, sagt: «Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet mit Beobachtung der gegen den Miſsbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze Statt». S. a. das S. Altenburgische Grundgesetz v. 20. Apr. 1831. §. 67. — Von den gerechten Grenzen der Censur, s. man Schlözer's Staatsanzeigen, Bd. IV; S. 250 u. 420. — Savoye, Garantien der freien Presse im baierischen Rheinkreise. Zweibrücken 1832. 8.

c) *Nutzen* der Preſsfreiheit in *England;* s. v. Archenholz England u. Italien (1785), Bd. I, Th. 1, S. 9 ff. 42 f. — Rudhart über die Censur politischer Zeitungen. Erlangen 1826. 8. — Napoleon's *literärische Tyrannei* und militärisch-despotischer Jesuitismus; eine Warnungstafel in der Geschichte; s. dessen Decret v. 5. Febr. 1810, die Buchdruckereien, die Censur und den Buchhandel betr., in d. Moniteur, u. in d. Hall. Allgem. Lit. Zeit. 1810, Num. 63. (Wenig modificirt ward es durch ein Decr. v. 14. Dec. 1810. Rhein. Bund, LVIII. 84. 149.) Märtyrer-Schicksal des Nürnberger Buchhändlers Palm; s. polit. Journal, 1806, S. 971. Joh. Phil. Palm, auf Napoleon's Befehl hingerichtet zu Braunau den 26. Aug. 1806. Nürnb. 1814. 8. — Von der Schädlichkeit und Unrechtmäsigkeit der *Büchersteuer*, s. Monthion quelle influence ont les diverses espèces d'impôts etc. (Paris 1808), p. 181.

d) Beides in dem Protoc. v. 12. Oct. 1818, vergl. oben §. 237. Die angef. Uebersicht, befindet sich bei diesem Protocoll, als Beilage 38. Sie ist auch besonders abgedruckt, auf 62 Seiten in 4. — Schon im April 1818 hatte S. *Weimar* bei der B. V. auf Festsetzung allgemeiner Grundsätze über die Preſsfreiheit angetragen. Protoc. v. 1818, §. 99 u. 237. — Ohne ein besonderes Gesetz für Vergehen und Verbrechen mittelst des Gebrauchs der Presse, dienen wider diese dem Richter die allgemeinen Rechtsgrundsätze über den strafbaren Miſsbrauch der Rede und Schrift, z. B. in Absicht auf Verläumdung, Injurie, Majestätsverbrechen, Hochverrath, dann über Rechtsgründe der Milderung oder Schärfung der Strafe, die letzte z. B. wegen gröſserer Oeffentlichkeit.

Digitized by Google

e) Dieser auf dem Carlsbader Congreſs entworfene Preſsbeschluſs steht in dem Protoc. v. 20. Sept. 1819. §. 220. IV; auch in Klüber's Quellensammlung, Num. XIX, S. 285. Nach demselben dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder heftweise erscheinen, und solche die nicht über 20 Druckbogen stark sind, in keinem Bundesstaat ohne *Vorwissen* und vorgängige *Genehmhaltung der Landesbehörden* zum Druck befördert werden. Bestimmungen für Schriften anderer Art, sind der Landesregierung überlassen; doch sollen Klagen einer mitverbündeten Regierung gegen Verfasser oder Verleger, die durch sie veranlaſst werden, im Namen der Landesregierung erledigt werden. Privatpersonen steht gerichtliche Verfolgung wider den Verfasser oder Verleger frei, wenn durch Miſsbrauch der Preſsfreiheit sie sich verletzt glauben. In allen in Teutschland erscheinenden Druckschriften ohne Ausnahme, muſs der Name des Verlegers, in Zeitungen und Zeitschriften auch der Name des Herausgebers, angegeben seyn. Wird in irgend einer solchen Druckschrift die Würde oder Sicherheit eines andern Bundesstaates verletzt, oder dessen Verfassung oder Verwaltung angegriffen, so ist deſshalb die Landesregierung verantwortlich, nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes, so daſs deſshalb subsidiarisch Beschwerde bei der B. V. Statt findet. Dem Redacteur einer wegen Ungebühr unterdrückten Schrift, darf, binnen fünf Jahren, in keinem Bundesstaat die Redaction einer ähnlichen Schrift gestattet werden. u. d. m. (Von der Vollziehungsbefugniſs der B. V., s. §. 170, a u. c.) Vor Ablauf der fünf Jahre, sollte die B. V. einen *DefinitivBeschluss* über die rechtmäsigen Grenzen der Preſsfreiheit in Berathschlagung nehmen. (Indeſs ward obige Verfügung im J. 1824 auf unbestimmte Zeit erneuert. Man s. unten Note f.) Die B. V. hatte einstweilen einen Ausschuſs für die *Aufsicht* über die Preſsgesetze u. für *Recurse* in Preſsangelegenheiten ernannt. Protoc. v. 1819 §. 221. III. J. C. Frhr. v. Aretin, wie darf man in den deutschen Bundesstaaten über politische Gegenstände schreiben? Altenb. 1824. 8. — In Folge eines nach Stimmenmehrheit gefaſsten Beschlusses der B. V. v. 3. Juli 1823, ward ein zu Stuttgart unter dem Titel: «Der Teutsche Beobachter», erschienenes politisches Blatt unterdrückt. Klüber's Quellensammlung, Num. XIX, Anmerkung S. 290. Auch verfügte ein Beschluſs der B. V. v. 20. Aug. 1829 eine PublicitätSperre in einer Streitsache zwischen dem König von Groſsbritannien und Hannover und dem Herzog Carl von Braunschweig. Ebendas. S. 290. Durch Beschluſs v. 19. Nov. 1831 untersagte die B. V. die Versendung u. Verbreitung des in Strasburg erscheinenden Zeitblattes: «Das constitutionelle Deutschland», in allen Bundesstaaten. Durch Beschluſs v. 7. Dec. 1831 ward dieses Verbot erstreckt auf jede unter irgend einem Titel erscheinende Fortsetzung jenes Zeitblattes. In d. Protoc. v. 17. Febr. 1831 (5. Sitz.), §. 37 machte Präſidium den Antrag zu Aufrechthaltung u. genauer Befolgung der bestehenden Bestimmungen wider die Preſsfreiheit. — Betrachtungen über obigen Preſsbeschluſs der B. V. v. 1819, enthalten folgende Schriften. W. v. Schütz Deutschlands Preſsgesetz, seinem Wesen und seinen Folgen nach. 1821. 8. Der Anhang zu (Fr. v. Gentz) Sr. K. Maj. Friedrich Wilhelm dem Dritten bei der Thronbesteigung überreicht. Neuer Abdruck. (Brüssel 1820. 8.), S. 25—48. G. v. Struve's positiv-rechtliche Untersuchung der auf die Presse sich beziehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen. Cassel 1831. 8.

f) In dem Protoc. der B. V. v. 1824, §. 131 u. 139; u. in Klüber's Quellensammlung, Num. XXXI, S. 321. Oeffentliche Bekanntmachung dieses verlängernden Beschlusses ist, so viel mir bekannt, in keinem Bundesstaat von Regierungswegen erfolgt.

g) Vergl. oben §. 215 u. 225. Da, selbst nach Art. 56 der wiener SchluſsActe von 1820, die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden *landständischen Verfassungen,*

Digitized by Google

nur auf verfassungsmäsigem Wege wieder abgeändert werden können; so ist in denen Bundesstaaten, wo solche Verfassungen bestehen, *nach ihnen die Anwendbarkeit dieses Beschlusses zu beurtheilen*, so wie die *Befugniss* der *Staatsregierung*, dazu ihre Zustimmung zu geben. Oben §. 284 c. Hierauf bezieht sich die *SchlussClausel* der k. *baierischen* Bekanntmachung obigen Preſsbeschlusses v. 16. Oct. 1819, in dem baier. Regier. Blatt 1819, St. 49: «Machen Wir dieselben hiermit bekannt und verordnen, daſs Unsere sämmtliche Behörden und Unterthanen, mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der BundesActe zustehende Souverainetät, nach der von Uns Unserem treuen Volke ertheilten Verfassung und nach den Gesetzen Unseres Königreichs, sich hienach geeignet achten». Vergl. Schunck's Staatsr. des Königreichs Baiern, Bd. I, S. 159 u. das Gesetz über die Freiheit der Presse u. des Buchhandels, als Beilage III zu der baier. Verfaſs.Urk. v. 1818. (Mit derselben Clausel verkündigte Baiern auch den oben §. 149 erwähnten Beschluſs der B. V. v. 27. Oct. 1831, betr. die Adressen an die B. V.) Auch s. man die *würtembergische* Bekanntmachung des genannten Preſsbeschlusses von 1819. Ansicht der *kurhessischen* Regierung über den Sinn der Bundesbeschlüsse von 1819 und 1824, betr. die Beschränkung der Preſsfreiheit, und deren Verbindlichkeit für Kurhessen, mitgetheilt der kurhessischen Ständeversammlung; in der Allgem. Zeitung v. 16. Febr. 1832, ausserord. Beilage, S. 234 ff. Rechtsverwahrung wider die von der B. V. im November 1831 gegen die Preſsfreiheit gefaſsten Beschlüsse, angekündigt von der zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung in ihrer Sitzung v. 2. Dec. 1831; in dem badischen Landtagsblatt u. in andern öffentlichen Blättern. Erklärung der 2. Kammer der badischen Stände über die neuesten BundestagsBeschlüsse, die Preſsfreiheit betr. Carlsr. 1831. 8.

§. 505. (418.)

Insonderheit Büchernachdruck und BücherPrivilegien.

I) Unter Büchernachdruck *a*) versteht man jede Vervielfältigung schriftlicher oder bildlicher Geisteswerke, gegen Willen und Absicht ihrer Urheber oder deren Rechtsnachfolger; es sey durch Schreib-, Buchdrucher-, Stein- oder Metallschreib-, Formschneide-, Kupferstecher-, oder irgend eine andere bildende Kunst. Fast immer unbillig, sehr oft schädlich, obwohl ohne posistive Einschränkung nicht wider das strenge Recht, verdient er zugleich aber auch die Festsetzung und Handhabung billiger Bücherpreise, eine gesetzliche Bestimmung, übereinstimmend, wo möglich, für alle Bundesstaaten und auch für Nachbarstaaten. II) Die teutsche BundesActe *b*) verwieſs die Abfassung gleichförmiger Verfügungen, über Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, an die Bundesversammlung (§. 237). Dieselbe lieſs sich hierüber Vortrag erstatten, und setzte einen Ausschuſs nieder, zu Erstattung eines Gutachtens für die erwähnten Verfügungen *c*), welches erstattet, und zu InstructionsErtheilung an die Regierungen gesendet wurde *d*). III) Darauf erfolgte ein vorläufiger Beschluſs der Bundesversammlung vom 2. April 1835, daſs der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebiets zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen fest-

Digitized by Google

zustellen und zu schützen sey. Die definitiven Bestimmungen hierüber wurden gegeben, durch einen nähern Beschluſs der Bundesversammlung vom 9. Nov. 1837, der im Anfang des Jahres 1838 durch die Gesetzsammlungen der einzelnen Bundesstaaten bekannt gemacht wurde, und dessen wesentlicher Inhalt oben §. 237[d], angeführt ist. IV) Bis dahin war der Schutz gegen den Nachdruck stillschweigend überlassen, theils particulären Vereinbarungen einzelner Bundesstaaten unter sich *e*), theils der besondern Gesetzgebung jedes Bundesstaates *f*); theils den durch die Staatshoheit begründeten landesherrlichen Privilegienrecht (§. 461 u. f.), bei dessen Ausübung der Nachdruck und der Verkauf nachgedruckter Exemplare nur solcher Schriften, für welche der Verleger deſshalb ein Privilegium erlangt hat, in dem Staatsgebiet des Ertheilers auf bestimmte Zeit für verboten geachtet ward. V) Als particuläres Schutzmittel gegen Büchernachdruck, wurden daher, in einzelnen Fällen, landesherrliche Bücherprivilegien oft gesucht, und meist auch ertheilt. Die wirksamsten waren, wegen der leipziger Messen, die königlich-sächsischen *g*). VI) Ist eine Druckschrift von dem Verleger unzweifelhaft mit der Clausel des eingeschränkten Eigenthums versehen, mit der Erklärung, daſs das Eigenthum jedes einzelnen Exemplars von Ihm an Niemand anders als mit der immerwährenden Bedingung, dasselbe nicht nachzudrucken oder nachdrucken zu lassen, überlassen werde, so bedarf es zu gerichtlicher Verfolgung des Nachdruckers weder eines positiv-gesetzlichen Verbots des Nachdrucks, noch eines Privilegiums *h*).

a) Schriften für oder wider den Büchernachdruck: Pütter's Lit., III. 595. Klüber's Lit., §. 1358. Pütter's Beitr., I. 241. Ersch Handb. der teutsch. Literatur, Bd. I, Abth. 1, Abschn. 2, Num. 560—564. Abth. 3, Abschn. 1, Num. 1903—1908. — R. Z. Becker über das Eigenthumsrecht an Geisteswerken. Gotha 1791. 8. J. G. Fichte's Unrechtmäsigkeit des Büchernachdrucks; in d. Berlin. Monatschr., 1793, Mai, 443. J. M. Gräff's Darstell. der Eigenthumsrechte des Schriftstellers u. Verlegers. Leipz. 1794. 8. C. S. Zachariae diss. de dominio quod est auctori in libris a se conscriptis. Viteb. 1799. 4. Krünitz Encyclopädie, fortges. v. H. G. Flörcke, Bd. 99, S. 688—781. Klüber's kl. jur. Bibl., VIII. 401. IX. 20. A. G. Eberhard, die teutschen Schriftsteller, was sie thaten, was sie für Unrecht leiden, u. was ihnen für Lohn gebührt. Halle 1814. 8. *Ebenders.* in d. Allgem. Anzeiger d. Teutschen, 1811, Num. 69, u. 1815, Num. 78. Ch. S. Krause über (für den) Büchernachdruck. Stuttg. 1817. 8. L. F. Griesinger, der (für den) Büchernachdruck. Stuttg. 1822. 8. *Debatten* über den Büchernachdruck in der *würtemb.* Kammer der Abgeordneten im J. 1821. in der Samml. der Acten dieser Kammer, S. 1204—1266; auch unter obigem Titel besonders abgedruckt. Stuttg. 1822. 8. Würtembergische Abstimmung in dem Protocoll der B.V. v. 1823, §. 13. W. T. Krug gegen den Wangenheimischen Bericht (sollte heissen: gegen die würtembergische Abstimmung) am Bundestage, den Nachdruck betr. Leipz 1823. 8. K. E. Schmid, der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik. Gegen L. F. Griesinger. Jena 1823. 8. Die neuesten Schriften, Nachdruck und Verlagsrecht betr.; von J. F. Fries. Leipz. 1823. 8. (Abgedruckt aus dem Hermes, St. 18.) W. A. Kramer, die Rechte der Schriftsteller u. Verleger. L. J. Neustetel, der Büchernachdruck, nach römischem Recht betrachtet. Heidelb. 1824. 8. Wider

Digitized by Google

den Büchernachdruck, eine Abh. in Harl's allgem. Archiv, Heft 5 (1825). Essai sur la propriété littéraire; par M. Florentin Ducos. Paris 1825. 8. Pölitz, Jahrbücher der Politik, 1828, December. — Die natur- oder allgemeinrechtliche *Erlaubtheit* des Büchernachdrucks behauptet: Friedr. Weisser (David's Briefe an Jonathan, 1818), in seinen Sämmtlichen Werken, Bd. VI, S. 369—445; für naturrechtlich *unerlaubt* erklären dagegen den Büchernachdruck: Kant, Rechtslehre, S. 128, und Hegel, Philosophie des Rechts, S. 70—74.

b) BundesActe. Art. 18. Auch die vorläufige CompetenzBestimmung der B.V., in d. Protoc. v. 1817, §. 223, B, §. 4, Art. 3 u. 7, u. die wiener Schluſsacte von 1820, Art. 65, verweisen auf diesen Artikel der B.Acte. — Von Schriften und Verhandlungen über den Büchernachdruck, auf dem *wiener Congress*, s. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. IV, S. 21 ff. *Ebendess.* Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 153, 249, 251, 261, 562, 143, 154, 267.

c) Beides in dem Protoc. der B.V. v. 22. Jun. 1818, §. 159.

d) CommissionsBericht u. Entwurf e. Verordn. wider den Nachdruck, als Beilagen zu dem Protoc. der B.V. v. 11. Febr. 1819, §. 23, wo auch der Beschluſs der B.V. Verhandlung in d. Protoc. der B.V. v. 1820, S. 215 (des OriginalAbdrucks); v. 1822, §. 91 u. 153. Abstimmungen hierüber, in d. Protoc. v. 1823 u. seitdem, s. in d. Register, voc. Nachdruck. Vergl. auch C. F. Elvers Themis, Bd. I. St. 2 (1828), Num. 1. — Erinnerungen gegen den Entwurf, enthält das, bei der B.V. eingereichte, Ehrerbietige Gutachten über den Entwurf einer Verordn. u. s. w.; von dem Wahlausschusse der Teutschen Buchhändler. Leipziger Ostermesse, 1819. Fol. — Die *wiener SchlussActe* v. 1820, Art. 65, hat diesen Gegenstand der Bundesversammlung, zur fernern Bearbeitung vorbehalten. Die Verhandlungen, welche diesem Artikel vorausgingen, sind oben §. 237, Note e, angezeigt.

e) In Folge einer königl. CabinetOrdre vom 16. Aug. 1827 (in d. preuſs. Gesetzsamml. 1827, S. 123, u. in Martens recueil, Supplém. T. XI, p. 294), schloſs *Preussen* durch wechselseitige Erklärungen, in den Jahren 1827, 1828 u. 1829, *Vereinbarungen* für den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck in den beiderseitigen Staaten, einzeln mit allen Bundesstaaten, folgende fünf ausgenommen: Oestreich, Luxemburg, Liechtenstein HessenHomburg, Freie Stadt Frankfurt. Man findet die preussischen Erklärungen deſshalb, in der preuſs. Gesetzsammlung von 1827 u. 1828, u. bei Martens a. a. O. T. XI.

f) Vergl. *Oestreich.* allgem. bürgerl. Gesetzb., §. 1169 b. *Oestreich.* HofcanzleiDecr. v. 14. Jul. 1825, daſs *Steindruck* dem Nachdruck mit Lettern gleich zu halten sey; in K. Franz I. polit. Gesetze u. Verordn., Bd. 53, S. 139. *Preuss.* allgem. Landr., Th. II, Tit. 20, Abschn. 17, §. 1296 f. *Badische* Verordn. über den Büchernachdruck v. 8 Sept. 1806, in d. bad. Regier. Blatt, 1806, Num 20. *Badisches* Landrecht, Art. 577 d. b. *Baier.* Strafgesetzbuch (1813) Th. I, Art. 397, wo der Nachdruck für polizeistrafbar erklärt wird. *Oldenburg.* Strafgesetzbuch, Art. 416. Die oben bei §. 503, Note f, angef. *nassauische* Verordnung. *Würtembergische* Verordn. v. 25. Febr. 1815, wodurch nur *die* Bücher, für welche ein *inländisches Privilegium* spricht, gegen Nachdruck sichergestellt werden; in dem Allgem. Anzeiger d. Teutschen, 1815, Num. 77. Verordnungen wider den Büchernachdruck, von *Kurhessen,* v. 6. Mai 1829 (Gesetzsamml., Num. 3), von *S. Meiningen* (Gesetzsamml., Num. 10), von *AnhaltCöthen,* 1829, von *Grossh Hessen* v. 21. Oct. 1830, von *S. Meiningen* v. 7. Mai 1832. — Schreiben des *preussischen* Fürsten Staatskanzlers nach Cöln, wegen e. allgem. Verbots des Nachdrucks in allen preussischen und teutschen Bundesstaaten; in der frankf. OPA.Zeitung v. 16. Sept. 1816. K. *preuss.* Gesetz vom 11. Juni 1837, u. Instruction hiezu vom 15. Mai 1838.

Digitized by Google

g) Von *BücherPrivilegien,* s. Moser v. Gnadensachen, 51. — Das *älteste,* bis jetzt bekannte, BücherPrivilegium ist von 1489. — Von der königl. *BücherCommission* zu *Leipzig,* von *Annotationen* bei derselben, und von königl. *sächsischen* BücherPrivilegien, s. A. F. Schott de publica rei librariae cura, inprimis Lipsiensi. Lips. 1778. 4. Pütter von d. Büchernachdruck, S. 185. Westphal's Privatr. I. 165. — Bei der *Bundesversammlung* suchte Göthe ein Privilegium wider den Nachdruck einer neuen vollständigen Auflage seiner Werke. Die Gesandten vereinigten sich zu allseitiger Verwendung bei ihren Regierungen, für Ertheilung landesherrlicher Privilegien der nachgesuchten Art. Protoc. der B.V. v. 1825, §. 38. 1839, § 27; desgl. die Erben des Fr. v. Schiller. Prot. der B.V. v. 1838, §. 153.

h) Von diesem von mir vorgeschlagenen *allgemeinen* Schutzmittel gegen den Nachdruck, s. Klüber in den angef. Acten etc., Bd. IV, S. 24 ff.

XVI. CAPITEL.

Kirchenhoheit.

§. 506. (419.)

Kirche. Kirchenhoheit. KirchenStaatsrecht.

I) Kirche ist eine Gesellschaft, welche zu sittlicher Vervollkommnung der Einzelnen, und zu gemeinschaftlicher äusserer Gottesverehrung, nach einem bestimmten Lehrbegriff, vereinigt ist. II) Als Gesellschaft, bedarf eine Kirche zu ihrem rechtlichen Daseyn in dem Staat, der Billigung der Staatsregierung. Sie muſs sich Bedingungen dieses Daseyns gefallen lassen, welche dem Staatszweck angemessen sind. Diese Bedingungen sind theils natürlich, theils positiv, je nachdem sie aus der Natur der gegenseitigen Verhältnisse fliessen, oder auf willkührlichen Bestimmungen beruhen. III) Der Inbegriff der Rechte des Staates, über die Kirchen in dem Staatsgebiet, oder der Inbegriff der weltlich-kirchlichen oberherrlichen Rechte in Kirchensachen, heiſst Kirchenhoheit (jus majestaticum s. jus imperii civilis circa sacra) oder StaatsKirchengewalt; wesentlich unterschieden von der SocialKirchengewalt (§. 520), die ursprünglich der Kirchengesellschaft, als solcher, zusteht. IV) Der Inbegriff der, in dieser Hinsicht, zwischen beiden Statt findenden vollkommenen Rechte, heiſst KirchenStaatsrecht a); natürliches, oder positives.

a) Auch jus publicum ecclesiasticum genannt. — Schriften von dem *Kirchen Staatsrecht:* I) von dem *allgemeinen*: s. Klüber's Lit., §. 1442 b. Moses Mendelsohn's Judenthum oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783. 8. J. F. Zöllner über M. Mendelsohn's Jerusalem. Berlin 1784. 8. Th. Schmalz natürl. Kirchenr. Berlin 1795. 8. Versuch eines natürl. Kirchenr. Berlin 1795. 8. Allgemeines Religions-, Kirchen- und Kirchenstaatsrecht. 1809. 8.

Kritik des natürl. Kirchenrechts u. der neuesten Verdrehungen desselben für das Interesse der Hierarchie. Germanien (Mannheim) 1810. 8. Und mit ungedrucktem Titelblatt, 1820. W. Tr. Krug, das Kirchenrecht, nach Grundsätzen der Vernunft u. im Lichte des Christenthums. Leipz. 1826. 8. Kirchenrechtliche Untersuchungen. Ein nothwendiger Nachtrag zu dem Kirchenr. des Hrn. Prof. Krug. Greifsw. 1829. 8. -- II) Von dem *katholischen*: Pütter's Lit., §. 1442. Klüber's Lit., S. 507 ff. C. Gärtner corpus juris ecclesiastici Catholicorum. T. I. et II. Salisb. 1797. 1799. 8. C. E. Weiss corpus juris ecclesiastici Catholicorum hodierni, quod per Germaniam obtinet. Giess. 1833. 8. Eine ähnliche Sammlung enthält, Pars IV. von Hedderich's elem. juris can. (1792). (G. C. Nelleri) Principia juris publ. eccles. Catholicor. 1745. 8. Frf. et Lips. 1746 u. 1768. 4. Justinus Febronius (Jo. Nic. ab Hontheim. Weihbischof zu Trier) de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis. Bullioni (Francof. ad. M.) 1763. edit. 2. multo emend. et auctior, ibid. 1765. 4. edit. 3 auct. (mit den Vertheidigungsschriften), T. I—IV. Francof. et Lips. 1770—1774. Der Tom. IV. in *zwei* Abtheilungen. edit. 4. ibid. 1789. Zweimal nachgedruckt in Italien, und eben so oft in Frankreich. (Uebersetzt in das Teutsche, Französische und Italiänische.) Auch ein Auszug von dem Verf. selbst verfaſst: Justinus Febronius abbreviatus et emendatus. Colon. et Frf. 1777. 4. Ein teutscher Auszug erschien, Th. I zu Wardingen (Frankf. a. M.) 1764. Th. II zu Frankf. u. Leipz. 1770. 8. (Von den Schicksalen dieses Buches, und des am 2. Sept. 1790 verstorbenen Verf., s. Weidlich's biogr. Nachr., I. 363.) Pütter's histor. Entwickl., III. 179. Schlegel's Kirchengesch. des 18. Jahrh. II. 1040—1070. v. Einem's Kirchengesch. des 18. Jahrh., S. 631. H. P. K. Henke's Kirchengesch. des 18. Jahrh., Th. I. Phil. Wolf's Gesch. der röm. kathol. Kirche unter Pius VI., Bd. III (1795. 8.), S. 169—289. L. T. Spittler's Geschichte des Papstthums; nach dessen akad. Vorles. herausgegeben v. Gurlitt. Für den allgemeinen Gebrauch erneuert von H. E. G. Paulus. Heidelberg 1826. 8. Histoire générale de l'Eglise, pendant le 18e siècle. Paris 1823 et 1824. 6 vol. 8. P. J. a Riegger instit. jurispr. eccl. T. I—IV. edit. 4. Vienn. 1780. 8. F. X. Gmeineri institutiones juris eccl. Edit. 1. T. I et II. Graecii 1782. Edit. 4. T. I—III. ibid. 1807. 8. *Ebendess.* öffentl. u. PrivatKirchenrecht. 2 Theile. Grätz 1789—1790. 8. Neue Aufl. 1802. J. V. Eybel introd. in jus eccles. Catholic. Viennae 1777—1779. 4 Tomi. 4. Teutsche Uebersetz. Frankf. u. Leipz. 1778—1782. 4 Theile. 8. *Ebendess.* kath. Kirchenr., Th. I et II. Ingolst. 1790. 1792. 8. P. Hedderich elem. juris canonici. Bonnae, P. I—III. edit. 2. 1791. P. IV. edit. 1ma 1792. 8. A. J. Schnaubert's Kirchenr. der Katholiken. Jena 1794. 8. J. N. Pehem's Vorles über das Kirchenr., Bd. I u. II. Wien 1803. 8. Auch lateinisch, in 3 Th. Wien 1789—1790. Maur. Schenkl institutiones juris eccles., P. I et II. Ingolst. 1797. 8. Auch 1790 u. 1792. edit. cura Jos. Scheill. Landsh. 1823. 2 Tomi. 8. rec. ibid. 1830. Das System der kirchlichen Hierarchie, nach den Bedürfnissen des Zeitalters bearbeitet. 1807. 8. J. A. Sauter fundamenta juris eccles. Catholicorum. Frib. et Const. P. I—III. 1805—1816. 8. edit. 3. 1829. Alex. Müller's Handb. über das kathol. Kirchenr. in Teutschl. Erf. 1825. 8. J. B. Hornighaus, gegenwärtiger Bestand der römisch-katholischen Kirche auf dem ganzen Erdkreise. Aschaffenburg 1836. 8. — III) Von dem *evangelischen:* Pütter's Lit., III. §. 1489. Klüber's Lit., S. 579. J. C. Wiesenhavern Kirchenstaatsr. der Protestirenden. Frf. 1749, u. mit umgedr. Titel, 1764. 8. A. J. Schnaubert's Kirchenr. der Protestanten. Jena 1792. 8. Th. Schmalz Handb. des canon. Rechts u. s. Anwend. in d. t. evang. Kirchen. Berlin 1815. 8. 2. Aufl. 1824. H. Stephan's allgem. kanonisches Recht der protest. Kirche in Deutschl. Tüb. 1825. 8. J. G. Pahl, das öffentliche Recht der evangel. luther. Kirche in Teutschl. Tüb. 1827. — IV) Für das *katholische* u. *evangelische:* J. J. Moser's Religionsverfassung. 1774.

4. *Ebenders.* von der Landeshoh. im Geistlichen. 1773. 4. J. C. Majer's teutsches geistl. Staatsr. 2 Theile. Lemgo 1773. 8. G. L. Boehmer princ. juris can. Gött. 1767. edit. 7. 1802. 8. G. Wiese's Handb. des Kirchenr. Th. I—III. Leipz. 1799 —1804. 8. *Ebendess.* Grundsätze des in Teutschl. übl. Kirchenr. Vierte Aufl. Leipz. 1817. 8. A. Michl's Kirchenr. für Katholiken u. Protestanten. München 1809. Zweite verb. Ausg. 1816. 8. Commentar dazu, von F. A. Frey. 3 Theile. Bamb. 1812. 1817. 1820. 8. C. Gärtner's Einl. in das gemeine u. teutsche Kirchenr. Augsb. 1817. 8. F. Walter's Lehrb. des Kirchenrechts aller christl. Confessionen. Bonn 1822. 3. Aufl. 1825. 4. Aufl. 1829. 7. Aufl. 1836. 8. v. Droste-Hülshof's Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken u. Evangelischen. Münster 1828. 8. C. Ed. Weiss Grundriſs der teutschen Kirchenrechts Wissenschaft. Mainz 1829. 8. J. A. v. Grolmann's Grunds. des allgem. kathol. u. protest. Kirchenr. Frankfurt 1832. 8. K. F. Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts der evangel. u. der kathol. Religionspartei in Deutschland. Berlin 1833. 2 Bde. 8. Joh. Rud. Schlegel's Kirchengesch. des 18. Jahrh. Th. I—III. Heilbr. 1784—1796. 8. H. P. K. Henke's allgem. Geschichte der christl. Kirche des 18. Jahrh. Th. I u. II. Braunschw. 1800 u. 1804. 8. P. J. Hertel Versuch einer Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. Augsb. Th. I. 1807. Th. II. 1809. 8. J. G. V. Engelhardt's Handbuch der Kirchengeschichte. 3 Bde. Erlangen 1833. 8. Müller's Lexikon des Kirchenrechts u. der römisch-kathol. Liturgie. Wirzb. 1829—1832. 6 Bde. 8. Alex. Müller, encyclopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden katholischen nnd protestantischen Kirchenrechts. Bd. I. Erfurt 1829. Bd. II. Leipz. 1832. 8. — V) *Particuläres* Kirchenrecht einzelner Bundesstaaten: 1) A. J. Cäsar's *östreich.* NationalKirchenr. 6 Bände. Grätz 1788—1791. 8. Ge. Rechberger's *östreich.* Kirchenr. Wien 1806. 8. *Ebendess.* Handb. des östr. Kirchenr. 2 Bände. Linz 1807. 8. 4. verm. Aufl. 1824. Auch lateinisch unter dem Titel: Enchiridion juris eccles. austriaci. Edit. 4. 1824. 2 Tomi. 8. A. W. Gustermann's östreich. Kirchenr. 3 Bände. Wien 1812. 8. 2) Bädecker's allgem. Kirchenr. der *preuss.* Staaten. Neue Aufl. Dortm. 1816. 8. G. A. Bielitz Handbuch des preussischen Kirchenrechts. 2. verm. u. verb. Aufl. Leipz. 1831. 8. 3) Handb. des *baier.* Kirchenr. (von Bertholdy). 2 Bände. Innsbruck 1812. 8. 4) J. F. Kees Handb. der protest. Kirchenr., nach *kursächs.* Gesetzen. Leipz. 1791. 8. C. G. Weber's system. Darstell. des in dem *Königr. Sachsen* geltenden Kirchenrechts. Leipz. Th. I, Abth. 1 u. 2. 1819. Th. II. Abth. 1. 1825. 8. Auch Weisse's k. *sächs.* Staatsrecht, Bd. II, S. 311—3.. u. 330. 5) J. C. F. Schlegel's *hannöver.* Kirchenr., 2 Bände. Hannov. 1801 u. 1802. 8. 6) *Würtembergische* groſse Kirchenordn. v. 1666. Reuchlin's Kirchengesetze des K. Würtemberg v. 1798 bis Ende 1808. Stuttg. 1809. C. G. Gaupp das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Würtemberg. 2 Bde. Stuttgart 1833. 8. 7) P. C. Roman's *badisches* Kirchenr. Pforzh. 1806. 8. 8) C. W. Ledderhose's hessen-*casselsches* Kirchenr. Cassel 1785. 8. Neu bearbeitet von C. H. Pfeiffer. Marb. 1821. 8. 9) Wilh. Otto's Handb. des besond. Kirchenr. der evang. christl. Kirche im Herzogth. *Nassau* Nürnb. 1828. 8.

§. 507. (420ᵃ.)

Staatsgesetze und Staatsverträge, insbesondere Concordate. Wiener CongressVerhandlungen.

I) Während der teutschen Reichsverfassung wurden, in Absicht auf das Kirchenwesen, verschiedene Staatsverträge errichtet, wobei zum Theil jetzige teutsche Bundesstaaten MitPaciscenten waren *a*). II) Auch

rschienen, theils vor theils seit Errichtung des Teutschen Bundes, in heu-
igen Bundesstaaten eigene Staatsgesetze, über das Rechtsverhältniſs der
irchengesellschaften zu dem Staat *b*). III) Bei dem Mangel maasgebender,
on der weltlichen Macht anerkannter ConcilienSchlüsse, erwartete
an neue Concordate *c*) mit dem Papst, allgemeine oder particuläre,
elche für das Verhältniſs, nicht nur zwischen den Bundesstaaten und der
atholischen Kirche, sondern auch zwischen dem Papst und der katholischen
irche in den teutschen Bundesstaaten, vertragmäsige Bestimmungen fest-
tzen sollten, wie sie dem vernünftigen Geist der Zeit, und dem wesent-
chen Verhältniſs beider Theile gemäſs erachtet würden *d*). IV) Auf dem
iener Congreſs, ward die, schon beschlossen gewesene, Einrückung
ines Artikels in die teutsche BundesActe hintertrieben, in welchem der
atholischen Kirche in Teutschland, unter der Garantie des Bundes,
ine ihre Rechte, und die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen
littel sichernde Verfassung verheissen, und zugleich die Aufrechthaltung
er Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat, in Gemäſsheit der
riedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer gültiger Verträge, festgesetzt
erden sollte *e*). Ueber das Gebiet des heiligen Stuhls und dessen Ein-
ohner wurden Bestimmungen in die SchluſsActe des wiener Congresses
ufgenommen, aber die eigentlich kirchlichen Angelegenheiten wurden darin,
ie in der teutschen BundesActe, mit Stillschweigen übergangen. Unzu-
ieden darüber, lieſs der päpstliche Hof feierliche Protestation ein-
gen, wider alle Verfügungen des wiener Congresses, welche er der
ömisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen
irche Teutschlands, wie auch den TerritorialAnsprüchen und Gerechtsamen
es heiligen Stuhls insbesondere, für nachtheilig hielt; auch wider Alles
as auf dem Congreſs, zum Nachtheil der Rechte und wider das Interesse
er Kirchen Teutschlands, unverändert gelassen worden sey *f*), womit
amentlich auf die SecularisationsBestimmungen des Reichsdeputations-
auptschlusses von 1803 hingedeutet ward. Später, am 4. September 1815,
theilte Pius VII., in einer ConsistorialRede, der Protestation seines Le-
ten seine vollkommene Bestätigung, gleich als wäre eine apostolische Bulle
eſshalb erlassen *g*).

) Oben §. 50 f. Klüber's Einleit. zu e. neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsr., §. 31. — Von der stillschweigenden Aufhebung dieser Verträge, oben §. 50, Note f. L. v. Dresch öffentl. Recht des t. Bundes, §. 19, d.

) Majer's geistl. Staatsr., II. 92 ff. Schmieder's corpus juris ecclesiastici Saxonici. Neueste verm. Ausg. Dresd. Bd. I, 1773. Bd. II, 1784. 4. G. Döllinger's Samml. aller k. baierischen Verordnungen (bis 1814) in Religions- und Kirchensachen, nach alphabet. Ordnung. München 1822. 8. Lechner's beurkundete Darstell. des Kirchenwesens in Baiern. Bd. I. Sulzb. 1810. 8. K. Fuch's Annalen der protestant. Kirche im KR. Baiern, seit 1799. 3 Hefte. Nürnb. 1819. 1820. 1823. 8. *Kurpfälz.* ReligionsDeclaration v. 9. Mai 1799; in Reuss Staatskanzlei, 1799. Bd. III, S. 1—42. *Baierisches* ReligionsEdict v. 24. März 1809; in d. Rhein. Bund, XXXV. 161. *Baier.* Edict über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königr., in Bezieh. auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Digitized by Google

v. 26. Mai 1818, als Beilage 2 bei der baier. Verfaſs. Urk. v. 1818. *Baier.* Edict über die innern kirchl. Angelegenheiten der protestantischen SammtGemeinde, v. 26. Mai 1818, als Anhang zu §. 103 des vorhin genannten Edictes von demselben Tag. *Würtemberg.* Declaration, die freie Religionsübung der verschiedenen ReligionsParteien betr., v. 15. Oct. 1806; in dem Rhein. Bund. III. 372. ConstitutionsEdict, die kirchl. Staatsverfassung in dem Groſsherzogthum *Baden* betr., v. 14. Mai 1807. Carlsruhe 1807. 8. u. in dem Rhein. Bund, VIII. 257. *Badische* Verordn. v. 19. April 1808, die Ausübung der Kirchenlehnherrlichkeit betr., in d. bad. Regier. Blatt, 1808, St. 12. GH. sachsen-*weimarisches* Gesetz v. 7. Oct. 1823, angef. unten §. 513. — Dawider vergl. Bemerkungen u. Wünsche über die seit 1806 erschienenen Religions-Edicte. Deutschl. 1807. 8.

c) Man s. das badische Constit. Edict v. 14. Mai 1807, §. 20. — Die bisherigen *Concordate*, wovon §. 50 f, in E. Münch's vollständ. Samml. aller ältern u. neuern Concordate (2 Theile, Leipz. 1830 u. 1831. 8.), ferner bei Gärtner l. c. I. 5. 64. 89. 121. II. 353. u. in Schmauss corp. juris publ. edit. 1794. p. 1666. sqq. das wiener v. 1148, auch in Emminghaus corp. juris germ. acad., Th. II. S. 96 ff. — Schriften in Pütter's Lit., II. 403. 486. III. 677. Klüber's Lit., 698-8.. 1449. Justin. Febronius abbreviatus et emendatus, c. 5. §. 3. p. 195. sqq. Biener de ortu et progressu legum germ., P. II. vol. 1. p. 168 sqq. Malblanc's Anleit. zur Kanzlei- u. Gerichtsverfassung, IV. 122. (Fölsch) Erläuter. des t. Staatsr. (Wien 1793), S. 183—211. Von Gegenständen der Concordate, v. Aretin's constit. Staatsr., Bd. II, S. 110. — Die Concordate ausserhalb Teutschlands, sind angezeigt in Klüber's europ. Völkerrecht, §. 31 d.

d) Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr., S. 454 ff. — Versuche des päpstl. Hofes, *PardicularConcordate* zu schlieſsen, namentlich 180- mit Baiern und Würtemberg; ebendas. S. 413 f. Neueste Einrichtung des kath. Kirchenwesens in den preuſs. Staaten (Frankf. 1822. 8.), S. 23 ff. *Baier.* Concordat v. 1817, s. im folg. §. — Schriften über neue Einrichtung der *katholischen* Kirche in Teutschland, nebst Entwürfen zu e. neuen *Concordat:* Das System der kirchlichen Hierarchie, nach den Bedürfnissen des Zeitalters. 1807. 8. G. J. Planck's Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustand der katholischen Kirche, und besonders über die Concordate zwischen protestantischen Souverains und dem römischen Stuhl. Hannov. 1808. 8. Ueber das Princip zu Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Staat u. der darin befindl. kathol. Kirche, mit besond. Hinsicht auf die rhein. Bundesstaaten; in d. *Archiv* für d. kathol. Kirchen- u. Schulwesen, Bd. I, St. 1 (Frankf. 1810. 8.), S. 1—36. (Carl v. Dalberg, Erzbischof Metropolitan zu Regensburg) Von d. Frieden der Kirche, in den Staaten der rhein. Conföderation. Frankf. 1810. 8. 2. Aufl. 1810. 4. u. in d. Rhein. Bund, XLIII. 120 ff. Auch französisch. De la paix de l'église etc. Paris 1810. 8. (Vergl. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 411 ff.) Erläuternde Bemerkungen zu der Schrift: Von d. Frieden der Kirche. Bamb. u. Wirzb. 1811. 8. (v. Colborn's) Ideen zu der Organisation der teutschen Kirche. Frankf. 1814. 8. F. W. Jung's Beitrag zu Ideen über Kirche und Kirchengebräuche. Berlin 1815. 8. (H. J. Frhr. v. Wessenberg) Die deutsche Kirche (Zürich) 1815. 8. Entwurf einer neuen Verfassung der teutschen kathol. Kirche in dem teutschen Staatenbunde. 1816. 8. Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland. Frankf. 1816. 8. Palingenesia, oder der katholischen Kirche Germaniens Wiedergeburt, nach ihres Stifters Jesu Geiste, ohne Beeinträchtigung der Rechte des Staats und der Kirche. Frankf. 1816. 8. G. J. Planck über die gegenw. Lage u. Verhältnisse der kathol. u. protest. Partei in Teutschl. Hannov. 1816. 8. Ueber die Verbesserung der kathol. Kirchenverfassung; in dem angef. *Archiv* etc.

Digitized by Google

Bd. III (1815), St. 2, S. 1—9. Noch andere Schriften, unten §. 522, u. Vater's §. 517 angef. Schrift.
e) Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 397 ff. u. 441 ff.
f) Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 468 ff.
g) Ebendaselbst, S. 472. Von dem rechtlichen Werth dieser Protestation, gleichwie jener wider den westphälischen Frieden, ebendaselbst, S. 483—503. Im September 1831 erklärte Gregor XVI. in einer Bulle, daſs der heilige Stuhl, wenn er wegen geistlicher Gegenstände mit den weltlichen Regierungen über streitige Rechte unterhandelt, nur beabsichtige, das *Factum* anzuerkennen, und von jeder Untersuchung über das *Recht* Umgang zu nehmen, damit nicht wegen zeitlicher Rücksichten die Vorsorge des apostolischen Dienstes für das Seelenheil gehindert werde. (Frankf. OPAZeitung v. 11. Oct. 1831.)

§. 508. (420b.)

Nähere Bestimmungen für das katholische Kirchenwesen.

1) In Baiern.

Seit dem wiener Congreſs, sind für Verfassung und Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in teutschen Bundesstaaten, für einzelne von diesen, Bestimmungen erfolgt, mit oder ohne Vertragform. I) Baiern hat im J. 1817 mit dem Papst ein förmliches Concordat *a*) geschlossen. Nach demselben soll die römisch-katholisch-apostolische Religion in dem ganzen Umfang des Königreichs unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu geniessen hat. Bestehen sollen in dem Königreich zwei Erzbisthümer und sechs Bisthümer *b*), alle von dem Staat mit Grundgütern zu Selbstverwaltung ausgestattet, oder zwei kirchliche Provinzen und acht Diöcesen, mit erzbischöflichen und bischöflichen Capiteln, in jeder Diöces ein bischöfliches Seminarium, so auch Versorgungshäuser für sieche und alte Geistliche, und etliche vom Staat angemessen ausgestattete Klöster für Mönchorden beiderlei Geschlechtes. Der König hat das NominationsRecht *c*) zu den erledigten Stühlen der Metropolitan- und CathedralKirchen, zu den Domdechaneien und zu denen Canonicaten, die in den so genannten apostolischen Monaten erledigt werden; dagegen ernennen die Erzbischöfe und Bischöfe zu den Canonicaten, die in den drei ersten, die Capitel zu denen, die in den drei andern der übrigen Monate vacant werden, der Papst aber besetzt die Dompropsteien. Bei den Domherren wird persönliche Tüchtigkeit, keine Ahnenprobe, erfordert. Mehrheit der Beneficien ist verboten. Annaten und Canzlei-Taxen werden von Neuem festgesetzt, nach Verhältniſs des Einkommens der Erzbischöfe und Bischöfe. Das Patronatrecht besteht, wo es der König, die Erz- und Bischöfe, oder königliche Unterthanen hergebracht haben. Die Kirche ist befugt zu Erwerbung neuer Besitzungen mit Eigenthumrecht, bei denen Suppression oder Union ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls nicht Statt findet, doch mit Vorbehalt der bischöflichen Facultäten

nach dem tridentinischen Concilium. Bei geistlichen Verrichtungen, besonders in der Messe, und bei Verwaltung der Sacramente, sind die Kirchenformeln in lateinischer Sprache zu gebrauchen. Geistliche Sachen, insonderheit Ehesachen (§. 372, IV), nach Vorschrift des tridentinischen Concilii (can. 12. Sess. 24), gehören vor geistliche Richter, rein bürgerliche Rechtshändel der Geistlichen vor die weltlichen Gerichte. Die Erzbischöfe und Bischöfe sind nach Maasgabe ihres Hirtenamtes berechtigt, mit dem Clerus und dem Volk ihres Sprengels Verkehr zu haben, ihre Instructionen und Verordnungen über Kirchensachen frei zu publiciren *d*), Aufsicht über öffentliche Schulen für Glaubens- und Sittenlehre zu führen, und öffentliche Gebete und andere fromme Werke vorzuschreiben. Verbreitung solcher Bücher, welche die Bischöfe als unvereinbar mit dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht bezeichnen, wird die Staatsregierung hindern. Ueberdieſs soll, in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, mit dem heiligen Stuhl ein durchaus freier Verkehr der Bischöfe, des Clerus und des Volkes Statt haben. Dagegen sollen die Erzbischöfe und Bischöfe vor dem König den Eid der Treue ablegen, für Gehorsam und Treue gegen ihn; und das Concordat soll für ein Staatsgesetz erklärt werden. Als durch diese Uebereinkunft aufgehoben sollen angesehen werden, die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, so weit sie derselben entgegen sind. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, soll nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten sich der Papst und der König vor, darüber sich zu benehmen, und die Sache freundschaftlich beizulegen. Der König verspricht diese Uebereinkunft für ein Staatsgesetz zu erklären, auch nie, aus irgend einem Grund, derselben etwas beizufügen, oder daran zu ändern, oder dieselbe auszulegen, ohne Autorität und Mitwirkung des apostolischen Stuhls. — Dieses Concordat ward als Anhang beigefügt, dem zu Tit. IV, §. 9, der Verfassungsurkunde des Königsreichs gehörenden Edict vom 26. Mai 1818, betreffend die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft. Dieses Edict — jedem Unterthanen vollkommene Gewissensfreiheit und bestimmte Religionsausübung zusichernd, und die in dem Königreich bestehenden drei christlichen GlaubensConfessionen als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten anerkennend — erklärt die darin enthaltenen Bestimmungen für ein allgemeines Staatsgrundgesetz, die darin festgesetzten Majestätrechte des Königs für unveräusserlich, und nur in Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten der katholischen Kirche, die weitern Bestimmungen des Concordats für anwendbar (Art. 24 u. 103). Erst durch eine Bekanntmachung vom 15. Sept. 1821, erklärte der König das Concordat für vollziehbar und für ein Staatsgesetz *f*).

Digitized by Google

a) Datirt Rom 5. Juni 1817, ratificirt von dem König am 24. Oct., von dem Papst am 24. Nov. 1817. Befindet sich bei der baier. Verfaſs. Urk. von 1818, als Anhang zu Beilage 2; u. in Martens's recueil, Supplém. VII. 106; auch in Eichhorn's Kirchenrecht, Bd. II, S. 827. Sanctissimi Dni nostri Pii Papae septimi *Allocutio* habita in Consistorio secreto d. 15. Nov. 1817; item *Conventio* inter Sanctitatem Suam et Sereniss. Regem Bavariae inita, etc. Romae 1817. 8. Lat. u. teutsch. Trid. 1818. Uebereinkunft zw. Sr. H. Pius VII. u. Sr. M. v. Baiern. Aus d. Latein., mit Anmerk. Frankf. 1818. 8. Bemerkungen über das baier. Concordat, vergl. mit dem neuen franz. u. dem frühern baier. (Entwurf) v. 1807. 1818. 8. Preussen und Baiern im Concordate mit Rom, — dargestellt von Alex. Müller. Neustadt a. d. O. 1824. 8. Historische Uebersicht des Verhältnisses der kathol. Kirche in den baierischen Staaten zu der Staatsregierung, in Schunck's Staatsr. des KR. Baiern, Th. I, S. 657 ff. Funfzehn Schriften über das baierische Concordat, findet man verzeichnet ebendas. S. 133 f., auch bei Aretin a. a. O., S. 111 f. — Ueber die «*Concordate der neuern Zeit*» enthält eine übersichtliche Zusammenstellung, das ConversationsLexicon der neuesten Zeit u. Literatur, Bd. I. S. 487 ff.

b) 1) Erzbisthum München u. Freisingen, mit der bischöflichen Diöces München; welchem als Suffragene untergeordnet sind, die Bischöfe von Augsburg, Passau, Regensburg. 2) Erzbisthum Bamberg, mit der bischöflichen Diöces Bamberg; ihm sind untergeordnet die Bischöfe von Wirzburg, Eichstädt, Speier. — Vom Rang u. Titel der Erz- u. Bischöfe, s. §. 523. — Die *DiöcesanCircumscription* erfolgte in einem päpstl. Breve v. 1. Apr. 1818, das erst im September 1821 öffentlich bekannt ward. Beschluſs u. Bulle der Beschreibung der (baier.) Diöcesen, mit beigefügtem Urtext. München 1821. 8. CircumscriptionsBulle für die neuen Bisthümer des KR. Baiern. Augsb. 1822. 8.

c) Zu dessen Ausübung erhielt der König ein päpstl. *Indult* v. 15. Nov. 1817. Es steht bei der oben angef. Allocutio etc., p. 27.

d) Doch dürfen, nach der baier. Verfaſs. Urk. v. 1818, Tit. IV, §. 9, keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorhergegangene Einsicht und das Placet des Königs verkündigt und vollzogen werden.

e) Mit diesen Erklärungen übereinstimmende Aeusserungen des Königs, in seiner Rede bei Eröffnung der Ständeversammlung 1822; in öffentl. Blättern jener Zeit.

f) Von den bis dahin vorgewalteten Schwierigkeiten, s. man Neueste Einrichtung des kathol. Kirchenwesens (1822), S. 25 f.

§. 509. (420e.)

2) *In der preussischen Monarchie.*

II) Ohne die gewöhnliche Form eines Vertrags, aber in Gemäſsheit einer, mittelst gewechselter Noten der beiderseitigen Bevollmächtigten, zu Rom am 25. März 1821 zu Stande gekommenen Vereinbarung, ward eine neue Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in der preuſsischen Monarchie verfügt, durch eine Bulle (De salute animarum etc.) vom 16. Juli 1821 *a*), welcher der König durch eine CabinetOrdre *b*) seine staatsoberhauptliche Bewilligung und Sanction ertheilte, indem er sie für ein bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates erklärte und ihre Vollziehung befahl. Dieselbe enthält eine DiöcesanCircumscription, und verordnet zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe, worunter zwei exemte,

Digitized by Google

doch so, daſs zwei kirchliche Provinzen und neun Diöcesen oder bischöfliche Sprengel sind *c*); mit Supprimirung des Bisthums Aachen, dessen Cathedrale in eine CollegiatKirche unter dem Erzbischof von Cöln umgewandelt ist. Zu Besetzung erledigter erzbischöflicher und bischöflicher Stühle, soll bei den Kirchen von Cöln, Trier, Münster, Paderborn und Breslau, den Domcapiteln das Wahlrecht zustehen, wenn die Erledigung durch Todesfall extra romanum curiam, oder durch Abdankung und Entsagung erfolgt *d*), bei den erzbischöflichen vereinigten Kirchen von Gnesen und Posen, wo die beiderseitigen Capitel den Erzbischof gemeinschaftlich wählen sollen, und bei den Kirchen von Ermland und Culm, bleibt es wie zeither, folglich auch bei dem entscheidenden Mitwirkungsrecht des Königs. In den Domcapiteln hat der Papst die Propsteien und die in den apostolischen Monaten erledigten Canonicate, der Erzbischof oder Bischof hingegen die in den übrigen Monaten erledigten Canonicate, und die Dechaneien, so auch die Vicarieen, zu besetzen. Alles jedoch mit landesherrlicher Genehmigung. In dem CollegiatStift zu Aachen, conferirt der Papst die Propstei, hingegen die sechs Canonicate abwechselnd mit dem Erzbischof von Cöln. Nur canonische Tüchtigkeit der Person, nicht Stand und Geburt, kommen in Betracht. Das Einkommen der Erzbischöfe und Bischöfe, der Dignitarien, der Dom- und Stiftherren, der Honorar- oder Ehrendomherren, und der Vicare ist festgesetzt, so wie die apostolische Kammertaxe der Erz- und Bisthümer. Auch ist gesorgt für Weihbischöfe und GeneralVicare, für Unterhalt der erzbischöflichen und bischöflichen Canzleien, für Seminarien, für den BauFonds der Metropolitan- und Kathedralkirchen, für Versorgungshäuser dienstunfähig gewordener, und Correctionshäuser miſsrathener Geistlichen. Die neue Ausstattung dieser geistlichen Anstalten, oder die Ergänzung der vorhandenen, geschieht vom Staat, für jede Diöces besonders, in jährlichen Grundrenten, die als RealLast auf DomanialWaldungen radicirt, und von den Diöcesen unmittelbar erhoben werden.

a) In der Gesetzsammlung für die preuſs. Staaten, 1821, Num. 12, u. in Martens recueil. Supplém., vol. supplém. au IX. Tome, p. 320; auch in der Neuesten Einrichtung des kathol. Kirchenwesens in den k. preuſs. Staaten (Frankf. a. M. 1822. 8.), S. 56 ff. u. in Eichhorn's Kirchenr., Bd. II, S. 835. Auch in der bei dem vorigen §. angef. Schrift von Alex. Müller.

b) Vom 23. Aug. 1821, in der Gesetzsamml. a. a. O. u. in der angef. Neuesten Einrichtung etc., S. 124. — Diese CabinetOrdre erwähnt einer «Verabredung, die unter dem 25. März 1821 (zu Rom) über den Gegenstand der Bulle getroffen, und unter dem 9. Juni 1821 von dem König genehmigt worden sey». Die Verabredung soll in gegenseitigen Erklärungen (nicht in einer förmlichen Uebereinkunft) enthalten seyn, welche in gewechselten Noten sich befinden. Ihnen gemäſs erfolgte sowohl die Bulle, als auch das unten (Note *d*) angef. Breve.

c) Mit mehr als 3200 Pfarreien, ungerechnet die Hunderte von HülfPfarreien und Nebenkirchen. — In den östlichen Provinzen sind: 1) das Erzbisthum *Gnesen* u. *Posen*, wozu die Diöcesen von Gnesen und Posen, welchen beiden

der Erzbischof unmittelbar vorgesetzt ist, und das Bisthum *Culm* gehören; 2) u. 3) die exemten Bisthümer *Breslau* u. *Ermland*. In den westlichen Provinzen ist das Erzbisthum *Cöln*, wozu die Diöcesen von *Cöln*, *Trier*, *Münster* und *Paderborn* gehören. Der Diöces Cöln steht der Erzbischof unmittelbar vor.

d) Ein mit der Bulle zugleich erlassenes, aber öffentlich nicht bekannt gemachtes *Breve*, weiset die Domcapitel zu Breslau, Cöln, Trier, Münster und Paderborn an, nur solche Personen zu wählen, die dem König angenehm sind, und sich dessen vor der feierlichen Wahl zu versichern. — Bei Besetzung des erzbischöflichen Stuhls zu Gnesen und Posen, und der bischöflichen Stühle zu Culm u. Ermland, hatte der König schon vor 1821 ein entscheidendes Mitwirkungsrecht; dabei hat es auch fernerhin sein Bewenden.

§. 510. (420[d].)

3) In denen Bundesstaaten, deren katholischer Theil die oberrheinische Kirchenprovinz bildet. 4) In dem Königreich Sachsen.

III) Für die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten ihrer Staaten, im Verhältniſs zu der Staatsregierung, zu dem Oberhaupt der Kirche und zu andern christlichen Glaubensverwandten, unterhandelten seit dem J. 1817 eine Reihe von Mitgliedern des Teutschen Bundes a) eine Vereinbarung, sowohl unter sich b), als auch gemeinschaftlich durch Abgesandte in Rom. Die, auch nach Zurückberufung der Abgesandten fortgesetzten Verabredungen mit dem römischen Hofe, hatten im J. 1821 eine päpstliche Bulle zur Folge, die, obgleich weder verlangt noch gewünscht, angenommen ward. Zusätze und nähere Bestimmungen lieferte, im Jahr 1827, eine zweite Bulle. Beide Bullen c), betreffend die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der Bisthümer und Domcapitel, die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls und der bischöflichen Stühle, so wie der DomcapitularStellen, wurden von den Staatsregierungen, unter ausdrücklicher auf den Inhalt der beiden Bullen bezogenen Wahrung ihrer «Hoheitrechte, Landesgesetze und Verordnungen, der erzbischöflichen und bischöflichen Gerechtsame, auch der Rechte der evangelischen Confession und Kirche», genehmigt, und hierauf zu Vollziehung gebracht d). Dem zufolge ist der katholische Theil der jetzt noch in dem Verein begriffenen sechs Bundesstaaten, Würtemberg, Baden, Kurhessen; Grossherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt, vereinigt zu einer kirchlichen Provinz, der oberrheinischen, bestehend aus fünf bischöflichen Sprengeln, mit einem MetropolitanErzbischof und vier Bischöfen. Als Metropolitan ist derselben vorgesetzt der neu verordnete Erzbischof zu Freiburg im Breisgau, zugleich bischöflicher Vorsteher der freiburger Diöces. Ausser dieser sind demselben als SuffraganKirchen vier bischöfliche Kirchen untergeordnet, die zu Mainz, Fulda, Rotenburg am Neckar, und Limburg an der Lahn, zu welcher letzten auch die katholische Pfarrei zu Frankfurt gehört, mit eben so vielen Diöcesen; unter

Supprimirung der biſchöflichen Kirche zu Conſtanz und der exemten Propſtei St. Viti zu Elwangen, und unter Befreiung der biſchöflichen Kirchen zu Mainz und Fulda, von den seit 1801 (zufolge der Bulle Qui Chriſti Domini vom 29. Nov. 1801) beſtandenen MetropolitanGerechtſamen des Erzbiſchofs von Mecheln. Die erſte der beiden Bullen beſtimmt den Umfang der fünf zu einer Provinz vereinigten Diöceſen; ſie theilt zu der freiburger Diöces die katholiſchen Pfarreien der Fürſtenthümer Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen, zu der fuldaiſchen neun weimariſche Pfarreien, zu der limburger die katholiſche Pfarrei zu Frankfurt. Sie verordnet für jedes Capitel, das erzbiſchöfliche und die vier biſchöflichen, eine Dechanei und eine verhältniſsmäſige Anzahl von Capitularen und Dompfründnern oder Vicaren, ſo wie ein PrieſterSeminarium. Erledigte Stühle des Erzbiſchofs und der Biſchöfe erkennt ſie denen zu, die auf canoniſch gültige Art dazu werden beſtellt ſeyn, nach vorausgegangenem InformativProceſs, welchen der Papſt in jedem einzelnen Fall nach der Vorſchrift Urban's VIII. veranſtalten werde. In Gemäſsheit der von den Staatsregierungen gegebenen Zuſagen, benennt die Bulle den Aufwand auf den Unterhalt der oben genannten Perſonen und Anſtalten, auf die erz- und biſchöflichen Canzleien, auf die BauFonds und geiſtlichen Verſorgungshäuſer, ſo wie die Ausſtattung mit Grundgütern und Grundrenten. Sie ſetzt die apoſtoliſche Kammertaxe *e*) für die verſchiedenen Metropolitan- und CathedralKirchen feſt, und ernennt einen Executor der Bulle. Alles Uebrige überläſst ſie, ſtillſchweigend, den theils ſchon beſtehenden oder bevorſtehenden Verabredungen der vereinigten Staatsregierungen mit dem römiſchen Hofe, oder bloſs unter ſich, theils den Anordnungen einer jeden von ihnen. — Die Bevollmächtigten der vereinigten Staaten unterzeichneten hierauf eine Convention *f*), betreffend ihr ferneres gleichförmiges Benehmen und die dabei zu befolgenden Grundſätze *g*); welcher beigefügt wurden, eine Pragmatik *h*) über die gemeinſchaftlich zu befolgenden Grundſätze, und Formulare der von jedem für ſeinen Staat auszufertigenden FundationsUrkunde, und eines in das Land zu erlaſſenden Edictes. Nach verſchiedenen, wegen dieſer Verabredungen bei der römiſchen Curie entſtandenen Bedenklichkeiten, wurden modificirte Beſchlüſſe durch die Bevollmächtigten gefaſst, zu Frankfurt, im Auguſt 1826, und im Auguſt und October 1827. IV) In dem Königreich Sachſen, beſtehen: 1) für den ſächſiſchen Theil der Oberlauſitz, zu Bautzen ein Biſchof in partibus als apoſtoliſcher Vicar, mit beſimmter Unterordnung unter den Erzbiſchof von Prag; 2) für den übrigen Theil des Königreichs, zu Dresden ein exemter apoſtoliſcher Vicar *i*), der ſeit 1816 zugleich Biſchof in partibus iſt.

a) Anfangs nur Wirtemberg, Baden, Kurheſſen, GH. Heſſen, Naſſau, Oldenburg, von wegen des Fürſtenthums Birkenfeld, und die Freie Stadt Frankfurt. Die unten angef. päpſtliche Bulle von 1821 benennt auſſer dieſen, als ſolche, die gemeinſchaftlich Abgeſandte nach Rom geſchickt haben, noch folgende: Die Herzoge von Mecklenburg, die Herzoge von Sachſen, (von denen jedoch S.

Digitized by Google

Hildburghausen an den Verabredungen keinen Theil genommen hatte), die beiden Fürsten von Hohenzollern in Folge eines Vertrags v. 1821, den Fürsten von Waldeck (der vor dem 9. Febr. 1822 von dem Verein zurückgetreten ist), die Freien Städte Lübeck und Bremen. Noch vor dem 9. Febr. 1822, trat auch Hamburg hinzu. (HessenHomburg nicht.)

b) Hauptsächlich in Conferenzen zu Frankfurt a. M. Als Resultat dienen vorzüglich, die im Druck erschienenen *Grundzüge* zu e. Vereinbarung über die Verhältnisse der kathol. Kirche in teutschen Bundesstaaten; Beilage 8 zum Protocoll der 17. Zusammenkunft v. 30. April 1818. Fol. Auszüge aus den ConferenzProtocollen liefern: der Kirchen- u. Staatsfreund, und: Vorläufige Nachrichten von den Frankfurter Berathungen u. s. w. Jena 1818. 8. Den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung findet man in der Suite des quatre Concordats, par M. de Pradt (Paris 1820. 8.), p. 95—105. — Dagegen s. man: Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes. Aus dem Italiän. Cöln 1821. 8.

c) Die erste Bulle, anfangend Provida solersque, ist datirt Rom den 16. Aug. 1821, die andere, anfangend Ad Dominici gregis custodiam, vom 11. April 1827. Beide sind, nebst teutschen Uebersetzungen, abgedruckt in dem würtemb. Regier. Blatt v. 30. Oct. 1827, in dem badischen von 1827, St. XXXIII, in dem nassauischen Verordnungsblatt v. 17. Nov. 1827, und in v. Martens recueil, Supplém. XI. 146, beide auch in Eichhorn's Kirchenr., Bd. II, S. 868, und besonders unter dem Titel: Die päpstl. Bullen, zur Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg im Breisgau, u. der oberrhein. Kirchenprovinz. Freib. 1827. 4. Zweite Auflage ibid. eod. Und teutsch, in der Allgem. Kirchenzeitung v. 1827, Num. 176.

d) Wörtlich übereinstimmend sind die VerwahrungsClauseln in den Bekanntmachungsverordnungen von Kurhessen v. 31. Aug. 1829, GH. Hessen v. 12. Oct. 1829, v. Baden, Würtemberg und Nassau, alle drei v. 30. Jan. 1830; in den Neuesten StaatsActen u. Urk., Bd. XVI, S. 346 ff. — Zur Vollziehung war vom Papst bevollmächtigt, der Bischof (in partibus) von Evara (v. Keller, zu Rotenburg am Neckar). Man s. die Decrete des Hrn. Bischofs v. Evara, als Bevollmächtigten für die Suppression der GeneralVikariate zu Konstanz u. Bruchsal, u. für die gegenwärtige Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg im Breisgau, mit den päpstl. Bullen Provida solersque u. Ad Dominici gregis custodiam. Carlsr. 1827. 8. — Am 20. Oct. 1827 erfolgte die Einsetzung des Domcapitels zu Freiburg, u. am folgenden Tag daselbst die Consecration des ersten MetropolitanErzbischofs, nachdem derselbe unmittelbar vorher dem Landesherrn den Huldigungseid abgelegt hatte. — Um die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz *näher* und *gleichförmig* zu bestimmen, verabredeten sämmtliche dabei betheiligte Staatsregierungen einen *gemeinschaftlichen Beschluss*, welchen (in 39 §§. abgefaſst) jede von ihnen bekannt machte, z. B. die Freie Stadt Frankfurt durch Verordn. v. 2. März 1830, in ihrem Amtsblatt v. 5. März 1830, Num. 19; GH. Hessen durch Verordn. v. 12. Oct. 1829, in Martens recueil, Supplément, XII. 161. Verschiedenes von dem Inhalt dieses Beschlusses, unten §. 520. K. *würtemberg.* Verordn. v. 30. Jan. 1830, die Ausübung der verfassungsmäs. Schutz- u. Aufsichtrechte des Staats über die kathol. Landeskirche; in d. Regier. Blatt, 1830, Num. 9. Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz. Eine von der Juristenfacultät in Tübingen gekrönte Preisschrift. Von Ignatz Longner. Tüb. 1840. gr. 8.

e) In Goldgulden des römischen Kammersatzes, deren jeden die Curie zu 4 Gulden 50 Kreuzer rheinisch rechnet.

f) Zu Frankfurt am Main, den 9. Febr. 1822.

g) Namentlich über die Besetzungsart der Erz- und Bischofstühle, der Dignitäten

Digitized by Google

und CapitularStellen, bei welchen letzten päpstliche oder apostolische Monate nicht anerkannt werden. Ueberall ist gesorgt für landesherrliche Aufsicht und Mitwirkung, verhütende, leitende, genehmigende.

h) KirchenPragmatik für die oberrheinische katholische KirchenProvinz der vereinigten Staaten Wirtemberg, Baden, beider Hessen, u. Nassau mit Frankfurt. Herausgegeben, mit Noten, von Lorenz Wolf, Pfarrer zu Kleinrinderfeld, Wirzb. 1823. 32 S. 8.

i) Mit dem Platz in der zweiten HofRangclasse, unmittelbar nach dem OberConsistorialPräsidenten. Bekanntmachung v. 5. Apr. 1821, in d. Gesetzsamml. für das Königr. Sachsen, 1821, St. 6. Mandat v. 19. Febr. 1827, betr. die Ausübung der kathol. geistl. Gerichtbarkeit in den k. sächs. Kreislanden (also mit Ausnahme der Oberlausitz), in der angef. Gesetzsamml., 1827, u. auch, mit Prüfung, in der unten (§. 526, Note a) angef. Abh. Ueber die Gleichstellung etc., S. 86—104. — Durch ein Rescript v. 3. Sept. 1807 u. ein Reglement v. 24. Oct. 1807 (in der Contin. III. Cod. Aug. T. I. p. 163 u. 225) ward 1) den Katholiken in kirchlichen und geistlichen Sachen dieselbe Befreiung von der weltlichen u. fremden Gerichtbarkeit u. Polizeigewalt, wie den A. ConfessionsVerwandten, eingeräumt; 2) es wurden ihre Ehesachen, so weit sie die Stelle des beklagten Theils vertreten, der ordentlichen Obrigkeit entnommen und dem apostolischen Vicar zu Dresden übertragen; so wie 3) durch ein Rescript vom 12. Sept. 1807 (ibid. p. 38.) und durch ein Mandat v. 10. Aug. 1812, die Censur der katholisch-theologischen Schriften. Weber's Darstell. des im KR. Sachsen geltenden Kirchenr., Bd. I, S. 202.

§. 511. (Neu.)

5) In dem Königreich Hannover. 6) In dem Grossherzogthum Weimar und Fürstenthum Waldeck.

V) Für das Königreich Hannover wurden durch eine, landesherrlich genehmigte, päpstliche Bulle, anfangend mit den Worten: Impensa Romanorum Pontificum Sollicitudo, vom 26. März 1824 *a*), zwei Bisthümer errichtet, Hildesheim auf der rechten, Osnabrück auf der linken Seite der Weser. Die Ausstattung des letzten bleibt noch aufgeschoben, bis die dazu nöthigen Mittel vorhanden seyn werden; bis dahin ist dasselbe von dem Bischof von Hildesheim durch einen GeneralVicar zu verwalten. Nach Erledigung eines bischöflichen Stuhls, hat das Domcapitel innerhalb eines Monats eine Liste der Wahlcandidaten der obersten Staatsbehörde vorzulegen, und aus denen Candidaten, welche dieselbe als ihr weniger angenehm nicht ausgestrichen hat, einen zum Bischof zu wählen, und die Wahlurkunde binnen Monatfrist dem Papst zur Bestätigung vorzulegen. Erfolgt diese nicht, so hat das Capitel eine neue Wahl auf die vorige Weise vorzunehmen. Die Besetzung der Dechanei, der Canonicate und Vicarieen in jedem der beiden Domcapitel, geschieht abwechselnd von dem Bischof und dem Capitel, aus denjenigen inländischen Candidaten, welche die Regierung, auf der ihr binnen sechs Wochen einzureichenden Liste von vier Candidaten, als ihr unangenehm oder verdächtig nicht bezeichnet hat. Das Einkommen der Bischöfe und der Mitglieder der Domcapitel ist bestimmt; die Ausstattung erfolgt durch Anweisung der Ein-

Digitized by Google

ünfte von liegenden Gründen, Zehnten und Grundzinſen. Die Bulle beſtimmt die Grenzen der beiden Biſthümer. Die Abhängigkeit katholiſcher Gemeinden und Pfarreien im Königreich von auswärtigen geiſtlichen Behörden, hört auf. Die apoſtoliſche Kammertaxe der biſchöflichen Tafel von Hildesheim, iſt auf 756, die Taxe derjenigen von Osnabrück auf 666⅔ Goldgulden des päpſtlichen Kammerſatzes (§. 510, e) geſetzt. VI) Mit landesherrlicher Bewilligung und unter Vorbehalt aller landesherrlichen Rechte, ind die katholiſchen Pfarreien des Groſsherzogthums Sachſen Weimar-Eiſenach, und die Pfarrei Eppen in dem Fürſtenthum Waldeck, dem biſchöflichen Sprengel von Paderborn und der Kirchenprovinz Cöln zugetheilt worden *b*).

a) Sie ſteht, lateiniſch und teutſch, nebſt dem ſie genehmigenden Königl. Patent v. 20. Mai 1824, in der hannöv. Geſetzſamml., 1824, I. Abth. Num. 12, S. 87—110; auch in Martens recueil, Supplém., T. X, p. 421, u. in Eichhorn's Kirchenrecht, Bd. II, S. 858. Ein beſonderer Abdruck erſchien zu Rom in der päpſtl. Druckerei, 1824, und, nach dieſem, ein zweiter, lateiniſch u. teutſch, zu Münſter, 1824. 4.

b) In der oben (§. 509, a) angef. Bulle De ſalute animarum etc. v. 16. Juli 1821; in den angef. Neueſten Einrichtungen etc., S. 48 u. 88. Beſtätigt in dem unten (§. 513) angef. weimar. Geſetz v. 7. Oct. 1823, im Eingang, mit der Beſtimmung, daſs jeder neue Biſchof von Paderborn wegen ſeiner Amtwirkſamkeit ſich zuvörderſt dem Groſsherzog ausdrücklich zu verpflichten habe.

§. 512. (421.)

Die Kirche iſt dem Staat untergeordnet.

Aus dem natürlichen Verhältniſs zwiſchen Staat und Kirche, flieſst der Hauptſatz: eine Kirche iſt nicht Staat im Staat. Als im Staatsgebiet, aber nicht des Staates wegen, beſtehende Geſellſchaft, mit eigenem Zweck, iſt ſie untergeordnet der Staatsgewalt *a*). Mit Recht fordert man, daſs nur unter Auctorität des Staates ſie in dem Staatsgebiet beſtehe *b*), und daſs ſie jenem nicht nur nicht ſchädlich *c*), ſondern vielmehr, als ſittlich-religiöſer Verein, nützlich ſey. Antagonismus zwiſchen beiden, gleichwie Prieſterherrſchaft, darf nicht Statt finden *d*). Das göttliche Siegel eines religiöſen Glaubens iſt, wenn er wohlthätig wirkt, wie die Gottheit *e*).

a) Vergl. §. 257, b. *Baier.* Edict v. 26. Mai 1818, über die Rechtsverhältniſſe der Einwohner in Bezieh. auf Religion u. kirchl. Geſellſchaften (als Beilage 2 zu der Verfaſſ. Urk.), §. 50—79. Königl. *ſächſ.* Verfaſs.Urk. v. 1831, §. 57. (Für Ausübung der Kirchengewalt beſteht in manchen Staaten ein eigenes Miniſterium des Cultus.) Ph. Hedderich elem. juris canon., P. I. §. 118—123. A. Michl's Kirchenr., §. 1. Jac. Gaupp über das Verhältniſs der proteſtant. Kirche zum Staat. Glogau 1820. 8. v. Aretin's conſtitutionelles Staatsrecht, Bd. II, S. 80 ff. Alex. Müller's kirchenrechtliche Erörterungen, I. Samml. (Weimar 1823. 8), S. 97 ff. — Selbſt in Spanien leiſten die Biſchöfe ihren Eid nur mit der Clauſel: »ſalvis regni legibus et conſuetudinibus et tota ſubjectioni Regi debita«. —

Digitized by Google

Daſs Staat und Kirche einander nicht untergeordnet seyn dürften, sondern neben einander bestehen müſsten, behauptet noch in der neuesten Zeit, nicht nur ein gelehrter Katholik, in dem ConversationsLexicon, Neue Folge Bd. I. Abth. 1 (1822), im Anhang, Art. Catholicismus, Num. IV, S. XXVIII, sondern auch ein gewesener evangelisch-reformirter Prediger, Fr. Ancillon, über den Geist der Staatsverfassungen (Berlin 1825. 8.) S. 51. — Die *römische Curie* fordert, für die katholische Kirche, nicht nur eine von der weltlichen Macht durchaus unabhängige Selbstständigkeit, sondern auch eine indirecte Oberherrlichkeit des apostolischen Stuhls über die weltlichen oder Staatsregierungen. Die letzte vertheidigte noch 1824 zu Rom der Advocat Carl Fea. Seine Gründe u. deren Widerlegung, so wie den Widerspruch der gallicanischen Kirche seit 1682, findet man in H. E. G. Paulus Sophronizon, VII. Jahrgang (Heidelb. 1825. 8.) St. 6, S. 1—113. Der CulminationsPunct der Curie fällt in das Zeitalter Gregor's VII. (Hildebrand's), Innocenz III., und Bonifacius VIII., wo sie auf falsche Decretalen, auf eine aus den heterogensten Theilen gemischte canonische Gesetzgebung, ihr hierarchisches Gebäude aufführte. (Man s. Zeugnisse aus allen christl. Jahrhunderten, bis auf das J. 1818, für die Gewalt der Kirche u. ihres Oberhauptes. Zweite, ganz umgearb. Aufl. Frankf. 1823. 8. L. T. Spittler's Geschichte der Hierarchie, von Gregor VII. bis auf die Zeiten der Reformation, aus dem literär. Nachlaſs des D. Gurlitt, herausg. mit Anmerk. von Conr. Müller. Hamb. 1828. 4. Histoire politique de l'Eglise; par M. de Vidaillan Paris 1832. 3 vol. in 8.) In Grundsätzen und Absichten, ist sie seitdem sich stets gleich geblieben. *Rome ne recule pas.* Nie verzichtet sie bestimmt und für immer auf Ansprüche, nur zu Nachsicht und Temporisiren entschlieſst sie sich. Noch in einer im März 1826 erschienenen Schrift, stellte der Abbé de la Mennais zu Paris den Grundsatz auf: daſs der Papst, in Folge der Schlüsselgewalt, das Recht habe, die Unterthanen in gewissen Fällen von ihrem, dem Landesherrn geleisteten Eide zu entbinden. Mit ihrem StabilitätPrincip würde die Curie sich erhalten, wenn, ihr gegenüber, auch die Civilisation still stände und stehen könnte. Da aber diese mächtigere Grösse unaufhaltsam fortschreitet und sich verbreitet, so wirkt dieselbe — wenn auch nur allmählich, doch unwiderstehlich — zerstörend auf Alles, was, wie der Curialismus, mit ihr in Widerstreit kommt. — In dem Mittelalter schreckte päpstliche *Excommunication* die weltlichen Regenten bei Irrungen mit dem röm. Hofe. Ohne die beabsichtigte Wirkung blieb die *ExcommunicationsBulle* v. 10. Jun. 1809, welche *Pius VII.* wider *Napoleon* als eine Art von politisch-kirchlichen Manifest erlieſs, ohne darin dessen Namen auszudrücken. Hierauf erfolgte als GegenManifest, *Napoleon's* Umlaufschreiben an die kathol. franz. Bischöfe, aus seinem Heerlager zu Znaim in Mähren den 13. Jul. 1809. De Pradt, les quatre Concordats (Paris. 1818. 8.), ch. 27—40, T. II, p. 167—523. Schoell, archives hist. et polit., T. II et III (Paris 1809. 8.). J. S. Vater, Napoleon Bonaparte und die Päpste des Mittelalters, e. hist. Parallele. Leipz. 1815. 8. Vergl. §. 515, c. — *Protestation* der höheren kathol. Geistlichkeit des KR. *Hannover*, v. 25. Jan. 1833, wegen der in dem Entwurf e. Staatsgrundgesetzes, Cap. 2, §. 3, dem König zugeschriebenen *Kirchenhoheit* über die kath. Kirche u. die das. im Cap. 5 enthaltenen Vorschriften. (Frankf. OPAZeit. v. 24. Febr. 1833.)

b) Als *politische* oder *Staatsanstalt*, wird die Kirche von Einigen dargestellt. J. J. Burlamaqui, in s. Principes ou élémens du droit politique, P. III. ch. 3. p. 219. Die Einheit des Staates und der Kirche. Leipz. 1797. 8. H. Stephani über die absolute Einheit der Kirche und des Staates. Wirzb. 1802. 8. 2. Aufl. 1826. — Von dem Rechtsverhältniſs zwischen Staat und Kirche, s. man: J. C. Gerlinger's Hieropolis, ein Versuch über das wechselseitige Verhältniſs des Staates und der Kirche. Magdeb. 1802. 8. Lotz über den Begriff der Polizei, 410 ff. Gutachtlicher

Digitized by Google

Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, von J. B. T. Nürnb. 1807. 8. Staat und Kirche. Dortm. 1810. 8. J. Reibel's Staat u. Hierarchie. Tüb. 1810. 8. *Ebendess.* Diöcesanverhältniſs katholischer Bischöfe in Ansehung kathol. Unterthanen u. Einwohner protestantischer Länder. Nebst e. Ansicht der Verhältnisse zwischen der landesherrl. u. kathol. Kirchengewalt. Ulm 1806. 8. Franz Frhr. v. Droste über Kirche u. Staat. Münster 1817. 8. H. G. Sschirner's Protestantismus u. Catholicismus, aus dem Standpunct der Politik betrachtet. Leipz. 1822. 8. Jo. Schuderoff über die oberbischöfliche Hoheit der Regenten. Ronneburg 1826. 8. H. Grotius de imperio principum circa sacra. Paris 1647. 8. Les devoirs respectifs de l'état et de l'église appellés a leurs principes. 1767. 8. Scheidemantel's Staatsr. nach d. Vernunft, II. 21. Anti-Leviathan (Gött. 1807. 8.), Heft I, Cap. 3. Schriften u. Schicksale des Febronius (s. §. 506, Note a). Adv. Martin, in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. I, S. 481 ff. — Dagegen s. man die Grundsätze der *Jesuiten;* von Spittler entwickelt in der Deutschen Encyclopädie, Bd. XVII (Frankf. 1793. 4.), S. 822 ff.

) Unter dem Vorwand der Religion, unter dem Deckmantel des Kirchenthums, darf nichts versucht oder unternommen werden, was dem Staatszweck widerstreitet. — Aber- und Unglaube. Moser v. der Landeshoh. in Polizeisachen, 47. — Landesherrliche Verfügungen wider des Pater Gassner's Unfug durch Teufelsbeschwörungen. Schmidt's Gesch. der Deutschen, fortges. v. Milbiller, Th. XXII, S. 23. Schlegel's Kirchengesch. des 18. Jahrh., Th. I, S. 1092 u. 1096. — Neuere Streitigkeiten zwischen weltl. Regenten und dem Papst, in P. J. v. Huth's Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts, Th. I (Augsb. 1807. 8.), S. 323—346.

) Erinnerung an die DecretalenSammlung des PseudoIsidor, die angilramnischen Capitel, die Dictatus Hildebrandinos, die päpstl. Regulas Cancellariae, und an das berühmte *Dissidium* inter *imperium* et *sacerdotium.* Pütter's Handb. der t. Reichsgeschichte, I. 225. r. Chr. Thomasii historia contentionis inter imperium et sacerdotium. Hal. 1722. 8. — *Bulle* in Coena Domini, von Pius V. 1568, Gregorius XIII. 1584, u. Urban VIII. 1627; in Gärtner's corp. juris eccl., I. 365—379. (J. F. Le Bret's) Pragm. Geschichte der Bulle in Coena Domini. Th. I—IV. Ulm 1769—1770. 4. Neue Aufl. des Th. I u. II. 1772. — Bockhold's Lehren, s. Robertson's Geschichte Carls V. — Weigerung der Quäcker und Menoniten, an den Wehr- und Waffenanstalten des Staates persönlich Theil zu nehmen.

) Practisch wichtiger Unterschied, zwischen *Religion* (z. B. Christenthum), und *Theologie,* und zwischen *Religion* und *Kirche.* De la religion considérée dans sa source, ses formes et ses développemens; par. M. Benjamin Constant. Paris 1823 — 1826. 3 vol. in 8°.

§. 513. (422.)

Grenze und Bestandtheile der Kirchenhoheit.

I) Die Kirchenhoheit (§. 506) wird begrenzt, natürlich, durch [da]s Reich des Gewissens *a*) und die SocialGewalt der Kirche *b*), positiv, [du]rch Uebereinkunft. II) In ihr sind begriffen *c*): das weltliche Reformations Recht (jus reformandi) oder das Majestätrecht der bürgerlichen [R]eligionsduldung, das Recht der Aufnahme, Zulassung oder Gestattung re[li]giöser Gesellschaften *d*); das Schutz- oder Schirmrecht (jus protec[ti]onis s. advocatiae secularis) über die aufgenommenen ReligionsGesellschaf[te]n, in Hinsicht auf moralische Persönlichkeit und Eigenthum derselben

(§. 521); das Recht der **weltlichen Oberaufsicht** (jus supremae inspectionis), ein negatives Recht (Veto), zu wachen, daſs diese ethischen Vereine, durch kirchliche Wirksamkeit, insbesondere durch Lehre und Cultus, dem Staatszweck nicht hinderlich werden *e*). III) Ueberall ist in Kirchensachen ihr **zweifaches** Verhältniſs, zu dem Staat und der Kirche, zu unterscheiden *f*). IV) Für Ausübung der Staatsgerechtsame über die Kirchen, aller oder einzelner, sind meist eigene weltliche **Oberbehörden** angeordnet.

a) Für Meinungen, Glauben, Wissen, ist der Mensch sich selbst Gesetzgeber. — Allgem. *preuss.* Landr., Th. II, Tit. 11, §. 1—4. F. C. v. Moser's Rechte der Menschheit in Religionssachen. 1872. 8. Rousseau, contract social, liv. IV, ch. 8.

b) Wahres Verhältniſs zwischen Theokratie und Kosmokratie, geistlicher und weltlicher Macht, Sacerdotium et Imperium. Verschiedenheit ihrer Zwecke. Vergl. J. G. Seger diss. de finibus potestatis ecclesiasticae regundis. Lips. 1768 + J. A. Rugel's Kosmokratie und Theokratie, in ihrer wechselseitigen Verbindung. Freib. u. Constanz 1812. 8 — Der Umfang der Kirchengewalt und ihr Verhältniſs zu der Staatsgewalt, wird gründlich dargestellt, in der Augsburgischen Confession von 1530, Art. 28 u. 16.

c) G. L. Boehmer princ. juris canon., §. 20. sqq. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen (1773), 57. 249. P. A. Frank's Grundbetrachtungen über Staat u. Kirche (Mainz 1784.), §. 13 ff. Martens geistl. Staatsr., I. §. 12 f. II. §. 13. Scheidemantel a. a. O. II. 23 ff. 47—60. Vergl. Beilage II zu der baier. Verfass. Urk. v. 1818. Schunck's Staatsr. des KR. Baiern, Bd. I, §. 175 ff. Verfass. Urk. des Königr. Sachsen v. 1831, §. 57. — Vom landesherrlichen Recht über gemischte Gegenstände, s. Michl's Kirchenr., §. 28.

d) K. J. Wedekind, die Aufnahme neuer Kirchen im Staate. Gött. 1803. 8. v. Aretin's constitutionelles Staatsrecht, II, S. 91 u. 101. Baier. Relig. Edict v. 24. März 1809. §. 32 u. 55—94. — Groſsherzogl. weimarisches Gesetz über die Verhältnisse der kathol. Kirchen u. Schulen im Groſsherzogthum v. 7. Oct. 1823, in dem weimar. Regierungsblatt, 1823, Num. 16. — Mehrere Religions-Parteien im Staat zu dulden, ist das Meisterstück der Politik, und das sicherste Mittel, keine fürchten zu dürfen. — Der §. 56 der königl. sächsischen Verfass. Urk. von 1831 verbietet auf ewig die Zulassung eines Jesuiten-Collegiums, wie irgend eines sonstigen katholischen Klosters.

e) Vergl. §. 519. v. Aretin a. a. O., S. 103 ff. Für diesen Zweck war für den heidnischen Cultus in dem römischen Staat, eine eigene Staatsbehörde bestimmt, der *Pontifexmaximus;* ein Amt, welches seit Julius Cäsar sogar die Imperatoren, selbst die christlichen, bis auf Gratian (480) bekleideten. — Aus der Oberaufsicht flieſst die landesherrliche *Polizeigewalt* über die Kirchengesellschaften. Im *CollisionsFall,* müssen die Kirchengesetze den Gesetzen des Staates, dessen Schutz die Kirchengesellschaft genieſst, nachstehen.

f) Dieses gilt nicht bloſs von so genannten causis ecclesiasticis *mixtis.* G. L. Boehmer princ. juris can. §. 213. J. Ulr. Cramer de non ente fori mixti ecclesiastici; in seinen Opusc., T. III. p. 694.

Digitized by Google

§. 514. (423.)

Kirchengewalt und Kirchenregiment, mit ihrem Verhältniss zu dem Staat.

I) Die Social- oder Collegial Kirchengewalt (potestas socialis ecclesiae) steht ursprünglich nur der Kirchengesellschaft *a*) zu, als Inbegriff ihrer gesellschaftlichen Rechte; ohne Unterschied des religiösen Lehrbegriffs, sowohl der beiden christlichen, in Teutschland befindlichen HauptGlaubensparteien *b*), als auch der übrigen, christlichen und nicht-christlichen, GlaubensParteien und Secten *c*). II) Das Recht zu Ausübung dieser Gesellschaftgewalt, das Kirchenregiment oder Kirchenregierung (regimen societatis ecclesiasticae), kann von der Gesellschaft selbst, ihrem Zweck gemäſs, bestimmt werden, in Absicht auf Anordnung, Vollziehung und Aufsicht *d*); doch so, daſs die Festsetzung oder Anordnung des kirchlichen Lehrbegriffs (§. 518 u. f.), als seiner Natur nach von fremdem Willen schlechthin unabhängig, unter das Kirchenregiment nicht gezogen werden kann. III) Wie aber auch die Organisation einer Kirche und ihrer Socialgewalt, oder der Inhalt ihres Lehrbegriffs seyn mag, so dürfen solche doch die natürlichen Bedingungen ihres Daseyns in dem Staat nicht ändern; auch nicht, die etwa vorhandene Uebereinkunft (Concordat) über das wechselseitige Verhältniſs zwischen Staat und Kirche.

a) Scheidemantel a. a. O. II. 30 ff. Baier. Edict v. 24. März 1809, §. 55 u. 56. Badisches Constit. Edict v. 14. Mai 1807, §. 11 u. 20. — Von den verschiedenen Kirchengesellschaften oder *GlaubensParteien*, s. Meusel's Literatur der Statistik, I. 68 f. K. T. G. Schönemann's Grundriſs einer Statistik des teutschen Religions- und Kirchenwesens. Gött. 1797. 8. H. Stäudlin's kirchliche Geographie und Statistik, oder Darstellung des gegenwärt. Zustandes der christl. Religion. Tüb. I. u. II. Bd. 1804. 8. G. J. Planck's Gesch. der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung. Bd. I—V. Hannover 1803—1809 8. (der 3. bis 5. Band, auch unter dem Titel: Geschichte des Papstthums etc.). *Ebendess.* Abriſs einer histor. u. vergleichenden Darstell. der dogmat. Systeme unserer verschied. christl. Hauptparteien. Gött. 1796. 8. Reinhard's Geschichte der religiösen Ideen. L. Meiner's allg. kritische Geschichte der Religionen. I. u. II. Bd. Hannover 1806 u. 1807. 8. Histoire des sectes religieuses, depuis le commencement du siècle dernier; par Grégoire. T. I et II. Paris 1809. 8. Nouv. édit. ibid. 1830. VI vol. 8. Bisinger's vergleichende Darstell. der Staatsverfaſs. der europ. Monarchien u. Republ. (Wien 1818. 8.), §. 86—98, S. 367—463.

b) Die *christlichen* GlaubensParteien, sind in Teutschland zweifach: 1) *römisch-katholische*, 2) *evangelische*. Die Evangelischen unterscheiden sich, in *augsburgische ConfessionsVerwandte* (A. C. addictos) und *Reformirte;* ein Unterschied, der jedoch seit 1817 an vielen Orten aufgehoben ist, durch Vereinigung beider Theile zu einer *evangelischen*, *evangelisch-christlichen*, oder *evangelisch-protestantischen* Kirche (§. 516). — In den Reichsgesetzen und in dem KanzleiStyl, wurden unter den *A. C. Verwandten*, in dem weitern Sinn, auch die *Reformirten* mitbegriffen. Unten §. 516, e. Klüber's Einl. zu e. neuen Lehrbegriff des t. Staatsr., §. 106, Note f. — Auch 1815 zu Wien, bei Unterhandlung der teut-

schen BundesActe, ward die sonst von Einigen gebrauchte Eintheilung in drei christliche GlaubensParteien (Katholische, A. C. Verwandte, u. Reformirte) verworfen. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 439. — Die ganze abendländisch-christliche Kirche, als Eine Allgemeine zu betrachten, die nur in die römisch-katholische und protestantisch-katholische getheilt sey, schlägt vor. H. Stephani, das heil. Abendmahl (Landsh. 1811. 8.), S. 59. — Der christlichen *nicht-unirten griechischen* Glaubenspartei ist PrivatReligionsübung eingeräumt in Wien, Leipzig, seit 1829 in München. Vergl. §. 525, c. — Auf dem Erdball ist ungefähr der sechste Mensch ein Christ, der eilfte ein katholischer. — Unter allen christlichen Glaubensparteien gibt es *Denkgläubige*, Eklektiker, die weder zu einer eigenen Hauptpartei noch zu einer Secte sich vereinigen.

c) Von *Menoniten*, F. D. Häberlin's neue t. Reichsgesch., VIII. 649. Moser's Religionsverfass., 25. *Ebendess.* Abh. aus d. Kirchenr. 89 ff. v. Balemann's Visitationsschlüsse, 86. 468. Hoscher's Rechtsf. am R. K. G., I. 134. ff. J. R. Schlegel's Kirchengesch. des 18. Jahrh., II. 996 ff. — Von nicht-unirten Griechen und von *Mahometanern*, Klüber's Uebersicht d. dipl. Verhandl. des wien. Congr., S. 416. v. Huth's Kirchengesch. des 18. Jahrh., Th. I, S. 459—486 u. 536. Moser's angef. Abh. 111. 114. 126. — Von *Herrnhutern*, Hommel rhaps. obs. 211. voc. Zinzendorfianus. Moser a. a. O. 111. Huth a. a. O. Ueber die evangelische Brüdergemeinde. 1798. 8. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 440. — Von *Pietisten*, Moser 111. 136. 195. Schlegel a. a. O. II. 350—418. Mosheim's Kirchengesch., IV. 353—371. Huth a. a. O. I. 533. — Von *Schwenkfeldern*, Schlegel, II. 1065. Huth, I. 544. — Von *Philiponen* oder *Filiponen*, Hassel's statist. Umriſs, Th. I (1805), preuſs. Monarchie, S. 31. — Von *Separatisten*, Huth, I. 545. Badische Verordn. v. 10. Mai 1818. Rhein. Bund, XVIII. 454. — Von *Methotisten*, *böhmischen Brüdern*, *Quäckern*, *Butlarianern*, *Rosdorfianern*, *Brügglerianern*, *Inspirirten*, *Gichtelianern*, *Montpellianern*, s. Huth a. a. O. I. 533 ff. — Von *Juden*, §. 516. — Von dem *Deismus* oder der Vernunftreligion, s. §. 516, h. Von *Deisten*, J. G. Schlosser über die Dulduug der Deisten. Basel 1784. 8.

d) Zu den *Collegial-* oder *Social-Rechten* einer Kirche gehören: Errichtung kirchlicher Disciplinar- und Verwaltungsordnungen; kirchliche Aufsicht auf die Amtsverwaltungen der Kirchenbeamten, u. auf die Verwaltung des Kirchenguts, namentlich mittelst der KirchenVisitation; Verfügung und Vollziehung der Kirchenstrafen. Von dem katholisch-kirchlichen CölibatGesetz für den Clerus s. S. W. Carové, vollständige Sammlung der CölibatGesetze für die kathol. Weltgeistlichen, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Frankf. 1833. 8. Hurlebusch über das Recht u. die Pflicht des christl. Staatsoberhauptes, das päpstl. Verbot der Priesterehe aufzugeben. Neustadt a. d. O. 1832. 8.

§. 515. (424ª.)

In der römisch-katholischen Kirche.

IV) In der römisch-katholischen *a*) Kirche galt *zeither*, *in di*[e]ser Hinsicht, das Princip monarchisch-repräsentativer Einheit (Po[n]tificat). Nach solchem, ist die Verfassung der Kirche, (monokratisch un[d] primatisch) eingerichtet *b*) auf einen verfassungsmäsigen obersten Vorsteher (totius universitatis ecclesiasticae rectorem, et unitatis primarium custodem), mit angenommener Untrüglichkeit, mit unveräuſserlicher Bind- und *Löse-*

Digitized by Google

kraft für die Gewissen, und mit allgemeinem Recht auf Erhaltung der Einheit oder des Zusammenhanges der unveränderlichen kirchlichen Glaubenslehre und der Kirchenzucht, auf provisorische beschränkte Gesetzgebung, und auf oberste Leitung und Verwaltung in Kirchensachen, jedoch abhängig von den Beschlüssen der Kirchenversammlungen, dieser Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden, und alle kirchlichen Gemeinden bilden zusammen eine (allgemeine) Kirche. Die gepriesene Zeit der ersten christlichen Jahrhunderte, zeichnete sich aus, durch eine demokratisch-repräsentative Form der kirchlichen Verfassung, und durch Anerkennung der rechtmäsigen Obergewalt des Staates. Diese echten Grundsätze, haben in dem Lauf der Jahrhunderte rechtlich weder vernichtet noch geschwächt werden können *c*). In den teutschen Bundesstaaten, steht das katholische Kirchenregiment zunächst den Landesbischöfen zu, in festgesetzter Verbindung theils mit ihren Domcapiteln, theils mit dem Metropolitan-Erzbischof, mit den Diöcesan- und ProvinzialSynoden, und mit verfassungsmäsiger Unterordnung, sowohl unter den Papst als auch unter die Kirchenversammlungen. Es bestehen eigene geistliche Gerichthöfe, und für Appellationen in letzter Instanz ist die Wiederherstellung der ProvinzialSynodalGerichte ein Gegenstand vorzüglicher, sowohl landesherrlicher als auch erzbischöflicher Sorge geworden *d*).

a) Die römisch-katholische Religion hieſs, in Reichsgesetzen des XVI. Jahrhunderts, auch die *alte*. In Frankreich heist sie la religion catholique, apostolique et romaine. — F. W. Carové, was heiſst römisch-katholische Kirche? Altenb. 1820. 8. S. den Art. *Curie* (römische) in v. Rotteck's Staatslexik., Bd. IV, S. 131 ff.

b) Augustinus de Roskovany, dioecesis Agriensis Presbyter et archivarius, de *Primatu Romani Pontificis* ejusque juribus. Augustae Vindel. 1834. 8. Charta membr. Von dem Streit, ob die *Form* des Kirchenregimentes monarchisch, aristokratisch, oder demokratisch sey? s. Justin. Febronius abbreviatus et emendatus, c. I. §. 5. p. 20. sqq. — *Primat* des Papstes, und jura primatus, vel primigenia seu essentialia, vel adventitia seu accidentialia, ebendas. c. III. per tot., c. IV. §. 3., c. VII. §. 3. — Rechte der *Metropoliten*. — Dem *Papal*System (CurialSystem) steht gegenüber das *Episcopal*System. Nach dem letzten, gilt als Regel: omnes Apostoli in apostolatu, omnes Episcopi in episcopatu, sunt *pares*; und gebührt die Ausübung der Kirchengewalt nur den Lehrern, nämlich den Bischöfen und Pfarrherren. Ebendas. cap. I. §. 4. Michl's Kirchenrecht, S. 79. Dawider streitet der *Ultramontanismus* oder Curialismus, nebst dem Jesuiten- und Mönchthum mit päpstlicher Unfehlbarkeit. — Den *Jesuiten*Orden, diese welthistorische Erscheinung, hob eine Bulle Clemens XIV. von 1773 (in Martens recueil, IV. 84. 106.) auf ewige Zeiten auf, als höchst gefährlich für Kirche und Staaten. Eine Bulle Pius VII. vom 7. Aug. 1814 (in Martens supplém. VI. 46.) stellt ihn auf ewige Zeiten wieder her, als höchst nützlich und nothwendig sogar für Kirche und Staaten, und angeblich auf vielfaches Verlangen fast der ganzen katholischen Welt. Die römische Curie u. die Jesuiten. Carlsr. 1818. 8. Deutsche Encyclopädie, Bd. XVII (Frankf. 1793. 4.), S. 65—143, von Spittler; dann S. 813—828. Conversat. Lexicon, Art. Jesuiten, u. in der Neuen Folge dieses Werkes, oder Bd. XI, 2. Hälfte (1824), Anhang, S. XXI ff. — Wider den kirchlichen Absolutismus und Primat s. man: der Papst u. die Freiheit. Zweibrücken 1832. 8. *Jesuiten, Jesuitismus*, v. S. Jordan; in v. Rotteck's Staatslexik., Bd. VIII. S. 437—538.

c) Als *Hauptquellen* für *echte* (vorisidorische und vorhildebrandinische) Grundsätze, in Absicht auf das *Verhältniss* zwischen dem *Staat* und der *römisch-katholischen Kirche*, sodann in Hinsicht auf die Rechte der allgemeinen und besondern *Kirchenversammlungen* (concilia oecumenica seu universalia und particularia, sive nationalia, sive provincialia, sive dioecesana), des *päpstlichen Primats*, und der *Erz-* und *Bischöfe* (EpiscopalSystem), dienen: 1) die Kirchenverfassung der sechs ersten Jahrhunderte, und die Beschlüsse der ökumenischen Kirchenversammlungen dieses Zeitraums (J. H. Böhmer's Kirchenstaat derer 3 ersten Jahrh. Halle 1733. 8. W. C. L. Ziegler's pragm. Gesch. der kirchl. Verfassungsformen in den ersten 6 Jahrh. Leipz. 1798. 8.); 2) die Beschlüsse der costnitzer, und 3) der baseler allgem. Kirchenversammlung; 4) die Urkunde über die Acceptation der Decrete der baseler Kirchenversammlung, auf dem Reichstag zu Mainz 1439; 5) das frankfurter oder FürstenConcordat von 1446; 6) die Beschlüsse der tridentinischen Kirchenversammlung von 1542 bis 1563; 7) die Declaratio cleri gallicani a. 1682 facta (les 4 articles du clergé de France); 8) die bad-emser Punctation der Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln, und Salzburg, von 1786, in Gärtner's corp. juris eccl. Cathol. II. 347; 9) die Beschlüsse der Diöcesan-Synode von Pistoja in Toscana, von 1786; 10) die Geschichte der Bischöfe (des Erzbischofs von Utrecht u. des Bischofs von Haarlem) der utrechter Provinz oder Ecclesia Ultrajectina, seit 1752; 11) die Verfügungen verschiedener katholischer Souveraine, z. B. Joseph's II., des Groſsherzogs von Toscana Peter Leopolds (nachher Kaiser Leopolds II.), K. Ferdinands *IV.* von Neapel, u. A.; 12 die Schriften unparteyischer Gelehrten, z. B. Sarpi, de Marca, Dupin, Thomassin, Barclay, Neller, Pereira, Febronius (v. Hontheim), Wolf, Michl, des Abbé Tamburini (Vrai idée du St. Siège. Traduit de l'italien, sur l'édition publiée à Milan en 1818—1819. à Paris 1820. 8.), u. A. — Von der *Politik des römischen Hofes* in Verhältniſs sowohl zu den Erzbischöfen, als auch zu den weltl. Regenten, s. §. 512, a, den oben (§. 506, a) angef. Febronius, das Buch: Les droits des Souverains contre le Pape. 2 Parties. à La Haye. 1721. 8. u. das meisterhafte Tableau historique de la politique de la cour de Rome. Paris 1810. 8. Auch teutsch übersetzt: Historisches Gemälde der Politik des röm. Hofes (von J. L. Koch). Frankf. 1813. 8. Essai historique sur la puissance temporelle des Papes. Paris 1818. 8. Die neuesten Bemühungen eines geheimen römisch-teutschen ObscurantenClubs. Teutschl. 1817. 8. Michl's Kirchenr. §. 17 u. f. — Eine Uebersicht der Rechte, Freiheiten und Gebräuche der kathol. Kirche, in den meisten europäischen Staaten, findet man in Real's science du gouvernement, T. VII, ch. 4 et 5. Juan-Antonio Llorente portrait politique des Papes, considérés comme princes temporels et chefs de l'Eglise, depuis l'établissement du Saint-Siège à Rome, jusqu'en 1822. Paris 1822. 2 vol. in 8°. Teutsch, unter dem Titel: Die Päpste etc. Leipz. 1823. 2 Th. in 8. F. W. Carové über allein seligmachende Kirche. Frankf. 1826. 8. Geist der römischen Curie. München 1828. 8. ConversationsLexicon, Neue Folge, Bd. II (1825), Anhang, Art. *Papst*.

d) Von den Behauptungen des römichen Hofes, in Hinsicht auf das geistliche *Instanzenrecht*, s. man (J. B. a Horix) De appellationibus et advocationibus ad curiam romanam. Francof. 1771. 4. J. G. Körner de provocationibus ad sedem rom. Lips. 1785. 8. Geschichte der Appellationen von geistl. Gerichtshöfen. Frankf. u. Leipz. 1788. 8. T. C. Hartleben über das Recht des Papstes die teutschen *SynodalRichter* der *dritten* Instanz für jede geistl. Streitsache zu bevollmächtigen. Bamb. u. Wirzb. 1805. 8. — Schon nach der ältern Kirchenverfassung, bildete das bischöfliche Gericht die erste, das MetropolitanGericht die zweite, die ProvinzialSynode die dritte Instanz. Die pseudo-isidorische

Decretalen begünstigten die Appellationen nach Rom oder an die päpstlichen Nuncien, und daſs der Papst gewisse so genannte causas majores in erster Instanz seiner Entscheidung vorbehielt. Ein Decret (de causis et appellationibus) der baseler Kirchenversammlung, die FürstenConcordate v. 1446, das tridentinische Concilium (Sess. XXV. c. 10. de reform.), eine Constitution Benedicts XIV. v. 27. Aug. 1741, die emser Puncte von 1786, und die kaiserl. Wahlcapitulationen von 1790 und 1792 (XIV. 5.) dringen auf Wiederherstellung der *ProvinzialSynodalGerichte*, damit Appellationen nicht fernerhin nach Rom oder vor die Nuncien gezogen, sondern alle durch Richter derselben Gegend, wo der Proceſs entstanden (judices in partibus) entschieden werden. Häberlin's Handb. des t. Staatsr., Bd. III, §. 420. J. Jung's Betrachtungen über die Abänderungen der geistl. Gegenstände in der Wahlcap. Leopold's II. (Mainz 1791. 8.), S. 278—291. — Das (§. 513) angef. *weimarische* Gesetz v. 7. Oct. 1823, §. 4, dringt auf Anordnung eigener SynodalRichter, bevollmächtigt für das Groſsherzogthum ad generalitatem causarum. — Die §. 510 erwähnte Pragmatik (§. 10) will, daſs ein (Provinzial-) *SynodalGericht* (judices in partibus) gebildet werde, aus 5 Mitgliedern, wählbar nach den 5 Diöcesen der Provinz. Unter dem Vorsitz eines aus ihrer Mitte von ihr selbst gewählten Directors, ist diese Behörde bestimmt für Beschwerden höherer Art wider Geistliche, und in dritter Instanz für Appellationen.

§. 516. (424 b.)

In der evangelischen Kirche; und in der jüdischen.

V) In der durch die KirchenReformation *a*) gebildeten evangelischen *b*) oder protestantischen *c*) Kirche, sowohl nach der augsburgischen Confession *d*), als auch nach dem Glaubensbekenntniſs der Reformirten *e*), besteht keine äussere allgemeine Vereinigung der verschiedenen Kirchengesellschaften. Doch können auch hier mehrere einfache Kirchengesellschaften, z. B. alle in demselben Staatsgebiet, oder in einem Theil desselben, am besten in demokratisch-repräsentativer Form *f*), eine zusammengesetzte Kirche (Landeskirche, kirchliche Sammtgemeinde) bilden, und es kann selbst eine äussere Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden beider Art Statt haben *g*), wodurch evangelisch-vereinigte Kirchengemeinden entstehen. VI) Auch in der jüdischen oder mosaisch-israelitischen Kirche, besteht keine äussere allgemeine Vereinigung *h*).

a) Planck's Gesch. der protestant. Theologie, Buch VIII, Cap, 11. K. L. Woltmann's Geschichte der Reformation in Teutschland. 3 Theile. Altona 1801—1805. 8. Zweite Aufl. 1817. J. A. Liebner's ReformationsGeschichte D. Luthers. Erf. 1811. 8. P. Marheineke's Geschichte der teutschen Reformation. 2. Theile. Berlin 1816. 8. 2. Aufl. 3 Theile. Ebendas. 1830. 8. Essai sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther, par Charles Villers. Paris 1804. 8. Auch in zwei teutschen Uebersetzungen. Dawider erschien: Ueber den Geist u. die Folgen der Reformation. Deutschl. 1810. 8. Zweite Aufl. 1817. P. Marheineke's Geschichte der deutschen Reformation. Zwei Bände. Zweite verb. u. verm. Aufl. Berlin 1831. 8.

Digitized by Google

b) Von der Benennung: *Evangelische*, s. Instr. Pac. Osnabr. X. 16. Estor Opusc. P. II. praef. §. 15. v. Schauroth's Samml. der Conclusor. Corp. Evang., I. 765. E. L. Posselt Systema jurium C. E. p. 30. sq. J. G. Marezoll, warum nennt sich unsere Kirche die *evangelische?* Jena u. Leipz. 1811. 8.

c) Den evangelischen wird auch der Name *Protestanten* beigelegt. Instr. Pac. Osnabr. VII. 1. — Woher? Heinrich's Reichsgesch. V. 251 ff. 260. 466 ff. Rosenmüller, warum nennen wir uns Protestanten? 1791. 8. Tittmann über die Protestation auf dem Reichstage zu Speier im J. 1529. Leipz. 1829. 8. Herzogl. magdeburgische (preussische) Miſsbilligung dieser Benennung, bei Schauroth a. a. O. I. 402. — Die Benennung *AugsburgischeConfessionsVerwandte* (A. C. addicti) kommt, in Reichsgesetzen, zuerst vor, in dem R. A. v. 1543, §. 34—36. Estor delin. juris publ. eccles. Protestant., c. 6. §. 2. — Luther selbst eiferte wider alle Parteinamen, z. B. Lutherische, Lutheraner und Lutherthum. — In der Regel geniessen auch *Secten* die Rechte der A. C. Verwandten, wenn bei ihnen die Sacramente im Wesentlichen auf dieselbe Art wie bei diesen verwaltet werden — Die *BrüderGemeinden* oder *Herrnhuter* (§. 514, c), sind, in dem Königreich Sachsen, als der A. C. gemäſs anerkannt. v. Römer's kursächs. Staatsr. II. 507. Hommel rhaps., obs. 211. voc. *Zinzendorfianus.* Anders, 1750, in dem IsenburgBüdingischen. Moser's Abhandl. aus d. Kirchenstaatsr.:, 143.

d) Confessio Augustana et Responsio pontificia etc., c. M. Weber. Berol. 1810. 8. Beide stehen auch (nach Andr. Fabricii Ausgabe. Cöln 1573, mit Varianten) in Le Plat's monumentor. ad concilii Tridentini historiam spectantium collectione, T. II. (Lovanii 1782. 4.) p. 332. sqq. Die unveränderte Augsb. Confession, teutsch u. latein., nach der im Archiv zu Nürnberg befindl. authent. Abschrift, nebst Vorbericht von G. W. Panzer. Nürnb. 1783. 8. Confessio Augustana. Ad fidem editionis principis, c. brevi annot. G. H. W. Winer. Erlang. 1825. 8. Das Augsb. Glaubensbekenntniſs, aus d. latein. Original ins Deutsche übertragen, v. E. Sartorius. Frankf. a. M. 1824. 8. (Nach dieser Ausgabe, in Emminghaus corp. juris germ. acad., Th. I, S. 165 ff.) Die Augsb. Confession u. die Geschichte ihrer Uebergabe, nebst e. Einleit. v. M. Cruse. Dresd. 1829. 8. Die ungeänderte wahre Augsb. Confession u. die drei Haupt-Symbole der christl. Kirche, mit histor. Erläuter. u. erläuternden Anmerk. v. M. E. H. Schott. Leipz. 1829. 8. Die Augsb. Confession, nach e. in d. Archiv der Stadt Nördlingen befindl. Handschrift, mit Varianten einer noch ungedr. Handschr. aus d. Biblioth. zu Augsb.; herausg. v. D. E. Beyschlag. Augsb. 1830. 8. Die Augsb. Confession, deutsch u. latein., nach den Orig. Ausgaben Melanchthon's, herausg. v. J. A. H. Tittmann. Leipz. 1830. 8. Confessio fidei exhibita imperatori Carolo V. in comitiis Augustae 1530, confutatio pontificia, apologia et repetitio confessionis, ratio fidei Huldrici Zwinglii et Tetrapolitana. Ad codicum et editionum veterum fidem recensuit, varii generis animadversionibus instruxit rerumque indice illustravit Ch. G. Spieker. Pars I. Berol. 1830. 8. Ch. G. Spieker, das augsburgische Glaubensbekenntniſs und die Apologie desselben. Mit kritischen, geschichtlichen u. erläuternden Anmerkungen. Berlin 1830. 2 Bände 8. — Formula Confutationis Augustanae Confessionis cum latina, tum germanica ex Actis tabularii Moguntini nunc primum edita, c. C. G. Müller. Accessit formula confutationis Confessionis Tetrapolitanae latina nunc quoque primam edita. Lips. 1808. 8. Die Widerlegung der Augsb. Confession, welche im Namen des Kaisers und der römisch gesinnten Stände, am 3. Aug. 1530 auf dem Reichstage zu Mainz öffentlich vorgelesen worden ist; nach der Urk. des mainzer Archivs abgedr. mit e. Einleit. u. erläut. Anmerk. v. J. W. Schöpff. Dresd. 1829. 8. Von Ausgaben auch anderer *symbol. Bücher* der Evangelischen, unten §. 527, c. — Von

der Geschichte und dem Original der augsburgischen Confession: M. Weber's krit. Geschichte der A. C. Bd. I u. II. Weimar 1783 u. 1784. 8. H. W. Rotermund's Geschichte des auf d. Reichstag zu Augsb. 1530 übergebenen Glaubensbekenntnisses der Protestanten. Hannov. 1829. 8. K. Pfaff's Geschichte des Reichstags zu Augsb. im J. 1530 u. des augsb. Glaubensbekenntnisses bis auf die neueren Zeiten. Stuttg. 1830. 2 Theile. 8. Kaiser's kirchl. Geschichte der OriginalAusgabe der augsb. Confession. Nürnb. 1830. 8. Heinrich's t. Reichsgesch., V. 281 ff. P. W. Gercken's Reisen, III. 60. Pütter's Lit., 62. Klüber's Lit., §. 863. K. Pfaff, Geschichte des Reichstags zu Augsburg im J. 1530 u. des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses bis auf die neueren Zeiten. Stuttg. 1830. 12. K. E. Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstags zu Augsburg im J. 1530. Halle, Bd. I, 1834. 8.

) Anfangs sprachen die Reichsgesetze nur von «*Beiden*» Religionen, der *alten* und der *A. C.* Reichsabschied v. 1555, §. 17. 1566, §. 5. Es wurden aber hierunter die *Reformirten* noch nicht mitverstanden. Moser a. a. O. 61. *Ebendess.* Nebenst., IV. 477. — Vor dem westphäl. Frieden wurden die Reformirten öffentlich nicht anerkannt. Estor l. c. c. 6. §. 3. Pfanner hist. P. W., c. 5. §. 38. sqq. Moser's Abh. aus d. Kirchenr., 147. Schauroth a. a. O. II. 407. — Von der confessione *Tetrapolitana*, s. Heinrich's t. Reichsgesch., V. 292, u. oben, Note d, das von Müller herausg. Werk.

) Selbstgewählte örtliche provinziale und allgemeine Kirchenvorstände oder Presbytereien. Vergl. Würtemb. Verfaſs.Vertr. v. 1819, §. 75 u. f. Paulus, in dem Archiv für landständ. Angelegenheiten, Bd. II, S. 1 u. ff. Regulativ über die kirchl. Rechtsverhältnisse der evangel. reformirten Glaubensgenossen in d. königl. sächs. Landen v. 7. Aug. 1818; in d. Gesetzsammlung f. d. Königr. Sachsen, 1818, St. 9. J. Ch. M. Rettig, die freie protestantische Kirche, oder die kirchlichen Verfassungsgrundsätze des Evangeliums. Giessen 1833. 8. Add. Conversat.Lex.; Neue Folge v. 1826, XII. 2. 420. Art *Union.*

g) *Nassauisches* Edict v. 11. Aug. 1817, wodurch die äussere Vereinigung der beiden evangelischen Landeskirchen zu einer einzigen, unter dem Namen der *evangelisch-christlichen*, bestätigt wird. *Badische* Verordn. v. 23. Jul. 1821, welche die Vereinigung der Kirchen beider evangel. Confessionen, unter dem Namen der *evangelisch-protestantischen* Kirche, genehmigt; in d. Regier.Blatt v. 21. Sept. 1821. C. F. Rinck's Erläuterungen der evangel. protestant. Kirchenvereinigungs-Urkunde des GH. Baden. Heidelb. 1827. 8. Aehnliche Vereinigungen erfolgten seit 1817, bei vielen evangel. Gemeinden der preussischen Staaten, des Kurf. Hessen, des GH. Hessen, insbesondere in Rheinhessen, zu Hildburghausen, Stuttgart (April 1827) u. a., auch in St. Petersburg. Anderswo erfolgte eine äussere modificirte Vereinigung, verbunden gewöhnlich mit unbeschränkter innerer. Den ersten äussern Anlaſs zu diesen verschiedenen Vereinigungsarten, gab die dreihundertjährige Jubelfeier der Kirchenverbesserung im Oct. 1817. J. G. Meusel über die Vereinigung der beiden evangel. Religionsparteien. Erl. 1818. 8. Ein Entwurf zu einem Glaubensbekenntniſs der *unirten evangelischen* Kirche ist: C. Hase, Confettio Fidei Ecclesiae evangelicae nostri temporis rationibus accommodata. Lips. 1836. 8. Conv. Lex. der Gegenwart, Bd. III. (Lpz. 1839.) S. 60—67. Art. *Kirchenvereinigung.*

h) Seit der *Sanhedrin* oder das Synedrium (Rathscollegium), diese höchste geistliche und weltliche Behörde zu Jerusalem, nach der Zerstöruug Jerusalems durch die Römer, mit dem jüdischen Staat selbst aufgelöst ist. — In Teutschland, gründete sich die *Toleranz* der *Juden* auf ein uraltes Reichsherkommen, und auf Reichsgesetze von 1548 u. 1577. Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, X. 1889.

Digitized by Google

Moser a. a. O. —2. 114. *Ebenders.* von der Landeshoh. im Weltlichen. VIII. 2. Hoscher's Rechtsf. am R. K. G., I. 133. (Rieffel's) Reichshofrath, II. 120. Von den Rechten der Juden in kirchlicher Beziehung, im KR. Sachsen, Weber's Darstell. des im KR. Sachsen geltenden Kirchenr., Bd. I, S. 221. Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 320. — Von den heutigen Rechten u. der bürgerl. Verbesserung der Juden, vergl. oben §. 232 u. 465. — J. C. G. Bodenschatz kirchl. Verfassung der heutigen Juden, sonderlich in Teutschland. Th. I—IV. Erl. 1748. 4. (Moses Mendelsohn's) Ritualgesetze der Juden. Vierte Aufl. Berl. 1799. 8. v. Aretin's constit. Staatsr., Bd. II, S. 96—101. Schriften oben §. 232. — Schilderung des rabbinischen Judenthums oder des Rabbinismus, des Judenthums in den Formen des Mittelalters, in Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congresses, S. 389 ff. — Dem durchaus rabbinischen Judenthum oder dem Talmudismus gegenüber, bildet sich seit einiger Zeit, wie wohl für eine verhältniſsmäſig noch geringe Zahl von Bekennern, ein reformirtes oder nicht-rabbinisches, von Moses Mendelsohn vorbereitetes Judenthum, dem reinen Gottesglauben und der natürlichen Sittenlehre ergeben, frei von drückendem Ceremoniendienst, von den mosaischen Speisegesetzen und dem strengen Gebot des Sabbaths. Wahrscheinlich wird dieses zu reinem *Deismus* oder *VernunftReligion* sich erheben, und dann Proselyten nicht aus der jüdischen Nation allein erhalten. *Vereine* dieser Classe von Israeliten für sittliche, religiöse und bürgerliche Bildung der andern, können viel wirken für Verbesserung des bürgerlichen Rechtszustandes der Juden überhaupt. Ein solcher Verein von Juden u. Christen, für Teutschland, bildete sich 1831 im GH. Hessen. Seine Statuten stehen in der Frankf. OberPostamtZeit. v. 13. Dec. 1831. Man s. auch Conv. Lex. der Gegenwart, Bd. II (Lpz. 1839.), S. 1155—1178. Art. *Juden.*

§. 517. (425.)

Verhältniss der weltlichen Regenten zu dem kathol. Kirchenregiment. Uebertragung des evangel. Kirchenregimentes an weltliche Regenten. Kirchliche Behörden.

VII) Nach der Lehre und Verfassung der katholischen Kirche, kann ein weltlicher Regent, als solcher, zu dem Kirchenregiment (§. 514) auf keine Weise befugt seyn. Hiedurch und durch das staatsrechtliche Verhältniſs der Kirche zu dem Staat überhaupt (514), bestimmt sich der Umfang der Gerechtsame weltlicher Regenten, katholischer und evangelischer, über die katholische Kirche in ihren Staaten *a*). VIII) Evangelische *b*) Regenten befinden sich, über evangelische Unterthanen, gewöhnlich in dem Besitz des Kirchenregimentes. Der Grund hievon *c*) wird gesucht, bald in einem Episcopal- oder DevolutionsSystem *d*), bald in einem Souverainetät- oder TerritorialSystem *e*), bald in dem Social- oder Collegial- *f*), wenigstens CollegialEpiscopal- oder vermischten *g*) System. Nach Verschiedenheit des Grundes dieser Kirchengewalt, ist der Umfang der unter ihr begriffenen Rechte verschieden *h*). IX) Ein bestimmtes Mitwirkungsrecht kann, bei den Evangelischen, einer kirchengesellschaftlichen Behörde zustehen; z. B. einer Synode, die General-, oder ProvinzialSynode *i*) seyn kann, einem Presbyterium oder Kirchenvorstand *k*), den Landständen, als Vertretern

Digitized by Google

er Kirchengesellschaft, einem **Kirchenrath**, **Consistorium** oder Ober-
:onsistorium (§. 372), den **Superintendenten**, dem **Landesbischof**
der **Erzbischof** (§. 523) u. d.

) *Baier.* Religionsedict v. 26. Aug. 1801. (Dawider ein sehr eiferndes Breve Pius VII. von 1803, in dem Allgem. kirchl. Wächter der Deutschen, v. Alex. Müller, v. 6. Apr. 1834, Num. 28.) *Würtemb.* Verfaſs. Vertr. v. 1819, §. 78 ff. J. Reibel's DiöcesanVerhältniſs etc., s. oben §. 512, Note a. Actenstücke über die in den Jahren 1814 u. 1815 verfügte Trennung der zum Bisthum *Constanz* gehörigen *schweizer Cantone* von der constanzer Diöces; in d. *Archiv* für das katholische Kirchen- und Schulwesen, Bd. III (Frankf. 1815. 8.), St. 2, S. 113 ff. St. 3, S. 166—176, S. 186—189. J. S. Vater's Erörter. des Verhältnisses katholischer Landesherren zu dem Papste. Königsb. 1819. 8. Franz Droste zu Vischering über Kirche und Staat. Münster. 1838. 8.

b) Bisweilen sogar *katholische.* Die königl. *baierischen* Edicte von 1809, über Prüfung der protestantischen PfarramtCandidaten, über Bildung der Mittelstellen (GeneralDecanate) für die protestantischen Kirchengemeinden, über die äussern Rechtsverhältnisse des Königreichs in Beziehung auf Religion u. kirchl. Gesellschaften, über die SchullehrerSeminarien, die Instruction für das General-Consistorium (Reg. Blatt 1809, St. 10, 40, 43, 65), bilden ein ziemlich vollständiges protestantisches KirchenStaatsrecht. In einem königl. *baierischen* Decret v. 18. Juli 1822, die Einführung von Presbyterien in den evangelischen Kirchengemeinden A. C. betr., wird dem katholischen König ein oberstes *Episcopat* über die protestantische Kirche in dem baier. Staat beigelegt. Dawider s. R. v. Feuerbach's kleine Schriften (Nürnb. 1833), S. 253—330. Auch der katholische Groſsherzog von *Wurzburg* legte sich, über seine *evangelischen* Unterthanen, die höchste Episcopal- und Kirchengewalt bei, Rhein. Bund, X. 30 u. 32. — Dagegen übertrug in S. *Gotha* u. *Altenburg*, im J. 1822, der neue katholische Herzog jede staatsoberherrliche Wirksamkeit in evangelischen Kirchensachen, ausschlieſsend seinem GeheimenrathsCollegium. — Die *kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 134, bestimmt: «Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die *evangelischen Glaubensparteien* verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muſs bei dem Uebertritt desselben zu einer andern als evangelischen Kirche, die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden». Vergl. auch, insbesondere von dem Königreich *Sachsen*, unten §. 528, b. — H. E. G. Paulus, kann ein deutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangelisch-protestantische Landeskirche unmittelbar und persönlich, als Souverain oder als oberster Bischof zu wirken? Heidelb. 1827. 8.

c) Pütter's Erörterungen, Bd. II. Michl's Kirchenr., §. 19—21, S. 57—77. — Schriften in Pütter's Lit., III. 706. Klüber's Lit., §. 1493.

d) v. Mosheim's Kirchenr. der Protestanten, 572. 579. u. ebendas. die Zusätze von C. A. Günther, in der neuen Ausgabe von 1806. Herm. Becker's Gedanken und Erläuter. über das Kirchenr., S. 514. 534. Dan. Nettelbladt obss. juris eccles., obs. VI. p. 105. *Ebenders.* v. d. wahren Gründen des protestant. Kirchenr. (1783), Num. 3. Hancker diss. de jure circa sacra, p. 44. 61. 90. C. F. v. Moser, Bened. Carpzov, Christian Weber u. A. Vergl. Wiese's Handb. des Kirchenr., Th. III, Abth. 1, §. 361. Groſsherzogl. *hessische* Declaration, die staatsrechtl. Verhältnisse der Standesherren betr., v. 1. Aug. 1807, §. 40. In dem zu dem folg. §. angef. Edict. v. 1. Juli 1824, nennt sich der Groſsherzog

Digitized by Google

Ludwig von Baden *Landesbischof*, in Absicht auf seine evangelischen Unterthanen. In der Königl. *sächsischen* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 57, wird die landesherrliche Kirchengewalt (unterschieden von der Kirchenhoheit, § 513), jus episcopale genannt.

e) Chr. Thomasii vindiciae juris majestatis circa sacra. Hal. 1699. J. H. Böhmer consult. et decis., T. I resp. 15. p. 158. J. J. Moser's Abhandl. aus dem t. Kirchenr. (1772. 8.), S. 1 ff. *Ebendess.* Lebensbeschreib., IV. 197. (Fölsch) Erläuter. des t. Staatsr. (Wien 1793), S. 511. 515. v. Dohm's Denkwürdigkeiten, Bd. II, S. 290 ff. 314 ff. 342 ff. Brunnemann, Pufendorf, Ludolph Hugo, Rhetius, Casp. Ziegler. Vergl. Wiese a. a. O. §. 362. — Luther stellte 1520 (in seiner Schrift: An den chrisl. Adel teutscher Nation) das TerritorialSystem auf. Pölitz Staatswissenschaft, Bd. I, S. 241 ff. —

f) Vermöge eines von der Kirchengesellschaft, ausdrücklich oder stillschweigend erhaltenen Auftrags. C. M. Pfaffii origines juris eccles. Tub. 1719. 4. *Ebenders.* de jure sacrorum absoluto et collegiali. *Ebendess.* Akad. Reden über das allgem. u. besond. protest. Kirchenr. Tüb. 1752. J. U. Cramer de jure circa sacra collegiali et majestatico. Marb. 1736. G. L. Böhmer princ. juris canon., §. 162. sqq. Schnaubert's Kirchenr. der Protest., §. 48. Pütter's Erörter., Bd. II, Heft 1. Vergl. Wiese a. a. O. §. 363 ff. Uebersicht der geistl. Staatsgeschichte (1789. 8.) S. 144. 149. Eichhorn's teutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, Bd. IV, §. 553. A. v. Feuerbach, a. a. O. Von dem Königr. Sachsen, Weber's Darstell. des im KR. Sachsen gelt. Kirchenr., Bd. I, S. 143. C. E. Weise's Gesch. der chursächs. Staaten, Bd. III, S. 260 ff.

g) Dan. Nettelbladt diss. de imperii sacri statuum protestantium vera natura et indole. Hal. 1751. Joh. Schuderoff's Grundzüge zur evang. protest. Kirchenverfassung. Leipz. 1817. 8.

h) Verzeichniſs der dahin gehörenden Gegenstände, bei v. Aretin a. a. O., Bd. II, S. 113.

i) Die SynodalVerfaſsung hat eine repräsentative Grundlage. Vergl. §. 516. Nach der *kurhess.* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 134, steht die Zusammenberufung einer evangel. Synode der Staatsregierung zu. Vergl. unten §. 518, d.

k) *Baier.* Verordn. v. 21. Dec. 1821, betr. die Einführ. e. Raths von Kirchenvorstehern in allen protest. Gemeinden. Brendel's Handb. des Kirchenr., S. 260. Schunck's Staatsr. des KR Baiern, Th. I, S. 677 ff. — Manche haben für Einführung einer Presbyterial- *und* SynodalVerfassung sich erklärt. Gründe nur für PresbyterialVerfassung, gibt K. G. L. Pölitz, in s. Andeutungen über den staatsrechtl. u. polit. Charakter des Grundgesetzes für das Herzogth. S. Altenburg (Leipz. 1831), S. 85 ff., u. in dessen Beleuchtung des Entwurfes eines Staatsgrundgesetzes füs das Königr. Hannover (Leipz. 1831), S. 45 ff.

§. 518. (426.)

Rechte und Pflichten des Staates:

in Absicht 1) auf Gewissensfreiheit, Unduldsamkeit, und Fanatismus; 2) auf religiöse Dogmen, Maximen, und Lehrbegriff, auch liturgische Anordnungen und KirchenRitual der Kirche; 3) auf Bekennung der Einzelnen zu einer bestimmten Glaubenspartei.

I) Da die Staatsgewalt begrenzt wird, durch das Reich des Gewissens (§ 513), und da der Staat nicht weniger, als die Kirche, ein Verein ist, welcher das Emporstreben der Menschen zu einem vollendeten Zustand

Digitized by Google

›efördern soll; so ist der Staat verpflichtet, die Gewissensfreiheit, die ›elbstständigkeit der moralischen Urtheilskraft auch in religiöser Beziehung, lie religiöse Glaubensfreiheit, nicht nur anzuerkennen, sondern auch .u schützen, folglich dem Gewissenszwang und der Glaubensdespo- ie (tyrannis sacra), Ausbrüchen der Unduldsamkeit und des Fana- ismus, der Verketzerung, dem Religionshaſs, der Glaubenstollheit wirk- am zu begegnen *a*). Er muſs wollen und befördern, daſs Liberalität in em Forschen und Mittheilen der ReligionsIdeen, das Glück der Staatsgenossen rhöhe. II) Diesem gemäſs, bleiben alle religiösen Dogmen und Maxi- nen, der freien Ueberzeugung der Individuen *b*) die Bestimmung des kirch- ichen Lehrbegriffs oder Symbols *c*), auch die liturgischen Anordnungen, namentlich die Einrichtung der Kirchen-Agenten und Gesangbücher *d*), und das KirchenRitual *e*), der Kirche oder ihren Repräsentanten überlassen *f*). Bei Bestimmungen und Anordnungen dieser Art, ist Abänderung, Mehrung und Minderung zulässig; und die Befugniſs hiezu, kann von Niemand, auch durch Vertrag der Interessen- en nicht, aufgehoben werden *g*). Bloſs negativ wird die Autonomie der Kirche, in Bestimmung ihres Lehrbegriffs, beschänkt *h*) durch ihre Un- erordnung gegen den Staat. III) Wohl gewährt das allgemeine Staatsrecht jedem Staatseinwohner Gewissensfreiheit, Freiheit seines Reli- gionsbekenntnisses, Schutz für seine Glaubenspartei. Daraus folgt jedoch nicht, daſs in teutschen Staaten ein Einwohner sich als Bekenner keiner positiven Religion oder als zu keiner Glaubenspartei gehörend angeben dürfe *i*). Im Zweifel ist anzunehmen, daſs Jeder zu der Glaubenspartei gehöre, in deren Schoſs er gebohren ist.

a) *Baier.* Verfaſs. Urk. v. 1818, Tit. IV, §. 9. u. Beil. II zur Verf. Urk. §. 103. *Würtemb.* Verfaſs. Vertr. v. 1819, §. 24 u. 27. *Kurhess.* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 30. Königl. *sächs.* Verf. Urk. v. 1831, §. 32. HohenzollernSigmaringensche v. 1833, §. 19. Michl's Kirchenr., §. 15. v. Aretin's constitutionelles Staatsrecht, Bd. II, S. 88. — «Religiöse und politische Freiheit durch die ganze Welt», war das Losungswort Canning's, des im J. 1827 verstorbenen brittischen Ministers.

b) Eine Folge hievon, ist die Freiheit der Individuen, ihre Religion zu *ändern.* Moser's Religionsverfassung, 34 ff. Schnaubert's Kirchenr. der Protestanten, §. 75. — Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum wird in den preussischen Staaten nicht gestattet. Königl. CabinetOrdre vom 17. Nov. 1814. Erlaſs des k. Ministeriums der geistl. Angeleg. nach Oberschlesien v. 18. März 1818, in Gass Jahrb. des protest. Kirchen- u. Schulwesens v. u. f. Schlesien, 1818.

c) Der *Form* nach, kann in einer Kirche das *Symbol* zweifach seyn: 1) *Glaubensbekenntniss* oder Confession, ein Inbegriff der religiösen Sätze, welche die Mitglieder der Kirche für wahr erklären; 2) *Lehrbegriff* oder Religionslehre in dem engern Sinn, eine Vorschrift, gegeben von der Kirche ihren Lehrern für den religiösen Lehrvortrag. — Von einem *ReligionsEid* der Kirchenlehrer, Klüber's Lit., §. 1499 b. J. C. G. Johannsen's Untersuchung der Rechtmäsigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher überhaupt, u. die augsb. Confession insbesondere. Altona 1833. 8. Ueber die Nothwendigkeit des Symbol-Aufstellens s. den Anonymus «Ueber Christenthum und Kirche und ihr Verhältniſs zum Staat»·

Digitized by Google

Leipz. 1836, S. 29 ff. u. H. Stephan's Berichtigung zweier histor. Irrthümer Würzb. 1837.

d) «Ihren (der im Staat anerkannten Kirchen) verfassungsmäsigen Beschlüssen bleiben die Sachen des *Glaubens* und der *Liturgie* überlassen». *Kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 132. Ohne Zustimmung einer von der Staatsregierung zu berufenden Synode, darf in liturgischen Sachen der evangelischen Kirche keine Neuerung Statt finden. Ebendas. §. 134. Ueber das liturgische Recht evangelischer Fürsten. Gött. 1824. 8. Herm. Rosenauer vom LiturgieRechte evangelischer Fürsten. Bonn. 1825. 8. P. Marheineke über die wahre Stelle des liturg. Rechts im evang. Kirchenregiment. Berl. 1825. 8. Augusti über das Majestätsrecht in kirchlichen, besonders in liturgischen Dingen. Braunschw. 1827. 8. Hohenthal Städteln vom liturgischen Rechte des evangelischen Fürsten. Nach Dr. C. C. Schmidt frei verteutscht. Leipz. 1833. 8. — Von dem KR. *Sachsen*, s. Weber's Darstell. des im KR. Sachsen geltenden Kirchenr., Bd. I, S. 268, u. Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 311. — Ueber die in *Preussen* von dem König, zunächst für die Hof- und MilitärKirchen, im J. 1821 gegebene Kirchen-Agende (KirchenAgende für die Hof- u. Domkirche in Berlin. Berl. 1821. 2. Aufl. 1822. 4.) erschien, für und wider eine Reihe von Schriften; z. B. die Kritik der neuen preuſs. KirchenAgende. (Von L. F. Simon, evang. Pfarrer zu Puderbach bei Dierdorf.) Frankf. 1823. 8. Freimüth. Darlegung der Gründe, warum die evang. Kirche, insbes. die Lutheraner und Reformirten der westl. Provinzen des preuſs. Staats, die neue MilitärKirchenAgende nicht annehmen können. (Von L. F. Simon). Wiesbaden 1824. 8. C. J. Nitzsch theol. Votum über die neue KirchenAgende. Bonn 1824. 8. Wer hat das Recht u. die Verpflichtung, der evang. Landesgemeinde eine gemeinschaftl. Agende zu geben? Berl. 1825. 8. C. F. v. Ammon, die Einführ. der berliner HofkirchenAgende. Dresd. 1825. 8. L. F. Simon's Anklage u. Rechtfertig. wegen meiner Schrift: Gründe, warum etc. Essen 1827. 8. Actenstücke, betr. die neue preuſs. KirchenAgende, herausg. mit Bemerk. v. N. Falck. Kiel 1827. 8. Eylert über den Werth u. die Wirkung der für die evang. Kirche in den preuſs. Staaten bestimmten Liturgie u. Agende, nach dem Resultat e. 10 jähr. Erfahr. Berl. 1830. 8. Der Agendenkampf. Stuttg. 1830. 8. Freimüth. Betrachtungen über die preuſs. KirchenAgende. Stuttg. 1831. 8. Recension von 14 Schriften für u. wider die preuſs. neue KirchenAgende, in der Jenaischen allgem. LiteraturZeit. v. 1825, Num. 141 u. ff. Königliche Erklärung, in einer CabinetOrdre v. 28. Febr. 1834 (in der Preuſs. Gesetzsammlung): daſs die Agende als «*LandesAgende*» zu betrachten sey, und ihr Gebrauch, unter den für jede Provinz zugelassenen Modificationen, in allen evangelischen Kirchen «Statt finden müsse», «weil die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen vorgeschriebenen Formulare schriftmäsig seyen, und daher ohne Anstoſs und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei ConfessionsVerwandten bestehen, in Anwendung kommen könnten»; sie sey nicht bestimmt, an die Stelle der Bekenntniſsschriften der beiden evang. Confessionen zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden»; durch sie solle nur für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geist der Bekenntniſsschriften entsprechende Ordnung festgestellt werden; ein Beitritt zu der Union der beiden evang. Confessionen sey durch den Gebrauch der Agende nicht bedingt. — Badische Verordnung, betr. die Anträge der evangelisch-protestantischen GeneralSynode vom J. 1834, v. 26. Mai 1835, in d. Regier.Bl. Num. XXVII. Conv. Lex. der neuesten Zeit u. Literatur, Bd. II (Lpz. 1833), S. 905. Art. *Liturgiewesen*.

e) Pontificale Romanum ad omnes pontificias ceremonias, quibus nunc utitur sacrosancta R. E. accommodatum. Venetiis 1582. 257 Blätter in Fol. Ritual

nach dem Geist und den Anordnungen der kathol. Kirche. Stuttg. 1831. 8. Vergl. §. 527, Note c.

Hedderich elem. juris can., P. I, §. 123. «Zwar gehen ReligionsIdeen nur den Menschen, nicht den Bürger, an, und der Staat, der keine *Fähigkeit* hat, zu beurtheilen, welche ReligionsIdeen wahr oder falsch seyen, hat noch weniger *Recht* und *Macht*, bestimmte Arten derselben dem Bürger aufzuzwingen. Aber schützen muſs er jedem seine Religion, wie seine Person und Habe; auch sorgen muſs er, daſs keine Art von Religion die höheren Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft störe». A. L. Schlözer's Staatsgelahrtheit, I. 21. F. v. Moser an dem §. 480 a. O.

) Da bei den *Evangelischen* vollkommene Gewissensfreiheit, und nächst der Vernunft nur die Bibel als Grundlage des religiösen Denkglaubens gilt, mithin selbsteigene Prüfung aller Glaubenssätze zulässig ist (PrüfungsFreiheit oder rechtliche Freiheit der Exegese); so sind *unveränderliche* symbolische Bücher bei ihnen nicht denkbar. Der Geist der freien Untersuchung in Religionssachen, frei von Fesseln orakelartiger Glaubensformeln, ist die Grundlage des evangelischen Systems, des so genannten Protestantismus. Er verschmäht jede andere Gewalt, als diejenige der freien Ueberzeugung eines Jeden. Vergl. Erklärung des k *preuss.* Départ. d. auswärt. Angel. v. 18. Febr. 1791, in A. F. W. Crome's Ausgabe d. Wahlcap. K. Leopold's II. (Hildburgh. 1791. 4.), Anhang S. 9—16. Crome ebendas. S. 21—37. Schnaubert's Kirchenr. d. Protest., §. 156. v. Bülow's Betracht. über die Wahlcap. Leop. II., S. 99—111. G. L. Voigt's gemeinnütz. Abh. (1792. 8.), S. 168 ff. (Fölsch) Erläut. des t. Staatsr. nach Pütter (1793 8.), S. 155. C. A. Gründler, kann die augsb. Confession abgeändert oder aufgehoben werden? (Ja!) in C. E. Weiss Archiv für das Kirchenrecht, Bd. II (1831), S. 46 ff. P. L. Mützel über die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche. Berlin 1831. 8. ConversationsLexicon, Neue Folge, Bd. II (1825), Anhang, Art. Protestantismus. Klüber's Lit., 583. Vergl. unten §. 527, Note c.

k) *Glaubensbefehle* zu erlassen, liegt nicht in der rechtlichen Macht einer Staatsregierung. Das Gegentheil behaupten, A. Heise, in Daub's und Creuzer's Studien, Th. I (Heidelb. 1806), S. 355 ff. Rönnberg über symbolische Bücher in Bezieh. auf das Staatsr. Rost. 1789 8. Auch das *preuss. ReligionsEdict* vom 9. Juli 1788 ging von der entgegengesetzten Behauptung aus. Eben so das *badische* v. 1. Juli 1824, in der Allgem. Kirchenzeitung v. 1824, Num. 90, welches jedoch der Groſsherzog «sowohl als Regent, als auch als Landesbischof» an die geistlichen Behörden und an die Lehrämter erlieſs. — Man s. aber G. L. Böhmer princ. juris canon., §. 269. Kant's Rechtslehre, 188 f. Schmalz natürliches Kirchenr., §. 51. G. Hufeland über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen. Jena 1788. 8. W. A. Teller's Valentinian I. oder geheime Unterredung eines Monarchen mit seinem Thronfolger über die Religionsfreiheit der Unterthanen. Zweite verm. Aufl. Berlin 1791. 8. Schriften für, wider u. über das angef. *preuss. ReligionsEdict*, in Klüber's Lit., 583. (Manson's) Geschichte des preuſs. Staates seit 1763, Bd. I (1819), S. 171 — 178.

l) Die im Februar 1831 von dem NationalCongreſs zu Brüſsel errichtete *belgische* Constitution, Art 15, setzt fest: «Nul ne peut être contraint de concourir d'une manière quelconque aux actes et aux cérémonies d'un culte ni d'en observer les jours de repos».

Digitized by Google

§. 519. (427.)

4) In Hinsicht auf GlaubensHerrschsucht, Proselytismus, und gemischte Ehen. Dispensation von Ehehindernissen. Kirchl. Censur- und Strafrecht. Bischöfl. Einfluss auf Unterrichtanstalten.

IV) Die Staatsregierung ist befugt und verpflichtet, durch Einsprache (Veto) und Gesetze zu verhüten und zu hindern, daſs die Kirche ihre Wirksamkeit über ihre Gesellschaftgrenzen ausdehne (§. 513); insbesondere, daſs sie durch Lehre und Handeln dem Staatszweck hinderlich falle *a*). Die Staatsregierung darf und muſs also 1) hindern, daſs der Friede im Innern der Kirche gestört werde. Sie darf und muſs 2) der Glaubensherrschsucht, dem Verfolgungsgeist und dem kirchlichen Uebermuth einzelner Religionsparteien, kirchlicher Obern, geistlicher und weltlicher Mitglieder, steuern, damit keine Kirchengesellschaft sich irgend eine Art von Herrschaft, Zwang oder Verfolgung anmaſse *b*), vielmehr jede für Einigkeit und rechtmäsige Aufrechthaltung gesetzmäsiger Freiheit der Staatsbewohner nützlich werde. Sie kann und muſs 3) Maasregeln wider kirchliche Bekehrungssucht oder Proselytenmacherei *c*) (Seelenfischerei) ergreifen, damit kirchliche Obere und Mitglieder sich nicht Verführungskünsten und einem unnatürlichen, mit der sittlichen Würde des Menschen und der Religion unvereinbaren Streben nach (von der weltregierenden Weisheit selbst verschmähter) Glaubenseinheit hingebe *d*). Sie darf und muſs 4) der Erschwerung der Ehen unter verschiedenen Religionsverwandten (der gemischten Ehen) durch Kirchendiener *e*), und 5) der ungebührenden kirchlichen Verhinderung oder Erschwerung der Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten von verschiedener Religion *f*), entgegenarbeiten. 6) Dispensation von bloſs weltlichen Ehehindernissen, steht ausschlieſsend der weltlichen Obrigkeit zu; von bloſs canonischen, die durch Staatsgesetze nicht miſsbilligt sind, der geistlichen Oberbehörde *g*). Bei den einen und bei den andern, darf, wenn und so weit Kirchenglaube und Menschenglaube nicht zusammentreffen, der Gewissensfreiheit der Einzelnen kein Eintrag geschehen. 7) Dem kirchlichen Censur- und Strafrecht, und 8) dem Einfluſs des bischöflichen Amtes auf Unterrichtanstalten, sind von Staatswegen Schranken zu setzen, nach Erforderniſs des Staatszweckes *h*).

a) Importance des opinions religieuses, par Mr. Necker. à Paris 1788. Teutsch v. Strehlin, 1788. — Eine Ausgeburt des Despotismus, in dieser Hinsicht, ist der auf Napoleon's Befehl verfaſste und in Frankreich eingeführte *Catéchisme* à l'usage de toutes les églises de l'Empire français. Paris 1806. 8. Teutsch übersetzt, Leipz. 1807 u. Amsterd. 1807. 8. Abgeschafft im Mai 1814.

b) Gewalt, der Wahrheit zur Hülfe, ist unnütz, sie wäre Schmähung der Natur und ihres Urhebers. Gewalt, dem Irrthum zur Hülfe, ist verabscheuungswürdiger Druck. Der Staat achte jede Glaubensform, so weit sie seinem Zweck

Digitized by Google

nicht offenbar widerstrebt. — «Vicarii Christi et Clavigeri regni coelorum», nannten sich, in geistlichem Uebermuth, schon vor dem Mittelalter die Mitglieder der Priestercaste — De l'autorité du Clergé. Paris 1766. 2 Tomes. 8.

) K. *sächs.* Mandat v. 20. Febr. 1827, betr. den Uebertritt von e. christl. Confession zur andern; in d. k. sächs. Gesetzsamml. u. in d. unten (§. 526, a) angef. Abh. Ueber die Gleichstellung etc., S. 107. W. T. Krug's Darstellung des Unwesens der Proselytenmacherei. Leipz. 1822. 8. (Vergl. Protoc. der B.V. v. 1822, §. 222.). *Ebendess.* neueste Geschichte der Proselytenmacherei in Teutschland. Leipz. 1827. 8. Auch in Bran's Minerva, 1827. F. V. P. v. Ammon's Gallerie der denkwürdigsten Personen, welche im 16., 17. u. 18. Jahrhundert von der evangel. zur kathol. Kirche übergetreten sind. Erlangen 1833. 8. L. T. Frhr. v. Spittler über Christoph Besold's Religionsveränderung (1630). Mit Zusätzen von G. C. F. Mohnicke. Greifsw. 1822. 8. (Der Spittlerische Aufsatz steht auch in F. C. v. Moser's patriot. Archiv, Bd. VIII.) Pütter's histor. Entwickelung, Th. II, S. 336. J. J. Moser's Lebensgeschichte, Th. I (Frankf. u. Leipz. 1777. 8.), S. 31 ff. Gewaltsame Bekehrung des Grafen Ernst Wilhelm von BentheimSteinfurt durch den Bischof von Münster, Bernhard von Galen, im J. 1668; s. das von des Grafen Gemahlin, Gertrud van Zelst, im J. 1669 herausgegebene «Manifest», das bentheim-steinfurtische «Gegenmanifest» (1686. 4.), den Abrégé du Manifeste de Mme la comtesse de Bentheim, née de Zelst. A La Haye 1679. 12. La vie et les actions de Christ. Bernh. de Galen. Cologne 1679. 12. (Auch in holländ. u. italiän. Uebersetz. ibid. eod. 12.) — Sam. Buttler's († 1680) Hudibras. Aus dem Engl. v. Soltau.

) Indem sie z. B. «Erwachsene ingeheim herüberlocken, und indem sie dieselben, nach dem heimlichen Uebertritt, von der äusserlichen und öffentlichen Theilnahme an der Kirche und deren Gebräuchen auf unbestimmte Zeit entbinden, ihnen erlauben, scheinbar in der vorigen Kirchengemeinschaft zu beharren, bürgerliche und selbst kirchliche Aemter, die ihnen nur unter Voraussetzung jener Gemeinschaft anvertraut wurden, zur leichtern Verbreitung ihres Glaubens fortzuverwalten, und so ihre Mitchristen auf die treuloseste Art zu hintergehen». Worte Krug's in dem Schreiben an die hohe t. Bundesversammlung, in der angef. Darstell., S. VI. — Heimlich katholisch waren: vier Jahre lang, der oben (Note c) genannte tübingische Rechtslehrer Besold; von 1712—1717, Friedrich August, Kurprinz von Sachsen; v. 1715—1717, Herzog Moritz von SachsenZeitz, Administrator des Stiftes NaumburgZeitz (Krug a. a. O. S. 9 u. ff.); von 1749—1754, Friedrich, Erbprinz von HessenCassel; einige Zeit bis 1800, Graf Friedr. Leopold v. Stolberg; etliche Jahre lang bis 1820, C. L. v. Haller, Rathsherr u. Professor zu Bern. — Merkwürdiges Glaubensbekenntniſs katholischer Convertiten, in H. E. G. Paulus Sophronizon, Bd. III, Heft 3 (1822), S. 86 ff. — Strafe der Proselytenmacherei, in dem (§. 513 angef.) *weimar.* Gesetz v. 7. Oct. 1823, §. 60. Vergl. auch v. Aretin's constit. Staatsr., Bd. II, S. 115. Die römische Propaganda im Rhein- und Mosellande etc. Frankf. 1822. 8. (G. Friedrich) Der Freimaurerbund u. die jesuitisch-hierarchische Propaganda. Darmst. 1838. 8.

) Indem z. B. Geistliche sich weigern, Ehen dieser Art kirchlich zu weihen, wenn nicht vorher vertragmäsig festgesetzt wird, alle aus solcher Ehe stammenden Kinder dem Schoos ihrer Kirche zuzuführen, oder indem sie, wenn ohne solches Versprechen Ehen dieser Art zu Stande kommen, kirchliche Censuren, namentlich SacramentSperre, Verweigerung oder Verkümmerung des Aussegnens der Wöchnerinnen und andere Nöthigungsmittel sich erlauben, u d. m. Vergl. Instr. Pac. Osnabr., V. 34. Benedicti XIV. declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos. Colon. 1746. 8. Das (§. 513 angef.) *weimar.* Gesetz v. 7. Oct. 1813, §. 47 ff. §. 51—57. *Baierische* Verordn. v. 16. Juni 1830. Bürgerliches

Digitized by Google

Gesetzbuch für die deutschen Erbländer der *Oesterreich.* Monarchie, §§. 75, 77, 140. (K. Joseph's II.) Toleranzcircular v. 18. Oct. 1781. *Preussisches* Allgem. Landr. Th. II. Tit. 2. §. 76 ff., abgeändert durch eine K. Declaration v. 21. Nov. 1803, welche letztere auf die preuſsischen Rheinprovinzen u. auf Westphalen ausgedehnt wurde durch eine CabinetOrdre v. 17. Aug. 1825. *Badische* Verordnung v. 8. Juni 1826. A. L. Schott's Eherecht, §. 97. Schenkl, instit. juris eccl. (nach Scheill's Ausg. v. 1830), P. II. p. 409—436. K. F. Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts, Bd. II, S. 492—519. C. A. Zum Bach über die Ehen zw. Katholiken und Protestanten. Cöln 1821. 8. Rechtfertigung der gemischten Ehen zw. Katholiken und Protestanten, mit e. Vorrede von L. van Ess. Cöln 1821. 8. A. Gründler über die Rechtmäsigkeit gemischter Ehen. Leipz. 1838. 8. — In neuerer Zeit ist die Ungunst des katholischen Kirchenregiments gegen gemischte Ehen, und sein Streben, da wo solche nichtsdestoweniger geschlossen werden, die darin erzeugten Kinder ausschlieſsend für die katholische Kirche zu gewinnen, mehrmal zur öffentlichen Erörterung gekommen. Nach *Baiern* erlieſs auf Anfrage der Minderzahl der dortigen Bischöfe, der Papst im J. 1832 ein Breve in jenem Sinn, welches aber von der Regierung das Placet nicht erhielt. Verhandlung deſshalb in der 2. Kammer der baier. Ständeversammlung am 28. April 1834. Ein ähnliches Breve, zunächst veranlaſst durch die oben angef. K. CabinetOrdre v. 17. Aug. 1825, war unter dem 25. März 1830 ergangen an den Erzbischof von Cöln und an die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster. Ueber die *Anwendung* dieses Breve schloſs die Königl. Staatsregierung durch einen ImmediatCommissarius, am 19. Juni 1834, eine (durch K. Cabinetordre v. 30. desselben M. genehmigte) Uebereinkunft mit dem Erzbischof von Cöln, Grafen von Spiegel, ab, der, im Juli des näml. Jahres, die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beitraten. (Man s. v. Martens recueil, Suppl. T. XVIII. p. 31 seqq.) Die, später von dem Papst gebilligte, Verweigerung des Nachfolgers des Grafen von Spiegel, des jetzigen Erzbischofes Freiherrn Droste zu Vischering, die angef. Uebereinkunft v. 19. Juni 1834 zu beobachten, war Mit- oder Hauptursache der durch die Regierung zwangsweise bewirkten Entfernung des letztern von seinem Amtsitze und der Suspension seiner amtlichen Functionen, angekündigt und motivirt durch ein Publicandum der Königl. Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern und der Polizei vom 15. Nov. 1837. (Officielle) Darlegung des Verfahrens der Preuſsischen Regierung gegen den Erzbischof von Cöln, mit Beilagen. Berlin 1837, 2 Hefte, 4. Dawider erschien von päpstlicher Seite eine gleiche officielle Gegenschrift, zu Rom in lateinischer Sprache, und übersetzt, unter dem Titel: Urkundliche Darstellung der Thatsachen, welche der gewaltsamen Wegführung des hochw. Herrn Frhrn. v. Droste, Erzbischofes von Cöln, vorausgegangen und gefolgt sind. Nach dem in der Druckerei des StaatsSecretariats zu Rom am 4. März 1838 erschienenen Originale wörtlich übersetzt. Mit Beifügung der Documente in den Originalsprachen. Regensburg. 1838. 8. M. s. a. Görres, Athanasius, 4. Ausg. Regensburg 1838. 8. v. Rotteck, die Cölnische Sache, betrachtet vom Standpunct des allgemeinen Rechts. Speyer, Landau und Grünstadt, 1838. 8. Marheinecke (wider Görres) Beleuchtung des Athanasius von Görres. Berlin 1838. 8. E. Münch, Römische Zustände und katholische Kirchenfragen der neuesten Zeit. Stuttg. 1838. 8. Paulus, der wieder laut gewordene Principienkampf zwischen römischer Hierarchie und teutscher Staatsrechtlichkeit. Heidelberg und Leipzig. 1838. 8. Beurtheilung der Thatsachen, durch welche die Maasnahmen der Preuſsischen Regierung gegen den Erzbischof von Cöln herbeigeführt worden sind. 2. Aufl. Bonn. 1838. 8. — Aehnliche Streitigkeiten entstanden in dem Groſsherzogthum Posen. Schreiben des Erzbischofs von Gnesen und Posen an den König, vom 26. Oct. 1837. Der Hirtenbrief des Erzbischofs von Gnesen

und Posen (v. 17. Febr. 1838), geschichtlich, staats- und kirchenrechtlich und weltbürgerlich-christlich zergliedert. Tübingen 1838. 8. v. Rotteck's Staatslexikon, Bd. VI. S. 475. — Man s. a. Conv.Lex. der Gegenwart, Bd. I (Leipz. 1838) S. 1099. Art. *Gemischte Ehen*, und Bd. II. (Leipz. 1839), S. 1024. Art. *Cölner Angelegenheit.*

Vergl. Preuſs. allgem. Landr., Th. II, Tit. 11, §. 6, 442 u. f., u. 86—88. Jahrbücher der preuſs. Monarchie, v. 1800, S. 327 ff.; v. 1801, S. 327 ff. Schott a. a. O., S. 219. A. Waldmann, utrum matrimonio a consistoriis protestanticis dissoluto parti catholicae dari possit facultas transeundi ad aliud. Mogunt. 1803. 8. Ruppert's Critik der Abh. Prof. Waldmann's, u. s. w. Frankf. 1804. 8. Schriften, von F. X. Neupauer, Grätz 1785; drei von Bened. Mar. Werkmeister, Carlsr. 1804, u. Bamb. 1804 u. 1806; zwei von F. A. Jäger, Arnst. 1805; von Matth. Kübel. Meersb. 1804. 8.

) Vergl. das (§. 513 angef.) *weimar.* Gesetz v. 7. Oct. 1823, §. 44. M. Kübel über die Gesch. bischöfl. Dispensen. 2. Aufl. Heidelb. 1788.

In *Kurhessen* besteht, über beide Gegenstände, ein mit dem vormaligen bischöflichen GeneralVicariat verabredetes Regulativ v. 31. Aug. 1829, bestätigt in der kurheſs. Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 135, a. Man s. auch den Art. *Hermesianer*, in dem Conv. Lex. der Gegenwart, Bd. II (Lpz. 1839), S. 1206.

§. 520. (428.)

andesherrliches Placet. Beschränkung des Verkehrs mit dem römischen Hof. Eid der Geistlichkeit auf die Verfassungsurkunde.

Demnach sind I) alle kirchlichen Anordnungen, Verfügunen und Lehrsätze auch die gröſseren Kirchenstrafen und die Aushliefsung aus der Kirchengesellschaft, die Anstellung der Kirchenbeamten, ie Einführung und Erhaltung des Mönchthums aller Art, namentlich der suiten, zumal in Verbindung mit einem auswärtigen General, welcher nmittelbar unter der römischen Curie steht, der Prüfung und Genehigung des Staates, in politischer Hinsicht unterworfen. Nichts dieser rt darf vor ihm geheim gehalten werden. Insbesondere bedarf jedes irchengesetz, jede neue Bestimmung der Kirchenverfassung, jede Vermehmg, Aenderung, nähere Bestimmung oder Verminderung kirchlicher laubenslehren, jede kirchliche Verfügung, bevor solche zur Bekanntmachung nd Vollziehung kommt, der Zustimmung des Staatsoberhauptes [a]) Staatsgenehmigung, Erklärung des NichtWiderspruchs, Placet, placedum reium seu territoriale, regium exequatur, seu litterae pareatis); sie geschehe urch Social-, oder Synodal-Presbyterial-, Synedrial- u. d. Schlüsse, oder urch Verfügungen, Verordnungen, Erklärungen und Bescheide kirchlicher bern, Behörden und Congregationen, namentlich durch päpstliche Reripte, Bullen, Breven, Befehle oder Consilia an die Kirchenlehrer, Beichtäter oder Kirchenvorsteher, durch Hirtenbriefe, Agenden, Gebete und Gengbücher, u. d. Nach bloſser Willkühr, kann die staatsoberhauptliche ustimmung nicht versagt werden; doch ist der Regent nicht verbunden, ründe seiner Miſsbilligung anzugeben. Einmal ertheilt, kann jene Zuimmung nur bei dringender Forderung des Staatszweckes zurückgenom-

Digitized by Google

men werden *c*). II) Auch ist, in mehreren Staaten, der **unmittelbare Verkehr** der inländischen **Geistlichkeit** mit dem **römischen Hof**, und mit dessen Behörden, Nuncien und Agenten, durch Gesetze theils beschränkt, theils ganz verboten. III) Mit Recht wird auch der Geistlichkeit die Beschwörung der StaatsverfassungsUrkunde zur Pflicht gemacht *d*).

a) Ant. Remiz diss. de justitia placeti regii. Viennae 1774. 8. Krejan über das Placetum regium et ecclesiasticum. Wien 1798. 8. Petr. de Marca de concordia sacerdotii et imperii, lib. II. c. 10. n. 9. et c. 17. n. 5. Z. B. van Espen tr. de promulgatione legum ecclesiasticarum. Petr. Stockmans, jus Belgarum circa bullarum pontificiarum receptionem. Justin. Febronius de statu ecclesiae, c. V. §. 2. p. 282. sqq. et c. IX. §. 8. p. 740—750. et p. 812. sqq. Febronius abbreviatus et emendatus, c. VI. p. 218. sq. Michl's Kirchenr., §. 25. Walch's neueste Religionsgesch., Th. V, S. 219 ff. De Riegger instit. juris canon. I. §. 350. III. §. 865. Merkwürd. ReichshofrathsGutachten, III. 175 u. 198. W. T. Krug über das Verhältniſs protestantischer Regierungen zur päpstlichen. Jena 1828. 8. (Auch in Bran's Minerva, 1828. v. Aretin's constit. Staatsr., Bd. II, S. 103. — Kaiserl. *östreich.* CabinetBefehl v. 19. Sept. 1814. *Baier.* Edicte v. 24. März 1809, §. 65 f. (Rhein. Bund, XXXV. 161.), u. v. 26. Mai 1818, §. 58. *Badisches* Constit. Edict v. 1807, §. 21. *Preuss.* MinisterialVerfügung v. 31. Aug. (oder 5. Oct.?) 1818. *Baier.* Verfaſs. Urk. v. 1818, Tit. IV, §. 9, u. das dazu als Beilage 2 gehörende Edict, §. 58. *Würtemb.* Verfaſs. Vertr. v. 1819, §. 7... GH. *hessische* Verf. Urk. v. 1820, Art. 40. GH. *weimar.* Gesetz v. 7. Oct. 1823, §. 3 (oben §. 513, d). Königl. *sächs.* Mandat v. 19. Febr. 1827 (oben §. 510, gl. §. 3. Landständ. Grundgesetz des Hzgth. Sachsen*Meiningen* v. 23. Aug. 1829, Art. 30. *Badische* Verordn. in d. RegierungsBlatt v. 2. Febr. 1830. *Würtembergische* in d. Regier. Blatt v. 11. Febr. 1830. GH. *hessische* v. 30. Jan. u. 8. Febr. 1830. *Kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 135, b u. c. *HohenzollernSigmaringensche* v. 1833, §. 33. Man s. auch die oben (§. 510, IV) wörtlich angef. WahrungsClausel in den bei landesherrlicher Bekanntmachung zweier päpstl. Bullen in den zu der oberrhein. Kirchenprovinz gehörenden Staaten. Verordn. des Cantons Genf v. 7. April 1820. Königl. *Griechische* Verordn. v. 4. Aug. 1833, auszugsweise in Klüber's pragm. Geschichte der nationalen u. polit. Wiedergeburt Griechenlands (Frankf. 1835. 8.), S 515. — Dagegen s. man das *baierische* Concordat v. 1817, Art. XII, lit. e. oben §. 508. Königl *neapolitanische* Decrete. v. 17. Juli 1816 u. v. . . . Sept. 1817. *Neapolitan. Concordat* mit d. päpstl. Stuhl, v. 16. Febr. 1818, Art. 22. (Auch das von dem König Ludwig XVIII. nicht genehmigte *französ. Concordat* v. 1817). — Päpstliche Zurechtweisung und Ermahnung an den Erzbischof von Freiburg und die Bischöfe von Mainz, Rotenburg, Limburg und Fulda, eine Einmischung der Staatsregierungen in kirchliche Angelegenheiten, und ihre Beschränkung des freien Verkehrs der Gläubigen mit dem Oberhaupt der Kirche nicht zu dulden, in einem Preve Pius VIII. vom 30. Juni 1830; in der Monatschrift: Der Katholik, Octoberheft 1830, Beilage X, S. V ff. Auch s. man das Rundschreiben (litterae encyclicae) Pius VIII. an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe, datirt Rom vom 24. Mai 1829; lateinisch in der Monatschrift: Der Katholik, Augustheft 1829, S. 254 bis 260, teutsch in der Allgem. Zeit. v. 1. u. 2. Oct. 1829, Beilagen 274 u. 275. — Sogar die Publication der tridentinischen ConcilienSchlüsse, ward in Frankreich verweigert, in andern Ländern aber nur mit manchen Beschränkungen bewilligt. Man s. Febronius de statu ecclesiae, l. c., u. Le Plat collectio monumentor. concilii Tridentini, T. VII. Part. 1 (Lovanii 1787. 4.), p. 225—314. — Durch eine königlich-französische Ordonnanz vom 10. Jan. 1824, ward ein Hirtenbrief des Car-

Digitized by Google

dinalErzbischofs von Toulouse unterdrückt, wegen darin enthaltener Aeusserungen, die dem Staatsrecht und den Gesetzen des Königreichs, den Vorrechten und der Unabhängigkeit der Krone zuwider waren. Er war zuerst, mit päpstlicher Erlaubniſs, zu Rom, nachher zu Toulouse gedruckt worden.

i) *Nassauisches* Edict v. 9. Juli 1817. *Kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 135, d. Code pénal français, art. 207. — Verbote dieser Art enthielten schon die Schreiben der kurmainzischen, kurtrierischen, und kurcölnischen Vicariate, datirt Mainz v. 21. Dec., Coblenz v. 20. Dec., Cöln v. 19. Dec. 1786. — Anders das baierische Concordat von 1817 (§. 508).

) In dem oben (§. 510, d) angef. gemeinschaftlichen Beschluſs der bei der *oberrheinischen Kirchenprovinz* betheiligten Staatsregierungen, kommen folgende Bestimmungen vor. §. 4. «Die von dem Erzbischof, dem Bischof, und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist». §. 5. «Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle frühern päpstlichen Anordnungen nothwendig, so bald davon Gebrauch gemacht werden will». §. 6. «Eben so wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtbarkeit des Staats». §. 9. «Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden SynodenConferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierung, einen Bevollmächtigten absenden». §. 10. «In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden». §. 18. «DiöcesanSynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaſsten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Maasgabe der in den §§. 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen». §. 19. «Nur der Erzbischof, Bischof und Bisthumsverweser, stehen, in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen, in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem MetropolitanVerbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen DiöcesanGeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof (Erzbischof) zu wenden». §. 22. «Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebungen von Expeditions-Gebühren hängt in jedem Staat von der landesherrlichen Bestimmung ab». §. 23. «Die Decanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungs-

Digitized by Google

geschäften geübt sind, besetzt». §. 27. «In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind». §. 34. «Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben». §. 39. «Den Geistlichen, so wie Weltlichen, bleibt, wo immer ein Miſsbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie Statt findet, der Recurs an die Landesbehörden».

d) *Kurhess.* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 165. Königl. *sächsische* v. 1831, §. 139. *Baierische* v. 1818, Tit. X, §. 3. GH. *hessische* v. 1820, Art. 108. S. *coburgische* v. 1821, §. 100. Das (oben §. 508 angef.) *baierische* Concordat mit dem römischen Stuhl von 1817, Art. 1, sichert der römisch-katholisch-apostolischen Religion in Baiern, ausser ihren Rechten, auch alle diejenigen «*Vorrechte*» (praerogativa) zu, welche sie nach den canonischen Satzungen zu geniessen habe. In dem J. 1819 weigerten sich in *Baiern* römisch katholische Geistliche, den Eid auf die Verfassung zu leisten; andere wollten ihn nur unter Vorbehalt schwören. Auf Andringen der römischen Curie, erklärte hierauf das Staatsministerium, in einer allgemeinen Verordnung vom 15. Sept. 1821 (Regier. Blatt, 1821, Num. XXXI, S. 804): «daſs der von den *katholischen* Unterthanen auf die Constitution abzulegende Eid *lediglich* auf die *bürgerlichen* Verhältnisse sich beziehe, und daſs sie dadurch zu *nichts* verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen, *oder den katholischen Kirchensatzungen* entgegen wäre». Einseitige Aenderung der Verfassungsurkunde, konnte mit dieser Erklärung nicht bezweckt seyn, um so weniger, da der Verfassungseid selbst ein Bestandtheil der Verfassungsurkunde (Tit. X, §. 3) ist. Aber Anlaſs zu MentalBedingungen, bei Leistung des Eides, kann sie geben. — Eben so verweigerte späterhin auch in dem Königreich der *Niederlande* und in dem Groſsherzogthum *Luxemburg*, von dem römischen Hof dazu aufgefordert, die römisch katholische Geistlichkeit den Eid auf die Verfassungsurkunde. — Zu *Fulda* beschwuren zwar der Bischof, das Domcapitel und die übrige katholische Geistlichkeit die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831, doch, wie es in dem BeschwörungsProtocoll heiſst, «mit Ausnahme der im §. 135, lit. c, d und e vorkommenden, der Kirchen- und Gewissensfreiheit zuwider laufenden Bestimmungen, und mit Verwahrung gegen allen Miſsbrauch der §§. 30 u. 155 zum Nachtheil der garantirten Gewissensfreiheit und der wohlerworbenen Rechte der Kirche». Die bezeichneten Stellen des §. 135 betreffen den Verkehr mit dem päpstlichen Stuhl und das landesherrliche Placet. Die widersprochene Stelle des §. 30 sagt: «die Religion darf nicht zum Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen». Der §. 155 erklärt für aufgehoben, «alle gesetzlichen Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungsurkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruch stehen».

§. 521. (429.)

Landesherrlicher Schutz. Verhütung kirchlichen Unheils. Mitvorsitz bei Kirchenversammlungen. Geistliche Gerichtbarkeit. Päpstliche Nuncien. Appellatio ab abusu.

I) Berechtigt und verbunden ist der Staat, die Kirche zu schützen, bei den von ihm genehmigten Anordnungen und Lehrsätzen,

Digitized by Google

bei der öffentlichen und PrivatGottesverehrung, und bei ihrer Verfassung a). II) Er ist befugt, nicht nur willkührliche und staatszweckwidrige Herrschaft der geistlichen Obern zu verhindern, den Clerus auf seinen geistlichen Beruf zu beschränken, und zu fordern, daſs derselbe den staatsbürgerlichen Verhältnissen sich nicht entziehe b), sondern auch staatsgefährliche Spaltungen und Streitigkeiten in der Kirche zu verhüten und zu entfernen, doch ohne der Gewissensfreiheit der Einzelnen zu nahe zu treten c). III) Kirchenversammlungen dürfen ohne sein Vorwissen, und ohne Mitvorsitz seiner Abgeordneten, in dem Staatsgebiet nicht gehalten werden d). IV) Ein Recht der Kirche auf Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen, findet ohne Bewilligung des Staates nicht Statt (§. 372). V) Der Regent ist berechtigt, aber der Regel nach nicht verpflichtet, päpstliche Legate, namentlich Nuncien, als Gesandte anzunehmen; er ist nicht schuldig, ihnen die Ausübung geistlicher Facultäten, heimlicher und öffentlicher, insbesondere Gerichtbarkeit oder Judicatur, zu gestatten e). VI) Wider Miſsbrauch inländischer oder auswärtiger Kirchengewalt, findet Recurs an den Landesherrn (appellatio ab abusu) Statt f).

a) Von dieser landesherrlichen *Schirmvogtei* (advocatia ecclesiastica) handelt J. C. Barthel de jure reformandi antiquo, art. 8; in seinen Opusc., T. I. p. 191. et 222. — Dem römisch-teutschen Kaiser ward in der Wahlcapitulation die Schirmvogtei über die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche zur Pflicht gemacht. Klüber's Einleit. zu e. neuen Lehrbegriff des teutsch. Staatsr., Anhang S. 3 u. f. — Auf eine Fortdauer dieser römisch-kaiserlichen Schirmvogtei schien noch 1829, nach der Wahl Pius VIII., bei dem diesem Papst abgestatteten Glückwunsch, der östreichische Gesandte für den Kaiser von Oestreich anspielen zu wollen. Diario di Roma (päpstl. Hofzeitung) vom 14. März 1829. Dawider s. Alex. Müller, die neue auflebende Schirmvogtei des österreichischen Kaisers über die römisch-katholische Kirche. Erfurt 1829. 8.

b) *Würtemb.* Verfaſs. Vertr. v. 1819, §. 73.

c) Moser von der Landeshoh. in Polizeisachen, 40 ff. J. R. Schlegel's Kirchengesch. des 18. Jahrh., II. 289. 396. 477. 579. 588.

d) Vergl. das angef. *baier.* Edict v. 1809, §. 63.

e) BadEmser Punctation v. 1786, §. 4, in Gärtner's corp. juris eccl. Cathol. ReichshofrathsConclusum v. 27. Febr. 1787, wider die Nuncien zu Cöln und München. J. v. Sartori's Staatsr. der t. Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Bd. I, Th. 1, S. 209—242. Malblank's Anleit. zur Gerichts- u. Canzleiverfaſs.. Th. IV, S. 138 ff. Michl's Kirchenr., §. 35. — Viele Schriften in Klüber's Lit., S. 556—597.

f) Febronius de statu ecclesiae, T. I. c. 9. p. 697—775. et 810. sq. edit. 2. Michl's Kirchenr., §. 27. Boyard, des abus en matière ecclésiastique, ou des causes de l'origine et de l'utilité des appels comme d'abus. Paris 1829. 8. Groſsherz. *hessische* Verfaſs. Urk. v. 1820, Art. 42. Königl. *sächsische* v. 1831, §. 58. *Hohenzollern-Sigmaringensche* v. 1833, §. 36. *Baier.* Edict v. 26. Mai 1818, die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner, in Bezieh. auf Religion u. kirchl. Gesellschaften (als Beil. 2 zu der Verfaſs. Urk.), §. 52 u. ff. GH. *weimar.* Gesetz v. 7. Oct.

Digitized by Google

1823, §. 5 (oben §. 513, d). *Kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 135, e. — In *Frankreich* bestimmte, während des Consulats ein Gesetz v. 18. Germinal J. X. die Fälle, wo appels comme d'abus Statt haben sollen; zum Richter über solche Appellationen ernannte es das Conseil-d'État. Dawider s. man Lettres sur la cour de la Chancellerie d'Angleterre (Paris 1830. 8.), die Introduction von dem Advocaten P. Royer-Collard, ch. 8. p. 91—96.

§. 522. (430.)

Staatsbefugniss in Ansehung des äussern Cultus.

I) Ort, Zeit und Form des äussern Cultus, der gemeinschaftlichen Gottesverehrung (des so genannten Gottesdienstes, namentlich in Hinsicht auf Liturgie, Ritual, Ceremoniel), auch Disciplinarsachen, sind zunächst der Bestimmung der Kirche überlassen; doch vorbehalten dem Staat, theils die Befugniſs, Abstufungen festzusetzen, in Absicht auf Reception und Toleranz *a*), und auf die Art der äussern Religionsübung *b*), theils dieselben Rechte, welche ihm in Absicht auf den kirchlichen Lehrbegriff zustehen *c*) (§. 518 f.). II) Abänderung oder Aufhebung schon bestehender, Einführung neuer kirchlicher Einrichtungen, den äussern Cultus betreffend, ist der Regent zu fordern befugt, so oft er durch den Staatszweck sich dazu verpflichtet erachtet *d*). Besonders gilt dieses von der Zeit und Zahl der Festtage *e*), von öffentlichen, der Gottesverehrung gewidmeten Oertern, Gebäuden und Symbolen, von Kirchhöfen und Begräbniſsörtern, von Processionen und Wallfahrten, von geistlichen Orden *f*), Klöstern, Verbindungen und Brüderschaften, von Haus- und Kirchen- oder BeckenCollecten, auch von dem Asylrecht geistlicher Oerter (§. 378), welches ohne genehmigende Bewilligung der weltlichen Macht nicht fortbestehen, ohne ihre Verleihung oder Zustimmung nicht erlangt werden kann.

a) Majer's geistl. Staatsr., II. §. 13 ff. u. 59 ff. Scheidemantel a. a. O. II. 31 f. Michl's Kirchenr., §. 16. Pütter's Lit., III. 80. 714. Klüber's Lit., §. 873. 1501. S. v. Rotteck über Duldung, im Staatslexik. Bd. IV, S. 422 ff.

b) Pütter's Lit., III. 712. Klüber's Lit., §. 1498. Majer a. a. O. II. §. 19 ff. Pütter instit. juris publ. germ., §. 427. Schnaubert's Kirchenr. d. Protest., §. 15 f. Jargow v. d. Regalien, 147. Scheidemantel a. a. O. II. 38 ff. *Baierische* Erklärung an die protest. Gemeinden, sie zu *einer* Kirche zu vereinigen, vom 30. Sept. 1807. *Würtembergisches* ReligionsEdict v. 25. Oct. 1806. K. *sächsische* Mandate u. Rescr., das Kirchenwesen der verschied. Glaubensverwandten betr., v. 16. Febr. 1807, 18. März 1811, 7. Aug. 1815, 19. Febr. u. 25. Juli 1827.

c) Vergl. das angef. *baier.* Relig. Edict. v. 1809, §. 42 ff. u. 88 f. J. P. Frank's System der landwirthschaftl. Polizei, III. 169. Scheidemantel a. a. O. II. 51.

d) Rich. v. Roth über das Recht teutscher Landesherren gegen Religion u. Kirche. Wirzb. 1805. 8.

e) Michl's Kirchenr., §. 47. Das §. 513 angef. *weimar.* Gesetz, §. 7. In Folge eines päpstl. Breve v. 14. Nov. 1830, und dessen Genehmigung von Seite der Staats-

regierung machte das apostolische Vicariat zu Dresden am Ende des J. 1830 bekannt, daſs von den Katholiken des Königr. Sachsen in Zukunft ausser den Sonntagen nur 14 Feste besonders gefeiert, hingegen die Feste der Reinigung und Heimsuchung Mariens, des Erzengels Michael, Johannes des Täufers, der übrigen Apostel u. des h. Laurentius nie mehr an Wochentagen, sondern an den zunächst darauf folgenden Sonntagen gefeiert werden sollen. Auch erging im Jänner 1831 daselbst eine Verordn. für die evangel. Unterthanen, nach welcher acht Feiertage theils ganz wegfallen, theils auf Sonntage verlegt seyn sollen.

) F. St. de Rautenstrauch de jure principis praefigendi aetatem pro professione monast. Prag 1773. — Die königl. *sächs.* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 56, bestimmt: «Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden». In *Bayern* errichtete man seit 1825 zuerst Bettel- und Nonnenklöster, dann ein Benedictiner-Priorat zu Metten und 1834 nicht nur ein solches zu Ottobeuern, sondern auch eine Benedictinerabtei bei St. Stephan zu Augsburg.

§. 523. (431ᵃ.)

Kirchliches Aemterrecht. Landesherrliches Patronatrecht. Landesbischöfe und Erzbischöfe, und ihre Coadjutoren Metropolitan- und Domcapitel. Seminarien. Provinzial- und DiöcesanEinrichtung. Rechte ausländischer Erz- und Bischöfe.

I) Das kirchliche Lehr-, Seelsorger- und Priester Amt, der ReligionsUnterricht (Predigtamt), die Seelsorge, die Besorgung der kirchlichen Gottesverehrung, die Verrichtung der religiösen Gebräuche, auch die Bestellung und Direction der Kirchenbeamten für weltliche Geschäfte der Kirchengesellschaft, ist abhängig von der Kirchengesellschaft [a]). II) Bei der Kirche angestellte Personen (Kirchendiener), sind der Staatsregierung nur in bürgerlicher Hinsicht unterworfen (§. 512, 518 ff.). In solcher sind sie zur Ablegung des Constitutions- und Bürgereides verpflichtet, stehen sie unter den Gesetzen, unter der bürgerlichen und peinlichen Gerichtbarkeit, unter der Polizeigewalt des Staates, sind steuerpflichtig, und es können, nach Erforderniſs des Staatszweckes, Bedingungen ihrer Anstellungsfähigkeit gesetzweise festgesetzt werden. Wenn oder so weit der Staatsregierung die SocialGewalt der Kirche von dieser nicht übertragen ist, hat dieselbe über jene Personen, in ihrem kirchenamtlichen Verhältniſs, keine andern Rechte, als über die Kirche selbst [b]) (§. 513). III) Das Patronatrecht (PfarrbestellungsRecht), ein von der Kirchengewalt abhängiges Recht, gebührt also dem Staatsoberhaupt, als solchem, allgemein und nach Art eines Regals, bei den Kirchen seines Landes nicht [c]). Es kann ihm aber durch besondere Rechtstitel, ganz oder zum Theil, zustehen. Namentlich gilt dieses von Ernennung (jus nominandi) der Landesbischöfe und MetropolitanErzbischöfe [d]), und ihrer Coadjutoren [e]) mit oder ohne Recht zur Nachfolge. IV) Bei Errichtung der Metropolitan- und Domcapitel und der bischöflichen Seminarien, so wie bei der kirchlichen Provinzial- und Diöcesan-

Einrichtung, und bei Bestimmung der Decanat- und Pfarrgrenzen, hat die Staatsregierung in so fern mitzuwirken, als solche ohne ihre Genehmigung nicht Statt haben kann *f*). V) Auch hat sie Rang und Titel zu bestimmen, welche den Erzbischöfen und Bischöfen, so wie den übrigen Geistlichen, im Staat zukommen sollen *g*). VI) Daſs und wie weit einem ausländischen Erzbischof oder Bischof, Metropolitan- oder DiöcesanRechte oder geistliche Gerichtbarkeit über katholische Landeseinwohner zustehen sollen, bedarf landesherrlicher Zustimmung *h*).

a) Die Vorzüge der *Staatsdiener*, geben den angestellten Geistlichen, das angef. *baier.* Edict v. 1809, §. 4, und das *badische* v. 1807, §. 23. — In *Baiern* ist bei Prüfung u. Anstellung derselben, der Staat fast ausschliessend thätig; auch bei Eintheilung der Decanate und Pfarrsprengel. — In mehreren Staaten, wird die CuratGeistlichkeit zugleich für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung benutzt.

b) Rössig's Politik. S. 204 f. v. Aretin's constit. Staatsr., Bd. II, S. 106. — Vergl. das angef. *badische* ConstitutionsEdict, §. 13, 22 u. 23. *Baierische* Verfass. Urk. v. 1818, Tit. IV, §. 9. *Kurhessische* v. 1831, §. 136.

c) Ueber das landesherrliche Patronatrecht; eine neue Erfindung (1804. 8.), §. 16. S. 55. Michl's Kirchenr., §. 23. So auch das *baier.* Concordat v. 1817, Art. 11. u. das (§. 513 angef.) *weimar.* Gesetz v. 7. Oct. 1823, §. 17. — Ein landesherrliches Patronatrecht, als Regel, vertheidigen: ein Ungenannter, in d. Rhein. Bund, XXXIX. 430, und J. P. Gregel über das landesherrliche Patronatrecht, nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet. Wirzb. u. Bamb. 1805. 8. — Dawider s. Bemerkungen über Hrn. Gregel's Schrift für das landesherrl. Patronatrecht. 1805. 8. Geschichte des Patronatrechtes in d. Kirche. Deutschl. 1806. 8. Abhandlungen über das alte u. neue landesherrl. Patronatrecht. Von e. alten Rechtsfreund (Eug. Montag, letztem Prälaten v. Ebrach). Bamb. 1810. 8. Vindicirt wird dieses Patronatrecht dem weltl. Regenten, in verschiedenen Ländern. Königl. *baier.* Verordn. v. 16. Febr. 1808. Napoleon's Decret für das Königreich Italien, datirt Mailand v. 22. Dec. 1807. — In den *EntschädigungsLändern* von 1802 u. 1803, fiel das vormalige freie *bischöfliche* CollationsRecht, dann das Patronatrecht der aufgelöseten Stifte, Abteien und Klöster, an die *neuen Besitzer* des *Landes* oder der *Stiftung*. ReichsDeputationsHauptschl. v. 25. Febr. 1803, §. 36. Reibel's DiöcesanVerhältniſs katholischer Bischöfe (Ulm. 1806. 8.), S. 109. Gregel a. a. O.

d) Michl's Kirchenr., §. 22. Schriften in Klüber's Lit., 543. F. A. Staudenmaier's Geschichte der Bischofswahlen, mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben. Tüb. 1830. 8. — In dem *baierischen* Concordat v. 1817, Art. 9, concedirt der heil. Vater dem König «in perpetuum» ein «*Indultum nominandi* ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros», denen alsdann Se. Heiligkeit die canonische Institution nach den gewöhnlichen Formen ertheilen werde. Dieses NominationsRecht haben auch die Regenten von *Oestreich*, *Frankreich*, *Spanien* u. *Portugal*. Gmeiner's Kirchenrecht, Th. II. Hauptst. 3. Vergl. auch französisches Concordat v. 10. Sept. 1801, u. Napoleon's angef. Decret v. 22. Dec. 1807. — Aphorismen über die künftige Einrichtung der Capitel u. der LandesBischöfe; in d. *Archiv* für das kathol. Kirchen- und Schulwesen. Bd. I (Frankf. 1820. 8.), S. 457—464. An die Souveraine der rhein. Conföderation, über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe u. e. bischöfl. DiöcesanEinrichtung nach Gutfinden zu geben; ein patriot. Wort von Dr. H. (Hi-

berlin zu Carlsr.). Carlsr. 1812. 8. Ueber das patriotische Wort von Dr. H.... Freib. u. Constanz 1812. 8. An die Souveraine der rhein. Conföderation, über das denselben zugesprochene Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe u. e. bischöfl. DiöcesanEinrichtung zu geben, nebst e. Entwurf zu e. Concordat, v. Dr. Fr. (Frey zu Bamb.) Bamb. u. Würzb. 1813. 8. Noch andere Schriften, oben §. 507.

ı Von Erwählung oder Ernennung der *Coadjutoren*, s. Schriften in Pütter's Lit., III. 686. u. in Klüber's Lit., §. 1465. *Ebendess.* kl. jurist. Bibl., St. XI, S. 341 u. f. Leurenii vicarius episcopalis. Colon. 1708. Fol. CollectivRecension, in dem Hermes oder krit. Jahrbuch, St. VI (Amsterd. 1820. 8.), S. 99—145. Auch besonders, unter dem Titel: v. Wessenberg's Angelegenheit. Leipz. 1820. 8. (F. A. Frey) Ueber die Ernennung des Hrn. Gen. Vicars Frhrn. v. Wessenberg zum Coadjutor und Coadministrator des Bisthums Constanz. Rom (Bamb.) 1816. 8. Dawider s. (Burg) die Ernennung eines Coadjutors für das Bisth. Constanz. Germanien (Carlsr.) 1816. 8. (Amtliche) Denkschrift (der badischen Regierung) über das Verfahren des röm. Hofes bei der Ernennung des General-Vicars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz, u. zu dessen Verweser. Carlsr. 1818. Fol. Uebersetzungen hievon, französische zu Carlsr. 1818, englische zu London 1819. J. L. Koch's Rechtsgutachten über das Verfahren des röm. Hofes, in der Angelegenheit der constanzer Bisthumsverwaltung des CapitularsVicar, Frhrn. v. Wessenberg. Frankf. 1819. 8. Dawider erschien: Lor. Doller's Frage u. s. w. Mainz 1819. 8.

) Vergl. oben Note d, u. §. 501 d, u. den Reichsdep. Hauptschl. v. 1803, §. 62, auch §. 1, 25 u. 35.

·) *Baier.* Edict über Titel u. Rang der Erz- u. Bischöfe, v. 10. Jan. 1822. Oben §. 510, Note g.

ı) Beispiele von Weimar u. Waldeck, oben §. 511 Die Jurisdiction der Erzbischöfe von Prag u. Olmütz, der Bischöfe von Königingrätz u. Leutmeritz, in preussischem Gebiet, ward bestätigt, in der von dem König genehmigten Bulle v. 16. Juli 1821 (oben §. 509). — Richtig verstanden, spricht auch die streitige Stelle in dem westphälischen Frieden (I. P. O. art. V. §. 48) die oben in dem §. genannten Gerechtsame den evangelischen Landesherren in Absicht auf katholische Unterthanen zu. G. D. Hofmann diss. ad I. P. O. art. V. §. 48. Tüb. 1777. 4. Nettelbladt obss. juris eccl., p. 75. Moser von der Landeshoh. im Geistl., S. 751 ff. v. Tröltsch Anmerkungen, Th. I, S. 281 ff.

§. 524. (431 b.)

Vormaliger erzbischöflich-regensburgischer Primat von Teutschland. NationalKirche. TerritorialKirchen.

I) Durch ein päpstliches Breve, datirt aus Paris vom 1. Febr. 1805 ward in Folge der durch den lüneviller Frieden und den ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803, §. 25 und 62, geschehenen Verfügungen, obgleich das Breve ihrer nicht erwähnt, die CathedralKirche zu Regensburg zu einer erzbischöflichen, mit einem dabei zu errichtenden MetropolitanCapitel, erhöhet; und in dem ReichsdeputationsHauptschluſs war zugleich der Erzbischof von Regensburg zum Primas von

Teutschland erklärt *a*). Dieser Primat hat durch das im Jahr 1817 erfolgte Ableben des Fürsten Primas aufgehört. Auch hat durch das in demselben Jahr errichtete baierische Concordat, der Stuhl zu Regensburg seine Metropolitanrechte verloren; er ist wieder bloſse CathedralKirche geworden (§. 508). II) Sollte wieder eine teutsche Nationalkirche aus den Landeskirchen mehrerer, für diesen Zweck besonders sich vereinigenden, Bundesstaaten gebildet werden, so müſste solches geschehen mittelst eines kirchlichen Vereins der gesammten Episcopate dieser Staaten, mit einem Primas oder Patriarchen an der Spitze, dem ein Presbyterium zur Seite stände, welches aus gewählten Repräsentanten aller vereinigten Erz- und Bisthümer zusammengesetzt wäre, und, als Kern des gesammten Clerus, unter dem Primas eine beständige mit der Gewalt der alten Synoden bekleidete, NationalSynode darstellen würde *b*). Sollen aber, wie zu vermuthen ist, nur Landes- oder TerritorialKirchen Statt haben, so wären wenigstens je vier bischöfliche Diöcesen, es sey desselben Bundesstaates oder mehrerer, zu einer KirchenProvinz unter einem Metropolitan zu vereinigen *c*). In diesem Sinn, bestehen jetzt neue Einrichtungen des katholischen Kirchenwesens, in Baiern (§. 508), in der preuſsischen Monarchie (§. 509), in den Staaten der für Einrichtung des katholischen Kirchenwesens vereinigten Bundesfürsten und Freien Städte (§. 510), in dem Königreich Hannover (§. 511).

a) Reichsdeput. Hauptschl. v. 1803, §. 25. Breve Pius VII. v. 1. Febr. 1805, Dir. Molitor diss. de primatibus eorumque juribus, speciatim de primatu Germaniae. Gött. 1806. Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. des wiener Congr., S. 403 f. u. 408. — Die von Napoleon 1810 verfügte Uebertragung des erzbichöfl. Sitzes von Regensburg nach Frankfurt, und Ernennung des Erzbichoſs durch den künftigen Groſsherzog von Frankfurt (Rhein. Bund, XLVII. 258. 360. XLVIII. 408 f.) kam nicht zur Ausführung. Klüber a. a. O.

b) (D. Joh. Ludw. Koch's) Kirchenrechtl. Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen kath. kirchl. Einrichtungen in Teutschland (Frankf. 1816. 8.), S. 22 — 55.

c) Koch a. a. O. S. 55 — 56. Die teutsche kathol. Kirche. Frankf. 1818. 8. Betrachtungen über die Verhältnisse der kathol. Kirche im Umfang des t. Bundes. Frankf. 1818. 8. Jos. Hillebrand's Deutschland u. Rom. Der Kirchen- und Staatsfreund. Jena 1818. 8. Beiträge zur Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrh. Heidelberg 1818. 8. Die neuesten Grundlagen der deutsch-kathol. Kirchenverfassung. Stuttg. 1821. 8.

§. 525. (432ᵃ.)

Rechtsgleichheit der Glaubensparteien und ihrer Mitglieder.

1) Ueberhaupt; namentlich ohne herrschende Kirche und Staatsreligion. Simultaneum. Toleranz.

I) Die Religion der Staatsgenossen, so fern sie dieselben an Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten nicht hindert, sollte, in der Regel,

weder auf ihre politischen und bürgerlichen Rechte *a*), noch, durch po-
litische Trennung, auf die Staatsverfassung und Staatsverwaltung Einfluſs
haben. Bloſs als Staatsgenoſs, nicht als Bekenner eines bestimmten Glau-
bens, der nicht Gegenstand äussern Zwanges seyn kann, ist der Einwohner
von dem Staat zu behandeln. Von Natur ist jeder Mensch berechtigt und
verpflichtet, die Gottheit, doch ohne Beeinträchtigung Anderer, zu ver-
ehren, wie seine gewissenhafte Ueberzeugung ihm gebietet. II) Nie sollte
eine in dem Staat recipirte Religion, noch weniger eine Glaubenspartei,
als **herrschend**, oder irgend ein Glaubensbekenntniſs als **Staatsreligion**,
am wenigsten mit Ausschluſs aller andern, betrachtet werden *b*[1]). III) Allen
aufgenommenen *b*[2]) Glaubensparteien gebühren, als solchen, im Zweifel,
gleiche Rechte *c*), insbesondere an demselben Ort **gleichberechtigte**,
namentlich **öffentliche**, **Gottesverehrung** oder **Simultaneum**. IV) So
fern aber, in Folge positiver Rechtsnormen, eine **Rechtsungleichheit**
der verschiedenen Glaubensparteien und ihrer Mitglieder, als solcher, be-
steht, ist ihre politische **Toleranz** dem Grad nach mehr oder weniger
verschieden *d*). V) Erklären Staatsgenossen, bei denen die allgemeine
Rechtsvermuthung der Rechtlichkeit und der Treue gegen den Staat durch
eine entgegenstehende besondere Vermuthung nicht entkräftet wird, daſs
ihre religiösen Ansichten wesentlich abweichen von denjenigen, welche die
Kirche, worin sie äusserlich lebten, oder irgend eine andere in dem Staats-
gebiet bestehende Kirche verlangt oder voraussetzt, und daſs sie einer sol-
chen Kirche, welcher sie geistig nicht beipflichten können, auch äusserlich
nicht angehören wollen; so ist die Staatsregierung berechtigt, ihr religiöses
Glaubensbekenntniſs in Erwägung zu ziehen, und, wenn sie dasselbe ver-
einbar erachtet mit dem Staatszweck, verpflichtet, Maasregeln zu treffen,
die ihnen möglich machen, innerhalb des Staatsgebietes ihrer religiösen
Ueberzeugung gemäſs zu leben *e*).

a) Vergl. §. 518. *Baierische* Verfass.Urk. v. 1818, Tit. IV, §. 9, u. ein Edict in der Beil. II zu der Verfaſs.Urk. nebst dem Anhang zu §. 103 desselben. v. Dresch Grundzüge des baier. Staatsr., §. 94 ff. Schunk's Staatsr. des KR. Baiern, Th. I, §. 173 ff. *Würtembergische* Verfaſs. Urk. von 1819, §. 27. GH. *hessische* v. 1820, Art. 20 u. 15. ConstitutionsErgänzungsActe der freien Stadt *Frankfurt* v. 1816, Art. 6. *Kurhessische* Verfaſs.Urk. v. 1831, §. 29. u. 132. v. Aretin's constit. Staatsr., Bd. II, S. 92. — Ausnahmweise kann der Vollgenuſs der bürgerlichen Rechte, als Preis der sittlichen und bürgerlichen Veredlung einer, mit solchen noch nicht ausgestatteten, Glaubenspartei ausgesetzt werden. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 393 ff. *Baier.* Verf.Urk. v. 1818, Tit. IV, §. 9.

b[1]) Eine *Staatsreligion* (religion de l'état) ist weder rechtlich noch theologisch denkbar; und *die* Kirche, zu welcher der Regent und die Mitglieder seiner Familie persönlich sich bekennen, darf deſswegen weder als Kirche des *Staates*, noch als *herrchend* betrachtet werden. Herrschend, oder auch Staatsreligion, wird aber zuweilen diejenige Kirche genannt, welche grössere und mehr Rechte genieſst als andere Kirchen. Beispiele in v. Aretin's constit. Staatsr., Bd. II, S. 92 ff. Von der *Lausitz*, vergl. v. Römer's Statistik des Churfürstenthums Sachsen, II. 421. u. unten Note c, gegen das Ende. S. a. das oben angef. Toleranzcir-

Digitized by Google

cular K. Joseph's II. v. 18. Oct. 1781. — Eine *hannöverische* Verordn. v. 18. Sept. 1824 gibt allen christlichen Religionsparteien gleiche Rechte, mit Verbannung des Ausdrucks und Unterschiedes von *herrschender* u. *geduldeter* Kirche. — Ein Grundgesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika, v. 1789, bestimmt (Art. 3) ausdrücklich, daſs, «nie ein Gesetz soll gegeben werden, wodurch eine Religion für die herrschende erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten werde». Constitutionen der europ. Staaten, Th. I, S. 53. — Eine *allgemeine Staats-* oder *National-*Kirche, gibt es in Teutschland nicht. Gegen sechs Millionen Katholiken sind jetzt, in teutschen Bundesstaaten, Unterthanen von evangelischen Souverainen. Hingegen haben nur ungefähr dritthalb Millionen evangelische Unterthanen katholische Souveraine. — Dagegen vergl. die spanische Constitution v. 1812, Art. 12, und die französische v. 4. Juni 1814 u. v. 7. Aug. 1830, Art. 5 u. 6, nebst den Aeusserungen in d. Kammer d. Deputirten am 11. Jul. 1814, in d. Journal de Francfort. 1814, n° 198. — Ob es eine *katholische* (National-) *Kirche* Teutschlands oder in Teutschland gebe, oder, nach dem römischen CurialStyl, nur katholische *Kirchen* Teutschlands? s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 473, Note *. Vergl. oben §. 524, II.

b²) Aufgenommen aber sind in fast allen deutschen Provinzen Oesterreichs keineswegs die Protestanten. Daher Anno 1837 der Befehl an die akatholisch gewordenen Ziller-Thaler, ihre Heimath Tyrol zu räumen, und ihre Ueberwanderung nach Schlesien. Allgem. Zeitung v. 1837, Num. 193.

c) *Baier.* Verfaſs.Urk. v. 1818, Tit. IV. §. 9, u. das als Beilage 2 dazu gehörende Edict v. 26. Mai 1818, wo auch, §. 90 ff., von dem SimultanGebrauch der Kirchen. Ein *baierisches* Gesetz v. 1. Juli 1834 ertheilte den Bekennern der unirten und der nicht unirten griechischen Kirche gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Bekennern der in dem Königreich bereits verfassungsmäsig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften. *S. meining.* Grundgesetz v. 1829, Art. 12. *Kurhessiche* Verfaſs.Urk. a. a. O. — In allen *Accessions-* und *ReceptionsVerträgen* der in den *rheinischen Bund* neu aufgenommenen Regenten, seit dem Friedenschluſs zwischen Frankreich und dem König von *Sachsen*, datirt Posen 11. Dec. 1806, ward dieses, zum Vortheil der *Katholiken*, ausdrücklich zur Bedingung gemacht. Am merkwürdigsten ist die Stelle in dem Art. 5 des gedachten Friedenschlusses. Rhein. Bund, III. 468. — Im Wesentlichen steht dasselbe in allen spätern ReceptionsVerträgen, z. B. der Herzoge von *Sachsen*, *Mecklenburg* und *HolsteinOldenburg*, der Fürsten von *Anhalt*, *Schwarzburg*, *Waldeck*, *Reuss*, *Lippe*; nur mit der wichtigen Einschränkung, «sans cependant déroger à la possesion et jouissance actuelle des biens de l'églice». Rhein. Bund, IV. 43. V. 303. VII. 137. 159. X. 97. XIII. 137. 139. XVII. 321. f. XVIII. 471. XXII. 159. XXVIII. 151. (In dem *würzburgischen* ReceptionsVertrag v. 25. Sept. 1806 kommt diese Religionsbedingung noch nicht vor. Rhein. Bund, V. 291.) Die Constitution du royaume de *Westphalie*, art. 10, versicherte: «le libre exercice des cultes». Rhein. Bund, XII. 482. Auch in der königl. Proclamation an die *Westphalinger*, Cassel v. 15. Dec. 1807, heisst es: «l'égalité *des cultes* sera maintenue». — Man hätte erwarten sollen, der Protector werde, wie in evangelischen Ländern für die katholische Religion, so auch in *katholischen* für die *evangelische* gesorgt haben. Aber davon findet sich keine Spur. Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. des wiener Congr., S. 414 ff. — Königl. *sächsisches* Mandat v. 16. Febr. 1807, wegen Ausübung der röm. *kathol.* Religion; in Oesterreicher's Archiv des rhein. Bundes, St. V, Num. 6. Königl. *sächsisches* Decret v. 6. Jan. 1811, wegen Rechtsgleichstellung der *Reformirten* mit den A. C. Verwandten u. den Katholiken. Durch ein Patent des kaiserl. russ. GeneralGouverneurs des Königreichs Sachsen, Fürsten von Repnin, v. 10/22. April 1814 er-

Digitized by Google

hielten daselbst die Einwohner *grieschischer* 'Religion gleiche Rechte mit den Katholiken und Reformirten. Daſs sie dadurch nur in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Rechte, den Evangelischen und Katholiken gleichgestellt seyen, behauptet Weisse in dem k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 320, Note *s*. Näheres über die ältere und neuere Religionsverfassung in dem Königr. *Sachsen*, in Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. I, §. 49 u. 50; Bd. II. §. 311 -321, S. 553. Von den dortigen *Reformirten* insbes. ebendas. §. 319 u. 321, desgl. der Katholiken, §. 320 u. f. — Sachsen-*gothaisches* u. *altenburgisches* Patent, wegen ReligionsParität der *Reformirten* u. A. C. Verwandten, v. 16. März 1807. — Königl. *baierisches* Religions-Edict v. 24. März 1809, in dem Rhein. Bund, XXXV. 161. H. C. A. Eichstädt pr. de Lutheranismi novissimis quibusdam fatis. Jen. 1808. 4. — In den Markgrafthümern *Ober-* und *Niederlausitz* war die katholische und die evangelische der A C. gemäſse Religion, für *gleichherrschend* (gleich recipirt) erklärt, schon durch den Majestätbrief v. 11. Jul. 1609. v. Römer's chursächs. Staatsr., II. 501 ff.

Daher unterscheiden Einige *Toleranz* (Duldung) im allgemeinen oder weitern, und im besondern oder engern Sinn. Grundsätze der ReligionsPolitik, S. 1 ff. v. Aretin's constit. Staatsr., Bd. II, S. 93—101 u. die das. angef. Schriften. — In dem teutschen Reich unterschied man recipirte Religionen oder Glaubensparteien, und tolerirte. Jene waren nur die römisch-katholische und die evangelische, sowohl der A. C. gemäse als auch reformirte.

Vergl. Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten. Kiel 1830. 23 S. 8. Dawider: Unmaasgebliche Würdigung des Entwurfs u. s. w. Kiel 1830. 24 S. 8.

§. 526. (432 b.)

2) Insbesondere nach der t. BundesActe. Festkalender.

V) Nach Vorschrift der teutschen BundesActe *a*), «kann die Verschiedenheit der christlichen Glaubensparteien (der christlichen Glaubensgenossen), in den Ländern und Gebieten des Teutschen Bundes, für die Staatsgenossen keinen Unterschied in dem Genuſs der bürgerlichen und politischen Rechte begründen». Demnach ist, in dem ganzen Umfang des Teutschen Bundes, keine Staatsregierung befugt, eine Ungleichheit in dem Genuſs bürgerlicher und politischer Rechte, bei Mitgliedern der verschiedenen christlichen Kirchengesellschaften, wegen dieser Eigenschaft zu handhaben, oder gesetzlich zu verordnen. Keine darf Mitglieder solcher Art, der Religion halber, für besitz-, erwerb-, erb- oder successionsunfähig erklären, oder aus demselben Grund einen Unterschied zwischen ihnen festsetzen oder beobachten, in Absicht auf Schutz, Rechtspflege, ActivBürgerrecht, bürgerliche Ehre und Vortheile, Gewerbe, Verkehr, Fähigkeit zu Erbschaften und Vermächtnissen, öffentliches Begräbniſs, u. d. m. Diese staatsrechtliche Beschränkung der zu dem Teutschen Bund gehörenden Staatsregierungen, bezieht sich auf das Verhältniſs sowohl der einzelnen christlichen Unterthanen von verschiedenem Religionsbekenntniſs, als auch der verschiedenen christlichen Glaubensparteien oder Kirchengesellschaften, zu dem Staat. Damit ist jedoch VI) die privatrechtliche DispositionsGewalt der verschiedenen

christlichen Kirchengesellschaften über ihr Kirchengut, zum ausschlieſsenden Vortheil ihrer Religionsverwandten (§. 525, c), und diejenige jedes Einzelnen über das Seinige, ausschliessend zum Besten seiner Glaubensgenossen (§. 530), weder aufgehoben noch beschränkt. Durch Ausübung dieser Befugniſs, geschieht kein Eingriff in Staatsberechtigungen, und wird keinem Einzelnen ein vollkommenes Recht entzogen, mithin der Umfang der privatrechtlichen Autonomie (§. 243 u. 245) nicht überschritten. Alles beschränkt sich auf den Kreis der aus dem unbeschränkten Eigenthum flieſsenden DispositionsGewalt; wobei jedoch die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, namentlich in Hinsicht auf Enterbungsbefugniſs und PflichttheilForderung, zu beobachten sind. VII) In der neueren Zeit, haben in Teutschland die verschiedenen christlichen Glaubensparteien, über einen gleichen Festkalender sich verglichen *b*).

a) BundesActe, Art. 16. Vergl. oben §. 230, u. Klüber's Acten des wiener Congr. Bd. II, S. 5, 365 u. 401. *Ebendess.* Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr., S. 249, 250, 251, 260, 266 u. 270. Ueber die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsverwandten, in den Bundesstaaten. Frankf. 1817. 8. Ueber die Gleichstellung der Protestanten u Katholiken in den t. Bundesstaaten. Hannov. 1828 8. C. E. Weiss über die rechtl. Gleichstellung der christl. Confessionen in den teutschen Bundesstaaten; in dessen Archiv für die Kirchenrechtswissenschaft, Bd. I, Num. 1; Bd. II (1831), Num. 8. W. Graf v. Hohenthal, die Parität der Rechte zwischen den katholischen und nichtkatholischen Unterthanen der teutschen Bundesstaaten. Leipzig 1831. — Eine ähnliche Vorschrift, wie diejenige in der BundesActe, findet man in dem westphälischen Frieden. I. P. O., art. V. §. 35; desgl. in neueren Staatsverträgen, oben §. 525, c. — So viel die Freie Stadt *Frankfurt* insbesondere betrifft, s. man oben §. 525, Note a, u. §. 216, Note b. Ferner, Klüber's Acten des wiener Congr. Bd. IV, S. 74. Acte final du congrès de Vienne du 9 juin 1815, art. 46. Erklär. des Senats v. 25. Jul. 1816, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 290. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 250 f., 260 u. 266. — *Ausnahmen* von der Rechtsgleichheit der verschiedenen Religionsverwandten, unten §. 529. — Von den Juden s. oben §. 232, 465 u. 515 f.

b) Schlegel's Kirchengesch. des 18. Jahrh., II. 221. ff. Schröter's verm. Abhandl. Th. II, S. 212 — 229. Die Reichsgesetze, insbesondere den Reichsschluſs von 1776, s. in Gerstlacher's Handb. der teutschen Reichsgesetze, IX. 1461— 1474. Herrich's Fortsetz. der Schaurothischen Samml. Conclusor. Corporis Evangelicor., 36 ff. Repertorium des Staats - und Lehnr., III. voc. Osterfest. Klüber's Lit., 603. J. H. Voigt's allgemeiner katholisch-protestantischer Kalender. Weimar 1809. 8. Memmert's Uebersicht des neufranzösischen Calenderwesens. Erlangen 1802. 8. L'art de vérifier les dates de la révolution (française) jusqu'au 1 vendémiaire an XII. Paris 1823. 12. — Vergl. auch Scheidemantel a. a. O. II. 51. — Von dem *gregorianischen* Kalender, s. Michl's Kirchenr., §. 48.

§. 527. (433.)

Entscheidung der Religionseigenschaft. Anzüglichkeiten und Anschuldigungen. Preſsfreiheit. Symbolische Bücher.

I) Die Frage: wem die Entscheidung darüber zustehe, welcher Religion Jemand zugethan sey? und jene von dem Recht zu Ausschlie-

ng aus der Kirchengesellschaft (§. 520), ist mit Unterschied zu beantorten [a]). II) Anzügliche und Schmähausdrücke, Spott- und Sectenmen, z. B. Ketzer, Papisten, Lutheraner, Lutherthum, Calvinisten, Zwingner, gegenseitige Anschuldigungen von Begünstigung oder Anstifng von recht- oder sittengesetzwidrigem Beginnen, z. B. Aufruhr, Thronvolution, von politischer Verketzerung u. d., sind rechtwidrig [b]). Jeder kenne in aller Freimüthigkeit, seine Ueberzeugung: aber er glaube und re auch, daſs jeder Andere gleiche Ueberzeugung für seine Glaubensform hle. III) Die Preſsfreiheit in Religionssachen, besonders in Absicht f die symbolischen Bücher oder Bekenntniſsschriften [c]) einer Glaubensrtei, hängt zunächst ab von der Bestimmung des Regenten [d]). Es ist r hierin keine Religionspartei vor der andern zu begünstigen.

J. G. Gonne diss. de probatione religionis. Erl. 1751. Erlan. gel. Anz. 1752, S. 52. C. G. Geisler pr. de judicio super religione aliorum ferendo. Marb. 1779. Moser's Abhandl. aus dem Kirchenr., 126 ff. 141 ff. Pütter's Lit., III. 80. Klüber's Lit., 131. — Der Kirchengewalt eignet durchaus das Entscheidungsrecht zu, v. Aretin, in d. const. Staatsr., Bd. II, S. 116.

Vergl. Wiesenhavern Kirchenstaatsr., 157 ff. Pütter's hist. Entwickel., II. 386. — Von oben erwähnten Anschuldigungen, s. v. Aretin's constit. Staatsr., Bd. II, S. 116 f.

Was unter *symbolischen Büchern* zu verstehen sey, und ob die evangelischen ihre symbolischen Bücher (die A. C., die Apologia A. C., beide 1530 von Melanchthon verfaſst, die Schmalkaldischen Artikel, von Luther 1537 für das Concilium zu Mantua aufgesetzt) ändern und verbessern können? Vergl. 518, g. Wiesenhavern Kirchenstaatsr., 152. Moser's Abhandl. aus dem Kirchenr., 203. Crome's Anmerk. zu der Wahlcap. Leopold's II., S. 24. Klüber's Lit., 583. Vergl. oben §. 518, d. — K. A. Märtens über die symbol. Bücher der evangel. Kirche, ihre Entstehung, Geltung u. Vereinigung mit den evangelisch-reformirten Symbolen. Pesth 1830. 8. — Von der augsburg. Confession, oben §. 516, Note d. — Walch christl. Concordienbuch, worin sämmtl. gewöhnlichste symbolische Schriften der evangelisch-luther. Kirche teutsch u. latein. enthalten sind, mit histor. Einleit. Jena 1750. 8. Christl. Concordienbuch. Leipz. 1766. 8. Libri Symbolici Ecclesiae evangelico-lutheranae, accuratius editi etc. a Mich. Webero. Viteb. 1809. 8. Die symbolischen Bücher der evangel.-lutherischen Kirche. Herausg. v. F. A. Köthe. Leipz. 1830. 8. J. C. G. Augusti corpus librorum Symbolicorum, qui in ecclesia Reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt. Bonnae 1827. 8. J. J. Mess Sammlung symbolischer Bücher der reformirten Kirche. Neuwied, Th. I. 1828. Th. II. 1830. 8. Die symbolischen Bücher der evangelisch-reformirten Kirche. Zum erstenmale aus dem Lateinischen vollständig übersetzt u. mit histor. Einleitungen und Anmerk. begleitet. Zwei Theile. Neustadt a. d. Orla 1829. 8 Aeltere Ausgaben der symbol. Bücher der Evangelischen, von Pipping, Reineccius, Pfaff u. A.

Vergl. Klüber's Einl. zu einem neuen Lehrbegriff des t. Staatsr., §. 109, Note h. Wiese's Handb. des Kirchenr., Th. III, §. 472. Michl's Kirchenr., §. 26. Klüber's Lit., §. 873c. — Bei religiösen Schriften der Kirchenlehrer, kann auch Erlaubniſs ihrer geistlichen Obern nöthig seyn.

Digitized by Google

§. 528. (434.)

Religionsänderung des Regenten. Religion des Regierungs-, Stamm- oder Lehnfolgers.

I) Die persönliche Religionsänderung des Regenten *a*), oder die von der Religion der vorigen Regenten verschiedene Religion des Nachfolgers in der Regierung, darf den bestehenden Regierungs- und SuccessionsBefugnissen und Pflichten keinen Eintrag thun *b*). II) Insonderheit kann der, durch seine Abstammung von dem ersten Erwerber, oder sonst mit einem wohlerworbenen SuccessiosRecht versehene Regierungs-, Stamm-, oder Lehnfolger, durch neuere Hausverträge, oder andere Verfügungen, zu einer bestimmten Religion ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet, noch, der Religion wegen, von der Succession ausgeschlossen werden *c*).

a) ProselytenListe, in Pütter's hist. Entwickel., II. 336. W. T. Krug, welche Folgen kann und wird der neuliche Uebertritt eines protestantischen Fürsten (des Herzogs Friedr. Ferd. von Anhalt Köthen) zur kathol. Kirche haben? Leipz. 1826. 8. — Ob und wie weit kathol. Landesherren über evangel. Unterthanen die evangelische Kirchengewalt auszuüben haben? oben §. 517. b.

b) Doch liessen in solchen Fällen, sich zuweilen die Agnaten, oder die Landstände, auch wohl in der Zeit des teutschen Reichs das Corpus Catholicorum oder das Corpus Evangelicorum, die unveränderte Erhaltung der LandesReligionsverfassung von dem zu einer andern Religion sich bekennenden Landesherrn oder Regierungsnachfolger ausdrücklich versichern, durch Verträge, Assecurations-Acten, oder Reversalen. Beispiele liefern: v. Römer a. a. O. II. 497 ff. von Schauroth's Samml. der Conclusor. Corporis Evang., III. 832. Henrich's Fortsetzung.. 69. 178. 393. 492. Faber's europ. Staatsk., LXIV. 180. 208. neue Staatsk. XXXI. 355. Eine Samml. von Urkunden dieser Art, hat den Titel: Auszüge: zweite Beilage zu den Protocollen der ausserordentlichen Reichsdeputation. Regensburg 1802. 4. Pütter's Lit., III. 733. Klüber's Lit., 605. — Ob Religionsversicherungs Verträge dieser Art, auch ohne ein ausdrückliches Versprechen, stillschweigend bestehen? Meister von d. Religionsbeschaffenheit der ReichstagsStimmen, 39 u. 49. Pütter's Lit., III. 78. Klüber's Lit., 131. — Wider die Verbindlichkeit der ReligionsversicherungsVerträge katholisch werdender Landesherren, s. (Fölsch) Erläut. d. t. Staatsr., 526. Klüber's kl. jur Bibl., St. XXIV. 450. — In dem Königreich *Sachsen* wird, nach §. 57 der Verfaſs. Urk. v. 1831, «die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen, so lang der König einer andern Confession zugethan ist, von dem Minister des Cultus in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des GesammtMinisterii derselben Confession, ausgeübt».

c) Ausserdem würde ihm, durch Entziehung eines ihm zustehenden vollkommenen Rechtes, eine Rechtsverletzung zugefügt. Moser's FamilienStaatsr., I. 50. Gönner's jurist. Abh., I. 1 ff. — Anwendung auf den *pfälzischen* Hausvertrag von 1771, §. 5, und auf zwei markgräfl. *badische* Testamente von 1615 u. 1649, in Vergleichung mit dem *Relig.Frieden* v. 1555, §. 15. u. dem Instr. Pac. Osnabr. V. 1. u. 35. Moser's Anm. zu dem teschner Frieden, 122. *Ebendess.* markgräfl. badisches Staatsr., 18. Daſs die in den angef. pfälzischen Familienvertrag aufgenommene fideicommissarische Ermahnung des Herzogs Albrecht V. an seine

Nachfolger: daſs sie keine andere als die katholische Religion selbst bekennen u. in Baiern einführen sollen; u. die weitere Bestimmung dieses Vertrags: daſs keinem Regenten in das Herzogthum Baiern einige protestantische Minister, Räthe u. Beamten einzuführen erlaubt seyn solle, — nicht als solche (zwischen dem Landesfürsten u. den Landständen geschlossene) Landesverträge angesehen werden können», indem die pfalzzweibrückische Linie in dem teschener Frieden diesem Familienvertrag anders nicht beigetreten sey, als wie er in dem Art. 8 dieses Friedens bestätigt worden, nämlich in so weit er dem westphäl. Frieden nichts zuwider enthält, unter welchem ausdrücklichen Vorbehalt auch nur der Beitritt des Reichs am 28. Febr. 1780 erfolgt sey; dieses wird erklärt in einem Rescript des Kurfürsten (nachher Königs) Maximilian Josephs an die General-LandesDirection zu München, vom 26, Aug. 1801; abgedruckt in der Geschichte der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München (Ohne Druckort, 1801. 8.), S. 75. K. baier. FamilienStatut v. 5. Aug. 1819 (in d. Regier. Blatt v. 6. Jan. 1821, S. 5 f.), im Eingang, vergl. mit der baier. Verfaſs. Urk. v. 1818, im Eingang der Absatz «Freiheit der Gewissen», dann Tit. II, §. 16. Man s. auch Pütter's Darstell. der pfälz. Religionsbeschwerden, S. 231. K. F. Wedekind über die Aufnahme neuer Kirchen im Staate (Gött. 1803. 8.), S. 219. — Anders ist es, wenn dem Subject ein vollkommenes Successionsrecht *nicht* zusteht. Hievon Num. IV des folg. §.

§. 529. (435ᵃ.)

Ausnahmen von der Rechtsgleichheit der verschiedenen Glaubensparteien und ihrer Mitglieder.

Ausnahmen von der Rechtsgleichheit der verschiedenen Glaubensgenos-n (§. 525 u. f.), können, aus besondern Gründen, Statt finden. I) Dieſs ist r Fall, wenn eine Glaubenspartei mit Einschränkungen in dem Staat ecipirt, oder tolerirt ist (§. 516, h und 525, a), z. B. nur für Pri-atReligionsübung, oder nur für Hausandacht (devotio domestica);) oder wenn particuläre oder locale Rechte, in Absicht auf den Genuſs emeindebürgerlicher Rechte, Ausnahmen, oder Einschränkungen egründen, z. B. bei nicht-christlichen *a*) Glaubensgenossen, in Ansehung r Fähigkeit zu dem vollen Bürgerrecht, zu Staats-, Stadt-, oder Dorf-mtern, zu dem Erwerb liegender Gründe, zu dem Genuſs milder Stif-ngen, u. d. III) Das Kirchengut (der Schul- und KirchenFonds) ge-ührt, als Privatgut, ausschliessend demjenigen Religionstheil, welcher sol-hes durch irgend einen Rechtstitel erworben hat *b*); wohin auch der Be-tz in dem, durch den westphälischen Frieden festgesetzten Entscheidungs-iel *c*) gehört *d*). IV) Auch ist ausser Zweifel, daſs Rechte, welche, ihrer atur nach, eine bestimmte Religion des Berechtigten voraussetzen, auf-ören, sobald dieser zu einer andern Religion sich bekennt *e*).

) Die BundesActe, in der oben §. 526 angeführten Stelle, spricht nur von der Rechtsgleichheit der Bekenner des *christlichen* Glaubens.

) Vergl. §. 526, u. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 253 u. 270.

Digitized by Google

c) Klüber's Einl. zu einem neuen Lehrbegr. des teutschen Staatsr., §. 112 f.

d) Vergl. oben §. 50 u. 53.

e) Vergl. das angef. badische ConstitutionsEdict, §. 5. — Von dem *geistlichen Vorbehalt* (Freistellung, Freistellionat, Reservatum ecclesiasticum) handeln der ReligionsFriede v. 1555, §. 18. u. das Instr. Pac. Osnabr., V. 15. Wiese's Kirchenstaatsr., 164. J. W. v. Göbel's Abhandlungen aus d. Staatsr. (Helmst. 1737. 8.), St. I, S. 42 ff. Schnaubert's Kirchenr. der Protest., §. 75. Pütter's Lit., III. 76. Klüber's Lit., 130.

§. 530. (435b.)

Insonderheit der ReligionsClausel, in letztwilligen oder vertragmäsigen Bestimmungen.

V) Letztwillige oder vertragmäsige Bestimmungen, welche zum Genuſs der durch sie freiwillig oder unverpflichtet verliehenen Privat-Successions- oder Genuſsrechte, eines Nachlasses, Vermächtnisses, Fideicommisses, Majorates, Seniorates, u. d., einer Familienstiftung, einer frommen oder milden Stiftung, die Bedingung setzen, daſs der Begünstigte Mitglied einer bestimmten kirchlichen Glaubenspartei sey, sind unter der staatsrechtlichen Regel der bürgerlichen und politischen Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Glaubensgenossen (§. 526) nicht begriffen, wenn sie an sich rechtsgültig, namentlich früheren verbietenden Staatsgesetzen nicht zuwider sind, und auf eine von dem Staat nicht verbotene Religionsgesellschaft sich beschränken *a*). Wie verschieden auch die subjectiven Urtheile über den sittlichen Gehalt einer solchen Bestimmung seyn mögen, so wird doch durch sie jene staatsbürgerliche Rechtsgleichheit nicht beeinträchtigt, da sie sich auf den Kreis von willkührlichen Privatrechten beschränkt, mithin den Umfang der privatrechtlichen Autonomie der Einzelnen nicht überschreitet *b*).

a) Die Einwendung, eine solche Bestimmung sey conditio turpis, folglich für kraftlos und nicht bestehend (pro non adjecta) zu achten, wäre unbegründet. Denn, eines Theils, enthält dieselbe keine Rechtsverletzung mittelst Entziehung vollkommener Privatrechte, die ohne sie dem Andern zustehen würden; andern Theils ist sie gesetzlich unverboten (lege seu jure non improbata). Auch wird durch sie eine Beibehaltung oder Aenderung des Kirchenglaubens weder geboten noch untersagt, sondern ganz der freien Willensbestimmung des Einzelnen überlassen, also dem echten, d. h. von zeitlichem Vortheil unabhängigen Gewissen irgend ein Zwang nicht angethan, noch eine rechtwidrige Zumuthung gemacht. Ist doch selbst eine ausdrückliche oder directe conditio mutandae vel non mutandae religionis, nur dann für schändlich zu halten, wenn Jemand aufgelegt wird, eine vom Staat *verbotene* Religion anzunehmen. Jo. Guil. Schilling, praes. H. F. Schorch, diss. utrum conditio, qua certa religio in subjecto requiritur, pro turpi vel honesta sit habenda? Erford. 1752. 4. Thibaut, System des PandektenRechtes, §. 1021. Die Rechtsgültigkeit der Religionsclausel, in der Bedingung eines bestimmten kirchlichen Glaubensbekenntnisses zu dem Gebrauch bestimmter Vortheile, insbesondere zu der SuccessionsFähigkeit in Stamm- und

Digitized by Google

andern Privatrechten; in Klüber's Abhandlungen, Bd. II, S. 233 ff. Andere halten für nicht rechtwidrig nur die Bedingung, die Religion nicht zu ändern. Walch, controvers. juris civ., p. 282. Hofacker. princ. juris rom. civ., T. I. §. 195. Th. Hagemann's u. C. A. Günther's Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrsamkeit, Th. III (Braunschw. 1789. 8.), S. 246 ff. Runde, teutsches Privatrecht, §. 637. A. D. Weber, Erläut. der Pandekten; herausgegeben von dessen Sohn, A. W. H. Weber, Th. II (Leipz. 1820.), S. 246.

) Vergl. §. 526, V.

§. 531. (436.)

Kirchengut. Secularisation.

I) Als selbstständige Gesellschaft im Staat, ist die Kirche berechtigt u Anwendung der zur Erreichung ihres Zwecks nöthigen, mit dem Staatsnteresse vereinbaren Mittel. Dahin gehört das Recht, Vermögen zu erverben, ausschliefsend zu besitzen, zu benutzen, und selbst zu vervalten. II) Das Kirchengut ist Privatgut der Kirche (§. 334, 526 u. 29), folglich an sich unterworfen, weder der Verfügung noch der Veraltung des Staates; wohl aber dessen Oberaufsicht, auch in Absicht auf rhaltung und zweckmäsige, insonderheit stiftungsmäsige Verwaltung, zum ortheil der Gottesverehrung, des Unterrichtes, und der Wohlthätigkeit *a*). I) Hienach ist, im Allgemeinen, die Frage von der Befugnifs, sowohl der irche als auch des Staates, zu Verwandlung des geistlichen der Kirchenguts in weltliches *b*) Staats- oder Privatgut (Verweltlichung, ecularisation) zu beurtheilen *c*). Zu Verletzung des Eigenthumrechtes, t hiebei auch der Staat, in der Regel (§. 551 u. f.), nicht befugt.

) Vergl. Instr. Pac. Osnabr. 1648, art. V. §. 31. R. Deput. Hauptschlufs v. 25. Febr. 1803, §. 63. Von *Würtemberg*, s. Fetzer's Grundzüge der erbländ. Verfafs. Würtembergs (1817. 8.), §. 18 ff., und Verhandlungen in der Versamml. der Landstände des Königr. Würtemberg, 1815 u. 1816, Heft 21, S. 10 ff.; Heft 22, S. 9 ff. Das angeführte *badische* ConstitutionsEdict, §. 9 und 19. Königl. *baier.* Verordn. v. 1. Oct. 1807. *Baier.* Edict v. 24. März 1809, §. 50 ff.; wo jedoch, §. 85, wegen landesherrlicher Aufsicht und Schutzherrlichkeit, das Kirchengut unter Verwaltung weltlicher Staatsbehörden gestellt, auch, §. 52 und 53, über den Ueberschufs, nach Befriedigung der LocalBedürfnisse, von Staatswegen verfügt ward. Diese Verfügung ward abgeändert, durch eine Verordn. v. 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftung- und CommunalVermögens betr. *Baierische* Verfafs. Urk. v. 1818, Tit. IV, §. 9. (v. Dresch baier. Staatsrecht, §. 67.) *Weimar.* Gesetz v. 7. Oct. 1823, §. 12 (oben §. 513). *Kurhess.* Verfafs. Urk. v. 1831, §. 138. Acte final du congrès de Vienne, art. 21, u. *preussisch-sächs.* Friede v. 18. Mai 1815, art. 16; in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 31 und 133. Klüber's Uebersicht d. dipl. Verhandl. des wiener Congr., S. 73. Michl's Kirchenr., §. 31. v. Aretin's constit. Staatsr., Bd. II, S. 107 ff. Bundesvertrag der 22 Cantone der Schweiz, v. 7. Aug. 1815, Art. 12; in d. Handb. des Schweizer. Staatsr. (2. Aufl. 1821), S. 11. Englische Parlamentverhandlungen, in der Allgem. Zeitung 1816, Num. 175. Abhandl. von dem Rechte der Staatsgewalt über das Kirchengut. Frankf. 1805. 8. P. Sarpi von dem Kirchengut. Aus d. Italiän. v. J. G. Steeb. Frankf. und Leipz. 1786. 8

Digitized by Google

Scheidemantel a. a. O. II. 53. Rössig's Politik, S. 206. Frank's System der landwirthschaftl. Polizei, 178 f. — Von Behandlung des Kirchenguts, als mittelbares Staatsvermögen, oben §. 334. Conv. Lex. der Gegenwart, Bd. III. (Leipz. 1839.) S. 52—60. Art. *Kirchengüter.*

b) Unterschieden von der *Veräusserung* des Kirchenguts im Allgemeinen. — Verschiedene *Arten* der Secularisation. In dem ehemaligen teutschen Staatsrecht, verstand man unter *Secularisation* im engern Sinn, die Verwandlung eines geistlichen *Wahlstaates* in einen *weltlichen* (Erb- oder Wahl-) Staat. — *Geschichte* der Secularisationen: 1) von den Merovingern bis auf die Reformation; Weisse a. unten a. O. S. 6 — 30; 2) von der Reformation bis zu dem westphäl. Frieden; ebendas. S. 30 — 60. Pütter's histor. Entwickel. d. Staatsverfass. d. t. Reichs, I. 382; 3) in dem westphäl. Fr.; ebendas. S. 60 — 155. Pütter's Geist des westphäl. Fr., an mehreren Stellen. *Ebendess.* instit. juris publ., §. 35 und 80. *Ebendess.* histor. Entwickel., II. 56 ff.; 4) Secularisationen seit dem westphäl. Fr.; vorzüglich durch den R. Dep. Hauptschl. v. 1803, besonders in dem Eingang, dann §. 34 ff., in Folge der in dem lüneviller Frieden Art. 7 angenommenen, auf dem rastatter FriedensCongreſs im Namen des teutschen Reichs schon bewilligten, Grundlage der Entschädigung der teutschen erblichen Reichsstände durch Secularisation, für Verlust, welchen die Abtretung der Länder auf der linken Rheinseite an Frankreich verursacht hatte; 5) Secularisation seit 1803, z. B. der Besitzungen der beiden geistlichen Ritterorden. Oben §. 242, Note b und c. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr., S. 397 ff. Neueste Einricht. des kathol. Kirchenwesens in den k. preuſs. Staaten (Frankf. 1822. 8.), S. 3 — 17. Michl's Kirchenrecht, §. 32. Königl. *preuss.* Edict vom 30. Oct. 1810, betr. die Einziehung sämmtlicher geistl. Güter in der Monarchie; in d. Gesetzsamml., 1810, S. 32. In Folge dessen, wurden alle Güter des Johanniterordens in der Monarchie als Staatsgüter eingezogen. Man s. Gesetzsamml. v. 1812, S. 109. — Pius VII. ertheilte dem König Carl IV. eine Bewilligung, daſs ein Siebentheil sämmtlicher Klosterbesitzungen zum Besten der Staatscasse verkauft werden dürften; es ist aber von dieser Erlaubniſs bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden.

c) Schriften in Pütter's Lit., III. 697. Klüber's Lit., §. 1480. — Von rechtmäsigen und unrechtmäsigen *Ursachen* der Secularisation, s. unten §. 551. L. P. Brunn diss. (Mogunt. 1746. 4. und in Ant. Schmidt's thesaur. juris eccles., T. VI. p. 78 sqq.), §. 75 sqq. — Vergl. G. L. Boehmer princ. juris can., §. 586. V. Wiese's Kirchenr., §. 352. Gönner's teutsch. Staatsr., §. 447. C. C. Weisse über die Säcularisation teutscher geistlicher Reichsländer (Leipz. 1798. 8.), S. 3. *Ebendess.* Nachtrag zu s. Abh. über die Säcularisation. Leipz. 1800. 8. Die Unrechtmäsigkeit der Säcularisirungen. Als Antwort auf Hrn. Weisse's Schrift. Philalethopolis 1799. 8. Ueber das Staatsnothrecht, als Grund des Rechtes zu säcularisiren; eine Antwort auf Weisse's Nachtrag etc. Philalethopolis 1800. 8. Das landesherrliche Recht über Klöster. Leipz. 1801. 8. Abhandlung von dem Rechte der Staatsgewalt über das *Kirchengut.* Frankf. 1805. 8. Die Vernunft fordert die Secularisirungen nicht. Teutschl. 1798. 8. Freimüthige Gedanken über die Secularisirung der geistl. Wahlstaaten. Altona u. Hamb. 1798. 8. C. F. Häberlin über Aufhebung mittelbarer Abteien u. Klöster. (Helmst. 1805. 8.) S. 79. — Anders als oben im §., J. N. F. Brauer in s. Abhandlungen z. Erläuter. d. westphäl. Fr., Bd. II. S. 24 f. v. Aretin's Genius von Baiern, St. IV. — Von den *kirchlichen* u. *politischen* Folgen der durch den R. Dep. Hauptschl. v. 1803 festgesetzten Secularisation, s. man die Staatsrechtlich-politische Erläuterung des §. 34 des neuen EntschädigungsPlans. (Ohne Druckort) 1802. 8. — Nicht bloſs die Politik, auch die Sittenlehre kann Gründe darbieten, wider-

Digitized by Google

rechtliche Secularisationen bestehen zu lassen. Man s. Bescheidene, doch freimüthige Andeutung über Uebertreibungen und Rückwirkungen etc. Germanien 1815. 8.

§. 532. (437.)

Incameration. Reformation. AmortisationsGesetze.

I) Auch zu so genannter Incameration, das heiſst, zu Einzie-ung des Kirchenguts, oder des Vermögens frommer oder milder :iftungen, in der Absicht, dasselbe unmittelbar durch eine landesherr-he Finanz- oder CameralBehörde, ohne förmliche Verwandlung oder ufhebung seiner bisherigen Eigenthumseigenschaft verwalten zu lassen a), innte der Staat, ohne Verletzung des Eigenthumrechtes, nicht schreiten b); lbst dann nicht, wenn er den ganzen reinen Ertrag zu dem stiftungs-äsigen Zweck verwenden wollte. Das eine wie das andere Gut darf, un-schadet der dem Staat gebührenden Oberaufsicht, seiner stiftungsmäsigen erwaltung eben so wenig als der stiftungsmäsigen Verwendung, ent-gen werden c) (§. 334). II) Von der Secularisation und Incamera-on, ist jedoch die Reformation des Kirchenguts wesentlich ver-hieden. Sie erfolgt, erlaubterweise, wenn eine Kirchengesellschaft, ach ihrem Uebergang zu einer andern Religion, ihrem Kirchengut eine estimmung gibt, welche ihren neuen ReligionsGrundsätzen gemäſs ist d). I) Der übermäsigen Vermehrung des Kirchenguts, können, durch Amor-isationsGesetze e), Schranken gesetzt werden.

a) Von der Incameration ist die, von dem gehörigen Richter verfügte, *Sequestration* des Kirchen- und frommen Stiftungsgutes zu unterscheiden.

b) Vergl. R.Deput.Hauptschl. v. 1803, §. 65. GH. hessische Verfaſs.Urk. v. 1820, Art. 43. *HohenzollernSigmaringen'sche* v. 1833, §. 38 f. Ueber das geistliche Gut im *Würtembergischen*. 1802. 8. Klüber's Acten d. wiener Congr., V. 247. (Pahl's) NationalChronik der Teutschen, 1804, S. 342. Verhandlungen in d. Versamml. d. Landstände des Königr. Würtemberg, Abth. VIII (1815. 8.), S. 97 ff. Abth. IX, S. 58 ff. Abth. XX, XXI u. XXIII. Grundsätze über das Vertreten der Kirche bei Ständeversammlungen, herausgeg. von H. E. G. Paulus (Heidelb. 1816. 8.), S. 8 ff. Darstell. des Betragens d. würtemb. Landstände (1815. 8.), Abschn. I, Art. 4; und Fortsetzung (1815. 8.), S. 12 ff. Häberlin's Staatsarchiv, Heft 50, S. 199 ff. Seb. Brendel, das Recht der milden Stiftungen etc. Leipz. 1814. 8. Bauer's, Behr's u. Schott's allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. I (1814. 8.), S. 409 ff. — Nie fehlt wohl bei Incamerirungen die Versicherung, daſs der Ertrag in dem Sinn der Stiftung solle verwendet werden. Aber wer bürgt für gehörige und vollständige Verwendung desselben? Wer leistet Sicherheit für den Fall, wenn durch Vermengung des geistlichen und frommen Stiftungsgutes mit dem Staatsvermögen, jenes verschwunden, dieses nicht wahrhaft gebessert ist?

c) Die eine und die andere, stände im Widerspruch mit der Absicht der Stifter. Die *kurhessische* Verfaſs. Urk. v. 1831, §. 138, setzt fest: «Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäsige Zweck nicht mehr zu erreichen stehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten, und, so fern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen». Wörtlich so auch die königl. *sächsische* Verfaſs. Urkunde v. 1831, §. 60. — Anordnung einer landesherrlichen GeneralAdministration des

Stiftungs- und CommunVermögens, in dem *baierischen* Regierungs Blatt, 1808, St. 5 Abgeändert durch die oben §. 531, Note a, angef. Verordnung vom 17. März 1817.

d) Vergl. J. C. Majer's geistl. Staatsr., I. 179 f. — Von der Reformation unterscheidet sich die *Innovation*, die Bestimmung des geistlichen Stiftungsgutes zu einem andern *frommen* Zweck, als dem eigentlichen stiftungsmäsigen. Vergl. Majer a. a. O. u. Boehmer l. c. §. 575. sqq.

e) Pütter's Lit., III. 694. Klüber's Lit., §. 1478. *Ebendess.* kl. jur. Biblioth. M. 294. Selchow elem. juris germ. priv., §. 557. Danz Handb. des t. Privatr. II. §. 262. Jargow v. d. Regalien, 132. Scheidemantel a. a. O. II. 53 ff. Michl's Kirchenr., §. 30. F. X. v. Moshamm über AmortisationsGesetze. Regensb. 1798. 8. Adv. Martin, die todte Hand, in jurist., polit. u. staatswirthschaftl. Hinsicht; in Pölitz Jahrbüchern, März 1832. — Ein *baier.* Edict v. 31. Dec. 1811 belegt die Vermächtnisse und Schenkungen an die Kirchen und Geistlichen, mit einem Abzug von zwei Quarten (quarta scholarum et pauperum) des Ertrags.

§. 533. (438.)

Vermögen und Religiosen aufgehobener und nicht aufgehobener geistlicher Corporationen. Heimfall- und fiscalisches OccupationsRecht.

I) Theoretisch wird gestritten *a*), ob das Vermögen aufgehobener geistlicher Corporationen, insonderheit aufgehobener Klöster, 1) fortwährend als Kirchengut *b*), oder 2) als zurückgefallen an die Stifter, oder deren Nachkommen *c*), so weit es geschenktes Gut ist, oder, wenn nicht 3) als gemeinschaftliches Eigenthum des Staates und der geistlichen Corporationen (§. 334), welches jener in Alleineigenthum verwandle *d*), doch 4) nach Erlöschung der moralischen Person, die solches eigenthümlich besaſs, als lediges Gut zu betrachten sey *e*), welches dem StaatsFiscus heimfalle? Auch ob, in solchem Fall, das auswärtige Vermögen untrennbar sey von der inländischen Hauptstiftung *f*)? Oder ob der gegenseitige StaatsFiscus berechtigt sey zu der Occupation inländischer Besitzungen, Renten und Rechte auswärtiger secularisirter geistlicher Stiftungen *g*)? weil das fiscalische OccupationsRecht begrenzt werde durch das eigene Staatsgebiet, und eine Erstreckung desselben in fremdes, Verletzung der auswärtigen Staatshoheit wäre. II) Die bürgerlichen Verhältnisse der Religiosen aufgehobener Stifte und Klöster, beiderlei Geschlechtes *h*), und selbst die bürgerlichen und klösterlichen Verhältnisse der Mitglieder nicht aufgehobener Klöster *i*), sind hie und da durch eigene Staatsgesetze bestimmt.

a) Pütter's Lit., III. 816. 699. Klüber's Lit., §. 1605 u. 1482. v. Roth's Staatsr. t. R. Lande, II. 44.

b) J. Majer's Erläuterungen des westphäl. Friedens. 1785. 8. — So auch der Reichshofrath, in Ansehung der ursprünglichen Stiftungsgüter der JesuitenCollegien. Merkw. ReichshofrathsGutachten, Th. III (Frankf. 1795. 8.), S. 268 ff.

Digitized by Google

Schmalz natürl. Staatsr., §. 120. Dawider J. C. Majer über das Eigenthum an den geistl. Gütern (Ulm 1786), S. 79 f.

v. Steck's Ausführung einiger gemeinnütziger Materien (Halle 1784), S. 26. Roth's Vertheidigung der rechtl. Staatsbetrachtungen u. s. w. Frankf. u. Lpz. 1783. 8. Gönner a. (oben §. 334, Note a) a. O. — Vergl. auch Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 3. §. 19. und das angef. badische ConstitutionsEdict, §. 9.

G. L. Böhmer's Rechtsfälle, Bd. III, Abth. 1, S. 62 u. 103. J. F. E. Böhmer diss. de jure occupandi statuendique de bonis Ordinis extincti Jesuitarum. Goett. 1779. 4. Auch teutsch, Frankf. u. Leipz. 1779. 4. u. Ulm 1781. 4. J. C. Koch's Revision der rechtl. Staatsbetrachtungen u. s. w. 1783. 8. *Ebendess.* neuer Aufschluſs über die Stellen des westphäl. Friedens u. s. w., nebst zwei Postscripten 1782. 1784. 8. Vergl. auch Brauer's Beiträge zu e. allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 180. — Ein dominium eminens in bona ecclesiastica legt der Staatsregierung bei, Wiese in s. Grundsätzen des gemeinen in Deutschl. übl. Kirchenrechts, Hauptst. I, Cap. 2, §. 33. — Königl. *baier.* Edict v. 8. Sept. 1808, die Aufhebung des *Johanniterordens* in Baiern betr., nach welchem das Ordensvermögen zur Dotation der *baier.* Bisthümer und ihrer Capitel, der Ueberschuſs zu Verbesserung des SchulFonds gewidmet werden soll. Das königl. *westphäl.* Decret v. 1. Dec. 1810 (Bulletin des loix du R. de Westphalie 1810, n. 170. Rhein. Bund, LII. 93.) hob alle Capitel, Klöster und geistl. Stiftungen auf, und vereinigte sie mit den StaatsDomänen. Auch in der *östreichischen* Monarchie ist der Grundsatz aufgestellt: das geistliche Vermögen unterliegt der Staatsvorkehrung. Schriften für u. wider, s. in der Allgem. Lit. Zeit. 1812, N. 69. — Wider die analoge ErbSuccession des Fiscus, s. Majer's Succession des Fiscus u. s. w. (1786), S. 131, Note 72.

Die Untrennbarkeit behauptet Roth a. a. O. Dawider s. Koch a. a. O. — Bedingungsweise spricht dem fremden Staat ein Anfallrecht zu, Brauer in den Abh. zu Erläut. des westph. Friedens, Bd. II (1784), S. 10 ff. — Der Reichsdep. Hauptschluſs v. 1803, §. 36, setzt, für die von ihm verfügten u. zugelassenen Secularisationen, die Untrennbarkeit fest. Vergl. ebendas. §. 29 u. 1.

Ausübung des fiscalischen Occupations- oder Heimfallrechtes (droit d'épave) bei ledigem Gut (§. 476). In Beziehung auf den angef. R. Dep. Hauptschl. v. 1803, s. man: Das Heimfalls- und fiscalische OccupationsRecht des Erzhauses *Oestreich,* auf den in dessen Erbstaaten gelegenen Besitzungen und Einkünften der durch den neuesten EntschädigungsReichsschluſs secularisirten teutschen Stifter, Klöster etc. (von dem damal. östreich. Landvogt zu Rothenburg, v. *Benzel*) 1803. 8. J. L. Klüber, das OccupationsRecht des landesherrl. Fiscus, im Verhältniſs zu den Besitzungen, Renten u. Rechten, welche den secularisirten, als Entschädigung gegebenen geistl. Stiftungen in fremdem Gebiete zustanden, rechtlich geprüft. (Erl.) 1804. 8. Lucchesini's hist. Entwickel. der Ursachen u. Wirkungen des Rheinbundes, Th. I (Leipz. 1821), S. 282 u. f. Histoire abrégée des traités, par Koch et Schoell, VII. 150—155. — Oestreich stützte sich auf seinen mit Frankreich, unter russischem Beitritt zu Paris geschlossenen Vertrag v. 26. Dec. 1802, Art. 4, (in Martens recueil, Supplém. III. 228), u. auf den im R. D. Hauptschl., §. 1, so wie auf den in dem kais. Ratif. Decret v. 28. Apr. 1803 gemachten Vorbehalt. Dem ward entgegengesetzt, die in dem angef. §. 1 des R. D. H. stehende Clausel «in so fern» (u. s. w.) Am 31. Mai 1808 erklärte Oestreich sich bereit zu Aufhebung seiner Incameration schweizerischer (vergl. ReichsDep.Hauptschluſs §. 29) geistl. Stiftungsgüter. Dagegen klagte die Tagsatzung, in ihrer Sitzung vom 24. Aug. 1819, über Nichterfüllung, überhaupt über die seit vielen Jahren, zum Vortheil eines auswärtigen StaatsFiscus, fort-

Digitized by Google

dauernden so genananten Incamerationen, oder vielmehr Sequestrirungen geistlicher Güter, die, zu in der Schweiz befindlichen (noch bestehenden) Hauptstiftungen gehörig, aber in teutschem Staatsgebiet gelegen sind, z. B. in Tyrol, Vorarlberg, HohenzollernSigmaringen. Wegen der incamerirten Güter in der Landgrafschaft Nellenburg, kam ein Vergleich zu Stande, zw. Baden u. den Cantonen Zürich, Schafhausen u. Thurgau, am 24. Dec. 1820; in d. bad. Regier. Blatt, v. 11. Sept. 1821, u. in der Allgem. Zeitung v. 8. Juni 1821.

h) In dem Groſsherzogthum *Baden* durch eine Verordnung v. 22. Mai 1807, in d. Rhein. Bund, VIII. 236.

i) Groſsherzogl. *badisches* Regulativ für die kathol. Frauenklöster, als weibliche Lehr- und ErziehungsInstitute, v. 16. Sept. 1811, in dem Regier. Blatt 1811, Num. 25. — Von *Baiern* s. Michl's Kirchenr., §. 44.

XVII. CAPITEL.

Lehnhoheit und Lehnverbindung.

§. 534. (439.)

I) Lehnhoheit.

I) Jede Lehnverbindung hat ihren Rechtsgrund in einem Vertrag, dem Lehnvertrag. Darum sind alle durch sie begründeten Rechte und Pflichten, selbst die durch diesen Vertrag genehmigten lehngesetzlichen, ursprünglich conventionelle *a*). Diesem Entstehungsgrund und ihrem Wesen nach, subjectiv und objectiv unterschieden und getrennt von der Staatsverbindung, von dem durch diese begründeten staatsoberherrlichen und unterthanschaftlichen Rechtsverhältniſs *b*), ist jede Lehnverbindung, gleichviel ob Staatslehen oder Privatlehen ihr Gegenstand sind *c*), privatrechtlicher Natur. Eben darum ist auch die Lehnherrlichkeit, als solche, nur Privateigenthum und nur privatrechtlich *d*); denn auch sie wird nur durch jenen Vertrag begründet. Es erscheint daher bei StaatsActivlehen der Lehnherr, als solcher, nicht in staatsoberhauptlicher Eigenschaft, gleichwie der Vassall nicht in unterthanschaftlicher oder staatspflichtiger. II) Damit jedoch das LehnInstitut, dieses bloſs privatrechtliche Verhältniſs, dem Staatszweck nicht widerstreite, vielmehr übereinstimmend mit demselben wirke und geleitet werde, gebührt jedem Staat, und so auch jedem teutschen Bundesstaat, über alle in seinem Gebiet befindlichen Lehnverbindungen, das Recht der Zulassung, des Schutzes und der Aufsicht, die Lehnhoheit *e*) (imperium civile circa feuda, potestas feudalis sublimis, jus circa feuda majestaticum). Ihre Wirksamkeit zeigt sich hauptsächlich bei Lehn-

Digitized by Google

esetzen, Lehngerichtbarkeit und Lehndiensten *f*). Staatsrechtlich unterge-rdnet sind ihr alle inländischen Lehen, Staatslehen nicht weniger als Pri-atlehen. In dieser Hinsicht gilt gleichviel, ob bei StaatsActivlehen die ehnherrlichkeit dem inländischen Staatsoberherrn (feuda in curte), oder nem auswärtigen (feuda extra curtem, Aussen- oder Butenlehen), zusteht. ie Lehnherrlichkeit wird, rechtlich, durch die Lehnhoheit mehr nicht be-chränkt, als der Staatszweck fordert *g*).

) G. L. Boehmer principia juris feudalis, §. 3.

) Boehmer l. c. §. 217.

) Boehmer l. c. §. 4.

) In dem rechtlichen Verhältniſs zu der Staatshoheit und Staatsregierung, haben Lehnverbindung und Lehnherrlichkeit nichts voraus vór andern privatrechtlichen Instituten; nichts vor Grund-, Gut- und Erbzinsherrlichkeit, nichts vor Zehnt-, Zins- und Gültpflichtigkeit, nichts vor Pfandschaft und Patronatrecht. Darum ward auch von jeher das Lehnrecht, als Wissenschaft, allgemein als ein Theil des Privatrechts betrachtet, und pflegt es in der neuesten Zeit auf hohen Schulen in Verbindung mit dem teutschen Privatrecht vorgetragen zu werden.

) Dan. Nettelbladt syst. jurisprud. naturalis, §. 1251. 1464. sqq. (v. Grolman's) Deduction in Sachen NassauSaarbrücken c. HessenDarmstadt, die Feudalität einiger Nordeck von Rabenauischen Güter betr. (Giessen 1785. Fol.), §. 16 u. 81. Schnaubert's Staatsr. der gesammten Reichslande, §. 56 f. Hagemann's Einl. in das Lehnr., §. 8. M. J. Behr's Versuch einer allgemeinen Bestimmung des rechtl. Unterschieds zwischen Lehnherrlichkeit und Lehnhoheit. Würzburg 1799. 8. M. H. Gribner diss. de dominio directo in territorio alieno. Viteb. 1717. 4. B. C. Struv diss. de eod. arg. Jen. 1724. 4. *Baier.* LehnEdict v. 7. Juli 1808, in dem Regier. Bl. v. 1808, S. 1893. *Baier.* Verordn. v. 6. Juni 1815 (Reg. Bl. S. 481) u. v. 6. Febr. 1818 (in Gerst's Samml. baier. Verordn., Th. VIII, S. 649).

f) Boehmer l. c. §. 5.

g) Beispiele von Aufhebung des Lehnwesens durch Staatsverträge und Staatsgesetze, unten §. 543 u. f.

§. 535. (440.)

Insonderheit über auswärtige Staatslehen.

Ueber auswärtige StaatsActivlehen (Aussenlehen, feuda extra curtem), so weit dergleichen noch vorkommen, steht die Lehnhoheit dem Lehnherrn, ganz oder zum Theil, nur dann zu, wenn solche als Staatsdienstbarkeit begründet ist. So fern der Vassall selbst, in Absicht auf das Lehn, in dem Besitz der Souverainetät sich befindet, gehört auch ihm die Lehnhoheit *a*).

a) H. G. Scheidemantel diss. de nexu feudali inter gentes. Jen. 1768. 4. J. C. Rau progr. de superiori inferioris vassallo. Lips 1801. 4.

Digitized by Google

§. 536. (441.)

II) Lehnverbindung.

Theils die Auflösung der teutschen Reichsverbindung überhaupt, theils die in der rheinischen BundesActe geschehene wechselseitige Verzichtleistung aller Bundesfürsten, auf jedes wirkliche oder gegenwärtige Recht, welches Jeder von ihnen haben oder ansprechen könnte, auf Besitzungen der übrigen Mitglieder des Bundes (§. 83), ward von den Bundesfürsten, in Beziehung auf das Lehnverhältniſs in den rheinischen Bundesstaaten, zu verschiedenen Bestimmungen *a*) benutzt, welche gröſstentheils noch jetzt wirksam, und nur hie und da, seit Vernichtung des rheinischen Bundes, abgeändert worden sind. Von dem einen und von dem andern, ist hier zu handeln.

a) *Badische* Bekanntmachung v. 25. Nov. 1806, in dem bad. Regierungsblatt, 1806, Num. 29, u. in d. Rhein. Bund, IV. 98. Staatsvertrag zwischen *Baden* und *Würzburg* v. 17. Mai 1807, §. 6, in d. bad. Regier. Blatt, 1807, Num. 24. *Würtemb.* Patent v. 16. Dec. 1806. *Baier.* Declaration, die Bestimmung der Verhältnisse der, der königl. Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren betr., v. 19. März 1807, M. 1, in d. Rhein. Bund, VI. 372. *Baier.* Erklärung v. 17. April 1807; in d. baier. Regier. Blatt, 1807, Num. 36. *Baier.* Aufruf an die Vassallen in der Oberpfalz, v. 22. Mai 1807, in Tyrol v. 1. Juni 1807, in Neuburg etc.; in d. baier. Regier. Blatt, Num. 26. *Baier.* Edict v. 31. Aug. 1808, die Lehnverhältnisse in dem Königreich betr., in d. Regier. Blatt, 1808, Num. 48. Groſsherzogl. *würzburgische* Verordn. v. 9. Jun. 1807, §. 163 ff.; in d. Rhein. Bund, X. 49 f. *Würzburg.* Verordn. v. 14. Dec. 1811. Groſsherzogl. *hessische* Bekanntmachung v. 4. Febr. 1807; in d. Rhein. Bund, VIII. 298. Herzogl. *arenbergische* Bekanntmachung, d. d. Recklinghausen 15. Oct. 1807. *Anhalt-Cöthensche* OrganisationsEdicte v. 28. Dec. 1810, Art. 12, u. 19. Febr. 1811, Art. 29; in d. Rhein. Bund, LII. 99. LIV. 384.

§. 537. (442.)

1) Bei vormaligen Reichslehen;

a) entweder mit Aufhebung der Lehnverbindung.

In Hinsicht auf die vormaligen Reichslehen *a*), sind mannigfaltige Veränderungen eingetreten. I) Bei vielen hat die Lehnverbindung gänzlich aufgehört. Es sind nämlich 1) solche Reichslehnverbindungen, sowohl wegen Vorderlehen als auch wegen Afterlehen, deren Gegenstand durch Auflösung der teutschen Reichsverbindung verschwand (z. B. Reichsämter), oder durch die rheinische BundesActe, oder nachfolgende Machtgebote, dem Vassallen entzogen ward (z. B. manche Regalien jetziger Standesherren), als erloschen anzusehen *b*). Dasselbe gilt 2) von der Lehnverbindung wegen solcher ReichsVorderlehen, deren noch fortdauernder Gegenstand, der Staatshoheit eines Bundesstaates nicht unter-

Digitized by Google

orfen ist c). Auch hat 3) diejenige Lehnpflicht, womit die meisten r jetzigen Bundesstaaten selbst, wegen bestimmter Grundbesitzungen ler TerritorialGerechtsame, dem Kaiser und Reich zugethan waren, bei uflösung der Reichsverbindung ganz aufgehört, durch Appropriation. ndlich 4) hörte auch, schon durch die rheinische BundesActe, die Lehnrbindung, wegen solcher ReichsAfterlehen gänzlich auf, welche ein einischer Bundesfürst von einem andern Bundesfürsten bis hin empfangen hatte (§. 83, IV).

Verzeichnisse derselben, bei Moser v. d. teutschen Lehnsverfassung, S. 34 ff.

Rhein. Bund, XII. 327, §. 16. XIII. 96. 99.

Von ehemaligen Reichslehen in der Schweiz, s. Moser a. a. O., S. 144—147. *Ebenders.* von d. t. Reichstagsgeschäften, S. 1383.

§. 538. (443.)

b) Oder bloſs mit Veränderungen in Ansehung des Lehnherrn.

II) Bei andern vormaligen Reichslehen, ist, unter Fortdauer der Lehnrbindung, nur in Ansehung des Lehnherrn eine Veränderung eintreten. Es wird nämlich 1) bei denjenigen Reichs Vorderlehen, deren esitzer, wegen solcher lehnbaren Besitzungen oder Gerechtsame, jetzt der taatshoheit eines Bundesstaates unterworfen sind, die Lehnrrlichkeit dergestalt als fortdauernd behandelt, daſs der Inbegriff der hnherrlichen Rechte nunmehr demjenigen Bundesstaat zusteht, in dessen aatsgebiet der Gegenstand der Lehnverbindung sich befindet a). 2) Reichsfterlehen, welche in dieser Eigenschaft vorhin schon von einem Bunsstaat, als ReichsAfterlehnherrn, verliehen wurden, haben sich, nach rlöschung der Reichslehneigenschaft, in unmittelbare oder Vorderctivlehen, und zwar desjenigen Bundesstaates (§. 83, IV) verwandelt, in ssen Staatsgebiet sie gelegen sind.

Rhein. Bund, V. 242. 390. VIII. 298. X. 50. XII. 326. XIII. 80. 96. XV. 421. Der König von *Sachsen* erklärte für ihm angefallen, jede dem Kaiser und Reich zugestandene Lehnherrlichkeit über inländische Besitzungen. Patent v. 23. Aug. 1809, u. zu dessen Erläuterung ergangene Rescripte v. 7. Mai u. 6. Dec. 1809 u. 2. Jan. 1811, in der Contin. III. Cod. Aug. T. I. p. 557—560. Dasselbe verordnete *Preussen,* in Ansehung der in seinen Staaten gelegenen Reichslehen, durch eine CabinetOrdre v. 16. Sept. 1806, in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, S. 511 u. in v. Archenholz Minerva, Oct. 1806, S. 139. Desgl. *Würtemberg,* in der Declaration, betr. die staatsrechtl. Verhältnisse des fürstl. Hauses HohenloheWaldenburgBartenstein, v. 27. Oct. 1823, §. 58. Und *Hannover*, in Ansehung der vormaligen ReichsLehnverhältnisse des fürstl. Hauses Bentheim, wegen der Grafschaft Bentheim, in e. Verordn. v. 18. Apr. 1823, Art. 77, in d. hannöver. Gesetzsamml. v. 1823, Abth. I, S. 143 f. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 146. — Anwendung auf die reichslehnbaren fürstlich-*thurn-* und *taxischen Postgerechtsame.* Vergl. §. 434, 439 u. f., u. 542, d. — Die ReichsLehnverhältnisse *preussischer Standesherren* im Sinn der t. BundesActe, sind bei ReichsVer-

Digitized by Google

derlehen für aufgehoben, hingegen bei inländischen ReichsAfterlehen, Activ- und PassivLehen, so weit diese immittelst nicht allodificirt worden, für fortdauernd erklärt, in der k. preuſs. Instruction v. 30. Mai 1820, §. 22; in der preuſs. Gesetzsamml., 1820, S. 88. Daſs die Lehnherrlichkeit, nur bei *gegebenen* Lehn dem inländischen Bundesstaat, bei *aufgetragenen* hingegen als consolidirt mit dem Lehnuntereigenthum (als appropiirt) dem Lehnmann hätte heimfallen sollen, behauptet Guil. Wiesand in der oben (§. 49, Note a) angef. comment. Part. I. c. 2. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. der rhein. BundesActe, Th. I, S. 174 ff.

§. 539. (444.)

Fortsetzung.

Auch ist 3) bei denen Reichs Afterlehen, welche ein ehemaliger rheinischer Bundesfürst von einem solchen reichsständischen, durch Auflösung der Reichsverbindung souverain gewordenen Landesherrn empfing, welcher zu dem rheinischen Bund nicht gehörte, die Lehnverbindung, der Regel nach, durch die rheinische BundesActe für aufgehoben nicht, sondern das Lehn, nach Erlöschung der ReichsLehneigenschaft, nunmehr für ein Vorderlehn zu achten *a*). Dasselbe gilt 4) von solchen Reichs-Afterlehen, welche, während der Reichsverbindung, von jetzt als Standesherren untergeordneten ehemaligen reichsständischen Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande, an nachher zu dem rheinischen Bund nicht gehörige Staaten, gleichviel ob diese zu dem teutschen Reich gehörten oder nicht *b*), oder an solche Reichsunmittelbare, welche nach Auflösung der Reichsverbindung rheinischen Bundesfürsten untergeordnet wurden *c*), oder an ehemalige Reichsmittelbare *d*), verliehen wurden.

a) Theils böhmische theils östreichische Reichsafterlehen hatten die Fürsten von Reuſs, von Schwarzburg, u. von der Leyen. Moser v. d. t. Lehnsverfassung, 418 f. 420. Die ReichsafterLehnverbindung der reuſsischen Häuser mit der Krone Böhmen, wird seit Auflösung der t. Reichsverbindung von beiden Theilen stillschweigend als gänzlich aufgelöset betrachtet.

b) Moser a. a. O. S. 421.

c) Moser a. a. O. S. 423.

d) Moser a. a. O. S. 423. Nur werden Lehnverbindungen dieser, so wie der durch die Note c angedeuteten Art, nicht in allen teutschen Bundesstaaten fernerhin geduldet. Vergl. §. 543.

§. 540. (445.)

Mit Fortdauer der SuccessionsRechte und der ursprünglichen Rechtsbestimmungen.

Dieser Veränderungen ungeachtet, ist I) rechtlich anzunehmen, daſs die vormaligen Reichslehn SuccessionsRechte, nebst der Succes-

Digitized by Google

ionsOrdnung, gleichviel, ob sich dieselben gründen auf die Abstammung on dem ersten Erwerber (jus sanguinis), oder auf Mitbelehnschaft, oder af gesetzmäsig erlangte EventualBelehnung oder Anwartschaft a), oder auf ndere gültige Vertragbestimmung oder Willenserklärung, unverändert ortdauern (§. 53); nicht nur bei den vormaligen, jetzt appropriirten, eichslehen der teutschen Bundesfürsten selbst, sondern auch bei denjenien Reichslehen, die nach Auflösung der Reichsverbindung in Staatslehen heinischer Bundesfürsten verwandelt wurden, und jetzt von teutschen undesfürsten releviren b). Bei diesen letzten, bleiben überdem II) nach ie vor, so wie die ursprünglichen Rechtsbestimmungen (lex nvestiturae) überhaupt, also auch namentlich die besondern Eigenchaften oder Inproprietäten einzelner Lehen, unverändert gültig.

) Rheinische BundesActe, Art. 34, und Analogie dieser Rechtsbestimmung. Oben §. 83. v. Berg a. a. O. S. 185. Wiesand l. c. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 89 u. 92.

) Durch den in der rhein. BundesActe (Art. 34) enthaltenen Verzicht, sind die *unmittelbaren* (Rhein. Bund, IV. 112) SuccessionsRechte eines Bundesfürsten auf solche *standesherrliche* Besitzungen ausgeschlossen, welche in dem Souverain-Staat eines *andern* Bundesfürsten gelegen sind. Klüber's angef. Staatsr., §. 192. *Ebendess.* Abhandlungen, Bd. I, S. 35.

§. 541. (446.)

2) *Bei TerritorialLehen.*

In Ansehung der während der teutschen Reichsverfassung bestandenen teutschen TerritorialLehen, blieb, bei Auflösung der Reichsverbindung, I) jede bisherige inländische TerritorialLehnverbindung, bei welcher vorhin schon dem jetzigen Bundesfürsten die Lehnherrlichkeit gebührte, ohne Veränderung in der Person des Lehnherrn und seiner Rechte; aber späterhin erfolgten, in etlichen Bundesstaaten, Lehnvererbungen (§. 542). II) Was aber die auswärtige Lehnherrlichkeit über inländische Privatbesitzungen (Aussen- oder Butenlehen, feuda extra curtem), betrifft a), so begründete die staatsrechtliche Thatsache der Auflösung des teutschen Reichs, der Errichtung des rheinischen Bundes, und der Erweiterung der Landeshoheit bis zu voller politischer Unabhängigkeit (Souverainetät), einen Uebergang derselben auf den inländischen Staatsoberherrn ipso jure nicht; denn dieselbe ist privatrechtlicher Natur, und es war in dem gesammten TerritorialBestand des teutschen Reichs Auswärtigen der Eigenthumbesitz inländischer Privatberechtigungen gesetzlich nicht verboten, und solche Besitzfähigkeit der Ausländer durch die Unterordnung des Landes unter die Reichshoheit nicht bedingt. Dennoch ward die auswärtige Lehnherrlichkeit, 1) von mehreren rheinischen Bundesfürsten b) als unter den rheinischen Bundesstaaten aufgehoben

Digitized by Google

und auf denjenigen Bundesfürsten übergegangen betrachtet, in dessen Staatsgebiet das Lehn sich befindet; dem zufolge auch, in dem künftigen Fall einer Eröffnung des Lehns, der vorige Lehnherr zu der Consolidation des Lehns nicht berechtigt ist c). Dagegen haben 2) andere rheinische Bundesstaaten entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt d). III) Jede Lehnverbindung, welche unmittelbar zwischen rheinischen Bundesfürsten bis dahin bestanden hatte, ward als aufgelöset betrachtet e). IV) Und eben so die Lehnherrlichkeit, welche einem, nunmehr als Standesherrn untergeordneten, vormaligen reichsständischen Landesherrn, über einen nunmehrigen souverainen Bundesfürsten zeither zugestanden hatte f). V) Lehnverbindungen zwischen rheinischen Bundesfürsten und Souverainen, die zu dem rheinischen Bund nicht gehörten, blieben in der Regel, nach wie vor bestehen. VI) Doch wurden Ausnahmen hievon gemacht. Jede Lehnverbindung Oestreichs mit Baiern, Würtemberg und Baden, ward in dem presburger Frieden wechselseitig aufgehoben g). Auch erkannte und erklärte Oestreich im Jahr 1808 die Auflösung seiner böhmischen Lehnherrlichkeit über eine fürstlich-reussische Besitzung h). VII) In der wiener Congreſs-Acte (Art. 18 u. 19) verzichteten Oestreich auf seine böhmische Lehnherrlichkeit über den preussischen Theil der beiden Lausitzen, und Preussen und Königreich Sachsen gegenseitig auf jedes FeudalRecht oder Anspruch («tout droit ou prétention de feodalité»), die sie ausserhalb ihrer jetzt bestimmten Grenzen ausgeübt oder auszuüben gehabt hätten. VIII) Dem Königreich Böhmen räumte das Königreich Sachsen die Lehnherrlichkeit ein, über verschiedene von seinen Schlössern und Oertern, unter dem Namen der böhmischen Hauptlehen i); desgleichen über etliche andere Lehnstücke k). IX) Seit Errichtung des Teutschen Bundes, haben verschiedene Bundesfürsten vertragweise verzichtet auf ihre lehnherrlichen Gerechtsame in andern Bundesstaaten. So, wechselseitig, Preussen in Verträgen mit SchwarzburgSondershausen l) und SchwarzburgRudolstadt m), und Königreich Sachsen mit SachsenAltenburg n). Auch schloſs Preussen mit Hannover am 8. December 1817, und mit Braunschweig am 3. August 1822, Verträge über Aussenlehen (§. 542, c). X) Braunschweig weigert sich, die wegen seiner Lehnherrlichkeit über Lehen in fremdem Gebiet o), von rheinischen Bundesfürsten gemachten Verfügungen, und die mit dem König von Westphalen geschlossenen Verträge anzuerkennen p).

a) (E. A. Haus) Ueber die Lehnherrlichkeit eines Souverains des rheinischen Bundes im Gebiete des andern. (Würzb.) 1807. 8. Ant. Hunger über die Erlöschung der auswärtigen Lehen, in den Staaten der rheinischen Conföderation. Landsh. 1808. 8. Max. Günther (praes. C. E. Weisse) diss. de mutata feudorum extra curtem inter principes foederi rhenano adscriptos ratione. Lips. 1809. 4. Rhein. Bund, XXVI. 185. 196. Klüber's Abhandlungen etc., Bd. I. S. 398 ff., wo der oben in dem §. unter Num. II. stehende Rechtsatz erörtert ist.

Digitized by Google

) *Baierische* Verordn. v. 31. Dec. 1806; in d. Rhein. Bund, V. 242. *Baierische* Verordn. v. 17. Apr. 1807; in dem Regier. Blatt, 1807, N. 36, u. in Oesterreicher's Archiv, St. VIII, Num. 15. *Baierische* Declaration v. 19. März 1807, lit. M. n. 1; in d. Rhein. Bund, VI. 390. *Würtemb.* Patent v. 16. Dec. 1807. *Würtemberg.* Declaration, betr. die staatsrechtl. Verhältnisse des fürstl. Hauses HohenloheWaldenburgBartenstein, vom 27. Oct. 1823, §. 58. *Badische* Verordn. v. 25. Nov. 1806. *Badische* Verordn., die StandesherrlichkeitsVerfaſs. betr., v. 22. Juli 1807, §. 15; in dem Rhein. Bund, XII. 326. *Badisches* Constitutions-Edict, die Lehnverfaſsung des Groſsherzogthums betr., v. 12. Aug. 1807, §. 3. Groſsherzogl. *hessische* Verordnung v. 4. Febr. 1807; in dem Rhein. Bund, VIII. 298, u. in Oesterreicher's Archiv, VIII. Num. 13. K. *sächsisches* Patent v. 23. Aug. 1809, mit Rescript vom 7. Mai 1810 als Erläuterung dieses Patents. *Würzburgische* Verordnung vom 14. Dec. 1811 (vergleiche Rheinischer Bund, X. 50). *Würzburgische* Verträge, 1) mit *Baden*, v. 17. Mai 1807, §. 6, in d. Rhein. Bund, IX. 495; 2) mit SachsenCoburg*Meiningen*, v. 20. Juni 1808, §. 9 u. 10, ebendas. XXII. 130; 3) mit dem F. *Primas*, v. 19. Aug. 1808, §. 13, ebendas. XXIV. 392. Sachsen-*weimarische* Verordn. vom 14. Juni 1809. *SchwarzburgSondershausisches* Patent v. 5. Dec. 1809. *Lippische* Verordn. v. 3. Jan. 1809. Königl. *westphäl.* Decret v. 28. März 1809, Art. 3. (Dieses Decret ist wichtig, in Beziehung auf den unten, in der Note p. zu diesem §. erwähnten Streit zwischen Braunschweig und Lippe.) Der König von *Sachsen* erklärte für ihm angefallen, jede zeither einem andern rheinischen Bundesfürsten, oder irgend einem andern fremden Souverain, zeither zugestandene Lehnherrlichkeit über inländische Besitzungen, in dem oben (§. 538, a) angef. Patent v. 23. Aug. 1809. Günther l. c. §. 16. — Diese Grundsätze glaubte man aus dem in der rheinischen BundesActe, Art. 34, geleisteten *Verzicht* (oben §. 43 u. 83, u. Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 89 ff.) folgern zu können, oder zu müssen. Brauer's Beiträge zu e. allgem. Staatsr. des rhein. Bundes, S. 264. Rhein. Bund. IV. 83. XXVI. 196. Man s. aber Klüber's Abhandl. etc., Th. I, S, 17, 36 u. 399. — Von der Frage, ob jener Verzicht durch Auflösung des rhein. Bundes entkräftet worden sey? oben §. 47, u. Klüber a. a. O. S. 54. — Von *Passiv*Lehen der *Standesherren*, die ihnen bis dahin von einem *auswärtigen* Bundesfürsten verliehen wurden, z. B. die feuda palatina extra curtem, wie die Grafschaft Wied, s. Brauer a. a. O. 115, u. die angef. würtemb. Declaration v. 27. Oct. 1823, §. 58. — Von *königl. sächsischer* Seite, lieſs man sich die Auflösung der mit dem gräfl. Hause *Pappenheim* bestandenen Lehnverbindung gefallen, betreffend nicht nur das ReichsErbmarschallamt, sondern auch Schloss und Stadt Pappenheim nebst Zugehörungen. Dagegen nahm Baiern dieselbe, über die letzgenannten seiner Staatshoheit jetzt unterworfenen Gegenstände in Anspruch, worüber zwischen ihm und Pappenheim ein Rechtstreit entstand, worin 1830 Baiern siegte.

) Rhein. Bund, IV. 113, §. 7. — Dawider s. E. A. Haus a. a. O. S. 12 ff. 35 ff. Rhein. Bund, XXVI. 185 ff.

) So 1) der Groſsherzog von *Hessen* und der Fürst *Primas*, in e. Vertr. v. 26. Sept. 1806, worin die Souverainetät über die in dem Groſsherzogthum Hessen (also extra curtem) gelegenen Lehen des Fürstenthums Aschaffenburg, dem ersten überlassen, die Lehnherrlichkeit hingegen dem andern vorbehalten ward. Rhein. Bund, III. 367. Auch erkannte 2) *Hessen* die *nassauische* Lehnherrlichkeit über den unter seiner Staatshoheit befindlichen, freiherrl. v. Löwischen Ort Steinfurt, an, in e. Vertr. v. 30. Aug. 1806. Rhein. Bund, IX. 487. 3) Die groſsherzogl. *würzburgische* Constitution v. 9. Juni 1807, §. 170, setzte die definitive landesherrliche Erklärung dieses Punctes aus, bis nach Berichtigung der nachbarlichen Verhältnisse. Rhein. Bund, X. 50. Es wurden nachher, in den oben Note b genannten würzburgischen Verträgen und in der späteren Verord-

Digitized by Google

nung vom 14. Dec. 1811, die Grundsätze angenommen, welche in gegenwärtigem §. unter II, 1, angezeigt sind. 4) *SachsenCoburgSaalfeld* und *SchwarzburgRudolstadt* kamen überein, den Status quo bis auf Weiteres beizubehalten. Nachdem 1826 Saalfeld an S. *Meiningen* gefallen war, ward das Lehnverhältniſs im J. 1827 durch Vertrag regulirt. RegentenAlmanach für 1829, S. 96.

e) Auch dieses glaubte man aus dem (oben Note b erwähnten) in der rhein. BundesActe geleisteten Verzicht folgern zu dürfen, oder zu müssen. Doch spricht der Verzicht nicht von *privat*rechtlichen Verhältnissen. Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 90, Num. 2. — *Kurhessen* erkennt eine solche Aufhebung von Lehnverbindungen nicht an. Man s. §. 242, a. — Von der Lehnbarkeit der Grafschaft, jetzt Fürstenthum, *Waldeck* gegen Kurhessen, und der Grafschaft, jetzt Fürstenthum, *Pyrmont* gegen Braunschweig, s. Rhein. Bund, VII. 161. IX. 449.

f) Brauer a. a. O., S. 108. Vergl. unten, §. 543, Note b, u. §. 544. — Die rhein. BundesActe liefert für einseitige Aufhebung solcher privatrechtlichen Verhältnisse keinen Entscheidungsgrund.

g) Presburger Friede v. 26. Dec. 1806, Art. 15.

h) Die Stadt und Pflege *Hirschberg* an der Saale. Kais. östreich. Erklärung v. 21. Jan. 1808. ReuſsLobensteinEbersdorfisches Mandat v. 22. Oct. 1808, in Winkopp's rhein. Bund, XIX. 66.

i) Vermöge eines Vergleichs vom 25. April 1459, in Müller's Reichstheater unter Friedrich V. (oder III.) Vorstell. II. Cap. 9, S. 537. Weisse's k. sächs. Staatsr. Bd. II, §. 354. — Die *böhmische* Lehnherrlichkeit über die unter k. sächsischer Hoheit gelegenen *Schönburgischen* Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, wurden in dem teschener Frieden vom 13. Mai 1779, von Böhmen an Baiern, von diesem an das Kurhaus Sachsen abgetreten. Weisse a. a. O., Note 6, u. Bd. I, §. 19.

k) Namentlich Eilenburg, Colditz und Leisnig, vermöge des prager Vertrags vom 14. Oct. 1546, und des naumburger Vertrags vom 24. Febr. 1554. Weisse a. a. O. Bd. II, §. 354, vergl. mit Bd. I, §. 13, Note 3 u. §. 15, Note 3.

l) Vertr. v. 19. Juni 1816, Art. 1 u. 2, in Martens recueil, Supplém. T. VIII, p. 229.

m) Vertr. v. 19. Juni 1816, Art. 1 u. 2, bei Martens l. c. p. 236.

n) Uebereinkunft v. 29/7. März 1827, bei Martens l. c. T. XI, p. 143.

o) Von den Lehen, welche von dem herzogl. Hause BraunschweigLüneburg andern Reichsständen ertheilt wurden, namentlich von dem Stad- und BudjadingerLand; in P. C. Ribbentropp's Beyträgen zur Verfaſs. des Herzogth. Braunschweig Lüneburg, wolfenbüttel. Theils, I. Beytrag (Braunschw. 1787), S. 95—103.

p) Streit deſshalb zwischen *Braunschweig* u. *Lippe*, bei der t. Bundesversammlung seit 1829.

§. 542. (447.)

Fortsetzung.

XI) In dem Zeitraum des rheinischen Bundes ward, in verschiedenen Bundesstaaten, die Allodification der TerritorialLehen, zum Theil auch der Privatlehen (§. 543), durch landesherrliche Verordnung

weder verfügt, oder Bereitwilligkeit dazu, bei StaatsActivLehen, von der gierung erklärt *a*). Nach Vernichtung jenes Bundes, ward in dem unter mder, nun vertriebener Herrschaft gestandenen Ländern oder Landesilen, von der wieder eingetretenen rechtmäsigen Landesherrschaft (§. 253 f.) die Allodification theils nur so weit, als dieselbe bereits vollzogen r, anerkannt *b*), theils allgemein für nichtig erklärt *c*). XII) Seit Aufmg der teutschen Reichsverbindung, sind in mehreren Bundesstaaten so- neue Staatslehen entstanden *d*). XIII) Doch wird nicht gestattet, s Jemand inländische Besitzungen einem auswärtigen Souverain zu Lehn ftrage, oder von ihm inländische Privatgüter oder Einkünfte zu Lehn hme *e*). XIV) Auch wird einem fremden Souverain, inländischer nbesitz nicht leicht erlaubt *f*). XV) Lehnähnliche Institute, fast auswärtige Staatslehen (feuda publica extra curtem), waren seit 1806, verschiedenen teutschen Staaten, die kaiserlich-französischen Schenngs- und MajoratDotationsGüter und Jahrrenten. Sie wurden, t wenigen Ausnahmen *g*), vernichtet, oder wenigstens von den Rerungen, in deren Staaten sie befindlich, als vernichtet betrachtet, rch einen geheimen Artikel des pariser Friedens vom 30. Mai 1814 *h*).

Baierische Entschliessung v. 17. Apr. 1807, die Umwandlung sämmtlicher PassivLehen des Staats in freies Eigenthum betr., nebst Verordn. v. 18. Aug. 1815; beide in d. Regier. Bl. v. 1807, S. 1345; v. 1815, S. 753. *Baier.* Edict v. 7. Juli 1808, die Lehnverhältnisse im Königr. betr.; in d. Reg. Bl. v. 1808, S. 1893. Döllinger's Verfaſs. des KR. Baiern, Th. I, S. CXLI. Novellen zum baier. Landr. (Memmingen 1820) S. 542. — *Badische* Verordn. v. 22. Juli 1807, §. 15, worin den badischen Standesherren die gegen Oestreich auf sich gehabte Lehnpflicht, in den zu Baden jetzt gehörenden Landestheilen, erlassen wird. Rhein Bund, XII. 326 f. — Die groſsherzogl. *hessische* Regierung machte am -. Mai 1808 ihre allgemeine Bereitwilligkeit bekannt, zu Allodificirung ihrer inländischen Staatslehen in dem Fürstenthum Starkenburg, gegen ein billiges Aequivalent. Rhein. Bund, XX. 359. — Allgem. Aufhebung des Lehnwesens verfügten: K. Napoleon's Decret für d. Groſsherzogth. *Berg*, vom 11. Jan. 1809, in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, S. 518, u. d. königl. *westphäl.* Decret v. 28. März 1809, ebendas. S. 519, in d. Bulletin des lois du royaume de Westphalie, 1809, n° 47. u. in d. Rhein. Bund, XXXII, 314. Vergl. ebendas. XLV. 591. LI. 434. K. schwedische Verordn. v. 11. Oct. 1810, wegen Vererbung der landesherrlichen ActivLehen in dem Herzogthum *Vorpommern* und dem Fürstenthum *Rügen.* — Ueber die neuesten Schicksale des LehnInstituts; in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. IV, Heft 2 (1810 8.), Num. 5. v. Hohnhorst über die Allodification der Lehen in Deutschland, vorzüglich in den Staaten des Rheinbundes; ebendas. Bd. III, Heft 2 (1809), Num 11, u. Bd. IV, Heft 1 (1810), Num. 4. — In der *Kurmark Brandenburg* wurden schon 1717 alle TerritorialLehnverbindungen aufgehoben. Püttmann obss. juris feud., cap. 34. In *Hinterpommern* 1787. Zepernick's Miscell. Th. III, Num. 14 u. 15. — Dasselbe geschah in allen durch den lüneviller Frieden von 1801 an Frankreich gekommenen, sowohl östreichisch-niederländischen oder belgischen, als auch teutschen Ländern auf der linken Rheinseite. Desgleichen 1811 in dem unter dem Namen des Lippe-Departements u. der hanseatischen Departemente, im Dec. 1810 mit Frankreich vereinigten Ländern (§. 32).

K. *hanöver.* weitere Erklär. über die Allodification der Lehen im *Hildesheimi-*

schen, v. 15. Sept. 1815. *Preuss.* Verordn. v. 11. März 1818, u. 1. Juli 1819; in der preuss. Gesetzsamml. 1818, S. 17; 1820, S. 131.

c) *Kurhessische* Wiederherstellung d. Lehnwesens, im Jan. 1815. Auch *Hannover* (mit Ausnahme des von ihm neu erworbenen Hildesheimischen) und *Braunschweig*, stellten die von der fremden Regierung aufgehobenen Lehnverhältnisse wieder her. — In Absicht auf seine, in preussischem Gebiet gelegenen, während der fremden Regierung allodificirten *Aussenlehen* (feuda extra curtem), kam *Hannover* am 8. Dec. 1817 mit *Preussen* überein, daſs beide auf jeden Anspruch (wechselseitig) verzichteten, den die eine Regierung in Absicht auf Wiederherstellung ihrer Lehnherrlichkeit, oder auf die für deren Aufhebung festgesetzte Entschädigung, bei solchen im Gebiete der andern gelegenen Aussenlehen machen könnte, und so, daſs in beiderlei Hinsicht Alles zur freien Verfügung der inländischen Regierung gestellt seyn solle. Eine ähnliche Uebereinkunft, wenige Modificationen abgerechnet, kam am 3. Aug. 1822 zwischen *Preussen* und *Braunschweig* zu Stande. — *Nassau* stellte, in seinen vormals bergischen Landestheilen, die lehnherrlichen und agnatischen Rechte, wie vor 1809, im Jahr 1826 wieder her, ausgenommen bei den bis zum 1. Nov. 1826 schon veräusserten und vererbten Lehen.

d) Z. B. fürstl. taxische Postlehen (§. 440), eine Art von Zinslehen (feudis censualibus), doch da, wo sie vorhin als Reichslehen bestanden, keine neuen Lehen, sondern nur Umwandlung in inländische Staatslehen (§. 538 u. 437); in Baiern und Würtemberg die ReichsKronamtlehen (§. 495); in Schlesien das Standesherrliche Fürstenthum Krotoszyn des Fürsten von Thurn und Taxis (§. 440, Note b).

e) Das angef. badische ConstitutionsEdict v. 12. Aug. 1807, §. 3.

f) Ebendas. §. 4.

g) Kais. franz. Urkunde für den franz. Reichsgrafen (nun baier. Fürsten) v. *Wrede* v. 15. Nov. 1810, wegen der ihm geschenkten franz. Majorate Engelzell, Mansee u. Suben, in dem Inn- und HausruckViertel; dann *Vertrag* hierüber zwischen Frankreich und Baiern, v. 28. Febr. 1810, Art. 4; u. baier. Verordnung v. 3. Aug. 1811, über die rechtlichen Verhältnisse dieser Güter; in d. baier. Regier. Blatt, 1811, St. 51. — Die Dotation des Herzogs von *Ragusa*, Marschalls Marmont, mit einem jährlichen Ertrag von 70,000 Francs, hat Oestreich übernommen. — Die Dotation des Herzogs von *Dalberg* hat Baiern übernommen, welches auch, im J. 1816, ihren Uebergang auf dessen älteste Tochter für den Fall bewilligte, wenn er ohne männliche Nachkommen sterben werde. — Dem gewesenen groſsherzogl. bergischen Minister *Agar* ward seine DotationsBesitzung (Mosburg) bei Düsseldorf von Preussen aus Gnade gelassen; er verkaufte sie im J. 1818.

h) Art. 5 secret, in v. Martens recueil, Supplém. T. VIII, préface, p. VII, Note **. Nach der Behauptung der Donatare, hat in diesem Artikel nur die französische Regierung verzichtet auf die Gerechtsame, welche damals ihr noch auf die DotationsGüter zustanden, auf das ihr daran zustehende Recht des Rückfalls (droit de retour). — Der erste SeparatArtikel zu dem pariser Tractat der vier verbündeten Mächte mit Frankreich, v. 25. April 1818, setzt fest, daſs die Stipulationen dieses Tractats den Rechten und Ansprüchen der napoleonischen Donatarien nicht nachtheilig seyn sollen. Martens recueil, Supplém. VII. 423. Die im §. angef. vernichtende Stipulation des pariser Friedens von 1814, konnte rechtlich nicht rückwirken auf die bis dahin von Donatarien nach gleichzeitigen Gesetzen rechtsgültig geschehenen Veräusserungen ihrer Donationen. (Rechts-

Digitized by Google

streit des Duc de *Rovigo* mit dem Preuss. StaatsFiscus, dem durch Urtheile der beiden letzten Instanzen 1831 seine Dotation (Schloss und Amt Sommerschenburg, in dem Regierungsbezirk Magdeburg) entrissen ward, die er im J. 1812 von dem Käufer, wegen Insolvenz desselben, bei der öffentlichen Versteigerung titulo oneroso zurückerworben hatte. (Man s. das pariser Journal «Le Temps» du 31 janvier 1831.) — Durch ein Aachener ConferenzProtocoll v. $^4/_{16}$. Nov. 1818 ward festgesetzt, daſs den Donatarien zu den ihnen bis zu dem pariser Frieden v. 30. Mai 1814 gebührenden *Rückständen*, so viel möglich, verholfen werden soll. Documens historiques et diplomatiques faits par la russie avec des Gouvernemens occidentaux de l'Europe, depuis 1814 jusqu'au congrès de Vérone en 1822, imprimés d'autorité à St.-Pétersbourg, T. II, (1825. fol.) p. 375. — Abweisung eines Reclamanten, m. s. Bitte wegen e. napoleon. Dotation auf den Ertrag des RheinschiffahrtOctroi, durch Beschluss der B. V. in dem Protoc. v. 1820, §. 50.

§. 543. (448.)

3) Bei PrivatLehen.

Anlangend die inländischen PrivatLehen, so war bei diesen 1) die Lehnverbindung mit auswärtigen PrivatLehnherren, in den ehemaligen rheinischen Bundesstaaten, für aufgehoben, durch die rheinische BundesActe, nicht zu achten; sie ward aber fernerhin nicht überall geduldet. 2) Die Lehnverbindung mit inländischen PrivatLehnherren, ist in verschiedenen Bundesstaaten aufgehoben; in den meisten aber dauert diese Lehnverbindung unverändert fort [a]); doch mit Unterordnung unter die inländische Staatshoheit, und daſs Ritterdienste nur für den Souverain gefordert und geleistet werden können. 3) Zu dieser Classe gehören jetzt auch die noch bestehenden inländischen ActivLehen inländischer Standes- [b]) und PatrimonialHerren [c]), die, wenn sie vorhin ReichsAfterlehen oder TerritorialActivLehen jetziger Standesherren waren, sich aus solchen in PrivatLehen verwandelt haben [d]).

a) Nach dem (§. 541, b) angef. *badischen* ConstitutionsEdict, §. 3, können diese Lehen nur in der Form von *uneigentlichen* Lehen (von lehnähnlichen Instituten, als Feudaster), mithin nur in *teutschem privatrechtlichem* Verhältniss fortdauern. — In *Baiern* ward die *Aufhebung* aller inländischen *Privat*- u. *After*Lehnverbindungen, und daſs forthin nur Mannlehen der *Krone*, theils Thron- theils Canzleilehen, bestehen, und königliche Lehen von keinem Lehnmann weiter verliehen werden sollen, verfügt; durch Edicte v. 20. April u. 7. Juli 1808, 30. Dec. 1808, 3. Febr. 1809, v. 2. Jan. 1813 u. 6. Jan. 1815. Auch erging daselbst eine Verordnung v. 16. Aug. 1810, die Auflösung der Privatlehen betr. (Reg. Bl. 1810, S. 657. Novellen zum baier. Landr., S. 587. Döllinger a. a. O. Th. I, S. CLXII) mit Nachträgen v. 25. Dec. 1811, 31. Jan. 1814 und 26. Dec. 1818 (ebendas.); u. eine Verordn. v. 7. Aug. 1815, betr. die Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbrecht, Reg. Bl. v. 1815, S. 721. Novellen etc. S. 591. Döllinger, Th. I, S. CLXXV. — Von Aufhebung des Lehnwesens und der Lehnfolge, in dem ehemal. Groſsherzogth. *Berg* und in dem ehemal. Königr. *Westphalen*, s. in vorigem §., Note a. v. Hohnhorst's ebendas. angef. Abhandl.

b) Von *Aufhebung* der standesherrlichen ActivLehen in *Baiern*, s. die Edicte v. 3 Febr. 1809, u. 25. Dec. 1811. — *Würtemberg.* Declaration, betr. die staatsrechtl. Verhältnisse des fürstl. Hauses HohenloheWaldenburgBartenstein, v. 27. Oct. 1823. §. 59, wo diese ActivLehngerechtsame dem Fürsten gelassen werden. Von *Würzburg*, s. Rhein. Bd. X. 50.

c) J. L. Klüber de jure nobilium feuda militaria constituendi. Goett. 1786. 8.

d) Brauer's angef. Beiträge, 101. — In dem Groſsherzogthum *Baden* werden dem bloſs so weit geduldet, als damit nur Güter, Renten und Rechte verbunden sind, welche die Standesherren selbst, als Eigenthum besitzen können. *Badische* Verordn. v. 22. Juli 1807, §. 17, die Standesherrlichkeits-Verfass. betr., in d. Rhein. Bund, XII. 327. Vergl. Brauer's Beiträge, 111 u. 112. — Dasselbe ist verordnet, §. 52 der groſsherzogl. *hessischen* Declaration, die Rechte der Standesherren betr., v. 1. Aug. 1807, nur mit dem Zusatz: «und in so weit nicht das dominum utile *souverain* gewordenen Herren zusteht». Rhein. Bund. VIII. 80. Dieser Zusatz findet sich nicht in der groſsherzogl. *hessischen* Verordn. für die adelichen Gerichtsherren, v. 1. Dec. 1807, §. 43. Rhein Bund, XIV. 233. — In der *baierischen* Declaration v. 19. März 1807, lit. M. heiſst es. «Was die *ActivLehen* betrifft, so werden ihnen (den subjicirten Fürsten und Grafen) dieselben ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehnsachen die *Appellation* an Unser oberstes JustizTribunal, und die *Ritterdienste* können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen *Lehngefälle* bleiben dem Mediatherrn». *Rhein. Bund,* VI. 391. Dieses ward späterhin abgeändert, durch Aufhebung aller inländischen Privat- und AfterLehnverbindungen, in dem oben (Note a) angef. Edict, die Lehnverhältnisse im Königr. Baiern betr. v. 7. Juli 1808, §. 1 u. 22 ff. (in d. baier. Regier. Bl. 1808, St. 48) und in den oben (Note b.) angef. Edicten v. 1809 u. 1811.

§. 544. (449.)

Insbesondere bei PrivatPassivLehen der Bundesfürsten.

In Ansehung solcher PrivatPassivLehen, welche, während der teutschen Reichsverbindung, ein nunmehriger Bundesfürst von eigenen Unterthanen empfing, ward in dem Königreich Baiern, abweichend von der bis dahin in Teutschland allgemein bestandenen Lehnsitte *a*), als Grundsatz aufgestellt: daſs kein rheinischer BundesSouverain fernerhin Vassall eigener Unterthanen seyn könne, sondern daſs alle Lehen dieser Art als allodificirt zu betrachten seyen; jedoch gegen Entschädigung der Lehnherren, so weit sie dadurch an wirklichen Einkünften verlieren *b*).

a) J. C. Rau progr., angef. oben §. 535, Boehmer princ. juris feud., §. 100.

b) K. *baier.* Erklärung v. 17. Apr. 1807, in d. baier. Reg. Blatt, 1807, St. 36. u. in Oesterreicher's Archiv, VIII, N. 15. EntschädigungsGrundsätze deſshalb, in d. baier. Regier.Blatt 1808, N. 4. u. in e. Verordn. v. 18. Aug. 1815, in d. Regier. Blatt 1815, St. 36. Vergl. auch die (zu vorigem §.) angef. groſsherzogl. *hessische* Declaration, und Brauer's angef. Beiträge, 108.

Digitized by Google

XVIII. CAPITEL.

Wehr- und Waffenhoheit.

§. 545. (450.)

Wehr- und Waffenhoheit. Kriegsgesetzgebung und Polizei.

Jeder Staat bedarf einer bewaffneten Macht zu dem Schutz seiner Rechte; also für Vertheidigungskriege und Handhabung der öffentlichen Ordnung. Daher gebührt jedem teutschen Bundesstaat die Wehr- und Waffenhoheit a) (Recht der Armatur, Militärgewalt, jus armorum, potestas militaris), das Recht, Schirm- und Wehranstalten zu errichten und zu unterhalten, insbesondere bewaffnete Macht fortwährend zu unterhalten und zu dem Schutz seiner Rechte anzuwenden. Zu diesem Zweck, ist jeder Bundesstaat befugt: I) zu Kriegsgesetzgebung b), und II) zu KriegsPolizei c).

a) Pütter's Lit., III. 335. Klüber's Lit., §. 1116 — 1120 b. Rössig's Politik, 232 ff. — Die BundesActe, Art. 10, verheiſst eine Einrichtung in Absicht auf die *militärischen* Verhältnisse des *Teutschen Bundes*. Hievon, insbesondere von dem *Bundesheer*, oben §. 193 u. ff.

b) Aeltere TerritorialKriegsgesetze findet man in J. C. Lünig's corpus juris militaris. Lips. 1723. fol. Die Geschichte der Kriegsverfassung in dem Königreich Sachsen, in Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 290—311, u. S. 595 f. — Neuere Gesetze, unten §. 548.

c) Eine Sammlung von Gesetzen und Anstalten, für öffentliche und PrivatSicherheit bei dem Ausbruch eines Kriegs, und während desselben, enthält I. P. Harl's Handb. der KriegsPolizeiwissenschaft u. MilitärOeconomie, Th. I u. II. Erl. 1812. 8.

§. 546. (451.)

Wehrmannschaft; stehendes Kriegsheer, ordentliches und ausserordentliches, insbesondere Landwehr und NationalGarde.

Ferner, III) zu Anstellung und Unterhaltung jeder Art von nöthiger Wehrmannschaft, nach den verschiedenen Graden (Mannen und Obermannen), namentlich der dazu gehörigen Befehlhaber a), Wehr- oder Feldobern (Offizieren), und Kriegsbeamten, für Streit- und Pflegwesen. Dahin gehören: 1) das stehende ordentliche Kriegsheer, bestehend aus Fuſsvolk, Reiterei, und Geschützmannschaft, sowohl Hof- oder Haustruppen (Kriegs- oder MilitärHofstaat, HofMilitär, maison militaire), als auch LinienTruppen (Linienheer), mit angemessener Reserve, dann aus

Schirm- oder PolizeiSoldaten *b*) (Landjäger, LandDragoner, Landreiter oder Landhusaren, Gensdarmerie); 2) das stehende ausserordentliche Kriegsheer, die Landwehr *c*), die NationalGarde *d*), bestehend in der Regel aus Fuſsvolk, geübt, schlagfertig, aber im Friedenstand nur für die nothwendige Uebungszeit unter den Waffen, und während eines Kriegs auch ausserhalb Landes zu dienen verpflichtet; eine Hülfanstalt, zu Sicherung des Vaterlandes gegen innere und äussere Feinde *e*), bei welcher die Unterhaltung eines groſsen stehenden ordentlichen Heeres in Friedenszeiten entbehrlich ist. Die Landwehr hat in manchen Ländern Abtheilungen oder Classen (z. B. erstes und zweites Aufgebot), nach Verschiedenheit des Alters der Landwehrpflichtigen.

a) Pütter's Beiträge, I. 194. Möser's patriot. Phantasien, IV. 285.

b) Für den Landschirm, d. h. die Erhaltung der öffentlichen Ordnung durch Wehren (bewaffnete Männer). — *Preuss.* Edict wegen Errichtung der Gensdarmerie v. 30. Juli 1812, in der preuss. Gesetzsammlung 1812, S. 141. — v. Kamptz Codex der Gensdarmerie. *Baierisches* Edict vom 11. Oct. 1812, wegen Errichtung einer Gensdarmerie; in d. Regier. Blatt v. 24. Oct. 1812. — *Badische* Verordnung über die zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung errichtete Gensdarmerie, v. 3. Oct. 1829; in dem Bad. Regier. Blatt, 1829, Num. 20.

c) Der Soldat und der Landwehrmann; in den Beherzigungen vor dem wiener Congreſs (1814. 8.), S. 47—59. L. A. F. v. Liebenstein über stehende Heere u. Landwehr. Carlsr. 1817. 8. — *Baier.* Verordn. v. 10. Juni 1813, wegen Errichtung einer NationalGarde, und die Landwehr-Ordnung v. 1826, in dem baier. Regier. Blatt v. 16. März 1826. Die unten §. 548 angef. *östreich.*, *preuss.*, *baier.* u. a. Gesetze. *Preuss.* Landwehrordn. v. 21. Nov. 1815, in der preuſs. Gesetzsammlung v. 1815, S. 77. *Hannöver.* Anweisung über Landwehrordn., v. 30. Dec. 1816. Groſsherzogl. *hessische* Verordn. v. 17. Jan. 1817, die Kosten der Landwehr betr., u. Verordnung wegen Aufhebung der Landwehr v. 20. Nov. 1819. Königl. *sächsische* Verordn. v. Febr. 1817, die Bildung und Unterhaltung einer LandReserve betr. — Neue Errichtung der NationalGarde in *Frankreich* im Herbst 1830.

d) Königl. *sächs.* Regulativ v. 29. Nov. 1830, über die Errichtung einer CommunalGarde im ganzen Königreich, in welche alle waffenfähigen selbstständigen Einwohner der Städte, vom 21. bis zu dem zurückgelegten 54. Jahre einzutreten verpflichtet sind; in der k. sächs. Gesetzsammlung, 1830, Num. 34. Die in voriger Note angef. *baier.* Verordn. v. 1813. — W. Schulz, über Bürgergarden u. Landwehr. Hanau 1833. 8.

e) Von *Subsidien*Verträgen, unten §. 558 a und c. — Ein *National*Heer, echt teutsche Anstalt, welche den Fürsten das Volk, das Volk den Fürsten achten lehrt, und wahren Vaterlandsinn erzeugt und nährt; am zweckmäsigsten, wenn sie fortwährende Staatsanstalt, und als solche zugleich *Bildungsanstalt* für kriegerischen Geist und vaterländische Gesinnung ist, mithin für kriegerische, polizeiliche und nationale Zwecke dient, und wenn darin alle Staatsbürger zum Staatsdienst berufen, und alle zu allen Graden fähig sind. So bildet sich ein mit den Waffen und dem Kriegsdienst vertrautes Volk, als allgemeine Schutzwehr des Vaterlandes. — Nützlich ist die Bildung einer *Nachhülfe* (Reserve) auch für die Landwehr, die zugleich zu dem ersten Aufgebot des Landsturmes gehören

Digitized by Google

würde. — Durch Form wird bei der Landwehr der Geist getödtet, wenn man sich in Anordnungen verliert, die nur auf unwesentliche, wohl gar spielende Aeusserlichkeiten, Beziehung haben, und überdieſs einem groſsen Theil des Volkes zu überflüſsiger und verhaſster Plage gereichen. Das Wichtigste ist auch hier, innere Einheit und Freiheit, Liebe u. Anhänglichkeit an Regierung und Vaterland. Die Form beschränke sich auf das, was für den Zweck unentbehrlich ist. — Die Grösse des stehenden Heeres, muſs in gehörigem Verhältniſs stehen zu der Volkzahl und dem Staatseinkommen. Die Aufgabe ist: das verhältniſsmäsig (nach Volkzahl u. Staatsfinanzkraft) kleinste stehende Heer und die gröſstmögliche Reserve. Klüber über das europäische StaatsMilitärSystem, u. die militärische Wichtigkeit deutscher Landesherren: in d. Europ. Annalen, 1805, Heft V. Russwurm's Vorschlag zu einem unüberwindlichen Heer; in Archenholz Minerva, 1808, Jan., Num. 3. CabinetMaximen, ebendass. Num. 6. Ueber stehende Heere und Landesbewaffnungen, ebendas. 1807, Sept., S. 385 ff. Ueber die Wichtigkeit des Militärs in kleinen Ländern, ebendas., 1808, Bd. 3, S. 233 ff. 484 ff. Von dem Militär in kleinern Staaten, dessen Geist und Werth; in dem Rhein. Bund, LXVI. 374. Wünsche und Gründe für Reduction der stehenden Heere; in Bauer's, Behr's u. Schott's allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. I (1814). Num. 11 u. 15. K. v. Rotteck über stehende Heere u. National-Miliz. Freib. 1816. 8. D. Teutwart Schmitson, die Wehr- und SchirmAnstalt. Leipz. 1816. Fol. *Ebendess.* Grundriſs einer Wehranstalt des teutschen Bundes. Leipz. 1817. Fol. Betrachtungen über die verschiedenen Formen der bewaffneten Macht. Leipz. 1817. 8. Das teutsche Kriegswesen. Frankf. (ohne Jahrgang). 8. L. Gervais kleine Mittheilungen, Th. II, S. 226 — 231. Europäische Annalen, 1814, St. XI, S. 173 f. v. Liebenstein über stehende Heere und Landwehr, mit besonderer Rücksicht auf die teutschen Staaten. Carlsr. 1817. 8. v. Aretin's constitionelles Staatsr., Bd. I, S. 233; Bd. II, S. 170. Tittmann über stehende Heere; in Pölitz Jahrbücher, 1831, März, Num. 1. J. S. v. Xylander's Untersuchungen über das Heerwesen unserer Zeit. München 1831. 8. Man s. auch v. Rotteck's Staatslex., Bd. VII. (Altona 1839), S. 574 u. 589. Art. *Heerwesen* v. v. Theobald, u. *Landwehrsystem*, v. Welcker.

§. 547. (452.)

Landsturm und Heerfolge. Lehnwehr. Allgemeine Volkswehr. Gemeindewehr.

Ferner gehören dahin: 3) der Landsturm *a*), eine Art von Volksbewaffnung, als nicht stehendes ausserordentliches Kriegsheer, bloſs für den Nothfall, gegen innere und äussere Feinde; ein Aufgebot derjenigen vorzüglich wehrbaren (erstes Aufgebot), oder aller (erstes und zweites Aufgebot) derjenigen waffenfähigen Unterthanen, welche in dem ordentlichen und ausserordentlichen stehenden Heer nicht begriffen sind *b*), begründet durch das Recht der Heerfolge *c*) (Reiſs und Folge, jus sequelae); 4) die Lehnwehr, ebenfalls als ausserordentliches Kriegsheer; ein Aufgebot der wehrpflichtigen LandesLehnleute oder Vassallen, in den durch das Lehnrecht bestimmten Fällen *d*). 5) Für den äussersten Nothfall, kann, weil Vertheidigung des Vaterlandes die heiligste Pflicht des Bürgers ist (§. 468 u. f.), allgemeine Volkswehr (allgemeines Aufgebot) geboten, das heiſst, das gesammte wehrfähige Volk, ohne Unter-

schied des Geschlechtes, Alters und Standes, selbst ohne regelmäsige Bewaffnung und Einrichtung, zur Wehr gegen den ungerechten Feind aufgefordert werden e). 6) Für innere örtliche Sicherheit dient die Gemeindewehr oder CommunalGarde. Bei zweckmäsiger Einrichtung sind die Municipal- oder Bürger- und Bezirkgarden f) ein sehr nützliches Institut, das zugleich in Friedenszeit der Last der Unterhaltung eines grossen stehenden Heeres bedeutend mitüberheben kann. 7) Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten besteht, für gegenseitige Auslieferung der Deserteure, eine allgemeine CartelConvention g).

a) Die teutsche Volksbewaffnung. In einer Sammlung der darüber in sämmtlichen deutschen Staaten ergangenen Verordnungen; herausgegeben von Rühle v. Lilienstern. Berlin 1815. 8. — Archiv für den teutschen Landsturm. Heft I. Sondersh. 1816. 8. Jos. Sporschil, die allgem. Volksbewaffnung, ihre Organisation und ihre Vorzüge vor den stehenden Heeren. Leipz. 1831. 8. Verordnungen über Errichtung und Einrichtung des *Landsturms: hannöverische* vom 12. Jun. 1815 und 1. Jun. 1816; *gothaische* vom 26. Mai 1815; *weimarische* vom 15. Aug. 1815; *hildburghausensche* v. Jan. 1817; *reuss-schleizisches* DienstReglement für den Landsturm. Schleitz 1815. 8. NationalZeitung der Deutschen 1815, St. 36 und 37.

b) Demnach bleibt für den *Landsturm* derjenige waffendienstfähige Theil des männlichen Geschlechts übrig, welcher nicht unter dem stehenden, ordentlichen und ausserordentlichen, Kriegsheer begriffen ist, ein gewisses Lebensalter noch nicht erreicht hat, und dessen Ausschliefsung von dieser Art des Waffendienstes dringende Verhältnisse (Staatsdienst, Gewerbe, Verhaft, u. d.) nicht gebieten. Ausgeschlossen sind also, die Unhebbaren, die Heimpflichtigen, die Kriegsunfähigen, die Vertagten. Bei dieser auf Vaterlandsinn gegründeten Anstalt, entscheidet der Geist alles, die Form wenig, oft nichts. In allen teutschen Bundesstaaten zusammen, leben gegen acht Millionen wehrfähige Männer. Sind diese auch nur zum grössern Theil wehrhaft, so bedarf der Teutsche Bund keines Kriegsbündnisses mit Auswärtigen. Möser's patriot. Phantasien, Bd. I, Num 32. Der Volkskrieg; in den Europ. Annalen, 1813, St. XII, S. 257—298. Reflexionen über den Landsturm. 8. Ueber allgemeine Landesbewaffnung; in dem Allg. Anzeiger der Deutschen, 1816, Num. 198. Ueber den Landsturm; ebendas. 1817, Num. 22.

c) Vergl. §. 469. Aab. Gumprecht diss. de jure sequelae. Gött. 1799. 8. Struben, Th. II, Bed. 8; Th. III, Bed. 143. Weisse a. a. O., Bd. II, §. 290. — Von dem Wort *Reissig* u. *Reissa*, s. C. F. Walch's glossarium germ. interpretationi C. C. C. inserviens, p. 427.

d) Böhmer princ. juris feud., §. 219. sqq. et 229. sqq.

e) Verfafsungs Urk. des GH. *Hessen*, 1820, Art. 28. v. Aretin a. a. O., Bd. II, S. 172.

f) In dem Herbst 1830 gaben aufrührische Bewegungen Anlafs zu Errichtung von Bürgergarden, in Preussen, Königreich Sachsen, Kurhessen, GH. Hessen, Braunschweig etc., zum Theil zu freiwilliger. *Kurhess.* Verordn. v. 22. Oct. 1830, betr. die Bürgerbewaffnung, in der kurhess. Gesetzsammlung. *Kurhess.* BürgergardeGesetz v. 23. Juni 1832. Landesherrlich genehmigtes Reglement der Bürgergarde zu *Braunschweig*, v. Juni 1832. *Preuss.* Verordn. v. . . . . . 1831, wegen Errichtung von bewaffneter Mannschaft in Städten, worin kein Militär

liegt. Die Errichtung städtischer SchützenCorps verordnete ein k. *sächs.* Mandat v. 1. Febr. 1817. Weisse a. a. O. §. 292.

) Allgem. CartelConvention aller souverainen Fürsten u. Freien Städte Teutschlands, geschlossen am 10. Febr. 1831, in Folge des Art. XXIV der in der PlenarVersamml. v. 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Teutschen Bundes; in dem Protocoll der t. Bundesversamml. v. 10. Febr. 1831, §. 25, u. in v. Meyer's Corpus juris conf. Germ. II. 375. Vergl. oben §. 197, Note a.

§. 548. (453.)

Aushebung, Werbung und Annahme der Kriegsmannschaft. Kriegspflicht, allgemeine und besondere.

IV) Das stehende, sowohl ordentliche als auch ausserordentliche Kriegsheer wird zusammengebracht: 1) durch Truppenauswahl oder Aushebung *a*) (Conscription, Recrutirung oder Enrôlement) kriegsdienstpflichtiger Mannschaft (der Wehrpflichtigen oder Cantonisten), nach einer gesetzlichen Auswahlordnung, worüber die Bundesversammlung gleichförmige Verfügungen zu treffen hat (§. 238); 2) durch Werbung *b*) (Anwerbung) oder Annahme freiwilliger *c*), sowohl Streit- als Pflegmannschaft. V) Bei der Kriegspflicht, der Verpflichtung der wehrfähigen Staatsgenossen zum Kriegsdienst (§. 468 u. f.), ist die allgemeine, zur Landesvertheidigung im äussersten Nothfall (§. 547, Num. 5), zu unterscheiden von der besondern, nur eines Theils der Wehrfähigen, sowohl zum Soldatendienst im stehenden Heer, dem ordentlichen oder ausserordentlichen (§. 546), als auch zum Landsturm (§. 547), dem Dienst im nicht stehenden ausserordentlichen Heer *d*).

a) Oben §. 469. v. Aretin a. a. O., Bd. II, S. 168. — Verhandlungen in der 2. Kammer der Stände des GH. Hessen, 1820, Heft 7, S. 108 ff.; Heft 8, S. 1 ff. *Oestreich.* Edict v. 3. Sept. 1814, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst. *Preuss.* Gesetz v. 3. Sept. 1814, denselben Gegenstand betr., in d. preuss. Gesetzsamml. 1814, S. 79, u. in d. Allgem. Zeit. 1814, Beil. 114. K. *sächs.* Mandat v. 25. Oct. 1825, betr. die reguläre Miliz, nach Berathung mit den Landständen erlassen, in der Gesetzsamml. v. 1825, S. 29. Weisse a. a. O. §. 293. *Baier.* Verfaſs. Urk. v. 1818, Tit. IX. Die oben angef. *baier.* Verordn. v. 21. Oct. 1814, u. das ältere Conscript.Reglement v. 29. März 1812, in den allgem. Justiz- u. Polizei-Blättern v. 1812, Num. 201; nebst Verordn. v. 9. Febr. 1818 u. 12. Apr. 1821. Schmelzing's Nachtrag zum baier. MilitärConscriptionsGesetz. 1817. 8. Stiwel's vollständ. Samml. zum baier. ConscriptionsGesetz. 1821. 8. *Würtemb.* Verordn. über die Recrutirung der Armee v. 5. u. 7. März 1815, mit Widerrufung der ConscriptionsGesetze v. 26. Aug. 1809 (in d. Rhein. Bund, XXXVII. 26.) u. 17. Febr. 1815; in d. schwäb. Merkur v. 9. März 1815. *Würtemb.* VerfassungsVertr. v. 1819, §. 100. *Badisches* Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, v. 14. Mai 1825, Regier.Bl. Num 10. Groſsherzogl. *hessisches* Gesetz über die Kriegsdienstpflicht v. 20. Juli 1830, nebst Instruction v. 18. Febr. 1831. *Kurhessisches* Recrutirungsgesetz v. 10. Juli 1832 u. 25. Oct. 1834. *Meckl.-schwerin.* Recrutirungsgesetz v. 22. Febr. 1830; s. auch Rhein. Bund, LIII. 284. *Holstein-oldenb.* Verordn. v. 20. Mai 1809, in d. Rhein. Bund, XXXV. 228. *Lippisches* ConscriptionsGesetz v. 2. Jul. 1811. *Anhalt-cöthensches* v. 28. Dec. 1810; *S. hil-*

Digitized by Google

burghausensches v. Jan. 1817; desgl. v. 22. Mai 1824, in d. hilburgh. Regler. und Intell. Bl. v. 1824, Num. 27. *Hannöverisches* v. 14. Jul. 1820. *Hamb.* Kriegspflichtordnung v. 18. Febr. 1821. *Bremische* WehrpflichtigkeitOrdn. v. 6. Jan. 1823. *Hamburg.* Verordn. w. Einricht. des BundesContingents, und der damit verbundenen allgemeinen Kriegspflicht, v. 6. Sept. 1821. *Lübeckische.* v. 6. Oct. 1821, in den lübeckischen Anzeigen v. 1821, N. 81. *Frankfurtisches* Recrutirungs-Gesetz v. 17. Sept. 1822, u. StadtWehrordnung v. 10. Juni 1823, beide in der frankfurter Gesetz- und StatutenSammlung. *Bremische* Wehrpflichtigkeitsordnung v. 6. Jan. 1823.

b) Schriften in Klüber's Lit., §. 1120[b].

c) Diese bilden zuweilen, besonders in Kriegszeiten, eigene Abtheilungen des Heeres (Corps).

d) Erörterungen hierüber, in den Verhandlungen der 1. Kammer der badischen Ständeversamml. v. 1820, Heft 5, S. 714 ff.

§. 549. (454.)

Kriegsanstalten und Auflagen.

VI) Auch ist jeder Bundesstaat befugt, zu jeder Art von ordentlichen und ausserordentlichen Anstalten und Auflagen, welche der Zweck des Wehr- und Waffenrechtes gebietet. Namentlich gehören hieher: 1) die nähere Bezeichnung der Verbindlichkeit der Staatsangehörigen, sich, ausserhalb des regulären Militärs, zu dem Waffendienst tüchtig zu machen; 2) Festungen und andere Befestigungsarten (Fortificationen) für Landesvertheidigung; 3) Stückgiessereien für das Geschützwesen, Waffen-, Salpeter- und Pulverfabriken, Zeughäuser und Waffenplätze; militärische Bildungsanstalten, 5) Einquartirung und Pflegwesen oder Service *a*); 6) Lazarethwesen; 7) Wehrsteuern *b*); 8) Heerschau oder LandesKriegsmusterung, und Wehr- und Waffenübungen; 9) Verbot, ohne besondere Erlaubniſs oder gesetzmäsige Ermächtigung in fremde Kriegsdienste zu treten *c*). — Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der im Waffendienst befindlichen Staatsangehörigen, ihr Gerichtstand *d*), die militärischen Strafgesetze, und die Frage, ob das Heer den Eid auf die Verfassung zu leisten habe, sind Gegenstände der Gesetzgebung *e*).

a) Von dem Königr. Sachsen, s. man Weisse a. a. O., §. 300—303.

b) Moser von d. Landeshoheit in Militärsachen, S. 103 ff.

c) Vergl. t. BundesActe, Art. 18, Num. 2. — Ebendas. Art. 14, wird den Standesherren, für sich und ihre Familien, und dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, Befreiung von aller Militärpflichtigkeit eingeräumt.

d) Von dem Königr. Sachsen, Weisse a. a. O., §. 297.

e) v. Aretin a. a. O., Bd. II, S. 173 ff.

Digitized by Google

XIX. CAPITEL.

Aeusserstes Recht und Einschränkungen der Staatsgewalt.

§. 550. (455.)

Natürliche Grundbestimmungen der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt ist, auf das Wenigste, nach dem allgemeinen oder natürlichen Rechtsgesetz zu beurtheilen. Daher hat sie natürliche Einschränkungen (§. 4 u. 5). I) Nur zu Erreichung und Beförderung des Staatszweckes, kann sie ausgeübt werden *a*). Sie berechtigt das regierende Subject nur dazu, wozu sie dasselbe verpflichtet; denn durch die Natur ihrer Bestimmung ist sie beschränkt auf Erreichung des Staatszweckes durch gerechte Mittel (§. 4), auf daſs nie der Schleier des Staatswohls Handlungen bloſser Willkühr bedecke. Der Gegensatz wäre Sultanismus, Verbrechen der beleidigten Menschheit. II) Die Staatslasten müssen, wie die Vortheile der Staatsverbindung, unter die Staatsgenossen, so viel möglich, gleich vertheilt werden *b*). III) Nur gerechte Mittel sind der Wahl der Staatsregierung überlassen (§. 4), und Mäsigung in ihrem Gebrauch, ist Hauptpflicht derselben. IV) Jedem muſs sein wohlerworbenes Recht ungekränkt gelassen, Jedem muſs, innerhalb der gesetzlichen Schranken, der Genuſs seines Eigenthums, und seiner staatsbürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, gestattet werden *c*). Keinem Staatsangehörigen, der sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrecht verletzt glaubt, darf der Weg zu dem Richter verschlossen werden *d*).

a) Vergl. §. 4. Rousseau du contrat social, liv. 2, ch. 4. Scheidemantel's Staatsr. nach der Vernunft u. den Sitten der vornehmsten Völker, III. 314—375. Pütter's Beitr., I. 317. Schlettwein's Archiv, Th. II, Num. 3. *Ebendess.* wichtigste Angelegenheit, II. 87. Leyser medit. Vol. IV. 1324. C. G. Rössig's Lehrb. der Politik, S. 161 ff.

b) Glück der Staatsgenossen unter solchen Gesetzen, die Niemand *erniedrigen,* und Niemand *erhöhen.*

c) L. 11. D. de R. J. Leyser Spec. 104. med. 2. Schorch, Respons. T. I. p. 1. resp. 7. N. 17. p. 29. Pütter's Beitr., I. 351. *Ebendess.* instit. juris publ. germ. §. 119. Westphal's t. Staatsr., S. 77 f. Jo. Chr. Majer, resp. C. H. Bunz, diss. de regimine territoriali ejusque habitu ad jura quaesita subditorum. Tüb. 1791. 4. Jaup über die Aufhebung wohlerworbener Rechte; in d. Zeitschrift:

Digitized by Google

Germanien u. Europa, Bd. I, Heft I (1812), S. 91—105. Preuss. Instruction für die Regierungen v. 26. Dec. 1808. §. 34. G. H. v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen BundesActe, Th. I, S. 266 ff. Montesquieu esprit des lois, liv. 26, ch. 15. — «Il n'y a pas de droit contre le droit». Bossuet 5ème avertissement aux protestans, §. 32. — Ob und wie fern *Gesetze* ein jus quaesitum begründen? v. Berg's Rechtsfälle, Th. III, Num. 10. Bohonowski von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerl. Rechtsverhältnisse abzuändern. Landshut 1803. 8. — Namentlich ist die Staatsregierung nicht befugt, das Vermögen moralischer Personen (§. 336), insbesondere frommer und milder Stiftungen, sich zuzueignen, oder bei dessen Verwendung den Stiftungszweck wesentlich zu verändern.

d) Würtemb. Verfaſs. Vertr. v. 1819, §. 95. Vergl. oben §. 366, 375, 389 u. ff. 474, d, 477, 169, a.

§. 551. (456.)

Aeusserstes Recht.

Ausgenommen hievon ist der einzige Fall, wenn bei evidenter, dringender Noth des Staates, unvermeidliche Collision zwischen Gemeinwohl und Privatwohl eintritt *a*), so daſs Verletzung der Rechte Einzelner, absolute Bedingung zu Erhaltung des Staates (ganz oder theilweise) ist, folglich die (eiserne) Noth der Selbsterhaltung sich aufdringt. Hier kann, wenn groſse Gefahr auf dem Verzug haftet, und nur augenblickliche Hülfe von Nutzen ist, Einwilligung der Berechtigten aber nicht sofort erlangt werden kann oder versagt wird, die Staatsgewalt, selbst auf Kosten der Persönlichkeit, der Geistes- und Körperkraft (äusserste Gewalt, potestas eminens), und des Eigenthums (Obereigenthumrecht des Staates, dominium eminens) Einzelner ausgeübt werden, doch unter Vorbehalt nachheriger Entschädigung, so weit solcher möglich ist. Dieser Nothbehelf (favor s. apex necessitatis), dieser CollisionsFall, uneigentlich (denn wider das Recht gibt es kein Recht) genannt das äusserste Recht *b*) (jus s. imperium eminens, jus extremae necessitatis, vis potestatis), Staatsnothrecht, Staatsraison (ratio status, scil. extraordinarii) hat auch in den teutschen Bundesstaaten mehrentheils keine andern als die natürlichen Grenzen *c*), namentlich bei Secularisationen *d*).

a) «Suprema pericula semper dant veniam culpae». Claudianus, in Eutrop. II. 596. Leyser l. c. — Beispiele: nothwendige Maasregeln, gegen den Feind, wider Ueberschwemmung eines Landesbezirks, wider Feuergefahr, gegen lebensgefährliche Seuche; Vernichtung der über Ablieferung von Früchten nach dem Ausland, oder über Fructus in herbis gesetzmäsig geschlossenen Kauf- und Tauschverträge, wegen drohender oder eingetretener eigener Hungersnoth. Matrosenpressen in England, nur in dem im §. bezeichneten Fall, u. d. Von erzwungenen Darlehen oder Zwangdarlehen, §. 401.

b) Nicht *Machtvollkommenheit* oder plenitudo potestatis. Vergl. oben §. 98. — Auch nicht, im Allgemeinen, *dominium* eminens. Hommel litteratura juris, p. 218; so daſs auch der Ausdruck *Obereigenthumrecht*, als generischer, nicht tadelfrei ist.

Digitized by Google

da überhaupt von einem Recht der Ober*herrschaft* die Rede ist. — Sondern *äusserstes Recht, jus eminens,* worunter begriffen sind: äusserste Gewalt, potestas eminens, und Obereigenthumrecht, dominium eminens, je nachdem Persönlichkeit, oder Eigenthum sein Gegenstand ist.

) Vergl. §. 531, Note a. Schriften in Pütter's Lit., III. 193. 378—382. Klüber's Lit., 213. 321. Meister bibl. juris nat., v. *jus eminens.* — Hommel litteratura juris, 218. sqq. Aristoteles Polit. lib. II. c. 2 et 8. Plato bei Cicero de offic. lib. I. c. 25. Hugo Grotius de J. B. et P., I. 5. 6. El. Luzac disqu. num civis innocens irae hostis longe potentioris juste permitti possit, ut excidium totius civitatis evitetur? L. B. 1749. 8. Bynkershoek quaest. jur. publ., lib. I. c. 25. n. 10. K. S. Zachariä vom Staate (Stuttg. 1820. 8.), S. 64 ff. J. J. Burlamaqui principes du droit politique (à Lausanne 1784. 8.), P. III. ch. 5. §. 24 sqq. p. 273. A. L. Jacobi, einige Staatsangelegenheiten (1787), 7—148. Scheidemantel's Staatsr. nach der Vernunft, II. 396. C. U. D. de Egger's instit. juris civit., publ. et gentium universalis (1796. 8.), p. 181. C. F. Dietrich diss. de suprema lege reipublicae. Erf. 1773. 4. J. C. Majer diss. cit. J. F. A. C. Neurath diss. de cognitione et potestate judiciaria in causis quae politiae nomine veniunt (Erl. 1780. 4.), §. 10—12. Moser von der Landeshoh. in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens, 179—214. Danz Handb. d. t. Privatr., I. §. 101 c. Versuch eines Lehrb. des natürl. Staatsr. (Altona 1790. 8.), §. 451 ff. Das Staatsnothrecht involvirt kein Obereigenthum, von Fr. Hoppe, in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. I, St. 3, Num. 16, S. 449 ff. Die oben (§. 1, Note a) angef. Schriften.

) Vergl. oben § 531. Gönner's teutsch. Staatsr., §. 447. C. E. Weisse's Nachtrag zu seiner Abh. über die Secularisationen etc. Nebst e. Aufsatz über d. Umfang und die Grenzen des Nothrechtes. Leipz. 1800. 8. Ueber das Staatsnothrecht etc. Antwort auf Weisse's Nachtrag etc. Philalethopolis 1800. 8. — Die Secularisationen von 1803, wurden in dem Reichsgutachten vom 24. März 1803 für «das einzige Mittel» erklärt, «den für das Wohl des gesammten teut«schen Vaterlandes, und die Erhaltung des Reichsverbandes selbst, so noth«wendigen Ruhestand zu befestigen, und eine gute Ordnung der Dinge im Reich «wieder herzustellen». Martens recueil, Supplém., III. 243.

§. 552. (457.)

Fortsetzung.

Ausser dem Fall der dringendsten Noth, darf dieses traurige, so genannte Recht, anders nicht als nach vorhergegangener gesetzmäsiger Prüfung seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall, und dann nur mit äusserster Schonung, ausgeübt, auch muſs der leidende Theil, nach dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit, so weit es möglich, vorher entschädigt werden [a]). Bloſser staatswirthschaftlicher Vortheil (Interesse), bloſse Convenienz, oder Bequemlichkeit des Staates [b]), insbesondere des Fiscus, oder die so genannte Beglückungsgewalt [c]), so auch Privatinteresse, oder Privatlust des Souverains [d]), berechtigen auf keine Weise zu Anwendung desselben [e]).

) Bynckershoek quaest. juris publ., lib. II. c. 15. Neurath l. c., obs. 14. Struben, Th. III, Bed. 3, §. 4. Das angef. Lehrbuch des natürl. Staatsr., §. 462.

Digitized by Google

— Zwang zu Abtretung von Privateigenthum, insbesondere Grundeigenthum und andern auf unbewegliche Güter sich beziehenden Rechten, gegen Entschädigung, wenn die Abtretung für Staats- oder Körperschaftzwecke, z. B. für Festungen oder für gemeinnützige Anstalten zu Beförderung des Verkehrs (Canäle, Landstraſsen, Eisenbahnen), unparteiisch für nöthig befunden wird (*Entäusserung* oder *Expropriation*). Davon s. man Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten teutschen Erbländer der *östreich.* Monarchie (1811), §. 365. *Preuss.* allgem. Landr., Einleit. §. 70, 71, 74 u. 75; Th. I, Tit. 11, §. 4—10; Tit. 8, §. 29—34; Th. II, Tit. 14, §. 4—6. Preuſs. Cabinetordre v. 25. Apr. 1836, wodurch die Verordn. v. 8. Aug. 1832 für anwendbar erklärt wird und auf Geldentschädigungen für die zu Festungswerken erworbenen Grundstücke; in der Preuſs. Gesetzsamml., 1836, St. 10. K. *dänische* Verordn. v. 28. Oct. 1811. GHzgl. *hessisches* Gesetz v. 27. Mai 1821. *Kurhessisches* v. 30. Oct. 1834. Königl. *sächsisches* Gesetz v. 3. Juli 1835. *Badisches* v. 28. Aug. 1835. *Frankfurtisches* v. 10. Jan. 1837. Königl. *baierische* Verordn. v. 14. Aug. 1815, betr. die Fälle, wo Privateigenthum für öffentliche Zwecke abgetreten werden muſs, und die dabei zu beobachtende Verfahrungsart. F. X. Krüll's Handb. des baier. gemeinen Privatr., (1807), Bd. I, §. 7. Charte constitutionnelle de la principauté de *Neuchâtel,* du 18 juin 1814, art. 13; in dem Handb. des schweizer. Staatsr. (2. Aufl. Aarau 1821. 8.), S. 464. Charte constitutionnelle de France de 1814, art. 10; de 1830, art. 8. Code civil français, art. 545, wo *vorgängige* Entschädigung verordnet wird. Hiezu die kais. *französ.* Gesetze v. 8. März u. 21. Apr. 1810 u. 7. Juli 1833. Locré, législation sur les mines et sur les expropriations pour cause d'utilité publique, ou lois des 21 avril et 8 mars 1810. Paris 1828. 8. Vergl. a. die Verfaſs. Urkunden, von *Baden,* 1818, §. 14, von *Wurtemb.*, 1819, §. 30, vom GH. *Hessen*, 1820, Art. 27, von *S. CoburgSaalfeld,* 1821, §. 18, von *S. Meiningen,* 1829, Art. 16, v. *Kurhessen*, 1831, §. 32, v. d. *Königr. Sachsen,* 1831, §. 31, v. *HohenzollernSigmaringen*, 1833, §. 22. Verhandlungen der 2. Kammer der gh. hess. Landstände, 1820, Heft 2, S. 33 ff., 87 ff.; Heft 3, S. 38 ff.; Heft 6, S. 90; Heft 7, S. 3 ff., 19 ff.; Heft 10, Beilagen, S. 57 ff. Wer für die Gesammtheit ein Opfer bringt, muſs dafür verhältniſsmäsig von ihr entschädigt werden. Res sacra miser. Daſs in Fällen der Noth («urgente necessitate») zu Staatslasten alle Grundeigenthümer ohne Unterschied, selbst der Kaiser und seine Gemahlin, beitragen müssen, und daſs davon kein Privilegium oder Vorrecht befreien könne, gleichviel auf welchem Rechtsgrund es beruhe, selbst richterliches Erkenntniſs nicht ausgenommen, verordnete im J. 494 Kaiser Anastasius. L. 1. C. ut nemini liceat in emtione specierum se excusare.

b) Das so genannte *Beste* des Staates, der Staatsvortheil, das Staatsinteresse, Staatswohl, salus publica, vorzeiten auch ratio status (id quod reip. expedit) genannt. De Ludewig singularia juris publ., c. 1. §. 25. p. 137. J. G. Sieber von der Macht der Reichsstände u. Gerichtsherren Selbst Recht zu sprechen, §. 57 ff. Z. B. Anlegung neuer Straſsen, oder Aenderung der bisherigen, zu Beförderung des äussern und innern Verkehrs, zur Verschönerung, u. d., berechtigt nicht zu Ausübung des äussersten Rechtes. Leyser l. c. Vergl. §. 173. Anders Runde, teutsch. Privatrecht, §. 126. — Einschränkungen s. bei Jacobi a. a. O. §. 55. Grotius de J. B. et P. lib. 3. c. 17. Neurath l. c. obs. 15. Leyser, Sp. 4. m. 11. Strube's Bedenken, II. 303. Hommel, obs. 469. J. C. F. Meister's Lehrbuch des Naturrechtes (Frankf. a. d. O. 1809. 8.), §. 597. — Vergl. jedoch Wernher, Tom. I. part. V. obs. 242. *Preuss.* allgem. Landr., Th. I, Tit. 8, §. 34, Tit. 11, §. 4 u. 5. — Von *Schiffbarmachung* der Privatflüsse u. ihrer Benutzung zum Holzflössen, s. ebendas., Th. II, Tit. 15, Abschn. 2. Delalleau, traité de l'expropriation pour cause d'utilité publique. Brüssel, 1835. 8. Eine Sammlung der neuesten Gesetze über diesen Gegenstand ist v. Wendt's

Digitized by Google

neuster Expropriationscodex, oder vergleichende Darstellung etc. Nürnberg, 1837. 8. Man s. a. Conversations-Lexicon der Gegenwart, Bd. I. (Leipz. 1838.) S. 1237, Art. *Expropriationsrecht.*

) Oft nur eine Folge der politischen Erbsünde des Vielregierens! Vergl. §. 4, b, u. 93. — Die *Grenzen* des äussersten Rechtes sind so zu bestimmen, daſs dem *Vorwand* so wenig Spielraum bleibt, als möglich. Montesquieu de l'esprit des lois, XIII. 1. Leyser medit. ad Pand., vol. IV. p. 1324. G. C. H. Bunz diss. de regimine territoriali ejusque habitu ad jura quaesita subditorum (Tüb. 1791), §. 15. sqq. Ueber das Staatsnothrecht, als Grund des Rechtes zu secularisiren (1800. 8.), S. 5 f.

) Jacobi, §. 49. Neurath l. c. obs. 11. C. G. Jargow's Einl. zu d. Lehre von d. Regalien, 463. Pütter's Beitr., I. 361 f.

) Privatorum dominia sacra sunto.

§. 553. (458.)

Machtspruch, unterschieden von dem Ein- und Durchgreifen, und von Justizmissbräuchen.

I) Nur in solchen Fällen, wo die Ausübung des äussersten Rechtes durch die Umstände begründet ist (§. 551 f.), darf der Staatsoberherr unmittelbar, oder in constitutionellen Staaten durch das verantwortliche gesammte Staatsministerium, mit Abweichung von den sonst anwendbaren, gewöhnlichen Verhandlungsformen und Entscheidungsquellen, und mit Hintansetzung der gerichtlichen Competenz, die Entscheidung eines einzelnen Rechtstreites oder einen Strafbefehl ertheilen, oder, auf seinen Special Befehl, von andern als richterlichen Staatsbehörden ertheilen lassen. Eine solche Entscheidung ist kein Richterspruch; sie ist eine Verfügung des Inhabers der Staatsgewalt. Als bloſses Machtgebot, heiſst sie, in dem eigentlichen Sinn, Machtspruch *a*) (decisio vi juris eminentis lata). II) Sie unterscheidet sich wesentlich: 1) nicht nur von dem, durch Gesetze oder durch den Zweck des gerichtlichen Verfahrens, gebotenen oder nachgelassenen Eingreifen, Aufgreifen oder Durchfahren *b*) (abruptio causae) des Richters, wodurch in der Proceſsform Ausnahmen von der Regel gemacht werden, um den Rechtstreit aus erheblichen Gründen abzukürzen, und zweckwidriger oder bedenklicher Verzögerung oder Verwickelung der Sache, oder ungeziemender Vermischung oder Vervielfältigung der Rechtshändel entgegen zu wirken; sondern auch 2) von dem Durchgreifen (decisio pro auctoritate, secundum arbitrium vel legislatoris vel judicis), welches bald von dem Gesetzgeber selbst, bald von dem Richter geschieht, durch Entscheidung von Haupt- oder Nebengegenständen eines Rechtshandels, für welche eine gesetzliche (positive oder naturrechtliche) Besimmung fehlt, oder die vorhandene, wegen ausserordentlicher Umstände der Sache oder Personen, nicht passend ist *c*); noch mehr von offenbaren Justizmiſsbräuchen, namentlich

Digitized by Google

3) von bloſs **willkührlicher Entscheidung** (decisio ad libidinem) oder **Behandlung** eines Rechtshandels, von Seite des Regenten, oder des Richters *d*); von **willkührlicher Einmischung** des Souverains, oder einer andern Staatsbehörde, in den Rechtsgang eines vor einem Gerichtshof anhängigen Rechtshandels *e*); 5) von **willkührlicher Hemmung** oder Aufhebung der gesetzmäsigen **Wirksamkeit** richterlicher Erkenntnisse *f*).

a) Klüber's Lit., 326. Struben, Th. III, Bed. 3; Th. IV, Bed. 49. *Ebendess.* Nebenst., V. 83 ff. (v. Hymmen's) Beiträge zu der jurist. Lit. in den preuss. Staaten, III. 112. VII. 130. v. Cramer's wetzl. Nebenst., LXX. 50. J. G. Schiff's gerichtlicher Proceſs, I. 15 ff. (P. J. Pandin des Jariges) Réflexions philosophiques et historiques d'un jurisconsulte sur l'ordre de la procédure et sur les décisions arbitraires et immédiates du Souverain. à Berlin. 1765. Mart. Schröder diss. de sententiis ex plenitudine potestatis latis (Lips. 1708). §. 4. Dan. Nettelbladt diss. de decisione casuum, quae fit pro auctoritate (Hal. 1754) §. 14. Vergl. Protocoll der t. Bundesversamml. v. 12. Oct. 1818, §. 238. u. 241. — Im Zustand der höchsten Noth, darf sich der Staat, durch Bestrafung ohne *förmliche* Untersuchung des Verbrechens des Hochverraths, vom Untergang retten. Leyser, medit. ad Pandect., Spec. 573. Feuerbach's peinl. Recht, §. 170. — Für Selbsterhaltung kann ausnahmweise eine politisch-administrative Maasregel statt eines richterlichen Strafurtheils, nachgebend einer gebieterischen Nothwendigkeit (nécessité impérieuse absolue et souveraine), wider einen Verbrecher verfügt werden. Montesquieu schrieb: il est des occasions où la statue de la loi doit être voilée. So in dem Fall der verwitweten Herzogin von Berry, welche, wegen revolutionärer und hochverrätherischer Umtriebe in der Vendée, zu Nantes am 7. Nov. 1832 gefangen genommen, seit dem 15. Nov. auf der Citadelle von Blaye in Verhaft gehalten, und von da, nachdem sie am 10. Mai von einer Tochter entbunden worden, am 8. Juni 1833 auf ein Schiff gebracht und nach Palermo geführt ward, ohne daſs man sie aus Gründen der höhern Politik, einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen und einem vor Assisen gesprochenen Urtheil ausgesetzt hätte. Man s. die Erörterungen hierüber in der Deputirtenkammer zu Paris, in dem Moniteur universel du 11 juin 1833. p. 1641—1643. Das im §. Gesagte gilt auch von der Frage: ob und wann der Regent ein von dem CriminalRichter gesprochenes Strafurtheil schärfen (in pejus reformiren) könne? Einen Fall, wo Friedrich II. sich eine Schärfung, von der vom Gericht erkannten dreijährigen FestungsbauStrafe bis zur Strafe des Schwerts erlaubt hatte, sich aber die hierauf auch in höherer Instanz erkannte Strafe zu dreijähriger Festungsarbeit gefallen lieſs, s. in Klein's Annalen der preuſs. Gesetzgebung, Bd. VIII, Num. 8, Fall 11. — Von entgegengesetzter Art ist die Frage: ob und wann gegen richterlich erkannte CriminalStrafen, insbesondere Todesstrafen, das landesherrliche Begnadigungsrecht bis zu *ganzlicher Freisprechung* ausgeübt werden könne? — Der Kaufmann *Fonk* und der Kiefermeister *Hamacher* zu Cöln, wurden, gegen die, bei dem Einen auf Todesstrafe, bei dem Andern auf lebenslängliche Kettenstrafe sprechenden richterlichen Erkenntnisse, aus *Rechts*gründen für nicht straffällig, die Richtersprüche für factisch und rechtlich unbegründet erklärt, durch eine k. preuſs. *CabinetOrdre* v. 28. Juli 1823. Vergl. Kant's Rechtslehre, §. 49.

b) C. F. Hommel's teutscher Flavius, in d. GeneralRegeln, §. 27 u. 40. Nettelbladt diss. cit., §. 16. Klüber's Lehrbegriff der Referirkunst, §. 64.

c) Nettelbladt diss. cit., §. 5. 7. 9. 10. *Ejusd.* diss. de variis casus in foro obvios

decidendi modis in genere (Hal. 1750), §. 17. E. J. F. Manzel diss. de decisionibus quae fiunt pro auctoritate. Rost. 1741. 4. C. F. Hommel's Flavius (edit. 1775), S. 334. F. A. Hommel's Anleit. Acten zu extrahiren, S. 51. Klüber's Referirkunst, §. 65. Struben, rechtl. Bedenken, Bd. I, Bed 66.

) Pandin des Jariges a. a. O. — Kurmärkischer LandSyndicus Möschel (1713—1723), oder Schrecklichkeit der CabinetCriminalJustiz; in C. F. Häberlin's Staatsarchiv, Heft 2 (1797), S. 249—280. — Von der Müller *Arnoldischen* Sache 1779. vergl. den Briefwechsel über die gegenwärtige JustizReform. Berlin 1780. 8., u. (Manso's) Gesch. des Preuſs. Staates vom Fr. zu Hubertsburg bis zur zweiten pariser Abkunft, Bd. I (Frankf. a. M. 1819), S. 75 ff. Mirabeau sur la monarchie prussienne, T. V. 231. Allgem. deutsche Biblioth., Bd. 106, St. 2. Berlinische Monatsschrift, Oct. 1804, S. 316. «Aufgehobener Unterschied zwischen Gerechtigkeit und Justiz» in Schlözer's Briefwechsel, Heft 32, S. 128; Heft 36, S. 368; Heft 38, S. 130. *Ebendess.* Staatsanzeigen, Heft 41, S. 125. v. Dohm's Denkwürdigkeiten seiner Zeit, Bd. I. (Lemgo 1814. 8.)

) Vergl. oben §. 373. — Zu Erstattung von *Anfrageberichten* an die Staatsregierung (relatio postulatoria ad principem), zum Zweck der Entscheidung eines bei ihm anhängigen CivilProcesses, ist ein Gericht, durch seine Richterpflicht verbunden, wenn es authentischer Interpretation eines Gesetzes, eines Privilegiums, oder einer andern staatsoberherrlichen Willenserklärung bedarf, oder wenn es erhebliche Aufschlüsse in facto von derselben erlangen zu können glaubt, so fern es von Amtswegen oder auf Verlangen einer Partei dieselben einzuholen befugt ist. Zu *einfacher Berichterstattung* an die Staatsregierung (relatio simplex seu notificatoria) kann ein Gericht durch seine Staatspflicht verbunden seyn, wenn eine dem Staat drohende Gefahr oder Beeinträchtigung, in Beziehung auf dessen Gerechtsame, den öffentlichen Ruhestand, oder wichtige politische Verhältnisse, oder wenn erhebliche Umstände in Absicht auf Gesetzgebung für künftige Fälle, bei Verhandlung oder Entscheidung eines Rechtshandels zu seiner Kunde und Erwägung kommen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daſs in irgend einem Fall der Berichterstattung, ein Gericht seine richterliche Selbstständigkeit und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen zum Opfer bringen, daſs es die Entscheidung vor ihm anhängiger Rechtshändel der Staatsregierung anheim geben oder überlassen, daſs es sich zu einem Quasi-Rechtsweg oder QuasiUrtheil hergeben, daſs es das Recht beugen, hemmen oder versagen, daſs es die Gerechtigkeit verläugnen dürfe. Leyser, Spec. 466. Engelbrecht in obss. Spec. I. Obs. 1. p. 24.

) Von Justizmiſsbräuchen, oben §. 169, 366 u. 373.

§. 554. (459.)

Positive Einschränkungen der Staatshoheit.

Ausser diesen natürlichen Einschränkungen der Staatshoheit, finden noch urkundliche oder positive Statt, auch in teutschen souverainen Bundesstaaten. Ein Theil derselben ist gegründet in der Bundesverfassung; nicht nur in ausdrücklichen Vorschriften der Grundverträge des Bundes *a*), sondern auch in den durch sie bezeichneten Bundeszwecken *b*). Andere sind es in der individuellen Verfassung des Landes (§. 293 f.); noch andere in Verträgen mit andern Staaten.

Digitized by Google

a) Beispiele oben, §. 221 ff., 224, 225 ff.

b) Die erklärten Bundeszwecke untersagen jede Verletzung des durch die Bundes Acte beabsichtigten und bedingten allseitigen Rechtszustandes (§. 217 u. f. u. 169), namentlich die Verletzung der landständischen Verfassung (§. 284, i) und den Miſsbrauch der Souverainetät (ebendas. u. §. 550 ff.). Vergl. unten in den Zusätzen, am Schluſs dieses Buchs, jenen zu §. 106, IV.

XX. CAPITEL.

Aeussere StaatsHoheitrechte, Gesandtschaft-, Kriegs- und Vertrag-, insbesondere Friedens- und Bündniſsrecht.

§. 555. (460).

Aeussere StaatsHoheitrechte.

Da jedem teutschen Bundesstaat, in seinem Verhältniſs nach Aussen, unter den durch den Bund gesetzten Beschränkungen, die Rechte unabhängiger Staaten zukommen (§. 224 u. 238), so gebühren ihm auch, in so weit, die äusseren StaatsHoheitrechte (§. 100).

§. 556. (461.)

Gesandtschaftrecht.

Namentlich gebührt das Recht, Gesandte für Staatsangelegenheiten zu schicken und anzunehmen (jus legationum), in seinem ganzen Umfang *a*), allen teutschen souverainen Bundesstaaten; nicht nur unter sich, und in der Bundesversammlung, sondern auch in dem Verhältniſs zu auswärtigen Staaten *b*).

a) Pütter's Lit., III. 218. Klüber's Lit., §. 1005 ff. v. Ompteda's Literatur des Völkerrechts, S. 534 ff. v. Martens Einl. in das europ. Völkerr., §. 181 f. Klüber droit des gens moderne de l'Europe, §. 166 et suiv. F. X. v. Moshamm's europ. Gesandtschaftsrecht. Landsh. 1805. 8.

b) Vergl. Rhein. Bund, IX. 447. XIII. 135.

§. 557. (462.)

Kriegsrecht.

Eben so sind die teutschen Bundesstaaten, unter den oben (§. 220—222 u. 224) angezeigten Einschränkungen, einzeln befugt, die Rechte ihrer Staaten durch Repressalien *a*), und selbst durch Krieg (Vertheidigungs-

Digitized by Google

rieg) zu verfolgen (jus belli, potestas bellica), als Haupttheile und als llürte *b*). Auch sind sie, unter denselben Einschränkungen, berechtigt, urchmärsche zu gestatten, oder zu verweigern *c*), und in Kriegen nderer Mächte, Neutralität (§. 222) zu beobachten *d*). Das Recht, Reorsion zu verfügen *e*), ist in der völkerrechtlichen Gleichheit und Selbständigkeit unäbhängiger Staaten gegründet.

De Martens précis du droit des gens (édit. 1821), §. 253 sqq. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 234. v. Roth's Staatsr. teutscher Reichslande, II. 168. Pufendorf introduct. in process. civ., p. 842. Schriften in Pütter's Lit., III. 650. Klüber's Lit., §. 1409.

Davon, was in solchen Fällen das Verhältniſs eines Bundesstaates zu dem Bund mit sich bringt, s. man die Wiener SchluſsActe von 1820, Art. 35 u. ff.

Beispiele von *Etappen-* oder *MilitärStrassen*, die in der neuesten Zeit für Durchmarsch durch Verträge bewilligt worden sind, findet man in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 321 et suiv. 606. 614. 617. IX. 210 — 275; auch T. X et XI.

v. Ompteda a. a. O. S. 614 ff. v. Martens a. a. O. §. 51. 258 ff. 287. 300. — Der Vorschlag auf dem wiener Congreſs, *Neutralität* der Bundesstaaten für den Fall, wenn Bundesglieder, welche Staaten ausser dem Bund besitzen (§. 95, 191, 238), mit andern Staaten oder unter sich in Krieg gerathen, in der BundesActe vorzubehalten, ward nicht genehmigt. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 358, 378, 423, 431, 485. — Nachher wurden der wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 45 — 47, Bestimmungen über diese Art von Neutralitäts- und Kriegsverhältnissen eingerückt. Neutralität des K. Belgien; in dem Londoner Vertr. v. 19. April 1839, Art. VII.

De Martens l. c. §. 254, not. a. Vinc. Oldenburg diss. de retorsione jurium. Gött. 1780. Klüber, in der Vorrede zu der Abhandlung über Erbschaftsteuer. Erl. 1790. 8. Schriften in Pütter's Lit., III. 651. Klüber's Lit., §. 1410. — Groſsherzoglich - hessischer Vorschlag zu Vermeidung aller Retorsionen unter Bundesgliedern, in d. Protoc. d. B. V. v. 9. Juni 1817, §. 214, Num. 10.

§. 558. (463.)

Vertragrecht.

Das Vertragrecht mit Auswärtigen, sonach das Recht, nach Erordernifs des Staatszweckes, Kriegs- und Friedensverträge *a*), Bündisse oder Allianzen aller Art *b*) (§. 215 und 225), SubsidienTracate *c*), um Hülftruppen in Bereitschaft zu halten und zu schicken, Grenzerträge (§. 86 ff.), JurisdictionsVerträge, Polizeiverträge,). 467), Finanz-, Handels- und Schiffahrtverträge (§. 412, 76, 583), Postverträge (§. 441), u. d., für gerechte Zwecke zu schlieſsen, ermittlung bei Streitigkeiten souverainer Staaten, und auch Garantie der Gewährleistung ihrer Rechte, Stipulationen und Staatsgebiete *d*) zu bernehmen, oder sich versprechen zu lassen *e*), ist teutschen Bundesstaaten nbenommen, wenn dabei die oben (§. 220—222 und 224) angeführten

Schranken nicht überschritten werden. In der teutschen BundesActe ſi garantirten alle Bundesgenossen gegenseitig, ihre sämmtlichen unter den Bund begriffenen Besitzungen.

a) Einwilligung der *Landstände*, ist bei Ausübung des Vertragrechtes, namentlich bei Handels- und SubsidienVerträgen, auch des Kriegs-, Friedens- und Bündnissrechtes, nur kraft eines besondern Rechtstitels nothwendig. Struben's Nebenstunden, Th. II, Abh. 10, §. 13. 17. 18. *Ejusd.* Obſs. juris et hist., obs. 4. §. 15. Häberlin's Staatsarchiv, Heft V, S. 44 f. Eisenhart's kleine Schriften, II. 51. Auch in constitutionellen Staaten, gehört die Vertretung des Staates nach Aussen in der Regel zu den ausschlieſsenden Prärogativen der Krone, unter verfassungsmäsiger Mitwirkung des verantwortlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Doch wird bei Ausübung der äussern Hoheitrechte landständische Mitwirkung oder Einwilligung dann erfordert, wenn und so weit dieselbe Bestimmungen über Rechte oder Pflichten betrifft, wobei in Absicht auf ihre Gründung oder Folgen, jene Mitwirkung oder Einwilligung durch die Verfassung begründet ist, z. B. bei Einräumung oder Beschränkung eines Thronfolgerechtes, bei Veräusserung oder wesentlicher Veränderung des Staatsgebietes und Staatseigenthums, bei Uebernahme von Lasten, namentlich Leistungen, StaatsServituten und Verwendung inländischer Truppen für auswärtiges Staatsinteresse, bei Verträgen, insbesondere Handelsverträgen, welche neue gesetzliche Bestimmungen, Aufhebung oder Aenderung von Landesgesetzen, oder von verfassungsmäsigen Rechten der Staatsgenossen, zur Folge haben würden. Die zur Prüfung und Beurtheilung des Gegenstandes nöthige Kenntniss von den Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen, ist den Ständen zu geben, so bald und so weit das Interesse der Unterhandlung es zulässt. Vergl. oben §. 115. IV, sodann, den *würtemb.* Verfass.Vertr. v. 1819, §. 85—87. *Hildburgh.* Grundgesetz der landschaftl. Verfass. v. 1818, §. 46. Desgl. die Verhandlungen der *kurhess.* Ständeversammlung am 22. Dec. 1831, dann im Jänner und Februar 1832, über die Frage: ob und wie weit die zur Publicität nicht bestimmten Protocolle der Bundesversammlung den Ständen mitzutheilen seyen, besonders die Aeusserung des Ministeriums der auswärt. Angelegenheiten, in der Beilage zu der casseler Zeitung vom 17. Febr. 1832, Num 47, u. in andern politischen Tagblättern, z. B. in der frankf. OPAZeitung Num. 51 u. ff., und die ständische Erwiederung darauf, in der casseler Zeit. v. 1832, Num. 94, u. in der OPAZeit. v. 7. April 1832. Dieselbe Frage kam in Verhandlung in der badischen Ständeversammlung von 1831, auch in der k. sächs. Ständeversamml. v. 1839; in der frankf. OPAZeit. von 1839, Num. 318, 319 Baierns Heerzug nach Griechenland im Juli 1833, contradictorisch erörtert. Hanau, 1833. 8.

b) Anerkannt in der BundesActe, Art. 11; doch, daſs ihre Bündnisse nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet werden dürfen. — Beitritt der Staatsregierungen aller teutschen Bundesstaaten, einer jeden insbesondere, zu der von den Beherrschern Ruſslands, Oestreichs und Preussens, am 26. Sept. 1815 zu Paris geschlossenen so genannten *heiligen Allianz*, in den Jahren 1816 u. 1817. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 2, d et e; 3, d; 146 u. 329. Verzeichnet nach ihren ZeitDaten sind jene Beitritterklärungen in der kaiserl. russischen amtlichen Sammlung der von Ruſsland mit abendländischen Staatsregierungen geschlossenen Verträge seit dem 30. Mai 1814 bis 2. Dec. 1822 (französisch u. russisch, St. Petersb. in 2 Bänden 1823 u. 1825, in Fol.), Bd. II, S. 9 u. f.

c) Von dem ehemaligen *Subsidienwesen*, vergl. Posselt's europ. Annalen, 1800, IX. 231. Klüber über das europ. StaatsMilitärSystem; in den Europ. Annalen 1805, V 150; insbes. von der *SubsidienManie* der *Teutschen*, ebendas. S. 170 ff.

Eisenhart's kl. Schriften, II. 1—88. Reuss Staatsk., XI. 460. Die fremde Werbetrommel; in den Beherzigungen vor dem wiener Congreſs (1814. 8.), S. 42—47.

) v. Ompteda a. a. O. S. 662 ff. 585 ff. 594. v. Martens a. a. O., §. 51, Note a, 56 f. u. 332. Adr. Martin über polit. Garantien, in Pölitz Jahrb. d. Gesch. und Staatskunst, 1828, Heft II.

) Beispiele von dem wiener Congreſs, s. in Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandlungen des wiener Congr., S. 550 f. Man s. auch oben §. 75.

) Art. 11, vergl. mit Art. 2. — Der Bund garantirt die Verfassungsurkunden verschiedener Bundesstaaten. Vergl. oben, §. 283.

XXI. CAPITEL.

Staats Servituten.

§. 559. (464.)

Begriff. Activer und passiver Gesichtpunct der StaatsServituten.

I) Oeffentliche oder StaatsServitut *a*), ist ein auf besondern Rechtstitel gegründetes Recht eines Staates oder Staatenbundes, wodurch zu dessen Vortheil, die Freiheit eines andern Staates oder Staatenbundes, in dem zu ihm gehörenden Gebiet, unabhängig von seiner Staats- oder Bundeshoheit, eingeschränkt wird *b*). II) In Hinsicht auf die einander gegenüberstehenden Subjecte, ist eine öffentliche Servitut aus zweifachem Gesichtpunct zu betrachten. Sie heiſst activ, in so fern, als ein Staat oder Staatenbund in dem zu dem andern Staat oder Staatenbund gehörenden Gebiet dieselbe auszuüben berechtigt ist: passiv, in so fern, als ein anderer Staat oder Staatenbund, in einem zu ihm gehörenden Gebiet, die Ausübung derselben zu leiden verpflichtet ist *c*).

a) Schriften in Pütter's Lit., III. 819. Klüber's Lit., 689. — C. J. C. Engelbrecht tr. de servitutibus juris publici. Helmst. 1715. rec. c. praef. C. G. Buderi. Lips. 1739. 4. De Steck éclaircissemens de divers sujet intéressans (1785. 8.), n. 6. (J. F. v. Tröltsch) Von Freiheiten und Immunitäten in fremdem Gebiet; in Siebenkees Beiträgen, Th. I — VI. N. T. Gönner's Entwickel. des Begriffs und der rechtl. Verhältnisse teutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erlang. 1800. 8. Reuss Staatsk., XVII. 32 ff. Moser's nachbarl. St. R., 239 ff. Günther's Völkerr., II. 231. v. Martens Völkerr., §. 111. Majer's weltl. St. R., III. 27 ff. Pütter's hist. Entwickel., III. 277 ff.

b) Eine öffentliche Servitut ist, ihrer Natur nach, immer eine *völkerrechtliche*, eine servitus juris gentium, weil hier immer Staat gegen Staat steht. Eine *staatsrechtliche*, im engern Sinn dieses Wortes (§. 5), ist eine öffentliche Servitut

53 *

Digitized by Google

selbst dann nicht, wenn sie zwischen Staaten besteht, die einer gemeinschaftlichen StaatsObergewalt unterworfen sind, wie ehehin die teutschen Reichsländer der Reichshoheit (§. 36); obgleich hier das gemeinschaftliche Staatsrecht (wie ehedem das ReichsStaatsrecht) Bestimmungen auch für StaatsServituten dieser Staaten unter sich, enthalten kann. Also aus dem völkerrechtlichen Gesichtpunct, sind die gewöhnlichen Ausdrücke *StaatsServitut* und *Servitus juris publici* zu betrachten. Immer sind die öffentlichen Servituten Gegensatz der *Privat*-Servituten (servitutum juris privati).

c) Unpassend sind hier die privatrechtlichen *Eintheilungen*, der Servituten in dingliche und persönliche, in urbanas et rusticas. Richtig, wenn gleich ohne practisches Moment, sind die in affirmative und negative, in einseitige und wechselseitige, in continuas et discontinuas.

§. 560. (465.)

Zwei Arten von StaatsServituten.

Denkbar sind, in dem Teutschen Bund, zwei Arten von öffentlichen Servituten: 1) BundesServituten, d. h. die entweder dem Teutschen Bund gegen auswärtige Staaten, oder diesen gegen jenen, oder auch dem Bund gegen einzelne Bundesstaaten a) zukommen; 2) TerritorialServituten, d. h. die entweder teutschen souverainen Bundesstaaten gegen auswärtige Staaten b), oder diesen gegen jene c), oder einem teutschen Bundesstaat gegen den andern d), zustehen.

a) Von Bundesfestungen, oben §. 208, u. f. — Aeltere Beispiele in Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 137, Note a, b, u. c.

b) Beispiele, unten Cap. XXII. Oestreichisches Besatzungsrecht in *Ferrara* und *Commacchio*, laut des Acte final du congrès de Vienne, art. 103. Desgleichen in *Piacenza*, in dem Art. 5 des pariser Vertrags v. 19. Juni 1817, geschlossen von Spanien mit Oestreich, Russland, England, Preussen u. Frankreich, u. in dem Recès-général der frankfurter TerritorialCommission, v. 20. Jul. 1819, Art. 46; in v. Martens recueil, Supplém., VIII. 623.

c) Ebendas. Aeltere Beispiele, in Klüber's angef. Staatsr., §. 137, Note d.

d) Beispiele, unten Cap. XXII. *Flössungsrecht* auf dem Sinnfluss, in Winkopp's rhein. Bund, XXIV. 392. Würtemberg-badischer Staatsvertrag v. 30. Dec. 1808, Art. 1, lit. c, Art. 4; in dem bad. Reg. Blatt, 1809, Num. 4. Von der *Wildhämmelei* in fremdem Gebiet, in J. R. v. Roth's Abhandl. aus dem Staats- und Völkerr. (Bamb. 1804. 8.), S. 233 ff. — Königl. sächsische *BergregalGerechtsame* in dem in Böhmen gelegenen Theil der Herrschaft Schwarzenberg. Weisse's k. sächs. Staatsr., Bd. II, §. 350. — Die *Kriegs*- u. *MilitärGewalt* auf einem kleinen, an Bremen zu einem Hafenbau an der Weser, bei dem Einfluss der Gerste von ihm abgetretenen Bezirk, behielt sich Hannover vor, in e. zwischen beiden geschlossenen Vertrag v. 11. Jan. 1827, Art. 7. — In Absicht auf die *Vorzeit*, s. die rhein. BundesActe, Art. 24 (für Baiern und Berg), und Art. 34, die Verzichtleistung, wovon §. 83; von deren Sinn in Absicht auf StaatsServituten, s. Winkopp's rhein. Bund, IV. 84. 113. XXI. 490 ff. — Die würtembergischen *Patronatrechte* in dem Badischen, u. die badischen in dem Würtembergi-

Digitized by Google

ſchen, wurden durch einen zwiſchen beiden Souverainen geſchloſſenen Vertrag wechſelſeitig dem *inländiſchen* Souverain überlaſſen, doch unter Vorbehalt des Eigenthums der davon herrührenden Güter, Zehnten und Gefälle, ſo fern ſolche nicht zu Unterhaltung der Kirche oder des Pfarrers beſtimmt ſind. Auch verzichteten beide Theile auf alle *Jagd, Forſt, Geleite* u. a. Staatsdienſtbarkeiten; mit *Ausnahme* des *Floſsrechtes*, in d. Austauſch- u. PurificationsVertrag v. 16. Apr. 1807, m. VII. Badiſches Regier. Blatt, 1807, Num. 25. *Militärſtraſsen* für Baiern, Preuſsen, u. Oeſtreich, durch badiſche, heſſiſche, oldenburgiſche u. a. Staaten, feſtgeſetzt in d. angef. Recès-général der frankfurter TerritorialCommiſſion v. 1819, Art. 6, 23 u. 32. Man ſ. auch den unten §. 567, Note e, angeführten Vertrag v. 1815, Art. 6. — Aeltere Beiſpiele bei Moser a. a. O. Majer, III. 29. Römer's Völkerr. d. Teutſchen, 224 ff. Gönner, 11 ff. 92 ff. Reuss, IV. 235. v. Römer's kurſächs. St. R., II. 96. 673. Von dem *Tonnenrecht* der Stadt Bremen nach vormaligem Staatsverhältniſs, ſ. v. Bülow's und Hagemann's pract. Erörter., I. 1—38. Von dem *Ausbürgerrecht*, ſ. Wencker de Usburgeris, in ſ. Collectan. juris publ. (Arg. 1702.), p. 229 und Bodmann in Siebenkees Beytr., I. 1.

§. 561. (466.)

Grundsätze.

I) Die Unabhängigkeit des Berechtigten, in Anſehung ſeiner Befugniſs, von dem belaſteten Staat, iſt weſentlicher Charakter einer Staatsservitut *a*). II) Beide Theile müſſen unabhängige Staaten ſeyn *b*). III) Alle Staatsdienſtbarkeiten ſind, auf beiden Seiten, dinglich *c*). IV) Nicht nur Hoheitrechte, ſondern auch Privatrechte, verbunden mit der Staatshoheit darüber, können Gegenſtand von öffentlichen Servituten ſeyn *d*). Hingegen ſind bloſse Privatrechte, ſtänden ſie auch einem auswärtigen Regenten, oder einer fremden landesherrlichen Kammer zu, z. B. Grundeigenthum, Renten, Triftgerechtigkeit, untergeordnet der inländiſchen Staatshoheit, nie StaatsServitut *e*). V) Rechte, auch hoheitliche, und Befreiungen, welche das Staatsrecht eines einzelnen Bundesſtaates, einzelnen Unterthanen, oder einer gewiſſen PerſonenClaſſe, in dem Staatsgebiet beilegt, gehören nicht in die Reihe der StaatsServituten *f*).

a) Reuss Staatsk., XVII. 32 ff. Nettelbladt's Erörterungen, 365. — Andere Meinungen in Westphal's Staatsr., 535. Schnaubert's Staatsr. der geſ. Reichslande, §. 113. Gönner a. a. O. §. 84—90.

b) Doch iſt gleichviel, ob der Vortheil dem berechtigten unabhängigen Staat *unmittelbar* zugeht, oder *mittelbar* durch ſeine Unterthanen. Beiſpiel in d. pariſer Frieden v. 1763, Art. 17. (v. Steck's) Eſſais ſur divers ſujets de politique (1779. 8.), p 3 — 12. — Verpflichtung eines Staates zu *gänzlicher Abhängigkeit* von einem andern Staat, ſo daſs jener in die Claſſe der ſ. g. halbſouverainen Staaten herabſinkt, überſteigt den Begriff der StaatsServitut. Vergl. den ruſſiſchen AllianzVertrag mit der Republik Polen, v. 1793, Art. 6 — 8 u. 11. De Martens recueil, V. 222.

c) Engelbrecht, p. 232. ſqq. Gönner, §. 78.

d) J. R. v. Roth's Abhandlungen aus d. t. Staats- u. Völkerr., Abth. II, Num. IX. Anders Gönner, §. 9, 10, 36.

e) Reuss Staatskanzley, IV. 237. XVII. 32 ff. Gönner. §. 27 ff.

f) Beispiele: der TransitoHandel, die Zoll-, Chausseegeld, Nachsteuer- u. Abzugsgeldfreiheit. v. Roth's Staatsr. deutscher Reichslande, II. 219.

§. 562. (467.)

Schluss.

VI) Eine StaatsServitut muſs immer auf einen besondern Rechtstitel gegründet seyn *a*). Daher ist die Regel oder Rechtsvermuthung, jedesmal für den einheimischen Staat *b*). VII) Jede StaatsServitut ist, als Ausnahme von der Regel, einschränkend zu erklären *c*). VIII) Sie erreicht ihr Ende, durch aufhebende Verträge, Untergang der Sache, Aufhören des Zweckes, Consolidation, Eintritt der bestimmten Bedingung, Ablauf der festgesetzten Zeit *d*). IX) Seit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, sind der StaatsServituten weniger, indem die meisten ältern aufgehoben wurden *e*). Aber diese Lehre hat dadurch an practischer Wichtigkeit nicht verloren. Merkwürdig, als StaatsServitut, unter mehrfachem Gesichtpunct, war seit 1804 der RheinschiffahrtOctroi *f*), und sind es jetzt verschiedene Bestimmungen, welche auf dem wiener Congreſs, in Hinsicht auf Schiffahrt und Handelsverkehr auf gewissen Flüssen, errichtet wurden (§. 563 ff.).

a) Engelbrecht, p. 167 ff. — *Natürliche* StaatsServituten, z. B. bei Staaten, deren Gebiet von dem Gebiet eines fremden Staates umschlossen ist (§. 81), statuiren, Hertius, Engelbrecht, u. A. — Blosse *Völkergebräuche* u. *StaatsCeremoniel*, gehören nicht zu den StaatsServituten. De Neumann, meditation. juris privati princip., T. IV. lib. 2. tit. 3. Vergl. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 135, a. — Aber der *Besitzstand* äussert auch hier rechtliche Wirkung. Engelbrecht, p. 332. sqq. Gönner, §. 91.

b) Reuss Staatskanzley, I. 360. XVII. 32 ff. Gönner, p. 31—34.

c) Westphäl. Fr. v. 1648, I. P. O. art. V. 44. Celsus in L. 99. D. de V. O. Gönner, §. 80 ff.

d) Engelbrecht, p. 386. sqq. Gönner, §. 94 ff. — *Verjährung* ist in dem allgem. Völkerr. nicht begründet.

e) Vergl. rhein. BundesActe, Art. 34. Rhein. Bund, IV. 133. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 89 f.

f) Klüber a. a. O., §. 140 ff.

Digitized by Google

XXII. C A P I T E L.

chiffahrt und Handelsverkehr auf solchen Flüssen, welche erschiedene Staaten scheiden oder durchströmen; insbesondere auf den Flüssen, Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas, Schelde, Elbe und Weser.

---

§. 563. (468.)

llgemeine Bestimmungen des wiener Congresses, und Verpflichtung aller Bundesstaaten zu deren Erfüllung, überhaupt. Competenz der B. V. desshalb.

In Gemäſsheit des pariser Friedens von 1814 (Art. 5), wurden auf em wiener Congreſs, von den acht Mächten, welche die CongreſsActe unerzeichneten, für Schiffahrt und Handelsverkehr auf solchen Flüsen, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen, ie hier folgenden allgemeinen Bestimmungen festgesetzt [a]), die ls Grundlagen dienen sollten für nähere Bestimmungen über denselen Gegenstand, welche die Regierungen jener Staaten durch versammelte ommissarien, gemeinschaftlich festzusetzen hätten [b]). Diese Uebereinkunft ard, für sämmtliche teutsche Bundesstaaten, zuerst in der BunesActe (Art. 19) angenommen. Dann ward dieselbe, in Folge eines in en wiener MinisterialConferenzen abgefaſsten, einem SeparatProtocoll vom 4. Mai 1820 einverleibten Artikels, durch einen PlenarBeschluſs der Bunesversammlung vom 3. August 1820 bestätigt, und ihre ungesäumte Ausührung zugleich festgesetzt [c]). Bewirkung der Erfüllung der durch jene estimmungen begründeten Verbindlichkeiten, ward sonach der Bundesersammlung zur Pflicht gemacht [d]).

) Acte final du congrès de Vienne, art. 108—117, und dessen Beilage Num. 16, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 254 ff. 257 ff. 245 ff. In dem 118. Art. des Acte final wurden die Bestimmungen über die Fluſsschiffahrt für einen Theil der CongreſsActe erklärt, mithin unter die *Garantie* der acht Mächte gestellt, welche diese Acte unterzeichnet haben. — Zu Vorbereitung und Abfassung dieser Bestimmungen, war auf dem Congreſs eine eigene *Commission* niedergesetzt, deren Verhandlungen man findet, in Klübers angef. Acten, Bd. III, S. 1 — 416. Vergl. *Ebendess.* Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr., S. 49. ConversationsLexicon, Neue Folge, Bd. II (1825), Art. Stromfreiheit.

) Acte final etc., art. 108.

) «Sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder machen sich verbindlich, die in der wiener CongreſsActe, Art. 109 bis 116 (sollte heissen 117) inclusive gegebenen,

und vermöge des Art. 19 der BundesActe den Berathungen der B.V. zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, — — und in der kürzest möglichen Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen». Worte des Beschlusses in dem Protocoll der PlenarVersamml. der B.V. v. 3. Aug. 1820, §. 4; in Klüber's Quellensammlung zu dem öffentl. Recht des T. Bundes, Num. XXII. S. 304. Zu fernerer Bearbeitung durch die Bundesversammlunng, ward dieser Gegenstand vorbehalten, in der Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 65.

d) Einem Protocoll der wiener MinisterialConferenzen von 1820 (Sitz. 23, am 19 April), ward der einstimmig gefasste *Beschluss* einverleibt: « daſs in dem 53. Art. der Schlussacte unter der ««Gewährleistung zugesicherter Rechte»», auch die durch die Congreſs- und Bundesacte festgesetzten Rechte der Fluſsschiffahrt begriffen seyen». Vergl. §. 227, 237 b, und 571, II.

§. 564. (469.)

Insbesondere: 1) Freiheit der Schiffahrt und des Handels. 2) System der Abgaben und Polizei.

I) Die Schiffahrt auf den genannten Flüssen, in ihrem ganzen schiffbaren Lauf, bis an ihre Mündung, soll durchaus frei, und, in Hinsicht auf den Handel, Niemand untersagt seyn; doch unter Beobachtung der Vorschriften über die SchiffahrtPolizei, welche, übereinstimmend für Alle, und für den Handel aller Nationen so günstig wie möglich, sollen errichtet werden [a]. II) Das System, welches für Erhebung der Abgaben und für Handhabung der Polizei einzuführen ist, soll, so viel möglich, für den ganzen Lauf des Flusses dasselbe seyn. Es soll, so fern nicht besondere Umstände widerstreiten, auch auf diejenigen seiner Arme und Zusammenflüsse sich erstrecken, welche, in ihrem schiffbaren Lauf, verschiedene Staaten trennen oder durchströmen [b].

a) Acte final etc., art. 109, übereinstimmend mit dem Art. 5 des pariser Friedens. So auch der erste CongreſsArtikel über die Rheinschiffahrt; in Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 257 f.

b) Ebendas. art. 110. Eben so der zweite CongreſsArtikel über die Rheinschiffahrt, a. a. O., S. 258. — Miſshelligkeiten zwischen Oldenburg und Bremen, über die von jenem verfügte Auslegung eines Wachtschiffes an der Mündung der Weser. Protocolle der B.V. v. 20 Jul. (§. 77) u. 3. Aug. (§. 105) 1820.

§. 565. (470.)

3) SchiffahrtAbgaben. 4) Erhebungsbehörden.

III) Die Abgaben für die Schiffahrt, sollen gleichförmig, unwandelbar, und möglichst unabhängig von der verschiedenen Beschaffenheit der Waaren festgesetzt werden, damit eine ins Einzelne gehende Untersuchung der Ladung, nur wegen gesetzwidriger Handlungen nöthig werde.

Digitized by Google

Der Betrag dieser Abgaben, welcher denjenigen vom Juni 1815 in keinem Fall übersteigen darf, ist nach örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Belebung des Handels durch Erleichterung der Schiffahrt, muſs hiebei zur Richtschnur dienen, und der RheinschiffahrtOctroi kann annäherungsweise zum Maasstab genommen werden. Der einmal festgesetzte Tarif, kann nur gemeinschaftlich von den Uferstaaten erhöhet, und die Schiffahrt darf mit irgend andern, als den in der Schiffahrtordnung (Réglement) festgesetzten, Abgaben nicht beschwert werden [a]. IV) Die Erhebungsbehörden, so wenige als möglich, bestimmt die Schiffahrtordnung. Nur gemeinschaftlich, kann darin Aenderung getroffen werden; es wollte denn ein Uferstaat, die Anzahl der ihm ausschliessend zugehörigen vermindern [b].

a) Acte final etc., art. 111.

b) Ebendas. art. 112.

§. 566. (471.)

5) *Leinpfade und Arbeiten im Flussbett. 6) Stapelrecht und gezwungener Umschlag. 7) Zölle. 8) Schiffahrtordnung.*

V) Für Unterhaltung der in ihrem Lande befindlichen Leinpfade oder Treppelwege (Schiffzieh- oder Schiffreitwege, chemins de halage), und für die daselbst in dem Fluſsbett für die Schiffahrt nöthigen Arbeiten, hat jede Uferherrschaft Sorge zu tragen, damit die Schiffahrt nicht gehindert werde. Für den Fall, wenn die einander gegenüber stehenden Ufer verschiedenen Landesherrschaften gehören, bestimmt die zu errichtende Schiffahrtordnung die Art, in welcher die Uferstaaten zu jenen Arbeiten mitzuwirken haben [a]. VI) Stapelrecht (droit d'étape, §. 413) und gezwungener Umschlag (Umladung) oder Stationenrecht (droit de relâche forcée et d'échelle ou de rompre charge) dürfen nirgend eingeführt werden. Wo sie schon bestehen, sollen sie nur so weit fortdauern, als die Uferstaaten, ohne Rücksicht auf besonderes Interesse des Orts oder des Landes, solche für die Schiffahrt oder den Handel im Allgemeinen für nothwendig oder nützlich erachten werden [b]. VII) Die Zölle der Uferstaaten sollen nichts gemein haben mit den Schiffahrtabgaben. Durch Verordnungen ist dafür zu sorgen, daſs die Schiffahrt durch Amtverrichtungen der Zollbeamten nicht gehindert werde; doch mag durch strenge Polizei an dem Ufer, dem Zollunterschleif begegnet werden, welchen die Einwohner mit Hülfe der Schiffleute begehen könnten [c]. VIII) Ueber dieses Alles, und was sonst noch nöthig seyn möchte, ist eine gemeinschaftliche Schiffahrtordnung zu errichten, die anders nicht als mit Einwilligung sämmtlicher Uferstaaten abgeändert werden darf, und für deren Vollziehung auf schickliche, den Umständen und Oertlichkeiten angemessene Weise Sorge zu tragen ist [d].

Digitized by Google

a) Acte final etc., art. 113. Vergl. unten §. 575, IV u. V.

b) Ebendas. art. 114. — Das Umschlag- oder Ueberschlagrecht zu *Miltenberg* am *Main* ward aufgehoben und die Schiffahrt auf dem Main jedem dazu qualificirten Schiffer frei gegeben, mit Aufhebung aller bis dahin bestandenen besondern Gebühren und Beschränkungen, durch eine k. baierische Verordnung v. 13 März 1818, §. V u. XIV; in dem baier. Gesetzblatt v. 1818, S. 30.

c) Ebendas. art. 15. — Der *elsflether Weserzoll* hörte mit dem 7. Mai 1820 auf, nach einem zwischen Oldenburg und der Freien Hansestadt Bremen am 25. Aug. 1819 geschlossenen, von dem Teutschen Bund garantirten Vergleich, in v. Martens recueil, Supplém. T. VIII, p. 645. Vergl. ReichsdeputationsHauptschluſs v. 1803, §. 8 u. 27. Protoc. der B.V. v. 26. Aug. 1819, §. 193. Aachener ConferenzProtocoll v. 14. Nov. 1818, bei Martens l. c. p. 552. — Bei den *Zöllen* auf dem *Neckar* und *Main*, ist eine Erhöhung über den Tarif von 1802 untersagt. Man s. unten §. 582.

d) Ebendas. art. 116.

§. 567. (472.)

Anwendung dieser allgemeinen Bestimmungen auf einzelne Flüsse und Gewässer.

I) Diese allgemeinen Bestimmungen wurden auf dem wiener Congreſs sofort angewandt, theils auf den Rhein (§. 568 u. ff.), theils auf die Flüsse Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde *a*). II) Desgleichen auf die Fluss- und Schiffahrtverhältnisse zwischen Preuſsen und Sachsen, namentlich auf die Elbe (§. 583), und so viel das Flöſsen, sowohl des verbundenen als auch des losen Holzes, betrifft, auf die Gewässer, welche die Namen Elsterwerdaer Floſsgraben, Schwarze und Weiſse Elster führen, so wie auf den Floſsgraben, der aus der letzten abgeleitet ist *b*). III) Auch wurden späterhin dieselben Grundsätze für künftig anwendbar erklärt, auf diejenigen Flüsse, welche östreichische und angrenzende baierische Staaten durchströmen oder scheiden *c*). IV) Verhandlungen, in demselben Sinn, hatten Statt für die Elbe seit 1819, für die Weser seit 1820, und eigene Conventionen zur Folge, für jene 1821, für diese 1823 *d*). V) Endlich wurden auf dem wiener Congreſs Bestimmungen errichtet, für Beförderung der Schiffahrt und des Handels preussischer und hannöverischer Unterthanen mittelst der Ems, und der ersten in der Stadt und dem Hafen von Emden, so wie für die Schiffahrt der hannöverischen Unterthanen auf dem Canal der Stecknitz). VI) In der teutschen BundesActe *f*) behielten sich die Bundesglieder vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem wiener Congreſs angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten; bis jetzt ohne sichtbaren Erfolg. VII) Nicht anwendbar sind die Bestimmungen des wiener Congresses, auf solche Flüsse, welche in ihrem schiffbaren Lauf verschiedene Staaten nicht scheiden oder durchströmen *g*).

Digitized by Google

:) Acte final etc , art. 117, und dessen Beilage Num. 16. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 203; Bd. III, S. 245 ff. 257 ff. Man s. unten §. 581 u. f.

) Wiener Friede des Königs von Sachsen mit Preuſsen, Oestreich u. Ruſsland, vom 18. Mai 1814, Art. 17; in Klüber's angef. Acten etc., Bd. VI, S. 133 f.

) Oestreichisch-baier. Tractat, geschl. zu München am 14. Apr. 1816, Art. 9; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 406.

) Von beiden Conventionen, unten §. 583 u. f.

) Acte final etc., art. 30. Preuſsisch-hannöver. Tractat, geschl. zu Wien am 29. Mai 1815, Art. 5, in Klüber's angef. Acten etc., Bd. VI, S. 146 ff.

) Art. 19. Auf *Buierns* Antrag, ward statt «*Anordnungen* zu treffen» gesetzt: «in *Berathung* zu treten». Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 369, 388, 471, 492 u. 502. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 251, 261 u. 267.

:) So die *Oder* und die *Lahn*. Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 226 f. — Von der *Lahn*, *Lippe* und *Ruhr*, s. Ockhart, S. 191 u. 241.

§. 568. (473.)

Insbesondere auf den Rhein.

Bestimmungen von 1801, 1803, und 1804.

I) Seit einer Reihe von Jahrhunderten, war der Rhein *a*), in Absicht uf Schiffahrt und Handelsverkehr *b*), ein hochwichtiger Gegenstand, theils on Streitigkeiten der Uferstaaten, theils von reichs- und territorialgesetz:chen und von vertragmäsigen Bestimmungen *c*). II) Seit 1648 zugleich rieder, abwechselnd mehr oder weniger, Grenzfluſs zwischen Frankreich nd teutschen Staaten *d*), wird, vermöge des lünéviller Friedens von 1801, rt. 6, und des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803, §. 39, so wie ach dem pariser Frieden von 1814 und dem pariser Hauptvertrag vom o. Nov. 1815 (oben §. 88—91), dessen Thalweg als Souverainetätrenze, der ganze Strom hingegen, so viel Schiffahrt *e*), und landlung betrifft, als zwischen beiderseitigen Staaten gemeinschaftich betrachtet *f*).

) G. Sartorius de libera Rheni navigatione in congressu Rastadiensi obtinenda. Goett. 1798. J. E. F. Danz, die Oberherrschaft über den Rhein und die Freiheit der Rheinschiffahrt. Frankf. 1792. 8. J. L. Reuter über den rheinischen Handel u. Schiffahrt. Mainz 1792. 8. Ueber den Handel auf u. aus dem Rhein, in dem Mittelalter; in der Allgem. Zeitung v. 6. u. 7. Sept. 1826, Beil. 249 u. 250. G. A. Jacobi über die Rheinschiffahrt; in Posselt's europ. Annalen, 1803, II. 167 ff. Handbuch der Angestellten des RheinschiffahrtsOctroi. Cöln 1805. 8. (F. W. Gaum's) Bemerkungen über den OctroiVertrag u. die mainzer Schiffer-Organisation, nebst e. histor. Einl. über das Schiffahrtwesen des Oberrheins. Heidelb. 1806. 8. J. F. Zeller die Neckar-, Rhein- u. Mainschiffahrt, zwischen Heilbronn, Mainz und Frankfurt, geschichtlich, rechtlich und kaufmännisch betrachtet. Heilbronn 1809. 8. J. J. Eichhoff's analytischer Entwurf einer Samml. von Abhandlungen . . . über die Schiffahrt . . . des Rheinstroms. Mainz 1812. *Ebendess.* topogr. statist. Darstellung des Rheines, mit vorzüglicher Rücksicht

auf dessen Schiffahrt und Handlung. Cöln 1814. 4. *Ebendess.* pragmatisch-geschichtliche Darstellung der Verhandlungen u. Beschlüsse des CongreſsComité für die Freiheit der Flüsse, so wie der Berathungen der in Gefolge jener Beschlüsse in Mainz niedergesetzten CentralCommission. Mainz 1819. 8. J. F. Ockhart, der Rhein, nach der Länge seines Laufs u. der Beschaffenheit seines Strombettes, mit Bezieh. auf dessen Schiffahrtverhältniſs. Mainz 1816. 8. *Ebenders.* über den SchiffahrtOctroi; in Bertuch's allgem. geogr. Ephemeriden. *Ebendess.* geschichtl. Darstell. der frühern u. spätern Gesetzgebung über Zölle und Handelsschiffahrt des Rheins, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des wiener Congr. für die künftige Verwaltung dieses Stroms und seiner Nebenflüsse. Mainz 1818. 8. H. Hermann's Sammlung der seit 1803 in Bezug auf Rheinhandel und Schiffahrt erschienenen Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Instructionen. Mainz 1820. 8. Erste Fortsetzung dieser Sammlung, ebend. 1828. 8. *Ebendess.* Topographie des Rheins, von s. Quellen auf d. St. Gotthardsberg bis zu s. Mündungen in die Nordsee. Mit e. Charte. Mainz 1825. 8. *Ebendess.* Adreſshandbuch für die RheinschiffahrtVerwaltung; erscheint seit 1823 jährlich, zu Mainz. Neue Organisation der Schiffahrt- und Handelsverhältnisse auf dem Rheinstrom. Mit e. histor. diplomat. Einl. Basel 1822. 8. Ueber die Freiheit der Rheinschiffahrt. 2 Hefte. Frankf. 1816. 8. B. S. v. Nau's Beiträge zur Kenntniſs u. Beförderung des Handels u. der Schiffahrt. Mainz, Bd. I—V. 1818—1825. 4. Actenstücke, die Rheinschiffahrt betr., in den Neuesten Staatsacten u. Urkunden, Bd. V, Heft 1 u. 2 (Stuttg. 1826 8.), u. Bd. VIII, Heft 1 (182-). ConversationsLexicon, a. unten §. 571, g, a. O. Schriften in Klüber's angef. Acten etc., Bd. I, Heft 3, S. 1—84; Bd. III, S. 361—416; Bd. IV, S. 534.

b) Vor dem J. 1790, konnte man auf dem Rhein einen jährlichen *WaarenTransport* von ungefähr zwei Millionen Centnern, bloſs durch etwa 1300 Schiffe zu 2000, 1500, und 1000 Centner Ladung, annehmen. Den *Geldwerth* des jährlichen Waarenverkehrs auf dem Rhein, nur allein zwischen den Niederlanden und den westlich-teutschen Provinzen, schätzte man auf mehr als hundert Millionen Gulden. Der WaarenTransport im J. 1821, in 13,928 zu Mainz und Cöln angekommenen und abgegangenen Schiffen, war, in Centnern (zu 101 Pfund 3 Unzen amsterd. Gewichtes oder 50 Kilogr.): zu Berg bis Cöln 1,672,080, u. bis Mainz 753,968, dann zu Thal bis Cöln 2,065,538, u. von Cöln abwärts 1,344,535; also im Ganzen 5,836,121 Centner, worunter aber Manches doppelt, ja dreifach begriffen seyn soll, z. B. was von Mannheim nach Holland transportirt ward, und umgekehrt. Im J. 1825 kamen an: 1) zu Cöln, vom Niederrhein 1,562,170 Centner; vom Mittelrhein 2,187,748 Centner; 2) zu Mainz, vom Mittelrhein 748,270 Centner, vom Main u. Oberrhein 1,087,526 Centner. In demselben J. 1825 gingen ab: 1) von Cöln nach dem Niederrhein, 1,632,693 Centner, nach dem Mittelrhein 1,013,787 Centner; 2) von Mainz nach dem Mittelrhein 1,138,547 Centner, nach dem Main u. Oberrhein 694,510 Ctner. Ein in das Einzelne gehendes Verzeichniſs hievon findet man in Hermann's Adreſshandb. der RheinschiffahrtVerwaltung für 1827, S. 65 — 74. Vergleichende Tabelle über den WaarenTransport in den J. 1823, 1824 und 2,825, ebendas. S. 75 — 83. Als die RheinschiffahrtActe von 1831 in Wirksamkeit getreten, und die Dampfschiffahrt mehr in Gang gekommen war, zeigte sich, daſs im J. 1832 der Handelsverkehr auf dem Rhein, dem Gewicht nach, sich fast vervierfacht hatte, im Vergleich gegen das J. 1822. (Das Nähere in der Frankf. OPAZeit. v. 18. April 1833, Beilage.) Resultate der Bewegung des Handels und der Schiffahrt auf dem Rhein, im J. 1832; in der OPAZeit. v. 9. Juni 1833, Beilage. — Der gesammte *reine Ertrag* des *RheinschiffahrtOctroi*, von Strasburg bis an die holländische Grenze, auf *beiden* Rheinseiten, betrug in den sieben Jahren von 1805 bis 1812, wo der Handelsverkehr durch die französische Regierung sehr

Digitized by Google

gehemmt war, im Durchschnitt jährlich 1,840,637 Francs oder 854,170 Gulden. Eichhoff's angef. Darstell., S. 164. Vergl. Klüber's Staatsarchiv., Bd. I., S. 522.— Nach einem sechsjährigen Durchschnitt, von 1815 bis und mit 1820, war der gesammte BruttoErtrag des Octroi jährlich 2,686,538 Francs $81^{1}/_{3}$ Cent. oder 1,246,721 Gulden $52^{3}/_{4}$ Kr. rheinisch. In den funfzehn Jahren vom 1. Jan. 1806 bis letzten Dec. 1820, war der gesammte BruttoErtrag 33,488,835 Francs 50 Cent. Hievon die Verwaltungskosten mit 13 pro Cent oder 4,353,548 Fr. 61 Cent. abgezogen, bleiben als reiner Ertrag 29,135,286 Fr. 89 Cent. Vom 1. Juni 1815 bis 1. Juni 1824, war der gesammte BruttoErtrag 23,292,861 Fr. 62 Cent., also im Durchschnitt jährlich 2,585,873 Francs 12 Cent. Vom J. $182^{4}/_{5}$ war der gesammte BruttoErtrag 2,591,883 Fr. 63 Cent.; im J. $182^{5}/_{6}$ war er 2,767,759 Fr. Der BruttoErtrag vom 1. Juni 1815 bis 17. Juli 1831 war 42,967,809 Fr. 5 C. oder 20,051,644 Gulden 26 Kr., die Ausgabe betrug für Administrations- und PerceptionsKosten 3,660,735 Fr. 15 C., und für Kosten der CentralCommission 958,676 Fr 6 C. Mehr s. man in der unten §. 579, Note g, angef. Denkschrift der Fr. Stadt Frankfurt, §. 23, S. 41 f. Von der Einnahme in den J. 1816—1821, v. Nau's angef. Beiträge, Bd. II, S. 69; Bd. III, Heft 3 u. 4, S. 51—60. Die *Hebungs-* und *Verwaltungskosten* schätzte Nassau 1822 auf ungefähr 13 pro Cent des rohen Ertrags; nach Eichhoff a. a. O. waren es aber, bis 1813, nur 10 pro Cent. — Von den *Leinpfad-* u. a. Kosten, s. §. 566 u. 575. Von den auf dem Octroi haftenden *Jahrrenten* und *Pensionen*, s. §. 578 u. ff. — Von den Vortheilen, welche für *Frankreich* aus der Freiheit der Rheinschiffahrt erwachsen, ein Aufsatz in der Allgem. Zeitung v. 15. Mai 1829, Beilage 135.

c) Gaum's angef. Bemerkungen, S. 5 — 48. Ockhart's angef. geschichtl. Darstellung, S. 40 — 317.

d) Oben §. 85 u. 88 ff. Klüber's Einl. zu e. neuen Lehrbegriff d. teutschen Staatsr., §. 57 ff. — Man unterscheidet, den *rhätischen* oder bündnerischen (diesen mit Unterabtheilungen in Vorder-, Mittel- u. Hinterrhein), den *schweizerisch-teutschen*, den *teutsch-französischen*, den *teutschen*, und den *niederländischen* Rhein; zusammen in der Länge eine Wasserstrecke von $303^{1}/_{2}$ (nach Hermann 277) Wegstunden, von welchen nur die ersten 20 für Schiffahrt unbenutzbar sind. Ockhart, der Rhein u. s. w., S. 21 u. 23 ff. — Ueberdieſs unterscheidet man, auf der in der OctroiConvention von 1804 als conventionellen Rhein angenommenen StromStrecke: *Oberrhein*, von Strasburg bis Mainz, 55 Wegstunden, nach Hermann $54^{440}/_{500}$, *Mittelrhein*, von Mainz bis Cöln, $41^{3}/_{4}$ Wegstunden, nach Hermann $38^{470}/_{500}$, *Niederrhein*, von Cöln bis Lobith oder Emmerich, $37^{3}/_{4}$ W. St., nach Hermann $35^{1}/_{2}$. Endlich den jetzt *conventionellen* Rhein, von dem Punct an wo er schiffbar wird bis an das Meer (§. 571). Die Länge des conventionellen Rheins berechnet Hermann (jedoch die Strecken der verschiedenen Arme in Holland im Mittel genommen, man s. §. 574 a) auf 646,600 Mètres oder $160^{2076}/_{5000}$ Wegstunden. Man s. v. Nau's (§. 571 angef.) Beiträge, Bd. II, S. 32. Ockhart, der Rhein u. s. w., S. 24. Eichhoff's angef. Darstellung, S. 13. H. Hermann's, oben (Note a) angef. Topographie des Rheins.

e) Die *Rheinschiffahrt* unterschied man seit 1804, in *kleine*, für landwirthschaftlichen und andern IndustrieVerkehr der Rheinländer unter sich, und mit den Uferbewohnern der Nebenströme, und *grosse*, für den Waarenzug, zwischen Holland, Teutschland, Frankreich und der Schweitz (groſse Handelschiffahrt), endlich die Fahrt der *Nachen* u. *Jachten*, hauptsächlich für Reisende. Vergl. die unten angef. Convention sur l'octroi, art. 19 et suiv., 101 et suiv. Ockhart's Darstell., S. 258. In dem Sinn dieser Convention, soll jener Unterschied nicht mehr bestehen, vermöge einer Erklärung des wiener Congresses. Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 269. Doch bleibt, aus dem Gesicht-

Digitized by Google

punct der Gesetzgebung, ein Unterschied zwischen *gewöhnlicher* Schiffahrt und jener für *HandelsTransporte*. Ochhart's geschichtl. Darstellung, S. 28 ff

f) Auch in der im folg. §. angef. Convention sur l'octroi von 1804, art. 2. — Von der Geschichte des RheinOctroi seit dem R. Dep. Hauptſchluſs v. 1803, v. Nau's angef. Beiträge, Bd. II, S. 72 — 88.

§. 569. (474 a.)

Fortsetzung.

III) Durch den ReichsdeputationsHauptſchluſs von 1803, wurden nicht nur die mannigfaltigen und beträchtlichen Rheinzölle, sondern auch alle andern auf die TransitoSchiffahrt sich beziehenden Abgaben, z. B. Licent, Transito, Accise, Abgabe von Halfleuten und Halfpferden, u. d., aufgehoben; doch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de douane) in den Uferstaaten und eines zu errichtenden SchiffahrtOctroi *a*). Die 32 Rheinzölle, 15 auf der linken, 17 auf der rechten Rheinseite, mit einem jährlichen Gesammtertrag von ungefähr 2 Millionen Gulden, hörten auf, mit dem 15. Oct. (6. Nov.?) 1805. IV) Dagegen ward von dem teutschen Reich und Frankreich, mittelst eines Vertrags *b*) (OctroiConvention vom 15. Aug. 1804), ein gemeinschaftlicher RheinschiffahrtOctroi, eine teutsch-französische GesammtAnstalt und Ordnung für Schiffahrt und Handlung auf dem Rhein, und für die von der einen und der andern zu entrichtenden Abgaben *c*), genannt bei der ersten Recognition, bei der andern OctroiGebühr, deren reiner Ertrag (ungefähr um die Hälfte geringer als der Gesammtbetrag der vormaligen Rheinzölle) zwischen Teutschland und Frankreich gleich getheilt werden sollte, vom 1. Nov. 1805 an eingeführt, in Absicht auf Berg- und Thalfahrt; doch nur von Strasburg bis an die niederländische Grenze, in einer Strecke des Fluſslaufs von 130 bis 134 Wegstunden oder ungefähr 335,750 Toisen *d*).

a) R. Deput. Hauptschl. v. 1803, §. 39. Die unten angef. Convention sur l'octroi, art. 38 —41. — Auch auf der Rheinschiffahrt von der SchweizerGrenze bis Kehl, hob *Baden* im J. 1809, alle *TransitoAbgaben* auf. — Fortdauernd für beide Theile, nach dem Besitzstand vom 17. Sept. 1808, gelten noch die *Rheinzölle* da, wo der Rhein das Groſsherzogthum *Baden* und den SchweizerCanton *Aargau* scheidet. Staatsvertrag zwischen beiden, v. 17. Sept. 1808, Art. 3. 6. 7. 8; in dem Bad. Regier. Blatt, 1809, Num. 35. Rhein. Bund, XXXVII. 46. Martens recueil, Supplém. V. 141. Auch über die *Rheinschiffahrt*, das *Flössen* (beides nach einem so genannten Maienbrief), die *Rheinuberfahrten*, die so genannten *Winkelfahrten*, die *Geleit-* oder *Lootsenrechte*, und die *Fischerei*, sind daselbst, Art. 4 u. 5, Bestimmungen enthalten.

b) Convention sur l'octroi de navigation du Rhin, faite à Paris le 27 Thermidor. an XII (15. Aug. 1804); in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 280. ff. Convention supplétive, datée de Mayence le 9 vendémiaire an XIII (1. Oct 1804); ebendas. S. 328. Beide Conventionen sind auch. französisch u. teutsch, zusammen herausgegeben, zu Cöln 1805. 4. u. in Hermann's angef. Samml., S. 3 ff.

u. 561 ff. Bloſs die erste steht auch in Emminghaus corp. juris germ. acad., Th. II, S. 388 ff. — Diese Convention für Schiffahrt und Gebührenerhebung, ward, auf ein kurfürstl. CollegialGutachten v. 18. März 1805, im Allgemeinen genehmigt, durch ein kaiserl. CommissionsRatificationsDecret v. 11. Mai 1805, mit Vorbehalt einer weitern Uebereinkunft über verschiedene Anträge und Erinnerungen. — Anmerkungen zu dieser Convention, in Gaum's angef. Bemerkungen, S. 70 — 140, u. in Eichhoff's angef. Darstellung, S. 113 — 169. Ihre Geschichte u. eine Uebersicht ihres Inhaltes, in Ockhart's geschichtl. Darstellung, S. 275 — 299. — Geschichte des Octroi, seit seinem Entstehen im J. 1805 bis 1814; in Nau's oben §. 568 angef. Beiträgen, Bd. II, S. 72 — 87.

c) Diese RheinschiffahrtAbgaben, kein Surrogat der aufgehobenen Rheinzölle, sind zweifach: 1) *Recognition* oder *Schiffgebühr* (Besichtigungsgebühr, eine Art Gewerbsteuer) von jedem beladenen oder leeren *Fahrzeug*, welches 50 Centner oder mehr trägt, nach Verschiedenheit seiner Ladungsfähigkeit; 2) *Octroi-Gebühr* oder Tarif, auch *Rheinzoll* benannt, von *Waaren* und *Lebensmitteln*, nach Verschiedenheit ihrer Quantität. (Die erste Abgabe wird *Schiffgebühr*, die zweite *Zoll von der Ladung* benannt in der unten (§. 576, g.) erwähnten RheinschiffahrtActe von 1831. Den *Tarif* s. in der Convention von 1804, art. 94 u. 99 — 105, u. in Hermann's angef. Samml. S. 206 — 216. Gaum's Bemerkungen, S. 85 ff. Ockhart, der Rhein u. s. w., S. 263 ff. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 141, Note c. — Die RheinschiffahrtAbgaben werden nach *französischem Geld* berechnet. Von der Berechnungsart der franz. Münzen, s. (Cleynmann's) Materialien für Münzgesetzgebung (1822. 8.), S. 175. (*Ebendess.*) Aphorismen aus dem Fache der Münzgeschichte u. des Münzwesens (1817. 8.), S. 196 — 203. ResolvirungsTabellen, in Hermann's Samml., S. 151 ff. — Von der *Ladungsfähigkeit* der Fahrzeuge und der dieselbe beglaubigenden *Schiffaiche*, Ockhart, S. 96 ff. v. Nau's angef. Beiträge, Bd. I, S. 354 — 369 u. 395 — 410. Hermann's angef. Sammlung, S. 176 — 240. — Von *Himplern* oder Leichtschiffen, Ockhart, S. 119, 121 u. 126. Gaum, S. 86 ff. Von *Lauertannen* u. a. Schiffen von geringer Ladungsfähigkeit, Eichhoff's angef. Darstell., S. 6 ff. Ockhart, der Rhein u. s. w., S. 105, 121, 125 f. 143 u. 161 ff. Von *Postschiffen* und *Wasserdiligencen, Jachten, Nachen* und *Marktschiffen*, und den davon zu entrichtenden Abgaben, s. Convention, art. 22, 24 u. 101. Hermann's angef. Samml., S. 354 — 389. Klüber a. a. O., §. 143, Note b. — Seit 1826 fahren auch *Dampfboote*. Statuten der DampfschiffahrtGesellschaft vom Rhein u. Main, von 1826, nebst der groſsh. hessischen u. Fr. Stadt-frankfurtischen Bestätigung, in Hermann's AdreſsHandb. für die RheinschiffahrtVerwaltung für 1827, S. 13 — 24 u 39. u. Statuten der preuſsisch-rheinischen DampfschiffahrtGesellschaft zu Cöln, von 1826, nebst der k. preuſs. Bestätigung, ebendas. S. 25 — 39. Königl. niederländische Concession für die Dampfschiffahrt von Nimwegen nach Cöln, und zurück, von 1825. ebendas. S. 24 f. GH. badische Concession für die badische RheinschiffahrtGesellschaft, von Basel bis an die untere badische Grenze, von 1825, ebendas. S. 9 — 12. Beiläufige Kostenberechnung der zwischen Cöln und Holland fahrenden Dampfboote, ebendas. S. 39 — 46. — Von *HolländerFlossen*, s. Eichhoff's Darstellung, S. 50 ff. Abbildung aller Arten von Rheinfahrzeugen und eines HolländerFlosses, nebst ihrer Beschreibung, in Hermann's angef. Samml., S. 523 — 537.

d) Ockhart, der Rhein u. s. w. S. 23 ff., 67 f u. 94. — Nur bis *Strasburg*, reicht die Bergfahrt, für eigentliche HandelsTransporte. Die *gesammte Uferlänge* von Strasburg bis an die niederländische Grenze, ward später festgesetzt auf 1,293,200 Metres, und ohne die zu 71,900 berechnete französische Uferlänge, auf 1,221,300 Metres. Anlage Num. 562 zu dem Protocoll der Mainzer SchiffahrtCommission v. $^{20}/_{31}$. Jan. 1831.

Digitized by Google

§. 570. (474 b.)

Bestimmungen während des rheinischen Bundes, Aufhebung derselben.

I) Bei Auflöſung der teutſchen Reichsverbindung, änderte die rheinische BundesActe nichts in dem Rechtsverhältniſs des Octroi. Sie erklärte ausdrücklich (Art. 2), daſs die Bestimmungen des §. 39 des ReichsDeputationsHauptschlusses, die sich auf den RheinschiffahrtOctroi beziehen, unverändert gelten sollten. II) Aber vier Jahre später, änderte sich dieses Verhältniſs. Durch einen mit Napoleon zu Paris am 19. Febr. 1810 geschlossenen Vertrag *a*), Art. 6, trat der Fürst Primas, Groſsherzog von Frankfurt, vormals KurfürstReichserzkanzler, seine Rechte auf den RheinOctroi an Frankreich ab. Er verpflichtete sich zugleich, in Gemäſsheit des ReichsdeputationsHauptschlusses diejenigen immerwährenden Jahrrenten zu bezahlen, welche daselbst auf die teutsche Hälfte von dem reinen Ertrag des Octroi gelegt wurden (unten §. 578); weſshalb die ihm von Napoleon abgetretenen Domänen von Fulda und Hanau als SpecialHypothek bestimmt wurden. III) Unter stillschweigender Aufhebung dieses Vertrags, stellten, in den Jahren 1814 und 1815, der pariser Friede und der wiener Congreſs das vorige Rechtsverhältniſs wieder her *b*). Frankreich verlor zugleich, auf dem von ihm abgetretenen Theil des Rheins, die vorhin gehabten Rechte auf den Octroi, und die OctroiRente des Fürsten Primas ward nicht wieder hergestellt, wohl aber die übrigen OctroiRenten (§. 578). An Frankreichs Stelle traten die teutschen Bundesfürsten, denen die von jenem abgetretenen Besitzungen am linken Rheinufer waren zugetheilt worden; ihnen gebührte fortan der auf diese Besitzungen fallende Theil des reinen OctroiErtrags der linken Rheinseite.

a) In dem Rhein. Bund, XLVIII. 409. u. in Martens Suppl. V. 243. Hierauf folgte ein Decret Napoleon's v. 8. Apr. 1810, wodurch die obere Verwaltung des RheinOctroi der franz. GeneralRégie der vereinigten Abgaben (droits réunis) übertragen ward, und ein zweites v. 21. Oct. 1811, betr. die RheinschiffahrtAbgaben in dem Departement der Rheinmündungen. Man s. die bei dem folg. §. angef. von Op den Hooff, S. 18 ff.

b) Nach Vertreibung der französischen Herrschaft im Herbst 1813, ward für den teutschen Rhein eine provisorische OctroiVerwaltung angeordnet, unter dem Grafen von SolmsLaubach. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 276. Erst im Herbst 1817 hörte sie auf.

§. 571. (475.)

Bestimmungen des pariser Friedens und des wiener Congresses. Freiheit der Schiffahrt bis an das Meer. Conventioneller Rhein. Sieben RheinUferstaaten. Competenz der B.V. CentralCommission zu Mainz.

I) Der pariser Friede von 1814 *a*) und der wiener Congreſs *b*), gingen auch bei dem Rhein von den oben (§. 563—566) angeführten

Hauptbestimmungen aus. Der Congreſs erneuerte, bestätigte und erweiterte verschiedene der in der OctroiConvention von 1804 enthaltenen Bestimmungen. Namentlich setzte er fest, daſs «die Schiffahrt auf dem ganzen Laufe des Rheins, von dem Punct an wo er schiffbar wird bis an das Meer («jusqu'à la mer»), auf- und abwärts, gänzlich frei, und in Hinsicht auf den Handel Niemand untersagt seyn solle» c). Jene Strecke heiſst darum jetzt der conventionelle Rhein (§. 568 d, u. 574 a). Der über den Sinn der Worte «jusqu'à la mer», — über die Endlinie des conventionellen Rheins am Meer, seine Einmündung in die offenbare See oder das Weltmeer, über die Scheidelinie zwischen dem fluvialen und dem maritimen Wassergebiet — entstandene Streit, ob damit dem Königreich der Niederlande die Erhebung eines Seezolles, von den nach oder aus dem Meer über den Rhein, aus oder nach andern als den niederländischen Staaten durchgehenden Waaren, zugestanden sey d), ist bis jetzt noch unentschieden e). II) Demnach sind bei dem conventionellen Rhein betheiligt: Frankreich, die fünf teutschen bundesverwandten RheinuferStaaten, das Königreich der Niederlande. Das conventionell begründete Rechtsverhältniſs dieser drei Classen von Betheiligten unter sich, ist ein europäisch-völkerrechtliches. Wenn und so weit aber dasselbe sich beschränkt, auf teutsche bundesverwandte RheinuferStaaten unter sich, oder dabei Verpflichtungen eines oder mehrerer von ihnen gegen Privatpersonen in Betracht kommen, sind auch bei ihm die Bestimmungen der BundesActe anwendbar, welche alle und jede (§. 172) Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich (§. 166 u. ff.), und Beschwerden von Privatpersonen gegen Bundesglieder (§. 169, Beispiele §. 578 u. ff.) betreffen, namentlich die Competenz der Bundesversammlung für jene und diese begründen. (Vergl. §. 563.) III) Eine CentralCommission für den Rhein, zu welcher jeder der sieben Uferstaaten (Frankreich, Baden, Baiern, GH. Hessen, Nassau, Preuſsen, Königreich der Niederlande) ein Mitglied zu ernennen hat, soll, als oberste Aufsicht- und ControleBehörde, in jedem Jahr am 1. November, und, wenn sie es für nöthig erachtet, auch im Frühjahr, zu Mainz sich versammeln. Dieselbe soll über Beobachtung der RheinschiffahrtOrdnung und das gemeine Beste der Schiffahrt und Handlung wachen, den Bericht der Inspectoren über ihre Verwaltung vernehmen, und für Verhandlungen und Vereinbarung zwischen den Uferstaaten, vorzüglich in Hinsicht auf die Schiffahrt, dienen f). IV) Diese CentralCommission, überhaupt die neue Ordnung der Dinge, sollte vom 1. Juni 1815 an in Wirksamkeit treten; es geschah erst am 5. August 1816. Als ausserordentliche Beschäftigung ward der Commission vorerst angewiesen, die Abfassung einer neuen Schiffahrtordnung (§. 576, f), und bis dahin die Stellvertretung der, nach Vertreibung der französischen Herrschaft im Namen der verbündeten Mächte angeordneten, provisorischen OctroiVerwaltung g). V) Die in den wiener Artikeln festgesetzte Einführung dieses Octroi- und SchiffahrtSystems, auch

Digitized by Google

auf der Rheinstrecke von **Strasburg** bis an die **schweizer** Grenze (§. 569 u. 574), war bis jetzt nur provisorisch zu Stande gekommen *d*)

a) Pariser Friede v. 30. Mai 1814. Art. 5. »La *navigation* sur le *Rhin*, du point où il devient navigable *jusqu'à la mer* et réciproquement, sera libre, de telle sorte qu'elle *ne puisse être interdite à personne*, et l'on s'occupera au futur congrès des principes d'après lesquels on pourra régler les troits à lever par les états riverains, de la manière la plus égale et la plus favorable au *commerce* de *toutes les nations*«. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 13. Bestätigt ward diese Stipulation, in dem pariser Hauptvertrag der vier verbündeten Mächte mit Frankreich, vom 20. Nov. 1815, Art. 11, in Martens recueil, Supplém. VI. 690. — Klar leuchtet aus obiger Bestimmung die *Absicht* hervor, nicht nur die *Freiheit* der *Rheinschiffahrt*, sondern auch mittelst derselben den *Welthandel* zu begünstigen. Der Vertrag v. 31. März 1831 (s. §. 576) schlieſst indessen die Flaggen aller fremden Staaten, d. h. die nicht RheinuferStaaten sind, von dem Rhein aus; er beschränkt die Verbindung des Flusses mit dem Meer mittelst der Schiffahrt auf die Uferstaaten. Von dem durch die Trennung Belgiens von Holland geänderten Verhältniſs dieses Punctes, s. einen Artikel in der Allgem. Zeit. v. 26. Dec. 1832, auſserord. Beil. 530, S. 2118.

b) Wiener *Articles* concernant la navigation du Rhin, vom 24. März 1815, eine Beilage (Num 16) zu den Art. 117 u. 118 des Acte final du congrès de Vienne: in Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 257 ff.; Bd. VI, S. 203.

c) Art. 1er der angef. wiener Articles: „La *navigation* dans tout le cours du Rhin, du point où il devient navigable *jusqu'à la mer*, soit en descendant, soit en remontant, *sera entièrement libre*, et *ne pourra sous le rapport* du *commerce*, *être interdite à personne*, en se conformant, toute fois aux règlemens qui seront arrêtés, pour la police, d'une manière uniforme pour tous et aussi favorable que possible au *commerce* de *toutes les nations*«. Dieser Artikel stimmt fast wörtlich überein mit dem allgemeinen Art. 109 der wiener *CongressActe* (§. 564); statt «jusqu'à la mer», steht in diesem «jusqu'a son embouchure». — Was dessen Entstehung in den wiener Conferenzen betrifft, so trug zuerst der *französische* Bevollmächtigte darauf an, den Rhein nur provisorisch für frei zu erklären, »in Beziehung auf *Handel* und *Schiffahrt* (also auch für Depeschen- und PersonenTransporte) jusqu'à la mer«. Dann verlangte der *englische* Bevollmächtigte den Rhein für gänzlich frei zu erklären, für den *Handel* und die *Schiffahrt aller Nationen*«. Es ward aber die oben im Text angeführte, von dem *preussischen* Bevollmächtigten v. Humboldt herrührende Redaction beliebt, nach einer kurzen, die Verschiedenheit der Anträge betreffenden Erörterung, welche aber nicht die Worte »jusqu'à la mer« berührte. Man s. die angef. Acten, Bd. III, S. 13. 21. 147. 170 f. 251. 255. 257 f. Op den Hoff a. unten a. O., S. 22. — Der SchluſsActe des wiener Congresses, wozu die oben, Note c, genannten wiener Articles etc. als Beilage 16 gehören, trat der König der *Niederlande* durch eine eigene Acte (nach dem in Klüber's angef. Acten etc., Bd. VI, S. 218, befindlichen Formular) bei. Sie ist datirt vom 8/20. Oct. 1815, laut der petersburger amtlichen Sammlung der von Ruſsland mit abendländ. europ. Mächten geschlossenen Verträge, Bd. I (1823, Fol.), S. 549.

d) Ueber den Sinn der Worte «jusq'à la mer» ob, ihnen zufolge, die gänzliche Freiheit der Schiffahrt nur bis *zur*, oder bis *über* die Einmündung des Rheins in die See, d. h. nur bis *an*, oder bis *in* die See? ob ein Zwischenraum (ein niederländisches TerritorialMeer) anzunehmen sey, zwischen der äuſserster Rheingrenze und der freien Seegrenze, und ob auf solcher von dem Königreich der Niederlande *Seeabgaben* (droits maritimes) oder TransitoZoll gefordert werden dürfen, von aus oder nach Teutschland, Frankreich und der Schweiz

Digitized by Google

aus- oder eingehenden Waaren? auch, ob diese *Streitfrage* als schon entschieden in den wiener CongreſsBestimmungen anzunehmen sey? oder ob ihre Entscheidung zur Competenz der mainzer CentralCommission gehöre? oder ob sie Gegenstand einer authentischen Auslegung der wiener CongreſsActe, oder künftiger Handelsverträge sey? darüber s. man die Erörterungen bei jener Commission, z. B. in v. Nau's oben §. 568 angef. Beiträgen, Bd. I, S. 67 ff., 100 f., 341 ff., 369 u. 385; Bd. II, Vorrede zu dem 2. Heft, u. S. 102 ff. 115 ff. 182 — 193, 243 ff. 264 ff. Schreiben u. Denkschrift der cölner Handelskammer; ebendass. Bd. I, S. 229—251, 275—284 u. 341 — 347. F. Nebenius Bemerkungen über den Zustand Groſsbritanniens in staatswirthschaftlicher Hinsicht (1818 8.), S. 121 ff. Die oben §. 568 angef. Actenstücke. Op den Hooff a. unten a. O., S. 50 — 60. Ueber die Handelsschiffahrt auf dem Rheinstrom, §. 28 u. 38. Preuſs., nassau. u. gh. heſs. Erklärungen bei der B. V., l. dict., in dem Protoc. v. 1819, S. 441, 545 u. 563. Procès-verbal au congrès de Vérone en date du 27 novembre (18 nov.) 1822. *Baier.* Votum in der 293. Sitzung der CentralCommission, in v. Nau's angef. Beiträgen, Bd. V. Beschluſs der Mehrheit der Mitglieder jener Commission, v. 27. Aug. 1825, in dem Journal de Francfort du 6 nov. 1825. Von den RheinuferStaaten bestritten (März 1831) nur Baden und Nassau nicht, die niederländische Beschränkung der freien Schiffahrt auf die Grenze des Meeres. Mittheilungen von Verhandlungen, findet man in Beilagen zu der Allgem. Zeitung v. 9., 10., 23. u. 24. Dec. 1825, und vorzüglich v. 2. Febr. 1826. *Niederländische* Erklärung in der frankf. Ober-PostamtZeitung v. 18. Febr. 1826. *Oestreichische* Note v. 14. Febr. 1826, für die Freiheit der Rheinschiffahrt bis in die offene See, dem k. niederländischen Hof übergeben, in der Allgem. Zeitung v. 19. bis 21. Mai 1826, Beilagen 139—141, im franz. OriginalText in dem Journal de Francfort du 27 mai 1826, und in der Abhandl.: De la navigation du Rhin, p. 107 et suiv. K. *niederländische* Widerlegung dieser Note, v. 12. April 1826, in dem Journal de Francfort des 10 et 11 juin 1826, in der angef. Abhandl.: De la navigation du Rhin, p. 110, u. in der Allgem. Zeitung v. 1826, Beil. 166, 177 u. f., s. auch Op den Hooff a. a. O., S. 73 ff. Dawider, Aufsatz in der Allgem. Zeitung v. 21. Juli 1826, Beilage. Auch s. man die merkwürdige k. *niederländische* Verordn. v. 10. Sept. 1826, betr. die Erleichterung u. Ordnung der Rheinschiffahrt auf niederländ. Gebiet, in dem Journal de Francfort du 3 nov. 1826, u. in der Allgem. Zeitung v. 7. Nov. 1826, u. das k. *niederländische* Arrêté du 1er mars 1827, portant réglemens provisoires sur la navigation du royaume des Pays-Bas, und Réglement provisoire pour la navigation des bâteaux du Rhin, depuis Krimpen jusqu' en pleine mer, et depuis la pleine mer jusqu' à Krimpen, du 1er mars 1827; beide als Beilagen zu dem 411. (Separat-) Protocoll der mainzer RheinschiffahrtCommission vom 31. März 1827, u. in Hermann's AdreſsHandb. für die Rheinschiffahrt-Verwaltung, für 1828, S. 41—58. *Englische* ParlamentVerhandlungen, über die Freiheit der Rheinschiffahrt, in der Allgem. Zeitung v. 23. Mai 1830, Beil. 143, auch in der frankf. OPAZeit. v. 27. u. f. Mai 1830. — Auch in eigenen *Druckschriften*, zum Theil amtlichen oder halbamtlichen, ward dieser Streit erörtert. J. Op den Hooff, Etwas über die Rheinschiffahrt. Aus d. Niederl. übers Mainz 1826. 8. Dawider: Ueber die Handelsschiffahrt auf dem Rheinstrom. Heilbr. 1827. 8. J. Op den Hooff, Bemerkungen gegen die teutsche Schrift: Ueber die Handels-Schiffahrt auf d. Rheinstrom. Aus dem Niederl. Amsterd. 1827. 8. L. Elix echte Stukken betreffende de vrije Vaart op den Rijn. Amsterd. 1827. 8. Peel-Borer über die wahre Bedeutung der Worte jusqu' à la mer. Mainz 1830. (Als Mspt. gedruckt.) Nebenius a. a. O. ConversationsLexicon, a. unten (Note g) a. O. — Auf dem *Congress* zu *Verona* ward, auf Veranlassung einer Note des englischen Bevollmächtigten, dieser Gegenstand zu *gütlicher Auseinandersetzung* verwiesen,

in dem Protocoll v. 27. Nov. 1822. Allgem. Zeitung v. 28. Mai 1823, Beil. &. Die RheinschiffahrtOrdnung von 1831 läſst solchen noch unentschieden. Unten Note e. Eine Entscheidung der wiener CongreſsMächte, ist bis jetzt weder verlangt worden noch erfolgt. — Nur von niederländischer Berechtigung zu Erhebung eines *Seezolles* (droit maritime), gleichviel unter welcher andern Benennung, ist bei dieser Streitfrage die Rede; nicht von Erhebung billiger Abgaben zu Vergütung des Aufwandes auf Hafen- und andere Schiffahrtanstalten an der See, z. B. Leuchtthürme, Seetonnen, Lootsen (§. 585, b). — Der doctrinäre Ausleger möchte hier eine Befugniſs zu Seezoll nicht begründet finden. Französische Sprachkundige ziehen, zu Bezeichnung desselben Sinnes, den Satz «jusqu' à la mer» dem übelklingenden «jusques dans la mer» vor. Unter *Meer* wird, völkerrechtlich, wie schon nach dem gemeinen Sprachgebrauch, in der Regel die offene, keiner Staatsherrschaft unterworfene See (la pleine mer) verstanden, nicht ein Seegebiet (territoire maritime) eines Staates; zumal wenn überhaupt die Rede ist von der Einmündung (embouchure) eines Flusses in das Meer. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 130 et 132. Die allgemeine Rechtsvermuthung streitet für die Freiheit; ihr gemäſs ist im Zweifel, mithin bei zweideutigen Ausdrücken, zu entscheiden. In den Bestimmungen des pariser Friedens und des wiener Congresses (Note a, b u. c), diesen Normen für alle hier betheiligten Regierungen, ist klar die Absicht ausgesprochen, daſs für den ganzen Lauf des schiffbaren Rheins, bis in das Meer und aus demselben in den Rhein, die Freiheit der Schiffahrt und des Handels für Jedermann die höchste Begünstigung erhalten soll, nur mit Ausnahme der durch jene Bestimmungen besonders vorbehaltenen RheinschiffahrtAbgaben und Polizeiberechtigungen, und daſs in jener Hinsicht zwischen dem Strom und dem Meer eine *unmittelbare* Verbindung bestehen soll. In den wegen der Elbe- und Weserschiffahrt geschlossenen Verträgen haben die dabei betheiligten Uferstaaten, gleich in dem ersten Artikel, für jene Bestimmungen den Sinn anerkannt, nach welchem die in Rede stehende Freiheit von dem ganzen Zug nach und aus dem Strom aus und in das offene Meer zu verstehen ist (§. 583 u. f.). In den wiener Articles etc. schafft der Artikel 19 den gezwungenen Umschlag ab, auf dem ganzen schiffbaren Lauf des Rheins bis *in* das Meer, «jusqu' à son embouchure *dans* la mer»; ein Beweis mehr, daſs in jenen Articles die Worte jusqu' à la mer» und «jusqu' dans la mer» gleichbedeutend seyen. So wenig die niederländische Regierung auf der mathematischen oder idealischen Zwischenlinie zwischen Meer und Rhein einen gezwungenen Umschlag einführen könnte, eben so wenig darf oder kann sie daselbst Seeabgaben erheben. Auch der Acte final du congrès de Vienne, art. 109, übereinstimmend mit dem Art. 5 des pariser Friedens von 1814 (§. 564), setzt fest, daſs auf dem schiffbaren Rhein die Schiffahrt frei seyn solle, bis zu seiner Einmündung in das Meer, «jusqu' à son embouchure». — *Mehrfach* sind die *holländischen Anforderungen*. Holland läſst sich von den Gütern, die auf dem Rhein in die See gebracht werden, also nur transitiren sollen, nicht nur einen sehr hohen *Durchgangzoll*, der oft zwanzig bis dreiſsigmal mehr, als die Befahrung des Rheines auf einer gleichen Strecke beträgt, sondern auch noch andere Nebenabgaben von Bedeutung bezahlen. Es nimmt ausser dem Lagergeld, den Commissionsgebühren etc., noch das so genannte *Syndicat*, d. h. einen Zusatzzoll von 15 Procent auf den Betrag der Transitgebühren. (Von den SyndicatGebühren, v. Nau's angef. Beiträge, Bd. I, S. 284 f.) Es nimmt ferner unter der Benennung: *Plombage* der durchgehenden Waaren, nicht etwa eine Vergütung für die verwendeten Bleie, sondern eine weit bedeutendere, bis auf 1¼ pro Cent steigende *Steuer von Transit*, selbst derjenigen Güter, die ihrer Natur nach gar nicht plombirt

Digitized by Google

werden können, wie z. B. von Blei, Kupfer, Zinn in Blöcken » u. s. w. Convers. Lexic. a. a. O., S. 745. S. übrigens die folgende Note e am Schluſs.

e) In der *RheinschiffahrtOrdnung* von 1831 (§. 576 g) ist die Entscheidung dieses Streitpunctes den Worten nach umgangen, in der That aber der niederländischen Behauptung, unter Vorbehalt der ihr widerstreitenden Rechte nachgegeben. Nach Art. 1 soll zwar die Schiffahrt auf dem Rhein «*bis in die See*, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei seyn, und in Bezug auf den Handel Niemand untersagt werden». Aber — 1) nach Art. 3, wird nur «für Schiffe, die *Eigenthum* der (von) *Unterthanen* der *Uferstaaten* und *zur Rheinschiffahrt gehörig* sind», Bewilligung ertheilt, daſs sie, «wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden dürfen». Sodann ist 2) in dem Art. 4, für «Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Lechs über Lobith nach Teutschland oder weiter geführt zu werden, wie auch für solche, die aus Teutschland kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen», zwar nachgegeben, daſs sie «bei ihrem Durchgang durch das niederländische Gebiet, auf den im Art 3 vorgezeichneten Wasserstraſsen, von allen TransitoAbgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei» seyn sollen; es werden aber dieselben unmittelbar hierauf, einer *Seeabgabe*, (droit maritime) mit folgenden Worten unterworfen: «An die Stelle dieser letztern (TransitoAbgaben, Zölle oder andern dergl. Gebühren) tritt eine *festbestimmte Abgabe* (droit fixe) von Dreizehn und einem Viertel Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt, und von Neun Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Thalfahrt»; mit Ausnahme der, in einem unter A beigefügten Verzeichniſs, nahmhaft gemachten WaarenArtikel, welche theils, wie Thee und Salz, mit einer noch höheren, theils z. B. Asche, Eisen, Getreide u. a., mit einer niedrigeren Abgabe, belegt sind. — In dem Eingang dieser RheinschiffahrtOrdnung wird gesagt: die *niederländische* Regierung behaupte beharrlich, daſs «ihre SouverainetätsRechte sich ohne die mindeste Beschränkung über das ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenflieſsen»; während die *preussische* Regierung beharrlich behaupte, «die Ausübung dieser Rechte, so weit solche auf die aus dem Rhein ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die wiener CongreſsActe beschränkt worden». Indeſs hätten «die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der wiener CongreſsActe in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen *Streitfragen*, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen, *unberührt* zu lassen, und ..... unter dem *Vorbehalt*, daſs diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maasregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren könne. Man s. auch das (Separat-) Protocoll 521 der CentralRheinschiffahrtCommission vom 16. Juni 1831, bei Auswechslung der Ratificationen der RheinschiffahrtOrdnung, §. 3, Num. 8 u. 11; in der (unten §. 576, Note f. angef.) Ausgabe der genannten Ordnung, S. 80, auch in dem ebendas. angef. Archiv von Alex. Müller, Bd. I, S. 681 ff. — Ein unter dem 3. Juni 1837 zwischen *Preussen* und den *Niederlanden* abgeschlossener SchiffahrtVertrag hat, für sämmtliche RheinuferStaaten, mehrere Erleichterungen bei deren Verkehr mit dem Königreich der Niederlande stipulirt. S. dens. in der preuss. Staatszeitung v. 25. Juli, und in der Frankf. OPAZeitung v. 28. Juli 1837, auch in d. badischen Regierungsblatt v. 1837, Num. XXXVII, S. 335.

f) Wiener Articles etc., art. 10, 11, 13, 16, 17, 18, et 31. — Auch bildet diese

Digitized by Google

Commission eine *AppellationsInstanz*. Man s. §. 572, II. — »Die *Beschlüsse* der Commission werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaſst: aber für die Uferstaaten sind sie nur dann verpflichtend, wenn sie durch ihren Commissär darin gewilligt haben, indem die Mitglieder der Commission als Agenten der Uferstaaten zu betrachten sind, beauftragt, über die gemeinschaftlichen Interessen der letzten sich zu vereinbaren». Art. 17. Von der Entstehungsgeschichte dieses schwierig gefaſsten Artikels, für welchen vielleicht der Art. 32, Num. 1, einen Erklärungsgrund an die Hand gibt, s. Klüber's angef. Acten, Bd. III, S. 151, 172, 223 u. 266. Von den Streitigkeiten über seine Auslegung, s. v. Nau's Beiträge, Bd. I, S. 123 f. 173 u. 251; Bd. II, S. 5. Eichhoff's Darstellung, S. 104 ff. — Den *Präsidenten* der Commission bestellen die Commissarien, aus ihrer Mitte, durch das Loos und jedesmal für einen Monat. Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl die Commissarien sich vereinigen, führt das Protocoll, Art. 11. Geschichte der CentralSchiffahrtCommission in der Frankf. OPAZeitung v. 11. Dec. 1834, Beilage. — Auch zu *Amsterdam* besteht eine *RheinschiffahrtCommission*. Verordn. der Bürgermeister zu Amsterdam für dieselbe, v. 15. Apr. 1825, in Hermann's AdreſsHandb. für die Rheinschiff.Verwalt. für 1827, S. 47 — 57.

g) Wiener Articles etc., art. 31 et 32. Vergl. oben §. 570, b. — In Wirksamkeit trat die *CentralCommission* erst am 5. Aug. 1816. Die wichtigsten ihrer ausserordentlichen *Verhandlungen* bis in das Jahr 1825, findet man in B. S. v. Nau's (oben §. 568, a) angef. Beiträgen, in J. J. Eichhoff's Darstellung der Verhandl. der CentralCommission für die Rheinschiffahrt. 1819. 8. in v. Dohm's Darstellung u. s. w. in Buchholz Journal für Deutschl., 1817, Heft 8, S. 453 — 488, u. Heft 9, S. 63 — 99 u. in dem ConversationsLexicon, Neue Folge, Bd. II. (1825), Art. Rheinschiffahrt u. Handel, S. 736—761, u. in dem SupplementBand zu der 7. Aufl. (1829), Art. Rheinschiffahrt S. 899, auch in d. Conv. Lex. der neuesten Zeit u. Lit. Bd. III (1833), S. 742—764, wo eine Uebersicht der Verhandlungen bis zum J. 1831. — Fünf *Streit-* oder *Beschwerdepuncte* der teutschen Uferstaaten wider die k. *niederländische* Regierung, sind benannt in der Schrift: Ueber die Handelsschiffahrt auf dem Rheinstrom, §. 54; auch in dem Convers. Lexicon a. a. O. Vergl. oben Note d, am Schluſs.

h) v. Nau's Beiträge, Bd. II, S. 53, u. Supplement zu dem 7. u. 8. Heft, S. 1—22, Bd. II, S. 1 — 13. — Für die Rheinstrecke zwischen *Strasburg* und *Basel*, wurden Erhebungsämter für Rheinschiffahrtgebühren errichtet: von *Frankreich* bei der groſsen Rheinbrücke vor Strasburg, am 18. Juni 1821; von *Baden*, provisorisch zu Altbreisach, nach einer Verordnung v. 25. Jan. 1827, in dem Bad. Reg. Blatt, 1827, Num. VII. — Ein Entwurf eines *Vertrags* zwischen *Frankreich* und *Baden*, für Rheinschiffahrt und Octroi auf dem Rhein von der schweizer Grenze bis Strasburg, datirt Mainz den 25. Aug. 1820, ward von Frankreich, nicht aber von Baden, genehmigt, und zur Ausführung gebracht durch den unten angef. franz. PräfecturBeschluſs v. 18. Juni 1821; abgedruckt, mit e. Commentar, in Murhard's allgem. polit. Annalen, 1821, Heft 8, S. 441 — 481. Von der Geschichte dieses Entwurfs, s. die Allgem. Zeitung v. 3. Aug. 1821, Beilage. Ausführung, daſs jene beiden Regierungen berechtigt seyen, für die erwähnte Stromstrecke vertragmäsige Bestimmungen zu machen, sofern dabei der Tarif von 1815 nicht überschritten wird, unter Beziehung auf die wiener Articles, Art. 3, 5 u. 27; in dem Journal de Francfort, 1820, Num. 292. — Der oben, Note e, erwähnte preuſsisch-niederländische Entwurf etc. von 1829, Art. 15, bestimmt Erhebungsämter zu Breisach und Strasburg. Vergl. §. 573, a. — GH. *badische* Bestimmung des RheinschiffahrtOctroi zu AltBreisach, durch Verordn. v. 10. März 1827, in Hermann's AdreſsHandb. der RheinschiffahrtVerwaltung für 1828, S. 9, und in dem bad. Regier. Bl. 1827, Num. VII. Beschluſs des Präfecten des Depart. *Niederrhein* v. 18. Juni 1821, enthaltend die Bestimmung des SchiffahrtOctroi

Digitized by Google

zwischen Basel und Strasburg, bei Hermann a. a. O., S. 12 — 38. — Von einem *baseler SchiffahrtReglement*, v. Nau's angef. Beiträge, Bd. II, S. 53 — 56.

§. 572. (476.)

Gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde. Richtende Behörden.

I) Die wiener Uebereinkunft *a*) setzt fest, daſs eine gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde fortwährend bestehen soll, welche den ErhebungsBüreaux vorgesetzt ist, mit den übrigen LocalBehörden der Uferstaaten zu verhandeln, und für Handhabung der Schiffahrtordnung, auch während der Abwesenheit der CentralCommission, Sorge zu tragen hat, und an welche zu jeder Zeit der Handelstand und die Schiffer sich wenden können. Diese Behörde soll bestehen aus einem OberInspector (inspecteur en chef) und drei UnterInspectoren, alle ernannt auf Lebenszeit. Der OberInspector soll von der CentralCommission ernannt werden, und zu Mainz wohnen; er wird ernannt nach Stimmenmehrheit, aber so, daſs, nach einer festzusetzenden IdealZahl von Stimmen, der preuſsische Commissär $^1/_3$, der französische $^1/_6$, der niederländische $^1/_6$, die Commissäre der teutschen Uferstaaten ausser Preuſsen, zusammen $^1/_3$ des ganzen Stimmengewichtes haben *b*). Die drei UnterInspectoren sollen bestimmt seyn, jeder für eine bestimmte Strecke des Rheins, für den Ober-, Mittel- und Unterrhein; den einen soll Preuſsen ernennen, den andern abwechselnd Frankreich und der König der Niederlande, den dritten, nach einer unter ihnen zu treffenden Uebereinkunft über die Ernennungsart, die übrigen teutschen Fürsten, welche Uferstaaten beherrschen *c*). II) Bei jedem ErhebungsBüreau, hat der dortige Uferstaat eine richtende Behörde erster Instanz zu bestellen, für Rechtshändel, die nach der Schiffahrtordnung zu entscheiden sind; er allein ernennt die Gerichtbeamten, aber die Kosten trägt er nur dann allein, wenn das Ganze der auf demselben Büreau zu erhebenden Abgaben ihm ausschlieſsend zufällt. Die Verfahrungsweise wird durch das DefinitivReglement festgesetzt; sie soll gleichförmig seyn für den ganzen Lauf des Rheins, und möglichst summarisch. In zweiter und letzter Instanz, können die Appellanten sich entweder an die CentralCommission, oder an ein hiezu ernanntes Obergericht desselben Uferstaates wenden *d*).

a) Wiener Articles etc., art 12 — 15 u. 18; in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 263 f.

b) Nach Art 13 der wiener Uebereinkunft, und nach Art. 95 der oben (§. 571, e), erwähnten RheinschiffahrtOrdnung von 1831, sollen *Stimmen* haben: Preussen 24, Frankreich 12, Baden 11, Baiern 4, Niederlande 12, Hessen 6, Nassau 3; zusammen 72. — Nach Art. 96 ebendaselbst werden zu den *gemeinschaftlichen* Kosten nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwaige Pension und die Canzleikosten gerechnet. Ihre Vertheilung geschieht in der Art, daſs zu jedem tausend Francs beitragen: Frankreich 112, Baden 180, Baiern 68, GH. Hessen 100,

Digitized by Google

Nassau 48, Preussen 345, die Niederlande 147. Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum Voraus, spätestens am 24. Dec., 24. März, 24. Juni u. 24. Sept.

c) In der mehrangeführten SchiffahrtOrdnung von 1831, Art, 101, ward der Rhein in vier *Aufsichtbezirke* getheilt: 1) von dem Anfang seiner Schiffbarkeit bis zu dem Ausfluſs der Lauter; 2) von da bis zu dem Ausfluſs der Nahe; 3) von der Nahe bis zu der niederländischen Grenze; 4) auf dem übrigen Theil des Stroms bis zu dem Meer. Für jeden dieser vier Bezirke soll ein besonderer Aufseher, ein *UnterInspector*, von den *Uferregierungen desselben Bezirks* (nach einem Turnus) auf Lebenszeit bestellt, u. auch von ihnen besoldet werden. — Nach Art. 103, ernennt, verpflichtet und besoldet jeder Uferstaat die «*Zollbeamten*», welche an den Zollstellen (Erhebungsämtern) seines Gebietes zum regelmäsigen Dienst und zu schneller Abfertigung der SchiffPatrone oder Führer erforderlich sind.

d) Die angef. Articles, art. 8, 9 u. 27. — Nach dem in Note b genannten Entwurf etc. von 1829, Art. 88, sollen die Acten vor dem judex a quo bis zum Spruch instruirt, und dann an den Oberaufseher gesendet werden, der sie der CentralCommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegen soll.

§. 573. (477.)

Erhebungsämter. OctroiFlagge.

I) Für Einnahme, Ausgabe und Berechnung der RheinschiffahrtAbgaben (§. 569, c), sollen eigene Erhebungsämter bestehen; zwischen Strasburg und der niederländischen Grenze nicht über zwölf; und überdieſs, in verhältniſsmäsigen Zwischenräumen und nach gleichen Grundsätzen, diejenigen zwischen Basel und Strasburg und in den Niederlanden, über deren Einrichtung man übereinkommen wird. Jeder Uferstaat kann die Anzahl der ihm ausschlieſsend bewilligten ErhebungsAemter vermindern, nicht aber ohne Einwilligung der übrigen Uferstaaten vermehren, oder deren Wohnsitz ändern [a]. III) Die Schiffe und Nachen der RheinschiffahrtVerwaltung führen die Flagge dessjenigen Staates, dem sie angehören, jedoch, zu Bezeichnung ihrer Bestimmung, mit Beifügung des Wortes *Rhenus* [b]).

a) Die wiener Articles etc. art. 5 et 27. Vergl. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 142. — Dem gemäſs verlegte Baiern das Erhebungsamt zu Germersheim, vom 1. Jänner 1826 an, nach Neuburg an der Lauter, und lieſs Preuſsen, vom 1. Jänner 1829 an, die Erhebungsämter zu Andernach, Linz, Ruhrort und Wesel eingehen. — Die unten (§. 576) angef. RheinschiffahrtOrdnung von 1831, Art. 15, »bestimmt zu Erhebung der Schiffgebühr und des Zolles von der Ladung, folgende *Erhebungsstellen* (daselbst Zollstellen benannt) für die Schiffahrtabgaben: 1) Für die Fahrt abwärts (16): Breisach bei Strasburg an der grossen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Vreeswyk, Tiel; 2) für die Fahrt aufwärts (18): Gorcum, Tiel, Krimpen, Vreeswyk, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Germersheim, Strasburg, Breisach».

b) Die angef. Articles etc., art. 23. Vergl. Klüber a. a. O. §. 149. Der (§. 576, f) angef. Entwurf von 1829, Art. 107.

Digitized by Google

§. 574. (478.)

Tarif der Schiffahrtabgaben. Mündungen des Rheins. Zölle und Steuergesetze der Uferstaaten.

I) Die Octroigebühr (§. 569, c) für Waaren, auch Zoll für die Ladung, Rheinzoll oder Tarif benannt, darf, für die ganze Strecke zwischen Strasburg und der niederländischen Grenze, mehr nicht betragen, als bei der Bergfahrt zwei Francs, bei der Thalfahrt einen Franc und 33 Centimen, auf den Centner. Sie darf, indem man nach demselben Verhältniſs das Ganze der Abgabe vermehrt, auch auf die Strecken zwischen Strasburg und Basel, und von der niederländischen Grenze bis an die Mündungen des Flusses *a*), ausgedehnt werden *b*). II) Die Recognition oder Schiffgebühr (§. 569, c) bleibt, wie sie in der OctroiConvention von 1804, Art. 94, bestimmt ist; doch darf die stufenweise Erhöhung der Abgabe anders festgesetzt werden, so daſs auch die Fahrzeuge von 2500 bis 5000 Centner Ladungsfähigkeit darin begriffen seyen, in demselben Verhältniſs der oben erwähnten Strecken *c*). III) Dieser Tarif kann nur durch allseitige Uebereinkunft der Uferstaaten, und aus den gerechtesten und dringendsten Ursachen erhöhet, und es darf die Schiffahrt unter keinerlei Namen oder Vorwand mit irgend einer andern Abgabe beschwert werden *d*). IV) Die Zölle (überhaupt die Steuergesetze) in den Uferstaaten, in Beziehung auf die daselbst von und nach dem Rhein ein- und ausgehenden Waaren, bestehen für sich *e*) (§. 566). Frei von den Zoll- und Steuergesetzen dieser Staaten, ist auf dem Rhein die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme. Jene Gesetze sind nur anwendbar, wenn Waaren von dem Rhein zur Einfuhr in das Land, oder aus demselben zur Ausfuhr auf den Rhein gebracht werden *f*).

a) Wiener CongreſsBeschluſs, die *Mündungen* des Rheins betreffend, daſs nur der *Leck* oder Lech als Fortsetzung des Rheins (des niederländischen conventionellen Rheins), die *Waal* hingegen als Fortsetzung der Maas anzusehen sey. Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 213, verglichen mit S. 106. So auch die (oben §. 571, d angef.) königl. *niederländ.* Verordnungen vom 10. Sept. 1826, Art. 1, u. v. 1. März 1827. — Indeſs wird der Leck gewöhnlich im Sommer zum Theil seicht bis auf drei Fuſs Tiefe; er ist dann, für gröſsere Schiffe, nicht durchaus schiffbar oder zugänglich. Vergl. v. Nau's Beiträge, Bd. I, S. 176. Ueber die Handelsschiffahrt auf dem Rheinstrom (Heilbr. 1827 8.), §. 54, Num. 2. (Von der Schiffahrt auf der *Waal*, dem *Leck* und der *Yssel*, s. Ockhart, der Rhein u. s. w., S. 250 ff.) — Daher bewilligte, in der unten (§. 576) angef. RheinschiffahrtOrdnung von 1831, Art. 2, der König der Niederlande, »daſs als *Fortsetzung* des *Rheins* innerhalb des Königreichs der Niederlande, der *Leck* und der mit dem Namen *Waal* bezeichnete Stromarm betrachtet werde», und daſs «auf diese *beiden*, als *Verlängerung* des *Rheins* zu betrachtenden *Flüsse,* die Bestimmungen der gegenwärtigen RheinschiffahrtOrdnung Anwendung finden» sollen. Nach Art. 3, «dürfen Schiffe, die *Eigenthum* von *Unthertanen* der *Uferstaaten* und *zur Rheinschiffahrt gehörig* sind, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheinwässern in die *offene See* und *umgekehrt* fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden». Es soll aber für sie, wenn,

«sie geraden Wegs und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und (oder) die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der *besuchtesten Wasserstrassen* Statt finden»; welche in demselben Art. 3 angezeigt sind. — Die Rheinmündung, zur Berichtigung eines alten Irrthums, als ob der Rhein sich (zwischen den Dörfern Katwyk op Rhyn und Katwyk op Zee) eine Meile von Luyden, im Sand, nämlich theils im Moorgrund theils in den Sanddünen der Nordsee, verliere; in *Berghaus* Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde, Juniheft 1834.

b) Wiener Articles etc., art. 3 et 27. — Die RheinschiffahrtOrdnung von 1831 hob den Rheinzoll von *Personen*Transporten, z. B. auf Dampfschiffen und Wasserdiligencen, auf; ferner wurden *gegenseitig* die *Schiffahrtabgaben*, nicht aber die *RecognitionsGebühr*, auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen aufgehoben, zwischen Preuſsen, Baiern und Würtemberg durch eine Uebereinkunft vom 30. Juli 1835, der im nämlichen Jahre auch das Grossherzogthum Hessen und darauf Baden beitraten; sodann, im Jahr 1836, zwischen Preuſsen, Baiern und der Freien Stadt Frankfurt.

c) Ebendaselbst. — Zu dem Ende werden die Schiffe geaicht. Von Wiedereinrichtung und Verbesserung der *Schiffaiche* oder SchiffvermessungsAnstalt, s. die oben (§. 569, c) angef. Schriften.

d) Ebendas. art. 4. «Die Abgaben von der Schiffahrt, sind hauptsächlich bestimmt zur Bestreitung der Kosten ihrer Unterhaltung, und das wahre Interesse der Uferstaaten besteht in der Belebung des Handels». Ebendas. art. 4. — Erörterung des AbgabenTarifs, in v. Nau's Beiträgen, Bd. II. S. 32 — 68 u. S. 88 ff. — Zwei *Tarife*, für jede von beiden Abgabenarten einer, sind, als Beilagen B und C, der (§. 576) angef. RheinschiffahrtOrdnung beigefügt. — Von *Dampfbooten*, ebendas. Art. 63. — Von *Defraudation* der Rheinabgaben, ebendas. §. 71 ff.

e) Articles etc., art. 22

f) Der angef. Entwurf e. SchiffahrtReglements v. 1829, Art. 37 ff.

§. 575. (479.)

Erhebungs- und Vertheilungsart der Schiffahrtabgaben. Verpachtung und vorzugweise Bestimmung derselben. Leinpfade.

I) Die Erhebung der Rheinabgaben, soll in jedem Rheinufer-Staat für dessen Rechnung geschehen, durch seine Beamten, und nach Verhältniſs der Länge seines Ufergebietes, indem das Ganze der Abgaben (§. 574, I) auf die Längen der verschiedenen Ufergebiete sämmtlicher Uferstaaten (§. 569) nach gleichem Verhältniſs vertheilt, und so das auf jedem Büreau zu erhebende Quantum durch Rechnung gefunden wird. Erstreckt sich ein Büreau über Gebiete zweier oder mehrerer Uferstaaten, so sollen diese die Einnahme unter sich vertheilen, nach Verhältniſs der Uferstrecken ihrer verschiedenen Besitzungen (§. 579, g). Dasselbe gilt von dem Fall, wenn die einander gegenüberstehenden Ufer zu zwei

Digitized by Google

verschiedenen Staaten gehören. II) Die bei den Erhebungsämtern angestellten Beamten, sollen eidlich verpflichtet werden, auf strenge Beobachtung des DefinitivReglements *a*). III) Verpachtung der SchiffahrtAbgaben, findet zu keiner Zeit Statt, weder theilweise noch im Ganzen *b*). IV) Jeder Uferstaat ist verpflichtet, Sorge zu tragen für Unterhaltung der in seinem Bezirk befindlichen Leinpfade, und für die daselbst in dem Fluſs-bett für die Schiffahrt nöthigen Arbeiten, damit die Schiffahrt nicht gehindert werde *c*). V) Die SchiffahrtAbgaben sind vorzugweise bestimmt zu Deckung der Kosten, welche die Unterhaltung der Schiffahrt fordert *d*).

a) Die Bestimmungen I und II findet man in den wiener Articles etc., art. 6. Ueber die Entstehung dieses Artikels, s. man Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 60, 149, 172 u. 260. — Von mainzer Verhandlungen hierüber, s. man v. Nau's angef. Beiträge, z. B. Bd. I, S. 153 u. 310; Bd. II, S. 64. — Der angef. Art. 6 setzte an die Stelle der vormaligen gemeinschaftlichen Erhebung der Abgaben, die partielle, d. h. an die Stelle der Erhebung für eine gemeinschaftliche Casse, diejenige für die besondere eines jeden Uferstaates. Man s. Art. 31. — Auch verordnete der Art. 6 eine Veränderung der in der OctroiConvention von 1804, Art. 99, nach ungleichem Verhältniſs der Uferlänge, auf die Erhebungsämter gemachten *Vertheilung* des Ganzen der OctroiGebühr (§. 574), in eine nach *gleichem* Verhältniſs der *Distanzen* zu machende. Nach jener, ward auf den Erhebungsämtern am Oberrhein weit weniger, am Mittelrhein etwas weniger, am Niederrhein bedeutend mehr erhoben, als nach der in den Articles des wiener Congresses vorgeschriebenen Einrichtung geschehen soll. Jene neue Vertheilung, und der Genuſs der partiellen Einnahmen für jeden Uferstaat nach dem gleichen Verhältniſs der Distanzen, sollten mit dem 1. Juni 1815 beginnen. Man s. von Hooff a. a. O., S. 44 f. Da aber ein Tarif nach der in dem Art. 6 enthaltenen Vorschrift, erst in der definitiven RheinschiffahrtOrdnung vom 31. März 1831 zu Stande und vom 17. Juli 1831 an zur Vollziehung kam, und bis dahin die betheiligten Uferstaaten über Modificationen jener frühern Vorschrift unterhandelten, so ward die OctroiGebühr bis dahin noch nach dem Tarif von 1804, nur mit verschiedenen von der CentralCommission festgesetzten Ausnahmen erhoben, und es bestand noch, unter den sechs octroiberechtigten Uferstaaten, im rechtlichen Sinn, eine *Gemeinschaft* der Einnahme und Ausgabe. Nur Nassau erhob seit dem 1. April 1827 eine stärkere Abgabe; worüber eine Beurtheilung in der Abh. Ueber die Handelsschifffahrt auf dem Rheinstrom, §. 77 u. 80, Note*. Jede Regierung lieſs jedoch, seit dem August 1816, die in ihrem Gebiet befindlichen OctroiCassen für sich verwalten, die darauf besonders ruhenden oder angewiesenen Lasten daraus bestreiten, und den reinen Ueberschuſs einstweilen in ihre Staatscasse liefern, bis zu dereinstiger Auseinandersetzung der octroiberechtigten Staaten. — Bei Preuſsen befand sich überdieſs noch eine *gemeinschaftliche Haupt- oder CentralOctroicasse*, namentlich für jenen Theil der reinen Einnahme der preussischen Erhebungsämter, welche die preussische OctroiQuote überstieg, mithin als Ueberschuſs zu betrachten war. An diese gemeinschaftliche Casse behaupten die fünf andern octroiberechtigten Uferstaaten, Frankreich, Baden, Baiern, GH. Hessen u. Nassau, aus dem Zeitraum vom 1. Juni 1815 bis zu dem 17. Juli 1831 ein Guthaben, welches bis zu dem 1. Juni 1824 auf ungefähr zwei Millionen Gulden (4,012,321 Francs) brutto berechnet ward. Darüber wurde gegen Preuſsen bei der CentralCommission zu Mainz gestritten, aber ohne be-

kannten Erfolg, da Preuſsen die Schuld in Abrede stellte, und überdieſs behauptete, daſs eine *Gemeinschaft* der RheinuferStaaten in Absicht auf die OctroiGebühren bestanden habe nur in dem Zeitraum vom 1. Juni 1815 bis zu dem Zeitpunct des J. 1816, wo der wirkliche Uebergang der Erhebung des RheinOctroi auf die Uferstaaten selbst Statt gefunden habe. (Preuſsische) *Denkschrift* über die bei der RheinschifffahrtCentralCommission in Mainz schwebende Differenz wegen der *RheinschiffahrtEinkünfte* und *Lasten*. (Uebergeben im J. 1826 an alle dabei betheiligten Regierungen, gedruckt auf 31 S. in Fol.) Zweite preussische *Denkschrift*, denselben Gegenstand betr., übergeben zu dem Protocoll der CentralRheinschiffahrtCommission, JuliSession 1836, Num. XXI. Lithographirt auf 41 FolioSeiten.

b) Ebendas., art. 24.

c) Ebendas., art. 7 et 27. Acte final etc., art. 113. So auch der unten (§. 576, f) angef. Entwurf einer Schiffahrtordnung v. 1829, Art. 67 f. Vergl. oben §. 566. v. Nau's Beiträge, Bd. II, S. 126. — Von den *Leinpfaden*, von welchen, ⅔ auf dem linken Ufer hinziehen, s. oben §. 566 u. Ockhart, der Rhein u. s. w. S. 47, 105 ff., 130 ff., 173 ff., 219 ff. u. 243 ff.

d) Die angef. Articles etc., art. 4, verglichen mit art. 7 und 27, und mit dem Acte final du congrès de Vienne, art. 113 (oben §. 566). — Schon der Reichsdep. Hauptschluſs v. 1803, §. 39, hatte den ganzen Kostenaufwand für die beiden unter Num. IV bemerkten Gegenstände, auf den OctroiErtrag gelegt, und jeder Rheinseite den ihrigen besonders zugewiesen, so daſs solcher von dem ihr zukommenden Ueberschuſs jenes Ertrags vorzugweise zu bestreiten sey. — Die Convention sur l'octroi de navigation du Rhin v. 1804, Art. 33 bis 35, wich einigermasen von dieser Bestimmung ab, indem sie 1) nur von Unterhaltung des *Leinpfades* spricht, hingegen von den *zu der Schiffahrt nöthigen Arbeiten* schweigt, deren der R. D. Hauptschluſs erwähnt, und daſs sie 2) im Art. 35 die Kosten des *Uferbaues*, der *Dämme*, u. a. *Wasserbauwerke*, denen TerritorialHerren, Gemeinheiten, oder Privatpersonen, zuweiset, deren Eigenthum dadurch Schutz erhält; wozu so genannte RheinDeichgelder erhoben werden. — Die wiener Articles (art. 27, vergl. mit art. 4) beschränken sich auf die Kosten der *Leinpfade* und der in dem *Flussbett* (z. B. zu dessen Räumung, insonderheit der Strombahnen für Berg- und Thalfahrt) für die Schiffahrt nöthigen Arbeiten. Ganz frei ist die OctroiCasse unstreitig da, wo Wasserbauwerke für die Schiffahrt ganz gleichgültig sind, weil sie andere Vortheile ausschliessend zum Zweck haben. Dieser einfache Grundsatz, ist aber in der Anwendung bedeutenden Schwierigkeiten ausgesetzt. Zur Frage kann kommen: ob die OctroiCasse ganz oder nur verhältniſsmäsig, und wie weit im letzten Fall, frei sey, von Kosten für sichere Landungsplätze da, wo keine Häfen vorhanden sind, für Unterhaltung der Häfen da, wo keine Hafengelder bezogen werden, für Anlagen zur Sicherung gegen Durchbrüche, die auch den Leinpfaden und der Strombahn nachtheilig werden könnten, für Wiederherstellung der Stromufer nach solchen Einbrüchen des Stroms, denen mit geringern Kosten hätte vorgebeugt werden können, wenn nicht der Leinpfad hätte offen erhalten werden müssen? Vergl. das kurbrandenburgische Votum im KurCollegium, in dem Protoc. v. 7. Jan. 1805. (Gaum's) Bemerkungen, S. 108 ff. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 145, Note c. — Nach einer preuſs. Verordn. v. 5. Dec. 1829 wird ein bestimmtes *HafenSchutzgeld* von denen Schiffen erhoben, welche die zu Emmerich, Wesel und Düsseldorf erbauten Sicherheitshäfen benutzen. — Bestimmungen in dem unten (§. 576, f) angef. Entwurf einer Schiffahrtordnung v. 1829, über *Sicherheitshafen Hafenpolizei*, Plätze zur *Niederlage*, *Werfte*, *Bollwerke*, *Krane*, *Wagen*, *Magazine*, u. dafür zu entrichtende *Gebühren*, Art. 69 u. f.

Digitized by Google

§. 576. (480.)

chifferberechtigung auf dem Rhein; auch der Anwohner des Neckars, des Mains und der Mosel. RheinschiffahrtOrdnung.

I) Keine Schiffergilde a), noch weniger ein zur Schiffahrt ermäch-gter Einzelner, da wo keine Gilde besteht, ist ausschlieſsend zu der chiffahrt, auf irgend einem Theil des Flusses, berechtigt; und Untertha-en des einen Uferstaates, können Mitglieder der in einem andern beste-enden Gilde bleiben b). II) Die Unterthanen der Uferstaaten am Neckar, n Main, und an der Mosel, haben in Ansehung der Rheinschiffahrt ieselben Rechte und Pflichten, wie die Unterthanen der Uferstaaten am hein c). III) Für die Rechte des Handels und der Schiffahrt auf dem hein, soll eine eigene Schiffahrtordnung (Réglement définitif) er-ichtet werden d). Nachdem bis in das Jahr 1821 acht Entwürfe einer olchen definitiven Ordnung fruchtlos waren vorgelegt worden e), ward, n den Jahren 1829 und 1830, ein preuſsisch-niederländischer Entwurf iner RheinschiffahrtOrdnung von den übrigen Uferregierungen einzeln, och von jeder unter Bedingungen angenommen f), bis endlich am 31. lärz 1831 eine definitive RheinschiffahrtOrdnung zu Stande kam g).

a) Von den mainzer und cölner Schiffergilden, s. Ockhart, der Rhein u. s. w., S. 178 ff. Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 147. Boisserée, der Cölnische SchiffahrtVereinsVertrag und Beleuchtung desselben. Cöln, 1834. 8. — Von den baseler und strasburger Gilden, Ockhart S. 109 u. 119. — Von der pfälzer, Ebenders., S. 122.

b) Wiener Articles etc., art. 21 et 27. — Nach der unten, Note g, angef. Rhein-Schiffahrtordnung von 1831, sind «alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte aufgelöset» (Art. 44), ist die Zahl der Rheinschiffer (Schiffpatrone oder Führer) unbestimmt (Art. 45), und jede Uferregierung befugt, Männer, die sie nach gehöriger Prüfung tüchtig befunden, durch Patente zur Schiffahrt auf dem ganzen schiffbaren Lauf des Rheins bis in das Meer und aus solchem, zu berechtigen (Art. 42 u. 43). «So fern ihnen», heiſst es in dem Art. 45, «das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergiessenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, ingleichen auch auf der Schelde die Schiffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen SchiffPatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen».

c) Wiener Articles sur la navigation du Neckar, du Mein, de la Moselle etc., art. 6; u. Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 247.

d) Wiener Articles concernant la navigation du Rhin, art. 18, 27, 31 et 32. — Vorschläge zu dem Inhalt dieser Schiffahrtordnung, thut Ockhart, der Rhein u. s. w., S. 92, 225 — 238, 258 ff. u. 278 ff. u. in *Ebendess.* geschichtl. Darstellung, S. 299 ff. u. 318 ff. J. J. Eichhoff projet du règlement définitif concernant la navigation du Rhin etc. à Mayence 1820. 4.

e) Am 7. Jan. 1818, kam, zufolge des 31. der wiener Articles, unter den zu der mainzer CentralCommission Abgeordneten der fünf Uferstaaten, Baden, Baiern, Frankreich, Hessen und Nassau, eine «*Interimistische Instruction für die Rhein-*

schiffahrt», in 5 Artikeln zu Stande, welche aber die Genehmigung sämmtlicher Uferstaaten nicht erhielt. Sie steht in v. Nau's Beiträgen, Bd. I, S. 103 ff. Vergl. ebendas. Bd. I, S. 1 ff., 99 u. 137 ff., 309 — 322, 369 — 395; Bd. II, S. 1 — 30, 105, 112 ff., 279 ff. u. 283. Eichhoff's angef. Darstellung, S. 146 ff. Sieben Entwürfe einer solchen *definitiven Instruction* wurden, vom 16. Aug. 1816 bis zu Ende des Jahres 1817, der Commission vorgelegt. Im J. 1823 beschloss diese, die Arbeiten für die interimistische Instruction ruhen zu lassen, und versuchweise das definitive Reglement zu bearbeiten, mit dem Vorbehalt, auf jene Instruction zurück zu kommen, wenn der Versuch fehlschlagen würde. Man s. v. Nau's Beiträge, Bd. I, S. 1 ff.; Bd. II, S. 114 ff. u. 122; Bd. III, S. 133—282; Bd. IV, S. 112 — 131. Eichhoff's Darstellung, S. 18 ff. Op den Hooff a. a. O., S. 37 ff. Im J. 1821 theilte Preuſsen einen Entwurf zu einem definitiven Reglement den Höfen der RheinuferStaaten mit. Op den Hooff a. a. O., S. 50 ff.

f) Ein von Preuſsen und Niederland gemeinschaftlich verfaſster «*Entwurf einer Uebereinkunft* unter den Uferstaaten des Rheins, und einer auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehenden *Ordnung*», bestehend aus 109 Artikeln unter 10 Titeln, mit Beilagen A bis D, ward im August 1829 zu Mainz der Central-Commission mitgetheilt. Am 31. Oct. 1829 gab der preuſsische Bevollmächtigte denselben als Anlage zu dem 471. (Separat-) Protocoll der Commission. Nachdem, in der Sitzung vom 31. October 1829, Baiern, Baden, GH. Hessen und Nassau, und am 14. April 1829 auch Frankreich, sich zu dessen Annahme, unter einzeln vorgebrachten Bedingungen, bereit erklärt hatten, ward am 13. October 1830 von der Commission beschlossen, daſs am 15. December 1830 dieses Reglement anerkannt, unterzeichnet und dann zur Vollziehung gebracht werden sollte. Dieses geschah nicht, sondern erst am 31. März 1831 wurde die RheinschiffahrtActe errichtet, wovon unten Note g. Abgedruckt ist jener Entwurf in der Allgem. Zeitung v. 1. u. 2. Dec. 1829, in Beilagen. Das CommissionsProtocoll v. 31. Oct. 1829 steht in der Allgem. preuſs. Staatszeitung v. 17. Nov. 1829, auch in der frankf. OPostamtZeitung v. 20. Nov. 1829, u. Nachträge dazu in den Blättern v. 3., 9., 15., 26. u. 31. Dec. 1829.

g) Unter folgendem Titel: *RheinschiffahrtActe* oder Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung (geschlossen von Bevollmächtigten der Uferstaaten: Baden, Baiern, Frankreich, Groſsherzogthum Hessen, Nassau, Preuſsen, Niederland). Amtliche Ausgabe, Mainz, den 31. März 1831. 86 Seiten in Fol. Auch teutsch und französisch, in der Gesetzsammlung für die k. preuſs. Staaten, 1831, Num. 12, S. 73 ff., ferner teutsch in dem Badischen Regierungsblatt v. 1831, Num. XII, S. 89. Ein Abdruck der angef. Amtlichen Ausgabe, im teutschen Text, erschien unter demselben Titel, herausgegeben von H. Hermann, GeneralSecretär der RheinschiffahrtCentralCommission. Mainz, bei Müller, 1831. 35 S. in 8. Ein anderer Abdruck ist erschienen zu Cöln 1831. 4. Desgleichen in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung, Bd. I, S. 619 — 686, und in G. v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 407 — 485, auch in von Martens Recueil, Supplem., T. XIII. 252 — 312. Der französische Text erschien in dem pariser Moniteur universel du 3 Septembre 1833; auch besonders abgedruckt zu Cöln 1831, in Fol. auf 21½ Bogen. — Zu dieser Uebereinkunft gehört: (Separat-) Protocoll 521 der CentralRheinschiffahrtCommission vom 16. Juni 1831, errichtet bei Auswechslung der Ratificationen der «Uebereinkunft» etc.; abgedruckt in dem angef. Abdruck der Uebereinkunft von Hermann, S. 80 — 85, und nach solchem bei v. Meyer a. a. O., S. 459 — 464; auch, nur mit Weglassung des §. 1, bei Müller a. a. O., S. 681 — 685. Danach wurde der Anfang der Vollziehung

Digitized by Google

der neuen Ordnung festgesetzt auf den 17. Juli 1831. — Eine *SupplementarActe* zu der RheinschiffahrtActe, in 4 Artikeln, ward von der CentralRheinschiffahrt-Commission zu Mainz errichtet am 1. Dec. 1834, in ihrem Protocoll von 1834, NovemberSession, Num. XX, gedruckt auf 1½ Bogen in Fol., auch in dem Baier. Regierungsblatt v. 5. Dec. 1835 und in dem Badischen v. 1836, Num. XII, S. 75; ihr folgte eine *zweite* ſolche SupplementarActe, in 5 Artikeln, v. 1. August 1837, im Bad. Regierungsblatt v. 1838, Num. XXXV, S. 293. — Die RheinschiffahrtActe vom 31. März 1831 hat unter Anderem festgesetzt: 1) die freie Beschiffung des Rheins bis in die See, für alle Schiffe der Uferstaaten; 2) die Aufhebung der Gilden und Rangfahrten, so wie 3) der Umschlagrechte in Cöln und Mainz; 4) die Errichtung von *Freihäfen*, für *Preussen* in Cöln und Düsseldorf, für *Nassau* in Biebrich nnd Oberlahnstein, für das *GH. Hessen* in Mainz, für *Baden* in Mannheim, für *Frankreich* in Strasburg, — mit Vorbehalt aller dieser Regierungen, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren (wonach im Juli 1831 von *Preussen* die Städte Coblenz, Wesel, Duisburg und Emmerich, und von *Baden* Schröckh (Leopoldshafen) und Freistett zu Freihäfen am Rhein, — sodann gleichzeitig von *Baden* zum Freihafen am Main, Wertheim, und im März 1832, am Neckar, Heidelberg, desgleichen im November 1831 von *Würtemberg*, am Neckar, Cannstadt und Heilbronn, zu Freihäfen erklärt wurden). — Einige Worte über die Entstehung, den Zweck und die Wirkung des am 31. März 1831 abgeschlossenen RheinschiffahrtVertrags und Reglements. Durch einen Niederländer. Amsterdam 1835. 8. Im Interesse Hollands *für* sein SeegrenzRegal, *wider* das Conversat. Lexicon und dessen neueste Supplemente, Art. Rheinschiffahrt und Rheinhandel, s. Frankf. O.P.A.Zeit. v. 29. u. 30. April 1835, Beilage. Nau's Rede über die Wohlthätigkeit der Bestimmungen in dem RheinschiffahrtReglement von 1831, in der Frankf. O.P.A.Zeit. vom 7. April 1831. — Loi relative à la navigation du Rhin, du 21 Avril 1832; in d. Moniteur universel du 27 Avril 1832, Num. 118. Handelt in 2 Titeln: des juges et de la procédure, und de la responsabilité et des peines.

§. 577. (481.)

Neutralität. Aufhebung des mainzer und cölner Stapelrechtes und Umschlags. Kran-, Kai- und Magazingeld.

I) In dem Fall eines Kriegs zwischen Uferstaaten, soll die Erhebung ler Octroi, oder RheinschiffahrtAbgaben ungehindert ihren Fortgang haben. Die Schiffladungen und VerwaltungsBeamten, genieſsen alle Rechte der Neutralität, und die Büreaux und Cassen erhalten Sauvegarden *a*). II) Das durch die OctroiConvention von 1804, Art. 8, aufgehobene Stapelrecht (der Städte Cöln und Mainz, diese gezwungene Feilbietung der Waaren, für bestimmte Zeit) bleibt aufgehoben *b*). III) Auch findet der, durch die genannte OctroiConvention, Art. 4 u. 5, noch begründet gewesene, gezwungene Umschlag (Umladung) oder ein StationenRecht (§. 566) der Städte Mainz und Cöln, nicht mehr Statt, so daſs die Schiffahrt auf dem Lauf des Rheins, zu Berg und zu Thal, frei seyn soll von dem Punct an, wo er schiffbar wird, bis zu seiner Einmündung in das Meer, ohne daſs man irgendwo verpflichtet ist, die Ladung aus einem

Digitized by Google

Fahrzeug in ein anderes Fahrzeug zu bringen *c*). IV) Kran-, Kai- und Magazingeld, da wo Einrichtungen dieser Art bestehen oder errichtet werden, sollen gleichförmig durch die Schiffahrtordnung bestimmt, und dürfen einseitig nicht erhöhet werden *d*).

a) Die wiener Articles etc. art. 26. Der angef. Entwurf etc. von 1829, Art. 108.

b) Die angef. Articles, art. 19. Oben §. 66. Vergl. Ockhart, der Rhein u. s. w. S. 195 ff. H. G. W. Daniel's über das Stapelrecht zu Cöln u. Mainz. Cöln 1804. 8. Mémoire sur le droit de relâche appartenant aux villes de Cologne et Mayence publié de la part de la chambre de Cologne en 1804. Par Daniels. 2e édit., avec une préface. à Cologne 1812. 8. — Ueber die Schwierigkeiten, welche sich der wirklichen Aufhebung dieses Stapelrechtes schon vor Errichtung des DefinitivReglements, zeither entgegen setzten, s. man v. Nau's angef. Beiträge, Bd. I, S. 67 ff., 100 ff, 229, 341, 369, 385; Bd. II, S. 1 — 32. 115 ff. Vorrede zu dem 2. Heft, u. S. 102 ff., 127 ff., 182 — 193, 217 ff. 271 ff. Eichhoff's Darstellung, S. 15 ff. u. 21. Nassauische, preuſs. u. gh. hessische Erklärungen, v. 28. Jun., 26. Aug. u. 2. Sept. 1819, l. dict. gedruckt in d. Protoc. der B.V. v. 1819. S. 441, 545 u. 563. Nassau schätzte daselbst den jährlichen directen Ertrag des Umschlags, damals für Cöln auf 400,000 Francs, für Mainz auf etwa weniger als ²/₃ dieser Summe, die aber nach aufgehobenem Umschlag keineswegs ganz hinwegfallen. — Nach der oben (§. 576, g) angef. RheinschiffahrtOrdnung von 1831, Art. 43 u. 3, darf ein gehörig patentisirter RheinSchiffpatron oder Führer «nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder umzuladen, oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect in Widerspruch stehen . . . . . ein für allemal aufgehoben».

c) Wiener Articles etc., art. 19. Vergl. §. 413. Klüber's Staatsr. des Rheinb. §. 146 u. 143. *Ebendess.* angef. Acten etc., Bd. I, Heft 3, S. 1 ff; Bd. III, S. 331 ff. 343 ff. 366 ff. Ockhart's geschichtliche Darstellung, S. 284 f. u. 379 f. Allgemeine RealEncyclopädie oder ConversationsLexicon, voc. Stationenrecht. — Von den Verhandlungen der CentralCommission über die bis jetzt noch nicht erfolgte Aufhebung des gezwungenen Umschlags, die Preussen erst bei Einführung eines definitiven Reglements zugeben will, s. man v. Nau's Beiträge, Bd. II, S. 1 — 53, 100, 182 — 294 u. 217 — 243. Op den Hooff a. a. O., S. 40 ff. 45 f. — Nach der angef. RheinschiffahrtOrdnung von 1831, sollen Stapelrecht und Umschlag für immer aufgehoben seyn. Man vergl. oben Note b. — Der OctroiVertrag v. 1804, Art. 10 — 12, bestätigte die *Frankfurter* Meſs- u. a. Freiheiten in Ansehung der Rheinschiffahrt. — Den *strasburger* Schiffern gebührte schon früher, vermöge des mainzer DefinitivVertrags von 1751, freie Fahrt nach Frankfurt, in den beiden Messen (6 Wochen lang) und im Monat Jänner. Ockhart, der Rhein u. s. w., S. 110 ff. — Auch *Düsseldorf* und etliche andere Orte, waren früher schon frei von dem mainzer und cölner Umladerecht. — Für Festsetzung eines Stationenrechtes (doch ohne Stapelrecht) für die Städte Strasburg, Mainz und Cöln, streitet Ockhart, der Rhein u. s. w. (oben §. 576, Note d).

d) Die angef. Articles etc., art. 20. — Von den *Kran-, Wag-* u. *Werftgebühren* zu Mainz u. Cöln, v. Nau's angef. Beiträge, Bd. I, S. 526 ff.; Bd. II, S. 296 ff. — Festsetzung der *Bohlwerk-, Kran-, Wag-* und *Magazingebühren,* in dem (§. 576, f) angef. Entwurf e. Schiffahrtordnung v. 1829, Art. 69.

Digitized by Google

§. 578. (482ª.)

Jahrrenten auf dem RheinschiffahrtOctroi.

I) Der ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803, hatte hypothekarisch
' den reinen Rest der **teutschen** Hälfte des Ueberschusses in dem Er-
g des teutsch-französischen RheinschiffahrtOctroi, auf der Strecke von
hl und Strasburg bis an die holländische Grenze vom J. 1803 (§. 569),
ser einer dem Kurfürsten Reichserzkanzler zu Ergänzung seiner Ausstat-
ıg vorzugweise bestimmten jährlichen Rente von 350,000 Gulden (unten
579, g), verschiedenen teutschen Fürsten und Grafen Anweisung gege-
ı zu immerwährenden **Jahrrenten**; theils **unbedingt** oder principa-
r a), hier **direct** benannt, zusammen 90,000 Gulden rheinisch, theils
dingungsweise oder **subsidiarisch**, das heiſst, für den Fall, wenn
h Bezahlung der unbedingten oder so genannten directen Renten, für
se ein hinreichender Ueberschuſs sich ergebe b), zusammen 71,500 Gul-
ı; alle diese Renten, zahlbar am 1. Dec. jeden Jahres im 24 Guldenfuſs,
laufenden harten Silbersorten; jederzeit ablösbar gegen ein Capital zu
½ Procent, oder mittelst jeder andern Uebereinkunft der Interessenten c).
Die rheinische BundesActe (Art. 1) änderte nichts an diesem Renten-
hältniſs; wohl aber der Fürst Primas im J. 1810, durch einen mit Na-
leon geschlossenen Vertrag (§. 570), worin er auf seine OctroiRente
rzichtete, hingegen die Entrichtung der übrigen Renten auf seine ha-
uischen und fuldaischen Cassen übernahm.

Reichsdeput. Hauptschl., §. 39 u. 25; dann §. 9, 14, 17, 19 u. 20. Ueberhaupt s. man hievon, ausser oben §. 233, Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 519 ff.

Ebendas. §. 7 u. 27. Klüber's Acten etc., Bd. VI, S. 387 ff. Bis zu dem Bezug dieser Art von Renten, ward jedem dazu Berechtigten einstweilen ein anderer Zahlungspflichtiger in dem R. D. Hauptschluſs angewiesen. — Die subsidiarische Rente von HessenRothenburg, von 22,500 Fl., hat jetzt Preuſsen ex pacto zu beziehen. Jene von WittgensteinBerleburg, v. 15,000 Fl., hat Preuſsen (vorhin, vermöge d. R. Dep. Hauptschl. §. 7 u. 23, HessenDarmstadt) im J. 1815 einstweilen auf das Herzogthum Westphalen übernehmen müssen; sie ist aber nun der preuss. Regierung, welche den gleichen Betrag an WittgensteinBerleburg entrichtet, fortwährend aus dem OctroiErtrag zu entrichten, seit dieser dazu hinreicht. Von den drei übrigen subsidiarischen Renten gebühren, nach Verträgen von 1805: der Freien Stadt Frankfurt jetzt von jeder derselben ⅚, nämlich 23,332 Fl. 20 Kr. von der SalmDyckischen, 3000 Fl. von der StadionWarthausischen, und 2000 Fl. von der StadionThannhausischen, zusammen jährlich 28,332 Fl. 20 Kr.; dagegen bleibt ⅙ jedem dieser 3 Rentenberechtigten, nämlich, S. Dyck 4,666 Fl. 40 Kr.; StadionWarth. 600 Fl.; StadionThannh. 400 Fl. Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 556.

) R. Dep. Hauptschl., §. 30. — Die angef. wiener Articles etc., art. 28 n. 6, verordnen *halbjährige* Zahlung. So auch der (im folg. §. angef.) wiener Rechtsspruch v. 26. März 1816.

§. 579. (482 b.)

Fortsetzung.

III) Der wiener Congreſs setzte fest *a*), daſs, mit stillschweigender Ausnahme der nun erloschenen (§. 578, II) erzkanzlerischen oder primatischen Rente, jene Renten, welche durch den ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803, §§. 9, 14, 17, 19 u. 20, auf die teutsche Hälfte des Ueberschusses in dem reinen Ertrag des RheinOctroi direct (unbedingt) angewiesen wurden, fernerhin bestehen sollten. Demnach liege 1) den «teutschen Uferherrschaften» deren Bezahlung, und zwar halbjährig, ob; mit Vorbehalt der Einlösung zu $2\frac{1}{2}$ Procent, oder nach anderer Uebereinkunft. Doch sollten 2) von dieser Zahlungspflicht ausgenommen seyn, diejenigen Fälle, wo dem Recht, jene directen Renten zu fordern, besondere und gesetzmäsige Einreden entgegenstehen. 3) Die Entscheidung über diese Einreden, sodann 4) über den Grundsatz, ob die jetzigen Uferherrschaften zu Bezahlung der in dem R. Dep. Hauptschluſs, §§. 9, 14, 17, 19 u. 20, angewiesenen (directen) Renten verpflichtet seyen, so wie über dessen Anwendung auf die einzelnen Rückstände von directen Renten, aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1814, ward von einer hiezu in Wien niedergesetzten schiedsrichterlichen Spruch-Commission ertheilt *b*). 5) Diese Entscheidung ist bejahend, für den Grundsatz sowohl, als auch, im Allgemeinen, für die Rückstände; für den Grundsatz jedoch nur in Ansehung der in den §§. 17 u. 19 des R. Dep. Hauptschlusses, desgleichen der in dem §. 20 für LeiningenGüntersblum und Heidesheim (jetzt Billigheim und Neudenau) und Leiningen-Westerburg jüngerer Linie angewiesenen directen Renten, im Gesammtbetrag 65,000 Gulden, also mit Ausschluſs der drei directen Renten, welche, §§. 9, 14 u. 20, den Häusern MecklenburgSchwerin, LöwensteinWertheim und LeiningenWesterburg älterer Linie (zusammen 25,000 fl.) bewilligt waren. 6) Den zur Zahlung verpflichteten Uferherrschaften ward die Wahl gelassen, ob sie die für fortdauernd erkannten Rückstände von directen Renten, in zehn Jahrterminen bezahlen, oder den Betrag derselben, nach Analogie des R. Dep. Hauptschlusses von 1803 (§. 578), in $2\frac{1}{2}$ procentige Jahrrenten verwandeln, und diese als immerwährende AdditionalRenten mit den laufenden directen Hauptrenten zugleich abführen wollten. Die Uferherrschaften wählten das Letzte. Als Surrogat der Rückstände, setzten sie für jeden Berechtigten eine immerwährende jährliche directe Additional- oder Zusatzrente fest; für alle im Gesammtbetrag von 17,622 Gulden 55 Kreuzer *c*). 7) Präcludirt wurden alle, die der directen Renten halber etwa Forderungen zu haben vermeinen möchten, solche aber bei der Commission nicht angebracht haben. IV) Wegen der subsidiarischen Renten, im Gesammtbetrag von 71,500 Gulden, und, gleich den directen, hypothekarisch (§. 578) auf den Rhein-

Digitized by Google

schiffahrtOctroi versichert, setzte die teutsche BundesActe *d*) fest, daſs die Fortdauer derselben, so wie jene der directen, von dem Bund garantirt werde; der Rückstände ward hiebei ausdrücklich nicht gedacht. V) Für alle auf den Ertrag des RheinOctroi radicirten Renten, verhypothecirte der ReichsdeputationsHauptschluſs, den reinen OctroiErtrag nur der rechten Rheinseite, auf der oben (§. 569) angegebenen Strecke. Der wiener Congreſs (art. 28) hingegen erklärte überhaupt die teutschen Uferherrschaften («les gouvernemens allemands, co-possesseurs de la rive du Rhin») für zahlungspflichtig, ohne Beschränkung auf die rechte Rheinseite. Das Urtheil der wiener SpruchCommission erklärte, insbesondere in Ansehung der darin für fortdauernd erklärten directen Renten, und der davon geforderten Rückstände, «die am Rheinufer Län«der besitzenden, am RheinschiffahrtOctroi Theil nehmen«den teutschen Höfe», für zahlungspflichtig, aus dem Ertrag des Octroi, mit der darauf gesetzlich ruhenden Hypothekar-Last *e*). VI) Der jetzige jährliche Gesammtbetrag aller auf den Ertrag des RheinOctroi hypothekarisch noch radicirten Renten, im 24Guldenfuſs, ist 154,122 Gulden, nämlich: directe oder unbedingte Hauptrenten, jetzt noch 65,000 Gulden; directe AdditionalRenten *f*), 17,622 Fl. 55 Kr.; subsidiarische Renten 71,500 Fl. VII) Der wiener Congreſs machte der mainzer RheinschiffahrtCentralCommission zur Pflicht, die Zahlung der gesammten OctroiRenten an die Renteberechtigten so günstig wie möglich für diese, unter die sämmtlichen jetzt zahlungspflichtigen Rheinufer-Staaten ein- für allemal zu vertheilen *g*). VIII) Den Vorzug vor der Rentenzahlung, geben die wiener CongreſsArtikel den Kosten für Unterhaltung der Schiffahrt (§. 575, V).

a) Die angef. wiener Articles etc., art. 28. Klübers Acten etc., Bd. III, S. 270. — In diesen Articles werden die §§. 25 u. 39 des R. Dep. Hauptschlusses, worin der erzkanzlerischen Rente gedacht ist, unerwähnt gelassen, weil diese Rente erloschen war.

b) Rechtspruch vom 26. März 1816; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 545 ff, in Martens recueil, Supplém. VIII. 225, und in v. Meyer's Staatsacten, Th. I, S. 258. — Die wiener Articles (art. 28, §. 5) überlassen für den Fall, wenn die wiener SpruchCommission die Uferherrschaften zu Bezahlung der *Rückstände* für schuldig erklären würde, der mainzer CentralCommission die Entscheidung, ob und wie weit *Frankreich*, das seit 1810 den Octroi auf der rechten Rheinseite genossen hat (§. 570), dazu beizutragen habe. Die CentralCommission hat Frankreich frei gesprochen.

c) Die angef. wiener Articles etc., art. 28, n° 5, Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 523 u. 547 ff. — Alle Rentenzahlungen sollen *halbjährig* erfolgen. Ebendas. S. 549. Articles etc., art 28, n° 6. — Bei der mainzer CentralSchiffahrtCommission war man darin einverstanden, daſs die *AdditionalRenten* v. 1. März 1816 an zu entrichten seyen.

d) BundesActe, Art. 15. Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 525. Vergl. oben §. 333, u. v. Nau's Beiträge, Bd. II, S. 125. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 238.

Digitized by Google

e) Man s. den angef. Rechtspruch, a. a. O., S. 547 u. 548, vergl. mit S. 544. Die angef. wiener Articles etc., art. 28, §. 1. R. D. Hauptschl. v. 1803, §. 39.

f) Verzeichniſs aller OctroiRenten, in Hermann's angef. Sammlung, S. 142 f. u. 560. — Von dem Anspruch der Freien Stadt *Frankfurt* auf subsidiarische Renten, s. das angef. Staatsarchiv, Bd. I, S. 525 f. u. 551 ff. und die angef. Acten, Bd. VI, S. 387.

g) Wiener Articles etc., art. 28, §. 6. Es soll nämlich die mainzer *CentralCommission* die *Zahlungsart* festsetzen, und zwar möglichst günstig für die Renteberechtigten. Die zahlungspflichtigen Regierungen sollen dazu nach demselben Verhältniſs beitragen, in welchem sie an der OctroiEinnahme Theil haben (§. 575). Dieses Verhältniſs soll die CentralCommission ein- für allemal festsetzen, und hiebei als Grundlage nehmen den einjährigen Durchschnittertrag aus der Einnahme der verschiedenen Erhebungsämter in den ersten sechs Jahren nach Einführung der OctroiConvention von 1804. — In Ansehung der laufenden directen *AdditionalRenten*, erfolgte endlich die Festsetzung der *Quoten*, welche jeder der fünf zahlungspflichtigen Uferstaaten (Baden, Baiern, Hessen, Nassau, Preuſsen) vom 1. März 1816 an halbjährig, aus bestimmten Cassen (zu Mannheim, Speier, Mainz, Caub — die preuſsische ward noch nicht bestimmt), und zwar unmittelbar an jeden Renteberechtigten entrichten soll, durch Beschluſs der CentralCommission vom 31. Juli 1830, in ihrem 65. SeparatProtocoll, die auf dem RheinOctroi haftenden Renten betreffend. « So günstig wie möglich » für die Berechtigten ist diese Vertheilungsart nicht ausgefallen. So haben z. B. die Erben der geh. Räthe v. Feder und Stephani halbjährig zu empfangen, zu Mannheim 2 Fl. 28½ Kr., zu Speier 1 Fl. 58½ Kr. u. s. w. Bis zu dieser Vertheilung, wurden die AdditionalRenten nur unvollständig (ungefähr 80 Procent) bezahlt. Darüber haben LeiningenWesterburg jüngerer Linie und die Vormundschaft der Prinzessin Caroline von IsenburgBirstein, seit 1830 vermählter Gräfin BuolSchauenstein, als Nutzniesserin der gräfl. Parksteinischen Rente, im J. 1824 bei der B. V. Beschwerde geführt. Protoc. d. B. V., Bd. XVII, S. 11, 39 u. 57. — Die seit dem 1. Jänner 1814 laufenden *directen Hauptrenten*, wurden seither vollständig bezahlt; aber die Vertheilung derselben unter die zahlungspflichtigen Uferstaaten, von der CentralCommission, erfolgte erst in einem SeparatProtocoll derselben vom 27. Febr. 1828, in Folge eines Beschlusses der B. V. v. 27. Juli 1827. — Die Zahlung der *subsidiarischen* Renten ist noch nicht im Gang. Wenigstens vom 1. Juni 1815 an (wo die Theilung der RheinschiffahrtEinkünfte anfangen soll) sind sie von den teutschen Ufersherrschaften zu berichtigen. Ein Beschluss der CentralCommission hierüber, wird noch erwartet. Denkschrift, die Ansprüche der freien Stadt *Frankfurt* auf eine subsidiarische RheinoctroiRente (betr.) Frankfurt 1836, 4. — Von der Competenz der Bundesversammlung bei Streitigkeiten und Beschwerden über die Zahlung dieser Renten, s. oben §. 571 u. 563. — Die IntestatErben des vormaligen Kurfürsten *Reichserzkanzlers*, nachherigen Fürsten *Primas* u. Groſsherzogs von Frankfurt, forderten die Rückstände, zusammen 666,492 Fl. 45⅚ Kr., von der durch den R. D. Hauptschluss v. 1803 ihm auf den Octroi angewiesenen Jahrrente von 350,000 Fl. (§. 578), wurden aber von der B. V. abgewiesen, durch Beschlüsse v. 14. Febr. u. 7. März 1833.

§. 580. (483.)

Pensionen.

I) Mit Aufhebung der Art. 73 bis 78 der OctroiConvention von 1804, für die Zukunft, ist die Sorge für Ruhegehalte der OctroiBeamten,

Digitized by Google

und für Unterstützung ihrer Witwen und Waisen, jedem Uferstaat insbesondere überlassen. Die CentralCommission wird sich angelegen seyn lassen, theils die Auseinandersetzung mit Frankreich, wegen Herausgabe des in Gemäſsheit des 73. Art. der OctroiConvention gesammelten Pensions-Fonds, theils die vertragmäsige Anwendung desselben zu bewirken. Die vorigen OctroiBeamten, welche bei der neuen Einrichtung nicht wieder angestellt werden, oder aus gültigen Ursachen keine Anstellung annehmen, sollen nach dem 59. Paragraphen des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803 pensionirt und behandelt werden *a*). II) Auch die Fortzahlung der Pensionen, sowohl an ehemalige Angestellte bei den durch den R. Deput. Hauptschluſs von 1803 aufgehobenen Rheinzöllen, als auch an diejenigen, welchen solche seit Einführung des RheinschiffahrtOctroi rechtmäsig bewilligt worden sind, ist festgesetzt *b*).

a) Wiener Articles etc., art. 29.

b) Ebendas., art. 30. Vergl. v. Nau's Beiträge, Bd. II, S. 124 ff. — Im J. 1822 ward die gesammte PensionsLast, von Num. I u. II, angegeben auf 72,000 Gulden, wahrscheinlich für beide Rheinseiten. — Am Ende des Jahrs 1830 betrugen sämmtliche Pensionen noch 61,961 Francs 70 Cent. (28,754 Gulden 6½ Kr.), nämlich: alte Pensionen, wozu Frankreich nicht beiträgt, 137,611 Fr. 21 C.; neue Pensionen 13,289 Fr.; Pensionen der Beamten von Germersheim 8,614 Fr. 49 C.; WitwenPensionen 2,447 Fr. Preussen bezahlt jetzt die RheinschiffahrtPensionen, welche preussischen Unterthanen gebühren, vollständig. — Vormalige RheinZollbeamte führten, namentlich seit 1817, Beschwerde bei der Bundesversammlung, wegen Vorenthaltung ihrer Pensionen. Ein Streit über die Frage, wer diese Pensionen zu bezahlen habe, ward entschieden wider Nassau, durch ein am 12. März 1832 eröffnetes AusträgalGerichtsurtheil, oben §. 176 e. Man s. die Verhandl. hierüber bei der B. V., nebst dem AusträgalgerichtsUrtheil, in v. Leonhardi's Austrägalverfahren des D. Bundes. (Frankf. 1838. 8.) S. 590—627. — Das Pensionswesen ward endlich im Juli 1833 geordnet, durch die CentralRheinschiffahrtCommission zu Mainz. — Verzeichnisse von pensionirten RheinschiffahrtBeamten, RheinzollBeamten, und Witwen von solchen, in Hermann's Adreſs-Handb. der RheinschiffahrtVerwaltung für 1828, S. 6—8.

§. 581. (484.)

Vorschriften für die Schiffahrt auf dem Neckar und Main, auf der Mosel, Maas, und Schelde.

I) Dieselbe Freiheit der Schiffahrt, wie sie für den Rhein festgesetzt ist, soll, nach den Bestimmungen des wiener Congresses, auch auf dem Neckar, auf dem Main, auf der Mosel, Maas, und Schelde Statt finden, von dem Punct an, wo jeder dieser Flüsse schiffbar wird, bis zu seiner Einmündung *a*). II) Was ausserdem noch in Ansehung der Schelde festzusetzen seyn möchte, soll definitiv zwischen Frankreich und den Niederlanden so bestimmt werden, wie es für Schiffahrt und Handlung am günstigsten ist, und mit der für den Rhein eingeführten Ordnung am meisten übereinstimmt *b*). III) Stapelrecht und gezwungener Umschlag

Digitized by Google

auf dem Neckar und Main, sind aufgehoben; jedem qualificirten Schiffer steht die Freiheit der Schiffahrt überall auf diesen Flüssen auf dieselbe Art zu, wie sie auf dem Rhein eingeführt ist c).

a) Wiener Articles sur la navigation du *Neckar*, du *Mein*, de la *Moselle*, de la *Meuse* et de *l'Escaut*, art. 1; in Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 245. Vergl. ebendas. S. 233. — Von der *Main-* und *Neckar*schiffahrt, s. Zeller a. (§. 568) a. O. Gaum's Bemerkungen, S. 43 — 48, 126 ff., 157 u. 172 f. — Von der *Main*schiffahrt, s. Ockhart, der Rhein u. s. w., S. 136 — 145. *Baier.* Verordn. v. 13. März 1818, §. 5 u. 14; in d. baier. Reg. Blatt, 1818, Num. 3. ConversationsLexicon, Neue Folge, Bd. II (1825). voc. *Mainschiffahrt.* — Von der *Neckar*schiffahrt, s. Ockhart S. 119 u. 122 ff. Convers. Lexic. a. a. O. voc. *Neckarschiffahrt.* Der im J. 1808 eingeführte *gezwungene Umschlag* auf dem Neckar bei Mannheim, hat aufgehört, vom 1. April 1827 an. Badische Verordnung vom 15. Febr. 1827, in dem Regier. Bl., 1827, Num. VII. Auch in Hermann's AdreſsHandb. für die Rheinschiff. Verwaltung für 1828, S. 39. Es ward aber Beschwerde geführt, daſs durch eine badische Verordnung v. 3. Juli 1829, solcher factisch wieder hergestellt, auch die Erhebung eines TransitoZolles auf dem Neckar und Main eingeführt sey. Man s. einen Aufsatz in der Allgem. Zeitung v. 17. Oct. 1829, Beil. 290. Dawider einen GegenAufsatz, ebendas. in d. Blatt v. 30. Oct. 1829, Beil. 303. — Durch einen Beschluſs der Bundesversammlung v. 31. Juli 1828 wurden die betheiligten Regierungen eingeladen, zu Vollziehung der die Regulirung der Mainschiffahrt betreffenden Bestimmungen der wiener CongreſsActe, die Verhandlungen alsbald zu beginnen, und von der Erfüllung dieser Aufforderung, so wie demnächst von der getroffenen Uebereinkunft, der Bundesversammlung Kenntniſs zu geben». Lübeckischer Staatskalender auf 1829, S. 83. Hierauf constituirte sich am 5. Juni 1829 zu Mainz eine *CentralCommission* für die *Mainschiffahrt*, bestehend aus Bevollmächtigten von Baiern, Kurhessen, GH. Hessen, Frankfurt und Nassau, deren Verhandlungen aber verschoben wurden. Später wurden zwischen den betheiligten Staaten unmittelbar Verhandlungen angeknüpft, die indessen auch noch nicht zum Ziel geführt haben; doch kam zwischen Würtemberg, Baden und Groſsherz. Hessen am 30. Juli und 15. Aug. 1835 eine Uebereinkunft zu Stande, wegen einer abzuschlieſsenden *NeckarschiffahrtsConvention*; Bad. Regierungsbl. v 1835, Num. XXXVII, S. 225. — Depouhon, die Scheldeschiffahrt, in ihren Beziehungen auf die Handelsinteressen Europa's. Brüssel 1832. La navigation de l'Escaut. Anvers 1832. 8. Die Scheldeschiffahrt; in der Allgem. Zeit. v. 27. Januar 1833. Ueber das Interesse Teutschlands, sich eine von Holland unabhängige Verbindung mit dem Meer durch die *Schelde* zu erhalten; in der Allgem. Zeit. vom 9. Dec. 1832, ausserord. Beil. 500 u. 501. *Antwerpens* Verhältniſs zu der freien Rheinschiffahrt; ein interessanter Artikel, in holländischem Interesse, aus dem Journal «Nord Star»; in der Frankf. O. P. A. Zeitung v. 22. März 1831, vergl. mit d. Zeitungsartikel aus Mainz, ebendas. v. 26. März 1831. Beil. 85. *Protocoll* der mainzer RheinschiffahrtCommission v. 30. Juli 1832, wodurch Baden und Hessen gegen Holland erklären, daſs sie keineswegs verzichten auf den Gebrauch einer unmittelbaren Communication zwischen den Gewässern des Rheins und der Schelde, nebst den Abstimmungen aller übrigen Commissäre. Abgedruckt im Journal de Francfort du 30 août 1832, u. in der O. P. A. Zeit. v. 31. August 1832. Zusatz in der O. P. A. Zeit. v. 13. Sept. 1832; sodann in der Allgem. Zeit. v. 20. u. 27. Aug. 1832.

b) Die angef. Articles. etc., art. 7. — Von dem Hafen von *Antwerpen*, s. Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 248 ff. u. 252 ff.

Digitized by Google

c) Die angef. Articles etc., art. 2. Vergl. oben §. 576, u. Eichhorn's angef. Darstellung, S. 23 ff.

§. 582. (485 a.)

Fortsetzung.

IV) Die Zölle auf dem Neckar und Main sollen fortdauern, doch nicht über den Tarif von 1802, und neue Auflagen von irgend einer Art finden nicht Statt; auch sollen die Uferherrschaften durch neue Auflagen die Schiffahrt nicht beschweren, vielmehr baldmöglichst über einen Tarif sich vereinigen, welcher mit dem RheinschiffahrtOctroi so viel möglich übereinstimmt a). V) Auf der Mosel und Maas, sollen die im Jahr 1815 üblichen Abgaben im Ganzen und über ihr Maximum nicht erhöhet, vielmehr, so fern sie im Ganzen die für den Rhein festgesetzten übersteigen, bis zu dem Betrag der letzten, vermindert, überhaupt aber Einrichtungen, wie auf dem Rhein, getroffen werden b). VI) Bei der Schiffahrt auf dem Rhein, sollen die Unterthahen der Uferstaaten am Neckar, am Main, und an der Mosel, desgleichen bei der Schiffahrt auf der Maas die preussischen Unterthanen, dieselben Rechte geniessen, wie die Unterthanen der Uferstaaten des Rheins und der Maas c). VII) Die Uferstaaten an allen diesen Flüssen, sind verpflichtet zu Unterhaltung der Leinpfade, und zu den in dem Fluſsbett nöthigen Arbeiten d).

a) Die angef. wiener Articles etc., art. 3. Die neueren vertragmäſsigen Bestimmungen s. oben §. 574, Note b. — Durch eine *badische* Verord. v. 1. September 1828, ward *Mannheim* für einen *Freihafen* erklärt. — Der Stadt *Miltenberg* ward schon im Jahr 1818, durch k. baierische Verordnung v. 13. März, ihr Marktrecht entzogen, eine Berechtigung zu Erhebung verschiedener zollartiger Abgaben, als Surrogat ihres früheren Stapelrechtes. — Von fürstl. löwensteinwertheimischen u. gräfl. ingelheimischen Mainzöllen, §. 485, b.

b) Articles etc., art. 4. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 235. — Die von den Uferstaaten der Maas und Mosel bei der CentralCommission für den Rhein angestellten Commissarien, sollen eine *Schiffahrtordnung* auch für jene beiden Flüsse entwerfen, möglichst übereinstimmend mit derjenigen für den Rhein. Art. 4.

c) Articles etc., art. 6. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 229.

d) Articles etc., art. 5.

§. 583. (485 b.)

ElbeschiffahrtConvention von 1821.

Zu Vollziehung der wiener CongreſsBestimmungen (§. 563 ff.), ward für die Schiffahrt auf der Elbe, im Jahr 1821 von den zehn Uferstaaten ein Staatsvertrag errichtet a), der Bundesversammlung mitgetheilt, und von

ihr in dem BundesArchiv hinterlegt. Nicht mit dem 1. Jänner, sondern, einer späteren Abrede zufolge, erst mit dem 1. März 1822 trat derselbe in Kraft. Nach solchem, ist I) die Schiffahrt auf dem Elbestrom von da an, wo er schiffbar wird (Melnik), bis in die offene See, und umgekehrt, für den Handel völlig frei (Art. 1). II) Aufgehoben sind: alle ausschlieſsenden Berechtigungen Frachtfahrt zu treiben, mit Ausschluſs bloſser Fähren u. a. Ueberfahrtanstalten (Art. 2); alle Stapel- und ZwangumschlagRechte (3); alle zeitherigen Zollabgaben (7); jedes etwa noch bestandene Strandrecht (29). III) Jeder kann die Schiffahrt treiben, der von seiner Landesobrigkeit dazu Erlaubniſs erhalten hat (4). IV) Zwei oder mehrere Handelsstädte, können unter sich Rang- und Beurtfahrten errichten (6). V) Von allen Fahrzeugen, Flöſsen und Ladungen, ist nichts weiter zu entrichten, als bei den festgesetzten 14 Erhebungsämtern, eine (nicht verpachtbare) allgemeine SchiffahrtAbgabe theils von der Ladung *b*) (Elbezoll), theils von den Fahrzeugen (RecognitionsGebühr), beide nach dem 20 Guldenfuſs, und nach einem in dem Vertrag festgesetzten Tarif (7 — 13 u. 15). Nicht begriffen sind jedoch hierunter: die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingang- und Verbrauchsteuern, in jedem Landesgebiet; die Kran-, Wage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen; die Brücken-, Aufzug- und Schleussengelder (14); auch ist wegen des (hannöverischen) brunshäuser Zolles eine Clausel beigefügt (15). VI) Die Convention enthält eigene Bestimmungen: in Absicht auf polizeiliches Verhalten der Schiffer und Flöſser (17 — 21); Zoll-Contraventionen (25 u. 27); Revision oder Visitation der Schiffe und Flöſse *c*) (22 — 24); richtende Behörden (26); Rettungs- und Sicherungsanstalten (29). VII) Für Unterhaltung des Leinpfades, und für Wegräumung der im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schiffahrt, hat jeder Staat, der eine Hoheit über das Strombett ausübt, zu sorgen (28). VIII) Für vollständige Beobachtung dieses Vertrags, soll von Zeit zu Zeit eine RevisionsCommission aller Uferstaaten sich versammeln (30). IX) Im Uebrigen bleiben die Hoheitrechte über den Strom und dessen Bett, namentlich die Schiffahrtpolizei, jedem Uferstaat (2 u. 28). X) Anwendung und Ausdehnung dieser Convention auf Nebenflüsse, die das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleiben besonderer Uebereinkunft der Staaten, die es angeht, überlassen (32). XI) Fünf Uferstaaten errichteten auf sechs Jahre, bis zu Ende 1827, an demselben Tage einen Vertrag über gegenseitige Erleichterung der Visitation bei ihren ElbeZollämtern für die vorüberfahrenden Schiffe und Flöſse.

a) *ElbeschiffahrtActe*, abgeschlossen und unterzeichnet zu Dresden den 23. Jun. 1821 von den Bevollmächtigten der Uferstaaten: Oesterreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, MecklenburgSchwerin, Anhalt-Bernburg, AnhaltCöthen, AnhaltDessau, und die Freie (der Freien) Bundesstadt Hamburg, und deren Ratificationen von Seiten sämmtlicher genannter Uferstaaten

Digitized by Google

ausgewechselt wurden, zu Dresden den 12. Dec. 1821. Wien aus der k. k. Hof- und StaatsAerarialDruckerei 1822. 4. Auch gedruckt als Beilage zu dem Protocoll der Bundesversammlung v. 7. Febr. 1822, §. 49; desgl. in Martens recueil, Supplém. IX. 714, in Gust. Emminghaus corp. juris acad., Th. II, S. 717 ff., in H. Hermann's AdreſsHandb. der RheinschiffahrtVerwaltung für 1828, S. 60 ff., in v. Meyer's Staatsacten, Th. I, S. 319 ff. und in der Gesetzsammlung für die preuſs. Staaten, 1822, Num. 2. — Ein erläuternder Auszug dieser Convention, in Weise's königl. sächs. Staatsr., Bd. II, S. 494 — 505; auch in dem ConversationsLexicon, Neue Folge, Bd. I, Abth. 2 (1824), Art. Elbeschiffahrt. — Das *Archiv* der ElbeschiffahrtActen befindet sich zu Wien bei der k. k. Staatskanzlei, gemeinschaftlich für den Gebrauch aller betheiligten Regierungen. — Die erste Commission für Revision der ElbeschiffahrtActe, endigte ihre Sitzungen zu Dresden am 18. Sept. 1824. Die Resultate ihrer Verhandlungen findet man in der Allgem. Zeitung vom 5. Nov. 1824, Beil. 204. Ergänzende Bestimmungen zu der ElbeschiffahrtActe, festgesetzt in dem Protocoll der RevisionsCommission vom 18. Sept. 1824, in dem Elbeblatt, 1825, Num. 4, u. bei Hermann a. a. O., S. 93 — 106. — Ueberhaupt handelt von der Schiffahrt u. dem Handel auf der Elbe: T. L. Hasse's Elbe- Wochenblatt. Schneeberg, seit 1822.

b) Vertrag Preussens mit AnhaltCöthen und AnhaltDessau v. 17. Juli 1828, betr. die Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbezoll; in Martens recueil, Supplém., XI. 653.

c) Convention zwischen Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark, und Mecklenburg-Schwerin über das Revisions- oder VisitationsVerfahren an der Elbe, vom 23. Jun. 1821; in der Gesetzsamml. für die preuſs. Staaten, 1822, St. 7, und in Martens recueil, Supplément, T. IX, p. 731. Uebereinkunft wegen Verlängerung dieser Convention auf anderweite sechs Jahre, ebendas. T. XI, p. 547. K. sächs. Generale vom 27. Febr. 1822, betr. die inländ. Elbeschiffahrt; in der sächs. Gesetzsamml., N. 7.

§. 584. (Neu.)

WeserschiffahrtActe von 1823.

Gleichmäsig zu Erfüllung der wiener CongreſsBestimmungen (§. 563 ff.), ward für die Schiffahrt auf der Weser, einer der vorzüglichsten nordischen Wasserstraſsen für den teutschen Handel, im Jahr 1823 von den sieben Uferstaaten ein Staatsvertrag geschlossen *a*), der Bundesversammlung am 13. Mai 1824 mitgetheilt, und von ihr in dem BundesArchiv hinterlegt. Dieser Acte zufolge, soll I) die Schiffahrt auf dem Weserstrom, von seinem Ursprung durch Zusammenfluſs der Werra und Fulda, bis in das offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meer, stromauf- und niederwärts, in Beziehung auf den Handel völlig frei seyn; doch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstaat zu dem andern (cabotage), auf dem ganzen Strom, ausschliessend den Unterthanen desselben überlassen (Art. 1). II) Aufgehoben für immer sind: alle ausschliessenden Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weser zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen für Schiffergilden oder andere Corporationen und Individuen, doch mit Ausnahme bloſser Fähren und anderer Ueber-

Digitized by Google

fahrtanstalten, auch derjenigen Schiffer und ihres Gewerbes, deren Fahrt sich auf das Gebiet ihres Landesherrn beschränkt (2); alle Stapel- und ZwangumschlagRechte, namentlich die zu Bremen, Minden und Münden (3); alle zeitherigen Zollabgaben, SchiffahrtErhebungen und Auflagen (14); jedes etwa noch bestandene Strandrecht (43). III) Ausübung der Weserschiffahrt steht Jedem frei, der von seiner Landesobrigkeit Erlaubniſs dazu erhalten hat (4). IV) Dem Handelsstand zweier oder mehrerer Weserplätze bleibt überlassen, Reihefahrten unter sich, doch immer nur auf höchstens fünf Jahre, zu errichten, die dem Kaufmann billige Fracht, dem Schiffer schnelle Befrachtung sichern (10 u. f.). V) Von den Ladungen ist nur eine (nicht verpachtbare) allgemeine Schiffahrtabgabe, unter dem Namen Weserzoll, bei den festgesetzten zehn Erhebungsämtern, nach dem Bruttogewicht und dem in dem Vertrag (§. 18—23) bestimmten Tarif *b*), in ConventionsGeld nach dem 20Guldenfuſs zu entrichten (14 u. ff.). Nicht begriffen sind unter dieser Abgabe die Eingang-, Ausgang- und Verbrauchsteuern der Uferstaaten, die Hafen-, Krahn-, Wage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen (23). VI) Eigene Bestimmungen enthält die Convention: in Absicht auf Controle (25—41); gegen natürliche Schiffahrthindernisse und Unglücksfälle (42 u. f.); für Leinpfade (44—48); Nebenflüsse, für welche die dabei betheiligten Staaten besondere Verträge errichten können (49); für Ausführung dieser Acte und künftige Revision derselben, durche eine von Zeit zu Zeit in einer Weserstadt sich versammelnde RevisionsCommission.

a) *WeserschiffahrtActe*, unterzeichnet zu Minden am 10. Sept. 1823, von Bevollmächtigten der Uferstaaten: Preussen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe, Freie Hansestadt Bremen, ratificirt am 14. Jan. 1824; in den Protocollen der t. Bundesversammlung v. 1824, als Beilage zu §. 85, Bd. XVI, S. 155 ff., auch in der Gesetzsamml. für die preuſs. Staaten, 1824, St. 4. in v. Martens recueil, Supplém. X. 301 — 335, in H. Hermann's AdreſsHandb. der RheinschiffahrtVerwaltung für 1828, S. 107 ff., in Emminghaus corp. juris germ. acad., Th. II, S. 729 — 740, u. in v. Meyer's Staatsacten, Th. I, S. 361 ff. (Von vorausgegangenen Verhandlungen, seit 1820, s. v. Nau's oben §. 571 angef. Beiträge, Bd. I, S. 203 ff., 322 ff. und 347.) — Dazu gehören: 1) *SeparatVertrag* zwischen Hannover und der Freien Hansestadt Bremen, wegen des Pferdevorspanns, v. 9. Sept. 1823, in der hannöver. Gesetzsamml. v. 1824, Abth. 1, S. 33, bei Martens l. c. p. 336, u. bei Hermann a. a. O., S. 144 f. 2) *SeparatVertrag* zwischen Preussen u. der Fr. Hansestadt Bremen, v. 10. Sept. 1823, bei Hermann a. a. O., S. 145 f. und in den Protocollen der t. Bundesversamml., Bd. XVI, S. 186. 3) SchluſsProtocoll der WeserSchiffahrtRevisionsCommission zu Bremen v. 10. Sept. 1823, bei H. Hermann a. a. O., S. 140. 149 ff. 4) *Ergänzende Bestimmungen* zu der WeserschiffahrtActe, in dem SchluſsProtocoll der WeserschiffahrtRevisionsCommission zu Bremen v. 21. Dec. 1825, in der preuſs. Gesetzsamml. v. 1826, St. 5; in der k. hannöver. Gesetzsammlung, 1826. N. 13. S. 47, u. in der Sammlung der Verordnungen der Fr. Hansestadt Bremen, 1826, S. 46. Auch bei Meyer a. a. O., Th. I, S. 394. 5) *Vertrag* zwischen Hannover und der Fr. Hansestadt Bremen v. 11. Jan. 1827; betr. die Anlegung eines Hafens an der Weser und Geeste, in der hannöver. Gesetzsamml. v. 1827, Abth. 1. S. 19, u. bei Martens l. c. T. XI, p. 100; 6) *Vereinbarung* zwischen Hannover

Digitized by Google

und Oldenburg v. 28. Febr. 1829, betr. Schiffahrt- und sonstige Verhältnisse, und Nachtrag dazu, v. 4. März 1829, in der oldenburg. Gesetzsamml. v. 1829, S. 84 — 106. — Vergl. auch den reichhaltigen Artikel «Weserschiffahrt» in dem ConversationsLexicon, Neue Folge, Bd. 2, 1826. — Von dem vormaligen *elsflether Weserzoll*, oben §. 566, c.

b) Von jedem Schiffpfund, zu 300 Pfund Bremisch, sollte mehr nicht erhoben werden, als 315 Pfennige (1 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf.) ConventionsGeld. Davon sollten erhalten: Preussen 59 Pfennige, Hannover 126, Kurhessen 41, Braunschweig 16, Lippe 13, Bremen 60. Doch ist bei vielen Waaren diese Abgabe ermäsigt, auf die Hälfte, auf 1/4, 1/8, 1/24. Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei. Allein zufolge der oben (Note a) angef. Ergänzenden Bestimmungen v. 1825, sollen nicht 315, sondern nur 236 1/4 Pfennige erhoben werden.

§. 585. (486.)

SouverainetätRechte und Flussbenutzung.

Vorstehende (§. 563 — 584) beschränkende Bestimmungen abgerechnet, bleiben den souverainen Uferherrschaften ihre StaatsHoheitrechte über die genannten Flüsse a), namentlich die Oberaufsicht, Gesetzgebung, Polizei, Gerichtbarkeit, und Strafgewalt, desgleichen das Benutzungsrecht der Flüsse und ihrer Ufer b), so weit dadurch der Schiffahrt und Handlung auf solchen, nach Inhalt vorstehender Bestimmungen, kein Eintrag geschieht. Wo der Fluſs, der Länge nach, zugleich die Staatsgrenze bildet, da erstrecken sich diese Hoheitrechte nur bis an diese; es sey die Mitte, oder der Thalweg c) des Flusses (§. 92).

a) F. W. Gaum's Rechte der Staatsgewalt über die Rheinschiffahrt, nach den neuesten Staatsverträgen. Mannh. 1809. 8. ElbeschiffahrtActe v. 1821, Art. 2.

b) Die OctroiConvention von 1804, Art. 1, erklärt ausdrücklich nur den *Strom* (le fleuve), nicht das Fluſsbett, und auch jenen nur in Ansehung der *Schiffahrt* und *Handlung*, für *gemeinschaftlich*. — Die *Kran-, Wage-, Lagerhaus-* und *Hafeneinrichtung*, bleibt jedem Souverain des Rheinufers überlassen.

c) Da der *Thalweg* keine mathematische Linie ist, und selbst die Achse des Thalwegs, so wie die Ueberschreitung derselben bei Thathandlungen auf dem Thalweg, in der Wirklichkeit sich schwer bestimmen läſst; so verdient, wenn man sich den Schwierigkeiten der Prävention nicht aussetzen will, noch durch Uebereinkunft bestimmt zu werden, wie es mit der *Gerichtbarkeit* gehalten werden soll, bei *Vergehungen auf dem Thalweg selbst*, die weder auf den Octroi, noch auf die SchiffahrtPolizei Beziehung haben, z. B. Todschlag, gefährliche Verwundung auf dem Schiff, Diebstahl u. d. Vergl. Gaum's Bemerkungen a. a. O., S. 104. — *Badische* Verord., die künft. Behandlung der Schiffahrtsachen betr., v. 24. Mai 1810, in d. bad. Regier. Blatt, 1810, Num. 21.

Digitized by Google

Digitized by Google

A N H A N G.

Digitized by Google

Digitized by Google

esheeres.

Nach de Febr. 1819, und 9. u. 12. April 1821

Armee-Corps.	Bemerkungen.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	O Tabelle gibt eine genaue Zerlegung jedes Contingents in die verschiedenen P gen, nach den im §. 20 der «Näheren Bestimmungen der Kriegsverfaſsung» in den übrigen oben in der Rubrik angeführten Beschlüssen der B. V. ent- B schriften. Daſs mit dieser Zerlegung nicht bei jedem Contingent die wirk-
8.	W ische Formation gemeint sey, ist aus der Tabelle selbst offenbar. Sie sollte einen Maasstab an die Hand geben, um das ermessen zu können, was jeder B ūm Verhältniſs zu allen übrigen und wegen des qualitativen Unterschiedes G gattungen eigentlich zu leisten habe, in so weit nämlich die Leistung in H besteht. Li bei der Berechnung vorkommenden Brüche sind dadurch weggefallen, daſs H darüber, überall, zum Vortheil der Streitmacht, ein Mann ganz, hingegen H unter ½ als 0 angenommen wurde. F m Protokoll der B. V. v. 20. Aug. 1818 (§. 210) war, nach den damals von gen amtlich gelieferten Angaben die Gesammtzahl der Einwohner angenommen zu Kurbessen und Luxemburg erhöhten darauf ihre Angaben in dem Protokoll v. (§. 19), wonach die Bundesmatrikel so berichtigt wurde, wie sie später den der B. V. v. 9. u. 12. April 1821 über die Kriegsverfassung des Bundes zum t ward, und *wie sie hier vorliegt.* — Durch die in den nachfolgenden
9.	K angeführten Beschlüsse der B. V. hat sie abermal verschiedene Abänderungen K aſs ihre Hauptsumme sich auf 30,164,392 erhöht hat; die *Geldbeiträge* zu L atrikularcasse haben sich auch hiernach geändert (s. unten die Tabelle III, B), N rechnung über die *Zusammenstellung des Bundesheeres* aber ist bis jetzt i geworden. Sa Erlöschung des Sachsen-Gothaischen Mannstammes im J. 1825 und den hier- iſsten TerritorialVeränderungen wurden, durch Vergleich der dabei bethei- lich-Sächsischen Häuser v. 12. Nov. 1826 und zufolge Protokolls der B. V. 827 (§. 79), Einwohnerzahl und Contingente, ohne Veränderung der Ge- s, vertheilt wie folgt: nCoburgGotha — Einwohnerzahl 136,600 — Cont. 1,366 Mann, Ar Mein Hildbrgh. — » 115,000 — » 1,150 » Altenburg — » 98,200 — » 982 » 349,800 — 3,498. jüngerer Linie, begreift unter sich Reuſs-Schleiz und ReuſsLobenstein- Sc Nach einem Beschl. der B. V. v. 29. Jan. 1829 soll jedem derselben die enemmenen Gesammteinwohnerzahl von 52,205, mit 26,103, angesetzt wer- stab der jedem von ihnen obliegenden Bundesleistungen. Re denburg kommt, seit dem Vertrag v. 1825 und den Beschlüssen der B. V. 30 (§. 314) und 30. April 1831 (§. 111), die freie Herrschaft Kniphausen iwohnerzahl von 2,949 und einem (mit dem Oldenburgischen vereinigten) on 29 Mann. Dadurch erhöht sich die Einwohnerzahl von Oldenburg auf die Bem. 5 zu dem *Nachtrag* zu den Tabellen Num. I u. II, unten S. 884.
10.	H Vertrag v. 31. Mai 1834 ward das Fürstenthum Lichtenberg von Sachsen- Ho an Preussen abgetreten, und Preussen nahm davon am 22. Sept. 1834 Besitz. Br age an, und in Folge Beschlusses der B. V. v. 26. Sept. 1834, ward die für der Bundesmatrikel angesetzte Einwohnerzahl von 25,000 bei SachsenCoburg- Me ug, bei Preussen in Zugang gebracht. Dadurch ward die Einwohnerzahl bei 6,000 auf 111,000 herabgesetzt, bei diesem aber von 7,923,439 auf 7,948,439 Ol m nämlichen Verhältniſs änderten sich die beiderseitigen Contingente. W htretung eines Theils des Groſsherzogthums Luxemburg an Belgien und die des neu gebildeten Herzogthums Limburg für denselben (s. unten den *Zu-* Sc b, Note e) haben eine abermalige Abänderung der Matrikel zur Folge ge- Li in zwei Beschlüssen der B. V., v 5. u. 16. Sept. 1839, festgesetzt worden Lü chlag von Luxemburg hat sich danach um 2,045, oder auf 253,583, ver- Br ei *gemischten* Armeecorps, Num. 8, 9 u. 10, haben im December 1830 eine Ha rlitten, indem aus ihnen die Contingente verschiedener Bundesstaaten her- und zu einer *ReserveInfanterieDivision* vereinigt worden sind. Hierüber, ge Veränderungen in dem Verhältniſs der Waffengattungen bei mehreren s. m. den *Nachtrag* zu den Tabellen Num. I u. II, unten S. 883.

Digitized by Google

Digitized by Google

desheeres,

nach dem en Bestimmungen der Kriegsverfassung*).

		en Vorschriften, Gebiken, zählt Corps					
das ArmeeCorps	die Division	Bu	Pionniers und Pontoniers.	Geschütz: Haubitzen 7pfündige	Geschütz: Kanonen 6 pfündige	Geschütz: Kanonen 12 pfündige	Bemerkungen.
1.	1.						
	2.						
2.	1.	Oest	948	48	96	48	
	2.						
3.	1.						
	2.						
4.	1.						
	2.						
5.	1.	Preu	792	40	80	40	
	2.						
6.	1.						
	2.						
7.	1.	Baier	356	18	36	18	
	2.						
8.	1.	Wür					
	2.	Bade					
	3.	Groſ	315	16	32	16	
		Hohe					
		Liech					
		Hohe					
		Hess					
		Fran					
		Köni					
		Sach					
9.	1.	Reuſ					
		»					
		Kurh	317	16	32	16	
	2.	Luxe					
		Nass					
		Sach					
		Anha					
		«					
		»					
		Schw					
10.	1.	Hanı					
		Brau					
		Wal					
		Scha					
		Lipp					
		Holst	289	15	30	15	
		Mecl					
	2.	Olde					
		Lübe					
		Bren					
		Ham					
			3,017	153	306	153	

Bemerkungen.

1) Da die innere Eintheilung der *ungemischten* ArmeeCorps noch nicht zur Kenntniſs gelangt ist, so wurde hier die Eintheilung derselben in 2 Divisionen nur in so fern angefuhrt, als nach §. 24 der «Naheren Bestimmungen» (§. 200) jedes Corps wenigstens in so viel Divisionen abzutheilen ist.

2) Aus ähnlichem Grund ist von den 3 *gemischten* ArmeeCorps nur die Eintheilung in Divisionen, und nicht auch die fernere in Brigaden, Regimenter etc. aufgefuhrt.

3) Eben so konnten, weil die Uebereinkunfte der mindermächtigen Staaten wegen Stellung der Geschutze noch nicht vorliegen, diese nur der Anzahl nach, nicht nach den formirten Batterien, aufgefuhrt werden.

4) Auch sind zur Bildung vollständiger Batterien von 6 oder 8 Geschützen, die nach §. 24 der Naheren Bestimmungen als Einheiten dieser Waffengattung gelten, zum Vortheil der Streitmacht:

bei dem Contingent von	Oestreich		3	Geschütze.
» » » »	Preussen		2	
» » » »	Baiern		1	
bei d. Contingenten v.	8.	ArmeeCorps	2	
» » » »	9.	»	1	
» » » »	10.	»	3	

mehr angenommen, als das ausgesprochene Verhältniſs von 2 Geschützen auf je 1000 Mann beträgt.

5) Die Bemerkungen zu der Tabelle Num. 1 sind auch bei der gegenwärtigen Tabelle zu beachten, namentlich die Bem. 9.

Digitized by Google

Nachtrag

zu vorſtehenden Tabellen Num. I und II.

Aenderung in der Zuſammenſetzung der drei *gemiſchten ArmeeCorps*, und Bildung einer *ReserveInfanterieDivision*, nach den Beſchlüſſen der Bundesverſammlung v. 9. u. 14. December 1830, v. 17. Februar, 3. März u. 30. April 1831, u. v. 3. September 1835.

Die drei gemiſchten ArmeeCorps.

Armee-Corps	Divi-sionen	Staaten.	Infanterie.	Cavalerie	Artilleriſten und Pionniers	Stärke des Contingents
VIII.	1.	Würtemberg	10,816	1,994	1,145	13,955
	2.	Baden	7,751	1,429	820	10,000
	3.	Groſsherzogthum Heſſen	4,802	885	508	6,195
			23,369	4,308	2,473	30,150
IX.	1.	Königreich Sachſen	9,302	1,714	984	12,000
	2.	Kurheſſen	4,402	811	466	5,679
		Naſſau	3,721	— —	318	4,039
			17,425	2,525	1,768	21,718
		Zur Beſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg: Groſsherzogthum Luxemburg u. Herzogthum Limburg, s. unten Bem. 11.	1,981	65	210	2,556
X	1.	Hannover	10,118	1,865	1,071	13,054
		Braunſchweig	1,625	299	172	2,096
	2.	Holſtein und Lauenburg	2,791	514	295	3,600
		MecklenburgSchwerin	2,775	511	294	3,580
		» Strelitz	588	71	59	718
		Oldenburg	2,650	— —	179	2,829
		Die Freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg	1,699	312	179	2,190
			22,246	3,572	2,249	28,067

ReserveInfanterieDivision,

zur Ergänzung der Beſatzungen der Bundesfeſtungen und zur Disposition des Oberfeldherrn.

Bundesſtaaten.	Contingent nach der Matrikel.	Contingent in InfanterieStellung.
SachſenWeimar	2,010	2,010
» Altenburg	982	982
» CoburgGotha	1,116	1,116
» MeiningenHildburghauſen	1,150	1,150
AnhaltDeſſau	529	529
» Bernburg	370	370
» Cöthen	325	325
SchwarzburgSondershauſen	451	451
» Rudolſtadt	539	539
HohenzollernHechingen	145	145
Liechtenſtein	55	55
HohenzollernSigmaringen	356	356
Waldeck	519	519
Reuſs, älterer Linie	223	223
» jüngerer Linie	522	522
SchaumburgLippe	240	240
Lippe	691	691
HeſſenHomburg	200	200
Freie Stadt Frankfurt	479	693
	10,932	10,932

Digitized by Google

Bemerkungen.

1) Durch Beschluſs der B. V. v. 9. Dec. 1830 (§. 314) wurden die in der vorstehenden Tabelle abgesondert aufgeführten Bundesstaaten von der *Cavalerie-* und *Artillerie*Stellung, gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils gröſsere InfanterieStellung, befreit, und sodann wurden ihre Contingente aus den drei gemischten ArmeeCorps ausgeschieden, und in eine zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte *ReserveInfanterie-Division* vereinigt.

2) Durch den nämlichen Beschluſs wurde Nassau von der *Cavalerie*Stellung befreit, gegen Erhöhung seines Infanterie- und ArtillerieContingents (welches eine vollständige InfanterieBrigade mit 30 Pionniers und 8 Geschützen bilden soll); eben so Oldenburg, gegen Erhöhung seines InfanterieContingents. (Eine entsprechende Bestimmung traf, rücksichtlich des Nassauischen *Reserve*Contingents, ein Beschluſs der B. V. v. 5. Sept 1836 [§. 265]. Danach hat Nassau auch in der *Reserve* keine Cavalerie, sondern 1,346 Mann Infanterie, Artillerie und Pionniers, mit 2 siebenpfündigen Haubitzen zu stellen.)

3) Durch Beschluſs der B. V. v. 14. Dec. 1830 (§. 324) wurde das Cavalerie-Contingent von MecklenburgStrelitz von einem Siebentheil des ganzen Contingents auf ein Zehntheil (71 M.) vermindert.

4) Ein Beschluſs der B. V. v. 17. Febr. 1831 (§. 39) erklärte, daſs das Luxemburger Contingent, ungeachtet seiner Bestimmung zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg, auch ferner zu dem neunten ArmeeCorps gehöre.

5) Zufolge eines Beschlusses der B. V. v. 30. April 1831 (§. 111) — s. oben §. 319 a — sind dem Oldenburgischen Contingent 29 Mann Infanterie (ohne Reserve) beigefügt worden, welche die Freie Herrschaft Kniphausen zu stellen hat. Dadurch hat sich die Infanterie jenes Contingents auf 2,650 Mann, und das ganze Contingent auf 2,829 Mann, erhöht. Man s. hierüber auch die Bem. 6 zu der Tab. Num. I.

6) Nach einem Beschluſs der B. V. v. 3. März 1831 (§. 53) soll:

a) die Kriegsbesatzung der Bundesfestung *Mainz* bestehen aus

7,000	M.	Oestreichischen	Bundestruppen.
7,250	»	Preussischen	
2,010	»	SachsenWeimarEisenachischen	
982	»	» Altenburgischen	
1,116	»	» CoburgGothaischen	
1,150	»	» MeiningenHildburghausischen	
529	»	AnhaltDessauischen	
370	»	» Bernburgischen	
325	»	» Cöthischen	
200	»	HessenHomburgischen	

zusammen 20,932 M.

Die zu dieser Kriegsbesatzung gehörenden Genie- und ArtillerieOfficiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, Pontoniers und Cavaleristen sind in den östreichischen und preussischen Contingenten, zu gleichen Theilen, begriffen.

b) Die Kriegsbesatzung von *Luxemburg* soll bestehen aus

3,000	M.	Preussischen	Bundestruppen.
2,556	»	Luxemburgischen	
519	»	Waldeckischen	
240	»	Schaumburg-Lippischen	
691	»	Lippischen	

zusammen 7,006 M.

Die erforderlichen Genie- und ArtillerieOfficiere, die Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers und Cavaleristen werden von Preussen und Luxemburg nach Verhältniſs und Antheil an dem KriegsbesatzungsContingente, gemeinschaftlich gegeben.

c) Die Kriegsbesatzung von *Landau* soll bestehen aus

Digitized by Google

4,000 M.	Baierischen	Bundestruppen,
451 »	Schwarzburg-Sondershausischen	
539 »	» Rudolstädtischen	
145 »	Hohenzollern-Hechingischen	
55 »	Liechtensteinischen	
356 »	Hohenzollern-Sigmaringischen	
223 »	Reuſsischen (älterer Linie)	
522 »	Reuſsischen (jüngerer Linie)	

zusammen 6,291 M.

Die erforderlichen Genie- und ArtillerieOfficiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers und Cavaleristen werden von Baiern gegeben.

7) Nach dem nämlichen, ebenangeführten Beschluſs der B. V. v. 3. März 1831, bleibt das Contingent der freien Stadt Frankfurt der Disposition des Oberfeldherrn vorbehalten; es wird jedoch dasselbe der Widmung zum Bundesfestungsdienst, nach dem Ermessen des Oberfeldherrn, keineswegs entzogen.

8) Nach einem Beschluſs der B. V. v. 31. Januar 1833 ist bestimmt, daſs das liechtensteinische Contingent bloſs in Scharfschützen bestehen, und zu dem hohenzollerischen ganzen Bataillon stoſsen soll.

9) Zwischen den zu den drei gemischten ArmeeCorps gehörenden Bundesstaaten sind, durch ihre MilitärBevollmächtigten bei der MilitärCommission der B. V., folgende Uebereinkünfte über die innere Organisation dieser Corps, zu Frankfurt a. M., abgeschlossen worden:

a) für das *achte* ArmeeCorps, am 14. Sept. 1831; wozu noch gehört, eine zwischen HohenzollernHechingen, Liechtenstein und HohenzollernSigmaringen am 8. und 25. Oct. und 10. Nov. 1836 abgeschlossene Uebereinkunft, wegen Formirung eines gemeinschaftlichen Bataillons, in von Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 543;

b) für das *neunte* ArmeeCorps, am 30. Dec. 1834;

c) für das *zehnte* ArmeeCorps, am 25. Juni 1835; wozu noch gehören,

α) Schluſsacte zu Regulirung der inneren Verhältnisse des gesammten zehnten u. s. w. ArmeeCorps, d. d. Frankfurt a. M. den 25. Juni 1835,

β) Schluſsacte, die Formation der zweiten Division des zehnten ArmeeCorps betr., d. d. Frankfurt a. M. den 31. Juli 1835,

γ) Convention zwischen dem Groſsherzogthum Oldenburg und den Freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, wegen Verbindung ihrer Contingente zu einer gemeinschaftlichen Brigade, der *dritten* der zweiten Division (wonach insbesondere Oldenburg die ganze Artillerie, und dagegen die drei Freien Städte die ganze Cavalerie der Brigade, stellen sollen), d. d. Oldenburg den 6. Jan. 1834, nebst *Zusatzartikeln* vom nämlichen Tage, enthaltend nähere Bestimmungen über die Ausführung jener Vereinbarung,

δ) Convention zwischen den drei Freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, d. d. Lübeck d. 17., Bremen d. 22. u. Hamburg d. 24. Febr. 1834,

ε) Convention der Freien Städte Lübeck und Bremen, über die Stellung eines gemeinschaftlichen Bataillons und einer gemeinschaftlichen Schwadron, d. d. Bremen d. 22. Oct. und Lübeck d. 15. Nov. 1834.

10) Nach einem Beschluſs der B. V. vom 3. Sept. 1835 vermehrt sich, in Folge der Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg von SachsenCoburgGotha an Preussen (§. 286 p.), das k. preussische, und vermindert sich das h. S. C. Gothaische BundesContingent um 250 Mann, und es ist danach das preussische Contingent zu der Kriegsbesatzung der Festung Mainz von 7,000 auf 7,250 Mann erhöht, dagegen das S.C.Gothaische Contingent zu der ReserveInfanterieDivision von 1,366 auf 1,116 Mann heruntergesetzt.

11) Ob und wie, nach der Abtretung eines Theils des Groſsherzogthums Luxemburg an Belgien und der Substituirung des Herzogthums Limburg für denselben (wonach die BundesMatrikel abgeändert worden ist, — s. die Num. III, B. des gegenw. *Anhanges,* und die *Zusätze,* zu S. 253 u. 519), auch das luxemburgische (nunmehr luxemburg-limburgische) BundesContingent herabgesetzt worden ist, ist bis jetzt nicht bekannt.

Digitized by Google

Num. III.

Bundesmatrikeln für Geldbeiträge.

A. Matrikel der BundescanzleiCasse,

nach den Beschlüssen der sechsten PräliminarConferenz der Gesandten, vom 30. October 1816, und der Bundesversammlung, vom 4. Mai und 20. August 1818, §§. 104 und 210, N. 2.

(Zu den §§. 136, 181 u. 195.)

Zu der BundescanzleiCasse steuert, so oft es von der Bundesversammlung für nöthig erachtet wird, jede der 17 Stimmen des engern Raths 2,000 Gulden im Vierundzwanzigguldenfuſs, mithin:

die 11 VirilStimmen					22,000 fl. — kr.
sodann 12.	Sachsen-Weimar	666 fl.	40	kr.	
	» Coburg-Gotha	520 »	40	»	
	» Meiningen-Hildburghausen	438 »	21	»	
	» Altenburg	374 »	19	»	2,000 » — »
13.	Nassau	1,000 fl.	—	kr.	
	Braunschweig	1,000 »	—	»	2,000 » — »
14.	Mecklenburg-Schwerin	1,000 fl.	—	kr.	
	» Strelitz	1,000 »	—	»	2,000 » — »
15.	Oldenburg	888 fl.	$53^1/_3$	kr.	
	Anhalt-Dessau	222 »	$13^1/_3$	»	
	» Bernburg	222 »	$13^1/_3$	»	
	» Cöthen	222 »	$13^1/_3$	»	
	Schwarzburg-Sondershausen	222 »	$13^1/_3$	»	
	» Rudolstadt	222 »	$13^1/_3$	»	2,000 » — »
16.	Hohenzollern-Hechingen	250 fl.	—	kr.	
	Liechtenstein	250 »	—	»	
	Hohenzollern-Sigmaringen	250 »	—	»	
	Waldeck	250 »	—	»	
	Reuſs, älterer Linie	250 »	—	»	
	Reuſs, jüngerer Linie	250 »	—	»	
	Schaumburg-Lippe	250 »	—	»	
	Lippe	250 »	—	»	2,000 » — »
17.	Lübeck	500 fl.	—	kr.	
	Frankfurt	500 »	—	»	
	Bremen	500 »	—	»	
	Hamburg	500 »	—	»	2,000 » — »
	Zusammen				34,000 fl. — kr.

B. Matrikel der Bundes- oder BundesmatrikularCasse (auch Kriegscasse),

nach den neuesten Beschlüssen der Bundesversammlung vom 5. und 16. September 1839.

(Zu den §§. 136, 181, 195 u. 197.)*]

Berechnung eines Ausschlags zu 60,000, 30,000 und 1,000 Gulden rheinisch.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	zu 60,000 Gulden.		zu 30,000 Gulden.		zu 1,000 Gulden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Decimalber.
1. Oesterreich	9,482,227	18,861	6	9,430	33	314	35167
2. Preussen	7,948,439	15,810	14	7,905	7	263	50403
3. Königreich Sachsen	1,200,000	2,386	55	1,193	28	39	78200
4. Baiern	3,560,000	7,081	12	3,540	36	118	01994
5. Hannover	1,305,351	2,596	28	1,298	14	43	27456
6. Würtemberg	1,395,462	2,775	43	1,387	51	46	26189
7. Baden	1,000,000	1,989	6	994	33	33	25267
8. Kurhessen	567,868	1,129	33	564	46	18	82583
9. Groſsherzogthum Hessen	619,500	1,232	15	616	7	20	53746
10. Holstein u. Lauenburg	360,000	716	5	358	2	11	93460
11. Luxemburg	253,583	504	24	252	12	8	40670
12. Braunschweig	209.600	416	55	208	28	6	94859
13. Mecklenburg-Schwerin	358,000	712	6	356	3	11	86829
14. Nassau	302,769	602	14	301	7	10	03729
15. Sachsen-Weimar	201,000	399	49	199	54	6	66348
16. » Coburg-Gotha	111,600	221	59	111	—	3	69972
17. » Meiningen - Hildburghausen	115,000	228	45	114	22	3	81244
18. » Altenburg	98,200	195	20	97	40	3	25549
19. Mecklenburg-Strelitz	71,769	142	45	71	23	2	37926
20. Oldenburg	220.718	439	2	219	31	7	32727
21. Anhalt-Dessau	52,947	105	19	52	40	1	75528
22. » Bernburg	37,046	73	41	36	51	1	22813
23. » Cöthen	32,454	64	33	32	17	1	07590
24. Schwarzburg-Sondershausen	45,117	89	45	44	52	1	49570
25. » Rudolstadt	53,937	107	17	53	39	1	78806
26. Hohenzollern-Hechingen	14,500	28	51	14	25	—	48069
27. Liechtenstein	5.546	11	2	5	31	—	18385
28. Hohenzollern-Sigmaringen	35,560	70	44	35	22	1	17887
29. Waldeck	51.877	103	11	51	36	1	71980
30. Reuſs, älterer Linie	22,255	44	16	22	8	—	73779
31. » jüngerer Linie	52,205	103	50	51	55	1	73068
32. Schaumburg-Lippe	24,000	47	44	23	52	—	79564
33. Lippe	69,062	137	22	68	41	2	28952
34. Hessen-Homburg	20,000	39	47	19	53	—	66303
35. Lübeck	40,650	80	52	40	26	1	34762
36. Frankfurt	47,850	95	11	47	35	1	58630
37. Bremen	48,500	96	28	48	14	1	60785
38. Hamburg	129,800	258	11	129	6	4	30308
Summa	30,164,392	60,000	—	30,000	—	1,000	

*) Diese abgeänderte Matrikel ist am 1. October 1839 in Wirksamkeit getreten. Sie ward bekannt, als der §. 195 der gegenwärtigen Auflage dieses Werkes schon gedruckt war, und sie konnte daher nur hier noch, an der Stelle der altern Matrikel, aufgenommen werden. In dem §. 195, insbesondere in der Note b, ist danach das Nöthige zu bemerken. Siehe auch unten den Zusatz zu §. 195. Note b.

Digitized by Google

Num. IV.

Verzeichniss der teutschen Standesherren,

im Sinn der BundesActe, und nach Bestimmungen theils der SchlussActe des wiener Congresses theils besonderer Beschlüsse, Verträge oder Verleihungen.

Geordnet nach den Bundesstaaten, in welchen die standesherrlichen Besitzungen gelegen sind.

(Zu §. 301, Note i.)

Vorbemerkungen.

Bei *Standesherren* und *Standesherrlichkeit* (§. 302) im Sinn des vierzehnten Artikels der teutschen BundesActe, setzt diese voraus, neben fürstlicher oder gräflicher Familienwürde, ehemalige Reichsstandschaft wegen eines reichsständischen Besitzthums, welches, mit der Person des Besitzers und seiner Familie, im J. 1806 oder seitdem der Staatshoheit eines teutschen Bundesfürsten standesherrlich untergeordnet worden ist. So die *Regel*.

Allein es finden sich *Ausnahmen* von dieser Regel. Die SchluſsActe des wiener Congresses räumte einem Freiherrn, wegen seines vormals reichsständischen Besitzthums, Standesherrlichkeit ein, dem Freiherrn v. Bömmelberg, wegen der Herrschaft Gehmen (§. 301, e). Sie gesteht dieselbe etlichen vormaligen Reichsständen zu, wegen nicht-reichsständischer, doch reichsunmittelbarer, nicht-reichsritterschaftlicher Besitzungen; so dem Grafen (seit 1817 Fürsten) von Bentheim wegen der Grafschaft Steinfurt, und dem Grafen (seit 1817 Fürsten) von Bentheim-Tecklenburg oder Rheda wegen der Herrschaft Rheda nebst Güterslohe, dem Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark, dem vormals nicht-reichsständischen Herzog von Croy wegen Dülmen (§. 301, d und unten bei Preussen, I. die Note zu Num. 4). — Dem oben schon genannten Grafen (seit 1817 Fürsten) von Bentheim-Tecklenburg hat Preussen Standesherrlichkeit bewilligt für seine vormals nicht-reichsständische, doch reichsunmittelbare Grafschaft oder Herrschaft HohenLimburg (§. 317, a). — Dem, in anderer Hinsicht, wegen vormals reichsständischer Verhältnisse, standesherrlichen fürstlichen Hause LöwensteinWertheim, gesteht Würtemberg Standesherrlichkeit zu, wegen der vormals weder reichs- noch kreisständischen Graf- oder Herrschaft Löwenstein (§. 301, d). Etlichen wird Standesherrlichkeit eingeräumt, die, ohne reichsständisches Besitzthum, nur für ihre Person Theil an einer reichsgräflichen ComitialCuriatStimme hatten, also reichsständisch-gräfliche Personalisten waren; so dem Grafen von Schlitz genannt von Görtz (§. 315, b), und dem Grafen von Neipperg (unten bei Würtemberg, V, die Note zu Num. 24). Dem Freiherrn (seit 1810 Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, welcher weder reichsständischer Personalist noch reichsständisch begütert war (unten bei Würtemberg, V, die Note zu Num. 28), räumt Würtemberg Standesherrlichkeit ein. — Wo eine Anomalie einer der vorerwähnten Arten, bei einem Standesherrn in dem hier folgenden Verzeichniſs sich findet, ist solches jedesmal angemerkt.

Von dem rechtlichen *Wirkungsumfang* einer Standesherrlichkeit, die ihren Grund hat in einer *bundesfürstlichen Verleihung*, nicht in Bestimmungen des vierzehnten Artikels der BundesActe, oben §. 317, vergl. mit §§. 302 u. 315.

Digitized by Google

Eine ziemliche Anzahl von Standesherren sind *zweien*, oder andere *dreien*, etliche sogar *vier* bundesfürstlichen Souverainen untergeordnet (§. 301, k). Solche kommen daher, in nachstehendem Verzeichniſs, unter eben so vielen Bundesstaaten vor.

I.

In den königlich-preussischen Provinzen Westphalen und Niederrhein, auch Sachsen.

A) Westphalen [a]).

1) Herzog von Arenberg; wegen der Grafschaft Recklinghausen [b]). $7\frac{1}{2}$ QMeilen, 31,148 Einw.

2) Fürst von Bentheim-Steinfurt; wegen der Grafschaft Steinfurt [c]). $1\frac{1}{8}$ QM. 3,774 E.

3) Fürst von Bentheim-Tecklenburg oder Bentheim-Rheda; wegen der Herrschaft Rheda [d]) (3 QM. 11,255 E.) und der Grafschaft HohenLimburg [e]), $2\frac{1}{4}$ QM. 6,480 E.

---

a) Die Standesherrschaften in den Provinzen *Westphalen* und *Niederrhein*, mit Ausnahme von HohenLimburg (Num. 3), kamen an Preussen, theils durch den Acte final du congrès de Vienne, art. 24 et 43, Rhein. BundesActe, Art. 24, theils durch die unten bei Num. 11, und bei *Nassau* (Num. IX), angef. Verträge. Bestimmungen über den Rechtszustand der Standesherren in diesen beiden Provinzen, oben §. 316. — Verzeichnet sind hier die preussischen Standesherren nach *alphabetischer* Ordnung der Familiennamen. Die Angaben der Volkszahl in den Provinzen Westphalen und Niederrhein, beruhen auf Zählungen in den Jahren 1817 oder 1818.

b) Man s. oben §. 32. Der Herzog von *Arenberg*, dem, für den ihm aufgenöthigten Verlust an hoheitlichem und grundherrlichem Einkommen in Recklinghausen, von Napoleon, als Groſsherzog von Berg, im Jahr 1813 eine Jahrrente von 106,702 Francs war zugesichert worden (Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 129 ff.), erbot sich gegen die preussische Regierung zu Aufgebung der Standesherrlichkeit in Recklinghausen gegen Entschädigung, doch mit Beibehaltung seiner dortigen Eigenthumrechte. Das Erbieten ward nicht angenommen, dagegen sein dortiger besonderer Rechtszustand durch Uebereinkunft vom 29. Nov. 1824 festgesetzt; er erhält eine Jahrrente von 13,500 Rthlr. Von seiner Standesherrschaft *Meppen* unten, bei Hannover, Num. IV.

c) Die Grafschaft *Steinfurt* war nicht reichsständisch, doch reichsunmittelbar, sie wird aber in der wiener CongreſsActe, Art. 43, zu den Standesherrschaften im Sinn der BundesActe gerechnet. Wegen Bentheim, war der Besitzer reichsständisch (man s. unter Hannover). Das ehehin landsässige bentheimische Gogericht *Rüschau*, mit 5,783 Einw., im Regierungsbezirk Münster, ist nicht standesherrlich.

d) Der Acte final du congrès de Vienne, art. 43, nennt, auſser Rheda, auch die bentheim-tecklenburgischen oder rhedaischen Herrschaften *Gütersloh* und *Gronau*. Allein das Dorf Gütersloh ist Bestandtheil der Herrschaft Rheda, und das Haus oder die Unterherrlichkeit Gronau, in dem ehemaligen Fürstenthum Münster, war zur Zeit des t. Reichs eine mittelbare oder landsässige Besitzung des Grafen von BentheimTecklenburg, und ist jetzt nicht standesherrlich.

e) Wegen der Grafschaft *HohenLimburg*, früherhin meist Herrschaft genannt, di

Digitized by Google

4) Herzog von Croy; wegen der Herrſchaft Dülmen *f*). 6 QM. 10,829 E.

5) Fürſt von Kaunitz-Rietberg; wegen der Grafſchaft Rietberg *g*). 2 QM. 13,181 E.

6) Herzog von Looz-Corswarem; wegen ſeines, im preuſsiſchen Gebiet liegenden, ſüdlichen Antheils von RheinaWolbeck *h*). 8 QM. 15,967 E.

---

in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 23, für ein preuſsiſches Schutzland erklärt, und in den Art. 43 u. 24 unter den preuſsiſchen Standesherrſchaften nicht genannt iſt, ward, auf Bitte des Beſitzers, durch eine königliche CabinetOrdre v. 19 Dec. 1816, Standesherrlichkeit eingeräumt. — Weder *Rheda* noch *HohenLimburg* gaben Reichsſtandſchaft, aber beide waren reichsunmittelbar. Beide, in der rheiniſchen BundesActe nicht genannt, kamen nicht ſchon 1806, ſondern erſt 1807 unter groſsherzoglich-bergiſche Hoheit. In der wiener CongreſsActe, Art. 43, wird Rheda zu den Standesherrſchaften im Sinn der BundesActe gerechnet.

f) Die Herrſchaft *Dülmen*, war ehehin ein Theil des hochſtift-münſteriſchen Amtes Dülmen, welchen Croy durch den R. Dep. Hauptſchl. v. 1803, §. 3, erhielt. Das herzogliche Haus *Croy* hatte nie Reichsſtandſchaft, und nur reichsmittelbare Beſitzungen auf der linken Rheinſeite. An die auſserordentliche Reichsdeputation zu Regensburg, erlieſs der Herzog im J. 1802 die Bitte, Dülmen zu einer Grafſchaft zu erheben, und demſelben Stimmrecht in dem weſtphäliſchen GrafenCollegium beizulegen. Von der R. Deputation erfolgte hierauf der Beſchluſs: «die Erledigung dieſes Geſuchs beruhe auf der bereits für nöthig befundenen Organiſation der reichsgräflichen Collegien». Protocoll der auſserordentl. R. Deput., §. 184, S. 543, u. Beilagen, Bd. III, S. 97. Dieſe Organiſation unterblieb. — Durch die rheiniſche BundesActe, Art. 24, ward Dülmen, unter dem Titel Grafſchaft, dem Herzog von Arenberg als Standesherrſchaft untergeordnet. Als dieſer, im Dec. 1810, ſeiner Souverainetät beraubt ward (oben §. 32), kam es, mit Verluſt ſeiner ſtandesherrlichen Rechte, unter kaiſerlich-franzöſiſche Hoheit. Die wiener CongreſsActe nennt daſſelbe unter den preuſsiſchen Standesherrſchaften. Für ihm entzogenes Einkommen, erhält Croy von Preuſsen eine immerwährende Jahrrente von 6000 Thalern. Vergl. §. 301, Note d.

g) *Rietberg* kam 1807 unter königlich-weſtphäliſche Hoheit. In der rheiniſchen BundesActe war es mit Stillſchweigen übergangen. Der Fürſt von Kaunitz, ohne männliche Nachkommen, hat Rietberg in dem J. 1822 verkauft, an den Gutsbeſitzer Tenge zu NiederBarkhauſen im Fürſtenthum Lippe. Die Berichtigung des Beſitztitels für dieſen fand Schwierigkeit, weil das fürſtliche Haus Liechtenſtein, Gundaccariſcher Linie, die Fortdauer des in einem Vergleich von 1726 ihm für den Fall, wenn der Kaunitziſche Mannſtamm ausſterben würde, vorbehaltenen Nachfolgerechtes in Rietberg, hingegen der Fürſt Kaunitz die Erlöſchung dieſes Rechtes behauptete; in dem hierüber bis 1834 geführten Rechtsſtreit hat indeſſen der Fürſt Kaunitz obgeſiegt, und danach jene Berichtigung im Mai 1835 Statt gehabt.

h) Dem Herzog von *Looz*, der früher nie Reichsſtand, auch reichsunmittelbar nicht begütert war, hatte der ReichsdeputationsHauptſchluſs von 1803, §. 32, einen Theil der münſteriſchen Aemter Bevergern und Wolbeck, dann Fürſtenthum RheinaWolbeck genannt, ohne Anzeige wofür, zugetheilt, und ihm eine

Digitized by Google

7) Fürst (vorhin Rheingraf) von **Salm-Horstmar**; wegen der Grafschaft Horstmar *i*). $12\frac{1}{2}$ QM. 50,411 E.

8) Fürst von **Salm-Salm**; wegen der Herrschaft Anholt. $\frac{7}{8}$ QM. 1,718 E. Man s. oben §. 32.

9 u. 10) Fürsten von **Salm-Salm** und **Salm-Kyrburg**; wegen der Aemter Ahaus und Bocholt oder des Fürstenthums Salm, gemeinschaftlich unter ihnen zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ *k*). 27 QM. 62,537 E. Man s. oben §. 32.

11) Fürst von **Sayn-Wittgenstein-Berleburg**; wegen $\frac{2}{5}$ der Grafschaft Wittgenstein *l*). $3\frac{1}{2}$ QM. 7,177 E.

12) Fürst von **Sayn-Wittgenstein-Hohenstein**; wegen $\frac{3}{5}$ der Grafschaft Wittgenstein *m*). $4\frac{1}{2}$ QM. 9,211 E.

Ueberhaupt, in der Provinz *Westphalen:* $78\frac{3}{8}$ QM. 224,688 E.

VirilStimme in dem Reichsfürstenrath zugesichert. Die wiener CongreſsActe unterwarf standesherrlich den gröſsern Theil von RheinaWolbeck der preussischen, den Ueberrest der hannöverischen (unten Num. IV) Staatshoheit. Durch Uebereinkunft um das Jahr 1824, hat der Herzog die Ausübung der Gerichtbarkeit und standesherrlichen obrigkeitlichen Verwaltungsrechte an Preussen abgetreten und auf gewisse Geldansprüche verzichtet, gegen eine immerwährende Rente von 2000 Thalern.

i) Die Ausübung der Gerichtbarkeit und standesherrlichen Verwaltungsrechte, nebst etlichen nutzbaren Rechten oder Ansprüchen, hat der Fürst an Preussen abgetreten, gegen eine immerwährende Jahrrente von 20,000 Thalern.

k) Die *Salm-Salmische*, von Napoleon unter dem 31. Dec. 1811 bewilligte Jahrrente, betragend mit Einschluſs jener für Anholt 100,968 Francs, aber mit Ausschluſs jener von 10,968 Francs für den AnholterZoll, ward durch Uebereinkunft mit Preussen im J. 1825 auf 13,390 Thlr. preuſs. Cour. festgesetzt; die *Salm-Kyrburgische*, durch Uebereinkunft vom 27. Oct. 1824, auf 6000 Thlr. Beide Theile haben dagegen auf die Gerichtbarkeit, Polizei und Steuerfreiheit verzichtet. — *Salm-Kyrburg* verkaufte 1825 an Salm-Salm, für eine Jahrrente von 5200 Thlr. und Uebernahme von 50,000 Thlr. Schulden, sein $\frac{1}{3}$ an Ahaus und Bocholt, mit Ausschluſs des $\frac{1}{3}$ am Schloſs zu Ahaus und dessen Zugehör nebst Jagdgerechtigkeit, zu welchem die Gemahlin des Fürsten Friedrich IV. von S. Kyrburg auf ihren Namen die Salm-Salmischen $\frac{2}{3}$ hinzukaufte.

l) Die ganze Grafschaft *Wittgenstein*, im zu $\frac{2}{5}$ u. $\frac{3}{5}$ getheilten Besitz der beiden Hauptlinien zu Berleburg und Wittgenstein, ward 1806 durch die rhein. Bundes-Acte der Staatshoheit des GH. von Hessen standesherrlich untergeordnet. Als die wiener CongreſsActe 1815 das ghzgl. hessische Herzogthum Westphalen, wozu jene Grafschaft gehörte, der Krone Preussen zugetheilt hatte, überlieſs Hessen, in einem Staatsvertrag vom 30. Juni 1815, mit jenem Herzogthum an Preussen auch die « Oberhoheit und Lehnherrlichkeit über die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg» (sic!); welches in dem GeneralReceſs der frankfurter TerritorialCommission v. 20. Juli 1819, Art. 18, wiederholt ward. Auch wurden in einem zwischen Preussen und Hessen zu Münster am 12. März 1817 geschlossenen Vertrag, Art. 14 — 23, über verschiedene Gegenstände, die Grafschaft Wittgenstein betreffend, Bestimmungen gemacht. — Die besondern standesherrlichen und finanziellen Verhältnisse der fürstlichen Hauptlinie zu *Berleburg*, sind geordnet durch eine Uebereinkunft mit Preussen vom 16. Juli 1821.

m) Für entzogenes Einkommen hat, durch Uebereinkunft v. 6. Mai 1828, die fürst-

Digitized by Google

B) Niederrhein.

13) Fürst von Solms-Braunfels; wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein *m*[2]) (Bestandtheile der Grafschaft Solms). $4\frac{1}{2}$ QM. 14,900 E.

14) Fürst von Solms-Lich und Hohensolms; wegen des Amtes Hohensolms (Bestandtheils der Grafschaft Solms). $1\frac{1}{4}$ QM. 3,007 E.

15) Fürst von Wied *n*); 1) wegen der niedern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des unter nassauischer Hoheit stehenden Amtes Grenzhausen, jetzt eines Theils des Amtes Selters ($3\frac{1}{2}$ QM. 11,218 E.); 2) wegen der obern Grafschaft Wied, mit Ausnahme der unter nassauischer Hoheit stehenden Bestandtheile in dem Amt Runkel, dann wegen der ehehin kurtrierischen Aemter Altenwied und Neuerburg, $6\frac{1}{2}$ QM. 16,107 E.

Ueberhaupt, in der Provinz *Niederrhein:* $15\frac{3}{4}$ QM. 45,232 E.

Total der standesherrlichen Besitzungen in den Provinzen Westphalen und Niederrhein: 94 QM. 269,920 E.

C) Sachsen.

Aus dieser Provinz wurden, im J. 1829, die Häupter drei gräflich-Stolbergischer Linien *o*) als Standesherren im Sinn der teutschen Bundes-Acte zu dem Prädicat Erlaucht berechtigt, doch nicht als standesherrlich

---

liche Hauptlinie *Wittgenstein-Hohenstein* von Preussen Entschädigung erhalten, durch eine Geldsumme und eine beständige Jahrrente von 5,400 Thalern.

m[2]) Für diese Aemter ward 1828 ein standesherrliches RegierungsCollegium bewilligt, wie früher schon dem Hause Wied. Man s. die nächstfolgende Note.

n) Die hier genannten beiden Theile der Grafschaft Wied waren getrennt bis zu dem 28. April 1824, wo die ältere Linie *WiedRunkel* erlosch. Diese besaſs die obere Grafschaft, *Wied-Neuwied* die niedere. Seit der Vereinigung beider Theile, nennt sich die letzte bloſs *Wied*. Ihr hat Preussen, 1826, für Ausübung der standesherrlichen obrigkeitlichen Gerechtsame ein standesherrliches RegierungsCollegium bewilligt, das zum Theil ein Gericht zweiter Instanz bildet.

o) Reichsständisch waren die jetzigen Grafen von Stolberg durch Theilnahme an der reichsgräflich-wetterauischen ComitialCuriatStimme, auf folgende Weise. 1) *Stolberg-Wernigerode* war nur reichsständisch-gräflicher Personalist, bis es am 5. Jan. 1804, wo der Stolberg-Gedernsche Mannstamm erlosch, in dem reichsständisch berechtigten Gedern succedirte, wodurch es reichsständisch-gräflicher Realist ward. 2) *Stolberg-Stolberg* war nur reichsständisch-gräflicher Personalist; denn die Grafschaft Stolberg stand unter kursächsischer, sein Antheil an der Grafschaft Hohnstein unter kurbraunschweigischer Landeshoheit. Doch hatte es Kreisstandschaft im obersächsischen Reichskreis, wegen der, obgleich mittelbaren, Grafschaft Stolberg. 3) *Stolberg-Rosla* reichsständisch-gräflicher Realist, wegen seines Antheils (Ortenburg u. s. w.) an der reichsständischen Grafschaft Königstein. — Standesherrliche Besitzungen, im Sinn der teutschen BundesActe, haben diese drei Linien unter *preussischer* Staatshoheit nicht; wiewohl sie wegen ihres Besitzthums unter dieser sehr bevorrechtet sind.

Digitized by Google

(im Sinn der BundesActe) in dieser Provinz begütert, von Preussen bei der Bundesversammlung angemeldet:

a) Graf von Stolberg-Wernigerode;
b) Graf von Stolberg-Stolberg;
c) Graf von Stolberg-Rosla.

Anmerkung.

Ueberdieſs waren, in der Provinz Cleve-Berg, zwei Standesherrschaften:

a) Die vormals reichsständische Herrschaft Gimborn und Neustadt, dem Grafen von Wallmoden gehörend, 4 QM. 13,763 E.

b) Die Herrschaft Homburg an der Mark *p)*, dem Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg gehörend, 2 QM. 9,891 E.

Es haben aber die Besitzer, für sich und ihre Nachfolger, durch Uebereinkunft mit der Krone Preussen, datirt jene des ersten aus dem Jahr 1819, jene des andern vom 16. Jul. 1821, ihren dortigen standesherrlichen Gerechtsamen gegen Entschädigung entsagt. Von dem Standes- und Besitzverhältniſs des Grafen von Wallmoden, s. man Klüber's Abhandlungen etc., Bd. I, S. 296. Durch die erwähnte Veräusserung standesherrlicher Personalist geworden, ward er nicht von Preussen, sondern 1830 von Mecklenburg, unter welchem er standesherrlich nicht begütert ist, als zu dem standesherrlich-gräflichen Prädicat «Erlaucht» berechtigt bei der B. V. angemeldet.

Ferner waren in der Provinz Westphalen, bis 1825,

c) Die Herrschaft Gehmen, eine vormals reichsständische Herrschaft, ⅓ QM. 1,411 E. Ihr Besitzer war der Freiherr von Bömmelberg, der letzte von dem Mannstamm seines Geschlechtes. Derselbe succedirte in Gehmen, im J. 1800, einem Grafen von LimburgStyrum. Durch die rheinische BundesActe, Art. 24, kam Gehmen als Standesherrschaft unter die Hoheit von SalmKyrburg. Als dieses, im Dec. 1810, seiner Souverainetät beraubt ward (oben §. 32), kam Gehmen, mit Verlust seiner standesherrlichen Rechte, unter französische Hoheit. In dem königl. Edict vom 21. Juni 1813, war Gehmen, unter den preussischen Standesherrschaften nicht genannt, wohl aber in der wiener CongreſsActe, Art. 43; daher ward späterhin durch eine königliche CabinetOrdre vom 30. April 1817 erklärt, daſs jenes Edict auf Gehmen Anwendung finde. Bömmelberg war der einzige Standesherr *freiherrlichen* Standes. (Man s. §. 301, Note e.) Er verkaufte Gehmen im J. 1825, dem Vernehmen nach, für 126,000 Thaler im 20guldenfuſs oder 226,800 Gulden im 24guldenfuſs, an einen Freiherrn von Landsberg-Vehlen, welcher in der Nähe von Gehmen das Gut Vehlen besitzt. Vergebens hat sich dieser bemüht, von der preussischen Regierung eine Bewilligung zu Fortsetzung der Standesherrlichkeit für sich und seine Nachkommen, oder eine neue Verleihung derselben zu erwirken.

Oben §. 102, a, u. §. 318, b. — Von diesen und andern Personal- und Besitz-Verhältnissen und Veränderungen des gräflichen Hauses Stolberg, habe ich nähere Nachricht gegeben, in dem Genealogischen u. StaatsHandbuch für das J. 1827, S. 620 ff. — Angemeldet wurden im J. 1829 bei der Bundesversammlung: Stolberg-Wernigerode von Hannover und GH. Hessen; Stolberg-Stolberg von GH. Hessen; Stolberg-Rosla von GH. Hessen. Man s. unten, unter Hannover u. GH. Hessen.

p) Obwohl früher Bestandtheil der reichsständischen Grafschaft Sayn, und von

Digitized by Google

II.

In dem Königreich Baiern [a]).

F ü r s t e n.

1) Esterhazy von Galantha; wegen Edelstetten, $^1/_{10}$ QM. 850 E.

2) Fugger-Babenhausen; wegen seiner sämmtlichen standesherrlichen Besitzungen, 7 QM. 11,000 E.

3) Hohenlohe-Schillingsfürst. (Man s. unter Würtemberg, Num. 9, Note f.)

4) Leiningen [b]), mit ungef. 5 QM. u. 16,000 E.

5) u. 6) Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, beide Special-Linien [c]).

7) Löwenstein-Wertheim-Rosenberg [d]).

8) Oettingen-Spielberg.

---

daher noch in der letzten Zeit des t. Reichs steuerpflichtig zu Römermonaten und Kammerzielen, gab die Herrschaft *Homburg* an der Mark doch weder Reichs- noch Kreisstandschaft, sie wird aber in der wiener CongreſsActe, Art. 43, zu den Standesherrschaften im Sinn der BundesActe gerechnet.

a) Nach dem baierischen IntelligenzBlatt v. 2. Jan. 1819, der baierischen Anmeldung der dortigen Standesherren bei der B. V. im J. 1829, u. einer baier. Verordn. v. 22. April 1829, betr. das den Häuptern der dortigen standesherrlich-gräflichen, vormals reichsständischen Familien, zu gebende Prädicat Erlaucht, in dem baier. Regier. Blatt v. 16. Mai 1829 u. in der Allgem. Zeit. vom 19. Nov. 1829, Beil. 139. — Von der standesherrlichen Unterordnung der hier genannten Familien unter Baiern, s. man die rheinische BundesActe, Art. 24, u. die unten bei Würtemberg, Baden u. GH. Hessen angef. Verträge v. 1810, 1815, 1819, insbesondere den Recès-général der frankfurter TerritorialCommission v. 20. Jul. 1819, Art. 4 u. 5, in Martens recueil, Supplém. VIII. 604. Auch den noch ungedruckten Vertrag zwischen Baiern u. dem ehemaligen Groſsherzog von Würzburg, geschl. zu Paris am 26. Mai 1810, wovon die TerritorialVeränderungen angegeben sind in Winkopp's rhein. Bund, Heft 49. S. 45 — 54. — Bestimmungen über den Rechtszustand der baierischen Standesherren, oben §. 313 u. 316.

b) Man s. die rheinische BundesActe, Art. 24; den Vertrag Napoleon's mit GH. Hessen v. 7. Sept. 1810, u. den badisch-ghzgl.-hessischen Vertrag v. 8. Sept. 1810, Art. 1, in Martens recueil, Supplém. V. 280, Koch et Schoell histoire abrégée des traités, T. VIII, p. 322; den von Oestreich und Preuſsen mit GH. Hessen am 30. Juni 1816 geschlossenen Vertrag, Art. 3, vergl. mit dem östreich-baierischen Vertrag v. 14. April 1816, Art. 3, bei Martens l. c. VII. 74 et 14; und den angef. Recès-général v. 20. Jul. 1819, art. 4.

c) Der angef. Recès-général, art. 2, n°. I, lit. c, et art. 8.

d) Man s. den angef. Recès-général, art. 4, 8, et 2, n°. I, lit c. Das Amt *Heubach* (mit 1380 E. im J. 1810), an der linken Seite des Mains, welches standesherr-

Digitized by Google

9) Oettingen-Wallerstein.

10) Schwarzenberg; wegen Schwarzenberg u. Hohenlandsberg.

11) Thurn und Taxis e).

12) Waldburg-Zeil-Trauchburg; wegen Trauchburg und Wengen.

13) Waldburg-Zeil-Wurzach; wegen Forthofen, eines Dorfs, sonst zu der unter würtembergische Hoheit gekommenen Herrschaft Marstetten gehörend. (Man s. unten bei Würtemberg die Note k zu Num. 17.)

Grafen.

14) Castell-Remlingen.

15) Castell-Rüdenhausen.

16) Erbach-Wartemberg-Roth; wegen der Herrschaft Eschau in dem Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg, welche ein Bestandtheil der Grafschaft Erbach war f).

17) Fugger-Glött g).

18) Fugger-Kirchheim g).

19) Fugger-Nordendorf g).

---

lich 1806 unter Baden, dann 1810 unter GH. Hessen gekommen war, kam 1816 aus groſsherzogl. hessischer unter baierische Staatshoheit, in Folge des von Oestreich und Preuſsen mit GH. Hessen am 30. Juni 1816 geschlossenen Vertrags, Art. 3, bei Martens l. c. VII. 74 (wo das Wort Heubach ausgelassen zu seyn scheint); vergl. mit dem östreich-baierischen Vertrag v. 14. April 1816, Art. 3, ebendas. S. 14. Wiederholt und bestätigt ward solches in dem angef. Recès général, art. 4.

e) Die fürstlich-*thurn* und *taxischen* Besitzungen in Baiern, sind, mit standesherrlichen Vorrechten, von dem Staat als Entschädigung für das Postwesen abgetreten worden. Man s. oben §. 440, Note c. Vergl. auch die baier. Declaration für Thurn und Taxis, v. 27. März 1812, oben §. 313, d, u. 316. Reichsstandschaft hatte dieses Haus seit 1754. Vergl. unten bei Würtemberg.

f) Auch ward, durch den baierisch-würtembergischen Tausch- und Grenzvertrag v. 18. Mai 1810, ein kleiner Theil der vormals reichsständischen, jetzt standesherrlichen Grafschaft *Roth* dem Königreich Baiern standesherrlich untergeordnet, das Amt Steinbach.

g) Ueber den Rechtszustand der Grafen von *Fugger*, besteht eine eigene, kurz vor Auflösung der t. Reichsverbindung ertheilte, königl. baierische Declaration v. 7. Jun. 1806. Man s. oben, §. 313 e, und Nachträge, §. 316. — *Fugger-Glött*, besitzt standesherrlich, nur unter Baiern, die Herrschaften Glött, Oberndorf, Ellgau, Boxberg, Emersacker u. Lauterbron, 1 3/10 QM. mit 3,950 E. und die durch Tausch standesherrlicher Besitztheile von Baiern im J. 1806 erhaltene Herrschaft Blumenthal. — *Fugger-Kirchheim* hat nur unter Baiern standesherrliche Besitzungen, die Herrschaften Kirchheim, Eppishausen u. Schmiechern, 1 1/4 QM. 2,400 E. Der erbliche Reichsrath Graf *Fugger v. Kirchheim* hat 1831 die ihm zustehende Gerichtbarkeit an den Staat abgetreten. — *Fugger-Nordendorf* hat standesherrlich unter Baiern in dem baierischen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, die Herrschaften Nordendorf und Mickhausen mit ungefähr 1,400 E., dann unter Würtemberg das Rittergut NiederAlfingen. — *Fugger-Kirchberg-Weissenhorn* besitzt in Baiern standesherrlich die Grafschaft Kirchberg und die

20) Orttenburg; wegen Tambach.

21) Rechteren-Limpurg-Speckfeld. (Man s. oben, §. 316, b, und unten bei Würtemberg, die Note zu Colloredo-Mansfeld.)

22) Schönborn-Wiesentheid.

23) Stadion-Thannhausen; wegen Thannhausen, $^{3}/_{4}$ QM. 1500 E.

24) Waldbott-Bassenheim; wegen Buxheim (308 E. im J. 1806) und Winterrieden (350 E.). Man s. die Note e unten bei Nassau.

25) Giech. (Man s. oben, §. 303, e.)

26) Pappenheim. (Man s. oben, §. 315, b.)

27) Pückler-Limpurg *h*).

III.

In dem Königreich Sachsen.

Als zu den standesherrlichen Prädicaten «Durchlaucht» und «Erlaucht» berechtigt, wurden im J. 1829 von königlich-Sächsischer Seite bei der Bundesversammlung angemeldet *a*) die Häupter der Fürstlichen und Gräflichen Linien des Hauses Schönburg; also:

1) Fürst von Schönburg-Waldenburg.
2) » » » » Hartenstein.
3) Graf von Schönburg-Hinterglauchau.
4) » » » » Rochsburg.
5) » » » » Wechselburg.

Herrschaften Wollenstetten, Marstetten, Weiſsenhorn und Pfaffenhofen, mit ungefähr 9,500 Einw., ward aber dessen ungeachtet nicht von Baiern, sondern von Würtemberg, wo er standesherrlich nicht begütert ist, bei der B. V. zu dem Prädicat «Erlaucht» angemeldet. In Würtemberg hat diese Linie nur vormals reichsritterschaftliche Besitzungen, mit ungefähr 2,500 E., vermuthlich in Folge des baierisch-würtembergischen Tausch- und Grenzvertrags v. 18. Mai 1810; man s. unten, unter Würtemberg, V, am Schluſs der Anmerkungen.

h) Am 21. Aug. 1834 wurde der Graf *Friedrich*, und am 13. Aug. 1835 der Graf *Ludwig* von Pückler-Limpurg, von Baiern zu dem Prädicat «Erlaucht» bei der Bundesversammlung angemeldet; dieses aber ohne Zweifel nicht wegen des Antheils dieser beiden Brüder an der vormals reichsständischen Grafschaft Limpurg, welcher unter würtembergischer Staatshoheit gelegen ist (s. unten, V, Num. 1, Note b und Num. 26, Note q), sondern wegen ihrer in Baiern gelegenen, vormals reichsritterschaftlichen Güter Burg-Farrnbach und Brunn.

a) Die Anmeldung geschah in Folge des für das fürstliche und gräfl. Haus Schönburg gefaſsten Beschlusses der Bundesversammlung vom 7. Aug. 1828, oben §. 318, b, S. 499. In dem teutschen Reich war das Haus Schönburg reichsständisch-gräflicher Personalist. Von seinem persönlich und dinglich sehr bevorrechteten Zustand in dem Königreich Sachsen, oben §. 318, b, und in dem Genealog. und StaatsHandbuch für das J. $18^{39}/_{40}$, S. 735 ff.

Digitized by Google

IV.

In dem Königreich Hannover [a]).

1) Herzog von Arenberg; wegen des 1826 zum Herzogthum ArenbergMeppen erhobenen, vormals münsterischen Amtes Meppen [b]), mit ungefähr 31,000 Einw.

2) Herzog von Looz-Corswarem; wegen seines, im Königreich Hannover liegenden, südlichen Antheils von RheinaWolbeck, des jetzigen Kreises Emsbühren [c]), mit ungefähr 5000 Einw. (Man s. oben, unter Preussen, A, 6.)

3) Fürst von Bentheim-Steinfurt; wegen der vormals reichsständischen Grafschaft Bentheim [d]), ungefähr 19 QM. mit 24,500 E.

Ausser diesen wurden 1829, als zu dem Prädicat «Erlaucht» der Häupter standesherrlich-gräflicher Familien berechtigt, doch nicht als standesherrlich im Königreich Hannover begütert, bei der Bundesversammlung von Hannover angemeldet:

a) Graf von Stolberg-Wernigerode und
b) » » » Stolberg [e]); dann
c) » » Platen-Hallermund [f]).

---

a) Acte final du congrès de Vienne, art. 32.

b) Der Herzog von *Arenberg* wollte die durch die wiener CongreſsActe ihm zugesicherte Standesherrlichkeit nicht annehmen, verlangte aber die Fortdauer der von Frankreich im J. 1813 ihm zugesicherten jährlichen Entschädigungsrente von 134,000 Francs. Dieses Begehren ward nicht zugestanden. Man s. oben Num. I, unter Preuſsen, A, 1, u. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 124, u. Bd. IV, S. 129 ff. Von dem besondern standesherrlichen Rechtszustand des Hauses Arenberg wegen Meppen, oben §. 316.

c) Von den Bestimmungen des Reichsdep.Hauptschlusses von 1803 für Looz, oben unter Preuſsen, A, 6, Note h. — Durch Uebereinkunft hat der Herzog gegen Hannover auf Ausübung der Gerichtbarkeit und standesherrlichen Verwaltungsrechte und auf gewisse Geldansprüche verzichtet, gegen eine immerwährende Rente von 1200 Thalern, laut einer königl. Verordnung v. 11. Sept. 1826. Oben §. 316, c.

d) Von dem dortigen besondern Rechtszustand, oben §. 316, c.

e) Die Häupter dieser beiden Stolbergischen Linien besitzen, mit ansehnlichen persönlichen und dinglichen Vorrechten, Landestheile der Grafschaft *Hohnstein*, welche schon in der Zeit des teutschen Reichs unter hannöverischer Landeshoheit standen. Man s. das Genealog. u. StaatsHandbuch auf das J. $18^{39}/_{40}$ S. 780. Von ihren vormaligen reichsständisch-gräflichen Verhältnissen, oben unter *Preussen*, C, Note o.

f) *Platen-Hallermund* war reichsständisch-gräflicher Personalist. War und ist standesherrlich nirgend begütert. Vergl. §. 303, c. Klüber's Abhandlungen etc., Bd. I, S. 296.

Digitized by Google

V.

In dem Königreich Würtemberg [a]).

Fürsten.

1) Colloredo-Mansfeld [b]).

---

a) Alphabetisch geordnet; nach einem amtlichen Verzeichniſs vom Juni 1829, veranlaſst durch die Beschlüsse der B. V. vom 18. Aug. 1825 u. 13. Febr. 1829, betr. die den Standesherren zu ertheilenden Prädicate »Durchlaucht« und »Erlaucht«. Damit verdient verglichen zu werden, das »Alphabetische Verzeichniſs der in die PersonalMatrikel des begüterten Adels des Königreichs eingetragenen Besitzer und Theilhaber der Standesherrschaften und Rittergüter, nach ihren verschiedenen Stufen«; in dem Königlich-Würtembergischen Hof- und Staats-Handbuch von 1839, S. 555—584, wo zugleich bei jedem Standesherrn seine Besitzungen kurz angegeben sind. Hinzugekommen sind hier eigene, theils erläuternde, theils berichtigende Anmerkungen. In J. D. G. Memminger's Beschreibung von Würtemberg, in der ersten Aufl. (Stuttg. 1820. 8.), S. 448 f. und in der zweiten völlig umgearbeiteten (1823. 3.), S. 423 f. stehen zwei Verzeichnisse, worin manche als würtembergische Standesherren angegeben werden, die es theils nie waren, theils nicht mehr sind. Man s. unten die Schluſsanmerkungen zu gegenwärtigem Verzeichniſs. — Die in dem würtemb. Staats-Handbuch, in dem Verzeichniſs der Landstände, angenommene *Rangordnung*, wird von allen Standesherren nicht anerkannt. — Als *Quellen* dienen: auſser dem ehemaligen teutschen ReichsStaatsrecht, insbesondere dem ReichsdeputationsHauptschluſs v. 1803, die rheinische BundesActe, Art. 24, und der baierisch-würtembergische Tausch- und Grenzvertrag v. 18. Mai 1810, in Martens recueil. Supplém., V. 257. — Königliche Bestimmungen über den allgemeinen Rechtszustand der würtembergischen Standesherren, oben §. 313 u. 316.

b) Reichsständisch war der Stammherr des seit 1763 fürstlichen Hauses *Colloredo-Mansfeld*, und zwar seit 1737 als Personalist in dem schwäbischen GrafenCollegium, dann als Realist in dem fränkischen GrafenCollegium, wegen eines 1803 von dem Grafen von Nostitz ihm verkauften Theils (1 QM. 2050 E.) der Grafschaft Rieneck am Main u. Sinn, unweit Würzburg, jetzt unter baierischer Staatshoheit, dann seit 1804 wegen eines von HohenloheBartenstein ihm verkauften Theils der reichsständischen Grafschaft Limpurg (unten in dieser Note), nämlich der Herrschaft (Limpurg-Sontheim-) Gröningen. Die letzte verkaufte er an die Krone Würtemberg, durch Vertrag v. 2. Jan. 1827. Er ward jedoch (als Personalist) von derselben 1829 bei der B. V. zu dem Prädicat »Durchlaucht« angemeldet; nicht auch von Baiern wegen Rieneck. — Die vormals reichsständische Grafschaft *Limpurg* ist, seit Erlöschung des gräflich-limpurgischen Mannstammes im J. 1713, so vielfach vertheilt, daſs bloſs an der Stadt Gaildorf mit 1400 Einwohnern, einer der verschiedenen Theilhaber mehr nicht als 5/96, und ein anderer sogar nur 1/96 besitzt. Daher sah man hier während der Reichsverfassung regierende Landesherren, auf deren Einen man ein halbes Dutzend Unterthanen rechnen konnte. Bloſs wegen ihrer Antheile an dieser Grafschaft sind in diesem Verzeichniſs der würtembergischen Standesherren, auſser dem bis 1827 bei Limpurg betheiligten Fürsten von Colloredo-Mansfeld, auch auf

Digitized by Google

2) Dietrichstein *c*).
3) Fürstenberg *d*).
4) Hohenlohe-Kirchberg *e*).
5) » » Langenburg.
6) » » Oehringen.
7) » » Waldenburg-Bartenstein.
8) » » » » Jaxtberg.
9) » » » » Waldenburg *f*) (Schillingsfürst).
10) Löwenstein-Wertheim-Freudenberg *g*):
a) Vollrathische SpecialLinie;
b) Carlische SpecialLinie.

geführt: zwei Prinzen von *Solms-Braunfels*, und unter den Grafen: *Waldeck-Pyrmont, Isenburg-Büdingen-Meerholz, Pückler-Limpurg*. Verkauft haben seit 1806 ihre Antheile an der Grafschaft Limpurg: *Colloredo-Mansfeld, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg*, Carlische SpecialLinie, und *Rechteren-Limpurg-Speckfeld* an die Krone Würtemberg. *Solms-Rödelheim* an den Grafen von *Waldeck-Pyrmont*. Von den seltsam verzweigten Besitzverhältnissen der Grafschaft Limpurg, s. man Winkopp's rhein. Bund, Heft 36 (1809), S. 376 ff. etc. PolizeiFama v. 1805, S. 1030, den (nürnberger) Correspondenten v. u. für Teutschland, v. 15. Jan. 1822, u. aus diesem in d. Archiv für standes- und grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 3, S. 161—164. Am ausführlichsten handelt davon, bis 1789, Prescher, in der Geschichte u. Beschreib. der zum fränk. Kreise gehörigen Reichsgrafschaft Limpurg. 2 Theile. Stuttg. 1789 u. 1790. 8.— Der gröſste Theil dieser Grafschaft gehört jetzt zu dem Königreich *Würtemberg*. Zu *Baiern* gehört bloſs der unter dem Namen Herrschaft *Speckfeld* bekannte Theil, mit ungefähr 4550 Einw., welchen das gräfliche Haus *Rechteren* besitzt, nur mit Ausnahme der Hälfte von Gollhofen, welcher dem Fürsten Georg v. *Löwenstein-Wertheim-Freudenberg* gehört.

c) *Dietrichstein* hatte Reichsstandschaft, mit VirilStimme im Reichsfürstenrath, wegen der gefürsteten Grafschaft Trasp. Für diese, die an die Schweiz abgetreten ward, entschädigte ihn der Reichsdep.Hauptschluſs v. 1803 mit der Herrschaft NeuRavensburg (1¼ QM. 2250 E.), welche die rheinische BundesActe der Krone Würtemberg standesherrlich unterordnete. Er hat diese letzte durch Vertrag v. 7. Febr. 1829, gerichtlich bestätigt unter dem 21. Juli des nämlichen Jahres, an die Krone Würtemberg verkauft, ward jedoch (als Personalist) von derselben 1829 bei der B. V. zu dem Prädicat Durchlaucht angemeldet.

d) *Fürstenberg*, wegen der Herrschaft Neufra, und einzelner Orte in dem Oberamt Münsingen, welche die rheinische BundesActe von seinen übrigen reichsständischen Besitzungen absonderte und der Krone Würtemberg standesherrlich unterordnete. — Die standesherrlichen, vormals reichsständischen Besitzungen des Hauses Fürstenberg, unter würtembergischer, badischer und hohenzollern-sigmaringischer Staatshoheit, haben eine Grundfläche von 37½ QM. mit 100 bis 105,000 E.

e) Nach den *hohenlohischen* Hausgesetzen, nehmen die Häupter der einzelnen Linien, *unter sich*, den *Rang* nach ihrem persönlichen Alter. Von dem besondern Rechtszustande der hohenlohischen Häuser in Würtemberg, oben §. 316, d.

f) *Schillingsfürst*, im Königreich Baiern, hat der Fürst Carl Albrecht, am 5. April 1807, an seinen Bruder Franz Joseph abgetreten. Man s. oben unter Baiern, Num 3.

g) Das Haus *Löwenstein-Wertheim* theilt sich in zwei Hauptlinien: *Freudenberg* und

Digitized by Google

11) Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. (Note zu Num. 10.)
12) Oettingen-Spielberg.
13) » Wallerstein.
14) Sayn-Wittgenstein-Hohenstein *h*).
15) Solms-Braunfels *i*).
16) Thurn- und Taxis. (Man s. oben, §. 312, d, u. §. 316, d.)
17) Waldburg-Wolfegg-Waldsee *k*).

Rosenberg. Die ältere oder freudenbergische (1812 von Baiern, 1813 auch von Würtemberg, in den Fürstenstand erhoben) hat Antheil an der Grafschaft *Limpurg* (s. oben die Note b zu Num 1). An dem limpurgischen Landestheil Sontheim-Obersontheim, besitzt nämlich die freudenberger erste SpecialLinie (die wertheimer oder Vollrathische) $^1/_3$; die zweite (die kreuzwertheimer oder Carlische) besaſs daran $^1/_6$, hat aber diesen Antheil durch Vertrag v. 26. Sept. 1839 an die Krone Würtemberg verkauft, so jedoch, daſs der Verkäufer, Fürst *Carl Ludwig* Friedrich, und sein Bruder, Fürst *Philipp*, für ihre Person den Titel als Grafen von Limpurg behalten, auch der Chef des Hauses, als Personalist, von Würtemberg bei der B. V. zu dem Prädicat Durchlaucht angemeldet worden ist. — Ueberdies besitzen *beide* Hauptlinien, zu bestimmten Antheilen, im Königreich Würtemberg die Graf- oder Herrschaft *Löwenstein*, welche weder reichsnoch kreisständisch war. Man s. §. 301, d. — Dieses Haus hat, wegen vormaliger reichsständischer Verhältnisse, standesherrliche Besitzungen unter *vier* Souverainen, Baiern, Würtemberg, Baden, GH. Hessen.

h) Es sind sämmtliche Nachkommen des im J. 1796 verstorbenen regierenden Grafen Johann Ludwig von *Sayn-Wittgenstein-Hohenstein* wegen ihres Antheils an der Grafschaft *Limpurg*. Sie besitzen daselbst gemeinschaftlich $^{44}/_{70}$ an einem Sechstheil von LimpurgSontheimObersontheim. Man s. oben die Note b zu Num. 1. — In dem würtemberg. Hof- und StaatsHandbuch von 1824, S. 509, wird Wittgenstein, statt unter den Fürsten, unter den Grafen aufgeführt, unter namentlicher Benennung des Grafen Adolph Ernst Carl Alexander; allein auch dieser ist im J. 1813 von dem Groſsherzog von Hessen in den Fürstenstand erhoben worden. Vergl. dasselbe Handbuch v. 1839, S. 559.

i) Es sind: der jetzige Fürst von *Solms-Braunfels*, Friedrich Wilhelm Ferdinand, und dessen Bruder, Prinz Bernhard, wegen eines gemeinschaftlichen Antheils an der Grafschaft *Limpurg*. Man s. oben, die Note b zu Num. 1. K. Würtembergische Declar. v. 17. Sept. 1833, die staatsrechtl. Verhältnisse des Fürstl. Hauses *Solms-Braunfels* betr.; in d. Reg. Bl. v. 26. Sept. 1833, Num. 38.

k) Das gräfliche Haus *Waldburg* war reichsständisch, wegen eines Antheils an der ComitialCuriatStimme des schwäbischen GrafenCollegiums. Im J. 1803 verlieh Kaiser Franz II. den jedesmaligen Stammherren der drei Linien, Wolfegg, Zeil-Zeil und Zeil-Wurzach, die ReichsFürstenwürde. Zugleich erhob er ihre sämmtlichen reichsständischen Herrschaften in ein Fürstenthum, Waldburg. Die rheinische BundesActe unterwarf dieselben standesherrlich der Staatshoheit des Königs von Würtemberg. Durch den baierisch-würtembergischen Tausch- und Grenzvertrag v. 18. Mai 1810, kam ein Theil derselben standesherrlich unter Baiern. (Man s. oben unter Baiern, Num. 12 u. 13.) Unter Würtemberg (unter Baiern nichts) besitzt *Wolfegg-Waldsee* die Herrschaften Wolfegg, Waldsee, Praſsberg u. Leypolz, Kislegg u. Gericht Reute, 6 QM. 1500 E. Von den standesherrlichen Besitzungen der Linie *Zeil-Trauchburg*, zusammen $4^1/_2$ QM. mit

18) Waldburg-Zeil-Trauchburg } Man s. die Note k.
19) » » Zeil-Wurzach }
20) Windischgrätz *l*).

Grafen.

21) Erbach-Wartemberg-Roth *m*), sonst Erbach-Erbach.
22) Fugger-Nordendorf. (Man s. unter Baiern, Num. 19, Note g.)
23) Königsegg-Aulendorf *n*).
24) Neipperg. War reichsständischer Personalist *o*).
25) Plettenberg-Mietingen *p*).
26) Pückler-Limpurg *q*).

9,700 E., stehen die Herrschaften Trauchburg und Wengen zum Theil unter Baiern. Von den Besitzungen der Linie *Zeil-Wurzach*, zusammen 3 QM. mit 6,900 E., steht das Dorf Ferthofen ebenfalls unter Baiern.

l) *Windischgrätz* war seit 1684 Mitglied des fränkischen GrafenCollegiums, aber nur Personalist. Er kaufte späterhin von dem gräflichen Hause Traun, die zu Sitz und Stimme in dem schwäbischen GrafenCollegium berechtigende reichsunmittelbare Herrschaft Egloffs, nebst der bei dem ReichsritterCanton Hegau immatriculirten Herrschaft Siggen, welche zusammen (1¼ QM. 2,250 E.) K. Franz II. am 24. Mai 1804, unter dem Namen Windischgrätz, zu einem Reichsfürstenthum erhob.

m) Graf Franz Carl Friedrich Ludwig von *Erbach-Erbach* übernahm, durch einen AdoptionsVertrag, von seinem StiefGroſsvater, dem Grafen Ludwig von Wartemberg-Roth (gest. 10. März 1818), die mit FamilienFideicommiſs belegte Grafschaft *Roth*, 1½ QM. mit 11,950 E. (mit Einschluſs des 1810 unter Baiern gekommenen Amtes Steinbach) mit der darauf haftenden beträchtlichen Schuldenlast. Von dem würtembergischen besondern Rechtszustand der Grafschaft Roth, oben §. 316. d. — Durch den baierisch-würtembergischen Tausch- und Grenzvertrag vom 18. Mai 1810, kam ein kleiner Theil der Grafschaft Roth in standesherrliche Unterordnung unter Baiern, das Amt Steinbach.

n) Wegen der Herrschaften Königsegg-Wald und Aulendorf (2⁷⁄₁₀ QM. 4,850 E.). Von ihrem besondern Rechtszustand, oben §. 316, d.

o) *Neipperg* ist in Würtemberg nur mit vormals reichsritterschaftlichen Gütern ansässig, mit den Rittergütern Neipperg, Schwaigern, Klingenberg, Haussen bei Massenbach (1¼ QM. 3,200 E.). Auf der allgemeinen Reichsversammlung war er Personalist, in dem schwäbischen GrafenCollegium. Er wird in dem angeführten amtlichen Verzeichniſs als würtembergischer Standesherr aufgeführt, und ward als zu dem standesherrlich-gräflichen Prädicat «Erlaucht» im J. 1829 von Würtemberg bei der B. V. angemeldet.

p) Wegen der Orte Mietingen und Sulmingen, nebst dazu gehörenden Parcellen, ½ QM. 1,250 E.

q) Wegen eines Antheils an der Grafschaft Limpurg, insbesondere an Limpurg-Sontheim-Gaildorf und Sontheim-Obersontheim. Diese Besitzung bildet, nach der k. würt. Decl. v. 17. Aug. 1832 (s. §. 316 Note d), ein Condominat in 3 Stämmen, deren dermalige Häupter die Brüder, Grafen *Carl, Friedrich* und *Ludwig* v. *Lückler-Pimpurg* sind. Man s. oben die Note b zu Nummer 1; sodann bei Baiern, II, Num. 27.

Digitized by Google

27) Quadt-Isny; wegen der Herrschaft Isny. (³/₇ QM. 1550 Einw. Oben, §. 316, d. u. unten Zusatz zu S. 495.)

28) Rechberg und Rothenlöwen *r*).

---

r) Die jetzigen Grafen von *Rechberg* wurden 1810 von dem König von Würtemberg aus dem Freiherrnstand in den Grafenstand erhoben, und 1815 jenen fürstlichen und gräflichen Familien beigezählt, auf deren Besitzungen Reichs- oder Kreisstimmen ruhten. Regier. Blatt, 1815, S. 109. — Den Freiherrnstand erhielt von dem Kaiser, Conrad von Rechberg, welcher 1592 starb; mit seinem Sohn Albert Hermann erlosch 1599 dessen Nachkommenschaft. Von ausgestorbenen Linien dieses Geschlechtes wurden von Kaisern in den ReichsGrafenstand erhoben, oder ihnen solcher erneuert: *Wolf Conrad* von Rechberg 1609, *Caspar Bernhard* 1626, und *Franz Albrecht* 1699. Burgermeister's codex diplom. equestris, P. II. p. 35. sqq. Pfeffinger, Vitriar. illust. T. I. p. 785. Von der ältern Geschichte der Familie handeln: Imhof notitia S. R. I. procerum, T. I. p. 64. edit. 1732. — Der genannte Graf *Wolf Conrad* war 1613 in das schwäbische GrafenCollegium aufgenommen; doch ausdrücklich nur als Personalist, da er selbst in seiner Bittvorstellung erklärt hatte, daſs er seiner Güter halber zu dem Collegium nicht contribuiren könne, indem er wegen seiner drei Herrschaften Cronburg, Weissenstein und Kellmünz von den Rittercantonen Donau und Kocher sich abzusondern nicht begehre. Burgermeister a. a. O. S. 74 – 80. Im Jahr 1613 erschien er auf dem Reichstag zu Regensburg, durch einen Bevollmächtigten. Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. III, S. 531. Mit der Erlöschung seiner Linie, erlosch die PersonalVerbindung mit dem GrafenCollegium. Der genannte Graf *Caspar Bernhard*, Besitzer der bei der Reichsritterschaft in den Cantonen Kocher und Donau immatriculirten Herrschaften Hohenrechberg und Illeraichheim, lieſs diese Herrschaften, die letzte 1626, die erste 1638, vom Kaiser zu unmittelbaren Reichsherrschaften erheben, und erwirkte dadurch Kreisstandschaft bei dem schwäbischen Reichskreis. Er, und später auch der Graf von LimburgStyrum, an welchen Illeraichheim 1676 durch Heurath gelangt war, gerieth darüber in Streit mit der Reichsritterschaft bei dem Reichshofrath, welcher 1724 und 1738 die Miſsdeutung jener Erhebung verwarf, und die Fortdauer des Nexus mit der Reichsritterschaft verfügte. Moser's teutsche CraysVerfassung, S. 120. *Ebendess.* neueste Geschichte der unmittelb. Reichsritterschaft, Th. II, S. 184 u. 188. Mader's Samml. reichsgerichtl. Erkenntnisse in reichsrittersch. Sachen, Bd. II, S. 114 u. 117 ff.; Bd. VIII, S. 619. Seitdem erschien Rechberg nicht mehr auf Kreistagen. Moser von t. Reichsständen, S. 869. *Ebendess.* Anmerkungen zu Carl's VII. Wahlcapit., Th. I. S. 18. (Hofmann's) Theorie von den teutschen Reichskreisen, Th. I, S. 238, Note**. Derselbe Graf *Caspar Bernhard* von Rechberg, Herr von Hohenrechberg und Illeraichheim, reichsständisch nicht, nur reichsritterschaftlich begütert, hatte auch die Aufnahme als Personalist in dem schwäbischen GrafenCollegium erwirkt. In dieser Eigenschaft unterschrieb er den Reichsabschied von 1641 und sein Sohn Johann den Reichsabschied von 1654. Neue Samml. der R. Abschiede, Th. III. S. 571 u. 685. Mit Johann erlosch diese persönliche Reichsstandschaft, als er um das J. 1676 ohne männliche Nachkommen gestorben war. Mit seiner Tochter kam Illeraichheim an LimburgStyrum. Hohenrechberg fiel an seines Vaters Bruder, den Freiherrn Johann Wilhelm von Rechberg. Seitdem, zumal seit den oben erwähnten reichshofräthlichen Erkenntnissen, verschwindet die Spur von Rechbergischer, auch nur persönlicher Reichsstandschaft, und erscheint daher in der neuern Zeit diese Familie nicht mehr in gedruckten glaubwürdigen Verzeich-

Digitized by Google

29) Schaesberg-Thannheim; wegen der Herrschaft Thannheim (1¼ QM. 1,200 E.).

30) Stadion, sonst Stadion-Warthausen s).

31) Sternberg-Manderscheid t).

---

nissen der Mitglieder des schwäbischen GrafenCollegii. MOSER's t. Staatsrecht, Th. XXXVII (1748), S. 377. *Ebendess.* kürzere Einleit. in das t. Staatsr. (1752), S. 126 f., wo eine eigene Anmerk. über Rechberg. J. C. MAJER's teutsch. weltl. Staatsr., Th I (1775), S. 429. PÜTTER, instit. juris publ. germ. (1792), §. 100. Der Herausgeber der zu Regensburg 1698 gedruckten «Matricula Imperii» (neu aufgelegt Ulm 1776. 8.) macht bei dem schwäbischen Kreis folgende Bemerkung: «Grafen von Rechberg sind im J. 1683 *interimsweise* wegen Illeraichheim und Hohenrechberg angeschlagen worden auf 1 zu Pferd, 20 zu Fuſs, oder 20 Fl., haben sich aber seit geraumer Zeit zur Ritterschaft geschlagen und nichts abgetragen». — Indeſs ward im J. 1829 der Stammherr dieser Familie, als zu dem standesherrlich-gräflichen Prädicat «Erlaucht» berechtigt, von Würtemberg bei der B. V. angemeldet. Eine eigene königliche Declaration, in Num. 28 des Regierungsbl. v. 1832, bestimmte den standesherrlichen Rechtszustand des gräflichen Hauses im K. Würtemberg. — Die freiherrlich-rechbergischen Besitzungen, zu der schwäbischen Reichsritterschaft (Canton Kocher) gehörend, kamen 1806, in Folge der rheinischen BundesActe, unter würtembergische Hoheit. WINKOPP's rhein. Bund, Heft 4, S. 100. Es sind: Hohenrechberg mit 2,170, Donzdorf mit 2,385, Ramsberg mit 109, Weissenstein mit 3,500 Einw., zusammen auf 2¼ QM. RÖDER's Würtemberg, Th. II, S. 60 ff.

s) Diese Linie der gräflichen Familie *Stadion* (von der Linie Stadion-Thannhausen, oben unter Baiern) ward wegen der nicht-reichsständischen Herrschaft *Warthausen* (1¼ QM. 2,900 E.), in der rheinischen BundesActe der Krone Würtemberg standesherrlich untergeordnet. Seit sie, am 16. Jan. 1826, Warthausen an Würtemberg verkauft hat, könnte sie daselbst höchstens als standesherrlicher Personalist angesehen werden, der jedoch Mitglied der in Baiern standesherrlich begüterten Familie Stadion ist. Indeſs ward ihr Stammherr 1829, unter dem Namen Stadion-Stadion-Thannhausen, als zu dem standesherrlich-gräflichen Prädicat «Erlaucht» berechtigt, von Würtemberg bei der Bundesversammlung angemeldet. — Rittergüter besitzt die Familie Stadion in dem Königreich Würtemberg mehrere: OberStadion (für welches eine königl. Bekanntmachung v. 17. Jan. 1835, in d. würtemb. Regier. Blatt, 1835, Num. 4), Moosbeuern, Emerkingen zur Hälfte, und Albersweiler, wovon wenigstens die beiden ersten reichsritterschaftlich und bei dem Rittercanton Donau immatriculirt waren.

t) *Sternberg-Manderscheid.* Diese gräfliche Familie hatte durch den R. Dep. Hauptschluſs v. 1803, §. 24, die Herrschaften *Schussenried* und *Weissenau*, vormalige reichsständische Abteien, als Entschädigung erhalten für die Grafschaft Blankenheim, Geroldstein, Manderscheid und Keil, welche Grafschaft durch die Manderscheid-Blankenheimische Erbtochter, Gräfin Auguste, ihrem Gemahl, dem Grafen Christian von Sternberg, im J. 1763 zugebracht worden war. Ein Drittheil jener Herrschaften, Schussenried und Weissenau, war durch eine Tochter des genannten Grafen Christian von Sternberg an das Haus Salm-Salm (s. unten die Anmerkung lit. c) gekommen, von welchem es aber Graf Franz Joseph von Sternberg-Manderscheid, Sohn des Grafen Christian, wieder erwarb, und so die beiden Herrschaften von neuem ungetheilt in seinem Besitz vereinigte. Nunmehr hat, am 30. März 1835, dessen Bruder und Nachfolger, Graf Johann Wilhelm von St. M., dieselben an die Krone Würtemberg verkauft.

Digitized by Google

32) Törring-Guttenzell; wegen der vormals reichsständischen Herrschaft Guttenzell ($1\frac{1}{4}$ QM. 1,950 E.).

33) Waldbott-Bassenheim; wegen der Herrschaft Heggbach ($\frac{3}{16}$ QM. 620 E.). (Oben bei Baiern, Num. 24, u. die Note e zu Num. 4 unten bei Nassau.)

34) Waldeck-Pyrmont u).

35) Isenburg-Büdingen-Meerholz. (Oben Note b zu Num. 1. u. §. 316, d.)

Anmerkungen.

Die oben unter den Nummern 1, 2, 10[b], 30 u. 31 genannten Familien, haben zwar ihre in dem Königreich Würtemberg gelegenen Besitzungen veräuſsert, deſshalb aber doch nicht aufgehört, in Würtemberg als Standesherren anerkannt zu werden. Dagegen sind die folgenden, nach Veräusserung ihrer standesherrlichen Besitzungen, aus dem standesherrlichen Verhältniſs in Würtemberg ganz ausgeschieden.

a) *Metternich-Winneburg*, Fürst, wegen des Fürstenthums Ochsenhausen, mit 6,288 Einw, auf $2\frac{7}{10}$ QM., welches, durch Vertrag v. 27. Jan. 1825, der König käuflich erwarb und dem unmittelbaren Staatsgut des Königreichs einverleibte.

b) *Salm-Reifferscheid-Krautheim*, Fürst und Altgraf, wegen des auf der linken Seite der Jaxt gelegenen Theils von Krautheim, welcher durch Vertrag v. 9. Nov. 1826, gerichtlich ratificirt d. 12. Juli 1828, an den König für 125,000 Fl. verkauft worden ist.

c) *Salm-Salm*. Die fünf fürstlichen Geschwister dieses Hauses, aus der zweiten Ehe des Fürsten Constantin, mit einer Tochter des Grafen Christian von Sternberg-Manderscheid, die Prinzen Maximilian und Franz und die Prinzeſsinnen Eleonore, Johanne und Auguste, hatten, von wegen ihrer Mutter, ein Drittheil der (Manderscheidischen) Herrschaften Schussenried und Weissenau geerbt. Diesen Antheil überlieſsen sie ihrem Oheim, dem Grafen Franz Joseph von Sternberg-Manderscheid, durch einen Abtheilungsvertrag, der ihnen dafür die manderscheidischen Besitzungen in der Eiffel ertheilte. Man s. oben die Note zu Num. 31.

d) *Solms-Rödelheim*, Graf, hat seinen Antheil an der Grafschaft Limpurg 1819 an Waldeck-Pyrmont verkauft. Man s. die Note zu Num. 34.

e) *Rechteren-Limpurg-Speckfeld*, Graf, hat seinen Antheil an Adelmannsfelden, einem Bestandtheil der Grafschaft Limpurg (Note b, zu Num. 1), an die Krone Würtemberg verkauft. In Baiern ist er noch standesherrlich begütert.

Am Schluſs des Verzeichnisses in der angef. Memmingerischen Beschreibung wird auch *Salm-Reifferscheid-Dyck*, Fürst (seit 1816) und Altgraf, als Standesherr im Königreich Würtemberg genannt; er wird aber dort dafür nicht anerkannt. Es ist

---

u) *Waldeck-Pyrmont*. Wegen eines Antheils an der Grafschaft *Limpurg*, insbesondere an LimpurgSontheimGaildorf. Auch kaufte derselbe, 1819, den gräflichen *solms-rödelheimischen* Antheil an der Grafschaft Limpurg, insbesondere an LimpurgGaildorfSolmsAssenheim, verkaufte aber die darunter begriffenen Waldungen im J. 1820 an die Krone Würtemberg. Man s. die Note zu Num. 1, und §. 316, d. Der Graf (Georg Friedr. Carl) starb am 18. Juni 1826 ohne Kinder. Ihm succedirte, kraft eines Vertrags, seine Gemahlin, geborne Wirths.

Digitized by Google

der Fürst *Franz Joseph*. Dieser wollte Standesherrlichkeit in Würtemberg auf seinen Besitz der vormals reichsständischen (Abtei nachher) Herrschaft *Baindt*, bestehend aus dem Dorf Baindt (1/10 QM. 290 E.), gründen, und deſshalb an den stuttgarter Verhandlungen über den Rechtszustand der Standesherren Theil nehmen. Laut des Einganges des 2. VerhandlungsProtocolls, ward er hiezu nicht geeignet gefunden, weil Baindt dadurch, daſs es von dem Grafen *Aspremont-Lynden*, dem es der R. Dep. Hauptschl. v. 1803 als Entschädigung zugetheilt hatte, 1812 an zu standesherrlichen Gerechtsamen nicht qualificirte Privatpersonen (ulmer Kaufleute) war veräussert worden, die standesherrlichen Gerechtsame verloren hatte, ehe es der Fürst von Salm-Dyck, im Nov. 1817, von jenen Privatpersonen durch Kauf erwarb. — Zwar hatte der Fürst überdieſs, durch Vergleich mit dem Grafen von Sternberg (s. Num. 31) ein Miteigenthumrecht an den vormals reichsständischen Herrschaften *Schussenried* und *Weissenau* in Würtemberg erworben, aber nur auf so lang, bis der genannte Graf das Pfandcapital von 60,000 Gulden zurückgezahlt haben würde. Dieses ist geschehen; daher kann von ihm auch hierauf, ein Anspruch auf Standesherrlichkeit in Würtemberg, fernerhin nicht gegründet werden.

Auch der Graf von *Fugger-Kirchberg-Weissenhorn* wird in Würtemberg nicht als inländischer Standesherr anerkannt. Seine dortigen Besitzungen waren in der Zeit des teutschen Reichs landsässig unter Oestreich. Aber in Baiern ist er standesherrlich begütert. Dennoch ward er von Baiern nicht, wohl aber von Würtemberg, bei der B. V. zu dem Prädicat Erlaucht angemeldet. Man s. oben unter *Baiern*, II, Num. 18, Note g.

VI.

In dem Groſsherzogthum Baden [a]).

Fürsten.

1) **Fürstenberg**; wegen des gröſsten Theils seiner schwäbischen, vormals reichsständischen Besitzungen. 29 96/100 QM. 86,105 E. (Oben, §. 316, e. Von seinen standesherrlichen Besitzungen unter Würtemberg und HohenzollernSigmaringen, s. man unter Num. V u. X. In dem Groſsherzogthum Baden hat der Fürst auch einige grundherrliche Besitzungen, mit 3,150 E.)

2) **Leiningen**; wegen des gröſsten Theils des Fürstenthums Leiningen. 19 62/100 QM. 91,721 E. — Nebstdem auch einige grundherrliche Besitzungen. (Oben unter Baiern, II, die Note zu Num. 4.)

---

a) Von der standesherrlichen Unterordnung der hier genannten Familien unter Baden, s. man die rheinische BundesActe, Art. 24, den Acte final du congrès de Vienne, art. 51 (Leyen betr.), und die unten bei Num. 3, und unten bei GH. Hessen angeführten Verträge (Num. VIII). — Groſsherzogliche Bestimmungen über den allgemeinen Rechtszustand der badischen Standesherren, oben §. 313, e, und §. 316, e.

Digitized by Google

3) Von der Leyen; wegen der Grafſchaft HohenGeroldseck *b*), seit dem von Baden mit Oestreich geschloſsenen Vertrag vom 4. Oct. 1819. $1^{48}/_{100}$ QM. 3,607 E. (Oben, §. 316, e.)

4) u. 5) Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, beide Special-Linien; wegen des gröſsten Theils ihrer Besitzungen auf der linken Mainseite. (S. unten bei Num. 6; dann oben bei Baiern, II, die Note zu Num. 5 u. 6.)

6) Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; wegen des gröſsten Theils seiner Besitzungen auf der linken Mainseite. (Man s. oben bei Baiern, II, die Note zu Num. 7.) — Die sämmtlichen fürstlich-löwenstein-wertheimischen Besitzungen im Badischen (von Num. 4, 5 u. 6) haben $4^{62}/_{100}$ QM. u. 18,360 E., wovon 11,400 gemeinschaftlich, 3,234 unter L.-W.-Freudenberg und 3,726 unter L.-W.-Rosenberg.

7) Salm-Reifferscheid-Krautheim, Fürst und Altgraf *c*). (Oben, §. 316, e. u. unten Zusatz zu Seite 496.)

Grafen.

8) Leiningen-Billigheim; wegen des Amtes Billigheim. $^7/_8$ QM. 3,021 E. (Oben, §. 316, e.)

9) Leiningen-Neudenau; wegen des Amtes Neudenau. $^1/_2$ QM. 1,822 E. — (Oben, §. 316, e.)

Anmerkungen.

Durch *Kauf* erwarb das Groſsherzogthum *Baden* schon früher folgende, ihm durch die rheinische BundesActe untergeordnete Standesherrschaften:

---

b) Die vormals reichsständische Grafſchaft *HohenGeroldseck* war in der Zeit des rheinischen Bundes souverain, aber sie ward in der SchluſsActe des wiener Congresses, Art. 51, verglichen mit Art. 56, wo Leyen unter den Bundesfürsten nicht aufgeführt ist (Klüber's Acten des wiener Congr., II. 579. VIII. 152), ihrer politischen Unabhängigkeit stillschweigend dadurch entsetzt, daſs sie unter den dem Kaiser von Oestreich unterworfenen Ländern und Besitzungen mitverstanden ward. Klüber's Quellensammlung, S. 56 u. f., Note 2. Oestreich trat dieselbe an Baden ab, in einem zwischen beiden zu Frankfurt geschlossenen Vertrag v. 10. Jul. 1819, bekräftigt durch den Recès-général der frankf. Territorial-Commission v. 20. Jul. 1819, art. 8. Am 4. Oct. 1819 erfolgte die Uebergabe an Baden.

c) Der Fürst zu Salm-Reifferscheid-Krautheim hat den unter badischer Souverainetät gelegenen Theil seines Fürstenthums Salm-Krautheim ($3^{48}/_{100}$ QM. 13,776 E.) durch Vertrag vom 2. Oct. 1838 u. 5. Febr. 1839, ratificirt am 7. Febr. 1839, an die gh. Badische Regierung verkauft, bleibt indessen, in Gemäſsheit einer gh. Verordnung v. 27. März 1839, im St. u. Reg. Bl. St. 10, mit seiner Familie in dem Groſsherzogthum Baden standesherrlich bevorrechtet.

Digitized by Google

a) von dem Fürsten von *Auersperg*, die gefürstete Grafschaft Thengen, im J. 1811 (Regier. Blatt, 1811, Num. 21). ½ QM. 1,110 E.;

b) von dem Fürsten von *Schwarzenberg*, die Landgrafschaft Klettgau, im J. 1813. 3 QM. 8,910 E.;

diese beiden fürstlichen Häuser schieden aus dem standesherrlichen Verhältniſs in *Baden* gänzlich aus; von dem Fürsten zu *Salm-Reifferscheid-Krautheim* dagegen, welcher nach dem Verkauf seiner Standesherrschaft standesherrlicher Personalist in Baden geblieben ist, s. d. Note c zu Num. 7.

c) Die rheinische BundesActe hatte auch die nassau-oranische, vormals zu der Abtei Weingarten gehörende, Herrschaft *Hagnau*, bei Meersburg, Baden als Standesherrschaft untergeordnet. Napoleon beraubte aber bald nachher das Haus NassauOranien seiner teutschen Besitzungen, und seitdem befand sich Hagnau im Besitz des gh. Hauses Baden. Nach dem Fall Napoleon's ward dieselbe an Nassau-Oranien zurückgegeben.

d) Die *grossherzogliche Familie* besitzt, als FamilienFideicommiſs, zum gemeinschaftlichen Genuſs für drei nachgebohrne Prinzen (dermal, 1839, die grossherzoglichen Prinzen und Markgrafen *Friedrich*, *Wilhelm* und *Maximilian*), die durch den Reichsdep.Hauptschluſs von 1803 an das Haus Baden gekommenen Grafschaften *Salem* (Salmannsweiler) und *Petershausen* am Bodensee, vormalige reichsständische Reichsabteien. Groſsherzogl. Verordn. v. 28. Juni 1827, betr. den *standesherrlichen* Rechtszustand von Salem und Petershausen, oben §. 317, a.

e) Die groſsherzoglichen Prinzen und Markgrafen *Wilhelm* und *Maximilian* von *Baden*, Brüder des jetzigen Groſsherzogs, besitzen die von ihnen (damals in Gemeinschaft mit ihrem Herrn Bruder Leopold) im J. 1808 bei dem Fürsten von Bretzenheim erkaufte Herrschaft *Zwingenberg* am Neckar, 1⁷⁄₁₀ QM. 2,450 E. Dieselbe war früher, Jahrhunderte lang, als reichsunmittelbar bei der fränkischen Reichsritterschaft, Canton Ottenwald, immatriculirt, dann aber von Kurpfalz eximirt und unter dessen Landeshoheit gezogen worden. Der berühmte Rechtstreit hierüber am Reichshofrath, zwischen der Reichsritterschaft und Kurpfalz, ward 1752 durch Vergleich beigelegt. Im Jahr 1808 ward ihr von dem Groſsherzog Standesherrlichkeit verliehen. (Oben §. 315, b.)

f) Die Herrschaft *Heilsberg*, mit den Ortschaften Gottmadingen und Ebringen, welche der im J. 1830 verstorbene Groſsherzog Ludwig von Baden erkauft, und seinem natürlichen Sohn, dem Grafen von *Langenstein*, hinterlassen hat, sollte die standesherrlichen Rechte und Befugnisse (des Groſsherzogthums) genieſsen, zufolge einer Verordnung des genannten Groſsherzogs vom 12. Oct. 1829; anders ward dieſs aber bestimmt durch eine Verordnung vom 31. Dec. 1833, im Bad. Regier. Bl. von 1834, Num. 1. (Oben §. 317, a.)

VII.

In dem Kurfürstenthum Hessen [a]).

1) Fürst von Isenburg-Offenbach-Birstein; wegen der Aemter Birstein und Langenselbold, 2 QM. 5,900 E., und eines Antheils am Ort

---

a) Von der standesherrlichen Unterordnung der hier genannten Familien unter Kurhessen sind nachzusehen: der Acte final du congrès de Vienne, art. 52. GH. hessischer Vertrag mit Kurhessen v. 29. Jun. 1816, in Martens recueil, Supplém., VII. 65. 74. Recès-général de la Commission territoriale rassemblée à Franc-

Digitized by Google

Rückingen, der jedoch früher nicht reichsständisch war, sondern zu der mittelrheinischen Reichsritterschaft gehörte. (Man s. unten die Note bei VIII, Groſsherzogthum Hessen, Num. 1.)

2) Graf von Isenburg-Büdingen in Wächtersbach; wegen des Amtes Wächtersbach, mit Ausnahme der zu dem Amt Assenheim gehörenden Orte, 1¾ QM., 5,100 E. Dann wegen seines Antheils an dem oben bei Num. 1 genannten Ort Rückingen.

3) Graf von Isenburg-Büdingen in Meerholz; wegen des Amtes Meerholz, 1 QM., 4,010 E., mit Ausnahme des Amtes Marienborn. Dann wegen seines Antheils an dem oben bei Num. 1 genannten Ort Rückingen.

4) Graf von Isenburg-Büdingen zu Büdingen; wegen seines Antheils an dem bei Num. 1 genannten Ort Rückingen, in dem Amt Selbold, welcher dem fürstlichen und gräflichen Hause Isenburg gemeinschaftlich zusteht.

5) Graf von Solms-Rödelheim; wegen seiner Hälfte an dem Marktflecken Praunheim, mit 390 E. (Man s. Note b zu Num. 1, bei GH. Hessen, VIII.)

VIII.

In dem Groſsherzogthum Hessen [a]).

Fürsten.

1) Isenburg-Offenbach-Birstein [b]); wegen der Aemter Offenbach und Dreieich (8,028 E.), dann wegen des Amtes Wenings (3,197 E.). (Oben, §. 316, f.)

---

fort s. M., daté du 20 juillet 1819, art. 25; bei Martens l. c. VIII. 604. — Kurfürstl. Bestimmung, oben §. 316, g.

a) Von der standesherrlichen Unterordnung dieser Familien unter GH. Hessen, sind nachzusehen: die rheinische BundesActe, Art. 24. Acte final du congrès de Vienne, art. 52. Vertrag zwischen Baden u. GH. Hessen, v. 8. Sept. 1810, in Winkopp's rhein. Bund, Heft 50, S. 302, vergl. mit S. 256 u. f., u. in Martens recueil, Supplém., V. 280. GH. hessischer Vertrag mit Preuſsen u. Oestreich v. 30. Jun. 1816, ebendas. VII. 73. Desgl. mit Kurhessen vom 29. Jun. 1816, ebendas. VII. 64. Recès-général der frankf. TerritorialCommission, v. 20. Jul. 1819, art. 19 u. 25, bei Martens l. c. VIII. 604. — Groſsherzogliche Bestimmungen, über den allgemeinen Rechtszustand der ghzl. hessischen Standesherren, oben §. 313, e, u. §. 316, f. — In dem GH. Hessen, machen die standesherrlichen Bezirke faſst den vierten Theil des ganzen Staatsgebietes aus. GH. hessische Erklär. in dem Protoc. der B. V. v. 1818, §. 65. — Die hier angegebenen Einwohnerzahlen sind entlehnt aus der 1. Tabelle in A. F. W. Crome's Handb. der Statistik des Groſsherzogthums Hessen, Th. I. Darmst. 1822. 8. Doch fehlen daselbst Angaben zu Num. 9, 10, 14 u. 18. — Die Ordnung ist alphabetisch.

b) Die rheinische BundesActe hatte dem Fürsten von *Isenburg* die Souverainetät

2) Leiningen; wegen der CivilGerichtbarkeit erster Instanz über Hesselbach, dann der Cent- und Forstgerichtbarkeit über Hesselbach, Gammelsbach, Kailbach, Hebstahl und Untersensbach. (Oben unter Baiern, II, die Note zu Num. 4.)

3) u. 4) Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, beide Linien; wegen des Amtes Habitzheim und ihres Antheils an dem Dorf Kirchbeerfurt. (Habitzheim und Kirchbeerfurt haben zusammen 3,046 E.)

5) Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; wegen des Amtes Habitzheim, seines Antheils an der Herrschaft Breuberg und an dem Dorf Kirchbeerfurt. (Breuberg hat 10,382 E.; von Kirchbeerfurt s. bei Num. 3 u. 4.)

6) Solms-Braunfels; wegen der Aemter Hungen (Grafschaft), Wölfersheim nebst Gambach, und Grüningen. 10,237 Einw.

7) Solms-Lich und Hohensolms; wegen der Aemter Lich und Niederweisel. 6,589 E.

Grafen.

8) Erbach-Wartemberg-Roth, sonst Erbach-Erbach; wegen der Aemter Erbach (3,481 E.) und Reichenberg (4,106 E.), und seines Antheils an dem Dorf Kirchbeerfurt. Die Volkszahl des letzten, s. bei Num. 3 u 4.

9) Erbach-Fürstenau; wegen des Amtes Fürstenau und Michelstadt (6,182 E.), dann des Amtes Freienstein und Rothenberg. 6,310 E.

10) Erbach-Schönberg; wegen der Aemter König und Schönberg (5,189 E.), und seines Antheils an der Herrschaft Breuberg. Die Volkszahl der letzten, s. man bei Num. 5. (Oben, §. 316, f.)

11) Isenburg-Büdingen zu Büdingen; wegen der Aemter (Grafschaft) Büdingen und Mockstadt. 10,452 E.

12) Isenburg-Büdingen in Meerholz; wegen des Amtes Marienborn. 1,999 E.

---

gelassen, und ihm, Art. 24, sogar sämmtliche Grafen von Isenburg als Standesherren untergeordnet. Aber Er und diese wurden im J. 1815 Oestreich subjicirt, durch die SchuſsActe des wiener Congresses, Art. 52. Klüber's Acten des wiener Congr., II. 579. Diese Bestimmung ward näher erklärt in einem wiener Protocoll der Bevollmächtigten der fünf Mächte v. 10. Juni 1815, u. in einem östreich-preussischen Vertrag vom 12. Juni 1815. Koch et Schoell hist. abrégée des traités, T. XI, p. 363. Nach einem pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, vertragweise errichtet von Bevollmächtigten der vier verbündeten Mächte (Oestreich, Groſsbritannien, Ruſsland, Preussen), nach einem Vertrag Oestreichs und Preussens mit dem GH. von Hessen, v. 30. Juni 1816, nach einem Tags vorher zwischen Kurhessen und GH. Hessen geschlossenen Vertrag (in Martens recueil, Supplément, VII, 65 et 74), und nach dem GeneralReceſs der frankfurter TerritorialCommission vom 20. Juli 1819, Art. 19 u. 25 (Klüber's Quellensamml., S. 116 u. 120), erhielten theils Kurhessen, theils GH. Hessen die Hoheit, jeder über einen bestimmten Theil der fürstlichen und gräflichen isenburgischen, so wie über die solms-rödelheimischen Besitzungen. Von den letzten kam die Hälfte des Marktfleckens Praunheim 1816 unter kurhessische Souverainetät. Martens l. c.

Digitized by Google

13) **Isenburg-Büdingen in Wächterbach**; wegen seines Antheils ($^5/_{12}$) an dem Amt Assenheim (Ronneburg und Michelau). 405 E.

14) **Isenburg-Philippseich**; wegen des ParagialAmtes Philippseich. 6,590 E.

15) **Leiningen-Westerburg**, Christophische oder ältere Linie; wegen der Herrschaft Ilbenstadt *c*). 74 E.

16) **Schlitz**, genannt von **Görtz**; wegen der Herrschaft Schlitz *d*), $2^3/_4$ QM. 6,981 E. (Man s. oben, §. 315, b.)

17) **Solms-Laubach**; wegen der Aemter (Grafschaft) Laubach und Utphe. 6,606 E.

18) **Solms-Rödelheim**; wegen der Aemter Rödelheim und Niederwöllstadt, und seines Antheils ($^5/_{12}$) an Assenheim. (Dorf Einartshausen mit 421 E.)

19) **Solms-Wildenfels**; wegen der Herrschaft Engelthal *e*). 40 E.

20) **Stolberg-Wernigerode**; wegen des Amtes Gedern. 3,750 E.

21) **Stolberg-Rosla**; wegen seines Antheils an der ehemaligen Grafschaft Königstein *f*), $^2/_3$ von Stadt und Schloſs Ortenberg, $^5/_{24}$ von Stadt und Schloſs Münzenberg, und $^8/_{12}$ von Heuchelheim. 3,650 E.

---

c) Die PrämonstratenserOrdensAbtei *Ilbenstadt* (ein Mönch- und Frauenkloster), an dem Gebiet der ehemaligen Reichsburg Friedberg, war nicht reichsständisch, auch nicht reichsunmittelbar. Der R. Dep. Hauptſchluſs v. 1803, §. 20, gab dieselbe, » mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfang «, als Entschädigung dem Grafen von LeiningenWesterburg, ä. L.

d) Die Herrschaft *Schlitz* war ehehin reichsunmittelbar und immatriculirt bei der Reichsritterschaft, dem buchischen Quartier des fränkischen Reichsrittercantons Rhönwerra. Ihrem Besitzer ward 1804 die Aufnahme (als Personalist) in das reichsgräfliche wetterauische Collegium zugesichert, sie kam aber nicht zur Vollziehung. Durch eine Urkunde v. 30. Dec. 1808 (in Winkopp's rhein. Bund, Heft XXIX, S. 247) «*erhob* und *ernannte*» der GH. von Hessen den Grafen von Schlitz genannt v. Görtz, seinen «PatrimonialGerichtsherrn», in Rücksicht der besondern Verhältnisse, in welchen er zum vormaligen wetterauischen GrafenCollegio gestanden», ihn «und dessen eheliche Nachkommenschaft, zum *Standesherrn* des Groſsherzogthums». Vergl. oben §. 315, b.

e) Die vormalige nicht-reichsständische, und nicht-reichsunmittelbare Cistercienser-FrauenAbtei *Engelthal*, in dem Gebiet der ehemaligen Reichsburg Friedberg, erhielt durch den R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 20, der Graf von Leiningen-Westerburg, jüngerer Linie, der sie 1803 an SolmsWildenfels verkaufte. Nach einem Receſs mit der Reichsburg Friedberg, hatte die Abtei bloſs die niedern Gerichtbarkeit in dem Umfang des Klosters; Verbrecher muſsten an die Burg abgeliefert werden. — Im J. 1822 veräuſserte SolmsWildenfels dieses, wie es scheint, von Hessen seit 1806 als standesherrlich behandelte Besitzthum, auf dem Weg einer GüterLotterie. Dessen ungeachtet ward 1829 der Graf v. S. Wildenfels von GH. Hessen als Haupt einer standesherrlichen Linie des Hauses Solms angemeldet; eine Eigenschaft, worin er höchstens als standesherrlicher Personalist gelten könnte.

f) Die rheinische BundesActe, Art. 24, unterwarf standesherrlich dem GH. Hessen

IX.

In dem Herzogthum Nassau [a]).

1) Graf von Leiningen-Westerburg (sowohl die Christophische oder ältere Linie, als auch die Georgische oder jüngere Linie); wegen der Grafschaft Westerburg, welche beide Linien gemeinschaftlich besitzen [b]). 3,958 E.

2) Fürst von Wied [c]); 1) wegen seiner Besitzungen in dem jetzigen Amt Runkel, Bestandtheile der vormals reichsständischen Grafschaft Wied (8,169 E.); 2) wegen seiner Besitzungen in dem jetzigen Amt Selters, vorhin Grenzhausen, Bestandtheile der vormals reichsständischen Grafschaft Wied, 5,159 E.

3) Erzherzog Stephan Franz Victor von Oestreich; wegen der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg [d]).

---

namentlich nur «la partie du comté de Königstein possédée par le prince de Stolberg-*Gedern*». (Die fürstliche Linie Stolberg-Gedern war im Mannstamm schon am 5. Jan. 1804 erloschen, und Stolberg *Wernigerode* war ihr in Gedern gefolgt.) Allein auch der gräflich-Stolberg-*Roslaische* Antheil an der Grafschaft Königstein (Ortenberg u. s. w.), vermuthlich durch Versehen in der Bundesacte mit Stillschweigen übergangen, ward standesherrlich unter ghzl. hessische Staatshoheit gezogen.

a) Von der standesherrlichen Unterordnung der hier genannten Familien unter Nassau, s. man die rheinische BundesActe, Art. 24. Vertrag zwischen Preussen u. Nassau v. 31. Mai 1815, in Martens recueil, Supplém., VI. 333. Protocoll der B. V. v. 1828, §. 20. — Die hier gewählte Ordnung der Standesherren ist bestimmt durch den Rang, welchen ihre der nassauischen Staatshoheit untergeordneten standesherrlichen Besitzungen ehedem in der allgemeinen Reichsversammlung gaben; mit Ausnahme des Grafen von Waldbott-Bassenheim, dessen im Nassauischen gelegene Besitzungen zu Reichsstandschaft nicht berechtigten.

b) Nur die jüngere Linie, «die gräfliche Familie Neu-Leiningen-Westerburg», ward von Nassau, 1829 (wie früher schon in dem Nassauischen Staats- u. AdreſsHandbuch, zu der erblichen Landstandschaft auf der Herrenbank) als berechtigt zu dem Prädicat «Erlaucht», bei der B. V. angemeldet. Doch besitzen, meines Wissens (Winkopp's rhein. Bund, Heft XXIX, S. 194, 196 u. 200), *beide* Linien gemeinschaftlich die standesherrliche Grafschaft Westerburg. So auch besitzen beide, unter nassauischer Hoheit, die vormals nichtreichsständische, jetzt grundherrliche Herrschaft *Schadeck*, im Amt Runkel, mit ungefähr 400 Einw.

c) *Wied* ist, in dem nassauischen Staats- und AdreſsHandbuch, unter den Landständen des Herzogthums nicht genannt. — Der unter Num. I genannte Theil der wiedischen Besitzungen gehörte der Linie *Wied-Runkel* bis in das J. 1824, wo diese Linie erlosch.

d) Die rheinische BundesActe unterwarf standesherrlich dem Herzog von Nassau die vormals reichsständische Grafschaft *Holzappel* und die Herrschaft *Schaumburg*, damals dem Fürsten von Anhalt-Bernburg-Schaumburg gehörend. Als im J. 1812 der Mannstamm erloschen war, succedirten in jenen Besitzungen vier

4) Graf von Waldbott-Baſſenheim e).

X.

In dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen a).

1) Fürst von Fürstenberg; wegen der Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau, und des Theils vom Amt Möſskirch auf der linken Seite der Donau. $5^1/_4$ QM. 10,000 Einw. (Oben, §. 316, k.)

2) Fürst von Thurn und Taxis; wegen der Herrschaft Strasberg und des Amtes Ostrach. $1^3/_4$ QM. 3,600 E.

Töchter aus dieser Linie. Eine war vermählt mit dem Erzherzog Joseph von *Oestreich.* Dieser fand die andern Miterben mit Geld ab, und erwarb so das Ganze für seinen mit jener Miterbin erzeugten Sohn, den Erzherzog Stephan Franz Victor. Da wegen seiner Familienwürde dem Erzherzog ein höheres Prädicat zukommt, als die standesherrlich-fürstliche «Durchlaucht», so konnte er zu dieser im J. 1829 von Nassau bei der Bundesversammlung nicht angemeldet werden. Es ist ihm aber in dem nassauischen Staats- und AdreſsHandbuch unter den erblichen Landständen auf der Herrenbank die erste Stelle eingeräumt.

e) Der Graf von *Waldbott-Bassenheim* wird in den Protocollen der B. V. v. 1818, §. 20, wegen der «Standesherrschaften» (sic!) *Reiffenberg* und *Cransberg* (jene unweit Königstein mit 636, diese bei Usingen mit 563 E.), von Nassau als Standesherr aufgeführt. Ob diese Herrschaften dafür, im Sinn des Art. 14 der BundesActe (§. 301, *d*), gelten können, da sie nicht reichsständisch, sondern bloſs reichsunmittelbar, doch nicht reichsritterschaftlich, waren? — Die wiener Congreſsacte erwähnt ihrer nicht, die rheinische BundesActe, Art. 24, bloſs der Herrschaft Cransberg; welche sie als «terre équestre» bezeichnet. Dagegen ist der Graf von Waldbott-Bassenheim unter *Baiern* und *Würtemberg* unstreitig Standesherr im Sinn der BundesActe; hier wegen *Heggbach*, dort wegen *Buxheim* und *Winterrieden*. Man s. oben bei Baiern und Würtemberg, II, 24 und V, 33. — Als zu dem standesherrlich-gräflichen Prädicat «Erlaucht» berechtigt, ward er im J. 1829 nicht bloſs von Baiern und Würtemberg, sondern auch von Nassau angemeldet. In dem nassauischen Staats- und AdreſsHandbuch wird er unter den erblichen Landständen auf der Herrenbank aufgeführt, als Besitzer der «Herrschaften» Cransberg und Reiffenberg.

a) Von der standesherrlichen Unterordnung dieser Fürsten unter den Fürsten von H. Sigmaringen, s. man die rhein. BundesActe, Art. 24.

Digitized by Google

Num. V.

Allgemeines Verzeichniſs

der *Häupter* vormals *reichsständischer,* jetzt *standesherrlich untergeordneter fürstlicher* und *gräflicher* Familien, welche im J. 1829 von Regierungen teutscher Bundesstaaten bei der Bundesversammlung als solche *angemeldet* worden sind, denen, und zwar den fürstlichen das Prädicat *Durchlaucht,* den gräflichen das Prädicat *Erlaucht* zukomme; in Folge der Beschlüsse der Bundesversammlung, für die ersten vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829, für die andern gleichfalls vom 13. Februar 1829 (Vergl. oben, §. 303).

Mit Anzeige der *Bundesstaaten,* in welchen die *standesherrlichen Be-*
ſitzungen eines Jeden, so fern er damit versehen ist, gelegen sind.

Vorbemerkungen.

Von den *Bedingungen* der *Standesherrlichkeit* im Sinn der teutschen Bundes-
icte, und von *Anomalien* in dieser Beziehung, sehe man oben S. 888 die Vor-
emerkungen zu dem nächstvorhergehenden Verzeichniſs, Num. IV. — In dem
egenwärtigen Verzeichniſs, welches zunächst auf die zu den standesherrlichen
rädicaten «Durchlaucht» und «Erlaucht» als berechtigt bei der Bundesver
ammlung Angemeldeten sich bezieht, finden sich auch *Anomalien* anderer Art
ls in jenem. Diese sind hier bei den Einzelnen, welche sie betroffen, angezeigt.
ufmerksam gemacht auf dieselben, ist schon in der ersten Columne, durch die
ruckart des *Familiennamens.* Es sind nämlich deſshalb ausgezeichnet:

1) Durch *GarmondCursiv* (Italique), die, welchen, obgleich sie in der Zeit des
utschen Reichs nur *reichsständisch-gräfliche Personalisten* waren, oder ihnen Auf
ihme in ein reichsgräfliches Collegium *nur zugesichert* war, dennoch für sie und
re vormals nicht-reichsständischen, doch reichsunmittelbaren reichsritterschaft-
hen Besitzungen, *Standesherrlichkeit* im Sinn der teutschen BundesActe gestattet
ird. Von dieser Art sind: Görtz, Neipperg und Giech.

2) Durch *GarmondCursiv* und Einschlieſsung des Namens in *Klammern*, die,
elche, wegen Veräusserung ihrer standesherrlichen Besitzungen *standesherrliche*
rsonalisten geworden sind. So, Auersperg, Colloredo-Mansfeld, Lobkowitz,
etternich, Solms-Wildenfels, Stadion (die Friedericanische Linie, sonst
adion-Warthausen genannt), Wallmoden.

3) Durch Druck mit *teutschen* Lettern, *Bourgeois Fractur,* und Einschlieſsung
s Namens in *Klammern*, die, welche *reichsständisch-gräfliche Personalisten* waren,
thin ebehin reichsständisch, auch jetzt *standesherrlich nirgend begütert* sind oder
ren. Dahin gehören: Khevenhüller-Metsch, Rosenberg, Starhemberg, Trautt-
ıdorff, Harrach, Kueſstein, Platen-Hallermund, Wurmbrand.

4) Durch Druck mit *GarmondAntiqua* und in *Klammern*, der Herzog von Croy,
lcher keine Reichsstandschaft, aber unmittelbares nicht-reichsritterschaftliches
sitzthum, und Aufnahme in ein GrafenCollegium zu erwarten hatte. Oben in
m Anhang IV, bei Preussen, die Note zu Num. 4, S. 890.

5) Durch Druck mit *teutschen PetitSchwabacher Lettern* und Einschlieſsung in
ımmern, jene, welche *nicht-stimmführende* Mitglieder einer reichsständischen Familie
ren, und *standesherrlich nirgend begütert* sind oder waren, aber jetzt Mitglieder
er standesherrlichen Familie sind. So, Salm-Reifferscheid-Raitz und Schönborn-
chheim.

6) Durch Druck mit lateinisch-*BourgeoisCursiv* und in *Klammern* der Freiherr,
1810 Graf von Rechberg, welcher weder persönliche Reichsstandschaft noch
hsständisches Besitzthum hatte, doch reichsunmittelbar-reichsritterschaftlich
ütert war. Eben so der Graf von Pappenheim, wovon §. 315, b.

Digitized by Google

Namen, nach der Buchstabenreihe.	Angemeldet bei der B. V. von	Hat standesherrliche Besitzungen in
Häupter Fürstlicher Familien oder Linien.		
Arenberg (Herzog).	Oestreich. Preussen. Hannover.	Preussen. Hannover.
(*Auersperg.*)	Oestreich.	Ist *standesherrlicher Personalist,* seit er 1811 die gefürstete Grafschaft Thengen an Baden verkauft hat.
Bentheim-Tecklenburg oder Bentheim-Rheda.	Oestreich. Preussen.	Preussen.
» Bentheim und Steinfurt.	Oestreich. Preussen.	Preussen. Hannover.
(*Colloredo-Mansfeld.*)	Oestreich. Würtemberg.	Seit er 1827 die Herrschaft Gröningen an Würtemberg verkauft hat, ist er *standesherrl. Personalist,* da ihn Baiern, wegen seines Antheils an der vormal. Grafsch. Rieneck, als Standesherrn nicht angemeldet hat.
(Croy-Dülmen) (Herzog).	Oestreich. Preussen.	Preussen. (Hatte nie teutsche Reichsstandschaft, aber seit 1803 eine reichsunmittelbare Besitzung, wegen deren er Aufnahme in ein GrafenCollegium erwarten durfte. Oben in dem Anhang IV, bei Preussen, die Note zu Num. 4.)
(*Dietrichstein.*)	Oestreich. Würtemberg.	Ist *standesherrlicher Personalist,* seit er, 1829, die Herrschaft NeuRavensburg an Würtemberg verkauft hat.
Esterhazy von Galantha.	Oestreich. Baiern.	Baiern.
Fugger-Babenhausen.	Oestreich. Baiern.	Baiern.
Fürstenberg.	Oestreich. Würtemberg. Baden. Hohenzollern-Sigmaringen.	Würtemberg. Baden. HohenzollernSigmaringen.

» Langenburg. » Oehringen. » Waldenburg-Bartenstein. » Waldenburg-Jaxtberg.	Oestreich. Würtemberg.	Würtemberg.
» Waldenburg-Waldenburg oder Schillingsfürst.	Oestreich. Baiern. Würtemberg.	Baiern. Würtemberg.
Isenburg-Birstein.	Oestreich. Kurhessen. GH. Hessen.	Kurhessen. GH. Hessen.
(*Kaunitz-Rietberg.*)	Oestreich. Preussen.	Ist *standesherrlicher Personalist*, seit er, 1822, die Grafschaft Rietberg verkauft hat.
(Khevenhüller-Metſch.)	Oestreich.	War reichsständisch-gräflicher Personalist; war u. ist standesherrlich nirgend begütert.
Leiningen.	Oestreich. Baiern. Baden. GH. Hessen.	Baiern. Baden. GH. Hessen.
Leyen.	Oestreich. Baden.	Baden.
(*Lobkowitz.*)	Oestreich.	Seit er 1807 die vormals reichsständische gefürstete Grafschaft Sternstein an Baiern verkauft hat, ist er *standesherrlicher Personalist.*
Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: a) Vollratische SpecialLinie; b) Carlische SpecialLinie. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.	Oestreich. Baiern. Würtemberg. Baden. GH. Hessen.	Baiern. Würtemberg. Baden. GH. Hessen. Der Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg *Carlischer* SpecialLinie hat, 1829, seinen Antheil an der Gfsch. Limpurg an die Krone Würtemberg verkauft, und ist sonach in Würtemberg nicht mehr standesherrlich angesessen.

Namen, nach der Buchstabenreihe.	Angemeldet bei der B. V. von	Hat standesherrliche Besitzungen in
Looz-Corswarem (Herzog).	Oestreich. Preussen. Hannover.	Preussen. Hannover.
(*Metternich.*)	Oestreich.	Seit er 1824 das Fürstenth. Ochsenhausen an Würtemberg verkauft hat, iſt er *standesherrlicher Personalist.*
Oettingen-Spielberg. » Wallerstein.	Oestreich. Baiern. Würtemberg.	Baiern. Würtemberg.
(Roſenberg.)	Oestreich.	War reichsständisch-gräflicher Personalist; war und ist standesherrlich nirgend begütert.
Salm-Salm. » Kyrburg. » Horstmar.	Oestreich. Preussen.	Preussen.
(*Salm-Reifferscheid-Krautheim.*)	Oestreich. Baden.	Ist *standesherrlicher Personalist*, seitdem er, 1839, auch den unter badischer Souverainetät gelegenen Theil des Fürstenthums Salm-Krautheim an Baden verkauft hat.
» » (Raitz.)	Oestreich.	Ist und war standesherrlich nirgend begütert. Hat aber von Würtemberg eine reichsgräfliche Entschädigungsrente von 12,000 Fl. seit 1803.
Sayn-Wittgenstein-Berleburg.	Oestreich. Preussen.	Preussen.
» » Hohenstein.	Oestreich. Preussen. Würtemberg.	Preussen. Würtemberg.
Schönburg-Waldenburg. » Hartenstein.	Oestreich. Königr. Sachsen.	Königreich Sachsen. (Beschlüſse der B. V. v. 7. Aug. 1828 und 3. Juni 1836. Oben §. 318, b. Oestreich. HofkanzleiMinisterialSchreiben v. 7. Oct. u. 8. Nov. 1825, oben, §. 303, q.)

Schwarzenberg.	Oestreich. Baiern.	Baiern.
Solms-Braunfels. » Lich und Hohensolms.	Oestreich. Preussen. Würtemberg. GH. Hessen.	Preussen. GH. Hessen.
(Starhemberg.)	Oestreich.	War reichsständisch-gräflicher Personalist. War u. ist standesherrlich nirgend begütert.
Thurn und Taxis.	Oestreich. Baiern. Würtemberg. Hohenzollern-Sigmaringen.	Baiern. Würtemberg. HohenzollernSigmaringen.
(Trauttmansdorff.)	Oestreich.	War seit 1778 reichsständisch-gräflicher Personalist. War u. ist standesherrlich nirgend begütert.
Waldburg-Wolfegg-Waldsee.	Oestreich. Würtemberg.	Würtemberg.
» Zeil-Trauchburg. » » Wurzach.	Oestreich. Baiern. Würtemberg.	Baiern. Würtemberg.
Wied.	Oestreich. Preussen. Nassau.	Preussen. Nassau.
Windischgrätz.	Oestreich. Würtemberg.	Würtemberg.
Häupter Gräflicher Familien oder Linien.		
Castell-Remlingen. » Rüdenhausen.	Baiern.	Baiern.
Erbach-Wartemberg-Roth, sonst Erbach-Erbach.	Baiern. Würtemberg. GH. Hessen.	Baiern. Würtemberg. GH. Hessen.
» Fürstenau. » Schönberg.	GH. Hessen.	GH. Hessen.

Namen, nach der Buchstabenreihe.	Angemeldet bei der B. V. von	Hat standesherrliche Besitzungen in
Fugger-Kirchberg-Weissenhorn.	Würtemberg.	Baiern.
» Hanns-Fugger-Glött. » » » Kirchheim.	Baiern.	Baiern.
» » » Nordendorf.	Baiern. Würtemberg.	Baiern. Würtemberg.
Giech.	Baiern.	War reichsständisch-gräflicher Personalist. Vergl. §. 303 e.
Görtz. (Schlitz, genannt Görtz.)	GH. Hessen.	War seit 1804 reichsständisch-gräflicher Personalist. Seine reichsunmittelbaren Besitzungen waren reichsritterschaftlich. GH. Hessen hat ihn 1808 «zum Standesherrn des Groſsherzogthums erhoben und ernannt».
(Harrach.)	Oestreich.	War reichsständisch-gräflicher Personalist. War und ist standesherrlich nirgend begütert.
Isenburg-Philippseich.	GH. Hessen.	GH. Hessen.
» Büdingen zu Büdingen. » » in Wächtersbach.	Kurhessen. GH. Hessen.	Kurhessen. GH. Hessen.
» » in Meerholz.	Würtemberg. Kurhessen. GH. Hessen.	Würtemberg. Kurhessen. GH. Hessen.
Königsegg-Aulendorf.	Würtemberg.	Würtemberg.
(Kueſstein.)	Oestreich.	War reichsständisch-gräflicher Personalist. War und ist standesherrlich nirgend begütert.
Leiningen-Billigheim.	Baden.	Baden.

Digitized by Google

Leiningen-Neudenau.	Baden.	Baden.
» Westerburg, Christophische oder ältere Linie.	GH. Hessen.	GH. Hessen. (Von Nassau ist, bei der B. V. u. in dem Nassauischen Staats- u. AdreſsHandbuch, nur die jüngere Linie angemeldet; doch besitzen, meines Wissens, beide Linien gemeinschaftlich die standesherrliche Grafschaft Westerburg.)
» » Georgische oder jüngere Linie.	Nassau.	Nassau.
Neipperg.	Würtemberg.	War reichsständisch-gräflicher Personalist. Seine reichsunmittelbaren Besitzungen waren reichsritterschaftlich. Würtemberg gestattet ihm Standesherrlichkeit im Sinn der t. BundesActe.
Orttenburg.	Baiern.	Baiern.
(***Pappenheim.***)	Baiern.	Pappenheim hatte nicht Reichsstandschaft, und seine reichsunmittelbaren Besitzungen waren immatriculirt bei der Reichsritterschaft. Vergl. §. 315, b.
(Platen-Hallermund.)	Hannover.	Platen war reichsständisch-gräflicher Personalist. War und ist standesherrlich nirgend begütert. Vergl. §. 303, e.
Plettenberg-Mietingen.	Würtemberg.	Würtemberg.
Pückler-Limpurg.	Baiern. Würtemberg.	Baiern. Würtemberg.
Quadt-Isny.	Würtemberg.	Würtemberg.
(***Rechberg.***)	Würtemberg.	Reichsstandschaft hatte Rechberg nicht. Man s. oben, S. 902. Seine reichsunmittelbaren Besitzungen waren reichsritterschaftlich. Würtemberg gestattet ihm Standesherrlichkeit im Sinn der t. BundesActe.
Rechteren-Limpurg-Speckfeld.	Baiern.	Baiern.
Schaesberg-Thannheim.	Würtemberg.	Würtemberg.
Schönborn-Wiesentheid.	Baiern.	Baiern.

Digitized by Google

Namen, nach der Buchstabenreihe.	Angemeldet bei der B. V. von	Hat standesherrliche Besitzungen in
(Schönborn-Buchheim.)	Oestreich.	War u. ist standesherrlich nirgend begütert. Die 1814 von ihm an Schönborn-Wiesentheid vertauschte reichsunmittelbare Besitzung Heusenstamm war reichsritterschaftlich. Die Reichsstandschaft wegen Wiesentheid übte die so eben genannte fränkische oder mittlere Linie aus; er war also nicht-stimmführendes Mitglied einer reichsständischen Familie, und ist jetzt bloſs Mitglied einer standesherrlichen Familie.
Schönburg-Hinterglauchau. » Rochsburg. » Wechselburg.	Königreich Sachsen.	Königreich Sachsen. (Beschlüſse der B. V. v. 7. Aug. 1828 u. 3. Jun. 1836. Oben §. 318, b.)
Solms-Laubach.	GH. Hessen.	GH. Hessen.
» Rödelheim.	Kurhessen. GH. Hessen.	Kurhessen. GH. Hessen.
» (*Wildenfels.*)	GH. Hessen.	Seit die 1803 von ihm erkaufte vormalige reichsmittelbare Frauenabtei Engelthal, die seit 1806 vom GH. Hessen als standesherrlich behandelt ward, 1822 veräussert ist, könnte von daher das Haupt dieser Linie höchstens als standesherrlicher Personalist gelten. Er ist aber Mitglied einer standesherrlichen Familie.
(*Stadion.*) Sonst Stadion-Warthausen.	Oestreich. Würtemberg.	Seit 1826 die vormals nicht-reichsständische, aber in der rheinischen BundesActe der Krone Würtemberg standesherrlich untergeordnete Herrschaft Warthausen an Würtemberg verkauft ist, könnte das Haupt dieser Linie höchstens als standesherrlicher Personalist gelten. Er ist aber Mitglied einer standesherrlichen Familie.
Stadion-Thannhausen.	Baiern.	Baiern.
(*Sternberg-Manderscheid.*)	Oestreich. Würtemberg.	Ist *standesherrlicher Personalist*, seit er, 1835, die Herrschaften Schussenried und Weissenau an Würtemberg verkauft hat.
Stolberg-Wernigerode.	Preussen. Hannover. GH. Hessen.	GH. Hessen. Ist unter Preussen u. Hannover standesherrlich, im Sinn der t. BundesActe, nicht begütert.

Stolberg-Stolberg.	Preussen. Hannover.	Wegen Preussen und Hannover, wie Stolberg-Wernigerode.
» Rosla.	Preussen. GH. Hessen.	GH. Hessen. Wegen Preussen, wie Stolberg-Wernigerode.
Törring-Guttenzell.	Würtemberg.	Würtemberg. (Vergl. §. 303, p.)
Waldbott-Bassenheim.	Baiern. Würtemberg. Nassau.	Baiern. Würtemberg. Nassau.
Waldeck - Pyrmont, seit 1826 die Witwe des letzten gräflichen Besitzers aus diesem Hause.	Würtemberg.	Würtemberg.
(*Wallmoden.*)	Ward 1830 von Mecklenburg angemeldet, unter welchem er nicht standesherrlich, nur ritterschaftlich, begütert ist.	Ist *standesherrlicher Personalist*, seit er 1819, durch Uebereinkunft mit Preussen, seinen standesherrlichen dinglichen Gerechtsamen in der 1782 von ihm erkauften reichsständischen Herrschaft Gimborn und Neustadt entsagt hat.
(Wurmbrand.)	Oestreich.	Die ältere östreichische Linie, auch Wurmbrand-Stuppach sich nennend, war reichsständisch-gräflicher Personalist. War und ist standesherrlich nirgend begütert.

Digitized by Google

Digitized by Google

ZUSÄTZE,

welche zum groſsen Theil in dem zweijährigen Zeitraume des Drucks dieser Auflage ihren Entstehungsgrund haben.

S. 26, Z. 23 v. o., §. 24, Note b, ist beizufügen: J. D. Leutheusser (Bundes-Registrator), Alphabetisches Register über die Verhandlungen der deutschen B.V., v. 1. Oct. 1816 bis zum Schluſs des J. 1836. In zwei Abtheilungen, wovon die zweite die Militärverhältnisse enthält. Frankfurt a. M., in der BundesPräsidial-Druckerei. 697 S. in Fol. (Die Abdrücke sind nur für die Gesandtschaften und Regierungen bestimmt.)

S. 46, Z. 12 v. u., §. 40, Note c, setze man hinzu: Neuere Beschlüsse der B.V. über die Verabfolgung der in dem reichskammergerichtlichen Archiv befindlichen Bildnisse teutscher Kaiser und Kurfürsten, vom 13. Mai 1836, — über das reichskammergerichtliche Depositenwesen, vom 16. März u. 5. Oct. 1837, 2. Aug. u. 27. Sept. 1838, — sodann über die gänzliche Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs, vom 17. Mai 1838, 25. Juli u. 23. Sept. 1839, finden sich in v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 511, 544 u. 607.

S. 97, Z. 16 v. u., §. 87, Note d, ist beizufügen: Zwischen Baden und dem Schweizerkantone Schaffhausen wurde am 1. März 1839 ein GrenzRegulirungs-Vertrag abgeschlossen, der 400jährigen Streitigkeiten ein Ziel setzte. Allgm. Zeit. v. 21. März, Beilage.

S. 98, Z. 26 v. o., §. 88, Note c, setze man hinzu: Ein im April 1840 zwischen Baden und Frankreich abgeschlossener Vertrag hat die Rheingrenze zwischen den beiden Staaten, welche bis dahin an mehreren Stellen ungewiſs war, berichtigt. Allgem. Zeit. v. 11. April 1840.

S. 124, Z. 5 v. u., §. 108, Note g, deſsgl. S. 139, Z. 14 v. u., §. 121, ist beizufügen: Durch einen Beschluſs der B.V. v. 17. Mai 1838 (in v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 550) wurde bestimmt, daſs der Landgraf zu HessenHomburg in pleno eine Stimme haben, und den Platz vor den Freien Städten einnehmen, sodann veranlaſst werden solle, sich *im engern Rathe* den zur 16. Gesammtstimme vereinigten Fürsten anzuschlieſsen.

Digitized by Google

Digitized by Google

S. 200, Z. 26 v. o., §. 167, Note a, noch Folgendes: Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen. Auf den Zeitabschnitt mit Ende Juli 1838. Frankfurt a. M. in der BundesPräsidialDruckerei. 1839. 4. Im Auszug in v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 427 ff.

S. 220, Z. 5 v. u., §. 174, Note i, beizufügen: Ueber die unter a u. c bemerkten Streitigkeiten ergingen durch das badische Oberhofgericht zu Mannheim, als Austrägalinstanz, zwei Urtheile, das eine am 20. Dec. 1838, das andere am 22. Dec. 1838.

S. 225, Z. 3 v. o., §. 175, Note l, nach «S. 81 ff.» setze man hinzu: Ein Beschluſs der B.V. vom 25. Juni 1835 (in v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 500) hat allgemein bestimmt, daſs von dem Art. 26 des Entwurfs eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander (Prot. v. 21. Dec. 1820, §. 214, s. oben §. 174, Note c), so wie überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden, zu abstrahiren sey.

S. 242, Z. 15 v. u., §. 185, Note d, am Schluſs, noch hinzu: Damit vergleiche man jedoch den Beschluſs der B.V. vom 18. Sept. 1834 über Unstatthaftigkeit der Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten des Bundes, abgedruckt in v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 475.

S. 253, Z. 24 v. u., §. 195, Note b, nach «5 Fl. 30 Kr.» ist einzuschalten: Die Abtretung eines Theils des Groſsherzogthums Luxemburg an Belgien und die Substituirung des neu gebildeten Herzogthums Limburg für denselben (s. unten den Zusatz zu §. 330, Note e) haben eine abermalige Abänderung der Matrikel zur Folge gehabt, welche in zwei Beschlüssen der B.V., vom 5. u. 16. September 1839, festgesetzt worden ist. Die hiernach berichtigte Matrikel, vom 1. October 1839 an geltend, ist dem Protoc. der B.V. v. 16. Sept. 1839 als Beilage beigefügt, und es war noch thunlich, sie oben in den Anhang unter Num. III, B. aufzunehmen.

S. 261, Z. 29 v. o., §. 200, Note b, ist am Schluſs beizufügen: S. den *Anhang*, Nachtrag zu den Tabellen Num. I und II, S. 883 ff.

S. 312, Z. 19 v. u., §. 233, Note a, am Schluſs noch Folgendes: Die B.V. hat über die Anerkennung der als liquid nachgewiesenen Schulden der ReichsOperationscasse und über deren Tilgung, innerhalb dreier Jahre vom 15. Nov. 1838 an, definitive Beschlüsse gefaſst, am 5. Nov. 1835, 15. Nov. 1838 und 28. Febr. 1839, die abgedruckt sind in v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 558.

S. 317, Z 26 v. o., §. 234, Note c, ist zuzusetzen: Am 15. Januar 1839 hat der Kaiser von Oestreich genehmigt, daſs sich, zur Erhaltung und Beschützung des Ordens, ein eigenes lombardisch-venetianisches JohanniterOrdensPriorat bilde. Seinem Beispiel folgte der König beider Sicilien, indem er durch Rescript vom 7. December 1839 in seinen Staaten den Orden wieder herstellte.

S. 349, Z. 8 v. u., §. 248, Note e, und S. 351, Z. 8 v. u., §. 250, Note a, setze man noch hinzu: *Badisches* Apanagengesetz v. 21. Juli 1839.

S. 374, Z. 6 v. u., §. 262, Note g, ist das in d. §. 324, Note d (S. 510) zu findende Allegat der Kön. Preuſs. CabinetOrdre v. 16. Jan. 1836, wegen Errichtung von adelichen Familienfideicommissen in Rheinpreussen, beizufügen.

S. 408, Z. 12 v. o., §. 283, Note g, ist beizufügen: Nach einem Beschluſs der B.V. v. 28. April 1836 (in v. Meyer's Staatsacten, Th. II, S. 507) sollen Berichte

Digitized by Google

Digitized by Google

und Nachrichten über Verhandlungen teutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen werden.

S. 419, Z. 21 v. u., §. 286, Note m, am Schluſs, Zusatz: Eine Vereinbarung über ein neues Staatsgrundgesetz hat seitdem und bis jetzt (März 1840) in keiner Weise Statt gefunden, vielmehr scheinen sich, im Widerspruch mit dem angeführten Patent vom 5. Juli 1837 und dem spätern vom 1. November desselben Jahres, welches das Staatsgrundgesetz von 1833 ausdrücklich für erloschen erklärte, der Wunsch nach Aufrechterhaltung dieses Gesetzes und die Meinung von dem rechtlichen Fortbestehen desselben, in Hannover, innerhalb und ausserhalb der Ständeversammlung, immer mehr verbreitet und befestigt zu haben. Auf mehrere in diesem Sinn, theils von verschiedenen Städten, theils von Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung, bei der B.V. übergebene Gesuche, hat diese, in einem Beschluſs vom 5. Sept. 1839, in Hannover bekannt gemacht durch eine Königl. Proclamation vom 10. desselben Monats, erklärt: «daſs den «in der fünften Sitzung vom 26. April 1839 auf das Einschreiten des Bundes «in der hannöverischen Verfassungsfrage gestellten Anträgen keine Folge gegeben «werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete «Veranlassung zur Einschreitnng in diese innere Landesangelegenheit nicht vor«liege. Dagegen hege die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung, «daſs Se. Majestät der König von Hannover Allerhöchstihren ausgesprochenen «landesväterlichen Absichten gemäſs geneigt seyn werde, baldmöglichst mit den «dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone «und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen». Die entstandenen Schwierigkeiten scheinen durch diese Erklärung nicht gemindert worden zu seyn. Die Königl. Regierung hatte schon vorher, am 15. Februar 1839, den obenerwähnten Entwurf eines neuen Staatsgrundgesetzes zurückgenommen. Die im Mai 1839 versuchte Wiederaufnahme der Berathungen darüber scheiterte an der Weigerung der zweiten Kammer, einer von der Regierung vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Commission durch die verlangten zwei Abgeordneten aus ihrer Mitte beizutreten. Die seit dem Februar 1838 bestehende Ständeversammlung, in welcher, wegen des Nichterscheinens oder des Rücktrittes mehrerer Mitglieder, so wie wegen der Weigerung verschiedener Wahlbezirke, für dieselbe zu wählen, eine namhafte Anzahl von Mitgliedern fehlt, ist mehrmal vertagt und wieder einberufen worden. Zuletzt ist sie, nach besonderer eindringlicher Ermahnung zu Vornahme der noch rückständigen Wahlen, sehr unvollzählig zusammengetreten am 19. März 1840. Ein *neuer* Entwurf einer Verfassungsurkunde ist ihr alsbald zur Berathung vorgelegt worden. — Man sehe u. a. die Verhandlungen der zweiten Kammer der so genannten allgemeinen Ständeversammlung im Königreich Hannover, Juni 1839. Stuttgart 1839. 12. u. 1840. 8. Dahlmann, Gutachten der Juristenfacultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen, die hannöverische Verfassungsfrage betreffend. Jena 1839. 8. Schäfer, die hannöverische Verfassungsfrage bei der Ständeversammlung im Königreich Sachsen. Dresden 1840. 8. Hannöverisches Portfolio. Sammlung von Actenstücken zur Geschichte des Hannöverischen Verfassungskampfes, 2 Bände, Stuttgart 1840. 8. ConversationsLexicon der Gegenwart, Art. Hannover und Hannöverische Verfassungsfrage.

420, Z. 16 v. u., §. 286, Note p am Schluſs, ist beizufügen: s. v. Meyer's Staatsacten Th. II, S. 477.

440, Z. 7 v. o., §. 291, Note m, setze man hinzu: Nach dem Grundgesetz vom 26. September 1833 traten in der ersten Kammer hinzu: die Königlichen Prinzen, Söhne des Königs, und die Häupter der Nebenlinien der Königlichen Familie.

Digitized by Google

Digitized by Google

ein zweiter evangelischer Geistlicher und vier von dem König ernannte Mitglieder; dagegen schieden aus, der Präsident und die ritterschaftlichen auf Lebenszeit erwählten Mitglieder des SchatzCollegii. Die *zweite* Kammer besteht danach aus 3 Deputirten der Stifte, 3 Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt, 1 Deputirten der Universität Göttingen, 2 von den evangelischen Consistorien zu erwählenden Deputirten, 1 Deputirten des Domstiftes zu Hildesheim, 37 Deputirten der grösseren Städte und Flecken und 38 Deputirten der Grundbesitzer aus den übrigen Städten und Flecken, aus den Freien und aus dem Bauernstande.

S. 445, Z. 4 v. o., S. 294, Note e, nach den Worten «zugestanden haben» füge man bei: S. §. 286, Note m und den *Zusatz* dazu (zu S. 419).

S. 474, Z. 8 v. u., §. 303, Note q, Zusatz: Deſsgleichen erschien, in Folge eines kaiserlichen Cabinetschreibens vom 21. Sept. 1829, am 9. Oct. 1829 ein HofkanzleiMinisterialSchreiben, betreffend die Bestimmung des Ranges und Titels der mediatisirten, vormals reichsständischen *gräflichen* Familien (in der Anrede «Erlauchtig Hoch- und Wohlgebohrner Graf», im Context «Erlaucht»), nebst einem Verzeichniſs der in der östreichischen Monarchie domicilirten gräflichen Familien, in K. Franz I. politischen Gesetzen und Verordnungen, Bd. LVII (Jahrgang 1829), S. 656.

S. 481, Z. 3 v. o., §. 306, Note d, bemerke man nach den Worten «nicht mit aufführt» die folgenden Abänderungen: und eben so Würtemberg nicht den Grafen von AspremontLynden, der schon 1812 seine Standesherrschaft Baindt, den Fürsten von Metternich, der 1825 seine Standesherrschaft Ochsenhausen, den Grafen von Stadion, der 1826 seine Herrschaft Warthausen, und den Fürsten von SalmReiferscheidKrautheim, der gleichfalls im J. 1826 den unter würtembergischer Staatshoheit gelegenen Theil seiner Standesherrschaft verkauft hat; wohl aber die Fürsten von ColloredoMansfeld und von Dietrichstein, obgleich auch diese beiden, der erste 1827 seine Herrschaft Gröningen, der andere 1829 seine Herrschaft Ravensburg, verkauft haben. — Auch der Fürst von Kaunitz-Rietberg, ohne männliche Nachkommen, hat die Grafschaft Rietberg in Westphalen, welche durch den Art. 43 der wiener Congressacte von 1815 für eine Standesherrschaft unter preuſsischer Staatshoheit erklärt war, um das Jahr 1823 an den Gutsbesitzer Tenge zu Niederbarkhausen im Fürstenthum Lippe verkauft. Deſsgleichen verkauften der Graf von SternbergManderscheid 1835 seine Standesherrschaft Schussenried und Weissenau an die Krone Würtemberg, und der Fürst von SalmReifferscheidKrautheim 1839 den unter badischer Staatshoheit gelegenen Theil seines Fürstenthums an Baden; so wie früher, 1811, der Fürst von Auersperg die gefürstete Grafschaft Thengen an Baden, und, 1807, der Fürst von Lobkowitz die gefürstete Grafschaft Sternstein an Baiern. — Man s. auch den *Anhang*, Num. IV.

S. 495, Z. 18 v. o., §. 316, Note d, nach «St. 79» ist einzuschalten: c*) für *Fürstenberg* v. 15. Juli 1821 und v. 23. Jan. 1839, in d. Reg. Bl. von 1821, Num 51, u. v. 1839, Num. 7.

S. 495, Z. 26 v. o., §. 316, Note d, nach «Num. 54» ist beizufügen: und vom 2. März 1832, Reg.Bl. Num. 11.

S. 495, Z. 22 v. u., §. 316, Note d, ist zu berichtigen: 9) für die Grafen von *Rechberg* und *Rothenlöwen* v. 3. Mai 1832, Reg. Bl. Num. 23.

S. 495, Z. 20 v. u., §. 316, Note d, nach *QuadtJsny*, ist ergänzend zu setzen: vom 8. Mai 1827, 4. Nov. 1834 u. 15. Febr. 1839, Reg. Bl. v. 1827, Num. 18, v. 1834 Num. 56 (v. 29. Nov.) u. v. 1839, Num. 10.

S. 496, Z. 7 v. o., §. 316, Note e, nach «§. 85» ist einzuschalten: neue GH. Ver-

Digitized by Google

ordnung über denselben Gegenstand, v. 27. März 1839, in d. Reg. Bl. Num. 10, veranlaſst durch den am 2. Oct. 1838 u. 5. Febr. 1839 geschehenen Verkauf der Standesherrschaft an die GH. Badische Regierung.

S. 496, Z. 27 v. o., §. 316, Note f, am Schluſs ist beizufügen: e) Uebereinkunft mit *IsenburgWächtersbach*, wegen Verzichtleistung deſselben auf die Ausübung der Gerichtbarkeit und Polizei und der Aufsicht in Kirchen- u. Schulsachen, in d. Reg. Bl. v. 1837, Num. 3. f) Aehnliche Uebereinkunft mit dem Grafen v. *Schlitz* gen. *Görtz*, in d. Reg. Bl. v. 1838, Num. 20. g) Uebereinkunft mit dem Grafen v. *ErbachSchönberg* wegen Abtretung der Forst- und JagdPolizei in dem Revier Reichenbach an den Staat, Reg. Bl. v. 1838, Num. 31.

S. 498, Z. 14 v. o., §. 317, Note a, ist am Schluſs beizufügen: Durch eine Verordnung vom 1. Dec. 1833 (Reg. v. 1834, Num. I) wurden die Verordnungen vom 25. (nicht 28.) Juni 1827 u. 12. Oct. 1829 ausser Kraft gesetzt, und andere Bestimmungen getroffen. S. §. 318, Note b am Schluſs, u. d. *Anhang* S. 907, Anm. f. zu Num. VII.

S. 499, Z. 12 v. u. §. 318, Note b, nach «Quellensammlung a. a. O.» ist zuzusetzen: Durch e. Beschl. v 3. Juni 1836 (in v. Meyer's Staatsacten Th. II, S. 513) hat die B. V., auf den Antrag der K. Sächs. Regierung, den Schutz der von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg auf den Grund der Recesse vom 4. Mai 1740 und 9. Oct. 1835, so wie der Declaration vom 7. Nov. 1835, zu gewährenden Rechtshülfe übernommen.

S. 513, Z. 20 v. o., §. 326, Note a, Num. 2, nach «Reg. Bl. Num. 35» setze man hinzu: in Beziehung auf die gräfliche Familie *Stadion*, wegen ihrer *ritterschaftlichen* Besitzungen in Würtemberg. Stuttg. 17. Jan. 1835. Reg. Bl. Num. 4.

S. 519, Z. 15 v. u., §. 330, Note e, ist beizufügen: Nach der im Jahr 1830 stattgehabten factischen Trennung Belgiens von dem übrigen Theil des Königreichs der Niederlande, wurden von den fünf Mächten, Groſsbritannien, Frankreich, Oestreich, Preussen und Ruſsland, in einem Protokoll, welches ihre zu dem Zweck der Beilegung des entstandenen Streites zu London in einer Conferenz vereinigten Bevollmächtigten am 15. October 1831 gemeinschaftlich aufnahmen (die so genannte SeparationsActe, in 24 Artikeln), die Bedingungen der definitiven Trennung der genannten beiden Länder und der Anerkennung des dadurch neu gebildeten Königreichs Belgien festgesetzt. Unter den hiernach von dem Königreich der Niederlande abzutretenden Gebietstheilen befand sich auch der wallonische Theil des Groſsherzogthums Luxemburg (näher bezeichnet in dem Art. II des angeführten Protokolls, mit — im Jahr 1839 — 149,572 Seelen), und es bedurfte somit zu der *Abtretung dieses Theils des teutschen Bundesgebietes* der Zustimmung des Bundes. Diese Zustimmung wurde, in einem Beschluſs der B.V. v. 18. Aug. 1836, mit dem Vorbehalt in Aussicht gestellt: daſs dem Bunde, vermittelst der in dem Art. IV der SeparationsActe hierzu bezeichneten Gebietstheile, eine (in einer besondern Unterhandlung zwischen dem Bunde und Seiner Königlich-Niederländischen Majestät noch näher auszumittelnde) angemessene *Territorial-Entschädigung* gegeben, sodann dem Belgischen Gouvernement die Verpflichtung auferlegt werde, in dem an dasselbe abzutretenden Theil des Groſsherzogthums Luxemburg keine *Befestigungen* anzulegen, namentlich zu keiner Zeit die Stadt *Arlon* zu befestigen. Die *definitive Zustimmung* erfolgte hiernächst — nachdem am 19. April 1839 zu London ein endlicher Abtheilungsvertrag zwischen den Königreichen der Niederlande und Belgien zu Stande gekommen war, und die fünf Mächte demselben durch zwei besondere, an dem nämlichen Tage und ebendaselbst von ihnen mit dem König der Niederlande und dem König der Belgier abgeschlossene Verträge, beigetreten waren — durch die von dem Bunde zu diesem

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweck beauftragten Geſandten Oeſtreichs und Preuſsens bei der Londoner Conferenz, in einer von dieſen beiden Geſandten, *als Bevollmächtigten des Teutſchen Bundes*, mitunterzeichneten Urkunde, gleichfalls d. d. London 19. April 1839, genehmigt durch einen Beſchluſs der B.V. vom 11. Mai 1839. Vorher hatte, in einer Sitzung der B.V. vom 15. Juni 1838, der niederländiſch-luxemburgiſche Geſandte erklärt, daſs ſeine Regierung die Verpflichtung zu der von ihr dem Bunde zu gewährenden TerritorialEntſchädigung anerkenne, und in einer ſpätern Eröffnung desſelben Geſandten, in einer Sitzung vom 16. Auguſt 1839, wurden, als zu ſolcher Entſchädigung beſtimmt, die nach Art. IV der Londoner Separations-Acte unter die k. niederländiſche Regierung zurückkehrenden Gebietstheile, die von dem Könige Groſsherzog zu einem neuen *Herzogthum Limburg* gebildet werden ſollten, bezeichnet. Die B.V. erklärte in ihrer Sitzung vom 5. Sept. 1839: daſs ſie in der von Sr. Majeſtät dem König der Niederlande, Groſsherzog von Luxemburg, gefaſsten Entſchlieſsung, an die Stelle des an Belgien abgetretenen Gebiets im Groſsherzogthum Luxemburg, mit dem ganzen neu gebildeten Herzogthum Limburg dem Teutſchen Bunde beizutreten, *eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung erkenne,* unter welcher allein der T. Bund, vermöge des in der Sitzung vom 18. Aug. 1836 gefaſsten Beſchluſses, zu der Abtretung eines bisher demſelben einverleibten Gebietes ſeine Einwilligung geben zu wollen erklärt habe; ſo wie daher der Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiet gehörig betrachten werde, ſo blieben auch dem nunmehrigen Groſsherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Groſsherzogthum Luxemburg allein verbunden geweſen ſeyen (s. hiernächſt den Zuſatz oben zu §. 195, Note b).

In dem angeführten Beſchluſs der B.V. vom 11. Mai 1839 war nicht allein die nähere Ermittelung und Feſtſtellung der dem Bundesgebiet als Erſatz für den abgetretenen Theil des Groſsherzogthums Luxemburg zuzuſchlagenden Gebiete, ſondern auch die Entſchädigung der Walramiſchen Linie des Hauſes Naſſau für die in Gemäſsheit des Erbvereins von 1783 und des Art. 71 der SchluſsActe des Wiener Congreſses von 1815 an jenem Theil des Groſsherzogthums Luxemburg ihr zuſtehenden Rechte (des familienfideicommiſſariſchen Geſammteigenthums und der Succeſsion nach Erlöſchung des Mannſtammes in der Ottoniſchen Linie) vorbehalten. Wegen dieſer Entſchädigung waren ſchon im Jahr 1834 zu Wiesbaden Verhandlungen gepflogen worden; erſt am 27. Juni 1839 aber ward darüber ebendaſelbſt zwiſchen den Bevollmächtigten des Königs der Niederlande und des Herzogs von Naſſau eine Uebereinkunft abgeſchloſſen, vermöge welcher die Walramiſche Linie, ſtatt eines TerritorialErſatzes, eine ſogleich (binnen drei Monaten) zahlbare Geldentſchädigung von 750,000 Gulden im 24guldenfuſs erhielt, während ihre Rechte auf das übrig bleibende Groſsherzogthum Luxemburg von neuem anerkannt und beſtätigt wurden.

v. Martens recueil, Suppl. XIV. 61, XV. 209, XVI. 274, XVII. 15, 39, 57, 63, 103. Papers relative to the affairs of Belgium, presented to both houses of Parliament, by command of His Majeſty. London 1833, 2 vol. in fol. Recueil de pièces diplomatiques relatives aux affaires de la Hollande et de la Belgique en 1830, 1831 et 1832. 3 vol. La Haye 1831—33. 8. Nothomb (Sécrétaire général du miniſtère des aff. étrangères à Bruxelles etc.), Eſsai hiſtorique et politique ſur la révolution belge. 3ème édit. Bruxelles 1834. 8. v. Meyer's Staatsacten u. s. w. Forts. z. II. Thl. (Frkf. 1840) S. 571 ff. Conv.Lex. der Gegenw., Art. Luxemburg.

S. 616, Z. 7 v. o., §. 412, Note c, III, 4, nach « 17. Mai 1831 » iſt beizuſetzen: nochmals erneuert am 6. Juli 1839.

S. 616, Z. 23 v. u., §. 412, Note c, IV, A, 8, nach «24. Juli 1830» setze man hinzu: erneuert am 31. Dec. 1836.

S. 616, Z. 22 v. u., §. 412, Note c, IV, A, 9, nach «16. April 1831» ist beizufügen: erneuert am 11. Jan. 1839.

S. 617, Z. 7 v. o., §. 412, Note c, IV, A, müssen die durch ein Versehen der entfernten Druckerei hier eingeschalteten Worte: 17) *Niederlande*, zwei V. v. 21. Januar 1839. — *gestrichen* werden, und statt dessen ist weiter unten bei Num. V. am Schluſs (Z. 20 v. u.) beizufügen: 4) zwischen den *Staaten des Allgemeinen teutschen Zoll- und Handelsvereins* und dem Königreich der *Niederlande*, ein V. v. 21. Jan. 1839; 5) zwischen den *ebengenannten Staaten* und der Freien Stadt *Hamburg*, V. v. $^{22}/_{27}$. Dec. 1839.

S. 617, Z. 19 v. o., §. 412. Note c, IV, E, ist, nach «*Sigmaringen*» zu setzen: V. v. 12. Oct. 1835, erneuert im Dec. 1839.

S. 629, Z. 17 v. u., §. 419. Die Worte «in Folge seines Anschlusses an den Zoll- und Handelsverein» müssen hier (wie auch in d. Verz. der Druckfehler bemerkt ist) *wegfallen;* dagegen ist beizufügen, daſs gegen Ende des J. 1838 auch noch HohenzollernHechingen, HohenzollernSigmaringen und SachsenMeiningen, sodann zu Anfang des J. 1840 Oldenburg mit dem Fürstenthum *Birkenfeld*, sämmtlich unter Annahme des $24\frac{1}{2}$ Guldenfuſses (und also auch unter Beitritt zu der Convention vom 25. Aug. 1837), endlich, 1840, die herzoglich-anhaltischen Regierungen, diese, unter Annahme des 14 Thalerfuſses, der Convention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind.

S. 645, Z. 19 v. o., §. 427, Note a, füge man hinzu: *Becher*, das österreichische Münzwesen, v. J. 1524 bis 1838, in historischer, statistischer und legislativer Hinsicht. 2 Thle. Wien 1838. 8.

S. 652, Z. 4 v. o., §. 429 b, ist zuzusetzen: Auch SchwarzburgRudolstadt ist mit der *Oberherrschaft* dieses Fürstenthums, wie der Convention v. 30. Juli 1838 (s. §. 419), so auch derjenigen vom 25. August 1837, beigetreten; deſsgleichen Oldenburg mit dem Fürstenthum *Birkenfeld* (s. hier oben den Zusatz zu S. 629).

S. 731, Z. 5 v. o., §. 497. Note c, nach «Fürstenstand» füge man hinzu: deſsgleichen wurde von dem Groſsherzog von *Hessen*, im April 1840, der Graf Ernst Casimir von *JsenburgBüdingen* zu *Büdingen*, mit seiner Deſcendenz, in den Fürstenstand erhoben. — Dieses ist auch im *Anhang*, S. 908, 909 u. 918, zu bemerken.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Die Ziffer zeigt den Paragraphen an; der auf gleicher Linie mit ihr stehende Buchstab, weiset auf die mit solchem bezeichnete Note.

A.

Abdankung des Regenten 247 b. 256
Abdeckerei 463.
Abdication, s. Abdankung.
Abfahrtgeld, s. Nachsteuer.
Abgaben, s. Auflagen.
Abgabensperre 255 f.
AbgabenSystem 397.
Abolitionsrecht 378.
Abschoſs, s. Abzugsgeld.
Abschriften, Beweiskraft, 348 b.
Absetzung, s. Abdankung.
Absolute Staaten s. Staatsform.
Absolutismus 49 b und c, 76. 98. 255 d.
Abstimmung in der B.V. s. Stimmgebung.
Abwesenheit des Landesherrn 247 b.
Abzugsgeld 476. Befreiung davon 229.
AccessionsVerträge zu der wiener CongreſsActe 57 b, zu dem rhein. Bund 525 c. würtemb. und badische zu dem t. Bund 107 d.
Accise 402 u. f.
Actenversendung bei den gemeinschaftlichen Ober.Appell. Gerichten 227.
ActivBürger 259. 98 a. 4 e.
Adcitation ad litem, ob ein BundesAusträgalGericht dazu befugt sey, 175, Num. 11, 176 b u. d.
Adel 259 ff. 488 a. bloſs persönlicher 260. Verdienst- u. Geistesadel 260. Geburt- und Briefadel 261. Reichsadel und Landesadel 262. hoher und niederer 262. Stufen des hohen und niedern 263. Erwerbung des Adels 497. im Staatsdienst 489 e. ausländischer 498. Adel der Standesherren 303. 317. stillschweigende Wiederherstellung des Adels 324. ausdrückliche oder stillschweigende auf der linken Rheinseite 262 g. 324. Anmassung adelicher Titel u. Wappen 497 b. s. Standeserhöhung.
Adeliche Chargen 489.
Adelskette 264 a.
AdelsMatrikel 498.
AdelsTaxe 498.
Adelung 497 u. f.
Adespota 328. 336 u. f. 354.
Adjunctionen 490.
Administration, s. Staatsverwaltung.
AdministrativJustizweg 366. Unterschied zw. Administrativ- und Justizsachen 389. 390.
Administrative Gerechtigkeit 366. 474 d. 550, IV. wie fern der StaatsFiscus zu EvictionsLeistung verpflichtet sey 477. s. auch Aeusserstes Recht, u. §. 389 und ff.
Administrative Verfügungen, ob u. wann dawider bei e. Justizmiſsbrauch Recurs an die B.V. Statt findet 169 a.
Adoptirte, ihr Successionsrecht 245, Num. V.
Adressen oder gemeinschaftl. Eingaben aus Bundesstaaten, bei der B.V. 148. 149. 160. 225, Num. 5. s. a. Eingaben u. Protestationen.
Advocatie, s. Vogtei.
Advocatie über die Kirche 513. 521.
Aemterrecht 487. der Kirche 523. s. Dienste und Staatsämter.
Aerar 473.
Aeusserstes Recht 551 ff.
Agende, s. KirchenAgende.
Agenten bei der B.V. 149 l.
Agio 421.
Agnaten, ihr Vorzug in d. Successionen, 244.
Ahaus, Amt, Anhang, S. 891.
Ahnen, geschenkte, 497.
Aich- od. Schiffvermessungsanstalt auf d. Rhein 574 c.
Akademien 501.

Digitized by Google

Akademische Gerichtbarkeit 368. Würden 491. 502.
Alaunwerke 448 f.
Albinagii jus 476.
Allegation und Autorität publicistischer Schriften, Beschluſs der B.V. deſshalb 69.
Alleinhandel, s. Monopolien.
Allianz, heilige, 558 b. s. Bündniſsrecht.
Allodialität der Bundesstaaten 242.
Allodificationen 542 u. ff.
Alluvionen 459.
AltLimpurg, Gesellschaft, 216 b. 496 e.
Altonaer Bancofuſs 319 a.
AmortisationsCasse 340 a. 401.
AmortisationsGesetze 532.
Amtsassen 269 a.
Amtcharakter 487.
Amtehre 487.
Analogie 62 ff 76.
Angariae 468 a.
Anhalt, Landstände 287. s. Rechtsverwahr. 83 b. Vergl. 84 b. sein Successions-Verhältniſs zu Preussen 84 b.
AnhaltCöthen, sein Streit mit Preussen, 173 b.
Anlagen 459.
Anleihe, gezwungene, 401.
Anticipation 401.
Antwerpen. Hafen. 581 a.
Anwartschaft auf Staatsämter 490.
Anwartschaften 252. ehemalige auf Reichslehen 53 d.
Anwendung vertragmäsiger Bestimmungen des Bundes auf einzelne Fälle 130.
Apanagirte, s. Nachgebohrne.
Apotheken 462.
Appellation, in kathol. geistl. Sachen, 515. — ab abusu 521.
Appellationsgerichte, Ober-, gemeinschafliche einzelner Bundesstaaten 227.
AppellationsInstanz, als Beweis der Landeshoheit, 275 b.
Arcana 462.
Archiv 348 u. f. gemeinschaftliches 349. des teutschen Reichs 39 f. des Reichshofraths u. R. Kammergerichts 39. 40 b u. c. u. *Zusatz* zu S. 46. des Reichs-ErbmarschallAmtes 39 d. der kais. Plenipotenz in Italien 40 a. der Reichskreise 40. der B.V. 136.
ArchivOrdnung 349.
Archivrecht 348 b.
ArealGröſse des T. Bundes 78. des rhein. B. 78 b.
Arenberg 32. 301 ff. Anhang, S. 889, 897 u. 914.
Aristokratie 98 a. 264 a.
Aristokratismus 264 a.
Armaturrecht 546 ff.
Arme 267.
Aschensammeln 463.
AspremontLynden 306 d u. Anhang, Seite 905.
Assenheim, Anhang, S. 908. 910.
Associationen, s. Gesellschaften.
Asylrecht 378. 486. 522. am Bundestag 143.
Aubaine, droit d', s. Heimfallrecht.
Auersperg, Anhang, S. 907. 914.
Aufgebot der Vassallen 547. der Unterthanen 547.
Auflagen 393. 396 ff. 400. 401 ff. 406. indirecte 398. 402. s. auch AbgabenSystem.
Aufruhr u. aufrührische Bewegungen 167 u. f. 215 u. 226. *Zusatz* zu S. 200.
Aufsehende Gewalt 358. Bestandtheile 359. Grenzen 360. Aufsicht über die Gerichte 367. über die Staatsdiener 350.
Augsburg. Confession 514 b. 516 d.
Ausbürgerrecht 560 d.
Ausfall 400.
Aushebung 548.
Auslegung der Gesetze 362. 373. landständische Mitwirkung dabei 293. — der Verfassungsurkunde 297. — der Staatsverträge 373. — der BundesActe 70. ob u. wie weit die B.V. dazu berechtigt sey 70. 116. 130. — der t. Reichsgesetze 52. 58. — der rhein. BundesActe 44. 70 d. 313. 315.
Auslegungskunst 13.
Auslieferung wegen politischer Vergehen oder Verbrechen 225 c.
Ausnahmen von bundesgesetzlichen Regeln 130.
Ausreisser 469.
Ausschüsse der B.V. 152. landständische 298.
Austräge, Bedeutung des Worts, 174 b. Familien- u. Vertrag — 173. sächsische, braunschw. u. reussische ebendas. d. der Nachgebohrnen 249 f.
AusträgalInstanz d. Bundesgenossen 173 — 176. 216. 221. vorgekommene AusträgalFälle 174 i. 176 c. *Zusatz* zu S. 220. Verhandl. wegen einer permanenten 172 a. 174 a. Vorschläge zu e. A. Gerichtsordn. 174 n. Entscheidungsquelle 175.
Auswanderung 228. 467. nach Amerika u. Ruſsl. 228 d.
Autonomie der Bundesstaaten 51. der Standesherren 306. 313 d. der Corporationen u. Einzelnen 360. 362.

B.

Baden, Verhältniſs zu der Schweiz, in Anseh. der Grenze 92 c. 86 g. 87 d. u. der Rheinschiff. 569 a. zu Frankreich 92 d. Landstände 286. Standeserhöhung der Gr. v. Hochberg 497 c.
Badquellen 448.
Baiern, Grenze gegen Oestr., 92 b. Landstände 286.
Baindt, Anhang, S. 905.
Bank, adeliche, 489 e.
Bank, HandelsInstitut, 401. 413 u. f.
Bankhaft 397 b.
Banksteuer 397 b.
Bannrechte 463. 486.
Barbaresken, s. Seeräuberei.

Digitized by Google

Baron, 263 b.
Baseler Friedensschlüsse 58 a. 84. 88 d. ConcilienSchlüsse 515 c.
Bastarderbe 476.
Bauergerichte 371.
Bauerstand 266. seine Vertretung auf dem Landtag 289 u. ff.
Beglückungsgewalt 1 a. 552.
Begnadigungsrecht 378.
Behörden, s. Staatsbehörden.
Beifang 369 c.
Beisassen 464.
Beispiele, staatsrechtliche, 14 b.
Beiwohner 267.
Bekanntmachung der Beschlüsse der B.V. u. der Bundesstaaten, s. Bundesversammlung.
Bekehrungssucht 519.
BentheimSteinfurt 301 ff. Anhang, S. 889, 897 u. 914.
BentheimTecklenburg 301 ff. Anhang, S. 889 u. 914.
Bentinck, s. Kniphausen u. Varel.
BergwerkRegal 446 ff. Regalität des Bergbaues 446. Umfang 447 u. f. Verleihung des Bergbaues u. d. Salinen 449. Berghoheit 450. Bergzehnten 449. Vorkauf 449.
Berichterstattung, gleichlautende allseitige der Gesandten in der B.V., 151.
Bernstein 448. 458.
Besatzungsrecht 560 b. s. auch Bundesfestungen.
Beschlüsse der B.V. 165. 125. Verfassungsmäsigkeit derselben 117. sind Vertraggesetze 57 a. 214. Protestation u. Recurs eines Bundesgliedes dawider 117. Protestationen dawider in Bundesstaaten 225. Aenderung oder Aufhebung der Beschlüsse 165. Beschluſsziehung in der B.V. 162. 165. Aufschub 164. Verbindlichkeit dieser Beschlüsse in den Bundesstaaten 215. 225. 362.
Beschwerde, gemeinsame der Bundesglieder wider die B.V., s. Gravamen.
Beschwerden bei der B.V. s. Reclamationen.
Beschwerdeführung, Recht der Landstände, 293. — bei der B.V. 217 IV. der Unterthanen, s. Unterthanen.
Besitzstand unter Bundesgliedern 68.
Besoldung 471. 487.
Bestätigungsrecht 359. 378.
Bevollmächtigte zu Betreibung von Reclamationen bei der B.V. 149 l.
Bezirkgarde 547.
Biber 458 b.
Bibliographie 23.
Bibliotheken 501. der B.V. 136.
Bierbrauerei 462.
Bifang 369 c.
BillardGerechtigkeit 462.
Billon 422 b.
Biographie 23.
Birkenfeld, s. Oldenburg.
Birstein, Anhang, 907.
Bischöfe 523 u. f. ausländische 523. Nominationsrecht 523.
Blankenburg, Landstände, 286.
Blutbann 377.
Bocholt, Anhang, S. 891.
Bodensee 79 b.
Bohlwerkgebühren 577 d.
Bömmelberg, Freiherr, 262 b u. d. 301 e. 302. 306 d. Anhang, S. 893.
Bona vacantia 336. 338. 476.
Boten 445. Botenwesen ehemaliger Reichsstädte 436. Landboten 436.
Botengehen 469.
Bouillon 89 c.
Branntweinbrennerei 462.
Braunfels, Anhang, S. 892.
Braunschweig, landständ. Verfassung, 286. Hzg. Carl, sein Streit mit Hannover 173 a. 179 f. 247 a. wider ihn erkannte Execution 179 f. Beschwerde wider ihn wegen Justizmiſsbrauchs 169 i. und Miſsbrauchs der Regierungsgewalt 247 b. Beschwerde der Landstände wider ihn 284 c. 298 d. seine Flucht und Regierungsentsetzung 255 d. Vormundschaft über ihn 249 d.
Bremen, Verfassung, 240 d. 285.
Breuberg, Anhang, S. 909.
Briefgeheimniſs 444.
Broich, Herrschaft, 318 b.
Brudertitel 112.
Brücken 457. 470. Staatsgrenze darauf 92.
Brüdergemeinde 514 c. 515 c.
Brunn, Anhang, S. 896.
Brunnen 457. 460.
Buchdruckereien 462. 503. Ordnungen für sie 503 f. der B.V. 136.
Buchhandlungen 503.
Budget 399.
Büchercensur 503. 527.
Bücherprivilegien 505. s. Nachdruck.
Bücherwesen 503 u. f.
Büdingen, Anhang, S. 909.
Bündniſsrecht des T.B. 187. der Bundesstaaten 220. 224. 558.
BüreauSystem 343.
Bürger, StaatsActiv- 98 a. 259. Gemeinde- 259.
Bürgereid 272.
Bürgergarde 547.
Bürgerstand 265.
Bullen 520. — in coena Domini 512 d.
Bund, nordteutscher u. nordeuropäischer, projectirt, 27.
Bund, rheinischer, s. Rheinischer Bund, u. BundesActe.
Bund, teutscher, Begriff 6. 104. 212. Zweck u. Nebenzwecke 106. 217. 283. Folgerung daraus 217. 169. polit. Character 93 u. ff. rechtlicher 105. Stiftung 34. 47. Notification s. Bestehens an andere Mächte 185. TerritorialBestand oder Areal u. Volksmenge 78. 87. 212. Wohnsitze, Meere, Bewohner 80. Grenzen 87. 92. insbes. gegen Frankreich 88 u. ff. sein Umfang, Character

Digitized by Google

und Hauptbeziehungen 105. hat keine Staatsgewalt, sondern nur politische SocialGewalt 104. dazu gehörende Staaten, s. Bundesstaaten. Sub- und Object des Bundes 96. seine Garantie 56. 105. seine Unauflösbarkeit 104. Ausbildung der Bundesverfassung 104. Organische Einrichtungen 57 a. 128. Titel 109. im Verhältniſs zu auswärt. Staatsregierungen 185 b. 114. Diplomatischer Verkehr 186. Courtoisie 112. 144. Unterschrift 185 b. Ceremoniel 114. Wappen 113. 149. Bundesgewalt 104. Der Bund ist nicht Rechtsnachfolger oder Stellvertreter der ReichsStaatsgewalt 6. 52. 233 b u. c. 238 a. und zu authentischer Auslegung der Reichsgesetze nicht befugt 52. sein Organ ist die Bundesversammlung 116 u. ff. er ist eine europäische Gesammtmacht 185. sein VertheidigungsSystem 188 u. ff. 193 u. ff. 221 u. f. Matrikel 195. Kriegsverfassung 196 u. ff. Festungen 208 u. ff. Rechtsverhältniſs zu den Bundesgenossen, ihren Staaten u. Unterthanen 183 u ff. 212 u. ff. er hat keine oberherrliche, namentlich keine gesetzgebende Gewalt 214. richterliche nur in gewisser Art 216. sein Forum 216. seine Einmischung in innere Angelegenheiten der Bundesstaaten 215. 104. 184. 214. 226. seine Handhabung eines allseitigen Rechtszustandes 217. Recurs an die B.V. bei dessen Verletzung 217. seine Verwendung u. Dazwischenkunft (s. unter dies. Worten). seine Schutz- u. Schirmpflicht 220. 221 a. seine Rechte u. Pflichten bei Krieg u. Streitigkeiten unter Bundesgenossen, bei Störung der innern Ruhe u. Verrückung des Besitzstandes 220. Verbrechen von Unterthanen eines Bundesstaates gegen den Bund, ob Hochverrath 184 b. Rechtsverhältniſs des Bundes zu auswärtigen Staaten und Staatenvereinen 185 u. ff. u. *Zusatz* zu S. 242. Notification seiner Errichtung an fremde Mächte 185. völkerrechtl. Gleichheit u. Rang des Bundes 115. äussere Rechte 187 — 192. actives u. passives Gesandschaftrecht 187. 182. 145. Gesandte auswärt. Mächte bei ihm 144 u. f. diplomatischer Verkehr 186. sein Vertretungsrecht bei auswärt. Mächten für Bundesglieder u. deren Unterthanen 186. seine Verwendung für diese bei jenen, und für fremde Mächte bei Bundesgliedern 182. 219. seine Dazwischenkunft bei Irrungen zwischen auswärt. Mächten u. Bundesgliedern 182. 188. (Man s. auch die hier folg. Artikel.)

BundesActe, rheinische, 31. Ausgaben 41.

BundesActe, teutsche, 34. 56. ihre Garantie 56. 187 c. ihre ReglementarArtikel 57 a. französische Uebersetzung 56 ebendas. d. andere Uebersetzungen ebendas. b. ihre grundgesetzlichen u. nicht-grundgesetzl. Bestimmungen 123 e. Auslegung 70. rheinische B.Acte 30 u. f. ihre Auslegung 70 d. 44.

Bundescanzlei 136. — Casse 136.

BundescanzleiDirector 136. ebendas. e.

Bundescanzler, Vorschlag zu dessen Bestellung, 136.

Bundescassen 136. Canzleicasse 136. Matricularcasse 136. 181. 195.

Bundesfestungen 208 u. ff.

Bundesfürsten, s. Bundesgenossen, Souverain, u. Souverainetät.

Bundesgebiet, besteht nicht, 78. 137 a. 212.

BundesGeldcapitale 209.

Bundesgenossen, Aufnahme u. Classen derselben, 107 u. f. ihre Titel 109 ff. Gleichheit u. Rang 115. Stimmordnung 131 u. f. ihre gegenseitige Rechtsgleichheit 213. ihre Religion 213. Unterordnung unter den Bund, Leistungen, Veränderung in ihrem Besitzstand, u. Veräusserung von SouverainetätRechten 213. 121. ihre Streitigkeiten als Privatpersonen 176 u. f. u. in ihrer Staatseigenschaft, 172 u. ff. s. Austräge u. AusträgalInstanz. ihre Streitigkeiten mit einheimischen u. a. Privatpersonen, s. Unterthanen. ihr zweifacher polit. Charakter 238. europäische Mächte unter ihnen, mit bundesfreien Gebieten 78 c. 87. 95. 191. 238. ihr Rechtsverhältniſs 212. 1) zu dem Bund 213 ff. Beschränkung ihres Einwilligungsrechtes zu Bundesbestimmungen 215. 225 f. 2) zu andern SouverainStaaten und Staatenvereinen 224. 3) zu ihren eigenen Staaten 225 ff. Entscheidungsquellen in ihren Streitigkeiten unter sich 11. 53. 73. 175.

Bundesgericht 216. 172 a. 174 a.

Bundesgewalt 97. 104.

Bundeskriege 222.

Bundeslehren, neue, 69.

Bundesmatrikel, s. Matrikel.

Bundesrecht 7. Quellen 55 ff. 104 ff.

Bundesstaat 104 b.

Bundesstaaten 6. 105. ihre Benennung u. Anzahl 108. ihr Staatsrecht 7. Verschiedenh. 80. 87. Areal u. Volksmenge 78. u. f. u. Anhang Num. I., polit. u. geograph. Beschaffenh. 81. Vereinigungsarten 82. Grenzen 92. 86 ff. Matricular-Quoten, im Anhang Num. III. zweifacher Charakter 238. zugleich europäische Mächte 95. 238. ihr Verhältniſs zu dem Bund 183 ff. 213 ff. Einmischung der B.V. in ihre inneren Angelegenheiten, s. Einmischung. Allodialität, Staatsform u. Thronfolge 242. Untheilbarkeit 242 c. Lehnbarkeit 242. 81. 5

BundestagsDisciplin 118.

Bundestagsgesandte 137 a. 182. s. Special-Bevollmächtigte.

Bundestagsordnung 118.

Digitized by Google

Bundesversammlung 116 ff. Begriff u. Bestimmung 97. 116. Grenze ihrer Wirksamkeit, Umfang ihrer Wirkungsbefugniſs oder Competenz, und Natur ihrer Beschlüsse 117. Recurs wider die letzten an die Gesammtheit der Bundesglieder ebendas. Protestation dawider ebendas. Notification des Bundes an andere Mächte 185. ihre Titulatur in Schreiben an dieselben 112 b. 149. 185 b. in Eingaben an die B.V. 149. 112. CompetenzOrdnung, provisorische, 117. a. definitive ebendas. u. 165 u. ff. Competenz in RheinschiffahrtAngelegenheiten 571. s. auch Competenz. Sitz u. Eröffnung 118. vorläuf. Geschäftordn. 118. Dauer u. Vertagung 119. Geschäftgang während der Vertagung oder Ferien 119. Abtheilung 1) in *Plenum* 120. Gegenstände für solches 123. Vorbereitung derselben 124. Verhandlungsart d. Pleni 124 u. ff. PlenarBeschlüsse, Verzeichniſs 123 c. 2) *engere* Versamml. 121. Gewicht und Verhältnisse der Stimmen 122. Bildung der Bundestagsbeschlüsse 116. 125. 165. diese Beschlüsse sind Vertragsgesetze 57. 214. 72. Stimmenmehrheit 125. Ausnahmen davon 127 bis 130. Stimmordnung 131 ff. Ausschüsse, Commissionen u. Referenten 152. AusträgalInstanz 174. 216. 221. Vorsitz u. Directorium 135. Benennung des PräsidialGesandten 135. 185 b. Local. Canzlei, Archiv, Registratur, Bibliothek, Buchdruckerei, Bundescanzlei- u. MatricularCassen 136. Gerichtbarkeit über die CanzleiPersonen 136. Gesandte der Bundesgenossen in der B.V. 137 ff. für CuriatStimmen 156. Gesandte ausw. Mächte bei dem T.Bund 144. 145. 185. diplomatischer Verkehr 185 u. f. Verhältniſs der Gesandten zu d. Stadt Frankfurt 141 ff. die B.V. kann hier Schutzbriefe ertheilen 143. Legationsräthe, Secretäre u. Canzlisten 140. Agenten bei der B.V. 149 f. Eingaben bei der B.V. 149. 160. Adresse, Sprache u. Siegel der B.V. 149. Verhandlungen der B.V. 146 ff. 150. Zeitfristen der Verhandlungen, Verlaſsnehmung, Fristen u. Termine 150. allseitige u. individuelle InstructionsEinholung, gleichlautende allseitige Berichterstattung, Reife zur Abstimmung, Aufhaltung der Abstimmung durch Mangel von Instructionen, Abstimmung u. Beschluſsziehung, Reihenfolge der Geschäfte 151. Vorträge u. Berichterstattung in d. B.V. 152. Sitzungen 153. Ansage u. Absage 154. Nichterscheinen, u. Nachtrag der Stimmen 155. Abstimmung für mehrere Staaten 156. Gesammtstimmen 156. Protocolle, Registraturen u. SeparatProtocolle 24 b. 158 f. 165. u. *Zusatz* zu S. 26. Druck derselben 158. Dictatur 160. Umfrage u. Abstimmung 162. Aufschub der Beschluſsziehung 151. 164. Genehmigung der Stimmen 164. noch unbestimmte Puncte 164. Festsetzung, Genehmig., Aufhebung u. Bekanntmach. der Beschlüsse 165. Recurs an die B.V. 217 u. 218. Verhältniſs der B.V. zu den Bundesgenossen, ihren Staaten u. Unterthanen, so wie Einmischung in deren innere Angelegenheiten 183 ff. 213. 225. 284 a not. i. in ständische Angelegenheiten 217. 284 a not. i. ff. Beschränkung des Einwilligungsrechtes der Bundesgenossen in Bundesbestimmungen 215. 225 f. Wirksamkeit in Ansehung der Preſsfreiheit 504. desgl. in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse 182. in Streitigkeiten bundesverwandter RheinuferStaaten 571. desgl. zwischen Landesherrschaften u. Landständen 217. 169. 225. 255. s. auch Competenz. Vermittlungsrecht 173. 180. 221. vollziehende Wirksamkeit der B.V. 117. 166 u. ff. Vollziehung der Bundesbeschlüsse in den Bundesstaaten 215. u. ihre Bekanntmachung daselbst 215. 225. ExecutionsOrdnung 178 u. f. Verwendung der B.V. auf Begehren fremder Staatsregierungen 219.

Burgdienste, Burgfesten 470.

Burg-Farrnbach, Anhang, S. 896.

Burgfrieden 251 a.

Burschenschaft 501 g.

Buxheim, Anhang, S. 912.

C.

Cabinet, was es bedeute, 344 b. standesherrliches 306 e.

CabinetBefehle, als Justizverweigerung 169.

CabinetCasse od. Gut, s. Schatullgut.

CabinetInstanz oder Justiz 373.

Cameralwissenschaften 393 d.

Caminfegen 463.

Canäle 457. 460.

Canonisch-päpstl. Recht 73.

CanzleiDirector der B.V. 136.

CanzleiPersonen der B.V. 136.

CanzleiPraxis 12. 114.

Canzleisassen 269.

CapitalienSteuer 403 b.

CartelConvention aller Bundesstaaten 197. 547.

Cassation e. Staatsdieners 494.

CassationsGesuch 374.

Cassel bei Mainz 32.

Cassen des Bundes 136.

Cassenwesen 399.

CastellRemlingen 301 ff., Anhang, S. 895 u. 917.

CastellRüdenhausen 301 ff., Anhang, S. 895 u. 917.

Cataster 400 d.

Cavillerei 463.

Digitized by Google

Censur 503 u f. CensurVerordnungen 503 f. Abschaffung der Censur 504. der Eingaben bei der B.V. 149 a. — kirchliche 519.
Cent 377. 275. 469
Centfolge 469.
CentralBehörde z. Erforschung eines Complots gegen d. T. Bund u. s. w. 167 a.
CentralUntersuchungsCommission, mainzer, 167 a.
Ceremoniel, Staats- u. Völker- 114. 562 a. CanzleiCeremoniel 351. Hofceremoniel 251. 495.
Cessions- u. PurificationsVerträge 43.
Charten, s. Landcharten.
ChatoulleGut, s. SchatullGut.
Chausée, s. StraſsenRegal.
Citoyen 4. 265 b.
CivilEtat 489.
Civilisation 22.
CivilListe 251.
CivilMitbesitz eines ThronfolgeBerechtigten 246 e.
Coadjutor 523.
Cölibat 514 d.
CollateralErbschaftsteuer 229 b.
CollegialSystem bei Staatsbehörden 343. der Kirchengewalt 514. 517.
Collegien 343 ff. 347. 487.
ColloredoMansfeld 301 ff., Anhang, S. 898. 914.
Comitiv 491.
CommerzRegal 412 ff.
Commissionen 347. in der B.V., ihre Geschäftordnung 152.
Communen 334. — Ordnungen 259, s. Gemeinden.
CompetenzBestimmung d. B.V. 117. provisorische ebendas. Note a. bei Streitigkeiten u. Beschwerden in SchiffahrtSachen 237 b. 563. 571. in landständischen Angelegenheiten 215. 217. 225. 284 i.
CompetenzConflicte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden 375.
CompetenzOrdn. der B.V. 117 a. der Staatsbehörden 350.
Compromiſs für Streitigk. der Bundesgenossen 173.
ConcessionsRegal 461 ff. Gegenstände 462.
Concordate 50 f. 507. 517. baierisches 508 a.
Condominat 81.
Confessionen, s. Glaubensparteien.
Confiscation 476.
Congreſs, wiener, 34. dessen Schluſsacte 56.
ConjecturalPolitik 346 a.
Conscription 469. 548.
Conscriptionsfreiheit der Standesherren 304. 549 c.
Consistorien 372. 517.
Constitution, s. Grundverfassung, Staatsverfassung, Staatsform u. Staatsgrundverträge.
Constitutionelle Staaten, s. Staatsform.
Constitutionen t. Bundesstaaten 74.
Consumenten 267. 398.
ConsumtionsSteuer, s. Steuer, indirecte.
Contiguität, geographische, 277.
Contingente der Bundesstaaten 198 u. ff. 222. ihre Unterhaltung bei feindl. Besetzung des eigenen Gebiets 202 a., s. Kriegsverfassung.
Contrasignatur eines der obersten Staatsbeamten 283.
Controle der Staatsdiener 93. 350. der Finanzen 399.
Controversen 14.
Convenienz 552.
Copialbücher, ihre Beweiskraft 348 b.
Corpus Catholicor. aut Evangelicor. 35. 213 c.
Corvey 317 a.
Courtoisie 112. 351.
Cransberg, Anhang, S. 912.
Credit, öffentlicher, 400.
Creditcassen 413.
Criminalgerichtskosten 378.
Criminalhoheit 366. 376 u. f. Unterschied v. d. Polizeigewalt 392.
Croy, Herzog, 301 ff. Anhang, S. 890. 914.
CulturGeschichte des öffentlichen Rechts 16 ff.
Cultus, Staatsbefugniſs in Anseh. des äussern 522, s. Kirche.
Curia romana, s. Papst.
CuriatStimmen in der B.V. 121. 156. 157. Benennungen 156 a. Gesandte dafür 156. u. f. — der Standesherren 303. 317.
Curs des Geldes 421. der Wechsel 417 b.

D.

Dämme 459 u. f. 470.
Damenorden 248.
Dampfschiffahrt auf dem Rhein 569 e.
Dazwischenkunft des Bundes bei Streitigkeiten einzelner Bundesglieder mit Auswärtigen 182. 187 u. ff.
DecanatGrenzen 523.
Declaration austrägalgerichtl. Urtheile 175, Num. 12.
Decorationen 488. 496.
Dedicationen an die B.V. 149.
Deductionen 24.
Deficit 400.
Deiche 459 u. f. 470.
Deismus, s. Vernunftreligion.
Demokratie 98 a. 280 b. 289. 290.
Denkfreiheit 504.
Denkgläubige 514 b.
DepartementalRäthe 290.
Derelinquirte Sachen 337 a. 338. 476.
Deserteure 469.
Despotie 98 a. 255.
Despotismus 76. 255.
Dethronisation 255.
Dictatur bei der B.V. 160.

Digitized by Google

Dictaturae loco gedruckte Registraturen etc. bei der B.V. 458. 161.
Dienste 468. persönliche 469. dingliche 470. vermischte 470. Substitution 471. Vergütung der Dienste 471. Immunität davon, Collisionsfall, Auflegung neuer Dienste, Nichtgebrauch 472, s. Staatsämter u. Staatsdienste.
Dienstehre 487.
Dienstentlassung 492 u. ff.
Dienstertrag 487.
Diensthandel 489.
Dienstordnung 350.
DienstRegal 468 ff.
Dietrichstein 301 ff., Anhang, S. 899 u. 914.
DiöcesanEinrichtung 523.
Diplomatik 13.
Diplomatischer Verkehr des Bundes 186.
Disciplin des B.Tags 118. kirchliche 514 d.
Dispensation 483, von Ehehindernissen 519.
DispositionsCasse 396.
Dissidium inter regnum et sacerdotium 512 d.
Doctoren, s. Graduirte.
Dogmen 518.
Domänen 332. 479. Eigenthumverhältniſs, Veräusserung u. Belastung 333. Erwerb, Ertrag, Verwendung, Verwaltung 480. 333. Benutzungsart 481. Steuerfreiheit 407. 481. Verjährung 482. Rechtsverhältniſs der Domänenverwaltung 482. Casse 473.
Domänen der Standesherren 332 c. s. Standesherren.
Domcapitel 523. Erb- u. Grundherrschaft 238 d.
DominicalSteuer 403 b. 407 d.
Dominium eminens 551.
Donau, Fluſsgebiet, 456 a.
Dorf- u. Gemeindeherrschaft 370. 320 c.
DotalGerichtbarkeit 368.
Dotationen, napoleonische in Teutschl. 542.
Dreieich, Amt, Anhang, S. 908.
Dritter Stand 266.
Droits seigneuriaux et féodaux 44. 324 b.
Druck der BundestagsVerhandlungen 158.
Druckereien, s. Buchdruckereien.
Druckfreiheit 503.
Druckschriften, welche bei der B.V. eingereicht od. ihr zugeeignet werden sollen 149.
Dülmen 301 d. u. Anhang, S. 890.
Durchgreifen 553.
Durchlaucht, Prädicat, 112. der Standesherren 303 o u. q. 316. u. Anhang, S. 913 ff.
Durchmarsch 557.
Dyck 324 a. s. auch Salm.
Dynasten 262 d.

E.

Ebenbürtigkeit der Standesherren 303. ebendas. g. 317. 315 b.
Ebringen, Anhang, S. 907.
Ehe, zur linken Hand, s. Morganatische etc. und Miſsheurath.
Ehegerichtsachen 372.
Ehehindernisse, Dispensation davon, 519.
Ehen, gemischte, 519.
Ehrenbezeugungen 495.
Ehrenbürger 467 a.
Ehrenorden 248. 251. 488. 496.
Ehrenzeichen 488. 496.
Eichstädt, Fürst v., seine Standesherrlichkeit 317 a.
Eigenthumlande 43.
Eigenthumrechte der Unterthanen 276. 355 u. ff. Beschränkung derselben 355 a. — des Staates u. des Regenten 357.
Einartshausen, Anhang, S. 910.
Eingaben bei der B.V. 149. 160. ihre Censur 149 a. wie viel Exemplare einzureichen 160. ihre Anzahl in jedem Jahr 159 c. anonyme, unförmliche u. ungeziemende 149. s. a. Adressen.
Eingreifen 553.
Einkommen des Staates 393. der Nation 393 a.
Einkommensteuer 398. 403 b.
EinkommenSystem 290.
Einmischung des Bundes oder der B.V. in innere Angelegenheiten der Bundesstaaten 215 u. 226.
Einquartierung 549.
EinreichungsProtocoll der B.V. 159.
Einrichtungen, organische, 128 u. f.
Eintheilungssucht 14. 105 c.
Einweisungsurkunden für die rhein. Bundesfürsten 30 e.
Einzug d. Thronfolgers 246.
Einzugsgeld 467.
Eisenwerke 448 f.
Elbe, Schiffahrt 567. Convention deſshalb 583. Fluſsgebiet 456 a. Strandrecht 458.
Elsflether Weserzoll 566 c.
Elster und ElsterwerdaerFloſsgraben 567.
Emancipation der Kinder des Regenten 249.
Emden, Hafen, 567.
Eminens, jus. potestas, dominium, 551 f.
Ems, Schiffahrt 567.
Enclaven 81.
Engelthal, Anhang, S. 910.
EntschädigungsSystem v. 1803. 26.
Entscheidungsquellen für Streitigkeiten unter Bundesgliedern, s. Bundesglieder.
Entthronung 255.
Epave, droit d' —, 533 g. 476. 338 d.
Ephraimiten 424 a.
EpiscopalSystem 515 b.
ErbachFürstenau 301 ff., Anhang, S. 909 und 917.
ErbachSchönberg 301 ff., Anhang, S. 909 und 917.
ErbachWartembergRoth 301 ff., Anhang, S. 895, 901, 909 u. 917.
Erbämter 495.
Erbeid 272.

Digitized by Google

Erbfolgerechte, s. SuccessionsRechte.
Erbgerichtbarkeit 368.
Erbhofämter 495.
Erbhuldigung 272.
Erbloses Gut 336. 338. 476.
Erbsassen 269.
Erbverbrüderungen 53 d. 84 b. 242 e.
Erdarten 447 u. f.
Erkenntnisse, gerichtliche, vollziehbar auch im Ausland, 366.
Erklärung der BundesActe, s. Auslegung.
Erlaucht, Prädicat, ward von gräfl. Standesherren verlangt 303 p. und erlangt ebendas. 9. 315. 316. Anhang, S. 913 ff.
Ernennungsrecht, landesherrl., 523.
ErsparungsSystem 400.
Erstgeburt 242.
Erwerbung des Staates 330.
Erzämter 495.
Erzbischöfe 523. ausländische 523.
ErziehungsRegal 499 ff. Anstalten 500.
Esterhazy 301 ff., Anhang, S. 894 u. 914.
EtappenStrassen 557 c. als Staats-Servituten 560 d.
Etats, s. Finanzgesetz.
Etters, Gerichtbarkeit innerhalb 369 c.
Europäische Mächte unter den Bundesgenossen 95. 238. 191. 557 d.
Europäische Politik in Bezieh. auf Teutschl. 95. 558 b.
Europäisch-völkerrechtl. Verhältniſs in Absicht auf die Rheinangelegenheiten 571.
Europäisiren 95 ebendas. c.
Eutin, s. Oldenburg.
Evangelische 514 b. 516. ihre Vereinigung 516.
EventualBelehnung, ehemalige, auf Reichslehen, 53 d.
EventualHuldigung 246. als Mittel die Succession zu sichern 246 e. 272.
EvictionsLeistung, Verpflichtung des Fiscus dazu 477. 482.
Evocation vor auswärtige Gerichte 366.
Excellenz 495. ob sie Gesandten in der B.V. gebühre 137 b.
Excommunication 512 a. 519 c. — Napoleons 512 a.
Executionsbefugniſs 365. der B.V. 165 s. auch Vollziehbarkeit.
ExecutionsOrdnung des T. Bundes 178.
ExecutivGewalt 364 u. f. der B.V. 166. 170. 178 u. f.
Exempel 14.
Exequatur 520.
Expropriation 552, u. ebend. a.
Exterritorialität des auswärt. Staats- od. Privatguts 328 b. der Gesandten 466.

F.

Fabriken 462.
Fähren 457.
FamilienFideicommisse 75. 262 g. *Zusatz* zu S. 374. 306. 323. 324 d. der souver. Regentenhäuser 333.
Familiengüter d. Regenten 332.
FamilienStatute der Bundesfürsten 75. der Standesherren 306. der Grundherren 323.
Familienverträge 75. 306. 323. 324.
Fano 422 b.
Febronius 506 a.
Ferien der B.V. 119.
Festkalender 526.
Festtage 522. 526.
Festungen 549. 470. des T. Bundes 108. u. ff. s. Kriegsverfassung.
Fideicommiſs, s. Familienfideicommiſs.
Finanzanstalten 399.
Finanzbericht 399. 300.
Finanzgesetz 399.
Finanzhoheit 393. Grenzen 395.
FinanzOperationen 400.
FinanzRegalien 99 b u. c. 353.
Finanzverwaltung 394. Oeffentlichkeit 399.
Finanzwissenschaft 395.
FiscalGewalt 473 ff. Begriff u. Differenzen 473. Grundbestimmungen derselben 474. FiscalUnfug 474 a. FiscalGüter, Rechte u. Vorrechte 476 u. f 355 u. f. Verpflichtung des Fiscus zu Evictions-Leistung 477 (s. auch Administrative Gerechtigkeit u. Administrative Verfügungen). Verwendung der Fiscal-Gefälle, FiscalBeamte, Verfahrungsweise, in fiscalischen Sachen 478. Verleihung der FiscalGerechtigkeit 478. ob sie den Standesherren gebühre 478. Fiscalische Straffälle 376.
Fischergerechtigkeit 458.
Fischergerichte 460.
Fischottern 458 b.
Fiscus 473 ff. Vorrechte 476 u. f. Succession in Leben 477. sein Forum 474. sein Anspruch auf Kirchengut 533. s. FiscalGewalt.
FiscusGut 328 c. 338.
Flächeninhalt, s. Areal.
Flössen 457 f.
Flössungsrecht 560 d.
Floſsgraben 567.
Flüsse zw. Oestr. u. Baiern 567.
Fluſsbett 459.
Fluſsgebiete, teutsche, 456 a.
FluſsRegal, s. WasserRegal.
Fluſsschiffahrt, s. Schiffahrt.
Folgen 468 ff. 455.
Forensen 228. 267. 269. 466. Steuerfreiheit 407.
ForstRegal 451 u. f. Forstgerichtbarkeit 452. Verleihung der Forstgerechtigkeit 452. 455. Forstakademien 501.
Fortification 549.
Fossilien 447 f.
Frachtfuhrleute 445.
Fraiſs 377. 375.

Digitized by Google

Frankfurt, ehemal. Groſsherzogth., Pensionirung seiner Diener 235. Hauptvertrag über die Ausgleichung seiner Lasten 233 c.
Frankfurt, freie Stadt, Verhältniſs zu dem Bundestag u. den Gesandten 141 ff. Constitution 240 u. 241. 285. 524 a. Streitigkeiten deſshalb 216. 241. Rechte der Katholiken 257 b. 216 b. 525 a. 526 a. TeutschordensHaus daselbst u. das Condominat zu Niederrad 81 b. 234 b. Befreiung von Geleitrechten 411 c. tongebend in dem Münzwesen 229 d. s. Frauenstein u. Limpurg.
Frankfurter Meſsfreiheiten 577 c.
Frauenstein, Gesellschaft, 216 b. 496 e.
Freienstein, Amt, Anhang, S. 909.
Freiheit, bürgerliche 4. politische 4 b. natürliche 4. 279. 297. 371. Einschränkung derselben durch die Oberaufsicht 360. u. Polizeigewalt 386.
Freiherren, reichsständische, 262 d.
Freimaurer, s. Gesellschaften.
Freimeisterschaft 462.
Freistaat 98 a.
Freistätte, s. Asylrecht.
Freizügigkeit in allen Bundesstaaten 228. 229.
Fremde 267. 466. ihr Gütererwerb in Bundesstaaten 228 d. können in Frankf. Schutz von der B.V. erhalten 143.
Freudenfeste 274. 463.
Friedberg, Burg, 43. 496 e.
Friedensrecht des T.B. 187. der Bundesstaaten 222. 224.
Friedensschlüsse teutscher Fürsten mit Frankreich 88 d. 58 a. 84. s. auch lüneviller, rastatter, tilsiter, pariser, presburger Friede.
Fristen u. Termine bei der B.V. 150.
Frohnen 468 a.
Fruchtsperre 382 a. s. Lebensbedürfnisse.
Fürstenau, Anhang, S. 909.
Fürstenberg 301 ff., Anhang, S. 899, 905, 912 u. 914.
Fürstenbund, teutscher, 38.
Fürstengut, dessen Zollbefreiung, 405 c.
Fürstenmäsige 263 d.
Fürstenwürde, für den Erstgebohrnen 497 d.
Fugger, Fürst, Anhang, S. 894. 914. Grafen, 301 ff., Anhang, S. 895, 901. 905 u. 918. ihre FamilienUniform 496 b.
Fulda, Departement, Hauptvertr. über die Vertheil. s. Lasten 233 c.
Fuſsdienste 469 f.

G.

Gambach, Anhang, S. 909.
Gammelsbach, Anhang, S. 909.
Garantie des T. Bundes 56. 105. der BundesActe 187 c. 56. der wiener CongreſsBestimmungen über die Fluſsschiffahrt 563 a. der RheinOctroirenten, Reichskreisschulden und Pensionen 233. 579. 580. des Bundes für die unter Bundesgliedern geschlossenen Vergleiche 173. für Verfassungsurkunden v. S. Weimar, Hildburghausen u. Coburg, nicht auch für die von Baden, Kurhessen, SchwarzburgSondershausen u. HohenzollernSigmaringen, 283 f. u. für e. mecklenburg. Staatsgesetz 225. für den oldenburg-brem. Vergleich wegen des Weserzolles 566. für den Vertrag wegen Kniphausen 319.
Garantie der Landesverträge und Grundverfassung 75. 184. durch den T. Bund 225. 283 f. 297 d.
GarantieRecht des T. Bundes 184. 187. 220. 283 f. 319. 558. — der Bundesstaaten 220. 558.
Gastwirthschaftrecht, 462.
Gebiet, s. Staatsgebiet.
Gebrechen am Körper u. Geist, hindern die Thronfolge 245. 247.
Geburtsstand 258 a. 259—263. 488.
Gedern, Anhang, S. 910.
Gefangenschaft des Landesherrn 247.
Gegenzeichnung 283
Geheime Gesellschaften, s. Gesellschaften.
Gehmen, s. Bömmelberg.
Gehorsam, bürgerlicher, 4. 257 c. 365. blinder oder bloſs leidender 5.
Geist der Zeit, s. Zeitgeist.
Geisteskrankheit des Landesherrn 247.
Geistliche 521. ihr Successionsr. 245. ihre Verpflicht. zu Waffendienst 469 a. zu Beschwör. der Verfaſs. Urk. 520. Steuerfreiheit 407. Landstandschaft 290. 292. Beschränkung der Geitl. im Verhältniſs zu d. röm. Hof 520. 522.
Geistliche Güter, ihr Heimfall an den Fiscus 533. ihre Incameration 532.
Geistliche Wahlstaaten 81. Veräusserung der Domänen darin 333f. wem die Landeshoheit darin zugestanden 238 d.
Geld 417. Banco- u. Wechselgeld ebendas. b.
Geldcurs 421. Geldsorten 247. 418 a. 426 ff.
Geldern, preuſs., 87 b.
GeleitRegal 411.
Geleit, sicheres, dessen Ertheilung durch die B.V., s. Schutzbriefe.
Gemahlin des Souverains 248 *Zusatz* zu S. 349. deren SchatullGut 335.
Gemeindebürger 259. 464.
Gemeindedienste 468 a.
Gemeindeherrschaft 370. 320 e.
Gemeinden 259. 352. ihre Verwaltung u. Vermögen 334. 347. 473. Aufnahme ihrer Bürger u. Beisassen. 464.
Gemeindeordnungen 259.
Gemeindewehr 547.
Gemeines Recht 175 a.

Digitized by Google

Gemeinnützige Anordnungen 106. 237. können nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden 129. Verzeichniſs oder Register für dieselben 148 b.
GeneralReceſs der frankf. Territor. Commiſs. v. 1819 58.
Gensdarmerie 456.
Gent taillable etc. 260 a.
Geographie 13. des T. Bundes 78.
Gerade 476.
Gerechtigkeit, nach ihren verschiedenen Beziehungen 366.
Gericht 370. verschiedene Arten der Gerichte 371. ausserordentliche 371. geistliche 373. Geschwornen 373. Handelsgerichte 414.
Gerichte, ihre Unabhängigkeit u. Selbstständigkeit 373. 93. gemeinsch. oberste gewisser Bundesstaaten 227. — dritter Instanz in allen Bundesstaaten 227. ausserordentliche 373. Criminalgerichte 376.
Gerichtbarkeit 367. Grundstoff der Landeshoheit 275 b. administratorische u. patrimoniale 368 u. f. 322. ausserordentl. u. particuläre 371. circumsepta 369 c. geistliche 372. 521. bürgerl. 367. peinl. 367. 376 u. f. freiwill. 367. 379. Polizeigerichtbarkeit 388. Strafsengerichtbarkeit 409. Handels- u. Wechselgerichtbark. 414. Gerichtbark. in Forst- u. Jagdsachen 452. 455. in Fisch- und Wassersachen 460.
Gerichtbarkeit der Standes- und Grund herren. s. Standes- und Grundherren.
Gerichtfolge 469.
Gerichthalter 368.
Gerichthöfe, geistliche, 515.
Gerichtstand, privilegirter, 367. — der Bundesglieder, s. Austräge u. Austrägal-Instanz. — der Privatpersonen, mit ihrer Landesherrschaft, dem Fiscus, andern bundesverwandten oder bundesfreien Staatsregierungen, s. Unterthanen.
Germanisiren 95 c.
Gesandte, Zulässigkeit ihrer Abrufung 492 g. ihre Exterritorialität 466. — der Bundesglieder in der B.V. 137—143. ihre InstructionsEinholung u. gemeinsame Berichterstattung 151. ihr Verhältniſs zu der Bundescanzlei 136. Gesandte für Curiatstimmen 156. Gesandte auswärt. Mächte am Bundestag 144 u. f. 182. 186.
Gesandschaftrecht des T.B. 187. 144. 182. der Bundesstaaten 556.
Geschäftbezirkordnung 350.
Geschäftordnung der B.V. 118. der Commissionen der B.V. 152.
Geschichte, teutsche, 12. des rhein. Bundes 25 u. ff.
GeschwornenGerichte 373.
Gesellschaften, geheime, religiöse u. a., Aufsicht über sie 360. Industrie-, Kunst u. gelehrte - 501 - der Einwohner im Staat 381. 354 b.
Gesetze verpflichten auch den Regenten 363. aufgenommene 362. provisorische 294 c. Wirksamk. in fremdem Gebiet 362.
Gesetzgebende Gewalt 361 ff. in Polizeisachen 384 u. f. Theilnahme der Landstände 294. — des t. Bundes 214.
Gestade 459.
Gesundbrunnen 447 u. f.
GesundheitPolizei 382.
Getreidesperre 382 a. s. Lebensbedürfnisse.
GewissensEhe 245 c. 261 c.
Gewissensfreiheit 518 g. Evangel. 519.
Gewohnheitrecht 361.
Gezwungene Anleihe 401.
Giech, Graf, 303 c. Anhang, S. 896. 918
Gimborn, s. Wallmoden.
Glaubensbekenntniſs 518 c. Verschiedenheit 526. 528. 230.
Glaubensfreiheit, s. Gewissensfreiheit.
Glaubensherrschsucht 519.
Glaubensparteien, christliche, 514 a, b, c. ihre Rechtsgleichheit 525. ihre Verschiedenheit wirkt nicht bürgerlich u. polit. Rechtsverschiedenheit 213. 230. 526. Anzahl 79 c.
Gleichen, Grafschaft, 318, b.
Gleichgewicht 68.
Gleichheit der Rechte d. Staatsgenossen 259.
Glockenschlag 275 b.
Glückshafen 463.
Görtz, Graf, 315 b, Anhang, S. 910 u. 918.
Görz, Küstenland 87 b.
Görtzische Münzzeichen 424 a.
Goldsand 448.
Goldwäsche 448.
Gondelsheim 317 a.
Gottmadingen, Anhang, S. 907.
Graduirte, Rechte derselben, 491. 502.
Grafen 48 a. 262. 263. ihr Prädicat Erlaucht 303. TitularGrafen 262 c.
Gravamen commune der Bundesglieder wider die B.V. 117, VI.
Great-charter, englische, 93 b.
Greifenstein, Anhang, S 892.
Grenze des ehemaligen Teutschlandes 85 der Staaten des rhein. Bundes 86. der Staaten d. teutschen Bundes 92. 87. gegen Frankreich 88 ff. *Zusätze* zu S. 97 u. 98
Grenzen, verschied. Arten derselben 277 b
Griechen, ihr Recht zum Widerstand gegen die Türken 255 c. Anerkennung der griechischen Königswürde durch den Bund 185 c. Religionsübung der nichtunirten 514 b u. c. 79. 525 c.
Gröningen, Anhang, S. 914.
Groſsherzoge u. groſsherzogl. Würde 108. 111.
Grüningen, Anhang, S. 909.
Grundeigenthum, Recht ausländisches zu erwerben, 228. Grundeigenthümer 267. 269 b. s. Forensen.
Grundgesetze des Bundes 55 a.

Digitized by Google

Grundherren 43. 320. verschiedene Arten 320. Rechtszustand: I) allgemein nach d. teutsch. Bundesacte, u. zwar der vormals reichsunmittelbaren, 1) auf d. rechten Rheinseite 321 u. ff. 2) auf der linken 324. Verhandlungen u. Beschlüsse der B.V. 325. Erklärungen u. Beschwerden der GH. ebendas. u. f. II) nach staatsgesetzl. u. vertragmäsigen Bestimmungen einzelner Bundesstaaten 326. Uebersicht u. Ausnahme 327. Steuerfreiheit 407. Lehnsachen 544. Jagd 453. s. auch Grundherrliche Rechte u. Patrimonial-Abgaben.
Grundherrlichkeit 43. 320.
Grundruhr 458.
Grundverfassung des Staates 4. 5. 98. (s. Staatsverfassung). octroyrte und vertragmäsige 283 c. e. ob und wie fern e. Staatsregierung befugt sey, zu Bundesbeschlüssen mitzuwirken, die mit der LandesGrundverfassung in Widerspruch stehen 214 d. 284 a c.
Grundverträge 1 b u. e. 55. 74. 286. 287. des Bundes 55. 56. ihre Abfassung u. Aufrechthaltung durch die B.V. 116. sie beschränken die landesherrl. Mitwirkung zu Bundesbeschlüssen 362. die B.Acte enthält grundgesetzliche und nichtgrundgesetzliche Bestimmungen 123 e. — der Bundesstaaten 71. 73. s. Grundverfassung.
Gütererwerb in Bundesstaaten, s. Fremde.
Gütersloh, Anhang, S. 889.
Guttenzell, Anhang, S. 904.
Gutsherrliche Rechte der Standesherren 305. der Grundherren 322. s. auch Patrimonial Abgaben.
Gymnasien 501.
Gymnastische Künste 463.

H.

Habeas-corpus-Acte 93.
Habitzheim, Anhang, S. 909.
Hafen 459. 575 d.
Hagestolzenrecht 476.
Hagnau, Anhang, S. 907.
Halbsouveraine Staaten 6 d.
Hamburg, Verfassung, 240 u. f. 285.
Hamburger Bankgeld 419 a.
Hammerwerke 448 f.
Handel 412 ff. der Fremden 414. Aufsicht 412. Schleichhandel 403.
Handel u. Verkehr, Bestimmungen der B. V. 237. mit Lebensbedürfnissen, ebendas. a.
HandelsCongreſs, Darmstädter 237 a.
Handelsgerichte 414.
Handelsgesellschaften 462.
Handelspolizei 414.
Handelsprivilegien 413. 486.
Handelsverein, s. Handelsverträge.
Handelsverkehr auf Flüssen, s. Schiffahrt.
Handelsverträge 187. 403 e. 412 c. 558. 578.
Handwerksgesellen, Beschränkung des Wanderns derselben u. s. w. 167 a.
Hannover, dessen Occupation 31 b. Landstände 286 u. 291 m. Zusätze zu S. 419 u. 440. kathol. Bisthümer 511. Streit mit d. Herzog Carl v. Braunschweig, s. Braunschweig.
Hansestädte, ihre Occupation 32. s. auch Städte.
Harrach, Anhang, S. 918.
Hauderer 445.
Hausandacht 529.
HausFideicommiſs, s. FamilienFideicommiſs.
Hausgesetze 75. standesherrliche 306. grundherrliche 323.
Hausiren 462.
Haut-Domaine 44 a.
Hazardspiele 463.
Hebstahl, Anhang. S. 909.
Heerfolge 469. 547.
Heerschau 549.
Heggbach, Anhang, S. 904. 912.
Heilbronn, Handlungs- und Schiffahrtverhältnisse 568 a. s. Neckar.
Heiligkeit der Person des Regenten 239. 255. 280.
Heilsberg 317 a. Anhang, S. 907.
Heimathrecht 467.
Heimfallrecht 338. 476. 533 g.
Heraldik 13.
Herkommen 69 ff. 76.
Herren, reichsständische, 262 d.
Herrenloses Gut, s. Adespota.
Herrnhuter 514 c. 516 c.
Hessen, GHerzogth., Landstände 286.
HessenHomburg 108 g. 301 f. Titel 108 g. u. 111. Aufnahme in den t. Bund 107. 108. CuriatStimmrecht 121. *Zusatz* zu S. 124. Landstände 288.
Hessen. Kurfürstenthum, Landstände 286.
HessenRheinfelsRothenburg 317 a. 318 a. rothenburger Quart 102 a. 318 b. seine RheinOctroiRente 578 b.
Heubach, Anhang, S. 894.
Heuchelheim, Anhang, S. 910.
Heurathen, unstandesmäsige, 245. Verbot standesmäsiger 245. Consens 462.
Heusenstamm, Anhang, S. 920.
Hildesheim, landständ. Verfassung 286 m.
Hintersassen 464.
Hochberg, Gr. v., s. Baden.
Hochverrath, ob gegen den Bund 184 b. Auslieferung der des Hochverrathes Angeschuldigten 225 c.
Hof 488 b.
Hofämter 488. 495. 487 c.
Hofbeamte 488. 495. 487 c.
HofCeremoniel 251. 495.
Hofdienste 470. s. Hofämter.
HofEtat 251. 488 u. f.

Digitized by Google

Hoffolgen u. Hoffuhren 470.
Hofmannische Beschwerdesache wider Kurhessen 217 d.
Hofmarkgerechtigkeit 368.
Hofnarren 465 b.
Hofpfalzgrafen 491.
Hofstaat 251. 488 u. f. 495.
Hoheit, Prädicat, königliche etc. 112. Antrag auf das Prädicat herzogliche Hoheit 112 h.
Hoheitrechte 98. wesentliche u. zufällige 99. 276. äussere u. innere 100. 555. allgemeine u. besondere 101. andere Eintheilungen 99 b u. c. 100 b. benutzbare, Finanz- oder KammerRegalien 99 b. 352. verleihbare u. unverleihbare 102. 275. 356. 451. jene entw. private oder cumulative 102. eingeschränkte u. uneingeschränkte 103. Ausübung 102 f. 275. Grenze u. Unterschied von Eigenthumrechten 353 ff. Veräusserung 102. 354. Verjährung 356.
Hohen-Geroldseck, Anhang, S. 906.
HohenLimburg 31 a. 301 d. 317 a. u. Anhang, S. 889.
Hohenlohe - Kirchberg, Langenburg, Oehringen. Waldenburg - Bartenstein u. Waldenburg-Jaxtberg 301 ff., Anhang, S. 899 u. 915.
Hohenlohe - Waldenburg - Waldenburg (Schillingsfürst) 301 ff., Anhang, S. 894, 899 u. 915.
Hohenlohe, wegen Gleichen, 318 b.
HohenSolms, Anhang, S. 909.
Hohenzollern Hechingen, Landstände 288.
HohenzollernSigmaringen, Landstände 286.
Hohnstein, Grafsch. 102 a. u. Anhang, S. 897.
Holland, Grenze 85 ff.
Holländer Flösse 569 c.
Holstein, Vereinigung mit Dänemark 86 d. mit Lauenburg 108 c. Vertragursprung der dortigen Regentengewalt 1 f. landständ. Verfassung 286. Banksteuer 397 b.
HolsteinOldenburg, s. Oldenburg.
Holzappel, Grafschaft, Anhang, S. 911.
Holzgerichte 452.
Homagium 272 f.
Homburg, s. Hessen.
Homburg an der Mark 301 d. u. Anhang, S. 894.
Honoratioren 265.
Horde 1 a.
Horstmar, Anhang, S. 891.
Hülfswissenschaften des öffentl. Rechts 12 f.
Huldigung 246. 272 f. PatrimonialHuldigung 272.
Hungen, Anhang, S. 909.
Hydrographie 456 a.
Hypothekenwesen 379.

I.

Ilbenstadt, Anhang, S. 910.
Imperium herile 5 c.
Inamovibilität der Richter 366. 492 g.
Impost 404 b.
Incameration d. Kirchenguts 532.
Incolat 467.
Incorporation 82
Indigenat 467. 489.
Industrie-Concessions-Regal 461 ff. Gegenstände 462 ff.
Innere Angelegenheiten der Bundesstaaten gehören nicht vor die B.V. 104. 113. 184. 214. 226.
Innovation des Kirchenguts 532 d.
Insassen 269.
Inseln 28. 91. 456. 459.
Insignien 251.
Instanz, Gerichte dritter — sollen in allen Bundesstaaten seyn 227.
Instanzen 367. ob drei seyn müssen 227 d u. i.
Instanzenrecht, geistlich-katholisches 515 d.
Instruction der Staatsdiener 93. 350. 399. der Gesandten 137. 151. ihr Mangel hält die Beschlufsziehung auf. ebendas.
InstructionsEinholung der Gesandten in der B.V. 151. 137. 70. 130 d. allseitige 151.
InteresseStreitigkeiten unter Bundesgliedern, ob sie von Rechtstreitigkeiten unterschieden seyen 173. 129 a. 552. s. auch Convenienz.
Interloquiren 164.
IsenburgOffenbachBirstein 301 ff., Anhang, S. 907, 908 u. 915.
IsenburgBüdingen, zu Büdingen, 301 ff., Anhang, S. 908, 909 u. 918.
IsenburgBüdingen, in Meerholz, 301 ff., Anhang, S. 904, 908, 909 u. 918.
IsenburgBüdingen, in Wächtersbach, 301 ff., Anhang, S. 908, 910 u. 918.
IsenburgPhilippseich 301 ff., Anhang, S. 910 u. 918.
Isny, Anhang, S. 902.
Itio in partes, auf landständischen Versammlungen 300 e.

J.

Jagdfolgen 455 469.
Jagdfrohnen 455. 469 g.
Jagdgerechtigkeit 453. Verleihung und Ausüb. 454 u. f. Revers- oder Gnadenjagd 454. Vor-, Mit- u. Koppeljagd 455. hohe und niedere 455. Mifsbrauch 455. freie Pürsch 454.
Jagdhoheit 453.
Jagdhunde 455.
Jesuiten 515 b. 522 f. ihre Grundsätze 512 b.

Jever 86 a.
Johanniterhof zu Frankfurt 234 c.
Johanniterorden 43. 234. 496 c. seine neueren Schicksale 234 c. *Zusatz* zu S. 317. Schulden u. Pensionen 234 d. in Baiern 533 e. preussischer ebendas. u. 531 b.
Juden, Toleranz 516. Rechte u. bürgerl. Verbesserung 232. 465. 525 u. f. 529. zu Frankfurt 216 b. zu Lübeck ebendas.
Judengefälle 467 c.
Judenschutz 465.
Jungnau, Anhang, S. 912.
Jura singulorum 129.
Juramentum assecurationis 272.
Jureconsultorum oracula 20 a. 69.
Jurisdictio circumsepta 369 c.
JurisdictionsVerträge 558.
Jus commune 175 a.
Jus de non evocando 366.
Jus eundi in partes, s. Theilgehen.
Justiren der Münzen 418 c. 430 d.
Justiz, s. Rechtspflege.
Justizbehörden 345 f. 367 ff.
JustizConsulenten bei der B. V., Vorschlag dazu 135 e. 172 a.
Justizhoheit 366 ff. s. auch Rechtspflege.
Justizmiſsbräuche 169. 366. 373. 553.
Justizsachen 375. Einmischung in solche 373. des Regenten 375. Recurs darin an die B. V. 169. Unterschied von Polizeisachen 389. 391. von Regierungssachen 375.
Justizverweigerung 169. 216. 217. 227. 373. 550. IV. bei Privatverpflichtungen des Souverains 239. in dem Administrativ-
Justizweg 169 a. 366.

K.

KabinetsGut oder Casse, s. SchatullGut.
Kärnthen 87 b.
Kai 459. 577.
Kailbach, Anhang, S. 909.
Kalender 51. 526.
Kalenderverkauf 51. 462.
Kalk 448. Kalkbrennereien 448 f. 462.
Kaltschmidtschutz 463 f.
Kameralhoheit, s. Finanzhoheit.
Kameralwissenschaften 393 d.
Kaminfegen 463.
Kammergüter, s. Domänen.
KammerRegalien 99 b u. c. 353.
Kammerschulden 339.
Kammertaxe der röm. Curie 510 e. 511.
Kanäle 457. 460.
Kanonisch-päpstl. Recht 73.
KanzleiPraxis 12. 114.
KaufmannsInnung 413.
Kaunitz, Fürst, 301 ff. 306 d., Anhang, S. 890 u. 915.
Kehl 32.
Kesselflicken 463.
Kesslerschutz 463 f.
Khevenhüller-Metsch, Anhang, S. 915.
Kinder des Souverains 249.
Kippen u. Wippen 425 d. 430 d.
Kirchbeerfurt, Anhang, S. 909.
Kirchberg, Anhang, S. 895.
Kirche 506. Staatsgesetze u. Verträge deſshalb, Concordate 507. wiener Congr. Verhandl. 507. dem Staat untergeordnet 257 b. 512. 514. 518 ff. ob eine Staatsanstalt? 512 a. ob eine herrschende? 525. Collegial- od. Social-Rechte der Kirche 514. röm. kathol. Kirche, evangel., d. A. C. gemäſse u. reformirte 514 b. 516. evangelisch-vereinigte 514 b. 516. Secten 514 c. jüdische 516. Vereinigung der protest. Gemeinden beider Art 516. Kirchenregiment 514. dessen Uebertragung an weltl. Regenten 517. Lehrbegriff oder Symbol 518 u. f. 514. 525. 527 c. u. Gesetze 520 Beschützung der Kirche 521. Rechte d. Staates in Anseh. ihres äuſsern Cultus 522. landesherrl. Placet u. Beschränkung des Verkehrs der Geistlichkeit mit dem röm. Hof 520. Hauptquellen für das Verhältniſs zw. der kathol. Kirche und dem Staat, desgl. den Kirchenversammlungen, u. den Erz- u. Bischöfen 515 c. Aemterrecht der Kirche 523. landesherrl. Patronatrecht 523. Landesbischöfe u. Diöcesen 523. Erzbischof 524. National- und TerritorialKirchen 524. neuere Bestimmungen für das kathol. Kirchenwesen, in Baiern 508. in Preussen 509. in den die oberrhein. Kirchenprovinz bildenden Bundesstaaten 510. im Königreich Sachsen 510. in Hannover 511. in S. Weimar u. Waldeck ebend. Rechtsgleichheit der GlaubensParteien und ihrer Mitglieder auch nach der Bundes-Acte 525 u. f. Ausnahmen 529. Rechte über das Kirchengut, s. Kirchengut. Preſsfreiheit 527. Religionsänderung d. Regenten 528.
KirchenAgende u. Ritual 518.
Kirchengebet 274.
Kirchengewalt 514 u. f. Systeme der landesherrl. — über evangel. Unterthanen 517. 276. Miſsbrauch 520. 521.
Kirchengut 334. 473. 526. 529. 531 ff.
Kirchenhoheit 506 ff. Grenze u. Bestandtheile 513. 520 ff.
KirchenReformation 516.
Kirchenregiment 514. 517.
Kirchensachen, ihre Verhandlung in der B. V. 146 f. der Standesherren 305. Grundherren 322.
Kirchenstaatsrecht 506.
Kirchenvereinigung 516.
Kirchenversammlungen 520 u. f. 515 c. 517.
Kleinodien 251.

Klettgau 302 c. Anhang, S. 907.
Klöster 522. 533. Vermögen u. Religiosen der aufgehobenen und nicht aufgehobenen 533.
Kniphausen 86 a. 87 a. 319.
Knochensammeln 463.
König, Anhang, S. 909.
Königstein, Anhang, S. 910.
Königsegg Aulendorf 301 ff., Anhang, S. 901 u. 918.
Kostheim 32.
Krämergeist 400.
Krämerinnung 413.
Kran-, Kai- u. Magazingeld 577.
Kranrecht 405. 413.
Krautheim, Anhang, S. 904.
Kreiseintheilung der Länder 352.
Kreisschulden, s. Schulden.
Kriegerfuhren 470.
Kriegscasse 473.
Kriegsdienste 469 550. der Bundesfürsten 223. der Standesherren 304. der Unterthanen 546 ff.
Kriegsgesetzgebung 545.
Kriegsheer 546.
Kriegspflicht, allgemeine u. besondere 548.
Kriegspolizei 545.
Kriegsrecht des T. B. 187 u. ff. 189 u. ff. 222. der Bundesstaaten 221. 224. 557.
Kriegsverfassung des T. B. 193 u. ff. Uebersicht 193. Obliegenheit, Verhandlungen und Beschlüsse der B.V., Militär-Ausschuſs, MilitärCommission, Militär-LocalCommissionen u. MilitärCommissionsCanzlei 194. I) BundesMatrikel für Geldbeiträge und Mannschaftstellung 159. Anhang S. 877 und *Zusatz* zu S. 253. II) *Kriegsverfassung*, A) in ihren *allgem.* Umrissen u. wesentl. Bestimmungen 196 u. f. B) nach ihren *näheren* Bestimmungen: 1) Stärke des Bundesheeres 198. Contingente ebendas. Reluition desselben 200 b. nassauisches 200 c. 2) Verhältniſs der Waffengattungen 199. 3) Eintheilung des Bundesheeres 200 Reserve ebendas. u. f. Reluitionsverträge 200 b. 4) Bereithaltung im Frieden 201. 5) Mobilmachung 202. 6) Oberfeldherr 203. sein Verhältniſs zu d. B.V., zu dem Heer, u. zu dem eignen Bundesstaat, ebend. OperationsPlan ebendas. GeneralLieutenant d. Bundes 203. 7) Corps-Commandanten 204. 8) Bildung des Hauptquartiers 205. 9) Verpflegung 206. 10) Gerichtbarkeit 207. III) Bundesfestungen, ihr Rechtsverhältniſs in Absicht auf d. Bund u. die Staatshoheit der Bundesglieder 208. Benennung d. B. Festungen 209. Besatzung 210 u. Anhang. S. 884. Beschluſs der B.V. wegen Uebernahme u. Herstell. oder Vollend. der B. Festungen, und Anerkenn. der Besatzungsrechte 211.
Kronämter 495.
KronFideicommiſs, preuſs. 332 a. 333 d.
Krönung 246.
KrönungsOrnat 251.
Krotoszyn 317 a.
Kuefstein, Anhang, S. 918.
Kurhessen erkennt keine Aufhebung von Lehnverbindungen an 242 a. 541 e. Beschwerde wider dasselbe 217 d. Landstände 286.
Kuxe 449 b.

L.

Lage innerhalb des Staatsgebietes 277.
Lagerbuch 400 d.
LagerhausGerechtigkeit 413.
Lahn 567 g.
Land, geschlossenes 81. 277. s. Staatsgebiet.
Landau 208 c u. e. 209, Anhang, S. 884 f.
Landcharten 78 b u. c, 85 b.
Landesbischöfe 515. 523.
Landescollegien 344 ff. 487.
LandesdienstRegal 468 ff.
Landesgrundverfassung, ob sie durch Auflösung der teutsch. Reichsverbind. aufgehoben 49.
Landesgrundverträge 1 d. 74. 286. 287.
Landesherr, s. Souverain.
Landesherrlichkeit 36 a. untergeordnete 102 a. 320 c.
Landeshoheit 36. s. Staatshoheit. vertragmäsige oder subalterne Landeshoheit 102 a. 318 b. 320 c. Beweisgründe derselben 270 ff. s. auch Staatshoheit u. Souverainetät.
Landes- oder Ortsverweisung, polizeiliche, ob dawider Recurs an die B.V. Statt finde 169 a.
LandesschutzRegal 464 ff.
Landesverrath, s. Hochverrath.
Landeswürde 81.
Landfolgen 468 u. f. 547.
Landkutschen 433. 436. 445. durlacher 435 c.
Landprinz 247 a.
Landrath, Art von Provinzialständen 290. 347 b.
Landräthe, Verwaltungsbeamte 347.
Landsassen 269.
Landsassiat, vollständiger u. unvollst., activer u. passiver 269. Beweisgründe des passiven 270 ff.
Landstandschaft 274. 279. ihr Rechtstitel 279. ihre Grundlagen 289 d. Standesherren, des Reichsadels, u. d. Geistlichkeit 292.
Landstände, Begriff 279. Wirksamkeit 279. politischer Gesichtpunct 280. Geschichte 281 u. f. Nothwendigk. 227. 283. Gewähr u. richterlicher Schutz derselben 283. vertragmäsig bestehende, nicht octroyrte 283 e. in anerkannter Wirksamkeit bestehende 284 a c. Aufrechthaltung des

monarch. Princips, u. Verhütung des Miſsbrauchs durch e. Geschäftordnung 283. Fortdauer der in der Zeit des t. Reichs bestandenen 49. 283. Bestimmungen d. wiener SchluſsActe von 1820, 284 a. Verhältniſs des Bundes u. der B.V. zu der landständ. Verfassung u. deren Garantie, ebendas. Aenderung dieser Verfassung, nur auf verfassungsmäs. Weg, ebendas. Einwirkung der B. V. in landst. Angelegenheiten 284 a. V u. i. Schiedsrichterliche Entscheidung v. Streitigkeiten zw. Regierungen und Landständen 284 b. Hauptgesichtpuncte d. heutigen landständischen VerfassungsSystems. Sein jetziger Bestand: 1) in d. freien Städten 285. 2) in den monarchisch geformten Bundesstaaten; wo landständ. Verfass. a) theils neu errichtet ist 236. b) theils, wie in der neuern Vorzeit, fortdauert, oder wieder hergestellt ist 287. c) theils noch zu erwarten ist 288. allgemeiner Repräsentations- oder Vertretungs-Grundsatz 279. 289. 297. ob den Landständen Mitregentschaft zustehe 297 a. Auslegung der Verf.Urk. 297 Wahlgesetze 289. Grundlagen der Landstandschaft, ebendas. Verschiedenheit der Stimmenführer 289. gebohrne, patrimoniale u. erkohrne, ebendas. Einheit, oder Abtheilungen der Ständeversammlungen in Kammern u. Classen 290. allgemeine oder Reichsstände und ProvinzialStände und Landtage 290. Kreisstände 290. Provinzial-, landräthliche oder DepartementalCollegien 290. Landstandschaft der Standesherren u. des ehem. unmittelb. Reichsadels, so auch der Geistlichkeit 292. Rechte der landständ. Corporationen: 1) nach den wiener CongreſsVerhandl. 293; 2) nach der Grundverfass. t. Bundesstaaten 294 u. ff. Initiative zu Gesetzen 295 a. Grundsätze über Art und Umfang der landständ. Rechte 297. ob Mitregentschaft 297. Collegial 297. Collegial- u. DeputationsRecht 298. Rechte bei Ausübung des Kriegs-, Friedens- u. Bündniſsrechtes 558 a. 296. Wirkungsbefugniſs der B.V. in ihren Angelegenheiten 215. 217. 225. 284 a. i. ihr Beschwerderecht wegen Miſsbrauchs der Souverainetät 217. 255. Versammlungen, Ausschreibung, Ort u. Zeit, Sitz- u. Stimmordnung 299 u. f. Auflösung 300. Ausschuſstage 299. gemeinschaftliche Landtage 299 a. Verhandlungen während der Ständeversammlung 300. Oeffentlichkeit derselben, ebendas. auch 283 u. 284. Verhütung des Miſsbrauchs der Oeffentlichkeit 283 g u. *Zusatz* zu S. 408. Opposition 300. Stimmenmehrheit 300. Theilgehen, ebendas. c. Recht eine SeparatStimme abzugeben, ebendas.

Landtagfähigkeit der Grundherren 292. 322. landschaftliche Diener 298.

Landständische Verfassungsurkunden, octroyrte 283 e. 1 f. Aenderung derselben 284 a. 95. Verzeichniſs 1 f. 74 b. 279 a. 286 ff. 287.

Landstreicher 467.

Landsturm 469. 547.

Landwehr 469. 546.

Langenselbold, Anhang, S. 907.

Laugenstein, Graf, 317 a, Anhang, S. 907.

Langobardisches Lehnrecht 73.

Laubach, Anhang, S. 910.

Lauertannen 469 c.

Lebensbedürfnisse, nothwendigste, Handel damit, Verhandlungen der B. V. 237 a.

Lech 574 a.

Ledig Gut 336. 338.

Legate, päpstl. 521. Verkehr mit ihnen 520.

Legationsräthe, Secretäre u. Canzlisten 139.

Legirung 418.

Legitimation unehel. Kinder 486.

Legitimität 98.

Lehnbarkeit t. Bundesstaaten 81. 242. 541.

Lehndienste 468 a.

Lehnherrlichkeit 276. 534. 536 ff.

Lehnhoheit 276. 534 f.

Lehnhuldigung 272.

Lehnmilitz 547.

Lehnrecht, langobard. 73.

Lehnsachen der Standesherren 537. 541 543. der Grundherren 543.

Lehnvererbungen 542 u. f. 477.

Lehnverhältnisse bei vormaligen Reichslehen 537 — 540. SuccessionsRechte dabei 53 d. bei TerritorialLehen 81. 242 a. 541 u. f. bei Privat Passiv Lehen der Bundesfürsten 544 u. bei ihren vormaligen Staats-Passiv Lehen. 81. 242 a. 541. Allodification 542 f. Succession des Fiscus 477.

Lehnzins, Lehndienstgeld, Laudemium 393 f.

Lehranstalten 501.

Lehrer, s. Rechtslehrer.

Leibeigenschaft 266.

Leibgarde 495.

Leibzoll 405. 467. c.

Leihhäuser 413.

Leiningen, Fürst, 301 ff. Anhang, S. 394 905. 909 u. 915.

LeiningenBilligheim 301 ff. Anhang, S. 906 918 und 919.

LeiningenNeudenau 301 ff. Anhang, S. 906 und 919.

LeiningenWesterburg 301 ff. Anhang, S. 910. 911 u. 919.

Leinpfade 459. 566. 575. 583.

Leipzig, Schlacht, 33.

Leseanstalten 501. 503.

Lesefreiheit 503.

Leuchtenberg, s. Eichstädt.

Leyen, Fürst, 301 f. 539 a. Anh., S. 906 915

Liberalismus 15.
Licent 402 f. 404 b.
Lich, Anhang, S. 909.
Lichtenberg 286 p.
Liebau 318 c.
Liechtenstein, Landstände 286.
Lieferungsverträge in Staatspapieren 421c.
Limburg, Herzogthum, *Zusatz* zu S. 519.
Limburg. Hohen-, 317 a
Limpurg, Grafschaft, im Anh. S. 898 u. 904.
Limpurg (Alt-), Gesellschaft, 496 c.
Lippe. Landstände 286.
LippeFluſs 567 g.
Literatur des öffentl. R. 23 ff.
Liturgie 518.
Lobkowitz, Anhang. S. 915.
Loco dictaturae 158. 160.
Löwenstein, Fürsten, 301 ff. Anhang, S. 894. 899. 900. 906. 909 u. 915.
Löwenstein, Grafsch. 301 d.
Lombard 413.
LoozCorswarem 32. 301 ff. Anhang, S. 890, 897 u. 916.
Lotterie 463.
Lotterien u. Lotti 400. 463. 237 f.
Lübecks, Verfassung 240 u. ff. 285.
Lübecker Judengemeinde 232 b.
Lübisches Recht, Bewidmung mit demselben 478 d. lübischer Münzfuſs 419 a.
Lüneviller Friede 26. 58. 88 d.
Lüttich 87 c.
Lumpensammeln 463.
Lustbarkeiten, öffentliche, 274. 463.
Luxemburg 82 a. 87. 89 d. seine Ständeverfassung 286. 290 i. NationalSprachen 351 b. seine Verbindung mit dem Königr. der Niederl. 82 a. 111. 286 b. Abtretung eines Theiles davon an Belgien, *Zusatz* zu S. 519 Bundesfestung 208. 211. Anhang, S. 884. Insurrection im GH. 167 b. 168 a.
LuxusPolizei 414 a.
Lyceen 501.

M.

Maas, Elle u. Gewicht 414.
MaasSchiffahrt 567. 574 a. 581 f.
Macht 238 a.
Machtspruch 553.
Machtvollkommenheit 551 b.
Mächte, auswärtige, ihre Gesandte beidem T. B. 144 u. f. Rechtsverhältniſs d. B. zu ihnen 185 u. *Zusatz* zu S. 242. 193. Notification der B. V. an dieselben 185.
Märkte, Jahr- u. Wochen- 413.
Mahometaner 514 c.
Mainschiffahrt 567. 581 f. Inseln 459 c.
Mainz, Bundesfestung 209 a. Anhang, S. 884.
Mainzer Central Untersuchungs Commiss. 167 a.
Majestät 239.
Majestätrechte, s. Hoheitrechte.
MajestätSymbole 251.
MajestätTitel 112.
MajestätVerbrechen 239 c. wider die Gemahlin des Regenten 248. wider den T. Bund 184.
Majorate 243. französische 542.
Majorennität der t. Bundesfürsten 247. Venia aetatis oder Majorenn. Erklärung 483. 486.
Malefiz 275. 376.
MalteserOrden, s. Johanniterorden.
Manufacturen 462.
Marienborn, Anhang, S. 908. 909.
Mark, cölnische, 418 c.
Marklosung 355 a.
Marktrecht 413. 486.
Marktschiffe 569 c.
Marmor 448.
Marstetten, Anhang, S. 896.
Matrikel des Bundesheeres u. Geld Matrikel 181. 195. *Zusatz* zu S. 253. d. Bundescanzlei Casse 136. Bundes MatricularCasse 136. 181.
Maulbeerplantagen 462.
Mauth, s. Handelsverträge.
Mayscheid, Condominat Amt, 318 c
Mecklenburg, Landstände 287. seine Erbverbrüderung, 84 b. Entscheidungsart bei Verfassungsstreitigkeiten mit den Landständen 283 f.
Mediation 558.
Mediatisirte Länder u. Personen 43. 80 b. 301 g.
Meer 79.
Meerholz, Anhang, S. 908.
Meinung, öffentliche, 22. 93. 165. 280 b.
Meisenheim 288 f.
MeliorationsFonds 396 b.
Mennoniten 514 c.
Meppen 32 u. Anhang, S. 889.
Messen 413.
Metalle, s. BergwerkRegal
Metapolitik 2 a.
Methode des öffentl. Rechts 14.
MetropolitanCapitel 523.
MetropolitanErzbischöfe 523.
Metternich-Winneburg, Anhang, S. 904. 916.
Michelstadt, Anhang, S. 909.
Milde StiftungsSocietäten 360.
MilitärCommissionen des T. B. 194. Protocolle der Milit. CentralCommission 160. s. Kriegsverfassung und Bundesfestungen.
MilitärDienste 469.
MilitärEinrichtung d. T. Bundes 146.
MilitärEtat 489. 546 ff.
MilitärGewalt 545 ff.
Militärpflichtigkeit in Absicht auf Auswanderungsfreiheit 228. 237. Befreiung der Standesherren 304. 549 c.
MilitärStrassen 557 c. als StaatsServituten 560 d.
MilitärVerfassung d. T. B., s Kriegsverfassung.
Miliz 546 ff.

Miltenberg, sein Marktrecht 582 a.
Minderjährigkeit d. Thronfolgers 247.
Minister, ihre Verantwortlichkeit 342. Ministerien 345.
MinisterialConferenzen, wiener, v. 1819 und 1820, s. SchluſsActe.
Minorat 243.
Miſsbrauch der Staatsgewalt, Streitigkeiten darüber 217. s. Souverainetät.
Miſsheurath 245. standesherrliche 303 g.
Mitregent 247 b.
Mitregentschaft, ob sie den Landständen zustehe 297.
Mittelbare, s. Reichsunmittelbare u. Mediatisirte.
Mockstadt, Anhang, S. 909.
Möſskirch, Anhang, S. 912.
Monarchie 98 a. 239. 242. 341.
Monarchisches Princip 98. 283.
Monopolien 413. 462. 486.
Moratorien 486. als Justizverweigerung 169 b.
Morganatische Ehen 245 d. Nachkommen aus solchen, ihr Successionsrecht 245. 262 c. morganat. Ehen der Standesherren 303 g.
Mosel 567. 581 u. f
Mühlen 457. 462.
Münze, Welt- u. Staatsanstalt 415. — reale, nominale, fingirte 417. Form u. Materie der realen, Schrot und Korn 418. innerer u. äusserer Werth ebend. Münzmetalle ebend. Platina ebend. b. Münz-Politik ebend. Valvation, ihr Einfluſs auf den Wechselcours ebendas. cölnisches Markgewicht 418 c. Probirung des Goldes u. Silbers, ebendas. Gehalt der Gold- u. Silbersorten, ebendas. Gold, Silber u. Kupfermünze 419 u. f. und *Zusatz* zu S. 629. Rechnungs- u. Wechselmünze 417. CourantMünze 429 b. Land- u. Scheidemünze 422. 419. 429 b. Billon ebend. b. symbolische 425. Nothmünzen, Medaillen u. Spielpfennige 424. Papiergeld 340. 400 f. 423. Valvation der Münzen 418 d. Vereinsmünze 419. 429. b.
Münzenberg, Anhang, S. 910.
Münzenkunde 13.
Münzfuſs, in Silber fünffach 419. desgl. in Gold 420. localer, lübischer u. a. 419 a. ehemaliger Reichsmünzfuſs 425. Kreis- u. Territorial Münzfüſse in Silber: 1) leipz. u. torgauer 426. 2) Conventions- 427. 429. dessen Verbreitung 427. 429. 3) brandenburgischer 422. 428. 4) ober- und kurrheinischer oder 24½ Guldenfuſs 429. 429. b. und *Zusatz* zu S. 652. 5) 24 Guldenfuſs 419. 422. 427. 429. Zählungsarten desselben ebend., lübischer Münzfuſs, dänisch-holsteinischer, hamburger Bank- u. 22 Guldenfuſs 419 a. zinnaischer 425 c. Münzfüſse in Gold 420. Schlagschatz 431. Remedium 432. Geldcours, Agio, Währung 421.
MünzRegal 415 ff. in den t. Bundesstaaten im Allgemeinen 415. in dem t. Reich 416. Verleihung desselben 416. Oberpolizei, Gesetzgebung, richterliche Gewalt 430. ehemal. MünzProbationsTage 425. Verfügung über ausländische Münzen 430. kein lucratives Regal 431. Münzverein der Bundesstaaten 419. 429 b. 432. Münzverbrechen 430 d. Kippen u. Wippen, ebendas. Justiren, ebendas.
Muhametaner 514 c
Mulifenrecht 338 d.
Municipalgarde 547.
Municipalitäten, s. Gemeinde.
MunicipalVerfassung 259.
Musikpacht 463.

N.

Nachdruck 237. 462. 505.
Nacheile 469.
Nachfolger, s. Thronfolge.
Nachgebohrne Mitglieder d. Regentenhauses 249. ihre Apanage 250. *Zusatz* zu S. 351. ihr Gerichtstand 249. 172 d.
Nachsteuer 476. Befreiung davon 229.
Napoleon, seine Uebermacht u. Vernichtung des t. Reichs 9 u. ff. seine Excommunication 512 a. seine Sorge für die kathol. Religion 525 b. c.
Nassau, Landstände 286. Contingentsache 200 c. Anhang, S. 883 f.
NassauOranien, seine Staaten occupirt 31 b.
Nation 257. 259. 267. teutsche 79. slavische 79.
NationalEinkommen 393 a. 397.
Nationalgarde 546.
NationalKirche 524.
NationalOeconomie 13. 393 d.
Natürliche Kinder 245.
Neckarschiffahrt 568. 581. 582.
Neipperg 303 e. Anhang, S. 901. 919.
Nepotismus 490.
Neubruch, s. Novalzehnten.
Neuchâtel, seine landständ. Verfassung 279 c.
Neutralität d. T. B. 187. der Bundesstaaten 189. 190. 191. 222. 557. d. Rhein-Schiff. Octroi 577.
Nichtigkeitbeschwerde 374. wider bundesausträgalgerichtliche Urtheile 175. und *Zusatz* zu S. 225.
NiederlageGerechtigkeit 415.
Niederlande, s. Holland.
Niederlassung im Lande 274.
Niederrad, Dorf, Condominat 81. a.
Niederweisel, Anhang, S. 909.
Niederwollstadt, Anhang, S. 910
Niemand gehörige Sachen 336 ff.
Nobilitation 497 u. f.
NominationsRecht bei erledigten Erz- u. Bisthümern 523.

Digitized by Google

Notarien 491.
Nothmünze 424.
Nothrecht 551.
Nothwehr 224.
Notification der B. V. an ausw. Mächte 185.
Novalzehntrecht 47.
NullitätsBeschwerde wider Austrägalgerichtsurtheile 175.
Numismatik 13.
Nuncien, päpstl. 521. Verkehr mit ihnen 520.

O.

OberAppellationsGerichte 227.
Oberaufſicht 358 ff., über die Kirche 513.
Obereigenthumsrecht 328 a. 551.
Oberherrschaft 328. 329 c.
Oberhoheit 43. 44 a.
Oberhoheitslande 43.
Oberlausitz 287 b.
Obervormundschaft 379.
Object des Staatsrechtes d. T. B. 96.
Obsignation der Papiere e. verstorb. Gesandten in der B. V. 138.
Occupationen in Franken, s. Preussen.
Occupationsrecht des Fiscus 476. 338. bei Gütern auswärt. aufgehob. geistl. Stiftungen 533.
Ochlokratie 98 a.
Ochsenhausen, Anhang, S. 904.
Octroi der Rheinschiffahrt 58. 569. 574. Ertrag 568 b. OctroiVertrag von 1804. 569. Bestimmungen während d. rhein. Bundes 570. Jahrrenten 578 u. f. u. Pensionen darauf 580. Schiffergilden 576 a. s. auch Schiffahrt auf d. Rhein.
Octroyirte Verfassungsurkunden, s. Verfassungsurkunden.
Oder, Fluſsgebiet 456 a. 567 g.
Oeffentl. Recht, s. Staatsrecht.
Oeffentl. Sache 10. s. auch Meinung.
Oeffentlichkeit 22. der Schrift u. Presse 503. u. f. landständischer Verhandlungen 283. 300. der Rechtspflege 373. s. auch ZeitungsArtikel und Protocolle der B. V.
Oestreich, seine zum Bund gehörende Staaten 87 b. Grösse 78 d. Verzicht 83 b. Grenze mit Baiern 92 b. Landstände 287. 288. seine Teutsch- und JohanniterOrdensBesitzungen 234 b u. c. Condominat mit Frankfurt 81 a.
Oettingen 301 ff., Anhang, S. 894, 895, 900 u. 916.
Offenbach, Amt, Anhang S. 908, s. *Isenburg.*
Oldenburg, Holstein-, 32. 108 e. sein groſsherzogl. Titel 111. nennt sich jetzt bloſs Oldenburg 108 e. Landstände 288. sein Verhältniſs zu Kniphausen 319.
Oligarchie 98 a.
Opposition in ständischen Versammlungen 300.
Oracula Jctorum, s. Jure consultorum.
Orden, Ehren- 251. 488. 496. Damenorden 248. Privatorden 496. geistliche 522. 533. geheime 360. Studenten — 501 g. s. Ritterorden.
Organisation 74. 313. 343 ff., s. auch Staatsbehörden.
Organische (anordnende u. einrichtende) Bestimmungen des Bundes 57 a. 55 a. Begriff derselben 127 u. ebendas. Note d. Organische (organisirende) Gesetze 57 a. und Einrichtungen des Bundes sind ausgenommen von der Stimmenmehrheit 127. Verfahrungsweise bei ihrer Errichtung 128.
Ortenberg, Anhang, S. 910.
Orttenburg, 301 ff., Anhang, S. 896 und 919.
Ostfriesland 86 a Landstände 286 m.
Ostrach, Anhang, S. 912.

P.

Pädagogien 501.
PapalSystem 515 b.
Papiergeld 340. 400 u. f. 423.
Pappenheim 262 a. 315 b. und Anhang S. 896. 919. seine Lehnverbindung 541 b.
Papst, Art und Geschichte seiner Politik 512 a. 515 a. Culminationspunct seiner Macht 512 a. seine Verfügungen bedürfen landesherrlicher Genehmigung 520. s. Kirche und Nuncien.
Parallelismus 66.
Parangariae 468 a.
Pariser Friede v. 1814, 58. 88. 91. Pariser Hauptvertrag von 1815, 58. 89. 91.
Paſspolizei 381 c.
Patentwaaren 462.
PatrimonialAbgaben 44. 305 e. 322 b. priv. Arten, ihre privatrechtliche Natur und Ablösung derselben 393. manche sind jetzt KammerRegalien 353. s. auch Patrimonialherrliche Rechte u. PatrimonialDienste.
PatrimonialDienste 305 e. 322 b. 468 a. s. auch PatrimonialAbgaben.
PatrimonialGerichtbarkeit 368 u. f. 305. 320 c. 322.
PatrimonialGut des Regenten 335.
PatrimonialHerren, s. Grundherren.
Patrimonialherrl. Rechte der Standesherren 44. 305. der Grundherren 322. manche sind jetzt KammerRegalien 353. s. auch PatrimonialAbgaben.
PatrimonialHoheit 44 a.
PatrimonialPflichtige 272.
PatrimonialStaaten 331.
PatronatRecht 276. 322. 560 d. landesherrliches 523. grundherrliches 322.
Peinlichkeit, Kosten derselben, 378.

Digitized by Google

Pennalismus 501 g.
Pension 396. 493. Pensionen aus d. R. Deput.Schluſs 233 u. f. der Mitglieder des Teutschen u. Johanniterordens 234. der ehem. Dom- u. freien Reichsstifte, des Reichskammergerichtes, des Fürsten Primas, u. der Diener des ehemaligen Groſsherzogth. Frankfurt 245. der ehemaligen RheinzollBeamten 580 b.
Pensionirung der Staatsdiener 493. der standesherrlichen 45. s. Pension.
Perlen 448. 458.
Personalisten, reichsgräfliche 262 c. 303 e. standesherrliche 303 e. 306 d.
Petershausen, Anhang, S. 907.
Petitionen bei der B.V. s. Adressen.
Petitionsrecht Einzelner, vereinigter Einzelner u. Corporationen, bei landständ. Versammlungen 296.
Pfaffenhofen, Anhang, S. 896.
Pfahlgericht 369 c.
Pfandhäuser 413.
Pfarrgericht 368.
Pfarrgrenzen 523.
Pfennig, gemeiner, 402.
Pferdeverkauf 462.
Philiponen 514 c.
Philippseich, Anhang, S. 910.
Pietisten 514 c.
Placet, landesherrl., 520.
Platen 303 e. u. Anhang, S. 897. 919.
Plebejer 264. 489 e.
PlenarBeschlüsse 123 c.
Plenum, s. Bundesversammlung.
PlettenbergMietingen 301 ff., Anhang, S. 901 u. 919.
Pöbel 266.
Pöbelherrschaft 98 a. 280.
Politik 13. 68.
Politische Freiheit 4. — Recht 4.
Politische Natur der Streitigkeiten unter Bundesgenossen 173 a.
Politischer Charakter des T. B. 93. des Zeitalters 93.
Polizeigesetze 295 b.
Polizeigewalt 380. Grenzen 386. Verhältniſs zu der Justiz- u. Criminalgewalt 389 — 392. Begriff der Staatspolizei 380. Staatsgesellschaft-Polizei 381. PrivatConventionalP. 381. Sicherheit- und WohlfahrtP. 381, geheime 381 c. 359 a. 360 b. Bevölkerungs- und GesundheitP. 382. Gewerbe- oder IndustrieP. 382., ökonomische, Manufactur- u. HandlungsP. 382. Sitten-, Erziehungs- u. UnterrichtP. 382. literärische 503. hohe u. niedere, allgemeine u. particuläre 383. Correctionss oder Zuchtpolizei 392 a. Polizeigesetzgebung 384 u. f. Polizeiverbrechen u. Strafen 385. Behörden 387. Polizeigericht, Gerichtbarkeit u. Verfahren 388.
Polizeirechte der Standesherren 305. der Grundherren 322.
Polizeisachen 389. 391. ob und wann darin Recurs an die B.V. Statt findet 169 a.
Polizeisoldaten 469. 546.
Polizeiverträge 558.
Polytechnische Institute 501.
Pommern, Schwedisch —, Landstände 282 d.
Pontificat 515.
Possessorische Rechtsmittel wider den Fiscus, die Kammer, d. Schatulle d. Regenten 356.
PostRegal 433 ff. Postwesen überh., verschied. Arten der Posten, Landkutschen, Regalität d. Postwesens 433. Geschichte d. Posten 434 a. Ehemal. Reichspostwesen 434. TerritorialPosten 435. Post-Regal und Botenwesen der Reichsstädte, Landboten und Landkutschen 436. PostRegal während d. rhein. Bundes 437. seit Erricht. des T. B. 439 f. 236. Pflichten d. Bundesstaaten. 444. Einwirkung der B.V. 444. taxische Postrechte u. Ansprüche 236. 434. 439. 440. 538 a. 542 d. Posthoheit, Verschiedenh. der Postverwaltung, Postverträge, PostverwaltungsBezirke 441 558. Oberaufsicht, Polizei, Gerichtbarkeit, Postordnungen 442. PostOrganisation 443. Boten, Landkutschen, Hauderer, Frachtfuhrleute 445. Briefgeheimniſs 444. Postschiffahrt 462. 569 c.
Potaschensieden 448 f. 462.
Prädicate 495.
Präsident der B.V. 135. seine Benennung 135. 185 b. entscheidende Stimme 125. 152 d.
Prätensionen 83. Verzicht darauf 43. 83. 84.
Praunheim, Anhang, S. 908. 909.
Presburger Friede 27. 58 a.
Presbyterium 517.
Preſsfreiheit 503 u. f. 505. 527. 237. Wirksamkeit der B.V. hiebei 504.
Preſs-, Schreib- u. Redezwang 17. 503. u. f. 527. am Sitz des Bundestags 141. vorläufiges Preſsgesetz des T. Bundes v. 1819, 170 a u. c. 504 e.
Preussens StaatsServituten 414 d. Verzicht auf Prätensionen u. Succeſs.Rechte 83 b. 84. seine zum Bund gehörende Staaten 87 b. ihre Volkzahl 78 c. ProvinzialStände 288. Kreisversammlungen u. CommunalLandtage, ebendas. b. Verheissung einer Repräsentation des Volks, ebendas. Verfassung von Neuchâtel 279. Edict für die Standesherren 316. Landstände 288. Haus-Fideicommiſs 333 b. Münzsystem 428. Occupationen in Franken 26 c. indirectes SteuerSystem 403 e. neuer Johanniterorden 234 c. Streit mit Anhalt Cöthen 173 b.
Primas, Fürst, seine Pensionirung 235
Primas v. Teutschl. 524.

Digitized by Google

Primat des Papstes 515. sein Culminations-Punct 512 a. s. Papst.
Primogenitur 242.
Princip, monarchisches, 98 a.
PrinzessinSteuer 402 c. — Aussteuer u. Unterhalt 250.
PrivatEigenthumrechte 276. 353. 355 u. ff. Beschränkung derselben 355 a.
PrivatFürstenrecht 11. 69. 75.
Privatgewerbe 400.
Privatgut 328. 334. 353. 355 u. ff. des Regenten 332. 335. 473.
Privatnachlaſs des Souverains 243. 335. 339 f.
PrivatLehen 543.
Privatorden 496.
Privatpersonen, ihre Streitigkeiten mit einzelnen Bundesgliedern 217, mit mehreren zugleich 176 u. f. s. auch Unterthanen, Austräge u. Austrägal-Instanz.
Privatrecht 12. allgem. u. positives 10., teutsches 53. zuweilen in Polizeiordnungen 384 a.
PrivatReclamationen bei der B.V. 218. 149. 152. und ebendas. c. wegen Justizverweigerung 169 b.
Privatsache 10.
Privilegien, kaiserliche, 77.
PrivilegienRegal 483 ff. Begriff u. Arten der Privilegien 483. Dispensation 483. Gültigkeit u. Wirksamk. der Privilegien 484. Vertrageigenschaft, Widerruf, Minderung, Veränderung, Auslegung 485. landständ. Concurrenz 485. Privilegienrecht landsässiger Obrigkeiten 485. verschied. Arten der Privilegien 486. BücherP. 505.
Privilegirter Gerichtstand 367.
Processionen, kirchliche, 522.
Producenten 267. 397.
Proprietät 43.
Proselytismus 515. 519.
Protection kann die B.V. in Frankf. ertheilen 143.
Protestanten 516 c.
Protestantismus, seine Natur, 518.
Protestation wider Beschlüsse der B.V. 117. 225.
Protocolle der B.V. 24 b. 158. 159. 160. 165. 218 a. SeparatProtocolle 158 ff. ganz geheime 160 b.
Protocolle der wiener MinisterialConferenzen v. 1819 u. 1820, 70 a u. b.
ProvinzialEinrichtungen, kirchliche, 523.
ProvinzialStände 290. preussische 290. 288 b. holsteinische 288. 290. hannöverische 290. – Räthe 290 l.
Provisorische Verfügungen des Austrägal-Gerichtes 176. — organische Bundeseinrichtungen 127 d.
Publicisten, verschiedene Arten derselben 69 b. 15. 23. ihre Unterdrückung 20. 69.
Publicität 22. landständ. Verhandlungen 300. s. Oeffentlichkeit. — der BundestagsVerhandlungen 158.
PücklerLimpurg 301 ff., Anhang, S. 896. 901 u. 919.
Pürsch, freie, 454.

Q.

QuadtIsny 301 ff., Anhang, S. 902 u. 919.
Quartierfreiheit der Gesandten 466.
Quellen, ihre Regalität 447.
Quellen des teutsch. öffentlichen Rechtes 54 ff. *A)* des Bundes: Grund- und Staatsverträge 55 ff. Herkommen 59 ff. Analogie 62 ff. allgemeines Staats- u. Völkerr. 67. Gleichgewicht u. Politik 68. Nebenquellen u. Erläuterungsmittel 69. Auslegung d. BundesActe 70. — *B)* des Staatsr. der Bundesstaaten 71 ff. gemeine Quellen 72. ob fremde Rechte 73. besondere Quellen 74. Staatsgrundverträge u. andere Staatsverträge, Staatsgesetze 74 f. Staatsherkommen 76. Analogie 76. manche ursprüngl. Rechtstitel 76.

R.

Rang, des T. B. u. der Bundesfürsten 115. 131—133. Rangordnungen, Rangstreitigkeiten 488. 495. zwischen Hannover u. Würtemberg 115 c. Ebenbürtigkeit der Standesherren 303.
Rastatter FriedensCongreſs 88 d.
Ratibor 317 a.
Ratio status 551. 552 b.
ReceptionsVerträge 525 c.
Rechberg, Graf, seine standesherrliche Qualification, im Anhang, S. 902 u. 919.
Rechnungswesen 399.
Recht, das Gesetz der Gesetze 217. öffentl. 5., teutsches 7. 47. s. Quellen u. Staatsrecht.
Rechte, fremde, 73.
Rechte, wohlerworbene, Einschränk. durch die Polizeigew. 386.
Rechteren-Limpurg-Speckfeld, Anhang, S. 896. 904. 919.
Rechtlosigkeit, s. Rechtszustand.
Rechtsgewohnheit 361.
Rechtsgleichheit der Unterthanen 4. 259. der Glaubensparteien u. ihrer Mitglieder 525 u. f. 529. 230. verweigerte oder gehemmte 216. 227. 373.
Rechtslehrer, Ansehen ihrer Schriften in dem Bundesrecht 69. 20.
Rechtspflege 373. 217. Einmischung in solche 373. 553. Trennung v. der Verwaltung 373. öffentl. Verfahren 373. s. auch Justiz.
Rechtstitel, dessen Anzeige dem Fiscus 356.

Digitized by Google

Rechtszustand, dessen allseitige Handhabung in ganz Teutschl. 217—219. 169. s. Justizverweigerung.
Recklinghausen 32.
Reclamanten bei der B.V. können persönlich oder durch Bevollmächtigte ihre Angelegenh. betreiben 149 l.
Reclamationen bei der B.V., dabei ist die Competenz der letzten zu begründen 218. Commission dafür 152 c. — wider zu d. Bund nicht gehörende Regierungen 218.
Recurs an den Souverain 350. in Civil-Justizsachen 374. in peinl. Sachen 378. wider Miſsbrauch der Kirchengewalt 521.
Recurs der Landstände u. Unterth. an die B.V. bei Verletzung des Rechtszustandes in Bundesstaaten 217 u. f. insbes. der Staatsverfassung 217. 225. wegen Justizverweigerung u. bei Hemmung oder Vernichtung richterl. Erkenntnisse 169. wider administrative u. Polizeiverfügungen 169 a. von Seite eines Bundesgliedes wider ein anderes 166 u. ff. 217. von Landständen und Unterthanen wider d. Landesherrschaft 217. 225. 284 a i. von Privatpersonen, im Fall des Art. 30 der wiener Schluſs-Acte 176. dem Gf. Bentinck wegen Kniphausen vorbehalten 319. von Standesherren 309. 311. von d. vormal. unmittelb. Reichsadel 323. 324 a.
Recurs eines Bundesgliedes an die Gesammtheit der Bundesglieder, wider Beschlüsse der B.V. 117.
Recurs wider reichsgerichtliche Erkenntnisse an die allgem. Reichsversamml., wer jetzt darüber zu entscheiden habe, 217 h.
Reformation der Kirche 516. — d. Kirchenguts 532.
Reformationsrecht 513. 275 b.
Reformirte 514 b. 516 c. 525 c.
Réfractaires 469.
Regalien 99. der Stadt Minden 275 b. benutzbare, lucrative od. einträgliche 99 b u. c. 353. verleihbare 102. 275. 449. höhere 102 c. 305 a. 306. s. Hoheitrechte.
RegalienVerordn. Friedrichs I. 73 c.
Regensburg, Erzbisthum u. Bisthum 524. Metropolitankirche, ebendas.
Regent 3. 4. 247. s. Souverain u. Staatsoberhaupt.
Regentenhandlungen, während einer feindlichen Inhabung des Landes 253—254.
Regentschaft 247.
Regierung, s. Staatsverwaltung.
Regierungsantritt 246.
Regierungseid 246.
Regierungsform 341 ff.
Regierungsgehülfe 247 b.
Regierungsgewalt, untergeordnete, 102 a. 320 c.
Regierungsnachfolger, s. Thronfolge.
Regierungsrechte, Erörterungen darüber, 98. verleihbare 102.
Regierungssachen 375. CompetenzConflicte zw. Justiz- u. Verwaltungsbehörden, ebendas.
Regierungsunfähigkeit 247.
Registraturen der B.V. 158. ihre Registratur 136. Reposituren 349.
ReglementarArtikel der BundesActe 57 a.
Reich, als Staatsform 98 a.
Reich, teutsches, seine Schulden u. Staatseigenthum 50 a. seine Staatsverfass. 35 ff. Auflösung 25 ff. Wirkungen seiner Auflösung 48—53. insbes. in Absicht auf Landesverfassung 49. 283. der t. Bund ist nicht sein Rechtsnachfolger 6. 52. 233 f. 238 a. auch ist solches nicht der Regent eines t. Bundesstaates 238 a.
Reichenbach, Anhang, S. 909.
Reichsadel, ehemaliger, 262. sein Rechtszustand 321 ff. auf der linken Rheinseite 324.
Reichsarchiv 39 u. f.
Reichsdeputations-Hauptschluſs v. 1803, 26. 45. 50. 58. 133. 233. dessen authentische Auslegung 52. 58. des §. 38, betr. die Schulden 45 g. Ausgaben desselben und der dazu gehörigen Protocolle 58 f.
Reichserbmarschallamtsarchiv 39 d.
Reichsgerichte 35.
Reichsgerichtliche Processe, deren Fortsetzung 40. 177 g. Vollziehung reichsgerichtl. rechtskräftiger Erkenntnisse 177 g.
Reichsgesetze, teutsche, deren Gültigkeit 38. 50 f. ihre Auslegung 52. 58.
Reichshofrath 35. sein Archiv 39 f.
Reichskammergericht 35. sein Archiv 39 u. f. *Zusatz* zu S. 46. seine Gebäude 50 a. Deposita 40 c. Bibliothek 50 a. Archiv- u. PassivCapitale 50 a. Sustentationscasse u. Taxgelder, ebendas.
Reichskreise 35. ihr Schuldenwesen 6. 45. 233. ihre Archive 40.
Reichslehen, s. Lehnverhältnisse.
Reichslehnbriefe 77.
ReichsOperationsCasseSchulden 50 a. 233. *Zusatz* zu S. 312.
Reichsritterschaft, ehemalige, 36 a. 43. 231. 320 ff. 324. 327. ihre Orden 496 e. Schulden ihrer Cantone 6 c.
Reichsstände, ehemalige, von freiherrl. Stande 262 d.
Reichsunmittelbarkeit 37. 258. Mittelbare ebendas.
Reichsverfassung, teutsche, 18 f. 35 ff. ihre Auflösung 19 ff. deren Wirkung 48 ff. 283.
Reichsverwesung 247.
Reiffenberg, Anhang, S. 912.
Reihenfolge der Geschäfte in der B.V. 151.
Religiöse Dogmen u. Maximen 515.

Religion, Staats- oder herrschende, 81. 525. Reception derselben 513. 525.
Religion, persönliche der Bundesgenossen, 213 c. 518. 519. 528.
Religionsänderung 518 b. 519. des Regenten 528.
Religionsangelegenheiten am Bundestag, darin soll die Stimmenmehrheit nicht entscheiden 127. wann sie bei der B.V. zu verhandeln sind 146 f. gehören vor das Plenum 123.
Religionscharakter der Staaten 81. 213 c.
ReligionsClausel, in letztwilligen und vertragmäsigen Bestimmungen 530.
ReligionsEdict, preussisches u. badisches 518 h. würtemb. 522 b. baierische 517 a u. b. 520 a. 522 b. k. sächs. 522 b.
Religionseid 518 c.
Religionseigenschaft 527.
Religionsfriede 50 f.
Religionsgleichheit, Wirkungen derselben 230. 525 u. f. Ausnahmen 529 u. f.
Religionsparteien 514. ihre Verschiedenheit soll keinen Unterschied in ihren polit. u. bürgerlichen Rechten begründen, s. Glaubensparteien 213. 230. 526.
Religionssachen, s. Religionsangelegenheiten.
Religionsübung 525. 529.
Religiosen aufgehobener und nicht aufgehobener Klöster 533.
Remedium 432.
Renten auf d. Rheinschiffahrt-Octroi 233. 578 u. f. Rückstand der erzkanzlerischen Rente 579 g.
Rentenzehrer 267.
RepräsentativSystem 98 ebend. a. 239. 283. ob unterschieden von landständischen 279 a. 280 b. 283 a. — Grundverfassung, s. Landstände.
Repressalien 171 b. 557.
Republik 98 a.
Res derelictae 338. 337 a.
Res judicata, vis ejus in territorio alieno 366.
ReservatRechte 103 a.
Reservatum ecclesiasticum 529 e.
ReserveContingent v. Nassau, Anhang, S. 884.
ReserveFonds 396.
ReserveInfanterieDivision, s. Kriegsverfassung.
Residenz 251. der Standesherren 304.
Resistendi jus 5 c. 255.
Res nullius 336. 338.
RessortReglement 350.
Restitution gegen bundes-austrägalgerichtl. Urtheile 175.
Retorsion 557.
Retractus territorialis 355 a.
Reuſs, ältere u. jüngere Linie, Bundesverhältnisse 108. 121. 156 a. 157 e. BundesMatricularStreit der jüngeren Linie 195 b. FamilienAusträge 173 d. Condominat- oder GemeinschaftVerhältniſs 81 a. Landstände 287. Lehnverbindung 539 a. 541.
Reunionen 43.
Revolution 255 u. f.
Revolutionäre Umtriebe 167 a.
Rheda 31 a. 301 f. u. Anhang, S. 889.
Rhein, Thalweg desselben 88—91. 568. Gerichtbarkeit auf demselben 585 c. Fluſsgebiet 456 a. 569. der Lech setzt ihn fort 574 a. seine Grenze am Meer 571. Abtheilungen des Rheins 568 d. 569. 571. Conventioneller Rhein 568 d. 571. 574 a. Competenz der B V. bei Streitigkeiten u. Beschwerden 563. 571.
Rheinangelegenheiten, ihr europäisches völkerrechtl. Verhältniſs 571.
Rheininseln 28. 91.
Rheinischer Bund 6. Stiftung 30. Erweiterung u. Verminderung 32. Dauer u. Ende 33. 47. Art seiner Auflösung 33. Mitglieder 41 a. bundesfreie Souveraine 316. noch sichtbare Folgen desselben 33. 47 b. 70 d. Receptions- u. AccessionsVerträge 525 c. Bundesrecht 41 ff. TerritorialVerhältnisse kraft desselben 43 ff. BundesActe 30 u. f. 71 u. f. deren Auslegung 44. 70 d. Wirkung desselben auf die Titel der Bundesgenossen u. die t. Reichsgesetze 48 ff. Ob u. wie weit die rhein. BundesStipulationen noch wirksam sind 47, vergl. 70 d. mit 53, IV, u. 83, III u. IV; u. die in seinem Zeitraum entstandenen Rechtsverhältnisse 70 d. 333 f. Arealgröſse u. Volksmenge 78 b. Grenzen 86.
RheinOctroi, s. Octroi.
Rheinschiffahrt, s. Schiffahrt u. Octroi.
RheinschiffahrtOrdnung 576.
Rheinzölle 569. 574. s. Pensionen.
Richteramt, seine Unabhängigkeit, 3-3. 366. Inamovibilität der Richter 366. 492 g.
Richtersprüche, ihre Vollziehbarkeit in fremdem Gebiet 366.
Richtpfennig 418 c.
Rieneck, Anhang, S. 914.
Rietberg, Grafſchaft, 31 a. 301 f. u. Anhang, S. 890.
Ritterbürtig 261 a.
Rittergüter, Begriff 407 d. ihre Steuerfreiheit 407 d.
Ritterorden 248. 251. 496. geistliche 4 234. s. Orden.
Rödelheim, Amt, Anhang, S. 910. s. Solms-Rödelheim.
Römisches Recht 73.
Rosenberg, Anhang, S. 916.
Rostock, dessen grundgesetzl. Erbvertr. 74 b.
Rothenberg, Anhang, S. 909.
Rottzehnten, s. Novalzehnten.
Rückingen, Anhang, S. 908.
Ruhe, innere der B. Staaten 217. 167.
Ruhr 597 g.
Runkel, Amt, Anhang, S. 611.

Digitized by Google

S.

Sachsens, Königr., Verzicht 83 b. Stände 286. 291. sein SucceſsionsVerhältniſs zu Preussen 846.
SachsenAltenburg, Landstände 286.
SachsenCoburg, Landstände 286.
SachsenGotha, Erlöschung seines Mannstammes und dadurch erfolgte Vertheilung seiner Lande, u. Aenderungen in s. Bundesverhältnissen 108 d. 129 d. 287 c. Anhang, Num. I, S. 825, Note 10 Landstände 287.
SachsenHildburghausen, Landstände 286.
SachsenMeiningen, Landstände 286.
SachsenWeimarEisenach, Landstände 286.
Salem 317 a. u. Anhang, S. 907.
Salinen 448. 449.
SalmHorstmar, SalmKyrburg u. SalmSalm 32. 301 ff., Anhang, S. 891. 904 u. 916.
SalmReifferscheidDyck 301 ff., Anhang, S. 904.
SalmReifferscheidKrautheim 301 ff., Anhang, S. 904, 906 u. 916.
SalmReifferscheidRaitz 301 ff. Anhang, S. 916.
Salpeter 448. 549.
Salus reip. 4.
Salvegarden 486.
Salzhandel 449 b.
Salzquellen, Salzseen, Salzbergwerke, 448 u. f. 458.
Sand 458.
Sanhedrin 516 h.
Sauer- u. Gesundbrunnen 448.
SaynWittgensteinBerleburg 301 ff., Anhang, S. 991. 892 u. 916.
SaynWittgensteinHohenstein 301 ff., Anhang, S. 891. 900 u. 916.
SchaesbergThannheim 301 ff., Anhang, S. 903 u. 919.
Schatz des Staates 396.
Schätze 337 a. 338. 448. 476.
Schankgerechtigkeit 462.
Scharfrichterei 463.
SchatullGut des Regenten 332. 335. 473. seiner Gemahlin u. des Thronfolgers 335.
Schauen, Herrschaft, 318 c.
Schaumburg, Herrschaft, Anhang, S. 911.
Schaumburg, Landstände, 286.
Schauspiele 463.
Scheerschleifen 463.
Schelde, Schiffahrt, 567. 581 u. f.
Schiedsrichter für Streitigkeiten der Bundesgenossen 173. für Streitigkeiten der Landesherrschaft mit ihren Landständen 284 u. 284 b. Beispiele von Mecklenburg, von SchwarzburgRudolstadt u. v. HohenzollernSigmaringen 297 d.
Schiffahrt 457 u. Handelsverkehr auf solchen Flüssen, die verschiedene Staaten scheiden, oder durchströmen 563 ff. Bestimmungen d. wiener Congresses u. Verpflichtung aller Bundesstaaten zu deren Erfüllung überh. 563 u. deren Garantie 563 a. Competenz der B.V. 237 b. 563. 571. insbes. Freiheit der Schiffahrt u. d. Handels 564. System der Abgaben u. Polizei 564. Schiffahrt-Abgaben 565. Erhebungsbehörde, Leinpfade u. Arbeiten im Fluſsbett 566. Stapelrecht und gezwung. Umschlag 566. Zölle u. Schiffahrtordn. 566. Anwend. auf einzelne Flüsse u. Gewässer 567. Hoheitrechte 585.
Schiffahrt auf dem Rhein 460. groſse und kleine 568 e. Bestimmungen für die Folgezeit 237. 567. 568 ff. Betrag des WaarenTransports 568 b. Zölle u. Octroi 569. Bestimmungen deſshalb während des rhein. Bundes u. deren Aufhebung 570. CentralCommission 571. Verwaltungs- und richtende Behörden 572. ErhebungsBüreaux u. OctroiFlagge 573. AbgabenTarif u. Zölle 574. Erhebungsart, Verpachtung, Leinpfade 575. Schifferberechtigung, auch der Anwohner von Neckar, Main, Mosel, Maas u. Schelde 597. 576. 581. Schiffahrtordnung 576. Neutralität 577. Aufhebung des Stapelrechts u. Umschlags 577. Kran-, Kai- und Magazingeld 577. strasburger und düsseldorfer Schiffer 577 c. frankfurter Meſsfreiheiten 577 c. Jahrrenten auf d. Octroi 578 u. f. Pensionen 580. Hoheitrechte 585. s. auch Octroi.
Schiffahrt auf d. Neckar, Main, Mosel, Maas u. Schelde 581 u. f. Schelde 567. Hoheitrechte 585.
Schiffahrtverträge 412 c. 563 ff.
Schiffergilden 576.
Schiffgebühr 569 c.
Schlagschatz 431.
Schleichhandel 403.
Schlesien 6 a. 87 b.
Schleswig, s. Holstein.
Schleussen 457.
Schlitz 315 b. Anhang, S. 910 u. 918.
Schloſsrecht 486.
SchluſsActe, wiener, v. 1820, 56. 70. ihre Entstehungsart 116 d franz. Uebersetzung 56. Art. 30 derselben 176. — des wiener Congresses 56. ihre Auslegung 70 b.
Schmelzhütten 448 f.
Schönberg, Amt, Anhang, S. 909. s. Erbach.
Schönborn 301 ff. Anhang, S. 896, 919 u. 920.
Schönburg, fürstl. und gräfliches Haus, 318 d. 303 q, Anhang, S. 896. 916 u. 920, *Zusatz* zu S. 499.
Schöppen 376.
Schriftsassen 269 a.
Schriftsteller, s. Publicisten.
Schrot u. Korn 418.
Schubanstalt 467.

Digitized by Google

Schürfen nach Erz 449.
Schulden, s. Staatsschulden.
Schulden des t. Reichs 45. 50 a. der Reichs-OperationsCasse 50 a. 233 a. der Reichskreise 45. 233. der Landesherren und Länder aus der Zeit des t. Reichs 233. Verhandlungen der B.V. 233 a. der Oberhoheitlande und Standesherren 45. der Entschädigungsländer v. 1803, 45. der reichsritterschaftlichen Cantone 6 c. s. Staatsschulden.
Schulen 501. 305.
Schussenried, Anhang, S. 903. 904. 905.
Schutz, landesherrl., 464. von Gesandten am Bundestag bewilligter 143.
Schutz der Kirche 513. 521.
Schutzbriefe kann die B.V. in Frankfurt ertheilen 143. auch, in gewissen Fällen, in andern Bundesstaaten 184.
Schutzlose 467.
Schutzverwandte 464.
Schwarza, Schloſs u. Flecken, 318 c.
Schwarzburg's Verhältnisse zu S. Gotha 318 b. u. ehehin zu S. Weimar u. Preussen, ebendas. Lehnverbindung 539 a. Rudolstadts Landstände 286. Sondershausens Landstände 288.
Schwarzenberg 301 ff., Anhang, S. 895. 907 u. 917.
Schweinschnitt 463.
Schweiz 87. 88. 569 a. s. Baden.
Schwenkfelder 514 c.
Secten, religiöse, 514 c. publicistische 15.
Secularisation 26. 531.
Secundogenitur 243.
Seen 79. 447.
Seeräuberei, Verhandlungen bei der B.V. 185 d.
Sehenswürdigkeiten 463.
Seidenwürmer 462.
Selbold, Anhang, S. 908.
Selbsthülfe bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, ist verboten 221. 171.
Selters, Anhang, S. 911.
Seminarien 501 d. 523.
Seniorat 243.
Sentenzen, richterliche, ihre Vollziehung in fremdem Gebiet 366.
Separatisten 514 c.
SeparatProtocolle der B.V. 158 – 160.
Sequela armata 469. 547.
Service 549.
Servitus juris publici, s. StaatsServitut.
Sicherheit, Zweck der Staatsverbindung 1. — der Bundesstaaten, äussere u. innere 106. 184 u. ff. 221.
Siegelmäsige 265 d. 326 a.
Sierstorpfſische Beschwerde über Justizmiſsbrauch 169 i. 217 g.
Silbergattungen in den Conv. Münzsorten 427.
Simultaneum 525.
Sinecuren 489.
Sinnfluſs 560 d.
SituationsEtat 399 a.
Slawische Nation 79.
SolmsBraunfels und
SolmsLich u. Hohensolms 301 ff., Anhang, S. 892. 900. 909 u. 917.
SolmsLaubach 301 ff., Anhang, S. 910 u. 920.
SolmsRödelheim 301 ff., Anhang, S. 904. 908. 910 u. 920.
SolmsWildenfels 318 b, Anhang, S. 910. u. 920.
Souverain 3. s. Rechte 4. 239. 259. Prädicate, souverain 111. 214 a. und verfassungsmäsiger 239. Unverletzbarkeit u. Heiligkeit seiner Person 239. 255. 280. gehört nicht zu d. Adel 262. 303 i. sein Familienr. 11. 249. 262. seine Unterordnung unter die Privatgesetze 363 c. sein persönl. PrivatGerichtstand 239. 177. Entscheidungsquellen in Streitigkeiten unter Souverainen 11. 53. 73. Regierungsunfähigkeit 247. s. auch Tyrannei u. Abdankung. Privatverbrechen 247 b. Minderjährigk. 247. Miſsheurath 242. Gemahlin u. Witwe 248. Kinder 249. Vormundschaft 249. Verbindlichkeit aus Staats- u. Privat-Handlungen d. Vorfahren 252. Schatullgut 332. 335. 473. Religionseigenschaft 528. Dauer des Verhältnisses zw. ihm u. d. Volk 255. ist den Gesetzen unterworfen 363. ist nicht befugt, zu Bundesbeschlüssen zu stimmen, die der Grundverfassung seines Landes zuwider sind 284 a c.
Souverainetät 3. 238. d. B. Staaten 3. 111. 226. 238. Beweis derselben 270 – 277. ihre Bestandtheile u. Entstehungsgrund 238. Modificationen ders. 213 ff. 224. 225 ff. natürliche 4. 551. positive 554. ob sie die ältere Landesverfaſs. aufhebt? 49. Veräusserung 256. Miſsbrauch der Souverainetät 169 217 u. f. 284 a i. 550 — 554. dessen Folgen 255. 247 b, IV. Recurs der Landstände u. Unterthanen deſshalb 217. 283. VolkSouverainetät, e. falsche Idee 1 b. 280 d. s. auch Staatsgewalt.
SouverainetätLande 43.
SouverainetätRechte, Erörterungen darüber 98 a. in d. Oberhoheitlanden 44. Zweifel u. Streit darüber 44.
Spanndienste 470.
SpecialBevollmächtigte, an die B.V. abgeordnete 137.
Sperre 382 a.
Spiel, s. Lotterien.
SpielkartenVerkauf 462.
Spione 381 c.
Sporteln 368 a.
Spottnamen, kirchliche, 527.
Sprache, Rechte des Regenten darüber 351. der B.V. 149
Staat, Begriff u. Entstehungsart 1 f. Staat im Staat 257 b. 512. seine Ewigkeit 3. 252.

Digitized by Google

Staaten des T. B. 6. 80 ff. 87. 107 ff.
StaatenSystem oder Staatenbund 9. 104 b. 98 a.
Staatsacten 54. 69. die zur Auslegung dienen etc. 70 a u. b. Sammlungen 24.
Staatsämter 487. Besetz. ders. 490. Zwang dazu 490. erbliche 490. Verhältniſs zw. d. Staat u. Staatsdiener, Aufkündigung, Entlassung 492. Versetzung, Zuruhesetzung 493. Cassation, Suspension 494. Erzämter 495. s. auch Staatsbeamte.
Staatsangehörige 467 a.
Staatsauflagen, s. Auflagen.
Staatsausgabe 394 a. 396.
Staatsbanken, s. Banken.
Staatsbeamte 342 ff. s. auch Staatsdiener.
Staatsbehörden 343 ff. 347. 487. 490.
StaatsBestes 552 b.
Staatsbürger 4. 257. 265 b.
Staatsdiener 343 ff. 487 ff. Aufsicht 350. Verantwortlichk. u. Unverletzlichk. 342. 350. ob der Staat für ihre Amthandlungen hafte 350 d.
Staatsdienst u. Diener 487 ff.
Staatsdienstbark., s. StaatsServitut.
Staatsdienste 468 ff. s. Dienste.
Staatsdienste der Bundesfürsten 223. der Unterthanen in fremd. Bundesst. 229
Staatseigenthumrecht 328 ff.
Staatseinkommen 394.
Staatseinnahme 394 a.
Staatsform 4. 98. 242. 341. verschied. Arten ders. 98 a. des T. B. und der Bundesstaaten 6. 104. repräsentative 98. Staatsgebiet, Veräusserung desselben 330. Abtheil. 352. Bestandtheile 277. geschlossenes 277. 81.
Staatsgebiet, dessen Eintheilung 352. s. auch Veräusserung u. Grenzen, Unveräusserlichkeit, TerritorialCessionen, Territorium, TerritorialBestand, Bundesgebiet.
Staatsgenossen 4. ihre Verschiedenheit 258.
Staatsgerichtbof, würtembergischer u. k. sächsischer 283 h.
Staatsgeschichte 12.
Staatsgesellschaften 334 b. der Einwohner im Staat 381.
Staatsgesetze 55 ff. 74.
Staatsgewalt 3. 5. 238. Streitigkeiten über Miſsbrauch derselben 217. s. Souverainetät.
Staatsgrundverfassung s. Staatsform und Grundverfassung.
Staatsgrundverträge 1 b. 72. 74 f. 49. merkwürdige 74 d. 286. 287. s. auch Staatsverfassung.
Staatsgut, s. Staatsvermögen.
Staatshandlungen, verbindlich für d. Nachfolger 252.
Staats-, Haus- u. Standeszeichen 496.
Staatshoheit, Begriff u. Entstehungsgrund 238. haftet auf dem Lande 238. Ausübung derselben 239. Erwerbung u. Veräusserung 330. Beweis derselben 270—277. s. Souverainetät.
Staatsinteresse 552 b. s. Staatswohl, Convenienz u. InteresseStreitigkeiten.
StaatsInventar 328 c.
Staatsnothrecht 551. 531.
Staatsoberhaupt 3. diese Benennung ebendas. u. 239 a. Rechte 4. s. Souverain.
Staatsökonomie 13. 393 d.
StaatsPraxis 12. 114.
StaatsRaison 551.
Staatsrath 344.
Staatsrecht, natürl. u. positives 5. Verfassungs- und Verwaltungsr. 5. allgemeines 12. 67. 72. des rhein. Bundes 41 ff. 47. heutiges teutsches 7. 47. Quellen dess. 54 ff. Subject u. Object 96. Bundesrecht 104 ff. der Bundesstaaten 238 ff. teutsches Reichs- und TerritorialStaatsr. 12. 18. 23 u. f. 35 ff. 47 ff. Literatur 23 u. f.
Staatsreligion 525.
Staatsschulden 295. 339. 340. 396. Haus- u. Staatsgesetze deshalb 339 f. Verpflichtung der Regierungsnachfolger 252 b. Tilgung 260 a. 320. s. Schulden.
StaatsServituten, Begriff 559. active und passive 559. BundesS. 187. TerritorialS. 560. 409. 405. 438. 454. 411. 440 e. 435. 536. Grundsätze 561 f. wie fern sie die StaatsSubjection beweisen 287. durch d. rhein. Bund veranlaſste 46.
Staatssprache 351. 149.
StaatsSubjection, s. Subjection.
StaatsSuccession 242 u. f.
Staatsverfassung 1 u. f. 4—6. 49. 280. octroyrte u. pactirte 283 e. 284 a u. f. repräsentative oder stellvertretende 4. 98 a. 214 a. 279 a. 280. vertragmäsige 49. 74. 283 e. zeitgemäser Verbesserung fähige 74 d, am Schluſs. Nichteinwirkung des Bundes 214. 215. einseitiges Vorschreiben einer Verfassung 284a. Aufhebung od. Aenderung der Verfassung 49. Streitigkeiten über die Verfassung, Entscheidung derselben 284. Staatsverfassungsurkunden, teutsche 74. 286. 287. andere 1 f. s. auch Garantie. Fortdauernde Gültigkeit der zur Zeit des t. Reichs errichteten 49 u. f. 283 s. auch StaatsGrundverträge u. Grundverfassung.
Staatsvermögen 328 ff. mittelbares 334. 473. 531.
Staatsverträge, sowohl Grundverträge als auch Staatsverträge, im engern Sinn 1 b u. f. 55 ff. 72. 74 u. f.
Staatsverwaltung 98. 239. 341 ff. ihre verschiedenen Zweige 345. ausserordentliche 247. 253.
StaatsVerwaltungsform 341 ff.
Staatsvorfälle 14. 17.
Staatsvormundschaft 247.
Staatswirthschaft 13. 393. Systeme 393 a.
Staatswissenschaften, ihre Classification 8 a.

Digitized by Google

Staatswohl 4. s. StaatsInteresse.
Staatszweck 1. u. Note a.
StadionThannhausen 301 ff. Anhang, S. 896 903 u. 920.
Stadion (Warthausen) 301 ff. Anhang, S. 903 u. 920.
Stadtdienste 468 a.
Stadtgerichte 368. 369 b.
StadtkämmereiGüter, ihre Steuerfreiheit 407.
Stadtrecht 486.
Städte, Freie, Titel 111. Courtoisie 112. ihre Stimmführung in der BV. 156. ihr oberstes Gericht 227. 51 a Staatsverfassung 240. 241. 285. 216. ihr Verhältniſs zu d. 13. Art. d. B.Acte 241, VI. s. Frankfurt.
Städteordnungen 259.
Stammhaupt 249.
Stände der Staatsbürger, Arten u. Rechte derselben 258 ff.
Stände u. Ständeversammlung, s. Landstände.
Standeserhöhung 497 u. f. *Zusatz* zu S. 731.
Standesgebiete 301 h.
Standesherren. Begriff u. Benennung 301 g. 43. 80 b. Mediatisirte 301 g. Verzeichniſs der St.H. im Anhang Num. IV. u. V. Bundesstaaten, worin Standesherrschaften, ebendas. und 301. Unterordnung eines St.H. unter mehrere Bundesstaaten 301. Geschichte der standesherrl. Unterordnung 301 f. A) Rechte der St.H. nach der rhein. BundesActe 43 — 45. Zweifel u. Streit darüber 44. Besitzungen 45. grundherrliche und Lehnrechte 44. Domänen, Capitalien, Einkünfte, Staatsauflagen u. Veräusserungsbefugniſs 45. 306. SuccessionsAnsprüche 83. Residenz 45. AusträgalRecht u. Bestrafung in CriminalSachen 45. Landes- u. Kammerschulden 45. Pensionirung u. Abtheil. ihrer Diener 45. ehemaliges Münzrecht 415 c. B) neuerer Rechtszustand 301 ff. I) nach Bestimmungen des T. Bundes, im Verhältniſs 1) zu d. T. Bund (CuriatStimmen) 303. 120 g. 2) zu sämmtl. Bundesstaaten, Gleichförmigkeit, hoher Adelstand, Ebenbürtigkeit 303. Ehen 245 b. 303 g. morganatische 303 g. Prädicate Durchlaucht u. Erlaucht 303 q. u. *Zusatz* zu S. 474. Personalisten 303 e. 306 d. 3) zu denen Bundesstaaten, zu welchen sie gehören, a) persönl. Verhältniſs 304. b) dingliches, insonderheit patrimonialherrl. 305. Fiscusrecht 478. Domänen, PatrimonialDienste u. Abgaben 44 u. f. 305 c. 332 e. Beamte u. Cabinet 306. c) vermischtes 306. FamilienAutonomie u. Fam. Verträge 306. 313 d. d) Grundlage zu künft. näherer u. gleichförm. Bestimmung 307. Rechtsverwahr. d. St.H. gegen Vorstehendes, behauptete Wiederherstell. einiger, u. Unterwerf. anderer unter Preussen 308. Bestimmungen der wiener. S. A. 309. Verhandlungen u. Beschlüsse der B. V. 310 u. f. Aachener CongreſsBeschluſs 311. standesherrl. Beschwerden, landesherrl. Gegenerklärungen u. Anzeigen wegen Erfüll. des 14. Art. der BundesActe 312. 309 b u. c. II) nach staatsgesetzl. Bestimmungen einzelner Bundesstaaten, 1) vor Errichtung des T. Bundes 313. ihre Anwendung und Uebersicht 314. ihre Entstehungsart u. Verschiedenheit, Beschwerden dagegen 315. Verleihung der Standesherrlichkeit 315. 317. 497. Wirkungen derselben 317. 2) seit Errichtung des T. Bundes; preuſs. Edict 316 u. f. — Besitzungen 301 Domänen 332 e. Residenz 304. Lehnsachen 537. 541. 543. Titel 48. besonderes Privatrecht 11. Steuerfreiheit 304. 407. Forstrecht 452. Jagdrecht 453. — Mittelclasse zwischen Standesherren u. Grundherren 318
Standesherrliche Würde, Ertheilung ders. 315, 497.
Standesherrlichkeit 43 f. 302. Erlöschung 302. Veräusserung 45. 302. 306. Verleihung derselben, 301 b. 315. 317.
Standesherrschaften 301.
Stapelgerechtigkeit 413. 566. 577. am Rhein 577. am Main u. Neckar 581.
Starhemberg, Anhang, S. 917.
Statistik 13.
Status in Statu 257 b. 512.
Stecknitz 567.
Steinbrüche 448.
Steindruckerei 462. 503 u. Note a. 505 f.
Steine 458.
Steinfurt, Grafschaft, Anhang, S. 889, s. Bentheim.
Steinkohlen 448.
Stempelpapier 402 f.
SternbergManderscheid 301 ff. Anhang, S. 903 u. 920.
Steuer, ordentliche, ausserordentl. directe, indirecte 402. 398. allerlei Arten und Benennung 402 b — f. 403. nothwend., freiwill., allgem., particuläre; Benennungsart 402 f. Gegenstände 403 b. Rechtmäsigk. u. gleiche Vertheil. 406. 400. SteuerCapital 406. Verwendung u. landständ. Concurrenz 293. 295. 407. Selbstbesteuerung 295. 399 b. Buchsteuer 504 a. Annahme e. fremden SteuerSystems durch Verträge 403. Teutsche Reichsgesetze verpflichteten die Unterthanen nur subsidiarisch zu Steuern 332 f.
Steuer der Standesherren 45. 304. 407.
Steuercasse 295. 473.
Steuerfreiheit 407. Entschädigung bei deren Aufhebung 407.

Digitized by Google

Steuerrecht, als Beweis der Landeshoheit 275 b. beschränkt sich auf die eigene Landesgrenze 403. seine moralische Beschränkung ebendas.
SteuerRevision und Ausgleichung 397 f. 400. 406.
Steuerrollen, Cataster 400 d.
SteuerSystem 397 a.
Steuerverweigerung 255 f.
Stiftlande u. Stiftungen, geistliche, wem die VermögensSubstanz derselben zustand 238 d. S. Secularisation.
Stiftungen, fromme u. milde, 334 a. ihr Vermögen 334. 473. 531. 550 c. 551. Steuerfreiheit 407.
Stimme entscheidende des Präsidenten, in d. engern Versamml. der B. V. 125.
Stimmen, in der B.V. ihre Natur 107. ob und wie fern jene im Plenum, bei Besitzveränderungen durch Erbfolge, auf d. neuen Besitzer übergehen 120. verschiedene Arten, Gewicht u. Verhältnisse derselben 121. 122. 136. bei Bildung der Beschlüsse 125 u. f. quiescirende 163.
Stimmengleichheit im engern Rath d. B. V. 125. 152 d. in landständ. Versammlungen 300 e.
Stimmenmehrheit in der B.V. 125 b. 130. in landständ. Versammlungen 300 ebendas. Note e.
Stimmenverhältnisse überhaupt, bei Bildung v. gesellschaftl. Beschlüssen 126 a.
Stimmgebung in der B.V. 162. 164. Verpflichtung dazu 163. Ausnahmen hievon, ebendas.
Stimmrecht in der B.V., s. Stimmen.
Stock-Jobbery 421 e.
StolbergRosla 301 ff. Anhang, S. 892. 910 u. 921.
StolbergStolberg 301 ff. Anhang S. 892. 921.
StolbergWernigerode 301 ff. Anhang, S. 892. 910 u. 920.
Strafverwandlung 378.
Strandrecht 458 476.
Strasberg, Herrschaft, Anhang, S. 912.
StraſsenRegal 408 u. f. Arten u. Eigenthum der Straſsen 410. Anlegung, Verlegung, Wegbesserung 409. Straſsengerichtbarkeit 409. Straſsenzwang 413.
Streifen 469.
Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, Verfahren darin 221. 172 u. ff. 284 b.
Studirfreiheit 500 f.
Subject des Staatsr. des T. B. 96.
Subjection gegen d. Staat 268. persönl. u. dingl. 270. Beweis derselb. 270 u. f. Beweisgründe 272 ff.
Subjectionen 43. Geschichte derselben b. Standesherren 301 f.
SubsidienTractate 558.
Substitutionen in öffentl. Aemtern 490. — in d. B.V. 137. 155. 159 a. des PräsidialGesandten 135. der BundestagsGesandten 137.
Succession in einem Bundesland 129. ihre Wirkung auf Bundesrechte, ebendas.
SuccessionsOrdnung in der Thronfolge 242 u. f.
SuccessionsRechte 242 f. deren Fortdauer 53. 83 u. f. Mittel sie zu sichern 246 e.
Successor, s. Thronfolger.
Sultanismus 76. 550.
Superioritas territorialis, s. Landeshoheit
Suppletoria potestas 379.
Suspension 494.
Sustentationswesen der überrheinischen Geistlichkeit 233.
Symbol der Kirche 518.
Symbolische Bücher 518. 527 c. Ausgaben 527 c.
SynodalRichter, kathol. geistliche, d. dritten Instanz 515 d.
SynodalVerfassung evangelischer Kirchengemeinden 516. 517.
Synoden, s. Kirchenversammlungen.

T.

Tabellenwesen 346 a. 399 b.
Tafelgüter 332 c.
TanzConcession 463.
Taschenspieler 463.
Taxis, s. Thurn, u. Post.
Telegraphen 433.
Termine bei der B.V. 150.
TerritorialBestand des T. B. 87. 78. 107 u. f. 212. kein Bundesgebiet 78 des rhein. Bundes 78 86.
TerritorialCessionen, Purifikationen, Reunionen, Subjectionen 43. — Vermischungen 81. — Eintheilung 352.
TerritorialCommission, frankfurter, ihr GeneralReceſs 58.
TerritorialKirchen 524.
TerritorialLosung oder Retract 355 a.
Territorium clausum 277. 81.
Tertiogenitur 243.
Teutsch, nicht Deutsch 79 d.
Teutsche Nation 79.
Teutscher Bund, s. Bund.
Teutscher Orden 43. 234. seine neueren Schicksale 234 b. Projectirte Stiftung eines neuen T. Ordens, ebendas.
Teutsches Reich, Gröſse 78. Verfassung u. Auflösung 25 ff. 35 ff. Wirkungen der letzten 48 ff. ob der T. Bund sein Rechtsnachfolger geworden 6. 233 f.
Teutschland 68. 85. was die BundesActe darunter verstehe 303 d.
TeutschordensGüter, Verfügungen darüber 234 b. Kurhessens Ansprüche darauf, ebendas. Güter in Schlesien, Böhmen, Oestreich, Niederlanden 234 b.

TeutschordensHaus zu Frankfurt 234 b.
Thalweg 88 bis 92. 86 e. s. Rhein.
Theilgehen 127 b. auf landständ. Versammlungen 300 e.
Thengen 302 c. u. Anhang, S. 907.
Theorien, neue 69.
Thronerledigung 247.
Thronfolge 242 ff. Eigenschaft des Thronfolgers 244 f. seine Courtoisie 112. s. Erziehung 247 a. s. Minderjährigk. u. Unfähigk. 247. s. Verbindlichk. zu Handlungen s. Vorfahren 252. sein Schatull-Gut, s. Legitimität.
Thurn u. Taxis 236. 313 e. 317 a. 439. 495 a. seine Postgeschichte 434 a. Standesherrl. Rechte in Würtemberg 316 d. sein standesherrl. Fürstenth. Krotoszyn 317 a. 440 b. 542 d. seine Postlehen, ebendas. S. auch PostRegal. Anhang, S. 895. 900. 912 u. 917.
TilgungsCasse für Staatsschulden 340 a. 401.
Tilsiter Friede 31. 58 a. 84. ward für aufgehoben erklärt 58 a. 84.
Titel 486. 487 u. f. 495. der Bundesgenossen 48. 109 ff. Regenten- und Haustitel 113. 251. Courtoisie 112. Titel u. Wappen der Appanagirten 112. 113. der Standesherren 48.
Titulaturen des Bundes u. der Bundesgen. 109 — 114. der B V. 149. in ihren Schreiben an auswärt. Staatsregierungen 185 b. u. v. ihnen 144.
TörringGuttenzell 301 ff., Anhang, S. 904 u. 921.
Toleranz 522. 525. 526.
Tonnenrecht 560 d.
Torf 448.
Trauer, öffentl. 274.
Trauttmansdorff, Anhang, S. 917.
Trennung der executiven Gewalt von d. gesetzgebenden 364. der richterlichen von der administrativen 389.
Treppelwege, s. Leinpfade.
Trias politica 100 b.
Triest 87 b.
Trochtelfingen, Anhang. S. 912.
Trödel, s. Leinpfade.
Türkenhülfe 402 c.
Turnus in d. Stimmführung in der B.V. 156 u. f. 152 c.
Tutela illustrium 247 c.
Tyrol, Welsch-, 87 b.

U.

Ueberzugsgeld 467.
Ufer 459.
Umfrage in der B.V. 162.
Umpfenbach, Dorf, 318 c.
Umschlag 566. am Rhein 577. am Main 566 b.
Umschlossene Gebiete 81.
Umtriebe, revolutionäre, 167 a. 168. s. Aufruhr.
Unabhängigkeit, s. Souverainetät.
Uneheliche Nachkommen, ihr Successionsrecht 245. 261 c.
Unfähigkeit des Regenten 247.
Uniform 496 b. Familien — ebend.
Union der A.C. Verwandten und der Reformirten 516.
UnionsArten der Staaten 82.
Universitäten 501. ihre Landstandschaft 292.
Universitätsbann 500 f.
Unruhen, s. Aufruhr.
Untergebene 257 d.
Unterricht, öffentlicher, in standesherrlichen Bezirken 305.
UnterrichtRegal 499 ff.
Untersassen 464.
Untersensbach, Anhang, S. 909.
UntersuchungsCommission, s. Central —.
Unterthanen 4. 257 ff. temporäre 207. immediate u. mediate 268. ihr Recht, Grundeigenthum in t. Bundesstaaten zu besitzen und zu erwerben 228 d. Aufnahme neuer 464. 228 d. ihre durch den Bund gesicherten Rechte 184. 227 ff. deren Handhabung sie vom Bund fordern können 105 b. 184. Rechtsgleichheit 259. ihre Streitigkeiten mit d. Landesherrschaft 216. 217. 474. mit dem StaatsFiscus 356. 474 u. mit Bundesgliedern 176 u. f. 217. ihr Verhältniss zu dem Bund 184. Verwendung der B.V. für sie bei auswärt. Staaten 187. 218. deren Vertretung wider solche 173 a. 177. s. auch Administrative Gerechtigkeit u. Administr. Verfügungen.
Unterwürfigkeit, s. Subjection.
Untheilbarkeit des Landes 242 c.
Unverletzbarkeit des Regenten 239. 255. 280.
Urkunden, archivalische, Bestimmung ihrer Beweiskraft 348. Repertorien darüber 24 b, Num. 6.
Urkundenlehre 13.
Urtheile der Gerichte, ihre Vollziehbarkeit in fremden Staaten 366 d.
Utphe, Anhang, S. 910.

V.

Vacantes Gut 336. 338. 476. 533.
Väterliche Gewalt des Regenten 249.
Vagabunden 467. 469. Verträge wegen ihrer Auslieferung und Uebernahme 467 f.
Valvation der Münzen 418 d.
Varel 86 a. 318 b.
Vassallen, s. Lehnbarkeit u. s. w.
Vehmgerichte 276.
Venia aetatis 484 c. 486.
Veräusserung der Staatsregierung 256. 222. des Staatsgebietes und der Staatshoheit 107. 330 u. f. 223. der Domänen 223. 333. in geistlichen Wahlstaa-

Digitized by Google

ten 333 f. des SchatullGutes 335. einzelner Hoheitrechte 102. 354.
Verantwortlichkeit der Staatsminister 342. der übr. Staatsdiener 350.
Verbrecher, politische, deren Auslieferung 184 b. 225 c.
Vereine, s. Gesellschaften.
Vereinigung der Reformirten u. der A.C. Verwandten 516.
Vereinigungen der Staatserwerbungen mit d. Staatsgebiet 330.
Vereinigungsart mehrerer Staaten 82.
Vereinsmünze 419. 429 b.
Verfassung, s. Staatsverfassung.
Verfassungsurkunden t. Bundesstaaten 74. 286 ff. octroyrte und vertragmäsige 283 e. 1 f. Aenderung derselben 284 a. 294. Verzeichniſs, Sammlungen u. Vergleichung derselben 1 f. 74 b. 279 a. 286 ff.
Verjährung unter Bundesgliedern 68. 562 d. — der verleihbaren Regalien u. Immunitäten 356. gegen den Fiscus 475. der Domänen 482. unvordenkliche 277 d. 483 b.
Verkehr unter den Bundesstaaten 237.
Verlassene Sachen 337 a. 338.
Verlaſsnehmung 150.
Vermittlung bei der B.V. 173. 180. 221.
Vermittlungsrecht 563.
Vernunftreligion 516 h.
Verordnungen 363.
Verrath, s. Hochverrath.
Vertagung der B.V., und Geschäftgang während derselben 119.
VertheidigungsSystem des T.B. 193 u. ff. s. Kriegsverfassung.
Vertragrecht d. T.B. 187. der B.Staaten 558. dessen Beschränkung dem Bund gegenüber 215. 225. s. auch Thronfolge.
Vertretung der Bundesglieder u. ihrer Unterthanen bei Auswärtigen, durch den Bund 187 u. f. 182. Streitigkeiten, veranlaſst durch Vertretung der Unterthanen gegen Bundesglieder 173 a. s. auch Verwendung.
Vertretungsgrundsatz in landständ. Versammlungen 279. 289. 297.
Verwaltung, s. Staatsverwaltung, Rechtspflege, Administrative Gerechtigkeit u. Administrative Verfügungen.
Verweisung, s. Landesverweisung.
Verwendung der B.V. bei Bundesstaaten auf Begehren fremd. Staatsregierungen, und umgekehrt 187. 188. 218. 219. 167. 182 s. auch Vertretung.
VerwilligungsRegal, s. ConcessionsRegal.
Verzichtleistung, gegenseitige, der rhein. Bundesfürsten auf Rechte u. Prätensionen 83. 43. Folge daraus auf Lehnverbindungen 541 b. und auf Staats-Servituten 560 d. ob sie durch Auflösung des rhein. Bundes entkräftet worden 47. ebendas. Note b. 53. Baierns Vorschlag zu e. ähnl. Verzichtleist. 84 a.
Veto bei der Gesetzgebung 295 a.
Vicariat, Reichs- 247.
Viehschnitt 463.
Vielregieren 4 b. 93. 552 e.
Visitation der Staatsbehörden 350.
Vitriolwerke 448 f.
Völkergebräuche 562 a.
Völkerrecht 5. 8 u. f. 12. 67. 72. d. t. Bund. u. d. Bundesst. 9. 107 ff 555 ff. 559 ff. 563 ff.
Vogelfang 455 a.
Vogtei 276. 377 a.
Vogteilichkeit 370. 320 c. 377 a.
Volk 1 a. 8. 257. 259. 393. seine politische Freiheit 4. Dauer d. Verhältnisses zw. ihm u. d. Souverain 255 u. f.
Volksbildung 22. 499.
Volksherrschaft 98 a.
Volksmenge des T. B. 78. 195 c.
VolkSouverainetät, e. falsche Idee 1 d. 379 a. 280 u. Note d.
Volksvertretung, s. Landstände.
Volkswehr 547.
Volljährigkeit 484 c. 486. der Bundesfürsten 247.
Vollziehbarkeit der Urtheile in fremden Staaten 366 d.
Vollziehende Gewalt 364 u. f.
Vollziehende Wirksamkeit der B.V. 117. 166 u. ff. unmittelbare 170.
Vollziehung der Bundesbeschlüsse in Bundesstaaten 214. auswärt. Urtheile 366 d.
Vorbehalt, geistlicher, 529 e.
Vorfahr des Regenten, Verbindlichkeit seiner Handlungen für die Nachfolger 252 ff.
Vorkauf bei der Ausbeute der Bergwerke 449. 476.
Vorkaufgerechtigkeit 413.
Vormundschaft über d. Kinder des Souverains 249 über Nachgebohrne 250. Obervorm. 379. Staatsvormundschaft 247.
Vorsichtregeln b. d. Studium d. öffentl R. 15.
Vorspann 470.
Vota majora 125 — 130.
Votum ad principem 553 e.
Votum decisivum des Präsidii in der B.V. 125. 152 d.

W.

Waal 574 a.
Währung 421.
Wässerung 457.
Waffenhoheit 545.
Waffenscheue 469.
Waffenstillstand in e. Bundeskrieg 192.
Waffenübungen 549.
Wagegerechtigkeit 413.
Waggebühren 577 b.
WaldbottBassenheim 301 ff., Anhang, S. 896, 904, 912 u. 921.
WaldburgWolfeggWaldsee 301 ff., Anhang, S. 900 u. 917.
WaldburgZeilTrauchburg und WaldburgZeilWurzach 301 ff., Anhang, S. 895, 901 u. 917.
Waldeck, Landstände 286. kathol. Kirchenverhältniſs 511. Lehnverbindung 541 e.
WaldeckPyrmont, Graf, 316 d. Anhang, S. 904 u. 921.
Waldeigenthum 451. 455.

Waldrecht, als Servitut 451 g.
Wallfahrten 522.
Wallmoden 306 d. u. Anhang, S. 893 u. 921.
Wappen 113. 149. 251. 486. 495. 497.
Wappenkunde 13.
Warthausen, Herrschaft, Anhang, S. 920. s. Stadion.
Wasenmeisterei 463.
Wassergerichte 460.
Wassergewächse 458.
WasserRegal 456 ff. Gegenstände desselben 457 ff. Umfang 460.
Wasserstraſsen 410. 457.
Wasserzins 457. 356 e.
Wasserzoll 460.
Wechselcurs 417 b.
Wechselgeld 417 b.
Wechselgerichte 414.
Wechselpari 417 b.
Wechselzahlung, frankfurter, 419 a.
WechslungsTypen 413 c. 417 b.
Wege, s. StraſsenRegal.
Wegzug, freier, 228 u. f. 467.
Wehr- und Waffenrecht 545 ff.
Weiberstamm, Recht zur Thronfolge 244.
Weimar, kathol. Kirchenverhältniſs 511.
Weissenau, Herrschaft, Anhang, S. 903. 904. 905.
Weissenhorn, Anhang, S. 896.
Weiſssieden 422 c.
Wellingsbüttel 318 c.
Wendische Länder 277 a.
Wenings, Amt, Anhang, S. 908.
Werbung 548.
Wernigerode, s. Stolberg.
Weser, Fluſsgebiet 456 a. elsflether Zoll 566 c. 173 i. Polizei auf der Weser 564 b. Schiffahrt 567. SchiffahrtActe 584.
Wessenberg's Ernennung zum Bischof 523 e.
Westerburg, Grafschaft, Anhang, S. 911. s. LeiningenWesterburg.
Westphälische (vom Königr. Westphalen herrührende) Angelegenheiten 169 e. 334 b. Rechtsfrage 253 b.
Westphälische Gerichte 276.
Westphäl. Friede, s. fortwährende Gültigkeit 50 f.
WettComtoire 463.
Widersetzlichkeit der Unterthanen 167 u. f. 255.
Widerstand, Recht d. Volkes zum — 255. 5 c.
Wied 301 ff., Anhang, S. 892, 911 u. 917.
Wiedertäufer 514 c.
WienerFriede 58 a. — CongreſsActe v. 1815 56. 57. — SchluſsActe v. 1820 56. 70.
Wildbann 454 c.
WildenburgSchönstein, Herrschaft, 317 a. 318 c.
Wildfangrecht 476.
Wildfolge 455. 469 g.
Wildhämmelei 560 d.
Wildschaden 455 c.
Wildsteuer 455 c.
Willkühr 76. 255 c. — Herrschaft 98 a. 247.
Winterrieden, Anhang, S. 912.
Windischgrätz 301 ff. Anhang, S. 901 u. 917.
Windmühlen 457 g.
Wippen u. Kippen 425 d. 430 d.
Wisch 318 c.
Wissenschaftpflege 499 ff.
Wittgenstein. s. Sayn.
Wittwe des Souverains 248.
Wittwengehalt der Wittwen d. Staatsdiener 494
Wölfersheim, Anhang. S. 909.
Wohnsitz beständiger, Recht darauf, 228 d.
Wolfjagd 469 f.
Wollenstetten, Anhang, S. 896.
Wrede F., sein Majorat 542 g.
Würtemberg, Landstände, 286.
Wurmbrand, Anhang, S. 921.

Y.

Yssel 574 a.

Z.

Zählungsarten bei dem Conv. Münzfuſs 419. 427. 429.
ZahlenStatistik 346 a.
Zaungericht 369 c.
Zehnten 393 g. 400 c. Bergzehnten 449. Novalzehnten 477.
Zeitgeist 22. 93. 280 b u. e. Schriften davon 22. 93 f.
Zeitungen, Verbot mehrerer i. d. B.St. 504 e.
ZeitungsArtikel, von Verhandlungen der B.V. 165.
Zeughäuser 56.
Ziegelbrennereien 448 f. 462.
Zigeuner 467.
Zinnaischer Münzfuſs 425 c.
Zinse u. Zinsen 393.
Zinsenzahlung 401.
Zoll 404 u. f. 398. Einfuhr-, Ausf.- u. Durchfuhrzoll 404. Haupt- und Wehrzoll 405. Verleihung, Verlegung, Erhöhung 405. Defraudation 405 b. Befreiung 405. des Fürstenguts 405 c. auf Flüssen 566. Rheinzölle 569. 574, esflether Weserzoll 566 c. Main- u. Neckarzoll 582.
Zollvereine u. Verträge, s. Handelsverträge.
Zuchthäuser 378.
Zuchtpolizei 392 a.
Zueignungen von Druckschriften an die B.V. 149.
Zünfte 462.
Zugehör des Staatsgebietes 277.
Zwang im Staat 3 a.
Zwangrechte, s. Bannrechte.
Zweck der Staaten 1. des Bundes 106.
ZweikammerSystem für landständische Versammlungen 290.
Zwingenberg, Standesherrschaft, 315 b. Anhang, S. 907.
Zwischenregierung 247. während einer feindlichen Inhabung des Landes 253.

Digitized by Google

Verbesserungen.

S. 3, Z. 20 v. o., st. WINROPP l. WINKOPP.
» 4, » 9 v. u., st. SHCLÖZER l. SCHLÖZER.
» 9, » 15 v. u., st. 2737 l. 1737.
» 12, » 16 v. u., st. Merrel l. Merkel.
» 14, » 17 v. u., st. FranQuesnay l. Franquesnay.
» 17, » 18 v. o., st. L. v. ROTTECK l. K. v. ROTTECK.
» 26, » 13 v. u., st. §. 56 a. l. 56 b.
» 27, » 11 v. u., st. Paschner l. Pachner.
» 29, » 4 v. o., st. Pister l. Pfister.
» 29, » 22 v. o., st. 059 l. 159.
» 20, » 28 v. o., st. FRANKE l. FRANCKE.
» 30, » 26 v. o., st. 1801 l. 1808.
» 45, » 6 v. o., st. GFERKENS l. GERKENS.
» 96, » 6 v. u., st. 78 e. l. 78 d.
» 102, » 15 v. o., st. Note d. l. Note c.
» 104, » 15 v. u., st. Die sichersten Mittel l. Des sichersten Mittels.
» 109, » 9 v. u., st. Ochlokrati l. Ochlokratie.
» 127, » 2 v. u., st. 199 l. 109.
» 155, » 17 v. o., st. 122e l. 129.
» 162, » 23 v. o., st. k) l. l).
» 200, » 27 v. o., ist beizufügen: Note b) WienerSchlufsActe v. 1820, Art. 25 u. 32.
» 205, » 14 v. u., st. 353 l. 553.
» 215, » 4 v. o., st. einen l. Einen.
» 216, » 15 v. u., st. Weise l. Weisse.
» 228, » 7 v. u., st. Note h. l. Note i.
» 237, » 16 v. o., st. 127 l. 136.
» 253, » 19 v. o., st. durch den Beschl. der B.V. v. 12. Juli 1807 nachgetragenen l. späteren.
» 257, » 1 v. o., st. Herr l. Heer.
» 257, » 3 v. u., st. MAYER l. MEYER.
» 262, » 9 v. o., st. §. 813 l. 883.
» 336, » 3 v. o., st. x. l. v.
» 338, » 17 v. o., st. nichts l. nicht.
» 341, » 26 v. o., st. 217 l. 247.
» 346, » 20 v. u., st. Günterblum l. Güntersblum.
» 348, » 20 v. o., st. tuteli t. tutela.
» 363, » 2 v. u., st. 618 l. 611 ff.
» 374, » 11 v. o., st. 308 l. 303.
» 398, » 25 v. o., st. sin l. fin.
» 400, » 10 v. u., st. 288 c. l. 286 t.
» 432, » 8 v. u., st. 287 c. l. 286 r.
» 433, » 3 v. u., st. 291 h. l. 291 i.
» 442, » 6 v. o., st. Recht l. Rechte.
» 447, » 13 v. u., st. 401 b. 401 c.
» 451, » 13 v. o., st. Intermisticum l. Interimisticum.
» 472, » 7 v. o., st. Vertrag l. Vortrag.
» 481, » 9 u. 10 v. o., st. Nietberg l. Rietberg.
» 495, » 22 v. u., vor 1832 ist einzuschalten: v. 3. Mai.
» » » 21 v. u., st. v. 28. l. Num. 23.
» » » 23 v. u., st. Limburg l. Limpurg.
» 496, » 13 v. o., st. 1838 l. 1833.
» 498, » 1 v. o., st. 28 l. 25.
» 504, » 22 v. u., l. 30. April 1831.
« 510, » 17 v. o., st. Rheinhessen l. Rheinpreussen.
» 512, » 7 v. o., st. u) l. a).
» 524, » 6 v. u., st. 1810 l. 1808.

Digitized by Google

S. 533, Z. 3 v. u., st. 401 b. l. 401 c.
» 536, » 6 v. o., st. Foelin l. Foelix.
» 537, » 4 v. o., st. 345 l. 343.
» 540. » 17 v. o., st. 1810 l. 1816.
» 567, » 18 v. u., st. Th. I, §. 357. l. §. 86 u. 303.
» 617, » 5 v. o., st. VI l. VII. — Z. 7 v. o. die Worte: 17) *Niederlande*, zwei V. v. 21. Jan. 1839; sind zu *streichen*.
» 629, » 19 v. o., nach 429 b) ist beizufügen: f).
» » » 17 v. u., sind die Worte: in Folge seines unmittelbar vorhergegangenen Anschlusses an den Zoll- und Handelsverein; zu *streichen*.
» 632, » 18 v. o., st. 1825 l. 1821.
» 635, » 18 v. u., st. Meben l. Neben.
» 639, » 19 v. o., st. der l. den.
» 653, » 3 v. o., st. der l. den.
» 654, » 15 v. o., st. den l. dem.
» 671, » 21 v. o., st. Bundas l. Bundes.
» 691, » 1 v. o., st. 418 l. 405.
» 692, » 15 v. o., vor 506 setze ein: I.
» 695, » 9 v. o., st. 304 l. 204.
» 698, » 4 v. o., st. Lodolf l. Ludolf.
» 700, » 15 v. o., st. Collission l. Collision.
» 701, » 13 v. u., st. mavime litteraria l. maxime literaria.
» » » 4 v. u., st. 573 l. 273.
» 702, » 10 v. u., st. Subdiis l. Subditis.
» 713, » 24 v. o., st. 278 l. 277.
» 714, » 7 v. o., st. functionaires l. fonctionaires.
» 732, » 14 v. o., nach u. d. setze eine:).
» 734, » 22 v. o., st. Studirfreiheit l. Studierfr.
» 739, » 23 v. o., st. Hüme l. Hume.
» 744, » 14 v. u., st. royal l. royale.
» 758, » 7 v. o., st. romanum l. romanam.
» 765, » 2 v. o., st. 1810 l. 1808.
» 766, » 11 v. o., st. 1872 l. 1782.
» 769, » 23 v. o., st. 1820 l. 1829.
» 773, » 8 v. u., st. confettio l. confessio.
» 777, » 12 v. o., st. Agenten l. Agenden.
» 784, » 23 v. u., sind die Worte: *in den*, das erstemal zu *streichen*.
» » » 9 v. u., st. litterae l. literae.
» 787, » 19 v. u., st. neue l. neu.
» 793, » 5 v. u., st. herrchend l. herrschend.
» 811, » 12 v. o., st. Inpr. l. Impr.
» 814, » 9 v. u., st. Ribentropp l. Ribbentropp.
» 820, » 13 v. u., st. 34 l. 54.
» 826, » 18 v. u., st. solcher l. solche.
» 827, » 7 v. o., st. Plalo l. Plato.
» 835, » 10 v. u., st. Sujet l. Sujets.
» 844, » 10 v. u., st. 2825 l. 1825.
» 845, » 27 v. o., st. rhütischen l. rhätischen.
» 847, » 25 v. o., st. 151 l. 451.
» 850, » 6 v. o., st. troits l. droits.
» » » 14 v. u., st. Hoff l. Hooff.
» 854, » 7 v. u., S. 856, Z 13 v. o. und Z. 2. v. u., S. 858, Z. 14 v. u., S. 860, Z. 13 v. o., S. 864, Z. 5 v. o., st. Entwurf u. s. w. von 1829 l. Rheinschiffahrtordnung von 1831.
» 864, » 6 v. o., st. 66 l. 566.
» » » 15 v. u., st. 294 l. 194.
» 869, » 19 v. o., st. 137,611 l. 37,611.
» 883, » 1 v. u., st. 10,932 u. 10,932 l. 11,152 u. 11,366.
» » » 18 v. u., st. 1,116 u. 1,116 l. 1,336 u. 1,336.
» 901, » 2 v. u., lieſs Pückler-Limpurg.

Digitized by Google

Digitized by Google

7

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

JUN 19 1917		
6/25/17		

form 410

Digitized by Google

B'D FEB 2 1915

Digitized by Google